UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 01278655 4

H Eccl.
H.

Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Carl Joseph von Hefele,
der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von Rottenburg.

Fünfter Band.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage

besorgt von

Dr. Alois Knöpfler,
Professor der Kirchengeschichte und Patrologie am Lyceum zu Passau.

3,489
12/12/93

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1886.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

BX
821
H44
1873
v.5

Entered according to Act of Congress, in the year 1886, by *Joseph Gummersbach* of the firm of **B. Herder,** St. Louis, Mo., in the Office of the Librarian of Congress at Washington, D. C.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

Bei Ausgabe des fünften Bandes der Conciliengeschichte fühle ich mich gedrungen, vor Allem meine Freude und meinen Dank auszusprechen für die freundliche Aufnahme, welche dieß Werk in- und außerhalb Deutschlands, bei Männern der verschiedensten Richtungen und Ansichten gefunden hat. Nirgends wurde mir, glaube ich, die Anerkennung versagt, daß ich mit Eifer und redlichem Willen nach historischer Wahrheit gestrebt und die Erfunde meiner Studien unbefangen nach bestem Wissen und Gewissen dargelegt habe. Ein objectives Geschichtswerk wollte ich liefern, überall die Quellen befragen, ihre Aussagen getreulich referiren und gewissenhaft prüfen, auch alle einschlägige neuere Literatur sorgfältig benützen, fern von der Willkür subjectiver Geschichtsconstruktion oder parteiischer Vergewaltigung des Stoffes. Und dabei glaube ich den kirchlichen Standpunkt, dem ich nach Kopf und Herz angehöre, niemals beschädigt, vielmehr gerade dem Interesse der heiligen Kirche durch die von mir eingehaltene Weise gedient und der katholischen Historiographie keine Unehre gemacht zu haben.

Alle bisherigen Concilien-Sammler und Geschichtschreiber haben die einzelnen Synoden losgetrennt von der ganzen Zeit- und Kirchengeschichte, sozusagen in atomistischer Weise behandelt. Mit dieser unwissenschaftlichen Methode unzufrieden, machte ich den Versuch, jede, wenigstens jede bedeutendere Synode als Glied der ganzen kirchenhistorischen Entwicklung darzustellen, ihr in dieser den geziemenden Platz anzuweisen und so ihr wahres Verständniß zu vermitteln. Oder wäre es etwa möglich, die Synode von Chalcedon gehörig zu würdigen, ohne sie als Glied des ge-

sammten christologischen Kampfes zu fassen? So ist diese Conciliengeschichte vielfach nahezu eine Kirchen- und Dogmengeschichte geworden, was ihr, denke ich, nicht zum Tadel gereichen, eher ihren Werth und ihre Nützlichkeit steigern wird.

Anfangs wollte ich nur dem dogmenhistorischen Inhalt der Concilien besondere Aufmerksamkeit widmen, und glaubte sonach das Ganze in fünf Bänden bewältigen zu können. Aber urtheilsfähige Männer wünschten, daß auch der reiche kirchenrechtliche, liturgische und sittengeschichtliche Stoff der Synoden zu vollerer Geltung komme, und damit das Buch auch für den praktischen Theologen, für den Canonisten und Culturhistoriker brauchbarer werde. Hiedurch war eine Erweiterung des Umfangs und eine Ueberschreitung der Anfangs beabsichtigten Bändezahl nöthig geworden, was der geneigte Leser um so lieber entschuldigen wird, als ihm dabei mein Ringen nach möglichster Kürze im Einzelnen nicht verborgen sein kann.

Der vorliegende fünfte Band, von der Stuhlbesteigung Gregors VII. bis zum Tode Friedrichs II. reichend, bespricht die großartigste Periode des Mittelalters, die gigantischen Kämpfe zwischen Papstthum und Kaiserthum, und wenn je, so mußte hier der deutsch-patriotische Sinn mit dem kirchlichen verbunden, der objective Thatbestand unbefangen erhoben, die Charaktere und ihr Wollen und Streben unparteiisch gewürdigt, Licht und Schatten gewissenhaft vertheilt, Klarheit des Blickes und Ruhe des Geistes bewahrt werden. Ob mir solches gelungen, darüber müssen Andere urtheilen, Alle, denen es Ernst ist mit der Wahrheit, und die aus der Geschichte nicht eine Advokatin vorgefaßter Meinungen machen wollen.

Die enge Verbindung von Kirche und Reich im Mittelalter brachte es mit sich, daß die Conciliengeschichte dieser Zeit großentheils auch zur Kaiser- und Reichsgeschichte wurde, und auch diese glaube ich in mehreren Punkten gefördert, z. B. den Frieden von Venedig im. J. 1177 zum ersten Mal richtig dargestellt zu haben.

Tübingen, am 1. August 1863.

Der Verfasser.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Als mir vor vier Jahren vom Verleger der Conciliengeschichte die Nachricht zukam, der hochwürdigste Herr Verfasser, Bischof Dr. von Hefele, habe seine Arbeit an der Conciliengeschichte mit der zweiten Auflage des vierten Bandes für abgeschlossen erklärt, und ich würde in seinem Namen ersucht, die Besorgung der zweiten Auflage der folgenden Bände zu übernehmen, da stellte sich mir, ich gestehe es, ein großes Fragezeichen vor den Geist. Ich hielt mich, trotz mehrjähriger eingehender Beschäftigung mit kirchengeschichtlichen Studien, doch nur zu sehr als Neuling auf diesem geradezu unermeßlichen Gebiete, um jetzt schon an ein Werk wie Hefele's Conciliengeschichte Hand anlegen zu wagen. Ueber diese und ähnliche Bedenken hob mich jedoch eine gnädige Zuschrift meines hochverehrten ehemaligen Lehrers und Bischofs rasch hinweg, indem mir Seine Gnaden schrieb: „Greifen Sie nur muthig an, wenn man einmal im Wasser ist, muß man schwimmen." So war der Entschluß gefaßt, die Arbeit zu übernehmen, und ich gestehe, daß der Gewinn, den ich hieraus gezogen, wohl größer ist als der, den das Werk von mir erhalten; doch war es mein aufrichtigstes Bestreben, diesen fünften Band in seiner zweiten Auflage in einer Verfassung in die Welt zu senden, wie es solch einem monumentalen Werke würdig wäre. Ich bin mir bewußt, nicht bloß die secundären neueren Hilfsmittel thunlichst berücksichtigt und herangezogen, sondern auch neu eröffnete Quellenschriften gewissenhaft benutzt zu haben. Von der zweiten Auflage von Jaffe's Regesta Pontiff. konnte ich nur mehr die erste Lieferung verwerthen; neben den großen Conciliensammlungen von Mansi und Harduin glaubte ich auch die, namentlich in Frankreich häufig benutzte Sammlung von Labbe allegieren zu sollen. Ich benützte die Venetianer Ausgabe von 1730 Bd. XIII. und XIV. Ueber die weitere Literatur geben die Anmerkungen genaueren

Aufschluß. Wer weiß, wie schwer es ist, fern von einem größeren literarischen Emporium zu all diesen Hilfsmitteln zu gelangen, der wird anerkennen, daß ich mir die Arbeit nicht zu leicht gemacht.

Wenn ich diese zweite Auflage eine *vermehrte* nenne, so mag diese Bezeichnung schon durch die Seitenzahl, die ein Plus von 126 Seiten aufweist, als gerechtfertigt erscheinen; außerdem auch durch die Thatsache, daß 48 neue Synoden an den zutreffenden Stellen eingereiht wurden, darunter 16 von größerem Umfang und Bedeutung. Daß ich die Neuausgabe aber auch eine *verbesserte* zu nennen wage, wolle man mir nicht als Anmaßung und Ueberschätzung auslegen, als ob ich mir einbildete, die Leistungen eines Bischofs von Hefele überbieten und an sich rectificiren zu können. Allein in dem langen Zeitraum von 20 Jahren wurde durch die rastlos arbeitende Geschichtsforschung eine schöne Reihe neuer Quellen eröffnet und durch kritische Untersuchung manches Ereigniß in anderes Licht gestellt. Diese Resultate nun suchte ich in ausgiebiger Weise zu verwerthen und darnach die Fassung der ersten Auflage, wo nöthig, umzugestalten. Ob ich auf Grund dessen die Auflage mit Recht oder Unrecht eine verbesserte nennen darf, mögen die competenten Leser entscheiden, nachdem sie vom Ganzen genauere Einsicht genommen oder doch wenigstens von den §§ 568, 569, 572, 575, 579, 580, 581, 583, 590, 591, 594, 596, 599, 601, 602, 603, 609, 611, 613, 614, 615, 618, 619, 632, 633, 638, 649, 652, 656, 659.

Rücksichtlich der historischen Methode suchte ich den Grundsätzen und Regeln treu zu bleiben, wie ich sie in der Schule des hochwürdigsten Herrn Verfassers selbst zu lernen das Glück hatte, und wie sie in dem berühmten Breve unseres glorreich regierenden heiligen Vaters Leo XIII., Saepenumero, vom 18. August 1883 ausgesprochen sind: „*Daß der Historiker nichts Unwahres zu sagen und nichts Wahres zu verschweigen wage, und daß er sich gleichmäßig freihalte von jedem Verdacht der Zuneigung wie der Abneigung.*“ Diesen Grundsätzen folgend, habe ich geflissentlich jede *Polemik* fern zu halten gesucht; wenn trotzdem da und dort etwas schärfere Bemerkungen eingeflossen, so mag dieß ein Beweis sein, wie schwer es

oft ist, selbst bei dem besten Willen den nothwendigen Gleichmuth zu bewahren gegenüber einer wahrheitsfeindlichen Tendenzgeschichtsschreibung. Scheint ja doch gerade in unseren Tagen die „ars historica eine conjuratio hominum adversus veritatem“ geworden zu sein, wie Leo XIII. in genanntem Breve klagend ausruft.

Was weiterhin die Aenderungen und Zusätze anlangt, so wollte ich meine Arbeit nicht in irgendwelcher markanten Weise kennzeichnen, einestheils um nicht hiedurch den Verdacht des Eigendünkels zu erwecken, dann aber vornehmlich auch deßhalb nicht, weil dadurch das Ganze zerrissen und in einer die Leser störenden Weise verunziert worden wäre. So erlaubte ich mir, meine Arbeit mit der des hochwürdigsten Herrn Verfassers in Eins zusammenfließen zu lassen, und ich möchte wünschen, hinter den Erwartungen des hochverehrten Bischofs nicht allzuweit zurückgeblieben zu sein.

Ich erachte es als meine Pflicht, an dieser Stelle den geziemendsten Dank auszusprechen, in erster Linie Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Lutz, für die mir bereitwilligst zugestandene Benützung der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München; dann dem Vorstande dieser Bibliothek, Herrn Dr. von Laubmann; der Bibliothek von St. Bonifaz, sowie Herrn Rector Dr. Hoffmann, Vorstand der Kreisbibliothek in Passau.

Diese meine Arbeit sollte zum Schluß noch mit den schmerzlichsten Erinnerungen meines Lebens verknüpft werden; während ich nämlich an den Schlußbogen des Werkes arbeitete, wurde mir meine theure Mutter Crescentia, geb. Fugel, am 8. December vorigen Jahres unvermuthet rasch durch den Tod entrissen. Dem Andenken der treubesorgten, christlich-frommen Mutter mögen diese Zeilen gewidmet sein.

Passau, am Feste Mariä Lichtmeß 1886.

Dr. **Alois Knöpfler.**

Inhaltsverzeichniß.

Einunddreißigstes Buch.

Die Synoden während der Regierung Gregors VII.

Seite

§ 568. Die Anfänge Gregors VII. 1
§ 569. Gregors großer Plan und die Fastensynode im J. 1074 20
§ 570. Synoden zu Rom, Erfurt und Passau im Herbst 1074 30
§ 571. Synoden zu Paris, Rouen und Rheims im J. 1074 32
§ 572. Römische Fastensynode im J. 1075 36
§ 573. Der Sachsenkrieg und die Mainzer Synode im October 1075 . . 50
§ 574. Weitere Synoden im J. 1075 53
§ 575. König Heinrich, Cencius und Wibert gegen Gregor. Die Mailänder Kirchenfrage 55
§ 576. Gregor VII. wird auf der Wormser Synode 1076 abgesetzt . . . 64
§ 577. Publikation des Wormser Decrets 69
§ 578. Römische Fastensynode im J. 1076 70
§ 579. König Heinrich will sich am Papste rächen, aber letzterer gewinnt die öffentliche Meinung 76
§ 580. Der Reichstag zu Tribur im October 1076 86
§ 581. Heinrich zu Canossa 90
§ 582. Heinrich bricht den Vertrag von Canossa 101
§ 583. Rudolf von Schwaben wird zum Gegenkönig gewählt 104
§ 584. Synoden in England, Schottland und Frankreich 110
§ 585. Römische Fastensynode im J. 1078 116
§ 586. Friedenscolloquium und Bürgerkrieg 120
§ 587. Römische Synode im November 1078 123
§ 588. Synoden zu Gerundum und Soissons, J. 1078 u. 1079 127
§ 589. Römische Fastensynode im Februar 1079 128
§ 590. Gregors erneuertes Bemühen, den Thronstreit in Deutschland friedlich beizulegen 133
§ 591. Römische Fastensynode im J. 1080. Rudolf wird vom Papste anerkannt 141
§ 592. Die Aftersynoden von Mainz und Brixen im J. 1080. Gregors Absetzung 146
§ 593. Rudolfs Tod. Gregors Bündniß mit den Normannen 150

Seite

§ 594. Synoden in der Normandie, in Frankreich und Spanien zwischen 1079—1085 153
§ 595. Heinrich zieht nach Italien. Römische Fastensynode im J. 1081 . . 159
§ 596. Heinrich belagert und erobert Rom. Gregor in Salerno 166
§ 597. Convente und Synoden in Deutschland im J. 1085. Gregors Tod 177

Zweiunddreißigstes Buch.

Vom Tode Gregors VII. bis zum Wormser Concordat und der neunten allgemeinen Synode.

§ 598. Vom Tode Gregors VII. bis zum Tode Victors III. 186
§ 599. Die fünf ersten Jahre Urbans II., 1088—1093 193
§ 600. Die Synoden im J. 1094 210
§ 601. Die Synoden zu Piacenza und Clermont im J. 1095 und der erste Kreuzzug 215
§ 602. Die weiteren Synoden unter Urban II., J. 1095—1099 241
§ 603. Die Synoden von der Wahl Paschalis' II. bis zum Tode Heinrichs IV. (1099—1106) 259
§ 604. Die Synoden vom Regierungsantritte Heinrichs V. bis zum Vertrag von Sutri 285
§ 605. Das Concordat von Sutri und die Krönung Heinrichs V. im J. 1111 297
§ 606. Die Synoden vom Jahre 1112 bis 1115. Opposition gegen Kaiser Heinrich V. und die vom Papste ihm zugestandene Investitur . . . 313
§ 607. Heinrichs V. zweite Romfahrt und die letzten Synoden unter Paschalis II. 332
§ 608. Synoden unter Papst Gelasius II. 339
§ 609. Die ersten Synoden unter Calixt II. Sein mißlungener Versuch einer Verständigung mit Heinrich V. 344
§ 610. Abälard und die Synode zu Soissons im J. 1121 358
§ 611. Das Wormser Concordat vom J. 1122 363
§ 612. Das neunte allgemeine Concil im Lateran im J. 1123 378

Dreiunddreißigstes Buch.

Die Synoden nach dem neunten allgemeinen Concil bis zum Beginn des hohenstaufischen Kampfes mit den Päpsten, J. 1124—1152.

§ 613. Die Synoden unter Papst Honorius II. und Kaiser Lothar III. . . 385
§ 614. Die Synoden unter Papst Innocenz II. in den Zeiten Lothars III. und Conrads III. bis zur Eröffnung des zehnten allgemeinen Concils 406
§ 615. Die zehnte allgemeine Synode im J. 1139 und ihre nächste Folgezeit 438
§ 616. Abälard und die Synode zu Sens im J. 1140 451
§ 617. Die letzten Synoden unter Papst Innocenz II. 488
§ 618. Die Zeiten Eugens III. und des zweiten Kreuzzugs 492

Seite

Vierunddreißigstes Buch.

Die Synoden vom Beginn der hohenstaufischen Kämpfe bis Innocenz III., 1152—1198.

§ 619. Kaiser Friedrich I. und Papst Hadrian IV. 533
§ 620. Die Synoden unter Hadrian IV. 566
§ 621. Die Wahl Alexanders III. im J. 1159 570
§ 622. Die Aftersynode zu Pavia im J. 1160 579
§ 623. Die Synoden vom Frühjahr 1160 bis Ende 1162. Alexanders III. Bedrängniß 593
§ 624. Synode zu Tours im Mai 1163. Anfänge des Erzbischofs Thomas Becket. 606
§ 625. Die Versammlungen zu Westminster und Clarendon im J. 1163 u. 1164 619
§ 626. Der Convent zu Northampton im October 1164. Beckets Flucht . . 631
§ 627. Paschalis III. gegen Alexander III. seit 1164 639
§ 628. Synode zu Lombers im J. 1165 gegen die Bonshommes 642
§ 629. Alexanders III. Gefahr und Rettung 644
§ 630. Beckets Kampf und Tod 658
§ 631. Morgenländische Synoden zwischen 1166—1176 676
§ 632. Die abendländischen Synoden von 1166—1176 681
§ 633. Die Friedenssynode zu Venedig im J. 1177 und die ungefähr gleichzeitigen Concilien 692
§ 634. Die elfte allgemeine, dritte lateranensische Synode im J. 1179 . . 710
§ 635. Die letzten Synoden unter Alexander III. 720
§ 636. Die Synoden unter Papst Lucius III., J. 1181—1185 722
§ 637. Die Zeiten Urbans III. und Gregors VIII., J. 1185—1187 . . . 729
§ 638. Der dritte große Kreuzzug und die Synoden dieser Zeit bis Innocenz III. 736

Fünfunddreißigstes Buch.

Papst Innocenz III. und die Synoden seiner Zeit. Das zwölfte allgemeine Concil.

§ 639. Die Königswahl und die Papstwahl 768
§ 640. Innocenz III. und der deutsche Thronstreit bis zum J. 1204 . . . 775
§ 641. Die Synoden in den Jahren 1199—1208 792
§ 642. Fortsetzung des deutschen Thronstreites bis zum Tode Philipps von Schwaben im J. 1208 804
§ 643. Papst Innocenz III. und Kaiser Otto IV. 813
§ 644. Innocenz III. und Johann ohne Land. Die englischen Synoden zwischen 1206—1215 819
§ 645. Die Albigenser und die durch sie veranlaßten Synoden vom Beginne des 13. Jahrhunderts bis zum zwölften allgemeinen Concil . . . 827
§ 646. Nordfranzösische Synoden in den Jahren 1209—1215 861
§ 647. Die zwölfte allgemeine Synode, vierte im Lateran 872
§ 648. Die letzten Synoden unter Innocenz III.; sein Tod 905

Seite

Sechsunddreißigstes Buch.

Die Zeiten Friedrichs II., J. 1216—1250.

Erstes Kapitel.

Kaiser Friedrich II. und Papst Honorius III.

§ 649. Historische Uebersicht 907
§ 650. Die Synoden unter Papst Honorius III., 1216—1222 920
§ 651. Synoden wegen der Albigenser in den Jahren 1222—1225 . . . 928
§ 652. Deutsche und englische ꝛc. Synoden v. J. 1222—1225 933
§ 653. Die Synoden der Jahre 1226 und 1227 941

Zweites Kapitel.

Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX.

§ 654. Friedrichs II. scheinbarer und wirklicher Kreuzzug. Zwei römische Synoden, J. 1227 und 1228 955
§ 655. Das Ende des Albigenserkriegs und die Synode zu Toulouse im J. 1229 976
§ 656. Weitere Synoden der Jahre 1228—1230 984
§ 657. Die Beziehungen zwischen Friedrich II. und Gregor IX. vom Frieden zu San Germano bis zur Excommunication des Kaisers im J. 1239 990
§ 658. Französische und englische Synoden im J. 1231 1006
§ 659. Synoden wegen der Stedinger und anderer deutscher Ketzer . . . 1014
§ 660. Synoden wegen der Albigenser zwischen den Jahren 1232—1235 . 1034
§ 661. Französische Synoden im Streit mit König Ludwig d. Hl., J. 1232 bis 1335 1039
§ 662. Griechische Synoden, J. 1232—1235. Unionsversuch 1042
§ 663. Reformsynoden in den Jahren 1235—1238 1050
§ 664. Die letzten Kämpfe Friedrichs II. und Gregors IX. vom J. 1239 bis 1241 1058
§ 665. Synoden in den Jahren 1239—1241 1081

Drittes Kapitel.

Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV.

§ 666. Die Beziehungen zwischen Friedrich II. und Innocenz IV. bis zur Berufung der 13. allgemeinen Synode 1086
§ 667. Die Synoden vom Tode Gregors IX. (1241) bis zum 13. allgemeinen Concil 1097
§ 668. Das 13. allgemeine Concil zu Lyon im J. 1245 1105
§ 669. Die letzten Jahre Friedrichs II. 1126
§ 670. Die Synoden in den Jahren 1246—1250 1141

Einunddreißigstes Buch.

Die Synoden während der Regierung Gregors VII.

§ 568.

Die Anfänge Gregors VII.

Papst Alexander II. war am 21. April 1073 gestorben[1], mitten in schwerer Zeit. In große Kämpfe war die Kirche bereits verwickelt, noch größere standen ihr und dem Papstthum bevor. Rom fühlte dieß, und das Volk verhielt sich darum bei der Nachricht von dem Tode des Papstes ungewöhnlich stille, dem Cardinalarchidiakon Hildebrand die Sorge für Alles, was geschehen müsse, überlassend. Er ordnete dreitägige Fasten sammt Litaneien und Gebeten an, damit der Herr der Kirche die Wahl seines irdischen Stellvertreters in Gnaden lenke. Am folgenden Tage, den 22. April, besorgte er die Beisetzung der Leiche in der Basilika des Erlösers, d. i. im Lateran, und während dieser Feierlichkeit rief plötzlich alles Volk einstimmig aus: „Hildebrand soll Bischof werden." Und sie zwangen und nöthigten ihn buchstäblich, die in jener Zeit doppelt schwere Bürde zu übernehmen. — So erzählt uns Gregor selbst (Jaffé, Monumenta Gregoriana in Bibliotheca rer. german. t. II. p. 10 sq.), und außer ihm Bonitho und die ebenfalls gleichzeitigen Acta Vaticana[2].

[1] Bonitho, Bischof von Sutri und Freund Gregors VII., verlegt den Tod Alexanders auf den 23. April (Jaffé, Biblioth. rer. germ. II. p. 656); allein das richtige Datum erhellt aus Gregors epist. lib. I. 6 (Jaffé, l. c. p. 14) und anderen Quellen; vgl. Pagi, Critica etc. ad ann. 1073, 3. 4. Ueber Bonitho's Wahrhaftigkeit s. Saur in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. VIII. S. 395 ff. Dagegen Martens in der Tübing. theol. Quartalschr. 1883. S. 457 ff.

[2] Baron. 1073, 15. 20. Migne, Cursus Patrol. t. 148. p. 114. Watterich, Vitae Pont. Roman. Lipsiae 1862. I. p. 308. Die Feinde Hildebrands verbreiteten die Angabe, er habe das Volk bestochen. Doch getraut sich Wido von Ferrara nicht, es direct zu behaupten. Pertz, M. G., t. XIV. (SS. XII.) p. 169.

Bonitho berichtet weiter: „Erschrocken über jenen Ruf (daß er Papst werden solle), wollte Hildebrand die Kanzel besteigen, um das Volk zu beruhigen; aber Cardinal Hugo Candidus (s. Bd. IV. S. 896) kam ihm zuvor und sprach vom Ambo herab: ‚Ihr Männer und Brüder wisset, daß seit den Tagen Leo's IX. Hildebrand die heilige römische Kirche erhöht und die Freiheit dieser Stadt beschützt hat, und da wir für das Papstthum keinen Bessern, ja keinen Gleichen finden können, so wollen wir ihn wählen, einen Cleriker unserer Kirche[1], der uns Allen bekannt und in Allem bewährt ist.' Da alle Cardinalbischöfe, Priester und Diakonen, sowie die übrigen Cleriker, damit einverstanden, in der herkömmlichen Formel riefen: ‚Der hl. Petrus wählt den Gregor zum Papste,' so wurde Hildebrand sogleich von dem Volke in die Kirche S. Petri ad vincula geleitet und sozusagen gewaltsam inthronisirt."[2] — Auch hiemit stimmen die Acta Vaticana überein, und wenn Cardinal Benno, dieser giftige Feind Gregors, von der erwähnten Initiative des Volkes Veranlassung nimmt zur Behauptung, nur Laien hätten Hildebrand gewählt[3], so wird im Gegensatze zu dieser Unwahrheit die eigentliche Wahl durch die Cardinäle nicht nur von den bereits angeführten Quellen, sondern auch durch das amtliche Protokoll bezeugt, das über diesen Akt aufgenommen und später der Briefsammlung (Registrum) Gregors vorangestellt wurde. Hienach erklärten die Cardinäle und alle römischen Cleriker laut und offen in der Kirche S. Petri ad vincula (nachdem der Vorfall im Lateran vorausgegangen): „Wir wählen zum Hirten und Papste den Archidiakon Hildebrand, und wollen es billigen, daß er den Namen Gregor annimmt. Gefällt euch dieß?" Sie riefen: „Es gefällt uns." Darauf: „Wollt ihr ihn?" — „Wir wollen ihn." — „Lobt ihr ihn?" — „Wir loben ihn." Geschehen zu Rom X Kal. Maji Indict. XI.[4]

Vgl. hierüber meine Abhandlung: Die Wahl Gregors VII., in den Histor.-polit. Blättern, Bd. 93. S. 518.

[1] Die römischen Cleriker sollten bei der Wahl Anderen vorgezogen werden, s. Bd. IV. S. 803.

[2] In der Kirche S. Petri ad vinc. hatte in jener Zeit die Wahl und Inthronisation der Päpste gewöhnlich statt. Wenn Bonitho beifügt: Gregor sei nicht in Brixianorio gewählt worden, so ist dieß eine Anspielung darauf, daß der nachmalige Gegenpapst Wibert oder Clemens III. zu Brixen bestellt wurde.

[3] Baron. 1073, 22. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 4. Aufl. II. S. 173.

[4] Mansi, t. XX. p. 60. Harduin, t. VI. P. I. p. 1195. Baron. 1073, 24. Jaffé, l. c. II. p. 9.

Sogleich wurde dem Neugewählten ein Purpurmantel umgelegt und er mit der päpstlichen Tiara geschmückt, die damals mit zwei, nicht wie jetzt mit drei goldenen Reifen umgeben war[1].

Nach Bonitho könnte es scheinen, als ob der Name Gregor dem neuen Papste von den Cardinälen gegeben, nicht von ihm selbst gewählt worden wäre. Allein dieß hätte nicht nur gegen die alte und neue Praxis verstoßen, sondern es sagt auch Otto von Freisingen in seiner Chronik (VI. 32) ausdrücklich, Hildebrand habe zu Ehren seines Lehrers Gregor VI. seinen Papstnamen gewählt. Die Lösung des scheinbaren Widerspruchs gibt uns das oben angeführte amtliche Protokoll, indem es die Cardinäle sagen läßt: „Wir billigen, daß er den Namen Gregor annimmt." Darin liegt, daß die Cardinäle nach jenem Rufe des Volkes eine, wenn auch kurze, Besprechung mit Hildebrand hatten, ihm ihren Wunsch, er möge die Wahl annehmen, ausdrückten, ihn dadurch endlich zum Nachgeben bestimmten und jetzt erfuhren, daß er sich Gregor nennen wolle. Hienach konnten sie bei der Proclamirung des neuen Papstes ganz leichtlich die von Benitho referirten Worte gebrauchen: „Der hl. Petrus wählt den Gregor zum Papste."

Bonitho fährt fort: „Als der Neugewählte am andern Tage die Gefahren überlegte, denen er sich ausgesetzt habe, wurde er ganz betrübt und richtete einen Brief an den König (Heinrich IV.), um wo möglich durch diesen von der Last des Papstthums wieder frei zu werden. Er setzte ihn von dem Tode Alexanders und von seiner Erwählung in Kenntniß und fügte drohend bei: er werde, falls der König seine Wahl bestätige, die Uebelthaten desselben nicht geduldig ertragen. Voigt in seinem bekannten Werke über Gregor VII. meint (S. 169), erst der Cardinal von Aragonien, der zweihundert Jahre später lebte, erzähle die Geschichte von dem Briefe. Allein hat er denn die Schrift Bonitho's nicht gelesen? Und wie dieser, so spricht davon auch ein anderer Zeitgenosse, der Verfasser der Acta Vaticana, aus denen der Cardinal von Aragonien schöpfte.

Diese Nachricht hat nun allerdings etwas, was die Kritik recht eigentlich herausfordert. Daß dieß nicht der Standpunkt des damaligen Papstthums war, wie ihn Bonitho's Bericht voraussetzt, anerkannte man allgemein, weßhalb man auch die verschiedensten Versuche machte, fragliche

[1] Baron. 1073, 20. Vgl. meine Abhandlung über Inful, Mitra und Tiara im „Kirchenschmuck von Schwarz und Laib". 1860. Jahrg. IV. Bd. 7. Heft 3. Beiträge II. S. 223 ff.

Angaben umzudeuten und abzuschwächen. Papencordt und Damberger glaubten genannte Referate kurzweg für unwahr erklären zu dürfen[1]. Letzterer insbesondere behauptet: „Gregor VII. zeigte allerdings unverweilt und artig seine Erwählung dem König Heinrich IV. an, da ihm viel daran lag, mit dem Candidaten der römischen Kaiserkrone auf einen guten Fuß zu kommen; hat er doch das Gleiche hinsichtlich vieler andern fürstlichen Personen beobachtet ....; allein nimmermehr kam ihm zu Sinne, den deutschen Königen ein Bestätigungsrecht einzuräumen."

Allein neben Bonitho und den Acta Vaticana stehen noch andere gewichtige Zeugen, welche die Anerkennung eines königlichen Bestätigungsrechtes von Seite Gregors auf's Bestimmteste voraussetzen. So schreibt ein Freund des Papstes, der Abt Wilhelm von Metz, und zwar in einem Briefe, der an Gregor selbst gerichtet ist: „Der Teufel von Vercelli (d. i. Bischof Gregor von Vercelli, Heinrichs Kanzler für Italien, s. Bd. IV. 2. Aufl. S. 858) und sein Anhang wirken dahin, daß du nicht bestätigt werdest."[2] Hiemit ist doch implicite ausgesprochen, daß Gregor beim König die Bestätigung nachgesucht. Dann aber bezeugt dieß Gregor selbst, indem er dem Commissär Heinrichs, dem Grafen Eberhard von Nellenburg, erklärte: „Er sei wohl vom römischen Volk gezwungen worden, die Wahl anzunehmen[3], dazu aber habe er sich nicht zwingen lassen, auch die Ordination zu empfangen, bevor der König und die Fürsten Deutschlands seine Wahl bestätigt hätten"[4].

Es steht somit fest, Gregor hat ein Recht des Königs zur Bestätigung seiner Wahl anerkannt und dieselbe auch wirklich *nachgesucht*[5]. Hiezu war er auch geradezu verpflichtet durch das berühmte Wahldecret von Nikolaus II. vom Jahre 1059, wodurch dem deutschen König eine gewisse Mitwirkung bei Besetzung des römischen Stuhles eingeräumt wurde. Worin freilich diese Concessionen bestanden haben, darüber sind

---

[1] Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, herausg. von Höfler. 1857. S. 208. Note 2. Damberger, Synchron. Gesch. Bd. VI. S. 797.

[2] Mabillon, Vet. Analect. t. I. p. 248. Hildebrands Gegner, wie Wido von Ferrara, tadelten nachmals den Papst, daß er diesen schlechten Menschen (den Bischof von Vercelli) wieder zu Gnaden aufgenommen habe. Pertz, t. XIV. (SS. XII.) p. 172.

[3] Gregors Feinde, z. B. Wido von Ferrara, wollten auch darin, daß er die Wahl annahm, ehe König Heinrich zugestimmt hatte, eine Verletzung des Edictes von Nikolaus II. erblicken. Pertz, t. XIV. (SS. XII.) p. 168.

[4] Pertz, t. VII. (SS. V.) p. 194.

[5] Vgl. Hefele, „Hat Gregor VII. u. s. f." in der Tübing. theol. Quartalschrift. 1861. Heft 3. S. 411 ff.

die Ansichten bis heute getheilt[1]; in dem Punkt jedoch stimmen die meisten überein, es sei dem deutschen König ein arbiträres Bestätigungsrecht zugestanden worden, d. h. das Recht, den Gewählten nach Gutdünken zu bestätigen oder zu verwerfen[2]. Ich habe an einem andern Orte[3] darzuthun versucht, daß eine solche Annahme eine Ungeheuerlichkeit in sich schließe, mit der Unabhängigkeit des Papstthums rein unvereinbar und in dem Wortlaut der Quellenberichte, wie auch in den thatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise begründet sei. Fragliches Recht erfloß aus dem Patriciat der römischen Kirche und sollte die Freiheit der Papstwahl garantiren. Dieß aber erforderte nicht ein arbiträres, sondern nur ein relatives Bestätigungsrecht, d. h. dem deutschen König als Patricius mußte von der geschehenen Wahl Anzeige gemacht werden, und dieser erklärte dann auf Grund des eingesandten Wahlberichts oder selbständig zu machender Erhebungen, daß die Wahl wirklich frei und legitim erfolgt, oder aber daß dieß auf Grund bestimmter Thatsachen nicht der Fall gewesen sei. In ersterm Fall mußte er den Gewählten bestätigen, im letztern eine wirklich freie Wahl ermöglichen. Als Folge dieses Patriciatrechts ergab sich die weitere Bestimmung, daß der neue Papst erst in Anwesenheit des deutschen Königs oder seiner Legaten consecrirt werden sollte.

Diese Rechte des deutschen Königs als römischen Patricius hatte auch Gregor zu respectiren, und daß er dieß mit genauester Pünktlichkeit thun würde, muß von einem so einsichtigen und klugen Manne, wie Hildebrand war, zum Voraus auf's Bestimmteste angenommen werden. Ihm mußte vor Allem daran liegen, seinen Feinden — und daß er sich bezüglich derselben keiner Täuschung hingab, beweisen seine Briefe zur Genüge — keinerlei Vorwand zu geben, die Rechtmäßigkeit seiner Erhebung irgendwie mit dem Scheine des Rechts anstreiten zu können. Somit hatte er den König von der erfolgten Wahl in Kenntniß zu setzen, ihm die Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit anheimzugeben und die Entsendung eines Legaten zur Consecration zu erbitten[4]. Ganz dem entsprechend handelt auch Heinrich; er sendet einen seiner vertrautesten Räthe, den Grafen Eberhard von Nellenburg, nach Italien, um über den Verlauf der Wahl

---

[1] S. Bd. IV. S. 806 ff. Historisches Jahrbuch. I. 1880. S. 502 ff.

[2] Dieser Standpunkt wird auch in der ersten Auflage dieses Bandes und im vierten Band der zweiten Auflage vertreten.

[3] Histor.-polit. Blätter, Bd. 93. 1884. S. 492 ff.: „Die Wahl Gregors VII."

[4] Uebrigens war Gregor VII. der letzte Papst, der dieses Recht des deutsch-römischen Königs respectirte (Pagi 1073, 6).

Erkundigung einzuziehen. Da dieser den legitimen Verlauf derselben constatiren muß, erfolgt die königliche Bestätigung, und der Kanzler für Italien, Bischof Gregor von Vercelli, wohnt am 29. Juni als königlicher Commissär der Consecration des Papstes an [1].

Auch das Verhalten Gregors zwischen Wahl und Consecration ist ganz den dargelegten Verhältnissen entsprechend. So sehr er die Rechte des Königs respectirt, so ist er doch weit davon entfernt, ihm ein arbiträres Bestätigungsrecht einzuräumen. Bis zum 30. Juni nennt er sich zwar immer nur electus in Romanum Pontificem, allein er weiß sich doch bereits im vollen Besitz der Papstgewalt, die er auch sofort ohne jegliche Restriction ausübt. Ebenso spricht er sich in verschiedenen Briefen in den allerbestimmtesten Ausdrücken dahin aus, daß ihm die Bürde des päpstlichen Amtes bereits aufgelegt sei [2]. So nun aber kann ein Mann doch wohl nicht handeln und schreiben, wenn er die definitive Entscheidung über seine Bestätigung oder Verwerfung im Belieben des Königs gelegen weiß.

Aber wie kommen Bonitho und die Acta Vaticana zu obigem sonderbaren Bericht, der nicht nur vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus Unmögliches enthält, sondern auch dem Papst eine offenbare Taktlosigkeit insinuiren möchte? Oder wäre solch ein Verhalten nicht recht eigentlich das, was wir mit der Thüre in's Haus hineinfallen heißen? In der ersten Auflage (S. 5) wurde die Schwierigkeit mit der Annahme zu lösen versucht, Gregor habe dem König gleich „von Anfang an seine Principien offen dargelegt und mit edler Freimüthigkeit vorgestellt, wie er im Falle der Bestätigung unmöglich die Eingriffe des Hofes in die Freiheit und das Recht der Kirche könne fortdauern lassen u. dgl. Dieser Inhalt wurde dann durch die Fortbewegung des Gerüchtes ganz leicht in die Form umgebildet, die Bonitho und die Acta mittheilen, indem man sich sagte: das heißt ja recht eigentlich den König auffordern, die Bestätigung nicht zu ertheilen". Allein abgesehen davon, daß hiemit ein arbiträres Bestätigungsrecht vorausgesetzt wird, wie solches unmöglich zugestanden werden kann, harmonirt die Annahme auch nicht ganz mit den eigenen Aussagen Gregors in seinen Briefen. Derselbe spricht freilich in mehreren Schreiben eine ähnliche Absicht aus, wie oben angenommen worden; so schreibt er z. B. am 6. Mai an Herzog Gottfried: „Est autem haec voluntas nostra: ut primum oblata nobis opportunitate,

[1] Bonitho, Ad amicum: Jaffé, l. c. p. 657.

[2] S. Histor.-polit. Blätter a. a. O. S. 511 f.

per nuncios nostros super his, quae ad profectum Ecclesiae et honorem regiae dignitatis suae pertinere arbitramur, paterna eum dilectione et admonitione conveniamus.“ [1] Allein schon der Wortlaut sagt klar, daß eine derartige Mahnung nicht gleich mit der Wahlanzeige nach Deutschland gegangen sein kann, ja ein solches Schreiben war am 24. Juni noch nicht abgeschickt, wie aus den Briefen an die Gräfinnen Beatrix und Mathilde deutlich hervorgeht [2]. Wir müssen somit einen andern Entstehungsgrund des sonderbaren Berichtes vermuthen; daß die Angabe auf ein allmählich entstandenes Gerücht zurückzuführen ist, wird festzuhalten sein, denn haltlos aus der Luft gegriffen kann sie nicht wohl sein. In Rom war man sicherlich über Absichten und Gesinnungen der simonistischen und nikolaitischen Geistlichen hinlänglich unterrichtet und wußte recht gut, daß von ihrer Seite Alles aufgeboten werde, um die Stuhlbesteigung des gefürchteten Hildebrand um jeden Preis zu hintertreiben. Die dießbezüglichen Berichte Lamberts von Hersfeld [3] und des Abtes Wilhelm von Metz [4] sprechen sich hierüber mit der wünschenswertheften Klarheit aus. Es liegt nun nahe, daß solchen Gerüchten gegenüber die gregorianische Partei ängstlich wurde und angelegentlich in Gregor drang, durch rasche Consecration allen derartigen Machinationen einen Riegel zu schieben, wie dieß ja auch bei der Erhebung Alexanders II. geschehen sei. Als sich aber Gregor hiezu nicht bereit finden ließ, sondern bestimmt erklärte, zuerst das königliche Urtheil abwarten zu wollen, lag der Vorwurf nahe: das heißt ja die Gegner geflissentlich ermuthigen und die Papstkrone eigentlich von der königlichen Zustimmung abhängig machen. Uebrigens ist auch ein anderer Fall denkbar, daß die allzeit geschäftige Sage die, wie oben gezeigt, von Gregor selbst wiederholt ausgesprochene Absicht, den König bei passender Gelegenheit durch vertraute Männer an seine Pflicht mahnen zu wollen, ohne weiteres in die That umsetzte, und dann natürlich mit der Wahlgesandtschaft in Verbindung brachte. Möglich auch, daß beide Momente bei Bildung der Sage concurrirten; daß es aber Sage und nicht Geschichte, bedarf keines weiteren Beweises.

Auf Grund der Annahme eines arbiträren Bestätigungsrechts auf Seite des Königs, sah man sich vor ein weiteres schwer zu lösendes Räthsel gestellt. Warum hat König Heinrich die Wahl Hildebrands bestätigt, da er doch bei dem bekannten Charakter dieses Mannes einen

[1] Jaffé, l. c. p. 19.
[2] Jaffé, l. c. p. 22.
[3] Annal. ad ann. 1073.
[4] S. oben S. 4.

heftigen Zusammenstoß mit ihm voraussehen mußte? Die Meisten meinen, die unsichere Lage des Königs in Deutschland, zumal wegen des drohenden Sachsenaufruhrs, habe ihm ein Einschreiten in Italien unmöglich, eine Beruhigung dieses Landes sehr räthlich gemacht[1]. Allein die Geschichte belehrt uns, daß in der Zeit, wo es sich um die Wahlbestätigung handelte, im Monat Mai und Anfangs Juni, Heinrich entfernt nicht an einen Sachsenaufstand dachte und darum durch einen solchen auch nicht eingeschüchtert sein konnte. Gerade damals trug er sich mit ganz anderen Planen, die ihn weit eher im Vollgefühl seiner Königsmacht, als in unmännlicher Schwäche und Verzagtheit zeigen; eben wurde im deutschen Reiche zu einem großen Heereszug für den kommenden August gerüstet. Es wäre somit rein unerklärlich, daß sich der König vor einer Drohung, wie Bonitho sie berichtet, feige und furchtsam gebeugt hätte. Erst der 29. Juni, der Consecrationstag des Papstes, leitete jene gewaltige Bewegung unter den Sachsen ein, die schließlich den Stolz des Königs brach und zur schmählichen Flucht aus der Harzburg (8. auf 9. August) führte. Diese Ereignisse nun ohne weiteres der Wahlbestätigung im Mai und Juni zu unterschieben, ist ein unzulässiges Hysteron proteron, ein künstliches Auskunftsmittel, das der wirkliche Sachverhalt, wie wir gesehen, gar nicht verlangt.

Obige Angaben Bonitho's und der Acta Vaticana wollte man vielfach bestätigt finden in den Berichten Lamberts von Hersfeld. Derselbe berichtet in seinen Annalen: „Nach dem Tode Alexanders II. wählten die Römer sofort, ohne den König zu fragen (inconsulto rege), Hildebrand zu seinem Nachfolger, einen in der heiligen Wissenschaft sehr bewanderten und in der ganzen Kirche wegen seiner Tugenden berühmten Mann. Weil er von Eifer für die Sache Gottes glühte, so wurden die Bischöfe Galliarum sogleich von großer Angst erfüllt[2], er möchte sie wegen ihrer Nachlässigkeit zur Rechenschaft ziehen. Sie baten deßhalb insgesammt den König, die ohne sein Geheiß (ejus injussu) erfolgte Wahl für ungültig zu erklären, mit dem Beifügen, wenn er dem Ungestüm dieses Menschen nicht zuvorkomme, werde gerade er selbst den größten Schaden

[1] Noch sonderbarer ist die Vermuthung Gfrörers, Heinrich habe absichtlich den Kampf mit dem Papstthum gewünscht, und im Vorgefühl des sicheren Sieges mit Freuden einen Mann bestätigt, der zu Transactionen unfähig gewesen. Gfrörer, Papst Gregor VII. und sein Zeitalter, Bd. II. S. 389 f.

[2] Unter Galliae versteht Lambert die Gegend zwischen Alpen und Rhein, und gebraucht diesen Ausdruck oft für Süd- und Mitteldeutschland; s. Pertz, M. G., t. VII. (SS. V.) p. 154. not. 18.

davon haben. Der König sandte nun sofort den Grafen Eberhard ab, der sich mit den römischen Großen in's Benehmen setzen (Romanos proceres conveniens) und sich bei ihnen erkundigen sollte, warum sie gegen die herkömmliche Gewohnheit, ohne Wissen des Königs einen römischen Papst ordinirt hätten (quare praeter majorum consuetudinem inconsulto rege R. E. Pontificem ordinassent) [1]. Diesem selbst aber solle er, falls er sich nicht genügend rechtfertigen könnte, befehlen, auf die unerlaubt (illicite) erhaltene Würde zu verzichten. Gregor nahm den königlichen Gesandten freundlich auf. Nach Anhörung der vom König erhobenen Beschwerden betheuerte er, daß er nie aus Ehrgeiz nach dieser erhabenen Würde gestrebt, sondern gegen seinen Willen und Wunsch von den Römern erwählt und zur Annahme der Wahl genöthigt worden sei; die Consecration zu empfangen, habe er aber durch nichts vermocht werden können, ehe nicht des Königs Consens in verbürgter Weise zu seiner Kenntniß gelangt wäre. Auf diesen Bericht befahl der König in freudigster Zustimmung die Consecration Gregors, die an Mariä Lichtmeß des folgenden Jahres erfolgte." [2] Diese Erzählung Lamberts ist so recht eigentlich aus dem Leben der damals erregten Zeit herausgegriffen. Es müssen hier nämlich zwei Punkte genau auseinander gehalten werden, so unvermittelt sie auch neben einander stehen: die Behauptung der deutschen Bischöfe und das Verhalten des Königs. Letzteres ist unverkennbar völlig correct. Wenn Heinrich von den Römern Rechenschaft fordert, warum sie den neuen Papst ohne sein Wissen consecrirt hätten (ordinassent), so macht er damit nur sein Recht als patricius Romanorum geltend. Als er aber erfährt, Gregor sei noch gar nicht consecrirt und durchaus rechtmäßig gewählt, gibt er sofort seine Zustimmung zur Consecration. Was wäre hier Incorrectes zu finden? Was aber das Verlangen der Bischöfe Galliarum betrifft, so sagt uns hier Lambert nur, was wir von anderwärts schon zur Genüge wissen, daß sich nämlich der damalige unkirchliche Clerus gegen die kirchliche Reformpartei hauptsächlich hinter der königlichen Macht zu verschanzen suchte, und dieser Rechte zusprach, die ihr nach gottgewollter kirchlicher Verfassung niemals zustehen können. Bestimmter noch als von Lambert erfahren wir dieß aus der vita Alexandri II. Hier wird nämlich anläßlich der Besprechung der Aufstellung des Gegenpapstes Cadalous gesagt: Venientes autem ad eam

[1] Die Ottonen und Heinrich III. hatten freilich eine Befragung des Königs, welche Person ihm genehm sei, schon vor der Wahl in die Praxis eingeführt.

[2] Pertz, l. c. 194. Baron. 1073, 28.

(imperatrix Agnes) suggesserunt ei, quod filius ejus ita in honore Patriciatus deberet succedere, sicut in regia dignitate. *Praeterea impudenter asserebant, quod Nicolaus Papa statuerat in decretis suis, quod nullus deinceps haberetur Episcopus, nisi prius eligeretur ex consensu regis*[1]. Derartigen Ergüssen einer im Interesse eigener Straflosigkeit hyperdevoten Ergebenheit wird man keine stichhaltige Beweiskraft für eine Sache zusprechen wollen.

Bonitho berichtet über die Bestätigung: „Der König schickte den Bischof Gregor von Vercelli als Kanzler für Italien nach Rom, um in seinem Namen die Bestätigung zu ertheilen und bei der Consecration anwesend zu sein.“[2] Der Widerspruch zwischen Bonitho und Lambert betreffs des königlichen Bevollmächtigten ist nur scheinbar, denn aus einer Vergleichung ihrer Referate geht hervor, daß Heinrich zuerst den Grafen Eberhard absandte zur Untersuchung der Sache, hernach aber auf dessen Bericht dem Kanzler für Italien den Auftrag gab, im Namen des Königs die Wahl zu bestätigen. — Dagegen liegt ein wirklicher Widerspruch betreffs der Zeit vor; Bonitho nämlich berichtet, Hildebrand habe am Pfingstjejunium (Quatember nach Pfingsten, 22. Mai) die Priesterweihe, am Gedächtnißtage der Apostel (Petrus und Paulus) aber, am 29. Juni 1073[3], die bischöfliche Consecration erhalten, im Beisein der Kaiserin Agnes und der Herzogin Beatrix. Es ist kein Zweifel, daß die Angabe Bonitho's, die auch mit Gregors eigenen Briefen übereinstimmt, der Lamberts vorzuziehen ist. — Uebrigens war nur nothwendig, die bischöfliche Consecration bis zum Einlauf der königlichen Bestätigung zu verschieben, die Priesterweihe konnte Gregor, bisher bloß Diakon, ohne alles Präjudiz für die Rechte des Königs sich geben lassen. So erscheint dann die Frist bis 29. Juni groß genug zu den in dieser Sache nöthigen Verhandlungen zwischen Rom und Deutschland.

Gleich in den nächsten Tagen nach seiner Wahl erließ Gregor, bis zur Consecration sich pontifex electus betitelnd, mehrere großentheils gleichlautende Briefe an den Cardinal und Abt Desiderius von Monte Casino, an den Fürsten Gisulf von Salerno, an die Markgräfin Beatrix von Toscana, an Abt Hugo von Clugny, an Wibert von Ravenna und

---

[1] Muratori, Script. rer. ital. t. III. p. 302.

[2] Jaffé, l. c. p. 657. Gregor von Vercelli war Nachfolger Wiberts im Kanzleramt für Italien. Erzkanzler für Italien dagegen war der Erzbischof von Cöln.

[3] Die Chron. S. Bened. M. G. SS. III. p. 203 gibt den 30. Juni als Consecrationstag an.

Andere, um sie von seiner Erhebung in Kenntniß zu setzen und zum Gebete aufzufordern, damit Gott ihm die Last tragen helfe, die ihm wider seinen Willen aufgelegt worden sei[1]. In den Briefen an Abt Desiderius und Fürst Gisulf wird gesagt, daß er (Gregor) krank zu Bette liege und nicht viel dictiren, darum auch seinen Kummer nicht vollständig darlegen könne[2]. Desiderius solle in seinem Namen die Kaiserin-Mutter Agnes und den Bischof Rainald von Como grüßen (die sich eben zu Monte Casino befanden), und sie beschwören, jetzt ihre Liebe zu ihm an den Tag zu legen. Zugleich bittet er sowohl den Abt Desiderius als den Fürsten Gisulf, eiligst zu ihm nach Rom zu kommen, denn die Kirche bedürfe ihrer und habe Vertrauen auf ihre Klugheit. Der Brief an Wibert endlich sollte dazu dienen, ihn an sein früheres Versprechen der Ergebenheit zu erinnern (s. Bd. IV. S. 897) und ihn auf's Engste an die römische Kirche anzuschließen.

Gleichzeitig schickte Gregor den Cardinal Hugo Candidus nach Spanien (Bd. IV. S. 898), um bei dem Grafen Eboli von Roceio und anderen Großen die schon von Alexander II. erhobenen Ansprüche durchzusetzen, daß nämlich alles den Sarazenen entrissene Land als Lehen der römischen Kirche anerkannt werden müsse, weil Spanien schon in alten Zeiten ihr zugehört habe[3]. Zugleich beauftragte er den Cardinal, den zwei eben in Gallien weilenden Legaten, Bischof Gerald von Ostia (Bd. IV. S. 893) und Subdiakon Raimbald, näheren Bericht über seine Erhebung auf den römischen Stuhl zu erstatten und ihnen wie den spanischen Grafen die mitgebrachten päpstlichen Schreiben zu übergeben. Die besagten Legaten selbst aber forderte er auf, eine Versöhnung zwischen Cardinal Hugo und den Cluniacensern zu bewirken (s. Bd. IV. S. 896. 898), und dafür zu sorgen, daß derselbe auf seiner Reise nach Spanien von einigen Cluniacensern begleitet werde. In ihrem Legationsbezirke Gallien habe Hugo keine Functionen vorzunehmen. Uebrigens möchten sie in Bälde nach Rom zurückkehren, und jetzt schon die Cluniacenser

[1] Jaffé, Mon. Greg. Berol. 1865. p. 9 sqq.

[2] Im Schreiben an Wibert klagt er über Erschöpfung von vielen und schweren Sorgen (multis et magnis curis fatigatus).

[3] Jaffé, l. c. p. 16. Gregor hatte hiebei wohl die Donatio Constantini im Auge, worin dieser Kaiser dem Papst Silvester und seinen Nachfolgern den Lateranpalast, die Stadt Rom et omnes Italiae seu Occidentalium regionum provincias übergibt, und sich selbst nur den Orient vorbehält; vgl. c. 14. Dist. XCVI. Grauert, Constantin. Schenkung, in Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Bd. III. 1882. S. 3 ff.

zum Gebet für den Papst auffordern[1]. Aus einem späteren Schreiben Gregors (1. Juli 1073) an denselben Legaten Gerald[2] ersehen wir, daß im Frühjahr 1073 in Spanien eine Synode gehalten wurde, auf der viele und wichtige Angelegenheiten zur Sprache kamen (in qua tot negotia emerserunt); höchst wahrscheinlich wurde auch die Frage wegen Annahme der römischen Liturgie erörtert[3]. Viele wurden excommunicirt, Andere abgesetzt, wieder Andere mit dem Interdict belegt und wandten sich dieserhalb klagend nach Rom. So war z. B. der Bischof von Auch, Wilhelm de Montant, wegen Verkehr mit einem Excommunicirten abgesetzt worden; die gleiche Strafe hatte den Bischof von Tarbes verschiedener anderer Vergehen wegen getroffen; beide wurden von Gregor restituirt. Als Ort der Synode gibt Labbe Pampeluna an[4].

Sehr wichtig ist für uns Gregors Schreiben vom 6. Mai 1073 an den zwar durch einen Höcker mißgestalteten, aber als Fürst und Held tüchtigen Herzog Gottfried d. j. von Lothringen, den Stiefbruder und Gemahl der berühmten Mathilde von Toscana (s. Bd. IV. S. 786). Er dankt ihm für seine schriftlichen Glückwünsche zur Erhebung auf den apostolischen Stuhl, spricht von der Angst, mit der er das hohe Amt, namentlich wegen der Schlechtigkeit des Clerus, übernommen, klagt, daß er unter solchen Umständen es weder recht verwalten, noch auch sich demselben gefahrlos entziehen könne (tuto deserere), endlich legt er dem Herzog offen dar, wie er sich zu König Heinrich zu stellen gedenke[5]. „Niemand," sagt er, „ist mehr als wir für seinen gegenwärtigen und zukünftigen Ruhm besorgt, und bei nächster Gelegenheit werden wir Nuntien an ihn schicken, um über das, was nach unserem Dafürhalten zur Förderung der Kirche und zur Ehre der königlichen Würde gereicht, mit ihm durch väterliche Liebe und Ermahnung einig zu werden. Hört er auf uns, so werden wir über sein Bestes nicht minder als über das eigene uns freuen, ... wenn er aber, was wir nicht hoffen, uns Haß statt Liebe, und dem allmächtigen Gott statt Ehre Verachtung entgegenbringt, so soll uns die

[1] Jaffé, l. c. p. 14 et 16. Mansi, l. c. p. 64. Harduin, l. c. p. 1198.

[2] Jaffé, l. c. p. 28.

[3] Vgl. Gregors Schreiben an die Könige von Leon und Castilien. Jaffé, l. c. p. 84.

[4] Labbe, Concil. ed. Venet. 1730. t. XII. p. 542.

[5] Sicherlich war in dem Glückwunschschreiben des Herzogs eine dießbezügliche Anfrage enthalten, dieß deuten Gregors Worte unschwer an: De rege vero mentem nostram et desiderium plene cognoscere potes.

Drohung nicht treffen: Verflucht sei der Mensch, der sein Schwert zurückhält vom Blute (Jerem. 48, 10; vgl. unten § 571). Denn es steht uns nicht frei, das Gesetz Gottes der Rücksicht auf irgend einen Menschen nachzusetzen[1].

Gfrörer glaubt (Bd. II. S. 392), Gottfried habe sich damals in Deutschland, nicht in Italien, befunden, weil der Papst ihm keine Grüße an Beatrix und Mathilde aufgab. Allein er konnte unmöglich weit von Rom entfernt sein, denn in den 14 Tagen, vom 22. April bis 6. Mai, hätte die Nachricht von der Wahl Gregors sicher nicht aus Rom nach Deutschland und eine Antwort darauf von da wieder nach Rom gelangen können. Aber das Bedenken Gfrörers hebt sich durch die Annahme, der Papst habe in ganz ähnlicher Weise, wie an Gottfried selbst, so auch an die beiden dem römischen Stuhle so sehr ergebenen Damen geschrieben, und zu dieser Vermuthung berechtigt uns ein nur um wenig späterer Brief des Papstes an Beatrix und Mathilde, im Registrum als Nr. 11 des ersten Buches bezeichnet. Er warnt sie vor allem Verkehr mit den excommunicirten lombardischen Bischöfen (zeitlichen Vortheils wegen hatten sie solchen Verkehr unterhalten), und fährt dann also fort: „In Betreff des Königs geht meine Absicht, wie ich euch schon geschrieben habe, dahin: ich will einige fromme[2] Männer an ihn senden, um in ihm wieder Liebe zu seiner Mutter, der Kirche, zu erwecken und ihn zu einem würdigen Empfang der Kaiserkrone vorzubereiten. Falls er uns, was wir nicht hoffen, zu hören verschmäht, so dürfen wir doch vom kirchlichen Geleise nicht abweichen ... und es ist für uns und ihn besser, wenn wir ihm in Vertheidigung der Wahrheit bis auf's Blut widerstehen, als daß wir in sein Unrecht miteinstimmen."[3] In den Worten: „wie ich euch schon geschrieben habe" u. s. f. liegt deutlich eine Hinweisung auf einen früheren Brief an Beatrix und Mathilde, der ungefähr das Gleiche enthalten haben muß, wie der an Herzog Gottfried.

Uebrigens sind die Nuntien, welche Gregor „in Bälde" an den

[1] Jaffé, l. c. p. 18 (I. 9). Mansi, l. c. p. 66. Harduin, l. c. p. 1201.

[2] Religiosos viros, worunter wohl Cardinäle zu verstehen sein werden. Vgl. Histor. Jahrbuch 1880. S. 544.

[3] Gfrörer, Papst Gregor VII., Bd. VII. S. 53 vermuthet, der Papst habe, wie Anno von Cöln, von König Heinrich IV. gewisse Bürgschaften gerechter Regierung verlangt: Abschaffung eingerissener Mißbräuche, Entfernung seiner Lieblinge, Einführung ständischer Formen.

König zu schicken gedenkt, nicht mit den Boten zu verwechseln, durch die er ihm seinen ersten Brief, die Wahl betreffend, übersandte. Die neuen Nuntien sollten Verhandlungen pflegen, sozusagen ein Concordat abschließen. Es war darum natürlich, daß sie Gregor erst nach eingegangener Bestätigung seiner Wahl mit Erfolg absenden konnte, und diese war zur Zeit der Abfassung des ebenerwähnten Briefes (24. Juni, nicht 25. Mai) wahrscheinlich bereits angekommen. Entweder mit ihr oder etwas später lief auch ein Schreiben des Herzogs Rudolf von Schwaben ein, der wohl im Sinne seines Schwagers, des Königs, dem neuen Papste Vorschläge zur Erhaltung der concordia inter sacerdotium et imperium machte[1]. Um nun die Punkte eines Vertrages mit dem Könige auf's Beste zu überlegen, wollte sie Gregor zuvor mit der Kaiserin-Mutter Agnes, mit Beatrix, mit dem Bischof Rainald von Como, namentlich auch mit Herzog Rudolf selbst besprechen, und schrieb in dieser Richtung von Capua aus am 1. September 1073 an den letzteren, um ihm seine Liebe zu König Heinrich zu betheuern und ihn zugleich zu bitten, daß er behufs jener Besprechungen nach Rom kommen möge (Jaffé, l. c. p. 33).

Gregor hatte gerade erfahren, daß Herzog Rudolf ohnehin in die Lombardei gehen werde. Deßhalb schrieb er an demselben Tage noch an Bischof Rainald von Como, bedauerte ihn zuerst wegen einer erfahrenen Mißhandlung, erinnerte dann ihn und die Kaiserin Agnes (beide waren bereits wieder von Monte Casino zurückgekehrt) an das, was er früher schon in Betreff des Königs mit ihnen gesprochen habe, und wie er sehnlichst wünsche, daß derjenige, der das Haupt der Laien sei und künftiger Kaiser, auch Allen mit gutem Beispiele vorangehe in Sitten und in Liebe zur Kirche. Wegen der abzuschließenden concordia zwischen dem König und der römischen Kirche aber möge Bischof Rainald sammt dem Herzog Rudolf nach Rom kommen, um hier mit dem Papste und der Markgräfin Beatrix zu berathen, „damit ihr (der Bischof und der Herzog Rudolf) dem König eine sichere Entscheidung von unserer Seite bringen könnt, und er, wenn er nach Italien kommt[2], Alles geordnet findet" (Jaffé, l. c. p. 34).

---

[1] Vgl. den 19. Brief Gregors Jaffé, l. c. p. 33.

[2] Der Papst glaubte wohl dem Gerüchte, der König wolle mit dem Heere, das er zusammengezogen hatte, nicht, wie officiell angegeben war, nach Polen, sondern nach Italien gehen. Vgl. Voigt, Gregor VII. 2. Aufl. S. 210. Floto, Heinrich IV., Bd. II. S. 11. Daß Herzog Rudolf der päpstlichen Einladung nicht

Auch in einem dritten Briefe vom gleichen Datum, an Bischof Anselm d. j. von Lucca, spricht der Papst davon, daß die Kaiserin Agnes, die Markgräfin Beatrix und der Herzog Rudolf von Schwaben an einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Könige arbeiten, und daß Anselm vor deren Abschluß die Investitur von Heinrich nicht annehmen solle (Jaffé, l. c. p. 36).

Unterdessen war im Juli 1073 der Aufstand der Sachsen gegen Heinrich IV. ausgebrochen[1], so daß der König in der Nacht vom 8. auf den 9. August wie ein Dieb aus seiner Veste Harzburg fliehen mußte, um nicht in die Hände der Todfeinde zu gerathen, die bereits mehrere seiner stolzen Burgen gebrochen hatten. Nach mehrtägigem Umherirren kam er in's Kloster Hersfeld und hatte bald darauf im benachbarten Dorfe Kappel (Spießkappel)[2] Besprechungen mit den Fürsten, die er in beredten und rührenden Worten um sofortige Hülfe gegen die empörten Sachsen anging. Die Mehrzahl derselben erkannte wohl die dem König angethane Schmach, allein trotz der Dringlichkeit der Sache konnten sie sich doch nicht zu sofortigem Heereszug entschließen; erst am kommenden 6. October sollte sich das Reichsheer wieder versammeln bei Breitungen an der Werra. Tief erschüttert und gebeugt durch diese harten Schläge, die so rasch und unvermuthet auf ihn eingedrungen, schrieb Heinrich gegen Ende August jenen demüthigen Brief[3] an den Papst, dessen Aechtheit von Einigen mit Unrecht bezweifelt wurde. „Königthum und Priesterthum," sagt er, „müssen, um in Christo recht verwaltet zu werden, sich

folgen wollte, ersehen wir aus seinem von Sudendorf (Registr. T. II. p. 22) publicirten Antwortschreiben an Gregor.

[1] Ausführlich stellt diesen Aufstand dar Gfrörer, Gregor VII., Bd. VII. S. 3 ff. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, III. Bd. 4. Aufl. S. 272 ff.

[2] Nach Andern das Dorf Kappel, heute Grebenau, drei Meilen südwestlich von Hersfeld.

[3] Der Brief findet sich Reg. I. 29a. Jaffé, l. c. p. 46. Mansi, l. c. p. 85. Harduin, l. c. p. 1219. Ueber die Aechtheit desselben vgl. Voigt, a. a. O. S. 90. Stenzel, Deutschland unter den fränkischen Kaisern. I. S. 348. Auch Floto, a. a. O. Bd. II. anerkennt seine Aechtheit, die heute überhaupt allgemein zugestanden wird. . . . aliquantulum compuncti et in nos reversi, schreibt Heinrich; wenn nun Gfrörer (Gregor VII., Bd. VII. S. 425) dieß für ein Meisterstück der Heuchelei erklärt, um den Papst und die deutschen Fürsten zu hintergehen, so halte ich solches Urtheil für zu hart und ungerechtfertigt. Die ganze Veranlagung des Königs spricht dafür, daß es ihm in jenem kritischen Moment wirklich Ernst gewesen. Heinrich zeigt sich nicht bloß hier, sondern auch anderwärts als ein Mann, der völlig unter dem Eindruck des Augenblicks steht.

gegenseitig unterstützen. Wir aber haben dem Priesterthum nicht in allweg sein Recht und die gebührende Ehre gegeben, und das Schwert, das uns Gott verliehen, nicht immer zur Bestrafung der Schuldigen, wie es hätte geschehen sollen, entblößt. Jetzt aber, durch Gottes Barmherzigkeit reuig und in uns gekehrt, bekennen wir unsere früheren Sünden euerer nachsichtigen Väterlichkeit, hoffend im Herrn, durch euere apostolische Autorität absolvirt und gereinigt zu werden. O wie schuldbeladen und unglücklich sind wir! Theils durch die Eingebung jugendlicher Unbesonnenheit, theils durch die verlockende Freiheit der Macht, theils durch schlimme Räthe verführt, haben wir gegen den Himmel und gegen euch gesündigt und sind nicht mehr werth, euer Sohn zu heißen (Luk. 15, 21). Denn wir haben nicht bloß das Kirchenvermögen angetastet, sondern die Kirchen auch an Unwürdige und Simonisten . . . verkauft. Und jetzt, weil wir ohne euere Autorität die Kirchen nicht wieder zu bessern vermögen, bitten wir dringend um eueren Rath und euere Hülfe. Euere Vorschrift soll in Allem genau beobachtet werden. Insbesondere soll die Kirche von Mailand, die durch unsere Schuld im Irrthum ist, durch euch canonisch geordnet werden . . . Diesen Brief erhaltet ihr durch einige unserer Getreuesten, die euch noch Weiteres mündlich berichten werden."

Diesen Brief hatte der Papst schon in Händen, als er am 27. September 1073 ebenfalls von Capua aus an Herlembald (s. Bd. IV. S. 871) schrieb. „König Heinrich," sagt er hier, „hat uns verba dulcedinis et obedientiae plena zugesandt, wie weder er noch einer seiner Vorfahren ähnliche je an einen Papst gerichtet hat." [1]

Die letzterwähnten Briefe des Papstes wurden zu Capua im Reiche der Normannen geschrieben. Aufschluß über seine Reise dahin gibt uns das in diesem Punkte bisher noch wenig benützte Werk des Mönches Amatus (Aimé), l'ystoire de li Normant (s. Bd. IV. S. 739). Hienach war um die Zeit, als Papst Alexander II. starb, ein falsches Gerücht vom Tode Robert Wizkards nach Rom gekommen, und der neue Papst Gregor VII. schickte sogleich Gesandte an die vermeintliche

[1] Reg. I. 25. Jaffé, p. 42. Mansi, l. c. p. 81. Harduin, l. c. p. 1216. In einem späteren Schreiben nennt Gregor den Brief epistolam supplicem et omni humilitate plena und spricht sich über dessen Inhalt in einer Weise aus, daß man an obigem Wortlaut nicht im Geringsten zweifeln kann. S. Jaffé, l. c. p. 537.

Wittwe Sigelgaita, mit einem Schreiben, worin er den Schmerz der römischen Kirche über das Hinscheiden des Herzogs aussprach und dessen Sohn Roger einlud, nach Rom zu kommen, um mit allen Gütern belehnt zu werden, die der Vater besessen habe. Natürlich kam dieß Schreiben in die Hände des noch lebenden Herzogs und wurde von ihm auf's Freundlichste beantwortet. Zugleich erneuerte er dem Papste die Zusicherung seiner Vasallentreue. Darauf ließ ihm Gregor sagen, er wünsche mit ihm in San Germano (am Fuße von Monte Casino) zusammenzukommen, und der Herzog eilte mit seinen Rittern nach Rapolla, um hier weitere Botschaft vom Papste zu erwarten. Letzterer änderte jedoch seinen Plan und ging am 2. August 1073 von Monte Casino nach Benevent, wohin er auch Robert durch Abt Desiderius einladen ließ. Der Herzog erschien, blieb aber mit seinem Heere außerhalb der Stadt, angeblich aus Furcht vor den Einwohnern, und wünschte, daß der Papst zu ihm herauskommen möge. Darüber entzweiten sie sich, so daß eine Vereinbarung nicht zu Stande kam. Dagegen schloß der Papst während seines Aufenthaltes zu Benevent am 12. August einen Vertrag mit dem dortigen Fürsten Landulf VI., seinem Lehensmann, des Inhalts: „Wenn der Fürst von dieser Stunde an eine Untreue gegen die römische Kirche, den Papst und seine Nachfolger begehe . . . und sich vor dem Gerichte des Papstes nicht vertheidigen könne, so solle er augenblicklich seine Würde verlieren.“ [1]

Von Benevent aus ging Gregor nach Capua und ließ sich auch hier von dem Fürsten Richard, einem Normannen, den Lehenseid schwören, am 14. September 1073. Richard versprach, dem Papste treu zu sein, an keinem Plane gegen ihn theilzunehmen, die Geheimnisse, die er ihm anvertraue, nicht zu verrathen, ihn und die römische Kirche zu beschützen, die Rechte des hl. Petrus zu vertheidigen, das Patrimonium Petri und die päpstlichen Fürstenthümer nicht anzugreifen, den Lehenzins genau zu entrichten, dem König Heinrich auf Verlangen des Papstes Treue zu schwören und, falls der Papst sterbe, behülflich zu sein, daß von den bessern (melioribus) Cardinälen, römischen Clerikern und Laien ein Nachfolger gewählt werde [2]. Ebenso schloß Gregor ein Bündniß mit dem Fürsten Gisulf von Salerno, während Robert Wizkard voll Haß gegen seinen Landsmann Richard in das Gebiet von Capua einfiel und es ver-

[1] Reg. I. 18a. Jaffé, p. 32. Aimé, l'ystoire, l. c. p. 197 sq. Mansi, l. c. p. 75. Harduin, l. c. p. 1210.

[2] Jaffé, l. c. p. 36.

heerte[1]. Völlig unrichtig aber ist die vielfach aufgestellte Behauptung, Gregor habe jetzt schon in den Normannen eine feste Rückwand gegen jeden Druck von Deutschland her zu gewinnen versucht; im Gegentheil, er war den Normannen damals noch entschieden abgeneigt und verhinderte absichtlich das Erstarken ihrer Macht, indem er in seinem Briefe an Herlembald selbst sagt: „Die Normannen wollten sich, zu großer Gefahr für die Kirche, unter sich einigen, aber ihre Zwietracht dauert noch fort, und sie sollen zu keinem Frieden gelangen, ohne daß ich es will. Hätte ich es der Kirche für nützlich erachtet, sie würden sich bereits demüthig unterworfen haben.“[2]

Derselbe Brief ist Zeuge, daß der Papst während seines Aufenthaltes in Unteritalien auch die kirchliche Reform anderer Gegenden nicht aus den Augen verlor. Schon ehe er aus Rom abreiste, am 24. Juni, hatte er, wie wir sahen, die Markgräfin Beatrix und ihre Tochter vor allem Verkehre mit den gebannten lombardischen Bischöfen gewarnt, im gleichen Sinne am 28. Juni den Bischof Wilhelm von Pavia ermahnt, dem Usurpator des mailändischen Stuhles, Gottfried und seinen Genossen, Widerstand zu leisten, und am 1. Juli in einem Rundschreiben alle Gläubigen der Lombardei von dem über Gottfried verhängten Banne in Kenntniß gesetzt. Jetzt, von Capua aus, ermahnte er den Ritter Herlembald zu muthvoller Ausdauer, hoffend, sowohl König Heinrich IV. als die Markgräfin und ihre Tochter würden der mailändischen Kirche ihren Beistand nicht versagen. In einem zweiten Briefe an Herlembald am 9. October forderte er ihn auf, die von der Partei Gottfrieds reuig Zurückkehrenden freundlich aufzunehmen und die feindseligen Bischöfe nicht zu fürchten, da Beatrix und Mathilde sammt einigen Großen des Reiches an einer festen Einigung zwischen Heinrich und dem Papste arbeiteten, so daß Ersterer die päpstlichen Ermahnungen wie in Betreff der Kirche überhaupt, so wegen der mailändischen Angelegenheit insbesondere beachten werde. Uebrigens solle sich Herlembald mit Gregor von Vercelli möglichst auszusöhnen suchen, da letzterer dem Papste Gehorsam versprochen[3].

---

[1] Aimé, l. c. p. 199 sqq. Mansi, l. c. p. 78. Harduin, l. c. p. 1213.

[2] Jaffé, l. c. p. 42. Mansi, l. c. p. 81. Harduin, l. c. p. 1216. Papencordt, S. 209. Gfrörer, Bd. VII. S. 364 f. Letzterer meint, Robert Wizkard habe damals den Plan gehabt, in den Kirchenstaat einzufallen. In der That ist der Angriff auf Benevent und Capua einem unmittelbaren Eindringen in das Patrimonium Petri gleichzuachten.

[3] Jaffé, l. c. p. 43. Mansi, l. c. p. 69. 71. 81 sq. Harduin, l. c. p. 1204. 1206. 1216 sq.

Von der Fürsorge des Papstes für die Christen in Afrika zeugen seine zwei am 15. September zu Capua geschriebenen Briefe an die Christen von Karthago und ihren Bischof Cyriacus, welcher von einigen seiner Parochianen widerrechtlich bei den Sarazenen verklagt und von diesen gepeitscht worden war. Einen Monat später, am 14. October, suchte Gregor die Sardinier wieder mit der römischen Kirche zu verbinden und tadelte, abermals einen Monat später, den Erzbischof Gebhard von Salzburg, weil er ihm bisher noch nicht geschrieben habe und seine Geistlichen, wie ihm gemeldet worden, nicht zum Cölibate anhalte[1]. Letzteres beruhte wahrscheinlich auf irrigen Nachrichten, denn Gebhard gehörte nebst seinen beiden Jugendfreunden, Bischof Altmann von Passau und Adalbero von Würzburg, zu den entschiedensten Verfechtern der Gregor'schen Ideen und Reformen, und hat ihrer Durchführung die Ruhe seines Lebens und den Besitz seines Stuhles geopfert. Wir werden ihn in Bälde, von Heinrich vertrieben, in Deutschland umherirren sehen[2].

Der obenerwähnte Brief Gregors an ihn ist der letzte, der von Capua aus datirt ist. Der Papst kehrte jetzt nach Rom zurück und benützte auch während der Reise jeden Augenblick der Rast, um nach den verschiedensten Gegenden hin segensreich zu wirken. Hatte er schon früher, wir wissen nicht wann, dem Primas Lanfrank von England Nachricht von seiner Erhebung gegeben, und gegen die Unsitte der Schotten, ihre Frauen zu verkaufen, geeifert[3], so ertheilte er ihm jetzt von San Germano aus, am 20. November, Weisungen bezüglich der Gewaltthätigkeiten, die sich Bischof Arfast von Elmham gegen Abt Balduin von St. Edmund erlaubt. Am 4. December beauftragte er von Pipernum aus Bischof Roclin von Chalons an der Saone, König Philipp von Frankreich an sein Versprechen zu erinnern, daß er fortan alle Simonie meiden wolle. Vor Allem habe er die simoniefreie Institution des Archidiakons von Autun als Bischof von Macon zu gestatten. Falls der König nicht darauf eingehe, werde Frankreich mit dem Interdicte belegt werden und ihm dann den Gehorsam verweigern. In Rom angekommen, erneuerte Gregor die freundliche Verbindung mit Herzog Wratislaus von Böhmen,

---

[1] Jaffé, l. c. p. 48. Mansi, l. c. p. 78. 84. 86. Harduin, l. c. p. 1213. 1219 sq.

[2] Vita Gebhardi, bei Pertz, t. XIII. (XI.) p. 25. 33. Ueber Altmann von Passau s. unten S. 31; über Adalbero v. W. s. Pertz, t. XIV. (XII.) p. 127 sqq.

[3] Jaffé, l. c. p. 520. Mansi, l. c. p. 374. Harduin, l. c. p. 1509.

und ließ dem durch päpstliche Legaten suspendirten Bischof Jaromir von Prag seine Einkünfte wieder zurückgeben; nur dürfe er keine bischöflichen Functionen vornehmen, bis er sich in Rom persönlich gestellt habe. Am 20. December sodann schrieb der Papst an die Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt, sowie an die weltlichen Fürsten der Sachsen, um ihren Krieg mit König Heinrich zu bedauern und ihnen zu melden, daß er den König ermahnt habe, bis zur Ankunft päpstlicher Friedensboten die Waffen ruhen zu lassen. Auch sie müßten deßhalb bis dahin alle Feindseligkeit einstellen [1].

§ 569.

Gregors großer Plan und die Fastensynode im J. 1074.

Schon die bisher angeführten Briefe Gregors lassen erkennen, wie erhaben er die Stellung des Papstthums auffaßte und wie muthvoll er den Kämpfen entgegensah, denen er bei treuer Pflichterfüllung nicht ausweichen konnte. All sein Wollen und Wirken ging in dem großen theokratischen Gedanken zusammen, daß er als Papst die Pflicht habe, das Reich Gottes auf Erden zu verwirklichen, und daß in allem, was sich darauf beziehe, Clerus und Laienschaft, Priester und Fürsten ihm als Stellvertreter Gottes auf Erden unterworfen seien. Seit Jahrhunderten war es üblich, das Reich Gottes auf Erden in seinen beiden Erscheinungsformen als christlicher Staat und christliche Kirche zusammen mit dem einen Ausdruck respublica christiana zu bezeichnen, und seit Carl d. Gr. lautete die officielle, von Kaisern und Kirchenfürsten oft wiederholte Formel: die respublica christiana werde durch zwei Gewalten, die königliche und hohenpriesterliche, regiert. Dagegen hatten seit den Ottonen die Cäsarianer angefangen, die respublica christiana vorherrschend in der staatlichen Bedeutung zu fassen, und sich in dem Gedanken verfestigt, Gott selbst habe den römischen Kaisern seit Constantin d. Gr. das imperium mundi über die ganze Welt verliehen. Das Reich Gottes auf Erden, meinten sie darum consequent, werde verwirklicht werden, wenn sowohl alle geistliche als weltliche Gewalt sich dem Kaiser gehorsam unterordne und ihn getreu unterstütze. So wollten namentlich die Salier das Reich Gottes auf Erden auf cäsareopapistischem Wege begründen. Die große Gefahr, die der Kirche hieraus erwachsen müsse, erkannte Niemand klarer als

[1] Jaffé, l. c. p. 53. 56. 57. 63. Mansi, l. c. p. 86. 89. 92. Harduin, l. c. p. 1221. 1224. 1227.

Hildebrand, und schon bei seinem ersten Auftreten in der Geschichte erblicken wir ihn im Kampfe dagegen (s. Bd. IV. S. 717). Sein damaliges Streben für die Freiheit der Papstwahl war der erste Schritt zur Freiheit der Kirche[1].

Im Gegensatz zu der einseitigen Hervorkehrung der staatlichen Seite der respublica christiana faßte Gregor dieselbe vorherrschend kirchlich auf, und konnte consequent eine Verwirklichung des Gottesreiches auf Erden nur dann für möglich erachten, wenn alles irdische Leben, das weltliche und geistliche, dem Stellvertreter Gottes unterworfen sei. Sämmtliche christliche Völker sollten eine große Familie bilden, welche den Papst als gemeinsames Oberhaupt an Christi Statt ehre. Den hienach dem Papste auch von den Fürsten, als den Häuptern der einzelnen Gruppen jener großen Familie, schuldigen Gehorsam faßte Gregor im Geiste des Mittelalters als eine Art Vasallenverhältniß auf. Wie der Lehensmann seinem Lehensherrn Treue und Gehorsam schwört, so verpflichte sich der Christ bei seiner Taufe zur Treue gegen Christus, seinen Herrn, und dessen Stellvertreter auf Erden. — Wohl spricht auch Gregor davon, daß zwei Gewalten, die kirchliche und die königliche, die Welt regieren; und anfänglich stehen ihm auch beide gleichberechtigt neben einander[2]; allmählich aber und wohl infolge des heißentbrannten Kampfes mit dem Vertreter der höchsten weltlichen Macht kommt die Ansicht immer mehr zum Durchbruch, daß letztere nur an zweiter Stelle stehe und der geistlichen Gewalt subordinirt sei. Ganz deutlich spricht dieß der Papst aus in seinem Brief an Wilhelm den Eroberer, wo er die beiden Gewalten mit Sonne und Mond vergleicht (s. unten § 594). Anhaltspunkte für diese Anschauungsweise gaben historisch die sogenannten Peterspfennige und ähnliche Abgaben, welche die germanischen Völker seit ihrer Bekehrung an Rom entrichteten; eine dogmatische Grundlage aber gewann sie in der von Gregor wiederholt betonten und damals vielverbreiteten Ansicht, daß nur die geistliche Gewalt von Gott komme, die weltliche dagegen vom Bösen herrühre und nur durch die Herrschsucht Einzelner u. dgl. entstanden sei[3].

[1] S. Giesebrecht, Die Gesetzgebung der röm. Kirche zur Zeit Gregors VII. Münch. Histor. Jahrb. 1866.

[2] S. den Brief an Herzog Rudolf (Jaffé, l. c. p. 33): Nam sicut duobus oculis humanum corpus temporali lumine regitur, ita his duabus dignitatibus in pura religione concordantibus corpus Ecclesiae spirituali lumine regi et illuminari probatur.

[3] Jaffé, l. c. p. 243. Vgl. Gfrörer, Greg. VII., Bd. II. S. 405. 409. 419. 425.

Die Verwirklichung des Gottesreiches auf theokratischer Grundlage mußte natürlich mit einer Reform des Clerus beginnen. Nur ein sittlich und politisch freier Clerus entsprach dem Ideale und konnte die Durchführung des großen Gedankens unterstützen. Darum eröffnete Gregor seine Wirksamkeit mit dem Kampfe gegen die Unenthaltsamkeit des Clerus und gegen Simonie sammt Laieninvestitur. Allen kirchlichen Regeln zuwider, lebten viele Cleriker im Concubinate oder unerlaubter Ehe. Nach der Gesetzgebung jener Zeit konnte zwar ein Geistlicher auch nach seiner Weihe noch eine gültige Ehe eingehen, aber er verlor seine Kirchenstelle. Viele hielten jedoch factisch Weib und Kirchenamt neben einander fest, und in manchen Gegenden, wie in der Lombardei, war dieß fast allgemeine Praxis geworden. Dazu kam, daß die meisten höhern Kirchenstellen von den Fürsten vergeben, ja vielfach verkauft wurden, so daß oft die Unwürdigsten und Unfähigsten zu Bisthümern und Abteien gelangten, ganz und gar abhängig von der weltlichen Gewalt und vor Allem darauf bedacht, das für die Stelle ausgelegte Geld möglichst bald und mit hohen Procenten wieder zusammenzuraffen. Und damit ja nichts fehle und die factische Abhängigkeit der Kirche von der Fürstengewalt auch förmlich zu Recht declarirt werde, hatte man die Praxis eingeführt, daß Laien (Fürsten) die Bischöfe und Aebte mit den Insignien der geistlichen Gewalt, dem Hirtenstabe und dem Ringe der mystischen Ehe mit der Kirche, investirten.

Was dem Papste Gregor in dem großen Kampfe, dem er entgegenging, Hoffnung auf Sieg geben konnte, war neben dem zweifellosen Bewußtsein von der Gerechtigkeit seiner Sache der Umstand, daß seit einem halben Jahrhundert die cluniacensischen und Pataria-Ideen sich immer mehr verbreitet und in vielen tausend Gemüthern, gerade der Bessern, einen tiefen und thätigen Widerwillen gegen die Unenthaltsamkeit des Clerus und gegen den Verkauf von Kirchenstellen erzeugt hatten. Und konnte Gregor mit Hülfe der so vorbereiteten öffentlichen Meinung den Clerus sittlich umgestalten und frei machen, dann hatte er auch festen Boden für seinen ganzen großen Plan gewonnen. Der Clerus war ihm dann ein mächtiger Helfer, um so kräftiger, als auch die Kaiser und Könige seiner bedurften, um den Unabhängigkeitsgelüsten ihrer weltlichen Vasallen ein Gegengewicht in den Bischöfen und Aebten zu geben.

In der That hat Gregor seine Idee in ziemlich hohem Grade der Realisirung nahe gebracht, und wenn er auch endlich gegen die physischen Waffen Heinrichs unterlag und als Vertriebener starb, so ging doch sein

Geist auf seine Nachfolger über, ihr Streben einheitlich leitend, bis endlich durch und unter Innocenz III. Gregors großer Gedanke seine relativ vollste Verwirklichung errang.

Eine wohlüberlegte Stufenreihe einhaltend, begann Gregor sein großes Werk mit der Erneuerung und Verschärfung der alten Gesetze gegen Simonie und Unlauterkeit des Clerus, und benützte hiezu gleich die erste Synode, die er als Papst dem römischen Herkommen gemäß in der Fastenzeit des Jahres 1074 abhielt. Wir besitzen noch jetzt seine darauf bezüglichen Schreiben an den Patriarchen Sigehard (Sicard) von Aquileja und an die Suffraganen von Mailand[1]. In dem ersteren, vom 24. Januar 1074, klagt Gregor theils über die weltlichen Fürsten, welche die Kirche wie eine Magd unterdrücken, theils über die Priester, die ihre geistlichen Pflichten hintansetzend nur nach weltlichem Glanze trachten, so daß das Volk, durch solche Beispiele verleitet, ohne gute Werke, ja fast ohne christlichen Glauben dahinlebe. Um diesen Zustand mit Gottes Gnade zu bessern, wolle er in der ersten Woche der Quadrages (9. bis 15. März) eine Synode halten, und Sigehard solle mit seinen Suffraganen dabei erscheinen. — In dem Schreiben an die Bischöfe der Mailänder Provinz sagt er: bekanntlich bestehe in der römischen Kirche seit lange die Sitte, daß alljährlich am apostolischen Stuhle eine Generalsynode gehalten werde. Da nun die gegenwärtige Zeit eine solche Versammlung ganz besonders nöthig mache, so sollten sie Alle sammt den Aebten der Lombardei in der ersten Fastenwoche zu Rom eintreffen und bedenken, daß kein rechter Soldat zur Zeit des Kriegs seinen Herrn verlasse.

Um dieselbe Zeit, wo Heinrich IV., um die Krone gegen die rebellischen Sachsen und untreuen Fürsten zu retten, die am 2. Februar 1074 zu Gerstungen gemachten Versprechen wiederholen, zu Goslar, in Lebensgefahr, die Zerstörung seiner eigenen Burgen genehmigen und sehen mußte, wie nicht nur die stolzen Zwingvesten gebrochen, sondern dabei auch Kirchen und Klöster verwüstet, Gräber geschändet, selbst die königliche Gruft erbrochen und die Gebeine seines Sohnes und Bruders umhergeworfen wurden, gerade in denselben Tagen, am 10. März 1074 und den folgenden, feierte Gregor die besprochene Fastensynode. Ihre Akten sind nicht erhalten, aber die wichtigsten Beschlüsse derselben finden sich zusammengestellt in den Schreiben des Papstes an die Erzbischöfe Sigfried

[1] Jaffé, l. c. p. 60 et 61. Mansi, t. XX. p. 91. Harduin, t. VI. P. I. p. 1226.

von Mainz, Werner von Magdeburg und Bischof Otto von Konstanz. Dieselben fehlen zwar in der allgemeinen Sammlung seiner Briefe, dem Registrum; allein erstere wurden von Jaffé aus zwei Münchner Codices publicirt[1], das andere haben uns zwei Zeitgenossen Gregors aufbewahrt, nämlich Paul von Bernried in seiner Biographie Gregors VII.[2], und der Konstanzer Priester und spätere Mönch Bernold, dem wir außer seiner Chronik noch eine Reihe von Schriften zu Gunsten Gregors und darunter einen ausführlichen Apologeticus für das Cölibatsgesetz unserer Fastensynode verdanken[3]. In dem Schreiben an Erzbischof Sigfried von Mainz sagt Gregor: Mit apostolischer Autorität, durch die Satzungen der heiligen Väter aufgemuntert, habe er sich in heiligem Pflichtgefühl erhoben, um die simonistische Häresie auszurotten und die priesterliche Keuschheit wiederherzustellen. So möge denn der Erzbischof, dem ein so zahlreicher Clerus und so viel Volk anvertraut sei, dem außerdem mehrere und ausgedehnte Suffraganate unterstehen, dem gesammten Clerus die Beschlüsse der römischen Kirche dringend einschärfen und für deren unverletzliche Beobachtung angelegentlich Sorge tragen. Die wichtigsten dieser auf der römischen Synode gefaßten Beschlüsse aber seien: 1. Wer durch simonistische Häresie, d. h. durch Geld, eine geistliche Weihe oder ein Kirchenamt erlangt hat, darf in der Kirche nicht mehr dienen. 2. Wer eine Kirche (= kirchliches Beneficium, oben war vom Officium die Rede) um Geld erworben hat, verliert sie, und in Zukunft darf keine Kirche mehr gekauft oder verkauft werden. 3. Jeder Cleriker, der mit dem crimen fornicationis befleckt ist, darf nicht Messe lesen, noch auch

[1] Jaffé, l. c. p. 523 et 524.

[2] Paul von Bernried, einem Kloster in Bayern, war Canonicus zu Regensburg, wurde wegen seiner Anhänglichkeit an den Papst von Heinrich IV. vertrieben, lebte später in Rom, wo er erst im Jahre 1128 das Leben Gregors hauptsächlich nach schriftlichen Quellen verfaßte, doch schöpfte er auch aus der noch lebendigen Ueberlieferung. Diese Vita Gregorii VII. findet sich bei Mabillon, Saec. VI. P. II. Muratori, Script. rer. ital. t. III. 1. p. 314. AA. SS. Maji VI. p. 113. Migne, Curs. Patrol. t. 148. p. 55 sqq. und neuestens bei Watterich, Vitae Pont. Rom. I. p. 474 sqq. Vgl. Gieseebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit. III. 1069. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 4. Aufl. II. S. 171.

[3] Bernolds Chronik am besten bei Pertz, M. G. SS. V. 385 sqq. Abgedruckt auch bei Migne, l. c. p. 1275 sqq. Migne sammelte auch die übrigen Schriften Bernolds, ibid. p. 1065 sqq. Dieselben finden sich auch bei Usserman, Prodromus II. Der für uns wichtige Apologeticus Bernolds findet sich auch bei Mansi, l. c. p. 404 und Harduin, l. c. p. 1523. Vgl. über Bernold Gieseebrecht, a. a. O. III. S. 1034. Wattenbach, a. a. O. II. S. 44.

in einem niederen Ordo in der Kirche dienen. 4. Wenn sie diese Verordnung, die schon von den heiligen Vätern herrührt, verachten, so soll das Volk ihre Functionen nicht annehmen, damit, wer sich nicht aus Liebe zu Gott und aus Achtung vor dem geistlichen Amte bessern will, durch die Scheu vor dem Volke und durch dessen Tadel dazu gezwungen wird. — Der Brief schließt mit der Ermahnung, Erzbischof Sigfried von Mainz solle den Papst unterstützen und als guter Hirte die fraglichen Frevel in seiner Diöcese austilgen.

Ganz gleichlautend mit obigem sind die Schreiben an Werner von Magdeburg und Otto von Konstanz [1], und auch Bernold zählt in seinem Apologeticus die gleichen vier Punkte auf und sucht außerdem bei jedem derselben nachzuweisen, daß er den Verordnungen der Väter und Concilien, sowie den Aussprüchen der heiligen Schrift ganz gemäß sei. Am längsten verweilt er bei dem dritten Punkte, um das anscheinend entgegenstehende Bibelwort: „Jeder soll seine Frau haben" (1 Cor. 7, 2) und: „Der Bischof sei eines Weibes Mann" (1 Timoth. 3, 2), damit in Einklang zu bringen. Zum Schlusse vertheidigt er das den Laien gegebene Verbot, an den kirchlichen Functionen der Concubinarier Antheil zu nehmen. Daß schon früher die Päpste Nikolaus II. und Alexander II. das Gleiche verordneten, sahen wir bereits im vierten Bande (S. 824 und 857), und es ist darum völlig unwahr, wenn Sigebert von Gemblours (bei Lüttich) in seiner Chronik schreibt: „es sei dieß novo exemplo geschehen" [2]. Außer ihm erwähnt auch Lambert von Hersfeld unserer Synode [3], jedoch nur ihres Beschlusses über den Cölibat; den accuraten Wortlaut dieser Partie des Synodaldecretes aber hat Gerhoch von Reichersberg in seiner Erklärung der Psalmen mitgetheilt [4]. Eine weitere Nachricht entnehmen wir einer Notiz am Schlusse des ersten Buches der Gregor'schen Briefsammlung, wo es heißt: „Auf der Synode des Jahres 1074 hat der Papst auch den Herzog Robert (Wizkard) sammt allen seinen Anhängern auf so lange mit dem Banne belegt, bis er sich bessere." [5] Es war dieß eine Folge des schon im vorigen Jahre entstandenen Zwiespaltes zwischen

[1] Dieses aus Paul von Bernried auch bei Jaffé, l. c. p. 525.

[2] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 362.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 217.

[4] Mansi, l. c. p. 433. Watterich, l. c. I. p. 361. Marianus Scotus und Berthold von Reichenau (Schüler und Fortsetzer des Hermannus Contractus) schreiben dieß Decret fälschlich der Fastensynode 1079 zu. Pertz, t. VII. (V.) p. 317. 561.

[5] Jaffé, l. c. p. 108. Mansi, l. c. p. 125. Harduin, l. c. p. 1260.

beiden, und eine Strafe für die Einfälle Roberts in das Gebiet von Capua, das ein anderer Normanne, Graf Richard, als päpstliches Lehen regierte (s. S. 17). Bonitho und die Acta Vaticana berichten, daß eine außerordentlich große Zahl von Bischöfen aus den verschiedensten Provinzen auf unserer Synode anwesend gewesen sei, darunter auch Wibert von Ravenna; außerdem die Gräfin Mathilde, Fürst Gisulf von Salerno und Markgraf Azzo [1]. Gegen Letzteren wurde auf der Synode eine Klage verhandelt, wie wir aus einem Briefe Gregors an den Bischof Wilhelm von Pavia, sowie aus einem späteren päpstlichen Schreiben an Beatrix und Mathilde ersehen. Der Markgraf hatte nämlich die ihm blutsverwandte Schwester des genannten Bischofs geheirathet und sollte sich dieserhalb vor der Synode verantworten. Er bat um Aufschub der Sentenz und um nähere Untersuchung der Sache, unter Beifügung des feierlichen Versprechens, daß er sich behufs solcher Untersuchung stellen werde, sobald der Papst ihn rufe. Gregor erließ daher unter dem 17. März sowohl an den Bischof von Pavia, wie an den von Modena, der gleichfalls von der Sache wußte, die Aufforderung, baldigst mit genanntem Markgrafen in Rom zu erscheinen [2].

Auch noch andere Briefe, die Gregor während und auf dieser Synode erließ, sind zur Vervollständigung ihrer Geschichte verwendbar. So der vom 14. März 1074, worin Abt Arald von St. Sever in der Kirchenprovinz Auch getadelt wird, weil er trotz der Vorladung durch den Legaten Gerald von Ostia (S. 11) nicht zur Synode gekommen sei, um seine Ansprüche an die Marienkirche zu beweisen. Die Synode habe nun dieselbe dem Kloster zum heiligen Kreuz (in Bordeaux) zugesprochen, und wenn er hiegegen Einwendungen erheben wolle, müsse er sammt dem Abte zum heiligen Kreuz auf das Fest Allerheiligen in Rom erscheinen [3].

Ein anderer Brief an die Canoniker des Klosters St. Hilarius zu Poitiers zeigt, daß ein Streit zwischen ihnen und den Domherren von Poitiers unserer Synode zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die Domherren behaupteten, wenn sie bei Bittgängen das besagte Kloster besuchen, habe ihr Bischof oder in seiner Abwesenheit der Dekan das Recht, in der Klosterkirche das Amt zu halten. Die Klosterleute bestritten dieß, die

[1] Jaffé, l. c. p. 659. Watterich, l. c. I. p. 312.

[2] Jaffé, l. c. p. 76 et 123. Mansi, l. c. p. 105 et 135. Harduin, l. c. p. 1239 et 1270.

[3] Jaffé, l. c. p. 71. Mansi, l. c. p. 101. Harduin, l. c. p. 1236.

Synode aber entschied für die Domherren, da die gleiche Praxis auch bei allen römischen Bittgängen, ja fast überall statthabe [1].

Aus den Schreiben Gregors an die spanischen Könige von Aragon, Leon und Castilien [2] dürfte sich ergeben, daß auf unserer Synode, wie auch Baronius (ad a. 1074 n. 44: Pagi ad h. a. n. 10) annimmt, die Frage wegen Annahme der römischen Liturgie Seitens der spanischen Kirche verhandelt worden ist. Es ist dieß auch deßhalb höchst wahrscheinlich, weil damals die spanischen Legaten bereits zurück waren und den von Gregor so dringend verlangten Bericht über die dort gehaltene Synode erstattet hatten [3].

Daß während unserer Synode, am 16. März 1074, Papst Gregor auch den neuerwählten Bischof Hugo von Die (bei Vienne) consecrirte, und ihn behufs der Durchführung des Decrets gegen die Simonie zu seinem Legaten für Frankreich ernannte, erfahren wir aus einem Briefe des Papstes an den Grafen Wilhelm von Die und aus der Chronik des Hugo von Flavigny [4]. Letzterer theilt uns auch ein sonst unbekanntes Rundschreiben des Papstes an die französischen Prälaten mit, worin sie an Entrichtung des der päpstlichen Kammer schuldigen Census erinnert werden.

In ähnlicher Weise, wie durch den Bischof von Die in Frankreich, sollten die neuen Decrete auch in anderen Provinzen und Reichen verkündet und durchgeführt werden; und in Betreff Deutschlands insbesondere versichert uns Lambert von Hersfeld, daß der Papst die Bischöfe durch zahlreiche Briefe aufgefordert habe, „den Umgang der Geistlichen mit Weibern durch ewiges Anathem zu zerreißen" [5]. Gleichzeitig schickte der Papst die Jahrs zuvor verheißene Gesandtschaft nach Deutschland (S. 12 u. 20), um den Frieden zwischen Heinrich und den Sachsen zu vermitteln, mit den weltlichen Angelegenheiten des Reichs zugleich aber auch die kirchlichen zu berathen und die Verordnungen der eben beendigten Fastensynode gegen Simonie und Concubinat zur Durchführung zu bringen [6].

---

[1] Jaffé, l. c. p. 74. Mansi, l. c. p. 103. Harduin, l. c. p. 1238.

[2] Jaffé, l. c. p. 82 et 83.

[3] S. oben S. 12.

[4] Jaffé, l. c. p. 87. Mansi, l. c. p. 112. Harduin, l. c. p. 1247. Pertz, t. X. (VIII.) p. 412. Jaffé, l. c. p. 526.

[5] Pertz, t. VII. (V.) p. 218.

[6] Marianus Scotus berichtet: Unde de praedicta synodo legati Papae missi ad Heinricum regem Romanorum, id est duo episcopi (die Cardinalbischöfe Gerald von Ostia und Humbert von Präneste) cum regina, regis ejusdem matre,

Auf Gregors Bitte war auch die Kaiserin-Mutter Agnes mit den päpstlichen Legaten nach Deutschland gereist, um auf ihren Sohn günstig einzuwirken. Heinrich, der eben in Bamberg Ostern gefeiert, ging von da in Begleitung der Erzbischöfe von Mainz und Bremen, sowie mehrerer anderer Prälaten der Mutter und den Legaten bis Nürnberg entgegen, wo er letztere freundlich und ehrenvoll empfing. Nachdem er in ihrer Gegenwart das Schuldbekenntniß, das er dem Papst bereits schriftlich abgelegt, wiederholt und seine Beihülfe zur Unterdrückung der Simonie versprochen, wurde er förmlich wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen. Ebenso gelobten die königlichen Räthe den Legaten eidlich, alle durch Simonie erworbenen Kirchengüter wieder zurückzugeben, und wurden dann vom Banne gleichfalls gelöst [1].

Hierauf baten die Legaten im Namen des Papstes um die Erlaubniß, zur Durchführung der neuen Decrete gegen Simonie und Concubinat ein deutsches Generalconcil halten zu dürfen. Der König war hiemit einverstanden, wohl auch in der Hoffnung, es würden dadurch manche ihm mißliebige Bischöfe, die auf Seite der Sachsen gestanden, wie z. B. der von Worms, der Strafe verfallen. Dagegen fanden die Legaten bei dem deutschen Episkopat unerwartet heftigen Widerstand, weßhalb sie zunächst die beiden Erzbischöfe von Mainz und Bremen zu gewinnen suchten. Allein diese verständigten sich mit ihren anwesenden Amtsbrüdern, und in ihrem Namen erklärte Liemar von Bremen: außer dem Papst sei nur der Erzbischof von Mainz als legatus perpetuus zur Abhaltung deutscher Generalsynoden berechtigt, nicht aber päpstliche Gesandte. So wurde die beabsichtigte Synode vereitelt, und die Legaten kehrten, vom König reich beschenkt, zurück, nachdem sie Liemar, als Haupt der Opposition, auf das Fest des hl. Andreas (30. Nov.) nach Rom zur Verantwortung vorgeladen hatten [2].

---

ut et universali synodo coram rege, communi omnium episcoporum interdictu, feminas separarent a clericis et maxime a presbyteris. Pertz, SS. t. V. p. 561.

[1] Ich folge Bernolds Angabe (Pertz, SS. V. 430), der mir hier wie an manchen anderen Stellen glaubwürdiger erscheint, als Lambert und Bonitho. Daß auch die königlichen Räthe vom Banne gelöst wurden, bezeugt die zweite Fastensynode 1075, wo dieselben abermals (iterum) excommunicirt werden. Pertz, SS. V. p. 277. Regist. Jaffé, l. c. p. 170.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 215. Gregorii ep. lib. II. 28. Ein sehr wichtiges, auf diese Sache bezügliches Schreiben Liemars von Bremen theilt Sudendorf in s. Registr. mit, Bd. I. S. 8. Nr. 5. Vgl. Gfrörer, a. a. O. S. 366 f.

Ganz besonderes Mißfallen erregte bei vielen Geistlichen die Synodalverordnung in Betreff des Cölibates, und Lambert von Hersfeld berichtet: nicht Wenige hätten deßhalb den Papst geradezu für einen Häretiker erklärt, der das Wort Christi: „nicht Alle fassen es" (Matth. 19, 11), und das des Apostels: „wer sich nicht enthalten kann, mag heirathen" (1 Cor. 7, 9), vergessen habe. Er wolle die Menschen mit Gewalt zwingen, wie Engel zu leben; und während er dem gewöhnlichen Gange der Natur entgegentreten wolle, fördere er nur Unzucht. Wenn er auf seiner Ansicht beharre, so würden sie lieber das Priesterthum, als die Ehe aufgeben, und er möge dann sehen, woher er zum Kirchendienste Engel bekomme [1].

Noch stärker sind die Farben, mit denen Sigebert von Gemblours, der gegen Gregor überhaupt nicht freundlich gesinnt war, die Unzufriedenheit der Cölibatsgegner schildert. „Viele haben," sagt er, „in dem Verbote, der Messe eines verheiratheten Geistlichen anzuwohnen, einen offenbaren Widerspruch gesehen gegen die Lehre der Väter, daß die Wirksamkeit der Sacramente, nämlich der Taufe, des Chrismas und des Leibes und Blutes Christi (Sigebert zählt nur diese drei Sacramente auf), von der Würdigkeit des Spenders unabhängig sei [2]. Hieraus ist ein so großes Aergerniß entstanden, daß die Kirche nie, auch nicht zur Zeit irgend einer Häresie, durch ein größeres Schisma gespalten worden ist. Die Einen lassen von der Simonie nicht ab, Andere bedecken ihre Habsucht mit einem anständigen Namen, und was sie umsonst zu geben sich rühmen, verkaufen sie in Wahrheit unter dem Schein des Wohlwollens. Die Enthaltsamkeit üben nur Wenige. Einige nehmen aus Gewinnsucht und Prahlerei den Schein derselben an; Viele fügen zu ihrer Unenthaltsamkeit noch falschen Eid und vielfachen Ehebruch hinzu. Die Laien aber ergreifen diese Gelegenheit, um sich gegen den geistlichen Stand zu erheben und sich von allem kirchlichen Gehorsam zu befreien. Sie entweihen die heiligen Mysterien, ertheilen selber die Taufe, gebrauchen dabei Ohrenschmalz statt des heiligen Oeles und Chrisams, weigern sich, wenn sie sterben, von verheiratheten Geistlichen das heilige Viaticum anzunehmen, wollen von ihnen auch nicht begraben werden, und verbrennen die solchen Priestern gehörigen Zehnten. Ja, Manche haben sogar die von verheiratheten Geistlichen consecrirten Hostien mit Füßen getreten und das

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 218.

[2] Auch Wido von Ferrara griff deßhalb (später) den Papst an. Pertz, t. XIV. (Script. XII.) p. 172.

heilige Blut ausgeschüttet.“ [1] Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß Sigebert hier wahrscheinlich übertreibe. Gerade sein letzter Satz und oben die Erwähnung des Ohrenschmalzes weist darauf hin. Auch war es entweder sehr ungerecht oder sehr thöricht, das Gregor'sche Verbot, der Messe eines Concubinarius beizuwohnen, mit der alten Häresie der Donatisten in Verbindung bringen zu wollen. Gregor hat nie im Geringsten beanstandet, daß auch Concubinarier und Simonisten gültig consecriren ꝛc., und sein Verbot hatte, wie er in dem obigen Briefe an den Erzbischof von Mainz selbst andeutet (S. 25), nur einen educativen oder disciplinären Zweck, um die Cleriker auf solche Weise zu nöthigen, das zu thun, was sie aus Liebe zu Gott freiwillig hätten thun sollen.

§ 570.

Synoden zu Rom, Erfurt und Passau im Herbst 1074.

Bei so bittern Erfahrungen, wie sie jetzt Gregor trotz seiner reinsten Absichten machen mußte, können wir uns nicht wundern, wenn der bereits hochbetagte Mann im Herbste 1074 eine schwere Krankheit, die ihn befiel, als seine Erlöserin begrüßte und seine gegen Verhoffen eingetretene Wiedergenesung förmlich bedauerte (epist. lib. II. 9). Aber obgleich krank und schwach, ließ er sich doch, wie Lambert versichert, durch kein Geschrei und keine Verleumdung beirren, sondern ermahnte und drängte die Bischöfe unablässig zur Erfüllung ihrer Pflicht. Wahrscheinlich beschäftigte er sich mit dieser Sache auch auf der römischen Synode am Andreasfeste, den 30. November 1074, wozu, wie wir oben sahen, auch Erzbischof Liemar von Bremen vorgeladen worden war (S. 28). Ebenso sollte der Bischof von Poitiers dabei erscheinen, um wegen seines Benehmens in der Ehesache des Grafen Wilhelm Rechenschaft zu geben (er hatte nicht zugeben wollen, daß sich der Graf von seiner ihm blutsverwandten Frau trenne). Daß aber die Synode am Andreasfeste wirklich zu Stande kam, ersehen wir aus einem päpstlichen Schreiben an Bischof Cunibert von Turin, welcher vorgeladen, aber nicht erschienen war [2]. Näheres darüber ist unbekannt.

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 362 sq. Ueber Sigebert vgl. Wattenbach, a. a. O. II. S. 119 ff.

[2] Jaffé, l. c. p. 147. Vgl. auch die Schreiben an Bischof Isembert und Graf Wilhelm von Poitiers. Mansi, l. c. p. 126. 127. 128. 151. Harduin, l. c. p. 1261—1263. 1286.

Unter den deutschen Prälaten hielt es Erzbischof Sigfried von Mainz, den wir schon im vierten Bande (S. 884. 894) kennen gelernt haben, für gerathen, bei Durchführung des päpstlichen Decrets nur allmählich vorzuschreiten. Er gab deßhalb seinen Clerikern vor Allem eine halbjährige Frist mit der Mahnung, sie sollten unterdessen freiwillig thun, was doch geschehen müsse, und so ihn und den Papst der Unannehmlichkeit weiterer Schritte überheben. Als er sofort nach Verlauf eines halben Jahres im October 1074 eine Synode zu Erfurt feierte, verlangte er, daß jetzt jeder Cleriker ohne weitere Zögerung entweder der Ehe oder dem Altare abschwöre, versicherte aber zugleich, daß er nur vom Papst gezwungen diese Forderung stelle. Nachdem seine Cleriker allerlei Einwendungen gegen die angeblich unbillige Forderung gemacht, entfernten sie sich aus der Versammlung unter dem Vorgeben, eine vorläufige Berathung unter sich selber veranstalten zu wollen. Ihre Absicht war jedoch, gar nicht mehr zur Synode zurückzukehren und ohne Erlaubniß nach Hause zu gehen. Einige schlugen sogar die Absetzung, ja Ermordung des Erzbischofs vor, um alle seine Nachfolger von ähnlichen Angriffen auf den Clerus abzuschrecken. Auf die Nachricht hievon wurde Sigfried muthlos, ließ die Erzürnten freundlich zum Wiederkommen einladen und versprach, alsbald Boten nach Rom zu senden, damit der Papst, wenn möglich, von seiner Strenge ablassen möge[1]. Nachdem so der Clerus beruhigt, erneuerte Sigfried am folgenden Tag seine Ansprüche auf den thüringischen Zehnten (s. Bd. IV. S. 894), wodurch die anwesenden Thüringer so aufgebracht wurden, daß sie alsbald zu den Waffen griffen und den Erzbischof ermordet hätten, wenn es nicht einigen seiner Ministerialen gelungen wäre, die erregten Gemüther durch begütigende Worte wieder zu beschwichtigen. Hierauf löste der Erzbischof die Synode auf[2].

Aehnliche Demonstrationen gegen das Cölibatsgesetz kamen auch zu Passau vor, dessen trefflicher Bischof Altmann schon früher, wenigstens in den Klöstern seines weiten Sprengels, den Cölibat wieder eingeführt und viele zuchtlose Mönche vertrieben hatte. Jetzt aber nach Ankunft des neuen päpstlichen Edicts versammelte er sogleich seinen fast durchaus beweibten Clerus zu einer Synode in Passau (J. 1074), erklärte den Sinn und die Bedeutung der päpstlichen Verordnung, und „befahl Allen,

[1] Gfrörer (Bd. VII. S. 385) meint, Heinrich IV. und seine Beamten hätten diese Geistlichen beschützt, um den niedern Clerus an sich zu ziehen.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 218. Gfrörer, a. a. O. S. 387.

welche die Weihe empfangen hatten, sich des Umgangs mit Weibern zu enthalten. Die Anwesenden waren über einen Auftrag, welcher sie nöthigen wollte, der gewohnten Lebensweise zu entsagen, schmerzlich ergriffen und ertheilten zur Antwort, daß sie einer Gepflogenheit, welche seit alten Zeiten bestehe, und die ihnen alle seine Vorfahrer gestattet, nicht entsagen können und wollen. Altmann entgegnete, daß ihm unmöglich sei, seine Zustimmung zu einem Laster zu geben, da ihn dieß selbst in Gefahr bringen, seinen Clerus aber der ewigen Verwerfung aussetzen würde; denn nach dem Ausspruche der heiligen Schrift sei nicht nur der Thäter einer bösen Handlung der ewigen Strafe verfallen, sondern auch derjenige, welcher die böse That zulasse. — Da für dießmal die Zustimmung des Clerus nicht erzielt werden konnte, sondern derselbe vielmehr mit dem Gedanken umging, dem Bischof den Tod zu bereiten, schwieg er vorläufig, und berieth sich im Geheimen mit klugen und wohldenkenden Männern ... Aber noch vor dem völligen Ablauf des Jahres 1074, am Feste des hl. Stephan, dem Hauptfeste der Kirche Passau's, bestieg Bischof Altmann die Kanzel, verlas mit lauter Stimme in Gegenwart der Vornehmen und des zahlreich zusammengeströmten Volkes den apostolischen Auftrag und untersagte unter schwerer Bedrohung den Canonikern und Priestern das eheliche Zusammenleben. Weit entfernt, der Stimme ihres Oberhirten williges Gehör zu schenken und seinem Auftrage sich zu fügen, stürmten Alle einmüthig und mit solcher Wuth gegen ihn los, daß sie ihn in Stücke zerrissen haben würden, wenn nicht die anwesenden Edeln und Dienstleute den Bischof schützend umgeben hätten. Ueber die ferneren Maßregeln Altmanns zur Durchführung des Cölibatsgesetzes beobachten die Quellen hartnäckiges Stillschweigen. Daß er sich aber durch die blinde Wuth und das brutale Geschrei seiner widerspänstigen Cleriker nicht einschüchtern ließ, verbürgt sein Charakter und das ausgezeichnete Vertrauen, welches ihm der Papst in den folgenden Jahren bewies" [1].

§ 571.

Synoden zu Paris, Rouen und Rheims im J. 1074.

Zu ebenso heftigen Auftritten, wie in Erfurt und Passau, kam es auch auf der Pariser Synode des Jahres 1074. Gleich nach Gregors

[1] Vita Altmanni bei Pertz, t. XIV. (XII.) p. 226. Stülz, Das Leben des Bischofs Altmann, in den Denkschriften der Wiener Akad. d. W., philosoph. Klasse, Bd. IV. S. 224. 244. Wiedemann, Theodor, Altmann, Bischof von Passau. 1851. S. 53. Hartzheim, Concil. Germ. t. III. p. 173. 176. Die Annahme zweier Passauer Synoden in der Cölibatssache ist unstichhaltig.

Stuhlbesteigung hatte ihn König Philipp I. von Frankreich seiner Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl und seines Gehorsams gegen dessen Anordnungen versichert. In der wahrhaft erhabenen Antwort hierauf vom 13. April 1074 bemerkte Gregor: der König müsse, wenn es ihm mit seinen Worten Ernst sei, vor Allem der Kirche von Beauvais den zugefügten Schaden ersetzen und bedenken, daß seine Vorfahren auf dem Throne gerade so lange hohen Ruhm besaßen, als sie die Kirche vertheidigten. Mit der Tugend aber sei bei ihnen auch Ehre und Macht geschwunden. Dieß, wenn nöthig, ihm mit Strenge einzuschärfen, sei Pflicht des Papstes [1]. Wie wenig der König hierauf hörte, zeigt die Encyklica des Papstes an den französischen Episkopat vom 10. September 1074. Er klagt darin über den sittlichen Verfall Frankreichs, wovon die Hauptschuld auf dem König laste, der eher Tyrann als König zu nennen sei. So lang derselbe lebe, habe er sich durch Frevel befleckt und sein Volk durch böses Beispiel verführt. Nicht zufrieden, ein Kirchenräuber, Ehebrecher und Meineidiger zu sein, habe er kürzlich fremde Kaufleute gleich einem gemeinen Räuber geplündert. Hiezu dürften die Bischöfe nicht schweigen, denn der Prophet sage: „Verflucht sei, wer sein Schwert zurückhält vom Blute" (Jerem. 48, 10), d. h. wer einen fleischlich gesinnten Menschen zu tadeln versäumt (S. 3). Bereits laste deßhalb große Verantwortung auf den französischen Bischöfen. Sie sollten jetzt zu einer Synode zusammentreten und gemeinsam dem König sein Unrecht vorhalten. Höre er nicht, so sollten sie das Interdict über das Land aussprechen, und wenn er auch dann nicht in sich gehe, so werde der Papst auf alle Weise Frankreich seiner Gewalt zu entreißen suchen [2].

Von dem erwähnten Frevel Philipps gegen italienische Kaufleute spricht Gregor auch in zwei etwas spätern Briefen an den Grafen Wilhelm von Poitiers vom 13. November 1074 und an Erzbischof Manasses von Rheims vom 8. December 1074, damit auch sie das Ihrige zur Besserung des Königs beitragen möchten; aber er erwähnt dabei noch mit keiner Silbe der Pariser Synode. Die einzige Quelle über letztere ist die von einem Zeitgenossen verfaßte Biographie des Abtes Galter von St. Martin bei Pontisara (Pontoise), worin erzählt wird: „Als auf dem Pariser Concil fast alle Bischöfe, Aebte und Cleriker der Meinung waren, man müsse dem Befehle Hildebrands (in Betreff des Cölibats) nicht gehorchen, denn was er wolle, sei unerträglich und darum

[1] Jaffé, l. c. p. 94. Mansi, l. c. p. 116. Harduin, l. c. p. 1251.
[2] Jaffé, l. c. p. 114. Mansi, l. c. p. 129. Harduin, l. c. p. 1264.

auch unvernünftig, so nahm Abt Galter öffentlich das Wort und sprach: Ihr seid im Begriffe, einen unschicklichen Beschluß zu fassen, denn der hl. Gregor d. Gr. sagt: die Heerde muß dem Hirten gehorchen, mag sein Befehl recht oder unrecht sein u. s. f. — Dadurch wurden die Anwesenden so erzürnt, daß sie mit Hülfe der königlichen Diener den Mann Gottes hinauswarfen, ihn schlugen, anspieen, auf alle Weise mißhandelten und in den königlichen Palast schleppten. Er aber blieb standhaft, obgleich man ihm den Tod drohte. Zuletzt befreiten ihn einige Vornehme, die ihn verehrten." [1] — Mansi bemerkt mit Recht gegen Harduin (t. IV. P. II. Index ad ann. 1092), daß diese Pariser Synode nicht mit der des Jahres 1092 identisch sein könne, denn sicher hätten die beweibten französischen Cleriker mit ihrer Opposition gegen Gregor nicht 18 Jahre lang gewartet; aber Mansi selbst irrt wieder darin, daß er den Grund dieser Opposition der Franzosen nicht in dem Cölibatsgesetz an sich, sondern nur in der Verordnung finden will, man dürfe der Messe eines Concubinarius nicht anwohnen. Die Worte unserer Quelle: importabilia ejus esse praecepta etc. weisen deutlich darauf hin, daß die Synodalmitglieder den Cölibat an sich zu schwer finden wollten.

Unter allen Fürsten des Abendlandes war es Wilhelm der Eroberer, König von England und Herzog der Normandie, der am eifrigsten in die reformatorischen Ideen Gregors VII. einging. Schon vor seiner Stuhlbesteiguug hatte Hildebrand die ungewöhnliche Begabung dieses Fürsten und seine hohe Bedeutung für die Sache Gottes und der Kirche erkannt und ihn bei Erwerbung des englischen Thrones unterstützt [2]. Wie enge er auch als Papst mit ihm verbunden blieb und in ihm eine Hauptstütze bei Durchführung seiner großen Plane erblickte, davon zeugen seine Briefe an Wilhelm, worin er ihn „den treuen Anhänger des hl. Petrus", eine „Perle der Fürsten" und „den einzigen Fürsten nennt, der ernstlich daran denke, seine Pflicht zu erfüllen" [3]. Ein Beweis der Fürsorge Wilhelms für die Kirche und seiner geistigen Verwandtschaft mit Gregor ist die von ihm veranstaltete normannische Generalsynode zu Rouen im J. 1074, die mit einem Verbote der Simonie beginnt, aber durch ihr Schweigen in Betreff des Cölibates die Vermuthung nahe legt, daß sie schon vor der Bekanntwerdung der neuen römischen Fastensynodaldecrete

[1] Mansi, l. c. p. 437 u. (Bolland.) Acta SS. ad diem 8. April. c. 2.
[2] Jaffé, l. c. p. 414 sq.
[3] Jaffé, l. c. p. 89. 415. Mansi, l. c. p. 113 sq. 306. Harduin, l. c. p. 1248. 1444.

stattgehabt habe. Sie verordnete: 1. fortan muß alle Simonie gründlich ausgerottet werden, und keine Abtei, kein Archidiakonat, kein Dekanat und keine Pfarrei darf mehr gekauft oder verkauft, überhaupt keine Abgabe für den Amtsantritt entrichtet werden (der Bisthümer wird darum nicht gedacht, weil Wilhelm selbst sie besetzte, und ohne Simonie). 2. Niemand darf Abt werden, wenn er nicht schon lange vorher Mönch gewesen ist. 3. Kein Cleriker darf ohne Formaten von Seite seines Bischofs angenommen werden, denn es haben schon einige Fremde als Priester functionirt, ohne es zu sein. 4. Die Weihen dürfen nicht an Einem Tage ertheilt werden. 5. Wer geweiht werden will, muß das vom Concil zu Toledo aufgestellte Glaubensbekenntniß (Bd. III. S. 99) öffentlich ablegen. 6. Kein Mönch, der ein schweres Vergehen begangen hat, darf Abt ꝛc. werden. 7. Die Regel Benedicts soll in Manns- und Frauenklöstern genau beobachtet werden. 8. Erneuerung der toletanischen Verordnung (Bd. III. S. 99) gegen die Unwissenheit der Geistlichen. 9. Denjenigen, welche vom Tode überrascht wurden, darf das feierliche Begräbniß nicht verweigert werden, wenn sie keine Todsünder waren. 10. Da Manche, um sich von ihren Frauen trennen zu dürfen, behaupten, früher mit Verwandten derselben Umgang gehabt zu haben, so müssen sie dieß künftig beweisen. 11. Das Gleiche gilt von denjenigen, welche, um aus dem Clerus entlassen zu werden, angeben, sie hätten nicht alle Ordines erhalten. 12. Die abgesetzten Cleriker dürfen nicht Kriegsdienste thun. 13. Sind zwei Personen wegen incestuöser Ehe von einander getrennt worden, so müssen sie keusch bleiben, bis sie wieder heirathen. 14. Juden dürfen keine christlichen Sklaven und Ammen haben[1].

An der Spitze dieser Synode stand Erzbischof Johann von Rouen, der alsbald nach Ankunft der römischen Decrete gegen Simonie und Concubinat, wohl noch im Jahre 1074, eine neue Synode zu Rouen hielt, um die unenthaltsamen Geistlichen von ihren Kebsen zu trennen. Er bedrohte sie mit dem Anathem, sie aber jagten ihn durch Steinwürfe zur Kirche hinaus[2]. In gleich gewaltthätiger Weise wurde die von den päpstlichen Legaten Bischof Amatus von Oleron und Erzbischof Gozelin von Bordeaux zu Poitiers im Sommer 1074 wegen der Eheangelegenheit des Grafen Wilhelm von Poitiers gehaltene Synode gestört. Letzterer war mit der ihm blutsverwandten Tochter des Herzogs von Burgund

[1] Mansi, l. c. p. 398. Harduin, l. c. p. 1518. Labbe, l. c. p. 543.
[2] Mansi, l. c. p. 442. Labbe, l. c. t. XII. p. 579.

Aldeardis verheirathet und sollte sich deßhalb auf unserer Synode verantworten. Während der Verhandlungen drang nun Bischof Isembert von Poitiers mit bewaffneter Macht in die Sitzung ein und jagte die anwesenden Bischöfe unter Verhöhnungen und Mißhandlungen auseinander. Wegen dieses Frevels war er vom Legaten suspendirt und auf den Andreastag nach Rom zur Verantwortung vorgeladen worden[1].

Mit den Bestrebungen Gregors zur Durchführung des ascetischen Lebens unter dem Clerus steht auch die Synode ad S. Genesium (bei Lucca) in Verbindung; aber sie wurde nicht, wie man gewöhnlich annimmt, im J. 1074, sondern erst 1079 gehalten (Mansi, l. c. p. 439); dagegen gehört dem Jahre 1074 noch eine Synode zu Rheims an, auf welcher Erzbischof Manasses mehrere Stiftungen zu Gunsten des Klosters Morimond bestätigte (Mansi, l. c. p. 442).

§ 572.

Römische Fastensynode im J. 1075.

Von Erfurt begab sich Erzbischof Sigfried nach Heiligenstadt, wo er den ganzen Winter bis zum Epiphaniefeste des folgenden Jahres zubrachte, und bei jedem feierlichen Gottesdienste die Thüringer, weil sie die Synode gestört hatten (S. 31), zur Buße aufrief. Ob er jetzt auch die seinem Clerus versprochene Botschaft nach Rom abgehen ließ, wissen wir nicht; gewiß aber ist, daß der Papst zuvor schon über das wenig feste Benehmen des Erzbischofs Nachricht erhielt und ihn darum durch Schreiben vom 4. December 1074[2] zur nächsten Fastensynode vorzuladen für gut fand. Mit ihm zugleich sollten auch sechs seiner Suffragane, Otto von Konstanz, Werner von Straßburg, Heinrich von Speier, Hermann von Bamberg, Emerich von Augsburg und Adalbero von Würzburg, in Rom erscheinen, und es sei über die Art und Weise, wie sie das Amt erhalten (ob nicht simonistisch) und sich in demselben betragen hätten, Erkundigung einzuziehen. Falls der Erzbischof wegen Krankheit nicht persönlich in Rom erscheinen könne, solle er vertraute und gut bevollmächtigte De-

[1] Jaffé, l. c. p. 110 et 111. Labbe, l. c. t. XII. p. 585. Isembert leistete der Vorladung keine Folge, wurde deßhalb vom päpstlichen Legaten mit dem Interdict und von Gregor mit dem Bann belegt, und war außerdem unter Androhung unwiderruflicher Absetzung auf die nächste Fastensynode vorgeladen worden. Jaffé, l. c. p. 136.

[2] Ueber die Datirung dieses und anderer Schreiben des Regist. vgl. Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. XV. 514 u. XXI. 407.

putirte senden und durch sie auch die verlangten Nachrichten über seine Suffragane mittheilen. Schließlich möge er sich nicht wundern, daß aus seiner Provinz eine größere Anzahl von Bischöfen zur Synode berufen werde, als aus den andern. Es geschehe dieß, weil sie größer sei und manche nicht gut beleumundete Bischöfe zähle[1].

Zu den letzteren gehörte namentlich Otto von Constanz, an welchen der Papst, wie wir oben sahen, gleich nach Erlassung der neuen Gesetze ein besonderes Schreiben gerichtet hatte. Bald mußte er erfahren, daß Bischof Otto gerade das Gegentheil von dem thue, wozu er ermahnt worden war, indem er nicht bloß den bereits beweibten Clerikern die Beibehaltung ihrer Frauen gestattete, sondern auch den unverheiratheten erlaubte, jetzt noch Weiber zu nehmen. Gregor berief ihn deßhalb vor die Fastensynode 1075, und erließ im December 1074 zwei Schreiben, eines voll väterlichen Tadels an den Bischof selbst, und ein zweites an seine Diöcesanen, worin er sie, so lange Otto in seinem Frevel verharre, der Obedienz gegen ihn entband. Dazu kam noch eine Encyklica an alle Geistlichen und Laien Deutschlands mit der Aufforderung, den Bischöfen, die das Cölibatsgesetz nicht durchführen würden, den Gehorsam zu versagen[2].

Ungefähr um dieselbe Zeit, am 7. December 1074, schrieb Gregor auch an König Heinrich IV., um ihm für die freundliche Aufnahme seiner Legaten und für das Versprechen zu danken, daß er zur Ausrottung der Simonie und des Concubinats unter dem Clerus mitwirken wolle. Zugleich freute sich der Papst über die günstigen Berichte der Kaiserin-Mutter Agnes und der beiden Gräfinnen Beatrix und Mathilde über die kirchliche Gesinnung des Königs, und setzte ihn von der an den Mainzer Erzbischof und seine Suffraganen ergangenen Ladung in Kenntniß. Falls sie sich weigern sollten, zu erscheinen, möge sie der König dazu anhalten und seinerseits vertraute Männer nach Rom schicken, von denen man die Wahrheit erfahren könne. Er versichert ihn, daß er seiner in der heiligen Messe gedenke, damit ihn Gott in seinem Glücke schütze und ihm noch größeres zum Wohl der Kirche verleihe. Weniger zufrieden ist der Papst mit dem Benehmen Heinrichs in der Mailänder Angelegenheit,

---

[1] Jaffé, l. c. p. 141. Mansi, t. XX. p. 147. Harduin, t. VI. P. I. p. 1282.

[2] Jaffé, l. c. p. 528. 529 et 532. Watterich, l. c. p. 490 sqq. Mansi, l. c. p. 625 sqq. Pertz, t. X. (VIII.) p. 426—428. Die Vorladung bezog sich nicht auf die Fastensynode 1076, wie Pertz meinte.

indem der König den unrechtmäßigen Erzbischof Gottfried begünstige (s. Bd. IV. S. 880 u. 890). Doch wolle Gregor hierin nachgeben, wenn der König hinreichende Gründe für Annullirung der früheren Beschlüsse in dieser Sache vorlegen lasse[1].

Unter dem gleichen Datum richtete Gregor noch ein zweites Schreiben an König Heinrich, damit er denjenigen nicht Gehör schenke, welche Zwietracht zwischen ihnen Beiden säen möchten, um so der Strafe wegen ihrer eigenen Frevel zu entgehen; er meinte damit namentlich die schlechten Bischöfe in der Umgebung des Königs. Zugleich meldete er, daß die vielmißhandelten Christen im Orient in ihrem übergroßen Elend ihn um Hülfe angefleht hätten, und daß auf seinen Aufruf hin schon mehr als 50 000 Mann diesseits und jenseits der Alpen bereit seien, unter seiner Anführung die Waffen gegen die Feinde Christi zu ergreifen und bis zum heiligen Grabe hin zu ziehen. Hiebei falle bei ihm, dem Papste, ganz besonders noch das in's Gewicht, daß sich jetzt die günstigste Gelegenheit biete, die griechische Kirche, die bezüglich des heiligen Geistes von der römischen abweiche, wieder mit dem apostolischen Stuhle zu vereinigen, eine Union, nach der sich fast alle Orientalen sehnen. Heinrich möge ihn daher bei diesem Werke mit Rath und That unterstützen, und wenn er mit Gottes Beistand in's Morgenland ziehe, werde er die römische Kirche nächst Gott dem König anvertrauen[2]. Gregor hatte bereits am 1. März 1074 einen allgemeinen Aufruf an die gesammte Christenheit erlassen und Alle aufgefordert, den Christen des Orients und vor Allem dem Kaiserthum Constantinopel Hülfe gegen die Ungläubigen zu bringen[3]. Die gleiche Absicht spricht er auch in seinem Schreiben an den Grafen Wilhelm von Burgund vom 2. Februar 1074 aus[4]; dagegen scheint er im Laufe des Sommers seinen Plan geändert zu haben, wenigstens dankt er dem Grafen Wilhelm von Poitiers in einem Schreiben vom 10. September 1074 für die zu dem projectirten Kreuzzug angebotene Hülfe und sagt, daß er bezüglich desselben einen bestimmten Entschluß noch nicht gefaßt, da inzwischen vom Orient bessere Nachrichten eingelaufen[5]. Obiger Brief an König Heinrich zeigt nun aber, daß der Papst im December desselben Jahres den Plan eines Kreuzzuges auf's Neue aufgenommen und zwar mit der ihm eigenen Energie und Entschlossenheit.

[1] Mansi, l. c. p. 147. Harduin, l. c. p. 1283. Jaffé, l. c. p. 142.
[2] Jaffé, l. c. p. 144. Mansi, l. c. p. 149. Harduin, l. c. p. 1284.
[3] Jaffé, l. c. p. 69. [4] Jaffé, l. c. p. 64.
[5] Jaffé, l. c. p. 112.

Hiefür spricht noch ein anderes Schreiben an die Markgräfin Mathilde, die er nebst der Kaiserin-Mutter Agnes für sein heiliges Unternehmen gleichfalls zu gewinnen suchte[1]. Zugleich erscheint jetzt der frühere Plan erweitert, nicht mehr bloß Constantinopel, sondern das heilige Grab ist das Ziel des großen Unternehmens. In diesem Sinn ist auch der noch spätere, vom 16. December 1074 datirte allgemeine Aufruf an alle Gläubigen zu fassen[2], und wir können es darum nicht billigen, wenn Sybel dem Papste Gregor nur den Plan eines Unternehmens zu Gunsten Constantinopels zuerkennen, den Gedanken eines eigentlichen Kreuzzuges aber absprechen will[3].

Wie den König Heinrich IV. selbst, so suchte Gregor auch dessen Schwager, den mächtigen Herzog Rudolf von Schwaben, sammt dem Herzog Berthold von Kärnthen (dem Zähringer) für die beabsichtigte Kirchenreform in's Interesse zu ziehen, und ersuchte sie durch ein sehr freundliches Schreiben vom 11. Januar 1075, überall in Deutschland dahin zu wirken, daß kein simonistischer oder concubinarischer Geistlicher functioniren dürfe. Selbst mit Gewalt, wenn nöthig, sollten sie dieselben daran hindern und sich durch kein Geschrei hierin stören lassen. Am Schluß ertheilt der Papst dem Herzog auf dessen Ansuchen Weisung, wie das Geld, das er in simonistischer Weise für Bestellung von Kirchendienern empfangen, zu verwenden sei. Dasselbe soll entweder den betreffenden Kirchen oder aber den Armen gegeben werden[4].

Was wir schon oben aus dem Schreiben Gregors an Sigfried von Mainz ersahen, daß zur Fastensynode des Jahres 1075 viele Prälaten aus den verschiedensten Gegenden berufen waren, dasselbe erhellt auch aus anderen Briefen des Papstes. So sollten die englischen Bischöfe in der zweiten Fastenwoche (sonst ist immer die erste genannt) zu Rom erscheinen und unterdessen in ihrem eigenen Lande gegen die so häufig vorkommenden incestuösen Ehen ankämpfen. Erzbischof Udo von Trier sollte über eine Klage gegen den Bischof von Toul, sowie über diesen selbst, da sein Leben nicht im besten Rufe stand, genaue Untersuchung anstellen und bis zur fraglichen Synode Bericht erstatten[5]. Abt Stephan

---

[1] Jaffé, l. c. p. 532. Sudendorf, Regist. II. n. 24.

[2] Jaffé, l. c. p. 150. Mansi, l. c. p. 153. Harduin, l. c. p. 1288.

[3] Geschichte des ersten Kreuzzugs, S. 190. 2. Aufl. 1881. S. 169.

[4] Jaffé, l. c. p. 158. Mansi, l. c. p. 158. Harduin, l. c. p. 1294.

[5] Das sehr verletzende Antwortschreiben Udo's an Gregor bei Sudendorf, Regist. I. p. 6. n. 4.

und Ritter Hugo von Tours waren gleichfalls vor die Synode geladen, Ersterer, weil er seinem Erzbischof die Obedienz verweigert, Letzterer, weil er Gewaltthaten gegen ihn verübt; ebenso sollte Erzbischof Liemar von Bremen erscheinen, um sich wegen seiner Opposition gegen die päpstlichen Legaten zu verantworten (S. 28 u. 30), und bis dieß geschehen, sei er von allen geistlichen Functionen suspendirt. Am 18. November wurde Erzbischof Anno von Köln aufgefordert, nicht nur in seiner Diöcese, sondern in der ganzen Kirchenprovinz, die Cölibatsgesetze durchzuführen [1], und falls er den Streit zwischen dem Bischof von Osnabrück und dem Abt von Corvey, den die päpstlichen Legaten zur definitiven Entscheidung an ihn gewiesen, nicht beilegen könne, soll er beide Parteien zur Fastensynode nach Rom senden [2]. Eine Vorladung zu derselben erhielten weiterhin der Erzbischof Wibert von Ravenna (s. S. 11), der Bischof Cunibert von Turin und Bischof Isembert von Poitiers, ersterer, damit er den Papst mit seinem Rathe unterstütze, letztere, weil sie bei der Synode am Andreasfeste nicht erschienen waren (S. 30 u. 36). Endlich sollten auch Bischof Wilhelm von Pavia und seine Schwester Mathilde, die Gemahlin des Markgrafen Azzo, wegen der bekannten Ehesache (S. 26) sich einfinden [3].

Gregor fühlte wie die Größe seiner Pflicht, so auch die Schwere seiner Kämpfe und Leiden, und ahnte noch Schlimmeres. Ueber die Stimmung, in der er dem bereits ausgeschriebenen Concil entgegenging, gibt uns sein am 22. Januar 1075 an Abt Hugo von Clugny geschriebener Brief merkwürdigen Aufschluß und zugleich einen wichtigen Beitrag zu dem Bilde des großen Mannes. „Wäre es möglich," sagt er, „so möchte ich dich ganz fühlen lassen, welch' große Drangsal mich ängstigt, und wie täglich neue und wachsende Mühe und Arbeit mich ermüdet und verwirrt, damit du, von brüderlichem Mitleid gerührt, unter Thränen zu Gott flehtest, daß doch der allherrschende Jesus mir Armen seine Hand reiche und mich Unglücklichen befreie. Schon oft habe ich ihn angerufen, er möge mich entweder aus diesem Leben nehmen, oder durch mich unserer heiligen Mutter, der Kirche, nützen; und dennoch hat er mich weder der

[1] Anno stand in dem ausgebrochenen großen Principienstreit sozusagen in der Mitte zwischen der gregorianischen und antigregorianischen Partei. Er war nicht Gegner der gregorianischen Ideen, hatte aber als praktischer Realist seine Bedenken an deren Ausführbarkeit. Vgl. Lindner, Th., Anno II., der Heilige, Erzbischof von Köln. Leipzig 1869. Reusch, Theol. Literaturblatt. 1866. S. 350.

[2] Jaffé, l. c. p. 108. 124. 135. 137. 140. Mansi, l. c. p. 126. 136. 143. 144. 146. Harduin, l. c. p. 1261. 1271. 1278. 1280. 1282.

[3] Jaffé, l. c. p. 136. 147. 149. 155.

Bedrängniß entrissen, noch auch der Kirche, an die ich gefesselt bin, in erwünschter Weise geholfen. Unendlicher Schmerz und allgemeine Traurigkeit umlagern mich, weil die morgenländische Kirche auf Antrieb des bösen Feindes vom katholischen Glauben abfiel ... Und wenn ich mit dem Auge des Geistes das Abendland überschaue, in den Westen, Norden oder Süden blicke, so finde ich kaum einige Bischöfe, die nach Amtsantritt und Wandel dem Gesetze gemäß sind und das christliche Volk in christlicher Liebe und nicht um weltlichen Nutzens willen regieren. Ebenso sehe ich unter den Fürsten keinen, der die Ehre Gottes seiner eigenen Ehre und die Gerechtigkeit dem Nutzen vorzöge. Diejenigen aber, unter denen ich wohne, die Römer, Lombarden und Normannen, sind theilweise noch schlimmer als die Juden und Heiden. Und schaue ich auf mich selbst, so finde ich mich durch mein eigenes Thun so belastet, daß mir keine andere Hoffnung übrig bleibt, als einzig die Barmherzigkeit Gottes. Denn würde ich nicht hoffen, einst zu einem bessern Leben zu gelangen und der heiligen Kirche zu nützen, so würde ich gewiß nicht zu Rom bleiben, wo ich, Gott ist mein Zeuge, nur gezwungen seit zwanzig Jahren wohne. So kommt es, daß ich zwischen Schmerz und Hoffnung, wovon der erstere sich täglich erneuert, letztere aber sich gar zu sehr verzieht, von tausend Stürmen erfaßt, gleichsam sterbend lebe. Ich erwarte Christum, der mich mit seinen Ketten gefesselt und wider Willen nach Rom geführt hat. Oft rufe ich ihm zu: eile und säume nicht, rette mich durch die Liebe der seligen Maria und des hl. Petrus. Weil aber das Gebet des Sünders nichts vermag (Eccl. 15, 9), so bitte und beschwöre ich dich, daß du diejenigen um ihre Fürsprache bei Gott anflehest, die wegen ihrer Tugenden von ihm erhört zu werden verdienen (die Cluniacenser). Sie müssen für mich beten kraft der Liebe, die sie der allgemeinen Kirche schuldig sind." Zum Schlusse bittet er den Abt Hugo um seine Beihülfe zur Beaufsichtigung der Geistlichkeit, damit sie sich den weltlichen Fürsten nicht mehr zuneige, als dem hl. Petrus, denn dieß müsse jetzt an den Tag treten[1]. Er weist damit auf die Hauptaufgabe der neuen Fastensynode, nämlich auf das Verbot der Laieninvestitur hin, und zugleich überhaupt auf sein Bestreben, die Kirche aus den Fesseln der weltlichen Machthaber zu befreien.

Leider sind die Akten auch dieser Fastensynode nicht auf uns gekommen. Nach einer Notiz im Registrum Gregors wurde sie vom 24. bis

[1] Jaffé, l. c. p. 163. Mansi, l. c. p. 161. Harduin, l. c. p. 1297.

28. Februar 1075 (nach der florentinischen Zeitrechnung 1074) gefeiert, in Anwesenheit sehr vieler Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Cleriker und Laien. Unter Anderem, was man hier verhandelte, schloß der Papst fünf Räthe des deutschen Königs, weil durch ihr Zuthun Kirchen verkauft worden seien, in der Weise von der kirchlichen Gemeinschaft aus, daß, wenn sie nicht bis 1. Juni satisfacirten, die Excommunication über sie verhängt sein solle. Auch sollte König Philipp von Frankreich excommunicirt sein, wenn er nicht den nach Gallien bestimmten päpstlichen Nuntien Sicherheit in Betreff seiner Buße und Besserung gebe. Den Erzbischof Liemar von Bremen suspendirte Gregor wegen seines Ungehorsams und Stolzes und verbot ihm den Genuß des Leibes und Blutes Christi. Gleiches traf die Bischöfe Werner von Straßburg und Heinrich von Speier [1], und den Bischof Hermann von Bamberg, wenn er nicht noch vor Ostern persönlich erscheine und satisfacire. Auch Wilhelm von Pavia und Cunibert von Turin wurden suspendirt, Dionys von Piacenza abgesetzt und Herzog Robert Wizkard nebst seinem Neffen Robert von Loritello als Räuber des Kirchengutes excommunicirt [2].

Rücksichtlich des Bischofs Cunibert von Turin erfahren wir durch ein Schreiben Gregors vom 9. April 1075, daß derselbe in Rom erschien, sich dem Papste unterwarf und auch in Betreff seines Streites mit dem Kloster St. Michael alles Gute versprach. Da er aber gleich nach seiner Rückkehr die Chikanen gegen das Kloster erneuerte, fand der Papst für nöthig, ihn abermals, auf das Fest des hl. Martin, nach Rom zu berufen. Noch weniger gefügig scheint der Bischof Dionys von Piacenza sich gezeigt zu haben, denn schon am 3. März 1075 setzte der Papst seine Diöcesanen in Kenntniß, daß er ihn wegen vieler Vergehungen, namentlich wegen seiner Angriffe auf das Kirchenvermögen, abgesetzt habe [3]. Etwas vollständiger sind wir über die Angelegenheit des Bischofs Hermann von Bamberg unterrichtet. Lambert von Hersfeld erzählt uns, derselbe habe zu Ehren des hl. Jakobus in Bamberg ein Canonicat für

---

[1] Der Bischof von Speier, der nicht erschien, erkrankte an demselben Tag, an dem die Fastensynode begann, und starb am 26. Februar, an dem Tage, wo in Rom die Sentenz gegen ihn gesprochen wurde. Pertz, t. VII. (V.) p. 430. not. 33.

[2] Diese Notiz findet sich in Gregors Registrum hinter epist. lib. II. 52, und wurde später auch zu den Synodalakten gestellt, bei Mansi, l. c. p. 443. Harduin, l. c. p. 1551. Jaffé, l. c. p. 170.

[3] Jaffé, l. c. p. 172 et 190. Mansi, l. c. p. 167. 178. Harduin, l. c. p. 1303. 1314.

25 Cleriker gestiftet, aber sie nach dem Tode des ersten Propstes wieder vertrieben und das Stift dem Abt Egbert von St. Michael (auf einer Anhöhe bei Bamberg) übergeben, um es in ein Kloster zu verwandeln, nicht, weil etwa jene Cleriker ungeregelt gelebt hätten, sondern lediglich aus besonderer Vorliebe für das Mönchthum. Die vertriebenen Cleriker klagten beim Papste, und auch die Domherren der Kathedrale schlossen sich ihrer Sache an, weil auch sie durch jene Liebhaberei des Bischofs manchen Schaden erfahren hatten. Sie schickten gemeinsam Deputirte nach Rom und schilderten den Bischof als einen Simonisten, der durch viel Geld in den Schafstall gekommen sei und, schon unter Papst Nikolaus II. (soll heißen: Alexander II.) angeklagt, nur durch einen falschen Eid sich gerettet habe. Zugleich sei er ganz unwissend und nur in Geld- und Wuchergeschäften, die er von Jugend an betrieben habe, erfahren. Vor seiner Erhebung sei er in seiner Vaterstadt Mainz wegen vieler Vergehen berüchtigt gewesen, und auch als Bischof setze er die Geldgeschäfte fort, so daß er schon viele Abteien und Kirchen verkauft und Bamberg arm gemacht habe. „Der Papst," fährt Lambert fort, „sprach nun über den Bischof, den er schon früher vom Altardienst suspendirt hatte, die Excommunication aus, weil er, wegen verschiedener Vergehen citirt und seit zwei Jahren in Rom erwartet, ungehorsam nicht erschienen sei. Zugleich verordnete er die Wiedereinsetzung der vertriebenen Cleriker und verbot alle Kirchengemeinschaft mit dem abgesetzten Bischofe." [1]

Es ist klar, daß die letzten Data, welche Lambert berichtet, sich auf unsere Synode beziehen, und sein Bericht wird noch vervollständigt durch mehrere Briefe, die uns Gregor selbst in dieser Sache hinterlassen hat. Vor Allem erhellt aus einem Schreiben des Papstes an König Heinrich IV. vom 20. Juli, daß Bischof Hermann, der päpstlichen Vorladung zur Synode gemäß, in der That die Reise angetreten, aber in der Nähe Roms Halt gemacht und Boten mit vielem Gelde vorausgeschickt habe, um den Papst und seine Räthe durch Geschenke umzustimmen [2]. Da dieß

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 219 sqq. Gfrörer, Gregor VII., Bd. VII. S. 388 f.

[2] Es ist mehr als auffallend, wie Giesebrecht (Kaisergesch. III. S. 326, und auch die 4. Auflage 1876. III. S. 335 sagt wortwörtlich dasselbe) angesichts des klaren Wortlautes zu behaupten wagt: „Dieß (die Bestechung des Papstes und der Cardinäle) gelang ihm, wie wir aus Gregors eigenem Geständniß wissen, über alles Erwarten." Da Giesebrecht seine Darstellung angeblich auf Gregors eigene Angabe stützt (vgl. auch S. 1094 und 4. Aufl. S. 1131), so soll die betreffende Stelle hier genau nach dem Wortlaut ausgehoben werden: „Symoniacus ille Heri-

nicht gelang, habe er, an seiner Verurtheilung nicht mehr zweifelnd, alsbald den Rückweg angetreten[1]. Wir begreifen jetzt, aber jetzt erst, warum oben in der Notiz über die Synodalbeschlüsse gesagt werden konnte: „ebenso den suspendirten Bischof Hermann von Bamberg, wenn er nicht noch vor Ostern persönlich erscheint." Daß die über ihn verhängte Strafe mehr als bloße Suspension war und Lambert von Hersfeld richtig erzähle, erhellt aus dem päpstlichen Schreiben an die Bamberger vom 20. April 1074, worin Gregor ihnen mittheilt, daß er ihre Kirche von dem unwissenden und simonistischen Bischof befreit habe, mit dem Beifügen: es dürfe Niemand irgend an einem Besitzthum der Bamberger Kirche etwas ändern, bis Gott derselben durch Zuthun des hl. Petrus einen neuen tüchtigen Bischof gegeben habe[2].

In Betreff des weitern Verlaufs dieser Sache weicht Lambert in einer Weise von den Angaben in den Briefen Gregors ab, daß schon Ussermann (Episcopatus Bamberg. p. 41) die Unvereinbarkeit beider Berichte erkannte und wir keinen Anstand nehmen, dem Inhalte der officiellen päpstlichen Schreiben vor dem ohnehin etwas abenteuerlichen Berichte Lamberts den Vorzug zu geben. Aus den Briefen Gregors aber ersehen wir, daß Bischof Hermann, als er seine Sache in Rom verloren gab und die Rückkehr antrat, die mit ihm gekommenen Cleriker durch die Versicherung täuschte, daß er jetzt Reue fühle und gleich nach seiner Wiederankunft in Bamberg auf den bischöflichen Stuhl resigniren und in ein Kloster gehen wolle. Hiedurch getäuscht, kehrten auch seine in Rom anwesenden Deputirten sofort wieder zurück, Dompropst Popo von Bamberg an ihrer Spitze, und versäumten in der Eile, das an die Bamberger gerichtete päpstliche Schreiben (wohl das vom 20. April[3])

mannus . . . cum propius Romam accessisset, in itinere substitit et, praemittens nuncios suos cum copiosis muneribus, noti sibi artificio innocentiam nostram et confratrum nostrorum integritatem pactione pecuniae attemptare atque, si fieri posset, corrumpere molitus est. Quod ubi praeter spem evenit, jam de damnatione sua securior, festinanter retrocessit (Jaffé, l. c. p. 206). Ich möchte glauben, die Entscheidung wäre unschwer zu treffen, welche Uebersetzung die richtigere sei, die von Giesebrecht: „da ihm dieß über alles Erwarten gelang", oder die andere: „da dieß gegen sein Erwarten ausfiel." Wenn Beyer (die Bamberger, Konstanzer und Reichenauer Händel unter Heinrich IV. in den Forschungen zur deutsch. Gesch., Bd. XXII. S. 530 ff.) Giesebrechts Uebersetzung für selbstverständlich hält (S. 545), so ist dieß freilich durch die Tendenz seiner Ausführungen gefordert, deßhalb aber noch nicht Geschichte.

[1] Jaffé, l. c. p. 206. Mansi, l. c. p. 188. Harduin, l. c. p. 1324.

[2] Jaffé, l. c. p. 203. Mansi, l. c. p. 185. Harduin, l. c. p. 1321.

[3] Jaffé, l. c. p. 200.

mitzunehmen. Da jedoch Bischof Hermann sein Versprechen nicht erfüllte, im Gegentheil die gutgesinnten Geistlichen beraubte und an seinen Anklägern Rache nahm[1], so erließ jetzt der Papst am 20. Juli 1075 drei Briefe: an die Bamberger, an Erzbischof Sigfried von Mainz als den Metropoliten Würzburgs und an König Heinrich. In dem ersten bestätigt er die frühere Sentenz gegen Bischof Hermann. Derselbe sei wegen Simonie des bischöflichen Amtes auf immer, ohne alle Hoffnung auf Restitution, des priesterlichen Amtes aber auf so lange entsetzt, bis er in Rom erscheine und die nöthige Sicherheit wegen Wiedererstattung des der Kirche zugefügten Schadens gebe. — Von diesem Beschlusse wird in dem zweiten gleichzeitigen Schreiben der Erzbischof von Mainz mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, dieß seinen Suffraganen zu notificiren und für die Wahl eines neuen Bischofs von Bamberg zu sorgen. Daran schließt sich noch ein Tadel über Sigfrieds bisherige Nachsicht gegen die Simonisten. — In dem dritten Briefe lobt der Papst den König Heinrich, weil er, wie die Sage gehe, den Simonisten widerstehen und zur Durchführung der clericalen Keuschheit behülflich sein wolle[2]. Darauf wird die Geschichte Hermanns erzählt und mit der Ermahnung geschlossen: die Wiederbesetzung des Bamberger Stuhles möge nach dem Rathe kirchlicher Männer in gottgewollter Weise, unter Beihülfe des hl. Petrus erfolgen, auf daß Heinrich hiedurch Gottes Schutz und Hülfe erlange[3]. Was aber in dieser Angelegenheit zu thun sei, könne er aus den päpstlichen Schreiben an die Bamberger und an den Erzbischof von Mainz ersehen[4].

Wenden wir uns jetzt wieder zur römischen Fastensynode des Jahres 1075 zurück, so erfahren wir von Bonitho (l. c. p. 659), daß auch Markgraf Azzo, Fürst Gisulf von Salerno und die Markgräfin Mathilde anwesend waren, und Wibert von Ravenna in einer heftigen Rede Klage gegen die Cremonenser erhob (warum?), aber von einem derselben, Dodo, der Unwahrheit überführt wurde. Außerdem werden wir nicht irren,

---

[1] Alles dieß erhellt aus den Schreiben Gregors bei Jaffé, l. c. p. 203. 204. Mansi, l. c. p. 186. 188. Harduin, l. c. p. 1323. 1324.

[2] Nach Gfrörer, Bd. VII. S. 464 hat der König dieß nur vorgegeben, um den Papst zu täuschen.

[3] Die sonderbare Bemerkung Giesebrechts über dieses Schreiben Gregors, „als ob er selbst entweder das Investiturverbot vergessen oder darthun wolle, wie wenig er an demselben noch festzuhalten gesonnen sei" (Kaisergesch. III. S. 327), ist in der vierten Auflage S. 336 verdientermaßen weggeblieben.

[4] Jaffé, l. c. p. 203 sqq. Mansi, l. c. p. 186 sqq. Harduin, l. c. p. 1324 sqq.

wenn wir dieser Synode auch die Anbahnung eines Vergleichs zwischen den Bischöfen von Mähren (Olmütz) und Prag, Kirchengüter betreffend, zuschreiben. Ein Brief des Papstes, vom 2. März 1075, zeugt dafür[1]; dagegen bleibt es zweifelhaft, ob auch die Angelegenheit des Clerikers Eurard von Orleans vor die Synode gekommen sei. Gewiß ist nur, daß ihn der Papst in einem *während* der Synode erlassenen Schreiben wegen der Gewaltthätigkeiten tadelt, die er sich gegen seine Collegen erlaubt habe, und ihn zur Verantwortung nach Rom citirte[2]. Weiterhin erfahren wir aus einem etwas spätern Schreiben Gregors an Heinrich, daß unsere Synode auch die *Laieninvestitur* verbot[3]. Er tadelt hier den König, daß er immer alles Gute verspreche, aber das Gegentheil davon thue. So habe er jüngst die Kirchen von Firmium (Fermo) und Spoleto den Statuten des apostolischen Stuhles entgegen vergeben, als ob Jemand ohne Wissen des Papstes eine Kirche an irgendwen verleihen könne. Gregor fährt fort: „Auf der im laufenden Jahre beim apostolischen Stuhle versammelten Synode, der wir nach Gottes Anordnung vorsaßen und bei der auch einige von den Deinigen anwesend waren, haben wir, um dem bereits drohenden Ruin der Kirche zu wehren, zurückgegriffen auf die Verordnungen und Lehren der Väter, und ohne etwas Neues, Selbstersonnenes einzuführen, haben wir die ursprüngliche und Hauptregel der kirchlichen Disciplin erneuern zu müssen geglaubt[4]. Es gibt nämlich für Niemanden, auch für die Hirten nicht, einen andern Eingang, als den von Christus gezeigten, wenn er sagt: *Ich bin die Thüre, wer durch mich hereingeht, der wird selig werden* (Joh. 10, 9). Dieses Decret nennen Manche, welche die weltlichen Ehren den göttlichen vorziehen, eine unerträgliche Last und Beschwerniß, wir aber bezeichnen sie viel richtiger als die zum Heile nothwendige Wahrheit und Leuchte, die nicht nur von dir und den Deinigen, sondern von allen christlichen Fürsten und Völkern ehrerbietig angenommen und befolgt werden muß.“[5]

---

[1] Jaffé, l. c. p. 171.

[2] Jaffé, l. c. p. 168. Mansi, l. c. p. 165 sq. Harduin, l. c. p. 1301 sq.

[3] Ueber diesen Brief und seinen weitern Inhalt s. unten S. 60.

[4] Die achte allgem. Synode verordnet in ihrem 22. Canon: „Die Bestellung eines Bischofs muß den Canones gemäß durch Wahl und Decret des Collegiums der Bischöfe geschehen, und kein weltlicher Großer darf sich, bei Strafe des Anathems, darein mischen“ (s. Bd. IV. S. 422). Das Gleiche verordneten schon die apostolischen Canones Nr. 31 (s. Bd. I. S. 809).

[5] Jaffé, l. c. p. 220. Mansi, l. c. p. 195 sqq. Harduin, l. c. p. 1332 sqq.

Auch der zeitgenössische mailändische Historiker Arnulf schreibt der Fastensynode des Jahres 1075 das Decret gegen die Laieninvestitur zu, wenn er berichtet: „Damals erklärte der Papst auf einer Synode zu Rom öffentlich, daß der König (Heinrich IV.) durchaus kein Recht habe, Bisthümer zu vergeben, und entzog allen Laien die Investitur auf Kirchenstellen.“ [1] Noch etwas vollständiger berichtet ein anderer Zeitgenosse, Abt Hugo von Flavigny (bei Autun), nur stellt er die betreffende Synode mit Begebenheiten aus dem Jahre 1074 zusammen und verleitete dadurch den Baronius zu der irrigen Annahme, als wäre das Decret gegen die Laieninvestitur schon so frühe erlassen worden [2]. Hugo von Flavigny schreibt: „Weil Papst Gregor sah, daß den Kirchengesetzen zuwider das donum regis oder die investitura ex dono regis über die Wahl prävalire, ja daß dadurch die canonische Wahl gar oft alterirt oder vernichtet werde, so hat er damals auf einer römischen Synode von fünfzig Bischöfen, in Anwesenheit vieler Priester und Aebte, für alle Zukunft unter Androhung des Anathems Solches verboten und nachstehendes Decret erlassen: Si quis deinceps episcopatum vel abbatiam de manu alicujus laicae personae susceperit, nullatenus inter episcopos vel abbates habeatur, nec ulla ei ut episcopo vel abbati audientia concedatur. Insuper ei gratiam beati Petri et introitum ecclesiae interdicimus, quoadusque locum, quem sub crimine tam ambitionis quam inobedientiae, quod est scelus idololatriae, cepit, non deserit. Similiter etiam de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus. Item: Si quis imperatorum, ducum, marchionum, comitum, vel quilibet saecularium potestatum aut personarum investituram episcopatus vel alicujus ecclesiasticae dignitatis dare praesumpserit, ejusdem sententiae vinculo se astrictum sciat [3]. Zum Beweise, daß die bezügliche Verordnung des Papstes keine Neuerung sei, beruft sich Hugo von Flavigny auf mehrere alte Canones; daß er uns aber in der angeführten Stelle den wortgetreuen Text des Synodalbeschlusses mittheilt, ersehen wir aus dem zweiten Buche des jüngern Anselm von Lucca gegen Wibert, wo sich ganz dieselben Worte wieder finden [4].

Es ist klar, daß das Verbot der Laieninvestitur volle innere Berechtigung hat. Die Investitur ist die institutio corporalis oder installa-

[1] Pertz, t. X. (VIII.) p. 27.

[2] Vgl. Pagi 1075, 2. Vgl. auch Giesebrecht, Münch. hist. Jahrb. 1866. S. 188.

[3] Pertz, l. c. p. 412. Pagi 1075, 2. Watterich, l. c. I. 365.

[4] Migne, t. 149. p. 468. Pagi 1075, 5.

tio, die factische Einführung des Erwählten, Ernannten oder Bestätigten in sein Amt durch Uebergabe des Amtskleides oder der Insignien des Amtes. So wenig es nun einem Bischofe zustehen kann, die Offiziere seines Königs in ihr Amt zu investiren und ihnen die Insignien ihrer militärischen Würde zu ertheilen, so wenig kann der König, so lange die Kirche nicht bloße Staatsanstalt ist, einem Bischof oder Pfarrer den Hirtenstab oder Kirchenschlüssel übergeben. Selbst das Staatskirchenrecht des 19. Jahrhunderts hat Solches nicht beansprucht, und alle Investitur der Geistlichen vollzieht sich durch die geistlichen Obern. Wollte aber mit dem Verbot der Investitur dem König auch jeglicher Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer ꝛc. genommen werden, so war dieß, namentlich für Deutschland, eine zu große Forderung, da hier die Bischöfe und Aebte zugleich Fürsten waren und dem Kaiser im höchsten Grade daran liegen mußte, Personen auf diesen Stühlen zu sehen, die ein Gegengewicht bilden konnten gegen die Souveränitätsgelüste der weltlichen Vasallen. Dann stand aber dem Kaiser auch ein Recht zu, bei Besetzung der Bisthümer und Abteien mitzuwirken, wegen der Regalien, die mit jenen Stellen verbunden waren. Die Schwierigkeit, diesen Einfluß des Königs oder Kaisers ohne Gefährdung des kirchlichen Princips zu seinem Rechte gelangen zu lassen, verursachte die lange Dauer des Investiturstreites und seine Heftigkeit, bis das Wormser Concordat die richtige Ausgleichung fand (s. § 611).

Mit dem Verbot der Laieninvestitur hängt auf's Engste zusammen das Gesetz: „Kein Geistlicher darf eine kirchliche Würde von einem Laien annehmen"; ja es ist dieß Gesetz nur die andere Seite des Investiturverbots. Verpflichtet letzteres die Laien, so ersteres die Geistlichen, und das eine ist ebenso gut innerlich berechtigt, als das andere. Kein Geistlicher kann der Natur der Sache nach eine Kirchenstelle annehmen, die ihm ein Laie verleiht, wenn Verleihung so viel als collatio ist. Nur die Kirchengewalt kann Kirchenämter conferiren. Aber die Verleihung kann auch eine bedingte, kann Präsentation oder Nomination sein, und da das Recht zu einer solchen auch den Laien nicht abgesprochen werden darf, so konnte der Wortlaut unseres Synodaldecrets, wenn es keine Limitation enthielt, leichtlich als ein Eingriff in diese uralten Rechte der Kirchenpatrone ꝛc. angesehen werden.

Uebrigens scheint unsere Synode nicht bloß die erwähnten neuen Decrete erlassen, sondern auch das schon Jahrs zuvor gegebene Verbot der Simonie und des Concubinats wieder erneuert zu haben, wenn an-

ders das Datum des päpstlichen Schreibens an den Patriarchen Sigehard von Aquileja (23. März 1075) richtig ist. Gregor setzt diesen in Kenntniß, daß er auf der Synode der verflossenen Fastenzeit die Entfernung der Concubinarier und die Absetzung der Simonisten angeordnet habe[1]. Hiemit stimmt zusammen, daß der Papst schon am 3. März 1075, also nur ein paar Tage nach Beendigung der Synode, die Bürger von Lodi beglückwünschte, weil sie und ihr Bischof Opizo so eifrig der Simonie und Unlauterkeit des Clerus entgegenwirkten. Dagegen tadelte er den Bischof Dietwin von Lüttich, weil er bisher Kirchenämter verkauft habe; er müsse sich bessern und seinen Clerus zu einem keuschen Leben und zur Entlassung der Concubinen anhalten[2].

Wie diese, so sind auch viele andere Briefe Gregors aus dieser Zeit, an französische und deutsche Prälaten gerichtet, Belege für den Eifer, womit er den Kampf gegen Simonie und Concubinat der Cleriker fortsetzte. Daß er hauptsächlich deßhalb in Bälde besondere Legaten für Frankreich bestellen werde, sagt er in seinen Briefen an Erzbischof Manasses von Rheims und Abt Ivo von St. Denis; die Mönche dieses Klosters aber setzte er in Kenntniß, daß ihr Abt wegen angeschuldigter Simonie vor den Legaten erscheinen müsse. In einem Schreiben vom 29. März 1075 feuerte Gregor den trefflichen Bischof Burchard oder Bucco von Halberstadt zum muthigen Kampfe gegen Simonie und Concubinat an, damit das Unkraut aus dem Acker der Kirche ausgerissen werde. — Das gleiche Datum trägt ein Brief an Anno von Cöln, worin der Papst zuerst von der uralten engen Verbindung zwischen der Cölner Kirche und ihrer Mutter, der römischen, spricht, und dann den Erzbischof auffordert, mit allen Kräften die Unlauterkeit im Clerus zu unterdrücken und zu diesem Behufe Provinzialsynoden zu veranstalten. Aber auch das Decret gegen Simonie müsse er durchführen. — Der Hauptsache nach den gleichen Inhalt mit den beiden vorausgegangenen hat auch das dritte, an einen deutschen Prälaten gerichtete Schreiben vom 29. März. Es ermahnt den Erzbischof Wezelin von Magdeburg, durch den Schall der priesterlichen Posaune die Mauern des neuen Jericho, d. i. der Fleischeslust unter dem Clerus, umzustürzen[3].

---

[1] Jaffé, l. c. p. 182. Mansi, l. c. p. 173. Harduin, l. c. p. 1309.

[2] Jaffé, l. c. p. 173. 181. Mansi, l. c. p. 167 sq. 172. Harduin, l. c. p. 1302 sq. 1308.

[3] Jaffé, l. c. p. 185. 187. 189. Mansi, l. c. p. 169 sq. 174 sq. Harduin, l. c. p. 1305. 1310 sqq.

Es muß auffallen, daß Gregor in allen diesen Briefen das neue Synodaldecret gegen die Laieninvestitur gar nicht erwähnt. Ohne Zweifel geschah es deßhalb, weil dieser Gegenstand, als zunächst die Fürsten berührend und in ihre vermeintlichen Rechte eingreifend, vor Allem mit ihnen allein verhandelt werden mußte, ehe es rathsam schien, das Gesetz allgemein zu publiciren. Wir erfahren dieß von Gregor selbst, wenn er in einem Briefe an Heinrich sagt: „Damit dieses Decret (gegen die Laieninvestitur) dir nicht zu hart und unbillig erscheine, habe ich dir vorgeschlagen, einige weise und fromme Männer an uns zu senden, da wir, wenn es ohne Verletzung der Gott schuldigen Ehre geschehen kann, gerne bereit sind, an jener Sentenz Einiges zu mildern.“ [1]

§ 573.

Der Sachsenkrieg und die Mainzer Synode im October 1075.

Während Gregor auf der Fastensynode im J. 1075 die kirchliche Reform weiter zu führen suchte, rüstete Heinrich IV. zu einem Kriege, um die Sachsen wegen der Vorfälle im vorigen Jahre zu strafen. Besonders verhaßt waren ihm Herzog Magnus und Otto von Nordheim, früher Herzog von Bayern, die weltlichen Häupter der Sachsen, unter den Bischöfen aber namentlich Bucco von Halberstadt und Wezelin von Magdeburg. Alle Bemühungen, ihn zu besänftigen, und alle Anerbietungen und Gesandtschaften der Sachsen waren vergeblich, denn Heinrich dürstete nach Rache, nicht nach Gerechtigkeit. Um sicher zu gehen, hatte er ein Heer zusammengebracht, wie kaum je einer seiner Vorfahren, und selbst kranke Fürsten und Prälaten zur persönlichen Theilnahme gezwungen, um sein Unternehmen durch Zahl und Glanz hoher Namen zu illustriren. Die Schlacht an der Unstrut (unweit Langensalza in Thüringen) am 9. Juni 1075 endete mit einer schrecklichen Niederlage der verbündeten Sachsen und Thüringer, und führte zu einer noch schrecklicheren Plünderung und Verwüstung beider Länder, so daß Heinrich sein siegreiches Heer wegen Mangels an Lebensmitteln in Bälde entlassen mußte und erst den 22. Oct. als Termin der Wiederzusammenkunft zu bestimmen für gut fand [2].

An diesem Kriegszuge hatte auch Erzbischof Sigfried von Mainz

---

[1] Jaffé, l. c. p. 221. Mansi, l. c. p. 197. Harduin, l. c. p. 1334. Ueber das Datum dieses Briefes s. unten S. 60.

[2] Ausführlich handelt hierüber Gfrörer, Gregor VII., Bd. VII. S. 437 ff. Vgl. auch Giesebrecht, Kaisergesch. 4 Aufl. III. S. 309 ff.

thätigen Antheil genommen und sich dabei dem Könige so sehr zu Willen gezeigt, daß er, um die Gewissen über das Blutvergießen an der Unstrut und die Verwüstung Thüringens zu beschwichtigen, feierlich alle Thüringer für excommunicirt erklärte, weil sie im vorigen Jahre auf seiner Synode zu Erfurt (S. 31) gewaltsam die Ruhe gestört hätten[1].

Wie den Erzbischof Anno von Cöln (S. 49), so hatte der Papst auch den Mainzer Erzbischof neuerdings aufgefordert, behufs der Ausrottung von Simonie und Concubinat eine Provinzialsynode zu veranstalten; aber Sigfried hatte nach den zu Erfurt gemachten Erfahrungen wenig Lust und wegen des Kriegs auch wenig Zeit, diesem Ansinnen zu entsprechen. Er suchte darum dem Papste die Unmöglichkeit einer solchen Synode in der Gegenwart darzustellen, zumal manche Bischöfe (die sächsischen) aus Furcht vor dem König nicht erscheinen könnten. Gregor erließ jedoch am 3. September 1075 ein neues Mahnschreiben, worin er den Erzbischof mit schönen und kräftigen Worten zu apostolischem Muthe ermuntert und die Schwäche seiner Entschuldigungen aufzeigt. Es sei ihm wohlbekannt, sagt er, daß fleischlich und weltlich gesinnte Geistliche dem Erzbischof abriethen, im Weinberge des Herrn zu arbeiten; aber er solle kein Miethling sein, welcher flieht, wenn der Wolf kommt, und nicht hinter den weltlichen Kriegern zurückstehen, die stets ihr Leben für die Sache ihres Herrn einzusetzen bereit seien. Die Bischöfe, welche nicht persönlich bei der Synode erscheinen könnten, sollten Bevollmächtigte schicken; er, der Erzbischof, müsse Simonie und Concubinat ausrotten und insbesondere über den Bischof von Straßburg berichten, dem neben andern Sünden auch Simonie zur Last gelegt werde[2].

Ohne Zweifel war die Mainzer Synode im October 1075, deren Lambert von Hersfeld gedenkt, eine Folge dieses apostolischen Mahnschreibens. In der Zeit nämlich, ehe der neue Feldzug gegen die Sachsen begann, versammelte Erzbischof Sigfried seine Suffraganen in der Metropole, theils um die päpstlichen Decrete gegen Simonie und Concubinat durchzuführen, theils aber auch, um den Bischof Burchard von Halberstadt zu stürzen, weil er hauptsächlich Schuld sei, daß die Sachsen sich nicht um jeden Preis unterworfen hätten. Er wollte ihn deßhalb vor die Synode stellen und wegen Untreue gegen den König processiren, sein Bote wagte jedoch nicht, durch das feindliche Sachsenland hindurch

[1] Lambert bei Pertz, t. VII. (V.) p. 228.

[2] Jaffé, l. c. p. 207 sq. Mansi, t. XX. p. 189. Harduin, t. VI. P. I. p. 1325 sq.

bis nach Halberstadt zu reisen und die Ladung zu überbringen. Das päpstliche Schreiben aber, welches Bischof Heinrich von Chur als Bevollmächtigter Roms auf der Synode zu übergeben hatte, befahl dem Erzbischof, alle Priester seines Sprengels zu zwingen, entweder sogleich ihren Weibern zu entsagen, oder auf immer auf den Altardienst zu verzichten. Als der Erzbischof dieß durchführen wollte, legten die anwesenden Cleriker durch Worte und Geberden solche Wuth an den Tag, daß er kaum mit dem Leben wieder aus der Synode fortzukommen hoffte und von nun an beschloß, sich dieser Sache gar nicht mehr anzunehmen, sondern sie einzig und allein dem Papste zu überlassen [1].

Binterim, der diese Synode irrig in's Jahr 1076 verlegt, mißverstand die Worte Lamberts dahin, als ob der päpstliche Legat, der Bischof von Chur, auf derselben geprügelt worden wäre, und begeht einen dritten Fehler darin, daß er das von Schannat edirte Rundschreiben Sigfrieds an seine Suffraganen hinter die Mainzer Synode verlegt [2]. In dieser Encyklica bemerkt der Erzbischof: die vom Papste wegen der kirchlichen Reformen, besonders wegen Durchführung des Cölibates, geschickten Legaten hätten ihren Auftrag genau vollzogen und Einige durch Suspension, Andere durch Excommunication gezwungen, ihre Concubinen zu entlassen. Aber bei vielen Andern hätten sie wenig ausgerichtet. Er, der Erzbischof, habe deßhalb dem Papste hierüber berichtet, und dieser habe ihm befohlen, weil so Viele in Schuld seien, die Strenge zu mildern und mitleidig zu verfahren. Deßhalb befahl er den Suffraganen, Jeden, der ein böses Gewissen in diesem Punkte habe, ihm (dem Erzbischof) zuzuschicken, und verbiete kraft päpstlicher Autorität, solche Cleriker zu dispensiren [3].

Ich sehe nicht ein, wie ein solcher Erlaß Sigfrieds nach Beendigung der Mainzer Synode mit dem Berichte Lamberts, der Erzbischof habe sich jetzt um die ganze Sache nicht mehr angenommen, in Harmonie gebracht werden könnte. Eher würde dieß Schreiben in die Zeit vor der Mainzer Synode passen, und die darin berührte Milderung des päpstlichen Decrets könnte als Folge der oben (S. 31) besprochenen Verwendung Sigfrieds (nach der Erfurter Synode) betrachtet werden. Allein es ist mir in hohem Grade zweifelhaft, ob sich Gregor zu solcher Milderung verstanden habe, zumal alle seine noch vorhandenen Briefe an Sig-

[1] Lambert, l. c. p. 230. Mansi, l. c. p. 446. Harduin, l. c. p. 1551.

[2] Binterim, Deutsche Concilien, Bd. III. S. 435.

[3] Hartzheim, Conc. Germ. t. III. p. 175.

fried für das Gegentheil zeugen. Ich wage daher die Vermuthung: die von Schannat aufgefundene Urkunde sei nur der Entwurf einer Encyklica, die, weil in Rom nicht approbirt, auch gar nicht erlassen worden sei. Um sein zu Erfurt gegebenes Versprechen zu erfüllen, mußte sich der Erzbischof nach Rom wenden, um dort eine gewisse Milderung des Verfahrens gegen die beweibten Cleriker zu erlangen. Natürlich mußte er hiezu einen Modus vorschlagen, dessen Billigung in Rom einerseits zu hoffen, und von dem andererseits vorauszusetzen war, er werde auch dem Clerus ziemlich gefallen. Die Halbheit, die ein solcher Modus nothwendig an sich tragen mußte, tritt auch in unserm Entwurf deutlich hervor. Zuerst accentuirt er stark die Milderung, die der Papst gestatte — und das sollte Honig für den Gaumen der Concubinarier sein —; damit aber auch Rom zustimme, sollte die Milderung in nichts Anderem bestehen, als daß der Concubinarius fortan vom Messelesen suspendirt und dem Metropoliten zugesandt werde. Kein Suffraganbischof sollte fortan mehr einem beweibten Cleriker zu functioniren gestatten dürfen. Damit war der Schein ziemlich großer Strenge gegeben, aber doch lag es in der Hand des Metropoliten, gegen die Einzelnen allerlei Nachsicht eintreten zu lassen. — Aber Gregor ging auf diesen Vorschlag sicher nicht ein, sondern versagte dem Erzbischof die in dem Entwurf vorausgesetzte päpstliche Vollmacht und verlangte Berufung einer neuen Provinzialsynode zur Durchführung seiner Decrete. Es ist darum klar, warum jene Urkunde sich nur in Mainz, nicht aber auch in den andern bischöflichen Archiven der Kirchenprovinz vorfand.

§ 574.

Weitere Synoden im J. 1075.

Demselben Jahre 1075 gehören noch einige weitere Synoden an, deren wir aus Rücksicht auf die Chronologie hier gedenken müssen, obgleich sie mit dem großen Kampfe Gregors VII. nicht zusammenhängen. Zwei derselben wurden in und um Poitiers gefeiert, die erstere in der Stadt selbst, die andere in dem benachbarten Kloster zum hl. Maxentius. In der erstern wurde, wie das Chronicon Malleacense berichtet, der bekannte Häretiker Berengar beinahe umgebracht; und aus einem Briefe Lanfranks an mehrere Mönche erschließe ich, daß dieß darum geschah, weil Berengar den hl. Hilarius von Poitiers, dessen Autorität man ihm ohne Zweifel entgegenhielt, ketzerischer Lehren beschuldigte. Die

andere Synode im Maxentiuskloſter aber ſcheint ſich mit der Eheangelegenheit des Grafen Wilhelm von Poitou (ſ. S. 30 u. 35) beſchäftigt zu haben. In Betreff des Datums beider Synoden iſt nur das ſicher, daß die eine am 25. Juni, die andere am darauffolgenden 13. Januar abgehalten wurde, ob aber in den Jahren 1074 und 1075 oder 1075 und 1076, bleibt zweifelhaft[1].

Genauere Nachrichten beſitzen wir über eine engliſche Generalſynode, welche unter dem Vorſitze Lanfranks im J. 1075 zu London gefeiert wurde. Ihre Akten, in drei etwas verſchiedenen Exemplaren vorhanden, berichten: weil das Inſtitut der Concilien ſeit längerer Zeit in England außer Uebung gekommen, habe man für nöthig erachtet, mehrere der alten Kirchengeſetze zu wiederholen, namentlich Beſtimmungen über Rang und Sitzordnung der Biſchöfe, über die Armuth der Mönche, über die Ordnung auf den Synoden, über Aufnahme fremder Cleriker und Mönche, über Simonie und verbotene Verwandtſchaftsgrade, über verſchiedene Arten von Aberglauben und über Verlegung von Bisthümern. In Betreff des letztern Punktes wurde unter Berufung auf Canon 6 von Sardica den Biſchöfen von Sherburne, Selſey (Scolesegia) und Lichfield geſtattet, ihre Sitze nach Salisbury, Chicheſter und Cheſter zu verlegen; wegen anderer Bisthümer aber wollte man mit der Entſcheidung bis zur Rückkunft des Königs (Wilhelm des Eroberers) warten, der eben jenſeits des Meeres Krieg führte[2]. Die letzte von den ältern Verordnungen endlich, welche die Londoner Synode erneuerte, verbot den Geiſtlichen, irgend Jemanden zum Tode oder zur Verſtümmelung zu verurtheilen. Ohne Zweifel erlaubte dieſe Synode auch jenen Matronen und Jungfrauen, welche, um nicht von den Soldaten Wilhelms bei Eroberung des Reiches

---

[1] Mansi, l. c. p. 447 sqq. Harduin, l. c. p. 1551 aus Labbe, l. c. p. 585. Pagi 1075, 4. Sudendorf, Berengar. Turon. p. 50. Hamburg, Gotha 1850. Auf Grund gregorianiſcher Briefe und der Angabe des Chronicon Malleacense glaube ich, daß die Synode in Sachen der Eheangelegenheit des Grafen Wilhelm ſicher keine andere iſt, als die oben S. 35 bereits erwähnte, der Gregor in ſeinem Schreiben vom 10. September und 16. November 1074 ausdrücklich als einer von ſeinen Legaten gehaltenen und von Biſchof Iſembert gewaltſam geſtörten gedenkt. Somit iſt ſie dem Jahre 1074 zuzuweiſen.

[2] Wie wir Bd. IV. S. 887 ſahen, kam die Sache wegen Verlegung mehrerer Bisthümer ſchon auf einer Londoner Synode um's J. 1070 zur Sprache. Gfrörer vermuthet (Gregor VII., Bd. III. S. 510), die Schlöſſer und Städte Salisbury ꝛc. ſeien deßhalb zu Biſchofsſitzen gewählt worden, um zu verhindern, daß bei etwaigen neuen Aufſtänden, wie die der Earle Radulf und Roger ꝛc., einzelne Biſchöfe in die Gewalt von Empörern geriethen.

geschändet zu werden, den Schleier genommen hatten, in die Welt zurückzukehren und in die Ehe zu treten [1].

Von einer ebenfalls dem Jahre 1075 angehörigen Provinzialsynode zu Benevent unter Erzbischof Milo wissen wir nur, daß sie den Streit zwischen dem Bischof von Draconarium (jetzt mit San Severo vereinigt) und dem Kloster St. Sophia, den Besitz von zwei Kirchen betreffend, zu Gunsten des Klosters entschied. Auch über die großen Synoden, welche Erzbischof Gerard von Siponto im Auftrage des Papstes in Dalmatien, zu Salona und Spalato, veranstaltet, sowie über die aquitanische Generalsynode zu Saintes sind uns nur dürftige Notizen aufbewahrt; das Concil von Toulouse aber, auf welchem der Bischof Frotard von Albi wegen Simonie suspendirt und excommunicirt, der neue Bischof von Rhodez dagegen consecrirt wurde, ist, wie die Herausgeber der Gallia christiana zeigten, nicht dem Jahre 1075, sondern 1079 zuzuschreiben [2].

§ 575.

König Heinrich, Cencius und Wibert gegen Gregor. Die Mailänder Kirchenfrage.

Es gehörte zu den schlimmsten Seiten im Charakter Heinrichs IV., daß er weder Glück noch Unglück zu ertragen vermochte. Das eine machte ihn übermüthig, das andere muthlos, und beide rissen ihn zur Inconsequenz in den Handlungen hin. Dieß zeigte sich gleich nach seinem Siege an der Unstrut, indem er jetzt das bisher sorgfältig gepflegte Verhältniß zu Rom recht geflissentlich störte. Nicht nur versichern gleichzeitige Chronisten, sondern viele Facta beweisen es auch, daß Heinrich seine bereits wieder excommunicirten Räthe an seinem Hofe behielt, Bisthümer und Abteien so willkürlich und simonistisch wie früher vergab, und die Investitur mit Ring und Stab fortsetzte [3]. Zwar sandte er während seines siegreichen Vordringens in Sachsen ein sehr freundliches und zu den besten Hoffnungen berechtigendes Schreiben an den Papst [4]. „Euere Heiligkeit mag wissen," schreibt Heinrich, „daß fast alle Fürsten meines Reiches größere Freude haben, wenn wir beide uneinig, als wenn wir

[1] Mansi, l. c. p. 450 sqq. Harduin, l. c. p. 1555 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 446. 455. Harduin, l. c. p. 1553. Farlati, Illyr. sacr. t. III. p. 140 sq. Labbe, l. c. p. 591.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 236. 237. 241. 280. 431.

[4] Dasselbe kam zwischen 20. Juli und 1. August in Gregors Hände, wie dieß aus seinem eigenen Schreiben (Jaffé, l. c. p. 205 et 210) erhellt.

einträchtig sind, daher sende ich im Geheimen Männer von edler Geburt und kirchlicher Gesinnung, die den Frieden zwischen uns aufrichtig wünschen. Außer Euch, meiner Mutter, meiner Tante und deren Tochter Mathilde soll ihre Aufträge aber Niemand erfahren. Sobald ich mit Gottes Hülfe von dem sächsischen Feldzug zurückgekehrt bin, werde ich andere Legaten senden und zwar meine vertrautesten und treuesten Räthe; dieselben werden Euch meine volle Geneigtheit und Ehrfurcht, die ich dem hl. Petrus und Euch schulde, darthun." [1] Gregor war über dieses Schreiben überaus erfreut, da er endlich hoffen durfte, die längst gewünschte Einigung verwirklicht zu sehen. Allein in Bälde kam statt der versprochenen Bevollmächtigten vom König der Auftrag, die Gesandten sollten vorerst in Rom bleiben, die versprochenen Räthe werde er später senden; es sei seine Absicht, ohne die Fürsten mit dem Papst zu verhandeln. Dem Boten, der diese Nachricht gebracht und sofort wieder nach Deutschland zurückkehrte, gab Gregor ein Schreiben an Heinrich mit, worin er seine Friedensliebe betont und den König in würdiger Weise zu gleicher Gesinnung ermahnt. Der Papst bemerkt, daß er bei Ankunft der königlichen Briefe und Boten krank gewesen sei, daß er, wie mit Jedermann, so besonders mit dem König Frieden zu haben wünsche und sich freue, die Friedensvermittlung in so rechtschaffene Hände (der königlichen Gesandten) gelegt zu sehen. Er seinerseits sei sehr geneigt, dem Könige den Schooß der Kirche zu öffnen, ihn als Herrn, Bruder und Sohn zu erkennen und nach Gebühr zu unterstützen, ohne von ihm etwas Anderes zu verlangen, als daß er auf die sein Heil bezweckenden Ermahnungen achte und Gott die gebührende Ehre erweise. Wegen des Sieges über die Sachsen empfinde er, der Papst, Freude und Trauer zugleich: Freude, weil die Christenheit dadurch wieder Frieden erhalten habe, Trauer, weil so viel Christenblut vergossen worden sei. Der König möge auch in diesen Dingen mehr die Ehre Gottes als die eigene suchen. Endlich bitte und befehle er in Autorität des hl. Petrus, daß für Bamberg statt des längst abgesetzten Hermann ein rechtmäßiger Bischof bestellt werde [2].

Die Hoffnung auf baldige gütliche Ausgleichung, von der Gregor

---

[1] Jaffé, l. c. p. 210. Mansi, t. XX. p. 190. Harduin, t. VI. P. I. p. 1327. Gfrörer, Bd. VII. S. 464 ff. meint, auch diese Friedensanträge Heinrichs seien nur trügerisch gewesen, um den Papst von einer Verbindung mit den Sachsen abzuhalten.

[2] Jaffé, l. c. p. 212 sq. Mansi, l. c. p. 192. Harduin, l. c. p. 1329.

in obigem Schreiben noch getragen ist, sah er leider bald wieder schwinden; wir erfahren dieß aus dem Brief, den er am 11. September 1076 an die Markgräfinnen Beatrix und Mathilde von Toscana richtete[1]. An diese scheint sich König Heinrich gewandt und ihnen eröffnet zu haben, daß er nicht ohne Willen der Fürsten, sondern nur öffentlich und mit ihrer Zustimmung, die Streitpunkte mit dem Papste erledigen könne; des letzteren Zustimmung hiezu sollten nun die genannten Frauen zu erlangen suchen. Der Papst klagt über die Veränderlichkeit und Unbeständigkeit des Königs. Vor Kurzem habe er ihm noch die Absicht ausgesprochen, im Geheimen eine Vereinbarung treffen zu wollen (folgt obiges Schreiben Heinrichs). Nun habe er seinen Plan wieder geändert, wolle jetzt, was früher zwischen ihnen beiden geheim bleiben sollte, nur mit Vorwissen der angeblich so feindseligen Fürsten verhandeln, und zeige dadurch eben, daß er den Frieden überhaupt nicht wolle. Auf den neuen Vorschlag, den er weder für passend noch vortheilhaft halten könne, werde er nicht eingehen, wolle aber der König zum früheren Entschluß zurückkehren, so werde er sich weiteren Unterhandlungen nicht entziehen[2]. — Auch die Mailänder Kirchenangelegenheit gab dem Papste Veranlassung zu gerechten Klagen über Heinrich. Der Kampf zwischen der Pataria und ihren Gegnern hatte sich in neuester Zeit nicht mehr bloß um den Cölibat des Clerus gedreht, sondern größere Dimensionen angenommen, so daß die beiden Parteien sich jetzt, um spätere Schlagwörter zu gebrauchen, mehr als ghibellinisch und welfisch überhaupt entgegenstanden und sich hauptsächlich darum stritten, ob der vom König ernannte Gottfried, oder ob der vom Papste bestellte Atto der wahre Erzbischof von Mailand sei (s. Bd. IV. S. 890). Beide Parteien waren ungefähr gleich stark, so daß weder Gottfried noch Atto sich in Mailand behaupten konnte und der erstere seine Wohnung im Schlosse Brebbio, der andere zu Rom nahm. König Heinrich aber fuhr aller Mahnungen des Papstes unerachtet fort, die Sache des unrechtmäßigen Gottfried zu unterstützen. — Da jetzt Mailand factisch ohne Bischof war, so wollten die benachbarten Suffraganen manche Functionen besorgen und namentlich am Gründonnerstage das heilige Oel nach Mailand schicken. Aber Herlembald widersetzte sich, weil sie sammt Gottfried im Banne seien, und goß das von ihnen geweihte Oel um Ostern 1074 auf den Boden aus. Das Gleiche that er an Coena Domini des folgenden Jahres, wenige Tage nach der großen Feuersbrunst, welche am 30. März 1075 einen

[1] Jaffé, l. c. p. 210. [2] Jaffé, l. c. p. 210.

Theil der Stadt und namentlich mehrere Kirchen verwüstet hatte. Aber die Gegner waren unterdessen stärker und zahlreicher geworden. Sie versammelten sich außerhalb der Stadt, schwuren, die Ehre des hl. Ambrosius zu wahren und nur vom Könige einen Bischof anzunehmen, kehrten dann bewaffnet zurück und überfielen unversehens die Patariner. Herlembald selbst wurde getödtet und sein Leichnam auf alle Weise entehrt. Auch wurden sogleich Boten an Heinrich geschickt, um diesen Triumph zu melden und um Bestellung eines neuen Bischofs für Mailand zu bitten. Heinrich war darüber so erfreut, daß er jetzt selber seinen Gottfried fallen ließ und den Mailändern wen sie wollten zum Bischof zu geben versprach. So wurde Tedald, ein Mailänder Subdiakon, der sich am Hoflager des Königs befand, von ihm zum Erzbischof erhoben[1]. Er wandte sich an den Papst, um auch von ihm anerkannt zu werden, aber Gregor machte ihn in einem sehr würdigen und gemessenen Schreiben vom 7. December[2] darauf aufmerksam, daß der Stuhl von Mailand nicht erledigt sei, indem er keinen Grund zur Verwerfung Atto's wisse. Uebrigens solle Tedald bis zur nächsten Synode in der ersten Fastenwoche (1076) oder noch früher persönlich nach Rom kommen, um seine Sache zu führen. Beatrix und Mathilde würden ihm für sicheres Geleite sorgen. Wenn die Gerechtigkeit es verlange, so müsse Atto weichen. Einstweilen aber dürfe Tedald sich nicht weihen lassen. — Ein zweiter gleichzeitiger Brief setzt die Suffraganbischöfe von Mailand in Kenntniß, daß der König seinem dem Papste gegebenen Versprechen zuwider den Tedald zum Bischof von Mailand bestellt habe. Ihnen aber werde anmit bei Strafe der Excommunication ihn zu ordiniren verboten[3].

Während dieß in Mailand vorging, hatte König Heinrich der frühern Bestimmung gemäß (S. 50) am 22. October 1075 seine Vasallen mit ihren Mannen wieder zu Gerstungen um sich gesammelt, um den Krieg gegen die Sachsen fortzusetzen. Aber durch die Schlacht an der Unstrut entmuthigt und durch innere Parteiung geschwächt, unterwarfen sich diese

[1] Arnulf, Gesta archiep. Mediol. bei Pertz, t. X. (VIII.) p. 27—30. Baronius und Pagi irren, wenn sie den Tod Herlembalds in das Jahr 1076, nach der Wahl Tedalds, verlegen. Baron. 1076, 77. Pagi 1075, 15. 16 et 1076, 8 — 10.

[2] Nicht September. Die richtige Lesart gibt der Codex Vatic.; vgl. Giesebrecht, De Gregorii VII. Registro, 1858. p. 19.

[3] Jaffé, l. c. p. 214 sq. 216. Mansi, l. c. p. 193 sq. Harduin, l. c. p. 1330 sq. Vgl. Gfrörer, Gregor VII. Bd. VII. S. 428 ff., wo gezeigt werden will, daß König Heinrich die Hauptschuld an Herlembalds Ermordung trage.

schon am 25. October auf Gnade und Ungnade. Der König ließ nun ihre Bischöfe und Fürsten, namentlich Wezelin von Magdeburg, Bucco von Halberstadt, den Herzog Magnus, die Grafen Herimann und Friederich u. A., statt sie vor Gericht zu stellen, in ferne Provinzen in Haft schleppen, und vergabte ihre Güter und Lehen an seine Soldaten. Wohl opferte er jetzt den bisher beschützten Bischof Hermann von Bamberg[1]; aber gerade dadurch, daß er am 30. November den Propst Ruobert von Goslar, den Genossen seiner Ausschweifungen und Ungerechtigkeiten, auf den Stuhl von Bamberg erhob und wenige Tage später, nach dem Tode Anno's von Cöln[2], einen andern seiner Goslarer Freunde, den übelberüchtigten Canonicus Hildolf, den Cölnern mit Gewalt aufdrängte, zeigte er deutlich, wie wenig er in die Plane des Papstes einzugehen geneigt sei. Und waren auch die Männer, an die er gleichzeitig die Abteien Fulda und Lorsch vergabte, persönlich würdiger, so war doch auch bei ihnen die Art der Erhebung und Investitur den neuen Kirchengesetzen entschieden entgegen[3].

Dabei glaubte Heinrich, diese Dinge, sowie sein Verfahren gegen die sächsischen Bischöfe vor Rom verbergen zu können. Er hatte deßhalb alle Pässe nach Italien verlegt, damit Niemand über die Alpen gelange, als seine eigene Gesandtschaft, durch die er den Papst um Absetzung der sächsischen Bischöfe ersuchte. Da jedoch aller Vorsicht unerachtet Nachrichten nach Italien gekommen waren, voll Klagen über den König, so erhob Gregor seine Stimme zu freimüthigem Tadel und verlangte, daß die sächsischen Bischöfe vor Allem in ihre Güter und Stühle restituirt, dann aber vor eine Synode gestellt werden sollten, an einem Orte, wo auch der Papst erscheinen könne[4]. — Bruno, der uns in seiner Schrift über den Sachsenkrieg den Inhalt dieses sonst nicht mehr vorhandenen Briefes mittheilt, verwechselt oder verbindet denselben mit der etwas späteren, gleich unten zu besprechenden Gesandtschaft, die um Weihnachten 1075 zu Heinrich nach Goslar kam. Damit verwirrt er aber den richtigen Gang der Ereignisse. Ersteres Schreiben wegen der sächsischen Bischöfe ist offenbar in eine frühere Zeit zu verlegen, etwa Spätherbst 1075,

[1] Als Hermann seine Sache verloren sah, ging er in das Kloster Schwarzach, that Buße und reiste dann nach Rom, wo er in seine priesterlichen Würden mit Ausschluß der bischöflichen wieder eingesetzt wurde. Er starb im Kloster 1084.

[2] Gest. am 4. Dec. 1075. Annal. Patherbr. Scheffer-Boichorst p. 96. Vita Annonis bei Pertz, t. XIII. (XI.) p. 462 sqq.

[3] Lambert bei Pertz, t. VII. (V.) p. 236 sq. 241.

[4] Bruno de bello Saxonico bei Pertz, t. VII. (V.) p. 351, und die anonyme Vita Henrici bei Pertz, t. XIV. (XII.) p. 272.

und als Antwort hierauf ist Heinrichs Brief an seine Mutter Agnes (Ende 1075) anzusehen[1]. Darin erklärt der König, daß er nach vielem Verhandeln endlich, durch den Rath und das Zureden der päpstlichen Legaten, sowie aller seiner Getreuen, die zahlreich anwesend gewesen, bestimmt worden sei, die Restitution der vertriebenen Bischöfe zuzugestehen. Ihre Angelegenheit soll jedoch noch besonders verhandelt werden und bis dorthin werde er sie bewachen. Den Tag der Verhandlung werden die päpstlichen Legaten bei ihm abwarten.

Ein zweiter, fälschlich dem 8. Januar 1076 zugeschriebener Brief Gregors an den König gehört dem Ende des Jahres 1075 an. Derselbe enthält gleich im Eingang die ernsten Worte: „Gregor, Knecht Gottes, an König Heinrich Gruß und apostolischen Segen im Falle, daß er dem apostolischen Stuhle gehorcht." Der Papst klagt darin, daß Heinrich mit Excommunicirten umgehe, und wundert sich, wie er in seinen Briefen immer so große Anhänglichkeit an ihn und die Kirche versichere, in der That aber das Gegentheil thue und die kirchlichen Gesetze in so hohem Grade mißachte. Abgesehen von der Mailänder Sache, habe er erst kürzlich die Bisthümer Fermo und Spoleto (S. 46) unrechtmäßiger Weise an Personen vergeben, die der Papst nicht einmal kenne, als ob Jemand ohne dessen Wissen eine Kirche erlangen könnte. Zur Begründung hiefür beruft sich Gregor auf das von der Fastensynode 1075 erlassene Decret gegen die Laieninvestitur (S. 46) und bemerkt: er habe, um ja recht billig zu sein, sich geneigt erklärt, an diesem, den Sentenzen der Väter gemäßen Decrete, nach dem Rathe weiser und kirchlicher Männer, die der König zu ihm senden sollte, so viel zu modificiren, als ohne Verletzung der Ehre Gottes möglich sei. Sofort ermahnt er den König ernstlich, sich zu bessern und die Kirche, die Braut Christi, nicht mehr zu beeinträchtigen. Gerade der Sieg, den er jüngst über die Sachsen davongetragen, solle ihn zur Dankbarkeit gegen Gott veranlassen. Die übrigen Punkte im Schreiben des Königs aber werde er dann beantworten, wenn Radbot, Adalbert und Odescalk, die Gesandten Heinrichs, die mit den päpstlichen Legaten von Rom nach Deutschland gegangen waren, nach Italien zurückgekehrt seien und über die ihnen aufgegebene geheime Verhandlung mit dem König Bericht erstattet hätten[2].

Die päpstlichen Bevollmächtigten kamen um Weihnachten 1075 nach

[1] Jaffé, Monumenta Bambergensia. Berol. 1869. p. 100. n. 46.

[2] Jaffé, l. c. p. 220 sq. Mansi, l. c. p. 195. Harduin, l. c. p. 1332 sq.

Goslar, wo der König, um das Fest zu feiern, gerade verweilte[1]. Schon hieraus erhellt, daß der Brief Gregors unmöglich, wie in unseren Exemplaren steht, am 8. Januar 1076 geschrieben sein kann[2]. Ueber die geheimen Aufträge, die Gregor seinen Legaten gegeben, erhalten wir von ihm selbst in einem späteren Schreiben, worin er sich wegen der über Heinrich verhängten Excommunication rechtfertigt[3], erwünschten Aufschluß. Dieselben sollten den König insgeheim ermahnen, er möge Buße thun für die erschrecklichen Laster, von denen allerorts die Rede sei und wegen deren er längst verdient hätte, nicht nur excommunicirt, sondern sogar des Reiches für immer entsetzt zu werden; sodann sollten sie ihm kundthun, daß, falls er jetzt nicht endlich die Excommunicirten aus seiner Nähe entferne, der Papst nichts Anderes annehmen könne, als der König wünsche, auch selbst aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen zu werden[4]; zugleich aber sollten sie ihm melden, daß, falls er die Mahnungen des Papstes hören und sein Leben bessern wolle, dieser mit größter Freude und Liebe ihn in den Schooß der Kirche aufnehmen werde.

Diese Gesandtschaft nahm Heinrich ungemein ungnädig auf und zeigte sich über die Mahnungen und Warnungen des Papstes auf's Aeußerste verletzt; den Verkehr mit den Gebannten gab er nicht nur nicht auf,

---

[1] Lambert von Hersfeld und die beiden anderen zeitgenössischen Historiker Berthold und Bernold verlegen die Ankunft der Legaten zu Goslar auf Weihnachten 1075 (nach alter Rechnung 1076); vgl. Pertz, t. VII. (V.) p. 241. 281. 432.

[2] Weitere Gründe für die Unrichtigkeit dieses Datums gibt Luden an (Gesch. des deutschen Volkes, Bd. IX. S. 568), und Voigt (S. 369) stimmt ihm bei, während Stenzel (Bd. I. S. 377 f.) und Gfrörer widersprechen. Letzterer (Bd. VII. S. 488 und 494) verlegt die Ankunft der päpstlichen Legaten in die Mitte Januar 1076, und hält für das päpstliche Decret das Datum 8. Januar 1076 fest.

[3] Epp. coll. n. 14. Jaffé, l. c. p. 535.

[4] Den Vollzug dieser Drohung ließ der Papst wohl auf der kommenden Fastensynode in Aussicht stellen, wie Bernold (Pertz, t. VII. [V.] p. 432) bestimmt berichtet und auch Giesebrecht (Kaisergesch. III. S. 339) annimmt. Daß er aber den König selbst vor die Synode geladen, wie der einzige Lambert (Pertz, t. VII. [V.] p. 241) sagt, ist mehr als unwahrscheinlich und wäre vom Papst in seinem Rechtfertigungsschreiben (Jaffé, l. c. p. 538; vgl. unten S. 82) gewiß nicht unerwähnt geblieben. Gfrörer (Bd. VII. S. 495 f.) ist der Meinung, der Papst habe diese Legaten erst nach dem Aufstande des Cencius an Weihnachten 1075 abgeschickt, und die Vorladung des Königs sei wegen seines Antheils an jenem Aufstand erfolgt. Allein Lambert von Hersfeld, Berthold und Bernold reihen die Vorfälle in ganz anderer Ordnung aneinander, berichten zuerst die Ankunft der Legaten am Hoflager zu Goslar, und dann erst den Aufstand des Cencius, und setzen die Ankunft der römischen Legaten zu Goslar auf Weihnachten 1075.

sondern setzte ihn erst recht geflissentlich fort, und statt mit den Legaten einen friedlichen Ausgleich zu verhandeln, machte er deren geheime Aufträge öffentlich bekannt, um dadurch die Gemüther gegen den Papst aufzureizen. Am meisten aufgebracht aber war der König über die Drohung mit dem Bann, ein Unterfangen des Papstes, das bisher unerhört gewesen sei. Um sich nun dieserhalb an ihm zu rächen und seiner Drohung zuvorzukommen, berief Heinrich die Bischöfe und Aebte seines Reichs auf den kommenden Sonntag Septuagesimä (24. Januar) nach Worms, um mit ihnen über die Absetzung des Papstes zu verhandeln[1]. Wir werden uns kaum irren, wenn wir glauben, daß das, was um dieselbe Zeit Cencius in Rom gegen den Papst unternahm, nicht ohne Vorwissen des Königs geschah. Beide wollten ja das Gleiche: die Absetzung Gregors, und schwerlich wäre Heinrich so ganz undiplomatisch offen hervorgetreten, wenn er nicht gewußt hätte, daß gleichzeitig in Rom selbst ein Schlag ausgeführt werde, der ihm den Sieg über Gregor um mehr als die Hälfte zu erleichtern versprach.

Auch in Rom hatte sich Gregor viele Feinde gemacht, die nicht minder als König Heinrich auf seinen Sturz sannen, darunter sogar mehrere Cleriker und Beamte der römischen Kirche. Die Einen waren unwillig, weil der Papst ihnen nur die Alternative gelassen hatte, entweder canonisch und keusch zu leben oder auf ihre Pfründen zu verzichten. Auch einige Cardinäle waren beleidigt, weil er ihre Praxis, schon während der Nacht am Altare des hl. Petrus Messe zu lesen, verboten hatte. Ganz besonders aber haßten ihn die sogenannten Mansionarier, d. i. jene sechzig oder siebenzig vornehmen Laien, die in der Peterskirche Tag und Nacht zu wachen hatten, und die er abschaffte, weil sie ihr Amt und ihre clericale Kleidung zu Täuschungen und Gelderpressungen bei Pilgern mißbraucht, ja sogar an heiliger Stätte Unzüchtigkeiten begangen hatten. — Noch gefährlicher für den Papst, weil mächtiger, war jener Cencius (Abkürzung von Crescentius), den wir schon früher als Gegner Alexanders II. und Freund des Cadalous kennen gelernt haben (Bd. IV. S. 854. 865). Da er im Besitze eines festen hohen Thurmes auf der Tiberbrücke war, hatte er die Stadt Rom vielfach tyrannisirt und z. B. allen Passanten der Brücke zu St. Peter Zoll abgenommen, außerdem die Güter der römischen Kirche gröblich beschädigt, war aber vor Kurzem durch den Stadtpräfecten, der ebenfalls Cencius hieß und sein Vetter war[2], ge-

[1] Pertz, l. c. p. 280. 432.

[2] Gfrörer, Gregor VII. Bd. VI. S. 817 f., Bd. VII. S. 480. An letz-

demüthigt und genöthigt worden, dem Papste Geiseln zu stellen. Auch mußte er seinen Thurm übergeben und sehen, wie er geschleift wurde. Auf Rache sinnend, trat er von da mit allen offenen und geheimen Feinden Gregors, namentlich mit den Normannen, in Verbindung; an Erzbischof Wibert von Ravenna aber schickte er, wohl kurz vor der Fastensynode des Jahres 1075, seinen eigenen Sohn ab, um auch ihn zu einem Bündnisse einzuladen. Wie wir wissen, hatte sich Papst Alexander II. durch Hildebrand bestimmen lassen, dem Wibert jenen erzbischöflichen Stuhl zu verleihen (Bd. IV. S. 897), und Gregor sollte jetzt erfahren, wie richtig damals sein Vorfahrer prophezeit habe. Wiberts Tücke nicht ahnend, hatte ihn Gregor in freundlichster Weise zur Fastensynode 1075 eingeladen (S. 40). Er kam, und während er auf der einen Seite dem Papste Unterstützung zu einem Kriege gegen die Normannen und gegen die Grafen von Balneum Regis versprach[1], knüpfte er andererseits mit Cencius und allen andern Mißvergnügten Verbindungen an. Auch Tedald von Mailand und der uns längst bekannte augenschiefe Cardinal Hugo Candidus, der eben wieder abgesetzt worden war, weil er widerrechtlich einige Simonisten absolvirt hatte, traten dem hochverrätherischen Bunde bei. — Nach solchen Vorbereitungen und Einleitungen sollte an Weihnachten 1075 der Hauptschlag ausgeführt werden. Während der Papst in der heiligen Nacht wie gewöhnlich in der Kirche Maria Maggiore an der dort aufbewahrten Krippe des Herrn das erste Amt feierte, drang

terem Orte handelt Gfrörer sehr ausführlich über den Aufruhr des Cencius an Weihnachten 1075.

[1] Die Grafen (denn bei Bonitho Jaffé, l. c. p. 659 ist comites, nicht comitis zu lesen) von Balneum Regis, dem jetzigen Bagnarea (Geburtsort des hl. Bonaventura), waren wohl ungetreue Vasallen des Kirchenstaats; mit Robert Wizkard aber dauerte noch immer der alte Streit fort. Der beabsichtigte Feldzug Gregors, der nach Ostern 1075 beginnen sollte, und zu dem auch die Markgräfin Beatrix Beistand angeboten hatte, wurde durch den Aufstand in Mailand, bei dem Herlembald seinen Tod fand, vereitelt. An letzterem Datum erhalten wir zugleich den chronologischen Anhaltspunkt, um uns in den Erzählungen Pauls von Bernried und Bonitho's, die wir zusammenfassen müssen, zu orientiren. Ersterer gibt gar kein Datum, Letzterer wie öfter so auch hier ein irriges an, indem er den Abfall Wiberts von Gregor mit der Fastensynode des Jahres 1074 zusammenstellt, während doch der Papst noch im Januar 1075 das erwähnte sehr freundliche Schreiben an denselben richtete und Wibert noch zur Zeit, als Herlembald starb (Ostern 1075), im besten Einvernehmen mit Gregor stand. Gerade damals versprach er ihm ja, wie Bonitho selbst sagt, Hülfe gegen die Normannen. Er kann unmöglich schon im Jahre 1074 abgefallen und auf der Fastensynode 1075 mit dem Banne belegt worden sein, wie Bonitho ebenfalls irrig referirt.

Cencius mit Bewaffneten ein, nahm den Papst, der dabei an der Stirne verwundet wurde, gefangen und sperrte ihn in einen seiner Thürme. Als das Volk sich zusammenschaarte, um ihn mit Gewalt wieder zu befreien, fürchtete Cencius für sein Leben und bat den Papst fußfällig um Gnade und Verzeihung. Gregor entsprach hochherzig dieser Bitte unter der Bedingung, daß Cencius zur Buße nach Jerusalem wallfahrte. Um einige der Volkslenker zu sich zu rufen, winkte jetzt Gregor vom Thurme aus, aber das Zeichen wurde mißverstanden, als ob der Papst in Lebensgefahr schwebe, und es erfolgte ein neuer Angriff mit solcher Gewalt, daß Cencius sammt seinen Söhnen und Brüdern sich nur durch die Flucht retten konnte, während das wüthende Volk seine Häuser und Güter zerstörte. Statt jedoch nach Jerusalem zu pilgern, begab er sich in Bälde zu König Heinrich, um mit ihm gemeinsame Sache gegen den Papst zu machen[1].

§ 576.

Gregor VII. wird auf der Wormser Synode 1076 abgesetzt.

Wie bemerkt, hatte König Heinrich ohne Zweifel schon von dem tückischen Plane des Cencius gewußt, aber noch nicht von seinem Mißlingen, als er die Wormser Synode berief. Das noch vorhandene Schreiben, wodurch Heinrich der gewöhnlichen Annahme gemäß die Bischöfe des Reichs zu dieser Synode eingeladen habe, betrifft, wie wir sehen werden, ein späteres, auf Pfingsten 1076 nach Worms angesagtes Concil; unsere Synode aber hatte am Sonntag Septuagesimä, den 24. Januar 1076, statt, wie Lambert, Bernold und die italischen Annalen ausdrücklich angeben[2].

Nach Lambert waren zu Worms „sehr viele Bischöfe und Aebte", nach Ekkehard und dem sächsischen Annalisten „fast alle deutschen Bischöfe" anwesend, mit Ausnahme der sächsischen, von denen nur wenige erscheinen wollten oder konnten. Die Namen, wenigstens der Bischöfe, finden wir im Eingange des Synodalschreibens an den Papst, nämlich: Sigfried von

---

[1] Bonitho bei Jaffé, l. c. p. 659 sqq. Paul Bernried bei Migne, t. 148. p. 56. 58 sq. 69. Watterich, l. c. I. p. 500 sqq.; vgl. auch p. 294. Pertz, t. VII. (V.) p. 242. 281. 431.; t. X. (VIII.) p. 30.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 241. 433. Mansi, t. XX. p. 463 sq. Harduin, t. VI. P. I. p. 1563. Binterim, Deutsche Concil., Bd. III. S. 436. Nach Gfrörers Wahrscheinlichkeitsrechnung (Gregor VII. Bd. VII. S. 510) dauerte die Wormser Synode bis 10. oder 12. Februar.

Mainz, Udo von Trier, Wilhelm von Utrecht, Hermann von Metz, Heinrich von Lüttich, Rikbert von Verden, Pibo von Toul, Hozemann (Huzmann) von Speier, Burchard von Halberstadt (?), Werner von Straßburg, Burchard von Basel, Otto von Konstanz, Adalbero von Würzburg, Ruotbert von Bamberg, Otto von Regensburg, Ellinard von Freisingen, Ulrich von Eichstädt, Friedrich von Münster, Eilbert von Minden, Hezel von Hildesheim, Benno von Osnabrück, Eppo von Naumburg-Zeiz (Neapolitanus, weil oft Neuburg geschrieben wurde), Imad von Paderborn, Tiedo von Brandenburg, Burchard von Lausanne und Bruno von Verona[1]. „Während nun die Bischöfe zu Worms miteinander verhandelten," sagt Lambert, „kam (wohl von Heinrich berufen) auch einer der römischen Cardinäle, Hugo, mit dem Beinamen Blancus (= Candidus), den der Papst kurz zuvor wegen schlechten Benehmens abgesetzt hatte, und überbrachte eine Tragödie über das Leben und die Erhebung Gregors, voll Lügen, wie sie kaum in Theaterstücken vorkommen, betreffend seine Abstammung und seinen Wandel von Jugend auf, wie er dann unrechtmäßig den apostolischen Stuhl occupirt und vorher und nachher unglaubliche Frevel begangen habe. Die Wormser stützten sich voll Freude auf diese Autorität, als wäre sie ihnen vom Himmel zugekommen, und verkündeten die Sentenz: Wer sein Leben durch solche Verbrechen befleckt hat, kann nicht Papst sein und keine Binde- und Lösegewalt besitzen, noch je besessen haben. Die Meisten unterschrieben ohne Zögern; nur Adalbero von Würzburg und Hermann von Metz bemerkten: es sei schon uncanonisch, einen Bischof in seiner Abwesenheit, ohne gehörige Ankläger und Zeugen, und ohne daß die erhobenen Anschuldigungen bewiesen wären, zu verurtheilen; noch mehr gelte dieß bezüglich des Papstes, gegen den ja weder ein Erzbischof noch ein Bischof als Kläger angenommen werden dürfe. Aber Bischof Wilhelm von Utrecht, ein besonderer Freund Heinrichs, erhob sich gegen sie mit dem Verlangen: sie

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 44. Watterich, l. c. p. 373. Dieses Verzeichniß kann nicht genau sein, denn Burchard oder Bucco von Halberstadt saß damals im Gefängniß (s. S. 59), und wenn er auch frei gewesen wäre, hätte er bei seinem bekannten Charakter unmöglich sich an einem solchen Schritte betheiligt. Doch meint Gfrörer (Bd. VII. S. 507), man habe ihn aus dem Gefängniß herbeigeschleppt und zur Unterschrift gezwungen. Imad von Paderborn aber war nachweisbar bereits am 3. Februar 1076 gestorben. Scheffer-Boichorst, Annal. Patherbr. S. 71 Anm. 6, meint zwar: „daß man recht wohl am 24. Januar in Worms unterschreiben und am 3. Februar in Paderborn sterben konnte." Ebenso glaubt er, daß Bucco von Halberstadt als Gefangener des Kaisers „wollend oder nicht, unterschreiben mußte".

müßten entweder die Verurtheilung des Papstes unterschreiben, oder sich sogleich vom Könige lossagen, dem sie Treue geschworen hätten. So wurde endlich ein im Namen Aller abgefaßter Brief voll Schmähungen nach Rom geschickt[1] und darin dem Papste zugemuthet: er solle dem widerrechtlich usurpirten Pontificate entsagen, und alles, was er fortan noch thue oder anordne, sei ungültig."[2]

Paul von Bernried will wissen, daß Erzbischof Sigfried von Mainz die Sentenz gegen den Papst concipirt habe, und auch Donizo in seinem Gedichte auf die Markgräfin Mathilde sagt ungefähr das Gleiche. Beide stimmen auch darin überein, daß Cardinal Hugo Blancus (Candidus) viel Böses gegen den Papst vorgebracht habe. Bernried präcisirt dieß näher dahin: Hugo habe angebliche Schreiben von italienischen Bischöfen und Cardinälen, auch vom römischen Senate und Volke mitgebracht, worin die Absetzung Gregors verlangt wurde. Er selbst habe beigefügt: da der Papst gegenwärtig an den Normannen, an mehreren Grafen in der Nähe Roms und auch unter den Römern bittere Feinde habe (Hinweisung auf das Attentat des Cencius), so könne seine Absetzung ohne Schwierigkeit durchgeführt werden[3].

Auffallend ist, daß Stenzel (Gesch. d. fränk. Kaiser Bd. I. S. 380) und Voigt (auch in der zweiten Auflage vom J. 1846) das Schreiben der Wormser Synode an den Papst, obgleich es schon von Flacius und Goldast und neuerdings von Pertz (legum t. II. p. 44)[4] veröffentlicht worden war, ignorirten, oder vielmehr der Mainzer Synode im J. 1080 zuschrieben und für das Wormser Concil bloß den letzten Satz dieses Schreibens benützten, welchen auch Ekkehard und der sächsische Annalist aufbewahrt hatten. — Schon in der Ueberschrift desselben beurkundeten die deutschen Bischöfe zu Worms den Geist, der sie leitete. Sie schreiben einfach: Hildebrando fratri und sagen: „Zu seinem rechtswidrigen Eindringen in den päpstlichen Stuhl hätten sie bisher geschwiegen, in der Hoffnung, die Art, wie er sein Amt führe, werde den übeln Anfang zu übersehen gestatten. Allein das Gegentheil sei eingetreten. Auf den übeln Anfang sei eine noch schlimmere Fortsetzung gefolgt. Hildebrand sei der

[1] Auch Bischof Hezel von Hildesheim unterschrieb aus Todesfurcht, setzte aber seiner Unterschrift einen Obelus bei, für jeden Kundigen zum Zeichen, daß sie ungültig sei. Pertz, t. IX. (VII.) p. 854. Gfrörer, Bd. VII. S. 84 u. 506.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 242. Mansi, l. c. p. 463. Harduin, l. c. p. 1563. Watterich, l. c. p. 372. Gfrörer, Bd. VII. S. 505 ff.

[3] Migne, t. 148. p. 69 et 992. 993. Pertz, t. XIV. (XII.) p. 377. Watterich, l. c. I. p. 511.

[4] Abgedruckt aus Leg. II. bei Watterich, l. c. p. 373.

Störefried der Kirche geworden und habe die Flamme der Zwietracht, die er zuerst in Rom angezündet, über alle Kirchen von Italien, Germanien, Gallien und Spanien mit wüthender Raserei verbreitet. Auch habe er die Bischöfe, so viel er gekonnt, der ihnen von Gott verliehenen Macht beraubt und die Kirchenverwaltung der plebejischen Wuth überlassen (durch Unterstützung der Pataria und durch das Verbot, den Functionen simonistischer 2c. Cleriker anzuwohnen). Auch anerkenne er Niemanden als Bischof oder Priester, der nicht solches durch die unwürdigste Schmeichelei von ihm sich erbettle (Anspielung auf das Verbot, daß Laien bischöfliche Stühle vergeben), und verwirre die vom Apostel Paulus gepriesene Verschiedenheit der Glieder in der Kirche (weil er alle Gewalt allein haben wolle). Er maße sich eine bisher ganz unbekannte Gewalt an, während er die Rechte anderer Bischöfe vernichte durch die Behauptung: wenn der Papst von dem Vergehen irgend eines Christen höre, so habe nicht mehr der betreffende Diöcesanbischof, sondern er allein oder sein Legat darüber zu entscheiden. Durch diese und andere Anmaßungen habe er die Kirche so sehr in Gefahr gebracht, daß die Synode durch gemeinsamen Beschluß erklären müsse, warum er den apostolischen Stuhl nicht länger inne haben könne. Schon bei Lebzeiten Heinrichs III. habe er geschworen, ohne dessen oder seines Sohnes Zustimmung weder die päpstliche Würde selbst annehmen zu wollen, noch ihre Annahme durch einen Andern zuzugeben (vielleicht damals, als Hildebrand nach dem Tode Leo's IX. mit Heinrich III. wegen der Papstwahl verhandelte, s. Bd. IV. S. 782). Ebenso habe er, als Andere nach dem päpstlichen Stuhle trachteten, um allen Streit zu ersticken, geschworen: er wolle nie Papst werden (wahrscheinlich um dieselbe Zeit, als eine Partei den Hildebrand wählen wollte, Bd. IV. S. 782). Wie treu er beide Eide gehalten, möge er selbst sehen (Gregor wird durch die Geschichte seiner Erhebung völlig gerechtfertigt, s. S. 1 ff.). Weiterhin sei von der Synode der 125 Bischöfe unter Nikolaus II. bestimmt worden (Bd. IV. S. 802 ff), daß Niemand Papst werden dürfe, außer durch Wahl des Clerus, durch Billigung des Volkes und durch Zustimmung und Autorität des Königs, und Hildebrand selbst sei der Urheber dieses Decretes gewesen (Hildebrand verletzte es auch nicht, s. S. 3 ff.). Außerdem habe er durch seine Vertraulichkeit mit einer fremden Frau (Mathilde von Toscana) die ganze Kirche geärgert[1], und man sage allgemein, daß am apostolischen

[1] Diese Verleumdung widerlegte schon Lambert von Hersfeld bei Pertz,

Stuhl alle Decrete durch Weiber (Beatrix, Mathilde und die Kaiserin-Mutter Agnes) gemacht und durch einen Weibersenat die Kirche regiert werde. Nicht genug klagen könne man auch über die Schmähungen, womit er andere Bischöfe überhäufe, indem er sie Söhne von Huren u. dgl. nenne." — Der Schlußsatz endlich, den, wie gesagt, auch Ekkehard mittheilt, lautet: „Weil du unrechtmäßig in das Amt gekommen bist, die Kirche durch deine mißbräuchlichen Neuerungen in große Gefahr gebracht und dein Leben und deinen Wandel durch vielfache Schmach befleckt hast, so sagen wir dir den Gehorsam, den wir dir nie versprochen haben und nie leisten werden, anmit feierlich auf; und da in deinen Augen keiner von uns ein wahrer Bischof gewesen ist, so sollst du für keinen von uns der wahre Papst sein." [1]

Damit kein Mitglied der Synode nachmals seine Zustimmung zu solchem Beschlusse in Abrede ziehen könne, mußte jeder Einzelne eigenhändig die schriftliche Erklärung abgeben: „Ich N., Bischof von N., kündige dem Hildebrand von dieser Stunde an die Unterwerfung und den Gehorsam auf, und werde ihn weder als Papst anerkennen noch betiteln." [2] Nur Wenige, sagt Bruno, thaten dieß eigentlich freiwillig, die Meisten unterschrieben nur aus Furcht und erklärten dieß, wie wir demnächst sehen werden, auch dem Papste.

Die Angabe Voigts (S. 379), der König habe der Synodalsentenz seinen eigenen Namen vorangesetzt, beruht auf einem Mißverständniß der Worte des sächsischen Annalisten, oder richtiger Ekkehards, welche sagen: jeder Bischof habe unter Voranstellung seines Namens (d. h. seines eigenen Namens, nicht des königlichen) die Gehorsamsaufkündigung („Ich N., Bischof von N." u. s. f.) unterzeichnen müssen. — Was Voigt überdieß von neun besondern Klagepunkten sagt, die zu Worms gegen Gregor vorgebracht worden seien, so finden sich diese bei keinem der Zeitgenossen, und auch Voigt beruft sich nur auf Sigonius, einen italienischen Kirchenhistoriker des achtzehnten Jahrhunderts, dessen Genauigkeit nicht im besten Rufe steht.

---

t. VII. (V.) p. 257. Für unsere Zeit bedarf es einer solchen Widerlegung nicht mehr. Vgl. Floto, Bd. II. S. 127. Neander, K.-G. Bd. V. 1. S. 147.

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 44. Watterich, l. c. p. 373. Bei Mansi, l. c. p. 543 an den unrechten Platz gestellt und irrig dem Bischof Heinrich von Speier zugeschrieben, unter dem Titel: Altera ejusdem etc.

[2] Bruno de bello Saxon. bei Pertz, t. VII. (V.) p. 351; vgl. t. VIII. (VI.) p. 201 et 707, und legum t. II. p. 46.

§ 577.

Publication des Wormser Decrets.

Nach Beendigung der Wormser Synode sandte König Heinrich die Bischöfe von Speier und Basel nach der Lombardei und der Mark Ancona, um auch die oberitalischen Bischöfe zur Unterschrift aufzufordern. Bei ihrem Hasse gegen Gregor thaten sie dieß mit Freude auf einer Versammlung zu Piacenza (nach P. Bernried zu Pavia), die auf Befehl des Königs zusammentrat. Sie schwuren hier auf die heiligen Evangelien, daß sie Gregor nicht mehr als Papst anerkennen und ihm nicht gehorchen würden. Zugleich schickten sie Boten auch in andere Gegenden, damit dort das Gleiche geschehe[1]. Bruno versichert, Heinrich habe insbesondere die Römer durch große Geldsummen für sich zu gewinnen gesucht, und theilt den Wortlaut seines Schreibens an sie mit, in welches zugleich ein Brief von ihm an den Papst einverwoben war. Der König fordert darin die Römer auf, ihm die bisherige Treue zu bewahren und seine Feinde als die ihrigen anzusehen. Er meine damit namentlich den Mönch Hildebrand, den er als einen Usurpator und Unterdrücker der Kirche und der römischen Republik, sowie als einen Feind des Reichs kennen gelernt habe. Er habe ihm deßhalb nachstehenden Brief geschrieben: „Heinrich, von Gottes Gnaden König, an Hildebrand. Während ich dir bisher gegen den Willen meiner Getreuen gehorchte, habe ich von dir nur Feindseligkeit erfahren. Du hast mir meine ererbte Würde zu rauben und das italienische Reich zu nehmen gesucht, auch an meine geliebtesten Bischöfe Hand angelegt (durch den Bann) u. s. f. Da ich alles dieß ertrug, hieltest du meine Geduld für Feigheit und wagtest nun, gegen mich selbst aufzutreten, sprechend: entweder müssest du sterben, oder du werdest mir Seele (= Leben, oder = Seligkeit) und Reich entreißen. Diese Frechheit zurückweisend, habe ich eine Synode gehalten ... und ihrer gerechten Sentenz beistimmend, kündige ich dir alles Papalrecht auf und befehle dir, von dem Stuhle der Stadt herabzusteigen, deren Patriciat nach dem Willen Gottes und dem Schwure der Römer mir zusteht."

[1] Paul Bernried bei Migne, t. 148. p. 69 sq. Watterich, l. c. I. p. 511. Bonitho bei Jaffé, l. c. p. 666. Berthold bei Pertz, t. VII. (V.) p. 282. Nur von dem Patriarchen Dominicus von Grado wissen wir, daß er dem Papste getreu blieb und ihn von den Umtrieben seiner Feinde in Kenntniß setzte. Das hierauf bezügliche Schreiben des Papstes an ihn gehört, wie sein Inhalt andeutet, wohl in die Zeit vor der Fastensynode, und es wäre hienach die Angabe Jaffé's (Regesta Pont. Rom. p. 421. 2. ed. p. 617) zu berichtigen. Mon. Greg. p. 228.

Diesen Brief an den Mönch Hildebrand theile er ihnen mit, damit sie ihn zur Resignation zwingen, jedoch sein Leben schonen, und denjenigen aufnehmen, der nach dem gemeinsamen Rath sämmtlicher Bischöfe und der Römer vom König auf den apostolischen Stuhl erhoben werde.

Noch heftiger war ein zweites Schreiben Heinrichs mit der bezeichnenden Ueberschrift: „Heinrich, nicht durch Anmaßung, sondern durch Gottes gnädige Einsetzung König, an Hildebrand, nicht mehr Papst, sondern den falschen Mönch." Diesen Gruß habe er verdient durch die Verwirrung, die er in der Kirche gestiftet. Um von Vielem nur Weniges anzuführen, habe er Erzbischöfe, Bischöfe und Priester niedergetreten, um die Gunst des Volkes zu erhaschen ... Die Geduld, womit der König dieß ertrug, habe er für Furcht gehalten und sich deßhalb selbst gegen die königliche Gewalt zu erheben gewagt. Er habe gedroht, sie Heinrich zu entziehen, als ob das Reich von ihm und nicht von Gott käme. Heinrich sei rechtmäßig zum Königthum, Hildebrand aber nicht rechtmäßig zum Priesterthum gelangt, sondern durch Geld, Gunst und Gewalt. Er habe die Laien zu Herren der Priester gemacht und sie selbe zu verachten und abzusetzen gelehrt. Auch nach dem Könige habe er seine Hand ausgestreckt, der doch nach der Ueberlieferung der heiligen Väter nur von Gott gerichtet werden könne und um keines Fehltrittes willen, er wäre denn vom rechten Glauben abgewichen, entsetzt werden dürfe. Zum Schlusse ruft er ihm pathetisch zu: „Du, durch unser und unserer Bischöfe Urtheil Verdammter, steige herab, verlasse den angemaßten apostolischen Stuhl; ein Anderer soll den Sitz Petri besteigen ... Wir, Heinrich von Gottes Gnaden, mit allen unsern Bischöfen rufen dir zu: Steige herab, steige herab." [1]

§ 578.

Römische Fastensynode im J. 1076.

Gregor feierte gerade die Fastensynode des Jahres 1076, als diese Schreiben sammt dem Wormser Synodaldecret durch Gesandte Heinrichs überbracht wurden [2]. Unter diesen that sich namentlich ein Cleriker aus Parma, Namens Roland, hervor. Seinen Namen erfahren wir von

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 352 sq. ibid. legum t. II. p. 46 sq. Mansi, l. c. p. 471 sqq. Watterich, l. c. I. p. 377.

[2] Es fragt sich, ob die Bischöfe von Speier und Basel, welche Heinrich als Gesandte nach Italien geschickt hatte, bei der Fastensynode erschienen. Gfrörer, a. a. O. S. 511.

Donizo. — Manche unserer Quellen schieben die Begebenheiten dieser Fastensynode auf einen Tag zusammen, während andere sie unter zwei Tage vertheilen. Das Letztere vorziehend, folgen wir in der Vertheilungsart der einzelnen Facta der Angabe Bruno's (Pertz, t. VII. p. 353), während im reichen Detail Paul Bernried unser Hauptgewährsmann ist, und wir damit noch die übrigen Quellennachrichten bei Bonitho und Donizo, bei Lambert von Hersfeld, Berthold und Bernold verbinden.

Wie wir sahen, war Tedald von Mailand auf die erste Fastenwoche nach Rom vorgeladen worden, was auf den 14. bis 22. Februar hinweist. Paul von Bernried und Bonitho wollen wissen, daß bei Eröffnung der Synode, welche 110 Bischöfe zählte, ein frischgelegtes Ei vorgezeigt wurde, auf dessen Schale das wunderbare Bild einer Schlange zu sehen war, die im Begriffe, sich aufzurichten, plötzlich zusammensinkt. Man deutete dieß natürlich auf die Feinde Gregors. Während dieses Ei unter den Versammelten circulirte, sei die königliche Gesandtschaft eingetreten; und als nun der Papst die Synode nach Absingung des Hymnus mit einer Rede eröffnen wollte, sei ihm der königliche Gesandte Roland zuvorgekommen mit dem Rufe: „Mein König und alle deutschen und italischen Bischöfe befehlen dir, den angemaßten Stuhl Petri zu verlassen." Paul von Bernried läßt jetzt sogleich die Anrede Rolands an den römischen Clerus folgen. Aber es ist der Natur der Sache gemäßer, daß der königliche Gesandte nach jenem ersten Ausruf ungesäumt die darauf bezüglichen Briefe seines Herrn an „Hildebrand, den falschen Mönch", wohl auch das Schreiben der Wormser Bischöfe vorlas und dann erst, seinen zweiten Auftrag vollziehend, die römischen Cleriker nach Deutschland citirte. Wie wieder Paul von Bernried meldet, rief er ihnen zu: „Euch Brüder sei gesagt, daß ihr auf künftiges Pfingstfest bei dem König erscheinen sollt, um aus seiner Hand einen Papst und Vater zu erhalten, denn dieser ist nicht Papst, sondern ein reißender Wolf." Damit war das Maß der Frechheit voll geworden, so daß bei den Verehrern Gregors die Geduld brach und Bischof Johann von Porto mit gewaltiger Stimme rief: „Packt ihn." Sogleich stürzten die anwesenden Laien herbei und hätten Roland ermordet, wenn ihn nicht der Papst mit seinem eigenen Leibe gedeckt und die aufgeregten Gemüther durch eine kluge Ansprache beruhigt hätte[1]. Damit endete wohl die erste Sitzung, denn

[1] Ich glaube nicht, daß die lange, an Bibelstellen reiche, aber im Ganzen sehr matte Rede, welche Paul Bernried (Watterich, l. c. I. p. 512. Migne, t. 148. p. 71—74) dem Papste in den Mund legt, ächt ist.

sicherlich wollte Gregor die Sentenz über Heinrich und die andern Häupter des Frevels nicht jetzt schon sprechen, um sie nicht als ein Werk momentaner Hitze erscheinen zu lassen. Am andern Tage hielt der Papst abermals eine Rede, um darzustellen, wie oft schon er den König bald durch väterlich liebevolle, bald durch apostolisch ernste Worte auf bessere Wege zu bringen gesucht, aber für seine Zärtlichkeit nur stolze Bitterkeit geerntet habe[1]. Außerdem ließ Gregor, wie Berthold sagt, eine Reihe älterer Canones verlesen, um zu erforschen, welche Strafe denen gebühre, die auf solche Weise ihren Ungehorsam mündlich und schriftlich ausgesprochen hätten. — Alle Anwesenden riefen: „Solche Frechheit darf nicht geduldet werden," und die Synode erklärte dem Papste: „Deine Censur, heiligster Vater, möge gegen den blasphemus, invasor, tyrannus, desertor einen Spruch fällen, der ihn zermalmt und die künftigen Zeiten vorsichtiger macht ... Gerne erleiden wir den Tod, wenn es nothwendig ist, um die Fußstapfen der Väter nicht zu verlassen ... Gebrauche das Schwert, gebrauche das Gericht, damit jeder Gerechte sich freue, wenn er die Strafe sieht." Endlich wurde durch allgemeinen Zuruf beschlossen, Heinrich solle der königlichen Würde verlustig erklärt und sammt allen seinen Anhängern mit dem Anathem belegt werden. Darauf sprach Gregor die Sentenz in folgenden denkwürdigen und erhabenen Worten: „Heiliger Apostelfürst Petrus, neige zu uns dein Ohr, und höre mich, deinen Knecht, den du von Kindheit an ernährt und bis auf diesen Tag den Gottlosen gegenüber beschützt hast. Du und meine Herrin, die Mutter Gottes, und dein Bruder, der hl. Paulus, seid mir Zeugen, daß deine heilige römische Kirche mich gegen meinen Willen an ihr Steuerruder gezogen hat, und ich nicht wie ein Räuber zu deinem Sitze emporgestiegen bin. Lieber hätte ich mein Leben in der Fremde beschlossen, als deinen Stuhl um zeitlichen Ruhmes und weltlichen Sinnes willen an mich zu reißen. Und darum, glaube ich, rührt es von deiner Gnade und nicht von meinem Zuthun her, wenn es dir gefiel und gefällt, daß das dir speciell anvertraute christliche Volk mir gehorche kraft der mir übertragenen Stellvertretung, und durch deine Fürsprache ist mir von Gott die Gewalt verliehen, auf Erden und im Himmel zu binden und zu lösen. Hierauf vertrauend untersage ich zur Ehre und Vertheidigung der Kirche im Namen des allmächtigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, dem Könige Heinrich, dem Sohne des Kaisers Heinrich, die

[1] Bruno der Sachse läßt den Papst besonders von seinen Bemühungen für Befreiung der sächsischen Bischöfe sprechen.

Regierung des ganzen deutschen und italischen Reiches, weil er sich mit unerhörtem Stolze gegen deine Kirche erhob, löse alle Christen vom Bande des Eides, den sie ihm geschworen oder noch schwören werden[1], und verbiete, ihm fortan noch als König zu dienen. Denn es ziemt sich, daß, wer die Würde deiner Kirche antasten will, die eigene Würde verliere. Und weil er verschmähte, wie ein Christ zu gehorchen, und zu Gott, den er verließ, nicht zurückkehrte, im Gegentheil mit Excommunicirten umging, viel Uebles verübte, meine Mahnungen verachtete, und durch sein Streben, die Kirche zu spalten, sich selbst von ihr trennte, so binde ich ihn an deiner Statt mit der Fessel des Anathems, damit alle Völker wissen und erfahren, du seiest Petrus, und auf diesen Felsen habe der Sohn des lebendigen Gottes seine Kirche gebaut, welche die Pforten der Hölle nicht überwältigen können." [2]

Der Chronist Berthold fügt bei, das Herz der Kaiserin-Mutter, die allen diesen Verhandlungen anwohnte, sei von einem Schwerte des Schmerzes durchbohrt worden; und Lambert von Hersfeld will wissen, mit dem

---

[1] Gerade diese Lösung vom Eid der Treue durch den Papst wird vielfach in recht mißgünstiger Weise gedeutet; es mag daher eine kurze Richtigstellung gestattet sein. Nicht bloß vom christlich-moralischen, sondern nicht weniger vom rein rechtsstaatlichen Standpunkt aus sollte es für durchaus selbstverständlich gelten dürfen, daß jeder einem Vorgesetzten als solchem geleistete Amts- oder Unterthaneneid naturgemäß nur so lange gültig sein kann, als der Vorgesetzte das ist, als was man ihm Treue geschworen. Hat er gültig und rechtmäßig jenes Amt, jene Eigenschaft verloren, oder sind die Betheiligten wenigstens im guten Glauben, daß jener Verlust wirklich rechtskräftig eingetreten, so wird der geleistete Eid offenbar gegenstandslos. Diesen Grundsatz haben schon vor Gregor die deutschen Fürsten selbst ausgesprochen. So sagt Otto von Nordheim im Namen der sächsischen Großen: Dum mihi rex erat, et ea, quae sunt regis, faciebat, fidelitatem, quam ei juravi, integram et impollutam servavi; postquam vero rex esse desivit, cui fidem servare deberem, non fuit. Bruno bei Pertz, t. VII. (V.) p. 337; cf. Lambert, Pertz, l. c. p. 167.

[2] P. Bernried bei Migne, Cursus Patrol. t. 148. p. 74. Watterich, l. c. I. p. 295 et 516. Pertz, t. VII. (V.) p. 282. 353. Mansi, t. XX. p. 468. Harduin, t. VI. P. I. p. 1566. Jaffé, l. c. p. 223. Damberger in seiner synchronist. Geschichte (Bd. VI. S. 878 und Kritikheft S. 136) behauptet, es sei nicht wahr, daß Gregor die Unterthanen Heinrichs ihres Eides gegen ihn entbunden habe, und nur „der Erzlügner" Bruno (de bello Saxon.) habe das Gebet Beate Petre, welches dafür zeuge. Allein 1) diese Urkunde findet sich auch bei Paul Bernried, dem Biographen und Verehrer Gregors; und 2) wenn Bruno auch manches Unrichtige erzählt, aus Liebe zu den Sachsen und aus Haß gegen Heinrich, so wollte er doch gewiß nichts zu Ungunsten Gregors fingiren. 3) Freunde und Gegner Gregors sind darin einig, daß er gethan habe, was Damberger bestreitet.

Könige seien zugleich auch der Erzbischof Sigfried von Mainz und die Bischöfe Wilhelm von Utrecht und Ruotbert von Bamberg excommunicirt, den übrigen Theilnehmern der Aftersynode aber eine Frist bestimmt worden, vor deren Ablauf sie sich persönlich in Rom entschuldigen müßten, um nicht in gleiche Strafe zu verfallen. Ueber die Bischöfe von Regensburg, Konstanz und Lausanne aber, fährt Lambert fort, sowie über die Grafen Eberhard (von Nellenburg) und Ulrich (von Cosheim), die Hauptrathgeber des Königs, sei der Bann schon früher gesprochen gewesen[1]. Hiemit stimmen der Hauptsache nach die wenigen Fragmente der Synodalakten überein, welche die Conciliensammler aufbewahrt haben, also lautend: „Den Erzbischof Sigfried von Mainz, der die Bischöfe und Aebte des deutschen Reiches von ihrer geistlichen Mutter, der heiligen römischen Kirche, zu trennen suchte, suspendiren wir nach dem Urtheil des heiligen Geistes und kraft der Autorität der heiligen Apostel Petrus und Paulus von aller bischöflichen Amtsführung, und trennen ihn von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes des Herrn, Todesgefahr ausgenommen, — so jedoch, daß er Buße thun und sich bekehren soll. Die Uebrigen, welche freiwillig dem Schisma beigestimmt und unterschrieben haben, suspendiren wir ebenso vom bischöflichen Amte. Denen dagegen, die nicht freiwillig zustimmten, geben wir Frist bis zu dem Feste des hl. Petrus (Petri Kettenfeier, 1. August), in dem Sinne, daß, wenn sie nicht bis dahin persönlich oder durch Bevollmächtigte bei uns satisfacirt haben, auch sie alsdann des bischöflichen Amtes beraubt werden." Noch strenger lautet das Urtheil gegen die lombardischen Bischöfe, wahrscheinlich weil diese nicht, wie die deutschen, durch des Königs persönliche Gegenwart beeinflußt gewesen waren. „Sie alle, die sich gegen den hl. Petrus verschworen haben, sollen vom bischöflichen Amte suspendirt und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein."[2]

Bonitho will wissen (Jaffé, p. 667), daß schon bei dieser zweiten Sitzung der Synode dem Papste Briefe mehrerer deutschen Bischöfe übergeben worden seien, worin sie ihren Fehltritt bekannt, um Verzeihung gebeten und für die Zukunft Gehorsam gegen den hl. Petrus versprochen hätten. Voigt wiederholt nicht nur (S. 385) diese Angabe, sondern dehnt sie auch auf oberitalische Bischöfe aus; allein wahrscheinlich gehören die fraglichen Schriftstücke, wie auch Paul von Bernried andeutet (l. c. p. 76. Watterich, l. c. p. 521), einer etwas spätern Zeit an. Dagegen

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 243. 283.

[2] Jaffé, l. c. p. 222 sq. Mansi, l. c. p. 467. Harduin, l. c. p. 1565.

kamen auf unserer Synode noch einige andere, mit dem Hauptgegenstande nicht zusammenhängende Punkte zur Sprache, namentlich wurden mehrere französische Bischöfe excommunicirt. So Bischof Berengar von Agde, weil er mit dem excommunicirten Erzbischof von Narbonne (seinem Metropoliten) Gemeinschaft unterhalten und für ihn functionirt hatte; ferner Bischof Hermann von Vienne, weil er, schon früher wegen Simonie ꝛc. abgesetzt, seine Ansprüche auf die Vienner Kirche nicht aufgab. Zwei Kirchen, die er in Besitz hatte, wurden mit dem Interdicte belegt. Weiterhin traf der Bann auch die Bischöfe Pontius von Grenoble und Stephan von Puy, letzteren wegen Simonie und weil er Menschenblut vergossen hatte. Mehrere Grafen, namentlich Humbert von Beaujeu, wurden wegen ihrer Angriffe auf die Kirche von Lyon, ein anderer Graf, von St. Gilles, wegen seiner Ehe mit einer Anverwandten excommunicirt, auch die Anordnungen bestätigt, welche Bischof Hugo von Die als päpstlicher Legat in Frankreich getroffen hatte[1].

Sehr verbreitet war früher die Meinung, Papst Gregor habe auf unserer Synode auch jene 27 kurzen Sätze publicirt, welche unter dem Namen Dictatus Papae bekannt sind[2]; aber wenn auch manche von ihnen (schwerlich alle) die Ideen Gregors ausdrücken und seinen Anschauungen von der Stellung Roms gemäß sind, so ist doch er selbst nicht ihr Verfasser, sondern es hat wohl einer seiner Verehrer wirkliche oder vermeintliche Behauptungen (dictatus) des großen Papstes nach eigenem Ermessen hier zusammengestellt, um einen Ueberblick über die Rechte des römischen Stuhles zu geben[3].

Nach Beendigung der Fastensynode publicirte Gregor die gegen König Heinrich erlassene Sentenz der gesammten Christenheit in der Bulle Audistis: „Ihr habt gehört, meine Brüder, von der neuen und unerhörten Anmaßung, von der frevlen und gotteslästerlichen Schwätzerei und Frechheit der Schismatiker; ihr habt gehört von der übermüthigen Mißhandlung und Schmach, die man dem heiligen und apostolischen Stuhle angethan hat, wie Aehnliches gar noch nie vorgekommen ist ... Wenn ihr wahrhaft glaubt, daß Christus dem hl. Petrus die Schlüssel des Himmels übergeben hat, und ihr euch durch Petrus den Zugang zu den ewigen Freuden bereiten wollt, so müßt ihr erwägen, wie sehr auch ihr

[1] Mansi, l. c. p. 467. Harduin, l. c. p. 1565. Jaffé, l. c. p. 223.

[2] Abgedruckt bei Mansi, l. c. p. 168. Harduin, l. c. p. 1304. Baron. 1076, 31. Jaffé, l. c. p. 174.

[3] Vgl. Voigt, S. 388.

über jene Schmach mitzutrauern habt ... Wir bitten eure Liebe, die göttliche Barmherzigkeit eifrig anzuflehen, damit ſie die Herzen der Böſen entweder zur Buße wende, oder ihre gottloſen Anſchläge vereitle und zeige, wie thöricht Jeder iſt, der den auf Chriſtus gegründeten Felſen zu zerſtören und die göttlichen Privilegien zu verletzen ſucht. Wie aber und warum der hl. Petrus den König mit dem Anathem belegt habe, werdet ihr aus der beiliegenden Urkunde erſehen." [1] Gemeint iſt damit die oben S. 72 angeführte Sentenz: „Heiliger Apoſtelfürſt Petrus" ꝛc., und ganz irrig glaubte Hugo von Flavigny [2], das Citat auf die Bulle Audivimus quosdam inter vos beziehen zu müſſen, welche doch merklich jünger iſt. Aber auch Gfrörer irrt, wenn er unter der erwähnten chartula einen jetzt verlorenen Zettel verſteht (Bd. VII. S. 514).

§ 579.

König Heinrich will ſich am Papſte rächen, aber Letzterer gewinnt die öffentliche Meinung.

Als Antwort auf die päpſtliche Sentenz ſprachen die lombardiſchen Biſchöfe und Aebte gleich nach Oſtern 1076 auf Betreiben Wiberts von Ravenna in ihrer Synode zu Pavia den Bann über Gregor aus, nach Weiſe des Dioskur und Photius [3]. Hier in Oberitalien war die Stimmung faſt ausnahmslos dem Papſte ungünſtig; viel weniger in Deutſchland. König Heinrich hatte ſich, während in Rom über ihn entſchieden wurde, von Worms nach Goslar begeben, wo er die Güter der gefangenen ſächſiſchen Fürſten verſchenkte und neue Burgen zur Knechtung Sachſens zu bauen befahl. Hierauf ging er nach Köln, um die Weihe und Einſetzung Hildulfs perſönlich durchzuſetzen; Oſtern aber wollte er in Utrecht bei ſeinem Freunde Biſchof Wilhelm feiern, und ſchon ein paar Tage vor dem Feſte bekam er hier Nachricht von dem, was in Rom gegen ihn geſchehen war. Scheinbar kümmerte er ſich gar nicht darum und erſchien trotz der Excommunication in der Kirche; Biſchof Wilhelm aber hielt, um den Eindruck des päpſtlichen Spruchs auf das Volk zu ſchwächen, am Oſterfeſte unter der Meſſe eine Schmähredе auf Gregor, den er einen Meineidigen, Ehebrecher und falſchen Apoſtel ſchalt, deſſen Spruch ſchon

[1] Mansi, l. c. p. 191. Harduin, l. c. p. 1328. Watterich, l. c. I. p. 517. Pertz, t. VII. (V.) p. 353.

[2] Pertz, t. X. (VIII.) p. 442.

[3] Bonitho bei Jaffé, l. c. p. 670. Baron. 1076, 34.

darum keinen Werth habe, weil er ſelbſt von den Biſchöfen mit dem Banne belegt ſei, den er im Namen derſelben auf's Neue ausſpreche [1]. Dieſes Vorgehen des Biſchofs verfehlte nicht nur vollſtändig ſeine Wirkung, ſondern ſchlug gerade zu Ungunſten der königlichen Sache aus. Es machte nämlich allgemein tiefen Eindruck, daß noch an demſelben Oſterfeſte der Blitz in den Utrechter Dom ſchlug und denſelben völlig in Aſche legte, dann wurde kurz darauf Biſchof Wilhelm ſelbſt von einer plötzlichen Krankheit befallen und ſtarb eines unſeligen Todes.

Von Utrecht begab ſich Heinrich durch Lothringen nach Worms, und hieher berief er die deutſchen Prälaten abermals zu einer Synode, die an Pfingſten (15. Mai) ſtatthaben ſollte, um einen neuen Papſt zu wählen, den der König dann ſofort ſelbſt nach Rom zu führen gedachte. Schon auf der römiſchen Faſtenſynode hatte Roland von dieſem Plane des Königs geſprochen (S. 71), das Convocationsſchreiben aber wurde erſt erlaſſen, nachdem der König Nachrichten aus Italien erhalten hatte. Wie ſchon bemerkt (S. 64), iſt dasſelbe vielfach irrig auf die frühere Wormſer Synode bezogen worden. Es beginnt mit einer phraſenreichen captatio benevolentiae, und geht dann zu dem Satze über: das Wohl der Kirche (= Chriſtenheit) beruhe auf der Duplicität der Gewalten, der prieſterlichen und königlichen, und ſie werde nothwendig unglücklich, wenn Jemand ſich beide Gewalten anmaße. Das aber habe der Mönch Hildebrand verſucht, der zwar die päpſtlichen Kleider trage, aber nicht mit Hirtenſorgfalt, ſondern mit der Gewaltthätigkeit eines Räubers auf dem apoſtoliſchen Stuhle ſitze und von dieſem Friedensſtuhle aus das Band des allgemeinen Friedens zerreiße. Gegen Gottes Willen maße er ſich königliche und geiſtliche Gewalt zugleich an, während doch die heilige Schrift ſymboliſch von zwei Schwertern ſpreche (Luk. 22, 38). Dieſe Ordnung habe Hildebrand geſtört. „Er läßt," fährt Heinrich fort, „Niemanden Prieſter werden, der dieß nicht von ſeinem Hochmuth erbettelt hat (S. 67), mich aber will er des Reichs und des Lebens berauben, weil ich von Gottes, nicht von ſeiner Gnade regieren will, und weil nicht er mich zum König gemacht hat. Solches hat er wiederholt zu unſerer Beſchimpfung ausgeſprochen und, nicht zufrieden damit, auch noch meine Geſandten (Roland ꝛc.) durch Einkerkerung, Blöße, Kälte, Hunger und Durſt mißhandelt, ja als zweiter raſender Decius ſie in der Stadt wie Martyrer umherführen laſſen (ſichtliche Uebertreibung oder Ent-

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 243 sq. 283. 361; t. VIII. (VI.) p. 709. Watterich, l. c. I. p. 521.

stellung; keine Quelle berichtet Aehnliches). Darum möge es dich, Geliebtester, nicht reuen, auf Pfingsten nach Worms zu kommen, um zu rathen, was man jetzt thun solle."[1] — Die Einwendungen, welche Baronius (1076, 8 sqq.) gegen die Aechtheit dieses Convocationsschreibens vorbrachte, heben sich einestheils dadurch, daß es sich nicht, wie er meinte, auf die frühere Wormser Synode im Januar bezieht, anderntheils aber werden sie durch den richtigeren Text beseitigt, wie ihn Mansi, Pertz und Jaffé geben. Da nämlich die Aufschrift des fraglichen Schreibens nur die Bezeichnung A trug, glaubte man, daß dasselbe an Anno von Köln gerichtet gewesen, und so konnte Baronius mit Recht einwenden, daß ja dieser große Prälat damals nicht mehr am Leben gewesen. Später vermuthete man im Adressaten Adalbero von Würzburg; thatsächlich aber ist es Altwin von Brixen, wie der Inhalt des Briefes zur Evidenz beweist.

Die Sachen gingen übrigens in Deutschland anders, als Heinrich in seinem Uebermuthe erwartete. Es war zwar kein Wunder, wenn auf die Nachricht von dem Spruche der Fastensynode ganz Deutschland erzitterte, wie Bonitho sagt, denn es war ja der erste Fall, daß ein deutschrömischer König mit solcher Strafe belegt wurde. Ebenso wenig kann es auffallen, wenn Anfangs recht Viele, theils aus Furcht vor dem gewaltthätigen und eben sieghaften König, theils aber auch aus wirklicher Anhänglichkeit an ihn oder aus mißverstandenem Patriotismus in Schmähungen auf den Papst kein Ende finden konnten. Aber allgemach überzeugten sich immer Mehrere von der Gerechtigkeit seiner Sache, und ihre Zahl wuchs, je weniger Heinrich bemüht war, durch Besserung seines Lebens und seiner Politik die öffentliche Meinung für sich zu fesseln. Sie wurde sozusagen von Tag zu Tag für ihn ungünstiger, und dazu trugen auch einige plötzliche, an's Wunderbare streifende Todesfälle bei. Schon haben wir des unvermuthet raschen Ablebens des Bischofs Wilhelm von Utrecht Erwähnung gethan. Derselbe rief unter schrecklichen Schmerzen an Leib und Seele aus: er sei durch Gottes gerechten Spruch zum zeitlichen und ewigen Tode verurtheilt. Er starb verzweifelnd, ohne die heiligen Sacramente empfangen zu haben[2]. Der Präfect Burkhard

[1] Mansi, t. XX. p. 466; besser bei Pertz, Leg. t. II. p. 48. Jaffé, Mon. Bamberg. p. 106 n. 49.

[2] Er hatte schon einige Tage vor seiner Erkrankung mit dem König gebrochen, weil dieser das Versprechen, seinen Neffen auf den Stuhl von Paderborn zu erheben, nicht erfüllt hatte. Pertz, t. VII. (V.) p. 283. Gfrörer, Bd. VII. S. 519.

von Meißen, auch ein vertrauter Diener des Königs, wurde in einer aufständischen Stadt erschlagen, da sein sonst so schnelles Pferd ihn nicht von der Stelle tragen wollte. Ein Begleiter des Königs, der mit ihm auf der Jagd war, fiel vom Pferde in sein eigenes Schwert; ein anderer wurde durch den Schlag seines Pferdes tödtlich getroffen, und Herzog Gottfried von Lothringen (der Gemahl Mathildens von Toscana), neuerdings auch ein Rathgeber des Königs, wurde zu Antwerpen, als er Nachts, um ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen aus dem Gemache ging, meuchlings erstochen, auf Anstiften, wie man glaubte, des Grafen Robert von Flandern[1]. Natürlich vergrößerte noch das Gerücht die wirklichen Thatsachen und ließ sie sämmtlich als göttliche Strafen wegen Theilnahme an der Auflehnung gegen die Kirche erscheinen[2]. Ueberdieß waren viele Fürsten und Bischöfe auch mit der sonstigen Haltung des Königs, namentlich seinem fortgesetzten rachsüchtigen Verfahren gegen die Sachsen, gar nicht zufrieden und murrten über die Willkür und Leichtfertigkeit, womit er regierte. An der Spitze der Unzufriedenen standen des Königs eigener Schwager, Herzog Rudolf von Schwaben, die Herzoge Welf von Bayern und Berthold von Kärnthen, die Bischöfe Adalbero von Würzburg, Hermann von Metz und Altmann von Passau. Auch Erzbischof Udo von Trier entfernte sich vom König und wandte sich in Gemeinschaft mit Theoderich von Verdun u. A. an den Papst, um Verzeihung für das zu erlangen, was sie nur aus Furcht vor Heinrich gethan hätten. Der Papst willfahrte freundlich und ermahnte sie zur Buße; dem Erzbischof Udo insbesondere erlaubte er, trotz des Bannes mit dem Könige sprechen zu dürfen, d. h. ihm die päpstlichen Vorschläge einer Wiederversöhnung mitzutheilen[3]. Als sofort Udo um die Mitte des Jahres 1076 von Rom zurückkehrte und jede Gemeinschaft mit Sigfried von Mainz und den andern Anhängern Heinrichs zurückwies, machte dieß auf Viele einen mächtigen Eindruck. Vielleicht brachte gerade auch er jenen Brief der Kaiserin-Mutter Agnes an Bischof Altmann von Passau

[1] Floto (II. S. 97) fügt höhnisch bei: „Für den Papst war dieser Tod ein unberechenbarer Gewinn, und Gregor hatte wirklich Grund, den Friesen (Graf Robert) seinen liebsten Sohn zu nennen." Allein für's Erste war es nicht constatirt, daß Robert der Mörder sei, und außerdem athmen Gregors Briefe an Robert nichts weniger als besondere Zuneigung. Sehr oft tadelt er ihn und vermeidet meistens auch das sonst übliche dilecto filio, zumal in den Briefen bald nach jenem Ereigniß.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 243. 244. 361.

[3] Gfrörer, Bd. VII. S. 526.

mit, worin ſie das Verfahren des Papſtes gegen ihren Sohn und gegen den Erzbiſchof von Mainz in kurzen Worten darſtellte und ebendamit rechtfertigte. Jedenfalls gehörte er ſeinem Inhalte nach dem Frühjahre 1076 an[1].

Bald nach Oſtern 1076 mußte der König ſehen, daß mehrere ſeiner bisherigen Freunde, ſo namentlich Biſchof Hermann von Metz, die ihnen zur Hut anvertrauten ſächſiſchen Großen entwiſchen ließen und ſich ein neuer Aufſtand in Sachſen vorbereitete. Er fühlte ſich bereits zu ſchwach, um die Schuldigen zu beſtrafen, und ſeine Drohungen gegen Udo u. A. blieben erfolglos. Unterdeſſen war die Zeit zur Abhaltung der Wormſer Verſammlung herangekommen (Pfingſten 1076, ſ. S. 77); aber obwohl ſie der König bis zum Peter- und Paulfeſte (29. Juni) vertagte und Mainz als neuen Verſammlungsort beſtimmte, erſchienen doch ſo wenige von den Fürſten und Biſchöfen, daß der große Plan, einen neuen Papſt zu wählen, gar nicht in Angriff genommen wurde. Von den drei älteren Biſchöfen, durch die der canoniſche Proceß gegen Gregor in aller Form auf der Synode hätte geführt werden ſollen, war nur einer erſchienen, Eppo von Naumburg; Wilhelm von Utrecht war, wie berichtet, geſtorben, Altwin von Brixen aber war auf der Reiſe nach Mainz von dem Grafen Hartmann von Dillingen überfallen und in den Kerker geworfen worden[2]. In denſelben Tagen, am Johannisfeſte 1076, war auch Heinrichs kräftigſter Gegner in Deutſchland, Biſchof Bucco von Halberſtadt, als er eben auf der Donau in's Exil nach Ungarn geführt werden ſollte, durch ſeinen Hüter, einen bayriſchen Grafen Ulrich, befreit worden, ſo daß er zurückkehren konnte, um mit der ihm eigenen Energie und Beredſamkeit den Todfeind Sachſens und der Kirche zu bekämpfen. Umſonſt verſuchte jetzt König Heinrich, die Sachſen unter ſich zu entzweien und ſie von Böhmen aus plötzlich mit einem Heere zu überfallen. Sie trauten ihm nicht. Selbſt Otto von Nordheim, den er vorigen Jahrs begnadigt und über die Feſte Harzburg geſetzt hatte, fiel wieder von ihm ab, und wäre nicht Ueberſchwemmung eingetreten, ſo wäre der König ſammt ſeinem Heere gefangen worden[3].

Mitten unter dieſen Stürmen und leidenſchaftlichen Bewegungen wurde Gregor nicht müde, in erhabener Conſequenz einerſeits den König und

---

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 243 sq. 246; t. X. (VIII.) p. 435. Mansi, t. XX. p. 199. Harduin, t. VI. P. I. p. 1336. Watterich, l. c. I. p. 381. Anm.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 284.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 247—250 und p. 362 sqq.

die übrigen Gebannten fortwährend zur Wiederversöhnung mit der Kirche einzuladen, und andererseits seinen apostolischen Spruch gegen jeden Zweifel und Einwurf zu vertheidigen. So versichert er dem Ritter Wifred von Mailand, daß er auf wiederholte Bitten, sich mit dem deutschen König wieder zu vergleichen, geantwortet habe: er sei bereit zum Frieden mit ihm, wenn Heinrich Frieden mit Gott haben wolle[1]. Da er in demselben Briefe auch von seinem eben beginnenden freundlicheren Verhältniß zu den Normannen spricht, so gehört derselbe wohl dem Frühjahre 1076 an.

In einem zweiten Schreiben an Bischof Heinrich von Trient suchte Gregor diesen enger an sich zu binden und versicherte ihm, daß schon vor dem Feste des hl. Petrus (Petri Kettenfeier, 1. August) die Gerechtigkeit seiner Sentenz über den König Jedem einleuchten werde[2]. Da zu diesem Zwecke besonders auch der Erlaß Audivimus dienen sollte, so müssen wir ihn natürlich in die Zeit vor dem 1. August 1076 verlegen. „Wir hörten," sagt da der Papst, „daß Einige von euch Bedenken haben, ob der König mit Recht excommunicirt worden sei. Ich will darum zeigen, wie ich dazu genöthigt wurde, werde aber keineswegs sämmtliche Ursachen aufzählen, die leider nur allzu bekannt sind, sondern bloß Jenen antworten, welche meinen, ich habe das geistliche Schwert vorschnell, mehr aus eigener Hitze als aus Eifer für die Gerechtigkeit ergriffen. Schon als ich noch Diakon (Cardinalarchidiakon) war, habe ich den König öfters brieflich ermahnt, von seinen Verkehrtheiten abzulassen und ein Leben zu führen, wie es sich für einen König und, so Gott wolle, künftigen Kaiser gezieme. Nachdem ich, obgleich unwürdig, zur päpstlichen Würde erhöht war und bei Jenem mit den Jahren auch die Sündhaftigkeit zunahm, so habe ich, einsehend, daß Gott hauptsächlich von meiner Hand seine Seele fordern werde, ihn noch viel angelegentlicher auf alle Weise ermahnt, getadelt und beschworen. In vielen freundlichen Briefen an mich hat er sich mit der Leichtfertigkeit des jugendlichen Alters und damit entschuldigt, daß er von Andern mißleitet worden sei. Dabei hat er stets versprochen, meine Ermahnungen zu befolgen, aber seine Versprechungen niemals gehalten. Unterdessen habe ich einige seiner Vertrauten, auf deren Rath er Bisthümer und Abteien simonistisch an Wölfe verkauft hat, zur

[1] Jaffé, l. c. p. 229. Mansi, l. c. p. 201. Harduin, l. c. p. 1337.

[2] Mansi, l. c. p. 375. Jaffé, l. c. p. 534. Bis auf das Fest Petri Kettenfeier waren die Mitglieder der ersten Wormser Synode nach Rom vorgeladen, s. S. 74.

Buße gerufen und zur Rückgabe der entfremdeten Kirchengüter verpflichtet. Da sie nicht darauf achteten, habe ich sie, wie billig, von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen und den König ermahnt, sie von sich zu entfernen. Als dieser damals wegen des Sachsenaufstandes in großer Verlegenheit war, schickte er an mich ein demüthiges Schreiben, worin er, seine Verschuldung gegen Gott, den Apostel Petrus und mich anerkennend, mich ersuchte, das zu bessern, was er in kirchlichen Angelegenheiten den canonischen Gesetzen zuwider gethan habe, und mir hierin Gehorsam, Rath und treue Beihülfe zusicherte. Dieß Versprechen erneuerte er später meinen Legaten, Humbert von Präneste und Gerald von Ostia, gegenüber, welche ihn zur Buße zuließen. Aber nach seinem Glücke gegen die Sachsen hat er — zum Dank gegen Gott — diese Gelübde sogleich wieder gebrochen, die Excommunicirten wieder aufgenommen und die Kirche in die alte Verwirrung zurückgeführt ... Ich mahnte ihn noch einmal ... und schickte drei fromme Männer, seine eigenen Gesandten, an ihn, um ihn insgeheim anzuhalten, daß er wegen seiner Vergehen, die kaum genannt werden dürfen, die aber doch Vielen bekannt sind, Buße thun solle. Göttliches und menschliches Recht bezeugen, daß er durch diese die Absetzung verdient hat. Auch ließ ich ihm sagen: falls er die Excommunicirten nicht entferne, so sei ich genöthigt, auch ihn selbst zu excommuniciren; wenn er aber meine Mahnungen annehmen und sein Leben bessern wolle, so sei Gott mein Zeuge, wie sehr ich mich darüber freuen, und wie gerne ich ihn im Schooße der Kirche umarmen werde. Er aber hat, unwillig über den Tadel, sich nicht nur nicht gebessert, sondern auch fast alle Bischöfe in (Ober-) Italien und sehr viele deutsche zum Ungehorsam gegen Petrus und den apostolischen Stuhl verleitet. Da ich nun seine Sündhaftigkeit in ihrer Vollendung erblickte, so habe ich ihn erstens wegen seines Verkehrs mit Excommunicirten, zweitens weil er für seine Vergehen keine Buße übernehmen, ja nicht einmal versprechen wollte, und drittens, weil er die kirchliche Einheit zu zerreißen suchte, — gemäß eines Synodalbeschlusses excommunicirt, um ihn, wenn es durch Milde nicht geht, durch Strenge auf den Weg des Heils zurückzuführen ... Und ich glaube nicht, daß Jemand, der die kirchlichen Statuten kennt, dieß tadeln kann. Aber selbst wenn ich den König ohne volle Ursache gebannt hätte, so hätte doch mein Spruch nicht verachtet, sondern in Demuth die Absolution nachgesucht werden sollen. Ihr aber, die ihr um des königlichen Zornes willen die gerechte Sache Gottes nicht verlassen wolltet, müßt alle falschen Einwendungen verachten ... Ich bitte Gott unablässig, daß er das Herz

des Königs zur Buße lenke. Will er sich bekehren, so wird er uns stets zur Wiederaufnahme in die Gemeinschaft bereit finden." [1]

Wohl etwas jünger ist das für alle Anhänger Gregors im römischen Reiche bestimmte Rundschreiben Gratias agimus vom 25. Juli 1076. Gregor hatte damals schon erfahren, daß die von ihm vertretene Sache immer mehr Anhänger gewinne, darum beginnt er mit den Worten: „Wir danken dem allmächtigen Gott, weil er die Kirche wider Verhoffen in so hohem Grade beschützt und vertheidigt. Ihr wisset, geliebteste Brüder, wie selten in der gegenwärtigen Zeit Männer sind, welche Gott und seine Ehre wahrhaft lieben und seine Gebote dem zeitlichen Vortheil und der Fürstengunst vorziehen. Aber er, der sein Volk nicht zurück-

[1] Mansi, l. c. p. 377. Jaffé, l. c. p. 535 sqq. Pertz, t. VII. (V.) p. 354; t. VIII. (VI.) p. 708. Floto (Heinrich IV., Bd. II. S. 95 f.) wollte in diesem Schreiben des Papstes mehrere Unrichtigkeiten oder Unwahrheiten gefunden haben. 1) Es sei wohl nicht wahr, daß Hildebrand schon als Diakon dem jungen Könige Ermahnungen gegeben habe; solches sei doch einem Diakon nicht zugestanden. Aber Hildebrand war Cardinalarchidiakon, der erste Mann am päpstlichen Hofe, und noch jetzt werden die Cardinäle von den katholischen Fürsten als cousins betitelt. 2) Falsch sei weiter, daß Heinrich schon vor dem Aufstand der Sachsen einen demüthigen Brief an den Papst geschrieben habe. Aber Gregor spricht an der bezüglichen Stelle nicht von einem demüthigen, sondern von einem freundlichen Briefe, und wenn ein solcher auch jetzt nicht mehr vorhanden ist, so folgt doch nicht, daß auch ehemals keiner existirte. 3) Es sei nicht richtig, daß der König den päpstlichen Legaten zu Nürnberg nach Ostern 1074 Besserung seines Lebens versprochen habe. Es sei daselbst nur von den gebannten Räthen die Rede gewesen. Aber in Wahrheit versprach hier Heinrich den Legaten, wegen seiner bisherigen Simonie Buße zu thun (s. S. 28), versprach also Besserung. Und wer kann behaupten, daß nicht auch von anderen Punkten die Rede gewesen sei? Der klare Wortlaut der päpstlichen Dankschreiben an die Kaiserin-Mutter Agnes und an Heinrich selbst (Jaffé, l. c. p. 106 et 142) spricht wenigstens deutlich genug hiefür. 4) Falsch sei, daß die Ermahnungen in dem Briefe des Papstes an Heinrich vom December 1075 sich auf den Umgang mit den Räthen bezogen hätten. Aber in Wahrheit sagt der Papst in diesem Briefe: „Du kannst die Gnade des göttlichen und apostolischen Segens gar nicht empfangen, wenn du nicht die Excommunicirten von dir entfernst, sie zur Buße zwingst und selbst Buße thust" (vgl. Jaffé, l. c. p. 218). 5) Gerade aus diesem Briefe des Papstes hätte Floto ferner ersehen können, warum Gregor nicht auch den Investiturpunkt unter den Gründen der Excommunication Heinrichs aufführe. Er hatte sich ja gerade damals zu Modificationen am betreffenden Synodaldecret bereit erklärt und wollte hierin so viel als möglich nachgeben, wenn nur die Hauptsache, die Freiheit der Wahlen, erreicht werde. 6) Endlich, meint Floto, sei nicht wahr, was der Papst in diesem Briefe behaupte, daß er schon so frühe, vor 1075, Nachrichten von einem lasterhaften Leben des Königs erhalten habe. Aber gewiß hatte auch er, wie alle Welt, von den ärgerlichen Ehehändeln des Königs, die ja Gegenstand einer Synodalverhandlung geworden waren, gehört.

stoßt und tagtäglich Sünder von der linken Seite auf die rechte führt, hat euch mit gnädigem Blicke angeschaut und zum Nutzen für viele Völker seinen Feinden entgegengestellt ... Ihr wisset nämlich wohl, welche unerhörte Bosheiten des Königs die Kirche jüngst erfahren hat, und welchem Ruine sie preisgegeben war. Schon als ich noch Diakon war, habe ich ihn zur Besserung ermahnt, und seit ich Bischof bin, ihn wiederholt durch fromme Männer dazu auffordern lassen. Was aber er gethan und wie er Gutes mit Bösem vergolten und die Kirche zu zerreißen gestrebt hat, wisset ihr, und die ganze Welt weiß es. Aber weil es unseres Amtes ist, nicht die Bösen, sondern das Böse zu hassen, damit sich jene bekehren, so ermahnen und bitten wir euch: suchet ihn doch aus den Händen des Teufels zu befreien und zur Buße zu rufen, damit wir ihn wieder in den Schooß der Kirche aufnehmen können ... Hört er euch nicht, sondern nur Jene, die wegen Simonie schon längst excommunicirt sind, so werden wir Mittel finden, der allgemeinen Kirche, die zu sinken droht, zu helfen. Wenn aber Einer von denen, die bisher mehr dem König als Gott gehorchten, sich bekehrt, so nehmet ihn kraft der Autorität Petri in die Kirche auf ... Mit denen dagegen, die in der Gemeinschaft des Königs verbleiben, dürft ihr keinen Verkehr haben, bis sie sich bessern. Gott ist mein Zeuge, daß nicht weltliche Rücksichten, sondern nur das Pflichtgefühl mich antreibt, gegen sündhafte Fürsten und unfromme Priester aufzutreten." [1]

Einen Monat später, am 25. August 1076, richtete Gregor ein Schreiben an den Bischof Hermann von Metz, der ihm verschiedene Fragen vorgelegt hatte, namentlich, was man denen antworten müsse, welche behaupten: man dürfe einen König nicht excommuniciren. Es war dieß ein ganz anderer Gegenstand, als der von Gregor in seinem früheren Erlasse Audivimus (S. 81) erörterte. Damals hatte er die Vergehen Heinrichs aufgezählt, um derer willen er den Bann über ihn gesprochen habe; jetzt dagegen handelte es sich um die Principienfrage: ob überhaupt ein König excommunicirt werden dürfe. Gregor begründet seine Bejahung theils historisch durch Hinweisung auf den Papst Zacharias und auf Ambrosius, wovon jener den Frankenkönig (Childerich III.) abgesetzt und seine Unterthanen des Gehorsams entbunden, der Andere dagegen den großen Kaiser Theodosius excommunicirt habe; theils dialektisch: wenn Christus dem Petrus seine Schafe zu weiden über-

[1] Jaffé, l. c. p. 238. Mansi, l. c. p. 206. Harduin, l. c. p. 1343.

geben und ihm die Binde- und Lösegewalt übertragen habe, so sei nur die Alternative möglich: entweder erstreckt sich letztere auch auf die Fürsten, oder diese gehören gar nicht zur Kirche. Weiterhin bekämpft Gregor die irrige Behauptung, die königliche Gewalt stehe über der geistlichen, und bemerkt, daß er in einem früheren Erlasse den Bischöfen Vollmacht ertheilt habe, die von ihm excommunicirten Anhänger des Königs, welche sich bekehrt hätten, zu absolviren. In Betreff des Königs selbst aber habe er ihnen Solches nicht zugestanden und ausdrücklich verboten, ihn zu absolviren, bevor er, der Papst, sichere Nachricht von seiner Buße habe. Er wisse, fügt Gregor bei, gar wohl, daß einige deutsche Bischöfe sich anmaßen würden, den König zu absolviren, wenn er (der Papst) nicht widerspräche ... In Betreff der Markgräfin Mathilde, seiner und des Bischofs gemeinsamen Tochter und treuen Magd des hl. Petrus, sei er ganz mit dem Bischof einverstanden, aber wisse noch nicht gewiß, in welchem Stande (ob Wittwe) sie unter Gottes Leitung bleiben werde. Für ihren verstorbenen Gemahl Gottfried aber (S. 79) bete er sehr häufig, unerachtet er sein Gegner gewesen sei[1].

Das die Wiederaufnahme des Königs durch einen Bischof verbietende päpstliche Decret, dessen vorliegender Brief gedenkt, ist um ein paar Tage später, vom 29. August 1076 datirt und bei Hugo von Flavigny erhalten[2]; nur in articulo mortis dürfe ihn ein Bischof absolviren. Ein anderes Schreiben an die deutschen Bischöfe und Fürsten vom 3. September[3] fordert sie auf, den König, falls er sich zu Gott bekehre, wieder freundlich aufzunehmen und statt der Gerechtigkeit die Liebe, welche viele Sünden zudecke, walten zu lassen. Sie sollten an den Vater und die Mutter des Königs denken, dieses treffliche Fürstenpaar der ganzen Zeit. Aber die wegen Simonie excommunicirten Räthe müßten von ihm entfernt werden, und er dürfe die Kirche nicht mehr wie eine Magd, sondern als Herrin behandeln. Wenn er hiezu geneigt sei, so solle man dieß dem Papste sogleich melden; ohne seine Erlaubniß aber dürfe kein Bischof den König absolviren. Falls jedoch der König, was Gott verhüte, sich nicht bekehre, so solle ein Anderer zur Regierung des Reichs berufen und darüber dem Papste die nöthige Nachricht ertheilt werden, damit er die Wahl bestätigen könne. Auch müsse außer dem Papste

[1] Jaffé, l. c. p. 241 sq. Mansi, l. c. p. 208. Harduin, l. c. p. 1345.

[2] Jaffé, l. c. p. 540. Pertz, t. X. (VIII.) p. 442.

[3] Damberger, Bd. VI. S. 887, und Kritikheft S. 137, hält es willkürlich für unächt.

auch die Kaiserin-Mutter Agnes über die Person befragt werden, die statt ihres Sohnes auf den Thron kommen solle. Sie werde dann nach dem Beirath des Papstes ihre Zustimmung geben, oder die Autorität des apostolischen Stuhles werde jedes Hinderniß der Gerechtigkeit heben. — Auch in einem etwas späteren Briefe an einige Mailänder spricht Gregor davon, daß ein anderer König gewählt werden solle, falls sich Heinrich nicht bekehre[1].

§ 580.

Der Reichstag zu Tribur im October 1076.

Der Papst wußte, daß die deutschen Fürsten in großer Mehrzahl bereits an die Absetzung Heinrichs dachten. In dieser Absicht hatten sie sich bereits im Spätsommer[2] 1076 in Ulm versammelt, von wo sie auf den 16. October einen Reichstag nach Tribur (bei Mainz) ausgeschrieben hatten, um daselbst über die Lage des Reichs zu berathen, d. h. einen neuen König zu wählen. Selbst der Erzbischof von Mainz fiel jetzt von Heinrich ab, und zur festgesetzten Zeit kamen zwar nicht alle, aber doch sehr viele geistliche und weltliche Fürsten und Herren aus verschiedenen Theilen des Reichs nach Tribur. Alte Todfeinde umarmten sich hier und schlossen Frieden, Allen voran Herzog Welf und Otto von Nordheim, die ihren Streit um das Herzogthum Bayern vertagten und einander aufrichtigen Beistand versprachen. Eine hochpatriotische Gesinnung hatte sich Aller bemächtigt, denn man glaubte, der Tag sei angebrochen, der allem Elend des Vaterlands ein Ende machen werde. Von Seite des Papstes waren der Patriarch Sigehard von Aquileja und der ehrwürdige Bischof Altmann von Passau erschienen. Letzterer war speciell mit der Stellvertretung des Papstes betraut und mit der Vollmacht ausgerüstet, Alle, die sich irgendwie am Schisma Heinrichs betheiligt, nach geleisteter Buße und Satisfaction vom Banne zu lösen; nur die Absolution des Königs hatte sich der Papst selbst vorbehalten[3]. Es verließen denn auch

[1] Jaffé, l. c. p. 245. Mansi, l. c. p. 210. 214. Harduin, l. c. p. 1347. 1351.

[2] Auf Grund des päpstlichen Schreibens vom 3. September glaubte ich unseren Convent in den Anfang des August verlegen zu müssen. Vgl. „Die Tage von Tribur und Canossa" in den Histor.-polit. Blättern, 1884, Bd. 94 S. 311 und 321.

[3] Jaffé, l. c. p. 243 et 246. Berthold bei Pertz, M. G. VII. (SS. V.) p. 286. Was Lambert (l. c. p. 252) von Laienmönchen, aus hohen Familien stammend, zu berichten weiß, die im Auftrage des Papstes nach Tribur gekommen,

wirklich noch zu Tribur mehrere Bischöfe die königliche Sache und suchten bei Altmann um Absolution nach. Die Berathung, wie dem vom Schiffbruch bedrohten Reiche geholfen werden könne, dauerte sieben volle Tage; alle Sünden Heinrichs von Jugend an wurden aufgezählt, alles Unheil auf seine Rechnung geschrieben und mit der Erklärung geschlossen: es gebe kein Rettungsmittel, als seine Absetzung und die Wahl eines neuen Königs.

Während dieß in Tribur vorging, hatte König Heinrich fast gerade gegenüber auf dem linken Ufer des Rheins in der Nähe von Oppenheim seine noch übrigen Anhänger und ihre Dienstmannen um sich gesammelt und ein Lager bezogen. Fast täglich schickte er von da Boten nach Tribur, um für die Zukunft alles Gute zu versprechen, insbesondere wie er all sein bisheriges Unrecht durch Wohlthaten in Vergessenheit bringen und fortan stets nach dem Rathe der Fürsten regieren wolle. Zuletzt erklärte er sich sogar bereit, auf die factische Reichsverwaltung zu verzichten, wenn ihm nur Titel und Würde des Königthums verblieben, die ihm doch, weil er sie rechtlich erhalten, nicht ohne Schimpf für das Reich wieder entrissen werden könnten. Aber die Fürsten erklärten, daß sie seinem schon so oft gebrochenen Worte nicht trauen könnten, und daß es jetzt, wo er wegen seiner Vergehen vom Leibe der Kirche getrennt und Jeder des Eides gegen ihn entbunden sei, eine große Thorheit wäre, wenn sie die von Gott selbst gegebene Gelegenheit nicht benützen würden. — Schon war Alles bereit, um am folgenden Tage das Lager des Königs mit Waffengewalt anzugreifen und damit den Bürgerkrieg zu eröffnen; da machten die Fürsten, wohl durch die Legaten Gregors, der Heinrich bessern, aber nicht stürzen und den Bürgerkrieg vermeiden wollte[1], veranlaßt, dem Könige noch den Vorschlag: „Die Entscheidung der ganzen Sache solle dem Papst überlassen und am künftigen Lichtmeßfeste ein Reichstag zu

um daselbst öffentlich zu verkünden, daß der König mit Recht excommunicirt worden, und daß der Papst seine Zustimmung und Beihülfe zu einer Neuwahl in Aussicht stellen lasse, widerspricht direct den eigenen Aussagen des Papstes, sowie dessen ganzem Verhalten, und kann somit die Angabe so, wie sie von Lambert gegeben wird, unmöglich wahr sein. Soll ihr je ein factisches Vorkommniß zu Grunde liegen, so können jene laici höchstens Männer sein, die, freiwilliger Asceſe ergeben (relictis magnis opibus), in Deutschland umherzogen, um die Schreiben des Papstes, darunter natürlich auch jenes vom 3. September 1076 (Jaffé, l. c. p. 245) unter dem Volke zu verbreiten und in dieser Absicht auch nach Tribur kamen.

[1] Vgl. die Abhandlung: „Die Tage von Tribur und Canossa" in den Histor.-polit. Blättern, 1884, Bd. 94 S. 209 ff. Gfrörer, a. a. O. S. 547.

Augsburg gehalten werden, auf welchem der Papst, nachdem er beide Theile gehört, den angeklagten König entweder freisprechen oder verurtheilen möge. Ist der König bereit, auf diese Bedingung einzugehen und sich dem päpstlichen Urtheilsspruch zu unterwerfen, so müsse er vor Allem dem Papste schriftlich Satisfaction und gebührenden Gehorsam versprechen, das Wormser Edict alsbald widerrufen und die excommunicirten Räthe ungesäumt aus seiner Nähe entfernen. Sodann soll er sich ohne Heer nach Speier begeben, dort als Privatmann leben, keine Kirche betreten, keine Regierungshandlung vollziehen, die königlichen Insignien nicht tragen; die Stadt Worms dem Bischof zurückgeben und die noch nicht freigegebenen Geiseln der Sachsen entlassen. Wenn er einen dieser Punkte breche, so seien die Fürsten ihrerseits aller Verpflichtung gegen ihn ledig und nicht mehr gehalten, auf das Urtheil des Papstes zu warten." Der König ging in seiner Noth auf Alles ein, leistete das verlangte Versprechen, entließ seine excommunicirten Freunde, die Bischöfe von Köln, Bamberg, Straßburg, Basel, Speier, Lausanne, Zeitz und Osnabrück, sowie die Grafen Eberhard von Nellenburg, Ulrich von Cosheim, Hartmann und Andere, zog seine Besatzung aus Worms zurück, hieß seine Truppen auseinander gehen und begab sich nach Speier, wo er wirklich einige Zeit in vorgeschriebener Weise verbrachte[1].

Pertz theilt aus einem Bamberger und einem Hannoveraner Codex die zwei Formulare mit, in denen der König die angesonnene Erklärung des Gehorsams gegen den Papst abgegeben habe. Das eine davon ist als edictum an die Fürsten und alle Angehörigen des Reichs, das andere als Promissio dem Papste gegenüber bezeichnet. In jenem ist gesagt: „Da wir von unsern Getreuen erfahren haben, daß uns durch Einige eine Unbill gegen den apostolischen Stuhl und gegen den ehrwürdigen Papst Gregor entlockt worden sei, so beschlossen wir nach heilsamem Rathe, die frühere Sentenz (zu Worms) wieder aufzuheben, nach der Weise unserer Vorfahren und Ahnen diesem heiligen Stuhle und dessen Inhaber, dem Papste Gregorius, in Allem den schuldigen Gehorsam zu erweisen und, falls gegen ihn noch Schwereres begangen sein sollte, gebührende Genugthuung zu leisten. Ihr aber sollt meinem Beispiele folgen und nicht säumen, dem hl. Petrus und seinem Stellvertreter zu satisfaciren; auch soll, wer excommunicirt ist, bei dem Papste um feierliche Lossprechung nachsuchen." Die andere Urkunde, die Promissio,

[1] Lambert ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 252 sqq. Berthold, l. c. p. 286.

lautet: „Durch den Rath unserer Getreuen veranlaßt, verspreche ich, dem apostolischen Stuhle und dir, Papst Gregor, in allen Dingen den schuldigen Gehorsam leisten zu wollen, und für alle bisherige Beeinträchtigung dieses Stuhles oder deiner Ehre zu satisfaciren. Weil mir aber noch größere Vergehen (gegen diesen Stuhl und gegen Euer Ehrwürden) zur Last gelegt werden, so werde ich in diesem Betreff entweder meine Unschuld durch Zeugen beweisen, oder mich durch ein Gottesurtheil (Zweikampf) reinigen, oder die gebührende Buße gerne übernehmen. Aber auch deiner Heiligkeit geziemt es, die zum Aergerniß der Kirche über dich umlaufenden Gerüchte nicht zu ignoriren, sondern der Christenheit diese Zweifel zu nehmen und so die Ruhe der Kirche und des Reichs zu befestigen." [1] — Der gleichzeitige Chronist Berthold versichert, daß das Schreiben, worin der König dem Papste seine Erklärung abzugeben hatte, zwischen ihm und den Fürsten vereinbart, in Gegenwart der letzteren besiegelt, aber durch Heinrich heimlich eigenmächtig abgeändert worden sei [2], und es fragt sich darum, ob die von Pertz mitgetheilten Formulare, namentlich das der Promissio, den ursprünglichen oder den veränderten Text geben. Es ist kaum anzunehmen, daß die Fürsten in den so plumpen Schlußsatz der Promissio und in die darin liegende grobe Beleidigung des Papstes eingewilligt haben. Dieser Satz paßt auch gar nicht zu dem höflichen Charakter des Ganzen und wurde darum vielfach als eigenmächtiger Zusatz von Heinrich und seiner Partei angesehen [3]. Das Einschalten eines ganzen Satzes dürfte aber doch etwas schwierig sein, und es scheint daher weit wahrscheinlicher, daß nur der Sinn der Stelle alterirt worden ist. Ich vermuthe, daß de te vulgata aus de nobis vulgata, und dissimulare aus disseminare entstanden ist, so daß der ursprüngliche Sinn wäre: „Aber auch deiner Heiligkeit geziemt es, die über uns umlaufenden ärgerlichen Gerüchte sich nicht weiter verbreiten zu lassen, sondern ..." Hiedurch erhalten wir eine ursprüngliche Form, die weder für den König noch für den Papst etwas Verletzendes hat und durchaus zum Ganzen paßt. Auch der oben in Klammern eingeschlossene und durch den Druck hervorgehobene Satz der Promissio wurde als willkürliche

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 49. Watterich, l. c. I. p. 386 sq.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 286.

[3] Gfrörer (Bd. VII. S. 549 u. 553) meint, Heinrich spreche hier von dem Aergerniß, das der Papst durch Verhängung der Excommunication über ihn, den König, gegeben habe; die Fälschung aber setzt Gfrörer darein, daß der König in seinem Schreiben an den Papst wahrscheinlich gesagt habe, Gregor solle nicht nach Augsburg, sondern er, Heinrich, wolle nach Rom kommen.

Zuthat Heinrichs angesehen[1], weil er seine Verantwortung dem Papste gegenüber restringire und nicht auch auf das Privatleben ausgedehnt erscheinen lasse. Allein derselbe besagt doch im Wesentlichen ganz dasselbe, wie die oben gleichfalls durch Sperrdruck hervorgehobene Stelle des Edicts[2].

§ 581.

Heinrich zu Canossa[3].

Bevor die Fürsten von Tribur abreisten, verpflichteten sie sich durch gemeinsamen Eidschwur, wenn Heinrich durch eigene Schuld über ein Jahr lang im Banne bleibe, werden sie ihn juxta leges palatinas[4] unter keinen Umständen mehr als König anerkennen; deßgleichen versprechen sie sich gegenseitige Hülfe, falls er sich an einem aus ihnen wegen des Vorgefallenen rächen wollte. Ueberdieß gaben sie dem Erzbischofe Udo von Trier, den der König mit einem Schreiben an den Papst schickte, auch ihrerseits Gesandte bei, um Gregor auf den 2. Februar nach Augsburg einzuladen. Als der Papst nach Ankunft dieser Gesandten das königliche Schreiben in ihrem Beisein verlesen ließ, erklärten sie sogleich, es seien darin mehrere Stellen verändert, und auch Erzbischof Udo mußte dieß zugeben, nur versicherte er, nicht zu wissen, wer Solches gethan habe; worauf die Sache nicht weiter verfolgt wurde. — Da Heinrich vom Augsburger Reichstag wenig Gutes für sich erwartete, hatte er seine Nuntien[5] beauftragt, dem Papste insgeheim den Vorschlag zu machen, daß er statt nach Augsburg nach Rom kommen und sich persönlich beim Papst einfinden wolle, um wieder in die Kirche aufgenommen zu werden. Aber so oft und so dringend auch die königlichen Bevollmächtigten dem

---

[1] Auch Floto (Bd. II. S. 119) und Giesebrecht (Kaisergesch. III. S. 1100) nehmen diese Interpolation an, während Voigt selbst noch in der zweiten Ausgabe seines Werkes weder das Edictum, noch die Promissio kennt.

[2] Vgl. „Die Tage von Tribur und Canossa" in den Histor.-polit. Blättern a. a. O. S. 327.

[3] Vgl. Gfrörer, Gregor VII., Bd. VII. S. 569 ff. Die Abhandlung von Dr. Kutzen: „Gregor VII. und Heinrich IV. zu Canossa" in der Bonner Zeitschr. f. Phil. u. Theol. (1834. Heft 11) gibt fast ausschließlich nur die Nachrichten Lamberts, und ist, wenn auch gut gemeint, doch nicht wichtig. „Die Tage von Tribur und Canossa" in den Histor.-polit. Blättern a. a. O. S. 381.

[4] Ueber diese leges palatinae vgl. Giesebrecht, Kaisergesch. III. S. 1100.

[5] Gfrörer (Bd. VII. S. 551 f.) versteht darunter nicht den Udo von Trier und seine etwaigen Collegen, sondern die stehenden Bevollmächtigten oder Statthalter des Königs in Italien.

Papste in dieser Richtung zusetzten, so ging er doch nicht darauf ein, sondern beharrte auf der Erklärung: Heinrich möge sich an Lichtmeß in Gegenwart der Fürsten zu Augsburg vertheidigen und dort seine Wiederversöhnung bewirken[1]. Sofort erließ er zwei Rundschreiben an die deutschen Bischöfe, Herzoge und Grafen ꝛc. ꝛc., worin er ihnen anzeigt, daß er ihrem Wunsche gemäß nach Deutschland kommen werde, wiewohl die Römer und auch fast alle seine Freunde ihm hievon abrathen; allein er sei bereit, für die Freiheit der Kirche und das Wohl des Reiches Alles, selbst das Leben zu opfern. Bis zum 8. Januar (1077) gedenke er in Mantua zu sein; die Deutschen sollten ihren Versprechungen aber ebenso genau nachkommen, wie er es thun werde. In einem der Schreiben erwähnt er dann noch vieler und großer Debatten, die er mit den Gesandten des Königs gehabt habe[2].

Kaum waren die deutschen Gesandten von Rom abgereist, so machte sich auch der Papst auf den Weg und kam frühzeitig am verabredeten Orte in der Lombardei an, um auf einen deutschen Herzog zu warten, der ihm ad Clusas, d. i. bis zu den Alpenpässen entgegenkommen sollte. Nachdem er zwanzig Tage lang vergeblich geharrt, erhielt er die Nachricht, daß die Deutschen gehindert seien, ihm das versprochene Geleit entgegenzuschicken[3]. Es hatte sich nämlich König Heinrich kurz vor Weihnachten 1076 plötzlich sammt seiner Gemahlin und seinem Sohne Konrad fast ohne Geld und Gefolge aus Speier entfernt, um zum Papste nach Italien zu gehen. Da die Herzoge Rudolf von Schwaben, Welf von Bayern und Berthold von Kärnthen alle deutschen Alpenpässe besetzt hatten, schlug er den Weg durch Burgund und Savoyen über den Mont Cenis ein, und wurde dabei von dem Grafen Wilhelm von Besançon und der Markgräfin Adelheid von Susa, seiner Schwiegermutter, unterstützt. Bei der ganz außerordentlichen Strenge jenes Winters war diese Reise höchst beschwerlich und gefahrvoll, so daß die Königin mit ihrem Kinde und ihren Frauen mitunter in Ochsenhäuten die Berge herabgeschleift wurde, die Männer aber auf Händen und Füßen kriechen mußten, und Alle ihre Rettung nur tüchtigen Gebirgsführern verdankten. Von den Pferden, die sie bei sich hatten, gingen die meisten zu Grunde. Was

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 286 sq. 364.

[2] Jaffé, l. c. p. 543 sq.; vgl. auch p. 257. Watterich, Vit. Pont. Rom. I. 523 sq. Mansi, t. XX. p. 379. 383. Fehlt bei Harduin.

[3] Jaffé, l. c. p. 257. Mansi, l. c. p. 218. Harduin, l. c. p. 1355. Pertz, l. c. p. 288.

aber den König in dieser schlimmen Jahreszeit zur Eile antrieb, war der Umstand, daß er den Papst um jeden Preis noch in Italien treffen wollte, ehe derselbe nach Augsburg abgereist sein würde. Als er endlich jenseits der Alpen in Italien ankam, wurde er von den Lombarden freudigst empfangen, und sie strömten in Schaaren herbei, in der Hoffnung, daß er sich an Gregor rächen und den auch ihnen so verhaßten Papst absetzen werde. Allein der König widerstand all diesen Lockungen standhaft, nichts konnte ihn von seinem Plane abbringen: so rasch als möglich wollte er sich mit dem Papste aussöhnen. Daher sandte er sofort nach Ankunft auf italienischem Boden seine Schwiegermutter Adelheid, seine Base, die Markgräfin Mathilde, und den ehrwürdigen Abt Hugo von Clugny, seinen Taufpathen, zum Papste, damit sie seine dringenden und demüthigen Bitten um Lösung vom Banne unterstützten. Gregor hatte sich unterdessen, als er den Heranzug des Königs vernahm und den Absichten desselben nicht traute, auf den Rath Mathildens in deren festes Bergschloß Canossa, an der Grenze von Modena und Parma, begeben, um sicher zu sein. Er erklärte jetzt den Fürsprechern Heinrichs, daß es den kirchlichen Gesetzen ganz unangemessen sei, die Sache eines Angeschuldigten in Abwesenheit der Ankläger zu erörtern, und der König, wenn er sich rein wisse, ohne alle Furcht nach Augsburg gehen möge, wo der Papst, nachdem er beide Theile gehört, ein unparteiisches Urtheil fällen werde. Sie entgegneten: Heinrich scheue sich keineswegs vor dem Urtheil des Papstes, aber der Jahrestag seiner Excommunication stehe vor der Thüre, und wenn er nicht zuvor Lossprechung erlange, so gehe er juxta palatinas leges der königlichen Würde verlustig und werde auch gar nicht mehr zur Vertheidigung zugelassen. Er bitte darum inständig unter Anerbietung jeder Art von Genugthuung (Bußwerk), der Papst möge ihn doch von dem Anathem absolviren und wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen; er wolle deßungeachtet, wann und wo der Papst es vorschreibe, auf alle Beschuldigungen seiner Ankläger antworten und nach dem Spruche des Papstes, wenn er schuldig erfunden werde, ohne Weigerung auf das Reich verzichten. — Den unstäten Sinn und die Veränderlichkeit des Königs fürchtend, widerstand Gregor abermals, stellte dann auf neue Bitten hin die Bedingung, daß Heinrich die Aechtheit seiner Reue durch Uebergabe der Reichsinsignien an den Papst bethätigen und sich selbst des Königthumes unwürdig erklären solle, und erst als man dem Papste vorstellte, er möge doch das geknickte Rohr nicht vollends zerbrechen, ließ er diese harte Bedingung fallen und willigte ein, daß

Heinrich persönlich erscheine und seine Schuld durch aufrichtige Buße sühne [1].

Wir folgten bisher vorherrschend dem Berichte Lamberts von Hersfeld, aber gerade in den letzten Worten ist derselbe irrig, denn König Heinrich kam nicht mit Erlaubniß Gregors, sondern ohne dessen Wissen plötzlich in Canossa an, um durch factisches Verfahren, durch ein fait accompli der Buße, die Lossprechung zu erzwingen. Gregor selbst und Berthold versichern dieß ausdrücklich. Gregor erzählt in jenem Schreiben, worin er den Deutschen über die Vorgänge in Canossa officielle Mittheilung machte: „Während wir unter langen Berathungen mit unserer Zustimmung zögerten, erschien er endlich selbst ohne feindliche Absicht und mit nur wenigen Begleitern zu Canossa. Hier verharrte er drei Tage lang vor dem Thore ohne allen königlichen Schmuck, barfuß und in wollenem Büßergewande, und ließ nicht ab, das apostolische Mitleid anzuflehen, bis er die Anwesenden und alle, die davon hörten, zur innigsten Theilnahme bewegte, so daß sie unter Thränen für ihn intercedirten, sich über unsere ungewohnte Herzenshärtigkeit wunderten und dieselbe nicht für apostolische Strenge, sondern für tyrannische Grausamkeit erklärten. Endlich durch die Beharrlichkeit seiner Reue und die Fürbitten aller Anwesenden besiegt, haben wir ihn wieder in die Gnade der Gemeinschaft und in den Schooß der Kirche aufgenommen, nachdem er zuvor die in den anliegenden Urkunden enthaltenen Zusicherungen gemacht und diese auch von dem Abte von Clugny, sowie von unsern Töchtern Mathilde und Adelheid und Anderen unterschrieben worden waren." [2] Aehnlich berichtet der Chronist Berthold: „Plötzlich und unvermuthet und ohne Einladung vom Papste erschien der König vor dem Thore des Castells, in Begleitung einiger von seinen excommunicirten Räthen, und bat inständig (obnixe) um Einlaß. Hier blieb er mit den Seinigen in wollenen Kleidern, mit bloßen Füßen und der Kälte ausgesetzt bis zum dritten Tage, und wartete unter solchen Bußübungen und in Thränen nach Sitte der Pönitenten auf die Gnade der christlichen Gemeinschaft und der apostolischen Reconciliation. Der Papst aber, der schon so oft durch seine Versprechungen getäuscht worden war, wollte ihm auch dießmal nicht glauben und konnte erst durch viele und streitvolle Berathungen (mit

[1] Lambert und Berthold bei Pertz, t. VII. (V.) p. 255—258. 288. 289.

[2] Jaffé, l. c. p. 257. Mansi, t. XX. p. 218. Harduin, t. VI. P. I. p. 1355. Näheres über dieses päpstliche Schreiben s. unten S. 100.

Mathilde u. A.) dahin gebracht werden, ihn wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen, auf das eidliche Versprechen hin, daß er die vom Papst gestellten Bedingungen treu erfüllen werde. Der König und die Seinigen fanden diese Bedingungen hart, da er aber auf andere Weise die Wiederversöhnung nicht erlangte, gab er endlich, wenn auch ungern, seine Zustimmung." [1]

Vor Allem erfahren wir hier, daß mit dem König auch einige seiner excommunicirten Räthe nach Canossa gekommen waren, um ebenfalls Lossprechung zu erlangen, während sie nach Lambert (p. 257) schon vor dem König, aber doch auch in Canossa, absolvirt worden wären [2]. Weiterhin erhellt aus dem eigenen Briefe Gregors und aus der Nachricht Bertholds, daß nicht der Papst jene dreitägige Buße dem Könige vorgeschrieben, sondern dieser selbst sie übernommen habe, auch daß nicht diese Bußübungen, sondern die sonstigen Bedingungen, welche der Papst stellte, und die wir bald näher kennen lernen werden, dem Könige hart schienen. Zudem darf man sich die Sache nicht romantisch so vorstellen, als ob der König drei Tage und Nächte hindurch continuirlich ohne Obdach, ohne Speise und Trank, ohne Schlaf und Ruhe, im bloßen Hemde, vor Kälte starrend, dagestanden wäre, zur Schmach des deutschen Reichs. Vor Allem lagen solche, zumal freiwillig übernommene Bußwerke im Geschmacke und in der Praxis jener Zeit und wurden keineswegs für schimpflich und entehrend, im Gegentheil für edel und preiswürdig gehalten. Viele Fürsten des Mittelalters, darunter größere als Heinrich, z. B. sein eigener Vater, und später Ludwig d. H., haben sich körperlichen Züchtigungen und Geißelstreichen unterzogen. Auch standen Heinrich und seine Begleiter nicht drei Tage und Nächte vor dem Thore, sondern je nur a mane usque ad vesperam, und nicht im „Hemde", sondern im „Bußhemde", welches über alle anderweitigen Kleider getragen werden konnte. Das von drei Mauern umgebene Canossa aber zerfiel durch

---

[1] Pertz, l. c. p. 289. Nach Lambert (l. c. p. 259) nahm Heinrich diese Bedingungen dankbar an.

[2] Darin hat Lambert sicherlich Recht, daß diese Männer nicht in Gesellschaft des Königs, sondern auf anderen Wegen nach Italien gekommen waren; nach dem Vertrag von Tribur hatte sie Heinrich ja sofort aus seiner Nähe entfernen müssen (vgl. oben S. 88). Auch sie hatten die Wächter der Pässe (clusae) täuschen müssen, doch wurden zwei von ihnen, Bischof Dietrich von Verdun und Ruotberg von Bamberg, jener durch den Grafen Adalbert von Calw, der andere durch Herzog Welf gefangen und eingekerkert. Pertz, l. c. p. 257. Gfrörer, Gregor VII., Bd. VII. S. 569 ff.

diese in drei Abtheilungen, und während der Papst in der obersten und innersten Abtheilung, der eigentlichen Burg, wohnte und den König hier nicht einließ, hatte letzterer mit seinem Gefolge in den äußeren und tiefer gelegenen Abtheilungen seine Herberge genommen (Lambert, p. 259). Selbst der gegen Gregor so wenig billige Floto sagt darüber (II. 129): „Mit der Dunkelheit, die frühe hereinbrach (es war Januar), gingen sie in ihre Herbergen, um zu ruhen und zu essen. Am folgenden Tage wiederholte sich das Schauspiel: man sah sie vom Morgen bis zum Abend dastehen; aber Heinrich pochte umsonst. Die Pforte öffnete sich nicht. Am dritten Tage endlich ließ sich der Papst zu Unterhandlungen herbei."

Auch rücksichtlich der ganzen Stimmung und Lage, worin sich der Papst damals befand, wollen wir Floto's Worte citiren, um die Vorstellung, als ob Gregors Herz voll Jubel gewesen sei über die Demüthigung des Königs und er ihn nur aus Uebermuth drei Tage lang hingehalten habe, durch ein Zeugniß aus dem feindlichen Lager zu berichtigen. Floto schreibt (II. 129): „Um Gregors Verfahren zu würdigen, muß man bedenken, daß er sich eigentlich in großer Verlegenheit befand. Sollte er sich durch den Schritt des Königs der glänzenden Aussicht berauben lassen, auf der Reichsversammlung als oberster Schiedsrichter über alle Fürsten der Welt aufzutreten? Und dieß war das Geringste. Er hatte vor allen Dingen auf die deutschen Fürsten Rücksicht zu nehmen. Sie hatten ihm zum Siege verholfen. Sie hatten den König gezwungen, daß er um Gnade bat. Was würden sie sagen, wenn er nun Heinrichs Buße annahm, ihn ohne Weiteres absolvirte und sie seiner Rache preisgab? Hier einen Ausweg zu finden, das bedurfte reiflicher Ueberlegung. Daß der König da draußen als Büßer im Schnee stand — es war ohne Zweifel ein großes Resultat. Aber diese Buße war ein Zwang für den Papst: der König that ihm Gewalt an, um Absolution zu erlangen. So war er halbgereizt und voller Sorgen. Auf der andern Seite mußte er auf Mathilde und die andern italienischen Fürsten, die zugegen waren, mindestens ebensoviel Rücksicht nehmen wie auf jene Herzoge in Deutschland. Sie mochten einräumen, daß des Papstes Bedenken nicht ohne Grund wären. Allein sie hatten das unerhörte Schauspiel vor Augen: den König unten vor dem Burgthore. Er hatte sich vergangen, hatte ein schweres Attentat auf den heiligen Vater versucht; doch hatte er nicht die härteste Strafe gelitten? Und flehte nun den Papst um Mitleid an in einer Weise, wie kaum ein Fürst es je gethan. Er hatte Alles gelitten und geleistet, was man fordern konnte, um das Wormser Concil

zu sühnen. Mathilde sah mit Unwillen, daß der Papst zu keinem Entschlusse kam, und sagte ihm endlich, er wäre ein Tyrann, wenn er nicht nachgäbe. So stellte er denn nach langem Hin- und Herreden am dritten Tage seine Bedingungen."

Wir besitzen noch jetzt die feierliche Urkunde, worin König Heinrich diese Bedingungen annahm. Sie führt den Titel Jus jurandum oder Promissio, und ist von dem Papste in seinem obenerwähnten Schreiben an die Deutschen als Beilage mitgetheilt, auch von mehreren Zeitgenossen in ihre Werke aufgenommen worden. Sie lautet: „Ich König Heinrich werde in Betreff des Murrens und der Unzufriedenheit der deutschen Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzoge ꝛc. innerhalb eines vom Papste anberaumten Termins entweder nach seinem Spruche der Gerechtigkeit Genüge thun, oder nach seinem Rathe einen Vergleich eingehen, wenn nicht für ihn oder für mich ein wahrhaftes Hinderniß eintritt; aber auch dann werde ich nach dessen Beseitigung wieder zur Sache bereit sein. Ferner: wenn Papst Gregor über die Alpen oder sonstwohin reisen will, so hat er von mir und allen, denen ich gebieten kann, nicht das Geringste zu befürchten für das Leben, für die Glieder oder für die Freiheit, weder er selbst, noch seine Begleiter oder Boten ... So wahr mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien. Geschehen zu Canusia am 28. Januar der 15. Indiction, im Jahre unseres Herrn J. Chr. 1077. In Gegenwart der Bischöfe: Umbert von Präneste, Girald von Ostia, der römischen Cardinäle Petrus vom Titel des hl. Chrysogonus und Conon vom Titel des hl. Anastasius, der römischen Diakonen Gregor und Bernard und des Subdiakons Umbert. Von Seite des Königs aber waren anwesend: der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Vercelli und Osnabrück, der Abt von Clugny und viele Edle." [1]

Wir sehen, Gregor beharrte gerade auf dem Punkte, der für Heinrich der unangenehmste war, daß er sich nämlich den Anklagen der Fürsten gegenüber auf einem Reichstag verantworten solle. Und er mußte so handeln, denn er konnte dem König wohl die Beleidigungen, die er ihm und der Kirche angethan hatte, verzeihen, aber von den Anklagen, welche die Fürsten erhoben hatten, durfte er ihn, ohne auch sie zu hören, unmöglich absolviren. Implicite war damit gegeben, daß er sie auch nicht zwingen durfte, ihn vor Austrag der Sache wieder als König anzuer-

[1] Jaffé, l. c. p. 258 sq. Pertz, Legum t. II. p. 50. Mansi, l. c. p. 219. Harduin, l. c. p. 1356. Baron. 1077, 20. Hartzheim, Concil. Germ. t. III. p. 184.

kennen, und Gregor selbst hat später im J. 1080 in einer Urkunde ganz genau erklärt, unter welchen Einschränkungen er damals zu Canossa den König absolvirt habe. „Ich habe ihn," sagt er, „einzig in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen, ohne ihn jedoch zugleich wieder in das Reich einzusetzen, und ohne die Gläubigen wieder zum Gehorsam gegen ihn zu verpflichten. Alles dieß habe ich ihm vorenthalten, um zwischen ihm und den deutschen Bischöfen und Fürsten ... durch das Recht oder durch gütlichen Vergleich eine Entscheidung zu treffen" (s. unten § 591)[1]. Das Gleiche, aber in concreterer Fassung, berichtet Lambert (p. 259), wenn er sagt: „Heinrich sollte bis zu jener definitiven Entscheidung die königlichen Insignien nicht tragen, sich in die Geschäfte des Reichs nicht mischen und außer seinem Lebensunterhalte nichts vom Reiche fordern. Auch sollten ebenso lange Alle ihres Eides gegen ihn entbunden bleiben." Nach Berthold (p. 289 sq.) gab der Papst zu, daß Heinrich nicht persönlich den Eid leiste[2], sondern daß statt seiner einige geistliche und weltliche Herren schwuren, Abt Hugo von Clugny aber als Mönch auf andere Weise (durch Handschlag statt des Eides) sich für den König verpflichtete. Sofort wurde Letzterer sammt den übrigen Excommunicirten, sämmtliche weinend, zu dem Papste geführt, der sie mit Thränen empfing. Sie warfen sich vor ihm nieder und bekannten ihr Vergehen, worauf er sie wieder in die Gemeinschaft aufnahm, in die Kirche einführte, nach Verrichtung eines Gebetes den König und die Bischöfe (von Straßburg, Bremen, Lausanne, Basel und Naumburg) küßte, die Uebrigen freundlich grüßte und dann die Messe begann. — Als er zur Communion kam, rief er, sagt Lambert, den König zum Altare und redete ihn, die heilige Hostie in der Hand, also an: „Du und deine Freunde haben mich beschuldigt, den apostolischen Stuhl durch Simonie erlangt und mein Leben vor und nach der Erhebung zum Bisthum durch Laster befleckt zu haben. Obgleich ich diese Vorwürfe durch viele Zeugen widerlegen kann, sowohl durch solche, welche mein Leben von Jugend an kennen, als durch jene, welche selbst die Ursache meiner Erhebung gewesen sind, so will ich doch, um mich nicht auf menschliche, sondern auf göttliche Zeugnisse zu stützen, und um alles angebliche Aergerniß zu heben, zum Beweise meiner Unschuld den Leib des Herrn empfangen. Er soll mich mit plötzlichem Tode

[1] Gieſebrecht (Kaiſergeſch. 4. Aufl. III. S. 403) behauptet trotz des klaren Wortlautes von Gregors eigenen Aussagen (Jaffé, l. c. p. 402) das Gegentheil.

[2] Es war Sitte, daß Könige nicht selbst schwuren, sondern daß Andere für sie (in eorum anima) den Eid leisteten. Cf. Bonitho ed. Jaffé, l. c. p. 568.

strafen, wenn ich schuldbar bin." Nachdem er einen Theil der heiligen Hostie genossen, wandte er sich wieder an den König mit den Worten: „Thue, o Sohn, wenn es dir beliebt, dasselbe, was du mich thun sahst. Die deutschen Fürsten werfen dir viele große Vergehen vor, welche, wenn wahr, dich nicht nur der Krone, sondern auch der kirchlichen Gemeinschaft und alles Verkehrs mit Christen unwürdig machen müßten ... Wenn du dich unschuldig weißt, so nimm diesen zweiten Theil des Leibes Christi und beweise damit deine Unschuld." Der König war betroffen, besprach sich mit seinen Freunden und erklärte dann ausweichend: da die deutschen Fürsten, seine Gegner, nicht anwesend seien, so würde eine solche Reinigung durch ein Gottesurtheil nichts nützen, und der Papst möge die Untersuchung über seine Schuld oder Unschuld auf den Reichstag verschieben. Gregor stand darum von dem Ansinnen ab, vollendete die Messe, lud den König zur Tafel und entließ ihn schließlich mit guten Rathschlägen über das, was er fortan zu thun habe[1].

Was hier Lambert erzählt, daß der Papst den König, den er gewiß nicht für unschuldig hielt, aufgefordert habe, das Abendmahl als Gottesurtheil unwürdig zu empfangen, gab für Stenzel (I. 409) und Andere Veranlassung zu heftigem Tadel gegen Gregor, während doch die ganze Nachricht sicher in das reiche Gebiet der Fabeln oder Mißverständnisse gehört[2]. Vor Allem ist es schon aus innern Gründen gar nicht möglich, daß Gregor so gehandelt habe, indem er, wie wir sahen, gegen den Wunsch des Königs und seiner Fürsprecher stets das Princip festhielt: „Ich will ihm verzeihen, was er mir gethan, aber über die von den Fürsten gegen ihn vorgebrachten Klagen muß er sich vor dem Reichstag verantworten." Hätte der Papst auf die Forderung eines Reichstags verzichten wollen oder können (mit Rücksicht auf die Fürsten), so wäre in Canossa Alles viel kürzer abgethan worden. Gerade aber ein Verzicht auf den Reichstag, eine Verläugnung des eigenen Princips wäre es gewesen, wenn jetzt der Papst den König zur Reinigung durch ein Gottesurtheil eingeladen hätte. Die Zulassung zur Abendmahlsprobe schloß die Untersuchung durch einen Reichstag von selbst aus, nach dem

[1] Lambert bei Pertz, t. VII. (V.) p. 259 sq.

[2] Dieß behauptete schon Döllinger in seinem Lehrb. der Kirchengeschichte, 1838. Bd. II. S. 145. Weniger treffend sind Ludens (Bd. IX. S. 580 f.) Zweifel gegen die Erzählung Lamberts. Er argumentirt bloß von der vermeintlichen Verruchtheit der That aus (Profanation des Sacraments), welche zum Charakter Gregors gar nicht passe.

ganzen Gerichtsverfahren jener Zeit. Aber auch äußere Gründe sprechen gegen die Darstellung Lamberts. Am besten werden wohl den Vorfall in dem italienischen Canossa zwei italienische Zeitgenossen, Bonitho und Donizo, gekannt haben, zumal sie mit Gregor und Mathilde in näherer Verbindung standen und Einer von ihnen, Donizo, selber zu Canossa lebte. Beide geben an, der König habe den Leib des Herrn wirklich empfangen, und es ist dieß dem ganzen Hergang auch durchaus entsprechend. Die Lossprechung vom Banne war eine sacramentale Absolution, und mit ihr auf's Engste verbunden war und ist auch heute noch der Empfang der Communion. Letztere verweigern zu wollen, wäre ein öffentliches Bekenntniß, daß die Buße keine wahre und aufrichtige, sondern nur eine erheuchelte sei. Dieß aber wollte Heinrich zu Canossa ganz gewiß nicht[1]. Bonitho fügt dann noch weiter bei: Gregor habe dem König die heilige Hostie mit den Worten gereicht: „wenn Heinrich jetzt wahrhaft demüthig sei und ihn (den Gregor) als den wahren Papst, sich selbst aber als rechtmäßig excommunicirt erkenne, so solle das Sacrament ihm zum Heile gereichen; wenn aber anders, so werde Satan wie in Judas, so auch in ihn fahren.“[2] Also nicht zu einem Gottesurtheil über seine Schuld in Betreff der von den Fürsten vorgebrachten Punkte hat Gregor dem Könige das Abendmahl angeboten, sondern was er that, war nur eine durch den Charakter Heinrichs gerechtfertigte Warnung: er solle nicht communiciren, wenn seine gegenwärtige Unterwerfung nicht aufrichtig sei und er die Wormser Beschlüsse nicht ehrlich verwerfe. — Daß aber über diese Thatsache nicht ganz klare Berichte nach Deutschland kamen, erhellt schon aus der Verschiedenheit der Angaben bei Berthold und Lambert. Beide geben irrig an, daß Heinrich die heilige Hostie zurückgewiesen habe; dabei weiß aber Berthold mit Recht nichts von einem Gottesurtheil, während der auch sonst gerne ausmalende Lambert die kleine Aehnlichkeit, die der wirkliche Hergang mit einem Gottesurtheile hatte, zu einer pikanten Beschreibung einer Abendmahlsprobe benützte und dabei nicht einmal bemerkte, daß er sich selbst fast in Einem Athemzuge widerspreche. Unmittelbar vorher führt er unter den Bedingungen der Absolution das Versprechen des Königs auf, daß er nach Festsetzung von Tag und Ort durch den Papst den versammelten deutschen Fürsten

[1] Vgl. meine Abhandl.: „Die Buße zu Canossa“ in den Histor.-polit. Blättern, Bd. 94. 1884. S. 393.

[2] Bonitho ed. Jaffé, l. c. p. 672. Donizo ap. Pertz, t. XIV. (XII.) p 382.

Red und Antwort stehen werde betreffs der ihm zur Last gelegten Vergehen. Gleich darauf läßt er nun den Papst sagen, der König solle sich von solch langwieriger und zweifelhafter Untersuchung auf kürzestem Wege befreien durch Empfang des hl. Sacramentes[1].

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Papst bei dem Versöhnungsakte zu Canossa aufrichtig verfuhr, und nur die heftige Parteilichkeit des etwas spätern Bischofs Walram von Naumburg konnte die Sache so auffassen, als ob Alles nur diabolische List gewesen sei, um den König herabzuwürdigen und in jedem Falle zu vernichten. Wenn er nämlich sein Wort und Versprechen halte, so gebe er sich selbst auf; wenn er es aber, wie wahrscheinlich, breche, so kehre er nur noch schuldbeladener, als er gekommen, nach Deutschland zurück und renne in sein Verderben. Wie unstatthaft diese Anschuldigungen seien, haben schon Andere, z. B. Neander (K.-G. Bd. V. 1. S. 150 ff.), gezeigt; und weit eher als bei Gregor, könnte man bei Heinrich aus seinem späteren Benehmen schließen, daß es ihm nicht um Versöhnung, sondern nur um Rettung aus augenblicklicher Verlegenheit zu thun gewesen sei.

Gleich nach Abschluß des Vertrags von Canossa setzte der Papst die deutschen Prälaten und Fürsten davon in Kenntniß in jenem Schreiben Quoniam pro amore, das wir schon öfter benützt haben, und dem er ein Exemplar der Versprechungen Heinrichs beigab. Am Schlusse fügt er ganz richtig bei: „Gerade aus diesen Versprechungen des Königs könnten die deutschen Fürsten (die der Papst sichtlich zu begütigen sucht) ersehen, daß die ganze Sache (die Klage gegen Heinrich) noch nicht erledigt und hiezu die eigene Ankunft des Papstes (in Augsburg) sammt dem Beirathe der Fürsten nöthig sei. Sie sollten daher in ihrem anfänglichen Vertrauen (auf den Papst) und in ihrer Liebe zur Gerechtigkeit beharren und wissen, daß er sich dem Könige gegenüber nicht anders verpflichtet habe, als durch das einfach gegebene Wort (nicht durch einen Eidschwur), wie solches bei Päpsten gebräuchlich sei, und er ihm nur insoweit Hoffnungen gemacht habe, als er ihn im Interesse seines (des Königs) Heils und seiner Ehre auf dem Wege des Rechts oder der Barmherzigkeit zu unterstützen vermöchte, und das eigene, sowie des Königs Seelenheil dadurch nicht gefährdet würde[2].

---

[1] Pertz, SS. V. p. 259 et 260.

[2] Mansi, l. c. p. 218, Harduin, l. c. p. 1355; besser bei Hugo von Flavigny, Pertz, t. X. (VIII.) p. 445. Es ist völlig grundlos, wenn Damberger (Bd. VI. S. 896 und Kritikheft S. 138) diese Urkunde für corrumpirt hält

§ 582.

Heinrich bricht den Vertrag von Canossa.

Heinrich hatte sich von Canossa aus nach Reggio begeben, wo die lombardischen Bischöfe und Großen seiner warteten. Dorthin hatte der Papst den Bischof Eppo von Naumburg-Zeiz vorausgesandt, einen Vertrauten des Königs, der eben erst gleichfalls vom Banne gelöst worden war; er sollte den excommunicirten Lombarden den Weg ebnen zur Versöhnung mit der Kirche, die ihnen Gregor so leicht als möglich zu machen suchte. Als diese aber erfuhren, was geschehen war, ergrimmten sie über den König nicht weniger als über den Papst, denn sie hatten ganz Anderes erwartet, und Manche sprachen bereits offen davon, daß man seinen noch unmündigen Sohn als König ausrufen und mit ihm nach Rom ziehen müsse, um einen andern Papst einzusetzen [1]. Die gleiche gefährliche Mißstimmung fand Heinrich auch in anderen Städten der Lombardei, so daß er jetzt den Verlust Italiens fürchtete und dieß nur durch einen abermaligen Umschlag seiner principlosen Politik verhindern zu können glaubte. Namentlich soll der Erzbischof Wibert von Ravenna, dieser Todfeind Roms, ihn hiezu bestimmt und ihm den Rath gegeben haben, sich des Papstes durch List und Gewalt zu bemächtigen. Donizo will wissen, daß Heinrich, um diesen tückischen Plan auszuführen, den Papst zu einer Besprechung nach Mantua eingeladen habe [2]; allein wenn an dieser Nachricht je etwas wahr ist [3], so fällt sicher, wie Gfrörer vermuthet (Bd. VII. S. 584), alle Schuld nur auf Wibert. Heinrich selbst kann wenigstens nicht förmlich compromittirt gewesen sein, denn es kam noch längere Zeit nicht zu einem förmlichen Bruche zwischen ihm und dem Papste. Letzterer hatte die Reise nach Mantua schon angetreten, da hörte Mathilde, die ihn Sicherheits halber mit Bewaffneten begleitete, von der dem Papste angeblich drohenden Gefahr und führte ihn schnell wieder

und sich anstellt, als ob man erst künstlich einen Sinn hineinlegen müsse, während derselbe doch plan zu Tage liegt. Nur ein einziges Wort ist, aber nur bei Manfi ꝛc., corrumpirt: oblatos statt obligatos. Doch das Richtige findet sich bei Hugo von Flavigny und im Codex Vatic. des Gregor'schen Registrums; vgl. Giesebrecht, De Gregorii VII. registro p. 21 und Jaffé, l. c. p. 256 sqq.

[1] Lambert ap. Pertz, l. c. p. 260. Gregors Schreiben Jaffé, l. c. p. 545.

[2] Pertz, t. XIV. (XII.) p. 282.

[3] Lipsius verwirft die Nachricht vollständig. Niedner, Zeitschr. f. histor. Theol. 1859. S. 279. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 1105.

nach Canossa zurück, wo sie nun die so berühmt gewordene Schenkungsurkunde ausstellte[1]. Heinrich aber ließ sich von den Lombarden immer weiter treiben, zog die alten Räthe, die er doch ferne zu halten versprochen, wieder in seine Nähe und zerriß, wie Lambert sagt, die von ihm eingegangenen Verpflichtungen „wie Spinngewebe". — Gregor, durch die Gährung in der Lombardei an der Weiterreise nach Deutschland gehindert, blieb in Canossa und dessen Umgebung, über die Veränderung trauernd, die mit dem Könige vorgegangen war. In dieser Zeit, bevor es wieder zum völligen Bruche kam, ersuchte Heinrich den Papst um Zustimmung zu seiner feierlichen Krönung als König der Lombardei. Gregor erwiederte: „dieß könne nicht geschehen, so lange Petrus gefangen sei"[2], und wenn auch Heinrich in Folge hievon auf die feierliche Krönung in Monza verzichtete, so ließ er sich doch gleich darauf, wohl weniger feierlich, an einem andern Orte, vielleicht zu Pavia, die eiserne Krone aufsetzen[3].

Unterdessen war Rapot, welchen Gregor mit dem Schreiben Quoniam pro amore (S. 100) nach Deutschland gesandt hatte, zurückgekehrt und hatte dem Papste eine Einladung nach Forchheim überbracht. Hieher hatten nämlich die deutschen Fürsten, weil der Augsburger Reichstag wegen Abwesenheit des Papstes und Königs nicht zu Stande gekommen war, einen neuen Reichstag auf den 13. März 1077 ausgeschrieben. Der Chronist Berthold will wissen, daß um dieselbe Zeit König Heinrich einen Brief von seinem Schwager, Herzog Rudolf von Schwaben, erhalten habe, des Inhalts: er solle doch nicht früher nach Deutschland kommen, ehe er den Papst oder seine Mutter zur Begütigung der Fürsten vorausgeschickt habe (Pertz, t. VII. [V.] p. 291). Gfrörer und Lipsius vermuthen, Rudolf und seine Freunde hätten diesen Rath in der böslichen Absicht gegeben, um den König von der Reise nach Forchheim abzuhalten und ihn damit zu verderben[4]. Wie dem sei, gewiß ist, daß es der Rudolfianerpartei in ihrer Selbstsucht weit mehr um Heinrichs Sturz als um das Wohl des Reichs zu thun war, während umgekehrt der Papst im Interesse des Reichs und des öffentlichen Friedens den König

[1] Die Urkunde bei Watterich, l. c. I. p. 407 sq.

[2] Der Papst meinte entweder seine eigene Quasigefangenschaft in Canossa, oder er spielt darauf an, daß sein Legat, Bischof Gerald von Ostia, den er nach der Lombardei geschickt, mit Wissen des Königs von dem Bischof von Piacenza eingekerkert war. Pertz, t. VII. (V.) p. 290.

[3] P. Bernried bei Migne, t. 148. p. 80. Watterich, l. c. I. p. 526. Pertz, t. VII. (V.) p. 290.

[4] Gfrörer, Bd. VII. S. 596. Lipsius, a. a. O. S. 280.

zu halten versuchte. Doch die Hoffnung, daß dieß gelänge, schwand immer mehr, je tiefer sich Heinrich in die Fallstricke der Lombarden verwickelte. Gregor sagte darum in seiner Antwort auf die Einladung der Deutschen nach Forchheim: „Als die lombardischen Bischöfe erkannten, daß die Hauptsache dem Reichstag vorbehalten sei, und daß sie selbst nicht so straflos ausgehen würden, als sie hofften, so legten sie einen Trotz und eine Bosheit gegen uns an den Tag, die zu beschreiben höchst traurig ist. Sie, welche Säulen der Kirche sein sollten, sind deren Verwüster geworden [1]. Auch über den König können wir rücksichtlich der Erfüllung seiner Versprechungen keine große Freude haben, zumal seit seiner Anwesenheit alle Bösen mehr Keckheit gegen uns und den apostolischen Stuhl an den Tag legen. Ihr habt uns durch Rapot sagen lassen, daß wir doch zu euch kommen und um unserer Sicherheit willen dieß mit Zustimmung und Hülfe des Königs (der ja Solches zu Canossa versprochen hatte) thun sollen. Wir wollen deßhalb Gesandte an ihn schicken; ob er aber unserm und euerm Verlangen hierin willfahren wird, können wir vor Abgang dieser Botschaft nicht mehr erfahren, da der König weit von uns entfernt ist. Aber er mag einwilligen oder nicht, wir werden, wenn es immer möglich ist, zu euch kommen." [2]

Mit diesem Schreiben schickte der Papst zwei Legaten, den Cardinaldiakon Bernhard und den Abt Bernhard von Marseille, nach Forchheim ab, welche noch mündlich berichten sollten, daß Heinrich alle Pässe verlegt und es so dem Papste unmöglich gemacht habe, nach Deutschland hin oder nach Rom zurückzugehen; die deutschen Fürsten aber möchten, bis er kommen könne, so gut als möglich für das Reich sorgen. — Mit diesen Worten schließt Lambert von Hersfeld sein berühmtes Geschichtswerk; Paul Bernried aber und Berthold geben an, Gregor habe damals die deutschen Fürsten auch ermahnt, ja keinen andern König (vor Ankunft des Papstes) zu wählen, sondern vorderhand noch den gegenwärtigen zu ertragen; in andern Punkten dagegen werde der Papst sie nicht hindern, Maßregeln zum Besten des Reichs zu ergreifen [3].

---

[1] Der Bischof von Piacenza z. B. hatte zwei päpstliche Legaten gefangen genommen. Pertz, t. VII. (V.) p. 290.

[2] Pertz, t. X. (VIII.) p. 445 sq. Jaffé, l. c. p. 545. Mit Unrecht nimmt Lipsius an (a. a. O. S. 282), der Papst habe damals die deutschen Fürsten in ihrem Plane, Heinrich abzusetzen, bestärken wollen. Gerade das Gegentheil ist richtig. Gregor wollte womöglich die Wahl eines Gegenkönigs verhüten.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 292. P. Bernried, l. c. p. 81. Watterich, l. c. p. 526. Floto hat (II. 144) die letzten Worte dieser Mahnung mißdeutet.

Am andern Tage nach der Abreise seiner Nuntien erhielt Gregor durch den Grafen Mangold von Vöhringen (Bruder des Hermannus Contractus) die Nachricht, daß die Deutschen in der That mit der Wahl eines neuen Königs umgingen, und er schickte nun sogleich den Cardinaldiakon Gregor an Heinrich, um ihn zu erinnern, daß es jetzt höchste Zeit sei, seine Versprechungen zu erfüllen und sich vor den Fürsten auf einem Reichstage zu verantworten. Zugleich sollte der Cardinal Heinrichs Zustimmung zur Reise des Papstes nach Forchheim erwirken, und im Falle einer günstigen Antwort sogleich nach Deutschland eilen, um dieß den Fürsten zu melden, als einen weitern Grund, warum sie den Plan einer neuen Königswahl aufgeben sollten. Als aber Heinrich unfreundlich erklärte: „er könne Italien, das er zum ersten Male als König besuche, unmöglich so schnell wieder verlassen, und die Frist bis zum 13. März sei zu kurz, um bis da nach Forchheim kommen zu können," so begab sich der Legat, seinem Auftrage gemäß, alsbald nach Canossa zurück[1]. Zu seiner Absendung nach Forchheim lag kein Grund mehr vor, denn die Mittheilung der Antwort des Königs hätte die Fürsten nur noch mehr gereizt, nicht aber beruhigt.

§ 583.

Rudolf von Schwaben wird zum Gegenkönig gewählt.

Als die Bischöfe und Fürsten des Reichs, meist Sachsen und Schwaben (d. h. Heinrichs Hauptfeinde), am 14. März 1077 zu Forchheim bei Bamberg eine Berathung hielten, wiederholten sie die Klagen über die zahllosen Ungerechtigkeiten und Unbilden, welche Heinrich ihnen, allen Vornehmen und auch den Kirchen zugefügt habe, und beschlossen einstimmig, weil der Papst ihnen verboten habe, demselben ferner zu gehorchen, statt seiner einen andern König zu wählen. Die Legaten wunderten sich zwar, wie man einen so frevelhaften Menschen, wie Heinrich, so lange habe ertragen können, warnten aber doch ihrem Auftrage gemäß vor der Wahl eines neuen Königs und verlasen den Brief des Papstes, den sie mitgebracht hatten[2]. Als jedoch die Fürsten vorstellten, daß die Unterlassung einer neuen Königswahl für Deutschland den größten Schaden

[1] P. Bernried bei Migne, t. 148. p. 81. Watterich, l. c. I. p. 527. Pertz, t. VII. (V.) p. 262.

[2] Nicht zwei Briefe, wie Floto (II. 145) behauptet. Das Schreiben: Sicut in prioribus enthält allein schon alles das, wovon Berthold spricht.

bringen müßte, wollten sich die Legaten nicht länger widersetzen und gaben zu, daß man die Sache in Berathung ziehe. Es hielten nun die Bischöfe und die weltlichen Fürsten jeder Theil seine eigene Berathung über die zu wählende Person; schließlich einigte man sich auf Rudolf von Rheinfelden. Am folgenden Tage, den 15. März, erfolgte die eigentliche Wahl, und Allen voran erklärte Sigfried von Mainz, daß er dem Schwabenherzog Rudolf seine Stimme als König gebe. Alle Andern folgten, Bischöfe, Fürsten und Volk, und schwuren dem neuen König den Eid der Treue[1]. Manche wollten Bedingungen daran knüpfen, namentlich Otto von Nordheim, der vom neuen König als Preis der Anerkennung seine Wiedereinsetzung in's Herzogthum Bayern verlangte, was natürlich die Welfen sogleich zu Gegnern Rudolfs gemacht hätte. Aber die päpstlichen Legaten traten in's Mittel, zeigten, wie schädlich solche Privatangelegenheiten wirken müßten, und brachten es dahin, daß man sich mit der allgemeinen Zusicherung begnügte, der König wolle gegen Alle gerecht sein; dagegen hatte er in zwei Punkten bestimmte Versprechungen geben müssen, 1) daß er die Bisthümer nicht um Geld oder nach Gunst verleihen, sondern jeder Kirche gestatten wolle, aus ihren eigenen Leuten den Canones gemäß einen Bischof zu wählen, und 2) daß die königliche Würde nicht erblich werden solle[2]. — Nachdem dieß geschehen, zogen die Fürsten mit dem neuen König über Bamberg und Würzburg nach Mainz. Schon von Würzburg aus richtete Rudolf ein Schreiben an den Papst, worin er ihm das Geschehene meldete, Gehorsam versprach, um baldige Reise Gregors nach Deutschland bat und hiezu sicheres Geleit anbot[3]. In Mainz wurde er am 26. März 1077 von Erzbischof Sigfried feierlich gesalbt. Am Nachmittage bei den üblichen Festspielen mischten sich Mainzer Bürgerssöhne unter die jungen Ritter aus dem Gefolge des Königs und fingen absichtlich Streit an, indem sie einem der Ritter die Halskrause zerschnitten. Sie selbst hatten Waffen, ihre Gegner aber, weil nur zum Spiele gerüstet, waren ohne Wehr, und es liegt die Vermuthung nahe, daß die Mainzer aus Anhänglichkeit an König Heinrich diese Emeute veranlaßten, in Hoffnung, König Rudolf werde zum Schutze der Seinigen persönlich herbeikommen, und könne dann im Tumulte leichtlich erschlagen oder ge-

[1] Berthold bei Pertz, l. c. p. 292. Bernried, l. c. p. 83 sq. Watterich, l. c. I. p. 529. Vgl. Gfrörer, Bd. VII. S. 597 ff.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 365.

[3] Cfr. Jaffé, l. c. p. 402. P. Bernried ap. Watterich, l. c. I. p. 532.

fangen genommen werden. Er wollte auch wirklich auf den Kampfplatz eilen, aber man hielt ihn, Schlimmes fürchtend, zurück. Die jungen Ritter flüchteten in die Martinskirche, und nachdem sie sich hier wieder gesammelt, verstärkt und mit Waffen versehen hatten, ergriffen sie die Offensive und siegten über die Bürger. Nicht weniger als hundert der letztern sollen ihren Frevel mit dem Tode gebüßt haben. Am andern Tage kamen die Vorsteher der Stadt demüthig herbei, um den König zu besänftigen, und schwuren ihm Treue; er aber, ihren Worten mißtrauend, zog über Lorsch, Eßlingen und Ulm nach Augsburg, wo er Ostern feierte. Da um diese Zeit viele Fürsten, die ihn bisher begleitet hatten, auf die Nachricht von einem Heranzug Heinrichs in ihre eigenen Provinzen eilten, so konnte er dem Papste aus Mangel an Bewaffneten das versprochene Geleite nicht schicken. Nur drei Bischöfe: die von Würzburg, Worms und Passau, waren bei ihm geblieben; der von Augsburg selbst aber gehörte zur Partei Heinrichs und konnte nur mit Mühe zur Anerkennung Rudolfs, die zudem nicht aufrichtig war, vermocht werden. Gleich nach Ostern ging Rudolf nach Konstanz, dessen Bischof Otto sich vor ihm auf ein Schloß am Bodensee (Marktdorf) flüchtete und trotz aller Einladungen nicht erschien. Die päpstlichen Legaten aber, die noch bei Rudolf waren, suchten hier und in Zürich, wo sich der Hof ebenfalls einige Zeit aufhielt, den in diesen Gegenden weitverbreiteten Lastern der Simonie und Unsittlichkeit unter dem Clerus entgegenzuwirken, und schärften die Verordnung ein, daß kein Christ die Functionen eines solchen Geistlichen annehmen dürfe. Da König Rudolf sie darin unterstützte und einen großen Eifer für Durchführung der päpstlichen Reformdecrete an den Tag legte, so war es natürlich, daß alle concubinarischen und simonistischen Geistlichen Partei gegen ihn nahmen, wie denn überhaupt an vielen Orten Deutschlands starke Antipathieen gegen Rudolf hervortraten. Namentlich am Ober- und Niederrhein muß sich eine bedenkliche Gährung gezeigt haben, denn bald nach Ostern sahen sich die päpstlichen Legaten veranlaßt, nach Elsaß, Lothringen und Franken Schreiben zu senden, worin sie vor Unruhen und Friedensbruch warnten und den Gehorsam gegen Heinrich verboten [1].

Als Heinrich, der noch in Italien weilte, die Vorgänge in Deutschland erfuhr, verlangte er vom Papste den Bann über den Thronräuber; Gregor aber meinte, vor Allem müsse Rudolf selbst gehört werden, und

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 292 sq. 297. 365 sq. Bernried, l. c. p. 86. Watterich, l. c. p. 529 sqq. Gfrörer, a. a. O. S. 604 ff.

in der That drohte er diesem und den Bischöfen, die ihn gewählt hatten, mit Absetzung, wenn sie ihren Schritt nicht vertheidigen könnten[1]. Gleich darauf zog Heinrich nach Ostern 1077 mit vielem Gelde und einem beträchtlichen Heere durch die Kärnthner Alpen nach Bayern, und sah seinen Anhang alsbald wachsen durch Zuzüge aus Böhmen, ja auch aus Kärnthen und Bayern, wo viele Grafen und Ritter aus Feindschaft gegen ihre Herzoge auf seine Seite traten. Von besonderm Nutzen für ihn war der Patriarch von Aquileja, früher zu Oppenheim als päpstlicher Legat sein entschiedenster Gegner (S. 86), jetzt, durch Geschenke gewonnen, sein Begleiter, Lobredner und Werber. So stieg Heinrichs Heer in Bälde auf 12 000 Mann und mehrte sich noch täglich theils durch alte treue Freunde, die jetzt wieder aufzutreten wagten, Bischöfe, Aebte, Reichsstädte und Grafen ꝛc. in allen Gegenden Süddeutschlands, theils aber auch durch Ueberläufer, indem Manche, die vor Kurzem erst dem neuen Könige Treue geschworen hatten, aus Aerger, weil er ihre Habsucht nicht völlig befriedigte, wieder von ihm abfielen. So die Bischöfe von Basel, Konstanz, Straßburg und Augsburg[2]. Mit diesen Schaaren zog er verwüstend, sengend und brennend durch Schwaben, das ja seinem Gegner gehörte, und es thaten sich dabei die Böhmen besonders hervor, welche die Gotteshäuser den Ställen gleich achteten und die Frauen selbst in den Kirchen öffentlich schändeten. Bei Sigmaringen hoffte er mit Rudolf, der dieß Schloß an der Donau gerade belagerte, zusammenzutreffen und ihn mit seiner viel größern Streitmacht zu erdrücken. Aber Rudolf wich einer Schlacht aus, entließ die 5000 Mann, die er hatte, und eilte mit nur wenigen Begleitern über Kloster Hirsau, wo er Pfingsten feierte[3], nach Sachsen, um bei den alten Todfeinden Heinrichs Hülfe zu finden. Dieser setzte jetzt auf einem Fürstentage zu Ulm wieder die deutsche Krone auf's Haupt und erklärte seine Gegner, Rudolf, Welf und Berthold von Kärnthen sammt ihren Anhängern, aller Reichslehen verlustig, die er theilweise sogleich an Andere verschenkte. Dabei verlas der Patriarch von Aquileja ein fingirtes päpstliches Schreiben zu Gunsten Heinrichs; aber sowohl er

[1] Mansi, t. XX. p. 361. Harduin, t. VI. P. I. p. 1499. Jaffé, l. c. p. 403. Bonitho ap. Jaffé p. 673. Bernold ap. Pertz, l. c. p. 434.

[2] Berthold ap. Pertz, l. c. p. 293 et 297.

[3] Bernold ap. Pertz, l. c. p. 434. Oder war er während der Belagerung Sigmaringens nach Hirsau gegangen? Gfrörer, a. a. O. S. 620. Grund, Fr. O., Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig. Leipzig 1870. Auf Giesebrecht ruhend und mehr eine Vorgeschichte der Wahl von Forchheim gebend.

als die wortbrüchigen Bischöfe von Augsburg und Straßburg starben bald darauf, der erstere sogar wahnsinnig, und Viele wollten darin ein göttliches Strafgericht erkennen [1].

Unterdessen hatte Papst Gregor am 31. Mai 1077 ein Rundschreiben an alle Bischöfe, Fürsten und Gläubige Deutschlands und einen besondern Brief an seine beiden dortigen Legaten erlassen, noch nicht wissend, daß kürzlich einer von ihnen, der Abt von Marseille, nebst seinem Begleiter, dem gelehrten Mönche Guitmund (Bekämpfer Berengars, später Bischof von Aversa), auf der Rückkehr nach Rom von einem Anhänger Heinrichs, dem Grafen Ulrich von Lenzburg, aufgegriffen und in das Schloß Lenzburg eingesperrt worden war [2]. Der Papst befahl den Legaten, sie sollten die beiden Könige Heinrich und Rudolf (er stellte damals noch den Namen Heinrichs regelmäßig voran) auffordern, ihm sicheres Geleite zu geben, damit er nach Deutschland kommen und ihren Streit unter dem Beirath der geistlichen und weltlichen Großen des Reiches entscheiden könne. Falls aber einer der beiden Könige nicht darauf eingehe, sollten sie ihn vom Abendmahl und der Kirche ausschließen, den Andern dagegen unterstützen und in Autorität der Apostel Petrus und Paulus seine Würde bestätigen. Das Gleiche ist auch in dem Rundschreiben des Papstes an die Deutschen enthalten und beigefügt, beide Könige hätten vom Papste Hülfe verlangt, er aber habe keinem von ihnen Zusicherungen gemacht und hoffe, mit Gottes Beistand und dem Rathe der Deutschen ein nach beiden Seiten hin gerechtes Urtheil fällen zu können [3].

Das päpstliche Verlangen hatte keinen Erfolg, denn Rudolf war zu schwach, es zu erfüllen, Heinrich aber kümmerte sich nichts darum, ließ die Ueberbringer des päpstlichen Schreibens durch seine Diener mißhandeln, durchzog Bayern, um sich an Welf und dessen Freunden zu rächen, und rüstete sich dann, um Rudolf in Sachsen aufzusuchen. Dieser war jedoch mit dem Heere, das er hier zusammengebracht, ihm bereits entgegen-

[1] Pertz, l. c. p. 294. 298. 301 sqq. 434. Voigt, Gregor VII. S. 464 bis 471. Gfrörer (Bd. VII. S. 618) vermuthet, sie seien von den Rudolfianern vergiftet worden.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 297. Auf Betreiben des Abtes Hugo von Clugny wurden die Gefangenen im Juni wieder freigelassen und begaben sich in's Kloster Hirsau (Pertz, l. c. p. 298 et 434), von wo Abt Bernhard gegen Ende des Jahres ein Schreiben an die deutschen Bischöfe erließ, um sie zu einem Friedenscolloquium einzuladen (cf. Sudendorf, Regist. I. n. 10).

[3] Jaffé, l. c. p. 275 et 277. Mansi, l. c. p. 229 sqq. Harduin, l. c. p. 1367 sq.

gezogen und hatte im August vor Würzburg Halt gemacht, um die Stadt zu belagern und die Ankunft der Herzoge Welf und Berthold abzuwarten, die mit 5000 Mann heranzogen. Letzteren zog König Heinrich entgegen, um ihnen ein Treffen zu liefern; allein er fühlte sich hiezu zu schwach, und eilte über den Rhein zurück[1]. Nachdem er hier Verstärkung an sich gezogen, ging er abermals auf das rechte Rheinufer und bezog am untersten Neckar eine feste Stellung, um daselbst die Ankunft der Böhmen und Bayern abzuwarten. Hieher folgte ihm auch Rudolf, nachdem er sich mit Welf und Berthold vereinigt, fand aber seine Stellung unangreifbar. Da Heinrich weder das Anerbieten eines Zweikampfes noch einer Schlacht annahm, verständigten sich die Großen beider Parteien, wohl auf den Rath der päpstlichen Legaten, zu dem Vertrage: „Sie wollten ohne die Könige gemeinsam zu einem Gespräche am Rhein zusammentreten und hier in Verbindung mit den Legaten entscheiden, was in dieser schwierigen Sache recht und billig sei. Welcher von beiden Königen nicht darauf eingehe, solle allgemein verlassen, der andere allgemein anerkannt werden." Nachdem dieß von beiden Theilen beschworen war, zog sich Rudolf mit den Seinen nach Sachsen zurück, Heinrich aber kehrte sich nicht an diesen Vertrag und den in ihm stipulirten Waffenstillstand. Nachdem die erwarteten Böhmen und Bayern eingetroffen, zog er unter entsetzlichen Verwüstungen durch Schwaben nach Augsburg. Zu Wiesloch allein verbrannten in der Kirche mehr als hundert Personen. So war sein ganzer Zug durch Schwaben und Bayern eine fortwährende Verletzung des abgeschlossenen Vertrages, und als der festgesetzte Tag für die verabredete Fürstenversammlung herankam, nahm er keinen Anstand, sie durch List und Gewalt zu verhindern[2].

Da Papst Gregor von Deutschland gar keine Nachricht mehr erhielt — die Alpenpässe waren von Heinrich besetzt — schickte er am 30. September von Rom aus, wohin er vor Kurzem zurückgekehrt war, dem Trierer Erzbischof Udo ein Exemplar seiner letzten Encyklica an die Deutschen, mit dem Bemerken: die deutschen Fürsten möchten doch zum Heile ihres eigenen Landes hienach verfahren. Zugleich übersandte er eine Copie des Eides, welchen Heinrich zu Canossa geleistet hatte, und fügte bei: trotz dieser schönen Worte seien zwei päpstliche Legaten, Gerald von Ostia in der Lombardei, Abt Bernhard von Marseille in Deutschland,

[1] Pertz, l. c. p. 299 et 434. Vgl. dagegen Gfrörer, a. a. O. S. 626.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 297—302. Giesebrecht, Kaisergeschichte III. S. 435 ff., 4. Aufl. S. 445 ff.

von Anhängern Heinrichs gefangen genommen worden[1]. Bald darauf, am 12. November 1077, ſprach der Legat, Cardinaldiakon Bernhard, auf der Verſammlung zu Goslar kraft des vom Papſt ihm gegebenen Auftrags (S. 108) über König Heinrich wegen ſeines beharrlichen Widerſtandes gegen eine friedliche Ausgleichung die Excommunication und Abſetzung aus, während er zugleich in Kraft derſelben Autorität den König Rudolf beſtätigte und alle Optimaten zum Gehorſam gegen ihn aufforderte[2]. Einen Monat ſpäter ſtarb Heinrichs Mutter, die Kaiſerin Agnes, und wurde zu Rom feierlich von Gregor in der Kirche der hl. Petronilla beerdigt. Schon ſeit lange hatte der Sohn die mütterliche Stimme nicht mehr geachtet und nur den böſen Rathgebern und den noch ſchlimmern eigenen Gelüſten gefolgt. Gregor aber ſchrieb jetzt auf die erſte Faſtenwoche des Jahres 1078 eine neue große Synode nach Rom aus, bei der auch die Angelegenheiten des deutſchen Reiches in Berathung kommen ſollten.

§ 584.

Synoden in England, Schottland, Spanien und Frankreich.

Während dieſer Vorgänge in Deutſchland waren auch anderwärts Synoden abgehalten worden, die unſere Beachtung verdienen und mit dem großen Werke der Kirchenverbeſſerung im Zuſammenhang ſtanden. Hieher gehört vor Allem die Synode zu Wincheſter unter Erzbiſchof Lanfrank, am 1. April 1076, welche die neueren Cölibatsdecrete, jedoch mit einer Milderung, auch in England einzuführen ſuchte. Ihre Verordnung lautet: „Kein Canoniker darf eine Frau haben. Die Dorf- und Schloßgeiſtlichen aber, welche bereits verheirathet ſind, ſollen nicht gezwungen werden, ihre Weiber zu entlaſſen. Sind ſie noch nicht verehelicht, ſo muß ihnen verboten werden, Frauen zu nehmen, und kein Biſchof darf fortan jemanden zum Diakon weihen, der nicht vorher verſprochen hat, unverheirathet zu bleiben.“ Die Synode ſchrieb ein Formular für dieſes Verſprechen vor und gab in einer Reihe weiterer Canones Detailbeſtimmungen über die Buße derjenigen, die im Kriege Jemanden getödtet hatten. Von anderen Verordnungen, die ſie erließ, ſind nur mehr die Ueberſchriften erhalten[3].

[1] Mansi, l. c. p. 241. Harduin, l. c. p. 1379. Jaffé, l. c. p. 294.

[2] Berthold ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 302 sq. Damberger (Bd. VI. S. 912) erklärt alles dieß für „faule Lüge“. — Der Papſt ignorirte jedoch zunächſt noch den Spruch des Legaten. Gfrörer, Bd. VII. S. 635.

[3] Mansi, t. XX. p. 459. Harduin, t. VI. P. I. p. 1559. Labbé, l. c. t. XII. p. 546.

Gleichzeitig veranstaltete die große und heilige Königin Margaretha von Schottland unter Zustimmung ihres durch sie gebesserten Gemahls Malcolm III. eine Reihe von Kirchenversammlungen (um's Jahr 1076 ff.), wobei sie mehrmals selbst das Wort ergriff, um die Feinde der kirchlichen Reform zu widerlegen. So wurde jetzt durch ihr Bemühen der Anfang der Quadragesimalfasten auf den Aschermittwoch verlegt, während man bisher in Schottland vielfach erst am folgenden Montag damit begonnen hatte. Auch wurde die fromme Sitte, an Ostern allgemein das Abendmahl zu empfangen, wieder eingeführt, Mißbräuche beim Messelesen abgestellt, die Sonntagsfeier eingeschärft und Ehen unter Verwandten verboten [1].

In Frankreich war Bischof Hugo von Die, den wir schon oben als päpstlichen Vikar für Gallien kennen gelernt haben, unermüdet thätig, die Reformideen Gregors zu verwirklichen. Diesen Eifer bewies er in den Jahren 1076 und 1077 auch durch vier Synoden zu Anse bei Lyon, zu Clermont in Auvergne, zu Dijon und Autun. Auf der zu Clermont im August (wohl 1076 [2]) wurden die Bischöfe Stephan von Puy und Wilhelm von Clermont abgesetzt und statt des letztern der ehrwürdige Abt Durandus erhoben [3]. Auch leistete hier der Propst Manasses von Rheims in die Hand Hugo's von Die (seines Freundes) Verzicht auf seine Kirchenstelle, weil er sie nicht canonisch erlangt hatte [4]. Hugo empfahl ihn deßhalb, wie wir sehen werden, der päpstlichen Gnade, und es ist dieser Rheimser Propst Manasses ja nicht mit dem damaligen Erzbischof Manasses I. von Rheims zu verwechseln, dessen entschiedenster Gegner er war.

Rücksichtlich der Synode zu Dijon wissen wir nur, daß Hugo auch auf ihr einige Simonisten absetzte und ihre Stühle an Andere vergab [5]. Näheres ist uns über das Concil zu Autun (Augustodunense seu Eduense) im September 1077 bekannt. Schon am 12. Mai j. J. hatte der Papst seinen Vikar Hugo von Die in Kenntniß gesetzt, daß Bischof Gerard von Cambrai zu ihm gekommen sei und vorgestellt habe:

---

[1] Mansi, l. c. p. 479.

[2] In seinem Legationsbericht von 1077 schreibt Hugo von Die an Gregor VII.: Burdigalensis quoque, quoniam vocatus praeterito anno ad Arvernense concilium neque venit, neque canonice se excusavit, in eodem concilio suspensus est. Harduin, l. c. p. 1572.

[3] Regist. IV. 18. Jaffé, l. c. p. 266.

[4] Mansi, l. c. p. 481. 490. Harduin, l. c. p. 1567. 1572.

[5] Mansi, l. c. p. 483. Harduin, l. c. p. 1567. Labbe, l. c. p. 603.

er sei zwar canonisch erwählt worden, habe aber von König Heinrich die Investitur angenommen (die Stadt Cambrai, aber nicht das ganze Bisthum gehörte zum deutschen Reiche), nicht wissend, daß Solches vom Papste verboten und der König excommunicirt sei. Hugo solle deßhalb, wenn es der französische König für passend erachte, gerade in der Gegend von Cambrai, falls dieß aber nicht angehe, zu Langres eine Synode veranstalten und den Gerard in Gegenwart des Erzbischofs von Rheims schwören lassen, daß er wirklich von dem Verbote der Investitur und von dem Banne über Heinrich nichts gewußt habe. Zu dieser Synode solle er auch den Abt Hugo von Clugny beiziehen, auf ihr den Verkauf von Altären (s. Bd. IV. S. 720. 731) auf's Neue verbieten, die Streitigkeiten einzelner Kirchen schlichten und das Gesetz publiciren, daß, wer von einem Laien auf einen bischöflichen Stuhl erhoben worden sei, von keinem Erzbischof oder Bischof geweiht werden dürfe, bei Strafe der Absetzung [1].

Zur Vollziehung dieser päpstlichen Aufträge veranstaltete Hugo von Die im September 1077 zwar nicht zu Langres (wir wissen nicht, warum?), aber doch in der Nähe davon, zu Autun, die schon erwähnte Synode, und wir können nicht zweifeln, daß dabei auch die Angelegenheit Gerards von Cambrai erledigt wurde, wenngleich unsere Quellen davon schweigen. Außerdem wurde Erzbischof Manasses I. von Rheims von seinen Clerikern als Simonist und widerrechtlicher Eindringling angeklagt, und weil er nicht erschien, ab officio suspendirt. Seinen Protest gegen diesen Beschluß, in einem Schreiben an den Papst enthalten, hat erst Sudendorf veröffentlicht [2]. — Für Lyon wurde statt des abgesetzten Simonisten Humbert, welcher unterdessen Mönch geworden war (zu St. Claude im Jura), der bisherige Archidiakon Gebuin von Langres zum Erzbischof bestellt und der bisherige Prior Jarenton von Casa Dei auf die Abtei St. Benignus zu Dijon erhoben, beide gegen ihren Willen [3].

Ueber den Verlauf dieser Synode ließ Hugo von Die zuerst dem Papste durch einen Vertrauten mündlichen Bericht erstatten, etwas später aber bat er den Papst schriftlich um Bestätigung des Geschehenen [4] und fügte bei: der Bischof von Noyon habe, als man mit öffentlicher Untersuchung drohte, seine Simonie eingestanden und zu resigniren versprochen;

[1] Mansi, l. c. p. 227. Harduin, l. c. p. 1365. Jaffé, l. c. p. 272 sqq.
[2] Sudendorf, Registr. Bd. I. S. 13 Nr. 9.
[3] Mansi, l. c. p. 483 sqq. Harduin, l. c. p. 1567 sqq. Labbe, l. c. p. 603.
[4] Mansi, l. c. p. 488. Harduin, l. c. p. 1572. Labbe, l. c. p. 608.

der von Senlis sei vom König investirt und von dem Rheimser Häresiarchen (Erzbischof Manasses) geweiht worden, unerachtet des päpstlichen Verbots, Solche zu consecriren; der Bischof von Auxerre endlich habe die Weihen vor dem gesetzlichen Alter und das Amt durch die Gunst des Königs erhalten, wenn er auch von ihm nicht investirt worden sei. Wie viel Ungemach der Erzbischof von Sens ihm, dem päpstlichen Vicar, bereitet habe, werde Gregor bereits wissen. Der Erzbischof von Bordeaux sei schon im verflossenen Jahre vor die Synode zu Clermont beschieden, und weil er nicht erschien, von den bischöflichen Functionen suspendirt worden; jetzt aber, zu Autun, seien ihm, weil er abermals nicht kam, auch alle priesterlichen Handlungen verboten worden. Für den neuen Erzbischof von Lyon möge der Papst in Bälde das Pallium senden, da derselbe es nicht persönlich in Rom holen könne. Schließlich empfiehlt er dem Papste seinen Freund, den Rheimser Propst Manasses, der schon zu Clermont auf seine Stelle resignirt habe, und den Magister der Rheimser Kirche, Bruno (den Stifter des Karthäuserordens), welche beide um Gottes willen Mißhandlungen erlitten hätten, — von dem Erzbischof, der sich an seinen Clerikern wegen ihrer Klagen zu Clermont rächte [1]. Die letzten Sätze dieses Schreibens sind lückenhaft, enthalten aber, wie wir noch sehen, unter Anderm den Antrag auf Absetzung des Erzbischofs von Rheims.

Aber auch Letzterer richtete um diese Zeit ein Schreiben an den Papst, worin er seine Unterwürfigkeit betheuerte, über den Erzbischof von Vienne und andere Bischöfe klagte und dringend bat, der Papst möge ihm den Privilegien der Rheimser Kirche gemäß gestatten, daß er sich nur vor ihm oder einem aus Rom selbst kommenden Legaten (also nicht vor Hugo von Die) zu stellen brauche. Bis Ostern werde er persönlich beim Papste erscheinen und über die Unordnungen in seiner Diöcese (die angebliche Rebellion der Cleriker gegen ihn) berichten; bis dahin möge der Papst den über ihn eingelaufenen Gerüchten keinen Glauben schenken. Weiterhin beschwert er sich über die, welche sich für Legaten des Papstes ausgeben, klagt über Manasses (den Propst) und den Grafen Oebald und bittet um Restitution des Bischofs von Tarvenna (Terouenne), welchen Hugo von Die unerachtet seines sehr hohen Alters interdicirt habe [2]. Die Antwort des Papstes erfolgte erst am 22. August 1078

[1] Mansi, l. c. p. 484. Harduin, l. c. p. 1568. Labbe, l. c. p. 608.

[2] Mansi, l. c. p. 846. Harduin, l. c. p. 1569. Gousset, Les Actes de la province de Reims, t. II. p. 88.

und lautete abschlägig: der Erzbischof müsse sich vor Hugo von Die und dem Abte Hugo von Cluny als päpstlichen Bevollmächtigten verantworten, und diese würden auch alle von ihm vorgebrachten Klagen über den Erzbischof von Vienne u. s. f. untersuchen. Und hiezu beauftragte er sie auch ausdrücklich in einem zweiten Briefe vom gleichen Datum [1]. Am 6. December 1077 wurde unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Amatus, Bischof von Oleron [2], eine Synode zu Besalu (nördlich von Gerona) gehalten; anwesend waren die Bischöfe Berengar von Agde, der die Partei seines Metropoliten Gaufried verlassen (s. oben S. 67), Raymund von Elna und Peter von Carcassonne nebst mehreren Aebten. Der Erzbischof Gaufried von Narbonne wurde auf's Neue excommunicirt, alle simonistischen Aebte der Grafschaft Besalu wurden vertrieben und andere nach der strengen Benedictinerregel an deren Stelle gesetzt [3].

Den letzten Wochen des Jahres 1077 muß auch jene französische Synode angehört haben, welche auf Anordnung des Papstes über den Kirchenstreit von Orleans zu entscheiden hatte. Ohne das gesetzliche Alter zu haben und ohne canonisch gewählt zu sein, hatte Rainer das Bisthum dieser Stadt erlangt und überdieß eine Anzahl Kirchenstellen verkauft. Mehrmals vom Papste vorgeladen, war er nie erschienen und hatte, als ihn deßhalb Suspension und Bann traf, frecher Weise die geistlichen Functionen fortgesetzt. Papst Gregor beauftragte nun am 6. October 1077 die Erzbischöfe von Sens und Bourges, mit Andern eine Synode zu veranstalten und ihn, falls er nicht erscheine oder sich nicht vertheidigen könne, kraft apostolischer Autorität abzusetzen. Ein zweiter Brief vom gleichen Datum setzte hievon den Bischof Rainer selbst in Kenntniß, ein dritter aber vom 29. Januar 1078, an die Bewohner von Orleans gerichtet, zeigt, daß die fragliche Synode wirklich stattgehabt habe (wo? ist unbekannt) und auf ihr die Absetzung Rainers ausgesprochen worden sei. Es wurde jetzt statt seiner ein gewisser Sanzo gewählt, aber eine Partei der Diöcesanen erklärte sich gegen ihn und brachte ihre Klagen an den Papst, worauf Gregor sich die Schlußentscheidung vorbehielt, bis dahin aber dem Sanzo alle schuldige Achtung und Rücksicht zu erweisen gebot [4].

[1] Mansi, l. c. p. 257 sqq. Harduin, l. c. p. 1394 sqq. Jaffé, l. c. p. 322 et 325.

[2] Vgl. das Schreiben Gregors an die Spanier bei Jaffé, l. c. p. 286.

[3] Labbe, Cossart. t. XII. ed. Venet. p. 609. Vgl. auch Gams, Kirchengesch. von Spanien, II. 2. S. 439 f.

[4] Mansi, l. c. p. 242. 243. 247. Harduin, l. c. p. 1380. 1381. 1385. Jaffé, l. c. p. 296. 297. 304.

Schon in seinem Berichte über die Synode zu Autun hatte Hugo von Die am Schlusse die Bemerkung beigefügt, daß er am 15. Januar 1078 eine Synode zu Poitiers veranstalten wolle. Er führte dieß wirklich aus, und wiederum ist es eine Relation von ihm an den Papst, der wir unsere meiste Kenntniß darüber verdanken. Hugo sagt darin: der König von Frankreich habe ihm schriftlich die freundlichsten Zusagen gemacht, hinterher aber seinem Grafen und den Bischöfen strengstens verboten, an den Conventikeln oder Synoden, die er (Hugo von Die) halten wolle, Antheil zu nehmen, weil dadurch der Glanz der Krone getrübt werde. In Folge hievon seien die Feinde der Wahrheit viel kecker geworden, und insbesondere habe die Pest der Kirche, der Erzbischof von Tours, in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rennes fast die ganze Synode tyrannisirt. Der Letztere sei zum Bischof geweiht worden ohne vorher Cleriker gewesen zu sein, und habe sich, als er noch Ritter war, an der Ermordung eines andern Ritters betheiligt. Einstweilen habe er, der päpstliche Vicar, ihn suspendirt, das Endurtheil aber dem Papste überlassen. Was dann den Erzbischof von Tours betreffe, so sei er Simonist und habe seinen Stuhl unrechtmäßig erlangt. Auch habe er die Synode durch sein beständiges und freches Schreien vielfach gestört, ja sogar seine Anhänger bewaffnet in die Kirche eindringen lassen, wobei Bruder Tiezo (Bote Gregors an Hugo) beinahe um's Leben gekommen wäre. Dadurch sei die erste Sitzung gesprengt worden. Als aber in der zweiten, am andern Tage, der Erzbischof hiefür nicht satisfaciren wollte, im Gegentheil abermals wie ein Drache auffuhr, habe ihn Hugo bis auf weitere Entscheidung des Papstes suspendirt. Das Gleiche sei in Betreff mancher andern Prälaten geschehen, welche am Schlusse des Briefes namhaft gemacht werden.

Außerdem gehören unserer Synode zehn Canones an: 1. Kein Bischof, Abt, Priester oder anderer Cleriker darf aus der Hand des Königs, Grafen oder sonst eines Laien ein Bisthum, eine Abtei, eine Kirche oder irgend etwas Kirchliches empfangen; vielmehr muß der Bischof Solches vom Metropoliten, der Cleriker von seinem Bischof bekommen. Falls aber Laien den canonischen Decreten zuwider den Besitz von Kirchen gewaltsam festhalten, so werden sie mit Excommunication, die betreffenden Kirchen mit dem Interdicte belegt; nur die Spendung der Taufe und der Sterbsacramente soll gestattet sein. 2. Niemand darf an zwei Kirchen zugleich angestellt sein, und wer ein Kirchenamt durch Geld erlangt hat, muß ohne Weiteres abgesetzt werden. 3. Kein Cleriker oder Laie darf

Kirchengüter kraft Erbschaftsrechtes ansprechen. 4. Kein Bischof darf für Ertheilung der Weihen oder irgend welche Benedictionen Geschenke annehmen. 5. Kein Abt oder Mönch, überhaupt Niemand darf Buße auflegen, wenn ihm nicht der Bischof diese cura gegeben hat. 6. Die Aebte, Mönche und Canoniker sollen keine Kirchen kaufen oder sonst erwerben ohne Zustimmung des betreffenden Bischofs. Die Einkünfte und Beneficien derjenigen Kirchen, die sie schon haben, bleiben ihnen, für die cura animarum aber und für den Kirchendienst ist der betreffende Priester dem Bischof verantwortlich. 7. Aebte, die bloß Diakonen sind, müssen Priester werden. Ebenso muß, wer ein Archidiakonat inne hat, Diakon, und wer ein Archipresbyterat hat, Presbyter werden. 8. Die Söhne von Priestern und alle unehlich Geborenen dürfen nicht geistlich werden, außer wenn sie in ein Kloster oder in ein regulirtes Canonikat eintreten. Aber auch dann dürfen sie keine Prälaturen erhalten. Das Gleiche gilt von den Unfreien. 9. Kein Priester, Diakon oder Subdiakon darf eine Concubine oder sonstige verdächtige Frauensperson im Hause haben, und wer der Messe eines Concubinarius oder Simonisten wissentlich anwohnt, wird excommunicirt. 10. Cleriker, welche Waffen tragen oder Wucher treiben, werden excommunicirt[1].

Daß diese zehn Canones nicht, wie Baronius und Andere meinten, einer spätern Synode zu Poitiers im J. 1100, sondern der unsrigen zugeschrieben werden müssen, erhellt deutlich aus einer von Mansi (p. 499) mitgetheilten Urkunde, worin Herzog Gosfred von Aquitanien seinen Unterthanen und besonders den Canonikern der Kirche des hl. Hilarius, deren Abt er (als Laie) war, diese Canones publicirte und noch weitere Bestimmungen beifügte. Von dieser Synode zu Poitiers spricht auch Papst Gregor in zwei Briefen (lib. VI. 8 u. 40)[2], und wir ersehen daraus, daß auch unbedeutende Streitigkeiten über den Besitz einzelner Villen und Kirchen vor diese Versammlung gebracht wurden.

§ 585.

Römische Fastensynode im J. 1078.

Zu der von Papst Gregor auf die erste Fastenwoche des Jahres 1078 (25. Februar bis 3. März) ausgeschriebenen römischen Synode

[1] Mansi, l. c. p. 495 sqq. Harduin, l. c. p. 1573 sqq. Labbe, l. c. XII. p. 610 sqq.

[2] Einen dritten hat Pflugk-Harttung in seinen Acta Pont. Rom. inedita I. p. 52 veröffentlicht, den er gleichfalls auf unsere Synode bezieht.

schickte jeder der beiden deutschen Könige, Heinrich und Rudolf, Gesandte nach Rom, der erstere die ihm sehr ergebenen Bischöfe Benno von Osnabrück und Dietrich von Verdun. Dabei suchte er dem Papste auf alle Weise die feindseligen Schritte zu verheimlichen, die er neuerdings dem apostolischen Schreiben und Legaten gegenüber gethan hatte (S. 108 f.). Rudolfs Sache aber stand der Art, daß er nicht wie sein Gegner gerade die tüchtigsten Gesandten auswählen und noch weniger sie mit so großen Summen versehen konnte. Ja seine Boten konnten nur durch List und Verkleidung über die Alpen gelangen, da Heinrich noch immer alle Pässe besetzt hatte.

Auf der Synode waren nach der Angabe ihrer Aktenfragmente außer vielen Aebten, andern Clerikern und Laien ungefähr 100 Bischöfe anwesend, während Berthold nur von 70 spricht und darunter die Bischöfe Hugo von Die und Petrus von Albano besonders hervorhebt, welch letzterer durch eine glücklich bestandene Feuerprobe den Bischof von Florenz der Simonie überführt und daher den Namen Petrus igneus (Feuerpetrus) erhalten hatte.

Die Gesandten Heinrichs, die von ihren Geldern tüchtig Gebrauch gemacht und Viele bestochen hatten, betheuerten vor der Synode, wie gehorsam ihr Herr gegen den apostolischen Stuhl sei, und wie er dieß auf jede Weise bethätigen wolle. Es sei ihm durch die Treulosigkeit und den Eidbruch seines Vasallen Rudolf das größte Unrecht geschehen und er hätte seine Gegner mit eigener Macht erdrücken können, aber er habe es nicht thun wollen, um die Entscheidung in dieser Sache dem apostolischen Stuhle zu überlassen. — Viele der Anwesenden verlangten jetzt ungesäumt die Verhängung des Anathems über Rudolf; aber Gregor vertagte die Sentenz auf den nächsten Samstag und forderte alle Anwesenden zum Gebete auf, damit Gott ihn erleuchte. Die Synode ging sofort zu andern Gegenständen über, am Samstag aber erklärte der Papst, daß es ihm am geeignetsten scheine, wenn er selbst nach Deutschland reise oder tüchtige Legaten dahin schicke, um an einem bestimmten Orte mit den deutschen Primaten und Optimaten — aber ohne Anwesenheit der beiden Könige — zu berathen und zu beschließen, wie dem jämmerlich zerrissenen Reiche geholfen werden könne. — Da dieser Plan allgemeine Beistimmung fand, wurde er sogleich zum Beschlusse erhoben und Jeder, sei er König, Erzbischof, Bischof, Herzog oder Graf, mit dem Anatheme bedroht, falls er das Zustandekommen dieser Versammlung hindern oder ihre Beschlüsse nicht annehmen wollte. Dabei wurden sym-

bolisch die Kerzen, die der Papst und seine Suffraganen in den Händen trugen, auf den Boden geworfen und ausgelöscht. Dem Könige Heinrich ließ darauf Gregor sagen, daß er jetzt die beste Gelegenheit habe, seinen Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu bethätigen, und daß er doch bis zur Entscheidung durch jenes Colloquium Waffenruhe halten solle. Zum Zeichen aber, wie sehr er ihn ehre, gab Gregor den Gesandten Heinrichs einen Nuntius mit, der den König um die ihm gelegene Zeit und Oertlichkeit für jene Besprechung befragen und das Resultat dann den übrigen Fürsten mittheilen sollte. — Während so Heinrich einerseits vor Rudolf bevorzugt wurde, schickte der Papst dem Letztern und allen, die Gehorsam bewiesen hatten, den apostolischen Segen, was er dem König Heinrich versagen mußte, weil schon das Gerücht ging, er sei vor Kurzem erst wieder vom päpstlichen Legaten in Deutschland mit dem Banne belegt worden [1].

Mit diesem Berichte Bertholds stimmt das zweite Fragment der Synodalakten, de causa regis Henrici et aliorum überschrieben, vollständig überein, nur gibt es den Beschluß wegen des Colloquiums in Deutschland genauer mit den eigenen Worten des Papstes an und fügt, der Ueberschrift getreu, noch eine Reihe anderer Sentenzen unserer Synode bei. Rainer und ein ungenannter Graf, sowie der Abt von Farfa wurden mit dem Banne bedroht, wenn sie sich nicht binnen einer gewissen Frist bessern und satisfaciren würden. Jene Normannen, welche neuerdings wieder manche Theile des Kirchenstaats angefallen hatten, wurden excommunicirt und alle Geistlichen, die bei ihnen functioniren würden, mit Absetzung bedroht. Die Bischöfe, die bei der gegenwärtigen Synode ohne Grund nicht erschienen, wurden vom bischöflichen Amte suspendirt und das schreckliche Strandrecht unter Strafe des Anathems verboten. Die Weihen, von Excommunicirten ertheilt, wurden für ungültig (irritae) und die Untergebenen ihres Eides gegen Excommunicirte ledig erklärt. Zugleich wurde aber auch, was sehr wichtig ist, das Verbot, mit Excommunicirten umzugehen, eingeschränkt und die Frauen, Kinder, Knechte, Mägde, Sklaven, Bauern und Diener der Excommunicirten davon ausgenommen. Ebenso sollten Reisende, welche in Gegenden Excommunicirter kämen, von ihnen etwas kaufen oder annehmen und Jedermann einem Excommunicirten zu seiner Sustentation etwas schenken dürfen [2].

---

[1] Berthold bei Pertz, t. VII. (V.) p. 306—309. Vgl. Gfrörer, Bd. VII. S. 638 ff.

[2] Mansi, t. XX. p. 504 sqq. Harduin, t. VI. P. I. p. 1577. Jaffé, l. c. p. 306. Kober, Kirchenbann. Tübingen 1857. S. 387.

Da dieß Aktenstück vom 3. März datirt ist, und der 3. März jenes Jahres gerade der Samstag in der ersten Fastenwoche war, so liegt die Vermuthung nahe, der von Berthold genannte Samstag, an welchem der Beschluß in der deutschen Angelegenheit gefaßt wurde, sei kein anderer als gerade dieser 3. März gewesen. Nur ist dann eine andere Angabe Bertholds, die Synode habe III Non. Martii begonnen, in III Kal. Martii (= 27. Febr.) zu verändern, wie schon Jaffé sah.

Weitere Nachrichten über unsere Synode erhalten wir durch das erste Fragment ihrer Akten, worin der Papst erklärt: „Den Tedald von Mailand und den Wibert von Ravenna, die sich mit unerhörter Ketzerei und Hoffart gegen die heilige Kirche erhoben haben, suspendiren wir vom bischöflichen und priesterlichen Amte und erneuern den schon früher über sie verhängten Bann; den Bischof Arnulf von Cremona setzen wir wegen Simonie auf immer ab und belegen ihn zugleich mit dem Anathem, bis er sich bessert; Roland von Treviso, der, um ein Bisthum zu erlangen, jene schlimme Gesandtschaft übernommen (dem Papste seine Absetzung durch die Wormser gemeldet) hat, soll niemals die bischöfliche Würde erhalten, und keiner unserer Nachfolger darf seiner Consecration zustimmen; den Cardinal Hugo (Candidus), der schon so oft untreu gewesen, berauben wir auf immer alles priesterlichen Amtes und bannen ihn überdieß so lange, bis er satisfacirt. Endlich erneuern wir auch die von unsern Vorfahrern über den Erzbischof Gaufred von Narbonne ausgesprochene Excommunication.“ [1]

Berthold, der diese Beschlüsse ebenfalls, nur kürzer, angibt, fügt bei, die Synode habe zugleich über alle hartnäckigen Simonisten und Concubinarier das Anathem ausgesprochen und sie aller empfangenen Weihen und kirchlichen Segnungen — mit Ausnahme der Taufe — verlustig erklärt, habe ferner die Investitur der Geistlichen durch Laien strengstens untersagt, allen Gläubigen, Laien und Geistlichen, verboten, Kirchen und Kirchengüter wie Privateigenthum als Lehen zu vergeben, und endlich jede Verletzung des Kirchengutes, jede Schmälerung der kirchlichen Einkünfte mit dem Anathem bedroht. Nach demselben Autor wäre auf unserer Synode auch über Wundererscheinungen verhandelt worden, die am Grabe des kürzlich erst von Anhängern des berüchtigten Cencius ermordeten römischen Stadtpräfecten, sowie am Grabe Erlembalds von Mailand geschehen seien [2].

[1] Vgl. S. 75. Mansi, l. c. p. 503. Harduin, l. c. p. 1575. Jaffé, l. c. p. 305.

[2] Pertz, l. c. p. 305. 306 sqq.

§ 586.

Friedenscolloquium und Bürgerkrieg.

Gleich nach Beendigung der Synode erließ Papst Gregor am 9. März 1078 zwei Schreiben, das eine an die deutschen Bischöfe und Fürsten überhaupt, das andere an Erzbischof Udo von Trier. In dem erstern benachrichtet er die Deutschen von den auf der jüngsten römischen Synode gefaßten Beschlüssen behufs der Wiederherstellung des Friedens in ihrem Reiche, und fordert unter Androhung des Anathems alle Stände dringend auf, dem beabsichtigten Friedenscolloquium keine Hindernisse zu bereiten. Der Ueberbringer dieses Briefes (der den Gesandten Heinrichs beigegebene Nuntius) werde in Gemeinschaft mit Erzbischof Udo von Trier, der auf Seite Heinrichs stehe, und mit einem Prälaten von Rudolfs Partei Zeit und Ort für diesen Convent bestimmen. — In dem zweiten Schreiben wird Erzbischof Udo gebeten und beschworen, für Wiederversöhnung der Parteien thätig zu sein, jenem Einigungscolloquium nach besten Kräften vorzuarbeiten und entweder allein, oder in Gemeinschaft mit dem andern Vermittler von Rudolfs Partei nach Rom zu kommen, um dem Papste eingänglichen Bericht zu erstatten, bevor er seine Legaten zum Colloquium absende. Wem dieses Recht gebe, den solle auch Udo als König anerkennen und Alles thun, um Geistliche und Laien zu solcher Anerkennung zu bewegen. Der Gottesfriede endlich, der zur Ermöglichung jenes Colloquiums angekündigt sei, solle noch 15 Tage nach Beendigung desselben fortdauern [1].

König Heinrich empfing den päpstlichen Nuntius und seine eigenen aus Rom zurückgekehrten Gesandten zu Köln, wo er eben Ostern feierte. Er behandelte den Legaten sehr ehrenvoll, zeigte sich bereit, dem päpstlichen Verlangen zu entsprechen und lud darum die Sachsen zu einer vorbereitenden Unterredung nach Fritzlar ein. Ob es ihm Ernst war, weiß nur der sicher, der Herzen und Nieren prüft; jedenfalls aber waren die Rudolfianer auf Gregors Plan nicht besser zu sprechen, als Heinrich, und verletzten zuerst den durch den Papst befohlenen Status quo oder Waffen-

[1] Mansi, t. XX. p. 248 sqq. Harduin, t. VI. P. I. p. 1386 sqq. Jaffé, l. c. p. 309. 311. Ueber Gregors Seelenstimmung um diese Zeit gibt er uns selbst Aufschluß in einem Schreiben an Abt Hugo von Clugny (Jaffé, l. c. p. 317). Diese gedrückte Stimmung dürfte in erster Linie Folge des ziemlich verletzenden Antwortschreibens sein, das die Rudolfianer auf obige Einladung zum Friedenscolloquium an Gregor sandten. Bruno, ap. Pertz, l. c. p. 376.

stillstand dadurch, daß sie eigenmächtig und einseitig den vom Augsburger Clerus erwählten, von Heinrich aber vertriebenen Wigold an Ostern 1078 consecrirten und nach Augsburg zu führen suchten, dagegen den von Heinrich eingesetzten Sigfried verdrängten[1]. Nach Bertholds Darstellung (Pertz, T. VII. [V.] p. 310 sq.) müßte man annehmen, Heinrich habe die vorbereitende Besprechung zu Fritzlar absichtlich vereiteln und die Sachsen theils von Rudolf abziehen, theils so lange mit Unterhandlungen hinhalten wollen, bis er selbst zu einem Hauptschlage gerüstet wäre. Allein wie öfters, so zeigt Berthold auch hier seine Parteinahme für Rudolf und will uns glauben machen, letzterer habe den päpstlichen Plan, durch einen Fürstencongreß über die Krone entscheiden zu lassen, mit Vergnügen aufgenommen, während das Gegentheil wahr ist. Dafür zeugen die eigenen Worte und Thaten der Rudolfianer, vor Allem schon ihr erstes Schreiben an den Papst. Sie beschweren sich darin, daß Gregor noch immer von Heinrich als König spreche und von ihm sicheres Geleite zur Reise nach Deutschland verlange, folglich ihn noch als Herrscher anerkenne. Ganz besonders auffallend finden sie es, daß der Papst die Sache jetzt erst entscheiden wolle, während doch Heinrich schon durch einen römischen Synodalbeschluß abgesetzt und mit päpstlicher Autorität ein Anderer statt seiner erhoben sei. Wohl sei er (zu Canossa) vom Banne befreit, aber in Betreff der Reichsverwaltung sei die frühere Sentenz keineswegs abgeändert worden. Sie klagen weiter, daß man zu Rom die Gesandten Heinrichs (bei der Fastensynode 1078) so freundlich und ehrenvoll aufgenommen habe, der Partei Rudolfs aber vorwerfe, daß sie so selten und dann nicht die geeigneten Männer nach Rom sende, als ob nicht bekannt wäre, daß die Gegner sie daran hinderten. Durch all' das seien Letztere in hohem Grade übermüthig geworden und daraus viel Unglück für Deutschland entstanden[2].

Dieser Brief, ungefähr im April 1078 geschrieben, wurde von Gregor am 1. Juli (Juni) in der Weise beantwortet, daß er seinen Plan in Betreff der friedlichen Ausgleichung des Thronstreites nochmals auseinandersetzte, vor Behinderung des Friedenscolloquiums warnte und seine Unparteilichkeit versicherte[3].

[1] Pertz, l. c. p. 301. 309 sq. Gfrörer, Bd. VII. S. 650.

[2] Bruno, De bello Saxon. bei Pertz, t. VII. (V.) p. 371 sq.; nicht vollständig bei Mansi, l. c. p. 387. Ueber die Chronologie der fünf von den Rudolfianern an den Papst erlassenen Schreiben vgl. Stenzel, Bd. II. S. 153 ff. und Floto, Bd. II. S. 189.

[3] Mansi, l. c. p. 256. Harduin, l. c. p. 1393. Jaffé, l. c. p. 321.

Allein schon bevor der Papst dieß Schreiben erließ, hatte Rudolf mit den Königen von Frankreich und Ungarn und andern Fürsten geheime Verbindungen angeknüpft, um mit ihrer Hülfe, den Plänen des Papstes ganz zuwider, die Frage mit dem Schwerte zu entscheiden. In Anwesenheit der Gesandten dieser fremden Fürsten beschloß er an Pfingsten (27. Mai 1078) zu Goslar den Bürgerkrieg, unter dem Vorgeben, Heinrich wolle den vom Papst verlangten Reichstag hintertreiben. Natürlich hatte sich auch Heinrich unterdessen zum Kriege gerüstet und namentlich aus schwäbischen, fränkischen und elsäßischen Bauern, die er gegen ihre adeligen Lehensherren gereizt, durch Freiheitsversprechungen gewonnen und mit gehörigen Waffen versehen hatte, ein beträchtliches Heer gesammelt. Am 7. August 1078 kam es bei Melrichstadt in Franken zu einer blutigen Schlacht, bei welcher bald der eine bald der andere Theil siegte. Manche der ersten Männer Deutschlands fanden hier den Tod, Andere wurden gefangen, wie der päpstliche Legat Bernhard und der Erzbischof Sigfried von Mainz; wieder Andere wurden auf der Flucht von dem Landvolk geplündert und erschlagen, namentlich Erzbischof Wezelin (Werner) von Magdeburg[1]. Jede Partei ließ dem Papste melden, daß sie gesiegt habe. Die Rudolfianer insbesondere, die den Mund am vollsten nahmen, schickten die Bischöfe von Würzburg und Passau nach Rom, in der Hoffnung, der Papst werde sich jetzt ausschließlich für ihren König erklären und seine bisherige Mittelstellung aufgeben. Als aber Gregor ihrem Berichte nicht glauben wollte (die andere Partei hatte ja das Gegentheil gemeldet) und auf ihre Wünsche nicht einging, richteten die Rudolfianer im Herbste desselben Jahres ein zweites, nicht gar devotes Schreiben an ihn (Novit sanctitas vestra), worin sie unter Anderm ausrufen: er möge doch endlich aufhören, durch Hätschelung solcher Leute, wie Heinrich, seinen eigenen guten Namen zum Gespötte zu machen, und er könne unmöglich die Christenheit, die ihm anvertraut sei, von ihrem Elend befreien, wenn er nicht den Muth habe, mit den Feinden derselben Feindschaft zu haben[2].

Bald nach der Schlacht von Melrichstadt begannen die Greuel des

---

[1] Berthold und Bruno bei Pertz, t. VII. (V.) p. 312. 367. Gfrörer, Bd. VII. S. 653. 655. 664 ff.

[2] Bruno bei Pertz, l. c. p. 372 sq. und Mansi, l. c. p. 386. Gfrörer, a. a. O. S. 671. Giesebrecht möchte dieses Schreiben erst nach der Schlacht bei Flarchheim abgefaßt sein lassen. A. a. O. III. 478. Gründe S. 1112. 4. Aufl. S. 1152.

Bürgerkrieges auf's Neue, und besonders that sich jetzt Heinrich durch die Verwüstung Schwabens im October 1078 hervor. Nach Bertholds Angaben wurden Hunderte von Kirchen geplündert, oft sammt den darin befindlichen Personen verbrannt, Crucifixe zerschlagen, Altäre zertrümmert, die Frauen geschändet, die Bauern entmannt[1]. Am ärgsten wurde in der Gegend um Altdorf und Ravensburg gehaust, dem alten Stammsitze der Welfen. Auch die Burg Tübingen, dem Grafen Hugo von Montfort gehörig, wurde von König Heinrich belagert und erobert, und vor ihren Mauern starb Erzbischof Udo von Trier eines plötzlichen Todes, wie Viele meinten, zur Strafe, weil er die Freundschaft gegen Heinrich höher gehalten habe als die Gerechtigkeit[2].

Ohne sich um die kirchlichen Gesetze zu kümmern, vergab jetzt Heinrich das Erzbisthum Trier unter Verwerfung des canonisch Erwählten an den Propst Egilbert von Passau, einen entschiedenen Gegner des Papstes, und investirte ihn sogleich mit Ring und Stab (Gesta Trev. l. c.). Das Gleiche hatte er vor Kurzem auch in Betreff des Bisthums Straßburg gethan, das zudem nicht canonisch erledigt war (Berthold, p. 311).

§ 587.

Römische Synode im November 1078.

König Heinrich hatte den Papst, die Römer und die Lombarden durch Briefe von seinem angeblich vollständigen Sieg bei Melrichstadt in Kenntniß gesetzt; bald darauf aber war der Legat, Abt Bernhard, nach Rom zurückgekehrt, und er sowohl als andere, unterdessen aus Deutschland gekommene Berichterstatter gaben eine ganz andere Schilderung vom Ausgang des Kampfes und der Lage der Dinge[3]. Wohl auf Grund dieser betrübenden Nachrichten beschloß Gregor, in außerordentlicher Weise auf Mitte November 1078 abermals eine große Synode nach Rom zu berufen, wozu er auch die Bischöfe Galliens dringend einlud. Er tadelt sie, daß sie ihm bisher so wenig beigestanden, bezeichnet die Schlichtung

[1] Es waren dieß wohl nur Repressalien, denn die Rudolfianer waren zuvor in gleicher Weise gegen die elsäßischen und fränkischen Bauern verfahren. Pertz, l. c. p. 312.

[2] Berthold und Bruno, l. c. p. 313. 316. 361. 369. Gesta Trevir. bei Pertz, t. X. (VIII.) p. 54. 183 sq. Stälin, Württ. Gesch. Bd. I. S. 561. Gfrörer, Bd. VII. S. 676 f.

[3] Berthold, Pertz, l. c. p. 313.

der Streitigkeiten zwischen dem deutschen Reich und dem apostolischen Stuhle als Hauptaufgabe der Synode, und setzt sie in Kenntniß, daß ihnen König Heinrich für die Hin- und Herreise zu derselben volle Sicherheit versprochen habe[1].

Die Synode wurde am 19. November in der Basilika des Erlösers, d. i. im Lateran gefeiert[2]. Die kurzen und lückenhaften Akten derselben sagen: „Unter Anderm wurde der Kaiser von Constantinopel (Nicephorus Botoniates) excommunicirt[3]; ebenso einige Andere, deren Namen unten verzeichnet sind (sie fehlen). Auch schwuren die Gesandten Heinrichs und Rudolfs im Namen ihrer Herrn, daß sie auf keine Weise das von Cardinallegaten in Deutschland zu haltende Colloquium verhindern würden. Endlich wurden in diesem Concil zum Nutzen der Kirche nachstehende Capitula aufgestellt." Es folgen jetzt die Ueberschriften einer beträchtlichen Anzahl von Canones, aber der wirkliche Text ist nur von zwölfen erhalten und findet sich auch bei Berthold und Hugo von Flavigny[4]. Sie lauten: „1. Wer von einem weltlichen Fürsten oder auch von einem dazu gezwungenen Bischof oder Abt Kirchengüter angenommen hat, muß sie zurückgeben. Ebenso wer sie in Folge verkehrten Sinnes der geistlichen Obern inne hat. Wer von den Normannen oder wer sonst immer die Besitzungen des Klosters Monte Casino beschädigt, soll, wenn er nach zwei- oder dreimaliger Mahnung nicht restituirt, excommunicirt werden[5]. 2. Kein Cleriker darf die Investitur auf ein Bisthum, eine Abtei oder irgend welche Kirche vom Kaiser, König oder sonst einem Laien empfangen, bei Strafe der Excommunication. 3. Ein Bischof, welcher kirchliche Präbenden, Archidiakonate, Propsteien oder irgend welche Kirchenämter verkauft oder uncanonisch vergibt, wird suspendirt. 4. Die Ordinationen, welche um Geld oder wegen gewisser Dienste, die deßhalb

---

[1] Mansi, t. XX. p. 382. Jaffé, l. c. p. 548 sq. Giesebrecht (l. c. III. p. 1121, 4. Aufl. p. 1161) bezieht dieses Schreiben auf die Novembersynode 1083. S. unten S. 170.

[2] Die Akten geben III Kal. Dec. = 29. Nov. an; aber der auf unsere Synode bezügliche Brief Gregors an die Einwohner von Ravenna ist schon vom 25. Nov. datirt (s. S. 125), und außerdem gibt Bernold ganz ausdrücklich XIII Kal. Dec. an, bei Pertz, t. VII. (V.) p. 435.

[3] Er hatte den Kaiser Michael VII. gestürzt, mit welchem Gregor in freundlichen Beziehungen stand, und durch den er die kirchliche Union wieder herzustellen hoffte.

[4] Pertz, t. VII. (V.) p. 314; t. X. (VIII.) p. 423.

[5] Die kurz zuvor stattgehabte Beraubung des Klosters durch die Normannen erzählt Leo von Ostia bei Pertz, t. IX. Script. VII. p. 736.

geleistet worden sind (um die Ordination zu erhalten), oder ohne Zustimmung des Clerus und Volks ertheilt wurden, sind infirmae et irritae (S. 118). 5. Falsche Bußen sind diejenigen, die nicht, wie die Satzungen der Väter es verlangen, nach Beschaffenheit der Sünden auferlegt werden. Deßhalb soll ein Soldat oder Kaufmann, oder wer sonst ein Geschäft hat, das nicht ohne Sünde betrieben werden kann, oder wer fremdes Gut besitzt, oder in Feindschaft lebt, erkennen, daß ihm keine wahre Buße möglich ist, wenn er nicht die Waffen ablegt, die Kaufmannschaft aufgibt u. s. f. 6. Die Kirchenzehnten müssen von den Laien zurückgegeben werden, auch wenn sie dieselben von einem König oder Bischof erhalten haben. 7. Am Samstag muß sich jeder Christ, wenn er nicht krank ist, der Fleischspeisen enthalten, ausgenommen, wenn ein größeres Fest auf diesen Tag fällt. 8. Kein Abt darf Zehnten und andere Einkünfte, die dem Bischof gebühren, ohne Zustimmung des Papstes oder des betreffenden Bischofs besitzen. 9. Kein Bischof darf die Aebte und Cleriker belasten, ihnen Knechtsdienste auflegen; ebensowenig einen Cleriker, dem das Amt interdicirt ist, um Geld restituiren. 10. Wer ein dem Apostel Petrus gehöriges Gut usurpirt hat, muß es zurückgeben und vierfache Strafe entrichten. 11. Wenn ein Bischof um Geld seinen Clerikern die Unlauterkeit gestattet, oder Laien in incestuösen Ehen leben läßt, so wird er suspendirt. 12. Jeder Gläubige muß bei der Messe etwas opfern, wie es schon (2 Mos. 23, 15) heißt: „vor meinem Angesichte sollst du nicht leer erscheinen“ [1].

Daß auf unserer Synode auch Erzbischof Wibert von Ravenna, der auf der vorausgegangenen bereits suspendirt worden war (S. 119), feierlich abgesetzt und aller Hoffnung auf einstige Wiedereinsetzung ausdrücklich beraubt wurde, ersehen wir aus dem Briefe vom 25. November, worin Papst Gregor den Einwohnern von Ravenna alles dieß mittheilte [2]. Außerdem berichtet uns Berthold, daß die Gesandten Heinrichs mit großer Gewaltthätigkeit den Bann über Rudolf wegen Thronraubs verlangt hätten, daß aber diese Sentenz fast über ihren eigenen Herrn wegen vielfach bewiesenen Ungehorsams, sowie wegen seiner Sacrilegien und Täuschungen (des Papstes) ausgesprochen und ihm ein Termin bis zur nächsten Synode anberaumt worden sei, um sich zu bessern und zu verantworten.

[1] Mansi, t. XX. p. 507 sqq. Harduin, t. VI. P. I. p. 1579 sqq. Pertz, l. c. p. 114. Jaffé, l. c. p. 332. Gfrörer, Bd. VII. S. 678 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 264. Harduin, l. c. p. 1402. Jaffé, l. c. p. 339.

Sie seien dann ohne den päpstlichen Segen und beschämt nach Deutschland zurückgekehrt [1].

Auch die Sache Berengars von Tours kam jetzt wieder zur Verhandlung. Gleich nach seinem Regierungsantritte hatte Gregor VII. demselben zugesichert, daß er Canonicus der Kirche von Angers bleiben dürfe, aber fortan Stillschweigen beobachten müsse. Berengar ging darauf ein und nahm sich vor, mit Niemanden mehr als dem Papste allein über seine Lehre zu sprechen [2]. Um dieselbe Zeit beauftragte der Papst den Erzbischof Radulf von Tours und den Bischof Eusebius Bruno von Angers, sich Berengars gegen den Grafen Fulco von Anjou, der ihn aus Angers verjagt hatte, anzunehmen. Auch an seinen Vicar oder Legaten für Frankreich, den Bischof Hugo von Die, richtete Gregor ein Schreiben zu Gunsten Berengars. Etwas später sollte sich Letzterer vor einer französischen Synode stellen; aber er wandte sich (wohl gegen Ende des Jahres 1077) brieflich an den Papst mit der Bitte, von ihm selbst vernommen zu werden, da die französischen Prälaten gegen ihn feindselig und sittlich unwürdig seien [3]. Als längere Zeit keine Antwort erfolgte, glaubte Abt Hugo von Clugny, der zweite Legat für Frankreich, in Rom anfragen zu sollen, was man in Betreff Berengars beschlossen habe, und Gregor erwiederte im Mai 1078: „die in Gemeinschaft mit einem Cardinal aus Rom zurückkehrenden gallischen Geistlichen (Hugo von Die und seine Begleiter) würden ihm mündliche Weisung mitbringen" [4]. Letztere bestand hauptsächlich darin, daß Berengar nach Rom kommen solle. Mehrere Quellen lassen ihn erst bei der Fastensynode des folgenden Jahres erscheinen; Bernold dagegen und Berengar selbst geben an, daß seine Sache schon im November (1078) zu Rom verhandelt worden sei [5]. Insbesondere bemerkt Berengar: er habe während seines fast einjährigen Aufenthaltes zu Rom, als der Papst am Feste Allerheiligen (1. Novbr.) eine Versammlung von Bischöfen hielt (sonach vor unserer Synode), folgendes Glaubensbekenntniß abgegeben: „Ich bekenne, daß das Brod des Altars nach der Consecration der wahre Leib Christi sei, der aus Maria geboren wurde, am Kreuze starb und zur Rechten des Vaters

---

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 314.

[2] Vgl. Berengars Brief bei Sudendorf, Berengarius Turonensis etc. 1850. S. 230.

[3] Bei Sudendorf, a. a. O. S. 183 ff. u. 230.

[4] Mansi, l. c. p. 253. Harduin, l. c. p. 1391. Jaffé, l. c. p. 317.

[5] Pertz, t. VII. (V.) p. 435. Mansi, l. c. p. 516.

sitzt; ebenso, daß der Wein des Altars, nachdem er consecrirt ist, das wahre Blut sei, das aus der Seite Christi floß." Nach Verlesung desselben habe der Papst erklärt, dieß müsse genügen, Berengar sei kein Häretiker, und schon Petrus Damiani habe zu Rom den Ausdrücken Lanfranks über das Abendmahl nicht zugestimmt. Darauf habe Gregor eine Menge patristischer Stellen in Betreff der Abendmahlslehre sammeln lassen, und mit Berengar seien viele Cardinäle und andere angesehene Theologen Roms einverstanden gewesen, aber seine Gegner hätten es dahin gebracht, daß ihn der Papst noch nicht entließ, sondern eine weitere Untersuchung der Sache auf der nächsten Fastensynode anordnete[1].

Endlich schreibt Mansi (p. 515) unserer Synode noch zwei Canones gegen Laieninvestitur und ein Decret zu, welches jene Normannen, die das Kloster St. Clemens beraubt hatten, mit dem Banne belegte.

§ 588.

Synoden zu Gerundum und Soissons, J. 1078 u. 1079.

Wie sehr man sich in Spanien bemühte, die Reformdecrete Gregors VII. durchzuführen und überhaupt eine Verbesserung der Kirche zu erzielen, beweist die große Synode zu Gerundum, welche im J. 1078 von dem päpstlichen Legaten, Bischof Amatus von Oleron (bei Auch), in Gegenwart acht weiterer Bischöfe abgehalten wurde[2]. Wir haben von ihr noch dreizehn Canones: 1. Diejenigen, welche am Altare dienen, Priester, Leviten und Subdiakonen, dürfen keine Gemeinschaft mit Weibern haben. Wer von ihnen künftig noch heirathet oder eine Concubine nimmt, verliert seinen Grad und seine Würde, und wird vom Clerus ausgestoßen, bis er canonisch satisfacirt. 2. Kein Bischof darf einen Cleriker um Geld weihen oder befördern, oder Kirchenämter verkaufen. 3. Söhne von Priestern, Diakonen und Subdiakonen dürfen ihren Vätern nicht im Amte folgen. 4. Söhne von Clerikern dürfen nicht zu höheren Graden befördert werden, aber in dem Kirchenamte bleiben, das sie bereits besitzen. 5. Söhne von Clerikern, seien sie geistlich oder Laien, dürfen die Beneficien, die ihre Väter hatten, nicht beibehalten. 6. Cleriker, welche Waffen tragen, sind vom Abendmahl, Kirchenbesuch und kirchlichem Begräbniß ausgeschlossen. 7. Ein Cleriker darf Haare und Bart nicht pflegen und

[1] Mansi, l. c. p. 516 sq. und t. XIX. p. 761 sq. Sudendorf S. 186.

[2] Der Metropolit dieser Bischöfe, Erzbischof Gaufred von Narbonne, war, weil excommunicirt, nicht anwesend, s. S. 119.

seine Tonsur nicht verbergen, auch keine militärischen Kleider tragen von verschiedener Farbe. 8. Eheleute, die mit einander verwandt sind, müssen sich trennen und satisfaciren, oder sie werden excommunicirt. 9. Bann über die Concubinarier und Wucherer, wenn sie sich nicht bessern. 10. Auch von den Gegenden, welche Juden bewohnen, muß der Zehnte, den sie in ihrer Bosheit entfremdet haben (excolebant), der betreffenden Kirche des Districts entrichtet werden, gerade so, als ob Christen dort wohnten[1]. 11. Kirchen und Cleriker, die um Geld oder von einem Simonisten geweiht wurden, müssen auf's Neue geweiht werden. Es ist dieß keine reiteratio, denn es war keine gültige Handlung vorausgegangen. 12. Fremde Cleriker dürfen ohne Schreiben ihres Bischofs nicht aufgenommen werden. 13. Laien dürfen nicht im Besitze von Kirchen sein. Läßt sich aber dieß nicht ganz vermeiden, so gehört ihnen doch das nicht, was bei Messen und auf Altären geopfert wird, und ebenso wenig die Erstlinge. Auch dürfen sie für Begräbniß und Benützung des Baptisteriums durchaus nichts verlangen[2].

Gewöhnlich wird dem Jahre 1078 auch die Synode zu Soissons unter dem Vorsitze des Erzbischofs Manasses I. von Rheims zugeschrieben, auf welcher der Bischof von Noyon dem Kloster St. Theoderich eine Kirche schenkte; allein eine von den Sammarthanern und von Mansi (l. c. p. 502) mitgetheilte Urkunde zeigt, daß sie im April 1079 statthatte.

§ 589.

Römische Fastensynode im Februar 1079.

Im Anfange des Jahres 1079 machte König Heinrich IV. nochmals einen Versuch, die sächsischen Fürsten durch eine Besprechung in Fritzlar (10. Febr.) wieder auf seine Seite zu bringen und so den großen Streit ohne alles Weitere zu seinen Gunsten beizulegen. Die sächsischen Großen waren auch in der That nicht abgeneigt, den Gegenkönig fallen zu lassen; da jedoch die Gesandten Heinrichs nicht alle ihre Forderungen bewilligen konnten, zerschlug sich die Sache wieder[3].

---

[1] Im Gegensatz zu incola bedeutet excola einen Fremdling, und das excolere eines Zehntens ist dessen Zuwendung an einen excola.

[2] Mansi, t. XX. p. 518. 622. Labbe-Cossart. l. c. t. XII. p. 627. ed. Venet. 1730.

[3] Berthold ap. Pertz, l. c. p. 316. Gfrörer, Gregor VII., Bd. VII. S. 684 f.

Ganz um dieselbe Zeit, den 11. Februar 1079, eröffnete der Papst eine Lateransynode, bei welcher wiederum Gesandte beider deutschen Könige anwesend waren. Rudolf war durch den Cardinal Bernhard und die Bischöfe von Passau und Metz vertreten, und diesen war es trotz der Wachen Heinrichs gelungen, über die Alpen zu kommen. Sie wurden in Rom freundlich empfangen. Die erste Angelegenheit, die auf der Synode zur Sprache kam, war die Sache Berengars, und man stritt sich namentlich darüber, ob durch die Consecration das Brod und der Wein substantialiter in den Leib und das Blut Christi verwandelt würden, oder ob nur eine figura des substantiellen Leibes vorhanden sei. Die Majorität vertheidigte die erstere Ansicht und unterstützte sie mit vielen Belegstellen aus lateinischen und griechischen Vätern. Die Minorität aber gab erst nach, als es zur dritten Sitzung kam. Berengar anerkannte jetzt, daß er seit lange geirrt habe, und beschwur folgende Formel: „Ich Berengar glaube von Herzen und bekenne mit dem Munde, daß Brod und Wein... substantialiter verwandelt werden in den wahren, eigenen und lebendigmachenden Leib und in das wahre ꝛc. Blut Christi, und daß sie nach der Consecration seien der wahre Leib Christi, der geboren wurde aus der Jungfrau und am Kreuze litt, und das wahre, aus seiner Seite geflossene Blut Christi, nicht bloß per signum et virtutem sacramenti, sed in proprietate naturae et in veritate substantiae.“ Darauf verbot der Papst dem Berengar, fortan noch mit irgend Jemand über das Abendmahl zu sprechen, außer zum Zwecke der Bekehrung Solcher, die er verleitet habe[1]. — Berengar widerrief später diese Glaubenserklärung und beschwerte sich über Gregor (den er sonst immer lobte), daß er von seiner Entscheidung an Allerheiligen des vorigen Jahres abgegangen sei (S. 126). Damals habe Gregor die von ihm (Berengar) abgegebene Formel belobt und erklärt, daß nichts hinzu- und nichts hinweggethan (demi, nicht domi, wie Mansi liest) werden dürfe; jetzt aber habe er sich durch die Bischöfe von Padua und Pisa verleiten lassen, ihm eine andere Formel aufzunöthigen[2]. Wie freundlich übrigens Gregor gegen Berengar gesinnt war, zeigt das Empfehlungsschreiben, das er ihm bei seiner Abreise aus Rom mitgab, und worin er Alle mit dem Anathem bedrohte, die ihn beschädigen oder einen Häretiker nennen würden[3].

[1] Jaffé, l. c. p. 352. Mansi, l. c. p. 523 sqq. Harduin, l. c. p. 1583 sqq.

[2] Mansi, t. XIX. p. 762.

[3] Jaffé, l. c. p. 550. Mansi, t. XX. p. 621.

Der zweite Hauptgegenstand der Thätigkeit unserer Synode war der Thronstreit in Deutschland. Die Gesandten Rudolfs erzählten, sagt Berthold, vor der ganzen Versammlung von den schrecklichen Greueln, welche Heinrich in Schwaben verübt habe, und von seinen vielen andern tyrannischen Handlungen, so daß der Papst und Andere zu Thränen gerührt wurden[1]. Ohne Zweifel übergaben sie jetzt den dritten, von der Partei Rudolfs an den Papst gerichteten Brief (Conquerimur), der zugleich auch an die Synode überschrieben ist. Weil auf dem vorigen römischen Concil Zweifel erhoben wurden, ob Heinrich bereits excommunicirt sei, so wollen sie dieß nun in einer längern historischen Darstellung beweisen. Die römische Kirche selbst, sagen sie, sei Zeuge, daß er wegen seiner vielen Frevel auf einer Synode (Fastensynode im J. 1076) mit dem Anathem belegt worden sei. Wohl habe er nachmals, freilich nur in der Noth, Absolution nachgesucht und sie unter der eidlichen Bedingung erhalten, daß er der päpstlichen Anordnung gemäß (auf einem Reichstage) den gegen ihn erhobenen Klagen Genüge thun wolle. Allein er habe die päpstlichen Boten, die ihn an sein Versprechen erinnern sollten, mißhandelt (S. 108 f.) und sich so ungehorsam gezeigt, daß ihn der Cardinallegat Bernhard kraft päpstlicher Autorität abermals gebannt und den König Rudolf bestätigt habe (S. 110). Obgleich so zum zweiten Mal der Regierung entsetzt, habe er sie doch gewaltsam festgehalten, das Reich verwüstet, Bischöfe verjagt, Schwaben verheert u. s. f. Ueberdieß habe er seinen Eid, keinen nach Rom Reisenden belästigen zu wollen, vielfach verletzt. Auch der Erzbischof von Mainz habe in Gemeinschaft mit sieben andern Bischöfen den Bann über ihn ausgesprochen, und das vom Würzburger Bischof über seine Feinde verhängte Anathem treffe vor Allen den König, da er der Haupturheber der Vertreibung desselben sei. Heinrich sei sonach bereits vielfach verurtheilt, und wenn der Papst auch keine neue Sentenz erlassen wolle, so solle er doch nicht zugeben, daß Excommunicirte wieder aufgenommen würden, ohne zu satisfaciren[2].

Bruno, der uns diese Urkunde in seinem Werke de bello Saxonico aufbewahrt hat, fügt bei, der Papst habe darauf das Schreiben Quae et quanta an die Deutschen erlassen. Allein es ist dieß nichts Anderes, als jener Brief vom 1. Juni oder Juli des vergangenen Jahres (1078), dessen wir schon oben (S. 121) gedachten[3]. Dagegen mag Berthold

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 316 sq.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 373. Mansi, t. XX. p. 520.

[3] Es fällt damit auch die Hypothese Mansi's (l. c. p. 519), daß der Papst

(p. 317) ganz Recht haben, wenn er sagt, daß der bei der Synode anwesende Gesandte Heinrichs seinen Herrn auf alle Weise zu vertheidigen suchte und bei manchen Mitgliedern Beifall fand. Namentlich habe er hervorgehoben, nicht böser Wille, sondern eingetretene Hindernisse seien schuld, daß der König die vom Papste in der vorigen Synode verlangten Gesandten noch nicht geschickt habe, um die päpstlichen Legaten behufs der Wiederherstellung des Friedens nach Deutschland abzuholen. Wir besitzen noch das Schreiben, das dieser Gesandte Namens seines Herrn auf unserer Synode überreichte [1], worin Heinrich auf's Neue verspricht, vertraute und verläßliche Bevollmächtigte senden zu wollen; zugleich aber bittet er den Papst und die Synode, den Einflüsterungen seiner erbitterten Feinde kein Gehör zu schenken und gegen ihn ungehört keine Sentenz fällen zu wollen. Zweifelhaft ist, was Berthold weiter wissen will, der Papst habe jetzt öffentlich auf der Synode erklärt: die Gesandtschaften Heinrichs seien trügerisch (mendosas); er (der Papst) habe den König durch richterlichen Spruch des Reiches entsetzt und nie wieder restituirt. Gerade der Endbeschluß der Synode und die ganze Haltung Gregors zeigen, daß er die Frage: ob Heinrich oder Rudolf rechtmäßiger König sei, noch immer für eine offene ansah und die von Cardinal Bernhard ausgesprochene neue Excommunication ein ganzes Jahr lang ignorirte [2]. — Ein Theil der Synodalmitglieder verlangte, daß Heinrich sogleich feierlich mit dem Anatheme belegt werde; aber Gregor ging nicht darauf ein, weil er eine so wichtige Sache nicht übereilen wollte, sondern begnügte sich, den Bevollmächtigten beider Parteien das eidliche Versprechen abzunehmen, daß ihre Herren 1) bis zum kommenden Himmelfahrtsfeste neue Gesandte nach Rom schicken würden, um den nach Deutschland bestimmten päpstlichen Legaten sicheres Geleite zu geben, und daß 2) die von den Legaten nach Untersuchung der beiderseitigen Ansprüche gefällte Sentenz von beiden Theilen gehorsam werde angenommen werden. Wir haben noch die Formeln, in denen die Gesandten Heinrichs und Rudolfs diesen Eid leisteten. Durch einen weitern Schwur verpflichtete sich der neue Patriarch Heinrich von Aquileja zum Gehorsam gegen den Papst, zu ehrenvoller Behandlung der nach Deutschland reisenden päpstlichen Legaten, zu Unterlassung alles Verkehrs mit

---

diesen Brief auf einer zweiten römischen Synode des Jahres 1079 geschrieben habe.

[1] Sudendorf, Registr. I. n. 11.

[2] Berthold, l. c. p. 318.

Excommunicirten und zu bewaffneter Unterstützung der römischen Kirche. Er war früher Kaplan Heinrichs IV. gewesen und hatte von ihm die Investitur angenommen. Jetzt zeigte er sich reuig, satisfacirte — zum Scheine und ließ sich vom Papst Ring und Stab ertheilen, bewies aber in Bälde, wie wenig es ihm dabei Ernst gewesen sei. — In einem vierten Eide verpflichtete sich Bischof Gangulf von Reggio, den päpstlichen Spruch, der ihm das Bisthum interdicirte, zu respectiren. Außerdem wurde noch eine Reihe von Excommunicationen verhängt: über den Erzbischof von Narbonne, über Tedald von Mailand und über die Bischöfe von Bologna, Fermo, Camerino und Treviso (S. 46. 119). Auch wurden mehrere Lehensleute des Bischofs Eberhard von Parma[1], weil sie den nach Rom zur Synode reisenden Abt von Reichenau aufgefangen hatten, mit dem Anathem belegt, ihr Bischof selbst aber bis zur Wiederbefreiung des Abtes suspendirt, und der schon früher von dem Bischof von Metz über den Herzog Dietrich von Lothringen und den Grafen Folmar wegen Beeinträchtigung des Kirchenguts ausgesprochene Bann bestätigt[2]. Was Berthold von weitern Beschlüssen gegen die concubinarischen Geistlichen und über die Ungültigkeit der von einem Excommunicirten ertheilten Weihen erzählt[3], gehört den Fastensynoden der Jahre 1074 und 1078 an. Ebenso ist wohl auch die Nachricht Bernolds, Gregor habe jetzt den angeblichen Brief des hl. Ulrich von Augsburg an Papst Nikolaus zu Gunsten der Priesterehe[4] und die Behauptung des Paphnutius über denselben Gegenstand mit dem Anathem belegt, auf die Synode des Jahres 1078 zu beziehen[5].

---

[1] Ueber die Ernennung des cölnischen Clerikers Eberhard zum Bischof von Parma vgl. Bonitho ap. Jaffé, l. c. p. 655, das Schreiben des Papstes an ihn p. 355.

[2] Mansi, t. XX. p. 272. 275. 525. Harduin, l. c. p. 1586. 1410. 1412. Jaffé, l. c. p. 354 sq. 359. Berthold ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 317 sq. P. Bernried ap. Migne, t. 148. p. 88 sq. Watterich, l. c. I. p. 536.

[3] Jaffé, l. c. p. 554.

[4] Diesen angeblichen Brief des hl. Ulrich s. bei Jaffé, Monum. Bamberg. p. 114. n. 56.

[5] Bernold ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 436. Nicht der Chronist Berthold, sondern Bernold hat diese Nachricht, wornach die Angaben bei Gieseler (II. 1. S. 284) und Lipsius (a. a. O. S. 308) zu berichtigen sind.

§ 590.

Gregors erneuertes Bemühen, den Thronstreit in Deutschland friedlich beizulegen.

Schätzbare Nachrichten über die Verhandlungen und Beschlüsse der Fastensynode im Jahre 1079 geben uns auch die Schreiben Gregors, die er theils noch während der Synode, theils unmittelbar nach derselben an verschiedene Personen sandte. Noch auf der Synode selbst erließ der Papst ein Schreiben an mehrere Ritter der Bamberger Diöcese, worin er sie von einem Beschluß der Synode in Kenntniß setzt, dahin lautend, wenn sie nicht binnen 20 Tagen sämmtliche Güter der Bamberger Kirche, die sie ungerecht im Besitz hätten, zurückerstatten, verfallen sie der Excommunication[1]. Etwas später schickte er die Bischöfe Petrus von Albano (Feuerpeter) und Ulrich von Padua[2] nach Deutschland mit einem Rundschreiben (Quoniam ex lite), worin er ähnlich wie schon in einem früheren erklärte: er und die Synode hätten es für das Beste erachtet, tüchtige Legaten nach Deutschland zu senden, um dort mit friedliebenden Geistlichen und Laien einen Convent zu veranstalten, auf welchem entweder der Zwist gütlich beigelegt, oder nach gepflogener Untersuchung über den schuldigen Theil die canonische Strafe verhängt werden solle. Kraft des auf genannter Synode gefaßten Beschlusses dürfe Niemand, wessen Standes und welcher Würde er auch sein möge, die päpstlichen Legaten in ihrem Werke behindern; bis Austrag der Sache müsse vollständige Waffenruhe herrschen, und kein Theil dürfe den andern befehden bei Strafe des Anathems[3].

In einem zweiten Briefe an König Rudolf und seine Partei (Quod regnum Theutonicorum) betheuerte der Papst seinen Schmerz über den traurigen Zustand des deutschen Reichs, des bisan herrlichsten auf Erden, und bemerkt dann: schon oft habe Heinrich Gesandte geschickt und ihn (den Papst) ganz auf seine Seite zu ziehen gesucht; aber die römische Kirche werde den mittlern Weg der Gerechtigkeit gehen. Das Weitere

---

[1] Mansi, t. XX. p. 273. Harduin, t. VI. P. I. p. 1410. Jaffé, l. c. p. 356.

[2] Wido von Ferrara tadelt den Papst, daß er dem Bischof Ulrich von Padua, diesem ganz verworfenen Menschen, Vertrauen geschenkt habe. Pertz, t. XIX. (XII.) p. 172.

[3] Bruno ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 378. Mansi, t. XX. p. 383 et 537. Jaffé, l. c. p. 550.

würden die päpstlichen Legaten, wenn sie glücklich nach Deutschland kämen, mündlich mittheilen[1]. Weiter erwähnt er noch des traurigen Zustandes der Erzdiöcese Magdeburg, wovon er durch seinen Legaten Bernhard Kunde erhalten. Schon lange sei diese Kirche verwaist (Erzbischof Werner war in der Schlacht bei Melrichstadt gefallen, s. S. 122), und ob der Verkehrtheit Einiger habe ihr ein neuer Hirte noch nicht gegeben werden können. Sie möchten nun auf jede Weise für eine baldige und glückliche Wahl Sorge tragen. Der Papst bezeichnet ihnen dann noch drei Candidaten; sollte sich aber von ihnen keiner als passend erweisen, so sollen sie einen andern tüchtigen und würdigen Mann wählen[2].

Floto nimmt an (II. 209 ff.), die Rudolfianer hätten diesen päpstlichen Brief durch ihre zwei Schreiben Accepimus dudum und Non latet Sanctitatem vestram beantwortet. In beiden beschweren sie sich bitter, daß Gregor die Frage, wer der rechtmäßige König sei, noch immer für eine offene erachte, obgleich schon vor drei Jahren eine römische Synode Heinrich der Regierung entsetzt und der Legat Bernhard im Auftrage des Papstes ihn excommunicirt und die Wahl Rudolfs bestätigt habe. Da sei ja bereits Alles entschieden, und man könne nicht absehen, was auf dem Convente in Deutschland, den der Papst verlange, noch erledigt werden solle. Ein solcher Convent sei auch gar nicht möglich, da die meisten päpstlich gesinnten Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben umherirrten und mit ihren Todfeinden nicht zusammenkommen könnten. Der Papst solle doch nicht niederreißen, was er selbst gebaut habe. Im zweiten Brief halten sie dem Papste vor Augen, wie viele Verfolgungen sie wegen ihres Gehorsams gegen ihn zu erdulden gehabt hätten. Wie Schafe seien sie zur Schlachtbank geführt und zur Fabel und zum Gespötte geworden. Ihnen verweigere der Papst Gerechtigkeit, die man doch dem Feinde schuldig sei. Er lasse zu, daß ihre Gegner mit dem excommunicirten Heinrich verkehren, ihn im Besitze der Gewalt schützen und zur Unterdrückung der Rudolfianer ihm beistehen. Am Schlusse beschwören sie den Papst im Namen Christi: falls er durch Furcht vor dem Manne der Sünde (Heinrich) oder durch Einflüsterungen mißleitet worden sei, solle er doch wieder ein Herz fassen, damit er

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 378. Fehlt bei Mansi. Jaffé, l. c. p. 552.

[2] Diesen letzteren Abschnitt hat Bruno sowohl hier als in einem anderen Schreiben Gregors (de bell. Saxon. Pertz, l. c. p. 379) weggelassen, um über Magdeburg nichts Ungünstiges berichten zu müssen. Jaffé, l. c. p. 552 et 554. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 1111, 4. Aufl. S. 1151.

nicht am Tage des Gerichts den Untergang der Rudolfianer zu verantworten habe[1].

Ich glaube, daß sich Floto in der Zeitbestimmung dieser zwei Briefe insofern irrte, als er sie für eine Antwort auf die Beschlüsse der Fastensynode des Jahres 1079 ansah. Mir scheint in den Eingangsworten: Accepimus *dudum* Sanctitatis vestrae literas hoc continentes, quod vos in synodo Romana decrevistis, eher eine Hinweisung auf die frühere Fastensynode vom Jahre 1078 zu liegen, zumal die Sachsen auch in den nachfolgenden Worten ihres Schreibens die gerade von dieser Synode gebrauchten Ausdrücke fast buchstäblich wiederholen (z. B. cui illorum — justitia magis faveat). Auch findet sich in diesen zwei Briefen der Sachsen nicht eine einzige Spur davon, daß ihnen die Beschlüsse der Fastensynode des Jahres 1079 bereits bekannt gewesen seien. Es darf wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, daß obige zwei Schreiben der Sachsen für die Fastensynode 1079 bestimmt waren, daß sie somit vor derselben in Rom ankommen sollten, um auf deren Beschlüsse einzuwirken; allein sie kamen erst nach Beendigung der Synode daselbst an, aber noch ehe die neuen päpstlichen Legaten in Deutschland eingetroffen waren. Hiedurch wurde Papst Gregor veranlaßt, obigen Briefen an König Rudolf und seine Freunde noch einen weiteren nachzusenden, worin er die Rudolfianer in sehr theilnahmsvoller Weise ermahnt, wegen der Leiden und Mühen, die sie unter dem Wüthen der Kriegsfurie zu erdulden haben, den Muth nicht zu verlieren und an seinem aufrichtigen Bestreben, ihnen Hülfe zu bringen, durch unehrliche Entstellungen sich nicht irre machen zu lassen[2]. Ueber alles, was bezüglich der Reichsangelegenheiten beschlossen worden, würden sie durch seine Briefe und Gesandten auf's Genaueste unterrichtet werden, falls letztere nicht unterwegs gefangen genommen worden seien. Auf jeden Fall aber könnten die Rudolfianer in Bälde Alles durch die Bischöfe von Metz und Passau, sowie durch den Abt von

[1] Bruno ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 376 sq.

[2] Giesebrecht, a. a. O. III. S. 468, 4. Aufl. S. 479, gibt die Stelle: nolite, filii mei, in hoc, qui vos iam multo tempore exagitat, bellico furore deficere; nolite per ullius fallentis personae mendacia de nostro fideli adiutorio dubitare, dem Sinne nach also: „Er (der Papst) erließ auch sofort ein Schreiben an Rudolf und die Sachsen mit der Aufforderung, zu den Waffen zu greifen, und der ausdrücklichen Zusicherung treuen Beistandes." Hieran schließt sich dann die moralische Nutzanwendung: „So schürte der Papst mit der einen Hand das Kriegsfeuer, in der andern erhob er die Friedenspalme!" Wo heißt denn bellico furore non deficere zu den Waffen greifen?

Reichenau erfahren, welche noch für einige Zeit in Rom zurückgeblieben seien, um den völligen Ausgang der Sache abzuwarten. Zum Schluß erwähnt der Papst auch hier wieder der Magdeburger Diöcesan-Angelegenheit [1].

Es war ja, wie wir wissen, bestimmt, daß auf das kommende Himmelfahrtsfest sowohl von Seite Heinrichs als Rudolfs Bevollmächtigte in Rom eintreffen sollten, um die nöthigen Garantieen für den Friedensconvent zu geben (S. 131). In Anwesenheit dieser deutschen Gesandten sollte dann, wie Berthold versichert (p. 318), an Pfingsten eine neue römische Synode gehalten werden, natürlich um Vorbereitungen zum Friedenswerke zu treffen und tüchtige Legaten dafür auszuwählen. Ueber alles das sollten die schon erwähnten beiden Bischöfe Petrus von Albano und Ulrich von Padua (S. 133) mit den beiden Königen verhandeln und Heinrich insbesondere ermahnen, daß er seinen schon so oft in Worten zugesicherten Gehorsam auch einmal thatsächlich beweise, den vertriebenen Bischöfen die Rückkehr gestatte und auf die festgesetzte Zeit sieben angesehene Männer nach Rom schicke, um den für den Friedensconvent bestimmten Legaten die nöthige Sicherheit zu gewähren. Aber gerade der Patriarch von Aquileja, der vor Kurzem so schöne Versprechungen gegeben hatte, wirkte für Vereitelung des päpstlichen Planes. Berthold will wissen, daß auch er neben den Bischöfen Petrus und Ulrich vom Papste an den König Heinrich gesandt worden sei; allein das Richtige ersehen wir aus den Briefen Gregors vom 16. Juni und 1. October, wo stets nur jene beiden Bischöfe als Legaten erscheinen [2]. In dem erstern dieser Briefe gestattet er dem Patriarchen, auch an den Festen St. Ulrich und Afra (der Patriarch war aus Augsburg) das Pallium zu tragen, weil er die Legaten so freundlich aufgenommen und so großen Eifer für die Wiederherstellung des Friedens gezeigt habe. Dieser Eifer war jedoch nur fingirt, denn der Patriarch schickte alsbald einen geheimen Boten an Heinrich, um ihn von der bevorstehenden Ankunft der Legaten in Kenntniß zu setzen, und hielt letztere unter falschen Vorwänden längere Zeit in Oberitalien zurück, damit sie nicht rechtzeitig nach Deutschland gelangten. Natürlich gab sich Heinrich den Schein, als ob er von Allem nichts wisse, und schickte sogleich den Bischof Benno von Osnabrück nach Rom, um

[1] Jaffé, l. c. p. 553. Bruno ap. Pertz, l. c. p. 379; fehlerhaft bei Mansi, l. c. p. 381.

[2] Jaffe, l. c. p. 376. 383. Mansi, t. XX. p. 285. 290. Harduin, t. VI. P. I. p. 1423. 1428.

den drohenden Bann von sich abzuwenden [1]. Benno traf die päpstlichen Legaten unterwegs, und sie kamen erst um Pfingsten (12. Mai) zu König Heinrich nach Regensburg. Kurz zuvor hatte dieser dem Ritter Friedrich von Beuren, dem Stammvater der Hohenstaufen, das Herzogthum Schwaben verliehen und ihn mit seiner Tochter Agnes, die damals noch Kind war, verlobt. Ebenso hatte er die Abtei Reichenau, die gar nicht erledigt war (der Abt befand sich in Rom), an seinen Freund, den kriegerischen Abt Ulrich von St. Gallen, vergeben, der die Rudolfianer mit Feuer und Schwert verfolgte, Bregenz, Marktdorf und Kyburg verbrannte und Alles that, um der Sache Heinrichs zum Siege zu verhelfen [2].

Durch die verspätete Ankunft der päpstlichen Legaten in Deutschland war natürlich der Plan Gregors, daß schon auf Christi Himmelfahrt Bevollmächtigte der beiden Könige in Rom eintreffen sollten, vereitelt, und abermals verging einige Zeit, bis Heinrich den Legaten auch nur zum Scheine die Zusicherung gab, daß er den von seinem Gesandten auf der Fastensynode 1079 geleisteten Eid anerkennen und auf einen Friedensconvent eingehen wolle. Hierauf schickten diese Boten an Rudolf, an die Sachsen und andere Häupter der Gegenpartei, um sie abermals zu einer vorgängigen (dritten) Besprechung in Fritzlar einzuladen. Beide Theile kamen im Juni zusammen, und die päpstlichen Legaten, die sich natürlich ebenfalls einfanden, brachten es — mit Mühe — zu Stande, daß jede Partei bis Austrag der Sache Frieden zu halten gelobte und der Entscheidung des Colloquiums, das zu Würzburg statthaben sollte, sich zu fügen versprach. Da jedoch Heinrich erklärte, die von seinem Gesandten zu Fritzlar gemachte Zusage eines Conventes nur in dem Sinne genehmigen zu wollen, daß auf demselben die Rudolfianer sich ihm unterwürfen, und er zudem mit vielen Bewaffneten gen Würzburg zog, so fand jetzt Rudolf für gerathen, dort seinerseits nicht zu erscheinen und sich zum Kriege zu rüsten. Ohne Rudolfs Abwesenheit zu beachten, erschien Heinrich am festgesetzten Tage Mitte August zu Würzburg und ließ durch seine Anwälte vortragen, wie sehr er im Rechte und gegen den Papst gehorsam, Rudolf dagegen ungehorsam und im Unrecht sei und darum von den päpstlichen Legaten excommunicirt werden müsse. Berthold versichert wiederholt, daß

---

[1] Berthold ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 319. — Gfrörer (Bd. VII. S. 697) vermuthet, der Papst habe gleich nach der Fastensynode 1079 einen böslichen Anschlag Heinrichs und Wiberts von Ravenna gegen den Kirchenstaat in Erfahrung gebracht und jetzt den König zu bannen gedroht.

[2] Berthold, l. c. p. 319 sq.

die Letztern von Heinrich gewonnen, ja wohl bestochen waren; dennoch gingen sie in solches Verlangen nicht ein, sondern entschlüpften durch die Erklärung: nicht auf dieser Versammlung, sondern auf einem Convente, wie ihn der Papst wolle (wo beide Theile vertreten seien), dürfe eine Entscheidung gegeben werden; und nicht sie seien hiezu bevollmächtigt, sondern es werde der Papst hiefür andere, tüchtigere Legaten ernennen. Die Unterhandlungen, welche sofort Rudolf und die Sachsen anknüpften, um auch ihrerseits an dem Friedenscolloquium Theil nehmen zu können, führten zu keinem Ziele, und schon drohte abermaliger Ausbruch des Bürgerkriegs, da vermittelten die Legaten und brachten es dahin, daß beide Parteien auf's Neue Frieden zu halten und sich der Entscheidung des beabsichtigten Friedensconventes fügen zu wollen erklärten [1].

Während dieser Zeit, im Sommer 1079, muß eine neue, sechste, jetzt verlorene Klageschrift der Rudolfianer an den Papst ergangen sein, in welcher sie ihn einer leichtfertigen, ungeistlichen Politik beschuldigten, seinen Legaten aber Parteilichkeit unter Angabe ganz specieller Punkte vorwarfen. Dieß veranlaßte die zwei päpstlichen Schreiben Pervenit und Sunt multi an die Deutschen und an die Legaten, wovon jenes vom 1. October 1079 datirt, das andere aber wahrscheinlich gleichzeitig ist. Ich will nicht läugnen, daß namentlich in jenem auch auf den fünften Klagebrief der Rudolfianer Non latet Rücksicht genommen sei, aber ihr Inhalt geht weit über diesen hinaus und berührt Punkte, welche nur ein sechstes, jetzt verlorenes Schreiben der Rudolfianer enthalten haben kann. In dem Briefe an die Deutschen aber erklärt Papst Gregor den Rudolfianern, daß ihr Vorwurf leichtfertiger Politik ungerecht sei, und daß keiner von ihnen durch die Partei Heinrichs mehr zu leiden habe, als gerade er (der Papst) selbst. Fast alle Lateiner [2] stünden auf Heinrichs Seite und seien voll Bitterkeit gegen ihn. Er aber habe keine Partei genommen, und es sei ihm leid, wenn seine Legaten irgend etwas ihrem Auftrage Widersprechendes gethan hätten. Ihre Vollmacht gehe nur dahin, in Gemeinschaft mit den Deutschen Zeit und Ort für den Convent festzustellen, zu dem er dann andere Legaten abordnen werde. Außerdem sollten sie die Restitution der vertriebenen Bischöfe erwirken und vor allem Verkehr mit Excommunicirten warnen. Wenn sie, sei es verleitet

[1] Berthold ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 320 sqq.
[2] Hugo Flav. p. 451 hat die Variante laici.

oder gezwungen, etwas Anderes gethan hätten, so bedaure er dieß; ihn selbst aber könne Niemand vom Wege der Gerechtigkeit ablenken[1].

Seinen Legaten schrieb Gregor: „Ich höre viele Klagen über euch, daß ihr anders handelt als euer Auftrag lautet; der eine von euch (Petrus) zwar arglos, nicht aber auch der andere. Ich will es nicht glauben, aber ihr müßt sehr vorsichtig sein, um solchen Verdacht zu ersticken, und ihr könnt es, wenn ihr meine Befehle stets vor Augen habt und durchaus nichts Anderes thut. In der Angelegenheit der Könige oder des Reichs, ebenso in Betreff der erwählten Bischöfe von Trier, Cöln und Augsburg, überhaupt aller Prälaten, die von einem Laien die Investitur angenommen haben, steht euch keine Entscheidung zu. Ihr habt nur die Wiedereinsetzung der verjagten Bischöfe zu betreiben und mir zu melden, wann und wo der Friedensconvent mit Zustimmung des Königs gehalten werden soll, damit ich geeignete Legaten dazu absenden kann. Ihr müßt unparteiisch sein, wie ich. In Betreff des Abtes von Reichenau habe ich euch besonders beauftragt, seine Restitution und die Entfernung des Eindringlings (Ulrich von St. Gallen) zu bewirken. Sträubt sich der Letztere, so müßt ihr ihn kraft apostolischer Vollmacht excommuniciren, über alles aber, was ihr thut und was euch zustoßt, baldigst an mich berichten." Zum Schluß ermahnt sie der Papst noch, sie sollten sich besonders angelegentlich des Bischofs von Worms annehmen, der, seit Langem von seiner Kirche vertrieben, hülfesuchend nach Rom gekommen sei, ohne daß ihm bis jetzt hätte zu seinem Recht verholfen werden können[2].

Man sieht hieraus, daß die päpstlichen Legaten gegen einige Prälaten auf Seite Heinrichs gar zu nachsichtig gewesen waren und bei den Rudolfianern im Verdacht standen, den Thronstreit unbefugt zu Gunsten Heinrichs entscheiden zu wollen. Nach Hugo von Flavigny (l. c.) hätten sie in der That den König Rudolf wegen Usurpation des Reichs mit dem Banne belegt; aber der besser unterrichtete Berthold und Andere wissen davon nichts, und es sprechen dagegen auch alle weiteren Thatsachen. — Von Heinrich reich beschenkt, kehrten die Legaten im Herbste 1079 nach Italien zurück. Ulrich von Padua, der besonders gravirt war, eilte seinem gutmüthigen Collegen voraus und suchte, wo er hinkam, die Lombarden und Römer, ja selbst den Papst zu täuschen und für Heinrich zu wirken. Namentlich pries er dessen ausgezeichnete Ergebenheit gegen den heiligen

[1] Jaffé, l. c. p. 383. Mansi, l. c. p. 290. Harduin, l. c. p. 1428.

[2] Jaffé, l. c. p. 557. Hugo Flavin., Chron. ap. Pertz, t. X. (VIII.) p. 450 sq.

Stuhl. Aber in Bälde kam ein Mönch als Bevollmächtigter Rudolfs nach Rom und überführte den Bischof in Gegenwart des Papstes so schlagend, daß Ulrich nicht mehr läugnen konnte und beschämt entlassen wurde. Der andere Legat dagegen, jetzt ebenfalls vorgeladen, erzählte aufrichtig alles, was sich zugetragen hatte, und Gregor ersah daraus, daß von Heinrich nichts mehr zu hoffen sei [1].

Um dieselbe Zeit, im October 1079, gelang es dem König Heinrich, die Sachsen unter sich zu entzweien, so daß einige von ihren Großen förmlich zu ihm übertraten, andere aber sich wenigstens neutral zu halten versprachen. Dieß benützend, zog er gleich im Anfange des Jahres 1080 gegen Rudolf, um ihn durch Waffengewalt zu erdrücken, und es kam zwischen ihnen am 27. Januar zu der Schlacht bei Flarchheim bei Mühlhausen in Thüringen, die Anfangs für Heinrich sehr günstig war, im zweiten Treffen aber durch Otto von Nordheim mehr zum Vortheile Rudolfs entschieden wurde [2]. Beide Theile schickten jetzt wieder Gesandte an den Papst. Jeder ließ melden, daß er gesiegt habe und nun von Rom definitive Entscheidung zu seinen Gunsten erwarte. Heinrich war dabei so wenig zart, daß er den suspendirten Erzbischof Liemar von Bremen und den schon seit lange excommunicirten Bischof Robert von Bamberg zu seinen Sendboten wählte. Berthold, dessen Chronik hier endet, versichert, daß der König ihnen auch sehr viel Geld mitgegeben habe, um die Römer zu bestechen. Nach Bonitho (p. 675) ließ er dabei dem Papste drohen: wenn er nicht alsbald über Rudolf die Excommunication spreche, solle für Aufstellung eines andern Papstes gesorgt werden. Heinrich glaubte hienach, im Gefühle seines Sieges über Rudolf, jetzt einen Ton gegen den Papst anschlagen zu dürfen, der nothwendig zu einem neuen Bruche führen mußte [3].

---

[1] Berthold ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 322 sq. Berthold fügt bei, Gregor habe jetzt ein Schreiben an Rudolf und seine Anhänger erlassen; aber was er als Inhalt dieses Schreibens angibt, zeigt, daß er den päpstlichen Brief vom 1. October im Auge hatte, der vor der Rückkehr der Legaten nach Rom erlassen worden war. Hienach ist auch die Angabe bei Pertz, l. c. p. 323 not. 74, das fragliche Schreiben existire nicht mehr, zu berichtigen.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 323 sqq. 377 sq.

[3] Stenzel meinte (Bd. I. S. 458), die Rudolfianer hätten jetzt das Schreiben Non latet (S. 134) an Gregor gerichtet, während er später (Bd. II. S. 156) selbst zugibt, daß dieses schon im J. 1079 erlassen worden sei. Auch Gfrörer (Bd. VII. S. 721) verlegt das Schreiben Non latet in die Zeit nach der Schlacht von Flarchheim. Giesebrecht aber glaubt das Schreiben Novit Sanctitas hieher verlegen zu sollen. S. oben S. 122.

§ 591.

Römische Fastensynode im J. 1080. Rudolf wird vom Papste anerkannt.

Gregor feierte am 7. März 1080 eine Fastensynode, deren erstes Decret also lautet: „1. Wer ein Bisthum oder eine Abtei aus der Hand eines Laien annimmt, darf nicht für einen Bischof oder Abt angesehen werden und Niemand darf ihm gehorchen. Zudem ist er auf so lange aus der Kirche ausgeschlossen, bis er die angemaßte Stelle niederlegt. Das Gleiche gilt auch von den niederern kirchlichen Aemtern. 2. Wenn ein Kaiser, König oder irgend ein anderer Laie die Investitur auf eine Kirchenstelle ertheilt, so verfällt er derselben Strafe (Bann), und wenn er sich nicht bessert, soll ihn das göttliche Strafgericht in diesem Leben treffen, auf daß die Seele für das Jenseits gerettet werde. 3. Die schon öfter ausgesprochene Sentenz der Absetzung und Excommunication über Tedald von Mailand, Wibert von Ravenna und Roland von Treviso bestätigen und bekräftigen wir, und verhängen sie auch über Petrus, früher Bischof von Rennes, den Usurpator der Kirche von Narbonne. 4. Wenn ein Normanne die Ländereien des hl. Petrus, nämlich den noch nicht eroberten Theil der Firmanischen Mark, das Herzogthum Spoleto, die Campania, die Maritimä, das Sabinum, die Tiburtinische Grafschaft, oder das Kloster Monte Casino und seine Güter, oder endlich Benevent angreift oder ausraubt, so verbieten wir ihm den Eintritt in die Kirche bis zur Satisfaction. Glaubt er an die Einwohner dieser Gegenden gerechte Ansprüche zu haben, so soll er sie vor uns oder unsern dortigen Beamten geltend machen. Wird ihm Gerechtigkeit verweigert, so mag er sich allerdings selbst schadlos halten und von der betreffenden Gegend so viel nehmen, als ihm gebührt, aber nicht mehr, und nicht wie ein Räuber, sondern wie es einem Christen geziemt. 5. Ueberdieß warnen wir Alle, denen ihr Seelenheil lieb ist, vor falschen Bußen. Denn wie eine falsche Taufe die Erbsünde nicht hinwegnimmt, so werden auch die nach der Taufe begangenen Sünden durch eine falsche Buße nicht getilgt. Wer sich daher eines schweren Vergehens bewußt ist, der soll seine Seele klugen und frommen Männern anvertrauen, um durch wahre Buße sichere Verzeihung seiner Sünden zu erlangen. Die wahre Buße aber besteht darin, daß man nach Verübung eines schwereren Vergehens — als da ist: absichtlicher und vorbedachter Mord, Meineid, aus Ehrsucht oder Habsucht

begangen, und andere ähnliche Vergehen — sich aufrichtig bekehrt und den angerichteten Schaden wieder möglichst gut zu machen sucht (ähnlich oben S. 125). Wir ermahnen deßhalb Alle, wegen Auflegung der Buße nicht zu Solchen zu laufen, die weder fromm sind, noch fähig zu rathen, und die Seelen eher dem Verderben, als dem Heile entgegenführen, sondern zu Jenen, die, unterrichtet in Lehre und Glauben, den Weg der Wahrheit und des Lebens zu zeigen vermögen. 6. Ist ein Bischof gestorben, so muß der zum Visitator der Diöcese entweder vom Papste oder vom Metropoliten bestellte Bischof zu einer neuen canonischen Wahl auffordern, und Clerus und Volk sollen ohne weltliche Rücksichten, frei von Furcht und Parteilichkeit, mit Zustimmung des apostolischen oder des Metropolitanstuhles einen Gott genehmen Hirten wählen. Wer sein Wahlrecht mißbraucht, verliert es, und es hat darüber lediglich der Papst oder der Metropolit zu entscheiden." [1]

Wie schon bemerkt (S. 140), waren bei der Synode sowohl von Seite Heinrichs als Rudolfs Gesandte anwesend, und letztere trugen vor: „Wir, die Gesandten des Königs Rudolf und seiner Fürsten, klagen Gott und dem hl. Petrus, ebenso dir, heiliger Vater, und dem ganzen heiligsten Concil, daß jener Heinrich, von euch kraft apostolischer Autorität des Reiches entsetzt, eurem Interdicte zwider sich die Herrschaft wieder angemaßt und Alles umher durch Schwert, Raub und Brand verwüstet hat. Er hat Erzbischöfe und Bischöfe grausam verjagt und ihre Beneficien an seine Günstlinge vergeben. Er ist schuld an der Ermordung des Erzbischofs Werinher (Werner, Wezelin) von Magdeburg (S. 122), und von ihm wird seit lange der Bischof Adalbert von Worms im Kerker mißhandelt. Viele tausend Menschen sind durch seine Anhänger ermordet, sehr viele Kirchen geplündert, angezündet und völlig verwüstet worden. Zahllos sind die Frevel, welche dieser Heinrich auch an unsern Fürsten verübt hat, weil sie dem päpstlichen Decrete gemäß ihm nicht mehr als König gehorchen. Auch ist jenes Friedensgespräch, das ihr angeordnet, durch seine und der Seinigen Schuld nicht zu Stande gekommen. Darum bitten wir demüthig, daß ihr uns, oder vielmehr der heiligen Kirche Gottes gegen den sacrilegischen Kirchenverwüster Gerechtigkeit widerfahren lasset." [2]

Bischof Dietrich von Verdun, ein entschiedener Anhänger Heinrichs,

---

[1] Jaffé, l. c. p. 398. Mansi, t. XX. p. 531 sqq. Harduin, t. VI. P. I. p. 1587 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 536. Harduin, l. c. p. 1592. Paul Bernried ap. Migne, t. 148. p. 90. Watterich, l. c. I. p. 437.

will wissen, es hätten jetzt auch dessen Gesandte das Wort ergreifen und ihren Herrn vertheidigen wollen, aber die Synode habe sie nicht gehört und ihnen sogar mit Schwertern gedroht[1]. An dieser offenbaren Parteiangabe (seit wann sind denn die Bischöfe auf Synoden mit Schwertern umgürtet?) mag das wahr sein, daß unsere Versammlung, nachdem Heinrich schon so oft mit Worten und Versprechungen ein loses Spiel getrieben hatte, keine Geduld mehr zeigte, sich auf's Neue hintergehen zu lassen. Dabei ist unverkennbar, daß Papst Gregor, der mit der Verwerfung Heinrichs drei Jahre lang gezaudert und eine friedliche Vergleichung angestrebt hatte und deßhalb so viel getadelt worden war, nur schwer und nur von der Gewalt der Umstände gezwungen dazu kam, endlich einmal den entscheidenden Schritt zu thun und sozusagen die Brücke hinter sich abzubrechen. Er sprach darum jetzt, am Schlusse einer schönen historischen Darstellung des ganzen Verlaufes, auf's Neue Bann und Absetzung über Heinrich aus, unter entschiedener Anerkennung Rudolfs. „Heiliger Apostelfürst Petrus, und du, heiliger Völkerlehrer Paulus, höret mich gnädig an ... Ihr wisset, daß ich mich nicht in den Dienst gedrängt habe, daß ich nur ungerne dem Papste Gregor (VI.) über die Alpen (nach Deutschland) folgte, und noch weniger gerne mit Papst Leo (IX.) zu dieser eurer Kirche zurückkehrte, an der ich euch von nun an diente. Im höchsten Grade ungerne aber und unter vielem Wehklagen bin ich Unwürdiger auf diesen euren Thron gesetzt worden. Dieß sage ich deßhalb, weil nicht ich euch, sondern ihr mich erwählt habt und ihr das schwerste Gewicht auf meine Schultern gelegt ... Die Glieder Satans fingen an, gegen mich aufzustehen, und streckten ihre Hände bis zum Blutvergießen wider mich aus ... Unter ihnen hat besonders Heinrich, den sie König nennen, der Sohn des Kaisers Heinrich, sich gegen eure Kirchen erhoben und mit vielen Bischöfen Italiens und der transalpinischen Lande eine Verschwörung eingegangen, um mich zu verdrängen. Aber eure Autorität ist seinem Stolze widerstanden. Beschämt kam er zu mir in die Lombardei (nach Canossa) und bat um Lossprechung vom Banne. Da ich ihn so demüthig sah und er viele Versprechungen der Besserung machte, nahm ich ihn wieder in die Kirchengemeinschaft auf, ohne ihn jedoch zugleich wieder in das Reich einzusetzen und ohne die Gläubigen wieder zum Gehorsam gegen ihn zu verpflichten. Alles dieß habe ich ihm vorenthalten, um zwischen ihm und jenen deutschen Bischöfen

[1] Martene, Thesaur. I. col. 228.

und Fürsten, die ihm auf päpstlichen Befehl widerstanden hatten, durch das Recht oder durch gütlichen Vergleich eine Entscheidung zu treffen, wozu er sich selbst durch zwei Bischöfe eidlich bereit erklärte. Als aber jene deutschen Bischöfe und Fürsten erfuhren, daß Heinrich seine Versprechungen gegen mich nicht halte, so wählten sie, an ihm verzweifelnd, übrigens ohne meinen Rath — ihr, heilige Apostel, seid mir dessen Zeuge —, den Herzog Rudolf zum König. Sogleich ließ mir Rudolf sagen, daß er die Zügel des Reichs nur gezwungen übernommen habe, aber bereit sei, mir in allweg zu gehorchen ... Unterdessen bat mich Heinrich, ihn gegen Rudolf zu unterstützen. Ich erwiderte ihm: daß ich es gerne thun würde, wenn ich beider Rechtfertigung gehört und erfahren hätte, auf wessen Seite das größere Recht sei. Er aber verachtete meine Antwort, weil er durch die Waffen siegen zu können hoffte. Als ihm dieß nicht nach Wunsch ging, schickte er die Bischöfe von Verdun und Osnabrück zu einer Synode, um Gerechtigkeit zu verlangen (S. 117). Um das Gleiche baten auch die Bevollmächtigten Rudolfs. Deßhalb verordnete ich auf jener Synode, es solle in Deutschland ein Gespräch gehalten werden, um einen friedlichen Vergleich zu erzielen, oder zu ersehen, auf wessen Seite das Recht sei; denn das war bis auf den heutigen Tag einzig meine Absicht — ihr, meine Väter und Herren, seid mir dessen Zeuge —, jene Partei zu unterstützen, für welche die Gerechtigkeit spräche. Und da ich der Ansicht war, der weniger im Recht befindliche Theil werde keine Verhandlung wollen, wo voraussichtlich allein die Gerechtigkeit das Wort führen werde, so excommunicirte ich Alle ohne Unterschied des Standes, die sich genanntem Friedensconvent auf irgend eine Weise widersetzen sollten. Aber der besagte Heinrich verhinderte dieß Colloquium und verfiel damit in die angedrohte Excommunication. Außerdem veranlaßte er den Tod vieler Christen, die Zerstörung vieler Kirchen und die Verwüstung des deutschen Reichs. Vertrauend auf Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit und gestützt auf euere Autorität, belege ich deßhalb oft genannten Heinrich, den sie König nennen, sowie alle seine Anhänger mit der Excommunication und binde sie mit dem Bande des Anathems. Zum zweitenmal untersage ich ihm im Namen des allmächtigen Gottes und in eurem Namen die Regierung Deutschlands und Italiens, entsetze ihn aller königlichen Gewalt, verbiete allen Christen, ihm als König zu gehorchen, und löse Alle vom Eide des Gehorsams gegen ihn[1]. Damit

[1] Ueber diese Verschärfung der Excommunication vgl. Kober, Kirchenbann, S. 117.

aber Rudolf das deutsche Reich kräftig regiere, ertheile ich allen seinen Anhängern die Absolution von ihren Sünden und den apostolischen Segen." Den Schluß macht eine Aufforderung an die Apostelfürsten[1], Heinrich schon in diesem Leben zu strafen, damit alle Welt die Macht der heiligen Apostel erkenne, die Sünder aber Buße thun und ihre Seele retten. Es geschah dieß am 7. März 1080[2].

In Betreff der weitern Beschlüsse dieser Synode wissen wir, daß die Freiheit (Exemtion) des Klosters Clugny bestätigt, den Mönchen von Dolus die Rückgabe zweier Klöster an den Bischof von Limoges anbefohlen und die Schlichtung des Streites zwischen den Stühlen von Tours und Dolus, Metropolitanrechte betreffend (Bd. IV. S. 729), einem päpstlichen Legaten übertragen wurde[3]. Aber auch die Angelegenheit des Erzbischofs Manasses von Rheims kam wieder zur Sprache. Schon oben sahen wir (S. 112 f.), daß er sich nicht vor den päpstlichen Vicaren Bischof Hugo von Die und Abt Hugo von Clugny zur Verantwortung stellen wollte. Um Neujahr 1080 erließ nun Papst Gregor zwei neue Schreiben in dieser Sache, das eine an Hugo von Die, das andere an Manasses selbst (vom 3. Januar 1080), und forderte ihn abermals auf, vor der Synode zu Lyon, welche die Bischöfe von Die und Albano sammt dem Abte Hugo von Clugny abhalten würden, zu erscheinen. Da jedoch Manasses abermals nicht erschien und den Bischof Hugo von Die bestechen wollte, wurde er auf der Synode zu Lyon abgesetzt (Ende Januar oder im Februar 1080) und dieser Beschluß auf der römischen Fastensynode 1080 bestätigt. Der Papst meldete ihm dieß durch Schreiben vom 17. April, mit dem Beifügen, er wolle ihm aus Mitleid und unter gewissen Bedingungen gestatten, bis zum nächsten Michaelisfeste (durch persönliches Erscheinen in Rom) sich zu reinigen, falls er Vertrauen auf seine Sache habe[4].

[1] Nicht an die versammelten Bischöfe und Fürsten, wie Stenzel (I. 460), Voigt (S. 529) und Gfrörer (Bd. VII. S. 727) irrig angeben.

[2] Mansi, l. c. p. 534. Harduin, l. c. p. 1589. Jaffé, l. c. p. 401 sq. Paul. Bernried p. 90 sq. Pertz, t. X. (VIII.) 451. Damberger (Bd. VI. S. 1003) hält auch diese Rede des Papstes wieder für verfälscht, für „ein Machwerk frecher Lügenhaftigkeit". — Das päpstliche Schreiben an die Deutschen (Quoniam oder Quomodo ex lite), welches Mansi (p. 537) zu den Akten unserer Synode stellt, ist älter; s. S. 133.

[3] Jaffé, l. c. p. 405. 408. Regesta 2. ed. p. 634. Mansi, l. c. p. 300 sq. Harduin, l. c. p. 1438 sq.

[4] Jaffé, l. c. p. 411. Mansi, l. c. p. 297. 303. 551 sqq. Harduin, l. c. p. 1435. 1442. 1595. Pertz, t. X. (VIII.) p. 421 sq.

Gleich nach Beendigung der Synode, nach Andern ſchon früher, ſoll der Papſt dem Könige Rudolf eine Krone mit der Inſchrift: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho zugeſandt haben; aber die Angaben der Quellen ſind hier ſo variirend, daß Voigt (S. 530 f.) und Andere das Factum ſelber bezweifeln[1]. Von Bonitho erfahren wir[2], daß die Synodalſentenz über Heinrich am zweiten Oſterfeſte (13. April) in Rom feierlich publicirt wurde und Gregor dabei geäußert habe: wenn ſich Heinrich nicht beſſere, werde er bis zum nächſten Feſt von Petri Kettenfeier (1. Auguſt) entweder todt oder abgeſetzt ſein. Man ſolle ihm nichts mehr glauben, wenn dieſes nicht eintreffe. Bonitho gibt ſich Mühe, dieſe angebliche Prophetie ſo zu deuten, daß ſie nicht als völlig falſch erſcheine[3]. Eine andere Form der Sage begegnet uns bei Sigebert von Gembloux: der Papſt habe prophezeit, noch in dieſem Jahre werde ein falſcher König ſterben, und dieß ſei auch, meint der dem Papſte abgeneigte Chroniſt, wirklich in Erfüllung gegangen, nur ganz anders, als Gregor meinte, denn es ſei ja noch in demſelben Jahre der Gegenkönig Rudolf gefallen[4].

§ 592.

Die Afterſynoden von Mainz und Brixen im J. 1080. Gregors Abſetzung.

Ueber das, was am Hofe Heinrichs vorging, als das neue Synodaldecret um Oſtern 1080 daſelbſt bekannt wurde, — darüber haben die alten und neuen Geſchichtſchreiber faſt gleich confuſe Berichte erſtattet. Hugo von Flavigny insbeſondere verwechſelte die jetzt an Pfingſten 1080 zu Mainz abgehaltene Afterſynode mit dem bekannten Wormſer Conciliabulum vom Januar 1076, und obwohl Stenzel an einem Orte (Bd. I.

---

[1] Vgl. Gfrörer, Bd. VII. S. 730 f. Gieſebrecht, l. c. III. 1107. 4. Aufl. S. 1146.

[2] Bei Jaffé, l. c. p. 683.

[3] Gfrörer (Bd. VII. S. 728 f.) meint, Bonitho, der, als er dieß ſchrieb, ſchon alt war und mehrere Gedächtnißfehler beging, habe hier eine frühere Aeußerung des Papſtes aus dem Jahre 1076 in das Jahr 1080 verlegt und verändert. Im J. 1076 nämlich ſchrieb der Papſt an den Biſchof Heinrich von Trient: „Das künftige Peterfeſt wird nicht vorübergehen, ehe alle Welt erkennen wird, daß König Heinrich von mir mit Recht excommunicirt worden iſt" (oben S. 81). Aehnlich ſucht auch Jaffé (l. c. p. 683 Anm. 2) die Stelle zu deuten. Daß dieſe Meinung aber unrichtig, beweist Bonitho hinlänglich ſelbſt durch ſeinen künſtlichen Verſuch, die Prophezeiung als wahr zu erweiſen.

[4] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 364.

S. 387) dieß richtig bemerkte, hat er dennoch anderwärts (S. 461 f.) das Wormſer Schmähſchreiben dem Mainzer Convente in den Mund gelegt. Dieſen Irrthum theilt auch Voigt (S. 532); was wir aber Gewiſſes angeben können, iſt: daß ſich bereits an Oſtern 1080, als die Kunde von den Ereigniſſen auf der Faſtenſynode nach Deutſchland kam, mehrere Biſchöfe zu Bamberg, wo ſich damals höchſt wahrſcheinlich das königliche Hoflager befand, äußerſt ungehalten zeigten über die abermalige Excommunication König Heinrichs. Sofort ließen ſich Stimmen vernehmen dahin lautend, Gregor müßte entſetzt und ein Anderer an ſeiner Statt gewählt werden[1]. Zu dieſem Zweck berief denn auch Heinrich die deutſchen Prälaten auf Pfingſten 1080 zu einer Synode nach Mainz, wo ſich wirklich 19 Biſchöfe einfanden, die einſtimmig dem Papſte den Gehorſam aufkündeten und behufs ſeiner Abſetzung die lombardiſchen Biſchöfe nach Brixen einluden, wo ſie zuſammen eine größere Synode halten wollten[2]. Das Decret der Brixener Synode beſagt: „Im Jahre der Menſchwerdung 1080, Donnerstag den 25. Juni, verſammelten ſich zu Brixen im Noricum auf Befehl des Königs dreißig Biſchöfe und ein ganzes Heer von Großen, ſowohl aus Italien als Deutſchland, und wie mit einem Munde klagten Alle über den ſchrecklichen Wahnſinn des Mönches Hildebrand, der den Namen Gregor VII. führt. Man bedauerte, daß der König ihn ſo lange wüthen laſſe, während doch Paulus ſagt, daß der Fürſt nicht umſonſt das Schwert trage. Es ſchien nun dem glorreichſten Könige und ſeinen Fürſten gerecht, daß vor dem weltlichen Schwerte die Sentenz einer göttlichen Strafe in dem Urtheile der Biſchöfe den Hildebrand treffe. Zuerſt ſollten die Vorſteher der Kirchen ihn abſetzen, damit dann die königliche Gewalt um ſo freier gegen ihn verfahren könne. Und wer ſollte Anſtand nehmen, den Mann zu verurtheilen, der ſich von Jugend auf aus eitler Ruhmſucht, ohne Verdienſte, in der Welt emporzuſchwingen ſuchte, nur zum Scheine ein Mönch war, das Theater und

[1] Vgl. den Brief Gebhards von Salzburg an Biſchof Hermann von Metz bei Gretser, Opp. VI. p. 439.

[2] Wir erfahren dieß aus den Akten der Brixener Synode und aus den Briefen des Biſchofs Dietrich von Verdun an Egilbert von Trier (Jaffé, Monum. Bamb. [Bibl. rer. Germ. t. V.] p. 129) und des Biſchofs Huzmann (nicht Heinrich) von Speier an die Lombarden (Jaffé, l. c. p. 126. M. G. leg. II. p. 51. Watterich, l. c. I. p. 439). Biſchof Dietrich war mit in Mainz geweſen und hatte ſich dort ſehr feindſelig gegen Gregor gezeigt. Dafür traf ihn die Suspenſion, und er konnte ſich deßhalb an der Conſecration des neuen Erzbiſchofs Egilbert von Trier, ſeines Metropoliten, nicht betheiligen. Jaffé, l. c. p. 130. Mansi, l. c. t. XX. p. 545. 546. Vgl. Gfrörer, Bd. VII. S. 733 ff.

aus Habſucht auch die Tiſche der Wechsler beſuchte. Nachdem er ſo reich geworden war, bemächtigte er ſich der Abtei von St. Paul (in Rom), unter Vertreibung des Abtes, erkaufte ſich von einem gewiſſen Mancius das Archidiakonat und zwang den Papſt Nikolaus durch einen Volksaufſtand, ihn zum Schatzmeiſter der Kirche zu ernennen. Vier Päpſte hat er durch ſeinen Vertrauten Johannes Brachinti vergiften laſſen, wie dieſer ſelbſt im Angeſicht des Todes unter ſchauerlichem Wehegeſchrei bekannte. Sofort hat er in jener Nacht, wo die Leiche Alexanders II. beigeſetzt wurde, ſich durch rohe Gewalt des päpſtlichen Stuhles bemächtigt und das Decret von Papſt Nikolaus über den Antheil des Königs an der Papſtwahl verachtet. Nicht nur Rom, ſondern das ganze römiſche Reich weiß, daß er nicht von Gott gewählt iſt, ſondern ſich durch Gewalt, Liſt und Geld eingedrängt, die kirchliche Ordnung geſtört, das chriſtliche Reich verwirrt, den katholiſchen und friedfertigen König an Leib und Seele zu tödten geſucht, dagegen einen meineidigen Verräther als König unterſtützt, Freunde und Brüder entzweit, Ehen getrennt (ja inceſtuöſe) und alle Ruhe geſtört hat. Deßhalb ſind wir nach dem Willen Gottes, durch Briefe und Boten der 19 Biſchöfe, die an Pfingſten zu Mainz verſammelt waren, aufgefordert, hier zuſammengetreten und erklären, daß jener freche Hildebrand, welcher Kirchenraub und Mordbrennerei predigt, Treuloſigkeit und Todtſchlag vertheidigt, den katholiſchen und apoſtoliſchen Glauben über den Leib und das Blut des Herrn als Schüler Berengars in Zweifel zieht, auf Wahrſagerei und Träume hält, ſich mit Todtenbeſchwörungen abgibt, von einem pythoniſchen Geiſte beſeſſen und darum vom wahren Glauben abgefallen iſt, canoniſch abzuſetzen und, wenn er nicht ſelbſt weicht, auf ewig zu verdammen ſei.“ [1]

Dieſe Urkunde voll frecher Uebertreibungen und Lügen unterſchrieb

[1] Am beſten bei Pertz, Legum t. II. p. 51; unvollſtändig bei Mansi, t. XX. p. 547. Harduin, t. VI. P. I. p. 1595. Ueber die hier enthaltenen Anſchuldigungen gegen Gregor vgl. Gfrörer, Bd. VII. S. 737 f. — Zum Behufe der Brixener Synode (nach Meltzer, Gregor VII. und die Biſchofswahlen, Dresden 1876, S. 236, wäre eher an die römiſche Synode vom 24. März 1084 zu denken) hatte ein gewiſſer Petrus Craſſus aus der Ravennater Rechtsſchule eine Anklageſchrift gegen Gregor VII. verfaßt (abgedruckt bei Sudendorf, Registr. t. I. p. 22. nr. 14, verbeſſert bei Ficker, Forſchungen zur Reichs- und Rechtsgeſchichte Italiens IV. 106—124), worin er dem Papſt namentlich Sätze des römiſchen Rechts entgegenſtellt, ein Verfahren, das er zuerſt einſchlägt, das aber in der Hohenſtaufenzeit ſehr oft angewendet wurde. Vgl. Helfenſtein, Gregors VII. Beſtrebungen ꝛc. 1856. S. 120. Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsquellen, 4. Aufl. II. S. 174.

Allen voran der bekannte Cardinal Hugo Candidus, vorgeblich im Namen sämmtlicher Cardinäle; von deutschen Bischöfen aber treffen wir Rupert von Bamberg, Norbert von Chur, Diedo von Brandenburg, Liemar von Hamburg, Conrad von Utrecht, Altwin von Brixen, Meginward von Freisingen und Burkard von Lausanne. Hinter Allen fügte König Heinrich seinen Namen bei. Zugleich wählten sie jetzt, ohne daß außer Hugo Candidus auch nur ein einziger Cardinal zugegen gewesen wäre, allem Rechte zuwider den bekannten Erzbischof Wibert von Ravenna zum Papste, der sich Clemens III. nannte und sogleich von König Heinrich durch Kniebeugung als Papst verehrt wurde[1]. Dabei schwur der König, von ihm die Kaiserkrone zu empfangen, und versprach deßhalb, auf das nächste Frühjahr eine große Heerfahrt nach Rom zu unternehmen. Wie über Gregor, so hatte die Synode auch über Rudolf und Welf sammt deren Anhängern das Anathem gesprochen. Darauf kehrte Heinrich nach Deutschland, Wibert aber mit päpstlichen Insignien und großer Pracht nach Ravenna zurück[2].

Wie das Decret der Brixener Synode und die Schrift des Petrus Crassus nichts Anderes sind, als Schmähliebelle gegen Gregor, um die öffentliche Meinung wider ihn einzunehmen, so wurden jetzt zum gleichen Zwecke auch andere Schriftstücke ähnlichen Inhalts von besoldeten oder selbsteifrigen Anhängern Heinrichs in Umlauf gesetzt, worunter „der Brief Dietrichs von Verdun an Papst Gregor VII.", von dem Trierer Scholasticus Wenrich verfaßt, die größte Verbreitung und das meiste Ansehen erlangte[3]. Viel geringer ist jene Denkschrift, die aus Stellen des Concils von Toledo im J. 638 beweisen will, daß das Volk wohl das Recht habe, den König zu wählen, aber nicht ihn abzusetzen[4]. Diese Polemik dauerte selbst nach dem Tode Gregors noch fort und erreichte ihre Spitze in den bekannten Schmähschriften Benzo's (s. Bd. IV. S. 852) und des Cardinals Beno[5]. Auch die von Sudendorf (l. c. p. 45) edirte Polemik der Schismatiker gegen das Decret der römischen Fasten-

[1] Die Erhebung Wiberts vertheidigt Bischof Wido von Ferrara, Pertz, t. XIV. (XII.) p. 176.

[2] Baron. 1080, 20. 21. Watterich, l. c. I. p. 443 sq. Gfrörer, a. a. O. S. 741 ff.

[3] Bei Martene, Thes. nov. anecd. t. I. p. 214. Wattenbach, a. a. O. 4. Aufl. II. S. 97.

[4] Sudendorf, Registr. t. II. p. 39.

[5] Benno, Vita et gesta Hildebrandi, ap. Goldast, Apologia Henrici IV. p. 1—15. Vgl. Giesebrecht, Kaisergesch. III. S. 1058.

synode vom J. 1078 (einem Excommunicirten brauche man nicht zu gehorchen, s. S. 118) und gegen Papst Urban II., den sie gewöhnlich Turbanus nennen, gehört dieser Klasse an. Ebenso ist die von Wilmans publicirte Schrift des Bischofs Wido von Ferrara de scismate Hildebrandi, erst a. 1089, fünf Jahre nach Gregors Tode, verfaßt[1]. Uebrigens benützte auch die Partei Gregors die Feder, und außer seinen bereits bekannten Apologeten Paul von Bernried, Bonitho und Anselm d. j. von Lucca that sich hierin besonders der Magister Manegold von Lautenbach hervor, dessen Replik auf Wenrichs Schrift leider noch nicht gedruckt ist[2].

§ 593.

Rudolfs Tod. Gregors Bündniß mit den Normannen.

Nach Deutschland zurückgekehrt, rüstete Heinrich mit aller Macht zu einem neuen Waffengang gegen Rudolf und die Sachsen, und es kam zwischen ihnen am 15. October 1080 zu der großen Schlacht an der Elster, in dem Dreieck zwischen Naumburg, Pegau und Zeitz[3]. Schon war der Sieg nahezu für Heinrich entschieden und König Rudolf selbst tödtlich verwundet; schon stimmten die Bischöfe im Lager Heinrichs das Te Deum an, da brachte man den Grafen Rapoto, einen der angesehensten Reichsfürsten, erschlagen in's Lager zurück, und die Träger meldeten zugleich, Otto von Nordheim habe mit seinen sächsischen Bauern die königliche Reiterei geschlagen. In wilder Flucht eilten nun Alle, Fürsten, Bischöfe und Ritter Heinrichs, über die Elster, um sich zu retten. So fiel das ganze Lager sammt großen Schätzen in die Hände der Sachsen; allein der Sieg war durch den Verlust des Königs Rudolf doch zu theuer erkauft. Es war ihm die rechte Hand abgehauen, und überdieß hatte er durch einen Lanzenstich — angeblich von Gottfried von Bouillon[4] — im Unterleibe eine tödliche Wunde erhalten. Der Sachse

[1] Pertz, t. XIV. (XII.) p. 148.

[2] Vgl. Floto, König Heinrich IV., Bd. II. S. 6. 154. 289. Gfrörer, Bd. VII. S. 789 ff. Ueber Manegold und seine Schrift vgl. Giesebrecht in den Sitzungsberichten der Münch. Akad. 1868. II. S. 297—330.

[3] Ueber den Ort der Schlacht vgl. Meyer v. Knonau in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 1882. S. 215 ff.

[4] Diese Nachricht findet sich vereinzelt bei Albericus von Trois-Fontaines. Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob Gottfried von Bouillon bei dieser Schlacht überhaupt nur anwesend war; die Tödtung Rudolfs durch ihn meldet keine einzige zuverlässige Quelle; vgl. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzugs S. 218 und Gerbert, De Rudolfo Suevico p. 74 (nicht p. 101, wie Sybel angibt).

Bruno berichtet, Rudolf habe, als er den Sieg der Seinigen vernahm, ausgerufen: „Nun will ich lebend oder sterbend freudig dulden, was immer der Herr über mich verhängen will.“ Die Gegner aber erzählten, beim Anblick seiner abgehauenen rechten Hand habe er seufzend gesprochen: „Dieß ist die Hand, womit ich meinem Herrn, dem Könige Heinrich, Treue geschworen habe. Ich verlasse jetzt Reich und Leben; sehet zu, ob ihr, deren Wünschen ich nachgab, mir den rechten Weg gewiesen habt.“ [1] Nach Bruno starb Rudolf im Lager noch am Tage der Schlacht und wurde im Dom zu Merseburg feierlich beigesetzt [2]. Natürlich wollten Viele den Tod Rudolfs als ein wahres Gottesurtheil betrachten, um so mehr, als er zu der angeblichen Prophezeiung Gregors (S. 146) im schneidendsten Contraste stand. Uebrigens hatte das Heer Heinrichs so viel gelitten, daß er in der nächsten Folgezeit wohl Schwaben verwüsten, aber den Krieg gegen die Sachsen nicht fortsetzen konnte und ihnen Frieden anbot unter der Bedingung: sie sollten, wenn sie durchaus einen eigenen König haben wollten, seinen Sohn dazu wählen; er selbst schwöre alsdann, niemals mehr in ihr Land kommen zu wollen. Aber der Nordheimer erwiederte: „Von schlimmen Ochsen stammen meist auch schlimme Kälber, daher sehne ich mich weder nach dem Vater noch nach dem Sohne.“ [3]

Unter solchen Umständen, zumal die Sachsen völlig kampfgerüstet waren, hielt es Heinrich für gerathen, sich von Deutschland weg nach Italien zu wenden; denn wenn es ihm gelang, Gregor zu stürzen und seinen Wibert zur Geltung zu bringen, so mußte ihm auch der Sieg in Deutschland mit Leichtigkeit zufallen. Auf Italien aber mochte er hoffen, denn seit dem letzten, von Vielen getadelten Anathem Gregors über ihn, hatten sich die Feinde des Papstes vermehrt und an dem Gegenpapst einen Mittelpunkt erhalten. Namentlich hatten die von der Fastensynode 1080 rückkehrenden Gesandten Heinrichs Alles gethan, um in der Lombardei und in Tuscien ihre Anhänger unter die Waffen zu rufen und den Einfluß Mathildens zu schwächen. Gregor erachtete es darum jetzt an der Zeit, selbst mit einigen Opfern für den Länderbesitz der römischen Kirche

---

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 381; t. VIII. (VI.) p. 204.

[2] Sein plastisch sehr merkwürdiges Denkmal aus Metall ist noch dort zu sehen; abgebildet bei Puttrich, Denkmale der Baukunst des M.-A. in Sachsen, II. Abth. Bd. I. S. 19 und Tafel 8. S. auch N. Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins I. 2. S. 22.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 381.

die Normannen zu gewinnen, und schloß unter Vermittlung des Abtes Desiderius von Monte Casino [1] schon am 29. Juni, vier Tage nach der Wahl Wiberts, einen Vertrag mit Herzog Robert Wizkard zu Ciperanum (Ceprana in Latium). Letzterer schwur dem Papste und seinen Nachfolgern in gleicher Weise und fast mit den gleichen Worten den Lehenseid, wie er es im J. 1059 dem Papste Nikolaus II. gegenüber gethan hatte (Bd. IV. S. 833); Gregor aber belehnte den Herzog mit allen schon von den früheren Päpsten ihm zugestandenen Gebieten, beifügend: er wolle ihn sogar auch in dem unrechtmäßig erworbenen Besitze von Salerno, Amalfi und einem Theile der Firmanischen Mark dulden (S. 118 u. 141), im Vertrauen, daß er sich fortan zur Ehre Gottes und des hl. Petrus so benehme, wie es seiner Seele förderlich sei [2]. Bevor Gregor nach Rom zurückkehrte, erließ er von Cicanum in Campanien aus am 21. Juli ein Rundschreiben an die Bischöfe von Apulien und Calabrien, um sie von den Freveln seiner Feinde, besonders von der Aufstellung eines Gegenpapstes, in Kenntniß zu setzen und sie zu mahnen, der bedrängten Mutter zu Hülfe zu kommen, vor Allem durch Gebet. In einem zweiten Briefe vom 25. Juli fordert er sie auf, dem aus Constantinopel vertriebenen Kaiser Michael VII. (S. 124), der nach Italien geflohen sei, in Verbindung mit Robert Wizkard bewaffnete Hülfe zu leisten, damit er seinen Thron wieder erobern könne [3]. In einem dritten Schreiben theilte der Papst allen Gläubigen mit, daß Herzog Robert und die übrigen Häupter der Normannen, und ebenso die Mächtigen in der Gegend von Rom und in Tuscien ihm Hülfe und Beistand versprochen hätten und er deßhalb im September, wenn die Jahreszeit wieder kühler werde, die Kirche von Ravenna den gottlosen Händen Wiberts zu entreißen hoffe und mit bewaffneter Hand in jene Gegend eindringen werde. Dabei spricht er die festeste Hoffnung baldigen Sieges aus. In gleichem Sinne ermahnte er

---

[1] Forschungen zur deutsch. Gesch., Bd. VII. S. 72.

[2] Mansi, t. XX. p. 313. Harduin, t. VI. P. I. p. 1451. Jaffé, l. c. p. 426 sq. Watterich, l. c. I. p. 440. Baron. 1080, 36. Gfrörer, Bd. VII. S. 745 ff. Hier wird auch nachgewiesen, daß Robert Wizkard über die griechisch-römische, nicht über die deutsch-römische Kaiserkrone mit dem Papste verhandelt habe.

[3] Jaffé, l. c. p. 432 et 435. Mansi, l. c. p. 317 sqq. Harduin, l. c. p. 1455 sqq. Robert Wizkard hatte seine Tochter dem Sohne des Kaisers Michael VII. zur Ehe gegeben; aber der in Italien aufgetretene angebliche Michael war ein Betrüger, ein verschlagener Mönch, nicht ein vertriebener Kaiser. Vgl. Pagi 1080, 6.

am 22. September auch seine Anhänger in Deutschland zur Geduld, da das baldige Ende der Leiden bevorstehe[1].

Neue Vorgänge in Constantinopel, wo der den Normannen feindliche Comnene Alexius sich des Thrones bemächtigte, hinderten den Robert Wizkard, die schon für den September 1080 versprochene Hülfe zu leisten, und der beabsichtigte Feldzug gegen Ravenna mußte unterbleiben. Dagegen forderte jetzt der Papst in einem Schreiben vom 15. October die Bewohner von Ravenna und Umgegend auf, dem excommunicirten Wibert Widerstand zu leisten und an seiner Statt einen andern tüchtigen und würdigen Mann zum Erzbischof zu erwählen. Am 11. December aber zeigt er ihnen in einem weitern Schreiben an, daß, wie einst Petrus den hl. Apollinaris, so er jetzt den Richard als Bischof nach Ravenna gesandt habe. Dieß wagte er, unerachtet kurz zuvor seine Hauptbeschützerin in Oberitalien, Mathilde, in der unglücklichen Schlacht bei Mantua von einem Bastarden des Königs, ebenfalls Heinrich genannt, besiegt, sich kaum mehr selbst, geschweige noch dem Papste helfen konnte[2].

§ 594.

Synoden in der Normandie, in Frankreich und Spanien zwischen 1079—1085.

Mit bedauerlicher Gleichgültigkeit sahen die großen Könige des Abendlandes dem Kampfe zwischen Gregor, Heinrich und Wibert zu, indem egoistische Politik ihren Sinn für das Gesammtwohl der Kirche abgestumpft hatte. Schon als Gregor das Gewitter des Schisma's heranziehen sah, ungefähr zwei Monate vor der Wahl des Gegenpapstes, schrieb er am 24. April 1080 an König Wilhelm den Eroberer von England, um ihm in's Gedächtniß zu rufen, wie viel gerade er, Gregor, für ihn gethan und sein Gelangen auf den englischen Thron gefördert habe. Es sei darum seine Pflicht, jetzt, wo die römische Kirche so sehr in Gefahr sei und Hülfe so nothwendig habe, sich als eine Perle unter den Fürsten zu bewähren. Das Weitere würden die von Rom zurückkehrenden englischen Gesandten dem Könige mündlich berichten[3]. — Zwei

[1] Jaffé, l. c. p. 436 et 438. Mansi, l. c. p. 319 sqq. Harduin, l. c. p. 1457 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 323. Harduin, l. c. p. 1461. Bonitho ap. Jaffé, l. c. p. 677. Nach Bernold (Pertz, l. c. p. 436) fand das Treffen bei Mantua an demselben Tage statt wie die Schlacht an der Elster.

[3] Jaffé, l. c. p. 414.

Wochen später, am 8. Mai, erließ Gregor drei weitere Schreiben an König Wilhelm, seine Gemahlin Mathilde und an den Kronprinzen Robert. Den letztern ermahnte er zum Gehorsam gegen den Vater (in politischen Fragen), dem Könige selbst aber stellt er vor: wie zwei Gestirne am Himmel, Sonne und Mond, alle andern überragen, so werde auch die Welt durch zwei Gewalten, die apostolische und königliche, regiert. Der Inhaber der apostolischen Gewalt aber müsse vor Gott Rechenschaft geben über alle Könige, darum möge Wilhelm zum eigenen Heile dem Stellvertreter Christi gehorsam sein, die Ehre Gottes seiner eigenen voranstellen und Gott aus ganzem Herzen lieben. Der Königin endlich dankt der Papst für ihr Versprechen, ihn zu unterstützen. Sie hatte ihm ihre Edelsteine und ihr Gold angetragen. Darum erwiedert er: das Gold und die Edelsteine, so er von ihr wünsche, seien ein reiner Wandel, Wohlthätigkeit gegen die Armen und Nächstenliebe. Mit diesen Waffen möge sie auch ihren Mann auszurüsten suchen [1]. Es scheint mir sonach, nur die Königin, nicht aber auch der König habe dem Papste Unterstützung in seiner Noth zugesagt, schon ehe das obige Schreiben vom 24. April nach England kam. Die neuen Briefe Wilhelms aber waren so wenig befriedigend, daß der Papst am 8. Mai einen kräftigen Angriff auf sein Gewissen machen zu müssen glaubte. Einsicht in die damalige Politik des Königs und seines Primas Lanfrank gibt uns ein Brief des letztern an Hugo (wahrscheinlich Candidus), des Inhalts: „Ich billige nicht, daß du über Papst Gregor schmähst, ihn Hildebrand nennst, den Clemens (Wibert) so vorschnell mit so vielen Lobsprüchen erhebst. Es steht doch in der heiligen Schrift: man solle keinen Menschen vor seinem Tode loben und den Nächsten nicht schmähen (J. Sirach 11, 30. Jak. 4, 11). Uebrigens glaube ich, daß der glorreiche Kaiser (Heinrich) eine so wichtige Sache (wie die Aufstellung eines neuen Papstes) nicht ohne starke Gründe unternommen und nicht ohne göttliche Hülfe gesiegt hat. Nach England aber sollst du nicht kommen, wenn du nicht zuvor vom englischen König die Erlaubniß dazu erhalten hast. Denn unsere Insel hat den bisherigen Papst noch nicht verworfen und noch nicht erklärt, daß man dem neuen gehorchen müsse. Erst wenn die Sache beider Theile genauer erwogen ist, kann man klarer sehen, was zu thun sei." [2]

Papst Gregor hatte vielfach Veranlassung, ernstlich und entschieden

---

[1] Jaffé, l. c. p. 419 sq. Mansi, t. XX. p. 308 sqq. Harduin, t. VI. P. I. p. 1447 sq.

[2] Baron. 1080, 27. Lanfranci, Opp. ed. Migne, t. 150. p. 548.

seinen Tadel zu äußern über die Gewaltthätigkeiten, die sich der englische König gegen die Kirche seines Reiches erlaubte. So nahm er z. B. keinen Anstand, die Bischöfe an der Romreise zu hindern[1]. Nichtsdestoweniger blieb der Versuch, Wilhelm den Eroberer für den Gegenpapst zu gewinnen, völlig erfolglos, und der König bethätigte seinen Eifer für Verbesserung des kirchlichen und bürgerlichen Lebens, sowie seine Sympathieen für die Reformen Gregors durch die Synode, die er an Pfingsten 1080 zu Lillebonne (Juliobonum) in der Normandie (bei Havre) unter seinem eigenen Vorsitze veranstaltete. In den hier aufgestellten 46 Canones wurde der in der Normandie seit 1042 eingeführte Gottesfriede (s. Bd. IV. S. 700) auf's Neue eingeschärft, die Ehe zwischen Verwandten verboten, strenge Verordnungen zur Durchführung des Cölibates erlassen, den Laien der Besitz kirchlicher Güter und Einkünfte, sowie die Verwendung der Geistlichen zu ihren Privatdiensten untersagt, die Geistlichen selbst gegen ungerechte Forderungen ihrer Bischöfe geschützt, jährliche Visitationen der kirchlichen Bücher, Gefäße und Kleider angeordnet, jede Anstellung oder Absetzung eines Geistlichen durch Laien, ohne Zustimmung des Bischofs, für ungültig erklärt und für eine große Anzahl Vergehen die gebührende Strafe bestimmt[2].

Etwas später, im Frühjahre 1081, beauftragte Gregor seinen Legaten Hugo von Die, mit den Bischöfen der Normandie sanfter zu verfahren, aus Rücksicht gegen den König von England, der sich zwar in einigen Punkten nicht so fromm zeige, als der Papst wünsche, aber doch keine Kirche verwüste oder verkaufe, die Priester zur Entlassung ihrer Weiber, die Laien zur Herausgabe der Zehnten zwinge und sich geweigert habe, mit dem Feinde Christi (Wibert) einen Bund gegen den apostolischen Stuhl zu schließen[3].

Wie schon früher, so veranstalteten auch jetzt wieder die für Frankreich bestellten päpstlichen Vicare oder Legaten, Bischof Hugo von Die (seit 1081 Erzbischof von Lyon), Bischof Amatus von Oleron und Abt Hugo von Clugny eine Reihe Synoden, um die Reformen Gregors durchzuführen, die kirchlichen Zustände zu bessern und Streitigkeiten zwischen einzelnen Kirchen zu schlichten. Der Lyoner Synode im Anfange des

[1] S. die Briefe Gregors im Registr. VI. 30. VII. 1. Jaffé, l. c. p. 360 et 379.

[2] Mansi, l. c. p. 555—568 et 575. Labbe, ed. Venet. 1730. t. XII. p. 647—661; minder vollständig bei Harduin, l. c. p. 1598.

[3] Jaffé, l. c. p. 478. Mansi, l. c. p. 345. Harduin, l. c. p. 1483.

Jahres 1080, welche über Erzbischof Manasses von Rheims die Absetzung aussprach, haben wir schon oben erwähnt (S. 145); zwei Synoden zu Bordeaux aber, in den Jahren 1079 und 1080, lernen wir aus ein paar Urkunden bei Mansi kennen. Es geht daraus hervor, daß bei der einen wie bei der andern mehrere Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs nebst dem berühmten und eifrig kirchlichen Herzog Wilhelm von Aquitanien anwesend waren. Leider beziehen sich jedoch diese Urkunden nur auf Bestätigung einzelner Kirchengüter und auf Besitzstreitigkeiten einzelner Klöster. Außerdem soll Berengar auf einer dieser Synoden Rechenschaft über seinen Glauben gegeben haben und Abt Hugo von St. Leodegar abgesetzt worden sein[1]. Auf einer weitern französischen Synode zu Avignon, etwas später als die Lyoner, aber wohl noch im J. 1080 von Hugo von Die abgehalten, wurde Achard, der den erzbischöflichen Stuhl von Arles sich angemaßt hatte, abgesetzt und Gibilin statt seiner erhoben. Zugleich wurde Lantelm zum Erzbischof von Embrun, Hugo zum Bischof von Grenoble und Desiderius zum Bischof von Cavaillon erwählt und von dem Legaten, der eben nach Rom reiste, mitgenommen, wo sie von Gregor selbst consecrirt wurden[2]. Labbe erwähnt eine Synode zu Sens, die im October 1080 gehalten worden. Außer Erzbischof Richer von Sens waren noch anwesend die Bischöfe von Paris, Chartres, Troyes und Orleans und außerdem noch sieben Aebte. Ueber die Verhandlungen aber fehlen uns alle näheren Nachrichten[3]. Im Januar 1081 (nicht 1080) präsidirte der Legat Amatus von Oleron wiederum einem großen französischen Concil zu Xaintes oder Saintes (an der Charente, zwischen Bordeaux und der Bretagne), auf welcher einem Befehle Gregors und seiner Fastensynode vom Jahre 1080 gemäß (S. 145), der Streit zwischen den Stühlen von Tours und Dolus (in der Bretagne) zu Gunsten des erstern entschieden wurde. Was wir sonst noch von der Synode zu Xaintes wissen, betrifft Streitigkeiten wegen des Klosters Squirs oder Regula an der Garonne[4]. Am 18. März desselben Jahres 1081 veranstalteten die Legaten Hugo von Die und Amatus eine große Synode zu Issoudon (Exoldunum) bei Bourges, auf welcher Amatus unter Anderm die Cleriker von Bordeaux excommunicirte, weil sie ihn

[1] Mansi, t. XX. p. 527. 530. 551. Labbe, l. c. p. 631.

[2] Pertz, t. X. (VIII.) p. 422. Mansi, l. c. p. 554. Pagi 1080, 15. Labbe, l. c. p. 647.

[3] Labbe, l. c. p. 647.

[4] Mansi, l. c. p. 571 sqq. Labbe, l. c. p. 663.

seiner Legatenwürde unerachtet nicht processionaliter empfangen hatten. Erzbischof Richard von Bourges übergab die außerhalb seiner Stadt gelegene Martinskirche den Mönchen von Marmoutier, und aus der Unterschrift dieser Urkunde erfahren wir die Namen der anwesenden 17 Erzbischöfe und Bischöfe. Leider ist uns wiederum die Hauptthätigkeit dieser Synode nicht bekannt[1]. Das Gleiche gilt von der durch Hugo von Die und Amatus von Oleron veranstalteten Synode von Meaux, auf welcher der bisherige Abt Robert zum Bischof von Meaux ernannt wurde, ohne jedoch die Anerkennung von Seite des Erzbischofs von Sens erlangen zu können. Labbe erwähnt einer Meldenser Synode zum Jahre 1080, auf welcher Bischof Ursio von Soissons abgesetzt und der Mönch Arnulf aus dem Metarduskloster an dessen Stelle erhoben wurde[2]. Aus einem Briefe Gregors VII. an die Bischöfe von Cambrai, Noyon und Amiens sodann erfahren wir, daß auf einer Meldenser Synode unter den Legaten Hugo von Lyon und Amatus der Bischof Lambert von Terouenne wegen verschiedener Vergehen excommunicirt wurde[3]. Eine weitere Urkunde hat uns Baluzius aufbewahrt, der zufolge Guarinus, Comes Rosnacensis territorii, auf einer Synode von Meaux seine dem Kloster Clugny gemachte Schenkung feierlich sanctioniren läßt. Aus diesem Schriftstück erfahren wir zugleich die Namen von zwölf anwesenden Bischöfen[4]. Ebenso ließ Graf Gaufrid zu Meaux eine Schenkung an Clugny bestätigen[5]. Nach den Ausführungen Mansi's hätten nun aber um jene Zeit nicht zwei Synoden zu Meaux, in den Jahren 1080 und 1081, stattgefunden, sondern nur eine, und zwar im Jahre 1081; was er aber an Nachrichten und Urkunden diese Synode betreffend mittheilt, bezieht sich wieder ausschließlich nur auf Detailangelegenheiten einzelner Kirchen[6]. Auf einer Lyoner Synode des Jahres 1082 wurden Graf Fulco von Angers und die Mönche von Marmoutier wegen verübter Gewaltthaten gegen die Kirche von Tours excommunicirt. Bischof Gaufrid von Angers aber wurde suspendirt, weil er pflichtwidrig hiegegen nicht eingeschritten[7].

Unterdessen war auch der Cardinalpriester Richard, Mönch und seit 1079 Abt zu St. Victor in Marseille, den der Papst als Legaten nach

[1] Mansi, l. c. p. 578 sqq. Labbe, l. c. p. 669.

[2] Labbe, l. c. p. 665; p. 673 erwähnt er eine andere zum Jahre 1082.

[3] Jaffé, l. c. p. 512.

[4] Baluz., Misc. t. VI. p. 420. [5] Baluz., l. c. p. 415.

[6] Mansi, l. c. p. 583 sqq.

[7] Baluz., Misc. t. VI. p. 421; vgl. Gregors Schreiben bei Jaffé, l. c. p. 498.

Spanien geschickt hatte[1], nicht unthätig gewesen und hatte es auf einer Synode zu Burgos im J. 1080 (nicht 1085) durchgesetzt, daß auch in Castilien die Cleriker ihre Weiber entlassen mußten. Einen zweiten Gegenstand der Verhandlung bildete die mozarabische Liturgie. In dem östlichen spanischen Königreiche Aragonien war, wie wir wissen (Bd. IV. S. 882), schon in den Jahren 1068 und 1071 unter König Sancho Ramirez die alte gothische, sogenannte mozarabische Liturgie abgeschafft und die gregorianische eingeführt worden. Um dieselbe Zeit sprach auch in Castilien König Alphons VI. auf Anrathen seiner Gemahlin Constantia, die, in ihrer Heimath Frankreich an den gregorianischen Ritus gewöhnt, denselben in Spanien ungern vermißte, gegen den Abt Hugo von Clugny schriftlich den Wunsch aus, der Papst möchte den Cardinal Gerald, der eben Legat in Frankreich war (S. 11), zur Einführung der römischen Liturgie auch nach Castilien schicken. Aber die Gewaltthätigkeit, womit Cardinal Gerald diese Sache betrieb, hinderte zunächst jeden guten Erfolg, und wenn auch schon im J. 1074 die castilischen Bischöfe dem neugewählten Papste Gregor VII. ihre Beihülfe zur Einführung der römischen Liturgie versprachen und König Alphons VI. auf dieß hin einen Befehl zu dieser Einführung erließ, so trat doch auf der Synode zu Burgos im J. 1077 eine sehr starke Opposition dagegen auf. Da sich die beiden Parteien nicht einigen konnten, so sollte nach der Sitte jener Zeit ein Zweikampf entscheiden. Weil jedoch der Ritter der mozarabischen Liturgie siegte, bat König Alphons den Papst nochmals um Zusendung eines Legaten, und Gregor VII. schickte jetzt den Cardinal Richard, dem es mit Unterstützung des Königs und der meisten Bischöfe schon im J. 1078 gelang, die römische Weise in Castilien einzuführen. Das große Concil von Burgos im J. 1080 sanctionirte diese Veränderung[2]. Die Sache kam jedoch auch im J. 1090 wieder zur Sprache.

Dem Jahre 1084 schreibt Mansi (l. c. p. 591) eine Synode zu Chalons sur Marne zu; allein die von ihm selbst mitgetheilte Urkunde verweist diese Versammlung in die Regierungszeit des Königs Ludwig VI. von Frankreich, der erst im J. 1108 auf den Thron kam. Eine andere französische Synode zu Compiegne, im J. 1085, bei welcher König Philipp selbst und viele Bischöfe und Aebte anwesend

[1] Ueber Richards Legationen nach Spanien vgl. Gregors Briefe vom 7. Mai 1078 und 15. October 1079 bei Jaffé, l. c. p. 317 et 385; dazu noch 388.

[2] Mansi, l. c. p. 514. Labbe, l. c. p. 665. Pagi 1078, 11. 12. Vgl. Hefele, Cardinal Ximenes, 2. Aufl. S. 153 f.

waren, beſtätigte die Exemtion der Kirche St. Cornel und Cyprian zu Compiegne, und ſtellte eine Reihe Disciplinarvorſchriften auf, die jetzt verloren ſind. Eine engliſche Synode zu Gloceſter unter Lanfrank, von König Wilhelm dem Eroberer im J. 1085 veranſtaltet, fixirte verſchiedene Rechte der Biſchöfe den weltlichen Gerichten gegenüber [1].

§ 595.

Heinrich zieht nach Italien. Römiſche Faſtenſynode im J. 1081.

Gleich nach Weihnachten 1080 ſammelte König Heinrich ſeine Anhänger zu einem Zuge nach Italien und bot zugleich den Sachſen, um ſie für die Zeit ſeiner Abweſenheit in Ruhe zu erhalten, nochmals eine ausgleichende Beſprechung zu Kaufungen an der Weſer an. Da auch manche unter den Rudolfianern, beſonders der unter ihnen ſehr einflußreiche, von Heinrich vertriebene Erzbiſchof Gebhard von Salzburg, eine ſolche wünſchten, ſo kam ſie in den erſten Tagen Februars 1081 zu Stande. Von Seite Heinrichs erſchienen die Biſchöfe von Cöln, Trier, Bamberg, Speier und Utrecht; von Seite der Sachſen aber die Biſchöfe von Mainz, Magdeburg, Salzburg, Paderborn und Hildesheim; auch waren viele weltliche Herren beider Theile zugegen. Als Niemand zuerſt ſprechen wollte, ergriff der Erzbiſchof von Salzburg das Wort und bat die Gegner, ſie möchten doch aufhören, den Streit mit dem Schwerte zu führen, und ſich herbeilaſſen, in eine rechtliche Discuſſion über die Hauptfrage einzutreten. Könne man beweiſen, daß er und ſeine Freunde, Geiſtliche und Laien, ohne Gewiſſensverletzung Heinrich noch als König anzuerkennen vermöchten, ſo ſeien ſie bereit dazu. Aber man ſolle auch den Gegenbeweis geduldig anhören. — Die Deputirten Heinrichs gingen nicht darauf ein, ſondern proponirten, was ihr Zweck war, einen Waffenſtillſtand bis Mitte Juni. Otto von Nordheim entgegnete: „Haltet ihr uns denn für ſo thöricht, daß wir eure Schlauheit nicht merken ſollten? Ihr wollt Ruhe vor uns haben, um den Papſt mißhandeln zu können, und verſprechet uns, dem Körper, auf ſo lange Frieden, bis ihr uns das Haupt abgeſchlagen habt. Entweder muß der Friede auf alle Anhänger einer Seite, alſo auch auf den Papſt ausgedehnt werden, oder er kommt überhaupt nicht zu Stande. Uebrigens ſage ich euch zum

[1] Mansi, l. c. p. 603. 610. Labbe, l. c. p. 677. Longueval, Hist. de l'égl. gall. liv. XXI.

voraus, wenn ihr nach Italien geht, werdet ihr bei der Heimkunft eure Besitzungen nicht gut gehütet finden. Auch wollen wir euch nicht verhehlen, daß wir in Bälde wieder einen König wählen wollen." So kam es zu keinem andern Vergleiche, als daß wenigstens in den nächsten sieben Tagen beiderseits die Waffen ruhen sollten[1]. — Heinrich mußte jetzt, wenn er sich nicht lächerlich machen wollte, nach Italien ziehen, um den Beschlüssen der Brixener Synode Erfolg zu geben und den Gegenpapst einzusetzen. Er trat auch wirklich Ende März 1081[2] den Zug über die Alpen an, aber mit einem viel kleinern Heere, als er wünschte, da er einen Theil seiner Truppen unter seinem Eidam Friedrich dem Hohenstaufen in Deutschland zurücklassen mußte, um die Sachsen zu hüten. Dennoch überwand er alle Gegner in Oberitalien, mit Ausnahme Mathildens, gewann selbst viele treulose Vasallen der Letztern, feierte Ostern (4. April) zu Verona und zog dann nach Mailand, wo er sich wahrscheinlich zum König der Lombardei krönen ließ. Wahrhaft bewunderungswürdig ist der Muth, womit Gregor, mitten im Kampfe um die eigene Existenz, die Bedürfnisse der Kirche in allen Weltgegenden bis auf die einzelnen Personen und Klöster hinaus im Auge behielt, und ebenso bewunderungswürdig ist die unerschütterliche Ruhe und Festigkeit, die er in den größten Gefahren bethätigte, ohne von seinen Grundsätzen auch nur einen Zoll breit zu weichen. Die eigene Noth konnte ihn keinen Augenblick abhalten, mit apostolischer Würde und Kraft überall einzutreten, auch mahnend und strafend, selbst den Großen und Mächtigen der Erde gegenüber, wo die heilige Sache und die Pflicht des Amtes es zu fordern schien. So sprach er z. B. gegen Ende des Jahres 1080 über den Erzbischof Manasses I. von Rheims, unerachtet König Philipp von Frankreich ihn beschützte, unwiderrufliche Absetzung aus, weil er die angebotene Gnadenfrist versäumt und sich durch Gewalt im Besitze des Stuhles zu erhalten gesucht hatte. Den König von Frankreich aber forderte der Papst gleichzeitig auf, dem Manasses keinen Schutz mehr zu verleihen und die Wahl eines neuen Bischofs nicht zu hindern. Er wolle dem Könige die Fehler seiner Jugend verzeihen, wenn er sich von nun an als Freund der Gerechtigkeit, als Wächter der Barmherzigkeit, als Beschützer der Kirchen und als Patron der Wittwen und Waisen erweise. Der ganze

[1] Bruno ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 382. Giesebrecht, Kaisergesch. 4. Aufl. III. S. 523. Floto, Bd. II. S. 232. 235.

[2] Urkundlich war Heinrich am 18. März 1081 noch in Regensburg. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 1157.

Brief ist voll Erhabenheit, ohne alle Spur des egoistischen Strebens, sich durch Condescendenz Hülfe zu erkaufen. Im Gegentheil, Gregor erneuerte gleichzeitig seine Ansprüche auf den Peterspfennig in Frankreich [1].

Ebenso apostolisch muthig drohte er dem mächtigen Primas Lanfrank von England mit Suspension, wenn er nicht in Bälde, wie es eines Bischofs Pflicht sei, die limina Apostolorum besuche. Dem Erzbischof von Rouen aber untersagte er mehrere bischöfliche Functionen, weil er bis jetzt das Pallium nicht nachgesucht habe. Dem Könige von Castilien stellte er vor, daß er, Gregor, zwar ein Sünder, daß aber doch nicht die Sündhaftigkeit seiner Person, sondern die Bosheit seiner Feinde Ursache des grimmigen Hasses sei, womit sie ihn verfolgen. Dabei lobt er den König, daß er in seinem Reiche die römische Weise (im Cult) überall eingeführt und die entgegenstehende, die einiges Heterodoxe enthalte, abgeschafft habe. Aber er tadelt ihn auch freimüthig wegen Begünstigung der Juden und verwirft die von ihm getroffene Wahl des Erzbischofs von Toledo, weil es dem Ernannten an gehöriger Wissenschaft fehle. Der König solle, sagt der Papst, bei dergleichen Wahlen nicht auf Geburt und Abstammung sehen, wie es denn auch der römischen Kirche stets genützt habe, daß sie Tugend und Fähigkeit höher schätzte, als Ahnen und Vaterland [2].

Auf die Nachricht, daß König Heinrich nach Italien ziehen wolle, rieth man dem Papste von allen Seiten zu einer Aussöhnung, da ganz Italien für denselben sei und Niemand ihm widerstehen könne. Aber Gregor, der mit Principien nicht zu markten verstand, hielt mit Anfang der Quadrages, d. i. in den letzten Tagen Februars 1081, wieder eine Fastensynode in der Salvatorsbasilika, worin er den Bann über Heinrich und seine Anhänger erneuerte, die von seinen Legaten über die Erzbischöfe von Arles und Narbonne verhängte Excommunication bestätigte, zwei tyrannische Dynasten Campaniens anathematisirte und einige Bischöfe suspendirte, weil sie, obgleich berufen, bei der Synode nicht erschienen waren [3].

Wahrscheinlich noch vor dieser Synode beauftragte Gregor den Abt Desiderius von Monte Casino, den Herzog Robert Wizkard, der seine

---

[1] Jaffé, l. c. p. 447. 451 et 468. Mansi, t. XX. p. 327. 338. Harduin, t. VI. P. I. p. 1465. 1476.

[2] Jaffé, l. c. p. 469. 470. 494. Mansi, l. c. p. 339. 355. Harduin, l. c. p. 1493. 1477.

[3] Jaffé, l. c. p. 452. Mansi, l. c. p. 577. Harduin, l. c. p. 1607.

Zusagen noch immer nicht erfüllt hatte, zu fragen, ob er nach Ostern, falls es nöthig sei, in eigener Person oder durch seinen Sohn dem Papste Hülfstruppen zuführen wolle, und wie viele. Während der Quadrages aber, wo die Normannen die Waffen ablegen, möge der Herzog mit dem Papste oder dessen Legaten zusammentreten, um einige Rebellen gegen die römische Kirche zum Gehorsam zurückzubringen, vor Allem aber möge er seinen Neffen, Robert von Loritello, der gegen gegebenes Versprechen immer mehr Besitzungen des Patrimoniums an sich reiße, zur Ruhe verweisen. Die neuesten Nachrichten von Deutschland endlich, fügt der Papst bei, seien für Heinrich gar nicht günstig[1]. Er hatte wahrscheinlich erfahren, daß der König auf dem Convente zu Kaufungen seine Absicht nicht erreichte.

Bald nach der Fastensynode schrieb Gregor auch an die beiden ihm sehr ergebenen deutschen Prälaten Bischof Altmann von Passau und Abt Wilhelm von Hirsau. Er dankt ihnen für ihre Mittheilungen über die Lage der Dinge in Deutschland, erwähnt dann, daß man ihm von allen Seiten Aussöhnung mit Heinrich angerathen habe, daß er aber den Zug desselben über die Alpen nicht fürchte und seinen Stolz verachte. Für Mathilde dagegen wünscht er Hülfe aus Deutschland. Der junge Herzog Welf solle jetzt das dem Papst gegebene Versprechen erfüllen und sich ganz besonders dem hl. Petrus widmen, Bischof Altmann aber solle dafür sorgen, daß auch Andere das Gleiche thun, dann sei Hoffnung, daß sich die Italiener nicht an Heinrich, sondern an den hl. Petrus anschließen. Uebrigens sollten die Deutschen mit der Wahl eines neuen Königs ja nicht zu sehr eilen, um nicht einen Ungeeigneten zu erheben, und es müsse der neue König einen Eid schwören, dessen Formular der Papst beilege. Es lautet: „Von dieser Stunde an werde ich dem Apostel Petrus und seinem Vicar, dem jeweiligen Papste, treu sein, und was er mir unter der Formel per veram obedientiam vorschreibt, getreulich, wie es einem Christen geziemt, erfüllen. Wegen Vergebung der Kirchen und rücksichtlich aller Güter der römischen Kirche, welche jetzt in meinem Besitze sind oder darein kommen, werde ich mich mit dem Papste vertragen. Auch werde ich den hl. Petrus mit Gottes Hülfe gebührend ehren und unterstützen, und am ersten Tage, wo ich mit dem Papst zusammentreffe, dem hl. Petrus und ihm meinen Dienst zuschwören (per manus meas miles S. Petri et illius efficiar)." An diesem Eide könne Bischof Altmann, wenn es

[1] Jaffé, l. c. p. 477. Mansi, l. c. p. 344. Harduin, l. c. p. 1482.

ihm nöthig scheine, noch Einiges ändern. Doch dürfe der Punkt wegen der Treue und des Gehorsams nicht ausgelassen werden (wohl aber das bedenkliche miles efficiar, was auch „den Lehenseid leisten" heißt). Schließlich setzt der Papst den Bischof von den Beschlüssen der jüngsten römischen Synode in Kenntniß [1].

In einem zweiten Schreiben ernannte der Papst den Bischof Altmann zu seinem Vicar für Deutschland und beauftragte ihn, unter dem Beirath des Erzbischofs von Salzburg diejenigen Prälaten, welche sich von Heinrich lossagen wollten, wie Bischof Benno von Osnabrück, freundlich aufzunehmen und dafür zu sorgen, daß sein Zehentstreit mit dem Abt von Corbey baldigst gütlich ausgeglichen werde [2]. Ungefähr gleichzeitig, am 15. März 1081, richtete Gregor ein Schreiben an Bischof Hermann von Metz, um ähnlich, wie er es schon im August 1076 gethan (S. 84), die Rechtmäßigkeit seiner Sentenz gegen Heinrich darzulegen, und durch Hinweisung auf historische Beispiele, auf biblische und patristische Aussprüche, sowie durch Vernunftgründe zu zeigen, daß der Papst das Recht habe, einen König zu excommuniciren und die Unterthanen ihrer Pflichten gegen ihn zu entbinden [3]. Er spricht dabei seine Ansicht von der hohen Würde des geistlichen Standes überhaupt und der römischen Kirche insbesondere aus, von deren Sentenz nicht appellirt werden könne. Um die Superiorität des Priesterthums über das Königthum kräftig hervorzuheben, behauptet er: „Die geistliche Gewalt ist von Gott selbst eingesetzt, die weltliche dagegen rührt von Menschen her, auch von solchen, die Gott gar nicht kannten, und es ist darum nur billig, daß die letztere der erstern gehorche. Der Sohn Gottes hat für sich irdische Herrschaft verschmäht und das Priesterthum des Kreuzes erwählt. Wer weiß nicht, daß die Könige und Herzoge von jenen ihren Ursprung ableiten, welche ohne Gott zu kennen durch Stolz, Raub, Treulosigkeiten, Mordthaten und Laster aller Art auf Anstachelung des Teufels die Herrschaft über Ihresgleichen an sich gerissen haben?" (Vgl. oben S. 21.)

Als Heinrich bereits in Oberitalien stand, warnte der Papst am 8. April 1081 die Venetianer vor aller Gemeinschaft mit Excommunicirten und schrieb an Desiderius von Monte Casino: wie er höre, befinde sich

---

[1] Mansi, l. c. p. 342. Harduin, l. c. p. 1480. Jaffé, l. c. p. 473. Gfrörer, Bd. VII. S. 799 f.

[2] Vgl. hierüber auch Vita Bennonis M. G. XII. 705 sq.

[3] Jaffé, l. c. p. 484. 453. Mansi, l. c. p. 331. 349. Harduin, l. c. p. 1469. 1487.

der sogenannte König Heinrich bei Ravenna und beabsichtige, auf Pfingsten in Rom einzutreffen. Das Heer desselben sei bis jetzt noch klein, aber er suche es in der Gegend von Ravenna und in der Mark zu verstärken. Dieß werde jedoch bei der Abneigung der Einwohner jener Districte gegen Heinrich schwerlich gelingen. „Keiner meiner Vorfahren," fügt Gregor bei, „hat von einem König größere Zugeständnisse erhalten, als ich von Heinrich erhalten würde, wenn ich vom Pfade des Rechts abweichen wollte. Aber ich fürchte das Drohen der Gottlosen nicht und will lieber mein Leben opfern, als zum Bösen zustimmen. Mathilde hat mir geschrieben, es gehe das Gerücht, daß Heinrich mit Robert Wizkard einen Vertrag schließen, seinen Sohn mit dessen Tochter verheirathen und ihm die Mark geben wolle. Forsche, was davon wahr ist, und komme bald zu mir." [1] Am 4. Mai sodann hatte Gregor nochmals die römischen Regionarbischöfe, Cardinäle und Aebte zu sich gerufen, um die Frage zu erörtern, ob es erlaubt sei, Kirchengut zu veräußern zum Zweck des Kampfes gegen den Gegenpapst Wibert [2].

Von Mailand war Heinrich nach Pavia gezogen, woselbst er eine Reichstagssynode abgehalten, deren Hauptzweck war, sein Heer zu verstärken und der Sache Wiberts zum Siege zu verhelfen [3]. Dann eilte er unter Verheerung der Mathilde'schen Besitzungen nach Ravenna und erschien mit seinem Gegenpapst, eine Proclamation vorausschickend [4], am

[1] Jaffé, l. c. p. 482. 485. Mansi, l. c. p. 347. 349. Harduin, l. c. p. 1485. 1487. Gfrörer, Bd. VII. S. 802. Heinrich hatte in der That jenen Plan, aber Robert Wizkard hielt es für vortheilhafter, nicht darauf einzugehen. Voigt, Gregor VII. S. 802. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 1157.

[2] Baluz., Misc. VII. p. 69. Giesebrecht (Kaisergesch. III. S. 543 und 1159) möchte diese Synode dem Jahre 1082 zuweisen; da aber Gregor am 22. April 1073 gewählt wurde, fällt der 4. Mai des neunten Pontificatsjahres offenbar auf das Jahr 1081. Auch Watterich (l. c. I. p. 452) theilt die Synode dem Jahre 1082 zu und hält sie sogar für eine antigregorianische.

[3] Bruchstücke ihrer Akten bei Pertz, Leg. t. II. p. 52. Vgl. Gfrörer, Bd. VII. S. 803 ff. 806. Giesebrecht (Kaisergesch. 4. Aufl. III. S. 1157) möchte unsere Fragmente eher einer unter Heinrich III. im October 1046 abgehaltenen Synode zuschreiben. Daß aber zu Pavia im April 1081 ein Convent gehalten wurde, erweist auf's Bestimmteste die ächte Vita S. Bernardi Menthonensis. Vgl. Lütolf in der Tübing. theol. Quartalschr. 1879. S. 190 ff.

[4] Giesebrecht glaubt, die Proclamation wäre von Heinrich erst erlassen worden, als er vor Rom angekommen und daselbst statt freudiger Aufnahme verschlossene Thore gefunden. Allein abgesehen davon, daß in diesem Fall das Schreiben eher eine Bittschrift zu nennen wäre, denn eine eines Herrschers würdige Proclamation, spricht schon der Wortlaut entschieden gegen eine solche Annahme. Jaffé, Bibl. rer. germ. t. V. p. 138 n. 66.

Freitag oder Samstag vor Pfingsten (21. oder 22. Mai 1081) auf dem Campus Neronis vor Rom, also in der Nähe der St.-Peterskirche und der Engelsburg, an derselben Stelle, wo einst auch Cadalous gelagert hatte (Bd. IV. S. 853). Die Römer, von denen er freundliche Aufnahme hoffte, hatten ihm die Thore verschlossen, denn es war neuerdings dem Papste gelungen, sie wieder für sich zu gewinnen, und auf seinen Rath blieben sie hinter ihren festen Mauern, ohne, wie vor 19 Jahren gegen Cadalous, einen Ausfall zu wagen. Nach Benzo's Angabe (Bd. IV. S. 852) triumphirte Gregor, daß sich jetzt Heinrichs Prophezeiung, er werde sich an Pfingsten 1081 krönen lassen, als unwahr erweise. Die Krönung schien nämlich unmöglich, weil man keine Kirche hatte, um sie darin vorzunehmen. Aber Benzo wußte guten Rath. Wenn man die Festmesse, sagte er, unter einem Zelt halten dürfe, so werde man auch die Krönung, die doch minder heilig sei, als die Messe, in einem Zelte vornehmen können. Sein Wort fand Beifall, ja Erzbischof Tedald von Mailand meinte sogar, der heilige Geist habe Benzo diesen vortrefflichen Gedanken eingegeben, und die Krönung wurde nun durch Wibert in der angedeuteten Weise so prachtvoll als möglich vollzogen [1].

Da Heinrich in der Meinung, die Römer würden ihm ihre Thore freudig öffnen, keine Belagerungswerkzeuge mitgebracht hatte, zog er sich Ende Juni 1081, nachdem er die Umgegend von Rom verwüstet hatte, nach Tuscien und in die Lombardei zurück. Der Versuch, jetzt Florenz zu erobern, mißlang, dagegen gewann er Lucca und Pisa, die er der Markgräfin Mathilde entriß, und schloß mit Kaiser Alexius von Constantinopel eine Allianz gegen Robert Wizkard und die Normannen. Die Griechen, damals noch bei Geld, schickten dem König wiederholt große Summen, um seine Kriegsoperationen fortführen zu können. Doch siegte Robert Wizkard im October 1081 bei Durazzo ganz entschieden über die Byzantiner, weßhalb der Papst ihn beglückwünschte und die Mahnung beifügte, er solle nun ungesäumt dem hl. Petrus die versprochene und schuldige Hülfe leisten [2]. Aber zu sehr mit seinen eigenen Angelegenheiten und dem Kampfe gegen die Byzantiner beschäftigt, ließ Robert fast noch drei Jahre verfließen, ehe er dem Papst in der höchsten Noth beisprang.

---

[1] Pertz, t. XIII. (XI.) p. 656; t. XIV. (XII.) p. 19 et 383. Bonitho ap. Jaffé, l. c. p. 677. Gfrörer, Bd. VII. S. 810 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 351. Harduin, l. c. p. 1491. Jaffé, l. c. p. 491. Stenzel, Fränk. Kaiser, Bd. I. S. 476 f. Gfrörer, Bd. VII. S. 827 u. 836 f. Letzterer verlegt den Sieg bei Durazzo und die Geldsendungen der Griechen in's J. 1082.

§ 596.

Heinrich belagert und erobert Rom. Gregor in Salerno.

Während Heinrich im Sommer 1081 in Oberitalien hauste, hatten seine Gegner in Deutschland in den ersten Tagen des August einen neuen König gewählt, den Grafen Hermann von Luxemburg, der schon am 11. August die Heinricianer bei Höchstädt an der Donau entscheidend auf's Haupt schlug [1]. Er durchzog hierauf siegreich Schwaben, und als sich endlich auch Otto von Nordheim nach anfänglichem Zögern für den Luxemburger erklärte, zog dieser nach Sachsen, wo er am 26. December j. J. zu Goslar von Erzbischof Sigfried von Mainz gekrönt wurde. Die Partei Heinrichs war jetzt in Deutschland entschieden in der Minderheit und wäre sicher erlegen, wenn der Gegenkönig Hermann mehr Befähigung besessen und mehr Achtung bei der eigenen Partei genossen hätte. Diese führte wohl „den Kampf für die Kirche" im Munde, aber die Herzen waren meist von Egoismus erfüllt und darum zur Eintracht gar nicht fähig.

Mitten im Winter war Heinrich mit seinem Gegenpapst abermals in die Romagna vorgedrungen und zog unter fortwährenden Verheerungen gegen Rom, wo er mit Beginn der Fastenzeit 1082 ankam [2]. Abermals hatte er eine Proclamation an Clerus und Volk von Rom erlassen [3], aber sie blieb ebenso wirkungslos wie die erste. Wiederum fand er die Thore verschlossen, und so schritt er alsbald zu regelrechter Belagerung. Die Römer leisteten aber unerwarteten Widerstand; umsonst ließ er sogar die Peterskirche anzünden, um bei dieser Gelegenheit, wenn die Römer zum Löschen gingen, ihre Schanzen zu erstürmen. Der Papst vereitelte seinen Plan und hielt die Bewaffneten an ihren Plätzen fest, während er selber dem Brande zu steuern suchte. Die Sage ging, er habe das Feuer durch das Kreuzeszeichen gelöscht. Heinrich aber nahm um diese Zeit den Bischof Bonitho von Sutri, den Biographen Gregors, sowie den Cardinalbischof Otto von Ostia (nachmals Urban II.), der als Legat zu ihm geschickt worden war, nebst vielen andern Anhängern des Papstes gefangen. Nach Ostern (24. April) zog der König mit einem großen Theil seines

[1] Bernold ap. Pertz, l. c. p. 437.

[2] Am 17. März war er im Kloster Farfa, dessen Mönchen er die nahe Burg Fara schenkte, aus der er einen Anhänger Gregors, den mächtigen Rusticus, vertrieben hatte. „Quo facto Romam perrexit." Chron. Farf. M. G. SS. XI. p. 561. Bonitho ap. Jaffé, l. c. p. 678. Bernold, M. G. l. c. p. 437.

[3] Cfr. Jaffé, Monum. Bamberg. p. 498 sqq.

Heeres wieder ab und brandschatzte zunächst die umliegende Gegend, während er den Gegenpapst Wibert mit einer kleineren Schaar zur Bewachung Roms in Tivoli zurückließ. Neue Verhandlungen mit den Normannen waren für ihn günstig, indem viele ihrer Barone aus Furcht, Alles zu verlieren, zum König übertraten und ihre Herrschaften von ihm zu Lehen nahmen, wie sogar Fürst Jordan von Capua, Wizkards eigener Neffe.

In dieser Zeit kam Abt Desiderius von Monte Casino in große Noth, indem ihn Heinrich zu sich berief und zwingen wollte, die Investitur von ihm anzunehmen. Die Klugheit, mit der sich Desiderius durchhalf, fand wohl nicht ungerechten Tadel; zu seinem Lobe aber müssen wir andererseits beifügen, daß er auch am Hoflager des Königs sehr entschieden für die Freiheit der Papstwahl auftrat und gegen den Cardinalbischof Otto von Ostia die Gültigkeit der von Nikolaus II. im J. 1059 dem deutschen Könige gemachten Zugeständnisse bestritt[1]. Als jedoch Robert Wizkard von Durazzo herüberkam und mit kräftiger Hand die Empörung unter den Seinigen niederschlug, fand es Heinrich gerathen, sich über Tuscien nach der Lombardei zurückzuziehen. Dabei verfolgte und verjagte er überall die Anhänger des Papstes und verheerte die Güter und Herrschaften Mathildens. Letztere hatte nicht nur fortwährend den Papst mit Geld und Bewaffneten unterstützt, sondern um diese Zeit auch bewirkt, daß auf ihre Bürgschaft hin das Kloster Canossa seinen Kirchenschatz einschmolz und dem Papst 700 Pfund Silber und 9 Pfund Gold zusandte[2]. Auch der neue König Hermann von Deutschland wollte Letzterem zu Hülfe ziehen, und während seiner Abwesenheit sollte Otto von Nordheim das Reich verwalten. Schon war Augsburg, das Heinrich anhing, erobert[3], da lief die Trauerkunde ein, daß Otto am 11. Januar 1083 gestorben, und Hermann eilte alsbald nach Sachsen zurück[4].

Heinrich aber, der sich nun vor einem von Norden drohenden An-

[1] Chron. Casin. ap. Pertz, t. IX. (VII.) p. 739 sqq. Giesebrecht (l. c. III. S. 555 u. 1162) verlegt dieß alles in das Frühjahr 1084, wo er Heinrich von Rom aus einen Feldzug nach Apulien unternehmen läßt. Vgl. auch Hirsch in den Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. VII. S. 86. Watterich, l. c. p. 457 et 458. Baronius, Mansi u. A. vermuthen (1083, 14), die Chronik von Casino habe geirrt und hätte statt Odo von Ostia wohl Odo von Asti schreiben sollen. Letzterer Bischof war ein Halbbruder der Kaiserin Bertha.

[2] Cfr. Migne, t. 148 p. 1038. Watterich, l. c. I. p. 452.

[3] Nach Giesebrecht wäre Augsburg erst Anfangs 1084 erobert worden (l. c. III. S. 601 u. 1168).

[4] Pertz, t. VII. (V.) p. 437.

griff sicher wußte, zog jetzt zum dritten Male von der Lombardei gegen Rom, dießmal mit größerer Streitmacht. Ostern 1083 (9. April) feierte er zu St. Rufina[1] und schlug dann abermals ein Lager auf den neronischen Feldern auf. Nachdem die Römer mehrere Stürme siegreich abgeschlagen, gelang es dem König endlich durch die Unachtsamkeit der römischen Wachen am 3. Juni, die Leostadt sammt der Peterskirche zu erobern. Dem Papst blieb Trastevere auf dem rechten und die eigentliche Stadt auf dem linken Tiberufer sammt der Engelsburg[2]. Gregor zeigte sich jedoch hiedurch keineswegs entmuthigt, erneuerte vielmehr am 24. Juni das Anathem gegen Heinrich, während Letzterer am 28. desselben Monats Wibert in St. Peter inthronisiren ließ[3]. Plötzlich erklärte nun Heinrich mit vieler Schlauheit, er sei bereit, von Gregor die Kaiserkrone anzunehmen und damit den Gegenpapst fallen zu lassen. Die Römer, die durch die Belagerung so viel litten und zum Theil bestochen waren, priesen diese scheinbare Mäßigung, und auch viele Prälaten in der Umgebung des Papstes riethen dringend, die dargebotene Friedenshand anzunehmen. Gregor aber, unerschütterlich auf dem Princip beharrend, erwiderte: „Heinrich muß zuvor satisfaciren", und an dieser Forderung zerschlug sich Alles[4]. Gregor hatte sie stellen müssen, denn es handelte sich nicht um persönliche Ausgleichung mit Heinrich, sondern einfach um die Frage: Kann der Papst Jemanden krönen, der nicht vom Banne absolvirt ist, und kann er Jemanden vom Banne lösen, der nicht satisfacirt hat? Eine Krönung Heinrichs ohne vorausgegangene Satisfaction wäre der Umsturz des ganzen kirchlichen Systems, ein Generalablaß für die Fürsten, ihre Exemtion von allen Regeln der Kirchenzucht gewesen. Und dennoch meinten viele Römer in der Festigkeit des Papstes einen verderblichen Eigensinn erblicken zu sollen und ließen sich mit Heinrich in Unterhandlungen ein. Das Resultat war theils ein öffentliches, theils ein geheimes. Ersteres ging dahin, daß in der Mitte Novembers eine von beiden Theilen

[1] Nach Landulf (M. G. SS. VIII. 99) wäre Heinrich schon im Monat December 1082 vor Rom erschienen, was mir unwahrscheinlich erscheint, da er gewiß von dem beabsichtigten Römerzug Hermanns Kunde erhalten und daher zweifellos in der Lombardei Gegenmaßregeln zu treffen suchte. Erst als er sich von dieser Seite sicher wußte, konnte er seinen Plan gegen Rom wieder aufnehmen.

[2] Jaffé, l. c. p. 516. S. auch Watterich, l. c. I. p. 453. Sudendorf, Regist. I. n. 17. Annal. Augustani M. G. SS. III. p. 130. Gfrörer, Bd. VII. S. 840 ff. 847.

[3] Bernold, l. c. p. 441. Annal. August. M. G. SS. III. p. 130.

[4] Bonitho ap. Jaffé, l. c. p. 678 sq.

besuchte Synode veranstaltet werde, welche über die Frage wegen des Reichs zu entscheiden habe, d. h. ob Heinrich als König anzuerkennen sei oder nicht. — Sowohl Heinrich als der Papst gaben sich mit diesem Plane zufrieden. In einem geheimen Vertrage aber hatten die Römer dem Könige versprochen, ihm binnen einer gewissen Frist die Kaiserkrone zu verschaffen, sei es durch Gregor oder durch einen andern Papst[1]. Darauf begab sich Heinrich, nachdem er zuvor noch in der Nähe der Peterskirche ein neues Castell errichtet[2] und darin 400 Ritter unter Ulrich von Cosheim (einem seiner vertrautesten Palatine) zur Bewachung Roms zurückgelassen hatte, mit dem Heere nach Tuscien, um auch Mathilde zu einem Vertrage zu bestimmen. Aber ihr Gewissensrath, Bischof Anselm d. J. von Lucca, vereitelte diesen Anschlag, wie er denn auch gegen alle Anträge des Gegenpapstes, der mit Heinrich nach Ravenna zurückgegangen war, taub blieb[3].

Heinrich hatte behufs der beabsichtigten Synode eidlich versprochen, allen Prälaten ungehinderte Reise nach Rom zu gestatten, und der Papst hatte mit Berufung auf diese Zusage durch Ausschreiben alle Bischöfe und Aebte bis Mitte November nach Rom gerufen[4]. Der König aber hinderte die Anhänger der Gegenpartei an der Romreise, so Anselm von Lucca und Hugo von Lyon[5]. So konnte die von Gregor am 20. November 1083 in der Lateranbasilika eröffnete Synode keine großen

---

[1] Watterich .l. c. I. p. 456.

[2] Da, wo jetzt die vigna Barberini liegt. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom S. 221.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 438; t. VIII. (VI.) p. 205. Stenzel, Bd. I. S. 482 f. Gfrörer, Bd. VII. S. 849 ff. Pertz entdeckte im J. 1844 in einem dem 11. Jahrhundert angehörigen Codex des Museum Britannicum eine eigenthümliche Nachricht über diesen zwischen Heinrich und den Römern geschlossenen Vertrag. Der Abt von Monte Casino und einige andere hochstehende Geistlichen hätten zu Rom (der Abt von Monte Casino war aber um jene Zeit gar nicht in Rom) durch das Gottesurtheil der Kaltwasserprobe Aufschluß über die Frage gesucht, ob Heinrich Recht habe oder Gregor. Auf die Frage: „hat Heinrich Recht?" sei der Knabe, den sie zum Gottesurtheil benützten, jedesmal untergesunken (was eine bejahende Antwort bedeutet); auf die Frage: „hat Gregor Recht?" sei er stets oben geschwommen (verneinend), und jetzt hätten die Römer dem Könige versprochen: 15 Tage nach seiner Ankunft in Rom ihm die Krone zu verschaffen, sei es durch Gregor, oder wenn dieser fliehe oder nicht mehr am Leben sei, durch einen andern Papst. Cfr. Pertz, t. X. (VIII.) p. 460 sq. Watterich, l. c. I. p. 456.

[4] Bernold, l. c. p. 440. Das Ausschreiben an die französischen Prälaten im Codex Udalrici ap. Jaffé, l. c. V. p. 123.

[5] Bernold, l. c. p. 438. Vgl. Gfrörer, Bd. VII. S. 856.

Resultate erzielen. Aus Deutschland war gar Niemand anwesend, aus Frankreich nur einige Wenige, Mehrere aus dem Süden Italiens. Gregor, von der Wichtigkeit der Zeit in hohem Grade ergriffen, sprach, wie die Akten sagen, nicht so fast mit menschlichem, als mit englischem Munde. Wie es bei Synoden Sitte ist, redete er auch von den Pflichten des Glaubens und des christlichen Lebens, besonders aber verbreitete er sich über die in gegenwärtiger Zeit so nöthige Standhaftigkeit, und hatte Alle zu Thränen gerührt, als er am dritten Tage die Versammlung mit dem apostolischen Segen schloß. — Bernold fügt bei, Gregor habe sich nur durch Bitten der Synode abhalten lassen, das Anathem über Heinrich zu erneuern, dagegen Alle mit dem Banne belegt, welche Jemand hindern würden, zum Papste zu reisen [1].

Stenzel vermuthet, daß das im Registrum der Gregor'schen Briefe (VIII. 51 [IX. 28]) enthaltene Rundschreiben ad universos fideles sich auf die eben erwähnte Synode beziehe. Gregor sagt darin, es sei schon längst seine Absicht, Geistliche und Laien, Freunde und Feinde zu einer Generalsynode an einem sichern Orte zu versammeln. Da solle sich dann zeigen, wer die wahre Ursache der vielen Uebel der Zeit sei. Zugleich wolle er dann die Unwahrheit der Vorwürfe darlegen, die man dem heiligen Stuhle mache. Vor Allem aber müsse der römischen Kirche ihr Besitzthum zurückgegeben werden. Zugleich müsse er bemerken, daß Rudolf ohne sein Zuthun zum König gewählt worden sei, und daß er den Bischöfen, die ihn wählten, sowie dem Rudolf selbst mit Absetzung gedroht habe, wenn sie ihren Schritt nicht gehörig vertheidigen könnten (S. 107). Schließlich fordert er Alle auf, dahin zu wirken, daß die beabsichtigte Synode zu Stande komme. — Da jedoch hier Rudolfs noch wie eines Lebenden gedacht und von der Belagerung Roms gänzlich geschwiegen wird, so wird die Abfassung dieses Briefes wohl in eine frühere Zeit verlegt werden müssen [2].

---

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 438. Jaffé, l. c. p. 516. Mansi, t. XX. p. 578. Harduin, t. VI. P. I. p. 1611.

[2] Jaffé, l. c. p. 503. Mansi, l. c. p. 361. Harduin, l. c. p. 1499. — Stenzel, Fränk. Kaiser, Bd. I. S. 483, ist der Meinung, der Papst habe durch dieses Schreiben seine Anhänger, und nur diese, zu der Synode im November 1083 eingeladen, während Baronius (1082, 3) und Voigt (S. 575) annehmen, Gregor habe mit diesem Briefe zu einer nicht zu Stande gekommenen Fastensynode im J. 1082 oder 1083 eingeladen. Giesebrecht (a. a. O. III. S. 1121, 4. Aufl. S. 1161) bezieht das Einladungsschreiben an die gallischen Prälaten, das Jaffé für 1078 ansetzt, auf diese Synode; dagegen läßt er (S. 1124 u. 1162) ohne haltbare Begrün-

Als der Zeitpunkt herankam, wo die Römer ihrem geheimen Vertrage gemäß dem König Heinrich die Kaiserkrone verschaffen sollten, standen sie bereits wieder auf Seite des Papstes. Die Gewaltthaten Heinrichs gegen die Bischöfe, die zur Synode reisen wollten, seine Grausamkeit gegen Geistliche und Mönche, und die pestartige Seuche, welche die Besatzung seiner Citadelle bei St. Peter bis auf dreißig Mann wegraffte, hatten die leichtbeweglichen Römer wieder von ihm abgelenkt, zumal Gregor von den Normannen neuerdings 30 000 Goldstücke erhalten und diese zum Theil an den römischen Adel vertheilt hatte[1]. Die Römer zerstörten jetzt jene Burg Heinrichs und suchten sich ihres Versprechens gegen ihn zu entledigen. Was aber der Chronist Bernold über die Art, wie sie Solches durchführten, erzählt, lautet sehr fabelhaft. Sie sollen nämlich, um ihr Wort wenigstens dem Buchstaben nach zu halten, sich mit dem Papste dahin verständigt haben, daß er dem Könige allerdings die Krone versprechen, sie ihm aber, falls er nicht satisfacire, nicht feierlich aufsetzen, sondern an einem Stabe aus der Engelsburg (wo Gregor seit einiger Zeit zur größern Sicherheit wohnte) herabreichen solle, sammt dem Fluche. Auf solchen Antrag sei der König natürlich nicht eingegangen und habe die Belagerung fortgesetzt[2]. Sie dauerte bis in den März 1084[3], wo es Heinrich gelang, sich auch des großen Stadttheils von Rom zu bemächtigen. Dem Papste waren alle Geldmittel ausgegangen, Heinrich dagegen hatte die große Summe, die ihm der byzantinische Kaiser zum Krieg gegen die Normannen gesandt, zur Bestechung der Römer verwendet, so daß sie ihm am Donnerstage vor dem Palmsonntage (21. März 1084) die Thore öffneten. Nur die Engelsburg und ihre Umgebung blieb im Besitze Gregors. Jetzt veranstaltete Heinrich in der Peterskirche am 24. März eine Synode, zu der auch Gregor berufen wurde. Da er natürlich nicht erschien und man drei Tage lang vergeblich auf ihn gewartet hatte, wurde er für abgesetzt und Clemens III. (Wibert) für

dung unser Rundschreiben erst nach der Synode von Salerno verfaßt sein. Gegen Stenzel ist jedenfalls zu bemerken, daß Gregor, wie ja die Worte des Briefes deutlich zeigen, nicht bloß seine Anhänger, sondern Freunde und Feinde berief, wenn er gleich nur den ersteren, wie natürlich, seinen Segen in der Ueberschrift spendete.

[1] Watterich, l. c. p. 455. Gfrörer, Bd. VII. S. 858. 861. Gfrörer vermuthet S. 859, nicht die Pest, sondern das Schwert der Römer habe in der Citadelle Heinrichs solche Verheerung angerichtet.

[2] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 438. Histor.-polit. Blätter 1866, Bd. 58 S. 248.

[3] Giesebrecht läßt den König im Februar eine Expedition gegen Robert unternehmen; vgl. oben S. 167.

rechtmäßig erklärt, der sich sogleich im Lateran consecriren ließ. Da die Cardinalbischöfe, denen solche Weihe zustand, nicht anwesend waren, wurde sie von drei andern, und zwar excommunicirten Bischöfen, von Modena, Bologna und Cervia[1], vollzogen; die erste feierliche Amtshandlung des Gegenpapstes aber war, daß er am Osterfeste den 31. März dem Könige Heinrich und seiner Gemahlin in der Peterskirche die Kaiserkrone aufsetzte. Darauf fuhr Heinrich fort, die Engelsburg zu belagern, bis Robert Wizkard, vom Papste auf's Neue angerufen, im Mai mit einem Heere herannahte. Heinrich verließ jetzt mit seinem Gegenpapste die Stadt Rom, ehrenhalber aus einem fingirten Grunde und mit dem Versprechen baldiger Rückkehr. Er wußte, daß er dem großen Heere Roberts nicht gewachsen sei, und ging zunächst nach Tuscien und der Lombardei zurück, um hier den Krieg gegen Mathilde wieder aufzunehmen. Da er auch hierin nicht glücklich war und Deutschland seine Anwesenheit zu fordern schien, gab er seinem Vertrauten die nöthigen Weisungen in Betreff des Krieges in Italien und kehrte im August 1084 über die Alpen zurück, um zunächst in Schwaben und Bayern sein Ansehen wieder herzustellen[2]. Auf seinem Wege nach Deutschland erließ er jenes Schreiben an seinen getreuen Bischof Dietrich von Verdun, das in den Gestis Trevirorum aufbewahrt ist. Außer dem großen Lobe, das er diesem Bischof spendet, spricht er von seinem glorreichen Einzug in Rom am Feste des hl. Benedict (21. März). Schon habe er die Hoffnung, sich der Stadt zu bemächtigen, aufgegeben, da hätten ihn plötzlich die Römer selbst eingeladen und jubelnd aufgenommen. Es sei dieß ein wahres Wunder, und Gott habe ihn mit sozusagen nur zehn Mann mehr vollführen lassen, als seine Vorfahren mit 10 000 Mann durchsetzen konnten. Ganz Rom sei in seiner Hand, mit einziger Ausnahme der Burg des Cencius (d. i. Engelsburg, s. Bd. IV. S. 853), worin Hildebrand eingeschlossen sei. Dieser sei durch das Urtheil aller Cardinäle und des ganzen Volkes abgesetzt und Clemens statt seiner erhoben worden; Letzterer aber habe ihn am Osterfeste gekrönt. Weiterhin spricht er von seiner Wiederabreise aus Rom, als ob sie eine ganz freiwillige gewesen wäre,

---

[1] So nach Bonitho (Jaffé, l. c. p. 679); Gebhard von Salzburg nennt in seinem Schreiben an Hermann von Metz (Jaffé, Monum. Bamb. p. 141) die Bischöfe von Modena und Arezzo als Consecratoren Wiberts.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 441. Bonitho, l. c. p. 679. Watterich, l. c. I. p. 307. Gfrörer, Bd. VII. S. 869 ff. Gieſebrecht, a. a. O. III. S. 546. 4. Aufl. S. 560.

und ersucht den Bischof, um Peter und Paul nach Augsburg zu kommen, wo er mit ihm zusammentreffen wolle [1].

Robert Wizkard kam wenige Tage nach Heinrichs Abzug aus Rom in der Nähe der Stadt an. Da sie ihm Widerstand leisten wollte, eroberte er sie mit Gewalt und ließ plündern und brennen, wobei von den Soldaten schreckliche Greuel verübt, Frauen und Mädchen, ja selbst Nonnen geschändet und mehrere Kirchen eingeäschert wurden. Darauf verkaufte er mehrere tausend Einwohner als Sklaven und zwang so die Römer zu neuer Unterwerfung unter Gregor, den er aus der Engelsburg in den Lateran zurückführte. Ebenso demüthigte er andere Städte und Schlösser des Kirchenstaats. Gregor aber wollte sich auf einige Zeit aus Rom entfernen [2] und ging zunächst nach Monte Casino, von Abt Desiderius mit den reichen Mitteln seines Klosters unterstützt, später aber nach Salerno, wo er noch gegen Ende des Jahres 1084 auf einer Synode den Bann gegen Heinrich und Wibert erneuerte [3]. Zur Verkündigung desselben schickte er den Fürsten (Exfürsten) Gisulf von Salerno und den Bischof Petrus von Albano (Feuerpeter) nach Frankreich [4], den Cardinalbischof von Ostia aber nach Deutschland, und gab ihnen ein an alle Gläubigen gerichtetes Schreiben mit, das letzte, das wir von ihm besitzen. „Die Worte des Psalmisten: quare fremuerunt gentes (Ps. 2, 1. 2)," sagt er, „sind jüngst in Erfüllung gegangen. Die Fürsten der Völker und der Priester haben sich versammelt gegen Christus und seinen Apostel Petrus, um die christliche Religion zu zerstören. Aber sie konnten, Gott hat es so gewollt, weder durch Grausamkeit, noch durch Versprechungen diejenigen verleiten, die ihre Hoffnung auf Gott setzen. Aus keiner andern Ursache haben sie gegen uns ihre Hände erhoben, als weil wir zu der Gefahr der Kirche nicht schweigen und die Braut Gottes nicht knechten lassen wollen. Ueberall hat das ärmste Weiblein das Recht, ihren Bräutigam sich selbst zu wählen; die heilige Kirche aber, die Braut Gottes und unsere Mutter, soll ihrem rechtmäßigen Bräutigam

---

[1] Pertz, t. X. (VIII.) p. 185.

[2] Nach Wido von Ferrara waren die Römer auf ihn äußerst erbittert wegen der Verwüstung ihrer Stadt durch R. Wizkard. Pertz, t. XIV. (XII.) p. 166. Vgl. auch Giesebrecht, a. a. O. III. S. 562.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 440; t. X. (VIII.) p. 100. 462; t. XIV. (XII.) p. 165. Bonitho, l. c. p. 680. Watterich, l. c. I. p. 307. Vgl. Gfrörer, Bd. VII. S. 947 ff.

[4] Giesebrecht (a. a. O. III. p. 1165) setzt das päpstliche Schreiben Reg. VIII. 23 (Jaffé, l. c. p. 468) für diese Legation an.

auf Erden nicht anhängen dürfen? ... Wie dieß Elend entstanden, könnt ihr von unsern Legaten ausführlicher erfahren; sie sind dem hl. Petrus treu geblieben und konnten durch keine Mißhandlung vom Schooße der Kirche getrennt werden. Ich aber, obgleich ein Sünder, doch nach den Worten des Propheten auf den hohen Berg gestellt, verkünde, rufe und sage ohne Scheu und Menschenfurcht, daß die christliche Religion — wehe! — den Juden, Sarazenen und Heiden zum Gespötte geworden ist. ... Seit den Zeiten Constantins d. Gr. hat Satan gegen den apostolischen Stuhl niemals so Arges verübt. ... Wenn ihr wahre Christen seid, so bitte und befehle ich, euer Bruder und unwürdiger Meister, helfet um Gottes willen eurem Vater, dem hl. Petrus, und eurer Mutter, der heiligen Kirche, wenn ihr Vergebung eurer Sünden und die ewige Seligkeit zu erhalten wünschet. Der allmächtige Gott erleuchte euren Verstand." [1]

Pflugk-Harttung hat in seinen Acta Pont. Roman. inedita, Stuttgart 1884, II. p. 125 aus einem Codex der Vallicelliana eine Sammlung von 32 Canones publicirt, die angeblich einer römischen Synode unter Gregor VII. angehören sollen[2]: 1. Kein Laie darf eine Kirche oder ein kirchliches Beneficium besitzen, d. h. er darf die Opfergaben nicht nehmen, für Begräbniß oder Taufe keine Gebühren erheben, überhaupt was zu einem feudum presbyterale[3] gehört, sowie auch den dritten Theil des Zehnten nicht für sich behalten. Weder ein Cleriker noch Mönch darf von einem Laien Kirchen annehmen, sei es als Geschenk oder durch Kauf, sondern nur vom Bischof. 2. Kein Priester darf ein Kirchenamt oder eine Kirche von jemand anders erhalten, als vom Bischof, dem er Obedienz schuldet und der ihm die Cura überträgt[4]. 3. Kein Priester soll ein vermindertes feudum presbyterale übernehmen[5]. 4. Kein Priester mache sich zum Richter des andern; ist einer strafbar, so soll seine Sache vom Bischof oder Archidiakon untersucht und er, falls seine Schuld erwiesen ist, durch den Bischof seiner Stelle entsetzt werden. 5. Kein Laie

[1] Jaffé, l. c. p. 572. Mansi, l. c. p. 628.

[2] Der Anfang lautet: Gregorius, servus servorum Dei, omnibus principibus et clero et populo totius ecclesiae salutem et apostolicam benedictionem. Quod in Romano concilio confirmavimus, hoc omni ecclesiae determinavimus.

[3] Vgl. can. 21 der Synode zu Bourges 1031 Conciliengesch. Bd. IV. S. 691, Concil von Poitiers 1078 c. 1 S. 115, von Gerona 1078 c. 13 S. 128, dann unten das Concil von Clermont 1095 c. 8. 19. u. 20.

[4] Concil von Poitiers 1078 c. 6 oben S. 115.

[5] S. can. 1.

vermesse sich, einen Cleriker anzugreifen, über ihn oder seine Kirche zu Gericht zu sitzen; dieß steht nur dem Bischof oder seinem Bevollmächtigten zu. 6. Kein Mönch darf pfarramtliche Functionen vornehmen, außer im Nothfall Taufe und Absolution, wenn kein anderer Priester vorhanden ist[1]. 7. Kein Priester darf bei Parochianen eines andern geistliche Functionen vornehmen, außer im Nothfall Taufe und Absolution. 8. Kein Cleriker darf einen Excommunicirten einer andern Pfarrei zum Gottesdienst zulassen. 9. Niemand darf Kirchen oder kirchliche Sachen kaufen oder verkaufen. 10. Kein Cleriker oder Mönch oder Laie darf von einem Laien eine kirchliche Sache oder eine Kirche erhalten, sondern nur vom Bischof. 11. Niemand darf Erbeutetes kaufen. 12. Kein Laienrichter oder dessen Stellvertreter darf in einer Kirche oder an einem Begräbnißplatz irgend welche Gerichtsbarkeit ausüben. 13. Kein Priester, der Mönch werden will, darf seine Kirche einem Kloster überweisen, es sei denn mit Genehmigung des Bischofs. 14. Der Gottesfriede soll von Allen gehalten werden; wer immer während desselben Beute macht[2] oder das Asylrecht verletzt, soll excommunicirt werden. 15. Jeder Ort, wo ein Priester oder Mönch oder Pilger gefangen genommen oder seiner Habseligkeiten beraubt worden, verfällt dem Interdict. 16. Wucherer und Solche, welche das Faustpfand nach Ersatz des Darlehens zurückbehalten; jene, die ihre rechtmäßigen Frauen verlassen, mit Verwandten, Taufpathen oder Taufkindern sich fleischlich vergehen, Meineidige, Eidbrüchige, Diebe und ähnliche Verbrecher sollen excommunicirt werden. Wird ein solcher krank, so lege er nach dem Rath des Priesters ein Almosen in dessen Hand unter Zuziehung zweier oder dreier Nachbarn. Hat er Frau und Kinder, so soll er diesen $^2/_3$ seines Vermögens hinterlassen, $^1/_3$ aber der Kirche vermachen. 17. In Castellen und Städten, wo Mönchsklöster sind, sollen die Mönche, sobald die Priester daselbst den Gottesdienst sistirt, sämmtliche Kirchenthüren schließen, mit Ausnahme einer gegen das Kloster zu, durch die sie allein aus- und eingehen dürfen. Die Glocken dürfen nicht geläutet werden. 18. Wenn ein Cleriker oder Mönch wissentlich einen Excommunicirten aufnimmt, verfällt er selbst der Excommunication. 19. Der Sohn eines Priesters, ein Ehebrecher und jeglicher Bastard darf nicht ordinirt werden. 20. Will ein Verheiratheter Mönch werden zu Lebzeiten seiner Frau, so kann er dieß mit Zustimmung der Frau, wenn diese Nonne wird oder das Gelübde der Keuschheit ablegt; dasselbe

[1] Vgl. unten das Concil von Autun 1094 und von Poitiers 1100 c. 11.

[2] Quicunque in pace praedam fuerint; soll offenbar heißen fecerint.

gilt bezüglich einer Frau. 21. Mönche, die ihren Habit ablegen oder ohne Erlaubniß ihres Abtes umherziehen, dürfen nicht aufgenommen werden. 22. Falsche Propheten und Solche, die um Geld trügerische Wahrsagungen verbreiten, dürfen nicht aufgenommen werden. 23. Priester und Diakonen, die von einem Bischof zum andern gehen, wie überhaupt Solche, die keine litterae ihres Bischofs haben, dürfen nicht aufgenommen werden[1]. 24. Alle von einem andern als dem eigenen Bischof Ordinirten dürfen nicht aufgenommen werden, bis sie von ihrem Bischof, falls dieß möglich ist, Erlaubnißscheine beibringen. 25. Priester und überhaupt alle Ordinirten sollen keusch und tadellos wandeln, auf daß sie das ihnen anvertraute Volk frei und offen zurechtweisen, und nach des Apostels Worten jene dem Satan übergeben, d. h. vom Leibe der Kirche lostrennen können, die die Bande Christi zerreißen, das Joch der Zucht abwerfen und als Uebertreter des Gesetzes erfunden werden; es sind dieß die Friedensstörer, Diebe, Ehebrecher, Blutschänder, Buhler, Räuber, Meineidige, Eidbrüchige, Heiligthumsschänder, falsche Zeugen, Wahrsager, Zeichendeuter, Wucherer. 26. Wenn ein Parochiane seinen Pfarrer durch Wort oder That beschimpft, soll er aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er Satisfaction leistet. 27. Altargefäße und Paramente sollen glänzend und unverdorben sein. Sind sie aber durch Alter oder sonstwie beschädigt, so sollen sie an einem geziemenden Ort aufbewahrt oder verbrannt werden. Das Gleiche hat zu geschehen mit altem Chrisma und Oel. 28. Die Priester sollen die Canones kennen, wie könnten sie sonst die Kirche leiten? 29. Die Taufe soll nur an Ostern und Pfingsten gespendet werden; es sei denn im Nothfall. 30. Die Priester sollen in den Wissenschaften erfahren sein; wie könnten sie Lehrer sein, wenn sie nicht zuvor Schüler gewesen, oder wie könnten sie die ihnen anvertraute Heerde sonst unterrichten und ermahnen? 31. Die Priester sollen nicht gleich Miethlingen um Geld für ein Jahr gedungen werden, sondern sollen die Kirchen durch den Bischof oder Archidiakon unentgeltlich erhalten. 32. Die Opferkästen sollen aus den Kirchen entfernt werden, bis auf einen für Anschaffung von Paramenten und Büchern. Sollte dieß aber nur schwer durchführbar sein, so soll wenigstens den Laien aus den Erträgnissen nichts zufallen, sondern nur der Kirche.

Harttung hält diese Canones für die Beschlüsse einer wirklich gehaltenen römischen Synode, und aus dem ruhigen Tone derselben möchte er schließen, daß sie vor dem Bruch mit Heinrich IV. gehalten worden. Giesebrecht,

[1] Concil von Gerona c. 12 oben S. 128.

der dieselbe Sammlung schon 1866 im Münchener historischen Jahrbuch S. 188 veröffentlichte, bezieht dieselbe, wenn wirklich ächt, auf die Synode des Jahres 1083. Letztere Ansicht halte auch ich für weit wahrscheinlicher. Aus den Bestimmungen über den Gottesfrieden in Canon 14 dürfte sich ergeben, daß die Sammlung, falls sie als ein einheitliches Ganze angesehen wird, sicher nicht vor dem Jahre 1083 entstanden ist (vgl. S. 183). Allein gerade die Einheitlichkeit der Sammlung scheint mir zweifelhaft. In Canon 1, 2 und 10, 8 und 18, 16 und 25, 28 und 30 kommen Wiederholungen vor, wie sie bei einheitlicher Redaction auf einem Concil undenkbar sind. Auch läßt sich nicht verkennen, daß in den einzelnen Bestimmungen keine Reihenfolge eingehalten ist, sondern Gleichartiges ordnungslos auseinander gerissen und durcheinander geworfen wird. Daher dürfte das Ganze wohl am ehesten eine außerconciliarische Zusammenstellung verschiedener Concilsbeschlüsse sein, von denen freilich die meisten und wichtigsten der Zeit Gregors zuzuweisen sein werden.

§ 597.

Convente und Synoden in Deutschland im J. 1085. Gregors Tod.

Mit obigem Schreiben und den Beschlüssen der Synode von Salerno in Deutschland angekommen, consecrirte der Legat Otto von Ostia den Sohn des Herzogs Berthold von Zähringen, Gebhard, im Dezember 1084 zum Bischof von Konstanz und ertheilte zugleich unserem Chronisten Bernold die Priesterweihe[1]. Am 20. Januar des folgenden Jahres aber versammelten sich die beiden Parteien in Deutschland zu einer großen gemeinsamen Besprechung, oft Synode genannt[2], um den von Gregor so häufig empfohlenen Weg friedlicher Ausgleichung noch einmal zu versuchen[3]. Als Ort der Zusammenkunft wird von Bischof Walram von

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 441.

[2] Ein Theil der Sachsen, der Adel, stand schon in geheimem Verkehr mit Heinrich. Vgl. Gfrörer, Bd. VII. S. 883.

[3] Nach Mansi (t. XX. p. 594), Jaffé (p. 444) und Andern hätte auch der Gegenpapst Clemens III. im Januar 1085 eine Synode veranstaltet und auf ihr dem Bischofe von Ravenna den Vorrang vor allen andern Bischöfen verliehen. Allein das von Mansi angeführte Decret rührt von Papst Clemens II. im J. 1047 her (s. Bd. IV. S. 714) und ist von Mansi selbst schon in t. XIX. p. 625 mitgetheilt worden. Was Mansi noch weiter an Actenstücken Wiberts mit der Synode von 1085 zusammenstellt (t. XX. p. 596 sqq.) gehört späteren Jahren an. Vgl. Jaffé, Regesta p. 445 sq., in der 2. Aufl. weggelassen.

Naumburg in seiner Apologie für Heinrich IV. die Villa Gerstungen, von Ekkehard aber in seiner Chronik die Villa Berchach (Berka) genannt, beide in Thüringen, in der Nähe von Eisenach gelegen. Bernold, der ebenfalls davon spricht, gibt wohl die Zeit, aber nicht den Ort an[1]. Obige Differenz suchte Kunstmann, dem wir eine besondere Abhandlung über die Synode von Gerstungen verdanken[2], durch die Annahme auszugleichen: die Versammlung des ersten Tages habe zu Gerstungen, die des zweiten zu Berka stattgehabt, und er mag damit auch Recht haben, wenngleich der sächsische Annalist eine Zusammenkunft der sächsischen Fürsten zu Gerstungen noch dem Jahre 1084, die zu Pereſtad dagegen (so schreibt er statt Berechach) dem 20. Januar 1085 zuweist[3]. Anwesend waren: der päpstliche Legat Otto von Ostia, welcher von Konstanz her kam, die Erzbischöfe Hartwig von Magdeburg und Gebhard von Salzburg, und die Bischöfe Udo von Hildesheim, Bucco von Halberstadt, Hartwig von Verden (nicht Verdun, wie Kunstmann schreibt), Werner von Merseburg, Günther von Zeitz (Walrams Vorfahrer), Benno von Meißen und der Subdiakon Heinrich, ernannter Bischof von Paderborn. An der Spitze der kaiserlichen Partei treffen wir jetzt den neuen Erzbischof Wezel von Mainz (Sigfried war im J. 1084 gestorben) und die Erzbischöfe Siegwin von Cöln und Egilbert von Trier, nebst mehreren ihrer Suffraganen. Bisher war es schwer, bei dem Widerspruche zwischen Walram und den andern Quellen den wahren Hergang zu ermitteln; aber Kunstmann entdeckte in einer St. Emmeraner Handschrift aus dem zwölften Jahrhundert eine von dem päpstlichen Legaten und seinen Freunden ausgestellte Urkunde, welche uns fortan als Leitstern in dieser Sache dient und mit den Angaben aller Andern, außer Walram, dessen Leidenschaftlichkeit bekannt ist, völlig harmonirt[4]. Ja, Walrams verstümmelter Bericht selbst wird erst durch sie völlig verständlich. — Der Legat und seine Freunde wollen in diesem Rundschreiben den wahren Verlauf des Colloquiums darstellen, weil die Gegner sich fälschlich den Sieg zugeschrieben hätten. Der Hauptinhalt ist: „Vor Allem sind beide Parteien darin übereingekommen, daß nicht Privatmeinungen, sondern nur Aus-

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 442; t. VIII. (VI.) p. 206. Hartzheim, t. III. p. 199.

[2] In der Freiburger Zeitschr. für Theol. 1840. Bd. IV. S. 116 ff.

[3] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 721. Dieser Annahme tritt auch Giesebrecht bei a. a. O. III. S. 590. 1128, 4. Aufl. S. 605. 1169.

[4] Dieses Rundschreiben Otto's hat auch Giesebrecht in seiner Kaisergeschichte, 4. Aufl. III. S. 1248, abdrucken lassen.

sprüche heiliger Autoritäten vorgebracht werden dürften, und dabei wollten wir von Anfang an nur einen Punkt beweisen, nämlich: es sei uns nicht erlaubt, mit denjenigen Gemeinschaft zu haben, welche von einer römischen Synode unter dem Vorsitz des Papstes excommunicirt worden sind. Nachdem sich Alle gesetzt, legten wir die betreffenden apostolischen Excommunicationsschreiben vor und beriefen uns hauptsächlich auf jene zwei Stellen der heiligen Schrift, worin der Herr seinen Aposteln die Binde- und Lösegewalt ertheilt (Matth. 18, 18.), und nach seiner Auferstehung zu ihnen spricht: „Empfanget den heiligen Geist, wem ihr die Sünden erlasset" u. s. w. (Joh. 20, 22.). Wir zogen daraus den Schluß, daß jeder Christ die von einem Apostel oder seinem rechtmäßigen Nachfolger gesprochene Sentenz beobachten müsse. Daran knüpften wir die Canones Nr. 5 von Nicäa und Nr. 14 von Sardica nebst einer Decretale des Papstes Callistus. — Die Gegner erwiederten: „Das ist Alles recht, aber unser Herr (Heinrich) ist gar nicht excommunicirt, und wir wollen beweisen, daß er nicht excommunicirt werden konnte." Sie schlugen nun ein Buch auf, ohne den Namen des Verfassers zu nennen, und ebenso wenig gaben sie an, von wem die daraus angeführten Belegstellen herrühren. Es war aber dieß Buch die von Isidor (Pseudoisidor) gefertigte Sammlung päpstlicher Decretalen. Darin lautet eine gegen Unterdrückung der Bischöfe gerichtete Stelle: Keiner, der seines Sitzes beraubt oder durch Gewalt von seinem Stuhle vertrieben ist, darf, ehe er restituirt wurde, angeklagt, vorgeladen, vor Gericht gestellt und verurtheilt werden. Diese Stelle citirten sie, den Sinn fälschend, also: Niemand, der seines Besitzes beraubt ist, darf vorgeladen ꝛc. werden. Sie hofften, weil die Stelle bei Isidor nicht zu den berühmten Autoritäten gehört und ziemlich unbekannt ist[1], so werde man den Betrug nicht merken und glauben, was dort von den Bischöfen gesagt wird, beziehe sich auf Alle, auch auf Laien, und unter den Ausdrücken: vorladen ꝛc. sei nur die Vorladung ꝛc. vor Synoden gemeint, während sich doch diese Termini ebenso sehr auf die weltlichen Gerichte beziehen. Isidor selbst unterscheidet ja zwei Fälle, behauptend: Weder Laien noch Geistliche können, ohne restituirt zu sein, vor Gericht gestellt werden, die Laien nicht vor das weltliche, die Geistlichen nicht vor das geistliche Gericht (die Concilien), führt hiefür kaiserliche und päpstliche Decrete an und

[1] Daraus schließt Kunstmann a. a. O. S. 126, daß Pseudoisidor sich nicht so schnell in Deutschland verbreitet habe und noch gegen Ende des 11. Jahrhunderts nicht sehr in Ansehen gestanden sei.

schließt mit den Worten: Wenn dieß schon Laien und Frauen zugestanden ist, so noch mehr den Geistlichen. — Auch diese Worte citirten die Gegner, aber in falschem Sinne, als ob ein Laie, dem irgend Jemand etwas genommen habe, nicht verpflichtet wäre, vor einer Synode zu erscheinen. Nach dieser Doctrin dürfte ein Laie, dem Jemand z. B. ein Pferd genommen hat, selbst wegen Ehebruchs oder dergleichen nicht vor das geistliche Gericht gezogen werden. — Wir entgegneten: Es steht uns gar nicht zu, zu untersuchen, ob der apostolische Stuhl Jemanden mit Recht oder Unrecht vorgeladen und abgeurtheilt hat, da ja Niemand über diesen Stuhl richten darf, sondern nur darum handelt es sich, ob Jemand mit einem Excommunicirten Gemeinschaft unterhalten darf." Den Schluß bildet die Aufforderung an die Leser, zu beachten, daß der Legat und seine Freunde sich nur auf anerkannte Autoritäten berufen, die Gegner aber ihre Zuflucht zum Betruge genommen und die Namen ihrer Autoritäten gar nicht angegeben hätten.

Zur Ergänzung dieses Berichtes dienen noch einige Nachrichten des sächsischen Annalisten, daß kirchlicher Seits besonders der Erzbischof von Salzburg, von den Gegnern aber namentlich der Bischof Konrad von Utrecht und der Erzbischof Wezel von Mainz das Wort geführt hätten[1]. Man habe sich, fährt er fort, ohne alle Verständigung wieder getrennt. Am andern Tage aber seien die Sachsen und Thüringer eigens zusammengekommen (wie Kunstmann meint, zu Berka), um rücksichtlich des Zwiespalts in ihrer eigenen Mitte Klarheit zu erlangen, wer von ihnen bis zum Blute widerstehen, und wer abfallen wolle. Namentlich habe man den Bischof Udo von Hildesheim und seinen Bruder Konrad, sowie den Grafen Theoderich (von Katelenburg) eines geheimen Einverständnisses mit Heinrich beschuldigt. Dabei sei es zu solchem Zerwürfnisse gekommen, daß Graf Theoderich ermordet wurde, der Bischof von Hildesheim aber zu König Heinrich nach Fritzlar floh, sich ihm anschloß und fortan auch sehr viele seiner Landsleute zum Abfall verleitete.

Bald darauf versammelten sich die Prälaten und Häupter beider Parteien abgesondert zu Synoden in Quedlinburg und Mainz. Als nämlich der Gegenkönig Hermann das Osterfest 1085 zu Quedlinburg feierte (20. April), veranstaltete daselbst der päpstliche Legat mit den Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten, die dem hl. Petrus anhingen, eine General-

[1] Die lange Rede, welche Aventin dem Bischofe Conrad von Utrecht in den Mund legt, ist wohl des Erstern eigene Composition.

synode[1]. Anwesend waren außer dem Könige Hermann die Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg nebst den zu Sachsen gehörigen Suffraganen von Mainz. Die Bischöfe von Würzburg, Worms, Augsburg[2] und Konstanz aber hatten, weil canonisch verhindert, Deputirte gesandt. Gleichsam zur Fortsetzung der Gerstunger Verhandlungen wurden patristische Beweise vorgelegt für den Satz, daß die Urtheile des Papstes von Niemand in Zweifel gezogen werden dürften, und die ganze Synode trat dieser Ansicht bei, mit einziger Ausnahme eines Bambergischen Clerikers, Gumpert (oder Cunibert), welcher rief: „Dieses Recht haben sich die Päpste selbst angemaßt, Niemand hat es ihnen verliehen." Die ganze Synode widersprach, und ein Laie insbesondere beschämte ihn durch Berufung auf das Wort des Herrn: „Der Schüler ist nicht über den Meister" (Matth. 10, 24). „Der Papst aber," fuhr er fort, „ist der Meister Aller." Auf dieser Synode wurden auch die Weihen Wecilo's von Mainz, Sigfrieds von Augsburg und Norberts von Chur für gänzlich ungültig (penitus irritae) erklärt, und die Irrlehre des Wecilo von Mainz und seiner Anhänger, daß ein Laie, der in seinem Besitzthum beschädigt wurde, wegen keines Vergehens excommunicirt werden dürfe, mit dem Anatheme belegt. Darauf wurde beschlossen: 1. Wer von seinem Bischof, wenn dieser nur nicht des Amtes oder der Gemeinschaft beraubt ist, excommunicirt wurde, und wäre dieß selbst ungerechter Weise geschehen (etsi injuste)[3], darf ohne kirchliche Lossprechung nicht in die Gemeinschaft aufgenommen werden. 2. Die wegen eines Kirchenraubs Excommunicirten dürfen ohne die übliche Reconciliation nicht wieder aufgenommen werden, auch wenn sie das Geraubte längst schon zurückerstattet haben; 3. alle Priester, Diakonen und Subdiakonen müssen in beständiger Enthaltsamkeit leben; 4. die Laien dürfen die Pallen des Altars und die heiligen Gefäße nicht berühren; 5. Laien dürfen sich ohne Zustimmung der rechtmäßigen Besitzer keinen Zehnten anmaßen, weder als Eigenthum noch als Lehen; 6. das Frühlingsfasten soll stets in der ersten Woche der Quadrages, das Sommerfasten an Pfingsten gefeiert werden; 7. in der Quadrages darf Niemand Käse oder Eier essen; 8. die Weihe Geb-

[1] Der Legat wollte Anfangs schon in der Fastenzeit dieses Jahres eine Synode halten, wie aus seinem Briefe an Bischof Udo von Hildesheim (bei Sudendorf, Regist. t. I. p. 56) erhellt.

[2] Nämlich Wigold von Augsburg, während König Heinrich den Stuhl von Augsburg an Sigfried vergeben hatte.

[3] Vgl. Kober, Kirchenbann. Tübingen 1857. S. 218.

hards zum Bischof von Konstanz und alles, was der Legat in Konstanz angeordnet hat, wird bestätigt. — Weiterhin kam auch die Verwandtschaft des Königs Hermann mit seiner Gemahlin[1] zur Sprache. Der König gab die feierliche Versicherung, daß er einen dießfallsigen Beschluß der Synode befolgen werde; die Synode aber meinte, die Sache könne gegenwärtig gar nicht behandelt werden, da kein Kläger vorhanden sei. Ebenso ging sie auch nicht auf den Vorschlag des Legaten ein, wornach die Laien in Sachsen und Thüringen alles an sich gerissene Kirchengut zurückgeben sollten. Zum Schlusse wurde das Anathem gesprochen über Wibert den Häresiarchen und Usurpator des apostolischen Stuhles, über Hugo Candidus, über den Erzbischof Johannes von Porto, über den Exkanzler Petrus und über die Bischöfe Liemar von Bremen, Udo von Hildesheim (den Apostaten), Otto von Konstanz, Burchard von Basel und Huzmann von Speier, sowie über die Usurpatoren Wecilo von Mainz, Sigfried von Augsburg und Norbert von Chur[2].

Zwei oder drei Wochen später hielten auch die Anhänger Heinrichs eine Synode in der Kirche St. Alban zu Mainz, in den ersten Tagen des Monats Mai 1085, in Anwesenheit Heinrichs selbst und einiger Legaten seines Papstes Clemens III. Die Absetzung Gregors und die Erhebung Wiberts wurde allgemein durch Unterschrift anerkannt, über alle Anhänger des ersteren die Excommunication ausgesprochen, und alle Bischöfe, die sich in Rebellion gegen den Kaiser befänden, für abgesetzt erklärt[3]. Sigebert von Gembloux, der doch antihildebrandisch ist, fügt bei, Manche hätten nur zum Schein beigestimmt und seien im Herzen Hildebrand zugethan gewesen[4]. Das Wichtigste aber, was auf dieser Synode geschah, war, wie Ekkehard angibt, die Aufstellung einer treuga Dei auch für Deutschland[5]. Schon Bd. IV. S. 704 bemerkten wir,

---

[1] Sie hieß Sophia und stammte wahrscheinlich von dem baierischen Herzog Heinrich V., Bruder der Kaiserin Kunigunde. Cfr. Mon. Boic. XXIX. 2. p. 55. Giesebrecht, a. a. O. 4. Aufl. S. 1169.

[2] Bernold ap. Pertz, t. VII. (V.) p. 442 sq., Mansi, p. 607, Harduin, p. 1614; Hartzheim, Concil. German. t. III. p. 199; minder vollständig bei Eccehard und dem sächsischen Annalisten. Vgl. Binterim, Deutsche Concilien, Bd. III. S. 448 ff. Gfrörer, Bd. VII. S. 888 ff.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 443; t. VIII. (VI.) p. 205. 365. 723. Mansi, l. c. p. 603. 613. Harduin, l. c. p. 1619. Hartzheim, l. c. p. 201. Binterim, a. a. O. S. 457 f. Gfrörer, a. a. O. S. 892 ff. Giesebrecht, a. a. O. 4. Aufl. III. S. 609.

[4] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 365.

[5] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 205. 206.

daß Kaiser Heinrich III. wohl einen Landfrieden, aber nicht die treuga Dei in Deutschland eingeführt habe; letzteres sei erst unter Heinrich IV. geschehen, und auch dießmal war es nicht er selbst als Kaiser, der die treuga Dei zum Reichsgesetze erhob, sondern es war die Mainzer Synode, welche, wie früher die französischen, solche Friedensbestimmungen erließ. Zur Vorlage diente ihr dabei der Gottesfriede, den Bischof Heinrich von Lüttich im Jahre 1081 für seine Diöceſe anordnete, an den sich dann die Friedensordnung des Erzbischofs Siegwin von Cöln vom Jahre 1083 anlehnte. Die Mainzer Synode von 1085 erweiterte dann noch die Beschlüsse von Cöln und dehnte sie auf das ganze Reich aus. Beide, und zwar neben einander gestellt, wurden erst im Jahre 1833 von Pertz in einem Bamberger Codex entdeckt und im zweiten Bande der Leges (Monum. t. IV. p. 54 sqq.) mitgetheilt[1]. Die eine wie die andere Verordnung ist sehr umfangreich und dehnt die treuga Dei auf die Zeit vom ersten Tage des Advents bis zu Epiphanie einschließlich, und vom Sonntag Septuageſimä bis zur Octav von Pfingsten, wieder einschließlich, ebenso auf alle Donnerstage, Freitage, Samstage und Sonntage des Jahres bis je zum Sonnenaufgang am Montag, auf alle Quatembermittwoche, alle Apostteltage und ihre Vigilien, endlich auf alle Fasten- und Festtage aus. Beigegeben ist das von Jedem zu leistende juramentum pacis Dei, welches Pertz in einem Leydener Codex auffand[2].

Was Hartzheim (p. 202) und Manſi (p. 613) von Beschlüssen dieser Synode in böhmischen Angelegenheiten berichten, gehört der Mainzer Synode des folgenden Jahres an (ſ. unten S. 186), während das von Manſi (p. 614) und von Hartzheim (p. 203) mitgetheilte Schreiben des Bischofs Hermann von Speier sich auf das ältere Mainzer Conciliabulum vom Jahre 1080 bezieht (ſ. S. 146). Manſi hat dieß Schreiben geradezu zweimal abdrucken lassen, zum Jahre 1080 und 1085.

---

[1] Pertz meint, das von ihm ebendaſelbst mitgetheilte Schreiben Heinrichs an Robert von Bamberg, er solle auf den 29. November zu einer Synode nach Mainz kommen, beziehe sich auf unsere Synode, die sonach erst später, als beabsichtigt war, zusammengekommen sei. Vgl. Gieſebrecht, a. a. O. III. 4. Aufl. S. 1170.

[2] Vgl. Kluckhohn, Geſch. d. Gottesfr. S. 63 ff. u. 74 ff. Eggert, Studien zur Geſch. der Landfrieden. Göttingen 1876. Dann Herzberg-Fränkel, Die älteſten Land- und Gottesfrieden in Deutschland in den Forſchungen zur deutſch. Geſch. 1883. S. 119 ff., namentlich S. 138 ff. Ueber das juramentum pacis ſ. S. 155. Gfrörer, Bd. VII. S. 777 ff.

Wenige Tage nach Beendigung des Mainzer Conciliabulums starb Gregor VII. am 25. Mai 1085 zu Salerno. Seit Anfang des Jahres sah er seinen Tod voraus und bereitete sich darauf vor. In seinen letzten Augenblicken, als die ihn umgebenden Bischöfe und Cardinäle seine Verdienste um die Kirche priesen, erwiederte er: „Ich, geliebteste Brüder, schlage keine meiner Arbeiten hoch an, und vertraue einzig darauf, daß ich immer die Gerechtigkeit geliebt und Unrecht gehaßt habe." Und als sie wegen ihrer eigenen Zukunft Angst zeigten, hob er Augen und Hände nach Oben und sprach: „Ich steige dort hinauf und werde euch dem gnädigen Gott dringend empfehlen." Auf die Frage: wer sein Nachfolger werden solle, bezeichnete er den Cardinal und Abt Desiderius, den Bischof Otto von Ostia, den Erzbischof Hugo von Lyon (früher von Die) und den Bischof Anselm von Lucca als die geeignetsten, empfahl aber in erster Linie den Abt Desiderius, weil dieser allein eben anwesend sei, und wohl auch, weil er bei dem Reichthum seines Klosters und seinen freundlichen Beziehungen zu den Normannen in so gefahrvollen Zeiten sich am ehesten würde behaupten können. Endlich ertheilte er Allen, die er excommunicirt hatte, die Absolution, mit Ausnahme Heinrichs, Wiberts und anderer „Häupter der Bosheit", verpflichtete die Umstehenden, keinen andern, als einen canonisch erwählten Papst anzuerkennen, und verschied mit den Worten: Dilexi justitiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exilio[1]. Seine Leiche wurde zu Salerno in der Kirche des hl. Matthäus, die er selbst vor Kurzem eingeweiht hatte, beigesetzt. Ein einfacher Stein bezeichnete Anfangs die Ruhestätte des großen Papstes; später ließ Johann von Procida, obgleich eifriger Ghibelline, eine prächtige Kapelle darüber errichten, die seinem Andenken als Heiliger geweiht und mit seiner Statue — auf dem Altare — geschmückt wurde[2].

Sein jetziges Grabmal im Dome zu Salerno, im 16. Jahrhundert errichtet, trägt die Inschrift: Gregorius VII Soanensis, P. O. M., Ecclesiae libertatis vindex acerrimus, assertor constantissimus, qui dum Romani Pontificis auctoritatem adversus Henrici perfidiam

[1] Einen andern Bericht über Gregors letzte Augenblicke s. M. G. SS. VIII. p. 470.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 444; t. IX. (VII.) p. 747. Paul. Bernried ap. Migne, t. 148 p. 93 sqq. Watterich, l. c. p. 539. Jaffé, Mon. Bamb. p. 143. n. 71. Papencordt, a. a. O. S. 224. Gfrörer, Bd. VII. S. 957 ff. Giesebrecht, a. a. O. 4. Aufl. III. S. 568 und 1165.

strenue tueretur, Salerni sancte decubuit. Anno Domini 1085, oct. Cal. Jun.

Marc. Anton. Columna, Bononiensis, Archiepiscopus Salernitanus, cum illius corpus post 500 circiter annos sacris amictum et fere integrum reperisset, ne tanti Pontificis sepultura memoria diutius careret, Gregorio XIII Bonon. sedente, posuit prid. Cal. Quinct. Anno D. 1578.

Zweiunddreißigstes Buch.

Vom Tode Gregors VII. bis zum Wormser Concordat und der neunten allgemeinen Synode.

§ 598.

Vom Tode Gregors VII. bis zum Tode Victors III.

Gleich nach Ablauf des Waffenstillstands in Deutschland, der behufs der Friedensbesprechung bis Pfingsten 1085 dauerte, begann der Bürgerkrieg auf's Neue. Die Bischöfe der päpstlichen Partei mußten fliehen (über die Elbe zu den Dänen), und ihre Stühle wurden an kaiserliche Creaturen vergeben. Sehr viele Sachsen und Thüringer unterwarfen sich gegen Zusicherung ihrer Güter, und der Sieg Heinrichs schien entschieden. Da er aber seine Versprechen nicht hielt, fielen die Sachsen und in Bälde auch die Bayern wieder von ihm ab, die vertriebenen Bischöfe kehrten zurück und an die Spitze aller Unzufriedenen trat der kluge und energische Markgraf Ekbert von Meißen, der für Heinrich weit gefährlicher war als der schwache Gegenkönig Hermann.

Diesen Feinden gegenüber wollte Heinrich den Böhmenherzog Wratislaw, der ihm schon lange Beistand geleistet hatte, noch enger an sich schließen und veranstaltete hiezu im April 1086 eine Reichstagsynode zu Mainz, auf welcher die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Trier und Bremen, dann zwölf Bischöfe nebst vielen Aebten und andern Gläubigen anwesend waren. Der gleichzeitige böhmische Chronist Cosmas berichtet: „Nachdem viele Decrete kirchlichen Inhalts verlesen waren, ernannte der Kaiser den Böhmenherzog Wratislaw zugleich zum Fürsten von Polen, setzte ihm den königlichen Reif auf das Haupt und befahl dem Erzbischof Egilbert von Trier, ihn zu Prag zum Könige zu salben und mit dem Diademe zu krönen." Auf derselben Synode brachte Bischof Gebhard

(Jaromir) von Prag, des Herzogs Bruder, seine alte Klage gegen den Mährenbischof Johann, der unterdessen gestorben war, wieder vor und verlangte, daß für die Mähren kein neuer Bischof mehr bestellt werde, kraft eines dem hl. Adalbert (von Prag) ertheilten Privilegiums. Der Kaiser und der Gegenpapst Clemens III. gingen darauf ein, und Ersterer stellte am 29. April 1086 die darauf bezügliche Urkunde aus, worin die Grenzen der Prager Diöcese angegeben werden. Der Erzbischof von Trier aber salbte und krönte den Wratislaw am 15. Juni 1086 zu Prag feierlich als König von Böhmen und Polen [1].

Anfangs April 1086 war auch eine kleinere Synode zu Constanz; anwesend waren daselbst außer Bischof Gebhard von Constanz die Aebte Ekkehard von Augia (Reichenau), Sigfried von S. Salvator zu Schaffhausen, Adelhelmus von Altdorf, Trutwein von Stein am Rhein, die Canoniker von S. Maria zu Constanz: Otto, Ulrich, Wilo, Heinrich, Gunderich, Azzo u. A.; dann die Herzoge Welf IV., Berthold von Rheinfelden und Berthold von Zähringen; die Grafen Burkhard von Nellenburg, Kuno von Wilflingen, Mangold von Alshausen; die Adeligen Konrad von Heiligenberg, Adeldoz von Marestetten, Arnold von Binzwangen und andere alamannische Große. Außer der Bestätigung der Stiftung St. Georgen auf dem badischen Schwarzwald bei Villingen haben wir von den Verhandlungen keine nähere Kunde [2]. Auch von einer Bamberger Synode unter Bischof Rupert vom 22. März 1087 wissen wir nur, daß neben anderen kirchlichen Angelegenheiten (inter cetera ecclesiastica negotia) der Streit zwischen Würzburg und Bamberg bezüglich eines Neubruchzehnten verhandelt wurde. Es wurde das Urtheil der Synode Gunthers vom Jahre 1058 bestätigt, wornach der bestrittene Zehnte der Bamberger Kirche zugehören soll [3].

Während des Sommers 1086 hatte sich die Lage des Kaisers wieder bedenklich verschlimmert. Der Gegenkönig hatte in Sachsen ein Heer ge-

---

[1] Pertz, Monum. t. XI. (Script. IX.) p. 91—93. Giesebrecht, a. a. O. 4. Aufl. III. S. 616. Mansi, t. XX. p. 635.

[2] Mone, Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins IX. 201. Neugart, Episcop. Const. I. 472. Da die Mitglieder sämmtlich Gegner Heinrichs waren, werden wohl auch die Reichsverhältnisse in's Auge gefaßt worden sein und es dürfte unsere Synode wohl als das Gegenstück der Mainzer angesehen werden.

[3] Die Verhandlungen der genannten zwei Bamberger Synoden finden sich auf drei Pergamentblättern, die dem Cod. lat. Monac. 4456 (Cim. 60 antea Bamb. 909) vorgebunden sind. Vgl. auch Schmitt, Die Bamberger Synoden im 14. Jahresbericht des histor. Vereins zu Bamberg 1851.

sammelt und mit ihm hatten sich die Bayern und Schwaben bei Würzburg vereinigt. Am 11. August kam es bei Pleichfelden zur Schlacht und Heinrich wurde von den vereinigten Gegnern auf's Haupt geschlagen. Mehrere seiner gefährlichsten Gegner, wie Erzbischof Gebhard von Salzburg und Bischof Adalbero von Würzburg, konnten jetzt, wenn auch nicht dauernd, wieder auf ihre Stühle zurückkehren, und die Verwirrung in Deutschland wurde womöglich noch größer [1].

Nicht besser war die Lage der Dinge in Italien, nur daß hier außer dem Hasse zwischen der kaiserlichen und päpstlichen Partei auch in Mitte der letztern selbst, um das Maaß des Jammers voll zu machen, arge Zwietracht entstand. Dazu kam der Tod ihrer beiden kräftigsten Vormänner, indem Robert Wizkard am 17. Juli 1085, Anselm d. j. von Lucca aber, der Legat des Papstes für Oberitalien und Rathgeber Mathildens, im März 1086 verschied. Wizkards Tod hatte noch den weiteren Nachtheil, daß jetzt unter seinen eigenen Söhnen, Boemund und Roger, ein Thronstreit ausbrach, weil der Vater den letzteren und jüngeren, aber allgemein, namentlich beim Heere, viel beliebteren zum Nachfolger ernannt hatte. Unter solchen Umständen konnte sich die Partei des Gegenpapstes in Rom und anderwärts wieder mächtig erheben, und die Wahl eines Nachfolgers für Gregor mußte um so schwieriger werden. Dem Rathe Gregors gemäß hatten die in Unteritalien anwesenden Cardinalbischöfe [2] und andern Cardinäle den Abt Desiderius von Monte Casino gebeten, die päpstliche Würde zu übernehmen. Er wies sie wegen Kränklichkeit zurück; wahrscheinlich auch, weil er befürchtete, die Uneinigkeit unter den Normannen verhindere jeden sichern Besitz des apostolischen Stuhles. Dagegen versprach er, der römischen Kirche auf jede andere Weise dienen zu wollen und that es auch wirklich, indem er Bischöfe und weltliche Herren, namentlich die normannischen Fürsten, zur Treue gegen die kirchliche Sache ermahnte und das Seinige that, um eine baldige Papstwahl herbeizuführen. Aber es vergingen eilf Monate, bis eine gehörige Anzahl von Cardinälen an Ostern 1086 in Rom zusammenkam, um den wichtigen Akt vorzunehmen. Da Abt Desiderius selbst Cardinal war, wurde

---

[1] Adalbero von Würzburg fiel bald darauf wieder in Heinrichs Gewalt, wurde von ihm aber in seine Heimath, den Traungau, entlassen, wo er seine Lieblingsstiftung, das Kloster Lambach, der Vollendung entgegenführte; Gebhard von Salzburg aber starb schon im J. 1088.

[2] Die Quellen dieser Zeit benennen die Cardinalbischöfe in der Regel nur als episcopi und verstehen unter Cardinales die Cardinalpriester ꝛc.

auch er eingeladen und kam am Vorabende von Pfingsten, begleitet von dem Fürsten Gisulf von Salerno und mehreren seit Gregors Tod in Monte Casino gebliebenen Cardinälen. Da schon lange von ihm keine Rede mehr gewesen, glaubte er wahrscheinlich, man habe jetzt die Augen auf einen Andern gerichtet, und als man dennoch wieder in ihn drang, bezeichnete er, abermals für sich ablehnend, den Cardinalbischof Otto von Ostia als den Geeignetsten, der gewählt werden könne. Zugleich versprach er, den neuen Papst aus den Mitteln seines Klosters zu unterhalten, ebenso, wie er es bei Gregor gethan habe. Bekanntlich hatte auch Gregor Otto von Ostia bei seinen Vorschlägen genannt, und die Cardinäle waren schon daran, ihm ihre Stimmen zu geben, da erhob einer aus ihrer Mitte das Bedenken, daß ja Otto bereits Bischof sei und kein Bischof von seiner Kirche zu einer andern übergehen dürfe (s. Bd. IV. S. 355 u. 564). Dieser Einrede mehr Gewicht beilegend, als ihr gebührte, glaubten die Anwesenden, in Desiderius den einzig möglichen Retter in der Noth zu erblicken, und führten ihn wider Willen in die Kirche der hl. Lucia, wo sie ihm mit Gewalt den rothen Mantel umlegten und ihn als Victor III. ausriefen[1]. Da jedoch Herzog Roger und seine Mutter aus Aerger über die Cardinäle, die den Erzbischof Alfan von Salerno nicht weihen wollten, den gefangenen Präfekten von Rom wieder freiließen und dieser den neuen Papst sogleich angriff, sah sich Victor genöthigt, schon nach vier Tagen wieder abzureisen. Er legte jetzt auch die päpstlichen Insignien ab, erklärte seine Erwählung für tumultuarisch und ungültig und zog sich wieder nach Monte Casino zurück. So verging abermals fast ein Jahr, bis er auf den 7. März 1087 als päpstlicher Vicar für Unteritalien — was er schon früher gewesen — eine Synode nach Capua berief, um über die Papstwahl zu verhandeln. Und als wiederum viele Cardinäle und ebenso der Consul Cencius von Rom, der Herzog Roger und der Fürst Jordan von Capua in ihn drangen, gab er endlich nach und erklärte sich zur Annahme der päpstlichen Würde bereit. Gerade jetzt aber offenbarte sich eine unterdessen in der päpstlichen Partei selbst herangewachsene Zwietracht. Der Cardinalbischof von Ostia und der Erzbischof Hugo von Lyon (früher von Die), Beide ebenfalls von Gregor für die Tiara empfohlen, erklärten in Gemeinschaft mit dem Cardinal und Abt Richard von Marseille und einigen Andern: sie könnten diesem Akte unmöglich zustimmen, wenn nicht Desiderius zuvor einige üble

[1] Vgl. Hirsch F., Desiderius von Monte Casino als Papst Victor III. in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. VII. S. 3 ff., namentlich S. 91 ff.

Gerüchte entkräfte, die über ihn umliefen. — Was sie damit meinten, das sagt der Erzbischof von Lyon, der die Seele dieser Opposition war, ganz deutlich in seinem Schreiben an die Markgräfin Mathilde, die er ebenfalls gegen Desiderius einzunehmen suchte. „Ich habe zwar," sagt er, „der zu Rom geschehenen Wahl des Desiderius, bei der ich nicht selbst gegenwärtig war, zugestimmt; später aber hörte ich aus seinem eigenen Munde: er habe dem Könige Heinrich seine Beihülfe zur Erlangung der Kaiserkrone versprochen (S. 167) und ihm gerathen, die Güter des hl. Petrus anzugreifen (?). Weiterhin hat Desiderius den Cardinal Atto von Mailand, obgleich er, von Gregor excommunicirt, unbußfertig starb, doch beatus genannt und die Verordnungen Gregors und anderer Väter nicht nur mit Worten getadelt, sondern auch factisch verletzt." — Als Hugo von Lyon und seine Freunde so auftraten, erklärte Desiderius, er werde sich weder verantworten, noch auch die Tiara jetzt annehmen, und man solle darum an eine andere Wahl denken. Und als er sich darauf entfernte, rief ihm der Mönch Witmund (Guitmund, später Bischof von Aversa, Gegner Berengars, s. Bd. IV. S. 741) nach: „Ein Infamer kann nicht Papst werden, Desiderius aber ist ein solcher, weil er, von Gregor einmal gebannt, über ein Jahr lang ohne Buße zu thun im Banne verblieb." [1] — Die Synode löste sich auf; doch der Cardinalbischof von Ostia trat alsbald von der Oppositionsseite wieder zurück und erklärte sich bereit, den Desiderius als Papst zu consecriren. Es ist nicht ganz klar, was Letztern bewogen hat, die so oft und so ernstlich, auch neuerdings wieder abgelehnte Würde trotz der eben gemachten bittern Erfahrungen nun doch anzunehmen. Besonders scheinen die normannischen Fürsten, hauptsächlich Herzog Roger, fortan sein inniger Freund und Verehrer, in dieser Richtung auf ihn eingewirkt zu haben, wogegen Victor seinerseits (am Palmsonntag, 21. März 1087) jenen Alfan zum Erzbischof von Salerno weihte. Gewiß ist, daß die Normannen Desiderius gleich nach Ostern 1087 mit Waffengewalt nach Rom führten und dem Gegenpapst die Peterskirche abnahmen, worin Victor am 9. Mai 1087 feierlich zum Papste consecrirt wurde. Schon nach acht Tagen kehrte er,

[1] Das Faktum, auf welches hier angespielt wird, ist völlig unbekannt und bei der Freundschaft zwischen Desiderius und Gregor VII. kaum glaublich. Vielleicht wollte der übereifrige Mönch darauf anspielen, daß Desiderius mit dem gebannten König Heinrich verkehrt habe und dadurch thatsächlich selbst der Excommunication verfallen sei. Vgl. Urbans II. Schreiben an Gebhard von Konstanz unten S. 194. Uebrigens enthält das ganze Schreiben solch böswillige Anklagen und Entstellungen, daß man es kaum für möglich halten möchte, der Verfasser sei Erzbischof Hugo von Lyon.

wahrscheinlich von Wibert wieder vertrieben, nach Monte Casino zurück. Ehe ein Monat verging, kam Mathilde mit einem Heere, wurde von den Römern freundlich aufgenommen, rief den Papst wieder nach Rom und verschaffte ihm den Besitz eines beträchtlichen Theils der Stadt sammt der Engelsburg, während sich Wibert in Maria ad martyres, d. i. im Pantheon, verschanzte. Als aber Befehle und Drohungen von Seite des Kaisers eintrafen, fielen die Römer abermals von Victor ab und nahmen ihm Alles bis auf die Engelsburg, so daß er sich schon nach wenigen Wochen wieder entfernte und im August 1087 eine Synode zu Benevent veranstaltete. Er hielt dabei eine Rede, worin er zuerst die Frevel Wiberts aufzählte und ihn auf's Neue mit Bann und Absetzung vom priesterlichen Amte belegte. Daran schloß er auch Klagen gegen den Erzbischof Hugo von Lyon und den Abt Richard von Marseille, welche, weil selbst nach dem päpstlichen Stuhle trachtend, ein Schisma veranlaßt hätten. Richard habe an seiner (Victors) Erwählung zu Rom persönlich theilgenommen, Hugo aber sei später zu ihm gekommen und habe von ihm das Amt eines Legaten in Gallien verlangt und erhalten. Beide hätten, so lange er die Tiara ausgeschlagen, eifrig in ihn gedrungen, zum Nutzen der Kirche diese Last zu übernehmen; aber vom Augenblicke seines Nachgebens an habe der schon lange geheizte Ofen Flammen ausgespieen. Er befehle nun Allen, sich der Gemeinschaft mit jenen zu enthalten. — Darauf verkündete er noch zwei Decrete, worin er die Laieninvestitur und Simonie auf's Neue verbot und den Gläubigen untersagte, von einem akatholischen Priester Buße und Communion zu empfangen. Es sei besser, der sichtbaren Communion ganz zu entbehren, als sie von einem Häretiker anzunehmen.

Während dieser Synode erkrankte Victor auf's Neue, so daß er sie nach drei Tagen schließen und nach Monte Casino zurückkehren mußte, wo er schon am 16. September 1087 starb. Er hatte zuvor noch den Propst seines Klosters, den römischen Diakon (Cardinal) Oderis, zum Nachfolger in der Abtei ernannt und die umstehenden Cardinäle ermahnt, der Weisung Gregors gemäß den Bischof Otto von Ostia zu seinem Nachfolger im Pontifikate zu wählen [1].

---

[1] Die Quellen für diese Darstellung sind das Chronic. Cas. ap. Pertz, t. IX. (VII.) p. 748 sqq., Watterich, l. c. I. p. 558 sqq. und bei Mansi, t. XX. p. 637. 639 sqq.; ferner das Schreiben Hugo's von Lyon an Mathilde bei Pertz, t. X. (VIII.) p. 466, Watterich, l. c. I. p. 563 Anm. und Mansi, l. c. p. 631; und die Chronik Bernolds bei Pertz, t. VII. (V.)

Einen Monat vorher, am 1. August 1087, hatte in Deutschland in Folge trügerischer Unterhandlungen Heinrichs mit einigen seiner Gegner wieder eine Zusammenkunft beider Parteien zu Speier zum Zweck der Ausgleichung stattgehabt. Dabei wurde auch ein Schreiben Victors III. verlesen, worin er seine Erhebung ankündigte und die Sentenz gegen Heinrich erneuerte. Da Letzterer der Kirche durchaus nicht satisfaciren wollte und die Gültigkeit seiner Excommunication bestritt, so trennte man sich so feindselig als zuvor, und Heinrich unternahm hierauf im Spätherbst wieder einen Zug gegen die Sachsen. Er drang siegreich durch Thüringen und Sachsen vor, ließ sich aber dann durch Friedensanerbietungen des hinterlistigen Ekbert bestimmen, sein Heer zu entlassen. Da der Markgraf sein Wort nicht hielt, sah sich der Kaiser genöthigt, gegen Ende des Jahres nach Regensburg zurückzugehen. Als nun aber nach Beseitigung der Gefahr die sächsischen Großen wieder zum Gegenkönig hielten, trat Ekbert abermals auf Seite des Kaisers. Sofort fiel er verheerend in das Gebiet des Bischofs Burkhard von Halberstadt ein. Es kam ein Waffenstillstand bis Ostern 1088 zu Stande, während dessen man zu Goslar zusammenkam, um wegen Unterwerfung unter den Kaiser zu verhandeln. Hier nun wurde Bischof Burkhard von den Einwohnern Goslars, die von Ekbert aufgereizt worden, überfallen und tödtlich verwundet (gest. 6. April 1088). Burkhard war, wie kaum ein Zweiter, für die Hildebrand'sche Partei seit einer langen Reihe von Jahren in Wort und Werk thätig gewesen. Da mit seinem Tod der Widerstand gegen den Kaiser an Energie verlor und die meisten sächsischen Großen ihren Frieden mit Heinrich zu machen suchten, zog sich Hermann im September 1088 auf seine Erbgüter bei Metz zurück, wo er bald darauf bei Berennung einer Burg durch einen Steinwurf den Tod fand.

Nun fiel Ekbert abermals vom Kaiser ab, da er hoffte, Hermanns Rolle übernehmen zu können. Er fand jedoch nur geringen Anhang, wurde auf mehreren Fürstenversammlungen als Hochverräther verurtheilt und mit der Reichsacht belegt, so Sommer 1088 zu Quedlinburg und 1. Februar 1089 zu Regensburg. Allein der streitlustige Markgraf erfocht noch einige glückliche Siege über Heinrich, so bei Gleichen in Thüringen (24. Dez. 1088) und später bei Bamberg, bis er endlich am 3. Juli 1090 von Anhängern des Kaisers überfallen und erschlagen

p. 444 sqq. Das zweite Schreiben Hugo's von Lyon an Mathilde (bei Mansi und Watterich) gehört in die spätere Zeit, wo bereits Urban II. Papst war. Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. VIII. S. 641.

wurde (angeblich von Leuten von Heinrichs Schwester, der Äbtissin von Quedlinburg)[1].

§ 599.

Die fünf ersten Jahre Urbans II., 1088—1093.

Unterdessen hatten die Cardinäle zu Terracina (Chronik v. Monte Casino in M. G. SS. VII. 760 sq.; Mart. et Dur. coll. ampl. I. p. 520), da Rom in der Gewalt Wiberts war, den Bischof Otto von Ostia als Urban II. zum Papste gewählt und am 12. März 1088 consecrirt. Aus der Diöcese Rheims gebürtig, war er in's Kloster Clugny eingetreten, aber von Gregor nach Rom berufen und auf den Stuhl von Ostia erhoben worden. In seinen vielen Legationen hatte er große Gewandtheit und Feinheit erlangt. Gleich am ersten Tage nach seiner Erhebung erklärte er in einem Rundschreiben an die päpstliche Partei Deutschlands, daß er in die Fußstapfen Gregors treten werde, dessen Ideen er theilte[2]. Wie sein Vorbild, faßte auch er von Anfang an die ganze Christenheit in's Auge. Von den mehr als hundert Einzelbelegen hiefür, die namentlich in seinen vielen Briefen liegen, erwähne ich nur, daß er bald nach seinem Regierungsantritt das den Mauren jüngst entrissene Toledo zum Sitze des Primas für ganz Spanien erhob, dem dortigen Erzbischof Bernhard das Pallium schickte und alle anderen spanischen Bischöfe zum Gehorsam gegen ihn ermahnte. Dem Abte von Clugny verlieh er die bischöflichen Insignien; den Erzbischof Lanfrank von Canterbury forderte er auf, seinen König zu ermahnen, daß er die römische Kirche in ihren Gefahren unterstütze und den üblichen Peterspfennig einschicke[3]. Um aber besonders in die deutschen Angelegenheiten kräftig eingreifen zu können, ernannte Urban die beiden Bischöfe Gebhard von Constanz und Altmann von Passau zu seinen Legaten für Alamannien, Bayern, Sachsen und die benachbarten Provinzen, und trug ihnen auf, die rechtmäßigen Ordinationen zu bestätigen, die andern zu verwerfen. In einem Schreiben an Gebhard von Constanz (18. April 1089), den er, weil er selbst ihn

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 446 sqq.; t. VIII. (VI.) p. 724 sqq. Gieseb recht, a. a. O. 4. Aufl. III. S. 623 ff. 1173.

[2] Mansi, t. XX. p. 703. Watterich, I. p. 574 sq. Pertz, t. VII. (V.) p. 447.

[3] Jaffé, Regesta Pontif. p. 450, ed. II. p. 658 et 660. Mansi, l. c. p. 615. König Wilhelm der Eroberer war kurz zuvor, am 9. Sept. 1087, gestorben, und Lanfrank selbst starb schon den 28. Mai 1089.

consecrirt hatte (S. 177), wie seinen Sohn betrachtete, gab er ihm Antwort auf mehrere, die deutschen Verhältnisse betreffende Anfragen. Die von Gregor ausgesprochenen Sentenzen bestätigend, unterscheidet er im Interesse des Verkehrs mehrere Klassen von Excommunicirten und verordnet: „In der ersten Klasse befinden sich der Usurpator Wibert und der König Heinrich, und von ihnen müssen sich alle Glieder der christlichen Kirche fernhalten. Der zweiten Klasse gehören jene an, welche die Genannten mit Waffen, Geld und Rath unterstützt oder geistliche Aemter von ihnen angenommen haben, und auch sie belegen wir ausdrücklich mit dem Anathem. In der dritten Klasse sind jene, welche mit den Obigen Verkehr hatten, aber von uns nicht ausdrücklich excommunicirt worden sind. Auch sie müssen, um wieder aufgenommen zu werden, Buße thun, weil nach der allgemeinen Regel jeder, der mit einem Excommunicirten umgeht, selbst in die Excommunication fällt. Doch soll ihre Buße, wenn Milderungsgründe vorliegen, nur leicht sein." Im Weitern will der Papst über die Cleriker, welche von excommunicirten Bischöfen geweiht wurden, noch nicht entscheiden, sondern dieses allgemeine Uebel durch eine allgemeine Synode heilen lassen und vertraut die Entscheidung im Einzelnen einstweilen seinem Legaten Gebhard an, dem er auch gewisse Rechte über die Klöster Reichenau und St. Gallen, sowie über die Bisthümer Augsburg und Chur einräumt. Den Hauptinhalt dieses Schreibens, die Excommunicirten betreffend, theilte er auch allen andern deutschen Bischöfen in einem Rundschreiben mit. Der Anfang desselben: fratrum nostrorum communicato consilio läßt vermuthen, daß Urban es mit Zustimmung einer römischen Synode erlassen habe[1].

Eine andere Synode veranstaltete der Papst am 10. September 1089 zu Melfi, auf welcher 70 Bischöfe anwesend waren[2]. Es ist dieß wohl dieselbe, von der der Chronist Bernold sagt: es seien 115 Bischöfe anwesend gewesen und die kirchlichen Verordnungen der frühern Päpste bestätigt worden. Letzteres geschah in der That in 16 Canones: 1. Kein Bisthum oder sonstiges Kirchenamt darf um Geld oder dergleichen erworben werden; Geber und Empfänger verlieren ihre Würden. Auch muß der Bischof alle Archidiakonate, Dekanate ꝛc. unentgeltlich verleihen (s. S. 124). 2. Vom Subdiakonate an darf kein Cleriker mehr in

[1] Mansi, l. c. p. 666. 668. 715. 719. Jaffé, Biblioth. rer. germ. V. p. 153. Pertz, t. VII. (V.) p. 448 sqq. Watterich, I. p. 579. Stülz, a. a. O. S. 278; s. oben S. 32 Note 1.

[2] Jaffé, ed. II. p. 664. Harduin, t. VI. P. II. p. 1688.

fleischlichem Verkehre leben. 3. Zum Ordo darf Niemand zugelassen werden, außer wer unverheirathet und von bewährter Keuschheit ist, oder wer vor dem Subdiakonat nur einmal, und zwar mit einer Jungfrau verheirathet war. 4. Für das Subdiakonat sind 14 oder 15, für das Diakonat 24 oder 25, für das Presbyterat 30 Altersjahre erforderlich. 5. Kein Laie darf seinen Zehnten oder eine Kirche, überhaupt nichts, worauf die Kirche ein Anrecht hat, ohne Erlaubniß des Bischofs oder Papstes an ein Kloster oder Canonikat vergeben. Falls aber der Bischof aus Habsucht seine Zustimmung verweigert, so soll dieß in Rom gemeldet werden. 6. Kein Abt oder Propst darf etwas, was der Kirche gehört, ohne Erlaubniß des Bischofs annehmen. 7. Kein Abt darf von denen, welche in's Kloster eintreten, etwas verlangen. 8. Kein Cleriker darf von einem Laien die Investitur empfangen, bei Strafe der Absetzung. 9. Die neuerdings einreißende Unsitte, daß Geistliche, ohne vom Bischof bestellt zu sein, als acephali sich in den Schlössern der Großen aufhalten, darf nicht geduldet werden. 10. Kein Bischof darf einen umherschweifenden Mönch in seiner Diöcese dulden. 11. Kein Cleriker darf Dienstmann eines Laien sein, daher soll sorglich darüber gewacht werden, daß kein Unfreier in den Clerus aufgenommen werde. 12. Wer schon Subdiakon ist und sich von seiner Frau nicht trennen will, muß vom kirchlichen Amte und Beneficium entfernt werden. Wenn er, vom Bischof ermahnt, sich nicht bessert, darf der Fürst seine Frau zur Sklavin nehmen [1]. Duldet aber ein Bischof jenes Vergehen, so wird er vom Amte suspendirt. 13. Die Cleriker dürfen keine aufgeschlitzten und pomphaften Kleider tragen. 14. Söhne von Priestern müssen vom Altardienst ferngehalten werden, außer wenn sie in ein Kloster oder Canonikat treten (S. 116). 15. Wer von seinem Bischof excommunicirt ist, darf von einem andern nicht aufgenommen werden. 16. Ein großes Uebel in der Kirche sind die falschen Bußen, indem man nur für *eine* Sünde Buße thut und nicht auch für die andern, nur *eine* meidet und nicht auch die andern, oder ein Geschäft nicht aufgibt, welches man nicht ohne Sünde betreiben kann, oder den Haß im Herzen festhält u. dgl. (S. 125 u. 141).

Dieser Synode wohnte auch der Normannenherzog Roger mit seinen Grafen bei. Er wurde jetzt von Urban, wie einst sein Vater von Gregor, feierlich mit dem Herzogthum belehnt und schwur seinerseits Vasallentreue.

---

[1] Darin liegt schon der jetzt allmählich bestimmter ausgesprochene Satz: „Die Ehe eines Priesters ꝛc. ist *an sich* ungültig."

Auch soll einer alten Chronik zufolge die Synode zu Melfi den Gottesfrieden in Unteritalien angeordnet haben. Zweifelhaft ist, ob auch ein paar weitere Canones, welche Mansi mittheilt, von unserer Synode herrühren; was aber Papst Urban auf die Anfragen des Bischofs Pibo von Toul von Synodalbeschlüssen anführt, ist nicht bloß unserer, sondern auch frühern Synoden entnommen, wie aus einer Vergleichung mit dem obigen Briefe an Gebhard von Constanz erhellt[1].

Nach Beendigung der Synode zu Melfi begab sich der Papst mit Herzog Roger und dessen Bruder Boemund, der in Folge gütlicher Vergleichung Tarent, Bari und einige andere Städte als Fürstenthum erhalten hatte, nach Bari, um den dortigen neuen Erzbischof zu consecriren. Jetzt wurden auch die Gebeine des hl. Nikolaus, die von Kreuzfahrern aus Asien nach Bari gebracht worden waren, feierlich beigesetzt. Darauf kehrte Urban nach Rom zurück, wo er Weihnachten 1089 feierte. Bernold versichert, daß einige Zeit zuvor der Gegenpapst Wibert von den Römern wieder verjagt worden sei, und es ist dieß um so auffallender, als die schismatische Partei noch vor Kurzem in Ober- und Mittelitalien die Uebermacht hatte und selbst besser gesinnte Bischöfe, wie Anselm von Mailand, nicht wagen durften, sich offen gegen den Kaiser zu erklären. Noch im Juni 1089[2] hatte Wibert in Rom eine Synode gehalten, auf der er den Papst Urban sammt seinen Anhängern excommunicirte, den Bann über Heinrich aus den schon in Gerstungen (S. 179) vorgebrachten Gründen für ungültig erklärte und die Behauptung der Gegner, daß ein Schismatiker die Sacramente nicht gültig spende (S. 29 f.), als häretisch bezeichnete. Außerdem wurden noch die simonistischen Ordinationen verworfen, die Incontinenz der Cleriker getadelt und die Ehen von Blutsverwandten untersagt[3]. Nicht minder zeigt der um diese Zeit an Bonitho verübte Frevel, wie stark sich damals in Italien die kaiserliche Partei

[1] Mansi, l. c. p. 676. 721 sqq. et 968. Harduin, t. VI. P. II. p. 1685 sq. (vorn). Baron. 1090, 3. Pagi 1090, 3. Pertz, t. VII. (V.) p. 449. Jaffé, l. c. p. 452, ed. II. p. 664. Watterich, I. 579. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfried. S. 88.

[2] Jaffé (Regest. p. 445. M. G. SS. XII. p. 153 und Cod. Udalr. p. 145) setzt das Concil Wiberts auf das Jahr 1089 an; Wilmanns (M. G. SS. XII. 1. 150) dagegen verlegt die Synode aus triftigen Gründen in das Jahr 1092, ebenso Lehmann (das Buch Wido's von Ferrara über das Schisma des Hildebrand, Freiburg 1878, S. 8 ff.). Auch Watterich (l. c. p. 583) ist für 1092, während Panzer (Wido von Ferrara p. 18) wieder 1089 vertheidigt.

[3] Jaffé, Biblioth. V. p. 145 sqq. Mansi, l. c. p. 596—599. Pertz, t. VII. (V.) p. 450.

fühlte. Obgleich von den katholischen Einwohnern Piacenza's als Bischof aufgenommen und beschützt (er war schon lange aus Sutri vertrieben), wurde dieser alte Freund und Apologet Gregors im Juli 1089 von den Schismatikern verhaftet, geblendet und unter vielen Qualen ermordet [1].

Die neuere Vertreibung des Gegenpapstes war vielleicht eine Folge der in diesem Jahre geschlossenen Ehe zwischen der Markgräfin Mathilde und dem jungen Herzog Welf von Bayern. Obgleich beide an Alter beträchtlich verschieden waren, wünschte der Papst diese Verbindung (eine Josephsehe), um der treuesten Freundin des römischen Stuhls und damit diesem selbst eine kräftige Hülfe zu verschaffen. Desto unzufriedener war damit Kaiser Heinrich. Die Häupter der päpstlichen Partei in Deutschland machten ihm eben damals auf einem neuen Friedenscolloquium das Anerbieten: sie wollten ihn als Herrn anerkennen, wenn er sich von dem Gegenpapst lossage und mit dem wahren Oberhaupte der Kirche in Gemeinschaft zurücktrete. Heinrich war für seine Person gar nicht abgeneigt, darauf einzugehen, aber die Bischöfe seiner Partei, die durch eine solche Versöhnung ihre Existenz bedroht sahen, widersprachen so entschieden, daß er diesen Gedanken wieder aufgab und im Frühjahr 1090 zum drittenmal nach Italien zog, um durch die Waffen zu siegen und Mathilden zu stürzen, deren lothringische Güter er bereits confiscirt hatte. Um dieselbe Zeit hatte er auch das herzogliche Haus von Kärnthen und Istrien enger an sich geknüpft; nach dem Tode des nicht immer entschieden kaiserlichen Liutold verlieh er das Herzogthum dessen Bruder Heinrich, bisher Markgrafen von Istrien, während er den andern Bruder Ulrich, den kriegerischen und fanatisch antipäpstlichen Abt von St. Gallen, zum Patriarchen von Aquileja erhoben hatte [2].

Nachdem Heinrich in Oberitalien sein Heer wieder bedeutend verstärkt und viele Besitzungen Mathildens verheert hatte, begann er nach Ostern 1090 ihre Hauptfestung Mantua zu belagern. Sie sollte durch Hunger bezwungen werden, fiel aber durch Verrath nach eilfmonatlichem Widerstand im April 1091, und Heinrich bestellte, wie überall, so auch hier, einen Afterbischof. Das Glück war ihm günstig. Schon während der Belagerung von Mantua hatte er eine Diversion gegen den Kirchenstaat gemacht und den Papst Urban zur Flucht genöthigt, so daß Clemens (Wibert) wieder nach Rom zurückkehren und sich in St. Peter verschanzen konnte [3]. Einige Monate später siegte er abermals über Mathilde in dem

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 449. Pagi 1089, 5.
[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 450. [3] Pertz, t. VII. (V.) p. 451. 453.

Treffen bei Tricontai im Paduanischen und eroberte mehrere ihrer Burgen. Gleichzeitig befreite ihn der Tod von zwei weitern Hauptgegnern in Deutschland, dem Abte Wilhelm von Hirsau[1] und dem Bischof Altmann von Passau, im Juli und August 1091; im Dezember desselben Jahres aber kamen die neuernannten Bischöfe Cosmas von Prag und Andreas von Olmütz nach Mantua, um von Heinrich die Investitur mit Ring und Stab zu empfangen. Sie und ihr König Wratislaw von Böhmen und Polen hatten geschwankt, auf welche Seite sie treten sollten; aber die Nachricht von den Fortschritten Heinrichs in Italien entschied für das Schisma. Durch die italienischen Erfolge des Kaisers wurden auch manche Gegner in Deutschland umgestimmt und suchten nun eine Aussöhnung mit ihm. Falls Heinrich nur seinen Gegenpapst hätte fallen lassen wollen, so hätte er jetzt wohl allgemein Anerkennung gefunden. Unter dieser Bedingung wollte sich selbst Welf von Bayern unterwerfen, der im Sommer 1091 über die Alpen gegangen und im August zu Verona eine Besprechung mit dem Kaiser gehabt hatte[2]. Letzterer hielt aber an Wibert fest und so blieben die Verhandlungen resultatlos; ja Heinrich ernannte an Ostern 1092 auf Betreiben Ulrichs von Aquileja sogar einen Gegenbischof für Constanz in der Person eines St. Galler Mönchs Arnold. Um dieselbe Zeit (1092) wollte auch der Gegenpapst[3] eine große Synode veranstalten, um durch sie sein angebliches Recht auf die Tiara zur Anerkennung zu bringen; aber weder diese, noch ein paar andere Synoden, die er z. B. zu Vercelli beabsichtigte, kamen wirklich zu Stande. Nur wenige Prälaten erschienen, denn gar viele, die ganz entschieden für den Kaiser waren, wollten doch jede Gemeinschaft mit dem Gegenpapst meiden, und manche, die ihre Theilnahme bereits zugesagt hatten, wie Erzbischof Ruthard von Mainz (Nachfolger Wezilo's seit 1088), entschuldigten sich nachmals durch allerlei Ausflüchte[4].

Um die Mitte des Jahres 1092 hatte es Heinrich durch seine Verheerungen in den Gebieten Mathildens dahin gebracht, daß ihre eigenen Dienstmannen, des Krieges und Jammers müde, von ihr eine Versöhnung mit dem Kaiser verlangten. Sie berief zu diesem Ende eine Versammlung

---

[1] Ueber Wilhelm von Hirsau s. Kerker, Wilhelm der Selige. Tübingen 1863. Helmsdörfer, Forschungen zur Geschichte des Abtes Wilhelm von Hirsau. Göttingen 1874.

[2] Pertz, SS. V. 452 et SS. III. 133.

[3] Vgl. oben S. 196 Anm. 2.

[4] Mansi, l. c. p. 601. Pertz, l. c. p. 8.

ihrer Getreuen auf das Bergschloß Carpineto bei Canossa, und schon neigten sich alle Stimmen für Anerkennung Heinrichs (trotz des Bannes), wenn er nur nicht Gehorsam gegen den Afterpapst fordere. Da trat Abt Johannes (wohl von St. Apollonius zu Canossa) mit kräftiger Mahnung entgegen, und Mathilde, neu ermuthigt, gelobte Treue für die Sache der Kirche[1]. Der Krieg wurde fortgesetzt und war von nun an für Heinrich ungünstig. Er mußte die Belagerung von Montevio, einer Burg Mathildens, wieder aufgeben und verlor hier seinen ältesten Sohn, einen Bastarden, den er zu Verona mit Pracht bestatten ließ. Gleich darauf mißglückte der Angriff auf Canossa, und Mathilde eroberte wieder Manches, was sie bereits verloren hatte; ganz besonders ungünstig zeigte sich aber für den Kaiser das folgende Jahr 1093, wie wir in Bälde sehen werden.

In den letzten Jahren, seit der Thronbesteigung Urbans II. bis zu dem für Kaiser Heinrich so traurigen Jahr 1093, waren kirchlicherseits mehrere nicht unwichtige Synoden abgehalten worden. Die erste derselben war die zu Husillos bei Palencia in Spanien, wo eilf Bischöfe anwesend waren[2]. Schon oben sahen wir (S. 157 f.), daß Gregor VII. den Cardinal Richard als Legaten nach Spanien schickte. Dieser berief im Jahre 1088 die Synode von Husillos, um über den Bischof Diego von S. Jago de Compostella zu richten. Der König selbst trat mit der Klage auf, er habe die Provinz Galicien an König Wilhelm von England verrathen wollen. Diego wurde abgesetzt und eingesperrt, seine Stelle an Abt Petrus von Cardena vergeben, das Urtheil aber vom Papste verworfen, vor allem deßhalb, weil Richards Legation längst erloschen und überdieß durch Victor III. widerrufen worden sei. Weiter wurde auf der Synode über Festsetzung der Grenzen der Diöcesen Osma und Burgos, sowie über Reform des Clerus verhandelt, da sich einige Priester öffentlich verheirathet hatten[3]. Etwas später, am 26. März 1090, wurde zu Narbonne unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Dalmatius eine Synode gefeiert, die mehrere Besitzstreitigkeiten zwischen diesem Erzbischof und dem Abte Robert von Grossa in der Diöcese Carcassonne erledigte. Im gleichen Jahre 1090 war auch eine Synode zu Beziers; anwesend waren daselbst der Erzbischof von Narbonne und die Bischöfe von Beziers,

[1] Pertz, t. XIV. (XII.) p. 392.

[2] Labbe, l. c. XII. p. 775.

[3] Gams, Kirchengeschichte von Spanien. Regensburg 1876. III. 1. S. 7. Pagi, Crit. ad ann. 1088 n. 16.

Agde, Carcassonne, Albi, Nîmes, Montpellier und Lodève unter dem Vorsitz der päpstlichen Legaten Richard und Amatus. Es wurde die Klage untersucht, welche die Kirche von Beziers gegen zwei Ritter, Raymund und Hugo, wegen Beraubung und Gewaltthätigkeit erhoben. Die Ritter wurden sammt ihren Angehörigen mit dem Anathem belegt, bis sie Satisfaction geleistet [1]. — Um Pfingsten desselben Jahres ließ Papst Urban, wie der Chronist Bernold (nicht Berthold) berichtet, durch seine Legaten eine Generalsynode verschiedener Provinzen zu Toulouse veranstalten, auf welcher manche Mißstände in der Kirche verbessert wurden und der Bischof von Toulouse, Isarnus, sich rücksichtlich mehrerer Verbrechen, deren er beschuldigt war, reinigte. Auch wurde auf den Wunsch des Königs (von Castilien) eine Gesandtschaft nach Spanien geschickt, um die jüngst den Mauren abgenommene Stadt Toledo wieder völlig zu christianisiren. — Aus der spanischen Geschichte des Erzbischofs Roderich Ximenes (im 13. Jahrh.) erfahren wir, daß auch Erzbischof Bernhard von Toledo (S. 193) [2], der eben auf dem Rückweg von Rom war, dieser Synode anwohnte und bald hernach, in Toledo angekommen, am 25. October die dortige Kathedrale einweihte, unter Assistenz vieler Bischöfe. Der päpstliche Legat Richard verlangte nun im Einverständniß mit dem König, daß auch in Toledo der römische Ritus eingeführt werden müsse. Aber Viele widersetzten sich, und da eine große Versammlung von geistlichen und weltlichen Herren, eine Synode zu Toledo, zu keinem Resultat führte, glaubte man seine Zuflucht zu einem Gottesurtheil nehmen zu sollen. Von jeder der beiden Liturgien wurde ein Exemplar in's Feuer geworfen, und da das mozarabische unversehrt blieb, während das römische verbrannte, oder nach andern Nachrichten beim Hineinwerfen vom Holzstoß abprallte und zurücksprang, so jubelte das toletanische Volk und hielt die Sache für gewonnen. Aber der König entschied, es sollten fortan beide Liturgien in Toledo geduldet werden, und von dieser Entscheidung soll das Sprüchwort entstanden sein: „Die Gesetze gehen, wohin die Könige wollen." [3]

---

[1] Labbe, l. c. XII. p. 783.

[2] Nach den eigenen Worten Urbans hätte Bernhard der Synode als päpstlicher Legat angewohnt. In dem Bestätigungsdecret einer Schenkung des Grafen Raymund von Toulouse sagt der Papst: Quae redditio in Tolosana synodo facta est coram Legato nostro Bernardo Toletano archiepiscopo. Labbe, l. c. p. 827.

[3] Quo volunt reges, vadunt leges. Mansi, l. c. p. 729 sqq. Harduin, l. c. p. 1687 sqq. Labbe, l. c. p. 789. Pagi 1090, 2. Pertz, t. VII. (V.) p. 450. Vgl. Hefele, Cardinal Ximenes, 2. Aufl. S. 153 f.

Bald darauf wurde der Legat Richard von Papst Urban II. abberufen und Cardinal Rainer, nachmals Papst Paschalis II., nach Spanien geschickt. Er veranstaltete im Jahre 1091 eine Synode zu Leon und annullirte auf ihr die zu Husillos ausgesprochene Absetzung des Bischofs Diego von San Jago, weil ohne päpstlichen Auftrag geschehen. Eine neue Untersuchung ergab seine Schuld und führte neue Absetzung herbei. Aber auch der statt seiner zu Husillos ernannte Petrus von Cardena mußte das bischöfliche Amt niederlegen, weil er es ohne päpstliche Zustimmung angenommen hatte. Zugleich wurde verordnet, daß fortan die Bücher nicht mehr mit gothischen, sondern mit gallischen (lateinischen) Buchstaben geschrieben werden müßten, und daß die ecclesiastica officia nach der Regel des hl. Isidor von Sevilla zu verwalten seien. Was mit diesen letzten Worten gemeint sei, ist zweifelhaft; wahrscheinlich sollte es eine Concession für die altgothische Partei sein, in dem Sinne, daß auch bei dem jetzt allgemein herrschenden römischen Ritus die heilsamen Vorschriften Isidors (in s. epist. ad Laudefredum episcopum Cordubensem) noch festzuhalten seien[1].

Kaiser Heinrich hatte bald nach seiner Wiederankunft in Italien, schon im Sommer 1090, den Papst Urban zur Flucht nach Unteritalien genöthigt (S. 197). Hier veranstaltete derselbe am 28. März 1091 eine sehr zahlreich besuchte Synode zu Benevent, welche den Gegenpapst und alle seine Anhänger auf's Neue excommunicirte. Am andern Tage wurde verordnet, daß künftig Niemand zum Bischof gewählt werden dürfe, wenn er nicht zuvor in sacris ordinibus fromm gelebt habe; die sacri ordines aber seien das Diakonat und Presbyterat, welche allein schon in der alten Kirche vorhanden gewesen[2]. Nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Papstes oder des Metropoliten dürfe man auch einen tüchtigen Subdiakon wählen. Auch wurden jetzt die supernumerären Kapläne, welche ohne Erlaubniß des Bischofs an den Kirchen dienten und von den Laien Zehnten bezögen, ab officio et beneficio suspendirt. Am dritten Tage erneuerte die Synode das alte Gesetz, daß kein Bischof einen fremden Cleriker ohne Empfehlungsschreiben aufnehmen dürfe, und erließ am letzten Tage die drei Canones:

---

[1] Mansi, l. c. p. 735 sqq. Harduin, l. c. p. 1694. Pagi 1091, 10. Gams, a. a. O. III. 1. S. 8. Gams verlegt die Synode von Leon in das Jahr 1090.

[2] Thomassin, Vetus et nova eccl. discipl. P. I. lib. II. c. 33 n. 2 sq. und Assemani, Biblioth. juris orient. t. V. p. 124.

daß kein Laie nach dem Aschermittwoch noch Fleisch essen dürfe; daß alle Cleriker und Laien, Männer und Frauen sich an diesem Tage einäschern lassen sollen, und daß vom Sonntag Septuagesimä bis zur Octav von Pfingsten (ein anderer Codex sagt: Octav von Ostern), und vom (ersten) Adventsonntage an bis zur Octav von Epiphanie keine Hochzeit stattfinden dürfe. — Auf derselben Synode wurde auch der Streit zwischen dem Erzbisthum Brundusium und dem Bisthum Monopoli untersucht und entschieden, daß letzteres nicht unter ersterem stehe und das Volk von Monopoli das Recht habe, im Erledigungsfalle einen Bischof canonisch zu wählen, der seine Consecration in Rom holen müsse[1].

Dem Jahre 1091 (nicht 1093) gehört auch die Synode von Etampes (Stampae, zwischen Paris und Orleans) an, welche Erzbischof Richer von Sens aus Opposition gegen die Erhebung Ivo's von Chartres veranstaltete. Der bisherige Bischof Gottfried von Chartres war von Urban II. wegen Simonie abgesetzt und darauf vom Clerus jener Stadt einstimmig der bisherige Abt Ivo gewählt worden. Da ihn sein Metropolit, Erzbischof Richer von Sens, durchaus nicht weihen wollte, wandte er sich nach Rom und wurde von Papst Urban selbst consecrirt (im J. 1090). Jetzt erklärte Richer auf der Synode zu Etampes die Absetzung Gottfrieds und darum auch die Wahl Ivo's für ungültig, aber vergebens, denn Ivo blieb Bischof von Chartres[2].

Eines im Jahre 1092 zu Soissons gehaltenen Concils gedenken Anselm von Canterbury, Ivo von Chartres und Abälard. Um jene Zeit hatte der bekannte Canonicus Roscelin von Compiegne den philosophischen Nominalismus in der Weise auf die Theologie angewandt, daß er das Gemeinsame der göttlichen Personen, die göttliche Usie, für eine bloße Abstraction erklärte und damit die drei Personen zu drei Göttern umgestaltete. Da er sich dabei auch auf Lanfrank und Anselm berief, welche gleicher Ansicht seien, so schrieb Letzterer, damals noch Abt zu Bec in der Normandie, an den Bischof Fulco von Beauvais: „Ich habe erfahren, daß der Erzbischof Rainald von Rheims wegen dieser Sache eine Synode halten will, und da ich glaube, euer Ehrwürden werde dabei anwesend sein, so möchte ich mittheilen, was nöthigenfalls

---

[1] Mansi, l. c. p. 737 sqq. Harduin, l. c. p. 1695. Labbe, l. c. XII. p. 796, wo sich auch das Schreiben Urbans an Bischof Romuald von Monopoli findet. Pertz, t. VII. (V.) p. 451. Jaffé, l. c. p. 454, ed. II. p. 667.

[2] Mansi, l. c. p. 750. Harduin, l. c. p. 1701. Labbe, l. c. XII. p. 807. Pagi 1092, 3—6 et 1093, 4.

für mich vorzubringen ist. Lanfrank, der bereits todt, und dessen Leben allen Frommen bekannt ist, bedarf keiner Vertheidigung. In Betreff meiner aber soll Jedermann wissen, daß ich treu festhalte an dem, was ich im Symbolum bekenne." Er führt nun die betreffenden Artikel des apostolischen, nicänischen und athanasianischen Symbolums an und ersucht den Bischof Fulco, dieß Schreiben auf die Synode mitzunehmen und, wenn nöthig, zu verlesen. — In einer spätern Schrift sagt Anselm: Roscelin habe auf der von Erzbischof Rainald von Rheims veranstalteten Synode seine Irrlehre abgeschworen, später aber behauptet, er habe dieß nur aus Furcht, vom Volke getödtet zu werden, gethan. — Den Ort, wo die fragliche Synode statthatte, erfahren wir von Ivo von Chartres, welcher an Roscelin schreibt: „Ich weiß, daß du auch nach dem Concil von Soissons noch deine frühere Ansicht einigen Personen gegenüber in geheimen Disputationen mit allem Eifer verfochten hast." Endlich sagt Abälard in einem Briefe an den Bischof von Paris: „Jener Feind des Glaubens, dessen verabscheuungswürdige Häresie drei Götter aufstellt, ist von dem Concil zu Soissons verworfen worden, setzt aber jetzt Alles in Bewegung, um meine Schrift über die Trinität (die hauptsächlich gegen Roscelin gerichtet war) in Verdacht der Irrlehre zu bringen." — Wahrscheinlich erließ die Synode zu Soissons auch jenes Friedensedict, welches im Jahre 1099 auf dem Concil zu St. Omer wiederholt wurde [1].

Graf Robert von Flandern sprach es als ein herkömmliches Recht an, die Hinterlassenschaft der Geistlichen seines Landes für sich einzuziehen, und achtete nicht auf ein Schreiben des Papstes Urban, der ihm diese Ungebühr untersagte. Der Clerus von Flandern wandte sich deßhalb in einem sehr lamentabeln Briefe an Erzbischof Rainald und die Synode von Rheims im Jahre 1092. Mit Zustimmung der letztern schickte der Erzbischof mehrere Deputirte an den Grafen, der eben im Kloster St. Bertin geistlichen Uebungen oblag, und bewirkte durch Androhung des Anathems, daß er für sein bisheriges Benehmen satisfacirte und auf das angebliche Recht verzichtete. Dieselbe Synode beschäftigte sich auch mit der Angelegenheit der Stadt Arras, welche früher ein eigenes Bisthum gehabt hatte, später aber dem Bisthum Cambrai zugetheilt worden war, und nun die Wiederherstellung des alten Zustandes verlangte. Papst Urban hatte bereits zu Gunsten von Arras entschieden;

[1] Mansi, l. c. p. 741. Harduin, l. c. p. 1695. Labbe, l. c. XII. p. 797.

da jedoch der Archidiakon von Cambrai ſich anheiſchig machte, die von Arras vorgebrachten Gründe in Gegenwart des Papſtes zu widerlegen, ſo beſchloß unſere Synode, daß beide Theile ſich auf's Neue nach Rom wenden müßten [1].

Von einer großen Pariſer Synode in demſelben Jahre 1092 wiſſen wir nur, daß ſie die Schenkungen des Königs Philipp an die Abtei St. Cornelius zu Compiegne beſtätigte. Die um die gleiche Zeit von Biſchof Wulſtan zu Worceſter abgehaltene Synode beſchäftigte ſich mit Schlichtung von Streitigkeiten unter den Prieſtern und Mönchen dieſer Diöceſe. — Viel bedeutender war die Synode von Szaboles, einem Schloſſe in der gleichnamigen ungariſchen Geſpannſchaft jenſeits der Theiß. Nachdem König Ladislaus ſeine Anſprüche auf die Krone von Ungarn gegen Salomo, den Schwager Heinrichs IV., ſieghaft durchgeführt und Kroatien und Slavonien mit ſeinem Reiche vereinigt hatte, berief er im Mai 1092 im Einverſtändniß mit dem Primas, Erzbiſchof Seraphin von Gran, eine Verſammlung der geiſtlichen und weltlichen Großen, um eine Menge Mißſtände zu beſeitigen, die während der langen Kriege eingeſchlichen waren. Die gefaßten Beſchlüſſe wurden in drei Bücher zuſammengeſtellt, von denen wir nur mehr das erſte mit 40 Kapiteln, von dem zweiten und dritten aber bloß ein paar Fragmente beſitzen. Sie lauten in Buch I: 1. Prieſter und Diakonen, die zum zweitenmal, oder mit einer Wittwe oder Geſchwächten verheirathet ſind, müſſen von dieſen ihren Frauen getrennt werden und Buße thun. Wollen ſie ſich nicht von ihnen trennen, ſo werden ſie degradirt. Die getrennten Frauen aber dürfen wieder heirathen, weil jene Ehen nicht legitim waren (vgl. c. 3). 2. Wenn ein Prieſter ſtatt einer Frau ſeine Magd ſich beigeſellt hat, ſo ſoll ſie verkauft und der Erlös dem Biſchof eingehändigt werden. 3. Den Prieſtern, welche in erſter und rechtmäßiger Ehe leben, ſoll um des Friedens willen temporäre Indulgenz gegeben werden, bis wir den heiligen Vater darüber befragt haben (das Cölibatsgeſetz wurde alſo nicht ſogleich durchgeführt). 4. Wenn ein Biſchof oder Erzbiſchof zugibt, daß ein Prieſter ſeine unerlaubte Ehe fortſetzt, ſo ſoll er vom König und den übrigen Biſchöfen nach Ermeſſen beſtraft werden. 5. Wer einer Kirche eine Dotation verſprochen hat, muß von dem biſchöflichen Gericht angehalten werden, dieſelbe auch zu

[1] Mansi, l. c. p. 670. 745. Harduin, l. c. p. 1699. Labbe, l. c. p. 801 sqq. Gousset (Cardinal), Les actes de la province eccl. de Reims. t. II. p. 109 sqq.

leisten. 6. Wenn ein Priester irgend ein Eigenthum der Kirche verkauft oder durch Nachlässigkeit verloren hat, so muß er es ersetzen. 7. Ist eine Kirche im Krieg zerstört worden, so müssen die Parochianen sie wieder herstellen; die Kelche und Kleider gibt der König, die Bücher der Bischof. 8. Eine durch Alter schadhaft gewordene Kirche muß der Bischof neu bauen. 9. Sind Ismaeliten (Sarazenen) nach Empfang der Taufe wieder zu ihrem alten Gesetze zurückgekehrt, so müssen sie von ihren Sitzen entfernt und in andere Villen verlegt werden. 10. Kein Jude darf eine Christin zur Frau oder als Sklavin haben. 11. Wer an den Sonntagen oder höheren Festtagen nicht in der Pfarrkirche erscheint, soll durch Schläge gezüchtigt werden. Ist aber eine Villa gar zu weit entlegen, so soll wenigstens einer ihrer Einwohner im Namen der übrigen mit einem Stocke zur Kirche kommen und drei Brode und eine Kerze opfern. 12. Wenn ein Laie an einem Sonn- oder größern Festtage jagt, wird er um ein Pferd gestraft, das er aber gegen einen Ochsen auslösen kann. Jagt ein Cleriker, so wird er suspendirt, bis er satisfacirt. 13. Wer seine im Ehebruch ertappte Frau tödtet, mag eine andere heirathen. Wenn aber Anverwandte der Frau die Tödtung für ungerecht erklären, so muß die Sache vom Richter untersucht werden. 14. Wer von den Calenden seines Priesters und seiner Brüder (d. i. den Agapenmahlzeiten am ersten Tage eines Monats) etwas ohne Erlaubniß wegnimmt (oder: sich den Calenden entzieht, wenn se Calendis subtraxerit gelesen werden muß), soll die Hand, welche Bruderliebe versprach, mit zehn Pfunden sühnen. 15. Wer an einem Sonn- oder größern Festtage die Kirche versäumt und Handelschaft treibt, wird um ein Pferd gestraft. 16. Wer an einem Sonntage eine Kaufbude aufschlägt, muß sie wieder zerstören oder 55 Pfunde bezahlen. 17. u. 18. Verordnungen über fremde Cleriker und Mönche, welche nach Ungarn kommen. 19. Wer seine Pfarrkirche verläßt und in eine andere geht, soll vom König gezwungen werden, zu jener zurückzukehren. 20. Wenn Jemand seine Frau im Ehebruch ertappt und vor Gericht stellt, so soll ihr eine canonische Buße auferlegt werden. Hat sie dieselbe erstanden, so kann sie der Mann wieder zu sich nehmen oder nicht. In letzterem Falle dürfen Beide keine andere Ehe eingehen (vgl. c. 13). 21. Die Aebte stehen unter den Bischöfen; letztere müssen jedes Kloster visitiren. Wer Mönch werden will, kann sich und sein Vermögen, welchem Kloster er will, übergeben. 22. Wer nach heidnischer Weise an Brunnen, Bäumen, Quellen ꝛc. opfert, wird bestraft. 23. Was man der Kirche

geschenkt hat, darf man ihr nicht wieder entziehen. 24. Was einer Kirche gehört, muß ihr zurückgegeben werden. 25. Wer die Fest- und Fasttage nicht beobachtet und die Todten nicht zur Kirche bringt, wird gestraft. 26. Wenn ein Jude an einem Sonntage ꝛc. arbeitet, so verliert er das Instrument, womit er arbeitete. 27. Die Aebte müssen von ihren freien Colonisten den Zehnten an den Bischof entrichten. 28. Bei den Gottesurtheilen müssen drei tüchtige Zeugen sein. Bei der Wasserprobe erhält der Priester ein Pfund, bei der Probe mit glühendem Eisen zwei Pfunde. 29. Ohne Noth darf außerhalb der Kirche nicht Messe gelesen werden. 30. Die Bischöfe haben auch von den Freien den Zehnten zu beziehen. Hat sich ein Freier einer Kirche zum Dienste verpflichtet, so soll er diesen Dienst nur dem betreffenden Geistlichen leisten (z. B. als Mundschenk). 31. Wenn die in Ungarn befindlichen Italiener sich nicht nach den ungarischen Fasten richten, sondern noch länger (im Beginn der Quadrages) Fleisch essen wollen, so müssen sie das Land verlassen, aber auch das darin erworbene Geld zurücklassen. 32. Wer eine Jungfrau oder eine Frau nothzüchtigt, soll wie ein Mörder bestraft werden. 33. Hat ein Bischof den Viehzehnten, so soll er den Priestern den vierten Theil davon überlassen. 34. Der Bischof soll die Huren und Hexen nach Gutdünken bestrafen. 35. Wenn der König oder der Bischof ein Kloster besucht, so sollen der Abt und die Mönche warten, bis ihnen der Kuß ertheilt wird. Der Abt muß den König oder Bischof mit so viel Leuten, als ihnen beliebt, in's Kloster eintreten lassen. 36. Besucht ein Abt den König, so darf er ihn nicht in der Kirche, sondern im Hause oder Zelte grüßen. 37. Die Vigilien vor den Festtagen des Königs Stephan und des Martyrers Gerhard, ebenso drei Tage vor St. Martin und St. Peter sollen gefeiert werden. 38. Die weiteren Feiertage. 39. Die Aebte und Mönche dürfen an den Schmausereien an den Calenden keinen Antheil nehmen (vgl. c. 14). 40. Detailvorschrift über die Zehnterhebung. — Aus Buch II ist nur mehr c. 13 übrig: Wenn ein (junger) Cleriker Aepfel stiehlt oder eine Gans ꝛc., so muß er restituiren und wird nur von seinem Magister abgestraft. Stiehlt er aber Größeres, so wird er vom Bischof degradirt und dem gewöhnlichen Gerichte übergeben. — Die drei vom dritten Buche noch übrigen Canones endlich handeln von verschiedenen Fällen, wo Diebe ein Asyl in einer Kirche suchen: Ist der Dieb ein Freier, so wird er Sklave der Kirche; war er aber unfrei, so muß er seinem Herrn zurückgegeben werden; be-

hauptet er, er sei unschuldig, so soll er es durch ein (Gottes-) Urtheil beweisen [1].

In der Quadrages des Jahres 1093 am 11. März versammelte Papst Urban gegen hundert Bischöfe und Aebte zu einer Synode in Troja, einer den Normannen gehörigen Stadt in Apulien, nordöstlich von Benevent. Am folgenden Tage, den 12. März, wurde die Trennung aller incestuösen Ehen verordnet und die Uebertretung der Treuga Dei mit Excommunication bedroht [2].

Daß im August 1093 abermals zu Rheims eine Synode stattgehabt habe, erfahren wir aus dem weitern Verlaufe des Streites zwischen Arras und Cambrai, ohne jedoch über die Thätigkeit dieser Synode Näheres zu erfahren. Wie wir wissen (S. 204), hatte die Rheimser Synode im J. 1092 entschieden, daß sowohl Arras als Cambrai Gesandte an den Papst schicken sollten, um ihre Sache vor ihm (zum zweitenmale) zu führen. Da wohl eine Deputation von Arras, aber Niemand von Cambrai erschien, so erließ Papst Urban ungefähr im Mai 1093 Schreiben an den Erzbischof Rainald von Rheims und an die Gemeinde von Arras, worin er der letzteren befahl, einen Bischof zu wählen, den Rainald aber beauftragte, diesen entweder selbst zu consecriren, oder falls er es aus Furcht vor gewissen Leuten nicht thun wolle, zur Consecration an den Papst zu schicken. Zu Arras wurde nun Lambert gewählt und der Metropolit ersucht, den Tag seiner Weihe zu bestimmen. Er antwortete ausweichend: Am Feste Mariä in der Mitte Augusts werde er eine große Synode zu Rheims halten, und da erst könne er mit seinen Collegen gemeinsam einen Termin festsetzen. Die Folge war eine neue Klage der Stadt Arras und ein neuer Brief des Papstes (vom Spätjahre 1093), worin er dem Metropoliten befahl, innerhalb der Frist von 30 Tagen die Consecration vorzunehmen oder den Lambert nach Italien zu schicken. — Der Erzbischof zögerte auch jetzt noch aus Furcht vor der Stadt Cambrai, suchte die Sache noch mehr hinauszuziehen und hielt es endlich für das Beste, die Weihe Lamberts dem Papste zu überlassen, der sie auch vollzog (19. März 1094) [3].

[1] Mansi, l. c. p. 757 sqq.; fehlt bei Harduin.

[2] Mansi, l. c. p. 790. Harduin, l. c. p. 1703. Labbe, l. c. XII. p. 811. Pagi 1093, 1. Kober, Kirchenbann S. 193.

[3] Vgl. die Briefe des Papstes, des Clerus von Arras und des Erzbischofs Rainald bei Mansi, l. c. p. 668 sq. 755. Harduin, l. c. p. 1653. Labbe, l. c. p. 739 sqq. Gousset, l. c. p. 113 sqq. Cfr. Jaffé, l. c. p. 456 sq., 2. ed. p. 670. 672. 674.

Von einer andern großen französischen Synode zu Bordeaux im J. 1093, unter dem Vorsitze des dortigen Erzbischofs Amatus, der zugleich päpstlicher Legat war, wissen wir nur, daß sie Besitzstreitigkeiten einzelner Klöster und Bischöfe beizulegen suchte[1].

Die letzte Synode des Jahres 1093 war die englische am 4. December, auf welcher der berühmte Abt Anselm von Bec in der Normandie zum Erzbischof von Canterbury und Primas von England consecrirt wurde[2]. Als Gregor VII. seine Decrete erließ, saß Wilhelm der Eroberer auf dem englischen Thron, ein Fürst, der auf der einen Seite mehr als alle Andern in die Reformideen Gregors einging, auf der andern aber die vermeintlichen Hoheitsrechte der Krone über die Kirche streng, wie kaum ein Anderer, festhielt. So kam es, daß Wilhelm das Cölibatsgesetz und ähnliche Reformen des Clerus mit Energie durchführte, während er gegen das Verbot der Investitur völlig taub blieb. Schon seit den Zeiten der Heptarchie waren die englischen Bischöfe und Aebte mit Reichsgütern versehen und Dienstmannen (Thane) der Könige geworden wie in Deutschland. Die Wahl war zwar Anfangs noch canonisch, erhielt aber ihren Abschluß erst durch die Investitur mit Ring und Stab, und allmählich ging auch das Wahlrecht in die Hand des Königs über. So stand die Sache, als der Normannenherzog Wilhelm im Jahre 1066 England eroberte. Unter ihm steigerte sich noch die Abhängigkeit der Prälaten vom König, und bei allem Lobe, welches ihm Gregor VII. im Allgemeinen spendete, verhehlte er nicht, daß er in andern Punkten mit ihm unzufrieden sei (S. 153 f.)[3]. Da sich jedoch Wilhelm in kirchlichen Dingen meist nach dem Rathe Lanfranks richtete, den er im Jahre 1070 zum Erzbischof von Canterbury erhoben hatte, und die Bisthümer fast ausnahmslos ohne Simonie an tüchtige Männer vergab, so glaubte Gregor, ohnehin vollauf mit dem Kampfe gegen Heinrich IV. beschäftigt, diese Zustände in England vorderhand tolerirren zu sollen. Es wäre damals gefährlich gewesen, auch noch mit dem gewaltthätigen Eroberer in Kampf zu treten, zumal der Gegenpapst ihn für sich zu gewinnen suchte (S. 154).

Schlimmer ging es nach dem Tode des Eroberers unter seinem zweiten Sohne Wilhelm II. oder dem Rothen (seit 1087), besonders nach dem Tode Lanfranks im Jahre 1089. Die Kirchen wurden systematisch

[1] Mansi, l. c. p. 785.
[2] Mansi, l. c. p. 791. Harduin, l. c. p. 1706.
[3] Jaffé, l. c. p. 381.

geplündert, die Bisthümer, Canterbury voran, nicht mehr vergeben, ihre Einkünfte vom König eingezogen, Kirchenstellen verkauft, die Gottesäcker in Wildparke verwandelt. So blieb es bis in's Jahr 1093.

Abt Anselm von Bec, Schüler und Freund Lanfranks (im Jahr 1033 zu Aosta in Piemont geboren), war in Angelegenheiten seines Klosters öfters nach England gekommen und hatte dort solche Verehrung gefunden, daß ihn die öffentliche Stimme ziemlich laut als den Würdigsten zum Nachfolger Lanfranks bezeichnete. Da ihm solche Gerüchte selbst zu Ohren kamen, wollte er, um ihnen zu begegnen, England nicht mehr besuchen; aber die Krankheit eines Freundes, des Grafen Hugo von Chester, und dringende Angelegenheiten des Klosters Bec zwangen ihn im Herbste 1092 zu einer neuen Reise dahin, wobei er auch vom König sehr ehrenvoll empfangen wurde und ihm sein Unrecht freimüthig vorstellte. Bald darauf, im Anfange des Jahres 1093, erkrankte der König und ließ, die Hölle fürchtend, Anselm, der noch in England war, zu sich rufen, um zu beichten. Nachdem dieß geschehen, gelobte er Besserung und erklärte seinen Großen, daß er zum Beweis seiner Reue Anselm zum Erzbischof ernenne. Dieser protestirte, auf seine 60 Jahre hinweisend; aber der König bat ihn unter Thränen, das Amt anzunehmen, und die anwesenden englischen Bischöfe und Großen drängten ihn an das Bett des Königs und drückten da den Stab Lanfranks mit Gewalt in seine Hand, 6. März 1093. Die Consecration erfolgte, wie wir oben sagten, auf der Synode am 4. December 1093. Des Zusammenhangs willen bringen wir mit ihr sogleich eine andere englische Versammlung, den Reichstag zu Rockingham (Halbsynode), in Verbindung, obgleich erst dem Jahre 1095 angehörig.

Es war in England Sitte, daß die Bischöfe dem König statt der ehemals üblichen Belehnungsgelder, die etwas Simonistisches an sich zu haben schienen, ein freiwilliges Geschenk reichten. Auch Anselm bot dem König 500 Pfund Silber an, wurde aber, weil es zu wenig schien, ungnädig zurückgewiesen. Ebenso unfreundliche Aufnahme fanden seine zwei Bitten: Der König möge, namentlich zur Ausrottung der in England verbreiteten sodomitischen Sünde, eine Synode halten lassen, und endlich doch die Abteien besetzen. Nach einiger Zeit bat Anselm um die Erlaubniß, nach Rom reisen und bei Urban II. das Pallium holen zu dürfen. Der König entgegnete: Da er sich noch nicht, weder für Urban noch für Clemens III. erklärt habe, so sei es Bruch der Lehenstreue, wenn ein Bischof den Einen oder Andern anerkenne. Anselm entgegnete,

daß er ja die Anerkennung Urbans zur Bedingung der Annahme des Stuhls gemacht habe, und verlangte, als dieß fruchtlos blieb, ein Reichstag solle entscheiden, ob der Gehorsam gegen den Papst mit der Treue gegen den König unvereinbar sei. Die Sache kam vor den Reichstag zu Rockingham im März 1095. Die übrigen Bischöfe ließen Anselm im Stiche und gaben den feigen Rath, er solle dem König einfach gehorchen, denn Urban könne ihm nichts nützen und nichts schaden. Anselm erklärte: In Allem, was Gottes ist, dem Papste, in allen weltlichen Dingen aber dem Könige gehorchen zu wollen, und ließ sich weder durch Drohungen des Letzteren noch durch Phrasen der Bischöfe zu einem andern Entschluß bewegen. Als Alles vergeblich, riethen die Bischöfe dem König, Anselm Ring und Stab zu nehmen und ihn aus dem Lande zu jagen; auch kündigten sie ihm sogleich faktisch den Gehorsam auf. Die weltlichen Großen dagegen wiesen das Verlangen des Königs, auch ihrerseits das Gleiche zu thun, entschieden zurück, und ihrem Antrage gemäß wurde die Schlußentscheidung auf Pfingsten verschoben. Es kam nicht dazu, denn der König selbst anerkannte jetzt den Papst Urban, freilich in der Hoffnung, der Legat, den er sich erbat, werde dafür in Anselms Absetzung willigen. Als er sich getäuscht und die öffentliche Meinung auf Seite Anselms sah, glaubte er eine günstigere Zeit abwarten und mit dem Erzbischof einstweilen wieder freundlicher verkehren zu sollen, bis er im Jahre 1097 die Plackereien auf's Neue begann und mit einem Processe vor dem Hofgericht drohte, weil ihm der Erzbischof schlechte Soldaten zum Kriege gegen die Waleser gestellt habe. An einer gütlichen Verständigung mit dem Könige verzweifelnd, bat jetzt Anselm um Erlaubniß zu einer Reise nach Rom, damit er den Rath des Papstes einholen könne, und beharrte darauf trotz der Drohung des Königs, daß er dann das Erzstift verliere. Wahrhaft priesterlich ertheilte er noch vor seiner Abreise dem erzürnten König den Segen und trug geduldig alle Kränkungen, die ihm noch weiter bevorstanden.

§ 600.

Die Synoden im J. 1094.

Unterdessen hatte der Stern Heinrichs IV. wieder zu erbleichen begonnen und in Deutschland besonders erstarkten seine Gegner, so daß selbst manche seiner Freunde zu ihnen übertraten. So konnte in der Fastenzeit 1093 (27. März) der an Stelle Hermanns von Metz (gest.

4. Mai 1090) gewählte Dompropst Poppo von Trier[1] endlich durch Gebhard von Constanz die Consecration empfangen[2]. Auch Bischof Richer von Verdun ließ sich jetzt durch Hugo von Lyon consecriren. Gegen den von Heinrich eingesetzten Friedrich von Hohenstaufen aber wählten die Fürsten den Zähringer Berthold II. zum Herzog von Schwaben und versammelten sich im November 1093 in großer Zahl in Ulm, wo sie dem päpstlichen Legaten, Gebhard von Constanz, canonischen Gehorsam, dem neuen Herzog von Schwaben aber (Gebhards Bruder) kräftige Unterstützung versprachen. Auf demselben Convente schlossen sie auch einen eigenthümlichen, von der Treuga Dei verschiedenen Friedensbund, wornach vom 25. November 1093 bis Ostern 1096 in ihren Gebieten alle Waffen ruhen sollten[3].

In demselben Jahre 1093 fiel Heinrichs ältester Sohn Konrad, den er schon im Jahr 1087 zu Aachen von Erzbischof Sigwin von Cöln zum deutschen König hatte salben lassen und dann nach Italien gesandt hatte, angeblich durch Gewissensangst getrieben, von der ungerechten Sache des Vaters ab; und da ihn dieser verhaften lassen wollte, floh er zu Mathilde. Er wurde freundlich aufgenommen, und bald krönte ihn Erzbischof Anselm von Mailand in Monza zum König von Italien. Damit hatten die Gegner wieder ein sichtbares weltliches Oberhaupt und zugleich Einigung erhalten. Heinrich aber war darüber so betrübt, daß er sich in sein Schwert stürzen wollte und in unthätige Schwermuth versank. — Bald folgte ein neuer Schlag. Seine zweite Gemahlin Praxedis, eine russische Fürstin[4], von ihm seit lange mißtrauisch behandelt und zu Verona in Gewahrsam gehalten, floh ebenfalls zu Mathilde und kam von ihr beschützt nach Deutschland zur großen Constanzer Synode, welche Gebhard von Constanz als päpstlicher Legat in der Charwoche 1094 feierte. Zugegen waren zwar keine andern Bischöfe, wohl aber viele Aebte, auch die Herzoge Welf von Bayern und Berthold von Schwaben und zahlreiche

---

[1] S. Urbans Schreiben vom 1. Febr. 1091 bei Jaffé, 2 ed. p. 667 n. 5442.

[2] Pertz, SS. V. p. 556.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 457. Vgl. über diesen Landfrieden: Forschungen zur deutsch. Gesch. 1883. S. 145; dann: Göcke, Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland. Göttingen 1875. S. 59 ff.

[4] Bertha war an Weihnachten 1087 zu Regensburg gestorben und in der Kaisergruft zu Speier beigesetzt worden. Im Sommer 1089 hatte sich Heinrich in Cöln wieder vermählt mit der jungen Wittwe des Markgrafen Heinrich von der Nordmark, einer russischen Prinzessin. Ihren fremdländischen Namen Eupraxia oder Praxedis verwandelten die Deutschen in Adelheid.

andere alamannische Fürsten und Herren. Zweck war die Abstellung vieler Mißstände, insbesondere wurden die Reformdecrete Gregors neu eingeschärft, die Unenthaltsamkeit des Clerus und die Simonie auf's Strengste verboten und dem Volke bei Strafe des Bannes untersagt, an den Functionen eines solchen Geistlichen theilzunehmen. Weiterhin wurden die Frühlingsfasten (Quatember) auf die erste Woche der Quadrages, die Junifasten auf die Pfingstwoche angesetzt und verordnet, daß sowohl an Pfingsten wie an Ostern je drei Tage festlich begangen werden sollten, während man in Constanz bisher, abweichend von den übrigen deutschen Bisthümern, an Ostern acht Tage, an Pfingsten aber nur einen Tag gefeiert hatte. — Vor dieser Synode klagte nun auch die Kaiserin über die ihr von Heinrich zugefügten Mißhandlungen[1], und es trug dieß viel dazu bei, das Ansehen des Kaisers herabzusetzen.

Endlich entschied unsere Synode auch einen Streit zwischen dem Abte von Sanct Salvator in Schaffhausen und dem Laien Dudo, der seine dem Kloster gemachten Schenkungen zurücknehmen wollte[2].

---

[1] Der gleichzeitige Chronist Bernold sagt: Die Kaiserin habe geklagt: se tantas tamque inauditas fornicationum spurcicias et a tantis passam fuisse. Pertz, t. VII. (V.) p. 458. Noch weiter malen dieß die Annales Disibodenbergenses aus: „In custodiam posuit eam (nämlich der Kaiser seine Gemahlin) et concessit, ut plerique vim ei inferrent. Dicitur eciam talem incidisse demenciam, ut praedictum filium suum (den Conrad) hortaretur, quatenus ad eam ingrederetur. Quo refutante patris polluere stratum, eum adhortando rex non suum sed peregrini filium esse affirmavit, cujusdam videlicet principis de Swevia, cujus eciam faciem predictus Cunradus plurimum assimilavit. Böhmer, Fontes, t. III. p. 195 und Pertz, t. XVII. p. 14. Solche Anschuldigungen möchte ich nicht ohne weiteres für Geschichte halten, sondern mehr als Ergüsse eines hochgradigen Parteihasses gewerthet wissen, der alle anderen Gefühle erstickt. Gewiß wird nicht alle Schuld ausschließlich auf Seite des unglücklichen Herrschers zu suchen und das Verhalten von Gattin und Sohn nicht für völlig tadellos zu erklären sein. Soll obigen Anklagen ein Kern von Wahrheit zu Grunde liegen, so dürfte es ein weitgehendes Mißtrauen, ob nun berechtigt oder unberechtigt, von Seite des Kaisers gegen Sohn und Gattin sein; und von diesem Gesichtspunkte aus erhält auch das Vorgehen Conrads und Adelheids einen psychologischen Erklärungsgrund. Gaufred. Nalaterra IV. 23 spricht von quibusdam controversiis insurgentibus inter Conradum, ejusdem Heinrici filium, ac patrem, quod seriatim longum est enarrare, infolge deren Conradus irato animo a patre discessit. Watterich, l. c. I. p. 597. Ueber Conrad vgl. weiter Ekkehard bei Watterich, l. c. p. 592.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 458. Vgl. auch das Schreiben Urbans an Gebhard von Constanz und die Herzöge Welf und Berthold bei Jaffé, Biblioth. V. p. 161. Dudo (Tuoto) wird obedientiarius genannt; so hießen die Laien, welche sich und ihre Güter einem Kloster gewidmet hatten.

Kurz zuvor, Mitfasten (12. März) 1094 war auch zu Mainz eine Synode gehalten worden; Cosmas von Prag, der als Augenzeuge über sie berichtet[1], nennt sie eine synodus generalis sämmtlicher deutscher Bischöfe und Fürsten. Ueber die Verhandlungen daselbst aber erfahren wir von ihm nichts, als die vom Concil einstimmig gebilligte und dann vom Metropoliten Ruthard vollzogene Consecration der Bischöfe Cosmas von Prag und Andreas von Olmütz, die Herzog Bretislaw zu diesem Zweck nach Mainz gesandt (s. oben S. 198).

Als auch Mittelitalien vom Drucke Heinrichs wieder frei wurde (S. 199), kehrte Papst Urban gegen Ende Novembers 1093 nach Rom zurück, wo er sich im Hause des Johann Frangipani verborgen hielt, da die Mehrzahl der Einwohner noch dem Gegenpapst anhing. Vierzehn Tage vor Ostern 1094 bot nun Ferruccio, dessen Obhut Wibert Palast und Kirche vom Lateran anvertraut, dem Papst gegen Geld die Uebergabe an. Da Urban völlig mittellos war, brachte Abt Gottfried von Vendôme, der sich eben beim Papst befand, die nöthige Summe zusammen und so konnte Urban an Ostern in den Lateran einziehen[2]. Wibert, der letztere Zeit stets am Hoflager des Kaisers geweilt und mit ihm zu Verona das Weihnachtsfest gefeiert hatte, scheint durch diesen Verlust und das Unglück des Kaisers den Muth verloren zu haben; er bot nun seine Resignation an, falls kein anderes Mittel zum Frieden gefunden werde[3].

Bald darauf erhielt Heinrich ganz unverhofft neue Verbündete an seinen bisherigen heftigsten Gegnern, den beiden Welfen, dem Herzog von Bayern und dessen Sohne, dem Gemahle Mathildens. Letztere hatte schon im Jahre 1077 insgeheim die römische Kirche zum Erben eingesetzt (S. 102). Dieß veranlaßte nachmals eine Entzweiung zwischen ihr und ihrem jungen Gemahl, der sie beerben wollte, und da Mathilde nicht nachgab, traten die Welfen aus Eigennutz zur Partei Heinrichs über. Aber unerachtet des großen Eifers, den sie nach Convertitenart für ihn an den Tag legten[4], blieben doch die Gegner im Vortheil, so daß sich Wibert auf seine Stammburg Argento und später nach Ravenna zurückziehen mußte und auch Heinrich immer mehr am Siege verzweifelte. Während des ersten großen Kreuzzuges, den nunmehr Urban in's Leben rief, blieb der gebannte Kaiser wie gelähmt in Oberitalien sitzen, voll

[1] M. G. SS. IX. p. 103. [2] Watterich, l. c. p. 590.
[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 457.
[4] Vgl. dagegen Druffel, Heinrich IV. und seine Söhne, S. 16 Anm. 3.

Furcht, das Kreuzheer möchte auch gegen ihn benützt werden, und kehrte nach Ostern 1097, nach siebenjährigem Aufenthalte in Italien, nach Deutschland zurück, um wenigstens dieß Reich zu retten.

Wie die Constanzer Synode im Jahre 1094 sich mit einer schmutzigen Ehegeschichte (Heinrichs IV.) zu beschäftigen hatte, so wurden in demselben Jahre mehrere französische Synoden durch die nicht minder ärgerlichen Ehehändel Philipps I. von Frankreich veranlaßt. Dieser sinnliche Fürst hatte im Jahre 1092 seine Gemahlin Bertha, mit der er seit 1071 vermählt war, und die ihm den Erbprinzen Ludwig geboren hatte, verstoßen, um sich mit Bertrade von Montfort, der entlaufenen Frau des rohen Grafen Fulco von Anjou, verheirathen zu können. Um der Sache einen legalen Schein zu geben, wollte er den großen Canonisten Bischof Ivo von Chartres für sich gewinnen, unter dem Vorgeben, sowohl der Papst als der Erzbischof von Rheims seien damit einverstanden. Aber Ivo ließ sich so wenig täuschen, daß er vielmehr in kräftigen Briefen sowohl dem Erzbischof Rainald von Rheims, als auch dem König selbst das Gewissen zu schärfen suchte und trotz aller Einladung nicht in Paris erschien, als die neue Ehe feierlich abgeschlossen und von dem Bischof von Senlis eingesegnet wurde. Der König ließ ihn deßhalb verhaften; Papst Urban dagegen tadelte in einem Schreiben vom 27. October 1092 den Rheimser Erzbischof und seine Suffraganen wegen ihrer Nachgiebigkeit gegen die Lüste des Königs und forderte sie auf, die Freilassung Ivo's zu erwirken[1]. Als Antwort darauf veranstaltete Philipp im Jahre 1094 eine große Synode zu Rheims, welche, da unterdessen die Königin Bertha gestorben war, die Ehe mit Bertrade auf's Neue approbiren und zugleich über Ivo richten sollte. Um auch den Erzbischof Richer von Sens, den Metropoliten Ivo's, zur Theilnahme an der Synode zu bewegen, stellte ihm der König vor, daß der Rheimser Erzbischof wegen Krankheit nicht beiwohnen könne (und also er, Richer, den Vorsitz führen müsse). Dieß war nun zwar unrichtig, aber Richer wurde zu Rheims so sehr mit Ehren überhäuft und dem Rheimser Erzbischof so sehr al pari behandelt, daß seine Eitelkeit für ihn zur Schlinge wurde und er sich in die Netze des Königs verstricken ließ. Außer ihm waren auch der Erzbischof von Tours und acht weitere Bischöfe anwesend. Ivo dagegen weigerte sich zu erscheinen, erklärte es für rechtswidrig, daß seine Sache in einer fremden Provinz verhandelt werden wolle (Chartres gehörte zur Provinz

[1] Mansi, l. c. p. 686. Harduin, l. c. p. 1672 et 1709. Labbe, l. c. XII. p. 757. 817.

Sens), und appellirte an den Papst. — Wenn diese Rheimser Synode dieselbe ist, auf welcher der neue Bischof Lambert von Arras (S. 207) seinem Metropoliten den üblichen Eid leistete, so wurde sie im September 1094 gefeiert. Sie entsprach natürlich den Wünschen des Königs in Betreff seiner Ehe, dagegen veranstaltete jetzt der Erzbischof Hugo von Lyon, der von seiner Verirrung unter Victor III. (S. 189 f.) wieder zurückgekommen und von Urban auf's Neue zum Legaten für Frankreich ernannt worden war, am 16. October 1094 eine Synode zu Autun. Er wählte diese Stadt, weil sie, zum Herzogthum Burgund gehörig, nicht unter König Philipp stand und darum den Synodalmitgliedern mehr Redefreiheit gewährte. Der Bann gegen Kaiser Heinrich und den Gegenpapst Wibert sammt ihren Anhängern wurde erneuert und auch über König Philipp von Frankreich die Excommunication verhängt, weil er noch bei Lebzeiten seiner Frau eine andere genommen habe. Weiterhin wurden die Decrete gegen Simonie und Unenthaltsamkeit des Clerus erneuert und den Mönchen verboten, in den Parochien pfarrliche Functionen zu verrichten. Auch bestätigte die Synode auf's Neue die Privilegien des vom hl. Martin gestifteten Klosters Marmoutier (monasterium majus oder S. Martini bei Tours), die zuvor schon auf der Synode zu Brioud oder Brives (Concil. Brivatense) anerkannt worden waren. Von den Canones der Autuner Versammlung aber ist nur noch ein einziger vorhanden, der den Mönchen verbietet, die Canoniker zum Eintritt in Klöster zu bereden [1].

§ 601.

Die Synoden zu Piacenza und Clermont im J. 1095 und der erste Kreuzzug.

„Um diese Zeit," schreibt der Chronist Bernold, „hatte der Papst durch Hülfe Gottes und des hl. Petrus so sehr überall die Oberhand erlangt, daß er mitten in der Lombardei (wo noch Kaiser Heinrich weilte), in der Stadt Piacenza, mitten unter den Schismatikern und gegen sie eine Synode ansagen konnte, zu der er die Bischöfe von Italien, Burgund, Frankreich, Alamannien, Bayern und andern Provinzen berief." Diese Synode fand um die Mitte der Fastenzeit 1095 zu Piacenza statt,

[1] Mansi, l. c. p. 795—801. Harduin, l. c. p. 1709 sqq. Labbe, l. c. p. 819. Pagi 1094, 4—11. Pertz, t. VII. (V.) p. 461. Histoire litt. de la France, t. IX. p. 310.

und es kam hier eine solche Menschenmenge, ungefähr 4000 Cleriker und über 30 000 Laien, zusammen, daß keine Kirche groß genug war und der Papst die Versammlung auf freiem Felde außerhalb der Stadt abhalten mußte. Die Kaiserin Praxedis klagte auf's Neue über die unerhörten Unzüchtigkeiten, die sie von ihrem Manne habe dulden müssen, und da sie nicht selbst die Schuld davon trug, wurde sie mit keiner Buße belegt. Weiterhin erklärte eine Gesandtschaft des Königs Philipp von Frankreich, daß er persönlich habe erscheinen wollen, aber legal abgehalten worden sei. Er bekam Frist bis zum nächsten Pfingstfeste (13. Mai); dagegen wurde Erzbischof Hugo von Lyon, der Legat, ab officio suspendirt, weil er weder persönlich erschienen war, noch Jemanden zu seiner Entschuldigung gesandt hatte[1]. Endlich richtete eine Gesandtschaft des byzantinischen Kaisers Alexius die dringendsten Bitten an den Papst und alle Gläubigen, man möchte ihnen doch zur Vertheidigung der heiligen Kirche gegen die Heiden beistehen, welche bereits Alles bis an die Mauern von Constantinopel erobert hätten. Es gelang dem Papste, Viele zu bewegen, daß sie eidlich dem griechischen Kaiser Hülfe versprachen. Weiterhin wurde von dieser Synode bestimmt: 1. Niemand darf zur Buße zugelassen werden, wenn er nicht dem Concubinate oder dem Hasse oder sonst einer Todsünde entsagen will (S. 124 f.). 2. Kein Priester darf Jemanden zur Buße annehmen, wenn ihm nicht sein Bischof diese cura übertragen hat. 3. Die Eucharistie soll allen denen nicht verweigert werden, die recht zur Beicht kommen und nur leiblich mit den Excommunicirten (der kaiserlichen Partei) zusammenhängen, aber an ihrem Gottesdienste keinen Theil nehmen. 4. Die Häresie der Simonisten und 5. die der Nikolaiten wird strengstens verdammt; ebenso 6. die früher schon oft verurtheilte Berengar'sche Häresie; ihr gegenüber wird der katholische Glaube ausgesprochen, daß Brod und Wein, wenn sie auf dem Altare consecrirt werden, nicht bloß figürlich, sondern vere et essentialiter in den Leib und das Blut des Herrn verwandelt würden. 7. Ueber den Häresiarchen Wibert und seine Anhänger wird das Anathem verhängt. 8. Für Firmung, Taufe und Beerdigung darf durchaus nichts verlangt werden. 9. Die Quatemberfasten sollen in der ersten Woche der Quadrages, in der Pfingstwoche, im September und December statthaben. — Aus

[1] Hugo hatte damals eine Wallfahrt nach San Jago angetreten, daher sein Nichterscheinen. Er verständigte sich darum leichtlich mit dem Papste und begegnet uns schon wieder auf der Synode zu Clermont. Cfr. Hist. litt. de la France, t. IX. p. 311.

Bayern waren anwesend der Erzbischof Dimo (Thiemo) von Salzburg und sein Suffragan Ulrich von Passau, aus Schwaben aber Gebhard von Constanz, der um dieselbe Zeit den neuen Bischof Arnulf von Mailand mit Erlaubniß des Papstes consecrirte[1]. Der Papst selbst aber weihte den Abt Ulrich von Reichenau, welcher ebenfalls bei der Synode anwesend war[2].

Außer diesem Berichte Bernolds besitzen wir noch 15 capitula statutorum der Synode von Piacenza, in deren Eingang gesagt ist, daß sie am siebenten Tage der Synode (in der siebenten Sitzung) aufgestellt worden seien. Die 14 ersten harmoniren dem Wesen nach vollständig mit dem, was Bernold angibt, nur handeln sie ausführlicher von der Simonie und von der Ungültigkeit der von Wibert seit seiner Excommunication ertheilten Weihen[3]. Da dieselben als Beschlüsse späterer Synoden uns wieder begegnen, ist es nothwendig, ihren Inhalt hier in Kürze auszuheben. 1. Was von den heiligen Vätern über die Simonisten beschlossen worden, bestätigen auch wir in Kraft des heiligen Geistes und mit apostolischer Vollmacht. 2. Alle Weihen, die um Geld erlangt wurden, sind null und nichtig. 3. Wer jedoch von einem Simonisten nicht simonistisch geweiht wurde und darzuthun vermag, daß er zur Zeit der Weihe von der Schuld des Weihenden nichts gewußt, dessen Weihe bleibt in Kraft. 4. Wer sich aber wissentlich von einem Simonisten weihen ließ, dessen Weihe ist ungültig. 5. Jenen, die noch als Kinder durch die Habsucht der Eltern eine Kirche um Geld erworben, wird diese aus Gnade belassen, wenn sie canonisch leben wollen; dieselben sollen dieserhalb, falls sie sonst würdig sind, nicht suspendirt werden. 6. Wer aber in reiferen Jahren aus eigener Habsucht um Geld eine Kirche erworben, dem wird aus Gnade gestattet, falls er canonisch leben will, in dem erlangten Weihegrad in einer andern Kirche zu

[1] Unter den 32 Concilsmitgliedern, welche die Schenkungsurkunde des Grafen Raymund von Toulouse unterzeichneten (Labbe, l. c. XII. p. 827) findet sich kein Deutscher.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 461 sq. Mansi, t. XX. p. 801 sq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1711. Labbe, l. c. XII. p. 821. Mansi u. A. vermischen beständig die Chroniken von Bernold und Berthold, weil diese zwei gleichzeitigen Werke schwäbischer Chronisten (aus Constanz und Reichenau) ehemals nicht gehörig geschieden waren; s. Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen, 4. Aufl. II. S. 44 ff.

[3] Kober, Suspension der Kirchendiener S. 219. Die Partei Wiberts verbrannte deßhalb die Canones von Piacenza und suchte sie in einer großen Denkschrift als häretisch darzustellen. Bei Sudendorf, Regist. t. II. p. 95.

dienen; wäre solche Versetzung aber nicht möglich, so darf er auch in der bisherigen Kirche verbleiben, jedoch nur in den niederen Weihegraden, zu den höheren darf er nicht aufsteigen. 7. Wer vor dem simonistischen Erwerb canonisch ordinirt worden, darf, wenn er das durch Geld Erworbene zurückgegeben, in seinem Weihegrad verbleiben, vorausgesetzt, daß er nicht an der betreffenden Kirche zufällig eine der höchsten Würden bekleidet. Letzteres nämlich kann nicht gestattet werden. 8. Die Weihen des Häresiarchen Wibert, die er nach seiner Verurtheilung ertheilt, sind ungültig. 9. Ebenso die Weihen aller übrigen, namentlich excommunicirter Häresiarchen und aller jener, welche Stühle katholischer Bischöfe zu deren Lebzeiten usurpirt haben. 10. Jene aber, die sich von rechtmäßig ordinirten, später aber schismatisch gewordenen Bischöfen weihen ließen, werden, unter Beibehaltung ihrer Weihen, in Gnaden wieder aufgenommen, falls sie moralisch und scientivisch tüchtig sind. 11. Wer sich aber von jetzt an von Schismatikern weihen läßt, bleibt von dieser Indulgenz ausgeschlossen. 12. Diese Milde, die durch den Drang der Umstände geboten schien, soll jedoch keinerlei Präjudiz bilden für die heiligen Canones; dieselben behalten auch fürder ihre volle Kraft. 13. und 14. sind gleichlautend mit 8. und 9. bei Bernold. Can. 15 endlich sagt, daß alle sine titulo ertheilten Weihen irritae seien; wer aber auf eine Kirche geweiht worden ist, soll bei derselben verbleiben und keiner darf zwei Kirchen haben. Auch soll auf dieser Synode die Präfation de B. V. M. in der Messe eingeführt und die Laieninvestitur strengstens verboten worden sein. — Mansi und Fleury sind der Meinung, daß sich auf die Placentiner Synode auch jene Briefe beziehen, in welchen einerseits Ivo von Chartres den Papst vor den französischen Gesandten warnt, und andererseits der Papst den französischen Bischöfen erklärt, welche Versicherungen ihm König Philipp gemacht, und daß derselbe bis Allerheiligen Frist erhalten habe. Allein Jaffé verlegt, und wohl mit Recht, den Brief des Papstes und darum auch den von Ivo in eine spätere Zeit, 1097 bis 1099. Endlich schlichtete unsere Synode Specialangelegenheiten einzelner Klöster und Kirchen[1].

Von Piacenza aus begab sich Papst Urban in das benachbarte Cremona, wohin ihm der junge König Konrad, Heinrichs IV. Sohn (S. 211), entgegenging und ihm die üblichen Ehren des Steigbügelhaltens[2]

[1] Mansi, l. c. p. 687. 804. 807. Harduin, l. c. p. 1673. 1713. 1716. Jaffé, Reg. p. 475, ed. 2. p. 677. Fleury, Liv. 64, 21.

[2] Diesen Ehrendienst leistete hier Konrad dem Papste nicht zum erstenmal, wie

u. dgl. erwies. Nachdem derselbe auch eidlich versichert hatte, den Papst an Leib und Leben und im Besitze der Tiara schützen zu wollen, erklärte ihn Urban zum „Sohn der römischen Kirche" und versprach ihm seinen Beistand zur Erlangung der Kaiserkrone, unter Verwahrung der Rechte der römischen Kirche und der apostolischen Vorschriften über Investitur. König Konrad reiste darauf nach Pisa, wo er seine Braut, die Tochter des normannischen Grafen Roger von Sizilien, abholte[1]; der Papst aber ging zu Schiffe nach Frankreich, befand sich schon am 15. August zu Le Puy (Depart. Haute-Loire) und schrieb von hier aus (Anicium ist = Puy, was Jaffé übersah) an die französischen Metropoliten, damit sie sammt ihren Bischöfen, Aebten ꝛc. und den angesehensten Laien bis zur Octav des hl. Martin (18. Nov. 1095) zu einer Synode nach Clermont in der Auvergne kommen sollten. Wie kräftig dieß wirkte, ersehen wir aus einem Briefe des sonst nicht sehr eifrigen Erzbischofs Rainald von Rheims an seine Suffraganen, worin er sie zu genauer Befolgung des päpstlichen Befehles aufforderte. Dabei dürfe sich, sagt er, keiner mit Armuth entschuldigen, denn ein Bischof brauche kein Heer von Begleitern, wenn er zu einem Concil reise. Wer nicht komme, habe Suspension und den Zorn des Papstes zu fürchten[2]. Urban selbst besuchte sofort noch mehrere französische Städte und Klöster, namentlich Clugny, wo er am 25. October den Hochaltar der neuerbauten Kirche einweihte und dabei eine Rede hielt. Er hob darin hervor, daß er selbst einst Mönch in diesem Kloster gewesen sei unter dem noch jetzt lebenden ehrwürdigen Abte Hugo. — Da Bischof Lambert von Arras sammt seinen Begleitern auf der Reise zur Synode von einem französischen Grafen Guarner am 6. November gefangen genommen worden war, schrieb Urban sogleich mehrere Briefe zum Zwecke seiner Wiederbefreiung und drohte

---

v. Druffel (Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne, S. 8) meint. Historisch nachweisbar zum erstenmal leistete das officium stratoris König Pipin dem Papst Stephan III. im J. 754. Cui et vicestratoris usque in aliquantum locum juxta ejus sellarem properavit (Murat., Script. rer. ital. t. III. 1. p. 168). Auch in der Constantinischen Schenkungsurkunde findet sich diese Ceremonie, die angeblich schon Constantin dem Papst Sylvester geleistet, woraus sich wenigstens soviel ergeben dürfte, daß Ende des achten Jahrhunderts dieser Ehrendienst, von den Fürsten dem Papste geleistet, allgemein bekannt und in Uebung war. Historisch bezeugt findet er sich wiederum bei Kaiser Ludwig II. gegenüber Papst Nicolaus I. im J. 858. (Murat. l. c. p. 253.)

[1] Ueber diese Ehe Konrads und deren Motive s. Gaufr. Malat. ap. Watterich, l. c. I. p. 596 sq.

[2] Mansi, l. c. p. 693. Harduin, l. c. p. 1680.

dem Grafen mit Excommunication unter dem Beifügen: der König von Frankreich hindere Niemanden, zur Synode zu kommen und habe seinen Bischöfen volle Erlaubniß dazu ertheilt. Wahrscheinlich hatte der Graf, schon ehe dieser Brief anlangte, auf Andringen seines Bruders, des Bischofs von Troyes, die Gefangenen wieder in Freiheit gesetzt, und Bischof Lambert kam nun am 17. November in Begleitung des Erzbischofs von Sens und seiner Suffraganen zu Clermont an, wo sie von dem päpstlichen Legaten Hugo von Lyon und dem Papste selbst mit dem Friedenskuß begrüßt wurden. — Um alle Vorkehrungen zu einem würdigen Empfange des Papstes zu treffen, hatte sich der fromme Bischof Durandus von Clermont so angestrengt, daß er gleich nach der Ankunft Urbans starb. Letzterer konnte ihn noch auf dem Todbette besuchen und ihm die Absolution ertheilen. Auch celebrirte er bei seiner Beerdigung und eröffnete dann die Synode am 18. November 1095. Es waren nach Bernold 13 Erzbischöfe mit ihren Suffraganen zugegen, und nicht weniger als 205 Hirtenstäbe wurden gezählt. Andere geben noch höhere Zahlen an[1]. Urban selbst aber sagt in dem Decret über den Primat der Kirche von Lyon, daß bei Fassung des betreffenden Beschlusses 12 Erzbischöfe, 80 Bischöfe und 90 Aebte anwesend gewesen seien. In demselben Aktenstücke nennt er diese Synode auch ein Concilium generale. Die meisten der anwesenden Prälaten waren Franzosen, Andere gehörten Italien und Spanien ꝛc. an; nur Deutschland, Lothringen und Ungarn blieben ohne Vertretung.

Da keine vollständigen Synodalakten vorliegen, sind wir auf einzelne Urkunden und die zerstreuten Nachrichten der Chronisten ꝛc. beschränkt. Nach Bernold wurden zu Clermont die Beschlüsse der vorausgegangenen Synode von Piacenza, nach Angabe des Codex Cencii aber die Verordnungen sämmtlicher früherer Synoden Urbans bestätigt. Weiterhin wurde der französische König Philipp hier, in seinem eigenen Reiche, wegen der unerlaubten Verbindung mit Bertrade excommunicirt und auch Letztere mit dem Banne belegt. Ein neues Concil sollte in der dritten Woche der kommenden Quadrages zu Tours abgehalten werden[2].

---

[1] Sybel (Gesch. des ersten Kreuzzugs, 2. Aufl. S. 184) zählt 14 Erzbischöfe, 250 Bischöfe und 400 Aebte.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 463; t. X. (VIII.) p. 474. Mansi, l. c. p. 693 sqq. 815. 829. Harduin, l. c. p. 1680. 1717. 1730. Pagi 1095, 4.

Die Canones, welche die Synode von Clermont aufstellte, sind weder der Zahl, noch dem Texte nach vollständig auf uns gekommen. Den authentischen Text besitzen wir nur von wenigen, Auszüge aus ihnen aber finden sich in den Geschichtswerken von Wilhelm von Malmesbury und Ordericus Vitalis, sowie in einem Codex des gleichzeitigen, uns bereits bekannten Bischofs Lambert von Arras. Neuestens hat Pflugk-Harttung[1] aus der Laurentiana einen Auszug der Beschlüsse von Clermont, 19 an der Zahl, veröffentlicht. Die Ueberschrift lautet: Haec sunt praecepta Urbani pape, data in Arvernensi concilio. Natürlich stimmen diese Auszüge, weil frei gefertigt, weder in der Zahl, noch im Worte genau mit einander überein, und wenn auch der Codex Lamberti im Allgemeinen den besten Text und die größere Zahl gibt, so wird er doch in einzelnen Nummern von den andern Excerpten übertroffen. In den Conciliensammlungen von Mansi, Harduin und Labbe sind alle diese Auszüge und Textarten mitgetheilt[2], und es ergeben sich hienach folgende Verordnungen von Clermont:

1. Die Mönche, Cleriker und Frauen und deren Begleiter genießen an jedem Tage die Wohlthat des Gottesfriedens; in Betreff anderer Personen gilt es aber nur dann für einen Bruch dieses Friedens, wenn sie an den vier Tagen von Donnerstag bis Sonntag angegriffen werden[3]. — In anderer Weise, theils vollständiger, theils mangelhafter, gibt Wilhelm von Malmesbury den Inhalt dieses Canons also an: Vom Advent bis zur Octav von Epiphanie, und vom Sonntag Septuagesimä bis zur Octav von Pfingsten, außerdem je von Sonnenuntergang am Mittwoch bis zu Sonnenaufgang am Montag muß die Trevia Dei beobachtet werden. — Eine Notiz im Codex Cencii fügt bei: aus Rücksicht auf die gegenwärtige Theurung der Lebensmittel habe man auch den Bauern und Kaufleuten den Gottesfrieden auf alle Tage der Woche ausgedehnt,

---

[1] Acta Pont. Roman. inedita II. p. 161.

[2] Mansi, l. c. p. 815. 885. 901. 904. Harduin, l. c. p. 1717. 1735 sqq. Labbe, l. c. XII. p. 829 sqq. Bei Harduin fehlt der Text des Order. Vitalis. Klemm, Th., in seiner Dissertation: Der englische Investiturstreit unter Heinrich I. Leipzig 1880. S. 9 Anm. 1, stellt die Vermuthung auf, daß die Auszüge bei Wilhelm von Malmesbury und Ordericus Vitalis auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, der Codex Lamb. dagegen nur eine Vorlage von Anträgen zum Concil enthalte, nicht aber einen Bericht über die gefaßten Beschlüsse selbst.

[3] Einen Commentar zu diesem Canon und ebenso zu c. 2, 7 u. 28 gibt Petrus de Marca bei Mansi, l. c. p. 884 sqq., Labbe, l. c. p. 896 und im Anhang seiner Concord. sacerd. et imp. p. 253, ed. Francof. 1708.

auf drei Jahre[1]. — Eine ganz besondere Erweiterung ertheilte Papst Urban dem Gottesfrieden aus Rücksicht auf seinen Kreuzzugsplan. Es sollten nämlich die Besitzungen Aller, die an dem Zuge nach Jerusalem theilnehmen würden, überall und immer bis zu ihrer Rückkehr im Schutze des Gottesfriedens stehen. Neben dieser Ausdehnung ist das Decret Urbans auch darum von besonderer Wichtigkeit, weil hier der Gottesfriede zum erstenmal als allgemeines Kirchengebot erscheint, während er bisher nur einzelne Provinzen verpflichtete[2]. Ueberdieß hat Urban zu Clermont einen besondern Vertrag über den Gottesfrieden mit dem Grafen Fulco von Anjou und seinen Baronen abgeschlossen, worüber Mansi und Andere die Details mittheilen[3].

2. Wer nicht aus Ehr- oder Geldsucht, sondern lediglich aus Frömmigkeit, um die Kirche Gottes zu befreien, nach Jerusalem gegangen ist, dem soll diese Reise für jede Buße angerechnet werden.

3. Niemand darf Dekan oder Archipresbyter werden, außer er sei Priester; Niemand Archidiakon, außer er sei (wenigstens) Diakon (vgl. c. 1. Dist. LX.). Vgl. S. 116.

4. Kein Cleriker darf Waffen tragen.

5. Kein Laie oder niederer Cleriker oder Subdiakon darf zum Bischof gewählt werden.

6. Niemand darf sich eine Kirchenstelle ꝛc. kaufen.

7. Ist ein Altar (Kirche oder Kirchenzehnt, s. Bd. IV. S. 731) einer bestimmten Person in einem Canonikat oder Kloster verliehen worden (per personas data), so fällt er nach dem Tode dieser Person an den Bischof zurück. — Eine wesentliche Ergänzung dieses Canons bildet ein weiterer, dazu gehöriger, der bei Gratian (c. 4. C. I. q. 3) und im Codex Cencii aufbewahrt ist. Hierin wird der in Gallien seit längerer Zeit übliche Gebrauch, daß der Bischof solche altaria nach dem Tode der speciell damit beschenkten Person gegen eine gewisse Summe abermals an das Kloster vergabte, was man redemptiones altarium nannte (s. Bd. IV. S. 720), als simonistisch verboten. Zugleich wird darin verordnet: wenn ein Kloster seit dreißig Jahren und darüber in Folge einer solchen redemptio einen Altar oder Zehnten besaß, solle es

[1] Mansi, l. c. p. 902. 904. Harduin, l. c. p. 1736. 1737. Labbe, l. c. p. 914.

[2] S. oben S. 175 can. 14.

[3] Mansi, l. c. p. 827. 912. Harduin, l. c. p. 1728. Labbe, l. c. p. 923. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfr. S. 95 ff. u. 108 f.

auch für alle Zukunft ohne jede Belästigung in diesem Besitze verbleiben; nur der übliche jährliche Census müsse dem Bischof entrichtet werden [1].

8. Niemand darf für das Begräbniß, für das heilige Oel und Chrisma etwas verlangen.

9. Kein Priester, Diakon oder Subdiakon, und auch kein Canonikus darf unenthaltsam leben, bei Strafe der Absetzung.

10. In den Häusern der Cleriker dürfen keine Frauenspersonen sein als die durch die Canones erlaubten.

11. Uneheliche Kinder dürfen nicht zu den Weihen und kirchlichen Würden zugelassen werden, außer wenn sie Mönche oder Canoniker geworden sind (vgl. c. 25 und oben S. 116).

12. Kein Cleriker darf fortan in zwei Städten zwei Präbenden erhalten. — Eine Subsumtion unter diesen allgemeinen Satz ist, was Wilhelm von Malmesbury als eigenen Canon anführt: Niemand darf Bischof und Abt zugleich sein.

13. Ein Cleriker muß bei der Kirche, für die er anfangs ordinirt wurde, bleiben, auch wenn er höhere Weihen erlangt.

14. Niemand darf an Einer Kirche zwei Aemter haben.

15. Niemand darf ein geistliches Amt von einem Laien empfangen.

16. Könige und Fürsten dürfen keine Investitur ertheilen.

17. Kein Bischof oder Priester darf dem König oder sonst einem Laien das ligium fidelitatis (strenger Vasalleneid zum unbedingten Beistand gegen Jedermann) schwören.

18. Kein Priester darf Kaplan eines Laien werden ohne Zustimmung des Bischofs.

19. Die Laien dürfen den Zehnten nicht vorenthalten und nicht selbst Zehnten beziehen.

20. Sie dürfen keine Altäre oder Kirchen (d. h. deren Einkünfte, s. Bd. IV. S. 731) für sich behalten.

21. Kein Laie darf das einem Andern gehörige Erbe sich anmaßen; hat er es gethan, so darf ihn kein Priester zur Buße annehmen, bis er satisfacirt hat;

22. Ebenso Niemanden, der eine unvollständige Beicht abgelegt hat.

23. Kein Christ darf vom Aschermittwoch (caput jejunii) bis Ostern Fleisch essen.

[1] Vgl. hierüber auch das Schreiben des Abtes Gottfried von Vendôme an den Bischof von Angers bei Labbe, l. c. p. 918, Harduin, l. c. p. 1739.

24. Die Weihen dürfen nur an den Quatembern und am Samstage vor Mittfasten (Sonntag Laetare) ertheilt werden.

25. Die Söhne von Priestern, Diakonen, Subdiakonen und Canonikern dürfen nicht zu den Weihen und Kirchenämtern zugelassen werden, außer wenn sie Mönche oder regulirte Chorherren geworden sind (vgl. c. 11 und Pagi, 1095, 9. 10).

26. Am Charsamstag muß das Fasten bis in die Nacht fortgesetzt werden.

27. Das Frühlingsfasten (Quatember) muß immer in der ersten Woche der Quadrages, das Sommerfasten aber in der Pfingstwoche statthaben.

28. Niemand darf communiciren, ohne Leib und Blut gesondert zu genießen, außer wenn Noth oder Vorsicht es anders verlangen[1].

29. Auch die Kreuze am Wege gewähren Asyl, wie die Kirchen.

30. Wer sich dahin geflüchtet hat, darf der Gerechtigkeit nur überliefert werden, wenn ihm zuvor Sicherheit für Leben und Glieder gewährt ist.

31. Kein Cleriker darf das Eigenthum des Bischofs oder eines andern Clerikers bei dessen Lebzeiten oder nach seinem Tode sich aneignen (wie Gratian und der Codex Cencii diesen Canon geben, wird darin den Laien das jus spolii untersagt).

32. Wer einen Bischof gefangen nimmt und einkerkert, verfällt ewiger Infamie und darf keine Waffen mehr tragen[2].

Weiterhin schreiben Gratian (c. 6. C. XVI. q. 2) und der Codex Cencii dem Papste Urban und der Synode von Clermont den Canon

33. zu: Die Mönche dürfen für die Pfarrkirchen, welche sie haben, ohne Zustimmung des Bischofs keinen Priester bestellen, vielmehr soll der Bischof die Seelsorge der Pfarrei einem mit Zustimmung des Abtes gewählten Priester anvertrauen, der dann dem Bischof Rechenschaft geben muß über seine geistliche Amtsführung, dem Abte aber rücksichtlich der Temporalien der Pfarrei Gehorsam schuldig ist. — Eine dem Sinne nach

---

[1] Die jetzt noch bei den Griechen übliche Sitte, das consecrirte Brod in den heiligen Wein zu tauchen und es so den Communicanten zu spenden, fand auch im Abendland da und dort Anklang und wurde schon auf der Synode zu Braga im J. 675 verboten (s. Bd. III. S. 118). Ueber den Sinn unseres Canons aber und über die Ausnahmen, welche hier zugegeben werden, vgl. Pagi 1095, 7. 8 und Petr. de Marca, ll. cc. p. 266, bei Mansi, l. c. p. 894 sqq., Labbe, l. c. p. 905, Damberger, Bd. VII. S. 203 und Kritikheft S. 38—42.

[2] Mansi, l. c. p. 815 sqq. et 901 sqq. Harduin, l. c. p. 1717 sqq.

gleichlautende Verordnung Urbans findet sich auch unter den Decretalen Gregors IX. (c. 1. X. de capellis monach. III. 37.).

Außerdem ließ Urban zu Clermont in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse eine Milderung des 6. Canons von Melfi eintreten (S. 195), so daß Cleriker (Canoniker) und Mönche die Kirchengüter, welche sie ohne Zustimmung des Bischofs erlangten, zwar behalten, aber in Zukunft dergleichen nicht mehr wagen dürften. Auch wurden zwei Bischöfe abgesetzt, weil sie sämmtliche Weihen binnen Jahresfrist, also ohne die gehörigen Intersticien, empfangen hatten. Erst am Ende der Synode restituirte sie der Papst auf Bitte der übrigen Bischöfe [1].

Wie bekannt, hatte der Bischof von Dolus in der Bretagne sich mit sieben seiner Collegen von der Kirchenprovinz Tours losgerissen und selber die Metropolitanwürde usurpirt. Er war dafür schon auf der römischen Synode des Jahres 1050 mit dem Banne belegt worden (Bd. IV. S. 320. 729. 746). Jetzt zu Clermont erneuerte der Erzbischof von Tours seine Klage über jene Gewaltthat, und nachdem der Papst sowohl ihn, als den Bischof von Dolus angehört, entschied er, daß Letzterer dem Erzbischof von Tours untergeben sei und wegen seines bisherigen Ungehorsams satisfaciren müsse [2].

Eine weitere Klage erhob der päpstliche Legat Hugo als Erzbischof von Lyon, weil die (von Gregor VII. im J. 1079 verliehene) Primatialwürde seines Stuhls von dem Erzbischof Richer von Sens nicht anerkannt werde. Eine Reihe von früheren päpstlichen Decreten über diese Sache wurde vorgelegt und dem Erzbischof Richer wiederholt eine Frist anberaumt, um seine Gegengründe vorzubringen. Da er noch am sechsten Tage damit zurückhielt, entschied die Synode zu Gunsten von Lyon, und alle Suffraganen von Sens erklärten ungesäumt ihre Unterwerfung. Weiterhin wurden dem Erzbischof von Lyon auch die Primatialrechte über Rouen und Tours zugesprochen. Da der Erzbischof von Sens noch am achten Tage die dem Primas schuldige Ehrerbietung verweigerte, wurde ihm vom Papst mit Zustimmung der Synode das Tragen des Palliums untersagt, bis er gehorche, und mit gleicher Strafe auch der abwesende Erzbischof von Rouen bedroht, falls er nicht binnen drei Monaten seine Subjection schriftlich oder mündlich erkläre. Seine auf der Synode anwesenden Suffraganen hatten sich sogleich unterworfen, von Seite des

[1] Mansi, l. c. p. 902. 918. Harduin, l. c. p. 1736. Labbe, l. c. p. 913 und c. 2. C. XVI. q. 7.

[2] Mansi, l. c. p. 819. Harduin, l. c. p. 1720. Labbe, l. c. p. 833.

Erzbischofs von Tours aber war die Lyoner Primatialwürde gar nie bestritten worden. Die bezügliche Bulle Urbans ist vom 1. December 1095 datirt[1].

Da unerachtet des Spruchs der Synoden von Brioud und Autun (S. 215) der Erzbischof Rodulf von Tours die Exemtion des Klosters Marmoutier nicht anerkennen wollte, fand sich Papst Urban zu Clermont veranlaßt, die Sache auf's Neue zu untersuchen und durch eine vermittelnde Entscheidung zu erledigen. In einem andern Streite zwischen dem Bischof Gottfried von Magalona (Montpellier) und dem Kloster Aniana sprach er sich völlig zu Gunsten des Ersteren aus; die Controverse zwischen den Aebten von Clugny und Casa Dei (Chaise-Dieu) aber wurde in Gegenwart des Papstes von den beiden Parteien selbst durch gütliche Theilung der strittigen Kirchen und Besitzungen geschlichtet[2]. Auf die Bitte des Bischofs Ademar von Angoulême bestätigte der Papst am 21. November zu Clermont die Anordnung dieses Bischofs, daß eine in seiner Diöcese gelegene Propstei, die bisher (von den früheren Bischöfen) oft verkauft oder an Verwandte vergeben worden war, fortan den Canonikern von Angoulême, so lange sie in vita communi blieben, gehöre. Um dieselbe Zeit belegte Urban auch einige Große mit dem Banne, bis sie der Kirche des hl. Florus ihr Eigenthum zurückgeben würden; sprach der Kirche von Grenoble einen Pagus zu, welchen ihr der Erzbischof von Vienne strittig machen wollte, und erklärte den Manasses für den rechtmäßigen Bischof von Cambrai, während er über den Eindringling Gualcher im Einverständniß mit der Synode die Absetzung aussprach. Am letzten Tage endlich, den 28. November 1095, ließ Urban noch das schon vor zwei Jahren für Restitution des Bisthums Arras ergangene Decret feierlich publiciren[3].

Ganz besonders berühmt und einflußreich wurde die Synode von Clermont als Mutter der Kreuzzüge. Es ist kein Wunder, wenn diese

---

[1] Mansi, l. c. p. 828. Harduin, l. c. p. 1729. Labbe, l. c. p. 841. Die ausführliche Abhandlung von Petrus de Marca de Primatu Lugdun. et ceteris Primatibus findet sich im Anhange zu seinem Werke: De concord. sacerd. et imperii p. 10 sqq., bei Mansi, l. c. p. 829 sqq. und Labbe, l. c. p. 843.

[2] Mansi, l. c. p. 909 sqq. Harduin, l. c. p. 1739 (mangelhaft). Labbe, l. c. p. 920.

[3] Mansi, l. c. p. 670. 695 et 914—919. Harduin, l. c. p. 1655. 1682 (mangelhaft). Labbe, l. c. p. 741. Jaffé, Regesta p. 465, 2. ed. p. 682. Das päpstliche Schreiben an Abt Berengar, welches Mansi (p. 915) mittheilt, gehört wohl nicht zu dieser Synode. Jaffé, l. c. p. 461, 2. ed. p. 676.

Züge allen denen, die keine warme Liebe zum historischen Christus in sich tragen, als eitle Thorheit und beklagenswerthe Verirrung oder als schlau ersonnenes Mittel für schlechte Zwecke päpstlicher Herrschsucht u. dgl. erscheinen. Der gläubige Christ dagegen fühlt auch heute noch wie vor 800 Jahren tiefen Schmerz über den Verlust des heiligen Landes und über die Greuel an jenen Stätten, wo jeder Zoll Erde durch das Andenken an den Erlöser geweiht ist. Dieser jedem Christen so natürliche Schmerz wurde im elften Jahrhundert durch die schrecklichen Mißhandlungen, denen die Gläubigen in Jerusalem ausgesetzt waren, und durch die barbarische Verwüstung und schnöde Entweihung ihrer Heiligthümer noch hundertfach vermehrt und gesteigert. Namentlich waren es die zahlreichen aus Palästina zurückkehrenden Pilger, welche das Abendland mit den rührendsten Schilderungen des maßlos dort herrschenden Jammers erfüllten und allerwärts kräftige Sehnsucht nach Hülfe erweckten. War die Liebe zu Wallfahrten nach Jerusalem schon seit den Zeiten Constantins d. Gr. lebendig, so gestaltete sie sich unter den jetzt gegebenen Umständen leichtlich zu dem Entschluß einer bewaffneten Pilgerfahrt, um am heiligen Grabe nicht nur zu *beten*, sondern es auch zu *befreien*; und die durch Clugny, Camaldoli und Vallombrosa ꝛc. gesteigerte ascetische Richtung der Zeit ließ die Mühen und Beschwerden solcher Züge als die trefflichsten Bußwerke für die Sünden des bisherigen Lebens erscheinen. So kam es, daß viele Hunderttausende willig das Kreuz nahmen, ohne zurückzuschrecken vor den Opfern, die sie bringen, und vor den Gefahren, denen sie entgegengehen mußten. Die Ueberzeugung: „*Gott will's*" und „Christus selbst ist der eigentliche Führer und Feldherr", verscheuchte zugleich alle Zweifel an dem glücklichen Gelingen. Neben diesen edlen religiösen Motiven waren freilich bei Manchen auch irdische und weltliche wirksam: der Thatendrang ruhmbegieriger Ritter, die Liebe zu kühnen und romantischen Abenteuern, die Hoffnung auf reichen Gewinn, die Unzufriedenheit mit den Zuständen und der Lage in der eigenen Heimath u. dgl.

Nicht bloß *ein* Volk oder Reich war von den erwähnten Gefühlen und Stimmungen beherrscht, sie waren durch's ganze Abendland verbreitet, und darum war auch das gemeinsame Haupt der abendländischen Christenheit, der Papst, vor Allen geeignet, die innere Geneigtheit bei so vielen Tausenden zur wirklichen That überzuleiten und das zusammenhaltende Band für das Ganze zu bilden. Er war der natürliche und einzig mögliche Mittelpunkt der neuen wundersamen Völkerwanderung, die sich der ersten entgegen von Westen nach Osten ergoß.

Als der zweite Chalife Omar im Jahr 637 Jerusalem eroberte, stellte er den dortigen Christen, die durch den berühmten Patriarchen Sophronius (Bd. III. S. 159) mit ihm unterhandelten, ziemlich milde Bedingungen. Sie durften zwar fortan keine Kreuze mehr aufrichten, keine öffentlichen Prozessionen halten, keine weitern Kirchen bauen u. dgl., aber im Uebrigen konnten sie ihre Religion ungehindert bekennen und ausüben. Da diese Bedingungen ziemlich ehrlich gehalten wurden, so dauerten auch die Wallfahrten in's heilige Land fort, und namentlich traten unter Karl d. Gr. sehr freundliche Beziehungen zwischen ihm und dem Chalifen Harun al Raschid ein. Beide Fürsten sandten einander Geschenke, und noch Karls Nachfolger schickten reiche Spenden für die armen Christen nach Jerusalem. Die Lage der Letztern verschlimmerte sich, als im Jahre 969 der Fatimide Moez, vom alten Chalifate sich losstrennend, ein neues fatimidisches Chalifat in Aegypten gründete, wozu auch Syrien und Palästina gehörten. Er verwarf den Vertrag, den einst Omar mit Jerusalem geschlossen, und bald drangen laute Klagen der dortigen Christen über Mißhandlung und Bedrückung aller Art auch in's Abendland, so daß schon Papst Sylvester II., jener gelehrte Gerbert, um's Jahr 1000 alle Gläubigen zur Unterstützung Jerusalems aufforderte. Da aber die anfängliche Härte der Fatimiden nicht fortdauerte, so konnte dieß noch keine allgemeine und großartige Erschütterung des Abendlands bewirken. Die Wallfahrten nach Palästina mehrten sich noch im elften Jahrhundert, nachdem die Furcht vor dem Weltuntergang am Schlusse des ersten Jahrtausends überwunden war, und namentlich begegnen uns jetzt die großen Züge des normannischen Herzogs Richard II. (im J. 1010) und der deutschen Bischöfe Sigfried von Mainz, Günther (des Schönen) von Bamberg und Anderer mit ihren 7000 Genossen (im J. 1065). Diese letztere große Wallfahrt trug schon nahezu den Charakter eines Kreuzzugs. Die eigentlichen Kreuzzüge aber wurden veranlaßt durch die neuen Klagerufe, die seit Eroberung Kleinasiens, Syriens und Palästina's durch die seldschukischen Türken unter ihrem Fürsten Melek Schah (1073) aus dem Orient kamen. Schon oben sahen wir (S. 38), wie dieß in dem großen Papste Gregor VII. den Gedanken erweckte, an der Spitze eines ungeheuren Heeres den Christen im einst gelobten, jetzt so unglücklichen Lande zu Hülfe zu kommen. Allein das Feuer, das in ihm loderte, entzündete nicht so schnell auch die Herzen der weltlichen Fürsten, und zudem verhinderten die Kämpfe mit Heinrich IV. die Ausführung solcher weitaussehenden Plane. — Kaum war Gregor in Salerno gestorben, so

vergab Melek Schah's Bruder das Fürstenthum Jerusalem im Jahre 1086 an einen andern türkischen Häuptling Orthok und seine Horde, und das Elend der Christen erreichte seinen Gipfel. Ihre Kirchen wurden wiederholt verwüstet, ihre heiligen Gefäße mit Füßen getreten, die Altäre zertrümmert, die Bilder zerstört, die Priester mißhandelt, der Patriarch an den Haaren zu Boden gerissen und in's Gefängniß geworfen. Ein Schrei des Entsetzens durchdrang das ganze Abendland, und sein Wiederhall war der allgemeine Ruf nach Rache an den Frevlern. Da kamen zur Synode in Piacenza im Frühjahre 1095 Gesandte des byzantinischen Kaisers Alexius mit Klagen über denselben Feind, der Jerusalem bedrückte, und auf des Papstes Mahnung gelobten sogleich Viele, dem Kaiser von Constantinopel und dem christlichen Morgenlande zu Hülfe zu kommen (S. 216). Der Anfang war gemacht, der allgemeinen Sehnsucht Ausdruck und Richtung gegeben; aber Größeres sollte erst zu Clermont geschehen[1]. Eine der allerälteſten und tüchtigſten Quellen für die Geschichte der Kreuzzüge, die Gesta Francorum[2], von einem anonymen normannischen Ritter verfaßt, berichtet einfach: „Nachdem Papst Urban über die Alpen gereist war, begann er subtiliter zu predigen: Wer das Heil seiner Seele wirken wolle, dürfe kein Bedenken tragen, in Demuth den Weg des Herrn einzuschlagen" u. s. f.[3] Damit stimmt überein, was wir in einer etwas späteren Quelle, der Historia Hierosol. des Mönches Robert, lesen: „Nachdem (auf der Synode zu Clermont) die kirchlichen Angelegenheiten bereinigt waren, begab sich der Papst, weil keine Kirche die Menge der Leute fassen konnte, auf eine sehr breite Straße hinaus und sprach an alle Anwesenden in süßer Beredsamkeit die eindringenden Worte: Volk der Franken, . . . wie aus vielen eurer Thaten hervorgeht, von Gott geliebt und auserwählt, . . . an euch wendet sich meine Rede und Ermahnung, euch will ich kund thun, welche traurige Veranlassung mich in euer Land geführt hat. Von Jerusalem und Constantinopel sind sehr schlimme Nachrichten eingetroffen, daß nämlich das Volk des Perserreichs (?), ein verworfenes und völlig gottentfremdetes Volk . . . in die Länder jener Christen eingefallen ist, sie durch Schwert, Raub und Brand verwüstet, die Einwohner grausam

[1] Junkman, De peregrinationibus et expeditionibus sacris ante synodum Clarom. 1859 (Diss.). Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. Leipzig 1807. Bd. I. S. 3 ff.

[2] S. über sie Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzugs, 2. Aufl. 1881. S. 22 ff.

[3] Bei Bongars, Gesta Dei per Francos, 1611. p. 1.

getödtet oder in die Sklaverei weggeführt, die Kirchen Gottes theils zerstört, theils für den eigenen Ritus mißbraucht hat. Sie schänden und zerbrechen die Altäre, beschneiden die Christen und gießen das Blut bei der Beschneidung auf die Altäre oder in die Taufgeschirre aus. Denjenigen aber, die sie mit schmählichem Tode strafen, zerstechen sie den Nabel, binden sie an Pfähle und peitschen sie, bis die Eingeweide heraushängen . . . Und was soll ich von der abscheulichen Schändung der Frauen sagen? Man kann davon gar nicht reden. Sie haben das griechische Reich bereits verstümmelt und so viel davon abgerissen, daß man diesen Theil in zwei Monaten nicht durchreisen kann. Wer soll dieß rächen, wer ihnen alles dieß wieder entreißen? Euch liegt es ob, euch, denen Gott vor allen andern Völkern Tapferkeit, hohen Sinn, Beweglichkeit und Kraft zur Demüthigung des Feindes verliehen hat. Antreiben und bewegen sollen euch dazu die Thaten eurer Ahnen, die Trefflichkeit und Größe Karls d. Gr., seines Sohnes Ludwig und anderer Könige, welche die Reiche der Türken zerstörten. Besonders aber soll euch bewegen das heilige Grab unseres Herrn und Erlösers und die heiligen Orte, die jetzt von unreinen Völkern entweiht und beschmutzt werden. Tapfere Krieger, Abkömmlinge unbesiegter Väter, ihr werdet doch nicht ausarten wollen, werdet euch doch der Tugenden eurer Ahnen erinnern . . . Schlaget ein den Weg zum heiligen Grabe und entreißt jenes Land einem abscheulichen Volke. Gott selbst hat dieß Land den Söhnen Israels gegeben; Jerusalem ist der Mittelpunkt der Erde, das zweite Paradies. Der Erlöser hat diese Stadt durch seine Ankunft, seinen Wandel, sein Leiden, seinen Tod und sein Begräbniß geheiligt, verherrlicht und für sich erkauft. Diese königliche Stadt in Mitte der Welt wird jetzt von Feinden beherrscht, ist eine Sklavin der Gottlosen. Sie ruft und schreit um Befreiung, und von euch besonders verlangt sie Hülfe" u. s. f.[1]

Den Hauptgedanken nach ähnlich, in den Worten und Sätzen aber ganz verschieden erscheint des Papstes Rede in einer dritten Quelle, bei Erzbischof Balderich von Dolus, der bemerkt: Urbanus *generaliter* in haec verba proripit, und am Schlusse beifügt: his vel *hujuscemodi aliis* intimatis[2], womit er selbst keinen Anspruch auf buchstäbliche Genauigkeit seines Referates erhebt. Ebenso leitet eine vierte Quelle, die Historia Hierosol. des Abtes Guibert von Nogent, ihren Bericht über

[1] Bei Bongars, l. c. p. 31 sq. [2] Bei Bongars, l. c. p. 88.

die Rede des Papstes mit den Worten ein: his ergo *etsi non verbis* tamen intentionibus usus est[1], und es unterliegt keinem Zweifel, daß weder der spätere Geschichtschreiber der Kreuzzüge, Erzbischof Wilhelm von Tyrus (um's Jahr 1182), noch der englische Historiker Wilhelm von Malmesbury (1140) in ihren ohnehin von einander abweichenden Mittheilungen die Worte des Papstes in völlig authentischer Weise wiedergegeben haben[2].

Die Rede Urbans machte solchen Eindruck, daß noch während derselben Viele der Umstehenden ihre Bereitwilligkeit in dem stürmischen Rufe: „Gott will's, Gott will's!" (Deus lo volt) an den Tag legten. Die Augen voll Dankes zum Himmel emporhebend, gab darauf Urban ein Zeichen, damit es wieder stille wurde und er fortfahren konnte. „Diese Worte: Gott will's, Gott will's!" sagte er jetzt, „sollen fortan der Schlachtruf sein. Uebrigens wünsche ich nicht, daß auch alte und gebrechliche Leute, oder Frauenspersonen ohne ihre Männer oder Brüder sich beim Zuge betheiligen, denn sie würden eher hinderlich als förderlich sein. Ebenso darf kein Geistlicher ohne Erlaubniß seines Bischofs ausziehen, die Laien aber dürfen den Zug nicht antreten ohne von einem Priester dazu eingesegnet zu sein. Wer sich so Gott zu opfern verspricht, soll das Zeichen des Kreuzes an seine Brust heften[3].

Erzbischof Balderich, der selbst zu Clermont anwesend war, berichtet als Augenzeuge (p. 88): es habe sich sofort als der Erste von Allen der Bischof von Puy, Adhemar von Monteil, ein berühmter und edler Mann von stattlicher Gestalt und heiterem Antlitz, dem Papste genaht und von ihm knieend Erlaubniß und Segen zum heiligen Zuge erbeten. Seinem Beispiele folgten, wie andere Quellen berichten, viele Edle und hefteten das Kreuz auf ihre Gewänder. Der Papst aber ertheilte Allen, die sich betheiligen wollten, die apostolische Absolution, nachdem zuvor der Cardinal Gregor (später Innocenz II.) im Namen Aller, auf den Knieen liegend, das öffentliche Sündenbekenntniß gesprochen hatte. Tags darauf versammelte der Papst die Bischöfe auf's Neue, um zu berathen, wer an die Spitze des großen Unternehmens gestellt werden solle, und sie be-

[1] Bongars, l. c. p. 479.

[2] Mansi (l. c. p. 821 et 824), Harduin (l. c. p. 1721 et 1725), Labbe (l. c. p. 835 et 838) und Baronius (1095, 35 sqq.) theilen zwei Formulare der angeblichen Rede des Papstes mit, das bei Wilhelm von Tyrus, und ein zweites aus einem vaticanischen Codex; letzteres ist jedoch nichts Anderes, als das Referat Balderichs. Watterich, l. c. I. p. 599.

[3] Robert. Monach. ap. Bongars, l. c. p. 32.

zeichneten gerade den Bischof von Puy als den Tüchtigsten, in göttlichen und menschlichen Dingen wohl erfahren, so daß ihn der Papst zu seinem Legaten für den Kreuzzug bestellte, die Ernennung allen Gläubigen durch eigene Bulle feierlich kundgab und den 15. August folgenden Jahres als Termin des Aufbruchs festsetzte[1]. Adhemar übernahm das Amt des zweiten Moses nicht ohne Widerstreben, aber gestärkt durch den Segen des Papstes und der Synode[2]. — Wider Vermuthen, bemerkt Balderich weiter (p. 88), seien jetzt zu Clermont auch Gesandte des mächtigen Grafen Raimund von Toulouse und St. Gilles erschienen, um zu berichten, daß ihr Herr mit mehreren Tausenden seiner Unterthanen das Kreuz genommen habe. Dadurch ermuthigt, hätten jetzt zahllose Schwankende und Aengstliche sich gleichfalls mit dem Kreuze geschmückt. Darauf sei die Synode aufgelöst worden; Bischöfe und Laien aber hätten, in ihre Heimath zurückgekehrt, überall das Wort Gottes verkündet, und von Tag zu Tag habe sich die Schaar der Jerusalempilger gemehrt. — Ganz richtig fügen Guibert und Wilhelm von Tyrus bei (p. 481. 641), im Interesse des Kreuzzuges habe der Papst auch die Treuga Dei, wie wir oben sahen, eingeschärft und die Angehörigen und Besitzungen der Kreuzfahrer auf drei Jahre vor Belästigung geschützt. Ebenso verordnete Urban, um den Beistand Mariä zu erflehen, daß alle Gläubigen (oder doch die Geistlichen) je am Samstag das Officium beatae Virginis beten sollten, welches schon Petrus Damiani bei den Mönchen eingeführt hatte[3].

Nach den Berichten Alberts von Aachen und Wilhelms von Tyrus wäre bekanntlich nicht so fast Papst Urban als vielmehr Peter von Achery aus Amiens zu Clermont wirksam und der eigentliche Urheber des ersten Kreuzzugs gewesen. Schon im J. 1093 habe derselbe eine Wallfahrt nach Jerusalem gemacht und dort die Greuel der Verwüstung mit eigenen Augen gesehen. Der Patriarch Simeon von Jerusalem habe ihn da gebeten und beauftragt, in seinem Namen der abendländischen Christenheit die Lage der Mutterkirche in Jerusalem zu schildern, und ihm Briefe an den Papst und die Fürsten des Occidents mitgegeben. In einer Vision während eines Schlafes in der Auferstehungskirche von Christus selbst zur Vollziehung des übernommenen Auftrags ermuthigt, sei Peter sogleich auf einem Schiffe nach Italien gereist, habe zu Bari gelandet, die ganze Halbinsel predigend durchzogen, die mitgebrachten

[1] Jaffé, Reg. 2. ed. p. 683. n. 5608.

[2] Bongars, l. c. p. 32. 480. Watterich, l. c. I. p. 602.

[3] Mansi, l. c. p. 821. Harduin, l. c. p. 1722. Wilken, Bd. I. S. 57.

Schreiben dem Papste übergeben, und wie in Italien, so gleich darauf auch in Frankreich in den feurigsten Worten den Jammer und das Elend geschildert, dessen Zeuge er in Jerusalem gewesen sei. So sei es ihm gelungen, Fürsten und Gemeine zum Gelöbniß eines Kreuzzuges zu bewegen. Auch zu Clermont sei er neben dem Papste wieder als Redner aufgetreten, und seine legatio *divinâ* habe im Vereine mit der admonitio *apostolica* den Zug nach dem heiligen Grabe bewirkt[1]. Allein die ältesten und glaubwürdigsten Quellen weisen dem Einsiedler aus Amiens eine viel bescheidenere Rolle an. Hienach war er allerdings auch in Clermont, aber von einer hervorragenden Stellung ist noch keine Spur. Erst nach Beendigung der Synode trat er als feuriger Kreuzprediger in der Normandie auf und bewirkte, daß viele tausend Personen unter seiner Leitung nach dem Orient zogen, ohne den Abmarsch des großen Heeres zu erwarten[2].

Wie der Papst selbst seinen weitern Aufenthalt in Frankreich nach dem Concil von Clermont dazu benützte, um überall, wo er hinkam, Enthusiasmus für den Kreuzzug zu wecken, in ähnlicher Weise wurden alle Geistlichen und Laien, die mit zu Clermont gewesen, die Kreuzprediger ihrer Heimath, und bald gab es fast in allen Provinzen Frankreichs kaum eine Familie mehr, von der nicht wenigstens ein Glied das Kreuz genommen hätte. Frauen und Greise wetteiferten dabei mit den Männern und Jünglingen, und der Lässige und Kalte wurde von dem allgemeinen Strome mit fortgerissen und selber erwärmt und entzündet. Allerlei Wunder und Zeichen, ein Comet, feurige Reiter, ein fliegendes Schwert ꝛc., steigerten die Gemüther. Es konnte dabei nicht fehlen, daß der Enthusiasmus, der Millionen ergriffen hatte, auch in einzelnen Aftergestaltungen und Schwärmereien hervortrat und mitunter ein Deckmantel für minder reine Motive sein mußte.

Bald drang der Ruf: „Gott will's!“ über die Grenzen Frankreichs hinaus nach England und Schottland, nach Spanien, Deutschland und Italien und bewährte auch hier fast überall die Kraft seines Zaubers. Doch war Spanien zu sehr mit den Kämpfen gegen die Mauren im eigenen Innern beschäftigt, um sich auch auswärts betheiligen zu können, und wurde von Papst Urban selbst hievon abgemahnt. Deutschland aber war durch die Streitigkeiten zwischen Papst und Kaiser gelähmt, und nur eine deutsche Provinz, Lothringen, schloß sich in größerem Maßstabe

[1] Bei Bongars, l. c. p. 185 sq. 637 sq.

[2] Sybel; Gesch. des ersten Kreuzzugs, 2. Aufl. S. 195 ff. 202 ff.

an, während aus andern Gegenden Deutschlands nur Einzelne als betheiligt erscheinen. In Lothringen war es besonders Herzog Gottfried von Bouillon und seine Brüder Balduin und Eustach, um die sich ihre Landsleute, Edle und Gemeine, meist in freier Unterwerfung gruppirten. Aehnlich bildeten sich in Frankreich, das als die Heimath des ersten Kreuzzugs auch weitaus die meisten Theilnehmer lieferte, fünf große Gruppen, die vier nördlichen unter Herzog Robert von der Normandie, unter Graf Stephan von Blois, unter Graf Hugo d. Gr., dem Bruder des französischen Königs, und unter Graf Robert von Flandern. Das große südfranzösische Heer lenkten der durch Klugheit und Reichthum berühmte Graf Raimund von St. Gilles und Toulouse, Herzog der Provence, und der päpstliche Legat, Bischof Adhemar von Puy. Letzterer bot auch, als geistlicher Einheitspunkt, wenigstens einigen Ersatz für den Mangel einer Centralgewalt. Denn daß Gottfried von Bouillon das Oberhaupt des Ganzen gewesen sei, ist spätere Fiction.

Den ganzen Winter 1095/96 hindurch und bis in die Mitte des Jahres 1096 dauerten die Anmeldungen und Vorbereitungen zum großen Zuge. Dieß lange Warten und weltliche Rüsten konnte manche schwärmerische Natur, auf unmittelbare göttliche Hülfe rechnend, nicht ertragen, und so eilten mehrere kleinere Züge dem Hauptzug voran. Zwei solche Schaaren, von je 12—15 000 Mann, sammelten die Priester Volkmar und Gottschalk in Franken, Schwaben und Lothringen und zogen, ihren Weg überall mit Grausamkeit gegen die Juden bezeichnend, der eine durch Böhmen, der andere durch Bayern und Oesterreich nach Ungarn. König Kalmani oder Colomann von Ungarn, obgleich Christ, trat im Interesse seines Reiches diesen räuberischen Schaaren entgegen, und da sie sich keiner Ordnung fügen wollten, griff er zum Schwerte. Viele kamen um, Andere flohen, Alles zerstob. Eine dritte Schaar, aus Deutschen, Franzosen, Engländern und Flamändern bestehend, unter dem Grafen Emicho und dem Franzosen Wilhelm dem Zimmermann, hatte am Rheine schrecklich gehaust und von Cöln bis Speier überall die Juden grausam mißhandelt, trotz des Widerstands der Bischöfe. Auch sie fand ihr ruhmloses Ende in Ungarn durch König Colomann. Eine vierte und fünfte Schaar hatten Peter der Einsiedler und Ritter Walter von Pacy gesammelt, viele Tausende voll Begeisterung, aber ohne vollständige Bewaffnung, ohne Geld, ohne Reiterei, ohne militärische Einheit. Sie waren mit einander an den Rhein gezogen und hatten in Cöln das Osterfest 1096 gefeiert. Von da eilte Walter mit den Seinigen

voran, kam glücklich durch Ungarn, litt aber in der Bulgarei um so größere Verluste, und nur ein spärlicher Rest gelangte nach Pacy's Tod unter Walter Habenichts an den Bosporus, um Peters Ankunft zu erwarten. Seine geistige Präponderanz hatte bisher mehr Ordnung und Zucht bewirkt, und so kam sein Heer ohne große Verluste nach Constantinopel (30. Juli 1096[1]), wo Kaiser Alexius sie freundlich aufnahm. Auf seinen Rath wollte Peter die Ankunft weiterer und geordneter Schaaren abwarten, aber seine eigenen Leute, die in Constantinopel bereits allerlei Unfug trieben, verlangten stürmisch nach dem heiligen Grabe, und Alexius, froh, ihrer los zu werden, schaffte sie eiligst über den Bosporus. Hier, auf asiatischem Boden, warfen sie vollends allen Gehorsam gegen Peter ab und zerstreuten sich in einzelne Corps, um Streifzüge zu machen. Wiederholt hatte der Einsiedler auf das Verderben hingewiesen, das so nicht ausbleiben könne. Da man ihn nicht mehr hörte, ging er nach Constantinopel zurück, um vom Kaiser Hülfe zu erwirken. Aber während seiner Abwesenheit wurden die einzelnen Abtheilungen der Kreuzfahrer vereinzelt von den Türken überfallen und fast sämmtlich ermordet, in der Gegend von Nicäa im October 1096.

Unterdessen hatte sich auch der große Zug in Bewegung gesetzt, jede Gruppe besonders; für Alle aber hatte der Legat Constantinopel als Sammelplatz bezeichnet. Gottfried von Bouillon mit den Seinen zog im Sommer 1096 durch Deutschland und Ungarn, die Südfranzosen durch Slavonien und Dalmatien, die Nordfranzosen durch Italien nach Griechenland. In Italien aber betheiligte sich der kluge Boemund, Fürst von Tarent, der ältere Sohn Robert Wizkards, sammt seinem ritterlichen Vetter Tankred und 7000 auserlesenen jungen Männern. Neben dem religiösen Motiv wirkte bei ihm die Sehnsucht, sich im Osten ein großes Fürstenthum, vielleicht gar die Krone von Constantinopel zu erringen. Der Papst segnete die Kreuzschaaren und richtete um Weihnachten 1096 ein Schreiben an Kaiser Alexius zu ihrer Empfehlung[2]. Als Letzterer die Regierung antrat, bestand das Kaiserthum Constantinopel aus nichts als der Hauptstadt und der Halbinsel Morea. Nur große Titel und Ansprüche waren geblieben. Aber der kräftige Alexius wollte auch die Realität wieder herstellen, und in der That gelang es ihm, Macedonien, Thrazien, die Bulgarei und viele Inseln und Küstenplätze wieder zu erobern. Auch war seine Schatzkammer gefüllt und sein Hof ein Muster

[1] Sybel, a. a. O. S. 207.

[2] Nach Riant (Archives de l'Orient I. 124) wäre der Brief unächt.

der Ordnung und Sitte. Classische und theologische Studien wurden da betrieben, und seine Tochter Anna gehört zu den berühmten byzantinischen Geschichtschreibern. Alexius konnte nun entweder mit den Christen aufrichtig gemeinsame Sache machen gegen den gemeinsamen Feind, zumal er ja selbst die Hülfe des Abendlandes nachgesucht hatte, oder er mußte, wenn ihm die Lage des eigenen Reichs die positive Betheiligung verbot, sich völlig neutral halten. Er aber wollte weder das Eine noch das Andere. Er wollte ernten, wo er nicht gesäet, und aus dem Kreuzzug Nutzen ziehen, ohne sich zu betheiligen. Darum sollten die Kreuzfahrer alle ehemals byzantinischen Städte in Asien, die sie erobern würden, ihm zurückgeben und ihm den Lehenseid leisten. Sein Gegenversprechen bewaffneter Unterstützung bestand nur in Worten.

Der erste von den Kreuzfürsten, der nach Constantinopel kam, war Graf Hugo d. Gr. Nur mit Wenigen hatte er sich zu Bari eingeschifft und kam vom Sturm verschlagen fast allein nach Dyrrhachium, wo der byzantinische Statthalter ihn höflichst empfing und nach Constantinopel beförderte. Aber trotz aller Ehren, die man ihm erwies, war er nicht eigentlich frei[1] und leistete alsbald den Lehenseid. Nach ihm traf um Weihnachten 1096 Herzog Gottfried ein und fand bei Kaiser Alexius ebenfalls sehr freundliches Entgegenkommen; aber die Frage wegen des Lehenseides erzeugte bald eine Spannung, die immer bedenklicher wurde und schließlich am 3. April (Gründonnerstag) 1097 in offenen Kampf ausbrach. Wohl um sich durch solche Feindseligkeiten nicht vom eigentlichen Ziel abbringen und seine Kräfte schwächen zu lassen, leistete nun Gottfried einige Tage nach Ostern den Vasalleneid. Alexius überhäufte ihn dafür mit Ehren und Geschenken und sorgte fortan bestens für die Verpflegung der Lothringer. Dem Beispiele Gottfrieds folgten nun auch die andern Kreuzfürsten, die noch im Frühjahr 1097 nach einander in Constantinopel anlangten. Der nächste war Boemund von Tarent mit seinem Vetter Tankred, der sich ohne Schwierigkeit zu dem Eid verstand, ebenso Robert von Flandern; auch der Bruder und Schwiegersohn des englischen Königs Robert von der Normandie und Stephan von Blois mit ihren Nordfranzosen ließen sich sofort bereit finden. Nur Graf Raimund von Toulouse, bei dessen Heer sich der päpstliche Legat Adhemar von Puy befand, weigerte sich standhaft, solchen Eid zu leisten, als der Ehre eines Gottesstreiters unwürdig; nur zu einem Gelübde, nichts gegen Leben und Ehre des Kaisers

[1] ἀνέτως μὲν, οὐκ ἐλευθέρως δέ. Ann. Comn.

zu unternehmen, ließ er sich bereit finden, womit sich schließlich Alexius zufrieden gab. Letzterer verpflichtete sich seinerseits, dem Kreuzheere baldigst ein eigenes Heer nachsenden zu wollen. — Nachdem die Kreuzfahrer den Bosporus überschritten und sich ihnen hier Peter der Einsiedler mit den Trümmern seiner Schaar angeschlossen hatte, zogen sie, wohl eine halbe Million stark [1], gegen Nicäa, die Hauptstadt des seldschukischen Fürsten Kilidsch Arslan, der Kleinasien beherrschte. Er wurde besiegt und Nicäa erobert am 19. Juni 1097. In Folge geheimer Unterhandlungen übergab sich die Stadt den griechischen Deputirten, die das Kreuzheer begleiteten, und die Kreuzfahrer sahen sich um allen Nutzen betrogen. Bald darauf (am 1. Juli) wurde Sultan Arslan nochmals, bei Doryläum, geschlagen und wagte fortan nicht mehr, den Christen entgegenzutreten. Sie aber zogen unter vielen Strapazen durch die Mitte Kleinasiens über Antiochia Pisidiä und Ikonium südöstlich gen Syrien. Ihre natürlichen Bundesgenossen waren dabei, wie auch später überall, die altchristlichen Einwohner der von den Türken eroberten Gegenden, vor Allem die Armenier; noch mehr aber nützte ihnen die unter den Mohammedanern selbst herrschende Uneinigkeit. Ueberall unabhängige Theilfürsten ohne Zusammenhalt und gemeinsames Oberhaupt. Dazu kam noch der religiöse Haß zwischen Suniten und Schiiten, den die Kreuzfahrer zu benützen verstanden. Sie traten in freundliche Verbindung mit dem schiitischen Chalifat in Aegypten, das den sunitischen Seldschuken nicht beistehen wollte, ebenso auch mit den freien armenischen Fürsten. — Von der cilicischen Grenze an zog der größere Theil des Kreuzheeres, den Taurus umgehend, etwas nordöstlich, während eine kleine Abtheilung unter Balduin und Tankred auf der alten Römerstraße den Taurus überschritt, um Cilicien zu besetzen. Tankred erwartete das Hauptheer in Alexandrella, Balduin aber vereinigte sich wieder mit ihm bei Merasch (an der östlichen Grenze Kleinasiens). Während sich dieses nun südlich gen Antiochien wandte, zog Balduin östlich, um die christlichen Armenier zu gewinnen. Er wurde von dem armenischen Fürsten Thoros von Edessa adoptirt und gründete nach dessen Ermordung (durch sein eigenes Volk) für sich die Grafschaft Edessa als östliche Vorhut Jerusalems, im Frühjahr 1098.

Unterdessen war das übrige Heer, etwa 300 000 Mann stark, im October (20. u. 21.) 1097 vor Antiochien angekommen, wo der türkische Fürst Bagi Siian herrschte. Die Belagerung dauerte unter ungeheuern

[1] Sybel (a. a. O. S. 284) zählt 300 000 waffenfähige Männer.

Anstrengungen, Leiden und Verlusten von beiden Seiten bis Juni 1098. In der Nacht vom 2. auf den 3. Juni aber überlieferte ein armenischer Renegat, Firuz, aus Privathaß gegen Bagi dem Fürsten Boemund den ihm anvertrauten Thurm, und so kam in derselben Nacht und am folgenden Tage nach neunmonatlicher Belagerung die ganze Stadt mit Ausnahme der Citadelle in die Hände der Kreuzfahrer, welche darin schrecklich hausten, mordeten und plünderten. Boemund aber, der um diesen Preis die Eroberung der Stadt versprochen, wurde Fürst von Antiochien, trotz des Widerspruchs von Raimund.

Schon während der Belagerung Antiochiens hatten einige benachbarte türkische Fürsten die Stadt zu entsetzen gesucht, aber vergebens. Nur drei Tage nach dem Falle Antiochiens kam der Sultan Kerbuga von Mosul mit einem ungeheuren Heere[1]. Wäre er nicht durch Balduin vor Edessa aufgehalten worden, die Christen wären unrettbar verloren gewesen. Aber auch jetzt noch kamen sie dem Untergang nahe, von außen durch Kerbuga, innerhalb der Stadt selbst aber durch die türkische Besatzung der Citadelle und bald auch durch schreckliche Hungersnoth bedrängt. Unzählige kamen um und sehr Viele flohen, die sogenannten Strickläufer, die sich an Stricken von den Mauern herabließen. Selbst Graf Stephan von Blois kehrte um[2]. Alle Hoffnung schwand und Alles hätte sich aufgelöst, wenn nicht der Legat Adhemar und der Fürst Boemund die Schaaren noch zusammengehalten, und wenn nicht die Auffindung der heiligen Lanze die religiöse Begeisterung wieder angefacht hätte. Ein Provenzale, Petrus Bartholomäus, meldete seinem Herrn, dem Grafen Raimund und dem Legaten, der hl. Andreas habe ihm den Platz gezeigt, wo die heilige Lanze vergraben liege, mit der die Seite Christi geöffnet worden. Der Legat zweifelte; bald aber berichtete auch ein Priester Stephan von einer in der Marienkirche ihm gewordenen wunderbaren Erscheinung Christi, der ihm nach fünf Tagen den Sieg der christlichen Waffen verheißen. Unermeßlicher Jubel erfüllte hierüber das ganze Heer, und als dann auf Geheiß des Grafen Raimund wirklich nach der heiligen Lanze gegraben und die Reliquie an den Altarstufen der St.-Peterskirche gefunden wurde, kannte die Begeisterung keine Grenzen mehr, wiewohl

[1] Die Angaben schwanken zwischen 200 000 und 600 000 Mann, während das Kreuzheer noch circa 150 000 Streiter zählte.

[2] Dieser Abfall des Grafen konnte von den weittragendsten Folgen sein, denn auf seinen Bericht stand Kaiser Alexius von seinem Plane ab, dem Kreuzheer durch einen griechischen Angriff zu Hülfe zu kommen.

manche, so namentlich Boemund und seine Freunde, an eine fraus pia Raimunds dachten. Der Entschluß, eine Feldschlacht zu wagen, stand nun fest, und Boemund, als der Gewandteste, wurde im Rath der Fürsten für 14 Tage zum Oberfeldherrn ernannt, und in der That rettete er die Christen. Durch Verbrennung der Häuser auch die Ermatteten zum Kampfe nöthigend, gewann er am 28. Juni 1089, nach vorausgegangenem Fasten und allgemeiner Communion, die große Befreiungsschlacht. Die Fehler Kerbuga's, vor Allem seine übermüthige Unthätigkeit und die Zwietracht unter seinem Heere, hatten den ungeheuren Sieg der Wenigen über die Vielen, der Ausgehungerten über die Wohlgerüsteten möglich gemacht. Kerbuga zog ab, auch die Citadelle wurde übergeben und das Patriarchat restituirt. Der Grieche Johannes blieb Patriarch, und erst zwei Jahre später, als er resignirte, kam ein Lateiner, Bernhard, an seine Stelle.

Um sich von den Mühsalen zu erholen und nicht in der heißen Jahreszeit ziehen zu müssen, blieben die Kreuzfahrer den ganzen Sommer über in Antiochien, eng aufeinander gedrängt und vielfach schwelgerisch, so daß Seuchen viele Tausende, darunter auch den trefflichen Legaten, hinwegrafften (gest. 1. August 1098). Während aber die Fürsten mit einander haderten und der Streit zwischen Boemund und Raimund wegen des Besitzes von Antiochien auf's Neue entbrannte, wurden die Schaaren des langen Wartens überdrüssig, vor Allen die Provenzalen, und drohten, die Fürsten zu verlassen, Antiochien anzuzünden und unter einem frei gewählten Führer nach dem heiligen Grabe zu ziehen. Von den Seinen in solcher Weise gedrängt, brach Graf Raimund im November 1098 von Antiochien auf gen Jerusalem. Um sich wegen des Verlustes von Antochien zu entschädigen, wollte er sich unterwegs ein anderes Fürstenthum erobern, zuerst Mara und nachher Tripolis. Aber trotz aller Anstrengungen und Mühen (vor Mara war der Hunger so groß, daß das Heer die Leichname der gefallenen Feinde aß) konnte er seinen Zweck doch nicht erreichen. Boemund und Tankred widerstrebten ihm positiv, die übrigen Fürsten, die unterdessen auch von Antiochien aufgebrochen waren, halfen ihm nicht, und der Ruf des Heeres: „Fort nach dem heiligen Grabe!" wurde wieder drohend, so daß Raimund die Belagerung von Arka bei Tripolis aufgeben mußte. Hier vor Arka hat auch der Priester Petrus Bartholomäus für die Aechtheit der heiligen Lanze die Feuerprobe erstanden, starb jedoch wenige Tage später. — Das Kreuzheer zog jetzt, durch neue Zuzüge aus Deutschland, England, Italien ꝛc. für die ungeheuren

Verluste einigermaßen wieder entschädigt, über Berytus, Sidon und Tyrus ohne erhebliche Unfälle nach Jerusalem. Manche eilten ungestüm voraus, wie Tankred, der Bethlehem eroberte. Das ganze Heer aber fiel auf die Kniee, als man zum erstenmal die heilige Stadt erblickte. Da neuerdings der schiitische Sultan von Aegypten Jerusalem erobert hatte, so blieben die übrigen Mohammedaner völlig unthätig. Es war ihnen recht, wenn der „Ketzer" die Stadt an die „Ungläubigen" verlor, denn diesen hoffte man sie leicht wieder abnehmen zu können. Am 13. Juni 1099 begann die Belagerung, nicht minder mühevoll als die von Antiochien. Während derselben ermahnten alle Geistlichen und Peter der Einsiedler die Kämpfer fortwährend zur Buße und Frömmigkeit. Religiöse Uebungen und Prozessionen wechselten mit strategischen Unternehmungen, und am 15. Juli wurde die Stadt erobert, die Mohammedaner und Juden darin ermordet, ungeheure Beute gemacht. Vor Jerusalem that sich zum erstenmal Gottfried von Bouillon besonders hervor und war der erste Fürst, der die Mauern erstieg. Der Clerus wollte jetzt, daß man vor Allem einen Patriarchen wähle und diesem die Herrschaft über die heilige Stadt übergebe. Aber die Fürsten wollten ein weltliches Königreich und boten die Krone zuerst dem Grafen Raimund, und als sie dieser ausschlug, dem Herzog Gottfried an. Bekannt ist, daß er den Königstitel zurückwies und sich nur Beschützer des heiligen Grabes nannte. Hierauf wurde auch das Patriarchat restituirt, und da der bisherige Patriarch Simon auf Cypern, wohin er geflohen, gestorben war, wurde ein Lateiner Arnulf, Kaplan Roberts von der Normandie, ein Hauptspötter gegen die heilige Lanze, zum Patriarchen oder wohl nur zum Verweser erwählt, von Rom aber nachmals verworfen. Schon an Weihnachten 1099 wurde er wieder abgesetzt und Erzbischof Dagobert von Pisa an seine Stelle erhoben[1]. Außerdem errichtete Gottfried ein Canonicat von vierzig Stiftsherren und sorgte für Clerus, Arme und Pilger. Peter von Amiens aber, der auch mit in Jerusalem eingezogen war, suchte den Eifer des Volkes beständig durch Andachten und Reden zu erneuern.

Nachdem man einige Wochen geruht und unterdessen ein großes Stück des heiligen Kreuzes, das ein altchristlicher Einwohner von Jerusalem vor den Türken versteckt, wieder erhoben hatte, erschien ein großes ägyptisches Heer. Die Christen siegten am 14. August bei Askalon, aber

[1] Sybel, a. a. O. S. 450. Harduin, l. c. p. 1763. Labbe l. c. p. 963.

durch die Uneinigkeit zwischen Raimund und Gottfried ging die Stadt selbst, die ein so wichtiges Vorwerk am Meere gegen Aegypten hätte bilden sollen, noch ehe sie wirklich erobert, wieder verloren. — Jetzt kehrten die meisten Kreuzfahrer nach dem Abendland zurück, und nur wenige Ritter blieben bei Gottfried zu Jerusalem, bei Balduin zu Edessa oder bei Boemund zu Antiochien [1].

§ 602.

Die weiteren Synoden unter Urban II. in den Jahren 1095—1099.

Einige Tage nach Beendigung der Synode von Clermont reiste Papst Urban im Anfange Decembers nach Limoges, wo er Weihnachten feierte, einer Synode präsidirte und den Bischof Humbald absetzte. Darauf verweilte er einige Wochen zu Poitiers und Angers und erledigte überall, wo er hinkam, kirchliche Geschäfte der verschiedensten Art. Unterdessen ließ der Erzbischof Wilhelm von Rouen auf einer Provinzialsynode im Februar 1096 die Decrete von Clermont verkünden und ihren Hauptinhalt in acht Canones über die Treuga Dei, über Sicherung des Kirchenguts, Verleihung von Kirchenstellen, Belehnung der Geistlichen u. dgl. zusammenfassen [2]. Canon 6 verbietet, lange Haare zu tragen. Nach Canon 8 soll kein Priester Vasall (homo) eines Laien werden. Für ein nichtkirchliches Lehen aber darf er den Treueid (fidelitas) leisten. Wir dürfen hieraus wohl schließen, daß Erzbischof Wilhelm sich dem zu Clermont erlassenen Befehle des Papstes rücksichtlich des Lyoner Primats unterworfen habe (S. 224).

Von großer Wichtigkeit war es jetzt, daß nach dem eben erfolgten Ableben des Erzbischofs Rainald von Rheims auf diesen hohen Stuhl ein Mann erhoben werde, der sich nicht, wie sein Vorgänger, bei den schlechten Planen des Königs Philipp, namentlich in seiner Ehesache, zum Gehülfen hergebe. Das Kapitel wählte darum in aller Eile, ehe der König dazwischentreten konnte, den bisherigen Dompropst Manasses, oder wie die Canonici in ihrem Wahlschreiben selbst sagen: „Wir raubten ihn uns zum Erzbischof.“ Und auch Papst Urban erließ während seiner

[1] Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzugs, 2. Aufl. 1881. S. 416 ff. 428 ff. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. I. S. 64 ff.

[2] Mansi, t. XX. p. 919 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1742 sqq. Labbe, l. c. p. 927.

eben erwähnten Reise durch Frankreich mehrere Briefe, um die allgemeine Anerkennung des tüchtigen neuen Erzbischofs zu erzielen[1]. Der letzte derselben ist aus Tours vom 4. März 1096 datirt. Am 9. desselben Monats predigte er vor vielen Tausenden auf einem freien Platze an den Ufern der Loire in der Nähe des Klosters Marmoutier, nahm am folgenden Tage die Einweihung der dortigen neuen Klosterkirche und Tags darauf die der Gottesackerkirche zum hl. Nikolaus vor und feierte dann in der dritten Woche der Quadrages (16. bis 22. März) die Generalsynode zu Tours, die er schon zu Clermont angekündigt hatte (S. 219). Ihre Akten sind nicht auf uns gekommen, aber von Bernold erfahren wir, daß Urban wie zu Clermont, so auch zu Tours die Beschlüsse seiner früheren Synoden erneuert und den excommunicirten Bischof Otto von Straßburg, den Bruder des Hohenstaufen Friedrich, wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen habe. Aehnlich hatte sich ihm kurz zuvor auch ein anderer Anhänger Heinrichs IV., Bischof Einhard von Würzburg, unterworfen. — Eine alte Chronik berichtet, die Sitzungen der Synode seien im Kloster (Klosterkirche) des hl. Martin zu Tours abgehalten worden, und einzelne noch erhaltene Urkunden bezeugen, daß auch in Tours wieder Streitigkeiten verschiedener Klöster zu schlichten und Klosterschenkungen u. dgl. zu bestätigen waren. In einer dieser Urkunden zu Gunsten des Klosters Monte Casino (erst im Jahre 1097 ausgestellt) bemerkt Papst Urban, daß mit ihm 44 Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte in Tours anwesend gewesen seien; das Document für das Kloster Cormaricum aber nennt die Namen der Erzbischöfe Hugo von Lyon, Rodulf von Tours, Guido von Vienne, Hildebert von Bourges und Amatus von Bordeaux. Unter den Bischöfen war wohl Ivo von Chartres der berühmteste[2]. Aus einem Briefe des Papstes an Erzbischof Richer von Sens und die übrigen Bischöfe Franciens ersehen wir, daß die Synode zu Tours auch über die anmaßliche Aeußerung des erwähnten Erzbischofs und seiner Freunde: sie würden den König Philipp eigenmächtig vom Banne absolviren, verhandelte und solches Verfahren als den Gesetzen des Evangeliums und den Canones widersprechend erklärte. Der Papst setzte dieß nach Beendigung der Synode den Betreffenden noch klarer auseinander, bedrohte jene Bischöfe im Falle des Ungehorsams und forderte

[1] Jaffé, l. c. p. 466, 2. ed. p. 684. 685. Gousset, Les actes de la prov. de Reims, t. II. p. 129.

[2] Mansi, l. c. p. 925 sqq. Harduin, l. c. p. 1745. Labbe, l. c. p. 929. Pertz, t. VII. (V.) p. 464.

sie auf, an der Octav von Peter und Paul bei der Synode zu Arles zu erscheinen [1].

Wenige Tage vor oder unmittelbar nach der Synode von Tours (die bezüglichen Urkunden harmoniren nicht im Datum) veranstaltete Erzbischof Amatus von Bordeaux als apostolischer Legat eine große Synode zu Saintes (nördlich von Bordeaux), bei welcher auch die Erzbischöfe von Auch und Dolus und im Ganzen 43 Prälaten anwesend waren. Aber von ihren Beschlüssen ist uns nicht mehr bekannt, als daß sie die Fasten an den Vigilien der Apostelfeste einführte und Specialangelegenheiten mehrerer Klöster erledigte [2].

Der Papst befand sich bereits auf der Rückreise nach Italien; über Poitiers und Saintes, wo er Ostern feierte, ging Urban nach Bordeaux; hier consecrirte er am 1. Mai eine Kirche; dann ging er über Toulouse, Carcassonne und Montpellier nach Nimes. Ehe er den französischen Boden verließ, wollte er noch zu Arles, wie wir oben gesehen, eine Synode feiern, dieselbe wurde aber im benachbarten Nimes abgehalten (Concil. Nemausense). König Philipp von Frankreich wollte den Papst nicht abreisen lassen, ohne sich mit ihm und der Kirche zu versöhnen, und die beginnende Annäherung wird uns zuerst in der Pariser Bisthumssache bemerklich. Das dortige Kapitel hatte vor Kurzem den Cleriker Wilhelm, einen Bruder der unrechtmäßigen Königin Bertrade, zum Bischof gewählt, einen Mann, der noch nicht das gehörige Alter hatte. Aber Ivo von Chartres, sonst des Königs entschiedener Gegner, nahm sich des Gewählten an, der in seiner Schule gebildet worden war, und nachdem er sich überzeugt hatte, daß die Wahl weder durch Simonie noch durch Gewaltthat des Königs erfolgt war, bat er den Papst dringend um ihre Bestätigung. Dieselbe Bitte stellte auch König Philipp, und nach genauerer Untersuchung erlaubte Urban in den ersten Tagen des Monats Juli 1096, daß Erzbischof Richer von Sens den Neugewählten consecrire. Gleich darauf begab er sich nach Nimes, um die Synode zu eröffnen. Es wurden 16 Canones aufgestellt, welche theilweise nur eine Wiederholung oder genauere Fassung der Beschlüsse von Clermont sind:

1. Die in Gallien übliche simonistische Praxis, wornach Bischöfe Kirchen und Zehnten (altaria), die an Klöster per personas verliehen waren, nach dem Tode dieser Personen dem Kloster nur um Geld auf's Neue überlassen (S. 221), muß wie aller Pfründenkauf gänzlich ab-

[1] Mansi, l. c. p. 665. Harduin, l. c. p. 1650. Labbe, l. c. p. 736.
[2] Mansi, l. c. p. 931. Harduin, l. c. p. 1747. Labbe, l. c. p. 933.

geschafft werden. Und wenn ein Kloster seit 30 Jahren und darüber einen Altar oder Zehnten in Folge solcher Erkaufung (redemptio) besaß, soll es für alle Zukunft ohne Belästigung in diesem Besitze verbleiben, nur der übliche jährliche Census muß dem Bischof entrichtet werden. Weil aber andererseits manche Mönche die Rechte des Bischofs verletzen, so darf denselben in Zukunft nicht mehr gestattet sein, für die Pfarrkirchen, die sie haben, ohne Erlaubniß des Bischofs einen Priester zu bestellen; vielmehr steht es dem Bischof zu, unter Zustimmung des Abtes die Seelsorge einem Priester zu übertragen, der dann dem Bischof Rechenschaft geben muß über seine Amtsführung, dem Abte aber rücksichtlich der Temporalien der Pfarrei Gehorsam schuldig ist (S. 221 u. 223).

2. Die Behauptung, Mönche dürften nicht Priester werden, ist falsch und thöricht. Auch Papst Gregor d. Gr., Martin von Tours, Augustin von Canterbury u. A. waren Mönche.

3. Priestermönche sind sogar für die geistlichen Functionen noch geeigneter als Weltgeistliche.

4. Wer einen Bischof, Abt, Archidiakon oder Priester gefangen nimmt, wird infam; auch werden seine Besitzungen mit dem Interdict, er selbst mit dem Banne belegt, bis er satisfacirt (vgl. c. 32 von Clermont).

5. Wenn ein Bischof gestorben ist, sollen aus den angeseheneren Clerikern seiner Kirche zwei gewählt werden, um seiner Disposition gemäß mit der Hinterlassenschaft zu verfahren und das, was dem Bisthum gehört, dem Nachfolger zu bewahren. Wer aber die bischöflichen Besitzungen antastet, wird excommunicirt, und die verletzte Kirche stellt sammt ihren Tochterkirchen den Gottesdienst ein, bis Satisfaction erfolgt (vgl. c. 31 von Clermont).

6. Wenn ein Laie Kirchenopfer, Kirchenzehnten, den Begräbnißplatz oder sonst einen, dem Heiligthum gehörigen Grund und Boden im Besitze hat und behält, so wird er von allem Verkehr mit den Gläubigen ausgeschlossen (vgl. c. 8. 19. 20 von Clermont).

7. Wer eine Kirche oder deren Gut in Folge von Erbschaft besitzt, geht des kirchlichen Beneficiums so lange verlustig, bis er die Kirche freigibt.

8. Wenn ein Cleriker oder Mönch ein kirchliches Beneficium aus der Hand eines Laien empfangen hat, so verliert er es, weil er nicht durch das Thor eingegangen, sondern wie ein Dieb eingestiegen ist (vgl. c. 15 von Clermont).

9. Wer seine Kirche mit einer reicheren vertauscht, verliert beide (vgl. c. 13 von Clermont).

10. Wer eine Anverwandte oder Ehebrecherin (die Frau eines Andern) heirathet, wird excommunicirt, so lange er sie behält.

11. Räuber, welche während ihrer Frevelthat um's Leben kamen, ohne Buße, dürfen nicht begraben und es darf die Messe für sie nicht gehalten werden.

12. Priester, deren Unlauterkeit bekannt ist, müssen degradirt werden (c. 9 von Clermont).

13. Mädchen dürfen, ehe sie zwölf Jahre alt sind, nicht verheirathet werden.

14. Niemand darf der Kirche wieder etwas nehmen, was er selbst oder einer seiner Vorfahren ihr geschenkt hat; und Niemand darf einen Cleriker oder Mönch vor sein weltliches Gericht rufen.

15. Wer von seinem Bischof excommunicirt ist, darf von einem andern nicht aufgenommen werden.

16. Es ist durchaus nicht erlaubt, daß Mönche einen Excommunicirten, Interdicirten oder Räuber zu irgend einem Gottesdienst zulassen oder ihm ein Begräbniß gewähren [1].

Wie anderwärts, so wurden auch zu Nimes eine Reihe von Privatstreitigkeiten einzelner Klöster und Bischöfe vor den Papst und die Synode gebracht. So erzählt uns der nachmalige Papst Calixt II.: „Auch ich war (als Erzbischof von Vienne) mit vielen Anderen auf der Synode zu Nimes und hörte, wie dort die Canoniker von Sanct Saturnin (in Toulouse) den Papst angingen: er solle dem Bischof Isarn von Toulouse, der ein Viertheil von den Opfern auf dem Altar des hl. Saturnin bezog, dieses wieder abnehmen. Der Papst schien geneigt, darauf einzugehen, aber Isarn widerstand kräftig und bemerkte, er könne ohne dieß gar nicht leben. Ich und mein Bruder, damals archiepiscopus Briassensis (?), unterstützten ihn, so daß in unserer Gegenwart nichts zu seinem Nachtheile entschieden wurde. Aber nach beendigter Synode ließ der Papst den Bischof Isarn heimlich zu sich kommen und nahm ihm, auf Andringen des Grafen Raimund von Toulouse, jenes Oblationenviertel ab; dagegen sollte der Bischof sammt den Seinigen von der Kirche des hl. Saturnin mit den Lebensbedürfnissen versehen werden, was auch geschah. Aus der Definitivsentenz Urbans über diese Streitsache erfahren wir, daß die Synode am 8. Juli eröffnet worden [2].

---

[1] Mansi, l. c. p. 931. Harduin, l. c. p. 1747. Labbe, l. c. p. 933.

[2] Mansi, l. c. p. 939. Harduin, l. c. p. 1752. Labbe, l. c. p. 939. Jaffé, Reg. 2. ed. p. 688.

Weiterhin beschwerte sich Hugo von Lyon, daß der Erzbischof Richer von Sens trotz des Edictes von Clermont (S. 224) die Lyoner Primatialwürde noch immer nicht anerkenne, während doch alle seine Suffraganen gehorcht hätten. Die Synode erneuerte natürlich jenen frühern Beschluß und die schon zu Clermont verhängte Strafe gegen Richer. Dennoch blieb dieser hartnäckig und starb mit dem Interdicte (des Palliums) belastet. Erst sein Nachfolger Daimbert unterwarf sich; aber einzelne Versuche der Lyoner, die Primatialrechte ungebührlich zu erweitern, bewirkten die abermalige Trennung Sens', und erst nachdem die Stadt Lyon im 13. Jahrhundert an die Krone Frankreich gefallen war, wurde auch die Primatialwürde wieder allgemein anerkannt. Bloß Rouen blieb exemt. Die Rechte des Primats aber waren bereits auf ein einziges eingeschrumpft: Appellation von Sprüchen des Metropoliten anzunehmen [1].

Am 11. Juli klagte der Abt Bertrand von Ripoll (Rivipollensis) über den Erzbischof Berengar von Tarragona und den Clerus von Ausona (jetzt Vich in Catalonien), weil sie den apostolischen Privilegien zuwider die dem Kloster gehörigen Kirchen mit dem Interdicte belegt hätten. Der Erzbischof erklärte, daß dieß ohne seinen Befehl geschehen sei, und daß die Cleriker, die es gethan, dem Kloster satisfaciren müßten. Da der genannte Erzbischof zugleich Bischof von Ausona war und das Kloster Ripoll in diesem Bisthum lag, so war es möglich, daß seine Vikare für Ausona oder das Kapitel jene Sentenz ohne sein Wissen ausgesprochen hatten. — Die Streitigkeiten zwischen den Klöstern Figeac und Conques wurden dahin entschieden, daß jedes von ihnen einen eigenen Abt haben dürfe; dem Kloster des hl. Martin de Campis zu Paris aber wurden auf Verwenden des Abtes Hugo von Clugny seine Privilegien und Besitzungen bestätigt [2].

Am 12. Juli restituirte Graf Raimund von Toulouse, der, wie wir wissen, zu Clermont das Kreuz genommen hatte und eben im Begriffe war, nach dem Oriente abzureisen, dem Kloster des hl. Aegidius (Saint Gilles) alle dieser Abtei einst gehörigen Rechte und Güter im Thale

[1] Mansi, l. c. p. 877 sqq. Marca, l. c. p. 88 sqq. Die Stadt Lyon gehörte seit Kaiser Conrad II. zum deutschen Kaiserthum, als Theil des Königreichs Arelate (s. Bd. IV. S. 714), während ein Theil der Diöcese bei Frankreich war. Erst in den Kämpfen des Kaisers Friedrich II. mit der Kirche schloß sich auch die Stadt an Frankreich an.

[2] Mansi, l. c. p. 940. Labbe, l. c. p. 941. Jaffé, l. c. p. 469, 2. ed. p. 688.

Flaviana und anderwärts, welche er und seine Vorfahren, sei es mit Recht oder Unrecht, in Besitz gehabt hätten. Auf seine Bitte bestätigte der Papst diesen Akt in Mitte der Synode, consecrirte dann, nach seiner Abreise von Nimes, einen Altar in der Klosterkirche von St. Gilles (südlich von Nimes) und erließ am 22. Juli von Avignon aus eine Bulle, worin er allen Erzbischöfen und Bischöfen verbot, die Kirche von St. Gilles mit Excommunication oder Interdict zu belegen [1].

Das Chronicon Malleacense berichtet, Papst Urban habe auf der Synode zu Nimes den König Philipp von Frankreich wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, und es stimmt damit auch Bernold überein, wenn er sagt: „Während der Papst in Gallien war, schwur endlich König Philipp, die Ehebrecherin zu entlassen, und wurde wieder in Gnaden aufgenommen." [2] Diesen Quellenangaben widersprechen spätere Historiker, welche die Reconciliation des französischen Königs erst der Pariser Synode im Jahre 1104 zuschreiben. Das Bedenken hebt sich und das Richtige erhellt, wenn wir ein vom 24. April (1097 oder 1098) aus dem Lateran datirtes Schreiben des Papstes an die französischen Bischöfe in's Auge fassen. Hienach hat König Philipp in die Hand des Papstes (als dieser in Frankreich war, zu Nimes) gelobt, die Bertrade zu entlassen. Aber die Lossprechung vom Banne erhielt er nicht jetzt schon (1096), sondern erst, als er im folgenden oder nächstfolgenden Jahre einen Gesandten nach Rom schickte und durch ihn schwören ließ, daß er seither mit jener Frau keinen fleischlichen Verkehr mehr gehabt habe. Der Papst erlaubte ihm jetzt auch wieder, die Krone zu tragen, nur verlangte er, daß der König bis zum Feste Allerheiligen mehrere Bischöfe seines Reiches nach Rom sende, um den Eid, den sein Gesandter geleistet, zu bekräftigen [3]. Wie der König in das Laster zurückfiel, werden wir später sehen.

Die Concilienſammlungen sprechen endlich noch davon, daß zu Nimes auch die Sache des für Beauvais ernannten Bischofs Anselm verhandelt worden sei. Aber gerade Ivo von Chartres, auf den sie sich berufen, bemerkt in seinem 54. Briefe ganz deutlich, daß diese Angelegenheit fa-

[1] Mansi, l. c. p. 937 sqq. Harduin, l. c. p. 1752 sqq. Labbe, l. c. p. 939. Die erste der hierauf bezüglichen Urkunden trägt eine falsche Ueberschrift. Odilo, Abt von St. Gilles, ist hier irrig als Abt von Clugny bezeichnet. Odilo von Clugny starb schon im J. 1049.

[2] Mansi, l. c. p. 937. Harduin, l. c. p. 1751. Labbe, l. c. p. 939. Pertz, t. VII. (V.) p. 464.

[3] Mansi, l. c. p. 687. Harduin, l. c. p. 1673. Labbe, l. c. p. 758.

miliariter vor dem Papst verhandelt, also nicht vor die Synode gebracht wurde. Uebrigens verweigerte der Papst, wenigstens vorderhand, die gewünschte Bestätigung.

Nehmen wir die verschiedenen, auf die Synode zu Nimes bezüglichen Urkunden zusammen, so erhellt, daß außer dem Papste sechs Cardinäle und sieben Erzbischöfe nebst vielen Bischöfen, Aebten und weltlichen Herren anwesend waren.

Zu den Synoden des Jahres 1096 gehört auch jene irische Versammlung, auf welcher König Murirdach mit seinen Bischöfen und Großen die Errichtung eines neuen Bisthums zu Waterford beschloß und sich deßhalb an Anselm von Canterbury als päpstlichen Legaten wandte, der damit einverstanden war [1].

Nachdem Papst Urban aus Frankreich zurückgekehrt war, feierte er im Januar 1097 eine Synode im Lateran, in Betreff deren uns nur zwei Punkte aus Briefen Urbans selbst bekannt sind. Dem Erzbischof Hugo von Lyon nämlich schrieb er: es sei jetzt der größere Theil von Rom in seinem Besitze [2], und er habe eine Synode im Lateran gehalten und den Bürgern der Stadt sammt der ganzen Umgegend den Eid des Gehorsams abgenommen. Aus seinem Briefe an Clerus und Volk von Trani aber erfahren wir, daß er auf dieser Synode ihrem Erzbischof die Erlaubniß gegeben, den Nikolaus Peregrinus in die Zahl der Heiligen aufzunehmen. Dieser Synode gehört wahrscheinlich auch die Bestimmung zu, deren Urban in einem Schreiben an Bischof Gottfried von Montpellier Erwähnung thut, daß bei Beerdigungen, die in Klosterkirchen verlangt werden, der dritte Theil aller Reichnisse der Pfarrkirche des Verstorbenen zu überweisen sei [3]. Wesentlich bereichert würde unsere Kenntniß über die Thätigkeit dieser Synode, wenn die angeblichen Urbanakten, die Pflugk-Harttung aus einem Codex der Vallicelliana in Rom veröffentlicht hat [4], wirklich unserer Lateransynode zugesprochen werden dürften. Dieselben enthalten zehn Canones, von denen namentlich die zwei ersten ziemlich ausführliche Bestimmungen über die treuga und den Wucher enthalten und des Nähern folgenden Inhalt haben: 1. Aus Voll-

---

[1] Mansi, l. c. p. 951. Harduin, l. c. p. 1755. Labbe, l. c. p. 949. Pagi 1097, 2. Hasse, Anselm von Canterbury, Bd. I. S. 514.

[2] Die Engelsburg war noch bis gegen Ende des Jahres 1098 im Besitze des Gegenpapstes.

[3] Jaffé, Regesta Pontif. p. 470, 2. ed. p. 691.

[4] Acta inedita Pont. Rom. II. Stuttg. 1884. p. 167.

macht und Auftrag der heiligen Väter, sowie der gesammten heiligen römischen Kirche befehlen wir auf's Strengste unter Strafe der Excommunication, daß der Gottesfriede, so wie es auf dem Lateranconcil bestimmt worden, sorgfältigst beobachtet werde, nämlich vom Sonntag Septuages bis zur Octav von Ostern und vom ersten Adventsonntag bis zur Octav von Epiphanie. Die übrige Zeit des Jahres aber sollen alle, Freund und Feind, mit all ihrem Hab und Gut von Mittwoch Abend bis Montag früh unter dem Schutz des Gottesfriedens stehen, ausgenommen sind Räuber und Falschmünzer, jedoch nur dann, wenn sie auf der That ertappt werden. Weiter sollen alle Rinder und Schafe, die Kaufleute mit ihrer sämmtlichen Handelswaare, die Landbebauer, Cleriker und Pilger zu jeder Zeit und an allen Orten der treuga genießen. 2. Betreffs der Zinsen, welche die Wucherer vor dem Lateranconcil erhoben, befehlen wir auf's Strengste, daß sie sich nach den Anordnungen der Aebte, Priester, Erzpriester oder Bischöfe zu richten haben; diese aber sollen die Höhe des Zinsfußes und die Stellung der beiderseitigen Personen sorglich in Betracht ziehen. Jene Zinsen aber, die nach dem Concil erhoben worden sind oder noch erhoben werden, gelten als Kapitalvergehen. Wer diesen Vorschriften etwa den Gehorsam verweigern sollte, dem werde jegliche Kirche verschlossen, und falls er ohne Satisfaction stirbt, soll ihm das kirchliche Begräbniß verweigert werden. Jene aber, welche Ländereien gegen ein Unterpfand hergegeben, sollen eindringlich ermahnt werden, das Geld zurückzugeben; weigern sie sich dessen, so sollen die Gläubiger für jene Grundstücke einen angemessenen Preis bestimmen und alle Einkünfte und Erträgnisse daraus rechtlich als Eigenthum behalten, bis jene das Geld erlegen. 3. Weiterhin untersagen wir auf's Strengste, daß künftighin Laien Zehnten besitzen oder behalten von kirchlichen Ländereien, welche die betreffenden Kirchen auf eigene Kosten bebauen; jeder Laie, der künftighin kirchliche Besitzungen durch Gewalt oder List an sich zu bringen sucht, verfällt der Excommunication. 4. Wer auf kirchlichen Begräbnißstätten Jemanden verletzt oder, was Gott verhüte, den Umfang der Kirche selbst mit Blut befleckt, verfällt gleichfalls der Excommunication. 5. Wer Häuser oder Getreidefelder anzündet, anzünden läßt oder die Brandstifter mit Rath unterstützt, verfällt dem Anathem und soll des christlichen Begräbnisses beraubt werden. Auch soll er nicht absolvirt werden, wenn er nicht zuvor den Schaden gut gemacht und zugleich schwört, solches Verbrechen nie wieder zu begehen. Als Buße werde ihm auferlegt, während eines Jahres in Jerusalem oder Spanien als Gotteskrieger zu

dienen. Wenn ein Erzbischof, Bischof oder anderer Cleriker diese Strafe mildert, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet und auf ein Jahr suspendirt. 6. Wer an einen Cleriker oder Mönch gewaltsam Hand anlegt, verfällt dem Anathem, und dessen Lossprechung bleibt, den Todesfall ausgenommen, dem apostolischen Stuhl reservirt. 7. Die todbringende und gottverhaßte Kunst der Schleuderer und Bogenschützen verbieten wir unter Strafe des Anathems gegen Christen auszuüben. 8. Sämmtlicher Besitz der Jerusalemspilger steht bis zu ihrer Rückkunft unter dem Schutze des Gottesfriedens. 9. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, gilt als excommunicirt, bis er satisfacirt. 10. Kein Bischof oder Cleriker soll den in einer andern Parochie Excommunicirten aufnehmen unter Strafe der Suspension. — Auf Grund einer dem Codex beigefügten Notiz: Sumta ex cod. D. Parisen. quae putamus esse ex aliquo concilio Urbani II., möchte Pflugk-Harttung diese Canones der Lateransynode von 1097 oder 1099 zutheilen und glaubt, der Inhalt derselben passe durchaus in die letzten Zeiten Urbans. In den Nachträgen sodann findet Harttung einige Verwandtschaft unserer Canones mit dem Lateranconcil unter Calixt II. vom Jahre 1123 und glaubt, in letzterem sei „das Urbanische Lateranconcil umgearbeitet“ [1]. Thatsächlich aber ist die Uebereinstimmung unserer Canones mit dem Lateranconcil des Jahres 1139 (s. unten § 615) noch eine weit größere, ja so auffallende, daß sich sofort die Ueberzeugung nahe legt, dieselben können unmöglich vor 1139 erlassen worden sein. Man vergleiche einmal die Canones 1 und 2 mit 11, 12 und 13 der Lateransynode von 1139; dann 3, 4, 5 und 10 mit 10, 15, 18 und 3; 6 und 7 aber sind wortwörtlich identisch mit 15 und 29. Nun meint zwar Pflugk-Harttung in einer freundlichen Zuschrift, „die Urbanakten bieten wiederholt *mehr* und *anderes*, als die Innocenz' II.“ Gerade deßhalb aber, glaube ich, können erstere nur auf letzteren beruhen, nicht aber umgekehrt; außerdem finden wir so eingehende Bestimmungen über den Wucher auf keiner Synode, vor Allem nicht auf einer römischen vor 1139, somit kann das Lateranconcil, auf das sich can. 2 bezieht, kein anderes sein, als das vom Jahre 1139, dessen Bestimmungen hier des Genaueren erläutert und specialisirt werden. — Ungefähr gleichzeitig mit der Lateransynode von 1097 wurde auch zu *Rheims* eine Synode gehalten. Robert, bisher Mönch von Marmoutier, war Abt zu St. Remigius in Rheims geworden und wollte nun seinem

[1] Acta inedita II. p. 168 et 406.

früheren Vorgesetzten, dem Abte Bernhard von Marmoutier, nicht mehr gehorchen. Dieser belegte ihn dafür mit dem Banne, und Erzbischof Manasses II. von Rheims sammt seiner Synode erklärte sich gegen Robert. Der Papst dagegen, an den er appellirte, entschied für ihn, denn wer in einem andern Kloster Abt geworden, höre auf, Mönch desjenigen zu sein, dem er bisher angehört habe[1].

Daß Bischof Lambert von Arras in den Monaten Februar und October 1097 zwei Diöcesansynoden abhielt, ersehen wir aus fünf noch vorhandenen Urkunden, die lauter Specialangelegenheiten von Klöstern und Geistlichen betreffen. Namentlich bestätigte hier der genannte Bischof das vor Kurzem von den zwei Priestern Heldemar aus Tournai und Kuno aus Deutschland (später Cardinal von Präneste) gestiftete Kloster zu Aridagamantia oder Arroasia in der Diöcese Arras, woraus nachmals ein besonderer Orden hervorging[2]. Am 13. December desselben Jahres präsidirte der Erzbischof Bernhard von Toledo einer Synode zu Gerona in Spanien, welche die Befestigung der Kirchenfreiheit zum Zwecke hatte[3].

Im April 1098 veranstaltete der jüngst auf den Stuhl von Mailand erhobene Erzbischof Anselm IV. (de Rode) eine große Synode zu Mailand, der auch fremde Bischöfe, namentlich aus Gallien, anwohnten. Die beiden ersten Sitzungen wurden in der Domkirche, die dritte aber wegen der großen Menge der hinzuströmenden Cleriker und Laien auf freiem Felde gehalten. Wohl war Kaiser Heinrich IV. seit ungefähr einem Jahre (im Frühjahr 1097) nach Deutschland zurückgekehrt, aber in den meisten Städten der Lombardei hatten noch immer seine Freunde die Oberhand, wie denn seine Partei jetzt auch in Deutschland wieder erstarkte. Auf den meisten Stühlen der Provinz Mailand saßen darum noch immer schismatische Eindringlinge, und gerade sie bildeten den Hauptgegenstand der Synodalverhandlung. Insbesondere wurde jetzt der kirchlich gesinnte Armanus statt des von Heinrich eingesetzten Baldrich

[1] Mansi, l. c. p. 942. Gousset, l. c. p. 137. Cfr. Chronic. Andag. M. G. SS. VIII. p. 616. Ausführlicher Bericht Hugo's von Lyon als päpstlichen Legaten an Urban II. Aehnlichen Inhalt hat das Schreiben von Bischof Lambert von Arras, Baluz., Miscell. V. p. 304. Der Entscheid des Papstes vom 14. April 1097 in Marloti, Hist. Rom. II. 221. Ob dieser Abt Robert identisch sei mit dem Mönch Robert von St. Remigius, der eine Geschichte des ersten Kreuzzuges geschrieben, ist zweifelhaft. Sybel, a. a. O. S. 44.

[2] Labbe, l. c. p. 941. Vgl. Schöne, Der Cardinallegat Kuno, Bischof von Präneste. 1857. Wir werden weiter unten, um die Zeit des Vertrages von Sutri und des Wormser Concordates, diesem eifrigen Cardinallegaten noch sehr oft begegnen.

[3] Mansi, l. c. p. 942 sqq. 954. Harduin, l. c. p. 1755. Labbe, l. c. p. 949.

zum Bischof von Brescia ordinirt und der Streit der Canoniker von St. Ambrosius mit den Mönchen zu Gunsten der ersteren entschieden[1].

Unterdessen waren in England die Zerwürfnisse zwischen Anselm von Canterbury und König Wilhelm dem Rothen so heftig geworden, daß Ersterer sich beim Papste Raths zu erholen beschloß und unerachtet der Drohungen und Kränkungen aller Art im Herbste 1097 die Reise antrat, während der König gleichzeitig die Güter von Canterbury sequestrirte. Glich die Reise Anselms durch Frankreich einem Triumphzug, so war sie durch Oberitalien um so gefährlicher, indem hier fast überall die Anhänger Heinrichs IV. herrschten und dem berühmten Freunde des verhaßten Papstes auflauerten. Er reiste darum mit seinen zwei Begleitern, den Mönchen Balduin und Eadmer (Letzterer sein Biograph, Ersterer sein Nachfolger im Erzbisthum), ganz incognito als armer Mönch und kam nach Ostern 1098 glücklich in Rom an, wo ihn Urban auf's Freundlichste empfing und im Lateran beherbergte. Nach einigen Tagen ertheilte er ihm feierliche Audienz, hob in schöner Rede seine großen Verdienste um Religion und Wissenschaft hervor, verweigerte aber entschieden die Zustimmung zu seiner Resignation und versuchte nochmals durch ein kräftiges Schreiben den Sinn des englischen Königs zum Bessern zu lenken. Die Antwort darauf abwartend, besuchte Anselm seinen ehemaligen Schüler, den Abt Johannes von St. Salvator bei Telesi (nördlich von Neapel), und verweilte längere Zeit auf einem herrlich gelegenen Gute dieses Klosters, Sclavia genannt, wo er sein berühmtes Werk Cur Deus homo vollendete. Da um diese Zeit die normannischen Fürsten die benachbarte Stadt Capua, welche sich unabhängig zu machen suchte, belagerten, wollte Herzog Roger von Apulien (Wizkards Sohn) den Erzbischof Anselm sehen und ließ ihn mit großer Feierlichkeit abholen. Im Lager vor Capua traf Anselm auch wieder mit dem Papste zusammen, der dahin gekommen war, um zwischen den Normannen und der Stadt Capua womöglich einen Frieden zu vermitteln. Da ihm dieß nicht gelang, zog er sich mit Anselm nach Aversa zurück, wo ihm dieser die Bitte wegen seiner Resignation erneuert vortrug, vom Papst aber auf den 1. October zur Synode nach Bari beschieden wurde. Unterdessen war Capua gefallen und Graf Roger hatte sich nach Abschluß des Friedens nach Salerno begeben; hierhin folgte ihm auch der Papst, um vor dessen Rückkehr nach Sicilien noch eine Unterredung mit ihm zu haben. In Salerno nun ertheilte Urban II. am

[1] Mansi, l. c. p. 957. Giulini, Memorie di Milano IV. p. 539 sq.

5. Juli 1098 dem Grafen Roger und seinen Söhnen jenes berühmte Privilegium, auf das sich die im 16. Jahrhundert entstandene sogenannte Monarchia Sicula als scheinbaren Rechtsgrund stützen zu können glaubte, und derzufolge die Herrscher Siciliens kirchliche Rechte ausübten, wie sie in gleichem Umfang nur noch vom russischen Czaren beansprucht werden [1]. Von Salerno begab sich der Papst über Benevent zur Synode nach Bari (an der Küste Apuliens am adriatischen Meer), wo er am 3. October ankam und vom dortigen Erzbischof Elias auf's Feierlichste empfangen wurde. Die Sitzungen wurden in der Kathedrale zum hl. Nikolaus abgehalten, dauerten eine ganze Woche und es waren dabei 185 Bischöfe zugegen [2]. Da die Synodalakten nicht mehr vorhanden sind, müssen wir uns mit den Angaben Eadmers in seiner Biographie Anselms und in seinem Werke Historia Novorum lib. II., sowie mit den Berichten Wilhelms von Malmesbury in seinen Gestis pont. Angl. lib. I. begnügen. Hienach eröffnete der Papst die Synode mit einer Rede über den Glauben und zeigte dabei seine bekannte Beredsamkeit. Darauf wollten die Griechen aus der heiligen Schrift beweisen, daß der heilige Geist nur vom Vater ausgehe. Auch gegen sie ergriff der Papst wieder das Wort und bediente sich dabei einiger Argumente aus der Schrift Anselms de incarnatione Verbi, die ihm dieser früher zugesandt hatte. Nachdem noch weitere Reden und Gegenreden gefolgt, rief der Papst mit lauter Stimme: „Vater und Meister Anselm, wo bist du?" Dieser saß nämlich mitten unter den übrigen Bischöfen. Als er seine Gegenwart angezeigt und gefragt hatte, was der Papst befehle, sprach Letzterer: „Komm, ich beschwöre dich, steige herauf zu mir, kämpfe für deine und unsere Mutter; Gott hat dich hieher geführt, ihr beizustehen." Ehrerbietig machten ihm alle Andern Platz, daß er zum Sitze des Papstes gelangen konnte, und Viele wurden jetzt erst auf ihn aufmerksam. Nachdem es wieder still geworden, machte der Papst in einer neuen Rede alle Anwesenden mit der Person Anselms bekannt und setzte seine Tugenden und seinen Eifer, und wie er um der Gerechtigkeit willen exilirt sei, auseinander. Darauf wollte Anselm sogleich das Wort gegen die Griechen ergreifen, aber der Papst verschob die weitere Verhandlung auf den folgenden Tag. In der zweiten Sitzung nun behandelte Anselm den Gegenstand mit großer Klarheit und Gründlichkeit. Der heilige Geist,

[1] Ueber Geschichte, Bedeutung und Authenticität der Monarchie s. die gründliche Untersuchung von Dr. F. J. Sentis: Monarchia Sicula. Freiburg 1869.

[2] Pagi 1097, 12. Mansi, l. c. p. 950. Labbe, l. c. p. 945.

über den er sprach, regierte sein Herz und seine Zunge. Seine damals gebrauchten Argumente stellte er später in der Schrift de processione spiritus sancti zusammen. Nachdem er seine Rede geendet, rief ihm der Papst zu: „Dein Herz und dein Sinn, dein Mund und deine Beredsamkeit seien gesegnet." Nachher kam auch die Rede auf den König von England, und allerlei Nachtheiliges wurde über ihn berichtet, namentlich klagte der Papst, daß er die Kirchen verkaufe und unterdrücke und den Anselm mißhandle. Schon oft habe er den König deßhalb gemahnt, aber mit welchem Nutzen, könne man aus dem Exil Anselms sehen. Als sofort der Papst die Synode um ihre Ansicht in der Sache fragte, meinten Alle, man müsse den König anathematisiren; Anselm aber, der bisher still und mit gesenktem Haupte dagesessen war, warf sich dem Papste zu Füßen und bat um Aufschub der Sentenz, — ein Benehmen, welches Lob und Bewunderung erntete [1].

Eine weitere Nachricht über die Thätigkeit der Synode zu Bari gibt uns Papst Paschalis II. in einem Briefe an Anselm, worin er sagt: „Auf dem Concil zu Bari, unter unserem Vorfahrer Urban, welchem sowohl deine Frömmigkeit, als wir selbst anwohnten, wurde gegen die Pest der Laieninvestitur die Excommunication ausgesprochen." [2] Daß zu Bari auch die Mönche von Monte Casino Ansprüche an das Kloster St. Sophia geltend machten und Urban ebendaselbst das Bisthum Agrigent in Sicilien wieder herstellte, ersehen wir aus zwei von Mansi (p. 949 sqq.) mitgetheilten Urkunden. Aus einem Schreiben des Clerus von Lucca ersehen wir, daß zu Bari auch über den Kreuzzug verhandelt wurde [3].

Ganz gleichzeitig mit der Synode von Bari feierte der Erzbischof Amatus als päpstlicher Legat eine große Synode in seiner Kathedrale zu Bordeaux, in den ersten Tagen des October 1098. Es waren dabei auch mehrere andere Erzbischöfe mit ihren Suffraganen zugegen; aber von ihrer sicher nicht unbedeutenden Thätigkeit wissen wir nur das Eine, daß Streitigkeiten zwischen zwei Klöstern geschlichtet wurden [4].

---

[1] Eadmer, Vita Anselmi, lib. II. 47 und Hist. Novorum, lib. II. in der Migne'schen Ausgabe der Werke Anselms, t. I. p. 102 sq. und t. II. p. 414 sqq. Ausgabe von Gabr. Gerberon, ed. II. Paris. 1721. p. 49. 53 sqq. Watterich, l. c. I. p. 612. Mansi, l. c. p. 947 sqq. Harduin, l. c. p. 1753. Labbe, l. c. p. 945. Baron. 1097, 146 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 1061. Harduin, l. c. p. 1845. Labbe, l. c. p. 1048.

[3] Jaffé, Reg. 2. ed. p. 694.

[4] Mansi, l. c. p. 955 sqq.; unvollständig bei Harduin.

Schon um Ostern 1098 hatte der Gegenpapst sein festes Schloß Argenta am Po verloren. Auch waren seine Bemühungen, die Freunde unter den deutschen Bischöfen zu größerem Eifer zu spornen und die Gegner, namentlich den Mainzer Erzbischof, zu stürzen, erfolglos geblieben. Letzteren lud er Anfangs des Jahres 1098 vor eine Synode, die er am 9. October j. J. zu Vercelli feiern wollte, von der wir aber weitere Kenntniß nicht haben[1]. Dagegen benützte seine Partei in der Stadt Rom (er selbst wohnte seit Jahren in seinem alten Bisthum Ravenna) im Sommer 1098 die Abwesenheit Urbans (in Unteritalien), um das Haupt wieder kecker zu erheben, Aftersynoden zu halten und den Fluch über die Gregorianer zu sprechen[2]. Bald darauf aber traf sie ein harter Schlag, am 10. August wurde die Engelsburg von den Römern genommen und am 24. zog Pierleone, der Beschützer des Papstes, daselbst ein[3]. So sah sich Urban, als er gegen Ende des Jahres nach Rom zurückkehrte, wohl wieder im Besitze der Stadt, vermochte jedoch die Gegner, die immer noch ziemlich zahlreich waren, nicht völlig zu unterwerfen[4]. Doch feierte er Weihnachten in Ruhe zu Rom und schrieb dann, wie Bernold berichtet, in zahlreichen Briefen eine römische Generalsynode aus auf die dritte Woche nach Ostern 1099, die, von 150 Bischöfen und Aebten und zahllosen andern Clerikern besucht, die Verordnungen der frühern Päpste bestätigte und das Anathem über Wibert und seinen Anhang erneuerte. Auch seien hier alle im Concubinate Lebenden vom Abendmahl ausgeschlossen und die Gläubigen dringend aufgefordert worden, das Kreuz zu nehmen und die bereits im Morgenlande kämpfenden Brüder zu unterstützen[5].

Dieser römischen Synode wohnte auch Anselm von Canterbury bei. Er war kaum in Gesellschaft des Papstes aus Bari nach Rom zurück-

---

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 465. Mansi, l. c. p. 600. Cod. Udalric. ap. Jaffé, n. 89.

[2] Mansi, l. c. p. 958. Harduin, l. c. p. 1758. Labbe, l. c. p. 953. Kurz zuvor hatte sich ein Theil der schismatischen Cardinäle zu Unterhandlungen geneigt gezeigt. Jetzt veröffentlichten sie wieder Denkschriften gegen Urban; s. Sudendorf, Regist. t. II. p. 109—116.

[3] Nach Cencius bei Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. IV. S. 283 Anm. 1.

[4] Pandulf. Pisan. berichtet über den Tod Urbans: Qui bonus Christi athleta apud s. ecclesiam S. Nicolai in carcere in domo Petri Leonis IV. Kal. Aug. animam Deo reddidit, atque per Transtiberim propter insidias inimicorum in ecclesia b. Petri, ut moris est, corpus ejus delatum; et ibi honorifice humatum. Murat., SS. rer. ital. III. 1. 352.

[5] Pertz, l. c. p. 466.

gekehrt, so traf daselbst um Weihnachten 1098 ein Gesandter des englischen Königs ein, um zu melden: „Sein Herr wundere sich, wie der Papst die Restitution Anselms verlangen möge; der König habe diesem ja deutlich erklärt, daß er ihm das Erzbisthum nehmen werde, wenn er England verlasse." Der Papst erwiederte: „Melde deinem König, er müsse den Anselm unweigerlich in alle seine Rechte wieder einsetzen, wenn er dem Banne entgehen wolle, und habe er dieß nicht bis zur nächsten Synode in der dritten Woche nach Ostern zugesagt, so werde er auf ihr ganz sicher verurtheilt werden." Der Gesandte erbat sich darauf noch eine geheime Audienz und brachte es durch Versprechungen, sowie durch Bestechung einiger päpstlichen Beamten dahin, daß die dem englischen König anberaumte Frist bis auf das Fest St. Michael (29. September) ausgedehnt wurde[1]. Eadmer will wissen, daß jetzt Anselm von Rom wenig Hülfe mehr gehofft und deßhalb um Erlaubniß gebeten habe, abreisen und zu Hugo von Lyon gehen zu dürfen. Aber schon Baronius machte darauf aufmerksam (1098, 2), daß dieß gar wenig zu dem Benehmen Anselms in Bari passe, wo er selber den Papst fußfällig gebeten, noch länger Nachsicht mit dem König zu haben. Wie dem nun sei, gewiß ist, daß Anselm dem Wunsche Urbans gemäß der bereits erwähnten römischen Synode anwohnte und sich fortwährend der größten Auszeichnungen von Seite des Papstes erfreute. Auch wies ihm Letzterer bei der Synode einen besondern Ehrenplatz mitten in dem Kreise an, den die Versammlung bildete[2]. Schon Eadmer sagt, daß außer den italienischen auch französische Bischöfe anwesend waren, und in zwei Urkunden (bei Mansi, l. c. p. 878 u. 965) treffen wir namentlich die Erzbischöfe Leodegar von Bourges und Amatus von Bordeaux, sowie die Bischöfe Leutald von Senlis und Lambert von Arras ausdrücklich genannt, mit dem Anfügen, daß noch andere Suffragane von Rheims zugegen gewesen seien. Die letztere der berührten Urkunden meldet auch, daß die Synode in der St.-Peterskirche stattgehabt habe und am Sonntag Misericordia Domini (zweiter Sonntag nach Ostern, damals 24. April) eröffnet worden sei.

Außer dem oben mitgetheilten kurzen Berichte Bernolds über die Thätigkeit der Synode besitzen wir von ihr noch 18 Canones, von denen

---

[1] Eadmer, Historia Novorum, lib. II. p. 418 ed. Migne; kürzer in seiner Vita Anselmi c. V. 48 ap. Watterich, l. c. p. 614.

[2] Eadmer, l. c. p. 419. Watterich, l. c. I. p. 616. Vgl. über die röm. Synode auch Hasse, Anselm von Canterbury, Bd. I. S. 348 ff.

die zwölf ersten mit den Canones 1—13 von Piacenza (S. 217), die Nrn. 13—17 incl. aber mit Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 von Melfi identisch sind. In einem Zusatze zu c. 17 bedrohte der Papst alle Aebte, welche von einem Laien die Investitur annehmen würden, mit Excommunication und verbot allen Bischöfen, solche Aebte zu benediciren. Im 18. Canon endlich untersagte er allen Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen, für Ordination und Consecration von Bischöfen und Aebten irgend ein Geschenk zu verlangen oder anzunehmen[1].

Da in der Peterskirche wegen der Menge der Anwesenden und weil immer Viele zum Grabe des hl. Petrus entweder hin- oder zurückgingen, großes Geräusch war, ließ der Papst diese Canones durch den Bischof Reinger von Lucca verkünden, der eine Stentorstimme hatte. Nachdem er einige Nummern verlesen, hielt er plötzlich inne und rief: „Wie, die Geringen wollen wir belasten, aber den großen Tyrannen leisten wir keinen Widerstand? ... Von den äußersten Grenzen der Welt ist Einer unter uns, ganz bescheiden und still sitzt er da, aber sein Schweigen ist sehr beredt, und seine Geduld, je größer sie ist, um so mehr muß sie uns brennen. Dieser Eine, grausam behandelt, ist schon vor mehr als einem Jahre hieher gekommen, um beim apostolischen Stuhle Hülfe zu suchen, und hat sie noch nicht erlangt. Ich meine den Erzbischof Anselm von England." Als jedoch der Papst rief: „Es ist genug, Bruder Reinger, auch für diese Sache wird gesorgt werden," setzte dieser die Verlesung der Canones fort[2].

Zu den letzten Beschlüssen der Synode, bemerkt Eadmer, gehörte die Androhung der Excommunication für alle Laien, welche einen Geistlichen investiren, für alle Geistlichen, die von einem Laien die Investitur annehmen, und für alle Bischöfe, die einen solchen Cleriker weihen würden. Ebenso anathematisirte die Synode alle Geistlichen, die um eines Beneficiums willen Dienstleute von Laien würden; denn es sei abscheulich, daß eine Hand, welche den Leib des Herrn berühre, Dienerin von Händen werde, die durch unlautere Betastungen oder durch Raub und Todtschlag befleckt sind. Alle, sagt Eadmer, riefen Beifall, und damit endete die Synode[3].

---

[1] Mansi, l. c. p. 961 sqq. Harduin, l. c. p. 1759. Labbe, l. c. p. 957.

[2] Eadmer, Hist. Nov., lib. II. p. 419 sq. Watterich, l. c. I. p. 616.

[3] Ap. Watterich, l. c. p. 617 und wörtlich gleich bei Florentius Wigorn. Pertz, SS. V. p. 565.

Von diesen Beschlüssen über die Laieninvestitur sprechen auch zwei Briefe, welche Anselm später, als er wieder nach England zurückgekehrt war, an Papst Paschalis II. richtete[1]; das Chronicon Melleacense aber will wissen, daß der Papst nicht nur den Kreuzzug auf's Neue bestätigt, sondern auch allen Christen befohlen habe, am Freitage wegen ihrer Sünden zu fasten, besonders wegen derjenigen, die sie zu beichten vergessen hätten[2]. Endlich brachten die Mönche von Molesme Klagen an die Synode darüber, daß ihr Abt, der hl. Robert, sie verlassen habe, um in der Einsamkeit zu leben. Es war dieß, als er das später so berühmt gewordene Citeaux im Bisthum Chalons im Jahre 1098 gründete. Da die Entfernung Roberts dem Kloster Molesme sehr viel Nachtheil brachte, so wünschte der Papst, daß er zurückkehre. Die weitern Verhandlungen aber überließ er dem Erzbischofe Hugo von Lyon, seinem Legaten, und dieser veranstaltete alsbald zwei Synoden (ad Portum Ansilla und ad Rupem scissam). Robert, der dem Bischof von Chalons bereits Gehorsam geschworen hatte, wurde von diesem wieder entlassen und kehrte in sein früheres Kloster zurück, während die mit ihm ausgewanderten Mönche in dem neuen Kloster (Citeaux) verbleiben durften und einen andern Abt erhielten[3].

Am 14. Juli 1099 erneuerte eine Synode zu St. Omer unter dem Vorsitz des Erzbischofs Manasses II. von Rheims auf Ansuchen des Grafen Robert d. J. von Flandern ein älteres Friedensedict, welches schon auf der Synode zu Soissons unter dem vorigen Erzbischof Rainald aufgestellt worden war (S. 203): 1. Weder die Kirchen noch die Kirchhöfe dürfen von Jemand mit Gewalt erbrochen werden, es sei denn, daß daselbst ein Festungswerk angelegt worden wäre (vgl. Bd. IV. S. 781). 2. Die Güter der Kirche und die Landleute auf den Herrschaften der Bischöfe, Aebte, Cleriker und Mönche dürfen zu keiner Zeit angegriffen ꝛc. werden. 3. Bischöfe, Aebte, Cleriker, Mönche und Frauen und ihre unbewaffneten Begleiter dürfen nicht angegriffen werden (Bd. IV. S. 701 f.

---

[1] Mansi, l. c. p. 966 sq.

[2] Mansi, l. c. p. 964. Harduin, l. c. p. 1761. Labbe, l. c. p. 959. Zu den Akten dieser römischen Synode stellen Mansi u. A. noch eine epistola canonica des Papstes Urban an Bischof Pibo von Toul; aber es ist dieß nichts Anderes, als jene Urkunde, deren wir schon oben S. 196 gedachten. Ebenso unrichtig hat Baronius und nach ihm auch Damberger (Bd. VII. S. 309 u. 344) diese römische Synode des Jahres 1099 in zwei Concilien a. 1098 u. 1099 verlegt, wogegen schon Pagi (1098, 3) das Richtige gezeigt hat.

[3] Mansi, l. c. p. 967. 973 sqq.

u. 781). 4. Fremde und Kaufleute dürfen nicht geplündert werden, außer wenn erwiesen ist, daß sie die schuldigen Abgaben nicht entrichtet haben. Die bisherigen Verbote gelten für alle Tage und Stunden. Alle andern Gegenstände aber sollen von Mittwoch Abend bis zum Sonnenaufgang am Montag vor Anfällen geschützt sein. 5. Alle Herren von Städten und Schlössern ꝛc. müssen diesen Frieden in die Hand des Bischofs beschwören, oder sie werden excommunicirt und ihre Besitzungen mit dem Interdicte belegt.

Weiterhin wurden zu St. Omer auch andere kirchliche Angelegenheiten, darunter die Cölibatssache, verhandelt, und in Beziehung auf letztere ging der Erzbischof Manasses in seinem Eifer so weit, daß er sogar ohne Zustimmung seiner Suffraganbischöfe, zu deren Diöcesen Flandern gehörte, dem dortigen Grafen erlaubte, die Weiber von Clerikern seines Gebietes nach verhängter Excommunication gefangen zu nehmen. Hiegegen erhob sich der nicht unbegründete Tadel, daß der Erzbischof kein Recht habe, in die Parochien anderer Bischöfe einzugreifen. Manasses nahm darum jene Erlaubniß wieder zurück, forderte aber zugleich seine Suffraganbischöfe auf, durch Diöcesansynoden den Priestercölibat durchzuführen und dabei, wenn nöthig, den Beistand des Grafen anzurufen[1].

§ 603.

Die Synoden von der Wahl Paschalis' II. bis zum Tode Heinrichs IV. (1099—1106.)

Am 29. Juli 1099 starb Papst Urban II., ohne daß er von der am 15. desselben Monats erfolgten Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer noch Kunde erhalten hatte. Darauf wurde am 13. August 1099 Cardinal Rainer als Paschalis II. gewählt, ein Mönch aus Clugny, welchen Gregor VII., als er einst in Geschäften nach Rom kam, kennen gelernt und zum Abte von St. Lorenz und Cardinalpriester ernannt, und dessen Wahl Urban II. bei seinem Tode empfohlen hatte, wie Ekkehard berichtet. Die erste Synode in seinem Pontificate war die zu Etampes (Stampensis) im Spätjahre 1099 unter Erzbischof Raimbert von Sens, deren Ivo gedenkt, ohne ihre Thätigkeit näher zu bezeichnen[2]. Nur

[1] Gousset, l. c. p. 148 sqq., Mansi, l. c. p. 969 sqq., Harduin, l. c. p. 1761 und Labbe, l. c. p. 961 unvollständig.

[2] Mansi, t. XX. p. 1101. Harduin, t. VI. P. II. p. 1853. Labbe, l. c. p. 1065.

wenige Wochen später, am Weihnachtsfeste 1099, hatte in dem kurz zuvor eroberten Jerusalem eine Art Synode statt. Um dieselbe Zeit, wo Gottfried von Bouillon zum weltlichen Oberherrn des neuen Reichs gewählt wurde, begann man auch dessen kirchliche Organisation einzuleiten. Der bisherige Patriarch Simon war auf der Insel Cypern, wohin er sich begeben hatte, gestorben, und es gelang dem Cleriker Arnulf, zu seinem Nachfolger erwählt zu werden, sei es als wirklicher Patriarch, oder nur als Administrator, wie Einige angeben (S. 239). Er hatte als Kaplan des Herzogs Robert von der Normandie den Kreuzzug mitgemacht und sich wie durch Klugheit und Gelehrsamkeit, so durch lockere Sitten hervorgethan, auch durch seine Opposition gegen die Aechtheit der in Antiochien aufgefundenen heiligen Lanze Manche geärgert. Seine Erhebung fand darum, zumal sie durch Intriguen und Bestechung bewirkt worden sei, viele Mißbilligung, und an Weihnachten 1099 wurde statt seiner der Erzbischof Dagobert von Pisa zum Patriarchen erwählt, der im Auftrage Urbans II. eine große Schaar italienischer Kreuzfahrer nach dem heiligen Lande gebracht hatte. Um aber dem Patriarchalstuhl noch mehr Ansehen zu geben, nahmen jetzt Gottfried und Boemund ihre Besitzungen in Palästina von der Kirche Jerusalems zu Lehen [1].

Gleich nach Beendigung der oben erwähnten römischen Synode im April 1099 war Anselm von Canterbury nach Lyon gereist, wo er bei seinem Freunde, dem dortigen Erzbischof Hugo, so lange verweilte, bis nach dem Tode des Königs Wilhelm des Rothen (2. Aug. 1100) dessen Nachfolger und jüngerer Bruder Heinrich I. ihn nach England zurückrief. In die letzten Monate oder Wochen, welche Anselm in Frankreich zubrachte, fiel die Synode zu Anse, bei der er zugegen war. Es wurde ein Friedensstatut erneuert, über den Kreuzzug verhandelt und Jeder, der sein Gelübde, nach dem heiligen Lande zu ziehen, bisher nicht erfüllt habe, mit dem Banne belegt. Auch Erzbischof Hugo von Lyon wollte das Kreuz nehmen und verhandelte darüber mit dem Papste, der ihn zu seinem Legaten in Asien machen wollte. Der Plan wurde jedoch erst im folgenden Jahre ausgeführt [2].

[1] Mansi, l. c. p. 975. Harduin, l. c. p. 1763. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. I. S. 214. 260. 302 f., Bd. II. S. 50 f., und die dort angeführten Quellen. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzugs, 2. Aufl. S. 420. 450 ff.

[2] Labbe, t. XII. ed. Venet. p. 1089. Mansi, l. c. p. 1127. Harduin, l. c. p. 1861. Hasse, a. a. O. S. 355. Da Anselm schon am 23. Sept. 1100 wieder in England war, so kann die Synode zu Anse nicht erst gegen Ende des Jahres 1100, wie man gewöhnlich annimmt, stattgehabt haben.

Am 30. September 1100 veranstalteten die beiden Legaten Johannes und Benedict, von Paschalis nach Gallien gesandt, eine Synode zu Valence, welche den Mönchen von Flavigny befahl, ihren mit Beihülfe des Bischofs von Autun verjagten Abt Hugo, den Chronisten, wieder aufzunehmen. Die Mönche waren aber ungehorsam, und Hugo konnte seine Abtei nie wieder erlangen. Außerdem traten zu Valence auch die Canoniker von Autun gegen ihren Bischof Norigund auf und beschuldigten ihn der Simonie. Die Verhandlungen wurden theils durch nichtige Einreden des Angeklagten und seiner Freunde, theils aber und noch mehr durch einen Streit über die Prozeßform in die Länge gezogen. Die französischen Bischöfe, wenigstens viele von ihnen, behaupteten, es sei Gebrauch der gallicanischen Kirche, den Thatbestand dadurch zu ermitteln, daß man den Angeschuldigten sich zu reinigen auffordere; die Legaten dagegen meinten, und mit Recht, vor Allem müßten die Kläger ihre Angaben beweisen. Ebenso wollten sie dem Bischof von Autun keine Appellation an Rom gestatten, weil ja sie selbst mit aller Vollmacht ausgerüstet seien. Endlich verschob man die Entscheidung auf die bevorstehende Synode von Poitiers; weil aber der Bischof von Autun einige Synodalmitglieder bestochen, andere zu bestechen versucht hatte, suspendirten ihn die Legaten einstweilen von allen priesterlichen Functionen[1].

Die eigentliche Seele der Opposition gegen die Legaten war Erzbischof Hugo von Lyon, welcher es übel nahm, daß man einen Bischof seiner Provinz seinem Urtheilsspruche entziehen und in einer andern Kirchenprovinz (Valence gehörte zu Vienne) aburtheilen wollte. Er erschien darum, angeblich wegen Krankheit, weder zu Valence noch auf der viel größern Synode zu Poitiers, die von 80, nach Andern sogar von 140 Bischöfen und Aebten besucht, am 18. November 1100 gefeiert wurde[2]. Dagegen beauftragte er den Bischof von Die, den Norigund auf der Synode zu vertheidigen. Abermals kamen 35 Canoniker von Autun, um ihren Bischof anzuklagen, und wiederum stritt man sich über jene formelle Prozeßfrage, sowie über die Zulässigkeit einer Appellation an Rom. Die Legaten gaben zuletzt darin nach, daß sich Norigund reinigen dürfe, wenn mehrere würdige Personen mit ihm zu schwören bereit seien. Nur die Bischöfe von Chalons und Die, weil parteiisch, sollten hievon ausgeschlossen sein. Anfangs zeigten sich der Erzbischof von Tours, der Bischof von Rennes und mehrere Andere geneigt, mit

[1] Mansi, l. c. p. 1115. Harduin, l. c. p. 1854. Labbe, l. c. p. 1079.
[2] Ein Einladungsschreiben der Legaten bei Mansi, l. c. p. 1125.

Norigund zu schwören; als ihnen aber die Canoniker von Autun Vorstellungen machten, traten auch sie zurück, und man ersuchte nun den Angeschuldigten, da er ganz allein stand, Ring und Stab abzugeben, d. h. freiwillig zu resigniren. Als er nicht darauf einging, wurde er abgesetzt und, falls er nicht gehorche, mit gänzlicher Ausschließung aus der Kirche bedroht. Dennoch gelangte er später in Folge eines Reinigungseides wieder in den Besitz seines Bisthums.

Zu Poitiers wurde auch die Ehesache des Königs Philipp von Frankreich verhandelt. Trotz seines zu Nimes dem Papste gegebenen Versprechens hatte er die Bertrade wieder an den Hof gerufen, und Urban, von andern Angelegenheiten ganz in Anspruch genommen, mußte dieß für den Augenblick ignoriren. Dagegen begaben sich die obengenannten Legaten Paschalis' gleich nach der Synode von Valence persönlich zu dem Könige, um durch vertrauliche Verhandlung zum Ziele zu kommen. Da dieß fruchtlos blieb, erklärten sie zu Poitiers, daß jetzt der Bann über Philipp und Bertrade erneuert werden müsse. Graf Wilhelm von Poitiers, genannt der Troubadour [1], und mehrere Bischöfe baten fußfällig, dieß zu unterlassen, und entfernten sich, als die Legaten nicht nachgaben, unter Drohungen, von vielen Clerikern und Laien begleitet. Die Zurückgebliebenen aber sprachen die Excommunication, und schon wollte man die Synode mit den üblichen Gebeten ꝛc. schließen, da warf Einer aus dem Volke aus Zorn wegen der Sentenz gegen den König einen Stein nach den Legaten. Er traf statt ihrer einen nebenstehenden Cleriker, und allgemeiner Aufruhr entstand. Einige Bischöfe flohen, die Mehrzahl aber blieb standhaft, angefeuert durch das muthige Beispiel des Robert von Arbrissel und des Abtes Bernhard von St. Cyprian. Sie nahmen sogar die Infuln vom Haupte, um zu zeigen, daß sie die Steine, die von allen Seiten auf sie geworfen wurden, nicht fürchten. Dieß wirkte. Es wurde allmählich ruhiger und Viele empfanden Reue über das Geschehene.

Weiterhin beschäftigte sich die Synode, und zwar ziemlich lange, mit der Angelegenheit des Abtes Robert von St. Remigius in Rheims, welcher ungerecht vertrieben worden war. Beide Parteien beriefen sich auf päpstliche Decrete; aber die der Gegner wurden von den Legaten für unächt erklärt, weil sowohl der römische Stil, als das römische Pergament fehle

[1] Er war in ähnlicher Sünde wie sein König befangen. Auch er hatte seine Frau, die Tochter des Grafen Fulco von Anjou (desselben, der Bertrade zur Frau hatte), verstoßen und eine Andere geheirathet. — Ueber die Lieder dieses ältesten Troubadours s. Keller, Lieder Guillems IX., Grafen v. Poitieu ꝛc. Tüb. 1848.

und sich darin die Schlußformel valete finde, die von der päpstlichen Autorität nicht angewendet werde (übrigens gebrauchte gerade Paschalis II. diese Formel mehrmals in seinen Briefen). Die Sache wurde zur endlichen Entscheidung an Rom gewiesen.

Ueber zwei andere Streitigkeiten, welche vor die Synode gebracht wurden, berichtet Ivo von Chartres. Seine eigene Reclamation gegen den Bischof von Orleans, einen Altar betreffend, wurde für begründet erklärt; dagegen ein gewisser Drogo, dem der Bischof von Chalons das Amt eines Schatzmeisters der Kirche abgenommen hatte, mit seiner Klage darüber abgewiesen. Endlich stellte die Synode 16 Canones auf: 1. Kein Priester, sondern nur der Bischof, darf die Tonsur der Cleriker benediciren. Doch darf der Abt denen, die in den Benedictinerorden treten, die Tonsur ertheilen. 2. Für Ertheilung der Tonsur darf nichts verlangt werden. 3. Kein Cleriker darf Dienstmann eines Laien werden, oder von einem Laien ein kirchliches Beneficium annehmen. 4. Nur der Bischof darf die Kirchenkleider und Altargeräthschaften benediciren. 5. Kein Mönch darf den Manipel tragen, wenn er nicht Subdiakon ist. 6. Kein Abt darf die Handschuhe, Sandalen und den Ring tragen, außer wenn er von Rom das Privilegium dazu hat. 7. Die Präbenden dürfen nicht verkauft und gekauft werden. 8. Eine Präbende ꝛc. darf nicht verliehen werden, so lange der bisherige Inhaber noch lebt. 9. Weder Cleriker noch Mönche dürfen von Jemanden Altäre oder Zehnten (altare = Einkünfte eines Altars) kaufen, bei Strafe der Excommunication. 10. Regularcleriker dürfen mit Erlaubniß des Bischofs taufen, predigen, beichthören und Exequien halten. 11. Die Mönche dürfen keine pfarrlichen Functionen verrichten. 12. Reliquienhändler dürfen nicht predigen. 13. Kein Erzbischof darf von einem Bischof, kein Bischof von einem Abte bei seiner Weihe eine Abgabe verlangen. 14. Kein Laie darf an den kirchlichen Oblationen participiren. 15. Kein Advocatus und überhaupt Niemand darf sich das Eigenthum eines Bischofs aneignen. 16. Ueberhaupt sollen die Canones von Clermont befolgt werden. — Das Chronicon Melleacense fügt noch bei: Jede Kirche darf ihre Rechte und Lehen wieder an sich kaufen[1].

Schon einen Monat zuvor, im October 1100, präsidirte Papst Paschalis einer Synode zu Melfi, welche die Einwohner von Benevent, weil sie vom apostolischen Stuhle (politisch) abgefallen waren, mit Ex-

[1] Mansi, l. c. p. 1117 sqq. Harduin, l. c. p. 1855 sqq. Labbe, l. c. p. 1081.

communication belegte. Daß auch Klagen einzelner Klöster vorkamen, erhellt aus einer spätern Bulle des Papstes vom Jahre 1102[1].

Am 11. November 1100 gab die Einweihung der neuen Marienkirche zu Villabertrandi in der Diöcese Gerundum (jetzt Gerona oder Girona in Catalonien) Veranlassung zu einer Synode, welche die Rechte der besagten Kirche fixirte und ihre Cleriker zur Augustinerregel verpflichtete. In Gerundum selbst aber feierte im Februar des folgenden Jahres 1101 der Cardinal und Legat Richard eine Synode, in Betreff deren eine einzige Urkunde auf uns gekommen ist, durch eine Schenkung des Bischofs Berengar von Barcelona an das Kloster St. Victor zu Marseille (dessen Abt eben jener Cardinal war) veranlaßt[2].

Gegen Ende des Jahres 1100 begegnet uns die Synode zu Lambeth. Anselm von Canterbury war kaum nach England zurückgekehrt (Sept. 1100), als König Heinrich I. verlangte, er solle nun den herkömmlichen Lehenseid leisten und das Erzstift aus seiner Hand empfangen. Anselm verweigerte Beides als den kirchlichen Gesetzen zuwider, wornach ein Geistlicher von einem Laien weder die Investitur annehmen, noch dessen Lehensmann werden dürfe. Der König aber meinte, er verliere „die Hälfte des Reichs", wenn er auf Investitur und Lehenseid verzichte; man kam überein, die Entscheidung der Frage bis Ostern 1101 zu vertagen und unterdessen eine Gesandtschaft an den Papst abzuordnen, die von ihm Milderung der betreffenden Kirchengesetze erwirken sollte. Gegen Ende des Jahres (November) 1100 veranstaltete Anselm in der gewöhnlichen Residenz der Erzbischöfe von Canterbury, zu Lambeth (in villa S. Andreae de Rovecestra, quae Lambeta vocatur), eine Synode, um die Frage zu entscheiden, ob sich König Heinrich mit der schottischen Prinzessin Mathilde verheirathen könne, oder ob Letztere eine Oblata des Klosters Wilton sei. Die Entscheidung fiel zu Gunsten des Königs aus unter Bezugnahme auf die englische Generalsynode unter Lanfrank im Jahre 1075 (S. 54), welche solchen Frauen, die, um ihre Keuschheit zu schützen, in ein Kloster gegangen, aber nicht eigentlich Nonnen geworden waren, die Verheirathung gestattete[3]. Manche glaubten, Anselm sei hier zu nachsichtig verfahren, um den König wegen der Investitur zu gewinnen. Aber in Wahrheit handelte er nur dem canonischen Rechte gemäß. Wie treu er dem Könige anhing, zeigte er bald darauf, als im folgenden

[1] Mansi, l. c. p. 1131 sqq.
[2] Mansi, l. c. p. 1127. 1134. Labbe, l. c. p. 1093.
[3] Eadmer, Hist. Novorum, lib. III. p. 426 ed. Migne.

Jahre Heinrichs älterer Bruder Robert, Herzog der Normandie, in England einfiel, um — gegen die testamentarische Bestimmung des Vaters — den Thron zu erobern. Viele Großen des Reichs schwankten, aber Anselm befestigte sie in der Treue, und sein Verdienst war es, daß sich die Brüder verglichen (durch Geldentschädigung Roberts). Als jedoch der Gesandte des Königs im Sommer 1101 mit einer zwar sehr höflichen, aber abschläglichen Antwort des Papstes zurückkehrte [1], stellte Heinrich dem Primas die Alternative, entweder England zu verlassen, oder den Lehenseid zu schwören und die von ihm (dem König) ernannten Prälaten zu consecriren. Da Anselm weder auf das Eine noch auf das Andere einging, war er schon auf Deportation gefaßt; da machte ihm der König den Vorschlag, er wolle durch eine neue, vornehmere Gesandtschaft dem Papste vorstellen lassen: falls er jene Gesetze nicht mildere, werde Anselm exilirt, ihm selbst aber der Gehorsam aufgekündet und der Peterspfennig vorenthalten. Seinerseits sollte auch Anselm Bevollmächtigte nach Rom senden, und er wählte dazu zwei Mönche, mit dem Auftrag, in Rom einfach zu referiren und ja nicht vom Papste zu verlangen, daß er seinetwegen vom Rechte etwas nachlasse. — Dem weitern Verlaufe der Sache werden wir später begegnen.

Unterdessen hatte es Heinrich IV. in Deutschland dahin gebracht, daß sein ältester Sohn Konrad, der auf Seite des Papstes getreten und König von Italien geworden war (S. 217), durch einen Fürstentag zu Cöln im Jahre 1098 seiner Würde für verlustig erklärt und der zweite Sohn, Heinrich, am 6. Januar 1099 in Aachen zum König und Nachfolger im Reiche gesalbt wurde. Aber während die weltliche Gewalt Heinrichs in Deutschland jetzt allgemein anerkannt wurde, mochten es doch nur wenige Bischöfe entschieden mit seinem Papste halten, und der weitaus größere Theil des Clerus, darunter Männer, wie der hl. Otto, der Apostel von Pommern, nachmals Bischof von Bamberg [2], anerkannten ebenso sehr in Paschalis den rechtmäßigen Papst, als sie in Heinrich den rechtmäßigen Fürsten verehrten. Als nun der Gegenpapst Wibert (Clemens III.) im September 1100 starb, beschloß Heinrich auf den Rath jener Männer, an Weihnachten desselben Jahres einen allgemeinen Reichstag in Mainz abzuhalten, um über die Ordnung hinsichtlich des römischen Stuhles und über die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zu berathen. Noch jetzt besitzen wir das Schreiben, womit er den Abt von Tegernsee zu dieser Versamm-

[1] Mansi, l. c. p. 1058. Harduin, l. c. p. 1842.

[2] Mehrere alte Vitae Ottonis bei Pertz, t. XIV. (XII.) p. 721 sqq.; vgl. auch M. G. t. XX. p. 705 sqq.

lung berief[1]. Natürlich ignorirte er es, daß die Wibertisten in Rom bereits einen neuen Gegenpapst, Theoderich, bisher Bischof von St. Rufina, gewählt und geweiht hatten (September 1100). Derselbe wurde aber schon am folgenden Tag von Paschalis gefangen genommen und in das Trinitätskloster bei Cava in Apulien gesperrt[2]. Daß aber der Mainzer Reichstag wirklich einen irenischen Beschluß faßte, erfahren wir von den Hildesheimer Annalen. Hienach riethen die Fürsten dem Kaiser, er solle um der kirchlichen Einheit willen Gesandte nach Rom schicken und einen Papst aufstellen secundum electionem Romanorum et omnium ecclesiarum[3]. Es ist klar, daß man im Sinne hatte, sich mit dem sanften und bereits überall anerkannten Paschalis zu verständigen, und es erhellt dieß noch deutlicher aus der Nachricht Ekkehards, wornach der Kaiser erklärte, er werde demnächst persönlich nach Rom gehen und am 1. Februar 1102 ein Generalconcil daselbst veranstalten, damit der Streit zwischen ihm und dem heiligen Vater (Paschalis) canonisch untersucht und die seit vielen Jahren zerrissene Einheit inter Regnum et Sacerdotium wieder hergestellt werde[4]. Aber die Einigungssynode unterblieb und Heinrich zog nicht nach Italien; wir wissen nicht, warum; vielleicht weil er durch den Tod seines ältesten Sohnes Konrad, der am 27. Juli 1101 zu Florenz starb, wieder freiere Hand bekommen hatte und damit neue Hoffnung zum Siege über das Papstthum. Ekkehard will wissen, daß er jetzt sogar den neuen Gegenpapst Albert, den die Wibertisten nach der Gefangennahme Theoderichs gewählt hatten, zu halten und Paschalis zu stürzen versuchte. Die Antwort hierauf erfolgte auf der großen Synode, welche Papst Paschalis nach Mittfasten 1102 im Lateran abhielt (Mitte März) in Gegenwart sehr vieler Bischöfe aus Apulien, Campanien, Sicilien, Tuscien und fast allen Theilen Italiens. Auch von jenseits der Alpen hatten viele Bischöfe Deputirte geschickt. Nachdem man, wie gewöhnlich, zuerst ältere Decrete erneuert hatte, wurde über das gegenwärtige Schisma verhandelt, das den schlimmsten Häresien beigezählt zu werden verdiene, und ein Bekenntnißformular aufgestellt, dem Jeder (der Anwesenden) beipflichtete in den Worten: „Ich anathematisire jede Häresie,

[1] Pertz, Legum t. II. p. 60. Watterich, l. c. II. p. 21.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 477. Watterich, l. c. II. p. 4.

[3] Pertz, t. V. (III.) p. 107. Diese Annalen sprechen von Weihnachten des Jahres 1101 (nicht 1100); allein da man damals in Deutschland mit dem Weihnachtstage das neue Jahr begann, so ist Christfest 1101 nach jener Rechnung identisch mit dem Christfeste 1100 nach unserer Rechnung, was Damberger übersehen hat.

[4] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 223. Watterich, l. c. II. p. 23.

besonders diejenige, welche die Kirche gegenwärtig beunruhigt und das kirchliche Anathem und alle kirchlichen Strafen für kraftlos und eitel erklärt. Auch verspreche ich Gehorsam dem Papste Paschalis und seinen Nachfolgern, behauptend oder verwerfend, was die heilige und allgemeine Kirche behauptet oder verwirft." Zugleich wurde Kaiser Heinrich noch insbesondere mit ewigem Anathem belegt und dieser Spruch am folgenden Feste Coena Domini erneuert[1]. Von der Person des neuen Gegenpapstes war dabei keine Rede; derselbe war 105 Tage nach seiner Wahl von einem falschen Freunde, Namens Johannes, einem vornehmen Römer, an Paschalis ausgeliefert, und von diesem in das Kloster St. Lorenz in Aversa gesperrt worden[2].

Auf unserer Lateransynode befahl sofort der Papst allen Bischöfen, in ihren Sprengeln den Gottesfrieden auf sieben weitere Jahre zu verkünden. Daß auch Streitigkeiten einzelner Kirchen und Klöster entschieden wurden, erhellt aus einer Nachricht im Chronicon Casinense, wornach der Erzbischof von Capua dem Kloster Monte Casino wegen eines Altars satisfaciren mußte[3].

Zu den ältern Verordnungen, welche, wie oben gesagt, von der Lateransynode erneuert wurden, gehörte insbesondere das Verbot der Laieninvestitur. Wir ersehen dieß aus einem vom 15. April 1102 datirten Briefe des Papstes an Anselm von Canterbury, worin er, wie in einem zweiten vom gleichen Datum an den englischen König, auf's entschiedenste erklärte, daß er das von der Lateransynode eben erneuerte Verbot der Laieninvestitur unmöglich für England außer Kraft setzen könne[4]. Mit diesen Schreiben kamen die englischen Gesandten im September 1102 zurück, und der König veranstaltete sogleich einen Reichstag zu London. Anfangs wollte er die an ihn gekommenen päpstlichen Schreiben, auch das an Anselm nicht herausgeben; als er sie aber doch veröffentlichen mußte, erklärten die königlichen Gesandten, mündlich habe ihnen der Papst ganz Anderes gesagt, daß er nämlich, so lange Heinrich ein guter Fürst bleibe,

---

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 224. Watterich, l. c. II. p. 23. — Mansi (l. c. p. 1147), Harduin (l. c. p. 1861) und Labbe (l. c. p. 1095) theilen denselben Quellenbericht aus dem Chronicon Uspergense mit. Allein dieses hat hier lediglich aus Ekkehard abgeschrieben.

[2] Jaffé, Regesta p. 520. Petr. Pis. ap. Watterich, l. c. II. p. 4.

[3] Mansi, l. c. p. 1148. Harduin, l. c. p. 1864.

[4] Mansi, l. c. p. 1019 sq. 1060. Harduin, l. c. p. 1803 et 1844. Jaffé, Reg. ed. 2. p. 711.

ihm die Vergebung der Kirchen nachsehen wolle. Die Deputirten Anselms erklärten dieß für eine Lüge, und es kam zu ärgerlichen Auftritten, bis man sich dahin verständigte: Anselm solle den Papst nochmals um seine wahre Meinung befragen; bis aber Antwort komme, möge der König fortfahren, Bischöfe zu investiren, nur dürften sie vorderhand nicht consecrirt werden.

Gleichzeitig mit diesem Reichstag (in festivitate S. Michaelis, 29. Sept. [1]) erlaubte der König die Abhaltung einer Synode, und bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts dauerte in England die Praxis, daß während jeder Parlamentssaison die Bischöfe zu einer besondern geistlichen Versammlung (Convocation) zusammentraten. Eadmer, der Freund und Biograph Anselms, der uns über diese Synode dessen eigenen Bericht mittheilt, nennt dieselbe ein Generalconcil der Bischöfe und Aebte des ganzen Reichs, mit dem Beifügen, daß sie in der Kirche des hl. Petrus im westlichen Theile Londons gehalten worden sei. Den Vorsitz führte natürlich Anselm, und außer ihm waren der Erzbischof Gerard von York und 12 Bischöfe und nach Anselms ausdrücklichem Wunsche die Großen des Reichs zugegen. Sie sollten ausführen helfen, was zur Besserung der kirchlichen Verhältnisse beschlossen werde. Vor Allem wurde die Simonie verpönt und sechs Aebte, die davon befleckt waren, abgesetzt. Wegen anderer Vergehen traf diese Strafe noch drei weitere Aebte. Außerdem stellte die Synode 29 Canones auf: 1. Bischöfe dürfen keine weltlichen Placita halten, müssen clericalisch gekleidet sein und stets Zeugen ihres Wandels um sich haben (Bd. IV. S. 60). 2. Die Archidiakonate dürfen nicht bleibend verliehen werden. 3. Die Archidiakonen müssen die Diakonatsweihe haben. 4. Kein Archidiakon, Priester, Diakon und Canonicus darf eine Frau nehmen oder behalten. Auch ein Subdiakon, welcher nicht Canonicus ist, muß seine Frau entlassen, wenn er sie nach seinem Keuschheitsgelöbniß geheirathet hat. 5. So lange ein Priester in unerlaubter Verbindung mit einer Frau lebt, soll er nicht als ein legaler betrachtet werden und die Messe nicht feiern. Thut er es doch, so darf Niemand seiner Messe anwohnen. 6. Niemand darf das Subdiakonat erhalten, wenn er nicht zuvor Keuschheit gelobt hat. 7. Die Söhne von Priestern dürfen die Kirchen derselben nicht erben. 8. Kein Cleriker darf ein weltliches Amt ꝛc. haben, keiner Blutrichter sein. 9. Sie dürfen Trinkgelage und Schenken nicht besuchen. 10. Ihre Kleider müssen ein-

[1] Florent. Wigorn. 1102.

färbig, ihre Schuhe geordnet sein. 11. Mönche und Cleriker, die ihren Stand verlassen haben, müssen zurückkehren, oder sie werden excommunicirt. 12. Die Cleriker müssen sichtbare Tonsuren tragen. 13. Zehnten dürfen nur an die Kirchen entrichtet werden. 14. Kirchen und Präbenden dürfen nicht gekauft werden. 15. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf keine neue Kapelle errichtet werden. 16. Eine Kirche darf nicht geweiht werden, bevor ihr und des Priesters Bedürfniß gesichert ist. 17. Aebte dürfen die Ritter nicht einweihen (dieß ist Vorrecht der Bischöfe); sie müssen mit den Mönchen im gleichen Hause speisen und schlafen. 18. Ohne Erlaubniß des Abtes darf kein Mönch Jemanden Buße auflegen, und die Aebte dürfen es ihnen nur in Betreff solcher Personen erlauben, über welche sie die Seelsorge haben. 19. Mönche und Nonnen dürfen nicht zu Gevatter stehen. 20. Mönche dürfen Villen nicht dauernd innehaben. 21. Mönche dürfen von Niemand eine Kirche annehmen, als vom Bischof; auch dürfen sie die Kirchen, die sie haben, nicht plündern, so daß die daran dienenden Priester und die Cultbedürfnisse benachtheiligt werden. 22. Eheversprechen, ohne Zeugen gegeben, sind kraftlos, wenn ein Theil sie läugnet. 23. Die Laien müssen ihre Haare so scheeren, daß ein Theil der Ohren sichtbar wird und die Augen nicht ganz bedeckt werden (gegen die Sitte der Elegants, die Haare nach Frauenart wachsen zu lassen). 24. Bis zum siebenten Grade sind die Ehen verboten. Wer von einer incestuösen Ehe weiß und sie nicht angibt, participirt an dem Frevel des Incestes. 25. Leichname dürfen nicht außerhalb der Parochie begraben werden, so daß der Pfarrer seine Gebühren verliert. 26. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf Niemand einem Verstorbenen, oder einer Quelle, oder irgend einem andern Gegenstand besondere Verehrung widmen. 27. Das in England übliche schändliche Geschäft, Menschen wie Thiere zu verkaufen, muß aufhören. 28. Sodomie wird mit Excommunication ꝛc. bestraft. 29. Alle Sonntage soll diese Excommunicationssentenz in ganz England verkündet werden.

Eadmer fügt noch bei, alsbald seien diese Verordnungen vielfach überschritten worden, und Anselm selbst habe die Verkündigung der Excommunication aus guten Gründen zurückgenommen.

Aus zwei Briefen Anselms (lib. III. 62. u. IV. 15) erhellt, daß diese Canones auf der Synode auch mündlich erläutert wurden, namentlich behufs ihrer Anwendung; aber es geschah dieß so eilfertig, daß Anselm einstweilen nur die capitula (die kurzen Canones) publiciren, ihre Exposition dagegen erst nachträglich zu Papier bringen und den übrigen

Bischöfen mittheilen wollte. Einige dieser Erläuterungen enthält schon der erste unter den ebenerwähnten Briefen Anselms [1].

Die von Anselm nach Rom abgesandten Boten (S. 267 f.) trafen den Papst zu Benevent, von wo aus er am 12. December 1102 in zwei Schreiben an Anselm Antwort ertheilte. Er beharrte vollständig auf dem, was er schon früher schriftlich erklärt, und was seine Vorfahrer in Betreff der Investitur verordnet hatten, und belegte jene Gesandten des Königs, weil sie die Wahrheit verdreht, mit dem Banne. Die gleiche Strafe treffe Alle, welche auf diese Lüge hin Investitur und Consecration angenommen hätten [2].

Von einer um dieselbe Zeit in Benevent durch Papst Paschalis abgehaltenen Synode wissen wir nichts, als ihre Existenz [3].

Gegen Ende des Jahres 1102 zeigte Kaiser Heinrich IV. wieder friedfertige Gesinnungen gegen den Papst; ob im Ernst oder nur zum Scheine, muß dahingestellt bleiben. Er erklärte auf dem Fürstentage zu Mainz an Epiphanie 1103 [4] (Reichstagssynode), daß er die Regierung seinem Sohne Heinrich V. abtreten und nach erfolgter Aussöhnung mit dem Papst einen Kreuzzug unternehmen wolle. Diesen Plan ließ er auch dem Volke verkünden und meldete ihn dem Abte Hugo von Clugny, seinem Pathen, mit der Bitte um Vermittlung bei dem Papste. Viele Cleriker und Laien wurden hiedurch wieder für den Kaiser gewonnen, und sehr Viele nahmen auch das Kreuz, um ihn nach dem heiligen Lande zu begleiten. Auf demselben Reichstage ließ Heinrich auch einen allgemeinen vierjährigen Landfrieden von seinen geistlichen und weltlichen Großen beschwören, die ihn dann ihrerseits wieder in ihren Diöcesen und Provinzen verkündeten. Neben den Clerikern, Mönchen und Frauen wurden durch diesen Frieden besonders auch die Juden beschützt, weil sie gerade in jener Zeit von einzelnen Kreuzfahrerschaaren verfolgt wurden [5].

Aber der Papst glaubte nicht an den Ernst der Worte des Kaisers

---

[1] Mansi, l. c. p. 1149 sqq. Harduin, l. c. p. 1866 sqq. Labbe, l. c. p. 1101. Anselmi Opp. Migne, t. II. (Curs. Patr. t. 159) p. 94 sqq. et 209. Eadmer, Hist. Nov. ibid. p. 437. Hasse, a. a. O. S. 348 u. 476 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 981. 1061. Harduin, l. c. p. 1765 et 1845. Jaffé, Reg. ed. 2. p. 713.

[3] Pertz, t. V. (III.) p. 183. Jaffé, l. c. p. 484, ed. 2. p. 713.

[4] Annal. Aug. M. G. SS. III. ad a. 1103. Watterich, l. c. p. 24.

[5] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 224 sq. Legum, t. II. p. 60 sq. Watterich, l. c. II. p. 24. Stenzel, I. S. 576. Herzberg-Fränkel in den Forschungen zur deutsch. Gesch. 1883. S. 157. Druffel, Heinrich IV. S. 19.

und ermunterte seine Freunde auf's Neue zum Widerstand gegen ihn. Namentlich forderte er den Grafen Robert von Flandern auf, die schismatischen Geistlichen aus Lüttich zu verjagen und das „Haupt der Häretiker, Heinrich und seine Anhänger", nach Kräften zu verfolgen[1]. Den Abt Gebhard von Hirsau und seine Mönche tröstete der Papst wegen der Unbilden, die sie von der Welt (Heinrichs Partei) dulden müßten, und ermahnte sie zu engem Anschlusse an Bischof Gebhard von Constanz, sowie zu kräftigem Widerstande gegen den Eindringling Arnold, Abt von St. Gallen, welchen Heinrich zum Bischof von Constanz bestellt hatte. Auch suchte Paschalis im Februar 1103 die Herzoge Welf von Bayern und Berthold von Zähringen, die sich mit Heinrich versöhnt hatten, wieder für die Kirche zu gewinnen[2].

In Mailand war nach dem Tode des Erzbischofs Anselm IV., der als Kreuzfahrer am 30. September 1101 im Kloster des hl. Nikolaus zu Constantinopel starb, sein Vicar, der Bischof Cryfolaus von Savona, ein Grieche, zu seinem Nachfolger gewählt worden. Wegen seiner groben Kleidung nannte man ihn gewöhnlich Grossulanus (grosso = grob). Mit seiner Erhebung war die strengere Partei in Mailand, die Nachkommen der alten Pataria, nicht zufrieden, am wenigsten der Priester Litprand, der wegen seines Eifers gegen die simonistischen und concubinarischen Geistlichen einige Zeit zuvor an Nase und Ohren verstümmelt worden war. Wiederholt und selbst öffentlich in der Kirche beschuldigte er den neuen Erzbischof der Simonie und erbot sich, seine Aussage durch die Feuerprobe zu beweisen. Um sich vor solchen Feinden Ruhe zu schaffen, veranstaltete Grossulanus in der Fastenzeit 1103 eine Synode in der Marienkirche zu Mailand. Wiederum trat Litprand als Ankläger auf, aber die Synode kümmerte sich nicht darum und sprach am dritten Tage über einige andere Priester die Absetzung aus. Wahrscheinlich wollte man den Litprand wie einen Unzurechnungsfähigen behandeln und ignoriren, um nicht durch eine Strafe gegen ihn das Volk aufzureizen. Natürlich suchte Grossulanus auch das Gottesurtheil zu verhindern, aber der Spott des Volkes zwang ihn doch endlich, darauf einzugehen, und am Mittwoch in der Charwoche 1103 erstand Litprand die Feuerprobe mit Glück unter

[1] Eine Kritik dieses päpstlichen Schreibens durch Sigbert im Cod. Udalric. Jaffé, p. 175 sqq.

[2] Paschalis epp. ap. Migne, t. 163. p. 108. 121 sq., sonst nirgends vollständig gesammelt. Jaffé, Reg. ed. 2. p. 716 et 717. Gieseбrecht, Kaisergeschichte III. S. 722 f.

dem Gebete: Deus in nomine tuo salvum me fac. Weil aber seine Hand ein wenig verletzt worden war, nicht während seines Ganges durch das Feuer, sondern schon zuvor, als er dasselbe einsegnete, so bestritten der Erzbischof und seine Partei die Beweiskraft des Gottesurtheils, und es entstanden daraus heftige Zwistigkeiten in der Stadt, bei denen Mehrere das Leben verloren. Grossulanus selbst mußte jetzt Mailand verlassen; aber nach zwei Jahren klagte er bei dem Papst und einer römischen Synode (1105), zu der auch Litprand berufen wurde. Paschalis tadelte, daß man zu einem Gottesurtheile seine Zuflucht genommen habe, und war geneigt, den Erzbischof deßhalb abzusetzen. Da dieser jedoch beweisen konnte, er habe den Litprand zu dieser That nicht gezwungen, so wurde er vom Papste restituirt und Litprand mußte noch sieben Jahre unter ihm dienen [1].

Zu den Synoden im weitern Sinne rechnet man auch die Versammlung weltlicher und geistlicher Großen, welche Kaiser Heinrich, als er eben Weihnachten 1103 in Regensburg feierte, dort zu dem Zwecke veranstaltete, um über die Beschützung der Kirchen und Klöster durch ihre Advokaten und über das, was Letztere für ihre Dienste fordern dürften, Bestimmungen zu erlassen [2].

Neue Verhandlungen zwischen Philipp I. von Frankreich und Paschalis II. hatten den Erfolg, daß der Papst den König unter gewissen Bedingungen vom Banne zu absolviren versprach und deßhalb im Frühjahr 1104 den Cardinalbischof Richard von Albano nach Frankreich schickte. Dieser berief die Synode von Troyes und schrieb zugleich an Ivo von Chartres, um ihn ganz besonders einzuladen und sich seinen Rath in der Angelegenheit des Königs zu erbitten. Ivo erwiederte: seit einem Decennium vom König verfolgt, könne er unmöglich nach Troyes kommen, wenn ihm nicht der Legat die Erlaubniß dazu erwirke; was aber den zweiten Punkt anlange, so sei er der Meinung, die Lossprechung des Königs vom Banne müsse ebenso, wie früher seine Belastung, feierlich in Gegenwart vieler Bischöfe erfolgen; nur wolle dazu die Stadt Sens, die der Legat im Auge hatte, nicht recht passen, weil sie zu sehr vom König abhängig sei [3].

---

[1] Mansi, l. c. p. 1135 sqq. et 1145. 1159. Labbe, l. c. p. 1116. Pagi 1100, 20. 1102, 7. 1103, 6 sqq. 1104, 15. 1105, 5—7. Muratori, Geschichte von Italien. Leipzig 1747. Bd. VI. S. 521 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 1186 sq. Pertz, Legum t. II. p. 62. Giesebrecht, Kaisergesch. III. S. 721.

[3] Baron. 1104, 2.

Auf der Synode zu Troyes, welche Anfangs April 1104 stattfand, waren die Erzbischöfe Daimbert von Sens, Rudolf von Tours und Manasses II. von Rheims nebst ziemlich vielen andern Bischöfen anwesend. Unter letztern befand sich auch Ivo von Chartres, der sonach Erlaubniß erhalten hatte. Bischof Hubert von Senlis wurde angeklagt, daß er die heiligen Weihen verkauft habe; aber der Beweis dafür konnte nicht geführt werden und Hubert reinigte sich durch einen Eid. Weiterhin wurde die Wahl des Abtes Gottfried von Nogent zum Bischof von Amiens belobt und bestätigt, und ebenso bekräftigte die Synode zwei Schenkungen, welche Graf Hugo von Troyes und Champagne an die Kirche St. Peter zu Troyes und an das Kloster Molesme gemacht hatte. Die zwei hierauf bezüglichen Urkunden geben auch die Namen der anwesenden Bischöfe und das Datum der Synode [1].

Dem Rathe Ivo's gemäß bestimmte der Legat nicht Sens, sondern Beauganci (Balgenciacum) an der Loire in der Nähe von Orleans (westlich) zum Versammlungsorte der zweiten Synode, die am 30. Juli 1104 zusammen kam. Außer vielen Bischöfen waren auch der König und Bertrade erschienen, und Beide erklärten sich bereit, auf die heiligen Evangelien zu schwören, daß sie keinen fleischlichen Verkehr mehr haben und nicht einmal mehr miteinander reden wollten, außer in Anwesenheit ehrbarer Zeugen, — so lange der Papst nicht dispensire. Seinem Auftrage gemäß sollte der Legat nur nach dem Rathe der französischen Bischöfe handeln. Da aber viele von diesen sich gar nicht äußerten, so unterblieb Alles, obgleich Ivo und Andere meinten, die Absolution hätte rechtmäßig vorgenommen werden können. Der König beklagte sich nun über schlechte Behandlung und beschwerte sich in Rom. Auch der von ihm bisher verfolgte Ivo trat für ihn auf, und sein in dieser Sache erlassenes Schreiben an Rom ist gerade die Quelle obiger Nachrichten über die Synode zu Beauganci [2]. Durch Schreiben vom 5. October 1104 setzte jetzt der Papst die Erzbischöfe und Bischöfe der Provinzen Rheims, Sens und Tours in Kenntniß, daß er, falls sein Legat Frankreich schon wieder verlassen habe, den Bischof Lambert von Arras beauftrage, in Gegenwart der übrigen Bischöfe den König und die Bertrade zu absolviren, wenn sie für ihr bisheriges Vergehen satisfaciren und eidlich geloben, fortan keinen

[1] Mansi, l. c. p. 1179 sqq. Harduin, l. c. p. 1873 sqq. Labbe, l. c. p. 1111. Baron. 1104, 6. 7. Pagi 1104, 8.

[2] Baron. 1104, 3. Pagi 1104, 3. Mansi, l. c. p. 1184. Harduin, l. c. p. 1875. Labbe, l. c. p. 1115.

fleischlichen Verkehr mehr unterhalten und auch, außer vor Zeugen, nicht mehr mit einander reden zu wollen. Diese Bedingungen wurden am 2. December 1104 (nicht 1105) auf der Synode zu Paris erfüllt und Philipp und Bertrade wieder mit der Kirche versöhnt[1].

Zum Jahre 1104 stellte Mansi eine nicht ganz genau zu datirende spanische Synode apud S. Mariam de Fusellis (Husillos) bei Valencia, daher auch Concilium Palentinum genannt. Wir wissen von ihr nur, daß die Metropolitanrechte der Kirche von Braga wieder hergestellt wurden. Auf der etwas spätern Rheimser Synode aber (im J. 1105, nicht 1109) klagte der heilige Bischof Gottfried von Amiens gegen die Mönche von St. Valery (S. Walerici), welche Exemtion beanspruchten, und bewies die Unächtheit der päpstlichen Documente, welche sie vorlegten[2].

Dem Frühjahre 1105 (März) gehört eine römische Lateransynode an, vielleicht dieselbe, welche, wie wir sahen, in der Sache des Grossulanus von Mailand eine Entscheidung gegeben hatte. Sie erließ auch eine Verordnung in Betreff des Patriarchats von Jerusalem. Als nach dem Tode Gottfrieds von Bouillon sein Bruder Balduin König wurde (im J. 1100), widersetzte sich ihm der Patriarch Dagobert, und die Erbitterung Beider wurde so groß, daß der König den Patriarchen öffentlich einen Meineidigen und Mörder schalt, indem er den Fürsten Boemund aufgefordert habe, dem Könige auf dem Wege von Edessa gen Jerusalem nach dem Leben zu trachten. Diese Klagen brachte Balduin auch nach Rom, und der Papst schickte den Cardinal Moritz als Legaten, der den Patriarchen auf so lange suspendirte, bis er sich reinige. Einer kurzen Wiederversöhnung folgte eine neue Entzweiung, so daß der Patriarch die Stadt Jerusalem verlassen mußte und sein Vermögen confiscirt wurde (im J. 1102). Ein neuer Legat, Cardinal Robert, hielt noch in demselben Jahre 1102 ein Gericht über den Patriarchen, eine Art Synode, und sprach Bann und Absetzung über ihn aus. Aber Dagobert ging nach Rom, rechtfertigte sich vor dem Papste und der Lateransynode im Jahre 1105 und wurde restituirt[3]. Noch wichtiger wurde diese Lateransynode durch ihre Stellung in den Streitigkeiten Anselms von Canterbury

[1] Mansi, l. c. p. 1075 et 1193. Harduin, l. c. p. 1798 sq. et 1875 sqq. Labbe, l. c. p. 1117. Pagi 1104, 4—6.

[2] Mansi, l. c. p. 1186. Labbe, l. c. p. 1115. 1149. Mansi, t. XXI. p. 5. Harduin, l. c. p. 1895. Labbe, l. c. p. 1149. Pagi 1109, 2. 7. Gousset, l. c. p. 165.

[3] Paschalis ep. ad. Hierosol. eccl. clericos ap. Migne, t. 163 p. 230. und Wilken, Bd. II. S. 86 ff. 93 ff.

mit seinem König Heinrich I. Die obenerwähnten Boten Anselms, welche in Rom genaueren Aufschluß über die wahre Meinung des Papstes holen sollten, waren in der Fastenzeit 1103 nach England zurückgekehrt mit Briefen an Anselm, welche das Verbot der Laieninvestitur erneuerten (S. 270). Nachdem der König den Inhalt dieser Schreiben im Allgemeinen erfahren hatte, weigerte er sich, sie zu lesen, und stellte Anselm die Alternative: Anerkennung seiner königlichen Rechte oder Räumung Englands. Der Primas erklärte sich außer Stande, auf eine dieser Forderungen einzugehen, und nun schlug ihm der König als letzten Ausweg vor, er solle persönlich nach Rom gehen und dem Papste melden, daß der König das Recht, das seine Vorfahren gehabt, durchaus nicht aufgeben werde. Anselm erkannte, daß dieß nur eine feinere Art sei, seiner los zu werden; er bat sich Bedenkzeit aus bis Ostern, um zuvor noch die Ansichten der Großen des Reichs kennen zu lernen. Da sich auch diese für den Vorschlag des Königs aussprachen, trat der Primas am 27. April 1103 die Reise an, mit der Erklärung, daß er dem Papste zu nichts rathen werde, was mit der Freiheit der Kirche und seiner eigenen Ehre unverträglich sei. Nach einem längern Aufenthalte im Kloster Bec traf er im Herbste 1103 in Rom ein, wo schon vor ihm ein Gesandter des Königs, Wilhelm von Warelwast, angekommen war. Die schönen Worte und Versprechungen, mit einzelnen Drohungen gemischt, welche Letzterer bei der öffentlichen Audienz vorbrachte, machten auf Manche großen Eindruck. Als er hiedurch ermuthigt erklärte: „Mein Herr wird sich die Investitur nicht entreißen lassen, und sollte es ihm das Königreich kosten," entgegnete der Papst: „Und ich werde ihm dieß Recht nicht abtreten, sollte es mir auch den Kopf kosten." Die weitern Verhandlungen wirkten wieder etwas besänftigend, aber der Papst konnte dem Wunsche des Königs nicht entsprechen und erklärte ihm dieß in einem sehr milden und liebevollen Schreiben vom 23. November 1103. Einige Tage zuvor hatte er in einem Briefe an Anselm die Primatialrechte von Canterbury auf's Neue bestätigt[1]. Auf dem Rückwege traf Anselm in Piacenza mit dem königlichen Gesandten zusammen und reiste mit ihm bis Lyon. Da Anselm hier das eben bevorstehende Weihnachtsfest zu feiern gedachte, Warelwast seine Rückreise aber beschleunigen mußte, trennte man sich, und beim Abschied erklärte Letzterer dem Erzbischof im Auftrag des Königs, falls er nach England zurückkehren wolle, habe er sich zum

[1] Mansi, t. XX. p. 1000. 1023. Harduin, l. c. p. 1783. 1807. Labbe, l. c. p. 986. 1010.

König in Allem so zu stellen, wie sein Vorgänger (Lanfrank) zu Heinrichs Vater. Anselm sah hierin richtig die Alternative zwischen Anerkennung der königlichen Ansprüche oder Exil. Er wählte das letztere, blieb vorerst in Lyon und schrieb von hier aus an den König. Letzterer legte nun Beschlag auf die Güter des Erzstiftes, beließ dem Primas jedoch noch einen Theil des Einkommens und benachrichtigte ihn zugleich, daß er abermals eine Gesandtschaft an den Papst abordnen und ihm dann den Erfolg derselben kundgeben werde. Die Briefe, die Anselm von seinem Exile aus mit dem König, der Königin, die ihn wie einen Vater verehrte, sowie mit den englischen Bischöfen und Clerikern wechselte, führten zu keiner Verständigung, vielmehr steigerte sich die Spannung immer mehr, und gegen das Spätjahr 1104 entzog der König dem Erzbischof sämmtliche Einkünfte. Dieser wandte sich nun abermals an den Papst, dem er über den Stand der Sache fortwährend Mittheilung machte. Paschalis erwiederte beiden Theilen, daß er diese Angelegenheit der nächsten Fastensynode im Lateran (im März 1105) vorlegen wolle, was auch geschah. Um eine künftige Ausgleichung nicht zu erschweren, sprach diese Synode das Anathem nicht über den König selbst, wohl aber über seine Räthe, die ihn zur Usurpation der Investitur antrieben, namentlich Graf Robert von Meulan, sowie über jene Prälaten aus, welche die Investitur von ihm angenommen hätten [1].

Da alle Verhandlungen zu keinem Resultate führten, mußte Anselm schließlich zu der Ueberzeugung kommen, der König beabsichtige nicht so fast eine Verständigung mit Rom, als vielmehr eine Verschleppung der Sache. So entschloß er sich denn, das äußerste Mittel anzuwenden, womit er dem König bereits mehrmals andeutungsweise gedroht [2], nämlich selbst den Bann über ihn auszusprechen. In dieser Absicht verließ er im Mai 1105 Lyon, um sich nach dem Norden zu begeben. Auf der Reise hörte er von der Krankheit der Gräfin Adele von Blois, einer Schwester des englischen Königs und Verehrerin Anselms, und begab sich zu ihr. Als diese von der Absicht des Erzbischofs hörte, vermittelte sie eine Zusammenkunft der beiden streitenden Parteien am 21. Juli 1105 zu L'Aigle in der Normandie. König Heinrich I., der eben wieder mit seinem Bruder in Krieg war (wodurch er die Normandie eroberte), fand es gerathen, einem so gefährlichen Schlage, wie der Bann für ihn ge-

[1] Mansi, l. c. p. 1183. Harduin, l. c. p. 1875. Labbe, l. c. p. 1115. Hasse, a. a. O. S. 388—421.

[2] Cfr. ep. III. 95. IV. 44.

wesen wäre, auszuweichen. Gleich beim Beginn der Besprechung restituirte er alle erzbischöflichen Güter und verzichtete auch auf die eigentliche Belehnung mit dem geistlichen Amte; dagegen beharrte er auf der Forderung, daß die Prälaten wie alle andern Vasallen den Lehenseid leisten müßten. Anselm konnte ihre Eigenschaft als Lehensträger des Königs nicht in Abrede ziehen und gegen die Forderung des Lehenseides nichts Anderes vorbringen, als daß er vom Papste verboten und auch überflüssig sei, da die Prälaten schon als Christen und als Priester ihre Pflichten (auch in dieser Beziehung) erfüllen müßten. Offenbar war dieser Einwurf nicht schlagend, und man verglich sich endlich dahin, daß der Papst diese Frage entscheiden solle. Eine zweite Differenz entstand durch die Weigerung Anselms, mit den vom König Investirten und den Consecratoren derselben Gemeinschaft zu unterhalten. Schließlich kam man überein, eine gemeinsame Gesandtschaft an den Papst abzuordnen, damit er über die strittigen Punkte entscheide; bis dorthin soll Anselm, wenn er es für gut finde, außerhalb Englands verbleiben. Der König verzögerte die Abordnung seines Legaten, so daß die Gesandtschaft erst um Weihnachten 1105 nach Rom abreisen konnte, Anselm aber wartete unterdessen im Kloster Bec, vielfach von den englischen Clerikern und Bischöfen, mitunter in starken Ausdrücken, zur Rückkehr aufgefordert. Sie konnten nicht begreifen, daß es für ihn nothwendig sei, England so lange zu meiden, und wollten alles Unglück, das die englischen Kirchen seither betroffen, namentlich ihre vielfache Ausplünderung durch den König, seiner Abwesenheit zuschreiben. Endlich kamen die Gesandten von Rom zurück mit einem aus Benevent vom 23. März 1106 datirten Schreiben des Papstes an Anselm[1], worin er den Bann über die vom König Investirten und ihre Consecratoren wieder aufhob und dem Primas gestattete, bis auf Weiteres auch Solche zu ordiniren, die ohne Investitur, aber mit Ablegung des Lehenseides zu geistlichen Aemtern gelangen würden. Anselm war jetzt sogleich bereit, nach England zurückzukehren, wurde aber durch eine lebensgefährliche Krankheit mehrere Wochen daran gehindert, hatte dann nach seiner Wiedergenesung noch eine Besprechung mit dem König zu Bec und landete endlich im September 1106 nach vierthalbjähriger Abwesenheit glücklich in Dover, wohin ihm die Königin entgegengegangen war. Der König selbst blieb in der Normandie zurück, um sie vollends zu erobern. Nachdem dieß geschehen, wurde endlich im

[1] Das Schreiben an den König ist verloren gegangen.

August 1107 das abgeschlossene Concordat dem Reichstage zu London vorgelegt und nach dreitägigen Debatten bestätigt: Von nun an soll in England Niemand mehr durch den König oder einen anderen Laien mittelst Ring oder Stab investirt werden; dagegen soll auch keinem zu einer kirchlichen Stelle Erwählten wegen des Lehenseides, den er dem König geschworen, die Consecration verweigert werden[1]. Damit war nun der Investiturstreit in England glücklich beendet.

Um dieselbe Zeit begann der tragische Schlußakt im Leben Heinrichs IV. Seit mehr als Jahresfrist hatte eine Mißstimmung gegen ihn, namentlich in Süddeutschland, krebsartig, um sich gegriffen. Ob seiner Zweideutigkeit waren ihm die Herzen allmählich entfremdet worden, und er hatte so oft falsches Spiel getrieben, daß ihm Niemand mehr trauen wollte. Dazu kamen noch seine Unthätigkeit bei vorschreitendem Alter, die allgemeine Verarmung, die unter seiner Regierung eingetreten war, und der schreckliche Verdacht, daß er Ursache einiger Mordthaten sei, die an den edelsten Männern verübt worden waren. Die Unzufriedenen, meist junge Männer aus dem hohen Adel, schaarten sich um den jungen König Heinrich V., zunächst unter dem Scheine, mit ihm die Freuden der Jagd und eines heitern Lebens zu genießen, und der Vater billigte sogar diese Verbindung, die, wie er meinte, die Fürsten nur noch enger an das Kaiserhaus schließe. Plötzlich wurde er im December 1104 überrascht, als der junge König ohne sein Wissen das kaiserliche Hoflager verließ und ihm von Regensburg aus, wo er seine Freunde um sich sammelte, den Gehorsam aufkündete. Vergebens schickte der Kaiser Boten an ihn mit rührenden Ermahnungen; er verweigerte jede Gemeinschaft „mit dem Gebannten" und trat sogleich, kirchliche Gesinnung heuchelnd, mit dem Papst in Verbindung. Da er früher geschworen, ohne Erlaubniß des Vaters niemals nach dem Reiche zu trachten, so wünschte er um der öffentlichen Meinung willen die päpstliche Lossprechung von diesem Eide[2],

---

[1] Eadmer, Hist. Nov. ap. Migne, t. 159. p. 465. Mansi, l. c. p. 1227. Harduin, l. c. p. 1887. S. Anselmi opp. nec non Eadmeri Hist. Novorum. lab. et studio Gabr. Gerberon, ed. II. Paris. 1721. Klemm, Th., Der englische Investiturstreit unter Heinrich I. Dissertation. Leipzig 1880. S. 67. Schmitz, Max., Der englische Investiturstreit. Innsbruck. Wagner. 1884. Hasse, Anselm von Canterbury, Bd. I. S. 421—454. Der Verzicht des Königs auf die Investitur schloß nicht aus, daß er auch fortan noch die Bischöfe wählte; doch verfuhr er dabei nach dem Rathe der „Frommen". Hasse, S. 448.

[2] Ueber den Inhalt dieses Eides vgl. Druffel, Kaiser Heinrich IV. und seine Söhne. Regensburg 1863. S. 25.

und Paschalis nahm von seinem Standpunkte aus, wonach Heinrich IV. längst nicht mehr rechtmäßiger Regent war, keinen Anstand, darauf einzugehen. Er stellte ihm für seine That die Verzeihung Gottes in Aussicht, wenn er ein gerechter König und treuer Beschützer der Kirche sein wolle. Zugleich ließ er ihm durch seinen Legaten, den Bischof Gebhard von Constanz, den apostolischen Segen ertheilen sammt der Lossprechung vom Banne, in welchen er durch den Umgang mit dem excommunicirten Vater verfallen war[1]. So erhielt das Unternehmen des jungen Königs einen legalen Anstrich, und immer mehr Fürsten und Herren aus Noricum, Alamannien und Franken traten auf seine Seite. Aber auch aus der Mitte und dem Norden Deutschlands kamen Einladungen, in deren Folge er im Frühjahr 1105 nach Thüringen und Sachsen zog, dort freundlichst empfangen wurde, in Quedlinburg Ostern feierte, darauf Hildesheim besuchte und in Bälde alle Städte und Herren von Sachsen auf seiner Seite sah. Namentlich erklärte sich für ihn auch der erste Prälat Deutschlands, Erzbischof Ruthard von Mainz, den Heinrich IV. seit Jahren vertrieben hatte, und in päpstlichem Auftrage nahmen Gebhard von Constanz und Ruthard alle Sachsen wieder in die kirchliche Gemeinschaft auf. Auf ihren Antrag beschloß man auf dem Convent zu Goslar, in der Woche vor kommenden Pfingsten eine Synode zu Nordhausen in Thüringen abzuhalten, um die Kirche zu verbessern, die Vorschriften der Väter wieder zur Geltung zu bringen, die eingedrungenen und simonistischen Bischöfe abzusetzen, die von ihnen Ordinirten zu neuem Empfang der Weihen anzuhalten und die beweibten Cleriker vom heiligen Amte zu entfernen. Zu dieser Synode, sagt Ekkehard, kam eine ungeheure Menge von Bischöfen und Clerikern, Aebten und Mönchen zusammen, die alle „nach der kirchlichen Einheit dürsteten". Zuerst wurden die Decrete der Väter verlesen und von den Mißständen der Gegenwart die einen sogleich gebessert, die anderen und schwereren dem Papste zur Abstellung überlassen. Die nicolaitische und simonistische Häresie wurde von Allen verdammt, die römischen Fastentermine allgemein angenommen, der Gottesfriede bestätigt und den von falschen Bischöfen geweihten Geistlichen versprochen, daß sie in den nächsten Quatemberfasten durch katholische Händeauflegung die Reconciliation erhalten sollten[2]. Der junge König

[1] Pertz, t. V. (III.) p. 108. Watterich, l. c. II. p. 25. Stenzel, Gesch. der fränk. Kaiser, Bd. I. S. 580 ff. Giesebrecht, Kaisergeschichte III. S. 725 ff.

[2] Watterich, l. c. II. p. 27. Vgl. Binterim, Deutsche Concilien,

zeigte bei alle dem große Demuth. Er erschien gar nicht, außer gebeten, und dann nur in geringen Kleidern und ohne einen ausgezeichneten Platz einzunehmen. Er erneuerte und bestätigte einem Jeden seine wohlbegründeten Rechte; unbillige Forderungen aber wies er mit einer über sein Alter gehenden Klugheit zurück. Auch rief er Gott und die ganze himmlische Heerschaar zu Zeugen auf, daß er nicht aus Herrschsucht die Gewalt sich anmaße, um seinen Herrn und Vater vom römischen Reiche zu verdrängen, vielmehr dessen Eigensinn und Ungehorsam gegen die Kirche aufrichtig bedaure und sich ihm gerne unterwerfen wolle, sobald er sich selbst dem hl. Petrus unterwerfe. Alle Anwesenden lobten dieß und schickten Gebete für die Bekehrung des Vaters und das Glück des Sohnes zum Himmel empor, mit dem lauten Rufe „Kyrie eleison" begleitet. Gleichzeitig versprachen auch die Bischöfe Uto von Hildesheim, Heinrich von Paderborn und Friedrich von Halberstadt zu den Füßen ihres Metropoliten (Ruthard von Mainz) Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl[1].

Der Chronist Ekkehard, dessen Bericht wir fast wörtlich wiedergegeben haben, ist in Beziehung auf das Datum dieser Synode nicht ganz accurat. Zuerst sagt er, sie sei IV. Kal. Junii, d. h. am 29. Mai abgehalten worden; später aber gibt er an, nach ihrer Beendigung habe der junge König das Pfingstfest in Merseburg gefeiert. Pfingsten aber fiel damals auf den 28. Mai, und es muß darum die Synode vor dem 29. d. M. und vor Pfingsten, wie die Annalen von Hildesheim richtig sagen[2], gefeiert worden sein.

Von Nordhausen ging der junge König nach Merseburg, ließ hier

---

Bd. III. S. 462. Auf der Synode zu Quedlinburg im J. 1085 waren solche Weihen für penitus irritae erklärt worden (s. S. 181); jetzt dagegen scheint man sie für gültig gehalten zu haben.

[1] Pertz, t. V. (III.) p. 108; t. VIII. (VI.) p. 227. Watterich, l. c. II. p. 28. Stenzel, a. a. O. S. 586.

[2] Pertz, t. V. (III.) p. 108. Watterich, l. c. II. p. 27; vgl. auch Gieſebrecht, Kaiſergeſch. III. S. 1186. — Manſi (t. XX. p. 1189) ſtellt zu den Notizen über dieſe Synode auch ein Schreiben des Erzbiſchofs Ruthard von Mainz, worin dieſer die Cleriker von Halberſtadt auffordert, ſeinem Beiſpiele zu folgen und auf die kirchliche Seite überzutreten. Auch ſollten ſie bis zum 1. Dec. Deputirte zu dem Convente ſenden, der in der Villa des Erzbiſchofs ſtatthaben ſolle. Binterim (deutſche Concil. Bd. III. S. 461) meint, es ſei dieß ein Einladungsſchreiben zur Nordhauſer Synode geweſen; allein die Erwähnung des 1. Decembers widerſpricht. Auch iſt von der Schilderhebung des jungen Königs darin keine Rede. Dieß Aktenſtück ſcheint eher einer frühern Zeit, bald nach dem Uebertritte Ruthards auf die kirchliche Seite im J. 1098, anzugehören. Gieſebrecht, a. a. O., verlegt dieſen Brief in das Jahr 1102.

den seit lange designirten, aber von seinem Vater verworfenen Erzbischof Heinrich von Magdeburg consecriren und zog dann gen Mainz, um den Erzbischof Ruthard wieder einzusetzen. Da aber die Stadt in der Gewalt des Kaisers und wohl befestigt war, wagte er keinen Angriff. Man griff zu Unterhandlungen, da man beiderseits vor dem Beginn des vatermörderischen Kampfes billig Scheu trug. Der Kaiser soll einem Vergleich nicht abgeneigt und auch zu einer Aussöhnung mit dem Papste bereit gewesen sein[1]; da aber von Seite des Königs eine völlige Abdankung des Kaisers beabsichtigt war, zerschlugen sich die Verhandlungen; der König wandte sich zurück in die Gegend von Würzburg, vertrieb den von seinem Vater bestellten Bischof Erlung, erhob statt seiner den Propst Rupert, eroberte darauf Nürnberg nach mehr als zweimonatlicher Belagerung, entließ dann das Heer und begab sich nach Regensburg. Der Vater war ihm mit seinen Schaaren auf dem Fuße gefolgt, hatte in Würzburg den Bischof Rupert wieder gestürzt und überall die Besitzungen der Freunde seines Sohnes verwüstet. Beinahe gelang es ihm mit Hülfe der Regensburger Bürger, diesen in ihrer Stadt gefangen zu nehmen, und der junge König konnte kaum noch fliehen, während bereits die Reiter seines Vaters über die Brücke sprengten. Der Kaiser drängte jetzt der Regensburger Kirche einen jungen Menschen, Ulrich, als Bischof auf und sammelte ein großes Heer. Aber auch zum Sohne stießen seine Freunde wieder, und bald hatte er 10 000 Mann junger, kräftiger Mannschaft am Flusse Regen aufgestellt. Auf dem andern Ufer standen die Truppen des Kaisers, und täglich kam es zu kleinen Scharmützeln; aber es erfolgte keine Hauptschlacht, weil die angesehensten Fürsten auf beiden Seiten den schrecklichen Krieg zwischen Vater und Sohn vermeiden wollten. Der junge König war damit einverstanden und zog seine Schaaren vom Regenflusse zurück. Der Kaiser dagegen wollte am folgenden Tage eine Schlacht liefern, allein seine Fürsten weigerten sich, und darum, Verrath fürchtend, floh er mit wenigen Begleitern nach Böhmen zu Herzog Boriwoi. Der junge König strafte jetzt die treulose Stadt Regensburg, bestellte statt Ulrichs den Hartwig zum Bischof, ließ auch Würzburg seine Ungnade fühlen und restituirte den Bischof Rupert, während er den Erlung — zur Entschädigung — unter seine Hofkapläne aufnahm. Da unterdessen der Kaiser mit Hülfe Boriwoi's und seines Tochtermanns, des Grafen Wipprecht von Groitzsch, wieder ein Heer gesammelt hatte und

[1] Vgl. den Versöhnungsbrief des Kaisers an Paschalis II. im Cod. Udalrici ap. Jaffé, n. 120; vgl. auch n. 118 daselbst.

an den Rhein gezogen war, so eilte auch der Sohn dahin, nahm Speier, erbeutete hier den Schatz seines Vaters und bestellte den Abt Gebhard von Hirsau zum Bischof dieser Stadt. Eine neue dringliche Friedensbotschaft des Vaters an den rebellischen Sohn ließ dieser unberücksichtigt[1], und der Kaiser mußte, um nicht in Mainz gefangen zu werden, nach Schloß Hammerstein gehen, während der Sohn in Mainz einzog, den Erzbischof Ruthard restituirte und auf die kommenden Weihnachten einen Fürstentag nach Mainz ausschrieb. Aus Burgund, wohin er sich sofort auf kurze Zeit begab, rief ihn die Nachricht zurück, der Vater ziehe wieder mit Verstärkung gen Mainz und wolle den Reichstag verhindern. Er traf die Vorhut des kaiserlichen Heeres bei Bacharach, jagte sie nach Coblenz zurück, wo sein Vater lagerte, und erbat sich eine Unterredung mit ihm; der Kaiser gestand sie zu, und es kam zu einer scheinbaren Aussöhnung (21. December 1105). Durch ein Meisterstück der verworfensten Heuchelei wußte hier der junge König seinen Vater zu täuschen und so in seine Gewalt zu bringen. Unter Thränen versprach er, ihm fortan getreulich als Vasall und Sohn gehorchen zu wollen, wenn nur der Kaiser sich wieder mit der Kirche versöhne. Dieser gelobte es, und auf dem bevorstehenden Fürstentag zu Mainz sollte das Nähere darüber berathen werden. Auf die friedlichsten Betheuerungen des Sohnes entließ nun der Kaiser sein Heer und zog mit jenem mit ganz geringem Gefolge gen Mainz zum Fürstentag; aber schon am Abend des folgenden Tages sah er sich in Bingen plötzlich von zahlreichen Bewaffneten umgeben. Er war Gefangener des eidbrüchigen Sohnes, der ihn auf die Burg Böckelheim bei Kreuznach bringen und daselbst in strengem Gewahrsam halten ließ[2], während er den Schein verbreitete, als ob er völlig frei sei. Auf dem Reichstage zu Mainz, der Ende December 1105 stattfand und von sehr vielen Fürsten besucht war, verkündeten die päpstlichen Legaten, der Cardinalbischof von Albano und Bischof Gebhard von Constanz, auf's Neue den Bann über Heinrich; der König aber sandte an seinen Vater und ließ ihm unter den schwersten Drohungen im Namen der deutschen Fürsten die Reichsinsignien abverlangen. Der Kaiser lieferte sie aus; sein Verlangen aber, vor den Reichstag gestellt zu werden, blieb unberücksichtigt, vielmehr wurde er jetzt unter starker Bedeckung nach der

[1] Annal. Hildesh. ap. Watterich, l. c. II. p. 29.

[2] Ueber seine Behandlung daselbst und die ganze treulose Heuchelei des Königs vgl. den Brief Heinrichs an König Philipp von Frankreich im Cod. Udalrici ap. Jaffé, n. 129.

Pfalz Ingelheim verbracht. Daselbst wurde er wiederum unter schweren Drohungen veranlaßt, vor einigen anwesenden Fürsten und den päpstlichen Legaten feierlich abzudanken; wegen der Lossprechung vom Banne aber sollte er sich noch besonders an den Papst wenden. Darauf wurde der junge Heinrich am 5. Januar 1106 auf's Neue als Heinrich V. zum König gewählt und vom Mainzer Erzbischof feierlich gekrönt, wobei dieser die prophetischen Worte sprach: Wenn er nicht ein gerechter Regent und Vertheidiger der Kirche werde, solle es ihm wie seinem Vater ergehen. Zugleich wurden Deputirte nach Rom gesandt, um mit dem Papste zu unterhandeln. Man wählte dazu die Erzbischöfe Bruno von Trier und Heinrich von Magdeburg nebst mehreren anderen Bischöfen und weltlichen Großen, und trug ihnen auf, den Papst hauptsächlich darum zu bitten, daß er selbst nach Deutschland komme, um die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen. Diese Gesandten wurden jedoch zu Trient von den Anhängern des Kaisers unter Führung eines Grafen Adalbert in der ersten Fastenwoche des Jahres 1106 gefangen genommen, und nur einem von ihnen, Bischof Gebhard von Constanz, gelang es, auf einem andern Wege über die Alpen und mit Hülfe Mathildens von Toscana bis zum Papste zu gelangen. Eine andere Gewaltthat hatte die kaiserliche Partei in Rom selbst gewagt, indem sie, den kaiserlichen Markgrafen Werner von Ancona an der Spitze, eine temporäre Abwesenheit des Paschalis benützte, um den Priester Maginulf als Silvester IV. im Namen des Kaisers in der Laterankirche zu proclamiren (18. November 1105). Es gelang jedoch dem Papste, wenige Tage darauf den Eindringling wieder zu vertreiben; ebenso wurden durch Vermittlung Otto's von Bamberg, dessen Vasall jener Graf Adalbert war, von den gefangenen Gesandten Bruno von Trier und Graf Wiprecht sofort freigelassen unter der Bedingung, daß sie mit dem Kaiser Frieden schließen und seine Befehle bezüglich der übrigen Gefangenen zurückbringen. Letztere wurden jedoch schon nach wenigen Tagen durch Herzog Welf von Kärnthen befreit; es scheint aber, daß nur Otto von Bamberg die Reise nach Rom fortsetzte, wenigstens wissen wir von ihm selbst, daß er an Pfingsten (13. Mai) jenes Jahres zu Anagni vom Papste selbst die bischöfliche Consecration erhielt[1]. Die übrigen Gesandten scheinen sofort nach Deutschland zurückgekehrt zu sein, um Bericht zu erstatten. Unterdessen hatte sich Heinrich IV. nach Lüttich zu seinem treuen Bischof Otbert

[1] Vgl. sein Schreiben im Cod. Udalrici ap. Jaffé, n. 131. Ecceh. ap. Watterich, l. c. II. p. 34.

begeben, aller Welt die erlittene Unbill geklagt, auch an die Könige von Frankreich, England und Dänemark geschrieben, und besonders in Lothringen und Elsaß und in den Städten am Rhein, Cöln voran, so viele Theilnahme gefunden, daß er seine Abdankung widerrief und mit einem neuen Heere dem Sohne entgegenzog [1]. Eine Hauptschlacht in der Gegend zwischen Aachen und Lüttich stand bevor, da starb der Kaiser am 7. August 1106. Nur wenige Tage war er krank gewesen und hatte sich, die Nähe des Todes fühlend, sofort mit seinem Gott ausgesöhnt durch reumüthigen Empfang der heiligen Sacramente. An den Papst und den Sohn schrieb er noch in versöhnlichem Sinn und übersandte Letzterem Schwert und Ring mit der Bitte, derer zu schonen, die treu zu ihm gestanden; seine Leiche sollte im Dom zu Speier an der Seite seiner Ahnen beigesetzt werden. Bischof Otbert ließ dieselbe in der Kirche des hl. Lambert zu Lüttich beisetzen, aber auf Befehl der übrigen Bischöfe wurde sie, weil Heinrich im Banne gestorben, wieder ausgegraben und in einer noch ungeweihten Kapelle des Speierer Doms in einem steinernen Sarge aufbewahrt, bis nach fünf Jahren der Bann gelöst wurde und die feierliche Beisetzung im Kaiserdome stattfinden konnte [2].

Während dieser Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn hatte der Erzbischof Ruthard von Mainz seine Suffraganen zu einer Synode nach Erfurt berufen, im März 1105 oder 1106 [3]; was da geschah, ist unbekannt.

Wenige Wochen vor dem Tode des Kaisers aber wurde eine nicht unbeträchtliche Synode am 25. Juni 1106 zu Poitiers abgehalten, bei welcher auch der päpstliche Legat Bruno und der berühmte Kreuzfahrer Fürst Boemund von Antiochien (nach seiner Befreiung aus sarazenischer Gefangenschaft) zugegen waren. Hauptzweck war, recht Viele auf's Neue zur Annahme des Kreuzes und zu einem Zuge nach dem heiligen Lande

---

[1] Die Briefe an Abt Hugo von Clugny bei d'Achery, Spicil. III. 441 et 442, an König Philipp von Frankreich und an den eigenen Sohn im Cod. Udalr. Jaffé, n. 129 et 134.

[2] Pertz, t. V. (III.) p. 108 sqq.; t. VIII. (VI.) p. 227 sqq. 233 sqq. Legum, t. II. p. 63. Mansi, t. XX. p. 1085 et 1197 sqq. Watterich, l. c. II. p. 31 sqq. Giesebrecht, a. a. O. S. 734 ff. Noch ausführlicher handelt über die letzte Zeit Heinrichs IV. Druffel in der öfters genannten Schrift: Heinrich IV. und seine Söhne. Stenzel, a. a. O. S. 586—607. Jaffé, l. c. p. 520 sq.

[3] Sudendorf, Registr. t. II. p. 116. Giesebrecht, a. a. O. will die Synode in das Jahr 1103 oder 1104 verlegen, aber ohne einen Grund anzugeben.

zu bewegen. Auch wurden Streitigkeiten zwischen dem Kloster Marmoutier und dem Bischofe von Mans geschlichtet[1].

§ 604.

Die Synoden vom Regierungsantritte Heinrichs V. bis zum Vertrag von Sutri.

Nach dem Tode Heinrichs IV. griff sein Sohn den Plan, Deputirte nach Rom zu schicken und den Papst zu einer Reise nach Deutschland einzuladen, wieder auf und stellte den Erzbischof Bruno von Trier an die Spitze dieser Gesandtschaft[2]. In Anwesenheit dieser königlichen Deputirten und sehr vieler Bischöfe, Priester und Laien aus den verschiedensten Gegenden feierte Papst Paschalis II. am 22. October 1106 eine Synode zu Guastalla in Oberitalien, zwischen Parma und Mantua. Um die Macht der Erzbischöfe von Ravenna, die schon so oft gegen Rom rebellirt hatten, zu beschränken, wurden fünf lombardische Diöcesen: Piacenza, Parma, Reggio, Modena und Bologna, von der Provinz Ravenna abgelöst. Da ferner während der Streitigkeiten zwischen Heinrich IV. und der Kirche unzählige Bischöfe und Geistliche im Kaiserreich dem Banne und Schisma verfallen waren, so ließ man ihnen jetzt, wie einst den Donatisten und Novatianern, Gnade angedeihen und bestätigte alle im Schisma Ordinirten, wenn sie nur keine Eindringlinge (in unerledigte Aemter), keine Simonisten oder sonstige Verbrecher wären. Zugleich erneuerte die Synode das Verbot der Laieninvestitur und untersagte allen Aebten und Kirchenvorstehern, ohne Zustimmung des Convents oder Bischofs ein Kirchengut zu verkaufen, zu vertauschen, zu Lehen zu geben u. dgl. Auch wurden zu Guastalla Erzbischof Konrad von Salzburg und Bischof Gebhard von Trient consecrirt, falsche Bischöfe abgesetzt, mehreren Metropoliten Pallien, Klöstern Privilegien verliehen, allerlei Maßregeln zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung getroffen, verschiedene Gesuche einzelner Kirchen erledigt und Specialstreitigkeiten geschlichtet. So klagten z. B. die Geistlichen von Augsburg, daß ihr Bischof Hermann ohne canonische Consecration den Stuhl usurpirt habe. Er wurde suspendirt, seine Absetzung aber sollte nach dem Antrage Gebhards von Constanz erst in Augsburg selbst erfolgen, da der Papst auf die

[1] Mansi, t. XX. p. 1206 sqq. Harduin, l. c. p. 1881. Labbe, l. c. p. 1123.

[2] Pertz, t. XIV. (XII.) p. 295.

Bitte Heinrichs V. sich zu einer Reise nach Deutschland bereit erklärt hatte. Da letztere unterblieb, so fand auch der Augsburger Kirchenstreit noch keine Erledigung [1].

Wahrscheinlich gehört der Synode zu Guastalla auch die Begebenheit an, welche die Gesta Trevirorum erzählen. Nach dem Tode Egilberts war Bruno im Januar 1102 von Heinrich IV. zum Erzbischof von Trier bestellt und investirt worden. Auf Seite des jungen Königs übergetreten, war er von diesem schon nach dem Mainzer Reichstage im December 1105 mit mehreren Andern nach Rom gesandt, aber zu Trient, wie wir sahen, aufgefangen worden. Jetzt im Sommer 1106 hatte ihn Heinrich V. auf's Neue mit einer Mission an den Papst betraut (S. 284), und er benützte diese Gelegenheit, um sich auch kirchlich zu restituiren. Er wurde freundlich empfangen, aber, weil er Ring und Stab von einem Laien angenommen und ohne im Besitze des Palliums zu sein Kirchen geweiht und Priester ordinirt hatte, heftig getadelt. Die Synode sprach sogar die Absetzung über ihn aus, aber nur auf drei Tage, denn nachdem er Buße übernommen, wurde er wieder eingesetzt und mit dem apostolischen Segen und dem Pallium entlassen. Doch sollte er, als Zeichen seiner Buße, drei Jahre lang bei der Messe die Dalmatik nicht tragen [2].

Nach Beendigung der Synode von Guastalla schickte der Papst Gesandte an König Heinrich V., um ihn zu begrüßen und von den Beschlüssen derselben in Kenntniß zu setzen. In Gegenwart dieser Legaten feierte Heinrich das Weihnachtsfest 1106 zu Regensburg, nachdem er längere Zeit vorher zu Augsburg, aber vergeblich, auf den Papst gewartet hatte. Kaum war er nach dem Tode seines Vaters allgemein anerkannt worden (nur die Stadt Cöln mußte förmlich dazu gezwungen werden), so warf er die Maske kirchlicher Ergebenheit ab und erfüllte, wenigstens dem Buchstaben nach, sein Versprechen, „den Papst wie seinen Vater ehren zu wollen". Er war gegen den Einen so treulos wie gegen

---

[1] Mansi, t. XX. p. 1209. Harduin, t. VI. P. II. p. 1882. Labbe, l. c. p. 1127. Watterich, l. c. II. p. 38. Pertz, t. VIII. (VI.) p. 240. Ekkehard war persönlich auf der Synode anwesend. Legum, t. II. Appd. p. 180.

[2] Pertz, t. X. (VIII.) p. 192. Mansi, l. c. p. 1183. Pagi 1104, 11. Die Gesta Trevirorum geben an, es sei dieß im dritten Jahre Bruno's (= 1104) und dem achten des Papstes Paschalis (= 1106) geschehen. Beide Daten sind, wie man sieht, unvereinbar. Da es aber sonst gewiß ist, daß Bruno im J. 1106 der Synode von Guastalla als königlicher Gesandter anwohnte, so muß das Datum: „achtes Jahr" festgehalten werden, zumal sich die Synode von Guastalla überhaupt mit Reconciliation schismatischer Bischöfe beschäftigte.

den Andern. Von dieser Aenderung hatte der Papst Kunde erhalten, namentlich „daß man in Deutschland (d. h. der Hof) trotz der bestimmtesten Zusagen die Investitur nicht aufgeben, und daß der heftige Sinn des jungen Königs das Joch des Herrn nicht tragen wolle“ [1]. Paschalis hatte deßhalb, zumal ihn auch ein Aufstand in Verona erschreckte, seinen Plan aufgegeben und war statt nach Deutschland nach Frankreich gegangen, wo er an Weihnachten 1106 das Kloster Clugny durch seine Anwesenheit erfreute. Der berühmte Abt Suger von St. Denis sagt in seiner Vita Ludovici grossi regis ausdrücklich, der Papst sei nach Frankreich gegangen, um den König Philipp und seinen Sohn, den designirten König Ludwig, und die gallische Kirche wegen der neuen Ansprüche zu berathen, welche Heinrich V. rücksichtlich der Investitur der Bischöfe erhob. Am vierten Fastensonntag, den 24. März 1107, pontificirte Paschalis zu Tours und begab sich dann nach St. Denis, wo er mit dem französischen König und Prinzen zusammenkam. Er bat sie, nach dem Vorbilde Karls d. Gr. die Kirche gegen Tyrannen zu schützen, und sie versprachen es. Darauf gab er zu Chalons den Gesandten Audienz, welche Heinrich V. von Mainz aus an ihn abgeschickt hatte. Es waren dieß Bruno von Trier, Otto von Bamberg, Erlung von Würzburg [2], Reinhard von Halberstadt und Burchard von Münster nebst mehreren Grafen und dem dicken Herzoge Welf. Sie traten polternd auf, um einzuschüchtern. Nur der Erzbischof von Trier war höflich und meldete dem Papste von Seite seines Herrn Gruß und Gehorsam, doch mit der Klausel: Salvo jure regni. Nach dieser Einleitung sprach er: „Seit uralten Zeiten ist es ein Recht des Kaisers, daß bei allen Wahlen (von Prälaten) er zuvor befragt, und erst wenn er seine Zustimmung gegeben, die Wahl nach Vorschrift der Canones von Clerus und Volk vollzogen wird. Der sofort frei und ohne Simonie Consecrirte begibt sich dann wegen der Regalien zum Kaiser, wird von ihm mit Ring und Stab investirt und schwört Treue [3]. Und das muß so sein, denn anders kann er die Städte und Schlösser ꝛc., die vom Kaiser kommen, nicht erlangen. Wenn der Papst dieß zugibt, so werden Kirche und Staat glücklichen

[1] Eccehard ap. Pertz, t. VIII. (VI.) p. 241. Watterich, l. c. II. p. 40.

[2] Scheffer-Boichorst, Annal. Patherb. p. 117.

[3] Nach Sugers Darstellung wäre die Consecration der Investitur vorangegangen, allein in Wahrheit hatte gerade das Gegentheil statt. Der Fehler liegt wohl an Suger, denn schwerlich wollte Erzbischof Bruno den Papst so grob belügen. Er wäre ja sogleich der Unwahrheit überführt worden.

Frieden genießen." Der Papst ließ durch den Bischof von Piacenza erwiedern: „Die Kirche, durch das Blut Christi befreit, darf nicht zur Magd gemacht werden; wenn aber ohne Zustimmung des Königs kein Kirchenvorsteher gewählt werden darf, so ist sie factisch des Königs Magd, und er selbst ist ein Usurpator gegen Gott, wenn er mit Ring und Stab investirt." Die deutschen Gesandten riefen drohend: „Nicht hier, sondern in Rom wird die Sache entschieden werden, und zwar mit dem Schwerte"; der Papst aber schickte einige Vertraute an Heinrichs Kanzler Adalbert, der in der Nähe von Chalons, zu St. Menge, zurückgeblieben war, um mit ihm friedlich zu verhandeln[1], und begab sich dann zur Synode nach Troyes, welche am 23. Mai 1107, kurz vor Christi Himmelfahrt, statthatte[2]. Abt Suger nennt sie (l. c.) ein concilium universale (versteht sich, von Frankreich), und Ekkehard bemerkt, sie sei zahlreich besucht gewesen und der Papst habe auf ihr den Zeitbedürfnissen gemäß Vieles verbessert, auch die Vorschriften seiner Vorfahrer über Freiheit der Bischofswahlen und gegen die anmaßliche Vergebung kirchlicher Stellen durch Laien erneuert. Auch die Gesandten Heinrichs V., der sich in die Nähe des Concils begeben, seien anwesend gewesen und hätten vor dem Papste und der ganzen Synode behauptet, schon Karl d. Gr. habe von Rom das Recht zur Bestellung der Bischöfe erhalten. Da sie ferner dagegen protestirten, daß man in einem fremden Lande über ein Recht des deutschen Königs entscheide, so sei diesem einjährige Frist gestattet worden, um persönlich in Rom zu erscheinen und seine Sache vor einer Generalsynode zu vertreten[3]. Es ist möglich, daß sich Ekkehard hier irrt und die der Synode vorangegangene Verhandlung mit den deutschen Gesandten zu Chalons nach Troyes verlegt. Dafür spricht auch der Umstand, daß der sächsische Annalist, der sonst die Chronik Ekkehards abschreibt, diese Stelle ausließ (Pertz, l. c. p. 745). Wahrscheinlicher

[1] Vgl. Huperz, De Adelberto archiep. Mag. Mon. 1855. Kolbe, Adalbert v. Mainz. Heidelb. 1872. (Kanzler Adalbert wurde später Erzbischof von Mainz.)

[2] Suger, Vita Ludov. ap. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules, t. XII. p. 18, Watterich, l. c. II. p. 41 sq. und Pertz, t. VIII. (VI.) p. 242; t. V. (III.) p. 111. Stenzel, Bd. I. S. 614 ff.

[3] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 242. Watterich, l. c. p. 41. Auch die Annal. Hildesh. ad h. a. berichten, König Heinrich habe sich von Mainz, wo er Ostern gefeiert, in die Nähe des Papstes begeben, an die Grenze von Frankreich und Lothringen. Drei Tage hindurch habe man durch Gesandte verhandelt, dann aber sei der König unverrichteter Sache wieder abgezogen und habe Pfingsten in Metz gefeiert. Nach den Cölner Annalen feierte er Pfingsten zu Straßburg. Scheffer-Boichorst, l. c. p. 118.

aber ist doch, daß in Folge der begütigenden Verhandlungen des Papstes mit Heinrichs Kanzler Adalbert auch in Troyes wieder deutsche Gesandte erschienen und hier höflicher auftraten. Gerade jene Anberaumung einjähriger Frist scheint Resultat der Verhandlungen mit dem ruhigeren Kanzler gewesen zu sein. Uebereinstimmend mit Ekkehard und den Hildesheimer Annalen berichten auch die Annal. Colon. max., daß zu Troyes zwischen dem Papst und König Heinrich Verhandlungen stattgefunden haben; man habe aber die Streitfrage nach Rom verlegt, woselbst in canonischer Weise weiter darüber verhandelt werden sollte. Bis dorthin sollte unter Strafe des Bannes Niemand von einem Laien weder die Investitur noch eine geistliche Würde annehmen dürfen[1].

Das Wenige, was von den Canones der Synode von Troyes auf uns gekommen ist, lautet: 1. Wer von dieser Stunde an die bischöfliche Investitur oder ein geistliches Amt aus der Hand eines Laien erhalten hat, muß abgesetzt werden; ebenso derjenige, der ihn weihte. 2. Die Dekane oder Erzpriester müssen wirklich Priester sein. Diejenigen, die es noch nicht sind, werden so lange des Beneficiums und der Würde beraubt, bis sie den Ordo empfangen haben; dann aber mögen sie, wenn sonst würdig, restituirt werden. 3. Ebenso müssen die Archidiakonen wirkliche Diakonen sein, und es gilt von ihnen das Gleiche, wie von den Erzpriestern. 4. Die beweibten oder concubinarischen Priester werden, wenn sie sich nicht bessern, vom Altar und Chor entfernt. Beharren sie auch dann noch in der Sünde, so werden sie völlig aus der Kirche ausgeschlossen und dürfen nicht einmal mehr zur Laiencommunion zugelassen werden. Das Gleiche gilt von den Diakonen (hier ist die Ungültigkeit der Ehe eines Priesters und Diakons schon ganz deutlich ausgesprochen, und es geschah dieß nicht erst auf dem Lateranconcil im Jahre 1123, wie viele Canonisten annehmen). 5. Kein Bischof, Abt ꝛc. darf Excommunicirte oder Interdicirte in seine Pfarrei aufnehmen. 6. Wer für Oblationen, für Canonicate oder irgend welche Kirchenstellen etwas verlangt, muß ausgeschlossen und der Communion beraubt werden[2].

Die Annalen von Hildesheim berichten, der Papst habe zu Troyes nach dem Urtheil der Synode den Erzbischof Ruthard von Mainz ab officio suspendirt, weil er (einem früheren ausdrücklichen päpstlichen Ver-

[1] Scheffer-Boichorst, Annal. Patherb. p. 117 et 118.

[2] Zusammengesetzt aus den Angaben bei Pertz, t. VIII. (VI.) p. 745. Legum t. II. Appd. p. 181. Mansi, l. c. p. 1223.

bote zuwider) den Bischof Udo von Hildesheim restituirt und uncanonisch den (vom König investirten) Bischof Reinhard von Halberstadt consecrirt habe. Die gleiche Sentenz sei auch gegen Bischof Gebhard von Constanz gefällt worden, weil er den (von Heinrich IV. investirten) Erzbischof Heinrich von Magdeburg ordinirte und der Intrusion Gottschalks auf den Mindener Stuhl beistimmte. Ganz dasselbe berichten auch die Cölner Annalen und fügen noch bei, auch Erzbischof Friedrich von Cöln sei sammt seinen Suffraganen suspendirt worden, weil sie nicht auf der Synode erschienen seien[1]. Zugleich habe der Papst allen Kirchen das Recht freier Bischofswahl — den Canones gemäß — restituirt[2].

In ähnlicher Weise wie die Cölner Annalen gibt auch Ekkehard den Grund der Suspension an, indem er sagt: „Der Papst hat einige von unsern Bischöfen suspendirt, weil sie auf der Synode nicht erschienen waren.“[3] Hier stimmt Ekkehard nicht nur mit den Cölner Annalen überein, sondern auch mit einem Briefe des Papstes an Gebhard von Constanz, der zugleich die Angabe der Hildesheimer Annalen in Betreff Gebhards selber berichtigt. „Um deiner vielen Verdienste willen,“ schreibt der Papst an Bischof Gebhard, „haben wir dir deine Fehler verziehen. Unserem Verbote zuwider hast du der Weihe desjenigen angewohnt (Heinrichs von Magdeburg), der von einem Laien investirt worden war, und außerdem bist du, obgleich berufen, bei der Synode nicht erschienen. Du hättest deßhalb ab officio suspendirt werden sollen, aber die Erinnerung an dein früheres treffliches Verhalten und die Fürbitte unserer Brüder hat uns zurückgehalten (die Sentenz gegen dich auszusprechen) ... Uebrigens magst du wissen, daß unser Bruder von Mainz sammt allen seinen Suffraganen, ausgenommen die Bischöfe von Bamberg und Chur, wegen Nichterscheinens beim Concil ab officio interdicirt worden sind.“[4] In einem zweiten Schreiben erklärt der Papst, daß er der Bitte des Bischofs Reinhard von Halberstadt (um Anerkennung und Bestätigung) nicht entsprechen könne, weil er den Satzungen der Väter entgegen die Investitur von einem Laien (Heinrich V.) angenommen habe; dem Erzbischof von Mainz aber schreibt der Papst: „Je größer dein bisheriger Eifer für die

---

[1] Scheffer-Boichorst, l. c. p. 118. Vgl. auch Krantz bei Labbe, l. c. p. 1136.

[2] Pertz, t. V. (III.) p. 111. Scheffer-Boichorst, l. c. p. 118.

[3] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 242.

[4] Neugart, Codex dipl. Al. II. 42 und Migne, Curs. Patrol. t. 163 p. 213. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. III. p. 383.

römische Kirche, um so größer ist auch dein Vergehen. Obgleich berufen, bist du ohne canonische Entschuldigung bei der Synode nicht erschienen und hast einem Synodalverbote zuwider den schuldbeladenen Bischof von Hildesheim restituirt — aus Menschenfurcht. Schon die alten Canones verbieten die Bestellung eines Bischofs durch weltliche Hände (Anführung von Belegstellen), und auch wir haben zu Troyes Jeden, der die Investitur von einem Laien annimmt, und zugleich den, der den Investirten consecrirt, mit Absetzung und Excommunication bedroht. Obgleich du diese Satzungen übertreten hast, so wollen wir dir doch (es ist personae *tuae*, nicht *meae* zu lesen) auf die Fürsprache unserer ehrwürdigen Brüder, der Bischöfe von Trier, Constanz und Bamberg, sowie des Abtes von Hirsau, die Ausübung geistlicher Functionen gestatten, wenn du dich besserst." [1] — Paschalis hat sonach die auf der Synode gegen Ruthard von Mainz verhängte Sentenz etwas später wieder aufgehoben, nachdem Gebhard von Constanz und Andere für ihn intercedirt hatten. Unter diesen Fürsprechern sind auch Bruno von Trier und Otto von Bamberg genannt, zwei der Gesandten Heinrichs V., und es kann hierin eine Bestätigung der Nachricht Ekkehards liegen, daß die deutschen Gesandten auch in Troyes zugegen gewesen seien. Daß endlich auf dieser Synode auch einige Specialangelegenheiten der Kirche von Dolus, des Klosters Clugny und des Bischofs Lambert von Arras vorkamen, ersehen wir aus einzelnen Quellenandeutungen, welche Mansi (p. 1217 u. 1223 sq.) gesammelt hat.

Da Heinrich V. nach wie vor der Synode von Troyes die Bischöfe investirte, so wollte es den König Heinrich I. von England reuen, seinerseits hierauf verzichtet zu haben (S. 276 f.), und Erzbischof Anselm von Canterbury schrieb deßhalb bald nach Pfingsten 1108 an den Papst: „Der König beklagt sich, daß ihr dem deutschen Könige noch immer die kirchlichen Investituren nachsehet, ohne ihn zu excommuniciren, und droht, sich dieselben gleichfalls wieder zuzueignen, wenn dieß so fortgehe." [2] Kurz zuvor, an Pfingsten 1108, hatte der englische König seine geistlichen und weltlichen Großen zu einem Reichstage in London berufen und dabei den Bischöfen seine Hülfe zur Ausrottung der Unenthaltsamkeit unter den Clerikern zugesagt. Anselm veranstaltete deßhalb sogleich eine Synode, welche in Gegenwart des Königs und seiner Barone zehn Canones aufstellte: 1. Die Priester, Diakonen und Subdiakonen müssen keusch leben

[1] Mansi, t. XX. p. 1220 sqq. und Migne, l. c. p. 214 sq.

[2] Anselmi Epp. lib. III. 152. Mansi, l. c. p. 1022 sq. Harduin, l. c. p. 1806. Hasse, a. a. O. S. 450.

und dürfen keine Frauenspersonen in ihren Häusern haben, außer ganz nahe verwandte. 2. Diejenigen Priester, Diakonen und Subdiakonen, welche nach dem Verbote des Londoner Concils (vom Jahre 1102) ihre Weiber behalten oder andere genommen haben, müssen sich gänzlich von ihnen trennen, wenn sie noch Messe lesen wollen. Sie müssen nicht nur in verschiedenen Häusern wohnen, sondern dürfen einander auch nicht mehr besuchen. 3. Haben sie nothwendig mit einander zu sprechen, so müssen wenigstens zwei rechtschaffene Zeugen dabei sein. 4. Wer angeklagt wird, dieß Statut übertreten zu haben, muß sich, wenn er Priester ist, mit sechs, der Diakon mit fünf, der Subdiakon mit vier Zeugen reinigen. 5. Diejenigen Priester, welche, den Altar und die heiligen Weihen verachtend, ihre Weiber beibehalten, müssen vom heiligen Amte entfernt, der kirchlichen Beneficien beraubt, aus dem Chor ausgeschlossen und für infam erklärt werden. 6. Wer rebellisch, ohne seine Frau zu entlassen, noch Messe liest, muß satisfaciren und wird, wenn er es nicht thut, nach acht Tagen excommunicirt. 7. Das obige Verbot des Zusammenwohnens mit den Frauen gilt auch den Archidiakonen und Canonikern. 8. Ueberdieß müssen die Archidiakonen und Dekane schwören, eine Uebertretung dieser Statuten von Seite ihrer Cleriker nicht zu dulden. 9. Auch die Priester, welche ihre Frauen entlassen, müssen, weil sie die Befehle des Concils vom Jahre 1102 übertreten haben, 40 Tage sich der heiligen Functionen enthalten und Buße thun. 10. Alle beweglichen Güter der Priester, Diakonen, Subdiakonen und Canoniker, welche von jetzt an noch in die Sünde fallen, und ebenso ihrer Concubinen, werden Eigenthum des Bischofs[1].

Im October desselben Jahres (1108) schärfte Papst Paschalis auf einer Synode zu Benevent das Verbot der Laieninvestitur auf's Neue ein, untersagte den Geistlichen den Gebrauch weltlicher und kostbarer Kleider und consecrirte den Erzbischof Landulf von Benevent[2]. Auch schrieb er am 12. October an Anselm von Canterbury, um zu versichern, daß er dem Könige der Deutschen die Investitur weder zugestanden habe, noch jemals zugestehen werde, und noch immer hoffe, die Wildheit dieses Volkes zu zähmen. Uebrigens werde der deutsche König, wenn er noch

[1] Eadmer, Hist. Novor. lib. IV. ap. Migne, t. 159 p. 470 sq. Mansi, l. c. p. 1230. Harduin, l. c. p. 1890. Labbe, l. c. p. 1137. Watterich, l. c. II. p. 43.

[2] Pertz, t. IX. (VII.) p. 777; t. V. (III.) p. 183 sq. Mansi, l. c. p. 1231. Harduin, l. c. p. 1890. Labbe, l. c. p. 1139.

länger auf dem bösen Pfade seines Vaters wandle, sicher mit dem Schwerte des hl. Petrus bekannt werden [1].

Anselm von Canterbury stand jetzt mit seinem Könige auf so freundlichem Fuße, daß ihn dieser, als er im Spätsommer 1108 auf längere Zeit nach der Normandie gehen mußte, zum Reichsverweser bestellte. In diese Zeit fällt der letzte Kampf Anselms, der erst nach seinem Tode auf einer Londoner Synode des Jahres 1109 erledigt wurde. Am 21. Mai 1108 war der Erzbischof Gebhard von York gestorben, und der neugewählte Thomas II. zeigte keine Lust, die Primatialrechte von Canterbury anzuerkennen und sich von Anselm weihen zu lassen. Anfangs gab er sich den Schein, als ob er aus guten Gründen und in aufrichtiger Gesinnung den Empfang der Weihe nur etwas hinausschieben wolle. Aber Anselm durchschaute die Sache und bat den Papst dringend, er möge doch die Rechte der Kirche von Canterbury wahren und dem Thomas das Pallium ja nicht schicken, bevor er von ihm die Ordination eingeholt habe. Paschalis war damit völlig einverstanden, aber Thomas setzte, von seinem Kapitel noch bestärkt, die Opposition fort, so daß sich Anselm, obgleich todtkrank, um Neujahr 1109 gezwungen sah, ihm alle geistlichen Functionen zu untersagen, bis er seinen Widerstand gegen den Primatialstuhl aufgebe. Zugleich verbot Anselm allen englischen Bischöfen, den Thomas zu weihen, oder falls er anderswo die Weihe erhalte, ihn anzuerkennen. Bald darauf starb Anselm, den 21. April 1109. Wenige Tage später kam der päpstliche Legat Ulrich in England an mit einem Pallium, welches Anselm nach eigenem Ermessen dem Erzbischof von York übergeben möge oder nicht [2]. Nachdem jetzt auch der König wieder aus der Normandie zurückkehrte, veranstaltete er an Pfingsten 1109 zu London einen Reichstag sammt Synode, um auch die Yorker Frage zu erledigen. Einer der ersten Beamten des Königs, Robert von Meulan, erlaubte sich dabei eine Drohung gegen die Bischöfe, falls sie jenem vom Könige nicht approbirten Verbote des verstorbenen Primas gehorchen würden. Aber die englischen Bischöfe hatten seit mehreren Jahren unter der Leitung Anselms wieder Muth und kirchlichen Sinn gewonnen und erklärten ganz offen ihren Entschluß, den Befehl des Primas zu vollziehen. Besonders kräftig sprach sich dabei der Bischof Samson von Worcester, der Vater des designirten Erzbischofs Thomas von York, aus,

[1] Mansi, l. c. p. 1023. Harduin, l. c. p. 1806 sq. Labbe, l. c. p. 1010.

[2] D. h. je nachdem sich Thomas neuerdings benommen habe. Der Papst hatte dieß natürlich vor Anselms Tod verordnet.

unter Hinweisung auf die schon im Jahre 1072 auf der Synode zu Winchester hierüber gegebene Entscheidung (s. Bd. IV. S. 890). Jetzt gab auch der König den Bischöfen Recht, erklärend: Thomas müsse dem Stuhle von Canterbury Obedienz leisten oder auf die Kirche von York verzichten. Er wählte das Erstere und versprach dem Primatialstuhle denselben Gehorsam, wie einst sein Vorfahrer Thomas I. zu Winchester im Jahre 1072[1].

Von Papst Paschalis während seines Aufenthaltes in Frankreich zum apostolischen Legaten für die west- und südfranzösischen Kirchenprovinzen Tours, Bordeaux, Bourges und Auch ernannt, veranstaltete Bischof Gerhard von Angoulême acht Synoden, unter denen uns jedoch nur die zu Loudon bei Poitiers (Lausdunensis) im Jahre 1109 bekannt ist. Und auch von ihr kennen wir nur drei zu Gunsten einzelner Klöster erlassene Decrete. In demselben Jahre 1109 hielt ein anderer päpstlicher Legat, Richard von Albano, da er eben zu einem Concil nach Toulouse reisen wollte, eine Synode zu Clermont in Auvergne, um diejenigen Mönche und Laien zu excommuniciren, welche gegen den Abt Petrus Vivus von Sens rebellirt und an der Kirche von Mauriac Frevel begangen hatten. Dieselbe Angelegenheit und einige andere Klosterstreitigkeiten beschäftigten auch die Synode im Kloster des hl. Benedict zu Fleury (St. Benoit sur Loire), welche derselbe Legat Richard im Jahre 1110 feierte. Labbe zählt in einer Sammlung verschiedener Canones auch einen auf, den er als cap. 1 eines zu Poitiers von den Cardinälen Johann und Benedict im Jahre 1110 gehaltenen Concils bezeichnet. Derselbe bestimmt, daß nur der Bischof und Abt die Tonsur ertheilen dürfe, letzterer aber nur an solche, die in's Kloster eintreten wollen[2]. Am Ende des Jahres 1110 aber, oder in den ersten Wochen des folgenden wurde auf einer spanischen Synode zu Carrion (in Leon) eine Klage gegen den Bischof von Mondonedo in Galizien verhandelt, welcher Eingriffe in die Besitzungen und Rechte von San Jago gemacht hatte[3].

In das Jahr 1110 fällt auch eine Versammlung der sächsischen Bischöfe und Großen, auf welcher sie über Maßnahmen beriethen zum

---

[1] Mansi, l. c. p. 1234 sqq. Harduin, l. c. p. 1891. Labbe, l. c. p. 1141. Hasse, a. a. O. S. 462 ff.

[2] Labbe, l. c. p. 1211. Bei Baluz. Steph. Miscell. V. p. 320 findet sich ein Brief der beiden obengenannten Cardinallegaten Johann und Benedict an Bischof Lambert von Arras, worin sie diesen sammt seinen Aebten auf den 18. November zu einem Concil nach Poitiers entbieten.

[3] Mansi, t. XXI. p. 1—15. Harduin, l. c. p. 1893 sqq. Labbe, l. c. p. 1145—1155. Pagi 1109, 12.

Schutz ihrer Religion und zur Abwehr der gräßlichen Einfälle der benachbarten Slaven. Letztere beunruhigten fortwährend das sächsische Land, wobei Kirchen entweiht, Altäre zerstört und gegen die Einwohner mit ausgesuchtester Grausamkeit gewüthet wurde. Die Unmenschen rissen den Gefangenen die Eingeweide aus dem Leibe und banden damit die abgehauenen Hände und Füße zusammen, andere nagelten sie an's Kreuz und verstümmelten sie dann gliedweise, wieder andere wurden bei lebendigem Leibe geschunden, vielen schlugen sie die Köpfe ab und opferten dieselben ihrem Gotte, den sie Pripegala (= dem griechischen Priapus) nannten. Solch ein entsetzlicher Slaveneinfall nach Sachsen muß Ende 1109 erfolgt sein[1] und nun wandten sich die sächsischen Bischöfe Adalgot von Magdeburg, Albin von Merseburg, Walram von Naumburg, Herwig von Meißen, Hetzel von Havelberg und Hartbert von Brandenburg in einem längeren Schreiben, worin sie die Unmenschlichkeiten der Slaven darthun, an ihre Mitbischöfe und an alle Gläubigen in Sachsen, Franken, Lothringen und Flandern, und flehten sie in eindringlichster Weise um Hülfe an gegen die entmenschten Feinde. Zugleich luden sie alle zu einer neuen Versammlung ein, die am Samstag in der Bittwoche (11. Mai) zu Merseburg stattfinden werde[2]. Das Schreiben und die Versammlung der Bischöfe scheinen nicht resultatlos geblieben zu sein. Im Sommer 1110 zog Herzog Lothar von Sachsen mit starkem Heere gegen die Slaven, er verheerte das Land, eroberte neun Städte derselben und kehrte, nachdem er sich Geiseln hatte stellen lassen, siegreich wieder zurück[3].

Nach der Synode von Troyes war Heinrich V. ein paar Jahre lang durch die Angelegenheiten von Polen, Böhmen, Mähren und Ungarn, und durch die Kriege, die er im Interesse der Oberherrlichkeit über diese Länder führen mußte, zu sehr in Anspruch genommen, als daß der gutmüthige Papst auf buchstäbliche Einhaltung der einjährigen Frist (S. 288) hätte dringen mögen. Als aber im Jahre 1109 wieder mehr äußere Ruhe für Deutschland eingekehrt war, schickte Heinrich eine ansehnliche Gesandtschaft an den Papst, darunter die Erzbischöfe von Köln und Trier, sowie den Kanzler Adalbert; sie sollten über die Investiturfrage verhandeln und Einleitung zur Kaiserkrönung treffen. Paschalis versprach, ihn freundlich aufzunehmen, wenn er sich als Vertheidiger der Kirche und als Freund

[1] Vgl. Scheffer-Boichorst, Annal. Patherb. p. 123.

[2] Das Schreiben der Bischöfe bei Mart. et Dur. Coll. ampl. t. I. p. 625. Labbe, l. c. p. 1153.

[3] Scheffer-Boichorst, Annal. Patherb. p. 123.

der Gerechtigkeit erweiſe. Nur das nach canoniſchem Recht der Kirche Gebührende verlange er, die Rechte des Königs dagegen beeinträchtige er in keiner Weiſe [1]. Damit waren bereits die Bedenken und Zweifel angedeutet, welche den Papſt erfüllten. Er fürchtete und mußte fürchten — nach dem, was Heinrich bisher gethan, daß er die Kaiſerkrone verlangen werde, ohne auf die Inveſtitur verzichten zu wollen. Paſchalis erneuerte deßhalb auf der Lateranſynode am 7. März 1110 die Sentenz von Troyes gegen die Laieninveſtitur. Bisher waren die Beſchlüſſe dieſer Synode nur fragmentariſch und ihrem weſentlichſten Inhalte nach, aber ohne Eintheilung bekannt, am vollſtändigſten in den Paderborner Annalen [2]; neueſtens nun hat Pflugk-Harttung [3] aus einem Codex der Vallicelliana in Rom 16 Canones veröffentlicht, von denen er glaubte, daß ſie unſerer Synode als Eigenthum zugehörten. Allein bei genauerer Betrachtung zeigt ſich ſofort, daß wir hier nichts Anderes vor uns haben als eine Compilation der bisher ſchon bekannten Beſchlüſſe unſerer Synode (1—9) und der 14 zu Piacenza aufgeſtellten Canones (ſ. oben S. 217 f.); man müßte denn nur annehmen, daß auch unſere Synode, ähnlich wie die Urbans II. von 1099 (ſ. oben S. 257), jene Beſchlüſſe von Piacenza abermals wortwörtlich erneuert habe. Letzteres ſcheint mir nun freilich nicht ganz unwahrſcheinlich, einmal wegen der wichtigen, zeitgemäßen Beſtimmungen, dann aber namentlich auch wegen des Zuſatzes zu Canon 10, den die Synode von 1099 noch nicht hat. Für die Wiederaufnahme der dort bezeichneten Geiſtlichen iſt hier außer der moraliſchen und ſcientifiſchen Tüchtigkeit noch die weitere Bedingung angefügt: „und wenn ſie nach Bekanntwerden dieſer Beſchlüſſe alsbald ihren Irrthum verlaſſen, zur Kirche zurückkehren und uns in Allem Obedienz verſprechen.“ Die 14 capitula von Piacenza ſind hier in 7 zuſammengezogen, während die 9 erſten Canones dasſelbe enthalten, was wir aus den bisher bekannten Quellen bereits wiſſen. 1. Nach den Conſtitutionen der heiligen Canones beſtimmen wir, daß jeder Cleriker, der von jetzt an aus der Hand eines Laien die Inveſtitur für eine Kirche oder eine kirchliche Würde empfängt, ſeine Stelle verliert und aus der Gemeinſchaft der Kirche ausgeſchloſſen iſt. 2. Nach den apoſtoliſchen Canones und den Beſtimmungen des Concils von Antiochia hat der Biſchof die Sorge für alle kirchlichen An-

[1] Pertz, t. V. (III.) p. 112. Scheffer-Boichorſt, Annal. Patherb. p. 120 et 122.

[2] Scheffer-Boichorſt, l. c. p. 120 sq.

[3] Acta Pont. Rom. ined. II. p. 197.

gelegenheiten; die Güter der Kirche sollen mit aller Sorgfalt und gutem Gewissen bewahrt werden. 3. Sie sollen verwaltet werden unter Aufsicht und Gewalt des Bischofs, dem das ganze Volk anvertraut ist[1]. 4. Stephanus Martyr[2] schreibt: „Laien, auch wenn sie religiös sind, ist niemals ein Verfügungsrecht über kirchliche Sachen ertheilt worden"; dieß soll auch in Zukunft strengstens verboten sein. 5. Jeder Laie, der über kirchliche Dinge oder Güter verfügt, muß daher als Sacrilegus angesehen werden. 6. Jeder Cleriker oder Mönch aber, der solche aus der Hand eines Laien empfängt, verfällt der Excommunication. 7. Wer durch Gewalt oder Begünstigung die rechtmäßige Besetzung von Kirchenstellen hindert, gilt gleichfalls als Sacrilegus. 8. Wer durch solche Gewalt oder Gunst eine Kirche erhält, verfällt der Excommunication. 9. Wer Schiffbrüchige beraubt, soll als Mörder und Räuber aus der Kirche ausgeschlossen werden. — Darauf reiste Paschalis nach Unteritalien und ließ sich von dem normannischen Herzog und seinen Grafen für den Fall der Noth Beistand gegen Heinrich geloben. Das gleiche Versprechen mußten nach seiner Rückkehr auch die Römer geben[3].

§ 605.

Das Concordat von Sutri und die Krönung Heinrichs V. im J. 1111.

Unterdessen hatte König Heinrich V. im August 1110 seine Romfahrt mit einem großen Heere angetreten und auch mehrere Gelehrte mitgenommen, um seine Plane wie mit dem Schwerte so mit dem Worte zu stützen. Namentlich sollte der Schotte David, bisher Vorsteher der Schule zu Würzburg, jetzt königlicher Kaplan, die Geschichte dieses merkwürdigen Zuges beschreiben, und er that es, ebenso parteiisch für Heinrich, als gewandt in der Darstellung. Ekkehard und Wilhelm von Malmesbury haben uns Einzelnes davon aufbewahrt[4].

Nachdem Heinrich die Alpen überstiegen und die Stadt Novara wegen Ungehorsams verbrannt hatte, schlug er ein großes Lager auf den Roncalischen Feldern am Po auf und nahm hier die Huldigungen der oberitalischen

---

[1] S. Conciliengeschichte Bd. I. S. 812 can. 39 und S. 520 can. 24 u. 25.

[2] Vgl. Hinschius, Pseudoisid. Decr. S. 186.

[3] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 748; t. IX. (VII.) p. 778. Mansi, t. XXI. p. 7. Harduin, l. c. p. 1895.

[4] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 243. Migne, Cursus Patrol. t. 179 p. 1375.

Fürsten und Städte entgegen. Auch Mathilde von Toscana bezeugte ihre Unterwerfung durch Abgeordnete, und nur Mailand trotzte. Ohne Rücksicht hierauf eilte Heinrich nach Florenz und von da, mitten im Winter, nach Rom. Von Arezzo, das er verwüstete, schrieb er an Senat und Volk von Rom: seit seiner Thronbesteigung habe er ihre Stadt, das Haupt und den Sitz des Reichs, zu besuchen gewünscht, aber erst jetzt sei es ihm möglich geworden, und er habe bereits das zerrissene Oberitalien zur Gerechtigkeit und Einheit zurückgeführt. Er eile nun nach Rom, um das Angefangene zu vollenden, von den Römern selbst eingeladen und friedfertig, damit Gerechtigkeit werde der Kirche und von der Kirche, den Römern und von den Römern. Er erwarte von ihnen Deputirte, um mit diesen die beste Art seines Einzugs in Rom zu berathen [1].

Als die Gesandten Heinrichs in Rom angekommen waren, hatten sie am 4. Februar 1111 in der Kirche Santa Maria a Torre im Porticus von St. Peter eine Verhandlung mit der vom Papst hiefür ernannten Commission, an deren Spitze der vornehme römische Laie Petrus Leonis, angeblich jüdischer Abkunft, stand. Als hier dem König Verzichtleistung auf die Investitur angesonnen wurde, entgegneten seine Gesandten: es sei dieß wegen der vielen Reichsgüter, welche die Prälaten von Karl dem Großen und seinen Nachfolgern erhalten hätten, nicht möglich. Die päpstliche Partei erwiederte: „Die Kirchendiener sollen sich mit den Zehnten und Oblationen begnügen und die Güter und Regalien, welche sie von Karl dem Großen ꝛc. erhalten haben, dem König zurückgeben." Sie sprachen damit den Hauptgrundsatz aus, auf den das ganze Concordat von Sutri aufgebaut wurde. Ein durchaus apostolischer und ideal gesinnter Mann, wie Paschalis II., mochte [2] vielleicht annehmen, daß die

---

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 244. Legum t. II. p. 65. An letzterer Stelle theilt Pertz aus einem vatikanischen Codex die Akten über die Krönung Heinrichs V. mit, die fortan unsere Hauptquelle bilden. Sie bestehen aus zwei officiellen Aktenstücken, einem Manifest des Kaisers Heinrich (cfr. Cod. Udalrici ap. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V. p. 149) und einer aktenmäßigen Darstellung, die entweder von Papst Paschalis selbst oder einem Genossen seiner Gefangenschaft verfaßt wurde, denn sie schließt mit den Worten: haec sicut passi sumus et oculis nostris vidimus, . . . perscripsimus. Letztere Darstellung wurde frühzeitig in die Annales Romani (Pertz, t. VII. Script. V. p. 472) und großentheils auch in das Chronicon. Casinense (Pertz, t. IX. Script. t. VII. p. 778) aufgenommen. Weniger genau als Pertz edirte sie schon Baronius 1111, 2 ff.; nach Collation neuer Handschriften Watterich, l. c. II. p. 50 sqq.

[2] Ueber diese Ansicht, Papst Paschalis sei bei Eingehung des Vertrags von Sutri in zu idealen und darum nicht realisirbaren Anschauungen befangen gewesen, beliebt

deutschen Prälaten bereit sein würden, den größern Theil ihrer irdischen Güter dem Interesse der kirchlichen Freiheit zu opfern; aber von den praktischen Ministern Heinrichs wird Niemand glauben, daß sie auch nur einen Moment lang an die Ausführbarkeit eines solchen Gedankens geglaubt hätten. Wenn sie dennoch darauf eingingen, so zeigt dieß nur die mala fides, mit der sie bei Abschließung des ganzen Concordats verfuhren, und der sie durch den unmittelbar alsbaldigen Bruch desselben noch die Krone aufsetzten. Wenn sie aber auf die idealistische Grundidee des Papstes, wenigstens zum Scheine, eingingen, so mußten sie zugleich dafür sorgen, daß einmal alles Odium, welches aus solchem Ansinnen an die deutschen Prälaten entspringen mußte, auf den Papst allein fiel, und daß ebenso ihm allein die Durchführung des Undurchführbaren zugeschoben wurde. Darum erklärten sie: „Ihr Herr werde der Kirche solche Gewalt nicht anthun und solchen Kirchenraub nicht begehen," d. h. er seinerseits werde die deutschen Prälaten zur Herausgabe der Regalien nicht zwingen; worauf die Gesandten des Papstes versicherten: „Am nächsten Sonntag Esto mihi (d. h. Quinquagesimä, damals 12. Febr.) werde der Papst den Prälaten die Rückgabe der Regalien bei Strafe

---

E. Stutzer (Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 18 S. 226 Anm. 2) mit höchst widerlicher Suffisance abzusprechen. Ihm gilt als Axiom, daß Paschalis „nur in verzweifelter Hoffnungslosigkeit" gehandelt habe, und er kanzelt nun Andere, wie Zöpfl und Hefele, in recht „stutzerhafter" Weise ab, daß ihnen dieses große Licht nicht schon vor ihm aufgegangen. Trotzdem weiß Stutzer für seine „verzweifelte Hoffnungslosigkeit des Papstes" weitere Quellenbelege nicht vorzubringen, als daß sie eben in seinem Kopfe vorhanden ist. Thatsächlich aber steht diese päpstliche Verzweiflung auf recht schwachen Füßen, wenn nicht ganz in der Luft. Selbst Stutzer wird wohl in der höchst würdigen, wenn auch versöhnlich lautenden Antwort, die Paschalis den königlichen Gesandten gab (s. oben S. 295), ebenso in den Beschlüssen der Lateransynode von 1110 (oben S. 296) nicht viel verzweifelte Hoffnungslosigkeit entdecken können. Auch bei Giesebrecht muß solche Entschiedenheit „Verwunderung erregen" (a. a. O. III. S. 802), allein S. 810 muß dann der Papst trotzdem aus „Verzweiflung" handeln. Woher nun aber plötzlich im Januar 1111 diese helle Verzweiflung des Papstes kommen soll, dieß nachzuweisen und nicht bloß zu behaupten, wäre Sache derer, die solche Ansicht aufstellen. Bis dorthin aber muß es noch freigestellt bleiben, auf Grund oben bezeichneter unbezweifelter Thatsachen behaupten zu dürfen, der Papst habe den aus eigenster Initiative hervorgegangenen Vorschlag des Verzichts auf die Regalien Seitens der deutschen Prälaten gemacht, weil er ihn in seinen zu idealen Anschauungen für leicht durchführbar hielt und in ihm den geeignetsten Weg sah, auf die einfachste Weise zu einem friedlichen Ausgleich zu kommen. Wenn der Papst hiedurch per excessum amoris pacis gefehlt, so ist dieß wohl verzeihlicher, als wenn Heinrich per defectum amoris proximi sündigte.

des Anathems anbefehlen." Heinrich selbst äußerte nachmals, seine Gesandten hätten gar wohl gewußt, daß dieß durchaus unausführbar sei[1]. Die Beurtheilung ihres Benehmens können wir füglich dem Gefühle des Lesers überlassen, selbst auf die Gefahr hin, daß es in dergleichen Fragen etwas stumpf geworden wäre.

Die beiderseitigen Gesandten schlossen nun folgenden Vertrag: „Der König wird an seinem Krönungsfeste in Gegenwart des Clerus und Volkes auf alle Investitur verzichten und, nachdem der Papst seine Erklärung wegen der Regalien abgegeben hat, schwören, daß er die Investitur niemals wieder aufnehmen wolle. Er wird die Kirchen mit allen ihren Besitzungen, die keine Reichslehen sind, frei lassen und die Völker des Eides entbinden, den sie den Bischöfen entgegen haben schwören müssen (viele Städte ꝛc. hatten sich verpflichten müssen, ihren „hildebrandisch" gesinnten und vom Kaiser vertriebenen Bischöfen zu widerstehen). Auch wird er dem hl. Petrus alle seine Patrimonien und Güter zurückstellen, gewähren und beschützen, wie solches von Karl d. Gr., Ludwig, Heinrich und andern Kaisern geschehen ist. Er wird weder an einer That noch an einem Anschlag sich betheiligen, dahin gehend, daß der Papst das Papstthum oder das Leben, oder die Glieder, oder die Freiheit verliere; auch nicht dulden, daß Petrus Leonis und seine Söhne und alle Andern, welche für den Papst Bürgschaft leisten, von irgend Jemand beschädigt werden. Als Bürgen hiefür bezeichnet er nach der Bestimmung des Papstes seinen eigenen Neffen Friedrich (den Hohenstaufen), die Markgrafen Engelbert und Thiebald und zehn weitere deutsche Fürsten, darunter den Kanzler Adalbert. Sie sollen dem Papste Sicherheit schwören, und falls der König nicht alles Obenstehende befolgt, sammt all dem Ihrigen fortan auf Seite des Papstes treten. Außerdem wird der König am nächsten Donnerstag (9. Febr.) dem Papste Geiseln schicken zu seiner Sicherheit, nämlich seinen Neffen Friedrich, den Bischof Bruno von Speier und drei Grafen. Diese wird ihm der Papst am Krönungstage wieder zurückgeben, ebenso auch dann, wenn der König die Krönung gar nicht empfängt." Diese Urkunde unterzeichneten die königlichen Gesandten, der Kanzler Adalbert an der Spitze, und versicherten eidlich, daß der König am nächsten Donnerstage diesen Vertrag beschwören, die Geiseln stellen und Alles aufrichtig vollziehen werde, wenn der Papst am nächstfolgenden Sonntag das in der zweiten Karte

[1] Pertz, Legum t. II. p. 70. Watterich, l. c. II. p. 62.

(Urkunde) des Vertrags Enthaltene geleistet habe. In dieser zweiten Urkunde versicherte Petrus Leonis eidlich: „Wenn der König dem Papste das Obige erfüllt hat, so wird der Papst am Krönungstage allen Bischöfen (und Aebten) befehlen, daß sie dem König die Regalien und dem Reiche alles das zurückgeben sollen, was zur Zeit Karls d. Gr. ꝛc. dem Reiche gehörte. Auch wird er bei Strafe des Anathems ihnen und allen Abwesenden und ihren Nachfolgern verbieten, je wieder auf die Regalien, d. i. Städte, Herzogthümer, Grafschaften, Münz-, Zoll- und Marktrechte, Reichsvogteien[1] ꝛc. Anspruch zu machen . . . Er wird ferner den König freundlich aufnehmen und ihn wie seine Vorgänger krönen. Wenn der Papst dieß nicht erfüllt, so will ich, Petrus Leonis, mit allem, was ich habe, mich fortan zum König halten. Die Geiseln wollen wir am andern Tage nach der Krönung zurückgeben, und ebenso, wenn die Krönung aus Veranlassung des Papstes nicht erfolgt. Am Sonntag, wenn der König zur Prozession kommt (12. Febr.), werde ich meinen Sohn und meinen Enkel oder Neffen als Geiseln stellen."[2]

---

[1] Nach Zöpfl (Rechtsalterthümer S. 18 und Rechtsgeschichte S. 509) hätte sich der Verzicht nur auf die feudalen Weltlichkeiten oder Hoheitsrechte, nicht aber auf den Allodialbesitz bezogen, bei welchem zwar auch eine Investitur, aber nur die allodiale, vorkam.

[2] Pertz, t. VII. (V.) p. 472; t. IX. (VII.) p. 778; Legum t. II. p. 66. Watterich, l. c. p. 51. Baron. 1110, 2; 1111, 2 sqq. Die Chronik von Monte Casino gibt an, nach Abschluß dieser Vertragspräliminarien habe der Papst dem Könige geschrieben, er solle Gott danken, daß er ihm die Augen des Herzens geöffnet habe und er die Verkehrtheit seines Vaters einsehe. Der apostolische Stuhl nehme ihn mit väterlicher Liebe auf . . . und wenn er gut fortfahre, so werde daraus für das römische Reich großes Glück erblühen. Er (der Papst) wäre gerne bereit, zu ihm zu kommen, selbst unter den größten Gefahren für seine Person. Weil dieß jedoch gegenwärtig wegen der Beschaffenheit der Jahreszeit, sowie der Zustände (in Rom) nicht thunlich sei, so wollen sie sich ihre Willensmeinung gegenseitig durch Gesandte kundgeben (Pertz, t. IX. [SS. VII.] p. 779. Watterich, l. c. II. p. 53. Baron. 1110, 6. 7). Letztere Aeußerung enthält sichtlich etwas Unadäquates, das den Verdacht erregt, das Schreiben sei entweder gar nicht ächt, oder aber gehöre einer andern Zeit an. Namentlich konnte jetzt von einer bloßen Vermittlung durch Gesandtschaft nicht mehr wohl die Rede sein, da Heinrich schon vor den Thoren Roms stand und der Papst ihn täglich erwartete. Ebenso unrichtig ist wohl auch die zweite Nachricht der casinensischen Chronik: der König habe jetzt den Papst gebeten, seinen Vater in einer Kirche begraben zu dürfen, aber Paschalis habe es abgeschlagen, weil es der heiligen Schrift ꝛc. zuwider sei. Dagegen mag die Chronik darin Recht haben, daß sie sagt, Paschalis habe jetzt (auf's Neue) die Normannen und Longobarden schriftlich um Beistand gebeten. Trotz der anscheinend freundlichen Beziehungen zu Heinrich konnte der Papst rücksichtlich der Zukunft nicht ohne Besorgniß sein.

König Heinrich befand sich bereits in Sutri, nur mehr wenige Meilen von Rom entfernt, als seine Gesandten mit päpstlichen Legaten zurückkamen und ihm den geschlossenen Vertrag zur Genehmigung vorlegten. Er billigte ihn, jedoch, wie der gleichzeitige Chronist Ekkehard sagt, unter dem Vorbehalt, daß die darin besprochene Neuerung wegen der Regalien in sicherer und authentischer Weise durch die Zustimmung der Prälaten und Großen des Reichs festgestellt werde[1], d. h. er machte seine Verzichtleistung auf die Investitur nicht bloß davon abhängig, daß der Papst, wie stipulirt war, am Sonntag den 12. Februar sein Edict wegen der Regalien publicire, sondern daß dasselbe von den deutschen Prälaten ꝛc. auch angenommen werde[2]. Und da er es voraus wußte, daß diese in eine solche Säcularisation nicht einstimmen würden, so war seine eigene Zusage rücksichtlich der Investitur durchaus illusorisch. Den Papst aber ließ man, wie das Folgende zeigt, auf dem Glauben: wenn er seinerseits vollziehe, was die Convention besage, so werde auch der König ungesäumt auf die Investitur verzichten.

Diesem listigen Plane Heinrichs entsprachen auch ganz die zwei Eidschwüre, welche er und seine Fürsten zur Beruhigung der päpstlichen Legaten und des guten Paschalis zu Sutri leisteten. Zunächst beschwur Heinrich selbst nicht die ganze erste Vertragsurkunde, sondern nur den letzten Theil derselben, der sich auf die persönliche Sicherheit des Papstes und der päpstlichen Geiseln Petrus Leonis ꝛc. bezog. Durch diesen Eidestheil sollte der Papst veranlaßt werden, mit ihm in persönlichen Verkehr zu treten, und erst bei ihrer feierlichen Zusammenkunft am Krönungsfeste sollte der andere Eidestheil abgeleistet werden. Daß dem Papste die Sache so vorgestellt worden war, erhellt ganz deutlich aus seinem nachmaligen Benehmen in der Peterskirche in der Scene bei der radförmigen Porphyrplatte (S. 304), wo Paschalis den König einlud, nun auch seinerseits den versprochenen Schwur zu leisten. Und damit der Papst hieran gar nicht zweifle, mußten schon zu Sutri 13 Fürsten in dem zweiten Sutrischen Eidesformular schwören, daß der König alles vollziehen werde, was in der Vertragsurkunde enthalten sei[3].

Der getroffenen Verabredung gemäß kam Heinrich am Samstag den

---

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 244. Watterich, l. c. p. 48.

[2] Daß nur die Publication stipulirt war, erhellt ganz deutlich aus den gesperrt gedruckten Worten auf S. 300 oben.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 474; Legum t. II. p. 67 sq. Watterich, l. c. II. p. 52. Ungenauer bei Baron. 1111, 4 sq.

11. Februar mit seinem Heere vor Rom an und lagerte auf dem Monte Mario, um am folgenden Tage, dem Sonntage Quinquagesimä, in feierlicher Prozession zur Krönung zu ziehen. Die Chronik von Monte Casino läßt schon am Samstage manches geschehen, was erst am folgenden Tage statthatte. Am letztern, Sonntag den 12. Februar, schickte der Papst Fahnenträger und Musiker ꝛc. nach dem Monte Mario, um den König abzuholen, und eine Menge Volkes, mit Blumen und Baumzweigen und den Wappenschildern der Zünfte geschmückt, schloß sich an. Die verabredeten Geiseln wurden jetzt gegenseitig übergeben und vom König dem römischen Volke der übliche Eid geleistet. Der Chronist von Casino will wissen, der König habe trügerisch in deutscher Sprache geschworen: „Er werde thun, was ihm beliebe," und einige Römer hätten dieß bemerkt und sich in die Stadt geflüchtet [1]. Der vatikanische Codex dagegen, der die Akten über die Krönung Heinrichs V. enthält, gibt den Wortlaut des betreffenden Eides: „Ich, Heinrich, künftiger Kaiser, schwöre, daß ich die guten Gewohnheiten der Römer achten werde, und bestätige aufrichtig die dritte Urkunde (welche das Nähere hierüber enthielt), so wahr mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien." [2] — Am Thore wurde der König von den Juden, im Thore von den Griechen mit Gesang empfangen. Hier hatte sich auch der römische Clerus aufgestellt, der den König zur Treppe von St. Peter führte. Unterdessen wurden, wie Heinrich nachmals behauptete, einige seiner Leute, die außerhalb der Prozession in die Stadt gekommen waren, von den Römern beraubt und mißhandelt, ja sogar getödtet; er aber habe, fügt er bei, ohne dieß hoch anzuschlagen, die Prozession fortgesetzt [3]. Auf der obersten Treppe von St. Peter empfing ihn der Papst, umgeben von vielen Bischöfen, Cardinälen und Sängern. Der König warf sich vor ihm nieder und küßte seinen Fuß, der Papst aber richtete ihn auf und sie umarmten und küßten einander dreimal. Vor der silbernen Thüre von St. Peter schwur der König: „Ich, Heinrich, römischer König und mit Gottes Hülfe künftiger Kaiser, verspreche, versichere und schwöre zu Gott und dem hl. Petrus, daß ich fortan Beschützer und Vertheidiger des Papstes und der heiligen römischen Kirche sein und ihren Nutzen, ihre Ehre und ihre Besitzungen nach besten Kräften behüten und beschirmen werde, so war mir Gott helfe" ꝛc. Darauf designirte ihn der Papst zum Kaiser, küßte ihn aber-

[1] Pertz, t. IX. (VII.) p. 779. Watterich, l. c. II. p. 54.
[2] Pertz, Legum t. II. p. 68. Watterich, l. c. II. p. 54.
[3] Pertz, Legum t. II. p. 70. Watterich, l. c. II. p. 62.

mals und ließ durch den Bischof von Labicum (bei Albano) die erste Oration im Krönungsritus verlesen (vgl. unten S. 311).

Nachdem sie in die Basilika eingetreten und in der Nähe der radförmigen Porphyrplatte, wo herkömmlich die zweite Krönungsoration verrichtet wurde, sich gesetzt hatten, kam der wichtige Moment, wo die Convention vollzogen werden sollte. Ihr sollte dann die Krönung folgen. Der Papst lud den König ein, jetzt den Verzicht auf die Investitur zu erklären und alles das zu thun, was die erste Karte der Convention besage, wie er seinerseits bereit sei, das in der zweiten Karte Enthaltene zu vollziehen. Heinrich erwiderte zuerst dadurch, daß er eidlich versicherte: „Seine Absicht sei es nicht, den Bischöfen, Aebten und Kirchen irgend etwas zu nehmen, was ihnen die früheren Kaiser geschenkt hätten." Er wiederholte damit nur das Manöver, welches seine Gesandten schon bei den Präliminarverhandlungen (S. 299) ausgeführt hatten, indem er das ganze Odium wegen des Verlusts, der den Prälaten drohte, von sich ab auf den Papst lud und zugleich ihm allein, wie wir sagten, die Durchführung des Undurchführbaren zuschob. Darauf lud er den Papst ein, nunmehr seine Zusage wegen der Regalien zu erfüllen, weil diese dem Verzicht auf die Investitur vorangehen müsse. Paschalis hatte zu diesem Behufe bereits ein der zweiten Vertragsurkunde entsprechendes Edict in der Form eines Privilegiums für Heinrich und seine Nachfolger entworfen. Es wird darin zuerst gezeigt, daß es den Geistlichen verboten sei, sich mit weltlichen Dingen zu beschäftigen, daß aber die Bischöfe und Aebte des Reichs (durch die Regalien) ganz in's Weltliche verstrickt, zum Kriegs- und Hofdienste gezwungen worden seien. So sei es gekommen, daß Jeder vor der Consecration vom Könige habe investirt werden müssen. Simonie und willkürliche Besetzung der Bisthümer sei die Folge gewesen. Darum hätten schon Gregor VII. und Urban II. die Investitur durch Laien verboten, und auch er selbst (Paschalis) habe dieß auf Synoden bestätigt. Er befehle nun, daß dem Könige und nunmehrigen Kaiser Heinrich die Regalien zurückgegeben werden, und verbiete bei Strafe des Anathems allen gegenwärtigen und künftigen Bischöfen und Aebten, auf diese Regalien, Städte ꝛc. ferner noch Anspruch zu machen und sich damit irgend zu befassen, außer der König wolle es. Auch die künftigen Päpste dürften hieran nicht rütteln. Dagegen erkläre der Papst die Kirchen mit den Besitzungen, die niemals dem Reiche gehörten, für frei [1],

[1] Es ist zu lesen: quae ad regnum manifeste non pertinebant; vgl. Wat-

wie es auch der König am Tage seiner Krönung versprochen habe[1]. — Aus den letzten Worten erhellt, daß der Papst dieß Edict erst *nach* der Krönung publiciren wollte. Dem Könige aber mußte er es natürlich jetzt schon vorlegen, weil es ja die *Bedingung* seines Verzichtes auf die Investitur sein und diese Verzichtleistung *vor* der Krönung erfolgen sollte. Heinrich bemerkte jetzt, was er schon zu Sutri angedeutet hatte (S. 302), daß der Punkt wegen der Regalien auch der Zustimmung von Seite der Prälaten bedürfe, und begab sich nun mit seinen Vertrauten zur Berathung hierüber an einen etwas abgesonderten, in der Nähe der Sakristei gelegenen Theil der Kirche. Außer drei Lombarden waren lauter deutsche Bischöfe dabei zugegen. Als sie lange ausblieben, ließ der Papst mahnen, man solle jetzt endlich den Vertrag vollziehen. Sie kehrten zurück und erhoben heftigen Protest gegen das Verlangen des Papstes, daß man die Regalien dem Reiche zurückgeben solle. Dieser Plan sei unausführbar, ja eine bare Häresie. Das Gleiche sollen auch, wie Heinrich versichert, mehrere von des Papstes Seite behauptet haben, und so wurde es Paschalis gar nicht möglich, sein Edict zu publiciren[2]. Die Disputationen darüber zogen sich in die Länge, und der Papst zeigte dabei größere Festigkeit, als Heinrich wünschte. Um ihn einzuschüchtern, lenkte der König plötzlich auf einen andern Gegenstand über und verlangte, daß vor Allem der Streit zwischen dem Papste und dem vornehmen Römer Stephan, genannt der Normanne, entschieden werden müsse. Letzterer war neben dem kaiserlichen Markgrafen Werner von Ancona das Haupt jener Partei gewesen, welche im Jahre 1105 den Gegenpapst Sylvester IV. aufgestellt hatte, und scheint nach dessen Sturz wegen seiner ghibellinischen Richtung von Paschalis verfolgt worden zu sein[3].

---

terich, l. c. II. p. 56. Stenzel, Gesch. der fränk. Kaiser, Bd. I. S. 633 Note 27.

[1] Pertz, Legum t. II. p. 68. Watterich, l. c. II. p. 55. Migne, t. 163. p. 283. Mansi, t. XXI. p. 42. — Fleury (Liv. 61, 12) verlegt dieß päpstliche Schreiben irrig in die Lateransynode vom März 1112, und fügt ihm als letzten Satz eine Stelle aus der Encyclica Heinrichs bei, wovon unten Note 2. Die gleiche Confusion von Worten des Papstes und des Königs findet sich auch bei Mansi, t. XX. p. 1007 und Harduin, l. c. p. 1790 sq. in der Art, wie sie die ep. 22 des Papstes geben.

[2] Es sind hier die Angaben der Acta coronationis und der Encyclica Heinrichs, worin er sich vertheidigt, combinirt (Pertz, Legum t. II. p. 68 sq. et 70. Watterich, l. c. p. 57 et 62), wodurch der Hergang klarer gemacht wird, als es bisher der Fall gewesen.

[3] Pertz, t. VII. (V.) p. 477 et t. IX. (VII.) p. 780.

Heinrich selbst hatte zwar bereits den Gegenpapst aufgegeben und zur Abdankung genöthigt[1]; aber dennoch griff er jetzt auf diesen alten Gegenstand wieder zurück, um den Papst durch Drohung mit einer unangenehmen Erörterung oder Untersuchung, ähnlich der von Karl d. Gr. über Leo III. verhängten (s. Bd. III. S. 738), nachgiebiger zu machen. Paschalis erwiederte ruhig: „Es ist schon viel Zeit verstrichen und das Officium (der Gottesdienst sammt Krönung) dauert heute lange, darum mag, wenn es euch gefällt, vor Allem eure Sache in's Reine gebracht werden." — „Was braucht's da," rief jetzt einer aus dem Gefolge des Königs dem Papste zu, „was braucht's da vieler Worte; du wirst wissen, daß unser Herr, der Kaiser, gekrönt werden will, wie einst Karl der Große, Pipin und Ludwig." Und als Paschalis sich weigerte, ließ ihn Heinrich auf Anrathen seines Kanzlers Adalbert und des Bischofs Burchard von Münster von deutschen Soldaten umringen. Während dieser factischen Gefangenschaft, die schon am Vormittag des 12. Februars (Sonntag Quinquagesimä) eingetreten sein muß, war es dem Papste und seiner Begleitung kaum möglich, zum Altare des hl. Petrus zu gelangen, um die heilige Messe zu hören; kaum konnte Brod, Wein und Wasser zu der heiligen Handlung herbeigeschafft werden; nach derselben aber mußte der Papst von seiner Kathedra herabsteigen und sich sammt Gefolge neben dem Grabe Petri niedersetzen. Als es Abend werden wollte, machten einige von seinen Freunden den vermittelnden Vorschlag, jetzt sogleich die Krönung vorzunehmen und die Erledigung der übrigen Vertragspunkte auf die kommende Woche zu verschieben; aber die Deutschen, ihres Sieges gewiß, gingen nicht darauf ein, und der Papst blieb den ganzen Tag über als Gefangener in der Kirche. Mit Einbruch der Nacht wurde er sammt allen seinen Begleitern in ein benachbartes Haus abgeführt, und nur die Cardinalbischöfe von Ostia und Tusculum konnten verkleidet durch die Flucht entkommen. Zugleich wurden auch viele Andere, Cleriker und Laien, verhaftet, Manche mißhandelt und beraubt, Vieles in der Kirche von den deutschen Soldaten entwendet. Nur der Erzbischof Conrad von Salzburg und der königliche Kaplan Norbert, der nachmalige Stifter des Prämonstratenserordens, wagten das Verfahren des Kaisers zu mißbilligen, wofür dem Erzbischof ein deutscher Ritter den Kopf spalten wollte[2]. Jener Schotte David aber, der Hofhistoriograph, be-

[1] Jaffé, Regesta, p. 521.

[2] Pertz, t. XIII. (XI.) p. 41. Watterich, l. c. p. 57 sq. Otto Frising., Lib. VII. 14. Baron. 1111, 25. Pagi 1111, 5.

schönigte die an Paschalis verübte Gewaltthat durch die Hinweisung auf den Patriarchen Jakob, der es ähnlich gemacht und zum Engel gesagt habe: „Ich lasse dich nicht frei, bis du mich segnest." 1 Mos. 32, 26[1].

Es ist klar, Heinrich hat durch diese Gefangennehmung des Papstes das Concordat von Sutri, mit dem es ihm niemals recht Ernst war, wieder gebrochen, und den Eid, womit er dem Papst persönliche Sicherheit versprach, schnöde verletzt. Der einen Gewaltthat sollte aber die andere folgen. Der gefangene Papst sollte zu einem andern, für den Kaiser vermeintlich günstigeren Vertrage gezwungen werden. Wäre Heinrich auf der Höhe der modernen Zeitbildung und der „geläuterten Rechtsbegriffe" gestanden, so würde er einfach gesagt haben: „Ich breche mein Fürstenwort, zerreiße den Vertrag und will — keinen andern."

Als die Nachricht von den Vorgängen zu St. Peter in die eigentliche Stadt auf dem linken Tiberufer gelangte, entstand hier große Entrüstung und Bewegung unter dem Volke, und schon in dieser Nacht wurden mehrere Deutsche ermordet, die aus Neugier ꝛc. herübergekommen waren. Am andern Tage griffen dann die Römer die Deutschen vor St. Peter mit solcher Gewalt an, daß sie dieselben beinahe von dort verdrängt hätten. Der König selbst, im Gesichte verwundet, stürzte vom Pferde und wäre in die Hände der Römer gefallen, wenn nicht Graf Otto von Mailand ihm schnell sein eigenes Pferd gegeben hätte. So wurde Letzterer gefangen und ermordet. Der König aber rief den Seinigen zu: „Sehet ihr nicht, daß mich die Römer tödten, und ihr helfet mir nicht?" Dadurch entzündete sich der Kampf auf's Neue mit solcher Heftigkeit, daß von beiden Seiten Tausende fielen und die Tiber blutigroth wurde. Er endete zum Nachtheil der Deutschen, während die Römer mit großer Beute in die Stadt zurückkehrten. Ein Versuch, ihnen dieselbe wieder zu entreißen, mißlang, und die Deutschen waren so voll Furcht, daß sie zwei Tage lang unausgesetzt unter den Waffen blieben. In der folgenden Nacht ermuthigte Bischof Johann von Tusculum die Römer auf's Neue und verpflichtete sie eidlich zum Kampfe gegen Heinrich. Darauf wollten sie am dritten Tage das deutsche Lager wieder angreifen, aber Heinrich kam ihnen zuvor, verließ seine Stellung, zog nördlich an den Fuß des Berges Soracte, ging dann bei dem Kloster St. Andreas über die Tiber und bedrohte jetzt Rom von Nordwesten

[1] Stenzel (Bd. I. S. 639) meint, diese Profanirung des Bibelworts rühre von dem Ursperger Chronisten her; allein das Richtige hätte er bei Wilhelm von Malmesbury finden können. Migne, t. 179 p. 1375.

her. Er hatte alle Gefangenen, auch den Papst, mitgeschleppt und ihn seiner Pontificalkleider beraubt. Darauf sperrte er ihn sammt vier Cardinälen und zwei Bischöfen in das Castell Trebicum, die Anderen zu Crocodillum ein. Kein Lateiner durfte mit dem Papste sprechen, nur Deutsche ihn bewachen und bedienen. Später brachte man ihn wieder in's Lager zurück, theils um seiner sicherer zu sein, theils um wieder Verhandlungen anknüpfen zu können. Unterdessen wurde der Bischof von Tusculum nicht müde, durch zahlreiche Schreiben alle Christen zur Hülfe aufzurufen; aber es scheint, daß nur der Fürst von Capua einen Versuch dieser Art gemacht habe, und auch dieser mißlang. Und als um diese Zeit (im Februar und März 1111) die beiden Normannen, Herzog Roger und sein Bruder Boemund der Kreuzfahrer, starben, wuchs der Muth und die Macht der Kaiserlichen so sehr, daß bereits ganz Unteritalien vor ihnen zitterte. Um so höher ist die Standhaftigkeit der Römer anzuschlagen, welche unerachtet aller Schrecken der Belagerung und der zahllosen Plagen, die ihnen daraus erwuchsen, jeden Antrag zum Frieden zurückwiesen, wenn nicht zugleich der Papst und die Cardinäle wieder in Freiheit gesetzt würden. Erbittert schwur Heinrich, den Papst und alle Gefangenen zu tödten, wenn Paschalis ihm nicht zu Willen sei; als aber auch diese Drohung nichts fruchtete, schlug er wieder einen sanfteren Ton an und versprach den Gefangenen die Freiheit, wenn sie ihm vom Papste Sicherheit wegen der Zukunft erwirkten. Damit war gemeint, daß ihn der Papst wegen des Geschehenen nicht banne und künftig wegen der Investitur nicht mehr behellige. Paschalis wurde nun von allen Seiten bestürmt, von Angehörigen seiner eigenen und der königlichen Partei, von Priestern und Laien, besonders zuletzt auch von den Römern, welche durch die Belagerung schon so viel gelitten hatten. Er widerstand auch jetzt noch, obgleich ihm Heinrich vorstellen ließ, daß man ja durch die Investitur keineswegs Kirchen und Kirchenämter, sondern nur die Regalien vergebe. Der Papst erwiederte: „Er wolle lieber das Leben lassen, als die Laieninvestitur zugestehen"; aber zuletzt glaubte er doch den stürmischen Bitten so Vieler, dem Jammer der Römer und den Klagen der Gefangenen, deren Befreiung, ja Leben von seiner Nachgiebigkeit abhänge, u. dgl. nicht länger widerstehen zu können, zumal man auch auf Verwüstung der Kirchen und auf ein Schisma hinwies, das sicher bevorstehe. So sprach er denn endlich nach zweimonatlicher Gefangenschaft und ohne Aussicht auf menschliche Hülfe — selbst die fromme Mathilde konnte ihm nicht beistehen — das denkwürdige Wort: cogor pro eccle-

siae liberatione. Um die Kirche zu retten, wolle er zugeben, was er um sein Leben zu retten niemals bewilligt hätte. Er versprach jetzt, in einem besonderen Privilegiumsedicte für den König und das Reich zu erklären, „daß der König die ohne Simonie und frei, aber mit seiner Zustimmung gewählten Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab investiren dürfe. Die Consecration dürften sie erst nach der Investitur erhalten, und den Erzbischöfen und Bischöfen solle fortan nicht mehr (wie bisher) verboten sein, die vom König Investirten zu consecriren". Damit hatte Heinrich dem Papste die zwei Zugeständnisse abgepreßt, daß der König die Prälaten *investire* und Niemand Bischof oder Abt werden könne ohne seine *Genehmigung*. Durch Beides war die vom König seinerseits zugesagte *Freiheit der Wahlen* zur bloßen Illusion herabgedrückt und das Princip, daß die geistliche Gewalt, deren Symbole Ring und Stab sind, nicht ein Ausfluß der Staatsgewalt seien, merklich gefährdet, wenigstens nicht zur offenen Anerkennung gebracht. War man aber so, zum Nachtheil der Kirche, über die Hauptsache einig, so handelte es sich nur mehr um die Consequenzen daraus und um das Formelle der feierlichen Vertragsschließung. Der Papst verlangte, daß der Vertrag auch von den gefangenen Bischöfen und Cardinälen mitunterschrieben werde, sowohl um ihnen dadurch die Freiheit wieder zu verschaffen, als auch um durch ihre Theilnahme jede künftige Opposition von ihrer Seite abzuschneiden. Es wurde dieß, wie es scheint, sogleich bewilligt. Jedoch protestirten die deutschen Bevollmächtigten, namentlich Graf Albert von Blanderade, ganz entschieden dagegen, daß dem Eide des Papstes eine Bedingung beigefügt werde (wohl die, daß die päpstliche Zusage an die Erfüllung der kaiserlichen Versprechen gebunden sei). Hierauf erklärte der Papst: „Wenn die Bedingung nicht schriftlich beigefügt werden darf, so will ich sie mündlich sagen." Dann, zum Könige sich wendend, sprach er: „Ich leiste diesen Eid dazu (also unter der Bedingung), daß auch ihr das Zugesicherte erfüllet." Da Heinrich diese Erklärung billigte und damit die Erfüllung jener Bedingungen zusicherte, so verständigte man sich endlich über die Form, sowohl für den Schwur des Papstes, als den des Königs, und kam überein, daß Ersterer in seinem Schwure neben den andern Punkten die Investitur nur ganz im Allgemeinen erwähnen, in der nachträglichen Privilegiumsurkunde dagegen sich ausführlicher darüber aussprechen sollte.

Auf dieß hin fand auf dem Felde bei der Mammeischen Brücke (Ponte Mammolo), welches die Römer und Deutschen trennte, die gegen-

seitige Eidesleistung statt. Der Papst beschwur die Formel: „Der Herr Papst Paschalis wird den Herrn König Heinrich und sein Reich weder wegen der erlittenen Unbilden (Gefangenschaft ꝛc.), noch wegen der Investitur beunruhigen, dieß Niemanden entgelten lassen und den König niemals bannen. Auch soll es an ihm nicht fehlen, daß er den König ordnungsmäßig kröne. Er wird ihn aufrichtig unterstützen ꝛc. So wahr mir Gott helfe ꝛc." Diese Versicherung unterschrieben zwei Cardinalbischöfe, elf Cardinalpriester und drei Cardinaldiakonen.

Darauf schwur der König: „Ich, König Heinrich, werde am nächsten Mittwoch oder Donnerstag (12. oder 13. April) den Herrn Papst, die Bischöfe und Cardinäle, überhaupt Alle, die mit ihm oder wegen seiner gefangen wurden, ebenso auch die Geiseln freigeben und sicher in die Stadt geleiten lassen. Ich werde sie nicht mehr gefangen nehmen oder gefangen nehmen lassen, werde den Getreuen des Papstes und dem Volke der Stadt Rom, der Transtiberina und der Insel (Stadttheile) Frieden und Sicherheit bewahren, den Papst Paschalis aufrichtig unterstützen, damit er seine Würde ruhig besitze; werde alle Güter, die ich der römischen Kirche nahm, zurückgeben, ihr behülflich sein, die früheren Besitzungen wieder zu erlangen, und dem Herrn Papste Paschalis gehorchen, soweit es unbeschadet der Ehre des Reiches geschehen kann und wie es sich für katholische Kaiser katholischen Päpsten gegenüber geziemt. So wahr ꝛc."

Weiterhin beschwuren der Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe von Trient, Münster und Speier, der Kanzler Adalbert und mehrere Grafen, darunter auch jener Albert von Blanderade, die Formel: „Dieß wird der gegenwärtige König Heinrich dem anwesenden Herrn Papste Paschalis erfüllen, ehrlich und aufrichtig. So wahr ꝛc. Geschehen am 11. April, Dienstag nach der Octav von Ostern, Indictione IV."

Es fehlte jetzt nur noch das besprochene päpstliche Privilegium wegen der Investitur, und Heinrich gab nicht zu, daß es erst nach der Rückkehr des Papstes in die Stadt ausgestellt werde. Es mußte darum noch während der Nacht ein Notar aus Rom herbeigeholt, von ihm die betreffende Urkunde im königlichen Lager abgefaßt und vom Papste sogleich, am 12. April, wenn auch widerstrebend, unterzeichnet werden. Sie lautet: „Paschalis, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, wünscht seinem in Christo geliebtesten Sohne Heinrich, dem glorreichen König der Deutschen und durch Gottes Gnade römischen Kaiser, Heil und apostolischen Segen. Durch Gottes Fügung hängt euer Reich mit der römischen Kirche auf's

engste zusammen. Um ihrer hervorragenden Tugend und Weisheit willen haben eure Vorfahrer die Krone und das Kaiserthum dieser Stadt Rom erlangt, und zu dieser Würde hat die göttliche Majestät auch dich, geliebtester Sohn, vermittelst unseres Amtes befördert. Wir wollen jene Prärogative dieser Würde, welche unsere Vorfahrer deinen Vorfahrern zugestanden haben, auch dir gewähren und durch dieses Privilegium bestätigen, daß du nämlich den Bischöfen und Aebten deines Reiches, wenn sie frei, ohne Simonie und ohne Gewaltthätigkeit gewählt sind, die Investitur mit Ring und Stab ertheilest. Nach der Investitur sollen sie die canonische Consecration von dem Bischofe empfangen, dem sie zusteht. Falls Jemand ohne deine Zustimmung von Clerus und Volk gewählt worden ist, so darf er von Niemand consecrirt werden, außer er sei von dir zuvor investirt. Den Bischöfen und Erzbischöfen ist es jetzt gestattet, die von dir Investirten zu weihen. Es haben nämlich deine Vorfahrer die Kirchen des Reichs so sehr mit Regalien beschenkt, daß die Bischöfe und Aebte jetzt eine Hauptstütze für das Reich bilden und es nothwendig ist, Streitigkeiten, die bei Wahlen (auf solche reiche und wichtige Stellen) entstehen, durch die königliche Majestät zu dämpfen. Darum (weil wir dir die Investitur zugestehen) wird es deine besondere Sorge sein, daß das Ansehen der römischen Kirche mit Gottes Hülfe noch erhöht werde. Wer, sei er geistlich oder weltlich, diese Urkunde wissentlich verletzt, verfällt dem Anathem und der Absetzung."

Wir sehen, da Heinrich keine hochpatriotische Kammer hatte, um exceptionelle Strafgesetze gegen eifrige Priester und Vertheidiger der kirchlichen Rechte votiren zu lassen, so sollte ihm der Papst selbst ein Surrogat dafür geben und alle diejenigen mit dem Banne bedrohen, welche ein Non licet tibi (Matth. 14, 4) zu sprechen den Muth hätten.

Nachdem der Papst unterzeichnet hatte, behielt der König diese Urkunde einstweilen bei sich, weil sie erst nach der Krönung feierlich vom Papste sollte übergeben werden. Am andern Tage (13. April) zogen Heinrich und der Papst nach St. Peter, um die Krönung zu vollziehen. An der silbernen Pforte der Kirche wurde der König von den Bischöfen, Cardinälen und dem ganzen römischen Clerus empfangen, und nachdem der Bischof von Ostia statt des abwesenden Bischofs von Albano das erste im Krönungsritus vorgeschriebene Gebet gesprochen, führten sie ihn bis in die Mitte der radförmigen Porphyrplatte. Hier verrichtete der Bischof von Porto das zweite Gebet. Darauf bewegte sich die Prozession unter Absingung einer Litanei weiter bis zum Grabe des heiligen

Petrus, wo der Bischof von Ostia den König zwischen den Schultern und am rechten Arm salbte; am Altare der Apostelfürsten endlich setzte ihm der Papst die Kaiserkrone auf. Während der nun beginnenden Messe übergab der Papst dem Kaiser in feierlicher Weise das erwähnte Privilegium und bot ihm Hostie und Kelch dar mit den Worten: „Herr und Kaiser, diesen Leib des Herrn . . . reichen wir dir zur Bestätigung des Friedens und der Eintracht zwischen uns Beiden.“ [1]

Nach Beendigung der heiligen Ceremonie begaben sich Kaiser und Papst in feierlichem Zuge nach der vor dem Grabe des hl. Petrus befindlichen Sakristei, um die Kirchen und Krönungsgewänder abzulegen. Nachdem dieß geschehen und der Kaiser wieder herausgetreten war, überreichten ihm die römischen Patricier den goldenen Reif und übergaben ihm damit das oberste Patriciat über die römische Stadt. Dem Herkommen gemäß hätte er jetzt einen feierlichen Umzug durch die Stadt nach dem Lateran halten sollen, aber er eilte in's Lager zurück, während der Papst sammt den Bischöfen und Cardinälen jetzt wieder frei und vom Kaiser reich beschenkt von dem jubelnden Volke nach Rom zurückgeführt wurde. Es geschah dieß am Donnerstag den 13. April der vierten Indiction [2]. Der Gegenpapst Maginulf (Gregor VIII.) hatte vor den Thoren der Stadt feierlich der päpstlichen Würde entsagen und Paschalis II. Obedienz schwören müssen [3].

Während dieß in Rom vorging, feierte Erzbischof Ascentius von Spalato in Dalmatien im J. 1111 eine große Synode entweder in

---

[1] Die Acta coronationis sagen ausdrücklich, es sei dieß am 13. April, also am Krönungstage, geschehen, während Wilhelm von Malmesbury, aus dem Werke des Schotten David schöpfend, es dem vorangegangenen Tage zuschreibt. Migne, t. 179 p. 1376 sq.

[2] Wir haben hier und in der ganzen vorausgegangenen Darstellung die Hauptquelle, die Acta coronationis, mit den Nachrichten bei Ekkehard, Wilhelm von Malmesbury und der Chronik von Casino zu verbinden gesucht. Vgl. Pertz, t. VII. (V.) p. 474 sqq.; t. VIII. (VI.) p. 244 sq.; t. IX. (VII.) p. 780 sqq.; Legum t. II. p. 69—73. Watterich, l. c. p. 50 sqq. Baron. 1111, 8 sqq. Migne, t. 179 p. 1375 sqq. Dem aktenmäßigen Datum „Donnerstag den 13. April“ gegenüber können andere Angaben der Alten, wonach die Krönung am Sonntage Quasimodogeniti (Dom. in albis) erfolgt wäre, nicht in's Gewicht fallen, wenngleich Pagi (1111, 4) sie vertheidigte. Vgl. Giesebrecht, Kaisergesch. III. 4. Aufl. S. 806 ff.; Stenzel, Bd. I. S. 644; Papencordt, Gesch. der Stadt Rom, S. 237; Muratori, Gesch. von Italien, Bd. VI. S. 559; Gervais, Polit. Gesch. Deutschlands unter Heinrich V. und Lothar III. Leipzig 1841. Bd. I. S. 39 ff.

[3] Watterich, l. c. II. p. 68 et 90.

seiner eigenen Metropolitanstadt oder in der Suffragane Jadera. Auch der König Colomann von Ungarn war mit vielen ungarischen Bischöfen und Großen dabei zugegen, da Dalmatien im J. 1089 von den Ungarn erobert worden war. Die Synode circumscribirte die Diöcesen auf's Neue, regulirte die Vertheilung des Zehntens zwischen den Verwaltern der Bischöfe und des Königs und verbot allen Laien, Bisthümer und andere Kirchenstellen zu vergeben. Auch hier in Dalmatien mußten die Gregor'schen Grundsätze über Kirchenfreiheit durchgeführt werden [1].

In demselben Jahre war auch zu Veroli im Kirchenstaat eine kleine Synode in Angelegenheit des Archidiakons Grimaldi. Derselbe hatte seinem Bischof Lätus die Obedienz verweigert; auf Befehl des Papstes wurde die Sache von einem Cardinal und den Bischöfen von Veroli, Anagni und Ferentino untersucht. Grimaldi bekannte sich schuldig und unterwarf sich [2].

§ 606.

Die Synoden vom Jahre 1112 bis 1115. Opposition gegen Kaiser Heinrich V. und die vom Papste ihm zugestandene Investitur.

Der Kaiser zog durch Tuscien, wo er drei Tage bei Mathilde blieb und ihr hohe Achtung bewies, sie auch zur Reichsverweserin für Ligurien ernannte, nach der Lombardei und von da über die Alpen nach Deutschland, wo er am 7. August 1111, dem Todestag seines Vaters, dessen Leiche feierlich im Dom zu Speier beisetzte. Der Papst hatte auf die Versicherung hin, Heinrich IV. habe vor seinem Tode noch sein früheres Benehmen aufrichtig bereut, den Bann aufgehoben. Am 15. desselben Monats aber investirte er zu Mainz seinen längst gewählten Kanzler Adalbert als Erzbischof [3]. Für Paschalis aber begannen alsbald sehr bittere Tage. Auf der einen Seite mußte er klagen, daß unerachtet der

---

[1] Farlati, Illyr. sacr. t. III. p. 165.

[2] Labbe, l. c. p. 1163.

[3] Scheffer-Boichorst, Annal. Patherb. p. 125. Schon ein Jahr später fiel er völlig in Ungnade, und am 1. November 1115 wird gesagt, daß er schon drei Jahre im Gefängniß schmachte, aus dem er dann, zum Gerippe abgemagert, entlassen wurde. Annal. Patherb. l. c. p. 131. Paschalis' II. Intercession bei Heinrich für den gefangenen Erzbischof vom 25. Jan. 1113 s. bei Jaffé, Biblioth. V. p. 290. Vgl. über ihn auch Kolbe, Fr., Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V. Heidelberg 1872.

kaiserlichen Versicherung noch immer der römischen Kirche manche ihrer Güter vorenthalten würden, und daß Heinrich neuestens auch die Kirche von Arezzo bedrückt habe[1]. Auf der andern Seite aber wurde der Papst selbst strenge getadelt, und zwar von einer großen und entschieden kirchlich gesinnten Partei, die mit seiner Nachgiebigkeit gegen den Kaiser nicht einverstanden war. Hiezu gehörten namentlich diejenigen Bischöfe und Cardinäle, die der Verhaftung entgangen waren und so auch den neuen Vertrag mit Heinrich nicht unterzeichnet hatten. An ihrer Spitze standen die Cardinalbischöfe Johann von Tusculum (S. 306) und Leo von Velletri oder Ostia[2]. Sie gingen so weit, daß sie in Abwesenheit des Papstes im Sommer 1111 zu Rom eine Art Synode hielten, um das Benehmen des Papstes zu mißbilligen. Paschalis richtete deßhalb von Terracina aus am 5. Juli ein Schreiben an sie, worin er zwar ihren Eifer anerkannte, aber ihnen auch vorwarf, daß sie auf uncanonischem Wege gingen und nicht von Liebe, sondern von Mißgunst geleitet würden. Er aber sei auf sein Heil bedacht und werde das zu verbessern suchen, was er nur gethan habe, um von so vielen Menschen, von der Stadt Rom und der ganzen Gegend großes Unglück abzuwenden[3].

Ein anderer Hauptgegner des Papstes in dieser Sache war Bruno, Abt von Monte Casino, zugleich Bischof von Segni. Der Fortsetzer der Chronik von Monte Casino berichtet: „In Gemeinschaft mit vielen Andern verlangte Bruno beständig vom Papste, daß er den mit Heinrich geschlossenen Vertrag breche und diesen selbst anathematisire. Diejenigen dagegen, welche mit dem Papste in Gefangenschaft gewesen, hielten einfach an dem fest, was sie in dem Vertrage vom 13. April angenommen und verworfen hatten, während wieder Andere das Unrecht offen vertheidigten. Da durch solche Zwietracht die Kirche erschüttert wurde, hinterbrachte man dem Papste, daß Abt Bruno der Anführer und Fahnenträger der Oppositionspartei sei. Dieß veranlaßte den Abt, dem Papste bei gelegener Zeit Folgendes zu sagen.“[4] Was der Chronist als Rede Bruno's mittheilt, ist nichts Anderes, als ein Brief desselben

---

[1] Des Papstes Schreiben an Heinrich vom 3. Mai im Cod. Udalrici ap. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V. p. 281.

[2] Es ist Velletri, nicht Vercelli zu lesen; Velletri aber war mit Ostia vereinigt. Der genannte Leo von Ostia ist kein Anderer, als der Hauptverfasser der Chronik von Monte Casino. Vgl. Stenzel, Bd. I. S. 648.

[3] Mansi, t. XX. p. 1008. Harduin, t. VI. P. II. p. 1791. Watterich, l. c. II. p. 69. Baron. 1111, 28.

[4] Pertz, t. IX. (VII.) p. 783.

an Paschalis, welchen Baronius (1111, 30) in der Bibliothek von Monte Casino aufgefunden hat[1]. Der Abt schreibt: „Meine Feinde sagen dir, ich sei dir abgeneigt und rede von dir Uebles, aber sie lügen. Ich liebe dich als meinen Vater und Herrn und will keinen andern Papst haben. Aber der Erlöser sagt: wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht werth . . . Ich muß darum Gott mehr lieben als dich . . . Jenen schnöden, durch Gewalt und Verrath erpreßten Vertrag aber lobe ich nicht. Und auch du selbst, wie ich höre, lobst ihn nicht . . . Deine eigene (frühere) Verordnung hat alle Cleriker, die von einem Laien die Investitur annehmen, verurtheilt und excommunicirt. Diese deine eigene Verordnung, den alten Kirchengesetzen ganz gemäß, ist heilig und katholisch, und wer ihr widerspricht, ist nicht katholisch . . . Diese deine Verordnung, die zugleich die der Apostel ist, mußt du, ehrwürdiger Vater, wieder bestätigen in deiner Kirche, welche das Haupt aller Kirchen ist, sie wieder öffentlich verkündigen, und das, was du selbst so oft für Häresie erklärt hast, kraft apostolischer Autorität wieder verdammen." In einem zweiten Schreiben, an den Bischof von Porto, sucht Abt Bruno zu beweisen, daß es häretisch sei, die Laieninvestitur zu vertheidigen (Baron. 1111, 31).

Paschalis war über Bruno so aufgebracht, daß er sagte: „Wenn ich nicht eile, ihm die Abtei zu nehmen, so nimmt er mir durch seine Spitzfindigkeiten das Pontificat", und befahl ihm schriftlich, die Abtei niederzulegen, da es nicht erlaubt sei und der apostolische Stuhl nicht länger dulden könne, daß Jemand zugleich Bischof und Vorstand einer so großen Abtei sei. Auch ließ er den Mönchen von Monte Casino durch Leo von Ostia, der selbst diesem Kloster angehörte, ein Schreiben übergeben, worin er sie zur Wahl eines neuen Abtes aufforderte. Würden sie säumen, so werde er die von Monte Casino abhängigen Filialklöster selbständig machen und jedem einen eigenen Abt geben. Bruno sah sich so genöthigt, auf die Abtei zu verzichten und sich mit dem Bisthum Segni zu begnügen, nachdem ein Versuch, seinen Günstling Peregrinus dem Kloster als Abt aufzudrängen, selbst durch Waffengewalt, an dem Widerstand der Mönche, die ihr Wahlrecht vertheidigten, gescheitert war[2].

Uebrigens nahm die Opposition gegen Paschalis immer größere Dimensionen an, und namentlich betheiligte sich daran auch der französische Episkopat; so die Erzbischöfe Johann von Lyon und Guido von Vienne,

[1] Watterich, l. c. II. p. 70. [2] Pertz, t. IX. (VII.) p. 783.

die Bischöfe Gerard von Angoulême (zugleich päpstlicher Legat, s. S. 294), Gualo von St. Paul de Leon in der Bretagne und Andere[1]. Unter dem 26. October 1111 schrieb Paschalis an den Kaiser: „Nicht nur entfernt Weilende, sondern auch die in unserer nächsten Umgebung erheben sich keck gegen uns, bringen uns durch innere Kämpfe in Verwirrung und treiben uns die Schamröthe in's Gesicht." Zugleich beklagt sich der Papst auch über Bedrückungen und Beraubungen von Kirchen, sowie über die harte Behandlung der päpstlichen Geiseln[2].

In Folge dieses heftigen Tadels, den Paschalis erfuhr, entschloß er sich schon gegen Ende des Jahres 1111, sein Zugeständniß zurückzunehmen, und schrieb in dieser Richtung an Bischof Ivo von Chartres, der ihm ohne Zweifel Vorstellungen gemacht hatte: „Nur gezwungen habe er Einiges zugegeben und erkläre noch jetzt für unrecht, was er ehemals verboten habe" (die Investitur). Noch stärker sprach er sich in einem Briefe an den Erzbischof Guido von Vienne aus: daß er die dem Kaiser bewilligte Investitur durch canonische Censur vollständig aufhebe und außer Kraft setze[3]. Um dieser Angelegenheit willen berief er sofort auf den März des folgenden Jahres 1112 eine große Synode nach Rom; irrig aber ist, daß er schon auf einem Concil zu Capua (im J. 1111) die dem Kaiser gemachten Zugeständnisse zurückgenommen habe[4]. — Es handelte sich jetzt für ihn hauptsächlich darum, ob ein Weg ausfindig gemacht werden könne, um einerseits jene Zugeständnisse zu verwerfen, ohne daß er andererseits seinen dem Kaiser geleisteten Schwur zu brechen nöthig habe. Falls ein solcher Weg nicht gefunden werden könne, war Paschalis bereit, zu resigniren und sich in ascetischer Einsamkeit auf die Pontianischen Inseln (südlich von Rom) zurückzuziehen. Dieß versichert ein alter Historiograph des Bisthums Angoulême; Gott-

[1] Ordericus Vitalis (lib. X. p. 762 in Duchesne's Ausgabe der Hist. Normannorum scriptores) und der Chronist von Monte Casino (bei Pertz, t. IX. Script. VII. p. 782) nennen auch den Bischof Rodbert von Paris; aber damals saß Galo oder Galon oder Gualon, gleichnamig mit dem Bischof von St. Paul de Leon, auf dem Stuhle von Paris. Bei Baronius (1111, 29) wird Robert Bischof von Pavia genannt. Unter den Opponenten gegen den Papst hebt Ordericus Vitalis l. c. auch den Abt Pontius von Clugny hervor; aber dieser spielte, wie wir sehen werden, eher eine vermittelnde Rolle, ja war mehr auf Seite des Kaisers, als des Papstes.

[2] Cod. Udalrici Jaffé, Biblioth. V. p. 383.

[3] Baron. 1111, 24. 1112, 3. Mansi, t. XX. p. 1008. Harduin, l. c. p. 1792. Watterich, l. c. II. p. 72.

[4] Mansi, t. XXI. p. 15 sqq.

fried von Viterbo aber, fast Zeitgenosse, fügt bei, Paschalis habe auf der Lateransynode, von der wir sogleich reden werden, seine Resignation förmlich erklärt und Mitra und Mantel abgelegt, aber die Synode habe sie nicht angenommen [1].

Letztere wurde am 18. März 1112 in der Basilika Constantins (Lateran) eröffnet, dauerte sechs Tage, und es waren dabei mehr als 100 Bischöfe nebst vielen Aebten, andern Geistlichen und Laien zugegen. Weitaus die meisten Mitglieder gehörten den verschiedenen Provinzen Italiens an. Aus den transalpinischen Ländern waren nur zwei Bischöfe, Gerard (Girard) von Angoulême und Gualo von St. Paul de Leon, als Deputirte der Erzbischöfe von Bourges und Vienne erschienen; von Deutschland war kein Bischof anwesend. Was in den ersten Tagen oder Sitzungen der Synode geschah, ist unbekannt. Die fragmentarischen Akten, die wir noch besitzen, reden nur von den Verhandlungen des vierten, fünften und sechsten Tages. Am vierten Tage wurde geklagt, daß die Wibertisten (Anhänger des ehemaligen Gegenpapstes Wibert oder Clemens III.) wieder geistliche Functionen vollzögen und sich dabei auf eine Erlaubniß von Seite des gegenwärtigen Papstes beriefen. Paschalis erklärte deßhalb, er habe keineswegs die Excommunicirten im Allgemeinen absolvirt, denn es könne ja Niemand die Gnade der Lossprechung erlangen, wenn er nicht Buße thue und Genugthuung leiste. Den Wibertisten aber habe er ihre kirchlichen Aemter so wenig zurückgegeben, daß er vielmehr die von seinen Vorfahrern über sie verhängten Sentenzen lobe und bestätige. — Am fünften Tage stellte er dann der Versammlung vor, wie er sammt vielen Bischöfen, Cardinälen u. A. von König Heinrich gefangen genommen worden sei und, um großes Uebel von der Kirche und dem Volke abzuwenden, dem Könige die Investitur gestattet und geschworen habe, ihn wegen dieser niemals zu beunruhigen. Obgleich Heinrich die Bedingungen nicht erfüllt habe, so werde doch er seinerseits den Schwur halten, den König niemals bannen und wegen der Investitur nie belästigen. Er gestehe, daß die von ihm erlassene Urkunde (das Privilegium für Heinrich) unrecht sei, und sehne sich nach ihrer Verbesserung.

[1] Bouquet, Recueil des hist. des Gaules, t. XII. p. 394 und Pagi 1112, 2. Pistorii Germ. Script. t. II. p. 346 sq.; vgl. auch Watterich, l. c. II. p. 71 Anm. u. p. 78; Mansi, t. XXI. p. 54, Harduin, l. c. p. 1903. Bischof Azzo von Acqui spricht in seinem Brief an den Kaiser von dem Plane, den Papst geradezu abzusetzen. Cod. Udalrici Jaffé, Biblioth. V. p. 288. Vgl. hierüber auch den Brief des kaiserlich gesinnten Abtes von Farfa an Heinrich im Cod. Udalrici Jaffé, l. c. p. 289.

Die Art und Weise dieser Verbesserung aber überlasse er der Synode, damit die Kirche und seine eigene Seele keinen Schaden litten.

Den geeignetsten Weg, um einerseits die dem Kaiser gemachte Concession zu verwerfen und andererseits dem Papste die Haltung seines Schwures zu ermöglichen, ersann der Bischof von Angoulême und wurde dafür vom Papst und der Synode belobt. Seinem Antrage gemäß wurde in der sechsten Sitzung (23. März) verfahren. Zuerst legte der Papst ein feierliches Bekenntniß des katholischen Glaubens ab: „Daß er sich an die heiligen Schriften des alten und neuen Testamentes, an die Canones der Apostel und der vier ökumenischen Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, ebenso an die Decrete der früheren Päpste, namentlich Gregors VII. und Urbans II. halte, lobe, was sie lobten, verwerfe, was sie verwarfen, verbiete, was sie verboten, untersage, was sie untersagten." Nachdem er so implicite das Investiturverbot erneuert hatte, verlas Gerard von Angoulême mit seiner Zustimmung folgenden, von ihm und mehreren Cardinälen verfaßten Entwurf einer Synodalsentenz: „Jenes Privilegium, das ein Pravilegium genannt zu werden verdient und dem Papste von König Heinrich abgepreßt worden ist, wird von uns Allen, die wir in diesem heiligen Concil mit dem Papste Paschalis geeinigt sind, durch canonische Censur und kirchliche Autorität nach dem Urtheile des heiligen Geistes verworfen, für ungültig erklärt und gänzlich cassirt, und zwar deßhalb, weil in diesem Pravilegium enthalten ist: der canonisch von Clerus und Volk Erwählte dürfe von Niemand consecrirt werden, ehe er die Investitur vom König empfangen hat. Dieß ist gegen den heiligen Geist und die canonische Institution." Dieser Entwurf erhielt allgemeinen Beifall unter dem Rufe: „Amen, Amen, fiat, fiat!" und wurde von 12 Erzbischöfen, 114 Bischöfen, 15 Cardinalpriestern und 8 Cardinaldiakonen unterzeichnet. Einige von ihnen, wie Johannes von Tusculum und Bruno von Segni, waren bei der Synode selbst nicht gegenwärtig gewesen, unterschrieben aber nachträglich, da auch sie jetzt befriedigt waren [1].

Da sich Gerard von Angoulême so klug gezeigt hatte, so übertrug ihm der Papst jetzt eine sehr schwierige Gesandtschaft. Er sollte den

[1] Mansi, t. XXI. p. 49 sqq. et 67. Harduin, l. c. p. 1899. Pertz, t. VIII. (VI.) p. 246 und Legum t. II. Append. p. 181. Muratori, SS. III. 1. p. 363. Baron. 1112 sqq. Wilh. Malmesbury ap. Migne, t. 179 p. 1378 sqq. Watterich, l. c. p. 73 sqq. Ueber Fleury's Irrthum s. oben S. 305 Note 1.

Kaiser von den Beschlüssen des Concils in Kenntniß setzen und zum Verzichte auf die Investitur bewegen. Gerard unterzog sich der Sache in Gemeinschaft mit einem Cardinal; aber seine Rede an den Kaiser, von dem Kanzler Adalbert übersetzt, erregte den Zorn der Höflinge in solchem Grade, daß der Erzbischof von Cöln, Gerards ehemaliger Schüler, für sein Leben besorgt wurde und in milder Form ihn zur Rede stellte. „Großes Aergerniß hast du in unserer Versammlung erregt," sprach er zu ihm; Gerard aber entgegnete unwillig: „Dir mag es ein Aergerniß sein, mir ist es Evangelium." Uebrigens schützte ihn der Kaiser und entließ ihn, der Sitte gemäß, mit Geschenken[1].

Die Beschlüsse der Lateransynode konnten den französischen Eiferern nicht völlig genügen. Sie fanden es unrecht, daß der Papst zwar einerseits die Laieninvestitur verwerfe, aber andererseits an dem erzwungenen Versprechen festhalten wolle, den Kaiser Heinrich weder wegen der verübten Gewaltthat, noch wegen der factischen Fortsetzung der Investitur beunruhigen, d. i. kirchlich bestrafen zu wollen. Sie ihrerseits hielten für durchaus nothwendig, daß die Laieninvestitur für Häresie erklärt und über Heinrich die feierliche Excommunication ausgesprochen werde. Beides sollte auf französischen Synoden geschehen. So berief der Erzbischof Johann von Lyon in seiner Eigenschaft als Primas von Gallien nicht bloß die Bischöfe seiner eigenen Kirchenprovinz, sondern auch andere Metropoliten mit ihren Suffraganen zu einem großen Concil nach Anse. Es sollte eine französische Nationalsynode werden, kam aber, wohl wegen des Widerstandes der andern Bischöfe gegen den Lyoner Primat, nicht zu Stande. Noch jetzt besitzen wir das von Ivo von Chartres verfaßte Schreiben, worin die Bischöfe der Kirchenprovinz Sens, Erzbischof Daimbert an der Spitze, ihre Theilnahme an der projectirten Versammlung verweigerten. Sie zeigen darin zuerst, daß der Primas in diesem Falle seine Befugnisse überschritten habe, denn er könne fremde Bischöfe nur dann zu einer Synode berufen, wenn er entweder vom Papste dazu beauftragt sei, oder wenn eine Apellation an den Primas vorliege. Weiterhin geht Ivo auch auf das Materielle ein und ist sammt seinen Collegen nicht damit einverstanden, daß man die Laieninvestitur für Häresie erklären und die Scham des Vaters (die Fehler des Papstes) aufdecken wolle, dessen Nachgiebigkeit durch die Umstände zu entschuldigen sei. Man soll ihn durch freundliche und liebevolle Briefe ermahnen, das

[1] Bouquet, l. c. p. 394. Pagi 1112, 2. Watterich, l. c. II. p. 78.

Geschehene rückgängig zu machen; thue er es, so soll man Gott danken, wenn nicht, stehe es ihnen nicht zu, über den Papst zu richten. In ähnlichem Sinne äußerte sich Ivo von Chartres auch in seinem Briefe an den Abt Heinrich von St. Jean d'Angeli[1].

Minder gemäßigt in seiner Gesinnung veranstaltete der päpstliche Legat, Erzbischof Guido von Vienne (später Calixt II.), ein Anverwandter des Kaisers, am 16. September 1112 eine Synode zu Vienne, welche drei Sätze aufstellte: 1. Die Investitur auf Bisthümer, Abteien oder irgend etwas Kirchliches, von einem Laien ertheilt, erklären wir, der Autorität der römischen Kirche folgend, für Häresie. 2. Jenes Schriftstück oder Privilegium, welches König Heinrich dem Papste Paschalis durch Gewalt abgepreßt hat, verwerfen wir in Kraft des heiligen Geistes und erklären es für völlig kraft- und werthlos. 3. Den deutschen König Heinrich, der unter dem Scheine des Friedens nach Rom kam, dem Papste volle Sicherheit für seine Person und den Verzicht auf die Investitur eidlich versprach, aber denselben Papst am Grabe des heiligen Petrus, nachdem er ihn geküßt, wie ein zweiter Judas verrathen und sammt vielen Cardinälen ꝛc. gefangen genommen, ihn der päpstlichen Gewänder und Insignien beraubt, verspottet und zu jener verabscheuungswürdigen Urkunde gezwungen hat, excommuniciren und anathematisiren wir und schließen ihn aus der Gemeinschaft der heiligen Kirche aus, bis er allem diesem entsagt und vollständig satisfacirt hat[2].

Von diesen Beschlüssen setzte die Synode sogleich auch den Papst in Kenntniß, mit der Bemerkung: „Es hätten sich bei ihr Abgesandte des deutschen Königs eingefunden und Briefe vorgezeigt zum Beweise, daß der Papst auch neuerdings noch (nach dem Lateranconcil in vergangener Quadrages) mit ihrem Herrn im besten Einvernehmen stehe[3]. Darüber habe sich die Synode sehr gewundert, weil die Schreiben des Papstes an Guido von Vienne und den Bischof von Angoulême das Gegentheil vermuthen ließen. Die Synode bitte jetzt den Papst, ihre Beschlüsse zu bestätigen. Die meisten Fürsten der Christenheit und fast alle Völker seien

[1] Ivo, Ep. 236 ap. Migne, t. 162 p. 238, ap. Mansi, t. XXI. p. 77. Harduin, l. c. p. 1915. Ebendaselbst ist auch die animose Antwort des Erzbischofs von Lyon mitgetheilt. Watterich, l. c. II. p. 72.

[2] Mansi, t. XXI. p. 73 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1913. Labbe, l. c. p. 1183. Baron. 1112, 12. Watterich, l. c. II. p. 76.

[3] Solche nach der Lateransynode des Jahres 1112 erlassene Briefe des Papstes existiren nicht, wohl aber zeigen schon die Schreiben vom 3. Mai und 26. Oct. 1111 die Unzufriedenheit des Papstes mit Heinrich (S. 313 u. 316).

mit ihr einverstanden. Falls aber der Papst wider Verhoffen ihrer Bitte nicht entspreche, so möge Gott ihm gnädig sein, da er die Bischöfe wider Willen zum Ungehorsam zwinge." — Die Folge war, daß Paschalis schon am 20. October desselben Jahres in einem kurzen Briefe und in allgemeinen Ausdrücken die Beschlüsse von Vienne bestätigte und den Eifer Guido's belobte[1]. Die Furcht vor einem Schisma hatte ihn auch zu dieser Nachgiebigkeit bestimmt.

Aehnlich wie Guido von Vienne handelte der Cardinalbischof Kuno von Präneste, ein Deutscher, vielleicht aus dem Hause der Grafen von Urach, der sich damals als päpstlicher Legat in Palästina befand. Er war, wie wir wissen (S. 251), Mitgründer des Arroasianerordens gewesen und von Papst Paschalis, der ihn in Frankreich kennen gelernt hatte, im Jahre 1108 zum Cardinal erhoben worden. Sobald er von den Gewaltthaten und Mißhandlungen hörte, welche Heinrich gegen Paschalis verübt habe, sprach er auf einem Concil zu Jerusalem die Excommunication über ihn aus und erneuerte diese Sentenz auf mehreren andern Synoden, die er später in Griechenland, Ungarn, Frankreich und Deutschland hielt[2]. Der griechische Kaiser Alexius aber glaubte die allgemeine Unzufriedenheit gegen Heinrich für sich ausbeuten zu können und erklärte sich geneigt, vom Papste die Kaiserkrone anzunehmen, wenn die Römer damit einverstanden seien. Letztere hoch erfreut, schickten sogleich 600 Deputirte nach Constantinopel, um den Kaiser nach Rom abzuholen (Mai 1112), aber der Plan kam durch Hindernisse aller Art nicht zur Ausführung, hauptsächlich auch darum, weil Paschalis von den Byzantinern vor Allem Anerkennung des Primates verlangte[3].

Nach der Berechnung Mansi's gehört demselben Jahre 1112 auch eine Synode zu Rheims an, welche sich unter Anderem mit einem Streite zwischen den Canonikern von Arras und dem Abte von St. Vedast beschäftigte. Eine Synode vom gleichen Jahre zu Jerusalem schlichtete die Controverse zwischen dem Bischof von Nazareth und dem Abte des Berges Thabor, der die Autorität des Erstern nicht anerkennen wollte.

---

[1] Mansi, Harduin, Baron. ll. cc.

[2] Harduin, l. c. p. 1899. Labbe, l. c. p. 1161. Baron. 1111, 44. Pertz, t. VIII. (VI.) p. 251. Schöne, Der Cardinal Kuno ꝛc. S. 13.

[3] Pertz, t. IX. (VII.) p. 785. Watterich, l. c. II. p. 76. Vgl. auch den Brief des Abtes von Farfa an Kaiser Heinrich im Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. p. 290.

Die große irische Synode zu Usneach im Jahre 1112 suchte die Sitten der Cleriker und Laien zu verbessern. Von drei ungefähr gleichzeitigen französischen Synoden zu Angoulême, Vasatä (jetzt Bazas, südlich von Bordeaux) und Aix haben sich nur ein paar Canones erhalten, welche dem Erzbischof von Aix den vierten Theil des Einkommens aller Kirchen seines Sprengels sichern. Im Februar des folgenden Jahres 1113 präsidirte Papst Paschalis einer Synode zu Benevent, die durch Besitzstreitigkeiten einzelner Kirchen und Klöster veranlaßt war, und wahrscheinlich hat auf derselben Synode der Papst auch das nachmals so berühmt gewordene Xenodochium von St. Johann in Jerusalem (die Wiege des Johanniterordens) in seinen Schutz genommen und seine Güter und Privilegien bestätigt. Hier waren auch Abgesandte des Fürsten (Roger) und Patriarchen (Bernard) von Antiochien vor dem Papst erschienen, mit der Bitte, der antiochenischen Kirche die alten Rechte und Besitzungen wieder zurückzugeben. Der Papst wies die Bitte als unerfüllbar zurück, da auf Grund des zu Clermont gefaßten Beschlusses, die von den Heiden eroberten Städte und Provinzen, nachdem daselbst das Heidenthum ausgerottet und der kirchliche Glaube wieder hergestellt worden, den betreffenden Fürsten zugehören sollen[1]. Im Jahre 1113 machte die Zwistigkeit zwischen den Canonikern von Arras und dem Kloster St. Vedas eine neue Synode zu Rheims nöthig; die Existenz einer andern, zu Chalons a. d. Marne, bezeugt ein Diplom des französischen Königs Ludwig VI., der hier dem von ihm gegründeten Stifte St. Victor bei Paris das Recht der freien Abtwahl und verschiedene Besitzungen verlieh. Im Januar 1114 schlichtete die Synode zu Elne eine Streitigkeit zwischen den Klöstern St. Michael de Cuxa und Arles; im April desselben Jahres aber wurde auf einer Synode zu Windsor, in Anwesenheit des Königs Heinrich I. von England, Radulf zum Erzbischof von Canterbury gewählt[2]. — In den Anfang des Jahres 1114 versetzt Peterffy, der ungarische Conciliensammler, die Synode zu Gran (Strigonium), welche der dortige Erzbischof Laurentius gegen Ende der Regierung des Königs Koloman veranstaltete[3]. Wir haben von ihr noch 65 kurze Canones, von denen die wichtigsten sind: 1. Der König ist zu bitten, daß über Cleriker und kirchliche Dinge nur canonisch ent-

[1] Pflugk-Harttung, Acta ined. II. p. 295.

[2] Mansi, t. XXI. p. 70 sqq. Labbe, l. c. p. 1181. 1191 et 1195. Weniges bei Harduin, l. c. p. 1922. Vgl. Pagi 1113, 1 sqq. 1114, 5.

[3] Eine andere ungarische Synode begegnet uns S. 204.

schieden werde. 2. An allen Sonntagen muß in den größeren Kirchen das Evangelium und die Epistel, in kleineren das Symbolum und Vaterunser erklärt werden. 3. Alle Kirchendiener an größeren Kirchen müssen ordinirt sein. 4. Alle Laien müssen an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, die Cleriker an allen größeren Festen beichten und communiciren. 5. Die Canoniker müssen in ihrem Kloster (Stift), die Kapläne in der Curie lateinisch sprechen. 6. Unwissende dürfen nicht zu Priestern geweiht werden; sind sie bereits geweiht, so müssen sie sich unterrichten lassen, oder werden abgesetzt. 7. Verbot aller heidnischen Gebräuche. 8. Alle vorgeschriebenen Fasttage müssen gehalten werden. 9. Wer vom Bischof excommunicirt ist und nicht Buße thut, darf nicht im Kirchhofe begraben werden. 10. Ebenso wer stirbt, ohne einen Priester berufen zu haben, plötzliche Todesfälle ausgenommen; auch sind die nächsten Angehörigen eines so Verstorbenen mit vierzigtägiger Buße zu belegen. 11. Ein Verheiratheter kann nur Bischof werden mit Zustimmung seiner Frau. 12. Wenn ein Bischof drei Theile seines Vermögens für die Kirche verwendet hat, so mag er mit dem vierten thun, was er will. 25. Wenn sich ein Geistlicher in einem Streite wegen kirchlicher Dinge an das weltliche Gericht wendet, so soll er seine Sache verlieren oder Buße thun. 26. Ueberall soll Gleichförmigkeit im Cult und Fasten herrschen, gemäß dem approbirten Rituale. 28. Wenn ein Familienvater freiwillig Canoniker geworden ist, so hat sein Sohn von seinen Einkünften nicht mehr anzusprechen, als er ihm freiwillig gibt. 29. Wenn ein Kirchensklave Cleriker wird, so werden seine Kinder freie Angehörige der Kirche. 31. In Rücksicht auf die menschliche Schwäche gestatten wir, daß Priester, welche vor den Weihen geheirathet haben, ihre Frauen behalten. 32. Wer aber unverheirathet Priester oder Diakon geworden ist, darf nicht heirathen. 33. Die Frauen von Bischöfen dürfen nicht in den Bischofshöfen wohnen (d. i. nicht mit ihren früheren Männern zusammenleben, vgl. c. 11). 34. Wenn ein Bischof Jemanden excommunicirt hat, so muß er es dem Könige und den übrigen Bischöfen schriftlich anzeigen. 36. Die Aebte dürfen nicht mehr Mönche aufnehmen, als je einen auf zwei Pflüge. 37. Sie sollen selten ausgehen und ohne Erlaubniß des Bischofs weder den königlichen Hof, noch ihre entlegenen Besitzungen besuchen. 38. Das Tragen der Mitra und anderer Insignien ist ihnen verboten; sie dürfen auch nicht taufen oder predigen. 39. Kein Bischof oder Priester (?) soll einen Mönch (zum Cleriker) weihen. 41. Kein Priester darf für eine Gabe einen Vertrag rücksichtlich der Messe ein-

gehen. 42. Niemand darf eine Kirche kaufen oder verkaufen. 43. Für Taufe und Begräbniß darf nichts gefordert werden. 48. Wenn ein Priester zum zweitenmal betrunken war, wird er abgesetzt. 50. In jeder Stadt sollen die Bischöfe zwei Häuser für die Pönitenten haben. 53. Wenn eine Frau ihrem Manne zum drittenmal entlaufen ist, so wird sie, wenn von Adel, mit Buße belegt, wenn aber aus dem Volke, verkauft. Wenn Jemand die Braut eines Andern ohne ihre Zustimmung geraubt hat, so muß sie dem Bräutigam zurückgegeben werden; der Räuber aber, wenn er von Adel ist, muß canonische Compensation leisten und ohne Hoffnung auf Ehe Buße thun. 54. Cleriker, welche sich zum zweitenmal, oder mit einer Wittwe oder Geschwächten verheirathet haben, werden abgesetzt. 56. Ebenso ein Priester, der eine Concubine hat. 59. Cleriker dürfen weder Wirthe noch Wucherer sein. Wer in einer Schenke trinkt, wird, wenn er Cleriker ist, abgesetzt, wenn Laie, nicht mehr als Zeuge zugelassen. 60 Cleriker sollen nicht Zeugen sein, außer bei Testamenten und Eidschwüren. 61. Juden dürfen nicht christliche Knechte, Mägde oder Taglöhner haben. 63. Alle Archidiakonen müssen ein Breviturium (= Compendium) der Canones haben. 65. Cleriker, welche nicht zur Synode ihres Bischofs kommen, werden laisirt.

Auffallend ist, daß in der Ueberschrift des Synodaldecrets diese Canones dem Erzbischof Laurentius „und seinen zehn Suffraganen" zugeschrieben werden, während zur Kirchenprovinz Gran nur sechs Bisthümer gehörten: Erlau, Waitzen, Fünfkirchen, Vesprim, Raab und Neitra. Peterffy vermuthet darum, die zweite ungarische Metropole, die ecclesia Baachiensis (jetzt Bacs oder Baatsch a. d. Donau, später mit Colocza vereinigt), sei damals entweder unbesetzt gewesen, oder es habe sich auch der Erzbischof von Bacs mit seinen Suffraganen an der vom Primas ausgeschriebenen Synode betheiligt[1].

Daß im September 1114 abermals zu Rheims eine Synode gefeiert wurde, ersehen wir aus einer Schenkungsurkunde zu Gunsten des Klosters St. Bertin[2]. Im October desselben Jahres veranstaltete Papst Paschalis eine Synode zu Ceperano (an der südlichen Grenze des Kirchenstaates, in der Nähe von Aquino), auf der er den neuen Normannenherzog Wilhelm feierlich mit Apulien und Calabrien belehnte. Auch wurde hier der Erzbischof Landulf von Benevent abgesetzt, weil er gegen den Papst, als den Herrn Benevents, treulos gewesen war. Er

[1] Mansi, t. XXI. p. 97 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 114. Labbe, l. c. p. 1199. Gousset, l. c. p. 178.

wurde später restituirt. Der Erzbischof von Cosenza aber trat klagend gegen den Grafen Roger von Sicilien auf, der ihn verdrängt und gezwungen habe, Mönch zu werden. In Betreff des letztern Punktes, erklärte der Papst, stehe die Entscheidung nach altem Rechte dem Abte von Monte Casino zu, und dieser sprach sich dahin aus: ein gezwungener Dienst sei Gott nicht angenehm, daher solle der Erzbischof die Mönchskleider zu den Füßen des Papstes niederlegen. Wenn er wolle, könne er sie dann freiwillig wieder aufnehmen. Der Erzbischof that das Erstere, aber nicht auch das Letztere. — Ungefähr um dieselbe Zeit verlieh eine große Synode zu Pavia allen denen einen Ablaß, welche zur Errichtung eines Xenodochiums Beiträge gegeben hatten[1].

Nach dem Tode des castilischen Königs Alfons VI. hatte sich seine Tochter und Erbin Urraca mit ihrem Vetter, dem König Alonso von Aragonien vermählt im J. 1109. Die dadurch erzielte Verbindung der beiden spanischen Königreiche sollte namentlich den Mauren gegenüber wohlthätig wirken, etwa in ähnlicher Weise, wie vierthalbhundert Jahre später bei der Ehe Ferdinands und Isabella's der Katholischen. Wie Letztere, so sollte auch Urraca nach der Vermählung mit dem Aragonier die regierende Herrin von Castilien bleiben[2]; aber ein Theil des castilischen Adels, namentlich der Erzbischof von Toledo und der Bischof Diego von Compostella, hatten richtig vorausgesehen, daß der gewaltthätige Aragonier die Selbständigkeit Castiliens gefährden werde. Dieß geschah in der That und führte zu einer heftigen Erbitterung zwischen den beiden Ehegatten und ihren Parteien. Im Jahre 1111 ließ der König, um seine Plane leichter durchzusetzen, die Urraca sogar einsperren; aber sie entfloh, und es kam zu einem Kriege, wobei der Aragonier schreckliche Gewaltthaten gegen Kirchen und Klöster verübte. Schon gegen Ende des Jahres 1112 lud deßhalb der Papst die spanischen Bischöfe zu der von ihm auf den 2. Februar 1113 ausgeschriebenen Synode nach Benevent, um über den Streit zwischen König und Königin und über die Mittel zum Frieden zu berathen[3]. Aber gerade der ausgebrochene Bürgerkrieg verhinderte sie, zu erscheinen, und nöthigte sie, neue Klagen über Verwüstung der Kirchen, über Mord, Raub und Brand an den Papst zu bringen. Paschalis forderte sie deßhalb am 14. April 1113 auf, Synoden zu halten und die Verwüster und Kirchenräuber ꝛc. mit

[1] Mansi, t. XXI. p. 93. Harduin, l. c. p. 1923. Labbe, l. c. p. 1195. Watterich, l. c. II. p. 79. Pagi 1114, 2.

[2] Vgl. Hefele, Card. Ximenes, 2. Aufl. S. 20. [3] Jaffé, Reg. p. 504.

dem Banne zu belegen[1]. Wahrscheinlich in Folge hievon geschah es, daß Erzbischof Bernhard von Toledo auf den 18. October 1113 eine Synode nach Leon berief. Wir ersehen dieß aus seinem Schreiben an den Bischof Didacus (Diego) von Compostella, worin er sagt: „Eure Liebe möge wissen, daß ich mit dem König und der Königin wegen des Friedens gesprochen habe. Da ich aber keine Versöhnung zwischen ihnen stiften konnte — der König widerstrebte —, so beschloß ich, am nächsten 18. October eine Synode in Leon abzuhalten, und bitte und befehle, daß auch eure Liebe dabei gegenwärtig sei."[2] Wahrscheinlich kam sie nicht zu Stande, denn die am 25. October 1114 zu Palencia gefeierte ist von ihr sicher verschieden. Der Plan zur Abhaltung der einen, der von Leon, ging, wie wir sahen, von dem Erzbischof von Toledo aus; die andere dagegen veranlaßte der Bischof Diego von Compostella, der mit jenem in Burgos zusammenkam und ihn zur Berufung einer Synode nach Palencia auf den 25. October bestimmte. Hauptgegenstand sollte der Zwist zwischen König und Königin, der Hauptzweck aber die Wiedereinsetzung der Letztern in ihre Besitzungen sein. Auch die Räubereien, Mordthaten und Brandstiftungen, an denen Spanien litt, wurden auf dieser Synode besprochen, Gott feierlich um Abhülfe gebeten und verschiedene Heilmittel für die schwerbeschädigte Kirche berathen. Es waren sehr viele Bischöfe und Aebte aus Spanien anwesend, aber gerade der eifrige Diego von Compostella konnte nicht erscheinen, weil die Reise für ihn gar zu gefährlich gewesen wäre. Weiterhin kam auf der Synode zu Palencia auch die Angelegenheit der Kirche von Lugo in Galizien zur Sprache. Ihr Bischof Petrus konnte und wollte, weil alt und schwach, seinem Amte nicht mehr vorstehen, und die Synode gab darum den Bescheid, daß das Wohl der Kirche die Wahl eines andern Bischofs erfordere. Da Clerus und Volk von Lugo einen Kaplan der Königin, Petrus mit Namen, wählten, so beauftragte der Erzbischof von Toledo (als päpstlicher Legat) den Diego von Compostella und einige andere Bischöfe, die Wahl zu untersuchen, und falls sie rechtmäßig erfunden werde, den Petrus zu weihen. Diego sollte dabei als Stellvertreter des Erzbischofs Moriz Burdin von Bracara, der suspendirt war, functioniren. Compostella war nämlich damals noch Suffraganstuhl von Bracara[3],

[1] Mansi, t. XXI. p. 118. Jaffé, Regest. p. 505.

[2] Mansi, l. c. p. 114. Labbe, l. c. p. 1199.

[3] Bis in's neunte Jahrhundert war der Sitz des Bisthums zu Iria; erst unter Alphons dem Keuschen wurde er nach Compostella verlegt.

und erst Papst Calixtus II. hat im Jahre 1120 der Kirche des hl. Jakobus die Metropolitanwürde verliehen.

Weiterhin publicirte Bernhard von Toledo auf der Synode zu Palencia jenes päpstliche Decret vom 18. April 1114, worin Paschalis die von Bernhard als seinem Legaten verhängte Suspension über den Erzbischof Moriz von Bracara bestätigte[1]. Eine Abschrift davon wurde dem Bischof von Compostella und allen anderen Suffraganen von Bracara zur Nachachtung mitgetheilt; und schließlich richtete Erzbischof Bernhard noch ein Schreiben an Diego von Compostella, worin er sein Nichterscheinen höchlich bedauerte[2].

Im gleichen Jahre 1114 feierte Letzterer selbst mit seinen Canonikern ꝛc. eine Diöcesansynode zu Compostella, welche 25 Canones über Asylrecht, Sicherheit der Häuser, Pflege der Gerechtigkeit, Bestrafung der Verbrecher, Feier des Sonntags und der Quadrages, über das bischöfliche Schiedsgericht am Freitag, über die Angelegenheiten der Armen, der Verstorbenen und der von den Mauren Gefangenen u. dgl. aufstellte. Manche über den Inhalt einzelner Canones erhobene Bedenken lösen sich, wenn wir beachten, daß unter der Sedes apostolica hier nicht Rom, sondern San Jago di Compostella selbst gemeint sei. Daß aber der obengenannte Erzbischof Moritz von Bracara auf den päpstlichen Spruch hin sich unterwarf, ersehen wir daraus, daß Paschalis schon am 4. December 1114 auf seine Bitte die Grenzen der Diöcese Bracara auf's Neue bestätigte[3].

Den Schluß der Synoden des Jahres 1114 bildet die zu Beauvais, die am 6. December von dem päpstlichen Legaten Kuno, Cardinalbischof von Präneste (s. S. 321), in Verbindung mit den Erzbischöfen von Rheims, Bourges und Sens und ihren Suffraganen abgehalten wurde. Wie viele andere Synoden, so benützte Kuno auch diese, um das Anathem über Kaiser Heinrich und seine Anhänger, namentlich den Bischof von Münster und den Grafen Hermann von Winzenburg, zu erneuern. Die gleiche Sentenz traf den mächtigen Grafen oder Herrn Thomas de Marla (Marne), welcher die Gebiete von Laon, Rheims und Amiens, vor Allem deren Kirchen und Klöster bedrückt und geplün-

[1] Hienach kann die Synode von Palencia nicht schon im J. 1113 stattgehabt haben, wie Damberger (VII. 717) annahm.

[2] Mansi, l. c. p. 114 sqq. Labbe, l. c. p. 1201 sq.

[3] Mansi, l. c. p. 119. Labbe, l. c. p. 1205 sq. Jaffé, l. c. p. 508. Gams, Kirchengeschichte von Spanien III. 1. S. 85 führt aus Hist. Compost. (Florez, Esp. Sagr. XX. p. 191 sq.) zehn Canones einer Synode von Compostella vom 17. Nov. 1114 an, die aber mit obiger Synode nicht wohl identisch sein kann.

dert, Cleriker und Laien mißhandelt, Alles mit Raub, Mord und Brand erfüllt hatte. Weiterhin wurde die Verjährungsfrist zu Gunsten der Kirchengüter nach Analogie der weltlichen Gesetze abgekürzt, so daß irgend ein Gut, das eine Kirche seit einem Jahre ruhig besessen, von einem Laien nicht mehr bestritten werden könne; nur anderen Kirchen gegenüber sollten wie bisher dreißig Jahre zur Verjährung nothwendig sein. Auch wurde über die Angelegenheit des heiligen Bischofs Gottfried von Amiens verhandelt, der, von den Bürgern der Stadt unrechtmäßig vertrieben, der Synode ein Resignationsgesuch zusandte. Sie verschob die Schlußentscheidung über diesen Gegenstand, wie über die in der Diöcese Soissons entdeckten Häretiker (Manichäer, ähnlich denen von Orleans, s. Bd. IV. S. 674 ff.) auf das nächste, an Epiphanie des folgenden Jahres in Soissons abzuhaltende Concil, und erneuerte endlich noch eine Reihe älterer Kirchengesetze[1].

Die Bischöfe kamen am bestimmten Tage, 6. Januar 1115, in Soissons zusammen und befahlen dem Bischof Gottfried, die Karthause, in die er sich zurückgezogen, zu verlassen und den Stuhl von Amiens wieder zu übernehmen. Der zweite Gegenstand aber, die Angelegenheit der Häretiker, hatte sich unterdessen selbst erledigt, indem während der Abwesenheit des Bischofs Lisiard von Soissons das Volk die Gefängnisse, worin die Häretiker saßen, erbrochen und sie selber verbrannt hatte[2].

Auf einer Synode zu Chateaux-Roux am 18. März 1115 entschied Bischof Gerard von Angoulême als päpstlicher Legat einen Besitzstreit zwischen dem Abte von St. Cyprian und der Aebtissin von Fontevraud. — Wenige Tage später, am 28. März, präsidirte der Cardinalbischof Kuno von Präneste einer Synode zu Rheims, auf der endlich die Rückkehr des Bischofs von Amiens in sein Amt bewerkstelligt und Graf Gervasius vermocht wurde, auf gewisse Abgaben zu verzichten, die er bisher von den in seiner Grafschaft gelegenen Kirchengütern eingefordert hatte. Zugleich erneuerte der in seiner Opposition unermüdliche Legat abermals den Bann über Kaiser Heinrich und eilte dann nach Deutschland, um auch hier das Gleiche zu thun. Seit seinem Siege über den Papst hatte Heinrich auch alle seine andern Gegner der Reihe

[1] Mansi, l. c. p. 122. 127. Harduin, l. c. p. 1926. Labbe, l. c. p. 1209. Gousset, l. c. p. 179 sqq. Ueber die Sentenz zu Beauvais vgl. auch den Brief des Erzbischofs Friedrich von Cöln an Otto von Bamberg im Codex Udalrici ap. Jaffé, l. c. p. 294.

[2] Mansi, l. c. p. 127. Harduin, l. c. p. 1930. Gousset, l. c. p. 184.

nach gedemüthigt und über seine Feinde triumphirt. Im Vollgefühl seiner Macht hatte er einen großen Reichstag nach Mainz ausgeschrieben und daselbst am 7. Januar 1114 in größtem Glanz und mit ausgesuchtester Pracht seine Vermählung mit Mathilde, Tochter Heinrichs I. von England, gefeiert. Hier hatte er die Unterwerfung Lothars von Sachsen entgegengenommen, zugleich aber auch durch Festnahme Ludwigs von Thüringen unter sämmtlichen Fürsten Bestürzung und Erbitterung wachgerufen. So kam die Gährung nicht zur Ruhe, und in Bälde sammelten sich am Rhein und in Sachsen die Unzufriedenen wieder in großen Massen. An der Spitze stand die Stadt Cöln sammt ihrem Erzbischof Friedrich, und der wiederholte Versuch des Kaisers, den Aufstand durch die Waffen zu ersticken, mißlang[1]. Während dieser Zeit kam der Cardinallegat Kuno nach Cöln und sprach hier auf einer Synode in der St.-Gereonskirche am Ostermontag den 19. April 1115 den Bann über den Kaiser aus[2]. Und schon am 12. Juli treffen wir ihn wieder an der Spitze einer Synode zu Chalons-sur-Marne, wo er sein caeterum censeo, den Bann über Heinrich, proclamirte, Streitigkeiten einzelner Kirchen schlichtete und mehrere Bischöfe der Normandie wegen Nichterscheinens bestrafte, was der König von England sehr übel nahm[3].

Am Pfingstfeste desselben Jahres (6. Juni 1115) hielt Bischof Pelagius von Oviedo in seiner Kathedrale eine Art Concilium mixtum, bei dem auch Adel und Volk in großer Zahl anwesend waren[4]. Die drei Beschlüsse, welche gefaßt wurden, verboten die gewaltsame Pfändung der Ochsen und andere Beeinträchtigungen des Eigenthums, und erneuerten das Asylrecht der Kirchen. Die Königin Urraca sammt ihren Söhnen, Töchtern und Schwestern unterschrieb und bestätigte diese Beschlüsse. Ebenso unterzeichneten viele weltliche und geistliche Granden von Spanien; aber diese Unterschriften sind nothwendig jünger, denn es wird darin Diego von Compostella bereits Erzbischof genannt, was er erst im Jahre 1120 wurde, und außerdem ist Pelagius als Erzbischof von Bracara genannt, der doch erst im Jahre 1118 oder 1119 gewählt wurde,

---

[1] Vgl. über diese Kämpfe Giesebrecht, a. a. O. III. S. 835 ff. u. 850 ff.

[2] Labbe, l. c. p. 1209. Von Schöne, a. a. O. S. 31 f., bezweifelt. Vgl. dagegen Heinrichs eigenes Schreiben an Bischof Hartwig von Regensburg im Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. p. 314.

[3] Mansi, l. c. p. 130. 135 sqq. Labbe, l. c. p. 1221. Pagi 1115, 9 sqq.

[4] Labbe, l. c. p. 1215.

nachdem sich Moritz Burdin zur traurigen Rolle eines Gegenpapstes hergegeben hatte (s. § 608).

Im Jahre 1112 war jener Arnulf, der nach Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer sich auf kurze Zeit des Patriarchalstuhls bemächtigt hatte (S. 239. 260), auf's Neue erhoben worden; aber es kamen alsbald wieder Klagen nach Rom, und Papst Paschalis schickte den trefflichen Bischof Berengar von Orange als Legaten nach Palästina, um die Sache zu untersuchen. Berengar sprach auf einer syrischen Synode (J. 1115) die Absetzung über Arnulf aus; allein dieser wandte sich persönlich nach Rom, wo es ihm gelang, den Papst zu versöhnen, und so kehrte er wieder auf seinen Stuhl nach Jerusalem zurück. Um dieselbe Zeit bewirkte Paschalis auf der Synode zu Troja am 24. August 1115 die Anerkennung des Gottesfriedens von Seite der Normannen auf drei Jahre und richtete ein Schreiben an den griechischen Kaiser Alexius, worin er dessen Plan einer nähern Verbindung mit Rom (S. 321) belobte, aber vor Allem die kirchliche Union verlangte[1]. — Eine Woche früher, am Feste der Himmelfahrt Mariä (15. August 1115), hatte Erzbischof Guido von Vienne im Auftrage des Papstes eine Synode zu Tournus (Trenorciensis) gehalten, um den Streit der Kirchen St. Johann und St. Stephan zu Besançon zu schlichten. Jede von ihnen wollte die Kathedrale sein. Guido entschied für St. Johann, aber Papst Paschalis hob auf der Lateransynode des Jahres 1116 den Spruch wieder auf und erklärte sich für St. Stephan. Als dagegen Guido selbst Papst wurde als Calixt II., erneuerte er den Beschluß von Tournus[2].

Während des jüngst ausgebrochenen Aufstandes gegen Kaiser Heinrich (S. 329) riefen die Sachsen den in Ungarn thätigen Cardinal Dietrich zu sich, um ihre Sache durch Verbindung mit der Kirche zu verstärken, und der Cardinal publicirte am 8. September 1115 zu Goslar die Excommunication über den Kaiser und nahm den Erzbischof von Magdeburg und andere Sachsen in die Gemeinschaft der Kirche auf; eine zweite Zusammenkunft veranstaltete der Legat zu Fritzlar am 1. November[3]. Uebrigens bot jetzt Kaiser Heinrich seinen Gegnern in Deutschland Versöhnung an, theils weil die Politik überhaupt es verlangte, theils weil

[1] Harduin, l. c. p. 1929. Labbe, l. c. p. 1221. Watterich, l. c. II. p. 81. Jaffé, l. c. p. 510.

[2] Mansi, l. c. p. 139. 149. Harduin, l. c. p. 1930. 1937. Labbe, l. c. p. 1221 et 1230.

[3] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 249. Scheffer-Boichorst, Annal. Patherb. p. 131. Baron. 1115, 7 und die Note Mansi's zu Pagi 1115, 9.

die große Markgräfin Mathilde am 24. Juli 1115 gestorben war und er nach Italien eilen wollte, um ihre Güter, nicht bloß die Lehen, sondern auch die Allodien, an sich zu ziehen[1]. Bekanntlich hatte sie letztere der römischen Kirche vermacht. Er schrieb deßhalb auf den 1. November 1115 eine allgemeine Reichsversammlung nach Mainz aus, aber die Sachsen und die meisten Andern erschienen nicht, und die Mainzer selbst empörten sich, während der Kaiser in ihren Mauern war, belagerten seine Wohnung und erzwangen von ihm die Freilassung ihres Erzbischofs Adalbert. Auch dieser, früher Heinrichs ergebenster Diener, sein Kanzler und Gehülfe bei der Mißhandlung des Papstes, war zu den Feinden übergegangen und dafür vom Kaiser in die Festung Trifels (bei Anweiler in Pfalzbayern) gesperrt worden[2]. Zum Gerippe abgemagert, kam er jetzt wieder hervor und rief alsbald alle andern Fürsten zu einer Versammlung nach Cöln, um über die Lage des Reichs zu berathen. Der kirchliche Eifer, den er nun an den Tag legte, hatte einen starken Beigeschmack von der Galle des Hasses. Er bat jetzt den Cardinallegaten Dietrich, nach Cöln zu kommen und da die päpstlichen Befehle zu verkünden, versicherte ihn seines Gehorsams und versprach, jetzt endlich die so lang verschobene bischöfliche Weihe zu nehmen. Cardinal Dietrich starb zwar, ehe er Cöln erreichte zu Schwelm[3], dessenungeachtet kamen daselbst um Weihnachten 1115 viele Bischöfe und Fürsten zusammen, während der Kaiser fast von Allen verlassen in Speier saß. Um die Verkündigung des Bannes in Cöln zu hintertreiben, schickte er den Bischof Erlung von Würzburg dahin ab; aber auch dieser begann zu wanken und wollte, nach Speier zurückgekehrt, mit dem excommunicirten Fürsten keinen Verkehr mehr unterhalten. Heinrich zwang ihn zwar, in seiner Gegenwart Messe zu lesen, aber bewirkte damit nur, daß Erlung sich immer entschiedener der päpstlichen Seite zuwandte, wofür ihm der Kaiser das Herzogthum Franken entriß und es an seinen Neffen, den Hohenstaufen Conrad, vergabte[4].

---

[1] Gervais, Polit. Geschichte Deutschlands unter Heinrich V. und Lothar III. Bd. I. S. 141. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 862 ff. Ueber die Urkunden der Mathilde'schen Stiftung vgl. Giesebrecht, a. a. O. S. 869 u. 1208.

[2] Wie tief der Abfall Adalberts den Kaiser schmerzte, zeigt sein Brief bei Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, 1823. Bd. I. S. 278. Vgl. Gervais, a. a. O. S. 98 ff. u. 145. Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. p. 310.

[3] Begraben wurde er zu Cöln in Anwesenheit von 14 Bischöfen. Annal. Patherb. l. c. p. 131.

[4] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 249; theilweise bei Pagi 1115, 9. Gervais, a. a. O. S. 156 f. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 864 f. u. 1207.

§ 607.

Heinrichs V. zweite Romfahrt und die letzten Synoden unter Paschalis II.

Bald darauf, mit dem Beginne des Jahres 1116, zog Heinrich V. zum zweitenmal nach Italien, um seine Macht und Stellung wieder zu befestigen[1]. Einige schismatische Bischöfe, wie Burchard von Münster, begleiteten ihn, während der durch Mäßigung wie durch Heiligkeit ausgezeichnete Otto von Bamberg, den der Kaiser vor Allen in seiner Nähe wünschte, nicht erschien[2]. Heinrich fand in Oberitalien, namentlich in Venedig und Padua, die freundlichste Aufnahme und bedeutende Verstärkung. Alle Güter Mathilden's, selbst ihre festen Burgen, kamen in seine Gewalt, und er hoffte jetzt auch den sanften Paschalis zu versöhnen und von der Partei der Eiferer zu trennen. Er schickte deßhalb von Padua aus den Abt Pontius von Clugny, der mit dem Papste verwandt war (?)[3], als Unterhändler an ihn ab, gerade um die Zeit, als der Papst am 6. März 1116 eine Lateransynode eröffnete. Anwesend waren dabei Bischöfe und Aebte, Herzoge, Grafen und Gesandte aus den verschiedensten Gegenden. Am ersten Tage, Montag in der dritten Fastenwoche, kam der Mailänder Kirchenstreit zur Verhandlung. Wie wir oben (Seite 271) sahen, war Grossulanus im Jahre 1102 zum Erzbischof von Mailand erwählt worden. Die Patariapartei, mit ihm unzufrieden, vertrieb ihn und klagte in Rom; aber Papst Paschalis entschied auf der Lateransynode des Jahres 1105 zu seinen Gunsten, und Grossulan blieb im Besitze der Gewalt, bis ihn am Neujahrsfeste 1112 sein Clerus aber-

---

[1] Vgl. Gervais, a. a. O. S. 160 ff. Giesebrecht, a. a. O. S. 868.

[2] Mehrere alte Vitae Ottonis edirte Köpke bei Pertz, t. XIV. (XII.) p. 721 sqq.

[3] Nach den von Giesebrecht (a. a. O. S. 1207) angeführten Belegen war Pontius de Mergueil ein Verwandter des Kaisers; dann konnte er aber nicht mit Paschalis II. verwandt sein, vielmehr mit Guido von Vienne, dem nachmaligen Calixt II. Hierauf wird daher auch die Notiz bei Ekkehard zu beziehen sein: consanguineus, ut aiunt, papae. Pontius entstammte einer edlen Familie der Auvergne, ein schöner, gebildeter und sehr beredter junger Mann, war von Papst Paschalis, seinem Taufpathen, dem Kloster Clugny übergeben und im J. 1109 zum Abte desselben gewählt worden. In seinen späteren Jahren zeigte er manche Schattenseiten, namentlich Streitsucht, und mußte resigniren. Vgl. Pelargus, Gesch. der Abtei Clugny, S. 71 ff., wo übrigens das Concil von Rheims, bei dem sich Pontius auszeichnete, irrig in das Jahr 1110 statt 1119 verlegt wird.

mals verdrängte und den Priester Jordan erhob[1]. Beide brachten nun ihre Sache vor die Lateransynode des Jahres 1116, und der Papst beauftragte die Cardinalbischöfe, darüber zu berichten. Dieser Gegenstand nahm die ganze erste und zweite Sitzung in Anspruch und wurde erst in der fünften erledigt. In der dritten Sitzung, den 8. März, klagte der Bischof von Lucca über die Pisaner, welche ein seiner Kirche gehöriges Gut in Besitz genommen hätten. Ihm entgegnete der Bischof von Pisa, und als von beiden Seiten viel und lange gestritten wurde, rief einer der anwesenden Bischöfe: „Der Papst möge sich doch erinnern, zu welchem Zwecke so Viele unter großen Gefahren zu diesem Generalconcil gekommen seien. Von dem Hauptpunkte müsse man vor Allem sprechen, um zu erfahren, wie der Papst darüber denke, und was man nach der Rückkehr in die Heimath dort verkündigen solle." Darauf erklärte Paschalis: „Nachdem Gott mich und das römische Volk in die Hände des Königs gegeben, haben sich täglich Raub und Brand, Mordthaten und Ehebrüche ereignet. Diesen Uebeln wollte ich abhelfen, und was ich that, habe ich zur Befreiung des christlichen Volkes gethan. Aber ich habe dabei gefehlt und ersuche euch Alle um Fürbitte bei Gott, damit er mir verzeihe. Jene unglückliche Urkunde aber, die im Zelte (des Kaisers) verfaßt wurde und die ihrer Verkehrtheit wegen Pravilegium genannt wird, verdamme ich mit ewigem Anathem und bitte euch Alle, das Gleiche zu thun." Diese Selbstanklage des Papstes wollte Bruno von Segni benützen, um sein Lieblingsdogma, daß die Laieninvestitur Häresie sei (S. 315), zur Anerkennung zu bringen, und rief: „Gott sei Dank, daß der Papst selbst jenes Pravilegium verdammt, welches Häresie enthält." Als hierauf einer der Anwesenden stichelnd bemerkte: „Enthält jenes Privilegium eine Häresie, so ist sein Aussteller Häretiker," erhoben sich hiegegen Mehrere, so namentlich Johannes von Gaeta, die nicht zugeben wollten, daß man den Papst einer Häresie beschuldige. Nun erhob sich Paschalis selbst, gebot mit der Hand Schweigen und sprach: „Brüder und Herren, höret! Diese Kirche, die römische, ist nie häretisch gewesen, im Gegentheil hat sie alle Häresieen besiegt. Für sie hat Christus gebetet, wenn er sprach: Ich habe für dich gebetet, Petrus, damit dein Glaube nicht schwinde" (Luk. 22, 32). Am folgenden Tage (9. März) hatte keine Sitzung statt, weil der Papst über die Angelegenheit des Kaisers mit dem Abt von Clugny, mit Johannes von Gaeta, mit Petrus

[1] Pagi 1112, 6. Vgl. das Schreiben Azzo's von Acqui an Kaiser Heinrich im Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. p. 288.

Leonis und dem Stadtpräfecten Petrus ꝛc. zu verhandeln hatte. Ekkehard, der dieß in seiner Chronik erzählt[1], stellt die Sache so dar, als ob alle diese Männer Anhänger des Kaisers gewesen wären. Dieß ist durchaus irrig, im Gegentheil standen Petrus Leonis und Johannes von Gaeta ganz entschieden auf Seite des Papstes, und dieser Johannes war kein anderer, als der aus Gaeta gebürtige Cardinal und Kanzler der römischen Kirche (später Gelasius II.), der mit dem Papste die Gefangenschaft des Jahres 1111 getheilt hatte und ihn ebenso sehr den Eiferern, wie dem Kaiser gegenüber unterstützte. Der Ursperger Chronik folgend, bezeichnet ihn Baronius als Bischof von Gaeta; aber im Texte Ekkehards, den der Ursperger lediglich abschrieb, fehlt episcopus, und mit Recht. — In der vierten Sitzung, am Freitag den 10. März, verlangte Kuno von Präneste die Verkündigung des Bannes über Heinrich; aber der Abt von Clugny und Andere widersetzten sich, und der Papst suchte durch die Erklärung zu vermitteln: „Die ursprüngliche Kirche besaß keine irdischen Güter; nachdem sich aber die Fürsten bekehrt, schenkten sie ihr, namentlich Constantin, allerlei Rechte und Besitzungen, und diese kann sie (und nicht der Kaiser) an ihre Söhne vergeben, wie sie will." Daran schloß er, um jenes Privilegium zu entkräften, die Erneuerung der Sentenz Gregors VII. gegen die Laieninvestitur sowohl bezüglich des Verleihers wie des Empfängers, und nahm damit wesentlich wieder denselben Standpunkt ein, den er auf Anrathen des Bischofs von Angoulême schon auf der Lateransynode des Jahres 1112 gewählt hatte. — Um aber den Papst noch weiter zu treiben, sprach Kuno von Präneste: „Herr und Vater, wenn ich dein wahrer Legat gewesen bin und das, was ich als Legat gethan, deinen Beifall hat, so bitte ich dich, dieß öffentlich vor der Synode zu erklären und meine Handlungen durch deine Autorität zu bekräftigen." Der Papst war offenbar in der Enge und hatte dieß sich selbst zuzuschreiben. Einerseits hatte er entschieden erklärt, daß er sein Versprechen, den Kaiser niemals zu bannen, pünktlich halten wolle (S. 317), andererseits aber sah er ruhig zu, wie seine eigenen Legaten, namentlich Kuno, in amtlicher Eigenschaft solchen Bann überall publicirten. Er hatte dieß seit Jahren geschehen lassen, ohne sich auszusprechen, und auch eben jetzt wieder in seiner Rede die Hauptfrage wegen des Bannes umgangen. Darum war Kuno mit seinem Verlangen im Rechte. Paschalis erwiederte: „Allerdings bist du mein wahrer Legat

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 250 sq. Watterich, l. c. II. p. 83 sq.

gewesen, und was du und die andern Legaten kraft meiner Autorität (d. h. wohl, in meinem Auftrage) gebilligt oder verworfen haben, das billige und verwerfe auch ich." Die Worte nostra auctoritate enthielten offenbar eine Einschränkung, aber Kuno ging über diese Klausel hinweg und referirte, wie er als Legat in Jerusalem auf die Nachricht von der Gefangennehmung und Mißhandlung des Papstes und der Cardinäle ꝛc. unter dem Beirath der Kirche von Jerusalem den Bann über den König ausgesprochen und auf fünf andern Concilien in Griechenland, Ungarn, Sachsen, Lothringen und Frankreich diese Sentenz wiederholt habe. Er bitte nun, da der Papst eben seine Legatenthätigkeit gebilligt habe, so möge die Synode das Gleiche thun. Dieselbe Bitte stellte auch Guido von Vienne durch Deputirte und in Briefen, und die große Mehrheit der Synode war damit einverstanden. Am Samstage endlich, den 11. März, wurde die Mailänder Angelegenheit dahin entschieden, daß Grossulanus auf sein früheres Bisthum Savona zurückkehren, Jordan aber den Stuhl von Mailand behalten solle. Zugleich verlieh der Papst Allen, die wegen der Synode nach Rom gekommen, einen Ablaß und ertheilte den Anwesenden den apostolischen Segen[1].

Daß der Papst auf dieser Synode auch den Spruch Guido's von Vienne bezüglich des Streites der beiden Kirchen St. Johann und St. Stephan zu Besançon wieder aufgehoben habe, wurde schon oben bemerkt (S. 330); aus der Casinenser Chronik aber erfahren wir, daß auf unserer Synode auch der Abt von Monte Casino, jedoch vergeblich, Ansprüche auf das Kloster St. Sophia bei Benevent erhoben, daß ihm dagegen der päpstliche Kanzler das Anrecht auf den Titel Abbas Abbatum zuerkannt habe, den Anmaßungen des Abtes von Clugny entgegen[2]. Was Mansi weiter zu unserer Synode stellt, ein Indulgenzdecret des Papstes zu Gunsten der schismatisch gewesenen deutschen Bischöfe, gehört der Synode von Guastalla an, wie wir oben (S. 285) sahen.

Am 20. März 1116 versammelte König Heinrich I. von England seine geistlichen und weltlichen Großen zu Salisbury, um vor seiner Abreise in die Normandie seinen ältesten Sohn Wilhelm als Nachfolger

---

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 251. Mansi, t. XXI. p. 146. Harduin, t. VI. P. II. p. 1933. Labbe, l. c. p. 1225. Watterich, l. c. II. p. 83 sqq. Schöne, Der Cardinallegat Kuno ꝛc. S. 37 ff.

[2] Pertz, t. IX. (VII.) p. 790. Mansi, p. 151. Harduin, p. 1938. Labbe, l. c. p. 1232.

anerkennen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Sache des neuernannten Erzbischofs Thurstan von York verhandelt, der dem Primas die herkömmliche Obedienz nicht versprechen wollte und darum bisher auch die Weihe von ihm nicht angenommen hatte. Da selbst der König, dessen Kaplan früher Thurstan gewesen war, sich gegen ihn erklärte, kündigte er seine Resignation an[1]. Wir werden ihm später wieder begegnen.

Dem Jahre 1116 gehören auch ein paar Synoden zu Langres an, von denen eine, unter dem Vorsitze des Erzbischofs Guido von Vienne auf freiem Felde in Anwesenheit einer ungeheuern Menschenmenge abgehalten, über viele Punkte verhandelt haben soll. Das Nähere ist unbekannt[2].

Kaum war in Rom die Lateransynode beendigt, so starb am 26. März 1116[3] der bisherige Stadtpräfect, und der Papst wollte einen Sohn des Petrus Leonis zu dieser wichtigen Stelle erheben. Aber die Unzufriedenen wählten in aller Eile den noch sehr jungen Sohn des Verstorbenen und forderten vom Papste am Gründonnerstage (30. März) während des Gottesdienstes seine Anerkennung. Als Paschalis erwiederte: „hiezu sei jetzt nicht die geeignete Zeit," entfernten sie sich drohend und mißbrauchten die kommenden heiligen Tage, um das Volk zu bearbeiten. Während dann der Papst am Ostermontage (3. April) in die Peterskirche zog, erneuerten sie ihr Verlangen und mißhandelten mehrere seiner Begleiter. Nach beendigtem Gottesdienste aber, als Paschalis der Sitte gemäß gekrönt von St. Peter nach dem Lateran ziehen wollte, wurde er in der Nähe des Capitols angegriffen und zu dem Versprechen gezwungen, am nächsten Freitag eine Entscheidung geben zu wollen. Ohne diese abzuwarten, gerirte sich der Candidat des Volkes jetzt schon als Präfect, am anberaumten Freitage aber erregten seine Anhänger einen förmlichen Aufruhr und belagerten und erstürmten mehrere Thürme, die dem Papste und seinen Freunden gehörten. Paschalis floh nach Albano und suchte die in der Nähe ansässigen Capitane zu gewinnen, indem er ihnen Kirchen-

[1] Mansi, l. c. p. 153. 157. Harduin, l. c. p. 1939. Labbe, l. c. p. 1231.

[2] Mansi, l. c. p. 158. Harduin, l. c. p. 1939. Labbe, l. c. p. 1233.

[3] Ich folge hier der handschriftlich richtigen Angabe des Petrus Pisan.: XXVI. die mensis (Watterich, l. c. II. p. 10). Es war dieß Palmsonntag, und hierauf bezieht sich auch das transitus Domini sicherlich, nicht aber ist Charfreitag darunter zu verstehen. Daß er letzteren damit nicht bezeichnen konnte, beweist der unmittelbar folgende Wortlaut, wo auf's Bestimmteste vom Gründonnerstag und Charfreitag gesprochen wird, unwiderleglich. Somit ist auch die künstliche Wortumstellung, wie sie Giesebrecht (a. a. O. S. 1211) vorschlägt, um auf den Gründonnerstag zu kommen, gar nicht nothwendig.

güter, Gold und Silber schenkte. So brachte er ein Heer zusammen, und es kam zu einem Treffen, wobei die Päpstlichen siegten und den jungen Stadtpräfecten gefangen nahmen. Aber Graf Ptolemäus von Tusculum fiel jetzt vom Papste ab, nahm dessen Heer, das an nichts Arges dachte, gefangen und gab damit dem Aufstand viel größere Dimensionen. Doch treffen wir den Papst am 23. und 24. Mai wieder im transtiberischen Stadttheil [1].

Bald darauf wurde Oberitalien von heftigen Erdbeben heimgesucht [2], so daß in Padua die Kathedrale, in Parma die neue Basilika, in Mailand das Rathhaus einstürzte und alle Rathsherren bis auf einen erschlug. Erschüttert hierüber veranstalteten die Mailänder im Februar 1117 eine große Synode in der Nähe ihrer Stadt, wobei Clerus und Volk anwesend war und Ausrottung der Laster beschlossen wurde. Zwei französische, ungefähr gleichzeitige Synoden zu Dijon und Tournus sind uns nicht näher bekannt, und auch von der Reformsynode zu Angoulême unter dem Bischof Gerard als päpstlichem Legaten wissen wir im Einzelnen nur, daß ein Besitzstreit zwischen den Mönchen von Rédon und Quimperlé in der Bretagne zu Gunsten der Letztern entschieden wurde [3].

Dem Kaiser Heinrich mußte, da seine Gegner in Deutschland immer zunahmen, eine Wiederversöhnung mit dem Papste in hohem Grade erwünscht sein, und er versammelte darum in Oberitalien eine beträchtliche Anzahl von Bischöfen und Aebten, um über die Wiederherstellung des Friedens inter sacerdotium et regnum zu berathen. Es gingen nun, scheinbar aus eigenem Antrieb, in der That aber im Auftrage Heinrichs [4], die drei Bischöfe von Asti, Piacenza und Aqui nach Rom, um in dieser Sache zu wirken, und zugleich ließ der Kaiser erklären: falls ihn Jemand beschuldige, seinen mit dem Papste geschlossenen Vertrag nicht ehrlich gehalten zu haben, so sei er bereit, sich darüber vollständig zu reinigen, oder, falls er es nicht könne, jede Genugthuung zu geben. Wenn Heinrich selbst in den zwei Briefen an den Bischof von Regensburg richtig referirt, war der Erfolg dieser Gesandtschaft für ihn höchst günstig. Paschalis

[1] Petrus. Pisan. ap. Watterich, l. c. II. p. 10 sq. Jaffé, Regesta p. 513 sq. Stenzel, Bd. I. S. 672. Papencordt, S. 240. Baron. 1115, 1. Migne, t. 163 p. 22 sq.

[2] S. auch die Annal. Patherb. l. c. p. 133.

[3] Mansi, l. c. p. 159 sqq. 183 sq. Labbe, l. c. p. 1233.

[4] Dieß erhellt aus den scheinbar entgegengesetzten Angaben in den zwei Briefen des Kaisers an den Bischof Hartwig von Regensburg, Mansi, l. c. p. 155 sq.; im Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. p. 307 et 313.

habe jetzt alles, was Kuno, Dietrich und Guido von Vienne gegen den Kaiser gethan, desavouirt und versichert, daß er ihnen dazu keinen Auftrag gegeben und weder Kuno noch Dietrich nach Deutschland geschickt habe. Auch habe er die Bullen, welche die Bischöfe von Mainz, Cöln, Salzburg und Halberstadt, Heinrichs größte Gegner, von ihm erhalten haben wollten, für unterschoben erklärt (Mansi l. c., Jaffé, Monum. Bamb. p. 314).

Als sich Kaiser Heinrich mit seinem Heere der Stadt Rom näherte, floh der Papst nach Benevent. Die entente cordiale Beider war also lange nicht so groß, als man nach dem Obigen glauben könnte. Die Darstellung des Kaisers erhält aber ihre Ergänzung und damit ihre Berichtigung durch die Chronik von Ekkehard, worin es heißt: „der Papst habe (damals) erklärt, er selbst habe seinem, wenn auch erzwungenen, Versprechen gemäß kein Anathem über den Kaiser ausgesprochen, aber es sei dieß von den angesehensten Prälaten geschehen, und er könne solches, ohne sie gehört zu haben, nicht wieder aufheben. Deßhalb sollten beide Theile ihre Sache vor eine Synode bringen. Um das Gleiche (Entscheidung durch eine Synode) werde er auch täglich in Briefen aus Deutschland, namentlich vom Mainzer Erzbischofe, gebeten“ [1]. Aber der Kaiser wußte zu gut, was er von einer Synode zu gewärtigen habe, als daß er auf diesen Vorschlag eingegangen wäre. Ihm lag im Gegentheile daran, eine solche Synode durchaus zu verhindern und die zwischen dem Papste und den Römern ausgebrochenen Streitigkeiten für sich auszubeuten. Nachdem er darum viele Römer durch Geld und Versprechungen gewonnen, zog er unter dem Vorwand, jenen Streit beilegen zu wollen, rasch gen Rom und wurde mit erkauften Jubelrufen empfangen, während der Papst von Benevent aus die Normannen zu Hülfe rief. Gleich am andern Tage nach der Ankunft des Kaisers in Rom erschienen vor ihm drei Cardinäle als Bevollmächtigte ihrer Collegen und boten vollständigen Frieden an, wenn er auf die Investitur mit Ring und Stab verzichte. Er erwiederte, es sei dieß ein altes Regale, das er nicht aufgeben könne, und feierte dann mit großer Pracht das Osterfest des Jahres 1117. Es war Sitte, daß der Kaiser, wenn er in Rom war, an hohen Festen sich in einer Kirche die Krone aufsetzen ließ und dann in feierlicher Procession in eine andere zog. Dieß sollte auch jetzt geschehen. Aber kein Cardinal gab sich dazu her, unerachtet Heinrich eine sehr kluge Ansprache an sie hielt,

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 253. Watterich, l. c. II. p. 86.

und er ließ sich darum durch den Erzbischof Moritz Burdin von Bracara in der Peterskirche krönen. Wegen seiner Streitigkeiten mit dem Primas von Toledo (S. 326) war Erzbischof Moritz im Jahre 1115 nach Rom gegangen, hatte sich in das Vertrauen des Papstes eingeschmeichelt und war jetzt von ihm als Legat an den Kaiser geschickt worden. Und gerade dieser Mann, gelehrt und tüchtig, eitel und ehrsüchtig, ließ sich von Heinrich mißbrauchen, um bei obiger Krönung als päpstlicher Stellvertreter zu functioniren. Außerdem benützte Heinrich seinen Aufenthalt in Rom, um die vornehmen Familien enger an sich zu knüpfen, bestätigte den jungen Stadtpräfecten in seinem Amte und gab dem Grafen Ptolemäus seine natürliche Tochter Bertha zur Frau. Zugleich setzte er auch die Unterhandlungen mit dem Papste fort; da sie aber zu keinem Ziele führten, im Gegentheil Paschalis auf einer Synode zu Benevent im April 1117 über Moritz Burdin die Excommunication aussprach, fand es der Kaiser für gerathen, bei Anbruch der heißen Jahreszeit Rom wieder zu verlassen, mit dem Versprechen baldiger Rückkehr.

Es war dem Papste nicht gelungen, die Normannen im Großen und Ganzen für sich in Bewegung zu bringen, und nur der Fürst von Capua stellte 300 Mann, um den für Paschalis gefährlichen Grafen Ptolemäus zu demüthigen. Dieser aber rief alsbald eine Abtheilung des kaiserlichen Heeres zu Hülfe, und das kleine normannische Corps wurde geschlagen und zersprengt. Dagegen gelang es später dem Papste selbst, mehrere Städte der Maritima wieder zu gewinnen, und auch in Rom machte seine Partei Fortschritte, so daß er am 15. Januar in den leoninischen Stadttheil einziehen und die Belagerung der Peterskirche, die der Stadtpräfect besetzt hatte, beginnen konnte. Da erkrankte er und starb nach wenigen Tagen, am 21. Januar 1118[1].

§ 608.

Synoden unter Papst Gelasius II.

Paschalis hatte unmittelbar vor seinem Tode die Cardinäle zu sich gerufen und zur Eintracht, sowie zum Widerstand gegen die Wibertisten und die Anmaßungen der Deutschen (enormitates Teutonicae) er-

[1] Pertz, t. VII. (V.) p. 477; t. IX. (VII.) p. 791. Mansi, l. c. p. 156. 162. Labbe, l. c. p. 1235. Watterich, l. c. II. p. 13 sq. et 87 sq. Baron. 1117, 2 sqq. Pagi 1117, 2 sqq. Gervais, a. a. O. S. 171 ff. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 872 ff.

mahnt. Gleich nach seinem Verscheiden versammelte der Cardinalbischof von Porto seine in Rom anwesenden Collegen, und sie beschlossen, den Cardinal Johann von Gaeta zum Papste zu wählen. Wie wir schon oben sahen, war er seit lange als Kanzler der römischen Kirche dem Papste treu zur Seite gestanden. Da er sich eben zu Monte Casino aufhielt, wo er früher Mönch war, schickten die Cardinäle Boten dahin ab, damit er schleunigst zurückkehre. Und nachdem dieß geschehen, versammelten sich die Cardinäle am 24. Januar im Kloster Palladium und wählten ihn als Gelasius II. Auf die Nachricht davon erbrach Cencius Frangipani, der in der Nähe wohnte, die Thore der Kirche, ergriff den Neugewählten an der Kehle, schlug und stieß ihn mit Fäusten und Füßen und schleppte ihn als Gefangenen in sein Haus. In ähnlicher Weise mißhandelte er auch die Cardinäle. Aber die ganze Stadt, auch die Häupter der kaiserlichen Partei, wie der Stadtpräfect und Stephan der Normanne (S. 305) erhoben sich gegen den Frevel und zwangen die Familie Frangipani, den Papst wieder freizugeben. Dieser wurde auf einen weißen Zelter gesetzt und nach dem Lateran geleitet, von dem er sofort Besitz ergriff; die Consecration konnte jedoch noch nicht stattfinden, weil der Gewählte erst Diakon war und zuvor die Priesterweihe erhalten mußte. Bevor dieß geschah, zog Kaiser Heinrich, der damals Verona belagerte[1], plötzlich nach Rom und zog daselbst heimlich unter dem Dunkel der Nacht vom 1. auf den 2. März ein. Der Papst, hievon nichts Gutes ahnend und ein ähnliches Schicksal wie sein Vorgänger befürchtend, floh mit mehreren Bischöfen und Cardinälen unter großen und vielen Gefahren nach Gaeta. Heinrich schickte sogleich Gesandte nach und sparte weder freundliche Worte, noch Drohungen, um von Gelasius dasselbe Zugeständniß zu erlangen, welches Paschalis im Jahre 1111 gegeben hatte. Als sich der Papst entschieden weigerte und wegen des Streites zwischen Kirche und Staat eine Synode zu Mailand oder Cremona auf kommenden 18. October in Aussicht stellte, entschloß sich der Kaiser unter dem Beirath vieler Juristen, auch des berühmten Rechtslehrers Irnerius (Werner) von Bologna, zur Aufstellung eines Gegenpapstes, und ließ am 8. März 1118 den Erzbischof Moritz Burdin von Bracara als Gregor VIII. wählen, weihen und anerkennen. Gleichzeitig erhielt Gelasius am 9. März zu Gaeta die Priesterweihe, am folgenden Tage die päpstliche Consecration, und sprach am Psalmsonntag (7. April 1118) auf einer Synode zu Capua

[1] So die Annal. Rom.; Landulf sagt: A Taurinensium partibus Romam adire festinavit.

über Heinrich und seine Creatur, den Gegenpapst, den Bann aus. Ebendaselbst feierte er auch das Osterfest[1].

Während der Abwesenheit des Kaisers in Italien dauerten die Wirren in Deutschland ununterbrochen fort. Vor Allem war Adalbert von Mainz ein unermüdlicher und unversöhnlicher Gegner des Kaisers und all seiner Anhänger, während der Hohenstaufer Friedrich ebenso entschieden auf Seite Heinrichs stand. So wollte das Kriegsunwetter nicht zur Ruhe kommen und der Zustand des Reiches war ein jammervoller geworden[2]. Auf die Kunde von der Ernennung Kuno's von Präneste zum päpstlichen Legaten für Deutschland beriefen die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg und Cöln sofort ein deutsches Generalconcil nach Mainz auf den 6. Juli 1117[3]. Daselbst sollten die kirchlichen Streitfragen erledigt und Mittel zur endlichen Beilegung der verheerenden Kämpfe berathen werden. Mehrere deutsche Bischöfe verweigerten jedoch die Theilnahme an diesem Concil, da nur der Papst selbst zur Berufung eines deutschen Generalconcils berechtigt sei (s. oben S. 28), und so scheint die Synode nicht zu Stande gekommen zu sein. Dagegen veranstaltete der Cardinal Kuno, dessen Legation Gelasius II. sofort nach seiner Erhebung bestätigt hatte[4], in Verbindung mit Adalbert von Mainz am 19. Mai 1118[5] eine Synode zu Cöln. Es wurde hier die Excommunication ausgesprochen über Heinrich, dann über den Herzog Friedrich von Schwaben, dessen Bruder Konrad, den Pfalzgrafen Gottfried und alle ihre Anhänger[6]. Anwesend waren die Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Magdeburg, dann die Bischöfe von Paderborn und Halberstadt. Auch der hl. Otto von Bamberg war von seinem Metropoliten, dem Mainzer Erzbischof, berufen worden. Da er nicht erschien, sollte die übliche Strafe

---

[1] Watterich, l. c. II. p. 94 sqq. et 106 sqq. Migne, t. 163 p. 26. 475. 489; t. 173 p. 1507 sq. Pertz, t. VII. (V.) p. 478; t. VIII. (VI.) p. 254; t. IX. (VII.) p. 792. Baron. 1118, 4 sqq. Pagi 1118, 4 sqq. Annal. Patherb. l. c. p. 134 sq. Des Papstes Schreiben an den Legaten Kuno s. Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. V. p. 323. Giesebrecht, a. a. O. S. 892 ff. Papencordt, S. 241. Gervais, a. a. O. S. 180 ff.

[2] Eine Schilderung des damaligen desolaten Zustandes gibt Ekkehard ad ann. 1117.

[3] S. die Schreiben Konrads von Salzburg und Hartwigs von Regensburg im Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. V. p. 315 et 317.

[4] S. Annal. Patherb. l. c. p. 135.

[5] „In festo rogationum"; dieses genaue Datum erhalten wir aus den Annal. Patherb. l. c. p. 135.

[6] Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. V. p. 324.

temporärer Suspension über ihn ausgesprochen werden; aber in Rücksicht seiner sonstigen Trefflichkeit stand man davon ab und ließ ihm durch den Metropoliten nur die Mißbilligung sammt der Erwartung aussprechen, daß er um so sicherer bei der Synode zu Fritzlar am 28. Juli 1118 erscheinen werde. Ein ähnliches Schreiben erließ der Mainzer Erzbischof auch an den Augsburger Clerus, dessen Bischof Hermann von Wittelsbach ganz entschieden auf des Kaisers Seite stand. Von der Fritzlarer Synode aber wissen wir nur, daß auch hier der Bann über Heinrich, den Gegenpapst und alle seine Anhänger publicirt wurde[1], und daß die Canoniker von Würzburg beinahe excommunicirt worden wären, wahrscheinlich wegen ihrer Hinneigung zur kaiserlichen Partei. Auch über den hl. Norbert wurde auf dieser Synode verhandelt. Er hatte sich 1115 vom Erzbischof von Cöln zum Priester weihen lassen und war dann als Wanderprediger umhergezogen. Er wurde deßhalb auf unserer Synode angeklagt, daß er sich das Predigtamt anmaße; außerdem wurde ihm vorgeworfen, daß er sich wie ein Mönch kleide und doch noch im Vollbesitz seines Vermögens bleibe. Norbert wurde freigesprochen, verkaufte aber jetzt seine Güter und zog im November 1118 nach St. Gilles, wo Papst Gelasius II. eben weilte[2]. Ein weiterer Brief des Mainzer Metropoliten an den Clerus von Bamberg ist wohl erst nach der Synode von Fritzlar verfaßt. Es werden darin diesen Geistlichen wegen ihres Verkehrs mit Excommunicirten (Partei des Kaisers) alle heiligen Functionen untersagt. Zugleich ersehen wir daraus, daß Otto von Bamberg auch nicht nach Fritzlar gegangen war und den neuen Papst noch gar nicht anerkannt hatte. Der Erzbischof droht ihm darum mit Suspension und mit dem Verlust der besondern Privilegien des Bisthums Bamberg. Daß Cardinal Kuno damals auch eine Synode zu Worms abgehalten habe, ist unwahrscheinlich[3].

Auf die Nachricht von diesen Vorgängen in Deutschland eilte Kaiser Heinrich, nachdem er sich am Pfingstfeste 1118 nochmals die Krone durch den Gegenpapst hatte aufsetzen lassen (s. S. 338), über die Alpen zurück, um auch in Deutschland sein Ansehen wieder herzustellen und dem schreck-

[1] Annal. Patherb. l. c. p. 136.

[2] S. Vit. Norb. M. G. SS. XII. p. 673.

[3] Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V. p. 323. 325 et 326; III. p. 389. Mansi l. c. p. 175. 177. Schöne, a. a. O. S. 51. 54. 55. Binterim, Deutsche Concilien, Bd. IV. S. 31 f. Ueber die Vorgänge in Deutschland während Heinrichs Abwesenheit handelt ausführlich Gervais, a. a. O. S. 189 ff.; ebenso Giesebrecht, a. a. O. III. S. 885 ff.

lichen Bürgerkriege ein Ende zu machen, der unterdessen dort wüthete. Jetzt kam auch der Papst wieder nach Rom[1] und nahm seine Wohnung bei dem Kirchlein St. Maria in Secundicerio, in der Nähe der Burgen seiner Freunde Stephan des Normannen und Anderer, die ihn gegen den gleichfalls in Rom residirenden Gegenpapst und seine Anhänger schützten. Letzterer fühlte sich in der Nähe des wahren Papstes nicht mehr recht sicher und begab sich Anfangs Juli nach Sutri. St. Peter hatte er seinen Getreuen zur Bewachung übergeben, allein diese lieferten es um Geld an Pier Leonis aus, und so kam Gelasius alsbald wieder in dessen Besitz[2]. Als er aber am Feste der hl. Praxedis (21. Juli) in der Kirche dieses Titels den Gottesdienst hielt, drangen die Frangipani herein, um ihn zu fangen, und es kam zu einem blutigen Kampfe, während dessen der Papst glücklich entfloh. Am andern Tage erklärte er seinen Freunden: „Lasset uns aus Sodoma fliehen," und beschloß, über Pisa und Genua nach Frankreich zu gehen, wo er gegen Ende October ankam[3].

Am 7. October oder 5. November 1118[4] hatte in der Normandie eine Synode zu Rouen statt, bei welcher der römische Cleriker Konrad als päpstlicher Legat über den Kaiser und den Gegenpapst klagte, die Leiden des Papstes und der Kirche schilderte und zugleich dringend bat, den Erstern, der schon die Alpen überschritten habe, durch Gebet und Geld zu unterstützen. Anwesend war auch der englische König Heinrich I., als Landesherr der Normandie, sammt dem Erzbischofe Rudolf von Canterbury und andern Großen des Reichs. Aus der Normandie aber waren der Erzbischof Goisfred von Rouen und seine vier Suffraganen sammt vielen Aebten zugegen. Ueber ihre Verhandlungen de statu ecclesiae Dei ist uns jedoch nichts Näheres bekannt geworden[5].

Demselben Jahre 1118 gehören auch die Synoden zu Toulouse

---

[1] Seine Hoffnung auf kräftige Unterstützung durch die Normannen war nicht in Erfüllung gegangen, zumal er sich mit dem Herzog Wilhelm von Apulien wegen der Burg Circäa verfeindete.

[2] Vgl. Annal. Rom. ap. Watterich, l. c. II. p. 113. Von St. Peter ist eine Urkunde des Gelasius vom 23. Juli datirt. Murat., SS. III. 1. p. 396.

[3] Watterich, l. c. II. p. 99 et 109 sq. Migne, t. 163 p. 481 sqq. Baron. 1118, 13 sqq.

[4] Ueber das Datum vgl. Pagi, 1118, 14 und die Gegenbemerkung Mansi's in seiner Ausgabe des Baronius a. h. l.

[5] Mansi, t. XXI. p. 185. Harduin, l. c. p. 1949. Labbe, l. c. p. 1249.

und Angoulême an. Auf der erstern wurde ein Kreuzzug nach Spanien beschlossen, um den dortigen Christen gegen die Sarazenen zu Hülfe zu kommen[1]; auf der andern wurden drei Bisthümer besetzt. Im Januar des folgenden Jahres (1119) feierte Papst Gelasius nach seiner Ankunft in Frankreich eine Synode zu Vienne, von wo er sich nach Clugny begab und schon am 29. des gleichen Monats daselbst starb[2].

§ 609.

Die ersten Synoden unter Calixt II. Sein mißlungener Versuch einer Verständigung mit Heinrich V.

Erzbischof Guido von Vienne war eben auf dem Wege nach Clugny, wohin ihn Gelasius berufen hatte, als er dessen Tod erfuhr. Er setzte die Reise dennoch fort, „um die Brüder zu trösten", wurde aber am andern Tage nach seiner Ankunft in Clugny von sämmtlichen dort anwesenden Cardinälen und den römischen Clerikern und Laien, die den Gelasius in's Exil begleitet hatten, als Calixt II. gewählt, und auf Betreiben des Petrus Leonis[3] von den in Rom zurückgebliebenen Cardinälen, sowie vom römischen Volk und Adel bestätigt und anerkannt. Haupturheber dieser Wahl soll Kuno von Präneste gewesen sein. Paschalis hatte auf dem Todbette gerade ihn zum Nachfolger gewünscht, aber Kuno mochte selbst einsehen, wie wenig er, der Hauptfeind Heinrichs,

[1] S. auch das Schreiben von Gelasius II. an Erzbischof Bernhard von Toulouse, worin letzterem befohlen wird, die Angelegenheit eines auf seinem Concil ungerecht Excommunicirten auf der von ihm bereits berufenen Synode zu Carrion nochmals genauer zu untersuchen. Pflugk-Harttung, Acta ined. p. 219.

[2] So erzählt Ekkehard bei Pertz, t. VIII. (VI.) p. 254; Pagi aber (1119, 1) bestreitet die Existenz dieser Synode, und wohl mit Recht. Falco von Benevent berichtet, daß der Papst im folgenden März eine große Friedenssynode französischer und deutscher Bischöfe, und zwar (wie Eadmer, Hist. Nov. cap. 5. ed. 2. Gerberon p. 93, angibt) zu Rheims habe abhalten wollen, daß er aber vor diesem Termin zu Clugny gestorben sei (Watterich, l. c. II. p. 111). Ebenso berichten die Annal. Patherb. l. c. p. 136, der Papst sei mit der Absicht, ein Concil zu halten, in's Grab gestiegen. Weiter ist zu bemerken, daß Pandulf in seiner Vita Gelasii II. und ebenso Suger in der Vita Ludovici (Bouquet, XII. p. 46) von einem Concil nichts berichten; dann darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß die Rheimser Synode auf ähnliche synodale Verhandlungen unter Gelasius ganz gewiß Rücksicht genommen hätte, wenn solche unmittelbar vorher stattgefunden hätten. — Die Annal. Romani geben als Todestag von Gelasius II. Agnes secundo (28. Januar). Watterich, l. c. II. p. 114.

[3] Nam iste (Petrus Leonis), sagt Pandulf, nimium laboravit in urbe. Watterich, l. c. II. p. 115.

geeignet sei, als Papst die so nöthige Eintracht der beiden Häupter der Christenheit wieder herzustellen, und hatte darum die Augen seiner Collegen und des sterbenden Papstes auf Guido gelenkt[1]. In Bälde folgte auch die Zustimmung der in Rom zurückgebliebenen Cardinäle und Cleriker der kirchlichen Partei, und von allen Seiten sprachen Bischöfe und Fürsten ihre Anerkennung des Neugewählten aus. Er ließ sich am 9. Februar 1119 zu Vienne als Papst krönen und blieb über ein Jahr lang in Frankreich, bis er mit glänzendem Erfolge nach Rom ziehen konnte[2].

Die erste Synode, die in sein Pontificat fällt, ist das Provinzialconcil zu Benevent, am 10. März 1119 von dem dortigen Erzbischof Landulf veranstaltet, um die Räubereien, die vielfach an Kirchen und Kaufleuten verübt wurden, durch Androhung des Anathems zu bekämpfen[3].

Schon im April 1119 verkündete der neue Papst, daß er im kommenden Herbst eine große Friedenssynode zu Rheims abhalten wolle, bei der Jedermann seine Klagen gegen die Kirche (und den Papst) vorbringen könne[4]. Bevor aber diese in's Leben trat, präsidirte er am 8. Juli 1119 einer Synode zu Toulouse, bei welcher außer mehreren Cardinälen die Erzbischöfe von Tarragona, Auch, Narbonne, Arles und Aix nebst andern Bischöfen und Aebten zugegen waren. Aus den leider unvollständigen Akten ersehen wir, daß 10 Canones aufgestellt wurden:

1. Niemand darf um Geld ordinirt oder befördert werden.

2. Niemand darf als Propst, Erzpriester oder Dekan bestellt werden, außer er sei Priester, und Niemand zum Archidiakon, außer er sei Diakon.

3. Diejenigen, welche unter dem Scheine religiösen Eifers das Abendmahl, die Kindertaufe, das Priesterthum sammt den übrigen kirchlichen Weihen, sowie die Ehe verwerfen, schließen wir als Häretiker aus der Kirche aus, verwerfen sie und verordnen, daß sie von der weltlichen Gewalt gezügelt werden.

---

[1] Falco Beneventanus ap. Watterich, l. c. II. p. 111. Schöne, Cardinallegat Kuno ꝛc. S. 57.

[2] Mansi, t. XXI. p. 187. 190. 222. Migne, t. 163 p. 1095 sq.

[3] Mansi, l. c. p. 257. Harduin, t. VI. P. II. p. 1201. Durch ein Versehen folgt bei Harduin nach p. 1999 statt 2000 die pag. 1100 u. f. f.

[4] Martene, Collect. ampl. t. I. p. 651. Migne, t. 163 p. 1095. Jaffé, Reg. p. 528. In ihrem Approbationsschreiben vom März 1119 mahnen die römischen Cardinäle ihre Collegen in Vienne: Ex consilio nostro, si vobis placet, domno papae suggerite concilium celebrare: de pace — si fieri potest — et ecclesiae liberatione tractare. Jaffé, Biblioth. V. p. 352.

Die gleiche Sentenz verhängen wir über ihre Vertheidiger, bis sie sich bessern. — Es sind damit offenbar die Petrobrusianer gemeint, deren Stifter und Meister, der Priester Petrus von Bruis, seit Anfang des zwölften Jahrhunderts in der Provence, Gascogne und andern Theilen des südlichen Frankreichs sein Unwesen trieb. Nicht nur Petrus Venerabilis von Clugny, sondern auch Abälard erklärten ihn für einen der allergefährlichsten Ketzer, der fast den gesammten heiligen Cult und die kirchliche Lehre zu zerstören gesucht habe[1]. Petrus Venerabilis führt von ihm fünf Hauptirrlehren an und harmonirt darin mit Abälard, nur ist die Angabe des Letztern nicht so vollständig. Diese fünf Punkte sind: 1. Kindern, die noch nicht bei gehöriger Verstandesreife sind, kann die Taufe nichts nützen, weil sie den Glauben noch nicht haben und ein fremder Glaube (der Pathen) werthlos ist. — Die natürliche Folge war, daß Peter von Bruis die im Kindesalter Getauften noch einmal taufte, wie Abälard sagt. 2. Man darf keine Kirchen bauen, ja die schon erbauten müssen niedergerissen werden; die Christen brauchen zu ihrem Gebet keinen heiligen Ort, denn man kann Gott ebenso gut in der Schenke, als in der Kirche anrufen, ebenso gut im Stalle, als am Altare (ähnlich den spiritualistischen Secten des vorigen Jahrhunderts, s. Bd. IV. S. 675). 3. Die Kreuze müssen zerstört werden, denn dieß Instrument, an dem Christus so viel litt, ist nicht Gegenstand der Verehrung, sondern des Abscheus. 4. Was in der Kirche (in der Messe) täglich dargebracht wird, ist nicht der wahre Leib und das Blut Christi, sondern es ist rein nichts, und man darf Gott nichts opfern. — In Beziehung hierauf lauten die eigenen, von Petrus Venerabilis angeführten Worte der Petrobrusianer: „Glaubet euren Priestern nicht, die wie in Vielem, so auch darin euch täuschen, daß sie sagen: se conficere corpus Christi, und dieser Leib Christi werde von ihnen euch gereicht. Christus hat nur einmal, beim Abendmahl, das Brod in seinen Leib verwandelt, und nur einmal, damals, ihn seinen Schülern gereicht." 5. Opfer, Gebete, Almosen u. dgl., von Lebenden für Verstorbene dargebracht, nützen diesen nichts, und Gott lacht der kirchlichen Gesänge, denn er, der nur an frommen Empfindungen sein Gefallen hat, kann nicht durch hohe Töne und musikalische Melodien erweicht werden. — Petrus Venerabilis läßt es dahingestellt sein, ob die Gerüchte, wonach die Petrobrusianer auch die heilige Schrift, ganz oder theilweise, verworfen hätten, wahr seien oder

[1] Introductio ad theol. p. 84 in der Cousin'schen Ausgabe der Werke Abälards t. II. Paris. 1859.

nicht; dagegen deutet er gelegentlich noch einen sechsten Grundfehler der Petrobrusianer an, daß sie nämlich die Mönche zur Ehe gezwungen, die Priester mißhandelt und sogar am Charfreitage Fleisch gegessen hätten[1]. Dieß paßt theilweise nicht zu dem, was unser dritter Canon von Toulouse von den Häretikern, die er im Auge hat, behauptet, daß sie nämlich die Ehe verwürfen; und es kann gar wohl sein, daß die Synode mit ihrem Verdict auch noch andere Sectirer außer den Petrobrusianern treffen wollte. — Bekannt ist, daß Peter von Bruis, nachdem er die Gläubigen zwanzig Jahre lang verführt, als er einst am Charfreitag bei St. Gilles in Südfrankreich (nahe am Ausfluß der Rhone) einen Haufen Crucifixe angezündet hatte und Fleisch damit kochte, vom Volke selber in's Feuer geworfen wurde, um's Jahr 1124[2].

4. Kein Fürst oder sonstiger Laie darf sich die Hinterlassenschaft eines Bischofs oder Clerikers aneignen, bei Strafe der Excommunication.

5. Niemand darf einen Freien, sei er Cleriker oder Laie, zum Knecht machen.

6. Kein Cleriker darf um eines kirchlichen Beneficiums willen der Dienstmann eines Laien werden.

7. Niemand darf dem Bischof die ihm gehörige Quart der Oblationen entziehen.

8. Kirchliche Würden und Aemter dürfen nicht vererbt werden.

9. Für das heilige Oel und das Begräbniß darf nichts verlangt werden.

10. Wenn ein Mönch oder Cleriker wieder in die Welt zurückkehrt und wie ein Laie Bart und Haare wachsen läßt, so wird er excommunicirt[3].

Zu Toulouse beschwerte sich auch der Abt von Grasse in der Provence, daß durch einen Spruch des Papstes Paschalis sein Kloster die Kirche St. Polykarp verloren habe. Calixt untersuchte die Sache auf's Neue und bestätigte die Sentenz seines Vorfahrers, wonach die fragliche Kirche dem Kloster Aleth zugehöre. Ebenso entschied er andere ähnliche Streitigkeiten, forderte (14. Juli) den Bischof Didacus von Compostella auf, bei der Rheimser Synode zu erscheinen, und befahl dem Clerus und Volke von Hildesheim, den ihnen durch weltliche Gewalt

---

[1] Petri Ven. ep. ad Arelat., Ebredun. Archiep. etc. in der Biblioth. Clugniac. von Marrier et Quercetan. p. 1117, und in der Bibl. max. PP. t. XXII. p. 1033; auch bei Gieseler, K.-G. II. 2. S. 523.

[2] Baron. 1126, 16.

[3] Mansi, l. c. p. 225. Harduin, l. c. p. 1977. Labbe, l. c. p. 1283.

aufgedrungenen Bischof den Beschlüssen von Toulouse gemäß zu verjagen und binnen zwanzig Tagen eine canonische Wahl vorzunehmen[1].

Der Kaiser fand bei seiner Rückkunft Deutschland in wilde Parteikämpfe verwickelt, namentlich am Rhein und in Sachsen wüthete heftiger Kampf und hatte zum Theil für die Kaiserlichen bereits eine ungünstige Wendung genommen. Durch kluges und energisches Eingreifen gelang es jedoch Heinrich, die innern Unruhen etwas zu beschwichtigen und den Kampf zum Stillstand zu bringen. Den mit ihm unzufriedenen Fürsten verwilligte er nun einen Reichstag nach Tribur auf Johannis (24. Juni) 1119, woselbst über Herstellung friedlicher und geordneter Zustände im Reiche berathen werden sollte. Wirklich versammelten sich gegen Ende Juni[2] Kaiser und Fürsten, um Mittel und Wege zur Errichtung eines allgemeinen Reichsfriedens zu finden. Es herrschte eine durchaus versöhnliche Stimmung, die gegenseitige Erbitterung schien geschwunden und Friedenssehnsucht Alle zu erfüllen. Auch der Kaiser kam dieser Friedensstimmung willfährig entgegen. Man einigte sich auf einen allgemeinen Reichsfrieden; jeder soll das in den verflossenen Kämpfen Verlorene zurückerhalten; aber auch die Gegner müssen dem Kaiser die Reichsgüter zurückstellen. Auch von Rom, Vienne und anderen Kirchen waren Gesandte erschienen, um die Erhebung Calixts II. anzuzeigen und zur bereits ausgeschriebenen Synode nach Rheims einzuladen[3]. Die Versammlung nahm die Einladung bereitwillig an und beschloß, die Verhandlungen wegen der kirchlichen Fragen, die bisher vor Allem das Reich beunruhigt, bis auf genanntes Concil zu vertagen. Der Kaiser selbst erklärte sich bereit, der kirchlichen Aussöhnung wegen nach Rheims zu gehen. Auf die Kunde von dieser versöhnlichen Stimmung des Kaisers beschloß der Papst, ihm auch seinerseits entgegenzukommen, und sandte nun den Bischof von Chalons (den berühmten scholastischen Philosophen Wilhelm von Champeaux) und den Abt Pontius von Clugny nach Straßburg, wo Heinrich damals gerade weilte, um eine gütliche Beilegung des Kirchen-

[1] Mansi, l. c. p. 228 sqq. 231. Harduin, l. c. p. 1979 sqq. Jaffé, Regesta p. 529. Jaffé glaubt, in der betreffenden Urkunde den Ausdruck Goczie als Galliae lesen zu sollen. Allein es ist = Gothiae, und so hieß ja das südwestliche Frankreich.

[2] Annal. Patherb. l. c. p. 136. Die genaueren Angaben über Zeit und Ort dieser Versammlung s. bei Giesebrecht, a. a. O. III. p. 1217.

[3] Stenzel irrt (Bd. I. S. 687) in der Angabe, es seien auch Gesandte des Gegenpapstes anwesend gewesen. Die Gesandten aus Rom sprachen für Calixt; s. Pertz, t. VIII. (VI.) p. 254. 255. 755.

streits anzubahnen[1]. Der Bischof von Chalons stellte dem Kaiser vor, er müsse auf die Investitur verzichten und könne es ohne allen Nachtheil für das Reich. Zum Beweise berief er sich auf sein eigenes Beispiel. Er selbst habe weder vor noch nach seiner Consecration eine Investitur vom französischen Könige empfangen, und doch diene er ihm in allen weltlichen Dingen gewiß ebenso treu, wie ein investirter Bischof. Als der Kaiser bemerkte: „Mehr (als solche Dienste) verlange auch er nicht," erwiederte der Bischof: „Wenn du also auf die Investitur verzichten, die Besitzungen der Kirchen und derjenigen, welche für die Kirche gestritten haben, zurückgeben und ihnen Frieden angedeihen lassen willst, so wird mit Gottes Hülfe der Streit beendigt werden." Der Kaiser berieth sich mit den Seinigen und versprach, alles das thun zu wollen, wenn er beim Papste fidem et justitiam finde und er selbst und seine Anhänger wahrhaften Frieden und Rückgabe der wegen dieses Streites verlorenen Güter erlangen würden. Diese Versicherung bekräftigte er durch feierlichen Handschlag, den er und seine Räthe den päpstlichen Gesandten gaben. Letztere eilten nach Paris, um dieß dem Papste zu melden, und Calixt rief halb freudig, halb mißtrauisch aus: „Wollte Gott, die Sache wäre abgethan und keine Hinterlist dabei im Spiele!" Nachdem auch er sich mit den Seinigen berathen, schickte er die Gesandten sofort wieder an das kaiserliche Hoflager zurück und gab ihnen noch den Cardinalbischof Lambert von Ostia (später Honorius II.) und den Cardinal Gregor (nachmals Innocenz II.) als weitere Bevollmächtigte bei, um die Vertragspunkte genauer zu bestimmen und schriftlich zu fixiren, und, falls es dem Kaiser mit seinem Versprechen wirklich Ernst sei, auch einen Termin für den Vollzug des Vertrags — noch vor Beendigung der Rheimser Synode — festzustellen.

Die päpstlichen Gesandten trafen den Kaiser zwischen Metz und Verdun (wahrscheinlich war er bereits auf dem Weg nach Rheims); er wiederholte auch den beiden Cardinälen gegenüber das zu Straßburg gegebene Versprechen, und es wurde nun verabredet, daß Kaiser und Papst am Freitag den 24. October zu Mouson (Mouzon an der Maas, Dep. der Ardennen, östlich von Rheims) behufs der Vollziehung des Vertrags persönlich zusammentreten sollten. Zugleich wurden zwei schriftliche Urkunden abgefaßt, des Inhalts: „Ich Heinrich . . . entsage aller Investitur auf Kirchen und gewähre wahren Frieden Allen, die seit Beginn

[1] Giesebrecht, a. a. O. S. 910. Vgl. Gervais, a. a. O. S. 259 ff.

dieses Streites auf Seite der Kirche kämpften, und gebe ihre Güter, sowie die der Kirchen zurück. Sind diese Güter nicht in meinem eigenen Besitze, so will ich treulich zur Wiedererlangung derselben beihelfen. Entsteht aber Streit, so soll über Kirchengüter das kirchliche, über weltliche Güter das weltliche Gericht entscheiden." Die zweite Urkunde besagt: „Ich Calixt II. gewähre wahren Frieden dem Kaiser Heinrich und Allen, welche für ihn gegen die Kirche waren oder sind, und stelle ihnen alle Güter zurück, welche sie um dieses Streites willen verloren haben. Sind diese Güter nicht in meinem Besitze" u. s. f. wie oben.

Mit diesen Urkunden begaben sich die päpstlichen Gesandten zur Generalsynode nach Rheims, welche am 20. October in der dortigen Haupt- und Metropolitankirche zur heiligen Jungfrau eröffnet wurde[1]. Anwesend waren außer dem Papste König Ludwig VI. von Frankreich (zwei Tage lang) und sehr viele Prälaten aus Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien und England, im Ganzen 15 Erzbischöfe und mehr als 200 Bischöfe nebst einer großen Zahl von Aebten und andern kirchlichen Dignitären. Aus Deutschland war namentlich der Erzbischof von Mainz mit 7 Suffraganen und 500 Soldaten gekommen; den englischen Bischöfen aber hatte ihr König beim Abschiede gesagt: „Gehet, bringet dem Papste meine Grüße und vernehmet demüthig seine Befehle, überflüssige Neuerungen aber dürft ihr nicht zurückbringen." Zugleich hatte er ihnen verboten, Klagen gegen einander vor die Synode zu bringen, da er selbst Jedem, der zu klagen habe, Recht schaffen wolle. Er entrichte, fügte er bei, der römischen Kirche jahrjährlich die hergebrachten Abgaben, aber er wolle andererseits auch die ihm ertheilten Privilegien festhalten.

Am Tage vor Beginn der Synode, am 19. October, consecrirte der Papst den Erzbischof Thurstan von York (S. 336), obgleich der König von England ihn ausdrücklich gebeten, dieß nicht zu thun, und Calixt selbst versichert hatte, daß er die Rechte von Canterbury nicht schmälern wolle. Was ihn zu dieser Handlungsweise bestimmt, ist unbekannt; der englische König aber verbot dem Thurstan die Rückkehr in seine Staaten.

In der ersten Sitzung am 20. October sprach der Papst: „Ihr wisset, Väter und Brüder, warum ich euch aus so fernen Gegenden hieher zu diesem Concil berufen habe. Wie der hl. Petrus, dem vom Herrn speciell die Verheißung geworden ist: Ich habe für dich gebetet u. s. w.

[1] Mansi, l. c. p. 233. Harduin, l. c. p. 1983. Labbe, l. c. p. 1289 sqq. Watterich, l. c. II. p. 127 sqq. Giesebrecht, a. a. O. S. 911 ff. Vgl. Gervais, a. a. O. S. 273 ff.

(Luc. 22, 32), den Simon Magus in Kraft des heiligen Geistes aus der Kirche stieß, so haben auch seine Nachfolger beständig alle Nachfolger Simons aus der Kirche zu vertreiben sich bemüht. Auch ich, obgleich unwürdig, doch Vicar Petri, sehne mich, die simonistische Häresie, welche besonders durch die Investitur eingeführt wurde, aus der Kirche Gottes zu vertilgen. Vernehmet nun den Vertrag, den ich mit dem deutschen Könige geschlossen habe, und gebt mir euern Rath darüber." Darauf setzte der Cardinalbischof von Ostia diesen Gegenstand in lateinischer, der Bischof von Chalons in französischer Sprache auseinander, worauf man zu andern Dingen überging. — So berichtet der Scholasticus Hesso, die erste und Hauptquelle, über die Rheimser Synode und die Concordatsverhandlungen des Jahres 1119, der, wie er versichert, dabei selbst zugegen war[1]. Ordericus Vitalis aber, unsere zweite Quelle, stellt die Sache so dar, als ob die erste Sitzung nicht am Montag, sondern am Dienstag den 21. October gehalten worden wäre[2], und es ist darum fraglich, ob das, was er (Vitalis) hier referirt, wirklich der ersten Sitzung angehörte und er nur im Datum irrte, oder ob letzteres richtig ist und das von ihm Erzählte den Gegenstand der zweiten Sitzung bildete. Wir entscheiden uns für das Letztere, weil a) Ordericus am Schlusse seines Berichtes über diese Sitzung sagt: „Am nächsten Tage, am Mittwoch, ist der Papst nach Mouson abgereist", und weil b) die Rede, womit der Papst diese Sitzung (nach Ordericus) eröffnete, von der wesentlich verschieden war, welche er nach Hesso in der ersten Sitzung gehalten hat. Ordericus nämlich läßt, nachdem er die Sitzordnung beschrieben, den Papst, anknüpfend an Matth. 14, 22, von den Stürmen sprechen, welche das Schifflein der Kirche gefährden. Nach ihm habe der Cardinal Kuno von Präneste unter Grundlegung von 1 Mos. 31, 38 von den Pflichten eines Hirten gehandelt. Des Weitern theilt dann Ordericus die Rede mit, welche der französische König Ludwig VI. gehalten habe, um über den englischen König Heinrich I. zu klagen, namentlich daß er mit Vertreibung seines eigenen Bruders sich widerrechtlich eine französische Provinz, die Normandie, angemaßt habe und sich fortwährend

---

[1] Mansi, l. c. p. 244. Harduin, l. c. p. 1993. Migne, t. 163 p. 1082. Am besten bei Pertz, t. XIV. (XII.) p. 422 sqq. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V. p. 353 sqq. Watterich, l. c. II. p. 127. Ueber die Gesinnung Hesso's vgl. Jaffé, l. c. Anm. 1.

[2] Mansi, l. c. p. 237. Harduin, l. c. p. 1985. M. G. SS. XX. p. 70 sq. Watterich, l. c. II. p. 128.

die größten Gewaltthaten gegen Vaſallen des franzöſiſchen Königs erlaube. Sogleich erhob ſich der Erzbiſchof von Rouen an der Spitze des Epiſkopats der Normandie, um ſeinen Landesherrn zu vertheidigen; aber die Gegner erhoben ſolchen Tumult, daß er nicht weiter ſprechen konnte. — Darauf trat die Gräfin Hildegard von Poitiers hervor und klagte mit lauter Stimme gegen ihren Gemahl, den Grafen Wilhelm, den Troubadour (S. 262), der ſie verſtoßen und Malbergeon, die Frau des Vicomte von Chatellerault, zum Weibe genommen habe. Als der Papſt fragte, ob der Graf anweſend ſei, um ſich zu vertheidigen, erklärten mehrere Biſchöfe, er ſei unterwegs krank geworden, und ſo mußte die Entſcheidung verſchoben werden. — Eine dritte Privatſtreitigkeit zwiſchen dem Biſchof Audin von Evreux in der Normandie und dem Grafen Amalrich (Amauri) von Montfort veranlaßte ſo heftige Auftritte zwiſchen Franzoſen und Normannen, daß der Papſt die Debatten unterbrach und eine Rede über den Frieden hielt, worin er die Decrete Urbans auf der Synode zu Clermont über die Treuga Dei erneuerte. Am Schluſſe bemerkte er, daß er jetzt zum deutſchen Kaiſer nach Mouſon reiſen müſſe, und daß er ſeinen Vetter, den König von England, ermahnen werde, Frankreich gegenüber gerecht zu ſein. Sämmtliche Synodalmitglieder ſollten während ſeiner Abweſenheit in Rheims bleiben (aber ohne die Sitzungen fortzuſetzen) und das Friedenswerk mit ihrem Gebet unterſtützen. Gelinge es, den Frieden mit Gottes Hülfe abzuſchließen, ſo werde er ihn durch ſie beſtätigen laſſen; ſollte aber der Gegner nur hinterliſtige Abſichten haben, ſo werde er alsbald wieder in ihre Mitte eilen und das Schwert des hl. Petrus gegen den Treuloſen zücken.

Dieſe Worte, womit der Papſt ſeine Abreiſe nach Mouſon bei Heſſo Scholaſticus ankündigt, ſind von den bei Ordericus Vitalis ſo verſchieden, und tragen ſo ſehr das Gepräge größerer Genauigkeit, daß wir wohl annehmen dürfen, Ordericus habe die Rede des Papſtes nur dem Hauptinhalte nach, nicht aber wörtlich wiedergegeben.

Mittwoch den 22. October war der Papſt von Rheims abgereist und kam am folgenden Tage zu Mouſon an. Der Kaiſer lagerte bereits mit 30 000 Mann in der Nähe der Stadt bei der Villa Beureliacum, wie die Annalen von Mouſon ſagen[1]. Das große Heer erregte Verdacht, und man fürchtete, Heinrich wolle die Scene des Jahres 1111 erneuern. Die Begleiter des Papſtes riethen ihm deßhalb, er ſolle die feſte Burg

[1] Pertz, t. V. (III.) p. 162.

Mouson, die dem Erzbischof von Rheims gehörte, nicht verlassen und nur Deputirte zum Kaiser hinausschicken. Dieß geschah, nachdem der Papst zuvor noch mit seinen Prälaten die einzelnen Ausdrücke der beiden Vertragsurkunden genau durchgesprochen hatte. Rücksichtlich der Worte: „Ich Heinrich ... entsage aller Investitur auf Kirchen," wurde bemerkt, sie seien genügend, wenn der Kaiser aufrichtig handle; wenn er aber dabei Hintergedanken habe, so sei eine genauere Fassung nöthig, weil der Wortlaut zweierlei schlimme Fälle zulasse. Es könnte ja der Kaiser entweder (wie nach dem Vertrag von Sutri) die Reichslehen der Bisthümer einziehen, oder, wenn er dieß nicht thue, die Investitur fortsetzen als Investitur in diese Güter (nicht in die Kirchen). In der päpstlichen Urkunde aber wurde der Ausdruck: „Ich ... gewähre wahren Frieden dem Kaiser Heinrich und Allen, welche für ihn gegen die Kirche waren," als zu weit erfunden, indem man hienach dem Papste zumuthen könnte, auch solche Bischöfe von Heinrichs Partei anzuerkennen, welche mit Vertreibung der rechtmäßigen Hirten intrudirt oder canonisch entsetzt worden waren. — Nachdem man hierüber sich hinlänglich berathen, begaben sich am 24. October die päpstlichen Deputirten, der Cardinalbischof von Ostia, der Cardinalpriester Johann von Crema, der Bischof von Chalons, der Abt von Clugny u. A. zum Kaiser und trugen ihm die neue Fassung jener Punkte vor. Wir wissen zwar nicht, wie sie wörtlich lautete, aber wir wissen, wie sie gelautet haben muß, wenn sie den für möglich erachteten Ausdeutungen Heinrichs begegnen sollte; und es ist nur Beweis großer Parteibefangenheit, wenn Stenzel (I. 694) sagt, man habe den Kaiser betrügen wollen. Nun ja, wer seine Thüre recht gut gegen Einbruch verwahrt und verriegelt, der hat den Dieb — betrogen. — Der Kaiser wollte Anfangs behaupten, er habe derartige Zusagen (wie sie in dem neuen Entwurf standen) gar nicht gemacht; aber der Bischof von Chalons wollte auf das Evangelium schwören und bewies durch Zeugen, daß er selbst bei den früheren Verhandlungen mit Heinrich das Gleiche gesagt und Letzterer, damit einverstanden, ihm die Hand darauf gegeben habe. Der Kaiser mußte es zugeben. Hieraus erhellt, daß die neue Formulirung nichts eigentlich Neues enthielt, sondern nur das wieder aufnahm, was Heinrich selbst bei den Verhandlungen zugegeben hatte, während die ursprüngliche, vom Kaiser herrührende Fassung der Concordatsurkunden wohl absichtlich ungenauer war. Nur diese Absichtlichkeit, zum Zwecke einer beliebigen Ausdeutung des Vertrags, kann es erklären, warum Heinrich nicht jetzt schon Aehnliches wie im Wormser Concordat

beanspruchte. Er wollte sicher mehr, wollte ohne Zweifel, wie man auch vermuthete, die Investitur unter anderm Titel fortsetzen (als Investitur auf die Güter), und da ihm dieß durch die neue Fassung abgeschnitten war, klagte er, die päpstlichen Deputirten hätten ihn bei der Verhandlung zu Versprechungen verleitet, die er ohne Schaden für das Reich nicht halten könne. Der Bischof von Chalons erwiederte: „Der Papst will keineswegs, wie die Feinde der Aussöhnung sagen, das Reich und die Krone irgend beschädigen, er verkündet ja offen (wahrscheinlich in dem neuen Vertragsformular), daß die Bischöfe rücksichtlich der Kriegsdienste und in allem Andern dir ebenso dienen müssen, wie deinen Vorfahren. Darin aber, daß die Bisthümer nicht mehr verkauft werden dürfen, liegt keine Minderung, im Gegentheil eine Erhöhung der Reichsherrlichkeit." Der Kaiser lenkte nun etwas ein und verlangte Frist wenigstens bis zum nächsten Morgen, damit er sich zuvor mit den Fürsten berathen könne. Nachdem er sich zurückgezogen, verhandelten die päpstlichen Deputirten mit einigen Kaiserlichen über die Art und Weise der kirchlichen Reconciliation, und erstere versprachen, beim Papste dahin zu wirken, daß der Kaiser nicht öffentlich und nicht mit bloßen Füßen zum Empfang der Absolution hinzutreten müsse.

Als sofort die päpstlichen Gesandten ihrem Herrn über das Geschehene berichteten, wollte dieser, an einer gütlichen Ausgleichung bereits verzweifelnd, schon am andern Morgen (Samstag den 25. October) nach Rheims zurückkehren, beschloß aber doch auf den Rath des Grafen von Troyes und Anderer, noch bis zur sechsten Stunde (Mittag) zu bleiben, um den Gegnern alle Veranlassung zu Ausflüchten zu benehmen (als habe man die Erklärung des Kaisers nicht abgewartet). Calixt schickte nun am Samstage Morgens den Bischof von Chalons und den Abt von Clugny auf's Neue zum Kaiser, und ersterer erklärte: Mit Recht hätten sie gestern die Verhandlungen abbrechen können, denn sie seien zur festgesetzten Zeit bereit gewesen, allen ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen. Er aber habe Bedenkzeit bis heute verlangt, und so haben auch sie wegen der Frist einer Nacht die Schuld des Mißlingens nicht auf sich laden wollen. Wenn nun der Kaiser jetzt bereit sei, den Vertrag zum Abschluß zu bringen, so sei auch der Papst zu gewissenhafter Erfüllung alles Versprochenen bereit. Erregt verlangte Heinrich abermals eine Frist, um ein Generalcolloquium mit den Reichsfürsten halten zu können, ohne deren Zustimmung er nicht auf die Investitur verzichten könne. Auf dieß hin erklärte der Bischof die Verhandlungen für ab-

gebrochen, und die Gesandten kehrten sofort, ohne sich zu verabschieden, zum Papste zurück; dieser aber, für seine Sicherheit fürchtend, begab sich eiligst in eine andere Burg, die dem Grafen von Troyes gehörte. Der Kaiser ließ Letzterem sagen, er solle den Papst über den Sonntag aufhalten, er wolle dann am Montag die gewünschte Zusicherung geben. Der Papst aber meinte, er habe aus Liebe zum Frieden schon Unerhörtes gethan und ein Generalconcil verlassen, um einem Einzelnen nachzureisen, bei dem er doch keinen Frieden gefunden habe. Er werde daher nicht mehr länger warten, sondern zum Concil zurückkehren. Uebrigens sei er bereit, auch noch nach dem Concil oder während desselben den Kaiser aufzunehmen, wenn es ihm Ernst sei. — Darauf ritt er, von Seite des Kaisers Verfolgung fürchtend, in aller Frühe des Sonntags in größter Eile nach Rheims zurück, wo er so zeitig ankam, daß er noch die Messe feiern konnte.

Am folgenden Montag konnte er wegen Ermüdung nur mit Mühe in der Synode erscheinen und ließ ihr durch den Cardinalpriester Johannes von Crema über die Vorgänge zu Mouson Bericht erstatten. Derselbe fügte am Schlusse bei: Erzbischof Friedrich von Cöln habe dem Papst seine Obedienz erklärt und den Sohn des Petrus Leonis, der als Geisel bei ihm war, zurückgegeben. Es war dieß ein schwarzer, bleicher und häßlicher Junge mit einem Judengesicht, über den die Franken spotteten. Darauf kamen die Streitigkeiten zwischen dem Bisthum Macon und dem Kloster Clugny zur Verhandlung, wobei der Abt Pontius seine Beredsamkeit zeigte und die Exemtion seines Klosters vertheidigte (siehe Bd. IV. S. 680. 859). Die Entscheidung wurde verschoben.

Der vierten Sitzung am Dienstag den 28. October konnte der Papst wegen Unwohlseins nicht anwohnen, und Johannes von Crema hielt jetzt eine große Rede zu Gunsten Clugny's, welche heftige Debatten verursachte. Am folgenden Tage in der dritten Stunde erschien der Papst wieder, bei der fünften Sitzung, und hörte viele Reden und Verhandlungen an bis zur neunten Stunde. Dann wollte er die Synode schließen und befahl die Publication der Decrete. Johannes von Crema dictirte, der Mönch Johannes von Rouen schrieb, der Cardinaldiakon Chrysogonus verlas sie. 1. Das erste: „Wir erneuern die Verordnungen der Väter gegen Simonie ꝛc." fand keinen Anstand; dagegen erregte der Eingang des zweiten Canons: „Wir verbieten durchaus alle Investitur auf Kirchen und Kirchengüter, von Laien ertheilt," vielfache Unzufriedenheit und heftigen Widerspruch. Manche glaubten, der Papst wolle damit den Laien

auch solche Zehnten und kirchliche Beneficien, welche schon seit alten Zeiten in ihren Händen waren (von ihnen vergeben wurden), wieder entziehen. Um zu beruhigen, hob der Papst die Sitzung auf und bestimmte, daß am folgenden Tag dieß Decret eine andere Fassung erhalten solle. So wurde am Donnerstag den 30. October noch eine, die sechste, Sitzung abgehalten und nach vorausgegangener Rede des Papstes der Canon verkündet: 2. „Wir verbieten durchaus, daß die Investitur auf Bisthümer und Abteien von Laien ertheilt werde (die anderen kirchlichen Beneficien und die Kirchengüter sind nicht mit eingeschlossen). Jeder Laie, der fortan noch investirt, verfällt dem Anathem, und wer von einem Laien investirt wird, verliert das Amt, das er auf solche Weise erhielt." In dieser Fassung erhielt der Canon allgemeinen Beifall und ebenso die folgenden. 3. „Das Kirchengut darf nicht angetastet werden, bei Strafe ewigen Anathems." 4. „Kirchliche Aemter dürfen nicht vererbt, und für Taufe, Chrisma, heiliges Oel, Begräbniß, Krankenbesuch und Krankensalbung darf nichts verlangt werden." 5. „Priester, Diakonen und Subdiakonen dürfen keine Frauen oder Concubinen haben, bei Strafe der Absetzung. Bessern sie sich auch dann nicht, so werden sie von der Communion ausgeschlossen" (vgl. S. 289).

Wahrscheinlich wurde jetzt auch das Decret über den Gottesfrieden publicirt, denn Calixt wiederholte zu Rheims nicht bloß die älteren Bestimmungen hierüber, sondern fügte noch neue hinzu. Neu sind in diesem Decrete namentlich zwei Punkte: daß 1. die Schloßkapläne in solchen Schlössern, in und bei welchen Geraubtes oder ein unrechtmäßig Gefangener verwahrt wird, keinen Gottesdienst halten dürfen, und daß 2. der Gottesfriede an jedem Mittwoch durch das Läuten der Glocken in allen Pfarreien anzukündigen sei [1].

Daß die Rheimser Synode auch die von den Hildesheimern jüngst vorgenommene canonische Wahl eines neuen Bischofs, Berthold, an die Stelle des intrudirten Brüning (S. 347) bestätigt habe, erfahren wir aus einer von Jaffé (p. 531) mitgetheilten Urkunde; daß aber auch noch vieles Andere verhandelt worden sei, versichert Ordericus Vitalis mit dem Bemerken: „er könne nicht alles Einzelne berichten."

Endlich wurden, nachdem der Bischof von Barcelona noch eine kräftige Rede über die königliche und priesterliche Würde gehalten hatte, 427 Kerzen gebracht und jedem Bischof oder Abt eine derselben überreicht.

[1] Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens, S. 99 f. Mansi, l. c. p. 236. Harduin, l. c. p. 1985.

Alle erhoben sich von ihren Sitzen, die brennenden Kerzen in der Hand, und der Papst verkündigte die Namen derjenigen, die excommunicirt seien. Allen voran wurden Kaiser Heinrich und der Gegenpapst Burdin feierlich gebannt und zugleich Alle von der Pflicht des Gehorsams gegen jenen entbunden, bis er sich bessere. Den Schluß bildete die Ertheilung des apostolischen Segens für alle Anwesenden[1].

Nach seiner Rückkehr von Rheims veranstaltete der Erzbischof Goisfred oder Gottfried von Rouen eine Synode in seiner Bischofsstadt, im November 1119, um die neu eingeschärften Cölibatsgesetze auch bei seinem Clerus durchzuführen. Als er Widerstand fand, verließ er voll Zorn, denn er war heftigen Temperaments, die Versammlung und schickte seine Diener, um die conspirirenden Cleriker auseinander zu treiben. Diese widersetzten sich, und so kam es zu einem Gefechte und zur Entweihung der Kirche[2].

Einen Blick in das unheilige Treiben im heiligen Lande gewährt uns die am 23. Januar 1120 zu Naplus (Neapolis, das alte Sichem) in Samarien von König Balduin und dem Patriarchen Garmund von Jerusalem (Nachfolger Arnulfs, s. S. 330) gefeierte Synode, bei der alle geistlichen und weltlichen Würdenträger des neuen Reichs zugegen waren. Seit vier Jahren hatten Heuschrecken und Mäuse die Felder schrecklich verheert, und man betrachtete dieß allgemein als eine Strafe Gottes wegen der schrecklichen Frevel, die im Schwunge gingen. Diesen Uebeln suchte nun die Synode durch 25 Canones zu steuern, von denen die meisten gegen die wüsten fleischlichen Ausschweifungen: Ehebruch, Sodomie, Päderastie, Bigamie und fleischlichen Verkehr zwischen Christen und Sarazenen gerichtet sind[3].

Am 18. October desselben Jahres 1120 verhandelte eine große Synode zu Beauvais unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten Kuno von Präneste über die Heiligsprechung des frühern Bischofs Arnulf von Soissons. Derselbe war im Jahre 1087 in dem von ihm gestifteten Kloster Aldenburg (Aldembourg) bei Ostende in der Diöcese Tournai gestorben. Da an seinem Grabe viele Wunder geschahen, wünschte sein Nachfolger auf dem Stuhle von Soissons, Bischof Lisiard, die feierliche

[1] Die Akten der Synode sind gesammelt bei Mansi, l. c. p. 233—255. Harduin, l. c. p. 1983 sqq. Labbe, l. c. p. 1289 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 258. Harduin, l. c. p. 1999. Labbe, l. c. p. 1311.

[3] Mansi, l. c. p. 261. Labbe, l. c. p. 1313. Unvollständig bei Harduin, l. c. p. 1103. Vgl. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. II. S. 457 ff.

Erhebung seiner Gebeine und damit seine Heiligsprechung. Aber der Bischof von Tournai hatte Bedenken, bis auch der päpstliche Legat und die Synode, namentlich auf den Rath des gelehrten Wilhelm von Champeaux, Bischofs von Chalons, sich dafür erklärten. In Folge hievon fand die feierliche Erhebung des Leichnams am 1. Mai des folgenden Jahres statt[1].

§ 610.

Abälard und die Synode zu Soissons im Jahre 1121.

Gewöhnlich wird dem Jahre 1120 auch jene Synode zu Soissons zugeschrieben, auf welcher das erste Hauptwerk Abälards, die Introductio in theologiam (speculative Trinitätslehre), censurirt wurde[2]. Schöne zeigte jedoch, daß sie dem Frühjahre, wohl März oder April, 1121 angehöre[3]. Otto von Freising berichtet: Abälard habe die Dreipersönlichkeit Gottes zu sehr abgeschwächt und unter Anderm behauptet: „Wie Obersatz, Untersatz und Schlußsatz doch nur ein Satz sind, so auch Vater, Sohn und heiliger Geist nur ein Wesen." Deßhalb sei er von der Provinzialsynode zu Soissons unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten als sabellianischer Ketzer verurtheilt und gezwungen worden, seine Bücher

---

[1] Mansi l. c. p. 259. Harduin, l. c. p. 1102. Labbe, l. c. p. 1311.

[2] Abälard hat die Trinitätslehre zweimal behandelt: a) in dem Werke, welches seit dem 17. Jahrhundert den Titel führt: Introductio in theol., und b) in einem zweiten mit der Ueberschrift: Theologia christ. Vieles ist in beiden Werken buchstäblich identisch. Martene und Durand, welche das letztere zuerst gut edirten, waren der Ansicht, gerade dieß Buch De theol. sei zu Soissons verworfen worden, und ihrer Behauptung trat unter vielen andern auch Goldhorn bei (De summis principiis theologiae Abaelard. Lips. 1838). Cousin dagegen in seiner Ausgabe der Werke Abälards (Paris. 1849 et 1859. t. II. p. 2 et 357) macht mit Recht geltend, daß Abälard selbst die Introd. in theol. als sein erstes Werk bezeichne, und daß das andere: De theol. christ., wohl erst später im Kloster St. Gildas aus Anreden an die Mönche entstanden sei. Ob das letztere Werk vollständig sei, ist zweifelhaft; von der Introductio dagegen ist sicher, daß sie nicht vollständig auf uns gekommen ist. Uebrigens hat Cousin in einem Oxforder Codex ein um mehrere Blätter vollständigeres Exemplar gefunden und edirt, als man bisher hatte. Auch die Migne'sche Ausgabe der Werke Abälards (in s. Cursus Patrolog. t. 178 p. 979 sqq. vom J. 1855) hat noch den unvollständigeren Text. Einen Auszug sowohl aus der Introductio, als aus dem andern Werke De theol. christ., gab Cramer in s. Gesch. der Welt und Religion, Bd. VI. S. 336 ff. u. 384 ff.

[3] Schöne, Der Cardinallegat Kuno ꝛc. 1857. S. 76 f.; vgl. auch die Note 1 bei Labbe, l. c. p. 1319, wo auf's Bestimmteste gezeigt wird, daß unsere Synode nur 1121 gehalten worden sein kann.

zu verbrennen. Dabei habe man ihm keine Gegenrede erlaubt, weil seine Disputirkunst Allen bedenklich geschienen habe[1].

Außer dieser und einigen noch dürftigern Notizen haben wir über die Synode zu Soissons keine andere Nachricht, als die, welche Abälard in seiner epist. 1 seu historia calamitatum c. 9 sq. selbst gibt, mit sichtlich parteiischer Färbung. Er sagt: „Vor Allem unternahm ich eine vernunftgemäße Behandlung des fundamentum fidei (Trinitätslehre) und verfaßte eine theologische Abhandlung über die göttliche Einheit und Trinität (eben jene Introductio in theol.) für meine Schüler, welche philosophische Gründe verlangten und sich mehr nach solchem sehnten, das begriffen und nicht bloß gesagt werden könne, wobei sie bemerkten: alle Worte, denen kein Begreifen oder Wissen (intelligentia) folge, seien überflüssig; auch könne nichts geglaubt werden, was nicht zuvor gewußt (intellectum) sei, und es sei lächerlich, wenn Jemand Anderen etwas lehren wolle, was weder er, noch der Schüler mit dem Verstande (intellectu) erfassen könne. Christus selbst tadle es ja, daß Blinde die Führer von Blinden seien (Matth. 15, 14). — Diese Abhandlung gefiel allgemein . . . weßhalb meine Nebenbuhler, besonders jene zwei alten Gegner, Alberich und Lotulf, die nach dem Tode ihrer Lehrer Wilhelm (von Champeaux) und Anselm (von Canterbury) allein herrschen wollten, mich zu verderben suchten. Da sie Beide in Rheims die Schulen leiteten, so brachten sie durch wiederholtes Zudringen den Erzbischof Rudolf dahin, daß er in Gemeinschaft mit dem Legaten Kuno von Präneste in der Stadt Soissons ein Conventikel unter dem Namen einer Synode veranstaltete und auch mich dazu einlud mit dem Beifügen, ich solle mein berühmtes Werk über die Trinität mitbringen. Dieß geschah auch. Bevor ich aber nach Soissons kam, hatten mich jene Zwei so sehr bei Clerus und Volk verunglimpft, daß letzteres mich und die etlichen Schüler, die ich mitbrachte, am Tage unserer Ankunft fast steinigte, weil ich drei Götter lehre, wie man ihnen vorgespiegelt hatte[2]. Ich begab mich sofort zum Legaten und übergab ihm mein Buch zum Lesen und Beurtheilen, mit der Erklärung, daß ich bereit sei, alles gegen den Glauben Verstoßende zu bessern und zu satisfaciren. Er befahl mir, das Buch dem Erzbischof und jenen zwei Gegnern

[1] Mansi, t. XXI. p. 265. Harduin, t. VI. P. II. p. 1103. Labbe, l. c. p. 1319.

[2] Abälard bekämpfte den Tritheismus Roscelins; s. S. 203.

einzuhändigen. Meine Ankläger sollten also über mich richten, damit das Wort in Erfüllung gehe: ‚Unsere Feinde sind unsere Richter' (5 Mos. 32, 31). Da aber auch sie darin nichts gegen mich finden konnten, verschoben sie meine Verurtheilung bis zum Ende der Synode (welche Geschäfte die Synode von Soissons sonst besorgt habe, ist gänzlich unbekannt). Ich aber trug, bevor die Synode zu Gericht saß, täglich meine Lehren ganz meinem Buche gemäß und mit großem Beifall vor. Volk und Clerus begannen darum zu sprechen: ‚Seht, jetzt tritt er öffentlich auf, und Niemand erhebt sich gegen ihn; das Concil, das gegen ihn hauptsächlich berufen wurde, nahet sich bereits seinem Ende; haben vielleicht die Richter erkannt, daß der Irrthum mehr auf ihrer, als auf seiner Seite sei?' Hiedurch wurden meine Nebenbuhler noch mehr erhitzt. Eines Tages kam nun Alberich mit einigen seiner Schüler zu mir, anscheinend sehr freundlich, aber in der Absicht, mir eine Falle zu stellen. Er wundere sich, sagte er, wie ich in jenem Buche behaupten möge: Gott habe sich nicht selbst gezeugt, da doch Gott Gott zeugte und nur ein Gott ist. Ich wollte Gründe vorbringen, er aber wollte nicht Vernunftgründe, sondern Auctoritäten; darum sprach ich: wende nur das Blatt um — er hatte nämlich mein Buch, das er mitbrachte, selbst nicht ganz gelesen und nur für mich Schädliches darin gesucht. Die Sentenz aber, auf die ich ihn hinwies, war die von Augustin (De Trinit. I. 1): ‚Wer glaubt, Gott habe sich selbst gezeugt, ist in großem Irrthum, denn keine geistige oder körperliche Creatur, überhaupt nichts zeugt sich selbst' . . . Er ging nun erzürnt und drohend hinweg. Am letzten Tage der Synode aber, bevor die Sitzung begann, beriethen sich der Legat und der Erzbischof lange mit meinen Nebenbuhlern und einigen anderen Personen, was in Betreff meiner und meines Buches zu thun sei. Da sie weder eine mündliche noch schriftliche Aeußerung von mir gegen mich anführen konnten und einige Zeit schwiegen, ergriff der ausgezeichnete Bischof Gottfried von Chartres das Wort: ‚Ihr kennt,' sprach er, ‚die Lehre und das Talent dieses Mannes, . . . wie er alle seine und unsere Lehrer übertrifft und sein Weinberg die Reben von einem Meere bis zum andern ausdehnt. Wenn ihr etwas zu seinen Ungunsten beschließt, so werdet ihr, wenn ihr auch Recht habt, bei sehr Vielen anstoßen, und Viele werden ihn vertheidigen, zumal seine vorliegende Schrift nichts offenbar Tadelnswerthes enthält. Man wird die Worte des heiligen Hieronymus: die Tüchtigkeit hat immer Gegner, und die des Dichters: die höchsten Berge werden von den Blitzen ge-

troffen, in Anwendung bringen[1]. Wenn ihr aber canonisch gegen ihn verfahren wollt, so muß seine Lehre oder seine Schrift vorgelegt und er darüber vernommen werden, damit er, überwiesen oder geständig, verstumme' ... Sogleich riefen meine Gegner: O kluger Rath! wir sollen gegen seine Redegewandtheit kämpfen, da doch die ganze Welt seinen Argumenten und Sophismen nicht Stand halten könnte! ... Der Bischof suchte nun ihrem Neide auf andere Weise zu begegnen durch die Bemerkung: Für eine so wichtige Sache sei die Zahl der Anwesenden zu klein, und er rathe, mein Abt solle mich nach St. Denis (wo Abälard Mönch war) mit zurücknehmen, damit dort von einer größern Versammlung und von bedeutenderen Gelehrten die Sache untersucht werden könne. Der Legat und die Uebrigen gingen darauf ein[2], und Ersterer ließ mir durch den genannten Bischof melden, daß ich zurückkehren dürfe. Meine Gegner, damit nicht zufrieden, stellten dem Erzbischof (von Rheims) vor, es sei für ihn schimpflich, wenn ich anderswo vernommen werde, und es könne gefährlich sein, wenn ich frei ausginge. Sie wandten sich darum sogleich wieder an den Legaten, bestimmten ihn, seine Sentenz zu ändern, und brachten ihn gegen seinen Willen zum Entschluß, mein Buch ohne alle Untersuchung zu verdammen, es öffentlich verbrennen zu lassen, mich aber der Clausur in einem andern Kloster zu übergeben. Sie sagten, zur Verurtheilung meines Buches genüge schon das, daß ich es ohne päpstliche und kirchliche Approbation öffentlich vorgelesen und Vielen zum Abschreiben gegeben habe, und es werde für den christlichen Glauben sehr nützlich sein, wenn an mir ein Beispiel statuirt werde, um Andere von ähnlicher Anmaßung abzuschrecken. Da aber der Legat nicht gelehrt genug war[3], so stützte er sich auf den Erzbischof, und dieser auf jene (zwei Gegner Abälards). Der Bischof von Chartres setzte mich davon sogleich in Kenntniß und ermahnte mich dringend, die Sache um so leichter zu nehmen, je klarer es Allen sei, daß man gegen mich nur Gewalt übe, und es werde dieß sicherlich ihnen schaden, mir aber nützen. Auch solle ich mich wegen der Clausur nicht grämen, indem der Legat wenige Tage nach seiner Abreise von Soissons mich wieder freilassen werde. Und so, selbst weinend, tröstete er mich Weinenden. Ich wurde vor die Synode gerufen und ohne alle Discussion gezwungen, mit eigener Hand mein

[1] Hieron., Prooem. in Quaest. Hebr. in Gen., und Horat., Carm. lib. II. 10.

[2] Kaum glaublich; vgl. Schöne, a. a. O. S. 73 f.

[3] Vgl. dagegen Schöne, a. a. O. S. 73 f.

Buch in's Feuer zu werfen. Es verbrannte. Um doch etwas zu sagen, bemerkte einer der Gegner: in meinem Buche stehe, nur Gott der Vater sei allmächtig. Der Legat, dieß hörend, sprach voll Staunen: So könne kein Kind irren, denn es sei ja allgemeiner Glaube, daß es drei Allmächtige gebe (er wollte sagen, daß alle drei Personen allmächtig seien). Lächelnd citirte dagegen Terricus, Vorsteher einer Schule, die Worte des athanasianischen Symbolums: Et tamen non tres omnipotentes, sed unus omnipotens, und obgleich sein Bischof ihn zurechtweisen wollte, . . . blieb er fest und rief unter Anführung der Worte Daniels (13, 48. 49): Befreiet heute einen offenbar Unschuldigen, wie einst die Susanna, aus den Händen falscher Ankläger. — Der Erzbischof von Rheims aber bestätigte, mit einer Verbesserung der Worte, die obige Aeußerung des Legaten und sprach: In Wahrheit, o Herr, der Vater ist allmächtig, der Sohn ist allmächtig, der heilige Geist ist allmächtig; und es wird gut sein, wenn dieser Bruder (Abälard) jetzt seinen Glauben öffentlich darlegt. Wie ich mich erhob, um meine Ansicht in meinen eigenen Worten vorzutragen, bemerkten die Gegner: ich müsse das athanasianische Symbolum recitiren, und man übergab mir eine Abschrift davon, um den etwaigen Einwurf, ich könne es nicht auswendig, abzuschneiden. Ich las es unter Schluchzen und Thränen. Darauf wurde ich, als schuldig und überwiesen, dem Abte von St. Medard übergeben und die Synode aufgelöst. Der Abt und die Mönche von St. Medard nahmen mich in der Meinung, ich würde länger bei ihnen bleiben, sehr freudig auf und suchten mich auf alle Weise zu trösten, aber vergebens. O Gott, wie oft habe ich damals in der Bitterkeit meines Herzens dich wie ein Rasender angeklagt und mit dem hl. Antonius gerufen: Guter Jesus, wo warst du?[1] . . . Ich hielt mich für den unglücklichsten aller Menschen und achtete jene Mißhandlung am Leibe (seine Entmannung) für etwas Geringes dieser Schmach gegenüber, zumal ich jene wenigstens theilweise verschuldet hatte, in diese aber bei reinster Absicht und aus Liebe zum Glauben, die mich zum Schreiben antrieb, gerathen war. Da aber Alle, die davon hörten, das grausame und unüberlegte Verfahren gegen mich heftig tadelten, so wollte Jeder, der auf der Synode gewesen, die Schuld von sich ab auf Andere wälzen. Selbst jene meine beiden Hauptfeinde läugneten jetzt, daß sie dazu gerathen hätten, der Legat aber tadelte offen die Gehässigkeit der Franken und

[1] Hieron. in vita Antonii.

ließ mich schon nach wenigen Tagen in das Kloster St. Denis zurückkehren." [1]

§ 611.

Das Wormser Concordat vom J. 1122.

Nach Otto von Freising (Chron. VII. 15) sollen besonders die Erzbischöfe Adalbert von Mainz, Friedrich von Cöln und Konrad von Salzburg dem Papste zur Excommunication des Kaisers (S. 357) gerathen haben. Es ist dieß wenigstens rücksichtlich des ersten sehr wahrscheinlich; davon aber, daß mehrere Bischöfe (versteht sich, von der kirchlichen Partei) damit unzufrieden gewesen, wie Stenzel unter Berufung auf Otto von Freising behauptet (Bd. I. S. 695), davon findet sich bei diesem auch nicht eine Silbe. — Die nothwendige Folge der neuen Excommunication war die Wiederauffrischung des Schismas in Deutschland. Die Parteien traten einander wieder schroffer entgegen unter allerlei Wechsel, indem Manche, die früher gegen den Kaiser waren, nunmehr auf seine Seite übergingen und umgekehrt, so namentlich im Lütticher Bischofsstreit [2]. Auch die Stadt Cöln vermochte der Kaiser, daß sie ihm die Thore öffnete und ihm einen festlichen Empfang bereitete. Wenn sie hiefür vom Erzbischof Friedrich auch mit dem Interdict belegt wurde [3], so fand es dieser doch gerathen, schon auf dem Tag von Goslar (20. Januar 1120) dem Kaiser wieder näher zu treten, so daß man päpstlicherseits bereits seinen völligen Uebertritt zu diesem befürchtete. Auch manche sächsische Große fanden sich zu Goslar beim Kaiser ein, darunter auch Herzog Lothar [4]. Ungefähr gleichzeitig kehrte auch Erlung von Würzburg zum Kaiser zurück, der ihm Aussicht auf Rückgabe des Herzogthums Franken machte [5]. Dagegen trat der Erzbischof Bruno von Trier, diese

[1] Abaelardi opp. ed. Migne, l. c. p. 140 sqq.; ed. Cousin, l. c. t. I. p. 18 sqq.; unvollständig bei Mansi, l. c. p. 265 sqq., Harduin, l. c. p. 1103 sqq. und Labbe, l. c. p. 1319 sq. Vgl. Schöne, a. a. O. S. 74. 76.

[2] Vita Frid. ep. Leod. M. G. SS. XII. p. 501 sqq. Gest. abbat. Trudonens. M. G. SS. X. l. 11 c. 3. Martene, Coll. ampl. I. p. 642.

[3] S. das Schreiben des Erzbischofs bei Jaffé, Biblioth. rer. Germ. III. p. 391 sq.

[4] Giesebrecht, a. a. O. III. S. 1220. Pertz, t. V. (III.) p. 114 und des Cölner Erzbischofs Brief bei Martene, Coll. ampl. t. I. p. 661. Annal. Patherb. l. c. p. 137.

[5] S. oben S. 331. Ueber Wiedereinsetzung des Bischofs von Würzburg in die herzoglichen Rechte von Ostfranken vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg. S. 4 Anm. 10 u. S. 138 Anm. 48.

Stütze des Gegenpapstes, zu Calixt über, obgleich ihn die Ansprüche des zum Legaten in Deutschland erhobenen Adalbert von Mainz mehrfach verletzten. Der Papst eximirte ihn deßhalb von der Obedienz gegen alle Legaten, die a latere ausgenommen, und gewährte ihm weitere Privilegien [1].

Mit erneuerter Heftigkeit war der Kampf im Anfang des Jahres 1121 wieder ausgebrochen und wüthete namentlich im Münsterlande heftig, wo Herzog Lothar den vertriebenen Bischof Theoderich wieder einzusetzen suchte. Es gelang zwar, aber während des Kampfes ging der Dom von Münster in Flammen auf (2. Februar) [2]. Beide Parteien, die kaiserliche und die kirchliche, rüsteten auf's Eifrigste, und besonders war der Mainzer Erzbischof thätig, um in Sachsen ein Heer zu sammeln, womit er im Sommer 1121 dem Kaiser entgegenzog, als dieser Mainz belagerte. Schon standen die beiden Heere einander nahe, da erwogen die Ruhigeren auf beiden Seiten die ungeheuern Folgen eines solchen Krieges und bewirkten eine Verständigung dahin, daß beiderseits je zwölf gottesfürchtige Fürsten ausgewählt werden, die ohne jegliche Beeinflussung die Mittel berathen sollten, wie der langjährige Streit zwischen Staat und Kirche endlich beizulegen wäre. Ueber das Resultat dieser Berathungen sollte dann am kommenden Michaelsfest auf einem allgemeinen Reichstag zu Würzburg verhandelt werden [3].

Zu solcher Nachgiebigkeit war der Kaiser wohl auch durch den Gang der Dinge in Italien veranlaßt worden. Calixt hatte nach dem Rheimser Concil noch einige Monate in Frankreich zugebracht; so hatte er im November j. J. eine Zusammenkunft mit dem englischen König zu Gisors, wo zwischen Frankreich und England ein Friede vermittelt wurde. Hier soll auch Heinrich I. vom Papste die consuetudines patris (Wilhelms I.) zugestanden und ebenso das Privilegium erhalten haben, daß nur bei außerordentlichen Fragen, welche die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes nicht entscheiden könnten und nur auf specielles Ersuchen des Königs ein päpstlicher Legat seine Jurisdiction in England ausüben dürfe. Dagegen konnte der Papst vom König die Zulassung des von ihm trotz des königlichen Verbotes geweihten Thurstan auf seinen Sitz York nicht erlangen,

---

[1] Pertz, t. X. (VIII.) p. 196 sq. Hontheim, Hist. Trevir. I. 503 sq. Giesebrecht, a. a. O. S. 919. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom, S. 245.

[2] Annal. Patherb. l. c. p. 139.

[3] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 256. 257. Watterich, l. c. II. p. 143. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 929. Gervais, a. a. O. S. 322 ff.

es sei denn, daß dieser zuerst feierlich seine Unterwerfung unter Canterbury erkläre[1]. — Epiphanie 1120 feierte der Papst in Clugny und am 25. Februar erließ er zu Valence eine Bulle, worin er seiner früheren Kirche Vienne große Privilegien theils erneuerte, theils verlieh, namentlich den Primat über sieben Kirchenprovinzen: Vienne, Bourges, Bordeaux, Auch, Narbonne, Aix und Embrun[2]. Gleich darauf, im März 1120, überschritt er die Alpen und zog am 3. Juni unter großem Jubel des Volkes wieder in Rom ein, wo schon seit einiger Zeit die päpstliche Partei die Oberhand gewonnen hatte. Der Gegenpapst hatte sich in Sutri eingeschlossen, und seine eigenen Anhänger hatten die Peterskirche um Geld an Petrus Leonis übergeben[3].

Bald darauf ging Calixt nach Benevent, wo er am 8. August unter ungeheurem Jubel des Volkes einzog. Er schlichtete die Streitigkeiten im Kloster St. Sophia und consecrirte daselbst am 19. September in Anwesenheit der zehn Suffragane von Benevent den neuen Erzbischof. Nachdem er noch überall das Lehensverhältniß mit den normannischen Fürsten, sowie die Treuga Dei erneuert, kehrte er wieder nach Rom zurück und feierte daselbst am 3. Januar 1121 eine römische Synode, worin er dem Erzbischof von Pisa das vor Kurzem verliehene Recht, die corsicanischen Bischöfe zu consecriren, wieder entzog, weil daraus arge Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa entstanden waren (s. unten S. 382). Gleich darauf gelang es ihm mit Hülfe der Normannen, ein Heer unter Anführung des Cardinals Johann von Crema gen Sutri abzusenden; und schon nach achttägiger Belagerung überlieferte die Stadt den unglücklichen Burdin (Gregor VIII.), der nun mißhandelt und gebunden auf einem Kameele nach Rom geführt wurde (23. April 1121). Das Volk hätte ihn in Stücke zerrissen, wenn nicht Calixt ihn entfernt und in das Kloster St. Trinit. zu Cava verwiesen hätte[4].

Zur verabredeten Zeit, um Michaelis (29. September 1121), kam Kaiser Heinrich mit großem Gefolge nach Würzburg. Ungefähr eine Tagreise davon entfernt, an dem Wernbach, hatten die Sachsen und der Mainzer Erzbischof ihr Lager aufgeschlagen. Nachdem sich beide Theile

[1] Order. Vit. ap. Watterich, l. c. II. p. 137. Eadmer, Hist. Nov. ed. 2. Gerberon. l. 5 p. 94.

[2] Mansi, l. c. p. 191. Harduin, l. c. p. 1951. Labbe, l. c. p. 1255.

[3] Watterich, l. c. II. p. 113 et 138. Papencordt, S. 245.

[4] Pertz, t. VII. (V.) p. 479; t. VIII. (VI.) p. 256. Watterich, l. c. II. p. 119 et 142. Migne, t. 173 p. 1183. Baron. 1121, 1 sqq. Pagi 1121, 1 sqq. Mansi, l. c. p. 269. 290. Labbe, l. c. p. 1323. Papencordt, S. 246.

Sicherheit gelobt, kamen sie vor den Thoren Würzburgs zusammen und verhandelten acht Tage lang. Unerachtet Manche Zwietracht säen wollten, beharrte der Kaiser doch bei seinem Versprechen und überließ die Entscheidung vollständig dem Schiedsgericht der Fürsten. Vor Allem wurde ein allgemeiner Friede aufgerichtet und seine Verletzung mit dem Tode bedroht. Darauf wurden die königlichen und fiscalischen Güter dem Reiche, die kirchlichen der Kirche, das Geraubte den Beraubten zugesprochen, Jedem sein Recht zugesichert, strengste Verfolgung aller Räuber und Diebe und Ausrottung aller Unordnung im Reiche beschlossen. Rücksichtlich der Excommunication wurde nichts bestimmt, dieß vielmehr dem Papste überlassen und Gesandte (der Bischof von Speier und der Abt von Fulda) an ihn geschickt, um das Geschehene zu melden und die Abhaltung eines allgemeinen Concils zu erbitten. Auf diesem sollte durch den heiligen Geist entschieden werden, was Menschen nicht schlichten könnten [1].

Dieser Bericht Ekkehards erhält seine Ergänzung durch das von Martene (I. 673) mitgetheilte Formular eines Friedensvertrags zwischen Papst und Kaiser. Hienach bestimmten die Fürsten: der Kaiser solle dem apostolischen Stuhle Gehorsam leisten und den Streit mit demselben nach dem Rath und mit Hülfe der Fürsten beilegen. Ein allgemeiner Reichsfriede soll aufgerichtet werden, Reich und Kirche, jeder Theil, soll erhalten, was ihm gebühre. Die rechtmäßig erwählten und consecrirten Bischöfe sollen in ruhigem Besitze ihrer Kirchen verbleiben, bis die Sache in Anwesenheit des Papstes (auf der beabsichtigten Synode) besprochen werde. Die Bischöfe von Speier und Worms sollten restituirt, die Gefangenen und Geiseln von beiden Seiten freigegeben werden; die Stadt Worms aber verbleibt im Besitz des Kaisers bis zu genanntem Concil. Bezüglich der Erbschaft des Pfalzgrafen Sigfried bleibt es bei dem zu Metz getroffenen Abkommen. Rücksichtlich der Investitur werden sich die Fürsten bemühen, daß das Reich in diesem Punkte seine Ehre bewahre. Bis dahin (bis die Sache geschlichtet) können die Bischöfe und alle Anderen die Gemeinschaft mit Allen fortführen, mit denen sie bisher unterhalten worden. Sollte der Kaiser künftig an einem aus ihnen der vorgekommenen Zerwürfnisse wegen Rache nehmen wollen, so gestattet er, daß die Fürsten zusammenstehen und ihm in aller Ehrerbietung dieserhalb Vorstellung machen. Ebenso werden die Fürsten diesen Friedensvertrag gegenseitig beobachten, auch wenn der Kaiser ihn verletzen sollte. Hiemit hatten

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 257 sq. Watterich, l. c. II. p. 143. Vgl. Gervais, a. a. O. S. 325 ff. Giesebrecht, a. a. O. S. 931.

die Fürsten eine bedeutende Stellung gewonnen und großen Druck auf den Kaiser ausgeübt, zumal am 1. November auch die norischen (bayrischen und kärnthischen) Fürsten auf einer Versammlung zu Regensburg diesem Beschlusse beitraten[1].

Wenige Wochen später zeigte Heinrich in einem eclatanten Falle, wie er die kaiserlichen Rechte der Kirche gegenüber verstehe. Bischof Erlung von Würzburg starb am 28. December 1121, und Heinrich ernannte und investirte sogleich den jungen Gebhard aus dem Geschlechte der Grafen von Henneberg, der noch studirte und noch keine einzige geistliche Weihe besaß. Ein großer Theil von Clerus und Volk, und zwar der bessere, damit nicht zufrieden, wählte den Würzburger Canonicus und Diakon Rugger (Rutger) zum Bischof, und es entstanden darüber bittere Streitigkeiten. Um dem Zorne des Kaisers auszuweichen, verließen die Anhänger Ruggers die Stadt, und auch die beiden Neffen des Kaisers, die hohenstaufischen Brüder Friedrich und Konrad (nachmals König Konrad III.), billigten Ruggers Wahl und entfernten sich unwillig vom Hoflager. Bald darauf kamen sie mit Erzbischof Adalbert von Mainz und mehreren sächsischen Fürsten zu einem Gespräche an der Werra (in Kurhessen) zusammen, und Rugger wurde jetzt gegen den Willen des Kaisers von dem Erzbischofe und den drei Cardinälen bestätigt, die kürzlich mit dem Bischof von Speier und dem Abte von Fulda aus Rom gekommen waren, um die Eintracht zwischen Kaiser und Papst herzustellen. Es waren dieß: der Cardinalbischof Lambert von Ostia, der Cardinalpriester Saxo und der Cardinaldiakon Gregor. Auf das Fest Peter und Paul (29. Juni 1122) war eine neue Reichsversammlung nach Würzburg angesagt, um rücksichtlich der concordia sacerdotii et imperii zu vollenden, was man im Herbste des vorigen Jahres begonnen hatte. Die Fürsten kamen mit großem Gefolge; als sie aber hörten, der Kaiser sei durch Geschäfte am Rheine zu erscheinen verhindert, kehrten sie wieder zurück. Wahrscheinlich war auch die Unzufriedenheit des Kaisers mit den Legaten wegen ihrer Parteinahme für Rugger ein Grund, warum er nicht erschien. — Als die Fürsten eben im Begriffe waren, von Würzburg, vor dessen Mauern sie ihre Lager hatten, abzuziehen, überfiel Gebhard, der im factischen Besitze der Stadt war, unversehens einige von ihnen, seine Hauptgegner, und es kam zu einem blutigen Kampfe. Ein Versuch der Fürsten, den Rugger in die Stadt einzu-

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 258. Watterich, l. c. II. p. 144. Vgl. mit diesem Vertrag den zu Tribur 1076 geschlossenen oben S. 87 u. 90.

führen, mißlang, und sie begnügten sich darum, ihn im Kloster Schwarzach von dem Erzbischof und den Legaten weihen zu lassen. Rugger regierte fortan den am Neckar gelegenen Theil der Diöcese, während Gebhard — ohne Consecration — die Stadt und das Uebrige, den größeren Theil, inne hatte. — So berichtet Abt Ekkehard von Aurach (in der Würzburger Diöcese), der diesen Begebenheiten sehr nahe stand und zu den trefflichsten Chronisten des Mittelalters gehört[1]. Sein Bericht wird noch

[1] Bei Pertz, t. VIII. (VI.) p. 258. Watterich, l. c. II. p. 147. Vgl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen, 4. Aufl. II. S. 145 ff. Mit den Nachrichten Ekkehards stimmt der Hauptsache nach auch der eigene Bericht Gebhards überein, nur darf nicht vergessen werden, daß er seiner Natur nach eine Parteischrift, eine oratio pro domo ist. „Ich befand mich," sagt er, „studienhalber in Francien, als einige Männer angeblich im Auftrage des Bischofs Bruno von Speier zu mir kamen mit der Nachricht, der Bischof von Würzburg sei gestorben und Bruno habe im Einverständniß mit dem Erzbischof von Mainz, mit einigen meiner Verwandten und mit Angehörigen der Würzburger Kirche den Kaiser bewogen, das erledigte Bisthum mir zu verleihen. Ich wollte jedoch meine Studien fortsetzen und achtete gar nicht auf die Sache, bis meine Freunde und Lehrer mir neue geheime Boten sandten. Ich kam nun mit einigen Verwandten und Freunden zusammen, die mir zuredeten, nach Würzburg zu dem Kaiser zu gehen. Dort würden sich auch Boten des Mainzer Erzbischofs einfinden mit der Nachricht, daß er meiner Erhebung zustimme. Nur unter Thränen folgte ich und traf den Kaiser. Aber bevor ich mich zu ihm verfügte, wollte ich mit den Boten des Erzbischofs sprechen und freute mich, als keine da waren. Ich hoffte so der unerträglichen Last des Bisthums entgehen zu können. So wartete ich zwei Tage und wurde während dieser Zeit von meinen Freunden wegen Muthlosigkeit getadelt. Endlich kamen Graf Berthold und Konrad Sporo mit der Versicherung, der Erzbischof genehmige meine Erhebung. Jetzt begab ich mich zum Kaiser und traf bei ihm Sigbert, den Bruder des Erzbischofs, und den Grafen Arnold, welche erklärten, sie seien vom Erzbischof gesandt, um seine Zustimmung zu melden. Ich gab nun nach und übernahm die Last im Beisein des Clerus und des Volkes (von Würzburg), die mich wählten und Loblieder sangen. Nur der Dompropst Otto und Rutger fehlten, welch Letzterer, wie man mir sagte, schon bei Lebzeiten Erlungs sich um die Nachfolge bemüht hatte. Darauf ging ich mit dem Kaiser, dem Clerus und Volke (d. h. einigen angesehenen Laien aus Würzburg) nach Breidingen, wo mich der Erzbischof freundlich empfing und mir in Gegenwart Vieler, auch des Bischofs von Speier, die Consecration versprach. Ich kehrte dann beruhigt wegen der Consecration nach Würzburg zurück; aber der Erzbischof fügte mir großes Unrecht zu, indem er einen Andern weihte." Cod. Udalrici Nr. 335 ap. Eccard, Corp. hist. medii aevi, t. II. p. 345 sqq. ap. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V. p. 405 sqq. — Das Erste, was uns hier auffällt, ist das ungünstige Licht, in welchem der Erzbischof von Mainz erscheint. Gervais in seiner Monographie Heinrichs V. (1841. S. 332. 340 f.) ließ sich dadurch zur Annahme bestimmen, der Erzbischof habe, um dem Kaiser, den er haßte, zu schaden, ihn absichtlich zu einer Verletzung des Würzburger Vertrages verleitet und darum den Gebhard empfohlen. Seine Absicht sei gewesen, die Fürsten wieder gegen Heinrich aufzureizen und seine Versöhnung mit Rom zu erschweren oder gar zu verhindern. Nachdem

ergänzt durch ein Schreiben des Erzbischofs Adalbert von Mainz an seinen Suffraganen Otto den Heiligen von Bamberg, worin er ihn tadelt,

---

aber Heinrich in die Falle gegangen, habe er seine Hand plötzlich wieder von Gebhard zurückgezogen. — Nun ist zwar richtig, daß der Kaiser und der Erzbischof einander haßten, aber es ist durchaus unrichtig, daß Letzterer die Ausgleichung zwischen Papst und Kaiser habe hindern wollen, und daß nur die friedfertige Gesinnung des Cardinallegaten Lambert von Ostia die Sache zum Ziele geführt habe (Gervais, S. 340). Im Gegentheil ersehen wir aus einem Schreiben des Erzbischofs an den Papst, daß gerade er für den Ausgleich zu Worms wirkte durch den Vorschlag: der Kaiser solle auf die Investitur verzichten unter der Bedingung, daß die Wahlen der Bischöfe in seiner Gegenwart vorgenommen werden müßten (um ihm großen Einfluß darauf zu sichern). Gerade die Legaten aber sollen an diesem vermittelnden Vorschlag anfänglich Anstoß genommen und erst nach längerer Ueberlegung ihre Einwilligung gegeben haben, weßhalb sich der Erzbischof sichtlich Mühe gab, den Papst dafür zu gewinnen. (Vgl. S. 372 u. 378. Jaffé, l. c. V. p. 519. Es ist durchaus falsch, wenn Stenzel, Bd. I. S. 699, dieß Schreiben des Erzbischofs an den Papst auf die Würzburger Versammlung im J. 1121 bezieht. Es gehört in die Zeit des Wormser Concordats.) — So verliert die Gervais'sche Anklage Adalberts nichts Geringeres, als gerade ihr Fundament, und es bleibt für sie nichts mehr übrig, als das unmotivirte absolute Vertrauen des Autors auf eine offenbare Parteischrift. Es ist nun aber von vornherein nicht glaublich, daß ein so kluger und feiner Mann wie Adalbert, der als langjähriger kaiserlicher Kanzler und dann als erster Fürst des Reichs in allen Künsten der Diplomatie Meister geworden war, sich selbst und seinen guten Namen auf eine so plumpe Weise bloßgestellt und eine so rohe Inconsequenz offen an den Tag gelegt habe, wie Gebhard es darstellt. Wollten wir gegen Letztern ebenso voreingenommen sein, als Gervais gegen Adalbert, so würden wir ihn einfach der Unwahrheit, der absichtlichen Verleumdung seines Hauptgegners beschuldigen; und wir hätten dazu noch mehr Recht als Gervais, da Gebhard sein ganzes Referat schon mit einer Unrichtigkeit beginnt. Es ist ja bekannt, daß gleich nach dem Abschluß des Würzburger Friedens im Anfang October 1121 der Bischof Bruno von Speier und der Abt von Fulda nach Rom geschickt wurden (S. 366). Der Speierer Bischof war sonach nicht mehr in Deutschland, als Erlung am 28. December j. J. starb, und es war eine pure Unmöglichkeit, daß er den jungen Gebhard von diesem Todesfall in Kenntniß setzen ließ und beim Kaiser für ihn intercedirte. Es stellt sich uns darum von selbst die Alternative: entweder hat Gebhard alles das rein fingirt, oder er wurde selber belogen von jenen Männern, die sich für Boten des Speierer Bischofs ausgaben. Weiterhin erhellt aus Gebhards eigenen Worten, daß er den Erzbischof nie selbst gesprochen habe, ehe er die „so schwere Last so ungerne" übernahm (man kennt das nolo episcopari); und wenn Andere angeblich im Namen des Erzbischofs Zusicherungen machten, so mögen sie keine bessere Befugniß gehabt haben, als jene angeblichen Boten von Speier. Bei der wirklichen Zusammenkunft Gebhards mit dem Erzbischof aber, nachdem die königliche Ernennung und die Wahl durch Clerus und Volk (freilich eine Scheinwahl) bereits erfolgt waren, konnte der Erzbischof gar nicht anders handeln, als daß er ihm die Consecration unter der Bedingung versprach, falls Alles den kirchlichen Rechten gemäß vor sich gegangen sei. Eine unbedingte Zusicherung durfte und konnte der Erzbischof nicht geben, so lange

daß er trotz seiner Einladung nicht bei der Ordination des Würzburger Bischofs (zu Schwarzach) erschienen und mit ihm und den päpstlichen Legaten ꝛc. nicht zusammengekommen sei. Der Legat habe ihn deßhalb temporär suspendiren wollen und nur auf besondere Bitte des Erzbischofs dieß unterlassen. Um so sicherer solle Otto bei dem am Feste Mariä Geburt (8. September 1122) stattfindenden allgemeinen (deutschen) Concil (zu Mainz, s. unten) erscheinen[1].

Natürlich war durch den Würzburger Kirchenstreit der kaum zuvor hergestellte halbe Friede zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof von Mainz wieder getrübt worden. Dazu kam noch, daß Letzterer gegen den Willen des Kaisers Aschaffenburg befestigte, und der alte Haß wäre in neuen Flammen ausgebrochen, wenn nicht die päpstlichen Legaten vermittelt hätten[2].

Ohne Zweifel war dem Kaiser bereits auch jener freundliche Brief durch Bischof Azzo von Aqui (im Königreich Sardinien) übergeben worden, welchen der Papst am 19. Februar dieses Jahres an ihn richtete. „Aufrichtig bedauere ich," beginnt Calixt, „daß ich dich nicht mit dem apostolischen Gruße anreden darf. Diesen Gesandten aber, den Bischof Azzo von Aqui, schicke ich dir, weil er mit mir und dir zugleich verwandt ist und uns Beide liebt. Ich sende ihn und diesen Brief, damit du meine Gesinnung vollständig erkennen und durch Gottes Gnade alle Herzenshärtigkeit ablegen mögest. Wir Beide sind doppelt verpflichtet, einander zu lieben: als Papst und Kaiser und als Blutsverwandte, und da ich dich mit dieser doppelten Liebe in Christus zu lieben und über Alle zu erhöhen wünsche, ermahne ich dich, der Kirche nicht länger den Frieden zu verweigern. Die Kirche, die Mutter Aller, will dir, o Hein-

---

er den Hergang der Sache nicht gehörig untersucht hatte; Gebhard aber verschweigt in seinem Berichte das Wörtchen „bedingt". Ob der Bischof von Speier damals, als Gebhard mit dem Erzbischof zusammenkam, bereits aus Rom zurückgekehrt sein konnte, mag dahingestellt bleiben, und ebenso wollen wir nichts dagegen bemerken, daß nach Gebhards Darstellung alle Domherren von Würzburg, mit Ausnahme zweier, an seiner Wahl theilgenommen hätten. Wer die Art und Weise kennt, wie Domherren in alter und neuer Zeit ihr freies Wahlrecht ausübten, kann es wohl für möglich erachten, daß auch die Würzburger Anfangs d. J. 1122 in Gegenwart des gewaltthätigen Kaisers thaten, was dieser wünschte, und wogegen sie selbst nachmals protestirten. — Uebrigens wird uns der Würzburger Kirchenstreit später wieder begegnen. Vgl. meine Abhandlung über ihn im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit (Organ des german. Museums) 1862. Nr. 1 ff.

[1] Cod. Udalrici Nr. 333 ap. Eccard, Corp. hist. t. II. p. 343, ap. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V. p. 386.

[2] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 259. Watterich, l. c. II. p. 146.

rich, gewiß nichts von deinen Rechten nehmen, und ich selbst trachte nicht nach königlichem oder kaiserlichem Glanz, sondern verlange einzig, Gott in seiner Kirche nach Gerechtigkeit dienen zu können. Darum kehre um und baue nicht auf den Uebermuth der Ungerechten, denn Gott widersteht den Hoffärtigen. Wohl hast du irdische Kämpfer zur Verfügung, die Kirche aber hat den König der Könige zum Vertheidiger, der sie mit seinem Blute erkauft hat. Gib darum zurück, was deines Amtes nicht ist, auf daß du um so würdiger deiner Pflicht nachzukommen vermagst. Die Kirche erhalte, was Christi ist, und der Kaiser, was des Kaisers ist. Jeder Theil sei mit seinem Amte zufrieden, damit nicht jene, durch die Allen Gerechtigkeit werden soll, sich durch gegenseitige Eifersucht schädigen. Willst du auf uns und auf den Rath frommer und weiser Männer hören, so wirst du dem Himmel und der Erde Freude bereiten und nicht nur dein zeitliches König- und Kaiserthum erhöhen, sondern auch die Krone ewigen Lebens erhalten. Außerdem wirst du uns und die ganze Kirche dir in einer Weise verpflichten, daß du erst dann wahrhaft Kaiser von Gottes Gnaden sein wirst. Solltest du aber lieber thörichten Schmeichlern dein Ohr leihen und weder Gott die Ehre noch der Kirche ihr Recht zurückgeben, so werden wir nach dem Rathe weiser und frommer Männer solche Maßregeln treffen, daß du nicht ohne Schaden ausgehen wirst; denn den jetzigen Zustand können wir nicht mehr länger ertragen." [1]

Die päpstlichen Legaten luden jetzt sowohl den Kaiser als die Bischöfe und Fürsten ein, auf das Fest Mariä Geburt (8. Sept. 1122) zu einem universale concilium in Mainz zu erscheinen, um den Frieden zwischen Kirche und Staat wieder herzustellen. In ihrem sehr höflichen Schreiben an den „Kaiser" versichern die Legaten zugleich, daß zu Mainz nicht das Geringste gegen, sondern Alles für ihn geschehen solle, soweit es mit der Gerechtigkeit verträglich sei [2].

Stenzel (I. 704 ff.) stellt die Sache so dar, als ob man zuerst acht Tage lang in Mainz verhandelt, hier alle Punkte verabredet und die Vertragsurkunden abgefaßt habe, dann nach Worms gegangen sei, um

---

[1] Watterich, l. c. II. p. 146. Migne, t. 163 p. 1232. Jaffé, Reg. p. 540. Gervais, a. a. O. S. 337 ff. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 935.

[2] Die Schreiben der Legaten finden sich im Cod. Udalrici Nr. 304, 331 u. 332 bei Eccard, Corp. hist. t. II. p. 307 et 343 ap. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V. n. 210—213 p. 383 sq. Auch Nr. 333 (213) daselbst bezieht sich auf diese Synode.

sie hier feierlich zu verkünden und den Vertrag zu vollziehen. Von einer solchen Ortsveränderung schweigen jedoch alle Quellen, und nur die oben erwähnten Briefe der Legaten reden von Mainz. Nun ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Stadt Mainz, noch vor Kurzem rebellisch, dem Kaiser nicht angenehm war und er das ihm ergebene und gemäß des Würzburger Vertrages (s. oben S. 366) in seinem Besitze befindliche Worms als Ort der Verhandlung vorgezogen hat. Die Wahl dieses Ortes muß somit als eine Concession an den Kaiser gelten[1]. Nur nach Worms verlegt auch der wohlunterrichtete gleichzeitige Chronist Ekkehard die Berathung, welche, wie er sagt, eine ganze Woche und darüber dauerte und mit unglaublicher Klugheit und Sorgfalt geführt worden sei. Der Kaiser erklärte die Investitur mit Ring und Stab als ein altererbtes Reichsrecht, auf das er nicht verzichten könne, und auch die weltlichen Fürsten stimmten ihm hierin bei. Adalbert von Mainz aber erklärte gerade das Aufgeben der Investitur mit Ring und Stab für unumgänglich nothwendig und wurde deßhalb von sämmtlichen Laienfürsten ein Zerstörer des Reiches gescholten. So war der Augenblick äußerst schwierig und der ganze Friedensconvent drohte resultatlos zu verlaufen. Endlich nach ernsten Berathungen und nicht ohne schwere Bedenken kamen die geistlichen Fürsten und die Cardinäle, wie Adalbert sagt, auf seinen Vorschlag auf den Ausweg, dem Kaiser die persönliche Anwesenheit bei der Wahl der Bischöfe und Aebte zugestehen zu wollen, worauf sich dieser bereit erklärte, auf die Investitur in bisheriger Form zu verzichten[2]. Er wurde nun, wie Ekkehard weiter berichtet, sofort sammt allen seinen Anhängern von den päpstlichen Legaten wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen. In welcher Weise er aber auf die Investitur ꝛc. verzichtet

---

[1] Anselm von Gemblours (Sigeberts Fortsetzer) sagt auch ausdrücklich, man sei am Feste Mariä Geburt zu Worms zusammen gekommen. Mansi, l. c. p. 273. Harduin, l. c. p. 1107. Watterich, l. c. II. p. 148.

[2] S. das Schreiben Adalberts an Calixt II. im Cod. Udalrici ap. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V. p. 518 sq. Wenn Adalbert aber weiter bemerkt, der Vertrag sei nur unter Vorbehalt der päpstlichen Bestätigung, also provisorisch geschlossen worden, so ist dieß nur in ganz uneigentlichem Sinne zu verstehen, d. h. diese Bestätigung wurde natürlich stillschweigend, aber als ganz gewiß nachfolgend vorausgesetzt. Daß die Contrahenten selbst den Vertrag für ein Definitivum und nicht für ein Provisorium ansahen, zeigt der Tenor der Urkunden, sowie auch die thatsächlichen Ereignisse. Der Kaiser wird sofort in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen und die Bestimmungen werden alsbald praktisch angewandt, so bei der Investitur des neuen Abtes von Fulda auf dem Hoftag zu Bamberg (11. Nov. 1122. Ekkehard M. G. SS. VI.).

und was andererseits zur Wahrung der Ehre des Reichs ihm von der päpstlichen Autorität zugestanden worden sei, das ersehe man, sagt Ekkehard, am besten aus den Vertragsurkunden, welche (den Urkunden vom Jahre 1119 ähnlich, s. S. 349) also lauten:

„Ich Heinrich, von Gottes Gnaden römischer Kaiser, Augustus, überlasse aus Liebe zu Gott, zur heiligen Kirche und zum Papste und um meines Seelenheils willen Gott und seinen heiligen Aposteln Petrus und Paulus und der heiligen Kirche alle Investitur mit Ring und Stab und gestatte, daß in allen Kirchen Wahl und Consecration frei seien. Alle Güter und Regalien des hl. Petrus, welche vom Anfange dieses Streites an bis heute, sei es unter meinem Vater oder mir, weggenommen wurden, gebe ich der heiligen römischen Kirche zurück, oder werde, falls sie in anderen Händen sind, zu ihrer Rückerstattung mithelfen. Auch die Güter aller anderen Kirchen, ebenso der Fürsten und aller Cleriker und Laien, werde ich nach dem Rathe der Fürsten und der Gerechtigkeit gemäß zurückgeben, oder für ihre Rückerstattung thätig sein, falls ich sie nicht selber besitze. Ich gewähre wahren Frieden dem Calixt, der heiligen römischen Kirche und Allen, die auf ihrer Seite stehen oder standen. Auch will ich der römischen Kirche in Allem, wo sie mich zu Hülfe ruft, treu beistehen." Es folgt die Unterschrift von neun geistlichen und neun weltlichen Fürsten, an der Spitze die Erzbischöfe von Mainz und Cöln[1].

Andererseits: „Ich Calixt, Diener der Diener Gottes, an meinen geliebten Sohn Heinrich, durch Gottes Gnade römischen Kaiser. Ich gebe zu, daß die Wahlen der Bischöfe und Aebte des deutschen Reichs, die zum (deutschen) Königreich (in specie) gehören[2], in deiner Gegenwart, ohne Simonie und Gewalt vorgenommen werden. Entsteht zwischen den Parteien ein Streit, so magst du unter dem Beirath des Metropoliten und der Comprovinzialbischöfe dem verständigeren Theile (saniori parti) Zustimmung und Hülfe gewähren. Der Erwählte wird von dir mittelst des Scepters die Regalien empfangen, jene (Güter) ausgenommen, welche

[1] S. die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats (mit einem Facsimile) in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsf., Bd. VI. S. 105 ff.

[2] Regnum Teutonicum im Unterschied von Imperium. Luden erhebt (Gesch. d. Teutschen, Bd. IX. S. 528) die Frage: ob Lothringen und die slavischen Provinzen hier zum deutschen Königreich gerechnet worden seien oder nicht. Ich glaube bejahend antworten zu müssen, denn man unterschied nur drei Königreiche im Kaiserthum, nämlich das deutsche, italische und arelatische, daher auch die drei Erzkanzler: der Erzbischof von Mainz für Germanien, Trier für Gallien und Arelate, Cöln für Italien.

offenbar der römischen Kirche gehören, und wird dir leisten, was er wegen dieser Regalien dem Rechte nach schuldig ist. In den anderen Theilen des Kaiserthums, Imperium (d. h. außerhalb des deutschen Königreichs, also in Italien und Burgund), wird der Consecrirte innerhalb sechs Monaten von dir die Regalien durch das Scepter empfangen[1]. In Allem, worüber du eine Klage an mich bringst, will ich nach der Pflicht meines Amtes dich unterstützen. Ich gewähre wahren Frieden dir und Allen, welche während dieses Streites auf deiner Seite stehen oder standen."

Diese Urkunden sind vom 23. September 1122 datirt und wurden an diesem Tage von beiden Seiten unterzeichnet und in Worms verkündet. Es geschah dieß in Gegenwart einer ungeheuern Volksmenge auf freiem Felde am Rheine[2], und der Cardinalbischof von Ostia hielt dabei ein feierliches Hochamt, während dessen er (nach dem Agnus Dei) den Kaiser küßte und durch Reichung des Abendmahls ihn wieder feierlich in die Kirche aufnahm (also ohne alle lästigen Formen, s. S. 354). Alle Anwesenden waren voll Freude, und am 11. November gaben auch diejenigen Fürsten, die nicht mit zu Worms gewesen, auf einem Reichstage zu Bamberg ihre Zustimmung[3].

Durch das Wormser Concordat oder Pactum Calixtinum, wie man es nennt, verzichtete der Kaiser vor Allem auf die Investitur mit Ring und Stab. Es kann kein Zweifel sein, daß die Forderung der Kirche

[1] Otto von Freising (Chron. VII. 16) sagt irrig: Tam cisalpini tam transalpini sollten nicht vor Empfang der Regalien consecrirt werden. Vgl. Stenzel, I. 705.

[2] Auf Grund zweier urkundlicher Angaben glaubt Scheffer-Boichorst (Annal. Patherb. p. 195) annehmen zu müssen, das Concordat sei nicht zu Worms abgeschlossen worden, sondern zu Lobwisen, einer Besitzung des Abtes von Lorsch, wo sich die Mitglieder vielleicht zufällig „zum Besuch eines benachbarten Fürsten befanden". Ich vermag in jenen Stellen nichts Anderes zu sehen, als eine Bestätigung der Angabe bei Ekkehard, die Urkunden seien feierlich vor versammelten Fürsten und dem ganzen Volk (daher natürlich auf freiem Felde) in loco campestri juxta Rhenum publicirt worden. Dieser locus campestris ist offenbar nichts Anderes als genanntes Lobwisen, dicht bei Worms (s. auch Forschungen zur deutsch. Gesch. XIII. S. 398; Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. VI. S. 116). Deßhalb aber von einem Lobwiser statt Wormser Concordat sprechen zu wollen, ist gewiß ganz und gar ungerechtfertigt. In Worms waren die Verhandlungen, in Worms der Abschluß und bei Worms die feierliche Publication.

[3] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 259 sq. Legum t. II. p. 75. Watterich, l. c. II. p. 149. Baron. 1122, 6. 7. Mansi, l. c. p. 273. 287. Harduin, l. c. p. 1107. 1114 sq. Vgl. Gervais, a. a. O. S. 345 ff. Giesebrecht, a. a. O. III. S. 939 ff.

auf solchen Verzicht in der Natur der Sache begründet war. Ring und Stab sind die Insignien der geistlichen Gewalt: der Ring das Symbol der mystischen Ehe des Bischofs mit seiner Kirche, der Stab das Zeichen seiner Hirtengewalt. Eine Uebergabe dieser Insignien an die geistlichen Würdeträger durch den Kaiser mußte den Schein erwecken, als ob die geistliche Gewalt selbst ein Ausfluß der kaiserlichen sei und von dieser verliehen werden könne, und das wollten doch eigentlich die Kaiser selbst nicht behaupten. Sie hielten die Investitur nur darum so krampfhaft fest, weil sie ihnen vor Allem das Mittel schien, um ihren Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer und Abteien zu wahren. Einen solchen Einfluß zu fordern, waren sie völlig im Rechte, weil die Bischöfe und Aebte α) nicht bloß Hirten, sondern auch Fürsten waren, von großer Bedeutung für das Reich, und weil β) der Kaiser gerade auf diese geistlichen Vasallen sich am meisten stützen mußte, um den Souveränetätsgelüsten der weltlichen Vasallen einen Damm entgegenzustellen (S. 48 u. 311). Und daß die Kaiser in der That nur wegen der Ausrüstung der Prälaten mit Reichsgütern sich das Wahl- und Investiturrecht zuschrieben, zeigt der Vertrag von Sutri, worin Heinrich V. auf Beides verzichtet, falls die Prälaten auch die Regalien zurückgeben würden. Wenn aber die Kaiser, diese weltliche Ausrüstung der Bisthümer ꝛc. als das *Hauptsächliche* ansehend, sich allein allen und jeden Einfluß auf Besetzung der bischöflichen ꝛc. Stühle vindicirten, so war dieß ebenso einseitig, ja noch einseitiger, als wenn andererseits Gregor und seine Nachfolger dem Kaiser allen Einfluß auf solche Wahlen absprachen, weil das kirchliche Amt die Hauptsache, das Andere nur secundär sei. So lange man sich in solchen schroffen Gegensätzen bewegte und nicht auch das Recht des andern Theils anerkannte, war eine Verständigung nicht möglich; jetzt dagegen, im Wormser Concordat, wurde jedem das Seine gegeben: der *Kirche* die freie Wahl ihrer Vorsteher, dem *Kaiser* ein bedeutender Einfluß auf diese Wahl. Letzterer war ein dreifacher: a) durch das Recht persönlicher Anwesenheit bei den Wahlen im eigentlich deutschen Königreich (nicht aber in Italien und Burgund), b) durch die Entscheidung strittiger Wahlen (ebenfalls nur im deutschen Königreich), und c) durch ein drittes Zugeständniß, das nur angedeutet, nicht ausdrücklich ausgesprochen war. In dem eigentlichen deutschen Königreich sollte der *Erwählte* die Regalien empfangen, d. h. *vor* der Consecration, und es war damit dem Kaiser die Möglichkeit gegeben, einen ihm feindlich Gesinnten auf unbestimmte Zeit am wirklichen Antritte des bischöflichen Amtes zu ver-

hindern[1]. In den übrigen Theilen des Kaiserthums dagegen (Italien und Burgund) war ihm diese große Gewalt nicht eingeräumt. Hier war die Consecration von ihm völlig unabhängig, und er mußte sechs Monate nach derselben auch die Regalien verleihen. Warum aber der Kaiser im eigentlich deutschen Königreiche größere Privilegien erhielt, als in den anderen Theilen des Kaiserthums, hatte seinen Grund einfach darin, daß die Bischöfe nirgends so mächtige Fürsten geworden waren und nirgends so viele Reichsgüter besaßen, als in Deutschland, und darum auch hier in einem viel nähern Verhältniß zur Kaisermacht standen als in anderen Ländern.

War aber so jetzt dem Kaiser sein Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer ꝛc. gesichert, so war schon der erste Hauptgrund, warum er die Investitur bisher festhalten wollte, entfernt.

Diese Festhaltung hatte noch einen zweiten Grund, rücksichtlich dessen wieder ein Theil des Rechtes auf Seite des Kaisers stand. Die früheren Päpste betrachteten die geistliche Seite der gefürsteten Bisthümer ꝛc. als allein maßgebend, wogegen ihre weltliche Seite, ihre Ausrüstung mit Regalien, gar nicht in Betracht kommen könne, und verboten wiederholt, daß Geistliche wegen solcher Güter Dienstmannen oder Vasallen eines Laien würden (S. 195. 222. 257. 263. 264. 347). Die natürliche Folge dieser exclusiven Hervorhebung des kirchlichen Standpunktes war die Forderung zu Sutri, die Prälaten sollten auf die Regalien verzichten; war aber dieß nicht durchführbar, so konnte man kaiserlicherseits mit Recht geltend machen, daß die geistlichen Vasallen nicht minder als die weltlichen zum Dienste des Reiches verpflichtet seien. Papst Calixt hatte dieß auch, wie wir wissen, bereits ausdrücklich anerkannt (S. 354), aber der Kaiser konnte mehr fordern, als eine bloße Anerkennung in Worten. Wie ein feierlicher Akt, die Consecration, den Bischöfen die Ausrüstung mit der geistlichen Gewalt verlieh und sie für die Kirche in Pflicht nahm, so sollte ein ähnlicher feierlicher Akt ihnen auch die Regalien verleihen, sie für den Kaiser in Pflicht nehmen und das Princip ausdrücken, daß ihre weltliche Gewalt ein Ausfluß der kaiserlichen sei. Das an Symbolen und Formen so reiche deutsche Mittelalter konnte sich eine solche Verpflichtung ꝛc. ohne einen feierlichen, form- und symbolreichen Akt gar nicht denken[2], und die Bemerkung des gelehrten Bischofs von

[1] Vgl. Planck, Gesch. der christl. Gesellschaftsverfassung, Bd. IV. 1. S. 302.

[2] Ueber Wesen und Bedeutung der „Sale" (traditio) und der „Gewere" (investitura) im Rechtsleben des deutschen Mittelalters vgl. Sohm, Rud., „Zur Gesch. der Auflassung" in den Festgaben für Thöl. Straßburg 1879. S. 81 ff.

Chalons, daß die französischen Bischöfe ohne irgend solchen Akt dem Könige ihre Dienstpflicht leisten (S. 349), mußte darum nothwendig wirkungslos bleiben. Allein die Investitur mit Ring und Stab, welche die Kaiser beanspruchten, war eine über diesen Zweck hinausgehende Form, ein die Selbständigkeit der Kirche, wie wir zeigten, gefährdendes Symbol; deßhalb mußte der Conflict zwischen den kaiserlichen und kirchlichen Ansprüchen so lange dauern, bis eine andere Form gefunden wurde, welche dem Kaiserthum sein volles Recht sicherte, ohne die Kirche zu verletzen. Und eine solche Form war jetzt gefunden in der Belehnung der Bischöfe mit dem Scepter; eine Form, die um so näher lag, als auch die weltlichen Vasallen in dieser Weise belehnt wurden.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß zu Worms auch das Formular für den Eid, den jeder Bischof oder Abt dem Kaiser ablegen sollte, festgestellt wurde, also: „Von dieser Stunde an werde ich dem Kaiser nach bestem Wissen und Können treu sein; ich werde an keinem Anschlage auf sein Leben, seine Glieder, sein (italisches u. s. f.) Reich und seine rechtmäßige Gewalt Antheil nehmen, und innerhalb des Reichs ihn gegen Jedermann, der es ihm nehmen will, bestens unterstützen." Nach Ablegung dieses Schwures sollte dann der kaiserliche Commissär dem Bischof oder Abt versprechen: „Mein Herr (der Kaiser) wird für das, was du bisher gegen ihn gethan, keine Rache nehmen und dir die Güter, die du rechtmäßig besitzest, nicht entziehen" ꝛc.[1]

Die Frage, wem das Hauptverdienst an dem friedlichen Ausgang der Wormser Versammlung zuzusprechen sei, wird bei dem Mangel eingehender Nachrichten über den eigentlichen Gang der Verhandlungen nicht so leicht befriedigend beantwortet werden können. Der Abt Laurentius des Klosters St. Vannes zu Verdun schreibt an Adalbert von Mainz: „Die Eintracht zwischen regnum und sacerdotium hat die Kirche nach so vielen Leiden und Unruhen hauptsächlich durch Euch (maxime per vos) wiedererlangt."[2] Diesen Worten wird man zu große Bedeutung nicht beimessen dürfen, denn sie sind offenbar nichts Anderes als eine captatio benevolentiae; denn im zweiten Theil des Briefes erfleht sich der Abt die Vermittlung Adalberts, um in seinem Streit mit Bischof Heinrich von Verdun die dem Kloster entwendeten Besitzungen wieder zu erhalten. Die eigenen Briefe Adalberts aber, die er gerade um jene Zeit an den

[1] Mansi, l. c. p. 276. M. G. leg. II. p. 77. Cod. Udalrici ap. Eccard, Corp. hist. t. II. p. 309. Nr. 309, ap. Jaffé, Biblioth. V. p. 284.

[2] Jaffé, Biblioth. rer. Germ. III. p. 395.

Papst sandte, zeigen keine sonderliche Sympathie weder für den Kaiser noch für den mit ihm geschlossenen Vertrag. Er bedauert, daß durch ihn der Kaiser so große Macht erhalten, und befürchtet von ihm sogar noch größere Bedrückung der Kirche als zuvor, wenn nicht der Papst der Gefahr vorsorglich begegne[1]. Nach diesen nicht mißdeutbaren eigenen Aeußerungen Adalberts wird man ihm einen Haupteinfluß für das Zustandekommen des Vertrages nicht wohl zuschreiben dürfen. Hauptfriedensboten waren zu Worms ganz entschieden die päpstlichen Gesandten. Wenn sie den Ausbruch eines allgemeinen Brandes im Würzburger Streit verhinderten, so haben sie sicherlich auch hier, den Intentionen des Papstes gemäß, den Ausschlag für den friedlichen Ausgang gegeben. Dieß dürfte auch aus oben genanntem Briefe Adalberts an den Papst zu entnehmen sein. „Aus Euerem Schreiben," sagt er, „wie auch durch Euere Gesandten haben wir erfahren, daß Euer sehnlichster Wunsch sei: Ut apostolica dispensatione, vestris potissimum diebus, pax et concordia descenderent in universum mundum." Weiter bittet Adalbert in seinem Schreiben noch, Rom möchte den Rugger als rechtmäßigen Bischof von Würzburg anerkennen[2]. — Beachtenswerth ist noch, daß er darin die Wormser Versammlung ein sanctum concilium nennt, in ähnlicher Weise, wie die päpstlichen Legaten ein concilium generale ausgeschrieben hatten.

§ 612.

Das neunte allgemeine Concil im Lateran im J. 1123.

Als Papst Calixtus vom Abschluß des Wormser Concordats Nachricht erhielt, erließ er am 13. December 1122 ein sehr freundliches Schreiben an den Kaiser, um ihn seiner väterlichen Liebe zu versichern und seine hohe Freude über das Geschehene auszudrücken. Zugleich ersuchte er ihn um Absendung von Gesandten, welche bevollmächtigt seien, der römischen Kirche versprochenermaßen die Regalien zurückzugeben, und wünschte die baldige Rückkehr seiner eigenen Legaten, damit sie an der bereits ausgeschriebenen Synode Antheil nehmen könnten[3]. Es ist dieß die neunte allgemeine Synode im Lateran, die erste ökumenische,

[1] Jaffé, Biblioth. rer. Germ. III. p. 393 und V. p. 518 sq.

[2] Es ist durchaus irrig, wenn Stenzel (I. 699) und Mansi (in den Noten zu Pagi 1121, 8) dieses Schreiben des Mainzer Erzbischofs mit der Würzburger Versammlung im J. 1121 in Verbindung bringen.

[3] Watterich, l. c. II. p. 150.

die im Abendlande gefeiert wurde. Sie begann wohl am 18. März 1123, dem dritten Fastensonntag (Oculi), auf welchen Tag der Papst den Erzbischof von Dolus und seine Suffraganen einberufen hatte; die Canones aber wurden am 27. März aufgestellt und die letzte Sitzung hatte wahrscheinlich erst am 6. April statt, an welchem Tage der Papst auch ein Decret über die Consecration der Bischöfe von Corsica erließ [1]. Was Pagi von zwei Sitzungen dieser Synode sagt (1123, 2), bezieht sich wohl, wie wir sehen werden (S. 383), auf ein anderes Concil. Da aber von dem unsrigen keine eigentlichen Akten vorhanden sind, so müssen wir unsere Kunde desselben aus verschiedenen Quellennotizen zusammenstellen. Abt Suger von St. Denis, der dieser Synode selbst beiwohnte, versichert, daß über 300 Bischöfe anwesend waren, und Pandulf spricht in seiner Biographie des Papstes Calixt sogar von 997 Bischöfen und Aebten. Aber es mag bei ihm, wie schon Pagi vermuthete, ein Schreibfehler unterlaufen sein. Das Chronicon Fossae novae spricht von 500 Bischöfen. Weiterhin berichten Suger und Falco von Benevent, daß die Beendigung des Investiturstreits und die Bestätigung des Wormser Concordats die Hauptaufgabe dieser großen Kirchenversammlung gewesen sei. Die Urkunden dieses Vertrags wurden öffentlich verlesen, von Allen gebilligt, feierlich approbirt und darauf im Archive der römischen Kirche niedergelegt [2]. Daß aber die Synode auch noch andere Geschäfte erledigen sollte, hatte Papst Calixt in seinem Convocationsschreiben ganz deutlich ausgesprochen. Dahin rechnete er eine Reihe von Mißständen, die man nun nach alter Synodalsitte durch Aufstellung von Canones und Androhung kirchlicher Strafen zu heben versuchte. Diese Canones unserer Synode liegen in verschiedenen, von einander abweichenden und unvollständigen Exemplaren vor und bilden, wenn wir alle zusammennehmen, 25 Nummern.

1. Es darf Niemand um Geld ordinirt oder befördert werden. 2. Wer von seinem eigenen Bischof excommunicirt ist, darf von anderen Bischöfen, Aebten und Clerikern nicht wieder aufgenommen werden. 3. Niemand darf Einen, der nicht canonisch erwählt ist, zum Bischof consecriren. 4. Kein Archidiakon, Erzpriester ꝛc. darf Jemanden die Seelsorge oder eine kirchliche Präbende übertragen ohne Untersuchung

[1] Mansi, t. XXI. p. 255. 290. 298. 301. Baronius verlegt die Synode irrig in's J. 1122. Vgl. Pagi 1123, 1.

[2] Mansi, l. c. p. 279. 287 sq. Pagi 1123, 4. 5. Watterich, l. c. II. p. 151 sq. Migne, t. 173 p. 1188.

und Zustimmung des Bischofs. 5. Alle Weihen, welche der Häresiarch Burdin (der Gegenpapst) nach seiner Verdammung durch die römische Kirche ertheilt hat, sind ungültig. Ebenso die Weihen der von ihm nach jenem Zeitpunkt ordinirten Afterbischöfe. 6. Niemand darf zum Propst, Archidiakon oder Dekan bestellt werden, außer er sei Priester oder Diakon. 7. Den Priestern, Diakonen und Subdiakonen verbieten wir durchaus den Umgang mit Frauen oder Concubinen; auch dürfen keine anderen Weibspersonen bei ihnen wohnen, außer die, welche das Concil von Nicäa gestattet hat (s. Bd. I. S. 380, vgl. c. 5 von Rheims S. 356). Mit diesem Canon innerlich verwandt ist derjenige, der in den Conciliensammlungen als c. 21 bezeichnet wird und auch in das Corpus jur. can. c. 8. Dist. 27 übergegangen ist. Er lautet: „Den Priestern, Diakonen, Subdiakonen und Mönchen verbieten wir durchaus, Concubinen zu haben oder Ehen zu schließen, und verordnen den Bestimmungen der heiligen Canones gemäß, daß alle von solchen Personen eingegangenen Ehen getrennt und sie selbst zur Buße verurtheilt werden." Es ist dieß jenes berühmte Decret, worin, wie die Canonisten meinen, zum erstenmal die Ungültigkeit der Priesterehe ausgesprochen worden sei; aber in Wahrheit geschah dieß schon auf den Synoden zu Melfi, Troyes und Rheims (S. 194 f. 289. 292. 356). 8. Gemäß der Verordnung des Papstes Stephan (pseudoisidorisch, s. Mansi, t. I. p. 889 und Harduin, t. I. p. 144, s. oben S. 297) bestimmen wir, daß kein Laie, wenn er auch noch so fromm ist, über kirchliche Dinge irgend verfügen darf. Die Sorge für alle kirchlichen Angelegenheiten steht den apostolischen Canones gemäß (c. 39, s. Bd. I. S. 812) dem Bischof zu. 9. Wenn also ein Fürst oder ein anderer Laie sich das Dispositionsrecht über kirchliche Dinge oder den Besitz derselben anmaßt, soll er als Sacrilegus verurtheilt werden. 10. Ehen unter Verwandten sind verboten bei Strafe der Infamie. 11. Um die Besitzungen der römischen Kirche zu schützen, bedrohen wir jede Militärperson, welche Benevent, diese Stadt Petri, angreift oder sich aneignet, mit dem Anathem. 12. Denjenigen, welche nach Jerusalem gehen, um das christliche Volk dort zu vertheidigen und die Tyrannei der Ungläubigen zu bekämpfen, verleihen wir Nachlaß ihrer Sünden und nehmen ihre Familien und Güter in den Schutz Petri und der römischen Kirche, wie solches schon Papst Urban verordnet hat. 13. Diejenigen, welche, um nach Jerusalem oder Spanien (gegen die Mauren) zu gehen, Kreuze auf ihre Kleider geheftet, nachher aber wieder weggenommen haben, müssen diese Zeichen erneuern und innerhalb eines Jahres von Ostern an

die Reise antreten, bei Strafe der Excommunication und des Interdictes. 14. Die Hinterlassenschaft verstorbener Porticaner [1], die keine Erben haben, darf ihrer eigenen Verfügung zuwider nicht weggenommen werden; übrigens müssen die Porticaner fortan der römischen Kirche treu sein. 15. Die bei den Altären des hl. Petrus (Peterskirche), des Erlösers (Lateran), der hl. Maria rotunda ꝛc., überhaupt bei den Altären aller Kirchen und bei allen Kreuzen fallenden Opfer dürfen von Laien nicht genommen und die Kirchen nicht befestigt oder zu fremden Zwecken mißbraucht werden. 16. Wer falsche Münze macht oder wissentlich ausgibt, wird excommunicirt. 17. Wer die nach Rom Wallfahrenden (Romipetae = qui Romam petunt) und die Fremden, welche die Kirchen der Apostel und anderer Heiligen besuchen, plündert oder die Kaufleute mit neuen Zöllen ꝛc. belästigt, wird ausgeschlossen, bis er satisfacirt. 18. Die Spendung der heiligen Oelung, die Verwaltung der Buße, der Krankenbesuch und die öffentlichen Messen sind den Mönchen verboten. Das Chrisma und heilige Oel, die Consecration der Altäre, die Ordination der Cleriker müssen sie von dem Bischof erhalten, in dessen Diöcese sie sind. 19. Die Diakonats- und Priesterweihe soll am Sonntag ertheilt werden. 20. Die Weihe soll in der Frühe des Sonntags, mit Fortsetzung des samstägigen Fastens, ertheilt werden. 21. Der Gottesfriede muß gehalten werden. 22. Die Priester an den Pfarrkirchen müssen von den Bischöfen bestellt werden und sind ihnen wegen der Seelsorge verantwortlich. Ohne Zustimmung des Bischofs darf kein Cleriker von einem Laien einen Zehnten oder eine Kirche annehmen. 23. Was ein Kloster oder eine Klosterkirche seit den Zeiten Gregors VII. bis jetzt dem Bischofe leistete, das gilt auch in Zukunft. Die Verjährungsfrist von dreißig Jahren, welche für Güter der Kirchen und Bischöfe gilt, gilt nicht auch für die Aebte und Mönche. 24. Die Kirchen mit ihrem Eigenthum, sowohl an Personen als Gütern, die Cleriker, Mönche und Ackerleute mit ihren Geräthen dürfen nicht belästigt werden. 25. Wir verdammen die vorgekommenen Entfremdungen der Güter des Exarchats Ravenna, überhaupt alle Entfremdungen, die durch Intrusion von Bischöfen und Aebten geschehen sind, und erklären die Weihen, die von solchen (intrudirten Bischöfen) ohne Zustimmung des Clerus oder durch Simonie ertheilt wurden, für ungültig, und verbieten, daß ein Cleriker seine Präbende oder irgend ein kirchl. Beneficium der Kirche zu entfremden suche [2].

[1] Die Insassen des Quartiers der Säulenhalle von St. Peter. Vgl. Gfrörer, Gregor VII. Bd. VII. S. 843, u. Benzo, Panegyr. ap. Pertz, t. XIII. (XI.) p. 662.

[2] Pertz, Legum t. II. p. 182. Mansi, t. XXI. p. 281 sqq. 299. 301 sqq.

Hiezu kommt noch der von Martene mitgetheilte Canon: „Den Fußstapfen der Väter folgend, verordnen wir, daß die Mönche ihren Bischöfen in aller Demuth sich unterwerfen, sie als ihre Lehrer betrachten und den Hirten der Kirche Gottes den schuldigen Gehorsam erweisen. Sie dürfen nirgends feierliche Messe halten; der öffentliche Krankenbesuch, die Salbung und die Verwaltung der Buße steht ihnen nicht zu. In ihren eigenen Kirchen dürfen sie nur Priester haben, die vom Bischof bestellt und ihm für die Seelsorge verantwortlich sind." Da jedoch dieser Canon nichts Anderes ist, als eine Zusammenfassung der obigen Canones Nr. 18. 22 u. 23, so haben wir ihn nicht besonders gezählt [1].

Unter dem Beirath unserer Synode vollzog Papst Calixtus auch die Heiligsprechung des Bischofs Konrad von Constanz, aus dem welfischen Hause († 976); dann weihte er den vom Kaiser bereits investirten Abt von Fulda (s. oben S. 372 Anm. 2) [2]. Ganz besonders wichtig aber für die deutsche Kirche war die Wiederherstellung der Metropole Hamburg-Bremen, die auf dieser Synode durch Calixt II. erfolgte. Er ertheilte dem neuerwählten Erzbischof Adalbero das Pallium, das zwei seiner Vorfahren aus Nachlässigkeit nicht mehr erhalten, und erneuerte dessen Metropolitanrechte über den skandinavischen Norden. Zugleich weihte er einen Cleriker aus Adalbero's Gefolge zum Bischof für Schweden und gab dem Erzbischof bei seiner Rückkehr einen Cardinal mit, der den Bischöfen Skandinaviens das päpstliche Decret verkünden sollte, wonach sie Hamburg-Bremen als Metropole unterstellt seien [3]. Weiter sprach der Papst das Kloster St. Macarius in Bordeaux dem Abte Andron vom heiligen Kreuz zu und legte der Synode auch den Streit wegen der Consecration der corsicanischen Bischöfe vor. Er selbst, bemerkte er, habe bei seiner Reise aus Frankreich nach Rom dem Erzbischof von Pisa das Recht, die fraglichen Bischöfe zu weihen, eingeräumt, während sie bisher — als frei — vom Papste ordinirt worden seien. Aber in Bälde habe er sich veranlaßt gesehen, diese Concession wieder zurückzunehmen (S. 365) und die corsicanischen Bischöfe fortan selbst zu consecriren. — Weil aber die Pisaner noch nicht beruhigt waren, ließ er jetzt den Gegenstand auf der Lateransynode durch eine zahlreiche Commission von Erzbischöfen und

---

Jaffé, Reg. p. 542; unvollständig bei Harduin, t. VI. P. II. p. 1111 und Labbe, l. c. p. 1327 sqq.

[1] Martene, Collect. ampl. t. VII. p. 68 sq. Mansi, l. c. p. 300.

[2] Schannat. Hist. Fuld. p. 162.

[3] Annal. Patherb. l. c. p. 143.

Bischöfen nochmals untersuchen. Obgleich, wie er sagt, kein Sterblicher über eine Entscheidung des Papstes zu urtheilen habe, so wolle er doch das, was er gethan, dem Erachten dieser Commission unterstellen. Nach einigen Tagen berichtete Erzbischof Walter von Ravenna im Namen derselben, und der Papst ließ diesen Bericht in der letzten Synodalsitzung verlesen. Alle Anwesenden stimmten bei, und es wurde hienach der Kirche von Pisa das Recht, die corsicanischen Bischöfe zu weihen, auf's Entschiedenste abgesprochen und die Freiheit der Letzteren anerkannt. Wahrscheinlich noch am gleichen Tage erließ der Papst eine von ihm und den Cardinälen unterzeichnete und vom 6. April 1123 datirte Bulle, worin er die corsicanischen Bischöfe von dem Geschehenen in Kenntniß setzte. Damit ist uns auch das Datum für den Schluß der Synode gegeben. Der genuesische Historiker Caffarus aber, der selbst auf der Lateransynode anwesend war, berichtet, der Erzbischof von Pisa habe, als der Spruch gegen ihn ausfiel, Ring und Stab dem Papste vor die Füße geworfen, mit der Erklärung, er wolle nicht mehr Bischof sein, was ihm der Papst mit Recht strenge verwies [1].

Dem Bisherigen zufolge dauerte die Lateransynode nahezu drei Wochen, vom 18. März bis 6. April, und es kann somit jene römische Synode, wovon Landulf d. j. berichtet, daß sie an einem Sonntage eröffnet und schon am folgenden Mittwoch geschlossen worden sei, mit ihr nicht identisch sein. Damit fällt Pagi's Vermuthung, unsere Synode habe nur zwei Sitzungen gezählt (S. 379), von selbst. Landulfs Worte passen eher auf die römische Synode des Jahres 1121 (S. 365) und berichten uns lediglich das minder wichtige Factum, daß in der ersten Sitzung der Erzbischof von Ravenna und nicht der von Mailand den ersten Platz nach dem Papste innegehabt habe [2].

Endlich erzählt die Chronik von Monte Casino, der neue Abt dieses Klosters, Oderisius, der erst vor Kurzem gewählt und vom Papste bestätigt worden war, sei im März 1123 nach Rom gegangen, um sich weihen zu lassen. Damals habe der Papst gerade eine Synode gefeiert, und auf dieser hätten die Erzbischöfe und Bischöfe heftige Klagen gegen die Mönche erhoben. „Uns," sagten sie, „bleibt nichts mehr übrig, als Ring und Stab niederzulegen und den Mönchen zu dienen. Diese haben die Kirchen, die Villen, die Ortschaften, die Zehnten, die Oblationen für

[1] Mansi, l. c. p. 289. 290 sqq. 296. Labbe, l. c. p. 1340. M. G. XVIII. 16. Migne, t. 163 p. 1276. 1287. Pertz, t. V. (III.) p. 115.

[2] Pagi 1123, 2. Labbe, l. c. p. 1339.

Lebende und Tode ... Mit Hintansetzung der Sehnsucht nach dem Himmel begehren sie unersättlich nach den Rechten der Bischöfe, und die, welche die Welt mit ihren Begierden verlassen haben, hören nicht auf, gierig nach weltlichen Dingen zu haschen." Als nun hierüber debattirt wurde, erhob sich ein Mönch von Monte Casino im Auftrage seines Abtes und sprach: „Unsere Feinde sind hier versammelt und rühmen sich ihrer Macht; aber du, o Herr, wirst ihre Gewalt vernichten, damit sie erkennen, daß kein Anderer für uns kämpft, als du, unser Herr. Denn was sollen die Brüder zu Casino, die Tag und Nacht die Gnade Gottes für die ganze Welt erflehen, was sollen sie thun, wenn die Zugeständnisse verletzt werden, die ihnen die römischen Päpste verliehen? Die Aebte von Casino haben der römischen Kirche nicht dazu Gehorsam geleistet, um unter dem jetzigen Papste das zu verlieren, was Kaiser, Könige, Fürsten und Päpste dem hl. Benedict geopfert haben." Nachdem sofort ein Bischof aus Ligurien zu vermitteln gesucht hatte, ergriff der Papst selbst das Wort. „Die Kirche von Casino," sagte er, „ist nicht von Menschen, sondern von Christus selbst gestiftet, auf dessen Befehl der Vater Benedict diesen Ort wählte, vom Heidenthum reinigte, durch seine Wunder und sein Grab berühmt machte und zum Haupte des ganzen Ordens erhob. Dazu kommt, daß dieses ehrwürdige Kloster von den römischen Päpsten restaurirt wurde und für die Söhne der römischen Kirche den einzigen Trost im Unglück, im Glücke aber einen stillen Ruheplatz bietet. Wir beschließen darum, dem Beispiele unserer heiligen Vorfahrer folgend, daß das Kloster Casino mit all seinem Zubehör, von jeder andern Gewalt frei, einzig unter dem Schutze dieser heiligen römischen Kirche stehe. Die übrigen Klöster aber sollen in der Lage verbleiben, in der sie sich von Alters her befanden [1].

Ohne Zweifel waren die oben angeführten Canones 18, 22 u. 23 die Folge dieser Debatten zwischen Bischöfen und Mönchen und hatten den Zweck, die Rechte der Ersteren den Letzteren gegenüber zu sichern.

---

[1] Pertz, t. IX. (VII.) p. 802 sq. Mansi, l. c. p. 271. 298 sq. Harduin, l. c. p. 1105. Die Concilienſammlungen weisen fälschlich diese Verhandlungen über Monte Casino und die Klöster einer fingirten römischen Synode des Jahres 1122 zu. Jaffé (p. 543) hat diesen Gegenstand ganz übersehen.

Dreiunddreißigstes Buch.

Die Synoden nach dem neunten allgemeinen Concil bis zum Beginn des Hohenstaufischen Kampfes mit den Päpsten, J. 1124—1152.

§ 613.

Die Synoden unter Papst Honorius II. und Kaiser Lothar III.

Bald nach Beendigung der neunten allgemeinen Synode starben sowohl der Papst als der Kaiser; ersterer am 13. December 1124, letzterer am 23. Mai 1125; in der Zwischenzeit aber, zwischen jenem Concil und ihrem Tode, hatte auch nicht eine Synode von Bedeutung statt, und von den sechs französischen zu Bourges, Chartres, Clermont, Beauvais, Vienne und Besançon, die allein hieher gehören, wissen wir kaum etwas Anderes als die Namen. Auch die große Rede des hl. Hildebert von Mans, welche er auf der Synode zu Chartres im Jahre 1124 gehalten haben soll (über die Ehe vor und seit Christus und als Typus der Verbindung Christi mit der Kirche), gibt uns über Thätigkeit und Zweck dieser Versammlung keinen Aufschluß; die angebliche Toulouser Synode aber, deren die Concilienſammler beim Jahre 1124 gedenken, ist keine andere als die des Jahres 1119, wovon oben S. 345 gehandelt wurde [1].

Sowohl die Tiara als die Kaiserkrone wurden jetzt Gegenstand des Streites. In Rom führte die Eifersucht der Parteien zu einer zwiespaltigen Papstwahl. Die Frangipani wollten den Cardinalbischof Lambert von Ostia, der das Wormser Concordat abgeschlossen, als Papst,

[1] Mansi, t. XXI. p. 303—326. Labbe, l. c. p. 1347.

das römische Volk aber wünschte den Cardinal Saxo, der gleichfalls als Legat in Worms gewesen. Man einigte sich, die Wahl bis zum dritten Tage nach dem Tode des Calixt zu verschieben. Als sich nun die Cardinäle am 16. December in der Lateranbasilika versammelten, wählten sie keinen der beiden Candidaten, sondern erhoben einstimmig den Cardinal Theobald als Cölestin II. Schon hatte man das Te Deum angestimmt, als Robert Frangipani plötzlich gewaltsam Lambert als Papst proclamirte; letzterer weigerte sich jedoch, den Stuhl Petri in solch unrechtmäßiger Weise zu besteigen. Wohl Furcht vor ähnlichen Gewaltthaten, wie bei der Wahl von Gelasius II. (s. oben S. 340) oder auch vor einem möglichen Schisma bestimmte die Wähler nach und nach auf Seite Lamberts zu treten. Da in Bälde auch Theobald freiwillig zurücktrat, wurde jener am 21. December durch canonische Wahl einstimmig als Honorius II. erhoben und auch alsbald allgemein anerkannt[1]. Weniger friedlich endete der Streit um die Krone. Kaiser Heinrich V. hatte beim Herannahen seines Todes die am Hoflager anwesenden Fürsten, seine Gemahlin Mathilde und seinen Neffen, den Hohenstaufen Herzog Friedrich von Schwaben (den Einäugigen) um sich versammelt und mit ihnen noch die Zukunft des Reiches berathen. Die Reichsinsignien übergab er seiner Gemahlin, diese selbst aber sowie seine Hinterlassenschaft vertraute er der Obhut seines Neffen an[2] und bezeichnete ihn damit indirect als seinen Nachfolger. Hohe Anlagen zeichneten ihn aus, und keiner unter den Großen des Reichs glich ihm an Tüchtigkeit. Auch stand seine kirchliche Gesinnung in ziemlich gutem Rufe, da er die Gewaltthaten seines kaiserlichen Oheims vielfach mißbilligt hatte (s. S. 367). Doch war er manchen Fürsten nicht genehm, weil ihnen jede Vererbung der Krone zuwider, und zudem eine so energische Persönlichkeit unangenehm war. Beim Leichenbegängniß des Kaisers zu Speier waren zehn der angesehensten geistlichen und weltlichen Reichsfürsten anwesend, darunter auch Friedrich von Schwaben. Sie waren zusammengetreten, um über den Zustand des Reiches zu berathen und eine glückliche Wahl vorzubereiten. Durch gemeinsames Schreiben luden sie die übrigen Fürsten auf den Tag des hl. Bartholomäus (24. August 1125) nach Mainz zur

[1] Watterich, l. c. II. p. 157 sqq.

[2] Eccehard, M. G. S. VI. 264. Order. Vital., M. G. S. XX. 76. Die Annal. Stadens. M. G. S. XVI. 322 berichten irrthümlich, der sterbende Kaiser habe die Reichsinsignien direct an Friedrich von Schwaben übergeben. Aehnlich Chron. Ursp. M. G. S. XXIII. 339.

Wahl eines neuen Königs[1]. Die Leitung der Geschäftsführung des Reichsvicariats hatte Adalbert, Erzbischof von Mainz; er stand an der Spitze der Gegner Friedrichs von Schwaben, vielleicht weil er den Haß gegen Heinrich V. auch auf den Neffen übertrug, oder weil er dem Hohenstaufen in kirchlicher Beziehung nicht völlig traute. Doch stellte er sich freundlich und wußte auch von der Kaiserin die Auslieferung der Reichsinsignien zu erwirken, obwohl diese unter dem Einfluß des Herzogs Friedrich stand[2]. Dieser glaubte nämlich seiner Sache ganz sicher zu sein. Mit zahlreichem Gefolge waren die deutschen Fürsten am festgesetzten Tage in Mainz erschienen; auch zwei Legaten des Papstes Honorius II. (Gerhard, später Lucius II. und Romanus)[3] hatten sich daselbst eingefunden. Als erster Fürst und Reichsvicar leitete Erzbischof Adalbert die Verhandlungen. Das Wahlrecht war damals noch nicht an die wenigen Churfürsten gebunden, überhaupt noch nicht geregelt. Darum wurde auf Adalberts Vorschlag eine Commission von 40 Vertrauensmännern aus den verschiedenen Stämmen erlesen, um die Wahl vorzunehmen[4]. Sie bezeichneten den Hohenstaufen Friedrich, den Sachsen Lothar und den Markgrafen Leopold d. Hl. von Oesterreich (Stiefvater des Hohenstaufen) als die Würdigsten. Sofort fragte der Erzbischof, ob jeder von diesen dreien dem, der wirklich gewählt werde, Gehorsam verspreche. Leopold und Lothar betheuerten es sogleich, Friedrich dagegen wollte sich zuvor mit den Seinigen berathen und verließ die Versammlung mißstimmt, denn er hatte keinen Rivalen erwartet. Durch dieses Auftreten zerstörte er alle Aussichten auf eine schließliche Erhebung, die versammelten Fürsten sahen darin ein übermüthiges Trotzen auf ein angebliches Erbrecht, und so wurde beschlossen, von Friedrichs Candidatur ganz abzusehen. Es wurde nun auf den folgenden Tag eine neue Wahlversammlung anberaumt, von der sich aber Friedrich und dessen Schwiegervater Herzog Heinrich von Bayern fernhielten. Plötzlich, als man noch über die Wahl verhandelte,

---

[1] Das Schreiben an Otto von Bamberg im Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. V. p. 396.

[2] Die Beweisstellen bei Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen. Berlin 1843. S. 27. Bernhardi, W., Lothar von Supplinburg. Leipzig 1879. S. 23.

[3] S. Bernhardi, W., a. a. O. S. 26.

[4] Wichert, Die Wahl Lothars II. zum deutschen König in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. XII. 1872. S. 79 u. 86, möchte darthun, daß der Ausschuß nur aus zehn Mitgliedern bestand, dagegen tritt Waitz in den Anmerkungen für die Zahl 40 ein. S. auch Bernhardi, a. a. O. S. 30 Anm. 74.

wurde Lothar als König ausgerufen und trotz seines eigenen Widerspruchs von den Seinigen gewaltsam auf den Schild erhoben. Gegen diese tumultuarische Erhebung protestirten aber die bayerischen Bischöfe, namentlich Erzbischof Konrad von Salzburg und Hartwich von Regensburg. Zwar gelang es dem päpstlichen Legaten Gerhard, die Ruhe wieder herzustellen, allein die bayerischen Bischöfe erklärten, in Abwesenheit ihres Herzogs nicht wählen zu können. Es gelang jedoch, letzteren in Bälde für den Herzog von Sachsen zu gewinnen; schon nach wenigen Tagen trat auch er auf dessen Seite, und so wurde Lothar am 30. August ordnungsmäßig und einstimmig zum König gewählt und auch allgemein anerkannt; selbst Friedrich von Schwaben leistete den Huldigungseid [1]. Die Narratio über Lothars Wahl berichtet (cap. 6. M. G. S. XII. p. 511), derselbe habe bei seiner Erhebung auf zwei wichtige Punkte des Wormser Concordates verzichtet, auf die persönliche Anwesenheit bei der Wahl und auf die Investitur mit Scepter vor der Consecration. Außerdem soll Lothar von den geistlichen Fürsten nur den Eid der Treue (fidelitas), nicht aber den Lehenseid (hominium), wie von den weltlichen Vasallen gefordert haben. Abgesehen davon, daß außer der Narratio andere gleichzeitige Berichte von diesen wichtigen Concessionen nichts wissen und man sich auch kirchlicherseits später niemals hierauf beruft, ist dieser Bericht auch deßhalb sehr verdächtig und höchst unwahrscheinlich, weil Lothar erwiesenermaßen von obigen Rechten nicht nur den ausgiebigsten Gebrauch machte [2], sondern zweimal sogar über das Wormser Concordat hinausgehende Concessionen vom Papst zu erpressen suchte. Das erste Mal im Jahre 1131 glaubte er bei einer Zusammenkunft mit Innocenz II. zu Lüttich dessen Bedrängniß zur Erreichung solcher Zugeständnisse benützen zu müssen [3]; einen ähnlichen Versuch machte er zum zweitenmal bei seiner Kaiserkrönung 1133 [4]. — Uebrigens suchte Lothar, der während der vorausgegangenen

[1] S. Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. XII. S. 105 ff. Bernhardi, a. a. O. S. 48. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 3 ff. Watterich, l. c. II. p. 160 sqq.

[2] Vgl. Friedberg, E., Die Narratio de electione Lotharii in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. VIII. 1868. S. 79 ff. Vgl. auch die Bulle Innocenz' II. an Lothar vom 8. Juni 1133 bei Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V. p. 522 n. 28.

[3] S. Forschungen zur deutschen Gesch., a. a. O. S. 81 und unten S. 413.

[4] Forschungen zur deutschen Gesch., a. a. O. S. 83. Bernhardi (a. a. O. S. 46) sieht in der betreffenden Stelle der Narratio nach dem Vorgang von Waitz (Forschungen, VIII. S. 89 ff.) nicht einen Auszug eines Vertragsdocumentes, sondern nur einen frommen Wunsch des übereifrigen Verfassers, und faßt demgemäß

Kämpfe immer auf Seite der Kirche gestanden, ihr auch als König gerecht zu werden und das Reich, das durch die Zwietracht zwischen sacerdotium und imperium so viel gelitten, durch die Eintracht beider wieder zu kräftigen. Den von seiner Krönung, die am 13. September durch Erzbischof Friedrich von Cöln zu Aachen stattfand, nach Rom zurückkehrenden päpstlichen Legaten gab der neue König auch seinerseits zwei Bischöfe als Gesandte bei, um durch sie dem Papst seine Erhebung anzeigen zu lassen [1].

Bald nach seinem Regierungsantritte schickte Papst Honorius II. den Cardinalpriester Johannes von Crema (S. 355) als Legaten nach England, um dort in seinem Namen kirchliche Mißstände zu heben und Verbesserungen einzuleiten. In einem Schreiben an den gesammten Clerus und alle Gläubigen Englands bat der Papst, seinen Legaten freundlich aufzunehmen und nach Kräften zu unterstützen, namentlich bei den Synoden, die er für nöthig erachten würde. Durch ein zweites Schreiben accreditirte er ihn zugleich bei dem Könige David von Schottland [2].

Wir haben schon oben gesehen (S. 350 u. 364), wie zur Zeit der Rheimser Synode im Jahre 1119 eine Spannung zwischen Calixt II. und Heinrich I. von England entstand wegen der Consecration des Erzbischofs Thurstan von York, und wie Calixt bei der bald darauf erfolgten persönlichen Zusammenkunft zu Gisors dem König das angeblich schon von seinem Vater (Wilhelm dem Eroberer) besessene Privilegium zugestand,

---

den Conjunctiv (habeat) als Optativus. Weitere Literatur über diese Wahlverhandlungen s. bei Giesebrecht, a. a. O. IV. 2. Aufl. S. 417. Ueber Kaiser Lothar überhaupt vgl. außer den schon genannten Schriften von Bernhardi und Jaffé Gervais, Polit. Gesch. Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III. Band II. Leipzig 1842.

[1] Mir scheint es ganz entschieden zu weit gegangen, wenn der Wortlaut in dem Briefe des Papstes Innocenz II. an Lothar (Praedecessor noster papa Honorius electionem de te ab archiepiscopis, episcopis ac regni principibus factam auctoritate apostolica confirmavit ap. Jaffé, Biblioth. V. p. 428) dahin premirt werden will, Lothar habe vom Papst eine förmliche Bestätigung nachgesucht (so Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 12, und Bernhardi, a. a. O. S. 52). Nachweisbar wurden die Gesandten erst nach der feierlichen Krönung abgeschickt, es kann daher von irgend einem zugestandenen Bestätigungsrecht in keiner Weise die Rede sein. Der Ausdruck confirmare ist somit nicht in staatsrechtlichem Sinne, sondern lediglich als üblicher Curialstil aufzufassen, also gleich billigen, anerkennen, beloben, ähnlich wie Eugen III. an Friedrich I. auf dessen Wahlanzeige schreibt: Benigno favore sedis apostolicae approbamus (Jaffé, Biblioth. rer. Germ. I. p. 513). Hieraus aber wird doch wohl Niemand folgern wollen, Barbarossa habe beim Papst die Bestätigung seiner Wahl nachgesucht.

[2] Mansi, t. XXI. p. 327 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1123 sq. Labbe, l. c. p. 1355.

daß in England ein päpstlicher Legat nur auf ausdrückliches Verlangen des Königs functioniren dürfe. Es geschah dieß, nicht weil man etwa die päpstliche Suprematie irgend beanstandet hätte, sondern weil England in dem jeweiligen Erzbischof von Canterbury bereits einen päpstlichen Legaten (legatus natus) besaß. Die Folge war, daß der Cardinal Petrus (der nachmalige Gegenpapst Anaclet II.), welchen der Papst bald darauf nach England sandte, zwar sehr höflich empfangen wurde, aber nicht die geringste Thätigkeit entwickeln konnte[1]. Johannes von Crema aber, etwas später von Calixt II. und seinem Nachfolger Honorius II. wiederum für England bestimmt, wurde auf Befehl des Königs lange Zeit in der Normandie zurückgehalten, ehe er nach London kommen durfte. Er besuchte zuvor noch den schottischen König zu Roxburgh und feierte hier eine Synode mit den schottischen Bischöfen, wie der Papst in seinem Briefe an den König David verlangt hatte. In diesem Schreiben bemerkte Honorius, sein Legat habe auch die Differenz zwischen den schottischen Bischöfen und dem Stuhle von York zu entscheiden. Seit einiger Zeit nämlich bestritten die Schotten, daß sie Suffraganen von York seien. Ohne Zweifel erneuerten sie diesen Protest auch jetzt wieder auf der Synode zu Roxburgh, und setzten ihn fort, bis endlich Papst Clemens III. auf Ansuchen des schottischen Königs durch Bulle vom 13. März 1118 die völlige Unabhängigkeit der schottischen Kirche aussprach und sämmtliche Bischofsstühle Rom unmittelbar unterstellte. Dasselbe geschah von Cölestin III. 1192 und von Innocenz III. 1208[2]. Weiteres über die Roxburgher Synode ist nicht bekannt[3]. Nach Beendigung derselben begab sich der Legat nach London und präsidirte am 9. September 1125 in der St.-Peterskirche (Westminster) einer Synode, zu welcher übrigens nicht er selbst, sondern der Primas von Canterbury (nach altem Rechte) die Bischöfe berufen hatte[4]. Außer den beiden Erzbischöfen Wilhelm von Canterbury und Thurstan von York (der vor einiger Zeit wieder nach England hatte zurückkehren dürfen, s. S. 350 u. 364)[5] waren noch 20 weitere

[1] Eadmer, Hist. Novor. lib. V. et VI. ap. Migne, t. 159. p. 505. 519. ed. 2. Gerberon. p. 94. 102. Lingard, Bd. II. S. 181 Note.

[2] Haddan Arthur, and Stubbs William, Councils and ecclesiastical Documents relating to Great-Britain and Ireland. Oxford 1869—1878. vol. II. p. 273.

[3] Mansi, l. c. p. 327. Lingard, Bd. II. S. 179.

[4] Haddan-Stubbs, Councils etc. vol. I. p. 317.

[5] Calixt hatte dem König mit dem Anathem, dem Erzbischof von Canterbury mit Suspension gedroht, wenn Thurstan die Rückkehr nach England noch länger versagt werde. Eadmer, Hist. Nov. l. VI. Gerberon. ed. 2. p. 101.

Bischöfe und 40 Aebte nebst vielen anderen Clerikern und Laien zugegen. Nachdem über viele Dinge verhandelt worden war, sagt die Präfatio, stellte die Synode 17 Canones auf, die großentheils mit den Verordnungen der beiden älteren Londoner Synoden unter Anselm von Canterbury (vom J. 1102 und 1108) identisch sind. 1. Niemand darf um Geld geweiht werden. 2. Auch für das Chrisma, das heilige Oel, die Taufe und Buße, den Krankenbesuch, die heilige Oelung, die Communion und das Begräbniß darf nichts verlangt werden. 3. Ebenso nichts für Consecration der Bischöfe, Benediction der Aebte und bei Weihen von Kirchen. 4. Niemand darf ohne Zustimmung des Bischofs von einem Laien ein Beneficium annehmen. 5. Die Beneficien dürfen nicht vererbt werden. 6. Wer ein Beneficium hat und die Weihen nicht nimmt, verliert es. 7. Niemand darf Dekan oder Prior werden, außer er sei Priester; Niemand Archidiakon, außer er sei Diakon. 8. Niemand darf absolut ordinirt werden ohne Titel. 9. Niemand darf einen Cleriker aus seiner Stelle vertreiben, außer in Folge eines bischöflichen Spruchs. 10. Kein Bischof darf Parochianen eines andern weihen. 11. Wer excommunicirt ist, darf von einem Andern nicht aufgenommen werden. 12. Niemand darf mehrere kirchliche Würden zugleich haben. 13. Die Priester, Diakonen, Subdiakonen und Canoniker dürfen nicht mit Weibern oder Concubinen leben, überhaupt keine Frauenspersonen bei sich haben, außer Mutter, Schwester, Tante, oder überhaupt solche, die außer allem Verdachte sind — bei Strafe der Absetzung. 14. Cleriker dürfen nicht Wucher treiben. 15. Aberglaube ist mit Excommunication zu bestrafen. 16. Verwandte und Verschwägerte dürfen einander nicht heirathen bis zum siebenten Grade. Sind sie bereits verheirathet, so müssen sie getrennt werden. 17. Wenn Männer, um von ihren Frauen getrennt zu werden, mit denselben verwandt zu sein behaupten, so sollen sie und ihre Zeugen nicht gehört werden[1].

Ein Zeitgenosse dieser Ereignisse, der Archidiakon Heinrich zu Huntington, erhebt in seinem Geschichtswerke gegen den Cardinal Johann von Crema die schwere Anschuldigung, daß er an demselben Tage, an welchem er auf der Synode den Canon gegen die unenthaltsamen Cleriker publicirte, selbst bei einer Dirne ertappt worden sei; und einige spätere Historiker haben die Schmutzanekdote gläubig nachgeschrieben. Aber ihre Un-

[1] Mansi, l. c. p. 330 sqq. Harduin, l. c. p. 1125 sqq. Labbe, l. c. p. 1359. Vgl. über diese Synode Simeon von Durham ap. Twysden, Hist. Anglic. script. decem p. 257.

wahrheit ist nicht bloß von Baronius (ann. 1125, 12), sondern auch von kirchenfeindlichen Gelehrten, wie Bower (Gesch. der Päpste, Thl. VII. S. 159) dargethan worden, indem außer jenem Cölibatsgegner Heinrich von Huntingdon kein einziger Zeitgenosse, auch keiner von den entschiedensten Gegnern des Legaten und Roms überhaupt, Aehnliches berichtet [1].

Es ist wahrscheinlich, daß den Legaten auch der seit lange dauernde Streit zwischen den beiden Erzbischöfen von Canterbury und York beschäftigte. Schon oben sahen wir (S. 336), daß Thurstan dem Primas die übliche Obedienz nicht leisten wollte und darum auch mit dem König zerfiel. Jetzt gingen beide Erzbischöfe mit dem Legaten nach Rom, um ihre Sache persönlich zu betreiben [2].

Um dieselbe Zeit beunruhigte der ehemalige Abt Pontius das Kloster Clugny. Wir haben ihn oben wiederholt als Vermittler zwischen Heinrich V. und den Päpsten Paschalis II. und Calixt II. kennen gelernt; aber der Anfangs so tüchtige Mann wurde nach und nach ein solcher Verschwender, daß er, um den Klagen seiner Mönche auszuweichen, im Jahre 1122 freiwillig resignirte (s. S. 332 Note 3) und eine Wallfahrt nach Palästina unternahm, wo er im Sommer des folgenden Jahres in der siegreichen Schlacht bei Ibelim die heilige Lanze zu tragen hatte [3]. Statt seiner war Hugo II. und nach dessen baldigem Tode Petrus Venerabilis (Peter Moritz von Montboissier) zum Abte von Clugny erwählt worden. Aus dem heiligen Lande zurückgekehrt, machte Pontius wieder Ansprüche auf Clugny, und da ihm manche Bürger der Stadt zugethan waren, überfiel er das Kloster mit Waffengewalt, vertrieb seine Gegner und belohnte seine Freunde mit Kirchengütern. Alsbald sprach Erzbischof Humbald von Lyon das Anathem über den Frevler, und auch der Cardinaldiakon Petrus verkündete auf der großen Synode zu Lyon am 26. Mai 1125 den Bann über Pontius und seine Genossen. Es sollte dieß ihre Strafe für den gewaltsamen Einbruch in's Kloster sein; seine angeblichen Rechtsansprüche auf Clugny aber sollte Pontius persönlich vor dem Papste geltend machen. Petrus Venerabilis und Pontius mußten darum nach Rom reisen. Sie kamen im Anfang October

---

[1] S. über diese Angelegenheit Rer. britannic. medii aevi scriptor. II. p. 47. Zöpfl, Papstwahlen, S. 312.

[2] Mansi, l. c. p. 333 sqq. Labbe, l. c. p. 1361. Lingard, Bd. II. S. 180.

[3] Baron. 1122, 9. 1124, 9. Pagi 1124, 13. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. II. S. 491.

1125 daselbst an, und Pontius sollte vor Allem für jenen Frevel satisfaciren und sich damit vom Banne befreien. Es war dieß nach canonischem Rechte die Vorbedingung jeder persönlichen Verhandlung mit ihm. Da er nicht darauf einging, mußte er sich durch ein paar Freunde vertreten lassen, und es geschah dieß in großer Versammlung in Gegenwart der Cardinäle und vieler römischen Adeligen und Juristen (Synode). Das Resultat war, daß der Papst einem früheren Spruche von Calixt II. conform die Rechtmäßigkeit der Wahl des Petrus Venerabilis anerkannte, den Pontius als Excommunicirten, Eindringling, Kirchenräuber und Schismatiker verurtheilte, ihm alle Rechte auf die Abtei absprach und seine Anhänger unter den Bürgern von Clugny zur Restitution verpflichtete (20. Oct. 1126). Bald darauf starb Pontius reuelos [1].

Ein Convent der geistlichen und weltlichen Großen der Grafschaft Barcelona bestätigte im März 1126 mehrere Privilegien der Kirche; am 21. desselben Monats consecrirte der Erzbischof von Rouen in Anwesenheit von fünf weiteren Bischöfen, sowie des englischen Königs Heinrich die Kathedralkirche zu Senz in der Normandie; am 21. Juli desselben Jahres aber restituirte Papst Honorius auf einer römischen Synode dem Erzbischof von Pisa das ihm von Calixt II. entzogene Recht (S. 383), die corsikanischen Bischöfe zu weihen [2].

Mehrere Synoden der Jahre 1125—1127 bezogen sich auf den Würzburger Kirchenstreit [3]. Wir sahen oben, daß Erzbischof Adalbert statt des von Kaiser Heinrich V. eigenmächtig ernannten Gebhard von Henneberg den von Clerus und Volk canonisch erwählten Rugger consecrirte. Gebhard brachte seine Sache nach Rom und erwirkte von Calixt II., der damals noch lebte, ein Schreiben an den Erzbischof, worin ihm wegen „Unterdrückung des designirten Bischofs von Würzburg" Vorwürfe gemacht wurden. Der Erzbischof vertheidigte sich und suchte den Papst zu überzeugen, daß Gebhard nicht durch die Thüre in den Schafstall gekommen sei, während die Würzburger Kirche einen ihrer eigenen Söhne durch gemeinsames Votum des Clerus und Volkes canonisch erwählt habe [4]. Es kann uns nicht auffallen, wenn Papst Calixt II. eben

[1] Mansi, l. c. p. 335 sqq. Baron. 1126, 6—8.

[2] Mansi, l. c. p. 342 sq. Labbe, l. c. p. 1363.

[3] Vgl. Hefele's Abhandlung über diesen Streit im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit (Organ des germanischen Museums) 1862, Nr. 3 ff. Kolbe, Adalbert von Mainz, S. 105 ff. u. 129 ff.

[4] Cod. Udalrici Nr. 329 (235) et 330 (234) ap. Eccard, Corp. hist. medii aevi, t. II. p. 341 sq. ap. Jaffé, Biblioth. V. p. 412 sq. Mansi,

damals, als er sich mit Heinrich V. ausglich, auch in Betreff dieser Sache dem Kaiser möglichst zu Willen sein wollte, und wir bezweifeln darum auch Gebhards Angabe nicht, daß der Papst sogar einen besonderen Legaten wegen dieser Sache nach Deutschland geschickt habe, den Cardinalbischof von Präneste[1]. Nur hätte Gervais (S. 337 u. 338) darunter nicht den berühmten Kuno von Präneste verstehen sollen, denn dieser starb schon am 9. August 1122, während der Legat, von welchem Gebhard spricht, erst beträchtlich später nach Deutschland gekommen sein muß. Gebhard wandte sich ja erst nach der Consecration Ruggers, welche, wie wir wissen, im Juli 1122 erfolgte (S. 367 f.), an Rom, und erst auf seine Klage hin wurde der Legat geschickt. Zudem sagt Gebhard (a. a. O.): „Als der Legat nach Worms gekommen, versammelten sich beim Kaiser die Erzbischöfe von Mainz und Cöln, Bischof Arnold von Speier, Gothold von Utrecht, Erzbischof Gottfried von Trier, Konrad von Toul, Bruno von Straßburg ꝛc., und faßten den Beschluß, der Cardinal möge selbst nach Würzburg gehen und die Wahl untersuchen." Nun wurde aber Gottfried von Trier erst am 2. Juli 1124 investirt, und da die Bischöfe von Metz und Verdun sich um das Recht der Consecration des Erzbischofs stritten, von dem eben damals nach Deutschland gekommenen Legaten Bischof Wilhelm von Präneste am 7. September jenes Jahres consecrirt. Außerdem ist urkundlich beglaubigt, daß der Cardinalbischof Wilhelm von Präneste am 25. Juli 1124 zu Worms beim Kaiser war[2]. In diese Zeit muß somit auch die angegebene Wormser Versammlung verlegt werden und genannter Legat kann nur der Cardinalbischof Wilhelm gewesen sein. — Gebhard versichert weiter, der Legat habe seine Sache bei persönlicher Anwesenheit in Würzburg ganz in Ordnung gefunden und ihn nicht nur sogleich zum Priester geweiht, sondern auch an Adalbert von Mainz das Ansinnen gestellt, ihm jetzt die bischöfliche Consecration zu ertheilen. Ist dieß richtig, so mag der Erzbischof, um Rom gegenüber Nachgiebigkeit zu zeigen, wohl die früher verhängte Excommunication über Gebhard aufgehoben und in seine Ordination zum Priester

l. c. p. 349 sq. Hartzheim, Conc. Germ. t. III. p. 311. Mansi und Hartzheim verlegen diese Schreiben irrig in eine spätere Zeit; auch ist bei Hartzheim der Brief des Erzbischofs an den Papst irrig mit Innocentio statt Calixto überschrieben. Jaffé (l. c.) zweifelt die Aechtheit der Schreiben an, wie mir scheint, ohne Grund.

[1] Cod. Udalrici Nr. 335 ap. Eccard, l. c. p. 346, ap. Jaffé, l. c. V. Nr. 233 p. 407.

[2] Gesta Godefridi archiepiscopi Trever. M. G. SS. VIII. 201. Jaffé, Biblioth. V. p. 407 Anm. 5.

eingewilligt haben; aber weiter gehen und ihm die Consecration ertheilen konnte er nicht, so lange Rugger lebte, den er ja selbst zum Bischof für Würzburg geweiht hatte. Als aber Rugger, der unterdessen sich persönlich nach Rom begeben hatte, bald nach seiner Rückkehr an einer Seuche starb, die damals (1125) in Deutschland grassirte[1], zeigte sich Erzbischof Adalbert geneigt, die Würzburger Wirren durch Consecration Gebhards auszugleichen. Er verhandelte hierüber auf einer Synode zu Mainz am Lucasfeste (18. Oct.) 1125, und wir besitzen noch jetzt das Schreiben, worin er den heiligen Bischof Otto von Bamberg zu dieser Versammlung einlud[2]. Auch Gebhard erschien und suchte zu zeigen, daß er gegen seinen Metropoliten (von Mainz) stets Obedienz geleistet habe, worauf ihm Adalbert Ort und Zeit für seine Consecration bestimmte (Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. V. p. 408). Der Erzbischof konnte dieß Versprechen nicht erfüllen, denn von Rom, wo er angefragt hatte, kam jetzt von Honorius II. eine ganz andere Weisung. Honorius, der Nachfolger des Calixt, hatte, als er noch Cardinal Lambert von Ostia war, kurz ehe er das Wormser Concordat abschloß, sich an der Weihe Ruggers und an der Opposition gegen Gebhard betheiligt. Schon damals mochte er sich so sehr von dem Unrecht und den mangelhaften Qualitäten Gebhards überzeugt haben, daß er jetzt an den Erzbischof von Mainz schrieb: „In der Angelegenheit Gebhards, wegen dessen du bei mir angefragt hast, habe ich den Rath meiner Bischöfe und Cardinäle eingeholt, und durch ihre Erwägung (in einer römischen Synode) wurde bestimmt, daß Gebhard den Würzburger Stuhl nicht mehr länger innehaben dürfe.“[3] Dieß Breve ist vom 4. März (1126) datirt und wurde wohl von dem Cardinalpriester Gerhard mitgebracht, der im Sommer 1126 nach Deutschland zurückkehrte und sich namentlich an der Erhebung des hl. Norbert auf den Stuhl von Magdeburg (Juli 1126) betheiligte[4]. Er erließ nun ein Schreiben an den Propst und die übrigen Cleriker von Würzburg, worin er sie von der Verwerfung Gebhards durch den Papst in Kenntniß setzte und zur Wahl eines andern Bischofs aufforderte[5]. Natürlich wußten die Würzburger, daß der Erzbischof von Mainz

[1] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 265.

[2] Cod. Udalrici Nr. 322 ap. Eccard, l. c. p. 336, ap. Jaffé, l. c. V. Nr. 226 p. 398. Mansi, l. c. p. 342. Hartzheim, l. c. p. 298.

[3] Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. V. Nr. 227 p. 399. Mansi, l. c. p. 351. Hartzheim, l. c. p. 305.

[4] Vita S. Norb. ap. Pertz, t. XIV. (XII.) p. 694.

[5] Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. V. Nr. 228 p. 399. Mansi, l. c. p. 351.

seit Ruggers Tod sich Gebhard geneigt zeigte. Da aber jetzt in Folge des päpstlichen Breves eine Wendung in seinem Benehmen eintreten mußte, erließ er ein Schreiben an Clerus und Volk von Würzburg, worin er zunächst Alle zur Eintracht ermahnt und dann also fortfährt: „Damit ihr aber in Betreff meiner nicht zweifelhaft seid, erkläre ich, daß ich wie alle Katholiken dem beistimme, was die römische Autorität angeordnet hat. Wenn ihr nun darauf bedacht seid, euren Stuhl gegen jeden etwaigen Eindringling zu vertheidigen, so möget ihr vertrauensvoll thun, was die göttliche Gnade euch eingibt. Ich aber wage nicht, im Augenblicke euch einen Rath zu geben, damit ihr nicht, wenn es schlimm ausfiele, alle Schuld auf mich werfet[1].

Den Schlüssel zum Verständniß dieses halb räthselhaften Briefes gibt uns das spätere Benehmen des Erzbischofs auf dem Convente zu Straßburg. Auf der einen Seite mußte er die Würzburger zur Unterwerfung unter den päpstlichen Spruch ermahnen, auf der andern Seite aber wollte er (im Interesse des Friedens in Würzburg) den Gebhard doch nicht fallen lassen, und der Rath, den er damals in petto hatte, und mit dem er schließlich hervortrat, ging dahin, Gebhard solle nach Rom gehen und dort persönlich seine Sache betreiben (Cod. Udalrici ap. Jaffé, Nr. 233 p. 410). Bis zu dieser Endentscheidung aber sollte natürlich weder er noch ein Anderer sich des Würzburger Stuhles bemächtigen. Der Erzbischof wollte sichtlich — im Widerspruch mit dem Cardinal — keine alsbaldige Neuwahl. Als aber das Schreiben des Legaten und die päpstliche Sentenz in Würzburg bekannt wurden, erstarkten Gebhards Gegner wieder, und selbst die Bürgerschaft fiel von ihm ab. Gebhard aber klagte bei dem König (Lothar III.). „Dieser berief mich," schreibt er, „nach Straßburg, nahm mich freundlich auf und befahl, daß meine Angelegenheit durch die anwesenden Fürsten untersucht und entschieden werden solle. Ich und meine Gegner, die in großer Zahl gekommen, wurden gehört, und die Wahrheit meiner Sache machte ihre Lügen zu Schanden. Anwesend waren der römische Cardinal Gerard, die Erzbischöfe Adalbert von Mainz, Adalbero von Bremen und Norbert von Magdeburg, die Bischöfe Sigward von Minden, Dietrich von Münster, Diethard von Osnabrück, Otto von Halberstadt und Meingot von Merseburg. Der Erzbischof selbst gab mir das Zeugniß, daß ich gegen Rom und die Kirche von Mainz nie ungehorsam gewesen sei.

[1] Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. V. Nr. 229 p. 400, und Hartzheim, l. c. p. 310.

Als man nun bei der Verschiedenheit der Ansichten zu einem Schlusse kommen wollte, rieth mir der Erzbischof, persönlich nach Rom zu gehen und durch die Gnade des apostolischen Stuhles meine Sache zu erledigen." [1]

Einen Anhaltspunkt rücksichtlich der Zeit dieser Versammlung oder Synode zu Straßburg gibt uns die Erwähnung Norberts von Magdeburg, Meingots von Merseburg und Dietrichs von Münster. Da Erstere im Juli 1126 erhoben wurden, Letzterer aber am 28. Februar 1127 starb, so müßte hienach der Straßburger Convent im Spätjahr oder um Weihnachten 1126 stattgehabt haben. Ein noch genaueres Datum erhalten wir durch die Paderborner Annalen, die uns berichten, Lothar habe Weihnachten 1126 zu Cöln gefeiert [2]. Da er aber vorher noch Würzburg besuchte, wie wir sehen werden, muß unsere Versammlung in den Spätsommer, August oder September, fallen. Wenn dann Gebhard behauptet, seine gute Sache habe hier über die Lügen der Gegner gesiegt, so kann damit nicht gesagt sein, daß die Entscheidung zu seinen Gunsten ausgefallen sei. Im Gegentheil deutet er selbst an, daß die Versammelten sich rücksichtlich seiner nicht einigen konnten und ihm der Erzbischof deßhalb zu einer Reise nach Rom rieth. Aber statt dieß ungesäumt zu befolgen, benützte Gebhard die während seiner Abwesenheit von „seinen Freunden" gegen Würzburg verübte Gewaltthat, um die Stadt zur Unterwerfung zu zwingen und sich des bischöflichen Stuhles wieder zu bemächtigen. Es war dieß eine offenbare Auflehnung gegen die päpstliche Sentenz und mußte mit Excommunication bestraft werden, die denn auch der Legat Gerhard sofort noch in Straßburg über ihn verhängte. Kurz darauf kamen der König und der Erzbischof selbst nach Würzburg [3], um den Bann daselbst zu verkünden, Gebhard zu stürzen und sofort für eine Neubesetzung des Stuhles zu sorgen. Man hatte hiefür den Würzburger Propst Otto ausersehen; allein es traten alsbald Parteiungen unter Clerus und Volk hervor, so daß die Wahl auf spätere Zeit verschoben werden mußte. Gebhard versuchte nun noch ein letztesmal sein Glück und

[1] Cod. Udalrici Nr. 335 ap. Eccard, l. c. p. 348, ap. Jaffé, l. c. Nr. 233 p. 409 sq.

[2] Scheffer-Boichorst, l. c. p. 149.

[3] Daß die Verkündigung des Bannes in Würzburg durch Erzbischof und König unmittelbar nach der Straßburger Versammlung stattgefunden hat, geht aufs Bestimmteste aus den eigenen Worten Gebhards hervor. Er schreibt: „Der Erzbischof hätte mich eher schützen als bannen sollen; denn noch vor vierzehn Tagen hat er mir in Gegenwart der Fürsten das Zeugniß immerwährenden Gehorsams gegen ihn gegeben. Cod. Udalrici ap. Jaffe, l. c. p. 411.

bot dem König 300 Pfund Silber, wenn er ihm nochmals Gehör schenken wollte. Allein auch dieser Versuch blieb erfolglos und so zog er sich jetzt auf seine Güter zurück (Cod. Udalrici ap. Jaffé, l. c. p. 410 sq.)[1], nachdem er zuvor noch seine Freunde in Bamberg besucht und bei ihnen freundliche Aufnahme gefunden hatte. Dieß veranlaßte einen Briefwechsel zwischen den Clerikern von Würzburg und Bamberg, worin Erstere den Letzteren wegen ihrer Freundlichkeit gegen Gebhard Vorwürfe machten und wodurch wir zugleich über obige Vorgänge zu Straßburg und Würzburg genauer unterrichtet werden (Cod. Udalrici ap. Jaffé, Nr. 230 et 231 p. 401 sq.). Erst gegen Ende des Jahres 1127 konnte die Würzburger Bischofsfrage endgültig geregelt werden. Wie bekannt, wurde Lothar im August j. J. bei Nürnberg von den Hohenstaufen (Friedrich und Konrad) geschlagen und war wie ein Flüchtling nach Würzburg gekommen, wo er mit kurzer Unterbrechung bis Weihnachten verweilte. In dieser Zeit nun wurde, wohl unter dem Einfluß des Königs, der Erfurter Propst Embricho von Leiningen, bisher in der königlichen Kanzlei beschäftigt, zum Bischof von Würzburg erwählt und von Lothar in den Weihnachtstagen investirt[2]. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Lothar Embricho jetzt auch wieder mit dem Herzogthum Ostfranken belehnte, das Heinrich V. seinem Vorfahren Erlung entzogen und an den Hohenstaufen Konrad vergeben hatte (s. oben S. 331 u. 363)[3]. Embricho blieb in ruhigem Besitz des Bisthums Würzburg; Gebhards weitere Schicksale aber sind unbekannt.

Um dieselbe Zeit, wo Lothar während seines Aufenthaltes in Würzburg den Streit um dieses Bisthum beendigte, traten daselbst um Weihnachten 1127 die anwesenden Bischöfe, die Metropoliten Adalbert von Mainz, St. Norbert von Magdeburg und Konrad von Salzburg voran, zu einer Synode zusammen, um über den Hohenstaufen Konrad (später

[1] Gebhard behauptet, der Erzbischof habe ihm nachmals Aussichten auf den Stuhl von Würzburg eröffnet, falls er ihm 600, und dem römischen Fiscus 300 Pfund entrichte; die Unglaubwürdigkeit dieser Angabe ist jedoch bereits anderwärts dargethan worden. Vgl. die Abhandlung über den Streit um das Bisthum Würzburg im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1862. Nr. 5.

[2] Bernhardi, a. a. O. S. 138 Anm. 47. Eine frühere Wahl Embricho's, wie solche auf Grund einer Urkunde bei Usserermann, Episc. Wirceb. p. 62 angenommen wurde, läßt sich nicht erweisen. S. Ficker, Urkundenlehre I. S. 70. Monum. Boica XXXVII. p. 40 sqq. Jaffé, Gesch. des deutschen Reichs unter Lothar, S. 66. Gervais, Gesch. Deutschlands unter Heinrich V. und Lothar II. Bd. II. S. 82.

[3] Vgl. Bernhardi, a. a. O. S. 138 Anm. 48.

Konrad III.), der sich zum Gegenkönig aufgeworfen hatte, den Bann zu sprechen, worauf am 22. April des nächsten Jahres die gleiche Sentenz auch von Seite des Papstes erfolgte [1].

Demselben Jahre 1127 gehören die zwei Synoden zu Toul (13. März) und zu Worms (15. Mai) an, die unter dem Vorsitz des Cardinaldiakons Petrus (tit. st. Mariae in via lata) den seit fast drei Jahren ernannten Erzbischof Gottfried von Trier wegen Simonie zur Abdankung nöthigten [2]. Im nämlichen Monat, vom 13.—15. Mai, feierte der Erzbischof Wilhelm von Canterbury eine Synode im Kloster St. Peter (Westminster) zu London, von der wir noch 12 Canones haben, die mit denen der Londoner Versammlung vom Jahre 1125 theilweise identisch sind. 1. Kirchliche Beneficien und Aemter dürfen nicht gekauft oder verkauft, 2. Niemand darf um Geld geweiht werden. 3. Für die Aufnahme in ein Kloster oder Canonicat darf nichts gefordert werden. 4. Niemand darf zum Dekan bestellt werden, wenn er nicht Priester, Niemand zum Archidiakon, wenn er nicht Diakon ist. 5. Den Priestern, Diakonen, Subdiakonen und allen Canonikern ist der unerlaubte Verkehr mit Frauenspersonen durchaus untersagt, bei Strafe der Absetzung. 6. Die Archidiakonen und alle anderen Diener der Bischöfe müssen dafür sorgen, daß dieses Verderben mit der Wurzel ausgerottet werde. Sind sie darin nachlässig, so werden sie selbst gestraft. 7. Die Concubinen der Geistlichen müssen aus der Pfarrei gejagt werden. 8. Niemand darf in zwei Bisthümern Archidiakon sein. 9. Die Bischöfe sollen ihren Priestern, die Aebte ihren Mönchen, die Prioren ihren Untergebenen verbieten, Firmen zu behalten (d. i. Güter, die nur auf eine bestimmte Zeit und gegen gewisse Abgaben verliehen sind). 10. Die Zehnten sollen vollständig entrichtet werden. 11. Niemand darf Kirchen oder Zehnten oder andere kirchliche Beneficien geben oder annehmen ohne Zustimmung des Bischofs. 12. Keine Aebtissin oder Canonissin darf theurere Kleider tragen als von Lamm- oder Katzenpelz. — Der König bestätigte diese Beschlüsse [3].

Eine Synode zu Torcello (J. 1127), in Anwesenheit des Herzogs von Venedig und des Patriarchen Johann von Grado, versöhnte

---

[1] Hartzheim, l. c. p. 305. Mansi, l. c. p. 351. Scheffer-Boichorst, Annal. Patherb. p. 151.

[2] Gesta Trever. M. G. SS. VIII. p. 203. Hartzheim, l. c. p. 426. Jaffé, a. a. O. S. 249 f. Bernhardi, a. a. O. S. 129.

[3] Mansi, l. c. p. 354 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1129. Labbe, l. c. p. 1369.

den Bischof Stephan von Torcello mit seinen Canonikern. Wichtiger ist das zu Nantes in der Bretagne unter Erzbischof Hildebert von Tours abgehaltene Concil, das drei Tage dauerte (October 1127). Der Graf Conan von der Bretagne verzichtete hier auf zwei bisher geübte schreckliche Rechte, daß nämlich der Mobiliarnachlaß aller Verstorbenen und ebenso alles, was bei einem Schiffbruch gerettet wurde, dem Fiskus gehörte. Weiterhin wurden von der Synode Maßnahmen gegen incestuöse Ehen ergriffen, und die Ertheilung der Weihen an Söhne von Geistlichen, sowie die Vererbung kirchlicher Beneficien strenge verboten. — Erzbischof Hildebert bat den Papst um Bestätigung dieser Beschlüsse, und Honorius II. entsprach dieser Bitte durch Decret vom 20. Mai 1128. Im November 1127 aber belegte er auf einer Synode zu Troja den Grafen Roger von Sicilien und alle diejenigen mit dem Banne, die ihm zur Erlangung des Herzogthums Apulien Hülfe leisten würden. Nach dem kinderlosen Tode des Herzogs Wilhelm von Apulien (26. Juli 1127) hatte sein Vetter, der Graf (nachmalige König) Roger von Sicilien, einen Einfall in Unteritalien gemacht, um sich dieses Reiches zu bemächtigen. Der Papst widersetzte sich, mußte aber zuletzt zufrieden sein, daß Roger gleich seinen Vorfahrern das Herzogthum von der römischen Kirche zu Lehen nahm am 22. August 1128[1].

Unterdessen hatte der Papst den Cardinalbischof Matthäus von Albano als Legaten nach Frankreich geschickt, um wegen verschiedener Mißstände, wohl auch wegen des Streites zwischen König Ludwig VI. und dem Bischof Stephan von Paris (Kirchengüter betreffend) eine Synode zu veranstalten. Ein Brief des hl. Bernhard zeigt[2], daß auch er von dem Legaten zur Synode berufen war, aber dringend um Belassung im stillen Kloster bat. Aber er mußte erscheinen, denn gerade ihm waren wichtige Functionen zugedacht, namentlich die Entwerfung einer Regel für den jüngst entstandenen Tempelherrnorden. Ungefähr vor neun Jahren (1118 oder 1119) hatten neun französische Ritter, Hugo de Payens und Gottfried von St. Omer an der Spitze, eine eigenthümliche Genossenschaft gegründet, welche Mönchs- und Ritterpflichten vereinigen und mit der Asceſe den Waffendienst zur Beschützung des heiligen Landes verbindend namentlich für Sicherheit der Straßen und Wege sorgen und den

[1] Mansi, l. c. p. 347. 351. 358. Harduin, l. c. p. 1127. Labbé, l. c. p. 1373. Watterich, l. c. II. p. 165. 166 et 170 sq. Bernhardi, a. a. O. S. 274 ff.

[2] Ep. 25. alias 21.

frommen Pilgern durch gefährliche Gegenden das Geleite geben sollte. Sowohl König Balduin II. als Patriarch Garmund von Jerusalem belobten das Unternehmen, und Ersterer räumte den frommen Rittern einen Theil seines eigenen Palastes in der Nähe des ehemaligen Tempels ein, woher der Name Tempelherren. Sie legten neben den drei gewöhnlichen Mönchsgelübden noch das vierte der frommen militia ab und machten sich zu einem Leben nach Art der Augustinerchorherren verbindlich. Eine eigene Regel und besondere Ordenstracht erhielten sie noch nicht, und die Stiftung schien kaum lebensfähig zu werden, Niemand wollte eintreten. Auch waren diese Templer so arm, daß Hugo de Payens, den sie zum ersten Meister wählten, und Gottfried von St. Omer miteinander nur ein Streitroß besaßen, weßhalb noch in späteren Zeiten das Ordenssigill die beiden Stifter auf einem Pferde reitend darstellte. Zum Unglück für sie wurde ihr Gönner, König Balduin II., schon im Jahre 1123 von den Türken gefangen; nach seiner Befreiung aber suchte er ihnen sogleich die päpstliche Bestätigung zu erwirken und schickte deßhalb im J. 1127 die zwei Ritter Andreas und Gundemar nach dem Abendland, nebst einem Briefe an den hl. Bernhard, den Neffen des Ritters Andreas, worin er ihn um Abfassung einer Ordensregel ersuchte. Bald darauf reiste auch der Meister Hugo de Payens nach Frankreich und erschien mit einigen Rittern auf der Synode zu Troyes, welche am 13. Januar 1128 unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Cardinal Matthäus von Albano eröffnet wurde. Anwesend waren die beiden Erzbischöfe Rainald II. von Rheims und Heinrich von Sens nebst ihren Suffraganen und mehreren Aebten, namentlich von Citeaux, Clairvaux, Pontigny und Fontaines (den Hauptklöstern des jungen Cistercienserordens). Auch einige weltliche Große hatten sich eingefunden. Wilhelm von Tyrus, der berühmte Geschichtschreiber der Kreuzzüge, ein Zeitgenosse, berichtet[1]: Auf der Synode zu Troyes sei den Templern im Auftrage des Papstes und des Patriarchen von Jerusalem ein weißes Ordensgewand und eine Regel gegeben, das rothe Kreuz auf ihrem Kleide aber erst von Papst Eugen (III.) beigefügt worden (zum Zeichen der Bereitwilligkeit, das eigene Blut für das heilige Land zu vergießen). Hiemit stimmt der Prolog der zu St. Victor gefundenen und dann oft gedruckten Regel des Templerordens überein, wenn er sagt: Meister Hugo habe die geringen Anfänge des Ordens erzählt, die Synode aber habe

[1] Lib. XII. 7; auch bei Mansi, l. c. p. 357. Harduin, l. c. p. 1131. Labbe, l. c. p. 1373.

seine Einrichtungen sorgfältig berathen, eine schriftliche Fixirung ihrer Urtheile anbefohlen und den ehrwürdigen Abt von Clairvaux mit Besorgung dieses Geschäftes beauftragt. Als Schreiber habe dem hl. Bernhard hiebei Johannes Michaelensis, der Verfasser des erwähnten Prologs, gedient, und es sei noch für das Ganze die Bestätigung des Papstes, des Patriarchen von Jerusalem und des Kapitels „der armen Commilitonen des Tempels" vorbehalten worden[1]. Die weiteren Thätigkeiten und Beschlüsse der Synode von Troyes sind nicht bekannt.

Am 10. Mai 1128 verordnete eine Synode zu Arras unter Erzbischof Rainald II. von Rheims, daß die Kirche der heiligen Jungfrau und des hl. Johannes zu Laon den Canonissinnen, die sie bisher inne hatten, wegen ihrer schlechten Aufführung genommen und an Mönche vergeben werde. König Ludwig VI. bestätigte diesen Beschluß (das Stift war ein sogenanntes königliches, vom Königshaus gegründet) und ebenso genehmigte ihn der Legat, Cardinal Matthäus von Albano, auf einer Synode zu Rheims, von der uns nichts Weiteres bekannt ist[2].

Von allgemeinerem Interesse war die im Sommer desselben Jahres 1128 zu Pavia abgehaltene Synode. Schon oben S. 399 sahen wir, daß der Hohenstaufe Konrad sich im Jahre 1127 als Gegenkönig gegen Lothar III. erhoben hatte und deßhalb zuerst von mehreren deutschen Erzbischöfen an Weihnachten 1127, vom Papste aber am 22. April 1128 excommunicirt worden war. Da er sich in Deutschland nicht halten konnte[3], zog er nach Italien, wo er namentlich an dem stolzen Mailand und dessen Erzbischof Anselm (seit 1126) eine kräftige Stütze fand. Letzterer setzte ihm am 29. Juni 1128 nach altüblicher Weise zu Monza

---

[1] Mansi, l. c. p. 359 sq. Harduin, l. c. p. 1132. Labbe, l. c. p. 1374. Schon Mabillon bemerkte in seiner Ausgabe der Werke des hl. Bernhard (t. I. p. 547), daß die im Codex von St. Victor enthaltene Regel der Templer (in 72 Paragraphen) nicht die ursprüngliche, zu Troyes entworfene sei und zahlreiche Spuren späteren Datums enthalte. So werden z. B. in den §§ 3 u. 4 Ordenskapläne erwähnt, die doch erst seit 1172 bestanden, und in § 46 wird vom Zehnten der Templer gesprochen, den sie ebenfalls erst im J. 1172 von Alexander III. erhielten. Vgl. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. II. S. 546 ff. 557 f.

[2] Mansi, l. c. p. 371 sqq. Labbe, l. c. p. 1387. Daselbst findet sich auch das Bestätigungsbreve Innocenz' II. vom 4. Nov. 1130 an Abt Drogo obengenannten Klosters.

[3] Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 31 u. 423, will die Veranlassung zur italienischen Digression Konrads nicht in dem schlimmen Stand seiner Sache in Deutschland finden, sondern in dem Plan, sich die Mathilde'sche Erbschaft zu sichern. Siehe auch Bernhardi, a. a. O. S. 197 ff.

die eiserne Krone der Lombardei auf und wiederholte diese Ceremonie in der Kirche des hl. Ambrosius zu Mailand. Viele lombardische Städte und Herren unterwarfen sich dem Gegenkönig, andere dagegen, namentlich Brescia, Piacenza, Cremona, Pavia und Novara, blieben Lothar getreu, und Papst Honorius II. schickte alsbald den Cardinal Johann von Crema, um die Revolution zu erdrücken. Er berief die Bischöfe der Mailänder Kirchenprovinz zu einer Synode nach Pavia, um über den Erzbischof zu richten. Dieser protestirte, aber die Bischöfe von Pavia, Cremona, Novara und anderen Städten sprachen unbekümmert darum in Verbindung mit dem Legaten die Excommunication über ihn aus[1]. Wahrscheinlich war Parteinahme für den Gegenkönig Konrad III. die Ursache, warum fast um dieselbe Zeit auch die beiden Patriarchen von Aquileja und Venedig (Grado) auf einer Synode zu Ravenna unter Cardinal Petrus abgesetzt wurden[2].

Im October 1128 präsidirte der früher erwähnte Cardinallegat Matthäus von Albano einer Synode zu Rouen, welche er mit Beistimmung des englischen Königs Heinrich I. berufen hatte, um das Cölibatsgesetz und andere Reformen endlich auch in der Normandie zur Geltung zu bringen. Erzbischof Goisfred (Gottfried) von Rouen konnte wegen Krankheit nicht persönlich erscheinen, war aber sicher mit dem Zwecke völlig einverstanden, da wir ihn schon früher als Eiferer für den Cölibat kennen gelernt haben (S. 357). Die Synode stellte drei Canones auf: 1. Kein Priester darf eine Frau haben; wer sich von seinem Kebsweibe nicht enthalten will, darf keine kirchlichen Einkünfte beziehen und kein Gläubiger darf seiner Messe anwohnen. 2. Kein Cleriker darf zwei Aemter haben. 3. Die Mönche und Aebte dürfen von Laien weder Kirchen noch Zehnten annehmen, vielmehr müssen die Laien, was sie an solchen Dingen mit Unrecht besitzen, dem Bischof zurückgeben, und von diesem mögen es dann dem Wunsche der bisherigen Besitzer gemäß die Mönche empfangen[3].

Am 2. Februar des Jahres 1129 veranstaltete derselbe Cardinallegat eine Synode zu Chalons a. d. Marne, um die Streitigkeiten zwischen dem Bischof Heinrich von Verdun und seinen Diöcesanen zu entscheiden. Letztere hatten ihren Bischof wiederholt wegen Simonie, Unenthaltsamkeit

[1] Mansi, l. c. p. 374. Landulf, jun., M. G. S. XX. p. 45. Gervais, Bd. II. S. 85—89. Jaffé, a. a. O. S. 68—70.

[2] Mansi, l. c. p. 375. Pagi 1128, 10.

[3] Mansi, l. c. p. 375. Labbe, l. c. p. 1391.

und Verschwendung des Kirchenguts beim Papste verklagt, und der Bischof war darum persönlich in Rom erschienen. Da er einen Theil der Cardinäle für sich gewann und die Beweise gegen ihn nicht gehörig geführt wurden, so wollte der Papst keine Entscheidung geben und beauftragte seinen Legaten in Frankreich, Cardinal Matthäus, in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Trier (zu dessen Provinz Verdun gehörte) und anderen Bischöfen die Sache zu erledigen. Der Cardinal berief nun sowohl den Bischof Heinrich als seine Ankläger vor die Synode zu Chalons, und auf den Rath des hl. Bernhard resignirte der Bischof. Es wurde ihm sofort eine Geldunterstützung gewährt, den Stuhl von Verdun aber erhielt der Abt Ursion von St. Dionys in Rheims[1].

In den Anfang des Jahres 1129 gehört auch die Synode im Kloster St. Germain des Prés zu Paris, unter dem Vorsitze desselben Legaten Matthäus, und es wurden hier die Nonnen von Argenteuil wegen schlechten Wandels in andere Klöster versetzt[2]. Da zugleich Abt Suger von St. Denis bewies, daß Argenteuil nach altem Rechte seinem Stifte gehöre, wurden Mönche aus St. Denis dahin verpflanzt. Papst Honorius II. und König Ludwig VI. von Frankreich sammt seinem Sohne und Mitregenten Philipp bestätigten diesen Beschluß um Ostern 1129[3].

In der ersten Woche der Quadrages 1129 stellte eine spanische Synode zu Palencia unter König Alfons VII. von Castilien (hier schon Imperator genannt) und Erzbischof Raimund von Toledo 17 reformatorische Canones auf, welche namentlich gegen den Concubinat der Geistlichen, das Umherschweifen der Mönche, die Verleihung von Kirchenämtern durch Laien, gegen Falschmünzerei u. dgl. gerichtet sind[4].

Eine andere spanische Synode wurde am 4. Februar 1130 zu Carrion in Leon gehalten, berufen vom Cardinallegaten Humbert, dem Erzbischof von Compostella und König Alfons. Dieselben hatten zuvor eine Besprechung der für Reich und Kirche wichtigen Fragen, die auf dem Concil verhandelt und sanctionirt werden sollten. Von all diesen Ver-

---

[1] Mansi, l. c. p. 378. Labbe, l. c. p. 1391.

[2] Dem Kloster Argenteuil hatte auch Heloise, die Gemahlin Abälards, angehört. Letzterer schenkte ihr nun seinen Paraklet, und Papst Innocenz II. bestätigte im Jahre 1131 die Errichtung dieses Frauenklosters, dessen erste Vorsteherin Heloise wurde, von Clerus und Laienschaft wegen ihrer Weisheit und Frömmigkeit hoch verehrt.

[3] Mansi, l. c. p. 379 sqq. Harduin, l. c. p. 1145 sqq. Labbe, l. c. p. 1393.

[4] Mansi, l. c. p. 386. Labbe, l. c. p. 1399. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. III. 1. S. 28—30.

handlungen erhalten wir keine nähere Kunde, nur daß die drei Bischöfe von Leon, Salamanca und Oviedo, sowie ein Abt entsetzt wurden, ohne daß wir den Grund dieser strengen Maßregel erfahren würden. Anläßlich der Consecration des neuen Bischofs von Salamanca berief der Erzbischof von Compostella nochmals die Bischöfe und Aebte seiner Provinz zu einer Synode nach Compostella auf den zweiten Sonntag nach Ostern. Dieselbe dauerte drei Tage und wurden daselbst die Beschlüsse von Carrion abermals bestätigt und sanctionirt[1].

Schon wiederholt sind wir im Bisherigen dem Eifer begegnet, womit die englischen Bischöfe den Priestercölibat durchzuführen suchten (S. 399). Das Gleiche erstrebten sie auch auf der Londoner Synode am 1. August des Jahres 1129; aber König Heinrich I. täuschte den Primas und durch ihn die übrigen Bischöfe. Hatten sie nämlich bisher dem Kirchengesetz nur durch kirchliche Strafmittel Nachachtung zu verschaffen gesucht, so überließen sie jetzt dessen Durchführung dem weltlichen Arme; der König aber mißbrauchte dieß Vertrauen und gestattete den Geistlichen, gegen tüchtige Sporteln ihre Frauen oder Concubinen zu behalten. Unwahr ist dagegen die Behauptung des Matthäus Paris: die Bischöfe hätten eingewilligt, daß der König den Geistlichen den Verkehr mit den Frauen gestattete[2].

Am gleichen Tage, den 1. August 1129, wurde auf einer Synode zu Laufen in der Diöcese Salzburg in Anwesenheit des Erzbischofs Konrad von Salzburg und des Bischofs Reginbert von Brixen der Nachweis geliefert, daß der schon vor mehr als 50 Jahren verstorbene Bischof Ellinhard (Engelhard) von Freising kein Schismatiker (Wibertiner) gewesen, daß er vielmehr schon zwei Jahre früher gestorben sei (1078), ehe Wibert als Gegenpapst gegen Gregor VII. auftrat[3].

Als die letzten Synoden unter Papst Honorius II. werden in den Concilienſammlungen eine zu Orleans unter Erzbischof Humbald von Lyon und eine zu Toulouse im Jahre 1129 aufgeführt. Allein rücksichtlich jener, von der uns zudem gar nichts als ihre Existenz bekannt ist, zeigte schon Pagi, daß sie etwa dem Jahre 1126 angehört habe, die Toulouser aber wurde nur durch einen Schreibfehler dem Jahre 1129 zugewiesen, denn sie ist keine andere, als jene berühmte Versammlung,

[1] Florez, España Sagrada t. XX. p. 496 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 383 sqq. Labbe, l. c. p. 1397. Pagi 1129, 15.

[3] Mansi, l. c. p. 390. Hartzheim, Conc. Germ. t. III. p. 308. Dalham, Conc. Salisburg. p. 66.

welche gerade hundert Jahre später (1229) die bischöfliche Inquisition einführte[1].

§ 614.

Die Synoden unter Papst Innocenz II. in den Zeiten Lothars III. und Konrads III. bis zur Eröffnung des zehnten allgemeinen Concils.

Als Honorius II. in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1130 starb, brach das Schisma, das schon vor sechs Jahren gedroht hatte, wirklich aus. Der Papst hatte sich Anfangs Februar, als sich seine Krankheit verschlimmerte, auf den Rath befreundeter Cardinäle vom Lateran in das Kloster S. Gregorio verbringen lassen[2], um die folgende Wahl vor den Eingriffen der römischen Adelsparteien möglichst sicherzustellen. Da sich bei der zunehmenden Krankheit und dem nahenden Ende des Papstes immer größere Gährung unter dem römischen Volke zeigte, sah sich das Cardinalscollegium veranlaßt, schon zuvor Maßnahmen für eine Neuwahl zu berathen. Den Canones gemäß wurde beschlossen, daß vor dem Tode und der Bestattung des Papstes über die Person des Nachfolgers nicht verhandelt werden dürfe, dagegen wurde ein Wahlausschuß von acht Cardinälen (zwei Cardinalbischöfe, drei Cardinalpresbyter und drei Cardinaldiakonen) ernannt, der sich nach dem Ableben des Papstes sammt den übrigen Cardinälen in St. Hadrian versammeln sollte, um die Neuwahl vorzunehmen; doch sollten die Befestigungen in der Nähe jener Kirche zuvor in die Obhut des Cardinalcollegiums gegeben werden. Zugleich waren auch die beiden Häupter der Frangipani und Leoni von den Cardinälen in Pflicht genommen worden, daß sie den rechtmäßig erwählten Papst als Herrn anerkennen werden[3]. All diese Vorkehrungen mußten die Hoffnungen des Cardinals Petrus Leonis auf die längst ersehnte Tiara bedeutend herabstimmen[4], daher versuchte er nun auf dem

[1] Mansi, l. c. p. 387 sqq. Harduin, l. c. p. 1147 sqq. Pagi 1126, 10.

[2] Quorundam consilio ad monasterium sancti Gregorii delatus est. Hist. compostell. ap. Watterich, l. c. II. p. 187.

[3] S. das Schreiben Huberts von Lucca an Norbert von Magdeburg bei Jaffé, l. c. V. p. 425 sq. Histor. Compost. ap. Watterich, l. c. II. p. 189 sq.

[4] „Papatum a longis retro temporibus affectaverat" (Petrus Leonis) gleichlautend in den Schreiben Walters von Ravenna an Norbert von Magdeburg, Huberts von Lucca an denselben, Innocenz' II. an Lothar (Jaffé, l. c. V. p. 423. 426. 428), der Annal. Patherb. l. c. p. 154 u. A. Die Berichte Manfreds von

Wege der Gewalt zu erringen, was ihm anders nicht erreichbar schien. Er trennte sich von den Cardinälen in S. Gregorio und hielt mit seinem Anhang geheime Berathungen. Die Uebergabe von St. Hadrian an die Cardinäle wurde gewaltsam verhindert. In der Meinung, der Papst wäre unterdessen bereits gestorben, rückte er von seinen Brüdern unterstützt mit bewaffneter Macht vor S. Gregorio, um den Einlaß gewaltsam zu erzwingen und sich daselbst zum Papst ausrufen zu lassen. Der Gewaltstreich wäre ihm wohl gelungen, wenn sich nicht der sterbende Honorius dem Volke am Fenster gezeigt und damit den Aufruhr gestillt hätte. Hiemit aber war die Absicht des Petrus Leonis verrathen, und die Furcht vor Vergewaltigung bestimmte die in S. Gregorio verbliebenenen Cardinäle, von dem Uebereinkommen abzugehen und nach erfolgtem Tode des Papstes so rasch als möglich zur Neuwahl zu schreiten, um der Gegenpartei zuvorzukommen. Sofort nachdem Honorius verschieden und der Förmlichkeit halber rasch in einer Gruft des Klosters S. Gregorio beigesetzt war[1], schritten 16 Cardinäle[2], unter ihnen vier Cardinalbischöfe, zur Neuwahl, und erhoben in der Frühe des 14. Februar den Cardinaldiakon Gregor als Innocenz II., einen durchaus tüchtigen und würdigen Mann. Die Leonische Partei aber, als sie von dem Geschehenen Kunde erhielt, versammelte sich alsbald in St. Marcus, wohin von ihr alle Cardinäle zur Neuwahl geladen wurden. Es erschienen 20 Parteigenossen aus dem Collegium[3], die am Nachmittag desselben 14. Februar den Cardinalpresbyter Petrus Leonis als Anaclet II. erhoben. Das durch Geld erkaufte Volk[4] und der den mächtigen Pierleoni großentheils verwandte römische Adel, mit Ausnahme der Frangipani und

Mantua über die Bestechungsversuche des Petrus Leonis in Neugart, Cod. diplom. Allemanniae II. 63.

[1] S. Jaffé, l. c. V, p. 426.

[2] S. Watterich, l. c. II. p. 174.

[3] Unter den im Schreiben der Wähler Anaclets an König Lothar aufgeführten 29 Cardinälen (s. Watterich, l. c. II. p. 185) befinden sich bereits neun von Anaclet am 21. Februar neu creirte (Zöpfl, Die Papstwahlen, S. 384), die, wenn sie auch der Wahlhandlung anwohnten, doch sich nicht rechtskräftig an derselben betheiligen konnten.

[4] Geldspenden an das Volk berichtet die Vita Bernardi ap. Watterich, l. c. II. p. 191. Ueber die Beraubung der Kirchenschätze zu diesem Zweck s. Boso, Vita Innoc. ap. Watterich, l. c. p. 175. Falco Beneventanus sagt: Inde Leo, Germanus praefati Anacleti aerario aperto totum fere populum Romanum rogavit, ut juxta vires fratris electionem tueretur, quod et factum est. Murat., SS. V. 82. M. G. SS. VI. 489 heißt er „intrusus per seditionem populi furentis".

Corsi[1], anerkannte sofort Anaclet als rechtmäßigen Papst, so daß sich Innocenz noch an seinem Wahltage in das durch die Frangipani beschützte Kloster Palladium[2] flüchten mußte. Am 23. Februar empfing er in Maria nova die Consecration, während die Anaclets am gleichen Tage in St. Peter erfolgte. Der Abfall der bisherigen Beschützer der Frangipani zum Gegenpapst veranlaßte Innocenz, sich zunächst in die Festen seines Geschlechtes in Trastevere zurückzuziehen, und da er sich auch hier nicht mehr sicher glaubte, floh er über Pisa und Genua nach Frankreich, wo er bei König Ludwig VI. Asyl und Anerkennung suchte. Beide Prätendenten richteten sofort Schreiben an die Fürsten und Bischöfe der Christenheit, worin jeder die Gerechtigkeit seiner Ansprüche darzustellen suchte. Als die Briefe und Boten von Innocenz in Frankreich ankamen, berief König Ludwig VI. im Frühjahr die Synode von Etampes (Stampis), um die Entscheidung der Frage, wer der rechtmäßige Papst sei, den Prälaten seines Reichs zu überlassen. Suger von St. Denis sagt in seiner Biographie des Königs[3], er habe magis de persona quam de electione, mehr über die Würdigkeit der Person (der beiden Prätendenten), als über die formelle Rechtmäßigkeit der Wahl Untersuchung anstellen lassen, weil in Folge der Unruhen in Rom die Wahlen öfters nicht ganz ordnungsgemäß hätten vor sich gehen können[4]. — Sowohl

[1] Vulgus etiam ita sibi astrinxit (Anacletus), ut praeter Fraiepanum et Cursorum munitiones papae Innocentio nullum in urbe subsidium remaneret. Watterich, l. c. p. 175.

[2] Jaffé, l. c. V. p. 430. Die zwei Schreiben vom 18. Februar (Jaffé, l. c. Nr. 241 et 242) sind gegeben apud Palladium. — Die Quellenangaben über diese zwiespältige Wahl sind gut zusammengestellt bei Watterich, l. c. II. p. 179—199. Dann geben wichtige Notizen die Schreiben bei Jaffé, l. c. V. Nr. 240—249, nebst dem Schreiben von Innocenz an die Engländer bei Gieseebrecht, a. a. O. IV. S. 504. Von der Literatur ist in erster Linie zu nennen: Zöpffel, Rich., Die Papstwahlen. Göttingen 1872. Seinen Ausführungen bin ich in obiger Darstellung vorherrschend gefolgt. Dann: Mühlbacher, Die strittige Papstwahl des Jahres 1130. Innsbruck 1876. Bernhardi, a. a. O. S. 282 ff.

[3] Lecoy de la Marche, Oeuvres complètes de Suger. Paris 1867. p. 135. Bouquet, t. XII. p. 57. Watterich, l. c. II. p. 199 sq.

[4] Die Chronik von Morigny (Bouquet, XII. p. 79) sagt, der König habe durch das von ihm nach Etampes berufene Concil der Wahl Innocenz' II. zugestimmt, quia et vita sanctior et fama melior et electione superior apparebat. Arnulf von Seez (M. G. SS. XII. 713) charakterisirt Innocenz als frommen Gemüthes, klug und behutsam im Handeln, milde und leutselig im Auftreten. Außerdem berichtet Arnulf noch, daß zu Etampes auch Männer aus Rom erschienen seien, die als Augenzeugen über den Wahlvorgang berichteten und Zeugnisse von glaub-

vom König als von mehreren Bischöfen war der hl. Bernhard dringend ersucht worden, bei der Synode zu erscheinen, und als er, wiewohl ungerne, endlich ankam, und sich durch Gebet und Fasten gehörig vorbereitet hatte, legte die ganze Versammlung die Entscheidung der großen Frage in seine Hand. Er untersuchte die Wahlart und die persönliche Würdigkeit der beiden Candidaten und verkündete endlich — daß Innocenz der rechtmäßige Papst sei [1]. Alle Anwesenden stimmten bei [2].

Ungefähr um die gleiche Zeit, Frühjahr 1130, bewirkte auch der heilige Bischof Hugo von Grenoble, daß sich eine Synode der Kirchenprovinz Bourges zu Puy en Velay (Anicium) für Innocenz aussprach [3].

In Folge der Synode von Etampes schickte [4] Petrus Venerabilis dem Papste 60 Pferde und Maulthiere entgegen, um ihn feierlich nach Clugny abzuholen, wo er elf Tage, vom 24. October bis 3. November, verweilte. Auch der französische König sandte jetzt den Abt Suger nach Clugny, um den Papst zu begrüßen und von der zu Etampes beschlossenen Anerkennung in Kenntniß zu setzen. Darauf begab sich Innocenz nach Clermont in der Auvergne und präsidirte hier am 18. November 1130 einer großen Synode, bei welcher die Erzbischöfe von Lyon, Bourges,

würdigen Personen vorlegten. Ob dieß nicht die Gesandten von Innocenz waren, von denen die Vita Bernardi berichtet?

[1] Die Gründe, welche den hl. Bernhard bestimmten, sich für Innocenz zu erklären, setzte er wiederholt, namentlich in seiner ep. 126 auseinander: 1) Si personas compares, . . . neminem arbitror diffiteri, quia videlicet Innocentii nostri vita vel fama nec aemulum timet, cum alterius nec ab amico tuta sit. 2) Deinde si electiones discutias, nostri itidem mox occurrit et promotione purior et ratione probabilior et prior tempore. Porro de tempore (electionis) constat, reliqua duo (die Reinheit der Promotio ꝛc.) merita probant et dignitas eligentium. Hanc enim, ni fallor, partem saniorem invenies . . . et quorum maxime interest de electione summi pontificis . . . 3) Quid et in consecratione? Nonne Ostiensem, ad quem specialiter spectat, habemus? Für Innocenz seien sonach drei Punkte: 1) der Erwählte selbst sei dignior, 2) die electio sanior, 3) die actio ordinabilior.

[2] Mansi, t. XXI. p. 441 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1182. Labbe, l. c. p. 1449. Pagi 1130, 34. 35.

[3] Mansi, l. c. p. 435. Harduin, l. c. p. 1181. Pagi 1130, 39. Labbe, l. c. p. 1445. Letzterer glaubt aus dem Wortlaut (beatus homo in tali negotio . . . nec amicitia flectebatur nec potentia terrebatur) schließen zu dürfen, daß auf unserer Synode auch der frühere Legat Gerhard von Angoulême als Anacletianer excommunicirt und abgesetzt worden sei.

[4] Radulf in der Vita b. Petri Venerab. (Mart. et Dur., Coll. Ampl. VI. 1187) berichtet: Contra spem omnium Innocentio per mare venienti festive occurrit (Petrus) et sine consilio Gallicanae ecclesiae datis sufficienter equitaturis Cluniacum secum adduxit.

Vienne, Narbonne, Arles, Tarragona (in Spanien), Auch, Aix und Tarantaise mit ihren Suffraganen und vielen Aebten anwesend waren[1]. Alle Anwesenden gelobten dem Papste Innocenz beständigen Gehorsam, und nachdem Vieles über den Glauben, die Verbesserung der Sitten und die Ausrottung der herrschenden Uebel gesprochen worden war, wurden 13 Canones aufgestellt: 1. Simonisten sind mit Absetzung und Infamie zu bestrafen. 2. Die Bischöfe und alle Cleriker sollen bescheiden gekleidet sein. 3. Die Verordnung des Concils von Chalcedon, daß Niemand die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Bischofs sich widerrechtlich anmaße (c. 22, s. Bd. II. S. 524), wird erneuert und auf die Hinterlassenschaft aller Cleriker ausgedehnt. 4. Subdiakonen und alle höheren Cleriker, welche Frauen oder Concubinen haben, sind des Officiums und Beneficiums zu berauben. 5. Es darf nicht mehr geschehen, daß Mönche und regulirte Chorherren nach Annahme des Habits und Ablegung der Gelübde Jurisprudenz oder Medicin studiren aus schnöder Gewinnsucht, und als Advokaten oder Aerzte functioniren. 6. Laien, welche Kirchen in Besitz haben, müssen sie den Bischöfen zurückgeben, bei Strafe der Excommunication. 7. Niemand darf zum Archidiakon bestellt werden, außer er sei wirklich Diakon, Niemand zum Dekan oder Propste, außer er sei Priester. 8. Cleriker, Mönche, Fremdlinge und Kaufleute sollen beständig sicher sein; im Uebrigen soll die Treuga Dei von Mittwoch Abends bis Montag Morgens, vom Advent bis zur Octav von Epiphanie, und vom Sonntage Quinquagesimä bis zur Octav von Pfingsten dauern. In Durchführung derselben sollen sich die Bischöfe gegenseitig unterstützen. 9. Die Ritterturniere sind verboten, weil bei ihnen öfter Menschen um's Leben kommen. Wird bei einem solchen Spiel Jemand tödlich verwundet, so ist ihm zwar die Buße und das Viaticum nicht zu verweigern, aber er darf nicht kirchlich beerdigt werden. 10. Wer an Cleriker oder Mönche gewaltsam Hand anlegt, verfällt dem Anathem. 11. Niemand darf kraft Erbrechts Ansprüche auf Kirchen, Präbenden, Propsteien, Kaplaneien oder irgend welche Kirchenämter erheben. 12. Ehen unter Verwandten sind verboten. 13. Wer sich der Brandstiftung schuldig gemacht oder Befehl dazu gegeben, oder Hülfe dabei geleistet hat, ist mit Excommunication zu bestrafen und darf nicht absolvirt werden, ehe er den angerichteten Schaden so viel möglich ersetzt hat. Zur Buße muß er nach Jerusalem oder Spa-

[1] Das Datum der Synode findet sich in einem Briefe des Papstes an den Erzbischof von Compostella, bei Florez, Esp. Sagr. t. XX. p. 521, und Migne, t. 179 p. 76.

nien (S. Jago) wallfahren und dort ein volles Jahr dem Herrn dienen. Wenn ein Bischof diese Vorschriften mildert, muß er selbst den Schaden ersetzen und wird auf ein Jahr suspendirt; die weltlichen Fürsten aber mögen (überdieß) unter dem Beirath der Bischöfe die Gerechtigkeit handhaben, d. i. weltliche Strafen über die Mordbrenner verhängen[1].

Während Papst Innocenz der Synode zu Clermont präsidirte, erschienen daselbst Gesandte des deutschen Königs Lothar, Erzbischof Konrad von Salzburg und Bischof Egbert von Münster, um ihm die freudige Nachricht von den Resultaten der Würzburger Synode zu überbringen. Gleich nach erfolgter Doppelwahl hatten sich beide Candidaten nebst deren Wähler durch Gesandte und Briefe nach Deutschland gewandt, um König und Fürsten für sich zu gewinnen. Innocenz hatte als Legaten den Cardinalpriester Gerhard, den Erzbischof Walter von Ravenna und den Bischof Jakob von Faenza abgeordnet[2], und König Lothar hatte dieselben sehr freundlich aufgenommen, wollte aber eine definitive Erklärung ohne den Beirath seiner Fürsten nicht geben. Er berief deßhalb eine Versammlung (Synode) nach Würzburg, woran sich 16 Bischöfe betheiligten. Noch jetzt besitzen wir ein Schreiben des Erzbischofs von Ravenna an Otto von Bamberg, worin er dieß erzählt und den heiligen Bischof bittet und beauftragt, in Bälde zu ihm zu kommen und ihn zu unterstützen. Die gleiche Aufforderung stellte an Bischof Otto auch der König Lothar mit dem Bemerken, wenn er wegen Krankheit nicht zu Wagen reisen könne, solle er sich doch auf einem Schiffe führen lassen[3]. Aus einem dritten Briefe, wiederum von dem Erzbischof von Ravenna, ersehen wir, daß dieser Legat einige Zeit vor Lothar in Würzburg eintraf und die Befürchtung hegte, die Versammlung möchte vielleicht gar nicht zu Stande kommen, weil der König eben die hohenstaufisch gesinnte Stadt Nürnberg belagerte. In einem vierten Schreiben drückten der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Münster ihr großes Bedauern über die Abwesenheit Otto's aus. Nachdem sich Nürnberg im

---

[1] Mansi, l. c. p. 437 sq. Labbe, l. c. p. 1445. Pagi 1130, 38. Order. Vital. ap. Du Chesne, Hist. Norm. script. p. 895.

[2] Die Schreiben von Innocenz und seinen Wählern vom 18. Febr., 11. Mai und 20. Juni s. bei Jaffé, Biblioth. V. p. 419. 420. 427 und Watterich, l. c. II. p. 182 et 192; die Anaclets und seiner Anhänger vom 24. Febr., 15. und 18. Mai bei Jaffé, l. c. p. 421. 422, Watterich, l. c. p. 185, und Baronius ad ann. 1130 Nr. 19. 22 et 24.

[3] Jaffé (Gesch. des deutschen Reichs unter Lothar, S. 93) meint: auf der Donau (von Bamberg nach Würzburg!).

October 1130 ergeben hatte, wurde endlich die Würzburger Versammlung eröffnet. Wie der hl. Bernhard in Frankreich, so waren in Deutschland der hl. Norbert von Magdeburg und Konrad von Salzburg die eifrigsten Wortführer für Innocenz, während Erzbischof Adalbert von Bremen als Legat des Gegenpapstes auftrat. Für Innocenz wurden seine persönlichen Tugenden, sein tadelloser Ruf und die canonica electio geltend gemacht, und in der That war seine Wahl, wenn auch nicht ganz correct, doch etwas geordneter, als die seines Gegners, indem, was Bernhard besonders betonte, nach einmal vollzogener Wahl (vor deren Cassirung) durchaus keine zweite hätte stattfinden sollen. — Der König und seine Fürsten leisteten nun dem Papste Innocenz die Obedienz, während der Gegenpapst Anaclet und die Hohenstaufen Friedrich und Konrad sammt ihrem Anhang mit dem Banne belegt wurden [1].

Als der Papst dieß zu Clermont erfuhr, ließ er dem König Lothar melden, daß er eine persönliche Zusammenkunft wünsche, und diese erfolgte im März 1131 zu Lüttich. Schon vorher, um Neujahr 1131, traf der französische König Ludwig VI. zu St. Benoit sur Loire mit dem Papste zusammen und geleitete ihn ehrerbietig nach Orleans. Gleich darauf, am 13. Januar 1131, hatte der Papst auch eine Zusammenkunft mit dem englischen Könige Heinrich I. zu Chartres, nachdem der hl. Bernhard diesen Fürsten aus seiner bisherigen Unentschiedenheit herausgerissen und seine Bedenken gegen Innocenz beseitigt hatte. Heinrich bezeugte jetzt dem Papste seine Ehrfurcht und erfreute dessen Diener durch königliche Geschenke [2]. Bald darauf trat der Papst, von Bernhard, vielen Cardinälen und französischen Bischöfen begleitet, die Reise nach Lüttich an, wo ihn König Lothar am 22. März 1131 festlich und ehrenvoll empfing. Mit der einen Hand führte er den weißen Zelter des Papstes, in der andern hielt er den Stab als Symbol der Vertheidigung der Kirche. Anwesend waren zugleich die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Magdeburg und Salzburg mit vielen ihrer Suffraganen, im Ganzen wohl 50 Bischöfe nebst vielen weltlichen Großen [3]. Otto von Freising und Andere bezeichnen

[1] Mansi, l. c. p. 443 sqq. Hartzheim, t. III. p. 312 sqq. Jaffé, a. a. O. S. 93 ff. Gervais, Heinrich V. und Lothar III., Bd. II. S. 151 ff. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 56 ff. Bernhardi, a. a. O. S. 335 ff. Binterim, Deutsche Concilien, Bd. IV. S. 42 f. Cod. Udalrici ap. Jaffé, Nr. 249. 253. 254 et 255.

[2] Suger, Vita Ludov. ap. Watterich, l. c. II. p. 200. Ernald., Vita s. Bernard. l. c. p. 202. Chronic. Maurin., l. c. p. 201.

[3] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 538. So die Erfurter Annalen; Annal. Saxon.,

diese Zusammenkunft als eine Synode[1], und die Verhandlungen daselbst mögen auch vielfach einen Synodalcharakter getragen haben. Hauptzweck des Papstes war die Aufforderung, Lothar solle das Idol, den Gegenpapst, aus Rom vertreiben, den rechtmäßigen Nachfolger Petri auf dessen Kathedra zurückführen und von ihm die Kaiserkrone empfangen. König Lothar glaubte diese Gelegenheit benützen zu sollen und forderte oder wünschte als Preis seiner Hülfe die Wiedereinräumung der Investitur, wie sie seine Vorfahrer besessen hätten, indem das Reich durch Verlust dieses Privilegiums sehr geschwächt worden sei. Ueber diese Forderung des Königs entstand in der Umgebung des Papstes Furcht und Entsetzen, und schon befürchtete man Gewaltscenen, wie sie Heinrich V. gegen Paschalis II. zu Rom verübt. Allein der hl. Bernhard trat dem Ansinnen des Königs in freimüthiger Entschiedenheit entgegen; sicherlich zeigten sich auch die Erzbischöfe von Mainz, Cöln, Magdeburg und Salzburg, wie andere deutsche Prälaten, dem Verlangen Lothars wenig günstig, so daß dieser von der Forderung alsbald wieder abstand. Ganz irrig berichtet Petrus Diaconus, der Papst habe dem König die Investitur mit Ring und Stab wieder eingeräumt und die Mathilde'schen Güter ausgeliefert[2].

Während dieser Zusammenkunft in Lüttich wurden die Bisthümer Verdun und Cambrai neu besetzt; sodann bat Bischof Bernhard von Hildesheim den Papst um Canonisation seines (mittelbaren) Vorfahrers Godehard († 1038), aber Innocenz vertagte die Entscheidung auf das bevorstehende große Rheimser Concil, weil Gegenstände solcher Art nur auf allgemeinen Synoden verhandelt würden. Am vierten Fastensonntage, den 29. März 1131, veranstaltete der Papst eine feierliche Prozession nach der Kirche des hl. Lambert (zu Lüttich), wo er selbst die Messe hielt und den König Lothar sammt seiner Gemahlin Richinza krönte. Am gleichen Tage wurden die hohenstaufischen Brüder und der Gegenpapst Anaclet mit dem Banne belegt, Otto von Halberstadt dagegen, der vor drei Jahren, von seinen Canonikern wegen Simonie ꝛc. angeklagt, von Honorius II. abgesetzt worden war, in sein Bisthum restituirt und das Gesetz erneuert, daß kein Priester eine Frau haben und Niemand der Messe eines verheiratheten Priesters anwohnen dürfe. —

Annal. Magd. et Palid. (M. G. S. XVI.) sprechen von 36 anwesenden Bischöfen, dazu noch die in Begleitung des Papstes befindlichen Prälaten gerechnet, wird die Zahl 50 nicht zu hoch sein.

[1] Otto Fris., Chron. lib. VII. 18.

[2] Mansi, l. c. p. 473. Harduin, l. c. p. 1194. Labbe, l. c. p. 1467.

Da übrigens Lothar wegen dringender Reichsgeschäfte nicht sofort nach Rom aufbrechen konnte, wurde auf kommenden Winter eine Romfahrt in Aussicht genommen und beschlossen, Bischof Ekbert von Münster als Legaten vorauszusenden, um den Römern die baldige Ankunft des Königs anzukünden und dadurch vielleicht den Gegenpapst zur Resignation zu veranlassen. Anfangs April schieden Papst und König und ersterer kehrte nach Frankreich zurück, der Zeit sehnlichst entgegenharrend, wo er in Rom einziehen könnte [1].

Von Lüttich aus begab sich König Lothar mit dem päpstlichen Legaten, Cardinalbischof Matthäus von Albano, und vielen Bischöfen nach Trier, um hier Ostern zu feiern und der Wahl eines neuen Erzbischofs anzuwohnen. Die bezügliche Versammlung wird vielfach Synode genannt. Da Clerus und Laienschaft (besonders der Adel) einander feindlich entgegenstanden und die Laien alle Candidaten des Clerus verwarfen, so bat letzterer den Legaten und den Bischof von Metz, einen Mann zu bezeichnen, der dem Papste und dem Könige zugleich angenehm wäre. Sie nannten den Dompropst Adalbero von Metz; allein abermals widerstrebten Adel und Bürgerschaft, so daß König Lothar die Entscheidung des Streites auf die Mainzer Synode im Juni desselben Jahres verschob. Bevor sie zusammentrat, hatte ein Theil des Trier'schen Clerus den besagten Adalbero wirklich gewählt, aber die Laien legten jetzt zu Mainz Protest dagegen ein, und auch König Lothar erklärte: er habe Adalbero's Wahl nur unter der Voraussetzung zu bestätigen versprochen, daß sie rechtmäßig vor sich gehe und beiden Theilen genehm sei. So wurde die Trier'sche Sache auch zu Mainz nicht erledigt; dagegen fand hier der Straßburger Streit durch die freiwillige Resignation des Bischofs Bruno sein friedliches Ende. Endlich mag Trittenheim Recht haben, wenn er sagt, daß auf der Mainzer Synode wiederum die Anerkennung des Papstes Innocenz II. ausgesprochen worden sei; offenbar unrichtig ist dagegen seine Angabe, daß auch ein Trierer Erzbischof dieser Synode angewohnt habe [2].

---

[1] Mansi, l. c. p. 473. Labbe, l. c. p. 1467. Hartzheim, t. III. p. 315. M. G. SS. VI. 538, VII. 506 et 549, X. 527, XII. 641. Jaffé, a. a. O. S. 97 ff. Gervais, a. a. O. Bd. II. S. 162 ff. Giesebrecht, a. a. O. S. 63 ff. Bernhardi, a. a. O. S. 353 ff. Binterim, Deutsche Concilien, Bd. IV. S. 43 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 478. Labbe, l. c. p. 1469. Hartzheim, l. c. p. 321. Prümers, Dr. R., Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier. Göttingen 1874. S. 14 ff. Jaffé, a. a. O. S. 101 ff. Binterim, a. a. O. S. 47. Huperz, De Adalberto archiep. Mog. p. 30.

Papst Innocenz II. hatte das Osterfest 1131 mit vieler Pracht im Kloster St. Denis begangen und darauf Paris und andere französische Städte besucht; jetzt eröffnete er am 18. October 1131, dem Feste des Evangelisten Lukas, die große Synode zu Rheims. Sie dauerte bis 29. October. Da ihre Akten nicht mehr vorhanden sind, so müssen wir uns begnügen, die zerstreuten Nachrichten über sie sorgfältig zu sammeln. Eine Quelle spricht von 50 Bischöfen, eine andere von 300 Bischöfen und Aebten, die zugegen gewesen; eine dritte meint, niemals zuvor sei in Frankreich eine so großartige Synode abgehalten worden. Außer Frankreich waren auch Deutschland, England, Aragonien und Castilien vertreten. Suger fügt bei, auch Aquitanien; allein jedenfalls mochten nur einzelne Bischöfe dieser Provinz zu erscheinen gewagt haben, da ihr Herzog Wilhelm VIII., der Sohn des Troubadours, für den Gegenpapst Partei genommen hatte, durch den Bischof Gerard von Angoulême mißleitet. Innocenz hatte Letzterem, und zwar aus guten Gründen, seine Würde als apostolischer Legat in Gallien nicht erneuert, und der leidenschaftliche alte Mann war deßhalb auf Seite Anaclets getreten. Alle Bemühungen des hl. Bernhard, auch Aquitanien für Innocenz zu gewinnen, waren bisher vergeblich gewesen und führten erst einige Jahre später zu einem glücklichen Ziele. Eben von Aquitanien kommend, traf jetzt auch Bernhard dem Wunsche des Papstes gemäß zu Rheims ein und wurde von Innocenz ganz besonders ausgezeichnet und in allen Dingen zu Rathe gezogen[1]. Unter Anderem beauftragte ihn der Papst, während der Synode eine kräftige Ansprache an die Bischöfe zu halten und ihnen freimüthig die Wahrheit zu sagen. Die betreffende Rede Bernhards ist jedoch nicht mehr erhalten und wir besitzen nur noch eine Reminiscenz davon, die ein Anonymus 15 Jahre später zu Papier brachte[2].

Kurz vor der Synode, am 12. October, war Prinz Philipp, der

[1] Mansi, t. XXI. p. 453 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1187. Pertz, t. VIII. (VI.) p. 384; t. XI. (IX.) p. 137. Ratisbonne, Gesch. des hl. Bernhard. Tübingen 1843. Thl. I. S. 199 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 467 sqq. Neander, Der hl. Bernhard, 2. Aufl. S. 98 f. Der Zweifel, welchen Mabillon in seiner Ausgabe der Werke des hl. Bernhard (Vol. III. oder t. V. p. 348 ed. Ven. 1765) gegen die Aechtheit dieser Rede erhob, löst sich durch die Erwägung, daß sie von dem Anonymus erst nach 15 Jahren aus dem Gedächtniß niedergeschrieben wurde. Auch war es nur ein lapsus memoriae, wenn der Anonymus im Prolog sagt: Bernhard sei, als er diese Rede hielt, neben Papst Eugen (statt Innocenz) gestanden. — Auch noch zwei andere, auf Synoden gehaltene Reden werden dem hl. Bernhard zugeschrieben. Opp. l. c. p. 349 sqq.

erste Sohn des französischen Königs Ludwig VI., der bereits zum Nachfolger gekrönt war, durch einen Sturz vom Pferde um's Leben gekommen. Bei der ungewöhnlichen Corpulenz des Königs befürchtete man einen plötzlichen Tod, und Suger und Andere riethen ihm deßhalb, sogleich wiederum die Nachfolge sicherzustellen und seinen zweiten Sohn Ludwig jetzt in Rheims vom Papste salben und krönen zu lassen. Der König kam am Samstag den 24. October zu Rheims an, wurde sogleich in die Synode geführt, küßte den Fuß des Papstes, nahm dann seinen Sitz an dessen Seite und sprach einige Worte über das Unglück, das ihn betroffen habe. Darauf hielt der Papst eine Rede, um ihn zu trösten, da der Mensch seine wahre Heimath im himmlischen Jerusalem habe und der verstorbene Prinz, in den Tagen der Unschuld weggerafft, sicher in diese heilige Stadt eingegangen sei. Zum Schlusse sprach der Papst laut das Vaterunser und die Absolution für den Verstorbenen und befahl allen Mitgliedern, am folgenden Tage im Festschmuck bei der Weihe des jungen Prinzen zu erscheinen. Sie wurde mit großer Pracht am Sonntage den 25. October 1131 in der Hauptkirche zu Rheims vollzogen und der Prinz von dem Papste gekrönt und mit dem Oele aus jener Ampulla gesalbt, die der hl. Remigius bei der Krönung Chlodwigs durch einen Engel vom Himmel erhalten haben soll[1].

Am folgenden Montag, den 26. October, kamen der hl. Norbert von Magdeburg und der Bischof Bernhard von Hildesheim als Gesandte des deutschen Königs in Rheims an und überbrachten ein Schreiben, worin Lothar dem Papste auf's Neue seine Ehrfurcht bezeugte und ihm den bevorstehenden Römerzug meldete[2]. Die Hauptstelle daraus lautet: „Ihr besitzet der göttlichen Vorschrift gemäß die Einfalt der Taube, wie die List der Schlange. Daher haben wir die erhabene Würde eures Papstthums mit der höchsten schuldigen Verehrung anerkannt und versprechen euch in Allem zu gehorchen . . . Was wir zu Lüttich mit euch festgesetzt haben, sind wir zu erfüllen bereit, und wenn Gott die Hindernisse beseitigt, werden wir mit 30 000 Geharnischten zu eurem Dienste unzweifelhaft kommen und Mitte August den Zug beginnen." Der Papst erwiederte: „Wie groß, herrlichster Fürst, deine Liebe gegen uns und den apostolischen Stuhl ist, das hast du schon öfter in Briefen ausgesprochen,

---

[1] Mansi, l. c. p. 453—457. Harduin, l. c. p. 1187—1190. Labbe, l. c. p. 1457—1462. Watterich, l. c. II. p. 205.

[2] Mansi, l. c. p. 457 et 462. Watterich, l. c. II. p. 207. Pagi 1131, 13. 14.

durch Vollziehung unserer Aufträge bezeugt und durch Uebersendung königlicher Geschenke dargethan. Die Kirche hat durch die göttliche Vorsehung dich, einen zweiten Justinian als Gesetzgeber und einen zweiten Constantin als Eiferer gegen Juden und Ketzer, erkoren und bestellt; und daher umfassen wir dich mit besonderer Liebe und schließen dich an uns mit vorzüglicher Zuneigung. Wir wünschen dir Glück wegen deines Wohlergehens und flehen unablässig, daß die göttliche Gnade es bewahre und mehre. Betreibe daher, was du Gutes begonnen hast, vollbringe, was du betreibst, und beeile dich, zu erfüllen, was du in deinem Briefe mir anzeigst, auf daß du die kaiserliche Krone zu Rom aus unseren Händen empfangest als Gabe Gottes, und mit David, Zacharias und den übrigen heiligen Königen im himmlischen Palaste gekrönt werdest." [1]

Diese Gelegenheit benützend, erlangte der hl. Norbert vom Papste die Bestätigung der alten Privilegien seiner Kirche und die Erlaubniß zur Einführung seines Ordens auch in der Diöcese Magdeburg. Sein Begleiter Bernhard von Hildesheim aber erwirkte die Canonisation seines Vorfahrers Godehard, wie das päpstliche Breve vom 29. October zeigt [2].

Auch der Streit wegen des Stuhles von Trier wurde vor die Rheimser Synode gebracht. Abgeordnete des Trierer Clerus baten um Bestätigung Adalbero's, dieser selbst aber war gekommen, um auf seine Rechte zu verzichten. Der Papst erkannte, daß die Laien nur deßhalb gegen Adalbero opponirten, weil ein so kräftiger Mann als Erzbischof für ihre selbstsüchtigen Zwecke gefährlich war. Er entschied sich darum für ihn, zwang ihn, an den Sitzungen der Synode im Pluviale und in der Reihe der Erzbischöfe Antheil zu nehmen, und ertheilte ihm etwas später zu Vienne eigenhändig die Consecration [3].

Wie Lothar von Deutschland, so hatten auch die Könige Heinrich I. von England, Alphons VII. von Castilien und Alphons I. von Aragonien Gesandte und Briefe nach Rheims geschickt, um den Papst zu begrüßen und ihm die Obedienz zu bezeugen. Zugleich baten die Spanier

[1] Archiv von Schlosser und Bercht, II. 368 ff. Vgl. Jaffé, a. a. O. S. 116 ff. Der Brief Lothars wird von Wattenbach (Iter Austr. p. 69) als fingirt dargethan; der Brief dagegen, den Watterich (l. c. II. p. 207) zu diesem Jahre anmerkt, gehört offenbar der Zeit des zweiten Römerzuges an, da Lothar hier bereits die Unterwerfung der Staufer meldet.

[2] Mansi, l. c. p. 453. 463. Transl. Godeh. M. G. SS. XII. 642. Labbe, l. c. p. 1468.

[3] M. G. SS. VIII. 250. Jaffé, a. a. O. S. 112. Damberger, Bd. VIII. S. 126, und Kritikheft S. 14.

um Unterstützung gegen die Mauren. Sehr wohlwollend aber nahmen Papst und Synode ein Schreiben des eben in erster Blüthe stehenden Karthäuserordens auf, das zu muthigem Widerstand gegen die Schismatiker ermahnte [1].

Mit welchen Details der Papst zu Rheims belästigt worden sei, ersehen wir aus einer noch vorhandenen Urkunde, wonach die Mönche von Marmoutier (S. 215) ein anderes Kloster wegen Beeinträchtigung ihrer Fischgerechtigkeit verklagten. Der Papst bestellte eine Commission, welche am sechsten Tage der Synode zu Gunsten der Kläger entschied [2].

Natürlich wurde zu Rheims auch über den Glauben und die Sittenzucht gehandelt und im Interesse der letzteren Canones aufgestellt. Die 17 Canones jedoch, welche Sirmond aus einem alten Codex von St. Michael de tumba mittheilte, und die dann in alle Concilienſammlungen übergingen, sind fast sämmtlich mit denen von Clermont vom Jahre 1130 identisch, und nur c. 5, 9 u. 14 enthalten etwas Anderes [3]. Eine andere Reihe von 14 Canones unserer Synode finden wir im Codex Udalrici [4], und es fallen diese nur theilweise mit denen Sirmonds zusammen. Aus einem Briefe des Papstes erhellt, daß die Synode noch weitere Canones aufstellte. Der Papst schreibt nämlich an Erzbischof Hugo von Tours, die Synode von Rheims habe befohlen, daß die Aebte den Bischöfen Obedienz schwören müßten [5]: eine Verordnung, welche sich weder bei Sirmond noch im Codex Udalrici findet. Unter solchen Umständen läßt sich nicht sicher bestimmen, wie viele und welche Canones der Rheimser Synode angehören. Wir geben im Folgenden die Canones des Codex Udalrici, verglichen mit denen im Codex Sirmonds und denen der Synode von Clermont.

1. Kauf und Verkauf eines donum ecclesiasticum ist verboten, bei Strafe des Verlustes und der Excommunication. (Aehnlich dem c. 1 bei Sirmond, welcher wörtlich identisch ist mit c. 1 von Clermont.)

2. Der Papst und das ganze Concil beschlossen, daß Niemand der Messe eines concubinarischen oder beweibten Priesters anwohnen soll. (Aehnlich mit c. 5 bei Sirm.; fehlt in Clermont, kam dagegen zu Lüttich S. 413 vor.)

---

[1] Mansi, l. c. p. 457. Harduin, l. c. p. 1190. Labbe, l. c. p. 1461.

[2] Mansi, l. c. p. 467.

[3] Mansi, l. c. p. 458. Harduin, l. c. p. 1191. Labbe, l. c. p. 1462.

[4] Bei Eccard, Corp. hist. medii aevi, t. II. p. 15, Jaffé, Biblioth. V. p. 440, und Mansi, l. c. p. 463.

[5] Mansi, l. c. p. 426.

3. Durch allgemeine Uebereinstimmung wurde bestimmt, daß alle Cleriker vom Subdiakon an enthaltsam leben müßten. (Aehnlich mit c. 4 bei Sirm., welcher = c. 4 von Clerm.)

4. Niemand darf zum Archidiakon oder Dekan oder Bischof gewählt werden, außer er sei Diakon oder Priester. (Aehnlich dem c. 8 bei Sirm., welcher = c. 7 von Clerm.)

5. Ununterrichtete dürfen zum Lesen der heiligen Schrift nicht zugelassen werden, denn manche Ungebildete, welche die Worte der heiligen Schrift hören und nicht verstehen, halten auf offenen Straßen vor Weibern Disputationen und verfallen in Irrthum und frivoles Gerede. (Fehlt bei Sirm. und Clerm.)

6. Die Cleriker sollen clericalisch gekleidet, auch rasirt sein und geschnittene Haare tragen. (Aehnlich dem c. 2 bei Sirm., welcher = c. 2 von Clerm.)

7. Nach dem Tode eines Bischofs oder Priesters darf nur der Oekonom (der Kirche) die Hinterlassenschaft verwalten, bis der Nachfolger sie übernimmt. (Aehnlich dem c. 3 bei Sirm., welcher = c. 3 von Clerm.)

8. Jede Kirche, welche hinreichend dotirt ist, soll ihren eigenen Priester haben. (Aehnlich c. 9 bei Sirm.; fehlt zu Clerm.)

9. Niemand darf bei Strafe der Excommunication an einen Cleriker oder Mönch Hand anlegen. (Aehnlich dem c. 13 bei Sirm. und dem c. 10 von Clerm.[1])

10. Kirchen müssen von ihrer Consecration an frei sein von jeder Gewalt eines Laien. (Aehnlich dem c. 7 bei Sirm., welcher = c. 6 von Clerm.)

11. Landleute sollen beständig die Wohlthat des Gottesfriedens genießen. (Verwandt mit c. 10 bei Sirm. und c. 8 von Clerm.)

12. Verordnung über die Treuga Dei im Allgemeinen. (Verwandt mit c. 11 bei Sirm., welcher = c. 8 von Clerm.)

13. u. 14. Ehen dürfen wegen vorgeblicher Verwandtschaft nicht so leicht getrennt werden. (Nur wenig verwandt mit c. 16 bei Sirm., welcher = c. 12 von Clerm.)

Was Sirmond weiter hat, c. 6, 12, 15 u. 17, ist identisch mit c. 5, 9, 11 u. 13 von Clermont; ganz eigen ist ihm nur der c. 14, der das Asylrecht einschärft und bei Strafe der Excommunication jene zu ergreifen verbietet, welche in eine Kirche oder auf einen Kirchhof geflohen sind.

[1] Kober, Kirchenbann, S. 480.

Schließlich sagt der Codex Udalrici (ap. Jaffé, p. 440), die Synode habe zuletzt noch über den Gegenpapst Anaclet und den Gegenkönig Konrad (den Hohenstaufen) unter Auslöschung der Kerzen die Excommunication ausgesprochen und diejenigen Cardinäle abgesetzt, die sich von der Einheit trennten. Das Gleiche melden auch andere Quellen[1].

Als König Lothar, von seinem glücklichen Feldzug gegen die Wenden zurückgekehrt, Weihnachten 1131 zu Cöln feierte, machte die Wahl eines neuen Erzbischofs eine Synode daselbst nöthig[2]. Außer dem König wohnten ihr drei päpstliche Legaten bei: Wilhelm von Präneste, Johann von Crema und Guido von Castello (später Cölestin II.). Der mit Stimmenmehrheit erfolgten Wahl des Propstes Gottfried von Xanten verweigerte der König die Bestätigung und auf seinen Wunsch und durch die Bemühung der Legaten vereinigte man sich schließlich dahin, daß Gottfried zurücktrat und Propst Bruno von St. Gereon in Cöln gewählt wurde. Während dieser Synode starb eines ihrer Mitglieder, Bischof Egbert von Münster[3].

Wie zu Cöln, so verhandelte Lothar auch auf dem Hoftage zu Aachen (um Ostern 1132) über den bevorstehenden Römerzug und bestellte seinen Tochtermann, den Herzog Heinrich (den Stolzen) von Bayern zum Reichsverweser für die Zeit seiner Abwesenheit. Namentlich sollte er den Kampf gegen den Hohenstaufen Friedrich fortführen, der noch immer in der Empörung beharrte. Die Romfahrt war jedoch schwieriger, als sich Lothar vorgestellt hatte, indem die deutschen Fürsten ihre Contingente nicht gehörig stellten und so statt der gehofften 30 000 nicht der zehnte Theil, ja nicht einmal 2000 Geharnischte zusammengebracht werden konnten. Dazu kam, daß nicht bloß die Normannen im Süden, sondern auch viele Lombarden auf Seite des Gegenpapstes standen und in der Lombardei noch immer der Gegenkönig Konrad hauste. Dennoch eröffnete Lothar mit dieser kleinen Schaar am 15. August 1132 den Zug von Würzburg aus, strafte Augsburg wegen hohenstaufischer Gesinnung[4] und gelangte im Herbst durch das Etsch- und Trienterthal nach Oberitalien. Mit Vergnügen erfuhr er, daß kurz zuvor der Gegenkönig das

---

[1] Bei Pertz, t. VII. (V.) p. 28; t. XI. (IX.) p. 137. Bernhardi, a. a. O. S. 383 Anm. 93.

[2] Erzbischof Friedrich war am 25. Oct. d. J. gestorben.

[3] Mansi, l. c. p. 479. M. G. SS. XVII. 756. Annal. Patherb. l. c. p. 157.

[4] S. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 76 f. Bernhardi, a. a. O. S. 40 ff.

Land verlassen habe, weil die Sympathie für ihn erkaltet und die Zahl seiner Anhänger immer kleiner geworden war.

Dem Könige Lothar voran waren Papst Innocenz und der hl. Bernhard nach Italien gegangen, und Ersterer hatte nach Pfingsten 1132 eine Synode zu Piacenza gehalten, um die Bischöfe der Lombardei und der Provinz Ravenna 2c. enger an sich zu schließen[1]. Besonders erfolgreich waren gleichzeitig die feurigen Reden Bernhards, der in der ganzen Lombardei umherreisend unzählige Herzen für die gute Sache gewann und überdieß viele Feindschaften und Kriege einzelner Städte beendete. Auf den Roncalischen Feldern bei Piacenza trafen Bernhard und Innocenz im November mit König Lothar zusammen, und viele italienische Herren und Städte bezeugten hier ihre Unterwerfung unter Letzteren. Andere spotteten über das kleine Heer, das er mitgebracht. Aber dieß vermehrte sich täglich durch Anhänger in Italien, freilich ohne so stark zu werden, daß der König an größere Unternehmungen denken konnte; doch wurden mehrere widerspenstige Städte unterworfen[2] und im Frühjahre 1133 konnte er ungehindert gegen Rom ziehen. Innocenz II. aber war ihm Anfangs des Jahres vorangeeilt, um einen wegen der Inseln Corsica und Sardinien zwischen Pisa und Genua drohenden Krieg gütlich beizulegen, was ihm unter Vermittlung des hl. Bernhard auch wirklich gelang. Genua wurde zum Erzbisthum erhoben und erhielt zwei der Metropole Mailand entzogene und drei im nördlichen Corsica gelegene Bisthümer als Suffraganate zugewiesen; Pisa aber erhielt den Primat über Sardinien und das südliche Corsica. Zugleich verpflichteten sich beide Städte im Frieden von Corneto, eine Flotte an die Küsten des Patrimoniums zu senden, um den Zug Lothars zu unterstützen[3]. In Rom selbst herrschte immer noch der Gegenpapst Anaclet II., aber seine normannischen Freunde konnten ihn nicht schützen, da sie unter einander selbst entzweit waren. Ende Juli 1132 war König Roger von Sicilien von dem Fürsten Robert von Capua und den ihm verbündeten Baronen bei Nocera empfindlich geschlagen worden und mußte nach Sicilien zurückgehen. Natürlich blieb dieß nicht ohne Rückwirkung für Anaclet; seine Gegner in Rom erhoben jetzt ihr Haupt wieder kühner, namentlich waren

[1] Mansi, l. c. p. 479. Harduin, l. c. p. 1195. Labbe, l. c. p. 1471.

[2] Annal. Patherb., l. c. p. 158. Per Italiam pleraque munita loca sibi resistentia capit.

[3] Boso, Vita Innoc. II. ap. Watterich, l. c. II. p. 176. M. G. SS. XVIII. 18.

die Frangipani wieder zu Innocenz übergetreten. Unter diesen Umständen hielt es Anaclet für gerathener, mit Lothar gütlich zu verhandeln; als dieser sich Rom näherte, sandte ihm der Gegenpapst Legaten nach Valentino entgegen und ließ ihm den Vorschlag machen, der König möge kommen und auf's Neue untersuchen, welche Wahl, die seine oder die seines Gegners, die rechtmäßige sei. Allein auf Norberts Betreiben wurde eine solche Wahlprüfung vereitelt, und da Anaclet jeden gewaltsamen Widerstand verbot, konnte Lothar, als er vor Rom anlangte, ohne Schwierigkeit am 30. April seinen Einzug halten[1]. Durch die Frangipani und die übrigen Anhänger von Innocenz II. gelangte er sofort in den Besitz des südlichen Theiles der Stadt sammt dem Lateran und Aventin. Den Lateran übergab er dem Papste Innocenz, im Aventin aber schlug er seine eigene Residenz auf, während der Gegenpapst unter Anderem noch die Peterskirche inne hatte und die Burg des Crescentius bewohnte.

Bald darauf waren auch die versprochenen Galeeren der Pisaner und Genuesen erschienen, und ebenso waren Fürst Robert und seine Verbündeten mit 300 Reitern bei Lothar eingetroffen. Trotzdem wollte dieser keinen gewaltsamen Angriff auf die Burgen der Pierleoni wagen, vielmehr griff nun auch er zu Unterhandlungen mit dem Gegenpapst[2]. Auch Innocenz erklärte sich jetzt bereit, die Rechtmäßigkeit beider Papstwahlen durch den König neu untersuchen zu lassen; allein nun wollte Anaclet nichts mehr davon wissen und wurde deßhalb auf's Neue verworfen und geächtet. Doch wollte man auch jetzt noch keine Waffengewalt gegen ihn anwenden; namentlich scheute Lothar vor einer Erstürmung der Peterskirche zurück und ergriff darum auf den Rath des hl. Norbert den Ausweg, daß er sich sammt seiner Gemahlin am 4. Juni 1133 im Lateran in herkömmlicher Weise (zum Kaiser) krönen ließ. Bei diesem Anlaß wiederholte er den schon zu Lüttich gemachten Versuch (S. 413), vom Papst als Gegenleistung die Investitur in früherer Weise zugestanden zu erhalten. Doch stand er auf die eindringliche Mahnung des hl. Norbert ebenso leicht wie zu Lüttich von seiner Forderung wieder ab[3]; dagegen bestätigte ihm Innocenz durch Urkunde vom 8. Juni feierlich die im Wormser Concordat zugestandenen Rechte[4]. Eine andere Urkunde vom gleichen Datum erledigt den Streit über die Mathilde'sche Erbschaft dahin,

---

[1] Annal. Patherb. l. c. p. 158.
[2] Watterich, l. c. II. p. 177 et 211.
[3] Vita Norb. cap. 21. M. G. SS. XII. 702.
[4] Cod. Udalrici ap. Jaffé, Biblioth. V. p. 522.

daß der Kaiser und sein Tochtermann die Allodien, welche Mathilde der römischen Kirche geschenkt, vom Papste gegen 100 Pfund Silber jährlichen Zinses zu Lehen erhielten; jedoch sollte Herzog Heinrich von Sachsen dem Papste den Lehens- und Treueeid leisten, und nach dem Tode des Herzogs und seiner Gemahlin soll das Mathilde'sche Gut wieder vollständig in den Besitz der römischen Kirche zurückkehren[1]. Hierauf kehrte der Kaiser sofort nach Deutschland zurück, ohne auf das Gesuch der Beneventaner und des Fürsten Robert von Capua einzugehen, sie gegen Roger von Sicilien zu unterstützen.

Um einen Krieg mit Anaclet zu vermeiden, begab sich sofort Papst Innocenz sammt dem hl. Bernhard nach Pisa und schickte Letzteren von da in Bälde nach Deutschland zu Kaiser Lothar, dessen Ansehen von Tag zu Tag wuchs. Nachdem er, von seinem Tochtermann Heinrich dem Stolzen unterstützt, im Sommer 1134 die Hohenstaufen auch aus Ulm vertrieben und diese Stadt sammt manchen hohenstaufischen Gütern verheert hatte, erschien Herzog Friedrich von Schwaben zu Fulda vor dem Kaiser, um Gnade und Verzeihung flehend. Lothar, anfänglich auf völlige Vernichtung der Staufer sinnend, ließ sich durch die Kaiserin und den päpstlichen Legaten bestimmen, ihm Verzeihung in Aussicht zu stellen, doch verlangte er öffentliche Abbitte und Huldigung auf einem Reichstag, den er nach Bamberg ausschrieb. Als anwesend daselbst werden genannt der Cardinalbischof Dietwin von St. Rufina, die Erzbischöfe von Mainz, Magdeburg, Hamburg und Besançon, die Bischöfe von Bamberg, Passau, Regensburg, Eichstätt und Würzburg[2]. Außerdem war im Auftrag des Papstes auch der hl. Bernhard erschienen, und durch seine Vermittlung erfolgte am 18. März 1135 die Ausgleichung und Versöhnung zwischen Lothar und Friedrich. Letzterer erhielt das Herzogthum Schwaben wieder und versprach Treue und Theilnahme am zweiten Römerzug. Konrad dagegen blieb noch in Opposition, sah sich jedoch in Bälde genöthigt, wie sein Bruder die Gnade des Kaisers nachzusuchen, die ihm auf dem Hoftage zu Mühlhausen in Thüringen am 29. September 1135 auch zu Theil wurde[3].

---

[1] Watterich, l. c. II. p. 209.

[2] Schmitt, L., Die Bamberger Synoden im 14. Jahresbericht des histor. Vereins zu Bamberg 1851. S. 17.

[3] Annal. Patherb., l. c. p. 161 sq. Watterich, l. c. II. p. 215 und Lothars Brief an Innocenz eod. l. p. 216. Bernhardi, a. a. O. S. 493. 553. 560. 578. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 101 ff. 440 ff.

Kurz zuvor im Jahre 1134 hatte Bischof Gottfried von Chartres als päpstlicher Legat die große Synode zu Jouarre (Jotrum) bei Meaux veranstaltet. Veranlassung dazu gaben zwei schreckliche Mordthaten, von Geistlichen an Geistlichen verübt. Der würdige Prior Thomas von St. Victor bei Paris, der das Vertrauen seines Bischofs Stephan in hohem Grade genoß, hatte sich wiederholt und mit Erfolg den Erpressungen des Archidiakons Theobald widersetzt. Als er nun einst den Bischof auf einer frommen Reise begleitete, wurden sie auf dem Heimweg am Sonntag den 20. August 1133 von den Neffen des Archidiakons überfallen und Thomas in den Armen des Bischofs erstochen. Letzterer excommunicirte die Mörder und ihre Mitschuldigen, ging, seines eigenen Lebens nicht mehr sicher, nach Clairvaux, meldete das Geschehene dem päpstlichen Legaten Gottfried von Chartres und bat ihn, nach Clairvaux zu kommen, um hier das Weitere mündlich zu verabreden. In Folge hievon berief der Legat die Bischöfe der Provinzen Rheims, Rouen, Tours und Sens nach Jouarre. Der zweite Fall, der da verhandelt werden sollte, betraf den Subdekan Archembald von Orleans, der um dieselbe Zeit, wie Thomas von St. Victor, und aus demselben Grunde von dem Archidiakon Johann von Orleans ermordet worden war, weil er sich seinen Ungerechtigkeiten widersetzt hatte. — Wir wissen nicht, in welcher Weise die Synode zu Jouarre die Frevler bestrafte; dagegen ist bekannt, daß sich Letztere an den Papst wandten, und daß Archidiakon Theobald namentlich geltend machte, er trage keine Schuld an dem, was seine Neffen gethan hätten. Der hl. Bernhard richtete darum in beiden Angelegenheiten mehrere Briefe an Innocenz (epp. 158. 159. 161), hauptsächlich um die Schuld Theobalds zu erweisen, und in Folge davon wurden die Beschlüsse von Jouarre vom Papste nicht bloß bestätigt, sondern noch verschärft [1]. Eine andere französische Synode zu Narbonne im Jahre 1134 berieth über die traurige Lage der Diöcese Elne, die von sarazenischen Piraten so viel zu leiden hatte; in dem gleichen Jahre wurde zu Rheims von dem Metropoliten Rainald in Anwesenheit des hl. Bernhard, des Bischofs von Chartres als päpstlichen Legaten und fünf anderer Bischöfe über Litard von Cambrai, der verschiedener Vergehen, namentlich eines ärgerlichen Lebenswandels angeschuldigt war, Gericht gehalten; da er sich schuldig bekannte, wurde er zu freiwilliger Resig-

[1] Mansi, l. c. p. 446 sqq. Harduin, l. c. p. 1183. Labbe, l. c. p. 1451. Pagi 1135, 5 sq. Fleury, Hist. eccl. liv. 68, 23.

nation veranlaßt[1]. Die Synode zu Montpellier aber in demselben Jahre sprach die Kirche von Bessan dem Kloster St. Tiber in der Diöcese Agde zu, trotz der Ansprüche, die das Kloster Casa Dei erhoben hatte. Eine spätere Synode zu Uzès im Jahre 1139 bestätigte diese Entscheidung[2].

Während sich Papst Innocenz zu Pisa aufhielt (bis zum zweiten Zuge Lothars nach Italien), veranstaltete er daselbst eine große Synode, die man bisher allgemein dem Jahre 1134 zugeschrieben hat. Jaffé zeigte jedoch, daß sie dem Jahre 1135 angehöre[3]. Seine Hauptquelle, Marangonis cronaca Pisana, sagt ausdrücklich, die Synode habe am 30. Mai 1136 begonnen (nach Pisaner Rechnung, welche das neue Jahr vom 25. März an datirt; nach unserer Rechnung = 30. Mai 1135). Ebenso schreibt Ordericus Vitalis (lib. XIII. p. 900) unsere Synode dem Jahre 1135 zu (nur gibt er den Ort nicht richtig an). Dazu paßt trefflich eine Stelle in dem Briefe des Papstes, worin er den Erzbischof von Dolus und seine Suffraganen nach Pisa zu der Synode beruft, die er an Pfingsten abhalten wolle[4]. Im Jahre 1135 fiel nämlich Pfingsten auf den 26. Mai (paßt zum 30. Mai der cronaca Pisana), während es im Jahre 1134 erst auf den 3. Juni zutraf. Außerdem sprechen für das Jahr 1135 noch folgende zwei Facta: Zu Pisa wurde Bischof Otto von Halberstadt abermals (S. 413) abgesetzt[5]; das kann aber nicht vor 1135 geschehen sein, denn im Anfange dieses Jahres war er noch erweislich und unbestritten in seiner Würde. Ebenso wurde Bischof Alexander von Lüttich, der, wegen Simonie verklagt, auf wiederholte Citation nicht erschienen war, zu Pisa abgesetzt. Die Nachricht hievon brachte ihm den Tod. Er starb aber am 6. Juli 1135[6].

Neuestens entdeckte E. Bernheim in einem Wiener Codex unter den Akten des Pisaner Concils von 1409 einen auszüglichen Bericht über die Verhandlungen unseres Concils[7]. Derselbe stammt zwar von einer Hand

---

[1] Gesta episcop. Camerac. M. G. SS. VII. p. 506. Dove, Zeitschr. für Kirchenrecht, XVI. S. 150.

[2] Mansi, l. c. p. 491. 498. 521. Harduin, l. c. p. 1199. Labbe, l. c. p. 1481.

[3] Regesta Pontif. p. 573 und Gesch. Lothars S. 169 u. 259.

[4] Mansi, l. c. p. 487 sq.

[5] Pertz, t. VIII. (VI.) p. 770. Die Verhandlungen über diese Absetzung s. ausführlich bei Bernhardi, a. a. O. S. 582 ff.

[6] Jaffé, Lothar III. S. 259. 263. Bernhardi, a. a. O. S. 580 ff.

[7] Dove, Zeitschr. für Kirchenrecht, Bd. XVI. 1. S. 147 ff.

des fünfzehnten Jahrhunderts, ruht aber sichtlich auf einer dem Concil gleichzeitigen Vorlage. Auch hier wird die Synode in das Jahr 1136 (Pisaner Aera) verlegt, und aus der großen Mitgliederzahl, die überdieß nicht vollständig ist, ersehen wir, daß es in Wahrheit ein Generalconcil war. 113 Bischöfe und 13 Aebte werden namentlich aufgeführt, letztere mit dem Beisatz et aliorum abbatum copiosa multitudo; freilich gehört die Mehrzahl derselben Nord- und Mittelitalien an, aber auch solche von Spanien, Frankreich und der Normandie waren anwesend und aus Deutschland die Bischöfe von Metz, Toul, Verdun, Speier und Worms.

Auf diese Synode bezieht sich auch der 255ste Brief des hl. Bernhard. Wir ersehen daraus, daß der französische König Ludwig VI., gegen den Papst mißstimmt, die Bischöfe seines Reichs nicht nach Pisa gehen lassen wollte, bis ihn Bernhard zur Nachgiebigkeit ermahnte, mit dem Beifügen: „Wenn du übrigens mit dem strengen Benehmen des heiligen Stuhles gegen dich nicht zufrieden bist, so werden die französischen Agenten, welche dem Concil anwohnen, dahin arbeiten, daß zurückgenommen wird, was zurückzunehmen ist. Ich meinerseits werde, wenn ich einigen Einfluß habe, ihn sicher verwenden.“ [1]

Daß der hl. Bernhard der Pisaner Synode anwohnte, erfahren wir von seinem zweiten Hauptbiographen, dem Abte Ernald von Bonneval (lib. II. 2), der zugleich von den hohen Ehren spricht, die man ihm erwiesen habe, wie ohne seinen Rath nichts verhandelt und beschlossen worden sei, und wie die Menge derjenigen, die ihn besuchen wollten, die Thüre seines Gemaches beständig belagert habe [2]. Derselbe Ernald nennt (l. c.) die Pisaner Synode eine sehr berühmte (magnae gloriae) und bemerkt, es seien daselbst aus dem ganzen Abendland Bischöfe und andere Geistliche zugegen gewesen. Damit stimmt neben obigem Bericht auch Cardinal Boso in seiner Vita Innocentii II. überein, wenn er sagt: „Der Papst feierte die Synode in der Domkirche zu Pisa in Anwesenheit von Prälaten aus Spanien, Gasconien, England, Frankreich, Burgund, Deutschland, Ungarn, der Lombardei und Tuscien. Dabei wurden unter Anderem die Bischöfe Eustachius von Valence und der von Orange, Petrus von Terdona (Tortona in Italien), Hubert von Lucca, der von Bergamo und Bojanus von Arezzo abgesetzt.“ [3] Daß diese Notiz in

[1] S. Bernardi Opp. l. c. t. I. p. 111. Ratisbonne, I. S. 226.

[2] S. Bernardi Opp. l. c. vol. III. t. VI. p. 510.

[3] Mansi, l. c. p. 488 sq. Cfr. Boso, Vita Innoc. II. ap. Watterich, l. c. II. p. 177. Bernhardi, a. a. O. S. 636 Anm. 9.

Betreff des Bischofs von Lucca nicht richtig sei, hat schon Mansi gezeigt. Der Wiener Codex hat einen Hubertus Taurinensis; ich vermuthe, daß aus der corrumpirten Abbreviatur von Albertus „Hubertus“ geworden, und da kein Hubertus Taurinensis existirte, letzteres in Lucanus geändert worden ist. Als Grund der Absetzung dieses Bischofs wird angegeben, daß er, nachdem der Stuhl fünf Jahre lang erledigt war, mit Vernachlässigung seines Amtes lediglich dem Kriegsdienst obgelegen sei. Von den übrigen bei Boso aufgeführten Bischöfen nennt unser Codex nur noch den von Valence und den von Arezzo und gibt als Grund der Absetzung bei ersterem Unenthaltsamkeit an, bei letzterem aber unverantwortliche Verschleuderung von Kirchengut. Weiter wurden abgesetzt Litard von Cambrai wegen obgenannter Vergehen (S. 424), dann der Bischof von Acerra als Schismatiker und manifeste perjurus (er war offenbar Anhänger des Gegenpapstes), und der Erwählte für Modena, dessen Wahl für den Stuhl von Parma schon cassirt worden war wegen notorischer Simonie und ärgerlichen Lebens.

Abt Ernald bemerkt weiter: „Alle Thaten dieses Concils zu erzählen, würde zu weit führen; die Hauptsache war, daß Petrus (Leonis, der Gegenpapst) excommunicirt und alle seine Anhänger ohne Hoffnung auf Restitution abgesetzt wurden;“ und der Wiener Codex berichtet noch weiter, daß auch alle Weihen, von diesen Schismatikern ertheilt, verdammt worden seien. Außerdem wurde Roger von Sicilien mit dem Anathem belegt, gegen Apulien und Sicilien eine förmliche Landessperre angeordnet und allen, die gegen Roger oder den Gegenpapst die Waffen ergreifen, derselbe Ablaß ertheilt, wie er von Urban II. zu Clermont für den ersten Kreuzzug verliehen worden war[1].

Von Ordericus Vitalis (l. c.) erfahren wir, der Papst habe auf dieser Synode Vieles vorgebracht, was zum Nutzen der Kirche gereichen sollte, sei jedoch durch die Zeitumstände gehindert worden, Alles zu vollenden. Ganz besonders habe ihn dabei der Erzbischof Hugo von Rouen unterstützt und deßhalb auf dieser Synode den Primat über viele andere Bischöfe erhalten.

Die von Jaffé (Regesta Pont. p. 573) citirte cronaca Pisana, die wohl identisch ist mit jener Pisaner Chronik, welche schon Pagi benützte (ad ann. 1134, 1), gibt weiter an, daß auf unserer Synode Engelbert, von Kaiser Lothar zum Markgrafen von Tuscien bestellt, in sein

[1] Dove, Zeitschrift, a. a. O. 150.

Amt inveſtirt worden ſei. Die Piſaner hätten ihn freundlich aufgenommen, die Luccenſer aber verjagt.

Wie wir oben ſahen, hatte Erzbiſchof Anſelm von Mailand den Gegenkönig Konrad gekrönt, die Partei des Gegenpapſtes ergriffen und die über ihn verhängten Cenſuren verachtet. Aber durch das Auftreten des hl. Bernhard in der Lombardei kam ſchon zur Zeit der erſten Romfahrt Lothars ein beſſerer Geiſt auch in viele Cleriker und Laien Mailands, ſo daß Manche von nun an ſogar das Ciſtercienſergewand trugen und ganz ascetiſch lebten. Dieſe Partei erklärte ſich nun gegen den Erzbiſchof und für den Papſt und brachte es dahin, daß über dieſe Dinge in einer Volksverſammlung disputirt werden ſollte. Hier beſchuldigte der Archipresbyter Stephan den Erzbiſchof der Häreſie, des Meineids und anderer Vergehen, und ſchwur auf das Evangelium, die Wahrheit ſeiner Ausſage zu beweiſen. Der Magiſtrat beſchloß nun, die Suffraganen von Mailand zu berufen, um über dieſe Anklage zu entſcheiden. Dieß geſchah; und als nun neben den Biſchöfen auch jene Quaſiciſtercienſer in die Verſammlung traten, rief der Erzbiſchof in ſeinem leidenſchaftlichen Haſſe: „Alle dieſe in den weißen und grauen Kutten ſind Ketzer.“ Die Folge war, daß er aus Mailand vertrieben und die Verwaltung des Erzſtifts einſtweilen dem Biſchof Roboald von Alba übergeben wurde[1].

Als der hl. Bernhard auf der Reiſe zur Piſaner Synode wieder nach Italien kam, baten ihn die Mailänder um die Ehre eines Beſuches, damit er ihre Ausſöhnung mit dem Papſte vollende. Er freute ſich deſſen und verſprach, gleich nach Beendigung der Synode bei ihnen einzutreffen (ep. 132—134). Gleichzeitig ſchickten ſie auch eine Deputation nach Piſa, um dem Papſte Innocenz, ſowie auch Kaiſer Lothar den Eid der Treue zu ſchwören. Sie wurde freundlich aufgenommen und vom Papſte die Abſetzung Anſelms beſtätigt, ſeine Verjagung gebilligt[2].

Die Piſaner Synode verhandelte auch über die Angelegenheit des Cluniacenſermönchs und Diakons Heinrich, der nach dem Tode Peters von Bruis an die Spitze der pietiſtiſch-ſpiritualiſtiſchen Häretiker in Südfrankreich getreten war. Schon ungefähr zwanzig Jahre zuvor war Heinrich, damals noch ein junger Menſch, aus Lauſanne nach Frankreich gekommen und mit großem Erfolge als Bußprediger aufgetreten. Seine Feinde nannten ihn einen Heuchler, aber die ascetiſche Strenge und apo-

[1] Landulfi, Hist. Mediol. M. G. SS. XX. p. 45 sq. Pagi 1133, 15 sqq.
[2] Mansi, l. c. p. 486. Harduin, l. c. p. 1198. Labbe, l. c. p. 1475. M. G. SS. XX. p. 46. Dove, Zeitſchrift, a. a. O. S. 151.

stolische Armuth, die er an den Tag legte, und die ganze Art seines Erscheinens, wie er in grober Mönchskutte, barfuß, mit langem Barte, ein Kreuz in der Hand, einherging, während seine Schüler ein anderes großes Kreuz als Fahne ihm vorantrugen, — alles dieß machte, verbunden mit dem Feuer seiner Rede, so großen Eindruck auf das Volk, daß Alt und Jung, Männer und Frauen herbeiliefen, um ihre Sünden zu beichten. Namentlich war es die Unlauterkeit und Kleiderpracht, gegen die er eiferte. Selbst steinerne Herzen, glaubte man, könnten ihm nicht widerstehen, und sein Auge dringe mit geheimnißvoller Kraft in alle Falten der Seele, so daß die Sünden eines Jeden ihm bekannt seien. Dabei wußte er Strenge und Milde so mit einander zu verbinden, daß Viele versicherten, nie einen strengeren, aber auch nie einen freundlicheren Menschen gesehen zu haben. — Am Aschermittwoch 1116 kamen zwei seiner Schüler nach Mans und fragten, ob man ihren Meister nicht während der kommenden Fasten als Bußprediger zulassen wolle. Die Einwohner von Mans, die schon viel von Heinrich gehört hatten, freuten sich dessen, und auch der Bischof, der berühmte Hildebert von Mans, gab seine Zustimmung. Da er selbst eben nach Italien reisen mußte, befahl er seinen Archidiakonen, den Fremden freundlich aufzunehmen. In Bälde gewann Heinrich zu Mans die Laien und den niedern Clerus, während die höheren Cleriker mit ihm unzufrieden waren. In Folge seiner Strafpredigten gegen die Sünden des Clerus begann nämlich das Volk die reichen und vornehmen Geistlichen zu verfolgen und ihren Gottesdienst zu fliehen. Mehrere derselben kamen sogar in Lebensgefahr und konnten nur durch kräftiges Einschreiten des weltlichen Armes gerettet werden. Man sieht, daß Heinrich gleich anderen Häretikern vor und nach ihm jenes souveräne Mittel zur Erlangung der Volksgunst nicht verschmähte, — die Philippica gegen die Sünden des Clerus. Die Geistlichkeit von Mans schickte ihm deßhalb ein Schreiben des Inhalts: „Man habe ihn liebevoll aufgenommen; aber statt Frieden stifte er Zwietracht, bringe Haß statt Liebe, Schmähung statt Segnung, verwirre die Kirche, habe Zwietracht gesäet zwischen Clerus und Volk, sei Schuld an den zehn Verfolgungen, die zu Mans gegen Geistliche entstanden, habe letztere öffentlich für Häretiker erklärt und ihnen den Judaskuß gereicht. Ueberdieß, und das sei noch viel schlimmer, habe er Vieles vorgebracht, was dem katholischen Glauben zuwider sei, und es werde deßhalb im Namen der heiligsten Dreieinigkeit, des Papstes Paschalis und des Bischofs Hildebert ihm und seinen Genossen alles Predigen in der Diöcese Mans verboten.“ Heinrich gehorchte nicht. Als

man ihm das Schreiben des Clerus verlas, schüttelte er bei jedem Punkte den Kopf, sprechend: „Du lügst." Das Volk aber war ihm ganz und gar zugethan und brachte freudig Gold und Silber in Menge herbei. Er behielt davon nur Einiges für sich und begann jetzt allerlei Reformen im sittlichen Leben, während er selbst nicht keusch gewesen sei. Die Frauenspersonen, die bisher unkeusch gelebt, mußten ihre (unanständigen) Kleider sammt ihren Haaren verbrennen; bei Schließung von Ehen durften keine Aussteuern und Heirathsgüter mehr gegeben werden (die Ehe sollte kein Kauf sein), die verbotenen Verwandtschaftsgrade wurden nicht mehr beachtet, und auf Heinrichs Rath nahmen viele Jünglinge Personen zu Frauen, die vorher Huren gewesen waren. Viele unglückliche Ehen und zahllose Ehebrüche waren die Folge hievon. — Als Bischof Hildebert aus Rom zurückkehrte, verließ Heinrich die Stadt und bezog eine Wohnung in der Nachbarschaft. Das Volk aber nahm den früher so hochverehrten Bischof unfreundlich auf und rief, als er den Segen ertheilen wollte: „Wir wollen deinen Segen nicht, du magst Koth segnen; wir haben einen andern Vater und Hirten, der dich weit übertrifft; deine Cleriker hassen ihn, weil er ihre Häresie und Unkeuschheit enthüllt." Der Bischof ging sehr vorsichtig zu Werke, besuchte nach einigen Tagen den schwärmerischen Mönch, ließ sich mit ihm in ein Gespräch ein, überführte ihn dabei seiner Unwissenheit in den Anfangsgründen eines Clerikers, so daß er gestehen mußte, er könne das Brevier gar nicht beten, und untersagte ihm endlich den weiteren Aufenthalt in seiner Diöcese.

Heinrich wandte sich nach Süden, in jene Gegenden, wo schon Peter von Bruis seine Irrlehren ausgestreut hatte, und von jetzt an datirt sich seine Verbindung mit diesem und sein eigener Fall in die Häresie. Nachdem er hier sein Unwesen anderthalb Decennien lang getrieben, bemächtigte sich seiner der Erzbischof von Arles, der ihn zur Aburtheilung vor die Synode von Pisa stellte. Sie erklärte ihn für einen Häretiker und ließ ihn einsperren. Nach einiger Zeit freigelassen, begann er sein Unwesen auf's Neue. Höchst wahrscheinlich hängt auch die Excommunication des Bischofs von Alby und des Grafen Alfons von Toulouse mit dieser Heinricianischen Häresie zusammen[1].

Ob die Canonisation des Bischofs Hugo von Grenoble, dieses Beförderers und Mitbegründers der Karthause, am 22. April 1135, kurz

[1] Acta Cenoman. ap. Mabillon, Analecta t. III. p. 312. Pagi 1116, 19 sqq. et 1134, 4. Neander, Kirchengesch., Bd. V. S. 805 ff. Dove, Zeitschrift, a. a. O. S. 151.

vor Eröffnung der Pisaner Synode, oder ein Jahr früher oder später stattgehabt habe, ist zweifelhaft[1]; dagegen erfahren wir aus einer Urkunde des hl. Leopold von Oesterreich, daß er die Bestätigung des von ihm jüngst gegründeten Augustinerchorherrenstifts Klosterneuburg zu Pisa nachsuchte, und daß der Papst und die 56 anwesenden Bischöfe dieselbe gerne und feierlich ertheilten[2].

Gewiß ist es dem großen Einflusse des hl. Bernhard zuzuschreiben, daß auf unserer Synode dem erst neu entstandenen Orden der Tempelherren jährliche Hülfsgelder in Aussicht gestellt wurden. Der Papst versprach jährlich eine Mark Gold zu geben, sein Kanzler Haimerich zwei Unzen Gold, die übrigen Bischöfe und Prälaten aber je eine Mark Silber[3].

Endlich hat die Pisaner Synode auch Canones aufgestellt, von denen wir jedoch nur mehr sechs besitzen. Sie erklären die Ehen der Mönche und Cleriker vom Subdiakon an für ungültig, verbieten die Simonie bei Strafe der Infamie, sowie daß von Mönchen und Regularen der Zehnte eingefordert werde, verpönen die Unsitte, Archidiakonate und Dekanate ꝛc. an solche zu vergeben, welche die betreffende Weihe nicht haben, ja sogar an ganz junge Leute; untersagen bei Strafe des Anathems freie Christen an Corsaren oder wen immer zu verkaufen; belegen jeden, der an einen Geistlichen oder Mönch gewaltsam Hand anlegt, mit dem Anathem und erneuern das Asylrecht der Kirchen und Kirchhöfe[4].

Um die gleiche Zeit mit der Pisaner Synode, an Pfingsten 1135, hatte zu Leon in Spanien eine große Versammlung (mehr Reichstag als Concil) statt, auf welcher König Alfons VII. von Castilien den Titel „Kaiser" annahm und als solcher feierlich gekrönt wurde. Zwei andere spanische Synoden zu Burgos und Valladolid in den Jahren 1136 und 1137 suchten unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten Guido zwischen den Königen der iberischen Halbinsel, sowie zwischen Erzbischof Didacus und seinen Feinden Frieden zu stiften[5].

Nach Beendigung der Synode von Pisa schickte der Papst den heiligen Bernhard sammt zwei Cardinälen nach Mailand, um das dortige Schisma vollends zu tilgen und alle Verirrten zur Kirche zurückzuführen.

---

[1] Mansi, l. c. p. 417. Baron. 1134, 2.

[2] Mansi, l. c. p. 489 sqq. Das Datum der Urkunde ist nicht richtig, denn das Jahr MCXXXIV paßt nicht zur Indictio XV; letztere fordert MCXXXVI.

[3] Dove, Zeitschrift, a. a. O. S. 149.

[4] Mansi, l. c. p. 490. Dove, Zeitschrift a. a. O. S. 149.

[5] Mansi, l. c. p. 498. 503. 507. Labbe, l. c. p. 1481. 1485. 1489. Pagi 1137, 24. Gams, Kirchengesch. von Spanien. III. 1. S. 32 ff.

Als Gehülfen nahm Bernhard den vortrefflichen Bischof Gottfried von Chartres mit sich. Kaum erfuhren die Mailänder, daß der hochverehrte Abt, nach dem sie sich schon so lange gesehnt, in der Nähe sei, so strömten sie ihm jubelnd und bußfertig entgegen, und seine Worte und Wunder bewirkten, daß aller alte Groll vergessen und die kirchliche und bürgerliche Eintracht wieder hergestellt wurde. Darauf versammelten sich die Suffraganen von Mailand zu einer Synode daselbst und wählten den bisherigen Administrator, Bischof Roboald von Alba, zum wirklichen Erzbischof [1].

Um dieselbe Zeit rüstete Kaiser Lothar zu einem zweiten Zuge nach Italien, den wiederholten Bitten des Papstes und des hl. Bernhard Gehör gebend. Auch die Venetianer und Griechen, namentlich aber die vertriebenen Barone Unteritaliens hatten ihn dazu eingeladen, da sie von ihm eine Demüthigung ihres Feindes, des Königs Roger von Sicilien, hofften. Die Beendigung des Kampfes mit den Hohenstaufen gab jetzt die Möglichkeit, solche Plane zu verfolgen. Lothar meldete dieß dem Papste und verhandelte darüber mit seinen Fürsten auf den Reichstagen zu Speier und Aachen an Weihnachten 1135 und Ostern 1136. Es kam dießmal ein großes und erlesenes Heer zusammen, das um die Mitte August 1136 von Würzburg aufbrach und wieder durch das Trienterthal nach Oberitalien zog, wo sich, wie früher, abermals ein Theil der Städte für, der andere gegen den Kaiser erklärte. Verona und Mailand, ihm früher so feindselig, traten alsbald auf seine Seite; aber so groß war der Haß der Italiener gegen einander, daß manche Städte, die bisher dem Kaiser am eifrigsten anhingen, jetzt aus Haß gegen Mailand von ihm abfielen. Ja manche der oberitalischen Städte wechselten wiederholt die Farbe, so daß sich Lothar genöthigt sah, in einem Zeitraum von sechs Monaten ganz Oberitalien zweimal von Ost nach West und umgekehrt zu durchziehen. So gelang es ihm, durch Eroberung vieler Burgen und Städte das kaiserliche Ansehen wieder herzustellen. Für das weitere Unternehmen theilte er im Frühjahr 1137 das Heer in zwei Züge; mit dem östlichen wollte er selbst über Ravenna nach Apulien vordringen, während sein Tochtermann, Herzog Heinrich von Bayern, von Westen nach Süden ziehen sollte. Bei Annäherung des Kaisers hatte König Roger Unteritalien verlassen und sich nach Sicilien begeben. Um so

[1] Ernald, Vita S. Bernh. lib. II. 2. Mansi, l. c. p. 499. In recht hämischer Weise stellt die Vorgänge in Mailand und namentlich die Wirksamkeit des hl. Bernhard daselbst Bernhardi dar, a. a. O. S. 638 ff.

leichter gewann Lothar die normannischen Städte theils durch Gewalt, theils durch freiwillige Uebergabe. Nicht minder erfolgreich war der Zug des westlichen Heeres: Florenz, Lucca, Siena und andere Städte Tusciens mußten sich ergeben. In Grosseto (bei Siena) traf Herzog Heinrich mit dem Papste zusammen, der sich sofort dem westlichen Heereszuge anschloß. Eine Stadt nach der andern zum Gehorsam zwingend, eilten sie an Rom vorbei nach Monte Casino, das, ebenfalls gegenpäpstlich und sicilianisch gesinnt, nach heftigem Widerstande wohl den Kaiser, aber nicht den Papst anerkannte. Und damit begnügte sich vorderhand Herzog Heinrich, zur großen Unzufriedenheit des Papstes. Darauf wurde das ganze Fürstenthum Capua und auch Benevent erobert. Bei Bari kamen am 30. Mai 1137 Kaiser und Papst, überhaupt beide Heerlinien zusammen, und diese Hauptfestung Rogers wurde erobert. Ganz entmuthigt bot er Unterwerfung und Frieden an, doch Lothar wollte ihn bis nach Sicilien verfolgen und einen andern Herzog für Apulien aufstellen. Aber Meuterei im eigenen Heere und Zerwürfnisse mit dem Papste veranlaßten den Kaiser, den ersten Theil seines Planes wieder aufzugeben. Wohl von Roger bestochen, murrten Viele im kaiserlichen Heere über die lange Dauer des Zuges, und bei Melfi kam es zu einer förmlichen Emeute. Der Papst, die Cardinäle und der Erzbischof von Trier wären dabei, als die Haupturſachen des langen Krieges, getödtet worden, wenn nicht der Kaiser eben noch rechtzeitig persönlich zu ihrer Rettung erschienen wäre. Bald darauf, nachdem auch Salerno erobert war und statt Rogers ein anderer Herzog für Apulien erwählt werden sollte, erhob sich die Frage, ob der Papst oder der Kaiser Oberlehensherr dieser Gegenden sei, und da kein Theil seine Rechte aufgeben wollte, vereinigte man sich dahin, daß der neue Herzog, Graf Rainulph, von Beiden zugleich belehnt wurde. Außerdem war Lothar unzufrieden, daß der Papst auf seinen Plan, die Nachfolge im Reich seinem Tochtermann Herzog Heinrich zu sichern, nicht recht eingehen wollte; einen dritten Zankapfel aber bildete Monte Casino, dessen gegen Innocenz rebellischer Abt Rainald wie von Herzog Heinrich, so auch vom Kaiser beschützt wurde, bis sich endlich nach mehrfachem Streite Beide mit seiner Absetzung und der Wahl Wibalds von Stablo (der jedoch bald wieder verzichtete) einverstanden erklärten[1]. Papst und Kaiser kehrten jetzt zurück und Innocenz nahm seinen Sitz wieder zu Rom, ob-

[1] Ueber den Aufenthalt Lothars in Monte Casino s. Chron. Monast. Casin. auct. Petro Diac. M. G. SS. VII. p. 835; ebendaselbst p. 819 sqq. das Nähere über Abt Rainald.

gleich Anaclet noch immer einen Stadttheil besaß und König Roger von Sicilien nach Lothars Abzug sich wieder Unteritaliens bemächtigt und zugleich die Sache des Gegenpapstes gefördert hatte. Nicht geringen Schaden fügte jedoch Letzterem der hl. Bernhard zu, der jetzt mehrere seiner gewichtigsten Anhänger, wie den Bischof von Porto, für Innocenz gewann; König Roger aber vermochte er nicht zu bestimmen, den Gegenpapst zu verlassen und Innocenz anzuerkennen, wie wir weiter unten (S. 439) sehen werden. Dagegen ließ sich Cardinal Gregor, der nach Anaclets Tode (25. Januar 1138) von dessen Anhängern unter dem Schutze Rogers von Sicilien als Victor IV. aufgestellt worden war, durch den heiligen Bernhard alsbald mit Innocenz versöhnen, worauf sich auch die Pierleoni dem rechtmäßigen Papste unterwarfen[1]. Kaiser Lothar hatte dieß nicht erlebt. Schon krank eilte er im Herbste 1137 durch Oberitalien über die Alpen und starb unterwegs in einer Hütte zu Breitwang in der Nähe von Füßen und Hohenschwangau in der Frühe des 4. December 1137, umgeben von seinen Bischöfen, die ihm die heiligen Sacramente gereicht hatten[2].

Kaiser Lothar hatte vor seinem Tode die Reichskleinodien seinem Tochtermann Herzog Heinrich von Bayern übergeben. Gleichzeitig verlieh er ihm auch das Herzogthum Sachsen. Schon etwas früher hatte er ihn auch zum Markgrafen von Tuscien gemacht, so daß Heinrich entschieden der mächtigste Fürst im ganzen Reiche war und von sich sagen konnte: seine Besitzungen reichten von der Ostsee bis zum mittelländischen Meere, ja bis Sicilien. Er zweifelte gar nicht, daß die Krone, die ihm schon Lothar zu verschaffen gesucht, nunmehr wirklich ihm zufalle; allein gerade seine Macht schien vielen Fürsten gefährlich, auch den Papst hatte er während des italienischen Zuges durch manche Schroffheiten verletzt, und so beschloß man, hauptsächlich auf Betreiben des Erzbischofs Adalbero von Trier, der damals während der Erledigung des Mainzer Stuhls[3] der erste Prälat war, den natürlichen Gegner des Welfen, den Hohenstaufen Konrad zu erheben. Warum man die Augen auf Konrad und nicht auf seinen Bruder Friedrich lenkte, ist unbekannt; aber es ge-

---

[1] Watterich, l. c. II. p. 248 et 250.

[2] Jaffé, Lothar III. S. 181—224. Janssen, Wibald v. Stablo S. 46 ff. Bernhardi, a. a. O. S. 588—614 u. 650—800. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 123 ff. u. 446 ff.

[3] Adalbert von Mainz war am 23. Juni 1137 gestorben, und auch der neuerwählte Erzbischof Arnold von Cöln war noch nicht instituirt.

schah mit Friedrichs Zustimmung, und auch der Papst war jetzt dem einst gebannten Konrad günstig, da er seit seiner Versöhnung mit Lothar so viele Treue gegen diesen und so viel Achtung gegen die Kirche gezeigt hatte. An Pfingsten sollte die Wahl des neuen Königs in Mainz stattfinden, aber die hohenstaufische Partei kam zuvor und erhob schon am 7. März auf Betreiben Adalbero's zu Coblenz[1] in Anwesenheit und mit Zustimmung des päpstlichen Legaten Dietwin den Herzog Konrad, der sofort am 13. desselben Monats zu Aachen als Konrad III. gekrönt wurde. Schon an Pfingsten (22. Mai) huldigten ihm auf dem glänzenden Reichstage zu Bamberg fast alle geistlichen und weltlichen Fürsten mit Ausnahme Heinrichs des Stolzen, der nun mit der Reichsacht belegt und seiner Herzogthümer verlustig erklärt wurde. Sachsen wurde dem Markgrafen Albrecht dem Bären, Bayern dem Markgrafen Leopold von Oesterreich zugesprochen; doch Heinrich eroberte Sachsen wieder, und auch nach seinem Tode (1139) blieb es seinem Sohne Heinrich dem Löwen. Wegen Bayerns aber erhob Welf VI., Bruder Heinrichs des Stolzen, eine langjährige Fehde, die unter Anderm durch die Eroberung Weinsbergs am 21. December 1140 berühmt wurde[2].

Gleich in den Anfang der Regierung Konrads (Ostern 1138) fiel eine Provinzialsynode zu Cöln, in Anwesenheit des Legaten Dietwin; der neue König ernannte hier den Cölner Propst Arnold zum königlichen Kanzler und wahrscheinlich erhielt jetzt der neuerwählte Erzbischof die Consecration und ertheilte seinerseits dem Propste von Bonn den Vorrang vor den Pröpsten von St. Gereon in Cöln und von Xanten[3].

König Heinrich I. von England war am 2. December 1135 gestorben, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. Er hatte darum Anstalten getroffen, die Krone seiner Tochter Mathilde zu sichern, welche, früher mit Kaiser Heinrich V. vermählt, seit dessen Tod mit dem Grafen Gottfried von Anjou (von seinem Wappen, einer Ginsterpflanze, plante de genêt, Plantagenet genannt) in zweiter Ehe lebte. Allein

[1] Cfr. Scheffer-Boichorst, Annal. Patherb. p. 166 Anm. 2.

[2] Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter Konrad III. 1845. S. 1 ff. Bernhardi, Wilhelm, Konrad III. Leipzig 1883. S. 1—190. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 169 ff. Ueber die Sage von den treuen Weibern von Weinsberg s. Scheffer-Boichorst, Annal. Patherb. p. 199 sqq., der sie als geschichtliche Thatsache festzuhalten sucht, wogegen Bernheim, Dr. E., ihren Sagencharakter nachweist in Raumers histor. Taschenbuch, VI. Folge, 3. Jahrg. 1884. S. 15 ff.

[3] Mansi, l. c. p. 519. Hartzheim, t. III. p. 338. Bernhardi, Konrad III. S. 24.

Heinrichs Neffe, Stephan von Blois, der vierte Sohn jenes Grafen von Blois, der mit Heinrichs Schwester Adele verheirathet war und den ersten Kreuzzug mitgemacht hatte, bemächtigte sich des Reiches und wurde um Weihnachten 1135 gekrönt. Papst Innocenz II. gab hiezu nachträglich die Bestätigung, und Stephan berief um Ostern 1136 die Bischöfe und Großen des Reichs zu einem Concilium generale nach Westminster in London, um sich huldigen zu lassen. Viele Klagen über Bedrückung der Kirchen und Mißachtung der Canones unter dem vorigen Könige wurden laut, und Stephan gab die schönsten Versicherungen, wie die Kirche jetzt frei sein, ihre Gebote beobachtet, ihre Diener geehrt werden sollten. Bald darauf bekräftigte und erneuerte er diese Versprechungen der Kirche und dem Volke gegenüber durch die feierliche Urkunde von Oxford [1].

Von einer Synode zu Northampton, welche König Stephan am Weißen Sonntage den 10. April 1138 veranstaltete, wissen wir nur, daß sie für Erwählung eines neuen Bischofs von Exeter bestimmt war, und daß die Concilienſammler sie fälschlich in's Jahr 1133 verlegen [2]. Stephan war ja damals noch nicht König, und nur im Jahre 1138 fiel Ostern auf den 3., die dominica in albis auf den 10. April.

Unterdessen hatte Mathilde Ansprüche auf die Krone von England erhoben und war von ihrem Oheim, dem König David von Schottland, unterstützt worden. Hiedurch entstand ein heftiger Krieg zwischen England und Schottland, den auch die Walliser zur Empörung benützten. Die Schotten aber befleckten ihre Einfälle in England durch Verwüstung der Kirchen und Mißhandlung der Frauen. In dieser Zeit schickte Papst Innocenz II. den Cardinalbischof Alberich von Ostia als Legaten nach England und Schottland, der daselbst Kirchen und Klöster visitirte, nach der berühmten Bannerschlacht aber (22. August 1138), die für die Schotten so unglücklich ausgefallen war, mit ihrem Könige David und seinen Bischöfen und Baronen vom 26. bis 29. September 1138 eine Zusammenkunft in Carlisle hatte, um Frieden zu stiften. Er bewirkte

[1] Mansi, l. c. p. 501. Labbe, l. c. p. 1479 et 1483. Pagi 1135, 35 sqq. Baron. 1135, 21. Gesta Stephani regis hinter Orderic. Vital. ap. Duchesne, p. 932. Innocentii ep. ad Steph. ap. Migne, t. 179 p. 301. Wilh. de Malmesbury, Hist. Nov. lib. I. 15. ibid. p. 1404. Lappenberg, Gesch. von England, Bd. II. S. 300 f. u. 309. Er verlegt die Londoner Synode hinter den Oxforder Schwur; allein nach Gesta Stephani regis l. c. p. 933 erfolgte der Schwur des Königs erst nach der Synode.

[2] Mansi, l. c. p. 498. Harduin, l. c. p. 1199. Labbe, l. c. p. 1481.

zwar, daß Schottland den rechtmäßigen Papst anerkannte; aber in Betreff des andern Punktes konnte er unerachtet fußfälliger Bitte nicht mehr als einen Waffenstillstand bis zum kommenden Martinsfeste sammt dem Versprechen erlangen, daß die gefangenen Frauen, die noch lebten, freigegeben und bei Fortsetzung des Krieges sowohl die Kirchen, als die Kinder, Greise und Frauen verschont werden sollten. Außerdem wurde dem Bischof Johann von Glasgow, der seinen Stuhl eigenmächtig verlassen und in's Kloster gegangen war, unter Strafandrohung die Rückkehr anbefohlen[1]. Darauf eilte der Legat nach London und feierte hier in Westminster am 13. December 1138 eine Synode, welche 17 Canones aufstellte: 1. Für Chrisma, Taufe, Buße, Copulation, Begräbniß ꝛc. darf nichts verlangt werden. 2. Die heiligen Hostien sollen alle Wochen erneuert und das Sacrament nur durch einen Priester oder Diakon den Kranken gebracht werden. Nur im Nothfalle darf man sich dabei eines Andern bedienen (necessitate instante per quemlibet). 3. 4. Für die Consecration der Bischöfe, die Benediction der Aebte und die Weihe der Kirchen darf nichts verlangt werden, außer was in den Canones verordnet ist. 5. Niemand darf von einem Laien ein Kirchenamt annehmen. 6. Die Beneficien dürfen nicht vererbt werden. 7. Wer von einem fremden Bischof geweiht wurde, darf seinen Ordo nicht ausüben, bis ihn der Papst restituirt hat. 8. Einschärfung des Cölibats. 9. Wucherische und öffentliche weltliche Geschäfte sind den Clerikern verboten. 10. 11. Bestrafung derjenigen, welche an einen Geistlichen oder Mönch Hand anlegen oder die Kirchen berauben. 12. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf Niemand eine Kirche oder ein Oratorium erbauen. 13. Die Geistlichen dürfen nicht Waffen tragen. 14. Mönche, welche Cleriker werden, müssen fortfahren, ihre Regel zu beobachten. 15. Ueber die Kleidung der Sanctimonialen. 16. Der Zehnte muß gewissenhaft entrichtet werden. 17. Wenn eine Schule ihren Lehrer einer andern leiht, darf sie kein Geld dafür nehmen.

Ob eine zweite Reihe Canones, die zu unserer Synode gestellt werden, ihr oder einer andern Londoner Synode, etwa vom Jahre 1136, angehöre, ist zweifelhaft.

Weiterhin wurde auf unserer Synode über die Wiederbesetzung des durch den Tod des Erzbischofs Wilhelm erledigten Stuhls von Canterbury verhandelt und im Anfange des folgenden Jahres Abt Theobald von Bec darauf befördert. Auch gelang es jetzt um Neujahr 1139 dem

[1] Haddan-Stubbs, l. c. II. p. 31.

Legaten Alberich, zwischen England und Schottland Frieden zu stiften. Darauf reiste er, von mehreren englischen Bischöfen begleitet, zur zehnten allgemeinen Synode nach Rom [1].

§ 615.

Die zehnte allgemeine Synode im Jahre 1139 und ihre nächste Folgezeit.

Am 4. (nicht 8.) April 1139 [2] eröffnete Papst Innocenz II. das zehnte allgemeine Concil, das zweite, das in der Laterankirche gehalten wurde. Er hatte es ausgeschrieben, um die letzten Spuren des neunjährigen Schisma's zu tilgen, die Irrlehren des Petrus von Bruis und des Arnold von Brescia zu verwerfen, die Sitten der Cleriker und Laien zu bessern, und nicht so fast neue Gesetze zu erlassen, als vielmehr frühere heilsame Verordnungen wieder einzuschärfen und zur Geltung zu bringen. Anwesend waren unter dem Vorsitze des Papstes gegen 1000 Prälaten: Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Kirchenvorsteher aus den verschiedensten Gegenden der christlichen Welt [3]. Der Papst eröffnete die Versammlung mit einer Anrede, die uns in der Chronik von Mauriac theilweise aufbewahrt ist. Innocenz II. redet darin die Bischöfe an, die nicht Söhne Kanaans (1 Mos. 9, 25), sondern Erben und Söhne des Allerhöchsten seien. Ihnen habe der wahre Juda das Armband der Enthaltsamkeit, den Stab der Gerechtigkeit und den Ring der Vollkommenheit gegeben (Anspielung auf 1 Mos. 38, 18). „Ihr wisset," sagt er, „daß Rom das Haupt der Welt ist, daß man vom römischen Bischof die kirchlichen Würden lehenartig erlangt (quasi feudalis juris consuetudine) und ohne seine Zustimmung sie nicht behalten kann. Aber ihr wisset auch, daß es ihm eigen ist, die Entzweiten zu einigen und das Verwirrte zu ordnen. Es kann aber die Salbe nicht auf den Bart herabfließen, wenn das Haupt nicht daran Ueberfluß hat (Ps. 132, 2); denn wenn das Haupt krank ist, ist der ganze Leib krank . . . Es ist eine alte Wahrheit, daß das Gift des Neides zwar überwunden, aber nur sehr schwer völlig getilgt werden kann (d. h. die Nachwehen des Schisma's

[1] Mansi, l. c. p. 507 sqq. Harduin, l. c. p. 1202. Labbe, l. c. p. 1489. Pagi 1138, 8 sqq.

[2] Cfr. Jaffé, Regesta Pontif. p. 585. Ueber das Datum und die Mitgliederzahl dieser Synode gibt Bernhardi, Konrad III. S. 154 Anm. 12, eine ziemlich vollständige Zusammenstellung der Quellenberichte.

[3] Mansi, t. XXI. p. 525. 536. Labbe, l. c. p. 1498.

sind noch vorhanden). Wir haben dieß schon oft gehört und jetzt selbst erfahren. Wir haben, unter Thränen sagen wir es, so lange leben müssen, um zu sehen, wie man alles Recht mit Füßen trat, wie Gewalt statt Recht galt, wie die Gesetze nicht geachtet, Gerechtigkeit und Friede den Menschen verweigert, die Beobachtung des göttlichen Cultus verletzt wurde. Ja zum größten Schmerze mußten wir gleichsam dem Leichenbegängnisse des Gottesdienstes anwohnen, der (wohl wegen des Interdicts) unterlassen wurde. Dazu zwang uns die Anmaßung jener . . ., welche gegen den heiligen Geist und seine Gesalbten ihren Stolz wie einen zweiten babylonischen Thurm der Verwirrung emporrichteten (die Partei Anaclets) . . . Darum müssen die Gesetze Gottes und der Kirche, die während des kirchlichen Friedens zu Pflugscharen dienten, jetzt als Schwerter verwendet und schnell ergriffen werden." Der Papst zeigte weiter, daß Petrus Leonis sich auf räuberische Weise dem Vikare Petri gleichgestellt habe, und als Alle ihm Beifall zuriefen, sprach er die Sentenz: „Was er aufstellte, reißen wir nieder; wen er erhöhte, den erniedrigen wir; was er weihte, dem nehmen wir die Weihe. Ebenso verbieten wir Allen, welche Gerard von Angoulême zum Altardienst beförderte, die Ausübung der heiligen Functionen und das Aufsteigen zu einem höheren Grade." [1] Darauf nannte er die Schuldigen mit Namen und befahl ihnen, ihre Stäbe, Pallien und Ringe abzugeben. Zur weiteren Vollziehung dieses Befehles reiste Bischof Gottfried von Chartres als päpstlicher Legat durch ganz Frankreich und Aquitanien und zerstörte die Altäre, welche Gerard von Angoulême und Gilo von Tusculum (auch ein Anhänger Anaclets, s. Baron. 1138, 6) geweiht hatten [2].

Bei Absetzung der Anhänger des Gegenpapstes ging Innocenz (wohl auf unserer Lateransynode) so weit, daß er diese Strafe selbst über den Cardinal Petrus von Pisa verhängte, der doch schon anderthalb Jahre zuvor sich freiwillig unterworfen hatte. Im Jahre 1137 nämlich hatte König Roger von Sicilien Geneigtheit gezeigt (ob aufrichtig?), von der Partei des Gegenpapstes zurückzutreten, wenn ihm das größere Anrecht des Papstes Innocenz nachgewiesen werde. Beide Parteien schickten jetzt Sprecher an das königliche Hoflager nach Salerno: Innocenz den hl. Bern-

[1] Sie blieben sonach in beneficio, aber suspendirt ab officio. Was hier die Chronik von Mauriac als Schluß der päpstlichen Rede gibt, bildet auch den Inhalt des c. 30 der Synode.

[2] Mansi, l. c. p. 533 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1213 sqq. Labbe, l. c. p. 1507. Watterich, l. c. II. p. 250 sqq.

hard und den Cardinal Aimerich, Anaclet aber den Peter von Pisa und zwei andere seiner Cardinäle. Die Gegenpartei baute namentlich auf die Gelehrsamkeit und Beredsamkeit Peters von Pisa; aber nachdem er sein Plaidoyer recht gut gemacht, entwaffnete ihn der hl. Bernhard durch einige wenige einfache Worte unter Hinweisung auf die eine Arche, außer der kein Heil sei. Zum Schlusse ergriff er seine Hand und sprach herzlich: „Wir wollen mit einander in diese Arche eintreten und in Sicherheit darin wohnen." Die Folge war, daß Peter von Pisa mit Bernhard nach Rom ging und sich dem Papste unterwarf[1]. Daß er deßungeachtet jetzt im Jahre 1139 abgesetzt wurde, ersehen wir aus dem schönen Briefe des hl. Bernhard an Innocenz, worin er den Papst nicht bei Christus, nein bewahre, sondern beim Papste selbst verklagen will, weil er den Petrus von Pisa, den er doch ihm einst behufs der Reconciliation ganz und gar anvertraut und überlassen habe, jetzt so hart behandle und keinen Unterschied mache zwischen dem, der der Sünde freiwillig entsagte, und denen, die von der Sünde verlassen wurden[2].

Da übrigens die erwähnten Verhandlungen mit König Roger zu keinem Ziele geführt hatten, so wurde derselbe jetzt auf der Lateransynode sammt seinen Anhängern feierlich mit dem Banne belegt[3].

An eigentlichen Akten haben wir von dieser nur mehr 30 Canones, in denen wir fast ausnahmslos alte Bekannte wieder erkennen: 1. Wer simonistisch ordinirt ist, verliert sein Amt (= c. 1 von Clermont vom J. 1130, repetirt zu Rheims a. 1131). 2. Wer eine Präbende, oder ein Priorat, oder Dekanat, oder irgend ein anderes Kirchenamt, oder ein kirchliches Sacrament, wie das Chrisma, das heilige Oel, die Consecration der Altäre und Kirchen um Geld erlangte, wird des übel erworbenen Amtes beraubt, und Käufer, Verkäufer und Mittelspersonen werden infam. Alles muß unentgeltlich sein (Erweiterung von c. 1 von

[1] Vita prima S. Bern. lib. II. 7. Watterich, l. c. II. p. 247. Baron. 1137, 28 sqq.

[2] S. Bern. epist. 213; auch bei Baron. 1139, 6. Watterich, l. c. I. Proleg. p. 58, glaubt, die Absetzung Peters sei vor dem Concil erfolgt und auf dem Concil sei er auf Verwendung Bernhards restituirt worden, da er am 11. April eine Bulle von Innocenz II. mitunterzeichnet. Wahrscheinlich aber dürfte hieraus geschlossen werden, daß Peter erst nach dem 11. April, d. h. am Schluß des Concils mit den anderen früheren Anacletianern entsetzt worden ist. Eine genaue Datirung der Briefe des hl. Bernhard könnte hierin Klarheit bringen.

[3] Mansi, l. c. p. 536. 538. Harduin, l. c. p. 1217. Labbe, l. c. p. 1511.

Clermont und Rheims; verwandt mit einem Canon der Synode von Pisa und mit c. 1, 3, 4 von London a. 1138). 3. Wer von seinem Bischof excommunicirt ist, darf von keinem andern aufgenommen werden (oben S. 250 c. 10). 4. Die Bischöfe und alle Cleriker sollen bescheiden gekleidet sein (= c. 2 von Clerm. und Rheims). 5. Die Verordnung des Concils von Chalcedon, daß Niemand sich die Hinterlassenschaft eines Bischofs widerrechtlich anmaße, wird erneuert und auf die Hinterlassenschaft aller Cleriker ausgedehnt (= c. 3 von Clerm. und Rheims). 6. Subdiakonen und alle höhern Cleriker, welche Frauen oder Concubinen haben, sind des Officiums und Beneficiums zu berauben (= c. 4 von Clerm. und Rheims). 7. Niemand darf der Messe eines Geistlichen anwohnen, der eine Frau oder Concubine hat (= c. 2 von Rheims, s. S. 418). Die Ehen von Mönchen, Canonikern, Subdiakonen, Diakonen ꝛc. sind gar keine Ehen und müssen getrennt werden (schon vom neunten allgemeinen Concil und noch früheren Synoden verordnet, s. S. 380). 8. Die Sanctimonialen dürfen nicht heirathen. 9. Die Mönche und regulirten Canoniker sollen nicht Jurisprudenz und Medicin studiren und ausüben (= c. 5 von Clerm. S. 410). 10. Laien dürfen keine Kirchenzehnten besitzen; haben sie solche von Bischöfen, Königen oder von wem immer erhalten, so müssen sie dieselben dem Bischofe bei Strafe der Excommunication zurückgeben, ebenso müssen Laien, die im Besitze von Kirchen sind, dieselben dem Bischofe zurückgeben; Niemand darf Archidiakon oder Dekan werden, außer er sei Diakon oder Priester. Wer es bereits ist und sich nicht ordiniren läßt, muß abgesetzt werden. Auch darf man solche Aemter nicht an junge Leute vergeben. Die Kirchen sollen nicht gemietheten Priestern anvertraut werden, sondern jede muß, wenn sie hinlänglich dotirt ist, ihren eigenen Priester haben (= c. 6 u. 7 von Clerm. und c. 4, 8 und 9 von Rheims, s. S. 410. 419 und S. 249 c. 3). 11. Cleriker, Mönche, Fremde, Kaufleute und Bauern sollen beständig sicher sein, d. h. die Treuga Dei genießen (= c. 8 von Clerm. und 10 oder 11 von Rheims). 12. Verordnung über die Treuga im Allgemeinen (= c. 8 von Clerm.; repetirt zu Rheims, s. oben S. 249 c. 1). 13. Wir verabscheuen die verdammungswürdige Raubsucht der Wucherer und schließen sie von allem kirchlichen Troste aus. Kein Geistlicher darf, ohne äußerste Vorsicht, einen Wucherer (zu den Sacramenten) zulassen; sie sollen ihr ganzes Leben lang infam sein, und wenn sie sich nicht bessern, auch des kirchlichen Begräbnisses beraubt werden (s. oben S. 249 c. 2). 14. Verbot der Turniere (= c. 9 von Clerm. S. 410). 15. Wer an einen

Cleriker oder Mönch gewaltsam Hand anlegt, verfällt dem Anathem (= c. 10 von Clerm., wiederholt zu Rheims und Pisa, s. oben S. 250 c. 6). 16. Niemand darf kraft Erbrechts Ansprüche machen auf Kirchen, Präbenden ꝛc. (= c. 11 von Clerm.). 17. Ehen unter Verwandten sind verboten (= c. 12 von Clerm.). 18—20. Ueber Brandstiftung (= c. 13 von Clerm. und S. 249 c. 5). 21. Die Söhne von Priestern sind vom Altardienst fernzuhalten, außer wenn sie Mönche oder Canoniker werden (s. S. 116. 195. 223). 22. Ein großes Uebel in der Kirche sind die falschen Bußen ꝛc. (s. S. 125. 141. 195). 23. Diejenigen, welche unter dem Scheine religiösen Eifers das Abendmahl, die Kindertaufe, das Priesterthum und die Ehe verwerfen, schließen wir als Häretiker aus der Kirche aus und verordnen, daß sie vom weltlichen Arm gezügelt werden. Die gleiche Strafe trifft ihre Vertheidiger, bis sie sich bessern (s. S. 345 f. Der Canon ist hauptsächlich gegen die Petrobrusianer gerichtet, paßt aber nicht auch zugleich auf Arnold von Brescia, wie Pagi meinte, 1139, 9). 24. Für das Chrisma, das heilige Oel und das Begräbniß darf nichts verlangt werden (sehr häufige Verordnung). 25. Niemand darf von einem Laien eine Kirchenpfründe annehmen. 26. 27. Die Sanctimonialen dürfen nicht in eigenen Häusern wohnen und mit den Mönchen oder Canonikern nicht in einem Chore zum Psalmengesang zusammenkommen. 28. Da die kirchlichen Satzungen verbieten, daß nach dem Tode des Bischofs eine Kirche über drei Monate vacant bleibe, so verordnen wir bei Strafe des Anathems, daß die Canoniker der Kathedralkirche beim Wahlakt die viros religiosos, d. i. die Mönche und regulirten Chorherren nicht ausschließen dürfen. Vielmehr sollen sie unter ihrem Beirath einen tauglichen Mann zum Bischof wählen. Wurden sie ausgeschlossen, so ist die Wahl ungültig. 29. Die todbringende und gottverhaßte Kunst der Armbrust- und Pfeilschützen darf bei Strafe des Anathems nicht gegen Christen und Katholiken ausgeübt werden. (Gemeint ist ein turnierartiges Wettschießen auf Menschen, s. oben S. 250 c. 7). 30. Die von Petrus Leonis (dem Gegenpapst) und andern Schismatikern und Häretikern ertheilten Weihen sind ungültig (s. oben S. 439).

Von Otto von Freising (de gestis Frideric. II. 20) erfahren wir, daß unsere Lateransynode auch über Arnold von Brescia berathen habe. Es war dieß ein feuriger und begabter junger Cleriker von unruhigem Geist und großer Redegewandtheit. Im Anfang des Jahrhunderts zu Brescia geboren, hatte er sich frühzeitig dem Dienste der Kirche gewidmet und war dann zu seiner theologischen Ausbildung

der Sitte der Zeit gemäß nach Frankreich gegangen, wo er zu den Füßen des gefeierten Abälard saß. Es wird von ihm namentlich große Ausdauer im Studium der heiligen Schriften gerühmt, und nur zu bald wurde sein feuriger Geist auch von den damals treibenden Ideen des Investiturstreites ergriffen. In die Heimath zurückgekehrt, wurde Arnold Priester und Regularcanoniker und glaubte sich nun berufen, mit dem Feuereifer eines Apostels gegen Unenthaltsamkeit und Verweltlichung des Clerus aufzutreten. In Betreff des ersten Punktes scheint er sich ohne wesentliche Aenderung auf dem Standpunkt Gregors VII. bewegt zu haben; rücksichtlich des andern Punktes aber war er in Ueberspannung der Ideen Paschalis' II. auf den Gedanken gekommen, aller Güterbesitz sei für die Kirche und den Clerus vom Uebel, kein Geistlicher oder Mönch, der irdische Güter besitze, könne selig werden. All das gehöre dem Kaiser und dürfe von ihm nur an Laien vergeben werden. Da er mit diesem den Letzteren sehr angenehmen Thema große ascetische Strenge verband, so fanden seine Predigten unter dem Volk ungeheuern Anklang und führten alsbald zu heftigen Streitigkeiten zwischen Clerus und Laienschaft, vor Allem in Brescia selbst. Als der Bischof dieser Stadt, Mainfred, einst auf einige Zeit nach Rom gegangen war, hatte Arnold die Opposition gegen ihn in solcher Weise geschürt, daß er bei seiner Rückkehr kaum mehr Einlaß fand. Bischof und Geistlichkeit von Brescia brachten darum vor die Lateransynode des Jahres 1139 die Klage: er wiegle das Volk gegen den Clerus auf. Nach gepflogener Untersuchung wurde er vom Papste seines Amtes entsetzt und ihm befohlen, fortan zu schweigen; außerdem wurde er aus Italien verwiesen und ihm das eidliche Versprechen abgenommen, ohne Erlaubniß nicht mehr zurückzukehren. Man sieht hieraus, daß keine eigentliche Häresie gegen ihn vorlag, da sonst die Entscheidung ganz anders hätte ausfallen müssen; aber Arnold bewegte sich doch bereits an der Grenze der Häresie, die er sogleich beschritt, wenn er seinem Verbote des kirchlichen Güterbesitzes nicht bloß eine disciplinäre, sondern auch eine dogmatische Grundlage geben wollte. Wenn ihm aber Otto von Freising förmliche Irrlehren rücksichtlich des Abendmahles und der Kindertaufe zuschreibt, so ist dieß offenbar eine Verwechslung mit den Petrobrusianern, die auf genanntem Lateranconcil gleichfalls verurtheilt wurden (s. c. 23 S. 442). Uebrigens berichtet Otto nur von einem dießbezüglichen Gerücht (dicitur non sane sensisse). Arnold ging nun nach Frankreich zu seinem Lehrer Abälard, der gerade damals mit dem hl. Bernhard in heftigen Streit verwickelt war; er stellte sich hierin

ganz entschieden auf Seite seines Lehrers und kam dadurch auch selbst in Conflict mit Bernhard[1].

Nach Onuphrius Panvinius[2] wurde auf unserer Synode auch ein Papstwahlgesetz erlassen, wonach das ganze Wahlgeschäft ausschließlich an die Cardinäle verwiesen wurde, so daß der reliquus clerus et populus die ihm durch das Wahldecret Nikolaus' II. (1059, s. Bd. IV. S. 812 ff.) wenn auch in sehr eingeschränkter Weise noch belassene Mitwirkung ganz verlor. Grauert, der meines Wissens zuerst auf diesen Bericht des Panvinius aufmerksam machte[3], hält zwar seine Angabe für unbegründet, aber, wie ich glaube, mit Unrecht, denn ein argumentum ex silentio bei Gratian ist meines Erachtens nicht schwerwiegend genug, um eine sonst durchaus glaubwürdige und höchst wahrscheinlich klingende Nachricht kurzweg abzuweisen. Gratian hatte aber guten Grund (c. 34. 35. dist. 63), unser Wahldecret nicht ausdrücklich zu erwähnen, sondern sich lediglich auf die Wahlverordnung von Nikolaus II. zu beziehen, da er das Wahlgesetz für die Kathedralkirchen (c. 28) durch Vergleich mit der Papstwahl zu rechtfertigen suchte. Uebrigens spricht auch er nur von aliis religiosis clericis und weiß von dem populus als mitwirkendem Factor nichts mehr. Ein Wahlgesetz wie obiges bildet aber ein nothwendiges Mittelglied in der Entwicklungsgeschichte der Papstwahl, und es ist darum mehr als bloß wahrscheinlich, daß das Lateranconcil von 1139, das die Schäden eines achtjährigen Schisma's zu heben suchte, vor Allem der Veranlassung solcher Spaltung, dem unglücklichen Fractionsgetriebe, wird möglichst vorgebeugt haben, ganz ähnlich wie dieß auf der dritten allgemeinen Lateransynode geschehen ist.

Endlich wurde auf der Lateransynode der neue Erzbischof Theobald von Canterbury, der mit fünf weitern englischen Bischöfen und vier Aebten anwesend war, mit dem Pallium bekleidet, der heilige Sturm, der Gründer von Fulda, canonisirt, ein Streit zwischen den Klöstern St. Bertin

---

[1] Otto Fris., De Gestis Frider. lib. II. 20. M. G. SS. XX. p. 403. Histor. pontif. c. 31. M. G. SS. XX. p. 537. Mansi, l. c. p. 536 sq. Harduin, l. c. p. 1215. Labbe, l. c. p. 1510. Bernard. ep. 195. Gieseprecht, Arnold von Brescia in den Sitzungsberichten der k. b. Akademie der Wissenschaften, philos.-philolog. und histor. Klasse. 1873. S. 122 ff.

[2] In seinem Werke De origine cardinalium. A. Mai, Spicileg. Roman. IX. p. 495 und in der Vita Innocentii II. ap. Platina. Cöln 1626. p. 186.

[3] Im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft I. 1880. S. 595. Ein angebliches Papstwahlgesetz von 1139.

und Clugny zu Gunsten des erstern entschieden, die Erledigung der Klagen des Abtes von St. Gregor in Rom auf später verschoben[1].

Wenige Monate nach Beendigung des Lateranconcils wagte Papst Innocenz II. einen Krieg gegen König Roger von Sicilien, nachdem der von Lothar und ihm selbst (S. 433) zum Herzog von Apulien eingesetzte Rainulph am 30. April 1139 plötzlich zu Troja gestorben. Allein der Papst wurde besiegt und gefangen (Juli 1139); er anerkannte jetzt das neue Königreich Sicilien und zwar als Erbreich, absolvirte den König und seine Söhne vom Bann und belehnte letztere mit dem Herzogthum Apulien und dem Fürstenthum Capua gegen Leistung des Lehenseides und Entrichtung eines jährlichen Zinses von 600 Goldstücken. Zugleich soll Innocenz II. dem König Roger bei dieser Gelegenheit die bischöflichen Insignien und ein ähnliches Privilegium zugestanden haben, wie ein solches Calixt II. zu Gisors Heinrich I. von England verliehen (s. oben S. 364), daß nämlich der Papst in Zukunft nur auf den Wunsch und nach dem Willen des Königs einen Legaten nach Sicilien senden wolle. Das Belehnungsdiplom (Baron. ad ann. 1139 n. 12) enthält zwar kein Wort über ein solches Zugeständniß, allein Otto von Freising (Gesta Frid. l. I. c. 28) und die Hist. pontif. (M. G. SS. XX. 538. c. 32) berichten hievon übereinstimmend. Unerachtet dieses Unglückes im Kriege, wurde Innocenz bei seiner Rückkehr von den Römern jubelnd empfangen; bald aber entstanden Differenzen zwischen Papst und Bürgerschaft, und als ersterer im Sommer 1142 nach Bezwingung von Tivoli dem Verlangen der Römer, die Stadt völlig zu zerstören, nicht entsprach, kündigten sie ihm den Gehorsam auf, erklärten seine weltliche Gewalt für erloschen, errichteten wieder einen Senat (der seit Carl d. Gr. aufgehört hatte) und führten allerlei republikanische Formen ein. Die Freiheit, welche die lombardischen Städte während der Kämpfe zwischen Papst und Kaiser errungen, diente ihnen als Vorbild, und die Predigten Arnolds von Brescia gegen den weltlichen Besitz des Clerus gaben die dogmatische Grundlage für die Beraubung des Papstes, der umsonst bat, mahnte und warnte[2].

Seit die verwittwete Kaiserin Mathilde, Wittwe des Kaisers Heinrich V. und Tochter des englischen Königs Heinrich I., auf den Thron ihres Vaters Ansprüche erhob (S. 436), waren manche der englischen Großen in ihrer Treue gegen König Stephan wankend geworden, Andere

[1] Mansi, l. c. p. 538. 539. 540. 541. Labbe, l. c. p. 1509 sqq.

[2] Falco Benevent. ap. Watterich, l. c. II. p. 253 sqq. Otto Frising., Chronic. VII. 27.

wenigstens in Verdacht geheimer Untreue gekommen. Letzteres traf insbesondere den Bischof Roger von Salisbury, der unter dem vorigen Könige Premierminister gewesen war und mehrere feste Burgen sammt vielen Reichthümern besaß[1]. Er hatte dadurch den Neid der weltlichen Großen erweckt, die jetzt dem Könige zuflüsterten, Roger warte nur auf den Augenblick, wo die Kaiserin in England lande, um mit seinen vielen Soldaten und den festen Schlössern, die bestens verproviantirt seien, auf ihre Seite zu treten. Mit dem Bischof Roger verdächtigten sie zugleich seine zwei Neffen, die Bischöfe Alexander von Lincoln und Nigel von Ely; und obgleich diese Prälaten großen Eifer für König Stephan an den Tag legten, sann er doch auf ihr Verderben, wie er denn dem Clerus, durch dessen Hülfe er den Thron erlangt hatte, das Gute mit Bösem vergalt. Gelegenheit zur Ausführung seines Planes gab der Hoftag zu Oxford am 24. Juni 1139. Als es hier zwischen den Leuten des Bischofs von Salisbury und den Dienern zweier Grafen wegen der Quartiere zu heftigen Streitigkeiten kam, ließ der König den Bischof, weil er den Frieden am Hoflager gestört und damit ein Majestätsverbrechen begangen habe, sammt seinem Neffen Alexander von Lincoln verhaften, während es dem Bischof von Ely gelang, nach Devizes zu entfliehen. Es war dieß eine sehr feste Burg seines Oheims, in welcher Mathilde von Ramesbury commandirte. Sie hatte dem Bischof Roger einen Sohn geboren, welcher königlicher Kanzler geworden war. Der König ließ nun, als er die Belagerung von Devizes begann, diesen Kanzler und die beiden gefangenen Bischöfe mitschleppen und drohte, jenen, oder, wie Andere wollen, auch die Bischöfe, vor der Burg umbringen, hängen oder zu Tode hungern zu lassen, wenn die Uebergabe nicht alsbald erfolge. Einer Nachricht gemäß legte sich Bischof Roger selbst so lange freiwillig Fasten auf, bis seine Angehörigen die Burg übergeben würden. Er wollte den König besänftigen, um das Aeußerste abzuwenden. So gelang es dem König, in drei Tagen nicht nur Devizes, sondern auch die Schlösser Salisbury, Sherburn und Malmesbury von Bischof Roger zu erhalten, und auch Bischof Alexander mußte seine Burg Newark ausliefern. Des Königs eigener Bruder aber, Bischof Heinrich von Wincheſter, zugleich apostolischer Legat, tadelte das Geschehene und forderte Restitution der Bischöfe. Als der König nicht

[1] Solche Burgen waren den Bischöfen nöthig gegenüber dem Raubritterthum, das damals in England in ungeheurem Grade florirte; s. Lappenberg, Gesch. von England, Bd. II. S. 325. 328.

darauf einging, lud er ihn vor die Synode zu Winchester am 29. August 1139. Anwesend waren die meisten englischen Bischöfe sammt dem Primas Theobald von Canterbury; Erzbischof Thurstan von York dagegen hatte sich durch Krankheit, einige Andere durch Krieg entschuldigt. Zuerst wurde das päpstliche Decret verlesen, das den Bischof Heinrich von Winchester zum apostolischen Legaten ernannte. Dieser hielt dann eine lateinische Rede über die Gefangennehmung der Bischöfe von Salisbury und Lincoln, und über die Unbill, die der König, durch falsche Rathgeber verleitet, der Kirche zugefügt habe. Der Erzbischof und die Bischöfe möchten nun rathen, was zu thun sei. — Einige Grafen, die der König geschickt hatte, fragten, warum ihr Herr zur Synode berufen sei. Der Legat erwiederte: ein König, der Christo unterthan sei, dürfe es nicht übel nehmen, wenn die Diener Christi ihn zur Genugthuung auffordern. In heidnischen Zeiten seien Bischöfe eingekerkert und ihrer Besitzungen beraubt worden. Der König aber sei der Kirche um so mehr verpflichtet, als er ja nicht durch militärische Gewalt, sondern durch den Clerus den Thron erhalten habe. — Nachdem die Grafen diese Worte dem König überbracht hatten, kehrten sie in Begleitung des gewandten Juristen Alberich von Ver wieder zurück, der nun vor der Synode als Anwalt des Königs auftrat und zu beweisen suchte, daß der Bischof von Salisbury und seine Neffen sich in hohem Grade gegen den König verfehlt hätten. Auch habe man den Bischöfen die Schlösser nicht mit Gewalt genommen, sondern sie hätten sie freiwillig übergeben, um für Anderes nicht gestraft zu werden. — Der Bischof Roger entgegnete in heftiger Weise, sanfter der Legat, der namentlich darauf hinwies: die angeblichen Vergehen der Bischöfe hätten vor Allem in einer Synode untersucht und nicht der Prozeß mit der Execution angefangen werden sollen. Auf den Wunsch des Königs wurde die weitere Verhandlung um ein paar Tage verschoben, bis am 1. September auch Erzbischof Hugo von Rouen in der Normandie erscheinen konnte. Dieser bestritt, daß Bischöfe überhaupt im Besitze von Burgen sein dürften, und meinte, wenn auch die Nachsicht der Könige ihnen Solches bisher gestattet habe, so könne diese Indulgenz doch in jedem Augenblick wieder aufgehoben werden. Darauf bemerkte Alberich von Ver: „Der König hat erfahren, daß einige Bischöfe nach Rom zu gehen drohen; er läßt ihnen rathen, dieß nicht zu thun, denn der Rückweg könnte ihnen schwer werden. Er selbst wird sich an Rom wenden." Daran schlossen sich noch andere Drohungen, und die Bischöfe wagten nicht, eine Sentenz gegen den

König zu fällen, theils weil man überhaupt ohne Zustimmung des Papstes einen König nicht excommuniciren sollte, theils weil sie sahen, wie die Schwerter gegen sie entblößt wurden (von den anwesenden Grafen und ihrem Gefolge) und man ihnen mit dem Tode drohte. Der Legat und der Erzbischof begaben sich nun in das Privatgemach des Königs und baten ihn fußfällig, sich der Kirche und seiner eigenen Seele zu erbarmen; aber auch dieß blieb erfolglos[1].

Nach dem Tode des ersten lateinischen Patriarchen von Antiochien (Bernhard, † 1135/36), zur Zeit des Königs Fulco von Jerusalem, war der Franzose Radulf (Raoul) von Adel und Volk gegen den Willen des Clerus zum Patriarchen von Antiochien ausgerufen worden. Er verstand es, durch Klugheit und Gewalt sich im Besitze zu behaupten, und sein hoher Sinn strebte sogar nach Gleichstellung mit Rom, da ja auch er auf einer cathedra Petri sitze. Darum erbat er sich das Pallium nicht von Rom, sondern benedicirte es selbst auf dem Altar des hl. Petrus in Antiochien. Das eben herrschende Schisma zwischen Innocenz II. und Anaclet II. erleichterte dieß Treiben, und durch sein Beispiel verleitet, strebte auch der Patriarch Wilhelm von Jerusalem nach Unabhängigkeit von Rom und wollte den Erzbischof Fulcher von Tyrus, der unter ihm stand, hindern, das Pallium vom Papste zu holen. Ein ernstes Schreiben von Innocenz II. führte ihn zur Pflicht zurück (J. 1138).

Indessen hatte Radulf von Antiochien zwei Canoniker seiner Kathedrale, Lambert und Arnulf, weil sie am meisten gegen seine Wahl opponirten, eingekerkert und grausam behandelt. Sie appellirten an Rom, und Fürst Raimund von Antiochien, gleichfalls mit dem Patriarchen entzweit, zwang diesen, sich in Rom persönlich zu verantworten. Arnulf eilte voraus und reizte den König Roger von Sicilien gegen Radulf auf, denn er trage die Hauptschuld, daß die Normannen das Fürstenthum Antiochien verloren hätten. Der Patriarch wurde deßhalb gleich bei seiner Landung in Brundusium verhaftet und seinem Feinde Arnulf übergeben, der ihm Böses mit Bösem vergalt. Aber in Bälde gelang es der Schlauheit Radulfs, den König Roger umzustimmen, und ebenso

[1] Ich vereinigte die Nachrichten von Wilhelm von Malmesbury (Hist. novell. lib. II.), der dieser Synode selbst anwohnte, mit denen von Ordericus Vitalis und dem anonymen Auctor der Gesta Stephani regis ap. Migne, t. 179 p. 1407 sqq. Mansi, l. c. p. 545. Harduin, l. c. p. 1217. Labbe, l. c. p. 1513. Duchesne, Hist. Norm. script. p. 919 sq. et 944 sq. Vgl. Lingard, Geschichte von England, Bd. II. S. 211 ff. Lappenberg, Gesch. von England, Bd. II. S. 328 ff.

wußte er sich nachmals in Rom so klug zu benehmen, daß der Anfangs gegen ihn so heftige Widerwille allmählich schwand, besonders nachdem er sein unrechtmäßiges Pallium freiwillig abgelegt und sich ein anderes vom Papste erbeten hatte. Innocenz II. meinte jetzt, die Klagen gegen ihn seien nicht hinlänglich erwiesen und er werde darum zur genauern Untersuchung einen Legaten nach Palästina schicken.

Vor Antiochien wieder angekommen, wurde Radulf zunächst gar nicht mehr in die Stadt eingelassen, so daß er theils in einem Kloster auf den schwarzen Bergen, theils zu Edessa wohnen mußte. Doch in Bälde gewann er auch die Antiochener wieder und kehrte triumphirend zurück. Um diese Zeit kam der päpstliche Legat Petrus, Erzbischof von Lyon; aber er starb (an Gift?), ehe er Antiochien betreten hatte (29. Mai 1139). Patriarch Radulf versöhnte sich jetzt mit seinen Gegnern und restituirte namentlich den Lambert in sein Archidiakonat. Nur Arnulf blieb ausgeschlossen, reiste abermals nach Rom und erwirkte die Absendung des Cardinals Alberich, Bischofs von Ostia, der zur Untersuchung der Sache auf den 30. November 1139 eine Synode nach Antiochien berief. Am festgesetzten Tage erschienen in der St.-Peterskirche daselbst der Patriarch Wilhelm von Jerusalem, die Erzbischöfe Fulcher von Tyrus, Gaudentius von Cäsarea, Stephan von Tarsus, Franco von Hierapolis, Gerard von Corycus und Serlo von Apamea (theilweise nur Titularerzbischöfe), nebst mehreren Bischöfen und Aebten. Die Einen waren für, die Andern gegen den Patriarchen Radulf. Den Vorsitz führte der päpstliche Legat. Außer Arnulf trat jetzt auch Lambert unerachtet seiner frühern Versöhnung mit dem Patriarchen als dessen Ankläger auf, und die Anschuldigung lautete auf Unrechtmäßigkeit der Wahl, auf Simonie und Unenthaltsamkeit. Da Radulf gar nicht erschienen war, so schickte die Synode eine Deputation an ihn, damit er komme und antworte. Er verweigerte es. Am andern Tage erneuerte man die Aufforderung, aber sie blieb ebenso erfolglos. In dieser zweiten Sitzung wurde Serlo von Apamea, der nicht im Priesterornat, sondern in gewöhnlicher Kleidung zugegen war, vom Legaten gefragt: warum er sich von seinen Collegen unterscheide und nicht wie früher, so auch jetzt zu den Anklägern des Patriarchen gehöre? Er entgegnete: „Was ich früher gethan habe, habe ich in unbedachtsamer Hitze zum Schaden meines Seelenheils gethan, denn ich habe wie Cham die Scham meines Vaters aufgedeckt; aber jetzt bin ich mit Gottes Hülfe von meinem Abweg zurückgekommen und werde ihn weder anklagen, noch mir anmaßen, ihn zu richten, bin

vielmehr bereit, bis zum Tode für ihn zu kämpfen." Auf diese Erklärung hin wurde er aus der Versammlung entfernt und mit Bann und Absetzung bestraft, denn solche Furcht vor dem Fürsten von Antiochien, sagt Wilhelm von Tyrus (XV. 16), hatte Alle befallen, daß Niemand mehr einen Widerspruch wagte. Der Fürst aber und der Legat waren mit einander einig, und Ersteren reizte noch sein Burghauptmann Armoin, der den Stuhl von Antiochien seinem Neffen Aimerich zu verschaffen suchte.

Auch am dritten Tage erging wieder eine Ladung an den Patriarchen, in dessen Palast Viele aus dem Adel und Volke zusammengeströmt waren, um ihn zu vertheidigen. Nur Furcht vor dem Fürsten hielt sie ab, den Legaten und die Synode aus der Stadt zu jagen. Als der Patriarch wiederum nicht erschien, ging der Legat, im Vertrauen auf den kräftigen Schutz des Fürsten, selbst in den Palast des Patriarchen, kündete ihm seine Absetzung an und zwang ihn, Ring und Kreuz abzulegen. Dann wurde er auf Befehl des Legaten dem Fürsten übergeben, gefesselt und in's Kloster St. Simeon gesperrt. Später floh er nach Rom und gewann wieder, wenigstens theilweise, die Gunst des apostolischen Stuhles, starb aber an Gift, als er eben zurückkehren wollte.

Nach Beendigung der Synode von Antiochien ging der Legat nach Jerusalem, wo er bis Ostern 1140 verweilte. Am dritten Ostertage hielt er in der heiligen Kirche Sion, der Mutter aller anderen[1], in Gemeinschaft mit dem Patriarchen und seinen Bischöfen eine Synode, bei der auch der Katholikus der Armenier zugegen war. Man verhandelte mit diesem über die Glaubenspunkte, in denen sein Volk von der Kirchenlehre abzuweichen schien, und er versprach seinerseits, Besserungen vorzunehmen. Darauf reiste der Legat nach Accon und schiffte von da nach Rom zurück. Der Clerus von Antiochien aber wählte den schon erwähnten Aimerich, wieder einen Franzosen, zum Patriarchen[2].

Ungefähr gleichzeitig, im Mai 1140, beschäftigte sich eine schismatische Synode zu Constantinopel unter Patriarch Leo Stypiota mit Verwerfung der Irrthümer des Mönches Constantin Chrysomalus; zwei andere Kirchenversammlungen aber, ebendaselbst im August und October

---

[1] Die Kirche ἁγια Σιών, jetzt Moschee, auf dem Hügel Sion, der Tradition nach an der Stelle, wo das Cönaculum stand, in welchem Christus das Abendmahl einsetzte, die Apostel den heiligen Geist empfingen und die heilige Jungfrau starb.

[2] Guil. Tyr., Hist. belli sacri, lib. XIV. 10—14; lib. XV. 12—18. Mansi, t. XXI. p. 503. 577. 583. Harduin, t. VI. P. II. p. 1199. Labbe, l. c. p. 1485 sq. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. II. S. 691—710.

1143 von Patriarch Orites abgehalten, erließen Straffentenzen gegen zwei bogomilische Bischöfe, Clemens von Sasima und Leontius von Balbissa (in Cappadocien), sowie gegen den bogomilischen Mönch Niphon[1].

§ 616.

Abälard und die Synode zu Sens im Jahre 1140.

Bald nach seiner ersten Verurtheilung auf der Synode zu Soissons hatte Abälard wieder nach St. Denis zurückkehren dürfen (S. 363). Da fand er in den Commentaren Beda's über die Apostelgeschichte die Bemerkung, daß nicht der Areopagite Dionys, sondern der spätere Bischof Dionys von Korinth (um's J. 160 n. Chr.) das Evangelium nach Frankreich gebracht habe. Diesen Fund, der Wahres und Falsches vermischt, theilte Abälard den übrigen Mönchen mit, die nun auf Beda sehr ärgerlich wurden und sich auf die Biographie des hl. Dionys beriefen, welche ihr berühmter Abt Hilduin im Anfange des 9. Jahrhunderts verfaßt hatte. Abälard erklärte, die Autorität Beda's, die in der ganzen Kirche geachtet sei, vorziehen zu müssen, und erregte dadurch solchen Sturm, daß der Abt Adam im Convente heftige Drohungen gegen ihn ausstieß und ihn eines Angriffs auf die Ehre des ganzen Königreichs beschuldigte, was sogleich auch dem König gemeldet werden müsse. In der folgenden Nacht entfloh Abälard und ging zuerst zu dem Grafen Theobald von Champagne und von da in das benachbarte Kloster St. Aigulf (bei Troyes), dessen Prior ihm befreundet war. Nach einiger Zeit besuchte der Abt von St. Denis den Grafen Theobald in Geschäftsangelegenheiten, und Abälard benützte dieß, um seine Entlassung aus dem Klosterverbande von St. Denis zu erbitten. Der Abt verweigerte sie; als er aber schon nach wenigen Tagen starb, entsprach sein Nachfolger, der berühmte Suger (1123), der Bitte Abälards unter der Bedingung, daß er nicht in ein anderes Kloster gehe (dem Stifte St. Denis sollte kein anderes vorgezogen werden), sondern sich in die Einsamkeit zurückziehe. Abälard wählte jetzt einen stillen, entlegenen Platz der Diöcese Troyes, bei Nogent, der ihm schon von früher bekannt war. Einige Freunde schenkten ihm dort Grund und Boden, und mit Erlaubniß des Bischofs von Troyes erbaute er hier ein kleines Bethaus aus Rohr und

[1] Mansi, l. c. p. 551. 583. 597. Labbe, l. c. p. 1517 sqq. Leo Allat., De consensu eccl. orient. et occid. lib. II. c. 11. 12. Farlatti, Illyricum sacr. t. VII. p. 354. Pagi 1140, 25.

Stroh. Ein einziger Cleriker bildete seine Gesellschaft. Als aber sein Aufenthalt bekannt wurde, eilten Scholaren aus verschiedenen Gegenden herbei, bauten sich kleine Zelte in der Nähe des seinigen, vertauschten den guten Tisch, den sie bisher gewohnt waren, mit Ackerpflanzen und Brod, die weichen Betten mit einem Lager von Stroh, und glichen mehr Einsiedlern als Studenten. Abälard eröffnete wieder eine Schule, und seine jungen Freunde sorgten für seinen Unterhalt, für die Bepflanzung der Felder und für die Kosten neuer Gebäude. Da das Oratorium zu klein war, errichteten sie ein größeres und schöneres aus Stein und Holz, und Abälard nannte es Paraklet, zum Andenken an den Trost, den er hier gefunden. Viele tadelten diesen Namen, weil es damals noch ungewohnt war, dem heiligen Geiste eine Kirche zu weihen. Entweder widmete man sie der ganzen Trinität oder dem Sohne allein. Abälard bemerkte dagegen, daß man ja auch die ganze Trinität den Tröster nennen könne, wie man alle drei Personen zugleich den Herrn nenne. „Während so," erzählt Abälard, „mein Ruf sich gleich dem Echo verbreitete, haben meine alten Gegner, sich selbst schwach fühlend, zwei neue Apostel gegen mich aufgereizt, einen regulirten Chorherrn und einen Mönch, welche predigend die ganze Welt durchzogen, mich schamlos anschwärzten, bei geistlichen und weltlichen Obern verächtlich machten und mir sogar manche meiner besten Freunde entfremdeten. Gott ist mein Zeuge, so oft ich von einer Synode hörte, fürchtete ich von ihr verurtheilt zu werden . . . und wünschte oft zu den Heiden zu gehen, um unter ihnen christlich leben zu können." Abälard meint hier die Heiligen Norbert und Bernhard; aber es scheint fast, daß er in Betreff des Letzteren einen Gedächtnißfehler begangen habe, denn die eigenen Andeutungen Bernhards (ep. 327, s. S. 455) und eine Aeußerung Wilhelms von Thierry (S. 453) lassen schließen, daß sich Bernhard erst beträchtlich später, erst kurz vor der Synode von Sens, und nicht schon in den Jahren 1123—1125 in diese Angelegenheit mischte[1].

Um den Verfolgungen zu entgehen, nahm Abälard die Stelle eines Abtes im Kloster St. Gildas-de-Rhuys in der Bretagne an, und der Abt von St. Denis gab seine Zustimmung dazu. Das Kloster war arm, von einem benachbarten Tyrannen beraubt und bedrückt, die Mönche verwildert und unsittlich. Abälard fühlte sich sehr unglücklich und bereute oft, daß er seinen Paraklet und seine lieben Schüler gegen diese Stätte

[1] Vgl. Abélard par Charles de Rémusat, Paris 1845, t. I. p. 117. Neander, Der hl. Bernhard, 2. Aufl. S. 248.

der Barbarei und Gesetzlosigkeit vertauscht habe, wo die Mönche schlimmer und wilder seien als Heiden. Mitten in diesen Leiden gewährte es ihm Trost, seinen Paraklet an Heloise und einige ihrer Freundinnen übergeben zu können und die baldige Blüthe dieses neuen Klosters zu sehen. Da Abälard, um für Heloise und ihre Nonnen zu sorgen, öfter persönlich nach Paraklet kam, so entstanden böse Gerüchte, als ob ihn jetzt noch unreine Liebe dahin führe. Er beschwerte sich darüber auf's Bitterste und klagte zugleich, daß die Mönche zu St. Gildas ihn wiederholt zu vergiften gesucht hätten, sogar im heiligen Abendmahlskelche. Er verließ deßhalb das Conventgebäude und lebte in einsamen Zellen. Um diese Zeit verletzte er sich sehr bedenklich am Halse in Folge eines Sturzes vom Pferde, und dieß neue Leiden quälte ihn noch mehr als seine bisherigen Gebrechen. Darauf gelang es ihm zwar, einige seiner schlimmsten Mönche aus dem Kloster zu vertreiben; aber auch die Zurückgebliebenen strebten ihm nach dem Leben, und so entfloh er (1134) mit Hülfe eines Adeligen, und schrieb von seinem Verstecke aus den Brief oder die Historia calamitatum, woraus wir diese Nachrichten schöpften. In die Zeit dieses stillen Aufenthalts in der Bretagne fällt sein Briefwechsel mit Heloise und die Abfassung mehrerer Schriften. Im Jahre 1136 errichtete er abermals eine Schule der Dialektik auf dem Genovefaberge zu Paris, und wenn er auch seine Vorlesungen schon nach Jahresfrist wieder einstellte (wir wissen nicht, warum), so wuchs doch sein Ruhm von Tag zu Tag, und seine Schriften verbreiteten sich mit auffallender Schnelligkeit. Wilhelm von Thierry schrieb jetzt: „Seine Bücher gehen über das Meer und über die Alpen, und seine neuen Lehren durchstreifen die Provinzen und Reiche; sie werden mit großem Ruhme gepredigt und frei vertheidigt, so daß sie auch in der römischen Curie geachtet sein sollen." Es sind dieß Worte aus jenem folgenreichen Briefe, worin Wilhelm, früher Abt von Thierry, nunmehr Cistercienser zu Signy, den hl. Bernhard und den Bischof Gottfried von Chartres, den früheren Gönner Abälards (S. 360), auf die Irrthümer des Letzteren aufmerksam machte, um's Jahr 1139. „Es handelt sich," sagt er, „um nichts Geringeres, als um den Glauben an die heilige Trinität, um die Person des Mittlers, um den heiligen Geist, die Gnade Gottes und das Geheimniß unserer Erlösung . . . Ihr schweigt dazu, aber ich sage euch: es ist gefährlich. Wollen wir es denn für nichts halten, daß der Glaube verfälscht wird? Das Uebel wuchert immer weiter . . . Neulich traf ich zufällig ein Buch dieses Menschen, mit dem Titel: Theologia Petri

Abaelardi. Der Titel machte mich neugierig, es zu lesen. Es waren eigentlich zwei Bücher, die das Gleiche enthielten, nur war das eine etwas vollständiger als das andere (er meint die zwei Schriften Abälards: Introductio in theologiam und die Theologia christiana, S. 358). Ich notirte mir daraus Einiges, was mir besonders auffiel, und sende es euch sammt den betreffenden Schriften. Euch rufe ich für die Sache Gottes und der ganzen lateinischen Kirche in die Schranken. Euch fürchtet und scheut jener Mensch. Wenn ihr die Augen nicht öffnet, wen wird er dann fürchten? Da fast alle kirchlichen Meister gestorben sind, so hat er sich die Meisterschaft angemaßt, und macht es jetzt mit der heiligen Schrift gerade so, wie früher mit der Dialektik, gibt eigene Erfindungen, jährliche Neuerungen. Die Punkte aber, die ich aus seinen Büchern notirte, sind: 1. Er definirt den Glauben als eine (bloße) *aestimatio* rerum, quae non videntur[1]. 2. Er behauptet, die Namen Vater, Sohn und Geist werden in Bezug auf Gott nur uneigentlich gebraucht und seien nur eine Beschreibung der Fülle des höchsten Gutes. 3. Der Vater sei, sagt er, die volle Potenz, der Sohn eine gewisse Potenz, der heilige Geist keine Potenz. 4. Der heilige Geist sei nicht wie der Sohn aus der Substanz des Vaters. 5. Der heilige Geist sei die Weltseele. 6. Auch ohne den Beistand der göttlichen Gnade könne der Mensch das Gute wollen und thun. 7. Christus habe nicht deßhalb die Menschheit angezogen und gelitten, um uns vom Joche des Teufels zu befreien. 8. Christus sei nicht als Gott und Mensch die dritte Person in der Trinität. 9. Beim Altarssacrament bleibe die Form der frühern Substanz in der Luft. 10. Die Anfechtungen des Teufels werden im Menschen durch die Physik (durch die natürlichen Dinge, durch Steine, Pflanzen ꝛc.) bewirkt. 11. Nicht die Schuld, sondern nur die Strafe der Erbsünde hätten wir von Adam ererbt. 12. Nichts sei Sünde, außer die Einwilligung in die Sünde und die Verachtung Gottes. 14. Die Begierlichkeit ꝛc. sei nicht Sünde, sondern Natur . . . Es gibt aber noch weitere Bücher Abälards, das Sic et non[2], das Scito te ipsum (Versuch eines Moralsystems) und andere, deren Inhalt ebenso monströs ist, als ihr Titel. Wie man sagt, scheuen sie das Licht, und man kann

[1] Ueber diese und andere Klagepunkte gegen Abälards Lehre wird unten S. 463 ausführlicher gehandelt werden.

[2] Sic et non = Ja und Nein; hier werden die einander entgegengesetzten Aussprüche der alten Kirchenlehrer über verschiedene Punkte der Theologie gesammelt.

sie trotz alles Suchens nicht bekommen." [1]. In einem Anhang zu diesem Briefe bespricht Wilhelm von Thierry die 13 angeblichen Irrthümer Abälards noch ausführlicher und setzt ihnen zugleich eine Widerlegung entgegen [2].

Was der Bischof von Chartres hierauf gethan oder geantwortet habe, ist unbekannt; Bernhards Erwiederung aber erfolgte in einem kleinen, sehr gemäßigten und vorsichtigen Briefe [3] des Inhalts: „Dein Eifer ist gerecht und nothwendig. Daß er auch nicht müßig ist, zeigt dein Büchlein, welches denen, die Falsches reden, den Mund stopft. Ich konnte es noch nicht aufmerksamer durchgehen, aber schon bei flüchtigem Einblick gefiel es mir, und ich halte es für geeignet, das falsche Dogma zu erdrücken. Weil ich aber meinem eigenen Urtheil nicht ganz traue, besonders in so wichtigen Dingen, so sollten wir, glaube ich, persönlich zusammen kommen und den ganzen Gegenstand besprechen. Es wird dieß jedoch vor Ostern (1139 oder 1140) nicht geschehen können, damit nicht der Gebetseifer, den die gegenwärtige (Fasten-) Zeit verlangt, gestört werde. Uebrigens magst du mein bisheriges Stillschweigen entschuldigen, da ich bisher sehr wenig, ja fast gar nichts davon wußte" (ep. 327).

Um die Sache friedlich beizulegen, besuchte Bernhard gleich nach Ostern den Abälard persönlich und bat ihn, zuerst unter vier Augen, seine Schüler von den Irrwegen zurückzuführen und seine Bücher zu corrigiren. Als er nichts erreichte, nahm er nach Matth. 18, 15 f. beim zweiten Besuche ein paar Zeugen mit. Bernhards dritter Biograph, der Mönch Gottfried (c. 5), will wissen, Abälard habe wirklich voll Rührung die besten Zusagen gemacht; aber der ganze weitere Verlauf

---

[1] Und doch *scheinen* einige der 13 angeschuldigten Sätze aus diesen unzugänglichen Schriften genommen zu sein; allein wahrscheinlich waren sie Wilhelm von Thierry aus Collegheften Abälard'scher Schüler (s. S. 462) oder durch mündliche Ueberlieferung bekannt geworden.

[2] **Migne, t. 180 p. 249 sqq.**

[3] Deutsch, Martin, Die Synode von Sens 1141 und die Verurtheilung Abälards, Berlin 1880, S. 4—16, möchte darthun, daß das Einschreiten gegen Abälards Lehrthätigkeit nicht ein zufälliges, aus der Initiative Wilhelms von Thierry hervorgegangenes gewesen, daß vielmehr ein wohlüberlegter und vorbedachter Plan zu Grunde gelegen, bei dem der hl. Bernhard von vornherein seine Hand im Spiel gehabt und wobei es galt, die günstigste Gelegenheit abzupassen, um das immer unbequemer werdende Ansehen des beneideten Rivalen gründlich zu vernichten. Diese Anschauung verkennt offenbar das Grundgefährliche in den Abälard'schen Doctrinen, die in ihrer Consequenz die Destruction des gesammten christlichen Lehrgebäudes in sich schlossen.

spricht dagegen, und auch die französischen Bischöfe wußten in ihrem Briefe an den Papst nichts von einem solchen Resultate jener persönlichen Verhandlungen. — Als Abälard ein Gewitter heranziehen sah, äußerte er sich in Briefen an seine Schüler sehr heftig gegen Bernhard (vgl. Bernard. ep. 189) und verlangte von dem Erzbischof von Sens, auf einer Synode dem hl. Bernhard gegenübergestellt zu werden, damit er sich vertheidigen könne. Der Erzbischof bestimmte den Tag, wo Beide erscheinen sollten. Wir werden weiter unten von Bernhard selbst erfahren, daß und warum er Anfangs nicht nach Sens gehen wollte, daß er aber endlich doch erschien. Kurz vor dem Zusammentritt der Synode schrieb er an die Bischöfe, die sich dort versammeln sollten: „Wenn es sich auch nur um eine Privatangelegenheit von mir handelte, würde ich auf euren Beistand hoffen; aber da die Sache mehr die eurige, als die meinige ist, so mahne ich um so vertrauensvoller und bitte um so dringender, daß ihr euch als Freunde bewähren möget, nicht als Freunde von mir, sondern als Freunde Christi, dessen Braut euch ruft in diesem Walde der Irrlehren . . . Wundert euch nicht, daß wir euch so plötzlich und in so kurzer Frist einladen. Der Gegner hat in seiner Schlauheit es so eingerichtet, um *Unvorbereitete* angreifen zu können" (ep. 187).

Man sieht hieraus, daß Abälard auf *alsbaldige* Abhaltung der Synode von Sens drang, und daß Bernhard, als er dieß schrieb, seine Betheiligung bereits zugesagt und damit das wirkliche Zustandekommen der Synode veranlaßt hatte. Weil der Erzbischof jetzt erst im Einverständnisse mit Bernhard die Synode berief, konnte Letzterer sagen: „Wir haben euch eingeladen." Charles von Remusat (I. 197) meint, Bernhard habe *vor* der Synode von Sens noch einige andere Briefe in dieser Sache geschrieben, namentlich den an die Cardinäle insgesammt (ep. 188), einen an den Papst (ep. 330) und mehrere an einzelne Cardinäle (epp. 193. 331. 332); ich glaube jedoch alle diese Briefe mit gutem Grunde in die Zeit *nach* der Synode verlegen zu dürfen.

Was wir über die Synode von *Sens* wissen, betrifft mit Ausnahme eines einzigen Punktes lediglich die Abälard'sche Angelegenheit, und es ist wohl auch sonst gar nichts Anderes dort verhandelt worden. Die angedeutete einzige Ausnahme aber bestand darin, daß die Vorsteher der Kirche von Tournai der Synode über eine Vision berichteten, welche der junge Canonicus Heinrich von Tournai gehabt hatte und die sich auf die Wiederherstellung des dortigen Bisthums bezog.

Die Synode ermahnte, den Willen Gottes in dieser Sache abzuwarten [1].

Die besten Aufschlüsse über die Hauptangelegenheit unserer Synode verdanken wir den zwei Briefen an den Papst, welche Bernhard im Auftrag der Erzbischöfe von Sens und Rheims und ihrer Suffraganen verfaßte. Im ersteren bittet der Erzbischof Heinrich von Sens sammt seinen Suffraganen, darunter auch Gottfried von Chartres, um päpstliche Bestätigung dessen, was sie auf der Synode zu Sens beschlossen hätten. „Fast in ganz Frankreich," sagen sie, „in Städten und Dörfern, in und außerhalb der Schulen, sogar von Knaben und Einfältigen, wurde über die heilige Trinität disputirt und manches Abgeschmackte und dem katholischen Glauben Widersprechende vorgebracht. Dabei berief man sich auf Meister Petrus Abälard, auf sein Werk De theologia und andere seiner Bücher. Es hat dieß uns und viele Andere betrübt. Der Herr Abt von Clairvaux aber hat auf die Nachricht hievon und nach genauer Besichtigung jener Schrift Abälards und anderer, die er zur Hand bekam, zuerst insgeheim und dann in Gegenwart einiger Zeugen ihn besucht und freundlich gebeten, seine Schüler von solchem Treiben abzuhalten und seine Bücher zu corrigiren. Auch ermahnte der Abt mehrere Schüler Abälards, die giftigen Bücher wegzuwerfen und sich vor einer Lehre zu hüten, die den Glauben verletze. Darüber ungehalten, verlangte Magister Petrus (Abälard) wiederholt von uns, wir sollten den Abt von Clairvaux auf einen bestimmten Tag, die Octav von Pfingsten (2. Juni 1140) [2], nach Sens vorladen, wo auch er erscheinen werde, um sich zu vertheidigen. Der Abt wollte nicht . . . stellte sich aber doch endlich, vom Feuer des heiligen Geistes entzündet, freiwillig ein . . . Am bestimmten Tage waren zu Sens gegenwärtig der König Ludwig (VII.) von Frankreich, Graf Wilhelm von Nevers [3], der Herr Erzbischof von Rheims mit einigen seiner Suffraganen, wir mit allen unseren Suffraganen, die Bischöfe von Paris und Nevers ausgenommen, außerdem viele Aebte und gelehrte Cleriker, auch der Abt von Clairvaux und der Magister Petrus mit seinen Anhängern. Als der Herr Abt das Buch der

[1] Mansi, t. XXI. p. 567. Labbe, l. c. p. 1534. Pagi 1140, 7.

[2] Gegenüber der bisher allgemein angenommenen Ansicht bezüglich der Zeit der Synode hat Deutsch (a. a. O. S. 50 f.) die Annahme Henschens (AA. SS. Febr. III. 196) mit neuen triftigen Gründen zu stützen gesucht, wornach unsere Synode am Montag nach Trinitatis, den 26. Mai 1141, stattgefunden hätte.

[3] Otto von Freising nennt auch den Grafen Theobald von Champagne, Gesta Frider. I. 48.

Theologie von Abälard vorlegte und die absurden, ja häretischen Sätze desselben, die er notirt hatte, vorlas, damit der Magister Petrus, wenn sie wirklich von ihm kämen, sie entweder beweise oder corrigire, so wollte Abälard, sichtlich seiner Sache nicht mehr trauend, keine Antwort geben, appellirte an Euch, heiligster Vater, und entfernte sich mit den Seinigen[1]. Obgleich nun diese Appellation nicht ganz canonisch ist (von selbst gewählten Richtern durfte man nicht appelliren), so wollten wir doch aus Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl keine Sentenz über die Person Abälards fällen; seine falschen Sätze aber, welche wiederholt in öffentlicher Sitzung verlesen und von dem Abte von Clairvaux durch Vernunftgründe und durch Stellen Augustins und anderer Väter als irrig, ja als häretisch nachgewiesen wurden, haben wir schon am Tage vor jener Appellation verworfen. Da diese Lehren Abälards Viele in den verderblichsten Irrthum führen, so bitten wir Euch einstimmig und inständig, daß Ihr dieselben für immer verwerfet und ihre Vertheidiger mit gerechter Strafe beleget . . . Einige der verworfenen Kapitel legen wir bei, damit Ihr hienach das Ganze leichter beurtheilen könnt" (ep. 337).

Der andere Brief, den Bernhard im Namen des Erzbischofs Samson von Rheims und der Bischöfe von Soissons, Chalons und Arras fertigte, ist kürzer und beruft sich auf den vorausgehenden[2]. Außerdem betont er namentlich den Anklang, welchen Abälard in Rom selbst gefunden habe, berichtet dann kurz über die Synode von Sens und schließt

[1] Den Grund dieser immerhin räthselhaften alsbalbigen Appellation Abälards an den Papst findet Deutsch (a. a. O. S. 24, namentlich S. 27 ff.) in einer Tags zuvor auf Betreiben Bernhards abgehaltenen Privatconferenz über den modus procedendi, wobei bereits (etwa ähnlich unseren parlamentarischen Clubbeschlüssen) ein für die öffentliche Verhandlung bindender Beschluß bezüglich der Verurtheilung Abälards gefaßt worden sei. Deutsch weiß das Thatsächliche einer solchen Vorconferenz namentlich auf Grund einer Notiz der Hist. pontif. ganz plausibel zu machen (eine solche ergibt sich übrigens schon aus den oben angeführten eigenen Worten der Concilsmitglieder), das Bedenken aber, warum Abälard diese causa appellationis nicht sollte namhaft gemacht haben, scheint mir nicht beseitigt. Daß der bloß private Charakter der Versammlung ihn hieran hätte hindern sollen, ist doch nicht recht glaublich. Selbst wenn Abälard eine Verurtheilung als sicher befürchtet haben sollte, warum tritt er denn gar nicht in die Discussion ein, um wenigstens zu versuchen, durch das Uebergewicht seines gewaltigen Geistes den drohenden Schlag von sich abzuwenden? Gelang es nicht, so war immer noch Zeit, vor dem Spruch der Synode zu appelliren. Sein Vorgehen scheint mehr die That momentaner Erregung zu sein, wodurch er dieses Tribunal als unfähig zu richtiger Beurtheilung seiner Lehre in verletzender Weise zurückweist.

[2] Mabillon meint irrig, die Epistel des Erzbischofs von Sens, auf die hier provocirt werde, sei nichts Anderes, als der große Brief, eigentlich Tractat Bernhards, wovon unten S. 463.

mit dem Satze: „Wir sind in dieser Sache so weit gegangen, als wir wagen konnten; dir liegt es nun ob, Fürsorge zu treffen, daß unter deinem Pontificate die Kirche durch keine Häresie befleckt werde; dir ist die Braut Christi anvertraut, du bist der Freund des Bräutigams und mußt für ihre Keuschheit sorgen" (ep. 191).

Außerdem schrieb Bernhard in seinem eigenen Namen noch eine Reihe von Briefen theils an den Papst, theils an die Cardinäle, und schickte damit seinen Vertrauten und Secretär, den Mönch Nikolaus, nach Rom, um noch Weiteres mündlich zu berichten. Obenan unter diesen Briefen steht die ep. 189 an den Papst, eine wichtige Quelle für die Geschichte dieser Streitigkeiten. „Thörichter Weise," sagt er, „hoffte ich auf Ruhe, nachdem die Leoninische Wuth (das Schisma durch Petrus Leonis) ihr Ende erreicht hatte. Sie ruhte, aber nicht ich. Ich dachte nicht daran, daß ich im Thränenthale wandle . . . Wenn die Dornen abgehauen sind, wachsen andere nach . . . Einem Löwen (Leo, dem Gegenpapst) sind wir entgangen, aber auf einen Drachen gestoßen, der nicht weniger von dem geheimen Hinterhalte aus, in dem er sitzt, schadet, als jener von der Höhe aus, in der er brüllte. Uebrigens sitzt er nicht mehr im Hinterhalt; wollte Gott, seine giftigen Blätter wären noch in Kästen verborgen und würden nicht auf den Straßen gelesen. Seine Bücher haben Flügel erhalten . . . von einem Volke sind sie zum andern, von einem Reiche in's andere gedrungen. Ein neues Evangelium wird den Völkern zubereitet, ein neuer Glaube ihnen vorgetragen, ein anderes Fundament wird gelegt. Ueber die Tugenden und Laster wird nicht moralisch, über die Sacramente nicht gläubig, über das Geheimniß der Trinität nicht bescheiden disputirt . . . Aufrecht schreitet der Goliath einher, mit kriegerischem Apparate gerüstet, und vor ihm geht sein Waffenträger, Arnold von Brescia. Schuppe verbindet sich mit Schuppe, die französische Biene zischte der italienischen zu (d. h. zog sie an sich, vgl. Isai. 7, 18), und sie einigten sich gegen den Herrn und seinen Gesalbten . . . In Beziehung auf Nahrung und Kleidung haben sie den Schein der Frömmigkeit, aber ohne ihr Wesen, und täuschen Viele dadurch, daß sie sich in Engel des Lichtes umgestalten, während sie doch Engel des Satans sind . . . Um die Kirchenlehrer herabzusetzen, spendet dieser Goliath den Philosophen großes Lob und zieht ihre Erfindungen und seine eigenen Neuerungen der Lehre der katholischen Väter und dem Glauben vor. Da Alle vor ihm fliehen, hat er mich, den Kleinsten von Allen, zum Zweikampf herausgefordert. Auf sein Verlangen schrieb mir der Erzbischof

von Sens und bestimmte den Tag des Zusammentreffens, wo Abälard seine Sätze vertheidigen wolle, die ich angegriffen hätte. Ich wollte nicht darauf eingehen, theils weil er ein Krieger (Disputant) von Jugend an ist, wie Goliath, ich aber ihm gegenüber nur ein Knabe; theils aber auch darum, weil es mir unwürdig schien, die Sache des Glaubens, die doch eine so feste Grundlage hat, den schwachen Argumenten der Menschen preiszugeben. Ich sagte, schon seine Schriften seien genügend, um ihn anzuklagen, und die Sache gehe eigentlich nicht mich, sondern die Bischöfe an, deren Amt es sei, über die Lehre zu richten. Aber Abälard beharrte nur um so mehr auf seinem Verlangen, sammelte seine Freunde, schrieb gegen mich an seine Schüler und streute überall aus: er werde am bestimmten Tage mir antworten. Ich achtete Anfangs nicht darauf, gab aber endlich doch nach auf den Rath von Freunden, die mir vorstellten, daß durch mein Nichterscheinen bei den Gläubigen Aergerniß entstehen, dem Gegner aber die Hörner nur noch mehr wachsen würden. So begab ich mich denn an jenen Ort, unvorbereitet und ungerüstet, vertrauend auf das Wort des Herrn: Seid nicht bekümmert, wie ihr antworten sollt, es wird euch zur Stunde gegeben werden, was ihr zu sagen habt (Matth. 10, 19). Außer den Bischöfen und Aebten kamen sehr viele Geistliche, Meister der Schulen und gelehrte Cleriker zusammen. Auch der König war zugegen. In Gegenwart Aller wurden nun, während der Gegner (mir) gegenüber stand, einige aus seinen Schriften ausgehobene Kapitel (Stellen) verlesen. Als man die Verlesung begonnen hatte, wollte er nichts Weiteres hören und ging fort, von den selbstgewählten Richtern appellirend, was ich nicht für erlaubt erachte. Jene Kapitel aber wurden von allen Anwesenden geprüft und als dem Glauben und der Wahrheit widersprechend erfunden. So viel in Betreff meiner. Du aber, Nachfolger Petri, magst entscheiden, ob der, der den Glauben Petri verläugnet, am Stuhle Petri Schutz finden dürfe. Du, der Freund des Bräutigams, mußt dafür sorgen, daß die Braut von bösen Lippen und trügerischer Zunge nicht belästigt wird. Aber, um zu dir, meinem Herrn, noch kühner zu sprechen, du mußt, geliebtester Vater, auch für dich selbst bedacht sein und für die Gnade Gottes, die in dir ist. Nicht wahr, als du klein warst in deinen eigenen Augen, hat Gott dich über die Völker und Reiche gesetzt? Wozu anders, als damit du ausreißest und vertilgest, bauest und pflanzest? . . . Gott hat zu deiner Zeit die Wuth der Schismatiker entstehen lassen, damit sie durch dich unterdrückt würden . . . Siehe, damit deiner Krone nichts

fehle, ist jetzt auch Häresie aufgetaucht ... Du mußt darum, geliebtester Vater, die Füchse, die den Weinberg Gottes verwüsten, fangen, so lange sie noch jung sind ... Uebrigens sind sie nicht mehr so jung, und ihrer sind auch nicht wenige; darum können sie nur von einer starken Hand vertilgt werden."

Ein zweiter Brief Bernhards an den Papst (ep. 330) stimmt mit dem vorausgegangenen großentheils, sogar bis auf die einzelnen Worte und Phrasen überein; nur ist er kürzer und gibt keine Mittheilungen über die Synode zu Sens. Dagegen enthält er zwei Punkte, die dem vorigen fehlen, nämlich a) daß Abälard sich rühme, in Rom selbst unter den Cardinälen und Clerikern der Curie manche Freunde zu haben, und b) daß Bernhard, wenn es möglich wäre, selbst nach Rom kommen möchte, um mit dem Papste in dieser Sache zu sprechen. — Ich glaube nicht, daß Bernhard zwei Briefe von solcher, theilweise wörtlichen Aehnlichkeit gleichzeitig nach Rom schickte; vielmehr halte ich den zweiten (ep. 330) nur für einen Entwurf, der wieder bei Seite gelegt wurde und dem erstern (ep. 189) Platz machen mußte. Es war in der That auch klüger, die zwei Punkte, welche der fragliche Entwurf mehr enthielt, in dem wirklichen Briefe wegzulassen, um, was zunächst den ersten Punkt anlangt, den Schein einer Denunciation zu vermeiden und die Cardinäle nicht durch eine solche Anklage zu beleidigen. Viel besser konnte diese Sache in den Briefen Bernhards an die Cardinäle selbst besprochen werden, was denn auch wirklich geschah. Rücksichtlich des zweiten Punktes aber mochte Bernhard bedenklich geworden sein, ob es nicht anmaßend erscheine und den Papst beleidige, wenn er seine eigene Anwesenheit in Rom für so nöthig erachte.

Der schon angedeuteten Briefe Bernhards an die Cardinäle sind es neun (ep. 188. 192. 193. 331. 332. 333. 334. 335. 338), nebst einem zehnten an einen Abt (ep. 336), dessen Name uns nicht aufbewahrt ist. In allen wird der Appellation Abälards entgegengewirkt, und durch alle hindurch tönt der Verdacht, daß Cardinäle und römische Prälaten den Ketzer unterstützen. In dem ersten dieser Briefe, an das ganze Cardinalscollegium gerichtet, klagt Bernhard, daß Abälard der menschlichen Vernunft Alles zuerkenne und dem Glauben nichts reservire, nach zu Hohem strebe, das Heiligthum mehr verletze als öffne; was für ihn nicht klar sei, für nichts erachte und zu glauben verschmähe. „Betrachtet," fährt er fort, „nur Abälards Buch mit dem Titel Theologia, das ja, wie er sagt, Viele in der Curie lesen, und ihr werdet finden, wie da von der

heiligen Trinität, von der Zeugung des Sohnes und dem Ausgang des heiligen Geistes ꝛc. gesprochen wird in einer für katholische Ohren und katholischen Sinn durchaus ungewohnten Weise. Leset dann auch das Buch seiner Sentenzen[1] und das Scito te ipsum, und ihr werdet finden, wie voll sie sind von Sacrilegien und Irrthümern, was er über die Seele und die Person Christi denkt, was über sein Hinabsteigen zur Hölle, über das Altarssacrament, die Binde- und Lösegewalt, die Erbsünde, die Concupiscenz, das peccatum delectationis, die Schwachheits- und Unwissenheitssünden, über die sündhafte That und über den Willen zu sündigen. Und wenn ihr glaubt, daß ich mit Recht bewegt sei, so müßt auch ihr euch bewegen" (ep. 188).

In dem Briefe an den Cardinalbischof Stephan von Präneste wird gesagt: „Durch Leben, Wandel und Schriften zeigt sich Abälard als einen Gegner des Glaubens und als einen Feind des Kreuzes Christi. Aeußerlich ist er ein Mönch, innerlich ein Häretiker, und hat nichts von einem Mönche, als den Namen und das Kleid. Aus seiner Höhle ist er hervorgekrochen wie eine sich krümmende Schlange, und der Hydra gleich sind ihm statt des einen zu Soissons abgehauenen Kopfes sieben andere gewachsen: seine neuen Häresieen, deren Belege ich euch sende . . . Er gleicht dem Arius, Pelagius und Nestorius — . . . und rühmt sich, selbst die römische Curie mit dem Gift seiner Neuerung angesteckt zu haben . . . Möge ihm ewiges Stillschweigen aufgelegt werden" (ep. 331).

Ebenso heftig sind die Briefe an den Cardinal und päpstlichen Kanzler Aimerich (ep. 338), an Cardinal Ivo (ep. 193), an Cardinal G. (ep. 332) und an den anonymen Abt (ep. 336), wogegen drei andere (epp. 333. 334 u. 335) einen etwas mildern Ton anschlagen.

Während die bisher angeführten Briefe Bernhards an die Cardinäle unter sich große Aehnlichkeit haben, weist der an Cardinal Guido de Castello eine ganz eigene Einleitung auf. Da nämlich Guido, der nachmalige Papst Cölestin II., als Freund und Verehrer Abälards bekannt war, so redet ihn Bernhard gleich mit den Worten an: „Ich würde Euch Unrecht thun, wenn ich glauben wollte, Ihr liebet Jemanden so, daß Ihr auch seine Irrthümer liebtet. Wer Jemanden so liebt, der kennt die wahre

[1] Diesen Titel führten die nicht von Abälard selbst redigirten, aber von seinen Schülern gefertigten Auszüge aus seinen mündlichen Vorträgen. Eine solche Epitome edirte Rheinwald im J. 1835 aus einem Münchener Codex (ehemals dem Kloster St. Emmeran in Regensburg gehörig). S. über den Titel dieses Werkes Bach, Dogmengeschichte des Mittelalters. Wien 1875. II. S. 52. Anm. 49.

Liebe noch nicht." Dann auf Abälard übergehend sagt er: „Der Magister Petrus führt in seinen Büchern neue Ausdrücke und Gedanken ein und disputirt über den Glauben auf eine dem Glauben selbst widersprechende Weise. Er sieht seiner Meinung nach nichts bloß in einem Spiegel und verhüllt (z. B. die Trinität), sondern vollständig und deutlich, wie von Angesicht zu Angesicht. Es wäre besser für ihn, wenn er dem Titel seines Buches (Scito te ipsum) gemäß sich selbst kennen lernte, und über sein Maß nicht hinausschreitend das sapere ad sobrietatem (Röm. 12, 3) beobachten würde ... Wenn er von der Trinität spricht, riecht er nach Arius; wenn über die Gnade, nach Pelagius; wenn über die Person Christi, nach Nestorius. Ich würde Eurem Rechtssinn zu wenig zutrauen, wenn ich Euch lange bitten würde, in Sachen Christi Niemanden Christo vorzuziehen; das aber möget Ihr bedenken, daß es Euch und der Kirche und jenem Menschen zugleich nützt, wenn Ihr kraft der Gewalt, die Euch vom Herrn gegeben ist, ihm Stillschweigen auferlegt" (ep. 192).

Wichtiger für die Geschichte der Synode von Sens ist jenes große Schreiben Bernhards an den Papst, worin das, was er auf der Synode über Abälard vorgetragen hatte, zusammengestellt ist. Wie wir oben sahen (S. 458), berichteten der Erzbischof von Sens und seine Suffraganen dem Papste: Bernhard habe aus den Büchern Abälards anstößige Capitula ausgehoben, verlesen und durch Stellen Augustins und anderer Väter als irrig nachgewiesen. Und gerade dieses Elaborat mit einem die Briefform herstellenden Kopfe und Schlusse ist uns noch als ep. 190 Bernhards erhalten[1].

I. Die erste Anschuldigung Bernhards bezieht sich auf Abälards Ansicht über Glauben und Wissen. „Das nescio," sagt er, „ist das Einzige, was dieser nicht wissen will. Er will mit seiner Vernunft Alles erklären und begreifen, auch das, was die menschliche Vernunft übersteigt. Dieß ist der Vernunft und dem Glauben zugleich zuwider. Denn was kann vernunftwidriger sein, als mit der Vernunft über die Vernunft hinaus zu wollen? Und was kann mehr gegen den Glauben sein, als nicht glauben zu wollen, was man mit der Vernunft nicht erreichen kann? Abälard beruft sich für seine Lehre, daß die ratio der fides vorangehen müsse, auf Sirach 19, 4: Wer geschwind glaubt, ist leichtsinnig; aber diese Stelle bezieht sich auf den Glauben an Menschen,

[1] Wegen seiner Ausführlichkeit in den Ausgaben der Werke des hl. Bernhard gewöhnlich unter die Tractate aufgenommen.

und in der heiligen Schrift werden Mehrere getadelt, weil sie nicht sogleich glauben wollten (Marc. 16, 14. Luc. 1, 20), und Andere (Maria und Abraham) gelobt, weil sie sogleich glaubten" (Luc. 1, 45. Röm. 4, 18).

Man sieht, Bernhard ist nicht der Meinung, wie Ritter (in seiner Gesch. der Phil. Bd. III. S. 412), daß Abälard rücksichtlich des Verhältnisses von Wissen und Glauben eigentlich auf demselben Standpunkte gestanden sei, wie Anselm von Canterbury; vielmehr schreibt ihm Bernhard den gerade entgegengesetzten zu. Da jedoch in Abälards Schriften auch Stellen vorkommen, die ganz Anselmisch lauten, wie credimus ut cognoscamus, und nisi credideritis, non intelligetis, und rationem praecedat auctoritas [1], so ist es wohl am Platze, diesen Cardinalpunkt des Abälard'schen Systems hier näher zu erörtern, woraus sich dann von selbst ergibt, ob Bernhards Vorwurf begründet sei oder nicht.

Die Frage: „Wie gelangt der Mensch zum Glauben?" beantworteten die Schüler Anselms, wie alle alten Lehrer also: „Durch Autorität; und zwar gelangt man zum christlichen Glauben durch die Autorität Christi und der Kirche. Stellt diese Autorität dem Menschen etwas zu glauben vor, so nimmt er es demüthig an und auf, ohne vorher zu untersuchen, an recipienda sint." Mit dieser Antwort war Abälard total unzufrieden, sie schien ihm fanatisch und gefährlich; denn wenn man auf die Aussage eines Andern hin sogleich glauben dürfe, so seien auch die Heiden mit ihrem Götzendienste im Recht gewesen, und man könne sie nicht tadeln, wenn sie allerlei Fabeln annahmen. Die heilige Schrift sage selbst: „Wer schnell glaubt, ist leichtsinnig" (Abaelardi Opp. ed. Cousin, t. II. p. 78). Wie antwortet nun Abälard auf obige Frage? Von der Autorität der lehrenden Kirche ganz absehend, sie völlig ignorirend, stellt er die Frage so: „Was ist zu thun, wenn dir Jemand (!) einen Satz zu glauben vorstellt?" Antwort: Du mußt vor Allem prüfen, ob das Vorgetragene anzunehmen sei. Si aliquid persuadetur, ut credatur, ratione discutiendum est, utrum ita scilicet credi oporteat, vel non (l. c. p. 77). Er tadelt diejenigen als Fanatiker, die einen Glaubenseifer empfehlen, qui ea, quae dicantur, credit . . . et prius recipit, quam . . . an recipienda sint cognoscat (p. 79). Er nennt denjenigen leichtsinnig, qui improvide prius acquiescit, quam hoc, ei quod persuadetur, discutiat, an adhiberi ei fidem conveniat (p. 79).

[1] Abaelardi Opp. ed. Cousin, t. II. p. 8. 462. 466.

Damit bricht Abälard den Stab über den Glauben des Volkes, welches einfach auf die Autorität der Kirche hin glaubt, ohne solche Untersuchungen anzustellen, wie sie Abälard fordert.

Die Vernunft hat aber nach Abälard rücksichtlich des Glaubens noch eine zweite Function. Sie muß nicht nur prüfen, ob das zum Glauben Angebotene auch glaubwürdig sei, sondern sie muß auch in den Sinn der angebotenen Lehre eindringen. Nur die Obscuranten loben den fervor fidei, qui ea, quae dicantur, antequam intelligat credit, et prius his assentit, quam quae ipsa sint videat (p. 79). Dagegen erklären die Schüler Abälards: Non credi posse aliquid, nisi primitus intellectum (t. I. p. 18); und Abälard selbst sagt: „Ein noch so vortrefflicher Satz, den ich nicht verstehe, ist ein goldener Schlüssel, der das Schloß nicht öffnet" (t. II. p. 74. 451). Und mit Augustin ruft er aus: Quid prodest locutionis integritas, quam non sequitur intellectus audientis? (p. 74. 451.) Der Einwand: „die Dogmen lassen sich nicht ganz erfassen," gelte nicht; denn a) obgleich die Trinität nicht begriffen werden könne, hätten doch so viele Väter Tractate über sie geschrieben (p. 74); und b) von dem cognoscere sei das intelligere verschieden. Cognoscere kann ich, sagt Abälard, nur das, was ich gegenwärtig sehe; aber auf die invisibilia paßt das intelligere (p. 79). Nur der Stolze sagt: Primo videam et sic credam (p. 454). Wer glaubt, in diesem Leben könne man das über die Trinität Gesagte (Geoffenbarte) nicht intelligere, fällt in den Irrthum des Montanus, der von den Propheten glaubte, sie hätten in Ekstase gesprochen und nicht gewußt, was sie sagten (p. 79). Zum Verständniß des im Glauben Gegebenen ist aber auch Frömmigkeit nothwendig. Si cupiunt Deum intelligere, velint ad intelligentiam se bene vivendo praeparare (p. 456). Und: Cum auditur (aliquid) de Deo, quod non intelligitur, excitat auditorem ad *inquisitionem*, inquisitio vero facile *intelligentiam* parit, si *devotio* adsit, cui se Deus revelare dignatur (p. 461).

Die dritte Function der Vernunft in Sachen des Glaubens ist endlich nach Abälard die Vertheidigung des Glaubensinhalts den Häretikern ꝛc. gegenüber. Diejenigen, sagt er, sind nicht zu hören, qui fidem rationibus vel astruendam vel defendendam esse denegant (p. 77. 450), und ganz richtig sagt Gregor d. Gr.: In his praecipue, quae Dei sunt, ratione magis constringere homines, quam auctoritate festinamus (p. 76). Gregor suchte denen, welche die Auferstehung des

Fleiſches bezweifelten, dieſelbe congruis rerum exemplis vel similitudinibus ratiocinando astruere (p. 78). Endlich ſagt Petrus (1 Petr. 3, 15): „Gib Rechenſchaft von deinem Glauben.“ Darum will auch Abälard die Vernunftbeweiſe benützen, um diejenigen zurückzuweiſen, die nur Vernunftgründe gelten laſſen wollen; er will den Goliath mit ſeinem eigenen Schwerte beſiegen (p. 463. 447).

Bei alledem will Abälard den Unterſchied von Wiſſen und Glauben keineswegs aufheben. Seine Anſicht iſt: a) Hat etwas die Autorität für ſich (iſt es gewiß, daß es göttlich geoffenbart iſt), ſo muß es geglaubt werden, wenn es auch nicht erklärt werden kann, credi salubriter debet, quod explicari non valet (p. 462). Gilt ja doch auch bei den Philoſophen der Satz: Quod omnibus, vel pluribus, vel doctis videtur hominibus, ei contradici non oportere (p. 462). b) Durch das credere gelangen wir zu einer höheren Erkenntniß, namentlich in Betreff Gottes, als durch unſere Vernunft; credimus, ut cognoscamus (p. 8), und: ea, quae ad notitiam Dei pertinent, non nisi eo revelante percipi possunt (p. 456), und: nisi credideritis, non intelligetis (p. 462). c) Was der Glaube gibt, iſt volle Wahrheit, veritas est, sed adhuc creditur, non videtur (p. 8); aber was die Vernunft rückſichtlich der Trinität erreichen kann, iſt umbra, non veritas (p. 464), iſt nicht die Wahrheit ſelbſt, ſondern nur aliquid verisimile atque humanae rationi vicinum, nec sacrae fidei contrarium (p. 463). d) Was durch den Glauben gegeben iſt, hat größere Sicherheit, als die Vernunfterkenntniß; in omnibus auctoritatem humanae anteponi rationi convenit, maxime autem in his, quae ad Deum pertinent, *tutius* auctoritate, quam humano nitimur judicio (p. 66). Ueber die Unſterblichkeit z. B. gibt uns nicht die Vernunft, ſondern nur die Autorität volle Zuverſicht; ad haec quippe recipienda et credenda non sensuum experimentis nec humanis cogi rationibus poterunt, sed sola auctoritate sunt conducendi (p. 460). e) Damit iſt ſchon gegeben, daß die Vernunftbeweiſe für transcendente Dinge nicht ſtringent ſind: perpende, quanta sit praesumtio, de eo, quod cuncta transcendit humana, discutere ratione, nec aliter acquiescere velle, donec ea, quae dicuntur, aut ex sensu aut ratione humana sint manifesta, quod est penitus fidem et spem tollere (p. 459).

Aber verliert der Glaube, wenn ich mich durch Vernunftgründe zu ihm bequeme, nicht alles Verdienſt vor Gott? Abälard antwortet: allerdings, wenn wir humana ratione compulsi etwas annehmen, ſo hat

dieß kein Verdienst vor Gott, weil man da nicht Deo credit, qui in sanctis loquitur, sed ratiunculis humanis (p. 78. 462). Nec fides habet meritum, cui humana ratio praebet experimentum (ibid. aus Gregor d. Gr.). So hatte es kein Verdienst, wenn Viele zur Zeit Christi, durch seine Wunder gezwungen, gläubig wurden (p. 78). Aber wenn in solchem Falle die primordia fidei, wie z. B. bei Paulus, kein Verdienst vor Gott hatten, so ist doch auch ein solcher Glaube nicht werthlos, wenn die charitas hinzukommt und er nun das erlangt, was ihm bisher fehlte, nämlich die vertrauensvolle Hingabe an Gott und sein Wort, wie bei Abraham, qui contra spem in spem credidit (p. 78). Abälard hätte von seinen eigenen Prämissen aus noch beifügen können: ein solcher durch Gründe bewirkte Glaube ist auch darum nicht ohne Verdienst, weil doch immer etwas Unbewiesenes dabei ist; nur wenn die Vernunftgründe ganz zwingend wären, würde der Glaube verdienstlos werden.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so erscheint Abälard allerdings als ein Gegner Anselms und hat nicht bloß Mißverständnisse, sondern die Anselm'sche Grundanschauung selbst bekämpft. Dazu kam er, weil er in seinem Systeme der Kirche keinen Platz angewiesen hatte, und er immer den einzelnen Lehrer als für seine Behauptung Glauben fordernd in's Auge faßte. Diesem einzelnen Lehrer, dieser menschlichen Autorität gegenüber konnte, ja mußte er sagen: „Zuerst ist aus der Bibel (deren Göttlichkeit Abälard voraussetzt) und dann aus der Vernunft zu zeigen, daß deine Lehre Glauben verdient." Neben die Aussprüche der Bibel stellte Abälard noch die der alten Philosophen, die verba philosophorum neben die verba sanctorum (der Propheten und Apostel), wobei der ungeheure Unterschied zwischen beiden von ihm nicht gehörig hervorgehoben wird.

Abälard hat unverkennbare Aehnlichkeit mit Hermes. Er geht wie dieser vom Zweifel aus. Wenn dir etwas zu glauben vorgestellt wird, so überzeuge dich zuerst, ob es glaubwürdig sei. Dieser Forderung will aber Hermes generaliter für alle Dogmen zugleich genügen in seiner positiven Einleitung, wo er den Vernunftbeweis führt, daß Christus der wahre Gesandte Gottes, und die katholische Kirche seine wahre Stiftung sei, die das depositum fidei besitze. War dieß bewiesen, so folgte nothwendig: „was diese Kirche dir zu glauben vorstellt, das glaube demüthig." Anders mußte es bei Abälard sein, da ihm der Begriff „Kirche" fehlte. Er konnte keine generelle Vernunftbegründung für die Glaubwürdigkeit

der Dogmen geben, sondern mußte bei jedem einzelnen Dogma zeigen, daß es glaubwürdig sei.

In demselben ersten Kapitel, worin Bernhard die Ansicht Abälards vom Verhältniß zwischen Wissen und Glauben angreift, behauptet er weiter: Abälard führe Stufen und Unterschiede in die Trinität ein, indem er lehre, der Vater sei die volle Potenz (Allmacht), der Sohn eine gewisse Potenz, der heilige Geist keine Potenz (s. S. 454). Das sei ja ärger, als die Irrlehre des Arius. — Hiegegen bemerkte Abälard in seiner Apologie, die er nach der Synode von Sens verfaßte: „Es sei eine bösliche Verleumdung, ihm diese nicht bloß häretischen, sondern diabolischen Worte zuzuschreiben.“ [1] Allein in der That hat sich Abälard doch so ausgedrückt, wenn er es auch nicht so meinte. Wiederholt sagt er: dem Vater komme die potentia, dem Sohne die sapientia, dem heiligen Geist die charitas zu (z. B. t. II. pp. 13. 15. 17), und zwar komme dem Vater die Allmacht nicht bloß rücksichtlich der Wirksamkeit zu, sondern juxta *naturam*, weil er allein sein Sein aus sich habe (p. 17). Daran schließt er die Worte: Uebrigens sei auch die sapientia divina (Sohn) ein Stück *(aliquid)* von der omnipotentia, und selbst eine gewisse potentia, da ja die Weisheit die potentia discernendi sei (p. 17). Denselben Gedanken wiederholt Abälard im zweiten Buch der Introductio (p. 98): „Die göttliche Weisheit ist auch eine gewisse Potenz Gottes,“ und fügt noch bei (p. 100): „Die Güte (der heilige Geist) *non* est aliqua in Deo potentia, weil das Gütigsein nicht ein Mächtigsein sei. Abälard hat sonach in der That die Worte gebraucht, welche Bernhard ihm vorwirft, und er hätte nicht dieß einfach läugnen, sondern darauf hinweisen sollen, daß er an Dutzend Stellen allen drei Personen die Allmacht zuschreibe der Wirksamkeit nach, und nur juxta *naturam* die potentia dem Vater ganz, dem Sohne theilweise appropriire. — Auch was Bernhard weiter klagt: „er betrachte das Verhältniß von Vater und Sohn wie das von genus und species, von materia und materiatum, von Mensch und lebendigem Wesen, von Sigill und

[1] Abaelardi Opp. ed. Cousin, t. II. p. 720. Ueber die Trinitätslehre Abälards vgl. Bach, Jos., Dr., Dogmengeschichte des Mittelalters, II. S. 53 ff. Es läßt sich nicht verkennen, daß Abälards Grundsätze consequent zum sabellianischen Modalismus zurückführen müssen. Seine Ausführung gipfelt in dem Satz: Gott muß als das absolut vollkommenste Wesen gefaßt werden. Als solchem aber muß ihm eignen: absolute Macht (Vater), absolute Weisheit (Sohn, Logos) und absolute Güte und Liebe (heiliger Geist). Hiedurch werden die göttlichen Hypostasen offenbar zu bloßen Potenzen oder Eigenschaften der Einen abstracten Gottheit verflüchtigt.

Erz," findet sich bei Abälard (p. 97 sqq.), und dieser hat es auch in seiner Apologie nicht bestritten. Dagegen erklärt er es wieder für Bösartigkeit, ihm den Satz zuzuschieben: „Der heilige Geist sei nicht de substantia des Vaters und Sohnes." Es ist wahr, er sagte nicht: de, aber er sagte: ex. „Obgleich," schreibt er p. 101, „der heilige Geist ejusdem substantiae ist, wie der Vater und Sohn, minime tamen ex substantia Patris et Filii, si proprie loquimur, esse dicendus est. Auch hier hätte Abälard die Anschuldigung nicht einfach negiren, sondern den Sinn seiner spitzfindigen Unterscheidung zwischen ex substantia und ejusdem substantiae angeben sollen. Nur das Gezeugte, meint er, sei ex substantia. Bernhard aber that ihm in diesem Punkte gar nicht Unrecht, denn er führt selbst an, daß Abälard den heiligen Geist als consubstantialis mit dem Vater und Sohne bezeichne, und bestreitet nur die Zulässigkeit jener Distinction.

II. Ebenso bekämpft Bernhard im zweiten Kapitel die Zulässigkeit der Vergleichungen von Sigill und Erz, species und genus u. s. f.[1], und zeigt

III. im dritten Kapitel, daß die Abälard'sche Manier, dem Vater die Macht, dem Sohne die Weisheit, dem heiligen Geiste die Liebe zu appropriiren, zu Irrthümern führe, indem Macht, Weisheit und Liebe nicht proprietates einzelner Personen, sondern communia der ganzen Trinität seien.

IV. Weiterhin erhebt Bernhard einen starken Protest gegen die Abälard'sche Definition des Glaubens, daß er nämlich eine aestimatio sei. „Dadurch werden," sagt Bernhard, „die Geheimnisse unseres heiligen Glaubens zu vagen Meinungen gemacht und dem Glauben alle Sicherheit, der Hoffnung alle Basis genommen. Ja, die Martyrer sind sehr thöricht gewesen, wenn sie für unsichere Meinungen ihr Leben gegeben haben." — Es ist nun allerdings wahr, daß Abälard den Ausdruck gebrauchte: fides est existimatio non apparentium (t. II. p. 70); aber er gebrauchte ihn als synonym mit *argumentum* non apparentium, im Sinne des Hebräerbriefes (11, 1), und schon aus dem oben S. 466 Mitgetheilten erhellt ganz klar, daß er das im christlichen Glauben Gegebene nicht für etwas Unsicheres, nicht für ein bloßes Meinen erklärte, im Gegentheil ihm größere Sicherheit zuschrieb, als Vernunftgründe zu geben vermögen. Das Geglaubte sei, sagt er, die volle

[1] Vgl. hierüber Bach, a. a. O. II. S. 56 f.

veritas, während es die Vernunft nur zu einer umbra veritatis bringe. — Der hl. Bernhard hätte beachten sollen, daß Abälard den Ausdruck existimatio nur einmal en passant gebraucht und damit nicht ex professo die Definition vom Glauben geben will. Wo er Letzteres thut, gleich im Eingange seiner Introductio ad theologiam, schließt er sich ganz an die Worte des Hebräerbriefes an, die er noch erläutert. Der Glaube, sagt er, ist nach den Worten des Apostels die *substantia rerum sperandarum*, das heißt: er ist fundamentum et origo, unde ad speranda aliqua perducimur; und wenn der Apostel beifügt, der Glaube sei das *argumentum non apparentium*, so ist damit gemeint eine probatio, quod sint aliqua non apparentia (t. II. p. 7), d. h. eine Ueberzeugung von Dingen, die nicht gesehen werden. Im Sinne dieser Definition ist nun auch der Ausdruck existimatio zu fassen, und es erhellt dieß noch deutlicher daraus, daß Abälard gerade an der Stelle, wo er diesen Ausdruck gebraucht, sich dafür auf die Worte Gregors d. Gr. beruft: Fides illarum rerum est *argumentum*, quae apparere non possunt (p. 79). Er hatte dabei nicht im Geringsten die Absicht, die Sicherheit des Glaubens irgend anzutasten, vielmehr lag es ihm an dieser Stelle nur daran, recht klar zu machen, daß sich der Glaube bloß auf Dinge beziehen könne, die man nicht sieht. Diesen Gedanken hatte er auch schon p. 8 stark hervorgehoben, wenn er sagte: quid est fides, nisi credere, quod non vides? Und: credi non potest, quod videri potest. Nur scheinbar, fügt er bei, widerspreche die heilige Schrift, wenn Christus zu Thomas sage: quia vidisti credidisti; denn Thomas habe etwas Anderes gesehen, etwas Anderes geglaubt. Er sah menschliches Fleisch und glaubte an die im Fleische verborgene Gottheit. Nur uneigentlich werde fides manchmal in Beziehung auf Dinge gebraucht, die man sieht (p. 9).

In demselben c. 4 führt Bernhard cursorisch auch noch einige andere Irrthümer Abälards an. Er behaupte: im Herrn selbst (in Christus) habe kein spiritus timoris Domini sein können, und eine solche Furcht Gottes werde es auch im ewigen Leben nicht geben; ferner: nach der Consecration seien die Gestalten von Brod und Wein nur mehr in der Luft (s. unten S. 477); ferner: die Dämonen versuchen uns durch physische Dinge, wie Steine und Pflanzen; ferner: der heilige Geist sei die Weltseele, und die Welt sei nach Plato ein um so vorzüglicheres animal, je vornehmer ihre Seele sei (der heilige Geist); ferner: Abälard bemühe sich, Plato zu einem Christen zu machen, und werde darüber selbst

ein Heide. Uebrigens wolle Bernhard diese und andere Thorheiten übergehen, um zu Wichtigerem zu eilen; denn wollte man auf Alles antworten, so müßte man Bände schreiben.

V. Dieses Wichtigere ist die Versöhnungslehre[1]. Sowohl in seinen Sentenzen, als in seinem Commentar zum Römerbriefe verwerfe Abälard die Ansicht aller bisherigen Lehrer, daß der Teufel durch die Sünde der Stammeltern ein dominium über den Menschen erhalten und ihn fortan mit Recht als Sklaven besessen habe, daß aber Christus Mensch geworden sei, um die Menschen durch seinen eigenen Tod, den eines Unschuldigen, aus der Gewalt Satans zu befreien. — Die Worte, welche Bernhard als verba ipsissima Abälards citirt, finden sich nicht buchstäblich, weder in dessen Commentar zum Römerbrief, noch in dem Exemplar der Sentenzen (Collegheste), welches Rheinwald herausgegeben hat (S. 462); aber dem Sinne nach sind sie sowohl da als dort vorhanden[2], und mögen auch wörtlich in einem andern Exemplar solcher Collegheste gestanden haben. — Schon vor Abälard hatte Anselm von Canterbury die oben angegebene opinio communis der Theologen dahin geändert: „kein Mensch, weil alle Sünder, sei im Stande gewesen, der göttlichen Gerechtigkeit oder moralischen Weltordnung für

---

[1] Von seinem Standpunkt abstracter Dialektik müssen sich bei Abälard nothwendig auch Christologie und Soteriologie in ähnlichen Irrgängen verlieren, wie seine Trinitätslehre. Ihm gilt z. B. als eine der wesentlichsten Eigenschaften der Gottheit die Unveränderlichkeit, und diese faßt er wieder in solch abstracter Ueberweltlichkeit, daß eine theistische Weltanschauung von ihr aus unmöglich wird. In Gott muß jede Veränderung, jedes Werden schlechterdings ausgeschlossen bleiben; was uns hier etwa als sich ändernde Thätigkeit Gottes erscheinen könnte, ist nur das zeitliche Eintreffen einer ewigen, unveränderlichen, göttlichen Willensbestimmung. Was Gott einmal will, das will er ewig, und dieses Wollen kann nicht ohne entsprechende Wirkung sein, er will mit Nothwendigkeit; hieraus nun geht alles creatürliche Sein hervor. Daß neben einem so gefaßten abstracten göttlichen Willen eine menschliche Willensfreiheit nicht mehr bestehen kann, ist selbstverständlich; daher mangelt bei Abälard denn auch ein richtiger Begriff der Sünde und namentlich der Erbsünde, damit aber consequent auch der Erlösung. Hier läuft seine Dialektik in rationalisirenden Pelagianismus aus. Andererseits ist mit der starren Jenseitigkeit und abstracten Unveränderlichkeit Gottes eine wirkliche Incarnation unvereinbar, eine reale Wesenseinigung göttlicher und menschlicher Natur, eine gottmenschliche hypostatische Union ist vom Standpunkt Abälards aus nicht denkbar. Nur ein äußeres mechanisches Nebeneinandersein beider läßt sich denken und so fällt die Abälard'sche Christologie in den seichten Nestorianismus zurück. S. hierüber des Nähern Bach, a. a. O. II. S. 58 ff.

[2] Abaelardi Opp. ed. Cousin, t. II. p. 204 sq. und Epitome ed. Rheinwald p. 63.

die Sünde genugzuthun, und doch müsse für jede Sünde satisfacirt werden; deßhalb sei der Sohn Gottes Mensch geworden, um als der allein ganz sündelose Mensch jene Genugthuung zu leisten." [1] Wir sehen, trotz dieser Abweichung hielt Anselm so gut als die früheren Lehrer an der Idee der stellvertretenden Genugthuung fest; Abälard dagegen verließ diese Idee gänzlich, wenn er lehrte: „der Sohn Gottes ist in die Welt gekommen, nicht um die Menschen aus der Gewalt Satans loszukaufen — Satan hätte ja auch kein Lösegeld für sie angenommen und sie gar nicht losgelassen —, sondern um sie von der Knechtschaft der Sünde zu befreien, seine Liebe in sie eingießend und sich selbst dem Vater als reines Opfer darbringend . . . Diese Befreiung von der Sünde hätte Gott wohl auf verschiedene Weise bewerkstelligen können, aber entschieden am besten geschah es dadurch, daß der Sohn Gottes Mensch wurde. Denn da der Mensch von der Sünde zu befreien war, so war ein Unterricht und waren Thathandlungen nöthig. Am besten aber konnte der menschgewordene Sohn Gottes den Menschen unterrichten . . . Dazu kommt noch, daß nur, wenn der Gottmensch so viele Leiden ertrug, die Martyrer ob ihrer Leiden nicht stolz wurden . . . Christus aber hat so viel gelitten, um zu zeigen, wie sehr er die Menschen liebe, damit auch im Menschen um so größere Liebe gegen ihn entzündet werde" (p. 64 sq. ed. Rheinw.). — Im Commentar zum Römerbriefe (p. 207) drückt Abälard seinen Gedanken kürzer also aus: „Der Sohn Gottes hat unsere Natur angenommen, und da er so durch Wort und That lehrend bis in den Tod verharrte, hat er uns durch Liebe an sich angeschlossen, indem wir durch diese große Wohlthat der göttlichen Gnade ganz entzündet werden, und die Liebe um seinetwillen Alles gerne erträgt." — In dieser Theorie ist dem Tode Christi seine volle Bedeutung offenbar nicht gewahrt und der Begriff der Redemption subjectivistisch verflüchtigt, wenn Abälard sagt: „unsere Redemption ist die durch das Leiden Christi in uns bewirkte höchste Liebe, welche uns nicht bloß von der Gewalt der Sünde befreit, sondern uns auch die wahre Freiheit der Kinder Gottes erwirkt;" und: „nach dem Tode Christi kann man gerechter werden als früher (im A. T.), d. h. gottliebender, weil die vollendete Wohlthat größere Liebe entzündet, als die erst gehoffte." Unter solchen Umständen konnte Abälard den biblischen Ausdruck: „Christus sei pretium (1 Cor. 6, 20) für uns geworden," nur uneigentlich nehmen,

[1] Vgl. Neander, K.-G. Bd. V. 2. S. 688 ff.

was er auch (p. 65 sq. ed. Rheinw.) ausdrücklich erklärt. — Ihm gegenüber tadelt nun Bernhard die stolze Abweichung von der Lehre aller früheren Doctoren und sucht zugleich deren Theorie von einer Loskaufung aus der Gewalt Satans biblisch zu begründen.

VI. Dieß Thema behandelt er im sechsten Kapitel und zeigt, daß sich bei der Erlösung der Menschen nicht bloß die Barmherzigkeit Gottes, sondern auch seine Gerechtigkeit manifestirt habe. Der Mensch gehörte mit Recht dem Satan; da aber dieser den Gottmenschen verfolgte, an den er kein Recht hatte, verlor er mit Recht die Gewalt über diejenigen, die ihm wirklich verfallen waren.

VII. Sofort behauptet Bernhard, nach Abälards Theorie schrumpfe der ganze Zweck der Menschwerdung und des Todes Christi darin zusammen, daß dem Menschen durch die Lehre und den Wandel Christi eine Lebensnorm gegeben, durch sein Leiden und seinen Tod aber das Ziel (die Vollendung) der Liebe dargestellt werde. Christus habe sonach Gerechtigkeit *gelehrt*, aber nicht *gegeben*, Liebe *gezeigt*, aber nicht *eingegossen*. — Neander gibt zu, daß das *Objective* der durch Christus verliehenen Rechtfertigung im Abälard'schen Systeme keinen Platz habe wegen seiner subjectiven Auffassung des Erlösungswerkes; aber er meint, Bernhard habe ihm Unrecht gethan, wenn er das *Subjective* bei der Rechtfertigung, die in der Lebensgemeinschaft mit Christus begründete Gerechtigkeit, ebenfalls von ihm geläugnet erachte[1]. Es ist nun allerdings richtig, daß dieses Zweite, das Subjective, durch Abälards Lehre nicht ausgeschlossen ist; aber dennoch hat Bernhard ganz Recht, denn auch dieß Zweite, die Erfüllung des Menschen mit Liebe, ist nach Abälard rein des Menschen eigenes Werk. An seiner Betrachtung der Liebe Christi entzündet sich seine eigene Liebe (S. 472), keineswegs aber wird ihm diese Liebe durch Christus eingegossen.

Im Zusammenhang mit seiner Bestreitung der alten Theorie, wornach Christus die Menschen aus der Sklaverei Satans befreit habe, sagte Abälard: „Er hat jedenfalls nur die Auserwählten befreit; aber hat denn Satan über die Auserwählten irgendwann mehr Gewalt gehabt als jetzt, und hat er etwa über Lazarus, der im Schooße Abrahams lag, und über Abraham selbst ebenso Gewalt gehabt, als über den reichen Prasser?" (t. II. p. 204 sq. ed. *Cousin*). Bernhard erwiedert: „Allerdings hatte der Satan auch über die Auserwählten Gewalt, und damit Gottes

[1] *Neander*, Der hl. Bernhard, 2. Aufl. S. 267.

Rathschluß (sie selig zu machen) an ihnen erfüllt werde, bedurften auch sie eines Befreiers (vgl. 2 Tim. 2, 26). Und wenn Abraham und Lazarus nicht (mehr) in der Gewalt Satans waren, so rührt dieß daher, weil sie durch den Glauben an den Kommenden daraus befreit wurden. Credidit Abraham Deo, et reputatum est ei ad justitiam (1 Mos. 15, 6). Abraham und Lazarus und alle Auserwählten wurden wie wir wegen der Erbsünde in der Gewalt Satans geboren, aber vor ihrem Tode daraus befreit, non nisi sanguine Christi.

VIII. In c. 8 widerlegt Bernhard mehrere Einwürfe, welche Abälard gegen die alte Theorie von der Loskaufung des Menschen durch den Tod Christi erhoben hatte. a) „Gott hätte ja," meinte Abälard, „wenn er sich des Menschen erbarmen wollte, ihn schon durch sein Wort allein aus der Gewalt Satans befreien können, und es wäre nicht nöthig gewesen, daß sein Sohn Fleisch annahm und so unendlich Vieles duldete" (t. II. p. 206). Bernhard erwiedert: „Nicht für ihn (den Sohn Gottes) war es nöthig, sondern für uns, die wir im Todesschatten saßen. Uebrigens, wer wird läugnen, daß der Allmächtige unsere Erlösung, Rechtfertigung, Befreiung auch auf andere Weise hätte bewirken können? Aber dieß präjudicirt nicht der Wirksamkeit derjenigen Art, die er wählte. Und vielleicht verdient die Art den Vorzug, durch welche wir an unsern Fall durch so große Leiden des Erlösers besser erinnert werden. Es kann kein Mensch das Geheimniß des göttlichen Willens erforschen. Aber wenn er dieß auch nicht vermag, so kann er doch die Wirkung des Werkes fühlen und die Frucht jenes Nutzens genießen . . . ‚Du fragst,' bemerkt Bernhard, ‚warum Gott durch Blut gethan habe, was er durch ein Wort hätte bewirken können? Frage ihn selbst! Mir ist gestattet, zu wissen, daß es so ist; warum es so ist, kann ich nicht erforschen. Kann denn das Geschirr zum Töpfer sagen: warum hast du mich gebildet?'" (Röm. 9, 20.)

b) Ein zweiter Einwurf Abälards lautete: „Die Sünde derjenigen, welche Christum mordeten, ist viel größer, als der Biß Adams in den Apfel; wie soll nun durch die viel größere Sünde die viel kleinere gesühnt werden? Gott mußte ja nur um so mehr auf die Menschen erbittert werden" (t. II. p. 206). Bernhard erwiederte: „Kann denn nicht bei einem und demselben Factum die Bosheit derjenigen, die es verüben, Gott mißfallen, und die Geduld dessen, der dabei leidet, ihm gefallen?"

c) Abälard sagte: „Wenn die Sünde Adams so groß war, daß sie nur durch den Tod Christi gesühnt werden konnte, wie wird dann die

Tödtung Christi gesühnt?" (l. c.) „Gerade durch das vergossene Blut Christi und durch seine Fürsprache," antwortete Bernhard.

d) „Aber hatte denn Gott," fuhr Abälard fort, „ein so großes Wohlgefallen am Tode seines Sohnes, daß er jene leichtere Sünde (Adams) nicht verzieh, ohne daß diese viel größere (die Tödtung Christi) geschah?" Darauf Bernhard: „Es gefiel Gott nicht der Tod, sondern der Wille des freiwillig Leidenden, der durch seinen Tod den Tod tilgte ꝛc. Und weil dieser werthvolle Tod freiwillig übernommen werden mußte, so konnte er nicht geschehen, ohne daß die Andern sündigten. Gott hatte keine Freude an ihrer Bosheit, aber er benützte sie. Je größer ihre Bosheit, desto heiliger der Wille Christi, und desto erlösungskräftiger."

e) Die Frage Abälards: „ist es denn nicht grausam und ungerecht, wenn Jemand das Blut eines Unschuldigen als Preis verlangt und am Tode des Unschuldigen sein Gefallen hat" (l. c.), beantwortet Bernhard also: „Der Vater verlangte nicht das Blut des Sohnes, aber er nahm seine freiwillige Darbringung an; nicht nach Blut sehnte er sich, sondern nach dem Heil der Menschheit, dieses aber beruhte auf dem Blute. Dieß Heil war der Zweck Christi; nicht aber ist er, wie Abälard meint, nur darum in die Welt gekommen, um uns zu belehren, und nicht bloß darum gestorben, um seine Liebe zu uns an den Tag zu legen."

IX. Diese rationalistische Auffassung des Werkes Christi bekämpft Bernhard im letzten Kapitel. „Was nützt es," sagt er, „daß Christus uns unterrichtet, wenn er uns nicht wieder aufrichtet? Werden wir (nicht) umsonst unterrichtet, wenn nicht vorher der Leib der Sünde in uns vernichtet wird, damit wir nicht ferner der Sünde dienen? Wenn alles, was Christus nützte, bloß in der Darstellung seiner Tugenden bestand, so bleibt nur übrig, zu sagen: Adam habe bloß durch das Beispiel der Sünde geschadet, denn die Beschaffenheit von Wunde und Heilmittel müssen einander entsprechen. Das aber ist ganz pelagianisch und vernichtet den Begriff Erlösung . . . Und wenn das Werk Christi (nur) denen nützt, welche ihr Leben nach seinem Vorbild einrichten und seine Liebe mit ihrer Liebe erwiedern, was kann dann das Werk Christi den Kindern nützen? . . . Wenn die redemptio nichts ist, als die summa dilectio, die durch das Leiden Christi in uns entsteht (S. 472), so gibt es für die (getauften) Kinder keine Erlösung. Meint etwa Abälard mit Pelagius, die regeneratio sei den Kindern auch nicht nöthig, weil die generatio aus Adam ihnen nicht geschadet habe? . . . Im Werke unseres Heils erkenne ich drei Hauptpunkte: die Form der Demuth, durch

die sich Gott selbst entäußerte; das Maß der Liebe, das er bis zum Tode ausdehnte, und das Sacrament der Erlösung, wodurch er selbst den Tod, den er erlitten, gesühnt hat. Die beiden ersten Punkte haben kein Fundament ohne den letztern." — Zum Schlusse sagt Bernhard: „Man findet in Abälards Schriften noch viele andere üble Behauptungen, aber die Kürze der Zeit und das Maß eines Briefes erlauben nicht, auf Alles zu antworten; und es ist dieß auch nicht nöthig, da ihre Unrichtigkeit jedem Gläubigen klar ist. Doch habe ich einige gesammelt und beigegeben."

Es wird gewöhnlich angenommen, daß die von dem Mauriner Johann Durand in Rom aufgefundenen und seitdem vielfach gedruckten 14 capitula haeresum Petri Abaelardi[1] gerade die von Bernhard hier erwähnte Sammlung seien. Nur Remusat (I. 214) möchte sie eher mit dem Briefe des Erzbischofs von Sens und seiner Suffragane (S. 457 u. 463) in Verbindung bringen, wo ebenfalls am Schlusse gesagt ist: „einige der verworfenen Kapitel legen wir bei." Die 14 Capitula enthalten ohne alle kritische oder berichtigende Bemerkungen lediglich die eigenen Worte Abälards und zwar:

1. seine Vergleichung des Verhältnisses von Vater und Sohn mit dem Verhältniß von Erz und Sigill, Genus und Species, aus zwei Stellen der Introductio (t. II. p. 98 et 100 ed. Cousin) entnommen. Diesen Punkt hatte, wie wir sahen, Bernhard schon oben hervorgehoben.

2. Daß der heilige Geist nicht de substantia Patris sei; zwei Stellen aus p. 100 u. 101 (l. c.). Ebenfalls von Bernhard schon oben angeführt.

3. Daß Gott immer das Bestmögliche thue und nichts Anderes thun könne, als was wirklich geschieht; fünf Sätze aus l. c. p. 124. 126. 127. 131.

4. Christus sei nicht deßhalb auf Erden erschienen, um uns aus der Gewalt Satans zu befreien. Schon von Bernhard in c. 5 ff. angeführt.

5. Man könne nur figürlich sagen: Christus sei die dritte Person in der Trinität. Buchstäblich genommen würde dieß ja heißen: „Gott und Mensch ist die dritte Person der Trinität." Nur der Logos sei die

[1] In der Cousin'schen Ausgabe der Werke Abälards, t. II. p. 765, und in der Mauriner Ausgabe der Werke des hl. Bernhard vor s. ep. 190 oder tractat contra quaedam cap. errorum Abaelardi.

dritte Person. — Diese Aeußerung findet sich in den Schriften Abälards, wie wir sie jetzt haben, nicht mehr; aber auch Wilhelm von Thierry führt sie an, sowohl in seinem Briefe an Bernhard und den Bischof von Chartres, als in seiner größeren Schrift gegen Abälard c. 8 (p. 277 ed. Migne, t. 180). Ebenso spielt Bernhard in mehreren seiner Briefe an die Cardinäle ꝛc. (z. B. ep. 336. 338) darauf an, wenn er sagt: Abälard habe wie Nestorius Christum getheilt und den angenommenen Menschen a consortio Trinitatis ausgeschlossen. Es ist dieß um so auffallender, als sich Abälard an vielen Stellen ganz orthodox über das Verhältniß von Gottheit und Menschheit in Christus und über die communicatio idiomatum aussprach (z. B. Cousin, t. I. p. 609 sqq. 616; t. II. p. 137. 721 und in der Schrift Sic et non bei Migne, t. 178 p. 1450). Einigen Aufschluß, wie Abälard es meinte, erhalten wir vielleicht durch Vergleichung von c. 8 Wilhelms von Thierry mit p. 137 der Introductio. Wir sehen daraus, daß sich Abälard auf Ps. 80, 10 berief: non erit in te Deus recens. Er meinte, wenn man Christum, den Gottmenschen, der Trinität zuschriebe, so würde man in sie ein neues Moment (einen Deus recens) einführen, während doch die Trinität nur Ewiges enthalten könne. Uebrigens vertheidigte Abälard seine Ansicht, wie wir aus den Fragmenten seiner ersten Apologie ersehen (Cousin, t. II. p. 730. 731).

6. „Wenn es richtig wäre, daß der Mensch nichts Gutes wollen könne, ohne von der gratia prävenirt zu sein, so könnte man den Sünder auch nicht strafen. Gott ist wie ein Kaufmann, der seine Perlen Allen anbietet; eigene Sache des Einzelnen ist es, sie zu erwerben." — Etwas Aehnliches lehrte Abälard in seinem Commentar zum Römerbrief p. 292.

7. „Gott kann und darf das Böse nicht hindern; er darf nicht, denn alles, was geschieht, ist das Beste; und er kann nicht, weil er sonst nur das größere Gute hindern würde." — Aehnliche Gedanken, wie Gott das Böse in seinem großen Plane verwende, wiederholen sich öfters, z. B. p. 291. 318. 359 sq. ed. Cousin, t. II.

8. Daß wohl die poena, aber nicht die culpa Adams auf Alle übergegangen sei. — Abälard lehrte dieß in seinem Commentar zum Römerbrief p. 238 ed. Cousin, t. II.

9. Die Gestalten von Brod und Wein, welche wir beim Abendmahl erblicken, adhäriren nicht dem Leib und Blut Christi selbst, sondern schweben nur in der Luft (sind bloße Erscheinungen), und so ist es nur

Schein, wenn der Leib Christi durch die Ungeschicklichkeit eines Priesters auf die Erde zu fallen scheint. — Aus c. 29 p. 87 der epist. ed. Rheinwald.

10. Nicht wegen der Werke, sondern wegen der Absicht werden die Menschen von Gott belohnt oder bestraft, und durch Werke wird Niemand besser oder schlimmer, außer wenn während des Thuns sein Wille einen Zuwachs erfährt. — Aehnliches sagt Abälard in Scito te ipsum c. 3 bei Cousin, t. II. p. 600.

11. Jene einfältigen Juden, welche den Tod Christi verlangten, sündigten nicht, denn sie handelten nicht gegen ihr Gewissen, sondern verfolgten Christus nur aus Eifer für ihr Gesetz; glaubten auch nicht, unrecht zu handeln. Nicht wegen dieser Handlung, sondern wegen ihrer früheren Sünden wurden sie verdammt. — So lehrt Abälard in Scito te ipsum c. 13.

12. Die Worte: „was ihr auf Erden binden werdet ꝛc.", sind so zu verstehen: „Auf Erden" bedeutet dieß Leben, „im Himmel" bedeutet die Kirche; und nur die Apostel (nicht auch ihre Nachfolger) haben diese Gewalt. — Aehnliches in c. 26 von Scito te ipsum.

13. Nicht die suggestio und auch nicht die delectatio, sondern erst der consensus (= contemptus Dei) macht etwas zur Sünde. — Aus c. 2 von Scito te ipsum.

14. Zur Eigenthümlichkeit der Person des Vaters gehört hauptsächlich und ganz insbesondere die Omnipotentia. — Schon oben von Bernhard besprochen.

Zu seiner Vertheidigung verfaßte jetzt Abälard eine Apologie, von der wir nur mehr Fragmente besitzen (bei Cousin, t. II. p. 730 sqq.). Von ihr spricht auch Otto von Freising und bemerkt, sie habe mit einer Stelle aus Boëthius begonnen, und Abälard habe darin seine inculpirten Sätze vertheidigt, namentlich daß der Vater die plena potentia sei, der Sohn aber quaedam potentia etc., daß der heilige Geist nicht aus der Substanz des Vaters sei, daß er die Weltseele sei, daß Christus nicht deßhalb Fleisch angenommen habe, um uns aus der Gewalt Satans zu befreien, und daß diejenigen nicht sündigten, welche Christus aus Unwissenheit kreuzigten[1]. — Sowohl hieraus, als aus den Fragmenten bei Cousin sehen wir ganz deutlich, daß diese Apologie von der, welche vollständig auf uns kam, wesentlich verschieden ist, und wohl nur durch Ver-

[1] Otto Frising., De gestis Friderici imp. c. 49.

wechslung verlegte sie Otto in die Zeit nach der Publication der päpstlichen Sentenz gegen Abälard [1].

Einen apologetischen Charakter trägt weiterhin auch jener Brief Abälards an Heloise, der, bald nach der Synode von Sens abgefaßt, die Anschuldigungen Bernhards zurückweisen sollte: „Schwester Heloise, einst mir in der Welt theuer, jetzt in Christo noch theurer; die Logik hat mich der Welt verhaßt gemacht. Es behaupten nämlich die Verkehrten, die Alles verkehren, und deren Weisheit im Vernichten besteht, daß ich in der Logik trefflich sei, aber in Paulus sehr hinke. Indem sie mein Talent loben, entziehen sie mir die Reinheit des christlichen Glaubens . . . Ich will nicht so Philosoph sein, daß ich gegen Paulus verstoße, und möchte nicht so Aristoteles sein, daß ich von Christus ausgeschlossen würde. Denn es ist kein anderer Name unter dem Himmel gegeben, durch den ich selig werden könnte . . . Ich glaube an den Vater, den Sohn und den heiligen Geist, den einen wahren Gott, der die Dreiheit in den Personen so bewährt, daß immer die Einheit in der Substanz bewahrt wird. Ich glaube, daß der Sohn dem Vater in Allem gleich ist, nämlich an Ewigkeit, Macht, Willen und That. Ich horche nicht auf Arius, der, von verkehrter Vernunft, ja von dämonischem Geiste verleitet, Stufen in die Trinität einführte . . . Auch bekenne ich, daß der heilige Geist dem Vater und Sohn im Wesen und in Allem gleich ist, wie ich ihn in meinen Büchern als die Güte (Gottes) bezeichne. Ich verdamme den Sabellius und die Patripassianer. Ich glaube, daß der Gottessohn Menschensohn geworden ist und als eine Person aus und in zwei Naturen besteht . . . Ich behaupte, daß in der Taufe alle Sünden erlassen werden, daß wir der Gnade bedürfen, um etwas Gutes anzufangen und zu vollenden, und daß die Gefallenen durch die Buße reformirt werden. Und muß ich noch etwas über die Auferstehung des Fleisches sagen, da ich mich vergebens rühmen würde, ein Christ zu sein, wenn ich nicht an die Auferstehung glaubte! Dieß ist der Glaube, an dem ich festhalte, und der mir Hoffnung gewährt. Auf ihn gestützt, fürchte ich weder das Bellen der Scylla, noch den Wirbel der Charybdis, noch den gefährlichen Sang der Sirenen. Der Sturm mag losbrechen, ich werde nicht erschüttert; die Winde mögen brausen, ich werde nicht bewegt, denn ich bin auf einen festen Felsen gegründet." [2]

---

[1] Vgl. Remusat, t. I. p. 233.

[2] Cousin, t. I. p. 680. Ratisbonne in seiner Schrift über den heiligen Bernhard, Bd. II. S. 37, theilt einen ganz anders lautenden Brief Abälards

Auch ein Schüler Abälards, der Scholasticus Berengar, über den wir nichts Näheres wissen, verfaßte eine Apologie seines Meisters, welche, obgleich einer etwas späteren Zeit angehörig, hier beigezogen werden muß, weil sie mehrere Angaben über die Synode von Sens enthält. Ich kenne wenige Schriftstücke, welche die Geschmacklosigkeit der Form und die Leidenschaftlichkeit des Inhalts in gleich hohem Grade zur Schau trügen, und weiß nicht, was daran widerwärtiger ist, das Haschen nach Witz sammt dem Prunken mit Stellen aus Klassikern, oder der Cynismus einer frechen, sichtlich lügnerischen Zunge[1]. Gleich im Anfange wundert sich der Verfasser, daß die Schriften Bernhards so allgemein verbreitet und so voll Anmuth seien, da er doch der Bildung in den schönen Wissenschaften ermangle. Aber seine Beredsamkeit erkläre sich wohl daraus, daß er von Jugend an allerlei leichtfertige Gedichte und Theaterstücke geschrieben habe, wie bewiesen werden könnte . . . Der Ruhm seiner Heiligkeit habe sich in der ganzen Welt verbreitet, aber jetzt endlich sei zu Tage gekommen, was hinter ihm stecke; die Schlange, die bisher schlief, sei aufgewacht. Er habe gegen Abälard sein Gift ausgespieen und ihn um's Leben zu bringen gesucht. „Mit Bischöfen, von allen Gegenden her zusammengerafft, hast du ihn auf der Synode zu Sens für einen Häretiker erklärt und vom Schooße der Kirche abgeschnitten (unwahr, über Abälards Person ist keine Sentenz gefällt worden). Wie ein Bandit hast du ihn heimlich angefallen, als er ruhig auf dem Wege Christi wandelte. Du hast dem Volke gepredigt, es solle für ihn beten, während du im Innern schon darauf sannest, ihn aus der christlichen Welt zu verjagen . . . Nach dem Essen wurde das Buch Abälards in die Versammlung gebracht und ein Schreier beauftragt, die (bezüglichen) Stücke laut vorzulesen. Aus Haß gegen Abälard und vom Gewächse des Weinstocks erhitzt, — nicht desjenigen, der sagte: „ich bin der wahre Weinstock (Joh. 15, 1), sondern desjenigen, der den Patriarchen Noe nackt auf den Boden geworfen hat, — hat er noch ärger geschrieen, als man wollte. Nach einiger Zeit konnte man sehen, wie die Bischöfe unruhig wurden, die Füße aneinander schlugen, lachten und scherzten. Man

---

an Heloise mit, einen apokryphischen. Eine von den vielen Ungenauigkeiten dieses Buches.

[1] Deutsch (a. a. O. S. 37 ff.) bezieht diese frivole und injuriöse Schilderung wohl mit Recht nicht auf die officielle Concilssitzung, sondern auf die Privatconferenz des vorangehenden Tages (s. oben S. 458), wodurch ihr manches Unzukömmliche benommen wird.

mußte erkennen, daß hier nicht Christo, sondern dem Bacchus geopfert werde. Während dessen (dieser Verlesung) wurden die Becher begrüßt, die Gläser gepriesen, die Weine belobt, die Kehlen der Bischöfe benetzt (es folgen nun vier Stellen aus alten Dichtern über das Trinken). Wenn dann etwas Höheres und Göttliches durchtönte (aus Abälards Schriften), das den bischöflichen Ohren ganz ungewohnt war, so wurden sie unwillig und knirschten mit den Zähnen gegen Abälard, die blinden Maulwürfe gegen den Philosophen: Sollen wir denn dieß Monstrum leben lassen? Und gleich den Juden den Kopf schüttelnd riefen sie: er zerstört den Tempel Gottes (Marc. 15, 29). So urtheilen die Blinden über Worte des Lichts, Trunkene verdammen den Nüchternen, . . . Hunde beißen den Heiligen und Schweine nagen an den Perlen . . . Die nüchternen Bischöfe hatten zu viel Wein ohne Wasser getrunken (Stelle aus Martial über das Mischen von Wein und Wasser), und seine Hitze drückte so auf ihr Gehirn, daß sie Alle einschliefen. Unterdessen schreit der Leser fort, die Zuhörer schnarchen. Der Eine stützt sich auf die Ellenbogen, der Andere auf ein weiches Polster, ein Dritter hat den Kopf auf die Kniee gesenkt und schläft. Wenn der Vorleser auf eine dornige Stelle Abälards stieß, rief er den tauben Ohren der Bischöfe zu: verdammt ihr sie? Durch die letzte Silbe aufgeweckt, antworteten Einige mit schläfriger Stimme und herabhängendem Kopfe: damnamus. Andere, erst hiedurch aufgeweckt, riefen bloß namus . . . Er, der so viel gewacht hatte über dem Gesetze Gottes, bei Tag und Nacht, wird jetzt von Priestern des Bacchus verdammt (wieder eine Stelle aus Persius) . . . Was sie nun gethan, was die Gesetzesgelehrten beschlossen, das steht in der heiligen Schrift: collegerunt pontifices et Pharisaei concilium u. s. f. (Joh. 11, 47); einer aber aus ihnen, mit Namen Abt Bernhard, der Pontifex dieses Concils, prophezeite, sprechend: Es ist besser, daß ein Mensch stirbt, als daß das ganze Volk zu Grunde gehe (Joh. 11, 50) . . . Unterdessen betete Abälard: Rette, o Herr, meine Seele vor bösen Lippen und trügerischen Zungen (Ps. 119, 2) . . . In dem concilio vanitatis saß auch ein Bischof, dem viele Andere nachstimmten. Noch rülpsend vom gestrigen Rausche rief er: Brüder, sehet wohl zu, daß der Glaube nicht Schaden leide und das reine Auge der Taube nicht befleckt werde. Alle anderen Tugenden nützen nichts, wenn der Glaube fehlt; denn es sagt ja der Apostel: wenn ich auch alle Sprachen der Engel und Menschen kennete und hätte die Liebe nicht, so würde es mich nichts nützen. — O Anmuth der Minerva, o attisches

Salz, o ciceronianische Beredsamkeit! Das Ende (hätte die Liebe nicht) paßt ja nicht zum Andern. Diesen Schwanz hat dieser Esel sicher nicht gewollt. Selbst seine Freunde schämten sich . . . Der besagte Bischof sprach weiter: Abälard beunruhigt immer die Kirche, ersinnt immer Neuerungen. — O tempora, o mores. Der Blinde urtheilt über die Sonne, der Esel taxirt die Stadt . . . In solcher Enge flieht Abälard zum Asyl einer Untersuchung durch Rom. Ich bin ein Sohn, sagt er, der römischen Kirche; ich appellire an den Cäsar. Aber Bernhard erwiederte, nicht wie jener heidnische Präses dem Paulus: an den Cäsar hast du appellirt, gehe zum Cäsar; sondern: an den Cäsar hast du appellirt, du gehst nicht zum Cäsar. Er berichtete dem Papst, was geschehen sei, und alsbald flogen von Rom nach Gallien Briefe mit der Verurtheilung Abälards. So wird verurtheilt das promptuarium rationis, die tuba fidei, das hospitium trinitatis, wird verurtheilt abwesend, ohne gehört, ohne überwiesen zu sein" (Verse). Weiterhin wird gesagt, Bernhard habe dem Papste geschrieben: „Beim Stuhle Petri darf derjenige nicht Schutz finden, der den Glauben Petri bekämpft." Dieß passe gar nicht auf Abälard. Schon sein Brief an Heloise (den wir oben mittheilten, und den auch Berengar aufnahm) zeige, daß Abälard vom Glauben nicht abgewichen sei. Bernhard habe zwar eine Reihe von Sätzen Abälards als irrig angeschuldigt; allein die einen seien gar nicht von ihm, und die anderen habe er in einem ganz orthodoxen Sinne genommen, was Berengar in einer zweiten Schrift (die er nicht verfaßte) nachweisen wolle. Für jetzt begnüge er sich, zu zeigen, daß auch Bernhard Irriges behauptet habe. Er habe einen Commentar über das Hohe Lied geschrieben. Da man so treffliche Commentare bereits besaß, sei dieß höchst überflüssig gewesen. Ganz unpassend habe er im Commentar zu diesem Liede der Liebe und Freude weitläufig auch vom Tode seines Bruders gesprochen. Das sei ganz und gar nicht am Platze, wie aus elf Stellen aus Dichtern nebst Berufung auf viele andere Autoritäten bewiesen wird. In diesem Commentar aber behaupte er, die Seelen kämen vom Himmel. Das sei origenistisch, präexistentianisch und so thöricht als der Traducianismus. Weiterhin beantworte Bernhard in einem Briefe an Aimerich (= Tractat de diligendo Deo) dessen Frage: was zu lieben sei, kurz dahin: Gott sei zu lieben. Kein Weib sei so unwissend und kein Ignorant so dumm, daß er dieß nicht wüßte. Bernhard füge aber noch geistreich bei: das rechte Maß für diese Liebe sei, sine modo diligere. Damit widerspreche er Christo, welcher ein Maß dieser Liebe angebe, nämlich:

„aus ganzem Herzen ꝛc." (zwei Belegstellen aus Dichtern). Wenn Bernhard solche Balken im Auge habe, brauche er einem Andern den Splitter nicht auszuziehen. Endlich: auch manche Kirchenväter hätten in einzelnen Punkten geirrt, aber man habe sie nicht zu den Häretikern gerechnet [1].

In einer zweiten kleinen Schrift griff Berengar die Karthäuser sehr heftig an, weil sie für Bernhard gegen Abälard Partei genommen hatten. „Ihr preiset," sagt er, „das Stillschweigen, aber in keinem Gerichtshof hört man so viele Anklagen, als in der Karthause. Ihr esset kein Fleisch der Thiere, aber ihr verzehret das Fleisch der Menschen." [2] — In einem dritten, späteren Schriftstücke endlich an den Bischof von Mende vertheidigt sich Berengar wegen seiner Angriffe auf Bernhard. Nicht den Asceten, sondern den Philosophen; nicht den Confessor, sondern den Schriftsteller; nicht die Gesinnung, sondern die Worte; nicht das Herz, sondern den Stil; nicht die Meditationen, sondern den Schlaf des Mannes habe er angegriffen. Aber eine Fortsetzung seiner Schrift habe er darum nicht geliefert, weil er, seit er älter geworden, mehr auf Seite Bernhards getreten sei und die Sätze Abälards nicht vertheidigen wolle, die zwar gut gemeint, aber nicht gut ausgedrückt seien. Uebrigens könne er jenes erste Buch nicht mehr zurücknehmen, denn es sei schon zu sehr verbreitet [3].

Rom entschied gegen Abälard, und Papst Innocenz II. erließ schon am 16. Juli 1140 zwei Schreiben an die Erzbischöfe von Sens und Rheims, ihre Suffraganen und an Bernhard. In dem ersteren spricht er davon, wie schon im Alterthum den Häretikern gegenüber die Kirchenvorsteher aufgetreten seien, um die Reinheit des Glaubens zu vertheidigen. So sei auf der Synode zu Nicäa Arius, zu Constantinopel Manichäus (wohl Schreibfehler statt Macedonius), zu Ephesus Nestorius, zu Chalcedon die nestorianische und eutychianische Häresie sammt Dioscur verworfen worden. Auch habe der eifrige Kaiser Marcian in einem Briefe an Papst Johann erklärt, daß kein Cleriker oder irgend ein Anderer künftig öffentlich über den Glauben disputiren dürfe, weil dadurch das Ansehen der Synode (von Calcedon), die bereits entschieden habe, geschwächt würde [4]. Mit Schmerz habe der Papst ersehen, daß durch die verderbliche Lehre Abälards jene alten Irrthümer sammt einigen anderen

---

[1] Abaelardi Opp. ed. Cousin, t. II. p. 771 sqq.

[2] Cousin, l. c. p. 790. [3] Cousin, l. c. p. 786.

[4] Dieß Edict Marcians ist nicht an den Papst, sondern an die Bürger von Constantinopel gerichtet; vgl. Bd. II. S. 554 f. Auch hieß der damalige Papst nicht Johann, sondern Leo.

sich wieder zu verbreiten begonnen hätten. Aber er tröste sich damit, daß Frankreich, wie früher, so auch jetzt, treffliche Hirten habe, die der Häresie entgegentreten und die Braut Christi unverletzt bewahren. Nach eingeholtem Rathe der Bischöfe (Cardinalbischöfe) und Cardinäle habe er die übersandten Capitula und alle (falschen) Lehren Abälards sammt ihrem Urheber verdammt und Letzterem als einem Häretiker ewiges Stillschweigen auferlegt. Seine Anhänger und Vertheidiger treffe die Excommunication [1].

In dem zweiten, viel kürzeren Edicte befiehlt der Papst, Abälard und Arnold von Brescia sollten in Klöster gesperrt und ihre Bücher verbrannt werden [2].

Ueber die weiteren Schicksale Abälards gibt uns ein Brief des Abtes Petrus Venerabilis von Clugny an den Papst einige Aufschlüsse. „Kürzlich ist der Magister Petrus, von (Sens in) Francien kommend, in Clugny angelangt (auf seiner Reise nach Rom). Auf meine Frage, wohin er wolle, bemerkte er: weil von Einigen fälschlich der Häresie beschuldigt, die er doch ganz verabscheue, habe er an die apostolische Majestät appellirt und wolle nun zu ihr seine Zuflucht nehmen. Ich lobte dieß Vorhaben (damals war also die päpstliche Sentenz gegen Abälard noch nicht angelangt). Unterdessen kam der Abt von Citeaux nach Clugny und verhandelte mit mir und mit Abälard über dessen Aussöhnung mit dem Abte von Clairvaux. Ich bemühte mich, Frieden zu stiften, und mahnte Abälard, mit dem Abte von Citeaux zu Bernhard zu gehen, und falls er etwas geschrieben habe, was katholische Ohren beleidige, dieß nach Bernhards und Anderer Rath zu verbessern. Er ging und erzählte bei seiner Rückkehr, durch Vermittlung des Abtes von Citeaux sei zwischen ihm und Bernhard eine Ausgleichung zu Stande gekommen. Auf meine Mahnungen hin und noch mehr in Folge göttlicher Eingebung beschloß Abälard, sich vom Geräusche der Schulen und Studien ganz zurückzuziehen, und wählte seine bleibende Wohnung in Clugny . . . Ich und der Convent von Clugny und Abälard selbst bitten nun um die Erlaubniß, daß er die noch übrigen Tage seines Lebens, deren es wohl nicht mehr viele sind, in Clugny zubringen dürfe." [3]

---

[1] Mansi (t. XXI. p. 564), Harduin (t. VI. P. II. p. 1223) und Labbe (t. XII. p. 1531) geben ein ungenaues Exemplar dieses päpstlichen Decrets aus Otto von Freising de gestis Frid. lib. I. c. 48. Ein richtigeres findet sich unter den Briefen des hl. Bernhard als ep. 194.

[2] Mansi, l. c. p. 565. Harduin, l. c. p. 1224. Labbe, l. c. p. 1532.

[3] Baron. 1140, 8. 9. Cousin, t. I. p. 709.

Ohne Zweifel wurde die päpstliche Sentenz gegen Abälard gerade um die Zeit publicirt, als Letzterer mit Bernhard Frieden schloß, und wahrscheinlich war gerade zu diesem Zwecke der Abt von Citeaux nach Clugny gekommen, um ein Nachgeben Abälards, seine Unterwerfung unter die päpstliche Sentenz, herbeizuführen. Eine Folge dieser Verhandlungen war auch die zweite Apologie Abälards, sei es, daß sie, wie Cousin (II. 719) meinte, erst nach dem Abschluß des Friedens mit Bernhard, oder nach Remusats Ansicht (I. 252) vor der Abreise Abälards zu Bernhard gefertigt wurde[1]. Ihr Hauptinhalt ist: „Ein bekanntes Sprüchwort sagt: Nichts ist so gut ausgedrückt, daß es nicht verdreht werden könnte; und der hl. Ambrosius bemerkt: Wer viele Bücher schrieb, hat viele Richter. Ich habe zwar nur wenige und kleine Bücher geschrieben, bin aber doch dem Tadel nicht entgangen. Meinerseits kann ich in dem, worüber ich so heftig angeklagt werde, nichts Schuldbares finden. Ist aber eine Schuld darin, so will ich sie nicht vertheidigen, . . . ich bin immer bereit, unrechte Stellen zu verbessern oder zu tilgen . . . Alles, was die Kirche annimmt, nehme auch ich an; was sie verwirft, verwerfe auch ich, und ich habe niemals die Einheit des Glaubens verletzen wollen. 1. Was mir aus (Unkenntniß) oder Bosheit aufgebürdet wurde, ich hätte geschrieben: Pater plena potentia est, Filius quaedam potentia, Spiritus sanctus nulla potentia; diese Worte verabscheue ich als diabolisch, nicht bloß als häretisch ꝛc. (vgl. S. 454. 468). 2. Ich bekenne, daß Sohn und heiliger Geist derselben Substanz sind mit dem Vater, desselben Willens und derselben Potenz ꝛc. Die Behauptung, ich hätte geschrieben, der heilige Geist sei nicht de substantia Patris, rührt von Unwissenheit oder Bosheit her (vgl. S. 469). 3. Ich bekenne, daß der Sohn Gottes Fleisch angenommen hat, um uns von der Knechtschaft der Sünde und vom Joche des Teufels zu befreien (vgl. S. 471). 4. Ich behaupte und glaube, daß Jesus Christus insofern die dritte Person der Trinität ist, als er der wahre und einzige Sohn Gottes aus der Substanz des Vaters von Ewigkeit gezeugt ist (S. 476 f.). 5. Die Gnade Gottes ist uns nothwendig; sie kommt uns zuvor, daß wir das Gute wollen, folgt dann nach, daß wir es auch ausführen können, und bewahrt uns, daß wir beharren (vgl. S. 472. 477). 6. Ich glaube, daß Gott nur das thun kann, was sich für ihn schickt, und daß er Vieles

[1] Die Bitterkeit, die in dieser Apologie noch gegen Bernhard zu Tage tritt, spricht für Remusats Ansicht.

thun könnte, was er nie thut (vgl. S. 476). 7. Vieles, was wir aus Unwissenheit thun, gereicht uns zur Schuld, besonders wenn die Unwissenheit eine Schuld unserer Nachlässigkeit ist (vgl. S. 478). 8. Ich bekenne, daß Gott oft das Böse hindert, sei es, daß er die Wirkung der bösen Absicht vereitelt oder den Willen ändert, so daß der Mensch von seinen bösen Gedanken abläßt (vgl. S. 478). 9. Ich erkläre, daß von Adam Schuld und Strafe auf uns übergegangen ist (vgl. S. 455. 477). 10. Die Mörder Christi haben durch diese Ermordung ein sehr großes Verbrechen begangen (s. S. 478). 11. Der spiritus timoris kann nicht in der Seele Christi gewesen sein, weil sie die vollkommenste Liebe hatte (s. S. 470); der castus timor dagegen (= reverentia charitatis) ist in der Seele Christi. 12. Ich bekenne, daß nicht nur den Aposteln, sondern auch ihren Nachfolgern, den würdigen und unwürdigen, die Binde- und Lösegewalt verliehen sei (s. S. 478). 13. Alle, welche in der Liebe zu Gott und dem Nächsten einander gleich sind, sind auch gleich gut und gleich an Verdiensten, und es schadet dem Verdienste bei Gott nichts, wenn der gute Wille keinen Erfolg hatte (s. S. 478). 14. Der Vater ist ebenso weise, der Sohn ebenso gütig als der heilige Geist; die Personen sind an Güte und Würde von einander nicht verschieden (S. 468). 15. Es ist mir nie in den Sinn gekommen, zu behaupten, am Ende der Welt könne der Vater statt des Sohnes kommen. 16. Ebenso habe ich nicht behauptet, daß die Seele Christi nur per potentiam und nicht selbst zur Hölle abgestiegen sei. 17. Das letzte Kapitel, das mir zugeschrieben wird, daß weder die That noch der Wille, noch die Begierlichkeit, noch die delectatio Sünde sei und von uns getilgt werden müsse (s. S. 454. 478), ist meinen Schriften und Worten fremd. — Diese gegen mich aufgestellten Kapitel hat mein Freund (Bernhard?) mit der Bemerkung geschlossen: sie finden sich theils im Buche der Theologie des Magister Petrus, theils in seinen Sentenzen, theils in seinem Buche Scito te ipsum. Aber ich habe nie ein Buch der Sentenzen geschrieben (S. 462), und obige Bemerkung ist darum ebenso aus Bosheit oder Unwissenheit entstanden, wie die Capitula[1].

Wir sehen, das Verzeichniß seiner Capitula, welches Abälard hier von Satz zu Satz bespricht, ist sowohl von demjenigen verschieden, welches Durand zu Rom fand (S. 476), als von dem, welches Bernhard in seiner ep. 190 gab (S. 463), als auch von dem des Wilhelm von

[1] Cousin, t. II. p. 719 sq.

Thierry (S. 454); aber der Hauptsache nach stimmen alle diese Verzeichnisse mit einander überein.

Der oben erwähnte Brief des Abtes Petrus Venerabilis an den Papst zeigt, daß man den Befehl, Abälard in ein Kloster zu sperren, dahin mildernd umgestalten wollte: es möge gestattet werden, daß er zu Clugny bleiben dürfe. Daß Papst Innocenz II. darauf einging, ersehen wir aus einem Briefe des Petrus Venerabilis an Heloise, worin ihr über die letzten Tage Abälards Nachricht ertheilt wird. „Ich erinnere mich nicht," sagt der Abt, „je einen so demüthigen Mann gesehen zu haben (als Abälard zu Clugny war). Der hl. Germanus konnte nicht bescheidener, der hl. Martin nicht ärmer sein. Obgleich er meiner Anordnung gemäß unter allen Brüdern den ersten Rang hatte, schien er doch der Kleidung nach der allerletzte zu sein . . . Ebenso hielt er es mit Speise und Trank und jeder andern Sorge für den Leib. Beständig las er, betete häufig, schwieg gerne. Der heiligen Messe wohnte er sehr fleißig bei, und nachdem er durch meine Vermittlung die Gnade des apostolischen Stuhls wieder erlangt hatte, las er fast immer selbst Messe . . . Als er krank wurde, schickte ich ihn nach Chalons an einen angenehmen Ort, in der Nähe der Stadt am Flusse Saone gelegen (das Priorat St. Marcell). So weit es seine Schwäche gestattete, nahm er hier seine alten Studien wieder auf und war beständig über den Büchern, so daß, wie man vom hl. Gregor liest, kein Augenblick verging, wo er nicht betete, las oder schrieb. So traf ihn der Herr wachend, als er ihn heimsuchte . . . und die Brüder von St. Marcell sind Zeugen, wie heilig und fromm er zuerst ein Bekenntniß seines Glaubens, dann seiner Sünden ablegte, und mit welcher Sehnsucht des Herzens er das heilige Viaticum empfing." [1] Er starb am 21. April 1142 in einem Alter von 63 Jahren [2].

---

[1] Baron. 1140, 11. 12. Cousin, t. I. p. 713.

[2] Auch in neuerer Zeit ist der große Philosoph des zwölften Jahrhunderts mit seinem tragischen Geschick für die Forschung ein beliebtes Thema geblieben. Außer den bereits genannten Schriften verdienen noch Erwähnung: Hayd, H., Dr., Abälard und seine Lehre im Verhältniß zu Kirche und Dogma. Regensburg 1863. Stöckl, Alb., Dr., Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Mainz 1864. I. S. 218 ff. Goldhorn, J. H., Dr., Abälards dogmatische Hauptwerke, in der Zeitschrift für historische Theologie von Niedner. 1866. 2 161 ff. Reuter, Hermann, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter. Berlin 1875. II. S. 185 ff. Deutsch, M., Peter Abälard, ein kritischer Theologe des zwölften Jahrhunderts. Leipzig 1883. Allein ihre Ergebnisse ließen es nicht angezeigt erscheinen, den Tractat über Abälard, wie er in der ersten Auflage gegeben ist, gänzlich umzuarbeiten.

§ 617.

Die letzten Synoden unter Papst Innocenz II.

In die letzten Jahre des Papstes Innocenz II., der am 24. September 1143 starb, fallen noch einige Synoden ohne größere Bedeutung. So schlichtete am 21. April 1141 eine solche zu Reggio unter dem Vorsitze des Erzbischofs Gualter von Ravenna verschiedene Besitzstreitigkeiten zwischen dem Archidiakon jener Stadt und anderen Geistlichen. Eine Synode zu Vienne in demselben Jahre bewirkte die Vertreibung des schon seit sechs Jahren abgesetzten Bischofs Eustach von Valence und die Erwählung des Abtes Johann von Bonneval. Die Rheimser Synode, ebenfalls vom Jahre 1141, bestätigte unter dem Vorsitze des dortigen Erzbischofs Samson die Besitzungen des Canonicats St. Peter in der Diöcese Terouenne (Morinorum); auf der Synode zu Lagny im Jahre 1142 aber entschied der Cardinal Ivo den Streit zwischen dem Bischof von Arras und den Mönchen von Marchienne, die Abtwahl betreffend, zu Gunsten der Mönche. Da sich der hl. Bernhard vor Kurzem noch sehr eifrig des Bischofs angenommen hatte, der den Mönchen das Recht freier Abtwahl bestritt, so erhielt er vom Legaten einen freundlichen Verweis und anerkannte, daß er geirrt habe, durch die Mittheilungen des Bischofs getäuscht. Auf derselben Synode soll Cardinal Ivo auch den Grafen von Vermandois excommunicirt haben, weil er seine Gemahlin verstieß und eine Andere heirathete. Die Bischöfe von Laon, Noyon und Senlis aber seien, weil sie dazu beigestimmt hatten, suspendirt worden[1].

Einige andere Synoden wurden durch die Zustände Englands veranlaßt. Die Kaiserin Mathilde war im Herbste 1139 von Frankreich nach England herübergekommen, um ihre Ansprüche auf die englische Krone mit Gewalt geltend zu machen. Ihr Halbbruder, Graf Robert von Gloceſter, natürlicher Sohn Heinrichs I., und viele andere Adelige traten auf ihre Seite, und selbst des Königs eigener Bruder, der päpstliche Legat und Bischof Heinrich von Wincheſter, steht im Verdacht, insgeheim ihre Sache unterstützt zu haben. Gewiß ist, daß er nach der unglücklichen Schlacht bei Lincoln am 2. Februar 1141, in welcher König Stephan gefangen wurde, am 2. März einen Vertrag mit der Prätendentin abschloß und ihr die Anerkennung von Seite des Episkopates

[1] Mansi, t. XXI. p. 569 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1227. Labbe, l. c. p. 1539.

unter der Bedingung zusagte, daß sie ihm den ersten Platz im Rathe gebe und die Verfügung über die erledigten Bisthümer und Abteien überlasse. Am folgenden Tage führte sie der Legat in feierlicher Procession in seine Kathedrale ein. Darauf veranstaltete er, um sein Versprechen zu erfüllen, am 7. April 1141 eine große Synode zu Winchester, nachdem zuvor der gefangene König den ihm noch anhänglichen Bischöfen, namentlich dem Primas Theobald von Canterbury, gestattet hatte, sich in die Zeitumstände zu fügen und der siegenden Partei zu gehorchen. Wilhelm von Malmesbury, der dieser Synode selbst anwohnte, erzählt: sie sei unter dem Vorsitze des Legaten, in Anwesenheit des Erzbischofs Theobald von Canterbury, aller Bischöfe und vieler Aebte Englands am Montage nach der Osteroctav mit großem Pompe zu Winchester eröffnet worden. Die wenigen Bischöfe, welche fehlten, hätten Briefe und Deputirte geschickt und ihre Abwesenheit entschuldigt. Gleich nach Verlesung dieser Briefe habe der Legat zuerst mit den Bischöfen, dann mit den Aebten, zuletzt mit den Archidiakonen geheime Besprechungen gehabt und darauf am Dienstage ungefähr folgende Rede gehalten: „Durch die Gnade des Papstes vertrete ich dessen Stelle in England und habe in Kraft dieser Autorität den englischen Clerus berufen, um über den Frieden des Vaterlandes zu berathen. Zur Zeit meines Oheims, des verstorbenen Königs Heinrich, war England die wahre Heimath des Friedens . . . Dieser König hat wenige Jahre vor seinem Tode seiner Tochter, der verwittweten Kaiserin, seinem einzig rechtmäßigen Kinde, von allen Bischöfen und Baronen die Nachfolge im Königreiche England und im Herzogthum der Normandie eidlich zusichern lassen, falls er nicht von seiner zweiten Gemahlin noch männliche Nachkommenschaft erhalte. Ein feindseliges Geschick versagte ihm dieselbe. Da nun nach seinem Tode die Kaiserin nach England zu kommen zögerte und in der Normandie blieb, so sorgte man für die Ruhe des Reichs und ließ es geschehen, daß sich mein Bruder der Herrschaft bemächtigte. Ich verbürgte mich für ihn, daß er die Kirche ehren und erhöhen, die guten Gesetze handhaben, die schlechten abschaffen werde; aber ich schäme mich, zu sagen, wie er sich als Regent gezeigt, wie er die Gerechtigkeit nicht gehandhabt, Bischöfe gefangen genommen und ihrer Besitzungen beraubt, Abteien verkauft, Kirchen geplündert, schlechte Rathgeber gehört hat. Ihr wißt, wie oft ich ihn theils einzeln, theils in Verbindung mit den übrigen Bischöfen gemahnt habe, hauptsächlich auf der Synode des vergangenen Jahres, und wie ich nichts als Haß dafür erntete. Wohl muß ich meinen irdi-

ſchen Bruder lieben, aber die Sache des himmliſchen Vaters muß ich noch höher ſchätzen. Da nun Gott über meinen Bruder Gericht gehalten und ihn, ohne daß ich es wußte, in die Hand ſeiner Gegner hat fallen laſſen, ſo habe ich als Legat euch hieher berufen, damit das Reich nicht durch Mangel eines Oberhauptes Schaden leide. Schon geſtern iſt hierüber von der Majorität des engliſchen Clerus, dem doch die Wahl und Weihe des Fürſten hauptſächlich zuſteht, berathen worden (in jenen geheimen Beſprechungen), und wir wählen nach vorausgegangener Anrufung Gottes die Tochter des verſtorbenen glorreichen Königs zur Herrin Englands und der Normandie und verſprechen ihr Treue und Beiſtand." Als alle Anweſenden dieſer Anſicht theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend zuſtimmten, fügte er bei: „Wir haben auch die Bürger von London, die wegen der Größe ihrer Stadt gleichſam die Optimaten Englands ſind, eingeladen und hoffen, daß ſie ſchon morgen kommen werden." Die Londoner Deputirten kamen am Mittwoch, wurden in die Synode eingeführt und erklärten: ſie ſeien von der Gemeinde London geſchickt worden, nicht um zu ſtreiten, ſondern um zu bitten, daß man den König aus der Gefangenſchaft entlaſſe. Dieß ſei auch der Wunſch der in die Londoner Gemeinde aufgenommenen Barone, und der Legat und alle anweſenden Biſchöfe möchten hiefür thätig ſein. Der Legat antwortete in einer langen und glänzenden Rede und wiederholte dabei ſeine geſtrigen Worte, um zu zeigen, daß jenem Wunſche nicht entſprochen werden könne. Jetzt überreichte ein von der Königin, der Gemahlin Stephans, geſandter Cleriker dem Legaten ein Schreiben ſeiner Herrin. Er las es ſtill und verweigerte dann die Annahme, weil es von einem Manne mitunterzeichnet ſei, der in der Synode des vorigen Jahres die Biſchöfe beſchimpft habe. Der Bote der Königin verlas nun das Schreiben ſelber. Es enthielt eine Aufforderung an den Clerus, beſonders den Legaten, den König zu befreien und wieder in's Reich einzuſetzen. Der Legat erwiederte ähnlich, wie er es den Londonern gegenüber gethan. Am Donnerstage endete die Synode mit Ausſprechung des Bannes über mehrere Anhänger des Königs[1].

Nicht ohne große Mühe gelang es, die Londoner dahin zu bringen, daß ſie die Kaiſerin in ihre Mauern einziehen ließen. Der feierliche Einzug erfolgte kurz vor Johannis 1141. Da aber die Kaiſerin alle Bitten, ſowohl der Bürger von London als des Legaten und anderer

[1] Wilh. Malmesbury, Hist. novella, lib. III. § 42—48. Mansi, l. c. p. 573. Harduin, l. c. p. 1225. Labbe, l. c. p. 1533.

Großen, dem gefangenen König zwar nicht das Reich, aber doch die Freiheit wieder zu geben, so daß er als Mönch oder Pilger seine Tage beschließen könne, zurückwies, auch dem Sohne des Königs die ihm gehörigen Grafschaften vorenthielt, sich überhaupt ungemein hart und herrisch bewies, wurde sie durch einen Aufstand aus London vertrieben und Stephans Gemahlin (auch Mathilde mit Namen) zog wieder ein. Der Legat trat jetzt auf ihre Seite, und der König mußte im Anfange November 1141 freigegeben werden. Am 7. December[1] hielt sofort der Legat eine Synode zu Westminster in London, über die uns wieder Wilhelm von Malmesbury, obgleich dießmal nicht persönlich anwesend, berichtet. Der Legat habe zuerst ein Schreiben des Papstes an ihn verlesen, worin er getadelt wurde, daß er so lange keinen Eifer für Befreiung seines Bruders an den Tag gelegt habe[2]. Er solle dieß wieder gut machen und mit kirchlichen und weltlichen Mitteln für Wiederbefreiung seines Bruders thätig sein. — Der König erschien selbst bei der Synode und klagte, daß seine eigenen Unterthanen ihn gefangen genommen und schmählich behandelt hätten, während er ihnen doch niemals Gerechtigkeit verweigert habe. Der Legat aber suchte mit allem Aufwande von Beredsamkeit sein eigenes Benehmen zu entschuldigen. Nur gezwungen habe er die Kaiserin aufgenommen, als sie nach der Niederlage des Königs und Vernichtung seines Heeres mit den Ihrigen vor Winchester erschienen sei. Sie habe alle ihre Zusagen, die Rechte der Kirche betreffend, gebrochen und ihm, dem Legaten, sogar nach dem Leben gestrebt. Er befehle nun im Namen Gottes und des Papstes, daß Alle den König aus Kräften unterstützen müßten; die Friedensstörer aber, die der Gräfin von Anjou (d. i. der Kaiserin) anhingen, seien mit dem Banne belegt. Die Worte des Legaten wurden nicht von allen Geistlichen freundlich aufgenommen; doch widersprach keiner, theils aus Furcht, theils aus Ehrfurcht. Es trat aber auch ein Gesandter der Kaiserin auf, ein Laie, und protestirte, daß der Legat auf der Synode irgend einen Beschluß zum Nachtheil seiner Herrin herbeiführe. Er habe ihr ja gelobt, niemals seinen Bruder unterstützen zu wollen. Durch seine Briefe aufgefordert, sei die Kaiserin nach England gekommen; nach seinem Rathe habe sie den König gefangen genommen und mit seiner Zustimmung ihn in Gefangenschaft behalten. — Aber alles dieß machte auf den Legaten keinen

[1] Nicht November, wie Lappenberg (II. 348) angibt.

[2] Lappenberg a. a. O. mißverstand die Stelle.

Eindruck[1]. — Der Bürgerkrieg dauerte in England noch über zehn Jahre fort, bis er im Jahre 1153 durch einen Vertrag zwischen König Stephan und dem Herzog Heinrich von der Normandie, dem Sohne der Kaiserin, dahin geschlichtet wurde, daß Letzterer (Heinrich II.) Stephans Nachfolger werden sollte. Es war natürlich, daß während des Bürgerkriegs nur minder bedeutende Synoden in England statthaben konnten. Die erste derselben, zu Winchester im Jahre 1143, schlichtete einen Streit zwischen dem Erzbischof von Canterbury und dem Kloster St. Augustin; eine zweite zu London, Mittfasten desselben Jahres, bestimmte, daß alle, die sich an Kirchen, Friedhöfen, sowie an Clerikern gewaltsam vergreifen, nur vom Papste absolvirt werden dürften[2]. Einigen anderen werden wir später begegnen. — In Spanien wurde zu Gerona am 27. November 1143 unter dem Vorsitze des Cardinaldiakons Guido eine große Versammlung gehalten von Bischöfen und weltlichen Großen. Graf Raymund von Barcelona und Herr von Aragon verlieh dem neuen Ritterorden der Templer viele Vorrechte und ansehnliche Besitzungen zum Kampf gegen die Mauren. Zugleich versprach er, niemals gegen den Rath der Templer mit den Sarazenen Frieden zu schließen[3].

§ 618.

Die Zeiten Eugens III. und des zweiten Kreuzzugs.

Drei Tage nach dem Tode des Papstes Innocenz II. († 24. September 1143) wurde in Rom der obenerwähnte Cardinal Guido de Castello, früher ein Gönner und Verehrer Abälards (S. 462), als Cölestin II. gewählt. Er machte sofort den Versuch, den seinem Vorgänger von Roger von Sicilien abgenöthigten Vertrag wieder rückgängig zu machen, fand aber hiezu in dem republikanisch erregten Rom nicht die nöthige Unterstützung. Als er nach kaum fünfmonatlichem Pontificat starb (8. März 1144), folgte ihm der Cardinalpriester Gerhard als Lucius II., der früher als Legat in Deutschland thätig gewesen war, namentlich im Würzburger Streite (S. 395). König Roger zeigte sich über die Neu-

[1] Wilh. Malmesb., l. c. § 52. Mansi, l. c. p. 579. Harduin, l. c. p. 1229. Labbe, l. c. p. 1539.

[2] Mansi, l. c. p. 561. 603. Labbe, l. c. p. 1557. Kober, Kirchenbann, S. 478.

[3] Labbe, l. c. p. 1559. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. III. 1. S. 195.

wahl sehr erfreut, auf seinen Wunsch hatte der Papst mit ihm eine Zusammenkunft zu Ceperano, konnte aber seinen Wünschen nicht entsprechen wegen des entschiedenen Widerspruchs der Cardinäle. Erzürnt entfernte sich Roger und ließ sofort seinen Sohn, Herzog von Apulien, in's Patrimonium einrücken. Da der Papst ohne Schutz und Hülfe war, sah er sich zum Abschluß eines Waffenstillstandes genöthigt[1]. Noch Schlimmeres wartete des Papstes in Rom. Die schon unter Innocenz II. und Cölestin II. gährende Bewegung brach in offene Empörung aus. Im Anfang des Pontificates war es ihm zwar gelungen, den unter Innocenz II. eingesetzten Senat zur Abdankung zu zwingen[2], allein der schlimme Ausgang der Verhandlungen mit Roger scheint die Römer auf's Neue zum Aufstand gereizt zu haben. Sie erhoben den Jordan Leonis, einen Bruder des früheren Gegenpapstes Anaclet II., zum Patricius und Stellvertreter des Kaisers (eine Würde, welche Kaiser Heinrich III. abgeschafft hatte), und verlangten vom Papste, er solle dem Patricius alle seine weltlichen Besitzungen übergeben und sich am Zehnten und den Oblaten genügen lassen. Vergebens rief der Papst den König Konrad III. zu Hülfe[3]; er konnte oder wollte nicht kommen, und als nun Lucius ein kleines Heer zusammenbrachte, um sich selber zu helfen, wurde dieses geschlagen und er durch einen Steinwurf so verwundet[4], daß er schon am 15. Februar 1145 starb. Die einzige Synode, welche in seine Regierung fällt, ist die römische im Mai 1144, worin er den langen Streit wegen der Metropolitanverhältnisse der Bretagne dahin entschied, daß sämmtliche Bischöfe dieser Provinz, auch der bisherige Erzbischof von Dolus, die Kirche von Tours als ihre Metropole anerkennen müßten; nur solle der gegenwärtige Bischof von Dolus für seine Lebenszeit exemt sein und das Pallium tragen dürfen[5].

Unter der heftigsten Gährung in Rom versammelten sich die Cardinäle noch am Todestag Lucius' II. heimlich in dem etwas abgele-

---

[1] Watterich, l. c. II. p. 278 sqq.

[2] Boso, Vita Lucii II., ap. Watterich, l. c. II. p. 279.

[3] Otto Frising., Chronic. VII. 31. Diese neue Empörung erfolgte im Herbst 1144, und die Römer begannen von da sofort eine neue Zeitrechnung; zugleich ließen sie eigene Münzen prägen mit dem Bilde der Apostelfürsten und der Umschrift: Senatus Populusque Romanus.

[4] Dieß berichtet freilich von allen Quellen nur Gottfried von Viterbo (Murat., SS. VII. 461); allein es ist mehr als wahrscheinlich, daß der so rasche Tod des Papstes mit jenem Sturm auf das Capitol in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist.

[5] Mansi, t. XXI. p. 619.

genen Kloster des hl. Cäsarius und erhoben einmüthig den Cistercienserabt Bernhard von St. Anastasia, einen Schüler des heiligen Bernhard, auf den heiligen Stuhl. Er nannte sich Eugen III. Da der römische Senat die Weihe des neuen Papstes nur gegen Anerkennung der usurpirten Gewalt gestatten wollte, floh er in der Nacht vom 17. auf den 18. Februar nach dem festen Monticelli, sammelte hier die Cardinäle um sich und begab sich am folgenden Tag nach dem Kloster Farfa, woselbst er die Consecration empfing. Ostern feierte er zu Viterbo, und hier verweilte er, bis gegen Ende 1145 eine kurze Aussöhnung mit den Römern erfolgte[1]. In Viterbo fand sich auch Arnold von Brescia bei Eugen ein, um sich mit dem Papste wieder auszusöhnen. Durch Innocenz II. und die zehnte allgemeine Synode genöthigt (S. 443), war er nach Frankreich gegangen und hatte sich hier an Abälard angeschlossen. Er wurde darum, wie wir sahen, mit Letzterem gemeinsam verurtheilt; während sich Abälard aber unterwarf und nach Clugny zurückzog, blieb Arnold zu Paris und eröffnete jetzt zu St. Hilarius auf dem Genovefaberg theologische Vorträge, worin er sein Lieblingsthema, die Verweltlichung des Clerus, in heftigster Weise besprach. Die Historia pontificalis[2], der wir diese Nachrichten verdanken, sagt von seinen Lehren, daß sie mit dem Evangelium wohl übereinstimmten, mit dem Leben aber in schroffstem Widerspruch standen. Vor Allem trat er gegen Geiz und Habsucht der Bischöfe auf, tadelte ihren oft recht ärgerlichen Lebenswandel und beschuldigte sie, daß sie die Kirche Gottes mit Blut erbauen wollen. Ebenso warf er dem hl. Bernhard eitle Ruhmsucht und Neid vor gegen alle, die in Wissenschaft und Kirche einen Namen erlangten, ohne aus seiner Schule zu sein. Die apostolische Armuth, die er predigte, übte er auch mit seinen Schülern, denn letztere seien lauter arme Leute gewesen, die für sich und ihren Lehrer den Lebensunterhalt von Haus zu Haus erbettelten. Hiedurch namentlich scheint er großen Anhang gefunden zu haben auch unter den Reichen und Mächtigen[3], so daß keiner der fran-

[1] S. die Vita Eugenii III. des Cardinals Boso bei Watterich, l. c. II. p. 281; Jaffé, Reg. p. 617 sq.; Otto Fris., Chron. VII. 31.

[2] M. G. SS. XX. c. 31 p. 537. Durch diese Quelle werden die Nachrichten Otto's von Freising über Arnold in erwünschter Weise ergänzt und berichtigt. Als Verfasser der Historia vermuthet Giesebrecht (Arnold von Brescia, in den Sitzungsberichten der histor. Klasse der Akademie der Wissensch. zu München. 1873. S. 125) Johann von Salisbury, den Schüler Gilberts und Freund des hl. Bernhard.

[3] Allicere sibi solet blandis sermonibus et simulatione virtutum divites et potentes, schreibt der hl. Bernhard an den Bischof von Constanz, ep. 195.

zösischen Bischöfe die päpstliche Sentenz (s. S. 484) an Arnold zu vollziehen wagte. Doch scheint seine Lehrthätigkeit in Paris nicht allzulange gedauert zu haben, in Bälde verwies ihn der König von Frankreich auf Bernhards Betreiben aus seinem Lande. Nun ging Arnold nach Deutschland und trat in Zürich als Lehrer auf, aber Bernhard wandte sich alsbald auch an den Bischof von Constanz und warnte ihn vor den gefährlichen Umtrieben des unruhigen Mannes[1]. Ob Arnold in Folge dieses Briefes oder aus anderer Ursache Zürich in kürzester Zeit wieder verlassen mußte[2], wissen wir nicht sicher; in der nächsten Zeit aber finden wir ihn in der Umgebung des Cardinallegaten Guido[3], durch dessen Vermittlung es ihm wohl gelang, vom Papste Verzeihung und die Erlaubniß zur Rückkehr nach Italien zu erwirken gegen das Versprechen, der römischen Kirche Genugthuung und Gehorsam zu leisten. Zu Viterbo wurde er von Eugen wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen und ihm eine Buße auferlegt, die er in Fasten, Nachtwachen und Gebet an den heiligen Orten Roms zu leisten versprach. Zugleich gelobte er eidlich, fortan der Kirche gehorsam sein zu wollen[4]. — Ungefähr gleichzeitig mit Arnold erfolgte auch ein Ausgleich mit den Römern, so daß Eugen III. gegen Ende 1145 nach Rom zurückkehrte und daselbst das Weihnachtsfest feierte. Alsbald aber entstand neuer Zwist wegen Tivoli's, und der Papst begab sich schon im Januar 1146 wieder nach Trastevere, ging dann nach Sutri, Anfangs Mai abermals nach Viterbo, wo er die übrige Zeit des Jahres weilte. Mit Beginn des folgenden Jahres aber begab er sich nach Frankreich und Deutschland. Zu seinem Schmerz über die Verirrung der Römer gesellte sich tiefe Trauer über die Vorgänge im heiligen Lande.

In Jerusalem war nach dem Tode Gottfrieds von Bouillon (18. Juli 1100) sein Bruder, Balduin I., Graf von Edessa, König geworden, nicht ohne Widerspruch mehrerer Großen, namentlich Tankreds. Um Letzteren

[1] Ep. 195.

[2] Otto Fris., Gesta Frid. II. 20, spricht von einem Züricher Aufenthalt von aliquot diebus.

[3] Giesebrecht (a. a. O. Sitzungsber. 1873. S. 135 f.) hat es sehr wahrscheinlich gemacht, daß dieser Guido nicht der Cardinal Guido de Castello (Cölestin II.) war, sondern der Cardinaldiakon Guido, der 1142 als Legat nach dem östlichen Deutschland ging und erst 1145 nach Italien zurückkehrte. Einen Cardinaldiakon Guido haben wir (oben S. 492) Ende 1143 auch in Spanien getroffen. Bernhards Mahnung wegen der freundlichen Aufnahme, die Arnold bei ihm fand, s. in seiner ep. 196.

[4] M. G. SS. XX. p. 537 sq.

zu versöhnen, übertrug ihm der neue König die Verwaltung des Fürstenthums Antiochien für Boemund, der in türkische Gefangenschaft gerathen war. Mit Edessa aber belehnte der König seinen Neffen Balduin von Burg, und eroberte unter anderen Städten auch Cäsarea, wo man den angeblichen Kelch des ersten Abendmahls fand (von grünem Glas; nach Genua, später nach Paris gebracht). Gleich im Beginn der Regierung Balduins I. rief Papst Paschalis II. zu einem neuen Kreuzzug auf. Es sollte dieß der zweite große werden. Und in der That sammelten sich im Jahre 1101 drei große Heere aus Lombarden, Franzosen, Burgundern, Lothringern und Deutschen unter Anführung der Erzbischöfe Anselm von Mailand (S. 271) und Thimo von Salzburg (S. 217), der Herzoge Wilhelm von Aquitanien (des Troubadours) und Welf IV. von Bayern, der Grafen Wilhelm von Nevers, Stephan von Blois, Hugo d. Gr. (Bruder des französischen Königs) ꝛc. Auch sehr viele Frauen betheiligten sich, selbst aus den höchsten Ständen, wie die Markgräfin Ida von Oesterreich, die Mutter Leopolds d. Hl. Dieser zweite Kreuzzug sollte Bagdad, die Residenz des Chalifen, erobern und so das Centrum des Islams vernichten. Dieser Plan, den Anselm von Mailand ersonnen, sollte trotz der ernstesten Warnungen des Kaisers Alexius ausgeführt werden, und hieran scheiterte das ganze Unternehmen. Die drei Heere, in die das Ganze getheilt war, zogen in kurzen Zwischenräumen hinter einander durch die Mitte Europa's nach Constantinopel und von da nach Kleinasien, unter Unordnungen, Gewaltthaten und Ausschweifungen aller Art, die Griechen betrügend und von ihnen betrogen. Aber in den Gebirgen und Wüsten von Cappadozien und Paphlagonien gingen alle drei Heere elend zu Grunde durch Hunger und Seuchen und die beständigen Angriffe der sie stets umschwärmenden leichten türkischen Reiterei. Mehrere der Fürsten flohen treu- und muthlos, gerade in der ärgsten Noth, nach Constantinopel zurück (wie Anselm von Mailand, der in Constantinopel starb), und von der halben Million kamen nur etwa Zehntausend elend und todesschwach nach Antiochien (so Welf)[1], und von da nach Palästina und Jerusalem, um Ostern 1102. Die meisten Anderen, Hohe und Niedere, waren jämmerlich um's Leben gekommen; der Erzbischof von Salzburg z. B. wurde gemartert, die meisten der Frauen getödtet, die anderen in die Harems gesteckt, und letzteres soll auch das Schicksal der Markgräfin von Oesterreich gewesen sein[2]. — Das Unter-

[1] Welf starb auf der Rückreise zu Paphos auf Cypern im Herbst 1102.

[2] Nach Ekkehard wurde sie ermordet (Hagemeyer, Ekk. Hier. p. 251),

nehmen hatte mißlingen müssen, denn es fehlte alles Nöthige, vornehmlich christliche Begeisterung, reine Sitte, Einigkeit und kluge Berechnung.

Trotz dieses Unglückes kamen von Zeit zu Zeit wieder beträchtliche Schaaren Kreuzfahrer nach Palästina, und ihre Ankunft war für Balduin I. um so erwünschter, je öfter er mit den Sarazenen zu kämpfen hatte, und je häufiger unter den Christen selbst Unfriede herrschte. Zu den Hauptbegebenheiten seiner Regierung gehört die Eroberung von Ptolemais, Tripolis, Berytus und Sidon, sowie die Gründung des Templerordens. Als er im März 1118 starb, folgte ihm, durch die Barone gewählt, sein Neffe Balduin von Edessa als Balduin II., und auch unter ihm wuchs die Macht der Christen im Orient durch neue Eroberungen und innere Consolidirung, unerachtet der unausgesetzten furchtbaren Kämpfe mit den sarazenischen Nachbarn, in deren Gefangenschaft sogar der König einmal gerieth (April 1123). Das Königreich Jerusalem stand auf seinem Höhepunkt, als Balduin II. am 31. August 1131 starb und sein Tochtermann Fulco von Anjou mit seiner Gemahlin Melisinde den Thron bestieg. Von da begann der Verfall, zumal die im Oriente selbst geborenen Nachkommen abendländischer Christen, die Pullanen, weichlich und sinnlich, den Glaubenskämpfen abgeneigt, die Kreuzfahrer als Friedensstörer betrachteten. Schon war den christlichen Reichen ein gefährlicher Feind erstanden in dem Fürsten Zenki von Mosul, der sich immer mehr in Syrien und Mesopotamien ausbreitete. Dazu kam noch innerer Unfriede unter den Christen, Unglaube und Lasterhaftigkeit bei Hohen und Niederen. War so der Zustand der christlichen Reiche an sich schon besorgnißerregend, so stieg die Gefahr noch, als Jerusalem unvermuthet seinen Herrscher verlor. In Folge eines Sturzes vom Pferde vor den Mauern Akkons war Fulco im November 1143 eines raschen Todes gestorben mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne. Für den ältern, Balduin III., übernahm die Königin-Wittwe Melisinde die Regentschaft. Während so Jerusalem ohne kräftigen Herrscher und Antiochien durch die Angriffe des griechischen Kaisers geschwächt war, unternahm Zenki einen entscheidenden Schlag gegen Edessa, das am 23. December 1144[1] auch in seine Hände fiel und von seinem noch ge-

während sie nach anderen sagenhaften Berichten als Gattin eines Emirs die Mutter Zenki's oder gar Saladins geworden wäre. Allein Zenki war längst vor dieser Kreuzfahrt Ida's geboren. S. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 472.

[1] Die verschiedenen Angaben der abendländischen und arabischen Quellen über das Datum siehe zusammengestellt bei Bernhardi, Konrad III. S. 513 Anm. 25.

fährlicheren Sohne Nurredin im Jahre 1146 zerstört wurde. Damit war das Hauptbollwerk für Jerusalem gefallen und letzteres selbst bedroht.

Die Kunde von diesem Unglück, die namentlich durch Bischof Hugo von Gabala nach dem Abendlande kam[1], rief hier auf's Neue innige Theilnahme für das heilige Land wach und bewirkte neue Geneigtheit zu einem Kreuzzug. Besonders energisch ergriff dieß der junge König Ludwig VII. von Frankreich, der darin zugleich die beste Sühne schwerer Sünden erblickte. Er hatte den im J. 1140 erwählten und vom Papste bestätigten Erzbischof Petrus von Bourges vertrieben und einen seiner Hofgeistlichen an dessen Stelle gesetzt, auch mit frevelhaft feierlichem Eide geschworen, daß Petrus, so lange er lebe, die Stadt Bourges nie mehr betreten dürfe. Da Graf Theobald von Champagne sich des Verjagten annahm, hatte der König auch ihn mit Krieg überzogen und sein Land schrecklich verwüstet. So eroberte er im Jahre 1144 die Stadt Vitry in der Champagne und ließ sogar die Kirche, wohin die Einwohner geflüchtet, in Brand stecken, so daß ungefähr 1500 dabei elend um's Leben kamen. Jetzt erwachte das Gewissen, und voll Reue restituirte er nicht nur den Erzbischof, sondern faßte auch den Plan, durch einen großen Kreuzzug für den schweren Frevel zu büßen. Schon auf der Reichstagssynode zu Bourges an Weihnachten 1145 erklärte er diese Absicht; aber sein Kanzler, Abt Suger von St. Denis, und Andere erhoben Bedenken und wollten, daß vor Allen auch der hl. Bernhard, das Orakel der Zeit, gehört werde. Dieser erklärte: in so wichtiger Sache müsse der Papst um Rath gefragt werden. Dieß gefiel, und der König schickte Gesandte nach Rom, die alsbald die volle Zustimmung Eugens III. und ein Schreiben desselben zurückbrachten, worin er den König und alle Gläubigen Frankreichs unter Anbietung kirchlicher Gnaden dringend ermahnte, dem heiligen Lande zu Hülfe zu kommen. Zugleich bestellte er den hl. Bernhard zum Kreuzprediger[2].

---

[1] Otto Fris., Chronic. VII. p. 33. Daß auch andere Boten, von Antiochien und Jerusalem entsendet, mit der Hiobspost nach dem Abendlande kamen, ersehen wir aus dem Chronic. Maurin. (ap. Bouquet XII., Migne 180 p. 175) und aus Gerhoh, De investig. Antichr. (ed. Scheibelberger. Linz 1875 p. 139). Sybel (Schmidts Zeitschr. für Geschichtswissensch. III. S. 51 ff. u. IV. S. 197 ff.) ist der Ansicht, die palästinensischen Christen hätten keineswegs Hülfe vom Abendland verlangt, haben somit den zweiten Kreuzzug nicht veranlaßt, sondern seien von ihm unvermuthet überrascht worden. Kugler aber hält ein Hülfegesuch wenigstens der Nordsyrer, näherhin der Antiochener, fest.

[2] Otto Fris., De gestis Frid. lib. I. 34. M. G. SS. VI. p. 453. Bou-

Otto von Freising hat die Meinung veranlaßt, als ob das Breve Quantum praedecessores, das er in extenso mittheilt[1], gerade das jetzt den französischen Gesandten mitgegebene päpstliche Schreiben sei; allein der Inhalt desselben spricht dagegen, indem er mit keiner Silbe auf eine vorausgegangene Anfrage oder bereits bezeugte Geneigtheit des Königs zu einem Kreuzzuge hindeutet, vielmehr die Sache so stellt, als ob die Initiative eben erst vom Papste selbst ausgehe. Mir scheint darum wahrscheinlich, daß dieß Breve, das vom 1. December datirt ist, dem Jahre 1145 angehöre, kurz vor dem Convent zu Bourges erlassen worden sei und sich mit der Botschaft des Königs gekreuzt habe. Was Wilken dagegen bemerkt[2], ist darum nicht beweiskräftig, weil Eugen auch schon im Spätjahre 1145, und nicht bloß im folgenden Jahre sich zu Petralla aufhielt, von wo aus das Breve erlassen ist[3].

---

quet, XII. p. 116. Vgl. Mansi, t. XXI. p. 691. Harduin, t. VI. P. II. p. 1293. Labbe, l. c. p. 1631. Jaffé, Regesta Pont. Nr. 6218. Die Frage nach der Veranlassung des zweiten Kreuzzuges ist meines Erachtens unrichtig gestellt, wenn man darauf antworten zu müssen glaubt, der Papst oder König Ludwig VII. von Frankreich oder der hl. Bernhard sei der Urheber desselben gewesen. Sie waren offenbar alle drei in gleicher Weise betheiligt, die Hauptveranlassung aber lag in der allgemeinen Volksstimmung jener Zeit, die durch jede Hiobspost aus dem Morgenlande in gewaltige Erregung gerieth.

[1] L. c. c. 35, auch bei Mansi, l. c. p. 626 et 681. Harduin, l. c. p. 1241. Labbe, l. c. p. 1575.

[2] Gesch. der Kreuzzüge, Bd. III. S. 43 Note 20.

[3] Vgl. Jaffé, Regesta Pont. p. 619. Ueber die Datirung dieses Schreibens hat sich allmählich eine förmliche Literatur gebildet (Kugler, B., Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzugs. Stuttgart 1866. Derselbe, Analekten zur Gesch. des zweiten Kreuzzugs, Tübingen 1878, und wieder Neue Analekten zur Gesch. des zweiten Kreuzzugs. Tübingen 1883. Dann Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 472. Neumann, Bernhard von Clairvaux und die Anfänge des zweiten Kreuzzugs. Heidelberg 1882). Das aber sollte man nicht in Abrede stellen wollen, daß der Inhalt des Schreibens ein ganz anderer sein müßte, wenn es eine Antwort des Papstes auf eine etwaige Anfrage in Folge des Conventes von Bourges gewesen wäre. Das Datum kann dem Inhalt entsprechend nur der 1. December 1145 sein. Auf der andern Seite ist es aber sicherlich nicht weniger verfehlt, die Kreuzzugsverhandlungen zu Bourges auf das päpstliche Schreiben zurückführen zu wollen (Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 248. Bernhardi, Konrad III., S. 517). Der Papst ermahnt, bittet und beschwört König und Volk der Franken auf's Eindringlichste, dem heiligen Lande zu Hülfe zu kommen. In Folge dessen berathen die Großen des Reichs über das Unternehmen, und da man bei der Wichtigkeit der Sache zu einem Entschluß nicht kommen kann, wendet man sich an den Rath des hl. Bernhard. Dieser aber hält die Frage gleichfalls für zu ernst und weist deßhalb die Fragesteller an, das Urtheil des Papstes hierüber einzuholen. Hierin nun sollte man keinen Widerspruch finden können!

Obgleich durch Krankheit und Kasteiung so erschöpft, daß man seinen Tod nahe glaubte, übernahm Bernhard den schwierigen Auftrag, und das Feuer des Geistes gab dem schwachen Leibe fast übernatürliche Kraft. Seiner klugen und glühenden Beredsamkeit und seinen Wunderthaten gelang es, die bereits kälter gewordenen Zeitgenossen auf's Neue für das heilige Land zu begeistern. Namentlich that er dieß an Ostern 1146 auf dem Convente (Reichstagssynode) zu Vecelay, wo er auch das Schreiben des Papstes publicirte. König Ludwig und seine Gemahlin Eleonore, und nach ihnen viele Tausende aus Adel und Volk nahmen das Kreuz, und Bernhard mußte seine eigenen Kleider zerschneiden, um Kreuze daraus zu machen. Die Ausführung des Zugs wurde auf den nächsten Frühling anberaumt [1].

Ungefähr um dieselbe Zeit, im März 1146, feierte der Cardinal Julius zu Foligno ein generale concilium, wie er sich ausdrückt; aber wir wissen davon nur, daß dabei einige Altäre der dortigen Kirche eingeweiht wurden. Im Sommer desselben Jahres hielt der Erzbischof Bernhard von Tarragona daselbst mit seinen Suffraganen eine Synode, auf welcher der Stuhl dieser Stadt caput totius Hispaniae citerioris genannt wird. Unter Anderem wurde daselbst auch eine Verbrüderung (confratria) gestiftet, in welche sich auch Eugen III. und der hl. Bernhard aufnehmen ließen [2]. Es ist dieß offenbar eine ähnliche Verbindung, wie wir sie auf den Synoden von Compostella 1114 und zu Narbonne 1128 finden. Auf ersterem Concil sagen die Mitglieder: Wir errichteten auch eine Bruderschaft unter uns, daß jeder dem andern wo möglich zu Hülfe kommen soll. Stirbt einer aus uns, so sollen die anderen einmüthig seiner Seele durch Almosen, Gebete und Opfer zu Hülfe kommen, damit er zur ewigen Seligkeit gelange. Um diese Bruderschaft zu befestigen, werden wir uns jedes Jahr Mittfasten zu Compostella versammeln, um die Uebelthaten, die wir erfahren, zu bessern. Die Synode von Narbonne aber bestimmte noch, daß jedes Mitglied einen jährlichen Beitrag leiste „zum Heile seiner Seele". Erzbischöfe und Bischöfe bezahlen für sich, Aebte und Pröpste zugleich auch für ihre Convente; die Uebrigen aber, Priester und Laien, sollen wenigstens zwölf Denare geben; jene aber, die nicht viel Mittel hätten, dürfen nach Belieben beitragen.

[1] Mansi, l. c. p. 691 sqq. Harduin, l. c. p. 1294 sqq. Labbe, l. c. p. 1633. Watterich, l. c. II. p. 295.

[2] Labbe, l. c. p. 1635 et 1639. S. auch Gams, Kirchengeschichte von Spanien. III. 1. S. 196.

Alle verpflichten sich, für die Seelenruhe jedes Mitgliedes, von dessen Ableben sie Kunde erhalten, eine heilige Messe zu lesen. Für jene aber, von deren Tode man keine Kenntniß erhält, wird je am ersten Montag in der Fastenzeit das heilige Opfer dargebracht[1]. — Eine deutsche Synode zu Hall (in Tirol) unter Erzbischof Konrad von Salzburg, ebenfalls vom Jahre 1146, bestätigte die Stiftung der Kirche von Seckau (in Steiermark); das constantinopolitanische Concil im Februar 1147 aber setzte den dortigen Patriarchen Cosmas ab, weil er den schon früher verurtheilten Mönch Niphon, von der Sekte der Bogomilen, zu seinem Freunde gewählt und seine Lehre vertheidigt hatte[2].

Die Sache des Kreuzes wurde in Frankreich und zwar vor Allem von König Ludwig VII. selbst mit größtem Eifer betrieben. Derselbe setzte sich mit allen Fürsten, deren Gebiet der Kreuzzug berühren mußte, in freundlichen Briefwechsel, während Bernhard überall in Frankreich das Kreuz predigte, zugleich aber auch brieflich die übrigen Provinzen des Abendlandes für die heilige Sache zu begeistern suchte. — Wie beim ersten Kreuzzug, waren auch dießmal vielerorts heftige Judenverfolgungen ausgebrochen, so namentlich den Rhein entlang, wo ein Cistercienserмönch Radulf aus Clairvaux mit außerordentlichem Erfolg das Kreuz predigte, zugleich aber auch die Massen zu blutiger Judenverfolgung entzündete[3]. Auf die Kunde hievon suchte Bernhard diesem Treiben zunächst brieflich[4] Einhalt zu thun, und da dieß nicht gelang, entschloß er sich, gegen Herbst 1146 selbst nach Deutschland zu gehen, wie Otto von Freising berichtet[5], zu dem doppelten Zweck, einmal um dem judenfeindlichen Treiben Radulfs ein Ende zu machen, dann aber auch, um König Konrad für den Kreuzzug zu gewinnen. Ersteren zwang er zu Mainz, in sein Kloster zurückzukehren, mit Konrad aber traf er zu Frankfurt zusammen; allein der erste Versuch blieb erfolglos, und Bernhard durchzog nun auf Einladung von Seite des Bischofs die Constanzer Diöcese bis nach Zürich, von wo er nach Verrichtung zahlreicher Wunderthaten und großartigem Erfolg am 24. December nach Speyer zurückkehrte, wohin der König auf Weihnachten 1146 einen Reichstag ausgeschrieben hatte[6]. Hier machte

[1] Gams, Kirchengeschichte von Spanien. III. 1. S. 87 u. 193.

[2] Mansi, l. c. p. 695—708. Labbe, l. c. p. 1641. Dalham, Concilia Salisburg. p. 71.

[3] Otto Fris., Gesta Frid. I. p. 37. M. G. SS. XVI. p. 641 et 718.

[4] Schreiben an Erzbischof Heinrich von Mainz ep. 323.

[5] Otto Fris., Gesta Frid. I. p. 39.

[6] Siehe Käßle, Dr. Ludw., Des hl. Bernhard von Clairvaux Reise und Auf-

der Heilige einen zweiten Versuch, den König für das Unternehmen zu gewinnen, und wirklich wurde dieser durch die eindringlichen Worte, die Bernhard am Tage des hl. Johannes unvermuthet nach dem Gottesdienst an ihn richtete, plötzlich, fast wunderbar so ergriffen, daß er sofort sammt seinem Neffen Friedrich (Barbarossa) und vielen Tausenden, hoch und niedrig, das Kreuz nahm. Damit war auch in Deutschland das Eis gebrochen, und Abt Adam von Eberach setzte fort, was Bernhard angefangen, namentlich auf dem Reichstag zu Regensburg[1].

Als man im Frühjahr 1147 allgemein rüstete, hielt König Ludwig VII. am Sonntag Septuagesimä (16. Februar) eine Reichstagssynode zu Etampes, um über den Weg zu berathen, den das Kreuzheer einschlagen solle. König Roger von Sicilien hatte Gesandte geschickt, um die Reise zur See zu empfehlen — unter großen Versprechungen seinerseits; er wollte nämlich um jeden Preis ein ihm gefährlich scheinendes Zusammenwirken der Franzosen und Deutschen mit den Griechen verhindern. Dennoch beschloß man, sich nicht vom deutschen Heere zu trennen und, gleich dem ersten Kreuzzug, den Landweg einzuhalten, worauf sich die sicilischen Gesandten mißstimmt und unter schlimmen Prophezeiungen entfernten. Den zweiten Gegenstand der Berathung bildete die Frage wegen der Reichsverweserei in Frankreich, und auf Bernhards Vorschlag wurden Abt Suger und Graf Wilhelm von Nevers dazu erwählt. Beide übernahmen das Amt nur ungerne, zumal der Graf bereits Karthäuser werden wollte, was er auch später vollzog. Endlich wurde beschlossen, an Pfingsten die Kreuzfahrt anzutreten und sich in Metz zu versammeln[2]. — Das deutsche Heer wollte dem französischen um einige Wochen vorausziehen, und erst in Constantinopel sollten sich beide vereinigen. Der König hatte auf den 19. März 1147 einen großen Reichstag nach Frankfurt ausgeschrieben, wo noch die wichtigsten Angelegenheiten bereinigt werden sollten. Vor Allem wurde ein allgemeiner Reichsfriede aufgerichtet; als Zeit des Aufbruches wurde Mitte Mai festgestellt und als Versammlungsort für das Heer Regensburg bestimmt. Dann wurde nach dem Wunsche Konrads sein erst 10jähriger Sohn Heinrich zum König und Nachfolger erwählt und ihm, wenigstens nominell, die Reichsverweserei übertragen; die eigentlichen Geschäfte derselben aber

---

enthalt in der Diöcese Constanz im Freiburger Diöcesanarchiv 1868. III. S. 275 ff. Watterich, l. c. II. p. 296.

[1] Otto Fris., Gesta Frid. I. p. 40.

[2] Mansi, l. c. p. 707. Harduin, l. c. p. 1297. Labbe, l. c. p. 1647.

sollten der Erzbischof von Mainz und der Abt Wibald von Stablo und Corvey, der kluge Minister des Königs, führen. Manche der anwesenden Ritter, namentlich die Sachsen, waren der Ansicht, es wäre für sie ersprießlicher, wenn sie, statt nach Syrien, nach Norden, gegen die benachbarten heidnischen Wenden zögen. Da auch Bernhard, der gleichfalls zu Frankfurt anwesend war, diesen Plan guthieß, und der Papst den Wendenfahrern dieselben Indulgenzen verlieh wie den Jerusalemspilgern (Jaffé, Reg. n. 6267), so zog ein Theil nach Norden [1], so namentlich Herzog Heinrich der Löwe und Konrad von Zähringen; ein anderer Theil wählte den Seeweg nach Palästina, die Hauptmasse aber zog unter persönlicher Führung des Königs Konrad III. bald nach Mitte Mai von Regensburg donauabwärts.

Von den zu Frankfurt gefaßten Beschlüssen benachrichtigte Konrad auch den Papst [2], der eben damals nach Frankreich gekommen war, wo er von König Ludwig auf's Feierlichste empfangen (30. März) und dann nach Paris und St. Denis geführt wurde [3]. Seine Anwesenheit und sein Segen begeisterten die Kreuzfahrer, doch mußte Eugen auch sehen, wie manche Cleriker und Laien selbst in seiner Anwesenheit über die schweren Lasten des Kreuzzugs murrten. Nachdem er das Osterfest in St. Denis feierlich begangen und dabei dem Könige Ludwig seinen Segen und eine geweihte Fahne zum heiligen Zuge gegeben hatte, veranstaltete er in den nächsten Tagen darauf (April) eine Synode zu Paris, um die Anklagen gegen den berühmten Scholastiker Gilbert de la Porrée zu vernehmen. Dieser stammte aus Poitiers, hatte sich von Jugend an mit Philosophie und Theologie beschäftigt, in beiden ausgezeichnete Lehrer gehabt, namentlich den Anselm von Laon und seinen Bruder Radulf, und wegen seiner Gelehrsamkeit wie wegen seiner Sitten großen Ruhm erworben. Er war auch auf der Synode zu Sens unter den Gegnern Abälards gewesen, wie er denn über Wissen und Glauben den Anselmschen Standpunkt unverrückt festhielt. Abälard aber, der seine Verwerfung als einen Angriff auf die speculative Theologie überhaupt auffassen

[1] Otto Fris., Gesta I. p. 40. Dann die ep. Bernardi Boczeck, Cod. dipl. Mor. I. p. 253. Ueber diese Wendenfahrt und ihren Erfolg s. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 296 ff. Bernhardi, Konrad III., S. 563 ff.

[2] Jaffé, Biblioth. rer. Germ. I. p. 111. Watterich, l. c. II. p. 297. In diesem Schreiben lud der König den Papst noch zu einer Zusammenkunft ein nach Straßburg auf den 18. April; dieselbe kam aber nicht zu Stande, da König Ludwig den Papst von Dijon direct nach Paris geleitete.

[3] Watterich, l. c. II. p. 298

wollte, hatte ihm damals zugerufen: Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet [1]. Schon früher hatte er auch Gilberts Trinitätslehre angegriffen, als ob sie die göttlichen Personen zu drei von Gott verschiedenen Dingen mache [2]. Bald nach der Synode zu Sens war Gilbert Bischof seiner Vaterstadt geworden und hatte in seinem Commentar über Boëthius de Trinitate und in anderen Schriften, sowie auf einer Diöcesansynode sich über die Trinität in einer Weise geäußert, daß Manche an seinen Aufstellungen Anstoß nahmen und die Sache an den Papst bringen zu müssen glaubten. Darunter waren zwei seiner Archidiakone: Arnald mit dem Beinamen Qui-non-ridet, und Calon, sowie die zwei magistri Petrus Lombardus, später Bischof von Paris, und Robert de Melun. Sie trafen den Papst zu Siena, als er bereits im Begriffe war, nach Frankreich zu gehen, und erhielten die Weisung, ihre Sache in Frankreich selbst vorzubringen. Nach Hause zurückgekehrt, gelang es ihnen, auch den hl. Bernhard für die Sache zu interessiren, und Gilbert wurde nun nach Paris berufen, um bei der Anklage wider ihn gegenwärtig zu sein. Der Papst selbst führte den Vorsitz, und außer den Cardinälen waren viele andere ehrwürdige und gelehrte Männer zugegen, natürlich auch Bernhard. Otto von Freising will wissen, man habe dem Gilbert hauptsächlich vier falsche Sätze, die Lehre von Gott betreffend, zur Last gelegt: 1) das göttliche Wesen (Essenz) ist nicht Gott; 2) die Proprietäten der göttlichen Personen sind nicht diese Personen selbst; 3) die göttlichen Personen können in keinem Satze das Prädicat bilden [3]; 4) nicht die göttliche Natur ist Fleisch geworden. Dazu seien noch einige Punkte von geringerer Bedeutung gekommen. Das menschliche Verdienst abschwächend habe er gelehrt, daß Niemand außer Christus ein Verdienst vor Gott erworben habe oder erwerbe, und gegen die Sacra-

[1] Gaufredi, Vita Bernardi, lib. III. 5.

[2] Abaelardi Theol. christ. lib. IV. ed. Cousin, t. II. p. 521 sq.

[3] Diesen Satz ließ man später fallen; und ich habe ihn auch in der That nicht in den Schriften Gilberts gefunden. Buchstäblich genommen, würde er dahin gehen, man dürfe nicht sagen: z. B. „Gott ist Vater", oder „der Allmächtige ist Vater, der Alliebende ist Sohn, der Allweise ist heiliger Geist" u. dgl. Es wäre auch diese Redeweise wirklich nicht genau, denn auch der Sohn ꝛc. ist allmächtig, allweise ꝛc. Allein vielleicht sollte doch etwas Anderes damit gesagt sein, etwa, was Gilbert einmal so ausdrückt: „Vater, Sohn und Geist sind keine Attribute oder Prädicate (der Natur), sondern bloße Relationen" (in librum Boëthii De Trinitate p. 1293 ed. Migne, t. 64), oder: „Vater, Sohn und Geist minime substantialiter praedicantur" (in libro de praedic. trium person. l. c. p. 130).

mentenlehre verstoße er mit dem Satze: Niemand werde wahrhaft getauft als der Auserwählte[1].

Letztere Anklage wurde, wie die Hist. pontif. berichtet, auch auf dem Concil zu Rheims wieder vorgebracht. Die Klagschrift, die der römische Subdiakon Heinrich Pisanus daselbst vorlas, enthielt als ersten Punkt: daß den damnandis in der Taufe nichts erlassen werde, für sie sei die Taufe nur gleichsam ein Bad, wie überhaupt die Sacramente für sie wirkungslos seien. Empört über solch infame Anklage, erklärte Gilbert, daß er von einzelnen geistlosen Schülern mißverstanden werde, die dann ihre eigenen tollen Einfälle ihm zur Last legten. Hiegegen verwahrte er sich mit aller Entschiedenheit und verdammte sofort solch thörichte Sätze als verwerfliche Irrthümer und ihm in keiner Weise zugehörig. Alle Cardinäle traten hierauf für Gilbert ein und der Papst befahl, die Klageschrift in Stücke zu zerreißen. Die vier Sätze aus der Gotteslehre aber erhielten nachmals eine etwas andere Fassung[2]: 1. Die göttliche Wesenheit, Substanz oder Natur ist nicht Gott, sondern die Form, durch die Gott ist (forma, *qua* est Deus). Gilbert wandte nämlich den Realismus, womit er die creatürlichen Dinge beurtheilte, ebenso unbefugt wie Roscelin seinen Nominalismus, auf die Trinität an, und gelangte damit zu einem nicht minder irrigen, ja theilweise ganz verwandten Resultate. Obgleich von den entgegengesetztesten Standpunkten ausgehend, verwandelten Beide die drei göttlichen Personen nahezu in drei Götter. Als Realist mußte Gilbert sagen: das universale = die menschliche Wesenheit ist dasjenige, wodurch der Einzelne ein Mensch ist, aber sie ist nicht der Mensch selbst; sie ist die forma, *qua* est homo, nicht die forma, *quae* est homo; sie ist nicht ein Mensch, aber die Matrix aller Menschen. Gerade so, fuhr er fort, verhält es sich auch bei Gott. Die göttliche Wesenheit ist dasjenige, wodurch Gott ist, aber sie ist nicht Gott selbst; sie ist die allgemeine forma, *qua* est Deus, nicht *quae* est Deus. — Bei dieser unberechtigten Gleichstellung Gottes und der Creatur wollte Gilbert (in dieser Beziehung) nur den Unterschied zwischen beiden gelten lassen: bei den Creaturen seien es immer

---

[1] Otto Fris., De gestis Frid. lib. I. c. 46. 50. 51. M. G. SS. XX. p. 524.

[2] Es sind dieß die vier durch den Abt Gottschalk notirten capitula, mitgetheilt von Gaufred in s. libellus contra Gilbertum ap. Migne, t. 185 p. 617 und in s. epist. ad Albinum (hier zerstreut); auch bei Mansi, l. c. p. 711, Harduin, l. c. p. 1299, und Labbe, l. c. p. 1651.

mehrere solche allgemeine Formen, welche das Sein der concreten Creatur bestimmen (diversa conferunt, ut sit), bei Gott dagegen sei es nur eine allgemeine Form, durch die er ist.

2. Von diesem seinem Grundgedanken aus, daß die substantia (oder forma), *quae* est und *qua* est (aliquid), auch bei Gott unterschieden werden müßten, kam Gilbert consequent zu seinem zweiten Irrthum, die drei göttlichen Personen betreffend. Durch diese forma oder substantia, *qua* sunt, sind sie allerdings eins; sie sind eins, insofern ihnen allen die eine und selbe göttliche Matrix zu Grunde liegt; aber rücksichtlich der forma *quae* est, sind sie nicht eins; sie sind drei numerisch verschiedene Wesen, drei Einheiten (hierin liegt das Tritheistische). Daran schließt sich

3. der dritte Satz Gilberts: „Das, was die drei Personen zu dreien macht, sind drei Einheiten, drei besondere, sowohl von einander, als von der göttlichen Substanz ewig verschiedene Proprietäten, die nicht die Personen selbst sind." — Gilberts Gegner bemerkten: Er lehre dadurch statt der Trinität eine Quaternität, das ewige göttliche Wesen und noch drei andere ewige Einheiten, die den Personen zu Grunde liegen.

4. Auch der vierte Satz Gilberts: „nicht die göttliche Natur ist menschgeworden", ist eine Folge seiner Unterscheidung von substantia, *qua* und *quae*. Die erstere ist ihm die Natur oder das Wesen Gottes, die Matrix, und von dieser konnte er allerdings nicht sagen, sie sei menschgeworden. Außerdem mochte er fürchten, daß durch jenen Satz die Menschwerdung der ganzen Trinität zugeschrieben werden könnte. Aber im Munde eines kirchlichen Theologen hat dieser Satz seinen ganz richtigen Sinn: „in der Person des Sohnes ist Gott menschgeworden."

Als Ankläger gegen Gilbert traten auf der Pariser Synode besonders die beiden Magistri Adam de parvo ponte, Canonicus zu Paris, und Hugo de campo florido, Kanzler des Königs, auf; aber es war schwierig, den Beweis zu führen, daß er die angeschuldigten Sätze wirklich gelehrt habe. Die beiden Magistri versicherten, darauf schwören zu können, daß sie derartige Aeußerungen aus seinem eigenen Munde gehört hätten; aber das corpus delicti, den Commentar Gilberts zu der Schrift des Boëthius de Trinitate, hatte Niemand zur Hand, und auch Gilbert selbst erklärte auf Befragen, daß er das Buch nicht mitgebracht habe. Nur ein Bruchstück davon legten einige seiner Schüler vor, worin stand: „Wenn schon der Mensch, zu dessen Sein doch verschiedene Dinge (Formen) beitragen, wegen Vorherrschens der einen Seite in ihm, z. B. der Weisheit, selbst Weisheit genannt werden kann, so kann Gott, zu dessen

Sein nicht verschiedene Dinge beitragen, die Weisheit oder Güte ꝛc. genannt werden." Diese Aeußerung tadelte der hl. Bernhard, weil darin die Behauptung liege: zum Sein Gottes trage zwar nicht Verschiedenes, aber doch Eines bei. Und Bernhard hatte damit völlig das Richtige getroffen, denn Gilbert meinte ja: die substantia, *qua* est Deus, oder die Matrix Gottes, sei dasjenige unum, welches Gott zu Gott macht, also sein Sein begründet. Mit der Debatte hierüber hatte man schon das Centrum der Gilbert'schen Theorie berührt, und daß darüber des Weitern debattirt worden sei, erhellt aus der Angabe Gaufreds (Bernhards Schüler): Gilbert habe versichert, er habe weder schriftlich noch mündlich je behauptet, daß die Gottheit (das göttliche Wesen) nicht Gott sei, und daß es in Gott eine Form oder Essenz gebe, die nicht Gott sei. Zugleich habe er zwei seiner Schüler, den nachmaligen Erzbischof Rotold von Rouen und den Magister Ivo von Chartres, zu Zeugen aufgerufen, daß er solches nie gelehrt habe. Gaufred fügt bei, er habe diese Erklärung nur ungerne und nur auf Zudringen seiner Freunde gegeben. Es ist dieß glaublich, denn Gilbert konnte ohne Sophisterei jenen Satz gar nicht läugnen. — Noch einige weitere Details aus der Debatte, aber nur disjecta membra, führt Otto von Freising an. Gilbert habe geäußert: „Ich sage kühn, der Vater ist durch Anderes (alio) Gott, durch Anderes Vater, aber er ist doch nicht dieß und jenes (hoc et hoc), d. h. Verschiedenes." Er meinte: der Vater ist Gott durch das allgemeine göttliche Wesen; Vater aber ist er durch die Proprietät der Person; das sind die beiden substantiae, durch die er das Eine und Andere ist. Aber die Dunkelheit seiner Worte erregte Anstoß, namentlich bei Bischof Josselin von Soissons, welcher nicht wußte, daß auch Augustin sage: „bei Gott ist das Sein, das Vatersein und das Herrsein zu unterscheiden; Vater ist er nur in Bezug auf den Sohn, Herr in Bezug auf die Creatur" (Otto von Freising spricht hier, wie öfter, zu Gunsten Gilberts). Josselin fragte nun: „ob denn Gilbert (weil er Gottsein und Vatersein unterscheide) die Ansicht habe, daß Gottsein etwa nichts sei?" Die Logiker meinten nämlich, wer die bloße Existenz behaupte, sage eigentlich nichts (weil er das Betreffende nicht näher bestimme). Diese Aeußerung Josselins erregte großen Unwillen. Darauf wurde wieder Gilbert gefragt: „warum er die göttlichen Personen so sehr trenne?" Er entgegnete: „weil jede von ihnen per se una ist." Auch darüber staunte man; und damit endete die erste Sitzung. In der zweiten stellte man an Gilbert die Frage: „warum er die drei Personen tria singu-

laria (drei Besonderheiten) nenne", und der Erzbischof von Rouen fügte bei: „Gott sei eher unum singulare, als tria singularia zu nennen." Auch letzteres habe Aergerniß erregt, sagt Otto von Freising, weil der hl. Hilarius schreibe: „wie es heidnisch ist, von zwei Göttern zu sprechen, so ist es sacrilegisch, Gott singularis und solitarius zu nennen" (Hilarius verstand unter singularis oder solitarius Deus den nicht dreipersönlichen Gott, nahm also den Ausdruck in einem ganz andern Sinne als der Erzbischof von Rouen, der nur die Einzigkeit Gottes, nicht aber die Einpersönlichkeit damit ausdrücken wollte, während Gilbert sich dem Tritheismus näherte). Gilbert versicherte jetzt, er habe mit jenem Ausdrucke einen ganz orthodoxen Sinn verbunden und nicht die göttlichen Personen selbst, sondern nur ihre Vorzüge durch tria singularia andeuten wollen. Wie man die Mutter Gottes Virgo singularis nenne, weil ihr keine andere Jungfrau gleiche, so habe er den Vater und Sohn und heiligen Geist jeden als singularis bezeichnet, weil es keinen zweiten solchen Vater oder Sohn ꝛc. gebe (eine nur halbwahre Deutung). So dauerten die Debatten einige Tage, ohne zu einem Resultate zu führen. Der Papst verschob daher die weitere Verhandlung auf eine größere Synode, die er zu Rheims halten wollte, und verlangte, daß Gilbert ihm unterdessen sein Buch zusende. Dieß geschah, und der Papst beauftragte den Abt Gottschalk von Montesainteloy, es genau zu prüfen. Dieser notirte die bedenklichen Sätze, stellte ihnen Aeußerungen von Kirchenvätern entgegen und übergab sowohl seine eigene Arbeit, als die Schrift Gilberts dem Papste noch vor Eröffnung der Rheimser Synode. Leider starb jetzt der Cardinalbischof Alberich von Ostia, der sich viel mit Gilberts Sache beschäftigt hatte und von diesem geachtet und gefürchtet wurde [1].

---

[1] Es sind hier die Angaben von Otto Fris., De gestis Frid. lib. I. c. 46. 50—54, von Gaufred., Epist. ad Albinum Card. (in den Ausgaben der Werke Bernhards, z. B. Migne, t. 185 p. 587 sqq.) und der Hist. pontif. (M. G. SS. XX. p. 522 sqq.) verbunden. Außerdem sind benützt für Darstellung der Lehre Gilberts neben dessen eigenen Schriften hauptsächlich Gaufreds libellus contra capitula Gilberti, ebenfalls in den Ausgaben der Werke Bernhards, l. c. p. 595 sqq. Vgl. auch Bossuets Einleitung in die Weltgesch., fortges. von Cramer, Bd. VI. S. 530 ff.; Baur, Lehre von der Dreieinigkeit, Bd. II. S. 509; Neander, Der hl. Bernhard, 2. Aufl. S. 374 ff.; Kirchenlex. von Wetzer und Welte, Bd. IV. S. 512; Prantl, Dr. C., Geschichte der Logik. Leipzig 1861. II. S. 215. Stöckl, Dr. Alb., Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Mainz 1864. I. S. 272 ff. Bach, Dr. Jos., Dogmengeschichte des Mittelalters. Wien 1875. II. S. 133 ff. Von weit geringerem Werthe ist, was Ritter in s. Gesch. der christl. Philosophie, Bd. III. S. 437 ff., über Gilbert sagt.

Einige Wochen nach der Pariser Synode, an Pfingsten 1147, setzte sich das französische Kreuzheer von Metz aus in Bewegung, vom Könige persönlich angeführt. Wie er seine Gemahlin Eleonore, so nahmen auch viele andere Herren ihre Frauen mit, und diese wieder zahlreiche Dienerinnen, was dem Zuge strategisch und moralisch schadete. Beide Heere, das französische und deutsche, zogen in kurzen Zwischenräumen durch Ungarn und das griechische Reich, nicht ohne viele Streitigkeiten mit den Griechen. In Kleinasien angekommen, theilte sich das deutsche Heer in zwei Corps. Das eine, unter Otto von Freising, etwa 15 000 Streiter zählend, wählte den längern, aber bessern Weg über Ephesus, das Hauptcorps unter König Konrad III. aber den kürzern über Ikonium. Durch die Treulosigkeit der Griechen und die beständigen Angriffe der Türken geschwächt, wurde das erste Corps gegen Ende des Jahres in den Ausläufern des Cadmusgebirges durch einen feindlichen Ueberfall fast gänzlich aufgerieben. Nur wenige, darunter Otto, entkamen in die nächsten griechischen Hafenstädte, von wo sie zu Schiff nach Syrien gingen. Aber auch das zweite Corps hatte unsägliche Verluste erlitten. Am 26. October war man bei Doryläum auf den Feind gestoßen; nach mehreren vergeblichen Angriffen beschloß man den Rückzug nach Nicäa, allein derselbe artete bald in panikartige Flucht aus, auf welcher $^1/_4$, nach Andern gar $^9/_{10}$ des Heeres zu Grunde gingen. Auch von diesen kehrten die Meisten über Constantinopel wieder nach Hause zurück. Bei Nicäa traf Konrad sammt dem Reste seines Heeres mit König Ludwig VII. zusammen und begleitete ihn bis Ephesus, wo er erkrankte und auf Einladung des griechischen Kaisers nach Constantinopel zurückkehrte[1]. War schon bis dahin auch das französische Heer vielen Gefahren ausgesetzt gewesen, so steigerten sich diese in hohem Grade auf der Weiterreise durch den Verrath der Griechen, durch die Pfeile und Schwerter der Türken und durch die Seuche in Attalia. Nur der König und die Vornehmen konnten um ungeheure Summen auf griechischen Schiffen nach Antiochien gelangen; die Masse ging in Attalia und auf dem weitern Landweg nach Tarsus zu Grunde. Von Antiochia aus, wo sich die Königin Eleonore sehr übel betrug[2], zog

[1] S. Konrads Schreiben an Wibald bei Jaffé, l. c. I. p. 152. Nach dem Wortlaut des Briefes wäre der Kaiser mit seiner Gemahlin selbst nach Ephesus gekommen, um den kranken König nach Constantinopel abzuholen. Imperator . . . cum filia nostra dilectissima imperatrice ad nos praepropere descendit et . . . quasi vi Constantinopolim in palatium suum reduxit.

[2] S. Hist. pontif. M. G. SS. XX. c. 23 p. 534.

der König gen Jerusalem. Noch vor ihm war Konrad III. von Constantinopel her daselbst angekommen, und fast gleichzeitig auch jene Schaar von Niederländern, Engländern und Norddeutschen ꝛc., welche den Seeweg an Spanien vorbei genommen und unterwegs das Königreich Portugal hatte gründen helfen[1]. Im Sommer 1148 traf dann auch Ludwig VII. in Jerusalem ein. In Verbindung mit dem Könige Jerusalems machten die beiden Pilgerkönige sammt den Resten ihrer Heere und den vielen später angekommenen Kreuzfahrern eine Expedition gegen Damaskus, um diese wichtige Stadt zu erobern. Aber das Unternehmen scheiterte an der Treulosigkeit der Barone Palästina's, die sich vom Feinde bestechen ließen[2]; unter schweren Verlusten mußten die Kreuzfahrer wieder abziehen. Den gleichen Erfolg hatte eine andere im August gegen Askalon geplante Expedition, so daß König Konrad, ärgerlich über solche Treulosigkeit, am 8. September sich in Akkon nach Constantinopel einschiffte und im folgenden Frühjahr (1149) nach Deutschland zurückkehrte[3]. König Ludwig blieb noch bis Ostern 1149 in Palästina. Auf der Rückreise entging er mit Noth den ihm auflauernden griechischen Galeeren, denen die Königin auch wirklich in die Hände fiel, aber von Roger von Sicilien wieder befreit wurde. Mit letzterem, wie auch mit dem Papste, den er in Tivoli aufsuchte, scheinen bereits geheime Pläne gegen das griechische Reich entworfen worden zu sein, die als Unterlage für einen weitern Kreuzzug dienen konnten. In Tivoli fand durch den Papst auch eine Aussöhnung zwischen Ludwig und Eleonore statt[4]. Der Unmuth über das klägliche Ende des großen Unternehmens des zweiten Kreuzzuges äußerte sich vor Allem gegen den hl. Bernhard[5].

Unterdessen war Papst Eugen III. auf Einladung des Erzbischofs Adalbero von Trier mit 18 Cardinälen und vielen anderen Prälaten am 30. November 1147 nach Trier gegangen. Auch der hl. Bernhard begleitete ihn; er hatte den Kreuzzug nicht mitgemacht. Während seines

[1] Am 21. Oct. 1147 wurde Lissabon erobert. Vgl. Cosack, Die Eroberung Lissabons im J. 1147. Halle 1875. Dissertation.

[2] Kugler, Studien zur Gesch. des zweiten Kreuzzugs, S. 196.

[3] S. Konrads Brief an Wibald bei Jaffé, l. c. I. p. 225 n. 144.

[4] M. G. SS. XX. p. 536 sq. Watterich, l. c. II. p. 306.

[5] Cfr. Annal. Herbip. M. G. SS. XVI. p. 3 sqq. Gerh. de Reich. De exped. Jerosol. M. G. SS. XVII. p. 462. 762. Andere Berichte: M. G. SS. VI. p. 390. 497, XVI. 456, XVII. 663, XXI. 516. Dann: Bernard, De consid. II. Vgl. auch Röhricht, Beiträge zur Gesch. der Kreuzzüge II. S. 102 Anm. 90 u. 91. Dann über den zweiten Kreuzzug überhaupt: Bernhardi, Konrad III. S. 503—684.

dreimonatlichen Aufenthaltes zu Trier feierte der Papst daselbst eine Synode gegen Ende des Jahres 1147 oder im Anfange des folgenden[1], auf welcher der Erzbischof Heinrich von Mainz und der hl. Bernhard über Hildegardis, Aebtissin zu Disibodenberg, und über ihre Offenbarungen berichteten. Verwundert schickte der Papst sogleich den Bischof Adalbert (Albero III.) von Verdun nebst einigen anderen Commissären zu Hildegardis ab, um von ihr selbst Aufschluß zu erhalten. Sie erzählte Alles in voller Bescheidenheit und übergab den päpstlichen Gesandten die Bücher, die ihre Offenbarungen enthielten. Der Papst ließ sie vor der Synode öffentlich verlesen, ja verlas einen großen Theil davon selbst, und Alle staunten und priesen Gott. Besonders ermahnte Bernhard den Papst, ein so großes Licht nicht unbeachtet zu lassen, vielmehr durch kirchliche Autorität zu bekräftigen, daß Gott ihr wirklich hohe Gnaden verliehen habe. In Folge hievon schrieb der Papst einen zwar kurzen, aber schönen Brief an die heilige Seherin, worin er sie beglückwünschte, aber auch zugleich zur Demuth ermahnte. In seinen Worten: „sie möge, was der Geist ihr mittheile, in kluger Weise vortragen," liegt nebst der Bestätigung ihrer bisherigen auch die Legitimation zur Mittheilung ihrer künftigen Visionen. Schließlich genehmigte der Papst ihre neue Stiftung auf dem Rupertsberge bei Bingen[2].

Außerdem wurde zu Trier der Abt Alehof oder Atolf von Fulda wegen schlechter Amtsführung abgesetzt[3] und eine Reihe päpstlicher Decrete erlassen, von denen jedoch nicht gewiß ist, ob sie einer Berathung der Synode unterstellt wurden oder nicht[4]. Dagegen wurde vor letzterer ohne Zweifel das Schreiben des jungen römischen Königs Heinrich (Sohn Konrads III.) verlesen, worin dieser den Papst seiner Ergebenheit versicherte und bat, den Erzbischof von Mainz und die übrigen Prälaten, die aus dem Reiche seines in Palästina abwesenden Vaters bei ihm eintreffen würden, gnädig aufzunehmen und zu ermahnen, ihn während der Abwesenheit des Vaters mit Rath und That getreulich zu unterstützen.

---

[1] Ueber diese Synode vgl. Mansi, l. c. p. 737. 743. 745. Hartzheim, t. III. p. 359 sqq. Sie wurde früher irrig hinter die Rheimser Synode gesetzt; s. Pagi 1148, 3 sq.

[2] Mansi, l. c. p. 737. Harduin, l. c. p. 1319. Labbe, l. c. p. 1675. Watterich, l. c. II. p. 302. Migne, t. 197 p. 94 sq. Schmelzeis, Leben und Wirken der hl. Hildegardis. Freiburg 1879.

[3] Wibaldi ep. 143 ap. Migne, t. 179 p. 1246. Jaffé, Biblioth. I. p. 154 n. 79, und Mansi, l. c. p. 744.

[4] Jaffé, Regesta p. 630 sq.

Damit verband er noch die zwei weiteren Bitten, der Papst möge den Bann, den er über Heinrichs Base, die Herzogin von Polen, gesprochen, wieder aufheben, und den Abt Wibald von Stablo und Corvey, den königlichen Kanzler, in seinen Rechten und Besitzungen bestätigen[1]. Daß der Papst letzteres that und rücksichtlich der Herzogin von Polen das Mögliche versprach, erhellt aus dem Antwortschreiben des Papstes an Heinrich vom 1. April 1148, sowie aus mehreren seiner damaligen Decrete. Dann wurde zu Trier auch ein Streit zwischen Graf Heinrich von Namur und dem Archidiakon Richard von Verdun durch Vermittlung Bernhards zum Ausgleich gebracht[2].

In Mitte Februars 1148 ging Papst Eugen III. von Trier nach Rheims, um die Anfangs nach Troyes[3] ausgeschriebene große Synode am vierten Fastensonntage (Laetare) den 21. März 1148 in der dortigen Marienkirche zu eröffnen. Sie wird häufig ein concilium generale (im weitern Sinne) genannt und hatte auch wirklich etwas Universelles an sich, denn es waren dabei Italiener (die Begleiter des Papstes), französische, deutsche, spanische und englische Bischöfe zugegen. Von Letzteren hatte König Stephan nur drei gesandt: die Bischöfe von Herford, Norwich und Chichester; sie sollten den Primas und die übrigen Bischöfe des Landes wegen ihrer Abwesenheit entschuldigen, da er ihnen allen den Besuch des Concils auf's Strengste untersagt hatte und zu diesem Zwecke sogar die Meeresufer bewachen ließ. Trotzdem war es dem Primas Theobald von Canterbury gelungen, auf einem kleinen Fahrzeug über das Meer zu entkommen, weßhalb er vom König mit Güterconfiscation und Exil bestraft wurde. Er kam in Rheims gerade an, als der Papst im Begriffe war, über Stephan obiger Gewaltthaten wegen die Excommunication zu verhängen. Auf sein inständiges Bitten verschob Eugen die Sentenz und gab dem König eine Frist von drei Monaten, Satisfaction zu leisten[4]. Auch aus Spanien war der Primas Raimund von Toledo zugegen, und es waren kurz vorher die päpstlichen Convocationsschreiben

---

[1] Dieser Brief findet sich unter denen Wibalds als Nr. 56, bei Migne, t. 180 p. 1619 sq., und Nr. 68 bei Jaffé, Biblioth. I. p. 144.

[2] Jaffé, Biblioth. I. p. 154 n. 80 et p. 160 n. 87. Eugenii epp. 254. 255 et 271 ap. Migne, t. 180 p. 1306 et 1320. Janssen, Wibald von Stablo, S. 96.

[3] Jaffé, Regesta p. 629 n. 6362.

[4] Ueber den weiteren Verlauf und das Ende des Streites zwischen König Stephan und dem Erzbischof Theobald gibt uns die Hist. pontif. (M. G. SS. XX. p. 531 c. 18—21) ziemlich ausführlichen Bericht.

auf einer Synode zu Palencia den spanischen Bischöfen mitgetheilt worden[1]. Der erste Bischof Deutschlands, Heinrich von Mainz, war als Reichsverweser und Vormund des jungen Königs zu erscheinen gehindert, weßhalb ihn Letzterer bei dem Papste brieflich entschuldigte[2]. So nahm dann Adalbero von Trier den ersten Platz nach dem Papste ein und ließ in der Synode mehrere Documente verlesen, um seine Primatialrechte über Belgica prima nachzuweisen. Dadurch entstand ein Streit zwischen ihm und dem Erzbischof von Rheims, bei dem einige Trierer um's Leben kamen[3].

Von den Synodalakten sind uns nur mehr die Canones erhalten, und diese in zwei beträchtlich verschiedenen Exemplaren. Der Codex Sirmonds gibt ihrer 18 an, welche sichtlich mit denen der Rheimser Synode vom Jahre 1131 verwandt sind. 1. Wer von seinem Bischof excommunicirt ist, ist der Gewalt Satans verfallen und darf von einem andern Bischof nicht wieder aufgenommen werden. 2. Bischöfe und Priester dürfen nicht durch unanständige Kleidung oder (ungewöhnliche) Tonsur die Augen der Gläubigen beleidigen, müssen vielmehr in ihrem ganzen Benehmen Sinn für Keuschheit und priesterliche Würde an den Tag legen, bei Strafe der Entziehung ihrer Beneficien. Bischöfe, die solche Strafe nicht eintreten lassen, werden suspendirt[4]. 3. Wenn ein Cleriker vom Subdiakon an aufwärts heirathet oder eine Concubine hält, so verliert er Officium und Beneficium. 4. Die Klosterfrauen und Canonissinnen müssen beständig im Kloster wohnen, ihre besonderen Präbenden und anderes Eigenthum aufgeben, überhaupt die Regel Benedicts und Augustins genauer befolgen. Bessern sie sich nicht bis zum nächsten Feste Peter und Paul, so darf in ihren Kirchen kein Gottesdienst mehr gehalten werden, und wenn eine von ihnen stirbt, bekommt sie kein christliches Begräbniß. 5. Laien dürfen keine kirchlichen Geschäfte besorgen; Bischöfe und Aebte dürfen geistliche Angelegenheiten nicht durch Laien besorgen, und ebenso wenig dürfen sie sich durch letztere an der Ausübung der

---

[1] Baron. 1148, 31. Pagi 1184, 5—8. Mansi, t. XXI. p. 742. Labbe, l. c. p. 1649.

[2] Martene, Vet. Script. t. II. p. 268. Migne, t. 180 p. 6118. Mansi, t. XXI. p. 741. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. I. p. 190.

[3] Mansi, l. c. p. 740. Hist. pontif. M. G. SS. XX. p. 518 sq. Jaffé, Konrad III., S. 162 f. Ueber den Vorrang Triers und die Bezeichnung Belgica prima s. Gesta Trever. M. G. SS. VIII. c. 7 et 8 p. 134 et 135 not. 90.

[4] Gegen dieses Verbot des Tragens farbiger Kleidung von Seite der Cleriker haben Reinald von Dassel, Stiftspropst von Hildesheim, und mehrere andere deutsche Prälaten protestirt. Hist. pontif. M. G. SS. XX. p. 519.

kirchlichen Gerichtsbarkeit hindern lassen. 6. Die Kirchenvögte dürfen sich nicht mehr anmaßen, als was herkömmlich ist. Ihre Untervögte und Einnehmer dürfen keine Kirche beschädigen. 7. Wenn ein Bischof, Priester, Subdiakon, regulirter Canoniker, Mönch oder Conversus, der bereits Profeß abgelegt hat (ein Laienbruder), eine Frau nimmt, so muß solche Verbindung unter Auflegung entsprechender Strafe getrennt werden, denn sie ist keine Ehe. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Sanctimonialen[1]. 8. Laien dürfen keine Kirchenzehnten besitzen. 9. Niemand darf zum Archidiakon oder Dekan bestellt werden, außer er sei Diakon oder Priester. 10. Jede Kirche, die das gehörige Vermögen besitzt, soll einen eigenen Priester haben, und ein solcher darf nicht abgesetzt werden ohne canonisches Urtheil des Bischofs oder Archidiakons. Von den Einkünften der Kirche muß ihm so viel gereicht werden, daß er anständig leben kann. 11. Priester, Cleriker, Mönche, Fremde, Kaufleute und Landleute sammt ihren Thieren stehen beständig unter der Treuga Dei. 12. Die Turniere sind verboten; wer in ihnen verwundet wird oder fällt, dem sollen zwar nicht die Sacramente, wohl aber das kirchliche Begräbniß verweigert werden. 13. Wer an einen Cleriker oder Mönch gewaltsam Hand anlegt, darf von keinem Bischof, sondern nur vom Papste absolvirt werden[2]. 14. Wer in die Kirche oder auf den Gottesacker flieht, an den darf nicht

[1] Der Tenor dieses Canons sei nicht so fast gegen die wirklichen Inhaber der genannten geistlichen Grade, als vielmehr gegen jene gerichtet gewesen, die, ihrer kirchlichen Würde canonisch entsetzt, sich hierauf verheirathet haben und deren Kinder sich dann in die Stellen verwandter Vorgänger einzudrängen suchten. So habe sich Erzbischof Hugo von Capua, den Innocenz II. entsetzt, in Rom verheirathet und daselbst die Medicin ausgeübt. Ebenso habe sich der Archidiakon Gervasius von Rheims, den Paschalis II. auf der Synode zu Troyes 1107 (s. oben S. 288) abgesetzt, hierauf verheirathet, und noch leben Kinder, die dieser Verbindung entsprossen. Hist. pontif. M. G. SS. XX. p. 520.

[2] Ueber die Tragweite dieses Canons gibt die Hist. pontif. l. c. eine authentische Interpretation des Papstes selbst. Darnach fallen nicht unter diesen Canon alle jene, die sich in Ausübung eines gerechten Amtes (necessitate justi officii) an einem Cleriker vergreifen; wohl aber jene, die aus ungerechtem Auftrag irgend eines Tyrannen oder einer andern gewaltthätigen Macht dergleichen thun, denn sie sind theilhaftig wie der Schuld so der Strafe des Auftraggebers. Nicht von unserem Canon betroffen werden Ostiarier oder Akolythen, die eindringende Cleriker mit einem Stock oder einer Ruthe zurückdrängen; ebenso wenn ein Lehrer seinen Schüler, ein solcher seinen Mitschüler, ein Mönch oder Laienbruder einen andern, wenn ein Hausvater sein Kind oder einen Dienstboten schlägt, so fällt dieß nicht unter genannten Canon; denn wo der animus nocendi fehlt, will obige Strafe nicht verhängt werden. Doch soll dem percussor nicht leichthin geglaubt, sondern der wahre Thatbestand sorgfältig untersucht werden.

gewaltsam Hand angelegt werden. 15. Die Brandstifter sind mit Excommunication zu bestrafen. 16. Für Chrisma, Oel und Begräbniß darf nichts verlangt werden. 17. Die von Petrus Leonis und anderen Häretikern und Schismatikern ertheilten Weihen sind ungültig. 18. Niemand darf die Häretiker, die sich in der Gascogne und Provence oder anderwärts aufhalten, unterstützen und vertheidigen.

Die zwei Codices, welche Martene benützte, enthalten a) dieselben Canones, mit Ausnahme von Nr. 5, 9, 12, 13, und außerdem b) folgende 16 weitere Canones: 1. Wer ein Kirchengut geraubt oder verwüstet ꝛc. hat, sei Anathema. 2. Wenn ein Cleriker durch Gunst Vornehmer ꝛc. Einkünfte einer fremden Kirche an sich gebracht hat, gegen den Willen des betreffenden Bischofs, so verfällt er auf so lange dem Anathem, bis er Alles herausgegeben hat. 3. Wir verbieten die Exactionen (Erpressungen) und ungebührlichen Frohnen bei Schloßbauten. Wenn Jemand für Loskaufung von Clerikern etwas angenommen oder sie oder ihre Geiseln behalten hat, der sei Anathema. 4. Priester, Diakonen und Subdiakonen dürfen nicht Verwalter und Beamte von Laien sein. 5. Wer an einen Cleriker oder eine kirchliche Person gewaltsam Hand anlegt, sei Anathema und darf ohne päpstliche Erlaubniß nicht absolvirt werden, außer in articulo mortis. Der Ort, wo die Mißhandlung geschah, und alle Güter und Schlösser ꝛc. des Thäters werden mit dem Interdict belegt. 6. Cleriker, welche mit Excommunicirten umgehen, verlieren den Ordo und das Beneficium, wenn nicht der Papst ihnen Gnade angedeihen läßt. 7. In dem Orte, wo ein Excommunicirter wohnt, darf keine Glocke geläutet, kein Gottesdienst gefeiert werden. 8. Wer mit einem Excommunicirten verkehrt, soll selbst für excommunicirt erachtet werden. Selbst wenn der König in einen Ort kommt, wo ein Excommunicirter wohnt, darf daselbst kein Gottesdienst gehalten und keine Glocke geläutet werden. 9. Wenn ein wegen Raub und Antastung des Kirchenguts Excommunicirter den Schaden (auf einmal) nicht ersetzen kann, so muß er vor der Absolution schwören, jährlich ein Gewisses daran zu entrichten. 10. Kein Cleriker darf in den Schloßkapellen geistliche Functionen vollziehen ohne Erlaubniß des betreffenden Bischofs. 11. Wenn ein suspendirter Priester functionirt, so soll er degradirt werden. 12. Wenn ein Excommunicirter versprochen hat, innerhalb eines bestimmten Termins zu satisfaciren, und auf dieses hin (wegen Krankheit) absolvirt wurde, aber sein Versprechen innerhalb dieser Zeit nicht hielt, so bleibt er, wenn er stirbt, unbeerdigt. Die gleiche Strafe trifft den, der zwar keine be-

ſtimmte Friſt benannte, aber die Satisfaction nicht innerhalb dreier Monate leiſtete. 13. Wenn ein Biſchof ſeinen Collegen bittet, eine von ihm erlaſſene Sentenz zu publiciren, und der andere Biſchof es nicht thut, ſo ſetzt er ſich ſchwerer Strafe aus. 14. Kein Geiſtlicher darf in einer Burg functioniren, wenn eine Kirche des Orts mit dem Interdict belegt iſt. 15. Das heilige Chrisma und Oel darf den Excommunicirten und ſolchen, die es verachten, nicht gereicht werden. 16. Die Leichname Excommunicirter bleiben unbeerdigt[1].

Otto von Freiſing, Wilhelm von Newbridge und andere Hiſtoriker jener Zeit berichten[2], daß auf der Rheimſer Synode auch über Eon oder Eude de la Stella das Urtheil geſprochen worden ſei. Die ausführlichſten Nachrichten über ihn gibt gerade Wilhelm von Newbridge. Eon ſtammte aus der Bretagne und war ohne wiſſenſchaftliche Bildung. Durch die Dämonen, wie unſer Autor meint, verleitet, glaubte er in den Worten des Kirchengebetes: per *eum* qui venturus est judicare vivos et mortuos et saeculum per ignem, ſei gerade er gemeint und von Gott beſtimmt, das letzte Gericht abzuhalten. Er identificirte *eum* und Eon. — Thörichte Ketzereien waren gerade in jener Zeit nichts Seltenes, namentlich zeigten ſich faſt allüberall Spuren manichäiſcher Irrthümer; Eon ſcheint jedoch außer allem Zuſammenhange mit dieſen zu ſtehen und bildet eine völlig ſinguläre Erſcheinung. Ganz richtig bemerkt dabei Neander, daß Mancher, der eigentlich in das Irrenhaus gehörte, in jener gährenden Zeit unter Umſtänden als Sektenſtifter habe berühmt werden können[3]. Da Eon nicht von geringem Stande war und viele Verwandte hatte, ſo ſuchten ihn dieſe Anfangs von ſeinen Thorheiten abzubringen, aber vergeblich. Er übte eine an's Wunderbare grenzende Anziehungskraft auf die niederen Stände aus und gewann viele Anhänger, unter denen die Einen als Engel, die Anderen als Apoſtel hierarchiſche Grade bildeten. Bald hielt er ſich in ſeiner Heimath, bald anderwärts auf und durchſtreifte mit unglaublicher Schnelligkeit verſchiedene Provinzen. Sein Erſcheinen war mit königlichem Pompe umgeben, und ſeine Genoſſen waren koſtbar gekleidet, ſpeisten vortrefflich und lebten in Freuden, ohne irgend zu arbeiten. Wilhelm von Newbridge meinte

[1] Mansi, l. c. p. 713 sqq. Harduin, l. c. p. 1300 sqq. Labbe, l. c. p. 1652 sqq.

[2] Ihre Angaben ſind zuſammengeſtellt bei Mansi, l. c. p. 720 sqq. Harduin, l. c. p. 1305 sqq. Labbe, l. c. p. 1659 sqq.

[3] Neander, Der hl. Bernhard, 2. Aufl. S. 426.

jedoch, alle diese Pracht sei lediglich dämonisches Blendwerk gewesen, und Eon habe seine Anhänger nicht mit wirklichen, sondern nur mit Luft- oder Scheinspeisen genährt. In jedem Augenblicke habe er Brod, Fleisch, Fische und alles, was er wollte, herbeizaubern können, aber diese Speisen hätten gar nicht auf die Dauer gesättigt und man habe sogleich wieder Hunger empfunden. Wer aber einmal von solcher Speise genossen habe, sei für immer von ihm gefangen gewesen. Einst habe er Jemanden einen Falken geschenkt, aber derselbe sei eigentlich ein Dämon gewesen und habe den Unglücklichen in die Lüfte entführt. — Mehrmals wurden vergeblich Bewaffnete abgeschickt, um ihn zu fangen, bis es endlich dem Erzbischof von Rheims gelang, sich seiner und mehrerer seiner Anhänger zu bemächtigen. Er stellte ihn vor die Rheimser Synode. Auf die Frage des Papstes, wer er sei, erwiederte Eon: „Ich bin der, welcher kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten." In seiner Hand hatte er einen Stab von ungewöhnlicher Form, der oben eine Gabel mit zwei Zinken bildete. Auf eine weitere Frage erklärte er: „Dieser Stab ist ein großes Mysterium; so lange die zwei Spitzen nach oben gerichtet sind, so lange regiert Gott zwei Theile der Welt, den dritten mir überlassend. Wenn ich aber den Stab umdrehe, so daß die zwei Spitzen nach unten kommen, so gehören mir zwei Drittheile der Welt, und für Gott bleibt nur mehr einer." Die ganze Synode lachte darüber und verurtheilte ihn zur Einsperrung, damit er nicht weiter schade, worauf ihn Abt Suger als Reichsverweser in sichern Gewahrsam bringen ließ. Er starb bald darauf; dagegen wurden manche seiner Schüler, die hartnäckig blieben, mit dem Feuertod bestraft.

Weiterhin bestätigte der Papst auf der Synode zu Rheims die Absetzung des Abtes Heinrich von Corvey. Dieser war im Jahre 1144 durch seinen Bruder, den mächtigen Grafen und Corveyer Klostervogt Sigfried von Nordheim, intrudirt, aber wegen seiner schlechten Aufführung und Verwaltung schon im folgenden Jahre bei Konrad III. verklagt und im Jahre 1146 von dem Cardinallegaten Thomas in aller Form Rechtens entsetzt worden. Statt seiner wurde am 7. Mai 1146 Heinrich II. erhoben. Da dieser aber schon am 8. October desselben Jahres starb (invest. 3. August), wählte das Kapitel der Corveyer Mönche den Abt Wibald von Stablo auch zum Abte ihres Klosters am 20. October 1146[1]. Da jedoch der abgesetzte Heinrich noch immer Ansprüche

[1] Die angeführten Daten ergeben sich aus dem genauen Referat Wibalds an

erhob und sich deßhalb an den Papst wandte, bestätigte dieser zu Rheims nicht nur die Absetzung, sondern fügte ihr noch das Anathem über Heinrich und seine Deposition von aller geistlichen Würde bei[1]. Ebenso siegte Abt Wibald auf der Rheimser Synode über die ehemalige Aebtissin Judith von Kemnade[2]. In der Nähe von Corvey lagen die zwei Frauenklöster Kemnade und Visbeck, in denen Laster begangen wurden, welche selbst unter den Laien kaum erhört waren. Schon neun Monate vor der Erhebung Wibalds auf die Abtei Corvey war deßhalb die Aebtissin Judith von Kemnade vom Cardinallegaten Thomas abgesetzt worden[3]. Wiederholte Versuche zu einer Neuwahl führten bei der innern Parteiung unter den Nonnen zu keinem Resultate, und da das Ansehen aller Klöster unter diesen Unordnungen litt, bat Wibald im Januar 1147 den König Konrad, die beiden Frauenklöster dem Stifte von Corvey zu unterwerfen. Nachdem der König darauf eingegangen, begann Wibald zu reformiren; aber die entsetzte Aebtissin Judith wandte sich wie ihr Bruder Abt Heinrich I. an den Papst und erschien auf der Synode zu Trier, um gegen Wibald zu klagen. Der Papst bestellte sie nach Rheims; sie aber fand für gut, nicht mehr zu erscheinen; der Spruch fiel zu Gunsten Wibalds aus, und die Bischöfe von Bremen, Minden und Verden wurden beauftragt, ihm zur Wiedererwerbung der verschleuderten Güter von Kemnade behülflich zu sein[4].

Bischof Bernhard von Hildesheim über seine Erwählung zum Abt von Corvey (Jaffé, Biblioth. rer. Germ. I. p. 231 sqq.), aus dem Chronogr. Corbei. (eod. l. p. 50 et 51 Anm. 1) und aus den notis Stabul. (eod. l. p. 75). Am 12. December 1146 wurde Wibald vom König mit Corvey investirt, der Bitte um Bestätigung des Geschehenen, die Wibald dem Papste zu Dijon vortrug, wollte dieser erst nach genauer Information über die Wahl entsprechen. Als er diese durch eine Gesandtschaft aus Corvey und Stablo erhalten, ertheilte er die Bestätigung zu Meaux am 22. Juni 1147 (s. Jaffé, l. c. p. 123 et 243).

[1] Jaffé, Biblioth. I. p. 151 n. 76 et 158 n. 84. Mansi, l. c. p. 739 sq. Janssen, a. a. O. S. 70 ff. 96. Migne, t. 180 p. 1332.

[2] Ueber das Treiben der Aebtissin Judith von Kemnade, Schwester des obigen Grafen Sigfried und des Abtes Heinrich I. von Corvey, siehe die Briefe 69—74 bei Jaffé, Biblioth. I. p. 145 sqq.

[3] Siehe das Schreiben Eugens III. an den Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Minden und Verden bei Jaffé, Biblioth. I. p. 157, sowie das Wibalds eod. l. p. 224.

[4] Wibald, epp. 83 et 143 ap. Jaffé, Biblioth. I. p. 157 et 224, Migne, t. 179 p. 1217; t. 180 p. 1331. Janssen, a. a. O. S. 80 f. 88 f. 96. Bernhardi, Konrad III., S. 553 ff. Ueber die Abtswahl zu Fulda l. c. n. 85 et 88 p. 158 et 161.

Ganz anders lautete der Spruch gegen einen andern deutschen Abt. Die Mönche von Fulda hatten zwar nach Absetzung Alehofs (S. 511) dem Befehle des Papstes gemäß einen neuen Abt gewählt, aber aus ihrer eigenen Mitte, was ihnen Eugen ausdrücklich verboten hatte. Er cassirte darum jetzt zu Rheims die Wahl Roggers; den Erzbischof Arnold I. von Cöln aber suspendirte er, weil derselbe, der Simonie angeklagt, nicht bei der Synode erschienen war. Nur Rücksicht auf die Abwesenheit des Königs (beim zweiten Kreuzzug) hielt ihn ab, den Erzbischof völlig zu entsetzen; auch Erzbischof Heinrich von Mainz und der Bischof von Wincheſter wurden suspendirt[1]. Ebenso fühlten die Bischöfe von Dolus und St. Brieux die Strenge des apostolischen Richters und wurden mit dem Banne belegt, weil sie der kürzlich gegebenen Entscheidung zuwider die Metropolitanrechte von Tours nicht anerkennen wollten (S. 493); dagegen erhielt der Erzbischof von Canterbury die Vollmacht, sämmtliche suspendirten Bischöfe und Aebte Englands nach Gutbefinden zu absolviren oder nicht. Ein anderes Document zeigt, daß der Papst auf unserer Synode das Kloster Helmershausen in Hessen in seinen besonderen Schutz nahm[2]. Unrichtig scheinen mir dagegen die Angaben, daß er jetzt auch den Erzbischof Wilhelm von York, weil nicht canonisch erwählt, abgesetzt und die Congregation von Savigni, die in Frankreich und England einige dreißig Klöster zählte, darunter la Trappe, auf Bitte des Abtes Serlon von Savigni mit dem Cistercienserorden vereinigt habe[3]. Ein noch vorhandenes päpstliches Decret, zu Sequanum ausgestellt, bestätigte diese Union schon Jahrs zuvor am 19. September 1147[4], und ebenso gehört die Absetzung des Erzbischofs von York dem Jahre 1147 und der Pariser Synode an, denn sein Nachfolger Heinrich wurde vom Papst selbst consecrirt, nach den Einen zu Auxerre im Herbst 1147, nach Anderen zu Trier am 7. December desselben Jahres[5].

Nachdem alle anderen Geschäfte der Synode erledigt und ihre Beschlüsse publicirt waren, behielt der Papst die gelehrtesten Bischöfe aus

---

[1] Jaffé, Konrad III., S. 161. 163. Biblioth. rer. Germ. I. epp. n. 116 et 204. Ueber die Abtwahl zu Fulda l. c. p. 158 et 161 n. 85 et 88.

[2] Mansi, l. c. p. 690. Migne, t. 180 p. 1317. Jaffé, l. c. p. 632.

[3] Fleury, Hist. eccl. Liv. LXIX. § 34 et 35. Pagi 1148, 11. Monasticon Anglic., t. I. (II.) p. 872.

[4] Martene, l. c. t. I. p. 807. Migne, t. 180 p. 1282. Dieses Breve muß dem J. 1147 angehören, denn im September 1148 befand sich der Papst bereits in Italien.

[5] Pagi 1147, 14. M. G. SS. XX. p. 518 Anm. 35.

der Nachbarschaft zurück, um mit ihnen noch über die Angelegenheit Gilberts de la Porrée zu verhandeln, kurz vor dem Passionssonntage. Die drei ausführlichen Berichte hierüber, die wir zusammenfassen müssen, verdanken wir Otto von Freising, dem Biographen des hl. Bernhard, dem Mönche Gaufred und dem Verfasser der Hist. pontif., nach Giesebrecht[1] Johann von Salisbury, Schüler Gilberts und zugleich Freund des hl. Bernhard[2]. Letztere zwei waren persönlich anwesend, während der Bischof von Freising, wie wir wissen, eben eine Abtheilung des deutschen Kreuzheeres nach Palästina führte. Weil jener Abt Gottschalk, der im Auftrage des Papstes die Schrift Gilberts geprüft und Capitula daraus notirt hatte (S. 508), wegen schwerer Zunge nicht geläufig sprechen konnte, so übergab der Papst auf der Rheimser Synode seine Arbeit dem heiligen Bernhard. Anwesend waren außer dem Papste (und den Cardinälen): der Erzbischof Gaufred de Loroux von Bordeaux, der Metropolit Gilberts, die gelehrten und frommen Bischöfe Milo von Terouane und Josselin von Soissons; Theobald von Canterbury, Heinrich, Erzbischof von York; Thomas, später Primas von Canterbury, Roger, später Erzbischof von York, Abt Suger von St. Denis, St. Bernhard und viele Andere. Sie Alle betheiligten sich lebhaft an der Verhandlung, nur der Erzbischof von Bordeaux schwieg, um Gilbert zu schonen, zumal er wußte, daß mehrere der angesehensten Cardinäle demselben geneigt seien. Bevor die öffentliche synodale Verhandlung begann, versammelte Bernhard die obengenannten angesehensten und gelehrtesten Prälaten in seiner Wohnung, um mit ihnen fragliche Angelegenheit vertraulich zu besprechen. Er bat sie in eindringlicher Rede, falls er Unrichtiges behaupte, ihn zu rectificiren, andererseits aber auch die Irrthümer Gilberts schonungslos zu verurtheilen. Um seine von Gilbert abweichende Ansicht leichter darlegen zu können, hielt er sich an obige (S. 505) vier Kapitel, denen gegenüber er immer einen contradictorischen Glaubenssatz formulirte, den

---

[1] Sitzungsbericht der Akademie der Wissensch. zu München, philos.-philolog.-histor. Klasse. 1873. S. 125.

[2] Die zwei ersteren sind zusammen abgedruckt bei Mansi, l. c. p. 724 sqq. et 728 sqq. Harduin, l. c. p. 1308. 1311. Labbe, l. c. p. 1616 et 1662. Die Hist. pontif. M. G. SS. XX. p. 522 sqq. Ueber die Literatur vgl. oben S. 508 Note. Ich folge in nachfolgender Darstellung in erster Linie der Hist. pontif., weil mir ihr Bericht am objectivsten und leidenschaftslosesten gehalten zu sein scheint und deßhalb einen Vorzug verdient vor Gaufred, den schon die Zeitgenossen, wie auch den hl. Bernhard selbst, von einiger Animosität nicht ganz frei glaubten. Hist. pontif. M. G. SS. XX. p. 526.

er der Approbation der anwesenden Prälaten unterstellte. Gegen eine solche vorherige Quasi-Verurtheilung Gilberts erhob sich der Archidiakon Robert von Chalons, dem sich mehrere Andere anschlossen, die ein solches Vorgehen für unangemessen hielten, zumal der Papst und die Cardinäle anwesend seien, deren Urtheil man nicht vorgreifen dürfe. In Folge dieses Widerspruchs löste sich die Versammlung auf. Als die Cardinäle hievon Kunde erhielten, waren sie sehr ungehalten über Bernhard sowohl als über die Theilnehmer an seinem Convent; sie erblickten hierin einen Uebergriff in die Vorrechte der römischen Kirche, der es allein zustehe, über den Glauben zu entscheiden. Wenn der Papst seinen ehemaligen Abt Bernhard auch noch so sehr schätze, so dürfe er doch die Prärogative des Primates nicht antasten lassen. Sofort verabredeten sie sich, Gilberts Sache zu der ihrigen zu machen, indem sie erklärten, in ähnlicher Weise sei der Abt auch gegen Abälard vorgegangen[1]. Man vermuthete nämlich, sagt der Verfasser der Hist. pontif., Bernhard beabsichtige, die Stimmen der gallischen und englischen Prälaten für sich zu gewinnen, um so eine etwaige Freisprechung Gilberts unmöglich zu machen, da der Papst dadurch gezwungen würde, aus Furcht vor einem Schisma sich dem Abte anzuschließen. Bernhard aber, dem die Verstimmung unter den Cardinälen nicht entgangen war, begab sich sofort zum Papste, um ihn vertraulich zu fester Entschiedenheit in Sachen des Glaubens aufzumuntern; zugleich setzte er ihm seine Ansicht über die vier Kapitel des näheren auseinander und überreichte ihm ein dagegen gerichtetes Symbolum, wie es in obiger Vorversammlung der Prälaten vorläufig notirt worden war. Es war aber allgemein bekannt, fügt die Hist. pontif. bei, daß Bernhard unter den Cardinälen eine starke Partei gegen sich hatte. — Im Vertrauen auf diese nahm Gilbert den Kampf zuversichtlich auf und begab sich gutes Muthes in das Consistorium, wohin er durch einige seiner Cleriker eine Menge (patristischer) Bücher bringen ließ, um zu beweisen, daß die wenigen von der Bernhard'schen Seite notirten patristischen Stellen im Zusammenhang einen ganz andern Sinn geben und daß sie und viele andere Aussprüche der Väter gerade für ihn günstig seien. Von verschiedener Seite über Punkte der vier Kapitel befragt, wußte er sich durch Väterstellen und Vernunftgründe so trefflich zu schützen, daß ihm nicht leicht beizukommen war. Als nun eine Debatte über den Sinn der Worte Gilberts entstand, bemerkte Bernhard völlig richtig: „Der ganze

[1] S. oben S. 458 Anm. 1.

Streit kommt daher, daß Ihr im Verdachte steht, zu lehren: die göttliche Essenz oder Natur, seine Gottheit, Weisheit, Güte, Größe, sei nicht selbst Gott, sondern die Form, durch die Gott ist. Sagt nun offen, ob dieß Eure Meinung sei oder nicht." Gilbert erwiederte: „Die Form Gottes oder die Gottheit, qua est Deus, ist nicht selber Gott." Auf Verlangen Bernhards wurde diese Erklärung zu Protokoll genommen. Während dieß geschah, fragte Gilbert den hl. Bernhard: „Wollt nun Ihr (den gegentheiligen Satz) schriftlich behaupten: divinitas est Deus?" Bernhard erwiederte: „Ja, mit ehernem Griffel soll es eingegraben werden, daß die göttliche Essenz, Form, Natur, Gottheit, Güte, Weisheit, Macht ꝛc. wahrhaft Gott ist." Sofort wurde darüber gestritten, ob nicht Gilberts Ansicht dahin führe, die forma, qua est Deus, für etwas Höheres als Gott selbst zu erachten, da ja Gott sein Sein aus ihr habe? Der Mönch Gaufred bemerkt dabei, Bernhard habe hierüber ungefähr das Gleiche gesagt, was er (Gaufred) später bei Augustin (de trinit.) gefunden, nämlich: Deus magnus est non nisi ea magnitudine, quae est quod ipse; alioquin illa erit major magnitudo, quam Deus. „Ich selbst aber," fährt Gaufred fort, „habe dem Bischof Gilbert während der Verhandlung über das erste Capitulum öffentlich den Vorwurf gemacht, er behaupte jetzt das, wovon er auf der Pariser Synode unter Anführung von Zeugen versichert habe, daß es seine Lehre durchaus nicht sei" (S. 507). Gilbert bestritt dieß, und man ging nun zum zweiten Capitulum über, daß nach Gilberts Lehre die drei göttlichen Personen zwar durch eine und dieselbe göttliche Substanz seien, daß sie aber doch nicht unus Deus, nec unum aliquid seien (S. 506). Nachdem auch hierüber debattirt worden war, wurde dieser Satz, wie der erste, auf Bernhards Antrag zu Protokoll genommen. Damit endete die Verhandlung des ersten Tages. In der darauf folgenden Nacht besuchte Gilbert die ihm befreundeten Cardinäle. Am andern Tage brachten auch die Freunde Bernhards so viele Bücher herbei, daß die Anhänger Gilberts staunten. Zunächst ließ der Papst durch den römischen Subdiakon Heinrich ein Schriftstück verlesen, das, wohl von Bernhard selbst oder doch unter seiner Anleitung verfaßt, die Irrthümer Gilberts enthielt. Letzterer remonstrirte aber hiegegen und erklärte, nicht aus den Schriften Anderer, sondern aus den eigenen müsse er überwiesen werden, und Niemand, geschweige denn ein Bischof, könne ohne Geständniß oder Ueberführung verurtheilt werden. Er habe über die Psalmen, die Briefe Pauli und über Boëthius de Trinitate geschrieben, wenn hier sich ein Irrthum finde, sei er zur Retrac-

tation bereit, die Klageschrift aber gehe ihn nichts an. Als der Subdiakon sie trotzdem zu verlesen begann und als erster Punkt die Lehre über die Wirksamkeit der Sacramente bei den Prädestinirten vorgebracht wurde (s. oben S. 505), erhob sich Gilbert abermals, erklärte solche Anklage indignirt für infam und ungerecht, worauf alle Cardinäle ihm zustimmten und der Papst die Klageschrift zu zerreißen befahl. In etwas anderer Weise spricht auch Gaufred vom Zerreißen eingereichter Anklagen. Es seien nämlich von mehreren Schülern Gilberts bei der Synode Zettel eingereicht worden, auf welchen irrige Ausdrücke aus seinen Vorlesungen notirt waren. Diese aber seien zerrissen worden. Es wurden nun die beiden anderen Capitula Gilberts besprochen und zu Protokoll genommen, nämlich: die Proprietäten der göttlichen Personen seien ewig und doch von Gott verschieden, und nicht die göttliche Natur, sondern die Person des Sohnes habe unsere Natur angenommen (S. 506). Bei der Besprechung darüber bemerkte Gilbert: Der Ausdruck *Gott* werde in einem doppelten Sinne genommen: zur Bezeichnung der *Natur* und der *Person*. In ersterer Beziehung sage man: „Dein Gott ist ein einiger Gott"; in der andern Beziehung aber: „der Vater ist Gott, der Sohn ist Gott." Darum könne er den Ausdruck: divinitas est Deus in dem Sinne zugeben, daß man unter Deus die göttliche Natur verstehe. Würde man aber ohne alle Beschränkung divinitas und Deus identisch nehmen, so müßte man von der göttlichen Natur dasselbe aussagen, was von jeder göttlichen Person, müßte also z. B. sagen: „die göttliche Natur ist Mensch geworden und hat gelitten." Nur wenn man zwischen Natur und Person recht unterscheide, könne man den Arianismus und Sabellianismus vermeiden. Dabei berief er sich auf Theodoret, Hilarius und die Synode von Toledo. Durch die Weitschweifigkeit solcher Beweise ermüdet, befragte ihn der Papst noch über einige Artikel aus seinem Commentar zu Boëthius de Trinitate und erklärte schließlich: „Du bringst da, mein Bruder, vieles vor und lässest manches verlesen, was wir vielleicht gar nicht recht verstehen (so berichtet wenigstens Otto von Freising); aber ich möchte einfach von dir erfahren, ob du glaubst, daß jene höchste Wesenheit (Essenz), durch welche du die drei Personen als einen Gott bekennst (qua tres personas profiteris unum Deum), selber Gott sei oder nicht?" Gilbert antwortete mit „Nein", und Otto von Freising meint, er habe hier *unüberlegt* gehandelt. Allein Gilbert *konnte* von seinem Grundgedanken aus gar nicht anders antworten. Seine Unterscheidung von substantia qua und quae *zwang* ihn dazu. Zum Schluß verlangte der Papst

von Gilbert, er solle ihm genannten Commentar übergeben, damit er die bedenklichen Stellen darin verbessern lassen könne. Der Bischof erklärte dieß aber für seine Pflicht und zugleich für einen Theil seiner Buße. Der Papst möge ihm nur die verbesserungsbedürftigen Stellen bezeichnen, und er werde seinem Befehl auf's pünktlichste nachkommen. Hiemit erklärten sich die Cardinäle und viele Andere zufrieden, indem sie sagten, man könne wahrlich nicht mehr verlangen. Hierauf erörterte der Papst jene vier Kapitel an der Hand des ihm von Bernhard übergebenen Symbolums und verlangte von Gilbert, daß er sein Buch hienach rectificire. Die vier Sätze des Symbolums[1] aber lauten: 1. Credimus et confitemur, simplicem naturam divinitatis esse Deum, nec aliquo sensu catholico posse negari, quin divinitas sit Deus, et Deus divinitas. Si vero dicitur, Deum sapientia sapientem, magnitudine magnum, aeternitate aeternum, unitate unum, divinitate Deum esse, et alia hujusmodi; credimus, non nisi ea sapientia, quae est ipse Deus, sapientem esse; non nisi ea magnitudine, quae est ipse Deus, magnum esse; non nisi ea aeternitate, quae est ipse Deus, aeternum esse; non nisi ea unitate, quae est ipse Deus, unum esse; non nisi ea divinitate Deum, quae est ipse, i. e. se ipso sapientem, magnum, aeternum, unum Deum.

2. Cum de tribus personis loquimur, Patre, Filio et Spiritu sancto, ipsos unum Deum, unam divinam substantiam esse fatemur; et e converso, cum de uno Deo, una divina substantia loquimur, ipsum unum Deum, unam divinam substantiam esse tres personas profitemur.

3. Credimus, solum Deum Patrem et Filium et Spiritum sanctum aeternum esse, nec aliquas omnino res, sive relationes sive proprietates sive singularitates vel unitates dicantur et hujusmodi alia, adesse Deo, quae sint ab aeterno, quae non sint Deus.

4. Credimus ipsam divinitatem, sive substantiam divinam sive naturam dicas, incarnatam esse, sed in Filio[2].

Alles, was hiegegen in oft genannter Schrift de Trinitate verstoße,

---

[1] Die Hist. pontif. vermuthet, daß die Sätze, wie sie vorliegen, nach Anweisung des Papstes von Gaufred niedergeschrieben worden seien; allein letzterer sagt selbst, daß sie verfaßt worden seien in jener Versammlung bei Bernhard dictante reverendissimo abbate Claravallis Bernardo.

[2] Bei Otto von Freising (De gestis Frid. lib. I. c. 56) und bei Gaufred in s. libellus contra Gilbertum, am Schlusse; Migne, t. 185 p. 618, in der Hist. pontif. M. G. SS. XX. p. 525, auch bei Mansi, l. c. p. 712 et 725. Harduin, l. c. p. 1299 et 1309. Labbe, l. c. p. 1651.

müsse verbessert werden, und ehe sie so corrigirt worden[1], dürfe sie weder gelesen noch abgeschrieben werden. Gilbert erklärte sich hiemit völlig einverstanden und wurde nun von aller Anklage der Gegner, wie von jeder Makel freigesprochen. Obige vier Kapitel wurden aber, wie die Hist. pontif. berichtet, nicht auf dem Concil promulgirt, sondern erst 14 Tage nach Schluß desselben in dem erzbischöflichen Palaste zu Rheims, der von seiner Form Tau (T) hieß[2]; bis zur definitiven Entscheidung dieser Angelegenheit seien Erzbischöfe und Bischöfe aus den verschiedensten Provinzen zurückgehalten worden. Nach Otto von Freising dagegen hätte der Papst nur das erste Capitulum ausdrücklich verworfen und erklärt: man dürfe bei Gott Natur und Person nicht so trennen, und in dem Satze Deus est divina essentia seien die zwei letzteren Worte nicht bloß als Ablativ, sondern auch als Nominativ zu fassen.

Bald nach Schluß der Synode zu Rheims verließ Eugen Frankreich fast auffallend rasch; über Clairvaux und Burgund eilte er nach Italien zurück. Schon Anfangs Juni überschritt er die Alpen, denn am 16. dieses Monats finden wir ihn bereits in Vercelli. Zu dieser schnellen Rückkehr sollen ihn die schlimmen Nachrichten veranlaßt haben, die eben jetzt vom Kreuzheer in Frankreich eintrafen[3]. Am 7. Juli 1148 war der Papst in Cremona, wo er eine italienische Generalsynode hielt, um daselbst die Rheimser Beschlüsse zu promulgiren, da von den Bischöfen Italiens mit Ausnahme des Crassantinus von Mantua zu Rheims keiner anwesend gewesen war. Zunächst wurde ein Rangstreit zwischen Ravenna und Mailand dadurch beigelegt, daß der Papst beide einander gleichstellte. Die Ansprüche Mailands an Genua als Suffraganat, die Ravenna's an Piacenza, sowie die Klagen des Bischofs von St. Jean de Maurienne gegen Mailand wurden als verjährt zurückgewiesen. Modena wurde wegen der Gewaltthätigkeiten seiner Bürger gegen die Abtei Nonantula seines Bisthums beraubt und der Sprengel unter die vier benachbarten Diöcesen vertheilt. Doch wurde diese Sentenz bald wieder aufgehoben und der Bischofssitz der Stadt restituirt. Zuletzt wurden die

[1] Eine solche Correctur scheint nicht erfolgt zu sein, wenigstens enthält der Text, wie wir ihn jetzt haben, noch die alten Irrthümer.

[2] Ueber diesen Palast vgl. Dérodé-Géruzez, Observations sur les monuments et établissements publics de la ville de Reims. Reims 1827. p. 29.

[3] Italiam ingressus est, et ideo, prout ab aliquibus dicebatur, festinantius, quia jam audierat Christianorum exercitus in Oriente esse confectos. Nolebat enim in tanta tristitia Francorum et Alemannorum manere inter illos, licet in Francia posset esse tutissimus. Hist. pontif. M. G. SS. XX. p. 531.

Decrete von Rheims promulgirt[1]. Nicht unwahrscheinlich dürfte es sein, daß zu Cremona auch über Arnold von Brescia verhandelt wurde. Derselbe hatte das dem Papste zu Viterbo gegebene eidliche Versprechen ergebenen Gehorsams (s. oben S. 494) alsbald wieder vergessen. Während seiner Bußzeit erwarb er sich in Rom durch sein ascetisches Leben rasch Ansehen und Gunst beim Volk, und während der Abwesenheit des Papstes in Frankreich trat er mit seinen Lehren über Verweltlichung des Clerus wieder ungescheut hervor. In Bälde sammelten sich um ihn Anhänger, die man die Sekte der Lombarden nannte und die beim Volk, namentlich aber bei frommen Frauen, großen Anklang und Unterstützung fanden. Da Arnolds Lehren mit der damaligen revolutionären Bewegung gegen die Herrschaft des Papstes zusammentrafen, wurde er bald auch in diese hineingezogen. Er trat öffentlich als Redner auf dem Capitol und an anderen Orten auf und erging sich in heftigen Ausfällen gegen Papst und Cardinäle. Letztere schalt er die Pharisäer und Schriftgelehrten der Christenheit, ihr Collegium sei nicht die Kirche Gottes, sondern ihrer Hoffart, ihrer Habsucht, Heuchelei und Lasterhaftigkeit wegen eher ein Kaufhaus und eine Räuberhöhle zu nennen. Der Papst selbst sei nicht ein apostolischer Seelenhirte, wie er sich nenne, sondern ein Bluthund, der seine Herrschaft durch Mord und Brand stütze, die Kirchen vergewaltige, die Unschuld unterdrücke, seine Geldkasse fülle und die Anderer leere. Da er weder das Leben noch die Lehre der Apostel nachahme, schulde man ihm auch weder Ehrfurcht noch Gehorsam. Ueberdieß seien Menschen, welche die Stadt Rom, den Sitz des Kaiserthums und die Herrin der Welt, knechten wollen, nicht zu dulden. Gegen dieses aufrührerische Treiben erließ Eugen, vielleicht auf Grund der Verhandlungen zu Cremona, von Brescia aus unter dem 15. Juli eine Bulle, worin er dem römischen Clerus unter Strafe der Suspension ab officio et beneficio jeden Verkehr mit Arnold untersagte[2]. Allein der revolutionäre Senat nahm den kirchlichen Demagogen in seinen Schutz, und weder Eugen noch sein Nachfolger Anastasius vermochten den gefährlichen Agitator aus der Stadt zu entfernen, weßhalb sie auch zu keinem ruhigen Besitz derselben gelangen konnten[3].

[1] M. G. SS. XX. c. 21 p. 533. Jaffé, Reg. n. 6443 et 6450.

[2] M. G. SS. XX. p. 538. Mansi, t. XXI. p. 628. Harduin, l. c. p. 1243. Labbe, l. c. p. 1578.

[3] Watterich, l. c. II. p. 324. Ueber das Treiben Arnolds und seines Anhangs bis zur Ankunft Barbarossa's s. Giesebrecht, Sitzungsbericht der Münch. Akademie der Wissensch., hist. Klasse. 1873. S. 141 ff.

In demselben Jahre 1148 veranstaltete der Cardinal Nikolaus (nachmals Hadrian IV.) eine Synode zu Linköping im südlichen Schweden, um die Metropolitanverfassung auch in diesem Lande einzuführen. Schweden soll zwar schon zur Zeit des Königs Amundus (Sohn von Olav Scotkonung, 995—1026) einen Erzbischof aus Polen erhalten haben; da jedoch der Erzbischof von Bremen das südliche Schweden für seine Provinz beanspruchte und die Bewohner von Gothland lieber ihm als dem neuen Erzbischof von Upsala gehorchten, so hatte die neue Einrichtung keinen Bestand. Auch jetzt zu Linköping konnten sich die Gothen nicht über Ort und Person für das Erzbisthum einigen, und der Legat glaubte darum am besten zu thun, wenn er das mitgebrachte Pallium dem benachbarten dänischen Erzbischof Eskill von Lund zur Bewahrung übergab mit dem Auftrag, in seiner Eigenschaft als apostolischer Legat denjenigen damit zu schmücken, über welchen Schweden und Gothen sich künftig verständigen würden. Allein keiner von ihnen wollte eine Insignie aus der Hand des Lunder Erzbischofs annehmen, weil dieß eine factische Anerkennung des von ihm beanspruchten Primates gewesen wäre, und so blieb Schweden ohne Metropoliten, bis Papst Alexander III. im Jahre 1163 den Bischof Stephan von Upsala zu dieser Würde erhob [1].

Ueber zwei deutsche Synoden der Mainzer Kirchenprovinz in den Jahren 1148 und 1149 gibt uns ein Brief des Erzbischofs Heinrich von Mainz an Abt Wibald leider nur dürftige Nachrichten. Die erste derselben zu Erfurt, wohl noch im Jahre 1148 abgehalten, erledigte mehrere Punkte, die der Papst dem Erzbischofe durch Wibald hatte andeuten lassen. Namentlich wurde der Streit zwischen dem Kloster Burgilin (bei Jena, Diöcese Zeiz) und dem Grafen Sizo, Besitzungen betreffend, durch gütlichen Vergleich beigelegt; die Scheidung des Grafen H. von seiner Frau wegen Blutsverwandtschaft bestätigt, aber ihm die Eingehung einer neuen Ehe auf so lange verboten, bis er für jenen Incest Buße gethan habe. Behufs der Bestimmung dieser Buße wurde der Graf auf die nächste, am Montag nach Christi Himmelfahrt (1149) in Mainz statthabende Synode vorgeladen, und vor letzterer sollte sich auch der Abt von Hersfeld verantworten, weil er ohne Wissen und Zustimmung des Erzbischofs neben der seinigen noch die Abtei Fulda übernommen hatte [2].

Ungefähr um dieselbe Zeit wurden in einer andern Stadt der Mainzer

---

[1] Mansi, l. c. p. 743. Harduin, l. c. p. 1319. Wiltsch, Geogr. und Stat., Bd. II. S. 95 ff. Labbe, l. c. p. 1679.

[2] Mansi, l. c. p. 749. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. I. p. 298.

Kirchenprovinz, zu Bamberg, zwei kirchliche Versammlungen gehalten, welche, ohne eigentliche Synoden zu sein, hier eine Erwähnung verdienen. Die beiden Augustinerchorherrenpröpste Folmar von Triefenstein in der Diöcese Würzburg, und Gerhoh (oder Geroch) von Reichersperg im Erzbisthum Salzburg hatten Streitschriften mit einander gewechselt über die Art und Weise, wie Christus im Abendmahl gegenwärtig sei, und ob Fleisch und Blut Christi im Abendmahl angebetet werden dürften. Letzteres hatte Folmar geläugnet, weil die Menschheit Christi nur eine Creatur sei, — und in Beziehung auf den ersten Punkt behauptet: unter der Gestalt des Weines werde nur das Blut Christi ohne Fleisch, und unter der Gestalt des Brodes nur das Fleisch Christi ohne Gebein empfangen. Nachdem der Streit schon einige Zeit gedauert und Viele daran Theil genommen hatten, veranstaltete Bischof Eberhard von Bamberg, ein väterlicher Freund Folmars, eine Zusammenkunft in Bamberg (vor dem Jahre 1150), um Letzteren von seinem Irrthum zurückzubringen. Es gelang ihm dieß wenigstens im ersten Punkte, und Folmar anerkannte jetzt, daß der ganze Leib Christi, Fleisch und Blut, im Sacramente gegenwärtig sei. Aber bald brach ein neuer Streit aus, indem man jetzt auch in den Schriften Gerhoh's Irrthümer entdeckt haben wollte. Während nämlich Folmar nach wie vor seinen zweiten Satz festhielt: die Menschheit Christi im Sacramente, sein Fleisch und Blut, dürften nicht angebetet werden, schien Gerhoh die Menschheit und Gottheit in Christus zu identificiren und die erstere zu deificiren, wenn er z. B. behauptete: Christus, secundum quod homo est, aequalis est Deo, oder corpus Domini est assumptum in Deum (daß er auch die Ubiquität des Leibes Christi behauptet habe, ist irrig). In Folge hievon kam es zu einer neuen Verhandlung in Bamberg im Jahre 1150, bei welcher der Erzbischof Eberhard von Salzburg präsidirte und außer dem Bamberger noch zwei weitere Bischöfe anwesend waren. Dießmal nahm Eberhard von Bamberg gegen Gerhoh Partei und es wurde lange und heftig disputirt, ohne daß man zu einer Entscheidung gekommen wäre[1]. — Von zwei anderen Synoden, denen derselbe Erzbischof von Salzburg präsidirte, zu Salzburg und zu Regensburg um's Jahr 1150, wissen wir kaum mehr als ihre Existenz[2].

[1] Hartzheim, t. III. p. 365. Bach, Dogmengesch. des Mittelalters, I. S. 398 ff. u. II. S. 390 ff. Derf. in der Oesterr. Vierteljahrsschr. 1865. S. 75 ff. Binterim, Deutsche Concilien, Bd. IV. S. 187 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 750. Dalham, Concil. Salisb. p. 73.

Von einer Londoner Synode im März 1151, die unter dem Vorsitz des Primas Theobald von Canterbury gehalten wurde[1], besitzen wir noch acht Canones, welche die Kirchen gegen Bedrückung und Beraubung schützen sollten. Auch wurde das alte Gesetz, daß, wer ein Jahr lang im Bann verharre, infam sei, wiederholt und neue Zölle und Abgaben verboten. Nebstdem ereiferte man sich über die Appellationen an Rom, die, wie Heinrich von Huntingdon fälschlich behauptet, erst seit Heinrich von Winchester (S. 447) üblich geworden seien[2]. Schon Anselm von Canterbury appellirte ja an Rom.

Gleichsam zum Ersatz für den verunglückten zweiten Kreuzzug und auf die Nachricht, daß Fürst Raimund von Antiochien am 29. Juni 1149 in der Schlacht gefallen und fast sein ganzes Land von Nureddin erobert worden sei, ja der Stadt und Festung Antiochien selbst die größte Gefahr drohe, vereinigten sich Abt Suger und St. Bernhard, um nochmals einen Kreuzzug in's Leben zu rufen. König Ludwig VII. billigte das Unternehmen, und auf drei Conventen oder Synoden, zu Laon, Chartres (am dritten Sonntag nach Ostern 1150), und in einer dritten, nicht bekannten Stadt, sollten die französischen Prälaten und Ritter für das heilige Unternehmen gewonnen werden. Zu Chartres wurde Bernhard in Anwesenheit des Königs zum geistigen Haupte und Führer des neuen Zuges erwählt, und er rief jetzt auch den Papst auf, das doppelte Schwert, das geistige und materielle, für die Befreiung des heiligen Landes zu zücken[3]. Damit verbanden die Franzosen den weitern Plan, den deutschen König Konrad III. von seiner Freundschaft mit dem griechischen Kaiser Manuel abzulenken, ihn mit König Roger von Sicilien wieder zu versöhnen und nach Eroberung des byzantinischen Reichs ein lateinisches Kaiserthum in Constantinopel zu gründen. Sei dieß gelungen, meinten sie, so falle der Orient von selbst wieder den Christen zu[4]. Allein König

[1] Ueber den Streit zwischen König Stephan und dem Primas von Canterbury s. oben S. 512. Theobald scheint gegen Ende 1148, da von Rom keine Hülfe kam, nach England zurückgekehrt zu sein. Er fand freundliche Aufnahme bei Graf Hugo Bigoto, der ihm das Schloß Framlingham in der Provinz Suffolk als Zufluchtsort anwies. Hieher berief Theobald die Bischöfe Englands, um mit ihnen zu berathen, wie dem Lande und der Kirche der Friede wieder gegeben werden könne. M. G. SS. XX. p. 533.

[2] Mansi, l. c. p. 750. 753. Labbe, l. c. p. 1677.

[3] In Carnotensi Conventu me quasi in ducem et principem militiae elegerunt, schreibt Bernhard an Eugen III. ep. 256. Labbe, l. c. p. 1637.

[4] Ueber diese Versuche, namentlich auch von Seite Bernhards, vgl. Wibalds Schreiben an Cardinal Guido bei Jaffé, Biblioth. rer. Germ. I. p. 376.

Konrad verwarf diese Projecte und erneuerte und verstärkte seine freundschaftliche Verbindung mit Byzanz [1]. Die Verheirathung seines ältesten Sohnes, des jungen Königs Heinrich, mit einer griechischen Prinzessin kam zwar wegen dessen frühzeitigen Todes (im J. 1150) nicht zu Stande; dagegen wollte Konrad selbst noch ein solches Ehebündniß eingehen und rüstete zugleich zu einer großen Heerfahrt nach Italien, um dort überall, namentlich aber gegen Roger, das kaiserliche Ansehen wieder herzustellen und sich vom Papste krönen zu lassen. Unter solchen Umständen konnten die französischen Kreuzzugsplane nicht gelingen, und Abt Suger und Bernhard starben (13. Januar 1152 und 20. August 1153), ohne Früchte ihrer neuen Bemühungen gesehen zu haben [2].

Bald nach dem Tode Sugers, am Dienstag vor dem Pascha floridum (= festum palmarum) des Jahres 1152, trennte eine Synode zu Beaugenci König Ludwig VII. von seiner Gemahlin Eleonore. Wir haben schon oben gesehen, wie übel sie sich während des zweiten Kreuzzugs in Antiochien aufführte (S. 509). Selbst mit einem jungen Türken soll sie dort ein Liebesverhältniß gehabt haben. Die häufige Enthaltsamkeit ihres Mannes, meinte sie, gebe ihr ein Recht zur Schadloshaltung, denn sie habe nicht einen König, sondern einen Mönch zum Manne bekommen. Zwar hatte Papst Eugen III. die königlichen Gatten auf ihrer Rückreise von Palästina zu Tivoli wieder mit einander auszusöhnen gesucht (S. 510). Er hatte ihnen strengstens untersagt, ihre Blutsverwandtschaft ferner noch als ein Ehehinderniß anzuführen, hatte ihre Verbindung auf's Neue bestätigt und deren Lösung aus was immer für einem Grunde unter Strafe der Excommunication verboten [3]. Um so auffallender erscheint die Scheidung dieser Ehe, die auf unserer Synode in Anwesenheit der vier Erzbischöfe von Rouen, Rheims, Sens und Bordeaux, sowie vieler anderer französischer Prälaten gerade auf Grund der Blutsverwandtschaft, die mehrere Zeugen beschworen, ausgesprochen wurde. Nach Auflösung dieser Ehe heirathete Eleonore den jungen

[1] Vgl. die Schreiben Konrads an Kaiser Manuel und an die Kaiserin Irene, dann Wibalds an Manuel bei Jaffé, Biblioth. I. n. 237 243 et 246 p. 355. 363 et 368.

[2] Mansi, l. c. p. 698. Harduin, l. c. p. 1295. Bernard. ep. 256. Jaffé, Konrad III., S. 179. 181. 203. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 337 ff. — Briol und Wilken (Bd. III. S. 279) zeigten, daß die Synoden von Laon und Chartres nicht dem zweiten Kreuzzuge vorangingen, wie man bisher glaubte, sondern ihm nachfolgten.

[3] Hist. pontif. M. G. SS. XX. p. 537.

Prinzen Heinrich Plantagenet, den nachmaligen König Heinrich II. von England [1].

Im nämlichen Jahre 1152 beschäftigte sich eine Synode zu Venedig mit den Rechten der Marienkirche zu Murano; eine andere zu Metz wurde durch den Tod des Erzbischofs Adalbero von Trier († 15. Jan. 1152) veranlaßt. Noch im nämlichen Monat folgte ihm Hillin und entschied auf einer Trierer Synode im August 1152 eine Streitigkeit zwischen dem Frauenkloster des hl. Romaric (d. i. Remiremont) und dem Herzog Matthäus von Lothringen. Eine Cölner Synode im Jahre 1152 untersuchte die Klagen der zwei Cleriker von Minden, des Subdiakons Vortlev und des Diakons Walter, gegen ihren Bischof Heinrich I. Walter meinte, unrechtmäßig eines Dekanats beraubt worden zu sein (nur Priester durften Dekane sein, und er hatte nur die Diakonatsweihe); Vortlev aber war von einigen Ministerialen des Bischofs geblendet worden und schrieb diesem selbst den Frevel zu. Der Bischof behauptete seine Unschuld, und auch Wibald nahm sich seiner an; aber der Erzbischof Arnold II. von Cöln war gegen ihn, und so fand Bischof Heinrich für gerathen, schon im folgenden Jahre zu resigniren. Wahrscheinlich war es dieselbe Cölner Synode, in Betreff deren der Erzbischof Arnold an Wibald schrieb: „Ich bedaure den Angriff, welchen, während du zu unserer Synode reistest, einige Frevler gemacht haben." Er meinte den Einbruch der Grafen Folcuin und Wittekind in die Stadt Hörter, welche zu Corvey gehörte [2].

Mit Erfolg vertheidigte Wibald weiterhin auf einer Lütticher Generalsynode des Jahres 1152 die Rechte der Abtei St. Lorenz zu Lüttich gegen den Abt von Monte Publico [3]. Eine gleichzeitige Provinzialsynode zu Grado unter Patriarch Heinrich Dandalo verordnete, daß der Pfarrer von St. Martin alljährlich am Palmsonntage der Messe in der Marienkirche anwohnen müsse, bei Strafe des Interdicts. — Endlich berief in demselben Jahre der von Eugen III. nach Irland gesandte Cardinal Johannes Paparo in Verbindung mit dem Bischof Christian von Lismore, einem Cistercienser und apostolischen Legaten für Irland, ein irisches Nationalconcil zu Mellifont, wo kurz zuvor der hl. Malachias, der

[1] Mansi, l. c. p. 751 sqq. Harduin, l. c. p. 1319. Labbe, l. c. p. 1679. Pagi 1151, 3. Lappenberg, Bd. II. S. 362.

[2] Mansi, l. c. p. 736. Wibald epp. 385. 400 ap. Jaffé, Biblioth. I. p. 517. 532, und Janssen, a. a. O. S. 181.

[3] Wibald epp. 395. 468 ap. Jaffé, l. c. p. 526 et 600. Janssen, a. a. O. S. 184. 278.

Reformator des irischen Kirchenthums und Freund des hl. Bernhard, das erste Cistercienserkloster dieser Insel gegründet hatte. Schon er beabsichtigte, durch eine große Nationalsynode sein Werk zum Abschluß und die irische Kirche wieder in nähere Beziehung mit der römischen zu bringen. Woran ihn der Tod gehindert († 1148 zu Clairvaux), das sollte jetzt in Erfüllung gehen. Unter Zustimmung der weltlichen Großen und der Geistlichkeit wurde Irland in vier Provinzen: Armagh, Cashel, Dublin und Tuam, getheilt, die Erzbischöfe mit Pallien aus Rom beschenkt, Simonie und Wucher verboten, der Cölibat eingeschärft, zugleich aber auch die Entrichtung des Zehnten befohlen, was eine unversiegbare Quelle von Streitigkeiten wurde[1]. Von dieser Synode erfahren wir auch von Mansi (XXII. 1101), daß sie zu Kenanas in Midia stattgehabt und verordnet habe, daß nach dem Ableben der irischen Chorbischöfe und der Bischöfe exiliorum sedium nur mehr Archipresbyter statt ihrer zu bestellen seien.

[1] Mansi, l. c. p. 767 sqq. Harduin, l. c. p. 1322. Labbe, l. c. p. 1681. Pagi ad ann. 1152 n. 12. Stolberg-Brischar, Gesch. der Religion Jesu Christi, Bd. 3 (48) S. 388.

Vierunddreißigstes Buch.

Die Synoden vom Beginn der hohenstaufischen Kämpfe bis Innocenz III., 1152—1198.

§ 619.

Kaiser Friedrich I. und Papst Hadrian IV.

Unterdessen war König Konrad III. von Deutschland am 15. Februar 1152 zu Bamberg im 58. Lebensjahr unvermuthet rasch gestorben. Seit seiner Rückkehr aus Palästina trug er sich beständig mit dem Plane, nach Italien zu ziehen und die Kaiserkrönung zu empfangen; aber theils längere Krankheit, theils Fehden mit Welf VI. von Bayern und Heinrich dem Löwen von Sachsen traten hindernd entgegen[1], und die letzte That des ersten Hohenstaufen war — seine Flucht vor Heinrich dem Löwen. Das Reich hatte unter ihm den Glanz, den es unter Lothar besessen, großentheils wieder eingebüßt[2]; um aber für eine bessere Zukunft zu sorgen, empfahl er den Fürsten nicht seinen noch unmündigen zweiten Sohn (der erste, Heinrich, war schon 1150 gestorben), sondern seinen Neffen, den Herzog Friedrich von Schwaben, als Nachfolger, der nun am 5. März 1152 in seltener Einstimmigkeit zu Frankfurt gewählt und am 9. j. M. zu Aachen gekrönt wurde. Man setzte in ihn das Vertrauen, er werde die Ehre und das Ansehen der deutschen Nation nach Außen und die Ordnung im Innern wieder herstellen; und Friedrich Barbarossa besaß mit den Fähigkeiten auch den Willen hiezu. Wenige seiner Vorgänger waren in gleich hohem Grade wie er von dem Bewußtsein der Pflichten, aber auch der Rechte des Kaiserthums erfüllt. Darf man

[1] S. die Briefe bei Watterich, l. c. II. p. 310 sqq.

[2] Jaffé, Konrad III., S. 207 f. Giesebrecht, a. a. O. IV. S. 259 ff. Bernhardi, Konrad III., S. 927 ff.

sein Krönungsschreiben an den Papst[1] gewissermaßen als Regierungsprogramm auffassen, so muß man gestehen: Barbarossa stand Anfangs durchaus auf dem Standpunkt der religiös-christlichen Anschauung jener Zeit. Zwei Gewalten, sagt er, sind von Gott zur Leitung der Welt bestellt, die bischöfliche Autorität und die königliche Macht, und er zeigt seinen Willen, vor dem Priesterthum Christi sich in Demuth zu beugen, ihm seinen Arm zu leihen, daß Gottes Werk ungehindert seinen Fortgang habe. So werde dann durch Gottes gnädige Hülfe auch der alte Glanz und die frühere Kraft des Kaiserthums wieder erstehen. Der Kirche Christi sollten somit ihre Rechte ungeschmälert bleiben, dabei aber auch des Reiches Macht in keiner Weise zu Schaden kommen. Nun liefen aber gerade damals die Grenzgebiete zwischen geistlicher und weltlicher Gerechtsame so vielfach in einander über, ja erstere war nicht selten mit letzterer so eng verbunden, daß bei so idealer Auffassung der Kaisermacht, wie sie den jungen Hohenstaufen erfüllte, in der realen Wirklichkeit Conflicte geradezu unvermeidlich waren. Aber gerade in der Beurtheilung dieses großen Kampfes der Staufer mit den Päpsten findet man selten Billigkeit. Die modernen Historiker vor Allem, die von der Hegel'schen Idee des omnipotenten Staates inficirt sind, sehen alles Recht auf Seite der Kaiser, auf päpstlicher dagegen nur Usurpation und Anmaßung; denn ihrer Anschauung nach ist nicht bloß die mittelalterliche Superiorität des Papstes über die Fürsten, sondern jede Selbständigkeit der Kirche überhaupt vom Uebel. Katholischerseits dagegen hat man vielfach die fragliche Superiorität der Päpste, die doch nur temporäre Geltung und Berechtigung haben konnte, mit der unveräußerlichen und für immer nöthigen Selbständigkeit und Freiheit der Kirche identisch genommen und so alles Unrecht auf Seite der Kaiser gesehen, während diese eine gewisse Berechtigung hatten, die Selbständigkeit der Krone zu wahren und ihr Verhältniß zum Papst nicht in ein Vasallenthum übergehen zu lassen (imperator fit homo Papae). War aber der Kampf einmal begonnen, so stand zu befürchten, daß ein Charakter, wie Barbarossa ihn besaß, durch die Consequenz der Thatsachen zu Grundsätzen fortgetrieben werde, die er anfänglich nicht als die seinen bekannte. Wirklich finden wir ihn auch bald genug auf dem Standpunkt des antiken, absoluten Imperatorenthums, wornach er, den Ottonen ähnlich, die Kaisermacht im Sinne der byzantinischen Herrscher faßte, als die Quelle, die Fülle und den Inbegriff

[1] Jaffé, Biblioth. I. n. 372 p. 449 sq.

alles Rechtes und jeder Gewalt auf Erden. Wieder sollte der Satz der altrömischen Juristen Geltung bekommen: Quod principi placuit, legis habet vigorem. So kam es, obwohl Barbarossa persönlich ein überzeugungstreuer Christ und dem kirchlichen Glauben aufrichtig zugethan war, zu heftigem Kampf mit der Kirche, und die Anfänge des Zwistes reichen bis in den Beginn seiner Regierung zurück. Daß sie nicht damals schon grell und bitter wurden, war hauptsächlich Wibalds Verdienst, der, wie unter Konrad III., so auch unter Friedrich I. bis an seinen Tod († 1158) hohes Vertrauen genoß [1].

Schon auf dem Reichstage zu Ulm am 29. Juli 1152 wollte Friedrich das Recht der Kirche, die Verletzung des Kirchenguts mit Bann zu bestrafen, von einem vorausgegangenen weltlichen Spruche abhängig machen; kurze Zeit zuvor hatte er dem Wormser Concordate zuwider für das Erzbisthum Magdeburg eine Neuwahl angeordnet (Bischof Wichmann von Naumburg-Zeiz, statt zwischen den beiden Prätendenten Dompropst Gerhard und Dekan Hatto zu entscheiden, s. S. 373). Natürlich erklärte sich der Papst gegen das Eine und Andere und bat namentlich den Abt Wibald, seinen Einfluß für die Rechte der Kirche zu verwenden, 20. Sept. 1152 [2]. Nachdem auf dem Reichstag zu Würzburg (Mitte October 1152) für kommendes Jahr die Romfahrt beschlossen worden [3], sandte Friedrich eine zweite Gesandtschaft nach Rom, bestehend aus den Bischöfen Anselm von Havelberg und Hermann von Constanz, dann den Grafen Ulrich von Lenzburg, Guido Werra und Guido von Biandrate. Letztere im Namen des Königs, und sieben Cardinäle mit Abt Bruno von Chiaravalle im Namen des Papstes schlossen nun zu Rom (Januar 1153) folgenden Vertrag: Der König verspricht durch einen seiner Ministerialen eidlich, daß er mit den Römern und dem König Roger von Sicilien weder Waffenstillstand noch Frieden schließen wird ohne die freie Zustimmung der römischen Kirche, des Papstes Eugen oder seiner Nachfolger, falls diese vorliegenden Vertrag mit ihm halten wollen. Er wird die Römer zur Anerkennung der päpstlichen Herrschaft, wie sie je seit

[1] Janssen, Wibald von Stablo und Corvey, S. 176 ff.; Ficker, Rainald von Dassel, S. 14.

[2] Mansi, t. XXI. p. 765. Jaffé, Biblioth. I. n. 403 p. 537. Janssen, a. a. O. S. 184 f.

[3] Friedrich und die geistlichen Reichsfürsten wollten schon am Krönungstag in Aachen die Romfahrt zum Beschluß erheben, aber die weltlichen Fürsten widersprachen mit Rücksicht auf die bedenkliche Lage des Reiches. Wibalds Schreiben an den Papst bei Jaffé, Biblioth. I. p. 504.

100 Jahren bestanden, zwingen. Die Ehre und die Regalien des heiligen Petrus wird er als ergebener und specieller Vogt der römischen Kirche gegen Jedermann nach Kräften schützen und vertheidigen, die verlorenen aber ihr wieder zu verschaffen suchen und dem griechischen Kaiser keinen Besitz in Italien gestatten. — Der Papst dagegen versprach in Kraft seines apostolischen Amtes gemeinsam mit obigen Cardinälen und in Gegenwart der königlichen Gesandten, daß er den König als geliebtesten Sohn des hl. Petrus ehren, ihn, sobald er nach Italien komme, ohne Schwierigkeit und Einwendungen zum Kaiser krönen und ihn in Aufrechterhaltung, Vermehrung und Erweiterung der Ehre des Reichs unterstützen werde. Jene, welche die Gerechtsame und die Macht des Reiches anzutasten versuchen sollten, wird der Papst auf die Aufforderung des Königs zur Genugthuung ermahnen, und falls sie der Mahnung kein Gehör schenken sollten, nöthigenfalls mit Excommunication bestrafen. Dem griechischen Kaiser wird er auch seinerseits in Italien kein Land zugestehen. Dieß Alles wird beiderseits aufrichtig und ohne Hinterhalt gelobt, eine Aenderung des Vertrags kann nur mit gegenseitiger Zustimmung erfolgen. Nun sandte der Papst auch seinerseits Legaten, die Cardinäle Bernhard und Gregor, an den König; sie trafen ihn zu Constanz, wohin er einen großen Reichstag berufen, und hier wurde genannter Vertrag am 23. März 1153 feierlich bestätigt[1].

Die beiden päpstlichen Legaten, welche jetzt mit Zustimmung Friedrichs manche Verhältnisse in der deutschen Kirche ordneten, veranstalteten an Pfingsten 1153 eine große Synode zu Worms, auf welcher Erzbischof Heinrich von Mainz am 7. Juni abgesetzt wurde, wie Viele glaubten, auf falsche Anklagen hin, namentlich durch die Ränke des Kanzlers Arnold von Selenhofen, den er sich zum Vertheidiger bei der Curie gewählt und der dann am Tage seiner Absetzung zum Nachfolger erhoben wurde. Selbst der hl. Bernhard verwandte sich bei den Legaten für den Erzbischof, der sich wohl in seiner Einfalt von falschen Freunden habe mißleiten lassen, aber nichts der Absetzung Würdiges gethan habe. Thatsächlich jedoch scheint Heinrich der schwierigen Stelle, die er bekleidete, nicht gewachsen gewesen zu sein, namentlich wurde ihm Verschleuderung des Kirchengutes zur Last gelegt[2].

---

[1] Pertz, Legum t. II. p. 92 sqq. Watterich, l. c. II. p. 318 sq. Jaffé, Biblioth. I. p. 546. Janssen, a. a. O. S. 186.

[2] Pertz, t. XVI. p. 88. Jaffé, Biblioth. rer. Germ. III. p. 401 cap. 53. Vita Arnoldi und Christ. Chronic. Mogunt. Jaffé, l. c. p. 611 et 684.

Die päpstlichen Legaten waren noch nicht nach Italien zurückgekehrt, als Papst Eugen III. am 8. Juli 1153 starb und wenige Tage später der bisherige Cardinalbischof Konrad von Sabina als Anastasius IV. zu seinem Nachfolger erwählt wurde, ein persönlicher Freund Wibalds, der, wie früher, so auch jetzt als Papst in Briefwechsel mit ihm stand und gleich bei seiner Thronbesteigung dem einflußreichen Abte die Insignie des Ringes, die damals nur den Bischöfen zustand, verlieh[1]. In seinem kurzen Pontificate wurde auch nicht eine Synode von größerer Bedeutung gefeiert. Auf einem Londoner Concil in der Fastenzeit des Jahres 1154 wurden die alten Gesetze und Gewohnheiten aus den Zeiten Eduards des Bekenners erneuert und mehrere Urkunden zu Gunsten von Bischöfen und Klöstern durch das königliche Sigill bestätigt; eine zweite Synode zu Moret wurde durch den Streit zwischen den Bürgern von Vezelay und den dortigen Mönchen veranlaßt; eine dritte zu Bourgueil bei Tours beschäftigte sich wieder mit den Differenzen zwischen dem Bischof von Dolus und dem Erzbisthum Tours[2]. Auch gehört die Mainzer Provinzialsynode, die Erzbischof Arnold von Selenhofen (seit 7. Juni 1153) auf den 14. März 1154 einberufen hatte, in die Zeiten des Papstes Anastasius. Es sollte daselbst den unter seinem Vorgänger eingerissenen Mißständen etwas abgeholfen werden; die verschleuderten Kirchengüter sollten möglichst zurückerworben und namentlich die canonischen Bestimmungen für den Clerus erneuert und eingeschärft werden[3].

König Friedrich traf jetzt alle Vorbereitungen zu einem Zuge nach Italien, um auch hier das kaiserliche Ansehen wieder herzustellen und die altehrwürdige Krönung zu empfangen. Er versöhnte sich deßhalb mit Heinrich dem Löwen von Sachsen und gab ihm das Herzogthum Bayern zurück. Um aber gegen die Normannen kräftig auftreten zu können, rieth Wibald dem neuen Könige wie seinem Oheim und Vorgänger zu einem Bündniß mit Byzanz und einer Heirath mit einer griechischen Prinzessin[4] (Friedrich war vor Kurzem auf dem Reichstag zu Constanz von seiner ersten Frau, der Markgräfin Adelheid von Vohburg, wegen Verwandtschaft geschieden worden, nach Einigen durch die päpstlichen

---

Otto Frising., Gesta II. p. 9. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen, Bd. II. S. 15.

[1] Mansi, l. c. p. 783. Janssen, a. a. O. S. 188 f.

[2] Mansi, l. c. p. 785. 830. 833. Labbe, l. c. XIII. p. 11.

[3] Hartzheim, t. X. p. 706. Jaffé, Biblioth. III. p. 612.

[4] S. epp. n. 410 et 411 ap. Jaffé, Biblioth. I. p. 548 sqq.

Legaten selbst)[1], und bewirkte, daß sein Freund, Bischof Anselm von Havelberg, und ein Graf Alexander nach Constantinopel geschickt wurden, im September 1154. Gleich darauf, im October, setzte sich der Zug gen Italien in Bewegung. Während desselben starb Papst Anastasius, schon im 18. Monate seines Pontificats, am 3. December 1154, und am folgenden Tage wurde Hadrian IV. einstimmig erwählt. Er hieß früher Nikolaus Breakspear (Lanzenbrech), war der Sohn eines englischen Clerikers, der später als Mönch zu St. Albans eintrat. So war der noch unmündige Nikolaus sich selbst überlassen und gezwungen, für sein Fortkommen zu sorgen. Da er sich schämte, in England zu betteln oder niedere Arbeiten zu verrichten, begab er sich nach Frankreich, um hier sein Glück zu suchen. Er durchstreifte fast das ganze Land, bis er als Knecht im Kloster St. Rufus bei Avignon Aufnahme fand. Der Fleiß, die Talente und die Gutmüthigkeit, die er hier an den Tag legte, bewirkten, daß er nach ein paar Jahren unter die Mönche aufgenommen und zum Studium der Theologie zugelassen wurde. Im Jahre 1137 wählten ihn seine Collegen einstimmig zum Abte. Wegen der Reformen, die er einführte, von Einigen verklagt, ging er nach Rom, um sich zu verantworten, und siegte über die Gegner. Als sie ihn zum zweiten Mal verklagten, erhob ihn Papst Eugen III. zum Cardinalbischof von Albano und schickte ihn als Legaten nach dem skandinavischen Norden, wo er das Erzbisthum Drontheim (für Norwegen) errichtete und Upsala zur Metropole für Schweden zu erheben bestrebt war (S. 527)[2]. Gleich nach seiner Thronbesteigung äußerte er: „Der päpstliche Stuhl sei mit Dornen belegt, und der päpstliche Mantel überall durchlöchert und so schwer, daß er selbst den Stärksten zu Boden drücke." Wie wahr dieß sei, sollte er in Bälde erfahren. Kaum war er consecrirt, so erklärten ihm die Römer, von Arnold von Brescia aufgereizt (s. oben S. 526): er habe sich einfach auf das geistliche Amt zu beschränken, denn die weltliche Gewalt stehe dem von ihnen gewählten Senate zu, und sie seien entschlossen, das päpstliche Joch um jeden Preis abzuschütteln. Es sei darum das Beste, wenn er freiwillig verzichte. Der Papst gab eine kräftige Antwort und verlangte, daß Arnold aus der Stadt gewiesen werde; die Römer aber wurden so drohend, daß sich Hadrian in die feste Burg bei St. Peter zurückzog. Als ihn hier der Cardinal von St. Pudentiana besuchen

[1] Watterich, l. c. II. p. 356 Anm. 1. Den Stammbaum von Adelheid und Friedrich s. bei Jaffé, Biblioth. I. p. 547.

[2] Watterich, l. c. II. p. 323 et 337 sqq.

wollte, wurde er von Anhängern Arnolds angegriffen und tödtlich verwundet. Der Papst belegte dafür die Stadt mit dem Interdict, und aller Gottesdienst wurde eingestellt, bis das Volk in der Charwoche 1155 die Senatoren zwang, sich dem Papste zu unterwerfen und Arnold von Brescia nebst seinem Anhang, falls sie sich dem Papst nicht unterwerfen wollen, aus der Stadt zu verbannen. Nachdem dieß geschehen und Hadrian das Osterfest 1155 im Lateran gefeiert hatte, begab er sich mit Anfang Sommers nach Viterbo.

Unterdessen war Friedrich Barbarossa nach Oberitalien gekommen und hatte nach üblicher Weise in der Roncalischen Ebene bei Piacenza den großen Reichstag gehalten, um die Huldigung der italienischen Herren und Städte entgegenzunehmen und ihre Streitigkeiten zu schlichten. Er fand eine vorherrschend unfreundliche Stimmung. In den jüngstvergangenen Zeiten, wo kein starker kaiserlicher Arm die Zügel führte, hatten die oberitalischen Städte mit wachsendem Wohlstande zugleich auch große Freiheit errungen, so daß die kaiserliche Oberherrlichkeit über sie factisch verschwand und ihnen völlig unnöthig schien. Aber es hatte sich auch die in Italien mehr als anderwärts heimische innere Parteiung und Feindschaft unter den einzelnen Städten mit großer Energie entfaltet und zu zahllosen Kriegen und Gewaltthaten geführt. Auf der einen Seite stand namentlich das ghibellinische Pavia, auf der andern Mailand als das Haupt eines beträchtlichen Städtebundes, der, angeblich nur gegen die Paveser errichtet, seine unfreundliche Gesinnung gegen den König selbst kaum mehr verhehlte. Mehrere dieser Städte wurden jetzt zur Unterwerfung gezwungen, Chieri und Asti theilweise, Tortona gänzlich zerstört; aber Mailand blieb unbesiegt. Seine Deputirten hatten auf dem Roncalischen Felde eine zweideutige Rolle gespielt; das Weitere sollte in Mailand selbst verhandelt werden, aber die stolze Stadt verschloß dem König ihre Thore, und er fand nicht für gerathen, jetzt schon den schweren Kampf gegen sie aufzunehmen. Mit einigen Demonstrationen, namentlich mit Eroberung einiger festen Plätze in der Nähe von Mailand für jetzt zufrieden, ließ sich Friedrich am 17. April 1155 zu Pavia mit großer Feierlichkeit die eiserne Krone der Lombardei aufsetzen und zog von da in Eilmärschen über Cremona, Modena und Bologna gen Viterbo, wo sich Papst Hadrian aufhielt. Auf die Nachricht, daß Friedrich herannahe, schickte ihm der Papst drei Cardinäle entgegen, um sich seiner freundlichen Gesinnung zu vergewissern und das Nöthige wegen der Krönung ꝛc. zu besprechen. Sie trafen den König zu St. Quirico in Tuscien, wurden

freundlich empfangen, übergaben die mitgebrachten Schreiben und setzten mündlich die Punkte auseinander, welche Hadrian verlangte. Darunter befand sich auch das Ansinnen der Auslieferung Arnolds von Brescia, der vor Kurzem von dem Cardinaldiakon Oddo von St. Nikolaus gefangen genommen, aber von einigen campanischen Grafen, die ihn wie einen Heiligen verehrten, wieder befreit worden war. Friedrich ging auf die päpstliche Forderung ein, da der Demagog ihm ebenso verhaßt war, als dem Papste; er ließ einen der genannten Grafen aufgreifen, der dann Arnold gegen die eigene Freilassung sofort auslieferte. Derselbe wurde nun dem Stadtpräfecten von Rom übergeben und auf dessen Befehl gehängt und verbrannt. Die Asche ließ man in den Tiber werfen, um ihre Verehrung zu verhindern[1]. — Schon bevor die päpstlichen Legaten zum König kamen, hatte dieser auch seinerseits Gesandte an den Papst geschickt, den Erzbischof Arnold von Cöln und den Anselm von Havelberg, der eben, von Constantinopel zurückgekehrt, Erzbischof von Ravenna geworden war. Da König Friedrich vor Rückkehr dieser Gesandten den päpstlichen Legaten keine Antwort geben wollte und nebenbei den Marsch gegen Viterbo eilig fortsetzte, so schöpfte der Papst Verdacht und hätte sich gerne in die unüberwindliche Festung Orvieto (nördlich von Viterbo) zurückgezogen, wenn nicht Friedrich, gerade von Norden herkommend, schon zu nahe gewesen wäre. Er ging darum südlich nach Civita Castellana, von wo er, wenn Friedrich schlimme Absichten hatte, leichtlich weiterkommen konnte. Hieher hatten ihn auch die königlichen Gesandten begleitet, unter steter Versicherung der Aufrichtigkeit ihres Herrn. Als sie zurückkehren wollten, trafen sie unterwegs mit jenen drei Cardinälen zusammen, die ebenfalls auf dem Rückwege zu ihrem Herrn waren, und beide Theile gingen nun gemeinsam zum König (der bereits in Viterbo angekommen war), um eine Ausgleichung zu versuchen. Der Cardinalpriester Octavian, der sich ihnen ohne päpstliche Mission beigesellt hatte (der nachmalige Gegenpapst), wollte dieß hindern, aber Friedrich gab das eidliche Versprechen, „daß er den

[1] Watterich, l. c. II. p. 326. Otto Fris., Gesta Frid. II. p. 20. Papencordt, a. a. O. S. 266, meint, diese Hinrichtung sei am Tage nach der Kaiserkrönung Friedrichs, also am 19. Juni 1155, erfolgt. Zugleich bekämpft er die unrichtige Darstellung der Sache bei Raumer, Hohenstaufen, Bd. II. S. 37. Giesebrecht, a. a. O. S. 148, bezweifelt, und wie mir scheint mit Recht, daß man es gewagt habe, Arnold im Angesicht der erregten Stadt Rom hinzurichten. Er glaubt, daß man seine Asche zu Civita Castellana ebenso gut in den Tiber werfen konnte, als zu Rom. In der Kaisergesch., V. S. 64, verlegt er die Hinrichtung nach der Kaiserkrönung.

Papst und die Cardinäle nicht an Leib und Leben schädigen, sie nicht gefangen nehmen, ihrer Güter und Würden nicht berauben und auch Anderen solches nicht gestatten wolle. Dem Papst angethanes Unrecht werde er nach Kräften rächen und die zwischen beiden Gewalten geschlossene Eintracht auch künftig unverletzt aufrecht halten". Mit der Nachricht hievon eilten die drei Legaten zum Papste zurück, und da diese Zusicherungen genügend schienen, so ging Hadrian mit seinen Cardinälen nach Nepi, während Friedrich gen Sutri zog und auf dem campo grasso in dessen Nähe sein Lager aufschlug. Am folgenden Tage, 9. Juni 1155, führten die deutschen Fürsten, von einer zahllosen Menge Geistlicher und Laien begleitet, den Papst in feierlicher Procession zum Zelte des Königs; da jedoch Letzterer die übliche Ceremonie, das Pferd des Papstes zu führen und ihm den Steigbügel zu halten, nicht beobachtete, so flohen die Cardinäle erschreckt nach Castellana zurück, während der Papst allein im deutschen Lager blieb, nicht ohne Bangen der weiteren Entwicklung harrend. Er stieg jetzt ohne Hülfe des Königs von seinem Pferde, setzte sich auf das für ihn bereitete Faldistorium und empfing hier von Friedrich die übliche Huldigung des Fußkusses. Als sich darauf der König erhob und dem Papste auch den Friedenskuß geben wollte, wies Hadrian dieß mit dem Bemerken zurück: Solches könne nicht geschehen, wenn nicht der König auch die andere Sitte seiner Vorfahrer beobachte. Der ganze folgende Tag wurde mit Verhandlung hierüber zugebracht. Da die älteren unter den deutschen Fürsten versicherten, daß auch die früheren Kaiser dem Papste den strittigen Dienst geleistet hätten, so gab endlich Friedrich nach, der unterdessen sein Lager an den See Janula (jetzt il Caghetto am Monte Rosi) verlegt hatte. Die Zusammenkunftsscene wurde erneuert, Papst und König ritten einander entgegen, dann stieg Letzterer vom Pferde, führte den Zelter des Papstes einen Steinwurf weit am Zügel und empfing darauf den Friedenskuß [1].

[1] Card. Aragon., Vita Hadriani IV. ap. Muratori, Rer. ital. script. t. III. 1. p. 441 sqq.; auch bei Migne, t. 188 p. 1351 sqq.; besser bei Watterich, l. c. II. p. 323 sqq.; stückweise auch bei Baron. 1154, 2 sqq. et 1155, 1 sqq. (gewöhnlich als Acta Vaticana citirt). Papencordt, Gesch. der Stadt Rom, S. 262. Muratori, Gesch. von Italien, Bd. VII. S. 130. Reuter, Gesch. Alexanders III., Bd. I. S. 3 ff. 2. Aufl. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. II. S. 16 ff. Giesebrecht, a. a. O. V. S. 53 ff. Für diesen Band stehen „die Quellen und Beweise" noch aus, weßhalb die Angaben nicht controlirbar und daher auch nicht recht verwendbar sind. Die Steigbügelscene wird von verschiedenen Alten noch weiter ausgeschmückt, mit allerlei Details. Otto von Freising aber erwähnt ihrer gar nicht.

Natürlich folgten jetzt geheime Verhandlungen zwischen Friedrich und Hadrian, sowohl über die Kaiserkrönung, als über die Mittel, die Revolution in Rom zu unterdrücken, und der König versprach dabei, die neugewählten Senatoren abzusetzen. Darauf zogen Beide gemeinsam nach Rom. Auf dem Wege dahin kamen ihnen Deputirte der Stadt Rom entgegen und hielten eine Rede an den König, deren Hauptinhalt Otto von Freising aufbewahrt hat. „Wir, nicht die Geringsten der Stadt Rom, sind vom Senate und Volke an dich, bester König, gesandt worden. Vernimm freundlich, was dir die erhabene, weltbeherrschende Stadt sagen läßt, deren Fürst, Kaiser und Herr du mit Gottes Hülfe demnächst sein wirst. Sie läßt dir sagen: Wenn du friedlich kommst, und ich glaube, daß du so kommst, so freue ich mich. Du strebst nach der Herrschaft der Welt, und ich erhebe mich gerne, um dir die Krone zu reichen; mit Freuden gehe ich dir entgegen. Und warum sollte derjenige nicht friedlich kommen, der sein Volk besucht? warum sollte er nicht mit Wohlwollen auf ein Volk blicken, das sich schon so lange nach seiner Ankunft gesehnt hat, um das unziemliche Joch der Geistlichkeit abzuschütteln? Die alten Zeiten und die alten Privilegien der erlauchten Stadt werden jetzt zurückkehren; unter einem solchen Fürsten wird sie die Herrschaft über die Welt wieder erlangen. Durch die Weisheit des Senats und die Tapferkeit der Ritterschaft hat Rom seine Herrschaft von einem Meere zum andern ausgedehnt und sie nicht bloß über den ganzen Erdkreis, sondern auch auf die Inseln, die noch darüber hinausliegen, erstreckt. Aber zur Sündenstrafe, durch Abwesenheit unserer Fürsten, wurde der Senat, dieß Kleinod des Alterthums, der Verkümmerung preisgegeben; die Klugheit schlummerte und die Macht schwand. Aber ich habe mich wieder erhoben, dir und der Republik zu Ehren, um den heiligen Senat und den Orden der Ritterschaft wieder herzustellen. Soll dir dieß nicht gefallen? ... Höre nun, o Fürst, geduldig und freundlich einiges Wenige über deine und meine Rechte. Du warst ein Fremdling, ich machte dich zum Bürger; du bist ein Ankömmling von jenseits der Alpen und ich machte dich zum Fürsten. Was dem Rechte nach *mein* war, habe ich dir gegeben. Du mußt mir deßhalb meine alten guten Gewohnheiten und Gesetze sichern, mußt meinen Officialen, die dir auf dem Capitol zujauchzen, 5000 Pfund geben, mußt die Republick gegen jede Unbill, wenn nöthig, mit deinem eigenen Blute schützen, und alles dieß durch Eid und Handschrift bekräftigen." [1]

[1] Otto Fris., De gestis Frid. lib. II. 21; auch bei Baron. 1155, 9 sqq.

Voll Entrüstung unterbrach Friedrich diese großsprecherische Rede, die den factischen Zuständen gegenüber ein grober Anachronismus war, und erwiederte unvorbereitet, aber passend: „Ich habe schon viel von der Weisheit und Tapferkeit der Römer gehört, besonders von ihrer Weisheit. Darum muß ich mich sehr wundern, von euch Worte zu hören, die nicht mit dem Salz der Weisheit gewürzt, sondern durch Aufgeblasenheit des Hochmuths ungenießbar sind. Du hältst uns die alte Herrlichkeit deiner Stadt vor Augen, erhebst den alten Zustand deiner erlauchten Republik bis zu den Sternen. Ich weiß es, ich weiß es; um mit einem deiner eigenen Dichter zu sprechen: fuit, fuit quondam in hac republica virtus. Ich sage: „einst"; gerne möchte ich „jetzt" sagen, aber ich kann es nicht. Deine, ja meine Roma hat den Wechsel der Dinge erfahren. Bekannt ist, wie zuerst der Hauptpunkt deines Glanzes aus dieser unserer Stadt weg nach dem Orient verlegt wurde (die Residenz nach Constantinopel), und wie in langer Reihe von Jahren der hungrige Grieche (Graeculus esuriens, wie Juvenal sagt) an den Brüsten deiner Herrlichkeiten sog. Darauf kam der Franke, dem Namen nach und in Wahrheit edel, und entriß dir noch den Rest deiner Selbständigkeit. Willst du den alten Glanz Roms, die senatorische Würde, die Tapferkeit der Ritterschaft sehen, so betrachte unsern Staat. Alles das ist jetzt bei uns. Es ist mit dem Kaiserthum zugleich zu uns gekommen. Bei uns sind jetzt deine Consuln, bei uns dein Senat, bei uns deine Ritter. Fränkische Große müssen dich jetzt durch ihren Rath regieren, fränkische Ritter mit ihrem Schwerte dich schützen. Du rühmest dich, mich berufen, mich zuerst zum Bürger, dann zum Fürsten gemacht, das, was dein war, mir gegeben zu haben. Wie neu, wie thöricht und unwahr diese Behauptung sei, sieht jeder Verständige. Unsere Fürsten Carl und Otto haben die Stadt Rom nicht durch Gnade von irgend Jemand erhalten, sondern sie den Griechen und Longobarden durch eigene Tapferkeit entrissen und dem Frankenreiche einverleibt. Dieß lehren deine Tyrannen Desiderius und Berengar, deren du dich rühmtest, und auf die du dich stütztest. Sie sind von unseren Fürsten nicht nur besiegt und gefangen worden, sondern haben in fränkischer Knechtschaft auch ihr Leben beschlossen. Bei uns liegt ihre Asche. Es ist wahr, ich wurde von dir gerufen. Aber warum? Du warst von Feinden bedrängt und konntest dir nicht selbst helfen. Das ist mehr ein Anflehen als ein Rufen. Als Unglückliche hast du einen Glücklichen, als Schwache einen Starken, als Beängstigte einen Sichern angefleht. So bin ich gekommen. Deine Fürsten sind meine Vasallen

geworden, du selbst bist in meine Gewalt übergegangen. Ich bin der rechtmäßige Besitzer. Du verlangst die Rechte, die ich dir schuldig sei. Ich will nicht davon reden, daß der Fürst dem Volke, nicht aber das Volk dem Fürsten Gesetze vorzuschreiben hat; will nicht davon reden, daß kein Fürst, der sein eigen Land betritt, sich Bedingungen gefallen läßt. Ich will auf deine einzelnen Punkte antworten" u. s. f.[1]

Einige aus dem Gefolge Friedrichs fragten die römischen Gesandten, ob sie noch Weiteres zu sagen hätten; sie aber erwiederten nicht ohne Hinterlist: „Vor Allem müßten ihre Mitbürger erfahren, was der König gesprochen habe," und kehrten mit sicherem Geleite nach Rom zurück. Der König, eine Tücke fürchtend, berieth sich mit dem Papste, und dieser sprach: „Du wirst, mein Sohn, die Verschlagenheit der Römer noch besser erfahren, wirst sehen, daß sie bei ihrem Kommen und Gehen unredliche Absichten gehabt haben; aber man muß ihrer Bosheit zuvorkommen und ganz tüchtige Mannschaft schnellstens nach Rom schicken, damit sie die Peterskirche und das Leoninische Castrum besetze. Meine Ritter, die dort die Wache haben, werden auf meinen Befehl sie sogleich einlassen. Beigeben wollen wir noch den Cardinal Octavian (den späteren Gegenpapst), der aus hoher römischer Familie entsprossen und dir völlig treu ist." Der König ging darauf ein und wählte ungefähr tausend junge Ritter aus, die in aller Frühe des andern Tages in die Leoninische Stadt gingen und die Kirche des hl. Petrus besetzten[2]. Auf die Nachricht hievon zogen Friedrich und der Papst gen Rom; Letzterer, mit den Cardinälen vorangehend, erwartete den König an den Stufen von St. Peter, Friedrich aber kam durch das sogenannte goldene Thor in die Leoninische Stadt, wurde bei St. Peter vom Papste ehrenvollst empfangen, in die Kirche bis zum Grabe des hl. Petrus geführt und während der vom Papste selbst abgehaltenen Messe in üblicher Weise unter dem Freudenruf aller Anwesenden feierlich gekrönt[3], den 18. Juni 1155. Seine Truppen hatten unterdessen die Brücke, die neben dem Castrum Cencii in die eigentliche Stadt führte, militärisch besetzt, um etwaige Demonstrationen der Römer zu verhindern. Nach beendigter kirchlicher Feier ritt der Kaiser mit der Krone auf dem Haupt, während alle Anderen zu Fuß gingen, in's Lager zurück, das er außerhalb der Stadt hart an ihren Mauern aufgeschlagen hatte; der Papst aber begab

[1] Otto Fris., l. c. Papencordt, a. a. O. S. 264.

[2] Otto Fris., l. c. c. 21.

[3] Den ordo coronationis s. bei Watterich, l. c. II. p. 328 not. 6.

sich in den bei St. Peter gelegenen Palast (Vatikan). Unterdessen hatten sich die Römer auf dem Capitol versammelt. Auf die Nachricht, Friedrich habe ohne ihre Mitwirkung die Kaiserkrone empfangen, stürzten sie über die jetzt wieder offene Tiberbrücke nach St. Peter und mordeten hier, sogar in der Kirche, die dort zurückgebliebenen deutschen Wachen. Eine andere Abtheilung drang von Trastevere her in die Leoninische Stadt ein. Durch den entstandenen Lärm aufmerksam gemacht, eilte der Kaiser um so schneller herbei, als er auch den Papst und die Cardinäle in persönlicher Gefahr glaubte, und es kam zu einer förmlichen Schlacht, die bis in die Nacht dauerte und nach einigem Schwanken sehr unglücklich für die Römer ausfiel. Ungefähr tausend von ihnen sollen gefallen oder in der Tiber ertrunken sein; zweihundert wurden gefangen und sehr viele verwundet, während die Deutschen nur zwei Mann verloren haben sollen. Otto von Freising ruft dabei aus: „Sieh Rom, so bekommst du deutsches Eisen statt des arabischen Goldes, das du gefordert hast; dieß ist das Geld, mit dem die Franken die Herrschaft kaufen.“ [1]

Am andern Tage zog der Kaiser mit dem Heere nördlich gegen den Soracte, überschritt dort die Tiber und feierte in einem lieblichen Thale bei Tivoli das Fest St. Peter und Paul (29. Juni 1155). Der Papst hielt dabei selbst die Messe, setzte dem Kaiser, wie es an jedem Hauptfeste üblich war, wieder die Krone auf, und absolvirte alle Soldaten, die in der neulichen Schlacht für die Sache des Rechts Blut vergossen hatten. Zur Erfüllung seines Versprechens, die päpstliche Herrschaft wieder herzustellen, zog darauf Friedrich gegen Tusculum oder Frascati, um von dieser Seite aus einen Angriff auf Rom zu machen, aber die Hitze des Sommers, ungesunde Luft und ausbrechende Seuchen nöthigten ihn, in die kühleren Gebirge der Apenninen zu gehen. Bei Tivoli, das er dem Papste zurückstellte, wie er ihm auch alle gefangenen Römer übergab, trennten sich die beiden Häupter der Christenheit, und während der Papst, ohne nach Rom zurückkehren zu können, an verschiedenen Orten, zuletzt in Benevent wohnte, wandte sich der Kaiser nördlich, eroberte und zerstörte Spoleto, ging dann nach Ancona, traf hier einen griechischen Prinzen, schickte in Folge davon den Abt Wibald als Gesandten nach Constantinopel, entließ dann den größten Theil seines Heeres und kehrte mit

[1] Otto Fris., l. c. c. 22. Card. Aragon. ap. Migne, t. 188 p. 1355. Watterich, l. c. II. p. 330. Baron. 1155, 16—18.

dem andern über Trient nach Deutschland zurück, wo allerlei Geschäfte seiner warteten [1].

Er züchtigte jetzt die großen und kleinen Störer des öffentlichen Friedens, verurtheilte selbst hohe Fürsten wegen Friedensbruch zu der alten Strafe des Hundetragens, erhob die Mark Oesterreich zu einem Herzogthum, damit Heinrich Jasomirgott seinen Anfprüchen auf Bayern entsage, vermählte sich, da die Verhandlungen mit Byzanz gescheitert, mit Beatrix, der Erbin von Burgund (Pfingsten 1156), brachte dadurch dieß bestrittene Land wieder zum Reiche (s. Bd. IV. S. 714 Anm. 3) und stellte das kaiserliche Ansehen in dem Grade wieder her, daß nicht bloß die ehemals schon tributbaren Nachbarvölker, wie die Polen, sondern selbst freie Souveräne, wie König Heinrich II. von England (seit 1154), die Superiorität des Kaisers ganz offen anerkannten [2].

Unterdessen war Papst Hadrian IV. von König Wilhelm von Sicilien und Neapel (seit 1127 vereinigt) in Benevent eingeschlossen worden. Schon seit seiner Thronbesteigung (26. Febr. 1154) stand Wilhelm in unfreundlichen Beziehungen zum Papste, ließ sich ohne seine Zustimmung krönen (der Papst war bekanntlich Oberlehensherr des Reiches beider Sicilien), und da er die Bestätigung vom Papste nicht erhalten konnte, fiel er sogar im Mai 1155 in den Kirchenstaat ein und wurde dafür mit dem Banne belegt. Dieß gab den vielen, mit Wilhelms schlechter Regierung unzufriedenen Großen seines Reichs Veranlassung zu einem Aufstand, den die Uebersiedlung Hadrians nach Benevent nährte und steigerte. Dazu kamen noch die gleichzeitigen Angriffe der Griechen auf das normannische Reich, so daß König Wilhelm in seiner Noth sich mit dem Papste wieder verständigen wollte und die günstigsten Friedensbedingungen anbot (Watterich, II. p. 333). Hadrian war auch bereit, darauf einzugehen, allein die Cardinäle widerstrebten in der Hoffnung, durch längeres Zögern noch größere Concessionen erzielen zu können [3]. Plötzlich wandte sich das Glück, Wilhelm schlug um Ostern 1156 die

[1] Otto Fris., l. c. c. 23—26. Card. Aragon. ap. Migne, t. 188 p. 1355 sq. Watterich, l. c. II. p. 331 sq. et 340. Baron. 1155, 18. 19.

[2] Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. II. S. 60. 62. Radevicus (eigentlich Ragewin, Canonicus von Freising), De gestis Frid. lib. I. c. 7 (Forts. von Otto v. Freising hinter Otto's Werk De gestis Frid.).

[3] So berichtet Boso, Vita Hadr. (Watterich, l. c. II. p. 333), die ghibellinischen Cardinäle selbst aber sagen später, sie hätten aus Rücksicht auf das Interesse des Kaisers gegen ein Abkommen mit Wilhelm opponirt. Otto Fris., Gesta IV. p. 52.

Griechen bei Brindisi auf's Haupt und zog sogleich gen Benevent, um hier den Papst zu belagern. Auf die Nachricht hievon entließ Hadrian die Mehrzahl der Cardinäle; er selbst blieb muthvoll und entschlossen in Benevent und sandte dem König drei Cardinäle: Hubald, Julius und Roland, entgegen, um mit dem Sieger zu unterhandeln. So kam der Vertrag vom Juni 1156 zu Stande. Der Papst anerkannte Wilhelm als König von Sicilien, Herzog von Apulien, Fürst von Capua ꝛc., wogegen ihm dieser den Eid der Treue und den Lehenseid leistete und einen jährlichen Tribut von 600 Goldgulden versprach. Auch sollten die kirchlichen Rechte des Papstes über Apulien und Calabrien ungeschmälert fortdauern, in Sicilien dagegen gewissen Einschränkungen unterliegen (in Folge der von Urban II. gestatteten jura monarchiae Siculae), namentlich dürften keine Appellationen von sicilischen Clerikern an den Papst gehen und keine päpstlichen Legaten, außer auf Verlangen des Königs, in Sicilien auftreten; auch stehe dem König (nicht dem Papste) das Bestätigungsrecht der in Sicilien vom Clerus gewählten Prälaten zu. — Der Papst fügte sich den Umständen und genehmigte den Vergleich, was ihm nachmals die ghibellinische Partei unter den Cardinälen als großes Verbrechen anrechnete [1]. Natürlich, sie wußten, daß Kaiser Friedrich über diesen Vertrag sehr ungehalten war [2], weil er seine eigenen Absichten auf das Königreich beider Sicilien vollständig durchkreuzte. Schon Lothar II. hatte die Oberherrlichkeit über das normannische Reich beansprucht, vom Papste aber nur die gemeinschaftliche Belehnung zugestanden erhalten (S. 433); Friedrichs Plan aber, den er sein ganzes Leben lang festhielt, ging dahin, die Krone beider Sicilien mit der Kaiserkrone zu verbinden, so daß er den Kirchenstaat von beiden Seiten, von Nord und Süd, mit starken Armen umschlungen hätte. Dadurch aber wäre der Papst selbstredend in politische Abhängigkeit von der Kaisermacht gekommen und letzterer die Mittel zur Durchführung cäsareopapistischer Ideen geboten gewesen [3].

[1] Watterich, l. c. II. p. 332 sqq. 341 sq. et 351 sqq. Ragewin lib. II. c. 52. Baron. 1156, 3—10.

[2] Man sieht dieß auch aus Nr. 4 des Schreibens der deutschen Bischöfe an den Papst bei Mansi, l. c. p. 793.

[3] Daß Friedrich gleich Anfangs mit bewußter Absichtlichkeit dem Cäsareopapismus zugesteuert und aus diesem Grunde nach der Krone Siciliens getrachtet, möchte ich nicht behaupten. Sicilien und Unteritalien galten als annexa des Kaiserthums, weßhalb die deutsch-römischen, wie die byzantinischen Kaiser gleichmäßig nach dessen Besitz trachteten. Aber gerade gegen diese Vereinigung von Ober- und Unteritalien in der Einen Hand des Kaisers mußten die Päpste im Interesse der Selbsterhaltung aus allen Kräften Front machen.

Natürlich klagte man jetzt, der Papst habe die Versprechungen, die er dem Kaiser gemacht, namentlich den Vertrag von Constanz, nicht gehalten. Allein in diesem hatte wohl Friedrich versprochen, ohne des Papstes Zustimmung mit den Normannen keinen Frieden zu schließen; in dem Gelöbniß Eugens III. dagegen findet sich hievon nichts, außer höchstens implicite in den Worten: er wolle beitragen zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Ehre des Reichs (S. 536). Aber wie der Kaiser mit dem Papste, so war auch der Papst mit dem Kaiser unzufrieden, und allerlei Zwischenträgereien und Lügen steigerten die Mißstimmung. Namentlich hatten die Griechen falsche Urkunden in Umlauf gesetzt, worin ihnen Friedrich die ganze Küste von Apulien abtrat[1]. Es wäre dieß nicht nur ein Bruch des Constanzer Vertrags, sondern auch der offenste Eingriff in die Rechte des Papstes gewesen, der ja der Oberlehensherr von Apulien war. Gerade diese griechischen Lügen aber waren wohl Ursache, daß der Papst am 19. Januar 1157 an Abt Wibald schrieb: „Viele behaupten, du habest in Griechenland (als Gesandter daselbst) allerlei Plane gegen uns und deine Mutter, die heilige römische Kirche, geschmiedet, ganz im Widerspruch zu der guten Meinung, die ich von dir hatte. Aber die Ergebenheit, die du sonst an den Tag gelegt hast, läßt mich solche Nachrichten nicht glauben. Uebrigens muß die Zukunft zeigen, was daran wahr ist. In der Umgebung des Kaisers sollen sich Mehrere befinden, welche die Liebe zur römischen Kirche in seinem Herzen zu ertödten suchen. Ich beauftrage dich darum, mit deiner Klugheit diesen bösen Einflüsterungen entgegenzutreten und den Kaiser zu fortgesetzter Ergebenheit gegen die Kirche zu ermahnen. Daraus werde ich erkennen, was ich von dir zu halten habe.“[2] Bald darauf wurde Wibald zum zweiten Male nach Griechenland geschickt, und seine Abwesenheit war wohl Ursache, daß sich auf dem Reichstage zu Besançon das Verhältniß von Kaiser und Papst so unfreundlich gestaltete[3]. Der

[1] Otto Fris., Gesta II. c. 29. Raumer, a. a. O. S. 69.

[2] Jaffé, Biblioth. I. p. 585 ep. 454. Migne, t. 188 p. 1492. Janssen, a. a. O. S. 206 u. 289. Janssen will die Schärfe nicht sehen, die in diesem Briefe liegt.

[3] Wibald starb auf dem Rückweg von Constantinopel zu Butellia in Macedonien am 19. Juli 1158; seine Gebeine wurden im folgenden Jahre durch Erlembold, Bruder und Nachfolger Wibalds als Abt, nach Stablo verbracht und daselbst am 26. Juli 1159 feierlich beigesetzt. Tourtual (Das Schisma, S. 200) läßt Wibald in Paphlagonien (südlich vom Schwarzen Meer, Hauptstadt Sinope) sterben. Wie der Abt auf seiner Rückreise von Constantinopel nach Deutschland nach Paph-

Einfluß des gegen Rom so feindseligen Kanzlers Rainald von Dassel (seit 1156) machte sich jetzt ungehemmt geltend, und gerade zu Besançon fehlte der vermittelnde, ausgleichende Wibald.

Als Kaiser Friedrich in der Mitte Oktobers 1157 einen großen Reichstag zu Besançon hielt und dabei Abgeordnete verschiedener Völker und Fürsten empfing, erschienen auch zwei päpstliche Legaten, die Cardinalpriester Bernhard von St. Clemens und Roland von St. Markus, beide hochangesehen und einflußreich, der Letztere überdem zu Hohem bestimmt (als Alexander III.) und damals schon Kanzler der römischen Kirche. Bei der ersten feierlichen Audienz erklärten die Legaten, ihr Auftrag sei ganz geeignet, die kaiserliche Würde zu erhöhen; und sie konnten dieß von ihrem Standpunkte aus behaupten, da das, was der Papst verlangte, nur die Ausübung der höchsten kaiserlichen Advokatie über die Kirche war. Eine andere Frage ist freilich, ob das Wie dieses Verlangens der kaiserlichen Würde entsprach. Nach herkömmlicher Weise sollten die Legaten am folgenden Tage ihren Auftrag in einer geheimen Sitzung vor dem Kaiser und seinen Fürsten entwickeln. Sie begannen mit den Worten: „unser heiliger Vater Papst Hadrian und alle Cardinäle der heiligen römischen Kirche grüßen euch, Ersterer als Vater, Letztere wie Brüder“ [1]. Darauf überreichten sie das päpstliche Schreiben, also lautend: „Schon vor einigen Tagen schrieben wir der kaiserlichen Majestät wegen des schrecklichen Frevels, der in Deutschland begangen wurde . . ., uns höchst wundernd, daß du ihn bisher nicht bestraft hast. Der Erzbischof (Eskill) von Lund wurde, als er von Rom (nach Dänemark) zurückkehrte, in Deutschland von einigen Frevlern überfallen (bei Diedenhofen), beraubt und in's Gefängniß geworfen . . . Gegen diese Unthat hättest du sogleich das Schwert gebrauchen sollen, das dir Gott zur Bestrafung der Frevler gegeben hat. Du aber ignorirst das Geschehene [2]. Einen Grund hievon kenne ich nicht, denn mein Gewissen

---

lagonien gekommen sein soll, ist nicht recht klar. Allein Pelagonia ist nicht Paphlagonien, sondern eine Landschaft nördlich vom alten Macedonien, und Butellia ist das heutige Bitolia. Janssen, a. a. O. S. 208 f. Jaffé, Biblioth. I. p. 608.

[1] Ragewin, l. c. lib. I. c. 8 et 10.

[2] Der Papst war schon durch seine amtliche Stellung verpflichtet, sich des mißhandelten Erzbischofs anzunehmen. Dazu kam noch, daß er schon damals, als er Legat im skandinavischen Norden war, Eskill kennen und schätzen lernte und ihm darum auch besonderes Vertrauen bewies (S. 527). Auch der Kaiser hätte als advocatus ecclesiae sich des gefangenen Erzbischofs annehmen sollen, aber er war wohl Eskill, als dem Vertrauten des dänischen Königs und seiner Politik, abgeneigt,

klagt mich nicht an, daß ich mich gegen deine Ehre irgendwie verfehlt habe, vielmehr habe ich dich als den theuersten Sohn unseres Herrn immer wahrhaft geliebt. Du aber, ruhmwürdigster Sohn, mußt dich erinnern, wie gerne und freundlich deine Mutter, die heilige römische Kirche, dich vor einiger Zeit aufgenommen, ... welche Fülle der Würde und Ehre sie dir zugewendet (contulerit) und durch freudige Verleihung der Kaiserkrone (insigne coronae libentissime conferens) dich unterstützt hat, den Gipfel der Erhabenheit zu erreichen. Und sie hat (später) nichts gethan, wovon sie nur ahnen konnte, daß es deinem Willen im Geringsten zuwider wäre. Uebrigens reut es uns durchaus nicht, deine Wünsche in allweg erfüllt zu haben, vielmehr würden wir uns freuen, wenn deine Excellenz noch größere Beneficia, falls es möglich wäre, von unserer Hand empfangen hätte ... Jetzt aber, da du einen so großen Frevel, der zur Schmach der Kirche und des Reichs gereicht, gar nicht beachtest, so müssen wir fürchten, du habest durch Einflüsterung eines bösen Menschen, der Unkraut säet, gegen deine gütige Mutter, die heilige römische Kirche, und gegen uns selbst Widerwillen und Groll gefaßt. Deßhalb und wegen der andern Gegenstände, die bevorstehen, schicke ich dir zwei von meinen geliebtesten Söhnen, die Cardinäle Bernhard und Roland" u. s. f.[1]

Der kaiserliche Kanzler Rainald von Dassel übersetzte das päpstliche Schreiben sogleich in's Deutsche, und Ragewin versichert, daß er dabei ganz treu und accurat verfahren sei; es ist aber unzweifelhaft, und die deutschen Bischöfe erklärten es nachmals selbst, daß er den zweideutigen Ausdruck (beneficium) im schlimmen Sinne übersetzt habe[2]. Die anwesenden Fürsten waren entrüstet, wie über den Inhalt des päpstlichen Schreibens im Allgemeinen, so besonders über die Stelle, „daß der Papst dem Kaiser eine Fülle von Würde und Ehre zugewendet und ihm die Kaiserkrone verliehen habe, auch daß es ihn nicht reuen würde, wenn der Kaiser noch größere Beneficia von ihm empfangen hätte". Daß sie diese Worte so strikt interpretirten (beneficium = Lehen), kam, wie Ragewin

namentlich auch deßhalb, weil er sich von Hadrian die Verleihung des Primates über Dänemark und Schweden erwirkt, der bisher factisch dem Erzbischof von Bremen-Hamburg zustand (s. oben S. 382). Alexander III. beschuldigte nachmals Friedrich geradezu der Urheberschaft der Gefangennahme (Watterich, l. c. II. p. 491). Vgl. Reuter, Alexander III., Bd. I. S. 25. 2. Aufl.

[1] Ragewin, l. c. lib. I. 9. Mansi, t. XXI. p. 789. Harduin, t. VI. P. II. p. 1334.

[2] Ragewin, l. c. lib. I. c. 16. Vgl. S. 553.

sagt (lib. I. 10), daher, daß einige Römer vermessen behaupteten, die deutschen Könige hätten die Herrschaft über die Stadt Rom und das Königreich Italien von den Päpsten zum Geschenk erhalten, und weil diese Behauptung selbst am Lateranpalast in Bild und Schrift war ausgedrückt worden. Ein Gemälde zeigte nämlich, wie Kaiser Lothar die Krone empfing, und darüber standen die Verse:

Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores,
Post homo (Lehensmann) fit Papae, sumit quo dante coronam.

Die Entfernung dieses Bildes und dieser Inschrift habe Friedrich schon bei seiner ersten Anwesenheit in Rom vom Papste erbeten. — Die Aufregung der Fürsten über das päpstliche Schreiben steigerte sich noch, als der Legat Roland statt die angefochtenen Ausdrücke milder zu erklären und namentlich darauf hinzuweisen, daß beneficium in erster Linie nicht Lehen, sondern Gefälligkeit oder Wohlthat bedeute, die barsche Aeußerung hinwarf: „von wem hat denn der Kaiser das imperium, wenn nicht vom Papste?" Jetzt wollte ihm der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach das Haupt spalten, aber der Kaiser verhinderte es. Dagegen ließ er geschehen, daß der Pfalzgraf und der Kanzler Rainald die heftigsten Schmähungen gegen die Legaten und die römische Kirche ausstießen, ja der Kaiser rief selbst aus: „wären wir nicht in der Kirche, ihr solltet erfahren, wie scharf die deutschen Schwerter sind." Darauf schickte er die Legaten in ihre Wohnungen zurück und befahl ihnen, in aller Frühe des andern Tages auf dem geradesten Wege nach Hause zu gehen, ohne einen Bischof oder Abt besuchen zu dürfen[1].

Zugleich erließ der Kaiser ein Rundschreiben an die Stände des Reichs, um alle Gemüther gegen den Papst aufzureizen, der die concordia sacerdotii et imperii störe und dadurch die christliche Welt mit den größten Uebeln bedrohe. Er erzählt, was zu Besançon geschehen sei, welch' frevle Worte das päpstliche Schreiben enthalten habe, und wie die Legaten ohne sein Dazwischentreten ermordet worden wären. Dieselben hätten noch viele Copien des päpstlichen Schreibens bei sich gehabt, um sie überall zu verbreiten; ebenso seien sie im Besitze vieler unbeschriebener, aber vom Papste gesiegelter Blätter gewesen, die sie nach Belieben hätten ausfüllen können, um in üblicher Weise die deutschen Kirchen zu plündern[2], aber er habe sie auf dem kürzesten Wege nach

[1] Ragewin, l. c. lib. I. c. 10. 15. Raumer, a. a. O. S. 75.
[2] Ribbeck Walter, Friedrich I. und die römische Curie in den Jahren 1157

Rom zurückgeschickt. Da er vermittelst der Wahl der Fürsten von Gott allein das regnum und imperium erhalten habe und es zwei Schwerter seien, denen die Regierung der Welt übertragen sei, und da Petrus sage: „fürchtet Gott und ehret den König" (1 Petr. 2, 17), so sei derjenige ein Lügner, welcher behaupte, Friedrich habe die Kaiserkrone als beneficium vom Papste empfangen. Da er bisher die Ehre und Freiheit der Kirchen, welche in ungebührlicher Knechtschaft unterdrückt waren, den Händen der Aegypter wieder zu entreißen und ihnen ihre Rechte zu bewahren bestrebt gewesen sei, so bitte er Alle, mit ihm über die Schmach zu trauern, die dem Reiche angethan worden, und nicht zu dulden, daß die Würde des Kaiserthums durch so unerhörte Neuerung und hochmüthige Anmaßung geschmälert werde[1].

Nach Rom zurückgekehrt, wo der Papst seit einem Jahre wieder wohnte[2], berichteten die beiden Legaten über die Vorgänge zu Besançon und riethen zu kräftigen Maßnahmen gegen Friedrich; der ghibellinische Theil der Cardinäle aber wollte die unangenehme Begebenheit lediglich dem ungeschickten Benehmen der Legaten zuschreiben. Diese Ansicht blieb in der Minorität, und der Papst schrieb jetzt (Ende December 1157) an die deutschen Bischöfe: „Mit Schmerzen sagen wir es, unser geliebtester Sohn, der römische Kaiser Friedrich, hat etwas gethan, was unter seinen Vorgängern niemals geschehen ist. Als wir zwei unserer besten Brüder, die Cardinäle Bernhard und Roland . . . an ihn sandten, schien er sie Anfangs freundlich aufzunehmen, aber am folgenden Tage, als sie ihm unser Schreiben vorlasen, nahm er von einem Worte: insigne videlicet coronae *beneficium* tibi contulimus, Veranlassung zu solchem Zorne, daß es unziemlich ist, zu wiederholen, welche Schmähungen er gegen uns und unsere Legaten ausgestoßen, und wie schimpflich er letztere fortgejagt haben soll. Nach ihrer Abreise habe er, sagt man, allen seinen Unterthanen verboten, zum apostolischen Stuhle zu reisen, und alle Grenzen

bis 1159, Leipzig 1881, S. 26 Anm. 2, rühmt sich, zum erstenmal diese Stelle bei Ragewin richtig verstanden und übersetzt zu haben, während Reuter, Prutz und Giesebrecht sie mißverstanden hätten. Schon die erste Auflage der Conciliengeschichte gibt fragliche Stelle in richtiger Uebersetzung, allein für die „wissenschaftliche" Geschichtsforschung besteht die katholische Literatur entweder gar nicht oder höchstens stark eklektisch. Uebrigens gibt es viele Fälle, die weniger harmlos sind als obiger.

[1] Ragewin, l. c. lib. I. 10. Pertz, Leg. t. II. p. 105.

[2] Eine Bulle vom 12. Nov. 1156 ist vom Lateran datirt. Jaffé, Regesta n. 6950. Papencordt, a. a. O. S. 286, vermuthet, der Papst habe mit Hülfe der Normannen die Römer wieder beruhigt. Aehnlicher Ansicht ist auch Ribbeck, a. a. O. S. 19.

des Reichs mit Wächtern besetzt, um solche Reisen mit Gewalt zu verhindern. Dabei gereicht es uns zum Troste, daß alles dieß nicht auf euren und der Fürsten Rath geschehen ist. Wir hoffen darum, er werde durch eure Vorstellungen von seiner Heftigkeit wieder abgelenkt werden. Darum ermahnen wir euch, Brüder, daß ihr euch als eine Mauer für das Haus Gottes erweiset und unsern genannten Sohn baldigst auf andere Wege zurückführet. Ganz besonders müßt ihr dahin wirken, daß er den Kanzler Rainald und den Pfalzgrafen, welche gegen die Legaten und gegen die heilige römische Kirche so große Schmähungen ausgespien haben, zu glänzender Genugthuung anhält" u. s. f.[1]

Dieser Brief war wohl ein sogenannter Fühler, um die Gesinnung der deutschen Bischöfe zu erforschen. Diese erwiederten: „Obwohl wir wissen und überzeugt sind, daß die Kirche Gottes auf einen festen Felsen gegründet ist und durch keinen Sturm niedergerissen werden kann, so werden doch wir Schwächere durch solche Stürme sehr erschüttert und beängstigt. So wurden wir in hohem Grade betrübt und erschreckt durch das, was zwischen eurer Heiligkeit und unserem Herrn, dem Kaiser, zu ganz schlimmen Dingen führen wird, wenn Gott es nicht verhütet. Denn durch die Worte eures Schreibens ist unser ganzes Reich erschüttert worden, und weder die Ohren des Kaisers, noch die der Fürsten konnten Solches anhören. Auch wir müssen mit Erlaubniß eurer Heiligkeit bemerken, daß wir die fragliche Behauptung wegen der schlimmen Auslegung des zweideutigen Wortes nicht vertheidigen oder billigen können. Solche Ausdrücke waren bis jetzt unerhört. Euren Brief haben wir ehrerbietig empfangen, den Kaiser eurem Befehle gemäß ermahnt und von ihm, Gott sei Dank, eine Antwort erhalten, wie sie sich für einen katholischen Fürsten geziemt, also: ‚Zwei Faktoren müssen bei Regierung des Reiches von uns berücksichtigt werden: die heiligen Gesetze der Kaiser und das löbliche Herkommen unserer Vorfahren. Diese der Kirche gezogenen Schranken können und wollen wir nicht überschreiten; was dagegen verstoßt, anerkennen wir nicht[2]. Die unserem Vater (dem Papste) schuldige Ehrerbietung zollen wir gerne, aber die freie Krone des Imperiums verdanken wir nur der Gnade Gottes (divino beneficio adscribimus). Bei

[1] Ragewin, l. c. lib. I. 15. Mansi, l. c. p. 790. Harduin, l. c. p. 1335.

[2] Wir sehen hier, wie sich Barbarossa bereits im ersten Stadium des Kampfes mit der Curie allmählig der antik-heidnischen Rechtsanschauung und damit dem kaiserlichen Absolutismus nähert.

der Wahl hat der Erzbischof von Mainz die erste Stimme, nach ihm die übrigen Fürsten der Reihe nach; die Salbung zum König steht dem Erzbischof von Cöln, die höchste kaiserliche Salbung dem Papste zu. Was darüber hinausgeht, ist vom Bösen. Die Cardinallegaten haben wir aus dem Reiche verwiesen, nicht um den Papst zu beschimpfen, sondern um sie an Ausbreitung ihrer Schriftstücke zu hindern. Die Reisen von Deutschland nach Italien und umgekehrt haben wir durch kein Edikt verboten, und es mag Jeder, wenn ein guter Grund dazu vorhanden ist, mit Erlaubniß des Bischofs oder seiner Obern zum apostolischen Stuhle reisen; aber Mißbräuchen müssen wir im Interesse der Kirchen unseres Reiches begegnen. In der Hauptstadt der Welt hat Gott durch das Kaiserthum die Kirche erhöht, und jetzt will ebendaselbst die Kirche das Kaiserthum untergraben, was gewiß nicht Gottes Wille ist. Mit einer Malerei hat man angefangen, dann eine Schrift hinzugefügt (S. 551), und jetzt soll diese Schrift in Gesetzeskraft übergehen. Das dulde ich nicht; eher lege ich die Krone nieder, als daß ich sie mit mir so erniedrigen lasse. Das Bild muß zerstört, die Schrift getilgt werden, damit diese Denkmäler der Zwietracht zwischen regnum und sacerdotium nicht ewig seien.' Außerdem, fahren die deutschen Bischöfe fort, schrieb der Kaiser noch über eure Verträge mit den Königen Roger und Wilhelm von Sicilien. Rücksichtlich des Pfalzgrafen und des Kanzlers Rainald, welche eben nach Italien gehen, um eine Heerfahrt des Kaisers dahin vorzubereiten, haben wir nichts anderes gehört, als daß sie bescheiden und friedfertig seien, und daß der Kanzler die Legaten gegen die Wuth des Volkes beschützt habe. Endlich bitten wir eure Heiligkeit inständig, unserer zu schonen und als guter Hirt die Großmuth eures Sohnes, des Kaisers, zu besänftigen, durch ein neues Schreiben das frühere versüßend." [1]

Um diese Zeit soll der Kaiser an Erzbischof Hillin von Trier ein Schreiben von höchst auffallendem Inhalt gerichtet haben. Er beschuldigt darin den Papst eines Angriffs auf die Würde des Kaiserthums, und beschwert sich über den päpstlichen Brief, der *kürzlich* auf dem Reichstag zu Besançon übergeben, Unwahres und Unerhörtes enthalte. Es sei nicht wahr, daß Hadrian ihn *gekrönt* habe; Hillin sei ja Zeuge gewesen, daß er sich *selbst* die Krone aufgesetzt und vom Papst nur die *Salbung* empfangen habe. Von Gott, nicht vom Papste habe er die Krone empfangen. Auch habe der Papst ihm keine Beneficia verliehen,

[1] Ragewin, l. c. lib. I. c. 16. Mansi, l. c. p. 792. Raumer, II. 77. Reuter, I. 29.

im Gegentheil habe sich Hadrian ohne Zustimmung des Kaisers Beneficien angemaßt, die dem Reiche gehörten. So habe er das Reichsgut Viterbo zu seinem Wohnsitz erkoren, den Schwanz dem Haupte, die Magd der Herrin (Rom) vorziehend. Und nirgends werde Gott weniger gedient als in Rom, wo das Haus Petri zu einer Räuberhöhle und Wohnung der Dämonen gemacht worden sei, und wo der zweite Häresiarch Simon Alles verkaufe. Er, der Kaiser, werde ihn deßhalb richten und all das Seinige von ihm zurückfordern, Städte, Burgen ꝛc. in ganz Apulien. Seine Excommunication fürchte er nicht, auch in Italien sei sie ja überall verachtet . . . „Da nun Ihr," fährt Friedrich fort, „der Primas diesseits der Alpen seid und Eure Metropole das Herz des Reichs ist, Euer erlauchtes Trier, das den nahtlosen Rock des Herrn besitzt, so will ich mit Eurem Rath und Eurer Hülfe jenen mystischen Rock des Herrn, die Kirche, aus den Händen des Amorrhäers befreien, der diesen Rock zerstückelt und an die Aegypter verkauft hat, denn er ist ein Dieb, der nicht durch die Thüre in den Schafstall gekommen ist. Und da Ihr dem zweiten Rom vorsteht, um, wenn Jener abfällt, die Brüder zu stärken, und da Ihr, und Ihr allein, von Petrus seinen Stab erhalten habt [1], um sein Stellvertreter zu sein, so übertragen wir Euch kraft kaiserlicher Auctorität die Regierung der Kirche an Petri Statt (statt des falschen Papstes), so daß alle Angehörigen unseres Reichs diesseits der Alpen ihre Angelegenheiten nicht nach Viterbo oder Neurom, sondern nach Trier als Roma secunda bringen müssen . . . Die apostolische Würde geht auf Euch durch Erbrecht über. Als Erbe Petri müßt Ihr Euch mit mir gegen den erheben, der sich fälschlich Vikar Petri nennt. Bearbeitet hiefür auch Eure Suffraganen von Metz, Verdun und Toul."

Mit diesem angeblichen Schreiben des Kaisers stehen noch zwei andere Aktenstücke in Verbindung. Das eine ist ein den Namen Hillins von Trier tragender Brief an Hadrian IV., worin der Erzbischof den Papst unter Mittheilung des obigen kaiserlichen Schreibens — in einem sehr vornehmen Tone (er spricht von sich stets in der Mehrzahl, Nos) zur Nachgiebigkeit und gütlichen Verständigung mit dem erbitterten Kaiser

[1] Petrus soll dem hl. Eucharius, erstem Bischof von Trier (gehört aber nach der Kritik der Bollandisten der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an) seinen Stab geschickt haben, der in Trier aufbewahrt wurde, jetzt in Limburg an der Lahn. Gerbert, Liturg. alam. I. p. 257 sq. Vgl. Kraus, „Ueber die Sage vom Stabe des hl. Petrus zu Trier und über die Stabsagen im Allgemeinen" im Anhang des Programms zu Winkelmanns Geburtsfeier. Bonn 1866. S. 20. Derſ., Der heilige Nagel in Trier. Trier 1868. S. 123.

ermahnt. Zugleich bemerkt er, daß der Kaiser in dieser Sache (wegen des Trierer Papstthums) auch an die Erzbischöfe von Mainz und Cöln geschrieben habe. — Die vorgebliche Antwort des Papstes, das letzte der fraglichen Aktenstücke, ist darum an die drei rheinischen Erzbischöfe zumal gerichtet und in einem Tone abgefaßt, der jede Verständigung mit dem Kaiser unmöglich gemacht hätte. Es sei nicht wahr, daß Papst und Kaiser einander gleich stehen, wie Friedrich behaupte; vielmehr sei das deutsche Königreich, das mindeste von allen, nur durch den Papst zur hohen Würde des Kaiserthums erhoben worden. Vorher sei ja der deutsche (fränkische) König nur auf einem mit Ochsen bespannten Wagen gesessen wie ein Synagogenfaulenzer, während sein Majordomus alle Geschäfte besorgt habe. Der von den deutschen Fürsten Erwählte sei bloß König; den Titel Imperator, Augustus und Caesar erhalte er erst durch die Consekration von Seite des Papstes. Der Papst habe das Kaiserthum von den Griechen auf die Deutschen übertragen und werde es, wenn nöthig, den Griechen wieder geben. Friedrich sei nicht ein Beschützer, sondern ein Bedrücker der Kirche. Unwahr sei es, daß er, der Papst, dem Reiche die Stadt Viterbo genommen habe; ganz Apulien stehe ja unter seiner Autorität. Der Kaiser rühme sich so großer Macht, aber er könne ja nicht einmal seine eigenen Fürsten im Zaum halten, geschweige den König von Sicilien überwinden. Bei ihm heiße es: parturiunt montes etc. Die Schlußermahnung: „die Erzbischöfe sollen ihren König, der eben nicht gut bei Verstand sei (qui nunc mente excessit), von Seite des Herzens bearbeiten", setzt dem Ganzen vollends die Krone auf.

Den ersten dieser drei Briefe hat schon vor 200 Jahren Melchior Goldast und nach ihm Hontheim (Histor. Trev. I. 581) mitgetheilt, und seine Aechtheit wurde schon öfters bezweifelt. Im Jahre 1822 aber fand Regierungsrath Ritz aus Aachen dieß und die zwei andern Aktenstücke im Archiv des ehemaligen Klosters Malmedy (bei Aachen), und das Pertz'sche Archiv für deutsche Geschichtskunde (Bd. IV. S. 418 ff.) veröffentlichte sie. Außerdem finden sie sich in einer Straßburger Handschrift aus dem 13. Jahrhundert, die aus dem Kloster Niederaltaich stammt, und wovon Böhmer (in Frankfurt) eine Abschrift für Wattenbach fertigte. Hierauf gestützt, besorgte Letzterer einen vielfach berichtigten Text dieser Briefe im Archiv für österreichische Geschichtsquellen, Bd. XIV. S. 86 ff. Einer unserer tüchtigsten deutschen Geschichtsforscher, Ficker in Innsbruck, hielt sich durch diese Briefe berechtigt, dem Kaiser Fried-

rich Barbarossa den Plan zur Gründung einer schismatischen deutschen Nationalkirche zuzuschreiben, und unter Andern hat ihm Hermann Reuter hierin beigestimmt[1]. Neuestens aber zeigten Jaffé und Wattenbach in dem genannten Archiv für österreichische Geschichte (Bd. XIV. S. 60 ff.), daß diese Briefe nichts anderes seien als Fictionen eines mittelalterlichen Gelehrten, um seinen Schülern Muster des Briefstiles zu geben, wie denn derartige Sammlungen gar viele existirten (und noch existiren), theils lediglich aus fingirten Briefen bestehend, theils aus echten und fingirten gemischt. Ihre Unächtheit aber erhelle ganz deutlich, denn alle drei seien unverkennbar aus einer und derselben Feder geflossen, in allen finde man die gleiche Sprache, die gleichen Wendungen und den gleichen biblischen Stil, der den ächten kaiserlichen und päpstlichen Urkunden dieser Zeit fremd sei. Weiterhin sei in den Anreden u. dgl. die Etiquette jener Zeit schwer verletzt. Der Kaiser rede den Erzbischof Hillin in der Mehrzahl an, Vos, während in den ächten Briefen Friedrichs zu den Bischöfen immer in der Einzahl, tu, te, gesprochen werde. Ein noch größerer Verstoß sei es, daß Hillin in seinem angeblichen Briefe an den Papst auch von sich in der Mehrzahl rede, Nos, was keinem Bischof dem Papste gegenüber zustehe. Der Concipient habe weiterhin Viterbo statt Benevent als die gewöhnliche Residenz Hadrians bezeichnet und diesem Papste den Satz in den Mund gelegt: Viterbo gehöre zu Apulien, was er doch unmöglich habe sagen können (es liegt beträchtlich nördlich von Rom). Endlich sei nicht Trier, sondern Mainz der erste Stuhl Deutschlands gewesen, und nur Letzterem hätte der fragliche Rang zugedacht werden können.

Diese Verdachtsgründe glaube ich noch durch einige weitere Momente verstärken zu sollen. a) Der Concipient läßt den Kaiser sagen: „er sei nicht vom Papste gekrönt worden, sondern habe sich die Kaiserkrone selbst aufgesetzt und vom Papste nur die Salbung empfangen", gerade wie Napoleon I. am 2. December 1804. Dieß ist offenbar unwahr, widerspricht allen andern Nachrichten, namentlich Otto's von Freising (II. 22), und der ganzen Praxis des gesammten Mittelalters. b) Der Concipient läßt den Papst sagen: „Friedrich hat gleich bei seinem Amtsantritte Uns über seine Erhebung Nachricht gegeben durch den Herzog von Sachsen und durch die beiden Erzbischöfe Hillin von Trier und (Arnold) von Cöln." Hierin liegen wieder mehrere historische Unrichtigkeiten. Vor

[1] Ficker, Rainald von Dassel, Reichskanzler, 1850. S. 18. Reuter, Alexander III., Bd. I. S. 31 ff.

Allem wurde Friedrich schon am 5. März 1152 gewählt unter Papst Eugen III.; Hadrian aber wurde erst nach dem Tode des Anastasius IV. im December 1154 erhoben. Wie konnte Friedrich gleich in introitu suo an Papst Hadrian schreiben? Falls aber Letzterer unter Nos nicht seine Person in specie, sondern den Papst überhaupt gemeint hat, so ist die Sache damit noch nicht in Ordnung, denn die ersten Gesandten, welche Friedrich nach Rom schickte, waren Bischof Eberhard von Bamberg, Hillin von Trier und Abt Adam von Ebrach[1], nicht aber der Erzbischof von Cöln und der Herzog von Sachsen, mit welchem letztern (Heinrich dem Löwen) Friedrich damals noch in Feindschaft stand. Friedrichs erste Gesandten an Hadrian aber wegen der Kaiserkrönung waren Arnold von Cöln und Anselm von Havelberg[2]. c) Weiterhin ist es durchaus nicht wahrscheinlich, daß Kaiser Friedrich einen derartigen, mehr abenteuerlichen als schismatischen Plan je gehabt habe. Er mußte doch bedenken, daß die Aufstellung eines deutschen Papstes gar nicht so leicht sei und das religiöse Gefühl von vielen Tausenden auf's Tiefste verletzen würde. Ebenso mußte er wissen, daß die deutschen Bischöfe in ihrem bisherigen Collegen sehr schwerlich ihr Oberhaupt hätten erkennen wollen. Ganz besonders gilt dieß von den zwei großen Erzbischöfen zu Mainz und Cöln, die dem von Trier bisher nicht nur gleich, sondern theilweise voranstanden. Unstreitig war ja der Mainzer Erzbischof der erste Fürst des Reichs und hatte die erste Stimme bei der Königswahl; dem Cölner aber stand die Prärogative der Königskrönung zu. Auch waren sie durch alle Jahrhunderte hindurch auf's Eifersüchtigste für Wahrung der Rechte ihrer Stühle bedacht gewesen. d) Wenn aber dennoch Friedrich einen solchen Gedanken gehabt hätte, so würde er darüber mit Hillin gewiß in aller Stille und mündlich verhandelt haben, und erst wenn dieser darauf eingegangen, sich mit Leib und Seele dem Kaiser verschrieben hätte, würde eine officielle Depesche an ihn am Platze gewesen sein. Dann aber hätte Hillin die Sache gewiß nicht dem Papste verrathen, und wenn er es gethan, so würde die Rache des Kaisers den Treulosen verfolgt haben. Aber von alle dem ist keine Spur vorhanden. e) Endlich wäre die unmittelbar nach diesem angeblichen Intermezzo eingetretene Verhandlung zwischen Papst und Kaiser (S. 559) gar nicht möglich gewesen, wenn Schriftstücke von solcher Heftigkeit vorausgegangen

[1] Cfr. Wibald ep. 345; ap. Jaffé, I. n. 372 p. 499. Pertz, t. IV. Leg. t. II. p. 89. Watterich, l. c. II. p. 315.

[2] Vita Adriani ap. Baron. 1155, 5. Watterich, l. c. II. p. 326.

wären, nichts davon zu sagen, daß die angeblichen Briefe sowohl eines Kaisers als eines Papstes unwürdig sind [1].

Wie bemerkt, schickte Kaiser Friedrich, als er zu einem zweiten Zuge nach Italien rüstete, Anfang des Jahres 1158 seinen Kanzler Rainald von Dassel und den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach voraus, und es gelang ihnen, hauptsächlich durch die Gewandtheit des Kanzlers und durch die Furcht vor dem herannahenden Kaiser, eine Reihe von Städten und Gegenden der Lombardei zum Gehorsam zurückzubringen [2]. Dem Rathe mehrerer deutscher Fürsten, besonders des Herzogs Heinrich des Löwen von Sachsen und Bayern, Gehör gebend [3], entschloß sich jetzt Hadrian zu neuen Verhandlungen mit dem Kaiser, und schickte die zwei Cardinäle Heinrich und Hyacinth an ihn ab. Wie groß die Macht des Kanzlers und seines Collegen bereits in Oberitalien war, zeigt der Umstand, daß die Legaten es für angezeigt hielten, dieselben, gegen die bisherige Gepflogenheit, in Modena aufzusuchen und sie über den friedlichen Zweck ihrer Gesandtschaft zu verständigen, wohl vor allem deßhalb, um von ihnen sicheres Geleite zu erhalten. Als sie endlich, unterwegs noch von zwei Grafen geplündert, beim Kaiser ankamen [4], traten sie sehr bescheiden auf und überreichten ein päpstliches Schreiben, welches Otto von Freising verlas und übersetzte. Ragewin (l. I. 22) theilt uns den Wortlaut mit, und wir sehen, daß der Papst bei aller Versöhnlichkeit doch seinen Standpunkt mit Festigkeit wahrte und mit Freimuth das Verfahren des Kaisers rügte. Er sagt: „Seit wir die Sorge für die gesammte Kirche übernommen haben, waren wir stets bedacht, deine Herrlichkeit zu ehren . . . Um so mehr mußten wir uns wundern, daß du zwei unserer tüchtigsten Brüder, die Cardinäle Roland und Bernhard (zu Besançon) anders behandelt hast, als es sich für die kaiserliche Erhabenheit geziemte. Durch das Wort beneficium soll dein Gemüth so

[1] Lorenz, O., Deutsche Geschichte I. S. 22, hält den Brief des Kaisers an Hillin insofern für ächt, als dem Kaiser dieses Project vorgelegt, von ihm aber nicht angenommen wurde. Hillins Brief an Rom nebst Antwort dagegen seien Fiction.

[2] Ueber ihre Thätigkeit sieh ihren Bericht an den Kaiser bei Sudendorf, Regist. II. n. 54.

[3] Sie hatten den Bischof von Bamberg in Begleitung Anderer an den Papst gesandt; höchst wahrscheinlich war er zugleich der Ueberbringer obigen (S. 553 f.) Antwortschreibens der deutschen Bischöfe. M. G. XX. p. 307.

[4] Nach Ragewin (l. c. lib. I. c. 16 et 22) haben sie den Kaiser noch zu Augsburg getroffen (Juni u. Juli 1158), und dieß erhellt auch aus dem Briefe des Cardinals Heinrich S. 563; vgl. dagegen Ficker S. 26.

erregt worden sein. Allerdings wird dieß Wort von Einigen in anderer Bedeutung genommen, als es seiner Abstammung nach hat; wir aber haben es in seiner ersten und nächsten Bedeutung gebraucht. Das Wort kommt von bonum und factum her und bedeutet darum eine Wohlthat (Gefälligkeit), nicht ein Lehen. So wird es auch in der heiligen Schrift beständig genommen . . . Die andere Auslegung aber rührt von denen her, die den Frieden zwischen Staat und Kirche stören wollen. Auch mit dem Ausdruck *contulimus* (tibi insigne imperialis coronae) wollten wir nichts anderes sagen, als *imposuimus.*" Zum Schlusse tadelt er noch das Verbot, nach Italien zu reisen, versichert seine aufrichtige Gesinnung und ermahnt den Kaiser zur Eintracht mit der Kirche [1].

Auf diese Erklärung des Papstes zeigte sich der Kaiser wieder etwas besänftigter. Rücksichtlich einzelner Punkte sodann, die er vor Allem erledigt wünschte, da sie sonst fortwährend Veranlassung zu neuen Zerwürfnissen bieten müßten, gaben die Legaten eine im allgemeinen befriedigende Antwort, dahin lautend: der Papst werde der kaiserlichen Würde in keiner Weise Eintrag thun, sondern die Ehre und Gerechtsame des Reiches unversehrt bewahren. Hiemit gab sich der Kaiser zufrieden und die Aussöhnung galt für vollzogen [2]; eine aufrichtige Freundschaft zwischen beiden Gewalten war damit jedoch nicht geschlossen, die geringste Veranlassung konnte den fortglimmenden Docht des Haders leichtiglich auf's Neue entzünden.

Hatten schon die kaiserlichen Vorläufer Rainald und Otto so glänzende Resultate in Oberitalien erzielt, so steigerten sich diese noch, als Friedrich in den letzten Tagen des Monats Juli (1158) selber den italienischen Boden betrat. In Bälde mußte sich Mailand durch Vertrag vom 7. September 1158 und etwas später auch Genua unterwerfen. Der Kaiser aber veranstaltete im November 1158 den berühmten Reichstag auf den Ronkalischen Feldern, wo er unter der Firma einer Wiederherstellung der kaiserlichen Rechte durch seine Juristen ein Gesetzbuch entwerfen ließ, das ihm eine niemals factisch bestandene Machtfülle zueignete

[1] Ragewin, lib. I. 22. Watterich, l. c. II. p. 366 sq. Mansi, l. c. p. 793. Harduin, l. c. p. 1336. Pertz, Leg. t. II. p. 106. Pertz verlegt dieß datumlose päpstliche Schreiben in den Juni 1158 wohl darum, weil Ragewin sagt, der Kaiser habe es zu Augsburg erhalten. Irrig stellt es Jaffé (l. c. p. 672) unter die Urkunden des Januar 1158; es wurde erst nach den Erfolgen Rainalds ꝛc. in Oberitalien, also etwa Frühjahr 1158 erlassen. Contin. Sanbl. M. G. SS. XX. p. 307.

[2] Ragewin I, p. 23.

mit Unterdrückung der städtischen und kirchlichen Rechte. Die Art des damaligen Verfahrens erinnert unwillkürlich an die Reunionskammern unter Ludwig XIV. Alle zweifelhaften Ansprüche, die je einmal aufgetaucht, wurden zu ewigen Rechten gestempelt. Die Servilität der Italiener erleichterte es, und voran ging in dieser Beziehung der Erzbischof Ubert von Mailand, der zuerst nach der einleitenden Rede des Kaisers das Wort ergriff und mit den Worten des Psalmisten (Ps. 117, 24) den Tag segnete, an dem solches geschehen sei. Der Hauptsatz seiner Rede ist: Tua voluntas jus est; quod principi placuit, legis habet vigorem [1].

Dem Kaiser wurde jetzt insbesondere das Recht zuerkannt, die städtischen Magistrate zu ernennen, die ordentlichen Richter wurden suspendirt und statt ihrer kaiserliche bestellt; Bischöfe und Laien mußten alle Regalien, die sie besaßen, zurückgeben, und vom Kaiser hing es ab, ob und wie viel er den Einzelnen davon gegen Leistung des Lehenseides (hominium) wieder einräumen wolle. Der jährliche Ertrag der so confiscirten Güter und Gefälle wurde auf 30000 Talente geschätzt. Auch ein neues Gesetz über die Lehen und ihre Veräußerung, sowie über den Landfrieden ꝛc. wurde gegeben [2].

Natürlich konnte dem Papste von alle dem Manches nicht gefallen, auch nicht die brutale Art und Weise, wie die kaiserlichen Beamten das fodrum (die Lieferungen für das Heerlager) selbst von den päpstlichen Domänen eintrieben. Ganz besonders mußte er von seinem Standpunkte aus beklagen, daß man den Bischöfen und Aebten die bisher besessenen Regalien abnahm, und sämmtliche Güter der Gräfin Mathilde, die Allodien, die für Regalien des hl. Petrus galten, nicht ausgenommen, als kaiserliche Besitzungen in Anspruch nahm. Zum vollen Ausbruch aber kam die vorhandene Spannung durch die Frage wegen Wiederbesetzung

[1] Ragewin, lib. II. 4. Pertz, Leg. t. II. p. 111. Unverkennbar wurde auf den Roncalischen Feldern nicht etwa bloß in den überschwenglichen Worten des Mailänder Erzbischofs, sondern, was weit wichtiger ist, in den Aeußerungen des Kaisers selbst (ita novimus, quid juris, quid honoris tam divinarum quam humanarum legum sanctio culmini regalis excellentiae accommodaverit. Ragew. II. 3) die Omnipotenz der Kaisergewalt in einer Absolutheit verkündet, daß neben einer so aufgefaßten Macht für irgend welche selbständige kirchliche Gewalt schlechterdings kein Raum mehr übrig war.

[2] Ragewin, lib. II. c. 5—7. Pertz, l. c. p. 111 sqq. Ueber die Roncalischen Beschlüsse und ihre Bedeutung sieh Giesebrecht, a. a. O. V. S. 173 ff. Ribbeck, a. a. O. S. 40 ff.; vgl. auch Tourtual, Böhmens Antheil an den Kämpfen Friedrichs I. in Italien, 1. der Mailänderkrieg S. 61 ff.

des Erzbisthums Ravenna. Erzbischof Anselm, der frühere Bischof von Havelberg, war gestorben (12. August 1158), und der Kaiser wünschte den jungen Grafen Guido von Biandrate, aus einem hohen ghibellinischen Geschlechte (S. 309), den der Papst auf seine Fürsprache bereits zum Subdiakon der römischen Kirche gemacht hatte, auf den erledigten Stuhl zu erheben. Seinem Willen gemäß wurde derselbe denn auch vom Clerus und Volke Ravenna's in Anwesenheit des päpstlichen Legaten Hyacinth, sowie des kaiserlichen Bevollmächtigten, des Bischofs Hermann von Verden, wirklich erwählt und der Bischof von Vercelli vom Kaiser an den Papst gesandt, um die Bestätigung zu erwirken. Hadrian verweigerte sie; der Kaiser aber, seinen Unwillen vorerst noch verbergend, schickte eine zweite Gesandtschaft nach Rom, den Bischof Hermann von Verden [1], dem er zugleich ein Schreiben mitgab, worin der Kaiser selbst um die Bestätigung Guido's bat. Als aber auch hierauf eine abschlägige, wenn noch so höfliche Antwort erfolgte (die römische Kirche bedürfe des tüchtigen Guido selbst und könne ihn daher nicht an eine andere Kirche entlassen), nahm Friedrich Rache durch die Anordnung, daß von nun an, der bisherigen Praxis entgegen, in den Schreiben an den Papst der Name des Kaisers dem des Papstes voranzustellen und der Papst im Singular anzureden sei. Noch ein anderer Umstand soll Mitursache dieser kaiserlichen Anordnung gewesen sein. Der Kaiser beabsichtigte den Streit, der schon seit einiger Zeit zwischen den Städten Brescia und Bergamo obwaltete, vor sein Forum zur Entscheidung zu ziehen, wobei Brescia als antikaiserlich einen ungünstig gestimmten Richter fürchten mußte. Der Papst richtete nun ein Schreiben an den Kaiser, worin er diesem in gemessener Form und unter verblümter Androhung des Interdictes [2] jede Einmischung in genannten Streit untersagte. Fast noch anstößiger als der Inhalt war dem Kaiser die Uebermittlung des Schreibens; ein Mann ohne Ansehen, in zerlumpter Kleidung, überreichte dasselbe und verschwand so unvermuthet, wie er gekommen. Zu alldem kamen noch umlaufende Gerüchte von einer Verbindung des Papstes mit Mailand und

[1] Tourtual, Florenz Dr., Böhmens Antheil an den Kämpfen Friedrichs I. in Italien, 2. das Schisma 1159—1175, Münster 1866, S. 198, verlegt diese Gesandtschaft zwischen den 12. August und 11. November 1158. Ich glaube jedoch, daß die zweite Gesandtschaft jedenfalls nach dem Roncalischen Reichstag zu verlegen ist, da mir die päpstliche Antwort bereits etwas von jenen Ereignissen beeinflußt erscheint.

[2] Quae videbantur duriores et quasi interdicti vim in se continentes, schreibt Bischof Eberhard von Bamberg an Cardinal Heinrich. Ragew. II. 19.

anderen lombardischen Städten zum gemeinsamen Widerstande gegen den Kaiser[1].

Daß der Kaiser mehrere Briefe in der geänderten Form an den Papst richtete, ersehen wir aus dem Folgenden. Während Friedrich gegen Mailand rüstete[2], eröffnete der Cardinal Heinrich (S. 559) eine Correspondenz mit Bischof Eberhard von Bamberg, um durch diesen, beim Kaiser hochangesehenen Prälaten eine Versöhnung herbeizuführen. Er klagt, daß der Kaiser, der doch durch seine (und des Cardinals Hyacinth) Vermittlung in Deutschland eine Ausgleichung getroffen (S. 560) und sich damals so freundlich benommen habe, seit neuerer Zeit eine ganz andere Gesinnung an den Tag lege, wie schon aus der veränderten Briefform erhelle. Der Bischof möge doch Alles thun, um den Frieden wieder herzustellen. — Der Bischof erwiederte: Wenn eine Veränderung in den Briefen eingetreten sei, so sei dieß nicht ohne Vorgänge geschehen, veranlaßt aber sei es dadurch worden, daß ein Brief des Papstes, durch einen lumpigen Gesandten überbracht, die Flamme der Zwietracht wieder angefacht habe. Der Bischof bitte den Cardinal, dahin zu wirken, daß man dem Kaiser entgegenkomme und der Papst Friedensboten an ihn sende. — Auch an den Papst selbst wandte sich der Bischof von Bamberg, ihn bittend und beschwörend, daß er Einiges, was geschehen, übersehe, sich mit dem Kaiser versöhne und ihm wieder väterlich schreibe[3].

Wohl in Folge hievon erschienen im kaiserlichen Hauptquartier bei Bologna nach Ostern 1159 vier päpstliche Legaten, die Cardinäle Octavian, Heinrich, Wilhelm und Guido von Crema, die im Namen ihres Herrn und als Bedingung des Friedens die Forderung stellten: der Kaiser solle ohne Wissen des Papstes keine Bevollmächtigten (Statthalter) mehr nach Rom senden, da dort alle obrigkeitliche Gewalt sammt den Regalien dem hl. Petrus zugehöre; von den Domänen des Papstes dürfe kein

[1] Ragewin, l. c. lib. I. 15. 18 et 19 (ep. Eberhardi Bamberg.). Ragewin verlegt das kaiserliche Decret über die neue Briefform erst in die Zeit nach der zweiten Absendung des Bischofs von Verden (c. 18), und doch trägt das kaiserliche Schreiben, welches der Bischof bei seiner zweiten Sendung mitnahm, bereits die neue Form (c. 16); vielleicht in Folge einer spätern Aenderung, vielleicht zeigt sich aber bereits hierin die Mißstimmung über die erstmalige Ablehnung des Gesuchs. Vgl. Reuter, Alexander III., Bd. I. S. 39 u. 485.

[2] Der Kampf gegen Mailand war im Frühjahr 1159 wieder auf's Neue begonnen worden, weil sich die Mailänder an den kaiserlichen Gesandten vergriffen. Ebenso wurde Crema, die Bundesgenossin Mailands, belagert und im Januar 1160 zerstört.

[3] Ragewin, l. II. c. 19. Reuter, a. a. O. S. 39 f.

Fodrum (S. 561) erhoben werden, außer zur Zeit der Kaiserkrönung; die Bischöfe Italiens sollten dem Kaiser wohl den Eid der Treue, aber nicht den Lehenseid schwören und nicht gezwungen sein, den Beamten des Kaisers in ihren Häusern Quartier zu geben; die Besitzungen der römischen Kirche, darunter auch die Mathilde'schen Güter, dann die Inseln Sardinien und Corsika und das Herzogthum Spoleto müßten zurückgegeben oder von deren Besitz Tribut bezahlt werden. — Der Kaiser erhob hiegegen eine Reihe Beschwerden wider den Papst, daß man den Vertrag von Constanz nicht gehalten habe, wornach kein Theil einseitig mit den Griechen, den Römern oder dem König von Sicilien Friede machen dürfe (S. 548); daß ohne kaiserliche Erlaubniß Cardinäle das Reich durchzögen, in den Pfalzen der Bischöfe, die doch Regalien seien, Quartier nähmen, die Kirchen belästigten, dann klagte er über die ungerechten Appellationen u. s. f. Er schlug vor, zur Untersuchung der gegenseitigen Forderungen und Beschwerden ein gemeinschaftliches Gericht niederzusetzen, dessen Ausspruch beide Theile annehmen müßten. Da die Cardinäle keine Vollmacht hiezu hatten, berichteten sie nach Rom; aber Hadrian ging nicht darauf ein, sondern verlangte einfach die Durchführung des Constanzer Vertrags. Dieß verweigerte der Kaiser, weil der Papst selbst diesem Pakte zuwider ein Bündniß mit dem König von Sicilien geschlossen habe; doch gab er den Cardinälen auf ihr Ansuchen, als sie zurückkehrten, seinerseits Gesandte bei, um nochmals eine Ausgleichung zu versuchen, und erklärte: „Einen definitiven Beschluß über so wichtige Dinge (die päpstlichen Forderungen) könne er ohne den Rath seiner Fürsten nicht fassen, doch wolle er jetzt schon versichern, daß die italienischen Bischöfe vom Lehenseide frei sein sollten, wenn sie auf die Regalien verzichteten; ebenso sollten seine Beamten kein Anrecht auf Wohnung in den bischöflichen Pfalzen haben, wenn letztere nicht auf königlichem Boden stünden; sei aber der Grund und Boden königlich, so gehöre auch das darauf Gebaute dem Könige; der Punkt endlich, daß alle Gewalt in Rom dem Papste zustehe, bedürfe einer genaueren Erörterung; einstweilen wolle er nur sagen, daß ohne solche Gewalt der Titel römischer Kaiser das leerste und eitelste Wort wäre." [1]

Auch die neuen Verhandlungen mit dem Papste führten zu keinem Resultate, dagegen wurden die Beziehungen des Kaisers zu den Römern so innig und dem Papste so gefährlich, daß er im Mai 1159 die rebel-

[1] Ragewin, lib. II. 30. 31.

lische Stadt wieder verließ und sich mit zwölf Cardinälen nach Anagni begab, wo er sich noch enger mit König Wilhelm von Sicilien und den lombardischen Städten verband[1]. Zugleich verlangte die Roland'sche Partei im Cardinalscollegium immer dringender die Verhängung des Bannes über den Kaiser[2]; und wohl als Ultimatum, bevor er zu diesem Aeußersten schreite, erließ der Papst von Präneste aus am 24. Juni 1159 das Breve: „Wie das göttliche Gesetz denen, so die Eltern ehren, ein langes Leben verspricht, so bedroht es diejenigen mit dem Tode, welche die Eltern mißachten; und die göttliche Wahrheit spricht: wer sich erhöht, wird erniedrigt werden. Darum, im Herrn geliebter Sohn, müssen wir uns sehr verwundern, daß du dem hl. Petrus und der römischen Kirche nicht die geziemende Ehrfurcht erweisest. Indem du in deinen Briefen deinen Namen dem unsrigen voranstellst, thust du etwas Ungewohntes, um nicht zu sagen Anmaßendes. Und was soll ich über die Treue bemerken, die du dem hl. Petrus und uns versprochen und beschworen hast, da du von den Bischöfen, die doch Götter und Söhne des Höchsten sind, den Lehenseid verlangst und sie zwingst, ihre geweihten Hände in die deinige zu legen, den Cardinälen aber, die wir schickten, den Zutritt in die Städte und Kirchen verschließest? Besinne dich, besinne dich, wir rathen es dir; du hast von uns Salbung und Krönung empfangen, du könntest, nach solchem verlangend, was man dir nicht gewähren kann, das verlieren, was dir bereits gewährt worden ist." Der Kaiser erwiederte: „Jedem das Seine. Ich mißachte meine Ahnen nicht, von denen ich die Würde und Krone erhalten habe. Hat etwa zur Zeit Constantins d. Gr. Papst Silvester irgend eine Regale besessen . . . Was Euer Papstthum an Regalien hat, das erhielt es durch die Freigebigkeit der Fürsten. Darum setzen wir in unsern Briefen an den römischen Bischof nach altem Recht unsern Namen dem seinigen voran . . . Warum sollten wir von den Bischöfen nicht den Lehenseid verlangen, wenn sie unsere Regalien inne haben? . . . Sie sollen auf diese verzichten, oder dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Den Cardinälen verschließen wir den Zutritt, weil sie nicht als Prediger, sondern als Plünderer kommen . . . Ihr brennet Eurer Demuth und Bescheidenheit eine böse Note ein, wenn Ihr solche Punkte, die der Religion nichts nützen, Laien

[1] Ueber einen angeblichen antikaiserlichen Vertrag zwischen Papst, König Wilhelm von Sicilien und den lombardischen Städten s. Watterich, l. c. II. p. 451. Ribbeck, a. a. O. S. 64 ff.

[2] Ragewin, lib. II. 52. Reuter, Alexander III., Bd. I. S. 44 ff. u. 486.

vorlegt. Solches muß denen Aergerniß geben, welche ihre Ohren so gerne Euern Worten öffnen möchten. Wir müssen auf das Gehörte antworten, da wir sehen, wie die Bestie des Hochmuths bereits bis zum Stuhle Petri vorgedrungen ist." [1]

Wir werden kaum irren, wenn wir diesen herben Brief der Feder Rainalds von Dassel zuschreiben, der eben jetzt gegen den Papst persönlich gereizt war, weil dieser seine Erhebung auf den Stuhl von Cöln nicht bestätigen wollte[2]. Der Papst war bereits dem Tode nahe, als er diesen Brief des Kaisers empfing, und wohl das Gefühl seines baldigen Endes hielt ihn ab, den Bruch mit ihm durch den Bann zu besiegeln. Seinem Nachfolger alles Weitere überlassend, starb er zu Anagni am 1. September 1159[3].

§ 620.

Die Synoden unter Hadrian IV.

Die heftigen und langdauernden Streitigkeiten zwischen Kaiser Friedrich I. und Papst Hadrian IV. veranlaßten wohl unzählige Versammlungen und Berathungen der Cardinäle, ließen aber keinen Raum für Entfaltung einer großartigen Synodalthätigkeit, und die wenigen dieser Zeit angehörigen Concilien sind nicht von erheblicher Bedeutung. Das zu Valladolid unter dem Vorsitze des Cardinallegaten Hyacinth bestätigte am 25. Januar 1155 die Privilegien, welche die Königin Sanctia dem Kloster St. Peter von Exlonza gewährt hatte; auch soll der Bischof Pelagius von Mondoñedo auf diesem Concil abgesetzt worden sein und König Alfons VII. verlieh dem Orte Sahagun einen freien Markt auf drei Wochen von Pfingsten an. Nach Soissons hatte der französische König Ludwig VII. am 10. Juni desselben Jahres die Erzbischöfe von Rheims und Sens sammt ihren Suffraganen und sehr vielen weltlichen Großen berufen, um einen allgemeinen Landfrieden auf zehn Jahre beschwören zu

---

[1] Im Anhange zu Ragewin und bei Sigebert, Contin. Aquicinct. Pertz, t. VIII. (VI.) p. 408. Watterich, l. c. II. p. 373. Ueber die Abfassungszeit dieser zwei Briefe vgl. Reuter, Alexander III., Bd. I. S. 45 u. 485 f.

[2] Rainalds Wahl war im Februar oder März jenes Jahres (1159) erfolgt, und er nahm auch ohne päpstliche Erlaubniß den Stuhl in Besitz. Dadurch wurde er zugleich Erzkanzler für Italien, ohne vorderhand das zwar weniger vornehme, aber einflußreichere Kanzleramt aufzugeben. Ficker, Rainald v. D. S. 31 ff.

[3] Ueber die Freimüthigkeit Johanns von Salisbury dem Papst Hadrian gegenüber vgl. Stolberg-Brischar, Bd. IV. S. 380 ff.

lassen[1]. Eine constantinopolitanische Synode unter dem Patriarchen Constantin Chliarenus im Jahre 1155 verhandelte über die Frage, welcher kirchlichen Buße diejenigen zu unterstellen seien, die einen Räuber tödteten, dem sie doch durch die Flucht hätten entgehen können[2]. Eine zweite Synode zu Constantinopel unter dem Vorsitze des Patriarchen Lukas im Jahre 1156 entschied die damals aufgeworfene Frage: ob die Messe nicht bloß dem Vater und dem heiligen Geiste, sondern auch dem Sohne dargebracht werden könne, da doch dieser der Opfernde und der Geopferte zugleich sei. Mehrere gelehrte griechische Theologen, namentlich Soterichos, bisher Diakon von Constantinopel, erwählter Patriarch von Antiochien, meinten: man könne die heilige Messe wohl dem Vater (und heiligen Geiste), nicht aber dem Sohne darbringen, da sich Christus wohl dem Vater, aber nicht sich selbst geopfert habe, und die entgegengesetzte Meinung führe zur nestorianischen Trennung des einen Christus in zwei Personen, eine opfernde und eine das Opfer annehmende. Dieser Lehre trat besonders der Erzbischof von Rußland entgegen, zeigend, daß das Kreuzesopfer nicht einer besonderen göttlichen Person, sondern der Gottheit, somit der ungetheilten Trinität dargebracht worden sei und das Meßopfer täglich dargebracht werde. Die Synode zu St. Thomas in Constantinopel am 26. Januar 1156 war gleicher Ansicht und legte zwei Reihen patristischer Zeugnisse vor. Die erste enthielt Belege für den Satz, daß in der Messe wahrhaft das Lamm Gottes, der Sohn Gottes geopfert werde; die zweite Reihe aber zeigte, daß bereits die Väter gelehrt hätten: der Sohn Gottes sei das Opfer, der Opfernde und der das Opfer Annehmende zugleich. So sage z. B. Basilius d. Gr.: σὺ γὰρ εἶ ὁ προσφέρων καὶ προσφερόμενος καὶ προσδεχόμενος. Am 22. Mai des folgenden Jahres (indict. V.) berief Kaiser Manuel Comnenus eine noch viel größere Synode in den Blachernen-Palast zu Constantinopel, welche die Ansicht der vorausgegangenen Versammlung bestätigte und unter Berufung auf die Väter das Dogma festsetzte. Alle Anwesenden wurden aufgefordert, es anzuerkennen, und die Häupter der Synode thaten es sogleich und freudig. Soterichos dagegen bat sich Bedenkzeit aus und suchte seinen Irrthum zu vertheidigen, obgleich der Kaiser selbst mit ihm disputirte. Endlich erklärte auch er sich einverstanden, wurde aber doch des Patriarchalstuhls von Antiochien für unwürdig erklärt,

[1] Mansi, t. XXI. p. 835. 837. Harduin, t. VI. P. II. p. 1366. Labbe, l. c. t. XIII. p. 47. Gams, Kirchengesch. von Spanien III. 1. S. 38.
[2] Mansi, l. c. p. 834.

weil er ein Ketzer gewesen sei; und dieses Urtheil wurde am folgenden Tage im Blachernen-Palaste feierlich publicirt, in Abwesenheit des Soterichos, der aller Einladung unerachtet nicht erschienen war. Da sich manche Anhänger des Soterichos trotz der synodalen Entscheidung nicht fügten, verfaßte der gelehrte Bischof Nikolaus von Methone zwei Abhandlungen über diese Streitfrage[1], worin er die Lehre der Synode genau zu erläutern und zu begründen suchte. Er gibt hier manche interessante Angaben über die Lehre von der Eucharistie; vor Allem ist bemerkenswerth, daß er nicht nur die reale Gegenwart Christi im Altarssacrament lehrt, sondern auch von einer sacramentalen μεταστοιχείωσις (transelementatio) spricht, also 59 Jahre bevor die Lateransynode unter Innocenz III. den Ausdruck transubstantiatio gebrauchte. — Die vollen Akten dieser zwei Synoden, oder richtiger dieser zwei Sitzungen einer Synode publicirte Angelo Mai in t. X. p. 1—93 seiner Spicileg. Rom. 1844, während man bisher nur einzelne Notizen darüber von Leo Allatius u. A. (Mansi, l. c. p. 837. Labbe, l. c. t. XIII. p. 49) und einige Bruchstücke besaß, welche zehn Jahre vor Angelo Mai der Tübinger Philologe L. Th. Tafel aus einem Pariser Codex mitgetheilt hatte.

Während dieser Verhandlungen über eine dogmatische Frage erneuerte eine dritte constantinopolitanische Synode unter demselben Patriarchen am 10. März 1156 mehrere alte Canones, Strafandrohungen gegen diejenigen, welche die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Bischofs antasten würden[2].

Die Synode zu Rheims unter Erzbischof Samson am 25. October 1157 suchte vor Allem den Fortschritten der Katharer Einhalt zu thun. Gegen sie war darum gleich der erste Canon gerichtet. Er ist überschrieben de Piphilis (= piffres, Fresser), wie man diese Häretiker in Flandern nannte, im Contexte aber werden sie als textores bezeichnet, weil viele von ihnen der Weberzunft angehörten. Die Synode hebt besonders hervor, daß sie die Ehe verwarfen, dagegen in unreinen, selbst incestuösen Verbindungen lebten. Wenn sie auf wiederholte Mahnung nicht zur Kirche zurückkehrten, sollten ihre Güter confiscirt, die Häupter der Secte lebenslänglich eingesperrt, ihre Anhänger, falls sie sich nicht bekehren, mit einem glühenden Eisen an der Stirne gebrandmarkt und außer Lands gejagt werden. Wer angeschuldigt ist, dieser Secte anzu-

[1] Νικολάου ἐπισκόπου Μεθώνης λόγοι δύο, ed. von Dimitracopul. Lips. 1865 rec. Theol. Literaturblatt von Reusch. 1866. 11.

[2] Mansi, l. c. p. 839 sqq.

gehören und es läugnet, muß seine Unschuld durch die Feuerprobe beweisen.

Canon 2 handelt von Bestrafung der Räuber des Kirchenguts; c. 3 erneuert die Gesetze über die Treuga Dei; c. 4 entzieht den im Turniere Getödteten das christliche Begräbniß; c. 5 verbietet die Anstellung vacirender Priester ohne Zustimmung des Bischofs; c. 6 gebietet den Aebten, diejenigen ihrer Mönche, welche sie auf Klosterpfarreien schicken wollen, vorher dem Bischof zu präsentiren; c. 7 untersagt den Sanctimonialen alle luxuriöse Kleidung, sowie das Einzelwohnen auf Landgütern und Villen[1]. Eine etwas spätere Rheimser Synode verhandelte über die Klagen des Bischofs Walter II. von Laon, der seine zwei Vorfahrer, Bartholomäus und Walter I., beschuldigte, Güter der Kathedrale widerrechtlich den Prämonstratensern verliehen zu haben. Bischof Bartholomäus, der sich in das Prämonstratenserkloster Foigny zurückgezogen hatte, vertheidigte sich schriftlich gegen jene Anschuldigung, und König Ludwig VII. schlichtete den Streit in Verbindung mit dem Erzbischof Samson von Rheims[2].

Auf den 23. Januar 1157 berief Erzbischof Wichman von Magdeburg im Auftrage des Papstes Hadrian IV. eine Synode nach Merseburg, um den Streit zwischen dem Abt Wibald von Corvey und dem Bischof Philipp von Osnabrück zu entscheiden. Letzterer machte Zehntrechte auf Corveyer Gütern geltend, was Wibald bestritt. Dieser erschien am festgesetzten Tage zu Merseburg, statt des Bischofs aber kamen zwei seiner Cleriker mit der Nachricht, ihr Herr habe zwar die Reise angetreten, sei aber unterwegs krank geworden, was durch Briefe der Bischöfe von Minden und Hildesheim bestätigt werde. Wibald wollte diesen Angaben nicht recht glauben und lud seinen Gegner auf die Octav von St. Martin vor den Richterstuhl des Papstes, aber Kaiser Friedrich vermittelte nachmals die Sache zu Gunsten von Corvey[3]. — Auf einer Mainzer Synode Anfangs October 1159 wollte Erzbischof Arnold über seine treulosen, rebellischen Ministerialen Gericht halten. Als am dritten Tage das Urtheil verkündet werden sollte, stürmten die Aufständischen die

---

[1] Mansi, l. c. p. 843. Gousset, Les actes de la prov. de Rheims, t. II. p. 287.

[2] Mansi, l. c. p. 863. Harduin, l. c. p. 1375. Labbe, l. c. p. 63. Gousset, l. c. p. 290.

[3] Mansi, l. c. p. 846. Wibaldi epp. ap. Migne, t. 189 p. 1441 sqq. Jaffé, Biblioth. I. n. 441 sqq. Janssen, Abt Wibald ꝛc. S. 201 ff.

Synode, deren Sitzungen im erzbischöflichen Palais gehalten wurden. Zwar wiesen die wohlgerüsteten Streiter Arnolds den Angriff siegreich zurück, allein das Urtheil wurde in Folge dessen verschoben. Von anderen Verhandlungen dieser Synode wissen wir nichts[1].

Eine englische Synode zu Chester, durch Streitigkeiten zwischen dem Bischof dieser Stadt und dem Abt von St. Martin de bello veranlaßt, hat nur wegen eines Zwischenfalls Bedeutung. Als der Bischof von Chester in seiner Rede bemerkte: es stehe keinem Laien, auch nicht dem Könige, zu, ohne Zustimmung des Papstes einer Kirche Privilegien zu ertheilen oder zu nehmen, erwiederte Heinrich II. ganz zornig: „Du willst dich auf die päpstliche Autorität stützen, die doch nur von Menschen verliehen ist, gegenüber der königlichen Autorität, die von Gott gegeben ist." Und die englischen Bischöfe hatten nicht den Muth, hierauf zu antworten[2].

Eine Synode zu Arula unter dem Vorsitze des Erzbischofs Berengar von Narbonne wurde im Jahre 1157 durch Einweihung der dortigen Klosterkirche veranlaßt und bestätigte die Rechte dieses Klosters. Ungefähr gleichzeitig wurde auf der Synode zu Northampton der Abt von St. Augustin in Canterbury zum Gehorsam gegen den Erzbischof gezwungen. Die irische Generalsynode zu Armagh (wie der Text hat, oder zu Waterford, wie die Ueberschrift lautet) erklärte im Jahre 1158 alle in Irland als Sklaven befindlichen Engländer für frei, um die alte Unsitte der Engländer, ihre Kinder als Sklaven zu verkaufen, wenigstens in ihren Folgen zu tilgen. Die Thätigkeit einer andern, ungefähr gleichzeitigen irischen Synode zu Roscommon ist uns nicht näher bekannt[3].

§ 621.

Die Wahl Alexanders III. im Jahre 1159.

Noch bei Lebzeiten Hadrians IV. hatte die kaiserliche Partei Alles vorbereitet, um die künftige Papstwahl zu beherrschen und durch Erhebung einer gefügigen Creatur der Kirchenfreiheit im Sinne Hildebrands

[1] Annal. Disibod. M. G. SS. XVII. p. 29. Vita Arnoldi ap. Jaffé, Biblioth. III. p. 632. Labbe XIII. p. 265.

[2] Mansi, l. c. p. 849 sqq. Harduin, l. c. p. 1367 sqq. Labbe, l. c. p. 60.

[3] Mansi, l. c. p. 858 sqq. Labbe, l. c. p. 61 sqq. Harduin, l. c. p. 1374 sqq. (mangelhaft).

ein Ende zu machen. Senatoren, Volk und Clerus von Rom waren in großer Anzahl bestochen und viele wichtige Plätze militärisch besetzt worden, während den päpstlich Gesinnten nur die Burg von St. Peter verblieb. Die Spannung der Parteien zeigte sich gleich bei der Frage nach dem Begräbnisse Hadrians. Die Einen wollten ihn zu Anagni, wo er gestorben war, die Anderen in Rom beigesetzt wissen. Die Frage war von Wichtigkeit, weil am Begräbnißort auch die Neuwahl statthatte; in Anagni aber war der Kaiser weit weniger einflußreich, als in Rom selbst, und darum sprach gerade die päpstliche Partei für Anagni. Wenn sie aber schließlich doch nachgab, geschah es wohl nur unter dem Druck des damals kaiserlich gesinnten römischen Senates, der das Begräbniß nur in Rom zugestehen wollte[1]. So wurde denn die Leiche nach Rom gebracht, dort am 4. September 1159 in St. Peter beigesetzt und daselbst auch alsbald der Wahlakt begonnen. Die Hergänge bei dieser Wahl werden von beiden Seiten sehr widersprechend berichtet; aber während die Alexandriner (die päpstliche Partei, die Wähler Alexanders III.) wenigstens unter sich harmoniren, sind die Victoriner (die kaiserliche Partei, die Wähler Victors) unter sich selbst nicht einig und stellen damit ihrer eigenen Glaubwürdigkeit ein schlimmes Präjudiz. Die Alexandriner berichten[2]: „Nach dem Begräbniß Hadrians beriethen die Cardinäle drei Tage lang in der Peterskirche über die Wahl eines neuen Papstes, und nachdem mehrere Candidaten denominirt (in Vorschlag gebracht) worden waren (darunter auch Bernhard, Cardinalbischof von Porto, den der Papst selbst empfohlen hatte), kamen zuletzt sämmtliche Wähler, drei ausgenommen, in der Person des Kanzlers Roland überein (7. Sept.). Jene drei waren die Cardinäle Octavian, Johannes von St. Martin und Guido von Crema. Die beiden letzten gaben dem Octavian ihre Stimmen. Als die Majorität sah, daß diese drei nur ihrem Privatvortheil, nicht aber der Sache Christi dienen wollten, hielt sie es für unrecht, den heiligen Stuhl noch länger vacant zu lassen, und nachdem die Wahl Rolands von seinen Anhängern nochmals bestätigt worden war, begannen der erste Cardinaldiakon Odo und der Cardinalpriester Hildebrand ihn in her-

[1] Bischof Eberhard von Bamberg schreibt an Eberhard von Salzburg: A quibusdam familiaribus domini imperatoris annuntiatum est, quod ab his, qui senatores dicuntur, domino Papae sepultura non conceditur, quoad usque cardinales in urbe conveniant et exequiis rite celebratis in electione ordine canonico procedant. Watterich, l. c. II. p. 454.

[2] Ap. Theiner, Disquisitiones criticae p. 211 sqq., und daraus bei Watterich, l. c. II. p. 493 sqq.

kömmlicher Weise mit dem rothen päpstlichen Mantel zu bekleiden, unerachtet seiner Einrede, daß er sich unwürdig fühle. Octavian versuchte diese Immantation zuerst dadurch zu hindern, daß er im Namen des Kaisers dagegen protestirte und Drohungen ausstieß. Als man aber nicht darauf hörte, sprang er wüthend auf Roland ein und bemächtigte sich des päpstlichen Mantels in dem Augenblicke, wo die beiden Cardinäle den Gewählten damit bekleideten (so konnte es nachmals zweifelhaft sein, ob Roland schon immantirt war oder nicht). Ein Senator von der Partei Rolands entriß dem Octavian den Mantel wieder, dieser aber ließ sogleich durch seinen Kaplan einen andern, schon bereit gehaltenen, aber bisher verborgenen ähnlichen Mantel herbeibringen und griff mit solcher Hast darnach, daß er ihn verkehrt anzog und der vordere Theil nach hinten zu stehen kam. In hastiger Eile wollte er dieß ändern, brachte aber dadurch den untern Theil nach oben, und da ihm ein paar Angehörige der Majorität den Mantel wieder entreißen wollten, band er ihn fest um den Hals mit den Troddeln, die unten herabhängen sollten, und stimmte (an den Altar eilend) das Te Deum an. Mehrere seiner Anhänger, die bisher in den Winkeln der Kirche versteckt waren (die Canoniker von St. Peter, die wohl in einem etwas entlegenen Theile der Kirche auf den Ausgang harrten [1]), kamen nun sogleich herbei und umgaben ihn. Auch wurden die Thüren der Kirche, die bisher gesperrt waren, gewaltsam eröffnet, und bewaffnete Schaaren, lauter Anhänger Octavians, drangen herein mit gezückten Schwertern und großem Lärm. Guido von Crema richtete dem Octavian jetzt den Mantel zurecht (und er wurde auf den Stuhl von St. Peter gesetzt, d. h. inthronisirt, und als Victor IV. begrüßt, auch vom Volke, welches der Meinung war, es sei eine canonische Wahl erfolgt [2]). Roland und seine Freunde, ihres Lebens nicht mehr sicher, zogen sich in die Burg von St. Peter zurück, wurden aber hier von den Victorinern, namentlich den bestochenen Senatoren, neun Tage lang belagert (7.—15. Sept.) und dann in einen noch festeren Thurm in Trastevere verbracht. Unterdessen erließen die (in Rom anwesenden) Bevollmächtigten des Kaisers, sowie Octavian und seine zwei Cardinäle Schreiben an alle Bischöfe, um sie zu seiner Consecration einzuladen, erhielten aber lauter abschlägige Antworten. Noch

[1] So berichtet Gerhoh von Reichersberg. Watterich, l. c. p. 506. Vgl. auch die ep. Arnulfi Lexov. Watterich II. p. 468.

[2] Das in Parenthese Mitgetheilte ist zur Vervollständigung aus den Berichten der Victoriner und aus Gerhoh v. R. beigefügt.

entschiedener nahm ein großer Theil des römischen Volkes Partei gegen Victor und höhnte ihn, wo er sich sehen ließ. Namentlich riefen ihm die Knaben den Schimpf: „Sohn eines Verdammten" zu, auf seinen Familiennamen Maledetti anspielend. Unter Anführung Oddo's von Frangipani erzwang jetzt das Volk am 17. September Rolands Befreiung und geleitete ihn feierlich nach Nympha (südlich von Rom), wo er am Sonntag den 20. September in Gegenwart sehr vieler Cardinäle, Prälaten, Cleriker und Laien in herkömmlicher Weise von dem allein rechtmäßigen Consecrator, dem Cardinalbischof von Ostia, als Alexander III. geweiht und gekrönt wurde. Sogleich bedrohte er den Octavian und seine Anhänger mit dem Banne, wenn sie nicht binnen acht Tagen sich bessern würden. Nach Verlauf dieser Frist wurde die Sentenz auch wirklich zu Terracina (südlich von Nympha), wo Alexander zunächst seine Residenz nahm, ausgesprochen und in Bälde auch auf den Cardinalbischof Ymar von Tusculum (Frascati) ausgedehnt, der zuerst auf Alexanders Seite gestanden, dann aber zu Octavian übergegangen war. Fünfzehn Tage nach der Consecration Alexanders, am 4. October 1159, konnte sich endlich auch Victor consecriren lassen, nachdem er zwei Bischöfe aufgetrieben hatte, die sich dazu hergaben, nämlich Bischof Ubald von Ferentino, seinen Jugendfreund, dem er dafür eine halbe Stadt versprach, und den flüchtigen Bischof Richard von Melfi, der sich in der Gegend von Ancona aufhielt. Diese zwei in Verbindung mit dem Cardinalbischof Ymar von Tusculum weihten ihn (im Kloster Farfa) am 4. October [1]; die Hauptstütze Victors aber waren die kaiserlichen Bevollmächtigten, Pfalzgraf Otto voran, welche durch Geld, Drohungen u. dgl. seine Partei zu verstärken suchten [2].

Den schroffsten Gegensatz gegen diesen Bericht bildet Victors eigene

---

[1] Pertz, Monum. t. IV. Legum t. II. p. 126. Daß der Cardinalbischof Ymar von Tusculum bei der Consecration Victors betheiligt war, berichten gleichmäßig die Vita Alexandri III., Gerhoh von Reichersberg und die Epistola Concilii papiensis. Watterich, l. c. II. p. 381. 486 et 506.

[2] So berichtet Alexander selbst in seinen fast gleichlautenden Briefen an Gerhard von Bologna (Ragewin II. 51), an Eberhard von Salzburg (Hartzheim, t. III. p. 378), an Erzbischof Syrus von Genua (Muratori, Rer. ital. script. t. VI. p. 272. Watterich, l. c. p. 455) und an die Bischöfe in Ligurien (Rubei, Hist. Ravenn. p. 341). Damit harmoniren die zwei Schreiben seiner Cardinäle bei Ragewin II. 53 und Theiner, Disquisitiones criticae etc. p. 211 sqq., und die Vita Alexandri III. ap. Muratori, l. c. t. III. p. 448, ap. Migne, t. 200 p. 12 sqq., Baron. 1159, 28 sqq. und Watterich, l. c. II. p. 377. Letztere offenbar (fast wörtlich) auf dem Schreiben Alexanders III. beruhend, also keine Quelle für sich.

Angabe in seinem kurzen Schreiben an den kaiserlichen Hof. „Nach langer Verhandlung und Ueberlegung," sagt er, „bin ich von den Cardinalbischöfen, Priestern und Diakonen auf Bitte des römischen Clerus und unter Zustimmung des Volkes, der Senatoren, Capitäne 2c. canonisch erwählt, auf den Stuhl Petri gesetzt und am ersten Sonntag im October (4. Oct.) geweiht worden. Zwölf Tage nach meiner Wahl drängte sich Roland ein." [1]

Wir sehen, Victor verschweigt ganz und gar, daß eine Doppelwahl stattgefunden, die Majorität sich für Roland erklärt und seine Immantation sogleich vorgenommen habe, aber mitten in diesem Akte gewaltsam gestört worden sei. Mit dieser Verschweigung der Wahrheit verbindet er eine positive Unwahrheit, indem er die Sache so darstellt, als ob die Gesammtheit der Cardinal*bischöfe* und der übrigen Cardinäle für ihn gestimmt habe. Seine eigenen Freunde sind es, die ihm in beiden Punkten ein Dementi geben. Seine Cardinäle berichten in ihrem Rundschreiben an alle Patriarchen 2c.: „Noch bei Lebzeiten Hadrians verschworen sich die Anhänger des sicilischen Königs unter den Cardinälen, daß nur einer aus ihnen zum Papst gewählt werden dürfe. Gleich nach dem Tode Hadrians entstand zwischen ihnen und uns ein Streit darüber, ob die Leiche in Anagni beigesetzt oder nach Rom gebracht werden solle. Sie wurde nach Rom gebracht; bevor man aber zur Wahl schritt, schlossen alle Cardinäle zuerst mündlich, dann auch schriftlich folgendes Uebereinkommen: es solle bei der Wahl nach der Gewohnheit der römischen Kirche verfahren und einige Personen aus dem Cardinalscollegium eigens bestellt werden, um den Willen der Einzelnen zu vernehmen und genau zu notiren. Wenn Gott gebe, daß eine Eintracht zu Stande komme, so sei es gut; wenn aber nicht, so dürfe Keiner ohne allgemeine Zustimmung vorschreiten. Am dritten Tage der Wahlverhandlung nun erklärten sich 14 Cardinäle für Roland, während auf unserer Seite nur 9 waren. Wir wählten den Octavian. Als wir merkten, daß die Gegner den eben erwähnten Vertrag brechen wollten, untersagten wir ihnen dieß im Namen Gottes und verboten Roland die Annahme der Wahl. Nicht darauf achtend, begannen sie Roland mit dem Mantel zu investiren; aber bevor er damit bekleidet war, investirten wir nach dem Wunsche des Volkes, nach der Wahl des Clerus und unter Zustimmung fast des ganzen Senates 2c. unsern Erwählten, setzten ihn auf den Stuhl Petri und

[1] Ragewin II. 50. Ein ähnliches Schreiben Victors an Rainald von Dassel findet sich in den Annales colon. max. ap. Pertz, t. XVII. p. 773.

führten ihn unter dem Jubel des Volkes in den Palast. Die Gegner zogen sich in die Burg von St. Peter zurück, und blieben hier acht Tage oder darüber eingeschlossen, bis sie, durch die Senatoren wieder entlassen, sich außerhalb der Stadt begaben, zwölf Tage nach Victors Wahl zu Cisterna Roland immantirten und am folgenden Sonntag ihn (zu Nympha) consecrirten, eigentlich exsecrirten. Sofort schickten sie Boten durch ganz Italien, um den Bischöfen die Theilnahme an der Weihe Victors zu untersagen. Diese wurde aber dennoch am ersten Sonntag im October vollzogen." [1]

Das dritte Referat der Victor'schen Partei hat die Canoniker von St. Peter zu Verfassern. Hiernach kamen die Cardinäle zu Anagni, als es sich um Beisetzung der Leiche Hadrians handelte, überein, nach Rom zu gehen und dort Einen aus ihrer Mitte einträchtig zu wählen. Gelinge dieß nicht, so wollten sie sich auf einen Fremden vereinigen, und falls auch dieß nicht möglich sei, so lange sich der Wahl enthalten, bis sich der geeignete Mann finde. Als es nun zur Wahl kam und man keine Eintracht erzielen konnte, proponirten die Victoriner ihren Gegnern: „Überlasset uns die Wahl und wir wählen dann Einen aus euch, oder wählet ihr Einen aus uns." Aber sie gingen nicht darauf ein und begannen den Roland zu immantiren. Der bessere Theil der Cardinäle verhinderte es und wählte den Octavian [2].

Endlich schreiben die Bischöfe der Aftersynode zu Pavia: damals, zur Zeit der Doppelwahl, seien 22 Cardinäle in der Stadt anwesend gewesen. Wenn man Roland und Victor hievon abrechne, so bleiben noch 20, und von diesen hätten 9, allerdings die Minorität, aber die pars sanior, den Octavian gewählt [3].

Neben diesen Victorinischen Berichten von erster Hand kommen andere derselben Partei kaum mehr in Betracht. Sie standen dem Wahlakt schon zu ferne, als daß sie ein genaues Referat hätten liefern können. So sagen z. B. die Annales Palidenses (die Poehlder Chronik, bei Pertz, t. XVI. p. 91): „Bei Papst Hadrian waren besonders zwei

[1] Ragewin II. 52. Der Ort Cisterna, eigentlich Cisterna Neronis, südlich von Rom, hatte seinen Namen daher, daß sich einst Kaiser Nero, vor den Römern fliehend, hier verborgen haben soll. Die Victoriner, auch der Kaiser, mißbrauchten den Namen Cisterna zu Anspielungen, sofern Alexander fontem aquae vivae verlassen habe. Ragewin II. 66 et 69.

[2] Ragewin II. 66. Watterich II. p. 474.

[3] Pertz, Monum. t. IV. Leg. t. II. p. 125. Watterich, l. c. p. 484; unvollständig bei Ragewin II. 70.

Cardinäle in Gunst, Roland und Octavian. Ersterer, noch jung, sammelte durch Bestechlichkeit großen Reichthum, Octavian dagegen war arm und gottesfürchtig. Als es zur Wahl kam, wurden vier Cardinäle bezeichnet, von denen einer Papst werden solle. Unter diesen vieren war Roland; Octavian dagegen gehörte zu denjenigen, welche unter diesen vieren wählen sollten. Er schlug Roland vor, aber dieser weigerte sich als unwürdig und empfahl Octavian. So wurde Letzterer gewählt und geweiht. Nach 11 Tagen aber machten dem Roland seine Freunde Vorwürfe, und sie schmiedeten eine Intrigue, um Octavian zu stürzen u. s. f."

Hier ist Irrthum auf Irrthum gehäuft; alle Victoriner von Wichtigkeit geben zu, daß sie selbst in der Minorität gewesen seien, aber diese Minderheit habe nicht bloß aus zwei, sondern aus neun Köpfen bestanden. Woher nun diese Verschiedenheit in den Zahlen? Vor Allem ist festzuhalten, daß auf Alexanders Seite jedenfalls 14 Vota standen. Die Cardinäle Victors sagen dieß ausdrücklich in ihrem amtlichen Schreiben, und ihre Angabe hat offenbar den Vorzug vor der der Bischöfe des Concils von Pavia. Doch ist hier die Differenz nicht von Bedeutung. Ganz anders verhält es sich rücksichtlich der Größe der Minorität (ob 9 oder 2), und es fragt sich, ob da eine der beiden Parteien absichtlich volle Unwahrheit gesagt habe. Ich glaube nicht, und finde eine Lösung des scheinbaren Räthsels in dem, was Gerhoh von Reichersberg berichtet. Er sagt: „Als die damit eigens beauftragten Cardinäle die Ansichten aller Einzelnen erforschten, fand sich, daß die Majorität für Roland stimmte. Einige Wenige wollten Octavian, wieder Andere Cardinal Bernhard. Nach einigen weitern Verhandlungen und Zureden standen die Bernhardiner von ihrem Candidaten ab, und während die Einen von ihnen auf Seite Rolands übertraten, nahmen Andere eine zweideutige Stellung ein und bezeugten sowohl dem Octavian als dem Roland ihre Devotion. Diese Zweideutigen eingerechnet, war die Zahl der Octavianer bis auf 7 gestiegen; aber durch neue Besprechungen sank sie bis auf drei herab." [1]

Hiernach liegt die Vermuthung nahe, die Zahlendifferenz in Betreff

[1] Bei Tengnagel, Vetera monum. p. 415, vollständiger in Bd. XX. S. 145 des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen, wo Stülz einen Theil der Schrift Gerhoh's de investigatione Antichristi edirte. Watterich, l. c. II. p. 505. Nach dem Briefe des Bischofs Eberhard von Bamberg wäre die Minorität aus elf Stimmen bestanden. Er schreibt nämlich: Tusculanus episcopus cum aliis novem cardinalibus valentioribus Dominum Octavianum elegit in Apostolicum. Watterich II. p. 454.

der Minorität rühre von dem schwankenden Benehmen einiger Bernhardiner her, welche auf beiden Achseln Wasser tragen wollten. Noch klarer wird die Sache, wenn wir annehmen, mehrere von diesen Bernhardinern, die dem Roland ihre Stimme gegeben, hätten, als Octavian den Gewaltstreich machte und die Alexandriner in Gefahr kamen, dem Te Deum Victors beigewohnt und so factisch an seiner Erhebung participirt, so daß die Victoriner mit Rücksicht hierauf sagen konnten: wir waren unserer neun, während auch Alexander ganz recht hatte, wenn er nur von zwei Cardinälen spricht, die sich bei der Hauptabstimmung für Octavian erklärten. Auch nach dem Wahlact setzten diese Bernhardiner ihr schwankendes Benehmen noch fort, ja Cardinal Raimund von St. Maria in via lata trieb dieß so weit, daß er fast gleichzeitig ein Memorandum der Alexandriner und eines der Victoriner unterzeichnete[1], was uns freilich an einem italienischen Charakter nicht allzusehr wundern darf, zumal es auch unter den Deutschen stets unentschiedene Naturen gegeben hat. Deren aber, die es bleibend mit Victor hielten, können es höchstens 1 Cardinalbischof (Ymar), 2 Cardinalpriester und 2 Cardinaldiakonen gewesen sein, denn nur so viele unterschrieben die Encyklika dieser Partei, während für Alexander 25 Cardinäle, darunter 5 Cardinalbischöfe, unterzeichneten.

Die zweite Hauptdifferenz zwischen den Berichten der Alexandriner und Victoriner dreht sich um die Frage: ob die Gültigkeit der Wahl durch einen besondern Vertrag an die Bedingung der Einstimmigkeit geknüpft gewesen sei. Reuter glaubt hier die Angabe der Victoriner buchstäblich aufrecht halten zu müssen; ich dagegen erachte sie, so wie sie dasteht, als wesentlich unrichtig. a) Vor Allem spricht dagegen, daß sich Victor selbst nicht darauf berief (in seinem Schreiben an den kaiserlichen Hof). Eine Hinweisung darauf, daß die Gegner den vor der Wahl geschlossenen Vertrag gebrochen hätten, wäre doch das beste Argument gegen die Gültigkeit der Erhebung Rolands gewesen. b) Eben so wenig als Victor gedenkt die Synode von Pavia, welche die Wahl Alexanders verwarf, dieses Umstandes, der doch auch für ihre Entscheidung die allerbeste Grundlage gegeben hätte. c) Außerdem ist es ganz und gar nicht glaublich, daß die Cardinäle von der Partei Alexanders, und sie bildeten ja unbestritten die Majorität, einen Vertrag eingingen, der nicht bloß allen sonstigen Wahlordnungen widersprach, sondern auch

[1] Theiner, l. c. p. 211 und Ragewin II. 52.

das natürliche Gewicht und Recht der Majorität völlig aufhob. Nie in der Welt wird die Majorität eines Wahlkörpers ein derartig selbstmörderisches Zugeständniß machen, des Inhalts: alle unsere Vota insgesammt gelten nichts, wenn nur Einer von Euch anders votirt. d) Und die Majorität Alexanders bestand schon *vor* der Abschließung jenes angeblichen Paktes. Die Victoriner sagen: die sicilianische Partei habe sich schon bei Lebzeiten Hadrians verschworen, daß nur Einer aus ihrer Mitte Papst werden dürfe. Angenommen, es sei dieß richtig, wie konnte dann diese Partei irgend vernünftiger Weise die Bedingung eingehen, daß Keiner aus ihrer Mitte gewählt werden dürfe, wenn er nicht auch die Stimmen *aller Gegner* erhalte. e) Die Majorität *durfte* auch einen solchen Vertrag gar nicht schließen, denn bei der bestehenden Spannung der Parteien wäre eine Papstwahl dadurch entweder total unmöglich gemacht, oder die kirchliche Majorität im Cardinalscollegium zur völligen Unterwerfung unter die kaiserliche Minorität gezwungen worden. Das Eine wie das Andere wäre ein Verrath an den Principien gewesen, für die man kämpfte. Die Sache muß sich demnach etwas anders verhalten haben. Wohl mögen die beiden Parteien vor Beginn der Wahl das Bedürfniß der Verständigung gefühlt und darum sich gegenseitig versprochen haben, nicht voreilig und einseitig zu einer Wahl zu schreiten, sondern zuvor Alles zu versuchen, um die wünschenswerthe Eintracht zu erzielen. In Folge hievon machte die Majorität auch wirklich drei Tage lang keinen Gebrauch von ihrem Uebergewicht und beharrte in Unterhandlungen, bis sie sich vollständig überzeugte, daß auf solche Weise gar keine Wahl zu Stande komme. Sie hatte ihr Versprechen erfüllt und so lange Geduld getragen, als noch irgend eine Hoffnung auf Verständigung da war; jetzt aber gebot die Pflicht, für den heiligen Stuhl zu sorgen. Er mußte wieder besetzt werden, mußte, zumal in so schwieriger Zeit, *in Bälde* wieder besetzt werden. Wer warten wollte, bis die Victorinische Minorität nachgab, hätte die Sache ad Calendas graecas vertagt. Natürlich aber war es, daß die Victoriner das Factum jenes Versprechens vor der Wahl in der ihnen günstigsten Weise ausbeuteten und alle Restrictionen, unter denen es gegeben war, ignorirten. Aehnliche Fälle kommen bekanntlich in der Welt nicht selten vor, unter Privaten und Potentaten, und ein guter Theil der diplomatischen Kunst soll ja in geschickter Auslegung der Verträge bestehen.

§ 622.

Die Afterſynode zu Pavia im J. 1160.

Mit der ihm eigenen Energie und mit zweifelloſer Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ſeiner Sache richtete Alexander III. ſogleich Schreiben an alle Biſchöfe und auch an Kaiſer Friedrich, der eben Mailand belagerte. Im erſten Aerger wollte der Kaiſer die Legaten, die das päpſtliche Schreiben überbrachten, aufknüpfen laſſen, aber die Herzoge Welf und Heinrich der Löwe hinderten dieß und bewirkten, daß er das Breve wenigſtens annahm, freilich ohne es zu beantworten. Wir beſitzen es nicht mehr, dagegen hat Ragewin (II. 53) den ungefähr gleichzeitigen Bericht der Cardinäle Alexanders an den Kaiſer aufbewahrt, worin ſie Schutz und Beiſtand für die römiſche Kirche dem Uſurpator und Schismatiker gegenüber erflehen. — Letzterer und ſeine Cardinäle erließen ihre Encykliken erſt am 28. October, gaben darin eine ſehr einſeitige Darſtellung des Hergangs bei der Wahlhandlung, und riefen ebenfalls den Schutz des Kaiſers an, dem die Sorge für die römiſche Kirche von Gott ſelbſt (nicht von den Päpſten) übertragen worden ſei[1].

Als der Kaiſer bemerkte, daß unerachtet aller Anſtrengungen ſeiner Beamten in Italien, namentlich des Pfalzgrafen Otto, die Partei Octavians nicht zunehmen wollte, im Gegentheil viele Biſchöfe ſich offen wider ihn ausſprachen, hielt er für gerathen, das Unrecht auf einem ſcheinbar ganz legalen Wege ſieghaft zu machen. Nachdem er zunächſt die Biſchöfe ſeines Reichs aufgefordert hatte, keinen der beiden Prätendenten voreilig und ohne mit ihm in's Einvernehmen getreten zu ſein anzuerkennen und nachdem er in dieſem Sinne auch an die Könige von Frankreich und England berichtet[2], beſchloß er in ſeiner Eigenſchaft als oberſter Schirmvogt der Kirche, eine allgemeine Synode zu berufen, um den Streit der beiden Prätendenten um die Tiara zu entſcheiden. Selbſt viele von den Wohlgeſinnten waren damit einverſtanden, weil ein ſolches Verfahren nicht nur factiſch mehrere Vorgänge, ſondern auch theoretiſch manche päpſtliche Decrete und kirchliche Statuten für ſich habe[3]. Es wurde dabei nur überſehen, daß Alexanders und Octavians Anſprüche

[1] Ragewin II. 50. 52. Watterich, l. c. II. p. 328. 461. Pertz, t. XVII. p. 773. Reuter, a. a. O. S. 76 ff.

[2] Vgl. den Brief an den Erzbiſchof von Salzburg vom 16. Sept. bei Pertz, Leg. t. II. p. 117.

[3] Ragewin II. 56. Reuter, a. a. O. S. 82 f. 502 ff.

keineswegs auf gleicher Linie ſtanden und der von der großen Majorität Gewählte ſich zweifellos als den einzig rechtmäßigen Papſt betrachten konnte und wirklich betrachtete. Unbefangen die Sache beſehen, konnte gar nicht von einer Doppelwahl die Rede ſein. Wenn heutigen Tags von einem großen Wahlcollegium aus etwa 30 Votanten alle Stimmen, zwei ausgenommen, auf einen Mann fielen und nun dieſe kleine Minorität ihren Clienten als den rechtmäßig Erwählten produciren wollte: ſie würde ſich nur lächerlich machen. Dießmal jedoch warf der Kaiſer ſein gewaltiges Schwert in die Schale der Minorität, ſo daß ſie mit der der Majorität Anfangs im Gleichgewicht zu ſtehen ſchien, in Wahrheit aber obſiegte. In ähnlicher Weiſe hat ein Jahrhundert ſpäter Carl von Anjou das Urtheil der kleinen Minorität ſeines Gerichtshofs beſtätigt und damit das edle Haus der Hohenſtaufen vernichtet.

Gegen Ende Octobers (1159) erließ Kaiſer Friedrich Schreiben an die Prälaten aller Theile ſeines Reichs, um ſie auf den 13. Januar 1160 zur fraglichen Synode nach Pavia zu rufen. In andern Briefen erſuchte er die Könige von England, Frankreich, Spanien und Ungarn, auch ihrerſeits dieß Concil zu beſchicken[1]. Eine beſondere Geſandtſchaft, aus den Biſchöfen Hermann von Verden und Daniel von Prag beſtehend[2], mußte die beiden Prätendenten einladen. Sowohl von dieſen Geſandten, als auch in den kaiſerlichen Schreiben, welche ſie mitbrachten, wurde Alexander nur als Cardinal Roland, Octavian dagegen als Papſt Victor

---

[1] Pertz, t. IV. Leg. t. II. p. 118 sq. Ragewin II. 56. Baron. 1159, 52. Mansi, t. XXI. p. 1140.

[2] Tourtual ſucht in einem eigenen Excurs (Forſchungen zur Reichs- und Kirchengeſchichte des zwölften Jahrhunders, S. 13 ff.) nachzuweiſen, daß nicht auch Pfalzgraf Otto von Wittelsbach als Mitglied dieſer Geſandtſchaft vom kaiſerlichen Hoflager aus habe entſandt werden können; er ſei ja zu jener Zeit nachweisbar in oder bei Rom für die Sache Victors thätig geweſen. Somit müſſe in dieſem Briefe des Kaiſers eine der vielen Fälſchungen damaliger officieller Schreiben vorliegen. Falls ſich Tourtual dieſe Stelle nicht abſichtlich nur als specimen eruditionis ausgewählt, ſo iſt ſeine Kritik nach meiner Anſicht ein Kampf gegen Windmühlen. Es wird gar nirgends geſagt, Pfalzgraf Otto ſei vom kaiſerlichen Hoflager von Crema aus entſandt worden. Das „quos de palatio nostro ad vos transmisimus“ bezieht ſich doch unmißverſtändlich nur auf Hermann von Verden und Daniel von Prag, die patres et episcopi venerabiles. Von Pfalzgraf Otto und den anderen kaiſerlichen Legaten aber iſt zunächſt nur geſagt, daß ſie den Cardinälen ſicheres Geleite nach Pavia gewähren werden. Uebrigens wäre es gerade nicht undenkbar, daß ſich auch der Pfalzgraf der von Crema abgeordneten Geſandtſchaft in oder bei Rom noch angeſchloſſen hätte und zwar im ſpeciellen Auftrag des Kaiſers. Cfr. Vita Alexandri III. ap. Watterich, l. c. II. p. 384.

betitelt und behandelt, und ſo nicht einmal ein Schein der Unparteilichkeit gewahrt[1]. Dazu kamen noch offene Drohungen, falls Alexander nicht erſcheine. Die Gefahr erkennend, ſuchten ſeine Cardinäle durch Verhandlungen mit den kaiſerlichen Geſandten und durch Gegenpropoſitionen der Sache eine beſſere Wendung zu geben. Als aber auch dieß vergebens war, gelobten ſie und der Papſt, für die Freiheit der Kirche, wenn nöthig, das Leben zu opfern[2], und Alexander antwortete dem Kaiſer im Vollgefühl ſeiner apoſtoliſchen Würde: „Wir anerkennen den Kaiſer als den Anwalt und beſondern Schirmherrn der heiligen römiſchen Kirche. Darum wollen wir ihn auch vor allen andern Fürſten ehren; aber noch höher muß der König der Könige geehrt werden, der Leib und Seele zugleich verderben kann. Da wir den Kaiſer aufrichtig lieben, ſo müſſen wir uns wundern, daß er uns, ja dem hl. Petrus und der heiligen römiſchen Kirche die gebührende Ehre verweigert. Er hat uns und unſern Brüdern geſchrieben, daß er wegen des Zwieſpaltes in der Kirche die Biſchöfe ſeines Reichs an ſein Hoflager nach Pavia berufen habe. Damit hat er die Praxis ſeiner Vorfahren und die Schranken ſeiner Gewalt überſchritten, indem er ohne Vorwiſſen des römiſchen Papſtes ein Concil berief[3] und uns wie einem Unterthan dabei zu erſcheinen befahl. Die römiſche Kirche hat durch Petrus vom Herrn ſelbſt das Privilegium erhalten, die Angelegenheiten aller Kirchen zu prüfen und zu entſcheiden, ohne ſelbſt dem Urtheil irgend eines Menſchen unterſtellt zu ſein[4]. Da nun das Privilegium der Kirche gerade von dem, der es ſchützen ſollte, verletzt und an die römiſche Kirche wie an eine niedrige Magd geſchrieben wird, ſo müſſen wir uns darüber höchlichſt verwundern. An das kaiſerliche Hoflager aber zu kommen und dort die Sentenz zu empfangen, das verbietet uns die canoniſche Tradition und die Auctorität der Väter. Selbſt die geringſten Kirchen werden von den Fürſten nicht ſo behandelt, wie jetzt die römiſche vom Kaiſer.“[5]

[1] Pertz, l. c. p. 118. Ragewin II. 55. Watterich II. p. 459. Baron. 1159, 50. Mansi, l. c. p. 1141. Theiner, disquis. criticae p. 213. Joann. Sarisber. ep. 59 ap. Migne, t. 199 p. 39. Reuter, a. a. O. S. 89.

[2] Theiner, l. c. p. 213. Reuter, a. a. O. S. 89. 90 u. 505 f.

[3] Daß nur die kirchlichen Obern das Recht haben, Synoden zu berufen, liegt in der Natur der Sache, und auch die älteſten allgemeinen Synoden wurden von den Kaiſern wenigſtens nicht ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung der Päpſte berufen, ſ. Bd. I. S. 5 ff. Vgl. dagegen Funk, s. v. Concilien in Kraus, Realencyclopädie der chriſtl. Alterthümer I. p. 320.

[4] Vgl. Bd. II. S. 636 ff.

[5] Vita Alexandri III. Watterich, l. c. II. p. 383 sq. Baron. 1159, 56.

Ganz anders als Alexanders Antwort lautete natürlich die ſeines Gegners, vor dem die kaiſerlichen Geſandten niederfielen, als ſie ihm zu Segni das Schreiben ihres Herrn mit der Aufſchrift „an Papſt Victor" überreichten. Er erklärte ſich freudig mit der Berufung des Concils einverſtanden, das ja keinen andern Zweck hatte, als die vom Kaiſer bereits factiſch zu ſeinen Gunſten gefällte Entſcheidung der ganzen Chriſtenheit aufzunöthigen [1].

Reuter, a. a. O. S. 90 f. 505 f. Reuter iſt zweifelhaft, ob ſich das Benehmen der Cardinäle mit dem Alexanders in Harmonie bringen laſſe. Letzterer habe direct erklärt, der Papſt könne von Niemanden gerichtet werden, ſeine Cardinäle aber ſeien bereit geweſen, eine Synode nach Rom zu berufen und nach deren Rath dasjenige zu verbeſſern, was etwa im Benehmen der Alexandriner verbeſſerungsbedürftig erſcheine. — Dieſe Differenz zwiſchen Alexander und ſeinen Cardinälen hebt ſich, meint Reuter S. 507, nur durch die Annahme, daß Alexander in ſeiner officiellen Erklärung an die kaiſerlichen Geſandten ganz der hierarchiſchen Idee gemäß ſprach, während er und ſeine Cardinäle andererſeits, durch die Noth der Zeit gedrängt, in der mündlichen Verhandlung den Ton herabſtimmten. — So oft auch Aehnliches von Seite Roms — temporum ratione habita — geſchehen ſein mag, ſo gingen doch die Propoſitionen der Alexandriniſchen Partei nicht ſo weit, als Reuter anzunehmen ſcheint. Was die Cardinäle den kaiſerlichen Geſandten vorſchlugen, beſtand einfach darin: „Einige aus ihrer Mitte ſollten ſich zum Kaiſer begeben und ihm über den Hergang bei der Wahl genau referiren; des Genaueren belehrt, werde es ihm gar nicht möglich ſein, auf die falſche Seite ſich zu neigen. Falls aber bei ihm oder der Kirche noch ein Zweifel bliebe, ob die Alexandriner ganz recht gehandelt, ſo ſeien ſie bereit, kirchliche Würdenträger aus verſchiedenen Theilen der Welt nach Rom zu berufen und nach deren Rath eine etwa wünſchenswerthe Verbeſſerung ihres Benehmens (si circa factum nostrum corrigendum aliquid videretur) vorzunehmen" (Theiner, l. c. p. 213). Das heißt lange nicht: „Alexander wollte das Urtheil über ſeine Wahl der Recognition eines Concils unterſtellen." Die Synode im Sinne des Kaiſers ſollte entſcheiden, wer wahrer Papſt ſei, ob Alexander oder Victor, und dieſe Synode wollte der Kaiſer berufen. Die Gegenpropoſition aber will α) von der Alternative: „Alexander oder Victor" gar nichts wiſſen, ſie geht von der unbedingten Rechtmäßigkeit des Erſtern aus, wovon ſie den Kaiſer überzeugen will. β) Falls aber Zweifel zurückbleiben ſollten, ob die Alexandriner recht gehandelt, ſo ſolle eine Verſammlung von kirchlichen Würdeträgern berufen werden (der Ausdruck Synode wird vermieden); γ) aber nicht der Kaiſer, ſondern die Alexandriner (Alexander ſelbſt und ſeine Cardinäle) berufen dieſe Verſammlung und bethätigen damit factiſch die Rechtmäßigkeit Alexanders. δ) Dieſe Verſammlung hat weiterhin nicht zu entſcheiden, ſondern nur zu rathen; und ε) auch ihr Rath dehnt ſich nicht auf die Frage aus: ob Alexander oder Victor, ſondern nur darauf: was Alexander verbeſſern müſſe. — Die Herabſtimmung der hierarchiſchen Idee in dieſen Gegenpropoſitionen iſt ſonach weit nicht ſo groß, als Reuter annahm.

[1] Watterich, l. c. II. p. 384. Baron. 1159, 57. Reuter, a. a. O. S. 92.

Unter den obwaltenden Umſtänden war es geboten, daß ſich Alexander durch Briefe und Geſandte an die übrigen Fürſten der Chriſtenheit und an die hervorragenden Biſchöfe aller Gegenden wandte, um ſein und der Kirche gutes Recht zur Anerkennung zu bringen. Schon bevor ſeine dießfallſigen Briefe nach England kamen, war König Heinrich II. durch Biſchof Arnulf von Liſieux für Alexander gewonnen worden, aber die ſpäter ebenfalls angelangte Geſandtſchaft des Kaiſers mit dem Anſinnen in Betreff der Paveſer Synode veranlaßte, daß der König die endliche Entſchließung noch länger verzögerte, zum großen Schmerze des Primas Theobald von Canterbury, der ſich eifrig für Alexander verwendete. Auch der andere Erzbiſchof des Reichs, Roger von York, ſtand auf dieſer Seite, während ſich einzelne Biſchöfe für Victor erklärten.

Schon frühzeitig neigte ſich der franzöſiſche König Ludwig VII. auf Seite Alexanders, und wenn er auch aus politiſchen Gründen mit der förmlichen Anerkennung zögerte, ſo ſprachen und wirkten um ſo entſchiedener viele Biſchöfe und andere Geiſtliche Frankreichs, die beiden hochangeſehenen Orden der Ciſtercienſer und Karthäuſer voran, für die Sache des wahren Papſtes. Mehr als alle Andern zeichnete ſich dabei der Erzbiſchof Petrus von Tarantaiſe aus, nach Bernhard der größte Mann des Ciſtercienſerordens und gleich ihm durch Wunder berühmt. Wie in Südfrankreich, ſo auch tief hinein in Oberitalien predigte er mit glühendem Eifer und reichem Erfolg gegen das Schisma.

In Spanien bezeugten alsbald Ferdinand II. von Leon und Caſtilien und Raimund VI. von Aragonien und Barcelona Alexandern ihre Verehrung; das Gleiche that auch König Geiſa von Ungarn, aber zu einer förmlichen Anerkennung kam es bei ihnen erſt in Folge der Synode von Toulouſe. Selbſt mit dem Kaiſer Manuel von Conſtantinopel und dem König Balduin III. von Jeruſalem ſuchte Alexander freundliche Beziehungen anzuknüpfen, mit den Normannen in Unteritalien aber ſtand er ohnehin ſchon im beſten Einvernehmen[1].

Unterdeſſen war die Synode zu Pavia zwar nicht am 13. Januar, aber doch am 5. Februar 1160 nach dem Falle der Stadt Crema eröffnet worden. Die Zahl der anweſenden Biſchöfe, meiſt aus Deutſchland und der Lombardei, betrug etwa 50, während die gefälſchten Unterſchriften eine dreifach höhere Nummer angeben[2]. Die Synode war als ökumeniſche beabſichtigt, aber es fehlten ihr dazu gar manche Qualitäten.

[1] Watterich, l. c. p. II. p. 466 not. 1. Reuter, a. a. O. S. 94—111.
[2] Reuter, a. a. O. S. 120. 507 f. 511 f.

Natürlich war Victor mit allen ſeinen Cardinälen erſchienen, während ſich Alexander völlig fern hielt. Sein Cardinal Wilhelm von St. Peter ad vincula, den er wegen eines nochmaligen Vermittlungsverſuches gleichſam in der elften Stunde noch an den Kaiſer geſandt hatte, wohnte zwar den Verhandlungen bei, aber nicht in officieller Eigenſchaft. Da der Kaiſer ihm Gehör verweigerte, wollte er wenigſtens die Biſchöfe von extremen Schritten abzuhalten ſuchen[1]. Unter den anweſenden deutſchen Prälaten ragten beſonders Rainald von Daſſel, Friedrichs Kanzler und erwählter Erzbiſchof von Cöln, Arnold von Mainz, Hartwich von Bremen, Wichmann von Magdeburg, Pelegrin von Aquileja, Eberhard von Bamberg u. A. hervor. Dagegen hatten Eberhard von Salzburg, Hillin von Trier und die vier burgundiſchen Erzbiſchöfe von Arles, Vienne, Beſançon und Lyon ſich theils entſchuldigt, theils Stellvertreter geſchickt. Auch Geſandte von England, Frankreich und Dänemark waren zugegen. Nachdem der Kaiſer ſich geſetzt, redete er die Biſchöfe alſo an: „Obgleich ich weiß, daß ich kraft der kaiſerlichen Würde das Recht habe, Concilien zu berufen, namentlich in ſolchen, für die Kirche gefahrvollen Zeiten (auch Conſtantin, Theodoſius, Juſtinian und neuerdings Karl d. Gr. und Otto haben ſolches gethan), ſo überlaſſe ich doch die Entſcheidung dieſer ſchwierigen Sache eurer Klugheit und eurer Vollmacht; denn Gott hat euch zu Prieſtern geſetzt und euch die Vollmacht gegeben, auch über uns zu richten. Und weil es uns nicht zuſteht, in dem, was Gottes iſt, über euch zu richten, ſo ermahnen wir euch, in dieſer Angelegenheit ſo zu verfahren, daß ihr nur die Verantwortung vor Gott allein im Auge habt.“ Nach dieſen Worten entfernte er ſich aus der Verſammlung, um ſie als ganz frei erſcheinen zu laſſen[2]. In der That war ſie es doch nicht, denn das Reſultat, das ſie finden ſollte, war ihr von vornherein gegeben. Die Synodalakten, von den Victorinern anerkannt wahrheitswidrig verfaßt, wollen die Sache ſo darſtellen, als ob alle Mitglieder der Synode einſtimmig geweſen wären. Die Unwahrheit hievon erhellt theils aus jener Stelle der Akten ſelbſt, die von ſiebentägigen Debatten ſpricht, theils aus mehreren Berichten von Zeitgenoſſen, meiſt Augenzeugen, vorherrſchend gerade der Victoriniſchen Partei angehörig. Ich meine namentlich den Canonicus Vincenz von Prag, der ſeinen Biſchof Daniel, einen bekannten Victoriner und Vertrauten des Kaiſers, nach Italien begleitet

[1] Die Cardinäle Alexanders billigten ſeine Anweſenheit, ſ. Theiner, Disquis. crit. p. 214.

[2] Ragewin II. 64. Reuter, a. a. O. S. 111 f. u. 507 f.

hatte[1], den Biſchof von Bamberg, der über die Vorgänge zu Pavia in Victoriniſchem Sinne an den Erzbiſchof von Salzburg berichtete[2], Propſt Heinrich von Berchtesgaden an denſelben Erzbiſchof von Salzburg[3], und den Abt Faſtrad von Clairvaux, der Alexandriniſch geſinnt war[4]. Aus ihrer in dieſer Beziehung harmoniſchen Darſtellung erſehen wir, daß zu Pavia ein tüchtiger Kampf ſtatthatte und keineswegs alle anweſenden Biſchöfe Parteigänger des Afterpapſtes und gehorſame Diener des Kaiſers waren. Einige erklärten ſich vielmehr entſchieden *für Alexander*, während wieder Andere eine *neutrale* Stellung einnehmen wollten. Letztere, denen ſich, um wenigſtens Einiges zu erreichen, auch der Cardinal Wilhelm (von Alexanders Seite) anſchloß[5], verlangten, man müſſe die Entſcheidung verſchieben und einer größeren, wahrhaft allgemeinen Synode vorbehalten, denn die gegenwärtige ſei zu klein, um die ganze Chriſtenheit zu repräſentiren; auch ſei der Thatbeſtand noch nicht gehörig erhoben, und zudem gehe es nicht an, über einen Abweſenden (Alexander) zu urtheilen[6]. Dieſe Anſicht theilten die meiſten lombardiſchen Biſchöfe, und Anfangs ſchien ſie ſogar entſchieden die Majorität zu haben. Aber die deutſchen Prälaten, namentlich Rainald von Daſſel, der Hauptförderer des Schisma's, entgegneten: es ſei für ſie zu beſchwerlich und zu theuer, ſo oft über die Alpen zu reiſen, und wer der Einladung nach Pavia zu folgen verſchmähe, ſei ſelbſt ſchuld, wenn auch er verſchmäht werde. — Sie ſiegten endlich nach langem Kampfe, und beſonders nützte ihnen der Umſtand, daß die Anklage, Alexander habe ſich mit den Lombarden und dem König von Sicilien in eine Verſchwörung gegen den Kaiſer eingelaſſen, durch angeblich aufgefangene Briefe desſelben beſtätigt wurde. Dieſer Punkt entmuthigte ſelbſt die Beſſeren[7], ſo daß ſie den Widerſtand

---

[1] Vincent. Prag., Chronic. Boemiae, ap. Pertz, t. XVII. p. 678 sq. Watterich II. p. 470. Vgl. auch Tourtual, Böhmens Antheil an den Kämpfen Kaiſer Friedrichs I. in Italien. Göttingen 1865. S. 220 ff.

[2] Ragewin II. 71. [3] Ragewin II. 72.

[4] Mansi, t. XXI. p. 1156. Die Hauptſtellen dieſer Quellen bei Reuter, a. a. O. S. 115. 116.

[5] Mansi, l. c. p. 1156.

[6] Nach canoniſchem Rechtsverfahren mußte er dreimal vorgeladen werden. Die Acta concilii berichten nun zwar von einer ſolchen dreimaligen Vorladung, allein durch die kaiſerlichen Geſandten vor der Synode geſchehen (Watterich II. p. 481). Alle anderen unparteiiſchen Berichte und ſelbſt ſolche von den Victorinern wiſſen auch von ſolcher Vorladung nichts.

[7] Auch auf Gerhoh von Reichersberg, der ſonſt Alexandriniſch geſinnt war, machte dieſe Anklage einen ſtarken Eindruck, wie ſeine eigenen Worte (bei Teng-

aufgaben und ſchwiegen oder auch überſchrieen wurden, wie Cardinal Wilhelm [1]. Manche ließen ſich auch durch Verſprechungen und Drohungen, die in großem Styl angewendet wurden, verleiten, und der Kaiſer ſelbſt verſchmähte nicht, wie man ſagte, viele Mitglieder einzeln zu ſich zu rufen, um ſie für ſeinen Schützling zu gewinnen. Mehrere entwichen heimlich, um ſolchem Drucke und Zwange zu entgehen [2].

Nachdem ſo jeder Widerſtand gebrochen war, wurden am Donnerstag (nach dem Aſchermittwoch) den 11. Februar 1160 „unter dem Eindruck eines ſich ſteigernden Terrorismus“ [3] die Beſchlüſſe gefaßt und in dem Synodalprotokoll, Actio Concilii betitelt, niedergelegt. Es lautet: „Herr Octavian und kein Anderer iſt zu Rom in der Kirche des heiligen Petrus auf die Bitte und unter der Zuſtimmung des Volkes, nach dem Verlangen des Clerus von den Cardinälen mit dem Mantel feierlich bekleidet und in Anweſenheit des Kanzlers (Roland), der keinen Widerſpruch erhob, auf den Stuhl des hl. Petrus geſetzt worden, während die Cardinäle und der römiſche Clerus das Te Deum ſangen. Es wurde ihm der Name Victor gegeben . . . Als nach römiſcher Sitte der Scriniarius verkündete: Cardinal Octavian iſt zum Papſte erwählt und immantirt worden ꝛc., da riefen Clerus und Volk mit mächtiger Stimme dreimal das placet, und Victor wurde feierlich in den päpſtlichen Palaſt geführt. Sogleich bezeugten ihm das Kapitel von St. Peter und viele Cleriker und Laien die übliche Verehrung durch den Fußkuß [4]. Am folgenden Tage begaben ſich die Vorſteher des römiſchen Clerus zu dem Kanzler und ſeinen Cardinälen (in deren Gefängniß), um zu ſehen, ob er ſchon immantirt ſei, wie Einige behaupteten. Sie fanden, daß er nicht immantirt und überhaupt ohne irgend eine päpſtliche Inſignie ſei, und auch ſeine Cardinäle bezeugten, er ſei nie (vollſtändig) immantirt worden. Darauf begaben ſich dieſe Vorſteher des römiſchen Clerus zu Victor und leiſteten ihm die Obedienz und Reverenz. Dieß Alles bezeugte Petrus

---

nagel, Vetera monum. p. 422 und Archiv für Kunde öſterr. Geſchichtsquellen, Bd. XX. S. 152. Watterich, l. c. II. p. 507 sq.) bezeugen. Auch Propſt Heinrich von Berchtesgaden ſpricht in ſeinem Bericht an den Erzbiſchof von Salzburg von ſolchen Briefen (Ragewin II. 72).

[1] Pertz, l. c. p. 126. Reuter, a. a. O. S. 118.

[2] Watterich II. p. 385. Die Belegſtellen bei Reuter, a. a. O. S. 118 Note 5, S. 119 Note 1.

[3] Reuter, a. a. O. S. 119. Vgl. Joann. Sarisber. ep. 59.

[4] Das Kapitel von St. Peter hatte ein eigenes Schreiben an die Synode erlaſſen, um für Victor und gegen Alexander zu zeugen; ſ. oben S. 575.

Chriſtianus, Decan von St. Peter, und alle ſeine Brüder, ferner zwei Vorſteher des römiſchen Clerus, die Prieſter Blaſius und Manerius, ſieben Erzprieſter von Rom und vier Andere, theils Diakonen, theils Subdiakonen. Weiterhin leiſteten dem Victor die Obedienz der Prior des Laterans und ſeine Canoniker, die Cleriker der Patriarchalkirche von Maria maggiore, der Abt von St. Paul ꝛc. ꝛc. und viele andere Kirchen und Klöſter, die man faſt nicht zählen kann. Nach der Erhebung des Papſtes Victor ſchickten die Canoniker von St. Peter einige aus ihrer Mitte zum Kanzler Roland, um zu ſehen, ob er immantirt ſei, wie Einige behaupten wollten. Sie fanden ihn ohne Mantel und ohne irgend eine Inſignie der Promotion. Am nächſten Tage kamen ſie wieder, um zu ſehen, ob er nicht bei Tiſch unter den anderen Cardinälen einen vornehmeren Platz einnehme, die Benediction ſpreche ꝛc., aber auch darin hatte ſich nichts gegen früher verändert. Und derartige Nachforſchungen ſtellten die Canoniker von St. Peter neun Tage lang an." Des Weitern führt das Decret noch eine Reihe von Ausſagen Anderer an, um zu beweiſen: 1) daß Roland ſelbſt erklärt habe, er ſei nie immantirt worden; nicht er, ſondern Victor ſei der wahre Papſt, dieſem ſolle man gehorchen; 2) daß Roland erſt zwölf Tage ſpäter zu Ciſterna immantirt worden ſei; 3) daß ſchon Papſt Hadrian die Mailänder gegen den Kaiſer aufgereizt und den Octavian gehaßt habe; 4) daß der Cardinalbiſchof von Sabina gerne wieder auf Seite Victors treten würde, wenn er nicht durch einen Schwur an Roland gebunden wäre[1].

Der Kaiſer, gebeten, nun auch ſeinerſeits den Papſt Victor anzuerkennen, folgte dieſer Einladung ſcheinbar mit großer Demuth, als Laie lediglich dem Urtheil der Cleriker beitretend. Nach ihm antworteten alle anweſenden weltlichen Fürſten und alles Volk auf die dreimalige Frage, ob ſie Victor anerkennen, mit dreimaligem Placet. Tags darauf, am Freitag den 12. Februar, wurde Victor, der bisher außerhalb der Stadt bei St. Salvator gewohnt hatte, feierlich in die Kathedrale geführt. Vor dem Thore der Kirche empfing ihn der Kaiſer, hielt ihm den Steigbügel (höflicher als zu Sutri), geleitete ihn bis zum Altar und küßte ihm die Füße. Das Gleiche thaten alle Mitglieder der Synode. Am Samstag den 13. Februar wurde dann noch eine Sitzung gehalten und über Roland und ſeine Hauptanhänger feierlich das Anathem ausgeſprochen.

Alles das berichtet die Synode ſelbſt in ihrer mit vielen Namens-

[1] Pertz, t. IV. Leg. t. II. p. 121. Ragewin II. 67. Watterich, l. c. II. p. 477. Mansi, t. XXI. p. 1112. Harduin, t. VI. P. II. p. 1566. Baron. 1160, 10.

unterſchriften verſehenen Encyclika an alle Könige, Biſchöfe, Aebte, Fürſten, Grafen ꝛc. der Chriſtenheit. Sie ſagt darin: „Nachdem der Gegenſtand ſieben Tage hindurch, ohne daß man Laien dabei ein Urtheil eingeräumt hätte (remoto omni saeculari judicio), geſetzlich und canoniſch verhandelt und genau geprüft war, wurde hinlänglich und canoniſch vor dem ganzen Concil durch tüchtige Zeugen bewieſen, daß der Herr Papſt Victor und kein Anderer in der Baſilika des hl. Petrus von der sanior pars der Cardinäle . . . gewählt und feierlich immantirt, auch in Gegenwart und ohne Widerſpruch des Kanzlers Roland auf den Stuhl Petri geſetzt worden ſei ꝛc. Es wurde bewieſen, daß ſich damals in Rom nur 22 Cardinäle befanden, und daß von den 20, welche nach Abzug Rolands und Octavians übrig blieben, die neun klügeren, die in keine Verſchwörung verwickelt waren und die erſten Stimmen hatten, in Gemeinſchaft mit dem Kapitel von St. Peter ꝛc. den Herrn Victor wählten. Volk und Clerus riefen dreimal placet. Auch iſt bewieſen, daß Roland zwölf Tage nach der Erhebung Victors die Stadt verließ und zu Ciſterna, einem unanſehnlichen Orte, immantirt wurde. Es iſt bewieſen, daß Roland ſelbſt am zweiten Tage nach der Promotion Victors erklärte, dieſem müſſe man gehorchen, er ſelbſt ſei nie immantirt worden. Alles dieß bezeugten und beſchworen Peter Chriſtian, Decan von St. Peter ꝛc. Auch der Stadtpräfect Petrus, Stephan von Tebaldo, Stephanus Normannus, Guimund Leonis und andere römiſche Fürſten und Edle, welche der Kaiſer berufen hatte, bezeugten dieſe Punkte und wollten ſie beſchwören, aber die Synode begnügte ſich mit den Clerikern. Darauf gaben die Biſchöfe Hermann von Verden und Daniel, ſammt dem Pfalzgrafen Otto und dem Propſt Herbert, welche der Kaiſer beauftragt hatte, die beiden Parteien (Roland und Octavian) nach Pavia zu laden, die Erklärung ab: ſie hätten den Kanzler Roland und ſeine Genoſſen dreimal in Zwiſchenräumen peremtoriſch und feierlich aufgefordert, vor der Synode zu Pavia zu erſcheinen (remoto omni saeculari judicio); aber Roland und ſeine Cardinäle hätten entſchieden erklärt, einem Urtheil und einer Prüfung der Kirche ſich nicht unterſtellen zu wollen. Auch wurde nachgewieſen, daß dieſe kaiſerlichen Geſandten dem Roland und ſeinen Anhängern völlig ſicheres Geleite verſprachen. Papſt Victor gab Burgen und Caſtelle und Brüder und Neffen als Geiſeln, daß er ſich vor dem Gerichte der Kirche ſtellen werde; Roland dagegen, der früher ſo oft ein ſolches Gericht verlangt hatte, wies jetzt Alles ſtolz zurück. Weiterhin iſt die Verſchwörung Rolands und ſeiner Anhänger mit den Mailändern und dem König von

Sicilien durch die Verſchworenen ſelbſt, durch Briefe Rolands an die Mailänder und andere Belege klar nachgewieſen worden. Hienach ſollte kein Theil ohne den andern mit dem Kaiſer Frieden ſchließen, und nach Hadrians Tod kein anderer als einer der verſchworenen Cardinäle zum Papſte erwählt werden. Ferner hat ſich Roland einer offenbaren und abſcheulichen Lüge ſchuldig gemacht, indem er unter Anrufung Gottes in einem Schreiben behauptete, daß nur zwei Cardinäle, Johann und Guido, den Octavian gewählt hätten. Außer dieſen zwei Genannten war ja auf der Synode auch der Cardinalbiſchof Y (Ymar) von Venuscium (Schreibfehler für Tusculum) anweſend, der den Victor mitwählte und conſecrirte; und er hatte als der erſte und älteſte der Cardinäle die erſte Stimme bei der Wahl. Anweſend war auch Cardinal Wilhelm von St. Petrus ad vincula, der es anhörte und nicht beſtritt, als man von ihm öffentlich behauptete, auch er habe den Victor gewählt[1]. Cardinal C (Cinthius) von St. Adrian, durch Krankheit am perſönlichen Erſcheinen verhindert, ließ durch einen Boten ſchwören, daß er den Victor erwählt habe und keinen Andern zum Papſt haben wolle. Auch Magiſter R (Raimund), Cardinal von St. Maria in via lata, hat, wie wir gewiß wiſſen, ihn gewählt und iſt deßhalb auf der Reiſe zum Concil von den Anhängern Rolands gefangen und mißhandelt worden. Der Cardinalbiſchof G. von Sabina, der Cardinal Ar. und viele Andere gehorchten Anfangs dem Victor, fielen aber, durch Geld gewonnen, wieder ab. Um die alte Praxis zu erfahren, ließen wir im Concil das Buch de vita et ordinatione der Päpſte vorleſen und erſahen daraus, daß immer derjenige vorzuziehen ſei, welcher zuerſt von den Cardinälen auf den Stuhl Petri geſetzt wurde, nach dem Wunſche des Volkes und unter Zuſtimmung des Clerus. Es wurde vorgetragen, daß auch der Streit zwiſchen Innocenz II. und Anaclet II. nach dieſer Regel entſchieden worden ſei. Nach alle dem hat das ehrwürdige Concil die Wahl Victors, der wie ein ſanftes und unſchuldiges Lamm ſich dem Urtheil der Kirche unterſtellte, gebilligt und beſtätigt, die Wahl Rolands dagegen caſſirt. Nachdem dieß geſchehen, hat der Kaiſer hinter allen Biſchöfen, ja hinter allen Geiſtlichen, auf Bitte der Synode auch ſeinerſeits die Wahl Victors anerkannt und beſtätigt, und alle Fürſten und alles Volk riefen freudig das Placet.“ Zum

[1] Es iſt völlig unrichtig, wenn die Victoriner Cardinal Wilhelm zu den Ihrigen rechnen. Allerdings benahm er ſich nicht ſehr muthvoll, weßhalb Johann von Salisbury u. A. mit ihm ſehr unzufrieden waren (Watterich II. p. 502); doch entzog ihm Alexander ſelbſt ſein Vertrauen nicht. Reuter, a. a. O. S. 509 ff.

Schluſſe erzählen die Biſchöfe, was noch an den zwei folgenden Tagen, den 12. und 13. Februar, geſchehen ſei (S. 587 f.), und ſchließen mit der Aufforderung an alle Chriſten, den Beſchlüſſen von Pavia zu gehorchen. Es folgen nun die Unterſchriften. Pelegrin von Aquileja, Arnold von Mainz, Rainald von Cöln, Wichmann von Magdeburg und Hartwig von Bremen ſchrieben: „Wir waren anweſend und ſtimmten bei ſammt allen unſeren Suffraganen.“ Von Hillin von Trier, Eberhard von Salzburg, dem Erzbiſchof von Arles u. A. iſt geſagt: „ſie alle ſtimmten durch Legaten und Briefe bei.“ Ferner: „der König von Ungarn, der König von Dänemark, der König von Böhmen ſtimmten bei durch Legaten und Briefe; ebenſo der Erzbiſchof und der Herzog von Polen.“ Darauf folgen noch viele Namen von Biſchöfen, die ſämmtlich gegenwärtig geweſen ſeien, woran ſich die Bemerkung ſchließt: „Die Zahl der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, welche anweſend waren oder brieflich ihre Zuſtimmung erklärten, beträgt 153; der anweſenden und beiſtimmenden Aebte, Archidiakonen und Pröpſte aber waren es unzählige. Auch waren der Herzog Welf von Sachſen und Bayern, die Herzoge von Zähringen und Schwaben, der Pfalzgraf vom Rhein u. A. anweſend.“ [1]

Daß bei dieſen Unterſchriften Fälſchungen vorkamen, behaupteten ſchon die Zeitgenoſſen, namentlich Johann von Salisbury, Arnulf von Liſieux und Faſtrad von Clairvaux [2]. Um die Zahl der Biſchöfe zu vermehren, unterſchrieben Leute, die gar nicht gewählt oder deren Wahl verworfen war, wie die Rainalds von Daſſel. Laien gerirten ſich als Stellvertreter von Biſchöfen; ſo unterſchrieb z. B. der Graf Guido von Biandrate im Namen ſeines Sohnes, der zwar vom Kaiſer zum Erzbiſchof von Ravenna deſignirt, aber vom Papſte verworfen worden war [3]. Manche wurden als conſentirend aufgeführt, die keinen Auftrag dazu gegeben hatten oder ſogar auf's Beſtimmteſte diſſentirten. So wird von Eberhard von Salzburg und Hillin von Trier geſagt: ſie hätten durch Boten und Briefe beigeſtimmt, während von Beiden das Gegentheil gewiß iſt und die Sache Victors kaum einen heftigeren Gegner hatte, als den genannten Erzbiſchof von Salzburg [4]. Unwahr iſt weiterhin, daß der

[1] Pertz, l. c. p. 125. Watterich, l. c. II. p. 483 sqq. Martene, Thes. anecdot. t. I. p. 447. Mansi, l. c. p. 1135. Minder vollſtändig bei Ragewin II. 70. Mansi, l. c. p. 1117. Harduin, l. c. p. 1570. Ueber die verſchiedenen Texte dieſes Aktenſtückes vgl. Reuter, a. a. O. S. 508 f.

[2] Die Belegſtellen bei Reuter, a. a. O. S. 512.

[3] Joann. Sarisber. ep. 59 ap. Migne, t. 199 p. 41. Vgl. S. 562.

[4] Vgl. S. 592. 600 und Reuter, a. a. O. S. 512. 513.

König von Ungarn, und wie andere Textesrecenſionen des Synodalſchreibens angeben, auch die Könige von England und Frankreich zugeſtimmt hätten. In Wahrheit verweigerten ſie es und erklärten, vorderhand noch neutral bleiben zu wollen. Und wiederum ſind es meiſt Victoriner (bei Ragewin II. p. 71 et 72), welche die Angabe der Synode dementiren. Einer derſelben fügt bei, der Patriarch von Aquileja und mehrere andere Biſchöfe hätten nur unter der Clauſel salva in posterum catholicae ecclesiae censura beigeſtimmt, aber auch dieſe Reſtriction wurde getilgt [1].

Ein weiteres, der Synode von Pavia angehöriges Aktenſtück hat neuerdings Sudendorf aufgefunden [2], eine im Auftrag des Kaiſers und der Synode verfaßte Denkſchrift, um die Rechtmäßigkeit der Wahl Victors zu beweiſen, Alexander dagegen als unwürdig darzuſtellen.

Das Gerücht ging, Victor ſei vom Kaiſer mit den Inſignien der päpſtlichen Würde inveſtirt worden, ähnlich wie früher die Biſchöfe mit Ring und Stab [3]. Mag dieſe Nachricht auch dem Buchſtaben nach falſch ſein, ſie hat doch inſofern volle Wahrheit, als Victor wirklich eine Creatur des Kaiſers war und keineswegs das wahre, freie, von Gott geſetzte Papſtthum repräſentirte.

Schon am 15. Februar 1160 erließ der Kaiſer ein Schreiben an den Erzbiſchof Eberhard von Salzburg und ſeine Suffraganen, um, wie er ſagt, den falſchen Berichten der Alexandriner entgegenzutreten und die Adreſſaten für Anerkennung Victors zu gewinnen. Außer dem Kaiſer ſchrieben gleichzeitig auch der Biſchof von Bamberg und der Propſt Hein-

---

[1] Reuter, a. a. O. S. 119. 513. 514. An letzterem Orte wird behauptet, die beiden Aktenſtücke der Synode, die Actio und das Synodalſchreiben, ſeien mit ſich ſelbſt im Widerſpruch, indem erſtere den Stadtpräfecten und andere Laien unter den Zeugen aufführe, während das Synodalſchreiben ſage: „man habe ſich mit den Clerikern begnügt.“ Letzteres iſt darin allerdings geſagt, aber in folgendem Zuſammenhang: auch dieſe Laien legten Zeugniß ab und wollten ihre Ausſagen beſchwören; aber die Synode begnügte ſich mit den Clerikern, d. h. ihren beſchworenen Ausſagen, und ſtand davon ab, auch die Laien zu beeidigen (Johann von Salisbury, ep. 59, ſagt: Weil man wußte, daß ſie wenigſtens aus Rückſicht auf ihre öffentliche Reputation die Lügen nicht beſchwören würden). Hiemit hebt ſich dieſer ſcheinbare Widerſpruch; ein anderer dagegen beſteht in Wahrheit, indem der Kaiſer in ſeinem Schreiben an Erzbiſchof Eberhard von Salzburg ſagt: zu Pavia ſei semota omni laicali persona verhandelt worden. Pertz, l. c. p. 124.

[2] Registrum, t. I. p. 62 sqq.

[3] Alexander III. ſpricht davon bei Mansi, l. c. p. 1126. Watterich II. p. 492.

rich von Berchtesgaden an den Salzburger Erzbiſchof, ſichtlich weil der kaiſerlichen Partei ungemein viel daran lag, dieſen würdigen und wichtigen Mann zu gewinnen. Aehnliche Briefe wurden vom Kaiſer und ſeiner Partei wohl auch an Hillin von Trier gerichtet, der neben Eberhard von Salzburg der einzige deutſche Metropolit war, der noch nicht zugeſtimmt hatte[1]. Um auch die übrigen Könige und Fürſten des Abendlandes auf Victors Seite zu ziehen, ſchickte der Kaiſer Briefe und Geſandte an ſie ab; den Rainald von Daſſel nach Frankreich, den Biſchof von Mantua nach England, den Biſchof von Verden nach Spanien, den Biſchof von Prag nach Böhmen und Ungarn u. ſ. f.; ſie erhielten jedoch meiſt ausweichende oder geradezu abſchlägige Antworten[2], und je klarer man zu ſehen begann, um ſo mehr erblickte die Majorität der Gläubigen nur in Alexander den wahren Träger des Papſtthums. Selbſt in Oberitalien traten trotz der perſönlichen Anweſenheit des Kaiſers immer mehr Biſchöfe auf ſeine Seite und theilten mit ihm bereitwillig das Loos der Verfolgung. So unterſtützte jetzt auch der Glanz des Martyriums die Sache des Rechts, während zugleich eine ſchneidende Kritik von Alexandriniſcher Seite das grobe Unrecht der Paveſer Beſchlüſſe offen zu legen ſuchte[3]. Umſonſt rühmte ſich der Kaiſer, viele chriſtliche Reiche auf ſeiner Seite zu haben[4], in Wahrheit war außer Deutſchland nur Böhmen, Dänemark und der kaiſerliche Theil von Burgund für Victor, und auch in Deutſchland fügten ſich manche Prälaten der kaiſerlichen Gewalt nur äußerlich, während Tauſende aus Volk und Clerus mehr oder weniger offen für Alexander auftraten. Am muthigſten von Allen that dieß der vielberühmte Erzbiſchof Eberhard von Salzburg[5], der nicht bloß in ſeiner Kirchenprovinz den Paveſer Decreten entgegentrat, ſondern auch durch ausgedehnte Verbindungen mit Italien, Frankreich und Ungarn die Agitation gegen den Afterpapſt immer mehr ſteigerte und ſelbſt in Deutſchland verbreitete. Die Verſuche des Kaiſers, ihn durch wiederholte Briefe und Einberufungen an's Hoflager und auch durch Drohungen willfähriger zu machen, blieben erfolglos[6]. In gleichem Sinne wie Erzbiſchof Eberhard

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 123 sq. Ragewin II. 69. 71. 72. Mansi, l. c. p. 1115. 1120 et 1142. Harduin, l. c. p. 1569. Baron. 1160, 23. 24.

[2] Ragewin II. 72. 74. Vincent. Prag. ap. Pertz, t. XVII p. 679. Watterich II. p. 470 et 472. Reuter, S. 125.

[3] Reuter, a. a. O. S. 125 f.

[4] Pertz, Leg. t. II. p. 129. Reuter, a. a. O. S. 515 lit. h.

[5] Sein Lob bei Ragewin II. 73.

[6] Vgl. die ſieben Briefe an und von Eberhard und an ſeinen Suffragan, den

wirkten die Cistercienser, und als sie Friedrich deßhalb aus Deutschland verjagte[1], wurden sie nur um so gefährlichere Gegner seines Papstes. Schon im nächsten Monat nach der Paveser Synode konnte Alexander so sehr auf die allgemeine Stimmung rechnen, daß er am Gründonnerstage den 24. März 1160 zu Anagni über den Kaiser, den Pfalzgrafen Otto und alle hervorragenden Gönner und Helfer des Schisma's den Bann verhängte und die über Octavian und seinen Anhang bereits ausgesprochene Excommunication erneuerte. Die Unterthanen aber wurden vom Eide der Treue entbunden[2]. Daß Alexander gleichzeitig auch Briefe und Legaten an die Fürsten und Bischöfe sandte, um seine Sache zu fördern, ersehen wir aus seinem Schreiben an Arnulf von Lisieux, den er zum Legaten für England ernannte[3]. Ebenso erließen jetzt seine Cardinäle jenes von Theiner mitgetheilte Rundschreiben an alle Bischöfe, Aebte ꝛc. und Gläubige, wovon wir schon öfters Gebrauch gemacht haben[4].

§ 623.

Die Synoden vom Frühjahr 1160 bis Ende 1162. Alexanders III. Bedrängniß.

Bald nach Beendigung der Synode von Pavia versöhnten sich die beiden Könige Heinrich II. von England und Ludwig VII. von Frankreich (im Mai 1160. M. G. S. VI. p. 511) und machten es sich damit möglich, nun auch die Obedienz ihrer Reiche definitiv zu ordnen. Nach dem Wunsche des Erzbischofs Theobald von Canterbury gestattete jetzt Heinrich II. die Abhaltung einer sogen. Convocation des englischen Episcopats, um zu berathen, welchen der beiden Päpste England anerkennen solle. Nachdem die Versammlung zu einem Beschlusse gekommen war, schickte der Primas seinen Archidiakon Bartholomäus und einen seiner Kapläne an den König, der eben in der Normandie war, um ihm

---

Bischof von Gurk, bei Pertz, l. c. p. 128—131, wo sie aber unrichtig dem Jahre 1160 statt 1161 zugetheilt werden.

[1] Helmold, Chron. Slav. ap. Leibnitz, Script. rer. Brunsw. II. 613.

[2] Vita Alexandri III. ap. Watterich, l. c. II. p. 386. Alexanders Schreiben an Eberhard von Salzburg und Arnulf von Lisieux bei Watterich II. p. 492 not. 2 et p. 493, sowie der Bericht der Alexandriner bei Watterich II. p. 498.

[3] Watterich, l. c. II. p. 490 sqq. Mansi, l. c. p. 1124. Harduin, l. c. p. 1577. Labbe, XIII. p. 278.

[4] Watterich, l. c. II. p. 493.

mündlich zu berichten, fügte aber noch ein Schreiben bei, woraus wir den hauptsächlichsten Hergang der Dinge auf der Convocation zu ersehen vermögen. „Vieles, womit jede Partei ihre Sache zu unterstützen suchte (die Schreiben beider Prätendenten), wurde vorgelesen ... und aus den eigenen Angaben der Parteien erhellte die Wahrheit. Auch legten unverhofft aufgetretene Zeugen das schlechte Benehmen des Schismatikers (Victor) dar. Es wurde nun kein eigentlicher Beschluß gefaßt, um der königlichen Entscheidung nicht vorzugreifen, aber ein Gutachten für Eure Majestät formulirt, wie Ihr verlangt habt. Der Archidiakon, den wir an Euch schicken, hat allen unsern Berathungen angewohnt und kennt die Vota Aller." [1]

Eine ähnliche Versammlung zur Berathung über die Obedienz veranstaltete König Heinrich II. im Juli [2] in der Normandie zu Neuf Marché, während gleichzeitig Ludwig VII. von Frankreich die Prälaten seines Reichs in das nur sechs Stunden davon entlegene Beauvais berief. Beide Versammlungen sprachen sich für Alexander aus. Dennoch verzögerten die beiden Könige noch immer die definitive Entscheidung, wohl aus Rücksicht auf den Kaiser; ja Heinrich II. war sogar auf's Höchste erbittert, als der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Mans ohne seinen Befehl abzuwarten Alexandern proclamirten. Nur die Intercession seines geliebten Kanzlers Thomas Becket rettete die beiden Prälaten vor strenger Bestrafung [3]. Im Herbste 1160 beriefen sofort die beiden Könige gemeinsam eine Synode nach Toulouse, auf welcher der hohe Clerus beider Reiche die Frage, wer der rechtmäßige Papst sei, untersuchen sollte. Kaiser Friedrich hoffte sicher, es werde jetzt die bisherige Neutralität Englands und Frankreichs ein Ende nehmen, und zwar zu Gunsten Victors, und war darum nicht wenig ungehalten, daß man eine Frage auf's Neue untersuchen wolle, die nach seiner Ansicht schon zu Pavia für die ganze Christenheit entschieden worden war. Er mußte sich sagen, daß seine Paveser Synode nur dann wahrhaft siege, wenn jetzt auch Frankreich und England ihr beiträten. Er und sein Victor schickten darum Gesandte nach Toulouse, und zwar bestellte Letzterer gerade die zwei Cardinäle, die ihn gewählt hatten, Johannes von St.

---

[1] Unter den Briefen des Johann von Salisbury Nr. 64, bei Migne, t. 199 p. 47. Vgl. Reuter, Alexander III., Bd. I. S. 155 ff.

[2] Robert de Monte, Watterich II. p. 505.

[3] Mansi, t. XXI. p. 1154 sq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1585. Labbe, XIII. p. 287. Reuter, a. a. O. S. 160 ff.

Martin und Guido von Crema, zu Vertretern seiner Sache. Auch Papst Alexander betrachtete die Synode von Toulouse mit ganz andern Augen als die von Pavia. Wohl sollte auch in Toulouse eine Untersuchung über den Punkt geführt werden, der nach seiner Ansicht gar keiner Untersuchung mehr bedurfte. Aber während die Paveser Versammlung principiell den Charakter eines Gerichtes über ihn trug, sollte die Toulouser mehr nur eine Belehrung für die zwei Westreiche sein. Sie hatte sich darum nicht, wie die Paveser, angemaßt, Alexandern vor ihre Schranken zu citiren, sie wollte kein Gerichtshof sein, vor dem er erscheinen müsse, um sich zu vertheidigen, vielmehr wollten sich die Bischöfe beider Reiche nur selbst instruiren, auf wessen Seite das Recht sei. Die Toulouser Synode war darum principiell für das Papstthum nicht halb so bedenklich als die Paveser Versammlung, und dazu kam noch, daß Alexander bei jener seine Anerkennung eben so sicher voraussah, als bei der andern seine Verwerfung. Uebrigens schickte er auch nicht besonders beauftragte Legaten; aber ohne Zweifel geschah es mit seiner Erlaubniß, daß die Nuntien, die er früher schon an die Höfe von England und Frankreich gesandt hatte, auch zu Toulouse erschienen, die Cardinäle Heinrich von Pisa, Johannes von Neapel und Wilhelm von Pavia (ad vincula Petri). Die Synode hatte wahrscheinlich im October 1160 statt[1]. Die beiden Könige von England und Frankreich waren persönlich zugegen, die christlichen Fürsten Spaniens durch Deputirte vertreten; der anwesenden Bischöfe und Aebte aber zählte man ungefähr hundert, wozu noch eine Menge anderer Cleriker und Laien kam. Zuerst ergriff Cardinal Johann, Legat Victors, das Wort und vertheidigte seinen Herrn mit aller Kraft seines Talents und seiner anmuthigen Sprache. Ihm trat der beredte Cardinal Wilhelm von Pavia entgegen, widerlegte ihn auf's Klarste und fing ihn in seinen eigenen Schlingen durch kluge Benützung seiner Argumente und Aussagen. So nahm die Verhandlung die Form eines Duells an. Von Wichtigkeit war es, daß nicht nur von den Cardinälen Alexanders, sondern auch von andern Zeugen, denen die Gegner nicht widersprechen konnten, ja aus den eigenen Worten der Gegner selbst dargethan wurde, daß Octavians Wahl nichtig sei, daß er den Mantel selbst genommen und durch Hülfe der Laien den Stuhl Petri bestiegen habe. Selbst Guido von Crema, sein Freund, mußte

[1] Die Zeit ist nirgends genau angegeben. Vgl. Reuter, a. a. O. S. 499. Robert de Monte sagt: „Mense octobris rex Angliae et rex Francorum collocuti pactum pacis mutue confirmaverunt.“ Bouquet, XVI. p. 21.

dieß zugeben. Ebenso wurde bewiesen, daß er bereits seit acht Tagen excommunicirt war, als er sich weihen ließ, und daß unter seinen Consecratoren zwei gleichfalls excommunicirt, der dritte aber, der Bischof von Melfi, wegen schwerer Vergehen abgesetzt war. Zeugen hiefür waren der König und die Bischöfe von England und auch die Landsleute des Abgesetzten. Es erhellte, daß Alexander von allen andern damals anwesenden Cardinälen gewählt war, und daß er auch sogleich feierlich immantirt worden wäre, wenn er sich nicht aus Demuth gesträubt hätte, und wenn nicht Johannes und Guido von Crema mit Gewalt dazwischen getreten wären, wie die Letztern selbst nicht läugnen konnten. Es zeigte sich, daß Alexander später in aller Ordnung immantirt wurde und die authentische Consecration von denen erhielt, die dazu berechtigt waren; ebenso, daß der Kaiser schon lange vor der Paveser Synode den Octavian als Papst anerkannt und betitelt hatte[1]. Unerachtet dieser Nachweise machten einige Engländer den Vorschlag, man solle auch jetzt noch keinen definitiven Entschluß fassen und eher abwarten, wie sich die zweifelhafte Sache von selbst gestalte, als daß man das Ansehen so hoher Fürsten allen möglichen Eventualitäten aussetze. Man solle sie nicht durch einen vorschnellen Entschluß binden, während das Zuwarten ganz gefahrlos sei. Die römische Kirche sei den Fürsten immer beschwerlich gewesen, jetzt sei Gelegenheit geboten, dieß Joch abzuschütteln. Durch den Tod des einen der beiden Päpste werde die Ungewißheit sich von selbst lösen; unterdessen könnten die Bischöfe allein die kirchlichen Angelegenheiten der beiden Reiche regieren. Mit diesem Vorschlage waren auch die Gesandten Victors und des Kaisers einverstanden. Der französische König erklärte, er werde sich in dieser Sache vollständig an den König von England anschließen, dem er die Entscheidung überlasse, und schon wollte das Vertagungsproject den Sieg davon tragen, da gewannen die päpstlichen Gesandten den englischen König durch Zusicherung einer gewissen Dispens. Er erklärte sich für Alexander und mit ihm der französische König und die ganze Synode; über Victor und die Schismatiker aber wurde der Bann ausgesprochen. Auch Spanien, Irland, Norwegen und Ungarn folgten diesem Vorgang[2]. Der Preis aber, um welchen die Legaten den englischen König gewonnen, war folgender: Sein Sohn, der siebenjährige

[1] Mansi, l. c. p. 1555—58. Harduin, l. c. p. 1585 sqq. Labbe, l. c. p. 287. Watterich, II. p. 511.

[2] Arnulf. Lexov. ep. 24 ap. Migne, t. 201 p. 44 sq. Watterich, l. c. II. p. 510. Mansi, l. c. p. 1156 sqq. Reuter, a. a. O. S. 501 f.

Prinz Heinrich, war mit der französischen Prinzessin Margaretha, Ludwigs dreijähriger Tochter, verlobt, und nach der Sitte der Zeit befand sich Letztere bereits im Hause ihres Schwiegervaters. Am Tage ihrer wirklichen Heirath sollte sie dem Gatten mehrere Burgen zubringen, deren Besitz bisher zwischen Frankreich und der Normandie strittig war. Um nun aber alsbald in Besitz dieser wichtigen Plätze zu gelangen, verlangte König Heinrich vom Papste die Erlaubniß, daß die feierliche Copulation der Minderjährigen jetzt schon statthabe, und die Legaten sicherten dieß zu. Aber natürlich mußte dieß dem König von Frankreich vorderhand verborgen bleiben, und die gegen ihn gelegte Mine nicht ahnend, stimmte er unbedenklich wie sein Vetter von England. Um so mehr ergrimmte er, als er in Bälde das Geschehene erfuhr. Die Legaten mußten Frankreich schleunigst verlassen und ein neuer, wenn auch nur kurzer Krieg zwischen beiden Königen begann. Bischof Arnulf von Lisieux aber gab sich alle Mühe, das Benehmen der Legaten bei ihrer eigenen Partei zu vertheidigen [1].

Natürlich machten die Toulouser Beschlüsse auch in Deutschland großes Aufsehen und stärkten und mehrten auch hier die Partei Alexanders; dagegen tadelten Manche, selbst Gerhoh von Reichersberg, daß diese Versammlung eine wichtige Anklage gegen Alexander, seine angebliche Verschwörung mit dem sicilischen König gegen den Kaiser, gar nicht untersucht habe [2].

Uebrigens war Gerhoh's Erzbischof, Eberhard von Salzburg, bekanntlich ein entschiedener Anhänger Alexanders, und das um diese Zeit (1160 oder 1161) von ihm veranstaltete Concilium Frisacense (zu Freisach bei Klagenfurt) hatte gewiß auch den Zweck, zu dessen Gunsten zu wirken. Daß dabei auch über Gerhoh's Lehre de gloria et honore filii hominis (s. S. 528) disputirt wurde, berichtet dieser selbst [3].

Ungefähr um dieselbe Zeit wie die Synode zu Toulouse erklärte sich auch die zu Nazareth im J. 1160 für Alexander III. Dieser hatte den Cardinalpriester Johannes nach Palästina geschickt, denn auch bis hieher war das Schisma gedrungen. Da die Bischöfe unter sich selbst nicht einig waren, so glaubte König Balduin III., die Klugheit gebiete, sich für keinen der beiden Päpste zu erklären und auch den Legaten Alexan-

[1] Cfr. Watterich, l. c. II. p. 518 not. 3.

[2] Tengnagel, Vetera monum. p. 421. Archiv für österreich. Geschichte, Bd. XX. S. 152.

[3] Mansi, l. c. p. 1143 sq. Dalham, Concil. Salisburg. p. 75.

ders nicht anzunehmen, zumal die Kirchen und Klöster Palästina's von den Legaten stets mit Abgaben bedrückt worden seien. Deßungeachtet sprach sich der Patriarch Amalrich von Jerusalem sammt seinen Suffraganen auf der Synode zu Nazareth für Alexander aus. Eine andere gleichzeitige Synode zu Oxford suchte die nach England herübergekommene Secte der Katharer durch Brandmarkung an der Stirne ꝛc. (vgl. S. 568) zu unterdrücken [1].

Als die Synode von Pavia nicht den gewünschten Erfolg hatte und auch der Aufstand in der Lombardei, namentlich Mailands, fortdauerte, rief der Kaiser seine geistlichen und weltlichen Fürsten auf's Neue nach Italien, theils um ihm Heeresfolge zu leisten, theils um sich an der Synode zu Cremona zu betheiligen. Sie sollte noch zahlreicher werden als die von Pavia und die kirchlichen Wirren definitiv ordnen. Auch Victor lud dazu ein, und wir haben noch jetzt den Brief, den er deßhalb, freilich vergebens, an Eberhard von Salzburg richtete [2]. Die Verhandlungen, die am 21. Mai 1161 zu Cremona begannen, wurden durch einen nöthig gewordenen Feldzug des Kaisers unterbrochen, aber am 17. Juni zu Neu-Lodi (Laudum), das der Kaiser den Mailändern zum Trotz erbaut hatte, wieder aufgenommen. Außer dem Kaiser und seinem Papste waren auch ein Bruder des Königs von Böhmen, der Patriarch Pelegrin von Aquileja, Hillin von Trier, Rainald Dassel von Cöln, Guido Biandrate von Ravenna u. A. zugegen, aber jedenfalls weniger als zu Pavia, so daß von einem ökumenischen Charakter keine Rede sein konnte. Ueber den Gang der Berathungen und ihre Resultate sind uns nur dürftige und zum Theil sehr unsichere Nachrichten aufbewahrt. So ist es gewiß nicht richtig, daß auch die Könige von Frankreich, England, Ungarn und Norwegen ihre Anerkennung Victors melden ließen [3], und daß Abt Fastrad von Clairvaux, der zu Toulouse so entschieden für Alexander Partei genommen hatte, auch Mitglied dieses Con-

[1] Mansi, l. c. p. 1145. 1147. Harduin, l. c. p. 1581. 1583. Labbe, l. c. p. 283. 285. Reuter, a. a. O. III. S. 653.

[2] Jaffé, Regesta p. 830. Der Brief gehört in's Jahr 1161, nicht 1163; vgl. Reuter, a. a. O. S. 174.

[3] Der kaiserliche Notar Burchard berichtet Ende 1161 an den Abt von Siegburg, im abgelaufenen Jahre haben sich die Gesandten von fünf Königen an Einem Ort versammelt, um ein Bündniß gegen den Kaiser zu schließen, und alle reguli hätten Roland als Papst anerkannt, aber mehr aus Haß und Furcht vor dem Kaiser, als aus Gerechtigkeitsliebe. Vom englischen König aber schreibt er, daß er mit dem Kaiser ein enges Bündniß schließen werde (intimi foederis firmabitur unione) und fügt bei: nuntii illius apud nos. Sudendorf, Registr. II. p. 138.

ciliabulums gewesen sei. Unzweifelhaft dagegen ist, daß man zu Neu-Lodi den Papst Victor auf's Neue anerkannte und seine Gegner, darunter viele lombardische Bischöfe, excommunicirte. Auch die Mörder des Mainzer Erzbischofs Arnold von Selenhofen († 24. Juni 1160) wurden mit dem Anathem belegt[1].

Unterdessen hatte Papst Alexander den zürnenden König von Frankreich zu besänftigen gewußt, namentlich durch Anerkennung seiner neuen Gemahlin Adele von Blois, welche Ludwig schon 14 Tage nach dem Tode seiner vorigen Frau, also ohne Einhaltung der canonischen Trauerzeit, geheirathet hatte. Ihrer feierlichen Krönung wohnten päpstliche Legaten bei, und zwar dieselben, welche der König kurz zuvor aus seinem Reiche verjagt hatte. Ebenso verpflichtete sich Alexander den englischen König auf's Neue durch die Canonisation seines Vorfahrers Eduard des Bekenners, der vor nahezu hundert Jahren gestorben war. Noch günstiger schienen sich die Dinge für den Papst zu gestalten, als bei den neuen Senatswahlen in Rom die kaiserliche Partei unterlag und er am 6. Juni 1161 feierlich in die Stadt einziehen konnte, um vom Stuhle Petri nun auch buchstäblich Besitz zu nehmen. Allein schon nach drei Wochen sah er sich in Folge revolutionärer Bewegungen, die der Kaiser anfachte, und durch die Streifcorps, die er in den Kirchenstaat schickte, wieder zur Flucht genöthigt, von einer Stadt zur andern, und je näher Mailands Fall bevorstand, um so näher rückte auch der Moment, wo er Italien verlassen mußte[2]. Nachdem er den Cardinal Julius von Präneste zu seinem Stellvertreter in Rom ernannt, begab er sich gegen Ende des Jahres 1161 nach Terracina, wo er vier wohl ausgerüstete Galeeren fand, die ihm der König von Sicilien zur Verfügung gestellt. Kaum hatte sich der Papst mit seiner Begleitung eingeschifft, als sich ein furchtbarer Sturm erhob, so daß die Schiffe an den Felsen zerschellten, jedoch ohne daß die Bemannung den geringsten Schaden genommen hätte. Nachdem die Fahrzeuge in kürzester Zeit ausgebessert, ging der Papst in der Octav von Weihnachten bei Monte Circello an der südlichsten Spitze des Kirchenstaats (wo einst Circe gewohnt haben soll) abermals zu Schiff,

[1] Mansi, l. c. p. 1150. et 1158. Harduin, l. c. p. 1587. Labbe, XIII. p. 291. Reuter, a. a. O. S. 172 ff. Vgl. die Annales S. Petri Erphesfurd. ap. Pertz, t. XVI. p. 22, welche Reuter noch nicht benützen konnte. Watterich, II. p. 514. Ueber Arnold von Selenhofen s. die Dissertationen von Nohlmanns, De vita Arnoldi de Selenhofen, Bonn. 1871, und Baumbach, Arnold von Selenhofen, Göttingen 1871.

[2] Reuter, a. a. O. S. 178 ff.

traf bei Vada (südlich von Livorno) mit den Cardinälen, die ihm von Gaëta aus nachgekommen waren, zusammen und landete am 21. Januar 1162 zu Genua, von den Bürgern und dem Erzbischof trotz aller Drohungen des Kaisers feierlichst empfangen und zu längerem Aufenthalte eingeladen. Er blieb über zwei Monate, und die vielen Schreiben, die er von hier aus über die verschiedensten Angelegenheiten, von speciellster und allgemeiner Bedeutung, erließ, sind durch ihre Würde, Ruhe und Klarheit Zeugen seiner geistigen und moralischen Größe auch im Unglück[1]. Am 1. März 1162 mußte sich Mailand auf Gnade und Ungnade ergeben; Rainald von Dassel hatte den Kaiser zur äußersten Härte getrieben. Die Stadt sollte dem Erdboden gleich gemacht, die Einwohner verjagt werden. Beides wurde fast buchstäblich vollzogen[2]. Der Kaiser stand jetzt im Zenith seiner Macht, aber der vertriebene Papst war von seinem Rechte und seinem göttlichen Berufe so fest überzeugt, daß er gerade jetzt wieder neue Hoffnung faßte, die Gnade Gottes werde das Herz des Kaisers endlich zum Guten lenken, und den Erzbischof von Salzburg beauftragte, hiefür thätig zu sein. Erneuerten Ladungen des Kaisers endlich folgend, kam der ehrwürdige Erzbischof Eberhard, von Gerhoh von Reichersberg und dem Bischof Hartmann von Brixen begleitet, im März 1162 nach Oberitalien, um das Hoflager zu Pavia zu besuchen. Auf dem Wege dahin, zu Cremona, vernahm er, daß bereits Victor und seine Cardinäle sich in dieser Stadt befänden und seinen Besuch erwarteten. Er erklärte, den Schismatiker weder sehen noch hören zu wollen, und eilte zum Kaiser, mit dem er am 26. März in das verwüstete Mailand einzog. Hier, auf einer Art Hofsynode, die der Kaiser veranstaltete, sprach er sich, um seine Meinung befragt, mit großer Wärme für Alexander aus und widerlegte sorgfältig die Einreden des Kaisers, während er die der Victoriner kaum einer Antwort würdigte. Der Kaiser entließ ihn mit Gunstbezeugungen, verharrte aber in der Verirrung. Da jetzt ganz Oberitalien, auch Genua, sich unterwerfen mußte, verließ der Papst letztere Stadt am Passionssonntag (19. März 1162), feierte Ostern zu Lerinum und gelangte am 8. April nach Montpellier, wo er mit großer Festlichkeit empfangen wurde[3]. Schon am

[1] Vita Alexandri III. ap. Watterich, II. p. 387. Marang., Chron. Pisana Watterich, l. c. p. 516.

[2] Ueber die Zerstörung Mailands s. Tourtual, Forschungen, Erc. 3 S. 25 ff.

[3] Vita Alex. III. ap. Watterich, II. p. 387 sq. 517 not. 1. Reuter, a. a. O. S. 185 ff. Mansi, l. c. p. 1038. Tengnagel, l. c. p. 406. Pertz, t. XVII p. 468 sq.

17. Mai, dem Feste Christi Himmelfahrt, konnte er daselbst ein Nationalconcil eröffnen. Anwesend waren gleich Anfangs die Erzbischöfe von Sens, Tours, Aix und Narbonne nebst einer Anzahl anderer Bischöfe; die Erzbischöfe von Bourges und Rheims aber und die Bischöfe von Evreux und Bajeux (in der Normandie), welch letztere der englische König zu senden versprochen hatte, wurden noch erwartet. Andere Fürsten waren theils persönlich erschienen, theils durch Gesandte vertreten. Gleich am Himmelfahrtsfeste wurde die Excommunication über Octavian und seine Anhänger ausgesprochen; außerdem wurde das Kloster Vezelay, das einst wegen seines Zerfalls von Papst Paschalis II. unter Clugny gestellt worden war, jetzt, wo sich Clugny am Schisma betheiligte, von dieser Unterordnung wieder befreit; ferner alle Territorialherren, welche Häretiker und Seeräuber ꝛc. nicht bestrafen würden, mit dem Anathem bedroht und allen Mönchen, regulirten Canonikern und sonstigen Religiosen verboten, die weltlichen Gesetze und Physik zu lehren [1].

Von schlimmer Vorbedeutung war es, daß König Ludwig VII. von Frankreich keinen Deputirten nach Montpellier schickte, unerachtet der Papst schon am 20. und 30. April an ihn und seine Gemahlin Adele geschrieben hatte. Der ohnehin nicht charakterfeste König war unterdessen durch Kaiser Friedrich, der ihm sogar mit Krieg drohte, falls er den Papst aufnehme, wieder schwankend geworden, und als Alexander auf eine Forderung Ludwigs nicht eingehen konnte, schickte letzterer seinen Schwager, den Grafen Heinrich von Champagne (Troyes), nach Italien, um mit dem Kaiser zu verhandeln. Hievon setzte er sofort auch den Papst in Kenntniß durch den Abt Theobald von St. Germain des Prés, um dadurch einen gewissen Druck auf Alexander auszuüben und ihn für seine Wünsche gefügiger zu machen. Allein Alexander blieb trotzdem unbeugsam, und der König, hierüber auf's Höchste aufgebracht, sandte sofort dem Grafen Heinrich, der bereits in die Lombardei abgegangen war, den Bischof Manasses von Orleans nach mit der Meldung, er dürfe sich in Sachen des Schismas nach seinem Gutdünken dem Kaiser möglichst gefügig zeigen. Graf Heinrich, mit Victor IV. verwandt, behandelte nun diesen sofort als rechtmäßigen Papst und schloß mit dem Kaiser einen Vertrag, um den Untergang Alexanders herbeizuführen. Der Kaiser und der König sollten am 29. August auf der Saonebrücke bei St. Jean de Laone oder Losne (zwischen Dijon und Dole) an der Grenze von Frank-

[1] Mansi, l. c. p. 1039. 1159 sqq. Harduin, l. c. p. 1545. 1589. Labbe, XIII. p. 232. 291.

reich und (dem kaiserlichen) Burgund sammt ihren geistlichen und weltlichen Großen zusammenkommen, um den Kirchenfrieden herzustellen. Jeder Theil solle auch den Papst, dem er bisher Obedienz geleistet, zu kommen auffordern, und eine große Synode solle entscheiden, wer von ihnen das Recht für sich habe; dieser werde dann in beiden Reichen anerkannt, wer aber nicht erscheine, zum Voraus verworfen werden. Es war vorauszusehen und wurde darauf gerechnet, daß Alexander in eine solche neue Untersuchung nicht einwilligen und sich nicht stellen werde. — Kaiser Friedrich forderte nicht nur alle Fürsten und Bischöfe seines Reiches, sondern auch fremde Könige und Herren auf, bei dem großen Friedenscongresse auf der Saonebrücke zu erscheinen. Seine Einladungsschreiben hiezu waren unter einander außerordentlich verschieden, je nach der Richtung und dem Standpunkt des Adressaten. Während er in den einen gewisse Sympathien für Alexander und Unparteilichkeit der Gesinnung zur Schau trug, bezeichnete er es in andern ganz entschieden als seine Absicht, dem Papste Victor allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Abschriften von Briefen letzterer Art kamen auch in die Hände Alexanders, und um die drohende Gefahr abzuwenden, suchte dieser durch Vermittlung des Erzbischofs von Rheims vor Allem eine persönliche Unterredung mit dem französischen König, um dessen Zorn in etwas zu besänftigen. Sie trafen einander zu Souvigny bei Moulins. Der König versuchte Alexander zu überreden, mit ihm zum festgesetzten Congresse nach Dijon zu gehen, indem er ihm jegliche Sicherheit versprach. Als sich aber der Papst dessen entschieden weigerte, wollte Ludwig es sonderbar finden, daß wer seines guten Rechtes sich bewußt sei, die öffentliche Prüfung scheue. Falls er aufrichtig handelte, war er in unklaren Vorstellungen einer friedlichen Ausgleichung befangen[1]; um ihn aber nicht ganz zu entfremden, wollte Alexander dahin nachgeben, daß vier Cardinäle mit dem König nach Dijon gehen sollten, um bei der bevorstehenden Verhandlung als Zeugen für Alexander aufzutreten. Dieser selbst werde unterdessen seine Wohnung im Kloster Dole bei Chateauroux in Berry nehmen. Aber der beabsichtigte Congreß kam nur scheinbar zu Stande. Vor Allem erweckten die großen militärischen Rüstungen des Kaisers, von denen sich jetzt König Ludwig überzeugte, den Verdacht, daß er, wie das Gerücht ging, einen feindlichen Einfall in Frankreich beabsichtige. Zudem war der

[1] Ich glaube, daß man an der Aufrichtigkeit des Königs damals zweifeln durfte; offenbar hatte er seine Abneigung gegen Alexander noch nicht ganz überwunden.

französische König, als ihm sein Schwager Graf Heinrich den vollen Inhalt des mit dem Kaiser geschlossenen Vertrages mittheilte, damit keineswegs einverstanden, weil seine Instructionen weitaus überschritten worden seien. Es lag ihm nun Alles daran, den Congreß zu verhindern, und er schickte darum Gesandte an das kaiserliche Hoflager, um Aufschub der Verhandlungen zu begehren. Erst vorgestern sei er durch seinen Schwager des Genauern instruirt worden, und die Wichtigkeit der Sache verpflichte zu reiflicher Ueberlegung. Während seine Gesandten debattirten, erfüllte er selbst wenigstens den Buchstaben des Vertrags. Von Dijon aus gen Süden eine Jagd veranstaltend, kam er an den Ort der verabredeten Zusammenkunft und betrat die Saonebrücke, kehrte aber, da er natürlich den Kaiser nicht fand, sogleich wieder nach Dijon zurück. Eine ähnliche Posse soll wenige Stunden zuvor auch Kaiser Friedrich aufgeführt haben. Ehe der Tag graute, sei auch er mit Victor auf die Brücke gegangen und Letzterer, da Alexander nicht erschienen, eo ipso für legitimirt erklärt worden. Uebrigens wollte Kaiser Friedrich den französischen König nicht wieder aus der Schlinge entwischen lassen. Er drohte mit Krieg, wenn er den Vertrag nicht halte, und Ludwig sah sich gezwungen, Alexander die Alternative zu stellen: er müsse entweder beim Congresse erscheinen (der doch noch statthaben sollte), oder er werde als Gefangener dem Kaiser überliefert. In dieser äußersten Gefahr wurde Heinrich II. von England Alexanders Retter. Auf Bitten Alexanders, der in seiner höchsten Noth den König durch drei englische Bischöfe, darunter auch Arnulf von Lisieux, eindringlich um Hülfe angehen ließ [1], setzte dieser sich mit einem starken Heere von der Normandie aus in Bewegung, um dem Papste und seinem Lehensherrn (dem französischen König) gegen den Kaiser zu Hülfe zu ziehen. Dieß und ebenso sehr der große Mangel an Lebensmitteln, der durch den Zusammenfluß so ungeheuer vieler Menschen an der Saone entstanden war, veranlaßte den Kaiser zum Rückzug nach Besançon, während, um doch den Schein zu retten, sein Kanzler Rainald Dassel mit König Ludwig auf der Saonebrücke zusammenkam. Da aber der Kanzler nur den Prälaten des Kaiserreichs das Recht zusprach, in der Frage, wer der wahre Papst sei, zu entscheiden, und den französischen Episcopat von der Betheiligung daran ausschließen wollte, drehte der König sein Pferd und ließ den Kanzler stehen. Die Verhandlung war abgebrochen und die

[1] Bouquet, XV. p. 784. Watterich, l. c. II. p. 529 not. 1.

für Alexander so gefährliche deutsch-französische Allianz für immer zerrissen[1].

Kaiser Friedrich hatte auch den König Waldemar I. von Dänemark nach der Saonebrücke berufen, um ihm zugleich als Oberlehensherr die längst erbetene Bestätigung zu ertheilen. Bisher hatte Waldemar in der Kirchenfrage keinen festen Entschluß gefaßt. Von seinen Bischöfen war die Majorität, den Erzbischof Eskill von Lund voran, entschieden für Alexander; aber gerade durch seinen Haß gegen den gewaltigen Metropoliten, der den Glanz der Krone zu verdunkeln schien, sowie durch die freundlichen Beziehungen zum Kaiser fühlte sich Waldemar mehr zu Victor hingezogen. Dieser hatte auch einen Legaten, Bernhard, geschickt, um mit den dänischen Bischöfen eine Synode zu halten; aber nur sehr wenige fanden sich dabei ein. Als sofort für den König die Zeit kam, nach der Saonebrücke zu reisen, verlangte er von dem kriegerischen Bischof Absalon von Röskilde (später Erzbischof von Lund), seinem Vetter und Milchbruder, begleitet zu werden. Aber dieser weigerte sich, weil er ohne Gefahr für das Seelenheil mit dem schismatischen Kaiser nicht verkehren könne, und erst auf wiederholte Bitten und auf die Versicherung des Königs hin: er bedürfe seines Geleites gerade um dem Schisma zu entgehen, erklärte er sich bereit. Nachdem Waldemar bei dem Kaiser angekommen war, veranstaltete dieser am 7. September 1162 eine neue Auflage der im August mißglückten Synode, in Anwesenheit von ungefähr 40 Bischöfen und vieler weltlicher Großen des Kaiserreichs. Victor ergriff dabei zuerst das Wort, um sein Anrecht an die Tiara mit vielen Worten nachzuweisen. Nach ihm sprach der Kaiser: „Er habe die Könige der Provinzen (er meint Frankreich und England) zu einem Colloquium eingeladen, um den Kirchenstreit zu entscheiden; aber sie seien nicht erschienen, weil sie mit Verletzung des dem römischen Kaiser zustehenden Rechtes einen römischen Papst zu bestellen sich anmaßten und so in einer ihnen fremden Stadt (Rom) eine Gerichtsbarkeit sich zuschrieben." Diesen Gedanken führte sein Kanzler Rainald von Dassel noch weiter aus und meinte, das Benehmen der Könige von Frankreich und England sei gerade so ungerecht, als wenn der Kaiser einen Streit über einen bischöflichen Stuhl in England oder Frankreich entscheiden wollte. Um allgemein verstanden zu werden, setzte dieß der Kanzler in drei Sprachen, der latei-

[1] Mansi, l. c. p. 1162—1168. Pertz, t. IV. Leg. t. II. p. 132 sqq. Watterich, II. p. 390 sqq. 526 sqq. Reuter, a. a. O. S. 196—215.

nischen, französischen und deutschen, auseinander. Es ist überflüssig, seine Sophistik aufzudecken, womit er den Papst nur als Bischof der kaiserlichen Stadt Rom und nicht als allgemeines Oberhaupt der Kirche auffassen wollte. Als darauf Victor Anstalt machte, bei brennenden Kerzen den Bann über Alexander und seine Anhänger zu publiciren, entfernte sich König Waldemar auf Anrathen Absalons, um bei solchem Frevel nicht anwesend zu sein. Seinem Herrn aber folgte Absalon selbst auf dem Fuße, obgleich Victor ihn zurückhalten wollte. Am andern Tage weihte Letzterer, als ob er bereits von Dänemark anerkannt wäre, trotz Absalons Widerspruch den Livo zum Bischof von Odensee[1].

So war der dritte Versuch, Victors allgemeine Anerkennung zu erwirken, vereitelt, und statt zu nützen, hatten ihm die Congresse auf der Saonebrücke unendlich geschadet. Als die Nachricht hievon und die Kunde von den ungemeinen Ehren, welche die Könige von Frankreich und England dem Papste Alexander bezeugten, nach Deutschland hinüberdrang, trat auch hier ein starker Umschwung der öffentlichen Stimmung ein, und wenn Eberhard von Salzburg und seine Freunde früher nur vereinzelt für Alexander standen, so gewann jetzt ihre Ansicht immer mehr Boden bei Clerus und Laienschaft. Vergebens suchte Victor, der von der Saonebrücke aus mit dem Kaiser über Besançon nach Deutschland zog, durch ein neues Anathem, das er auf einem Conciliabulum zu Trier (1. November) dem Gegner zuschleuderte, seine Stellung zu kräftigen; die Subsidien, die er gleichzeitig von den Deutschen forderte, machten ihn gewiß nicht populärer, und auch gegen den Kaiser wurde die öffentliche Stimmung so schwierig, daß er nicht wagte, zu Gunsten Victors

[1] So berichtet Saxo Grammaticus (Propst von Röskilde und Begleiter Absalons auf der Reise nach Besançon), Hist. Daniae XIV. ap. Baron. 1162, 14—20, Watterich, II. p. 530; allein bei seiner feindlichen Gesinnung gegen Kaiser und Reich müssen seine Angaben mit gewisser Reserve verwerthet werden, zumal wenn andere Quellen gegen ihn stehen. Nun berichten die Annal. Palid. (M. G. SS. XVI. p. 92), Stad. (SS. XVI. p. 344) und die Colon. max. (SS. XVII. p. 777) übereinstimmend, daß König Waldemar zu Besançon dem Kaiser nicht nur den Lehenseid geleistet, sondern auch Victor als rechtmäßigen Papst anerkannt habe. Freilich vermochte der Kaiser Dänemark nicht lange auf Seite des Schisma's festzuhalten, in Bälde trat es zu Alexander über. Reuter, a. a. O. S. 215 ff. Tourtual, Forschungen zur Reichs- und Kirchengesch. des zwölften Jahrh. S. 35—47. Die dänischen Annal. Ryenses (M. G. SS. XVI. p. 403) berichten zum Jahre 1163: Rex Waldemarus ivit ad concilium imperatoris Metis (er reiste über Metz an die Saonebrücke), ubi multos dolos imperatoris expertus est.

einen Krieg mit Frankreich und England zu beginnen, wenn er auch einen abermaligen Annäherungsversuch Alexanders von sich wies[1].

§ 624.

Synode zu Tours im Mai 1163. Anfänge des Erzbischofs Thomas Becket.

Nachdem der Congreß auf der Saonebrücke, der für Alexander III. so gefährlich schien, nur dazu geführt hatte, die Könige von Frankreich und England noch enger an ihn anzuschließen, so wollte er diese günstige Stimmung zu einer großen Synode benützen, und wählte dafür die Stadt Tours, die, an der damaligen Grenze beider Reiche gelegen, ihrem Charakter nach französisch war, aber politisch dem englischen König gehörte — unter französischer Oberlehensherrlichkeit. Er begab sich deßhalb von Dole aus schon im October 1162 persönlich nach Tours, um die nöthigen Einleitungen zu treffen, setzte dann im Anfange December den französischen König von seinem Plane in Kenntniß und reiste bei Beginn der Fastenzeit 1163 nach Paris, um mit ihm alles Weitere mündlich zu besprechen. Er verweilte da über das Osterfest und verehrte dem König am Sonntag Lätare die neugeweihte goldene Rose. Um dieselbe Zeit schickte er Gesandte an Kaiser Friedrich Barbarossa, um nochmals eine Verständigung anzubieten. Sie luden den Kaiser zur Wiederversöhnung mit der Kirche ein, rechtfertigten den Papst gegen den Verdacht einer Conspiration mit dem sicilischen König und wiesen das Unrecht der Intrusion Octavians nach. Die Antwort, die sie erhielten, verlangte Bestellung eines Schiedsgerichts, um zwischen Alexander und Octavian zu entscheiden, und war sonach principiell unannehmbar[2]. — Ein anderer Deputirter Alexanders, der römische Subdiakon Theodin, mußte die englischen Prälaten zur Synode entbieten. Nach vorgängiger Berathung auf einer Reichsversammlung schickte sie Heinrich II. nach Tours; doch mußte der Papst zuvor schriftlich versichern, daß der englischen Krone kein Nachtheil hieraus erwachsen und kein neuer Gebrauch in England eingeführt werden solle. Reuter (Bd. I. S. 283 f.) bezieht dieß auf das beanspruchte Recht der englischen Könige, zu entscheiden, ob die Bischöfe des Reichs an einer Synode Antheil nehmen dürften, oder nicht; aber der Sinn jener Worte ist wohl ein weiterer, daß nämlich

[1] Watterich, II. p. 533 sq. Reuter, a. a. O. S. 225 ff.

[2] Sudendorf, Registr. t. I. p. 66 sq. Watterich, l. c. II. p. 534.

durch die Synode zu Tours das normannische Staatskirchenrecht überhaupt nicht alterirt werden dürfe. Der Conflict zwischen letzterem und der hildebrand'schen Kirchenfreiheitsidee hatte bekanntlich das Leben des hl. Anselm von Canterbury verbittert und endlich doch zu einem Siege des kirchlichen Rechtes geführt (S. 277 f.). Allein die englischen Könige sehnten sich wieder zurück nach den ägyptischen Fleischtöpfen byzantinischer Kirchenvergewaltigung und hatten factisch wieder Manches sich als Recht beigelegt, was die kirchliche Freiheit gefährdete. Heinrich II. fürchtete darum neue Stürme, und sein eigener Liebling sollte es sein, der sie heraufbeschwor.

Thomas Becket war der Sohn eines in London ansäßigen Normannen, Gilbert Becket. Einer alten Sage zufolge fiel Letzterer auf einer Wallfahrt nach Jerusalem in Gefangenschaft und wurde Sklave eines saracenischen Fürsten. Seine Anmuth, seine Kenntnisse und seine Gabe, zu erzählen, gewannen ihm das Wohlwollen seines Herrn, der ihn öfters zu Tisch lud. So sah ihn auch die Tochter des Fürsten, wurde bald von Liebe zu ihm erfüllt, gestand ihm ihre Neigung und erklärte sich zur Annahme des Glaubens bereit, wenn er sie zur Frau nehme und fliehe. Gilbert hegte Mißtrauen und entfloh allein. Das Mädchen aber eilte ihm nach, verzichtete auf alle Güter der Welt und kam endlich unter vielen Mühen nach London. Der Landessprache unkundig — sie wußte nur die zwei Worte Gilbert und London — eilte sie wie eine Irrsinnige von Straße zu Straße, um den Geliebten zu suchen. Endlich traf sie Gilberts Diener, der mit ihm in Gefangenschaft gewesen war. Gilbert selbst, durch so viel Aufopferung gerührt, fragte die gerade zu einer Synode in der Paulskirche zu London versammelten Bischöfe, was zu thun sei, und auf ihren Rath wurde die Princessin nach empfangener Taufe mit Gilbert vermählt. Aus dieser Ehe stammte Thomas Becket, geboren am 21. December 1117 oder 1118[1], und schon in der Schule zeigte sich sein kräftiges Talent. Seine weitere Bildung erhielt er zu Paris. Zurückgekehrt, übernahm er ein städtisches Amt in London, wurde später durch einen Geistlichen dem Erzbischof Theobald von Canterbury vorgestellt, und gefiel diesem so sehr, daß er ihn zum Diakon weihte und

[1] Reuter in seinem Werke über Papst Alexander III., Bd. I. S. 237 f., meint, die Sage von der sonderbaren Abstammung Beckets sei nur dazu erfunden, um leichter erklären zu können, wie sich im Charakter Beckets zwei sonst so disparate Eigenschaften, die vorsichtige Klugheit des Normannen und die Alles opfernde Gluth des Orientalen, vereinigten.

öfters zu Sendungen nach Rom ꝛc. benützte. Trotz aller Anfeindung durch andere Geistliche, namentlich den Archidiakon Roger von Canterbury, erhielt sich Thomas im Vertrauen des Erzbischofs. Jetzt besuchte er auch die Schulen von Bologna und Auxerre, um gründliche juristische und canonistische Kenntnisse zu erwerben, und als Roger im Jahre 1154 den Stuhl von York bestieg, wurde Thomas sein Nachfolger im Archidiakonate von Canterbury. In Bälde erhielt er noch andere Beneficien, zwei Jahre später aber wählte ihn König Heinrich II. zu seinem Kanzler. Hiezu soll ihn der Erzbischof Theobald in der Absicht empfohlen haben, um durch ihn auf den König im Interesse der Kirche zu wirken. Der neue Kanzler ging jedoch in die cäsareopapistischen Ideen seines Herrn ein, lebte dabei wie ein Weltmann, trug weltliche Kleider, liebte und übte großen Luxus, hielt prachtvolle Gastmähler, war ein Freund der Jagd und nahm wiederholt persönlich Antheil an Kriegen. Aber mitten durch sein Weltleben hindurch zog sich schon ein Faden zur Anknüpfung für die spätere Weise seines Seins; er verwaltete sein hohes Amt nicht nur mit musterhafter Tüchtigkeit, sondern auch mitten im Luxus war er für sich ein Ascet, mäßig und keusch, ein großer Wohlthäter der Armen und in hohem Grade auf das Wohl der Kirche bei den Vorschlägen bedacht, die er dem König wegen Besetzung von Bisthümern ꝛc. zu machen hatte. Damit verband er ein so einnehmendes, heiteres, gewinnendes Wesen, daß ihn der König ungemein liebte und ihn mehr als Freund denn als Diener behandelte. Als Erzbischof Theobald von Canterbury am 18. April 1161 gestorben und der Primatialstuhl bereits 13 Monate erledigt war, schickte König Heinrich von der Normandie aus, wo er mehrere Jahre continuirlich verweilte, seinen Kanzler nach England und erklärte ihm beim Abschied: Hauptzweck dieser Reise sei, daß er dort Erzbischof werde. Thomas machte Einwendungen und sprach: „Die Freundschaft, die jetzt zwischen uns besteht, würde sich dann in den bittersten Haß verwandeln. Du würdest auf Vieles in kirchlichen Dingen Anspruch machen, was ich nicht gleichmüthig ertragen könnte.“ Aber der König beharrte auf seinem Plane. Er mochte wohl glauben, daß die Sache nicht so gefährlich ausfallen werde, als Thomas prophezeie. Die bisherige Weise des Kanzlers ließ ihn hoffen, daß, wenn auch die Stellung als Primas ihn zwinge, da und dort gegen einzelne Manifestationen des Staatskirchenthums Protest zu erheben, man doch im Großen und Ganzen von ihm weit weniger als von jedem Andern zu fürchten habe. Viel klarer sah Thomas in die Zukunft. Wie er als königlicher Kanzler mit

Eifer die königlichen Interessen vertreten zu müssen glaubte, auch der Kirche gegenüber, und sich dabei völlig im Recht wähnte, weil es seine Aufgabe sei, die Prärogative der Krone geltend zu machen, und nicht er, sondern die Bischöfe den Beruf hätten, etwaigen Uebergriffen der Staatsgewalt entgegenzutreten, ebenso wenig zweifelhaft war er, daß er als Primas die Pflicht habe, allen anderen Bischöfen voran die Freiheit und Rechte der Kirche namentlich auch der Krone gegenüber zu vertheidigen. Er verhehlte sich und dem König nicht, daß die Uebernahme des neuen Amtes ihm Pflichten auflegen würde, die mit seiner bisherigen Aufgabe gerade im Gegensatz stünden, und dieß machte ihn bedenklich. Er wollte einem solchen Amte ausweichen, und erst als der König und der päpstliche Legat Heinrich von Pisa in ihn drangen, zeigte er sich zur Annahme bereit, wohl in der Hoffnung, daß die Liebe des Königs zu ihm manchen Conflict leichter lösen werde, wenn er, als wenn ein Anderer ihn erhebe. Der König ließ nun dem Trinitätskloster zu Canterbury, dem das Wahlrecht zustand, seinen Wunsch in Betreff Beckets mittheilen, und obgleich manche unter den Mönchen gegen das Weltkind bedenklich waren, drang doch der königliche Wille durch. Darauf folgte die Bestätigung der Wahl durch eine Reichsversammlung zu Westminster, und am 3. Juni 1162 die Consecration Beckets durch Bischof Heinrich von Winchester, den Bruder des früheren Königs Stephan (S. 446), unter Assistenz der übrigen Bischöfe[1]. Bekannt ist, daß Becket

[1] Unter den vielen alten Biographen Beckets stehen seine Freunde, Heribert von Boseham, Wilhelm Fitzstephan (Stephani filius), Johann von Salisbury und die beiden Mönche Edward Grim und Roger von Pontigny, oben an. Die von Johann von Salisbury gefertigte Skizze aber wurde von Alan de Tewkesberia ergänzt. Diese und die anderen Vitae und passiones oder martyria S. Thomae sind gedruckt in der Giles'schen Ausgabe der Opp. S. Thomae, London 1846, t. I. II. VII., und wieder abgedruckt bei Migne, Cursus Patrol. t. 190 et 199. Schon frühe wurden auch completirende Zusammenstellungen aus diesen alten Biographien gefertigt, die zwei Quadrilogi, von denen der erste im Jahre 1495 zu Paris, der andere 1682 zu Brüssel erschien (Giles und Migne nahmen diese Quadrilogi nicht vollständig auf). Eine Uebersicht über die reiche Becket-Literatur gab Buß in seiner Schrift: „Der hl. Thomas, Erzb. von Canterbury," 1856. S. XV. ff., wozu noch Reuter (Papst Alexander III., Bd. I. S. 237) und Zarncke (Lit. Centralblatt 1856. Nr. 5) Nachträge lieferten. Vollständiger Robertson, James, Becket literature in Contempor. rev. 1866. I. p. 270 sqq., und derſ., Materials for the History of Thomas Becket I—III. London 1876—81. Cfr. Chevalier, U., Répertoire, s. v. Thomas p. 2207. Außer Buß haben besonders Reuter (in seiner Monographie Alexanders III.) und Brischar (in seiner Fortsetzung der Stolberg'schen Kirchengesch., Bd. III., sowie in der Tüb. theol. Quartal-

von da an ein Eiferer für das Recht der Kirche und ein strenger Ascet war, der die gleiche Kutte mit seinen Mönchen und darunter das Cilicium trug. Hermann Reuter, der in seiner Monographie über Papst Alexander III. der Becket'schen Sache besonders viel Aufmerksamkeit widmete, glaubte diese Wendung im Benehmen Beckets durch eine ungünstige Schilderung seines Charakters erklären zu sollen. Alles, meint er, sei bei ihm kluge Berechnung gewesen, um von einer Stufe zur andern bis zum höchsten Punkte der ihm möglichen Höhe und Macht zu gelangen. Der kalte Verstand habe alle Regungen seines Herzens beherrscht, und die Begeisterung, die er zeigte, sei nur der äußere Schein gewesen, womit er seine kühn entworfenen Plane verhüllte und verzierte. Seine Grundsätze habe er stets seiner Stellung anbequemt; sein Weltleben als Kanzler, wie seine spätere Asceſe seien nur Mittel zum Zwecke gewesen, und er habe sich an die cäsareopapistischen Ideen des Königs nur darum temporär angeschlossen, um nachmals gerade das Gegentheil, hierarchische Vollgewalt, bethätigen zu können[1].

Schon von anderer, sonst mit uns wenig harmonirender Seite ist gegen diese Auffassung Beckets Einsprache erhoben worden, und es ist in der That nicht begründet, einen Mann, der für eine Idee, welche zu vertreten ihm sein Amt gebietet, Alles opfert, so lange Zeit hindurch opfert, zuletzt sein Leben opfert, für ein Chamäleon zu erklären, weil er einst in einem andern Amte andern Ideen diente. Gibt es denn keinen Fortschritt im menschlichen Streben, und zeigte sich nicht schon im Kanzlerleben Beckets wie ein kräftiger Zug zur Asceſe, so eine zarte Sorgfalt für die Kirche und ihr Wohl, wenigstens nach einer der allerwichtigsten Seiten hin? Konnten diese Keime während seiner Kanzlerpraxis nicht wachsen, konnte er nicht wie viele Tausende seiner Zeitgenossen von der Unhaltbarkeit des Cäsareopapismus immer mehr überzeugt werden, zumal er dessen Wirkungen in den traurigen Gestalten der Gegenpäpste (seit Heinrich IV.) vor sich sah? Wir haben schon oben angedeutet, wie er als Kanzler glauben konnte, im Rechte zu sein, wenn er auch der Kirche gegenüber die Ansprüche der Krone vertheidigte. Dabei war es ihm aber auch klar, daß das Erzbisthum andere Pflichten auflege. Er erklärt dieß dem König mit aller Offenheit, weist auf die daraus entspringenden Conflicte, auf die unausbleibliche Störung des

schrift 1852) ausführlich von Thomas Becket gehandelt. S. auch Schütz, O., Der hl. Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury.

[1] Reuter, Bd. I. S. 246 ff. 260. 272 f. 278.

freundschaftlichen Verhältnisses hin und will so einem Amte entgehen, von dem er voraussieht, daß es ihm mehr Dornen als Rosen bringen werde. Da er es aber endlich annehmen muß, will er es auch treulichst verwalten, denn die Idee des Amtes ist es, was ihn als Erzbischof wie als Kanzler erfüllt und sein Thun und Lassen beherrscht [1].

Bald nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl forderte Thomas von mehreren Adeligen die Kirchengüter zurück, welche sie in Besitz hatten. Sie klagten beim Könige und erneuerten ihre Klagen, als dieser im Januar 1163 wieder nach England zurückkehrte. Aber der König war noch voll von Liebe zu Thomas und bot ihm sogar die Reichsverweserei über England an, um selber ungetheilt für die Herrschaften auf dem Continent sorgen zu können. Dieß Anerbieten ausschlagend, reiste jetzt Thomas mit Zustimmung des Königs zur Synode nach Tours, wo er am 16. Mai 1163 ankam und vom Papste und den Cardinälen mit ungemeinen Ehren empfangen wurde.

Drei Tage später, am 19. Mai 1163, begann die Synode in der Kirche des hl. Mauritius in Anwesenheit von 17 Cardinälen, 124 Bischöfen, 414 Aebten und einer zahllosen Menge anderer Cleriker und Laien. Den Vorsitz führte der Papst in eigener Person. Am zahlreichsten war der französische Episcopat vertreten; aber auch aus Spanien, Sardinien, Sicilien, Italien, England, Schottland und Irland, ja selbst aus dem Orient hatten sich Bischöfe eingestellt. Zur Rechten des Papstes saß Becket mit seinen Suffraganen, zur Linken der Erzbischof Roger von York sammt seinem Suffragan, dem Bischof von Durham. Manche Bischöfe, die nicht persönlich erscheinen konnten, hatten ihre Theilnahme und Ergebenheit schriftlich erklärt, namentlich viele deutsche, die mit dem schismatischen Streben ihres Kaisers keineswegs einverstanden waren [2].

---

[1] Ungefähr ähnlich ging es bei Papst Victor II., welcher als Bischof von Eichstädt der vertrauteste Rath des Kaisers Heinrich III. war, ganz in dessen Plane einging und so dem Papste Leo IX. viel Kummer bereitete, darauf zum Papste auserkoren, die Wahl ausschlug; als er sie aber endlich dennoch, selbst dem Wunsche des Kaisers gemäß, annehmen mußte, auch dem Kaiser gegenüber den kirchlichen Standpunkt energisch festhielt. Vgl. die Abhandlung von Dr. Will in der Tüb. Quartalschr. 1862. S. 193 f.

[2] Mansi (l. c. p. 1186), Harduin (l. c. p. 1602) und Labbe (XIII. p. 311) vermuthen, daß auch Konrad von Wittelsbach, erwählter Erzbischof von Mainz, wegen seiner Anhänglichkeit an Alexander vor dem Kaiser fliehend, nach Tours gekommen sei. Allein Konrad war damals noch ein Anhänger des Schisma's und trat erst nach der Wahl des zweiten Gegenpapstes, Paschalis III., im J. 1164 zu Alexander über. S. auch Tourtual, Forschungen ꝛc. S. 248.

Die Eröffnungsrede hielt päpstlichem Auftrage gemäß der Bischof Arnulf von Lisieux in der Normandie. Da sie wegen des Geräusches der Menge nicht allgemein verstanden wurde, theilte er sie nachmals auf Ersuchen schriftlich mit, und sie ist jetzt noch ein Zeugniß seiner Beredsamkeit. Er bezeichnet darin das Thema von der Einheit und Freiheit der Kirche als die brennende Frage der Zeit, und will darum gerade hierüber sprechen. Einheit und Freiheit seien der Kirche nöthig, denn ohne Freiheit sei sie elend, ohne Einheit sei sie gar nicht. Elend sein und nicht sein laufe aber bei ihr auf das Gleiche hinaus. Gegenwärtig werde ihre Einheit durch die Schismatiker, ihre Freiheit durch die Tyrannei bedroht; aber Gott werde die Feinde nicht siegen lassen, denn wegen der geheimnißvollen Verbindung Christi mit der Kirche sei es nicht möglich, daß ihre Einheit zerrissen, ihre Freiheit geraubt werde. Wenn sich die Spreu vom Weizen sondere, so werde dieser dadurch nicht gespalten, sondern gesäubert. Gerade so verhalte es sich mit den Schismatikern. Durch ihre Lostrennung werde die Kirche nicht getheilt, sondern gereinigt. Die Tyrannen aber seien im Stande, der Kirche ihre irdischen Güter, ihren Dienern sogar das Leben zu nehmen, und doch bleibe die Kirche frei und strafe gerade diese Tyrannen als schlimme Knechte mit dem Kerker des Bannes. Uebrigens dürfe man diesen Gegnern nicht Böses mit Bösem vergelten, vielmehr müsse man vor Allem darnach trachten, sie wieder mit der Kirche zu vereinigen. Dieß sei Aufgabe des Episcopats, der dabei von den christlichen Königen und fast von allen Christen unterstützt werde. Nur einer unter den christlichen Fürsten mache eine Ausnahme (Kaiser Friedrich), aber auch er werde durch die Gnade Gottes sich bekehren, denn er würde unter allen andern durch Klugheit und Tugend hervorragen, wenn er nicht seine eigene Ehre der Ehre Gottes vorgezogen hätte. Möge er sich doch unter die mächtige Hand Gottes demüthigen und einsehen, daß der Principat der Kirche über seinem eigenen Principat stehe, und daß, wer Christus für seinen Herrn erklärt, auch die Braut Christi, die Kirche, als Herrin anerkennen müsse. Und gerade er habe besondere Ursache, die römische Kirche als Herrin zu ehren. Schon die Dankbarkeit verpflichte ihn dazu, indem seine Vorfahrer aus keinem andern Rechtsgrunde, als durch die Gnade der römischen Kirche das Kaiserthum erhalten hätten. Endlich unterstütze Christus selbst die Bischöfe in ihrem Streben für Einheit und Freiheit der Kirche; sie dürften sich daher vor keiner Drohung fürchten und sicher auf Sieg hoffen, wenn sie nur selbst Christo

ähnlich zu werden sich bemühten. Aber leider seien sie dem Prunke und der Habsucht ergeben. Sie müßten ihre Reichthümer zur Unterstützung derjenigen verwenden, welche um der Sache Christi willen ihr Vermögen opferten und, aus der Heimath vertrieben, in der Fremde umherirren [1].

Durch diese ganze Rede hindurch zieht sich die zweifellose Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit Alexanders III. Es sollte nicht erst untersucht werden, wer der wahre Papst sei (wie auf der Saonebrücke), vielmehr bilden Alexander und seine Obedienz unbestreitbar die wahre Kirche, während die Gegner nur Spreu sind. Diesen Standpunkt theilte auch die Synode, denn ihr erster Zweck war, die Rechtmäßigkeit Alexanders — nicht zu untersuchen, sondern zur möglichst allgemeinen und feierlichen Anerkennung zu bringen. Und dieß geschah auch. Alexander erzählte vor der ganzen Versammlung die Hergänge bei seiner Wahl, klagte über die Intrusion Octavians und schloß mit einem Anathem über ihn und alle Theilnehmer seines Frevels. Namentlich wurden Rainald Dassel von Cöln und Abt Hugo III. de Monthlery von Clugny (der Alexander die Anerkennung verweigerte) excommunicirt [2].

Sofort ging die Synode zur Aufstellung von Canones über: 1. Da die größeren kirchlichen Beneficien in ihrer Integrität bewahrt werden, so ist es in hohem Grade unziemlich, die kleinen Präbenden zu zertheilen. Solche Theilungen und Veränderungen sind verboten. 2. Manche Cleriker, selbst solche, welche durch feierliche Gelübde der Welt entsagt haben (Mönche), hüten sich zwar vor den gewöhnlichen Zinsgeschäften, aber sie nehmen von denen, welche Geld brauchen, Güter als Pfand, und ziehen daraus mehr, als ihnen gebührt (als sie hergegeben haben). Dieß darf nicht mehr geschehen, und wer noch im Besitze eines solchen verpfändeten Gutes ist, muß, wenn er aus dessen Ertrag nach Abzug der Kosten das ihm Gebührende schon bezogen hat, jenes unbedingt dem Schuldner zurückgeben. Hat er das Seinige noch nicht ganz bekommen, so soll das Fehlende ergänzt werden, das Gut aber in freien Besitz seines Herrn zurückkehren. Wenn ein Cleriker künftig noch solche Ge-

[1] Mansi, t. XXI. p. 1167 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1589 sqq. Labbe, XIII. p. 293 sqq. Hier ist die Rede Arnulfs als ein Ganzes dargestellt, während sie in den Ausgaben der Werke Arnulfs selbst (von Giles und Migne, bei Letzterem t. 201 p. 151 et 157) in zwei Reden, an zwei verschiedenen Tagen gehalten, zerfällt. Vgl. Reuter, Alexander III., Bd. I. S. 287 u. 546 f.

[2] Mansi, l. c. p. 1185 sq. Harduin, l. c. p. 1602. Labbe, l. c. p. 310. Pertz, t. VIII. (VI.) p. 409. Reuter, Bd. II. S. 94 ff.

schäfte treibt, verliert er sein Amt, es sei denn, daß das (von ihm als Pfand eingetauschte) Gut ein kirchliches Beneficium ist, das er auf solche Weise aus der Hand eines Laien befreien und der Kirche wieder zuwenden will. 3. Kein Bischof ꝛc. darf einem Laien eine Kirche, einen Zehnten oder ein (Kirchen-) Opfer verleihen, bei Strafe der Absetzung. 4. Die Bischöfe und Geistlichen der Provinzen, wo Albigenser hausen, müssen ihren Gläubigen verbieten, solche Ketzer aufzunehmen, ihnen Wohnung und Schutz zu geben, mit ihnen durch Kauf und Verkauf zu verkehren, um sie so durch Ausschließung von der Gemeinschaft mit Andern zur Besserung zu zwingen. Wer dagegen handelt, soll als Theilnehmer ihrer Verkehrtheit vom Anathem getroffen werden. Sie selbst, die Albigenser, sollen, wo man sie entdeckt, von den katholischen Fürsten eingekerkert und mit Güterconfiscation bestraft werden. Da sie häufig von verschiedenen Gegenden her sich in einem Hause sammeln, so muß man diesen Conventikeln sorgsamst nachforschen und mit canonischer Strafe dagegen einschreiten. 5. Priester dürfen nicht auf Jahrlohn angestellt werden. 6. Von denen, die in ein Kloster eintreten wollen, darf kein Geld verlangt, Priorate und Kaplaneien für Mönche und Cleriker dürfen nicht gegen jährliche Abgabe verliehen, und von dem, welchem die Leitung derselben übertragen wird, hiefür kein Entgeld verlangt werden; das alles ist simonistisch. Auch für Begräbniß, für Chrisma und heiliges Oel darf nichts gefordert werden; auch nicht unter dem Vorwand eines Gewohnheitsrechts. 7. Es darf nicht mehr geschehen, daß Dekanen oder Erzpriestern gegen eine jährliche Abgabe Vollmacht ertheilt wird, den Bischof oder Archidiakon zu vertreten und kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden. Solches beläftigt den Clerus (der nun diese Dekane ꝛc. bezahlen muß) und veranlaßt ungerechte Urtheilssprüche. 8. Wer in einem Orden Profeß abgelegt hat, darf das Kloster nicht verlassen, um irgendwo Physik oder weltliches Gesetz zu lehren; wenn er innerhalb zweier Monate nicht zurückkehrt, wird er excommunicirt. 9. Die von Octavian (dem Gegenpapst) und den übrigen Schismatikern, und ebenso die von Häretikern ertheilten Weihen sind ungültig. 10. Die Schloßkapläne müssen auf Nachstehendes verpflichtet werden: wenn einer von ihnen erfährt, daß sich im Schlosse irgend ein Kirchengut befinde, oder durch Gewaltthat der Schloßbewohner geraubt worden sei, so muß er den Schloßherrn oder dessen Stellvertreter zur Rückgabe mahnen. Hilft dieß nicht, so muß er nach acht Tagen allen Gottesdienst einstellen. Er darf nur noch taufen, Beicht hören und in timore mortis die Communion ertheilen.

Einmal in der Woche aber darf in der nächsten Villa bei geschlossenen Thüren Messe gelesen werden, um consecrirte Hostien (für die Kranken) zu haben. Bleiben die Burgleute auch nach 40 Tagen noch hartnäckig, so muß der Kaplan sie und seine Stelle verlassen. Die gleiche Verpflichtung haben die (geistlichen) Schreiber auf den Schlössern. Ist ein Schloßcleriker wegen seiner Besitzungen einem Herrn dienstpflichtig, so darf er doch (in obigem Falle) nicht länger als drei Monate bei ihm bleiben, und wenn er auch bei ihm bleiben darf, so darf er doch nicht mit ihm speisen und zusammenwohnen (Detailbestimmungen). Wenn bei einer Schloßkaplanei eine Personalveränderung vorkommt, so muß dieß dem Archidiakon angezeigt werden, damit auch der neue Kaplan auf vorstehende Verordnung verpflichtet wird. Die Kaufleute und übrigen Bewohner der Städte und Burgen dürfen keinen Excommunicirten aufnehmen und nicht in Geschäftsverkehr mit ihm treten. Wenn in einer königlichen Villa, Stadt oder Burg der königliche Constabularius (connétable) mit dem Anathem belegt ist, so darf, so lange er da wohnt, kein Gottesdienst an diesem Orte gehalten werden. Von Kirchengütern dürfen keine Censerien (Census) gegeben werden[1].

Wie gewöhnlich, wurden zu Tours verschiedene Streitigkeiten Einzelner zur Entscheidung vorgelegt. Der Bischof von Maguelona (S. 226) und das Kapitel von Clugny lagen miteinander wegen der Kirche St. Peter bei Montpellier in Hader, und der Papst bestellte eine Commission von Cardinälen, vor welcher beide Theile ihre Ansprüche durch Urkunden erweisen sollten. Die ausgleichende Entscheidung erfolgte am 13. Juni j. J. Die Chronik von Vezelay versichert, daß die Cluniacenser auch gegen die Mönche von Vezelay (südlich von Auxerre, Geburtsort Beza's) gerne aufgetreten wären (vgl. S. 601), aber im Bewußtsein ihres Unrechts und beim Hinblick auf die Gerechtigkeit der Römer doch nicht den Muth dazu gehabt hätten. Ein Streit zwischen den Canonikern von Paris und dem dortigen Kloster St. Germain des Prés wurde zu Gunsten des letztern entschieden, über die zwei Präten-

[1] Mansi, l. c. p. 1176 sqq. Harduin, l. c. p. 1596 sqq. Labbe, l. c. p. 301. Vita Alexandri III. ap. Migne, t. 200 p. 23, ap. Watterich, l. c. II. p. 393 sqq. Ueber die wahrscheinliche Aechtheit des in der Vita Alex. und anderwärts fehlenden Canon 10 vgl. Reuter, Bd. I. S. 547. Die weiteren, von Mansi (l. c. p. 1182 sq.), Labbe (l. c. p. 307 sqq.) und theilweise von Harduin (l. c. p. 1600 sq.) mitgetheilten 9 bis 12 Canones sind entschieden jüngeren Ursprungs. Der letzte von ihnen bezieht sich ja auf die Nachfolger Octavians im Afterpapstthum.

denten des Stuhls von Pampelona gleichmäßig die Absetzung ausgesprochen und statt ihrer ein Dritter erhoben. Auf die Bitte Beckets um Canonisation Anselms von Canterbury wollte der Papst, weil gar viele ähnliche Gesuche eingelaufen waren, nicht sogleich eingehen; doch bevollmächtigte er in Bälde den Petenten, in Verbindung mit seinen Suffraganen und andern frommen Männern die Sache selbst zu untersuchen und nach Befund zur Canonisation vorzuschreiten. Er, der Papst, werde bestätigen, was Becket hierüber gut finde. Letzterer hatte überdieß gewünscht, daß der Bischof Gilbert Folioth, sein später so heftiger Gegner, der eben vom Hereforder Stuhl auf den Londoner befördert worden war, ihm als seinem Metropoliten das Versprechen der Subjection ablege. Gilbert hatte eingewendet, daß er ja schon dem Vorfahrer Beckets, dem Erzbischof Theobald, bei seiner Erhebung auf das Bisthum Hereford solche Zusage geleistet habe, und auch der Papst war der Ansicht, daß ein derartiger Act für alle Zukunft binde und keiner Erneuerung bedürfe[1]. Endlich kamen auf unserer Synode auch theologische Streitfragen zur Verhandlung, wie solche von den Theologen des zwölften Jahrhunderts, namentlich bezüglich der Christologie in verschiedenen Formen und Variationen erörtert wurden. Dießmal knüpfte sich die Discussion an die Frage: ob die Ausdrücke: Christus non est aliquis homo und: Christus secundum quod homo, non est quid, orthodox seien oder nicht. Diese Sätze scheinen namentlich von Petrus Lombardus und der Pariser Schule erörtert worden zu sein. Im dritten Buche seiner Sentenzen (Dist. 6 et 7) untersucht nämlich der Lombarde die Frage, in welchem Sinne der Ausdruck „Gott ist Mensch geworden" zu verstehen sei. Er entwickelt drei verschiedene Deutungen jenes Satzes, die alle mit Väterstellen, namentlich aus Augustinus begründet werden. a) Durch die Incarnation ist ein homo quidam oder aliquis entstanden, aus Leib und Seele bestehend, wie jeder Mensch. Er wurde vom Worte Gottes angenommen und mit sich vereinigt. So ist er Gott geworden, freilich nicht naturâ, aber doch gratiâ; und andererseits ist Gott Mensch geworden, d. h. er hat angefangen etwas zu sein, was er nicht war, eine substantia quaedam, aus Leib und Seele bestehend. b) Nach der zweiten Auffassung ist durch die Incarnation nicht bloß ein homo aliquis entstanden, d. h. eine aus Leib und Seele bestehende Substanz (Natur),

[1] Mansi, l. c. p. 1184 sqq., Labbe, l. c. p. 309 sqq.; unvollständig bei Harduin, l. c. p. 1602. Cfr. Alexandri III. epp. ed. Migne, t. 200 p. 235 et 616.

welche vom Worte Gottes angenommen wurde, sondern es entstand eine aus göttlicher und menschlicher Natur componirte Person. Vor der Incarnation war die Person simplex, jetzt ist sie composita ex divinitate et humanitate. Diese Person (der gottgewordene Mensch oder menschgewordene Gott) besteht in und aus den zwei Naturen, der göttlichen und menschlichen. „Gott ist Mensch geworden" bedeutet sonach: „er hat angefangen, ex duabus naturis et tribus substantiis zu subsistiren"; nicht bloß aus Leib und Seele", wie es nach lit. a lautet, sondern auch ex divinitate. c) Eine dritte Deutung geht dahin: bei der Incarnation ist nicht ein aus Leib und Seele bestehender homo aliquis entstanden, noch weniger eine aus zwei Naturen zusammengesetzte Person, sondern Leib und Seele sind mit dem Wort Gottes so vereinigt worden, daß sie für ihn gleichsam ein Gewand bildeten, um vor den Menschen passend zu erscheinen. In diesem Sinne wird gesagt, der Logos ist Mensch geworden, weil er in Wahrheit Leib und Seele angenommen, diese aber in der Einheit seiner Person verbunden hat. Beide sind nämlich nicht als Person mit dem Logos vereinigt, so daß dadurch die Zahl der Personen in der Trinität vermehrt und eine Quaternität entstehen würde; vielmehr sind Leib und Seele nur Accidenzien für das Wort Gottes [1].

Dieser Untersuchung schließt Petrus Lombardus l. c. Dist. X noch die weitere an: an Christus, secundum quod homo, sit persona vel aliquid, und sagt: Einige argumentiren also: „Wenn Christus seiner Menschheit nach aliquid ist, so muß er entweder eine Person, oder eine Substanz, oder ein Drittes sein. Letzteres ist nicht möglich, folglich muß er eine Person oder Substanz sein. Gesetzt nun, er sei eine Substanz, so ist er entweder eine vernünftige oder unvernünftige Substanz. Letzteres ist unmöglich. Ist er aber eine vernünftige Substanz, so ist er eine Person, denn die Definition von Person ist = substantia rationalis individuae naturae. Eine besondere Person aber kann er (der Menschheit nach) nicht sein, folglich auch nicht ein aliquid." Lombardus führt nun freilich diese Erörterungen keineswegs als seine eigene Ansicht an, allein er mißbilligt, widerlegt und verwirft sie auch nicht und erweckt somit den Schein, daß er sie billige. Dieser Ansicht waren auch die Zeitgenossen des Lombarden, wie sich aus dem Eulogium des Johannes von

[1] Lombardi Sentent. lib. III. Dist. VI. et VII. ed. Migne, p. 258 sqq. Eulogium Magistri Johannis Cornubiensis ap. Martene et Durand., Thesaur. anecd. t. V. p. 1656 sqq.

Cornwall an Alexander III. ergibt[1]. Johann war früher Schüler des ersten Sententiariers, wie er selbst sagt, daß er aber in seiner Darlegung der Streitpunkte an den Papst, gegen seinen früheren Lehrer, leere, gehässige Suppositionen vorgebracht, darf doch nicht wohl angenommen werden. Ebenso unwahrscheinlich aber ist es sicherlich, daß der Papst nur seinen Behauptungen und möglichen Entstellungen Glauben und Vertrauen geschenkt und sich einzig durch Johann habe mißleiten lassen[2]. Nun bezeichnet aber der Papst in einem unten zu erwähnenden Schreiben an den Erzbischof von Sens, obige Sätze ausdrücklich als doctrina Petri quondam Parisiensis episcopi. Zu Tours wurde über genannte Punkte lange und heftig disputirt, wie Johann bemerkt, ohne daß man jedoch zu einem entscheidenden Resultate gelangte. Der Papst wollte auf dem Concil selbst noch keine Sentenz fällen; wohl weil ihm die Sache noch nicht spruchreif schien. Dagegen verbot er auf einem großen Gelehrtenconvent zu Sens am 24. December 1164 omnes tropos et indisciplinatas quaestiones in Theologia, Parisiensique episcopo sub obedientia praecepit, ut per totam Franciam eas compesceret[3]. In einem Schreiben an die Erzbischöfe von Bourges, Rheims, Tours und Rouen 1170 sodann werden diese ermahnt, zu wachen, daß die Irrlehre, quod Christus secundum quod est homo, non est aliquid nicht weiter um sich greife, sed penitus abrogare curetis[4]. In einem andern Schreiben an Erzbischof Wilhelm von Sens wird obiger Satz als prava doctrina Petri quondam Parisiensis episcopi bezeichnet, und der Erzbischof beauftragt, seine Suffraganen zu einer Synode nach Paris zu rufen, woselbst genannter Satz verworfen und allen Magistern befohlen werden soll, zu lehren: Christum sicut perfectum Deum esse sic et perfectum hominem, ac verum hominem ex anima et corpore consistentem[5]. Die Frage wird uns wieder begegnen auf der dritten Lateransynode.

[1] Neben Johann hatte auch Walter von St. Victor in seinem Buche Contra quatuor Galliae labyrinthos den Lombarden nebst Abälard, Gilbert de la Porrée und Peter von Poitiers (Schüler des Lombarden und Kanzler von Paris) überaus heftig angegriffen und als Häretiker darzustellen gesucht.

[2] In der ersten Auflage ist die Ansicht vertreten, daß dem Papste durch Johann von Cornwall ein falscher Begriff von des Lombarden Ansicht beigebracht worden sei, eine Anschauung, die ich aus den angegebenen Gründen rectificiren zu müssen glaubte. Uebrigens bemerkt Johann, daß Petrus seinen Schülern ausdrücklich erklärt habe: Nec unquam Deo volente erit assertio mea, nisi quae fuerit fides catholica.

[3] Chron. Reichersp. M. G. SS. XVII. p. 471.

[4] Jaffé, Reg. n. 7893.

[5] Mansi, t. XXII. p. 119. Migne, t. 200 p. 685. Martene, The-

Der Zeitgenosse Wilhelm der Kleine (Litle) von Neubrige versichert, Thomas Becket habe zu Tours, von Gewissensbissen gequält, insgeheim vor dem Papste auf das Erzbisthum resignirt, weil er es nicht canonisch, sondern durch den Willen des Königs erhalten habe, sei aber vom Papste sogleich wieder restituirt worden. Endlich will Heribert von Boseham wissen, daß der Papst zu Tours auf Beckets Bitten alle Privilegien der Kirche von Canterbury bestätigt habe [1].

Entweder kurz vor oder nach der Synode zu Tours verordnete eine irische Synode unter Erzbischof Gelasius von Armagh in der Provinz Ulster (Concilium Cleonadense, richtiger Cluenardense), daß fortan Niemand mehr als öffentlicher Lehrer der Theologie auftreten dürfe, wenn er nicht Mitglied der Akademie von Armagh sei. Es sollte dieß offenbar zu größerer Einigung des innerlich so zerrissenen Irlands dienen [2].

Im Jahre 1164 berief Erzbischof Roger von York eine schottische Generalsynode nach Norham, um daselbst seine Metropolitanrechte geltend zu machen, namentlich um für die vacanten Stühle von Glasgow, St. Andrews und Murray neue Bischöfe zu consecriren. Allein die Schotten und namentlich Engelram, Erwählter von Glasgow, wiesen diese Ansprüche als Usurpationen zurück und appellirten nach heftigen Disputationen nach Rom. Alexander III. consecrirte nun selbst den erwählten Engelram, wodurch die Sache vorerst und zwar zu Ungunsten Yorks entschieden war [3].

§ 625.

Die Versammlungen zu Westminster und Clarendon im J. 1163 und 1164.

Von der Synode zu Tours nach England zurückgekehrt, wurde Thomas Becket zunächst wieder in Kämpfe mit einigen englischen Adeligen

---

saur. V. p. 1656. Joann. Cornub. ap. Migne, t. 199 p. 1050. 1059. 1060. Ueber den ganzen Streit vgl. Argentré, Collectio judiciorum de novis erroribus t. I. p. 113 sqq. Cramer-Bossuet, Bd. VII. S. 1—43. Bach, Die Dogmengeschichte des Mittelalters, II. S. 729. Reuter, a. a. O. III. S. 703. Schröckh, Kirchengesch., Bd. 28 S. 528 ff.

[1] Reuter, a. a. O. S. 292.

[2] Mansi, t. XXI. p. 1167. Labbe, t. XIII. p. 293. Stolberg-Brischar, Bd. 3 (48) S. 389.

[3] Haddan-Stubbs, l. c. II. p. 34.

verwickelt, welche Kirchengüter in Besitz hatten; aber bald brach auch ein Conflict zwischen ihm und dem Könige aus. Veranlassung gab das Privilegium fori, wornach alle Cleriker selbst wegen gemeiner weltlicher Vergehen nur vom geistlichen Gerichte bestraft werden durften. Da dieses in der Regel viel milder war, als die königlichen Gerichte, namentlich nie auf Todesstrafe erkannte, so hatte sich in Folge davon die Zahl der Verbrechen unter dem Clerus beträchtlich gemehrt. Namentlich sollen Mordthaten unverhältnißmäßig öfter von englischen Clerikern als von Laien verübt worden sein. Heinrich II. wollte darum das Privilegium fori wenigstens beschränken, wo nicht aufheben, und schritt in seiner gewaltthätigen Weise sogleich factisch vor, indem er angeklagte Cleriker ohne Weiteres vor die königlichen Gerichte bringen ließ. Der Primas protestirte und klagte darüber bei dem Papste, der nach Beendigung der Synode von Tours seinen Sitz in der französischen Stadt Sens genommen hatte. Zur Ausgleichung der Sache berief der englische König auf den 1. October 1163 eine Reichsversammlung nach *Westminster*; aber die Differenz zwischen ihm und dem Primas betraf nicht bloß diesen *Specialpunkt*, war vielmehr eine *principielle*, ein Kampf zwischen dem altheiligen canonischen Rechte und dem neuen normannischen Byzantinismus, ein Kampf zwischen der Freiheit der Kirche und der Absolutheit der Krone[1]. Er nahm nur den Ausgangspunkt da, wo die Ansprüche der Krone der Kirche gegenüber am ostensibelsten waren und als wahres Bedürfniß erscheinen konnten. — Auf der Reichsversammlung zu *Westminster* nun verlangte der König im Interesse des Landes und der öffentlichen Sicherheit eine Modification des Privilegium fori in zwei Punkten: a) vor Allem solle künftig dem Archidiakon, wenn er im Namen des Bischofs über einen Cleriker richte, ein königlicher Official beigegeben werden, und b) wenn sich ein Cleriker grober Vergehen schuldig gemacht habe, so solle er nach seiner Degradation durch die Kirchengewalt dem königlichen Gerichte zur weiteren Bestrafung übergeben werden. Der Primas bat sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tage aus, um die Sache überlegen zu können. Da ihm die Frist nicht gewährt wurde, trat er

[1] Nicht ein Kampf der altangelsächsischen unterdrückten Nationalität gegen die normannische Königsgewalt, wie Thierry meinte (Becket war ja selbst Normanne), aber auch nicht ein Kampf zwischen *national*-englischem und kirchlichem Rechte, denn was Heinrich II. und was schon Wilhelm der Eroberer wollte, war nicht etwas *Nationales*, sondern *Neues*, rein *Autokratisches*, die absolute Königsgewalt. Vgl. *Reuter*, a. a. O. S. 327 f.

sogleich mit den Bischöfen zu einer Berathung zusammen, und diese erklärten sich ohne ihre Servilität auch nur zu verhehlen sogleich bereit, in die königliche Forderung einzugehen. Der Verlust der kirchlichen Freiheit, meinten sie, sei für das Wohl der Kirche selbst nicht so gefährlich, und man müsse diesen Verlust ertragen, um sich selbst zu retten. — Nach einer kräftigen Strafrede des Primas ermannten sie sich wieder insoweit, daß er dem König im Namen aller Bischöfe die Nichtannahme der zweiten Proposition, die Auslieferung des degradirten Geistlichen betreffend, melden konnte. (Ueber die Verhandlung rücksichtlich der ersten Proposition schweigen die Quellen.) Wider Verhoffen schien der König, der sonst keinen Widerspruch ertragen konnte, dieß ganz gelassen hinzunehmen; aber plötzlich gab er mit der ihm eigenen Verschlagenheit der Sache eine Wendung, um noch viel mehr zu erreichen, als er Anfangs zu begehren schien. Er ließ das Vorwerk in Ruhe, um die Festung zu erobern. Unter dem Scheine, als ob er rücksichtlich des befreiten Gerichtsstandes nachgebe, verlangte er als scheinbaren Ersatz vor Allem die Verpflichtung auf die consuetudines avitae, d. i. die herkömmlichen Rechte des Königs der Kirche gegenüber, ein Titel, womit man jede Art Vergewaltigung der letztern durch die Krone bedecken konnte. Von Thomas Becket angefeuert erklärten die Bischöfe, die Verpflichtung auf diese consuetudines nur mit der Klausel salvo ordine nostro oder salvo ordine nostro et jure ecclesiae übernehmen zu können, d. h. mit Vorbehalt der geistlichen Standesrechte und des Rechtes der Kirche. Becket vertheidigte diese Klausel gegen den König, der sie durchaus nicht zulassen wollte und in solchen Zorn gerieth, daß er auch einen vermittelnden Antrag des Bischofs Hilarius von Chichester verschmähte und, wie öfters, in eine Art Tobwuth verfiel. So endete die Versammlung von Westminster. Was Heinrich für unmöglich hielt, war geschehen; alle Bischöfe hatten mehr auf Becket, als auf ihn gehorcht. Von da an datirt sich seine Todfeindschaft gegen den Primas, die sich schon am folgenden Tage in brutalen Vexationen bethätigte. Sie hätte sich aber machtlos in sich selbst verzehren müssen, wenn der Episcopat einig geblieben wäre. Da soll Arnulf von Lisieux, sonst, wie bekannt, ein Eiferer für die Kirche, aber wegen drückender Schulden der königlichen Gunst bedürftig — und darum im ganzen Becket'schen Streite zweideutig — dem König das divide et impera angerathen haben[1]. In der That begannen jetzt jene

[1] Näheres über Arnulf von Lisieux bei Reuter, Bd. II. S. 36 ff.

klugen Verhandlungen, wodurch von den englischen Bischöfen der eine nach dem andern einzeln für den König gewonnen und vom Primas abgelenkt wurde. Namentlich thaten sich dabei der Erzbischof Roger von York, ohnehin Beckets Rival, und der gelehrte und energische Gilbert Folioth von London hervor[1], welcher unerachtet seines kirchlichen Eifers, seiner Anhänglichkeit an Alexander III. und seiner ascetischen Strenge als Cluniacenser der entschiedenste Gegner des Erzbischofs war (schon von seiner Erwählung an, vielleicht aus gekränktem Ehrgeiz). Gleichzeitig suchte der König durch Exilirung des edlen Johann von Salisbury und eines zweiten Freundes Beckets diesen selbst und seine Anhänger einzuschüchtern[2]. Man hoffte, er werde nun, sich von Allen verlassen sehend, den Rückzug antreten, zumal falsche Freunde bemüht waren, ihm die Sache von der leichten und schönen Seite darzustellen. Ein Sturm, den der König auf das Herz Beckets unternahm, als er ihn zu Northampton an die alte Freundschaft und die vielen empfangenen Wohlthaten erinnerte, sollte das Ganze vollenden. Als diese Mittel nicht zum Ziele führten, wurde Arnulf von Lisieux mit dem Archidiakon Richard von Poitiers nach Sens geschickt, um den Papst zu bewegen, daß er dem Erzbischof von York die Würde eines Legaten für England verleihe (ihn so über Thomas stelle), allen englischen Bischöfen aber die Anerkennung der consuetudines avitae ohne Klausel anbefehle. Der Papst ging nicht darauf ein[3]. Allein in Bälde erschien in England der Abt Philipp von Aumone (Eleemosyna) bei Chartres und zeigte zwei Schreiben, angeblich vom Papste selbst und den Cardinälen, worin der Primas zur Nachgiebigkeit gegen den König verpflichtet wurde, um größere Uebel von der Kirche abzuwenden. Ohne Zweifel war wenigstens das Schreiben des Papstes fingirt oder gefälscht, denn es steht in zu offenbarem Widerspruche zu den bestimmtesten, fast gleichzeitigen Erklärungen Alexanders; im Cardinalscollegium dagegen hatte sich allerdings eine den Forderungen des englischen Königs günstige Partei gebildet, und diese war es wohl, in deren Sinn und Auftrag Abt Philipp handelte. Thomas zeigte sich jetzt bereit, die Klausel salvo ordine fallen zu lassen und erklärte dem König zu Woodstock, „daß er das Her-

[1] Näheres über ihn bei Reuter, Bd. II. S. 44 ff.

[2] Reuter, Bd. I. S. 299 ff. 323—350. Buß, a. a. O. S. 210—245. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 132—159.

[3] Vgl. das päpstliche Schreiben: Etsi pro animi ap. Mansi, t. XXI. p. 874. Migne, t. 200 p. 285.

kommen im Königreich bona fide beobachten und dem König in allem Guten gehorchen wolle". Die Formel bona fide war dieselbe, welche schon auf der Westminsterversammlung von Hilarius von Chichester vorgeschlagen, vom König aber nicht angenommen worden war. Jetzt zeigte er sich mit derselben zufrieden, obgleich in den Worten des Erzbischofs eine Verklausulirung lag, und verlangte nur, daß Becket dieß auch in einer öffentlichen Reichsversammlung erkläre. Sie wurde auf Ende Januar 1164 nach Clarendon berufen, einem königlichen Schlosse in der Nähe von Salisbury. Wie der Primas in einer Reichsversammlung die Formel salvo ordine aufgestellt hatte, so sollte er in einer gleichen Versammlung auch retractiren; zugleich wollte der König dieselbe benützen, um die consuetudines avitae schriftlich zu fixiren und so seinen Sieg über die Hierarchie zu vollenden[1].

Gleich bei Eröffnung der Versammlung zu Clarendon am 30. Januar 1164 verlangte der König vom Erzbischof unter Berufung auf sein zu Woodstock gegebenes Versprechen unbedingte Anerkennung der Consuetudines in einer Weise, daß Becket deutlich sah, alles, was der Abt von Aumone über die billige Gesinnung des Königs gesagt, sei völlig unwahr und Heinrich durchaus nicht gewillt, von der Strenge seiner ursprünglichen Forderung (zu Westminster) auch nur ein Jota nachzulassen. Unter solchen Umständen, da die Grundlage, auf welcher die Woodstocker Zusage ruhte, gewichen war und eine Anerkennung der Consuetudines im Sinne des Königs ein Verrath an der Kirche schien, wollte der Primas lieber seine eigene Person dem Vorwurf des Wortbruchs aussetzen, als ein Handlanger zur Knechtung der Kirche werden. Auf die Weigerung Beckets tobte der König nicht nur wieder in gewohnter Weise und drohte nicht bloß allen Priestern den Untergang, sondern ließ sogleich seine Trabanten mit gezückten Schwertern und blitzenden Waffen vortreten, um die Hochverräther zu bestrafen. Großer Tumult entstand. Nur Thomas blieb ruhig und gefaßt mitten in der Verwirrung. Vergebens beschworen ihn mehrere Bischöfe, seiner und ihrer zu schonen, denn es handle sich um Leben und Tod; vergebens mahnten ihn zwei der ersten Grafen des Reichs mit dem Bemerken, daß der König bereits den Befehl zu seiner Tödtung gegeben habe; erst als zwei Räthe des Königs, zwei Templer, unter Betheuerungen versicherten, daß der König nichts Weiteres wolle, als die formelle Unterwerfung,

[1] Reuter, a. a. O. S. 350 ff. 566. Buß, a. a. O. S. 245 ff. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 159—166.

und sich dafür verbürgten, daß fernerhin nichts zum Nachtheil der Kirche von Thomas verlangt werde, entschloß er sich endlich, verwirrt in seinem Urtheile und von den Umständen überwältigt, die zu Woodstock gebrauchte Formel zu wiederholen und versprach, die Consuetudines bona fide beobachten zu wollen. Dasselbe gelobten nach ihm alle andern Bischöfe. Der König war jedoch weit entfernt, es bei einer bloßen Formalität bewenden zu lassen, vielmehr trat er sogleich mit seinem zweiten Plan, einer Codification der Consuetudines hervor, um sie so als ein neues Corpus juris den kirchlichen Canones ebenbürtig entgegenzustellen. Diese Absicht leuchtet schon aus seiner Motivirung hervor. Es sei nothwendig, sagt er, die Consuetudines zu recognosciren, weil die Kirche häufig einzelne Punkte des Herkommens bezweifelt habe, und weil der allgemeine Schwur auf die Consuetudines erst durch ihre Specificirung wahre Bedeutung erhalte. — Ohne auf das formelle Hemmniß, welches Becket vorschieben wollte, zu achten, befahl der König, in einer zweiten Sitzung des Reichstags, am folgenden Tage, die Recognition der *Consuetudines* vorzunehmen. Solche Recognitionen waren im englischen Rechtsgebrauche nicht selten und bestanden darin, durch glaubwürdige bejahrte Zeugen (die Recognitores) zu constatiren, was in dieser oder jener Beziehung bisher factisch gegolten habe. Wir wissen nicht, ob der König oder der Reichstag die Recognitoren wählte, auch sind uns nicht alle Namen derselben bekannt, wohl aber werden Roger von York, Gilbert Folioth von London, Bischof Johannes von Sarum, Richard de Luci und Jocelin de Baillol als die Hauptverfasser der Constitutionen von Clarendon genannt. Sicher waren sie vom König inspirirt, und wenn sie auch noch so fest behaupteten, nur das, was bisher schon Praxis war, aufgezeichnet zu haben, so waren doch Thomas und seine Freunde berechtigt, diese Constitutionen für etwas Neues und Ungeheuerliches zu erklären. Und diese Neuheit bestand nicht bloß darin, daß das bisher ungeschriebene nun geschriebenes, also völlig fixirtes Recht wurde, vielmehr scheint mir die Sache ähnlich zu liegen, wie bei dem Rechtsbuche der Ronkalischen Felder. Was zu verschiedenen Zeiten bald der eine, bald der andere der englischen Könige an Rechten der Kirche gegenüber beanspruchte, wurde jetzt summirt, wenn es auch bisher nie gleichzeitig oder als Summe vorhanden war, und was nur factisch, oft nur als momentaner Uebergriff existirte, wurde jetzt als bleibend und als Recht legalisirt[1].

[1] Dieß gegen Reuter, a. a. O. S. 369 f.

Die 16 Artikel von Clarendon lauten: 1. Wenn über Advocatie (Patronat) und Präsentationsrechte auf Kirchen Streit entsteht, sei es zwischen Laien allein, oder zwischen Clerikern allein, oder zwischen Laien und Clerikern, so muß die Sache vor dem königlichen Gerichtshof verhandelt werden. (Der Erzbischof tadelte dieß aus doppeltem Grunde: weil a) dadurch Cleriker vor das weltliche Gericht gezogen würden, und b) weil die Advocatie ꝛc. über Kirchen der Cognition des kirchlichen Richters angehöre. Die Präsentation eines Geistlichen ziehe die cura animarum nach sich; letztere aber, das Principale, stehe gewiß unter dem geistlichen Richter, darum müsse auch das Accessorium vor diesen gehören.)

2. Kirchen, die zu einem Lehen des Königs gehören, dürfen ohne dessen Zustimmung nicht auf immer vergeben werden.

3. Cleriker, wegen irgend welcher Sache angeklagt und vom königlichen Richter vorgeladen, müssen vor dem königlichen Gerichtshof erscheinen und dort über Alles Rede und Antwort geben; dann erst sind sie vor das geistliche Gericht zu stellen, aber in Gegenwart eines königlichen Beamten, der zu sehen hat, wie die Sache da verhandelt wird. Und wenn der angeklagte Cleriker überführt oder geständig ist, so darf er von der Kirche nicht mehr beschützt werden. (Es verstößt dieß, wenn auch einige Könige darnach handelten, doch gegen die eigenen alten Gesetze Englands; vgl. Reuter, a. a. O. S. 574. Thomas Becket bemerkte: hienach würden ja die Geistlichen sowohl in Criminal- als Civilsachen vor das weltliche Gericht geschleppt, Jesus würde immer wieder auf's Neue von Pilatus verurtheilt und die Geistlichen doppelt gestraft, vom geistlichen und weltlichen Gericht.)

4. Erzbischöfe, Bischöfe und alle Personen des Reichs (d. i. welche Reichslehen haben, im Gegensatz von Privatpersonen) dürfen ohne Erlaubniß des Königs das Reich nicht verlassen, und wenn sie mit seiner Zustimmung eine Reise machen, so müssen sie Sicherheit leisten, daß sie weder während der Reise, noch während des Aufenthalts in der Fremde irgend etwas zum Nachtheil des Königs oder Reichs unternehmen wollen. (Der Erzbischof entgegnete: dadurch würden ja die Wallfahrten gehindert und England zu einem Kerker für alle Reichspersonen, während die Privatleute viel freier wären. Und wenn einmal zwischen dem Papst und dem englischen König Streit ausbräche und Ersterer die Bischöfe zu sich riefe, so müßten sie doch dem Statthalter Christi mehr gehorchen, als dem irdischen König. Uebrigens wollte der Erzbischof der bisherigen

Praxis analog zugeben, daß jeder Bischof ꝛc. die Erlaubniß zur Reise beim König nachsuche, nur dürfe nicht beschworen werden, daß er im Falle der Verweigerung nicht abreise.)

5. Excommunicirte sind nicht verpflichtet, Bürgschaft zu leisten, daß sie ihre Wohnung nicht verändern wollen, sondern sie müssen nur Bürgschaft und Sicherheit geben, daß sie sich vor dem kirchlichen Gerichte (zur rechten Zeit) stellen.

6. Laien dürfen nur durch sichere und gesetzliche Zeugen und Ankläger in Gegenwart des Erzbischofs oder Bischofs angeklagt werden, so jedoch, daß der Archidiakon deßhalb weder sein Recht, noch irgend etwas von dem verliert, worauf er Anspruch hat. Und wenn ein Angeschuldigter der Art ist, daß Niemand den Muth oder Willen hat, gegen ihn (als Zeuge) aufzutreten, so soll der Vicegraf zwölf gesetzliche Männer aus der Nachbarschaft ꝛc. vor dem Bischof beeidigen, damit sie die Wahrheit gewissenhaft angeben.

7. Kein Lehensträger oder Diener des Königs darf excommunicirt oder sein Gebiet mit dem Interdict belegt werden, ohne daß man mit dem König, oder im Falle seiner Abwesenheit mit seinem Justitiar darüber in's Einvernehmen getreten wäre. Dieser (der König oder Justitiar) wird dann das schlichten, was vor die königliche Curie gehört, das vor das geistliche Gericht Gehörige aber dorthin verweisen. (Der Erzbischof bemerkte: hiedurch werde die Binde- und Lösegewalt den Priestern genommen. Uebrigens bestand diese drückende Verordnung schon unter Wilhelm dem Eroberer.)

8. Vom Archidiakon darf man an den Bischof, vom Bischof an den Erzbischof appelliren. Säumt dieser, Gerechtigkeit zu gewähren, so kann man sich an den König wenden, der dann der erzbischöflichen Curie befehlen wird, den Streit zu schlichten. Ohne königliche Erlaubniß darf man nicht weiter gehen, d. h. nicht an Rom appelliren. (Der Erzbischof entgegnete: hiedurch würden alle Erzbischöfe zum Bruche des Eides gezwungen, den sie bei Empfang des Palliums auch rücksichtlich der Appellationen ablegen; überdieß werde durch das Verbot des Recurses an die allgemeine Mutter, die römische Kirche, den Unterdrückten ihre Hauptzuflucht genommen.)

9. Wenn über ein Gut zwischen einem Cleriker und einem Laien Streit ausbricht, indem der Cleriker behauptet, es sei der Kirche geschenkt worden, während es der Laie für ein Laienlehen erklärt, so soll zuerst vor dem Justitiar des Königs auf dem Wege der Recognition

(S. 624) durch zwölf gesetzliche Männer entschieden werden, ob es zur Kirchendotation oder zum Laienlehen gehöre. Im erstern Falle ist das Placitum in der kirchlichen, im andern in der königlichen Curie, wenn nicht etwa beide Theile gemeinschaftlich einen Baron oder Bischof zum Schiedsrichter aufrufen, in dessen Curie alsdann das Placitum zu halten ist. Durch die angestellte Recognition nämlich hat der bisherige Besitzer sein Besitzrecht noch nicht verloren, so lange nicht das Placitum ihm Unrecht gegeben hat.

10. Wer aus einer Stadt, einem Castell, einer Burg oder sonst einem Besitzthum des Königs ist, und auf Vorladung des Bischofs oder Archidiakons nicht erscheint, obwohl er dazu verpflichtet ist, darf wohl mit dem Interdict, aber nicht mit Excommunication belegt werden[1], bevor der königliche Hauptbeamte des betreffenden Ortes ersucht wurde, ihn zum Erscheinen anzuhalten. Ist der königliche Beamte hierin säumig, so mag der König mit ihm verfahren, wie es seiner Gnade beliebt[2]; der Bischof aber kann den Angeklagten nach dem kirchlichen Rechte züchtigen.

11. Die Erzbischöfe, Bischöfe und alle Reichspersonen (vgl. Nr. 4), welche unmittelbar vom Könige belehnt sind, haben ihre Besitzung wie eine Baronie aus dem königlichen Gut und müssen darum den Justitiaren und Beamten Rede und Antwort geben, gleich den übrigen Baronen sich nach allen königlichen Ordnungen und Gewohnheiten richten und den Verhandlungen des königlichen Hofes beiwohnen, die Fälle von Verurtheilung zum Tode oder zur Verstümmelung ausgenommen.

12. Wenn ein Erzbisthum, ein Bisthum, eine Abtei oder ein Priorat, das mit königlichem Gut ausgerüstet ist, vacant wird, so ist es während der Erledigung in der Hand des Königs, der auch alle Einkünfte daraus bezieht. Kommt es dann dazu, für die erledigte Kirche zu sorgen, so muß der König die hervorragenden Personen der Kirche damit beauftragen, und die Wahl muß in seiner Kapelle mit seiner Zustimmung und unter dem Beirath der von ihm dazu berufenen Reichspersonen vorgenommen werden. Der Gewählte wird dann vor der Consecration dem König den Lehens- und Treueid schwören, wie jeder Lehensmann seinem Herrn, salvo ordine suo. (Der Erzbischof protestirte

---

[1] D. h. er darf wohl für seine Person von den Segnungen der Kirche ausgeschlossen werden, aber man soll ihn nicht mit dem Bann belegen, weil sonst die übrigen königlichen Dienstleute nicht mehr mit ihm verkehren dürften.

[2] Stolberg-Brischar (a. a. O. S. 178) und Reuter (a. a. O. S. 372) haben diesen Passus mißverstanden.

gegen die beiden Theile dieses Artikels, der wie der vorausgegangene allen Besitzungen der Bisthümer ꝛc. den Charakter königlicher Lehen aufprägen wollte.)

13. Wenn ein Großer des Reichs sich weigert, dem Erzbischof, Bischof oder Archidiakon gerecht zu werden, sei es rücksichtlich seiner eigenen Person oder seiner Angehörigen, so muß ihn der König durch Rechtsspruch dazu zwingen. Wenn aber Jemand dem König nicht gerecht werden will, so muß der Erzbischof, Bischof oder Archidiakon ihn zwingen, dem König zu satisfaciren [1].

14. Kirche und Kirchhof dürfen die Fahrniß derjenigen, welche in des Königs Acht sind, nicht zurückhalten, denn sie gehört dem König, mag sie in oder außerhalb der Kirche gefunden werden.

15. Alle Placita über Schuldsachen, mag ein Ehrenwort (Versprechen) dabei eingelegt worden sein oder nicht, gehören der Curie des Königs (im Gegensatz zu der Ansicht, daß alle Gegenstände, wo ein Eid oder eidähnliches Versprechen mit im Spiele ist, vor das kirchliche Forum gehören).

16. Die Söhne von Bauern dürfen nicht ordinirt werden ohne Zustimmung des Herrn, auf dessen Gut sie geboren sind [2].

Nach Verlesung dieser Constitutionen verlangte der König von allen Bischöfen, daß sie dieselben an Eidesstatt untersiegeln sollten. Zugleich wurden davon drei Exemplare gefertigt, eines für das königliche Archiv, die zwei andern für die beiden Erzbischöfe von Canterbury und York. Ueber die Art und Weise, wie sich dabei Thomas benahm, sind die Angaben der Quellen sehr verschieden. Während nicht nur die Partei seiner Gegner, sondern selbst einer seiner Verehrer, Wilhelm Fitzstephan, angibt, er habe aus Furcht vor dem Tode und um den König zu besänftigen, zugestimmt und die Urkunde mit seinem Sigill bekräftigt, behauptet und beschwört er selbst, daß er ihr niemals sein Siegel beigedruckt habe. Das Gleiche sagen auch seine übrigen Freunde. Einer derselben, Bischof Johann von Poitiers, fügt bei: Thomas habe nicht absolut versprochen, jene Statuten zu beobachten. Hierin liegt angedeutet, daß er aus Men-

[1] Buß (a. a. O. S. 266) und Reuter (a. a. O. S. 372) haben diesen Artikel etwas anders aufgefaßt.

[2] Mansi, t. XXI. p. 1187 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1603 sqq. Labbe, t. XIII. p. 311. Migne, t. 190 p. 1414 sqq. (als Anhang zur Biographie des hl. Thomas von Herbert von Boseham). Reuter, a. a. O. S. 371 ff. 573 ff. Buß, a. a. O. S. 262 ff. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 166 ff.

schenfurcht nicht offen hervortrat, vielmehr ein Benehmen einschlug, welches als Zustimmung gedeutet werden mußte. Und daß dem wirklich so sei, daß er sich in der That dießmal schwach zeigte, beweist seine nachmalige Reue. Sonach ist es sicher zu wenig, wenn Herbert von Boseham sagt: „er habe nicht geradezu seine Anerkennung verweigert, sondern sich nur eine Frist erbeten", oder wenn Roger von Pontigny angibt: „Der Erzbischof erklärte: ich nehme zwar dieß Statut in Empfang, aber ich stimme nicht bei, und will daraus nur ersehen, wogegen wir hauptsächlich zu kämpfen haben." [1] Diese beiden Biographen Beckets haben seine Schuld offenbar abzuschwächen gesucht; aber auch die spätern Historiker faßten sie zu sehr nur als momentan, und ließen die Buße allzufrüh der That folgen. Allerdings äußerte Thomas schon auf dem Rückweg von Clarendon nach Canterbury seinen Begleitern gegenüber große Unzufriedenheit mit sich selbst, wie Herbert von Boseham bezeugt; aber dennoch ließ er sich durch den Bischof von Evreux bereden, das Gesuch des Königs um päpstliche Bestätigung der Artikel von Clarendon durch ein Schreiben an Alexander III. zu unterstützen [2]. Dieser Brief, der den lapsus Beckets erst completirt, muß nothwendig vor die Buße, die er sich selbst auflegte, gesetzt werden [3]. Wie bekannt, hatte König Heinrich II. schon nach Beendigung des Reichstags von Westminster (October 1163) den Bischof Arnulf von Lisieux und den Archidiakon Richard von Poitiers nach Sens geschickt, um den Papst zu bewegen, daß er den Erzbischof von York zum Legaten für England ernenne und allen englischen Bischöfen die Anerkennung der consuetudines avitae anbefehle (S. 622). Der

[1] Thomae Cant. Opp. ed. Giles, t. I. p. 127. 217; t. VI. p. 243 oben; t. VII. p. 125. Migne, t. 190 p. 77. 133. 1026. 1143.

[2] Von diesem Schreiben Beckets sprechen nicht nur zwei seiner Biographen, Edward Grimm und Wilhelm von Canterbury (bei Migne, t. 190 p. 20 et 239; in der Giles'schen Ausgabe der Opp. S. Thomae, t. I. p. 32; t. II. p. 10), sondern auch der Papst selbst, wie wir sogleich sehen werden. Zweifelhaft ist, ob auch der Brief Beckets an König Ludwig VII. von Frankreich, worin er von seiner Wiederversöhnung mit König Heinrich spricht, in diese Zeit gehöre. Migne, l. c. p. 661 sq.

[3] Ich weiß wohl, daß die genannten zwei Biographen Beckets die Abfassung dieses Briefes, wenn auch in unbestimmten Ausdrücken (interea), in die Zeit während der Buße Beckets verlegen. Aber hiegegen spricht außer der innern Unwahrscheinlichkeit (daß Jemand über das Geschehene reuig, doch dessen Bestätigung nachsuche) ganz entschieden auch die Chronologie. Auf den Becket'schen Brief zu Gunsten der Artikel von Clarendon antwortet der Papst schon am 27. Februar 1164, auf den rücksichtlich der Buße erst am 1. April 1164. Die Nichtbeachtung dieses Umstandes hat auch die neueren Historiker zu Irrthümern verleitet und ihnen die Sache unnöthig erschwert.

Papst lehnte beides ab; aber kaum war diese abschlägige Antwort in England angekommen, so schickte der König sogleich zwei andere Bevollmächtigte an den Papst, um die Bestätigung der Statuten von Clarendon zu erbitten, die jetzt im ganzen Reiche diesseits des Kanals verkündigt wurden. Der Papst sagt darüber in seinem Briefe Etsi etc. an Becket vom 27. Februar 1164: „Um uns eher zur Bewilligung seiner Forderung geneigt zu machen, hat der König von dir, o Bruder, und von dem Erzbischof von York Schreiben an mich erlangt . . . und dringend um Bestätigung der Consuetudines gebeten, da du sammt den anderen Bischöfen kürzlich sie zu beobachten versprochen hast. Wir gingen jedoch keineswegs darauf ein. Um übrigens den König nicht zu sehr zu erbittern, haben wir ihm ein die Legatenwürde des Erzbischofs von York betreffendes Schreiben verliehen." [1] Wahrscheinlich gleichzeitig erließ der Papst auch jene Encyclika an alle englischen Bischöfe, worin er sie auffordert, dem Könige nichts zu versprechen, was der kirchlichen Freiheit zuwider sei, mit dem Beifügen: bereits gegebene Zusicherungen dieser Art seien ungültig und dürften nicht gehalten werden [2]. In einem dritten gleichzeitigen Briefe suchte der Papst den Thomas Becket wegen der dem Erzbischof von York verliehenen Legatenwürde zu beruhigen. „Das darauf bezügliche Decret," sagt er, „darf, wie ausdrücklich stipulirt wurde, jenem Erzbischof nur mit deiner Zustimmung eingehändigt werden, und falls es der König ohne dieselbe übergibt, so sollst doch du und deine Stadt von aller Jurisdiction des Legaten eximirt sein." [3]

Ohne Zweifel war gerade das zu Gunsten der Artikel von Clarendon erlassene Schreiben Beckets an den Papst Mitursache der bittern Reue, die er ungefähr vom 1. März an an den Tag legte [4]. Er verhängte über sich selbst die Suspensio in sacris, enthielt sich aller geistlichen Functionen, namentlich des Messelesens, legte sich Fasten u. dgl. auf und schickte einen Boten an den Papst nach Sens, um seine Schuld zu be-

---

[1] Migne, t. 200 p. 285. Giles, Opp. S. Thomae, t. IV. epist. t. II. p. 1. Mansi, l. c. p. 874. Harduin, l. c. p. 1383. Labbe, t. XIII. p. 74.

[2] Migne, l. c. p. 287. Reuter, a. a. O. S. 359 verlegt dieß Breve in eine zu frühe Zeit, vor die Versammlung zu Clarendon.

[3] Migne, t. 200 p. 287. Giles, l. c. p. 3.

[4] Dieses Datum gewinnen wir auf folgende Weise: Das päpstliche Schreiben, welches die Buße Beckets endete, war vom 1. April 1164 datirt und kam wohl nicht vor dem 10. April in England an. Nun aber dauerte Beckets Buße ungefähr vierzig Tage, wie Herbert von Boseham sagt, sonach muß sie 40 Tage vor dem 10. April, etwa am 1. März begonnen haben.

kennen und um Lossprechung zu bitten. Der Papst antwortete am 1. April in beruhigender Weise: „Bei jeder Handlung komme es auf die Absicht an, und diese sei bei Thomas keine schlimme gewesen. Er solle übrigens, wenn er sich etwas vorzuwerfen habe, dieß einem Priester beichten, und Gott werde ihm nach seiner Barmherzigkeit verzeihen. Der Papst aber absolvire ihn von dem, was er begangen, und befehle ihm, wieder Messe zu lesen." [1]

Ungefähr um dieselbe Zeit schickte Heinrich II. neue Gesandte an den Papst, die in Sens eintrafen, als eben auch die Nachricht von dem Tode des Gegenpapstes Octavian anlangte († 20. April 1164). Sie benützten diesen Moment, um durch Hervorhebung der vielen Verdienste ihres Herrn um Alexander einen großen Eindruck hervorzubringen, und gaben sofort das frühere Decret über die Legatenwürde des Erzbischofs von York dem Papste zurück, weil der König die darin gestellte Bedingung (mit Zustimmung Beckets) nicht verwirklichen könne. Sie hofften, man werde ihnen dafür ein anderes Breve zustellen, ohne solche Verclausulirung; aber sie täuschten sich, und alle Fürsprache der englisch gesinnten Cardinäle konnte den Papst nicht zur Nachgiebigkeit bewegen. Er hatte erkannt, wie gefährlich jene Würde in der Hand Rogers von York werden könnte, und darum die Rückgabe seines früheren Erlasses als einen wahren Glücksfall erachtet [2].

§ 626.

Der Convent zu Northampton im October 1164. Beckets Flucht.

Schon seit einiger Zeit trug sich Becket mit dem Plane, nach Frankreich zu fliehen, um von da aus den Kampf für die Kirchenfreiheit sicherer führen zu können. Johannes von Salisbury und Bischof Johannes von Poitiers (kurze Untreue durch neuen Eifer aufwiegend), hatten alle Vorbereitungen dazu getroffen und mit dem französischen König und anderen Großen unterhandelt; die Cistercienser zu Pontigny aber (in Burgund) bewarben sich eifrig um die Ehre, den Flüchtling zu beherbergen. Schon war er von der englischen Küste abgesegelt, da zwang ein widriger Wind die Schiffer zur Umkehr, und kaum hatte der König den Fluchtversuch

[1] Mansi, l. c. p. 1193. Harduin, l. c. p. 1606. Labbe, t. XIII. p. 317. Reuter, a. a. O. S. 378 ff.

[2] Thomae, Opp. ed. Giles, t. IV. epist. t. II. p. 240. Migne, t. 190 p. 701. Reuter, a. a. O. S. 378 ff. 573. Buß, a. a. O. S. 281—291. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 180 ff.

erfahren, so beschloß er, den Erzbischof vor Gericht zu stellen. Erwünschte Gelegenheit bot sich durch den Recurs des Marschalls Johannes, eines königlichen Finanzbeamten, der auf ein Kirchengut Anspruch gemacht und seine Sache in der Curie des Erzbischofs nicht durchgesetzt hatte. Einer neuen königlichen Verordnung gemäß konnte er an das königliche Gericht recurriren; da aber der Erzbischof wegen eines Formfehlers von Seite des Marschalls hiegegen Schwierigkeiten erhob, wurde er selbst auf den 11. September 1164 vor die königliche Curie citirt, und als er nicht erschien, auf den 8. October nach Northampton vorgeladen, wohin der König nach Artikel 11 von Clarendon die Bischöfe und Barone des Reichs als große Gerichtscurie vorgeladen hatte. Gleich in der ersten Sitzung wurde das Nichterscheinen Beckets am 11. September, unerachtet er sich durch Krankheit entschuldigte, für eine Auflehnung des Lehensmanns gegen den Lehensherrn erklärt, und hienach der Erzbischof zum Verlust seiner ganzen beweglichen Habe „in die Gnade des Königs" verurtheilt, d. h. sein Recht auf den Besitz habe er verwirkt und sei nur mehr an die Gnade des Königs gewiesen. — Bis dahin waren die Richter, die geistlichen und weltlichen Großen, mit einander einig; aber die Frage, wer dem Primas das Urtheil zu publiciren habe, brachte Entzweiung. Niemand wollte dem geistlichen Oberhaupte des Reichs gegenüber sich dazu hergeben. Hatten sie den Lehensmann gerichtet, so scheuten sie sich jetzt, dieß dem Primas zu eröffnen. Die weltlichen Barone wollten diese Last den Bischöfen zuschieben, da sie als Laien über einen Geistlichen keine Jurisdiction hätten; die Bischöfe aber entgegneten: gerade als Bischöfe dürften sie gegen ihren Vater und Oberbischof nicht auftreten, und überdieß seien sie ja nicht als Bischöfe, sondern als Barone hier gegenwärtig, wie die Laien. Endlich befahl der König, daß Bischof Heinrich von Winchester die Sentenz verkünde. Becket begann zu protestiren, stand aber auf Zureden Aller wieder davon ab, um den König nicht noch mehr zu erbittern[1]. Nach herkömmlicher Weise wurde die vom Gericht ausgesprochene Güterconfiscation in eine Geldstrafe verwandelt und diese ganz unverhältnißmäßig auf 500 Pfund bestimmt, während sie sonst nur in 40—100 Pfund je nach der Verschiedenheit der Grafschaften bestand. Alle Bischöfe, Gilbert Folioth von London allein ausgenommen, leisteten Bürgschaft für den Erzbischof[2].

[1] So gleiche ich die Angaben der Biographen Beckets aus.

[2] S. Thomae Cant. Opp. ed. Giles, t. I. p. 40. 133. 221; t. VII. p. 135. Migne, t. 190 p. 24. 81. 135. 1148.

Dem ersten Schlage sollte alsbald ein zweiter folgen. Noch in derselben Sitzung verlangte der König von Thomas Rechenschaft über dreihundert Pfund, die er als Kanzler von den Schlössern Eye und Berkhampstead eingenommen habe. Der Primas erhob hiegegen zunächst das formelle Bedenken, daß seine Citation nicht auch auf diesen Punkt laute, erklärte aber zugleich in materieller Beziehung, daß er mehr als diese 300 Pfund auf Reparatur jener zwei Schlösser und des Palastes in London verwendet habe. Da jedoch der König dieß nicht anerkannte und Thomas möglichst lange nachgeben wollte, stellte er auch für diese dreihundert Pfund tüchtige Bürgen.

Am folgenden Tage, Freitag den 9. October, kam der König mit einer neuen Forderung: er habe dem Erzbischof während seiner Amtsführung als Kanzler einmal 500 Pfund geliehen. Thomas entgegnete: allerdings habe er dieß erhalten, aber als Geschenk, und es sei nicht königlich, Geschenktes zurückzufordern. Da jedoch der König den Schenkungscharakter bestritt, wurde der Erzbischof zur Rückerstattung der Summe verpflichtet. Auf die Forderung, er solle Bürgen stellen, bemerkte er, sein Besitzthum im Reiche sei viel mehr werth als 500 Pfund, und es sei darum nicht passend, daß der König Bürgen verlange. Man machte ihm aber bemerklich, daß er schon durch den gestrigen Spruch alle bewegliche Habe verloren habe und darum in's Gefängniß wandern müsse, wenn er keinen Bürgen aufbringe. In dieser Noth verließen ihn die Bischöfe; dagegen traten fünf andere Männer auf und verbürgten sich für ihn, jeder für 100 Pfund.

Noch deutlicher trat der Plan des Königs, den Erzbischof zu verderben, in der dritten Sitzung am 10. October zu Tage. Er forderte jetzt, daß Thomas über alle Gelder, die er als Kanzler aus den erledigten Bisthümern, Abteien und Baronien eingenommen habe, Rechenschaft ablege. Es handelte sich um nicht weniger als 30—40 000 Pfund, und es ist klar, daß man von Becket nicht erst jetzt, sondern schon damals, als er bei seiner Consecration das Kanzleramt niederlegte, die Rechnungsablage, wenn man sie überhaupt wollte, hätte fordern sollen. Damals aber sprach man ihn von allen „Verbindlichkeiten", also auch wohl von jeder spätern Verantwortlichkeit frei[1]. Das neue Begehren des Königs erregte darum in der Versammlung allgemeines Staunen, und man erkannte bereits, daß es auf Verhaftung des Erzbischofs oder auf noch

[1] Reuter, a. a. O. S. 268. 411.

Schlimmeres abgesehen sei. Thomas selbst, durch das Ungeheuerliche der neuen Forderung verwirrt, glaubte sich vor Allem mit seinen Suffraganen berathen zu müssen und zog sich mit ihnen, während die Curie ihre Sitzung fortsetzte, in ein besonderes Gemach zurück. Hier machte Bischof Heinrich von Winchester, der Becket consecrirt hatte und ihm noch immer zugethan war, den Vorschlag, den König durch Anerbietung von 2000 Mark zu befriedigen. Da der König nicht darauf einging, riethen die meisten Bischöfe, namentlich Gilbert von London und Hilarius von Chichester, Thomas solle auf das Erzbisthum resigniren, denn dieß wolle der König, und es gebe kein anderes Mittel, um größeres Unheil und gewaltsame Handanlegung abzuwenden. Doch ließen sich auch Stimmen vernehmen, welche den Erzbischof zur Standhaftigkeit aufforderten. So wurde viel hin und her geredet, und am Schlusse ließ Becket den König um Aufschub bis zur folgenden Sitzung bitten. Nachdem er den ganzen Sonntag in seiner Wohnung unter Berathungen zugebracht hatte, sollte er am Montag den 12. October vor der Curie erscheinen. Er war jedoch in der Nacht zuvor so erkrankt, daß er das Bett nicht verlassen konnte. Der König wollte darin nur eine List sehen und schickte zweimal einige Grafen an ihn, um die Vorladung zu erneuern und über sein Befinden Nachricht einzuziehen. Sie überzeugten sich von dem Thatbestand und der Erzbischof erklärte ihnen: „Morgen werde ich mich mit Gottes Hülfe stellen, und müßte man mich in einem Bette tragen." In der Frühe des 13. Octobers (Dienstag), bevor die Sitzung begann, verfügten sich die Bischöfe nochmals in die Wohnung des Primas, um ihn von umgehenden Gerüchten, wornach sein Leben bedroht sei, in Kenntniß zu setzen und ihn dringend zu ermahnen, daß er sich gänzlich der Gnade des Königs in die Arme werfen solle. So allein könne er noch gerettet werden. Sie waren sämmtlich muthlos geworden. Der Erzbischof aber gewann wieder Stärke und hielt im Geiste des canonischen Rechtes, darum auch im Widerspruch mit den Statuten von Clarendon, eine Rede an die Bischöfe, worin er ihnen nicht nur ihre bisherige Theilnahme am Unrecht verwies, sondern ihnen auch ausdrücklich verbot, als Geistliche an einem Civil- oder Criminalgerichte Antheil zu nehmen und den Verhandlungen der Curie ferner noch beizuwohnen. Zugleich appellirte er an den Papst und beauftragte die Bischöfe, falls sich die weltlichen Barone an ihm vergreifen würden, mit kirchlichen Censuren gegen sie einzuschreiten. Nachdem sofort Bischof Gilbert von London erklärt hatte, daß auch er an den Papst appellire gegen das erzbischöfliche Verbot der weitern Theil-

nahme an den Verhandlungen der königlichen Curie, entfernten sich die Bischöfe, der Primas aber eilte mit dem Pallium geschmückt in die Kirche, um sich durch die Feier der heiligen Messe auf alles Kommende zu stärken. Da er auf dem St.-Stephansaltare celebrirte, wählte er die Messe zu Ehren dieses Heiligen, und seine Feinde wollten hierin etwas Strafbares erblicken, weil dieß Officium mit den Worten beginnt: Sederunt principes et adversum me loquebantur (Ps. 118, 23, nicht 2, 2). Von der Messe hinweg wollte er in den heiligen Gewändern in der Gerichtsversammlung erscheinen, aber auf Bitte einiger ihm befreundeter Templer stand er davon ab und ließ nur das erzbischöfliche Kreuz vor sich hertragen. Heimlich hatte er auch eine consecrirte Hostie als Viaticum für den schweren Gang, der ihm bevorstehe, vielleicht zum Tode, zu sich gesteckt. Im Schloßhofe angelangt, nahm er das Kreuz selbst in die Hand und trat so unerachtet des Spottes einiger Bischöfe mitten in die Versammlung, wo er sich auf seinem Platze niederließ. Der König, in seinem Cabinete sowohl hievon, als von der Anrede, welche Becket an die Bischöfe gehalten hatte, benachrichtigt, tobte und klagte über Hochverrath, und auch in der Curie nannte man bereits den Erzbischof einen Verräther an seinem Herrn und König. Der König wollte, daß die Bischöfe trotz des erzbischöflichen Verbotes an dem Schlußurtheile gegen Becket theilnehmen sollten, aber die wenigen Ueberreste clerikalischer Gesinnung, die sie noch besaßen, verboten ihnen eine so enorme und möglicherweise folgenschwere Verletzung der kirchlichen Subordination, und sie ersannen ein Auskunftsmittel, um einerseits den canonischen Gehorsam wenigstens zum Scheine zu beobachten, andererseits aber sich factisch davon fortan zu befreien und zum Sturze des Erzbischofs mitzuwirken. Sie traten seinem Befehle gemäß aus der Gerichtscurie aus (ihr letzter Gehorsamsakt), appellirten aber zugleich an den Papst und stellten dabei den Erzbischof als Uebertreter der von ihm selbst beschworenen Reichsgesetze dar.

Die Curie, jetzt nur mehr aus Laien bestehend und darum selbst dem Artikel 11 von Clarendon entgegen, ging ganz in den Plan des Königs ein, den Erzbischof als königlichen *Lehensmann* wegen Auflehnung gegen den *Lehensherrn* und beharrlicher Verletzung der Artikel von Clarendon des Hochverraths schuldig zu finden. Aus dem Cabinete des Königs in das Sitzungslokal zurückkehrend, wollten nun die Barone dem Erzbischof, der noch immer an der alten Stelle saß, die Sentenz publiciren, aber Becket unterbrach die Rede des Sprechers, des Grafen Robert von Leicester, und verbot in feierlichem Proteste den Baronen als

seinen Kindern und als Laien, ihren geistlichen Vater zu richten. Zudem habe er bereits an den Papst appellirt und könne darum von keinem Andern mehr abgeurtheilt werden. Und während die Barone durch diese plötzliche Hervorhebung ihres kirchlichen Verhältnisses zu dem ersehenen Opfer überrascht, unentschlossen dastanden, verließ Thomas die Versammlung mit gleicher Feierlichkeit, wie er gekommen, das Kreuz in der Hand, mitten unter Schimpf- und Drohworten seiner Feinde. Das Local war verschlossen, aber einer seiner Getreuen fand glücklich den Schlüssel, und so gelangte Thomas in den Hof, wo sein Pferd stand, und wo er vom gläubigen Volke jubelnd empfangen und um den erzbischöflichen Segen gebeten wurde. Da ihn die Höflinge erbittert verfolgten, wäre es zwischen ihnen und dem Volke wohl zu heftigen Auftritten gekommen, wenn nicht der König den Seinigen schleunigst Ruhe geboten hätte[1].

Vom Andreaskloster aus, wo der Erzbischof wohnte, ließ er alsbald den König um Erlaubniß zu einer Reise bitten. Er war damit dem Grundsatze, den er zu Clarendon ausgesprochen (S. 625 f.), nachgekommen, aber ebenso befolgte er ihn auch, als er auf abschlägige Antwort hin in der Nacht vom 13. auf 14. October 1164 entfloh, um zum Papst zu eilen. Wenige Stunden zuvor hatte er dem Herbert von Boseham befohlen, nach Canterbury zu gehen, dort Gelder einzuziehen und dann auf dem Festland, in St. Omer, wieder mit ihm zusammenzukommen. Um nicht erkannt zu werden, hatte Becket fremde Kleider angezogen; doch nahm er das erzbischöfliche Pallium und Sigill mit, denn als Erzbischof (nicht abgesetzt) wollte er England verlassen. Nur drei Freunde durften ihn begleiten; seine meisten andern Dienstleute, namentlich die adelichen Laien, hatte er zuvor, um ihnen Unannehmlichkeiten zu ersparen, verabschiedet, einige Andere hatten sich treulos selbst entfernt. Ohne Zweifel wäre es dem König nicht schwer gewesen, die Flucht zu verhindern; aber nachdem es nicht gelungen, die förmliche Absetzung Beckets vom Erzbisthum durchzuführen, war seine Flucht für den König relativ wünschenswerth. Sie befreite ihn factisch von seinem Gegner und gab Stoff zu neuen Klagen gegen ihn.

Auf die Nachricht von der Flucht des Erzbischofs hielt die Curie am 14. October abermals eine Sitzung, an der sich auch die Bischöfe

[1] S. Thomae Cant. Opp. ed. Giles, t. I. p. 40 sqq. 134 sqq. 221 sqq.; t. VII. p. 136 sqq. Migne, t. 190 p. 24. 82. 133. 1147. Mansi, l. c. p. 1195. 1203. Buß, a. a. O. S. 294 ff. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 190 ff. Reuter, a. a. O. S. 293 ff.

wieder betheiligten, und man beschloß, der ebenerwähnten Stimmung des Königs conform, zunächst keine Gewaltmaßregeln gegen Becket und den Stuhl von Canterbury zu ergreifen, dagegen um so nachdrücklicher den von ihm selbst betretenen Weg der Appellation zu verfolgen und die bedenkliche Lage des Papstes zum Verderben des Erzbischofs auszubeuten. Der König schickte darum eine aus Bischöfen und weltlichen Baronen bestehende große Gesandtschaft an den Papst, an deren Spitze die bittersten Feinde Beckets, wie der Erzbischof Roger von York und Bischof Gilbert Folioth von London, standen. Sie mußten sich zunächst zu König Ludwig VII. von Frankreich, wohl auch zu dem Grafen von Flandern begeben, um die Briefe zu überbringen, worin König Heinrich diese Fürsten dringend ersuchte, dem vormaligen Erzbischof von Canterbury, der von der königlichen Curie in voller Versammlung als Landesverräther verurtheilt worden sei, kein Asyl zu gewähren. Sie landeten in derselben Nacht (vom 1.—2. November) auf dem Continent, wo der Erzbischof die englische Küste verließ. Er hatte als Mönch unter dem Namen „Bruder Christian" sich von Northampton zuerst nördlich gegen Lincoln gewendet, weil man ihn in dieser seinem Fluchtziel gerade entgegengesetzten Richtung wohl am wenigsten suchen werde. Von da erst war er dann nach Süden gegangen, hatte sich in der Frühe des Allerseelenfestes (2. November) zu Eastry bei Sandwich, nicht weit von Canterbury, auf einem Kahne eingeschifft, und kam am Abende desselben Tages glücklich bei Gravelingen an, im Gebiete des Grafen von Flandern. Hier in der Herberge erkannt, eilte er schon am andern Tage in die Gegend von St. Omer, wo er mit Herbert von Boseham zusammentraf, gerade zu der Zeit, wo auch die englischen Gesandten zu St. Omer waren. Der Erzbischof hielt sich darum drei Tage lang, bis zu ihrer Abreise, in einer Einsiedelei versteckt; erst am vierten Tage begab er sich in das Kloster St. Bertin, sah hier wieder mehrere seiner Getreuen, die ihm nachgefolgt waren, und schickte von da zwei Vertraute an König Ludwig, die den englischen Gesandten auf dem Fuße folgen sollten. Letztere hatten den französischen König zu Compiegne getroffen, aber ihren Zweck nicht erreicht, denn Ludwig VII. erklärte ihnen offen, daß die angebliche Absetzung des Erzbischofs null und nichtig sei und er ihm weder den Aufenthalt in Frankreich verwehren, noch seine Reise zum Papste nach Sens hindern werde. Dabei war der König edel genug, die niedrige Bemerkung des Grafen Arundel, Becket habe als Kanzler den französischen Interessen immer entgegengewirkt, gebührend zurückzuweisen.

Am Tage nach der Abreise der königlich englischen Gesandten trafen die Boten Beckets zu Compiegne ein, wurden freundlichst empfangen, erhielten von Ludwig VII. die kräftigsten Zusagen wegen Schutz und Sicherheit für ihren Herrn und eilten dann nach Sens. Wie bekannt, befand sich unter den Cardinälen eine englische Partei, welche jetzt, von den angekommenen englischen Bischöfen und Baronen unterstützt, dem Papste dringend rieth, sich im Interesse der Selbsterhaltung dem Könige von England geneigt zu zeigen. In dem öffentlichen Consistorium, dem auch die Boten Beckets anwohnten, stellten die Gesandten des englischen Königs den ganzen Hergang von ihrem Standpunkte aus dar, mit heftigen Klagen gegen den Erzbischof. Im Geheimen suchten sie den Papst über die Frage der Absetzung Beckets auszuforschen, wofür der Peterspfennig in England in ungewöhnlicher Weise erhöht und zugleich für immer verwilligt werden sollte. Da sie aber bald erfuhren, daß der Papst so weit nicht gehen werde, machten sie den zweiten Vorschlag: er solle ein paar Cardinallegaten mit unbeschränkter Vollmacht nach England senden, um den Streit mit Ausschließung jeder weitern Appellation endgültig zu entscheiden. Man hoffte so, die Sache den Händen des Papstes zu entwinden, die Legaten aber durch Geld u. dgl. zu gewinnen. Die englisch gesinnten Cardinäle unterstützten dieß Begehren, aber dennoch und obgleich sich der Papst nicht verhehlte, daß ein Abfall des englischen Königs von seiner Obedienz höchst gefährlich für ihn wäre, wies er doch das Ansinnen zurück und erklärte, vor Allem die Ankunft Beckets abwarten zu müssen. Die königlichen Gesandten, hierüber unzufrieden, kehrten sogleich nach Hause zurück.

Thomas Becket hatte unterdessen im Kloster St. Bertin die Huldigungen vieler französischen Prälaten, auch des Erzbischofs Heinrich von Rheims (Bruder des Königs), entgegengenommen und war zu Soissons von dem König mit Ehren überhäuft worden. Als er sofort von da mit großem Gefolge gen Sens zog, eilte ihm der Papst sammt den Cardinälen entgegen, um ihn freundlich zu begrüßen. Einige Tage nach seiner Ankunft erstattete er dem Papst und den Cardinälen in geheimer Sitzung Bericht über die Vorgänge in England und zeigte namentlich, wie sehr die Artikel von Clarendon der kirchlichen Freiheit zuwider seien. Sie wurden verlesen, und der Papst, über ihren Inhalt staunend, verwarf sogleich zehn von ihnen, als den heiligen Canones widersprechend (die Nr. 1. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 12. 15). Auch entband er den Erzbischof des zu Clarendon gegebenen Versprechens. Am andern Tage

klagte sich Becket vor gleicher Versammlung selbst an, weil er die erzbischöfliche Würde ohne eigentlich canonische Wahl angenommen habe, und legte sie in die Hände des Papstes nieder. Die Mehrzahl der Cardinäle rieth dem Papste, diese Resignation anzunehmen und sich damit allen Verlegenheiten zu entziehen; der Papst dagegen war mit der Minorität der Ansicht, daß ein Aufgeben der Person Beckets hier ein Aufgeben des Princips wäre, und investirte den Erzbischof auf's Neue. Dennoch trat auch später wieder die Mißstimmung vieler Cardinäle gegen Letztern hervor, so daß er sich zu vertheidigen nöthig fand. Nach dreiwöchentlichem Aufenthalte in Sens wählte er, mit Erlaubniß und nach Wunsch des Papstes, das Cistercienserkloster Pontigny (in Burgund, zwölf Stunden von Sens entfernt) zu seiner Wohnung, wo er mit großer Begeisterung aufgenommen wurde.

Um dieselbe Zeit griff der englische König, nachdem er auf dem formellen Wege nicht zum Ziele gekommen war, zur brutalen Gewalt und erließ eine Reihe tyrannischer Ordonnanzen. Den Anhängern Beckets durften ihre Einkünfte nicht mehr verabreicht werden, ihre und die erzbischöflichen Kirchengüter zog der Fiscus ein, alle Verwandte und Freunde des Erzbischofs, Geistliche und Laien, Brüder und Schwestern, Enkel und Enkelinnen, die Säuglinge nicht ausgenommen, wurden ohne Erbarmen exilirt und Jeder mit Gefängniß bedroht, der mit dem Papst oder mit Becket irgend welchen Verkehr unterhalte. Zum Administrator des Erzstifts aber ward Randulf de Broc, ein Laie und grimmiger Feind Beckets, ausersehen. Dabei wollte sich jedoch der König von der Obedienz Alexanders nicht förmlich trennen, sei es in Rücksicht auf sein eigenes Gewissen, oder auf die allgemeine Stimmung seines Volkes [1].

§ 627.

Paschalis III. gegen Alexander III. seit 1164.

Während Papst Alexander III. als Flüchtling in Frankreich weilte und mit großer Klugheit die Würde seiner Stellung mit der durch die Lage ihm aufgedrungenen Abhängigkeit von den Königen Frankreichs und Englands auszugleichen wußte, von dem trefflichen Erzbischof Heinrich von Rheims, dem Bruder Ludwigs VII., vielfach unterstützt, setzte in Oberitalien Rainald Dassel von Cöln, mit außerordentlichen Vollmachten

[1] Buß, a. a. O. S. 324—359. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 212 bis 220. Reuter, a. a. O. S. 437—475. Watterich, t. II. p. 539 sqq.

ausgerüstet, alle Hebel der Klugheit und Gewalt in Bewegung, um die Partei des Gegenpapstes zum Siege zu führen. Die Freunde Alexanders wurden terrorisirt, die ihm ergebenen Bischöfe vertrieben, seine Verwandten mit Güterconfiscation und Exil belegt. Darauf kam im Spätjahre 1163 der Kaiser selbst (zum dritten Mal) nach Italien[1], um das Begonnene fortzuführen, und befand sich eben zu Pavia, als er von der Krankheit und bald darauf vom Tode seines Papstes Victor Kunde erhielt. Er war am 20. April 1164 zu Lucca gestorben[2]. Der Kaiser schwankte, ob er nun die von Alexander wiederholt angebotene Hand zur Versöhnung annehmen, oder den bedenklichen Schritt der Aufstellung eines Gegenpapstes abermals wagen solle. Er konnte sich nicht verhehlen, daß unerachtet aller Anstrengung von kaiserlicher Seite das Ansehen Victors nicht wachsen wollte, daß im Gegentheil die öffentliche Meinung selbst in Deutschland sich immer mehr für Alexander aussprach. Auch waren gewichtige Männer in seiner Umgebung, wie sein Vetter Konrad von Wittelsbach, erwählter Erzbischof von Mainz, der Ansicht, nachdem Gott den Kaiser durch den Tod Victors aus großen Verlegenheiten gerettet habe, möge er sich doch ja nicht mehr an einen Andern binden[3]. Andererseits aber war eine Ausgleichung mit Alexander nichts Geringeres als ein totales Aufgeben der bisherigen Politik und ein Verzicht auf die eigenen hochcäsareopapistischen Ideen. Im Gefühle dieser Unentschiedenheit gab der Kaiser dem Erzbischof Rainald, der sich eben zu Lucca aufhielt, die Weisung, nicht sogleich eine Neuwahl zu veranstalten; doch der Kanzler, entschiedener als sein Herr, wollte ihn aus diesem Schwanken herausreißen und durch ein fait accompli auf der eingeschlagenen Bahn vorwärts drängen. Die kaiserliche Instruction, behauptete er nachmals, sei ihm zu spät zu Gesicht gekommen. Es gehörte aber in der That Rainalds Keckheit dazu, um das, was am 22. April, dem Begräbnißtage Victors, geschah, eine Papstwahl zu nennen. Anwesend waren bloß zwei Cardinäle, Guido von Crema und Johannes vom Titel St. Silvester und St. Martin, beide nur Cardinalpriester[4]; außer ihnen

[1] Am 22. September hielt er noch einen Reichstag zu Augsburg, von wo er sofort nach Italien zog. Sudendorf, Registr. I. n. 24 p. 67.

[2] Ueber seinen Tod gingen verschiedene Gerüchte. Die Alexandriner lassen ihn im Wahnsinn sterben, während seine Anhänger von einem heiligmäßigen Tode und von Wundern an seinem Grabe zu berichten wissen. Watterich, t. II. p. 538.

[3] Epist. amici ad Alex. III. s. unten S. 646.

[4] Der Cardinalbischof Ymar von Tusculum war schon vor Victor zu Clugny gestorben. Vita Alex. III. ap. Watterich, t. II. p. 396. Dieselbe Vita be-

noch ein paar deutsche und lombardische Bischöfe und der Stadtpräfect von Rom[1]. Die Wahl fiel Anfangs auf den anwesenden Bischof Heinrich von Lüttich, und als er ausschlug, auf den Cardinal Guido von Crema, der, wie wir wissen, schon bei Entstehung des Schisma's besonders thätig gewesen war. Er wurde von Heinrich von Lüttich consecrirt, nannte sich Paschalis III. und spielte von Anfang an eine traurige Rolle. Seine Obedienz war noch geringer als die seines Vorfahrers, und Manche, die es bisher mit dem Schisma gehalten, traten jetzt zurück, wie der tüchtige Konrad von Mainz, der nun bei Gelegenheit einer Wallfahrt nach S. Jago di Compostella (1164) den Papst Alexander besuchte und ihm seine Huldigung darbrachte. Kaiser Friedrich selbst klagte jetzt über die bedenkliche Abnahme der Anhänger des Paschalis[2], und es galt dieß wie von Deutschland, so auch vom kaiserlichen Burgund, das früher so entschieden für Victor Partei genommen hatte. Aus Italien mit den Reliquien der heiligen drei Könige zurückkehrend[3], veranstaltete Rainald Dassel gegen Ende Juni 1164 den Convent zu Vienne, um die burgundischen Bischöfe für Paschalis zu gewinnen, aber mit so wenig Erfolg, daß statt der Obedienz gegen Letztern nahezu der Bann über ihn ausgesprochen worden wäre[4]. Gleichzeitig bildete sich in Oberitalien unter der Leitung Verona's ein Städtebund, der Veronesische genannt, zum Widerstand gegen den Kaiser und seinen Afterpapst, und Friedrichs Versuch, die Opposition durch Waffengewalt zu unterdrücken, mißlang

richtet, daß die ganze schismatische Partei daran dachte, zu Alexander zurückzukehren, daß sie aber das Vorgehen Innocenz II. gegen die Cardinäle Anaclets hievon abgeschreckt, da sie eine ähnliche Behandlung gefürchtet.

[1] Nachmals freilich sprach der Kaiser, aber in Unwahrheit, von Cardinalbischöfen, vielen römischen Adeligen ꝛc., die zugegen gewesen seien. Pertz, Legum t. II. p. 136. Reuter, Alexander III., Bd. II. S. 15.

[2] Pertz, Leg. t. II. p. 136. 137. Watterich, t. II. p. 549 et 550. Reuter, Bd. II. S. 162.

[3] Erzbischof Eustorgius von Mailand (im 4. Jahrh.) soll die Gebeine der heiligen drei Könige aus Constantinopel nach Mailand gebracht haben. Als die Mailänder im Jahre 1158 ihre Vorstädte zerstörten, entdeckte man in der Kirche des hl. Eustorgius — vor der Stadt — drei Särge mit Reliquien, die man allgemein für die drei von Eustorgius mitgebrachten Särge der drei Könige hielt. Im Jahre 1162 kamen diese Reliquien mit der Stadt Mailand zugleich in den Besitz des Kaisers. Er schenkte sie seinem Kanzler, und dieser brachte sie in seine Kathedrale zu Cöln. Vgl. Ficker, Rainald v. Dassel, S. 61. Floß, Dr. H. J., Dreikönigbuch. Cöln 1864. S. 42 ff.

[4] Mansi, t. XXI. p. 1201. Watterich, t. II. p. 538. Ficker, a. a. O. S. 51 ff. Reuter, a. a. O. S. 11—16. 151. 161 f. Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz, 1861. S. 9 f.

(im Sommer 1164). Als er sofort (September) nach Deutschland zurückkehrte, um hier neue Kräfte zu sammeln, gewann jener Bund außerordentliche Erweiterung, und auch in Rom gewann die hierarchische Partei solche Stärke, daß Papst Alexander wieder zur Rückkehr in die heilige Stadt eingeladen wurde. Die Deputirten der Römer kamen zu Anfang des Jahres 1165 in Frankreich an. Alexander beschloß alsbald, nach dem Rathe der Könige von England und Frankreich sowie seiner Cardinäle und vieler Bischöfe, ihrer Bitte zu entsprechen; gleich nach Ostern schritt er auch zur Ausführung und gelangte nach Ueberwindung vieler Hindernisse und Gefahren glücklich zum Ziele. Er wurde am 23. November 1165 unter lautem Jubel des Volkes feierlich in Rom eingeführt[1].

§ 628.

Synode zu Lombers im Jahre 1165 gegen die Bonshommes.

Der Papst hatte wohl Frankreich noch nicht verlassen, als im Jahre 1165 zu Lombres bei Albi ein Synodalgericht über die sogen. boni homines (Bonshommes) statthatte, die zu den Albigensern oder Katharern gehörten[2]. Schon zwei Jahre zuvor hatte auch die Synode von Tours (c. 4) Maßregeln gegen diese Häretiker ergriffen (S. 614). Das feste Schloß Lombres bei Albi war ein Hauptcentrum für diese Secte, alle Einwohner gehörten ihr an, und zwei ihrer Häupter, der Katharer-Bischof Sicard Cellerier von Albi und ihr Lehrer Olivier, hatten hier ihre Sitze. Auf Einladung des katholischen Bischofs Wilhelm von Albi versammelten sich nun zu Lombres sechs südfranzösische Bischöfe, viele Aebte und eine große Anzahl adelicher Laien. Unter Letztern ragten die Vicomtes Trencavel von Albi und Sicard von Lautrec und die Gräfin Constanze von Toulouse, Gemahlin Raimunds V. und Schwester Ludwigs VII. hervor; unter den Bischöfen aber zeichneten sich neben Wilhelm von Albi[3] besonders Gaucelin von Lodève und Erzbischof Pontius von Narbonne aus. Auch die angesehensten Einwohner von Lombers und Albi waren erschienen. Ihrer Macht bewußt, traten die Häretiker ganz

[1] Vita Alexandri III. ap. Watterich, t. II. p. 398 sqq. 536 not. 2. 537 sq. et 554.

[2] Die Synode zu Lombers wird in den Concilienſammlungen zum J. 1176 gestellt; allein ihr Protocoll trägt deutlich die Jahrzahl 1165.

[3] Die Akten nennen ihn fälschlich Giraldi, dieser war Bischof von Toulouse (1164—1170). Reuter, a. a. O. III. S. 667 Anm. 5.

frei und furchtlos auf. Man mußte ihnen zu lieb vom gewöhnlichen Synodalverfahren abweichen und ein aus Bevollmächtigten beider Theile zusammengesetztes Schiedsgericht aufstellen, dessen Präsident der Bischof von Albi war. Die Namen der katholischen Schiedsrichter sind im Protocoll aufgeführt, nicht aber die von der gegnerischen Partei. Wahrscheinlich waren es gleich viele von jeder Seite, so daß der Präsident den Stichentscheid gab. Darum ist im Protocoll wiederholt er allein als der eigentlich Entscheidende aufgeführt. Auf seinen Befehl fragte der Bischof von Lodève die Bonshommes über folgende Punkte: 1. ob sie das ganze alte und neue Testament annähmen. Sie antworteten: nur das Neue. 2. Auf die zweite Frage, worin ihre Lehre bestehe, gaben sie keine Antwort; ebenso wenig auf die dritte, betreffend die Nothwendigkeit der Kindertaufe. 4. Rücksichtlich des Abendmahls sprachen sie sich dahin aus: es könne von jedem guten Menschen, Cleriker oder Laien, consecrirt werden. Weiter wollten sie sich nicht erklären, und man durfte sie (wohl verabredeter Weise) zu Bekenntnissen nicht zwingen. 5. Ebenso zurückhaltend zeigten sie sich rücksichtlich der Ehe, ob nämlich der eheliche Umgang das Seelenheil nicht gefährde. 6. Weiterhin meinten sie, der Kranke könne auch einem Laien beichten; ob aber auch tödtlich verwundete Soldaten einem Laien beichten dürften, darüber wollten sie nicht entscheiden, weil der Apostel Jacobus 5, 16 nur von der Beicht der Kranken spreche. Auf die weitere Frage: ob Reue und Beicht genügen, oder auch Satisfaction nothwendig sei, bemerkten sie: Jacobus spreche bloß von der Beicht, sie aber wollten nicht besser sein als der Apostel und nichts eigenmächtig hinzufügen, wie solches die Bischöfe thäten. Unbefragt erklärten sie noch weiter: man dürfe durchaus nicht schwören, und wer nicht diejenigen Eigenschaften habe, welche Paulus von den Bischöfen und Priestern fordere, der sei kein wahrer Priester oder Bischof, sondern ein Wolf oder ein Miethling, und man dürfe ihm nicht gehorchen. Namentlich gereichte ihnen die Pracht der Bischöfe, ihre Kleider und Ringe zum Anstoß. — Nachdem beide Theile ihre Ansichten aus der Bibel zu begründen versucht hatten, publicirte der Bischof von Lodève im Auftrag des Präsidenten und der Assessoren des Schiedsgerichts die Sentenz: die Bonshommes oder die Anhänger des Olivier und seiner Genossen seien häretisch, wie sich dieß aus einer Menge neutestamentlicher Stellen über genannte sechs Punkte auf's Bestimmteste ergebe. Nachdem er dieses Urtheil durch zahlreiche Stellen des neuen Testamentes begründet, entgegneten die Häretiker: „Nicht wir, sondern

der Bischof, der diese Sentenz gefällt hat, ist ein Häretiker, unser Feind, ein Wolf und Heuchler, und auch die andern Bischöfe und Priester sind keine wahren Priester, sondern Miethlinge." Der Bischof aber machte sich anheischig, in der Curie des Papstes, oder des Königs Ludwig, oder des Grafen von Toulouse ꝛc. die Rechtmäßigkeit der Sentenz nachzuweisen. Um dem Volke Sand in die Augen zu streuen, legten jetzt die Sprecher der Häretiker ein scheinbar ganz orthodoxes Glaubensbekenntniß ab, worin sie aber gerade ihre Eigenthümlichkeiten verschwiegen; sie wollten jedoch keinen Eid darauf schwören, daß dieß wirklich ihre Lehre sei, denn der Eid sei verboten. Der Bischöfe von Lodève erklärte darum im Auftrage des Gerichts auch diese Eidweigerung für häretisch, und der Bischof von Albi bestätigte die Sentenz Gaucelins und er und die katholischen Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie die andern katholischen Notabilitäten unterschrieben dieselbe, niemand aber wagte, die Beschlüsse von Lombres zu vollziehen [1].

§ 629.

Alexanders III. Gefahr und Rettung.

Von Pontigny aus, wo Thomas Becket in strenger Asceſe wie ein Büßer lebte, die Zeit zwischen Gebet und Studien theilend, richtete er um die Mitte des Jahres 1165 hintereinander drei Briefe an seinen König, um durch die warme Beredsamkeit des väterlichen Schmerzes den theuren Sohn in Christo auf bessere Wege zu leiten. Im Geiste Gregors VII. stellt er ihm die Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche vor Augen und warnt ihn unter Androhung des göttlichen Strafgerichts vor Verletzung dieses natürlichen Verhältnisses. Damit verbindet er den Wunsch, vor dem König wieder persönlich erscheinen zu dürfen, und warnt ihn vor Verkehr mit Schismatikern [2]. Das letztere bezieht sich auf die engeren Beziehungen, in welche Heinrich gerade damals mit Kaiser Friedrich I. getreten war.

Letzterer hatte bald nach seiner Rückkunft aus Italien auf Pfingsten 1165 einen Reichstag nach Würzburg ausgeschrieben, um über die kirchliche Lage des Reichs zu berathen, oder, wie sich der Kaiser selbst ausdrückt, die neuerdings so sehr geschwächte Obedienz des Gegenpapstes

[1] Mansi, t. XXII. p. 157 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1643 sqq. Schmidt, Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois. Paris 1849. t. I. p. 70 sqq. Reuter, a. a. O. III. S. 667 ff.

[2] Thomae Cant. epp. 178. 179. 180.

wieder zu kräftigen. Zugleich hoffte sein Kanzler, Rainald von Dassel, man werde jetzt auch den englischen König, der durch Alexanders Theilnahme für Becket beleidigt war, für das Schisma gewinnen können, und eilte darum im April 1165 in die Normandie zu Heinrich II. unter dem Vorwand, zu Gunsten des bedrängten Jerusalems einen Fürstenbund stiften und zugleich für den Sohn seines Kaisers um eine englische Prinzessin (beide waren noch Kinder) werben zu wollen[1]. Er wurde vom König und dem Hofe sehr feierlich empfangen, indem man die Excommunication ignorirte, die über den Kaiser verhängt war. Doch vermied der hohe Clerus und die Mutter des Königs, Kaiserin Mathilde (Wittwe des deutschen Kaisers Heinrich V., s. S. 435), allen Verkehr mit ihm. Der Heirathsvertrag kam schnell zu Stande (ohne später vollzogen zu werden), in aller Stille aber traf Rainald nebenbei noch die weitere Verabredung, daß der König den Würzburger Reichstag durch Gesandte beschicken und sich an den Schritten des Kaisers gegen Alexander betheiligen wolle. — Von der Normandie aus sollte sich sofort Rainald auch zu dem französischen König begeben, dessen Theilnahme für den Papst neuerdings viel flauer geworden war. Da jedoch die Eröffnung der Würzburger Versammlung schon ganz nahe bevorstand, zog Rainald vor, Ludwig VII. einstweilen brieflich zu bearbeiten, damit er „vom Schisma" abstehe und das Recht des Kaisers, den in seiner Stadt Rom ausgebrochenen Kirchenstreit zu entscheiden, nicht länger beanstande. Das Weitere sollte durch eine spätere Gesandtschaft nach Beendigung des Würzburger Reichstags in's Reine gebracht werden. — Man sieht, der stolze Kanzler und sein Herr wollten im Papst zunächst nur den ersten Bischof des Kaiserreichs sehen, der dann per accidens auch von den regulis, wie die Kaiserlichen die übrigen Könige spöttisch nannten (S. 598 Note 4 u. S. 603), als das geistliche Oberhaupt ihrer Territorien anerkannt werden müsse. Es war natürlich, daß weder England noch Frankreich in solche Unterordnung eingehen wollte, und gewiß war der auf seine Rechte so eifersüchtige Heinrich II. von England am allerwenigsten dazu geneigt. Was er eben that, geschah lediglich im Interesse, von Becket frei zu werden, und keineswegs aus Harmonie mit den Ideen des Kaisers. Ludwig von Frankreich aber muß auf das Schreiben Rainalds

[1] Die Meinung, der englische König habe selbst zuerst seinen Plan, von Alexander abzufallen, brieflich an Rainald Dassel gemeldet, beruht auf einem Irrthum. Das bezügliche Schreiben Diu desideravi gehört erst dem folgenden Jahre an; sieh unten S. 653, und Reuter, Bd. II. S. 602.

alsbald ganz entschieden ablehnend geantwortet haben, sonst wäre in den Würzburger Decreten nicht ein so heftiger Ausfall auf ihn gemacht worden[1].

Der Würzburger Reichstag, vom Kaiser selbst auch Concilium genannt[2], wurde noch vor der Rückkunft Rainalds am Vorabende vor Pfingsten, den 22. Mai 1165 eröffnet. In den Decreten, die der Kaiser nach Beendigung der Versammlung erließ, und welche für uns die erste Hauptquelle ihrer Geschichte bilden[3], ist er sichtlich bemüht, sie als eine recht glänzende darzustellen, die von sämmtlichen geistlichen und weltlichen Großen Deutschlands besucht gewesen sei. Ebenso will er uns glauben machen, daß alle Anwesenden in völliger Einstimmigkeit und ohne allen Widerspruch dem Gegenpapst Paschalis Treue und Gehorsam geschworen hätten. Allein unsere zweite Hauptquelle[4], der Bericht eines Anonymus (wohl Konrad von Mainz) an Papst Alexander, belehrt uns, daß die Fürsten sowohl in der ersten Sitzung, am Samstage vor Pfingsten, als in der zweiten, am Pfingstmontage[5], eine Verständigung zwischen dem Kaiser und dem rechtmäßigen Papste anstrebten, und daß erst Rainald von Cöln, als er während der zweiten Sitzung erschien, die Gemüther auf die entgegengesetzte Seite gelenkt habe. Ist dieß auch nicht so zu verstehen, als ob bisher die Majorität für Alexander aufgetreten wäre, so muß doch eine ansehnliche Minorität Versöhnungsvorschläge gemacht haben[6], und es hat dieß auch alle innere Wahrscheinlichkeit für sich, denn die allgemeine Stimmung in Deutschland war entschieden mehr für als gegen Alexander. Da trat am Pfingstmontage Rainald von Cöln sammt den zwei englischen Gesandten, Johann von Oxford und Richard von Ilchester, in die Versammlung und hielt eine seiner klugen und kräftigen

[1] „König Ludwig wolle die Würde des Kaisers untergraben," weil er ihm das Recht, über den päpstlichen Stuhl zu verfügen, nicht zuerkenne.

[2] Pertz, Leg. t. II. p. 137. 138.

[3] Es sind dieß die vier ziemlich gleichlautenden Decrete 1) an die Geistlichen und Laien von Padua, 2) an Graf Heinrich von Troyes, 3) an alle Einwohner des Reichs, und 4) an den Abt von Stablo; die drei ersten bei Pertz, Leg. t. II. p. 133—138, das vierte bei Mansi, t. XXI. p. 1221. Ein fünftes, eine Encyclika, bei Mansi, l. c. p. 1213, Harduin, t. VI. P. II. p. 1613, und Baron. 1166, 3 ist fast wörtlich mit Nr. 2 identisch.

[4] Epist. amici ap. Baron. 1166, 8. Mansi, l. c. p. 1215. Harduin, l. c. p. 1615. Labbe, t. XIII. p. 328. Watterich, t. II. p. 547. Thomae Cant. Opp. ed. Giles, t. IV. (epist. t. II.) p. 264. Migne, t. 200 p. 1454. Vgl. Ficker, Rainald v. Dassel, S. 132. 136.

[5] Bei Reuter, Bd. II. S. 584, steht durch einen Druck- oder Schreibfehler „Ostermontag".

[6] Reuter, a. a. O. S. 198. 585.

Reden, des Inhalts: „Alles, was bisher von ihm und dem Kaiser gegen Alexander geschehen sei, habe keine rechte Wirkung gehabt, ja die potior pars imperii, namentlich die Erzbischöfe von Salzburg und Mainz, seien alexandrinisch gesinnt; erst jetzt durch den Vertrag mit England seien günstige Resultate erzielt worden. König Heinrich habe versprochen, daß 50 Bischöfe seines Reichs, ja noch mehrere sich in der Kirchenfrage den Planen des Kaisers völlig anschließen würden[1]. Der Kaiser möge nun in Gegenwart des Reichstags schwören, daß er nie, so lange er lebe, den Alexander oder einen Andern von seiner Partei als Papst anerkennen, dem Paschalis dagegen unerschütterlich anhängen wolle. Dieser Eid solle nach seinem Tode auch seine Nachfolger binden. Das Gleiche müsse auch von den Fürsten beschworen werden mit dem Beisatz: falls der Kaiser sterbe, dürfe sein Nachfolger nicht gekrönt werden, ehe er dem (schismatischen) Papst Schutz und Ergebenheit geschworen habe. Endlich müßten binnen sechs Wochen nach dem Ende des Reichstags auch alle Aebte, Priester und Kirchenvorsteher, sowie alle Edeln und Angesehenen im Reiche diesen Eid leisten bei Strafe der Absetzung, Güterconfiscation, Körperverstümmelung und Verbannung." Der Kaiser war mit dem Vorschlag einverstanden; ohne Zweifel war er zuvor schon davon unterrichtet worden und konnte darin nichts Anderes sehen, als ein consequentes System von Maßnahmen, um das bisher schon Gewollte auch wirklich durchzusetzen und das Papstthum in bleibende Abhängigkeit von der Krone zu bringen, sei es, daß das Schisma fortdaure, oder daß Paschalis oder einer seiner Nachfolger durch des Kaisers Bemühen endlich allgemein anerkannt werde. Manche der anwesenden Bischöfe fanden jedoch diesen Eid allzu belästigend, und in ihrem Namen erklärte der Bischof Wichmann von Magdeburg, sie könnten dieß nicht beschwören, wenn nicht zuvor Rainald von Cöln die Priesterweihe und bischöfliche Consecration annehme. Er war nur Diakon und hatte bisher solches Ansinnen zurückgewiesen, wie man glaubte, aus Politik, weil er im Falle eines Umschwungs sich mit Alexander leichter versöhnen konnte, wenn er vom Gegenpapst weder Consecration noch Pallium angenommen hatte. Die

[1] Als die Kunde von dieser Rede und von den Anerbietungen des englischen Königs zu den Ohren des Papstes kam und ihn natürlich beunruhigte, versicherte ihn Erzbischof Rotrod von Rouen: sein König und Herr könne solche Versprechungen gar nicht gemacht haben, denn das Reich zähle ja nicht 50 Bischöfe. S. Thomae Cant. Opp. ed. Giles, t. IV. (epist. t. II.) p. 148. Cfr. Watterich, t. II p. 547 not. 4.

Forderung des Magdeburger Erzbischofs hat darum den Sinn: „Wir sollen durch diesen Eid gleichsam die Schiffe verbrennen, welche uns die Rückkehr zu Alexander ermöglichen könnten, aber wir gehen nicht darauf ein, so lange nicht auch der kaiserliche Kanzler die Brücke hinter sich abbricht." Der Kaiser fand dieß Verlangen so billig, daß er, als Rainald nicht darauf eingehen wollte, in Zorn gerieth und heftige Worte gegen ihn gebraucht haben soll. Er habe ihm die vorschnelle Veranstaltung der neuen Papstwahl zum Vorwurf gemacht und ihn einen Verräther genannt, der die Gefahr, in die er Andere stürze, nicht theilen wolle. So sei Rainald zum Nachgeben gezwungen worden[1]. Dieser Bericht des Anonymus erhält jedoch eine wesentliche Ergänzung durch eine Stelle in den kaiserlichen Decreten, wornach der Kaiser, um Rainald zu sichern, seinem Eide einen auf die „erwählten Bischöfe" bezüglichen Satz beifügte. Allen voran leistete nämlich jetzt der Kaiser den von Rainald beantragten Schwur: „Nie werden wir den Schismatiker Roland oder seinen Nachfolger, den seine Partei erwählt, als Papst anerkennen, und nie seiner Anerkennung durch irgendwen unsere Zustimmung geben, auch keinem seiner Anhänger unsere Gnade je zuwenden, bevor er nicht seinen Irrthum verlassen hat und zur Einheit der Kirche zurückgekehrt ist[2]. Den Herrn Papst Paschalis aber werden wir vertheidigen und unterstützen, ihm als dem katholischen Vater und allgemeinen Papst Gehorsam und Ehrfurcht erweisen, und von ihm und seiner Partei, so lange wir leben, nie zurückweichen. Die erwählten Bischöfe, welche von Paschalis oder seinem von seiner Partei aufgestellten Nachfolger[3] die Consecration erhalten haben oder noch erhalten werden, dürfen wegen der Obedienz gegen ihn niemals ihrer Würden beraubt werden; wir werden dieß nie zugeben und eine Lossprechung von diesem Eide nie nachsuchen oder annehmen[4]. Ueberdieß soll unser Nachfolger im Reiche, den alle Fürsten wählen, durch denselben Eid verpflichtet werden, in gleicher Weise die Ehre der Kirche und des Reichs und diese unsere Parteistellung festzuhalten." Nach dem Briefe des Anonymus an Papst Alexander soll der Kaiser auf den Vorschlag des Erzbischofs von Magdeburg seinem Eide den Zusatz gegeben

---

[1] Epist. anonym. amici ad Alex. s. oben S. 646.

[2] In dem kaiserlichen Decrete an Graf Heinrich von Troyes ist das suae nach ecclesiae zu streichen.

[3] Hier ist der Text in dem Decret an Graf Heinrich von Troyes richtiger, als in der kaiserlichen Encyclika an alle Einwohner des Reichs.

[4] Es ist dieß der oben erwähnte Passus zu Gunsten Rainalds.

haben: „Falls die beiden Päpste gleichzeitig sterben und die Cardinäle beider Obedienzen sich auf eine Person vereinigen, stehe es dem Kaiser frei, diese anzuerkennen, doch müsse die Wahl mit seiner Zustimmung geschehen sein." Die letzten Worte seien noch auf Rainalds Betreiben angehängt worden. Da jedoch die kaiserlichen Decrete von alle dem nichts enthalten, so ist wahrscheinlich, daß dieser Punkt wohl zur Sprache gebracht und gebilligt, aber als selbstverständlich nicht in die Eidesformel aufgenommen wurde.

Nach dem Kaiser schwuren die anwesenden weltlichen Herren. Die kaiserlichen Decrete geben ausnahmslos immer nur die vier Namen an: Herzog Heinrich (der Löwe) von Sachsen und Bayern, Markgraf Adalbert oder Albert (von Brandenburg), Pfalzgraf Konrad (Bruder des Kaisers) und Landgraf Ludwig (von Thüringen), — woran sie dann noch ein vages ac reliqui omnes hängen. Da nun die zweite Hauptquelle (der Anonymus) ausdrücklich sagt, daß nur diese vier Fürsten schwuren, und daß ein fünfter, Herzog Friedrich von Rothenburg, Sohn des verstorbenen Königs Konrad III., als man vom Eide sprach, sich aus Würzburg wieder entfernte, so sind sicher unter den reliqui omnes nur weltliche Herren geringeren Standes, Grafen u. dgl. zu verstehen[1].

Weiterhin haben die kaiserlichen Decrete die ganz allgemeine Angabe, daß alle anwesenden Erzbischöfe und Bischöfe, die erst erwählten und noch nicht geweihten eingerechnet, vierzig an der Zahl, den verlangten Eid leisteten. Man müßte hienach meinen, daß der gesammte deutsche Episkopat (denn nur deutsche Bischöfe, nicht auch italische ꝛc. waren zugegen) in Würzburg anwesend und unbedingt folgsam gewesen wäre. Aber wie dieß bei der allgemeinen Stimmung in Deutschland schon an sich nicht wahrscheinlich ist, so wird es noch überdieß durch die anderen Quellen ausdrücklich dementirt. Die sehr gut unterrichtete Chronik von Reichersberg sagt: a) daß viele Fürsten und Bischöfe nicht mit in Würzburg gewesen seien und erst später unterschrieben hätten; b) daß Konrad von Mainz sich bei Nacht aus Würzburg entfernt habe und zu Papst Alexander nach Frankreich geflohen sei[2]; c) daß der Bischof von

[1] Vgl. Ficker, a. a. O. S. 134.

[2] Daß Konrad noch zu Würzburg anwesend gewesen sei, ist nicht recht glaublich; zum letzten Mal erscheint er am kaiserlichen Hof am 24. Mai 1164. Höchstwahrscheinlich begab er sich schon gegen Ende dieses Jahres zu Alexander und wurde deßhalb wohl schon Anfangs 1165 auf Betreiben Rainalds seines Bisthums entsetzt. Er begleitete dann den Papst nach Rom, wurde von ihm hier geweiht und zum Cardinalpriester von St. Marcell, später zum Cardinalbischof von Sabina erhoben,

Regensburg erst im Hochsommer 1165, und zwar in Wien, geschworen habe[1]. Eine andere Quelle, der Appendix zum Geschichtswerke Ragewins, spricht ebenfalls davon, daß Konrad von Mainz jetzt wegen seiner Renitenz gegen die Plane des Kaisers als Reichsfeind erklärt worden sei, und daß Bischof Albert von Freising sich lange geweigert habe, den Würzburger Eid zu leisten. Erst später sei er der Gewalt gewichen, jedoch unter der Bedingung, daß ihn sein Schwur nur so lange binde, als er Regalien besitze[2]. Diese Quellen bestätigen und unterstützen das, was unsere zweite Hauptquelle angibt, daß nämlich a) viele Bischöfe, namentlich der Patriarch (Ulrich II.) von Aquileja und die beiden Erzbischöfe (Hillin) von Trier und (Konrad) von Salzburg sammt ihren Suffraganen nicht in Würzburg gewesen seien[3], und b) daß auch die daselbst Anwesenden dem Schisma nicht so leicht und so unbedingt zuschwuren, als die kaiserlichen Decrete andeuten. Vor Allem erklärten sämmtliche anwesenden Bischöfe, der von Verden ausgenommen, sie wollten lieber auf die Regalien verzichten, als diesen Schwur leisten. Der Kaiser ging jedoch nicht darauf ein und nöthigte sie zum Eide. Allen voran schwur zuerst der Erzbischof von Magdeburg, unter Thränen und Wehklagen und mit der Klausel: „dieser Eid solle ihn nur dann binden, wenn auch die abwesenden deutschen Bischöfe ihn leisten, und nur so lange, als er Regalien besitze." Auch der Bischof (Eberhard) von Bamberg schwur, nachdem er verschiedene Ausreden versucht hatte: „er wolle dem Kaiser in dieser Sache zu Willen sein, so lange er Regalien von ihm habe; aber es stehe ihm frei, sie auch wieder zurückzugeben." Alles das harmonirt mit der obigen Angabe des Appendix zu Ragewin in Betreff der Regalien und zu der Behauptung im Chronicon Lobiense und in der Biographie Beckets von Wilhelm von Canterbury (Fragm. 27), daß Viele nur aus Furcht vor dem Kaiser nachgegeben hätten[4].

Unsere zweite Hauptquelle fährt dann fort: „Nur der Bischof von Verden und der Eindringling von Halberstadt (beide zur Mainzer Provinz gehörig) schwuren unbedingt, ebenso wie Rainald von Cöln und

ohne daß er seine Ansprüche auf Mainz aufgegeben hätte. Watterich, t. II. p. 550 not. 2 et 553 not. 4.

[1] Pertz, t. XVII. p. 471 sq.

[2] Bei Urstisius, Germ. historic. t. I. p. 558.

[3] Doch war, wie wir unten sehen, ein Suffragan von Salzburg, Albert von Freising, und einer von Trier, Bischof Richard von Verdun, zugegen.

[4] Thomae Cant. Opp. ed. Giles, t. II. p. 19. Migne, t. 190 p. 244. Ficker, S. 86. Reuter, Bd. II. S. 205.

zwei seiner Suffraganen (von denen unsere Quelle etwas später redet). Die Bischöfe von Verdun und Freising aber erhielten, weil ihre Erzbischöfe nicht anwesend waren, Frist bis zum Feste Peter und Paul" (auch dieß harmonirt mit dem Appendix zu Ragewin).

Während wir so durch Beiziehung anderer Quellen die Angaben der kaiserlichen Decrete in einigen Punkten berichtigen müssen, können wir ihnen in dem, was sie weiter erzählen, unbedingt folgen. Hienach ließen am nächsten Quatembersamstage Rainald von Cöln und die übrigen erwählten Bischöfe sich die heiligen Weihen ertheilen[1], und Kaiser und Reichstag erklärten, daß jeder noch nicht Geweihte, der nicht in der nächsten Quatemberzeit das Gleiche thue, sein Amt verlieren solle. Die Gesandten des englischen Königs aber schwuren öffentlich in Mitte des Reichstags, daß ihr Herr sammt seinem ganzen Reiche auf Seite des Kaisers stehen, den Papst Paschalis anerkennen, den Schismatiker Roland fortan verwerfen wolle. Endlich beschloß die Würzburger Versammlung, daß innerhalb sechs Wochen[2] auch alle Nichtanwesenden den Eid leisten müßten, und daß jeder Cleriker oder Laie, welcher trotz der Aufforderung durch seinen Bischof oder seinen weltlichen Obern nicht schwöre, der Geistliche oder Mönch mit Absetzung, der Laie mit Verlust seiner Allodien und Lehen bestraft und aus dem Reiche verbannt werden solle. Auch müsse fortan in der Messe die Oration für Papst Paschalis laut verlesen werden[3].

Durch die gewaltsame Durchführung dieser terroristischen Decrete gelang es nun allerdings, die in Deutschland bereits im Erlöschen begriffene Sache des Gegenpapstes wieder herzustellen, freilich nicht auf lange. Um sie auch im Volke populär zu machen, mußte Rainald von Cöln im Auftrage oder doch mit Zustimmung Paschals am 29. Dec. 1165 zu Aachen die Heiligsprechung Karls d. Gr. vollziehen, wobei dessen Gebeine in Anwesenheit des Kaisers feierlich erhoben wurden. Die Devotion gegen den großen Kaiser sollte als religiöses Band die deutsche Nation an das Schisma knüpfen. Kurz zuvor, im September, hatte Barbarossa den kriegsgewandten, aber unsittlichen Grafen Christian von Buch statt des flüchtigen Konrad auf den Stuhl von Mainz erhoben und in ihm (dem Antichrist von Mainz, wie man ihn per antiphrasin zu seinem Namen

[1] Die bischöfliche Consecration erhielt Rainald erst am 2. October durch seinen Suffragan Philipp von Osnabrück.

[2] Nicht Monaten, wie Reuter S. 209 angibt.

[3] Pertz, Leg. t. II. p. 137. 138.

Christian nannte) einen seiner tüchtigsten Diener, General und Kanzler zugleich (Erzkanzler von Deutschland), und einen Hauptförderer des Schisma's gefunden. Dagegen vermochte der Kaiser einen andern hervorragenden Kirchenfürsten Deutschlands, Erzbischof Konrad von Salzburg, in seiner Treue gegen Alexander nicht wankend zu machen, deßhalb sollte er gestürzt werden. Auf einem Reichstag zu Laufen (29. März 1166) wurde er aller Besitzungen der Salzburger Kirche für verlustig erklärt, seine Diöcese von einem kaiserlichen Heere verwüstet, die Stadt Salzburg selbst eingeäschert, die Güter des Erzstifts an Laien verschenkt, die Klöster geplündert, die Mönche verjagt; aber die Standhaftigkeit des Erzbischofs und die Anhänglichkeit seines Clerus war unbesiegbar [1].

Auch in England wollte jetzt König Heinrich II. die Beschlüsse von Würzburg durchführen und berief deßhalb die Bischöfe und Aebte seines Reiches zu einer Synode nach London [2], fand aber bei ihnen so entschiedene Abneigung gegen das Schisma, daß er alsbald wieder zu der ihm so geläufigen Zweideutigkeit greifend, beiden Parteien zugleich Freundlichkeit zeigte. Da jetzt der Papst ein väterliches Mahnschreiben an ihn erließ und ihm durch die Bischöfe Gilbert von London und Robert von Hereford sowohl wegen Becket's, als wegen des Würzburger Vertrags Vorstellungen machen ließ (Sommer 1165), versicherte er auf's Bestimmteste die Fortdauer seiner Obedienz gegen Alexander und entschuldigte seinen Verkehr mit dem Kaiser, indem er wohl von dessen Theilnahme am Schisma, aber nicht von seiner (förmlichen) Excommunication gewußt habe und gerne bereit sei, unter dem Beirath seiner Bischöfe jedes etwa ungerechte Bündniß mit dem Kaiser zu ändern. Die geringere Freundlichkeit aber, die er neuerdings gegen den Papst gezeigt, werde sich durch das Verfahren der Curie gegen ihn hinlänglich erklären. — Er meinte Alexanders Theilnahme für Becket und fügte in dieser Beziehung bei: der Erzbischof sei ja nicht exilirt und könne ungehindert zurückkehren, wenn er nur die von ihm selbst beschworenen Rechte der Krone nicht antasten wolle, auf denen er, der König, entschieden beharre [3].

Auf der andern Seite erließ König Heinrich jetzt im Jahre 1166

[1] Watterich, t. II. p. 555 et not. 6. Reuter, Bd. II. S. 210. 214 ff.

[2] Gervas. Dorob. bei Reuter, S. 211, und Ficker, S. 100. Die Angabe des Wilhelm von Canterbury in seiner Biographie Beckets, Fragm. 27 (l. c.), daß alle Unterthanen des englischen Königs vom zwölften Jahre an dem Gegenpapste zuschwören müßten, kann sich nicht auf diese Zeit beziehen, wie Ficker meinte.

[3] Alex. III. epp. 349. 350 ap. Giles, Opp. S. Thomae t. IV. (epist. t. II.) p. 96. 115. Migne, t. 200 p. 373 sqq. Reuter, a. a. O. S. 71 ff.

den schon oben erwähnten Brief an Rainald von Dassel, des Inhalts: „Schon lange habe ich mich nach einer guten Gelegenheit gesehnt, von Papst Alexander und seinen treulosen Cardinälen zurückzutreten, welche den Verräther Thomas von Canterbury gegen mich zu beschützen sich erfrechen. Ich werde deßhalb nach dem Rathe der Großen und mit Zustimmung des Clerus meines Reiches den Erzbischof von York, die Bischöfe von London und Oxford und andere angesehene Männer nach Rom schicken, um von Papst Alexander und seinen Cardinälen zu fordern, daß sie mich von jenem Verräther befreien, alles, was er gethan, für ungültig erklären, in die Bestellung eines andern Erzbischofs von Canterbury willigen und eidlich versprechen, die königlichen Gewohnheiten (in kirchlichen Dingen), wie sie seit König Heinrich I. üblich sind, ungeschmälert anzuerkennen. Geht Papst Alexander mit seinen Cardinälen auf irgend einen dieser Punkte nicht ein, so werde ich mich sammt meinem Reiche von seiner Obedienz lossagen, ja ihn und seinen Anhang offen bekämpfen. Ich bitte euch deßhalb, den Bruder Ernold oder den Hospitalritter Radulph an mich zu schicken, um meinen Gesandten nach Rom sicheres Geleite zu geben" [1].

In der Voraussicht, Papst Alexander werde die englischen Propositionen verwerfen und so den König nothwendig auf Seite des Schisma's drängen, ging der Kaiser, dem Rathe Rainalds gemäß, auf den Wunsch ein und schickte den Hospitalritter Radulph nach England. Da der Kaiser gleichzeitig zu seiner vierten großen Heerfahrt nach Italien rüstete, um Alexander wieder mit Gewalt aus Rom zu vertreiben und völlig zu vernichten, — in dieser verzweifelten Lage mochte es den Alexandrinern des Versuches werth scheinen, den Haupturheber ihres Unglücks, Rainald von Cöln, umzustimmen und damit die Kirche den größten Gefahren zu entreißen. Der gelehrte Magister Girard Puella, Beckets Freund und Exilsgenosse, erschien jetzt, wie es scheint von Alexander und Becket bevollmächtigt, bei Erzbischof Rainald, gewann sein Vertrauen und wirkte mit solchem Erfolg, daß sich Rainald in der That während einer Krankheit zur Versöhnung mit Alexander geneigt erklärte. Ob es ihm damit einen Augenblick Ernst war, ist ungewiß, und auch Girard Puella's Benehmen verfiel dem Verdacht der Unredlichkeit. Er nahm, was ihm Papst Alexander selbst nachmals vorwarf, von Rainald ein Beneficium an, dieser aber betheiligte sich, sobald es seine Wieder-

[1] Watterich, t. II. p. 556 not. 3. Mansi, l. c. p. 1217. Harduin, l. c. p. 1617. Labbe, t. XIII. p. 330. Ficker, a. a. O. S. 101.

geneſung geſtattete, an dem verhängnißvollen Zuge des Kaiſers nach Italien[1].

Die Vorbereitungen zu dieſem Zuge waren ſchon lange getroffen, aber die wirkliche Ausführung wurde beſchleunigt durch die Nachrichten aus Italien. König Wilhelm I. von Sicilien war am 7. Mai 1166 mit Hinterlaſſung eines minderjährigen Sohnes Wilhelm II. geſtorben, und es bekämpften ſich jetzt die Parteien im Lande mit ſolcher Heftigkeit, daß für den längſt gehegten Plan des Kaiſers auf Erwerbung dieſes Reiches günſtige Zeit gekommen ſchien. Zugleich galt es, einem Bündniß zuvorzukommen, welches der byzantiniſche Kaiſer Manuel mit Sicilien abſchließen und durch Vermählung ſeiner Tochter mit Wilhelm II. kräftigen wollte.

Dem Kaiſer voraneilend, kam Rainald ſchon Ende October 1166 nach Ivrea in Piemont und zog von da dem Kaiſer entgegen, der die Richtung über Trient eingeſchlagen hatte[2]. Den Winter über verweilte der Kaiſer in den Städten Oberitaliens, Weihnachten feierte er zu Pavia; Rainald und Chriſtian von Mainz aber waren überall, wo ſie hinkamen, für Durchführung der Würzburger Beſchlüſſe thätig. So ließ Rainald z. B. die Conſuln von Piſa dem Paſchalis Treue ſchwören und bewirkte die Vertreibung des dortigen Erzbiſchofs Villanus ſammt der Wahl eines ſchismatiſchen Nachfolgers[3]. Als im Frühjahr 1167 der Kaiſer über Rimini gegen Ankona zog[4], um dieſe päpſtliche Hauptfeſtung zu belagern, wurden Rainald und Chriſtian nach dem Kirchenſtaat vorausgeſandt und es gelang Erſterem, eine Reihe von Städten und Ortſchaften durch Gewalt und Liſt für Paſchalis zu gewinnen. Einige, wie Tusculum, gingen aus Haß gegen die Römer freiwillig zu ihm über. In Rom ſelbſt hatte die Partei Alexanders entſchieden die Oberhand, obgleich ſich auch Rainald namentlich durch Beſtechung manche Freunde erworben hatte. Dieß nöthigte den Papſt, auch ſeinerſeits durch Anlehen und Geſchenke von Freunden die Mittel zu Spenden an das Volk aufzubringen. Eine beſondere Stütze fand er am griechiſchen Kaiſer Manuel, der nicht nur Ankona mit allem Nöthigen verſah, ſondern auch ſonſt Hülfe bot und noch größere ſammt kirchlicher Union in Ausſicht ſtellte, falls der Papſt

[1] Reuter, a. a. O. S. 216 ff. Ficker, a. a. O. S. 103.

[2] Ueber dieſen vierten Zug des Kaiſers ſ. Tourtual, Das Schisma, S. 341 ff.

[3] Marangone, Cron. Pisana, Watterich, t. II. p. 559.

[4] Das Itinerar des Kaiſers, das Rainalds und Chriſtians, dann des Kaiſers angeblicher Zug nach Tuscien, ſowie deſſen Belagerung Ankona's im Frühjahr 1167 ſ. Tourtual, Forſchungen zur Reichs- und Kirchengeſchichte S. 49 ff. u. 125 ff.

ihn auch als Kaiser des Abendlandes anerkenne. Um ihn nicht von sich zu stoßen, schickte Alexander, obgleich diesem Plane durchaus nicht geneigt, den Cardinalbischof von Ostia mit dem kaiserlichen Gesandten Jordan behufs weiterer Verhandlung nach Constantinopel und sprach um diese Zeit auf einer Lateransynode (im Frühjahr 1167) auf's Neue Bann und Absetzung über Friedrich aus[1].

Als Rainald im Mai 1167 schon ganz in der Nähe Roms zu Tusculum (Frascati) gelagert war, machten die Römer mit ungeheurer Uebermacht einen Angriff auf sein kleines Heer, so daß er in größter Noth nach Ankona um Verstärkung sandte. Die Fürsten im Kriegsrathe des Kaisers waren jedoch, vielleicht theilweise aus Neid gegen Rainald, der Ansicht, es wäre eine Schande, die Belagerung von Ankona aufzugeben, und man könne ihm nicht helfen. Nur Christian von Mainz zog ihm mit 500 Reitern und 800 Fußgängern zu Hülfe[2]. Als er und Rainald mit den Römern zunächst wegen Waffenstillstands unterhandeln wollten, höhnten sie die zwei Priester, die der Kaiser geschickt habe, um ihnen Messe zu lesen; aber die Schlacht, die jetzt begann, am Pfingstmontage den 29. Mai 1167, endete mit einer schrecklichen Niederlage der Römer. Allgemeine Bestürzung, wie nach den Tagen von Cannä, bemächtigte sich ihrer Stadt, und Rainald hätte sogleich einziehen können, wenn nicht der Papst noch Geistesgegenwart bewahrt hätte[3]. Die ganze Umgegend ergriff jetzt die Waffen gegen die Stadt; auch wurde die Belagerung Ankona's aufgegeben, und schon am 24. Juli[4] erschien der Kaiser mit dem ganzen Heer auf dem Monte Mario vor Rom. Nach achttägigem Kampfe wurde ein Theil der Stadt sammt der Peterskirche, welche die Deutschen in Brand steckten, erobert; jenseits der Tiber hielt sich noch immer Alexander und gewann sogar, vom sicilischen König mit vielem Golde unterstützt, wieder mehrere Vortheile über den Kaiser. Da stellte dieser (angeblich durch Erzbischof Konrad von Mainz, der mit Erlaubniß des Papstes

[1] Vita Alexandri III. ap. Watterich, t. II. p. 402 sqq. Mansi, t. XXII. p. 33 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1623. Labbe, t. XIII. p. 345. Pagi 1168, 6. Reuter, Bd. II. S. 236—248.

[2] Wie Tourtual (a. a. O. S. 133) nachweisen will, nicht von Ankona, sondern von Tuscien aus.

[3] Den Siegesbericht, den Rainald nach Cöln sandte, s. bei Sudendorf, Reg. II. p. 146. Watterich, t. II. p. 561 sqq. Morena, eod. l. p. 564; sieh daselbst auch die verschiedenen Angaben über die gefallenen und gefangenen Römer.

[4] Morena ap. Watterich, t. II. p. 566. Nach der Vita Alex. III. eod. l. p. 405 schon am 19. Juli.

mit Friedrich verkehrte) den Antrag: Wenn Alexander resignire, werde er auch den Paschalis zur Abdankung veranlassen, und es solle dann von beiden Obedienzen gemeinsam und frei ein einiges Haupt der Kirche gewählt werden. Der Vorschlag war noch durch einige andere Versprechungen (so die Freilassung aller gefangenen Römer) gewürzt, so daß die Römer, ohne auch nur mit Alexander zu verhandeln, freudig darauf eingingen. Sie sollten, so hoffte Barbarossa, den Papst zur Abdankung nöthigen. Dieß fürchtend, entfloh Alexander in der Tracht eines Pilgers nach Benevent, wo er wieder Sicherheit hatte. So war dem Kaiser der gehaßte Feind nicht in die Hände gefallen, aber er war jetzt auch nicht zum Aufgeben des Paschalis gezwungen, im Gegentheil führte er diesen am 29. Juli mit großer Feierlichkeit in die Peterskirche ein, und ließ sich sammt seiner Gemahlin Beatrix am 1. August feierlich krönen[1]. Darauf mußten die Römer sowohl dem Papste als dem Kaiser Treue geloben und ein neuer Senat wurde eingesetzt. Friedrichs Triumph war entschieden[2].

Aber schon am folgenden Tage nach der Krönung, am 2. August 1167, brach im kaiserlichen Heere die Pest aus, welche in wenigen Tagen 25 000 Mann weggerafft haben soll. Auch Rainald von Cöln (gest. 14. August nach frommem Empfang der Sacramente) und des Kaisers Neffe, Herzog Friedrich von Rothenburg, nebst vielen anderen Fürsten und Bischöfen wurden ihr Opfer. Am 6. August zog der Kaiser mit dem noch scheinbar gesunden Reste des Heeres, um diesen wenigstens zu retten, sammt seinem Papste Paschalis von Rom ab; aber der Würgengel verfolgte sie auf dem Wege, und in Lucca mußte Friedrich auch die letzten Trümmer des jüngst noch so stattlichen Heeres im Elend zurücklassen, um sich selber zu retten. Paschalis war — gesund — zu Viterbo geblieben[3]. So war buchstäblich in Erfüllung gegangen, was Alexander, Johann von Salisbury und andere Häupter der kirchlichen Partei prophezeit hatten. Der schreckliche, wunderbar plötzliche Umschwung vom höchsten Glanz zum tiefsten Elend erschien fast nothwendig als göttliches Strafgericht und erfüllte die Alexandriner gleich stark mit neuer Begeisterung, als er die Gegner moralisch zerknickte. Die Lombarden, welche schon einige Monate zuvor, während der Kaiser Ankona belagerte, eine

[1] Beim Kaiser war es nur Wiederholung der schon im Jahre 1155 von Hadrian IV. vollzogenen Krönung; seine Gemahlin dagegen war noch nie gekrönt worden.

[2] Vita Alexandri III. ap. Watterich, t. II. p. 404 sqq. et 568 sqq. Reuter, Bd. II. S. 248—266. Ficker, a. a. O. S. 108 ff.

[3] Cfr. Watterich, t. II. p. 408. 570 sqq. et not. 5.

Insurrection gegen ihn vorbereitet und als erstes Zeugniß dafür den Neubau von Mailand begonnen hatten[1], erhoben sich jetzt zu offenem Aufstand, verjagten überall die Freunde und Anhänger des Kaisers und wollten sich ihre alte Freiheit wieder erkämpfen. Die Zahl der Mitglieder wuchs immer mehr und am 1. December 1167 umfaßte der große Lombardenbund bereits 13 Städte, darunter selbst Lodi, das durch große Versprechungen gewonnen, dem Bunde gleichfalls beigetreten war[2]. Der Kaiser aber, nur von wenigen oberitalienischen Fürsten und Städten unterstützt, konnte sich mit einem aus beutelustigen Söldnern rasch gesammelten Heere kaum noch bis in den März des folgenden Jahres in Oberitalien halten; sein Versuch, die Lombardei wieder zu erobern, mißglückte, und nur unter Vorspiegelung neuer Geneigtheit zur Versöhnung mit der Kirche gelang es ihm, verkleidet und mit wenigen Getreuen durch Piemont nach Burgund und Deutschland zu entkommen[3]. Um so mehr wuchs und erstarkte der lombardische Bund, und die Städte, die den Kaiser unterstützt hatten, wurden bestraft oder doch bedroht. Der Papst war mit dieser Eidgenossenschaft förmlich in Bündniß getreten, um die bürgerliche und kirchliche Freiheit zugleich gegen absolute Kaisergewalt zu schützen, und ihm zu Ehren, dem Kaiser zum Trotz, der Freiheit Italiens zur Stütze, wurde jetzt von den Lombarden mit unglaublicher Schnelligkeit die starke Festung Alessandria erbaut (1168), deren Consuln dem Papste Treue schwören mußten — das lombardische Rom[4]. Natürlich war auch in Rom selbst durch das Unglück des Kaisers ein Umschwung eingetreten. Die Partei Alexanders unter dessen Vicar, Cardinalbischof Galter von Albano, kam wieder in Besitz des weitaus größeren Stadttheils, während sich Paschalis nur in einem festen Thurme von Trastevere halten konnte. Wiederholte Bitten um Rückkehr Alexanders erfolgten; aber den Römern mißtrauend, blieb er in Benevent und residirte später zu Verulä, Frascati, Anagni und anderwärts. Nur in den Jahren 1178 und 1179 treffen wir ihn wieder auf kurze Zeit in Rom, namentlich zur Abhaltung der elften allgemeinen Synode.

---

[1] Watterich, t. II. p. 403. 558. 560. Der Bund wurde am 7. April 1167 geschlossen; s. Tourtual, Forschungen ꝛc. S. 94 ff.

[2] Den Eid der Bundesmitglieder bei Murat., Antiq. IV. p. 261. Daraus bei Watterich, t. II. p. 573 sq. S. auch Tourtual, Forschungen ꝛc. S. 94.

[3] Ueber die Vermittlungsversuche des Karthäusers Theodorich von Silva Benedicta bei Grenoble vgl. Forsch. zur deutschen Gesch., Bd. XVIII. S. 171; vgl. auch Joh. Saresb. ap. Watterich, t. II. p. 575 sq.

[4] Murat., Antiq. V. p. 833.

Eine Folge obiger Begebenheiten war auch Dänemarks Rücktritt vom Schisma (S. 604 f.) und die Rückberufung des Erzbischofs Eskill von Lund. In Deutschland dagegen hielt der Kaiser die schismatische Partei noch aufrecht [1].

§ 630.

Beckets Kampf und Tod.

In Hoffnung einer gütlichen Ausgleichung des englischen Kirchenstreites hatte Papst Alexander den Erzbischof Becket bisher beharrlich von allen heftigeren Schritten gegen den König und dessen Anhänger zurückgehalten. Als aber Heinrich II. seit Sommer 1165 in so bedenkliche Beziehungen zu Kaiser Friedrich trat und sogar den Convent von Würzburg beschickte, glaubte der Papst, zunächst wenigstens in einem Punkte, den strengeren Planen Beckets zustimmen zu sollen und ertheilte ihm um Neujahr 1166 die Erlaubniß, gegen die „Kirchenräuber" einzuschreiten, d. h. gegen alle, denen der König die Verwaltung oder Nutznießung von Gütern des Erzstifts und anderer Kirchen, deren Inhaber mit Thomas exilirt waren, verliehen hatte [2]. Becket setzte davon sogleich seine Suffraganen, namentlich den am meisten betheiligten Gilbert von London, mit der Weisung in Kenntniß, innerhalb zweier Monate nach Empfang dieses Schreibens alles fragliche Kirchengut bei Strafe der Excommunication zu restituiren und zu Gleichem auch seine Diöcesanen anzuhalten [3]. Es sollte dieß die erste große Warnung für den englischen König und seinen Episcopat sein, und Jeder mußte sich sagen, daß Stärkeres nachfolgen werde, wenn man den bisherigen Weg nicht verlasse. Es galt darum, ein Mittel ausfindig zu machen, um *in aller Form Rechtens* diesen und jeden andern Aggressionsversuch des Primas von vornherein zu paralysiren, und der kluge Gilbert empfahl hiezu die *Appellation an den Papst*. In Verbindung mit einigen andern Bischöfen erklärte er sie bei Beginn der Fasten 1166 und setzte auch Becket davon in Kenntniß, ohne jedoch dessen jüngstes Edict, das die Veranlassung gegeben hatte,

---

[1] Reuter, a. a. O. S. 266—284. Ficker, S. 114.

[2] Alexandri III. epist. 393 ap. Migne, t. 200 p. 413, ap. Giles, Opp. S. Thomae, t. IV. epist. t. II. p. 12 ep. 210. Vgl. Reuter, Alex. III., Bd. II. S. 288 ff. und 591. Buß, Der hl. Thomas, S. 393 ff. Stolberg-Brischar, Bd. III. S. 236.

[3] Giles, Opp. S. Thomae, t. III. epist. t. II. p. 290 ep. 131. Migne, t. 190 p. 608.

zu erwähnen[1]. Zugleich stellte er, um in den Augen der Welt und des Papstes als gerecht zu erscheinen, die Bitte an den König, er möge ihm die Verwaltung fremder Kirchen abnehmen und gestatten, daß er die hieraus bezogenen Gelder anderwärts deponire. Auch die Ermahnung zu größerer Milde gegen die Anhänger Beckets sollte nicht fehlen[2].

Bald darauf, am Osterfeste 1166, entsprach der Papst einer zweiten, sehr folgenreichen Bitte Beckets und ernannte ihn zum apostolischen Legaten für ganz England, den Metropolitanstuhl von York ausgenommen[3]. Er hatte ihn dadurch offenbar mit der stärksten Waffe ausgerüstet, die er ihm leihen konnte, so daß der Primas fortan neben seiner eigenen canonischen Auctorität auch die päpstliche Plenipotenz den Feinden gegenüber in die Wagschale werfen konnte. Fast gleichzeitig, am 3. Mai, erneuerte der Papst in einem Schreiben an Gilbert von London und seine Collegen den Befehl, Becket und dessen Anhängern die Kirchengüter zurückzugeben[4]. Uebrigens scheint man mit Publication der dem Primas verliehenen neuen Würde noch etwas gezögert und zuvor nochmals den Weg gütlicher Vergleichung betreten zu haben. Darum beauftragte der Papst am 16. Mai die Erzbischöfe von Rouen und Bordeaux, den König abermals zu ermahnen, daß er die römische Kirche ehren und den Thomas restituiren solle[5], und auch Letzterer bat die Kaiserin-Wittwe Mathilde theils brieflich, theils durch seinen Freund, Nikolaus vom Krankenhause zu Rouen, um Vermittlung bei ihrem Sohne (Heinrich II.). Für diese friedlichen Ausgleichungsversuche sprachen sich auch Johann von Salisbury und andere Freunde Beckets aus; dieser selbst glaubte jedoch noch einen Schritt weiter thun zu müssen und drohte, ähnlich wie der Papst in dem Schreiben an den Erzbischof von Rouen, dem König mit dem Banne, falls er hartnäckig bleibe[6]. Auf dieß hin berief Heinrich II. seine geistlichen und weltlichen Großen nach Chinon bei Tours, tobte vor ihnen in gewöhnlicher Weise über Becket, der ihm Leib und Seele rauben wolle, und schalt sie sämmtlich Verräther, weil ihn Keiner von diesem Menschen

---

[1] Gilbert Foliot, ep. 195 ap. Migne, t. 190 p. 905; Giles, Gilb. epist. t. I. p. 287.

[2] Gilberti, epist. 274 ed. Giles, t. II. p. 5. Migne, t. 190 p. 952.

[3] Giles, Opp. S. Thomae, t. IV. (epist. t. II.) p. 80. Migne, t. 200 p. 412 ep. 392.

[4] Migne, t. 200 p. 415 ep. 397. Giles, Opp. S. Thomae, t. IV. (ep. t. II.) p. 95.

[5] Migne, l. c. p. 417. Giles, l. c. p. 53.

[6] Reuter, a. a. O. S. 294.

befreie. Die gleiche Phrase hatte, wie bekannt, vier Jahre später die Ermordung Beckets zur Folge. Für jetzt aber wurde beschlossen, durch eine Gesammtappellation des englischen Episcopats den Planen Beckets einen Riegel zu schieben. Eine Deputation, aus Gilbert von London, Rotrad von Rouen und dem Bischof von Séez bestehend, eilte nach Pontigny, um den Primas von diesem Beschluß in Kenntniß zu setzen; er aber war, um ihnen auszuweichen, Ende Mai nach Soissons abgereist, um sich an diesem berühmten Wallfahrtsorte, namentlich am Grabe des hl. Drausius († 675 als Bischof von Soissons, Patron der Kämpfer), zum bevorstehenden großen Kampfe zu weihen. Von da nach Vezelay in Burgund gegangen, bestieg er hier am Pfingstfeste, den 12. Juni (nach Herbert von Boseham am Magdalenentage, den 22. Juli), die Kanzel, erzählte allem Volke die Geschichte des englischen Kirchenstreits, verwarf die consuetudines avitae sammt den Constitutionen von Clarendon, entband Alle, welche sie beschworen, des Eides, bedrohte Jeden, der sich fortan noch darnach richte, mit dem Banne, und sprach die feierliche Excommunication aus über den königlichen Großrichter Richard de Luci und über Jocelin de Baillol (die Haupturheber der Constitution von Clarendon), über Johann von Oxford und Richard von Ilchester (die Gesandten zu Würzburg), und über eine Reihe anderer Großen und Beamten des Königs, theils weil sie Kirchengüter besäßen, theils weil sie Angehörige Beckets gefangen genommen hätten. Zugleich suspendirte er den Bischof Jocelin von Salisbury, weil er den Johann von Oxford widerrechtlich zum Dekan seiner Kirche ordinirt habe, und rief am Schlusse den König selbst kräftig zur Buße auf unter Androhung des Anathems. Bald darauf setzte er auch die englischen Bischöfe — zur Nachachtung — über das Geschehene in Kenntniß[1].

Auf die Kunde hievon befahl der König seinem Großrichter, der zugleich während seines Aufenthaltes auf dem Festland Reichsverweser von England war, alle Häfen und Zugänge des Reichs noch sorgsamer als bisher zu bewachen, damit kein Decret des Primas eingeschmuggelt werden könne. Zugleich solle er den Beschluß von Chinon allgemein publiciren, dadurch alle etwaigen Erlasse Beckets zum Voraus entkräften und die Bischöfe und Aebte ꝛc. des Reichs zu einem allgemeinen Schritte gegen ihn veranlassen. Sie kamen am 24. Juni (Joh. Bapt.) 1166 in London zu einer Synode zusammen und appellirten abermals gegen den neuen

[1] Reuter, a. a. O. S. 295–300 u. 592 ff. Buß, a. a. O. S. 397 f. Stolberg-Brischar, S. 237 f.

Befehl Beckets an den Papst. Die Seele der ganzen, immer gehässiger hervortretenden Opposition war Bischof Gilbert von London. In der einen Urkunde, dem Schreiben an den Papst, wird der König sammt den Constitutionen von Clarendon belobt und ihm das Zeugniß gegeben, daß er zur Nachgiebigkeit gegen Rom sehr geneigt und auch zu Aenderungen an jenen Statuten bereit gewesen wäre, allein Becket habe durch seine Ueberschreitungen Alles verdorben. Noch beleidigender gegen Letztern ist das an ihn selbst gerichtete Schreiben der Bischöfe, worin ihm die Appellation angezeigt und er des unerhörtesten Undanks gegen den König beschuldigt, auch dafür verantwortlich gemacht wird, wenn der König, durch sein Benehmen gezwungen, zum Schisma übertrete [1].

Kaum waren diese Aktenstücke abgesandt, so gelangte am 30. Juni 1166 die Encyklika des Papstes, die Legatenwürde Beckets betreffend, sammt einer Zuschrift von diesem selbst in die Hände Gilberts von London, der, darüber ganz erschreckt, vor Allem Schutz für die eigene Person bei dem König suchte. In einem etwas späteren Schreiben vertheidigte Thomas sich und sein ganzes Leben gegen die Vorwürfe Gilberts und Genossen und machte den englischen Bischöfen ernste Vorwürfe. Gilbert antwortete durch eine heftige Invective gegen Thomas, den er vor den Augen der Welt schlecht machen wollte [2]. Um diese Zeit war es auch, daß der König den oben erwähnten Brief an Rainald von Cöln richtete (S. 653). Er wollte damit den Papst offenbar einschüchtern und stellte seinen Uebertritt zum Schisma in Aussicht, falls Alexander sein Ultimatum nicht annehme. Uebrigens schickte er jetzt nicht die im fraglichen Briefe erwähnten Männer, sondern drei andere: den uns schon bekannten Johann von Oxford, Johannes Cumin und Radulf de Tamworth, als Bevollmächtigte nach Rom, um dieselbe Zeit (Sommer 1166), als auch von zwei andern Seiten, von Becket und seinen Gegnern im englischen Episcopate, Gesandte dort eintrafen. Seinen Collegen voraneilend, war Johann von Oxford zuerst in Rom angelangt und trat mit einer Geschmeidigkeit und Höflichkeit auf, die mit dem polternden Tone im Briefe des Königs an Rainald von Cöln im stärksten Widerspruch stand. Da

[1] Gilbert, t. II. p. 190 ep. 437 et p. 185 ep. 436. Migne, t. 200 p. 1401; t. 190 p. 1040. Mansi, t. XXII. p. 26. Harduin, t. VI. P. II. p. 1619. Labbe, t. XIII. p. 337 sqq. Reuter, a. a. O. S. 303—307. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 240 ff. Buß, a. a. O. S. 410 f.

[2] Giles, Opp. S. Thomae, t. III. (ep. t. I.) p. 170—190. Gilberti epp. t. I. p. 265. Migne, t. 190 p. 336 et 892. Reuter, a. a. O. S. 308 bis 313. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 258 ff. Buß, S. 412 ff. u. 425 ff.

war von keinem Ultimatum, von keiner Drohung mit Abfall u. dgl. mehr die Rede, im Gegentheil, der ganze Streit mit Thomas sammt der Frage über die Constitutionen von Clarendon, Alles sollte der päpstlichen Entscheidung überlassen werden. Zugleich brachte Johann von Oxford bedeutende Geldsummen mit, um die schon vorhandene englische Partei unter den Cardinälen zu stärken und zu vermehren. Da er, wie bekannt, von Becket wegen seines Benehmens zu Würzburg excommunicirt war, so bat er vor Allem um Aufhebung dieser, wie er sagte, ganz ungerechten Censur und versicherte, daß er dort nicht das Geringste gethan habe, was die Rechte des heiligen Stuhles hätte antasten können. Umsonst deckten die Nuntien und Briefe Beckets den wahren Thatbestand auf; da Johann seine Aussage eidlich bekräftigte, erlangte er Absolution und zugleich die Investitur als Decan von Salisbury. Nachdem er so in Rom Boden gewonnen und die für römische Ohren so angenehme Proposition: „Der Papst solle Alles entscheiden und nur darum habe man neuerdings wiederholt appellirt," gehörig betont hatte, trat er endlich mit dem kleinen, aber über Alles wichtigen Zusatz hervor: um die erbetene Schlußentscheidung zu geben, möge der Papst Legaten mit unbedingter, jede weitere Appellation ꝛc. ausschließenden Vollmacht nach England schicken. Auch überreichten jetzt die zwei andern, etwas später angekommenen englischen Gesandten ein neues Schreiben ihres Herrn, worin er in aller Form um Absendung von Legaten bat und die Cardinäle Wilhelm von Pavia und Otto als die ihm genehmen bezeichnete[1]. Es war klar, daß der Papst, wenn er darauf einging, die Sache völlig aus der Hand gab und den Thomas opferte, weßhalb dieser so kräftige Vorstellung dagegen machte; allein einerseits bedurfte der Papst gar sehr des englischen Beistandes, auch finanziell (Peterspfennig), und andererseits lagen ihm die von England bestochenen Cardinäle, und nur wenige waren davon ausgenommen[2], so sehr in den Ohren, daß er endlich mehr bewilligte, als er sollte und

[1] Ueber Wilhelm und Otto vgl. Reuter, Bd. II. S. 392 ff. u. 604 f. — Aus einer Stelle des Johann von Salisbury schloß Baronius (1167, 63), der englische König habe nur den Wilhelm von Pavia ausdrücklich bezeichnet, Otto aber sei vom Papst als eine Art Gegengewicht beigegeben worden. Allein der Papst selbst sagt in seinem sogleich zu erwähnenden Schreiben an den König: Quum fratrum nostrorum, et eorum praesertim, quos tu desideras, praesentia etc. Uebrigens galt Otto bei den Freunden Beckets für wesentlich besser gesinnt, als sein College.

[2] Unbestechlich blieben die Cardinäle Humbald, Hyacinth und Konrad von Wittelsbach, der vertriebene Erzbischof von Mainz. Baron. 1167, 67—69. Reuter, a. a. O. S. 321 ff. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 274 ff.

als er selber gestehen mochte. Daher die Disharmonie in seinen dießbezüglichen Briefen. In dem einen, an König Heinrich vom 20. December 1166, versichert er ungemein höflich, wie sehr er sammt den Cardinälen bestrebt sei, dem König, dessen Anhänglichkeit er in Zeiten großer Noth erfahren habe, möglichst zu Willen zu sein. Er habe darum auch die vom König bezeichneten Personen als Legaten für England bestimmt, unerachtet man sie zu Rom kaum entbehren könne. Ihre Aufgabe sei, die Differenzen zwischen dem König und dem Erzbischof von Canterbury, sowie zwischen diesem und den übrigen englischen Bischöfen, sammt andern Kirchenangelegenheiten Englands mit unbeschränkter Vollmacht zu untersuchen und zu entscheiden. Zugleich habe er dem Erzbischof verboten, bis zu Austrag der Sache den König oder sein Reich irgend zu beunruhigen; thue er es dennoch, so seien seine Sentenzen kraftlos. Uebrigens solle der König dieß Schreiben nur im Falle der Noth bekannt machen. Den Bann, womit Thomas die königlichen Räthe ꝛc. belegt habe, werde ein päpstlicher Legat wieder aufheben; sei aber wegen Krankheit Grund zur Eile vorhanden, so dürften sie jetzt schon von einem andern Geistlichen absolvirt werden. Die Legaten hätten Befehl, um Weihnachten nach England abzureisen [1].

Gleichzeitig schrieb der Papst auch an Thomas Becket selbst; aber welcher Contrast! Er verschweigt gerade die Hauptsache, die eigentliche Aufgabe der Legaten, und all das Verletzende, was für Thomas in den gemachten Concessionen lag. Der Brief besteht darum nur aus wenigen Zeilen: „der Papst habe sich entschlossen, den König von England durch Briefe und Nuntien nochmals zu ermahnen, daß er sich mit Thomas versöhne (welche Abschwächung!). Hoffentlich werde ihm der König seine Kirche zurückgeben. Er solle sich darum einstweilen gegen den König und dessen Anhänger ruhig verhalten (!). Falls aber der König auf die Propositionen der Legaten nicht eingehe, solle dem Thomas sein Recht und seine Würde so viel möglich gewahrt sein. Dieß Schreiben müsse geheim gehalten werden“ [2].

Den päpstlichen Legaten voran reiste Johann von Oxford nach England zurück und sprach überall ruhmredig von den großen Erfolgen, die er erzielt habe, und von der nahen Absetzung des Primas. Auch vermittelte er Allen, die dieser excommunicirt hatte, die Lossprechung vom

[1] Giles, Opp. S. Thomae, t. IV. (ep. t. II.) p. 137. Migne, t. 200 p. 426.

[2] Giles, l. c. p. 8. Migne, l. c. p. 427. Reuter, a. a. O. S. 323.

Banne. Der König aber rühmte sich, daß er die ganze Curie in seinem Beutel habe.

Unterdessen hatte der englische König auf dem Generalkapitel der Cistercienser am 14. September 1166 drohen lassen, er werde alle Mönche dieses Ordens aus seinem ganzen Reiche verjagen, wenn man Becket noch länger in Pontigny beherberge. In Folge hievon entschloß sich dieser freiwillig, wenn auch tief betrübt, das bisherige Asyl zu verlassen, und nahm mit Zustimmung des französischen Königs seinen Sitz im St.-Columbakloster zu Sens, also in derselben Stadt, wo vor Kurzem auch der Papst Zuflucht gefunden hatte. Er wurde vom Erzbischof Hugo von Sens sehr feierlich empfangen und von König Ludwig reichlich unterstützt, oft auch persönlich besucht. Beide klagten dann miteinander über Roms Nachgiebigkeit gegen den König von England. Es waren nämlich jetzt auch die zwei andern englischen Gesandten, Cumin und Tamworth, aus Rom zurückgekehrt und hatten von Tours an, wo sie sich einige Zeit aufhielten (im Gebiete ihres Königs), Wahres und Falsches über den Sieg ausgesprengt, den sie über Thomas errungen. Namentlich wurde jetzt der Inhalt des obenerwähnten päpstlichen Schreibens an den König (S. 663), das sie mitbrachten, ruchbar. Mit dem französischen König nahm auch sein Clerus und Volk entschieden Partei für Thomas und es fehlte nicht an heftigen Klagen über den Papst und die Curie. Mit Spannung sah man der Ankunft der Legaten entgegen, die nicht um Neujahr, wie Anfangs beabsichtigt, sondern erst Mitte März von Rom abgegangen waren. Der eine von ihnen, Otto, hatte den Landweg durch Oberitalien eingeschlagen und kam Mitte April zu St. Gilles in der Provence an, wo er seinen Collegen erwartete, der zuerst nach Sicilien und von da zur See nach Frankreich reiste. Gleichzeitig erließ der Papst drei Schreiben: an den König von England, an den französischen König und an Becket. Das erste besagt: „dem Wunsche des Königs gemäß habe er die Cardinäle Wilhelm und Otto, die ihm besonders theuer seien, als Legaten in die diesseits des Canals gelegenen Reichstheile (cismarina terra, vom englischen Standpunkt aus) abgesandt, mit unbedingter Vollmacht, über die schon im früheren päpstlichen Schreiben erwähnten Angelegenheiten zu erkennen (cognoscendi), und ihre Vollmacht sei so unbeschränkt, als man sie in Rom irgend einem Legaten zu geben gewohnt sei (sichtliche Abschwächung der Unbeschränktheit). Der König möge sie freundlich aufnehmen und die Propositionen, die sie von Seite des Papstes zu machen hätten (abermalige Be-

schränkung ihrer Vollmacht), willig aufnehmen. Diesen Brief solle er aber ja Niemanden zeigen, als dem Magister Gunter." Im zweiten Schreiben dankt der Papst dem französischen König in sehr warmen Worten für das viele Gute, das er dem Erzbischof von Canterbury erwiesen habe, meldet die Absendung der beiden Legaten zum Zweck, eine Versöhnung zwischen Becket und dem König von England zu erzielen, und schließt daran die Bitte, der französische König möge die Vermittlung zwischen beiden Parteien übernehmen. Falls aber, was Gott verhüte, das Friedenswerk mißlinge, so möchte der Papst, wenn der französische König damit einverstanden sei und es ohne Aergerniß für die Franzosen geschehen könne, Becket zum apostolischen Legaten für Frankreich ernennen. Dieß solle jedoch vorderhand ganz geheim gehalten werden. — Theilweise ähnlich ist der Inhalt des dritten Schreibens, an Becket selbst gerichtet. „Die Aufgabe der beiden Legaten sei, zwischen ihm und dem englischen König Frieden zu stiften. Becket solle doch seinerseits hiezu so viel beitragen, als es seine und der Kirche Ehre gestatte, und wenn auch nicht Alles jetzt schon erreicht werden könne, solle er vorderhand dazu schweigen und die Verbesserung der Zukunft vorbehalten. Im Augenblick erscheine Manches als sehr bedeutend, was man später leichtlich beseitigen könne . . . Die Bemerkung im päpstlichen Schreiben an den französischen König (rücksichtlich der Legatenwürde für Frankreich) solle ihn (Becket) in Betreibung der Aussöhnung mit seinem König nicht lässig machen. Den beiden Legaten möge er vertrauen, auch dem Cardinal Wilhelm, denn derselbe habe vom Papste die bestimmtesten Befehle erhalten und alle Zusicherung gegeben. Schließlich solle er den Grafen von Flandern dringend mahnen, daß er den Papst und die Kirche in dieser bedrängten Zeit mit Geld unterstütze." [1]

Es ist klar: wenn auch in diesen Schreiben noch eine ähnliche Disharmonie herrscht, wie in den frühern an König Heinrich und an Becket (S. 663), und der Papst auch jetzt wieder beiden Theilen gegenüber eine verschiedene Sprache führt, so ist er doch von den großen Zugeständnissen, welche er dem englischen König früher machte, nicht unwesentlich zurückgetreten, wenn er diesen Rücktritt auch nicht ausdrücklich in Worte faßte.

---

[1] Diese drei Briefe finden sich bei Giles, Opp. S. Thomae, t. IV. (ep. t. II.) p. 15. 117. 139. Migne, t. 200 p. 446. 447. 448. Vgl. Reuter, a. a. O. S. 327—338 u. 607 f. Reuter irrt, wenn er (S. 323 f.) den Brief an den französischen König in eine frühere Zeit verlegt und glaubt, der Papst habe den Becket zum Primas von Frankreich machen wollen.

Wieder einen Schritt weiter ging er noch durch das Breve vom 7. Mai 1167, nachdem er über das Verhalten der englischen Gesandten (seit ihrer Abreise aus Rom) und über die Unzufriedenheit Frankreichs mit seiner Nachgiebigkeit Kunde erhalten hatte. „Ich habe erfahren," schreibt er jetzt seinen Legaten, „daß Johann von Oxford, Decan von Salisbury, öffentlich behauptet, ich hätte mehrere Personen von der Jurisdiction Beckets eximirt, dessen Absetzung beschlossen und hiezu gerade euch abgesandt. Außerdem wurde mir gesagt, daß Johann Cumin die von mir erhaltenen Briefschaften dem Gegenpapst mittheilte und ihm meine Geheimnisse verrieth. Becket ist darüber sehr betrübt, König Ludwig aber und seine Fürsten sind hiedurch sehr aufgeregt worden . . . Deßhalb befehlen wir euch, den genannten Erzbischof zu trösten, ihm allen Verdacht zu benehmen und seine Versöhnung mit dem König möglichst zu betreiben. Ihr dürft das Gebiet des Letztern gar nicht betreten, wenn zuvor nicht die Aussöhnung erfolgt ist. Den Johannes Cumin aber müßt ihr bestrafen."[1] Damit war die Aufgabe der Legaten wesentlich alterirt. Hatte man den englischen König früher glauben lassen, die Legaten würden erscheinen, um Becket zu stürzen, so wurde jetzt dessen Restitution für ihr Hauptgeschäft erklärt. Das Gleiche sprach der Papst auch in dem Breve vom 22. August 1167 aus, worin er die Legaten beauftragte, den unterdessen (aus politischen Gründen) ausgebrochenen Krieg zwischen den Königen von England und Frankreich möglichst schnell beizulegen[2].

In Folge der neuen Weisungen war das Benehmen der Legaten Anfangs der Art, daß zwischen ihnen und der Partei Beckets freundliches Einvernehmen eintrat, bis ein zweideutiges Schreiben Wilhelms von Pavia dieß Verhältniß temporär störte und den Erzbischof zu neuen Klagen veranlaßte. Als sofort die Legaten im Anfange November in Caen die erste Audienz bei dem englischen Könige hatten, zürnte dieser heftig über Nichteinhaltung der ihm gemachten Versprechen und über Becket, der den Krieg zwischen ihm und dem französischen König veranlaßt habe. Sie beruhigten ihn jedoch, wahrscheinlich durch Hinweisung auf das Colloquium, das sie mit Becket zu halten gedachten. Es kam an der Grenze zwischen Frankreich und der Normandie bei Gisors am 18. November zu Stande und war sichtlich eine Falle für Becket. Die Legaten stellten ihm die Alternative, die consuetudines avitae wenigstens

[1] Gilberti epp. ed. Giles, t. II. p. 54. Migne, t. 200 p. 455. Vgl. Reuter, a. a. O. S. 341.

[2] Gilberti epp. l. c. p. 57. Migne, l. c. p. 460.

stillschweigend anzuerkennen und sich so die Rückkehr nach Canterbury zu ermöglichen oder zu resigniren. Natürlich wies Becket Beides zurück. Darauf hatten die Legaten drei geheime Conferenzen mit König Heinrich und seinen aus England herbeigerufenen Bischöfen, Gilbert von London an der Spitze (27.—29. December), wobei es zu heftigen Auftritten kam. Sie konnten nicht so weit gehen, als man von ihnen verlangte, namentlich nicht positiv gegen Becket einschreiten; dagegen billigten sie es, daß der englische Episcopat abermals, und zwar bis November des folgenden Jahres, an den Papst appellirte. Diese Appellation acceptirend, stellten die Legaten darüber die übliche Urkunde (Apostoli, s. Du Cange s. h. v.) aus und untersagten dem Primas, vor Ablauf dieser Frist irgend welche Jurisdiction über England auszuüben. Darauf reisten sie am 3. December von Caen ab unter wiederholten Bitten des Königs, ihn doch von seinem Todfeind zu befreien. Cardinal Wilhelm und der König sollen dabei vor Rührung geweint haben — unter Gelächter des andern Legaten. Der Papst und Becket wurden von der neuen Appellation in Kenntniß gesetzt, und von allen Seiten hatte wieder ein lebhafter Schriftenwechsel statt. Thomas insbesondere bat den Papst dringend, ihn doch nicht länger in Ausübung seiner eigenen Jurisdiction zu behindern und das Inhibitorium der Legaten nicht zu bestätigen [1].

Längere Zeit neigte sich Alexander wieder entschieden auf Seite des heroischen Exuls und seines guten Rechtes; aber von allen Seiten bedrängt, bestürmt und bedroht und von den Cardinälen übel berathen, erließ er am 19. Mai 1168 zwei Schreiben an König Heinrich und an Becket, von denen er Rettung aus der augenblicklichen Verlegenheit hoffte. In dem erstern sprach er unter vielem Lobe auf den König die Hoffnung aus, daß er gegen die Kirche und gegen Thomas milder werde und seinen Willen besiegen lasse. In der festen Zuversicht hierauf habe der Papst dem Erzbischof verboten, über den König, sein Reich und seine Unterthanen Interdict oder Excommunication zu verhängen, bevor er wieder mit dem König versöhnt sei. Wenn man seinen früheren Schreiben an den König den Vorwurf mache, daß sie nicht mit einander harmoniren, so könne er sich auf den hl. Paulus berufen, der ja auch seinen Plan geändert habe. Allein er (der Papst) habe nicht einmal dieß gethan, sondern nur auf die Nachricht hin, eine Versöhnung zwischen Thomas und dem König stehe sicher bevor, seinen Legaten eine andere,

[1] Reuter, S. 339—362. Buß, S. 459 ff. Stolberg-Brischar, S. 276 ff.

hierauf passende Instruction ertheilt, nämlich diese Aussöhnung zu fördern und keine Sentenz gegen Thomas zu sprechen [1].

An Thomas Becket schrieb der Papst: er habe den König von England, damit er nicht zum Schisma übergehe, besänftigen müssen (Heinrich hatte auf alle Weise gedroht, selbst daß er lieber vom Christenthum zum Islam abfallen, als Becket noch länger anerkennen wolle). In der festen Hoffnung, daß sich der König wieder mit Becket versöhne und ihn restituire, untersage er ihm, über den König, sein Reich und seine Unterthanen Interdict oder Excommunication zu verhängen. Falls aber der König sich nicht bis Beginn der nächsten Quadrages versöhnen wolle, werde der Papst dem Erzbischof durch besonderes Schreiben seine Jurisdiction wieder frei geben [2]. War sonach im ersten Briefe die Dauer der Suspension Beckets scheinbar ganz in die Hand des Königs gegeben (um diesen zu befriedigen), so war sie dagegen durch das zweite Schreiben nur auf eine kurze Zeit beschränkt, um Becket zu beruhigen. Diese Disharmonie war der Grund, warum der Papst alle Fürsorge traf, daß der König nicht das Schreiben an Becket kennen lerne und umgekehrt. Er wollte sichtlich Zeit gewinnen, in der Hoffnung, bis zur Quadrages des nächsten Jahres 1169 werde entweder eine Vergleichung zwischen Becket und dem König ermöglicht, oder ein sonstiger Umschwung, etwa ein Sieg über den Kaiser oder eine Verständigung mit ihm, eingetreten sein, so daß dann ein ernstes Wort gegen Heinrich weit minder gefährlich gewesen wäre. — Bald darauf, am 1. Juli 1168, sollten die politischen Zwistigkeiten zwischen Frankreich und England durch persönliche Zusammenkunft beider Könige in La Ferté Bernard, auf der Grenze der Grafschaften Maine und Perche, geschlichtet werden. Heinrich ließ dazu auch Becket einladen, unter dem Schein, daß auch über den Kirchenfrieden verhandelt werden solle. Aber nur Täuschung beabsichtigend, vereitelte er noch im letzten Augenblick die persönliche Zusammenkunft und ließ, um über Thomas zu triumphiren, überall den Theil des päpstlichen Breve's verkünden, der die Dauer seiner Suspension völlig in die Hand des Königs zu legen schien. Damit verband er noch bitter höhnische Aeußerungen über die päpstliche Curie, unter Angabe des Kaufpreises für jeden Cardinal. Thomas Becket, König Ludwig und ganz Frankreich waren jetzt voll Staunens und Entrüstung über den Papst, und zahllose Briefe drückten diese Gefühle mit aller Kraft und Freimüthigkeit aus.

[1] Thomae Opp. ed. Giles, t. IV. (ep. t. II.) p. 128. Migne, t. 200 p. 464.
[2] S. Thomae Opp. ed. Giles, l. c. p. 24. Migne, l. c. p. 483.

Die unverzeihliche Nachgiebigkeit gegen England wurde als Schmach für die Kirche und für Frankreich zugleich aufgefaßt, und Kaiser Friedrich suchte, diese Stimmung benützend, König Ludwig von Alexander ab auf seine Seite zu ziehen. — So war die Klugheit der Temporisirpolitik zu Schanden geworden. Um den Sturm wieder zu sänftigen, rief der Papst die so verhaßten Legaten Wilhelm und Otto zurück und schrieb an Thomas und an König Ludwig, um seine Langmuth gegen Heinrich von England zu entschuldigen und seine unveränderte Liebe zu Becket zu versichern. Ganz besonders hob er dabei hervor, daß die Jurisdiction Beckets keineswegs auf unbestimmte Zeit, wie Heinrich vorgebe, suspendirt worden sei, vielmehr am besagten Termin (Fastenzeit 1169) wieder ungeschmälert in Kraft treten solle[1].

Durch Vermittlung neuer päpstlicher Legaten, zweier Mönche, kam jetzt am 6. und 7. Januar 1169 der Congreß zu Montmirail zu Stande, der sowohl zwischen den beiden Königen von Frankreich und England, als zwischen dem Letztern und seinem Primas Frieden stiften sollte. Die Versöhnung der Könige erfolgte ohne Hinderniß, und auch in Beziehung auf den Kirchenstreit äußerte König Heinrich so billige Gesinnungen, daß Becket von allen seinen Freunden, auch von König Ludwig, dringend zur Nachgiebigkeit ermahnt wurde. Nur Herbert von Boseham erinnerte ihn, die Clausel nicht zu vergessen. Am 7. Januar erschien jetzt Becket nach vier Jahren zum ersten Mal wieder vor seinem König, beugte vor ihm ehrerbietig die Kniee, wurde huldvoll aufgehoben und sprach demüthig von seinen Fehlern und Sünden, denen die Wirren zuzuschreiben seien. Aber der Schluß seiner Rede, — sei es, daß er sagte: „Ich überantworte mich euch salvo honore Dei", oder daß er diese Clausel nur andeutete in den Worten: „Ich überantworte mich eurer Gnade und der göttlichen, zu Eurer Ehre und zur Ehre Gottes", — reizte den König, so daß er unter Toben und Schimpfen unbedingte Anerkennung der consuetudines verlangte, welche auch die Vorgänger Beckets, darunter so heilige Männer, beobachtet hätten. Becket vertheidigte seine Clausel durch Hinweisung auf den 12. Artikel von Clarendon, wo der König selbst eine ähnliche in den Eid der Bischöfe aufgenommen habe, und so zerschlug sich der ganze Versöhnungsversuch, unerachtet die päpstlichen Legaten und der französische König von Becket Verzicht auf

[1] S. Thomae Opp. ed. Giles, t. IV. (epp. t. II.) p. 25 et 141. Migne, t. 200 p. 489. 490. Reuter, S. 363—395. Jaffé verlegt diese Briefe irrig in den Mai 1168.

die Clausel verlangten. Ja, König Ludwig entzog ihm sogar temporär die übliche Unterstützung und war ganz auf Heinrichs Seite, bis er dessen Unredlichkeit durchschaute. Auch die päpstlichen Legaten wurden bald durch Becket von der Nothwendigkeit der Clausel überzeugt und überreichten dem König, nachdem neue Vermittlungsversuche mißlungen, das (jetzt verlorene) Drohschreiben des Papstes, mit dem sie bisher zurückgehalten hatten. Heinrich gab ausweichende Antworten, in der Hoffnung, die Gesandten, die er unterdessen an den päpstlichen Hof nach Benevent geschickt und mit sehr vielem Gelde und weitgehenden Versprechungen ausgerüstet hatte, würden endlich die Absetzung oder Versetzung Beckets bewirken. Sogar die oberitalischen Städte, die römischen Großen und den König von Sicilien hatte er unter den verlockendsten Versprechungen aufgerufen, sein Verlangen beim Papst zu unterstützen. Doch Alexander wies alle diese Gesuche und Anerbietungen zurück (28. Februar 1169) und zeigte sich nur insofern gefällig, als er neue Legaten zu neuen Verhandlungen schickte[1] und dem Thomas Becket von seiner mit Fastenanfang 1169 wieder frei werdenden Jurisdiction Gebrauch zu machen untersagte, so lang diese Legaten in Thätigkeit seien. Bevor jedoch Becket dieß neue Inhibitorium erhielt, hatte er am Palmsonntag den 13. April 1169 zu Clairvaux feierlich den Bann über Gilbert von London, Jocelin von Salisbury und andere Feinde verkündet, Andere damit bedroht, unerachtet Gilbert kurz zuvor, gerade am ersten Fastensonntag (18. März) seine Appellation an den Papst erneuert hatte. Ein Anhänger Beckets, Berengar, hatte sogar den Muth, diese Sentenz am Himmelfahrtsfeste (29. Mai 1169) in Gilberts eigener Kathedrale St. Paul zu London zu verkünden. Gilbert protestirte und suchte Schutz bei dem König, der sofort in einem heftigen Schreiben an den Papst Cassation des Becket'schen Urtheils verlangte. Anfangs hatte Gilbert fast den ganzen englischen Clerus für sich, und eine Reihe von Schriften zu seinen Gunsten erschien; weil er aber in der Leidenschaft so weit gegangen war, in dem erwähnten Proteste sogar die Autorität von Canterbury zu bestreiten und die Metropolitanwürde für den Stuhl von London zu vindiciren, so traten mehrere seiner Collegen von ihm zurück, protestirten gegen seinen Plan und publicirten den Becket'schen Bannspruch über ihn[2].

---

[1] S. Joh. Saresb. ap. Watterich, t. II. p. 578, sowie das herrliche Schreiben Beckets an Cardinal Humbald eod. l. not. 3.

[2] Reuter, a. a. O. S. 399—440. Buß, a. a. O. S. 502 ff. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 284 ff.

Die vom Papst in Aussicht gestellten neuen Legaten (seine dritte Gesandtschaft in dieser Sache), Gratian und Vivian, zwei gelehrte, tüchtige und unbestechliche Cleriker Italiens, sollten eine befriedigende Formel der Verständigung zwischen Becket und dem König zum Abschluß bringen. Sie verhandelten darüber mit Heinrich und seinen Vertrauten zu Bures (bei Bayeux), Caen und Rouen (September 1169), aber ohne Erfolg, indem der König durch die der Friedensformel beizufügende Clausel: „unbeschadet der Rechte meines Reiches", den sogen. consuetudines Thür und Thor öffnen wollte. Unwillig darüber, kehrte Gratian nach Italien zurück, während Vivian, durch besondere Freundlichkeit des Königs gewonnen, sich zu neuen Verhandlungen herbeiließ. Insbesondere veranstaltete er die Zusammenkunft der beiden Könige (Heinrich und Ludwig) und Beckets auf dem Montmartre bei (jetzt in) Paris, und die hier von Becket proponirte Friedensformel, die sich auch auf die der Kirche von Canterbury zu leistende Entschädigung und Güterrestitution erstreckte, schien schon angenommen zu sein, als der König mit seiner Aalnatur wieder entschlüpfte und den Text willkürlich änderte. Mit der Erklärung: „einen so lügnerischen und zweideutigen Mann, wie den König, nie gesehen zu haben," trat nun auch Vivian die Rückreise an; der König aber erneuerte in England das Schreckenssystem gegen die Anhänger Beckets und traf alle Anstalten, um die Verkündigung und Befolgung des Interdicts, das er jetzt fürchtete, zu verhindern. Wer das Eine oder Andere thue, solle mit den schwersten Strafen belegt und die Küsten auf's Strengste bewacht werden[1]. Auch mußten alle Engländer, vom Greise bis zum Knaben, schwören, dem König und nicht dem Papste gehorchen zu wollen. Allein gerade dieß Uebermaß entfremdete dem König selbst manche der bisher so ergebenen Bischöfe, und Becket konnte es wagen, auf den 2. Februar 1170 das Interdict anzukünden, wenn bis dahin der Friede nicht zu Stande gekommen sei. Sofort beauftragte der Papst, an dessen Hof zu Benevent beständig Boten beider Theile, Heinrichs und Beckets, zugegen und thätig waren, im Januar 1170 den Erzbischof Rotrad von Rouen und den Bischof Bernhard von Nevers mit einer neuen (vierten) Ambassade an König Heinrich, mit der Alternative: entweder die Friedensformel von Montmartre durchzusetzen, oder 40 Tage nach Uebergabe des Mahnschreibens an den König das Interdict zu verhängen. Der Sieg Beckets schien entschieden; da kam plötzlich die

[1] Wer ohne königlichen Erlaubnißschein in England landet, soll gefangen gesetzt werden. Gervas. ap. Twysden., Hist. Angl. script. p. 1409.

Nachricht, Rotrad habe im Auftrage des Papstes am 5. April die Bischöfe Gilbert von London und Jocelin von Salisbury von dem Banne befreit, den der Primas über sie verhängt hatte. Thomas und seine Freunde klagten auf's Bitterste, „daß man zum zweiten Mal Barabbas losgelassen und Christus gekreuzigt habe". Bald darauf folgte für Thomas ein zweiter Schlag. Während die päpstlichen Legaten in der Normandie auf die Rückkehr Heinrichs aus England warteten, um die Verhandlungen mit ihm zu beginnen, hatte dieser am 14. Juni zu London seinen Sohn (Heinrich III.) durch Erzbischof Roger von York feierlich krönen lassen, obgleich solches nur dem Primas zustand und diese Krönung nur unter der Bedingung der Versöhnung Heinrichs mit der Kirche hätte vollzogen werden sollen. Nachdem aber der König durch solches fait accompli die Krone (ihre angeblichen Rechte) auch für die Zukunft gesichert, kehrte er nach dem Festlande zurück und begann jetzt die Verhandlung mit den Legaten, wobei er sich ungemein friedfertig zeigte. Abends wurde eine feierliche Zusammenkunft der beiden Könige und Beckets bei La Ferté Villeneuve (südlich von Chartres, nahe bei Chateaudun) veranstaltet. Schon Tags zuvor betheuerte König Heinrich feierlich vor Zeugen, daß er dem Papste zu Willen sein und dem Erzbischof das Geforderte zurückerstatten, ihn auch wieder in Gnaden aufnehmen wolle, nur den Friedenskuß könne er ihm nicht geben, weil er Solches früher (zu Montmartre) förmlich verschworen habe. In der Frühe des 22. Juli 1170 sammelte sich nun eine Menge Hoher und Niederer auf einer Wiese in der Nähe von La Ferté, wo König Heinrich und Thomas einander treffen wollten. Beide kamen zu Pferd, und sobald der König Beckets ansichtig wurde, ritt er rasch auf ihn zu, grüßte ihn gnädig und zog ihn seitwärts an einen abgesonderten Platz, wo sie eine längere Besprechung ohne Zeugen hatten. Thomas sprach in sehr mildem Tone von der Satisfaction, die der König der Kirche zu leisten habe, und berührte auch die ungeordnete Krönung des Prinzen. Der König suchte letztere zu vertheidigen und versicherte, daß sein Sohn die größte Anhänglichkeit an Thomas habe. Dieser stieg jetzt vom Pferde, um dem König die Füße zu küssen, aber Heinrich ließ es nicht zu und kehrte mit ihm zu den Umstehenden zurück, um in ihren Augen die Versöhnung zu vollziehen. Becket bat: „Der König möge ihm und den Seinigen, zur Ehre Gottes, des Königs und Beckets selbst, die allerhöchste Gnade wieder zuwenden, Friede und Sicherheit gewähren, die in einer Urkunde verzeichneten Besitzungen zurückerstatten und mitleidigen

Herzens das Unrecht ahnden, welches der Kirche von Canterbury durch die Krönung des Prinzen Heinrich zugefügt worden sei. Zugleich versprach er der allerhöchsten Person Liebe und Ehre zu erweisen und all den Gehorsam zu bethätigen, welchen ein Erzbischof dem König zu leisten habe." Auf dieß nahm ihn der König unter dem Jubel der Anwesenden wieder zu Gnaden auf, und ebenso wurden alle seine Exilsgenossen begnadigt. Die Rückkehr nach Canterbury sollte baldmöglichst erfolgen [1].

Die persönliche Zusammenkunft hatte wohl die alten Sympathien zwischen Heinrich und Becket wieder geweckt, und in dem gemeinsamen Streben nach Versöhnlichkeit hatten Beide des Hauptdifferenzpunktes, der Artikel von Clarendon, gar nicht gedacht, der König in der Meinung, sie seien in den Worten der Unionsformel: „zur Ehre des Königs", implicite gewahrt, während Becket in dem Ausdruck: „zur Ehre Gottes" das Gegentheil finden wollte. Außerdem war in Betreff derer, die wegen ihres Benehmens im Kirchenstreit theils schon excommunicirt waren, theils, namentlich wegen der Krönung des Prinzen, den Bann verdient hatten, nichts Festes vereinbart und nur im Allgemeinen der Kirche von Canterbury Satisfaction zugesagt worden. Diese Unvollkommenheiten des Vertrags waren nothwendig ein Zunder zu neuem Zerwürfniß, wie Cardinal Albert, als die päpstliche Curie Nachricht vom Friedensschluß erhielt, richtig erkannte. Während alle andern Cardinäle voll Freude waren, sprach er sein Mißtrauen gegen König Heinrich in den Worten des Propheten aus: „Der Mohr verändert nicht seine Haut und der Panther nicht seine Flecken" (Jer. 13, 23). Der Papst aber ertheilte jetzt dem Primas in dem Breve vom 10. September 1170, worin er zugleich sein eigenes bisheriges Benehmen im englischen Kirchenstreit rechtfertigte, die Erlaubniß, die Frevler und Verführer des Königs, Roger von York, Gilbert von London ꝛc., mit Bann und Suspension zu belegen, — jedoch nur im äußersten Falle und mit Zustimmung des Königs von Frankreich [2].

Nachdem Becket im Anfang October 1170 noch zweimal mit König Heinrich persönlich zusammengekommen war, bei Tours und bei Amboise, rüstete er sich zur Abreise nach England, obgleich er von allen Seiten hörte, daß es mit der Rückgabe der Kirchengüter von Canterbury gar

[1] Reuter, a. a. O. S. 441—516. Buß, S. 553 ff. Stolberg-Brischar, S. 295 ff.

[2] Thomae Opp. ed. Giles, t. IV. (ep. t. II.) p. 32. Alexandri III. epp. ed. Migne, t. 200 p. 699. Reuter, S. 516—533.

nicht vorangehen wolle, und daß seine Feinde in England, namentlich die Prälaten-Trias Gilbert, Roger und Jocelin, dem Frieden und seiner Restitution heftigst entgegenwirkten. Selbst Drohungen gegen sein Leben waren ausgestoßen worden, und der König von Frankreich warnte ihn darum, sein Asyl zu verlassen. Becket hatte seinen Freund Johann von Salisbury vorausgesandt, um die Kirchengüter von Canterbury, soweit sie bereits restituirt waren — und sie befanden sich im trostlosesten Zustande — zu übernehmen, eine Synode abzuhalten und sonstige Vorbereitungen zu seiner Rückkehr zu treffen. Darauf reiste er, das Martyrium ahnend, am 1. November 1170 von Sens nach Rouen ab, wo der König mit ihm zusammenzukommen versprochen hatte. Es war ein böses Omen, daß statt des Königs der berüchtigte Johann von Oxford als dessen Bevollmächtigter erschien, um den Primas nach England zu geleiten. Bei Boulogne angekommen, schickte Becket die Bannbullen gegen Gilbert und Jocelin sammt dem Suspensionsdecrete über Roger von York voraus, um ihre Machinationen zu lähmen. Die Rache, die sie ihm dafür schwuren, beschleunigte sein Verderben. Dover, wo seine Feinde lauerten, vermeidend, landete er in Sandwich und zog am 5. December in Canterbury ein, wo er vom Volke festlich empfangen wurde. Aber jetzt schon traten Abgeordnete der bestraften Bischöfe mit heftigen Vorwürfen gegen ihn auf, und auch seine weltlichen Feinde, namentlich die unrechtmäßigen Inhaber der Kirchengüter, waren erfinderisch in Chikanen. Gleich darauf nahm der junge König (Prinz) die Aufwartung Beckets gar nicht an und schickte ihn ungnädig in seine Diöcese zurück, die Prälaten-Trias aber und Andere gingen zum König nach dem Festland hinüber, um ihn mit Klagen über Becket zu bestürmen, der ganz England terrorisire, sich wie ein König gebärde, Krieg statt Frieden bringe und sogar die Rechtmäßigkeit der Krone des Prinzen antaste. Dabei sprach der Erzbischof von York am Weihnachtsabend 1170 zu dem König: „So lange Thomas lebt, werdet Ihr kein friedliches Reich und keine guten Tage sehen." In schrecklicher Aufregung rief Heinrich: „Ein Bursche, der mein Brod gegessen, hat mich mit Füßen getreten . . . Erbärmliche Feiglinge habe ich ernährt und erhoben in meinem Reich, die ihrem Herrn die Ehre nicht verschaffen, da sie ihn von einem plebejischen Priester so schmählich verhöhnen lassen." Diese Worte enthielten kaum verkennbar einen Mordbefehl, und so faßten sie auch vier Ritter auf: Reginald filius Ursonis, Hugo von Moreville, Wilhelm von Tracy und Richard Brito, die sogleich zu blutiger That nach England eilten. Als Heinrich

ihre Abreise erfuhr und ihre Absicht ahnte, sandte er Boten nach, um sie zurückzurufen; aber es war zu spät. In England gelandet, begaben sie sich am 29. December 1170 in den erzbischöflichen Palast zu Canterbury unter dem Vorwande eines königlichen Auftrags an den Primas. Sie forderten nun drohend, daß er die Krönung des Prinzen anerkenne und die Gebannten lossspreche. Als Thomas nicht darauf einging, erklärten sie ihn als Gefangenen und begaben sich in den Hof, um die Bewaffneten, die sie mitgebracht hatten, in den Palast einzulassen. Unterdessen war der Erzbischof von seinen Freunden in die Kirche, wo eben Vesper war, geführt, eigentlich mit Gewalt gedrängt worden. Als die Bewaffneten ihn suchend im Kreuzgang erschienen, wollte man die Kirchthüren schließen, aber Thomas gab es nicht zu (man dürfe die Kirche nicht zur Burg machen) und wollte auch nicht fliehen, sondern ging in den Chor, das Martyrium erwartend. Und in der That tödteten ihn hier die Ritter durch Schwertstreiche in der Nähe des Altars zum heiligen Benedict. Er starb unter den Worten: „In Deine Hände empfehle ich meinen Geist." Hugo von Horsea, der die Ritter geleitet hatte, trat dem Leichnam auf den Nacken und schleuderte mit dem Schwerte das Gehirn auf dem Boden umher. Darauf plünderten sie den erzbischöflichen Palast und bemächtigten sich dabei auch der päpstlichen Breven und Briefe. Die Gläubigen aber begannen jetzt schon, noch vor Beisetzung der Leiche, den heiligen Thomas zu verehren[1].

König Heinrich befand sich zu Argenton in der Normandie, als er die Nachricht vom Tode des Erzbischofs erhielt. Voll Bestürzung darüber schloß er sich mehrere Tage ein und schickte sogleich zwei Kapläne nach Canterbury, um seinen Abscheu über den Frevel sammt der Reue über seine vorschnelle Aeußerung auszudrücken. Andere Gesandte ordnete er an den Papst ab, um zu verhindern, daß nicht sogleich Bann und Interdict über ihn und sein Land ausgesprochen wurden. Nur mit Mühe und durch das eidliche Versprechen völliger Unterwerfung des Königs unter das Urtheil des Papstes gelang es, den Papst dahin zu stimmen, daß er an Coena Domini 1171 nur im Allgemeinen die Urheber und Anstifter jenes Mordes excommunicirte und neue Legaten schickte[2].

[1] Watterich, t. II. p. 581 sqq. Reuter, a. a. O. S. 533—571.

[2] Vita Alexandri III. ap. Watterich, t. II. p. 418; vgl. auch p. 586 sqq. Sobald dieß erreicht war, nahm der König plötzlich wieder ein anderes Gesicht an. Um möglichst günstige Bedingungen zu erzielen, gab er sich den Schein, als ob es ihm mit der kirchlichen Versöhnung gar nicht pressire, und eilte, ohne die Legaten abzuwarten, nach Irland, um diese Insel zu erobern.

§ 631.

Morgenländische Synoden zwischen 1166—1176.

Aehnliche Streitfragen bezüglich der Person Christi, wie sie die Theologen des Occidents beschäftigten (s. oben Abälard, Gilbert de la Porrée, Gerhoh von Reichersberg, Petrus Lombardus, S. 358. 454 ff. 528. 597. 616), bewegten auch die Kirche des Orients. Unbestritten stehen diese Fragen im innern wie äußern Contact, und Leo Allatius behauptet gerade, der byzantinische Kaiser Manuel Comnenus habe die große Synode zu Constantinopel im März 1166 auf Veranlassung des deutschen Kaisers zusammenberufen[1]. Das Originalprotocoll derselben wurde von Angelo Mai in einem vatikanischen Codex aufgefunden und im vierten Bande seiner Scriptorum veterum nova collectio p. 1—96 mitgetheilt, während man bisher nur ihre Canones besaß. Das Protocoll zerfällt in acht πράξεις = actiones oder Sitzungen; aber als erste πρᾶξις wird nicht eine eigentliche Sitzung, sondern nur dasjenige aufgeführt, was die Synode veranlaßte und ihr voranging. Schon oben S. 567 sahen wir, wie die dogmenhistorische Bewegung unter den Griechen jener Zeit sich nicht wie ehemals auf umfassende loci theologici ausdehnte, sondern auf Specialfragen zuspitzte und man ihre Lösung durch Anführung patristischer Autoritäten zu gewinnen versuchte, wobei die gegnerische Ansicht durch Consequenzenmacherei irgend einer alten Häresie verdächtigt wurde. Neuerdings nun hatten die Worte Christi: „der Vater ist größer als ich" (Joh. 14, 28), Veranlassung zu einem heftigen Streite gegeben. Als hauptsächlich betheiligt hieran werden erwähnt die Theologen Demetrius von Lampe, Johannes von Corcyra, Constantin von Bulgarien und Johannes Irenicus; sie waren mit den Abendländern in Berührung gekommen und beschuldigten namentlich die Deutschen der Häresie, weil dieselben zu behaupten wagen: ein und derselbe Gottmensch sei sowohl geringer, als auch derselben Würde wie der Vater. Die Griechen selbst gingen nach verschiedenen Richtungen auseinander; die Einen meinten: der Vater werde nur darum größer genannt, weil er das Princip des Sohnes, die αἰτία seiner ewigen Zeugung sei. Sie konnten sich auf Kirchenväter berufen, welche das Bibelwort wirklich und mit gutem Grund in diesem Sinne erklärten; aber Anstoß erregte

[1] Leo Allat., De consensu l. II. c. 12 n. 4. Labbe, t. XIII. p. 333. Ueber die Verhandlungen dieser Synode vgl. Bach, Die Dogmengesch. des Mittelalters, II. S. 725 ff. Wiseman, Abhandlungen, III. S. 217 ff.

die im Wörtchen nur gelegene Einschränkung, indem eine zweite Partei, auf viele Väterstellen gestützt, die Ansicht vertheidigte, Christus habe **auch** in Rücksicht auf seine menschliche Natur dem Vater ein Größersein zugeschrieben. Beide Theile verketzerten einander. Die Letztern wurden als Nestorianer verschrieen, indem ihre Ansicht (durch das auch) die Gottheit und Menschheit in Christus trenne; und umgekehrt versicherten sie selbst: wer das Geringersein des Sohnes nicht auch auf seine Menschheit beziehe, müsse in Christus monophysitisch nur eine Natur annehmen, ihm keine wahre Menschheit zuschreiben (Mai, l. c. p. 2. 3). Zu diesen zwei Hauptparteien kam noch eine dritte, vierte und fünfte hinzu. Die dritte wollte wissen, Christus habe jenen Ausdruck „größer" nur in Rücksicht auf seine Selbsterniedrigung gebraucht, sofern er, obgleich im ewigen Schooße des Vaters ruhend, in den Schooß Mariens herabgestiegen sei. Sie bezieht sonach gleich der ersten Partei das Geringersein des Sohnes nur auf seine Gottheit (jedoch ohne eigentlichen Subordinatianismus), und beide unterscheiden sich lediglich darin, daß die eine dieß Geringersein des Sohnes in sein Gezeugtsein, die andere es in seine Selbsterniedrigung verlegt. Den schroffsten Gegensatz hiezu bildet die vierte Fraction, indem sie unsere Bibelstelle nur auf die menschliche Natur Christi deutet, in dem Sinne: der Herr habe, freilich nur in Gedanken, seine menschliche Natur von der göttlichen trennend, lediglich von jener allein die Inferiorität ausgesprochen. Endlich wollte eine fünfte Klasse behaupten: Christus habe an fraglicher Stelle gar nicht in eigener Person, sondern nur als Repräsentant der Menschheit überhaupt gesprochen, ähnlich wie bei Matth. 27, 46: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?" (Mai, l. c. p. 4. 68 sq. 78 sq. 83 sq.).

Aecht byzantinisch nahm an diesen Streitigkeiten, die sehr heftig wurden und beinahe ein Schisma veranlaßten, Jedermann Antheil, Geistliche und Laien, Hohe und Niedere, und auch der Kaiser mischte sich darein, um schließlich durch allerhöchstes Decret zu bestimmen, was Dogma sei. Da er auf Seite derjenigen stand, welche das Größersein des Vaters auch in Beziehung auf die menschliche Natur Christi verstanden, so ließ er vor Allem eine Sammlung hiefür sprechender patristischer Stellen von Athanasius, Basilius, Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Leo, Augustinus, Ambrosius ꝛc. anlegen und den Patriarchen und Prälaten mittheilen. Außerdem suchte er Manche durch persönliche Unterredungen, wobei er patristische Gelehrsamkeit und Scharfsinn bethätigte, für seine

Ansicht zu gewinnen, und berief endlich drittens die Patriarchen von Constantinopel, Antiochien und Jerusalem, die Dignitäre der Patriarchalkirche der Hauptstadt und alle daselbst eben anwesenden Bischöfe (und deren waren es seit Eroberung der Provinzen durch die Sarazenen immer sehr viele) zu einer großen Synode (ἐνδημοῦσα, s. Bd. I. S. 4) in den von ihm selbst neuerbauten Palast in Constantinopel (Mai, l. c. p. 36. 81). Den Vorsitz führte er in den ersten Sitzungen selbst, von den Prinzen und Großen seines Hofes umgeben, und es hatte die erste eigentliche Sitzung (im Protocoll πρᾶξις β') am Mittwoch den 2. März 1166 statt. Jeder einzelne der anwesenden Prälaten wurde befragt, wie er die Worte des Herrn: „der Vater ist größer als ich" verstehe, und weitaus die Meisten erklärten sich im Sinne des Kaisers für die zweite unter den fünf Ansichten. Andere dagegen, wie die Bischöfe von Myra und Larissa, gaben der ersten Ansicht, der Vater werde als αἰτία des Sohnes größer genannt, sichtlich den Vorzug, wollten jedoch aus kluger Vorsicht auch den sonstigen Deutungen der Väter ihre Zustimmung nicht versagen. Der Bischof von Corinth sofort meinte, Christus habe in jener Stelle seine Selbsterniedrigung im Auge gehabt, nach der Ansicht der dritten Partei; die von der fünften aufgestellte Erklärung aber machte der Bischof von Corcyra zu der seinigen, jedoch gleichfalls unter dem Beifügen: er nehme auch die andern Auslegungen der Väter an. Am Schlusse gaben die drei Patriarchen, Lucas von Constantinopel voran, ihr Votum dahin ab, das Größersein des Vaters sei *auch* auf die menschliche Natur Christi zu beziehen, und forderten diejenigen Mitglieder, die sich nicht deutlich genug ausgesprochen, zu neuen Erklärungen auf. Sie bezeugten jetzt sämmtlich ihre Uebereinstimmung mit den Patriarchen, und die Sitzung endete mit den üblichen Acclamationen. Das Protocoll darüber wurde in der folgenden Sitzung am 6. März vom Kaiser, den drei Patriarchen und 50 Erzbischöfen unterzeichnet. Da auf den nächsten Sonntag (ersten Fastensonntag) das in der griechischen Kirche seit dem Siege über die Bilderstürmer übliche Fest der Orthodoxie fiel, wurden in einer dritten Sitzung vier Canones angenommen, um mit andern Decreten am besagten Sonntag verkündet zu werden. Sie lauten: „1. Wer die Aussprüche der Väter falsch auffaßt oder verdreht, sei Anathema. 2. Wer das Wort Christi: *der Vater ist größer als ich*, auch auf die Menschheit Christi bezieht, wie viele Väter gethan, und bekennt, daß Christus im Fleische wahrhaft gelitten habe, dem sei ewiges Andenken. 3. Wer behauptet, die menschliche Natur sei in die

göttliche verwandelt worden, so daß er keine wahre Menschwerdung und kein wahres Leiden des Herrn zugibt, oder das Leiden der Gottheit des Eingebornen zuschreibt, der sei Anathema. 4. Wer sagt: die Menschheit Christi sei durch die Vereinigung mit seiner Gottheit erhöht, der Anbetung theilhaftig und zur Rechten des Vaters erhoben worden . . . ohne Verwischung der Eigenthümlichkeiten jeder Natur (diesen Satz hatte der Kaiser seiner Unterschrift beigefügt), dem sei ewiges Andenken." [1] Es wurde beschlossen, daß diese vier Sätze fortan an jedem Feste der Orthodoxie verkündet werden sollten, und daß der demnächst zu weihende neue Bischof von Neocäsarea darauf zu verpflichten sei. — Weil aber in Bälde Einzelne das Protocoll der Synode nicht ganz klar finden und dessen Sinn verdrehen wollten, stellte die Synode in ihrer vierten Sitzung (im Protocoll als πρᾶξις ε′ bezeichnet) eine bestimmtere Formel auf, welche Jeden mit dem Anathem bedroht, der nicht das Größersein des Vaters auch auf die menschliche Natur des Sohnes beziehe, und alle andern Ansichten ausdrücklich verwirft. In der fünften Sitzung am 20. März, bei der nur eine kleinere Anzahl von Mitgliedern unter dem Präsidium des Patriarchen von Constantinopel zugegen war, und in der sechsten am 6. April (im Protocoll sind beide als πρᾶξις ς′ zusammengefaßt) reinigten sich mehrere Bischöfe und einige Dignitäre der Patriarchalkirche von dem Verdacht abweichender Lehre. Auch wurde jetzt (p. 75) ein fünfter Canon aufgestellt: „Wer die Aussprüche der Väter, des Athanasius, Cyrill, Ambrosius, Amphilochius, des von Gott inspirirten Papstes Leo u. A., oder auch die allgemeiner Synoden, namentlich der vierten und sechsten, verwirft, der sei Anathema" [2]. — Sofort erließ der Kaiser ein Edict, worin er die falschen Ansichten über den Sinn der strittigen Bibelstelle verwarf und alle seine Unterthanen unter Androhung schwerer Strafe zur Festhaltung des wahren Glaubens auch in diesem Punkte verpflichtete (p. 75—85). Dieß kaiserliche Decret wurde in der siebenten Sitzung am 14. April verlesen [3], in der achten aber am 6. Mai auf

[1] Diese vier Sätze nebst zwei weiteren finden sich auch bei Mansi, t. XXII. p. 1 sqq. und Labbe, l. c. p. 333 sqq.

[2] Bei Mansi, l. c. p. 3. Labbe, l. c. p. 335. Was hier weiter als can. 6 aufgeführt wird, ist im Protokoll bei Mai, l. c., nirgends buchstäblich, aber an mehreren Orten, z. B. p. 78 sq., 83 sq., dem Sinne nach enthalten. Vielleicht stand es in dem nun verlorenen Protocollstück der Sitzung am 6. April.

[3] Daß auf p. 86 der 14., nicht 4. April (ιδ′, nicht δ′) zu lesen ist, erhellt a) daraus, daß schon die sechste Sitzung am 6. April statthatte, und b) daß auf p. 91 deutlich von der Sitzung am 14. April die Rede ist.

Verwenden des Kaisers der Erzbischof Georg von Nicäa wegen (erneuerten) Widerspruchs gegen die Lehre der Synode mit einjähriger Suspension bestraft, nachdem zuvor in der Sitzung des 6. April eine härtere Sentenz gegen ihn gefällt worden war (das hierauf bezügliche Protocoll, dessen auf p. 90 u. 91 gedacht wird, fehlt jetzt). Zum Schlusse unterschrieben der Patriarch von Constantinopel (die zwei anderen waren wohl schon abgereist) und 29 Erzbischöfe, deren Namen mit den in der zweiten Sitzung genannten nicht vollständig übereinstimmen.

Während dieser Verhandlungen über die Bibelstelle Joh. 14, 28 feierte der Patriarch Lucas von Constantinopel am 11. April jenes Jahres eine andere Synodalsitzung in den Katechumenien von St. Sophia (s. Bd. IV. S. 372) wegen der Ehen im siebenten Grade der Blutsverwandtschaft. Der frühere Patriarch Alexius im 11. Jahrhundert (s. Bd. IV. S. 688) hatte verordnet: es sei zwar die Erlaubniß zur Eingehung solcher Ehen nicht zu ertheilen; wenn sie aber bereits geschlossen seien, so solle man sie nicht mehr auflösen, jedoch die betreffenden Gatten mit Strafen belegen. Erzbischof Nikolaus Hagiotheoderitus von Athen machte nun darauf aufmerksam, daß Manche dieß Edict mißbrauchen und in fraudem legis solche Ehen factisch abschließen, obgleich sie wissen, daß sie miteinander verwandt sind. Um solcher Unordnung zu steuern, wurde jetzt verordnet, daß fortan jede Ehe dieser Art wieder aufgelöst, und wer sie eingehe, mit dem Bann bestraft werden solle. — Dem Protocoll dieser Synodalsitzung ist bei Mansi noch eine Reihe anderer, von Patriarch Lucas herrührender Verordnungen über sehr verschiedene Gegenstände angehängt, die erst nach seinem Tode zusammengestellt wurden. Darauf folgt das kaiserliche Decret, welches obigen Synodalbeschluß gegen incestuöse Ehen bestätigt[1].

Der Religionseifer des Kaisers Manuel Comnenus dehnte sich auch auf Unionsversuche aus. Sowohl der Osten als Westen, sowohl Armenien als das Abendland sollten wieder mit der griechischen Kirche unirt werden. Er setzte sich zu dem Ende mit Narses, dem Katholikus oder obersten Bischof der Armenier, in Verbindung und lud ihn ein, eine schriftliche Darstellung seines Glaubens zu übergeben. Sie erfolgte; weil aber Heterodoxes, namentlich monophysitischer Irrthum darin war, schickte der Kaiser im Jahre 1169 oder 1170 eine ansehnliche Gesandtschaft, den gelehrten griechischen Philosophen oder Theologen Theorianus an der

[1] Mansi, t. XXII. p. 11—26.

Spitze, an die Armenier ab, um mit ihnen mündlich zu verhandeln. Der Katholikus ließ sich darauf ein und hielt, von einigen andern Bischöfen und Theologen seiner Nation unterstützt, eine Anzahl interessanter Colloquien mit den Griechen, worüber wir noch jetzt das ganz vollständige Referat der Letztern besitzen. Das Resultat war, daß sich der Katholikus bereit erklärte, den orthodoxen Diophysitismus und das Concil von Chalcedon anzuerkennen. Um aber auch seine Nation auf die orthodoxe Seite herüber zu ziehen, verabredete er mit den Griechen: er wolle alle ihm untergebenen Bischöfe zu einer großen Synode berufen, ihnen hier die Argumente der Griechen zur Erwägung vorlegen, Anfangs dieselben zum Scheine bekämpfen, im Verlaufe aber allmählich immer mehr die Kraft derselben anerkennen und sich schließlich für die Lehre von zwei Naturen erklären. Er hoffe, daß Alle ihm folgen, damit ein Hirt und eine Heerde werde. Jedenfalls aber wolle er sich mit denen, die ihm beitreten, an den Kaiser und den Patriarchen wenden und die Union bewirken[1].

In Betreff des Unionsversuchs mit den Lateinern zeigt Leo Allatius aus einzelnen Quellenandeutungen, daß Papst Alexander hiezu einige Cardinäle nach Constantinopel schickte und nur die Anerkennung dreier Punkte verlangte: des Primats, der Appellationen an Rom und der Erwähnung des Papstes in den Kirchengebeten der Griechen. Allein der Patriarch Michael Anchialus von Constantinopel vereitelte wieder Alles auf einer hiezu berufenen Synode zu Constantinopel. — Mansi (l. c. p. 31) und Labbe (l. c. p. 343), welche die bezügliche Stelle von Leo Allatius mittheilen, verlegen diese Synoden in's Jahr 1168, während ersterer anderwärts, in einer Note zu Pagi (1166, 17), die Einsetzung des Patriarchen Michael erst dem Jahre 1169 zuschreibt (s. Ausg. der Annales Baron. T. XIX. p. 269). Mehrere, von Patriarch Michael auf verschiedenen constantinopolitanischen Synoden zwischen 1170 bis 1176 erlassene Verordnungen stellte Mansi unter dem Titel: Constantinopolitanum Concilium anni 1171 zusammen[2].

§ 632.

Die abendländischen Synoden von 1166—1176.

In demselben Jahre 1166 wurde zu Le Mans unter König Heinrich II. von England ein großer Convent von Erzbischöfen, Bischöfen und weltlichen Großen des Reiches gehalten. Gegenstand der Verhand-

[1] Mansi, t. XXII. p. 37—120. [2] Mansi, t. XXII. p. 123.

lung war die Hülfe für das heilige Land und es wurde beschlossen, von je einem Pfund Geldwerth allen beweglichen und unbeweglichen Eigenthums für das Jahr 1166 zwei Denare zu opfern, für die folgenden Jahre aber von je einem Pfund einen Denar. Aehnliche Verordnungen habe auch der König von Frankreich für sein Land erlassen[1].

Nur dürftige Spuren haben wir von einer ungarischen Synode zu Gran, welche der dortige Metropolit Lucas im Jahre 1169 abhielt, um den König Stephan III. von willkürlicher und simonistischer Vergebung der Kirchenstellen und unrechtmäßigen Angriffen auf das Kirchengut abzuhalten. Die väterliche Mahnrede, die er im Auftrag der Synode dem Könige hielt, nützte nur auf kurze Zeit und nur theilweise[2].

Einen eigenthümlichen Beschluß faßte die irische Nationalsynode zu Armagh im Jahre 1171. Die beständigen Uneinigkeiten der Iren untereinander benützend, hatten vor Kurzem mehrere englische Grafen und Herren, namentlich der Graf von Pembroke, beträchtliche Theile Irlands erobert und die Insel zu tyrannisiren begonnen. Die nun darüber zu Armagh berathenden Bischöfe sahen dieß als Strafe Gottes dafür an, daß man in Irland bisher den Seeräubern ꝛc. so viele Engländer als Sklaven abgekauft habe, und verordneten darum zur Sühne und Abwehr weitern Uebels deren alsbaldige Freilassung[3].

Die Hoffnung, dadurch die Freiheit Irlands zu wahren, ging nicht in Erfüllung; im Gegentheil landete schon im October desselben Jahres der englische König Heinrich II. an der irischen Küste, um sich zum Herrn der ganzen Insel zu machen. Schon Papst Hadrian IV. soll ihm durch Bulle von 1155[4] den erblichen Besitz dieser Insel, die gleich allen andern Inseln durch Constantins Schenkung dem römischen Stuhle gehöre, zugesagt haben, unter der Bedingung, daß dadurch ein besserer Zustand in Irland hergestellt werde. Nach Robert de Monte berieth Heinrich II. wirklich auf einem Reichstag zu Winchester (27. September 1155)

---

[1] Labbe, t. XIII. p. 343. Pagi, Crit. ad a. 1164 n. 28.

[2] Mansi, t. XXII. p. 35.

[3] Mansi, l. c. p. 123. Harduin, t. VI. P. II. p. 1627. Labbe, t. XIII. p. 349. Stolberg-Brischar, Bd. III. S. 400.

[4] Jaffé, n. 6908. Migne, t. 188 p. 1441. Neuestens wird die Aechtheit dieser Bulle von verschiedenen Seiten zu bestreiten gesucht, und wie mir scheint, mit manchen beachtenswerthen Gründen. Cfr. Acta juris Pontif. 1882. livr. 185 et 186. 257—397. Dann Gasquet in Dublin Review, July 1883. Moran in s. Essays on the Early Irish Church. 1878. Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck 1884. VIII. Jahrg. S. 444.

über die Eroberung Irlands, stand aber auf den Wunsch der Kaiserin-Mutter von dem Plane wieder ab[1]; später mögen die Kämpfe mit Becket die Ausführung hintangehalten haben. Um so schneller gelang es dem König jetzt im Jahre 1171, fast sämmtliche irische Häuptlinge, Fürsten und Könige auf seine Seite zu bringen, und kaum waren 14 Tage seit seiner Landung verflossen, so sammelten sich um ihn zu Waterford sehr viele geistliche und weltliche Große, namentlich der ganze Episcopat, um dem neuen Oberherrn zu huldigen. Gleich darauf veranstaltete er am 6. November 1171 die irische Nationalsynode zu Cashel unter dem Vorsitze des Bischofs Christian von Lismore als päpstlichen Legaten, um eine Reihe kirchlicher Mißbräuche, die eingerissen waren, abzuschaffen. Die Ehen unter Verwandten wurden verboten, der Taufritus genau bestimmt, den Kirchen der Zehnte zugesprochen, die Kirchengüter von allen Abgaben und Leistungen eximirt und der ganze Cult nach englischer Weise eingerichtet. Auch wurde verordnet, daß, wenn ganze Familien wegen eines Todtschlags Composition (Sühnegeld) leisten müßten, die geistlichen Glieder der Familie davon frei sein sollten, da sie ja auch am Todtschlag keinen Antheil hatten. Ferner: wenn ein Christ dem Tode nahe sei, solle er in Gegenwart des Beichtvaters und anderer Zeugen sein Testament machen und sein bewegliches Gut in drei Theile zerlegen: für seine Kinder, seine Frau und zu Exequien. Denen aber, die christlich gestorben, solle man durch Messen, Vigilien und kirchliches Begräbniß den letzten Dienst erweisen. — Da der Erzbischof von Armagh wegen hohen Alters dieser Synode nicht anwohnte, kam er später nach Dublin, um dem Könige zu huldigen[2].

Im April 1172 kehrte König Heinrich nach England und von da nach der Normandie zurück, wo er endlich mit den päpstlichen Legaten Albert und Theodwin, die so lange auf ihn gewartet hatten (S. 675, Note), zuerst beim Schlosse Gorham, dann am folgenden Tage (17. Mai) im Kloster Savigny bei Avranches zusammenkam. Anwesend waren der Erzbischof Rotrocus von Rouen nebst vielen andern Bischöfen und Großen; da dem König aber die Forderungen der Legaten zu hoch schienen, brach er die Verhandlungen schnell und unwillig wieder ab und drohte nach Irland zurückzukehren. Doch ließ er sich zwei Tage später durch

[1] M. G. SS. VI. p. 505.

[2] Mansi, l. c. p. 131 sqq. Harduin, l. c. p. 1627 sqq. Labbe, l. c. p. 349. Stolberg-Brischar, Bd. III. S. 392 f. 404 ff. Reuter, a. a. O. III. S. 135 ff.

den Bischof von Lisieux und die Archidiakone von Poitiers und Salisbury zu einer abermaligen Besprechung bewegen, und sie führte zum Ziel. Die Folge war seine feierliche Wiederversöhnung mit der Kirche in der Andreaskirche zu Avranches am Sonntag vor Christi Himmelfahrt (21. Mai 1172). Anwesend waren sein ältester Sohn, der junge König Heinrich III., die päpstlichen Legaten und alle Bischöfe und Aebte der Normandie. Vor dieser erlauchten Versammlung legte der König einen feierlichen Eid auf die Evangelien und die Reliquien der Heiligen ab, daß er den Tod des Erzbischofs von Canterbury nicht befohlen oder gewollt, im Gegentheil höchlich bedauert habe. Weil er aber fürchten müsse, daß seine eigene Gemüthsbewegung und Heftigkeit den Mördern Veranlassung zu ihrem Frevel gegeben habe, so wolle er satisfaciren. — Die Satisfaction bestand in sieben eidlichen Versprechen: 1. er wolle sich von Papst Alexander und seinen Nachfolgern nie trennen, so lange ihn diese als katholischen König behandeln. 2. Die Appellationen an den Papst seien fortan frei; doch müßten verdächtige Appellanten zuvor Sicherheit geben, daß sie dem König und dem Reiche nicht schaden wollen (bona fide et absque fraude et malo ingenio). 3. Vom künftigen Weihnachtsfeste an wolle er auf drei Jahre das Kreuz nehmen und im darauf folgenden Sommer selbst nach Jerusalem gehen, wenn ihn der Papst nicht zurückhalte. Falls er aber unterdessen gegen die Sarazenen nach Spanien ziehen müsse, solle ihm der Beginn der Kreuzfahrt um diesen Zeitraum verlängert werden. 4. Vom folgenden Pfingstfeste an bis auf ein Jahr wolle er den Templern so viel Geld geben, als zur Unterhaltung von 200 Soldaten für ein Jahr reiche. 5. Allen Clerikern und Laien, die es mit Thomas hielten, verzeihe er, und sie könnten ungehindert in ihr Eigenthum zurückkehren. 6. Die Kirchengüter von Canterbury sollten restituirt werden in dem Umfang, den sie bei der Abreise des Thomas aus England hatten. 7. Die Gewohnheiten, welche während seiner Regierungszeit zum Nachtheil der Kirchen eingeführt worden seien, wolle er völlig aufheben. — Diese Punkte mußte auch sein Sohn beschwören; die Legaten aber geleiteten jetzt den König nach seinem eigenen Willen vor die Kirchenthüre, wo er auf den Knieen liegend die Absolution empfing und darauf feierlich in die Kirche zurückgeführt wurde. In privater Weise wurden dann dem König noch einige Bußwerke, Fasten und Almosen auferlegt. Zu größerer Bekräftigung und zur Beseitigung jeglichen Zweifels wurde sodann der zu Avranches geleistete Eid nochmals in feierlicher Versammlung der Bischöfe und

Großen des Reichs wiederholt zu Caen am 30. Mai; die Legaten aber stellten dem König hierüber eine eigene Urkunde aus[1].

Wie Baronius (1172, 5) und die Vita Alexandri III. (Watterich II. 419)[2] den Eidschwur des Königs mittheilen, soll derselbe zugleich England als päpstliches Lehen anerkannt haben. Allein gerade dieser Punkt fehlt in der Absolutionsurkunde der Cardinäle, worin sämmtliche Zusicherungen des Königs aufgezählt sind, was sicher nicht der Fall wäre, falls dieses Zugeständniß wirklich gemacht worden wäre; außerdem will es auch zum Charakter Heinrichs II. gar nicht passen. Pauli in seiner Geschichte Englands (Bd. III. S. 103) sucht den Sinn der Formel etwas abzuschwächen; allein sie bezieht sich zweifellos auf die Oberlehensherrlichkeit des Papstes. Allein gerade die fragliche Stelle (unten in Anm. 2 in Klammern eingeschlossen) fehlt im Cod. Ricc. und es ist darum die Annahme nicht unbegründet, daß sie spätere Interpolation ist[3] und zwar, wie ich vermuthen möchte, vielleicht veranlaßt durch das devote Bittgesuch, das Heinrich II. in Folge des Kampfes mit seinen Söhnen im folgenden Jahre an Papst Alexander richtete (S. 687).

Nach dem Reconciliationsakt zu Avranches visitirten die Legaten die Kirchen und Abteien in der Normandie, der Erzbischof Rotrocus von Rouen aber krönte Heinrich III. und seine Gemahlin Margaretha, Tochter Ludwigs VII. von Frankreich, am 27. August zu Winchester unter Assistenz der Bischöfe Aegidius von Evreux und Roger von Worcester. Auf den 27. September[4] sodann hatte Heinrich II. die Bischöfe seines Reiches zu einer großen Synode nach Avranches berufen (concilium Abrincatense), woselbst in Anwesenheit der päpstlichen Legaten über die kirchlichen Angelegenheiten berathen werden sollte. Es wurden zwölf Canones erlassen: 1. Knaben dürfen keine Beneficien mit Seelsorge erhalten. 2. Söhne von Priestern dürfen die Stellen ihrer Väter nicht

[1] Harduin, t. VI. 2. p. 1631. Labbe, t. XIII. p. 355 et 359. Watterich, t. II. p. 418 et 590 not. 2. Reuter, a. a. O. III. S. 144 ff. u. 718 ff. Zu Caen soll auch das Interdict, das in Folge der Ermordung des hl. Thomas auf England lag, aufgehoben worden sein.

[2] Praeterea ego et major filius meus rex juramus, quod a domno Alexandro Papa et ejus catholicis successoribus [recipiemus et tenebimus regnum Angliae et nos et nostri successores in perpetuum non reputabimus nos Angliae reges veros], donec ipsi nos catholicos reges tenuerint.

[3] Reuter, a. a. O. III. S. 720.

[4] Benedict. abbas Petroburg. und nach ihm Roger von Hoveden u. A. verlegen die Synode auf den Tag nach der Reconciliation des Königs, die sie aber fälschlich auf den 27. September statt 21. Mai ansetzen.

erben. 3. Laien dürfen keinen Antheil am Kirchenopfer bekommen. 4. Kirchen sollen nicht an Vikare, welche auf ein Jahr gedungen sind, gegeben werden. 5. Die Priester an größeren Kirchen müssen, wenn die Einkünfte zureichen, einen Hülfspriester haben. 6. Es darf Niemand ohne bestimmten Titel zum Priester ordinirt werden. 7. Kirchen dürfen nicht gegen bestimmte Jahresabgaben (ad firmam annuam, s. Du Cange, s. v. *firma*) verliehen (vermiethet) werden. 8. Dem Priester, der an einer Kirche dient, darf von dem Zehntendrittel nichts entzogen werden. 9. Wer durch Erbrecht einen Zehnten besitzt, darf ihn einem tüchtigen Cleriker nach seiner Wahl geben, unter der Bedingung, daß er nachmals wieder an die Kirche zurückfalle, der er eigentlich gehört. 10. Kein Gatte darf bei Lebzeiten des andern Theils in den Mönchsstand treten, außer in höherem Alter. 11. Im Advent sollen Alle fasten, besonders Geistliche und Adelige (milites). 12. Geistliche dürfen nicht weltliche Gerichtsstellen bekleiden. Ein 13. Canon, einige Einkommenstheile der Geistlichen betreffend, wurde von den normännischen Bischöfen nicht angenommen. Auch suchte der Erzbischof von Tours seine alten Metropolitananspräche auf Dolus wieder geltend zu machen (s. S. 519)[1].

In Folge der wieder hergestellten Eintracht zwischen König Heinrich und dem Papste sollten die in England erledigten Bisthümer, der Primatialstuhl voran, wieder besetzt werden. Die Verhandlungen wegen des letztern dauerten jedoch durch die Intriguen des Königs, der keine in Wahrheit freie Wahl zulassen und keinen kräftigen Mann als Primas sehen wollte, bis zum 3. Juni 1173[2], wo der vom König gewünschte Prior Richard von Dover gewählt wurde. Es hatten sich hiezu die Suffraganbischöfe von Canterbury und die älteren Mitglieder des dortigen Trinitätsklosters (als Wahlcollegium) in der St. Katharinakapelle von Westminster zu einer Synode vereinigt. Hier wurden auch die im März desselben Jahres erlassenen päpstlichen Schreiben behufs der Canonisation Beckets publicirt[3], und selbst jene Bischöfe, welche früher gegen den Primas so feindselig gewesen waren, wie Roger von York und Gilbert Folioth von London, riefen jetzt feierlich seine Fürbitte bei Gott an. Kurz zuvor waren sie auf die eidliche Versicherung hin, daß sie an seinem Tode keine Schuld trügen, vom Banne losgesprochen und

[1] Harduin, l. c. p. 1634. Labbe, l. c. p. 358.

[2] Reuter, a. a. O. III. S. 165 Note 5.

[3] Vita Alexandri III. ap. Watterich, t. II. p. 420. Reuter, a. a. O. S. 167.

restituirt worden[1]. Der neue Erzbischof Richard aber war wohl ein ascetischer und frommer Mann, aber nicht kräftig genug, weder seinem eigenen Clerus, noch dem Hofe gegenüber, so daß er den Sieg, welchen Becket durch seinen Tod errungen, nicht consequent festhielt und dem Verfall der Sitten nicht steuerte. Mit kräftigen Worten hielt ihm sein eigener Kanzler, der berühmte Peter von Blois, diese Schwäche und Verschuldung vor Augen[2]. So war es kein Wunder, daß die günstigen Folgen der Reconciliation des Königs nicht recht fühlbar zu werden begannen, zumal im Frühjahr 1173 noch ein bitterer Krieg zwischen ihm und seinen Söhnen ausbrach, auf deren Seite sich auch die Mutter, Eleonore, stellte. Ursache war die Härte des Vaters, namentlich der Umstand, daß er seinem ältesten Sohne Heinrich III., der bereits als König von England gekrönt war, keinen Antheil an der Regierung gestatten wollte; König Ludwig VII. von Frankreich aber, des jungen Königs Schwiegervater, und der König von Schottland schürten die Zwietracht. Sowohl Vater als Sohn wandte sich jetzt an den Papst, und Beide überboten sich in Zugeständnissen. Der Vater insbesondere anerkannte jetzt in einem demüthigen Schreiben die Oberlehensherrlichkeit des Papstes über England; aber Alexander nahm nicht Partei, suchte vielmehr durch seinen Legaten, den Erzbischof von Tarantaise, den Frieden zu vermitteln. Allein der Convent zu Gisors (September 1173) verlief resultatlos, der Krieg dauerte fort und wurde von beiden Theilen mit vieler Erbitterung geführt. Nach manchen Wechselfällen schien der junge König und die mit ihm Verbündeten im Vortheil zu bleiben, da gewann der Vater durch demüthige Wallfahrt und außergewöhnliche Bußübungen am Grabe des hl. Thomas Becket (Juli 1174) wieder die Herzen Unzähliger. Allgemein glaubte man, die Fürbitte des Heiligen habe den königlichen Waffen Sieg erfleht. Am 13. Juli 1174 wurde König Wilhelm von Schottland bei Alnwick geschlagen und gefangen, und innerhalb 30 Tagen war Heinrich II. wieder Herr von ganz England. Als er hierauf nach der Normandie zurückkehrte, wollten die Gegner das Kriegsglück nicht mehr versuchen, sondern wünschten zu unterhandeln. So kam es Ende September 1174 zwischen Gisors und Ambois zu einem gütlichen Ausgleich[3].

---

[1] Reuter (a. a. O. III. S. 139 f.) läßt sie im Jahre 1172 restituirt werden.

[2] Petr. Blesens., Epist. 5 ap. Migne, t. 207 p. 13. Reuter, a. a. O. III. S. 370 ff.

[3] Robert de Monte, M. G. SS. VI. p. 523. Migne, t. 200 p. 1389.

Um dieselbe Zeit war der neue Erzbischof Richard von Canterbury von Anagni, wo er von Alexander III. die Consecration erhalten, nach der Normandie zurückgekehrt und war zu Caen mit Heinrich II. zusammengetroffen. Zur Beilegung der inneren Wirren des Reiches hatte ihn der Papst mit außerordentlichen Vollmachten versehen; er reiste nun dem König nach England voraus und berief mit dessen Einwilligung auf den 18. Mai 1175 eine Synode nach London[1] (hie und da auch Westminster-Synode genannt). Schon am 9. Mai war auch Heinrich II. nebst seinem gleichnamigen Sohne daselbst eingetroffen, um der Synode anzuwohnen. Zur Verbesserung der kirchlichen und sittlichen Zustände Englands wurden nicht so fast neue Canones aufgestellt, als vielmehr ältere Verordnungen auf's Neue eingeschärft: 1. Die Geistlichen vom Subdiakon an müssen enthaltsam leben und ihre Frauen entlassen. Die Söhne von Geistlichen dürfen deren Kirchenämter nicht erhalten. 2. Geistliche dürfen keine Wirthshäuser besuchen, außer auf Reisen. 3. Sie dürfen sich an keinem Urtheil, das auf Todesstrafe oder Verstümmelung lautet, betheiligen. Auch dürfen sie keine weltlichen Aemter bekleiden. 4. Sie dürfen das Haar nicht wachsen lassen und müssen anständige Kleider tragen. 5. Sie dürfen sich nicht von fremden Bischöfen ordiniren lassen. 6. In einer Kirche oder auf einem Gottesacker dürfen keine Bluturtheile gefällt werden. 7. Für die Spendung der Sacramente und für das Begräbniß darf nichts verlangt werden. 8. Ebenso nichts für Aufnahme in ein Kloster. 9. Niemand darf für die Präsentation auf eine Kirchenstelle Geld oder etwas Aehnliches annehmen. Auch dürfen Kirchen nicht als Heirathsgut gegeben werden. 10. Mönche und Cleriker dürfen nicht Wucher treiben ꝛc.; 11. dürfen nicht Waffen tragen. 12. Ungetreue Vicare dürfen in demselben Bisthum nicht mehr functioniren. 13. Der Zehnte muß von Allem: Frucht, Wein, Obst, Thieren, Wolle, Butter, Käse ꝛc. entrichtet werden. 14. Wenn zwei Cleriker miteinander wegen Geldsachen processiren, muß der Besiegte dem Sieger die Auslagen ersetzen. 15. Nur die zehn festgesetzten Präfationen (die communis fehlt) dürfen benützt werden. 16. Die consecrirte Hostie darf nicht in den consecrirten Wein getaucht werden; nur bei Judas ist Solches geschehen (s. oben S. 233). 17. Nur goldene und silberne, nicht aber zinnerne

---

Reuter, a. a. O. III. S. 170 ff. Stolberg-Brischar, Bd. IV. S. 13—34. Pauli, a. a. O. S. 105—122.

[1] Pauli gibt (a. a. O. S. 125) richtig an: XV Kal. Junii, übersetzt es aber mit 17. Juni!

Kelche dürfen gebraucht werden. 18. Geheime Ehen sind verboten. 19. Unmündige Kinder dürfen nicht mit einander verheirathet werden, außer etwa im Interesse der Friedensstiftung.

Auch der Streit zwischen den Erzbischöfen von Canterbury und York kam zur Sprache, indem Bevollmächtigte des Letztern für ihn die Bisthümer Lincoln, Worcester, Chester und Hereford sammt dem Rechte, sich auch in der Diöcese Canterbury das Kreuz vortragen zu lassen, reclamirten und deßhalb an den Papst appellirten. Dasselbe thaten sie betreffs des von Richard über die Cleriker von St. Oswald in Glocestershire verhängten Interdictes, weil sie seiner Vorladung nicht Folge geleistet.

Die Cleriker von St. Asaf klagten auf unserer Synode über ihren Bischof Gaufried. Derselbe hatte seinen Sitz eigenmächtig verlassen, weil ihm die geringe Dotation und die Feindseligkeit der Walliser die Residenz unmöglich mache. Die Cleriker verlangten nun vom Erzbischof, daß er den Bischof kraft des canonischen Gehorsams entweder zur Rückkehr oder zur Resignation zwinge. Auf die ihm vom Primas gestellte Alternative wählte Gaufried die Resignation und sofort wurde Magister Adam von Paris an seine Stelle erhoben [1].

Auch die andern noch erledigten Bisthümer und Abteien in England sollten jetzt besetzt werden, hiezu wurde am 8. Juli 1175 unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Canterbury eine Synode zu Woodstock bei Oxford abgehalten. Der uns bekannte Johann von Oxford (S. 646) wurde jetzt Bischof von Norwich, wie etwas früher sein ehemaliger College Richard von Ilchester auf den Stuhl von Winchester erhoben worden war. Ueberhaupt beförderte der König solche, die sich im Streite mit Becket besonders servil gezeigt hatten. Seinen natürlichen Sohn Gottfried Plantagenet machte er zum Bischof von Lincoln, und sowohl der Papst als die Woodstocker Synode bestätigte dieß. Da er noch zu jung war, um die Weihen zu empfangen, schickte ihn der Vater zunächst noch auf die Schule von Tours [2].

In demselben Jahre 1175 restituirte König Heinrich auch seine Macht über Irland, welche während seiner Abwesenheit seit Frühjahr 1172 vielfach beeinträchtigt worden war. Alexander III. bestätigte ihm

[1] Mansi, l. c. p. 145 sqq. Harduin, l. c. p. 1635 sqq. Labbe, t. XIII. p. 361. Reuter, a. a. O. III. S. 373.

[2] Mansi, l. c. p. 144. Robert de Monte, M. G. SS. VI. p. 524. Reuter, a. a. O. III. S. 377 f.

nun die schon von Hadrian IV. gemachte Schenkung (s. S. 682) und forderte alle Häuptlinge und Bischöfe zur Treue gegen den König auf. Insbesondere sollten die Bischöfe ihm beistehen, um die zügellosen Unsitten des Volkes auszurotten. Diese Bullen wurden auf einer Synode zu Waterford feierlich verlesen, auf einer zweiten zu Windsor aber, am 6. October 1175, ließ Roderich O'Connor, König von Connaught und bisheriger Oberkönig Irlands, dem englischen Könige durch den Erzbischof von Dublin ꝛc. seine Huldigung als Lehensherrn darbringen[1].

Um dieselbe Zeit, kurz vor Allerheiligen 1175, kam der Cardinal Hugo aus der Familie Petroleonis als päpstlicher Legat in England an. Der König hatte ihn ausdrücklich erbeten, und die Chronisten schildern ihn als einen Mann, der um Geld Alles gethan oder unterlassen habe. Er veranstaltete in Mitte der Fastenzeit 1176 eine große Synode zu Westminster (London), bei deren Beginn schon die seit lange obwaltenden Rang- und Competenzstreitigkeiten zwischen den Erzbischöfen von Canterbury und York in hellen Flammen aufloderten[2]. Der Erzbischof Roger von York, als bitterer Feind Beckets bekannt, beanspruchte den Ehrenplatz zur Rechten des präsidirenden Cardinals, gestützt auf ein angebliches Breve Gregors d. Gr., wornach unter den beiden englischen Erzbischöfen immer dem der Vorrang gebühre, der in der Weihe der ältere sei. Dieß bestritt Richard von Canterbury und Roger suchte ihn nun mit Gewalt von seinem Sitze zu verdrängen. Während so Beide mit einander haderten, wurde der Erzbischof von York von Dienern seines Collegen ergriffen, zu Boden geworfen und mit Füßen getreten. Der Legat machte dem Scandal und damit der Synode durch Entfernung ein Ende, beide Theile aber appellirten an den Papst und klagten bei ihrem Könige. — Bei seiner Abreise aus England nahm der Legat ein Schreiben des Königs an den Papst mit, wornach zwischen ihnen folgende Artikel vereinbart worden seien: 1. Kein Geistlicher dürfe vor ein weltliches Gericht geladen werden, außer es betreffe eine Verletzung der Forst- und Jagdgesetze, oder ein weltliches Lehen. 2. Kein Bisthum und keine Abtei solle über ein Jahr in den Händen des Königs bleiben. 3. Die Mörder von Geistlichen sollten fortan gerade so wie die der Laien und überdieß mit ewiger Vermögensconfiscation bestraft werden (bisher wurden sie,

[1] Mansi, l. c. p. 155. Harduin, l. c. p. 1642. Labbe, t. XIII. p. 367. Stolberg-Brischar, Bd. III. S. 409 f.

[2] Eine kurze Geschichte dieser Streitigkeiten gibt Brischar, a. a. O. Bd. IV. S. 40—50. S. auch Reuter, a. a. O. III. S. 387 ff.

weil vom geistlichen Gerichte abgeurtheilt, nur mit Kirchenstrafen belegt). 4. Kein Geistlicher dürfe zum gerichtlichen Zweikampf gezwungen werden [1].

Wie schon bemerkt, war König Wilhelm von Schottland in dem Kriege Heinrichs mit seinen Söhnen auf Seite der Letzteren gestanden. Er war dabei in englische Gefangenschaft gerathen (S. 687) und konnte erst durch den Vertrag von Falaise vom 8. December 1174 seine Freiheit wieder erlangen. In demselben anerkannte er den König von England für alle seine Lande als Lehensherrn; zugleich wurde bestimmt, daß die schottische Kirche in jenes Subjectionsverhältniß unter die englische Kirche zurückzubringen sei, wie solches unter den früheren englischen Königen bestanden. Dieser Vertrag wurde am 18. August 1175 in der Peterskirche zu York feierlich publicirt in Anwesenheit des englischen und schottischen Königs und fast sämmtlicher Bischöfe, Aebte und Magnaten der beiden Reiche. Zur Anerkennung genannten Subjectionsverhältnisses von Seite der schottischen Kirche wurde nun auf den 25. Januar 1176 eine große Synode nach Northampton berufen, auf welcher die beiden Könige von England (Vater und Sohn), der schottische König, seine Bischöfe und Aebte und ebenso der englische Episkopat anwesend waren. Die schottischen Bischöfe bestritten jedoch die vorausgesetzte frühere Subjection, und da die Erzbischöfe von Canterbury und York unter einander selbst uneinig waren, wer von ihnen die Schotten als Suffraganen erhalten sollte, so blieb die Synode erfolglos. Richard von Canterbury bestimmte den englischen König, daß er die schottischen Prälaten in die Heimath entließ, ohne die verlangte Unterwerfung geleistet zu haben. Letztere sandten nun sofort eine geheime Gesandtschaft nach Rom und erbaten sich den päpstlichen Schutz gegen die englischen Machtansprüche; König Wilhelm von Schottland aber wandte sich, wohl zu Northampton dazu bestimmt, gleichfalls an den Papst und bat um Bestätigung und Durchführung genannter Subjection der schottischen Kirche unter die englische. Alexander III. richtete nun unter dem 30. Juli 1176 von Anagni aus ein Schreiben an die schottischen Bischöfe, worin er ihnen die Anerkennung der englischen Metropolitanrechte geradezu verbietet; zugleich sandte er ihrem Verlangen entsprechend den Cardinalpriester Vivian vom Titel Sti Stephani als päpstlichen Legaten, um die Streitfrage zu untersuchen und zu entscheiden. Vivian berief die schottischen Bischöfe auf den 1. August 1177 zu einer

[1] Mansi, l. c. p. 155 et 158. Harduin, l. c. p. 1639. 1642. Labbe, t. XIII. p. 367. 369. Stolberg-Brischar, Bd. IV. S. 38—52.

Synode nach Edinburg (Castrum Puellarum); allein diese waren jetzt selbst uneinig geworden; Bischof Christian von Galloway z. B. (Candida casa) weigerte sich, in Edinburg zu erscheinen, da er Suffragan von York sei. Der Legat suspendirte ihn zwar, allein Christian fand Schutz und Hülfe beim Erzbischof von York. So blieb auch diese Synode ohne definitives Resultat[1]. Dagegen gelang es auf einem irischen Concil zu Dublin unter dem Vorsitze des Cardinallegaten Vivian im Jahre 1176, das Anrecht des englischen Königs auf Irland abermals zur Anerkennung zu bringen.

In demselben Jahre 1176 suchte Erzbischof Wichmann von Magdeburg auf einer Provincialsynode zu Halle dem Unwesen der Ritterturniere Einhalt zu thun[2]. Von einigen anderen Synoden dieser Zeit ist nichts Nennenswerthes bekannt; die zu Lombers aber, in den Conciliensammlungen zum Jahre 1176 gestellt, gehört, wie wir sahen, dem Jahre 1165 an.

§ 633.

Die Friedenssynode zu Venedig im Jahre 1177 und die ungefähr gleichzeitigen Concilien[3].

Wir haben oben (S. 656) gesehen, wie Kaiser Friedrich I. nach dem unglücklichen Ausgang seiner vierten Romfahrt im Frühjahr 1168 nach Deutschland zurückkehrte und hier das Schisma mit Gewalt, durch Verjagung von Bischöfen u. dgl., aufrecht erhielt, während fast die ganze übrige Christenheit Alexander III. anerkannte. Neue Gelegenheit zur Beilegung der Spaltung gab noch in demselben Jahre der Tod des Gegenpapstes Paschalis († 20. September 1168)[4]; aber in aller Eile wurde der unwürdige ehemalige Abt Johann von Struma als Calixt III. zu seinem Nachfolger erwählt und vom Kaiser bestätigt, vielleicht in der Hoffnung, dem wahren Papste dadurch um so günstigere Bedingungen abpressen zu können. Wirklich zeigte der Kaiser schon im Frühjahr 1169

[1] Mansi, l. c. p. 155. 167 et 170. Harduin, l. c. p. 1642. Labbe, l. c. p. 369. Haddan-Stubbs, Councils etc. II. p. 237 sqq. Robert de Monte, M. G. SS. VI. p. 524. Reuter, a. a. O. III. S. 393 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 167.

[3] Der Aufsatz: „Alexander III. und Friedrich I." in den histor.-polit. Blättern Bd. I. S. 48 ff. beschreibt den Venetianischen Friedensschluß in einer mehr idyllischen als historischen Weise.

[4] Ueber das Ende Paschalis' s. Watterich, t. II. p. 411. Reuter, a. a. O. III. S. 3 ff.

Geneigtheit zu einem Ausgleich mit Alexander III. In seinem Auftrage gingen die Aebte von Citeaux und Clugny nebst dem Bischof Eberhard von Bamberg mit Friedensanträgen über die Alpen. Zu Benevent und Veroli wurde unterhandelt und der Papst zeigte sich so entgegenkommend, daß für die kirchliche Frage wohl alsbald ein Ausgleich erfolgt wäre. Der Kaiser anerkennt Alexander als rechtmäßigen Papst, letzterer aber erklärt die während des Schisma's ertheilten Weihen für rechtskräftig; dieß scheinen die beiderseitigen Friedensbedingungen gewesen zu sein. Da aber des Kaisers Politik vor Allem darauf hinauslief, den Papst und die Lombarden zu trennen, mußte man Mißtrauen in seine Aufrichtigkeit setzen und so zerschlug sich das ganze Friedenswerk wieder[1]. Aufgebracht über diesen Mißerfolg und besorgt wegen der ungünstigen Nachrichten, die bei ihm über die Macht der Verbündeten einliefen, beschloß nun der Kaiser eine neue Heerfahrt nach Italien. Schon im Herbst 1171 sandte er seinen Kanzler, den Erzbischof Christian von Mainz[2] dahin voraus, um das kaiserliche Ansehen wieder herzustellen. Nachdem der Klugheit und dem Talente dieses Feldherrn Manches, freilich nicht auch die Eroberung der päpstlichen Hauptfestung Ankona, gelungen war, zog der Kaiser selbst im Herbste 1174 zum fünften Male über die Alpen. Turin, Asti und andere Städte schlossen sich ihm freiwillig an, wieder andere wurden rasch überwältigt und für ihr bisheriges Verhalten bestraft, und schon Ende October 1174 stand der Kaiser vor Alessandria, dessen Eroberung ihm als Ehrensache besonders am Herzen lag. Aber vom lombardischen Bunde kräftig unterstützt und durch eigene Begeisterung gehoben, leistete die Stadt, unerachtet ihre Festungswerke noch nicht ausgebaut waren, so heroischen Widerstand, daß der Kaiser an Ostern 1175 die Belagerung wieder aufhob und Friedensunterhandlungen theils mit dem Papste, theils mit den Lombarden zu eröffnen für gut fand. Wir besitzen noch jetzt zwei Urkunden, welche sich auf diese Verhandlungen mit den Lombarden beziehen. Die erste enthält zwei einleitende, am 16. und 17. April 1175 geschlossene Verträge der beiderseitigen Deputirten, des Inhalts: 1. Von beiden Theilen sollen je drei Bevollmächtigte zusammentreten, um auf Grundlage der

[1] Die etwas differirenden Berichte über diese Friedensverhandlungen in Vita Alexandri III.; Johannes Saresber.; Annal. Col. max. und Append. ad Ragev. ap. Watterich, t. II. p. 412 et 579 sq.; s. auch Reuter, a. a. O. III. S. 18 ff. u. 709 ff.

[2] Schon im Sommer 1169 scheint Friedrich seinen Kanzler nach Italien gesandt zu haben (Watterich, t. II. p. 579), wohl nur dazu, um auf die Friedensverhandlungen mit dem Papst einen gewissen Druck auszuüben.

Briefe, welche sowohl der Kaiser als die Häupter der Lombarden an die Consuln von Cremona (als Friedensvermittler) gerichtet haben, einen Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und seiner Partei einerseits und den Lombarden und ihrer Partei andererseits bis Mitte Mai's zu entwerfen; 2. mit der Stadt Alessandria aber sei vom Kaiser ein Waffenstillstand bis Mitte Juni's geschlossen [1].

Schon bei diesen Verhandlungen stand kaiserlicherseits der Erzbischof Philipp von Cöln, Graf von Heinsberg (Nachfolger Rainalds von Dassel) oben an, neben Christian von Mainz der tüchtigste Diplomat und General der kaiserlichen Partei [2]. Ueberdieß war der Kaiser selbst bei Abschließung dieser einleitenden Verträge (bei Pavia) ganz in der Nähe gewesen, und so erklärt sich, wie in dem zweiten Theile der ersten Urkunde gesagt werden konnte: „die drei (Tags zuvor) in Antrag gebrachten Bevollmächtigten jeder Partei seien theilweise schon ernannt." Dieselben traten auch sogleich (nur einer fehlte noch) zu einer Berathung zusammen, und was Pertz (l. c. p. 151 sqq.) unter dem Titel Conventio praevia mittheilt, ist nichts Anderes, als der Friedensentwurf, den jetzt die lombardischen Collocutoren vorlegten, und worin sie natürlich auch den Papst in das Friedenswerk hineinzuziehen suchten. Am Schlusse dieser zweiten Urkunde treffen wir die Notiz: „Die kaiserlichen Bevollmächtigten, Erzbischof Philipp von Cöln, Gualfred von Plozasca und Rainer de St. Nazario, und ebenso zwei Bevollmächtigte der Lombarden, Albert von Gambara aus Brescia und Gerard Pistus aus Mailand, schwuren, nach den Weisungen, die sie vom Kaiser oder dem Lombardenbunde erhalten würden, an diesem Entwurfe zu bessern, hinzuzufügen oder wegzunehmen, nach bestem Wissen und in aller Ehrlichkeit, damit bis Mitte Mai's oder bis zu einem späteren, beiden Theilen genehmen Termin der Friede zu Stande komme. Dieß müsse auch der dritte lombardische Deputirte, welchen Verona zu stellen habe, beschwören" [3].

---

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 145 sqq. Watterich, t. II. p. 425 et 594. Reuter, a. a. O. III. S. 222. 725.

[2] Vgl. Keussen, De Philippo Heinsbergensi etc. Crefeld 1856.

[3] Pertz (Leg. t. II. p. 151) schrieb, durch Muratori (Antiquit. t. IV. p. 278) verleitet, dieser Urkunde das Datum 22. Juli 1177 bei und stellte sie somit zu den Akten des Venetianer Friedens. Er übersah a) den engen Zusammenhang dieser Urkunde mit der vorangegangenen vom 16. und 17. April 1175, wornach auch sie vor Mitte Mai's 1175, und zwar gerade von jenen Bevollmächtigten (drei von jeder Partei) ausgestellt worden sein muß, deren Wahl am 16. April 1175 beschlossen wurde. Zudem wurde b) übersehen, daß der Friede von Venedig

Gemäß dieses Präliminarvertrages traf auch der Kaiser alsbald Einleitung zu abermaligen Friedensverhandlungen mit Alexander III. Gesandte an diesen und Schreiben an die Cardinäle luden zu einem Friedensconvent nach Pavia ein[1]. Wenn auch etwas mißtrauisch über das Anerbieten in Folge der bereits gemachten Erfahrungen, sandte der Papst doch drei Cardinäle nach Pavia, die von Friedrich sehr ehrenvoll aufgenommen wurden. Allein des Letzteren Politik ging auch jetzt noch hauptsächlich auf die Trennung der Bundesglieder[2], und hierauf konnten und durften die Legaten nicht eingehen. Sie verlangten, daß in den Frieden zwischen Kaiser und Kirche auch die Lombarden, der König von Sicilien und der Kaiser von Byzanz mit eingeschlossen sein müßten. Die Lombarden ihrerseits aber wollten sich nur zu solchen Leistungen verstehen, wie sie zur Zeit Karls d. Gr. und Otto I. üblich gewesen. Diese aber faßten sie in einer Weise, daß dadurch jedes Unterthanenverhältniß factisch gelöst erschien[3]. Sei es, daß der Kaiser doch auf diese oder jene Weise sein Ziel zu erreichen hoffte, oder daß er nur Zeit gewinnen wollte, um sich durch neue Zuzüge aus Deutschland zu verstärken, es wurde lange und viel unterhandelt, bis schließlich die Verhandlungen als aussichtslos abgebrochen wurden. Der Kaiser hatte während der Waffenruhe die Erzbischöfe Philipp von Cöln und Wichmann von Magdeburg nach Deutschland gesandt, um neue Kräfte zu sammeln. Vor Allem sollte der mächtigste Fürst des Reiches, Heinrich der Löwe, der dem Kaiser 1174 die Heeresfolge verweigert hatte, an seine Pflicht ermahnt werden. Allein derselbe ließ sich auch jetzt durch nichts bestimmen, dem Kaiser in diesem kritischen Augenblick die Lehenspflicht zu leisten[4]. Dagegen schlossen sich

keine so detaillirten Bestimmungen aufstellte, wie unsere Urkunde sie enthält, auch c) nicht eine pax, sondern nur eine treuga mit den Lombarden schloß, und daß d) die Vita Alexandri III. (bei Baron. 1175, 6. Watterich, t. II. p. 425) als Vermittler des Vertrags vom Jahre 1175 vollständig dieselben Personen bezeichnet, welche auch unsere Urkunde nennt.

[1] Watterich, t. II. p. 426. 594.

[2] Die Lombarden behaupteten bei den Friedensverhandlungen zu Venedig, daß sie der Kaiser zur Treulosigkeit gegen Alexander habe verleiten wollen. Watterich, t. II. p. 613.

[3] Watterich, t. II. p. 428. Baron. 1177 n. 51. Muratori, SS. rer. ital. VII. p. 223.

[4] Bezüglich der Geschichtlichkeit einer persönlichen Zusammenkunft Heinrichs des Löwen mit dem Kaiser zu Partenkirchen in Bayern oder zu Chiavenna und der persönlichen Demüthigung Barbarossa's vor dem stolzen Herzog s. Ozlberger, „Hat Kaiser Friedrich I. vor der Schlacht bei Legnano dem Herzog Heinrich dem Löwen sich zu Füßen geworfen?" Linzer Gymnasialprogramm 1860. Dagegen Göt-

viele andere dem neuen Heerbanne an, und die genannten Erzbischöfe führten denselben im Frühjahr 1176 über die Alpen[1]. Als die neuen Streitkräfte bereits im Anzuge waren, ließ sich der Kaiser, noch ehe er sich mit ihnen vereinigt, durch die Mailänder am 29. Mai 1176 zur Schlacht von Legnano (bei Mailand) drängen[2], die so unglücklich für ihn ausfiel, daß selbst seine vertrautesten Räthe jetzt ernstlich zum Friedensschluß mit dem Papste mahnten[3]. Lange und eingehend wurde von Seite des Kaisers und seiner Vertrauten die Friedensfrage erörtert und berathen, bis sich Friedrich gegen Ende September endlich entschloß, die vorigen Jahres abgebrochenen Unterhandlungen wieder aufzunehmen[4]. Er

---

tinger gelehrte Anzeigen. 1863. S. 461 ff. Vgl. auch Reuter, a. a. O. III. S. 216. 233 u. 727.

[1] Am 23. April war Philipp noch in Cöln. Hecker, Herm., Philipp I. von Cöln. Historische Studien, X. Heft S. 29. Nach den Annal. Magdeburg., M. G. SS. XVI. p. 194, ziehen Wichmann und Philipp am 13. April aus, was aber wohl nur für Wichmann genau paßt. Vgl. auch Reuter, a. a. O. III. S. 235.

[2] So die Vita Alexandri III. ap. Watterich, t. II. p. 430. Nach den Annal. Magdeb., M. G. SS. XVI. p. 194, hatte sich der Kaiser mit dem Zuzug aus Deutschland, nicht aber mit dem Kanzler Christian bereits vereinigt.

[3] M. G. SS. XVI. p. 194. 261; XVII. p. 789. Pez, Thes. anecdot. VI. p. 422 n. 4.

[4] Die lange Zeit von vier Monaten wird vielfach mit Stillschweigen übergangen und die Sache so dargestellt, als ob sofort nach Legnano Friedensboten zum Papste gegangen wären. Nun kamen letztere thatsächlich erst am 21. October in Anagni an; die Zwischenzeit aber (30. Mai bis 21. October) muß doch wohl mit etwas anderem, als der bloßen Reise der Gesandten ausgefüllt werden. Friedensverhandlungen zwischen Papst und Kaiser können in dieser Zeit nicht stattgehabt haben, dagegen sprechen die zu Anagni eröffneten Präliminarien; daher bin ich der Ansicht, daß man während dieser ganzen Zeit einseitig auf kaiserlicher Seite die Aussöhnungsfrage ventilirte, und ich habe hiefür positive Belege, vor Allem in den oben (Anm. 3) angeführten Quellenangaben. Dann berichtet das Chronicon Fossae novae (Muratori, SS. VII. p. 874): Jam per totam hanc aestatem tractatum erat de pace. Diese Angabe möchte ich nicht einfach als dem sonst bezeugten Gang der Dinge widersprechend und darum für falsch erklären, wie dieß Reuter (a. a. O. III. S. 239 Anm. 7) thut, sondern ich möchte sie auf diese einseitigen Verhandlungen im kaiserlichen Lager bezogen wissen. Dann schreibt Friedrich an Abt Hugo von Bonevalle, er möchte bis Michaeli (29. September) bei ihm in der Lombardei sein: Quoniam illic eo tempore finaliter tractandum est ecclesiae negotium, cui tractatui te specialiter cupimus interesse (Bouquet, XVI. p. 698). Dieß kann sich offenbar nicht auf die Friedensverhandlungen mit dem Papste beziehen, vielmehr will der Kaiser sagen: es soll dann seinerseits definitiv entschieden werden, ob und bejahendenfalls wie die Aussöhnung mit der Kirche einzuleiten sei. Erst hierauf ging obige Friedensbotschaft nach Anagni. Diese Darstellung aber verlangt, daß der Kaiser in jener Zeit keineswegs hilflos ohne Streit-

sandte nun seinen Kanzler, den Erzbischof Christian von Mainz, sammt dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg, dem Bischof Konrad von Worms und dem Protonotar Wortwin an den Papst nach Anagni, um Frieden anzubieten. Sie trafen am 21. October daselbst ein, wurden freundlich empfangen und verlangten geheime Besprechungen, damit kein Bösgesinnter das Friedenswerk störe. Die Verhandlungen dauerten vierzehn Tage und waren besonders wegen der Restitution derjenigen Bischöfe ꝛc. schwierig, die am Schisma theilgenommen hatten. Doch gelangte man zu einer vollständigen Concordie über die Artikel, die das Verhältniß von Staat und Kirche betrafen. Aber Alexander beharrte darauf, daß auch seine Verbündeten, die Lombarden, der König von Sicilien und der Kaiser von Byzanz in den Frieden aufgenommen werden müßten, weßhalb ein definitiver Abschluß nicht ohne Verhandlung des Kaisers auch mit diesen möglich sei. Damit die Sache leichter gehe, bot der Papst seine guten Dienste dazu an und erklärte sich bereit, trotz seines Alters persönlich nach Oberitalien zu kommen [1].

Pagi theilte aus dem Originalexemplar des vaticanischen Archivs die Promissio mit, worin die kaiserlichen Gesandten zu Anagni die von ihnen versprochenen Punkte specificirten: „Der Kaiser werde Alexander als den wahren Papst anerkennen, mit ihm und der römischen Kirche Frieden halten, ihm die Präfectur Roms (das Recht, den Stadtpräfecten zu ernennen) und die Mathilde'schen Güter zurückgeben, in Betreff des Calixt das Uebereinkommen beobachten; sie selbst aber würden den Kaiser veranlassen, daß er alle Regalien des hl. Petrus, die er besitze oder Andern verliehen habe, restituire oder für ihre Restitution sorge. Ueberhaupt solle alles, was in der hierüber abgefaßten Urkunde enthalten, vom Kaiser genau vollzogen werden, sobald der allgemeine Friede auch mit den Lombarden und dem König von Sicilien zu Stande gekommen sei. Schließlich gewähre der Kaiser dem Papste und seinen Begleitern volle Sicherheit zur Reise nach Venedig oder Ravenna oder an einen anderen beliebigen Ort, und ebenso volle Sicherheit der Rückkehr, möge das Friedenswerk gelingen oder nicht [2].

kräfte in der Lombardei stand, weßhalb ich die Angabe der Vita Alexandri für richtig halte, daß die Verstärkungen aus Deutschland unter Philipp von Cöln erst nach der Schlacht von Legnano zum Kaiser stießen.

[1] Vita Alexandri III. ap. Watterich, t. II. p. 432 sq. Migne, t. 200 p. 46 sqq. und Romualdi Salernit. Chron. ap. Muratori, Rerum. ital. script. t. VII. p. 215 und Chron. Fossae novae, ibid. p. 874.

[2] Pagi 1076, 5 sqq. Pertz, Leg. t. II. p. 149. Watterich, t. II. p. 601.

Die in dieser Promissio erwähnte Urkunde des Vertrags von Anagni glaubte Pertz nach dem Vorgange Anderer in dem Aktenstücke erblicken zu sollen, das er l. c. p. 147 unter dem Titel Conditiones pacis mitgetheilt hat[1]. Es ist nun allerdings zweifellos, daß dieß Document auch die zu Anagni stipulirten Punkte in sich schließt; allein es geht zugleich sichtlich darüber hinaus und enthält schon die Friedensbestimmungen rücksichtlich der Lombarden und des Königs von Sicilien, über die man sich doch erst im Juli des folgenden Jahres verständigte. Wir werden darum auf diese Urkunde später, an ihrem Orte, wieder zurückkommen. — In offenbar unehrlicher Absicht ließ der Kaiser nach Rückkehr seiner Gesandten von Anagni das Gerücht verbreiten, als habe er mit dem Papste einen definitiven Separatfrieden geschlossen, wodurch die Lombarden in nicht geringe Aufregung geriethen. Alexander protestirte daher in drei noch vorhandenen gleichzeitigen Schreiben allen Ernstes gegen solche unwahre Ausstreuungen und beschuldigte den Kaiser, dieselben veranlaßt zu haben[2]. Offenbar verfolgte letzterer noch immer seine alte Politik, die Verbündeten um jeden Preis zu trennen. Diesen Zweck sollte wohl auch sein sonderbarer Plan eines „Concils" verfolgen, das er auf den 2. Februar 1177 nach Ravenna berufen ließ[3], wodurch die Geister auf's Neue in Verwirrung geriethen.

Unerachtet dieser Machinationen von Seiten des Kaisers setzte der Papst seine Bemühungen für Zustandekommen des Friedenscongresses un-

[1] Auch bei Mansi, t. XXII. p. 193. Watterich, t. II. p. 597. Ueber den muthmaßlichen Inhalt des Präliminarvertrags von Anagni s. Reuter, a. a. O. III. S. 245 ff.

[2] Pez, Thes. anecd. VI. p. 388. 397. Bouquet, XV. p. 955. Watterich, t. II. p. 596 not. 3. Migne, t. 200 p. 1081. 1086. 1109. Jaffé, Regest. n. 8444. 8449. 8480. Wie Reuter (a. a. O. III. S. 252 u. 747) Alexander absichtlicher Verstellung und „dreister" Unwahrhaftigkeit beschuldigen kann, ist mir rein unerklärlich. Was hatte denn der Papst gegenüber den unwahren Gerüchten zu erklären? Doch wohl nichts anderes als: ich habe keinen Separatfrieden geschlossen und werde keinen solchen schließen. Ueber anderweitige Verhandlungen oder Ausgleichsversuche schuldete er den Lombarden keinerlei Rechenschaft, am allerwenigsten über kirchliche Fragen. Und ist es denn überhaupt diplomatische Gepflogenheit und ohne weiteres räthlich, Präliminarstipulationen zu publiciren, so daß wenn letzteres nicht geschieht, von „dreister" Unwahrhaftigkeit gesprochen werden darf? Haben nicht die kaiserlichen Gesandten selbst geheime Besprechung verlangt, auf daß nicht Bösgesinnte das Friedenswerk stören? Wenn sich der Kaiser hieran nicht gehalten, wohl aber der Papst, wen trifft wohl dann das Verdict des strengen Sittenrichters?

[3] M. G. leg. t. II. p. 150. Watterich, t. II. p. 603 sqq. Reuter, a. a. O. III. S. 255.

verdrossen fort. Bevor er seinem Versprechen gemäß nach der Lombardei abreiste, sandte er zwei Legaten dahin ab, den Cardinalbischof Humbald von Ostia und den Cardinaldiakon Rainer, um mit den Lombarden und dem Kaiser über den Ort des Congresses zu berathen und von letzterem sicheres Geleite zu erhalten. Nachdem er hierauf noch den König von Sicilien zu den Friedensverhandlungen eingeladen und um die erforderlichen Schiffe zur Ueberfahrt ersucht hatte, trat er um Weihnachten 1176 über Benevent, Manfredonia und Viesti die Reise nach Venedig an, wo er am 24. März 1177 seinen feierlichen Einzug hielt und im Patriarchalpalaste Wohnung nahm. In seiner Begleitung kamen auch die zwei sicilischen Bevollmächtigten, Erzbischof Romuald von Salerno (dessen Chronik eine Hauptquelle für die Geschichte dieser Zeit ist)[1] und Graf Roger von Andria, Großconnetable des Königreichs. — Unterdessen hatten die vorausgesandten päpstlichen Legaten sich sowohl mit dem Kaiser als den Lombarden dahin verständigt, daß der Friedenscongreß in Bologna stattfinden solle. Doch kaum war der Papst zu Venedig angekommen, so ließ ihm der Kaiser von seinem Hauptquartier Cesena aus melden, er möge doch einen andern Ort bezeichnen, weil sein Kanzler Christian von Mainz die Bologneser kürzlich bestraft habe und darum Anstand nehme, ihre Stadt zu betreten. Der Papst wollte Anfangs nicht darauf eingehen, gab aber endlich im Interesse des Friedens dahin nach, daß er wegen dieser Sache eine Zusammenkunft mit den Lombarden zu Ferrara veranstaltete, wo dann nach längerer Debatte Venedig als Congreßort gewählt wurde. Weil jedoch die Lombarden den Venetianern nicht völlig trauten (obgleich sie zum Bunde gehörten) und sie der Hinneigung zum Kaiser bezichtigten, mußte der Doge und Magistrat schwören, daß der Kaiser während der Verhandlungen und ohne Zustimmung des Papstes ihre Stadt nicht betreten dürfe. Außerdem wurde in Ferrara eine Commission bestellt, um die Friedensbedingungen zu entwerfen, aus sieben Cardinälen, sieben deutschen Großen, sieben lombardischen Häuptlingen und den zwei Deputirten des Königs von Sicilien bestehend. Diese Commissäre sowohl als der Papst begaben sich jetzt nach Venedig und die Friedensverhandlungen begannen in der Kapelle des Patriarchalpalastes daselbst (Mai 1177). Nach der Weisung des Papstes wurde die lombardische Frage als die schwierigste zuerst in Angriff genommen (natürlich, die Ausgleichung zwischen Kaiser und Papst war ja bereits punc-

[1] Muratori, Rer. ital. script. VII.

tirt). Die Verhandlungen zwischen dem kaiserlichen Gesandten Christian von Mainz und dem Mailänder Richter Gerard Pistus führten jedoch zu keinem Ziele, indem die Lombarden dem Kaiser nicht mehr Rechte einräumen wollten, als seine Vorfahren Heinrich V., Lothar und Konrad besessen hätten, oder auch was in dem Vertragsentwurf vom Jahre 1175 (S. 693 f.) durch Vermittlung der Cremonesen stipulirt worden sei. Als der Papst bemerkte, daß man sich in solcher Weise unmöglich einigen könne, machte er den praktischen Vorschlag, man solle einstweilen statt eines förmlichen Friedens mit den Lombarden nur eine sechsjährige Treuga (Waffenruhe) schließen, welche den Status quo festhalte und wohl später zu einem vollen Vergleich führe. Mit dem König von Sicilien aber möge mindestens ein fünfzehnjähriger Friede eingegangen werden. Die kaiserlichen Gesandten, Christian von Mainz an der Spitze, eilten sofort zu ihrem Herrn nach Pomposa, zwischen Venedig und Ravenna, und setzten ihn von dem Vorschlag des Papstes in Kenntniß. Er zeigte sich sehr unwillig und entließ sie mit der Weisung, nicht darauf einzugehen. Aber kaum waren sie von seinem Hoflager abgereist, so sandte er drei andere Boten nach Venedig: seinen Unterkanzler Gottfried, den Bischof Pontius von Clermont und den Abt Hugo von Bonevalle, um ohne Vorwissen Christians von Mainz und seiner Collegen dem Papste zu melden, daß er auf die Treuga mit den Lombarden eingehen wolle, wenn der Papst rücksichtlich der Mathilde'schen Güter nicht auf dem Vertrag von Anagni (S. 697) beharre[1]. Alexander war bereit, dem Kaiser diese Güter noch 15 Jahre zu belassen, während er die weitergehende Forderung, das Eigenthumsrecht davon auf's Neue untersuchen zu lassen, zurückwies; auch genehmigte er auf Antrag des Kanzlers Christian, daß der Kaiser, um die Verhandlungen zu erleichtern, seinen Sitz näher bei Venedig in Chioggia nehme[2]. Kaum war er daselbst angekommen, so sandte der Papst eine Deputation der kaiserlichen und päpstlichen Friedenscommissäre an ihn mit dem Ersuchen, er möchte seinerseits Gesandte der Lombarden und des sicilischen Königs zu sich entbieten und vor ihnen den durch die Commission vereinbarten Frieden beschwören lassen, worauf er sofort nach Venedig kommen könne. Allein daselbst hatte eine Partei

[1] Nach der Vita Alexandri geschah dieß am 6. Juli. Watterich, t. II. p. 439. Vgl. auch Reuter, a. a. O. III. S. 291. 732.

[2] Der Kanzler zeigte oder stellte sich bei dieser Gelegenheit ärgerlich über den Kaiser, der auch Anderen (jenen drei besonderen Gesandten) Vertrauen schenke, wodurch er und seine Collegen verdächtigt werden. Watterich, t. II. p. 616.

der Venetianer den geheimen Plan verabredet, den Kaiser dem geleisteten Eide entgegen in die Stadt zu führen, damit er die Friedensverhandlungen daselbst nach Gefallen lenken könne. Von dieser Agitation unterrichtet, sie vielleicht auch unterstützend, wollte der Kaiser deren möglichen Erfolg abwarten, weßhalb er die Deputation ungebührlich lang hinhielt und nur ausweichende Antwort gab. Als aber die Intriguen in Venedig ruchbar wurden, reisten die lombardischen Deputirten sofort nach Treviso ab; ebenso drohten die Gesandten des sicilischen Königs mit alsbaldiger Abreise und vereitelten damit den treulosen Plan. Auch Kanzler Christian und seine Collegen sollen ihrem Herrn ernste Vorstellungen wegen des eidbrüchigen Unterfangens gemacht haben. Als der Kaiser diesen allseitigen ernsten Widerstand sah, fügte er sich der unerbittlichen Nothwendigkeit und nahm den von der Friedenscommission bereits entworfenen provisorischen Vertrag an. Noch an demselben Tage, den 22. Juli, brachte der Graf Heinrich von Dietzen die Kunde hievon nach Venedig. Tags darauf schwuren in Gegenwart des Papstes er und der kaiserliche Kämmerer Sigilboth im Namen Friedrichs (in seine Seele), daß ihr Herr nach seiner Ankunft in Venedig die von den Friedenscommissären entworfenen Verträge mit der Kirche, dem König von Sicilien und den Lombarden festhalten und auch seine Fürsten darauf beeidigen werde[1]. Nun entband der Papst die Venetianer sofort ihres Eides und gestattete die persönliche Anwesenheit des Kaisers in Venedig, um die Sache vollends zum Abschluß zu bringen[2]. Sowohl der Kaiser als der Papst schrieben nachmals das Verdienst, diese Vereinigung zu Stande gebracht zu haben, hauptsächlich dem Bischof von Clermont und dem Abte von Bonevalle zu[3].

Die ebenerwähnte provisorische Vertragsurkunde ist nun aber gerade diejenige, welche Pertz irrig den Conferenzen zu Anagni im Jahre 1176 zugeschrieben hat (S. 698 f.). Sie umfaßt 28 Punkte: „1. Kaiser Friedrich anerkennt Alexander als katholischen und allgemeinen Papst und

[1] Die Vita Alexandri (Watterich, t. II. p. 440) läßt den Grafen Dedo und Sigilboth obigen Eid leisten. Der Papst selbst nennt den Eidesleister filius marchionis Alberti. Watterich, t. II. p. 626 Anm.

[2] Romualdi Salern. Chron. ap. Muratori, Rer. ital. script. t. VII. p. 217—230. Watterich, t. II. p. 605 sqq. Baron. 1177, 41—66. Vgl. Vita Alexandri ap. Watterich, t. II. p. 435 sqq. Migne, t. 200 p. 47 bis 52. Mansi, t. XXII. p. 173 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1653 sqq. Labbe, t. XIII. p. 381.

[3] Pertz, Leg. t. II. p. 153. 154. Watterich, t. II. p. 627 not.

wird ihm und seinen Nachfolgern die schuldige Ehrfurcht bezeugen. 2. Er wird mit Alexander und seinen Nachfolgern Frieden halten und 3. der römischen Kirche ihr Eigenthum zurückgeben. 4. Kaiser und Papst werden sich gegenseitig unterstützen, um die Rechte der Kirche und des Reichs zu wahren. 5. Was während des Schisma's oder aus Veranlassung desselben oder ohne gehörigen Rechtsspruch den Geistlichen vom Kaiser oder seinen Anhängern genommen wurde, wird restituirt. 6. Die Kaiserin Beatrix und der junge König Heinrich anerkennen gleichfalls Alexander als wahren Papst. 7. Kaiser Friedrich und sein Sohn König Heinrich werden mit König Wilhelm von Sicilien 15 Jahre lang Frieden halten, wie es die Friedensvermittler bestimmt haben (hieraus, sowie aus Nr. 8 und 26—28 erhellt deutlich, daß diese Urkunde unmöglich den Conferenzen von Anagni angehöre, wie Pertz meinte, s. oben S. 698; damals wurde ja über die Lombarden und den König von Sicilien gar nicht unterhandelt, und der Vorschlag eines 15jährigen Friedens mit Sicilien und einer sechsjährigen Treuga mit den Lombarden erst später vom Papste gemacht, s. S. 700). 8. Ebenso werden sie mit dem Kaiser von Constantinopel und den übrigen Helfern der römischen Kirche Frieden halten. 9. Zur Erledigung der Streitigkeiten, die schon vor Hadrian IV. zwischen Kirche und Kaiserthum bestanden, werden beide Parteien Schiedsrichter bestellen. 10. Der Kanzler Christian wird vom Papste als Erzbischof von Mainz und Philipp als Erzbischof von Cöln bestätigt (S. 694). 11. Das erste in Deutschland in Erledigung kommende Erzbisthum soll Konrad (von Wittelsbach) erhalten[1]. 12. Derjenige, der sich Calixt

[1] Wie bekannt, war Konrad von Wittelsbach, ein Bruder Otto's von Wittelsbach, der nach dem Sturze Heinrichs des Löwen das Herzogthum Bayern erhielt, erwählter Erzbischof von Mainz, aber vom Kaiser vertrieben worden. Der Papst hatte ihn zum Cardinalbischof von Sabina gemacht, während der Kaiser den Grafen Christian von Buch auf den Mainzer Stuhl setzte. Jetzt bei Abschluß des Venetianer Friedens erhob Konrad wieder Ansprüche auf Mainz, aber der Papst konnte ihm nicht willfahren und den Kanzler Christian nicht verdrängen, weil sonst der Friede gar nicht zu Stande gekommen wäre. Man wählte darum das oben erwähnte Expediens. Konrad resignirte auf den Stuhl von Mainz, wurde aber schon am 9. August j. J. auf den von Salzburg erhoben, indem dessen bisheriger Inhaber Adalbert, Sohn des böhmischen Königs, wegen der Klagen, die gegen seine Wahl und seine Person vorlagen, in die Hände des Papstes resignirte. Mansi, l. c. p. 191 sqq. Romuald. Salern., l. c. p. 234 sqq. Watterich, t. II. p. 631 sq. Des Papstes und Kaisers Schreiben an den Salzburger Clerus sieh Watterich, l. c. p. 632 Anm. 3. Am 19. April 1179 ernannte ihn Alexander zum päpstlichen Legaten seiner Provinz. Pflugk-Harttung, Acta ined. II. p. 376. Vgl. die Monographie: „Der Cardinal und Erzbischof von Mainz Kon-

nennt (der Gegenpapst Abt Johann von Struma) erhält eine Abtei; seine sogenannten Cardinäle bekommen wieder ihre frühern Stellen[1]. 13. Der intrudirte Bischof Gero von Halberstadt wird abgesetzt und Ulrich restituirt. 14. Alle Veräußerungen und Beneficienverleihungen, welche Gero oder ein anderer Intrudirter vornahm, sind ungültig. 15. Die Beförderung des Bischofs von Brandenburg auf das Erzbisthum Bremen soll noch näher untersucht werden. 16. Der Kirche von Salzburg wird Alles zurückgegeben, was ihr während des Schisma's genommen wurde. 17. Alle Geistlichen in Italien und überhaupt außerhalb des deutschen Reichs (die bisher schismatisch waren) werden dem Urtheil des Papstes überlassen; doch wird er darauf achten, wenn der Kaiser für etwa 10—12 Personen Fürbitte einlegt. 18. Gardisonius wird auf den Stuhl von Mantua restituirt, der gegenwärtige Inhaber desselben aber nach Trient versetzt. 19. Der Erzbischof von Savo erhält das Archipresbyterat und die übrigen Beneficien wieder, die er vor dem Schisma besaß. 20. Alle von Katholiken Ordinirte im deutschen Reiche werden in ihre Ordines restituirt. 21. Ueber die Bischöfe von Straßburg und Basel, die von dem Gegenpapst Paschalis III. ordinirt wurden, soll ein deutsches Schiedsgericht auf Treue und Gewissen Anträge an den Papst und Kaiser stellen. 22. Die Gemahlin des Kaisers wird als Kaiserin anerkannt und vom Papste oder einem Legaten gekrönt werden, ebenso ihr Sohn Heinrich als römischer König. 23. Der Papst und die Cardinäle werden mit dem Kaiser, seiner Gemahlin, seinem Sohne und allen seinen Anhängern Frieden halten. 24. Der Papst wird schleunigst eine Synode berufen und jede Verletzung dieses Friedens mit Excommunication bedrohen. Das Gleiche soll auch auf einer allgemeinen Synode geschehen. 25. Eine Anzahl Adeliger Roms und mehrere Capitane der Campagna sollen diesen Frieden bekräftigen. 26. Der Kaiser wird sammt seinen Fürsten den Frieden mit der Kirche, ebenso den (vom 1. August angefangen) 15jährigen Frieden mit dem König von Sicilien und den sechsjährigen Waffenstillstand (induciae) mit den Lombarden beschwören, auch dafür sorgen, daß die auf seiner Seite stehenden Lombarden die Waffenstillstandsurkunde bekräftigen. 27. Auch sein Sohn, König Heinrich, wird sammt seinen Fürsten diese Friedens-

---

rad I., Pfalzgraf von Scheyern-Wittelsbach." München 1860. S. 70 ff. Will, Dr. Corn., Konrad von Wittelsbach ꝛc. Regensburg 1880. S. 42 ff.

[1] Der unglückliche Gegenpapst wurde von Alexander äußerst milde und rücksichtsvoll behandelt (s. unten S. 720). Romuald. Salern. ap. Watterich, t. II. p. 642. Reuter, a. a. O. III. S. 352.

verträge bekräftigen und unterschreiben. 28. Sollte auch der Papst, was Gott verhüte, vor dem förmlichen Abschluß des Friedens sterben, so wird doch der Kaiser ꝛc. diesen Vertrag genau vollziehen; das Gleiche wird der Papst thun, falls der Kaiser stürbe [1].

Natürlich war über die Treuga mit den Lombarden, als dem schwierigsten Theile des ganzen Geschäftes, noch Genaueres zwischen den Friedenscommissarien verabredet und jetzt dem Kaiser vorgelegt worden. Wir besitzen auch diese Urkunde noch. Es werden darin alle oberitalischen Städte und Herren, die es mit dem Kaiser hielten, und ebenso alle Mitglieder des lombardischen Bundes speciell aufgeführt, mit dem Anfügen, es sei zwischen ihnen eine Treuga verabredet worden, die vom nächsten 1. August an sechs Jahre lang dauern und in folgender Weise bekräftigt werden solle. Der Kaiser werde diese Treuga durch einen Stellvertreter beschwören, sein Sohn Heinrich dagegen und alle anwesenden deutschen und oberitalischen Großen und alle Städtebevollmächtigten seiner Partei würden den Eid darauf persönlich leisten. Das Gleiche solle auch von den Consuln des lombardischen Bundes geschehen. Sechs Jahre lang dürfe sofort kein Theil Personen und Sachen des andern beschädigen, und ein aus Bevollmächtigten beider Parteien zusammengesetztes Gericht habe über die Durchführung der Treuga zu wachen. Wer sie verletze, solle bestraft werden (Details darüber). Innerhalb dieser sechs Jahre werde der Kaiser keinen Cleriker oder Laien, der zum lombardischen Bund gehöre, zum Eid der Treue zwingen oder ihn wegen Nichtleistung von Dienst ꝛc. bestrafen. Endlich werde kein Angehöriger des Bundes wegen des Vergangenen vor Gericht gestellt werden [2].

Diese Urkunde ist sichtlich nur eine nähere Exposition der Nr. 26 des allgemeinen Friedensinstruments; rücksichtlich des Vertrags mit dem sicilischen König aber begnügte man sich vorderhand mit der dortigen Nr. 7 und mit mündlichen Erörterungen. Eine nähere Präcisirung erfolgte erst später [3].

---

[1] Pertz, Leg. t. II. p 147 sqq.; bei Watterich, t. II. p. 597 sqq. nach der Collation der edit. Theiner. Ueber die Varianten vgl. Reuter, a. a. O. III. S. 246 ff. u. 735; auch bei Mansi, l. c. p. 193 sqq.

[2] Pertz, Leg. t. II. p. 155.

[3] Reuter, a. a. O. III. S. 734, glaubt aus dem Wortlaut des Schwures, der im Namen des Kaisers am 23. Juli geleistet worden (... et pacem regis Siciliae usque ad quindecim annos, sicut scripta est ... Watterich, t. II. p. 440) folgern zu müssen, daß bereits damals auch über die sicilianische Vereinbarung eine „geschriebene pax", ähnlich der über den lombardischen

Noch am 23. Juli 1177 sandte der Doge und die Bürgerschaft Venedigs sechs herrlich ausgerüstete Galeeren nach Chioggia ab, die den Kaiser in die Lagunenstadt tragen sollten. Am Abend jenes Tages langte man im Kloster S. Nicolo il Lido in der Nähe der Stadt an, wo man übernachtete. Gleich in der Frühe des andern Tages (Sonntag, den 24. Juli) schickte der Papst sechs Cardinäle an den Kaiser ab, um von ihm und seinen Fürsten die Obedienzerklärung entgegenzunehmen und sie darauf vom Banne zu absolviren. Nachdem dieß geschehen, begann der feierliche Einzug in die Stadt. An der Thüre der St.-Markuskirche stand der Papst mit Gefolge. Der Kaiser leistete ihm den üblichen Fußkuß und empfing dafür von ihm den Segen und Friedenskuß unter den feierlichen Tönen des Te Deum laudamus, das seine deutschen Begleiter angestimmt hatten. Dem Wunsche des Kaisers gemäß celebrirte der Papst am folgenden Tage, dem Feste des hl. Jakobus, die heilige Messe. Wie ein Ostiarius geleitete ihn der Kaiser, die Volksmenge zertheilend, bis zum Altare. Nach dem Evangelium hielt der Papst eine Anrede, welche der Patriarch von Aquileja sogleich in's Deutsche übertrug. Nach dem Credo opferten der Kaiser und seine Begleiter, auch leistete jener nach Beendigung des Gottesdienstes dem Papste die bekannte Ehrenbezeugung des Steigbügelhaltens[1]. Die Annales Pegavienses lassen den Papst an diesem Tage (25. Juli) auch eine Synode halten, worin er alle hartnäckigen Schismatiker und die von solchen Ordinirten anathematisirt, den Kanzler Christian als Erzbischof von Mainz bestätigt, Konrad von Wittelsbach auf den Stuhl von Salzburg versetzt und Ulrich von Halberstadt restituirt habe. Auch Roger von Hoveden berichtet von einem solchen Concil, auf welchem Johann von Struma, sowie alle von ihm oder seinen Vorgängern (Victor und Paschalis) consecrirten Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte des deutschen Reiches degradirt worden seien (hiegegen spricht ganz entschieden

Waffenstillstand, vorgelegen haben müsse. Aber kann denn vom Frieden mit Sicilien nicht auf Grund von Art. 7 des allgemeinen Friedensvertrages gesagt werden: sicut scripta est? Ganz in gleicher Weise sind gewiß die Worte Alexanders zu verstehen, wenn er an Erzbischof Roger von York schreibt: sicut in scripto pacis et treugae continetur. Watterich, t. II. p. 626 Anm. In der Schrift: „Der Cardinal und Erzbischof von Mainz Konrad I." ꝛc. S. 65, findet sich unter Berufung auf Baronius die Angabe, der Papst selbst habe die Friedensurkunde unterzeichnet; allein Baronius spricht in der fraglichen Stelle (1177, 21) von einer ganz andern Urkunde des Papstes, zu Gunsten des Klosters Maria in Organo zu Verona.

[1] Romuald. Salern., l. c. p. 231 sq. ap. Watterich, t. II. p. 624 sq. Mansi, l. c. p. 177 sq. Harduin, l. c. p. 1658. Vgl. die Vita Alex. ap. Watterich, t. II. p. 440 sqq. Migne, t. 200 p. 52 sq. und bei Baron. 1177, 22 sq.

Artikel 17 und 21 des allgemeinen Friedensvertrages). Konrad von Wittelsbach habe vom Papste das Erzbisthum Salzburg und die lebenslängliche Legation für Deutschland [1] erhalten, während Christian von Mainz das Pallium, das er von Paschalis empfangen, eigenhändig verbrannt und von Alexander hierauf ein neues bekommen habe. Es mag sein, daß am 25. Juli Aehnliches geschehen, wenn aber die Annales Pegavienses bemerken, das Concil habe 14 Tage gedauert, so weist dieß darauf hin, daß dieselben den ganzen Hergang in Venedig, Ende Juli und Anfang August, als Synode bezeichnen. Die Schreiben des Papstes und Kaisers aus dieser Zeit erwähnen keines Concils [2].

Der solenne Friedensschluß hatte am 1. August 1177 im Patriarchalpalaste zu Venedig statt. Den Vorsitz führte der Papst selbst auf einem erhöhten Stuhle. Ihm zur Rechten, etwas tiefer, saß der Kaiser, zur Linken der Erzbischof von Salerno als Repräsentant des sicilischen Königs. Unter und hinter ihnen hatten die Cardinäle und Bischöfe ꝛc. ihre Plätze. Der Papst eröffnete die Feierlichkeit mit einer Rede, um seine Freude über die Wiedervereinigung des Kaisers mit der Kirche auszusprechen und öffentlich zu erklären, daß er jetzt den Kaiser als seinen theuersten Sohn umarme ꝛc. Darauf erwiederte der Kaiser in deutscher Sprache (Kanzler Christian übersetzte es sogleich in's Lateinische): „Die kaiserliche Würde habe ihn leider nicht vor Irrthum geschützt. Durch Andere mißleitet, habe er die Kirche, in der Meinung, sie zu vertheidigen, empfindlich beschädigt und eine Spaltung veranlaßt; aber er kehre jetzt in den Schooß der Kirche zurück und wolle den Herrn Alexander als katholischen Papst und Vater anerkennen und ehren. Wie verabredet, schließe er jetzt Frieden mit der Kirche, mit dem König von Sicilien und mit den Lombarden." Allgemeiner Beifallsruf ertönte; nachdem es aber wieder stille geworden war, ließ der Kaiser das Evangelienbuch sammt Reliquien und einem Kreuzpartikel herbeibringen und durch den Grafen Heinrich von Dieffen in seinem Namen schwören, daß er den Frieden zwischen Kirche und Kaiserthum, ebenso den 15jährigen Frieden mit dem König von Sicilien und die sechsjährige Treuga mit den Lombarden treu und ehrlich festhalten wolle, so wie die Friedensvermittler es verabredet und niedergeschrieben hätten. Auch sein Sohn Heinrich solle dieß beschwören. Außerdem leisteten

[1] Die Legation für Salzburg ist vom 19. April 1179 datirt. Cfr. Pflugk-Harttung, Acta ined. II. p. 376.

[2] Pertz, Monum. t. XVI. p. 261. Jaffé, l. c. p. 773. Watterich, t. II. p. 627 Anm. 2 u. 625 Anm. 3.

noch zehn (zwölf) geistliche und weltliche Große aus dem Gefolge des Kaisers den Eid auf den dreifachen Friedensvertrag. Darauf betheuerten die zwei Stellvertreter des sicilischen Königs, daß auch ihr Herr den mit ihm geschlossenen Frieden, sobald er Nachricht davon erhalten, durch einen Stellvertreter seiner eigenen Person und durch zehn seiner Fürsten beschwören lassen werde. Die Deputirten der Lombarden endlich schwuren, daß sie die sechsjährige Treuga mit dem Kaiser nicht nur selbst genau beobachten würden, sondern daß auch alle Consuln und Edeln der verbündeten Städte darauf beeidigt werden sollten [1].

Diese Eide bezogen sich natürlich sowohl auf das allgemeine Friedensinstrument, als auch auf die detaillirtere Urkunde über die Treuga mit den Lombarden (S. 703), welche ebenfalls von dem Grafen Heinrich von Diessen (als Stellvertreter des Kaisers) und von sechs weiteren Großen beschworen wurde [2].

Einige Tage später stellte der Kaiser auf Bitte der sicilischen Gesandten auch eine schriftliche Urkunde über den mit ihrem Herrn geschlossenen Frieden aus [3]; am 14. August aber feierte der Papst in der St.-Markuskirche mit deutschen und italienischen Prälaten in Anwesenheit des Kaisers die verabredete erste Synode, um auch kirchlicherseits den geschlossenen dreifachen Frieden zu bekräftigen und Jeden, der ihn verletze, mit Excommunication zu bedrohen. Zugleich wurden die hartnäckigen Anhänger des Schisma's, bis sie satisfaciren, mit dem Anathema belegt, während Alle, die jetzt herbeikamen, um Versöhnung nachzusuchen (und sehr Viele thaten dieß), zu Gnaden aufgenommen wurden [4].

Wie sehr Papst Alexander III. über den Frieden von Venedig erfreut war, beweisen die Briefe, worin er nach den verschiedensten Seiten hin das glückliche Ereigniß verkündete [5]. Auch der Kaiser bestätigte vor seiner Abreise aus Venedig nochmals am 17. September den mit der

---

[1] Romuald. Salern., l. c. p. 234. Watterich, t. II. p. 626 sqq. Vita Alex. ap. Watterich, t. II. p. 442 sqq. Baron. 1177, 27. Mansi, l. c. p. 182. Harduin, l. c. p. 1662. Pertz, Leg. t. II. p. 157.

[2] Pertz, Leg. t. II. p. 156.

[3] Romuald. Salern., l. c. p. 236 sq. Watterich, t. II. p. 636. Pertz, Leg. t. II. p. 157 sqq. Baron. 1177, 77 sqq.

[4] Vita Alex. ap. Watterich, t. II. p. 443. Migne, t. 200 p. 54; ap. Baron. 1177, 28. 29. Romuald. Salern., l. c. p. 239 ap. Watterich, t. II. p. 637 sq. Baron. 1177, 81. Mansi, l. c. p. 182. 183. Harduin, l. c. p. 1662 sq. Pertz, l. c. p. 160.

[5] Jaffé, l. c. p. 773 sq. Watterich, t. II. p. 625 Anm. 3.

Kirche geschlossenen Frieden, und eine ähnliche Bekräftigung erfolgte von Seite jener Fürsten, die in seinem Auftrag die Friedensurkunden unterzeichnet hatten [1]. Außerdem beauftragte er seinen Kanzler Christian von Mainz, dafür zu sorgen, daß dem päpstlichen Stuhle alle seine Besitzungen und Regalien zurückgestellt würden; nur rücksichtlich der Mathilde'schen Güter und der Herrschaft Bertinorum sollte zuvor eine Commission von je drei kaiserlichen und päpstlichen Bevollmächtigten über das Eigenthumsrecht entscheiden. Und der Papst ging darauf ein, unerachtet er das gleiche Ansinnen vor Kurzem zurückgewiesen hatte (S. 700, vielleicht damals mit dem geheimen Versprechen späterer Nachgiebigkeit). Sofort reiste der Kaiser nach Ravenna und Cesena, später über Genua nach Arles, wo er sich als König von Arelate krönen ließ (30. Juli 1178), und kam im Herbst 1178 nach Deutschland zurück. Der Papst aber hatte Venedig um die Mitte Octobers 1177 verlassen und wieder in Anagni und Frascati gewohnt, bis er auf wiederholte Einladung der Römer und nachdem sie für die Zukunft gehörige Bürgschaft der Treue gegeben, am 12. März 1178 nach Rom zurückkehrte, um die in Nr. 24 des allgemeinen Friedensinstruments stipulirte ökumenische Synode abzuhalten [2].

Kurz zuvor, am 1. Februar 1178, hatte der neue Erzbischof Konrad von Salzburg mit seinen Suffraganen und vielen weltlichen Herren eine große Synode zu Hohenau am Inn gefeiert, um die Obedienz gegen Alexander in der ganzen Provinz durchzuführen und die Ordnung unter Clerus und Volk wieder herzustellen, die während des Schisma's und in Folge der Verheerung der Gegend durch die Kaiserlichen (S. 652) auf's Tiefste gesunken war [3].

Auch im Orient waren unterdessen ein paar Synoden gefeiert worden, die unsere Beachtung verdienen; vor allen die zu Tarsus in Cilicien unter dem Vorsitze des armenischen Patriarchen Gregor, eines Neffen von Narses (S. 680). Wahrscheinlich hatte der unionseifrige griechische Kaiser Manuel Comnenus (S. 680) sie veranlaßt, und ihr Zweck war Wiederherstellung der kirchlichen Einigung zwischen den Armeniern und

---

[1] Watterich, t. II. p. 444 sq. Mansi, l. c. p. 183 sq. Harduin, l. c. p. 1663 sq. Pertz, Leg. t. II. p. 160.

[2] Watterich, t. II. p. 446 sq. 449 et 639 sq.

[3] Mansi, l. c. p. 207 sqq. Harduin, l. c. p. 1671. Labbe, t. XIII. p. 407. Dalham, l. c. p. 78 sq. Vgl. die Schrift: Der Cardinal Konrad I. von Mainz, S. 76 u. 203.

Griechen. Bischof Nerses von Lampron eröffnete sie mit einer sehr unionsfreundlichen Rede zu Gunsten der dyophysitischen Lehre. 1. Auf die erste Forderung der Griechen: die Armenier müßten den Eutyches, Dioskur, Timotheus Ailurus und alle ihre Anhänger anathematisiren, antworteten diese: bis jetzt hätten sie nur den Eutyches und Severus von Antiochien verworfen, aber sie seien auch rücksichtlich der Uebrigen zu Gleichem bereit, sobald man deren Häresie nachweise. 2. Noch wichtiger war, daß sie rücksichtlich der zweiten Proposition der Griechen ihre Uebereinstimmung mit der orthodoxen dyophysitischen und dyotheletischen Lehre auf's Bestimmteste erklärten, mit dem Beifügen: sie wollten, um ja allen Anstoß zu vermeiden, sich fortan auch des Ausdrucks una natura Verbi incarnati (s. Bd. II. S. 144) enthalten. 3. Dem dritten Punkte der Griechen gegenüber vertheidigten die Armenier den Beisatz: qui crucifixus es pro nobis im Trisagion (s. Bd. II. S. 566), wollten jedoch der Deutlichkeit halber, damit man diese Worte ja nicht auf die ganze Trinität, sondern nur auf den Sohn allein beziehe, sie also erweitern: qui incarnatus et crucifixus es pro nobis. 4. Ferner erklärten sie sich geneigt, künftig die drei Feste: Weihnachten, Mariä Verkündigung und Reinigung zu feiern, während sie bisher Christi Geburt zugleich an seinem Tauffeste (Epiphanie) begangen hatten. 5. Auch wollten sie das heilige Oel künftig, wenn irgend möglich, aus Baumfrüchten bereiten. 5. Das Ansinnen, zum Abendmahl gesäuerte Brode zu gebrauchen, wiesen sie mit der Bemerkung zurück, daß auch der apostolische Stuhl Petri Azyma anwende; den Wein mit Wasser zu mischen, seien sie erbötig. 7. Sie anerkannten es selbst als einen Mißstand, daß in Armenien während des heiligen Opfers nicht Alle in das Innere der Kirchen hineingingen, sondern ihr Gebet außerhalb verrichteten. Ehemals sei dieß auch bei ihnen nicht so gewesen und nur durch Mangel an geräumigen Kirchen entstanden. Uebrigens solle da möglichst geholfen werden. 8. Das vierte allgemeine Concil sei von ihnen, als mit den drei ersten übereinstimmend, bereits angenommen worden. Das Gleiche werde rücksichtlich des fünften, sechsten und siebenten geschehen (die Griechen sprachen selbst nur von sieben allgemeinen Synoden, vgl. Bd. IV. S. 617. 719. 837), sobald man ihnen die Beschlüsse derselben mittheile und ihre Uebereinstimmung mit den drei ersten Synoden sich erweise. 9. Bei der letzten Forderung endlich, daß der Patriarch der Armenier künftig vom griechischen Kaiser bestellt werden solle, bemerkten die Armenier: das sei der Hauptpunkt; durch solche Verbindung allein werde die Union dauernd, und es möge darum der Stuhl

von Antiochien fortan dem armenischen Patriarchen übertragen werden, der dann, selbst von Byzanz angestellt, sämmtliche armenische Kirchen in steter Unterwürfigkeit unter den Kaiser erhalten werde (die Aussicht auf die Einkünfte des antiochenischen Stuhls war für die Armenier, wie es scheint, ein sehr wichtiges Unionsmoment).

Ihrerseits stellten auch die Armenier sieben Forderungen auf: 1. die Frevler müssen für jedes einzelne Vergehen den Canones gemäß bestraft werden. 2. Cleriker, welche sich verfehlen, werden durch öffentliches Gericht abgesetzt, nach hinreichender Buße aber restituirt. 8. Verstümmelte und Wahnsinnige dürfen unter keinen Umständen ordinirt werden. 4. Das Abendmahl muß in Azymen gefeiert werden. 5. Die Ueberreste des heiligen Opfers dürfen nicht unter der Erde aufbewahrt, und der bereits consecrirte Wein nicht mit warmem Wasser gemischt werden, was mehr im Interesse des Gaumens als des Mysteriums liegt. 6. An den Fasten darf kein Fisch gegessen und kein Wein getrunken werden. 7. Der Patriarch der Armenier soll das antiochenische Patriarchat erhalten. — Endlich sprach sich die Synode in einem Schreiben an den griechischen Kaiser, wovon wir noch ein Fragment besitzen, ganz entschieden dyophysitisch und dyotheletisch aus[1]. Der Tod des Kaisers Manuel Comnenus hinderte jedoch den wirklichen Abschluß der in solcher Weise vorbereiteten Union.

Eine constantinopolitanische Synode unter dem Patriarchen Theodosius im Jahre 1177 erklärte, daß Sponsalien Unmündiger nicht bindend seien und kein Ehehinderniß begründen[2].

§ 634.

Die elfte allgemeine, dritte lateranensische Synode im Jahre 1179.

Schon bei den Verhandlungen über den Frieden von Venedig war eine allgemeine Synode als nothwendig erkannt worden, um die bisher gespaltene Christenheit gründlich zu beruhigen und die vielen Mißstände zu beseitigen, die sich im Laufe der Zeit, auch durch das Schisma be-

[1] Mansi, l. c. p. 197—206. Labbe, t. XIII. p. 401. In der Ueberschrift ist gesagt, diese Synode sei auf Befehl des armenischen Königs Leo gefeiert worden; allein Leo II. wurde erst im J. 1189 König von Armenien (Kleinarmenien oder cilicisches Armenien).

[2] Mansi, l. c. p. 207.

günstigt, eingeschlichen hatten. Demgemäß erließ Papst Alexander III. schon im Sommer 1178 die nöthigen Einladungen, und in der Fastenzeit 1179 wurde unter seinem eigenen Vorsitz in der Constantinischen Basilika zu Rom das elfte ökumenische oder dritte Lateranconcil gefeiert. Die Zeitgenossen sprechen von 287, 300, 396 und noch mehr anwesenden Bischöfen und sehr vielen Aebten und andern Dignitären, so daß die Zahl der Mitglieder im Ganzen sich ungefähr auf tausend belaufen habe. Die Namensverzeichnisse, die wir noch davon besitzen, sind unvollständig und fehlerhaft[1]; doch zeigen sie, daß außer den natürlich sehr zahlreichen italienischen Bischöfen auch solche aus Spanien, Frankreich, England, Irland, Schottland, Deutschland, Dänemark, Ungarn und Palästina zugegen waren. Der Patriarch von Jerusalem war durch Petrus, den Prior des heiligen Grabes, vertreten; neben ihm begegnen uns der berühmte Geschichtschreiber der Kreuzzüge, Erzbischof Wilhelm von Tyrus, der Bischof Albert von Bethlehem, der Erzbischof Heraklius von Cäsarea u. A.; unter den deutschen aber ragten die Erzbischöfe Arnold von Trier, Christian von Mainz und Konrad (der Wittelsbacher) von Salzburg hervor. Wilhelm von Tyrus bemerkt im 21. Buch seiner Geschichte der Kreuzzüge (c. 26): „Wer die Beschlüsse dieses Concils, die Namen, die Zahl und die Titel der Bischöfe kennen lernen will, mag die Schrift lesen, die wir auf Bitten der Synodalmitglieder verfaßt und im Archiv unserer Kirche zu Tyrus niedergelegt haben.“[2] Aber diese Schrift ist leider nicht mehr erhalten. — Im Ganzen wurden drei Sitzungen gehalten: am 5., 7. oder 14. und 19. oder 22. März[3]. Es ist jedoch über die Debatten, die in jeder von ihnen vorkamen, und über das Detail der Verhandlungen nichts Näheres bekannt, und wir wissen nur, daß in der dritten und letzten Sitzung die 27 Decrete oder Capitula publicirt und angenommen wurden[4].

1. Um bei künftigen Erledigungen des päpstlichen Stuhles Doppelwahlen unmöglich zu machen, soll, wenn unter den Cardinälen Zwiespalt entsteht, nur derjenige als rechtmäßig gewählt anerkannt werden, welcher

---

[1] Mansi, t. XXII. p. 213. 239. 458. Cfr. ibid. p. 242 und Pagi 1779, 2. Labbe, t. XIII. p. 413. Watterich, t. II. p. 642. Ueber Berufung und Mitglieder der Synode vgl. Reuter, a. a. O. III. S. 418 ff. u. 767 f.

[2] Mansi, l. c. p. 242. Harduin, t. VI. P. II. p. 1691. Labbe, l. c. p. 440.

[3] Ueber das Datum der Sitzungen s. Watterich, t. II. p. 643 und Reuter, a. a. O. III. S. 766.

[4] Mansi, l. c. p. 234. Jaffé, Regesta p. 783. Pagi 1179, 1. 3. 5.

zwei Theile (Drittheile) der Wähler für sich hat. Wer, von einer geringeren Anzahl erwählt, die Wahl annimmt, verfällt sammt denen, die ihn anerkennen, der Excommunication und Ausschließung vom geistlichen Stande.

2. Gemäß der Verordnung von Papst Innocenz II. (c. 30 der zehnten allgemeinen Synode, s. S. 442) erklären wir die Weihen, die von den Gegenpäpsten Octavian, Guido und Johann von Struma, oder von den durch sie Ordinirten ertheilt wurden, für ungültig (Kober, Suspension S. 190 u. 287.) Das Gleiche gilt von den Beneficien und kirchlichen Würden, welche jene Schismatiker verliehen haben. Auch muß alles von ihnen oder von Laien entfremdete Kirchengut den Kirchen völlig frei zurückgestellt werden.

3. Zum Bischof darf nur gewählt werden, wer 30 Jahre alt und von ehelicher Abkunft ist, auch durch sein Leben und Wissen sich empfiehlt. Die Beneficien aber, die er bisher hatte, darf innerhalb canonischer Frist derjenige völlig frei vergeben, dem das Recht darauf zusteht. Zu Dekanaten, Archidiakonaten, Seelsorg- und Pfarrstellen darf nur gewählt werden, wer das 25. Jahr erreicht hat und durch Wissenschaft und Sitten sich empfiehlt. Die Archidiakone müssen die Diakonatsweihe, die Dekane ꝛc. die Priesterweihe innerhalb canonischer Frist empfangen, bei Strafe der Absetzung. Cleriker, welche eine diesen Vorschriften zuwiderlaufende Wahl vornehmen, verlieren das Wahlrecht und werden auf drei Jahre von ihren Beneficien suspendirt (vgl. Kober, a. a. O. S. 116 u. 252). Hat aber ein Bischof bei Verleihung der genannten Aemter und Beneficien die Regel verletzt oder ihrer Verletzung zugestimmt, so verliert er das Recht, solche Beneficien ꝛc. zu verleihen, und ihre Vergebung geschieht fortan durch das Kapitel oder den Metropoliten, falls jenes sich nicht einigen kann.

4. Manche Bischöfe fallen bei ihren Visitationsreisen den Untergebenen so lästig, daß man oft Kirchenschmuck verkaufen muß, um die Kosten für die Beherbergung des Bischofs bestreiten zu können. Darum soll künftig ein Erzbischof höchstens 40—50, ein Cardinal 25, ein Bischof 20—30, ein Archidiakon 5—7 Pferde bei sich haben. Die Dekane aber sollen mit zwei Pferden zufrieden sein. Auch sollen die Bischöfe ꝛc. auf ihren Reisen keine Jagdhunde und Vögel bei sich haben und keine kostbaren Mahlzeiten, auch keine Tallien und dergleichen Abgaben verlangen.

5. Wenn ein Bischof Jemanden ohne Titel ordinirt hat, so muß er ihm bis zur Verleihung eines ausreichenden Beneficiums den Unter-

halt reichen, falls nicht der Ordinirte eigenes oder väterliches Vermögen besitzt.

6. Die Kirchenvorsteher (Bischöfe und Archidiakone) dürfen keinen Untergebenen ohne vorausgegangene canonische Warnung suspendiren oder excommuniciren, wenn nicht das Vergehen schon durch seine Art die Excommunication 2c. nach sich zieht. Die Untergebenen aber dürfen nicht der kirchlichen Disciplin zuwider frech und vorschnell appelliren. Mönche und Religiosen aller Art dürfen gegen die regelmäßige Disciplin ihrer Prälaten und Kapitel gar nicht appelliren.

7. Die mancherorts übliche Gewohnheit, für Einführung der Bischöfe, Aebte, Priester 2c. in ihre Stühle und Kirchen, für Begräbniß und Exequien Verstorbener, für Einsegnung der Nupturienten und für Spendung „anderer Sacramente" sich bezahlen zu lassen, wird strengstens unter Strafe der Excommunication verboten. Auch dürfen die Bischöfe und Aebte 2c. den Kirchen keine neuen Abgaben auflegen und die alten nicht vermehren.

8. Kirchen, kirchliche Aemter und Beneficien dürfen vor ihrer wirklichen Erledigung Niemanden versprochen werden, sind aber, wenn sie erledigt werden, innerhalb sechs Monaten zu verleihen. Steht die Verleihung dem Bischof zu und versäumt er die Frist, so tritt das Kapitel statt seiner ein; im umgekehrten Falle der Bischof statt des Kapitels, und falls beide nachlässig sind, der Metropolit.

9. Da die Bischöfe klagen, daß die Templer, die Hospitalbrüder (Johanniter) und andere Religiosen sehr häufig die ihnen verliehenen Privilegien überschreiten und die bischöfliche Auctorität beeinträchtigen, von Laien Kirchen annehmen, die Excommunicirten und Interdicirten zu den Sacramenten zulassen und sie kirchlich beerdigen, ohne Vorwissen der Bischöfe an ihren Kirchen Priester ein- und absetzen, so werden alle diese Uebergriffe anmit strengstens verboten [1].

10. Für Aufnahme eines Mönchs in ein Kloster darf kein Geld gefordert werden. Kein Mönch darf Privateigenthum besitzen oder einzeln wohnen; auch dürfen Priorate oder Obedienzen nicht um Geld vergeben, und Prioren, die einmal bestellt sind, nicht ohne Grund wieder abgesetzt werden.

11. Cleriker, welche die heiligen (höhern) Weihen empfangen haben, müssen ihre Concubinen entlassen und enthaltsam leben, oder sie verlieren

[1] Ueber die Ausartung der geistlichen Ritterorden s. Reuter, a. a. O. III. S. 594 ff.

Amt und Beneficium. Unnatürliche Wolluſt wird bei einem Cleriker mit Ausſtoßung aus dem Clerus und Einſperrung in ein Kloſter beſtraft, bei einem Laien mit Excommunication und völliger Ausſchließung aus der Gemeinſchaft der Chriſten. Wenn ein Cleriker ohne Noth öfters Frauenklöſter beſucht, ſoll er vom Biſchof zurechtgewieſen, und wenn er nicht abläßt, des kirchlichen Beneficiums beraubt werden.

12. Alle Cleriker vom Subdiakonate an aufwärts und auch alle Minoriſten, welche von Kircheneinkünften leben, dürfen vor weltlichen Gerichten nicht als Advocaten auftreten, außer in eigenen Angelegenheiten, oder für die Kirche, oder für Arme. Auch dürfen ſie nicht die Verwaltung von Villen ꝛc. übernehmen. Noch ſtrenger als die Cleriker ſind die Mönche zu beſtrafen, welche dieß Gebot übertreten.

13. Niemand darf mehrere kirchliche Würden oder Pfarrkirchen zugleich beſitzen.

14. Laien, welche ohne Zuſtimmung des Biſchofs an ihren Kirchen Cleriker anſtellen und abſetzen, die Kirchengüter willkürlich vertheilen und mit Abgaben belaſten, verfallen dem Anathem; der Cleriker aber, der von einem Laien ohne Zuſtimmung des Biſchofs eine Kirche annimmt, wird excommunicirt und im Falle der Hartnäckigkeit vom kirchlichen Amt und Ordo abgeſetzt. Laien, welche Geiſtliche vor ihr Gericht ziehen, werden excommunicirt. Laien, welche Kirchenzehnten beſitzen, dürfen ihn nicht an andere Laien übertragen (z. B. durch Erbſchaft).

15. Was ein Geiſtlicher auf einem kirchlichen Beneficium erworben hat, muß, wenn er ſtirbt, der Kirche verbleiben. Die Unſitte, die in einigen Gegenden herrſcht, die Dekanatsämter um Geld zu verleihen, wird verboten. Der Biſchof, der Solches thut, verliert das Recht, ſolche Stellen zu vergeben, und wer ein ſolches Amt gekauft hat, verliert es.

16. In allen Kirchen (Kathedralen, Collegiatkirchen ꝛc.) ſoll die Majorität des Kapitels entſcheiden, und die Einrede Einzelner, durch einen Eid zur Wahrung der alten Gewohnheiten verpflichtet zu ſein, iſt kraftlos.

17. Es kommt vor, daß die Fundatoren von Kirchen oder deren Erben das ihnen von der Kirche zugeſtandene Präſentationsrecht dahin mißbrauchen, daß ſie für *eine* Kirche *mehrere* Rectoren beſtellen. Dieß darf nicht mehr geſchehen. Nur Einer kann Rector ſein, und zwar derjenige, der die größeren Verdienſte und die Majorität der Wähler für ſich hat. Kann dieß nicht durchgeführt werden, ſo vergibt der Biſchof

die Kirche; ebenso, wenn über das Präsentationsrecht ein Streit entsteht, der nicht innerhalb dreier Monate geschlichtet ist.

18. An jeder Kathedrale soll dem Magister, der die Cleriker und arme Schüler gratis unterrichtet, ein zureichendes Beneficium angewiesen werden. Auch an andern Kirchen und in Klöstern soll hierin das Nöthige geschehen. Für die Erlaubniß, zu lehren, darf keine Abgabe verlangt und solche Erlaubniß keinem Tüchtigen versagt werden.

19. Vielerorts werden Kirchen und Cleriker durch die weltlichen Obrigkeiten in einer Weise mit Lasten und Abgaben gedrückt, daß deren Lage eine ganz beklagenswerthe geworden. Selbst die Auctorität und Jurisdiction der Bischöfe und übrigen Prälaten wird in einer Weise beschränkt, daß ihnen thatsächlich keine Gewalt mehr übrig bleibt über ihre Untergebenen. Solche Uebergriffe werden für die Zukunft unter Strafe der Excommunication verboten. Nur mit Zustimmung des Bischofs und des Clerus und nur bei außerordentlichen Nothfällen, wenn die Abgaben der Laien nicht mehr ausreichen, sollen auch die Kirchengüter zu Beisteuern herangezogen werden dürfen.

20. Die Verordnungen der Päpste Innocenz II. und Eugen III. gegen die Turniere werden erneuert (s. S. 410. 441. 514).

21. Erneuerung des c. 12 der zweiten Lateransynode, die Treuga Dei betreffend (S. 441).

22. Priester, Mönche, Fremde, Kaufleute, Ackerbauer ꝛc. sollen beständig sicher sein (die Treuga genießen = c. 11 der zweiten Lateransynode). Ohne Erlaubniß der Könige und Fürsten darf man Niemanden neue Abgaben ꝛc. auflegen oder die alten vermehren, bei Strafe der Excommunication.

23. Die Leprosen sollen ihre eigenen Kirchen und Gottesäcker haben, doch darf daraus den Pfarrkirchen kein Nachtheil erwachsen.

24. Es kommt leider vor, daß Christen den Sarazenen Waffen, Eisen und Schiffsbauholz liefern, sie in ihren Kriegen gegen Christen unterstützen und auf sarazenischen Raubschiffen Dienste nehmen. Alle diese sind excommunicirt, ihr Vermögen soll von den weltlichen Obrigkeiten confiscirt und sie selbst, wenn man sie fängt, zu Sklaven gemacht werden. Auch soll man in den Seestädten die Excommunication über sie häufig verkünden. Der Excommunication verfallen auch diejenigen, welche christliche Seefahrer fangen oder berauben, oder schiffbrüchige Christen ausplündern, statt ihnen zu helfen.

25. Da das Wuchergeschäft fast allerorts in einer Weise getrieben

wird, daß Viele andere Erwerbsarten verlassen und unbekümmert um das Verbot der heiligen Schrift sich dem Zinsgeschäft hingeben, so wird verordnet, daß offenkundige Wucherer nicht zur Communion zugelassen und, falls sie in ihrer Sünde sterben, nicht christlich begraben werden dürfen. Auch sollen von ihnen keine Oblationen angenommen werden (Kober, Suspension, S. 274. Funk, Gesch. des kirchl. Zinsverbotes, S. 21).

26. Juden und Sarazenen dürfen durchaus keine christlichen Sklaven haben. Wer mit Juden oder Sarazenen zusammenwohnt, wird excommunicirt. Das Zeugniß der Christen gegen Juden muß angenommen und bekehrte Juden dürfen nicht enterbt werden.

27. Die Kirchenzucht begnügt sich zwar mit dem geistlichen Urtheil und bedarf keiner blutigen Strafen, aber manche Menschen sorgen doch nur dann für ihr Seelenheil, wenn sie zeitliche Strafen fürchten müssen. Da in der Gascogne, im Gebiet von Albi, Toulouse und anderen Gegenden die Verkehrtheit der Häretiker, die man bald Katharer, bald Patarener und Publicaner nennt, in dem Grade zugenommen hat, daß sie ihre Bosheit nicht mehr bloß im Geheimen, sondern ganz öffentlich treiben und Einfältige und Schwache verführen, so sprechen wir über sie und Alle, die sie aufnehmen und vertheidigen, das Anathem und verbieten bei Strafe des Anathems, ihnen Herberge zu geben, Handel mit ihnen zu treiben ꝛc. Wer sich hiegegen verfehlt, erhält kein christliches Begräbniß. Rücksichtlich der Brabanzonen (Landstreicher aus Brabant, die theils Kriegsdienste nahmen, theils vom Raube lebten), Aragonier, Navarresen, Basken, Coterellen und Triaverdiner (sämmtlich den Brabanzonen ähnlich), welche gegen die Christen so grausam sind, weder Kirchen noch Klöster, noch Wittwen und Waisen ꝛc. verschonen, sondern wie Heiden Alles verwüsten, verordnen wir, daß, wer sie in Sold nimmt oder begünstigt, an allen Sonn- und Festtagen in den Kirchen öffentlich genannt und excommunicirt werde. Wer mit diesen Schaaren oder jenen Häretikern in Verbindung steht, darf nicht zur Communion zugelassen werden, und es ist Jedermann seiner Pflichten und des Gehorsams gegen sie entbunden; ja es sollen alle Gläubigen solcher Pest (Katharer ꝛc.) kräftig widerstehen und sogar die Waffen dagegen ergreifen. Auch sollen die Güter dieser Leute confiscirt werden und es den Fürsten freistehen, sie zu Sklaven zu machen. Wer nach dem Rathe der Bischöfe ꝛc. die Waffen gegen sie ergreift, dem sollen an seiner Buße zwei Jahre nachgelassen[1] und er

[1] Schmidt (Histoire et doctrine de la secte des Cathares, Paris 1849, t. I. p. 82) und Reuter (a. a. O. III. S. 694) deuten dieß, wohl mit Unrecht,

selbst soll, gleich den Kreuzfahrern, unter den Schutz der Kirche gestellt werden [1].

Ein zeitgenössischer englischer Schriftsteller, Walter Mappes, der im Auftrag des englischen Königs Heinrich II. persönlich auf dem Lateranconcil anwesend war, schreibt: Vidimus in concilio Romano sub Alexandro III. celebrato *Valdesios* ... a primate ipsorum Valde dictos, qui fuerat civis Lugduni etc. Auf Grund dieser Nachricht glaubte man vielfach schließen zu dürfen, daß auch die Waldenser unter den Häretikern, die c. 27 unserer Synode bedroht, mit inbegriffen seien [2]. Nun wurde auf unserer Synode allerdings über die Waldenser verhandelt, wie uns Walter Mappes, der dabei selbst betheiligt war, berichtet [3]; dieselben hatten nämlich eine Gesandtschaft an das Concil abgeordnet, um dortselbst eine Bibelübersetzung überreichen und um die Approbation ihrer Predigt nachsuchen zu lassen. Allein nach genauerem Verhör mit den Abgesandten hielt man sie mehr für unschädliche Ignoranten als für gefährliche Häretiker und wies sie ab, ohne ein Verdict über sie zu sprechen. Daher erscheinen sie unter obigen Irrlehrern nicht mit aufgeführt.

Außer den 27 Decreten besitzen wir nur noch einzelne aphoristische Notizen über die Thätigkeit unserer Synode. So erzählt der englische Chronist Roger von Hoveden, ein Zeitgenosse, daß auf diesem Concil der Erzbischof Wilhelm von Rheims Cardinal von S. Sabina, der Abt Heinrich von Clairvaux aber Cardinalbischof von Albano geworden sei. Von Albert von Stade erfahren wir, daß der Papst auf dieser Synode zwei englische und zwei schottische Bischöfe weihte, welch letztere fast ebenso

also: „Wer wegen Vertheidigung jener Häretiker zu einer Buße verurtheilt sei, solle einen Nachlaß von zwei Jahren erhalten, wenn er die Waffen gegen sie ergreife."

[1] Mansi, l. c. p. 217 sqq. Harduin, l. c. p. 1673 sqq. Labbe, t. XIII. p. 417.

[2] Dieckhoff, Die Waldenser, 1851, S. 182 u. 343 ff., wollte nachweisen, daß die Worte sub Alexandro III. celebrato ein späterer irriger Zusatz seien oder daß statt Alexandro III. Innocentio III. gelesen werden müsse; denn a) was hier Walter Mappes erzähle, sei mit jener Begebenheit, welche die Ursperger Chronik zum Jahre 1212 berichte (bei Mansi, l. c. p. 243. Harduin, l. c. p. 1692. Labbe, t. XIII. p. 441) der Sache, ja fast dem Worte nach identisch; und b) ein anderer Zeitgenosse, Stephan von Borbone, behaupte ausdrücklich: die Waldenser seien zu dem Concil gekommen, quod fuerit Romae ante Lateranense, d. h. vor der vierten Lateransynode (d'Argentré du Plessis, I. p. 87). S. dagegen Reuter, a. a. O. III. S. 698 u. 778.

[3] Gualterus Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. 31 ed. by Thom. Wright. London 1850.

arm waren, als jener gleichfalls anwesende irische Bischof, der gar nichts als drei Kühe besaß. Dieselbe Quelle sagt weiter, es hätten auf unserer Synode jene deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, die während des Schisma's auf Seite des Gegenpapstes gestanden, ihren Gehorsam gegen Rom und Papst Alexander durch feierlichen Eid betheuert, auch sei jetzt sämmtlichen Erzbischöfen, Berthold von Bremen ausgenommen, das Pallium verliehen worden[1]. Letzterer war kurz nach dem Tode Balduins fast einstimmig erwählt worden. Nur der Propst Otto widersprach und appellirte, weil schon vor Balduins Intrusion im Jahre 1168 Sigfrid in rechtmäßiger (doch zwiespaltiger) Wahl erhoben worden sei. Berthold fand Anfangs in Rom freundliche Aufnahme und saß mit der Inful auf dem Haupte (obgleich er noch nicht einmal Priester war) mitten unter den Bischöfen auf der Synode. Als aber weitere Nachrichten über ihn einliefen und zwei Cardinäle in päpstlichem Auftrag die Sache genau untersuchten, wurde seine Wahl als uncanonisch verworfen, namentlich auch, weil er zur Zeit seiner Erhebung noch nicht einmal Akolyth, geschweige Subdiakon gewesen sei; dann sei die gegen die Wahl eingelegte Appellation gewaltsam unterdrückt worden und der Erwählte habe vor Empfang der Weihen vom Kaiser die Investitur angenommen[2]. Etwas glücklicher ging es dem Bischof Gero von Halberstadt und den von ihm ordinirten Geistlichen. Im Jahre 1160 war der rechtmäßige Bischof Ulrich von Halberstadt wegen Nichtanerkennung des Gegenpapstes Victor vertrieben und Gero intrudirt worden. Seine Ernennung war uncanonisch und er wurde durch den Frieden von Venedig wieder abgesetzt, Ulrich restituirt. Letzterer erklärte nun alles, was Gero gethan, und alle Weihen, die er ertheilt hatte, für ungültig; aber die Betheiligten wandten sich an den Papst und die Lateransynode, und die Entscheidung fiel zu ihren Gunsten aus. Da Gero von einem katholischen (rechtmäßigen) Bischof, Hartwich von Bremen (valide, wenn auch nicht licite), consecrirt worden sei, so dürfe sowohl er selbst, als jeder von ihm Consecrirte die geistlichen Functionen seines Ordo verrichten. Dagegen wurden die beiden Bischöfe Rudolf von Straßburg und Ludwig von Basel, weil vom Gegenpapst Paschalis ordinirt (s. Art. 21 des Friedensvertrages S. 703) ihrer Aemter und Würden für verlustig erklärt. — Nach Giraldus Cambrensis machten die Canoniker von S. Davids die Rechtsansprüche ihrer

[1] Die Formeln der Abschwörung und Pallienverleihung s. Watterich, t. II. p. 645.

[2] Annal. Stad. M. G. SS. XIV. p. 348. Watterich, t. II. p. 645 Anm. 3.

Kirche gegenüber Canterbury auf dem Lateranconcil von 1179 in Anwesenheit ihres Bischofs geltend; allein letzterer war an der Theilnahme dieses Vorgehens durch den von ihm erzwungenen Consecrationseid gehindert[1]. — Endlich wurde auf unserer Synode Erzbischof Laurentius von Dublin zum Legaten für Irland ernannt, der griechische Abt Nektarius aber hielt als Deputirter der Griechen eine polemische Rede gegen die Lateiner, welche seinen Freunden so wichtig erschien, daß sie ihn als „olympischen Sieger" begrüßten[2].

Baronius (1179, 13) war der Meinung, jenes päpstliche Schreiben an Erzbischof Wilhelm von Sens, wornach dieser sammt seinen Suffraganen auf einer Synode zu Paris die Behauptung des Petrus Lombardus: Christus secundum quod est homo, non est aliquid, censuriren sollte (S. 616), sei auf dem Lateranconcil des Jahres 1179 erlassen worden. Viele schrieben ihm nach, und die Conciliensammler stellten jenes Breve zu den Akten unserer Synode. Sicher mit Unrecht; denn Erzbischof Wilhelm war schon im Jahre 1176 auf den Stuhl von Rheims versetzt worden, und das Schreiben an ihn als „Erzbischof von Sens" gehört sonach deutlich einer frühern Zeit an. Doch ist richtig, daß die Sache des Lombardus auch jetzt wieder zur Sprache kam und der Papst nur durch die Gegenvorstellungen mehrerer Cardinäle und des Bischofs Adam von St. Asaf von förmlicher Verdammung jenes Satzes zurückgehalten wurde[3]. Uebrigens vermuthet Mansi (l. c. p. 453), der Papst habe jetzt jenes Schreiben an Erzbischof Wilhelm von Rheims erlassen, wovon im Appendix zu den Akten der Lateransynode (pars XLIX. c. 20) ein Fragment mitgetheilt ist[4]. Hienach sollte der Erzbischof die Magistri von Paris, Rheims und andern Städten versammeln und den fernern Vortrag des Lombard'schen Satzes verbieten. Dieser spätere Brief sei dann, meint Mansi, mit dem frühern (an Wilhelm von Sens) verwechselt und so der Irrthum des Baronius veranlaßt worden. Auch Bouquet (XV. 969) nimmt zwei verschiedene päpstliche Schreiben desselben Inhalts an Erzbischof Wilhelm an, wovon in dem erstern bloß die Doctrin, in letzterm auch der Name des Lombarden genannt gewesen

[1] Haddan-Stubbs, l. c. I. p. 386.

[2] Mansi, t. XXII. p. 234 sqq. 240. Harduin, t. VI. P. II. p. 1685 sqq. Labbe, t. XIII. p. 433 sqq. Pertz, Mon. t. XVI. p. 260. 262. 346. 348 sq. Baron. 1179, 6—8. Fleury, Hist. eccl. liv. 73, 25. Reuter, a. a. O. III. S. 430 ff.

[3] Pagi 1179, 11. 12. Mansi, l. c. p. 247 sq. Labbe, t. XIII. p. 445.

[4] Mansi, l. c. p. 426. Harduin, l. c. p. 1851. Labbe, t. XIII. p. 612.

sei. Was aber die Zeit der Abfassung letztern Schreibens anlangt, so ist es nach Duchesne (Hist. des cardinaux français II. 133) am 18. Februar 1177 zu Viesti geschrieben[1], also lange vor unserer Synode, und es scheint, daß Alexander jenem Entscheid auch noch synodale Sanction geben wollte.

Der große, von Bartholomäus Laureus, genannt Poin, aus einem Pergamentcodex edirte Appendix zu den Akten der Lateransynode enthält in 50 Büchern ungefähr 600 päpstliche Decretalen, theils aus Briefen Alexanders III., theils aus Edicten späterer Päpste entnommen[2]. Da sie in jenem Pergamentcodex unmittelbar hinter die Canones unserer Synode als deren pars secunda gestellt waren, fanden sie Aufnahme in die Concilienſammlungen, ohne dahin zu gehören.

Schon vor der elften ökumenischen Synode, am 29. August 1178, hatte sich der Gegenpapst Calixt III. (Johannes von Struma) Alexander zu Füßen geworfen und seine Schuld bekannt. Er wurde freundlich empfangen und später zum Erzbischof von Benevent ernannt. Damit waren aber einige noch unversöhnte Schismatiker nicht zufrieden, sie conspirirten sogar gegen den Kaiser, nahmen dessen Kanzler, Erzbischof Christian, bei Camerino in der anconitanischen Mark gefangen und erhoben an demselben Tage (29. September 1179) ein Mitglied der Familie Frangipani, Lando Sitino, als Innocenz III. zum Gegenpapst. Ein Bruder des frühern Gegenpapstes Octavian oder Victor IV. war seine Hauptstütze. Als sich aber Alexander bald nach Beendigung der Lateransynode auch mit diesem aussöhnte und von ihm das Schloß Palombara kaufte, Lando's Asyl, wurde Letzterer in das Kloster Cava gesperrt und damit dem 20jährigen Schisma im Januar 1180 ein Ende gemacht[3].

§ 635.

Die letzten Synoden unter Alexander III.

Um diese Zeit schickte Papst Alexander III. den Cardinalbischof Heinrich von Albano, frühern Abt von Clairvaux, als Legaten nach Frankreich, namentlich wegen der Albigenser, und gab ihm zugleich den

[1] Jaffé, Regesta pontif. p. 770.

[2] Mansi, l. c. p. 248—453. Harduin, l. c. p. 1694—1876. Labbe, l. c. p. 446—638.

[3] S. oben S. 703 Anm. 1. Watterich, t. II. p. 647 Anm. 1. Reuter, a. a. O. III. S. 352 u. 497.

Auftrag, den alten Streit zwischen den Aebten von St. Sever und vom heiligen Kreuz in Bordeaux wegen des Besitzes der Kirche S. Maria de Solaco endgültig mit Ausschluß aller weitern Appellation zu entscheiden. Der Legat veranstaltete hiezu mehrere ziemlich große Synoden zu Puy-Notre-Dame (Anicium), zu Basatä (Bazas, in der Provinz Auch) und Limoges; aber erst auf letzterer, am dritten Fastensonntag, wurde eine definitive Sentenz zu Gunsten des heiligen Kreuzklosters gefällt. Aus der hierüber zu Poitiers am 1. April 1182 ausgestellten Urkunde erschlossen Mehrere, daß die Synode selbst erst im Jahre 1182 stattgehabt habe; allein da Papst Alexander zur Zeit derselben noch lebte (wie aus der Urkunde erhellt), so muß die Synode von Limoges und damit auch die zwei andern etwas früher angesetzt werden (J. 1180 oder 1181[1]).

Neue Wirren (s. S. 691) entstanden in der schottischen Kirche im Jahre 1179. In genanntem Jahre war der Bischof von St. Andrews gestorben, und die Canoniker der Kathedralkirche wählten sofort den Magister Johannes mit dem Beinamen der Schotte. König Wilhelm aber verweigerte ihm die Anerkennung, erhob seinen Kaplan Hugo und ließ ihn, ungeachtet der von Johann eingelegten Appellation nach Rom, sofort consecriren. Der Papst sandte nun den Legaten Alexis zur Untersuchung der Angelegenheit nach Schottland, und dieser berief sämmtliche Bischöfe, Aebte und höheren Cleriker zu einer Synode nach Edinburgh auf das Dreieinigkeitsfest (8. Juni) 1180. Hier wurde Hugo, weil intrudirt und nach erfolgter Appellation nach Rom consecrirt, seines Amtes entsetzt, die Wahl Johanns bestätigt und derselbe von Matthäus, Bischof von Aberdeen, auf Befehl des Legaten consecrirt. Trotz wiederholter päpstlicher Mahnungen und Drohungen verweigerte ihm der König auch jetzt noch die Anerkennung und hinderte ihn gewaltsam an der Uebernahme des Bisthums, so daß Alexander III. schließlich 1181 den König mit dem Bann und das Land mit dem Interdict belegte. Eine königliche Gesandtschaft erlangte schon im folgenden Jahre von Lucius III. die Aufhebung dieser Strafe, und es wurde das Abkommen getroffen, daß Johann Bischof von Dunkelden werden, Hugo aber den Stuhl von St. Andrews erhalten soll. Da aber der König Johann die Herausgabe der eingezogenen Güter verweigerte, erhob dieser auf's Neue Ansprüche auf St. Andrews, und Clemens III. entschied zu seinen Gunsten. Erst 1188 wurde der unliebsame Kirchenstreit definitiv beigelegt; Johann kam

[1] Mansi, t. XXII. p. 467 sqq. und in seinen Noten zu Baron. 1181, p. 525 t. XIX. ed. Luc. Reuter, a. a. O. III. S. 695.

jetzt in ruhigen Besitz des Bisthums Dunkelden, Hugo aber wurde abermals entsetzt und excommunicirt; nach geleisteter Satisfaction zu Rom absolvirt, starb er schon wenige Tage darauf an der Pest (4. Aug. 1188)[1].

Eine große polnische Reichssynode wurde im Jahre 1180 nach dem Wunsche des Großherzogs Casimir I. unter dem Vorsitz des Erzbischofs Petrus III. von Gnesen zu Lanciecz (Lenciez) gefeiert. Anwesend waren auch die Bischöfe Gedeon von Krakau, Zyroslaus von Breslau, Onolphus von Cujavien, Cherubin von Posen, Vitus von Plock, Konrad von Camin und Gaudentius von Lebus, und es wurde der altpolnische Gebrauch, daß der Adel die Hinterlassenschaft der Geistlichen einzog, mit dem Anathem belegt. Gleiche Strafe wurde denen angedroht, welche den Landleuten ihr Vieh und Getreide ꝛc. mit Gewalt nehmen würden. — Eine Provinzialsynode zu Tarragona in Spanien unter Erzbischof Berengar verordnete, daß künftig alle Urkunden nach den Jahren des Herrn zu datiren seien[2]; die zu Aquileja aber unter Patriarch Ulrich im Jahre 1181 führte die vita communis unter den Canonikern ein[3]. — Tiefbekümmert über das Schicksal der Christen im Orient und über die Erfolglosigkeit seines wiederholten Aufrufs zu Gunsten des heiligen Landes, starb Alexander am 30. August 1181 zu Cività Castellana.

§ 636.

Die Synoden unter Papst Lucius III., J. 1181—1185.

Schon am 1. September 1181 wurde der Cardinalbischof Hubald von Ostia als Lucius III. gewählt (der erste nach der neuen Wahlordnung, S. 711) und am 6. September zu Velletri consecrirt, ein würdiger Mann, von derselben Gesinnung, aber nicht von der gleichen Energie, wie sein Vorfahrer. Differenzen mit den Römern zwangen ihn, schon im März 1182 aus Rom zu fliehen. Christian von Mainz, der sich Ende 1180 oder zu Anfang 1181 um eine ansehnliche Geldsumme die Freiheit wieder erkauft hatte[4], wollte ihn mit bewaffneter Macht zurückführen und hatte die Römer durch manchen Schaden bereits sehr nachgiebig gemacht, da starb er plötzlich zu Tusculum im Mai 1183, nach-

[1] Haddan-Stubbs, Councils etc. II. p. 25—272.

[2] Gams, Kirchengesch. von Spanien III. 1. S. 208.

[3] Steph. Damalevicii Series archiepisc. Gnesn. bei Heyne, Gesch. des Bisthums Breslau. 1860. Bd. I. S. 202. — Mansi, l. c. p. 471.

[4] S. oben S. 720.

dem er aus der Hand des Papstes die heilige Wegzehrung empfangen[1]. Das Erzbisthum Mainz erhielt jetzt sein früherer Gegner Conrad von Wittelsbach. — Jahrs zuvor hatte Gauthier (Gottfried) Plantagenet, der natürliche Sohn des englischen Königs Heinrich II., auf der Synode zu Marleberg in Anwesenheit seines Vaters auf das Bisthum Lincoln verzichtet, das er seit sieben Jahren besaß, ohne die heiligen Weihen genommen zu haben. — Eine große Synode zu Caen in der Normandie (J. 1182) bedrohte Alle mit dem Banne, welche den Frieden zwischen dem englischen König Heinrich II. und seinem Sohne, dem jungen König Heinrich, stören würden. Bald darauf kamen päpstliche Legaten nach England, um von König und Clerus Hülfe, namentlich Geldunterstützung, gegen die rebellischen Römer zu erlangen, damit fortgeführt werden könne, was Christian von Mainz begonnen hatte. Aehnliche Aufforderungen wurden auch an die anderen christlichen Fürsten gerichtet. Die englischen Bischöfe aber faßten auf einer Synode zu London 1184 den Beschluß: der König möge in seinem und ihrem Namen dem Papste ein ansehnliches Geschenk machen und dann die betreffende Quote auf die einzelnen Bischöfe repartiren, denn es sei besser, er selbst thue dieß, als daß er päpstlichen Nuntien in England Geld zu erheben gestatte. Der König ging darauf ein und schickte viel Gold und Silber, wodurch es dem Papste gelang, wieder eine Anzahl Römer auf seine Seite zu ziehen[2]. Aber eine neue Schandthat der Römer, die mehrere Cleriker aus der Umgebung des Papstes gefangen nahmen, blendeten und dann als Cardinäle verkleidet an ihn zurücksandten, veranlaßte diesen, Rom abermals zu verlassen, nachdem er über die Frevler den Bann ausgesprochen. Er ging nach der Lombardei, um dortselbst mit dem Kaiser nach getroffenem Uebereinkommen zu Verona zusammenzutreffen. Am 22. Juli traf der Papst daselbst ein[3].

Friedrich Barbarossa hatte nach Abschluß des Friedens von Venedig und nach seiner Rückkehr aus Italien den mächtigen Herzog Heinrich den Löwen gestürzt (Reichstag zu Gelnhausen, 13. April 1180, und zu Regensburg, 29. Juni 1180), seine großen Besitzungen zertrümmert, Sachsen verkleinert an den Grafen Bernhard von Anhalt, das ähnlich verminderte Bayern an Pfalzgraf Otto von Wittelsbach (Bruder des Erzbischofs

[1] Watterich, t. II. p. 647 Anm. 3 u. 651 sq.

[2] Mansi, t. XXII. p. 483. 486. Labbe, t. XIII. p. 645. Baron. 1181, 1—4. Pagi 1181, 1. Watterich, t. II. p. 655 sq.

[3] Watterich, t. II. p. 656 et 657. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie. Berlin 1866. S. 30 f.

Konrad), Westfalen und Engern an den Erzbischof Philipp von Cöln, Anderes an Andere vergeben und dem Tiefgedemüthigten nur seine Erbgüter Braunschweig und Lüneburg belassen. Zudem wurde Herzog Heinrich auf dem Reichstag zu Erfurt im November 1181 auf sieben Jahre verbannt[1]. — Darauf unterhandelte der Kaiser, da die sechsjährige Treuga mit den Lombarden zu Ende ging, theils mit den einzelnen lombardischen Städten, theils mit ihren Bundesorganen, und schloß mit ihnen am 25. Juni 1183 den Constanzer Frieden, der einerseits die Oberhoheit des Kaisers über die Lombardei sicherte, andererseits aber auch den Städten große Freiheiten gewährte. Nachdem sofort der Kaiser auf einem festlichen Reichstage zu Mainz an Pfingsten 1184 seine beiden ältesten Söhne, den jungen König Heinrich und den Herzog Friedrich, wehrbar gemacht hatte, zog er ungesäumt zum sechsten Mal über die Alpen, verschiedener Zwecke willen, namentlich um die lombardischen Städte noch enger an sich zu knüpfen, mit dem Papst noch obschwebende Differenzen auszugleichen und das Königreich beider Sicilien durch einen Ehevertrag für sein Haus zu gewinnen. Der Plan mit den Lombarden gelang ohne Schwierigkeit; Mailand wurde jetzt ganz kaiserlich gesinnt und der lombardische Bund factisch gesprengt. Mit dem Papst kam Friedrich nach Uebereinkommen in Verona zusammen, und in Anwesenheit beider wurde daselbst ein großer Convent abgehalten, schon von den Zeitgenossen, und mit Recht, als Synode bezeichnet. Die Verhandlungen begannen Ende October[2] 1184, dauerten bis in den Anfang Novembers und erstreckten sich über die verschiedensten Gegenstände. Natürlich wünschte der Papst militärische Hülfe gegen die rebellischen Römer, welche von der Synode für Feinde der Kirche erklärt wurden; aber der Kaiser, ohne größeres Heer, war kaum in der Lage, ein hierauf bezügliches Versprechen zu geben. Sofort kam die Mathilde'sche Erbschaft wieder zur Sprache. Schon vorher hatte der Kaiser zu einem definitiven Ausgleich zwei Vorschläge machen lassen. 1182 war Erzbischof Konrad von Salzburg mit dem Anerbieten beim Papste erschienen: falls dem Kaiser der Mathilde'sche Besitz definitiv überlassen werde, wolle er aus den Erträgnissen dem

[1] Watterich, t. II. p. 658 c. not. 5. Ueber das Verfahren gegen Heinrich den Löwen s. Weiland, Forschungen zur deutschen Gesch. VII. S. 175 ff. Waitz, Forschungen X. S. 153 ff. Prutz, Hist. Heinrici Leonis. Berol. 1863. Derſ., Heinrich der Löwe. Leipzig 1865.

[2] Urkundlich nachweisbar ist der Kaiser am 19. September in Mailand und am 19. October in Verona. Watterich, t. II. p. 658 not. 2. Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 47.

Papste ein Zehntel, den Cardinälen aber ein Neuntel ausfolgen. Hiefür sollten hinlängliche Garantieen geboten werden. Der Vorschlag wurde von Seite des Papstes abgelehnt, und neue Verhandlungen fanden 1183 zu Constanz statt. Eine Commission aus weisen und bejahrten Männern in der Nähe der strittigen Besitzungen sollte die gegenseitigen Grenzen des kirchlichen und kaiserlichen Besitzes feststellen; auch sollte ein gegenseitiger Austausch für besonders wichtig erscheinende Territorien zugestanden werden. Die Verhandlungen sollten jedoch erst zu Verona bei einer persönlichen Zusammenkunft zum Abschluß kommen; allein auch hier vermochte man zu keinem Ausgleich der gegenseitigen Ansprüche zu kommen [1]. — Auch der weitere Wunsch des Kaisers, seinen ältesten Sohn König Heinrich zum Kaiser krönen zu lassen, fand seine Erfüllung nicht, obwohl der Papst mit diesem Gedanken nach Verona gereist war [2]. — Einen weitern Zankapfel bildete der Streit um den Stuhl von Trier. Nach dem Tode Arnolds am 25. Mai 1183 war von einem Theile der Archidiakon Volkmar, von dem andern der Dompropst Rudolf erwählt worden. Der Kaiser entschied sich auf dem Reichstag zu Constanz nach dem Rathe der Fürsten für Rudolf und investirte ihn sofort; Volkmar aber hatte an den Papst appellirt und dieser die Untersuchung vor sein eigenes Forum gezogen. Beide erschienen persönlich (1184), aber der Papst gelangte zu keiner definitiven Entscheidung und wollte die Angelegenheit bis zur Ankunft des Kaisers verschieben. Rudolf war wieder nach Deutschland zurückgekehrt, während Volkmar in Italien verblieb. Zu Verona wurde die Sache nun abermals eingehend untersucht; der Kaiser verlangte vom Papste die Consecration Rudolfs, und Lucius schien seinem Wunsche willfahren zu wollen, schob jedoch die Entscheidung von Tag zu Tag hinaus [3]. — Weiterhin legte der Kaiser Fürsprache für diejenigen Geistlichen ein, welche von den Gegenpäpsten ordinirt und bestellt, dem Decrete der Lateransynode gemäß ihrer Stellen entsetzt worden waren. Viele von ihnen hatten sich persönlich in Verona gestellt, um Restitution zu erflehen. Der Papst zeigte sich Anfangs ganz geneigt, insoweit zu willfahren, daß sie auf's Neue geweiht werden sollten, erklärte aber am andern Tage, wie man glaubte auf Zureden der Bischöfe von Mainz

[1] Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 26 ff. u. 52. Watterich, t. II. p. 660.

[2] S. Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 33 Anm. 3 u. S. 59.

[3] S. die Quellenangaben bei Watterich, t. II. p. 653 cum not. 3 et 660 not. 1.

und Worms, daß der Beschluß einer allgemeinen Synode nur durch eine andere wieder aufgehoben werden könne, und daß er in aller Bälde eine solche nach Lyon berufen wolle. Die Deutschen waren darüber sehr ärgerlich und stießen Drohungen aus; aber es blieb bei dem Beschlusse. Dagegen soll der Kaiser auf die Fürbitte des Papstes Heinrich den Löwen von seinem Eide, nie ohne seine Erlaubniß nach Deutschland zurückzukehren, entbunden, ihm vier Jahre seines Exils erlassen und die sofortige Rückkehr zugestanden haben[1]. — Zu Verona erschienen auch Patriarch Heraklius von Jerusalem und die beiden Meister der Templer und Hospitalbrüder als Gesandte des Königs Balduin IV., um Hülfe für das heilige Land zu erflehen. Erzbischof Gerard von Ravenna hielt in dieser Angelegenheit am 4. November eine feurige Anrede an die Synode und auch der Papst nahm sich der Sache des heiligen Landes eifrig an. Er gab den palästinensischen Gesandten Empfehlungsbriefe an die Fürsten des Abendlandes mit, den anwesenden Kaiser aber ermahnte er zu dem heiligen Unternehmen. Friedrich zeigte sich auch geneigt, dem Hülfegesuch zu willfahren: „Wenn er nach Deutschland zurückgekehrt sei, würde er mit den Fürsten über einen Kreuzzug unterhandeln; jedenfalls aber sollten die Rüstungen, mit Weihnachten beginnend, das folgende Jahr hindurch betrieben werden." Der Meister der Templer starb zu Verona[2]. — Endlich erließ Papst Lucius im Einverständniß mit dem Kaiser auf dieser Synode auch ein großes und berühmtes Decret gegen alle Häretiker seiner Zeit (c. 9. X. de haereticis V. 7), von denen besonders die Katharer, Patariner, Humiliaten oder Pauperes de Lugduno (Waldenser, hier zuerst erwähnt), Passagianer, Josephiner und Arnoldisten genannt werden. Zu diesem Behufe wurde am 4. November im Dom zu Verona eine feierliche Versammlung aller anwesenden kirchlichen und weltlichen Großen gehalten. Zuerst wurde die Acht des Kaisers verkündigt, worauf sich dieser selbst erhob und dieselbe in sinnbildlicher Weise bestätigte, indem er seine Hände nach den vier Himmelsgegenden ausstreckte und mit drohender Miene seinen Handschuh zur Erde warf. Dann wurde ein kaiserliches Gesetz gegen die Häretiker promulgirt, der Papst aber verkündigte hierauf das kirchliche Decret, wornach sie alle mit ewigem Anathem belegt wurden, namentlich alle jene, welche unter dem Scheine der

[1] Watterich, t. II. p. 658. Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 59 f.

[2] Watterich, t. II. p. 659 not. 1. Mansi, l. c. p. 487 sqq. Baron. 1185, 1 sqq. Pagi 1185, 1 sqq. Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 49 f. Töche, Th., Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867. S. 37.

Frömmigkeit ohne kirchliche Vollmacht öffentlich oder insgeheim predigten und über das Altarssacrament, über die Taufe, Sündenvergebung, Ehe ꝛc. Irriges lehrten. Derselben Strafe seien auch alle ihre Gönner und Vertheidiger verfallen. Wenn ein Cleriker oder Mönch in diesen Irrthümern erfunden werde, so verliere er die Vorrechte des geistlichen Standes, auch alle kirchlichen Aemter und Beneficien, und sei der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung zu übergeben. Aehnlich sei der Laie, wenn er nicht sogleich satisfacire, vom weltlichen Gericht mit der gebührenden Strafe zu belegen. Dieser Sentenz sollten auch die bloß Verdächtigen unterliegen, wenn sie sich nicht vor dem Bischof reinigen könnten. Wer aber in die Häresie, der er abgeschworen, wieder zurückfalle, sei, ohne weiter gehört zu werden, vom weltlichen Richter zu verurtheilen. Das Eigenthum der verurtheilten Cleriker falle den Kirchen zu, an denen sie gedient haben. Die Bischöfe aber müßten diese Sentenz an allen Festen verkündigen und erneuern, und wer hierin nachlässig sei, werde auf drei Jahre von der bischöflichen Würde und Verwaltung suspendirt. Außerdem solle jeder Bischof die Parochien, worin sich dem Vernehmen nach Häretiker aufhalten, alljährlich ein- oder zweimal persönlich besuchen, oder seinen Archidiakon oder sonstigen tüchtigen Commissär dahin schicken und drei oder mehrere gutbeleumundete Personen des Orts oder der Nachbarschaft eidlich über die vorhandenen Häretiker befragen. Wer so angeklagt werde, solle vom Bischof oder seinem Commissär vorgerufen und bestraft werden, wenn er sich nicht reinige oder in den Irrthum zurückgefallen sei (Anfänge der bischöflichen Inquisition). Die Grafen, Barone und weltlichen Obrigkeiten aller Art müßten auf Verlangen der Bischöfe eidlich geloben, die Kirche gegen die Häretiker zu unterstützen und diese Statuten, die sowohl kaiserlich als kirchlich seien, zum Vollzug zu bringen, bei Strafe des Verlustes ihrer Würden, der Excommunication über ihre Personen und des Interdicts über ihr Gebiet. Eine Stadt, die sich diesem Decrete widersetze, oder die Häretiker auf Mahnung des Bischofs nicht bestrafe, werde vom Verkehr mit allen anderen Städten ausgeschlossen und höre auf, Bischofssitz zu sein. Endlich seien alle Gönner der Häretiker für immer infam und dürften nicht als Sachwalter und Zeugen auftreten, auch kein öffentliches Amt bekleiden [1]. — Bald nach dem 4. No-

[1] Watterich, t. II. p. 658. Mansi, l. c. p. 476. 488. 492. Harduin, l. c. p. 1878. Labbe, t. XIII. p. 642. Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 48 f. Töche, a. a. O. S. 36 ff. Dieckhoff (Die Waldenser, S. 157 u. 168) verlegte diese Excommunicationsbulle irrig in's J. 1181.

vember scheint der Kaiser Verona verlassen zu haben, wohl etwas mißstimmt über die nicht ganz nach Wunsch verlaufenen Verhandlungen. Hauptdifferenzpunkte waren die Trierer Wahlfrage und die Krönung des Königs Heinrich geblieben, beide unstreitig keineswegs von so principieller Bedeutung, daß man ihretwegen päpstlicherseits das Unglück eines abermaligen Bruches hätte riskiren dürfen. Wenn sich der Papst hierin dennoch so reservirt zeigte, so konnte der Grund kein anderer sein, als die geplante Verbindung des Kaiserhauses mit der sicilianischen Herrscherfamilie, wovon die Curie sicher bereits zu Verona Kunde erhalten. Als dann bald darauf die Nachricht von der Ende October 1184 zu Augsburg wirklich erfolgten Verlobung der Prinzessin Constanze mit König Heinrich einlief, wird sich die Stimmung an der Curie nicht zu Gunsten des Kaisers gebessert haben. Trotzdem setzte letzterer ununterbrochen die Verhandlungen mit dem Papste fort, und es scheint, daß er gegen Ende des Jahres abermals eine Zusammenkunft mit Lucius zu Verona hatte[1], wohl hauptsächlich wegen der Krönung seines Sohnes Heinrich. Unterdessen waren aber verschiedene Klagen über die Gewaltthaten, die sich letzterer gegen die Trierer Kirche und die Anhänger Volkmars erlaubt, beim Papste eingelaufen, und nun erhielt der Kaiser auf abermaliges Ansuchen wegen der Krönung die gemessene Antwort: „es könnten nicht zwei zugleich Kaiser sein, der Sohn könne nicht mit der kaiserlichen Krone geschmückt werden, wenn nicht der Vater dieselbe zuerst niederlege." Andererseits ließ der Kaiser den Papst wissen, als dieser Miene machte, Volkmar zum Erzbischof zu machen: „falls er dieß gegen seinen Willen thue, möge er versichert sein, daß dann zwischen ihnen alle Freundschaft auf ewig aufgehört habe"[2]. So verschärften sich die Beziehungen immer bedenklicher und die Gefahr eines abermaligen schroffen Bruches war keineswegs ausgeschlossen.

In das Pontificat des Papstes Lucius III. fallen noch fünf weitere Synoden. Die zu Windsor am Gedächtnißtage des hl. Dunstan (19. Mai 1184) war durch den Tod des Erzbischofs Richard von Canterbury veranlaßt und sollte den Streit zwischen den Bischöfen der Provinz und den Mönchen von Canterbury, wem das Wahlrecht zustehe,

---

[1] Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 64 f. Ueber diese Verhandlungen vgl. auch Töche, a. a. O. S. 514 f.

[2] Arnold. Lubec., Chronic. Slav. Leibnitz SS. rer. Brunsv. II. p. 664. Watterich, t. II. p. 659 sq. et 662 not. 1. Gesta Trever. ap. Watterich, l. c. p. 661.

gütlich beilegen, auch zugleich die Rechte des Königs in dieser Sache aufrecht erhalten. Nach längerer Debatte kam man dahin überein, daß beide Theile den bisherigen Bischof Balduin von Worcester wählten. — Eine Synode zu Aquileja unter Patriarch Gottfried am 30. Sept. 1184 sprach ein feierliches Anathem über die Brandstifter, Kirchenräuber und Verwüster der Weinberge und Fruchtbäume. — Im Januar 1185 veranstaltete König Philipp August von Frankreich nach Ankunft der Gesandten aus Jerusalem eine Synode zu Paris, und rieth selbst zu dem Beschluß, in allen Diöcesen das Kreuz zu predigen. Da er noch keinen Nachkommen hatte, durfte er sich nicht persönlich betheiligen, wohl aber schickte er eine beträchtliche Anzahl tüchtiger Ritter und Fußknechte und wies große Summen für das heilige Unternehmen an. — Zu gleichem Zwecke hatte etwas später, am 18. März 1185, eine Synode zu London statt, apud fontem Clericorum, aber unerachtet der Patriarch von Jerusalem sich alle Mühe gab, König Heinrich II. zu persönlicher Theilnahme an einem Kreuzzug zu bewegen, erklärte dieser auf den Rath seiner Großen: die Pflicht für das eigene Reich verbiete ihm eine Reise in's Morgenland. Doch bewilligte er gerne, daß seine Unterthanen, so der neue Erzbischof Balduin von Canterbury und Erzbischof Gautier (Walter) von Rouen, das Kreuz nahmen, und hatte wegen Beförderung dieser Sache im April 1185 eine dreitägige Zusammenkunft mit dem französischen König [1]. — Am 1. Mai 1185 feierte Erzbischof Petrus VII. von Spalato in Dalmatien eine große Provinzialsynode in der St.-Andreaskirche bei Spalato, um eine Reihe Mißstände zu heben. Die Häretiker und Alle, die sich an der Kirche und dem Kirchengut vergriffen hatten, wurden excommunicirt, die Diöcesen Dalmatiens neu circumscribirt, die tägliche Absingung des Officiums B. V. M. verordnet und Corbavia zu einem Bisthum erhoben [2].

§ 637.

Die Zeiten Urbans III. und Gregors VIII., J. 1185—1187.

Mit Zurüstungen zu einem neuen Kreuzzug beschäftigt, starb Lucius III. am 25. November 1185 zu Verona, das er seit der Synode des vorigen

[1] Mansi, l. c. p. 494 sqq. et 507. Labbe, t. XIII. p. 647. 651 et 658 sq. Baron. 1185, 6. 9. Pagi 1184, 3; 1185, 8—11. Fleury, Liv. 73, 57. 58.

[2] Farlati, Illyricum sacrum, t. III. p. 213—218.

Jahres nicht mehr verlassen hatte, und auch sein Nachfolger schlug hier seinen Sitz auf. Mit seltener Einstimmigkeit war noch am Todestag des Papstes der Erzbischof Humbert von Mailand als Urban III. gewählt worden, und es möchte fast scheinen, als ob die Wahl unter dem Einfluß der Mißstimmung gegen den Kaiser vollzogen worden. Humbert stammte nämlich aus der mailändischen Familie Crivelli, die durch Friedrich viel gelitten hatte und deßhalb den Kaiser gründlich haßte. Leider besaß Urban nicht Kraft genug, den Papst über den Namen Crivelli zu setzen, Vergangenes zu vergessen und die Familienabneigung zu verwinden[1], ja dieselbe schien neue Nahrung zu erhalten durch die großartigen Festlichkeiten, die kurz nach seiner Erhebung die Lombardei erfüllten. Am 27. Januar 1186 war zu Mailand die Hochzeit des jungen Königs Heinrich mit der Prinzessin Constanze, der Tante Wilhelms II. von Sicilien und Neapel, mit großer Pracht gefeiert worden. Da die Ehe des Letztern kinderlos zu bleiben schien, hatte sie als der einzig noch vorhandene legitime Sprosse des Robert Wizkard'schen Stammes alle Hoffnung auf den Thron. Sie war zehn Jahre älter als ihr Bräutigam und häßlich von Gestalt; aber der Kaiser, von der hohenstaufischen Krankheit, die dem edeln Hause den Untergang brachte, der Sehnsucht nach Unteritalien, ganz überwältigt, übersah nicht nur dieses, sondern auch alle wahrscheinlichen Folgen einer solchen Verbindung. Er mußte sich sagen, daß sie seinen Sohn namentlich in zahllose Conflicte mit dem Papste als dem Oberlehensherrn beider Sicilien bringen werde, und daß Letzterer mit Naturnothwendigkeit und aus Pflicht der Selbsterhaltung dagegen ankämpfen müsse, wenn ihn der Kaiser im Süden und Norden zugleich mit seinen gewaltigen Armen umfassen und aller freien Bewegung berauben wolle (s. S. 18 und Bd. IV. S. 831). Er selbst, der mächtige Kaiser, war aus dem Kampfe mit Rom nicht siegreich hervorgegangen, aber die Krone beider Sicilien schien ihm werth, daß sein Sohn dafür

[1] Gesta Trever. Watterich, t. II. p. 665 sq. Die Gesta sagen von Urban: Nam postquam ad summi Pontificatus gloriam sublimatus fuerat, omnibus viribus laborabat, quomodo imperatoris dignitatem et excellentiam humiliaret (l. c. p. 666). Ebenso berichtet Nikolaus von Amiens (Bouquet, t. XVIII. p. 701): Simultas magnis ex causis oritur inter Urbanum et Fridericum ita, quod papa depositionem cogitat et ad haec studiose laborat. Friedrich selbst aber erklärt auf dem Reichstag zu Gelnhausen: Si autem ad dejectionem meam, non dico injuste, sed inepte aliqua molitus fuerit, spero quod divina favente clementia vestro similiter etiam adjutus consilio et auxilio intrepidus ei ad omnia respondeam. Watterich, l. c. p. 672.

das Aeußerste wage. Bei der Hochzeitsfeier zu Mailand hatte sich Friedrich durch den Erzbischof von Vienne die Krone aufsetzen lassen, Constanze wurde von einem deutschen Bischof und Heinrich durch den Patriarchen von Aquileja gekrönt, worüber Urban so ungehalten war, daß er den Patriarchen sammt allen Bischöfen, die an der Krönung theilgenommen, suspendirte. Zugleich erhob er die alten Ansprüche auf die Mathilde'sche Erbschaft, beschuldigte den Kaiser vieler Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche, daß er die Hinterlassenschaft verstorbener Bischöfe eingezogen (Spolienrecht) und viele Klöster unter dem Vorwand der Reform aufgehoben habe, ohne andere mit besserer Disciplin zu gründen. Friedrich nahm die Klagen gutwillig auf und suchte durch eine Gesandtschaft einen friedlichen Ausgleich anzubahnen. Wirklich schienen auch die hiezu erwählten Bischöfe von Münster und Asti das längst erstrebte Ziel zu erreichen. Bezüglich des Mathilde'schen Besitzes schien ein Ausgleich gefunden; der Papst seinerseits versprach, Volkmar nicht zu weihen[1], während der Kaiser seinen Sohn Heinrich mit der Pacification und dem Schutz des Patrimoniums beauftragte. Da ließ sich Urban zu einem Schritte fortreißen, der einem absichtlichen Bruche mit dem Kaiser gleichkam. Gegen alles Erwarten und trotz der Abmahnung einiger ruhiger denkenden Cardinäle entschied er plötzlich die Trierer Bischofsfrage und weihte am 1. Juni Volkmar eigenhändig zum Erzbischof mit Verwerfung Rudolfs, weil Letzterer die Investitur vom Kaiser vor der Weihe empfangen habe[2]. Damit war der Kampf zwischen Papst und Kaiser auf's Neue entbrannt, denn von Letzterem stand zu erwarten, daß er seine gegen Lucius ausgesprochene Drohung (S. 728) auch ausführen werde. Sobald er von der Weihe Volkmars Kunde erhalten, gab er auch wirklich in heftigem Zorn seinem Sohne Befehl, die ihm angethane Unbill am Papste zu rächen. Dieser rückte nun als Feind in die Campagna ein, verwüstete und unterwarf sich die ganze Gegend und ließ päpstlich gesinnte Cleriker überall gröblich mißhandeln. Friedrich selbst aber ließ den Papst in Verona so eng einschließen, daß fast jeder Verkehr mit der Außenwelt abgeschnitten war; die Alpenpässe ließ er sperren und nahm alle vom Papst kommenden oder zu ihm gehenden Boten ge-

[1] Dieß berichten nicht nur die Gesta Trever., sondern auch Erzbischof Wichmann von Magdeburg in seinem Schreiben an den Papst selbst. Watterich, t. II. p. 666 et 676.

[2] Gesta Trever. et Epist. Wichmanni ap. Watterich, t. II. p. 666 et 676.

fangen[1]. Trotzdem war es Volkmar gelungen, verkleidet nach Deutschland zu entkommen, wo sich bereits eine starke Partei gegen den Kaiser gebildet hatte, an deren Spitze Erzbischof Philipp von Cöln stand[2]. Wiewohl meistens nur aus egoistischen Gründen Gegner des Kaisers, benützten sie den zwischen diesem und dem Papste ausgebrochenen Zwist, um sich durch den Schein der Kirchlichkeit zu decken. Als Friedrich von dem ihm feindlichen Treiben hörte, eilte er Anfangs des Jahres 1187 nach Deutschland zurück, suchte zunächst, freilich vergebens, den Erzbischof von Cöln in einer persönlichen Zusammenkunft zu versöhnen und legte dann seinen Streit mit dem Papste auf dem Tag zu Gelnhausen[3] den Reichsfürsten zur Beurtheilung vor. Zu den früheren Klagen von Seite des Papstes waren noch weitere über den Laienzehnten und die Kirchenvögte gekommen. Sämmtliche anwesenden Bischöfe, allen voran

[1] Arnold. Lubec. Gesta Trever.; Gervasius Dorobern., Annal. Rom. ap. Watterich, t. II. p. 667. 668 et 682.

[2] Die Beweggründe der Feindschaft Philipps von Cöln s. Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 103 ff.

[3] Scheffer-Boichorst verlegt den Reichstag von Gelnhausen auf den 28. Nov. 1186, muß daher den Kaiser schon im Sommer dieses Jahres nach Deutschland zurückkehren lassen und sich die gesammte Chronologie hienach zurechtrichten, nicht ohne gewaltsame Verschiebung der Thatsachen. Stütze jener Annahme ist das historische Factum, daß der Kaiser am 28. Nov. zu Gelnhausen urkundet, aber ohne Angabe des Jahres. Es ist hier nicht der Ort, diese künstliche Chronologie in ihren einzelnen Punkten als unhaltbar nachzuweisen, nur ein paar Stützen sollen dem luftigen Gebäude entzogen werden. Läßt man den Kaiser schon im Juli nach Deutschland zurückkehren, so werden die obigen Ereignisse in einen Rahmen eingespannt, in dem sie sich gar nicht entwickelt haben können. Der Brief des Papstes vom 24. Febr. muß dem Jahre 1186 zugetheilt werden. Wie aber kann Urban hier sagen: materiam tibi nostrae immodicae turbationis exponimus . . ., wie kann er am 24. Febr. 1186 sagen: commonita, inquam, frequenter a nobis imperialis culminis altitudo, ut ecclesiae Romanae restituat possessiones, quas detinet occupatas? Warum soll der Papst Wichmann im entfernten Deutschland um seine Vermittlung angehen zu einer Zeit, da der Kaiser, wie wir gesehen, durch eine Gesandtschaft mit ihm unterhandelt und Alles auf dem besten Wege zu gütlichem Ausgleich ist? Und woher weiß der Papst am 24. Febr., daß der Kaiser Willens ist, nach Deutschland zu gehen (cum ad partes illas accesserit), während doch dieser selbst damals entfernt nicht an eine Rückkehr denkt? All dieß weist mit Nothwendigkeit auf den 24. Febr. 1187 als Abfassungszeit; hier steht der ganze Inhalt des Schreibens in bestem Einklang mit den Zeitereignissen. Kurz vorher hat der Kaiser Italien verlassen, am 11. Februar urkundet er noch mit seinem Sohne zu Pavia (Böhmer, R. I., p. 144). Diese unrichtige Datirung bei Scheffer-Boichorst ist weniger verwunderlich, als der felsenfeste Glaube, womit Töche (a. a. O. S. 64 u. 74), Hecker (Philipp I. von Cöln, S. 76) u. A. dieselbe nachschreiben, ohne irgendwelche Nachprüfung für nothwendig zu erachten.

Konrad von Mainz, ergriffen die Partei des Kaisers, und in ihrem Namen richtete Wichmann von Magdeburg, dessen Vermittlung der Papst selbst angerufen, ein freimüthiges Schreiben an den Papst, worin die Bischöfe ihn baten, den versöhnlichen Gesinnungen des Kaisers, wofür sie sich verbürgten, wohlwollend und geneigt entgegenzukommen. Allein der Papst citirte den Kaiser wegen genannter Klagepunkte und weil er sich geistliche Dinge angemaßt, zur Verantwortung vor seinen Richterstuhl. Eine abermalige Gesandtschaft des Kaisers blieb erfolglos; Urban war im Begriff, über den Kaiser die Excommunication zu verhängen, wurde aber von den Veronesern ersucht, dieß nicht in ihrer Stadt zu thun, weßhalb er sich nach Venedig begeben wollte. Auf dem Wege dahin starb er jedoch unvermuthet rasch zu Ferrara am 20. October 1187[1]. Eben damals war die Trauerkunde von der Eroberung Jerusalems durch Saladin (3. October) bei der Curie eingelaufen und unter dem überwältigenden Eindruck dieser Schreckensnachricht wurde schon am folgenden Tage einstimmig der Kanzler Albert als Gregor VIII. gewählt[2]. Er war ein friedliebender Mann und dem Kaiser freundlich gesinnt, suchte auch sofort die obschwebenden Differenzen gütlich beizulegen[3] und rief die Christenheit alsbald zu einem neuen Kreuzzug auf.

Während der kurzen Regierung der beiden Päpste Urban III. und Gregor VIII. wurden nur wenige Synoden abgehalten. Von der zu Charroux (Carrofum) im Jahre 1186 unter dem Vorsitz des Erzbischofs Henri de Sully von Bourges, der zugleich Cardinal und päpstlicher Legat war, wissen wir kaum mehr als den Namen. Das Gleiche gilt von der englischen Synode zu Egenesham im Mai desselben Jahres. Die zu Mouson (Mosomensis) wurde von Erzbischof Volkmar von Trier nach seiner Rückkehr aus Italien und nachdem er von Urban III. die apostolische Legation für Deutschland erhalten, am ersten Fastensonntag (15. Februar) 1187 veranstaltet; es war jedoch nur ein Theil der Suffraganen und Cleriker erschienen, weil die andere Partei dem kaiserlich gesinnten Rudolf anhing. Sie wurden darum von Volkmar und seiner Synode bestraft, Bischof Petrus von Toul excommunicirt,

[1] Watterich, t. II. p. 667. 673. 678. 681 sq. Ueber den Streit des Kaisers Friedrich I. mit Papst Urban III. s. auch die betreffende Abhandlung von Fr. Meyer in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 19 S. 61 ff.

[2] S. das eigene Schreiben Gregors an die deutschen Bischöfe bei Watterich, t. II. p. 685, und die weiteren Nachrichten l. c. p. 684 et 687.

[3] S. seine Briefe an den Kaiser und an Volkmar bei Watterich, t. II. p. 688 et 690.

Heinrich von Verdun abgesetzt. Sie appellirten nach Rom, und der folgende Papst, Gregor VIII., hob diese Sentenz wieder auf[1]. — Am vierten Fastensonntag 1186 nahm eine Provinzialsynode zu Dublin unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Johannes ihren Anfang. Am ersten Tage predigte der Erzbischof selbst über die heiligen Sacramente. Am andern Tage hielt der Abt Albinus von Balkinglas eine Rede über die Enthaltsamkeit der Cleriker, behauptend, die irischen Geistlichen seien früher ganz keusch gewesen, aber durch die aus Wales und England herübergekommenen Cleriker und ihr schlechtes Beispiel verführt worden. Als sofort nach Beendigung seiner Rede mehrere aus Wales stammende Geistliche der Grafschaft Wexford (in der südöstlichen Ecke Irlands, Wales gegenüber) sich gegenseitig beschuldigten, Weiber genommen und feierlich Hochzeit gehalten zu haben, brachen die Iren in Hohngelächter darüber aus, der Erzbischof aber ließ auf den Antrag des Archidiakon Giraldus sogleich die Zeugen vernehmen und sprach über die Schuldigen die Absetzung aus. Dieser Archidiakon (Brechinensis), ein sehr angesehener und gelehrter Mann, auch Geschichtschreiber seiner Zeit, war aus Wales gebürtig, weilte aber seit längerer Zeit als Commissär Heinrichs II. in Irland und besuchte in dieser Eigenschaft auch die Dubliner Synode. Um seine von Albinus so hart angegriffenen Landsleute einigermaßen zu rächen, hielt Giraldus am dritten Tage einen Vortrag über die kirchlichen Zustände Irlands, sprach darin zuerst von den guten Eigenschaften des irischen Clerus, namentlich seinem Eifer im Fasten, so daß fast kein Einziger vor der Abenddämmerung irgend etwas genieße, fügte aber dann bei: bei alledem finde man kaum Einen, der sich nicht Nachts durch enormes Trinken entschädige. Außerdem seien die Bischöfe und Prälaten zu nachsichtig gegen die ungeheuern Mißstände beim Volke, so daß Viele keinen Zehnten entrichten, nicht ehelich leben, Blutschande treiben, die Kirche nicht besuchen. Auch ertheile man den Kindern nicht den gehörigen katechetischen Unterricht vor der Kirchthüre, und die kirchliche Bestattung der Todten werde verabsäumt. Ganz besonders abscheulich sei die Unsitte in mehreren Gegenden Irlands, die Frau des verstorbenen Bruders zu heirathen. Diese Rede machte, daß jetzt die Waleser über die Iren spotteten. Als sofort nach beendigter Sitzung der Erzbischof während der Mahlzeit den Bischof Felix fragte, wie ihm die Rede des Archidiakon gefallen habe, antwortete dieser: „Er hat über uns Böses sehr gut ge-

[1] Mansi, t. XXII. p. 509—512. Watterich, t. II. p. 669 sq. Jaffé, Reg. Pont. Nr. 10 009.

sagt; er hat uns Säufer genannt." Giral d, der dieß selbst erzählt, wurde sehr ärgerlich darüber [1].

Am 10. September 1186 versammelte der byzantinische Kaiser Isaak Angelus die Patriarchen von Constantinopel, Antiochien und Jerusalem und alle in der Hauptstadt eben anwesenden Bischöfe zu einer σύνοδος ἐνδημοῦσα zu Constantinopel, um über die Klage des Metropoliten von Cyzicus Berathung zu halten. Derselbe hatte sich beschwert, daß zu manchen neuen Bischofswahlen nicht alle anwesenden Bischöfe eingeladen worden seien. Man stritt sich zuerst um die Richtigkeit des Factums, die von Mehreren geläugnet wurde. Aber schließlich wurde doch die Klage als begründet erfunden und von dem Kaiser verordnet, daß jede Neuwahl ungültig sei, zu der man nicht sämmtliche Bischöfe eingeladen habe [2].

Im März 1187 veranstaltete der Cölner Erzbischof Philipp, der früher ein eifriger Anhänger des Kaisers gewesen, aber seit ein paar Jahren in bittere Feindschaft mit ihm gerathen war, eine Provinzialsynode zu Cöln, um unter Anderm zu berathen, wie die Erzdiöcese gegen feindliche Angriffe des Kaisers geschützt werden könne. Auch wurden dem Prämonstratenserkloster Steinfeld seine Besitzungen und Rechte bestätigt. Aergerlich über diese Versammlung, verband sich der Kaiser jetzt mit dem König von Frankreich. Im December 1187 wurde das Bündniß bei einer Zusammenkunft an der Grenze beider Reiche zwischen Mouson und Yvois besiegelt, in Folge dessen Erzbischof Volkmar aus Frankreich ausgewiesen wurde. Er fand freundliche Aufnahme am Hofe des englischen Königs [3]. — Endlich wissen wir, daß Papst Gregor VIII. in den acht Wochen seiner Amtsführung eine Synode zu Parma hielt; aber ihre Beschlüsse sind unbekannt [4].

---

[1] Mansi, t. XXII. p. 523 sqq. Labbe, t. XIII. p. 659. Wharton, Anglia sacra, t. II. p. 486 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 513 sqq.

[3] Heinrich von Herford ed. Potthast. Göttingen. p. 168. Annal. Magdeb. M. G. SS. XVI. p. 195 et III. p. 162.

[4] Mansi, l. c. p. 536 sq. 538. Harduin, t. VI. P. II. p. 1893. Labbe, t. XIII. p. 665. Hartzheim, t. III. p. 438. Keussen, De Philippo Heinsberg. p. 27 sq. Stolberg-Brischar, Bd. IV. S. 440. Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 131.

§ 638.

Der dritte große Kreuzzug und die Synoden dieser Zeit bis Innocenz III.

Nach dem unglücklichen Ende des zweiten großen Kreuzzugs, den der hl. Bernhard in's Leben gerufen hatte, fuhr Sultan Nureddin fast ungehindert fort, das christliche Palästina zu bedrängen, namentlich seitdem er sich des Emirates von Damaskus bemächtigt und daselbst seine Residenz aufgeschlagen (1154). Nur eine That Balduins III. war noch von Wichtigkeit: die Eroberung Askalons, der Vormauer für Jerusalem gegen Aegypten, das sich im Herbst 1153 den Christen ergeben mußte. Als der König schon 1162, erst 32 Jahre alt, starb, folgte ihm sein Bruder Amalrich, und unter ihm schien sich nun verwirklichen zu wollen, was man bisher stets in erster Linie für nothwendig erachtet: in Aegypten festen Fuß zu fassen. Innere Streitigkeiten im Fatimidenreich riefen ihn wiederholt in's Pharaonenland, und schon schien sich die Lage zu seinen Gunsten zu gestalten, als er selbst durch verfehlte Politik den Dingen eine andere Wendung gab und dadurch den Untergang seines Reiches einleitete. 1168 machte er einen unklugen Einfall nach Aegypten und zwang dadurch den Vezir oder Sultan Schaver, der im Namen des schwachen Chalifen Adeb regierte, den bisher gemeinsamen Feind Nureddin um Hülfe anzugehen. Dieser sandte seinen tüchtigsten Feldherrn Shirkuh, der Amalrich zum Rückzug zwang, dann aber den Vezir Schaver stürzte und an seiner Statt über Aegypten herrschte. Nach seinem baldigen Ende folgte ihm sein noch begabterer Neffe Saladin, der nach Adebs Tod factisch Herr von ganz Aegypten war, wenn er auch noch in Worten Nureddins Oberherrlichkeit anerkannte. Schon jetzt machte er Einfälle in's Königreich Jerusalem, nach Nureddins Tod aber (1174) eroberte er einen großen Theil von dessen Gebiet, namentlich Damaskus, und wurde so ein sehr gefährlicher Nachbar für Jerusalem, wo seit 1173 Balduin IV. (Amalrichs Sohn), noch ein Knabe, auf dem Throne saß. Die Streitigkeiten über die Vormundschaft schwächten das Reich, und zudem wurde der junge König, ein Zögling des Erzbischofs Wilhelm von Tyrus, in Bälde vom Aussatz ergriffen und hiedurch vielfach an aller Thätigkeit gehindert. Von da begannen fast unausgesetzte Kämpfe zwischen Saladin und den Christen, für letztere meist unglücklich. Unterdessen starb Balduin IV. im Jahre 1184, und nach der kurzen, nur zweijährigen Regierung seines unmündigen Neffen Balduin V. († 1186)

folgte dessen Stiefvater Guido (Veit) von Lusignan (zweiter Gemahl der Sibylle, der Schwester Balduins IV.[1]). Die Zwietracht unter den Christen wuchs, Einzelne, wie Graf Raimund von Tripolis, hielten es sogar mit dem Feinde, und König Guido wurde in der großen Schlacht bei Hittin am See Genesareth, bei der auch das heilige Kreuz verloren ging, von Saladin geschlagen und gefangen (4. Juli 1187). Am 9. Juli fiel Akkon, am 4. September Askalon, und am 3. October zog Saladin in Jerusalem ein, wo überall die Kreuze herabgerissen und die Kirchen in Moscheen verwandelt wurden.

Schon im Jahre 1169[2], dann bei dem elften allgemeinen Concil im Jahre 1179 und wieder fünf Jahre später bei der Synode zu Verona im Jahre 1184 hatten sich Bischöfe und andere Deputirte aus Palästina eingefunden (S. 711 u. 726), um Hülfe für das heilige Land zu erbitten. Alexander III. und Lucius III. gaben ihnen Empfehlungsschreiben an die Fürsten des Abendlandes, namentlich an die Könige Philipp August von Frankreich und Heinrich II. von England, und Beide gestatteten die Kreuzpredigt in ihren Ländern (S. 729). Aber zu einer großen That kam es erst, als die Nachricht von der Eroberung Jerusalems durch Saladin die Gemüther erschütterte[3]. Wie wir gesehen, erließ Papst Gregor VIII. sogleich einen allgemeinen Aufruf an die Christenheit. Sein Pontificat dauerte aber nicht volle zwei Monate (gestorben 17. December zu Pisa), und schon am 19. December 1187 folgte ihm Clemens III., dem es durch kluge Unterhandlungen gelang, die von den Römern so heftig bestrittene Souveränität des Papstes über ihre Stadt wieder herzustellen. So konnte er schon im Februar 1188 festlich in Rom einziehen[4]; zugleich setzte er die friedlichen Unterhandlungen mit dem deutschen Kaiser, die sein Vorgänger angebahnt, fort, und suchte sie zu gedeihlichem Abschluß zu bringen. Die größte Begebenheit seines Pontificats aber war der dritte große Kreuzzug, an dessen Zustandekommen er wesentlichen Antheil hatte. Nicht nur ordnete er in allen Kirchen öffentliche Gebete an für Wiedergewinnung Jerusalems und für Befreiung der gefangenen Christen, sondern schickte auch Briefe und Legaten an die

[1] Erster Gemahl war der Markgraf Wilhelm von Montferrat gewesen, gestorben 1177.

[2] Reuter, a. a. O. III. S. 576 ff.

[3] Die Klagen über den Verlust der heiligen Stadt s. bei Röhricht, Die Rüstungen des Abendlandes zum dritten Kreuzzug, in Sybels Zeitschrift. 1875. Bd. 34 S. 3.

[4] Den Friedensvertrag vom 31. Mai 1188 bei Watterich, t. II. p. 699 sqq.

Fürsten des Abendlandes, um sie auf's Neue unter Anbietung kirchlicher Segnungen zum heiligen Kriege aufzufordern. Ganz besonders war hiefür in seinem Auftrag auch der hochberühmte Erzbischof Wilhelm von Tyrus, der Geschichtschreiber der Kreuzzüge, thätig, der nach der Schlacht von Hittin (oder Tiberias) abermals nach Europa kam und sich jetzt eines großen Erfolges erfreute. Eine Begeisterung für das heilige Land, wie wir sie nur bei dem ersten Kreuzzug trafen, bemächtigte sich überall der Gemüther, denn die Größe des neuen Verlustes überwand die Kälte, die seit vierzig Jahren, seit dem unglücklichen Ende des zweiten Kreuzzugs, alle Begeisterung lähmte. König Wilhelm von Sicilien, der bisher sogar die Pilgerschaft nach Palästina gehindert hatte, sandte jetzt sogleich eine Flotte von 50 Galeeren mit 500 Rittern nach Syrien und rettete dadurch Antiochien, das schon in großer Gefahr stand. Noch mehr zu thun, hinderte ihn sein baldiger Tod. Sein Schwager, Richard Löwenherz, damals Graf von Poitou, war der erste unter den Prinzen, der das Kreuz nahm. Sein Vater, König Heinrich II. von England, wollte es Anfangs nicht billigen, aber schon am 21. Januar 1188 schloß auch er unter der alten Ulme bei Gisors, auf der Grenze Frankreichs und der Normandie, Frieden mit seinem bisherigen Gegner Philipp August von Frankreich, damit beide Könige und ihre Großen das Kreuz nehmen könnten. Wilhelm von Tyrus hatte dieß bewirkt, und die Zeitgenossen sprechen von Wundern, die seine Worte unterstützten. Die Franzosen bekamen rothe, die Engländer weiße, der Graf von Flandern und die Seinen grüne Kreuze; der Platz aber, wo dieß geschah, wurde fortan der heilige Acker genannt und durch ein Kreuz ausgezeichnet. Gleich darauf versammelte der englische König die geistlichen und weltlichen Großen der Normandie und seiner sonstigen französischen Provinzen zu Mans (Cenomania) zu einer Art Synode, und es wurde beschlossen, daß jeder Gläubige bei Strafe der Excommunication auf ein Jahr den zehnten Theil seiner Einkünfte und seines beweglichen Vermögens für das heilige Land opfern müsse. Nur die Geistlichen und Kriegsleute, welche selbst das Kreuz genommen, sollten davon frei sein, nicht aber auch die Burgleute und Bauern, welche ohne Erlaubniß ihrer Herren sich betheiligten. Der Zehnte aber müsse von Allem entrichtet werden, und nur die Edelsteine der Geistlichen und Laien, die Pferde, Waffen und Kleider der milites und die Bücher ꝛc. der Cleriker sollten davon ausgenommen sein. Wer das Kreuz genommen, dem sollten seine Sünden, nachdem er sie bereut und gebeichtet, in Auctorität Gottes und der heiligen Apostel nachgelassen sein (d. h. die

zeitlichen Strafen derselben = Ablaß). Fortan müsse sich Jeder des Schwörens und des Würfelspiels enthalten, vom nächsten Osterfeste an keine kostbaren Kleider mehr tragen, keine Mahlzeit mit mehr als zwei Gerichten veranstalten und von keiner verdächtigen Frauensperson sich begleiten lassen. Auch wurden nähere Bestimmungen über den Einzug jenes Zehntens 2c. gegeben und vom König eine Anzahl Cleriker und Laien bestellt, um in seinen festländischen Provinzen diesen Einzug zu besorgen. Schon im Februar jenes Jahres eilte Heinrich II. sofort nach England und ließ auf der Synode zu Geddington bei Northampton die Beschlüsse von Mans auch von den englischen Großen geistlichen und weltlichen Standes bestätigen. Dabei predigten der Erzbischof Balduin von Canterbury und der Bischof Gilbert von Rochester mit großem Erfolge, und viele Tausende nahmen das Kreuz, allen voran Erzbischof Balduin selbst, der dann in der darauffolgenden Fastenzeit (2. März bis 17. April) in Begleitung des Gervasius von Cambrai ganz Wales als Kreuzprediger durchzog. Natürlich wurden auch in England besondere Beamte für den Einzug des sogenannten Saladinszehnten bestellt und hiefür namentlich eine Liste aller reichen Bürger entworfen, deren London damals 200, York aber nur halb so viele zählte. Auch die Juden mußten ihre Beiträge leisten. Die gleiche Einrichtung sollte in Schottland getroffen werden, dessen König ein Lehensmann des englischen war. Der Schotte aber rief die Bischöfe und Großen seines Reiches zu einer Versammlung zusammen, und auf ihren einstimmigen Beschluß verweigerte er den Zehnten und verstand sich statt desselben nur zu einer Aversalsumme von 5000 Mark Silber[1].

Aehnlich wie der englische, handelte auch der französische König. Er berief die Großen seines Reiches im März 1188 zu einer Synode nach Paris. Viele Tausende wurden mit dem Kreuze bezeichnet, der Saladinszehnte von allem Einkommen und beweglichen Eigenthum angeordnet, außer denen, die selbst das Kreuz genommen, nur die Cistercienser, Karthäuser, der Orden von Fontevraud und die Leprosen davon befreit, eine Reihe Detailbestimmungen über die Zehntpflicht und Zehntentrichtung aufgestellt und den Theilnehmern des Kreuzzugs manche finanzielle Ver-

[1] Mansi, t. XXII. p. 573—578. Harduin, t. VI. P. II. p. 1899 sqq. Labbe, t. XIII. p. 673 sqq. Haddan-Stubbs, l. c. I. p. 388 et II. p. 272. Baron. 1188, 2 sqq. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. IV. S. 11 ff. Pauli, Gesch. von England, Bd. III. S. 179 f. Stolberg-Brischar, Bd. IV. S. 57—68.

günstigung gewährt, namentlich, daß sie zur Abtragung ihrer Schulden eine dreijährige Frist haben und von dem Tage an, wo sie das Kreuz genommen, zinsfrei sein sollten[1]. Wie lästig aber der Saladinszehnte Vielen, selbst Gutgesinnten, wurde, ersehen wir aus einem Schreiben des berühmten Petrus von Blois (Blesensis) an den Bischof von Orleans, dessen Hauptgedanke ist: „Ein Kreuzzug, der durch Plünderung der Kirchen und Armen in's Werk gesetzt wird, kann Gott nicht angenehm sein."[2]

In Deutschland hatte Kaiser Friedrich Barbarossa die päpstlichen Legaten auf dem Reichstage zu Straßburg (1. December 1187) freundlich aufgenommen[3], aber ihre Reden blieben ohne Wirkung, bis der Bischof Heinrich von Straßburg durch kräftige Worte[4] eine große Anzahl von Grafen und Rittern 2c. zur Annahme des Kreuzes begeisterte. Der Kaiser aber wollte sich nicht schon jetzt, sondern erst auf dem Reichstag entscheiden, den er auf Mitfasten jenes Jahres (27. März 1188) unter dem Titel Curia Dei nach Mainz ausgeschrieben hatte. Diesem wohnte auch der Cardinalbischof Heinrich von Albano (S. 717) als päpstlicher Legat bei. Kurz zuvor (2. Februar 1188) hatte er zu Lüttich eine Synode gegen die Simonisten gehalten, wo zugleich viele Hunderte das Kreuz nahmen[5]. Seinen Bemühungen ist es hauptsächlich zu danken, daß sich Erzbischof Philipp von Cöln endlich unterwarf und nun zu Mainz zwischen ihm und dem Kaiser eine Aussöhnung zu Stande kam[6]. Als

[1] Mansi, l. c. p. 577 sqq. Harduin, l. c. p. 1901 sqq. Labbe, t. XIII. p. 675.

[2] Baron. 1188, 9 sqq.

[3] Der Cardinallegat Heinrich von Albano, schon von Gregor VIII. mit der Kreuzpredigt in Frankreich und Deutschland betraut und von Clemens III. hierin sofort bestätigt, war nicht selbst in Straßburg erschienen, sondern hatte nur zwei seiner Begleiter gesandt (Watterich, t. II. p. 691 not. 1). Ueber den „Kreuzzug Kaiser Friedrichs I." vgl. die gründliche Abhandlung von Riezler, Forsch. zur deutsch. Gesch., Bd. X. 1870. S. 3 ff. Hauptquellen für diesen Kreuzzug sind die Aufzeichnungen des Passauer Domdecans Tageno (gest. zu Tripolis) M. G. SS. XVII. p. 509—516; des österreichischen Clerikers Ansbert, Fontes rer. Austr. I. p. 5; die Expeditio asiatica Friderici imperatoris, vom Verfasser Historia peregrinorum genannt; Canisius-Basnage III. 2. p. 497; die Epistola de morte Friderici imperatoris, M. G. SS. XX. p. 494. Ueber den Werth dieser Schriften vgl. Riezler, a. a. O. S. 87 ff.

[4] Seine Rede bei Canisius, Lect. antiquae III. 2. p. 502.

[5] M. G. SS. XVI. p. 649; XXI. p. 555.

[6] Auch er hatte einen Aufruf an die Prälaten und Edeln Deutschlands erlassen, in Mainz zu erscheinen; Mansi, l. c. p. 539. Watterich, t. II. p. 694 sqq. Annal. Colon. max. M. G. SS. XVII. p. 794.

Redner that sich hier besonders der kaiserliche Kanzler, Bischof Gottfried von Würzburg, hervor, der selbst schon das Kreuz genommen hatte. Der Kaiser, sein Sohn Herzog Friedrich von Schwaben, viele Bischöfe und Fürsten und zahllose Edle leisteten das feierliche Gelübde. Doch erlaubte der Kaiser Keinem die Theilnahme, der nicht waffenfähig und im Stande sei, sich aus eigenen Mitteln zwei Jahre[1] lang zu verköstigen. Auch wurde bestimmt, daß die Vorbereitungen zum Zuge innerhalb Jahresfrist getroffen sein müßten und der Aufbruch des Heeres auf den Tag des hl. Georg (23. April) 1189 festgesetzt. Zugleich schickte der Kaiser Briefe und Gesandte an den König von Ungarn, den Kaiser von Constantinopel und den Sultan von Ikonium[2]; um von ihnen freien Durchzug durch ihre Länder zu erlangen. Sie versprachen das Beste, auch die beiden Letzteren, ohne es später zu halten, und mit den Byzantinern insbesondere wurde schon auf dem Nürnberger Reichstag ein förmlicher Vertrag abgeschlossen. Hier waren auch Gesandte Kilig Arslans, des Sultans von Ikonium, in großer Pracht erschienen[3]. An Saladin aber sandte der Kaiser den Grafen Heinrich von Dietz, um die Rückgabe Jerusalems und des heiligen Kreuzes zu verlangen, im Weigerungsfalle aber den Krieg anzukünden[4]. Wahrscheinlich erließ jetzt der päpstliche Legat Heinrich von Albano jenes noch erhaltene Circularschreiben, worin er im Interesse der Wiedergewinnung des heiligen Landes Cleriker und Laien zur eigenen Besserung auffordert, strengere Fasten verkündet und namentlich gegen Kleiderpracht, Habsucht, Jagdliebhaberei und Ueppigkeit der Geistlichen eifert[5]. Etwas später zeigte auch Polen, Dänemark und der Norden Eifer für die heilige Sache, und die polnischen Synoden zu Lancicz und Krakau in den Jahren 1188 und 1189 ordneten den Saladinszehnten an[6].

---

[1] Nach Ottonis Fris. contin. Sanblas. M. G. SS. XX. p. 319 verlangte er von den Aermeren wenigstens drei Mark Silber.

[2] Ueber ihn s. Sybels histor. Zeitschrift. 1870. S. 372.

[3] Annal. Colon. max. M. G. SS. XVII. p. 795. Ottonis Fris. contin. M. G. SS. XX. p. 319.

[4] Expeditio Asiatica Friderici imp. ap. Canisius-Basnage, Thesaur. monum. t. III. P. II. p. 502 sqq. Vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. XIII. S. 316 ff. Otto Sanblasian. M. G. SS. XX. p. 319. Annal. Colon. max. M. G. SS. XVII. p. 794. Der angebliche Brief des Kaisers an Saladin (bei Baron. 1188, 17 sq.) ist offenbar unächt; ebenso urtheile ich aber auch über Saladins angebliche Antwort (ibid. n. 19), welche Wilken (a. a. O. S. 52) für ächt hielt. Vgl. Riezler, a. a. O. S. 109.

[5] Mansi, l. c. p. 538. 540 sqq.

[6] Mansi, l. c. p. 581. 590. Labbe, t. XIII. p. 679. 685.

Eine temporäre Störung in diese Vorbereitungen zum Kreuzzug brachte der neue Krieg zwischen den Königen von England und Frankreich. Graf Raimund von St. Gilles hatte einige Kaufleute, Unterthanen des Grafen Richard (Löwenherz) von Poitou, geplündert und mißhandelt und war dafür von Letzterem angegriffen worden. Da Beide das Kreuz genommen hatten, stellte dieß Raimund als eine Verletzung des Friedens von Gisors dar, und der französische König gab ihm Recht und verlangte von dem englischen König, dem Vater Richards, Erklärung und Genugthuung. Da die Antwort nicht befriedigend ausfiel, brach er verheerend in Richards Gebiet ein, aber auch Heinrich von England kam seinem Sohne zu Hülfe, und so entstand unter beiden Königen eine lange und bittere Fehde. Der gerechte Widerspruch der Vasallen, die einen solchen Krieg für eine Verletzung des Kreuzzuggelübdes erklärten, nöthigte die Könige zu Unterhandlungen. Die wichtigste derselben hatte im November 1188 zu Bonmoulin in der Provinz Perches statt, wo besonders der Cardinal Heinrich von Albano als Friedensvermittler auftrat. Er bewirkte einen Waffenstillstand bis zum 13. Januar des folgenden Jahres; allein eben jetzt brach die alte Zwietracht im Hause Heinrichs II. wieder in helle Flammen aus (s. S. 687). Seit dem Tode des jungen Königs Heinrich III. war Prinz Richard der präsumtive Erbe des Thrones, aber der Vater wollte keine förmliche Erklärung darüber geben und ihm auch seine Braut, die französische Prinzessin Alice, nicht ausliefern. Sie war von der Verlobung in früher Jugend an am englischen Hofe erzogen worden. Neuerdings hielt sie der König auf Schloß Winton in einer Art Gefangenschaft, sei es, weil er selbst sträfliche Neigung zu ihr gefaßt hatte, wie die Einen sagten, oder weil er sie und mit ihr zugleich die Krone dem jüngern Sohne Johann (ohne Land) zuwenden und dem ältern entziehen wollte. Aus Haß gegen den Vater trat nun Prinz Richard zu Bonmoulin förmlich auf Seite des französischen Königs, dem er jetzt den Lehenseid leistete. Bald darauf sprach Cardinal Heinrich über Richard als den Urheber des ganzen Streites und Krieges den Bann aus, starb aber schon im December 1188 zu Arras. Um die Vermittlungsversuche fortzusetzen, schickte der Papst den Cardinal Johann von Anagni nach Frankreich; durch ernste und eindringliche Mahnungen vermochte er endlich die beiden feindlichen Könige zu abermaligen Friedensverhandlungen zu bewegen. Auf dem Convent zu la Ferte Bernard am 16. Juni 1189 wurde beschlossen, daß der Streit durch einen Schiedsspruch des Cardinals und der Erzbischöfe von Rheims, Bourges, Rouen

und Canterbury geschlichtet werden solle. Mit Ausnahme der beiden Könige soll jeder, der den Frieden hindern würde, excommunicirt werden[1]. Trotzdem dauerte der Kampf fort, und bald darauf wurde auch Prinz Johann sammt vielen andern Großen treulos gegen den Vater, der nun nach wiederholten Niederlagen unter den härtesten Bedingungen Frieden schließen mußte. Er verfluchte dabei seine ungetreuen Söhne und starb wenige Tage später am 6. Juli 1189 zu Chinon bei Tours[2].

Unterdessen war Kaiser Friedrich am 11. Mai 1189 mit dem deutschen Kreuzheer von Regensburg aufgebrochen; nur einzelne Schaaren hatten es vorgezogen, besondere Wege zur See einzuschlagen. In Wien wurde der Kaiser von Herzog Leopold höchst ehrenvoll empfangen und das ganze Heer gastlich bewirthet; zu sofortigem Anschluß an das Kreuzheer konnte jedoch der Herzog nicht bestimmt werden wegen seines Verhältnisses zu Steiermark und Ungarn. Darauf feierte man Pfingsten (28. Mai) in Preßburg, bis wohin viele deutsche Fürsten ihrem Kaiser das Ehrengeleite gegeben hatten. Sie kehrten jetzt zurück, nachdem Friedrich die nöthigen Anordnungen für das Reich getroffen und seinen ältesten Sohn Heinrich zu seinem Stellvertreter ernannt hatte. Ueber die Zahl der Kreuzfahrer fehlen uns zuverlässige Angaben[3], doch dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß das Heer mit Hinzurechnung sämmtlicher Nachzügler 100 000 Streiter gezählt habe. So stießen z. B. in Ungarn 2000 neue Kreuzfahrer zum Heere unter Geisa, dem Bruder des Königs Bela, den dieser auf Ersuchen des Kaisers freigelassen hatte[4]. Ueberhaupt unterstützte Bela die Pilger auf alle Weise, namentlich wurden bei der Hauptstadt Gran, wo er den Kaiser persönlich begrüßte, festliche Tage begangen. Hier verlobte er auch seine Tochter mit dem zweiten Sohne des Kaisers, Herzog Friedrich von Schwaben. Am 31. Mai brach Friedrich von Gran auf[5], von Bela bis Ofen begleitet, und war einen Monat später an der serbischen Grenze angelangt. Der Kaiser hielt

[1] Bened. Petroburg. ap. Watterich, t. II. p. 703.

[2] Wilken, a. a. O. S. 25—50. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 68 ff. Pauli, a. a. O. S. 181 ff.

[3] Arnold von Lübeck sagt, daß beim Uebergang über die Drau wie beim zweiten Kreuzzug eine Zählung veranstaltet worden sei, und daß das Heer dort aus 50 000 Rittern und 100 000 Fußgängern bestanden habe. Ueber Zahlenangabe und Theilnehmer vgl. Riezler, a. a. O. S. 25 Anm. 2 u. S. 141.

[4] Die Ungarn unter Geisa mußten freilich bei Philippopel auf Befehl Bela's wieder umkehren. Riezler, a. a. O. S. 52.

[5] Ueber den Kreuzzug von hier bis zum Tode des Kaisers vgl. den summarischen Bericht der Epistola de morte Frider. imp. M. G. SS. XX. p. 494.

strenge Zucht und Ordnung, ließ einzelne Frevler enthaupten, andere körperlich züchtigen und jagte wieder andere, mehrere Hunderte, mit Schimpf aus dem Heere. Durch Serbien und Bulgarien hatten die Kreuzfahrer fortwährend gegen ganze Schaaren elenden Raubgesindels, sowie auch gegen Angriffe der treulosen Griechen zu kämpfen, während gleichzeitig der griechische Kaiser die freundlichsten Schreiben an Friedrich richtete. In Nissa erschienen Abgesandte der Bulgaren und Serben vor dem Kaiser mit Geschenken und dem Anerbieten, ihn gegen die treulosen Griechen unterstützen und als ihren Lehensherrn anerkennen zu wollen. Friedrich wies das Anerbieten zurück, da er keine politischen Zwecke verfolge, das Ziel seiner Heerfahrt sei das heilige Land, und wenn die Griechen mit ihren Feindseligkeiten fortfahren sollten, werde er sie wie die Feinde des Kreuzes zu bekämpfen wissen. Als sie endlich den gefährlichen Paß des hl. Basilius (Trajanspforte) an der bulgarischen Grenze glücklich überschritten und den griechischen Boden betreten hatten, warf Kaiser Isaak die Maske der Freundlichkeit ab. Von seinem Günstling, dem träumerischen Mönche Dositheus, den er auf den Stuhl von Constantinopel erhoben hatte, verleitet, war er in den Gedanken verrannt, das Kreuzheer wolle nicht nach Jerusalem, sondern nach Constantinopel ziehen, um den Sohn des Kaisers auf den Thron von Byzanz zu erheben. Er hatte darum die deutschen Gesandten in's Gefängniß geworfen und mißhandelt, mit Sultan Saladin ein Bündniß geschlossen, allerlei lächerliche Anstalten zur Vernichtung der Deutschen, falls sie vor Constantinopel erschienen, getroffen u. dgl. Jetzt richtete er ein beleidigendes Schreiben an Kaiser Friedrich und stellte unerträgliche Forderungen für die Gestattung des Durchzugs. Die deutschen Fürsten waren empört, dennoch antwortete Kaiser Friedrich in anständiger Weise. Gleich darauf traten mehrere griechische Heere den Pilgern entgegen, aber sie wurden geschlagen oder flohen von selbst, und in wenigen Tagen eroberten die Pilger zehn griechische Grenzstädte, darunter die Festung Philippopel, fortan ihr Hauptquartier, und alles umliegende Land. Ungeheure Vorräthe fielen in ihre Hände, Anderes wurde durch Contribution und Plünderung beigebracht. Der griechische Kaiser hatte verboten, ihnen Lebensmittel zu liefern, aber es herrschte solcher Ueberfluß, daß man einen Ochsen um wenige Pfennige gekauft haben soll. Diese Erfolge der deutschen Waffen bestimmten endlich Kaiser Isaak, die Gesandten Friedrichs wieder freizulassen. Am 28. October kamen sie von griechischen Botschaftern begleitet im Lager zu Philippopel an. Die Friedensversuche zerschlugen sich jedoch durch die

Schuld der Griechen, und nun erneuerten die Kreuzfahrer den Krieg mit großer Heftigkeit. Sengend und brennend drangen sie gegen die Hauptstadt bis Adrianopel vor. Die Nachricht, die Griechen hätten Mehl und Wein in großen Quantitäten vergiftet, um die Pilger zu tödten, reizte zu neuen Grausamkeiten. Ein neuer Friedensversuch im December blieb gleichfalls erfolglos, bis endlich die Furcht den griechischen Kaiser zum Frieden zwang im Februar 1190[1]; er versprach, den Pilgern die nöthigen Schiffe zur Ueberfahrt nach Asien nebst Wegweisern und Lebensmitteln zu liefern und hinlängliche Geiseln zu stellen, wogegen Kaiser Friedrich gelobte, den Uebergang nicht bei Constantinopel, sondern bei Kallipolis (Gallipoli), also nicht über den Bosporus, sondern über den Hellespont veranstalten zu wollen, und fortan keine Felder ꝛc. mehr zu verwüsten[2]. Gleich nach Abschluß dieses Friedens erschienen auch Gesandte des Sultans von Ikonium im Lager der Kreuzfahrer vor Adrianopel und erschöpften sich in Friedens- und Freundschaftsbetheuerungen. Am 21. März langte das Heer auf der Höhe von Gallipoli an, und gleich am folgenden Tag (Gründonnerstag) begann die Ueberfahrt. Am Mittwoch nach Ostern waren sämmtliche Streiter auf asiatischem Boden, und nun zog man, mit Zurücklassung der Gepäckwagen, sofort in das Innere des Landes, an den Granikus, dann über die griechischen Städte Thyatira, Sardes, Philadelphia und Laodicea in das Gebiet des Sultans von Ikonium, den man sich verbündet glaubte. Allein hier hatte inzwischen ein Regierungswechsel stattgefunden, an Stelle Kilig Arslans herrschte sein Sohn Kutbeddin, der eine Tochter Saladins zur Frau genommen und daher diesem enge befreundet war. Zwar hatte auch er noch Freundschaftsboten an Friedrich gesandt, trotzdem aber fand das Kreuzheer gleich an der Grenze den Engpaß Myriokephalon von 3000 seiner Krieger versperrt. Unter Führung eines gefangenen Türken gelang es den Pilgern, auf steilen Höhen den Paß und damit die ihnen drohende Gefahr zu umgehen. Auf dem Weitermarsch wurden sie Tag und Nacht von seldschukischen Schaaren umschwärmt, die sie zwar stets unter großen Verlusten zurückschlugen, allein jeder Tagmarsch mußte mit dem Schwerte erstritten werden. Da sich außerdem in Bälde Mangel an Futter und Nahrungsmitteln empfindlich geltend machte, litt das Heer Unsägliches, ohne daß übrigens

[1] Kaiser Friedrich scheint sich in dieser Zeit allmählig mit dem Gedanken vertraut gemacht zu haben, gegen das griechische Reich selbst einen Schlag zu führen und den morschen byzantinischen Thron zusammenzuschlagen. Riezler, a. a. O. S. 48.

[2] S. den Vertrag bei Riezler, a. a. O. S. 49.

der Kampfesmuth und die Begeisterung schwand. Endlich war man vor Ikonium angelangt und erst die Eroberung dieser Stadt am 18. Mai 1190 machte allem Elend ein Ende, da man hier reiche Beute an Geld, Rossen und Lebensmitteln vorfand. Jetzt war auch der Trotz des Sultans gebrochen, er bot nun Frieden, freien Durchzug und offenen Markt und stellte dem Kaiser 20 der Vornehmsten des Reiches als Geiseln. Nun zog man ziemlich unbehelligt südlich nach dem cilicischen Armenien, dessen Grenze man Anfangs Juni überschritt. Mit innigster Freude begrüßten die Pilger hier die auf den Feldern stehenden Kreuze. Auf dem Weitermarsch erschienen Gesandte des armenischen Königs Leo II.[1], um den Kaiser zu begrüßen. Am 9. Juni war man in einer reichen Ebene am Ufer des Flusses Salef, unweit Seleucia, angelangt; aber schon am folgenden Tage (es war Sonntag) fand der Kaiser den Tod in den Wellen des Flusses, wahrscheinlich beim Bade[2]. Die Trauer und das Entsetzen im Heere war namenlos, Viele verzweifelten an dem Unternehmen, und in dem Wahne, Gott kümmere sich nicht um die Sache, traten sie die Heimreise an, wieder Andere fuhren nach Tripolis hinüber, das Gros des Heeres aber zog unter Führung des Herzogs Friedrich über Tarsus, wo dieser die Eingeweide des Kaisers feierlich beisetzte, über Mamistra nach Antiochien. Unter vielen Verlusten kam man hier am 21. Juni an, und Friedrich bestattete daselbst die Leiche seines Vaters vor dem Altare von St. Peter[3].

Gerade um diese Zeit traten endlich auch die Könige von Frankreich und England den Kreuzzug an. Gleich nach seiner Thronbesteigung hatte Richard Löwenherz den Plan dazu wieder aufgenommen und sich darüber mit Philipp August von Frankreich in's Benehmen gesetzt. Beide rüsteten

---

[1] Ueber ihn s. Rohde, Leo II. von Armenien. Göttingen 1869. Petermann, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge aus armenischen Quellen. Philolog. und histor. Abhandlungen der Berliner Akademie. 1860.

[2] Epist. de morte Frider. imp. M. G. SS. XX. p. 496. Nerses' von Lampron Bericht über den Tod des Kaisers Friedrich I. aus dem Armenischen übersetzt von Dr. P. Vetter im histor. Jahrbuch 1881. S. 290. Riezler, a. a. O. 126. Röhricht und ihm nach Kugler lassen den Kaiser auf Grund der Angabe Ansberts beim Uebersetzen sammt dem Pferde von den reißenden Wellen fortgerissen werden.

[3] Wilken, Bd. IV. S. 54—144. Röhricht, Beiträge II. S. 130 ff. Nach Andern wäre in Antiochien nur das Fleisch bestattet worden, die Gebeine aber hätte Friedrich mit sich genommen, um sie in Jerusalem oder in deutscher Erde beizusetzen. Da aber Friedrich vor Akkon starb und Jerusalem gar nicht erobert wurde, sollen sie vor Akkon begraben worden sein. S. Röhricht, a. a. O. II. S. 168 u. 198 Anm. 112. Riezler, a. a. O. S. 73 Anm. 1.

nun, und während dieser Vorbereitungen brach eine heftige Judenverfolgung in England aus, die nur durch die energischen Maßregeln des Bischofs Wilhelm von Ely, welcher königlicher Großrichter und päpstlicher Legat zugleich war, unterdrückt wurde. Sofort sammelten die beiden Könige im Juni 1190 ihre Heere bei Vezelay und Tours. Von da kamen die Franzosen schon im August, Richard und seine Engländer erst am 23. September in Sicilien an, wo sie unter vielfachen Streitigkeiten unter einander und mit dem sicilischen König Tancred (S. 755) überwinterten. Unter Anderem weigerte sich jetzt Richard, seine bisherige Braut Alice, die Schwester des französischen Königs, wirklich zu heirathen, und verlobte sich mit Berengaria, der Tochter des Königs von Navarra. Nachdem ein wenigstens äußerlicher Friede wieder hergestellt und alles Nöthige an Schiffen und Kriegsmaterial bereitet war, segelten die Franzosen am 30. März, die Engländer am 10. April 1191 gen Palästina ab. Erstere kamen schon nach wenigen Tagen daselbst an, die englische Flotte dagegen wurde durch Stürme zerstreut und ein Theil der Schiffe nach Cypern getrieben, während der König nach Rhodus steuerte. Zwei Schiffe scheiterten sogar an der cyprischen Küste. Hier regierte eben Isaak, aus dem Geschlechte der Comnenen, der sich durch Verrath gegen Byzanz zum Kaiser von Cypern aufgeworfen hatte; ein Tyrann, der, vielleicht im Bunde mit Saladin, schon seit längerer Zeit das Meer unsicher gemacht und Pilger gefangen hatte. Er mißhandelte jetzt auch die englischen Wallfahrer, die in Cypern gelandet, und selbst der Braut Richards, Berengaria, und ihrer Mutter, die aus Furcht gar nicht an's Land gekommen war, stand Verhaftung bevor. Da kam am 9. Mai 1191 Richard mit seinen Schiffen und eroberte, als Isaak nicht satisfaciren wollte, die ganze Insel in 25 Tagen. Er legte den Kaiser in silberne Ketten, setzte Statthalter ein, gab die Hälfte des Landes seinen Rittern zu Lehen und machte aus Cypern eine Vorrathskammer für das heilige Land. Hier feierte er auch seine Vermählung mit Berengaria und fuhr dann nach Palästina hinüber.

Vom christlichen Königreiche Jerusalem waren damals nur mehr wenige Trümmer übrig: Tyrus und Tripolis sammt dem Fürstenthum Antiochien; denn nach dem Falle Jerusalems im J. 1187 waren nach und nach alle anderen Städte und Burgen, selbst Ptolemais (von den Arabern Akka genannt), von Saladin erobert worden. Dennoch wagte König Veit von Lusignan, nachdem er in Folge Vertrags aus der Gefangenschaft befreit war (S. 737), seit August 1189 Ptolemais zu be-

lagern. Sein Anfangs kleines Heer verstärkte sich bald durch zahlreiche Pilger aus verschiedenen Theilen Europa's, die dem dritten Kreuzzug zur See vorangeeilt waren. Seinerseits bot auch Saladin Alles auf, die Stadt zu retten, so daß bald zwei große Heere einander entgegenstanden und Angriffe und Gefechte aller Art, aber ohne dauernde Entscheidung, erfolgten. Besonders schadete den Christen das griechische Feuer, und wiederholt wurden ihre kolossalen Thürme und Mauerbrecher durch dasselbe zerstört. Im October 1190 kam auch Herzog Friedrich von Schwaben mit seinen Schaaren vor Ptolemais an; aber die Hungersnoth und Seuche, welche im Winter 1190/91 unter dem christlichen Heere wüthete, und der Zwist zwischen König Veit und dem Markgrafen Konrad von Montferrat, Fürsten von Tyrus, brachte die Christen in große Noth und Gefahr. Sehr viele starben, auch Erzbischof Balduin von Canterbury, der seinem Könige vorausgeeilt war († 19. Nov. 1190), und Herzog Friedrich von Schwaben (20. Januar 1191), nachdem Letzterer kurz zuvor zur Stiftung des Deutschordens für Pflege der Kranken wesentlich beigetragen hatte[1]. — Die Hungersnoth, aber nicht auch die Seuche, wich im Februar 1191, als Frachtschiffe landeten. Bald darauf, am 13. April, wurde das christliche Heer durch die Ankunft des französischen Königs und seines Zuges verstärkt, aber Philipp August nahm so entschieden Partei für Konrad von Montferrat und unterstützte dessen Ansprüche auf die Krone von Jerusalem so offen[2], daß König Veit zu Richard Löwenherz nach Cypern floh. Natürlich erklärte sich dieser, als er endlich am 8. Juni 1191 bei Ptolemais landete, sogleich für seinen Schützling, und die ohnehin schon vorhandene Feindschaft zwischen ihm und Philipp August von Frankreich bekam durch dieß und Anderes fast tägliche Nahrung, so daß der Mangel an einträchtigem Wirken manches Unternehmen lähmte. Doch wurde die Belagerung wieder mit neuem Eifer betrieben, besonders durch Richard, der, obgleich selbst von der Seuche ergriffen, durch Wort, Beispiel und Geschenke Viele begeisterte. Auch zeigten sich die neuen Maschinen sehr tüchtig und zerstörten nach und nach alle Thürme und Mauern der Stadt, so daß Ptolemais am 12. Juli 1191 unter harten Bedingungen capitulirte. Das heilige Kreuz sollte herausgegeben (S. 737), viele tausend Christen freigelassen, große

[1] Vgl. Riezler, a. a. O. S. 85.

[2] Konrad war mit Elisabeth, einer Schwester der Königin Sibylle, vermählt, durch welche Veit von Lusignan die Krone erhalten (angeheirathet) hatte (S. 737). Jetzt nach Sibylla's Tod sollte Elisabeth, wie Konrad behauptete, die Krone erben.

Summen bezahlt werden; aber diese Punkte wurden nicht vollzogen, weil König Richard in seinem Ungestüm, aus Aerger über verzögerte Durchführung, am 20. August 2000 gefangene Muselmänner hinrichten ließ.

Nachdem Ptolemais wieder eine christliche Stadt geworden und die Beute nicht ohne Streit vertheilt war (zwischen Franzosen und Engländern, mit Ausschluß der Deutschen ꝛc.), wurde die Frage wegen der Krone Jerusalems durch Schiedsgericht dahin entschieden, daß Veit König bleiben, Markgraf Konrad aber ihm dereinst nachfolgen und die Einkünfte unterdessen getheilt werden sollten. Gleich darauf, im Juli 1191, kehrte Philipp August von Frankreich unter dem Vorwand geschwächter Gesundheit, ohne sein Gelübde völlig gelöst zu haben, nach Hause zurück, zum großen Aerger seines englischen Collegen, dem er unter feierlichem Eide versprach, ihn in Europa in keiner Weise zu schädigen[1]. Viele glaubten, Eifersucht auf das persönliche Ansehen, in welchem Letzterer stand, und andere unlautere Gründe hätten ihn zur Abreise bestimmt; seine Freunde aber wollten wissen, Richards Verkehr mit Saladin habe ihn sogar für sein Leben besorgt gemacht[2]. Den Befehl über die französischen Pilger, welche noch zurückblieben, übertrug er dem Herzog von Burgund. Als sofort König Richard den Krieg mit Saladin fortsetzte, fand er bald, wie schwer es sei, die verschiedenen Schaaren und Nationen zum Gehorsam zu vereinigen. Ihm selbst fehlte manche Eigenschaft eines großen Feldherrn, vor Allem Ausdauer und die Kunst, die Gemüther zu gewinnen. Viele der Pilger aber hatten alle Begeisterung verloren und zogen ein bequemes Leben in Ptolemais, bei Weibern und Wein, neuen Strapazen vor. Auch kehrten Viele nach Hause zurück. Große Verdienste dagegen erwarben sich die Templer und Hospitaliter, die überall an den gefährlichsten Punkten kämpften. Zudem standen die Templer selbst bei den Feinden im Rufe der größten Treue und Redlichkeit. Von Ptolemais aus zog Richard schon Ende August 1191 mit den vereinigten Kreuzfahrern, so viele er zusammenbringen konnte (gar manche entliefen wieder nach Ptolemais), an der palästinensischen Küste hin von Norden nach Süden, um zuerst Askalon und dann Jerusalem, das Ziel des ganzen Kreuzzugs, zu erobern. Saladin beunruhigte dabei die Christen

[1] Bened. Petrob. ap. Watterich, t. II. p. 723. Die treulosen Machinationen Philipps gegen Richard auf seiner Rückreise durch Italien bei Papst und Kaiser s. l. c. p. 724.

[2] Hauptgrund war sicher die Feindschaft gegen Richard, dann auch seine Pläne auf die Besitzungen des eben gestorbenen Grafen von Flandern. S. Töche, a. a. O. S. 249 Anm. 1.

unaufhörlich durch größere und kleinere Angriffe und verwüstete alle Städte und Ortschaften dieser Gegenden. Selbst das schöne Askalon, die „Braut Syriens", ließ er zerstören, damit sie nicht den Christen in die Hände falle. Während dieses Zuges, der viel zu viele Pausen hatte, erstand Richard eine Reihe mehr kühner als vernünftiger Abenteuer in Einzelgefechten und gerieth dabei mehrmals in Gefahr der Gefangenschaft. Zugleich schwand jetzt auch ihm die Begeisterung. Er verzweifelte, mit solchen Kreuzfahrern Großes bewirken zu können, und Nachrichten von bevorstehenden Feindseligkeiten des französischen Königs und von der übeln Wirthschaft seines eigenen Bruders Johann in England riefen ihn nach Hause zurück. Zudem mußte er sehen, wie Markgraf Konrad mit Saladin ein Bündniß gegen die eigenen Glaubensgenossen schloß (September 1191). König Richard knüpfte darum selbst Friedensverhandlungen mit Saladin an, aber sie führten, zum Theil wegen der Unbeständigkeit des Königs, zu keinem Resultate. Unterdessen hatte Richard den Weg gen Askalon verlassen, um vor Allem Jerusalem zu erobern. Als die Templer und Andere dieß als unmöglich darstellten, nahm er, unter Mißbilligung vieler Pilger, den früheren Plan wieder auf und gelangte am 20. Januar 1192 zu den Ruinen von Askalon. Wie schon während des Zuges Joppe und andere Orte von den Christen wieder hergestellt worden waren, so sollte das Gleiche auch mit Askalon geschehen, und schon um Ostern 1192 standen viele Thürme und Mauern, meist auf Kosten Richards, während die Franzosen, von ihm beleidigt, nach Ptolemais zurückkehrten. Bald darauf anerkannte Richard auf den Wunsch seiner Barone den ihm bisher verhaßten Markgrafen Konrad als König von Jerusalem, als den Einzigen, der nach seiner Abreise den Krieg fortsetzen könnte. Gleichzeitig hatte Konrad auch mit Saladin Frieden geschlossen und wollte schon die Krone in Besitz nehmen, da wurde er am 28. April 1192 von zwei Assassinen meuchlings ermordet. Bei Manchem kam König Richard in Verdacht, den Frevel veranlaßt zu haben; aber wahrscheinlich hatte der Alte vom Berge wegen eines von Konrad geplünderten Schiffes Rache genommen[1]. König von Jerusalem wurde nun Graf Heinrich von Champagne durch Heirath der Wittwe Konrads, durch Wahl der Barone und durch Zustimmung Richards[2], und alles, was die Kreuzschaaren in Palästina erobert hatten, Ptole-

[1] Illgen, Theod., Markgraf Konrad von Montferrat. Marburg 1880. Töche, a. a. O. S. 253.

[2] Den Königstitel vermeidend, nannte er sich auch fortan stets nur Graf.

mais ꝛc., wurde ihm übergeben, während Veit zur Entschädigung Cypern erhielt. Um diese Zeit lähmte König Richard sich und Andere durch seine Unentschiedenheit, ob er wegen der schlimmen Nachrichten über das Benehmen seines Bruders Johann alsbald nach England zurückkehren, oder noch länger in Palästina bleiben und Jerusalem belagern solle. Und als er sich im Juni 1192 zu letzterem entschloß, war der Zug dahin abermals viel zu langsam, gleich dem gegen Askalon, und viel zu sehr durch allerlei kühne Ritterabenteuer unterbrochen, während nur eine Ueberrumpelung von Nutzen gewesen wäre. Schon stand das Kreuzheer bei Hebron in der Nähe von Jerusalem, da kehrte Richard plötzlich wieder um, weil er an der Möglichkeit, die heilige Stadt zu erobern, verzweifelte, und sich mit den Franzosen unversöhnlich entzweite. Er hatte ihren Führer, den Herzog von Burgund, eines geheimen Einverständnisses mit dem Feinde bezichtigt. Die Friedensverhandlungen mit Saladin wurden jetzt wieder aufgenommen, und unerachtet Richard am 5. August bei Joppe einen glänzenden Sieg meist durch persönliche, fast wunderbare Tapferkeit erfocht, so sah er sich doch, krank und von vielen Pilgern verlassen, zum Nachgeben genöthigt. Da auch Saladin krank und seine Emire des Krieges müde waren, so wurde am 1. September 1192 ein Friede auf drei Jahre, eigentlich nur ein Waffenstillstand, geschlossen, wornach den Christen außer Antiochien und Tripolis das Land von Tyrus bis Joppe verbleiben und freie und unentgeltliche Pilgerung nach Jerusalem gestattet sein sollte. Askalon dagegen mußte geschleift werden, und viele Christen bejammerten einen Vertrag, der nach Aufopferung von mehr als einer halben Million Menschenleben nicht einmal die Zurückgabe des heiligen Kreuzes und die Befreiung der gefangenen Brüder bewirkte. — Nach geschlossenem Frieden pilgerten viele Kreuzfahrer ungehindert nach Jerusalem, um ihre Andacht zu verrichten, und kehrten dann in verschiedenen Abtheilungen, wie sich eben Gelegenheit bot, nach Europa zurück. Andere eilten heim, ohne auch nur Jerusalem gesehen zu haben, und so segelte auch Richard, nachdem er wieder genesen, am 9. October 1192 von Ptolemais ab, aber mit dem Vorsatz, nach drei Jahren wieder zu kommen. Bekannt ist, wie er auf der Rückreise in der Nähe Wiens von Herzog Leopold V. von Oesterreich, obgleich unter dem Schutze des Gottesfriedens stehend, am 20. December gefangen genommen und in Dürrenstein an der Donau eingesperrt[1], dann an Ostern 1193 um

[1] Die gewöhnliche Meinung, Herzog Leopold, der auch beim dritten Kreuzzug gewesen, habe für eine Beleidigung Rache genommen, die ihm König Richard in

20000 Mark Silber an Kaiser Heinrich VI. überliefert, von diesem in Trifels festgehalten und trotz der päpstlichen Mahnungen und Drohungen erst am 4. Februar 1194 gegen das ungeheure Lösegeld von 150000 Mark Silber und Anerkennung der kaiserlichen Oberlehensherrlichkeit freigegeben wurde. Dieß und Richards baldiger Tod († 6. April 1199) vereitelte seinen Plan eines zweiten Zuges nach Palästina[1].

Schon oben sahen wir, daß zur Bewerkstelligung des dritten großen Kreuzzugs mehrere Synoden und synodalartige Conventе in den Jahren 1188 und 1189 statthatten (S. 738 ff.). Außerdem veranstaltete König Richard von England gleich nach seiner Thronbesteigung und noch vor seinem Auszuge nach Palästina die große englische Synode in der Abtei Pipewell am 15. September 1189, wobei er viele erledigte Bisthümer, Abteien und Decanate vergab. So erhielt jetzt sein Halbbruder Gottfried Plantagenet (Bastard Heinrichs II.), früher Bischof von Lincoln (S. 723), das Erzbisthum York, Wilhelm von Longchamp aber, bisher Kanzler von Poitou, wurde Bischof von Ely und königlicher Großrichter (S. 747). Bald ernannte ihn der Papst auch zum Legaten für England, während Gottfrieds Erhebung auf den Stuhl von York mehrfachen Widerstand fand. Vor Allem legte der Primas von Canterbury Protest ein, weil sich Gottfried nicht von ihm, sondern von einem andern Erzbischof consecriren lassen wollte und auch wirklich später zu Tours die Weihe empfing. Gleich darauf appellirte eine Synode zu Canterbury in dieser Sache an den Papst, weil Gottfrieds Wahl uncanonisch, in Abwesenheit mehrerer Mitglieder des Kapitels vorgenommen worden sei.

Palästina zugefügt habe, wurde von Albert Jäger in der Zeitschrift für österreichische Gymnasien (1856. Heft 1, 2, 3) bekämpft und nachgewiesen: a) daß die angebliche Beleidigung gar nicht stattgehabt habe, und b) Richards Verhaftung auf Befehl des Kaisers und aus Gefälligkeit gegen ihn um den Preis des Herzogthums Steiermark geschehen, c) Kaiser Heinrich aber auf Richard erzürnt gewesen sei α) wegen seiner Verbindung mit Heinrich dem Löwen, und β) mit König Tancred von Sicilien, dessen Krone er — dem Kaiser gegenüber — gesichert hatte. Dagegen suchte Wallnöfer (in s. Programm, Teschen 1861) die gewöhnliche Ansicht wieder zu vertheidigen. Auch Töche, a. a. O. S. 256 u. 558 ff. hält auf Grund der verschiedenen Quellenberichte das Vorkommniß vor Akkon als historisches Factum fest. Ueber die Genesis und Ausführung des politischen Racheaktes gegen Richard Löwenherz, sowie dessen endliche Freilassung vgl. die ausführlichen Darstellungen bei Töche, a. a. O. S. 246 ff. u. VII. Beil. S. 558 ff. Scheffer-Boichorst in den Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. VIII. 1868. S. 489 ff.

[1] Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. III. S. 145—620. Röhricht, Beiträge II. S. 130 ff. Kugler, Gesch. der Kreuzzüge, S. 200 ff.

Auch wurde das Hinderniß seiner unehelichen Geburt hervorgehoben. Dennoch bestätigte ihn der Papst [1].

Etwas später, am 11. Februar 1190, stellte die Provinzialsynode zu Rouen unter Erzbischof Gualter 32 reformatorische Canones auf, zum Theil Wiederholungen älterer Verordnungen: 1. Die Suffragankirchen müssen in Betreff des Gesangs und der Lesungen sich nach der Metropole richten. 2. Alle Kirchen müssen mit Büchern und priesterlichen Gewändern versehen sein; die Eucharistie darf nur in einem goldenen oder silbernen Gefäß consecrirt werden, und der Bischof darf kein Gefäß von Zinn weihen, außer im Nothfall. 3. Der Leib des Herrn darf weder bei Tag noch bei Nacht irgend wohin getragen werden ohne Licht, Kreuz und Weihwasser; und es muß, Nothfälle ausgenommen, immer durch einen Priester geschehen. 4. Kein Cleriker darf eine Köchin in seinem Hause haben. 5. Die Cleriker müssen sichtbare Tonsuren und geziemende Haare tragen, bei Strafe der Suspension vom Beneficium, und falls sie solche nicht besitzen, bei Verlust der Privilegien des geistlichen Standes. 6. Die Söhne von Priestern dürfen nicht an den Kirchen angestellt werden, wo ihre Väter dienten. 7. Cleriker, die wegen mangelnder Kenntnisse, wegen unehelicher Geburt, verdächtigen Lebenswandels oder auch aus sträflichem Ungehorsam die Prüfung des eigenen Bischofs umgehend sich von fremden Bischöfen weihen ließen, sollen in ihren Heimathsdiöcesen nicht angestellt werden. 8. Ohne Erlaubniß des Bischofs oder seines Officials darf Niemand die Provinz verlassen, sei es um zu studiren oder um zu wallfahrten. 9. Mönche und Cleriker dürfen nicht um des Gewinnes willen irgend ein Geschäft treiben; die Mönche dürfen keine Kirche oder Villa ad firmam (gegen bestimmte jährliche Abgabe) annehmen. 10. Kein Priester darf das Amt eines Vicecomes oder weltlichen Beamten verwalten, bei Verlust des Officiums und Beneficiums. 11. Ueber das Beweisverfahren vor Gericht. 12. Die Archidiakonen dürfen bei Bereisung ihrer Districte nicht mehr als sechs oder sieben Pferde bei sich haben, und von jenen Geistlichen, bei denen sie nicht wohnen können, nicht mehr als drei Solidi Anjouer Münze Entschädigung verlangen u. dgl. 13. Die Bischöfe und ihre Officialen sollen denen, welche ad Apostolos (an Rom) appelliren, nicht hinderlich sein. 14. Niemand darf vom Besuch der Kirche oder vom Empfang irgend eines Sacramentes ausgeschlossen werden, wenn er nicht zuvor gesetzlich vorgeladen wurde, um

[1] Mansi, l. c. p. 581. 587. Harduin, l. c. p. 1909. Labbe, t. XIII. p. 685. Jaffé, l. c. Nr. 10170 et 10177. Pauli, a. a. O. S. 206.

sich zu vertheidigen. 15. Die Testamente der Cleriker müssen genau befolgt werden; stirbt ein Cleriker ohne Testament, so soll der Bischof sein Vermögen zu frommen Zwecken vertheilen. 16. Cleriker, welche nach Ostern sterben, dürfen in ihrem Testamente schon über die Früchte des nächsten Herbstes verfügen. 17. Rücksichtlich der Frauen, der Familien und Güter der Kreuzfahrer, sollen die Verordnungen der früheren Päpste Urban und Gregor, sowie die des gegenwärtigen Papstes Clemens genau beobachtet werden. 18. Wer in eine Kirche geflohen ist, muß darin vollkommen sicher sein; deßhalb dürfen in Kirchen und auf Gottesäckern keine Gerichtssitzungen statthaben, welche auf Körperstrafen erkennen. 19. Kein Cleriker oder Mönch ꝛc. darf einem Laien eine Kirche oder einen Zehnten ad firmam übergeben (vgl. c. 9). 20. Niemand darf von Kirchen und Beneficien private und ungesetzliche Pensionen bezahlen oder annehmen. 21. Keine kirchliche Person darf eine andere vor ein weltliches Gericht ziehen. 22. Kein Cleriker darf irgend ein Kirchengut verpfänden ohne Erlaubniß des Bischofs oder seines Officials. 23. Vor Allem muß an die Kirche der Zehnte entrichtet werden, bei Strafe der Excommunication. 24. Wer Anwartschaft auf eine Kirche erhalten hat, darf deren bisherigen Inhaber nicht chicaniren, um von ihm eine Pension zu erpressen, bei Strafe des Anathems. 25. Confraternitäten von Geistlichen oder Laien, deren Mitglieder sich gegenseitige Unterstützung in allen Dingen versprechen unter Feststellung einer Conventionalstrafe, sind verboten, weil dadurch Manche schon zu falschen Eiden (zu Gunsten ihrer Verbündeten) veranlaßt wurden. 26. An allen Sonntagen sollen in allen Kirchen diejenigen feierlich excommunicirt werden, welche zum Schaden der Kirche, oder um irgend Jemanden ein Erbe zu entreißen, falsch geschworen oder Andere zu falschem Schwure verleitet haben. 27. Ebenso sind diejenigen zu excommuniciren, welche ohne Zustimmung des Bischofs oder seines Officials ein Beneficium erlangt haben; 28. ferner die Verfälscher von Sigillen und Urkunden; 29. die Brandstifter, Giftmischer und Zauberer; 30. die Hartnäckigen, welche unerachtet des bischöflichen Verbots celebriren; 31. endlich Alle, welche die Einkünfte und Rechte des Erzbischofs von Rouen schmälerten oder schmälern. 32. Wenn ein *suspendirter* Priester celebrirt, so darf er ein Jahr lang nicht mehr functioniren; celebrirt aber ein *excommunicirter*, so muß er nach Rom gesandt werden[1].

Unmittelbar vor seiner Abreise zum Kreuzzug im Sommer 1190 ver-

[1] Mansi, l. c. p. 581 sqq. Harduin, l. c. p. 1905 sqq. Labbe, t. XIII. p. 679 sqq.

sammelte Balduin von Canterbury seine Suffraganen zu einer Synode in Westminster (London), um ihnen Lebewohl zu sagen und verschiedene Anordnungen zu treffen; während seiner Abwesenheit im heiligen Lande aber berief Wilhelm von Ely in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat drei weitere Synoden: zu Westminster, Gloceſter und Glavornia, ohne daß wir Näheres darüber wüßten[1].

Eine deutsche Synode zu Trier im Jahre 1189[2] unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten, des Cardinaldiakons Soffred, schlichtete endlich den bekannten Trierer Kirchenstreit (S. 725) dadurch, daß alles, was sowohl Volkmar als Rudolf seit Beginn des Schisma's verordnet hatten, für nichtig erklärt und statt dieser beiden Prätendenten auf Empfehlung König Heinrichs der kaiserliche Kanzler Johann zum Erzbischof von Trier erwählt wurde. Der Papst bestätigte dieß am 4. Juni 1190[3]. Eine spanische Synode zu Salamanca unter dem Cardinallegaten Wilhelm erklärte nach genauer Untersuchung die Ehe des Königs Alfons IX. von Leon mit Thereſia von Portugal (Tochter des Bruders seiner Mutter) für ungültig. Er heirathete darauf Berengaria von Castilien und erlangte dadurch auch die Krone dieses Reiches[4].

Schon war König Heinrich zum Römerzug gerüstet, als die Kunde von dem Tode des Kaisers Friedrich Barbaroſſa im Abendland anlangte; so wurde er noch kurze Zeit aufgehalten; nachdem er aber die wichtigsten Reichsgeschäfte erledigt und ihm die deutschen Fürsten zu Mainz gehuldigt hatten, eilte er nach Italien zum doppelten Zweck, um für sich die Kaiserkrone (die ihm bereits Clemens III. in Aussicht gestellt)[5], für seine Gemahlin Constanze aber das Reich beider Sicilien zu erwerben, dessen sich nach dem Tode Wilhelms II. (gest. 17. November 1189) der Graf Tancred von Lecce (Bastard des Herzogs Roger, eines Bruders von Constanze) bemächtigt hatte. Ein guter Theil der Großen war für ihn aus Haß gegen die Deutschen, und auch Papst Clemens III. ertheilte ihm die lehensherrliche Bestätigung. Als Heinrich vor Rom erschien, war Clemens III. nicht mehr am Leben und bereits Cöleſtin III. erwählt (30. März 1191), ein Greis von 85 Jahren. Nachdem er selbst am

[1] Mansi, l. c. p. 591.

[2] Ueber das genauere Datum vgl. Scheffer-Boichorſt, a. a. O. S. 183.

[3] Hartzheim, Concil. Germ. t. III. p. 453. Jaffé, Nr. 10175. Gesta Trever. ap. Watterich, t. II. p. 704.

[4] Mansi, l. c. p. 590. Labbe, t. XIII. p. 687.

[5] Watterich, t. II. p. 709 c. not. 6. Scheffer-Boichorſt, a. a. O. S. 162. Töche, Heinrich VI. S. 111.

Osterfeste (14. April 1191) die heilige Weihe empfangen, krönte er am folgenden Tage den Kaiser und seine Gemahlin Constanze[1]. Gleich darauf fiel Heinrich in Apulien ein; aber eine Seuche, die in seinem Heer vor Neapel wüthete, den größten Theil desselben hinwegraffte (auch Philipp von Cöln starb daselbst 13. August) und ihn selbst ergriff, nöthigte ihn zur Umkehr, während seine Gemahlin von den treulosen Salernitanern gefangen und an Tancred ausgeliefert, aber auf Verwenden des Papstes wieder freigegeben wurde[2]. Die Art und Weise, wie der Kaiser bald darauf in Deutschland unter Verletzung des Wormser Concordates über die bischöflichen Stühle verfügte und namentlich den bereits vom Papste bestätigten Bischof Albert von Lüttich meuchlings ermorden ließ[3], um seinen Candidaten, den Propst Lothar von Bonn, durchzusetzen, zeugte ebenso wenig von Achtung gegen die Kirche überhaupt, als von dankbarer Rücksicht auf den Papst insbesondere. Letztern schmerzte auch das Benehmen des Kaisers gegen Richard Löwenherz und die Mißachtung seiner darauf bezüglichen Mahnungen; doch wollte der gutmüthige Cölestin über das weltliche Oberhaupt der Christenheit den Bann nicht aussprechen, während er ihn über Herzog Leopold von Oesterreich verhängte.

Cölestin III. hatte den päpstlichen Stuhl kaum bestiegen, als man in England erfuhr, Erzbischof Balduin von Canterbury sei vor Ptolemais ein Opfer der Seuche geworden (S. 748). Wie bekannt, wurden seit längerer Zeit die Erzbischöfe von Canterbury von den Mönchen des dortigen Trinitätsklosters gewählt (S. 728), aber die Bischöfe der Provinz bestritten dieß Recht und schickten sogleich den Bischof Richard von London als den ersten unter ihnen nach Canterbury, wo er in Begleitung eines königlichen Beamten gegen die Ansprüche der Mönche Appellation an Rom einlegte und ihnen verbot, ohne Vorwissen der Bischöfe und ohne Zustimmung des Königs irgend einen Schritt in dieser Sache zu thun. Bald darauf versammelte er seine Collegen zu einer Synode in London, um nun ihrerseits die Wahl vorzunehmen; aber es erschienen auch die Mönche und protestirten so energisch, daß die Wahl unterblieb und die Bischöfe auf's Neue appellirten. Wenige Tage später beschlossen sie, am 2. December (1191) abermals in Canterbury zusammen-

[1] Als Bedingung hatten die Römer die Uebergabe Tusculums verlangt, das ihnen von Heinrich auch ausgeliefert und sofort zerstört wurde. S. hierüber und über die Krönungsfeier Watterich, t. II. p. 710 et 711.

[2] Watterich, t. II. p. 721 sq. et 730.

[3] Töche, Heinrich VI. S. 216 ff.

zukommen, und wir haben noch jetzt den Brief, worin Richard von London den Bischof von Chichester zu dieser Synode einlud. Nur stellte Mansi (p. 652) dieß Schreiben zum Jahre 1193, ohne die chronologische Notiz, die darin liegt, genauer zu beachten. Richard schreibt nämlich, sein College solle am Montag nach St. Andreas in Canterbury erscheinen. Im Jahre 1191 nun fiel das Andreasfest auf einen Samstag und darum der folgende Montag auf den 2. December (obiges Datum); im Jahre 1193 dagegen kam der Montag nach St. Andreas auf den 6. December, also auf das Fest S. Nicolai zu stehen, und man würde so nach letzterem und nicht mehr nach St. Andreas datirt haben. — Der neue Plan, die Wahl in Canterbury selbst vorzunehmen, war übrigens, wie derselbe Brief sagt, durch den Prinzen Johann (Graf von Moreton = Mortagne) und den Erzbischof Walther (nicht Wilhelm) von Rouen veranlaßt worden. König Richard hatte nämlich noch von Sicilien aus, ehe er nach Palästina absegelte, den Erzbischof Walther von Rouen und einige andere Vertrauensmänner nach England gesandt, theils wegen der Wiederbesetzung des Stuhls von Canterbury, theils wegen der schlimmen Gerüchte, die über den Bischof Wilhelm von Ely, seinen Stellvertreter und Großrichter in England, und über dessen Händel mit Prinz Johann eingelaufen waren. Diese Commissäre kamen im Frühjahr 1191 in England an, traten auf Seite des Prinzen Johann, verdrängten und verjagten Wilhelm von Ely (im Herbst 1191) und nahmen sich dann auch der Wahlsache von Canterbury an. Noch ehe der anberaumte 2. December herangekommen war, begaben sich Prinz Johann und der Erzbischof von Rouen nebst mehreren anderen Bischöfen und Baronen nach Canterbury, um über diese Angelegenheit zu verhandeln, wahrscheinlich um Vorbereitungen zur Wahl am 2. December zu treffen; aber plötzlich traten die Mönche vor und erklärten, daß sie den Bischof Reginald von Bath gewählt hätten. Es geschah dieß am 27. November 1191. Die Versammelten aber appellirten auf's Neue, und Reginald starb schon in Monatsfrist, ohne die Bestätigung erhalten zu haben [1].

Factisch blieb nun der Primatialstuhl unbesetzt, bis fünf Vierteljahre später König Richard von seinem Gefängniß aus den Bischöfen der Provinz Canterbury den bestimmten Befehl gab, für Wiederbesetzung der Mutterkirche, so viel an ihnen liege, zu sorgen. Sie versammelten sich hierauf mit mehreren Klostervorstehern am Sonntage den 30. Mai 1193

[1] Mansi, t. XXII. p. 645 sq. 652. Pauli, Gesch. von England, Bd. III. S. 222. 241 ff. 244.

zu Westminster[1], und nachdem zuerst die Mönche von Canterbury den Bischof Hubert von Salisbury nominirt hatten, wählten ihn die Bischöfe, und Walther von Rouen gab im Namen des Königs die Bestätigung. Die Inthronisation aber wurde am 5. November j. J. in feierlicher Versammlung (Synode) zu Canterbury vorgenommen[2].

Zu den Synoden rechnet Baronius (1191, 43) auch jenen Reichstag um Ostern 1193 (wohl zu Speier)[3], auf welchem Heinrich VI. im Bewußtsein des kaiserlichen dominium mundi über den gefangenen König Richard von England zu Gericht saß, der kurz darauf ihn als Oberherrn anerkannte und die englische Krone von ihm zu Lehen nahm. Die Anklagen lauteten: Richard habe den Usurpator Tancred von Sicilien unterstützt, den Kaiser Isaak von Cypern, einen Verwandten des Kaisers, entthront, trage Schuld an der Ermordung des Markgrafen von Montferrat und habe das heilige Land geschädigt. Der König vertheidigte sich jedoch glänzend, und freundlichere Beziehungen zwischen ihm und dem Kaiser traten ein. Bald darauf erfolgte seine Freilassung gegen den Wunsch seines Bruders Johann und des Königs von Frankreich[4].

Mit der Synode zu Compiegne am 5. November 1193 begannen die ärgerlichen Ehestreitigkeiten des Königs Philipp August von Frankreich. Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Isabella von Hennegau hatte er den Bischof von Noyon an den König Canut III. von Dänemark geschickt und sich dessen Schwester Ingeburge zur Gemahlin erbeten. Die Trauung wurde am 14. August 1193 zu Amiens vollzogen und am andern Tage die neue Königin durch den Erzbischof Wilhelm von Rheims im Beisein vieler Bischöfe und Fürsten Frankreichs feierlich gekrönt. Schon während dieser Ceremonie erfaßte den König ein unerklärlicher Widerwille gegen Ingeburge, und man konnte sich dieß nicht anders als durch Zauberei erklären, da die Königin schön und tugendhaft

---

[1] Apud Westmonasterium, loco faciendis electionibus archiepiscoporum a multis temporibus consecrato. Mansi, p. 651.

[2] Mansi, l. c. p. 651 sq. Jaffé (Regesta Pontif. p. 896) beging das Versehen, daß er ein Schreiben des Papstes an den neuen Erzbischof Hubert von Canterbury in das Jahr 1193 verlegte, während es nothwendig dem Jahre 1195 angehört. Hubert wird darin schon als päpstlicher Legat aufgeführt; diese Würde erhielt er aber erst am 18. März 1195, wie Jaffé p. 899 richtig bemerkt. Daß Migne (t. 206 p. 1025 et 1074) dem Fehler Jaffé's folgte, wird Niemanden befremden.

[3] Roger de Hoveden. ap. Watterich, t. II. p. 736. Töche, a. a. O. S. 564.

[4] Vgl. Radulf. Coggeshale, Chron. ap. Martene, Vet. script. t. V. p. 833. Ficker, De Henrici VI. imp. conatu etc. p. 77. Töche, a. a. O. S. 265 ff.

zugleich war[1]. Alsbald sprach man von nöthiger Scheidung; doch riethen Einige, der König solle noch zuwarten und versuchen, ob er die Abneigung nicht überwinde. Er ging darauf ein und begab sich mit seiner Gemahlin nach St. Maurus bei Paris, aber ohne Erfolg. Ob er sie je ehelich erkannt habe, ist zweifelhaft. Sie behauptete, er läugnete es. Nach zwei Monaten und drei Wochen aber veranstaltete er eine Reichstagssynode zu Compiegne, auf welcher der Erzbischof Wilhelm von Rheims die Ehe des Königs für nichtig erklärte, weil Ingeburge mit seiner verstorbenen Gemahlin im vierten oder fünften Grad verwandt gewesen sei. Ingeburge war dabei persönlich anwesend, verstand aber nicht französisch, und als man ihr endlich den Beschluß verdolmetschte, rief sie nur: Mala Francia, mala Francia; Roma, Roma, d. h. sie wolle an Rom appelliren. Man wies ihr sofort, da sie nicht nach Dänemark zurückkehren wollte, eine Wohnung in einem Kloster an, behandelte sie wie eine Gefangene und ließ sie förmlich Mangel leiden. Als ihr Bruder Canut Klage beim Papst einlegte, schickte Cölestin III. den Cardinalpriester Melior und den Subdiakon Cencius als Legaten nach Frankreich, um die Ehefrage zu untersuchen. Sie hielten eine Synode zu Paris (Anfang des Jahres 1196), zeigten sich aber dabei als „stumme Hunde", und Philipp August achtete gar nicht auf die Mahnung des Papstes, Ingeburge als seine Gemahlin zu behandeln. Cölestin III. befahl deßhalb dem Erzbischof Michael von Sens, darüber zu wachen, daß der König nicht wieder heirathe; aber er vermählte sich schon im Juni desselben Jahres (1196) mit Agnes, der Tochter des Herzogs von Meran oder Tyrol[2].

Erzbischof Gottfried Plantagenet von York, der Halbbruder des Königs Richard, war von seinem Kapitel und elf Aebten in Rom verklagt worden, daß er sein Amt vernachlässige, sich mit Jagd und Kriegsdienst beschäftige, keine Synoden halte, keine Kirchen weihe, keine Aebte benedicire, die Appellationen an Rom hindere, die Appellanten ihrer Beneficien beraube, seine Canoniker mißhandelt, erledigte Pfründen an Unwürdige, selbst an Knaben vergeben, Simonie getrieben habe u. dgl. Papst Cölestin III. beauftragte darum durch Decret vom 8. Juni 1194

[1] „Instigante diabolo maleficiis per sorciarias expetitus, uxorem, tam longo tempore cupitam, exosam habere coepit." . . . „Dicunt quidam, quod propter foetidum oris spiritum, alii quod propter latentem quamdam foetiditatem repudiaverit eam." Guil. Neubig. IV. p. 24.

[2] Mansi, l. c. p. 667. 671. Harduin, l. c. p. 1937 (unvollständig). Hurter, Innocenz III., Bd. I. S. 168 ff.

den heiligen Bischof Hugo von Lincoln sammt dem Archidiakon von Northampton und dem Prior von Ponte sancto, die Sache an Ort und Stelle in Anwesenheit des Clerus von York zu untersuchen und die Akten darüber nach Rom zu senden. Falls aber kein Ankläger auftrete, sollten sie den Erzbischof im Namen des Papstes verpflichten, daß er sich mit drei Bischöfen und ebenso vielen Aebten (die auf seine Unschuld schwören) reinige. Könne er dieß nicht, so solle er suspendirt und zu persönlicher Erscheinung in Rom angewiesen werden. Falls er aber vorher an Rom appellire, sei ihm eine Frist von drei Monaten zur Ausführung der Appellation anzusetzen[1]. In einem zweiten, um acht Tage jüngern Decrete suchte der Papst zugleich die Kirche von York gegen die Angriffe des Erzbischofs zu schützen[2]. Die vom Papste ernannten Commissäre begaben sich im Januar 1195 nach York, aber Erzbischof Gottfried appellirte, ehe sie ihren Auftrag vollziehen konnten, an den Papst, und sie gaben ihm nun Frist bis zum 1. Juni[3]. — Unterdessen hatte der Papst am 18. März 1195 auf Bitte des Königs Richard den Erzbischof Hubert von Canterbury ohne Rücksicht auf die Privilegien des Erzbischofs von York zum Legaten für ganz England ernannt[4]. In dieser Eigenschaft erschien Hubert am Sonntag den 11. Juni 1195 zu York, wurde, wie er verlangte, vom Clerus feierlich empfangen (jedoch ausdrücklich als Legat, nicht als Primas) und präsidirte am folgenden Mittwoch und Donnerstag (14. und 15. Juni 1195) einer Synode zu York, welche zwölf (nach anderer Abtheilung 17) Canones aufstellte: 1. Unter allen Sacramenten ist das heilige Abendmahl besonders zu ehren. Es darf nicht ohne einen minister literatus gefeiert werden, und es muß die heilige Hostie in einer reinen und anständigen Pyxis aufbewahrt und alle Sonntage erneuert werden. Den Kranken muß sie der Priester in eigener Person bringen in clerikaler, einem so erhabenen Sacramente würdiger Kleidung und mit Vorantragung eines Lichtes, falls nicht Sturmwinde, schlechte Wege und Anderes diese Weise unmöglich machen. 2. In vielen Kirchen finden sich Exemplare des Meßcanon, welche durch Alter unleserlich geworden oder durch Schreibfehler entstellt sind. Die

[1] Migne, t. 206 p. 1037. Mansi, t. XXII. p. 599. Baron. 1194, 5. Harduin, l. c. p. 1915. Labbe, t. XIII. p. 702.

[2] Migne, l. c. p. 1042. Jaffé, l. c. p. 897 Nr. 10478.

[3] Migne, l. c. p. 1126. Mansi, l. c. p. 605. Baron. 1195, 11. Harduin, l. c. p. 1921 sq. Labbe, t. XIII. p. 700.

[4] Migne, l. c. p. 1074. Mansi, l. c. p. 601. Harduin, l. c. p. 1918. Baron. 1194, 9. Labbe, t. XIII. p. 697.

Archidiakonen müssen dafür sorgen, daß jede Kirche ein gutes Exemplar besitzt. 3. Kein Geistlicher darf einem Laien zur Buße aufgeben, daß er Messen lesen lasse; auch darf der Geistliche für Celebration der Messe nichts Bestimmtes zum Voraus fordern, sondern muß mit dem zufrieden sein, was in der Messe geopfert wird. 4. Bei der Taufe dürfen nicht mehr als drei Pathen sein; bei der eines Knaben zwei Männer und eine Frau, und so umgekehrt. Wird ein ausgesetztes Kind gefunden, von dem man nicht weiß, ob es bereits getauft ist, so ist die Taufe an ihm zu vollziehen. Nur im größten Nothfall darf ein Diakon taufen, oder Jemanden das Abendmahl reichen, oder Buße auflegen. 5. Die Kirchen sollen immer in guter Ordnung sein, und die Eucharistie womöglich in einem silbernen Kelch conficirt werden. 6. Die Cleriker müssen die Tonsur und standesmäßige Kleider tragen, keine Mäntel mit Aermeln (cappae manicatae). 7. Bei den geistlichen Gerichten dürfen keine Geschenke angenommen werden. 8. Die Zehnten müssen vollständig entrichtet werden. 9. Die Mönche, Canoniker und Klosterfrauen dürfen keine sog. Obedienzen (d. h. vom Kloster abhängige Höfe ꝛc.) ad firmam haben (S. 686), keine Reisen machen, ohne höchste Noth das Kloster nicht verlassen ꝛc. 10. Kein Laie darf eine Kirche oder einen Zehnten ad firmam (S. 686) besitzen, weder allein, noch in Gemeinschaft mit einem Cleriker. 11. Um die vielen falschen Eide zu verhüten, soll künftig jeder Priester dreimal im Jahre feierlich die Excommunication über Alle sprechen, welche wissentlich falsch schwören oder Andere dazu verleiten. 12. Die Geistlichen müssen sich von öffentlichen Trinkgelagen und von Schenken fernhalten und dürfen keine Köchinnen im Hause haben. Alles dieß verordnen wir, salva in omnibus sacrosanctae Romanae sedis authoritate. Endlich wurde auf dieser Synode auch der Streit über das Archidiakonat von Westring verhandelt, aber nicht entschieden [1].

Während dieß in York vorging, hätte der dortige Erzbischof Gottfried bereits in Rom sein sollen, um sich persönlich zu verantworten. Er hatte die Reise, wenigstens scheinbar, angetreten, aber auf seine dringende Bitte hin hatte ihm der Papst den Termin bis zur Octav von Martini 1195 verlängert. Er kam auch jetzt nicht und wurde deßhalb vom Gebrauche des Palliums, von Verwaltung seines Amtes, sowohl in temporalibus als spiritualibus, und vom Bezug aller kirchlichen Einkünfte suspendirt, der Decan Simon von York zum einstweiligen Admi-

[1] Mansi, l. c. p. 651 sqq. Harduin, l. c. p. 1929 sqq. Labbe, t. XIII. p. 715 sqq.

nistrator ernannt[1]. Im folgenden Jahre, als Erzbischof Gottfried wirklich in Rom erschien, hob der Papst diese Censuren wieder auf, aber König Richard, der sich der Güter des Erzstifts bemächtigt hatte, hinderte die Rückkehr seines Bruders, und erst durch Innocenz III. kam eine Ausgleichung zu Stande[2].

Eine Synode der Kirchenprovinz Narbonne veranstaltete der päpstliche Legat Michael im December 1195 zu Montpellier, als er sich eben auf dem Wege nach Spanien befand. 1. Die Verordnungen des zweiten und dritten Lateranconcils über die Treuga Dei wurden erneuert; 2. alle Häretiker, ebenso auch die Aragonischen Räuber, die sogenannten Mainatae (= Familien, d. i. Räuberbanden), und alle diejenigen mit dem Anatheme belegt, welche den Sarazenen Waffen und Schiffholz ꝛc. liefern würden (nach c. 24 u. 27 der dritten Lateransynode). 3. Die weltlichen Fürsten, welche diese Frevler nicht bestrafen, wurden mit dem Banne bedroht und die Bischöfe der Provinz Narbonne im Namen des Papstes beauftragt, über alle Gönner und Helfershelfer der Mainaten alle Sonntage in jeder Pfarrkirche feierlich Bann und Anathem verkünden zu lassen. 4. Wer als Kreuzfahrer nach Spanien gehen wolle (gegen die Mauren), dürfe nicht gezwungen werden, vorher die schuldigen Zinsen zu bezahlen. 5. Der 22., 25. und 26. Canon der dritten Lateransynode wurden erneuert, und 6. Alle, welche sich vom Judenthum oder Heidenthum zum christlichen Glauben bekehren, in den besondern Schutz der Apostelfürsten, des Papstes, der Legaten, der Bischöfe und aller Prälaten genommen. 7. Außerdem schärfte der Legat noch andere Decrete früherer Synoden ein, namentlich daß Mönche und Regularcanoniker nicht Jurisprudenz und Physik lehren dürften (S. 410), ebenso die Vorschriften über Tonsur und Kleidung der Geistlichen, und verbot auch den Laien beider Geschlechter die Kleiderpracht, namentlich in Rücksicht auf die gegenwärtige Bedrängniß der Christen in Jerusalem und Spanien. Aus dem gleichen Grunde müßten sich die Geistlichen aller größeren Mahlzeiten und Trinkgelage enthalten[3].

Uebrigens begannen eben jetzt die Christen im heiligen Lande wieder Hoffnung zu schöpfen, da Saladins Reich nach seinem Tode (gest. 3. März

---

[1] Migne, l. c. p. 1125—1131. Mansi, l. c. p. 604 sqq. Harduin, l. c. p. 1920 sqq. Labbe, t. XIII. p. 700. Baron. 1195, 10 sqq.

[2] Fleury, Hist. eccl. Liv. 75. 16.

[3] Mansi, t. XXII. p. 667 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1933. Labbe, t. XIII. p. 719 sqq.

1193)[1] zersplitterte. Hatte Papst Cölestin III. schon zuvor, im Januar 1193, die Bischöfe von England zu neuer Hülfe für das heilige Land aufgefordert und die Ritter ermahnt, ihre Kraft statt in Turnieren lieber in Jerusalem zu zeigen[2], so ließ er jetzt dem Herzog Leopold von Oesterreich erklären, daß er vom Banne und sein Land vom Interdict nur dann befreit werden solle, wenn er dem König Richard sein Geld und seine Geiseln (für die noch rückständigen Summen) wieder zurückgebe und zugleich mit den Seinigen einen Kreuzzug gelobe[3]. Bekanntlich starb Herzog Leopold schon am 31. December 1194, von Erzbischof Adalbert von Salzburg absolvirt, nachdem er dem König Richard zu satisfaciren versprochen hatte (was jedoch sein Sohn und Nachfolger Friedrich nicht genügend erfüllte). Der Papst aber griff den Gedanken an einen Kreuzzug alsbald wieder auf, sobald er im Jahre 1195 glauben konnte, auch den mächtigen Kaiser Heinrich VI. dafür zu gewinnen. Dieser war, nachdem er sich mit Heinrich dem Löwen und seinem Sohne zu Tulleda am Kyffhäuser versöhnt hatte, im Sommer 1194 zum zweiten Mal nach Italien gezogen, denn Anfangs des Jahres war König Tancreds älterer Sohn Roger und bald darauf am 20. Februar dieser selbst gestorben und hatte nur ein unmündiges Kind, Wilhelm, als Erben hinterlassen. Das Glück war dem Kaiser günstig. Eine Reihe von Städten diesseits und jenseits des Faro wurde erobert und für den Widerstand schrecklich bestraft; andere unterwarfen sich freiwillig, wie Palermo, und Tancreds Wittwe Sibylle nahm den Vorschlag Heinrichs an und verzichtete für ihren Sohn auf die Krone gegen Zusicherung der Grafschaft Lecce, des Fürstenthums Tarent und voller Sicherheit für ihre Person und Habe. Aber sobald der Kaiser im Besitze der Gewalt war, begannen unerhörte Greuel. Unter dem Vorwand, eine Conspiration entdeckt zu haben, wurden viele geistliche und weltliche Große Siciliens verhaftet und durch ein Scheingericht zum Feuer, zum Galgen, zum Ersäufen, zur Blendung ꝛc. verurtheilt. Dem jungen König wurden die Augen ausgestochen und er in die Burg Hohenems in Vorarlberg, seine Mutter und Schwestern in Hohenburg im Elsaß eingesperrt. Selbst das Grab des Königs Tancred wurde erbrochen und geschändet und durch Plünderung ein ungeheurer Schatz zusammengebracht, zu dessen Fortschaffung 160 Saumthiere nöthig

[1] Sigeb. Contin. Aquicinct. M. G. SS. VI. p. 431.

[2] Mansi, l. c. p. 597.

[3] Watterich, t. II. p. 738. Jaffé, Regesta Pontif. p. 897. Migne, t. 206 p. 1036 sq.

gewesen seien. Sofort unterwarf sich Apulien, von Schreck betäubt, ganz widerstandslos[1]. Von der ganzen königlichen Familie war nur ein Glied verschont worden, Irene, die Tochter des Kaisers Isaak Angelus von Byzanz, welche mit Roger, dem älteren Bruder des jungen Königs von Sicilien, verlobt, nach dessen Tod in Palermo geblieben war und nun von Philipp von Schwaben, dem Bruder Heinrichs VI., zur Gemahlin erwählt wurde. Der Kaiser sah diese Verbindung gerne, als ein geeignetes Mittel, um auch auf den Thron von Byzanz Ansprüche zu erheben.

Wegen der vielen Gewaltthaten, die der Kaiser in der letzten Zeit verübt (Lütticher Bischofsmord, Gefangenhaltung Richards, Eroberung Apuliens und Siciliens und die dabei verübten Greuel), hatte der Papst thatsächlich allen Verkehr mit ihm abgebrochen, als Heinrich im Frühjahr 1195 plötzlich das Bedürfniß fühlte, sich dem Papste etwas zu nähern und freundlichere Beziehungen anzubahnen. Während eines Hoflagers zu Bari nahm er daselbst am Charfreitag (31. März) 1195 in aller Stille das Kreuz und ließ am darauffolgenden Ostertag (2. April) feierlich zu einem neuen Zug nach Palästina auffordern. Er selbst verpflichtete sich, auf eigene Kosten ein Jahr lang 1500 Ritter und ebenso viele Knappen in Palästina zu unterhalten, und verkündete dieß durch feierliches Ausschreiben der ganzen Christenheit. Zugleich wandte er sich durch Briefe und Gesandte an den Papst und versicherte ihn seiner Geneigtheit, den Frieden mit der Kirche herzustellen und dem heiligen Land zu Hülfe zu kommen[2]. Cölestin antwortete am 27. April 1195: er habe seit einiger Zeit dem Kaiser nicht mehr geschrieben, aus Furcht, die Uebelthaten, welche seine Diener verübten, könnten von ihm selbst befohlen worden sein. Jetzt scheine es, der Kaiser wolle wieder gut machen, was die Seinigen gefehlt. Er schicke darum zwei Legaten an ihn, behufs mündlicher Verhandlung[3]. Auf Verlangen des Kaisers sandte der Papst auch

---

[1] Töche läßt diese grausamen und unmenschlichen Bluturtheile erst in Folge einer neuen Verschwörung 1197 vollzogen werden. Heinrich VI., S. 454 ff. und S. 575 ff. Watterich, t. II. p. 737 sq.

[2] Die Briefe Heinrichs an den Papst bei Watterich, t. II. p. 741. Ueber die Kreuznahme Heinrichs s. die Annal. Marbac. M. G. SS. XVII. p. 166.

[3] Dieser Brief, von Wattenbach aufgefunden und von Jaffé (Regesta p. 900) und Watterich (Vitae Pont. t. II. p. 741) mitgetheilt, zeigt schon durch seinen Eingang: Carissimo in Christo filio Henrico etc. salutem et apostolicam benedictionem, daß der Kaiser damals nicht excommunicirt war, wie man gewöhnlich angegeben findet. Stolberg-Brischar, Bd. V. S. 37.

zwei Legaten nach Deutschland, um daselbst das Kreuz zu predigen, und auch die übrigen Völker forderte er zur Theilnahme auf, freilich ohne sonderlichen Erfolg. Der Kaiser selbst aber war im Juni wieder nach Deutschland zurückgekehrt, während sein Kanzler, Bischof Konrad von Würzburg, der Apulien administrirte, in Italien alles Nöthige zur Kreuzfahrt vorbereiten sollte. Im Verein mit den päpstlichen Legaten suchte Heinrich auf einer Reihe von Reichstagen möglichst umfassende Vorbereitungen zu treffen, namentlich geschah dieß auf den Hoftagen zu Gelnhausen (Ende October) und zu Worms am 6. December 1195. Die Cardinallegaten und der Erzbischof von Mainz traten hier als Kreuzprediger auf, ja Heinrich selbst forderte die Anwesenden persönlich zur Annahme des Kreuzes auf. Eine Begeisterung wie auf der Curia Christi durchdrang die ganze Versammlung, die Blüthe von Adel und Volk drängte sich hinzu, das Kreuz zu empfangen, darunter der Erzbischof Konrad von Mainz sammt vielen anderen Bischöfen und Großen. In Bälde setzten sich einzelne Kreuzzugsschaaren in Bewegung; der Kaiser jedoch wollte vorerst noch nicht mitziehen, wie man sagte aus Rücksicht auf das Reich, Hauptgrund aber war wohl das Bestreben, auf den zwei genannten und dem etwas späteren Würzburger Reichstag (Anfangs April 1196) Deutschland in ein Erbreich umzugestalten, und zwar nicht auf dem langsamen Wege der allmählichen consuetudo, wie es schon manche seiner Vorgänger versucht, sondern ganz formgerecht durch Brief und Siegel. Zugeständnisse an die Fürsten und reichliche Geschenke sollten dazu helfen, namentlich wurde den weltlichen Fürsten die Erblichkeit der Lehen auch in weiblicher Linie, den geistlichen der Verzicht auf das jus spolii versprochen; aber Viele widerstanden, Allen voran der Erzbischof Adolf von Cöln, und auch Cölestin III. wies das Ansinnen, den zweijährigen Sohn Friedrich zum Kaiser zu krönen, entschieden zurück. So konnte Heinrich nichts weiter erlangen, als daß concret (ohne grundsätzliche Anerkennung des Erbrechts) seinem Sohne Friedrich II. zu Frankfurt die Nachfolge zugesichert wurde[1].

Als das Kreuzheer endlich gerüstet war, wählte ein Theil den Seeweg an Spanien und Portugal vorbei, wo sie kräftige Hülfe gegen die Sarazenen leisteten. Die Anderen zogen zu Land nach Italien, wo sie den Kaiser bei Unterdrückung eines Aufstandes im Neapolitanischen unterstützten. Die Italiener sagten darum: „Ihr kämpft nicht für den himm-

[1] Chronicon Reinhardsb. Ansb. Annal. Marbac. ap. Watterich, t. II. p. 744 sq. Töche, a. a. O. S. 396 ff. 435 ff.

lischen, sondern für den irdischen Kaiser." Nachdem Letzterer mit ihrer Hülfe gesiegt, erneuerten sich die Greuel des Jahres 1194, insbesondere ließ Heinrich dem Gegenkönig, der sich in Neapel aufgeworfen, eine Krone auf das Haupt nageln[1].

Im Laufe des Sommers 1197 hatte sich allmählich das Hauptheer in einer Stärke von 60 000 Mann in Apulien gesammelt, und im September segelte dieser deutsche Kreuzzug, wie man ihn nannte, unter Anführung des Erzbischofs Konrad von Mainz (des Wittelsbachers) und des kaiserlichen Kanzlers Konrad, von Italien nach Ptolemais, wo man schon am 22. September ohne jeglichen Unfall landete. Der Kanzler Konrad war zunächst nach Cypern gesegelt, um dort im Namen des Kaisers Amalrich unter großer Pracht zum König zu krönen. Dann eilte auch er nach Ptolemais. Aber das große Unternehmen blieb erfolglos, durch Schuld theils der mißtrauischen und treulosen Pullanen, theils der Kreuzfahrer selbst, die sich sowohl mit König Heinrich von Jerusalem und dessen Nachfolger Amalrich II., als mit den Ritterorden und den vom dritten Kreuzzug noch übrigen Pilgern verfeindeten. Nur eine große That, die Eroberung von Berytus, gelang (25. October 1197). In rauschenden Festlichkeiten hatte man das frohe Ereigniß und zugleich auch die Krönungsfeier in Beirut begangen, und schon dachte man an den großen Zug gegen Jerusalem, da lief die Trauerkunde vom Tode des Kaisers ein und lähmte alle Thatkraft des Kreuzheeres. Nach einigen erfolglosen Kämpfen während des Winters kehrten die Pilger im Frühjahr 1198 in die Heimath zurück, und König Amalrich mußte sich glücklich schätzen, von den Türken auf einige Jahre Waffenstillstand zu erhalten[2]. — Kaiser Heinrich VI. war nämlich am 28. September 1197 in Folge eines schweren Fieberanfalles nach Empfang der heiligen Sterbsacramente schnell zu Messina gestorben, eben, wie man behauptete, mit dem Plane beschäftigt, auch Kaiser von Constantinopel zu werden und die Idee eines christlichen Weltreichs noch in höherem Grade als Karl d. Gr. zu verwirklichen. Er zählte erst 32 Jahre[3]. Am 8. Januar 1198 folgte ihm im Tode auch Papst Cölestin III. in einem Alter von 92 Jahren.

[1] Watterich, t. II. p. 746 sq. Töche, a. a. O. S. 453 ff.

[2] Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. V. S. 10 ff.

[3] „In Ewigkeit sollten die Deutschen und alle Völker Germaniens seinen Tod beklagen . . . Durch seine Kraft und Energie wäre das Reich in altem Glanz und Herrlichkeit wieder erstanden" (M. G. SS. XX. p. 328). „Auch wir bedauern Heinrichs Tod; zwar kümmert es uns nicht, daß die Träume deutscher Weltherrschaft, worin Heinrichs Zeitalter sich erging, mit seinem Leben zerronnen, aber ewig be-

Kurz vor seinem Ende waren noch ein paar Synoden abgehalten worden, die unsere Beachtung verdienen. In seinem Auftrage bereiste der Cardinaldiakon Petrus von Capua im Jahre 1197 die Länder Polen, Böhmen und Schlesien, um das Reformwerk fortzuführen, welches schon im Jahre 1180 die Synode zu Lancicz begonnen hatte (S. 722). In derselben Stadt veranstaltete nun auch der Legat Petrus ein Concil im Jahre 1197, um die Geistlichen zur Entlassung ihrer Frauen oder Concubinen, die Laien zu kirchlicher Abschließung ihrer Ehen zu verpflichten. Ihn unterstützte hiebei namentlich Bischof Franz oder Franzco I. von Breslau durch seine Schrift de clericorum et laicorum matrimonio, und es gelang dem Legaten, das Cölibatsgesetz in Polen und Schlesien durchzuführen, während er in Böhmen und besonders in Prag auf Widerstand stieß. — In demselben Jahre 1197 verordnete der neue König Peter II. von Aragonien auf einer Reichstagssynode zu Gerona (Gerunda), daß alle Häretiker, namentlich die Waldenser, die man gewöhnlich Sabatati nannte, die sich selbst aber als die Armen von Lyon bezeichneten, bis nächsten Passionssonntag das Land verlassen haben müßten. Wer später noch betroffen werde, solle verbrannt und sein Vermögen confiscirt werden. Im gleichen Jahre hielt der Bischof Petrus de Leia von St. Davids eine Diöcesansynode ab, auf welcher er den König Rhys von Südwales, der ihn persönlich mißhandelt hatte, sammt seinen Söhnen excommunicirte und sein Land mit dem Interdict belegte. Wenige Tage darauf starb der König, und als sein Sohn Genugthuung versprach, hob der Bischof die Strafe wieder auf[1]. — Ein interessantes Muster für Diöcesansynoden endlich geben die Constitutiones synodicae des trefflichen Bischofs Odo von Paris, aus dem Ende dieses Jahrhunderts[2].

jammernswerth ist es, daß Deutschland im höchsten Aufschwung all seiner Kräfte der Zerrüttung und Ohnmacht anheimfiel." Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. VIII. S. 501.

[1] Haddan-Stubbs, l. c. I. p. 393.

[2] Mansi, l. c. p. 673 sqq. Harduin, l. c. p. 1938 sqq. Labbe, t. XIII. p. 725 sqq. Heyne, Gesch. des Bisthums Breslau. 1860. Bd. I. S. 203. 209. Gams, Kirchengesch. von Spanien, III. 1. S. 220.

Fünfunddreißigstes Buch.

Papst Innocenz III. und die Synoden seiner Zeit. Das zwölfte allgemeine Concil.

§ 639.

Die Königswahl und die Papstwahl.

Kurz vor seinem Tode hatte Kaiser Heinrich VI. seinen Bruder Philipp, Herzog von Schwaben, zu sich nach Italien berufen, um seinen Sohn Friedrich II. zur Königskrönung nach Cöln zu geleiten. Philipp war erst in Montefiascone angelangt, als die Nachricht vom Ableben des Kaisers sich verbreitete und einen Volksaufstand gegen die Deutschen veranlaßte. Mehrere Begleiter des Herzogs kamen dabei um's Leben, und er selbst wurde in Deutschland für todt gesagt[1]. Es war ihm jedoch gelungen, über die Alpen zu fliehen, und schon an Weihnachten 1197 hielt er mit geistlichen und weltlichen Großen eine Besprechung zu Hagenau bei Straßburg, um seinem Neffen, dem jungen Friedrich, der jetzt natürlich in Italien blieb und von seiner Mutter nach Palermo gebracht wurde, die deutsche Krone zu sichern. Ziemlich viele deutsche Fürsten, und darunter mehrere der angesehensten, wie der Mainzer Erzbischof Konrad von Wittelsbach, weilten noch in Palästina als Theilnehmer des sogen. deutschen Kreuzzugs. Sie erneuerten daselbst vor Berytus den Eid, womit sie schon früher dem jungen Friedrich gehuldigt hatten; ihre in Deutschland zurückgebliebenen Collegen aber wollten kein Kind zum König, zumal in so gefahrvollen, schwierigen Zeiten. In einem Erbreich mögen

[1] Nach Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Leipzig 1873, S. 31 u. 493 ff., wäre Philipp jetzt auch vom Papste wegen seiner Uebergriffe in Tuscien gebannt worden. Vgl. dagegen Töche, a. a. O. S. 434 Anm. 3.

die dauernden Vortheile der fixirten Succession das Uebergewicht haben über die temporären Nachtheile, welche die seltenen Fälle, daß die Krone einem Kinde anfällt, unabweislich mit sich führen; aber in einem Wahlreich, wo der Idee nach immer der Tüchtigste auf den Thron kommen soll, ist ein gekröntes Kind eine monströse, unsinnige Erscheinung. Dieß fühlten und erkannten die deutschen Fürsten jener Zeit sicher so gut als wir, wenn auch die Begründung ihrer Ansicht nicht immer stichhaltig war[1]. So einig sie übrigens in der Verwerfung des Knaben waren, so uneinig waren sie rücksichtlich des zu wählenden Mannes. Die Einen wollten den Erblichkeitsgelüsten der Staufer durch Wahl aus einem andern Hause gründlich entgegentreten (die cölnische Partei, an deren Spitze Erzbischof Adolf Graf von Altena stand, auf der Versammlung zu Andernach, Ende des Jahres 1197), die Anderen dagegen wünschten das Verbleiben der Krone bei der schwäbischen Familie und drangen in Philipp, nicht bloß, wie er wollte, Reichsverweser für seinen minderjährigen Neffen, sondern selber König zu werden (Versammlung zu Hagenau, Weihnachten 1197)[2]. So war das Reich schon in zwei feindliche Parteien zerrissen, ehe noch eine Wahl erfolgt war. Eine solche hatte die stauferfeindliche Partei auf den 1. März 1198 nach Cöln ausgeschrieben, wozu sie auch den König von England einlud, als Vasall des deutschen Kaisers (S. 752). Unterdessen hatte sich aber Philipp auf Andringen der staufischen Partei zur Annahme der Königskrone bereit finden lassen und wurde auch auf einem von den sächsischen Großen nach Mühlhausen berufenen Reichstag am 8. März zum Könige erwählt. In Folge davon nahm er kommende Ostern zu Worms den Königstitel an als Philipp der Zweite, wie er sich in Rücksicht auf den altrömischen Kaiser Philippus Arabs benannt wissen wollte. Die niederrheinischen Fürsten dagegen boten alsbald nach der Wahl Philipps auf einem Convente zu Cöln unter der Leitung des dortigen Erzbischofs Adolf die deutsche Krone dem Herzog Berthold von Zähringen an[3]. Er selbst und auch König Richard von England, Letzterer aus erklärlichem Haß gegen die Staufer,

[1] Auf einem von dem unsrigen principiell verschiedenen Standpunkte steht Schirrmacher (Kaiser Friedrich II., Göttingen 1859, 2 Bde.), indem nach seiner Meinung die Umwandlung des deutschen Wahlreichs in ein hohenstaufisches Erbreich nicht nur rechtlich bestens begründet, sondern auch das größte Glück für Deutschland gewesen wäre.

[2] Winkelmann, Philipp von Schwaben, I. S. 55 ff.

[3] Ueber die Wahl Philipps und Bertholds s. Winkelmann, Philipp von Schwaben, I. S. 70 u. 500 ff.

sollen hiefür große Summen ausgegeben haben. Aber in Bälde fand Berthold die Sache doch zu gefährlich und zu theuer und trat um hohen Lohn zu Philipp über. Ein zweiter Candidat, der dicke Bernhard von Sachsen, wies den Antrag augenblicklich zurück[1], und neue Verhandlungen der Parteien ließen eine Verständigung hoffen, so daß Philipp nachmals sagen konnte, er sei zehn Wochen lang im ruhigen Besitz des Reiches gewesen (s. unten S. 807). Doch darf dieß nicht buchstäblich genommen werden, denn bald nach Ostern wurde auf dem Convente zu Andernach Prinz Otto, der zweite Sohn des verstorbenen Heinrich des Löwen (sein älterer Bruder Heinrich war auf einem Kreuzzuge abwesend), von den niederrheinischen Fürsten zum König ausersehen. Der Cölner Erzbischof hatte auch ihn in Vorschlag gebracht, obgleich Otto's Vater und die Cölner Kirche einander bitter gehaßt und letztere durch dessen Sturz sich bereichert hatte (S. 742). Jetzt war die Lage der Dinge eine andere geworden, und es galt nun vor Allem, einen Gegner der Hohenstaufen zu erheben. Man griff darum zum welfischen Hause, zumal Otto von seinem Oheim Richard Löwenherz, dem er an Ritterlichkeit glich, und der ihm schon die Grafschaft Poitou gegeben, reichlich unterstützt wurde[2]. Zu Pfingsten 1198 erschien Otto in deutschen Landen und wurde am 9. Juni zu Cöln als erwählter König ausgerufen. Sofort zog er mit bedeutenden Streitkräften gegen das feste Aachen, das Philipp nur ungenügend besetzt hatte; schon am 10. Juli mußte die Stadt sich ihm ergeben, und so wurde es ihm möglich, nach herkömmlicher Weise in der Stadt Karls d. Gr. am 12. Juli 1198 die Krönung zu empfangen[3]. Dieß und der Umstand, daß der hiezu allein berechtigte Erzbischof von Cöln die heilige Ceremonie vollzog (s. S. 554), gab Otto's Krönung besondere Weihe, während die Philipps, erst am 8. September zu Mainz durch den Erzbischof von Tarantaise in Savoyen vollzogen, nur durch Anwendung der altehrwürdigen Reichskleinodien, die in Philipps Besitz waren, einigen Nimbus erhielt. Warum aber ein Savoyarde und nicht ein Deutscher die Function in Mainz vornahm, ist nicht ganz klar. Der Mainzer Erzbischof selbst allerdings war abwesend als Pilger in Palästina; von den übrigen deutschen Prälaten aber, scheint es, wollte sich keiner näher betheiligen, und nur der wankelmüthige Johannes von Trier,

[1] Winkelmann, a. a. O. S. 56 Anm. 1, läßt den Herzog Bernhard schon auf dem ersten Andernacher Convent vorgeschlagen werden.

[2] Otto's Mutter war eine Schwester des englischen Königs.

[3] Winkelmann, a. a. O. S. 59—90: Die Doppelwahl des Jahres 1198.

der eben noch auf Otto's Seite gestanden, ließ sich zur Assistenzleistung bewegen [1].

So standen sich jetzt in Deutschland zwei Könige gegenüber, jeder von einer großen Partei unterstützt; beide einander gleich an jugendlicher Blüthe und an Adel der Abstammung. Sie gehörten den zwei ersten Häusern Deutschlands an, standen gleichmäßig erst in den zwanziger Jahren und besaßen, der Eine wie der Andere, glänzende Eigenschaften. Aber während sich Otto mehr durch Heldengestalt und persönliche Tapferkeit auszeichnete, that sich Philipp, früher zum geistlichen Stande bestimmt, durch Bildung hervor, mit Talent und Milde vereinigt, und war entschieden der Beste unter den Staufern. Auch war die Priorität der Wahl und die Majorität der Fürsten für ihn, während dagegen Otto's Krönung legitimer erschien.

Unterdessen war in Rom am 8. Januar 1198 der hochberühmte Innocenz III. zum Papste erwählt worden. Er war ein Sohn des Grafen Trasmondo von Segni aus Anagni und der Römerin Clarina Scotta, im Jahre 1160 oder 1161 geboren, in der Taufe Lothar genannt, in Rom, Paris und Bologna gebildet, von seinem Oheim Papst Clemens III. schon im Jahre 1190 zum Cardinaldiakon von St. Sergius und Bachus erhoben, an Sitten rein, in Geschäften sehr gewandt, in Theologie und beiden Rechten gründlich unterrichtet. Unter Cölestin III. (aus dem Hause Orsini) vielleicht aus Familienabneigung von den Geschäften entfernt, widmete Lothar diese freiwillige oder unfreiwillige Muße der Abfassung mehrerer Schriften, namentlich de contemtu mundi und de sacrificio missae, die noch jetzt hochgeachtet sind. Mitten aus diesem Stillleben heraus riefen ihn seine Collegen am Begräbnißtage Cölestins III. einstimmig auf den heiligen Stuhl, unerachtet Cölestin wiederholt und dringend den Cardinal von St. Paul, Johann von Colonna, empfohlen hatte. Diese so schnelle und so einstimmige Wahl war ein Beweis ganz besonderen Vertrauens auf die Tüchtigkeit des Erwählten, denn die Zeiten waren ungemein schwierig: das Dogma durch viele und gefährliche Häresien, die Selbständigkeit der Kirche durch die hohenstaufische Politik, die freie Bewegung des Papstes durch die Verbindung Unteritaliens mit dem Kaiserreich bedroht, die päpstliche Lehensherrlichkeit über Neapel und Sicilien eben damit zum Schatten herabgesunken, und

[1] Abel, König Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852. S. 39 ff. Winkelmann, a. a. O. S. 136.

zugleich der Kirchenstaat durch das gewaltsame Zugreifen der Deutschen und ihrer Freunde auf ein Minimum reducirt. Dem neuen Papste standen, wenn er pflichtgetreu sein wollte, schwere Kämpfe bevor, und er mußte das Feuer eines Jünglings mit der Klugheit des Alters verbinden. Wohl darum wählten die Cardinäle dießmal einen Mann, der erst 37 Jahre zählte; aber die Besorgniß Einzelner, der Papst sei zu jung, war völlig unbegründet. Schon von Anfang an entwickelte er eine ganz ungewöhnliche Thätigkeit und erließ noch vor seiner Weihe (22. Febr.), und darum mit halbgeprägter Bulle (sie zeigte auf der einen Seite das Bild der beiden Apostelfürsten, aber auf der andern noch nicht das des Papstes), eine Menge von Decreten des verschiedensten Inhalts, wie noch kein Papst vor ihm[1]. Zugleich unternahm er eine Reform des päpstlichen Hofes, führte in Betreff der Tafel und Bedienung ꝛc. große Einfachheit ein, entließ die adeligen Pagen, gab wöchentlich dreimal öffentliche Audienzen und suchte dem Unwesen der Bullenfälschung und der zum Aergerniß der Welt gewordenen Habsucht und Bestechlichkeit der Curialisten möglichst zu steuern. Eine seiner ersten Sorgen war auch die Wiederherstellung der päpstlichen Macht, sowohl in der Stadt Rom, als in den übrigen Theilen des Kirchenstaats. Der Präfect von Rom, der bisher die Stelle des Kaisers vertreten, und der Senator, der im Namen des Volkes in der Stadt regiert hatte, Beide mußten jetzt ihm huldigen und ihn als Oberherrn anerkennen[2]. Kluge Benützung der Umstände, Energie und fester Wille, verbunden mit der Volksgunst, die der neue Papst durch Freundlichkeit und klug angewandte Spenden gewann, hatten ihm solches möglich gemacht. Gleich darauf wurden die benachbarten Grafen, Herren und Ortschaften für den Papst in Pflichten genommen, und nicht lange, so sah sich sogar Markwald von Anweiler, der Reichsseneschall und Günstling Heinrichs VI., dem dieser das Herzogthum Ravenna sammt der Mark Ancona und der Romagna verliehen hatte, durch Bann und Krieg gezwungen, auf all dieß zu verzichten und Mittelitalien zu verlassen. Ravenna und einiges Andere erhielt der Erzbischof von Ravenna zurück, in den übrigen Städten und Marken wurde die päpstliche Herrschaft wieder hergestellt. Aehnlich mußte Konrad von Uerslingen, ein schwäbischer Ritter, auf das Herzogthum Spoleto ver-

[1] Ep. I. 83. Migne, t. 214 p. 72. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum ab a. 1198—1304. Berol. 1874. p. 9.

[2] Die verpflichtende Eidesformel des Stadtpräfecten und Senators s. Regest. Innocentii III. I. p. 577 und Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom. V. S. 24.

zichten, das ihm der Kaiser verliehen hatte[1], und auch im Toscanischen, von Kaiser Heinrich seinem Bruder Philipp gegeben, wurden die Rechte des Papstes wenigstens theilweise wieder zur Anerkennung gebracht, indem Innocenz unter gewissen Bedingungen den tuscischen Städtebund genehmigte. Dieser hatte sich dem lombardischen ähnlich für Befreiung von deutscher Herrschaft gebildet, und auch der Lombardenbund wurde wieder erneuert, so daß die kaiserliche Macht in ganz Ober- und Mittelitalien jetzt nahezu völlig erlosch. — Im Königreiche beider Sicilien hatte Constanze gleich nach dem Tode ihres Gemahls die verhaßten Deutschen entfernt und ihren Sohn Friedrich II. als Mitregenten krönen lassen; um sich aber völlig zu sichern, erneuerte sie das alte Lehensverhältniß zum heiligen Stuhl unter Aufopferung der drei ersten und Modification des vierten Kapitels kirchlicher Privilegien, welche König Wilhelm I. dem Papste Hadrian IV. abgepreßt hatte[2]. Als sie schon am 27. November 1198 starb, wählte sie den Papst für ihren erst vierjährigen Sohn zum Vormund und Reichsverweser für Sicilien[3], und bekannt ist, wie der Papst weder Mühe noch Opfer scheute, um ihm die Krone beider Sicilien zu wahren, namentlich gegen Markwald von Anweiler, der nach seiner Vertreibung aus Mittelitalien im Herbst 1198 in Sicilien auftrat und unter Berufung auf ein Testament Heinrichs VI. die Vormundschaft über den jungen Friedrich und die Regierung beanspruchte[4]. Ihn unterstützten mehrere normannische und deutsche Großen,

---

[1] Konrad von Uerslingen, Herzog von Spoleto, wurde von vielen Historikern fälschlich mit Konrad von Lützelhard, genannt Mück-im-Hirn (Musca in cerebro), identificirt, welchen Friedrich I. zum Markgrafen von Ancona und Fürsten von Ravenna gemacht hatte, der aber schon im J. 1197 gestorben war. Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch., Bd. II. S. 586 f.

[2] Vgl. oben S. 547 und Hurter, Papst Innocenz III. Bd. I. S. 132 ff. Winkelmann, a. a. O. S. 120 ff. Baron. 1156, 1—8. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. Paris 1852 sqq. t. I. P. I. p. 19. In diesem, sammt Préface et Introduction zwölf Quartbände umfassenden Werke sind alle Urkunden in Betreff der Regierung Friedrichs II. gesammelt.

[3] Der Papst machte schon als Lehensherr auf die Reichsverweserei Anspruch; s. Innocentii III. epist. lib. IX. p. 249.

[4] Dieß Testament wurde nach der Schlacht von Monreale im Nachlaß des fliehenden Markwald gefunden. Es enthielt mehrere, für die römische Kirche sehr günstige Bestimmungen, durch welche Heinrich VI. sichtlich die Curie versöhnen und für die Erbfolge seines Sohnes im Imperium und in Sicilien gewinnen wollte. Das Testamentsfragment in den Gesta Innoc. c. 27. Migne, t. 214 p. 52. M. G. Leg. II. 2. p. 185. Dasselbe galt bisher allgemein für unächt, bis Winkelmann (Forschungen zur deutschen Geschichte. 1870. Bd. X. S. 469, und Philipp

namentlich Diepold von Vohburg, von Heinrich VI. mit der Grafschaft Acerra belehnt, und bald trachtete Markwald sogar selbst nach der Krone, da Friedrich ein unterschobenes Kind, weder von Heinrich gezeugt noch von Constanze geboren sei. Er machte dabei dem Papste die glänzendsten Anerbieten, wenn er ihn mit dem Königreiche belehne, und versuchte bald freundliche Unterhandlung, bald Waffengewalt, diesseits und jenseits des Faro, um zum Ziel zu gelangen. Das Schlimmste dabei war, daß selbst der sicilische Großkanzler, Bischof Walter von Troja, insgeheim mit Markwald conspirirte und die Pläne des Papstes möglichst vereitelte. Innocenz bekämpfte Markwald theils mit den Waffen des Bannes, theils mit den Kriegsschaaren, die er wiederholt, großentheils mit eigenem Gelde, gegen ihn aufstellte. Aber er benützte und steigerte dabei hier, wie in Tuscien, auch den Haß der Italiener gegen die Deutschen, indem er ihnen wiederholt alle Grausamkeiten und Gewaltthaten der letzteren, namentlich unter Heinrich VI., in's Gedächtniß zurückrief [1].

Uebrigens schienen die Bemühungen des Papstes zu Gunsten des Königreichs beider Sicilien einige Zeit lang alles Erfolges zu entbehren. Markwald bemächtigte sich des jungen Königs und der ganzen Insel mit einziger Ausnahme Messina's; im Lande diesseits des Faro aber hatten Diepold und andere Dynasten sich unabhängig gemacht. Da trat mit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts der ritterliche französische Graf Walter von Brienne, als Tochtermann des letzten normannischen Königs Tancred, mit Ansprüchen auf das Fürstenthum Tarent und die Grafschaft Lecce hervor [2], und Innocenz versprach ihm Gewährung seiner Forderung, damit er sich nicht mit den Gegnern des jungen Königs verbinde. Vom Papste und seinen eigenen Freunden unterstützt, begann jetzt Walter vom Jahre 1201 an beständigen Krieg gegen Diepold und Genossen, siegte in mehreren entscheidenden Schlachten, eroberte einen großen Theil

von Schwaben I. S. 18 u. 483 ff.), wie mir scheint, mit triftigen Gründen die Aechtheit des Documents vertheidigt und erwiesen hat.

[1] Innocentii III. epist. lib. I. p. 555. 557—566; lib. II. p. 221, herausgegeben von Baluze in 2 Fol. Paris 1682; viel vollständiger von Migne im Cursus Patrol. t. 214—217. Hier sind auch die vielen, bei Baluze fehlenden, von Brequigny und Du Theil im J. 1791 zu Paris in zwei Bänden mitgetheilten Urkunden aufgenommen. Den Briefen des Papstes Innocenz ist in diesen Ausgaben eine von einem Zeitgenossen herrührende Biographie, Gesta Innocentii III., vorangestellt, deren Nummern IX u. XI für unsere obige Angabe zu vergleichen sind.

[2] Heinrich VI. hatte der Familie des Königs Tancred (dessen Tochter Albina sich nachmals mit Graf Walter verheirathete) diese Herrschaften vertragsmäßig zugesichert, aber auf nichtigen Verdacht hin sie wieder genommen. Vgl. S. 763.

Unteritaliens, und wenn er auch in einer Schlacht des Jahres 1205 durch Unvorsichtigkeit das Leben verlor, so sah sich doch Diepold genöthigt, die Obervormundschaft des Papstes anzuerkennen und für sich mit einer secundären Stellung als Statthalter zufrieden zu sein. Um dieselbe Zeit (1205) consolidirten sich auch die Zustände in Sicilien. Der gefährliche Markwald war schon im Jahre 1202 in Folge eines Steinschnitts gestorben, und wenn auch die Ordnung nicht sogleich zurückkehrte, im Gegentheil zunächst ein bellum omnium contra omnes entstand, so gewannen doch allmählich die Freunde des Papstes die Oberhand. Und nachdem dieß geschehen und Friedrich 14 Jahre alt geworden war, legte Innocenz die Vormundschaft nieder, vom jungen Könige als protector und benefactor anerkannt. Sein Letztes war, daß er Friedrich mit Constanze von Aragonien vermählte und durch den Landtag von San Germano (1208) den Reichsfrieden festigte.

§ 640.

Innocenz III. und der deutsche Thronstreit bis zum Jahre 1204.

Nach Deutschland hatte Innocenz gleich im Anfange seines Pontificats Briefe und Legaten, den Bischof von Sutri, einen geborenen Deutschen, und den Abt von San Anastasio, gesandt, um vom Herzog Philipp von Schwaben als Erben Heinrichs VI., und von dem Sohne des verstorbenen Herzogs Leopold von Oesterreich Rückerstattung der dem englischen König Richard abgepreßten Gelder zu erwirken. Auch sollten sie die Freilassung der gefangenen Königin Sibylle von Sicilien und ihrer Kinder und Anhänger, namentlich des Erzbischofs von Salerno, verlangen und den Herzog Philipp vom Banne lossprechen, wenn er sie hierin unterstütze und der Kirche Genugthuung leiste rücksichtlich der Punkte, die seine Excommunication durch Cölestin III. veranlaßt hätten[1]. Gemeint waren damit hauptsächlich seine Angriffe auf das Kirchengut, die er als Herzog von Tuscien gemacht hatte[2]. Als die päpstlichen

[1] Innocentii III. epist. lib. I. p. 24. 25. 26. 236. 242 bei Baluze und Migne; s. oben S. 774 Note 1.

[2] Vgl. Innocentii deliberatio etc. im Registrum de negotio Romani imperii Nr. 29 ap. Baluze, t. I. p. 697. Migne, t. 216 p. 1027. Dieses Registrum bildet einen Theil der Innocenz'schen Urkunden und ist namentlich für die deutsche Reichs- und Kirchengeschichte sehr wichtig. Wir werden es fortan Kürze halber stets nur mit den Worten Registr. imper. citiren. — Auffallend ist, daß

Legaten in Deutschland ankamen, fanden sie Philipp bereits von einer Anzahl Fürsten zum König gewählt, und der Bischof von Sutri war so gefällig, ihn um Ostern 1198 zu Worms, als er eben den Königstitel annahm, vom Banne zu absolviren, jedoch nach dem Wunsche Philipps nur heimlich, nicht feierlich, und auf das bloße Versprechen hin, daß den römischen Forderungen genügt werden solle[1]. Hierauf blieben die Legaten noch einige Zeit bei Philipp, und erst als er seine Stellung einigermaßen befestigt, entließ er sie mit einem Briefe an den Papst und mit mündlichen Aufträgen, die Bestätigung seiner Wahl durch Innocenz betreffend[2]. Letzterer war jedoch mit dem Benehmen des Bischofs von Sutri so unzufrieden, daß er ihn in ein Kloster verwies, wo er bald darauf starb[3].

Viel energischer als Philipp betrieb Otto seine Sache in Rom. Gleich nach seiner Krönung zu Aachen schickte er den Abt von Inden, die Pröpste von Bonn und von St. Gereon zu Cöln und einen englischen Hofkaplan mit einem Briefe an den Papst, worin er die Verdienste seines Vaters und seines Oheims Richard Löwenherz um die Kirche im Gegensatz zur unkirchlichen Gesinnung der Hohenstaufen hervorhob und über seine Wahl zum König berichtete, mit der Bemerkung, er habe sogleich auf das Regale, die Hinterlassenschaft der Bischöfe und Aebte einzuziehen, verzichtet. Daran schließt sich die Bitte, der Papst möge ihn

---

Philipp die Thatsache, Cölestin III. habe ihn gebannt, ganz entschieden bestreitet (Registr. imper. Nr. 136), während Innocenz sagt, Philipp habe gar wohl davon gewußt und wegen dieser Sache Boten nach Rom gesandt (Registr. imper. Nr. 29). Vgl. Abel, König Philipp, S. 332. Winkelmann, a. a. O. S. 493 ff. Töche, a. a. O. S. 434 Anm. 3.

[1] Registr. imper. Nr. 29 und Gesta Innoc. Nr. XXII. Uebrigens verschaffte jetzt Philipp sogleich dem Erzbischof von Salerno und Anderen die Freiheit; die Königin Sibylla hatte sich mit ihren Töchtern bereits durch die Flucht gerettet, ihr Sohn Wilhelm aber war auf der Feste Hohenems schon gestorben.

[2] Registr. imper. Nr. 12, auch bei Pertz, Leg. t. II. p. 201. Vgl. Gesta Innoc. Nr. XXII, sowie Abel, a. a. O. S. 86 und 333. — Hurter (Bd. I. S. 154 ff. u. 253) verlegt dieß Schreiben Philipps irrig auf den 28. Mai 1199, als gleichzeitig mit dem später zu erwähnenden Briefe der deutschen Fürsten seiner Partei an den Papst. Richtiger versetzt es Böhmer (Regesten des Kaiserreichs unter Philipp ꝛc. ꝛc. S. 364) etwa in den Mai 1198 und Winkelmann (Philipp von Schwaben, S. 82) in den September jenes Jahres.

[3] Nach den Ausführungen von Scheffer-Boichorst (Forsch. zur deutschen Geschichte, Bd. VIII. S. 505) wäre Innocenz' III. Politik von Anfang an auf's Bestimmteste dahin gegangen, Alles aufzubieten, die Anerkennung des Staufers Philipp zu hintertreiben und ihm vor Allem seine mächtige Stütze, den König von Frankreich abwendig zu machen. Vgl. auch Winkelmann, a. a. O. S. 88 u. 90, und Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. II. S. 386.

zur Kaiserkrönung nach Rom rufen, Philipps Excommunication öffentlich verkünden, dessen Anhänger von ihrem Huldigungseid lossprechen und zum Gehorsam gegen den wahren König durch kirchliche Censuren zwingen. In gleichem Sinne schrieben Otto's Wähler und Freunde, auch sein Oheim, der König von England[1]; aber ehe von Rom eine Antwort kam, ja wahrscheinlich schon vor dem Eintreffen der deutschen Briefe und Boten daselbst, hatte im September 1198 der Bürgerkrieg in Deutschland begonnen, der mit wechselndem Glücke, in verschiedenen Abtheilungen, bis zum Tode Philipps im Jahre 1208 fortdauerte und große Schwächung des Kaiserthums sammt ungeheurer Verschleuderung der Reichsgüter — um Parteigänger zu erkaufen — zur Folge hatte[2].

Als der Papst von dem Ausbruch des Bürgerkriegs hörte, erließ er ein Rundschreiben an alle geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands. Nachdem er darin zuerst den Segen geschildert, der aus der concordia regni et sacerdotii entspringe, bedauert er, daß die Deutschen zwiespaltig gewählt und damit nicht bloß dem Reiche, sondern der ganzen Christenheit und Kirche geschadet und Anarchie veranlaßt hätten. Wenn es wahr wäre, was Bösgesinnte behaupten, daß er auf den Ruin des Reiches ausgehe, so würde er sich über diese Unordnung freuen; aber dem sei nicht so, und er habe bisher geschwiegen nur in der Hoffnung, die Deutschen würden sich selbst an den Papst wenden, vor den diese Sache principaliter et finaliter gehöre[3]. Sie hätten dieß vernachlässigt. Er ermahne sie nun ernstlich, der Zwietracht zu entsagen und für das Reich zu sorgen, widrigenfalls er selbst einschreiten müßte[4]. — Einen ganz ähnlichen Charakter trägt der Hauptsache nach die Responsio des Papstes, die er in einem Consistorium den Gesandten Philipps ertheilte. Letzterer hatte bald nach dem Anfang des Bürgerkriegs neue Boten nach Rom gesandt, den Propst Friedrich von St. Thomas in Straßburg und den römischen Subdiakon Johannes[5]. Als der Papst

---

[1] Registr. imper. Nr. 3—10, theilweise bei Pertz, Leg. t. II. p. 203 sq. Vgl. Abel, a. a. O. S. 333 f. Winkelmann, a. a. O. S. 88 ff.

[2] Abel, a. a. O. S. 243 ff. Winkelmann, a. a. O. S. 131 ff.

[3] Vgl. darüber unten S. 778.

[4] Registr. imper. Nr. 2. Dieß nur mit Pontificatus nostri anno II. datirte Schreiben wurde von Böhmer (l. c. p. 293), Potthast (l. c. p. 66) und ebenso von Winkelmann (a. a. O. S. 162 Anm. 4) dem 3. Mai 1199 zugewiesen, was nicht leicht haltbar sein wird, wenn die Antwort der staufischen Fürsten (S. 779) auf den 28. Mai 1199 angesetzt wird.

[5] Registr. imper. Nr. 17.

ihnen Audienz gab, hielt er eine Rede, worin er die Superiorität des Priesterthums über das Königthum nachwies und dann zu dem Satze überging, in beiden sei wiederholt in alter und neuer Zeit die Einheit gestört worden. In den Tagen des Kaisers Lothar und des Papstes Innocenz II. seien Kirche und Reich zugleich gespalten gewesen durch den Gegenpapst Anaclet und den Gegenkönig Konrad (den Hohenstaufen), aber die beiden Letzteren, die Schismatiker, seien unterlegen. Weiterhin sei zur Zeit Alexanders III. die Kirche von einem Schisma heimgesucht worden, während die Reichseinheit unverletzt blieb. Kaiser Friedrich habe das Schisma begünstigt; dennoch sei es zu Grunde gegangen. Jetzt sei das Reich gespalten, während in der Kirche Einheit herrsche; aber die Kirche wolle dem Reiche nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, vielmehr traure sie über diese Spaltung. Aber man hätte sich schon lange an den apostolischen Stuhl wenden sollen, vor den diese Sache *principaliter* und *finaliter* gehöre; *principaliter*, weil er die Kaiserwürde vom Orient auf den Occident übertragen habe; *finaliter*, weil er die Kaiserwürde verleihe[1]. Der Papst wolle nun die überbrachten Schreiben Philipps erwägen und dann unter dem Beirath der Cardinäle einen Entschluß fassen[2]. — Eben damals, im Frühjahr 1199, verwandte sich auch der französische König für Philipp; aber Innocenz verschob die Entscheidung und schrieb am 3. Mai nach Palästina an Erzbischof Konrad von Mainz: „Unerachtet mehrerer Schlachten zwischen Otto und Philipp, habe bisher weder der Eine noch der Andere die Oberhand gewonnen. Er selbst, der Papst, habe sich noch für keine Partei entschieden, obwohl beide Theile sich seiner Gunst rühmten; er habe warten wollen, ob die Deutschen sich nicht von selbst eines Bessern besinnen und für das Reich sorgen würden. Länger könne er zu den übeln Folgen der Zwietracht nicht schweigen, bedürfe aber zu einem Entscheid der Beistimmung und Hülfe Konrads. Bezüglich der Rückkehr oder des Verbleibens in Palästina stelle er Alles seinem Belieben anheim, da er selbst die Verhältnisse des heiligen Landes am besten kenne; dagegen möge er ihm sein Gutachten in der Sache schriftlich zugehen lassen mit der Erklärung, daß er dem beistimme, was der Papst sammt den Cardinälen anordnen werde. Zugleich solle er seine Untergebenen im Erzstift Mainz, Geistliche und Weltliche, brieflich anweisen,

[1] Vgl. darüber unten S. 788, Note 3.

[2] Registr. imper. Nr. 18. Böhmer (l. c. p. 295) und Potthast (l. c. p. 98) verlegen diese Responsio erst in den Mai 1200.

denjenigen als König anzuerkennen, den der Papst approbiren würde."[1] Auch noch ein paar Wochen später, am 20. Mai 1199, wies Innocenz das Ansinnen des Erzbischofs von Cöln und Anderer, die Anerkennung Otto's auszusprechen, zurück (l. c. Nr. 11). Wir sehen hieraus, wie der Papst sich einerseits ja nicht beeilte, die dargebotene Gelegenheit zu benützen, um in den deutschen Thronstreit parteinehmend einzugreifen, daß er aber andererseits sich ganz bestimmt das Recht der Entscheidung zuschrieb, für den Fall, daß die Deutschen nicht selbst auf einen Candidaten für die Krone übereinkämen.

Durch jenes päpstliche Schreiben beleidigt, erließen die hohenstaufisch gesinnten Fürsten auf einer großen Versammlung zu Speier am 28. Mai 1199 (1200) einen gereizten Brief an den Papst, um gegen seine Einmischung in die deutschen Reichsangelegenheiten zu protestiren[2]. Zugleich drohten sie mit Philipps baldiger Romfahrt und forderten den Papst zu größerer Freundlichkeit gegen seinen Todfeind Markwald von Anweiler auf, dessen Sache sie irrig mit der deutschen identificirten[3].

Der Papst erwiederte in ruhigem Tone und benützte diese Gelegenheit, um sein Anrecht rücksichtlich der Kaiserkrone auszusprechen. Er verwahrte sich gegen den Vorwurf, in die Rechte des Reichs eingreifen zu wollen, vindicirte sich aber die Wahrung der kirchlichen Rechte, zu denen vor Allem die Verleihung der Kaiserkrone gehöre. Er werde denjenigen, der rechtmäßig erwählt und gesetzlich zum König gekrönt worden sei, zum Empfang der Kaiserkrone nach Rom rufen; auch sei er hinlänglich unterrichtet, um ermessen zu können, welchem der Prätendenten die Gunst des apostolischen Stuhles zuzuwenden sei. Was endlich Markwald betreffe, so würden wohl die deutschen Fürsten für ihn nicht intercedirt haben, wenn ihnen seine Treulosigkeit, namentlich sein

[1] Registr. imper. Nr. 1.

[2] Daß dieser Brief dem J. 1199 angehöre, zeigt Abel, a. a. O. S. 339 ff. Scheffer-Boichorst in Sybels histor. Zeitschrift, XXXIII. S. 144. Ficker, Böhmers Reg. imp. p. 11. In sehr eingehender Erörterung untersucht Winkelmann (a. a. O. S. 514 ff.) die Frage des Datums der Speierer Erklärung nochmals, und kommt nach genauer Abwägung aller pro et contra sprechenden Gründe zu dem Resultat, daß die größere Wahrscheinlichkeit für das Jahr 1200 spreche. Allein auch er vermag einige für 1199 sprechende Beweisgründe nicht zu heben. Schwemer, Rich., Innocenz III. und die deutsche Kirche, Straßburg 1882, S. 12, faßt obiges Schreiben der staufischen Partei, in merkwürdiger Verkennung seines ganzen Inhalts, als Antwort auf die päpstliche Sentenz gegen Konrad von Würzburg vom 21. August 1198 (ep. I. p. 335) auf.

[3] Registr. imper. Nr. 14, auch bei Pertz, Leg. t. II. p. 201 sq.

Plan, dem jungen Friedrich die Krone von Sicilien zu entreißen, bekannt gewesen wäre[1]. Hienach anerkennt Innocenz das Recht der deutschen Fürsten, sich frei, ohne Betheiligung des Papstes, einen König zu wählen und diesen als König zu krönen; aber die Verleihung der Kaiserkrone sei lediglich Sache des Papstes, und er werde sie demjenigen aufsetzen, den er für den rechtmäßigen König von Deutschland erachte, d. h. wenn zwei Prätendenten um die deutsche Krone streiten, so entscheide der Papst (falls die Deutschen sich nicht selber einigten), wer rechtmäßiger König von Deutschland und damit der Candidat für die Kaiserkrone sei.

Wir werden sehen, wie er ein paar Jahre später seine dießfallsigen Ideen in einem Schreiben an den Herzog von Zähringen noch vollständiger entwickelte; aber schon jetzt handelte er darnach und suchte sich und Anderen klar zu machen, für welchen der Prätendenten um die deutsche Krone (auch Friedrich II. eingerechnet) der Papst sich entscheiden müsse. Er that dieß in einer berühmt gewordenen Denkschrift, Deliberatio, die er wahrscheinlich im Spätjahr 1199 verfaßte, als eben Erzbischof Konrad von Mainz, aus Palästina zurückkehrend, in Rom weilte. Wie wir wissen, hatte sich Erzbischof Konrad mit den übrigen Fürsten des deutschen Kreuzzugs gleich in Palästina für den jungen Friedrich II. erklärt; der Papst setzte ihm deßhalb in dieser Deliberatio auseinander, warum er weder für Friedrich noch für Philipp sein könne, und wie er überhaupt in der ganzen Sache weiter zu verfahren gedenke[2]. „Bei jedem der drei

---

[1] Registr. imper. Nr. 15 ap. Huillard-Bréholles, Historia diplom. Friderici II., t. I. P. I. p. 49. Migne, t. 216 p. 1010. Winkelmann, a. a. O. S. 182

[2] Böhmer (a. a. O. S. 296) und alle Anderen setzen dieß Aktenstück um ein ganzes Jahr später an: aber um Neujahr 1201 war von Friedrich II. als deutschem König gar nicht mehr die Rede. Hiegegen bemerkt Winkelmann (a. a. O. S. 198 Anm. 1), „daß dieser Einwand auch das Jahr 1199 trifft". Allein dieß ist doch nur halb wahr, dann nämlich, wenn man bezüglich der Erhebung Friedrichs die deutschen Fürsten als Wähler im Auge hat, diese aber will Innocenz ganz gewiß nicht berücksichtigen, wenn er auch Friedrich als Kronprätendenten aufführt. Diese Erwägung gilt ganz unbestreitbar einzig und allein für Konrad von Mainz. Dieser allein war nach seiner Rückkehr aus Palästina und während seines Aufenthaltes am päpstlichen Hof bis Ende 1199 ganz entschieden für Friedrichs Thronfolgerecht eingetreten und hat daran unentwegt festgehalten bis zu seiner Ankunft in Deutschland. Hier aber überzeugte er sich sofort von der absoluten Unmöglichkeit, seinen Candidaten zu erheben, und gewiß hat er nicht gesäumt, hievon auch den Papst in Kenntniß zu setzen. Somit ist die Deliberatio des Papstes bezüglich Friedrichs längstens vom Frühjahr 1200 an völlig gegenstandslos und sie kann daher ihren Platz nur Ende 1199 haben. Aus dieser Zeit aber wissen

Prätendenten," sagt er, „ist Dreierlei zu beachten: was erlaubt, was anständig, was nützlich ist. I. A. Rücksichtlich Friedrichs kann man sagen, es sei a) nicht erlaubt, seiner Wahl zu widersprechen, weil die Fürsten sie früher beschworen haben. War ihr Schwur Anfangs auch nicht ganz freiwillig, so haben sie ihn doch nachmals in Freiheit wiederholt, und auch erzwungene Schwüre können verbindlich sein. b) Auch scheint es nicht anständig, daß der Papst als Vormund Friedrichs gegen ihn sei, und ebenso c) nicht nützlich, weil Friedrich dieß später der römischen Kirche würde entgelten lassen. B. Allein andererseits war ad a) jene Wahl Friedrichs keine rechtmäßige, denn sie traf ein Kind, von dem man gar nicht wußte, ob es je zu regieren fähig sein werde; auch kann man nicht zuwarten, bis es erwachsen ist, denn das Reich kann nicht von einem Vicar verwaltet werden, und die Kirche kann und will eines Kaisers nicht entbehren; ad b) der Papst ist nur Vormund Friedrichs für Sicilien, und endlich ad c) wäre es der Kirche gar nicht nützlich, wenn Friedrich die Kaiserkrone und die sicilische mit einander vereinigen würde ꝛc. II. A. Was Philipp anlangt, so scheint es a) nicht erlaubt, seiner Wahl zu widerstehen, weil er von der Majorität der Fürsten erwählt ist; b) es scheint auch nicht anständig, weil es als Rache wegen der Kirchenfeindlichkeit seiner Vorfahren angesehen werden könnte; c) nicht nützlich aber ist es wegen der großen Macht Philipps. B. Andererseits aber scheint es a) doch erlaubt, weil Philipp excommunicirt und von dem Bischof von Sutri nicht rechtmäßig absolvirt war, als er gewählt wurde. Auch steht er mit Excommunicirten in Verkehr und hat den Eid, den er seinem Neffen Friedrich geleistet[1], eigenmächtig, ohne die Kirche gehört zu haben, gebrochen. b) Es ist ferner anständig, ihm zu widerstehen, damit die Krone nicht erblich wird, und es ist c) nützlich, denn Philipp gehört einem der Kirche feindlichen Hause an und hat seine eigene Feindseligkeit gegen sie schon bethätigt (ausführliche historische Nachweisung). III. A. Otto endlich betreffend, könnte man sagen: a) der Papst dürfe ihn nicht begünstigen,

---

wir zudem vom Papste selbst, daß er dem Erzbischof Konrad während seiner Anwesenheit in Rom seine Ansicht über den deutschen Thronstreit auf's Genaueste dargelegt hat. (Quatenus cum plene intentionem nostram, dum adhuc praesens apud nos existeres, intellexeris. Innoc. Registr. n. 22. Migne, t. 216 p. 1022.) Eine solche genaue Instruction dürften wir aber wohl in der Deliberatio vor uns haben.

[1] Wie die anderen deutschen Fürsten, hatte auch er bei Lebzeiten Heinrichs VI. dem jungen Friedrich gehuldigt.

weil er von der Minorität gewählt sei; b) seine Begünstigung wäre nicht anständig, weil dem Verdachte ausgesetzt, daß nur Haß gegen die Hohenstaufen sie veranlaßt habe; und sie sei c) nicht nützlich wegen der geringen Macht Otto's. B. Allein auch Otto ist von Vielen, und zwar den besser Berechtigten[1] gewählt; zudem ist er persönlich tauglicher als Philipp, weil er nicht kirchenfeindlich ist, wie dieser, und ihn bevorzugen heißt nicht dem Andern Böses mit Bösem vergelten, sondern nur dem Feinde keine neuen Waffen geben. Darum ist es erlaubt, anständig und nützlich, daß wir uns für Otto entscheiden. Uebrigens wollen wir bei den deutschen Fürsten durch einen Legaten dahin wirken, daß sie sich auf eine geeignete Person für die Krone einigen oder uns die Sache überlassen. Thun sie weder das Eine noch das Andere, so werden wir uns offen für Otto erklären." [2]

Diese Deliberatio sollte den Mainzer Erzbischof von seinen Gedanken an den jungen Friedrich ab- und zu Otto überleiten; aber Konrad gab keine weitere Zusage, als daß er in Deutschland keinen definitiven Schritt thun werde, ohne sich mit dem Papste nochmals in's Einvernehmen gesetzt zu haben. Als er sofort um Neujahr 1200 nach Deutschland zurückgekommen war, bemühte er sich vor Allem wieder für Friedrich; als er aber die Nutzlosigkeit hievon alsbald einsah, namentlich auf dem Nürnberger Reichstag im März 1200, entschied er sich auf einem Colloquium zwischen Andernach und Coblenz für ein anderes Project und stiftete zwischen beiden Parteien einen temporären Waffenstillstand (nur in Sachsen ging der Krieg fort), während dessen am 28. Juli, wiederum in der Nähe von Andernach und Coblenz, ein von beiden Prätendenten gewähltes Schiedsgericht unter seinem Vorsitz den Thronstreit entscheiden sollte[3].

Unterdessen hatte Otto seine Hauptstütze, Richard Löwenherz, durch den Tod verloren († 6. April 1199) und bald erfahren, daß dessen Nachfolger, sein zweiter Oheim Johann ohne Land, trotz schöner Worte ihm theils nicht helfen konnte, theils nicht wollte. Otto schrieb darum im Sommer oder Herbst 1199 an den Papst, um ihm, der seit Richards

---

[1] S. hierüber Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Vermischte Schriften. Wien 1860. III. S. 289 ff.

[2] Registr. de reg. imp. Nr. 29. Migne, t. 216 p. 1025 ap. Huillard-Bréholles, l. c. t. I. P. I. p. 70.

[3] Registr. imper. Nr. 20 et 22. Abel, König Philipp, S. 109—112 u. 345. Winkelmann, a. a. O. S. 168 ff.

Tod sein einziger Trost sei, seine Sache zu empfehlen[1]. Jetzt aber, als der Erzbischof von Mainz mit seinem Vermittlungsplane hervortrat, wandte sich Otto, mißtrauisch hierüber, abermals an den Papst, setzte ihn vom ganzen Projecte in Kenntniß und bat, er möge doch ja schon vor Eröffnung des Friedensgerichts am 28. Juli die Mitglieder desselben unter Androhung kirchlicher Strafen zu einer ihm günstigen Entscheidung auffordern[2]. Innocenz erließ sogleich ein Schreiben an den Erzbischof von Mainz, um ihm Vorhalt zu machen, daß er seinem Versprechen zuwider ohne Wissen des Papstes etwas Definitives in Deutschland eingeleitet habe. Uebrigens hoffe er, Konrad werde die päpstlichen Intentionen, die er in Rom kennen gelernt habe, kräftigst unterstützen und seinen schon in früher Jugend bewiesenen Eifer für die Kirche auch im Alter bethätigen. Er, der Papst, schicke jetzt den Akolythen Aegidius mit Briefen nach Deutschland, um den Fürsten mündlich und schriftlich heilsamen Rath zu ertheilen[3]. Ein solcher Brief liegt uns in Nr. 21 des Registrum de negotio imperii vor. Der Papst lobte darin die Fürsten, daß sie jetzt Schritte thun, um die Reichseinheit wieder herzustellen, und setzte ihnen die Punkte auseinander, welche für den einen und andern Prätendenten sprächen, offenbar mit Vorliebe für Otto. Doch nahm er auch jetzt noch nicht entschieden Partei für ihn und begnügte sich, nur einige Punkte wegzuräumen, welche Otto's weitere Anerkennung hinderten. So dispensirte er jetzt von dem Ehehinderniß der Verwandtschaft, das zwischen Letzterem und seiner Braut, der Tochter des Herzogs von Brabant, bestand, und verbürgte sich für Erfüllung der Verträge, welche einzelne Fürsten mit Otto eingegangen hatten. Außerdem absolvirte er den französischen König von seinen gegen Philipp übernommenen Verpflichtungen und schrieb zu Gunsten Otto's auf's Neue an Johann ohne Land und die Erzbischöfe von Trier und Mainz[4]. Letzterer war jedoch schon im Mai 1200 nach Ungarn gegangen, um die Streitigkeiten und Kriege unter den Söhnen des verstorbenen Königs Bela III. beizulegen und für einen neuen Kreuzzug zu wirken. Diese unvermuthete Reise nach dem fernen Osten, trotz des bevorstehenden, auf den 28. Juli angesetzten wichtigen Friedensconventes, wobei Konrad den Vorsitz führen sollte, ist nicht recht erklärlich, wenn

[1] Registr. imper. Nr. 19. Abel, a. a. O. S. 105 u. 343. Winkelmann, a. a. O. S. 164.

[2] Registr. imper. Nr. 20. Winkelmann, a. a. O. S. 173.

[3] Registr. imper. Nr. 22.

[4] Registr. imper. Nr. 23—28. Winkelmann, a. a. O. S. 180 ff.

man nicht annimmt, das beabsichtigte Schiedsgericht sei wieder vereitelt worden. Gewiß war es die staufische Partei, die im Bewußtsein ihres Rechts und im Gefühle ihrer Uebermacht die Krone ihres Königs nicht auf's Neue durch einen Schiedsspruch in Frage stellen lassen wollte. Zum Unglück starb jetzt auch noch der Hauptvermittler der feindlichen Parteien, Erzbischof Konrad, auf seiner Rückreise von Ungarn zu Riedfeld, zwischen Nürnberg und Würzburg, am 20. October 1200[1].

Auf die Nachricht hievon erließ der Papst am 5. Januar 1201 Schreiben an den Erzbischof von Cöln und viele andere Bischöfe und Herren, sammt einer Encyklika an sämmtliche geistliche und weltliche Fürsten Deutschlands, um ihnen anzuzeigen, daß er jetzt, weil alle Friedensbemühungen des seligen Erzbischofs von Mainz erfolglos geblieben, den Cardinalbischof Guido von Präneste (später Erzbischof von Rheims) sammt dem Notar Philipp nach Deutschland sende, um einen abermaligen Versuch dieser Art einzuleiten. Auch habe er wegen der Wichtigkeit der Sache seinen Legaten in Frankreich, den Cardinalbischof Octavian von Ostia, beauftragt, womöglich ebenfalls nach Deutschland zu gehen. Die bisherige Zwietracht habe außerordentlich schlimme Folgen gehabt; die Fürsten möchten sich darum schleunigst auf einen Candidaten vereinigen, den er zum Kaiser krönen könne. Falls aber unter ihnen keine Einigung zu Stand komme, sollten sie ihn freiwillig als Schiedsrichter annehmen, und nur wenn auch dieß nicht eintrete, werde er kraft seiner amtlichen Autorität entscheiden[2]. Aber schon am 1. März 1201 verließ Innocenz den Vermittlungsstandpunkt und sprach sich nun offen und entschieden für Otto aus, vielleicht um dessen eben jetzt wankende Sache wieder zu festigen[3]. „Die Kirche," sagt er, „könne und wolle nicht länger eines tauglichen Beschützers entbehren, und er selbst könne den Ruin des christlichen Volkes nicht länger geduldet. Da er nun dem Einen der

[1] Winkelmann, a. a. O. S. 188 f. Abel, a. a. O. S. 121 u. 348 f.; der Cardinal und Erzbischof Konrad I., Pfalzgraf von Scheyern-Wittelsbach. München 1860. S. 181 f.

[2] Registr. imper. Nr. 30 et 31; am Schlusse von Nr. 30 steht das Datum: Non. Januarii (pontif. nostri anno quarto), statt anno tertio, denn dieß Schreiben kann unmöglich später als im Frühjahr 1201 erlassen worden sein.

[3] Vielleicht daß ihn der Friedensvertrag zwischen Frankreich und England vom 22. Mai 1200 zu solch entschiedenerem Vorgehen bestimmte, wodurch sich der englische König verpflichtete: „seinem Neffen keinerlei Hülfe zu leisten". Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. VIII. S. 508. Nach Winkelmann (a. a. O. S. 206 u. 209 Anm. 2) hätte sich der Papst durch den vermeintlichen Sieg Otto's IV. in Deutschland bestimmen lassen.

beiden Erwählten seine Gunst unmöglich zuwenden könne wegen seiner Excommunication und seines Eidbruchs (Friedrich II. gegenüber), ebenso wegen seiner und seiner Vorfahren Feindseligkeit gegen den apostolischen Stuhl und die Kirchen, auch überdieß das Reich nicht erblich werden dürfe, so habe er sich für den Andern entscheiden müssen." [1]

Hiemit hatte Innocenz das bisher mehr nur theoretisch beanspruchte Recht, in strittigen Fällen entscheiden zu können, wem die deutsche Königskrone gebühre, und zwar aus dem Grunde, weil sie die Kaiserkrone nach sich ziehe, — dieses bisher mehr nur theoretisch beanspruchte Recht hatte er nun auch factisch in Ausübung gebracht, und es galt jetzt, seinem Spruche Achtung zu verschaffen. Er erließ zu dem Ende noch am selbigen Tage nicht weniger als 18 Schreiben (Registr. Nr. 32—49) [2]; aber deßungeachtet waren Anfangs manche deutsche Fürsten, obgleich nicht hohenstaufisch gesinnt, über die Einmischung des Papstes in ihre Königsfrage so erbittert, daß sie im Begriffe standen, aus Opposition gegen Rom statt Otto's einen dritten Candidaten aufzustellen (Registr. Nr. 51). Nur die Ankunft und energische Thätigkeit des Cardinallegaten Guido von Präneste bewirkte einen Umschwung. Zunächst schickte Guido den Notar Philipp und den Aegidius mit den päpstlichen Schreiben voraus nach Deutschland, um mit Otto zu verhandeln und die Fürsten zu einem Convente zu berufen, und Otto schwur nun am 8. Juni 1201 zu Neuß (bei Düsseldorf), daß er alle Besitzungen, Ehren und Rechte der römischen Kirche nach Kräften schützen und ihr alles, was sie noch zu fordern habe, wie die Mathilde'schen Güter ꝛc., zurückstellen oder zur Wiedererwerbung helfen wolle. Auch werde er die römische Kirche in ihren Ansprüchen auf das Königreich Sicilien unterstützen, dem Papste gleich seinen Vorfahren gehorchen und ihm beistehen sowohl in Wahrung der guten Gewohnheiten des römischen Volkes, als rücksichtlich der Angelegenheit des tuscischen und lombardischen Bundes, d. h. er wolle die alten Kaiseransprüche auf Rom, Toscana und die Lombardei fallen lassen. Ebenso werde er nach Rath und Wunsch des Papstes mit Frankreich Frieden halten [3]. Gleich darauf, denn Otto stellte die Sache

[1] Registr. imper. Nr. 32 et 33. In Nr. 33 drückt sich der Papst in einer Weise aus, daß man glauben könnte, der Cardinal von Präneste sei bereits in Deutschland gewesen; aber wahrscheinlich reiste er erst nach dem 1. März 1201 von Rom ab und überbrachte zugleich die von diesem Tage datirten Briefe. Vgl. Hurter, Bd. I. S. 386 Note.

[2] Winkelmann, a. a. O. S. 210.

[3] Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 88. 210 u. 511, sucht zu er-

als sehr dringlich dar, kam Cardinal Guido selbst nach Deutschland, traf in Aachen mit Otto zusammen und ging mit ihm zu einer Fürstenversammlung nach Cöln (3. Juli)[1], wo er die päpstlichen Decrete verlas, ihn als römischen König und (künftigen) Augustus proclamirte und alle seine Widersacher, namentlich Philipp, mit dem Banne bedrohte. Die Versammlung war jedoch nicht sehr zahlreich gewesen, und der Legat wiederholte deßhalb diesen Akt im August auf einem zweiten Fürstentage zu Corvey, zu dem er alle Großen des Reichs unter Androhung des Bannes berufen hatte[2]. Schon zuvor, von Cöln aus, war er nach Mastricht gegangen, um die Verlobung Otto's mit der Brabanterin in's Reine zu bringen, und deren Vater, Herzog Heinrich, und andere niederländische Große wieder fester an Otto zu knüpfen, ja Manche erst auf seine Seite zu führen. Es gelang ihm vortrefflich[3]. Ebenso festigte er dessen Partei durch die Anerkennung Sigfrieds von Eppenstein als Erzbischof von Mainz (September 1201), obgleich die Majorität den hohenstaufisch gesinnten Luipold von Schönfeld, Bischof von Worms, gewählt hatte. Otto selbst legte Fürsprache für Sigfried bei Innocenz ein, und in Bälde erfolgte auch die päpstliche Bestätigung, unerachtet Kapitel und Bürgerschaft von Mainz remonstrirten und dem Legaten Bestechlichkeit vorwarfen[4]. Philipps Partei wurde immer kleiner und nur wenige Fürsten, meist Bischöfe (wie denn von Anfang an meist Bischöfe auf seiner Seite gestanden), wagten sich noch offen für ihn auszusprechen. Die Anderen waren eingeschüchtert oder wankend geworden[5]. Otto aber anerkannte vollständig, daß er Alles dem Papste zu danken habe, ohne dessen Hülfe „seine Sache in Staub und Asche zerfallen wäre", und dessen „Gnade er den Purpur verdanke als plasma speciale der römischen Kirche"; ja er ging so weit, seinen Briefen an den Papst die Ueberschrift: „von Gottes und deiner Gnade römischer König" zu geben[6]. Diese bisher unerhörten Ausdrücke mußten manches patriotische Herz ver-

weisen, daß dieses Versprechen, mit Ausnahme des letzten Punktes, nur eine Wiederholung des schon am 9. Juni 1198 geleisteten Schwures sei.

[1] Ueber das Datum s. Winkelmann, a. a. O. S. 219.

[2] Registr. imper. Nr. 51. Abel, a. a. O. S. 135. 137. 353. Winkelmann, a. a. O. S. 219 ff.

[3] Registr. imper. Nr. 52. Abel, a. a. O. S. 136 f.

[4] Registr. imper. Nr. 53. Innocentii III. ep. lib. V. 14. 15 ap. Migne, t. 214 p. 964 sqq. Abel, S. 137. Böhmer, S. 34 u. 300. Winkelmann, a. a. O. S. 223 ff.

[5] Registr. imper. Nr. 51 et 52.

[6] Registr. imper. Nr. 53. 81. 106.

letzen und empfänglich machen für die Vorstellung Philipps: „durch das Verfahren des Papstes sei die Freiheit Deutschlands und namentlich die freie Königswahl gefährdet, und Innocenz hasse ihn nur darum, weil er ohne seine Genehmigung zu regieren gewagt habe“ [1]. Die Folge war, daß sich manche Freunde Philipps wieder ermannten und auf dem Hoftage zu Bamberg (8. September 1201), bei dem auch der Leichnam der hl. Kaiserin Kunigunde (Gemahlin Heinrichs II.) erhoben wurde, den Schwur der Treue erneuerten. Bald darauf erließen sie auch eine kräftige Protestation gegen das, was Cardinal Guido in Deutschland gethan, indem niemals zuvor ein Papst oder sein Legat sich angemaßt habe, als Richter das Gewicht der Wahlstimmen abzuwägen, oder gar als Wähler den deutschen König selber ernennen zu wollen. Diese Schrift trägt die Namen der Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, der Bischöfe von Worms, Passau, Regensburg, Eichstädt, Havelberg, Brandenburg, Meißen, Naumburg und Bamberg, der Aebte von Fulda, Hersfeld und Kempten, des Königs von Böhmen, der Herzoge von Zähringen, Sachsen, Oesterreich und Meran, des Landgrafen von Thüringen und Anderer, und wurde durch eine Gesandtschaft, an deren Spitze Erzbischof Eberhard II. von Salzburg (Truchseß von Waldburg) stand, nach Rom überbracht [2].

Dieser Schritt der Gegner und das gleichzeitige Schwanken des Erzbischofs von Cöln (wie denn überhaupt manche Fürsten bald auf der einen, bald auf der andern Seite standen), verbunden mit vagen Gerüchten aus Italien, all dieß machte solchen Eindruck auf Otto, daß er kleinmüthig und selbst gegen den Papst mißtrauisch wurde. Innocenz fand darum für gut (um Neujahr 1202), ihn seiner fortdauernden Unterstützung zu versichern und zur Standhaftigkeit zu ermahnen. Zugleich machte er ihm auch bemerklich, daß er ohne die päpstliche Bevorzugung niemals gegen Philipp aufgekommen wäre, und daß es sich für einen König nicht schicke, sein Leben tollkühn zu wagen, wie er jüngst wieder gethan habe. Auch solle er den Römern und den Rectoren und Bischöfen von Tuscien und der Lombardei häufiger schreiben und ihnen Versprechungen machen, um sie völlig zu gewinnen [3]. In einem zweiten Briefe forderte der Papst den Erzbischof von Cöln, der ja die Wahl Otto's veranlaßt

[1] Registr. imper. Nr. 52.

[2] Registr. imper. Nr. 52 et 61. Böhmer, a. a. O. S. XII und 12 bis 14. Abel, a. a. O. S. 138 f. Winkelmann, a. a. O. S. 237 ff. u. 253 ff.

[3] Registr. imper. Nr. 57.

habe, zu neuer Treue auf, und schrieb zu gleichem Zwecke wie an den König von England, so fast an alle Bischöfe und an viele weltliche Herren Deutschlands. Er wollte nichts versäumen, um Otto's allgemeine Anerkennung zu erwirken, und damit auch die Gegenpartei noch gewonnen werden könne, verbot er dem Cardinal Guido, mit Kirchenstrafen gegen sie vorzugehen[1], und beantwortete selbst die Protestation der hohenstaufischen Partei ganz gelassen und begütigend. Sein dießfallsiges Schreiben an den Herzog von Zähringen vom Mai 1202 ist wegen seiner Auseinandersetzung der Rechte des Papstes in Betreff der deutschen Königswahl sehr berühmt geworden. Es ist bekannt unter dem Titel: „Decretale Venerabilem", findet sich im Registr. l. c. als Nr. 62 und ging auch in das corpus juris canonici über, c. 34 X. de elect. (I. 6)[2]. „Er habe," sagt darin der Papst, „das Recht der deutschen Fürsten, einen König, der nachher Kaiser werden solle, zu wählen, nicht im Geringsten antasten wollen, denn er wisse, daß es ihnen seit alten Zeiten gebühre und hauptsächlich durch den apostolischen Stuhl zu Theil geworden sei, der das römische Kaiserthum von den Griechen auf die Germanen übertragen habe[3]. Aber auch die Fürsten müßten erkennen, daß dem Papste zustehe, die zum König erwählte und zum Kaiser zu promovirende Person zu prüfen, da ja er sie zu salben, zu weihen und zu krönen habe. Ganz allgemein stehe demjenigen die Prüfung zu, dem auch die Händeauflegung zustehe (z. B. bei der Priesterweihe); sonst wäre es ja möglich, daß der Papst einen Sacrilegus oder Excommunicirten oder Häretiker oder Heiden, falls die Fürsten einen solchen wählen würden, salben, weihen und krönen müßte. Sein Legat aber sei nicht als Wähler aufgetreten, denn er habe ja wirklich Niemanden gewählt und Niemandens Wahl veranlaßt; aber auch nicht als Richter (cognitor), denn er habe weder Otto's noch Philipps Wahl quoad factum bestätigt oder verworfen, sondern er habe das Amt eines Ver-

[1] Registr. imper. Nr. 55. 58. 59. 60. 62. Böhmer, a. a. O. S. 299 f.

[2] Vgl. darüber Phillips, Kirchenrecht, Bd. III. S. 192 ff.

[3] Nach dem Untergange des weströmischen Reiches schrieben sich die Strömer auch das Recht auf das Kaiserthum im Abendland zu, und Einzelne, wie Justinian, waren factisch auch Kaiser des Occidents. Diese abendländische Kaiserwürde übertrugen nun später, will Innocenz sagen, die Päpste auf einen germanischen Fürsten, und indem sie diese Kaiserwürde an das deutsche Königthum knüpften, gaben sie den Deutschen das Recht, sich nicht einen gewöhnlichen König zu wählen (das hätten die Deutschen auch ohne Rom gekonnt), sondern einen solchen König, der Kaiser werden soll.

kündigers (denuntiatoris) vollzogen und die Person des Herzogs von Schwaben für unwürdig, die des Königs Otto aber für würdig erklärt (denuntiavit), die Kaiserkrone zu erhalten, nicht in Rücksicht auf die Wähler, sondern wegen der persönlichen Qualität der Gewählten. Daß aber der Papst bei einer zwiespaltigen Wahl, nachdem er zur Eintracht gemahnt und lange gewartet, endlich einem Theile seine Gunst zuwenden könne, zumal man von ihm Salbung ꝛc. verlange, — und Beide, Philipp und Otto, hätten dieses Verlangen wiederholt gestellt —, das sei ersichtlich ex jure et exemplo. Denn wenn die Fürsten aller Ermahnungen unerachtet sich nicht einigen können, so dürfe dieß dem apostolischen Stuhle nicht zum Nachtheil gereichen, der eines Advocatus und Defensor bedürfe (probatio ex *jure*). So habe der Papst auch früher schon zwischen Lothar und Konrad III. für Ersteren entschieden" (probatio ex *exemplo*).

Die Anschauungen Innocenzens concentriren sich sonach in Folgendem:

a. An sich steht den deutschen Fürsten das ganz ungeschmälert freie Wahlrecht ihres Königs zu.

b. Auch seitdem die Päpste die früher von den Byzantinern beanspruchte Kaiserwürde des Abendlandes auf einen germanischen König (Karl d. Gr. und Otto I.) übertragen haben, wählen die deutschen Fürsten diesen König, welcher Kaiser werden soll, ganz frei und unabhängig vom Papst.

c. Nun aber tritt das Recht des Papstes ein. Da der Gewählte nur durch päpstliche Salbung ꝛc. Kaiser wird, so steht dem Papste das Recht der Prüfung zu, ob er solcher Salbung ꝛc. würdig sei. Dieß schließt weiter in sich, daß, falls diese Prüfung zu Ungunsten des Gewählten ausfällt, die Deutschen entweder einen Andern zum König wählen müssen, oder, wenn sie dieß verweigern, der Papst die Kaiserwürde einem andern König zuwendet, da die Kirche eines Advocatus und Defensor bedarf.

d. Im Falle einer strittigen deutschen Königswahl aber ist es Aufgabe des Papstes, α) die deutschen Fürsten vor Allem zur Wiederherstellung der Einheit zu ermahnen, damit sie sich auf einen Candidaten, etwa einen Dritten vereinigen. β) Sind die dießfallsigen päpstlichen Ermahnungen fruchtlos, so entscheidet der Papst entweder als freigewählter Schiedsrichter oder jure proprio kraft seines Amtes für den Einen oder Andern der Prätendenten, und er muß dieß thun, ist völlig dazu berechtigt, weil die Kirche, wie bemerkt, nicht auf lange eines Defensor ꝛc.

entbehren kann. γ) Aber der Papst trifft seine Entscheidung nicht in Folge eines von ihm gefällten Urtheils über das Factum der Wahl (d. h. er hat nicht zu untersuchen, ob die Wahl des Einen mehr berechtigt sei, als die des Andern, nach Priorität, Majorität der Stimmen u. dgl.), sondern er entscheidet lediglich nach der Qualität der Personen und gibt demjenigen Prätendenten den Vorzug, der für die Kirche ein besserer Defensor ꝛc. zu werden verspricht.

Um dieselbe Zeit ermahnte Innocenz den König Otto, durch kluges Benehmen seine Freunde in der Treue zu festigen und die Gegner zu gewinnen, und schrieb zu seinen Gunsten wiederum an die Könige von England und Frankreich, schritt dagegen gegen die an Philipp festhaltenden geistlichen Reichsfürsten mit kirchlichen Strafen ein[1]. So wurde Otto's Lage von da an immer günstiger. Er verband sich mit seinem Schwager König Knut von Dänemark, eroberte Stade und Bremen, nahm den Erzbischof Hartwig von Bremen gefangen und zwang ihn zur Rückgabe alles dessen, was einst seinem Vater Heinrich dem Löwen gehört hatte. Darauf theilte er die welfischen Güter im Norden mit seinen zwei Brüdern und ging an den Niederrhein, wo er Fehden unter seinen eigenen Anhängern beilegte und von sämmtlichen niederländischen Fürsten anerkannt wurde. Auch versicherte er sich des Erzbischofs von Cöln wieder und konnte dem Papst von noch weiteren Erfolgen schreiben, die ihm bevorstünden (Sommer und Herbst 1202). Johann ohne Land, gegen die Mahnungen des Papstes so lange taub, fing jetzt an, den königlichen Neffen mit englischem Geld und Einfluß zu unterstützen, und schloß im Herbst 1202 ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß mit ihm. Gleich darauf traten auch der Landgraf von Thüringen und der König von Böhmen auf dessen Seite, und selbst Philipps Kanzler, der Bischof Konrad von Würzburg, fiel von seinem Herrn ab und ging zu Otto über. Er wurde bald darauf, am 4. December 1202, von den Rittern von Rabensburg meuchlings ermordet, ähnlich wie sein Jugendfreund Thomas Becket[2]. Philipp unterließ es, aller Aufforderung unerachtet,

[1] Registr. imper. Nr. 64. 65. 69. Winkelmann, a. a. O. S. 260 ff.

[2] Michael de Leone, Stiftsherr von Neumünster in Würzburg († 1355), nennt Konrad „contemporaneus et combursalis b. Thomae de Kantelbug". Als Todestag Konrads galt bisher immer der 3. December, Winkelmann (a. a. O. S. 269) gibt den 6.; aber das von Dr. Wegele in Würzburg 1877 edirte corpus Regale seu Calendarium necrologicum domus s. Kiliani, p. 63, bezeichnet den 4. December als solchen (II. Nonas Dec. Conradus episcopus et cancellarius interfectus est). Und letzteres dürfte das Richtige sein.

die Mörder zu bestrafen; desto mehr aber gab sich der Papst Mühe, sie durch kirchliche Censuren zur Buße zu rufen[1].

Im folgenden Jahre wurde Thüringen zuerst von König Philipp und seinen Schwaben, darauf von Ottokar und seinen Böhmen schrecklich verwüstet, aber Otto behauptete so entschieden die Oberhand, daß jetzt ganz Nord- und Mitteldeutschland westlich von der Elbe ihn als König anerkannte und er bereits an Eroberung des Südens denken konnte. Namentlich waren gar viele Bischöfe, die Anfangs auf Philipps Seite gestanden, wie der einflußreiche Eberhard von Salzburg, durch den Papst und seinen Legaten für Otto gewonnen, die unbeugsamen, wie die Erzbischöfe von Magdeburg, Trier, Besançon und Tarantaise, bedroht und bestraft worden[2]. Otto stand jetzt im Sommer 1203 auf dem Höhepunkte seiner Macht, und alle Versuche der hohenstaufischen Partei, den Papst durch Versprechungen, die öffentliche Stimmung in Deutschland durch falsche Gerüchte u. dgl. zu gewinnen, blieben erfolglos. Philipp schickte um diese Zeit (1203) den Camaldulenserprior Martin sammt dem Mönche Otto aus Salmansweiler (bei Constanz) nach Rom, um seine Geneigtheit zu einem Kreuzzuge zu erklären und dem Papste zu versichern, daß er alles Kirchengut, welches die früheren Kaiser eingezogen, zurückgeben, auf das jus spolii verzichten, die Bischofswahlen freilassen, die römische Kirche treulich unterstützen, und die von Constantinopel, falls er selbst oder sein Schwager auf den Thron komme, uniren wolle[3]. Der Papst eröffnete ihm jedoch keine weitere Hoffnung als daß, wie jedem andern Christen, so auch ihm der Rücktritt in die Kirche nicht verschlossen sein solle, und veröffentlichte dieß in seinen Schreiben an die Deutschen[4], um falschen Gerüchten, als ob er Philipp zur Kaiserkrönung eingeladen habe, zu begegnen. Ebenso hatte er Grund, gegen falsche Bullen zu protestiren, welche zu Gunsten Philipps cursirten; ja man hatte sogar das

[1] Böhmer, a. a. O. S. 14. Abel, a. a. O. S. 148—163. Innocent. epist. lib. VI. p. 113. 114. Migne, t. 215 p. 128 sqq. Winkelmann, a. a. O. S. 245. 252. 267. 278.

[2] Böhmer, a. a. O. S. 302—306. Abel, a. a. O. S. 166—173. Winkelmann, a. a. O. S. 301 ff.

[3] Raynald, Continuatio Annalium Baronii, 1203, 28. 30. Pertz, Leg. t. II. p. 208; hier irrig zum Jahre 1205 gestellt. Abel, a. a. O. S. 173. Winkelmann, a. a. O. S. 295 ff. Philipp war mit Irene, Tochter des griechischen Kaisers Isaak Angelus und Schwester des Alexius IV. Angelus, verheirathet. Gerade damals aber (Sommer 1203) belagerten die lateinischen Kreuzfahrer Constantinopel, um den vertriebenen Kaiser Isaak sammt seinem Sohne Alexius zu restituiren.

[4] Registr. imper. Nr. 90 et 91.

Gerücht verbreitet, Innocenz sei gestorben, und Schreiben seines angeblichen Nachfolgers Clemens IV. in Umlauf gesetzt. Dabei sparte Philipp weder Geld noch Versprechungen, um sich in Rom einen Anhang zu verschaffen und die Gegner des Papstes zu ermuthigen[1]; allein Letzterer blieb sieghaft und schrieb im December 1203 wieder eine Reihe von Briefen im Interesse seines welfischen Günstlings[2]. Doch gerade von da an begann auch der Umschwung, dessen nähere Betrachtung uns später beschäftigen wird, nachdem wir zuvor andere Ereignisse, namentlich die Synoden in verschiedenen Gegenden des Morgen- und Abendlandes, in's Auge gefaßt haben.

§ 641.

Die Synoden in den Jahren 1198—1208.

In Frankreich nahm sowohl die Ehesache des Königs Philipp August (S. 759), als auch das Umsichgreifen der Katharer-Secte die Thätigkeit des neuen Papstes sogleich in Anspruch. Um den verirrten König womöglich durch Güte wieder auf den rechten Weg zu leiten, schrieb er wiederholt an ihn selbst, sowie auch an den Bischof von Paris, und beauftragte im September 1198 seinen Legaten Peter von Capua, die Ermahnungen zu wiederholen und im Falle der Fruchtlosigkeit mit dem Interdicte zu drohen[3]. In demselben Jahre 1198 hatten sich einige französische Synoden mit Auffindung und Bestrafung der haeresis Populicana (Publicaner, Katharer) beschäftigt. Zunächst kam Erzbischof Michael von Sens mit den Bischöfen von Auxerre, Nevers und Meaux in der Villa Charitas (Charité-sur-Loire) zusammen und berief hieher auch viele Laien und Cleriker, um zu erfahren, wer ketzerisch sei. Hauptsächlich wurden der Decan von Nevers und der Abt Rainald von Sanct Martin von da denuncirt. Der Erzbischof suspendirte beide ab officio et beneficio und bestimmte eine zweite Versammlung (Synode) zu Auxerre, wo sie sich vertheidigen sollten. Gegen den Decan trat kein eigentlicher Ankläger auf, wohl aber gegen den Abt, indem der Prior seines Klosters ihn auch anderer Vergehen, namentlich Ehebruchs und Wuchers, beschuldigte und die Anklage durch Zeugen belegte. Nochmals

[1] Registr. imper. Nr. 70. 85. 96. Abel, a. a. O. S. 175. Winkelmann, a. a. O. S. 300 f.

[2] Registr. imper. Nr. 96—103.

[3] Innocentii III. epist. lib. I. p. 2. 4. 171. 347 et 348. Hurter, Bd. I. S. 177 ff. Potthast, Regest. p. 35 verlegt das Schreiben an Cardinal Petrus in den August 1198.

wurde Beiden eine neue Gelegenheit zur Vertheidigung auf einer Synode zu Sens geboten. Diese beschloß rücksichtlich des Decans, ihn weder zu absolviren noch zu verurtheilen, sondern ihn als verdächtig nach Rom zu schicken. An Rom hatte auch der Abt gleich bei Beginn der Synode Appellation eingelegt, und obgleich dieselbe rechtlich ungültig war, wurde doch die Entscheidung über seine Häresie dem Papste vorbehalten, wegen der übrigen Vergehen aber sogleich die Absetzung über ihn ausgesprochen. Papst Innocenz rescribirte hierauf in zwei Briefen vom Mai und Juni 1199. Der Decan müsse mit Eideshelfern den Reinigungseid leisten, und falls er dieß könne, sei er in sein beneficium, aber nicht in das officium zu restituiren, bis er das Aergerniß, das er durch Verkehr mit den Ketzern gegeben, wieder gut gemacht habe. Die Sache des Abtes aber sollte durch den päpstlichen Legaten, Cardinal Petrus von St. Maria in via lata, noch vollständiger untersucht und er nach Erfund der priesterlichen Würde entsetzt und in ein Kloster gesperrt werden [1].

Wie bekannt, hatten die meisten deutschen Kreuzfahrer, die sich im Jahre 1197 in Palästina befanden (S. 736), auf die Nachricht vom Tode Heinrichs VI. alsbald die Heimreise angetreten, unerachtet aller Vorstellungen des Erzbischofs Konrad von Mainz und Anderer. Sie wurde Vielen verderblich. Im Sommer des folgenden Jahres (1198) sah sich dann auch Erzbischof Konrad sammt anderen Fürsten und Herren zur Rückkehr veranlaßt, und nur Graf Simon von Montfort verhinderte mit seinen Gefährten aus Frankreich, daß nicht wie Joppe, so auch Tyrus und Akkon von den Sarazenen erobert und alle Christen darin ermordet wurden. Nachdem er einen sechsjährigen Waffenstillstand geschlossen und dadurch die christliche Wallfahrt gesichert hatte, kehrte auch er, zur Fortsetzung des Krieges zu schwach, nach Hause zurück. In demselben Jahre 1198 hatte sich die Königin Isabella von Jerusalem nach dem Tode ihres dritten Mannes, Heinrich von Champagne, mit König Amalrich von Cypern vermählt, und Innocenz gab sich von seiner Thronbesteigung an alle Mühe, das Königspaar zu schützen und die Christen in Palästina zum Gehorsam gegen den König, zur Eintracht unter einander und zu einem tugendhaften Leben zu ermahnen, da dieses allein den Beistand Gottes gewinne. Gleichzeitig verkündete er seine feste Absicht, das heilige Land durch einen neuen Kreuzzug zu befreien, und erließ fast zahllose Briefe in alle Reiche des Abendlandes, an Könige

[1] Innocentii III. epist. lib. I. p. 63. 99. Mansi, t. XXII. p. 689 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1947 sqq. Labbe, t. XIII. p. 739.

und Fürsten, Grafen und Herren, Bischöfe und Aebte, Laien und Geistliche, um zu klagen, zu mahnen, zu wecken, zum heiligen Kampfe zu rufen und die Gnaden der Kirche dafür anzubieten. Jeder Stand, besonders der Clerus, sollte Opfer hiezu bringen. Innocenz ging selbst mit reichen Gaben voran und traf eine Reihe zweckmäßiger Anstalten zur Instandsetzung des großen Unternehmens. Namentlich sollte der griechische Kaiser, der eben kirchliche Union anbot, für dasselbe gewonnen werden und damit theilweise wieder gut machen, was seine Vorfahrer verschuldeten; zu Lenkern des Ganzen aber ernannte der Papst die beiden Cardinäle Soffred von St. Praxedis und Peter von St. Maria in via lata. Er reichte ihnen persönlich das Kreuz und schickte sie, jenen nach Venedig, diesen nach Frankreich und England, um überall Streiter und Geld für das heilige Werk zu gewinnen. Zugleich beauftragte er die Erzbischöfe, durch Provinzialsynoden zum gleichen Zwecke zu wirken, und forderte die Könige Philipp August und Richard Löwenherz auf, miteinander Frieden oder wenigstens fünfjährigen Waffenstillstand zu schließen, um ihre Schwerter statt gegen sich selbst, fortan gegen die Sarazenen zu richten. Es gelang dem Cardinallegaten Petrus auf einer Synode an der Grenze von Frankreich und der Normandie, zwischen Vernon und Andelis, im Jahre 1199 einen solchen Waffenstillstand zum Abschluß zu bringen; aber leider hatte er nur kurzen Bestand, obgleich der Papst selbst ihn bestätigte. Auf derselben Synode bestellten die beiden Könige auch eine Commission, um zu untersuchen, ob die von Erzbischof Walter von Rouen gegen einige Angehörige beider Reiche verhängten Censuren (wegen Antastung von Kirchengut) rechtsgültig seien oder nicht. Der Papst aber verwarf diese Commission und sprach dem Erzbischof das Recht freier Jurisdiction in seiner Provinz zu [1].

In demselben Jahre 1199 veranlaßte Papst Innocenz III. die wichtige Synode zu Dioclea in Dalmatien. Simeon Stephan, Großschupan von Serbien, hatte sich zum Herrn von Dalmatien, Dioclea, Triburnia ꝛc. emporgeschwungen und den Titel König von Rascia angenommen. Als er starb, folgte ihm sein ältester Sohn Stephan, wurde aber von dem ungarischen König Emerich besiegt und mußte die Krone seinem jüngern Bruder Vulkan überlassen (der dritte dieser Brüder, Sabas, wurde Mönch, später Erzbischof von Serbien und National-

[1] Mansi, l. c. p. 697. Harduin, l. c. p. 1951. Labbe, t. XIII. p. 743. Hurter, Bd. I. S. 196 ff. 205 ff. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge, Bd. V. S. 29 u. 63 ff. Pauli, Gesch. von England, Bd. III. S. 272.

heiliger dieses Landes). Die Brüder verständigten sich dahin, daß Vulkan König von Dalmatien und Dioclea, Stephan dagegen Großschupan von Rascien sein sollte, und da Beide, der katholischen Kirche ergeben, ihre Unterthanen von Byzanz trennen und unter Rom stellen wollten, so baten sie Innocenz III. gleich nach seiner Thronbesteigung um Zusendung von Legaten, um das Kirchenthum in ihren Ländern zu ordnen. Er ging mit Freuden darauf ein und schickte schon im Anfang des Jahres 1199 den päpstlichen Sacristan Johannes von Casemario (Praepositus sacello pontificio) und den Subdiakon Simeon sammt Briefen an Vulkan und seine Frau, an den Großschupan Stephan und seine Frau, an den Erzbischof Johann von Dioclea oder Antibarum (d. i. Bari gegenüber), und an alle anderen Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte ꝛc. des Landes. Sie wurden freundlich aufgenommen, überreichten dem Erzbischof von Dioclea das Pallium und präsidirten noch in demselben Jahre 1199 (das Datum ist nicht näher zu bestimmen) einer Provinzialsynode zu Dioclea, deren Akten wir noch besitzen. Vor Allem wurde die Simonie verboten und der Cölibat, der in Serbien bisher nicht herrschte, eingeführt. Priester und Diakonen, welche schon vor Empfang der heiligen Weihen geheirathet hätten, dürften ihre Kirchen behalten, wenn ihre Frauen in die Hände des Bischofs das Gelübde der Keuschheit ablegen würden. Geschehe dieß nicht, so könnten sie wohl mit ihren Frauen fortleben, müßten aber ihrer Kirchen beraubt werden, während dagegen die nach Empfang der Weihen eingegangenen Ehen null und nichtig seien. Weiterhin sollten die Bischöfe künftig die Weihen nur an den Quatembern ertheilen und unter Einhaltung der Interstizien. Der Zehnte sei in vier Theile zu theilen: für den Bischof, die Kirchen, die Armen und den Clerus. Die Verletzung des Beichtgeheimnisses und andere schwere Vergehen wurden mit ewiger Absetzung, gewaltsame Handanlegung an Geistliche mit Excommunication bedroht, die Cleriker vom weltlichen Gerichte eximirt, die Ehen unter Verwandten bis zum siebenten Grade verboten, die Verleihung der Kirchen durch Laien für ungültig erklärt, die Loslassung aller lateinischen Christen aus der Knechtschaft verordnet, für Empfang der Priesterweihe ein Alter von 30 Jahren verlangt ꝛc. Auch wurde die Klage gegen den Bischof Dominikus von Suacinum wegen Todtschlags untersucht. Er läugnete Anfangs, legte aber am andern Tage die bischöflichen Insignien freiwillig zu den Füßen der Legaten nieder [1].

[1] Farlati, Illyricum sacrum, t. VII. p. 27 sqq. et p. 292; t. VI. p. 435;

Zwei andere Synoden dieses Jahres (1199), die eine zu Westminster, die andere zu Constantinopel (letztere wegen eines Ehestreits), sind minder wichtig und die Gegenstände ihrer Thätigkeit größtentheils unbekannt[1]; dagegen haben wir von einer Westminstersynode des Jahres 1200 unter Erzbischof Hubert von Canterbury noch 14 Canones, die theilweise der Lateransynode des Jahres 1179 entnommen sind. Jeder von ihnen schließt mit den Worten: salvo in omnibus sacrosanctae Romanae ecclesiae honore et privilegio. Sie lauten: 1. Die messelesenden Priester müssen die Worte des Canons voll, genau, nicht zu schnell und nicht zu langsam aussprechen, auch nicht wegen aufsteigender Gedanken zu lange dabei verweilen. Das Gleiche gilt von den canonischen Stunden ꝛc. Der Geistliche, der nach dreimaliger Mahnung sich hierin nicht bessert, soll suspendirt werden. 2. Kein Priester darf des Tages zweimal Messe lesen, außer im Nothfall, und dann darf nach der ersten Messe die Reinigung des Kelches durch Eingießung von Wein nicht stattfinden. Die Finger aber sollen mit der Zunge abgeleckt und gewaschen, die lotura in einem reinen Gefäß aufbewahrt und nach der zweiten Messe sumirt werden, wenn nicht bei der ersten Messe schon ein Diakon oder anderer Diener da war, der sie sumiren konnte. Die Eucharistie soll in einem reinen und anständigen Gefäße aufbewahrt und in solchem, mit überdecktem linnenen Tuche, zu den Kranken gebracht werden, unter Voraustragung von Laterne und Kreuz, wenn der Kranke nicht gar zu entfernt ist. Die Hostien sollen an allen Sonntagen erneuert werden. Auch darf die Eucharistie Keinem, der sie nicht verlangt, insgeheim gegeben werden, wohl aber öffentlich jedem, der ausdrücklich darum bittet, vorausgesetzt, daß sein Vergehen kein öffentliches sei. 3. Taufe und Firmung sind jedem zu ertheilen, bei dem nicht gewiß ist, daß er schon getauft und gefirmt sei. Vater, Mutter, Stiefvater und Stiefmutter dürfen nicht Firmpathen sein. Diakonen dürfen nicht taufen und nicht Buße auflegen, außer in Todesgefahr und wenn kein Priester zugegen ist. Wenn ein Kind von einem Laien die Nothtaufe empfangen hat, so hat der Priester später noch die Functionen zu vollziehen, welche der Untertauchung nachfolgen, nicht aber die ihr vorangehenden. Erhält ein Kind von seinem eigenen Vater oder seiner Mutter die Nothtaufe, so verursacht dieß kein Präjudiz gegen den ehelichen Verkehr. 4. Bei

t. VIII. p. 45. Mansi, t. XXII. p. 699 sqq. et p. 706. Harduin, l. c. p. 1951 sqq. Labbe, t. XIII. p. 743.

[1] Mansi, l. c. p. 694. 697.

der Buße sollen die Priester die Umstände, die Qualität der Person und die Größe des Vergehens ꝛc. genau in's Auge fassen und keinem Ehetheil eine Buße auflegen, die bei dem andern Gatten Verdacht erregen könnte. Ein Priester, der selber in Sünde fiel, darf nicht Messe lesen, bevor er beichtete. Einem Laien darf nicht als Buße auferlegt werden, daß er eine Anzahl Messen lesen lasse. 5. Die kirchlichen Obern dürfen ihre Untergebenen nicht belästigen, = c. 4 der Lateransynode vom Jahre 1179. 6. Niemand darf ohne Titel ordinirt werden, = c. 5 ibid. 7. Niemand darf voreilig excommunicirt werden, ibid. c. 6. Dagegen soll zur Abschreckung der Schlechten jährlich einmal im Allgemeinen die Excommunication feierlich verkündigt werden über die Zeichendeuter, Meineidigen, Brandstifter, Diebe und Straßenräuber. 8. Für Administration der Sacramente darf nichts verlangt werden, = c. 7 ibid. 9. Der Zehnte muß vollständig entrichtet werden, ohne Abzug für den Lohn der Schnitter und Dienstboten, und die Priester dürfen Alle excommuniciren, die sie am Zehnten betrügen. Von Neubrüchen ist der Zehnte nur an die Pfarrkirche des Bezirks zu entrichten. Wer den Zehnten zurückhält, ist, wenn er sich auf dreimalige Mahnung nicht bessert, mit dem Anathem zu belegen. 10. Ueber das Betragen der Geistlichen = c. 11 der erwähnten Lateransynode. 11. Kein Mann darf eine Blutsverwandte seiner frühern Frau, keine Frau einen Blutsverwandten ihres frühern Mannes heirathen; ebenso Niemand die Tochter seines Taufpathen oder dessen, der ihn getauft hat. Auch darf keine Ehe ohne vorausgegangene dreimalige öffentliche Verkündigung in der Kirche geschlossen werden. Unbekannte Personen dürfen nicht copulirt werden, und alle Copulationen müssen öffentlich in facie ecclesiae et praesente sacerdote geschehen. Kein Verheiratheter darf eine weite Reise antreten ohne Zustimmung des andern Ehetheils. 12. Wer allgemein im Verdachte eines Verbrechens steht, aber nicht überwiesen werden kann, muß dreimal ermahnt werden, zu bekennen und zu satisfaciren. Thut er es nicht, so ist ihm eine Frist zur Reinigung anzusetzen und diese Frist nicht um Geld zu verlängern. 13. Die Leprosen sollen eine eigene Kirche haben, = c. 23 des Lateranconcils. 14. Die Canones 9 und 10 der Lateransynode über die Ritterorden und Mönche werden wiederholt und beigefügt: die schwarzen Mönche und Canoniker, ebenso die schwarzen Nonnen dürfen keine farbigen Mäntel (cappae) tragen und keine anderen coopertoria (Decken), als schwarze oder weiße, mit Lamm-, Katzen- oder Fuchspelzen. Die Mönche und andere Religiosen dürfen sich keiner Hüte bedienen und das Kloster nicht

unter dem Vorwand einer Wallfahrt verlassen. In jeder Kirche, die einem Kloster gehört, muß durch den Bischof ein Vikar bestellt werden, dem aus den Einkünften der betreffenden Kirche eine anständige Sustentation zu reichen ist[1].

Als der Cardinallegat Petrus alle seine Bemühungen, den französischen König zur Auflösung seiner unerlaubten Verbindung mit Agnes von Meran zu bewegen, erfolglos sah, versammelte er am 6. December 1199 eine große Synode zu Dijon, welche sieben Tage dauerte und hauptsächlich die Verhängung des bereits angedrohten Interdictes über Frankreich berieth. Außerdem wurden mehrere Bürger von Charité-sur-Loire durch den Legaten vom Banne absolvirt, in den sie wegen Verdachts der Häresie gerathen waren (s. S. 792). Um eine Beschlußnahme wegen des Interdicts zu hintertreiben, ließ der König durch besondere Gesandtschaft eine Appellation an Rom ankündigen; allein der Legat, dadurch nicht beirrt, beschloß, die förmliche Verkündigung des Interdicts am zwanzigsten Tage nach Weihnachten, am 14. Januar des Jahres 1200 auf einer neuen Synode zu Vienne, jedoch im Namen des Concils von Dijon, zu vollziehen. Dieß geschah, und wahrscheinlich wurde die Stadt Vienne gewählt, weil sie als Theil von Burgund damals nicht zu Frankreich, sondern zu Deutschland gehörte. Doch waren viele französische Bischöfe anwesend; den anderen aber wurde die Sentenz schriftlich mitgetheilt unter Androhung der Suspension für jeden, der ihr nicht Folge geben würde[2].

---

[1] Mansi, l. c. p. 713 sqq. Harduin, l. c. p. 1957 sqq. Labbe, t. XIII. p. 751 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 707 sqq. Harduin, l. c. p. 1955. Labbe, t. XIII. p. 747. Die Formel des Interdicts lautet: Omnes ecclesiae sint clausae, nec aliquis admittatur in eis nisi ad parvulos baptizandos, nec aliquotenus aperiantur, nisi pro luminaribus accendendis, vel quando sacerdos accipiet eucharistiam et aquam benedictam ad opus infirmorum. Sustinemus missam semel in hebdomada celebrari in die Veneris summo mane pro eucharistia ad opus infirmorum, admisso uno solo clerico, qui sacerdoti ministrat. Praedicent sacerdotes diebus dominicis in atriis, et loco missae disseminent verbum Dei. Horas canonicas dicant extra ecclesias, non audientibus laicis; si dicant epistolam vel evangelium, caveant, ne audiantur a laicis, nec in cimiterio (coemeterio) supra terram vel infra permittant corpus sepeliri. Dicant praeterea laicis, quod ipsi graviter peccant et excedunt tumulando corpora in terris (terra) etiam non benedicta, alienum sibi officium in hac parte usurpando. Prohibeant parochianis suis intrare ecclesias apertas in terra domini regis (der König ließ wohl die Kirchen auf seinen Domänen nicht schließen), non benedicant peras peregrinorum nisi extra ecclesiam. In septimana poenosa (Charwoche) non celebrent sed usque in diem paschae celebrare differant, et tunc celebrent

Mehrere französische Bischöfe wandten sich darauf an den Papst, um die Vollziehung des Interdicts verschieben zu dürfen, aber Innocenz ging nicht darauf ein, und mit Ausnahme des Bischofs Hugo von Auxerre gehorchten ihm alle, obgleich der König sie schädigte, mißhandelte, manche verjagte. Er war so erbittert, daß er Saladin glücklich pries, „weil er keinen Papst habe". Die Festigkeit des Papstes und der Bischöfe (selbst der Oheim des Königs, Erzbischof Wilhelm von Rheims, der früher die Scheidung von Ingeburge ausgesprochen, hatte sich wieder ermannt) und wohl auch die Furcht, es möchte bald noch der Bann über die eigene Person nachfolgen, zwang endlich den König zu neuen Verhandlungen mit Rom, und er versprach Unterwerfung. Innocenz schickte jetzt den Cardinalbischof Octavian von Ostia, der mit dem französischen König verwandt war, als Legaten nach Frankreich (Sommer 1200), um unter der Bedingung, daß der König zuvor die mißhandelten Geistlichen entschädige, Agnes entlasse und Ingeburge wieder als Gemahlin anerkenne, das Interdict aufzuheben. Wenn so Alles in den frühern Status zurückversetzt sei, dann dürfe der Legat, falls der König es durchaus verlange, seine Ehe mit Ingeburge in aller Form Rechtens untersuchen, ob sie gültig sei. — Nachdem Philipp August die drei Vorbedingungen, wenn auch nicht vollständig, so doch zur Zufriedenheit des Legaten auf der Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen seines Reichs bei St. Leger (Leodegar) zu Nesle (in Vermandois) erfüllt hatte, wurde das Inter-

---

private, nullo admisso nisi uno clerico, sicut superius est expressum; nec communicet aliquis etiam in pascha, nisi infirmus in periculo mortis. In eadem septimana vel in ramis palmarum parochianis praedicent, ut die paschae mane conveniant ante ecclesiam, et dabitur eis licentia comedendi carnes, panem benedictum diei. Firmiter prohibentur, mulieres in ecclesia ad purificationem ne admittant, sed eas moneant, ut die purificationis congregatis vicinis suis orent extra ecclesiam, nec intrent ecclesiam mulieres, quae purificandae erant, etiam ad levandos de sacro fonte parvulos baptizandos, donec post interdictum intromittantur per sacerdotem. Omni petenti dent poenitentias in porticu ecclesiae; si tum ecclesia non habuerit porticum, sustinemus, ut in limine proximioris portae ecclesiae, quae pro intemperie aëris et pluviae aperiri poterit, et non aliter dent poenitentias, omnibus exclusis praeter illum et illam, quae confitebitur, ita quod sacerdos et confitens possit audiri ab illis, qui fuerint extra ecclesiam. Si tamen serenum fuerit tempus, dentur poenitentiae ante januas ecclesiae clausae. Non ponantur extra ecclesiam vasa cum aqua benedicta, nec clerici ferant aquam benedictam, cum omnia sacramenta ecclesiastica praeter illa duo, quae excepta sunt, constet esse prohibita. Extremam unctionem, quae maximum est sacramentum, non licet dare. S. Mansi, l. c. p. 710 sqq. Labbe, l. c. p. 750.

dict am 7. September 1200 wieder aufgehoben, und da der König auf Scheidung von Ingeburge — wegen Verwandtschaft — beharrte, bestimmte der Legat, daß nach sechs Monaten, sechs Wochen und sechs Tagen diese Sache auf einer Synode zu Soissons förmlich untersucht werden solle[1]. Dabei wurde Agnes nicht, wie der Papst verlangt hatte, aus Frankreich, sondern nur aus der Nähe des Königs entfernt, weil sie, der Entbindung nahe, nicht reisen könne; und nur momentan hatte Ingeburge zu St. Leger wieder königliche Ehren erhalten, denn gleich darauf wurde sie zu Etampes wie eine Gefangene behandelt. Auf ihre Klage mahnte der Papst den Cardinal zu genauerer Befolgung seiner Instruction und schrieb wie an Ingeburge, so auch an ihren Bruder, den König von Dänemark, damit er Anwälte nach Soissons schicke und Alles thue, um seine Schwester zu beschützen. Zugleich sollten Briefe an Philipp August dessen Herz seiner Gemahlin wieder zuwenden. Sofort eröffnete der Legat am 2. März 1201 die Synode zu Soissons. Sowohl der König als Ingeburge waren persönlich anwesend, Ersterer mit einer Menge von Rechtsgelehrten. Auch König Canutus hatte einige Bischöfe und andere tüchtige Männer zur Vertheidigung seiner Schwester gesandt, und diese legten gleich bei Beginn der Verhandlung Appellation an den Papst ein, weil sie auf den Legaten kein Vertrauen hätten. Sie wurden gebeten, noch die Ankunft des Cardinals Johann von Paul abzuwarten, den der Papst ebenfalls nach Soissons beordert hatte; aber sie reisten sogleich ab. Drei Tage später kam Cardinal Johann als neuer Präsident der Synode, und nachdem 14 Tage lang über die Gültigkeit der Ehe des Königs mit Ingeburge debattirt worden war, wollte Cardinal Johann eben das Urtheil fällen, da kam ihm der König mit der Erklärung zuvor: er werde Ingeburge wieder als Gemahlin anerkennen und sich nie mehr von ihr scheiden. Sogleich ritt er vor die Abtei, wo sie wohnte, hob sie hinter sich auf sein Roß und eilte mit ihr aus Soissons. Die Synode wurde aufgelöst. Gerade dieß hatte er gewollt und sich nur zum Scheine gefügt, denn Ingeburge wurde abermals eingesperrt. Uebrigens starb Agnes noch in demselben Jahre auf dem Schlosse Poissy bei Paris, und bald darauf erklärte der Papst, was Manche mißbilligten, auf Bitte des Königs die beiden Kinder Philipp und Marie, welche Agnes geboren

[1] Mansi, l. c. p. 721. Harduin, l. c. p. 1963. Labbe, t. XIII. p. 759. Die Berichte der Bischöfe von Paris und Soissons, sowie des Cardinallegaten Octavian über obige Verhandlungen an den Papst ap. Innocent. III. Epp. III. 13—15. Hurter, Innocenz III. Bd. I. S. 346—368.

für rechtmäßig und successionsfähig, weil der König nach der Scheidung durch den Erzbischof von Rheims die neue Verbindung bona fide geschlossen habe [1].

Cardinal Johann kehrte nach Rom zurück, Octavian aber blieb in Frankreich und hielt jetzt, ebenfalls im Jahre 1201, eine Synode zu Paris, auf welcher der Statthalter des Grafen von Nevers, Ritter Evrau, der bulgarischen Häresie (der Katharer) überführt und dem weltlichen Arme übergeben wurde, der ihn zum Feuertod verurtheilte. Am 6. December desselben Jahres aber schlichtete eine Synode zu Perth am Flusse Tay in Schottland unter dem Vorsitze des Cardinallegaten Johann von St. Stephan den Streit zwischen den Mönchen von Kelsoe am Twedflusse und den Bischöfen von S. Andrews und von Glasgow, den Besitz von Kirchen betreffend. Ob diese oder eine andere schottische Synode auch über einen angeblich vom Himmel gekommenen Brief wegen der Sonntagsheiligung verhandelt habe, ist ungewiß [2].

Richard Löwenherz von England hatte einige Jahre vor seinem Tode seinen Neffen Arthur, den Sohn seines verstorbenen Bruders Gottfried, zum Reichserben bestimmt, nachmals aber den Plan wieder geändert und seinen jüngern Bruder Johann zum Nachfolger erklärt. Dieser wurde auch in der That fast allgemein anerkannt, nur die Bretagne und die Grafschaften Anjou, Maine und Touraine huldigten dem Prinzen Arthur. Da dieser von seiner Mutter unter den Schutz des französischen Königs als Oberlehensherrn gestellt wurde, gab dieß Philipp August willkommene Veranlassung zu fortgesetzter Fehde gegen den mächtigen Vasallen, und wenn auch Beide im Jahre 1200 zeitweiligen Frieden schlossen, so entbrannte doch der Krieg schon um Ostern 1202 wieder auf's Neue und gestaltete sich durch Johanns Unthätigkeit und wegen des allgemeinen Hasses, dem er durch eigenhändige Ermordung seines Neffen Arthur verfiel, so ungünstig für ihn, daß er eine festländische Provinz nach der andern an Philipp August verlor. Letzterer hatte ihn als Oberlehensherr vor Gericht geladen, um wegen Arthurs Tod Rede und Antwort zu geben. Da er nicht erschien, mußte der Krieg gegen ihn völlig rechtlich erscheinen. Hülfesuchend wandte sich jetzt Johann an den Papst, und dieser schickte schon im Jahre 1203 den Cistercienserabt Johannes von Casemario nach Frankreich, um den Frieden zu vermitteln. Zeugen

[1] Mansi, l. c. p. 737 sqq. Harduin, l. c. p. 1963. Labbe, t. XIII. p. 773. Hurter, Bd. I. S. 402 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 739 sqq. Labbe, l. c. p. 775.

seines Eifers in dieser Angelegenheit sind die Briefe 163—167 im sechsten Buche seiner Regesten. Auch im folgenden Jahre 1204 beschäftigte ihn dieser Gegenstand wieder, und er schrieb jetzt an alle Bischöfe Frankreichs, um zu versichern, daß er die Jurisdiction des französischen Königs (über seinen Vasallen) keineswegs schwächen und durchaus nicht de feudo, sondern nur de peccato urtheilen wolle. Keinem sei unbekannt, daß es zum Amt des Papstes gehöre, jeden Christen wegen Todsünden zu tadeln und, wenn nöthig, zu bestrafen, selbst die Könige. Um Sünde aber handle es sich im gegenwärtigen Falle, nämlich um die Frage: ob ein Friedens- und Vertragsschwur verletzt worden sei, oder nicht. Der Abt von Casemario habe darum den Auftrag, den König zu einem neuen Friedens- oder Treuga-Vertrag mit Johann zu bewegen; falls aber dieß nicht erreicht werde, möge der König gestatten, daß der Abt in Verbindung mit dem Erzbischof von Bourges untersuche, ob die Klagen des englischen Königs gegen ihn gegründet seien oder nicht. In gleichem Sinne schrieb der Papst auch an den Abt von Casemario selbst [1]. Letzterer veranstaltete nun, nachdem er ein Jahr lang vergeblich bald mit dem französischen, bald mit dem englischen König verhandelt hatte, im Jahre 1204 eine große Synode zu Meaux, bei welcher König Johann sich gar nicht vertreten ließ, die französischen Prälaten aber an Rom appellirten. Der Abt nahm diese Appellation nur unter der Bedingung an, daß jeder französische Prälat zum Voraus seine eigene Suspension anerkenne, falls er die anberaumte Frist für die Appellation nicht einhalten würde. Der Papst limitirte dieß dahin, daß nicht alle französischen Prälaten, sondern nur einige von ihnen als Deputirte ihrer Collegen nach Rom kommen sollten, gleichzeitig mit Bevollmächtigten des Königs von England. Allein Johann ließ sich auch in Rom nicht vertreten, und so kam es, daß sich der Papst nicht mehr um ihn annahm, zumal die in Rom eingetroffenen französischen Bischöfe von dem guten Rechte ihres Königs überzeugt zu sein versicherten. Die Folge war, daß König Johann im Jahre 1206 auch nicht eine Stadt auf dem Festlande mehr besaß [2].

Der Synode von Meaux ungefähr gleichzeitig war die antiochenische, welche der Cardinallegat Petrus von St. Marcell veranstaltete. Ueber Armenien herrschte damals König Leo, der sich schon an Kaiser Heinrich VI. gewandt hatte, um gegen Verleihung des Königstitels An-

[1] Innocentii III. epist. lib. VII. 42 u. 44.

[2] Mansi, l. c. p. 745 sqq. Labbe, t. XIII. p. 779 sqq. und Innocentii III. epist. lib. VII. 134. Baron. ad ann. 1204 n. 66—69.

schluß an's römische Reich anzubieten. Nachdem er sofort von dem Mainzer Erzbischof Konrad von Wittelsbach während des sogenannten deutschen Kreuzzuges feierlich gekrönt worden war, erklärte er sammt seinem Katholikus dem Papste Innocenz seine Geneigtheit zur kirchlichen Union, verbunden mit der Bitte, daß der Papst seinen Enkel Rupin als Erben des Fürstenthums Antiochien anerkenne. — Der älteste Sohn des Fürsten Boemund III. von Antiochien, Graf Raimund, hatte sich mit einer Nichte Leo's vermählt und mit ihr diesen Prinzen gezeugt, der nach seines Vaters Tode vom Großvater und dessen Vasallen als Erbe anerkannt wurde. Aber sein Oheim Graf Boemund von Tripolis, der jüngere Sohn des alten Fürsten, opponirte und erhob selber Ansprüche auf Antiochien, die er mit Waffengewalt durchzuführen suchte. Innocenz erwiederte dem König, daß er demnächst Legaten nach dem Orient sende, die dann auch die Ansprüche beider Theile untersuchen würden; einstweilen aber schicke er ihm eine geweihte Fahne zum Kampfe gegen die Ungläubigen und ermahne ihn zum Frieden mit dem Grafen von Tripolis[1]. Durch Schuld des Letztern dauerte jedoch der Krieg fort, und der Graf setzte sich, von den Templern unterstützt, factisch in den Besitz Antiochiens. Unterdessen schloß sich König Leo im Jahre 1202 noch enger als bisher an Rom an und erlangte das Privilegium, daß Niemand als der Papst selbst den Bann über Armenien aussprechen dürfe[2]. Bald darauf suchten die Cardinallegaten Soffred und Peter den Streit zwischen Leo und dem Grafen von Tripolis zu schlichten und die völlige Union Armeniens zu bewirken (1203). Letzteres gelang, nicht aber Ersteres, indem Cardinal Peter sich parteiisch auf Seite des Grafen neigte und auf einer Synode zu Antiochien (1204) unerachtet der Appellation Leo's den Bann (Interdict) über Armenien aussprach[3].

Unmittelbar hinter die Synode von Antiochien stellt Mansi (p. 751) eine Synode zu Lambeth in England, welche unter dem Vorsitze des Erzbischofs Stephan Langton im Jahre 1204, oder wie Harduin und Labbe angeben, im Jahre 1206, drei Canones aufgestellt habe; allein bekanntlich konnte Stephan Langton erst im Jahre 1213 den englischen Boden als Erzbischof betreten, und es muß sonach diese Synode, deren drei Canones übrigens von keiner Bedeutung sind, einer spätern Zeit angehört haben. Das Gleiche gilt rücksichtlich zweier Synoden zu London

[1] Innocentii III. epist. lib. II. 252. 253. Hurter, Bd. I. S. 284 ff.
[2] Innocentii III. epist. lib. V. 43—48.
[3] Innocentii III. epist. lib. VIII. 119. 120. Gesta n. 116.

und Oxford, auf welchen Stephan Langton und der Erzbischof von York sich den Gelderpressungen des Königs Johann widersetzt haben sollen. Mansi schreibt auch diese Synoden irrig dem Jahre 1207 zu (l. c. p. 758). Von einer wirklich im Jahre 1207 abgehaltenen Synode aber, apud Vallem Guidonis, d. i. Laval bei Mans, wissen wir nur, daß sie die Anlegung und archivalische Aufbewahrung von Verzeichnissen der Kirchengüter anordnete[1]. Ein paar südfranzösische Synoden wegen der Albigenser Angelegenheiten werden uns später begegnen; einer andern Synode im südlichen Frankreich, im Kloster St. Sever (Diöcese Aire = Aturum, in der Provinz Auch), präsidirte der Bischof Navarrus von Conseranum (St. Lizier) im October 1208, um Streitigkeiten zwischen den Einwohnern des Orts und dem Kloster wegen Stolgebühren, Rechten und Abgaben zu schlichten[2]; das sogen. Concilium Adreatinum in Sardinien aber gehört gar nicht zu den Synoden, so wenig als die Constitutiones des Cardinal Galo sammt den Zusätzen des Bischofs Wilhelm von Paris[3]; und wenn endlich Mansi (l. c. p. 723 sqq.) und Labbe (XIII. 759 sqq.) in den Anfang des 13. Jahrhunderts noch zwei weitere Synoden verlegen, so dürfen wir uns doch ihrer nähern Betrachtung entheben, indem weder Ort noch Zeit derselben näher bekannt, ja wohl ihre Existenz zweifelhaft ist und ihre Canonen nur Zusammenstellungen verschiedener Verordnungen verschiedener Synoden zu sein scheinen.

§ 642.

Fortsetzung des deutschen Thronstreits bis zum Tode Philipps von Schwaben im Jahre 1208.

Unterdessen hatte in Deutschland Otto's Stern wieder zu erbleichen begonnen. Wie wir sahen, stand er im Sommer 1203 im Zenith seiner Macht, und die Sache des hohenstaufischen Philipp schien verloren. Aber Mißgriffe und Mißgeschicke wirkten von jetzt an zusammen, um Otto zu schädigen. Wiederholt hatte ihn der Papst ermahnt, er solle doch nicht seine eigenen Anhänger durch unfreundliches Benehmen von sich stoßen; allein Otto glich auch in diesem Punkte seinem Oheim Löwenherz und beleidigte bald den einen, bald den andern seiner Getreuen. So wurden schon im Sommer 1203 wieder Mehrere wankend. Als sofort Philipp um Ostern 1204 nach Norden zog, um zunächst dem bedrängten Goslar

[1] Mansi, l. c. p. 758. [2] Mansi, l. c. p. 758.
[3] Mansi, l. c. p. 755 u. 763 sqq. Labbe, t. XIII. p. 785 sqq.

Luft zu machen und dann den Landgrafen Hermann von Thüringen zu züchtigen, trat ihm Otto und dessen älterer Bruder Pfalzgraf Heinrich mit ansehnlicher Macht entgegen. Südlich von Wolfenbüttel schien es zur Schlacht zu kommen, da fiel plötzlich Pfalzgraf Heinrich instante hora belli, wie ein alter Chronist sagt, von Otto ab und ging zu Philipp über, weil ihm jener Braunschweig nicht abtreten wollte. Die Folge war, daß jetzt nicht bloß Landgraf Hermann sich auf Gnade und Ungnade ergeben (17. Sept. 1204), sondern mit ihm auch König Ottokar von Böhmen, der ihm zu Hülfe gekommen, zu Philipp übertreten mußte. Das Gleiche geschah im November 1204 sogar von dem Erzbischof von Cöln, welcher Otto erhoben[1], und von Otto's eigenem präsumtiven Schwiegervater, Herzog Heinrich von Brabant, der nun das Verlöbniß seiner Tochter mit Otto löste und mit Philipps Hülfe sie dem jungen Friedrich II. zu vermählen gedachte[2]. Darauf ließ sich Philipp sammt seiner Gemahlin Irene (jetzt Maria genannt) am 6. Januar 1205 noch einmal krönen, und zwar zu Aachen und durch den Erzbischof Adolf von Cöln, um das seiner ersten Krönung etwa Fehlende nachzutragen. Auf Otto's Klage sprach Innocenz über den Cölner Erzbischof sofort die Excommunication, bald auch die Absetzung aus, und Propst Bruno wurde als Gegenbischof gewählt. Mit ihm hielt es die Stadt Cöln, ein Hauptbollwerk Otto's. Von ihrer damaligen Macht und Größe zeugt Papst Innocenz, wenn er sagt: Wien sei *post* Coloniam eine der Hauptstädte Deutschlands[3]. Wie früher schon Mainz, so wurde jetzt auch Cöln durch die doppelte Stuhlbesetzung in große Wirren verwickelt, ein Schauplatz der Unordnung und gegenseitigen Verfolgung der Parteien[4]. Daß auch

---

[1] Eum prodidit, quem crearat, sagt der Papst von ihm, und utique nunquam natus homo ille fuisset, vere filius Belial. Registr. imper. Nr. 116 (s. S. 775, Note 2), Epp. lib. X. n. 19 und Böhmer, Regesten v. J. 1198—1254, S. 313. Ueber den Abfall der deutschen Fürsten von Otto s. Winkelmann, Philipp von Schwaben ꝛc. 1873. I. S. 319—337. Innocenz suchte den Pfalzgrafen Heinrich, den Herzog von Brabant, den Landgrafen Hermann von Thüringen und den König von Böhmen durch Schreiben vom Mai 1205 wieder auf Seite Otto's zu bringen. Innoc. Registr. n. 120—122. Potthast, Regest. PP. RR. p. 213.

[2] Der Papst verbot solche Verbindung unter Androhung kirchlicher Strafen; s. Innocentii III. Regist. de neg. imp. n. 111.

[3] Böhmer, a. a. O. S. 315.

[4] Der hl. Engelbert, damals Dompropst von Cöln, stand auf Seite des gebannten Adolf, seines Vetters, und wurde darum ebenfalls gebannt. Ficker, Engelbert der Heilige. 1853. S. 38. 40 ff. S. auch Winkelmann, a. a. O. S. 365 ff.

andere Bisthümer und Kirchen damals in Noth kamen und ihre Vorsteher oft nicht wußten, mit wem sie es halten sollten, war eine natürliche Folge der damaligen Verhältnisse; aber offenbar übertrieben ist es, wenn der Ursperger Chronist (Burkhard aus Biberach in Schwaben) behauptet: es habe fast kein Bisthum, ja kaum eine Pfarrkirche mehr gegeben, deren Besitz unbestritten geblieben wäre, und jede Partei habe mit vollen Händen in Rom erscheinen müssen. Alle Bäche des Reichthums seien damals nach Rom geflossen, und die Zwietracht sei die beste Bundesgenossin der Curie gewesen [1].

Wegen der Wichtigkeit Cölns begann König Philipp in Verbindung mit dem excommunicirten Erzbischof Adolf schon im September 1205 die Belagerung und damit den Bürgerkrieg. Beides zog sich in die Länge, und alle Anstrengungen des Papstes, die Partei Otto's wieder zu stärken, blieben erfolglos. Im Sommer 1206 nahm Philipp die Jahrs zuvor unterbrochene Belagerung Cölns wieder auf, und Otto wurde auf einem Zuge überrascht und geschlagen. Kaum konnte er sich selbst noch retten; sein Erzbischof Bruno aber fiel in die Hände Philipps und wurde nach Trifels gebracht. Eine persönliche Zusammenkunft beider Könige, die bald darauf vor Cöln statthatte, führte zu keinem Ziele; Cöln wurde zur Unterwerfung gezwungen, Otto aber floh hinter die Mauern von Braunschweig, das ihm fast einzig geblieben war, und die 6000 Mark, womit ihn jetzt Johann ohne Land auf des Papstes Andringen unterstützte, brachten keine dauernde Wirkung [2].

Unterdessen hatte Philipps Sache auch in Italien große Fortschritte gemacht, namentlich hatte der gebannte Erzbischof Luipold von Mainz, den er im Jahr 1204 dahin sandte, in den mittelitalischen Marken der päpstlichen Macht großen Abbruch gethan und die hohenstaufische wieder befestigt; Walter von Brienne aber, der Hauptfeldherr des Papstes, war im Krieg gegen Diepold von Vohburg gefallen (s. S. 774). Schon vor diesen Erfolgen hatte Philipp wieder Unterhandlungen mit dem Papste angeknüpft, wohl einsehend, daß ohne dessen Anerkennung, zumal bei der Unbeständigkeit vieler Fürsten, ein sicherer Besitz der Krone nicht möglich sei. Bereits im Sommer 1205 hatte er deßhalb seinen Kanzler, Bischof Konrad von Regensburg, nach Italien gesandt und bald darauf,

[1] Chron. Ursperg. Argent. a. 1540. p. CCCXXI.

[2] Regist. imper. Nr. 131. 132 u. 134. Abel, König Philipp. S. 178 bis 197 u. 363 ff. Böhmer, a. a. O. S. 15 ff. 36 ff. 309 ff. Winkelmann, Philipp von Schwaben. S. 392 ff.

um dem Papste ein Zeichen freundlicher Gesinnung zu geben, den kriegerischen Luipold aus den Marken zurückgerufen[1]. Die eigentliche Friedensvermittlung mußte der Patriarch Wolfger von Aquileja, früher Bischof von Passau, ein Deutscher und Ghibelline, sammt dem bekannten Camaldulenser Prior Martin übernehmen (S. 791). Beide kamen im Frühjahr 1206 nach Deutschland. Aber ihr Auftrag war nicht so ausgedehnt, als Philipp gewünscht hatte[2], denn sie sollten nur einen Waffenstillstand zwischen den beiden Parteien herbeiführen und die Absetzung Luipolds verlangen. Um mehr zu erzielen, übersandte jetzt Philipp dem Papste eine sehr gut gehaltene Apologie seines ganzen bisherigen Benehmens: „durch den Tod seines Bruders Heinrichs VI. sei große Verwirrung im Reiche entstanden, und Jeder habe gethan, was ihm beliebte. Er selbst habe sich damals in Tuscien befunden und nach seiner gefährlichen Rückkehr nach Deutschland alle Fürsten aufgefordert, ihr dem jungen Friedrich gegebenes Versprechen zu halten. Aber keiner von Allen habe dieß thun wollen, erklärend: jenes Versprechen sei ungültig, weil vor der Taufe des Kindes gegeben; auch könne das Reich kein Kind zum Herrscher haben und eines Kaisers nicht entbehren; zudem sei die Wahl des Kindes vom Vater erzwungen worden. Einige Fürsten hätten nun mit dem Herzog Berthold von Zähringen, und als dieser zurücktrat, mit Herzog Bernhard von Sachsen wegen Annahme der Wahl verhandelt; aber auch Letzterer habe sie ausgeschlagen. Damals nun sei er (Philipp) von allen Fürsten Sachsens, Bayerns, Oesterreichs, Frankens ꝛc. angegangen worden, die Krone anzunehmen, zum Theil unter Vorwürfen wegen seines bisherigen Zauderns und unter der Versicherung, daß sie ihn unterstützen würden, zumal er unter Allen auch der Macht und dem Reichthum nach am geeignetsten sei. Einsehend, daß bei fortgesetzter Weigerung ein seinem Hause feindlicher König gewählt würde, habe er endlich zugestimmt, gewiß nicht aus Ehrgeiz oder Habsucht, denn er sei der reichste und mächtigste unter den Fürsten gewesen, und jeder Kaiser hätte mehr seiner bedurft, als er des Kaisers. Seit seiner Erhebung habe er vor Allem gestrebt, ein Vertheidiger und Wiederhersteller der Kirchen zu sein und Gerechtigkeit handzuhaben. Zehn Wochen lang sei er in unbestrittenem Besitze des Reichs gewesen. Auf dem Wege nach

[1] S. hierüber Winkelmann, Philipp von Schwaben ꝛc. S. 385. Anm. 1.

[2] Vgl. Registr. imper. Nr. 139, besonders gegen Ende. Ueber Wolfger von Aquil. vgl. Muffat, im Sitzungsber. der königl. bayr. Akad. der Wissensch. 1862. Bd. II. H. 2.

Aachen zur Krönung habe er auf Zureden seiner geheimen Gegner, die ihm jedoch zuvor ihre Stimmen eidlich zugesichert, sein Heer entlassen; und nun sei von diesen durch englisches Gold der Neffe des englischen Königs, Graf Otto von Poitou, gewählt worden. Dieß sei der wahre Hergang gewesen, wenn gleich der Papst schon oft Anderes gehört habe. — In Betreff Luipolds müsse er bemerken, daß derselbe von der Majorität gewählt und deßhalb von ihm mit den Regalien investirt worden sei. Doch wolle er ihn fallen lassen, wenn andererseits der Papst von Sigfried abstehe; und er (Philipp) wolle den Letztern trotz seiner Feindseligkeit anderwärts versorgen. — Ein Waffenstillstand sei für ihn gar nicht erwünschlich aber er wäre doch darauf eingegangen, wenn es dem päpstlichen Boten möglich gewesen wäre, auch zu Otto zu kommen. — Was die Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht zwischen ihm und dem Papste, zwischen sacerdotium und imperium anlange, so werde er sich dem unterwerfen, was die Cardinäle und die deutschen Fürsten darüber entscheiden würden; doch müßten die Cardinäle (die deßhalb nach Deutschland kommen sollten) ehrliche und friedliebende Männer sein. — Wenn er den Papst und die römische Kirche irgend verletzt habe, so wolle er dafür genugthun, ohne vom Papste, der von Niemand gerichtet werden könne, für etwaige Beschädigung des Reichs Aehnliches zu verlangen. — Endlich wisse der Papst selbst, daß er von Cölestin III. nicht excommunicirt worden sei, wie man fälschlich behaupte." [1]

Innocenz nahm dieß Schreiben, weil die Rechtgläubigkeit und Frömmigkeit Philipps an den Tag legend, freundlich auf, verwarf zwar den Vorschlag in Betreff der beiden Mainzer Erzbischöfe, war dagegen mit der Zusage eines Waffenstillstandes sehr zufrieden und verlangte nun von Otto, auch seinerseits solchen anzubieten. Für ihn, den Papst, werde diese Treuga Gelegenheit geben, noch besser für das Reich zu sorgen. Schließlich solle Otto der Fülle des päpstlichen Wohlwollens versichert sein und keinen bösen Einflüsterungen Gehör geben. Gleichzeitig wies Innocenz dem Erzbischof von Salzburg gegenüber alle Vorwürfe zurück, namentlich den, daß er Otto preisgeben und Philipp anerkennen wolle [2]. Es waren in Deutschland Gerüchte dieser Art in Umlauf gekommen, aber in Wahrheit gingen Plan und Streben des Papstes dahin, zunächst

[1] Registr. imper. Nr. 136. M. G. Leg. II. p. 210. Vgl. S. 775. Betreffs der Excommunication Philipps s. Winkelmann, a. a. O. Erläuterungen II. S. 493.

[2] Registr. imper. Nr. 137—139.

a) einen Waffenstillstand in Deutschland herbeizuführen, und sofort b) Verhandlungen unter den beiden Prätendenten selbst einzuleiten, damit Einer, durch Concessionen befriedigt, dem Andern das Feld räume. Solche gütliche Vereinigung hatte der Papst schon von Anfang an gewollt und die Deutschen wiederholt zu friedlicher Beilegung des Zwistes ermahnt. Als seine Worte fruchtlos verhallten, trat er selber in's Mittel und entschied sich für Otto, in der Meinung, durch das Gewicht seines Votums die Einheit wieder herstellen, für Reich und Kirche gemeinsam sorgen zu können. Im Sommer 1203 war er nahe daran, dieß zu erreichen; da es aber mit und ohne Schuld Otto's nicht gelang, griff Innocenz wieder zu seinem ersten Plane und Rathe zurück, in der Hoffnung, durch die Schläge eines langjährigen Bürgerkriegs mürbe gemacht, würden sich die Parteien jetzt leichter verständigen, als zuvor. Ohne darum auf neue Anträge Philipps einzugehen[1], schickte er im Jahre 1207 den Cardinalbischof Hugolinus von Ostia (später Gregor IX.) und den Cardinalpriester Leo vom heiligen Kreuze nach Deutschland, mit einem Rundschreiben an die deutschen Fürsten, worin er den Zwiespalt und seine schlimmen Folgen beklagte. Dem heiligen Lande werde dadurch die nöthige Hülfe entzogen, in Deutschland selbst aber verwildere Alles, und Ketzereien, Mord, Raub, Nothzucht u. dgl. seien sehr häufig geworden. Als Hoherpriester müsse er versuchen, diesen Riß zu heilen, und schicke deßhalb die beiden Legaten[2].

Ihre erste Thätigkeit bestand darin, daß sie Philipp im August 1207 zu Worms feierlich vom Banne lossprachen, nachdem er zuvor eidlich gelobt hatte, in allen Punkten, die seine Excommunication veranlaßt hätten, dem Verlangen des Papstes nachzukommen. Darauf begaben sie sich sammt Philipp über Nordhausen nach Quedlinburg, um mit Otto, der jetzt in Harlingenburg wohnte, ganz in der Nähe zu verhandeln. Philipp bot hier seinem Gegner die Hand seiner Tochter Beatrix sammt dem Herzogthum Schwaben oder dem Königreich Arelat an, falls er zurücktrete. Allein Otto ging nicht darauf ein, und das einzige Resultat war, daß Waffenstillstand auf ein Jahr geschlossen wurde und Philipp dem Papste zu Gefallen sein großes Heer entließ[3]. Außerdem war der

---

[1] Registr. imper. Nr. 140; von Böhmer (a. a. O. S. 25) in eine spätere Zeit verlegt. Vgl. Abel, a. a. O. S. 374. Ueber die päpstliche Friedensvermittlung im Jahre 1207 vgl. Winkelmann, Philipp von Schwaben. S. 414 ff.

[2] Registr. imper. Nr. 141.

[3] Registr. imper. Nr. 142. Abel, a. a. O. S. 211. 220. Böhmer, a. a. O. S. 24 u. 38.

schwierige Punkt wegen der doppelten Besetzung der beiden Erzbisthümer Mainz und Cöln zu erledigen, und die Verhandlungen hierüber sammt weiteren Versuchen zur Wiederherstellung der Reichseinheit zogen sich noch ein paar Monate hindurch. Natürlich setzten die Legaten den Papst von Zeit zu Zeit von dem Stand der Dinge in Kenntniß, und so schrieb er am 1. November 1207 an Philipp, den er noch immer als Herzog betitelt, gratulirt ihm zu seiner Lossprechung vom Banne und versichert, daß er zu seiner Ehre Alles thun wolle, was vor Gott erlaubt sei. Das Weitere werde der Ueberbringer mündlich berichten. Gleichzeitig beauftragte er die Legaten, die Gegenbischöfe Luipold von Mainz und Adolf von Cöln zu absolviren, wenn sie eidlich gelobten, dem Papste gehorsam zu sein und innerhalb eines Monats die Reise nach Rom anzutreten, um die päpstlichen Befehle mündlich zu vernehmen [1].

Da der Versuch, in Deutschland selbst eine Ausgleichung der beiden Prätendenten zu bewirken, mißlungen war, griff Innocenz in Uebereinstimmung mit Philipp [2] zu dem Plane, daß Bevollmächtigte beider Prätendenten nach Rom gehen und hier unter seinen eigenen Augen und unter seiner Leitung über den Frieden verhandeln sollten. Er beauftragte darum die Legaten, auch Otto für diesen Plan zu gewinnen, bei Philipp aber sollten sie die Freilassung des gefangenen Erzbischofs Bruno von Cöln betreiben, und die Verwaltung der Mainzer Diöcese unter Verwahrung der Rechte Sigfrieds provisorisch einem Vikar übertragen. Hienach hatte Philipp schon darein gewilligt, daß Luipold auf Mainz verzichten müsse (doch behielt er das Bisthum Worms); aber auch Sigfried sollte das Erzstift nicht in eigener Person verwalten [3]. Luipold trat, wie es scheint, die von ihm verlangte Reise nach Rom an, verweilte jedoch längere Zeit in kriegerischen Unternehmungen bei Siena, so daß

---

[1] Registr. imper. Nr. 143—145. Hurter, Innocenz III. II. S. 50. Anmerk. 83.

[2] Die Annahme des päpstlichen Schiedsgerichts erfolgte von Seite Philipps wohl auf dem Reichstag zu Augsburg, 30. November 1207; s. Winkelmann, a. a. O. S. 432.

[3] Registr. imper. Nr. 142. 146. Winkelmann, a. a. O. S. 429 ff. Schon bei den Verhandlungen zu Augsburg (Nov. 1207) und noch mehr bei denen in Rom (Anfang 1208) gestalteten sich die Aussichten für Sigfried immer günstiger; nach Ermordung Philipps aber kehrte er sofort in sein Erzbisthum zurück, und während Otto IV. seinen Umzug im Reiche hielt, suchte der Erzbischof in seinem Sprengel die traurigen Folgen des Schismas zu tilgen, so namentlich auf einer Provinzialsynode zu Mainz im Februar 1209. S. Winkelmann, Otto IV. II. S. 143 u. 484.

sich der Papst in einem Schreiben an seine Legaten darüber beklagte. Er sprach sich darin zugleich auch über den treulosen Waldemar, designirten Erzbischof von Bremen, aus, der die Verständigung zwischen Innocenz und Philipp beinahe gestört hätte. In zwei weiteren Briefen ermahnte der Papst die Cardinallegaten zu beharrlichem Eifer und sandte ihnen Abschriften von ein paar Briefen, die er früher an sie erlassen, die aber verloren gegangen waren, mit dem Bemerken: es sei für Rom nicht nachtheilig, wenn deren Inhalt bekannt werde, im Gegentheil werde man sehen, wie frei der Papst von aller Zweideutigkeit sei [1].

In Folge weiterer Verhandlungen sprachen die Legaten auf dem Hoftage zu Augsburg am 30. November 1207 den Cölner Erzbischof Adolf vom Banne los, und sowohl er, als sein nun von Philipp freigegebener Gegner Bruno traten jetzt die Reise nach Rom an. Im Anfange des Jahres 1208 folgten ihnen die beiden Cardinallegaten und die Bevollmächtigten der beiden Könige, denn auf ein besonderes Schreiben des Papstes hatte sich auch Otto diesem Plane gefügt und den Bischof von Cambrai gesandt, den ihm fast einzig noch treu gebliebenen Bischof, während der Patriarch von Aquileja wieder an der Spitze der Bevollmächtigten Philipps stand [2]. Die Verhandlungen in Rom begannen wohl im Februar 1208, und Innocenz that dabei so viel für Otto, daß die Bevollmächtigten Philipps klagten, ihr Herr hätte leichter mit Otto selbst, als mit dem Papste in's Reine kommen können [3]. Daß man sich dabei auch über die Frage, wer den Stuhl von Cöln haben solle, nicht einigen konnte, ersehen wir aus einem Schreiben des Papstes an die Cölner vom 13. Mai 1208, wonach jeder von Beiden, Adolf und Bruno, provisorisch diejenigen Burgen und Güter des Erzstifts behalten möge, die er gegenwärtig innehabe, während die geistliche Gewalt dem Bruno allein verbleiben müsse [4].

Während der Verhandlungen zu Rom rüsteten beide Parteien in

---

[1] Registr. imper. Nr. 147—149. Winkelmann, a. a. O. S. 432. Anm. 2 verlegt dieses Schreiben n. 148 in den Anfang d. J. 1208, n. 149 (S. 452) in den April jenes Jahres; Potthast, Regest. p. 278. Nov.-Dec. 1207. Ueber Waldemars Angelegenheit s. Winkelmann, a. a. O. 445 ff.

[2] Registr. imper. Nr. 142. 150. Böhmer, a. a. O. S. 25. Abel, a. a. O. S. 223. Winkelmann, a. a. O. S. 433 f.

[3] Registr. imper. Nr. 151.

[4] Böhmer, a. a. O. S. 315. Winkelmann, a. a. O. 452—460 verlegt die Friedensverhandlungen in Rom von März bis Mitte Mai, wo er die förmliche Anerkennung Philipps von Seite des Papstes erfolgen läßt.

Deutschland nach Ablauf des einjährigen Waffenstillstands wieder zum Kriege, und Philipp sammelte eben seine Schaaren zu Bamberg, als er am 21. Juni 1208 von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (einem Neffen des verstorbenen Erzbischofs von Mainz und des ersten bayrischen Herzogs Otto aus dem Wittelsbacher Hause) in einem Zimmer des bischöflichen Palastes zu Bamberg ermordet wurde. Ein Schwerthieb Otto's durchschnitt ihm eine Pulsader am Halse. Daß dieser Mord mit dem Thronstreit durchaus in keiner Verbindung stand und der Mörder selbst ein eifriger Ghibelline war, ist bekannt; was aber der Chronist Arnold von Lübeck von einem Uriasbriefe berichtet, welchen Philipp dem Wittelsbacher bei seiner Bewerbung um eine Tochter des polnischen Herzogs mitgegeben habe u. s. f., lautet so märchenhaft, daß wir es nicht wiederholen. Immerhin mag übrigens Privatrache (Aufhebung des Verlöbnisses einer Tochter Philipps mit dem Pfalzgrafen) Ursache des Frevels gewesen sein, als dessen Mittheilhaber auch Bischof Egbert von Bamberg und sein Bruder Herzog Heinrich von Andechs und Istrien in Verdacht kamen. Philipps Gemahlin, die sanfte Irene oder Maria (S. 764), zog sich jetzt, in gesegneten Umständen, nach Hohenstaufen zurück, starb aber schon im August desselben Jahres in Folge einer Frühgeburt und fand im benachbarten Kloster Lorch ihre Ruhestätte, während die Leiche ihres Gemahls zunächst im Dom zu Bamberg beigesetzt, im Jahre 1213 auf Befehl Friedrichs II. nach Speier überbracht wurde[1]. — Nachdem die große Verwirrung und Auflösung aller Ordnung, die dem Tode Philipps folgte, einigermaßen überwunden war, wurde König Otto auf dem Reichstage zu Frankfurt im November 1208 von allen Fürsten, auch der hohenstaufischen Partei, anerkannt und ihm die Reichskleinodien übergeben, welche bisher die Gegner besaßen. Papst Innocenz hatte sich alle Mühe gegeben, dieß Resultat herbeizuführen, und den jungen Friedrich II. abgehalten, daß er nicht als Gegenkandidat auftrat. Auf dieser Reichsversammlung erschien auch Beatrix, die älteste Tochter Philipps, und forderte Strafe für die Mörder ihres Vaters. Otto sprach die Reichsacht über sie aus und verlobte sich selbst mit Beatrix. Philipps

[1] Bei dieser Veranlassung vergabte Friedrich II. die ihm gehörige Kirche zu Eßlingen sammt Patronatrecht und allen übrigen Gerechtsamen und Einkünften an die Domkirche von Speier. Die Schenkungsurkunde bei Remling, Urkund. der BB. zu Speier, S. 147, und Huillard-Bréholles, l. c. t. I. P. I. p. 283. Näheres über Mord, Veranlassung, Mitschuldige und Bestrafung derselben s. Winkelmann, a. a. O. I. S. 464—479 u. 536 ff. II. S. 348.

ehemaliger Marschall aber, Heinrich von Kallintin, entdeckte den flüchtigen Wittelsbacher auf einem Hofe bei Regensburg und tödtete ihn mit eigener Hand im Februar 1209. Auch Bischof Egbert von Bamberg und Herzog Heinrich von Andechs wurden lange verfolgt, endlich aber, da ihre Schuld nicht erwiesen war, von Friedrich II. begnadigt [1].

§ 643.

Papst Innocenz III. und Kaiser Otto IV.

Als Papst Innocenz Nachricht erhielt, daß die deutschen Fürsten seinen Ermahnungen gemäß durch allgemeine Anerkennung Otto's die Reichseinheit wieder hergestellt hätten, sprach er seine Freude darüber in einer Reihe von Briefen aus, unter höflicher Andeutung, daß sein Schützling Otto sich jetzt tüchtiger zeigen möge, als zuvor. Zugleich ermahnte er ihn, Clerus und Kirche zu ehren und zu schützen, lud ihn zum harmonischen Zusammenwirken „beider Schwerter" ein und beruhigte ihn wegen des jungen Friedrich II., von dem er keinen Angriff zu fürchten habe, dem aber der Papst rücksichtlich Siciliens alle Unterstützung zuwenden werde [2]. Welche Bedingungen der Papst Otto und überhaupt jedem Candidaten des Kaiserthums stellte, ersehen wir aus der feierlichen Urkunde, welche Otto am 22. März 1209 zu Speier unterschrieb. Sie ist der Hauptsache nach identisch sowohl mit den Schwüren, welche Otto schon am 8. Juni 1201 zu Neuß bei Düsseldorf leistete (S. 785), als mit den Verpflichtungen, welche später Friedrich II. im Jahre 1213 zu Eger übernahm. Hienach mußte, wer Kaiser werden wollte, dem Papste versprechen: 1. daß er ihm und seinen Nachfolgern in ganz gleicher Art wie die früheren Kaiser Gehorsam und Ehrfurcht erweisen wolle. 2. Die Wahlen der Prälaten sollten fortan frei sein, den canonischen Vorschriften gemäß. 3. Die Appellationen an Rom sollten in keiner Weise gehindert werden. 4. Auf das von einigen früheren Kaisern eingeführte jus spolii rücksichtlich der Hinterlassenschaft verstorbener Prälaten werde verzichtet. 5. Alle Spiritualia sollten lediglich den Kirchenvorstehern überlassen bleiben. 6. Der Kaiser werde dem Papst behülflich sein, alle Häresie auszurotten. 7. Die Kirche solle ungehindert bleiben im Besitze derjenigen

---

[1] Registr. imper. Nr. 153—174. M. G. SS. XX. p. 332. cfr. Innocent. III. Epp. XII. 118. Abel, a. a. O. S. 228 ff. Winkelmann, a. a. O. S. 477.

[2] Registr. imper. Nr. 168—179 u. 187. 188.

Güter, welche ihr frühere Kaiser oder Andere vorenthielten, die sie aber wieder erlangt hat. Zugleich werde der Kaiser sie unterstützen, auch das wieder zu bekommen, was ihr noch nicht zurückgestellt sei. Gelangen solche Güter in die Hand des Kaisers selbst, so werde er sie der Kirche unbedenklich zurückgeben. Hieher gehöre alles Land von Radicofani bis Ceperano (d. h. das Patrimonium Petri im engeren Sinne, von Nord bis Süd, von der sienensischen bis neapolitanischen Grenze), die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto, die Mathilde'schen Güter, die Grafschaft Britenorium (jetzt Bertinoro in der Romagna), das Exarchat Ravenna, die Pentapolis und Anderes. 8. Wenn aber der Kaiser nach Italien komme, um die Krone zu empfangen, oder um der Kirche auf Einladung des Papstes zu helfen, so habe er in diesen Gebieten das Fodrum (Verpflegung seines Hofes und Heeres) anzusprechen. 9. Endlich werde er die römische Kirche unterstützen in Bewahrung ihrer Rechte auf Sicilien (als Lehen der römischen Kirche) und aller ihrer andern Rechte [1].

Nachdem Otto das Pfingstfest 1209 zu Braunschweig mit großem Glanz gefeiert, zog er nach Würzburg, wohin er die Fürsten des Reichs auf den 24. Mai zu einem Reichstag entboten hatte. Hier wurde die Romfahrt definitiv auf den 25. Juli festgesetzt; sodann verlobte sich Otto zu Würzburg feierlich mit der Tochter seines verstorbenen Gegners, Beatrix (mit päpstlicher Dispens wegen Verwandtschaft), sammelte hierauf ein Heer bei Augsburg, zog im August 1209 über die Alpen und wurde am 4. October jenes Jahres in St. Peter feierlich zum Kaiser gekrönt [2]. Kam es schon während dieser Festlichkeit zu blutigen Auftritten zwischen Römern und Deutschen, so folgte bald eine noch bedenklichere Spannung zwischen Kaiser und Papst, indem Ersterer gleich nach der Krönung, in der Meinung, jetzt völlig sicher zu stehen, alle welfischen Traditionen und alle eigenen Gelöbnisse verläugnete und sich fortan in plumper Weise zu den cäsareopapistischen Ideen seiner bisherigen Gegner bekannte. Eine weitere Unterredung, die er wohl um seine Schwenkung zu beschönigen beim Papste nachsuchte, konnte von diesem aus verschiedenen Gründen und hauptsächlich wohl wegen der bedrohlichen Haltung der Römer nicht

---

[1] Registr. imper. Nr. 189; bei Pertz, Leg. t. II. p. 216. Raynald. Contin. Annal. Baron. 1209, 10. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. II. S. 144 f. Ficker, Forschung. zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II. 395.

[2] Anhänger des franz. Königs sollen die Kaiserkrönung zu verhindern gesucht haben. Trith., Annal. Hirs. ad ann. 1209.

angenommen werden[1], und Otto nahm jetzt, ganz im Widerspruch mit seinem kürzlich geleisteten Eide, die Mathilde'schen Güter, Ancona, Spoleto und Anderes, was der römischen Kirche gehörte, und vergab es als Lehen an seine Diener. „Roherer Undankbarkeit," sagt Böhmer, „möchte die Geschichte wenig Beispiele haben." [2] Der Papst protestirte, und Otto konnte der Beschuldigung des Eidbruchs nur das Sophisma entgegensetzen: daß er auch die Würde des Reichs zu wahren geschworen habe[3]. Zudem verband er sich mit den Gegnern des jungen Friedrich von Sicilien, um ihm auch sein mütterliches Erbreich und dem Papste die Lehensherrlichkeit darüber zu entreißen, und fiel in Apulien ein, unerachtet ihm Friedrich Frieden angeboten und sogar auf sein väterliches Erbe in Deutschland verzichtet hatte[4]. Der Papst drohte, und als Otto auf keine Vorstellung hörte, sprach er am 18. November 1210 und wieder an Coena Domini 1211 auf einer römischen Synode den Bann über ihn aus, weil er seinen Eid gebrochen und sowohl den Kirchenstaat als Sicilien feindlich überfallen habe[5]. Auf einer dieser beiden Synoden soll der Papst auch mit den Waldensern von der Partei des Bernhardus verhandelt und ihnen gewisse Concessionen gemacht haben; allein wahrscheinlich ist hier nicht an eigentliche Waldenser, sondern an eine ihnen ähnliche, aber nicht principiell kirchenfeindliche Genossenschaft zu denken, die sog. katholischen Armen, die, von Durandus von Huesca gestiftet (s. unten), an Bernhardus Primus, einem bekehrten Waldenser, ihr zweites Oberhaupt hatte[6].

Von da an setzte Papst Innocenz alle geistigen und materiellen Hebel in Bewegung, um Otto zu stürzen, verband sich hiezu namentlich mit dem König von Frankreich, rief auch die deutschen Fürsten gegen ihn

---

[1] Registr. imper. Nr. 193 u. 194. Abel, Kaiser Otto IV. und König Friedrich II. S. 50. Winkelmann, a. a. O. II. S. 209.

[2] Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto ꝛc. S. XIX.

[3] M. G. XVI. 663. Vgl. auch Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. VIII. S. 527 ff. Winkelmann, a. a. O. II. S. 497.

[4] Als Bräutigam der Beatrix hatte sich Otto bereits der hohenstaufischen Güter in Deutschland bemächtigt.

[5] Mansi, t. XXII. p. 814 sq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1999. Labbe, t. XIII. p. 817. Winkelmann, II. 249 u. 260. Forsch. z. deutsch. Gesch. XV. 375. Winkelmann (260) will von einer römischen Synode, auf der Otto gebannt worden, keine Kunde haben, oben angeführte Stellen könnten ihm Aufschluß geben.

[6] Dieckhoff, Die Waldenser, 1851. S. 343 ff. Fleury, Hist. eccl. liv. LXXVI. 48. Stolberg-Brischar, Bd. VI. S. 260.

auf[1], zeigte ihnen, was sie selbst von einem solchen Manne zu fürchten hätten, und bekannte offen, wie arg er sich in demselben getäuscht, und wie sehr er diesen Fehler jetzt selber zu büßen habe. Die Folge war, daß die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg, der König von Böhmen, der Landgraf Hermann von Thüringen und andere geistliche und weltliche Herren, mitunter auch durch Otto's Grobheit gereizt, ihn auf dem Fürstentage zu Nürnberg (September 1211) als Ketzer für abgesetzt erklärten, den jungen Friedrich zum König wählten und zwei schwäbische Ritter, Anselm von Justingen und Heinrich von Neuffen, mit dieser Botschaft und behufs weiterer Verhandlungen an ihn absandten. Auch verkündeten die Erzbischöfe Sigfried von Mainz, Albrecht von Magdeburg und Andere gleichzeitig den Bann über Otto, wofür dessen Anhänger die Bisthümer Mainz und Lüttich verwüsteten. Aus Italien herbeieilend, suchte Otto durch persönliches Auftreten in Deutschland (im Frühjahr 1212) wieder festen Boden zu gewinnen und seine Gegner durch die Waffen zu erdrücken. Neuer Bürgerkrieg begann. Auch vermählte er sich jetzt wirklich mit Beatrix von Schwaben, um dadurch viele hohenstaufisch Gesinnte von Friedrich abzulenken. Da jedoch Beatrix schon nach vier Tagen starb, wie Manche meinten an Gift, das ihr die aus Italien mitgebrachten Maitressen Otto's gemischt hätten, so verließen ihn die Schwaben und Bayern wieder.

Unterdessen hatte Friedrich, freilich gegen den Rath der sicilischen Großen und seiner eigenen Gemahlin Constanze von Aragonien, die Einladung der Deutschen angenommen, nachdem auch Papst Innocenz seine Bedenken gegen die Verbindung der sicilischen mit der deutschen Krone dem Drange der Umstände geopfert und dem Plane seine Zustimmung gegeben hatte. Doch mußte Friedrich vor seiner Abreise für das Königreich Sicilien hinlänglich Bürgschaft bieten; er leistete dem Papst den Treueid und ließ seinen Sohn Heinrich, ein Kind von etwa einem Jahr, als König von Sicilien krönen[2]. Später versprach er noch, ihm dieß

---

[1] Nach Scheffer-Boichorst reizte Philipp von Frankreich auf päpstliche Aufforderung hin zum Abfall von Otto (Forschung. z. deutsch. Gesch. VIII. 528). Auch hätte Philipp bei den Deutschen zuerst die Wahl des Staufers Friedrich in Vorschlag gebracht und auch den Papst zur Zustimmung vermocht (a. a. O. S. 533 f.). Das Schreiben des Papstes an die Deutschen vom 1. Februar 1211 a. a. O. S. 531. Ueber die päpstlichen Schreiben gegen Otto IV. von 1210 u. 1211 vgl. auch Ficker, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. 1883. Bd. IV. S. 337.

[2] Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. imp. I. 200. 201. 203. Winkelmann, Otto IV. II. S. 315 f.

Reich vollständig zu überlassen, sobald er selbst die Kaiserkrone erlangt haben würde[1].

Seine Gemahlin als Reichsverweserin in Sicilien zurücklassend und vom Papste reichlich mit Geld unterstützt, kam Friedrich im Sommer 1212 aus Italien über Trient, Chur und St. Gallen an den Bodensee, wohin ihm entgegen auch Otto eilte. Letzterer hatte sich in seiner Lethargie um ein paar Stunden verspätet, und so gewann Friedrich den Bischof von Constanz, die Stadt und ganze Umgebung und damit festen Boden für weitere Unternehmungen. Auch Basel öffnete ihm jetzt freudig die Thore, und von den Bischöfen von Straßburg und Speier ꝛc. unterstützt, eilte er durch das Elsaß, wo er die Festung Hagenau eroberte, der westlichen Grenze entgegen, um mit Frankreich in näheres Bündniß gegen Otto zu treten. Letzterer hatte ihn vergeblich bei Breisach aufzuhalten gesucht; seine eigene Besatzung der Stadt wurde von den Bürgern wegen ihrer vielen Unzüchtigkeiten verjagt, während Friedrich durch Geschenke und Freundlichkeit den König von Böhmen, den Herzog von Lothringen, den Erzbischof von Mainz u. A. noch enger an sich schloß[2]. Sofort hatte Friedrich im November mit dem französischen Kronprinzen Ludwig und anderen französischen Großen eine persönliche Zusammenkunft zu Vaucouleurs bei Toul[3], und durch die 20000 Mark Silber, die Frankreich lieferte, ließen sich noch viele weitere deutsche Fürsten gewinnen. Schon die Zeitgenossen geißelten die damals unter den deutschen Großen herrschende Bestechlichkeit, und wie sie so oft principlos von einem in das andere Lager übergingen.

Nachdem der Fürstentag zu Frankfurt am 2. December 1212 die Wahl Friedrichs zum deutschen König in Anwesenheit eines päpstlichen und eines französischen Gesandten erneuert hatte, zog Friedrich durch Schwaben und Bayern nach Eger in Böhmen, wo er auf einem Fürstentag am 12. Juli 1213 dem Papst, „seinem Wohlthäter und Beschützer", fast buchstäblich die gleichen Versprechungen machte, wie einst Otto zu Speier (S. 813). Die Wahlen der Prälaten sollten frei, die Appella-

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 228 sq. In dieser Urkunde vom 1. Juli 1216 sagt Friedrich selbst, daß er durch den Papst veranlaßt worden sei, seinen Sohn für Sicilien krönen zu lassen; die ganze neue Promissio ist offenbar nur Wiederholung und Erweiterung von bereits früher geschlossenen Verträgen und gegebenen Versprechungen. Winkelmann, Die Wahl Heinrich VII. in Forsch. z. deutsch. Gesch. 1862. Bd. I. S. 14 u. Otto IV. II. S. 437 f.

[2] Huillard-Bréholles, Historia diplom. Friderici II. t. I. p. 218 sqq.

[3] Pertz, Leg. t. II. p. 223. Huillard-Bréholles, l. c. p. 227.

tionen an Rom gestattet, das jus spolii aufgehoben, die Güter der römischen Kirche gesichert sein und ihr Alles zurückgegeben werden von Radicofani bis Ceperano u. s. f.[1]

Otto begann jetzt in Verbindung mit seinem Oheim Johann ohne Land Krieg gegen Frankreich. Der englische König hoffte dadurch so Manches, was er an Frankreich verloren hatte, wieder zu gewinnen, Otto aber wollte Frankreich wegen Beschützung Friedrichs züchtigen, um sofort „den sicilischen Knaben" und „Pfaffenkönig" um so leichter erdrücken zu können. Auch sollte dann die Geistlichkeit, die mit dem Gebannten keine Gemeinschaft haben, ja ihn nicht einmal mit seiner altneuen Braut Maria von Brabant (S. 805) trauen wollte, empfindlich gestraft werden. Aber die englischen Subsidien, mit denen Otto ein großes Heer in Deutschland zu werben gedachte, blieben aus, und wenn auch seine Freunde in Flandern und Brabant ꝛc. 100 000 Mann zusammenbrachten, so verlor er doch an deren Spitze am 27. Juli 1214 gegen die Franzosen die berühmte Schlacht von Bovines (bei Lille), unerachtet seiner persönlichen Tapferkeit und der numerischen Uebermacht seines Heeres. Er ging jetzt über Cöln, das sich von der Ehre längeren Besuchs mit schwerem Geld loskaufte, auf seine Erbgüter in Braunschweig; nach mehreren erfolglosen Kämpfen und Verheerungszügen im Norden und in Sachsen erkrankte er plötzlich an einem bösartigen Ruhranfall und starb schon am 19. Mai 1218 auf der Harzburg, reuig ob seiner Verschuldung gegen die Kirche[2]. Friedrich dagegen gewann nach der Schlacht von Bovines immer mehr Anhänger und wurde am 25. Juli 1215 durch den Erzbischof Sigfried von Mainz (bei Erledigung des Cölner Stuhls) feierlich gekrönt. Zur Verherrlichung dieses Festes wurde auch der Leichnam Karls d. Gr. erhoben und in einem kunstreichen, von den Aachenern gestifteten Sarge auf's Neue beigesetzt, wobei Friedrich aus Devotion persönlich Hand angelegt und Nägel eingeschlagen habe. Auch gelobte er jetzt sammt vielen seiner Edeln einen Kreuzzug[3].

---

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 224. Raynald, l. c. 1213, 23 sq. Huillard-Bréholles, l. c. p. 269—273. Winkelmann, Otto IV. II. S. 342 ff.

[2] Winkelmann, Otto IV. II. S. 464 ff. Sein Kaisermantel wurde in Braunschweig wieder aufgefunden. Vgl. Baudry, Organ für christliche Kunst, 1858. Nr. 11.

[3] Böhmer, Regesten a. a. O. S. XVIII. 43 f. 55 ff. 68 ff. 319 ff. 368 ff. Stolberg-Brischar, Bd. V. S. 164—232. Huillard-Bréholles, l. c. t. I. P. II. p. 395. Wiederhold, De bello, quod Otto IV. gessit cum Friderico II. Königsberg 1857. Abel, Kaiser Otto IV. und K. Friedrich II.

§ 644.

Innocenz III. und Johann ohne Land. Die englischen Synoden zwischen 1206—1215.

Nach dem Tode des Erzbischofs Hubert von Canterbury (12. Juli 1205) war der Streit zwischen den Bischöfen der Kirchenprovinz und den Mönchen des Trinitätsklosters zu Canterbury, das Wahlrecht betreffend, auf's Neue ausgebrochen (s. S. 728 und 756). Die Bischöfe protestirten gegen einseitige Vornahme der Wahl durch die Mönche und erhielten, wie sie angaben, von diesen das Versprechen, wenigstens vor dem Feste des hl. Andreas (30. Nov. 1205) keinen Schritt in dieser Sache thun zu wollen[1]. Deßungeachtet wählten die Mönche schon vor diesem Termine ohne Vorwissen der Bischöfe und ohne Genehmigung des Königs den Subprior Reginald zum Erzbischof unter Verpflichtung zum Stillschweigen, bis sie ihm zu sprechen erlauben würden. Aus Furcht vor dem König und den Bischöfen wollten sie das Geschehene nicht ruchbar werden lassen, ehe es durch päpstliche Bestätigung gesichert wäre. Sie schickten nun vier oder fünf von ihren Collegen nach Rom, und auch Reginald reiste dahin ab. Kaum war er in Flandern angekommen, so verführte ihn die Eitelkeit, sich als Erzbischof zu geriren. Als die Suffraganbischöfe von Canterbury hievon hörten, schickten sie sogleich den Magister Petrus von Anglesham nach Rom, um die Mönche zu verklagen; diese aber geriethen in solche Furcht und Verlegenheit, daß sie nicht bloß Reginalds Wahl wegen nicht eingehaltener Bedingung cassirten, sondern auch, um den König zu begütigen, ihn ausdrücklich um Bezeichnung des ihm genehmen Candidaten ersuchten. Er nannte den Bischof von Norwich, und schon am 11. December 1205 wählten ihn die Mönche.

Fast gleichzeitig mit Reginald und seinen Freunden traf auch Peter von Anglesham in Rom ein, und beide Parteien erhielten die Weisung, bis zum 1. Mai 1206 ihre Zeugen nach Rom zu bringen. Mit diesem Befehle reisten die Begleiter Reginalds (nicht auch er selbst) nach Hause zurück. Bald darauf kamen sechs andere Mönche des Trinitätsklosters sammt dem Archidiakon Honorius von Richmond in Rom an und erklärten, die Mönche und Bischöfe hätten sich jetzt auf Johann von Nor-

---

1856. Schirrmacher, Kaiser Friedrich II. Bd. I. S. 46—104. Winkelmann, a. a. O. II. S. 392. Röhricht, Beiträge I. S. 4.

[1] Innocentii III. epist. lib. IX. 34.

wich vereinigt, den der Papst bestätigen möge. Gleichzeitig eingelaufene Briefe mehrerer Mönche aus Canterbury bezeichneten aber diese Wahl als eine unfreie, und Reginalds Freund, der Mönch Wilhelm, der mit ihm in Rom geblieben war, machte dieß und Anderes gegen die neuen englischen Botschafter geltend, während andererseits diese behaupteten: Reginald sei eigentlich gar nicht gewählt, sondern mit einer Wahlurkunde nur für den Fall versehen worden, daß der König und die Bischöfe bereits einen Andern in Rom empfohlen hätten. Da Reginalds Freund dieß heftig bestritt und die von beiden Seiten beigebrachten Zeugen und Zeugnisse die Sache nicht klar machten, befahl der Papst, daß bis zum nächsten 1. October 15 Mönche, von denen er 9 namentlich bezeichnete, mit unbeschränkten Vollmachten des Capitels sich bei ihm einfinden sollten, um die Wahrheit an den Tag zu bringen, und falls die Wahl Reginalds unstatthaft sei, eine neue in Rom selbst vorzunehmen. Zugleich sollten auch Deputirte des Königs und der Bischöfe erscheinen[1]. Dieß geschah, und in Gegenwart des Papstes wurde nun zuerst die Frage erörtert: ob die Mönche allein den Erzbischof wählen dürften, oder auch die Bischöfe zur Mitwirkung berechtigt seien. Procuratoren beider Theile brachten ihre Gründe und Gegengründe vor, und der Papst entschied im December 1206 zu Gunsten der Mönche[2]. Darauf erklärte er die Wahl Reginalds für ungültig, weil sie a) unerachtet einer zuvor eingelegten Appellation an den heiligen Stuhl erfolgt sei, und b) unter einer Bedingung, die nicht eintrat. Drittens beauftragte er die mit Vollmacht hiezu in Rom anwesenden Mönche, in seiner Gegenwart einen andern Erzbischof zu wählen, und nach langen Berathungen vereinigten sie sich dem Wunsche des Papstes gemäß auf den Cardinal Stephan Langton, der, ein geborener Engländer, mit Innocenz in Paris studirt hatte, dann Professor und Kanzler daselbst gewesen und vor Kurzem nach Rom berufen worden war. Innocenz ersuchte sogleich die in Rom anwesenden Gesandten des englischen Königs, in dessen Namen die Wahl zu bestätigen. Sie verweigerten es. Der Papst wandte sich darum in einem sehr langen Schreiben an den König selbst, obgleich, wie er sagte, eine unter den eigenen Augen des Papstes vorgenommene Wahl keiner Bestätigung durch einen weltlichen Fürsten bedürfe, weil der päpstliche Stuhl, als der Hort alles Rechts (ein Gedanke, welchen Innocenz den Fürsten gegenüber sehr oft hervorhebt), die Präsumtion für sich habe, daß er Niemandens Rechte

[1] Innocentii III. epist. lib. IX. 34—37.

[2] Ibid. lib. IX. 205.

verletze. — Die vielen und wortreichen Ermahnungen, die der Papst hiebei an König Johann ohne Land richtet, zeigen, daß er an dessen Geneigtheit, Langton anzuerkennen, nicht wenig zweifelte [1]. Und er täuschte sich nicht. Der König ergrimmte. Gerade damals hatte der päpstliche Legat Johann von Florenz eine große Summe Peterspfennige in England gesammelt und am 19. October 1206 eine Synode zu Reading gehalten, deren Details nicht bekannt sind [2]. Mit Beziehung darauf schrieb jetzt der König, er könne nicht begreifen, wie der Papst die Wahl Langtons, der ihm (dem König) gar nicht bekannt sei, habe zugeben mögen, da doch kein Reich an Rom so viel bezahle als England; aber er werde, wenn nöthig, allen Verkehr mit Rom abbrechen und sein gutes Recht bis zum Tode vertheidigen. Mit diesem drohenden Briefe und zugleich mit vielem Golde schickte er im Februar 1207 Gesandte nach Rom; Innocenz antwortete am 26. Mai mit Festigkeit und Entschiedenheit, warnte zugleich den König mit Hinweis auf Thomas Becket nachdrücklich vor hartnäckigem Widerstand und consecrirte den neuen Erzbischof eigenhändig am 17. Juni 1207 zu Viterbo. Und als Johann auf die Nachricht hievon die Mönche von Canterbury verjagte, drohte ihm der Papst mit dem Interdict über England und mit dem Bann über seine eigene Person, falls er die Anerkennung des Erzbischofs beharrlich verweigere [3]. Der König schmähte voll Wuth über Papst und Cardinäle und schwur „bei den Zähnen Gottes", alle Pfaffen zu verjagen, wenn das Interdict ausgesprochen werde, etwaige Boten des Papstes aber ohne Nasen und Augen zurückzuschicken. Dennoch verkündeten die Bischöfe von London, Ely und Worcester das Interdict im Auftrage des Papstes am 24. März 1208, und flohen sogleich sammt andern Bischöfen aus England, um der Verfolgung zu entgehen [4]. Der König nahm dafür Rache an ihren Verwandten und befahl, alle Geistlichen ohne Ansehen des Ranges und Standes aus ihren Aemtern zu vertreiben und ihre Güter zu confisciren. Letzteres geschah überall, aber die Vertreibung wurde nicht vollständig durchgeführt, weil man nicht überall Gewalt anzuwenden wagte. Sehr viele Geistliche wurden dabei von den königlichen Dienern, andere von Privaten aus persönlicher Feindschaft mißhandelt, sogar ermordet. Nur vier Bischöfe blieben auf ihren Stühlen und fügten sich dem Willen

[1] Ibid. lib. IX. 206. [2] Mansi, t. XXII. p. 753.

[3] Innocentii III. epist. lib. X. 113 u. 219. Potthast, Regest. PP. RR. n. 3111. Pauli, Gesch. von England, Bd. III. S. 318—338.

[4] Die Form des Interdicts s. bei Migne, Innocent. III. opp. t. IV. p. 190.

des Königs, von allgemeiner Verachtung getroffen. Wohl wurden Verhandlungen mit dem Papst und mit Langton, der gleich Thomas Becket ein Asyl in Pontigny gefunden hatte, eingeleitet; aber König Johann täuschte alle Erwartungen, so daß der Papst im Jahre 1209 die persönliche Excommunication über ihn aussprach. Johann verdoppelte nun seine Wuth gegen die Anhänger des Papstes und Langtons, war aber dabei innerlich voll Unruhe, weil er überall Verrath und Abfall witterte. Und in der That war die Nachricht vom päpstlichen Banne für den mit der schlechten Regierung unzufriedenen Adel eine willkommene Veranlassung zum Aufstand (J. 1211). Es gelang zwar dem König, denselben mit Gewalt zu unterdrücken, aber er übte dabei gegen Schuldige und Unschuldige solche Grausamkeiten, sammt höchsteigener Schändung ihrer Weiber und Töchter, daß der Papst auf Vorstellung der englischen Bischöfe im Jahre 1212 über ihn die Absetzung aussprach und den französischen König mit dem Vollzug der Sentenz beauftragte. Die Expedition gegen Johann sollte als förmlicher Kreuzzug gelten und dieselben Indulgenzen genießen, wie ein Zug nach Jerusalem [1]. Sogleich beschloß Philipp August von Frankreich, auch von vielen englischen Baronen eingeladen, auf dem Reichstag zu Soissons am 8. April 1213 den Krieg gegen Johann. Aber auch Letzterer rüstete mit Aufgebot aller Kräfte und verband sich mit seinem (bereits excommunicirten) Neffen, Kaiser Otto IV., dem Grafen von Flandern, Boulogne, Bar ꝛc. Die gegen ihn heranziehende Gefahr schien ihm aber doch zu bedrohlich, deßhalb suchte er dieselbe noch in letzter Stunde womöglich abzuwenden durch eine Versöhnung mit dem Papste. Plötzlich war jetzt sein störrischer Sinn gebrochen; es erschienen englische Friedensboten in Rom, und Innocenz ging auf das Anerbieten ein, trotz der schlimmen Erfahrungen und des berechtigten Mißtrauens, das er in den König setzen mußte. Sofort ging ein Schreiben an den Legaten, den römischen Subdiacon Pandulf, ab, worin dieser beauftragt wurde, dem englischen König die Friedensbedingungen zu überbringen [2].

---

[1] So berichtet der freilich nicht immer zuverlässige Matthäus Parisiensis ad ann. 1212. Vgl. auch Winkelmann, Philipp von Schwaben ꝛc. II. S. 357. Anm. 5.

[2] Die beiden Schreiben an König Johann und an Pandulf vom 28. Februar nebst den pacis et reconciliationis leges (Innocent. III. Regest. XV. n. 234) möchte ich dem Jahre 1213 zuweisen, in erster Linie, weil nach dem Wortlaut der päpstlichen Antwort Johann selbst zuvor Friedensboten nach Rom gesandt. Dieß kann aber nicht wohl Ende 1211 geschehen sein, nach dem ganzen sonstigen Verhalten des Königs; hier mangelt jeder Erklärungsgrund für eine solche Gesandtschaft, während sie Ende 1212 nach der päpstlichen Absetzungssentenz und Angesichts der

Er traf die beiderseitigen Heere bereits kampfbereit einander gegenüber, nur durch die schmale Meerenge getrennt, verbot der französischen Flotte die Ausfahrt, wozu bereits der Befehl gegeben war, ging dann nach Dover hinüber und wurde hier von Johann auf's Freundlichste und Ehrenvollste empfangen. Letzterer, voll düsterer Ahnungen und wegen der Abneigung und Unzuverlässigkeit des eigenen Volkes an einem glücklichen Ausgang des Kampfes verzagend, ging bereitwilligst auf die päpstlichen Bedingungen ein; er schwur schon am 13. Mai, sich dem Urtheile Roms unterwerfen zu wollen. Dem Erzbischof Langton und allen exilirten Geistlichen und Laien wurde ungehinderte Rückkehr nach England und freie Ausübung ihres Amtes zugesichert, die kirchlichen Wahlen sollten frei sein und alle Laien und Cleriker für ihre bisherigen Verluste entschädigt werden unter der Bedingung, daß sie den König als ihren Herrn anerkennen und ihm Treue bewahren. Ja, Johann ging noch weiter und erklärte am 15. Mai die Krone von England und Irland für ein päpstliches Lehen; zum Zeichen dessen solle jährlich ein Tribut von 1000 Pfund Sterling an Rom entrichtet werden[1]. Natürlich wurde jetzt dem französischen König jeder Angriff auf England untersagt. Am 16. Juli 1213 landete endlich Stephan Langton mit den rückkehrenden Bischöfen ꝛc. an der englischen Küste und wurde vom König ehrerbietig empfangen. Am 20. Juli folgte zu Winchester dessen feierliche Lossprechung vom Banne; die Aufhebung des Interdicts aber verzögerte sich noch, weil zuvor die Entschädigung für den Clerus und Anderes regulirt werden sollte. Zu diesem Zweck veranstaltete der König am 4. August 1213 eine Versammlung (Synode) zu St. Albans, um den Schaden, den Jeder erlitten, taxiren zu lassen. Auch wurden zugleich die Gesetze Heinrichs I. erneuert und manche gewaltthätige Verordnung abgeschafft[2].

---

französischen Rüstungen wohl motivirt erscheint. Sodann bemerkt Innocenz in seiner Antwort, daß der König der ihm durch Pandulf und Durandus überbrachten Mahnung nicht nur kein Gehör geschenkt, sondern seine früheren Frevel noch möglichst zu überbieten gesucht (et postea pejora prioribus attentaveris), und sich so der angebotenen Gnade durchaus unwürdig erwiesen habe. Dieß aber führt meines Erachtens mit Nothwendigkeit zu der Annahme, daß zwischen seiner päpstlichen Gesandtschaft (Aug. 1211) und der königlichen ein Zeitraum von mindestens einem Jahr zwischen inne liege, und letztere ersterer nicht sozusagen auf dem Fuß nachgefolgt sein kann.

[1] Baron. ad ann. 1213. n. 75—78. Innocent. III. Regest. XVI. n. 76—78. Pauli, a. a. O. S. 340—376. Zeitschrift für kathol. Theologie. Innsbruck 1882. Bd. VI. S. 400.

[2] Mansi, l. c. p. 891. Pauli, a. a. O. S. 384. Zeitschrift für kathol. Theologie. Innsbruck 1882. Bd. VI. S 411 f. 417.

Von dieser Zeit an trat Langton an die Spitze des mit dem König unzufriedenen Adels und war eifrig bemüht, die Rechte der Krone zu beschränken; so auf der Versammlung oder Synode zu London am 25. August 1213, auf welcher er zugleich allen Geistlichen die stille Recitation der canonischen Tagzeiten erlaubte[1]. Bald darauf kam der Cardinalbischof Nikolaus von Tusculum (Frascati) als päpstlicher Legat nach England. Er wurde feierlich empfangen (an Michaelis 1213) und hielt alsbald eine Synode zu London, wobei der König dem Clerus 100 000 Mark Silbers zur Entschädigung anbot. Der Legat hielt den Antrag für billig, aber die Bischöfe verlangten Frist, um die Sache zu überlegen. Gleich darauf am 3. October in einer zweiten Synodalsitzung in der St.-Paulskirche zu London leistete Johann als päpstlicher Lehensmann dem Legaten das Homagium ligium und entrichtete den ersten Lehenstribut. Zwei weitere Sitzungen zu Wallingford und Reading am 3. November und 6. December beschäftigten sich wieder mit der Entschädigungsfrage, ohne sie erledigen zu können. Doch wurden 15 000 Pfunde bezahlt[2].

Der Legat nahm dem unzufriedenen hohen Clerus und Adel gegenüber sichtlich Partei für den König, ließ die Kirchenstellen mit dessen Creaturen besetzen, griff in die Jurisdiction der Bischöfe ein u. s. f., so daß viel Unzufriedenheit entstand und Langton am 14. Januar 1214 zu Dunstaple mit seinen Suffraganen eine Provinzialsynode hielt, auf welcher namentlich über die Beihülfe des Legaten zu schlechter und uncanonischer Besetzung der bischöflichen Stühle geklagt wurde. Von dieser Synode aus schickte der Erzbischof zwei Cleriker an den Cardinallegaten nach Burton, um ihn in Kenntniß zu setzen, daß gegen seine Uebergriffe Appellation an den Papst eingelegt worden sei, und daß er fortan keine Institution auf erledigte Kirchenstellen in der Provinz Canterbury mehr ertheilen solle, da dieß nur dem Erzbischof zustehe. Der Legat achtete nicht darauf und schickte den Pandulf nach Rom, um dem Erzbischof und seinen Collegen entgegenzuwirken; Pandulf aber schwärzte Langton zu Rom in eben dem Grade an, als er den König ungebührlich lobte. Magister Simon Langton, ein Bruder des Erzbischofs, suchte ihm zu widersprechen, aber Pandulf fand Glauben, zumal er die feierliche, mit goldener Bulle versehene Urkunde der Unterwerfung des Königs (als

[1] Mansi, l. c. p. 935. Pauli, a. a. O. S. 384.

[2] Mansi, l. c. p. 933, Pauli, a. a. O. S. 386 f. Zeitschrift für kathol. Theol. a. a. O. S. 420 ff.

Lehensträger Roms) mitbrachte. Zugleich beschuldigte er die englischen Bischöfe, daß sie die Rechte des Königs und Reichs ungerecht schmälern wollten und nur aus Habsucht die zur Entschädigung angebotene Summe zurückgewiesen hätten [1].

Schon vor Ankunft Pandulfs hatte der Papst am 21. Januar 1214 dem Cardinallegaten geschrieben, der König habe bereits 100000 Mark Silbers in die Hände Langtons, Pandulfs und des Bischofs von Ely niedergelegt. Uebersteige diese Summe die zu eruirenden Verluste, so solle der Ueberschuß zurückgegeben, für den entgegengesetzten Fall aber vom König die schriftliche Versicherung, das Fehlende zu ergänzen, ausgestellt werden. Sei dieß geschehen, so solle der Legat das Interdict ohne Rücksicht auf etwaige Einwände ungesäumt aufheben und die fragliche Summe nach Gebühr an die Einzelnen vertheilen [2]. Man sieht, der Papst war übel berichtet worden, denn in Wahrheit hatte der König jene 100000 Mark nur *versprochen*, aber keineswegs schon erlegt. Auch war es gelungen, den Papst gegen den Erzbischof einzunehmen, wie aus dem Schlusse obigen Briefes erhellt. In einem andern Briefe vom 28. Januar 1214 klagt der Papst über die englischen Prälaten, daß sie von den Peterspfennigen drei Viertheile für sich behalten hätten [3].

Seit Pandulfs persönlicher Anwesenheit in Rom von dem Sachverhalt rücksichtlich der 100000 Mark besser unterrichtet, aber auch zugleich zu Gunsten des Königs bearbeitet, gestattete Innocenz, daß die Aufhebung des Interdicts sogleich eintreten solle, sobald der König 40000 Mark (mit Einrechnung des bereits Bezahlten) erlegt habe. Die übrigen 60000 Mark dürfe er in halbjährigen Raten zu je 6000 Mark entrichten [4].

Nach Ankunft dieses Schreibens veranstaltete der Cardinallegat im Sommer 1214 in der St.-Paulskirche zu *London* eine englische Nationalsynode, bei welcher auch viele weltliche Herren anwesend waren. Er verkündete die neue päpstliche Verordnung rücksichtlich der 40000 Mark und ließ amtlich erheben, wie viel schon bezahlt sei. Es ergab sich, daß der Erzbischof und einige andere Bischöfe schon vor ihrer Rückkehr aus dem Exil 12000 Pfund, nach der Rückkehr aber sammt den

---

[1] Mansi, l. c. p. 895 sqq. Labbe, t. XIII. p. 863.

[2] Innocentii III. epist. lib. XVI. 164. Der Brief ist datirt vom X Cal. Febr. pontificatus anno XVI = 21. Januar 1214, da Innocenz von seinem Consecrationstage an rechnet (22. Febr. 1198), nicht vom Tage seiner Wahl an.

[3] Ibid. lib. XVI. 173.

[4] Innocentii III. Opp. ed. Migne, t. IV (Patrol. t. 217) p. 237.

Mönchen auf dem Concil zu Reading am 6. Dezember 15000 Pfunde erhalten hätten. Für die zur Summe von 40000 noch fehlenden 13000 Pfunde leisteten die Bischöfe von Winchester und Norwich Bürgschaft, eine königliche Urkunde aber versicherte auch rücksichtlich alles Uebrigen die genaue Einhaltung der päpstlichen Vorschrift. Darauf wurde am Feste St. Peter und Paul 1214 (nach anderen Angaben am 2. Juli) in der Kathedrale zu London durch den Legaten das Interdict feierlich aufgehoben, nachdem es 6 Jahre und 3 Monate gedauert hatte [1].

Eine ungefähr gleichzeitige Reformsynode zu Dublin in Irland, die eine beträchtliche Anzahl kurzer, aber zweckmäßiger Bestimmungen erließ, scheint nur eine Diöcesansynode gewesen zu sein, denn es ist stets nur von den Geistlichen der eigenen Diöcese die Rede [2].

Unterdessen hatte König Johann Krieg mit Frankreich begonnen, um seine früheren Besitzungen auf dem Festland wieder zu erobern. Obgleich der erste Versuch im Frühjahr 1214 mißglückte und Papst Innocenz aus allen Kräften für friedliche Ausgleichung wirkte, griff König Johann im Sommer 1214 auf's Neue zu den Waffen, im Bunde mit den Niederländern und seinem Neffen, dem abgesetzten Kaiser Otto IV. Große Plane beschäftigten die Gemüther. Vor Allem sollte Frankreich gedemüthigt, ja zerstückelt und England wieder groß gemacht werden. Zugleich wollte auch Otto seine wankende Kaiserkrone wieder festigen; und in der That, wären die Würfel im Sinne der Verbündeten gefallen, sie hätten ihre sieghaften Waffen sofort zur Wiederherstellung Otto's verwendet. Aber die große Schlacht von Bovines (s. S. 818) endete mit einer großen Niederlage der Verbündeten, und wenn der französische König die erbeutete Reichsadlerfahne Otto's sogleich dem jungen Friedrich II. überschickte, so geschah dieß in der richtigen Erkenntniß, daß auch dessen Sache bei Bovines entschieden worden sei. König Johann schloß sofort Frieden mit Frankreich unter Verzicht fast auf alle Punkte des Festlandes, und wurde bald darauf von dem rebellischen Adel zur Ertheilung der Magna Charta gezwungen (15. Juni 1215); Otto IV. aber zog sich nach Braunschweig zurück, um fortan aus der Geschichte zu verschwinden.

Der Papst tadelte das Benehmen des englischen Adels gegen König Johann, wollte die Rechte der Krone geschützt wissen, verwarf die Magna Charta, suspendirte Stephan Langton, weil er die rebellischen Barone nicht mit dem Bann belegen wollte, und ließ über alle Feinde des Königs

[1] Mansi, l. c. p. 934. [2] Mansi, l. c. p. 925.

die Excommunication publiciren. Johann aber schickte Deputirte nach Rom, um über Prälaten und Adel, namentlich auch über den Primas zu klagen, der seinem Bruder Simon Langton gegen den Willen des Königs auf den Stuhl von York verholfen habe[1]. Eben damals berief der Papst die zwölfte allgemeine Synode, auf der auch die englischen Angelegenheiten untersucht und geordnet werden sollten.

§ 645.

Die Albigenser und die durch sie veranlaßten Synoden vom Beginn des 13. Jahrh. bis zum zwölften allg. Concil.

Als Innocenz III. den päpstlichen Stuhl bestieg, hatte sich die Sekte der Katharer durch das ganze mittlere Europa verbreitet, von den unteren Donauufern an bis zu den Pyrenäen und darüber hinaus, und von Rom bis nach England. Sie herrschte namentlich in Bosnien und der Bulgarei, im nördlichen Italien und südlichen Frankreich, hatte aber ihre Aeste auch noch weiter, bis in die Niederlande, England und Deutschland verzweigt, und wie es im zweiten und dritten Jahrhundert in Frage stand, ob das Christenthum oder der manichäisch-gnostische Dualismus den Sieg davontrage, so hatte sich gerade tausend Jahre später dieselbe Frage wieder aufgeworfen, und die Gefahr für die christliche Kirche und Bildung war jetzt noch größer als zuvor. Sie hatte ihr Gleichbild nur im achten Jahrhundert, als der Islam von Spanien und Afrika aus das Abendland bedrohte; aber selbst diese Gefahr war relativ kleiner, da es Fremde waren, welche sie brachten, und der Widerstand gegen sie von der Religion und dem Nationalgefühl gemeinsam geboten war. Jetzt dagegen, im 12. und 13. Jahrhundert, war das Nationalgefühl meist im Bunde mit dem Irrthum, namentlich da, von wo der Kampf ausging, bei den Gräco-Slaven, und da, wo er am heftigsten wurde, im südlichen Frankreich. Und dabei handelte es sich den Katharern gegenüber nicht um diese oder jene Form der christlichen Ueberzeugung, nicht um diese oder jene Gestaltung des Kirchthums, überhaupt nicht um Fragen, die wir jetzt als confessionelle bezeichnen, vielmehr standen die Katharer in Wahrheit gar nicht auf christlichem Boden, nur die Hülle, nicht der Inhalt, nur die Worte und nicht die Ideen ihres Systems waren christlich, und sie glichen auch in dieser Beziehung keiner andern Secte in der langen

[1] Pauli, a. a. O. S. 411. 417. 442. 443. 448 f. Ranke, Englische Geschichte I. S. 45 ff.

Reihe der Jahrhunderte, als gerade den Gnostikern und Manichäern, deren dualistische Grundlage auch die ihrige war. Es lag darum nahe, ihnen auch einen historischen Zusammenhang mit diesen ähnlichen alten Häretikern, eine directe Abstammung von ihnen, namentlich den Paulicianern der Bulgarei, zuzuschreiben; aber ihr neuester Monograph, C. Schmidt in Straßburg[1], hat alle diese Annahmen zu widerlegen (t. II. p. 252 sqq.) und statt ihrer eine eigene Hypothese glaubhaft zu machen gesucht. Wir geben ihm zu, daß der Ursprung der Katharersekte bei den Gräco-Slaven zu suchen sei; aber ihre Entstehung von der Antipathie gräco-slavischer Mönche gegen den aufgedrungenen lateinischen Cult ableiten zu wollen, ist doch mehr als kühn (l. c. t. I. p. 7). Ihren Haß gegen die herrschend gewordene lateinische Kirche in klösterlicher Einsamkeit ausbrütend, mögen, meint Schmidt, gräco-slavische Mönche der Bulgarei zuerst auf einzelne Ideen verfallen sein, welche den kleinen Anfang der nachmals so großen Erscheinung bildeten. Um aber in den Köpfen solcher Mönche gerade dualistische Ideen entstehen zu lassen, muß Schmidt selbst auf die Paulicianer hinweisen, welche seit dem neunten Jahrhundert in der Bulgarei ansäßig waren (p. 3). Allerdings finden sich manche Differenzen zwischen ihnen und den Katharern, sie hatten gar keinen, die Katharer einen ziemlich ausgebildeten Cult[2]; aber der dualistische Grundgedanke mag doch von den Paulicianern zu den Gräco-Slaven gebracht und von diesen weiter verbreitet worden sein. So wenig übrigens die alten Gnostiker und Manichäer eine geschlossene Sekte mit völlig einheitlichem Lehrbegriff bildeten, eben so wenig war dieß bei unsern mittelalterlichen, so weit von einander zerstreuten Dualisten der Fall. Man kann sie eher als ein Conglomerat ähnlicher Secten bezeichnen, die in verschiedenen Gegenden verschiedene Namen führten, aber trotz manigfacher Verschiedenheit sich überall als Brüder betrachteten. In Nordfrankreich und England hießen sie meist Publicani, Poblicani oder Populicani (aus Παυλικιανοὶ entstanden), auch textores, weil sie vielfach Weberei trieben, in Flandern Piphili (s. S. 568), in Deutschland Runkarier oder Runkeler (ob von einem Orte Runkel, oder,

[1] Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois par C. Schmidt, Professeur à la faculté de théol. et au séminaire protestant de Strasbourg. Paris 1849. Zwei Bände. Hier und bei Stolberg-Brischar, Bd. VI. S. 224, ist die reiche Literatur über die Katharersecte verzeichnet. S. auch Reuter, Alexander III. Bd. III. S. 647 ff.

[2] Schmidt, t. II. p. 262.

wie Jakob Grimm meint, von Runco, altdeutsch = kurzes Schwert, ist zweifelhaft), in Italien Patariner, Pateriner, Patriner, Patarelli, Pateliner (als angebliche Nachfolger der alten Pataria oder von einem Ort Patarea im Mailändischen), auch Speronisten (nach einem ihrer Bischöfe Robert de Sperone, Schüler Arnolds von Brescia). Seit dem 13. Jahrhundert wurde in Frankreich die Bezeichnung Bulgaren üblich, als Hinweisung auf die Heimath der Sekte, sie selbst aber nannten sich zuerst Katharer, καθαροὶ, die Reinen, woraus in Italien Gazari, in Deutschland Ketzer entstand, durch zischende Aussprache des griechischen θ. Weil die Stadt Albi in Südfrankreich lange Zeit einer ihrer Hauptsitze war, entstand der Name Albigenser[1].

Ausgehend von dem Begriffe Gottes als des Unvergänglichen und unendlich Vollkommenen, glaubten sie die sichtbare Welt wegen ihrer Vergänglichkeit und Unvollkommenheit nicht für eine Schöpfung Gottes erachten zu dürfen, denn die Wirkung richte sich stets nach der Ursache und trage ihren Charakter. Sie leiteten darum die Entstehung der so unvollkommenen und bösen Welt von einem zweiten, an sich bösen Princip her, das auch in der Bibel unter dem Namen „Fürst dieser Welt" angedeutet werde[2]. Diesen absoluten Dualismus suchten spätere Schulen der Katharer durch die Hypothese zu mäßigen: auch das böse Princip sei ursprünglich gut aus Gottes Hand gekommen und erst später freiwillig abgefallen; doch ist der absolute Dualismus das frühere und allgemeine Dogma des Katharerthums. — Jedes der beiden Principien schuf sich sofort eine eigene Welt: der gute Gott die unsichtbare Geisterwelt, der böse Gott die materielle Welt. Von Letzterem kommen alle Naturereignisse, die gewöhnlichen und die schrecklichen, Erdbeben, Gewitter, Ueberschwemmung ꝛc., wie das Wachsthum der Gräser und Früchte. Auch ist er Schuld an allem moralisch Bösen, an schlechten Gesetzen, an Krieg, Verfolgung und Blutvergießen. Alles dieß inspirirt er aus Haß gegen den guten Gott und seine Verehrer. Er hat auch den Leib des Menschen geschaffen und ist damit erste Ursache der Sünde, denn diese kommt nicht vom Geist, sondern von der Materie. Wenn Christus sagte: „mein Reich ist nicht von dieser Welt" (Joh. 18, 36), so ist damit ausgesprochen,

---

[1] Schmidt, t. II. p. 275 sqq. Hergenröther, Handbuch der Kirchengesch. 3. Aufl. 1885. II. S. 478.

[2] Es sind zwar die Bücher der Katharer von ihren Gegnern vernichtet worden, aber die Berichte der Letztern sind doch der Art, daß sich aus ihnen die Lehre der Häretiker sicher entnehmen läßt. Schmidt, t. II. p. 2 sqq.

der böse Gott, Lucifer oder Lucibel, sei der Fürst dieser Welt. — Der gute Gott hat seine Welt mit himmlischen Menschen bevölkert, welche immaterielle Leiber haben. Sie sind sämmtlich auf einmal geschaffen worden (geschlechtslos), und jeder Seele eines himmlischen Menschen gab Gott auch einen himmlischen Geist (auch heiliger Geist genannt) zum Hüter und Schutzengel bei. Der böse Gott ist der Jehova und hat sich im alten Testament geoffenbart, der gute Gott im neuen Testament[1]. Das Gesetz des Erstern ist schlecht, und diejenigen, die es beobachten, sind schon von Paulus (Gal. 3, 10) verflucht. Darin übrigens, ob das ganze alte Testament schlecht sei, oder nur ein Theil, waren die Katharer unter sich selbst nicht einig. Manche glaubten nur in den historischen und nicht auch in den prophetischen Büchern, den Psalmen, Hiob ꝛc. Spuren des bösen Gottes zu finden. — Wenn aber der böse Gott die Leiber, der gute die Seelen geschaffen hat, wie haben sich dann Leib und Seele im Menschen verbunden? Die Katharer antworteten durch eine Mythe, die sie in der Bibel begründet erachteten: neidisch auf das Lichtreich, habe sich der böse Gott in dasselbe eingeschlichen in Gestalt eines Engels des Lichtes, habe die nichts ahnenden himmlischen Menschen angelockt, ihnen große Freuden versprochen und sie so verleitet, mit auf die Erde zu gehen (ihre Schutzengel verließen sie jetzt und werden sich mit ihnen erst wieder vereinigen, wenn ihre Buße vollendet ist). Bei einem zweiten Einfall in's Lichtreich sei er aber durch Michael überwunden und gestürzt worden. Jetzt in sein eigenes Gebiet confinirt, wollte er sich ein Volk bilden, das ihm ebenso gehorsam sein sollte, wie das himmlische Volk dem guten Gotte. Die von ihm verleiteten himmlischen Seelen mußten nun ihre ätherischen Leiber verlassen und sich mit irdischen verbinden. Ueberdieß hat der böse Gott auch einige seiner Dämonen, die er schon ursprünglich als seine Gehülfen geschaffen, in Leiber gesteckt, und diese sind die Hauptfeinde Gottes und der Katharer. Der gute Gott hat zugelassen, daß jene himmlischen Seelen in materielle Leiber eingeschlossen wurden, um sie für ihren geistigen Abfall (daß sie dem Verführer schon im Himmel Gehör schenkten) zu strafen. Die Erde ist also für sie ein Strafort, eine Hölle (eine andere gibt es nicht). Aber sie bleiben nicht ewig in dieser Strafe; ihre göttliche Natur macht ihre Befreiung nöthig,

[1] Die Katharer besaßen das neue Testament in einer aus oder nach dem Griechischen gemachten Uebersetzung, überdieß einige apokryphische Bücher, namentlich eine Visio Isaiae und Fragen Johannis an Christus. Schmidt, l. c. t. II. p. 5 sqq. Thilo, Cod. apocr. N. T. I. 885.

und zwar Befreiung Aller. Ein Gott, der nicht Alle retten würde, wäre perfid (darum erschien den Katharern die Augustinische Prädestinationslehre als enormer Irrthum). Nur die vom bösen Geist geschaffenen Geister, seine Dämonen, sind ewig verdammt. — Nachdem der gute Gott die himmlischen Seelen Jahrtausende lang in der Gewalt Lucifers gelassen, beschloß er, dem Triumphe desselben ein Ende zu machen und sie zu befreien. Er sandte darum seinen Sohn Jesus Christus auf die Erde. Um diesen zu hindern, ging ihm der Täufer Johannes, ein Diener des bösen Gottes, voran. Christus ist höher als alle Engel, aber doch ein Geschöpf Gottes, die Weisheit, Gott subordinirt (die Katharer hatten keine Emanationslehre). Das Dogma von der Incarnation Gottes ist eine Thorheit. Der Erlöser kann sich unmöglich mit einem materiellen Leibe verbinden, indem er ja sonst selbst in die Gewalt des Bösen käme. Sein Leib ist himmlisch, wie der aller Bewohner des Himmels. Mit diesem Leibe ist er auf Maria herabgestiegen (durch ihr Ohr) und scheinbar aus ihr geboren worden (wiederum durch das Ohr). Maria selbst aber ist ein geschlechtsloser Engel mit einem himmlischen Leibe, und schien nur ein Weib zu sein (nach anderen Katharern war sie zwar ein Mensch, aber ohne Zuthun eines Mannes geboren). Der himmlische Leib Christi fühlte natürlich keine Schmerzen, wurde nur scheinbar getödtet, und nur ausnahmsweise konnte er durch besondere Veranstaltung Gottes wie ein Körper von den Jüngern befühlt werden. Mit diesem himmlischen Leibe begab sich Christus nach seinem Tode in den Himmel zurück. Auf die Erde aber war er gekommen, um die gefangenen Seelen von der Verehrung Jehovas (des bösen Gottes) abzumahnen, und sie über die Mittel ihrer Befreiung aus seiner und der Materie Gewalt zu unterrichten. Die Erlösung besteht sonach bloß in Belehrung, und der Tod Christi hat keinen rechten Platz im Systeme. Er fiel als Opfer nur insofern, als ihn die Juden wegen seiner Opposition gegen ihren Gott tödteten. Einige Katharer gingen in ihrem Doketismus sogar so weit, den in Palästina erschienenen historischen Christus für eine Creatur des bösen Gottes zu erklären, gekommen, um die Seelen zu täuschen. Der wahre Christus sei ein idealer, der nur durch seine Schüler, namentlich durch Paulus gesprochen habe, nur in ihnen erschienen sei. Den heiligen Geist endlich, Christo subordinirt und ebenfalls Geschöpf, stellten sie als spiritus principalis an die Spitze aller himmlischen Geister (Schutzengel der Seelen), die sie gleichfalls als spiritus sancti bezeichneten. — Wer erlöst werden will, muß Christi Lehre (d. i. die der Katharer) annehmen und in die

Kirche Christi eintreten. Hier wird die Seele durch einen Weiheakt (davon später) von allen Sünden gereinigt, auch der ursprünglichen, die sie im Himmel begangen hat, und ihre Buße vollendet sich. Stirbt dann der irdische Leib, so kehrt die Seele gereinigt in den Himmel zurück. Von einer Auferstehung des Fleisches kann natürlich nicht die Rede sein, da alles Fleisch satanisch ist, und wenn die Katharer dennoch von einer Auferstehung des Leibes sprachen, so verstanden sie darunter die Wiedervereinigung der Seele mit ihrem himmlischen Leibe[1].

Aus dem Dualismus der Katharer resultirte von selbst das Princip ihrer Moral: „Enthaltung von der bösen Materie", und in Folge davon eine rigoristische, falsche (physikalische) Ascese. Wie die Ur- oder Erbsünde darin besteht, daß sich die himmlischen Seelen vom bösen Gott verleiten ließen, ihm in seine materielle Welt zu folgen, so bestehen alle actuellen Sünden in der Hingabe an die Materie. Jeder Contakt mit dieser ist sündhaft, also auch der Besitz irdischer Güter, der Verkehr mit Weltleuten, Krieg, Handhabung des jus gladii durch die weltliche Obrigkeit, jede Nothwehr, auch die gerechteste, Tödtung eines Thieres (die Schlangen ausgenommen), Genuß von Fleisch, Milch, Eiern ꝛc., besonders der eheliche Umgang, der nicht bloß der gröbste Contakt mit der Materie, sondern zugleich das Mittel ist, die Seelen immer auf's Neue einzukerkern. Nothwendig wurde sonach die Moral der Katharer zu einer negativen und äußerlichen, zu einem Register von bloßen Verboten, von lauter noli tangere. Zu dieser strengen Praxis aber sind nur die Katharer der obern Klasse, die bereits jenen Weiheakt, das Consolamentum (Tröstung), empfangen haben, verpflichtet. Das Consolament wird nach vorangegangenen Bußübungen und dreitägigem totalem Fasten durch Händeauflegung ertheilt, ist die wahre oder Geistestaufe (während die Wassertaufe eine Institution des bösen Gottes ist), vereinigt die Seele wieder mit dem heiligen Geiste (ihrem Schutzengel) und befreit sie aus der Gewalt der Materie und des Satans. Wer diese Weihe empfangen hat, ist ein perfectus, ein Freund Gottes, ein guter Christ oder guter Mensch κατ' ἐξοχήν (die bons hommes und bons chrétiens), ein Consolator und Paraklet der noch Unvollkommenen. Die Kirche nannte diese höhern Katharer haeretici schlechthin, oder mit dem Beisatz vestiti, weil sie bei Empfang des Consolaments eine linnene oder wollene Schnur oder Binde um den bloßen Leib

[1] Schmidt, l. c. t. II. p. 8—52.

als symbolisches Kleid erhielten[1]. Ihr Leben war eine Kette von Entsagungen; sie aßen nur Brot, Früchte und Fische, die ihnen die credentes (untere Klasse) schenkten, hielten lange und strenge Fasten[2], entsagten der Familie und dem Eigenthum, überließen ihr Vermögen, ihre Einkünfte und alle Geschenke, die sie bei Ertheilung des Consolaments oder sonst von den credentes erhielten, der gemeinschaftlichen Kasse, trugen (Männer und Frauen) stets schwarze Mäntel und darunter einen ledernen Sack mit einem Exemplare des neuen Testaments, lebten oft in einsamen Hütten, in Wäldern, oder auch — zu Zeiten der Ruhe — in gemeinsamen Häusern, mit Handarbeit, Erziehung von Mädchen oder Pflege von Kranken beschäftigt. Ihre Zahl war niemals groß; desto größer die der credentes, welche der Lehre anhingen, aber noch in der Welt und Ehe leben, zeitliche Güter besitzen, auch Krieg führen durften, nur mußten sie die convenenza (convenentia = pactum, Versprechen) ablegen, noch vor ihrem Tode das Consolament empfangen zu wollen. Sie hegten die größte Verehrung gegen die Perfecti und hingen mit diesen und unter sich durch gewisse Zeichen, auch an den Häusern, zusammen. — Hat eine Seele das Consolament empfangen, so kehrt sie nach dem Tode des Leibes sogleich in den Himmel zurück; stirbt aber ein credens ohne Consolament, oder stirbt ein Nicht-Katharer, so muß die Seele noch durch andere Leiber, auch von Thieren[3], wandern, bis sie endlich des Consolamentes theilhaftig wird. Uebrigens kann man auch nach Empfang des Consolaments noch sündigen, der heilige Geist verläßt dann die Seele wieder, wenn z. B. ein perfectus Fleisch ißt oder ein Thier tödtet. Er steht dann wieder unter der Gewalt Satans; aber er ist noch zu retten, wenn er nach vorausgegangener Buße die reconsolatio animae, ähnlich dem Consolament, empfängt. Manche ließen sich das Consolament mehrmals geben, um ja recht sicher zu gehen, und Einzelne versetzten sich nach Empfang desselben freiwillig in die Endura, d. h. hungerten sich zu Tode, um nicht mehr zu sündigen und „ein gutes Ende zu machen". Namentlich thaten dieß Kranke und Gefangene; oder sie wählten statt des Hungertodes auch andere Species von Selbstmord, öffneten sich die Adern, nahmen

[1] Schmidt, l. c. t. II. p. 127.

[2] Sie waren darum meist sehr blaß, und Mancher kam wegen Blässe des Angesichts in den Verdacht der Häresie.

[3] Die Katharer weigerten sich deßhalb, ein Thier zu tödten, und den Verdächtigen wurde darum während der Albigenserkriege die Tödtung eines Huhns u. dgl. auferlegt. Wer sich weigerte, galt als überwiesen.

Gift ꝛc., was alles für höchst verdienstlich, für eine Glaubensprobe und ein Zeichen der Heiligkeit galt. Ja es sollen sogar Kinder ihre Eltern, und Eltern die Kinder in die Endura versetzt haben, um ihnen ein gutes Ende zu sichern[1].

Natürlich erschien den Katharern nur ihre eigene Secte als die wahre Kirche. Von der donatio Constantini an, meinten sie, sei das Verderben in die Kirche eingedrungen, und Papst Silvester, der jene Schenkung annahm, sei der Antichrist. Alles in der katholischen Kirche sei Lug und Trug und dämonische Erfindung, namentlich die Sacramente, um alles zu ruiniren, was der gute Gott zur Rettung der Seelen thue. Ihren Gottesdienst feierten die Katharer überall, wo es sicher schien, und wenn sie auch besondere Cultorte hatten, so waren diese ganz schmucklos; man sah nichts als einen Tisch, mit einem weißen Tuche behangen, und darauf das neue Testament, das erste Kapitel Johannis aufgeschlagen. Die Bilder ꝛc. verwarfen sie als Erfindung der Dämonen und fanden es unbegreiflich, wie ein Christ das Kreuz aufstellen ꝛc. könne, dieß Zeichen der Schmach Christi, das nur an den Triumph des bösen Gottes erinnere. Ihr Cultus begann mit Lesung aus dem neuen Testament. Hieran schloß sich die Predigt, und nach ihr die Benediction. Die credentes warfen sich vor den perfectis nieder und baten um Segen (katholische Schriftsteller nannten dieß adoratio haereticorum = perfectorum). Sofort folgte das Vaterunser, als das einzig erlaubte Gebet (sammt der Doxologie der Griechen), und das Ganze endete mit abermaliger Segnung. Zu den gottesdienstlichen Handlungen gehörte auch die benedictio panis (nicht auch des Weines). Bei jeder Mahlzeit, wenn perfecti theilnahmen, segnete einer von ihnen gleich beim Beginn ein Brod, wovon jeder Einzelne einen Bissen erhielt. Es sollte dieß eine Nachahmung der alten Agape sein und die Gemeinschaft significiren. Obgleich also von der Eucharistie, welche sie ausdrücklich verwarfen, toto coelo verschieden, hieß dieß gesegnete Brod doch ein „Brod Gottes", und sie bewahrten es zu Hause in besondern Gefäßen auf, wie einst die alten Christen die heilige Hostie. — Auch ein Analogon der Buße fand sich bei den Katharern. Regelmäßig alle Monate war Beicht (servitium, appareillamentum). Schwerere Sünder (unter den credentes) mußten speciell beichten, die andern insgemein. Der Beichtende kniete vor dem Geistlichen nieder und sprach das Bekenntniß. Darauf legte ihm der Geistliche das

[1] Schmidt, l. c. t. II. p. 71—103.

neue Testament auf den Kopf; alle anwesenden Perfecti berührten dasselbe mit der rechten Hand, und nach einem gemeinsamen Vaterunser sprachen sie zusammen die Absolutionsworte. — Auch rücksichtlich der Feste accommodirten sie sich der Kirche, gaben aber denselben theilweise ganz andere Bedeutungen. Pfingsten z. B. war ihnen Stiftungsfest der Katharer-Kirche. Ebenso hatten sie eine Nachahmung der von ihnen so sehr verworfenen kirchlichen Hierarchie, Bischöfe und Diakonen[1], die durch Händeauflegung eingeweiht wurden, und jeder Bischof hatte zwei Generalvikare, einen filius major und minor, wovon der Erstere stets sein Nachfolger wurde. In Zeiten der Verfolgungen ꝛc. durften übrigens bei Abwesenheit dieser Geistlichen auch die Aeltesten functioniren[2].

Es scheint nicht, daß die Katharer den in ihrer Theorie liegenden Antinomismus auch praktisch zu einem unsittlichen Leben entfaltet haben, und wenn ihnen auch da und dort Greuel des Muckerthums vorgeworfen wurden, so haben andererseits viele ihrer Gegner ihnen ausdrücklich das Zeugniß eines sehr strengen Lebens gegeben. Dieß gilt namentlich von den perfectis, und wenn auch einzelne credentes gerechtem Tadel verfielen, so mögen die religiösen Principien der Katharer weniger daran schuld gewesen sein, als die sittliche Verschwommenheit jener Zeit überhaupt[3]. Aber bei alledem bleibt es wahr, was Papst Innocenz III. sagte: „Die Katharer seien ärger als die Saracenen", denn ihr Princip war total unchristlich, und die Consequenzen, die sie daraus zogen, mußten trotz aller christlichen Umhüllung, ja gerade wegen ihr, das christliche Leben und die christliche Societät noch ärger gefährden als der Koran.

Wir sahen, wie schon im elften und zwölften Jahrhundert verschiedene Synoden und Bischöfe diesen gefährlichen Irrthümern Einhalt thun wollten (s. Bd. IV. S. 674. 680. 687. 731., Bd. V. S. 568); noch energischer nahm sich nachmals Alexander III. der Sache an und bewirkte nicht nur die kräftigen Edicte der elften allgemeinen Synode (S. 716), sondern rief auch durch seinen Legaten, den Cardinalbischof Heinrich von Albano (früher Abt von Clairvaux), den ersten Kreuzzug gegen die Ketzer in Südfrankreich in's Leben (J. 1180). Viele unterwarfen sich gezwungen, ohne innere Besserung, und kehrten im ersten Augenblick der

[1] Dieß „Alles bewirkte, daß das Volk die ungeheure Differenz zwischen der Secte und der Kirche weniger bemerkte.

[2] Schmidt, l. c. t. II. p. 104—150.

[3] Schmidt, l. c. t. II. p. 150 sqq.

Ruhe wieder zur Secte zurück[1]. Ja, während die fünf nächsten Nachfolger Alexanders III. mit andern Dingen, namentlich dem dritten großen Kreuzzug und den Beziehungen zu Friedrich I. und Heinrich VI., vollauf beschäftigt waren, hatten die Katharer mitten in der orthodoxen Welt eine eigene, festorganisirte Kirche gegründet, mächtig durch den Eifer ihrer Mitglieder und die enge Verbindung Aller untereinander. In Südfrankreich zählte bereits Manes mehr Schüler als Christus, wie Papst Innocenz sagte (epist. lib. I. 94); über tausend Städte waren vom Irrthum angesteckt, und fast alle Grafen und Barone des Landes gehörten zu den credentes, oder waren doch Gönner und Beschützer der Secte. Selbst der mächtigste Herr dieser Gegenden, Graf Raimund IV. von Toulouse, zugleich Marquis der obern Provence, war ihnen zugethan (wenn auch schwankend), und noch eifriger standen der Vicomte Raimund Roger von Beziers und Carcassonne, und die Grafen von Bearn, Armagnac, Comminges und Foix auf ihrer Seite, der vielen Ritter und Herren zweiten Ranges gar nicht zu gedenken. Ihre Schlösser dienten theils zur Feier des häretischen Gottesdienstes, theils zum Asyl bei Verfolgungen, in andern waren Schulen und Erziehungsanstalten für Söhne und Töchter ärmerer Brüder, Seminarien für Heranbildung der perfecti ꝛc. errichtet, und manche hohe Familie war durch Angehörige, die den Grad der Vollkommenheit erreicht, auf's Engste mit der Secte verbunden. Der feurigen Phantasie des Südfranzosen sagten die orientalisch-poetischen Träumereien dieser Irrlehre zu. Dabei waren die Schranken kirchlicher Autorität, welche Andere vor Irrthum bewahren, von diesen freiheitslustigen Stämmen minder geachtet, der Reichthum und Minnegesang sammt der phantastischen Gestaltung des Ritterthums hatten einen religiösen Indifferentismus erzeugt, der den Abfall von der Kirche für eine Kleinigkeit ansah. Dazu kam noch eine weitverzweigte Verachtung des Clerus, vielfach durch diesen selbst, seine Unwissenheit und sein weltliches Leben verschuldet, und das Sprüchwort: „Ich wollte lieber ein Jude werden, als dieß oder jenes thun", hatte sich jetzt in die Form: „Ich wollte lieber ein Priester werden" verändert[2].

Wie Toulouse das Centrum der Katharer in Südfrankreich war, so bildete Mailand ihre Metropole in der Lombardei. Fast in allen Städten Oberitaliens, auch den welfisch gesinnten, hatten sich Katharer-

[1] Schmidt, l. c. t. I. p. 83 sq.

[2] Schmidt, l. c. t. I. p. 66—68 und 188—200. Hurter, Innocenz III. Bd. II. S. 273. Stolberg-Brischar, a. A. O. S. 309 ff.

gemeinden gebildet; selbst der Kirchenstaat war von ihnen angesteckt, und sogar in Rom hatten sie Schulen[1]. Um so mehr mußte Innocenz von Anfang seines Pontificats an wie die Gefahr für die Kirche, so auch die eigene Pflicht erkennen, ihr entgegenzutreten, zumal gleichzeitig und theilweise im Bunde mit den Katharern auch die Waldenser und Andere auftraten. Schon im Jahre 1198 schickte er einen Legaten nach der Lombardei, um zu bewirken, daß die Häretiker nicht mehr zu bürgerlichen Aemtern gewählt würden und auch kein Wahlrecht mehr ausüben dürften. Dem Clerus von Verona befahl er, die Häretiker zu excommuniciren; ganz besonders wichtig aber ist sein Erlaß an Clerus und Magistrat von Viterbo, worin er bei Strafe der Infamie einen Häretiker aufzunehmen oder zu vertheidigen verbot, sie von allen Wahlen und Aemtern, ja selbst von aller Zeugenschaft ausschloß, sie für erbunfähig erklärte und ihre Güter zu confisciren befahl[2]. Ungefähr das Gleiche verordnete er in seinen Schreiben an die Erzbischöfe von Auch, Aix, Narbonne, Vienne, Arles ꝛc. und ihre Suffraganen. Er forderte sie auf, die bereits von der Häresie Angesteckten zu vertreiben und, wenn nöthig, den weltlichen Arm und die Hülfe des Volkes gegen sie aufzurufen. Besonders aber sollten sie die beiden Legaten Rainer und Guido unterstützen, die er in dieser Sache nach Frankreich sende (ibid. lib. I. 81 u. 94). Rainers Wirksamkeit wurde zwar in Bälde durch eine Sendung nach Spanien unterbrochen, aber nach seiner Rückkehr verlieh ihm der Papst noch ausgedehntere Vollmachten und ermahnte auch die südfranzösischen Bischöfe zur Verdoppelung ihres Eifers (ibid. lib. I. 165. lib. II. 122. 123). Als Rainer erkrankte, schickte er den Cardinal Johann Paul von St. Prisca (J. 1200), der von dem glaubenstreuen Grafen von Montpellier unterstützt werden sollte. Wir wissen jedoch nicht, was er erzielte, und auch die Erfolge der damaligen päpstlichen Bestrebungen gegen die italienischen Ketzer sind unbekannt. In Bosnien und der Bulgarei aber erhob die Häresie um's Jahr 1200 ihr Haupt noch kühner als zuvor[3].

Gegen Ende desselben Jahres sandte Papst Innocenz neue Missionäre und Legaten in's südliche Frankreich, die beiden Cistercienser Raoul und Peter von Castelnau aus dem Kloster Fontfroid. Letzterer war

---

[1] Schmidt, l. c. p. 144 sqq.

[2] Innocentii III. epist. lib. I. 298. lib. II. 1 u. 228. VIII. 85 u. 105. Brischar, a. a. O. S. 291 ff.

[3] Schmidt, l. c. p. 204. 148. 112. 113. Hurter, a. a. O. S. 276. Brischar, a. a. O. S. 312 ff.

schon früher einige Zeit lang Gehülfe Rainers gewesen. Sie begannen ihr Geschäft in Toulouse und erlangten von dem Magistrat das eidliche Versprechen, den Glauben beschützen zu wollen; aber die Bürgerschaft kümmerte sich wenig darum und blieb der Secte ergeben. Zudem fanden sie keine Unterstützung bei den Baronen. Selbst König Peter II. von Aragonien, dem die Oberlehensherrlichkeit über manche Theile von Languedoc zustand, begnügte sich damit, die Häretiker auf einem Religionsgespräch zu Carcassonne im Februar 1204 ihre Ansichten vortragen und durch die orthodoxen Sprecher widerlegen zu lassen. Dazu kam noch, daß einige südfranzösische Bischöfe, wie die von Narbonne und Beziers, aus Eifersucht über die ausgedehnten Vollmachten der Legaten ihnen heimlich entgegenwirkten, so daß sie trostlos um Abberufung baten. Doch Innocenz willfahrte nicht, sondern gab ihnen den Abt Arnald von Citeaux zur Verstärkung und erneuerte den Befehl, daß die hartnäckigen Ketzer von den weltlichen Herren exilirt und ihre Güter confiscirt werden sollten. Damit dieß um so sicherer geschehe, wandte er sich zugleich brieflich an den König von Frankreich, der als Oberlehensherr dieser Gegenden[1] das Schwert ziehen, der Ketzerei Einhalt thun und die Grafen und Barone zur Verjagung der Häretiker und zur Confiscation ihrer Güter zwingen sollte. Falls ein Baron sich nicht füge und die Ketzer beschütze, möge der König dessen Herrschaft seinem eigenen Dominium einverleiben[2].

Durch solche Maßnahmen eingeschüchtert, leistete Graf Raimund VI. von Toulouse das Versprechen, die Häretiker aus seinem Gebiete zu vertreiben; aber es blieb beim bloßen Versprechen, und die Erfolge der Legation waren so gering, daß Peter von Castelnau abermals dringend, aber wieder vergeblich, um Enthebung nachsuchte. Bald darauf gelang es den Legaten, den unrechtmäßigen Erzbischof Raimund Rabastens von Toulouse, eine Creatur des Grafen, zum Rücktritt zu bewegen (Frühjahr 1205), und als das Kapitel an seiner Statt den frühern Trou-

---

[1] Der größere Theil von Südfrankreich (Languedoc, Provence ꝛc.) stand unter französischer, der kleinere unter aragonischer Suzerainetät. Im Südosten aber, über Arelate, besaß der deutsch-römische Kaiser das Oberdominium.

[2] Innoc. ep. lib. VII. 76. 77. 99. Hurter, Bd. II. S. 277. Schmidt, l. c. p. 204 sqq. Von einem förmlichen Kreuzzug, welchen Schmidt jetzt schon verkünden läßt, war noch keine Rede. Der Papst sagt nur (l. c. ep. 76): daß wer gegen die Ketzer wirke, denselben Ablaß gewinnen solle, als ob er zum Schutz des heiligen Landes nach Palästina zöge.

badour und jetzigen Mönch Fulko von Marseille wählte, schöpften sie von der Energie dieses Mannes freudige Hoffnung[1].

Der Papst hatte ihnen noch einige weitere Cistercienser als Gehülfen beigegeben, und sie alle feierten eben mit den südfranzösischen Bischöfen im Sommer 1206 eine Synode zu Montpellier, um über die Mittel zur bessern Fortsetzung der Mission zu berathen[2], da trafen sie hier mit dem spanischen Bischof Diego von Osma und seinem Subprior Domingo Guzmann (St. Dominicus) zusammen, die von Rom nach Hause zurückkehren wollten. Diego ersah bald aus den gepflogenen Unterredungen, daß das relativ glänzende Auftreten der Legaten mit Pferden und Dienerschaft ein Hinderniß ihrer Wirksamkeit sei, und in der That hatten die Häretiker, die sich der apostolischen Armuth rühmten, wiederholt über die equites gespottet, welche den zu Fuß gehenden armen Christus verkündigen wollten. Er rieth nun den Legaten, ihr äußeres Erscheinen zu ändern, widerlegte ihre Bedenken dagegen und ging selbst mit gutem Beispiel voran, indem er seine Pferde und Diener entließ und mit Dominicus sogleich die arme Mission begann. — Fast gleichzeitig rieth auch Papst Innocenz in seinem Briefe vom 17. November 1206 zu solcher Maßregel (ep. lib. IX. 185). Die Missionäre zogen nun mit bloßen Füßen und im Gewande der Armuth, wie einst die Apostel, in Südfrankreich predigend umher und bequemten sich dabei zu einer Reihe von Colloquien und Disputationen mit Deputirten der Häretiker, um durch friedliche Schlachten die Seelen zu gewinnen. So zu Verfeuil, Caraman, Beziers, Carcassonne, Montreal und Pamiers. Aber gerade hier überzeugte sich Diego, daß auch auf diesem Wege bei der eigenthümlichen Hartnäckigkeit der Sectirer nichts auszurichten sei, und kehrte im Jahre 1207 nach Osma zurück. Dominicus blieb in Frankreich, setzte mit den Cistercienern vereinigt das Begonnene fort und gründete zu Prouille bei Fanjaux mitten im Lande der Ketzer ein Erziehungshaus für Töchter armer Landedelleute, um ähnlichen Anstalten der Katharer entgegenzuwirken. Bekanntlich wurde Prouille nachmals auch die Wiege des großen Dominikanerordens, während eine gleichzeitige ähnliche Stiftung, „der Verein der katholischen Armen", in Bälde wieder erlosch. Durch Durandus von Huesca, einem von Diego

[1] Innoc. epist. lib. VII. 210. lib. VIII. 115. Hurter, Bd. II. S. 278 f. Schmidt, l. c. p. 208. Brischar, a. a. O. S. 319.

[2] Mansi, t. XXII. p. 753. Labbe, t. XIII. p. 785. Harduin, l. c. p. 1973.

von Osma bekehrten Katharer, gegründet, wollte auch dieſe Genoſſenſchaft für Bekehrung der Häretiker wirken und die apoſtoliſche Armuth zur Darſtellung bringen; aber ſie hielt ſich ſelbſt vom Verdachte der Häreſie nicht völlig frei und gab durch Eigenheiten aller Art, in Benehmen und Cultus, mannigfachen Anſtoß [1].

Um dieſe Zeit ſuchte Peter von Caſtelnau zwiſchen dem Grafen von Toulouſe und mehreren Baronen der Provence Frieden zu ſtiften, um ihre vereinten Kräfte gegen die Ketzer zu wenden. Als der Graf nicht darauf einging, ſprach er Bann und Interdict über ihn und ſein Land aus, und der Papſt beſtätigte die Sentenz am 29. Mai 1207 in einem ſehr heftigen Schreiben an den Grafen, dem er ſchon in der Ueberſchrift den spiritus consilii sanioris wünſcht, im Contexte aber den Titel vir pestilens gibt. Sein Zweck, ihn zu erſchüttern, ging theilweiſe in Erfüllung. Der Graf trat jetzt, Beſſerung verſprechend, in Unterhandlung mit Peter von Caſtelnau; aber unmittelbar nach einer ſolchen Beſprechung Beider zu St. Gilles wurde der Legat im Januar 1208 von zwei unbekannten Kriegern ermordet [2].

Schon zwei Monate vorher hatte der Papſt in einem Schreiben an den franzöſiſchen König (November 1207) die Ueberzeugung ausgeſprochen, daß ein Uebel, welches jeder Medicin trotze, nur durch Eiſen geheilt werden könne, und darum den König als Oberlehensherrn der Grafſchaft Toulouſe aufgefordert, die Häreſie mit bewaffneter Hand zu unterdrücken. Er, der Papſt, nehme unterdeſſen Frankreich in ſeinen beſondern Schutz, und wer die Waffen gegen die Häretiker ergreife, ſolle denſelben Ablaß erlangen, wie die Kreuzfahrer. Aehnliche Schreiben richtete er auch an die Grafen von Troyes, Vermandois und Blois, ja an alle Großen des nördlichen Frankreichs [3]. Auf die Nachricht von der Ermordung des Legaten aber, die er, freilich irrig, dem Grafen von Toulouſe zur Laſt legte, erneuerte der Papſt den Aufruf zu den Waffen (epist. lib. XI. 26—33), und in der That nahmen ſehr viele Barone des nördlichen Frankreich, aber auch Deutſche und Frieſen, das Kreuz. Philipp Auguſt von Frankreich war ganz damit einverſtanden, wenn er ſich auch nicht

---

[1] Schmidt, l. c. p. 216 sq. Hurter, Bd. II. S. 283 ff. Stolberg-Briſchar, a. a. O. S. 321 ff. 325 ff.

[2] Hurter, Bd. II. S. 290 f. Schmidt, l. c. p. 219. Stolberg-Briſchar, a. a. O. S. 331 ff.

[3] Schmidt, l. c. p. 218. 219. Innoc. epist. lib. X. 149. Briſchar, a. a. O. S. 337 ff.

persönlich, wie der Papst wünschte, an die Spitze des Kreuzzugs stellte (epist. lib. XI. 229). Abt Arnald von Citeaux und die Bischöfe von Conserans und Riez wurden zu Legaten für das Unternehmen ernannt und leiteten vorderhand das Ganze. Der Papst gab ihnen dabei die Weisung, das divide et impera zu beobachten und nicht sogleich mit einem Angriff auf den mächtigen Grafen von Toulouse zu beginnen, sondern zuerst die anderen Barone zu besiegen, damit Raimund, alsdann vereinzelt, sich eher bekehre, oder, wenn nicht, leichter überwältigt werde[1]. Zugleich wurden alle Theilnehmer am Kreuzzug durch feurige päpstliche Briefe zum größten Eifer ermuntert (lib. XI. 230. 231).

Graf Raimund bot jetzt Unterwerfung unter die Kirche an, wenn ihm der Papst einen andern Legaten sende, als den ihm persönlich gehässigen Abt Arnald von Citeaux. Innocenz ging darauf ein und schickte seinen Notar Milo sammt dem Magister Theodosius oder Theodisius, Canonicus von Genua. Gleich nach seiner Ankunft veranstaltete Milo im Sommer 1209 eine Synode zu Montelimar an der Rhone, südlich von Valence, und berieth hier mit den südfranzösischen Bischöfen, wie in diesen Gegenden, namentlich auch rücksichtlich des Grafen von Toulouse, der kirchliche und bürgerliche Friede am leichtesten wieder hergestellt werde. Dabei legte er den anwesenden Prälaten auf Anrathen des Abtes von Citeaux eine Reihe von Punkten vor, worüber sie ihren Rath schriftlich ertheilen möchten. Ihre Vota sollen einstimmig gelautet haben. Darauf berief er den Grafen Raimund zu einer persönlichen Zusammenkunft nach Valence. Er kam und versprach, wie gewöhnlich, alles Gute; der Legat aber, der ihm nicht traute, verlangte sieben seiner Schlösser in der Provence und noch andere Bürgschaften seiner Aufrichtigkeit. Da der Graf darauf einging, wurde er zu St. Gilles am 18. Juni 1209 im Beisein von mehr als 20 Bischöfen durch den Legaten feierlich vom Banne losgesprochen, nachdem er zuvor eidlich versichert hatte, in allen Punkten, wegen deren die Excommunication über ihn verhängt worden sei, nach dem Verlangen des Papstes oder seines Legaten zu satisfaciren[2]. In der bezüglichen Urkunde deutet er in seinem Titel: „Herzog von Narbonne,

---

[1] Innocentii III. epist. lib. XI. 232. Das Schreiben ist nicht datirt, Potthast aber stellt es unter den 3. Februar 1209. Schmidt (l. c. p. 223) hat diesen Rath sehr in's Bösliche ausgelegt, als ob er lediglich zur planmäßigen Unterdrückung, und nicht in erster Linie zur Bekehrung des Grafen dienen sollte.

[2] Mansi, t. XXII. p. 767 sqq. Schmidt, l. c. p. 215. Hurter, Bd. II. S. 293—299.

Graf von Toulouse und Markgraf der Provence", die Größe seiner Herrschaft an; die darin aufgeführten einzelnen Gründe seiner Excommunication aber beweisen, wie sehr er die Häresie beschützt und die Kirche beschädigt habe. Auch wird darin nicht nur der Verdacht erwähnt, in welchen er sich durch freundliche Aufnahme der Mörder Peters von Castelnau selber gebracht habe, sondern er wird zudem noch beschuldigt, mehrere Bischöfe und Geistliche verjagt oder eingekerkert, ihre Häuser verwüstet, Kirchen und Klöster beraubt, mehrere Kirchen in Citadellen umgewandelt, den Juden öffentliche Aemter verliehen zu haben ꝛc. Eine zweite Urkunde enthält die einzelnen Forderungen, die der Legat behufs der Satisfaction an den Grafen stellte; in einer dritten aber sichert der Graf den Kirchen und Klöstern von fünf Kirchenprovinzen (so groß war sein Gebiet) ihre Immunitäten und Freiheiten zu [1].

Nach dem Beispiele des Grafen von Toulouse unterwarfen sich noch viele andere südfranzösische Herren und stellten auf ähnliche Forderungen des Legaten ähnliche Versicherungen aus, während die Consuln vieler Städte: Avignon, St. Gilles, Arles, Nimes, Orange ꝛc., urkundlich versprachen, einerseits den Grafen von Toulouse zur Erfüllung seiner Zusagen anzuhalten, und zugleich andererseits selbst die Vorschriften des Legaten zu befolgen und die Güter der Ketzer zu confisciren [2]. Auch der sonst für die Sache der Katharer so eifrige junge Vicomte Roger von Beziers wollte jetzt Friedensverhandlungen anknüpfen, um das Einrücken des Kreuzheeres in sein Gebiet zu verhindern; aber Abt Arnald, seine Unaufrichtigkeit kennend, ging nicht darauf ein, und Roger beschloß, von vielen Freunden und Städten unterstützt, das Kriegsglück zu versuchen. Selbst Katholiken des Südens sollen sich aus Haß gegen die nördlichen Kreuzfahrer ihm angeschlossen haben. Aber seine Hauptfestungen Beziers und Carcassonne wurden in Schnelligkeit vom Kreuzheer erobert, der Vicomte selber gefangen [3]. Er starb bald darauf. Der Abt von Citeaux aber versammelte jetzt die Häupter des Kreuzheeres, um aus ihnen einen Herrn für die neueroberten Lande zu wählen. Mehrere schlugen die Wahl aus, so der Herzog von Burgund und die Grafen von Nevers und St. Paul, weil sie wohl zur Bekämpfung der Ketzer, aber nicht um

---

[1] Mansi, l. c. p. 769—773. Harduin, t. VI. 2. p. 1979 sqq. Labbe, t. XIII. p. 791 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 771. 774—784.

[3] Innocentii III. epist. lib. XII. 108. Hurter, a. a. O. S. 307 ff. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 352 ff. u. 366.

fremdes Gut zu erwerben gekommen seien, und es wurde nun Graf Simon von Montfort erwählt, der erst vor Kurzem aus Palästina zurückgekehrt war (S. 793). Seine Lage war Anfangs bedenklich, denn die meisten Kreuzfahrer verließen ihn, weil sie sich nur zu einem vierzigtägigen Kriegsdienst verpflichtet hätten[1]; doch fühlte er sich bald stark genug, um einige weitere Städte zu erobern, und begann jetzt schon, die Legaten mißbrauchend, seine Manövers gegen den Grafen von Toulouse, dessen Besitzungen er gerne an sich gebracht hätte.

War Simon von Montfort gewaltthätig und mitunter grausam, so geschahen auch von Seite der Katharer viele blutige Greuel, und eine volle Ueberwältigung derselben war schon darum nicht möglich, weil sich gerade die Perfecti versteckt oder in entlegene Schlösser zurückgezogen hatten[2].

Um diese Zeit, am 6. September 1209, machte der Legat Milo in Verbindung mit seinem Collegen, dem Bischof Hugo von Riez, den Versuch, durch eine Synode zu Avignon die kirchlichen Zustände der Provence zu bessern und damit zugleich den Secten entgegenzuwirken. Anwesend waren die Erzbischöfe von Vienne, Arles, Embrun und Aix nebst 20 Bischöfen und sehr vielen Aebten und Kirchenvorstehern aller Art. Ihre 21 Capitula lauten:

1. Durch sträfliche Nachlässigkeit der Prälaten, die eher Miethlinge als Hirten waren, haben sich verschiedene verabscheuungswürdige Ketzereien in diesen Gegenden verbreitet. Darum soll künftig jeder Bischof in seiner Diöcese häufiger und fleißiger als bisher predigen und auch tüchtige Männer zu Predigern bestellen.

2. Jeder Bischof soll seine Grafen, Castellane, Bürger ꝛc., wenn nöthig, durch kirchliche Censuren zwingen, daß sie gleich denen von Montpellier schwören, die Häretiker zu vertreiben, die Hartnäckigen zu bestrafen, die Juden aus allen Aemtern zu entfernen und ihnen keine christlichen Dienstboten zu gestatten. Und damit jeder Bischof in seiner Diöcese die Häresie vollständiger austilgen kann, soll er in jeder Pfarrei einen Priester und zwei oder drei oder mehrere wohlbeleumundete Laien eidlich in Pflicht nehmen, daß sie alle ihnen bekannt werdenden Häretiker und ihre Gönner und Hehler schleunigst dem Bischof, den Consuln der Städte, den Herren der Orte oder ihren Beamten anzeigen, damit sie gebührend bestraft und ihre Güter confiscirt werden (Anfänge der bischöf-

[1] Vgl. Simons Brief an den Papst in Innoc. epist. lib. XII. 109.

[2] Schmidt, l. c. p. 227—236. Hurter, Bd. II. S. 303 ff.

lichen Inquisition). Wenn aber die Consuln oder Andere, trotz der Requisition des Bischofs, in Bestrafung der Ketzer nachlässig sind, so sollen sie persönlich mit Excommunication, ihre Städte und Ortschaften mit dem Interdict belegt werden. Hat einer von ihnen irgend ein Kirchenlehen, so verliert er es. Wer einen Ketzer vertheidigt, aufnimmt, beschützt oder begünstigt, soll ebenso wie der Ketzer selbst bestraft werden.

3. Da der Wucher so sehr im Schwunge geht, so soll an allen Sonn- und Festtagen über die Wucherer im Allgemeinen die Excommunication verkündigt werden. Ist jemand als Wucherer öffentlich bekannt oder überwiesen, und er will nach dreimaliger Mahnung nicht satisfaciren, so ist er speciell mit Angabe seines Namens zu excommuniciren, und außerdem treffen ihn die Strafen, die das Lateranconcil über die Wucherer verhängte (S. 715).

4. Auch die Juden müssen am Wucher gehindert werden durch Excommunication aller Christen, welche sich mit ihnen in solche Geschäfte einlassen. Ferner müssen sie gemäß dem Decrete des Papstes Innocenz III. zur Rückgabe der Wuchergelder gezwungen werden (c. 12 u. 13. X. de usuris, V. 19), und dürfen an Sonn- und Festtagen nicht öffentlich arbeiten, an Fasttagen nicht Fleisch essen.

5. Der Zehnte muß von Allem genau und vollständig ohne Abzug der Auslagen entrichtet werden. Die Einrede der Verjährung gilt hier nicht. Kein Laie darf für immer vom Bischof als Zehnteinsammler aufgestellt werden. Das Thal von Trets (bei Aix), das angeblich zu keiner Diöcese gehört, soll dem Bischof von Riez zur Verwaltung übergeben werden, damit er die Ketzer daraus vertreibe, bis der Papst anders darüber entscheidet.

6. Geistliche und Laien sollen durch Bann und Interdict gezwungen werden, auf ungebührliche Abgaben, wie die pedagia und quidagia (Weggelder) und die salinaria (Salzsteuer), zu verzichten, wenn sie nicht vom König oder Kaiser dazu berechtigt sind.

7. Kirchen, Klöster und kirchliche Personen dürfen von Laien nicht mit ungerechten Abgaben belastet werden; auch darf kein Laie nach dem Tode eines Bischofs oder sonstigen Clerikers sich unter irgend einem Titel in die Verwaltung der Hinterlassenschaft einmischen.

8. Ebenso dürfen sie sich nicht in die Wahl eines Geistlichen mischen und von keiner Kirche, keinem Kloster und keiner kirchlichen Person den zwanzigsten Theil des jährlichen Einkommens, wie in einigen Gegenden üblich ist, verlangen.

9. Keine Kirche darf als Castell verwendet werden, außer gegen Angriffe von Heiden; die daran schon angebrachten Befestigungswerke müssen wieder zerstört werden (s. S. 842).

10. Die Bischöfe sollen die Barone ꝛc., wenn nöthig, durch kirchliche Censuren zur Wahrung des Landfriedens zwingen. Die Verordnung Alexanders III. gegen die Aragonen, Brabanzonen ꝛc. wird erneuert (S. 716).

11. Die Bischöfe und andere geistliche Obern müssen Angelegenheiten, die an sie gebracht werden, schneller und fleißiger als bisher entscheiden. Es kamen sehr viele Klagen über ihre Nachlässigkeit vor die Synode.

12. Die Bischöfe dürfen Bann und Interdict ohne hinlängliche Satisfaction nicht aufheben.

13. Notorisch Meineidige und Alle, welche sechs Monate lang im Bann blieben, dürfen nicht von einem Bischof absolvirt, sondern müssen an den apostolischen Stuhl gewiesen werden. Sind sie Cleriker, so verlieren sie zugleich das Officium und Beneficium und können nur durch den Papst oder seinen Legaten restituirt werden.

14. Wer auf eine vacante Kirche zu präsentiren hat, sei er ein Mönch oder ein Anderer, muß dieß Recht innerhalb sechs Monaten ausüben, sonst verleiht der Bischof für dießmal die betreffende Kirche.

15. Die Bischöfe, Aebte ꝛc. dürfen ihren Untergebenen, die Profeß abgelegt haben, nicht gestatten, Eigenthum zu besitzen, da ja, wie Papst Innocenz III. erklärt, nicht einmal der Papst solche Erlaubniß ertheilen kann.

16. Alle Räuber und Friedensstörer sollen von ihrem Bischofe anathematisirt werden; die benachbarten Bischöfe aber müssen ihn unterstützen durch Beobachtung seiner Sentenz, ja, wenn nöthig, auch durch militärische Hülfe.

17. An den Vigilien der Heiligenfeste dürfen in den Kirchen keine theatralischen (lies histrionicae statt historicae) Tänze und obscöne Bewegungen oder Reigen aufgeführt und keine erotischen Lieder gesungen werden.

18. Viele Regular- und Säculargeistliche zeigen sich weder in der Kleidung noch im Wandel ihrem Stande gemäß, geben Aergerniß und sind blinde Führer der Blinden. Darum müssen fortan die Mönche Habit und Tonsur tragen ihrem Gelübde gemäß; Kleider de stamine forti (eine besondere Art von gewobenem Zeug, französisch: etamine), oder farbige, kostbare, seidene Kleider sind ihnen durchaus verboten. Auch die Weltgeistlichen, besonders die Majoristen, müssen die ihnen gebührende

Krone (Tonsur) und geschlossene Kleider tragen, nicht rothe, grüne oder seidene.

19. Wenn der Bischof einem Cleriker eine höhere Weihe geben will, soll er sie annehmen. Cleriker, welche die heiligen Weihen haben und von der Kirche ihren Unterhalt beziehen, dürfen nicht vor weltlichen Gerichten als Advokaten auftreten; auch darf kein Cleriker sich in eine Verschwörung einlassen.

20. Rücksichtlich der Ermordung des Peter von Castelnau, des Canonicus Gaufred von Vienne und der vielen andern Geistlichen, die neuerdings umgebracht wurden, verordnen wir, daß kein Anverwandter der Mörder bis zum dritten Grad ein Beneficium erlangen kann.

21. Alle Erzbischöfe und Bischöfe müssen obige Verordnungen beobachten und für deren Befolgung durch ihre Untergebenen sorgen[1].

Die Geschichte der Synode von Avignon wird noch vervollständigt durch zwei Briefe der Legaten an den Papst. In dem ersten derselben berichten Milo und der Bischof Hugo von Riez, daß sie mit Zustimmung des Concils über den Grafen Raimund von Toulouse den Bann, über sein Land aber das Interdict ausgesprochen hätten, weil er die Versprechungen, die er dem Milo behufs seiner Absolution gegeben, nicht erfüllt habe. Doch sei diese Sentenz von ihnen dahin gemildert worden, daß sie nicht in Kraft treten solle, wenn der Graf bis zum nächsten Allerheiligenfeste vor den Legaten erscheine und hinlänglich satisfacire. Ueberdieß hätten sie erfahren, daß der Graf nach Rom gehen wolle, und durch die Fürsprache des französischen und deutschen Königs sein ganzes Gebiet, welches jetzt großentheils in den Händen des Papstes (d. i. des Kreuzheeres) sei, wieder zu erhalten hoffe. Der Papst möge sich ihm gegenüber doch fest zeigen. Weiterhin hätten sie auf der Synode den apostasirten Mönchen Roncellin von St. Victor in Marseille aus verschiedenen Gründen sammt seinen Gönnern und Gehülfen anathematisirt und die Stadt Marseille, die ihn beschützte, interdicirt; der Abt von Citeaux aber habe mit Beirath aller im Heere anwesenden Prälaten die Consuln und Räthe von Toulouse excommunicirt und ihre Stadt mit dem Interdicte belegt, weil sie die Häretiker und credentes (= niedere Klasse der Katharer), deren es dort so viele gebe, dem Kreuzheere nicht ausliefern wollten[2]. In einem zweiten Briefe meldet Milo dem Papste,

[1] Mansi, t. XXII. p. 783 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1985 sqq. Labbe, t. XIII. p. 795 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 793 sqq. Innocentii III. epist. lib. XII. 107. Hurter, Bd. II. S. 317.

daß er auf der Synode zu Avignon auch den Grafen von Forcalquier (in der Provence) dahin gebracht habe, einen ähnlichen Eid zu schwören, wie andere südfranzösische Große ihn zu St. Gilles geleistet hätten. Dem Grafen von Toulouse aber möge der Papst, wenn derselbe nach Rom komme, ja nicht glauben, denn seine Zunge verstehe nur zu lügen und zu schmähen. Er habe in 15 Punkten sein eidliches, dem Milo gegebenes Versprechen nicht gehalten und darum die verpfändeten Schlösser und Städte mit allem Rechte verloren. Milo habe sie jetzt im Namen des Papstes in Besitz, und sie seien so fest, daß man, gestützt auf sie und mit Hülfe der der Kirche ergebenen Barone den Grafen ganz leicht aus dem Lande jagen könne, das er so lange durch seine Vergehen befleckt habe. Falls aber derselbe, ohne zu satisfaciren, seine Güter wieder zurückerhalte, so sei alles vergeblich, was zur Unterdrückung der Häresie und zur Wiederherstellung der Ruhe in der Provence geschehen sei. Schließlich bemerkt Milo, daß der Graf von Toulouse und der Ritter Wilhelm Porcelleti auch ihm nach dem Leben trachten, wie sie am Morde Peters von Castelnau Antheil gehabt hätten [1].

Bald nach der Synode von Avignon gerieth Simon von Montfort in große Gefahr, indem Peter II. von Aragonien, der ihm Freundlichkeit heuchelte, heimlich den Adel gegen ihn aufhetzte; aber Briefe aus Rom ermuthigten und stärkten ihn wieder, denn sie enthielten die Bestätigung seiner Wahl zum Fürsten der eroberten südfranzösischen Städte ꝛc. (salvo juro principalium dominorum, d. i. der Oberlehensherren), und stellten ihm auch materielle Hülfe in Aussicht. Um den eben erlassenen Aufruf zu einem Kreuzzug in's heilige Land nicht gar zu sehr abzuschwächen, konnte der Papst nicht auch gleichzeitig wieder einen südfranzösischen Kreuzzug verkünden, wohl aber schrieb er an viele Fürsten und Fürstinnen, um sie zur Unterstützung Montforts zu bewegen [2].

Um diese Zeit kam der Graf von Toulouse in Rom an, von einigen Deputirten der Stadt Toulouse begleitet, welche gegen das von dem Abt von Citeaux gesprochene Interdict appellirten. Der Papst hörte sie alle freundlich an und bewilligte der Stadt die Aufhebung des Interdicts [3]; rücksichtlich des Grafen aber verordnete er, daß er seine bereits in päpst-

[1] Mansi, t. XXII. p. 795 sqq. Innocentii III. epist. lib. XII. 106. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 362 ff.

[2] Innocentii III. epist. lib. XII. 122—125. Schmidt, l. c. p. 238 sqq. Hurter, Bd. II. S. 319. Brischar, a. a. O. S. 365.

[3] Innoc. epist. lib. XII. 156.

lichen Besitz übergegangenen Schlösser (die früher verpfändeten) wieder zurückerhalten und vom Kreuzheer nicht belästigt werden solle, wenn er nachträglich die ihm auferlegten Bedingungen erfülle und überdieß rücksichtlich der zwei Hauptanklagen sich reinigen könne. In Betreff der zwei Punkte, daß er vom Glauben abgefallen und am Morde Peters von Castelnau betheiligt sei, sollten der Bischof von Riez und der Magister Theodosius als päpstliche Legaten (Milo war jüngst gestorben) in drei Monaten eine Synode berufen. Wenn dabei ein Ankläger in diesen zwei Punkten gegen den Grafen auftrete, solle der Prozeß bis zur Urtheilsfällung instruirt, dann aber die Akten nach Rom gesandt und beiden Theilen ein Termin zum persönlichen Erscheinen vor dem Papste anberaumt werden. Trete kein Ankläger auf, so habe die Synode zu bestimmen, in welcher Weise sich der Graf reinigen müsse. Könne er dieß, so sollten ihm die Legaten seine Schlösser zurückgeben und ihn öffentlich für einen guten Katholiken erklären; könne er es aber nicht, so sollten sie die Schlösser behalten und sich wegen des Weitern an Rom wenden [1].

In Folge hievon beriefen die beiden Legaten, Magister Theodosius und der Bischof von Riez, im September 1210 eine Synode nach St. Gilles und luden auch den Grafen von Toulouse dazu ein. Er kam und war bereit, sich in jenen Hauptpunkten zu reinigen; aber die Legaten nahmen sein Anerbieten gar nicht an, weil er nicht einmal in Betreff der geringeren Punkte, deren Vollziehung ihm der Papst gleichzeitig eingeschärft (sie meinten namentlich die Vertreibung der Häretiker und Rotarier, d. i. Räubersoldaten), sein Versprechen gehalten habe. Wer schon bei leichten Dingen seinen Eid breche, werde, wenn es sich um Großes handle, leicht einen Meineid schwören. Der Graf von Toulouse weinte darüber, aber die Legaten hielten auch diese Thränen nicht für aufrichtig und sprachen auf's Neue den Bann über ihn. Ohne diese Sentenz sogleich zu bestätigen, ermahnte der Papst den Grafen, alle Häretiker aus seinen Herrschaften zu verjagen, widrigenfalls seine Güter denen gehören sollten, die jenes statt seiner vollzögen [2].

Bald darauf wurde auf dem Convente zu Narbonne im Januar 1211 ein neuer Versuch zur Verständigung mit dem Grafen von Tou-

---

[1] Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 368 ff. Hurter, Bd. II. S. 354 ff. Innocentii III. epist. lib. XII. 152. 153. 155.

[2] Mansi, l. c. p. 811 u. 881. Harduin, t. VI. P. II. p. 1995. Labbe, t. XIII. p. 813. Innocent. epist. lib. XIII. 188. lib. XVI. 39. Hurter, Bd. II. S. 363.

louse gemacht und ihm der ungeschmälerte Besitz aller seiner bisherigen Herrschaften angeboten, wenn er die Ketzer vertreibe. Auch sollten ihm seine Rechte und Einkünfte von den ihm lehenbaren Schlössern der Häretiker verbleiben und er überdieß von den ungefähr 50 ihm nicht lehenbaren Schlössern der Ketzer den vierten oder gar den dritten Theil als volles Eigenthum erhalten[1]. Aber der Graf ging nicht darauf ein, und es kam zu keinem Frieden, obgleich der König von Aragonien, des Grafen Schwager, als Vermittler anwesend war. Ebenso wenig gelang die Verhandlung mit dem Grafen von Foix, der sich stets als entschiedener Feind der Kirche gezeigt hatte. Auch für ihn verwandte sich der König von Aragonien, als Lehensherr des größten Theils der Güter von Foix. Der Graf sollte schwören, daß er der Kirche gehorchen und das Kreuzheer, namentlich den Grafen von Montfort, nicht mehr angreifen wolle, dann sollten ihm seine Schlösser, das von Pamiers ausgenommen, zurückgestellt werden. Als er sich dessen weigerte, besetzte der König von Aragonien das Schloß Foix und versprach, es an Simon von Montfort auszuliefern, falls der Graf von Foix von der Kirche abfalle und als Feind Simons auftrete; aber er hielt das Versprechen nicht[2].

Die Bedingungen, die man dem Grafen von Toulouse zu Narbonne gestellt hatte, wurden ihm auf einem neuen Convente zu Montpellier wiederholt. Er gab sich den Schein, sie anzunehmen, verschwand aber am folgenden Morgen, als nähere Bestimmungen getroffen werden sollten. Die Legaten beschieden ihn darum in Bälde zur Synode nach Arles (1211) und ließen ihn gleich nach seiner Ankunft wissen, daß er ohne ihre Erlaubniß die Stadt nicht verlassen dürfe. Die Bedingungen, die man ihm hier vorlegte, lauteten: 1. er solle die Waffen niederlegen und seine Hülfstruppen entlassen; 2. der Kirche gehorchen und allen ihr zugefügten Schaden ersetzen; 3. in seinem Gebiete dürfe Niemand mehr als zweierlei Fleisch essen[3]; 4. er müsse alle Häretiker und ihre Verbündeten aus seinem Gebiete vertreiben, und 5. dem Legaten und dem Grafen von Montfort jeden seiner Unterthanen ausliefern, den sie verlangten. 6. In seinem Gebiete dürfe Niemand kostbare Kleider tragen, sondern nur

[1] Mansi, l. c. p. 813. Harduin, l. c. p. 1998. Labbe, t. XIII. p. 815. Der Text ist bei allen drei unvollständig; es fehlt ein Satz. Den richtigen Text gibt die Synode zu Lavaur, bei Mansi, l. c. p. 886. Harduin, l. c. p. 2020. Labbe, l. c. p. 844.

[2] Mansi, l. c. p. 813. Harduin, l. c. p. 1998. Labbe, t. XIII. p. 815. Hurter, Bd. II. S. 387. Schmidt, l. c. p. 244 sq.

[3] Vgl. die folgende Note.

schwarze geringe Mäntel[1]. 7. Alle Kastelle und Burgen seines Gebiets sollten geschleift werden. 8. Keiner von seinen Dienstmannen dürfe fortan in einer Stadt oder Burg wohnen, sondern nur in Dörfern (weil gerade in den Städten und Burgen die Häretiker ihre Nester hatten). 9. Außer den alten und gesetzlichen Abgaben dürfe in seinem Gebiete keine andere eingeführt werden. 10. Jeder Familienvater müsse dem Legaten jährlich vier Toulouser Denare entrichten. 11. Von den Gütern des Grafen müsse wieder der Zehnte gegeben werden. 12. Der Legat und seine Begleiter sollten frei durch das Gebiet des Grafen reisen dürfen. 13. Nach Vollziehung von alledem müsse der Graf einen Zug über's Meer unternehmen und mit den Johannitern gegen die Ungläubigen kämpfen, so lange als der Legat ihm vorschreibe. 14. Dann aber sollten ihm alle seine Besitzungen durch den Legaten und den Grafen von Montfort zurückgestellt werden[2].

Auch dießmal war der König von Aragonien anwesend und stachelte seinen Schwager auf, so daß er die Versammlung zornig verließ, offenen Widerstand beschloß, durch Publikation der ihm gestellten harten Bedingungen seine Unterthanen gegen die Legaten reizte und zur Ergreifung der Waffen begeisterte. Viele Barone und Städte versprachen ihm zu helfen; selbst katholische Bischöfe waren mit der ihm widerfahrenen Behandlung nicht zufrieden; die Legaten aber erklärten ihn feierlich für einen Feind der Kirche und sprachen seine Besitzungen Jedem zu, der sich ihrer bemächtige. Und Innocenz bestätigte es[3].

Sofort wurde der Kreuzzug gegen die Ketzer mit neuem Eifer fortgesetzt und das Kreuz abermals in Frankreich, Deutschland, der Lombardei und Slavonien gepredigt. Auch kamen alsbald beträchtliche Schaaren von Kreuzfahrern, darunter selbst Männer wie der Herzog von Oesterreich, bei Simon von Montfort an. So verstärkt, eroberte er Lavaur (im Departement Tarn) und andere Schlösser und ließ den gefangenen Katharern nur die Wahl zwischen Abschwörung und Feuertod. Die meisten wählten den letztern. Durch die erbeuteten Schätze aber und durch das confiscirte Vermögen der Häretiker, das der Papst dem Grafen

---

[1] Nur wenn die Orthodoxen große Strenge des Lebens und apostolische Einfachheit an den Tag legten, konnten die Katharer gewonnen werden.

[2] Mansi, l. c. p. 815. Harduin, l. c. p. 1997. Labbe, t. XIII. p. 817. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 375 ff.

[3] Epist. lib. XIV. 36—38. Hurter, Bd. II. S. 388. Schmidt, l. c. p. 246.

Simon behufs der Kriegskosten zuwies, war dieser im Stande, sein Heer durch viele Söldner zu vermehren und Toulouse anzugreifen, „das Haupt des Drachen", welches Raimund und die Grafen von Foix und Comminges vertheidigten. Da der König von England dem Grafen von Toulouse Hülfe aus Poitou zusandte, mußte Simon die Belagerung wieder aufheben, aber er verwüstete dafür die Umgegend, und abermals kamen viele Katharer um's Leben. — Während dieser Kriege, die bald dem einen, bald dem andern Theile günstig waren, sah sich der Papst im Interesse der Gerechtigkeit veranlaßt (im Sommer 1212), die Besitzungen des Grafen von Toulouse gegen das Kreuzheer in Schutz zu nehmen und ihre vollständige Vergabung an Andere zu verbieten, indem Raimund wohl der Häresie verdächtig, aber nicht überführt sei. Seine Güter müßten darum einstweilen von Anderen nur gehütet werden. Aber Graf Montfort kümmerte sich, wie es scheint, wenig darum und trug den Krieg auch in die Grafschaften Foix, Bearn und Comminges. Am 1. December 1212 aber veranlaßte er einen Convent der geistlichen und weltlichen Herren zu Pamiers, um für die von ihm eroberten Provinzen im Interesse der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung ein Statut zu entwerfen. Die weitaus meisten der 51 Paragraphen betreffen politische Einrichtungen, namentlich das Verhältniß der Ritter, Bürger und Barone zum Grafen Simon als ihrem Oberherrn; in anderen dagegen wurden der Kirche und Geistlichkeit manche Privilegien, Befreiung von Abgaben u. dgl. eingeräumt. Der Besuch der Messe und Predigt an Sonn- und Festtagen wurde bei Strafe von 6 Denaren allgemein geboten; in Orten ohne Kirche und Pfarrhaus sollten Häuser von Häretikern als Kirche und Wohnung für den Geistlichen eingerichtet werden; wer einen Ketzer auf seinem Gute verweilen lasse, verliere es; auch die reconciliirten Häretiker sollten keine Aemter erhalten, ebenso die Juden; kein reconciliirter Häretiker dürfe in die Villa, wo er früher wohnte, zurückkehren; wer einen Feind des Glaubens fangen könne und es nicht thue, verliere sein Besitzthum, ebenso wer den Feinden Christi Lebensmittel liefere; übrigens solle Niemand für einen Häretiker gehalten werden, außer auf das Zeugniß eines Bischofs oder Priesters; endlich seien von jedem Haus in den vom Grafen Simon eroberten Herrschaften jährlich drei Denare an den Papst zu entrichten [1].

[1] Innocentii III. epist. lib. XV. 102. Mansi, l. c. p. 855 sqq. Harduin, l. c. p. 2017. Labbe, t. XIII. p. 841 (bei den zwei Letzteren un-

Unterdessen hatten die Consuln von Toulouse und Graf Raimund bei Peter II. von Aragonien Hülfe gesucht gegen Simon von Montfort und Arnald von Citeaux (jetzt Erzbischof von Narbonne), die nahezu das ganze Gebiet von Toulouse, nur die Hauptstadt und Umgegend ausgenommen, erobert hatten. Der König schickte sogleich Gesandte nach Rom, um dem Papste zu klagen, daß Simon von Montfort seine habgierigen Hände auch nach aragonensischen Lehen und selbst nach solchen Gebieten ausgestreckt habe, wo nicht ein Schatten der Häresie zu finden sei; überdieß hindere er den Grafen von Toulouse beharrlich, zu satisfaciren, obgleich dieser bereit sei, alles vom Papste Verlangte zu thun und gegen die Ungläubigen im Orient oder in Spanien zu kämpfen, wenn nur seinem ganz unschuldigen Sohn das Erbe gesichert bleibe. In Folge hievon befahl der Papst dem Erzbischof von Narbonne, dem Bischof von Riez und dem Magister Theodosius, zur Berathung in dieser Sache eine Synode zu veranstalten, Alles unparteiisch zu erwägen und dann darüber Bericht zu erstatten. In einem andern Briefe untersagte er dem genannten Erzbischof, ferner noch ohne besondere päpstliche Bevollmächtigung das Kreuz gegen die Ketzer zu predigen, denn die Sache des Glaubens habe ja bereits in Südfrankreich mächtige Fortschritte gemacht, und es sei jetzt Zeit, für Palästina zu sorgen. Simon von Montfort aber wurde angewiesen, die aragonensischen Lehen zurückzugeben und wegen Carcassonne dem König von Aragonien den Lehenseid zu leisten[1].

Diese päpstlichen Briefe sind vom 15., 17. und 18. Januar 1213 datirt, und gerade um dieselbe Zeit, wo der Papst sie unterzeichnete, veranstalteten seine Legaten die Synode zu Lavaur. Päpstlicher Aufforderung gemäß wollten der Bischof von Riez und der Magister Theodosius eine Synode zu Avignon feiern, um mit deren Rath als judices delegati die Angelegenheit des Grafen von Toulouse weiter zu führen. Aber eine Krankheit des Theodosius und eine ausgebrochene Seuche traten hindernd entgegen, und so konnte die Synode erst im Januar 1213 zu Lavaur zu Stande kommen. Auf Citation des Bischofs von Riez und des Magisters Theodosius versammelten sich daselbst die Erzbischöfe von Narbonne und Bordeaux nebst vielen Bischöfen und anderen Kirchenvorstehern[2]. Wenige Tage zuvor hatte König Peter von Aragonien von

vollständig). Schmidt, l. c. p. 247. 251 sq. Hurter, Bd. II. S. 390 ff. 461. 465 ff. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 377 ff.

[1] Innocentii III. epist. lib. XV. 212—215. Brischar, a. a. O. S. 392 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 881 sq. Innocentii III. epist. lib. XVI. 39.

Toulouse aus, wo er sich eben aufhielt, den Erzbischof von Narbonne und den Grafen Simon von Montfort zu einer mündlichen Besprechung eingeladen, um ihnen Vorschläge über die Reconciliation des Grafen von Toulouse und seiner Freunde zu machen. Der Erzbischof ersuchte den König, seine Propositionen der Synode schriftlich zu übergeben. Der König von Aragonien richtete nun am 16. Januar 1213 ein Schreiben an die Synode zu Lavaur, des Inhalts: 1. wenn der Graf von Toulouse für seine Vergehen und für alle Beschädigung von Kirchen und Geistlichen nach Vorschrift der Kirche satisfacire, so sollten ihm seine Besitzungen zurückgestellt werden. Falls aber die Kirche das Gesuch des Königs in Betreff des Grafen selbst nicht erhöre, so bitte er für dessen Sohn, der, noch ein Kind, so lange in sicherem Gewahrsam bleiben möge, bis er Beweise seines Wohlverhaltens ablege. Weiterhin müsse der Graf zur Buße einen Kriegszug gegen die Ungläubigen, sei es in Spanien oder jenseits des Meeres, unternehmen. 2. Da der Graf von Comminges niemals ein Häretiker gewesen, auch die Ketzer nie beschützt, im Gegentheil verfolgt und seine Güter nur darum verloren habe, weil er seinen Vetter und Herrn, den Grafen von Toulouse, unterstützte, so bitte der König auch für ihn, seinen Vasallen, um Güter-Restitution. Doch solle er der Kirche satisfaciren, wenn er in irgend einem Punkte gefehlt habe. 3. Die gleiche Bitte stelle der König rücksichtlich seines Vetters, des Grafen von Foix, der ebenfalls nie ein Häretiker gewesen sei. 4. Endlich bitte er, daß man auch dem Gaston von Bearn, seinem Vasallen, sein Land zurückgebe, da derselbe bereit sei, sich dem Rechte zu fügen und nach dem Ermessen der Kirche zu satisfaciren. Uebrigens wolle der König in allen diesen Punkten mehr die Barmherzigkeit, als das Recht anrufen, und die Synode möge dabei bedenken, daß man in Spanien die Hülfe dieser Barone und des Grafen von Montfort gegen die Sarazenen gar sehr nöthig hätte[1].

Die Synode erwiederte dem König am 18. Januar: 1. rücksichtlich der Angelegenheit des Grafen von Toulouse und seines Sohnes sei sie selbst gar nicht competent, denn auf Bitte des Grafen habe der Papst diese Sache dem Bischof von Riez und dem Magister Theodosius übertragen. Der König aber werde sich erinnern, welche günstigen Bedingungen

[1] Mansi, l. c. p. 865 u. 885; an letzterer Stelle viel richtiger, als an ersterer. Harduin, l. c. p. 2019 ungenau. Labbe, t. XIII. p. 843. Hurter, Bd. II. S. 518 ff. Schmidt, l. c. p. 255. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 395 ff.

dem Grafen vor zwei Jahren zu Narbonne und Montpellier gestellt worden seien (s. S. 849). Aber er habe Alles verschmäht, sich mit den Feinden der Kirche verbündet und somit neuer Gnade unwürdig gemacht. 2. Ueber den Grafen von Comminges sei der Synode bekannt, daß er mit den Häretikern und ihren Gönnern einen Bund geschlossen und mit ihnen die Kirche angegriffen habe. Er sei deßhalb mit Excommunication und Anathem belegt worden, und der Graf von Toulouse behaupte, gerade durch ihn zu diesem Kriege gereizt worden zu sein. Uebrigens wolle ihm die Kirche Gerechtigkeit nicht verweigern (rücksichtlich seiner Güter), wenn er zuvor die Absolution verdient habe.

Aehnlich lautete der Bescheid auch in Betreff des Grafen von Foix und Gastons von Bearn, obgleich ihre Schuld noch größer sei. Namentlich hätten die von Gaston in Sold genommenen Rotarier die Kathedrale zu Oleron entweiht, die an einer Schnur herabhängende Pixis abgerissen und die heiligen Hostien auf den Boden geworfen. — Schließlich erinnerte die Synode den König an die Ehren, die ihm der Papst schon erwiesen habe, und an sein eigenes, bei der Salbung gegebenes Versprechen [1].

Gleichzeitig erstattete die Synode den beiden Legaten, dem Bischof von Riez und dem Magister Theodosius, die selbst zu Lavaur gegenwärtig waren, das von ihnen verlangte schriftliche Gutachten in Sachen des Grafen von Toulouse, dahin lautend: er verdiene wegen seiner vielen Vergehen (die aufgezählt werden) keine Gnade von Seite der Legaten, und die über ihn verhängte Excommunication sei der Art, daß sie selbst von den Legaten ohne besonderes päpstliches Mandat nicht wieder aufgehoben werden könne [2].

In Folge hievon setzten der Bischof von Riez und der Magister Theodosius den Grafen von Toulouse in Kenntniß, daß sie ihn nicht zum Reinigungseid zulassen könnten, und beharrten unerachtet neuer Bitten auf ihrem Beschlusse. Der König von Aragonien aber appellirte, nachdem er noch einige weitere vergebliche Versuche zu Gunsten seines Clienten gemacht hatte, an den Papst und trat jetzt vollständig als Beschützer der Grafen von Toulouse, Comminges, Foix und Bearn, sowie der

[1] Mansi, l. c. p. 866 u. 886; nur an letzterer Stelle genau. Harduin, l. c. p. 2020 ungenau. Labbe, t. XIII. p. 844 sq.

[2] Mansi, l. c. p. 882. Harduin, l. c. p. 2034. Labbe, t. XIII. p. 859. Innoc. epist. lib. XVI. 39.

Bürgerschaft von Toulouse auf. Eine Abmahnung von Seite des Erzbischofs von Narbonne blieb erfolglos[1].

Die Genannten übergaben sich jetzt vollständig in die Hand des Königs und versprachen Alles zu vollziehen, worüber er sich in Betreff ihrer mit dem Papste verständigen würde. Der König schickte die darauf bezüglichen Urkunden[2] durch den Erzbischof von Tarragona an den Papst, um seine Appellation zu unterstützen[3]. Aber auch die Synode gab dem Papste Kunde von dem Geschehenen und fügte ein großes Sündenregister des Grafen von Toulouse bei[4].

Außerdem richteten viele Bischöfe etwas später noch besondere Briefe an den Papst, um ja zu verhindern, daß er die Satisfaction des Grafen von Toulouse annehme, indem sonst der Clerus das Schlimmste zu fürchten, die Häresie aber das Beste zu hoffen hätte[5].

Als sowohl von Seite der Synode, als des Königs von Aragonien Gesandte in Rom ankamen, neigte sich Innocenz Anfangs auf Seite des Letztern, gewann aber durch die Vorträge der Synodaldeputirten allmählich eine andere Ueberzeugung, nahm jetzt seinen Befehl, den Grafen von Toulouse zur Satisfaction zuzulassen, wieder zurück und verbot dem König von Aragonien, sich noch ferner in die Sache zu mischen. Die Bischöfe von Toulouse und Narbonne seien beauftragt, diejenigen, die von ihren Verirrungen zurückkehren wollten, mit der Kirche zu versöhnen, und überdieß werde in Bälde ein besonderer Legatus a latere eintreffen. Endlich möge der König wissen, daß gegen die südfranzösischen Ketzer das Kreuz auf's Neue gepredigt werden solle, und daß es für ihn selbst höchst gefährlich wäre, sie noch länger zu beschützen[6].

Der König von Aragonien griff jetzt mit den Katharerbaronen vereinigt zu den Waffen, verlor aber am 12. September 1213 Schlacht und Leben bei Muret (südlich von Toulouse), und Tags darauf er-

---

[1] Mansi, l. c. p. 868. 869. 880—884. Harduin, l. c. p. 2022. 2033. 2036. Labbe, t. XIII. p. 846. 857. 860. Innoc. epist. lib. XVI. 39. 43. 46.

[2] Bei Mansi, l. c. p. 874—878; bei Harduin, l. c. p. 2028 (nicht 1028) ungenau. Labbe, t. XIII. p. 851 sqq.

[3] Sie sind vom Januar 1212 datirt (ebenso Innoc. epist. lib. XVI. 47), denn in Frankreich begann man damals das neue Jahr erst mit Ostern. Vgl. Ideler, Lehrb. der Chronol. S. 399 u. 401.

[4] Mansi, l. c. p. 869, besser p. 887. Harduin, l. c. p. 2023 ungenau. Labbe, t. XIII. p. 847. Innoc. epist. lib. XVI. 41.

[5] Mansi, l. c. p. 890 sqq. Innoc. epist. lib. XVI. 40. 42. 44. 45.

[6] Mansi, l. c. p. 878. Harduin, l. c. p. 2031. Labbe, t. XIII. p. 855. Innoc. epist. lib. XVI. 48. Schmidt, l. c. p. 257. Hurter, Bd. II. S. 523.

ließen die das Kreuzheer begleitenden Bischöfe, vom Erzbischof von Narbonne als Legaten zu einer Synode in Muret (Murellum) versammelt, ein Synodalschreiben, worin sie den ganzen Hergang der Sache, ihre vielen fruchtlosen Bemühungen, den König von Aragonien von einem Kriege abzuhalten, und den endlichen Ausgang der Schlacht referirten [1]. Die Clienten des gefallenen Königs aber waren so geschwächt, daß sie abermals Unterwerfung anboten, während Simon von Montfort seine Eroberungszüge fortsetzte. Bald darauf schickte der Papst versprochenermaßen einen Legatus a latere, den Cardinaldiakon Peter von St. Maria in Aquiro, und beauftragte ihn, den Grafen von Comminges, den Herrn Gaston von Bearn und die Einwohner von Toulouse, falls sie das Gehörige leisteten, wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen und vor jeder Belästigung durch Simon von Montfort und andere Katholiken zu schützen. Würden sie aber in ihrem Irrthum verharren, so solle gegen sie das Kreuz auf's Neue gepredigt werden [2]. Gleichzeitig schrieb der Papst auch an den Grafen von Montfort und die südfranzösischen Bischöfe, um sie alle zum Gehorsam gegen den Legaten aufzufordern, von Ersterem aber außerdem zu verlangen, daß er den gefangenen Sohn des verstorbenen Königs von Aragonien sogleich freilasse und dem Legaten übergebe [3].

Ungefähr um dieselbe Zeit wollte der Erzbischof von Bourges eine Synode in seiner Metropole halten und lud in seiner Eigenschaft als Primas auch den Erzbischof von Bordeaux dazu ein. Dieser weigerte sich, zu erscheinen, und veranlaßte dadurch einen Streit, der nur durch päpstliche Entscheidung beigelegt wurde. Auch beauftragte jetzt der Papst die Bischöfe von Orleans und Auxerre, ein Statut für die Kirche von Bourges, namentlich für die Domherren, zu entwerfen [4].

Der Legat Peter von St. Maria vollzog die Befehle des Papstes nur zur Hälfte. Er nahm zwar die Grafen von Foix und Comminges, den Grafen und die Bürger von Toulouse und Andere, nachdem sie sich völlig unterworfen und Bürgschaft geleistet hatten, wieder in die Kirche

---

[1] Mansi, l. c. p. 893 sqq. Harduin, l. c. p. 2035. Labbe, t. XIII. p. 861.

[2] Die Wiederholungen der Kreuzpredigt rühren daher, daß, wer das Kreuz gegen die Ketzer nahm, sich regelmäßig nur zu einer Campagne von 40 Tagen verpflichtete.

[3] Innocentii III. epist. lib. XVI. 167. 170. 171 u. 172. Potthast, Regest. p. 426. Schmidt, l. c. p. 257 sqq. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 405 ff. u. 415. Hurter, Bd. II. S. 527 ff.

[4] Innoc. epist. lib. XVI. 65. Mansi, l. c. p. 891 u. 931.

auf; aber er schützte sie nicht in ihrem Eigenthum, unterstützte vielmehr die Plane Simons von Montfort, der, durch neue Zuzüge von Kreuzfahrern verstärkt, den Krieg fortsetzte und factisch immer mehr Herrscher von Südfrankreich wurde. Graf Raimund von Toulouse sah sich jetzt gezwungen, Lehensmann des Montfort zu werden, der ihn trotz seiner kirchlichen Reconciliation fortwährend plünderte. Außer dem Legaten Petrus half hiezu besonders der Cardinal Robert de Courçon, Legat in Frankreich, der das Kreuz für den Orient predigen sollte, aber mehr für den Albigenserkrieg wirkte, dem Grafen von Montfort reichliche Schaaren zuführte und ihm ohne päpstlichen Auftrag den Besitz aller eroberten Herrschaften urkundlich bestätigte [1]. Diesen Bestrebungen sollte das Concil von Montpellier die Krone aufsetzen. Es wurde von Peter von Benevent, Cardinalpriester von St. Stephanus in monte Coelio, dem Legaten für ganz Frankreich, zu dem Zwecke berufen, um die Ueberreste der Albigenserketzerei in den vier Kirchenprovinzen Bourges, Narbonne, Auch und Bordeaux vollends zu vernichten. Montpellier wählte er wegen der Sicherheit dieser Stadt und wegen der Nähe von Toulouse, dieser sentina haereticae pravitatis. Die Synode begann am 8. Januar 1215, und es waren dabei die fünf Erzbischöfe von Narbonne, Auch, Embrun, Arles und Aix nebst 28 Bischöfen und vielen Baronen ꝛc. zugegen. Der Graf von Montfort durfte nicht in die Stadt selbst kommen, sondern mußte vor ihren Mauern mit den Bischöfen verhandeln, weil die auf ihre Freiheiten sehr eifersüchtigen Bürger von Montpellier es nicht anders duldeten. Bei der feierlichen Eröffnung der Synode in der Marienkirche hielt der Legat eine Rede, dann aber rief er alle Prälaten in seine Wohnung und verlangte von ihnen Rath, wem zum Nutzen der Kirche die bereits eroberten Districte der Grafschaft Toulouse übergeben werden sollten. Nach langer Berathung kamen alle Prälaten überein, daß sie den Grafen von Montfort zum Fürsten und Monarchen dieser Gegend erwählten. Sie baten sofort den Legaten, ihm diese Herrschaft zu übergeben; aber der Legat hatte keine päpstliche Vollmacht hiezu, und man schickte nun den Erzbischof von Embrun nach Rom, damit der Papst die einstimmige Wahl Montforts bestätige. — In ihren weiteren Sitzungen stellte die Synode noch 46 Canones auf, namentlich zur Verbesserung des Clerus und Sicherung des allgemeinen Friedens.

---

[1] Hurter, Bd. II. S. 587. 590 f. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 420.

1. Die Bischöfe müssen, wenn sie zu Fuß ausgehen, und auch wenn sie zu Hause öffentlich Audienz geben, um Aergerniß zu vermeiden, stets mit dem Talar und linnenen Camisium (Chorhemd) bekleidet sein. 2. Kein Canonicus oder sonstiger von einem Beneficium lebender Cleriker darf sich vergoldeter Zügel und Sporen bedienen, auch darf er die Wohnungen und Gesellschaften von Frauenspersonen nicht frequentiren, was man domuciare (richtiger domneare, ital. donneare, Frauendienst) nennt. 3. Kein Canonicus, überhaupt kein Beneficiat darf rothe oder grüne Kleider oder Stiefel u. dgl. tragen; ebenso wenig einen Ring. 4. Die Tonsur muß kreisförmig sein, so daß das stehenbleibende Haar eine Krone bildet. 5. Kein Cleriker darf auf Pfänder leihen oder irgend Wucher treiben. 6. Ein Cleriker, der nicht anständig gekleidet ist, soll kein Beneficium erhalten. 7. Bischöfe und Cleriker dürfen keine Jagdfalken in ihrem Hause haben, und wenn sie je zur Jagd gehen, solche nicht selbst auf den Händen tragen. 8. Laien sollen nicht Canonicate oder andere Präbenden erhalten. 9. Wer diesen Verordnungen innerhalb 14 Tagen nicht nachkommt, wird ab officio et beneficio suspendirt. 10. Der Prälat aber, der diese Suspension nicht innerhalb acht Tagen vom Empfange der betreffenden Nachricht an vollzieht, darf die Kirche nicht mehr betreten, bis er seine Pflicht thut. 11. Die Bischöfe müssen die Beneficien gratis und an würdige Cleriker vergeben, und die Kirchen nicht belästigen, nach c. 4 der Lateransynode vom Jahre 1179. 12. Die Verwaltung der Pfarrkirchen soll nicht jungen Leuten oder Minoristen anvertraut werden, nach c. 3 derselben Lateransynode. 13. In den Klöstern und Canonicaten soll genauere Disciplin herrschen (lückenhafter Text). 14. Aebte, Mönche und regulirte Canoniker müssen sich von Jagd und weltlichen Geschäften ganz fern halten; 15. dürfen keine vergoldeten oder versilberten Zügel und Sporen gebrauchen; 16. keine kurzen und offenen Kleider tragen. 17. Ihre Kleider dürfen nicht von hellem oder schwarzem Zeuge, der bruneta (burneta) heißt, auch nicht von stamen forte (S. 845) oder von Camelott sein. 18. Sie dürfen kein Eigenthum besitzen, auch nicht mit Erlaubniß ihrer Obern. 19. Wer von ihnen Eigenthum hat, soll excommunicirt werden. 20. Für die Aufnahme in ein Kloster oder Canonicat darf nichts bezahlt werden. 21. Kein Mönch und regulirter Canoniker darf in einer fremden Sache als Advokat auftreten, außer sein Vorgesetzter befehle es. 22. Was in einem Kloster oder Canonicat vom Tische übrig bleibt, muß von dem, der das Refectorium zu besorgen hat, gesammelt und nach Weisung des Abtes an die

Armen vertheilt werden. 23. Der Haarkranz (corona) bei den Mönchen muß drei Finger breit sein; ähnlich bei den regulirten Canonikern. 24. Ihre Schuhe dürfen nicht mit Knötchen verziert, auch nicht offen sein, sondern geschlossen und hoch. 25. Keiner darf ohne wichtigen Grund von einer Kirche zur andern übergehen, keiner mehrere Canonicate haben. 26. Die regulirten Canoniker müssen stets das superpelliceum (Chorhemd), und 27. beim Reiten einen geschlossenen schwarzen Mantel (cappa) tragen. 28. Kein Mönch oder regulirter Canoniker darf eine Kirche oder ein Einkommen als Präbende besitzen. 29. Wer obige Verordnungen nicht beobachtet, wird suspendirt. 30. Die Mönche dürfen keinen Excommunicirten oder Interdicirten zu den Sacramenten zulassen oder begraben. Wenn ein Kloster oder ein regulirtes Canonicat ein Priorat oder eine Obedienz besitzt, so soll dieß Filiale wo möglich mit drei Brüdern besetzt werden. 31. Sind die Einkünfte zu klein hiezu, so sollen ein paar Kirchen vereinigt werden, damit eine vita canonica, wozu wenigstens drei Personen gehören, stattfinden kann. 32. Wer zwei Wochen nach Verkündigung des allgemeinen Friedens durch den Bischof den Frieden nicht beschwören will, soll durch kirchliche Censur hiezu gezwungen werden und selbst außerhalb des Friedens stehen sammt seinen Untergebenen, wenn sie ihm anhängen. 33. Wer, von den aufgestellten Friedensmännern ermahnt, innerhalb 15 Tagen nicht leistet, was recht ist, der soll vom Bischof excommunicirt, sein Gebiet interdicirt werden. 34. Wer den Frieden gebrochen hat, muß, wo er sich immer aufhält, von den Ortsobern verhaftet und so lange gefangen gehalten oder den Friedensmännern übergeben werden, bis er satisfacirt. 35. Wer einen Friedensbrecher wissentlich aufnimmt, wird excommunicirt und außerhalb des Friedens gestellt, bis er satisfacirt. 36. Wenn gegen die Friedensbrecher eine Armee in Marsch gesetzt wurde, so muß der Friedensbrecher, wenn er gehört werden will, vor Allem den Schaden ersetzen, der dem Viehstand, dem Ackerbau und den Straßen erwachsen ist. 37. Jeder Laie soll innerhalb 15 Tagen nach ergangener Aufforderung den Friedensschwur erneuern und ihn von fünf zu fünf Jahren wiederholen. 38. Bei einem Friedensbrecher darf man nicht mit einem Schwure (daß er sich bessern wolle) zufrieden sein, sondern er muß Bürgschaft leisten oder seine eigene Person den Friedensmännern überantworten. 39. Wenn solche, die den Frieden gelobten, ihn brechen, so muß dieß durch beide Schwerter bestraft werden. 40. Rebellirt ein Vasall gegen seinen Herrn, so muß der Friedensbund dem Herrn helfen. 41. Die Friedensbrecher müssen an allen Sonn-

tagen excommunicirt werden. 42. Am Anfange Mai's müssen alljährlich alle größeren Friedensmänner zusammenkommen und strittige Punkte erledigen. 43. Neue Zölle dürfen nicht aufgelegt werden. 44. Wer den Zoll bezieht, muß für die Sicherheit der Straße sorgen. 45. In keiner Stadt ꝛc. darf eine Verbrüderung (ein Bund) entstehen, ohne Zustimmung des Ortsherrn und des Bischofs. 46. Wie schon das Concil von Avignon verordnet hat (S. 843), muß jeder Bischof in jeder Pfarrei einen Priester und zwei oder drei oder mehrere Laien von gutem Leumund durch Eid verpflichten, daß sie die dort befindlichen Häretiker (= perfecti) oder ihre credentes (untere Klasse), ihre Gönner, Beschützer und Hehler dem Bischof, den Consuln der Städte oder den Herren der Orte oder ihren Amtleuten anzeigen[1].

Nach Beendigung der Synode ließ der Legat durch den Erzbischof Fulko von Toulouse die Citadelle dieser Stadt und das gräfliche Schloß besetzen, während der Sohn des Grafen, der junge Raimund, der bisher darin gewohnt, durch die eingeschüchterte Bürgerschaft vertrieben wurde. Er und sein Vater gingen jetzt zu König Johann nach England. Bald darauf, um Ostern 1215, kam der Kronprinz Ludwig von Frankreich mit einem Kreuzheer, um ein schon vor drei Jahren gemachtes Gelübde zu lösen. Seine Ankunft wurde Anfangs von dem Legaten und dem Grafen von Montfort nicht gerne gesehen, aus Furcht, er werde wegen der französischen Oberlehensherrlichkeit über Toulouse gegen das Geschehene auftreten und ihre Plane durchkreuzen. Allein er fügte sich dem Willen des Legaten, und als er mit diesem und dem Grafen von Montfort eben zu St. Gilles weilte, brachte der Erzbischof von Embrun das Schreiben des Papstes, worin Innocenz zwar nicht vollständig auf den Antrag der Synode von Montpellier zu Gunsten Montforts einging, aber doch gestattete, daß Letzterer bis zur definitiven Entscheidung durch die bereits berufene zwölfte allgemeine Synode das ganze Gebiet des Grafen von Toulouse und alle anderen, von den Kreuzheeren eroberten Districte provisorisch regiere und die Einkünfte daraus beziehe. Sofort wurde dem Grafen von Montfort in Gegenwart des französischen Prinzen diese Regierung zu Carcassonne feierlich übergeben. Aller Widerstand war gebrochen, und um auch die Zukunft zu sichern, wurden die Festungswerke von Toulouse geschleift. Darauf kehrte der französische Prinz nach Hause

[1] Mansi, l. c. p. 935 sqq. Harduin, l. c. p. 2041. Labbe, t. XIII. p. 887 sqq. Hurter, Bd. II. S. 587 ff. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 420 ff.

zurück, ohne, wie man sagte, von seinem Vater die Billigung seines Benehmens in Südfrankreich erlangen zu können; Simon von Montfort aber nannte sich fortan „von Gottes Gnaden Graf von Toulouse, Vicomte von Beziers und Carcassonne und Herzog von Narbonne", obgleich letzteren Titel auch sein bisheriger Freund, der Erzbischof von Narbonne, Arnald von Citeaux, beanspruchte[1].

§ 646.

Nordfranzösische Synoden in den Jahren 1209—1215.

Amalrich, aus dem Dorfe Bena bei Chartres, lehrte in Paris längere Zeit Logik und andere freie Künste, später auch Theologie, und liebte dabei eigene Ansichten und ungewöhnliche Ausdrücke. So wiederholte er in seinen theologischen Vorlesungen sehr häufig den Satz: „Jeder Christ muß sich für ein Glied Christi halten, und wer dieß nicht glaubt, wird nicht gerettet." Da ihm Viele widersprachen, fand er für nöthig, nach Rom zu gehen; aber der Papst entschied gegen ihn, und er mußte nach seiner Rückkehr öffentlich vor der Pariser Universität erklären, daß er geirrt habe. Er that es nur mit dem Munde und starb aus Gram darüber um's Jahr 1204. Nach seinem Tode zeigte sich, daß er mehrere Schüler hatte und diese den Irrthum mit großer Energie und nicht ohne Erfolg verbreiteten. Der Charakter seines Systems ist Pantheismus, vermengt mit der Dreiweltalterslehre des Joachim von Floris. Alles was ist, ist Eines, und dieses ist Gott. Er ist Alles, und Alles ist Gott. Er ist das Sein und Wesen aller Creaturen, und Schöpfer und Geschöpf sind eins. Jeder Mensch ist Gottes Geist, und Gott hat eben so gut in Ovid gesprochen, als in Augustin. Gott realisirt sich aber in drei Weltaltern oder Perioden. Es gibt eine Periode des Vaters, in welcher das mosaische Gesetz herrschte. Dieses hörte auf, als die zweite Periode, das Reich des Sohnes, begann, und an die Stelle des jüdischen Cultus traten die Sacramente: Buße, Taufe, Abendmahl. Aber auch sie erreichten ihr Ende beim Eintritt der Periode des heiligen Geistes, und diese hat eben jetzt (durch Amalrich und seine Schüler) begonnen. Der heilige Geist ist die Seele eines Jeden, er incarnirt sich in Jedem, und darum ist ein Jeder Gott, wie Christus Gott war. Jeder aber, in dem der heilige Geist herrscht, kann nicht mehr sündigen, es mag mit dem

[1] Hurter, Bd. II. S. 628 ff. Schmidt, l. c. p. 261 sq. Stolberg-Brischar, a. a. O. S. 423 ff.

Leib vorgehen, was da will; von Strafe der Sünder kann da keine Rede sein (daher der Satz: in der dritten Periode ist Gott nur noch Liebe, nicht mehr Gerechtigkeit). In Consequenz seines Systems läugnete Amalrich auch die Transsubstantiation, indem er behauptete, der Leib Christi sei im consecrirten Brode nicht anders zugegen, als in jedem andern Brod; ebenso läugnete er die Auferstehung des Fleisches. Den Heiligen Altäre zu weihen, sie anzurufen und vor ihren Bildern Weihrauch anzuzünden, erklärte er für Götzendienst u. s. w.[1]

Als der Bischof Petrus von Paris und der Johanniter Guérin, königlicher Rath und später Kanzler, hievon hörten, beauftragten sie den Magister Radulf von Nemours, die Geheimnisse der Sectirer zu erforschen. Radulf stellte sich, als ob er zu ihnen übertreten wolle, erfuhr so auch die Namen der Mitglieder und meldete sie dem Bischof von Paris. Es waren darunter Geistliche und Laien, Männer und Weiber. Sie wurden verhaftet, nach Paris gebracht, hier im Jahre 1209 oder 1210 vor eine Synode gestellt, überführt und dem König Philipp August überliefert, der mehrere von ihnen am 20. December 1210 verbrennen ließ. Zugleich sprach die Synode die Excommunication über Amalrich aus, ließ seine Gebeine aus dem Gottesacker St. Martin des Champs wieder ausgraben und verbot die physischen und metaphysischen Schriften des Aristoteles wegen ihres der Orthodoxie gefährlichen Inhalts[2]. Heinrich Ostiensis berichtet, daß unsere Synode im Zusammenhang mit Amalrich auch das Buch de divisione naturae von Scotus Erigena verurtheilt habe[3]. — Dem Jahre 1209 gehören auch die Statuten der Kirche von Utrecht an, die Bischof Theodorich wahrscheinlich auf einer Diöcesansynode daselbst aufgestellt hat. Dieselben haben fast nur locale Bedeutung und beziehen sich vorherrschend auf die Kathedral- und Collegiatkirchen Utrechts und deren Angehörige und Besitzungen. Erwähnenswerth ist can. 19, wonach Canoniker, die im vollen Genuß der Pfründe sind, nur in domo claustrali, d. h. in vita communi wohnen dürfen. Derselbe Canon verbietet auch den Besitz mehrerer Beneficien an ein und derselben Kirche[4].

[1] Labbe, t. XIII. p. 1029.

[2] Mansi, t. XXII. p. 801 sqq. u. 809. Harduin, t. VI. P. II. p. 1991. Labbe, t. XIII. p. 805. Labbe (l. c. p. 813) gibt als Tag der Execution den 20. November an, u. p. 814 finden sich die Namen der executirten Cleriker. Staudenmaier, Lehre von der Idee, S. 633 ff. Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter. Bd. III. S. 176 ff.

[3] Vgl. Huber, Dr. Joh., Scotus Erigena. München 1861. S. 435 f.

[4] Labbe, t. XIII. p. 809. Binterim, Deutsche Concilien. IV. S. 458 ff.

Auch nach dem Tode der Agnes von Meran († 1201) fuhr König Philipp August von Frankreich fort, Scheidung von seiner Gemahlin Ingeburge zu verlangen. Sie war zwar in Folge der Synode von Soissons (S. 800) zum Schein restituirt worden und lebte jetzt am Hofe in einem Palaste, aber ihre Lage hatte sich doch eher verschlimmert, als verbessert. In Bälde klagte sie dem Papste schriftlich ihre Noth, wie sie in engem Gewahrsam gehalten, von allem Verkehr mit vertrauten Personen ausgeschlossen, nur von Miethlingen des Königs umgeben, aller Bequemlichkeiten des Lebens, anständiger Kleidung und Nahrung, ja selbst der Tröstungen der Religion beraubt sei und beständig gedrängt werde, auf die Rechte der Ehe zu verzichten, d. h. Nonne zu werden. — Darauf stellte Innocenz dem König durch Schreiben vom Juni 1203 vor, wie sehr er Gott, die Kirche und seinen eigenen guten Namen verletze, und schickte den Abt Johannes von Casemario als Nuntius nach Frankreich, um auch mündlich auf den König einzuwirken und mit der Königin zu sprechen. Im December desselben Jahres mahnte der Papst auf's Neue, mußte aber nachmals in einem Briefe an Ingeburge gestehen, daß alle seine Bemühungen rücksichtlich ihrer ohne Erfolg geblieben seien und der König jetzt nicht mehr bloß wegen Verwandtschaft Scheidung verlange, sondern auch deßhalb, weil er durch einen Zauber ihr zu nahen gehindert sei. Er, der Papst, werde darum seinen Kaplan, einen zuverlässigen Mann, an sie senden, um ihre Wünsche zu vernehmen, denn weder sie, noch der König könnten länger in der gegenwärtigen Lage verbleiben. — Wieder zwei Jahre später forderte der Papst den König abermals auf, Ingeburge als Gemahlin zu lieben und mit ihr ehelich zu verkehren, damit er nicht in die Schlingen Satans gerathe; falls er aber mit gutem Gewissen behaupten könne, daß ihm Solches unmöglich sei, so müsse er sie doch ihrem königlichen Range gemäß behandeln. Darauf ließ der König dem Papste melden, daß er den Versuch machen wolle, sich Ingeburgen ehelich zu nahen; doch dürfe, wenn es nicht gelinge, daraus kein Präjudiz für seine Scheidung erwachsen (scil. wegen versuchten Umgangs mit ihr). Der Papst war damit einverstanden und versprach, wenn der Versuch mißlinge, den Scheidungsprozeß einzuleiten. Auch beauftragte er im Jahre 1208 den Cardinal Gualo, der eben hauptsächlich wegen eines Kreuzzugs nach Frankreich ging, die Sache wegen des Zaubers, sobald die Königin volle Freiheit genieße, näher zu untersuchen. Gualo war kaum in Frankreich angelangt, so trat der König mit einem dritten Scheidungsgrunde hervor. Er hatte Ingeburge durch Chicanen

aller Art und gegen das Versprechen einer jährlichen Sustentation von tausend Pfunden zu der Erklärung gezwungen, daß sie in's Kloster gehen wolle, und berief sich nun darauf, daß schon öfter noch nicht consummirte Ehen (wie die seinige) durch den Eintritt des einen Theiles in ein Kloster so aufgelöst worden seien, daß der andere Theil wieder heirathen durfte. Der Papst möge jetzt dem Cardinal Gualo ohne Zulassung weiterer Appellation Vollmacht ertheilen, die Ehescheidung wegen Verwandtschaft, oder wegen Zaubers, oder wegen Eintritts in ein Kloster, oder aus sonst einem canonischen Grunde auszusprechen. — Der Papst setzte ihm in einem langen Schreiben auseinander, daß sein Fall den Vorgängen, auf die er sich berufe, durchaus nicht conform sei, namentlich a) weil Ingeburge behaupte, daß er ihr mehrmals wirklich beigewohnt habe, und er selbst zugebe, daß er wenigstens den Versuch dazu (früher schon) mehrmals gemacht habe. b) Außerdem habe Ingeburge den Entschluß, in's Kloster zu gehen, nicht in Freiheit gefaßt, sondern in Folge achtjähriger Gefangenschaft und der erwähnten Geldversprechung. Uebrigens dürfe der König nicht sagen, daß der Papst gegen ihn übermäßig streng sei; denn in Wahrheit habe er sich gegen ihn viel milder gezeigt, als einst Nicolaus I. gegen Lothar II., und auch jetzt gebe er dem Wunsche des Königs gemäß dem Cardinal Gualo die Vollmacht, mit Ausschluß weiterer Appellation die drei vorgebrachten Scheidungsgründe zu untersuchen, nur müßten sie genau auseinander gehalten und Alles den Regeln gemäß erörtert werden. — In einem gleichzeitigen kürzern Briefe machte jedoch Innocenz nochmals einen Versuch, den König vom ganzen Scheidungsplane abzubringen [1].

Seinen Aufenthalt in Frankreich benützte Cardinal-Gualo auch zu kirchlichen Reformen und erließ zu diesem Zwecke um's Jahr 1210, wohl auf einer Versammlung der französischen Bischöfe, 10 Canones gegen die Unlauterkeit, Habsucht und Kleiderpracht der Geistlichen und Mönche, denen dann später Bischof Wilhelm von Paris noch 16 weitere anschloß [2].

Uebrigens gelang es dem Cardinal nicht, die Ehesache des französischen Königs in's Reine zu bringen, und Ingeburge verblieb im Ganzen in der bisherigen unangenehmen Lage, wenn sie auch fortan etwas anständiger behandelt wurde.

---

[1] Innocentii III. epist. lib. VI. 85. 86. 182.; lib. VIII. 113.; lib. X. 42. 176.; lib. XI. 86. 180—182.

[2] Mansi, l. c. p. 763 sqq. Harduin, l. c. p. 1975 sqq. Labbe, t. XIII. p. 785 sqq.

Das Haupthinderniß der Ehescheidung lag, wie es scheint, darin, daß die Vermuthung, zwischen dem König und Ingeburge habe ein fleischlicher Verkehr stattgehabt, nicht entfernt werden konnte. Ingeburge ließ sich jetzt dahin treiben, daß sie durch eine in Gegenwart des Abtes von La Trappe und des Magisters Robert Courçon gegebene Erklärung diesen Verdacht zu heben suchte, und der König wandte sich nun abermals nach Rom. Der Abt von La Trappe und ein zweiter Geistlicher mußten seine Sache vertreten; aber Innocenz erklärte, daß er ohne Zustimmung einer allgemeinen Synode auch jetzt dem Wunsche des Königs nicht entsprechen könne und selber Absetzung zu befürchten hätte, falls er ungerecht dispensirte. Der König, schließt er, möge ihn mit dieser Sache nicht mehr weiter behelligen und den Schein vermeiden, als ob er die gegenwärtige Bedrängniß des Papstes auszubeuten suche (lib. XV. 106. 107). — Bald darauf kam endlich im Jahre 1213 die Wiederversöhnung des Königs mit Ingeburge zu Stande, zur großen Freude des französischen Volkes, und beide lebten fortan im Frieden, so daß der König noch in seinem Testamente „der wohlverdienten Gattin" seine Achtung bezeugte[1].

Als der oben genannte Robert Courçon, ein berühmter Lehrer an der Pariser Universität und früherer Mitschüler des Papstes, von diesem zum Cardinal und Legaten in Frankreich ernannt worden war (S. 857), veranstaltete er, um auch die kirchlichen Zustände des Landes zu bessern, im Jahre 1212 oder 1213 eine Synode zu Paris, welche in vier Abschnitten oder Theilen eine große Anzahl zweckmäßiger Verordnungen erließ. Der erste Theil, 20 Canones über die Weltgeistlichen enthaltend, bestimmt: 1. die Cleriker müssen ihre Haare zirkelförmig scheeren lassen, auch müssen sie sich in Kleidung und Benehmen anständig zeigen, dürfen in der Kirche und im Chor nicht schwatzen, während des Chorgebetes und der Messe nicht umhergehen und vor dem Ende der Messe die Kirche nicht verlassen, bei Strafe der Suspension, nöthigenfalls der Excommunication. 2. Die bei einigen Kirchen eingerissene Unsitte, daß Canoniker und andere Cleriker an Jahrtagen nur dem Anfang oder Schluß der horae anwohnen, um die Gebühr zu empfangen, muß ausgerottet werden. 3. Cleriker, welche Beneficien haben, dürfen keine Jagdhunde und Falken halten, sich auch nicht mit Jagd oder Vogelfang abgeben, beim Reiten kein kostbares Reitzeug und keinen mehrfarbigen Sattel gebrauchen.

[1] Hurter, Bd. II. S. 477 ff.

4. Kein in den höhern Weihen stehender Cleriker, auch wenn er kein Beneficium hat, darf eine Köchin haben. 5. Jeder Geistliche darf nur seinem Vorgesetzten beichten, einem Andern bloß mit Erlaubniß seines Obern. 6. Kein Cleriker, der ein hinlängliches Beneficium hat, darf die Advokatur um Geld ausüben; keiner einen schlechten Proceß annehmen, oder den Proceß böslich in die Länge ziehen, oder die Gegenpartei schmähen. Die Advokaten, die kein kirchliches Beneficium haben, dürfen nicht zu viel fordern. 7. Kein Cleriker, überhaupt keine kirchliche Person, darf sich durch einen Eid verpflichten, keine Bücher ꝛc. auszuleihen, oder selbst nichts zu entlehnen, oder für Niemanden Bürge zu sein. 8. Niemand darf um Lohn oder in Folge eines Miethvertrags predigen. Solche dürfen nicht zum Predigen zugelassen werden, mögen sie Reliquien bei sich haben oder nicht, und es darf ihnen das Predigen in einem District nicht ad firmam (S. 399) gegeben werden. 9. Unbekannte Geistliche dürfen ohne Zeugnisse nicht zum Celebriren zugelassen werden. 10. Kein Excommunicirter oder Interdicirter oder Unbekannter oder fremder Parochiane darf von einem Priester zum Begräbniß oder zum Abendmahl angenommen werden, namentlich nicht an Ostern. 11. Um die Habsucht der Geistlichen auszurotten, dürfen fortan die Laien nicht mehr gezwungen werden, für Jahrtage, oder für dreißig oder für sieben Messen etwas im Testament zu legiren. Die Priester sollen nicht zu viele Jahrtage annehmen, so daß sie Miethgeistliche aufstellen müssen. Auch dürfen sie nicht, um sich von der Ueberzahl dieser Jahrtage zu erleichtern, für die Verstorbenen trockene Messen halten[1]; überhaupt dürfen die Sacramente und Sacramentalien nicht verkauft werden. 12. Wer eine eigene Kirche hat, darf nicht eine fremde ad firmam annehmen (S. 399), auch nicht die seinige verlassen und Kaplan an einer andern werden. Kein Priester darf in einer fremden Pfarrei ohne Erlaubniß des Bischofs oder Pfarrers Beicht hören, Nothfälle ausgenommen. 13. Kirchliche Beneficien und Präbenden dürfen nicht zertheilt werden, wie schon die Synode von Tours verordnete (S. 613). 14. Dekanatsstellen dürfen nicht verkauft werden. 15. Der Archidiakon darf von Kirchen, die er nicht persön-

[1] Manche hielten neben der eigentlichen Messe noch eine Art zweite, bei der sie alle Meßgebete verrichteten, aber nicht consecrirten und communicirten. Eine solche Quasi-Messe schien erlaubt, wenn man auch bereits celebrirt hatte, und man bezog auch für sie das Stipendium. Vgl. Du Cange, s. v. Missa sicca, und Binterim, Denkw., Bd. IV. Thl. 3. S. 245 f. Cfr. Histoire littér. t. XXIV. p. 357.

lich visitirt, auch nichts verlangen. 16. In den Häusern der Geistlichen, in den Klöstern und in den Vorhöfen der Kirchen dürfen keine unanständigen Schmausereien, Würfelspiele u. dgl. statthaben; auch keine Zusammenkünfte der ribaldi (= unzüchtige Schlemmer). 17. Die Kapitel der Collegiatkirchen sollen einen Auswärtigen zum Prälaten wählen, wenn unter ihnen selbst kein Tüchtiger ist. 18. Ist in einem Kapitel eine Wahl vorzunehmen, so muß dafür ein bestimmter Tag in der Weise anberaumt werden, daß auch die abwesenden Mitglieder davon Kunde erlangen. 19. Niemand darf zwei Beneficien mit Seelsorge haben. 20. Beneficien dürfen nicht erblich werden, und Niemand darf für Verleihung der venia docendi oder einer Schulstelle etwas verlangen.

Den zweiten Theil bilden 27 Verordnungen zur Verbesserung des Mönchthums: 1. Kein Mönch darf Eigenthum haben. Doch dürfen die Prioren und Administratoren diejenigen Dinge besitzen, die ihnen zur Verwaltung ihres Amtes im allgemeinen Interesse nöthig sind; auch dürfen die Mönche etwas Weniges zum eigenen Gebrauch haben, wenn der Vorgesetzte ihnen solches gibt oder gestattet. 2. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, darf nicht in ein Kloster aufgenommen werden. 3. Die Bischöfe müssen alle verdächtigen Thürchen und Lokalitäten in den Klöstern vermauern lassen. 4. Die Mönche sollen für die Kranken und Schwächlichen sorgen, die für sie bestimmten Almosen zu nichts Anderem verwenden, und Krankenhäuser (infirmaria) errichten. 5. Die Klöster müssen Gastfreundschaft üben, namentlich gegen Arme und Niedrige. 6. Keinem darf, weil er einer andern Nation angehört, die Aufnahme in's Kloster verweigert werden. 7. Es ist sehr unrecht, daß in manchen Klöstern Excommunicirte, Interdicirte und notorische Wucherer aus Habsucht zu den Sacramenten oder zum Begräbniß angenommen werden. 8. Es darf nicht mehr geschehen, daß, wer einem Kloster angehört, noch in einem andern Aufnahme sucht, um Prior oder dergleichen zu werden. 9. Die Mönche dürfen nicht, wie die Laien, weißlederne Handschuhe tragen, auch nicht weltliche Schuhe, Hüte, bunte Kleider ꝛc. Außerhalb des Refectoriums darf nichts genossen werden. 10. Kein Mönch darf sein Schlafgemach außerhalb des allgemeinen Dormitoriums haben, es sei denn, daß sein Amt es nöthig mache. Verboten ist ferner alles Streiten im Kapitel, aller Lärm im Kloster, der Besuch von Frauenspersonen, alle unerlaubten Spiele, Vogelfang, Jagd ꝛc. Im Kloster, im Dormitorium, in der Clausur, im Refectorium und anderwärts muß Stillschweigen herrschen. 11. Wenn ein Mönch oder regulirter Cano-

niker mit Erlaubniß seines Obern eine Reise macht, so muß Letzterer ihn mit dem Nöthigen für Pferde und Auslagen aller Art hinlänglich versehen, damit dem Stande keine Unehre geschieht. 12. Die Untergebenen müssen demüthig gehorchen, die Vorgesetzten ohne Leidenschaft und mit Klugheit befehlen. 13. In einigen Gegenden herrscht die verabscheuungswürdige Gewohnheit, daß der Abt die zum Kloster gehörigen Propsteien solchen Mönchen, die gerne außerhalb des Klosters leben möchten, für eine gewisse Summe ad firmam gibt (S. 399). Was dann die Propstei mehr einträgt, behält der Mönch als sein Eigenthum. Trägt sie weniger, als er dem Abte bezahlen muß, so sucht er per fas et nefas sein Einkommen zu verbessern. Die Aebte dürfen solches nicht mehr thun, bei Strafe der Suspension vom Amte. 14. Ein Mönch, der das Kloster eigenmächtig verläßt und weltliche Kleider trägt, soll excommunicirt werden. 15. Wenn ein Excommunicirter oder Interdicirter oder Irregulärer in's Kloster gehen will, so muß er vor Allem seine Lage dem Abt offenbaren, der dann die Dispense je nach Umständen selbst ertheilen oder bei dem Obern nachsuchen wird. Wer seine Lage verhehlt, wird schwerer Buße unterstellt. 16. und 17. Die Canones 10 und 13 des dritten Lateranconcils werden erneuert (S. 713 f.). 18. Ebenso Canon 18 des Concils von Chalcedon, „welches eines der vier Hauptconcilien ist" (Bd. II. S. 522). 19. Kein Mönch darf in einer Sache, die weder sein, noch ein anderes Kloster berührt, als Advokat auftreten. 20. Kein Mönch darf, um die Rechtspraxis oder Medicin auszuüben, außerhalb seines Klosters verweilen; auch nicht mit Erlaubniß des Abtes, denn dieser kann es nicht erlauben[1]. 21. Es dürfen nicht zwei Mönche oder zwei regulirte Chorherren in einem Bette liegen, sondern jeder einzeln und in der vorgeschriebenen Kleidung (unter Beziehung auf den zweiten Absatz von c. 11 der dritten Lateransynode S. 714). 22. Die Zahl der Mönche in einem Kloster darf nicht verringert werden, so lange die Einkünfte die gleichen bleiben. 23. Die Mönche dürfen nicht schwören, Niemanden Bücher leihen zu wollen, denn dieß ist ein Werk der Barmherzigkeit. 24. Manche stören den Frieden im Kloster, um besondere Wohnungen zu erhalten; solche müssen im Kloster bleiben und noch mehr beschränkt werden als bisher. 25. Wer seine Waare auf einen gewissen

[1] Es werden hier die Worte des c. 8 der Synode zu Tours im Jahre 1163 wiederholt mit der Bemerkung: die Lateransynode habe so gesprochen. Und in der That findet sich diese Stelle auch im Appendix zum dritten Lateranconcil, Pars XXVII. c. 2 (s. S. 719). Hienach existirte dieser Appendix schon um's Jahr 1212.

Termin verkauft, um dadurch mehr zu erlösen, soll wie ein Wucherer bestraft werden. 26. Niemand darf ein Priorat auf Lebenszeit haben. 27. Für den Eintritt in's Kloster darf nichts gefordert werden.

Der dritte Theil ist ad moniales überschrieben, trifft aber theilweise auch die Aebte und Mönche: 1. Die Bischöfe dürfen nicht dulden, daß Sanctimonialen von solchen Clerikern oder Dienern besucht werden, welche Verdacht erwecken, oder daß Weltgeistliche mit jungen Nonnen überflüssige Gespräche führen. Selbst Anverwandte (parentes) dürfen mit einer Klosterfrau nicht sprechen, außer in Anwesenheit einer älteren Schwester oder einer sonstigen außer allem Verdacht stehenden Frau, welche weiß, ob die Betreffenden wirklich verwandt sind oder nicht. 2. Zwei Nonnen dürfen nicht in einem Bette liegen. 3. Darf eine Nonne ausgehen, um ihre Eltern (oder Verwandten) zu besuchen, so darf es nur in Begleitung geschehen. 4. Die Nonnen dürfen weder im Kloster, noch außerhalb desselben tanzen. 5. Was von den Mönchen in Betreff ihrer Kleidung u. dgl. und ihrer Entsagung auf Eigenthum gesagt ist, gilt auch von den Sanctimonialen. 6. Es ist ein Unfug, daß da und dort die Nonnen vom Kloster nur wenig Geld beziehen und das sonst Nöthige anderwärts erwerben müssen. Das Kloster muß aus dem gemeinsamen Vermögen für Alle sorgen; wollen die Einkünfte nicht zureichen, so soll die Zahl der Nonnen vom Bischof verringert werden. 7. Die Bischöfe dürfen für die Klosterfrauen nur ganz geeignete Beichtväter bestellen. 8. Aebtissinnen und Priorinnen, welche nicht strenge genug sind, werden suspendirt; wenn nöthig, abgesetzt. 9. Die in den Leprosenhäusern, Spitälern ꝛc. Wohnenden sollen, wenn die Mittel vorhanden sind, in vita communi leben, das Gelübde der Enthaltsamkeit ablegen, das geistliche Gewand tragen, dem Vorgesetzten Gehorsam geloben. Aber es sollen nicht mehr Gesunde als Kranke darunter sein, denn ein Gesunder kann mehreren Kranken dienen, und Gesunde sollen nicht das verzehren, was für Kranke gestiftet ist. Treten Eheleute ein, so dürfen sie den ehelichen Umgang nicht fortsetzen. 10.—12. Nachlässige, unwürdige und verschwenderische Aebte und Prioren sollen bestraft werden. 13. Ebenso diejenigen, welche ihre Verwandten mit Kirchengut bereichern. 14. Junge und verdächtige Frauenspersonen dürfen nicht in die Häuser der religiosen Männer (Mönche und Canoniker) aufgenommen werden, außer es seien besondere getrennte Wohnungen für sie bereitet. Die Aebte dürfen die Prioren und Klosterbeamten (obedientiarii) nicht entfernen, um ihre Stellen an Verwandte zu geben. Die Prioren und Obedientiarier müssen

jährlich wenigstens zweimal Rechnung ablegen vor dem Abt und sieben älteren Mönchen. 15. Ohne Zuziehung von mindestens sieben älteren Mönchen darf der Abt oder Prior nichts Wichtiges thun, namentlich keine größere Geldsumme aufnehmen. 16. Die Aebte sollen gegen die reuigen Brüder nicht hart sein. Die Klosterämter (obedientiae) dürfen nicht auf Lebenszeit vergeben werden. 17. Die Aebte oder Prioren dürfen ohne Berathung des Kapitels diejenigen nicht bedrohen oder bestrafen, welche im Kapitel einen Vorschlag zur Reformation des Hauses machten. 18. Sie dürfen keinen Mönch auf den Villen ꝛc. unordentlich leben lassen. 19. Sie dürfen in ihren eigenen Zimmern nicht unordentlich und zur Unzeit speisen. 20. Wer in ein Kloster eingetreten ist, soll nicht eine auswärtige Schule besuchen, sondern seine Studien im Kloster selbst machen. 21. Die Aebte sollen keine leichtfertigen Kapläne und keine zu jungen Gesellschafter haben.

Die 21 Canones des vierten Theiles endlich beziehen sich auf die Bischöfe: 1. Sie müssen die vorschriftsmäßige Krone und Tonsur tragen, das Haar darf unter der Mitra nicht herausschauen, ihre Kleidung soll nach Länge, Weite und Farbe der Regel entsprechen, ihr Benehmen muß ernst und bescheiden sein; namentlich dürfen sie nicht fluchen oder unanständige Reden führen, auch nicht gestatten, daß solches in ihrer Gegenwart geschehe. 2. Sie dürfen sich die Matutin nicht vorlesen lassen, während sie im Bette liegen, und während des Gottesdienstes sich nicht mit weltlichen Dingen und Gesprächen beschäftigen. 3. An großen Festtagen müssen sie selbst celebriren und predigen, oder einen Andern predigen lassen. 4. Sie dürfen keine Jäger sein, nicht Pelze von Hermelin tragen, nicht Würfel spielen ꝛc. 5. Am Anfang und Ende ihrer Mahlzeit muß eine heilige Lesung statthaben, und es dürfen bei ihren Gastmählern keine Schauspieler u. dgl. erscheinen. 6. Sie sollen tüchtige Almoseniere haben, Gastfreundschaft üben, den Armen Audienz geben, oft Beicht hören und selbst beichten. 7. Sie müssen bei ihren Kirchen residiren, namentlich an höhern Festen und in der Quadrages. 8. Die Professio, die sie bei ihrer Consecration abgelegt, müssen sie jährlich mindestens zweimal wiederholen: einmal in der (Diöcesan-) Synode, das andere Mal vor versammeltem Kapitel. 9. Sie sollen nicht zu viele Begleiter haben, nicht zu häufig ausfahren, und bei den Visitationen der Pfarreien, wenn sie die Procurationen (Abgaben) einziehen, die Untergebenen nicht belästigen. 10. u. 11. Wie die Gesellschafter, Kammerdiener, Köche, Marschälle, Thürsteher, Seneschalle, Kellermeister (buticularii), Bäcker (panetarii),

Officialen der Bischöfe u. s. f. beschaffen sein müssen; namentlich dürfen sie denen, die den Bischof sprechen wollen, und den Ordinanden nicht Geld abpressen u. s. f. 12. Die Bischöfe dürfen nicht simonistisch sein. 13. Sie und ihre Beamten dürfen für das Sigill, für Rechtssprüche ꝛc. nichts verlangen, Niemanden um Geld absolviren, keinen Excommunicirten um Geld begraben ꝛc. 14. Sie dürfen kirchliche Beneficien nicht an Unwürdige vergeben; Niemanden voreilig excommuniciren oder suspendiren; keinem Excommunicirten bloß eine Geldstrafe auflegen; für Dispens von der dreimaligen Proclamation vor der Trauung nichts verlangen; kein noch unerledigtes Beneficium vergeben; keinen Unwissenden oder Unsittlichen ordiniren. 15. Auf den Gottesäckern oder in Anwesenheit des Bischofs dürfen keine Duelle und keine fremden (weltlichen) Gerichte stattfinden. 16. Die Narrenfeste müssen aufhören. 17. In jeder Diöcese muß jährlich wenigstens einmal eine Synode gehalten und zur rechten Zeit die Firmung ertheilt werden. 18. Die Bischöfe dürfen nicht zugeben, daß auf Gottesäckern und an heiligen Orten weibliche Tänze aufgeführt werden, auch wenn es bisher üblich war; dürfen keine knechtlichen Arbeiten an Sonntagen und keine unerlaubten Ehen gestatten. 19. Sie dürfen nicht dulden, daß den Testamenten der Verstorbenen zuwider gehandelt werde. 20. u. 21. Das Vergehen gegen die Natur (unnatürliche Fleischessünde) soll an allen Personen von 15 Jahren an, besonders aber an Clerikern, strengstens bestraft werden, nach c. 11 der dritten Lateransynode [1].

Jahrs darauf feierte derselbe Legat Robert de Courçon, als er das Kreuz in der Normandie predigte, mit den Prälaten des Landes eine Synode zu Rouen (1214), welche die Canones der Pariser in drei Theilen fast buchstäblich wiederholte (zum Theil mit richtigerem Texte) und nur einiges Weitere beifügte; dagegen kam das von ihm auf's Jahr 1214 nach Bourges berufene Concil wegen des Widerspruchs der französischen Bischöfe, die ihm Gewaltthätigkeit vorwarfen, nicht zu Stande [2].

---

[1] Mansi, t. XXII. p. 818 sqq. Harduin, t. VI. P. II. p. 1999 sqq. Labbe, t. XIII. p. 819 sqq. Manſi theilt von p. 843 an (nach Martenes Vorgang) Auszüge aus einem Codex von Aquiscinctum (Abtei Achin oder Anchin im Hennegau) mit, wodurch manche falsche oder unvollständige Sätze unserer Canones gebessert werden. Das Gleiche geschieht ibid. p. 854 durch die Noten aus Dubois und durch den Text der sogleich zu erwähnenden Canones von Rouen. Was aber von p. 844 an noch ferner an Canones beigegeben ist, rührt wohl nicht von unserer, sondern von spätern Synoden oder Bischöfen her.

[2] Mansi, l. c. p. 897 sqq. u. 954. Labbe, l. c. p. 865 sqq. u. 901.

§ 647.

Die zwölfte allgemeine Synode, vierte im Lateran.

Unterdessen hatte Papst Innocenz III. am 19. April 1213 die Convocationsschreiben zur zwölften allgemeinen Synode erlassen. Sie waren an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe der Christenheit des Morgen- und Abendlandes gerichtet. „Zwei Dinge," sagt darin der Papst, „liegen mir ganz besonders am Herzen: die Wiedergewinnung des heiligen Landes und die Verbesserung der gesammten Kirche. Die Sorge für beide kann ohne große, schwere Gefahr nicht mehr länger verschoben werden. Nachdem ich wegen dieser Sache oft zu Gott um Erleuchtung gebetet und auch häufig mit den Cardinälen und andern klugen Männern Berathung darüber gepflogen, beschloß ich, nach Weise der alten Väter ein allgemeines Concil zu berufen, durch welches die Laster ausgerottet, die Tugenden gepflanzt, die Fehler verbessert, die Sitten reformirt, die Ketzereien vertilgt, der Glaube gestärkt, die Zwistigkeiten beigelegt, der Friede befestigt, die Freiheit beschirmt, die christlichen Fürsten und Völker zur Hülfe für das heilige Land gewonnen und ersprießliche Verordnungen für den hohen und niedern Clerus erlassen werden sollen. Da jedoch ein allgemeines Concil nicht vor zwei Jahren zu Stande gebracht werden kann, so werde ich unterdessen in allen Provinzen nachforschen lassen, was der apostolischen Feile bedürfe, und will tüchtige Männer zur Sorge für das heilige Land vorausssenden, um nachher, wenn das Concil es billigt, mich selbst an die Spitze stellen zu können. Haltet euch also bereit, in $2^1/_2$ Jahren, bis 1. November 1215, vor mir zur Synode zu erscheinen. In jeder Provinz sollen nur etwa zwei Bischöfe zurückbleiben, um die heimischen Geschäfte zu besorgen; aber auch sie und alle andern, die canonisch verhindert sind, müssen Stellvertreter schicken. Jeder Prälat darf nur mäßiges Gefolge mitbringen, der Verordnung des dritten Lateranconcils gemäß (S. 712), eher weniger als mehr. Auch sollen die Kathedral- und Collegiatkapitel ihre Vertreter senden, denn auch über sie muß verhandelt werden. Einstweilen müssen die Bischöfe genau erforschen und aufzeichnen, was in ihrer Gegend zu verbessern ist, um es der Synode vorzulegen; ebenso müssen sie die für das heilige Land bestellten päpstlichen Deputirten treulich unterstützen; und keiner darf sich all dem entziehen, bei canonischer Strafe."

Aehnliche Schreiben ergingen an die Meister der Ritterorden, an den Kaiser von Constantinopel, an alle christlichen Könige, an die General-

vorsteher der großen Mönchsorden, an das Domkapitel zu Constantinopel (weil der neue lateinische Patriarch noch nicht bestätigt war), an den Catholicus von Armenien und an die Patriarchen von Antiochien und Jerusalem. Den Letztern forderte der Papst zugleich dringend auf, die Christen in Palästina zu einem bessern Leben zu ermahnen, damit Gott ihnen helfen könne, und setzte ihn in Kenntniß, daß er an den Sultan von Damaskus und Bagdad einen (noch vorhandenen) Brief geschrieben habe, um ihn zur Herausgabe des heiligen Landes zu bewegen [1].

Der päpstlichen Aufforderung gemäß fanden sich nicht weniger als 412 Bischöfe, 800 Aebte und Prioren und außerordentlich viele Stellvertreter der abwesenden Prälaten und Kapitel bei der Synode ein. Da sich um den lateinischen Patriarchalstuhl von Constantinopel eben zwei Prätendenten stritten, der Pfarrer von St. Paul zu Constantinopel (ein Venetianer) und der Erzbischof von Heraklea, so erschienen kurz vor Eröffnung der Synode Beide in Rom, um ihre Sache zu vertreten; aber der Papst cassirte beide Wahlen und erhob nach dem Rathe der Cardinäle während des Concils den toscanischen Priester Gervasius, der sofort den Sitzungen beiwohnte. Außer ihm waren auch der Patriarch von Jerusalem (Sitz zu Acre) und der unirte maronitische Patriarch persönlich zugegen, während der von Antiochien (der lateinische), durch Krankheit zurückgehalten, von dem Bischof von Antaradus vertreten war. Aehnlich hatte auch der alexandrinische Patriarch (der Melchiten), weil unter muselmännischer Herrschaft stehend, nur einen Diakon gesandt. Außerdem waren Gesandte vieler Fürsten, namentlich Friedrichs II., des lateinischen Kaisers Heinrich von Constantinopel, der Könige von Frankreich, England, Jerusalem, Aragonien, Ungarn ꝛc. zugegen. Andreas II. von Ungarn hatte kurz zuvor dem Papste geschrieben, daß er eben jetzt nach Jerusalem wallfahrten und dem Erzbischof und Primas von Gran unterdessen die Sorge für das Reich übergeben wolle. Es sei dieß sehr wichtig, weil seine Magnaten immer ad dissentiendum proni seien. Der Papst möge darum den Erzbischof, sowie einige Prälaten, welche die Wallfahrt mitmachen wollten, vom persönlichen Erscheinen bei der Synode dispensiren. Auch der abgesetzte Kaiser Otto IV. hatte einen Deputirten gesandt, einen Mailänder von Geburt, welcher noch vor Eröffnung der

[1] Innocentii III. ep. lib. XVI. 30. 34. 35. 36. Mansi, t. XXII. p. 960 sqq. Harduin, t. VII. p. 6 sqq. Labbe, t. XIII. p. 905 sqq. Potthast, Regest. p. 407. Hurter, Bd. II. S. 538 ff. u. 513.

Synode (in einer Vorversammlung) für seinen Herrn plaidirte, dessen unbedingten Gehorsam gegen die Kirche versicherte und auf Grund dessen um Restitution bat. Aber der Markgraf von Montferrat trat ihm entgegen und zeigte, daß Otto's Gesuch aus sechs Gründen abgewiesen werden müsse: er habe den Rom geleisteten Eid gebrochen, die Besitzungen, wegen deren er gebannt worden, nicht zurückgegeben, einen abgesetzten Bischof beschützt, einen Legaten eingesperrt, König Friedrich aus Hohn gegen die römische Kirche „Pfaffenkönig" gescholten und ein Frauenkloster in eine Burg verwandelt. Damit verband er auch Angriffe auf die Mailänder, als Anhänger Otto's und Gönner der Patarener (Katharer), und es entstand dadurch eine heftige Aufregung, welche der Papst nur durch alsbaldigen Schluß der Versammlung beilegen konnte. Ob und in welcher Weise über die Sache weiter verhandelt wurde, ist uns nicht berichtet; am Schluß des Concils aber, am 30. November, bestätigte Innocenz abermals die Wahl Friedrichs und damit auch die Absetzung Otto's. Eine andere Scene bereitete der Erzbischof Roderich Ximenes von Toledo, indem er gleichfalls in einer Vorversammlung, am 8. October 1215, den Primat seiner Kirche über die Erzbisthümer Braga, Compostella, Tarragona und Narbonne beanspruchte. Er legte Bullen der Päpste Honorius II., Gelasius II., Lucius II., Hadrian IV. und Innocenz III. vor, um zu zeigen, daß der Erzbischof von Toledo Primas von Spanien sei. Auch verlas er zwei Decrete des Cardinallegaten Hyacinth (unter Alexander III.), worin der Erzbischof von Braga zur Unterwerfung unter den Primas von Toledo aufgefordert wurde. — Der Erzbischof von Braga verweigerte eine Antwort hierauf, weil er nicht wegen dieser Sache citirt worden sei. Auch erinnere er sich der Sentenz des Cardinals Hyacinth nicht. — Dafür suchte ihn der Primas als Lügner darzustellen und machte zugleich einen großen Excurs über den frühern Erzbischof Moriz Burdin von Braga, der sich auch Anfangs gegen den Primas, später aber gegen den Papst selbst aufgelehnt habe und unter dem Namen Gregor VIII. Gegenpapst geworden sei (S. 327 f. 339). Dabei wies er auf ein Wandgemälde im Sitzungslokal hin und machte damit großen Eindruck, denn es war die Geschichte Burdins in Bildern dargestellt. — Sofort meinte der Erzbischof von Compostella, es sei lächerlich, zu verlangen, daß eine Kirche, die so alt und edel und dem Apostel Jakobus gewidmet sei, der zuerst das Evangelium in Spanien verkündet, dem Stuhle von Toledo gehorchen solle. Hiegegen behauptete Ximenes, Compostella sei erst 109 Jahre alt (richtiger 100

weniger 9), da Papst Calixt II. im Jahre 1124 das Bisthum Emerita (weil unter sarazenischer Herrschaft) nach Compostella verlegt habe, wo bis da nur ein kleines Oratorium zu Ehren des hl. Jakobus bestand. Wohl soll der Leichnam des Letztern von seinen Schülern aus Jerusalem nach Spanien gebracht worden sein, aber Jakobus selbst sei nie nach Spanien gekommen, vielmehr in Jerusalem enthauptet worden u. s. f.

Weiterhin stellte auch der Bischof von Vic im Namen seines abwesenden Metropoliten, des Erzbischofs von Tarragona, die Primatialwürde Toledo's in Abrede, und am andern Tage machte noch der Erzbischof von Narbonne, ähnlich wie der von Braga, geltend, daß er wegen dieser Sache nicht citirt worden sei, also auch nicht darauf eingehen könne. Unter solchen Umständen fand der Papst nicht für gut, den Streit zu entscheiden, suchte aber den Erzbischof von Toledo dadurch zu beruhigen, daß er ihn auf zehn Jahre zum apostolischen Legaten für Spanien ernannte, alle den Mauren neu abzunehmenden Kirchen ihm unterstellte und ihm verschiedene Dispensationsrechte ertheilte. Namentlich sollte er in 300 Fällen einen unehelich Gebornen zu den Weihen und Kirchenstellen zulassen dürfen. Von seiner großen Gelehrsamkeit aber gab jetzt Ximenes einen glänzenden Beweis dadurch, daß er nach einer von ihm abgehaltenen lateinischen Rede über den Primat die Hauptargumente derselben für die Laien in fünf Sprachen: französisch, deutsch, englisch, navarisch (baskisch) und spanisch, wiederholte. Ein solches Sprachenwunder, meinte Garzias Loaisa, habe man seit den Zeiten der Apostel nicht mehr erlebt.

Gleichfalls noch vor Eröffnung der Synode erschienen vor dem Papst einige Bevollmächtigte des englischen Königs Johann ohne Land, um in seinem Namen über den Primas Stephan Langton von Canterbury zu klagen, daß er die rebellischen Barone in ihren Bemühungen, den König zu entthronen, unterstütze. Auch habe er den päpstlichen Befehl, den Baronen kirchliche Censuren anzudrohen, nicht vollzogen, und sei deßhalb von dem Bischof von Winchester und den übrigen päpstlichen Commissären suspendirt worden. Da Langton sich nicht gehörig vertheidigen konnte, sprach der Papst durch Decret vom 4. November 1215 die Suspension über ihn aus. Darauf erschienen die Canonici von York und baten um Bestätigung des von ihnen erwählten Simon Langton, Bruder des Primas, (S. 824). Aber Innocenz verwarf ihre Wahl und gebot ihnen, sogleich eine andere vorzunehmen, die auf den Bischof von Worcester, Walter

von Gray, fiel. Seine anerkannte Virginität ließ ihn des Erzbisthums würdig erscheinen [1].

Nachdem alle Vorbereitungen getroffen, wurde die Synode am St. Martinsfeste den 11. November 1215 in der Laterankirche zu Rom eröffnet, daher die vierte lateranensische genannt. Sie zählte nur drei Sitzungen, deren zweite am 20., die dritte am 30. November stattfand [2]. Der Papst eröffnete die Synode mit einer Rede über Luk. 22, 15: „Sehnlichst hat mich darnach verlangt, noch vor meinem Leiden (Tode) mit euch dieß Pascha zu essen." Pascha, sagt er, werde in der heiligen Schrift in verschiedenem Sinne gebraucht. Im Hebräischen bedeute es Uebergang, transitus. In den Büchern der Könige und Chronik (4. Kön. 23, 22 f.; Chron. 35, 18. 19) werde erzählt, daß im 18. Jahre des Königs Josia ein überaus festliches Phase gefeiert worden sei. Ein ähnliches Festphase im 18. Jahre seines Pontificats möge dieß Concilium sein, ein Uebergang von den Lastern zur Tugend. Ein dreifaches Phase wolle er mit den Anwesenden feiern: ein leibliches, ein geistiges und ein ewiges. Vor Allem a) ein leibliches, damit ein localer transitus stattfinde, um das unglückliche Jerusalem zu befreien; dann b) ein geistiges, der Uebergang von einem status in einen andern, nämlich zur Reformation der Kirche; c) endlich ein ewiges, der transitus vom zeitlichen Leben zur himmlischen Glorie. Zum leiblichen Uebergang mahne uns wehklagend Jerusalem selbst in den Klageliedern des Jeremias (1, 12): „O ihr Alle, die ihr am Wege vorübergehet, gebet Acht und sehet, ob ein Schmerz meinem Schmerze gleiche," d. h. „ihr Alle, die ihr mich liebet, befreiet mich aus meinem Elend." Ergreifende Beschreibung des gegenwärtigen Jammerzustandes von Jerusalem und dem heiligen Lande; Aufforderung, ihm zu Hülfe zu kommen [3]. Der Papst will,

[1] Die Belege für alles bisher Angeführte bei Mansi, l. c. p. 955. 1070 bis 1076. 1083 sq. Harduin, l. c. p. 79—83. Labbe, t. XIII. p. 1019—1027.

[2] Mansi, l. c. p. 1081. Labbe, t. XIII. p. 1020.

[3] Unter dem 26. April 1213 hatte sich Innocenz persönlich an Sultan Malik Al Adil, den Bruder Saladins, gewandt und von ihm die Abtretung Jerusalems, sowie die Freilassung der christlichen Gefangenen verlangt. Auf Erkundigungen von Seite des Papstes hätten nämlich die Templer berichtet: Volunt isti (Saladins Nachkommen) libenter reddere in manus domini Papae terram sanctam quam tenent ..... et ut certi sint et securi de alia terra a populo christiano singulis annis volunt esse sub certo tributo Jerusalymitano et dabunt inde cautelam Romanae ecclesiae de non impedienda amplius terra sancta, qua dominus noster J. Chr. suis pedibus ambulavit. In Zusammenhang hiemit steht wahrscheinlich auch die Sendung des Erzbischofs Giovanni Cicala von Cefalu an die

wenn die Synode es billigt, persönlich zu den Königen und Fürsten gehen, um sie zum Kreuzzug aufzumuntern. — Rücksichtlich des zweiten, geistigen transitus heiße es, fährt Innocenz fort, bei Ezechiel (9, 24): „Es war ein Mann, in Linnen gekleidet, mit einem Schreibzeug an seiner Seite, und der Herr sprach zu ihm: gehe mitten durch die Stadt und zeichne ein Tau auf die Stirnen der Männer, welche seufzen und klagen über alle Greuel, die darin begangen werden." Die Bekleidung mit Leinwand deute die guten Sitten an, das Tau aber sei das Zeichen des Kreuzes, und derjenige trage dieß Zeichen an der Stirne, welcher die Kraft des Kreuzes in seinen Werken an den Tag lege. Der wahre Schreiber sei der Geist Gottes, und das Schreibzeug bedeute die Erkenntniß der göttlichen Wahrheit, das donum scientiae. Das Ganze aber wolle besagen: daß der Papst (der Mann in Linnen gekleidet) die ganze Kirche durchwandern müsse (transire, transitus), um das Gute und Schlimme aller Einzelnen zu erforschen und das Tau auf die Stirnen der Gerechten zu zeichnen. An gleicher Stelle spreche Ezechiel auch von sechs Männern, welche die Waffe des Verderbens haben und die Ungerechten in der Stadt morden sollen (Ezech. 9, 2. 5). Darunter seien die Bischöfe gemeint, welche diejenigen mit dem Anathem ꝛc. strafen sollen, die vom Papste nicht mit dem Tau bezeichnet seien, namentlich die schlechten Geistlichen, denn alles Verderbniß des Volkes gehe principaliter vom Clerus aus. — In Betreff des transitus aeternalis sage der Herr: „Selig sind die Knechte, welche der Herr, wenn er kommt, wachend antrifft; wahrlich, sage ich euch, er wird sich aufschürzen, sie zu Tische sitzen lassen, von Einem zum Andern gehen und sie bedienen" (transiens ministrabit eis, Luc. 12, 37). Eines solchen transitus rühme sich auch jeder Martyrer mit dem Psalmisten: transivimus per ignem et aquam (Ps. 65, 12). Dieß Phase sehne sich der Papst mit allen Mitgliedern der Synode im Reiche Gottes zu essen, d. h. ewige Glorie im Himmel zu genießen, wenn sie Alle übergehen von der Arbeit zur Ruhe, vom Schmerz zur Freude, vom Unglück zur Glorie, vom Tod zum Leben, von der Vergänglichkeit zur Ewigkeit, was Gott durch J. Chr. verleihen möge [1].

Cabinette von Kairo und Damaskus, deren Erfolg wohl ein geringer war, weßhalb die Angelegenheit auf dem Lateranconcil mit aller Energie betrieben wurde. Innocent. III. Regest. XVI. 37. Potthast, Reg. 4719 u. 5186. Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 335 sq. Röhricht, Beiträge. I. S. 56 n. 25.

[1] Innocentii III. Opp. ed. Migne, t. IV. (Curs. Patrol. t. 217) p. 674. Mansi, l. c. p. 968. Labbe, t. XIII. p. 917.

Noch mehr als dieser kurze Auszug bekundet die Rede selbst die genaue Bekanntschaft des Papstes mit der heiligen Schrift, und in allen seinen Predigten zeigt sich die gleiche Manier der reichlichsten, sehr oft allegorischen Anwendung des Bibelwortes. Auch noch eine zweite Rede des Papstes über Ps. 67, 14 führt die Aufschrift: In concilio generali Lateranensi habitus, aber sie enthält nicht die leiseste Anspielung auf die Synode, und ich kann darum nicht glauben, daß sie am Schlusse derselben, wie Fleury meint, gesprochen worden sei.

Von Acten der Synode besitzen wir nichts als 70 Capitula nebst einem Decrete in Betreff der Wiedergewinnung des heiligen Landes, und es sind uns alle diese Stücke in einigen, dem Concil gleichzeitigen Handschriften, namentlich dem Codex Mazarinus, aufbewahrt, woraus sie in die gedruckten Ausgaben übergingen. Da der Synode mehrere griechische Prälaten anwohnten und ihre Beschlüsse auch für die orientalischen Christen bestimmt waren, so wurde hievon alsbald eine griechische Uebersetzung veranstaltet, die gleichfalls noch erhalten ist, wenige Lücken ausgenommen.

Decrete der zwölften allgemeinen Synode.

1. Das erste Capitulum bildet das berühmte, den Katharern und Waldensern entgegengestellte Glaubensbekenntniß der Synode. In seinem ersten Theile trägt es die Lehre von den drei Personen der einen Gottheit vor, erklärt Gott als das einzige Princip von Allem, schreibt ihm die Entstehung der ganzen Welt, aller Körper und Geister, der Engel und Menschen zu. Auch der Teufel und die Dämonen seien von Gott, und zwar gut erschaffen, aber durch sich selbst schlimm geworden und Verführer der Menschen. Sofort handelt der zweite Theil von der Incarnation des Sohnes, seinen beiden Naturen, seinem Opfertod, seiner Auferstehung, Himmelfahrt und einstigen Wiederkunft, auch von der Auferstehung aller Menschen und dem Weltgerichte. Der dritte Theil endlich spricht von der Kirche und den Sacramenten, und es ist hier fast jedes einzelne Wort eine Polemik gegen die Katharer. Hier findet sich zum ersten Mal der Terminus transsubstantiatio (s. oben S. 568). Zugleich wird den Häretikern und ihrem Afterspiritualismus gegenüber die Materie der Sacramente hervorgehoben und ihre Spendung den Priestern vindicirt. Den Schluß aber bildet der Satz, daß auch die Verheiratheten selig werden könnten, was die Katharer bekanntlich geläugnet hatten. — Das Ganze lautet: Firmiter credimus et simpliciter confitemur, quod unus solus est verus Deus, aeternus et immensus,

omnipotens, incommutabilis, incomprehensibilis et ineffabilis, Pater et Filius et Spiritus sanctus; tres quidem personae, sed una essentia, substantia seu natura, simplex omnino. Pater a nullo, Filius autem a solo Patre, ac Spiritus sanctus ab utroque pariter, absque initio semper et fine; Pater generans, Filius nascens, et Spiritus sanctus procedens; consubstantiales et coaequales, omnipotentes et coaeterni, unum universorum principium, creator omnium invisibilium et visibilium, spiritualium et corporalium, qui sua omnipotenti virtute simul ab initio temporis utramque de nihilo condidit creaturam, spiritualem et corporalem [1], angelicam videlicet et mundanam, ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam. Diabolus enim et daemones alii a Deo quidem natura creati sunt boni, sed ipsi per se facti sunt mali, homo vero diaboli suggestione peccavit. — Haec vero Trinitas secundum communem essentiam individua, et secundum personales proprietates discreta, per Mosen et sanctos prophetas aliosque famulos suos juxta ordinatissimam dispositionem temporum doctrinam humano generi tribuit salutarem. Et tandem unigenitus Dei Filius Jesus Christus a tota trinitate communiter incarnatus ex Maria semper virgine, Spiritus sancti cooperatione conceptus, verus homo factus, ex anima rationali et humana carne compositus, una in duabus naturis persona, viam vitae manifestius demonstravit. Qui cum secundum divinitatem sit immortalis et impassibilis, idem ipse secundum humanitatem factus est passibilis et mortalis; quin etiam pro salute humani generis in ligno crucis passus et mortuus descendit ad inferos, resurrexit a mortuis, et ascendit in coelum. Sed descendit in anima, resurrexit in carne, ascenditque pariter in utroque, venturus in fine seculi, judicare vivos et mortuos, et redditurus singulis secundum opera sua, tam reprobis quem electis. Qui omnes cum suis propriis corporibus resurgent, quae nunc gestant, ut recipiant secundum merita sua, sive bona fuerint, sive mala, illi cum diabolo poenam perpetuam, et isti cum Christo gloriam sempiternam. — Una vero est fidelium universalis ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, in qua idem ipse sacerdos et sacrificium Jesus Christus, cujus corpus et sanguis in sacramento altaris sub speciebus panis et vini veraciter continentur, *transsubstantiatis* pane in corpus et

[1] Dieſer Satz ſoll gegen Amalrichs Schüler David von Dinanto gerichtet ſein, welcher behauptete, Gott ſei die materia prima. Cfr. Labbe, t. XIII. p. 1029.

vino in sanguinem, potestate divina, ut ad perficiendum mysterium unitatis accipiamus ipsi de suo, quod accepit ipse de nostro. Et hoc utique sacramentum nemo potest conficere, nisi sacerdos, qui fuerit rite ordinatus secundum claves ecclesiae, quas ipse concessit apostolis et eorum successoribus Jesus Christus. — Sacramentum vero baptismi, quod ad invocationem individuae Trinitatis, videlicet Patris et Filii et Spiritus sancti, consecratur in aqua, tam parvulis quam adultis in forma ecclesiae a quocunque rite collatum proficit ad salutem. Et si post susceptionem baptismi quisquam prolapsus fuerit in peccatum, per veram poenitentiam semper potest reparari. Non solum autem virgines et continentes, verum etiam conjugati per fidem rectam et operationem bonam placentes Deo, ad aeternam merentur beatitudinem pervenire [1].

2. Das zweite, umfangreiche Capitulum (c. 2. X. de summa trinit. I. 1) bezieht sich auf Abt Joachim von Flore in Calabrien und verwirft dessen gegen Petrus Lombardus gerichtete Schrift De unitate seu essentia Trinitatis, weil Joachim darin die Behauptung des Lombarden: „Vater, Sohn und Geist seien quaedam summa res, und diese sei weder zeugend, noch gezeugt ꝛc.", für häretisch erklärt hatte. Dadurch werde, meinte Joachim, eine Quaternität in die Gottheit eingeführt, nämlich die drei Personen und jene summa res als ein Viertes. Allerdings seien Vater, Sohn und Geist una essentia, una substantia, una natura; aber diese Einheit sei keine reale (vera et propria), sondern nur eine collective und similitudinaria, ähnlich wie viele Menschen *ein* Volk heißen, oder viele Gläubige *eine* Kirche bilden (nominalistisch). Die Synode stellte nun dem Joachim folgendes Bekenntniß entgegen: Nos sacro et universali concilio approbante (der *Papst* spricht) credimus et confitemur cum Petro (Lombardo), quod una quaedam summa res est, incomprehensibilis quidem et ineffabilis, quae veraciter est Pater et Filius et Spiritus, tres simul personae, ac singulatim quaelibet earundem. Et ideo in Deo trinitas est solummodo, non quaternitas, quia quaelibet trium personarum est illa res, videlicet substantia, essentia sive natura divina, quae sola est universorum principium, praeter quod aliud inveniri non potest. Et illa res

[1] Mansi, t. XXII. p. 982. Harduin, t. VII. p. 15. Labbe, t. XIII. p. 927. Dieß Capitulum ist (wie fast alle folgenden) auch in das corpus jur. can. aufgenommen worden, als c. 1. X de summa trinitate (I. 1), d. i. als erstes Stück der Decretalen Gregors IX.

non est generans, neque genita, nec procedens, sed est Pater qui generat, Filius qui gignitur, et Spiritus sanctus qui procedit, ut distinctiones sint in personis et unitas in natura [1]. Weiterhin wird in diesem Symbolum auseinandergesetzt, in welchem Sinne die drei Personen consubstantiales genannt werden. Der Vater habe bei der Zeugung dem Sohne sein Wesen (substantia) mitgetheilt, aber nicht so, als ob der Vater nun für sich bloß einen Theil seiner Substanz, oder auch gar nichts davon zurückbehalten habe, sondern sine ulla diminutione Filius nascendo substantiam Patris accepit, et ita Pater et Filius habent eamdem substantiam, et sic eadem res est Pater et Filius, nec non et Spiritus sanctus ab utroque procedens. Am Schlusse dieses Symbolums erklärt die Synode jeden für einen Häretiker, der in diesem Punkte die Ansicht Joachims vertheidigen würde, doch solle damit dem von Joachim gestifteten Kloster Flore nicht derogirt sein, denn dasselbe befinde sich in gutem Zustande, und Joachim selbst habe vor seinem Tode alle seine Schriften dem Urtheile des apostolischen Stuhls unterworfen.

Noch folgt eine kurze Verwerfung Amalrichs von Bena (S. 861), dessen Geist durch den Vater der Lüge so verfinstert worden sei, daß seine Lehre nicht so fast für häretisch, als für unsinnig erklärt werden müsse.

3. Alle verurtheilten Häretiker müssen den weltlichen Obrigkeiten und ihren Balliven (Amtleuten) zur Strafe übergeben werden. Sind sie Cleriker, so muß man sie vorher degradiren. Die Güter der Verurtheilten werden, wenn sie Laien sind, confiscirt; wenn Cleriker, so der Kirche zugewiesen, von der sie Einkünfte bezogen. — Diejenigen, die sich der Häresie verdächtig gemacht haben und sich nicht hinlänglich reinigen konnten, werden excommunicirt und müssen von Allen gemieden werden. Bleiben sie ein ganzes Jahr lang im Banne, so sind sie als Häretiker zu verurtheilen. — Alle weltlichen Obern müssen öffentlich schwören, den Glauben beschützen und alle Häretiker aus ihren Gebieten vertreiben zu wollen. Wer auf kirchliche Aufforderung hin sein Gebiet nicht von Ketzern reinigt, soll von den Bischöfen der Provinz mit dem Bann belegt werden. Satisfacirt er nicht binnen Jahresfrist, so muß man ihn dem Papste anzeigen, damit seine Vasallen von ihren Pflichten gegen ihn losgesprochen und sein Land den Katholiken zur Eroberung überlassen wird, mit Vorbehalt der Rechte des Oberlehensherrn. Wer an dem Kreuzzuge

[1] Papst und Synode nahmen sich hier des Petrus Lombardus an, während vor Kurzem Papst Alexander III. ihn verwerfen wollte; s. S. 618 ff. u. 719.

gegen die Häretiker sich betheiligt, genießt derselben Privilegien, wie die eigentlichen Kreuzfahrer. Alle credentes (untere Klasse der Albigenser), Gönner und Beschützer der Häretiker sind excommunicirt und werden, wenn sie nicht innerhalb Jahresfrist satisfaciren, ipso jure infam und unfähig zu öffentlichen Aemtern, zur Zeugenschaft ꝛc. Auch dürfen sie kein Testament machen und können selbst keine Erbschaft antreten. Niemand darf sie vertheidigen; sind sie Richter, so sind ihre Urtheilssprüche nichtig; sind sie Notare, so haben die von ihnen gefertigten Urkunden keine Geltung; sind sie Cleriker, so trifft sie die Absetzung ab officio et beneficio. Wer mit ihnen, nachdem ihre Namen von der Kirche publicirt sind, noch verkehrt, wird gleichfalls excommunicirt; kein Geistlicher ohne alle Ausnahme darf ihnen die Sacramente reichen u. dgl. — Weil manche sich unrechtmäßig das Predigtamt anmaßen, so soll fortan jeder, der ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhls oder eines katholischen Bischofs predigt, excommunicirt sein. — Jeder Bischof muß seine Parochie, wenn er erfährt, daß Häretiker darin wohnen, jährlich ein- oder zweimal persönlich visitiren, oder solches durch den Archidiakon oder andere tüchtige Commissäre thun lassen, und daselbst drei oder mehrere gut beleumundete Männer, oder auch die ganze Nachbarschaft schwören lassen, dem Bischofe alle Sectirer, die man vorfinde, anzuzeigen. Der Bischof wird dann die Angeschuldigten vor sich rufen und sie canonisch bestrafen, wenn sie sich nicht reinigen können oder nachmals wieder rückfällig geworden sind. Wer obigen Eid nicht schwört, ist selbst als Häretiker zu betrachten. Auch wird jeder Bischof, der hierin nachlässig ist, abgesetzt.

Es ist von selbst klar, daß dieses große Capitulum, im Corpus jur. can. als c. 13. X. de haereticis (V. 7) aufgeführt, gegen die Albigenser gerichtet ist und in seinen letzten Bestimmungen die bischöfliche Inquisition anordnet, conform den Beschlüssen der Synode von Verona (S. 726), von Avignon (S. 843) und Montpellier (S. 860).

4. Die unirten Griechen dürfen nicht mehr, wie bisher von einigen geschah, Kinder, die von Lateinern getauft wurden, wieder taufen, und Altäre, auf denen Lateiner celebrirten, abwaschen, als wären sie befleckt worden, bei Strafe der Excommunication und Absetzung vom geistlichen Amte; c. 6. X. de baptismo (III. 42).

5. Die alten Privilegien der Patriarchalstühle erneuernd bestimmen wir, daß nach der römischen Kirche, welche die Mutter und Lehrerin aller Gläubigen ist, die Kirche von Constantinopel den ersten (vgl. Bd. II. S. 563), die von Alexandrien den zweiten, die antiochenische den dritten

und die von Jerusalem den vierten Platz habe. Wenn die Vorsteher dieser Kirchen vom Papste gegen Ableistung des Eides der Treue und des Gehorsams das Pallium erhalten haben, so dürfen sie auch den ihnen untergebenen Bischöfen Pallien verleihen. Das Kreuz können sie sich vortragen lassen überall, außer in Rom und da, wo eben der Papst oder einer seiner Legaten anwesend ist. In allen ihnen untergebenen Provinzen kann vom Urtheile der Bischöfe an sie provocirt werden, unbeschadet der Apellationen an den apostolischen Stuhl, die von Allen beachtet werden müssen; c. 23. X. de privilegiis (V. 33).

6. Die Metropoliten müssen alle Jahre mit ihren Suffraganen Provinzialsynoden halten. Damit diese fruchtbar werden, muß man in jeder Diöcese einige tüchtige Männer aufstellen, welche während des Jahres alles notiren, was einer Verbesserung bedarf, und dieß dann dem Metropoliten und der Provinzialsynode vorlegen. Was diese beschließt, muß in den Diöcesansynoden publicirt werden; c. 25. X. de accusationibus etc. (V. 1).

7. Die Kirchenvorsteher sollen die Sitten ihrer untergebenen Cleriker verbessern, und es darf darum ihre Strafgewalt durch kein Gewohnheits- oder Appellationsrecht gehindert sein. Die Kapitel, denen die Bestrafung ihrer Canonici selbst zusteht, müssen die bezüglichen Strafen innerhalb der vom Bischof anberaumten Frist vollziehen, sonst devolvirt das Strafrecht an den Bischof. Wenn übrigens die Canonici ohne gehörigen Grund, hauptsächlich aus Opposition gegen den Bischof den Gottesdienst in der Kathedrale eingestellt haben, so kann der Bischof dennoch darin celebriren, und auf seine Klage wird der Metropolit als unser (des Papstes) Delegirter die Canonici bestrafen[1]; c. 13. X. de officio judicis (I. 31).

8. Wenn ein Verbrechen, sei es von einem niedern oder höhern Geistlichen begangen, durch das Gerücht zu den Ohren der Obern gelangt ist, nicht durch bösliche und verrufene, sondern durch rechtschaffene und vorsichtige Personen, und nicht bloß einmal, sondern öfters, so muß der Obere vor den Senioren der Kirche die Sache genau untersuchen, damit den Schuldigen die kirchliche Strafe treffe, ohne daß der Obere deßhalb als Ankläger und Richter in einer Person erscheint. Vielmehr genügt er in Folge des allgemeinen Gerüchtes nur seiner Pflicht. Wenn

[1] Hier wie in c. 2: Nos sacro ... concilio approbante etc. und in c. 8: sacri approbatione concilii confirmamus spricht der Papst; die Canones wurden in seinem Namen publicirt. Aehnliche Formeln finden sich noch öfter, z. B. c. 44. 47.

dieß schon rücksichtlich der Untergebenen gilt, so muß es in Hinsicht auf die Vorgesetzten nur um so strenger beobachtet werden, da gerade sie den Gerüchten hauptsächlich zur Zielscheibe dienen und es unmöglich Allen recht machen können. Darum haben auch die heiligen Väter wohlweislich angeordnet, daß gegen einen Prälaten eine Klage nicht so leichthin zugelassen werden soll. So darf eine peinliche Anklage, die auf diminutio capitis, d. i. Degradation gerichtet ist, nicht angenommen werden, nisi legitima praecedat inscriptio (d. h. der Ankläger muß sich verbindlich machen, dieselbe Strafe zu erleiden, falls seine Beweisführung unstichhaltig ist). Wenn aber Jemand wegen seiner Vergehen schon dergestalt diffamirt ist, daß das allgemeine Gerücht ohne Aergerniß nicht mehr länger ignorirt werden kann, so muß ohne Skrupel zur Untersuchung und Bestrafung geschritten werden. Handelt es sich um ein schweres Vergehen, aber doch nicht um degradatio ab ordine, so ist der Schuldige von der Amtsführung zu entfernen, wie jener Verwalter im Evangelium. Die Untersuchung darf über keinen Abwesenden verhängt werden, es sei denn, daß er ungehorsamer Weise (per contumaciam) abwesend ist, und es müssen ihm die Punkte der Anklage mitgetheilt werden, damit er im Stande ist, sich gehörig zu vertheidigen. Ebenso muß man ihm nicht bloß die Aussagen, sondern auch die Namen der Zeugen angeben, damit er erfahre, wer gegen ihn ausgesagt habe, und was. Ferner müssen die gesetzlichen Ein- und Widerreden zugelassen werden. — Es muß aber ein Prälat in Untersuchung der Verfehlungen seiner Untergebenen um so sorgsamer sein, je tadelhafter es wäre, sie straflos zu lassen. Gegen solche Verbrecher kann, abgesehen von den notorischen, auf dreifache Art vorgeschritten werden: durch Anklage (accusatio), Anzeige (denunciatio) und Untersuchung (inquisitio); aber es muß in allen diesen Fällen die gehörige Vorsicht gebraucht werden. Der Anklage muß die legitima inscriptio vorangehen (das Versprechen des Anklägers, die Strafe selbst zu leiden, falls seine Klage grundlos erscheine), der Anzeige die liebevolle Ermahnung (caritativa admonitio), der Untersuchung die clamosa insinuatio (= diffamatio). Die Form der Sentenz muß sich stets nach der forma judicii richten. Das Bisherige findet jedoch keine Anwendung auf Regulargeistliche, welche leichter und schneller abgesetzt werden können. (Dieses, für das processualische Verfahren der Kirche maßgebend gewordene Capitulum Qualiter et quomodo ist aufgenommen c. 24. X. de accusationibus, V. 1.)

9. Wenn in einer Diöceſe verſchiedene Nationen mit verſchiedenen Sprachen und Riten leben, ſo ſoll der Biſchof taugliche Männer wählen, welche für jede Nation in ihrer Sprache und nach ihrem Ritus Gottesdienſt halten; aber es ſollen nicht verſchiedene Biſchöfe in einer Diöceſe ſein. Eine ſolche Diöceſe wäre ein Monſtrum, ein Leib mit mehreren Köpfen. Doch kann der Biſchof einer ſolchen Diöceſe für jede Nation ſich einen katholiſchen Präſul als Vicar beigeſellen (etwa einen Weihbiſchof des andern Ritus); c. 14. X. de officio judicis ordinarii (I. 31). Hurter (Bd. II. S. 651) hat dieß Capitulum irrig ausgelegt, als ob es wohl Predigten in verſchiedenen Sprachen anordne, aber den Cult nur in lateiniſcher Sprache geſtatte.

10. Die Biſchöfe ſollen, da ſie aus verſchiedenen Gründen, insbeſondere in großen Diöceſen, nicht immer ſelbſt predigen können, geeignete Männer hiefür aufſtellen, namentlich an allen Kathedral- und Conventualkirchen, welche zugleich auch Beicht hören und die Seelſorge verwalten; c. 15. X. de officio judicis ord. (I. 31).

11. Unter Erneuerung des c. 18 der dritten Lateranſynode wird verordnet, daß künftig nicht nur an jeder Kathedrale, ſondern auch an jeder andern hinlänglich reichen Kirche ein Magiſter beſtellt werde, um die Cleriker dieſer und anderer Kirchen in der Grammatik und Anderem zu unterrichten. Die Wahl des Magiſters ſteht dem Biſchof und Kapitel zu. Jede Metropolitankirche aber ſoll auch einen Theologen haben, der die Prieſter und Andere in der heiligen Schrift und Seelſorge unterweiſt. Der Magiſter und Theologe ſollen je eine Canonicatspfründe erhalten, ohne eigentliche Canonici zu werden, und dieſes Einkommen bleibt ihnen nur ſo lange, als ſie das Lehramt verſehen. Kann die Metropolitankirche nicht zwei Lehrer beſolden, ſo mag der für Grammatik mit einer Pfründe an einer andern Kirche der Stadt oder Diöceſe verſorgt werden; c. 4. X. de magistris (V. 5).

12. In jeder Kirchenprovinz ſollen künftig je von drei zu drei Jahren Generalkapitel derjenigen Mönchsorden abgehalten werden, welche bisher keine ſolchen hatten. Dabei müſſen ſich alle Aebte, und von denjenigen Klöſtern, die keine Aebte haben, die Prioren einfinden. Keiner darf mehr als ſechs Pferde und acht Perſonen mitbringen (S. 712). Bei Beginn dieſer neuen Einrichtung ſollen je zwei Ciſtercienſeräbte zu einem ſolchen Generalkapitel eingeladen werden, weil bei ihnen dieſe Verſammlungen ſchon lange beſtehen. Dieſe zwei Ciſtercienſer haben ſich zwei der Anweſenden beizugeſellen und führen mit ihnen das Präſidium.

Die Cistercienserkapitel sollen das Vorbild für Alles abgeben, und es ist zu berathen über die Reformation des Ordens, über Beobachtung der Regel ꝛc. Was allgemein beschlossen und von den vier Präsidenten bestätigt ist, muß von Allen beobachtet werden. In jedem solcher Generalkapitel ist der Ort für das nächste zu bestimmen. Alle bei einem solchen Generalkapitel Anwesenden müssen in vita communi, wenn auch in mehreren Häusern, leben und die Kosten nach Proportion gemeinsam tragen. Auch sollen sie taugliche Personen wählen, welche im Namen des Papstes alle Manns- und Frauenklöster der Provinz visitiren und reformiren, und die untüchtigen Vorsteher dem Bischofe behufs der Absetzung anzeigen. Ueberdieß soll jeder Bischof die ihm unterworfenen Klöster seiner Diöcese zu verbessern suchen. Endlich sollen sowohl die Bischöfe, als die erwähnten Visitatoren alle weltlichen Beamten ꝛc. durch Androhung kirchlicher Censuren von jeder Verletzung der Klöster abhalten; c. 7. X. de statu monachorum (III. 35).

13. Damit nicht allzu große Verschiedenheit der Orden Verwirrung in der Kirche veranlasse, verordnen wir, daß künftig Niemand mehr einen neuen Orden ersinnen darf. Wer Mönch werden oder ein neues Kloster gründen will, muß in einen bereits approbirten Orden eintreten, oder eine schon genehmigte Regel annehmen. Niemand darf in verschiedenen Klöstern Mönch oder Abt sein; c. 9. X. de religiosis (III. 36).

14. Die unenthaltsamen Cleriker müssen nach dem Maße ihrer größeren oder geringeren Schuld nach Vorschrift der alten Canones bestraft werden. Wer, wegen Unenthaltsamkeit suspendirt, dennoch celebrirt, verliert seine kirchlichen Beneficien und wird auf immer deponirt; ebenso werden die Prälaten bestraft, die um's Geld u. dgl. solchen Unfug dulden. Wenn aber solche Geistliche, die nach der Sitte ihres Landes dem ehelichen Bande nicht entsagt haben (Griechen ꝛc.), in Unlauterkeit fallen, so sind sie strenger zu bestrafen, weil sie der rechtmäßigen Ehe genießen können; c. 13. X. de vita et honestate clericorum (III. 1).

15. Trunksucht, die Mutter der Unzucht, wird im Allgemeinen allen Clerikern untersagt, insbesondere aber das Vortrinken, wobei jene die Helden des Tages sind, welche die meisten unter den Tisch trinken und die zahlreichsten Becher leeren; ebenso ist ihnen untersagt Jagd und Vogelfang; sie dürfen keine Jagdhunde und Falken halten; ibid. c. 14.

16. Die Cleriker dürfen keine weltlichen Geschäfte betreiben, namentlich keine unanständigen; dürfen den mimischen, theatralischen ꝛc. Vorstellungen nicht anwohnen, kein Wirthshaus besuchen, außer auf Reisen;

nicht Würfel spielen und auch solchen Spielen nicht anwohnen; müssen eine gehörige Krone und Tonsur haben und sich in officiis divinis und andern guten Studien fleißig üben. Ihre Kleider sollen stets geschlossen sein, nicht zu kurz und nicht zu lang, nicht roth und nicht grün. Künstlich ausgenähte Handschuhe und schnabelförmige Schuhe, vergoldete Zäume, Sättel, Sporen, Pectorale (Brustbinden der Pferde) u. dgl. sind ihnen verboten. Beim Gottesdienst sind Chormäntel mit Aermeln nicht gestattet, und Priester und Dignitäre dürfen sich derselben auch anderwärts nicht bedienen, außer in Nothfällen, wenn sie wegen Gefahr andere Kleider anziehen müssen. Schnallen dürfen sie durchaus nicht tragen, ebenso keine Gürtel mit Gold oder Silber verziert, auch keine Ringe, außer ihre Dignität gestatte es. Alle Bischöfe müssen öffentlich in linnenen Ueberkleidern erscheinen, ausgenommen jene, die Mönche sind, welche ihr Ordenskleid beibehalten. Sie dürfen nicht in offenen Mänteln erscheinen, vielmehr müssen dieselben hinten am Halse oder vor der Brust zusammengeheftet sein; ibid. c. 15.

17. Es ist sehr schlimm, daß manche Cleriker, sogar Prälaten, halbe Nächte mit Schmausereien und Plaudereien zubringen. Andere lesen kaum vier Mal im Jahre Messe, ja sie wohnen der heiligen Messe nicht einmal bei, und wenn sie erscheinen, reden sie mit Laien und achten nicht auf den Gottesdienst. Alles dieß verbieten wir bei Strafe der Suspension und verordnen, daß sie das officium divinum, sowohl das nocturnum als das diurnum, fleißig und andächtig frequentiren; c. 9. X. de celebrat. missar. (III. 41).

18. Kein Cleriker darf ein Bluturtheil aussprechen, oder vollziehen, oder dem Vollzug anwohnen. Auch darf keiner ein auf ein Bluturtheil gerichtetes Schreiben verfassen; es soll dieß bei den weltlichen Gerichten den Laien übertragen werden. Kein Cleriker darf den Rotariern (Ruptarier, räuberisches Militär, meist aus Bauern bestehend) oder Bogenschützen (balistarii) und andern Blutmenschen dieser Art vorgesetzt werden; kein Subdiakon, Diakon oder Priester darf den Theil der Chirurgie ausüben, wo man schneidet und brennt; auch darf keiner bei einem Gottesurtheil eine Benediction sprechen. Die älteren Verbote der Duelle (S. 715) bleiben in Kraft; c. 9. X. ne clerici vel monachi etc. (III. 50).

19. Es darf nicht mehr geschehen, daß Cleriker weltliche Gefäße in die Kirche stellen [1], es sei denn aus augenblicklicher Noth, wie feindlichen

[1] Um sie gegen Raub ꝛc. zu sichern.

Einfällen, Feuersbrunst u. dgl. Manche Kirchen sodann sind nicht nur unsäuberlich, sondern es werden in ihnen auch unreine, beschmutzte Gefäße, Gewänder, ja sogar Corporalien gebraucht, die wahren Abscheu erregen. Solches wird strengstens verboten; c. 2. X. de custodia eucharistiae (III. 44).

20. Chrisma und Eucharistie müssen sorgfältig verschlossen werden, damit nicht Ungebührliches mit ihnen geschehe. Wer dieß versäumt, wird auf drei Monate suspendirt; ibid. c. 1.

21. Jeder Gläubige, von beiden Geschlechtern, der die Unterscheidungsjahre erreicht hat, muß alljährlich wenigstens einmal seinem sacerdos proprius seine Sünden treulich beichten, die ihm auferlegte Buße nach Kräften vollziehen und wenigstens an Ostern das Sacrament der Eucharistie andächtig empfangen[1], es sei denn, daß sein Priester aus guten Gründen diesen Empfang auf einige Zeit untersagt hätte. Wer das Obige nicht thut, wird von der Kirche ausgeschlossen und erhält, falls er stirbt, kein christliches Begräbniß. Auch muß diese Verordnung häufig in den Kirchen verkündet werden, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann. Will aber Jemand aus gutem Grunde einem fremden Priester beichten, so muß er hiezu die Erlaubniß seines Priesters (Pfarrers) haben, denn sonst kann jener nicht binden und lösen. Der Priester aber (der Beichtvater) muß vorsichtig und klug sein, in die Wunden Wein und Oel gießen und die nähern Umstände der Sünde und des Sünders genau erforschen, um zu finden, welchen Rath er geben, welches Mittel er anwenden müsse, um den Kranken zu heilen. Auch muß er sich sehr hüten, den Sünder durch irgend ein Wort oder Zeichen ꝛc. zu verrathen, und wenn er (wegen einer Beicht) den Rath eines klügeren Geistlichen einholen will, so darf er dabei die Person ja nicht andeuten. Wer eine im Beichtgerichte ihm geoffenbarte Sünde bekannt macht, soll nicht nur des priesterlichen Amtes entsetzt, sondern auch in ein strenges Kloster gesperrt werden, um Buße zu thun; c. 12. X. de poenitentiis et remissionibus (V. 38).

22. Da manche Krankheit Folge von Sünden ist, so befehlen wir anmit strengstens allen Aerzten, daß sie ihre Patienten anhalten, vor Allem den Seelenarzt rufen zu lassen. Ist ihre Seele versorgt, dann

[1] Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten galt es als Regel, während der heiligen Fastenzeit seine Sünden zu beichten; dieß ersehen wir aus den Schriften eines hl. Chrysostomus und Ambrosius. S. Frank, Die Bußdisciplin der Kirche. Mainz 1867. S. 366 f.

kann für die leibliche Heilung um so besser gesorgt werden. Wir erlassen diese Verordnung hauptsächlich darum, weil manche Kranke, wenn ihnen der Arzt (erst im Verlaufe der Krankheit) den Rath gibt, für ihr Seelenheil zu sorgen, dann in Verzweiflung gerathen und so in noch größere Gefahr kommen. Uebertritt ein Arzt unsere Verordnung, so wird er aus der Kirche ausgeschlossen, bis er satisfacirt. Da die Seele viel mehr werth ist, als der Leib, so darf der Arzt einem Kranken nie zu einem sündhaften Heilmittel rathen[1]; ibid. c. 13.

23. Eine Kathedral- oder Regularkirche darf nicht länger als drei Monate erledigt bleiben. Wenn die Berechtigten nicht innerhalb dieser Zeit einen Prälaten wählen, devolvirt das Wahlrecht an den nächst höheren kirchlichen Obern, der die verwittwete Kirche unter dem Beirath seines Kapitels und anderer kluger Männer ebenfalls innerhalb dreier Monate mit einer geeigneten Person besetzen muß, sei sie aus dem Kapitel der erledigten Kirche gewählt oder anderwärts her; c. 41. X. de electione (I. 6).

24. Wenn eine Wahl zu geschehen hat, so müssen die Wähler drei Männer aus ihrem Collegium als Scrutatoren aufstellen, welche insgeheim und einzeln die Vota sammeln, niederschreiben und dann publiciren, so daß derjenige gewählt ist, auf den sich Alle, oder die Majorität, oder die pars sanior des Kapitels vereinigte. Gegen solche Wahl gilt keine Appellation. Auch kann das Wahlrecht einigen Vertrauensmännern übertragen werden (via compromissi). Außerdem gibt es nur noch eine Wahlform, per quasi inspirationem. Wer gegen diese Wahlordnung verstößt, verliert für dießmal sein Wahlrecht. Nur wer canonisch verhindert ist, bei der Wahl persönlich zu erscheinen, kann sich durch einen Andern vertreten lassen; dabei kann er, wenn er will, seine Stimme einem aus dem Wahlcollegium übertragen. Ist eine Wahl vollzogen, so muß sie sogleich feierlich publicirt werden; ibid. c. 42.

25. Wer eine durch unberechtigte Einflüsse der weltlichen Gewalt auf ihn gefallene Wahl annimmt, verliert den ihm dadurch zugedachten

---

[1] Es kam dieß bei dem damaligen Zustand der Medicin nicht selten vor. So riethen die Aerzte dem Sohne Barbarossa's, Herzog Friedrich, der mit ihm den dritten Kreuzzug machte und in Palästina starb (S. 748): posse curari, si rebus Venereis uti vellet. Er antwortete: se malle mori, quam in peregrinatione divina (Wallfahrt) corpus suum per libidinem maculare. Vgl. Raumer, Gesch. d. Hohenst. Bd. II. S. 438. Von solchen Aerzten spricht auch Bonifaz Ferrier bei Martene, Thesaurus, t. II. p. 1457.

Vortheil, wird für die Zukunft unwählbar und kann ohne päpstliche Dispens auch zu keiner anderweitigen Dignität erhoben werden. Diejenigen aber, die eine solche ipso jure nichtige Wahl vorgenommen haben (d. h. sich von der weltlichen Gewalt beeinflussen ließen), sollen auf drei Jahre ab officiis et beneficiis suspendirt werden und ihres Wahlrechtes für diese Zeit verlustig gehen; ibid. c. 43. Vgl. Kober, die Suspension ꝛc. S. 255 ff.

26. Nichts schadet der Kirche mehr, als wenn die Leitung der Seelen unwürdigen Prälaten übergeben wird. Um diesem Uebel zu steuern, setzen wir unwiderruflich fest, daß, wenn Jemand zum regimen animarum berufen ist, derjenige, dem das Bestätigungsrecht zusteht, sowohl den Hergang der Wahl, als die Person des Erwählten genau prüfe, und nur dann, wenn Beides in Ordnung ist, die Bestätigung ertheile. Ist aber unvorsichtiger Weise das Gegentheil geschehen, so ist nicht nur der unwürdig Promovirte abzusetzen, sondern auch der unwürdig Promovirende zu bestrafen. Die Strafe für Letztern soll darin bestehen, daß, falls er erweislich durch Nachlässigkeit einen Menschen von unzureichenden Kenntnissen oder unanständigem Wandel oder ungesetzlichem Alter bestätigt hat, er nicht nur des Rechtes verlustig geht, den nächsten Nachfolger dieses Mannes zu bestätigen, sondern auch vom Genuß seines eigenen Beneficiums so lange suspendirt wird, bis man ihm Verzeihung gewährt. Hat er aber nicht bloß aus Nachlässigkeit, sondern aus bösem Willen (malitia) gehandelt, so ist er noch strenger zu bestrafen. Zu den heiligen Weihen und den kirchlichen Würden dürfen die Bischöfe bei Vermeidung kirchlicher Strafen nur solche befördern, welche dem Amte, das man ihnen anvertraut, genügen können. Diejenigen, welche unmittelbar unter Rom stehen und ihre Bestätigung beim Papst nachsuchen müssen, sollen persönlich vor ihm erscheinen, oder, wenn es durchaus nicht möglich ist, geeignete Stellvertreter senden, um über den Hergang der Wahl und die Person des Gewählten Auskunft zu geben. Erst nach geschehener Prüfung durch den Papst erlangen die Gewählten ihre Aemter vollständig (plenitudinem officii). Während der Zwischenzeit aber mögen diejenigen, welche von Rom sehr entfernt, d. i. außerhalb Italiens wohnen, falls sie in Eintracht gewählt wurden, ausnahmsweise (dispensative) wegen des Bedürfnisses der Kirchen die betreffenden Aemter in spiritualibus und temporalibus verwalten, dürfen jedoch vom Kirchengute nicht das Geringste abalieniren. Die Consecration oder Benediction erhalten sie so, wie es bisher üblich war; ibid c. 44.

27. Da das regimen animarum die Kunst aller Künste (ars artium) ist, so müssen die Bischöfe die zu Priestern zu Promovirenden sorgfältig super divinis officiis (s. c. 18) und über die Sacramente der Kirche unterrichten, oder durch tüchtige Männer unterrichten lassen. Ordiniren sie Unwissende, so haben sowohl die Geweihten als der Weihende schwere Strafe zu gewärtigen; c. 14. X. de aetate (I. 14).

28. Wer die Erlaubniß, zu resigniren, nachgesucht und erhalten hat, muß auch wirklich resigniren; c. 12. X. de renuntiatione (I. 9).

29. Sehr weise ist von der dritten Lateransynode (c. 13) festgesetzt worden, daß Niemand mehrere kirchliche Dignitäten oder mehrere Pfarrkirchen inne haben dürfe, widrigenfalls der Empfänger die erhaltene Kirche, der Verleiher aber sein Verleihungsrecht einbüßt. Weil aber diese Verordnung bisher wenig gefruchtet hat, so setzen wir fest, daß, wer ein mit Seelsorge verbundenes Beneficium annimmt und vorher schon ein solches besitzt, dieses (das erste) ipso jure verliert, und falls er beide beibehalten will, beider verlustig geht. Derjenige, dem die Verleihung des ersten Beneficiums zusteht, kann es sogleich wieder vergeben, wenn der bisherige Inhaber ein zweites angenommen hat; säumt er mit der Wiedervergebung mehr als drei Monate, so devolvirt die Verleihung nach der Verordnung des dritten Lateranconcils (c. 8) nicht nur an einen Andern, sondern er muß auch der betreffenden Kirche so viel ersetzen, als während der Vacatur aus ihr an Einkünften bezogen wurde. Das Gleiche gilt in Betreff der Dignitäten (personatus), mit dem Beisatz: daß an einer und derselben Kirche Niemand mehrere Dignitäten oder Personate haben darf, auch wenn sie nicht mit Seelsorge verbunden sind. Nur bei hohen und gelehrten Personen, welche durch größere Beneficien zu ehren sind, kann, wenn nöthig, vom apostolischen Stuhle dispensirt werden; c. 28. X. de praebendis (III. 5).

30. Die Provinzialsynoden müssen darüber wachen, daß die Bischöfe und Kapitel nur tüchtige Männer, nach Sitten und Kenntnissen, auf kirchliche Beneficien befördern. Ist eine zweimalige Mahnung fruchtlos, so verliert der Bischof oder das Kapitel das Verleihungsrecht. Ein derartiges Vergehen des Metropoliten aber muß von der Provinzialsynode dem höhern Richter zur Bestrafung angezeigt werden. Niemand als der Papst oder einer der vier Patriarchen (in seinem Sprengel) kann solche Suspensions-Sentenz wieder aufheben. Hierin sollen die vier Patriarchalstühle besonders geehrt werden; ibid. c. 29.

31. Es darf nicht mehr geschehen, daß der Sohn, namentlich der uneheliche Sohn eines Canonicus an der gleichen Säcularkirche mit seinem Vater angestellt wird. Eine derartige Anstellung ist ungültig, und wer einen solchen Canonicus bestellt hat, wird von seinem Beneficium suspendirt; c. 16. X. de filiis presbyterorum (I. 17).

32. Es darf nicht mehr vorkommen, daß die Patrone einer Kirche und Andere (auch Bischöfe) die Einkünfte derselben für sich nehmen und den Priestern nur einen kleinen Theil übrig lassen, wovon sie nicht anständig leben können. In einigen Gegenden sollen sogar die Pfarrer nur die quarta quartae, also $^1/_{16}$ des Zehntens erhalten. Darum findet sich auch in diesen Gegenden selten ein gebildeter Pfarrer. Kein Herkommen auf Seite der Patrone oder der Bischöfe oder Anderer darf hindern, daß dem Priester eine portio sufficiens angewiesen werde. Wer eine Pfarrkirche inne hat, muß sie selbst und nicht durch einen Vikar verwalten, falls nicht etwa die Pfarrkirche einer Präbende oder Dignität annectirt ist. In diesem Falle darf, wer an der höhern Kirche persönlich dient, für die Pfarrkirche einen geeigneten Vikar bestellen, aber er muß ihm den gehörigen Antheil (portionem congruentem) vom Einkommen der Kirche überlassen, sonst verliert er sie selbst. Völlig verbieten wir, daß Jemand von den Einkünften einer Kirche, die einen eigenen Priester haben soll, trügerisch einem Andern eine Pension als Beneficium verleiht; c. 30. X. de praebendis (III. 5).

33. Bischöfe, Archidiakonen und auch päpstliche Legaten und Nuntien haben die unter dem Titel procurationes üblichen Gelder außer dem Falle offenkundiger Dringlichkeit nur dann zu fordern, wenn sie persönlich visitiren, und dann sollen sie nicht mit mehr Pferden erscheinen, als im dritten Lateranconcil (c. 4) bestimmt wurde. Namentlich sollen die päpstlichen Legaten die Kirchen nicht mit zu viel Abgaben belästigen; c. 23. X. de censibus (III. 39).

34. Es darf nicht mehr geschehen, wie es bisher vielfach der Fall war, daß Bischöfe und andere Prälaten, die einem päpstlichen Legaten Procurationen u. dgl. entrichten mußten, von ihren Untergebenen mehr zum Ersatz fordern, als es ihnen selbst gekostet hat. Thut dieß einer, so muß er nicht nur das Erpreßte zurückgeben, sondern auch ebenso viel für die Armen bezahlen; sein Oberer aber wird bestraft, falls er auf eingereichte Klage hin dieß Edict nicht vollzieht; c. 8. X. de immunitate ecclesiarum (III. 49).

35. Ohne rechtsgültigen Grund darf Niemand, ehe die Sentenz gefällt

ist, an einen höhern Richter provociren. Wenn er aber mit Grund appelliren zu können glaubt, so muß er diesen Grund vor dem Richter (erster Instanz) angeben, und wenn er von der Art ist, daß er, gehörig bewiesen, als gesetzlich gelten müßte, so entscheidet der höhere Richter über die Zulässigkeit der Appellation. Findet er sie nicht begründet, so muß er den Appellanten wieder an den niedern Richter weisen und ihn in die Kosten auch für die Gegenpartei verurtheilen; alles das unbeschadet der Verordnungen, wornach die causae majores an den apostolischen Stuhl zu bringen sind; c. 59. X. de appellationibus (II. 28).

36. Wenn der Richter eine Drohung ausgestoßen oder einen Zwischenspruch (interlocutio) gethan hat, wodurch ein Theil der Streitenden beschwert werden könnte, der Richter aber selbst nachmals dieser Drohung oder Interlocution keine Folge gibt, so kann er im Prozeß fortfahren, auch wenn gegen die Drohung oder Interlocution appellirt wurde; ibid. c. 60.

37. Manche mißbrauchen die Gnade des heiligen Stuhls, um Briefe zu erlangen, wodurch ihr Streit ganz entfernten Richtern zugewiesen wird. Sie thun dieß, um den Gegner zu ermüden. Fortan aber darf Niemand mehr vor einen Richter geladen werden, der mehr als zwei Tagreisen von seiner heimathlichen Diöcese entfernt ist, es geschehe denn mit Zustimmung beider Parteien. Auch noch weitere Chicanen und Kniffe der Prozeßkrämer werden verboten; c. 28. X. de rescriptis (I. 3).

38. Jeder Richter muß durch verlässige Personen ganz vollständige Prozeßacten anfertigen lassen und Abschriften davon den Parteien übergeben. Dadurch allein kann, wenn ein Streit über sein Gerichtsverfahren entsteht, die Wahrheit nachgewiesen werden; c. 11. X. de probationibus (II. 19).

39. Wer wissentlich das von einem Andern gestohlene (oder geraubte) fremde Gut acquirirt, muß es dem Beraubten zurückstellen, gerade so wie der eigentliche Dieb; c. 18. X. de restitutione spoliatorum (II. 13).

40. Es geschieht oft, daß der Kläger, dem in Folge des Nichterscheinens (contumacia = Ungehorsam) der Gegenpartei der Besitz (einer Sache) behufs der Sicherung des Streitobjects zugesprochen ist, durch die Gewaltthätigkeit des Schuldigen oder seine Arglist ein ganzes Jahr lang nicht in den Besitz gelangen kann, so daß seine Ansprüche nach der Ansicht Mancher durch Verjährung erlöschen. Damit nun die Lage des Ungehorsamen nicht besser sei, als die des Gehorsamen, verordnen wir, daß der Kläger auch nach Verlauf des Jahres in den Besitz

gelangen soll. Die Entscheidung über geistliche Angelegenheiten darf nie einem Laien übertragen (compromittirt) werden; c. 9. X. de dolo (II. 14) und c. 8. X. de arbitris (I. 43).

41. Es gilt keine Verjährung, außer die bona fide; c. 20. X. de praescript. (II. 26).

42. Kein Cleriker darf seine Jurisdiction zum Nachtheil des weltlichen Gerichts ausdehnen.

43. Cleriker dürfen einem Laien, von dem sie nicht Güter haben, das juramentum fidelitatis nicht leisten; c. 30. X. de jurejurando (II. 24).

44. Die von Laien, auch wenn sie fromm sind, ergangenen Verordnungen über Veräußerung von Lehen und andern Kirchengütern ꝛc. verpflichten die Kirchen nicht; c. 12. X. de rebus eccl. alienandis (III. 13).

45. Die Patrone der Kirchen, die Vicedomini und Advocati dürfen die Kirchen nicht belästigen, sich keine neuen Rechte anmaßen ꝛc. Wenn sie einen Cleriker ihrer Kirchen tödten oder verstümmeln, selbst oder durch Andere, so verliert der Patron sein Patronat, der Advocatus seine Advocatie, der Lehensmann das Lehen, der Vicedom das Vicedominat ꝛc. Auch ihre Erben gehen dieser Vortheile verlustig, und bis zur vierten Generation können ihre Nachkommen nicht Cleriker und nicht Prälaten in Klöstern werden; c. 12. X. de poenis (V. 37).

46. Das dritte Lateranconcil (c. 19) hat den Laien unter Strafe der Excommunication verboten, Geistliche mit Abgaben zu belasten. Falls aber ein Bischof sammt seinem Clerus erkennt, daß für öffentliche Zwecke die Subsidien der Laien nicht zureichen und Beisteuern von Seite der Kirchen billig seien, so dürfen die Laien eine solche freiwillige Beisteuer in Empfang nehmen, doch muß der Papst, der für das Ganze zu sorgen hat, darüber befragt werden. Was ein wegen Besteurung der Kirchen Excommunicirter anordnet oder befiehlt, ist nichtig, und er ist auch nach Verlauf seiner Dienstzeit (im öffentlichen Amte) noch verpflichtet, der Kirche zu satisfaciren, ebenso sein Amtsnachfolger; denn wer in der Würde folgt, folgt auch in der Verpflichtung; c. 7. X. de immunitate eccles. (III. 49).

47. Es darf gegen Niemanden die Excommunication ausgesprochen werden, ohne daß eine gehörige Mahnung (competens commonitio) vor Zeugen vorangegangen ist. Wer dieß nicht beobachtet, wird, wenn auch der von ihm gesprochene Bann gerecht ist, auf einen Monat aus der Kirche ausgeschlossen. Man hüte sich, Jemanden absque manifesta et

rationabili causa zu excommuniciren; ist es aber dennoch geschehen, und will der, der den Spruch gethan, ihn nicht zurücknehmen, so kann der Beschädigte bei dem höhern Richter klagen, und dieser wird den Excommunicator auffordern, innerhalb bestimmter Frist wieder zu absolviren. In dringenden Fällen, wenn periculum in mora, wird der höhere Richter selbst absolviren. Wer mit Unrecht eine Excommunication verhängt hat, wird bestraft nach dem Ermessen des höhern Richters; ebenso derjenige, der gegen eine gerechte Excommunication leichtfertige Klage erhoben hat. Verordnung für den Fall, daß der erste Richter seinen Irrthum erkennt, der Betroffene aber, mit der Revocation noch nicht zufrieden, auch Satisfaction verlangt; c. 48. X. de sententia excomm. (V. 39).

48. Wenn Jemand den Richter als verdächtig recusiren will, so muß er sogleich die Ursache seines Verdachtes nennen, und ein Schiedsgericht muß entscheiden, ob er begründet sei oder nicht. Ist das Vergehen des Appellirenden notorisch, so darf seine Appellation nicht angenommen werden; ist seine Sache zweifelhaft, so muß er vor dem Richter (erster Instanz) den Grund seiner Appellation als probabel nachweisen, d. h. daß er gültig sei, falls er ihn (vor dem höheren Richter) beweisen könne. Ferner muß die Appellation innerhalb gewisser Frist verfolgt werden, sonst hat wieder der Richter erster Instanz vorzufahren. Wird die Rechtmäßigkeit der Appellation nachgewiesen, so entscheidet der höhere Richter; zeigt sie sich aber unbegründet, so ist der Appellirende an den untern Richter zurückzuweisen. Für Mönche gelten diese Verordnungen nicht (diese dürfen vom Spruche ihres Abtes nicht appelliren); c. 61. X. de appellat. (II. 28). Vgl. oben c. 35.

49. In einigen Gegenden ist es Sitte, daß bei der Absolution vom Banne etwas bezahlt werden muß. War die Excommunication ungerecht oder aus Habsucht verhängt, um Geld zu erpressen, so muß dieß Geld wieder zurückgegeben werden.

50. Das bisherige Verbot der Ehe bei der Schwägerschaft secundi et tertii generis und ebenso das Gesetz, daß die in zweiter Ehe gezeugten Kinder einer Frau mit den Verwandten des ersten Mannes keine Ehe eingehen können, ist anmit aufgehoben, und das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft und (eigentlichen) Schwägerschaft auf die vier ersten Grade beschränkt; c. 8. X. de consanguinitate (IV. 14).

51. Geheime Ehen sind durchaus verboten; kein Priester darf sich daran betheiligen. Jede abzuschließende Ehe muß vorher durch die Priester öffentlich in der Kirche verkündet werden, damit innerhalb bestimmter

Frist Jedermann ein etwa vorhandenes Hinderniß anzeigen kann. Außerdem sollen die Priester selbst nachforschen, ob sie kein Hinderniß erfahren. Wird innerhalb der verbotenen Grade eine clandestine Ehe eingegangen, so sind die Kinder aus dieser Verbindung illegitim, selbst wenn die Contrahenten von ihrer Verwandtschaft nichts wußten. Ebenso sind die Kinder illegitim, wenn zwei Leute, denen ihre Verwandtschaft bekannt war, dessenungeachtet in conspectu ecclesiae (also nicht clandestin) eine Ehe eingingen. Geistliche, welche solche Ehen nicht verbieten oder ihnen anwohnen, werden auf drei Jahre ab officio suspendirt, unter Umständen noch strenger bestraft. Wer eine clandestine Ehe, auch ohne Verwandtschaftshinderniß, eingeht, wird der Buße unterstellt. Bestraft wird endlich auch derjenige, der, um eine erlaubte Ehe zu hintertreiben, ein Hinderniß vorspiegelt; c. 3. X. de clandest. (IV. 3).

52. Da bisher zum Nachweis der Verwandtschaft und Schwägerschaft auch solche Zeugen zugelassen wurden, welche nur durch Hörensagen von der angeblichen Verwandtschaft ꝛc. wußten, so ist dadurch vielen rechtmäßigen Ehen große Gefahr bereitet worden, zumal so lange es sieben verbotene Verwandtschaftsgrade gab. Aber auch jetzt, bei ihrer Einschränkung auf vier (wo man also noch eher vom Hörensagen etwas wissen könnte), verbieten wir die Annahme von Zeugen ex auditu, außer sie seien personae graves und haben ihre Nachricht nicht von Einem, sondern von mehreren Verstorbenen, die auch ganz glaubwürdig waren, erhalten. Außerdem müssen sie genau beeidigt werden, daß sie weder aus Haß, Furcht, Zuneigung oder Eigennutz handeln; und wenn eine schon geschlossene Ehe durch ihr Zeugniß getrennt werden soll, müssen sie zugleich schwören, daß die betreffenden Eheleute sich selbst für verwandt gehalten haben; c. 47. X. de testibus etc. (II. 20).

53. In einigen Gegenden wohnen Leute (namentlich Griechen), die herkömmlicher Weise keinen Zehnten entrichten. Es geschieht nun, daß andere Grundeigenthümer ihnen ihre eigenen Güter zum Anbauen überlassen, um der Kirche den Zehnten zu entziehen. In solchen Fällen muß fortan der Zehnte entrichtet werden; c. 32. X. de decimis (III. 30).

54. Der Zehnte muß gegeben werden, ehe die andern Abgaben vom Ertrag (der Aecker ꝛc.) abgezogen werden; ibid. c. 33.

55. Die Cistercienser und andere Mönche müssen von fremden Gütern, die sie bereits erworben haben oder noch erwerben, den Kirchen den Zehnten entrichten, selbst dann, wenn sie dieselben mit eigenen Händen bebauen; ibid. c. 34.

56. Manche Kloster- und Weltgeistliche vermiethen Häuser und vergeben Lehen unter der Bedingung, daß die Pächter und Lehensträger ihnen den Zehnten geben und sich bei ihnen begraben lassen. Dadurch werden die Pfarrer beeinträchtigt, und es darf darum nicht mehr geschehen; c. 7. X. de pactis (I. 35).

57. Einige vom römischen Stuhle mehreren Mönchsorden verliehene Privilegien werden näher erklärt, um Mißbrauch zu verhüten, namentlich das Privilegium, daß Verbrüderte eines solchen Ordens kirchlich begraben werden dürfen, auch wenn die Pfarrkirche, zu der sie gehören, interdicirt ist, falls nur sie selbst nicht namentlich excommunicirt oder interdicirt sind. Unter Verbrüderten sind hier nur solche zu verstehen, welche ihre Weltkleidung abgelegt und die mönchische angenommen, oder auch schon bei Lebzeiten dem Kloster ihr Vermögen geschenkt und sich selbst nur die temporäre Nutznießung vorbehalten haben, nicht aber solche, welche dem Kloster jährlich nur ein paar Denare bezahlen. Weiterhin ist das Privilegium, daß in einem interdicirten Orte einmal im Jahre die Kirchen für die Nichtexcommunicirten geöffnet werden dürfen, wenn ein Mönch der betreffenden Orden collectirend dahin kommt, so zu verstehen, daß in jeder solchen Stadt nur eine Kirche geöffnet werden darf, und nur einmal; c. 24. X. de privilegiis (V. 33).

58. Was einigen Mönchsorden gewährt ist, dehnen wir auch auf die Bischöfe aus: wenn auch die ganze Gegend im Allgemeinen interdicirt ist, so dürfen sie doch bei verschlossenen Thüren und ohne Glockengeläute celebriren, falls es ihnen nicht ausdrücklich verboten und sie am Interdicte nicht schuld sind, auch kein Excommunicirter oder Interdicirter zugegen ist; ibid. c. 25.

59. Kein Mönch darf ohne Erlaubniß seines Abtes und Kapitels eine Bürgschaft übernehmen oder von Jemanden Geld entlehnen, bis zu einer festgesetzten Summe. Der Convent ist in solchem Falle für ihn nicht verantwortlich; c. 4. X. de fidejussoribus (III. 22).

60. Viele Bischöfe klagen, daß Aebte in ihre Gerechtsame eingreifen, über Ehesachen entscheiden, öffentliche Bußen auflegen, Ablässe ertheilen u. dgl. Dieß darf nicht mehr geschehen, außer es habe ein Abt hiezu Specialerlaubniß oder gesetzlichen Grund; c. 12. X. de excessibus Praelatorum (V. 31).

61. Die Verordnung der dritten Lateransynode (c. 10), daß die Regulargeistlichen weder Kirchen noch Zehnten ohne Zustimmung des Bischofs von einem Laien annehmen, auch keinen Excommunicirten oder

ausdrücklich (nominatim) Interdicirten zum Gottesdienst zulassen dürfen, wird bei Strafe eingeschärft. Auch müssen sie für die Kirchen, die ihnen nicht pleno jure gehören, dem Bischof die anzustellenden Geistlichen präsentiren. Dieselben sind dem Bischof rücksichtlich der Seelsorge, dem Kloster aber in Beziehung auf die Temporalien verantwortlich. Auch dürfen sie ohne Zustimmung des Bischofs nicht wieder entfernt werden; c. 31. X. de praebendis (III. 5).

62. Reliquien dürfen nur in Gefäßen gezeigt und nicht zum Verkauf ausgestellt, neue nicht verehrt werden, ohne vom Papste approbirt zu sein. Bisher geschah es oft, daß man aus Habsucht die Wallfahrer zu fremden Kirchen durch allerlei Lügen und falsche Urkunden täuschte. Die Prälaten dürfen dieß nicht mehr gestatten. Ebenso haben auch Almosensammler, die sich für Andere ausgaben, in ihren Predigten Ungeordnetes vorgebracht, und es darf darum keiner mehr zugelassen werden, ohne Schreiben des Papstes oder Diöcesanbischofs. Und auch dann dürfen sie dem Volke nur das vortragen, was in diesen Schreiben bezeichnet ist. (Beigegeben ist diesem Capitulum das Muster eines solchen päpstlichen Schreibens.) Weiterhin müssen die Almosensammler bescheiden sein, dürfen nicht in Wirthshäusern übernachten, keinen großen Aufwand machen, nicht ein fingirtes Ordenskleid tragen. Die Abläße sollen nicht zu häufig ertheilt werden, damit die Bußsatisfaction nicht geschwächt wird. Namentlich darf der bei Einweihung einer neuen Kirche zu ertheilende Ablaß nicht auf mehr als ein Jahr ausgedehnt werden, selbst wenn mehrere Bischöfe die Weihe vornehmen; am jährlichen Kirchweihfeste aber dürfen nur 40 Tage an der den Pönitenten auferlegten Buße nachgelassen werden. Auch die für einzelne Fälle zu ertheilenden Abläße sind auf eine kürzere Dauer zu beschränken, wie dieß von Seite Roms selber geschieht; c. 2. X. de reliquiis (III. 45) und c. 14. X. de poenitentiis (V. 38).

63. Sehr häufig geschieht es, daß für Consecration der Bischöfe, für Benediction der Aebte und Ordination der Cleriker gewisse Taxen verlangt werden. Dieß ist simonistisch und darf durchaus nicht mehr geschehen; c. 39. X. de simonia (V. 3).

64. Bei den Klosterfrauen hat die Simonie so sehr um sich gegriffen, daß sie fast ausnahmslos bei Aufnahme einer Schwester unter dem Vorwand der Armuth eine bestimmte Summe verlangen. Um dieß auszurotten, soll fortan die so Aufgenommene und die also Aufnehmende aus dem Kloster entfernt und in ein strengeres zur Buße versetzt werden.

Diejenigen Nonnen aber, die schon vor dieser Verordnung um Geld aufgenommen wurden, sind wo möglich in ein anderes Kloster desselben Ordens zu versetzen. Das Gleiche gilt von den Mönchen und andern Regularen; und damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldige, müssen die Bischöfe diese Verordnung alle Jahre in ihren Diöcesen publiciren; ibid. c. 40. Vgl. Kober, Suspension S. 358.

65. Manche Bischöfe legen auf die Kirchen, deren Rectoren gestorben sind, so lange das Interdict, bis ihnen eine gewisse Summe bezahlt wird. Ebenso verlangen sie Taxen, wenn ein Ritter (miles) oder Cleriker in ein Kloster tritt oder sich in einem solchen begraben läßt. Wer künftig noch solches thut, muß das Doppelte zurückerstatten; ibid. c. 41.

66. Manche Cleriker verlangen Geld für Exequien, Copulationen u. dgl., und fingiren Hindernisse, wenn man ihre Habgier nicht befriedigt. Auf der andern Seite meiden manche Laien aus häretischem Grunde, aber unter dem Vorwand der Frömmigkeit, die löbliche Gewohnheit (für die kirchlichen Handlungen freiwillige Gaben zu bringen). Die Bischöfe müssen dafür sorgen, daß die Sacramente umsonst ertheilt werden und die Laien jene löbliche Gewohnheit nicht unterlassen; ibid. c. 42.

67. Je mehr die Christen vom Wucher abgehalten werden, desto mehr ergeben sich ihm die Juden, so daß jene von diesen in kürzester Zeit ausgesogen sein werden. Um nun die Christen hierin zu schützen, wird verordnet, daß, wenn ein Jude einen Christen durch Wucher beschwert, die übrigen Christen allen Verkehr mit ihm aufgeben müssen, bis er Ersatz leistet, und es sollen die Christen durch kirchliche Censuren zu solchem Verhalten gezwungen werden. Die Fürsten sollen deßhalb den Christen nicht zürnen, vielmehr die Juden hindern, solchen Wucher zu treiben. Ferner müssen die Juden durch die gleiche Strafe (Meidung des Verkehrs) gezwungen werden, den Kirchen für die Zehnten und Oblationen zu satisfaciren, welche früher von Häusern und Gütern entrichtet wurden, die jetzt in die Hände von Juden gekommen sind; c. 18. X. de usuris (V. 19).

68. Die Juden und Sarazenen müssen andere Kleider tragen, als die Christen, damit nicht aus Unwissenheit fleischliche Vermischung zwischen ihnen und den Christinnen und umgekehrt zwischen Christen und jüdischen ꝛc. Frauenspersonen vorkommen kann. In einigen Provinzen besteht schon solche Kleiderverschiedenheit; sie muß überall eingeführt werden. Weil manche Juden in den Leidenstagen Christi ganz geputzt umhergehen, zum Hohn für die trauernden Christen, so dürfen sie fortan an diesen

Tagen gar nicht mehr ausgehen; c. 15. X. de Judaeis (V. 6). Aehnliches verordnete schon die Synode zu Toledo im Jahre 581 c. 14. Vgl. Bd. III. S. 37.

69. Juden dürfen kein öffentliches Amt erhalten, wodurch sie Gewalt über Christen ausüben können, wie schon die Synode von Toledo verordnet (s. Bd. III. S. 37. 52. 86. 318). Wer ihnen ein solches Amt übertragen hat, ist von der Provinzialsynode zu bestrafen, der Jude aber, der ein solches Amt bekleidet, muß so lange von allem Verkehr mit Christen ausgeschlossen werden, bis er es aufgibt und alles, was er darin von Christen erworben hat, den christlichen Armen überläßt; ibid. c. 16.

70. Juden, welche sich taufen ließen, dürfen ihre alten Riten nicht mehr beobachten; c. 4. X. de apostatis (V. 9).

Das letzte Actenstück der Lateransynode ist das von ihr approbirte päpstliche Decret über einen neuen Kreuzzug. „Auf den 1. Juni des übernächsten Jahres (1217) müssen Alle, die das Kreuz genommen und den Seeweg gewählt haben, sich in Sicilien einfinden, und auch wir (der Papst) werden dort eintreffen, um das Heer zu ordnen und zu segnen. Auf denselben Termin sollen sich auch diejenigen bereit halten, die den Landweg einschlagen wollen; ihnen werden wir einen Legaten a latere beigeben. Die beim Kreuzheere anwesenden Geistlichen, hohe und niedere, müssen fleißig sein in Gebeten und Ermahnungen, damit kein Kreuzfahrer etwas thue, was Gott beleidigt, und Jeder, der gesündigt, sich wieder bekehre. Diese Geistlichen dürfen drei Jahre lang ihre Beneficien gerade so genießen, als ob sie Residenz hielten, ja, wenn nöthig, sie auf diese Zeit sogar verpfänden. Alle Kirchenvorsteher sollen diejenigen, die bereits das Kreuz genommen haben oder noch nehmen, fleißig mahnen, dem Herrn ihre Gelübde zu lösen, wenn nöthig, unter Anwendung von Excommunication und Interdict. Nur für diejenigen, welche wahrhaft verhindert sind, mag das Gelübde in ein anderes verwandelt werden. Alle Patriarchen, Erzbischöfe ꝛc. und alle Seelsorger müssen ihren Angehörigen das Wort vom Kreuze fleißig predigen und alle Könige, Fürsten ꝛc., auch die Städte und Dörfer beschwören, daß, wer von ihnen nicht selbst am Kreuzzug Antheil nehmen könne, eine hinlängliche Anzahl Soldaten stellen solle, sammt den Kosten auf drei Jahre. Des Ablasses theilhaftig sind nicht nur diejenigen, welche eigene Schiffe hergeben, sondern auch wer für dieses Werk Schiffe erbaut; wer sich aber gar nicht betheiligt, den trifft schwere Verantwortung. Wir selbst

geben zum Kreuzzug, was wir bei großer Sparsamkeit erübrigen konnten, 30 000 Pfunde, außerdem ein Schiff für die Kreuzfahrer aus Rom und der Umgegend und 3000 Mark Silbers, die noch von den Almosen einiger Gläubigen übrig sind. Das Uebrige haben wir für die Bedürfnisse des heiligen Landes dem Patriarchen Albert von Jerusalem und den Meistern vom Tempel und Hospital übergeben. Alle Cleriker, hohe und niedere, müssen drei Jahre lang den zwanzigsten Theil ihrer kirchlichen Einkünfte für das heilige Land beitragen, mit Ausnahme einiger Mönchsorden und derjenigen Cleriker, welche sich beim Kreuzzug persönlich betheiligen. Wir und die Cardinäle werden sogar den zehnten Theil unserer Einkünfte opfern. Die Kreuzfahrer sind während ihrer Abwesenheit von allen Tallien und andern Lasten frei. Ihre Personen und Güter stehen unter dem besondern Schutz des Papstes, der Bischöfe und eigens hiefür bestellter Protectoren, und müssen unangetastet bleiben, bis sichere Nachricht über den Tod oder die Rückkehr des Kreuzfahrers eingetroffen ist. Hat sich ein Kreuzfahrer gegen Jemand eidlich verpflichtet, Zinsen zu bezahlen, so muß der Gläubiger auf dieß Versprechen verzichten und von Eintreibung der Zinsen abstehen. Wer sie dennoch eintreibt, muß sie wieder zurückgeben; die Juden aber müssen durch den weltlichen Arm gezwungen werden, die Zinsen nachzulassen. Für diejenigen, welche eine bei einem Juden contrahirte Schuld jetzt nicht abtragen können, darf für die Zeit ihrer Abwesenheit kein Zins auflaufen. Rücksichtlich der Pfänder, welche Juden inne haben, muß das, was sie über die nöthigen Auslagen (Bepflanzungskosten ꝛc.) ertragen, von der Schuld abgerechnet werden. Diejenigen Prälaten, welche lässig sind, den Kreuzfahrern oder ihren Familien Gerechtigkeit zu verschaffen, werden strenge bestraft. Da die Corsaren und Seeräuber die Reise nach dem heiligen Lande sehr hindern und die Wallfahrer auf dem Hin- oder Rückwege plündern, so excommuniciren wir alle ihre Helfer und Beschützer. Niemand darf mit ihnen Kauf- oder Verkaufgeschäfte machen und die Vorsteher der Städte müssen sie von ihrem Frevel zurückhalten. Ebenso excommuniciren wir die falschen Christen, welche den Sarazenen gegen die Christen Waffen, Eisen, Schiffsholz ꝛc. liefern, Schiffe an sie verkaufen, Aemter auf sarazenischen Schiffen annehmen ꝛc. Diese Sentenz muß an allen Sonn- und Festtagen in allen Seestädten verkündet werden. Auch darf vier Jahre lang kein Christ ein Schiff nach dem Orient in die Länder der Sarazenen absenden (Kauffahrteischiffe), damit die Ungläubigen daraus keinen Vortheil ziehen, die Christen aber hinlänglich viele Schiffe zur

Ueberfahrt in's heilige Land vorräthig finden. Auch verbieten wir die Turniere, weil sie der Sache des Kreuzes sehr schaden, auf's Neue für drei Jahre. Ueberdieß sollen alle christlichen Fürsten im Interesse des heiligen Landes vier Jahre lang Frieden halten und die Bischöfe sie, wenn nöthig, durch Excommunication dazu zwingen. Schließlich ertheilen wir a) Allen, welche persönlich und auf eigene Kosten, ebenso b) denen, welche persönlich, aber auf fremde Kosten am Kreuzzuge theilnehmen, und c) auch denen, welche von ihrem Vermögen einen Theil für das heilige Land opfern, vollkommenen Ablaß für jene Sünden (plenam suorum peccaminum veniam indulgemus), welche sie wahrhaft bereut und gebeichtet haben [1].

Wie wir oben sahen (S. 860), war die definitive Regelung rücksichtlich der im Albigenserkrieg den Grafen von Toulouse und Foix ꝛc. abgenommenen Gebiete dem Lateranconcil vorbehalten worden, und es erschienen darum in Rom Graf Raimund VI. von Toulouse und sein Sohn, sowie die Grafen von Foix und Comminges sammt vielen Baronen, um Rückgabe ihrer Länder zu erlangen. Dagegen ließ Graf Simon von Montfort sich und seine Ansprüche durch seinen Bruder Guido und andere Delegirte vertreten. Als der Graf von Toulouse und seine Freunde in die Versammlung traten (wohl nicht in eine Hauptsitzung des Concils, sondern in eine vorberathende Versammlung), fielen sie vor dem Papst auf die Kniee. Er hieß sie freundlich aufstehen und sie klagten nun, wie Simon von Montfort unerachtet ihrer Absolution durch den päpstlichen Stuhl sie ihrer Güter beraubt habe. Aehnliches fügten die Grafen von Foix und Comminges bei; auch nahmen sich mehrere Cardinäle und Prälaten des Grafen von Toulouse an, während ihn der Erzbischof Fulko von Toulouse in alter Feindschaft für einen Beschützer der Ketzer erklärte. Das Gleiche behauptete er rücksichtlich des Grafen von Foix. Dafür wurde ihm seine eigene Leidenschaftlichkeit vorgeworfen und schwere Klagen über ihn sowie über den Legaten und den Grafen Montfort erhoben. Namentlich that dieß der Domcantor von Lyon, und auch der Erzbischof von Narbonne sprach gegen Fulko, gegen den Legaten und den Grafen von Montfort, obgleich er selbst früher als päpstlicher Legat nicht viel anders gehandelt hatte (S. 852). Alles dieß machte großen Eindruck auf Innocenz, und wiederholt deutete er in kurzen Zwischenreden an, daß den Klägern Unrecht geschehen zu sein scheine.

[1] Mansi, l. c. p. 1057 sqq. Harduin, l. c. p. 71 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1007.

Dagegen machten die südfranzösischen Prälaten mit aller Energie geltend, daß die Restitution dieser Grafen alle bisher gewonnenen Resultate wieder vernichten und die Unterdrückung der Häresie unmöglich machen würde; und durch sie fortgerissen, beschloß die Majorität des Concils: a) Graf Raimund von Toulouse soll aller seiner Besitzungen auf immer verlustig sein, muß auswärts wohnend Buße thun, und erhält, so lange er sich demüthig unterwirft, aus dem Ertrag seiner bisherigen Güter jährlich 400 Mark. b) Seine Frau, eine Schwester des früheren Königs von Aragonien, die überall ein gutes Lob hat, soll die zu ihrem Heirathsgute gehörigen Gebiete in Ruhe behalten, muß sie aber nach dem Befehl der Kirche so bewachen lassen, daß die Sache des Friedens und des Glaubens durch ihr Besitzthum nicht gefährdet wird. Wenn sie will, kann sie statt dieser Güter auch eine Entschädigung haben. c) Alles von den Kreuzfahrern Eroberte sammt Toulouse und Albi wird dem Grafen von Montfort zuerkannt, und er soll es von denjenigen als Lehen erhalten, denen das Lehensrecht darüber zusteht. d) Alle übrigen von den Kreuzfahrern nicht eroberten Besitzungen des Grafen Raimund (die in der Provence) sollen auf Befehl der Kirche einstweilen durch Vikare verwaltet und einstens dem einzigen Sohne des Grafen von Toulouse ganz oder theilweise zurückgegeben werden, wenn er sich — erwachsen — würdig zeigt [1].

Rücksichtlich der Grafen von Foix und Comminges befahl Innocenz seinem Legaten, ihre Angelegenheit näher zu untersuchen, und in Folge davon erhielt der Graf von Foix unter dem folgenden Papste Honorius III. seine Schlösser zurück. Wahrscheinlich wurde das Gleiche auch in Betreff des Grafen von Comminges verfügt [2].

Erzbischof Fulko von Toulouse hatte auch den hl. Dominicus, der in seiner Provinz so segensreich gewirkt und in der Stadt Toulouse selbst eine Art Predigerkloster gegründet hatte, mit nach Rom zur Lateransynode genommen, um dem Papste seinen Plan eines Predigerordens vorzulegen. Dieß geschah, und Innocenz gab ihm gemäß c. 13 unserer Synode die Weisung, in seinem Kloster eine der bereits bestehenden Ordensregeln einzuführen. In Folge hievon wählte Dominicus mit

---

[1] Mansi, l. c. p. 1069. Harduin, l. c. p. 79. Labbe, t. XIII. p. 1009. Potthast, Regest. n. 5009. Hurter, Bd. II. S. 657 ff. Schmidt, Histoire et doctrine de la secte des Cathares, t. I. p. 262 sqq. Brischar in seiner Fortf. von Stolbergs Gesch. d. R. J. Chr. Bd. VI. S. 427 ff.

[2] Potthast, Regest. n. 5383 u. 5384. Hurter, a. a. O. S. 660. Schmidt, l. c. p. 265.

seinen Freunden die Regel der Augustinerchorherren mit den Zusätzen des hl. Norbert. Um die gleiche Zeit soll auch der hl. Franciscus von Assisi in Rom gewesen sein und den Papst um Bestätigung seiner Stiftung gebeten haben. Ist dieß richtig, so erhielt er wohl eine ähnliche Antwort, wie Dominicus. Ueberdieß stellte Innocenz III. auf unserer Synode auch den seit einiger Zeit erloschenen Orden der Kreuzträger wieder her, welche, das Kreuz beständig in der Hand, Kranke pflegen und Verunglückte auf den Straßen aufsuchen sollten [1].

Weiterhin sorgte das Lateranconcil für die kirchlichen Zustände Cyperns. Seit der Eroberung durch Richard Löwenherz (1191) hatte diese Insel verschiedene Herrscher gehabt, neuestens aus der Familie Lusignan (früher auf dem Throne von Jerusalem, S. 737, 748, 749, 751), und zur Zeit unserer Synode war Hugo I. von Lusignan König von Cypern. Da er eben mit einem Kriege gegen die Türken beschäftigt war, schickte seine Gemahlin Alisia Deputirte zum Lateranconcil. Ihrem Wunsche gemäß wurde das alte Erzbisthum Salamis nach Nikosia, wo auch der Hof wohnte, verlegt und dafür ein lateinischer Erzbischof bestellt. Außerdem wurden noch drei weitere lateinische Bisthümer errichtet, die griechischen aber von vierzehn auf vier vermindert, da viele der ehemals bischöflichen Städte der Griechen in Trümmern lagen [2]. Auch für das Kirchthum der Maroniten, deren Patriarch Jeremias der Synode anwohnte, soll von ihr Fürsorge getroffen worden sein. Für Deutschland wurde das Bisthum Chiemsee, eine Stiftung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, bestätigt, die Wahl des Bischofs Walther von Basel auf Klagen mehrerer Domherren für ungültig erklärt, und noch verschiedene andere Streitigkeiten geschlichtet [3]. Eine der wichtigsten darunter war die Ehesache des Burchard von Avesnes, welcher, obgleich Subdiakon, seinen Stand verheimlichend, die flandrische Prinzessin Margaretha geheirathet hatte. Auf die Klage seiner Schwägerin Johanna wurde die Sache auf der Lateransynode untersucht, die Ehe für nichtig

---

[1] Mansi, l. c. p. 1077 sqq. Harduin, l. c. p. 83. Labbe, t. XIII. p. 1026 sq. Hurter, Bd. II. S. 651; Bd. IV. S. 256. 288 f. 463.

[2] Mansi, l. c. p. 1076. 1084 sq. Harduin, l. c. p. 83. Labbe, t. XIII. p. 1025. Wiltsch, Kirchl. Geogr. u. Statistik, Bd. II. S. 119 f.

[3] Mansi, l. c. p. 1086. Wiltsch, a. a. O. S. 88. 89. Hurter, Bd. II S. 651. Die Erlaubniß zur Errichtung des Bisthums Chiemsee hatte Friedrich II. dem Erzbischof von Salzburg gegeben, s. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II. t. I. P. I. p. 256 u. P. II. p. 366. Hansiz, Germania sacra II. 322. Potthast, Regest. n. 5056.

erklärt und Burchard excommunicirt; er setzte jedoch die Ehe bis 1223 fort, allein seine Bemühungen, in Rom die Anerkennung seiner Verbindung zu erlangen, blieben erfolglos[1]. Auch waren von Seite der französischen Prälaten viele Klagen gegen den Cardinallegaten Robert de Courçon eingelaufen (s. S. 865). Letzterer kam in große Verlegenheit, und der Papst rettete seinen Freund nur dadurch, daß er die französischen Bischöfe ersuchte, ihm seine Fehler zu verzeihen[2]. Endlich soll bei unserer Synode der Vorschlag, alle christlichen Provinzen zum Besten Roms mit einer Steuer zu belegen, eingebracht worden sein; aber auf den eigenen Wunsch des Papstes sei die Versammlung nicht darauf eingegangen[3].

§ 648.

Die letzten Synoden unter Innocenz III.; sein Tod.

Zur Durchführung der Lateranbeschlüsse wurden ohne Zweifel sehr viele Provinzialsynoden gehalten, aber nur wenige von ihnen sind uns näher bekannt, so eine spanische (incerto loco), dann die Salzburger, welche Erzbischof Eberhard bald nach seiner Rückkehr aus Rom veranstaltete, und die zu Genua, die der dortige Erzbischof Otto drei Tage hindurch feierte, wobei Viele zur Ehre des heiligen Grabes das Kreuz nahmen[4]. — Eine Synode zu Aquileja unter Patriarch Wolfger

[1] Innocentii III. epp. Appendix ad lib. XIV. bei Migne, t. III. (Cursus Patrol. t. 216) p. 529 sqq. Hurter, Bd. II. S. 654 f. Scholten, Gesch. Ludwigs IX. des Heiligen. Münster 1850. I. S. 236 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 954. Labbe, t. XIII. p. 902.

[3] Mansi, l. c. p. 1086. Matth. Paris. (SS. Rer. Brit. V.) in seiner bekannten Voreingenommenheit gegen Rom gibt diese Nachricht in der recht malitiösen Form, der Papst habe den Prälaten die Erlaubniß zur Heimkehr nur gegen eine bestimmte Geldsumme gegeben, die er ihnen als Unterstützungsgelder abverlangte und die jene sammt dem Reisegeld unter sehr ungünstigen Bedingungen bei römischen Kaufleuten haben erborgen müssen. Siehe auch Winkelmann, Otto IV., Bd. II. S. 424 Anm. 1. Letzterer ist sodann der Ansicht, daß die heimkehrenden Prälaten eine Art Protokoll von der Synode mitbrachten, dessen Spuren er in den vielen ziemlich gleichlautenden Berichten zeitgenössischer Autoren erkennen will. S. dessen Gesch. Kaiser Friedrichs II. Berlin 1863. Bd. I. S. 105 u. Otto IV., Bd. II. S. 513.

[4] Mansi, l. c. p. 1086. 1090. 1103. Labbe, t. XIII. p. 1033. Dalham, Conc. Salisb. p. 94. Diese Salzburger Synode ist wohl dieselbe, deren Beschlüsse Honorius III. unter dem 14. Dec. 1217 bestätigte, dahin lautend, daß die Aebte die Seelsorgspriester, die sie für die ihren Klöstern incorporirten Pfarrkirchen bestellen, den betreffenden Diöcesanbischöfen präsentiren müssen, denen sie auch betreffs der Seelsorge unterworfen sind, während sie über die Temporalien dem Kloster Rechenschaft geben sollen. S. auch oben c. 61 der Lateransynode S. 898. Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe n. 195. Binterim, Deutsche Concil. Bd. IV. S. 442.

in der Fastenzeit 1216 absolvirte den Grafen von Görz vom Banne, der wegen Verwüstung von Fara (bei Görz) über ihn verhängt worden war[1]. — Bald darauf veranstaltete der Erzbischof Petrus von Sens eine Synode zu Melun (Melodunum). Papst Innocenz hatte auf die Nachricht, daß der französische Erbprinz Ludwig in England einfallen wolle, um dieß Reich dem König Johann ohne Land zu entreißen, seine starke Entrüstung darüber ausgesprochen, da König Johann Lehensträger Roms war und überdieß das Kreuz genommen hatte. Dabei wollte der Papst nicht glauben, daß der französische König Philipp an dem Unternehmen seines Sohnes nicht betheiligt sei, und belegte nicht bloß den Prinzen mit dem Banne, sondern wollte dieß auch auf den Vater ausgedehnt wissen, wie er in Briefen an den französischen Clerus auseinandersetzte. Auf dieß hin vertheidigte die Synode zu Melun (1216) die Unschuld des französischen Königs und stellte zugleich sieben Canones auf, meist Reformen in den Klöstern betreffend. Auch soll auf dieser Synode der Erzbischof von Tyrus, von Innocenz gesandt, für das heilige Land thätig gewesen sein[2]. — Bischof Simon von Meath hielt in der Kathedralkirche St. Petri et Pauli novae villae juxta Athrumiam eine Synode, auf welcher in zwölf Constitutionen der Amtskreis, die Rechte und Pflichten der auf Grund der Synode von 1152 (S. 532) an Stelle der Chorbischöfe zu bestellenden Archipresbyter genau bestimmt wurden[3]. — Um dieselbe Zeit starb Papst Innocenz III. zu Perugia am 16. Juli 1216. Er reiste eben in Oberitalien umher, um die Anstalten zum beabsichtigten großen Kreuzzug energisch zu betreiben und durch persönliche Anwesenheit manches Hinderniß, so namentlich den Zwist zwischen Pisa und Genua, zu beseitigen[4]. Da befiel ihn ein Fieber, welches, durch die Ungeschicklichkeit der Aerzte und durch den Genuß von Pomeranzen, die er sehr liebte, verstärkt, seinem Leben durch eine Lähmung plötzlich ein Ende machte, im 56. Jahre seines Alters, dem 19. seines Pontificats[5].

---

[1] Mansi, l. c. p. 1086. Labbe, t. XIII. p. 1031.

[2] Mansi, l. c. p. 1087 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1031. Hurter, Bd. II. S. 675. 689. Fleury, Liv. 77, 61.

[3] Mansi, t. XXII. p. 1101.

[4] Kurz zuvor hatte er auch den Cardinallegaten Gualo nach Paris gesandt, um den französischen Prinzen Ludwig von einem Zug gegen den jungen König Heinrich von England (cruce signatum) abzuhalten. Röhricht, Beiträge zur Gesch. d. Kreuzzüge. I. S. 57. Vgl. auch Potthast, Regest. n. 5299 u. 5300.

[5] Hurter, Bd. II. S. 690. Potthast, Regest. p. 460.

Sechsunddreißigstes Buch.

Die Zeiten Friedrichs II., J. 1216—1250.

Erstes Kapitel.

Kaiser Friedrich II. und Papst Honorius III.

§ 649.

Historische Uebersicht.

Innocenz III. war in Perugia gestorben, und schon am dritten Tage darauf, den 18. Juli 1216, wurde der Cardinalpriester Cencius Savelli als Honorius III. erwählt[1], ein hochbetagter Mann, der, wenn auch nicht die Energie und den Geist, so doch die Grundsätze seines Vorfahrers geerbt hatte. Namentlich wollte er dessen Plan eines Kreuzzuges schleunigst zur Ausführung bringen und erließ schon am Tage nach seiner Weihe, den 25. Juli, ein hierauf bezügliches Schreiben an König Johann von Jerusalem; deßgleichen erging noch von Perugia aus im Monat August und später von Rom aus eine ganze Reihe gleichlautender Aufforderungen zum Kreuzzug an alle Fürsten und Bischöfe des Abendlandes, sowie an das lateinische Kaiserthum in Constantinopel[2]. Auffallenderweise findet sich unter diesen allerersten päpstlichen Mahnschreiben kein solches an Friedrich II., wohl deßhalb, weil dieser damals noch durch den Kampf gegen Otto IV. beschäftigt war. Erst im Anfang des

[1] Die Cardinäle übertrugen die Wahl den beiden Cardinalbischöfen von Ostia und Präneste und diese erhoben den Cardinalpriester Cencius Savelli. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XV. 376.

[2] H.-Bréholles, Hist. diplom. Friderici II., t. I. p. 503. Raynald, Contin. Annal. Baron. 1216, 18 sqq. Ex Honorii III. Registro, M. G. Epistolae saec. XIII. t. I. p. 1 sqq. p. 7. Potthast, Regest. p. 468 sqq.

Jahres 1217 erschien eine Gesandtschaft Friedrichs bei Honorius, um ihn zu beglückwünschen und zugleich wegen des zu Aachen gelobten Kreuzzuges zu unterhandeln, wie wir dieß aus dem vom 8. April 1217 datirten Antwortschreiben des Papstes entnehmen können[1]. Am 21. August 1215 hatte Friedrich noch die zu St. Arold zu einem Generalkapitel versammelten Aebte um ihr Gebet ersucht, auf daß sein sehnlichstes Verlangen, das heilige Land den Feinden Christi zu entreißen, erfüllt werden möge[2]; allein bald darauf scheinen ihn andere Pläne beschäftigt zu haben. 1216 berief er seinen Sohn Heinrich von Sicilien nach Deutschland, um ihm auch die Krone dieses Landes zu verschaffen[3], ließ dagegen den König Andreas II. von Ungarn (Vater der hl. Elisabeth von Thüringen) ohne jegliche Unterstützung, als dieser im Sommer 1217 ein beträchtliches Kreuzheer über Cypern nach Syrien führte, von Herzog Leopold VI. von Oesterreich, Otto von Meran und vielen andern deutschen Herren und Prälaten unterstützt[4]. Aber das Unternehmen blieb, Dank der Uneinigkeit unter den Christen selbst, ohne Erfolg, und Andreas kehrte, nur mit Reliquien bereichert (darunter angeblich die sechs Krüge von der Hochzeit zu Cana), im folgenden Jahre nach Hause zurück[5].

Nachdem König Andreas Syrien schon wieder verlassen (Mitte Januar 1218), landeten norddeutsche und friesische Kreuzfahrer in Akkon (26. April 1218), und mit ihrer Hülfe unternahm der König von Jerusalem, Johann von Brienne, im Mai 1218 den schon im vorigen Jahre projectirten Zug nach Aegypten, um hier — durch einen Angriff auf den Sultan in seinem eigenen Hause — Palästina zu erobern. Auch Leopold von Oesterreich hatte sich dieser Expedition angeschlossen[6]. Damiette, der Schlüssel Aegyptens, wurde belagert[7] und völlig eingeschlossen; da aber

---

[1] M. G. Epistolae saeculi XIII. t. I. p. 22.

[2] Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII. Innsbruck 1880. p. 110.

[3] Ueber die wahrscheinlichen Verhandlungen, die dieserhalb mit der Curie stattfanden, s. Winkelmann, Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. I. S. 16 und Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche. Berlin 1863. I. S. 79 ff.

[4] S. Röhricht, Die Kreuzzugsbewegung im Jahre 1217 in Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. XVI. 1876. S. 141 ff. Potthast, Regest. p. 491.

[5] Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. VI. S. 128—158. Röhricht, Beiträge. II. 230 ff.

[6] Er verließ das Kreuzheer von Damiette am 8. Mai 1219, um in die Heimath zurückzukehren.

[7] Vgl. Röhricht, Belagerung von Damiette 1218—1220 in Raumers histor. Taschenbuch 1876.

die Kräfte und Mittel des christlichen Heeres auf die Dauer nicht ausreichten, wandten sich die Belagerer in einem flehentlichen Schreiben um alsbaldige und ausreichende Hülfe an den Papst, der unter dem 18. Mai 1218 bereits den Bischof Pelagius von Albano zu seinem Legaten für die Kreuzzugsunternehmungen bestellt, um so die disparaten Schaaren in Einheit zu erhalten. Honorius veranstaltete sofort Processionen und sandte an alle Christen die eindringlichsten Mahnschreiben, sie zu alsbaldiger Unterstützung des Heeres vor Damiette auffordernd. Wirklich zogen auch zahlreiche neue Schaaren fast aus allen Theilen des Abendlandes nach Aegypten. Aber leider entstand Rivalität zwischen dem Legaten und dem König von Jerusalem; auch brach eine Seuche aus, die viele Kreuzfahrer hinwegraffte, und selbst der Umstand, daß der Sultan Malek al Kamel das Lager verließ, um eine Empörung seines eigenen Bruders zu ersticken, brachte nur Unglück. Ein jetzt unternommener Angriff auf das sarazenische Lager mißlang, viele Christen wurden gefangen und zwanzig Tausende kehrten darauf in ihre Heimath zurück. Aber es kamen auch wieder neue Schaaren, so daß der Sultan in Friedensunterhandlungen trat und für den Abzug des Kreuzheeres die Stadt Jerusalem, freilich fast völlig verwüstet, und Anderes anbot. König Johann wollte darauf eingehen, aber der Legat, der Patriarch von Jerusalem und die Ordensmeister riethen zur Fortsetzung des Krieges. Der Legat insbesondere war, wie sich nachmals zeigte, von Papst Honorius so instruirt, indem letzterer, den Zusicherungen Friedrichs II. trauend, in den nächsten Tagen schon die Abfahrt einer großen Flotte zur Unterstützung des Kreuzheeres erwartete. Sie kam nicht; dennoch wurde Damiette im November 1219 im Sturme genommen, die Moscheen in Kirchen verwandelt, die einzelnen Häuser und Thürme an die Häupter des Heeres vertheilt, aber die günstige Gelegenheit zu weitern Resultaten nicht benützt. Um diese Zeit kam auch der hl. Franz von Assisi, nachdem er den Sultan von Aegypten zu bekehren versucht hatte, in's Lager von Damiette, kehrte aber, durch die Laster der Kreuzfahrer geärgert, bald wieder nach Italien zurück [1].

Unterdessen hatte Friedrich II. unaufhörlich von seinem Eifer für den Kreuzzug gesprochen, aber immer wieder Vorwände zur Zögerung

---

[1] M. G. Epistolae saeculi XIII. t. I. n. 77. 78. 80. 91. 125. 183. Potthast, Regest. p. 517. 518. 521. 536. H.-Bréholles, l. c. t. II. p. 221. Wilken, a. a. O. S. 163—314.

gefunden[1]. Einen deutlichen Beleg hiefür liefert sein Brief an den Papst vom 12. Januar 1219, worin er bei anscheinend brennendem Eifer für die Sache des heiligen Landes doch Alles in die Länge zieht und sichtlich etwas Anderes will, daß nämlich der Papst dem Herzog Heinrich von Braunschweig befehle, die Reichsinsignien auszuliefern, die er nach dem Tode seines Bruders Otto IV. zurückbehalten hatte. Um den Papst recht sicher zu machen, bat ihn Friedrich, alle Fürsten, Edle und Gemeine, die sich dem Kreuze gelobt (also auch ihn selbst), mit dem Anathem zu bedrohen, falls sie nicht bis zum Feste Johannis des Täufers (24. Juni 1219) reisefertig seien[2]. Der Papst entsprach schon im Februar 1219 diesem Verlangen und schickte einen besondern Nuntius an den Herzog von Braunschweig; zugleich nahm er Friedrich und sein Reich in apostolischen Schutz und bestätigte den für die Zeit der Kreuzfahrt zu bestellenden Reichsverweser. Aber zugleich klagte er, daß Friedrich seinem Sohne Heinrich auch die deutsche Krone zu verschaffen suche, die Freiheit der Bischofswahlen verletze und dem Sohne des früheren Herzogs Konrad von Spoleto (Uerslingen) den Herzogstitel fortzuführen und damit Ansprüche auf einen Theil des Kirchenstaates zu erheben gestatte. — Der päpstliche Brief selbst ist verloren gegangen, aber wir besitzen noch die Antwort Friedrichs vom 10. Mai 1219, worin er bemerkt[3]: wenn er seinen Sohn zum deutsch-römischen König befördern möchte, so geschehe dieß nicht, um Sicilien mit dem Kaiserreich zu vereinigen[4], sondern lediglich zum Zwecke, daß während seiner Abwesenheit beim Kreuzzug das Reich besser regiert werde (durch den siebenjährigen Heinrich!), und falls er sterbe, dem Sohne das Erbgut in Deutschland gesichert bleibe. In die Bischofswahlen habe er sich nie gemischt, höchstens den einen oder andern Can-

---

[1] H.-Bréholles, Préface p. CCXIII. Schirrmacher (Kaiser Friedrich II., 1861, Bd. II. S. 57 ff.) will Friedrich wegen aller dieser Zögerungen rechtfertigen, wie er ihn denn überhaupt idealisirt, seine Gegner schwärzt. Wer wie er die Stellung des Papstthums neben dem Kaiserthum für „ein unnatürliches Doppelregiment" hält (Bd. I. S. 112), hat nicht den richtigen Sinn für das Verständniß des Mittelalters.

[2] Winkelmann, Acta imp. inedita s. XIII. Innsbruck 1880. p. 127. n. 151.

[3] Ueber das Datum dieses Schreibens s. Böhmer-Ficker, Reg. imp. Frid. II. n. 1014.

[4] Und doch war Friedrichs Plan, wie auch Schirrmacher anerkennt (Bd. II. S. 442 ff.), auf eine Union des sicilischen mit dem Kaiserreiche gerichtet, nur sollte sie bloß Personal-, nicht Real-Union sein, welche letztere Heinrich VI. anstrebte.

didaten empfohlen. Endlich sei es in Deutschland allgemein üblich, daß der Sohn eines früheren Herzogs den Herzogstitel fortführe, auch wenn er keine Herrschaft mehr besitze [1].

Auf Friedrichs Bitte verlängerte ihm jetzt der Papst den Termin für den Kreuzzug von Johannis auf Michaelis, und von da bis zum 21. März des folgenden Jahres, wogegen Friedrich die schon zu Eger im Jahre 1213 gemachten Versprechen erneuerte, alle erwünschlichen Sicherheiten wegen des Kirchenstaats geben wollte und gegen verschiedene Klagen, die der Papst durch den Subdiakon Alatrinus erheben ließ, sich thunlichst zu vertheidigen suchte. Doch konnte Honorius in seinem Schreiben vom 1. October die Bemerkung nicht unterdrücken: sein Benehmen errege vielfach Bedenken, indem er gar keine Vorbereitungen zum Kreuzzuge treffe, keine Schiffe rüste u. dgl. Er möge doch bedenken, daß er dem Bann verfalle, wenn er abermals zögere; und schwere Verantwortung auf sich lade, wenn durch seine Schuld das Unternehmen gegen Damiette scheitern sollte [2].

Um die Plane Friedrichs auf Vereinigung Siciliens mit dem Kaiserreich zu verhindern, ließ ihm der Papst, als er eben im Begriffe stand, zum Empfang der Kaiserkrone über die Alpen zu ziehen, durch seinen Legaten Alatrinus die zwei Bedingungen stellen, daß er 1) das schon 1212 und am 1. Juli 1216 gegebene Versprechen, das Königreich beider Sicilien seinem Sohne abzutreten (S. 816 f.), feierlich erneuere, und zugleich 2) die Erhebung seines Sohnes zum deutschen König nicht mehr weiter betreibe. Daß Friedrich Letzteres unbedenklich zugestand, ersehen wir aus seinem Briefe vom 13. Juli 1220 (super hoc ampliorem curam et sollicitudinem spopondimus minime habituros); daß es ihm aber damit nicht Ernst war, erhellt aus dem, was geschah. Auf die andere Bedingung wollte er Anfangs nicht eingehen und ließ den Papst durch den Bischof von Tarent bitten, ihm auf Lebenszeit die Herrschaft über Sicilien zu belassen; nach seinem Tode dann sollten beide Kronen getrennt werden. Da jedoch der Papst beharrte, stellte Friedrich am 10. Febr. 1220 die gewünschte Urkunde aus mit dem auch von Honorius gebilligten Beisatz: „Falls sein Sohn vor ihm, ohne Nachkommen und ohne Bruder

---

[1] M. G. Epp. t. I. p. 65—69. H.-Bréholles, t. I. p. 584. 891. 592. 628 u. Préface p. 437. Böhmer, Kaiser-Regesten unter Philipp ꝛc. S. 98.

[2] H.-Bréholles, t. I. p. 630. 637. 670. 673 675 u. 691. Pertz, Leg. t. II. p. 231. Raynald. 1219, 9. M. G. Epp. t. I. n. 97 u. 106. Winkelmann, Acta inedita, p. 145. Forsch. zur deutschen Gesch. XV. 377 f. Böhmer, a. a. O. S. 99. 101 f. 326 f.

sterbe, solle er, der Vater, ihm in der Herrschaft Siciliens folgen." „Uebrigens," fährt er in dem Begleitschreiben vom 19. Februar fort, „hoffe er noch immer, der Papst werde ihm bei persönlicher Zusammenkunft den lebenslänglichen Besitz Siciliens nachträglich gewähren, indem niemand der römischen Kirche ergebener sein könne, als er." Zugleich will er die Schuld wegen Verspätung des Kreuzzugs auf Andere schieben, spricht dabei schon wieder von neuer Verzögerung, ermahnte aber auch die Römer dringend zum Gehorsam gegen den Papst und erwirkte so eine abermalige Fristverlängerung bis 1. Mai, der Honorius aber die Mahnung nachsandte, falls er bis zu diesem Termin wieder nicht ausziehen könnte, möchte er wenigstens die übrigen Kreuzfahrer dann nicht mehr länger hinhalten [1].

Gleich darauf ließ Friedrich im April 1220 seinen Sohn Heinrich auf dem großen Frankfurter Reichstag zum deutsch-römischen König wählen. Die geistlichen Fürsten hatte er durch das berühmte Patent vom 26. April 1220 gewonnen, worin er auf das jus spolii verzichtete und zugleich versprach, daß er in den Gebieten der Prälaten ohne ihre Zustimmung keine neuen Zölle und Münzen einführen, darin keine Städte und Burgen errichten, die alten Münzrechte der Kirche beschützen, ihre Hörigen, falls sie ungehorsam, in den kaiserlichen Städten nicht aufnehmen, die schlimmen Kirchenvögte zum Ersatz zwingen wolle u. s. f. [2] Auch wurde zu Frankfurt die längst besprochene Romfahrt zum Empfang der Kaiserkrone definitiv beschlossen. Erst drei Monate später gab Friedrich auch dem Papste von dem Geschehenen Nachricht. Er habe gehört, schrieb er, daß der Papst über die Wahl seines Sohnes zum deutschen König ungehalten sei, zumal er, Friedrich, dafür nichts thun zu wollen versprochen habe. Er gestehe nun allerdings, daß er, wie jeder Vater, für Erhöhung seines Sohnes gewirkt habe; allein ohne Erfolg. Sofort

[1] H.-Bréh. t. I. p. 740—744. 802. M. G. Leg. II. 242. M. G. Epp. I. n. 108. 112. 118. Winkelmann, Acta ined. p. 150. 156. Erwähnung dürfte es verdienen, mit welcher Bestimmtheit und Sicherheit Winkelmann aus dem Eifer des Papstes für die Kreuzzugssache herausgefunden hat, daß ihn dabei eitle Ruhmsucht und niedrige Eifersüchtelei geleitet, die den etwaigen Ruhm des Gelingens mit Niemand anders, vor Allem nicht mit dem deutschen König Friedrich theilen wollte. Dabei spricht er dann noch von einer „überklugen Gegenwart", die aus den Schreiben Friedrichs an den Papst „durchtriebene Falschheit" herauslesen zu dürfen glaubt. S. Gesch. Friedrichs II., Bd. I. S. 110. 123. 126. 169.

[2] Pertz, Leg. t. II. p. 236. H.-Bréh. t. I. p. 765. Histor.-polit. Blätter Bd. 50. Heft 8. S. 618. Dieselben Rechte mußten später auch den weltlichen Fürsten eingeräumt werden.

sei bei seiner persönlichen Anwesenheit auf dem Frankfurter Reichstag die alte Zwietracht zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen wieder zu hellen Flammen ausgebrochen, zu großer Gefahr für das Reich. Da eine Versöhnung der Streitenden nicht möglich gewesen, hätten die Fürsten befürchtet, es möchte während der Abwesenheit Friedrichs (auf der Romfahrt oder dem Kreuzzug) hieraus großer Schaden für das Reich entspringen, und um solchen zu verhüten, ohne sein Wissen seinen Sohn zum König gewählt. Es sei dieß ex insperato geschehen und besonders von denen, die sich früher der Erhebung Heinrichs widersetzten. Er, der Vater, habe diese Wahl nicht bestätigt, vielmehr die Fürsten angewiesen, die Genehmigung dessen, was sie gethan, in Rom nachzusuchen [1]. Daß der Papst nicht früher Nachricht von ihm erhalten, daran sei die Erkrankung des Bischofs von Metz schuld, den er nach Rom abgeordnet habe. Der Papst sei mit der Promotion Heinrichs wohl nur darum nicht zufrieden, weil er wegen Vereinigung Siciliens mit dem Kaiserreich Verdacht habe. Solche sei nicht im Geringsten beabsichtigt, vielmehr wolle er, Friedrich, selbst ganz entschieden eine Trennung und werde, wenn er mit dem Papst persönlich zusammenkomme, darüber volle Befriedigung geben. Ja, wenn er ohne Erben stürbe, würde er Sicilien eher der römischen Kirche, auch wenn sie keine Ansprüche darauf hätte, als dem Kaiserthum überlassen. Er könne nicht glauben, was man behaupte, daß es dem Papste mit seiner Liebe zu ihm nicht recht Ernst sei, und empfehle sich auf's Neue in seinen Schutz. Schon wiederholt habe er die Hindernisse, die sich dem Kreuzzug entgegengestellt, namhaft gemacht. Dazu seien neuestens zwei weitere gekommen (Details darüber), aber der Zug solle sobald als möglich beginnen und während seiner Abwesenheit solle der Papst selbst die Sorge für das Reich übernehmen [2]. — Und Honorius glaubte in der That, Friedrich werde am kommenden Michaelisfeste endlich den Zug antreten, ordnete daher seinerseits alles dazu Nöthige und gab durch Schreiben vom 24. Juli auch seinem Legaten Pelagius hievon Kunde [3]. Die Romfahrt und der Kreuzzug sollten verbunden werden. Friedrich zog nun Ende August 1220

[1] Auf Verlangen des Kaisers hatten die deutschen Fürsten zu Frankfurt am 23. April 1220 alle Privilegien, die Friedrich der römischen Kirche verliehen, bestätigt und bestimmt, daß Sicilien niemals mit dem Reiche vereinigt werden solle. Raynald. Annal. 1275. n. 41. M. G. Leg. II. p. 397.

[2] Winkelmann, Acta ined. p. 156.

[3] H.-Bréh. t. I. p. 802. 805. 822. Raynald. 1220, 12. 16. M. G. Epp. I. n. 124. Böhmer, a. a. O. S. 105 f. Schirrmacher, Bd. I. S. 117 ff.

über den Brenner, richtete von Verona (13. September) und Bologna (4. October) aus sehr freundliche Schreiben an den Papst, übernahm die Bußübungen, welche ihm dieser wegen Verzögerung des Kreuzzugs auferlegt hatte, cassirte zum Erweis seiner guten Gesinnung die von mehreren lombardischen Städten zu Ungunsten der Kirche erlassenen Decrete, nahm die Kirchen und ihr Eigenthum in seinen besondern Schutz und restituirte die Mathilde'schen Güter [1]. Andererseits beauftragte der Papst (am 10. Nov.) die Legaten, welche Friedrich nach Rom geleiteten, sie sollten seine Gesinnungen rücksichtlich des Kreuzzugs und der Union Siciliens mit dem Reiche zu erforschen suchen und ihm vorstellen, wie die Wiedergewinnung des heiligen Landes nächst Gott in erster Linie von ihm abhänge, und daß seine Zusagen rücksichtlich Siciliens doppelt verletzt seien, indem er nicht nur seinem Sohn die deutsche Krone verschafft, sondern eben jetzt auch viele sicilische Große zur Kaiserkrönung berufen habe, um von ihnen sich selber auf's Neue huldigen zu lassen. Ueberdieß mußten die Legaten von ihm die Unterzeichnung gewisser Capitularien verlangen, welche an seinem Krönungstage als Reichsgesetze publicirt werden sollten [2].

Nachdem Friedrich genügende Zusagen gemacht, erhielt er sammt seiner Gemahlin Constantia am 22. November 1220 in der Peterskirche zu Rom die Kaiserkrönung, und nahm dabei zum zweitenmal zugleich mit zahlreichen deutschen und sicilischen Großen feierlich das Kreuz aus der Hand des Cardinalbischofs Hugolinus von Ostia (nachmals Gregor IX.); als neuen Termin erhielt er den August folgenden Jahres angesetzt, während die genannten Fürsten schon kommenden März nach dem Orient absegeln sollten. Von den Versprechungen, die er dabei zu Gunsten des christlichen Heeres in Damiette gemacht, setzte der Papst alsbald seinen noch immer dort weilenden Legaten Pelagius in Kenntniß [3]; Friedrich aber proclamirte an seinem Krönungstage jene vom Papst verlangten Gesetze: 1. Alle von irgendwem erlassenen Verordnungen und Statute, welche die Freiheiten der Kirche und kirchlichen Personen beeinträchtigen, sind aufgehoben; 2. Niemand darf von einer Kirche und kirchlichen Per-

[1] H.-Bréh. t. I. p. 815. 826. 827. 843. 846. 849. 854. 855. 860—876. M. G. Epp. t. I. n. 140. 143. Winkelmann, Acta ined. p. 161. Böhmer, a. a. O. S. 110 f. Schirrmacher, Bd. I. S. 127 ff.

[2] M. G. Epp. t. I. n. 144. M. G. Leg. II. p. 238—240. 242. H.-Bréh. t. I. p. 880. Raynald. 1220, 19.

[3] S. des Papstes Schreiben an Konrad von Mainz und an Pelagius vom 27. u. 30. Nov. u. 15. Dec. M. G. Epp. I. n. 146 u. 148. 157.

son Steuern erheben; 3. eine Communität oder Person, welche wegen Verletzung der Kirchenfreiheit ein Jahr lang in Excommunication verharrt, verfällt eo ipso auch dem kaiserlichen Banne; 4. Niemand darf eine kirchliche Person wegen einer Civil- oder Criminalsache vor ein weltliches Gericht ziehen; 5. die Katharer, Patarener, Speronisten (S. 829), Leonisten, Arnoldisten, Beschnittenen und alle andern Häretiker sollen für infam und in die Acht erklärt, ihre Güter confiscirt werden; 6. alle Magistrate müssen schwören, die Ketzer zu vertreiben; 7. das Standrecht ist aufgehoben; 8. Reisende können Herberge nehmen, wo sie wollen, und dürfen testiren; 9. die Bauern genießen beständig der Treuga Dei.

Diese Gesetze schickte der Kaiser sogleich auch an die Lehrer und Studenten zu Bologna, damit sie in deren Bücher eingeschrieben und fortan beobachtet würden. Einen ähnlichen Befehl erließ auch der Papst an seinen Legaten, Cardinal Hugolinus, und sprach diesen Gesetzen conform gleich nach vollzogener Krönung die Excommunication über Alle, welche fortan noch Häretiker beschützen, die vom Kaiser abgeschafften kirchenfeindlichen Statuten noch ferner beobachten oder ähnliche später erlassen würden. — Daß er dieß auf einer römischen Synode gethan habe, wie Mansi meint, ist unwahrscheinlich[1].

Nachdem der Kaiser sofort den Bischof von Metz zu seinem Vicar in der Lombardei und ganz Italien, den hl. Engelbert von Cöln aber zum Reichsverweser in Deutschland bestellt hatte, begab er sich nach Neapel, um die politischen Angelegenheiten in seinem Erbreich zu ordnen und die königliche Gewalt — nicht ohne Härte und Uebertreibung — wiederherzustellen[2]. Schon am 10. Februar 1221 erließ er von hier aus Schreiben an alle Bewohner des mittlern und obern Italiens, um sie zum Kreuzzug zu ermahnen, wobei er dem Cardinal Hugolinus von Ostia, den der Papst zur Betreibung dieser Sache nach Tuscien und der Lombardei gesandt hatte, die größten Lobsprüche spendet[3]. Der Papst, wegen des Kaisers fortwährendem Zögern von allen Seiten mit Vorwürfen bestürmt, ermahnte diesen am 13. Juni freimüthig und väterlich, dem christlichen Heere vor Damiette vorerst wenigstens die bereitgestellten

[1] H.-Bréh. t. II. p. 1—7. Raynald. 1220, 21—24. Böhmer, S. 112. 113. 327. Mansi, t. XXII. p. 1137. Pertz, Leg. t. II. p. 243 sq. M. G. Epp. I. n. 160. 169.

[2] S. Winkelmann, Gesch. Friedrichs II. Bd. I. S. 159 ff.

[3] H.-Bréh. t. II. p. 122—127. Raynald. 1221, 3. 4. Pertz, Leg. t. II. p. 245 sqq. M. G. Epp. I. p. 113.

Galeeren zu Hülfe zu senden. Wirklich sandte Friedrich alsbald vierzig Dreiruderer unter Heinrich von Malta zur Unterstützung der Kreuzfahrer ab; der Papst dankte ihm dafür am 20. Juli, bemerkte aber, daß er solches, wenn er nicht selbst habe mitziehen wollen, schon früher hätte thun sollen, und daß es jetzt leichtiglich am Ende zu spät sein könne[1]. Und so war es auch, denn diese vierzig Schiffe konnten nur noch Zeugen vom Verluste Damiette's sein. Auf den Vorschlag des Legaten Pelagius hatte nämlich das christliche Heer zu Damiette, durch deutsche und sicilische Kreuzfahrer im Frühjahr und Sommer 1221 verstärkt, Mitte Juli einen Kriegszug in's Innere Aegyptens gegen Kairo unternommen. Er fiel so unglücklich aus, daß die Christen am 30. August 1221 einen Vertrag eingehen mußten, demzufolge ein achtjähriger Friede abgeschlossen wurde und die Christen gegen Herausgabe des Kreuzes und Loslassung sämmtlicher Christensklaven Damiette wieder räumten[2]. Seinen Schmerz hierüber in einem Schreiben vom 19. November aussprechend, klagt der Papst, daß man gerade ihm die Schuld an diesem Unglück zuschreibe, weil er den Kaiser nicht durch den Bannstrahl zur Erfüllung seines Gelübdes angehalten habe. Er zählt dann auf, wie oft Friedrich Abfahrt versprochen und immer wieder neue Verlängerung nachgesucht habe, und daß gerade in Hoffnung auf nahe Hülfe von ihm jener Vertrag wegen Jerusalems (S. 909) abgelehnt worden sei. Es sei nun höchste Zeit, daß der Kaiser *handle*, sonst stehe ihm die Excommunication sicher bevor. Schon einige Zeit zuvor (25. October) hatte auch Friedrich in einem Schreiben an den Papst versichert, daß ihn der Fall von Damiette tief schmerze, und zwar um so mehr, je eifriger er gerade jetzt Rüstungen betrieben habe; er bat um Rath, was jetzt zu thun sei[3]. Ob er mit diesen Worten sein eigenes Innere beruhigen konnte, wissen wir nicht; der Papst aber sandte nun den Bischof Nicolaus von Tusculum zum Kaiser, um seine wahre Gesinnung zu erkundigen, und falls er der Sache des heiligen Landes wirklich zugethan wäre, ihn zu einer persönlichen Zusammenkunft mit ihm zu veranlassen. Infolge hievon kamen Papst und Kaiser am 12. April zu *Veroli* in der Nähe von Rom zusammen, und die beiden Häupter der Christenheit beriethen vierzehn Tage lang

---

[1] M. G. Epp. t. I. n. 175. 177. 178. H.-Bréh. t. II. p. 190. Raynald. 1221, 6. 7. Böhmer, S. 328.

[2] Röhricht, Beiträge, II. S. 246. Wilken, a. a. O. S. 317—358.

[3] Winkelmann, Acta ined. p. 213. M. G. Epp. I. n. 183. Raynald. 1221, 18 sqq. 1222, 5. Böhmer, S. 119. 328. H.-Bréh. t. II. p. 206. 220

über die Angelegenheit des heiligen Landes. Der Beschluß lautete, auf Martini mit den übrigen christlichen Fürsten, geistlichen und weltlichen, in Verona zusammenzukommen, um definitiven Beschluß in dieser Sache zu fassen. Hiezu wurde auch der König von Jerusalem eingeladen, und der Cardinallegat Pelagius, der seit dem Falle Damiette's in Palästina weilte, angewiesen, nach stattgehabter Berathung mit dem König und Patriarchen 2c. entweder persönlich zu erscheinen oder durch Briefe und Boten geeignete Vorschläge zu machen[1]. Eine bedenkliche Krankheit des Papstes und ein Sarazenenaufstand in Sicilien unter Mirabellus machte jedoch erst im März 1223 eine neue Zusammenkunft in Ferentino möglich, bei der auch der König und Patriarch von Jerusalem und die Ordensmeister anwesend waren. Für die nöthigen Vorbereitungen zu einem großartigen Kreuzzuge wurde eine zweijährige Frist anberaumt und dem Kaiser, der seit Juni 1222 Wittwer war, der Vorschlag gemacht, die schöne Tochter des Königs von Jerusalem, Jolanthe (oder Isabella) zu heirathen. Man hoffte ihn dadurch kräftigst für Palästina zu gewinnen. Er ging darauf ein und schwur, an Johanni 1225 den Zug anzutreten. Zugleich forderte der Papst auch andere christliche Fürsten, namentlich die Könige von Frankreich und England, zur Betheiligung am heiligen Werke auf[2].

Die Lässigkeit Friedrichs in Angelegenheiten des heiligen Landes war übrigens nicht das Einzige, was den guten Honorius schmerzte. Er mußte auch sehen, wie der Kaiser trotz aller schönen Worte von Dankbarkeit und kindlicher Ehrfurcht bei jeder Gelegenheit Eingriffe in den Kirchenstaat machte, dessen Bürger wie eigene Unterthanen behandelte, in seinem Erbreich die Geistlichen durch Steuern u. dgl. bedrückte, die bischöflichen Stühle willkürlich vergab und das päpstliche Confirmationsrecht nicht anerkennen wollte. Wiederholt sah sich Honorius zu lauten Klagen darüber veranlaßt, aber stets wußte Friedrich eine für ihn günstige Auslegung und gab auch da und dort wieder nach, um den Papst zu beschwichtigen[3].

---

[1] M. G. Epp. t. I. n. 183—185. 196. H.-Bréh. t. II. p. 240. Raynald. 1222, 2. Potthast, Reg. p. 590. Böhmer, S. 120 u. 328.

[2] M. G. Epp. I. n. 220. 225. 227. 229—231. Winkelmann, Acta ined. p. 237. Sudendorf, Registr. I. p. 87. H.-Bréh. t. II. p. 376. 429. Raynald. 1223, 1 sqq. Potthast, Reg. p. 603. Böhmer, S. 124. 329. Winkelmann, Friedrich II. S. 174 f.

[3] H.-Bréh. t. II. p. 139. 200. 239. 258. 272 sqq. 283. 286. 431. Raynald. 1221, 32. 1222, 26—32. 1223, 15. 19. M. G. Epp. I. p. 125. 135. 141. 143 sq. 147 sq. 160. 164.

Der König von Jerusalem war persönlich nach Frankreich und England gegangen, um die dortigen Könige für die Sache des Kreuzes zu gewinnen. Aber er erlangte nicht mehr, als daß Philipp August, bereits hochbetagt, kurz vor seinem Tode eine bedeutende Geldsumme zum Besten des heiligen Landes testirte[1]. Mehr Eifer fand sich in Deutschland, wo der ausgezeichnete Cardinalbischof Konrad von Porto aus dem Hause der Grafen von Urach und sein Subdelegat, Abt Konrad von Bebenhausen (bei Tübingen), mit großem Erfolg das Kreuz predigten. Daß nicht noch mehr erzielt wurde, davon wollte der Kaiser die Schuld theilweise dem Papst zuschreiben, weil er nicht mehrere hohe Prälaten, mit Ablaßvollmachten wohl ausgerüstet, zu Kreuzpredigern bestellt habe. Er selbst, so schreibt er von Catania aus am 3. März 1224, sei voller Eifer für das heilige Land, 100 Galeeren und 50 Lastschiffe seien in den Häfen seines Reiches bereit; nach Deutschland aber habe er, weil selbst durch den Kampf gegen die Sarazenen in Sicilien festgehalten, den Deutschordensmeister Hermann von Salza gesandt, um daselbst die Kreuzzugsangelegenheit eifriger zu betreiben[2]. Er habe nach Palästina gesandt, um seine Braut Isabella abholen zu lassen; der Papst seinerseits aber möchte durch besonders Bevollmächtigte zwischen Frankreich und England Frieden stiften im Interesse des Kreuzzugs. Trotzdem mußte ihm Honorius im Juli 1225 durch den Vertrag von San Germano eine abermalige Terminverlängerung auf zwei Jahre, bis August 1227, gewähren, und Friedrich ließ sich dabei eine Reihe Detailsbestimmungen über die Zahl der auszurüstenden Schiffe u. dgl. gefallen[3].

Unterdessen hatte Friedrich die Zustände beider Sicilien nach seinem autokratischen Sinne geordnet, die Selbständigkeit des Adels, theilweise vertragswidrig, gebrochen und die Sarazenen, die im Westen der Insel Sicilien hausten, zum größten Theil nach Lucera in der Capitanata (nördlich von Neapel) verpflanzt, wo sie eine Militärcolonie bildeten, die ihm einst in seinen Kriegen mit dem Papst sehr nützlich sein sollte[4].

---

[1] Annal. Colon. max. M. G. SS. XVII. 837.

[2] Winkelmann, Acta ined. p. 237.

[3] M. G. Epp. t. I. p. 198 sq. H.-Bréh. t. II. p. 498. 501. Raynald. 1224, 4—12. 1225, 2 sq. Pertz, Leg. t. II. p. 255. Böhmer, S. 128. 329 f. 373. Winkelmann, Friedrich II. Bd. I. S. 189 ff.

[4] Ryccardus de S. Germano, M. G. SS. XIX. 342. Winkelmann, Gesch. Friedrichs II. I. S. 177 ff. Nach Ueberwältigung des Sarazenenaufstandes gründete Friedrich im Juli 1224 die Universität Neapel, in erster Linie sicherlich aus politischen Gründen.

Am 9. November 1225 feierte er sodann zu Brundusium seine Vermählung mit Isabella von Jerusalem, erpreßte dabei von ihrem Vater den Verzicht auf die Krone und führte von da selber den Titel „König von Jerusalem“ [1]. Außerdem mußte ihm sein Schwiegervater die 50000 Mark Silbers überlassen, welche der verstorbene König von Frankreich für das heilige Land bestimmt hatte, und zudem noch sehen, wie Friedrich die junge Gemahlin in Bälde mißhandelte und einsperrte, um ungestört mit ihrer Base, der Tochter des Grafen Walter von Brienne, Umgang zu pflegen [2].

Bald darauf gerieth Friedrich auch mit dem Papst in heftigen Zwiespalt, weil letzterer einige zu lange erledigte Bisthümer in Unteritalien besetzt, der Kaiser aber seinerseits päpstliche Briefe aufgefangen und die Einwohner der päpstlichen Provinz Spoleto wie eigene Unterthanen behandelt hatte. Das beiderseitige Verhältniß wurde immer gespannter und die Sprache in den gegenseitigen Schreiben immer gereizter; doch erachtete es Friedrich noch nicht an der Zeit, definitiv mit dem Papste zu brechen, denn er bedurfte seiner, um die kaiserlichen Besitzungen in Arelate den Franzosen gegenüber zu wahren und mit dem wiedererstandenen lombardischen Städtebund ein günstiges Abkommen zu treffen. Bereits hatten die Lombarden dem jungen König Heinrich den Weg nach Italien verlegt und den Reichstag von Cremona nicht beschickt (Pfingsten 1226). Auf seine Bitte übernahm nun der Papst das Amt eines Schiedsrichters und lud die Rectoren des Bundes ein, auf den 1. November Delegirte zu einem Friedensconvent nach Rom zu senden. Hierauf versammelten sich am 21. November 22 Bundesrectoren im bischöflichen Palast zu Bologna und bestellten daselbst Bevollmächtigte für genannte Friedensverhandlungen. Auf Grund derselben erfolgte sodann am 5. Januar 1227 der päpstliche Entscheid: beiderseits solle der frühere Groll aufhören, alle gegen einander erlassenen Edicte und Verordnungen sollen cassirt, die Strafen erlassen, die Güter restituirt und die Gefangenen freigegeben werden; die Lombarden aber sollen überdieß dem Kaiser für den bevorstehenden Kreuzzug auf ihre Kosten 400 Reiter auf zwei Jahre stellen. Gleich darauf nahm der Papst den Kaiser und seinen Sohn Heinrich sammt ihren Reichen in apostolischen Schutz und mahnte die Deutschen

[1] H.-Bréh. t. II. p. 921. Annal. Lobeftlar. M. G. SS. XVII. 338.

[2] Raynald. 1226, 11. Böhmer, a. a. O. S. 129 f. Schirrmacher (Bd. II. S. 92 ff.) bestreitet diese Bezichte einiger Quellen. Winkelmann, Friedrich II. I. S. 194.

und Ungarn, für kommenden August Alles in Bereitschaft zu halten für die Theilnahme an dem allgemeinen Kreuzzug des Kaisers. Auch des Königs Johann von Brienne nahm er sich im Interesse des heiligen Landes an und suchte ihn mit dem Kaiser, seinem Schwiegersohn, wieder auszusöhnen; damit er nicht darbe, ernannte er ihn einstweilen zum Statthalter einiger Theile des Kirchenstaates. Allein Honorius sollte den Beginn des langersehnten Kreuzzuges nicht mehr sehen; am 18. März 1227 starb er zu Rom, im elften Jahre seines Pontifikats[1].

§ 650.

Die Synoden unter Papst Honorius III., 1216—1222.

Ohne Zweifel wurden während der Regierung des Papstes Honorius III. sehr viele Synoden gefeiert, theils um die Beschlüsse des zwölften allgemeinen Concils überall durchzuführen, theils um die nöthigen Vorbereitungen zum bevorstehenden großen Kreuzzug zu treffen. Auch mochten sonstige Zustände des kirchlichen Lebens, z. B. die Kämpfe mit den Katharern, die Berufung von Synoden veranlaßt haben. Neben denen zu Salisbury und Durham, die wohl nur Diöcesansynoden waren und sich fast einzig auf Wiederholung der Decrete des zwölften allgemeinen Concils beschränkten, haben wir noch Kunde von einem englischen Concil zu Bristol. Nach dem Tode König Johanns († 16. October 1216) beauftragte der Papst den für England bestellten Legaten Gualo, dessen Sohn, dem zehnjährigen Heinrich III. (gekrönt am 28. October zu Glouceſter), auf jede Weise beizustehen, daß er das Land seiner Väter gegen die rebellischen Barone wie gegen Ludwig, den Sohn Philipps von Frankreich, zu behaupten vermöge. Gualo hielt am 11. November 1216 eine Synode zu Bristol, auf welcher neben 11 englischen und walisischen Bischöfen mehrere niedrigere Prälaten, Grafen, Barone und Ritter anwesend waren. Sie alle zwang der Legat, dem König Heinrich

[1] M. G. Epp. t. I. n. 283. 296. 306. 308. 309. 319—322. 327—342. Winkelmann, Acta ined. p. 261. 263. H.-Bréh. t. II. p. 703. 708. 710. 712. 715. t. III. p. 3. Pertz, Leg. t. II. p. 258 sq. Raynald. 1226, 20 sqq. Potthast, Reg. p. 677. Forschungen zur deutsch. Geschichte. Bd. VII. S. 391. Winkelmann, Friedrich II. I. S. 196 ff. Böhmer, S. 133 ff. 330. Schirrmacher, Bd. II. S. 111 ff. Honorius III. soll auch eine Constitution zum Schutze der Person und des Eigenthums der Cardinäle erlassen haben. Siehe die Bulle Leo's X. in der zwölften Sitzung des fünften Lateranconcils. Harduin, t. IX. p. 1847.

Treue zu schwören; dagegen belegte er ganz Wales mit dem Interdict, weil es auf Seite der rebellischen Barone stand [1]. Vom Erzbischof Heinrich von Gnesen wurde 1218 eine Synode gefeiert, auf welcher die Priester eidlich verpflichtet wurden, ihre Frauen und Concubinen, deren damals noch die meisten hatten, zu entlassen [2]. — Von dem berühmten Erzbischof Eberhard II. von Salzburg aus dem schwäbischen Hause der Truchsesse von Waldburg wurde im Jahre 1219 eine Kirchenversammlung zu dem Zwecke berufen, um die Beiträge des Clerus für den Kreuzzug ($^1/_{20}$ des Einkommens) zu sammeln. — In demselben Jahre verbot eine Synode zu Toulouse, einem Katharer irgend ein Amt oder eine Verwaltung zu übertragen; auch wurde die Sonntagsfeier eingeschärft und die Zahl der Festtage bestimmt. — Eine Synode der schismatischen Griechen unter Patriarch Manuel, zu Nicäa im Jahre 1220 gehalten [3], löste eine Anzahl ihr vorgelegter Fragen von disciplinärem Charakter und verschiedenem Werthe, z. B. daß eine Frau, deren Mann seit fünf Jahren vermißt werde, wieder heirathen; daß, wer 40 Jahre überschritten, keine dritte Ehe eingehen, und daß man in der Quadrages keine Ehe einsegnen dürfe. — Im Jahre 1221 berief der Canonicus Jakob von St. Victor zu Paris als apostolischer Legat für Schottland und Irland eine schottische Generalsynode nach Perth, welche vier Tage dauerte, deren Beschlüsse aber unbekannt sind. — Etwas später verurtheilte eine Synode zu Canterbury unter Stephan Langton mehrere Betrüger, namentlich einen angeblich Stigmatisirten [4]; die zu

---

[1] Raynald. Annal. ad a. 1216, 34 sqq. 1217, 75 sq. Potthast, Reg. n. 5378. 5417. Haddan-Stubbs, l. c. t. I. p. 457.

[2] Labbe, t. XIII. p. 1065. Die Synode ist zwischen das Lateranconcil und den Tod des Erzbischofs Heinrich († 1219) zu verlegen, und vielleicht anläßlich der Consecration des Bischofs Ivo von Krakau (1218) abgehalten worden. M. G. SS. t. XIX. p. 595.

[3] Als Constantinopel im Jahre 1204 von den Franken erobert wurde, floh Patriarch Johannes Camaterus, von den Lateinern Simeon genannt, nach Didomatichium, wo er starb. Sein Nachfolger Michael Autorianus oder Saurianus schlug sofort den Sitz zu Nicäa auf, wo auch Kaiser Theodor Laskaris residirte. Auf ihn folgten Patriarch Theodor II. (1213—1215), Maximus II. († Dec. 1215), Manuel I. Charitopulus oder Sarantenus, der unsere Synode hielt († 1221), Germanus II. († 1240), Methodius, der nur drei Monate pontificirte; nach einer Sedisvacanz von fast vier Jahren kam Manuel II. (seit 1245), Arsenius (abgesetzt 1260), Nicephorus II. († 1262), Arsenius (restituirt nach Wiedereroberung Constantinopels durch die Griechen). Vgl. Le Quien, Oriens christ. t. I. p. 276 sqq.

[4] Mansi, t. XXII. p. 1103. 1134. 1135. 1138 sqq. Harduin, t. VII. p. 87. Labbe, t. XIII. p. 1082. Binterim, Deutsche Concil. Bd. IV. S. 443.

Oxford aber im Jahre 1222, unter demselben Erzbischof, erließ 49 Canones zur Reform der englischen Kirche. 1. Excommunicirt sollen Alle sein, welche eine Kirche an Rechten und Eigenthum schädigen, oder sich gegen den König empören, oder wissentlich falsches Zeugniß geben, namentlich in Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten; ebenso die Advokaten, welche böslicher Weise gegen eine rechtmäßige Ehe opponiren, auch Alle, die aus Gewinnsucht oder Haß ꝛc. Andere verleumden, oder bei Erledigung einer Kirche böslicher Weise einen Prozeß über das Patronatrecht anfangen ꝛc. 2. Jeder Bischof soll einen Almosenier haben, gastfrei sein, den Armen an bestimmten Tagen Audienz geben, manchmal Beicht hören, auch selbst beichten (nach dem richtigen Text), an größeren Festen, wenigstens theilweise in der Quadrages, Residenz halten und die Professio, die er bei seiner Weihe ablegte, öfter wiederholen (siehe Pariser Synode vom Jahre 1212). 3. Kein Bischof darf bei Verleihung einer Kirche oder Präbende irgend etwas für sich zurückbehalten oder verlangen, noch auch seinen Officialen und Decanen ꝛc. Solches gestatten. 4. Wenn der Präsentirte tüchtig ist, so muß ihm der Bischof innerhalb zwei Monaten die Kirche verleihen. 5. Sind für eine und dieselbe Kirche Zwei präsentirt, so darf keinem von ihnen, so lange der Streit dauert, die interimistische Verwaltung der Kirche übertragen werden. Wenn im Falle eines Streites zwischen zwei Patronen das Collaturrecht gemäß dem Entscheid der dritten Lateransynode (c. 17) an den Bischof devolvirt, so entsteht daraus kein Präjudiz für das Präsentationsrecht. 6. Der Gottesdienst, das officium nocturnum und diurnum, darf nicht nachlässig verrichtet werden, nach c. 17 der (zwölften) allgemeinen Synode. Muß ein Priester an einem Tag zweimal Messe lesen, so darf er (bei der ersten Messe) den in den Kelch und den über die Finger gegossenen Wein nicht sumiren (vgl. S. 796). Zweimal Messe lesen aber darf ein Priester nur an Weihnachten und Ostern und bei Exequien. Hier ist eine Messe de die, die andere pro defuncto zu celebriren (vgl. Band III. S. 43 u. 112 f.). 7. Kein Cleriker, der ein Beneficium oder die höhern Weihen hat, darf ein weltliches Amt als Ballio ꝛc. verwalten, oder an einem Bluturtheil, auch nur als Schreiber, sich betheiligen, nach c. 18 der (zwölften) allgemeinen Synode. Auch darf an heiligen Orten kein Blutgericht gehalten werden. 8. Gefeiert sollen werden alle Sonntage, fünf Tage an Weihnachten, Beschneidung und Epiphanie, alle Feste Mariens, mit Ausnahme von Mariä Empfängniß, das kein gebotener Festtag ist; ferner Pauli Bekehrung, Petri Stuhlfeier, Allerheiligen, St. Gregor, Charfreitag,

Montag, Dienstag und Mittwoch nach Ostern und nach Pfingsten, Christi Himmelfahrt, St. Augustin im Mai (d. i. Augustin, der Apostel Englands), die zwei Feste des heiligen Kreuzes, St. Thomas (Becket), zwei Feste des Täufers Johannes, St. Margaretha, St. Magdalena, Petri Kettenfeier, St. Lorenz, St. Michael, St. Edmund der Bekenner, St. Edmund König und Martyr, St. Katharina, St. Clemens, St. Nikolaus, Kirchweihe und Patrocinium. (Dazu kommen noch mehrere Halbfeste, Vigilien und Quatember.) 9. Die Pfarrgeistlichen müssen fleißig predigen und die Kranken häufig besuchen. 10. Jede Kirche muß einen silbernen Kelch haben sammt den andern geziemenden Gefäßen, ein reines weißes Tuch (Corporale) von gehöriger Größe, die nöthigen Bücher und wenigstens zwei Priesteranzüge. Die alten Corporalien sollen bei den Reliquien aufbewahrt oder in Gegenwart des Archidiakon verbrannt werden. Die Ministranten müssen in Chorhemden am Altare dienen. 11. Wer auf ein Beneficium resignirt, darf sich von seinem Nachfolger keine Vicarie (Pension) vorbehalten. 12. Keine Kirche darf von jetzt an mehreren Rectoren zur Leitung übergeben werden; wo bereits mehrere bestellt sind, dürfen bei Todesfällen keine neuen mehr aufgestellt werden, bis schließlich nur mehr Einer vorhanden ist. 13. Vicarien dürfen vom Bischof nur an solche vergeben werden, die sie persönlich verwalten und innerhalb kurzer Zeit Priester werden wollen. 14. Kirchen, welche nicht über fünf Mark ertragen, dürfen nur solchen Personen verliehen werden, welche dort residiren und sie persönlich verwalten. 15. Einem Vicarius perpetuus müssen wenigstens fünf Mark gegeben werden, außer in jenen Gegenden von Wales, wo die Kirchen sehr arm sind. Der Bischof hat mit Rücksicht auf den Ertrag einer Kirche zu entscheiden, ob der Vicar die kirchlichen Lasten (Abgaben an den Bischof ꝛc.) zu tragen habe, oder derjenige, der das Personat besitzt[1], oder beide zugleich. Der Archidiakon aber muß mit einer Procuration zufrieden sein, mögen Beide daran bezahlen oder nur Einer. 16. An jeder Pfarrkirche mit ausgedehntem Sprengel müssen zwei oder drei Priester sein, je nach der Größe der Pfarrei und den Einkünften der Kirche, damit nicht die Parochianen, wenn ein Priester krank oder ermattet ist, der geistlichen Hülfe entbehren müssen. 17. Der Bischof kann von einem Präsentirten, der ihm verdächtig ist, einen Eid verlangen, daß er die Präsentation nicht simonistisch

[1] Der eigentliche Pfarrer, der aber die Kirche nicht selbst, sondern durch einen Vicar verwaltet. Diese Unsitte in der anglikanischen Kirche ist sonach sehr alt.

erlangt habe. 18. Da sich die Landdekane und die personae (s. Nr. 15) oft scheuen, ihrem Prälaten zu beichten, so soll der Bischof in jedem Archidiakonat geeignete Beichtväter aufstellen, um die Beichten der Landdekane, Priester und personae zu hören. An Kathedralkirchen mit Säcularcanonicis müssen Letztere dem Bischof oder Dekan oder einem vom Bischof und Kapitel eigens bestellten Priester beichten. 19. Die Eheangelegenheiten sollen nicht mehr den Landdekanen, die meist nicht genug Einsicht hiefür haben, sondern besonders erlesenen Männern anvertraut werden. 20. Niemand darf Räuber in seine Dienste nehmen oder bei sich beherbergen. 21. Die Archidiakonen dürfen die ihnen unterstellten Kirchen nicht mit zu vielen Abgaben belästigen, bei der Visitation nicht zu viel Pferde mitbringen (nach c. 4 der dritten Lateransynode), auch keine Auswärtigen einladen und die Procuration nur bei persönlicher Anwesenheit fordern. 22. Die Archidiakonate, Dekanate und andere Aemter, welche nur in geistlicher Jurisdiction bestehen (quae in spiritualibus mere consistunt), dürfen Niemanden ad firmam verliehen werden (s. S. 686). Ist aber ein Einkommen damit verbunden, so kann dieses mit Erlaubniß des Obern ad firmam gegeben werden. 23. Der Archidiakon muß bei seinen Visitationen dafür sorgen, daß der Canon der Messe, wenn er defect ist, ergänzt werde, und daß die Priester wenigstens die Worte des Canons und der Taufe recht aussprechen und verstehen. Auch soll er dafür sorgen, daß die Laien, wenn sie etwa taufen müssen, dieß in einer ihnen angemessenen, d. i. in der Landessprache zu thun wissen. 24. Die Archidiakonen müssen darüber wachen, daß nach c. 20 der vierten Lateransynode die Eucharistie, das Chrisma und heilige Oel immer gehörig verschlossen seien. 25. Die Archidiakonen müssen Verzeichnisse von allen Kirchengeräthen ꝛc. haben und alle Jahre die kirchlichen Kleider und Bücher sich vorlegen lassen, um zu sehen, was neu hinzugekommen und was abgängig geworden ist. 26. Sie müssen sorgen, daß die Kirchen nichts von ihren Besitzungen verlieren. 27. Die Archidiakonen, Dekane und ihre Officiale dürfen ihren Untergebenen keine neuen Abgaben auflegen. 28. Die Archidiakonen und ihre Officiale dürfen über Niemand ohne vorausgegangene canonische Mahnung Excommunication, Suspension oder Interdict verhängen, außer wenn das Vergehen ganz offenkundig ist, sonst werden sie selbst gestraft nach c. 47 des vierten Lateranconcils. 29. Es ist strenge verboten, aus Habsucht das Begräbniß, die Taufe oder irgend ein anderes Sacrament, so auch die Copulation zu verweigern. Wegen der an manchen Orten üblichen

Gaben der Gläubigen aber soll der Bischof des Ortes nach c. 66 der vierten Lateransynode Bestimmung treffen; jedenfalls aber darf künftig für Chrisma und heiliges Oel nichts mehr verlangt werden. 30. Die Archidiakonen und Dekane sollen es nicht hindern, wenn zwei Gegner sich durch Composition vergleichen und ihren Streit aufgeben wollen, wenn nur der Gegenstand Composition zuläßt. 31. Sie dürfen Niemanden auf bloße Anklage ihres Präco (Polizeiboten) hin zur Reinigung zwingen, wenn er nicht bei guten und angesehenen Männern eines schlechten Rufes genießt. Auch dürfen sie nicht in eigener Sache Richter und Kläger zugleich sein. 32. Alle Archidiakonen, Dekane und Alle, welche in Personaten (c. 15) und Würden stehen, ebenso alle Landdekane und Priester müssen anständige clerikale Kleidung tragen mit geschlossenen Mänteln. 33. Jeder Cleriker muß die gehörige Tonsur und Krone haben, außer ein gerechter Grund zwinge ihn, seine äußere Erscheinung umzuwandeln. Auch muß sich Jeder der Trunksucht und anderer unanständiger Dinge enthalten, nach c. 15—17 des vierten Lateranconcils. 34. Cleriker, welche Beneficien oder die heiligen Weihen haben, dürfen in ihren Wohnungen nicht öffentlich Concubinen halten, noch zum Aergerniß dieselben anderwärts besuchen. 35. Wenn auf ergangene Mahnung hin eine Concubine den Cleriker nicht verläßt, soll sie nicht mehr zu den Sacramenten zugelassen werden. Lebt sie fortan nicht in Abstinenz, so wird sie (förmlich oder vollständig) excommunicirt, und dann erst ist der weltliche Arm gegen sie anzurufen. Die Cleriker sollen durch Entziehung von Officium und Beneficium gezügelt werden. Auch dürfen sie, obgleich sie im Allgemeinen das Recht haben, zu testiren, doch ihren Concubinen nichts im Testamente vermachen. Geschieht es doch, so soll der Bischof das Legat zum Nutzen der Kirche verwenden, an welcher der Gestorbene lebte. 36. Kein Abt, Prior, Archidiakon oder anderer Cleriker darf das Einkommen seiner Stelle an Verwandte oder Freunde verkaufen oder verpfänden oder irgendwie veräußern. 37. Es darf nicht mehr geschehen, daß Cleriker aus den kirchlichen Einkünften für ihre Kinder und Concubinen Häuser u. dgl. kaufen oder erbauen. 38. Die Verwalter von Klostergütern und die Prälaten müssen alljährlich vor einer Commission der Brüder, oder vor ihren Obern, je nach dem Herkommen, Rechnung ablegen über Einnahmen und Ausgaben. Die Nonnen und alle andern gottgeweihten Frauen dürfen kein seidenes Velum und im Velum keine silbernen oder goldenen Nadeln (oder Schnallen) haben, auch keine mit Gold und Silber verzierten Gürtel. Ihre Kleider dürfen

nicht übermäßig lang sein, sondern so, daß sie eben noch den Fuß bedecken. Nur die consecrirte Nonne (Aebtissin) darf einen Ring tragen, und nur einen einzigen. 39. Für Aufnahme in ein Kloster darf nichts gefordert werden, außer für Kleidung im Falle der Armuth des Klosters. 40. Kirchen dürfen nur aus gutem Grunde, mit Erlaubniß des Bischofs und an solche Leute ad firmam gegeben werden, von denen man voraussetzen kann, daß sie den Ertrag der Kirche zu guten Zwecken verwenden (vgl. Nr. 22). 41. Wer ein mit Seelsorge verbundenes Beneficium besitzt, kann nicht noch ein zweites bekommen, nach c. 29 der vierten Lateransynode. 42. Wenn ein Advokat böslicher Weise die Eingehung einer Ehe hindert, wird er auf ein Jahr seiner Advokatur entsetzt (vgl. c. 1). 43. Die Mönche, regulirten Chorherren und Nonnen sollen in den Dormitorien schlafen, jede Person in einem besondern Bette, und je in einem Refectorium gemeinsam speisen, die gleiche Kost. Auch darf nicht dem Einzelnen eine jährliche Bauschalsumme zur Anschaffung seiner Kleider gegeben, vielmehr müssen diese von den Klosterkämmerern für Alle gemeinsam beigeschafft werden. Ohne ganz besondern Grund darf Niemand unter 18 Jahren als Mönch aufgenommen werden. 44. Die Klosterfrauen dürfen in ihren Häusern außer den nothwendigen Dienerinnen nicht auch andere weltliche Frauenspersonen aufnehmen ohne Erlaubniß des Bischofs. In allen Klöstern muß zur vorgeschriebenen Zeit das Stillschweigen beobachtet werden. Ohne Erlaubniß des Obern dürfen Mönche und Nonnen nicht ausgehen, und solche Erlaubniß ist nicht ohne hinreichende Gründe zu ertheilen. Ein Mönch kann wegen Vergehens auf bestimmte Zeit in ein anderes Kloster gewiesen werden zur Buße. 45. Im Refectorium müssen die Speisen für Alle ganz gleich sein. Nur für Kranke und Gebrechliche dürfen besondere Speisen bereitet werden. Was vom Tisch übrig bleibt, muß ganz und gar den Armen gegeben werden. 46. Mönche, Canoniker und Klosterfrauen dürfen in einem fremden Kloster nicht aufgenommen werden ohne Briefe ihrer Obern. In die Frauenklöster dürfen nicht zu viele Nonnen aufgenommen werden. Ohne hinreichenden Grund dürfen Cleriker und Laien keine Besuche in Frauenklöstern machen. 47. Keine Ordensperson kann testiren, da sie ja kein Eigenthum besitzen darf. Auch darf kein Canoniker oder Mönch eine Kirche oder ein Manerium (Haus) oder ein Kirchengut ad firmam haben[1]. 48. Da den Ordensleuten die Gaumenlust besonders

[1] Statt monasterium ist wohl mit der collectio anglicana zu lesen manerium.

gefährlich ist, so dürfen fortan regulirte Canoniker und Mönche nur mehr an den bestimmten Orten und zu den festgesetzten Stunden essen und trinken. 49. Wenn Mönche wegen Krankheit oder aus einem andern guten Grunde längere Zeit außerhalb des Klosters in einem Manerium verweilen [1], so sollen ihnen ältere Brüder als Begleiter beigegeben werden, um sie von Leichtfertigkeiten abzuhalten und nachher bei der Rückkehr über ihr Betragen Zeugniß zu geben. Das Gleiche gilt in Betreff der regulirten Canoniker und Klosterfrauen. Schließlich sollen die Verordnungen der Lateransynode unter Papst Innocenz rücksichtlich der Zehnten und anderer Punkte bei allen Diöcesansynoden verlesen und gleich den vorliegenden Vorschriften beobachtet werden. Die von gegenwärtiger Synode promulgirten Excommunicationen müssen alle Jahre in der Diöcesansynode und jährlich viermal in den Pfarrkirchen feierlich wiederholt werden.

Die Collectio anglicana gibt noch mehrere, der Oxforder Synode zugeschriebene, oder auf ihr wenigstens verlesene Canones, während einige der obigen darin fehlen [2].

Ob das Cölner Concil im Jahre 1222 eine Diöcesan- oder Provinzialsynode war, ist zweifelhaft. Von ihren Beschlüssen kennen wir nur einen einzigen, indem Cäsarius von Heisterbach berichtet: ein jüdisches Mädchen, wunderbar bekehrt, habe sich taufen lassen und in einem Cistercienserinnenkloster bei Lüttich den Schleier genommen. Von ihren Eltern bestochen, habe Bischof Hugo von Lüttich die Wiederauslieferung des Mädchens angeordnet, aber der heilige Erzbischof Engelbert von Cöln habe auf seiner Synode dem Bischof befohlen, das Kloster nicht mehr weiter wegen des Mädchens zu behelligen [3].

Demselben Jahre 1222 schreibt Mansi eine Synode der schismatischen Griechen unter Patriarch Germanus II. zu. Wie bekannt, war die Insel Cypern von den Lateinern erobert und daselbst lateinische Bisthümer errichtet worden. Der griechische Erzbischof wurde exilirt, die andern griechischen Bischöfe aber durften bleiben und ihre Functionen bei ihren Landsleuten fortsetzen unter den drei Bedingungen: a) daß alle griechischen Geistlichen den lateinischen Bischöfen den Handschlag geben, d. h.

---

[1] Mit der Collectio anglicana ist in maneria zu lesen statt in misericordia.

[2] Mansi, l. c. p. 1147—1181; unvollständig bei Harduin, t. VII. p. 113 sqq. Labbe, t. XIII. 1065 sqq.

[3] Mansi, l. c. p. 1182 (durch Druckfehler steht 1082). Hartzheim, Concil. Germ. III. 514. Binterim, a. a. O. S. 421.

sich ihnen unterordnen und damit in die Union treten; b) daß die griechischen Cleriker und Laien von den Sprüchen ihrer Bischöfe an die Lateiner appelliren dürfen, und c) daß jeder griechische Bischof, Cleriker oder Mönch bei seiner Weihe oder Anstellung vom lateinischen Bischof Erlaubniß dazu haben müsse. — Die Cyprier schickten nun zwei Gesandte an den griechischen Patriarchen von Constantinopel (zu Nicäa), um zu erfahren, ob sie sich diesen Forderungen fügen dürften. Der Patriarch wollte es gestatten, aber seine Umgebung war strengerer Ansicht. Er brachte darum die Sache vor eine Synode und entschied deren Ansicht gemäß also: die erste Forderung sei durchaus unstatthaft, und wenn bisher einige cyprische Geistliche darauf eingegangen seien, so sollten sie es machen, wie viele Constantinopolitaner, die auch Anfangs der Union beitraten, aber nachher reuig zu ihrer Mutter zurückkehrten; den zwei andern Forderungen dagegen könne man sich, durch die Noth gedrängt, fügen, da sie hauptsächlich nur Geldverluste herbeiführten. — Mansi meint, diese Synode sei in Constantinopel selbst gehalten worden; allein die Worte, auf die er sich bezieht (matrem dico hanc Constantini urbem), fehlen im griechischen Originaltexte, und das unmittelbar Vorausgehende sagt deutlich: daß viele von Constantinopel Ausgewanderte bei der Synode zugegen gewesen seien[1]. Wahrscheinlich ist sie zu Nicäa gehalten worden, wo ja, wie bekannt, die Patriarchen von Constantinopel seit Eroberung dieser Stadt durch die Lateiner residirten.

§ 651.

Synoden wegen der Albigenser in den Jahren 1222—1225.

Im August 1222 veranstaltete der Cardinalbischof Konrad von Porto (S. 918) als apostolischer Legat eine Synode zu Anicium, d. i. Puy oder Le Puy notre Dame im südlichen Frankreich, um den Abt Boso von Aleth (bei Narbonne) und seine Mönche, welche sich auf Seite der Albigenser gestellt hatten, zu excommuniciren und die Villa und das Kloster Aleth dem Kapitel von Narbonne zu unterwerfen, das sich ganz besonders fest und zuverlässig in jenen Kämpfen gezeigt hatte. Die Mönche von Aleth wurden verjagt und an ihrer Statt zwölf Canonici eingesetzt[2].

---

[1] Mansi, l. c. p. 1082 (Druckfehler statt 1182) sqq.

[2] Mansi, t. XXII. p. 1193 sqq.

Die mit den Albigensern zusammenhängende Häresie der Patarener veranlaßte um dieselbe Zeit eine Synode zu Ragusa in Dalmatien (Jahr 1222). Papst Honorius III. hatte den Legaten Acontius nach Dalmatien und Bosnien geschickt, theils um der besagten Häresie entgegenzutreten, theils um die Dalmatiner zur Verfolgung der Piraten aufzufordern, die den Kreuzfahrern auf dem adriatischen Meere nachstellten. Bevor nun Acontius aus Dalmatien nach Bosnien ging, feierte er die besagte Synode und bewirkte, daß die Patarener vertrieben wurden [1].

Die Provinzialsynode von Rouen unter Erzbischof Theobald am 27. März 1223 publicirte in 19 Canones einen Auszug aus den Statuten des zwölften allgemeinen Concils. — Auf die Octav von Peter und Paul 1223 berief der obenerwähnte Cardinalbischof Konrad von Porto die französischen Bischöfe wegen der Albigenser zu einer großen Synode nach Sens. Obgleich durch Spruch der vierten Lateransynode aller seiner Güter beraubt, war Graf Raimund VI. von Toulouse von Papst Innocenz III., der sein Loos gerne gemildert hätte (S. 902), freundlich entlassen worden. Seinen Sohn Raimund VII. behielt der Papst noch einige Wochen bei sich, um ihm gute Lehren und Mahnungen einzuprägen. Sofort trafen sich Vater und Sohn wieder in Genua und reisten von da nach der Provence, weil ihre hier gelegenen Güter durch Spruch des Lateranconcils dem jungen Grafen aufbewahrt blieben. Simon von Montfort hatte unterdessen wegen der Grafschaft Toulouse dem König von Frankreich den Lehenseid geleistet und die einzelnen Schlösser wieder als Afterlehen an seine Getreuen vergabt. Als nun die beiden Raimunde in der Provence ankamen, wurden sie zu Marseille, Avignon und anderwärts von Adel und Volk mit unendlichem Jubel empfangen und zu einem neuen Versuche, auch ihr übriges Erbgut den verhaßten Fremdlingen zu entreißen, fast mehr gezwungen als ermuntert. Selbst solche, die bisher im Kreuzheer gekämpft, traten zu ihnen über, nicht um Ketzer zu unterstützen — die Raimunde waren ja von diesen völlig zurückgetreten —, sondern um dem angestammten Fürstenhause gegen Plünderer beizustehen. So betrachtete man jetzt die Montforts. — Des in Rom gegebenen Wortes vergessend, gingen die Raimunde auf die Sache ein und eröffneten einen neuen Krieg, dessen vorherrschend politischer Charakter deutlich zu Tage tritt. Wohl machten sich die Katharer alle Siege der beiden Grafen zu Nutzen und traten wieder keck aus ihren Verstecken

[1] Farlati, Illyr. sacrum t. VI. p. 92. Schmidt, l. c. p. 114.

hervor; auch war natürlich, daß die Grafen den Beistand selbst von häretischen Baronen und Städten dem neuen Kreuzheere gegenüber nicht ausschlugen; aber nicht um Beschützung der Secte handelte es sich ihnen, sondern um Wiedergewinnung ihrer Gebiete, für welchen Zweck sie ungescheut die Katharer opferten. Aehnlich hatten auch ihre Gegner in erster und letzter Linie politische Zwecke, die Gründung eines großen Montfort'schen Erbguts und dessen engere Verbindung mit dem französischen Königreich, im Auge, und wenn sie doch noch immer die Sache der Kirche auf ihre Fahne schrieben, so geschah es, um sich den Beistand des Papstes und Clerus zu wahren. — Der junge Raimund eröffnete mit seinem schnell angewachsenen Heere den Krieg durch einen Zug gegen Beaucaire, eine Festung an der Rhone. Montfort hatte eine Besatzung darein gelegt, obgleich sein Anrecht an die Stadt sehr zweifelhaft war (sie gehörte zur Provence und somit wohl zu den für den jungen Raimund reservirten Besitzungen). Die Einwohner von Beaucaire öffneten dem jungen Grafen die Thore, und obgleich Montfort mit vielen Schaaren herbeieilte, mußte er Stadt und Citadelle preisgeben und sich nach Nîmes zurückziehen [1].

Unterdessen war der ältere Raimund nach Aragonien gegangen, um seinen Neffen, den jungen König Jakob oder Jayme I., zu Hülfe zu rufen. Einen Angriff von dieser Seite aus fürchtend, zog Montfort mit einem Heere gegen die Stadt Toulouse, deren Treue gegen ihn, den neuen Herrn, sehr verdächtig war. Sie wurde genommen, geplündert und große Summen mußten bezahlt, alle Festungswerke niedergerissen werden. Im Widerspruche mit directen Befehlen des Papstes und trotz der Mahnungen der päpstlichen Commissäre und Legaten streckte Simon auch seine Hand nach der Grafschaft Foix und den für den jungen Raimund reservirten Gütern an der Rhone aus. Da kam der alte Graf Raimund mit einem Heer von Aragonien her, und die Stadt Toulouse öffnete ihm freudig ihre Thore (13. Sept. 1217). Umsonst versuchte Simon von Montfort, sie wieder zu erobern; er wurde während der Belagerung durch einen Steinwurf getödtet (25. Juni 1218), und sein ältester Sohn und Erbe Amaury (Amalrich) mußte die Belagerung aufgeben. Er konnte den

[1] Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter, Bd. I. S. 302 ff. Hurter, Bd. II. S. 683 ff. Schmidt, l. c. p. 267 sqq.; hier ist p. 268 Beauvais statt Beaucaire genannt, wohl nur durch einen Schreib- oder Druckfehler, denn Beauvais liegt ganz nördlich in Frankreich, in einer von den Albigenserkriegen nie berührten Gegend.

Krieg nicht fortsetzen, und der junge Raimund und seine Freunde errangen fast täglich Vortheile über das Kreuzheer. Wohl bestätigte Honorius III. dem Amaury Montfort alle Güter seines Vaters, während er die beiden Raimunde für Usurpatoren erklärte, mit dem Banne belegte und das Kreuz gegen sie predigen ließ. Aber alle Anstrengungen blieben erfolglos, und der junge Raimund (sein Vater war 1222 gestorben) eilte von Sieg zu Sieg. Bald sah sich Amaury zu Unterhandlungen gezwungen, aber der Legat, Cardinal Konrad von Porto, war mit Raimunds Anerbietungen nicht zufrieden und berief die französischen Prälaten nach Sens, im Jahr 1223, um in dieser und in einer andern Sache ihren Rath zu vernehmen. Ein Bischof der Katharer in Bosnien begann nämlich die Rolle eines allgemeinen Oberhauptes oder Papstes der Sectirer zu spielen und bestellte den Bartholomäus Cartes aus Carcassonne zu seinem Generalvicar für Frankreich. Dieß war der zweite Gegenstand, der zu Sens berathen werden sollte; da jedoch auch König Philipp August der Synode anwohnen wollte, wurde sie nach Paris verlegt und war von vielen Bischöfen besucht. Allein der König starb, ehe er Paris erreichte, am 14. Juli 1223 zu Mantes, und sein Tod scheint die Synode unterbrochen zu haben. Zudem starb in Bälde auch der Katharer-Papst [1]; der Albigenserkrieg aber nahm eine für Amaury so ungünstige Wendung, daß er am 14. Januar 1224 mit den Grafen von Toulouse und Foix einen Waffenstillstand abschloß, nach Paris ging und hier alle seine Ansprüche auf Südfrankreich dem jungen König Ludwig VIII. cedirte. Aber auch Graf Raimund hatte sich an den Papst gewandt, und Honorius, statt dem französischen König zu willfahren, suchte zu vermitteln, so daß Ludwig VIII. erbittert in einer Versammlung seiner geistlichen und weltlichen Großen zu Paris (Mai 1224) erklärte, daß er sich fortan von der Albigensersache völlig zurückziehen wolle [2]. Im Auftrage des Papstes verhandelte sofort der Erzbischof von Narbonne, Arnald von Citeaux (S. 852), mit Graf Raimund auf der Synode zu Montpellier, den 25. August 1224, und letzterer versprach, dem katholischen Glauben treu anhängen und sein Land von Ketzern reinigen zu wollen. Ihre Güter sollten confiscirt, sie selbst körperlich bestraft werden. Auch

[1] Mansi, l. c. p. 1198—1206; unvollständig bei Harduin, l. c. p. 129. Labbe, t. XIII. p. 1085. Vgl. Schmidt, l. c. p. 270—275 u. 290. Hahn, a. a. O. S. 309—332.

[2] Mansi, l. c. p. 1206. Schmidt, l. c. p. 276. Hahn, a. a. O. S. 336—341.

wolle er in seinem Lande vollen Frieden bewahren und die Ruptuarier (S. 887) vertreiben. Den Kirchen und kirchlichen Personen sollten alle ihre Rechte restituirt und ihre Freiheiten bewahrt werden. Als Ersatz für beschädigte Kirchen und Cleriker, und damit der Papst auch für den Grafen von Montfort sorgen könne, werde er in gewissen Fristen 20000 Mark Silbers an Rom bezahlen, unter der Bedingung, daß der Graf von Montfort alle Ansprüche auf die Herrschaften Raimunds verliere. Ja im Falle diese Summe zu klein erscheine, wolle er noch mehr geben und überhaupt Alles thun, was der Papst verlange, cum servire sanctae ecclesiae regnare sit. Uebrigens sollten die Oberlehensrechte des Königs von Frankreich und des deutschen Kaisers (wegen der Güter an der Rhone) unversehrt bleiben. Das gleiche Versprechen leisteten Graf Roger Bernard von Foix und Vicomte Trencavel von Beziers. Auf dieser Synode wurden auch einige Bischöfe restituirt, eine Collecte von 1000 Mark Silber ausgeschrieben und eine feierliche Gesandtschaft, bestehend aus dem Erzbischof von Arles, einigen weiteren Bischöfen und zwei Aebten, an den Papst abgeordnet [1].

Amaury von Montfort protestirte jedoch in einem an die Synodalbischöfe gerichteten Schreiben gegen den Abschluß eines Vertrags oder Friedens mit Raimund, und auch der französische König unterstützte ihn in Rom, so daß Honorius auf die Anerbietungen Raimunds nicht einging und einen neuen Legaten, Cardinal Romanus, nach Frankreich schickte, der im November 1225 die Synoden von Melun und Bourges veranstaltete. Die erstere, am 8. November, behandelte außer der Albigenserfrage auch einen Competenzconflict zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten, ohne irgend ein Resultat zu erreichen; viel größer und wichtiger aber war die Synode zu Bourges am 30. j. M. Außer den beiden Gegnern Raimund und Amaury waren ungefähr hundert französische Bischöfe aus neun Kirchenprovinzen nebst sehr vielen Aebten und Deputirten der Kapitel anwesend. Raimund wiederholte die schon zu Montpellier gegebenen Versprechen und bat dringend um Absolution vom Banne. Dagegen behauptete Amaury unter Berufung auf Decrete von Innocenz III. und König Philipp August von Frankreich seine Rechtsansprüche an den größten Theil der jetzt wieder von Raimund eroberten Güter, und nachdem man von beiden Seiten lange gestritten, ließ der

[1] Mansi, l. c. p. 1206 sqq. Harduin, l. c. p. 131. Labbe, t. XIII. p. 1087. Alberic. trium font. M. G. SS. XXIII. p. 914. Schmidt, l. c. p. 277. Hahn, a. a. O. S. 341.

Legat von jedem Erzbischof und seinen Suffraganen ein besonderes Gutachten ausstellen, das Niemanden als dem Papste und dem König von Frankreich mitgetheilt werden dürfte. Damit wurde die Erledigung der Sache wieder verschoben.

Kurz vor Beginn dieser Synode hatte der Legat auf Betreiben der Pariser Domherren der dortigen Universität das Recht eines eigenen Sigills abgesprochen und war darum bei einem Aufstand der Universitätsangehörigen fast um's Leben gekommen. Er belegte sie dafür mit Excommunication; jetzt aber zu Bourges sprach er ungefähr 80 Magistri von Paris, die sich bittend an ihn gewandt, wieder vom Banne los. Unentschieden blieben weiterhin die Primatialansprüche der Erzbischöfe von Lyon und Rouen; sehr viel Unannehmlichkeit aber verursachte dem Legaten der päpstliche Erlaß, daß fortan an jeder Kathedrale und in jeder Abtei dem Papste zwei, an andern Collegiatkirchen aber eine Präbende reservirt werden müsse. Sowohl die Bischöfe als die Kapitel protestirten hiegegen in den heftigsten Ausdrücken; ebenso entschieden protestirten die Kapitel zu Bourges auch gegen das dem König verliehene Privileg, fünf Jahre lang von allen Kirchengütern Frankreichs den Zehnten zu beziehen für Fortsetzung der Albigenserkriege[1].

Ungefähr um dieselbe Zeit censurirte eine Provinzialsynode zu Sens das Werk des Scotus Erigena de divisione naturae (s. oben S. 862), weil die Katharer daraus Nahrung für ihren Irrthum zogen, und Papst Honorius bestätigte und verschärfte die Sentenz[2].

§ 652.

Deutsche und englische ꝛc. Synoden vom Jahre 1222—1225.

Gleichzeitig waren auch in Deutschland und anderwärts einige beachtenswerthe Synoden gefeiert worden. Eine solche hielt der Cardinallegat Gregor im Jahre 1222 zu Schleswig. Neben anderen Bestimmungen für Erneuerung der kirchlichen Disciplin wurde hier vor Allem

[1] Mansi, l. c. p. 1214—1220. Harduin, l. c. p. 134 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1089 sqq. Rayn. ad a. 1227 n. 57. 61. Scholten, Dr. H. C., Geschichte Ludwigs IX., des Heiligen. Münster 1850. I. S. 17. 41.

[2] Mansi, l. c. p. 1212 (durch Druckfehler 1112). Alberic. trium font. M. G. SS. XXIII. p. 914. Floß meint (in Aschbachs Kirchenler. Bd. IV. S. 877), die Synode zu Sens habe im J. 1229 stattgehabt; aber Honorius starb ja schon im März 1227. Die Verwerfung von Erigena's Buch de divis. nat. auf einem Pariser Provinzialconcil bestätigt auch Gregor IX. in drei Bullen vom April 1231 (Potthast, Reg. p. 748 sq.) und damit auch die Angabe des Heinrich Ostiensis (s. S. 862).

die Eheloſigkeit der Majoriſten ſtrengſtens eingeſchärft; Kinder derſelben ſollten nicht erbberechtigt ſein. Die Prieſterehe wurde nämlich damals in Dänemark allgemein als etwas Erlaubtes angeſehen, weßhalb ſich die Cleriker der höheren Weihen ungeſcheut verheiratheten. Als ihnen dieß der Papſt durch die Biſchöfe unterſagte, appellirten ſie von ihm an ein allgemeines Concil. Im folgenden Jahre 1223 verordnete die Synode zu Erfurt unter Erzbiſchof Sigfried von Mainz, daß alle Feſte, welche eigene Laudes hätten, mit neun Lectionen gefeiert werden müßten[1]. Mehrere Synoden wurden ſodann in der Angelegenheit des Propſtes Heinrich Mimike (Mundikinus) von Goslar gehalten. Derſelbe war Prämonſtratenſerprieſter und vom Ciſtercienſer-Frauenkloſter Neuwerk zu Goslar zum Propſt erwählt worden. In Bälde ſcheint er auf etwas paradoxe Ideen verfallen zu ſein, die ihn in den Verdacht der Häreſie brachten. Von dem Biſchof von Hildesheim, zu deſſen Diöceſe Goslar gehörte, dieſerhalb mehrmals verwarnt, kehrte er ſich nicht an dieſe Mahnungen. Als nun Konrad von Reichenberg nach der Reſignation des Biſchofs Sigfried[2] auf deſſen Stuhl von Hildesheim erhoben worden, ſchritt er ſofort energiſcher gegen den widerſpenſtigen Propſt ein. Er begab ſich perſönlich nach Goslar und unterſuchte daſelbſt im Kloſter Neuwerk in Gegenwart mehrerer Prälaten die Rechtgläubigkeit des Propſtes. Es ergab ſich, daß dieſer ſowohl gegen die Ordensregel als gegen den Glauben gefehlt, weßhalb ihm das Predigtamt unterſagt wurde. Da ſich Mimike auch hieran nicht kehrte, berief Konrad eine Diöceſanſynode nach Hildesheim (1222), auf welcher namentlich viele Ciſtercienſeräbte erſchienen, auch Mimike war vorgeladen. Nach dreitägiger ſorgfältiger Unterſuchung wurde ſeine Schuld abermals erwieſen und der Biſchof verhängte nun nach dem Beſchluß der Synode Suſpenſion und Amtsentſetzung über Mimike und verwies ihn in ſein Prämonſtratenſerkloſter zurück; zugleich wurden die Nonnen zur Neuwahl eines Propſtes aufgefordert. Heinrich kehrte ſich auch an dieſen Beſchluß nicht und ebenſo wenig nahmen die Nonnen eine Neuwahl vor. Nun wandte ſich Konrad nach Rom, wo er Ende 1222 oder Anfangs 1223 ankam und den Papſt perſönlich über

[1] Mansi, t. XXII. p. 1198. Labbe, t. XIII. p. 1083. Annal. Erf. M. G. SS. t. XVI. p. 27. Chron. Erf. ap. Mencken, Script. rer. germ. t. III. p. 253.

[2] Durch Breve vom 26. Juni 1221 (fehlt bei Potthast, Reg.) beſtätigt Honorius III. die Reſignation. Venerabilis frater n. Hildesh. episcopus per suas nobis literas supplicavit, pluribus intercedentibus pro eodem, ut cum nimia senectute gravatus nequeat exercere officium pastorale . . . cedendi sibi pastorali officio licentiam concedere dignaremur. Parerg. Gotting. I. 4. p. 6.

die Angelegenheit unterrichtete[1]. Honorius III. erließ nun unter dem 19. Januar 1223 ein Breve an den Abt von Steinhausen und an den Decan von Nordhausen, worin das Urtheil des Bischofs bestätigt und diesen befohlen wird, gegen den widerspenstigen Propst mit kirchlichen Censuren einzuschreiten. Aber auch die Nonnen von Neuwerk hatten sich klagend an Papst und Kaiser gewandt, und letzterer übergab die Angelegenheit an die am kaiserlichen Hoflager zu Ferentino versammelten Bischöfe zur Begutachtung[2]. Diese erklärten, falls sich der Propst den Befehlen seines Bischofs noch weiter ungehorsam zeige, solle man ohne Weiteres gewaltsam gegen ihn einschreiten und ihn in's Gefängniß werfen, um die Gläubigen vor Ansteckung zu bewahren. Außerdem richteten die Bischöfe von Ferentino ein Schreiben an die Nonnen von Neuwerk, worin ihre thörichte Verehrung des Propstes getadelt und ihnen gerathen wird, sich dem Bischof von Hildesheim demüthig zu unterwerfen. Im gleichen Sinne schrieb der Papst selbst an die Nonnen (9. Mai 1223) und forderte sie zum Gehorsam gegen den Bischof auf; sie sollten sich von Mimike lossagen und denjenigen als Propst annehmen, den ihnen der Bischof bestellen werde[3]. Konrad schritt nun gewaltsam gegen den renitenten Propst ein und ließ ihn einkerkern, wogegen dieser aber remonstrirte und sich klagend nach Rom wandte. Auf die Verleumdung einiger Feinde hin sei er von seinem Bischof, ohne verhört und überwiesen zu sein und ohne daß er ein Geständniß abgelegt, wegen Häresie eingekerkert worden. Er verlange vom Papst freies Glaubensverhör, und falls er schuldig erfunden werde, wolle er die gebührende Strafe erdulden. Nun schrieb der Papst unter dem 23. Mai 1224 an Bischof Konrad sowie an den Cardinallegaten Konrad von Porto und beauftragte sie, die Angelegenheit des Propstes nochmals zu untersuchen und zwar in Gegenwart des Legaten und anderer hiezu besonders zu berufender Prälaten. Wohl infolge dieser Remonstration und Appellation des Propstes hielt es Konrad für ge-

---

[1] Dieß ergibt sich aus dem Wortlaut des päpstlichen Schreibens: exposuit (sc. episc. Hildesh.) coram nobis etc. Parerg. Gotting. l. c. p. 11.

[2] Hierauf bezieht sich sicherlich die Bemerkung des Legaten Konrad von Porto: postmodum habito consilio super eo archiepiscoporum, episcoporum et quorumdam cardinalium, ne ex illius doctrina et consortio Christi fidelibus animarum periculum amplius et personarum infamia immineret, ipsum fecit carcerali custodia mancipari. Daß in Deutschland eine Versammlung von Erzbischöfen, Bischöfen und Cardinälen über Mimike zu Gericht gesessen, ist nicht denkbar.

[3] Sudendorf, Registr. II. p. 160—163. Potthast, Reg. n. 7013.

rathen, seiner strengen Maßregel noch eine höhere Sanction geben zu lassen. Anfang September 1224 hatten sich die Großen des Reiches zu Bardewich versammelt in der Angelegenheit des Königs Waldemar von Dänemark, den der Graf Heinrich von Schwerin sammt seinem Sohne gefangen hielt[1]. Hier hatte sich auch der päpstliche Legat Konrad von Porto eingefunden und außerdem noch die Bischöfe von Bremen, Halberstadt, Naumburg, Merseburg, Minden, Münster und Schwerin, dann die Erwählten von Paderborn und Osnabrück, sowie die Aebte von Verden und Hersfeld[2], nebst vielen anderen Prälaten und Clerikern. Vor diese Versammlung brachte nun Bischof Konrad von Hildesheim auch die Angelegenheit des Propstes Mimike und bat um Bestätigung seines Verfahrens. Der ganze Prozeß wurde von der Synode nochmals untersucht, die Sentenz als gerecht und billig erfunden und nach dem Urtheil der Versammlung vom päpstlichen Legaten bestätigt. Unmittelbar nach diesem Entscheid muß der Legat in den Besitz obigen Schreibens des Papstes gelangt sein, wonach er dem Propste nochmaliges freies Verhör zu verschaffen habe. Er berief nun sofort eine Synode nach Hildesheim, auf welcher Mimike am 22. October 1224 abermals verurtheilt und hierauf feierlich degradirt wurde. Die natürliche Folge dieser Sentenz war der Feuertod, den der Propst am 29. März 1225 erlitt[3].

Was nun die Klagepunkte anbelangt, auf Grund deren Mimike verurtheilt wurde, so lauteten sie auf der erstmaligen Untersuchung zu Goslar dahin: der Jahrestag seiner Erwählung werde im Kloster feierlich begangen, und wenn die Nonnen in übergroßer Verehrung von ihm gesagt, er sei der Größte aller vom Weibe Geborenen, habe er sich diese Schmeichelei gefallen lassen; sodann habe er die Cistercienserregel verletzt, indem er den Nonnen gestattet, auch außer einem Krankheitsfall Fleisch zu essen

---

[1] Des Papstes Schreiben an Engelbert von Cöln vom Nov. 1223. M. G. Epp. t. I. n. 238. Vgl. auch Winkelmann, Friedrich II. I. S. 240 ff.

[2] Auffallend ist, daß unter den Synodalmitgliedern zu Bardewich der Erzbischof Engelbert von Cöln nicht mitaufgeführt wird, wiewohl er daselbst gegenwärtig war. Das Chron. Luneburg. (Eccard, Corp. hist. t. I. p. 1403) sagt: Dur dat Gedinge vor Koning Heinric unde de Bischop van Colne unde andere Vorsten unde Herren vele mit groteme Here des anderen Jares to Sente Mechelis Missen na de Koniges Vangnisse to Bardewic, dannen voren se to Blekede. Cfr. Annal. Colon. max. M. G. SS. t. XVII. p. 838.

[3] M. G. Leg. t. II. p. 252. Chronicon Erfurtense ap. Menken, Script. rer. germ. t. III. p. 252 unrichtig ad ann. 1223. Historia de Landgraviis Thuring. ad ann. 1222. Beide berichten gleichmäßig: IV. Cal. April. Heinricus Mundikinus ..... saeculari judicio pro haeresi est crematus.

und linnene Kleider zu tragen. Bezüglich der Glaubensverfehlungen wird hier nur gesagt: quod scripserat plurima et praedicaverat contra fidem. Diese Anklage wurde dann auf der Synode zu Hildesheim des Näheren dahin specificirt: 1. Mimike habe gesagt: der heilige Geist sei der Vater des Sohnes. Auf die Frage, wie er dieß verstehe, habe er geantwortet: durch Zuneigung (affectu). 2. Durch übermäßige Hochschätzung der Virginität habe er die Ehe herabgewürdigt. 3. Dem Teufel habe er Sehnsucht nach Bekehrung zugeschrieben und habe 4. behauptet, im Himmel gebe es noch eine größere Herrin als Maria, nämlich die domina Sapientia.

Um diese Klagepunkte auf ihren richtigen Gehalt prüfen zu können, müßten wir die eigenen Schriften Mimike's haben; aus ihnen würde sich wohl ergeben, welcher Sinn in den etwas paradoxen Sätzen enthalten sei. Diese Schriften aber wurden nach dem Urtheil der Synode verbrannt und wir sind somit nur auf die richterliche Sentenz, die zwei Schreiben Konrads von Porto angewiesen. Betreffs des ersten Punktes hat schon Hausrath (Parerg. Gotting. l. c. p. 20) darauf hingewiesen, daß der Propst hiemit wohl die Menschwerdung des Sohnes gemeint, und mit Rücksicht hierauf gesagt habe, der heilige Geist sei der Vater des Sohnes. Beim zweiten Satz bemerkt die Anklage selbst: extollendo virginitatem videbatur condemnasse matrimonium. Hieraus auf manichäisch-gnostische Verwerfung der Ehe zu schließen, scheint mir unbillig. Aus dem in der Klageschrift angeführten Vers ergibt sich nur, daß der Propst ein begeisterter Lobredner der Virginität war, daraus aber folgt noch lange nicht eine principielle Verwerfung der Ehe. Für ebenso ungerechtfertigt halte ich es, wenn auf Grund des dritten Klagepunktes Mimike der neumanichäische Irrthum einer Reintegration Satans im Sinne des absoluten Dualismus zur Last gelegt werden will. Nach dem Wortlaut der Anklage mag der Propst sich in Predigten und Schriften etwa dahin geäußert haben, daß selbst Satan Gott die schuldige Ehrfurcht bezeugen müsse (se vidisse angelum malum coram Deo geniculasse) und daß sogar Satan über seine unselige That Reue empfinde (quem jam velle redire scio). Schwieriger ist es, mit dem vierten Satze einen brauchbaren Sinn zu verbinden, da wir hierüber keinerlei Aeußerung aus den Schriften des Propstes selbst haben und auch die Anklageschrift eine nähere Angabe nicht enthält. Daß er die göttliche Sapientia personificirt und in gnostischer Weise als weiblichen Aeon angesehen habe, läßt sich nicht wohl annehmen, denn zu diesem Aeon gehörte dann ein ganzes System

und hievon hätte die Klageschrift ganz gewiß nicht geschwiegen[1]. — Auf einer Paderborner Synode im Jahre 1224 ließ Bischof Oliverius alle Bestimmungen und Verordnungen früherer Concilien seiner Diöcese in einen Codex zusammentragen, um sie so leichter zur Kenntniß seiner Diöcesanen bringen zu können. Auf einer Synode zu Halberstadt am 25. März 1224 bestätigte Bischof Friedrich eine Schenkung des Landgrafen Ludwig von Thüringen an die Kirche des hl. Stephan zu Meringe[2].

Im September 1225 kam der Cardinallegat Konrad mit mehreren norddeutschen Bischöfen zu Magdeburg zusammen und schlichtete daselbst am 20. September, vielleicht auf einer Synode, den Streit des Stiftes Quedlinburg mit seiner Aebtissin Sophia. Letztere, dem dänischen Königshause verwandt, war von einigen ihrer Ministerialen und Lehensleute in ihrem Kloster angegriffen und bedeutend geschädigt worden. Als sie sich hiegegen zur Wehr setzte, wurde von den Gegnern der Convent gegen sie aufgehetzt, sie ihrer Würde entsetzt und Bertrada von Kroßeck, die Priorin des Klosters und Schwester des gewesenen Bischofs Konrad von Halberstadt, an ihre Stelle erhoben. Auf einem Gerichtstage zu Nürnberg, auf den Sophia vorgeladen worden, wurde sie angeblich wegen Verschwendung und anderer gegen sie vorgebrachten Klagen gleichfalls abgesetzt, die intrudirte Bertrada zwar nicht bestätigt, sondern scheinbar eine Neuwahl angeordnet, bei der letztere jedoch abermals zur Aebtissin erhoben wurde. Unter Verschweigung all dieser Vorkommnisse wandte sich nun Bertrada und ihr Convent an den Papst und verlangte eine Untersuchung gegen Sophia wegen Verschwendung und anderer Vergehen, deren sie dieselbe beschuldigten; Honorius beauftragte den Bischof von Halberstadt und einige andere seiner Collegen mit dieser Untersuchung. Jetzt wandte sich aber auch Sophia an den Papst, und dieser, von den Vorgängen in Quedlinburg genauer unterrichtet, bestellte den Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Hildesheim und Merseburg als Untersuchungsrichter (14. August 1224). Zuerst sollten sie Sophia

[1] Parerg. Gotting. l. c. Goetting. 1736. Schminke, Leben des Mag. Konrad von Marburg ꝛc. Manusc. 136 der kgl. Bibliothek zu Kassel. Diese Handschrift wurde mir auf Ersuchen von der kgl. Bibliothekverwaltung bereitwilligst zur Verfügung gestellt, wofür ich hier speciell meinen Dank aussprechen möchte. Kaltner, Konrad von Marburg. Prag 1882. S. 90 ff. Hartzheim, Conc. Germ. t. III. p. 515. Mansi, l. c. p. 1206 u. 1211. Binterim, Deutsch. Conc. Bd. IV. S. 345 ff.

[2] 1418 soll die Sammlung der Paderborner Concilsbeschlüsse noch vorhanden gewesen sein. Hartzheim, l. c. t. III. p. 514 sq.

restituiren, Bertrada zur Satisfaction veranlassen und dann die Klagen gegen erstere genauer untersuchen. Da genannte Bischöfe in Vollzug des päpstlichen Auftrages säumig waren, wandte sich Sophia an den eben anwesenden Legaten Konrad von Porto, ihn ersuchend, die Bischöfe an ihre Pflicht zu mahnen. Der Legat zog die Angelegenheit nun vor sein Forum und suchte sie in Anwesenheit obiger Bischöfe zu entscheiden. Er restituirte zwar die entsetzte Aebtissin, zwang sie aber durch Drohung, dem Kloster die Privilegien zu entziehen, zu einem Vergleich mit ihren Gegnern, durch den das Kloster bedeutend geschädigt wurde. Als der Papst hievon Kunde erhielt, cassirte er unter dem 30. Mai 1226 das Urtheil seines Legaten und beauftragte Bischof Heinrich von Worms mit der Restitutio in integrum [1].

Im October 1225 verließ der Legat Sachsen, um eine große Synode in Cöln zu feiern. Da erscholl die Nachricht, Erzbischof Engelbert von Cöln, der Heilige und Reichsverweser, sei am 7. November von seinem Vetter, dem Grafen Friedrich von Isenburg, bei Essen ermordet worden [2]. Die Synode wurde nun im December 1225 zu Mainz abgehalten, und sehr viele geistliche und weltliche Große, eben von Nürnberg kommend, wo sie der Vermählung des jungen Königs Heinrich mit Margaretha von Oesterreich angewohnt hatten, fanden sich dabei ein. Der Hut und die blutbefleckten Kleider Engelberts wurden der Synode vorgelegt. Der Legat hielt eine ergreifende Rede zu Ehren des „Martyrers", sprach in Gemeinschaft mit allen andern Bischöfen das Anathem über den Mörder und seine Gehülfen, und befahl, daß dieser Spruch in allen Kirchen seines Legationssprengels an allen Sonntagen feierlich verkündet werde. Der Bischof Theoderich von Münster und der erwählte Bischof Engelbert von Osnabrück, Brüder des Isenburgers, erhielten die Weisung, am kommenden Feste Mariä Reinigung sich zu Lüttich vom Verdacht der Theilnahme an dem Frevel zu reinigen. — Außerdem wurden zu Mainz 14 Canones erlassen, um mehrere Hauptgebrechen in der

[1] Hartzheim, l. c. p. 518. M. G. Epp. t. I. n. 258 u. 297. Binterim, a. a. O. S. 451 f.

[2] In seinem löblichen Streben, die Kirchen gegen ihre Vögte zu schützen, war der Erzbischof auch seinem genannten Vetter, welcher die Schirmvogtei über das Stift Essen besaß, entgegengetreten. Sein Tod war sonach ein Martyrium für die Rechte der Kirche. Auf dem Stuhle von Cöln folgte ihm Heinrich von Molenark, bisher Propst zu Bonn; Reichsverweser aber wurde Herzog Ludwig von Bayern, genannt der Kehlheimer. Vgl. Ficker, Engelbert der Heilige von Cöln. 1853. S. 152 ff. Winkelmann, Friedrich II. I. S. 253.

deutschen Kirche zu bessern. 1.—3. Die vielfachen Verletzungen des Cölibats dürfen nicht mehr geduldet; 4. Niemand sine rationabili causa excommunicirt; 5. die Erlaubniß zu testiren von den Geistlichen nicht zu Gunsten ihrer Concubinen und Bastarde mißbraucht werden. 6. Kein excommunicirter oder suspendirter Geistlicher darf functioniren. 7. Wer in Gegenwart eines Excommunicirten celebrirt, fällt selbst in den Bann. 8. Wenn ein Bischof Jemanden excommunicirt hat, so muß er dieß den benachbarten Bischöfen anzeigen. 9.—11. Simonie wird streng untersagt. 12. Die Kirchen sollen nicht durch Miethlinge, sondern von den eigenen Pfarrern, oder wenigstens durch vicarii perpetui verwaltet werden. 13. Schon der Versuch, eine Sanctimonialis (Nonne oder Canonissin) zu verführen, wird strenge bestraft; noch mehr der wirkliche fleischliche Verkehr mit ihr. 14. Diese Statuten sollen von den Bischöfen in ihren Diöcesansynoden, von den Aebten in ihren Klöstern öfters publicirt werden[1]. — Hartzheim theilt diese eine Synode in zwei, in ein Concilium Germanicum und Moguntinum; allein schon Binterim zeigte, daß nur ein Concil stattgehabt habe (wohl in mehreren Sitzungen), und daß es den Namen Germanicum darum führe, weil Bischöfe aus ganz Deutschland, nicht bloß aus der Mainzer Provinz, zugegen gewesen seien. Zweifelhaft ist, ob die behufs der Reinigung der Bischöfe von Münster und Osnabrück auf den 2. Februar nach Lüttich anberaumte Versammlung eine Synode zu nennen sei. Die Sache fiel zu Ungunsten der beiden Isenburger aus und sie wurden ab officio et beneficio suspendirt[2].

Um die heilsamen Vorschriften der vierten Lateransynode auch in Schottland durchzuführen, traf Papst Honorius die Einrichtung, daß die Bischöfe dieses Landes, unerachtet sie keinen Metropoliten hatten, doch zu Provinzialsynoden zusammentreten sollten unter dem Vorsitze eines je für bestimmte Zeit gewählten Conservators. In Folge hievon wurden auf einer schottischen Synode im Jahre 1225 die Decrete des Lateranconcils und einige weitere Reformbestimmungen in 84 Capitulis publicirt; auf einer englischen Synode aber zu Westminster in London

[1] Hartzheim, l. c. p. 520—524. Mansi, t. XXIII. p. 1 sqq. Harduin, t. VII. p. 137. Labbe, t. XIII. p. 1093. Die Akten dieses Concils sollen sich in einem Brüsseler Pergamentcoder befinden. Archiv der Gesellsch. f. a. d. G. VII. S. 832. Binterim, a. a. O. S. 348 ff. 465 ff. Opel, das Chronicon Montis Sereni, 1859, S. 136 ff. Ficker, a. a. O. 176 ff.

[2] Hartzheim, l. c. p. 524. 525. Mansi, t. XXIII. p. 11 sq. Harduin, l. c. p. 142. Labbe, t. XIII. p. 1101. M. G. SS. t. XXIII. p. 917.

gewährten die geistlichen und weltlichen Großen des Reichs an Lichtmeß 1225 dem König Heinrich III. den 15. Theil aller beweglichen Güter zum Schadenersatz für das, was er auf dem Festland verloren; dagegen mußte er ihnen die längst verlangten Freiheiten verbriefen [1].

§ 653.

Die Synoden der Jahre 1226 und 1227.

Wir haben oben gesehen, wie der Cardinallegat Romanus auf der Synode zu Bourges sich nicht getraute, die Angelegenheit Raimunds VII. von Toulouse selbst zu entscheiden, vielmehr Gutachten darüber von den Bischöfen begehrte, um sie dem Papste und dem König von Frankreich vorlegen zu können. Nicht die religiöse Frage — denn in dieser Beziehung hatte Raimund was man wünschte versprochen —, sondern der Umstand, daß die Ansprüche Amaury's von Montfort nicht ignorirt werden durften, hatte die Sache so schwierig gemacht. Jene Gutachten der Bischöfe müssen übrigens sehr ungünstig für Raimund ausgefallen sein, denn Ludwig VIII. von Frankreich und der Legat beschlossen jetzt einen neuen Kreuzzug gegen ihn und die Albigenser und feierten am 28. Januar 1226 eine große Versammlung zu Paris, halb Parlament, halb Synode, bei welcher die französischen Großen den König beim Kreuzzug zu unterstützen gelobten, der Legat aber auf's Neue den Bann über Raimund und seine Freunde sprach, mit gleicher Strafe Alle, die ihm helfen würden, bedrohte, und dem König von Frankreich das Eigenthumsrecht auf die Güter Raimunds, des haereticus damnatus, für alle Zukunft bestätigte [2]. Zwei Tage darauf empfing König Ludwig mit seinen Großen das Kreuz aus der Hand des Legaten, der sie Alle und ganz Frankreich während des heiligen Unternehmens unter den besondern Schutz der Kirche stellte. Er publicirte darüber im Februar 1226 ein förmliches Decret, worin er zugleich sagt, daß er dem König wegen der großen Kosten des Unternehmens mit Zustimmung der Synode zu Bourges auf fünf Jahre, falls der Krieg so lange daure, den Zehnten von allen kirchlichen Einkünften in seinem Legationssprengel zugestanden habe [3]. Die französischen Bischöfe sollten diese Beschlüsse in ihren Diöcesen ver-

[1] Mansi, l. c. p. 1220 sqq.

[2] Wie bekannt, hatte Amaury von Montfort dem Könige alle seine Ansprüche auf Südfrankreich abgetreten. S. 931.

[3] S. oben S. 933.

künden, selber das Kreuz nehmen und es überall predigen lassen, unter Anerbietung derselben Gnaden, welche für die Züge nach dem heiligen Lande gewährt seien. Außerdem wurden die Könige Heinrich III. von England und Jakob I. von Aragonien noch besonders und dringend ermahnt, ihrem Freunde Raimund ja keine Hülfe zu leisten; und sie mußten sich fügen. — Auf einer zweiten Pariser Synode am 29. März 1226 wurde der Beginn des Kreuzzugs auf den vierten Sonntag nach Ostern angesetzt und Bourges als Sammlungsort bezeichnet. Fast gleichzeitig traf auch Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Cremona (S. 919) Anstalten zur Unterdrückung der Katharer in Oberitalien, weßhalb dieser Reichstag den Synoden beigezählt wird [1].

Das für jene Zeit überaus große Kreuzheer flößte in Südfrankreich solchen Schrecken ein, daß viele Städte und Herren, die es bisher mit Raimund gehalten, sich freiwillig unterwarfen. Sogar intime Freunde Raimunds, wie der Graf von Comminges, fielen jetzt von ihm ab. Da veranstalteten Ludwig und der Legat im October 1226 eine Synode zu Pamiers (südlich von Toulouse), von der wir jedoch nichts Weiteres wissen, als daß sie die Verächter der Excommunication mit schwerer Strafe bedrohte (wir erfahren dieß aus c. 1 der Synode von Narbonne). Schon war das Kreuzheer der Stadt Toulouse nahe, da starb Ludwig VIII. am 8. November zu Montpensier an einer herrschenden Epidemie. Sein Tod wirkte lähmend auf die Fortführung des Krieges; die Südfranzosen gewannen wieder Muth, und Raimund begann die Vertheidigung mit dem Angriff zu vertauschen. In dieser Zeit, in der Quadragese des Jahres 1227, veranstaltete der neue Erzbischof von Narbonne, Peter Amelii, eine Provinzialsynode, theils wegen der Albigenser, theils zur Durchführung verschiedener Reformen. 1. Der erste der hier aufgestellten 20 Canones erneuert das auf der Synode zu Pamiers erlassene Edikt, wonach Jeder, der nach dreimaliger Mahnung sich der Excommunication schuldig mache, um 9 Pfund und 1 Denar gestraft werden solle; bleibe er aber ein ganzes Jahr lang in der Excommunication, so seien seine Güter zu confisciren [2]. 2. Die Juden dürfen von Christen keine unmäßigen Zinsen nehmen, keine christlichen Dienstboten halten, keine Aemter bekleiden und nicht öffentlich, sondern nur in ihren

---

[1] Mansi, t. XXIII. p. 10 sqq.; unvollst. bei Harduin, l. c. p. 142. Labbe, t. XIII. p. 1099 sq. Vgl. Hahn, a. a. O. S. 344 ff. u. 400. Schmidt, l. c. p. 279. Labbe, l. c. p. 1101.

[2] Ueber diese Geldstrafen vgl. Kober, Der Kirchenbann, S. 434 f.

Häusern Fleisch verkaufen. 3. Damit man sie von Christen besser unterscheiden kann, müssen sie auf ihren Kleidern vorn an der Brust ein kreisförmiges Zeichen tragen. An Sonn- und Feiertagen dürfen sie nicht öffentlich arbeiten und in der Charwoche ihre Häuser nicht verlassen, Nothfälle ausgenommen. Dagegen müssen die Prälaten sie gegen Mißhandlung von Seite der Christen schützen, namentlich in der Charwoche. 4. Am Osterfest muß jede jüdische Familie der Pfarrkirche sechs Denare bezahlen. 5. Die Testamente müssen in Gegenwart katholischer Männer und des Pfarrers oder eines andern Geistlichen gemacht werden, bei Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses. 6. Wer einen falschen Eid geschworen hat, muß der Kirche angezeigt und, wenn er nicht satisfacirt, feierlich mit dem Banne belegt werden. Das Gleiche gilt von den falschen Zeugen. 7. Die Namen der Beichtenden müssen von den Beichtvätern aufgeschrieben werden, damit sie Zeugniß hierüber ablegen können. Wer von seinem 14. Jahre an jährlich nicht wenigstens einmal beichtet, soll aus der Kirche ausgeschlossen, und wenn er stirbt, nicht kirchlich begraben werden. 8. Ueber die öffentlichen Wucherer, Blutschänder, Concubinarii, Ehebrecher und Räuber muß an allen Sonn- und Festtagen öffentlich die Excommunication verkündet werden. 9. Den Pfarrpriestern muß von denjenigen, denen die Kirche gehört, z. B. einem Kloster, hinreichende Sustentation verabreicht werden, nach c. 32 der vierten Lateransynode. 10. Bei den Kloster- und Stiftskirchen sollen nie weniger als drei Mönche oder regulirte Canonici residiren, nach c. 31 der Synode zu Montpellier im Jahre 1215 (S. 859). 11. Mönche und Priester dürfen nur für ihre Kirchen und für die Armen als Advokaten auftreten. 12. Die Geistlichen dürfen nicht mit Tallien und anderen Abgaben belegt werden. 13. Neue Weggelder können, wenn nöthig, vom geistlichen Richter verboten werden. 14. Die Bischöfe müssen in jeder Pfarrei Synodalzeugen bestellen, welche auf Häresie und andere Vergehen aufmerksam sind und dem Bischof davon Anzeige machen (Inquisition). 15. Alle Beamten müssen den Häretikern und ihren Gönnern ꝛc. abschwören. 16. Den Häretikern müssen die Aemter, welche sie inne haben, abgenommen werden. 17. Ueber Graf Raimund, den Grafen von Foix, den Vicomte Trencavel von Beziers, die Toulouser Häretiker, ihre Anhänger (credentes) und Gönner ꝛc., besonders die von Limoux (bei Carcassonne) und Andere, welche dem seligen König Ludwig Treue schwuren und sich nachher wieder von der Kirche trennten, ebenso über Alle, welche den Häretikern Waffen und Pferde ꝛc. liefern, soll alle

Sonntage in allen Pfarrkirchen der Bann feierlich verkündet und ihre Personen und Güter Jedem überlassen werden, der sich ihrer bemächtigt. 18. Die Archipresbyteri, Pröpste, Aebte und Seelsorger müssen die Priesterweihe empfangen. 19. Die Almosensammler (quaestores) dürfen in den Kirchen nicht predigen, sondern nur ihre Briefe verlesen, nach c. 62 der vierten Lateransynode. 20. In Schaltjahren soll das Fest des hl. Matthias immer einen Tag später gefeiert werden. Am dritten Mittwoch im September müssen die Herbstquatember beginnen, und alljährlich am Sonntag Laetare (vierten Fastensonntag) das Provinzialconcil statthaben[1].

Ihre schließliche Erledigung fand die Albigensersache erst unter dem folgenden Papste Gregor IX.; in den letzten Wochen des Honorius dagegen, den 1. März 1227, wurde in der Marienkirche zu Trier unter Erzbischof Theoderich eine Synode gefeiert[2], welche für den Clerus der

---

[1] Mansi, l. c. p. 19 sqq. Harduin, l. c. p. 143 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1105 sqq.

[2] Die Akten dieser Synode theilte zuerst Martene aus einem Trierer Codex mit, im siebenten Band seiner Collectio amplissima. Die Aechtheit dieser Synode hat schon Natalis Alexander (Hist. eccles. t. XV. p. 356 ed. Bing.) angezweifelt, weil im siebenten Kapitel der 13. Canon der zweiten Lyoner Synode von 1274 angeführt wird. Aehnliche Bedenken äußerte gegen unser Concil in einer freundlichen Zuschrift auch Herr de Lorenzi, Domcapitular in Trier, und führt zu deren Stütze noch folgende weitere Punkte an. 1. Die Marienkirche, in welcher nach den Schlußworten der Akten das Concil am 1. März 1227 gehalten worden sein soll, kann nur die Trierer Liebfrauenkirche sein; diese aber wurde nach einer Steininschrift in derselben gerade im Jahre 1227 neu zu bauen angefangen, da die ältere ruinös geworden. 2. Auffallend ist es, daß der große Bischof Theoderich II., der 1227 regierte, nicht mit Namen genannt wird. 3. In den angeblichen Akten wird neben dem Feste der hl. Katharina auch das der hl. Elisabeth von Thüringen zu feiern befohlen, diese aber ist erst fünf Jahre später gestorben und erst 1235 canonisirt worden. 4. Sehr auffallend ist, daß nach dem sechsten Kapitel zwei ganze Pergamentblätter frei geblieben sind. 5. Hauptgrund gegen die Aechtheit aber ist, daß die wichtigsten Bestimmungen unserer Synode in das unbestritten ächte Provinzialconcil von 1310 wörtlich aufgenommen sind, ohne daß je einmal die Quelle citirt würde Aus diesen Gründen glaubt de Lorenzi unsere Synode für unhistorisch, die Akten für bloße Stilübungen oder auch für eine Vorarbeit der Verhandlungen von 1310 ansehen zu sollen. Unfraglich scheinen auf den ersten Blick die angeführten Bedenken gewichtig genug, um ernste Zweifel an unserer Synode zu erregen; bei eingehender Prüfung und Werthung ergibt sich jedoch, daß sie weder einzeln noch in ihrer Gesammtheit so durchschlagend sind, daß durch sie wirklich die Aechtheit der Synode selbst in Frage kommen könnte. Um gleich auf den Haupteinwand Nro. 5 einzugehen, so ergibt eine genaue Vergleichung der Bestimmungen von 1227 und 1310, daß von einer theilweisen wörtlichen Wiederholung ersterer nur in sehr

Diöceſe eine Paſtoral in nuce erließ. Binterim u. A. bezeichnen ſie als Provinzialſynode; da aber im Texte ſtets nur der Trierer Biſchof von ſich, ſeiner Diöceſe und ſeinen Officialen ſpricht, möchte ich ſie eher für eine Diöceſanſynode erklären, und nur ihre relative Wichtigkeit mag die Aufnahme ihrer Beſchlüſſe rechtfertigen. Gleich in der Einleitung wird geſagt, daß in Zukunft alle Prieſter in ſchwarzen runden

beſchränkter Weiſe geſprochen werden kann. Die gegenſeitigen Beziehungen ſind durchaus nicht auffallender, als wie wir ſie bei zahlreichen anderen Synoden auch beobachten, ohne daß deßhalb auf Unächtheit erkannt werden wollte oder dürfte; dagegen ſind die gegenſeitigen Abweichungen ſo durchgreifend, daß ſich dieſelben bei Annahme von Vorlage und Abſchrift nicht leicht werden erklären laſſen. In der Faſſung von 1310 wird faſt überall mehr und Anderes, und nicht ſelten der gleiche Gedanke anders geſagt als 1227. Die weitere Einrede aber, daß das Concil von 1310 ſeine Quelle niemals citire, iſt gleichfalls nur halb wahr. So oft freilich, als man bei den zahlreichen Anklängen erwarten möchte, finden ſich Allegationen nicht, allein es wird wiederholt bemerkt, daß frühere Verordnungen erneuert werden wollen, und es hindert nichts, auch unſere Synode hierunter zu ſubſumiren. Canon 95 aber werden bei den Beſtimmungen über die Ehe ausdrücklich frühere Conſtitutionen provincialis concilii genannt; daß damit nicht auf Kap. 5 von 1227 hingewieſen ſei, wird man nicht leicht erweiſen können. Was den Bau der Liebfrauenkirche in Trier anlangt, ſo ſcheint uns die Abhaltung einer Synode am 1. März in der alten baufälligen Kirche und der Beginn eines Neubaues in demſelben Jahre nicht ohne Weiteres unvereinbar. Die Nichtnennung des Erzbiſchofs Theoderich ſodann dürfte eher erklärlich ſein bei Annahme der Aechtheit, als der Unächtheit der Akten. Ein Fälſcher, der, wie ſich aus dem ganzen Inhalt ergibt, in der Trierer Geſchichte nicht unbekannt und nicht unbewandert war, mußte auch den Namen des zur Zeit ſeines fingirten Concils regierenden Biſchofs wiſſen und hätte gewiß nicht verfehlt, denſelben auch anzufügen; weit eher konnte derſelbe wegfallen bei authentiſcher Abfaſſung der Akten. Die Erwähnung des Feſtes der hl. Eliſabeth verräth ſich als ſpäterer Zuſatz; am Schluß von Kap. 6 heißt es einfach: item festum S. Elisabeth, wobei übrigens noch fraglich iſt, ob damit wirklich die hl. Eliſabeth von Thüringen gemeint ſei. Auch die Erwähnung des Can. 13 von Lyon in Kap. 7 iſt ſicher ſpäterer Zuſatz, und zwar halte ich ihn für eine abſichtliche oder unabſichtliche Subſtitution der Lyoner Verordnung an Stelle der Beſtimmungen des vierten Lateranconcils, wie ſich ſolche ausdrücklich erwähnt finden in Can. 20—24 des Mainzer Concils von 1233 (ſ. unten § 659). Die zwei leeren Pergamentblätter endlich, falls ſie nicht einfach auf Rechnung eines nachläſſigen Schreibers fallen ſollen, ſind offenbar gleich auffallend bei Annahme der Aechtheit oder Unächtheit und als Beweismomente ſomit irrelevant. So ſind obige Einwände weder einzeln noch insgeſammt vermögend, die Aechtheit ernſtlich in Frage zu ſtellen; im beſten Falle könnten ſie zu dem Ergebniß führen, daß genannte Trierer Pergamenthandſchrift nicht Original, ſondern ſpätere Abſchrift ſei, damit aber wäre die Unächtheit der Synode ſelbſt noch keineswegs erwieſen. Den Hauptbeweis für die Aechtheit aber finde ich darin, daß die jedenfalls in das dritte Decennium des 13. Jahrhunderts zu verlegende Mainzer Synode an zahlreichen Stellen unbeſtreitbar auf Beſtimmungen unſeres Concils Bezug nimmt (ſ. unten § 659).

Kappen[1], oder mit Chorhemd und Stola bei der Synode erscheinen müßten. Auch müsse jeder Priester bei Strafe der Suspension die Statuten des Trier'schen Concils (eines ältern) und die Synodalvorschriften mitbringen und alle Monate lesen oder sich vorlesen lassen. Diesem Eingange folgen 17 Capitula:

1. Die Taufe muß mit Ehrerbietung und Anstand in gewöhnlichem Wasser vollzogen werden und in der Form: Ich taufe dich u. s. f. Die Laien, auch die Frauen, sollen von den Priestern unterrichtet werden, wie sie in Nothfällen zu taufen hätten. Die sacramentalen Worte müssen ganz genau und deutlich gesprochen werden. Die französischen Priester sollen den Laien die Taufformel in romanischer Sprache lehren: Je te baptoi en nomine Patre et do Fis et do sainte Esperit. Die Deutschen aber sollen sprechen: „Ich duffen dich in deme Name des Vaders, inde des Sonnes, inde des heiligen Geistes." Den Laien, der eine Nothtaufe ertheilt hat, muß der Priester fragen, was er gesprochen und wie er die Sache gemacht habe. Zeigt sich, daß er die rechten Worte gebraucht und die Intention zu taufen gehabt habe, so soll der Priester das Geschehene bestätigen und das Kind nicht mehr taufen, sondern nur noch mit dem Chrisma salben. Der Taufpathen dürfen es nur drei oder vier sein.

2. Die Priester sollen das Volk ermahnen, sich fleißig zur Firmung einzustellen. Erwachsene müssen vor der Firmung beichten. Auch zum Empfang des Sacraments der letzten Oelung (extrema unctio) muß der Priester das Volk auffordern, denn sie ist eine Medicin für Leib und Seele und kann so oft wiederholt werden, als der Mensch in eine Todkrankheit verfällt. Für Ertheilung der Oelung darf nichts verlangt werden.

3. Das Sacrament der Eucharistie muß jeder Laie jährlich wenigstens einmal empfangen, nachdem er zuvor seinem Priester (seinem eigenen Pfarrer), oder mit dessen Zustimmung einem andern unterrichteten und hiezu bevollmächtigten Geistlichen reuig gebeichtet hat. Wer die Beicht ohne Erlaubniß seines Pfarrers unterläßt, ist dem Bischof oder seinem Official anzuzeigen, damit er gestraft werde. Zu den Kranken soll der Leib Christi anständig mit einer Glocke und Kerze getragen werden, und die Priester sollen die Laien belehren, daß sie bei Vorüber-

[1] Binterim, Deutsche Concil., Bd. IV., S. 483, versteht darunter Birete; ich möchte aber eher an Chormäntel denken, und zwar an solche ohne Aermel (s. S. 887), daher rund.

tragung der Eucharistie das Knie beugen, an die Brust klopfen, die Hände falten . . . und den Leib Christi andächtig und stille begleiten. Vor der Transsubstantiation darf die Hostie nicht erhoben werden. Wenn ein Priester in Nothfällen zweimal celebriren soll, so darf er bei der ersten Messe die Ablution (des Kelches und der Hände) nicht genießen, aber er darf letztere einer rechtschaffenen und enthaltsamen Person zum Trinken geben (s. S. 796 u. 922). Der celebrirende Priester muß den Leib des Herrn selbst genießen und darf ihn nicht einem Andern reichen; auch darf er ihn nicht stellvertretend für einen Kranken sumiren. Der celebrirende Priester muß wirklich consecriren und den Canon lesen, sonst begeht er eine Todsünde und verursacht, daß das Volk einfaches Brod anbetet. Kein Priester darf mit einer schon consecrirten Hostie Messe lesen. Niemanden darf eine unconsecrirte Hostie statt des Leibes Christi gereicht werden. Kleinen Kindern und Kranken, welche keine Speise bei sich behalten können, darf der Leib des Herrn nicht gegeben werden. Wegen der geheimen Sünden, die ein Priester aus der Beicht weiß, darf er den Leib des Herrn Niemanden öffentlich verweigern. Es darf nicht mehr geschehen, daß an Ostern Priester ihren Untergebenen die Communion auch ohne Beicht erlauben, indem sie aus Nachlässigkeit nicht Alle Beicht hören. Wir verbieten dieß bei Strafe der Suspension und Excommunication.

4. Der Priester soll an einem öffentlichen Orte Beicht hören und nur diejenigen absolviren, welche Buße versprechen. An den Bischof oder seinen Official (Primarius) sind zu verweisen alle schwereren Sünden, nämlich Mord, Sacrilegium — besonders am Leib Christi, am Chrisma, am heiligen Oel und Taufwasser begangen —, die Meineide und falschen Zeugnisse, die Vergehen gegen die Natur, die Simonie, die Unzucht mit Nonnen und Verwandten, Nothzüchtigung von Jungfrauen, Vergiftung, gewaltsame Handanlegung an die Eltern, Bruch der Gelübde, ferner die Brandstifter, Wucherer, auch jene, die ihre Kinder (im Schlaf) erdrücken, oder sie ohne Taufe sterben lassen. Kein Priester darf einen Sünder (reum, nicht deum, wie Mansi hat) in einem dem Papste oder seinem Legaten reservirten Fall absolviren, außer mit gehöriger Verwahrung, oder wenn die Satisfaction schon geleistet ist, oder in articulo mortis. Diese reservirten Fälle sind: a) Mißhandlung eines Clerikers oder Mönchs. b) Wenn Jemand eine Kirche angezündet hat und seine Excommunication vom Bischof verkündet ist. c) Wenn Jemand eine Kirche erbrochen hat und er ebenfalls schon vom Bischof excommunicirt ist. d) Wer wissent-

lich und freiwillig mit einem vom Papste Excommunicirten verkehrt, ihn zum Gottesdienst aufnimmt. e) Wer päpstliche Briefe verfälscht. f) Wer einem vom Papste Excommunicirten Hülfe leistet. — In zweifelhaften Fällen müssen die Priester den Pönitenten an gelehrtere Geistliche weisen, welche besondere Vollmacht haben. Das Beichtgeheimniß darf bei Strafe der Degradation weder direct noch indirect, weder durch Wort noch durch Zeichen verletzt werden. Wer sich durch Wucher oder Raub oder Trug bereichert hat, muß das ungerechte Gut zurückstellen, oder Caution dafür leisten, ehe ihm eine Buße auferlegt werden darf. Der Priester darf nicht aus Habsucht Messen am siebenten oder dreißigsten Tage oder Jahrtagsmessen als Buße auflegen. Für Lebende darf nicht ein Dreißigster oder Jahrtag gehalten werden. Bei der Beicht darf der Priester nicht nach dem Namen des Mitschuldigen fragen, sondern nur nach den Umständen und Qualitäten, die in dem Spruche quis, quid, ubi, per quos, quoties, cur, quomodo, quando angedeutet sind. Beim Fragen muß er sehr behutsam sein, damit Einfältige nicht veranlaßt werden, etwas zu thun, was sie bisher nicht gekannt haben. Auch soll kein Priester einen fremden Parochianen bei der Beicht lösen oder binden, ohne Zustimmung seines Pfarrers oder des Bischofs. Bei der Absolution soll der Priester sprechen: authoritate, qua fungor, ego te absolvo a vinculo excommunicationis, et restituo te unitati ecclesiae sanctae in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, amen. Priester dürfen (bei reservirten Fällen) die Sünden ihrer Beichtkinder nicht in offenen, sondern nur in versiegelten Briefen schreiben.

5. Die Ehen sollen mit Anstand in facie ecclesiae abgeschlossen werden. Dreimalige Proclamation muß vorangehen. Die Copulation muß so, wie es in den libris ordinarii verzeichnet ist, vorgenommen werden. Geheime Ehen sind verboten. Kein Priester darf einen Fremden trauen ohne Briefe von dem Bischofe desselben oder seinem Official. Laien dürfen durchaus nicht copuliren. Bei den Sponsalien ist die Formel anzuwenden: accipiam te in meam uxorem oder in meum maritum; bei der Copulation: accipio te in meam uxorem (meum maritum). Für Copulation wie für alle andere Sacramentsspendung darf der Priester nichts verlangen, und auch kein Verwandter ꝛc. der Brautleute oder wer sonst Gewalt über sie hat, darf sich seinen Consens zu ihrer Verehelichung bezahlen lassen.

6. Die kirchlichen Gefäße, Kleider, Tücher müssen rein sein. Die Ampullen für das Chrisma dürfen nicht von Glas sein, sondern aus

Metall, besonders Zinn, und der Priester hat genau zu unterscheiden die Gefäße für das Chrisma, für das heilige Oel (Catechumenorum) und für das oleum infirmorum. Die Kirche muß immer gehörig geziert, mit Büchern, Teppichen ꝛc. versehen sein. Die Hostien, welche nicht morsch und bröckelig sein dürfen, sind vom Priester in einem reinen Gefäße aufzubewahren. Wenn Corporalien zu waschen sind, so muß der Priester sie zuerst in's Wasser legen; die weitere Besorgung kann er einer religiösen Person überlassen. Das Taufwasser, die heiligen Oele und der Leib des Herrn sind sorgfältig zu verschließen, und zwar in einem Gefäß, das nicht leicht weggenommen werden kann. Die Altäre dürfen nicht so klein sein, daß man nur mit Furcht darauf celebriren kann. Die Gottesäcker müssen geschlossen sein, damit nicht Thiere hineingehen können. Niemand unterstehe sich, eine Kirche für fremde Schulden zu verpfänden. Solche Verpfändung ist ungültig und wird mit Suspension bestraft. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Mönch für die Schulden eines Laien verbürgt. Kein Priester darf die herkömmlichen Einkünfte vermindern und seine Kirche zinsbar machen. Theater- und andere unanständige Spiele dürfen in der Kirche nicht aufgeführt werden. Eine Kirche muß wieder reconciliirt werden, wenn sich darin zwei Personen, auch Eheleute, fleischlich vermischt haben, oder wenn ein Todtschlag oder ein gewaltsames Blutvergießen darin vorkam. Das Gleiche gilt von den Gottesäckern. Niemand darf aus Haß gegen einen Andern die Altäre abdecken, das Crucifix wegnehmen, oder es mit einer Dornenkrone umgeben, oder aus Haß für einen Lebenden eine Todtenmesse singen, oder eine Todtenbahre mit dessen Namen in der Kirche aufstellen und das Todtenofficium dabei halten, damit er bald sterbe. Frauenspersonen dürfen nicht ministriren. Die Glöcknerstellen sollen nicht verkauft, sondern einer anständigen Person übertragen werden. Bäume, Quellen ꝛc. und Todtengebeine, die man in Mauern findet und über die man keine sichere Notiz hat, dürfen nicht verehrt werden, denn das ist heidnisch. Das Fest der hl. Jungfrau und Martyrin Katharina ist feierlich zu begehen. Ebenso das der hl. Elisabeth [1].

7. Alle Canonici müssen sich weihen lassen zu Subdiakonen, Diakonen oder Priestern, wie es dem Bischof, Dekan und Kapitel gut scheint. Sie dürfen das Patrimonium des Gekreuzigten (die kirchlichen Einkünfte)

[1] Binterim, Bd. IV. S. 402 u. 493 ist der Ansicht, es sei damit die hl. Elisabeth von Thüringen gemeint, und es sei dieß Sätzchen sonach ein späterer Zusatz.

nicht übel verwenden. Alle, welche Seelsorge haben, müssen sich binnen Jahresfrist zu Priestern weihen lassen und Residenz halten, gemäß der Vorschrift des Concils von Lyon[1]. Niemand darf zu einem Kirchenamt präsentirt werden, der zu jung ist (im Codex folgen jetzt zwei leere Seiten).

8. Die Decane der Collegiatstifte und der Christianitäten (Landkapitel) müssen in ihren Kapiteln die Statuten des Trierer Concils und die Synodalstatuten verlesen lassen, und dem Bischof oder seinem Official alle Cleriker anzeigen, welche spielen, Schenken besuchen, anerkannt unkeusch leben, geheime Ehen einsegnen, Wucher treiben ꝛc. Andere Cleriker sollen das Nämliche in Betreff der Decane thun. Kein Priester darf Messe lesen, wenn er nicht zuvor die Matutin und die vorgeschriebenen Horen gebetet hat, ebenso keiner, der sich in einer Todsünde befindet ꝛc. Keiner darf für Begräbniß oder irgend ein Sacrament etwas fordern, aber die frommen Gewohnheiten (Geschenke) sollen in Uebung bleiben. Die Priester müssen das Volk ermahnen, daß es beichte. Die Fasten müssen beobachtet werden. Die Priester sollen das Volk unterrichten über die Todsünden überhaupt und über die gewöhnlichsten Todsünden in specie, als: Diebstahl, Wucher ꝛc.; ferner über die Glaubensartikel und die zehn Gebote. Unwissende Priester dürfen nicht predigen, und müssen anwesend sein, wenn gelehrtere Männer in ihren Gemeinden predigen. Sie müssen (darum) die Predigermönche und die Minoriten gerne aufnehmen. Andere fremde Geistliche dürfen ohne bischöfliche Erlaubniß nicht zum Predigen und Beichthören zugelassen werden. Die Priester dürfen ungebildete Leute, wie die Begharden, nicht predigen lassen, auch nicht außerhalb der Kirchen, und müssen das Volk ermahnen, solche Leute nicht anzuhören, weil durch sie Häresien und Irrthümer ausgestreut werden. Predigende Almosensammler, welche die von der Generalsynode zu Lyon gegebene Norm überschreiten[2] und Falsches einmischen, müssen öffentlich vor dem Volk zurechtgewiesen werden (S. 944). Und weil manche von ihnen falsche Briefe (vom Papste) vorweisen, soll keiner ohne besondere Erlaubniß des Bischofs oder seines Officials mehr zugelassen werden. Kein Priester darf verdächtige Frauenspersonen

[1] Vom J. 1274. Can. 13. Späterer Beisatz oder Schreibversehen: Lugdunensi statt Lateranensi; s. Binterim, a. a. O. S. 494.

[2] Binterim meint, es sei hier auf c. 23 der zweiten allg. Synode zu Lyon angespielt. Allein sie sagt hievon gar nichts, wohl aber ist die fragliche Norm von der vierten Lateransynode c. 62 erlassen worden. Vielleicht stand im Codex unserer Trierer Synode ursprünglich in generali concilio L., woraus ein Abschreiber Lugdunensi statt Lateranensi machte.

in seinem Hause haben, und die Decane müssen solche Geistliche anzeigen, bei Strafe der Suspension. Die Priester sollen anständig lange Kleider tragen, nicht von grüner oder rother Farbe, und ein vom Chorhemde bedecktes Cingulum[1], oder sie sollen runde Mäntel haben (S. 925). Zieraten von Gold und Silber an ihren Kleidern ꝛc. sind ihnen verboten (die Buchstaben ona in diesem Satze gehören einem nicht vollständig ausgeschriebenen Worte an). Die Priester müssen die Tonsur tragen, sich guter Sitten befleißen, dürfen keine Tänze und Spiele auf den Gottesäckern und in den Kirchen erlauben, müssen die Einkünfte ihrer Kirche in den Meßbüchern aufschreiben, dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs vom Kirchenschmuck nichts verpfänden, namentlich nicht an Juden. Die vicarii perpetui dürfen nicht Andere um Lohn aufstellen, bei Strafe der Absetzung für den Bestellenden und Bestellten[2]. Kein Priester darf mehrere Kirchen haben. Alle Pfarrpriester sollen sich in Monatsfrist ein Sigill verschaffen. Niemand darf mit seinem Vater zugleich oder unmittelbar nach seinem Vater als Priester an einer Kirche dienen. Die Priester sollen auch die Armen gerne Beicht hören und für die Sacramente nichts von ihnen verlangen. Der Priester, der eine Frauensperson in der Beicht sollicitirt, verliert seine Würde und wird excommunicirt. Priester, welche suspendirt, excommunicirt, simonistisch ꝛc. sind, dürfen weder für sich noch für Andere functioniren, ohne ausdrückliche Dispens. Unwissende Priester sollen in Gegenwart von Laien nicht mit Juden disputiren. Von Juden soll man keine Medicin nehmen. Söhne und Töchter von Priestern dürfen sich nicht mit Personen verheirathen, die ihre Väter getauft haben; solche Ehen wären ungültig. Frauen dürfen sich gleich nach der Niederkunft aussegnen lassen, denn sie dürfen, aber sie müssen nicht, mit ihren Männern sogleich wieder Umgang pflegen.

9. Jeder Priester muß ein Brevier besitzen, worin er auch auf der Reise die Horen lesen kann. Keiner darf celebriren, ohne daß ein Cleriker ihm dient. Die Priester müssen vor und nach Tisch beten, und während des Essens fromme Gespräche führen. Kein Priester darf an einem Tage mehrere Messen lesen, außer den drei Messen an Weihnachten. An anderen Tagen kann er eine Messe pro defunctis und die

[1] Es ist wohl zu lesen: cingulum contectum superpelliciā (auch das foeminino kommt vor). Schon oben S. 946 ist es den Geistlichen freigestellt worden, das Chorhemd oder den Mantel (cappa) zu tragen. Binterim hat, scheint mir, die Stelle mißverstanden.

[2] Wir lesen mit Martene: ne vicarii perpetui ponant mercenarios.

andere de die lesen, wenn es nöthig ist wegen der Fremden, Kranken ꝛc. oder wegen einer Hochzeit (S. 922). Kein Priester darf Kirchengefäße zu weltlichen Zwecken verwenden; kein Cleriker darf Waffen tragen, glühendes Eisen segnen (bei Gottesurtheilen), die Kranken mit gesegnetem Oel salben[1], einem Duell, Turniere oder einer Hinrichtung beiwohnen. Fremde und unbekannte Priester dürfen in der Diöcese nicht functioniren. Die Trutannen (herumziehende Bettler, welche Späße machen), fahrende Scholaren und Goliarden (Possenreißer) darf man nicht beim Gottesdienst singen lassen, weil der Celebrirende dadurch gestört und das Volk geärgert wird. Kein Weltlicher darf die geistliche Jurisdiction hindern, bei Strafe des Bannes. Alle Cleriker, die jetzt noch Concubinen haben, müssen sie binnen 15 Tagen entlassen.

10. Der 25. Canon der dritten Lateransynode, die Wucherer betreffend, wird eingeschärft, und verschiedene Arten wucherischen Treibens werden verboten. Namentlich sollen nicht die Cleriker zur Zeit der Ernte oder Weinlese Korn und Wein von den Armen wohlfeiler kaufen, um daran zu gewinnen. Etwas Geraubtes darf durchaus nicht gekauft, und wenn, so muß es zurückgegeben werden.

11. Die Adelichen und Grundherren müssen ihren Leuten erlauben, die Festtage zu feiern. In Betreff der cavercini (oder caorsini, italische Kaufleute, die namentlich zu Cahors in Frankreich Wechselgeschäfte betrieben, ähnlich wie später die sog. Lombarden) und anderer Wucherer muß man sich genau an die Vorschrift der Generalsynode (c. 67 der vierten Lateransynode) halten. Juden dürfen nicht als Aerzte functioniren. Da einige Adeliche und Beamte in der Trierer Diöcese die Geistlichen und Mönche zwingen wollen, bei ihnen Recht zu nehmen, und sie in Anrufung des geistlichen Gerichtes hindern, so befehlen wir den Priestern, diese Herren davon abzumahnen. Falls sie nicht darauf hören, belegen wir sie mit dem Banne. Da heutzutage Prozesse nur in großen Orten, wo sich eine hinlängliche Zahl von Rechtsgelehrten findet, verhandelt werden dürfen, so soll keine Streitsache mehr von einem Vikar, Rector oder Landdecan angenommen werden, außer wenn sie in einfacher

[1] Die Stelle ist wohl corrumpirt; am zutreffendsten scheint mir Martene's Vermuthung, daß ein non ausgefallen und der Text somit lauten müsse: nullus sacerdos inunget infirmos oleo non benedicto. Binterim ist der Ansicht: es werde hier den gewöhnlichen Priestern (presbyteris simplicibus) solche Salbung, als nur den Curatpriestern zustehend, verboten. Im Anschluß an das unmittelbar Vorhergehende könnte auch nur der Mißbrauch des heiligen Oels zu Arzneizwecken gemeint sein.

Weise (de plano = sine strepitu ac figura judicii) oder auf den Wunsch der Parteien ihre Mitwirkung oder gütliche Ausgleichung anbieten. Bei jedem Eid sind drei Punkte nöthig: veritas, judicium et justitia; wo eines dieser Momente fehlt, ist ein perjurium vorhanden. Die veritas besteht in genauer Kenntniß, wie sich die Sache verhalte; das judicium darin, daß man ohne Noth nicht schwöre; die justitia darin, daß das, was beschworen wird, erlaubt und anständig sei. Wer aus Zwang wissentlich falsch schwört, ist vom Meineid nicht frei. Er und derjenige, der ihn zwang, beide sind des Perjuriums schuldig. Eide sollen nicht so oft und nicht wegen Kleinigkeiten geschworen werden. Die Priester sollen alle übeln Eide möglichst verhindern.

12. Die Benediktiner und Augustiner müssen reformirt werden zur genauen Beobachtung ihrer Regel. Kein Mönch und keine Klosterfrau darf zwei Aemter im Kloster haben, außer im Nothfall. Die Novizen müssen nach Verlauf der Probejahre sogleich Profeß ablegen in die Hand des Abtes.

13. Mönche und Nonnen müssen auf alles Eigenthum verzichten, bei schweren Strafen. Details.

14. Die Aebte müssen mit ihren Mönchen, die Aebtissinnen mit ihren Nonnen gemeinsames Dormitorium haben. Nur Kranke dürfen extra schlafen. Bettdecken von farbigen Stoffen und Gardinen (cortinae = Vorhänge) sind verboten. Die Aebte und Aebtissinnen müssen ihren Untergebenen das Nöthige in Betreff der Nahrung und Kleidung reichen. Brod, Wein und andere Bedürfnisse müssen Allen gemeinsam, Keinem darf eine besondere Portion gegeben werden. Was übrig bleibt, ist für die Communität oder für die Armen aufzubewahren. In allen Klöstern müssen Hospitien für die Armen sein. Kein Mönch und keine Nonne darf geistliche Diener oder Dienerinnen haben, außer das Amt mache es nöthig und der Prälat erlaube es.

15. Der Mönch oder die Nonne, so Unkeuschheit begangen, kann im Kloster keine Dignität und kein Amt erhalten, außer mit Dispens des Papstes, seines Legaten oder auch des Diöcesanbischofs. Ist ein Abt oder ein Mönch, welcher ein Amt bekleidet, notorisch in eine Fleischessünde gefallen, so wird er sogleich seines Amtes entsetzt, erhält den letzten Platz im Chor, hat keine Stimme im Kapitel und darf bei keiner Verordnung für's Kloster mitwirken, außer wenn es ihm der Abt — nach sichtlicher Besserung — unter Zustimmung des Kapitels erlaubt. Das Gleiche gilt von den Aebtissinnen, Nonnen und regulirten Canonissinnen. Die Aebte müssen ihren Untergebenen jede verdächtige Vertraulichkeit mit

Frauenspersonen verbieten. Nie soll Einer solus cum sola sitzen oder stehen. Auch verbieten wir den Mönchen und Nonnen das Tanzen, das Würfel- und Schachspiel und das Tragen von Ringen.

16. Ueber die Kleider der Aebte, Aebtissinnen, Mönche und Nonnen. Details.

17. Kein Abt soll einem Mönche erlauben, ohne Begleiter und ohne hinlänglichen Grund auszugehen. Wer eigenmächtig ausgeht, verliert seine Stimme im Kapitel und bekommt den untersten Platz im Chor. Die Klosterschlüssel müssen stets beim Prior sein. Ohne besondere Erlaubniß des Abtes darf keine Frauensperson, von welchem Range sie immer sei, das Kloster betreten. Auf keinen Fall darf sie im Kloster speisen. Die Aebtissin soll die Klosterschlüssel stets bei sich haben, und wenn sie verreist, dieselben der Priorin übergeben (Text bei Mansi lückenhaft). Ohne dringende Noth darf keiner Nonne erlaubt werden, auszugehen, selbst nicht zum Besuche ihrer Eltern ꝛc. In jedem Frauenkloster soll eine fenestraria bestellt werden, welche das (Sprach-) Fenster bewacht, beim Läuten zur Complet es schließt und Niemanden mehr dort sprechen läßt bis nach der Prim und nach abgehaltenem Kapitel des folgenden Tages. Keine Nonne darf, wenn Freunde und Verwandte (oder Eltern) kommen, mit ihnen ohne Erlaubniß der Aebtissin oder Priorin sprechen. Am Sprachfenster muß sie von einer anständigen Genossin begleitet sein und darf ohne Erlaubniß der fenestraria nichts sprechen. Was oben von den Mönchen gesagt ist, gilt auch von den regulirten Chorherren[1].

Eine Sammlung ähnlicher Statuten in 23 Nummern, welche Martene unter dem Titel Concilium incerti loci im vierten Bande des Thesaur. Anecdot. p. 188 sqq. mitgetheilt hat, schreibt Binterim (S. 404 und 471 ff.) einer etwas früheren Trierer Provinzialsynode unter demselben Erzbischof Theoderich zu.

Zweifelhaft ist, ob die polnische Synode zu Leczyz oder Lencicz in der Provinz Gnesen schon im Jahre 1226 unter Erzbischof Vincenz I., oder erst unter seinem Nachfolger Fulko (1230—1258) statthatte. Nach dem Berichte des polnischen Historikers Damalewicz hatte der Herzog Konrad von Masovien den Scholasticus Johann Czapla von Ploczk mit entehrender Strafe belegt, worauf der Erzbischof von Gnesen das ganze Bisthum Ploczk interdicirte. Bald reuig geworden, bot Herzog Konrad

[1] Mansi, l. c. p. 26 sqq. Hartzheim, t. III. p. 526 sqq. Binterim, Bd. IV. S. 402 ff. u. 483 ff.

vollständige Satisfaction für die Kirche an, und behufs seiner feierlichen Wiederversöhnung mit ihr wurde jene Synode veranstaltet. Dabei geriethen die Bischöfe von Krakau und Breslau mit einander in Streit, wem der Vorrang gebühre, und obwohl Ivo von Krakau päpstliche Privilegien vorwies, wollte Laurentius von Breslau nicht nachgeben. Ivo reiste deßhalb nach Italien und bewirkte bei Papst Gregor IX., der sich eben zu Perusium aufhielt, daß er Krakau zum Erzbisthum erhob. Aber Ivo starb noch in Italien in der Nähe von Modena, und seine Nachfolger machten auf die Metropolitanwürde keine weiteren Ansprüche[1].

Zweites Kapitel.

Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX.

§ 654.

Friedrichs II. scheinbarer und wirklicher Kreuzzug. Zwei römische Synoden im Jahre 1227 und 1228.

Nach dem Tode des Papstes Honorius III. wurde zuerst der vielerfahrene Cardinal Konrad von Urach, und als dieser ablehnte[2], der Cardinalbischof Hugolinus von Ostia als Gregor IX. gewählt, am 19. März 1227. Er stammte aus dem Hause der Grafen von Segni, war mit Innocenz III. verwandt, durch ihn zum Cardinal erhoben und von ihm und seinem Nachfolger mit vielen wichtigen Geschäften betraut worden. Auch Kaiser Friedrich II. hatte ihm, als er noch Cardinal war, die größten Lobsprüche ertheilt (S. 915), und er verdiente sie sowohl wegen seiner moralischen als geschäftlichen Tüchtigkeit. Daneben hatte er von seinem Vetter Innocenz III. große Energie und feurigen Eifer für die Sache der Kirche ererbt. Ob er bei Antritt seines Pontificats schon so hoch betagt war, als Matthäus Paris behauptet, ist zweifelhaft[3]. In welchem Geist er das Pontificat führen wolle, sollte schon der Name andeuten, den er wählte. Wie aber einst Gregor VII. mit

---

[1] Heyne, Gesch. des Bisth Breslau, 1860. Bd. I. 329 f.

[2] S. Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. VII. S. 365.

[3] Vgl. Böhmer, Kaiserregesten unter Philipp ꝛc. S. 332. Potthast, Reg. p. 680. Röhricht (a. a. O. Bd. I. S. 17) nennt Gregor ohne Quellenangabe einen Greis von mehr als 80 Jahren, auch Potthast läßt ihn c. 1147 geboren werden.

Hülfe der Cluniacenser seine Reformen durchsetzte, so wollte Gregor IX. mittelst eines neuen Ferments, der Bettelorden, deren Protector er schon als Cardinal war, seine hohen Ideen zu verwirklichen suchen. Zunächst lag ihm der Kreuzzug am Herzen, der dem Vertrage von San Germano gemäß (S. 918) im August jenes Jahres beginnen sollte. Sein erstes Schreiben (primitias litterarum nostrarum) richtete er darum an den Kaiser, bittend und mahnend, daß er als christlicher Fürst die Angelegenheiten des heiligen Landes eifrig betreibe und sich zum bevorstehenden Zuge kräftigst rüste, damit er reinen Herzens und in ungeheucheltem Glauben die Schlachten des Herrn schlagen könne. Am gleichen Tage, 23. März 1227, erließ Gregor auch eine Encyklika an die Bischöfe der Christenheit, zeigte ihnen seine Wahl an, empfahl sich ihrem Gebete und forderte sie auf, Alle, die das Kreuz genommen, wenn nöthig, durch Kirchenstrafen zur Erfüllung ihres Gelübdes anzuhalten. Auch die Könige von Frankreich und England ermahnte er schon in den ersten Tagen seines Pontificats, ihre Contingente zum Kreuzzug zu stellen, und betrieb zugleich die Ratification des von seinem Vorgänger eingeleiteten Vergleichs zwischen dem Kaiser und den Lombarden (S. 919), letztere an die 400 Ritter erinnernd, die sie zum heiligen Zuge versprochen hätten. Die Uebersendung der betreffenden Vertragsurkunden an den Kaiser gab Gelegenheit, auch diesen wieder nach dem Orient hinzuweisen [1].

Hatte der Papst schon in seinem ersten Schreiben an den Kaiser eine indirecte Anspielung auf dessen Mangel an Sittenreinheit ꝛc. gemacht, so erhob er am 22. Juli von Anagni aus seine Stimme noch kräftiger, um den jungen Fürsten zur Besserung zu bewegen. Dabei mag auch der Gedanke mitgewirkt haben, daß der Hang zu sinnlichen Vergnügen den Kaiser leichtlich abhalten möchte, die Strapazen einer Kreuzfahrt zu übernehmen, und daß jedenfalls die göttliche Gnade das Unternehmen eines Sünders nicht unterstütze. Er möge doch, sagt der Papst, die zwei von Gott ihm verliehenen Lichter, Verstand und Willen, mit denen er der ganzen Menschheit voranleuchten sollte, nicht dem Irdischen, sondern dem Göttlichen zuwenden, denn in irdischen Wollüsten gefangen könne er denen, die ihm folgen, den Weg des Heils nicht zeigen. Wie einst die Juden durch die Feuersäule und Wolke in das Land der Verheißung eingeführt wurden, so möge er durch das Feuer der Gerechtigkeit und die

[1] H.-Bréh., t. III. p. 1 sqq. u. p. 6. Raynald. 1227, 17. 18. 19. M. G. Epp. I. n. 343. 345. 349—354. Potthast, Reg. p. 681 sq. Böhmer S. 332.

erquickende Wolke der Barmherzigkeit unter Gottes Beistand und durch Ueberwindung seiner inneren Feinde das Land der Verheißung gewinnen. Damit er sich stets hieran erinnere, setzte ihm der Papst die mystische Bedeutung der kaiserlichen Insignien auseinander[1].

Um diese Zeit kamen viele einzelne Schaaren von Kreuzfahrern nach Italien, um sich dem großen Zuge anzuschließen. Manche von ihnen hatten die Begeisterung bereits verloren, und dieß benützend trat in Rom ein Betrüger als Vikar des abwesenden Papstes auf und sprach Viele um gutes Geld von ihrem Gelübde los, bis er entlarvt und zur gebührenden Strafe gezogen wurde. Aber eine noch viel größere Sünde, sagt Raynald (l. c. n. 25), beging der Kaiser, indem er das herrliche Heer wieder auflöste, um in seinem Sündenleben nicht unterbrochen zu werden.

Im Juli war auch Landgraf Ludwig von Thüringen, der Gemahl der hl. Elisabeth, mit einer Menge deutscher Kreuzfahrer[2] in Apulien eingetroffen, und gleichzeitig sollen aus England nicht weniger als 60 000 gekommen sein. Zeichen am Himmel erhöhten den Muth und die Hoffnung. Auch der Kaiser hatte in seinem sicilischen Reiche Steuern für den Kreuzzug ausgeschrieben und sich persönlich nach Apulien begeben. Zuvor schon war er mit Sultan Kamel von Aegypten in Verbindung getreten und hatte ihm gegen Ueberlassung Jerusalems ꝛc. Hülfe gegen seinen Bruder, den Sultan von Damaskus, versprochen. Schon war das Kreuzheer in und um Brundusium versammelt, alle Vorbereitungen getroffen, alle Schiffe gerüstet und mit Ungeduld erwartete man den Moment der Abfahrt, denn bereits begannen in Folge der Hitze und des ungesunden Klima's Seuchen[3] zu wüthen. Man begriff nicht, warum der Kaiser das Signal zum Aufbruch nicht gebe. Endlich am Feste Mariä Geburt, den 8. September 1227, hieß er die Anker lichten und schiffte sich noch an demselben Tage mit großem Gefolge ein. Der Landgraf von Thüringen begleitete ihn. Aber schon nach einer Fahrt von nur wenigen Meilen mußte man bei Otranto wieder landen, weil der Kaiser plötzlich in eine Krankheit, die er kürzlich gehabt, rückfällig geworden sei. Wie viel hieran Wahrheit und Dichtung gewesen, läßt sich

[1] H.-Bréh., t. III. p. 7 sqq. Raynald. 1227, 21 sqq. M. G. Epp. I. n. 365. Höfler, Kaiser Friedrich II. S. 29.

[2] Die hervorragendsten Theilnehmer s. bei Röhricht, a. a. O. Bd. I. S. 19.

[3] Gegen 40 000 probae juventutis sollen hier gestorben sein. Ryccard. M. G. SS. XIX. p. 348 sagt: pars non modica cecidit per mortis occasum.

nicht mehr ermitteln[1]. Eine bedeutende Erkrankung des Kaisers trat factisch nicht ein, dagegen starb allerdings der Landgraf gleichsam von seiner Seite hinweg (11. September), und die nachmals kursirenden Gerüchte, die auch in Rom Glauben fanden, als ob ihn Friedrich selbst aus dem Leben geräumt und absichtlich das Heer so lange in Brundusium hingehalten habe, um es zu vernichten, waren leere Erfindung der Parteileidenschaft.

Hatte der Kaiser bei seiner Landung in Otranto erklärt, daß er in wenigen Tagen wieder abreisen werde, so gab er jetzt nach dem Tode des Landgrafen den Plan, das Kreuzheer persönlich zu begleiten, definitiv auf, ernannte statt seiner den Herzog von Limburg zum Oberanführer, überließ die fünfzig für ihn und seinen Hof bestimmten Schiffe dem Patriarchen von Jerusalem und Anderen, und meinte, im Mai nächsten Jahres selbst noch nachkommen zu können[2]. Allein das Kreuzheer löste sich auf, der größte Theil kehrte nach Hause zurück; diejenigen aber, welche die Fahrt fortsetzten, waren zu schwach, um dem heiligen Lande wirksam zu helfen.

Unter solchen Umständen glaubte der Papst nicht schweigen zu dürfen. Schon im Vertrage zu San Germano hatte sich Friedrich dem Bann verfallen erklärt, wenn er diesen letzten Termin für den Kreuzzug nicht benütze. Mit Beziehung hierauf sprach nun Gregor am 29. September 1227 zu Anagni die Excommunication über ihn aus, und erließ am 10. October eine Encyklika, worin er der christlichen Welt das Benehmen Friedrichs in dieser Sache vom Jahre 1215 an schildert, an seine vielen falschen Versicherungen und gebrochenen Eide erinnert, den langen Aufenthalt im ungesunden Brundusium ihm vorwirft und mit starken Worten betont, daß er, um zu sinnlichen Freuden zurückkehren zu können, das Kreuzheer im Stiche gelassen habe. In großem Pathos läßt er die römische Kirche mit dem Propheten ausrufen: „Seht, ob ein

---

[1] S. hierüber Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 280 ff. u. 335 f. Das jedenfalls ist sicher, daß manche der Zeitgenossen in die Aufrichtigkeit des Kaisers Zweifel setzten, M. G. SS. t. XXIII. p. 920, und thatsächlich kann auch von einer ernsteren oder bedenklichen Krankheit Friedrichs nicht die Rede sein. Unentschuldbar und darum sehr gravirend bleibt jedenfalls die zweimonatliche Hinhaltung des zahlreichen Kreuzheeres in der Fieberhitze Apuliens.

[2] Wilken (Gesch. der Kreuzzüge, Bd. VI. S. 429) meint, Friedrich hätte, um sein kaiserliches Wort und seine heilige Pflicht zu erfüllen, wenigstens noch im Herbste 1227 gleich nach seiner Wiedergenesung (wie lange war er denn krank?) die Meerfahrt wieder antreten sollen.

Schmerz meinem Schmerze gleiche" (Klagel. 1, 12). Sie klage, sagt er, über den undankbaren Sohn, den sie an ihrem Busen genährt, und dem sie bisher so Vieles, so viele Beschädigungen der Priester, der Kirchen und des Kirchenstaats nachgesehen habe. Sie klage über das Heer, das nicht durch die Schwerter der Feinde, sondern auf so elende Weise vernichtet worden sei. Sie klage über den Rest, der ohne Anführer und darum ohne Erfolg die Fahrt nach dem Orient fortgesetzt habe; klage über das heilige Land, das seiner Hoffnung auf Befreiung aus den Händen der Ungläubigen wieder beraubt worden sei. Auch wird dem Kaiser der Verlust von Damiette zur Last gelegt und den Bischöfen befohlen, seine Excommunication allerorts zu verkünden[1]. — Einige Tage später nach Rom zurückgekehrt, schrieb Gregor an den Kaiser selbst[2], um ihm seine Schuld vorzuhalten und das gegen ihn eingeschlagene Verfahren zu rechtfertigen. Aus persönlicher Liebe zu ihm habe er das Mildeste gewählt, was möglich gewesen, und den schon wegen des Vertrags von San Germano nöthigen Bann ausgesprochen. Von den übrigen Conventionalstrafen, denen der Kaiser damals selbst beigestimmt (indem er z. B. Sicilien verpfändete), sei abgesehen worden. Der Papst habe nothwendig einschreiten müssen, denn von vielen Seiten her mache man ihm Vorwürfe, daß er die Mißhandlung der Geistlichen und Kirchen, der Spitäler, Wittwen und Waisen dem Kaiser so lange nachgesehen und seine Gewaltthaten sogar im Königreich beider Sicilien, das doch Eigenthum des heiligen Stuhles sei, geduldet habe[3].

Friedrich erwiederte durch eine Encyklika vom 6. December 1227: „Nur ungern rede er, aber er dürfe nicht länger schweigen. Das Welt-

[1] Raynald. 1227, 26 sq. 30 sqq. H.-Bréh. l. c. p. 24 sqq. Potthast, Reg. p. 695. Böhmer, a. a. O. S. 137. 332 f. Wilken, a. a. O. S. 420 ff. Höfler, a. a. O. S. 34 ff. Winkelmann (Friedrich II., Bd. I. S. 281) behauptet, Gregor habe „nun alles, was bisher für den Kreuzzug geschehen, für ungültig erklärt, und die Kreuzfahrer von ihrem Gelübde entbunden", und doch liegen Schreiben des Papstes vor vom 8. Oct., 20. Oct. und 23. Dec. 1227, worin er alle Christgläubigen, namentlich aber die Deutschen, dringend ermahnt, ihre Gelübde zu lösen und dem heiligen Lande sobald als möglich zu Hülfe zu kommen. M. G. Epp. I. n. 367 u. 369. Potthast, Reg. n. 8090.

[2] Vielleicht als Antwort auf die Gesandtschaft Friedrichs; letzterer hatte nämlich die Erzbischöfe von Reggio und Bari, den Herzog Rainald von Spoleto und den Grafen Heinrich von Malta an Gregor gesandt, um sich wegen der abermaligen Zögerung entschuldigen zu lassen. Ryccard. M. G. t. XIX. p. 348.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 32. Raynald. 1227, 41. M. G. Epp. I. n. 370. An letzterer Stelle wird dieses Schreiben an das Ende 1227 verlegt; von Potthast, l. c. exeunte Octob.

ende stehe bevor, da die Liebe nicht bloß in den Zweigen, sondern in der Wurzel erfroren sei. Der Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri suche die ganze Welt mit Haß gegen ihn zu erfüllen. Die Kirche sei gegen ihn eine Stiefmutter geworden. Die selige Kaiserin Constanze habe ihn, als sie ihren Tod nahe fühlte, der Kirche anvertraut, damit er des mütterlichen Trostes nicht entbehre. Aber der apostolische Stuhl habe für ihn nicht gehörig gesorgt, und das Erbe des Waisen sei allen Räubern offen gestanden. Otto IV., vom apostolischen Stuhle beschützt, habe sein Anrecht (auf die Kaiserkrone) unterdrückt und ihn zuletzt auch seines Erbreichs (Sicilien) berauben wollen. Aber Gott habe es anders gelenkt, indem Otto auch den Papst und den apostolischen Stuhl angegriffen habe. Jetzt sei er, Friedrich, von den deutschen Fürsten, durch deren Wahl ihm die Krone schon früher gebührte, herbeigerufen worden. Gott habe ihn unterstützt. Unter vielen Gefahren sei er nach Deutschland gekommen, habe zu Aachen die Krönung empfangen und als Opfer für Gott einen Kreuzzug gelobt. Gerne hätte er ihn sogleich angetreten, aber es sei nicht möglich gewesen. Bei seiner Kaiserkrönung zu Rom habe er aus der Hand des jetzigen Papstes, damals noch Cardinals, wiederum das Kreuz empfangen, aber die Zustände hätten abermals Zögerung verursacht. Rücksichtlich Damiette's habe er das Möglichste gethan, und nicht durch seine Schuld, sondern durch die Unvorsichtigkeit des Kreuzheeres selbst sei die Sache so unglücklich gegangen. Auch habe nicht er den Austausch Damiette's gegen Jerusalem, wie man ihm jetzt vorwerfen wolle, verhindert, vielmehr habe sein Marschall Anselm von Justingen nur auf Befehl der Stellvertreter des päpstlichen Legaten Damiette wieder an den Sultan übergeben. Nach dem Verlust Damiette's habe er, der Kaiser, mit Papst Honorius Besprechungen zu Veroli und Ferentino gehabt, habe auf dessen Wunsch die Erbin von Jerusalem geheirathet, darauf den Vertrag von San Germano geschlossen und redlich das Seinige gethan, um den Kreuzzug zu Stande zu bringen. Namentlich habe er auch den Landgrafen von Thüringen und Andere dafür gewonnen. Nicht von ihm, sondern schon früher sei Brundusium als der geeignetste Hafen zum Sammelplatz der Schiffe bestimmt worden. Auf dem Wege nach Brundusium sei er selbst schwer erkrankt, habe aber aus Eifer, gegen den Rath der Aerzte, die Reise fortgesetzt und Alles in Bereitschaft gehalten. Die ungesunde Witterung sei ihm selbst am meisten zur Last gewesen. Kaum genesen, sei er mit dem Landgrafen zu Schiff gegangen, den Uebrigen folgend; aber eine turbatio habe sich seiner und

des Landgrafen bemächtigt, er selbst sei in die frühere Krankheit zurückgefallen, der Landgraf zu Otranto gestorben. Viele angesehene Personen aus dem Orient hätten ihm mißrathen, unter solchen Umständen die Reise zu machen, und es wäre Wahnsinn gewesen, sein eigenes Leben zu opfern, auf dem die Hoffnung so vieler Völker beruhe. Aber er habe die Reise nicht aufgegeben, sondern nur bis zur Wiedergenesung verschoben. Unterdessen habe er seinem Vetter, dem Herzog von Limburg, die Sorge für das ganze Heer anvertraut, und die 50 für ihn selbst bestimmten Schiffe dem Patriarchen von Jerusalem ꝛc. übergeben. Im Mai des nächsten Jahres wolle er selbst nachkommen. Alles dieß habe er dem Papst durch zwei Großrichter seines Hofes mitgetheilt und Theilnahme erwartet. Aber der Papst habe sie nicht empfangen und anhören wollen, vielmehr wegen dreier Punkte die Excommunication über ihn ausgesprochen: a) weil er nicht persönlich nach dem Orient gegangen, b) nicht 100 000 Mark und c) nicht 1000 Soldaten auf zwei Jahre und auf eigene Kosten nach dem heiligen Lande geschickt habe. Da der Papst zur Berathung hierüber Prälaten aus ganz Italien zu einer Synode (in Rom) berufen, habe er, der Kaiser, abermals Deputirte an den apostolischen Stuhl gesandt, um zu zeigen, daß er in allen drei Punkten seine Schuldigkeit gethan. Diese hätte man schon vor den Synodalberathungen hören sollen, allein die Ordnung sei umgekehrt, seine Deputation kaum zugelassen und die Excommunication wiederholt worden. All' das möge öffentlich bekannt werden, um seine Unschuld klar zu machen. Seinen Feinden wolle er ihren Fluch mit Segen vergelten und von dem Kreuzzug nicht ablassen, an welchem theilzunehmen er Alle ermahne" [1].

Noch heftiger gegen Rom äußerte sich Friedrich in seinem Schreiben an den König von England, ihn an die Unbilden erinnernd, welche Innocenz III. seinem Vater Johann ohne Land zugefügt habe. Aehnlich werde jeder Fürst behandelt. Die Habsucht der Legaten plündere alle, Länder und Kirchen, und während Christus seine Kirche auf Armuth gegründet habe, seien die Prälaten dem größten Luxus ergeben. Jeder Fürst möge bei dem Verfahren des Papstes gegen den Kaiser bedenken: tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet. — Zugleich drohte er allen Geistlichen seines Erbreiches, die wegen des Bannes den Gottesdienst einstellen würden, mit Entziehung der Temporalien [2].

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 37 sqq. Böhmer, a. a. O. S. 138.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 48 sqq. 51. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 284. Anm. 2 hält den Brief an den König von England nicht für ächt, sondern für eine „schwülstige Schularbeit".

Darauf sprach der Papst auf einer großen römischen Fastensynode[1] an Coena Domini 1228 (23. März) abermals die Excommunication über ihn aus, und verkündete dieß in einem Schreiben an die Erzbischöfe und Bischöfe Apuliens. Er habe, sagt er, im September v. J. den Bann über den Kaiser verhängt, in der Hoffnung, ihn dadurch zu Gott und seiner Pflicht zurückzuführen; aber Friedrich habe Sünde zu Sünde gefügt und trotz des Bannes Gottesdienst in seiner Gegenwart abhalten lassen. Er, der Papst, habe sofort zwei Cardinäle an ihn geschickt, um ihn zu mahnen, aber vergeblich. So sei denn an Coena Domini die Sentenz auf's Neue publicirt worden, weil er nicht persönlich nach Palästina gegangen und nicht die vertragsmäßige Summe Geldes geliefert, dem Erzbischof von Tarent die Rückkehr zu seiner Heerde nicht gestattet, Güter der Templer und Hospitaliter confiscirt, seinen Vertrag mit den Grafen von Celano und Aversa, wofür die römische Kirche in seinem Namen Bürgschaft geleistet, nicht gehalten, den Grafen Roger, obgleich er das Kreuz genommen, seiner Länder beraubt und seinen Sohn eingekerkert habe. Mit dem Banne zugleich seien alle Orte, wo der Kaiser sich aufhalte, mit dem Interdicte belegt, und wer in seiner Gegenwart celebrire, ab officio et beneficio suspendirt worden. Wenn sich der Kaiser noch ferner beim Gottesdienst eindränge, werde er wie ein Ketzer behandelt werden. Höre er nicht auf, Kirchen und kirchliche Personen zu bedrücken, und kehre er nicht reuig zur Kirche zurück, so sollten seine Unterthanen, besonders im Königreich beider Sicilien, ihres Eides gegen ihn entbunden werden und er selbst mit dem Verluste des Lehens bedroht sein[2].

Als der Papst an Coena Domini die Sentenz über Friedrich verkündete, erregten die Frangipani, dem Kaiser verbunden, einen Aufstand, der während der Osterfesttage in bedrohlicher Weise zum Ausbruch kam. Der Papst wurde schon während der heiligen Feier in St. Peter und namentlich, als er sich in den Vatican zurückzog, gröblich beschimpft und dann verjagt. Er floh nach Reate und sandte von da am 7. Mai durch zwei Franziskaner abermals ein Mahnschreiben an den Kaiser wegen Mißhandlung und Beraubung von Kirchen und Geistlichen seines Erb-

[1] Nach Ryccardus, M. G. SS. t. XIX. p. 348, hatte Gregor schon am 18. November 1227 auf einer großen Synode in Rom den Bann über den Kaiser öffentlich verkündigt.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 52. M. G. Epp. I. n. 371. Raynald. 1228, 1. Mansi, t. XXIII. p. 162. Harduin, t. VII. p. 163.

reichs[1]. Friedrich aber erfuhr jetzt von seinem Statthalter in Ptolemais, Graf Thomas von Aquin und Acerra, daß der Sultan von Damaskus, dieser gefährliche Feind der Christen, gestorben sei, und schickte nun sogleich 500 Ritter unter seinem Marschall Richard nach Palästina, um die Schaaren des Herzogs von Limburg zu verstärken. Da er bald selbst nachfolgen wollte, traf er auf einem zahlreich besuchten Reichstag zu Barletta Verfügungen über die Zeit seiner Abwesenheit. Alle seine Unterthanen im Königreich sollten ruhig und friedlich leben, wie unter König Wilhelm II., Reichsverweser sei Herzog Rainald von Spoleto (S. 910). Falls der Kaiser sterbe, solle sein ältester Sohn Heinrich im Kaiserthum und Königreich nachfolgen (offenbare Verletzung des Eides, den er bei seiner Erhebung geleistet und öfter wiederholt hatte). Wenn auch Heinrich ohne Erben sterbe, so folge ihm Konrad, der dem Kaiser eben (26. April) zu Andria geboren worden war (seine zweite Gemahlin, Isabella von Jerusalem, hatte dabei das Leben verloren, 6. Mai 1228). Sollten aber beide Söhne ohne Erben sterben, so gehe das Königreich beider Sicilien an seine legitimen Töchter über. Gleichzeitig ernannte er den gedachten Rainald von Spoleto zum kaiserlichen Vicar in der Mark Spoleto und den Mathilde'schen Gütern, die er als an das Reich zurückgefallen erklärte, da der Papst durch sein Verhalten gegen den Kaiser den Besitz dieser Reichslehen verwirkt habe[2].

Sofort trat der Kaiser am 28. Juni 1228 mit nur hundert Rittern[3] und zwanzig Kriegsschiffen die Kreuzfahrt an. Einige weitere Schaaren hatte er vorausgesandt und war auch mit dem Sultan von Aegypten (Babylon) in Verhandlung getreten. Vom Schiffe aus erließ er noch ein Rundschreiben an alle Gläubigen, worin er seine Excommunication abermals als unverschuldet, den Papst als unversöhnlich darstellt. Jüngst noch habe er den Erzbischof von Mainz und zwei Hofrichter an ihn gesandt, um sich mit ihm zu vergleichen und seinen Segen für das heilige Unternehmen zu erflehen. Aber der Papst sei auf nichts eingegangen,

---

[1] Potthast, Reg. p. 704. M. G. Epp. I. n. 372.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 62. 65. 66. Raynald. 1228, 5—9. Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 349. Böhmer, S. 134 u. 334. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 292. Ueber diese Bestellung Rainalds vgl. Ficker, Italienische Forschungen, Bd. II. 437 u. Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforsch., Bd. IV. 1883. S. 352 ff., wo die Ansicht vertreten wird, die Bestellung sei nur eine eventuelle gewesen.

[3] Darunter auch Graf Konrad von Württemberg und mehrere schwäbische Ritter. Stälin, Württbg. Gesch., Bd. II. S. 175.

habe vielmehr wie vor Kurzem die Reatiner, so jetzt auch Andere zum Krieg aufgereizt und ihm auf alle mögliche Weise geschadet. Er jedoch habe sich vom Dienste Christi nicht abbringen lassen, sei von Brundusium mit 60 Galeeren und vielem kriegerischen Apparate aufgebrochen und steure zunächst nach Cypern, wo er das nachfolgende Kreuzheer erwarte. — Dagegen klagte der Papst, Friedrich habe fortwährend die Kirchen und Geistlichen beschädigt, das Patrimonium Petri durch Sarazenen (seine Colonie zu Lucera) verletzt und mit den Ungläubigen Bündnisse zur Vernichtung der Templer und Hospitaliter geschlossen. Sein Statthalter in Ptolemais, Graf Thomas von Acerra, halte es offen mit den Sarazenen, sicher auf Befehl seines Herrn; dieser selbst aber habe nur wenige Krieger mit nach Palästina genommen, während er zu Angriffen auf den Kirchenstaat ein ganzes Heer von Christen und Sarazenen zurückgelassen habe[1].

Bald darauf vollzog der Papst wirklich die oben ausgesprochene Drohung und entband alle Bewohner des Königreichs beider Sicilien ihrer Eide gegen Friedrich, weil dieser nicht aufgehört habe, den Clerus und die Kirchen, namentlich auch das Patrimonium Petri, zu verletzen. Mit geringer Begleitung sei derselbe jüngst von Brundusium abgesegelt, man wisse nicht, wohin. Falls er nach dem heiligen Lande gegangen, so könne die Kleinheit seines Heeres die Christen nur lächerlich machen. Noch kurz vor seiner Abreise habe er einen Angriff auf den Kirchenstaat befohlen, Benevent belagern lassen, die Städte im Patrimonium aufgewiegelt u. s. w.[2]

Friedrich fuhr zunächst nach Cypern; noch ehe er daselbst landete (21. Juli), kamen ihm fünf cyprische Barone entgegen, um über ihren Reichsverweser Johann von Ibelin, Vormund des jungen Königs Heinrich I. aus dem Hause Lusignan, zu klagen. In Cypern angelangt, lud nun Friedrich den Reichsverweser sammt seinen Söhnen und dem

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 71. 73. Winkelmann, Acta inedita p. 271. Böhmer, a. a. O. S. 139 u. 334.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 494. M. G. Epp. t. I. n. 831. In dem Schreiben vom 30. August gibt Gregor den Bewohnern von Siena Kunde von der über den Kaiser verhängten Sentenz (und ähnlich in einem Rundschreiben an die Bischöfe), aber schon in einem Schreiben vom 5. August an seinen Legaten Romanus in Frankreich nennt der Papst Friedrich „dictus" imperator, und nach Alberic. trium font. wäre die Sentenz bereits am 31. Juli erfolgt. M. G. Epp. s. XIII. t. I. n. 831. Potthast, Reg. n. 8251 u. 8254. M. G. SS. t. XXIII. p. 921. Böhmer-Ficker, Reg. Frid. n. 1729.

jungen König freundlich zur Tafel, ließ sie aber während derselben mit Soldaten umringen, um Vortheile zu erpressen. Ibelin widersetzte sich muthvoll und erlangte einen Vergleich. Aber den Kaiser gereute es wieder, nachgegeben zu haben; er belagerte den Reichsverweser in seiner Festung Nikosia und zwang ihn zu einem neuen Vergleich, wonach die Einkünfte des Königreichs Cypern bis zur Volljährigkeit des Königs ihm zufallen sollten. Auch mußte Johann von Ibelin als Besitzer von Berytus in Palästina dem Kaiser als König von Jerusalem den Lehenseid leisten [1].

Am Vorabende vor Mariä Geburt (7. September 1228) kam Friedrich endlich vor Ptolemais an. Clerus und Volk empfingen ihn festlich, mieden aber doch den engern Verkehr mit dem Gebannten und wünschten, daß er sich vor Allem mit der Kirche versöhne. Der Versuch, in einer Proclamation seine Excommunication als ungerecht darzustellen, machte wenig Effekt. — Schon vor seiner Ankunft hatten die ihm vorangegangenen Kreuzfahrer Cäsarea und einige andere Punkte befestigt. Damit hielten Viele ihr Gelübde für gelöst und verließen Palästina wieder. Nur 800 Ritter und 10 000 Fußsoldaten waren von ihnen zurückgeblieben, so daß bei der geringen Zahl der mit dem Kaiser Neuangekommenen das christliche Heer wenig Großes versprach. Außerdem sollen die heftigen Zerwürfnisse zwischen dem Kaiser und den beiden Orden der Templer und Hospitaliter (mit den deutschen Rittern dagegen stand er auf freundlichstem Fuße) vielfach lähmend gewirkt haben. — Um von Ptolemais sicher nach Jerusalem ziehen zu können, schien vor Allem Wiederbefestigung des zerstörten Joppe nöthig. Man kam Mitte November daselbst an, und die Templer und Hospitaliter unterstützten dabei den Kaiser nur unter der Bedingung, daß wegen des Bannes die Befehle nicht in seinem Namen, sondern im Namen Gottes erlassen würden. Hier in Joppe befand sich Friedrich ganz in der Nähe der beiden sarazenischen Lager. Auf der einen Seite stand sein Freund Sultan Kamel von Aegypten, der gekommen war, um mit Hülfe des Kaisers und mehrerer sarazenischen Fürsten seinen eigenen Neffen, den jungen Sultan von Damaskus, der auf der andern Seite gelagert war, seines Reichs zu berauben. Schon von Ptolemais aus hatte Friedrich in aller Heimlichkeit Verhandlung mit Kamel gepflogen; zu noch häufigeren und

[1] Isabella's Vater, Johann von Brienne, König von Jerusalem, hatte ihm die Krone abgetreten. Wilken, Bd. VI. S. 453 ff. und oben S. 919. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 293 ff.

engeren Beziehungen gab jetzt die Nähe Gelegenheit, und es entstand ein so vertrauter Verkehr, daß viele Christen daran Aergerniß nahmen. Um so mehr stieg Friedrichs Ansehen bei den Sarazenen durch die gelehrten Themate, die er mit dem Sultan und seinen Deputirten verhandelte, und ob der Toleranz, die er zeigte. Seine mehr als aufgeklärten Aeußerungen über Islam und Christenthum sollen die Mohammedaner in Staunen gesetzt haben. Dennoch führten die Verhandlungen nur langsam zum Ziele. Friedrich beharrte darauf, daß von dem, was man dem jungen Damascener entreiße, Jerusalem und Umgegend *ihm* zufallen müsse; Sultan Kamel dagegen glaubte wegen des Fanatismus seiner eigenen Leute dieß Zugeständniß nicht wagen zu dürfen, und als er endlich doch darauf einging, suchte er den Seinen die Pille möglichst zu verzuckern durch die Erklärung: Jerusalem sei nur mehr ein Schutthaufen [1].

Während des Aufenthalts bei Joppe soll der Kaiser den Plan gefaßt haben, eine Wallfahrt nach dem Jordan zu machen. Die Templer und Hospitaliter hätten dieß den Sarazenen verrathen, letztere aber den Brief an den Kaiser gesandt, und von da an habe Friedrich seine Forderungen dem Sultan gegenüber gemildert [2]. Allein Friedrich selbst sagt in seinem Rundschreiben aus Jerusalem (vom 18. März 1229), daß ihn die Ritterorden durch Rath und That sehr unterstützt hätten [3].

Unterdessen beschuldigte ihn der Papst in seinem Schreiben an die Genuesen (30. Nov.), daß er in Palästina mehr den Christen als den Sarazenen schade, im Abendland aber durch seine Diener, namentlich durch Rainald, den Sohn des früheren Herzogs von Spoleto, das Patrimonium Petri, die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto vielfachem Eide zuwider habe angreifen lassen. Dabei seien von seinen sarazenischen Soldaten schreckliche Greuel verübt worden. Nur zum Scheine habe der Kaiser den Erzbischof von Bari und den Grafen Heinrich von Malta an den Papst gesandt, um über Aussöhnung zu verhandeln. Sein eigentlicher Bevollmächtigter sei nur jener Rainald, und diesen habe der Papst sammt Genossen mit dem Banne belegt [4]. Uebrigens wollte sich Gregor nicht auf die geistlichen Waffen allein beschränken, sammelte viel-

[1] Wilken, a. a. O. S. 458—478. Röhricht, Beiträge, Bd. I. S. 73 n. 147.

[2] Andere ähnliche zweifelhafte Beschuldigungen päpstlicher- und kaiserlicherseits s. Röhricht, a. a. O. Bd. I. S. 74. n. 202. Wilken, a. a. O. S. 474. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 301.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 97.

[4] H.-Bréh. l. c. p. 79. 82. M. G. Epp. I. n. 376. Potthast, Reg. n. 8284.

mehr mit großer Energie unter Aufrufung der ganzen Christenheit (selbst die Könige von Schweden und Portugal bat er um Unterstützung) ein beträchtliches Heer, an dessen Spitze er den kriegserfahrenen ehemaligen König von Jerusalem, Johann von Brienne, stellte, den Schwiegervater des Kaisers. Während der eine Theil dieser „Schlüsselsoldaten" den Herzog Rainald aus dem Kirchenstaat vertrieb, fiel der andere in's Neapolitanische ein. Nach Säuberung des Kirchenstaats vereinigt, errangen sie solche Erfolge, daß man schon daran denken konnte, die Krone beider Sicilien an Johann von Brienne zu vergeben[1]. Besonders gefährlich für Friedrich waren dabei die Minoriten, welche Clerus und Volk überall zum Abfall mahnten[2], und so lief der Kaiser Gefahr, während er Jerusalem für die Christenheit wieder zu gewinnen suchte, durch den Vater der Christenheit seines Erbreichs verlustig zu gehen. So hoch war die Spannung gestiegen.

Schon bevor Friedrich von dem Einfall der Schlüsselsoldaten Nachricht haben konnte, war am 18. Februar 1229 der Vertrag zwischen ihm und den Sarazenen (dem Sultan Kamel und seinem jüngeren Bruder Aschraf) abgeschlossen worden. Zwischen beiden Theilen sollte eine zehnjährige Treuga (Waffenstillstand) statthaben. In diesem Punkte, aber auch nur in ihm, stimmen die sarazenischen Berichte mit denen Friedrichs und seiner Freunde zusammen, während letztere in den Detailbestimmungen den Vertrag für sich viel günstiger darstellen, als die Quellen der andern Partei, und es ist kaum zu verkennen, daß der Kaiser, um die christliche Welt eher zu befriedigen, den Mund etwas voll nahm, während andererseits Sultan Kamel die Zugeständnisse sicher möglichst unbedeutend dargestellt haben wird, um den Fanatismus der Moslim nicht zu reizen[3].

In dem Berichte, welchen der Deutschordensmeister Hermann von Salza im Auftrag des Kaisers alsbald an den Papst erstattete, wird

---

[1] Johann von Brienne wurde bald darauf, nach dem Tode Roberts von Courtenay († 1228), Kaiser von Byzanz, oder wie man sagte, des Reiches Romanien, wohin er sich am 1. August 1231 einschiffte. Potthast, Reg. n. 8738. Den Kriegszug der Schlüsselsoldaten beschreibt des Nähern Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 350 sqq.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 110 sqq. Raynald. 1228, 19. 1229, 31 sq u. 44. M. G. Epp. I. n. 378. 389. Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 353.

[3] Wilken, S. 481 f. Anderer Meinung ist Schirrmacher (Kaiser Friedrich II., Bd. II. S. 192). Er hält die Darstellung, wie sie der Kaiser gibt, für völlig accurat. Vgl. auch Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 303.

angegeben: 1. Der Sultan restituirte dem Kaiser und den Christen die heilige Stadt Jerusalem sammt ihren tenimentis, d. i. Distrikt[1], ausgenommen das Kloster templum Domini, das in Gewahrsam (custodia) der Sarazenen bleibt, weil sie dort zu beten gewohnt sind[2]; doch ist es auch den Christen gestattet, daselbst ihre Andacht zu verrichten. 2. Zurückgegeben wurden ferner die Villa St. Georg und die Dörfer an beiden Seiten der Straße von Jerusalem; ferner Bethlehem sammt Distrikt und den Dörfern zwischen Jerusalem und Bethlehem, Nazareth sammt Distrikt und den Dörfern zwischen Accon und Nazareth, Burg und Gebiet von Toron (etwas nördlich von Ptolemais), die Stadt Sidon (Soiette) sammt Ebene (am Mittelmeer). 3. Außerdem dürfen die Christen alles ungestört behalten, was sie zur Zeit dieses Vertrages bereits faktisch besaßen. 4. Es ist ihnen gestattet, Jerusalem, Joppe, Cäsarea und die neue Burg Montfort nach Belieben zu befestigen[3], während der Sultan innerhalb der zehn Jahre des Waffenstillstands keine Burg, überhaupt keine neue Bauten anlegen darf. 5. Alle kriegsgefangenen Christen werden freigegeben. — Der Deutschordensmeister bemerkt richtig, daß wahrscheinlich noch bessere Bedingungen erzielt worden wären, wenn zwischen Papst und Kaiser Eintracht geherrscht hätte, und daß jüngst sehr unfreundliche Nachrichten aus dem Abendland eingelaufen seien[4]. Er meint wohl in Betreff des Einfalls der Schlüsselsoldaten in's Königreich Sicilien.

Die gleiche Darstellung des Vertrags mit den Sarazenen gab der Kaiser in einer Encyklika, die noch jetzt in verschiedenen Exemplaren, wovon eins an den Papst überschrieben, vorhanden ist. Mit dem Rufe Laetentur omnes in Domino beginnend, verkündet er die Freudenbotschaft von der Wiedergewinnung Jerusalems und so vieler andern Orte und Städte des heiligen Landes, gedenkt der Hülfe, welche ihm die Ritter-

---

[1] Nach den sarazenischen Berichten blieben überall sarazenische Statthalter, und damit stimmt auch Nr. 5 der Vertragsurkunde (S. 973) überein.

[2] Hier erscheint nur eine Kirche, es waren aber deren zwei den Sarazenen überlassen; s. unten S. 970. Da jedoch beide innerhalb des alten Tempelrayons standen, konnten sie auch unter dem Titel templum Domini zusammengefaßt werden.

[3] Nach den sarazenischen Berichten machte sich der Kaiser, wohl in einem geheimen Artikel, verbindlich, die Mauern Jerusalems nicht wieder herzustellen. Und in der That hat er nur davon gesprochen, aber nichts dafür gethan. Unbefestigt aber hatte Jerusalem wenig Werth. Vgl. unten S. 970. 971 und Wilken, a. a. O. S. 480 u. 482.

[4] H.-Bréh. l. c. p. 90 sqq. Pertz, Monum. t. IV. Leg. t. II. p. 263 sq.

orden dabei geleistet, und bemerkt, daß er am 17. März die heilige Stadt betreten und Tags darauf, an einem Sonntage, die Krone getragen habe zur Ehre und zum Ruhm des höchsten Königs[1]. Aber Eins verschweigt er gerade ebenso wie der Deutschordensmeister, und es war dieß eine Hauptsache, nämlich: daß Sultan Kamel an Friedrich lauter Dinge abtrat, die nicht ihm, sondern seinem Neffen, dem jungen Sultan von Damaskus gehörten. Wohl hatte letzterer im Augenblick durch Kriegsunglück diese Theile seines Reichs verloren, aber es war sicher, daß er bei nächster Gelegenheit sie wieder zurückfordern werde.

Näheres über die Krönung Friedrichs zu Jerusalem berichtet der Deutschordensmeister in einem Briefe an einen Unbekannten: „Nachdem der Kaiser am 17. März Jerusalem betreten, riethen ihm Viele, sich jetzt Gottesdienst halten zu lassen, nachdem er das Land, wegen dessen ihn der Bann getroffen, aus den Händen der Sarazenen befreit habe. Ich rieth ihm jedoch davon ab, und in Folge hiervon hat der Kaiser ohne Gottesdienst und ohne Einsegnung der Krone letztere vom Altar genommen. An demselben Tag hielt er in Anwesenheit Vieler eine Rede (in italienischer Sprache), welche ich auf seinen Befehl lateinisch und deutsch wiederholte. Zuerst erzählte er, wie er zu Aachen das Kreuz genommen, aber wegen schwieriger Reichsangelegenheiten wiederholt um Fristverlängerung gebeten habe. Dann entschuldigte[2] er den Papst rücksichtlich der Strenge, womit er ihn zur Ueberfahrt gedrängt und nachmals öffentlich angeklagt habe, denn er habe nicht anders handeln können, wenn er Vorwürfe und Schmähungen von vielen Seiten vermeiden wollte. Auch das entschuldigte er, daß der Papst noch über das Meer ihm feindliche Briefe nachgesandt habe, denn es sei ihm ja gesagt worden, er, der Kaiser, sei nicht nach Palästina, sondern anderwärts hingegangen, um ein Heer gegen die Kirche zu rüsten. Hätte aber der Papst seine wahre Gesinnung gekannt, so würde er eher für als gegen ihn geschrieben haben. — Auch sprach der Kaiser seine Bereitwilligkeit aus, sich mit der Kirche zu versöhnen und zu satisfaciren. Sowohl über diese Erklärung als über den Einzug des Kaisers in Jerusalem herrschte große Freude. Am fol-

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 93 sqq. Pertz, l. c. p. 261 sq.

[2] Es muß offenbar excusavit statt incusavit gelesen werden, denn nur dieß paßt in den Zusammenhang, und nur unter dieser Voraussetzung geben die Worte quia non poterat (der Papst) aliter apud homines blasphemias et infamiam evitare einen Sinn. Vgl. Böhmer, S. 133. Stolberg-Brischar, Bd. VII. S. 157. Note. Schirrmacher, Bd. II. S. 398.

genden Tage (Montag den 19. März) erschien der Erzbischof von Cäsarea im Auftrag des Patriarchen von Jerusalem und verkündete das Interdict über die Kirche des heiligen Grabes und über alle andern heiligen Orte. Der Kaiser klagte laut, daß der Patriarch die kaum aus der Gewalt der Sarazenen befreiten Heiligthümer zu neuer Gefangenschaft verurtheile. Sei er vom Kaiser oder einem seiner Leute beleidigt worden, so wolle sich Friedrich gern seinem Urtheil unterwerfen. Nachdem er noch Befehle wegen des Neubaues der Mauern von Jerusalem gegeben, kehrte er noch an demselben Tage nach Joppe zurück. Wie wir nachmals erfuhren, hat aber der Patriarch das Interdict deßhalb ausgesprochen, weil die Sarazenen das templum Domini und das templum Salomonis behalten durften [1]. Sie haben jedoch daselbst [2] nur wenige alte Priester, und diese sind nur innerhalb der Gebäude, während die äußern Thore von den Leuten des Kaisers bewacht werden und ohne ihre Erlaubniß Niemand, auch kein Sarazene, den Zutritt hat. Auch beziehen die Christen die Opfer, welche im templum Domini an dem Steine fallen, wo Christus (den Juden) überliefert (oblatus) wurde (Lithostroton). Uebrigens hat der Kaiser obige Concessionen den Sarazenen nur ungern gemacht und nur weil er nicht anders konnte. Alles das möge der Adressat benützen, um zwischen Papst und Kaiser zu vermitteln" [3].

Sehr wichtig ist der am 26. März 1229, also wenige Tage nach Friedrichs Einzug in Jerusalem, geschriebene Brief des dortigen Patriarchen Gerold an den Papst. Er spricht darin zuerst von den Demüthigungen, die sich Friedrich von den Sarazenen während der Verhandlung mit ihnen habe gefallen lassen, wie er sich muthlos und feige gezeigt und so die Verachtung der Ungläubigen auf sich geladen habe. Er habe ruhig zugesehen, wie während dieser Verhandlungen zwei Wallfahrer von den Sarazenen ermordet wurden, während er selbst mit den Ungläubigen ganz sanft und liebevoll verfuhr. Auf die Nachricht, daß er wie ein Sarazene lebe, habe ihm der Sultan eine Schaar sarazenischer Tänzerinnen (die sogen. Almées) geschickt. Am Sonntag Septuagesimä (11. Febr.), kurz vor Publication des Vertrags, habe der Kaiser vier (christliche)

[1] Diese beiden Kirchen lagen auf dem Hügel Moria, innerhalb des alten Tempelrayons; erstere (templ. Dom.), jetzt Moschee Omars, in der Mitte Moria's, da, wo einst das Heilige und Allerheiligste stand; die andere (templ. Salom.), jetzt Moschee Aksar, an der Südseite Moria's.

[2] Es heißt im Text: templum ipsum, und es sind damit sicher beide Kirchen gemeint, weil beide zusammen auf dem Platze des alten Tempels standen.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 99. Pertz, l. c. p. 264.

Barone Syriens zu sich gerufen und ihnen eröffnet, er sei zu arm, um noch länger in Syrien bleiben zu können, aber der Sultan habe ihm die heilige Stadt angeboten, nur müsse das templum Domini in Gewahrsam der Sarazenen bleiben, damit sie ungehindert dort eintreten könnten u. s. f. Allein, fügt der Patriarch zur Kritik bei, man müsse wissen, daß weder dem Patriarchen, noch dem Kloster zum heiligen Grabe, noch dem Spital von St. Johann ꝛc. auch nur ein Fuß breit Landes außerhalb der Stadt Jerusalem restituirt worden sei. Ueberhaupt sei das Restituirte sehr unbedeutend. — Nach jenen vier Baronen habe der Kaiser die Ordensmeister und die in Palästina anwesenden englischen Bischöfe um ihre Ansicht befragt und die Antwort erhalten: ohne Vorwissen des Patriarchen könnten sie keine Erklärung abgeben, denn dieser sei sowohl als Patriarch wie als päpstlicher Legat vor Allem zu hören. Der Kaiser aber habe den Rath des Patriarchen nicht begehrt und den Vertrag mit den Sarazenen beschworen, ohne dessen Inhalt zu publiciren. Die Deutschen, damit zufrieden, hätten Freudengesänge angestimmt; dagegen habe der junge Sultan von Damaskus protestirt, indem sein Oheim nichts, was ihm gehöre, verschenken dürfe. Der Deutschordensmeister habe sofort den Patriarchen dringend gebeten, beim Einzug des Kaisers in Jerusalem persönlich zu erscheinen, damit Alles nach seinem Rathe geordnet werden könne. Er, der Patriarch, habe erwogen, daß jener Vertrag nur ein Trug sei, um die Wiederabreise des Kaisers anständiger zu machen, daß derselbe auch aller Sicherheit entbehre und nicht festgehalten werden könne, daß aber der Kaiser beim Wiederverlust Jerusalems ꝛc. sagen würde: „Sehet, alles das habe ich erworben, aber der Patriarch hat es nicht bewahrt." Doch habe er, der Patriarch, nicht gleich in diesem Sinn geantwortet, sondern zunächst um eine Abschrift des Vertrags gebeten. Sie sei ihm zugestellt worden, und er theile sie in der Anlage dem Papste mit, da sie wirklich Staunenswerthes enthalte. Da Jerusalem nur dem Kaiser und nicht den Christen überhaupt zum Besitz und zur Befestigung überlassen worden sei, so könne sich der Patriarch unmöglich um diese Befestigung annehmen, denn nach des Kaisers Abzug würde der Sultan die Christen alsbald wieder daraus verjagen. Ueberdieß würde der Sultan von Damaskus, der in diesen Vertrag nicht eingestimmt, es den palästinensischen Christen schwer entgelten lassen, wenn sie kraft dieses Vertrags Besitz von Jerusalem nähmen. Zudem sei anstößig, daß den Sarazenen das templum Domini eingeräumt werde. Er, der Patriarch, habe darum verboten, die auf solche Weise erworbenen

heiligen Orte zu reconciliiren und Gottesdienst darin zu halten, auch allen Pilgern den Besuch Jerusalems und des heiligen Grabes verweigert, gemäß einer frühern päpstlichen Sentenz, welche solchen Besuch in dem Falle untersagt, daß für die Christen Nachtheil daraus entstünde. Am Samstage vor Sonntag Oculi sei der Kaiser in Jerusalem eingezogen und habe Tags darauf das Grab des Herrn im Königsornate besucht und die Krone auf sein Haupt gesetzt. Dabei habe der Deutschordensmeister eine lange Rede gehalten und alle Edeln eingeladen, an der Befestigung Jerusalems theilzunehmen. Nachmittags habe der Kaiser viele Edle und die Ortsvorsteher zu sich gerufen, um ihren Rath wegen Befestigung Jerusalems zu vernehmen. Sie hätten sich eintägige Frist zu näherer Ueberlegung erbeten; er aber sei in aller Frühe des nächsten Tages wieder abgereist (nach Joppe), und habe den selbstverlangten Rath nicht mehr recht angehört. Alle Pilger (im Unterschied von Natifs oder den in Palästina *ansäßigen* Christen) seien ihm nachgefolgt. Um die Mitte der Quadrages sei er wieder in Accon (Ptolemais) eingetroffen, mit der Absicht, baldmöglichst nach Hause zurückzukehren [1].

Die oben erwähnte Abschrift des Vertrags zwischen Friedrich und den Sarazenen liegt uns jetzt noch bei Raynald (1229, 15 sqq.), Huillard-Bréholles (l. c. p. 86 sqq.) und in den Monumentis Germaniae (Epp. s. XIII. t. I. n. 380) vor, sammt den kritischen Bemerkungen des Patriarchen zu jedem Paragraphen: 1. Der Sultan überläßt Jerusalem dem Kaiser und seinen Präfecten, so daß er darüber nach Belieben verfügen und es befestigen kann. Note des Patriarchen: Da hier nur vom Kaiser und seinen Balliven und nicht von der Kirche, oder der Christenheit, oder den Pilgern die Rede ist, so kann nach dem Wortlaut Niemand anders als der Kaiser oder ein Beamter von ihm Jerusalem besitzen und befestigen. Ueberdieß hatte der Sultan (von Aegypten) gar nicht das Recht, Jerusalem abzutreten, da es dem Sultan von Damascus gehört, der den Vertrag nicht angenommen hat [2]. 2. Der Kaiser wird Geemelaza (Djami al Aksa, die entlegene Moschee), welche der Tempel Salomons ist, und auch das templum Domini sammt dem, was dazu gehört, nicht besetzen, sondern in der Gewalt der Sarazenen belassen, welche gewohnt sind, da zu beten und ihr Gesetz zu verkünden. Note: Das ist eine Convention

[1] H.-Bréh. l. c. p. 102. Raynald. 1229 sqq. M. G. Epp. s. XIII. t. I. n. 384.

[2] Ohne diese Noten des Patriarchen findet sich das Vertragsinstrument auch bei Pertz, l. c. p. 260, und Wilken, a. a. O. S. 489.

zwischen Christus und Belial. Da die Dorfschaften in der Nähe der Stadt den Ungläubigen verbleiben, so werden stets mehr Sarazenen beim templum Domini als Christen beim heiligen Grab sein und erstere somit thatsächlich die Uebermacht haben. 3. Die Sarazenen dürfen ungehindert nach Bethlehem pilgern. 4. Wenn ein Franke (Christ) besonderes Vertrauen zum templum Domini hat und dort beten will, so kann er es. Glaubt er aber nicht an die Majestät und Würde dieses Tempels, so darf er sich im ganzen Umkreis nicht aufstellen. Note: Welche Ungleichheit! Die Sarazenen dürfen ganz frei Bethlehem besuchen, ohne über ihren Glauben befragt zu werden; ein Christ aber darf das templum Domini nicht betreten ohne Examen von Seite der Sarazenen. Und dieses templum Domini, jetzt Sitz Mohammeds, war vorher Patriarchalkirche. 5. Wenn in Jerusalem ein Sarazene den andern beschädigt hat, so gehört die Sache vor ein sarazenisches Gericht. Note: Die Sarazenen haben also in der Stadt Jurisdiction wie die Christen. 6. Der Kaiser wird während der zehnjährigen Treuga Niemanden Beistand leisten zu einem Krieg gegen die Sarazenen. Note: Aber der Kaiser hat doch der Kirche geschworen, zwei Jahre lang 1000 Soldaten und 50 Schiffe (zum Kampf gegen die Ungläubigen) zu unterhalten. 7. Der Kaiser wird den Seinigen verbieten, die Länder des Sultan Kamel zu befehden. Note: Schon wegen dieses Punktes allein müßte sich die ganze Welt gegen den Kaiser erheben, denn er hat darin der gesammten Christenheit wie auch der kaiserlichen Würde Schmach angethan. 8. Wenn Franken diesen Vertrag verletzen wollen, so muß der Kaiser den Sultan vertheidigen. 9. Tripolis sammt Gebiet, Crachum[1], Castelblancum, Tortosa, Margatum und Antiochia bleiben in statu quo, und der Kaiser wird seinen Leuten verbieten, den Herren dieser Plätze Hülfe zu leisten. Note: Solche Hülfe ist nie vorgekommen, außer wenn das Königreich Jerusalem Waffenruhe hatte[2].

Während seines kurzen Aufenthaltes in Jerusalem besuchte Friedrich

[1] Die Burg Krak bei Jerusalem war ja gar nicht in den Händen der Christen. Vielleicht ist hier eine zweite Burg Krak, das Schloß der Kurden, gemeint. Wilken, a. a. O. S. 490.

[2] Diese neun Punkte enthielten offenbar nicht alle Vertragsbedingungen. So ist z. B. von den Städten und Ortschaften, welche außer Jerusalem den Christen wieder eingeräumt werden sollten, nicht die Rede. Ebensowenig wird der Rückgabe der Kriegsgefangenen gedacht. Schirrmacher (Kaiser Friedrich II., Bd. II. S. 198) meint, der Patriarch habe in seiner Gehässigkeit gegen Friedrich gerade solche Punkte des Vertrags, die den Christen günstig waren, absichtlich ausgelassen.

auch die Moschee des Chalifen Omar (templum Domini), und ein sarazenischer Priester berichtet darüber als Augenzeuge, der Kaiser habe durch seine Worte gezeigt, daß er an die christliche Religion nicht glaube[1]. Nach Angabe desselben Mannes war Friedrich von kleiner Statur, roth und kahl, so daß, wäre er ein Sklave gewesen, Niemand mehr als 200 Dirhem für ihn gegeben hätte. Wenn er übrigens durch sein Benehmen manche Mohammedaner gewann, so war doch die öffentliche Stimmung auch unter diesen gegen den Vertrag, und der junge Sultan von Damaskus wußte dieß sehr gut gegen seinen Oheim zu verwenden[2].

Nachdem Friedrich auch in Ptolemais mit dem Patriarchen, der dort residirte, mehrere Conflicte gehabt, und in Folge des Vertrags nichts mehr für das heilige Land thun konnte, schiffte er sich im Mai 1229 wieder ein und landete im Juni in Apulien. Um dieselbe Zeit sprach sich der Papst in einem Briefe an die Mailänder (vom 13. Juni) sehr tadelnd über den Vertrag Friedrichs mit den Sarazenen aus[3]. Noch viel strenger kritisirte er ihn in zwei Schreiben an Ludwig von Frankreich und an Herzog Leopold von Oesterreich, und berief sich dabei auf einen neuen Brief des Patriarchen in Betreff der Gewaltthätigkeiten, welche sich Friedrich zuletzt noch in Ptolemais erlaubt, wie er den Patriarchen als Gefangenen behandelt und verschiedene Kriegsvorräthe, die für das heilige Land aufgesammelt waren, theils für sich genommen, theils an die Sarazenen verschenkt habe[4].

Nachricht von den Erfolgen der Schlüsselsoldaten im Neapolitanischen mag Mitveranlassung zu der frühern Rückkehr des Kaisers gewesen sein.

---

[1] Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 311 f. Vgl. dagegen Schirrmacher, a. a. O. S. 205.

[2] Wilken, S. 419. 492. 495.

[3] Raynald. 1229, 2. Die folgende Nummer beginnt Raynald mit den Worten: Non multo post Gregorius Geroldi Patriarchae tristes literas accepit. Gemeint ist dessen oben erwähnter Brief S. 970 f. Raynald übersah, daß der Papst diesen schon gehabt haben muß, als er an die Mailänder schrieb. Die Notizen über den Widerstand des Patriarchen, die er einflicht, beweisen dieß.

[4] H.-Bréh. l. c. 147. Raynald. 1229, 23 sqq. Böhmer (a. a. O. S. 335) wirft hier die Frage auf: ob dieser Brief, vom 18. Juli datirt, nicht eher in den Juni gehöre, da er von Friedrichs Ankunft in Unteritalien noch nicht spreche. Allein der Papst sagt ausdrücklich, er habe am Sonntag nach dem Feste der Apostel (Peter und Paul am 29. Juni) einen neuen Brief von dem Patriarchen von Jerusalem erhalten. Das päpstliche Schreiben muß demnach dem Monat Juli angehören.

Gleich nach seiner Landung in Apulien schickte er einige Deutschordensritter und darauf deren Hochmeister sammt den Erzbischöfen von Reggio und Bari an den Papst, um Frieden zu vermitteln, die aber unverrichteter Sache zurückkehrten; zugleich hatte Friedrich auch ein Heer gesammelt, meist aus rückgekehrten Kreuzfahrern bestehend, und vertrieb damit die Schlüsselsoldaten aus einer Stellung nach der andern, so daß sie sich nach Campanien zurückziehen mußten. In den wiedereroberten Theilen stellte er seine Herrschaft sogleich wieder her, und nur einzelne feste Plätze im Neapolitanischen, wie Gaeta und S. Agata, blieben noch im Besitze des Papstes. Dieser verdoppelte jetzt seine Anstrengungen, forderte abermal von den Gläubigen aller Länder Hülfe gegen Friedrich, sprach über ihn und seine Genossen auf's Neue den Bann aus und entband die Unterthanen abermals vom Eid der Treue (August 1229). Besonders energisch mahnte er die säumigen Lombarden, gegen den gemeinsamen Feind endlich einmal die versprochene Hülfe zu leisten. Doch schon im November zeigte er sich, wohl durch Hermann von Salza bestimmt[1], zu einer Ausgleichung geneigt, und nachdem die Verhandlungen bis in den Sommer des folgenden Jahres sich hingedehnt, kam unter Vermittlung mehrerer deutschen und italienischen Fürsten (geistlichen und weltlichen) der Friede von San Germano[2] am 23. Juli 1230 zu Stande. Friedrich schwur, sich den Entscheidungen der Kirche in allen Punkten, wegen deren er gebannt worden sei, unterwerfen zu wollen, wurde dann am 28. August feierlich vom Banne absolvirt und kam am 1. September mit dem Papste in Anagni zusammen, um sich vollends persönlich zu verständigen. Papst und Kaiser drückten ihre Freude über das glückliche Resultat in verschiedenen Briefen aus; die Hauptpunkte aber, auf welche Friedrich eingehen mußte, waren: daß er alles zurückgebe, was er vom Kirchenstaat occupirt, oder was er Kirchen, Klöstern, Geistlichen oder auch Laien wegen ihrer Anhänglichkeit an die Kirche genommen habe, sammt Restitution der vertriebenen Prälaten und Zusicherung gänzlicher Straflosigkeit für alle, welche der Kirche gegen ihn beigestanden wären. In Betreff des Königreichs beider Sicilien versprach er noch insbesondere, das privilegium fori zu achten, allen kirchlichen Personen und Besitzungen Steuerfreiheit zu gewähren, die kirchlichen Wahlen und Postulationen ꝛc. völlig freizulassen und den Grafen von Celano, die Templer und Hospitaliter zu

[1] Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 357.

[2] Herzog Leopold von Oesterreich starb daselbst am 28. Juli.

entschädigen. Ueber den Besitz von Gaeta und S. Agata endlich wolle man sich binnen Jahresfrist vergleichen[1].

§ 655.

Das Ende des Albigenserkriegs und die Synode zu Toulouse im Jahre 1229.

Kurz zuvor war dem Albigenserkriege durch den Frieden von Paris ein Ende gemacht worden. Wir haben oben gesehen, wie durch den Tod des französischen Königs Ludwig VIII. (8. November 1226) die Schale der Albigenser wieder zu steigen begann (S. 942). Gregor IX. erneuerte darum dem jungen Könige Ludwig IX. (dem Heiligen) von Frankreich (unter dem 13. November 1227) die Bewilligung jenes Zehntens aller geistlichen Einkünfte, welcher schon auf der Synode von Bourges seinem Vater zur Führung des Albigenserkriegs verliehen worden war (S. 933). Etwas später benachrichtigt er ihn von der Absendung des Legaten Romanus, bittet, denselben gütig aufzunehmen, und mahnt ihn dringend und warm, dem Beispiel seiner Ahnen zu folgen und die Häresie zu bekämpfen[2]. Der Krieg wurde nun allerdings wieder fortgesetzt, brachte aber keine Entscheidung, und beide Theile sehnten sich nach Frieden. Der päpstliche Legat Cardinal Romanus sandte im Herbst 1228 den Abt Elias Guarin von Grandselve mit Friedensvorschlägen an Graf Raimund VII. Sie besprachen sich zu Basiege (südlich von Toulouse), und nachdem Raimund mit seinen Baronen und den Consuln von Toulouse Berathung gepflogen, ernannte er den Abt zu seinem Procurator und schickte ihn mit Aufträgen an den Cardinal und an den französischen König, unter Versicherung seiner Sehnsucht nach Wiederversöhnung mit der Kirche. Zugleich erklärte er sich bereit, auf alles einzugehen, was

[1] H.-Bréh. l. c. p. 141 sqq. 157. 162. 164. 166. 169. 170. 172. 176. 197. 206—220. Raynald. 1229, 32—43 und 1230, 3—16. M. G. Leg. II. p. 269—276. Das Genauere über die Friedensverhandlungen gibt Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 355 sqq. Potthast, Reg. p. 724 sqq. M. G. Epp. I. p. 304—327. 333. 338 sqq. Böhmer, a. a. O. S. 142. 143. 146. 335. 336. Schirrmacher, a. a. O. S. 210—231. Röhricht, Die Kreuzfahrt Kaiser Friedrichs II. und Beiträge zur Gesch. der Kreuzzüge. Berlin 1874. Bd. I. S. 3 ff., dessen Arbeit übrigens wenig Neues bietet und sich selbst discreditirt durch die oft nur schlecht verhüllte blinde Gehässigkeit gegen alles Katholische (siehe z. B. S. 80 n. 239).

[2] Raynald. 1227, 61. 1228, 20 sqq. Potthast, Regest. n. 8053 u. 8150.

der Abt in Verbindung mit dem Grafen Theobald von Champagne beschließen werde. Es wurden nun Friedenspunktationen entworfen, und der Cardinal hielt in dieser Angelegenheit an Weihnachten 1228 zu Sens und an Lichtmeß 1229 zu Senlis ein Concil[1]. Endlich wurde behufs weiterer Verhandlungen eine persönliche Zusammenkunft des Grafen Raimund mit dem Legaten vereinbart und als Ort derselben Meaux bestimmt. Auch der Erzbischof von Narbonne und seine Suffraganen betheiligten sich dabei. Nachdem man einander wieder näher gekommen, gingen die Paciscenten nach Paris, um in Anwesenheit des jungen Königs den Frieden definitiv abzuschließen. Er wurde am 12. April 1229 vor dem großen Portale der Notre-Dame-Kirche zu Paris feierlich proclamirt[2] und enthielt folgende Hauptpunkte: 1. Raimund verspricht, der römischen Kirche und dem König von Frankreich ergeben und bis in den Tod treu zu sein; 2. die Häretiker und ihre credentes (S. 833), Gönner und Beschützer in seinem eigenen Gebiet und auf den Gütern seiner Untergebenen aus allen Kräften zu bekämpfen, ohne dabei Nachbarn, Vasallen, Verwandte und Freunde zu schonen. Er wird das ganze Land von Häretikern und der Häresie reinigen und den König in solcher Reinigung, sowie in Festhaltung seiner jetzigen Besitzungen unterstützen. 3. Er verspricht, überwiesene Häretiker unverzüglich zu bestrafen und durch seine Balliven bestrafen zu lassen. 4. Er wird den Häretikern und ihren Freunden genau nachspüren lassen, nach einer vom Legaten hiefür zu entwerfenden Norm. 5. Er wird Jedem, der einen Häretiker entdeckt, Anfangs zwei Mark Silbers bezahlen, später nur eine. 6. Rücksichtlich der nicht notorischen Häretiker und der Anhänger und Freunde von Häretikern wird er nach Vorschrift des Legaten oder der römischen Kirche verfahren. 7. Er wird die Kirchen und kirchlichen Personen beschützen, ihre Rechte und Freiheiten wahren, die Excommunicationssentenzen achten und ihnen bei Anderen Achtung verschaffen. 8. Wenn Jemand über ein Jahr im Banne bleibt, wird er ihn durch Güterconfiscation zur Wiederversöhnung mit der Kirche zwingen. Er wird nur Katholiken, nicht aber auch Juden oder der Häresie Verdächtige als

[1] Alberic. M. G. SS. t. XXIII. p. 922. Scholten, Ludwig der Heilige. Bd. I. S. 45. 62 ff. Raynald. 1228, 23. 24.

[2] Das Document zeigt zwar das Datum 1228, allein in Frankreich begann das Neujahr erst mit Ostern, welches im Jahre 1229 auf den 15. April fiel, so daß der 12. April 1229 (nach unserem Datum) in Frankreich noch als 12. April 1228 bezeichnet wurde.

Balliven bestellen. 9. Den Kirchen und Geistlichen wird alles restituirt werden, was sie an Rechten und Immobilien vor dem ersten Albigenserkrieg besaßen; für ihre Verluste an beweglichen Gütern ꝛc. wird Raimund 10 000 Mark Silbers bezahlen. Auch wird fortan in seinem Gebiet der Zehnte genau entrichtet werden. Ferner wird er der Abtei Citeaux 2000 Mark, der Abtei Clairvaux 500 Mark, der Abtei Grandselve 1000 Mark, den Abteien Belleperche und Candeil 300 und 200 Mark Entschädigung bezahlen; ebenso 6000 Mark zur Befestigung von Narbonne und anderer Plätze, welche der König zu seiner und der Kirche Sicherheit zehn Jahre lang behalten wird. Auch wird er 4000 Mark anweisen für zwölf Professoren zu Toulouse, wovon zwei Theologie, zwei Jurisprudenz, sechs die freien Künste und zwei die Grammatik lehren sollen. Jeder der beiden Theologen soll jährlich 50 Mark, jeder der Juristen 30, die Artisten je 20 Mark erhalten, auf zehn Jahre (Gründung der Universität Toulouse). 10. Gleich nach seiner Absolution wird Graf Raimund aus der Hand des Legaten das Kreuz nehmen, innerhalb zwei Jahren nach Palästina gehen und fünf Jahre dort verweilen. 11. Er wird Alle, die dem französischen König oder dem Grafen von Montfort anhingen, freundlich behandeln. Das Gleiche wird auch von der Kirche und vom König rücksichtlich deren beobachtet werden, die es bisher mit Raimund hielten. 12. Der König wird Raimund das ganze Bisthumsgebiet von Toulouse, ausgenommen das Land des Marschalls, überlassen, und eine Tochter Raimunds mit einem seiner Brüder verheirathen; nach Raimunds Tod aber soll Toulouse und das Bisthum dem Bruder des Königs, der Raimunds Tochter zur Frau hat, zufallen. Stirbt dieser ohne Erben, so gehört Toulouse und das Bisthum dem König. 13. Weiterhin überläßt der König dem Grafen Raimund die Bisthümer Agen und Cahors und Einiges vom Bisthum Albi; das Andere und die Stadt Albi soll dem König gehören. Wenn Raimund ohne legitime Söhne stirbt, fällt auch alles dieses an seine mit dem französischen Prinzen verheirathete Tochter. Wegen dieser Besitzungen wird Raimund dem französischen König das homagium, ligium und fidelitatem leisten, gleich den andern Baronen. 14. Das ganze andere Land, welches diesseits der Rhone in Frankreich liegt, tritt Raimund an den König, das Land jenseits der Rhone aber, welches zum Kaiserreich gehört, dem Legaten Namens der Kirche ab. 15. Alle Eingebornen, die sich vor dem König oder seinem Vater oder dem Grafen von Montfort haben flüchten müssen, oder das Land freiwillig verlassen haben, werden in ihre frühere Lage zurück-

versetzt, ausgenommen die bereits verurtheilten Häretiker. Sollten aber einige Einwohner des an Raimund überlassenen Gebietes sich der Kirche nicht unterwerfen wollen, besonders der Graf von Foix, so wird Raimund sie mit Krieg überziehen ꝛc. 16. Er wird die Mauern der Stadt Toulouse niederreißen und ihre Gräben ausfüllen lassen; ebenso werden noch 30 andere Burgen und Villen geschleift. — Zur Sicherung der Vollziehung dieses Vertrags, der dem Grafen Raimund nicht weniger als zwei Drittheile seines Gebietes kostete, leistete derselbe jetzt zu Paris namhafte Bürgschaften, wurde dann am Gründonnerstag in der Notre-Dame-Kirche durch den Legaten feierlich absolvirt und am 3. Juni 1229 vom König zum Ritter geschlagen. Fast gleichzeitig wurde die Vermählung seiner Tochter mit dem Prinzen Alfons gefeiert. Darauf machte auch der Graf von Foix unter ähnlichen harten Bedingungen seinen Frieden mit der Kirche[1]. — Gleichzeitig erließ König Ludwig IX. für alle südfranzösischen Provinzen, welche durch diesen Frieden seiner Herrschaft zufielen, das Statut Cupientes, worin er ungefähr dieselben Pflichten auf sich nahm, die dem Grafen Raimund waren auferlegt worden. Die Kirchen und Geistlichen dieser Gegenden sollten die gleichen Freiheiten genießen, wie die gallicanische Kirche; die überführten Häretiker müßten ungesäumt bestraft, das ganze Land von Häretikern gereinigt, die Häretiker, die man bei fleißiger Nachforschung entdecke, den Bischöfen oder ihren Officialen angezeigt, Preise auf ihre Entdeckung gesetzt, die Ruptuarier, die das Land unsicher machen, vertrieben, der Umgang mit Excommunicirten vermieden, alle Güter derjenigen, die über ein Jahr im Banne verbleiben, von den königlichen Balliven confiscirt werden u. dgl.[2]

Sofort veranstaltete der päpstliche Legat im November 1229 die berühmte Synode zu Toulouse, bei der sich die Erzbischöfe von Narbonne, Bordeaux und Auch mit sehr vielen Bischöfen und andern Prälaten einfanden. Auch waren Graf Raimund VII., viele andere Grafen und Barone, der Seneschall von Carcassonne und zwei Consuln von Toulouse gegenwärtig, welch letztere im Namen der ganzen Gemeinde

---

[1] Mansi, t. XXXIII. p. 163—175. Harduin, t. VII. p. 165 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1228 sqq. Raynald. 1228, 24 sq. mit den Noten von Mansi. Scholten, a. a. O. Bd. I. S. 63 ff. 70. Cfr. M. G. Epp. I. n. 576 u. 577. 624. Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter, Bd. I. S. 354 ff. Schmidt, Hist. des Cathares, t. I. p. 283.

[2] Mansi, l. c. p. 186. Harduin, l. c. p. 171. Labbe, t. XIII. p. 1231. Scholten, a. a. O. S. 67.

die Friedensstatuten beschworen. Der Legat ließ eine Inquisitio (Nachforschung) gegen die der Häresie Verdächtigen veranstalten. Wilhelm von Solerio, ein früherer haereticus vestitus (s. S. 832), wurde begnadigt und ad bonam famam restituirt, um als Zeuge gegen die Häretiker auftreten zu können. Jene Inquisitio aber wurde in der Weise veranstaltet, daß alle anwesenden Bischöfe die vom Toulouser Bischof producirten Zeugen examinirten, ihre Aussagen zu Papier brachten und dem genannten Bischof zur Aufbewahrung übergaben. Zuerst wurden Katholiken gerufen und abgehört und nach ihnen die Verdächtigen. Letztere gestanden nichts. Nur Einige stellten sich früher als die Andern ein, unterwarfen sich dem Legaten und erlangten so Barmherzigkeit. Die Andern, welche man zwingen und mit Gewalt herbeibringen mußte, wurden mit schweren Bußen belegt. Einige Wenige wollten sich gerichtlich vertheidigen und verlangten die Namen der Zeugen, die gegen sie ausgesagt hätten. Vielleicht seien dieß Todfeinde, denen kein Glaube zu schenken sei. Mit diesem Verlangen verfolgten sie den Legaten bis nach Montpellier. Er aber fürchtete, sie möchten die Zeugen, welche speciell gegen sie ausgesagt, ermorden, und übergab ihnen darum eine Generalliste aller Zeugen mit dem Bemerken, sie sollten schauen, ob darunter Feinde von ihnen seien. Schließlich unterwarfen auch sie sich dem Legaten. — So erzählt Wilhelm von Puy Laurent (de Podio S. Laurentii in seinem Chronicon Albigensium)[1]. Außerdem besitzen wir noch die 45 Capitula, welche der Cardinallegat Romanus unter dem Beirath der Bischöfe, Prälaten, Barone und Ritter auf unserer Synode publicirte. Sie bezwecken theils die Ausrottung der Häresie, theils die Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung in Südfrankreich. 1. Die Bischöfe müssen in jeder Pfarrei, sowohl in- als außerhalb einer Stadt, einen Priester und zwei oder drei oder mehrere gutbeleumundete Laien wenn nöthig eidlich verpflichten, daß sie fleißig, treu und oft den Häretikern in diesen Parochien nachforschen, einzelne verdächtige Häuser und unterirdische Kammern und Anbauten an Häuser und andere Schlupfwinkel, die alle zerstört werden müssen, durchsuchen. Haben sie einige Ketzer oder credentes (S. 833), oder Gönner und Beschützer von Ketzern entdeckt, so müssen sie dieselben, unter Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln, damit sie nicht fliehen, dem Bischof und dem Herrn des Orts oder seinem Balliven schleunigst anzeigen, damit sie gebührend

[1] Mansi, l. c. p. 191.

gestraft werden (Anordnung der bischöflichen Inquisition, nach dem Vorgange der Synoden zu Verona, Avignon, Bourges, Narbonne und der zwölften allgemeinen Synode [1]). 2. Das Gleiche (wie die Bischöfe) müssen die exemten Aebte in ihren Orten thun, die keiner bischöflichen Jurisdiction unterstellt sind. 3. Die Herren der verschiedenen Districte sollen in Villen, Häusern und Wäldern den Häretikern fleißig nachforschen lassen und ihre Schlupfwinkel zerstören. 4. Wer künftig noch auf seinem Gebiet einen Häretiker weilen läßt, sei es gegen Geld oder aus sonst einem Grunde, der verliert, falls er geständig oder überwiesen ist, dieß Besitzthum auf immer und sein Leib ist seinem Obern zu gebührender Strafe verfallen. 5. Aber auch derjenige unterliegt den gesetzlichen Strafen, dessen Gebiet zwar nicht mit seinem Vorwissen, aber durch seine Nachlässigkeit häufiger Aufenthaltsort von Ketzern geworden ist. 6. Das Haus, in welchem man einen Häretiker findet, muß niedergerissen, der Ort oder Boden confiscirt werden. 7. Der Balliv, der an einem verdächtigen Orte wohnt und in Nachforschung gegen die Häretiker nicht fleißig ist, verliert sein Amt und darf weder da noch anderwärts mehr angestellt werden. 8. Damit aber nicht Unschuldige gestraft und Niemand verleumderisch der Häresie bezichtigt werde, verordnen wir, daß Keiner als Häretiker oder credens gestraft werde, ehe er vom Bischof oder einer andern bevollmächtigten kirchlichen Person für einen Häretiker oder credens erklärt worden ist. 9. Es darf auch Jeder im Gebiete des Andern den Häretikern nachforschen, und die Balliven der betreffenden Orte müssen ihn dabei unterstützen. So kann der König im Gebiete des Grafen von Toulouse und umgekehrt Letzterer im Gebiete des Königs nach Häretikern forschen. 10. Wenn ein haereticus vestitus (S. 832) freiwillig von der Häresie zurücktritt, darf er nicht mehr in der Villa bleiben, wo er früher wohnte, falls dieselbe der Häresie verdächtig ist, sondern er muß in eine katholische, ganz unverdächtige Villa verpflanzt werden. Zudem muß er auf seinem Kleide zwei Kreuze, eines rechts, das andere links, von anderer Farbe tragen, als die des Kleides ist. Auch dürfen solche Leute nicht zu öffentlichen Aemtern oder zu gesetzlichen Akten zugelassen werden, außer sie seien durch den Papst oder seinen Legaten unter gehöriger Bußauflegung in integrum restituirt. 11. Wer nicht freiwillig, sondern aus Furcht vor dem Tode oder aus einem andern Grunde zur Kirche zurückgekehrt ist, muß zur Vollziehung

[1] Vgl. Hefele, Cardinal Ximenes und die Inquisition, 2. Aufl. S. 249 f.

seiner Buße durch den Bischof eingesperrt werden, damit er Andere nicht verleiten kann. Wer aber in den Besitz der Güter desselben kommt, muß nach Anordnung des Prälaten für seine Bedürfnisse sorgen. Besaß er nichts, so muß der Prälat für ihn sorgen. 12. Alle Einwohner einer Parochie sollen dem Bischof eidlich geloben, den katholischen Glauben bewahren und die Häretiker nach Kräften verfolgen zu wollen. Dieser Eid soll alle zwei Jahre erneuert werden. 13. Wer die Unterscheidungsjahre erreicht hat, männlich oder weiblich, muß dreimal im Jahre seinem Priester (Pfarrer) oder mit dessen Erlaubniß einem Andern seine Sünden beichten und die auferlegte Buße demüthig und nach Kräften vollziehen, und dreimal im Jahre, an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, das Sacrament der Eucharistie empfangen, wobei die Beicht der Communion vorangehen muß. Ausgenommen ist nur, wer nach dem Rathe seines Pfarrers aus guten Gründen sich einige Zeit der Sacramente enthält. Die Priester müssen Achtung geben, ob sich Jemand der Communion entziehe, denn wer dieß eigenmächtig thut, ist der Häresie verdächtig. 14. Die Laien dürfen die Bücher des alten und neuen Testaments nicht besitzen; nur das Psalterium und Brevier oder auch die Marianischen Tagzeiten dürfen sie haben, und auch diese Bücher nicht in Uebersetzungen in die Landessprache. 15. Wer der Häresie beschuldigt ist oder auch nur im Verdacht derselben steht, darf nicht das Amt eines Arztes verwalten (vgl. Concil von Beziers im Jahre 1246). Wenn ein Kranker von seinem Priester die heilige Communion empfangen hat, so ist er sorgsam zu hüten, daß kein Häretiker oder der Häresie Verdächtiger ihn besuche, da durch solche Besuche schon oft Schreckliches geschehen ist. 16. Wer ein Testament machen will, muß seinen Pfarrer oder in dessen Abwesenheit einen andern Priester nebst einigen gutbeleumundeten Männern als Zeugen beiziehen, sonst ist es ungültig (vgl. c. 5 von Narbonne a. 1227). 17. Kein Prälat, Baron oder sonstiger Herr darf einem Häretiker oder credens eine Balliven- oder Verwalterstelle übertragen, auch keinen Häretiker oder wegen Häresie Diffamirten oder Verdächtigen in seinen Diensten oder in seinem Rathe behalten. 18. Wegen Häresie diffamirt ist derjenige, den die öffentliche Stimme als Häretiker bezeichnet, oder in Betreff dessen vor dem Bischof gesetzlich erwiesen ist, daß er bei den Guten und Achtungswerthen in schlimmem Rufe stehe. 19. Die Privilegien und Freiheiten der Kirche und religiösen Häuser müssen unversehrt erhalten, der Zehnte und die Erstlinge genau entrichtet werden. 20. Die Cleriker dürfen nicht mit Tallien wegen Erbschaft

belastet werden, außer wenn sie (niedere Cleriker) Kaufleute und verheirathet sind. Kommt durch Erbschaft ein lehenbares oder zinspflichtiges Gut in die Hände eines Clerikers, so muß er die darauf haftenden Abgaben und Lasten tragen. Von andern Tallien und Forderungen ist er frei. 21. Die Cleriker, Mönche, Pilger und Krieger sind von allem Weggeld frei, außer sie seien Kaufleute. Ueberhaupt dürfen nur die herkömmlichen Weggelder gefordert werden. Wer sich hiegegen verfehlt, wird vom Diöcesanbischof gestraft. 22. Wer Weggeld einnimmt, muß für gute und sichere Straßen sorgen und etwaigen Schaden — Kriegszeiten ausgenommen — ersetzen. 23. Kein Laie darf die Angehörigen von Kirchen und Geistlichen mit Tallien 2c. belasten, außer sie hätten Güter von ihm. 24. Wer einen Cleriker, auch wenn er nur die erste Tonsur hat, aus irgend einem Grunde verhaftet, muß es sogleich dem Ortspfarrer und durch diesen dem Bischof melden, auch auf Befehl des Bischofs oder Archidiakons den Gefangenen wieder herausgeben, damit er vor Gericht gestellt werde. 25. Die Parochianen, namentlich Herr und Frau von jedem Hause, müssen an den Sonn- und gebotenen Feiertagen zur Kirche kommen und der Predigt und dem Gottesdienst vollständig anwohnen. Vor Beendigung der Messe dürfen sie sich nicht entfernen. Kann der eine Theil aus gutem Grunde nicht kommen, so muß wenigstens der andere erscheinen. Wer ohne guten Grund wegbleibt, muß zwölf Turonenser Denare bezahlen, wovon die Hälfte dem Herrn des Orts, die andere dem Priester oder der Kirche zufällt. Auch am Samstag zur Vesperzeit soll man aus Ehrfurcht gegen die heilige Jungfrau Maria die Kirche besuchen. 26. Festtage sind: Christi Geburt, St. Stephan, Johannes Ev., Unschuldige Kinder, Sylvester, Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, Pascha sammt den zwei folgenden Tagen, die drei Rogationstage, Pfingsten mit den zwei folgenden Tagen, Geburt Johannis, Kreuzerfindung und Erhöhung, die zwölf Apostelтage, Magdalena, Lorenz, Martin, Nikolaus, Michaelis, Kirchweihe und Patrocinium (das Fest Christi Himmelfahrt fehlt). 27. An diesen Tagen darf nicht gearbeitet werden, und sie sind je am vorausgehenden Sonntag dem Volke zu verkünden. 28. Wer 14 Jahre alt ist, muß schwören, Frieden zu halten, und es muß dieser Schwur alle drei Jahre erneuert werden. 29. Wer den Frieden bricht und Fehde beginnt, wird excommunicirt, wenn er nicht 15 Tage nach geschehener Mahnung sich bessert und den Schaden ersetzt. Auch wird sein Gebiet mit Krieg überzogen und militärisch occu-

pirt, bis er sich bessert und alle Ausgaben und allen Schaden ersetzt. 30. Wird er gefangen, so sind seine Güter zu confisciren, über seine Person aber verfügt der Obere nach Gebühr. 31—35. Weiteres Verfahren gegen Friedensbrecher. 36. Niemand darf Räuber oder Ruptuarier aufnehmen. 37. Gegen Wilhelm, den Herrn von Petra pertusa, gegen Gauserandus, welcher Podium Laurentium besitzt, und gegen Raimund de Mort. (?) muß als gegen Feinde des Friedens und Glaubens ausdrücklich der Eid geleistet werden. Sie sind für immer enterbt und können nicht absolvirt werden, außer vom Papst oder seinem Legaten a latere. 38. Die Barone, Castellane und Stadt- und Landbürger dürfen durchaus keine conjurationes oder Bündnisse aufrichten [1]. 39. Wer eine der Kirche oder dem König gehörige Burg oder Villa wegnimmt, wird mit Güterconfiscation und dem Banne bestraft. 40. Niemand darf das Eigenthum eines Andern nehmen. 41. Im Interesse der Wahrung des Friedens verbieten wir, neue Burgen zu bauen, unter dem Vorwand, die Viehställe (bovaria) zu sichern, oder aus irgend welch anderem Grunde. Auch dürfen die zerstörten Befestigungswerke nicht wieder hergestellt werden. 42. Frauenspersonen, welche im Besitze von Burgen und Festungen sind, dürfen sich nicht mit Feinden des Glaubens und Friedens verheirathen. 43. Kein Richter darf für seinen Rechtsspruch Geld verlangen. 44. Wer zu arm ist, um einen Advokaten zu bestellen, dem muß die Curie einen solchen geben, wenn es nöthig ist. 45. Diese Verordnungen müssen von den Pfarrern ihren Parochianen viermal im Jahre erklärt werden [2].

§ 656.

Weitere Synoden der Jahre 1228 bis 1230.

Bald nach der Toulouser Synode veranstaltete der Legat noch eine ähnliche Versammlung zu Orange, deren Existenz Wilhelm de Podio

---

[1] Die Gemeinfreien verbanden sich den Altfreien (Adel) gegenüber, um deren Joch abzuschütteln, oft zu Schutz- und Trutzvereinen, communia, conjurationes etc., „welche in Frankreich auf revolutionärem Wege, und zwar in den bischöflichen Städten, sich eine Mitbetheiligung am Stadtregiment errangen. Die französischen Könige begünstigten diese Bewegung, deren Endresultat die Mediatisirung der franz. Fürstbischöfe und eine bedeutende Machtsteigerung des Thrones war.“ Hist.-polit. Blätter, Bd. 51. S. 507.

[2] Mansi, t. XXIII. p. 194. Harduin, t. VII. p. 176 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1233 sqq. Siehe D'Achery, Spicileg. t. I. p. 711.

Laurentii bezeugt, ohne Näheres über sie anzugeben. Nach ihrer Beendigung übergab der Legat dem Erzbischof von Toulouse Pönitenzbriefe (Bußvorschriften) für diejenigen, welche in Folge der zu Toulouse gepflogenen Untersuchung verdächtig geworden waren, und der Erzbischof verkündete dieselben in der Kirche von St. Jakob. Der Legat aber reiste jetzt nach Rom und nahm die Akten jener Untersuchung mit sich, damit nicht die Zeugen bekannt und der Rache ausgesetzt würden [1].

In Spanien haben wir seit dem Concil von Gerona im Jahre 1197 (S. 767) von eigentlichen Synoden nichts mehr erfahren, dagegen wurden von den Herrschern auf sogenannten Hoftagen unter Beirath und Zustimmung der Bischöfe eine Reihe von Constitutionen erlassen, die auch kirchliche Fragen betrafen, so Verordnungen gegen Häretiker, zum Schutze von kirchlichen Personen und Sachen u. s. w. [2] In unserer Zeit nun wurden durch den päpstlichen Legaten, den Cardinalbischof Johannes von Sabina, wieder einige wichtige Concilien gehalten, deren Hauptzweck, wie anderwärts so auch hier Erneuerung der Disciplin und Durchführung der Beschlüsse des vierten Lateranconcils war. Die erste dieser Synoden war die zu Valladolid 1228 abgehaltene, woselbst alle Bischöfe von Leon und Castilien anwesend waren. Gleich zum Beginn wurde verordnet, daß die Bestimmungen der vierten Lateransynode genauer beobachtet werden müssen. 1. Zweimal im Jahre sollen Diöcesansynoden gehalten werden, am Tage nach dem Feste des hl. Lucas und am Montag nach dem zweiten Sonntag nach Ostern; sede vacante sollen die Archidiacone die Versammlungen halten. 2. An jeder Kathedrale müssen die tauglichsten Männer zum Predigen und Beichthören aufgestellt werden; ebenso bestimme der Bischof bei Klosterkirchen einen der Tüchtigsten zu demselben Zweck. 3. Alle Beneficiaten müssen das Lateinische verstehen; zum Zweck des Studiums dürfen sie für drei Jahre von der Residenzpflicht entbunden werden, wenn für den Kirchendienst ausreichend gesorgt ist. 4. Auf der ersten Diöcesansynode soll jeder Bischof sämmtliche Cleriker suspendiren, die noch Concubinen haben. Letztere werden excommunicirt und dürfen im Fall des Todes nicht kirchlich begraben werden, ihre Namen sollen öffentlich beim Gottesdienst bekannt gemacht werden. Hartnäckige Concubinarier gehen ihrer Beneficien verlustig, ihre nach dem Lateranconcil geborenen Söhne sind vom Erbrecht und dem Clericalstand

[1] Mansi, l. c. p. 206. Harduin, l. c. p. 183. Labbe, t. XIII. p. 1245.

[2] S. Petrus de Marca, Paris 1688, lib. IV. p. 520 sqq. Append. p. 1397. 1406. 1412. 1417 u. a.

ausgeschlossen. 5. Die Cleriker sollen sich vor Uebermaß in Speise und Trank hüten, keine unehrenhaften Gewerbe treiben, verdächtige Gesellschaften meiden, nicht des Gewinnes wegen spielen und keine Schenken besuchen. Sie sollen die Tonsur und anständige Kleider tragen. 6. Die Kirchengeräthe müssen in gutem Stande erhalten werden; die Eucharistie, das Chrisma und heilige Oel sollen sorgfältig verwahrt und erstere alle acht Tage erneuert werden. 7. Jeder Cleriker soll die für sein Amt nothwendige Weihe empfangen und auf den entsprechenden Titel geweiht werden. 8. Auch die Mauren und Juden müssen der Kirche den Zehnten entrichten, ebenso die Oblationen für Besitzungen, die sie von Christen haben. 9. Die Weihe der Bischöfe, die Benediction der Aebte und die Ordination der Cleriker muß unentgeltlich ertheilt werden. 10. Ebenso darf für Exequien und Einsegnung der Ehen nichts verlangt werden, dagegen sollen die löblichen Gewohnheiten der Laien (freiwillige Reichnisse) bestehen bleiben. 11. Klostervorsteher dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs am Besitzstand nichts ändern. 12. Mönche dürfen keine weltlichen Trachten tragen, kein Eigenthum besitzen und sollen nur in ihren Klöstern wohnen. 13. Cleriker, die Verbrechen begangen haben, sollen den kirchlichen Richtern übergeben und für immer degradirt werden. 14. Die Präbenden dürfen nicht zerstückelt werden[1]. — Gegen Ende desselben Jahres 1228 hielt König Jakob I. von Aragonien zu Barcelona eine Generalcurie in Anwesenheit des Erzbischofs von Tarragona und der Bischöfe von Barcelona, Vich und Gerona. Hauptzweck war, Maßnahmen gegen den jüdischen Wucher zu treffen[2]. Es wurde bestimmt, daß die Juden jährlich nur 20% für Darlehen nehmen dürfen, ihre Eide bei Schuldeintreibungen seien nicht beweiskräftig, öffentliche Aemter dürfen sie nicht bekleiden, und in ihren Häusern keine christlichen Dienstboten haben. Dem Könige Petrus von Catalonien wurde Hülfe zur Vertreibung der Sarazenen zugesagt und die früheren Bestimmungen über die Treuga erneuert. Sodann wurde noch eine Expedition beschlossen zur Vertreibung der Sarazenen von den Balearen, was 1230 auch wirklich gelang.

Am 29. März 1229 eröffnete der Cardinallegat Johannes die für Erneuerung der Kirchenzucht in dieser Provinz äußerst wichtige Synode

[1] España sagrada contin. Manuel Risco, t. XXXVI. Madrid 1787. Tejada y Ramiro († 1863), Coleccion de Concilios, t. III. p. 324—399. Gams, Kirchengeschichte von Spanien. Regensburg 1876. Bd. III. S. 143.

[2] In ähnlicher Weise schritt auch König Ludwig von Frankreich 1230 zu Meaux gegen jüdische und christliche Wucherer ein. Cfr. Alberic. M. G. SS. t. XXIII. p. 927.

von Lerida (Ilerda in der Provinz Tarragona). Anwesend waren außer dem Erzbischof Sperago von Tarragona die Bischöfe von Barcelona, Gerona, Vich, Urgel, Lerida, Tortosa und Huesca. Die 37 Canones dieser Synode, die bisher für verloren galten, stimmen in vielen Punkten mit denen von Valladolid überein, haben auch wie jene den gleichen Zweck der Einführung der Bestimmungen des vierten Lateranconcils. Vor Allem wird die regelmäßige Abhaltung von Provinzial- und Diöcesansynoden anbefohlen (c. 1 von Valladolid). An Kathedral- und Collegiatkirchen sollen die Bischöfe für das Predigtamt und Bußgericht Stellvertreter aufstellen. — In jedem Archidiakonat müssen Schulen errichtet und Lehrer der Grammatik angestellt werden, die vom Bischof anständig zu besolden sind. — Beneficiaten, die des Lateinischen nicht mächtig sind, werden suspendirt und müssen drei Jahre lang die Schule besuchen. Ohne Kenntniß des Lateinischen darf Niemand die höheren Weihen empfangen. — Bestimmungen gegen Concubinarier (c. 4 von Valladolid). — Laien, die jährlich nicht wenigstens einmal die heilige Communion empfangen, sind excommunicirt und gehen des christlichen Begräbnisses verlustig. — Zehentpflicht der Juden und Sarazenen (c. 8 von Valladolid). — Jede Pfarrkirche soll ihren Pfarrer haben und zwei Pfarreien dürfen nur dann in einer Hand vereinigt werden, wenn es zum Unterhalt des Pfarrers nothwendig ist. Nur ein Pfarrer und nicht mehrere Cleriker sollen einer Pfarrei vorstehen, und jener erhält auch die Gaben für die Beichten. — Nicht der Patron, sondern der Bischof verleiht die cura animarum. — Es folgen ähnliche Verordnungen, wie sie die Canones 10—14 von Valladolid enthalten. — Jeden Sonntag soll die Excommunication verkündigt werden gegen alle Christen, die selbst oder durch Andere an die Sarazenen Waffen, Pferde und Anderes verkaufen. Ebenso sind excommunicirt Christen, die unter den Sarazenen Kriegsdienste leisten und an sie Christen verkaufen [1]. — Einen Monat später (29. April 1229) hielt derselbe Cardinal-Legat eine noch größere Synode zu Tarragona in der Provinz Toledo. Anwesend waren außer den Erzbischöfen von Toledo und Tarragona noch zehn Bischöfe von Castilien und Aragonien. Hauptgegenstand der Verhandlung war die Ehe des Königs Jakob I. von Aragonien mit Eleonora von Castilien, die 1221 geschlossen worden war. Wegen zu naher Verwandtschaft der

[1] España sagrada t. XXXXVIII. p. 308 sqq. Tejada y Ramiro, l. c. t. III. p. 329 sqq. Gams, a. a. O. Bd. III. 1. Th. S. 221.

Gatten (beide waren Urenkel Alfons' VII.) wurde sie jetzt wieder gelöst, der Sprößling dieser Verbindung jedoch, Prinz Alfons, als legitim anerkannt, weil sein Vater bona fide mit Eleonore gelebt habe. Von einer andern spanischen Synode, die Erzbischof Sparago am 1. Mai 1230 zu Tarragona hielt, wissen wir nur, daß sie verschiedene reformatorische Statuten erließ [1]. — Am gleichen Tag, wie die Synode zu Tarragona (29. April 1229), wurde eine solche auch in Westminster abgehalten, auf welcher Papst Gregor IX. von allem beweglichen Eigenthum in ganz England, Irland und Wales den Zehnten verlangte. Zugleich wurden alle Geistlichen und Laien zur Fortsetzung des Kampfes gegen Kaiser Friedrich aufgefordert (s. S. 975) [2]. — Am 2. Juni 1230 hielt auch Bischof Johannes von Lüttich eine große Synode zu Hui, wahrscheinlich aus Anlaß der durch den Cardinaldiakon hervorgerufenen Bewegung (s. unten) [3].

Schon gegen Ende des Jahres 1228, als der Zwist zwischen Kaiser und Papst eben in den hellsten Flammen loderte und Friedrich sich noch in Palästina befand, hatte Gregor IX. den Cardinaldiakon Otto von St. Nikolaus in carcere Tulliano nach Deutschland gesandt, um die Excommunication des Kaisers zu verkünden und Mißstände aller Art, an denen die deutsche Kirche so reich war (S. 945 ff.), zu heben. Einigen Nachrichten zufolge sollte er auch dahin wirken, daß Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, der Neffe des verstorbenen Kaisers Otto IV., als Gegenkönig gegen Friedrich II. und seinen Sohn aufgestellt werde, und namentlich soll England diese Sache, wie früher die Erwählung Otto's IV., betrieben haben. Allein der Herzog habe sich entschieden geweigert, in die Fußstapfen seines Oheims einzutreten [4]. Gewiß ist nur, daß der junge König Heinrich dem päpstlichen Legaten den Eintritt in Deutschland versperren ließ und denselben erst dann gestattete, als die Verhandlungen, die zum Frieden von San Germano führten, bereits begonnen hatten. Der Auftrag, die Excommunication des Kaisers in Deutschland zu verkünden, war damit von selbst gefallen. Von da an

---

[1] Mansi, l. c. p. 206 sqq. 214. Harduin, l. c. p. 183. Labbe, t. XIII. p. 1245 sqq. España sagrada t. XXXXIX. p. 167. Tejada y Ramiro, l. c. t. III. p. 348. Gams, a. a. O. Bd. III. 1. Th. S. 223 f.

[2] Haddan-Stubbs, l. c. t. I. p. 462.

[3] Alberic. M. G. SS. t. XXIII. p. 926 u. t. XVI. p. 680.

[4] Annal. Colon. max. M. G. SS. t. XVII. p. 841. Winkelmann, Friedrich II. Bd. I. S. 319 ff.

strebte der Legat hauptsächlich, die deutschen Klöster zu verbessern, und ließ sie durch eigens bevollmächtigte Mönche aus dem Cistercienser- und Dominikanerorden visitiren. Natürlich waren die Reformen, die sie einführten, und die Strafen, die sie verhängten, den vielfach irregulären Regularen sehr lästig. Solches erfahren wir z. B. von St. Gallen, Reichenau und Erfurt; in Lüttich aber, wo der Legat die große Ungleichheit in den Einkünften der Canonicate zu heben versuchte, fand er Widerstand und Beleidigung in dem Grad, daß er die Stadt mit dem Interdikt belegte[1]. Nachdem er hierauf mehrere Monate in Dänemark zugebracht und den Streit um das Bisthum Riga glücklich beendet hatte, treffen wir ihn an Weihnachten 1230 wieder zu Cöln, von wo aus er eine deutsche Generalsynode nach Würzburg berief. Sie wurde im Anfang des Jahres 1231 eröffnet, war aber nur von wenigen Prälaten besucht, indem die deutschen Fürsten, auch König Heinrich, allerlei Bedenken dagegen hatten und insbesondere Herzog Albert von Sachsen in einem Rundschreiben den ganzen hohen Clerus von Deutschland zu Festhaltung der alten Freiheiten ermahnt und vor Rom und seinen Legaten gewarnt hatte. Dieß Schreiben wurde vor versammelter Synode verlesen und veranlaßte so großes Aergerniß, daß der Legat dieselbe sofort wieder aufhob. Als intellectueller Urheber dieses Schriftstückes galt Bischof Engelhard von Naumburg, über den der Legat deßhalb die Suspension verhängte, die der Papst in einem Schreiben an Bischof Konrad von Hildesheim vom 6. December 1232 bestätigte, falls Engelhard nicht durch einen ihm zugesandten Reinigungseid seine Unschuld erweise[2]. Gleich nach jenem Würzburger Auftritt berief der Legat eine Provinzialsynode nach Mainz, um hier im Kleinen zu versuchen, was im Großen nicht gelungen war. Aber der Abt Konrad von St. Gallen, einer der vertrautesten Räthe des jungen Königs, vereitelte auch dieß, und Heinrich verbot strengstens, irgend eine Synode zu besuchen, die von Andern als den deutschen Bischöfen ausgeschrieben sei. Die Folge war, daß der Legat, von dem Abte von St. Gallen begleitet, nach Regensburg ging und von da nach Italien zurückkehrte. Daß er sich in seiner amtlichen Opposition gegen die Hohenstaufen nicht solche Blößen gab, wie Einzelne annehmen,

[1] Nach den Annal. Colon. max. M. G. SS. t. XVI. p. 841 hatte der Legat Lüttich und Aachen schon 1228 mit der Excommunication belegt, wegen ihrer feindseligen Haltung gegen ihn.

[2] M. G. Epp. sec. XIII. t. I. n. 496. Das Schreiben Herzog Alberts bei Alberic. M. G. SS. t. XXIII. p. 928.

und sich insbesondere nicht am Verrathe des Herzogs von Bayern (1229) betheiligte, erhellt aus dem Umstand, daß ihn der Papst auch nachher wieder zu Unterhandlungen mit dem Kaiser (in Angelegenheit der Lombarden) verwenden konnte [1].

§ 657.

Die Beziehungen zwischen Friedrich II. und Gregor IX. vom Frieden zu San Germano bis zur Excommunication des Kaisers im Jahre 1239.

Es ist eine durchaus irrige Voraussetzung, daß seit Abschluß des Friedens von San Germano (S. 975) Papst Gregor IX. den Kaiser beharrlich mit Mißgunst verfolgt habe. Die Quellen zeigen uns im Gegentheil ganz andere Beziehungen. Allerdings tadelte es der Papst und mußte es tadeln, daß Friedrich die versprochene Amnestie nicht treulich gewährte, die stipulirten Sicherheitsurkunden auszustellen zögerte, mehrere Städte und Personen, die während seiner Excommunication auf der Gegenseite gestanden, mit schweren Strafen belegte und, statt den Templern und Johannitern die weggenommenen Besitzungen zu restituiren, dieselben auf's Neue beraubte; aber andererseits war er dem Kaiser wieder behülflich, die Lombardei zum Gehorsam zurückzuführen, und unterstützte ihn wiederholt und ernstlich in seinen Planen und Maßnahmen in Palästina und Deutschland [2].

Nach Beendigung seines Kreuzzugs und nach Wiederherstellung des Friedens mit dem Papste wollte Friedrich die socialen Zustände durch neue Gesetzbücher bessern und ordnen. Zum Reichskanzler für Deutschland ernannte er deßhalb den Bischof Sigfried von Regensburg, gab ihn dem jungen Könige Heinrich ad latus und ließ durch ihn im Frühjahr

---

[1] H.-Bréholles, t. III. p. 416. 448. Böhmer, Kaiserregesten unter Philipp ꝛc. S. 377—379. Stolberg-Brischar, Bd. VII. S. 227 ff. 234. Schirrmacher, Bd. I. S. 168 ff. 177 ff. u. 313 ff. Wir folgten Letzterem in Annahme zweier Synoden, zu Würzburg und Mainz. S. auch Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. VIII. S. 47 ff. Schirrmacher, Die Mission des Cardinaldiakons Otto von St. Nikolaus in carcere Tulliano in den Jahren 1228 bis 1231.

[2] H.-Bréholles, t. III. p. 245. 246. 247. 255. 257. 264. 265. 266. 267. 280. 282. 498. t. IV. p. 377 sq. 479. 481 sq. M. G. Epp. I. n. 421—423. 425—431. 434. 435. 439. 440. 442. 467. 468 u. a. Ueber die Ausführung der Vertragsbestimmungen von San Germano von Seite des Kaisers s. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 341 ff.

1231 zu Worms mehrere politisch höchst wichtige Gesetze publiciren. Wie sein Großvater Barbarossa, war auch er ein Feind der sich eben entwickelnden Städtefreiheit und wollte ihr in der vergrößerten Macht der Herzoge und Fürsten ein Gegengewicht geben. Während darum die neuen Wormser Edikte die Rechte der Städte schmälerten, verliehen sie den Fürsten manche sonst nur dem Kaiser zugestandenen Befugnisse. Die Reichsgüter waren seit den Kämpfen zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben verschleudert (S. 777); jetzt räumte Friedrich den Fürsten auch Reichsrechte ein. Ein großer Schritt zu ihrer nachmaligen Souveränität war damit gethan und die fürstliche Vollgewalt nur dadurch wieder gemildert, daß sie bei Erlassung neuer Gesetze an die Zustimmung der meliores und majores ihrer Länder — Anfang der Landstände in Deutschland — gebunden sein sollten [1].

Wenige Monate später, im August oder September 1231, promulgirte der Kaiser zu Melfi ein neues Gesetzbuch für sein Erbreich beider Sicilien, das neben vielen trefflichen Bestimmungen für allgemeine Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit auch manches Bedenkliche im Interesse des absoluten Königthums, mitunter auf Kosten der Kirche, enthielt und im schroffsten Gegensatz zu den obigen Gesetzen für Deutschland alle Gewalt in der Person des Königs centralisirte [2]. Schon auf die Nachricht, daß der Kaiser hiemit umgehe, warnte der Papst sowohl ihn selbst, als seinen Vertrauten, den Erzbischof von Capua, und als Friedrich dieß übel nehmen wollte, eilte er, ihn wieder zu begütigen [3]. Nach seinem Rathe geschah es auch, daß der Kaiser auf den 1. November 1231 einen großen Reichstag nach Ravenna ausschrieb, um den Frieden im ganzen Reiche zu sichern und namentlich die Zwistigkeiten unter den Städten Italiens beizulegen. Zuvor schon hatte Friedrich dem Papste die Versicherung gegeben, daß weder der Kirche noch dem lombardischen Bunde zu nahe getreten werde, und der Papst mahnte hierauf die Rectoren dieses Bundes, dem Reichstag ja kein Hinderniß in den Weg zu legen und dem jungen König Heinrich sammt seinen Fürsten die Reise durch

[1] H.-Bréh. t. III. p. 444. 445. 457. 460. 461. Pertz, Leg. t. II. p. 282. Schirrmacher, Bd. I. S. 192 ff. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 394 ff. Stolberg-Brischar, Bd. VII. S. 239 ff.

[2] Abgedruckt bei H.-Bréholles, t. IV. p. 1—178. Vgl. Introduction p. CDVI. Raumer, Hohenstauf. Bd. III. S. 462 ff. Schirrmacher, Bd. II. S. 241 ff. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 346 ff.

[3] H.-Bréh. t. III. p. 289 sq. 498 sq. M. G. Epp. I. n. 443. 447. Höfler, Kaiser Friedrich II. S. 333.

die Lombardei nicht zu erschweren[1]. In der That kamen viele deutsche Fürsten zum Reichstag nach Ravenna; wenn aber König Heinrich mit seinen Begleitern diesseits der Alpen blieb, so waren weniger die Lombarden, welche die Pässe verlegt hatten, als die eigenen Plane des jungen Königs daran schuld, der sich von seinem Vater emancipiren wollte. Der Moment war für ihn günstig, denn einerseits hatten die Lombarden neue Feindseligkeiten gegen den Kaiser begonnen, und andererseits schadete diesem eben jetzt in hohem Grade das Gerücht, er selbst habe den Herzog Ludwig von Bayern meuchlings ermorden lassen. Der Herzog war am 16. September 1231 auf der Brücke zu Kelheim an der Donau (oberhalb Regensburg) durch einen Unbekannten erstochen worden, der auch unter der Folter keinen Mitschuldigen verrieth und für einen Boten des mit Friedrich befreundeten Alten vom Berge gehalten wurde[2]. Unter solchen Umständen konnte der Reichstag von Ravenna keine großen Erfolge haben, und Friedrich beschränkte sich darauf, die Lombarden in die Reichsacht zu erklären und mehrere Gesetze zu verkünden. So erließ er jetzt das berühmte Edict gegen die Autonomie der bischöflichen Städte, welche deren bereits begonnene Entwicklung zu reichsstädtischer Freiheit vernichten und sie wieder ganz unter die Herrschaft der Bischöfe zurückführen sollte. Erst 14 Jahre später, als manche Bischöfe von ihm abfielen, hob er, zur Strafe, das Edict wieder auf und begann die Städte zu schützen[3]. Ein zweites Edict gegen die Ketzer ist eine wörtliche Wieder-

---

[1] H.-Bréh. t. IV. p. 266—268. M. G. Epp. I. n. 452. 454. 455. 457. Schirrmacher (Bd. I. S. 200 u. 324) will aus den Worten des Papstes: „falls die Besprechung des Kaisers mit seinem Sohne von den Lombarden unklugerweise (minus provide) gehindert würde, so solle es doch nicht den Anschein erhalten, als ob das Friedensgeschäft überhaupt durch sie absichtlich gehindert worden sei", herauslesen, daß der Papst nicht ehrlich gewesen und nur vor einer zu wenig vorsichtigen Verhinderung jener Zusammenkunft gewarnt habe. Allein der Papst ist gegen jede Verhinderung jenes Colloquiums, jede solche Verhinderung ist ihm eine minus provida, und er befiehlt den Rectoren des Lombardenbundes ganz allgemein: ne eidem (dem König Heinrich) ad hoc (zur Reise) impedimentum patiantur opponi; vielmehr sollten sie den König und seine Begleiter ganz frei durch die Lombardei und zurück reisen lassen. H.-Bréh. l. c. p. 268. S. hierüber namentlich die Schreiben des Papstes an die Bischöfe von Reggio, Modena, Mantua und Briren. M. G. Epp. I. n. 452. 454. 455. 456.

[2] Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 399, wo sich auch die zeitgenössischen Berichte verzeichnet finden. Böhmer, Kaiserregesten unter Philipp ꝛc. S. 381 f. Histor.-polit. Bl. Bd. 49. Heft 9. Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz S. 21 f. Dagegen Schirrmacher, Bd. I. S. 197 f.

[3] H.-Bréh. t. VI. p. 366.

holung der Nummern 5 und 6 des Decrets, welches Friedrich schon bei seiner Kaiserkrönung im November 1220 erlassen hatte (S. 915); in einem dritten nimmt er die Dominikaner als inquisitores haereticae pravitatis für ganz Deutschland in seinen besondern Schutz, empfiehlt sie allen Gläubigen und spricht von den Häretikern in einer Weise, wie man es von einem Torquemada nicht stärker erwarten könnte. Er erkennt es als seine heilige Pflicht, die vipereos perfidiae filios zu verfolgen und diese maleficos nicht mehr länger leben zu lassen. Alle, welche von der Kirche verurtheilt und dem weltlichen Arme übergeben seien, sollten (mit dem Feuertode) bestraft werden; falls sie aber aus Furcht vor dem Tode Buße thun wollten, in perpetuum carcerem retrudantur [1].

Da der Kaiser, damals ohne Heer, seiner Sentenz gegen die Lombarden keinen Nachdruck geben konnte, ließ er sich die Vermittlungsversuche durch päpstliche Legaten (Jakob von Palestrina und Otto von St. Nikolaus) gefallen, reiste aber, ohne ihr Resultat (am 13. Mai zu Padua publicirt) abzuwarten, über Venedig nach Aquileja, wo er mit seinem Sohne zusammenkam und neue Unterwerfung desselben erwirkte (April und Mai 1232). Auch erneuerte und bestätigte er jetzt zu Cividale das schon Jahrs zuvor in Worms promulgirte Gesetz über die Rechte der Fürsten und schloß am 10. Mai zu Pordenone (nordwestlich von Aquileja) ein neues, gegen England unfreundliches Bündniß mit Ludwig dem Heiligen von Frankreich, worauf er nach Unteritalien zurückkehrte [2].

In demselben Jahre 1232 bethätigte der Kaiser auf's Neue seinen Eifer gegen die Ketzer; dagegen klagte der Papst, daß er mehrere Katholiken, die ihn beleidigt, unter der Firma von Ketzern habe hinrichten lassen, und daß durch seine Sarazenen zu Lucera (S. 918), wie man sage, mit seiner Erlaubniß, eine Kirche verwüstet worden sei [3]. Ein

[1] H.-Bréh. t. IV. p. 285 sq. 298 sq. 300 sqq. Pertz, Leg. t. II. p. 285 sqq. Eben so harte Bestimmungen enthält auch die sicilische Gesetzgebung Friedrichs. Die Ketzer seien strenger zu bestrafen, als die Majestätsverbrecher, da sie sich gegen Gott, gegen die Mitmenschen und gegen sich selbst zugleich versündigten. Schirrmacher, Bd. II. S. 250. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 432 ff.

[2] H.-Bréh. t. IV. p. 325. 331 sqq. 344—356. M. G. Epp. sec. XIII. t. I. n. 466. Pertz, Leg. t. II. p. 290 u. 293. 294 sqq. M. G. Epp. I. p. 376. Böhmer, a. a. O. S. 148—153. Schirrmacher, Bd. I. S. 200—209. Winkelmann, Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. I. S. 26. Friedrich II., Bd. I. S. 409 ff. u. 469. Rohden, Der Sturz Heinrichs VII. Forschungen, Bd. XXII. S. 354.

[3] H.-Bréh. t. IV. p. 405. 435. 457. M. G. Epp. I. n. 494. 550.

dieser Zeit angehöriger Brief des Kaisers an den Papst (vom 3. December 1232) stellt mit sichtlicher Beziehung auf die Lombarden die Ketzer und Rebellen neben einander, vindicirt dem Kaiserthum und Papstthum die gleiche göttliche Einsetzung und erklärt es für ihre Aufgabe, die Rechte der Kirche und des Reichs gemeinsam zu schützen. Er will damit sagen, der Papst habe in den Verhandlungen mit den Lombarden die Rechte des Kaisers nicht hinlänglich gewahrt; aber dennoch nahm er im folgenden Jahre die vom Papste vermittelte Ausgleichung an und überließ ihm auch die Details der weitern Vereinigung [1].

Obige Zusammenstellung von Ketzern und Rebellen hatte aber noch eine weitere Bedeutung. Sie war die Vorläuferin eines gewaltigen Strategems, dessen sich der Kaiser in seinen spätern Kämpfen mit dem Papste bediente. Wie Napoleon I. den Papst Pius VII. vor aller Welt als einen Freund der Häretiker denuncirte, weil er die Ehe Jérome's mit der protestantischen Miß Patterson nicht auflösen wollte (konnte), so nahm schon 600 Jahre vorher Friedrich II. von dem Umstand, daß in den lombardischen Städten manche Patarener oder Katharer wohnten, Veranlassung, den Papst als Protector der Ketzer zu verschreien. Die Eingriffe Friedrichs in die kirchlichen Freiheiten und sein Plan zur Unterjochung der Lombarden waren die Achillesferse seines Friedens mit dem Papst. Kleinere Verwundungen kamen hier fast unausgesetzt vor, aber die tödtliche Verletzung folgte erst später.

Unterdessen hatten die Römer schon im Jahre 1232 auf's Neue gegen den Papst rebellirt und Gregor den Kaiser am 24. Juli als Schutzherrn der Kirche um Hülfe angerufen. Er versprach alles Mögliche, wollte oder konnte aber doch nichts leisten (wegen eines Aufstandes in Sicilien) [2], und bald gelang es dem Papst, auch ohne ihn sich mit den Römern wieder zu verständigen. Er kehrte im Mai 1233 unter dem Jubel des Volkes zurück; aber schon mit Anfang des nächsten Jahres brach neue Revolution aus; die Römer wollten den Papst seiner weltlichen Herrschaft berauben, diese in die Hände eines von ihnen gewählten Senators legen und die Republik wieder herstellen. Gregor floh mit den

[1] H.-Bréh. t. IV. p. 366. 409. 431 sqq. 441. 442. 447. 449. 451. 465 sqq. 490. M. G. Epp. I. n. 505. 506. 531. 548. 549. 552. Pertz, Leg. t. II. p. 299. 303. Nach Schirrmacher (Bd. II. S. 299) soll der Kaiser auf die vom Papst getroffene Entscheidung nicht eingegangen sein; aber der Kaiser sagt selbst das Gegentheil bei H.-Bréh. l. c. p. 451. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 420 u. 424 ff.

[2] M. G. Epp. t. I. n. 473. 488. 510.

Cardinälen, der Kaiser aber eilte jetzt unaufgefordert zu Hülfe und erschien im Sommer 1234 beim Papst zu Reate. Er bot ihm seinen Sohn Konrad als Bürgschaft der Treue an[1], belagerte dann mit Cardinal Rainer die Stadt Viterbo und hatte im Anfang August mit Gregor und den lateinischen Patriarchen von Jerusalem, Antiochien und Constantinopel eine Zusammenkunft zu Spoleto. Sie wird nicht selten, wenn auch mit Unrecht, zu den Synoden gezählt. Den Hauptgegenstand der Berathung bildeten die Angelegenheiten des heiligen Landes, und es wurden darüber zwei wichtige Beschlüsse gefaßt. Um den innern Frieden im Königreich Jerusalem schleunigst wieder herzustellen, wurde der Erzbischof Theoderich von Ravenna zum Legaten des apostolischen Stuhles ernannt und nach Syrien abgeschickt mit Briefen an die Bischöfe, Barone und Ritterorden in Jerusalem, um auch sie für den innern Frieden zu gewinnen. Andererseits beschloß man zu Spoleto, die gesammte Christenheit auf's Neue zu einem Kreuzzug aufzurufen, da der vom Kaiser mit den Sarazenen geschlossene Waffenstillstand seinem Ende zuging, und der Papst selbst begann in sehr rührender Weise das Kreuz zu predigen, während er die Fürsten und Völker des Abendlandes schriftlich für die heilige Sache zu begeistern versuchte[2].

Der Kaiser war im September 1234 nach Unteritalien zurückgekehrt, ohne Namhaftes für den Papst geleistet zu haben. Statt mit Schlachten gegen die Rebellen, soll er seine Zeit mit Jagd und Vogelbeize zugebracht haben. Manche der Zeitgenossen erhoben darum schwere Anklage wider ihn, und auch Gregor beschuldigte ihn nachmals großer Treulosigkeit[3]. Unter dem Scheine, zu helfen, habe er die Kirche verhindert, wieder zu ihrem Eigenthum zu kommen. Doch blieb das Verhältniß vorderhand noch freundlich, und zudem fand Gregor anderwärts, bei italienischen, französischen, deutschen und englischen Bischöfen und Herren so große Unterstützung, daß die Römer Friedensverhandlungen eröffneten und sich im Mai 1235 wieder unterwarfen. Kurz zuvor hatte der Kaiser den Papst und die Cardinäle gemahnt, den Römern nicht gar zu viel

[1] Winkelmann (Forschungen ꝛc., Bd. I. S. 32 und Friedrich II. Bd. I. S. 452 ff.) glaubt, daß der Kaiser den Papst gegen seinen Sohn Heinrich für sich gewinnen wollte. Aehnlich Rohden, Forschungen ꝛc. Bd. XXII. S. 364.

[2] Mansi, t. XXIII. p. 344. Harduin, t. VII. p. 239. Labbe, t. XIII. p. 1315. M. G. Epp. t. I. n. 594. Fleury, Hist. eccles. liv. 80, 47. Wilken, Bd. VI. S. 550. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 452 u. 498.

[3] Vgl. dagegen des Papstes Schreiben an den Erzbischof von Salzburg vom 25. Nov. 1234. M. G. Epp. t. I. n. 607.

nachzugeben, denn er werde, wenn er auch jetzt nach Deutschland gehe, doch die Kirche sicher nicht ohne Vertheidigung lassen. Gerade wegen Deutschlands mußte ihm die Freundschaft des Papstes damals sehr wichtig sein[1].

König Heinrich von Deutschland hatte sich auf's Neue empört. Vater und Sohn waren von den Kindesjahren des letztern an nur selten beisammen gewesen und wie dem Raume, so auch dem Herzen nach von einander getrennt; jeder unzufrieden und mißtrauisch gegen den andern. Nur 16 Jahre jünger als sein Vater, wollte Heinrich nicht in unabsehbare Länge hin dessen bloßer Statthalter sein, sondern mit dem Titel „deutscher König" auch den Vollbesitz der königlichen Rechte verbinden und unabhängig regieren. Er fühlte sich darum tief gekränkt, als Friedrich neuerdings wieder mehrere seiner Regentenakte annullirte und sich mit seinem Benehmen (Lust an Possen u. dgl.) unzufrieden zeigte. Der erste Emancipationsversuch Heinrichs hatte zu seiner Demüthigung in Aquileja geführt (S. 993). Dennoch sann er in Bälde auf neue Empörung und trat im Sommer 1234, nachdem er noch kurz zuvor in scheinbarer Devotion gegen den Vater den großen Frankfurter Reichstag abgehalten hatte[2], offen hervor und erließ im September ein förmliches Manifest gegen den Kaiser. Sobald der Papst von den Machinationen Heinrichs Kunde erhalten, mahnte er ihn sofort schriftlich, zu seinen Pflichten zurückzukehren, beauftragte den Erzbischof von Trier, den Verirrten, falls er halsstarrig bleibe, mit dem Banne zu belegen; später annullirte er alle Eide, womit sich Einzelne an den Hochverrath gebunden hätten, suspendirte die Bischöfe von Würzburg und Augsburg sammt dem Abte von Fulda wegen ihrer Theilnahme an der Empörung und citirte sie nach Rom, um ihre Strafe zu empfangen[3].

Als sich der Kaiser im Mai 1235 in Rimini nach Deutschland einschiffte, wo er im Juni anlangte, sah sich Heinrich, von Allen verlassen, genöthigt, dem Vater Unterwerfung auf Gnade und Ungnade anzubieten. Er wurde nach Worms entboten und hier, da er das Schloß Trifels nicht übergeben wollte, sofort gefangen genommen, zuerst in Heidelberg,

[1] H.-Bréh. l. c. p. 472. 513. 535. M. G. Epp. t. I. n. 635; über die Friedensverhandlungen mit den Römern cfr. eod. l. n. 636. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom, S. 290 ff. Schirrmacher, Bd. II. S. 284 f. 290 f. 307 ff. Böhmer, Regesten S. 157 f.

[2] Dieser wird uns später unter den Synoden begegnen.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 473. 524. 527 sqq. 530 sq. 738. M. G. Epp. t. I. n. 630. 631. Pertz, Leg. t. II. p. 305. Höfler, Kaiser Friedrich II. S. 80. 85 f. Winkelmann, Forschungen, Bd. I. S. 36. Friedrich II. Bd. I. S. 454 ff.

dann in andern Schlössern, endlich zu Martorano in Calabrien eingesperrt, wo er am 12. Februar 1242 starb. Mehrere Quellen berichten, sein Vater habe ihm jetzt verzeihen wollen und ihn zu sich beschieden; aber Heinrich, die Citation mißverstehend, habe sich aus Angst sammt seinem Pferde in einen Abgrund gestürzt[1]. Er wurde im benachbarten Cosenza fürstlich begraben. Seine beiden Söhne, Friedrich und Heinrich, von der Nachfolge ausgeschlossen, starben noch jung a. 1251 und 1254; seine Gemahlin Margaretha von Oesterreich aber lebte, der Frömmigkeit und Armuth beflissen, in Würzburg, bis sie 1252 den König Ottokar II. von Böhmen heirathete, der sie jedoch im Jahre 1261 wieder verstieß[2].

Wie Honorius III. zur Verehelichung des Kaisers mit Isabella von Jerusalem gerathen hatte, so empfahl ihm Gregor IX. ein Ehebündniß mit Elisabeth, der Schwester Heinrichs III. von England, und suchte durch eigenhändiges Schreiben an König Ludwig den Heiligen von Frankreich die Bedenken zu heben, welche dieser aus politischen Gründen gegen eine Verbindung mit dem bisher gemeinsam befeindeten Königshaus haben mochte. Die feierliche Vermählung erfolgte zu Worms am 15. Juli 1235[3]; einen Monat später aber, den 15. August, eröffnete der Kaiser die allgemeine Reichsversammlung zu Mainz. Fast alle Fürsten und 12000 Ritter waren anwesend, das große Gesetz über den Landfrieden zur Wiederherstellung eines allgemeinen Rechtszustandes wurde publicirt, die Versöhnung zwischen dem Kaiser und Otto von Braunschweig vollzogen, letzterer feierlich als Herzog von Braunschweig und Lüneburg belehnt und damit der hundertjährige Streit zwischen Welfen und Ghibellinen in Deutschland glücklich beendet[4]. Darauf verweilte der Kaiser noch ein ganzes Jahr lang in Deutschland, ertheilte zu Hagenau im December 1235 dem Grafen Raimund von Toulouse den Ritterschlag und die Belehnung als Markgraf der Provence, ließ von hier aus auch die

[1] Schon am 1. August 1235 beauftragte der Papst den Erzbischof von Salzburg, Heinrich vom Bann, in den er wegen Eidbruchs verfallen, zu lösen, cum jam ad gratiam imperatoris reversus sit. M. G. Epp. t. I. n. 651.

[2] Böhmer, S. LIX. 161. 254 f. Höfler, S. 88 f. Winkelmann, Forschungen, Bd. I. S. 39 f. u. Friedrich II., Bd. I. S. 473 u. 481 f. Friedrichs Schreiben beim Tode seines Sohnes an den Abt von Monte Casino siehe bei Ryccard. M. G. t. XIX. p. 382.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 503. 515. 522. 536. 539. 541. Pertz, Leg. t. II. p. 307. Böhmer, S. 161. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 469 ff.

[4] Schirrmacher, Bd. II. S. 318 ff. Böhmer, S. 161 f. Höfler, S. 95 f. Winkelmann, Friedrich II., Bd. I. S. 474 ff. H.-Bréh. t. IV. p. 740. 754. Pertz, Leg. t. II. p. 313. 318.

Anklage gegen die Juden, sie hätten am Charfreitag zu Fulda mehrere Kinder eines Müllers ermordet (was zu blutiger Judenverfolgung geführt hatte), untersuchen (ohne Resultat), nahm dann am 1. Mai 1236 zu Marburg Antheil an der feierlichen Erhebung der Gebeine der heiligen Elisabeth[1], und sammelte dann bei Augsburg ein Heer, um gegen die Lombarden zu ziehen[2]. Alle Bemühungen des Papstes, eine gütliche Ausgleichung zwischen letzteren und dem Kaiser zu vermitteln, hatten, großentheils auch durch Schuld der Lombarden, zu keinem Resultat geführt und nur einen gereizten Briefwechsel veranlaßt[3]. Gregor klagte zunächst (20. September 1235) über Verbreitung gefälschter päpstlicher Schreiben in der Angelegenheit des heiligen Landes und der Lombardei, wodurch zwischen ihm und dem Kaiser Unfriede gestiftet werden wolle. Er bittet, ihn von dergleichen Ausstreuungen in Kenntniß zu setzen, auf daß er die Wahrheit darzulegen vermöge. Trotzdem sah sich der Papst schon nach wenigen Monaten (29. Februar 1236) veranlaßt, sich bei Friedrich zu beschweren, daß er Verleumdern das Ohr leihe und daß seine Beamten im sicilischen Königreich Kirchen beraubt, Geistliche verjagt, andere und zwar unwürdige eigenmächtig eingesetzt und trotz der ertheilten Amnestie Anhänger der Kirche exilirt hätten[4]. Der Kaiser aber warf dem Papste Leichtgläubigkeit vor, weil er Märchen, die ihm Böswillige aufgebunden, als Thatsachen darstelle. Wenn auch während seiner (Friedrichs) Abwesenheit aus Sicilien einiges Unrechte vorgekommen, so könne doch er nicht dafür, denn er müßte mehr als Luchsaugen haben, um in Deutschland zu sehen, was in Sicilien geschehe. Der Papst habe keine Details angeführt, darum könne auch er nur allgemein sagen, daß ihm von solchen Vorgängen nichts bekannt sei, es müßte denn sein, daß der Papst, was durch Rechtsspruch geschehen, für Frevel ausgebe. Nur seine Rechte, auch den Prälaten und Kirchen gegenüber, habe er reclamirt, und lieber Kirchen ohne Hirten, als in den Händen hochverrätherischer Männer gelassen. Daß er die Amnestie achte, erhelle aus dem Zustand mancher Städte, welche früher seine Feinde gewesen; aber

---

[1] In einem Schreiben an die Minoriten berichtet er von der bei Erhebung der Gebeine erfolgten Heilung eines seit zehn Jahren Lahmen, wovon er selbst Zeuge gewesen. Winkelmann, Acta etc. p. 299.

[2] Böhmer, S. 164—168. H.-Bréh. l. c. p. 789—802. 809. Winkelmann, Friedrich II., Bd. II. S. 3 ff.

[3] S. hierüber die Schreiben des Papstes in M. G. Epp. t. I. n. 580—584. 587. 603. 648. 657—662. 678. 682.

[4] H.-Bréh. l. c. p. 810. M. G. Epp. t. I. n. 655. 676.

die fortwährend Ungehorsamen müßten bestraft werden. Mit der Fabel, daß er durch Begünstigung der Sarazenen seinen Mangel an Frömmigkeit zeige, solle man ihn verschonen. Gerade durch ihn sei schon ein Drittel dieses Volkes bekehrt worden [1].

In einem zweiten Schreiben erklärt Friedrich dem Papste, vorderhand für Palästina nichts thun zu können, da zunächst die Ketzer in der Lombardei bekämpft werden müßten, und schickte Ende Aprils 1236 die erste Abtheilung seines Heeres unter Gebhard von Arnstein dahin ab. Auch publicirte er jetzt jenes Rundschreiben, worin er sich als ganz besondern Schützling Gottes bezeichnete. Durch Gottes Gnade sei ihm von Seite seiner Frau das Königreich Jerusalem, von seiner Mutter das Königreich beider Sicilien zugefallen, und nebstdem habe ihm Gott das alle andern an Macht übertreffende deutsche Reich verliehen. Nur Italien (Oberitalien), mitten zwischen seinen Staaten gelegen, müsse noch zum Gehorsam zurückgeführt werden. Dann könne auch für Palästina gesorgt werden, da Italien so bevölkert, dem Meere so nahe und zugleich so fruchtbar und getreidereich sei. Er wolle darum demnächst selbst nach Italien gehen und an Jakobi zu Piacenza einen feierlichen Reichstag abhalten, um die Häresie auszurotten (die Lombarden = Ketzer, S. 994) und die Rechte der Kirche und des Reichs zur Geltung zu bringen, den allgemeinen Frieden in diesem Lande wieder herzustellen und Maßregeln gegen die Feinde des Christenthums im Orient zu ergreifen, denn sein mit dem Sultan abgeschlossener Waffenstillstand gehe zu Ende. Zu diesem Reichstag seien Deputirte aller Städte nördlich von Rom eingeladen, und hoffentlich würden auch viele deutsche Fürsten und Gesandte aller Könige des Abendlands erscheinen. Falls aber die Rebellen weder auf die Sache Gottes (wegen des heiligen Landes), noch auf die Ehre des Reichs und der Kirche Rücksicht nehmen würden, solle ein strenges Gericht über sie ergehen [2].

Außerdem schrieb Friedrich an die Könige von Frankreich und England, um auch sie von seinem Rechte den Lombarden gegenüber und von des Papstes Parteilichkeit zu überzeugen; ersuchte aber doch gleichzeitig wieder letztern selbst, den Patriarchen von Antiochien an die Lombarden zu senden, um im Interesse des Friedens auf sie einzuwirken. Wir wissen

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 810. Böhmer, S. 166. Schirrmacher, Bd. II. S. 337. Winkelmann, Friedrich II., Bd. II. S. 18 ff.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 847. Pertz, Leg. t. II. p. 319 sqq.

nicht, warum Gregor statt dessen den Cardinalbischof von Präneste (Palestrina) mit dieser Mission beauftragte[1].

Nachdem der Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg im Juni und Juli 1236 über Herzog Friedrich von Oesterreich wegen mehrfacher Untreue die Acht ausgesprochen und den Krieg gegen ihn dem König von Böhmen und andern Fürsten übertragen hatte, brach er Ende Juli 1236 mit einem nicht unbeträchtlichen Heere gen Italien auf und eröffnete, durch Hülfsschaaren der ghibellinischen Städte und Heere unterstützt, die Belagerung Mantua's. Vom Papste hatte er verlangt, daß er die hartnäckigen Lombarden mit dem Banne belege; Gregor aber, anstatt darauf einzugehen, beauftragte seinen Legaten, den Cardinalbischof von Palestrina, den Verleumdern am kaiserlichen Hof kräftig entgegenzuwirken. Zugleich übersandte er ihm eine ganze Reihe von Klagepunkten gegen Friedrich[2], auf die letzterer sehr hämisch und verletzend antwortete: „der allgemeinen Behauptung, daß kaiserliche Beamte Kirchen beraubt hätten und daß aus deren Steinen Gymnasien für die Sarazenen gebaut worden seien, müsse er eine ebenfalls nur allgemeine Verneinung entgegenstellen. Weiter sei es nicht Unrecht, sondern nur rechtliche Ordnung, daß auch die Cleriker zu gewissen Abgaben angehalten würden. Rücksichtlich der Vergebung von Kirchenstellen halte er nur das alte Recht fest, das schon seine Vorfahren besessen. Die Predigt des Kreuzes fördere er selbst, könne aber nicht dulden, daß Kreuzprediger das Volk aufhetzen, den Gläubigen als Pfand für die Erfüllung des Gelübdes Güter abnehmen und auf solche Weise selber Herrschaften erwerben, wie Johann (von Vicenza) in der Mark Verona und ein angeblicher Minorit in Apulien gethan. Seine Getreuen dürften gar wohl das Kreuz nehmen, aber rücksichtlich ihrer Güter, wie sie damit die heilige Sache unterstützen sollten, darüber stehe die Recognition ihm zu. Es sei nicht richtig, daß Sarazenen zu Obrigkeiten für Christen bestellt und mehrere Edle unter Verletzung der Amnestie bestraft worden seien. Rücksichtlich Benevents wolle er nur sein Recht wahren . . . Die Kirchen von Sora lasse er nicht wieder herstellen, denn sie seien überflüssig, da die Stadt selbst von Rechtswegen zerstört und der Pflug über sie geführt worden sei (bei Friedrichs Rückkehr aus Palästina). Die Klagen der Cistercienser seien undankbar, denn er habe sehr Vieles für diesen Orden gethan. Rücksichtlich der Beschuldigung, daß er Kirchenstellen an Unwürdige vergeben, läge die Antwort

[1] H.-Bréh. l. c. p. 873. 884. [2] M. G. Epp. t. I. n. 695 u. 700.

nahe, daß das sicilische Gesetz Jeden, der Anordnungen des Königs tadle, für einen Sacrilegus erkläre (*H.-Bréh.* t. IV. p. 9). Allein man dürfe heilige Männer (den Papst) nicht sacrilegisch schelten. Ob etwa der Papst alle Anhänger des Kaisers für unwürdig halte? . . . Rücksichtlich des jungen Prinzen von Tunis (Neffe des Königs von Tunis), welcher vom Papst die Taufe empfangen wolle (aber vom Kaiser zurückbehalten war), werde er sich noch des Genauern unterrichten, ob derselbe mit Zustimmung seines Königs handle und nicht durch Andere verführt worden sei. Der Papst klage, daß Friedrich von Graf Raimund von Toulouse, der doch excommunicirt sei, die Huldigung angenommen habe; aber der Bann könne doch den Grafen unmöglich seiner Verpflichtungen entheben, sonst wäre er ja eine Wohlthat u. s. f." [1]

Ohne Mantua erobern zu können, war der Kaiser nach Cremona gegangen und brachte in dieser ihm ergebenen Stadt den Monat October zu. Während dieser Zeit, am 23. October, schrieb ihm der Papst von Reate aus. Schon seit zwei Jahren konnte er, namentlich wegen der Frangipani, nicht mehr in Rom wohnen. Er klagte jetzt über den bittern Ton, der in den letzten Briefen des Kaisers herrsche, namentlich in dem (jetzt verlornen), worin sich Friedrich über den Bischof von Palestrina beschwert und dem Papst die Mitschuld an dessen Benehmen beigemessen hatte [2]. In Wahrheit aber habe er, der Papst, die Lombarden zum Gehorsam zurückzuführen gesucht und sich durchaus nichts angemaßt, was des Kaisers sei. In dem Bischof von Palestrina habe er einen Mann zum Legaten gewählt, der bei beiden Parteien eines guten Rufes genossen. Auch der Deutschmeister (Hermann von Salza, des Kaisers vertrauter Rathgeber) habe ihm ein gutes Zeugniß gegeben. Ob es denn Tadel verdiene, daß der Legat den Bürgerkrieg in Piacenza beigelegt und noch andere, durch innere Fehden unglückliche Städte der Lombardei zur Süßigkeit des Friedens eingeladen habe? [3] Der Papst

[1] H.-Bréh. t. IV. p. 905—913.

[2] In diesem Klagschreiben werden wohl noch weitere Beschwerden enthalten gewesen sein, die Friedrich gegen den Papst erhoben und worüber dieser sich dann einzeln rechtfertigte. S. M. G. Epp. t. I. n. 702.

[3] Der Legat war im Juli 1236 nach Piacenza gekommen, als eben eine Partei der Stadt gegen die andere im blutigen Kampfe lag. Er stellte den Frieden wieder her unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Kaisers und Reichs. Da aber die guelfische Partei hiedurch obenan kam, war Friedrich so erbittert, daß er ihm gar keine Audienz ertheilte. Dieser Umschwung zu Piacenza verhinderte wohl auch

habe nicht, wie der Kaiser (spöttisch) sage, vergessen oder vernachlässigt, dem Kaiser über die Zügelung der contumacia Lombardorum, wie er sich ausdrücke, zu antworten. Der Deutschmeister könne darüber Aufschluß geben, denn auf dessen Rath habe der Papst seinen Kaplan G. zu Friedensverhandlungen abgesandt. Aber die päpstliche Antwort habe dem Kaiser, der allen friedlichen Vergleich verhindern wolle, natürlich nicht gefallen. Uebrigens sei dem Papste nichts von einer contumacia der Lombarden bekannt, vielmehr hätten sie, wenn auch ihre Deputirten den vom Kaiser gesetzten Termin nicht einhielten, sich nachher bereitwillig einem Schiedsgerichte unterworfen. Wenn der Kaiser ein wahrer Schüler Christi wäre, so würde er die so oft wiederholten Klagen des Papstes erhört und den Ungerechtigkeiten (im sicilischen Reich) ein Ende gemacht haben. Gregor hält sofort die in seinen frühern Briefen enthaltenen Beschwerden aufrecht, mit dem Bemerken, daß sie specialisirt genug seien und ja der Kaiser selbst auf einzelne derselben speciell geantwortet habe. Die Beschuldigung des Kaisers, daß ihm der Papst gewissenlos die Stadt Castella vorenthalte, sei ungegründet, denn daraus, daß die Bürger mit Verletzung ihres Eides gegen die Kirche sich einst dem Kaiser übergaben, erwachse kein Rechtsanspruch. Es stehe dem Kaiser nicht zu, über das Gewissen des Papstes zu richten, da die Fürsten vor den Priestern ihre Kniee beugen müßten und der apostolische Stuhl von Niemand auf Erden gerichtet werden könne. Weiterhin widerlegt oder limitirt der Papst mehrere Behauptungen des Kaisers rücksichtlich seiner Rechte in kirchlichen Dingen, zeigt mit Hinweisung auf die heilige Schrift, daß der Prinz von Tunis auch ohne Erlaubniß von irgend einem Menschen die heilige Taufe empfangen dürfe, bemerkt, daß der Papst rücksichtlich des Grafen von Toulouse natürlich nur den freundlichen Verkehr des Kaisers mit einem Excommunicirten getadelt habe, unter Abweisung der Sophisterei Friedrichs. — Der Kaiser solle sich an seine Vorfahren Constantin und Carl d. Gr. ꝛc. erinnern. Wie Jedermann wisse, habe Constantin als Alleinherrscher aller Provinzen mit Zustimmung nicht bloß der Stadt Rom, sondern des ganzen römischen Reiches es für geziemend erachtet, daß der Stellvertreter Petri, wie er

das Zustandekommen des dahin ausgeschriebenen Reichstags. S. oben S. 999. Auch Mantua war durch den Legaten in der guelfischen Richtung bestärkt worden. H.-Bréh. l. c. p. 904 und t. V. P. I. p. 337. P. II. p. 842. M. G. Epp. t. I. n. 699. Böhmer, S. 344. Nr. 117. Schirrmacher, Bd. II. S. 343. 439. Winkelmann, Friedrich II., Bd. II. S. 33.

die Herrschaft über alle Seelen habe, so auch in der ganzen Welt ein Principat über das Zeitliche und die Leiber besitze und auch das Zeitliche mit dem Zügel der Gerechtigkeit regiere, da ihm Gott die Regierung des Himmlischen auf Erden übertragen habe. Deßhalb habe Constantin dem Papste die kaiserlichen Insignien, die Stadt Rom, wo jetzt der Kaiser durch Geld Unruhen stifte[1], ja das ganze Reich übergeben und, ihm Italien überlassend, seinen Sitz in Griechenland aufgeschlagen (donatio Constantini). Später aber habe der apostolische Stuhl das Kaiserthum auf die Germanen übertragen. — Es sei sehr indevot, daß der Kaiser ihn, den Papst, eines Sacrilegiums beschuldige, weil er die vom Kaiser angestellten Geistlichen beurtheilt habe, und es sei eine miserabilis insania, wenn der Sohn den Vater, der Schüler den Meister zurechtweisen wolle. Das Allerschlimmste aber sei, daß der Kaiser die Predigt des Kreuzes in seinem Reiche verhindere und seinen Unterthanen verbiete, ohne seine Zustimmung irgend etwas von ihrem Eigenthum für das heilige Land zu verwenden[2].

Unterdessen waren die Lombarden gegen das kaiserlich gesinnte Verona gezogen und hatten die von Friedrichs Truppen besetzte Festung Rivalta bei Mantua zu belagern begonnen. Ezzelin von Romano, der berüchtigte Ghibelline, war ihnen entgegengeeilt, aber selbst in Gefahr gerathen, weßhalb der Kaiser mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit am 1. November vor Vicenza erschien. Nach kurzer Belagerung wurde die Stadt im Sturm genommen und durch Brand und Mord schrecklich verwüstet[3].

Am 29. November 1236 sandte der Papst auf Wunsch des Kaisers statt des refüsirten Cardinals von Palestrina neue Legaten an die Lombarden, den Cardinalbischof Rainald von Ostia und den Cardinalpriester Thomas von St. Sabina; der Kaiser aber eilte mit einem Theile seines Heeres nach Deutschland zurück, um den Herzog Friedrich von Oesterreich vollends zu unterdrücken. Dieß gelang, und die beiden Herzogthümer Oesterreich und Steiermark kamen (temporär) in die Hand Friedrichs, der nun seinen zweiten Sohn Konrad zu Wien zum deutschen König wählen ließ[4]. Gleichzeitig glaubte er auch mit dem Papste wieder anknüpfen zu

---

[1] S. hierüber auch Ryccard. de S. Germ. M. G. SS. t. XIX. p. 374.

[2] H.-Bréh. t. IV. p. 914—923. M. G. Epp. t. I. n. 703.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 924. Raumer, Bd. III. S. 738.

[4] Raynald. 1236, 13. H.-Bréh. t. V. p. 33. Pertz, Leg. t. II. p. 322. M. G. Epp. t. I. n. 704. Böhmer, a. a. O. S. 170 f. Winkel-

sollen und schickte den Deutschmeister und den Großrichter Petrus de Vinea mit einem bedeutend milderen Schreiben an ihn ab. Auch begannen wieder Verhandlungen mit den Lombarden. Darauf kehrte der Kaiser im September 1237 nach Italien zurück. Hier hatte unterdessen Ezzelin in Verbindung mit seinem Bruder Alberich und dem Grafen von Arnstein Padua und andere Städte erobert, und die Paduaner sollten bald fühlen, in welche Hände sie gefallen, denn seit Eroberung ihrer Stadt „schien Ezzelin der Hölle verfallen; alles Große und Edle seiner Natur schwand immer mehr vor dem Bösen, welches aus dem Boden seines finstern Gemüthes wuchernd emporwuchs“ [1].

Da kein Vergleich mit den Lombarden zu Stande gekommen [2], erneuerte der Kaiser den Krieg und eroberte schnell Montechiaro und andere feste Plätze. Mantua und Ferrara ergaben sich freiwillig, die Mailänder aber und ihre Freunde wurden am 27. November 1237 bei Cortenuovo (südwestlich von Bergamo) auf's Haupt geschlagen. Selbst ihr Carroccio fiel in seine Hände, und er schickte ihn den Römern, um ihrer Eitelkeit zu schmeicheln. Auch verkündete er überallhin jubelnd seine Erfolge und forderte ironisch selbst den Papst und die Cardinäle zur Mitfreude auf. Bald hatten sich alle Städte von ganz Oberitalien, nur Mailand und ein paar andere ausgenommen, unterworfen, und auch diese baten um Frieden. Aber der Kaiser verlangte im Uebermuth des Sieges unbedingte Unterwerfung auf Gnade und Ungnade, durchzog Italien, um sich überall huldigen zu lassen, schloß auf dem Hoftag zu Verona (Pfingsten 1238) Ezzelin durch Verheirathung mit seiner natürlichen Tochter Selvaggia noch enger an sich, rüstete zu einem neuen Kriege und ließ auch seinen Sohn Konrad mit einem Heere aus Deutschland herbeikommen, um so die letzten Reste seiner Gegner zu erdrücken [3]. Er stand jetzt auf der Höhe seiner Macht; aber von da an begann ihn das Glück wieder zu verlassen. Seine ausgesprochene Absicht, Mailand zu vertilgen, wie es sein Großvater Barbarossa ge-

---

mann, Friedrich II., Bd. II. S. 52 u. 139. Nachmals behauptete Friedrich, der Papst habe schon zu Mainz (S. 997) die deutschen Fürsten durch geheime Briefe ermahnt, keinen Hohenstaufen zu wählen. H.-Bréh. l. c. p. 842. t. VI. p. 389.

[1] Raumer, Bd. III. S. 743.

[2] Cfr. M. G. Epp. t. I. n. 707—709.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 112. 114—121. 123. 126. 131—139. 142—149. 152. 157. 161. 203—206. 216 sq. 218. Pertz, Leg. t. II. p. 324. Böhmer, Regesten, S. 176—180. Raumer, Bd. III. S. 745 ff. Winkelmann, Friedrich II., Bd. II. S. 77.

than[1], hatte die Mailänder zum Aeußersten gebracht; sie wollten lieber mit dem Schwert in der Hand sterben, als sich und ihre Stadt schmählichem Schicksal preisgeben.

Schon am 22. Mai 1238 begann Friedrichs Vikar in Westitalien (Ligurien), Markgraf Lancia, der Vater oder Großvater jener Bianca Lancia, die viele Jahre des Kaisers Maitresse war und ihm den nachmals berühmten Manfred gebar[2] —, mit Hülfe mehrerer ghibellinischen Städte und Herren die Festung Alessandria anzugreifen. Dem Papste, der um diese Zeit einen neuen Vermittlungsversuch machte, antwortete Friedrich kurz: er könne darauf nicht eingehen, weil die Lombarden noch nicht um Gnade gebeten haben; verweigerte auch die Freilassung des päpstlichen Legaten Petrus Saracenus und eröffnete Mitte Juli die Belagerung von Brescia, nach dessen Fall erst Mailand an die Reihe kommen sollte[3].

Um jedoch den Papst nicht völlig auf die Seite der Lombarden zu drängen, schickte der Kaiser schon im August 1238 eine neue Gesandtschaft nach Anagni, um über den Frieden mit der Kirche zu verhandeln. An ihrer Spitze stand der Erzbischof von Palermo. Der Papst erklärte sich zum Frieden geneigt und gab den kaiserlichen Gesandten seinerseits, als sie zurückkehrten, den Erzbischof von Messina bei, um den Kaiser von seinen Gesinnungen in Kenntniß zu setzen. Aber auch dieß führte zu keinem Resultate, wie der Papst behauptet, wegen der Treulosigkeit Friedrichs, der, während seine Gesandten der römischen Kirche für alle Beschädigung Genugthuung versprachen, gerade damals Sardinien und Massa in der Diöcese Lucca ihr gewaltsam wegnehmen ließ. Friedrich dagegen will die Schuld auf den Papst wälzen, denn er habe jetzt den Subdiakon und Notar Gregor von Montelongo[4] an die Lombarden gesandt, um sie abermals aufzureizen. Eine neue Klageschrift, 14 Beschwerdepunkte enthaltend, die der Papst dem Kaiser in Cremona durch vier Bischöfe vorlegen ließ, wurde von diesem in kühl ablehnender Weise beantwortet und blieb ohne Wirkung[5].

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 217.

[2] H.-Bréh., Préface et introduction, p. CLXXXIV sqq.

[3] H.-Bréh. t. V. p. 217. Not. 1. p. 219. 272. Winkelmann, Acta inedita. Juli 1238. Winkelmann, Friedrich II., Bd. II. S. 96. Anm. 1.

[4] Von 1251—1269 Patriarch von Aquileja, ein heftiger Gegner der Ghibellinen, ein Mann von kriegerischem Geiste, gewandt, kühn und unternehmend, aber nicht priesterlich. Seine Lieblingsphrase soll gewesen sein: si non caste, tamen caute. Aquileja's Patriarchengräber von F. C. Wien 1867. S. 94 f.

[5] H.-Bréh. t. V. p. 218. 249 sqq. 301. 337. 843. Winkelmann, Friedrich II., Bd. II. S. 100 f.

Der Gegensatz zwischen beiden Häuptern der Christenheit spannte sich immer stärker. Während der Kaiser den Papst verschiedener Feindseligkeiten beschuldigte, war letzterer höchlich darüber entrüstet, daß Friedrich seinen natürlichen Sohn Enzio[1] mit Adelasia, der Erbin der nördlichen Hälfte Sardiniens, vermählte (October 1238) und ihm den Titel „König von Sardinien" gab, obgleich der Papst diese Insel als Eigenthum der Kirche beanspruchte. Friedrich befand sich eben zu Padua, als er erfuhr, daß der Papst ihn zu bannen beabsichtige. Er forderte darum die Cardinäle auf, ihn davon abzumahnen; aber während er am Palmsonntage den 20. März 1239 ein in Padua übliches Freudenfest mitmachte, wurde in Rom die Sentenz publicirt[2].

§ 658.

Französische und englische Synoden im Jahre 1231.

Während dieser neun Jahre vom Frieden von San Germano bis zur Excommunication Friedrichs II. am 20. März 1239 wurde eine Reihe Synoden gehalten, welche, ohne Zusammenhang mit dem großen Streite zwischen Kaiser und Papst, nach verschiedenen Seiten hin eine Verbesserung der kirchlichen Zustände bezweckten. Obenan steht die Provinzialsynode zu Rouen unter Erzbischof Moritz im Jahre 1231, welche in den Klöstern die strenge Befolgung der Regel des hl. Benedikt wieder herstellen und eine Reihe Mißstände bei Clerus und Volk beseitigen wollte. Von ihren Canones, nach der einen Abtheilung 49, nach einer andern 52, bezieht sich fast die Hälfte auf die Klöster, und die ersten acht von ihnen sind nur eine Wiederholung der schon 300 Jahre früher gegebenen Bestimmungen einer Synode zu Sens im Jahre 912[3]. 1.—3. Die Aebte und Klostervorsteher dürfen nicht eigenmächtig zu viel Geld aufnehmen, namentlich nicht von Juden, und müssen alle Jahre vor dem Kapitel genaue Rechnung ablegen über alle Einnahmen und Ausgaben. 4. Die schwarzen Nonnen (Benediktinerinnen) dürfen von

[1] Entius, Hentius = Heinz = Heinrich. Er war im Jahre 1220 geboren; ob von einer deutschen oder italienischen Mutter, ist zweifelhaft.

[2] H.-Bréh. t. V. p. 237. 245. 267. 269 sqq. 271 sqq. 277. 279. 282. 285. 1221. 1223. 1226. Raynald. ad ann. 1239, 1 sqq. Annal. Stad. M. G. SS. t. XVI. p. 363. Die Gründe der Excommunication werden aufgeführt in dem päpstlichen Rundschreiben vom 7. April 1239. Cfr. M. G. Epp. t. I. n. 741. Winkelmann, Friedrich II., Bd. II. S. 125 f.

[3] Mansi, t. XVIII. p. 323. Harduin, t. VI. P. I. p. 558. Vgl. oben Bd. IV. S. 578.

Niemanden ein Depositum zur Verwahrung annehmen und keine Kinder in den Klöstern erziehen; sie müssen gemeinsam im Refectorium essen und im Dormitorium schlafen, jede in einem besondern Bette. Die Kammern für einzelne Nonnen müssen zerstört werden, mit Ausnahme derjenigen, welche der Bischof als Krankenzimmer ꝛc. für nöthig erachtet. Die Aebtissin darf keiner Nonne auszugehen erlauben, außer in wichtigen Fällen, und dann nur auf kurze Zeit und mit einer Begleiterin, welche die Aebtissin selbst wählt. Ueberflüssige und verdächtige Thüren des Klosters müssen vermauert werden. Ueber alles das sollen die Bischöfe genau wachen und die Aufführung der Nonnen regeln, damit kein Aergerniß entsteht. 5. Allgemeine Excommunicationen sollen nicht verhängt werden. 6. An allen Orten, wo Priorate oder Convente bestehen, sollen sie erhalten werden, wenn die Einkünfte der Kirche zureichen. 7. Die Aebte und Prioren sollen in den Abteien und Prioraten so viele factores[1] anstellen, als herkömmlich ist, und keine neuen Abgaben von ihnen verlangen. 8. Die ribaldischen (zuchtlosen, s. S. 867) Cleriker, namentlich die sogenannten Goliarden (Possenreißer, s. S. 952), müssen auf Befehl der Kirchenvorsteher so geschoren werden, daß man die clerikale Tonsur nicht mehr an ihnen sieht. 9. Die Befehle der Richter müssen Namen, Ort, Diöcese ꝛc. ganz genau angeben, wenn man ihnen folgen soll. 10. Niemand darf sich von einem fremden Bischof weihen lassen. 11. Die Concubinen der Priester sollen an einem Sonn- oder Festtage öffentlich in der Kirche geschoren und zur Buße verurtheilt werden. 12. Niemand darf an einem Tage zweimal Messe lesen, oder mit doppeltem Introitus, außer im Nothfall, bei Beerdigungen oder Festlichkeiten, an Weihnachten und Ostern; und er soll dann den Reinigungs-Wein nicht selbst trinken, sondern ihn durch einen Diener, der ein gutes Gewissen hat, trinken lassen (s. S. 796). 13. Kein Land-Archidiakon, Landdekan oder Mönch darf über Ehesachen entscheiden; er muß sie an den Bischof oder seinen Official bringen. 14. Auf den Gottesäckern und in den Kirchen dürfen keine Tänze (bei Hochzeiten und an Festen) aufgeführt, und 15. auch keine Vigilien (Vigilfestlichkeiten mit theatralischen Darstellungen u. dgl.) in den Kirchen gehalten werden, außer am Patrocinium. 16. Laien dürfen auf den Gottesäckern keine Gebäude aufführen; auch dürfen daselbst keine Dungstätten errichtet werden. 17. Kein Cleriker, der ein Beneficium oder eine höhere Weihe hat,

[1] Die Synode zu Sens vom Jahre 912 hat dafür servitores = desservants, Pfarrvikare; vgl. c. 29 u. 30.

darf um Geld als Anwalt auftreten u. dgl. 18. Keiner, der nicht ein Seelsorgpriester ist, darf eine Kirche ad firmam nehmen (S. 399), und auch der Seelsorgpriester nur, wenn er einen vicarius perpetuus hat und mit besonderer Erlaubniß des Bischofs. 19. Die Condonati oder Oblati eines Klosters (welche sich und ihr Vermögen dem Kloster geopfert haben, ohne eigentlich Mönche zu werden) müssen ein sichtbares Zeichen und mönchische Kleidung tragen, auch von der Kirche wie Mönche vertheidigt werden. 20. Die Priester dürfen keine langen Messer, Dolche, Säbel ꝛc. tragen, und auch ihren (untergebenen) Clerikern ist Solches nur in Zeiten der Gefahr gestattet (s. Bd. IV. S. 115). 21. Die Testamente müssen unter Beiziehung eines Geistlichen gemacht werden (s. S. 683). Die entgegenstehende Sitte in der Normandie soll aufhören. 22. Die Officialen und alle bischöflichen Beamten mit Jurisdiction müssen schwören, daß sie keine Geschenke annehmen, kleine Exenien (Präsente) ausgenommen, die so unbedeutend sind, daß sie einen Richter nicht vom Wege der Gerechtigkeit ablenken. 23. Mönche und alle kirchlichen Personen dürfen Streitsachen, die herkömmlich vor das kirchliche Forum gehören, nicht vor das weltliche Gericht ziehen. 24. Die Bischöfe und Archidiakonen dürfen die Dekanatsämter nicht verkaufen oder ad firmam geben. 25. Wenn eine Streitsache vor einem geistlichen Richter verhandelt oder durch Vergleich beigelegt wurde, so darf keine Partei eine Gerichtsportel (emenda judicum) bezahlen. 26. Alle kirchlichen Angelegenheiten müssen vor den Landdekanen und allen andern kirchlichen Richtern nach dem geistlichen Recht und nicht nach Weise der weltlichen Gerichte behandelt werden. 27. Diejenigen, die das Kreuz genommen, genießen nur ein Jahr lang des kirchlichen Schutzes, falls nicht der apostolische Stuhl oder sein Legat ihre Abreise verschoben hat, oder sie nicht sonst aus einem triftigen Grunde zurückbleiben mußten. 28. Der weltliche Richter, der einen bei einem Verbrechen ertappten und eingesperrten Cleriker auf Requisition des geistlichen Richters nicht herausgeben will, verfällt dem Banne. Auch darf bei Verhaftung eines Clerikers keine stärkere Gewalt angewandt werden, als sein Widerstand nöthig macht, und es muß von der geschehenen Verhaftung sogleich dem geistlichen Richter Anzeige gemacht werden. 29. Cleriker, welche beständige Vikare haben und Talent zeigen, sollen hauptsächlich Theologie studiren, wenn nicht der Bischof anders bestimmt. Haben sie die höheren Weihen noch nicht, so sollen sie dazu befördert werden. Jene Cleriker aber, von denen man mit Grund annehmen kann, daß sie im Studium keine Fortschritte machen, sollen ordinirt werden

und an ihren Kirchen oder anderwärts dienen (deserviant). 30. Wenn ein Vicarius perpetuus die Stelle verläßt oder stirbt, so fällt die Vikarie dem Personat zu, und fortan muß die Person (der Dignitär oder Beneficiat) selber, nicht ein Vikar, an der bezüglichen Kirche dienen. 31. Wenn eine Kirche vakant wird, die von einem Priester besorgt werden kann, so soll der zur Zeit der Erledigung daran Dienende jährlich mindestens 15 Turonenser Pfunde erhalten; braucht aber die Kirche zwei Priester, so sollen sie $20^1/_2$ Turonenser Pfunde von den Einkünften der Kirche bekommen. 32. Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Kirchen, welche nicht vakant, aber deren Inhaber mit Erlaubniß des Bischofs abwesend sind; auch von allen Kirchen, für die ein Vikar bestellt ist. 33. Die Inhaber der Pfarrkirchen, welche hinlängliche Einkünfte haben, müssen auf kirchlichem Grund und Boden die nöthigen Gebäude errichten; die Vicarii perpetui aber, deren Einkünfte hiefür nicht zureichen, sollen ihre Beneficiaten um Unterstützung hiezu angehen. Ist kein rechter Bauplatz vorhanden, so muß der Clerikal-Patron, der von der Kirche einigen Zehnten oder sonstige Einkünfte bezieht und einen geeigneten Platz hat, diesen hergeben. 34. Kein Diakon darf den Kranken die Eucharistie geben, oder Beicht hören, oder taufen, außer im Nothfall [1]. 35. Kein Priester oder Prior forensis (= Prior eines zu einem Kloster gehörigen Filials auf dem Lande) darf eine Weibsperson in seinem Hause haben, ausgenommen die Mutter oder eine so alte Person, daß kein Verdacht entstehen kann. 36. Die Priester sollen keine allgemeinen Excommunicationen verhängen, außer wenn etwas in der eigenen Pfarrei gestohlen wurde, und dann erst nach vorausgegangener dreimaliger Mahnung. 37. Alle einzeln wohnenden Mönche müssen in's Kloster zurückgerufen werden, wenn nicht das Priorat so viele Einkünfte hat, um zwei Mönche zu erhalten. In diesem Falle muß der Abt dafür zwei Mönche bestellen. 38. Das von der Generalversammlung der schwarzen Mönche (Benediktiner) erlassene Statut über Fleischspeisen und Fasten bestätigen wir. 39. Die Mönche, auch die Aebte, sollen keine kostbaren Kleider tragen und die Nonnen kein Eigenthum haben; die Bischöfe aber müssen darüber wachen, daß alles dieses geschieht. 40. Kein Mönch darf seinem Abte für ein Priorat etwas geben, kein Abt etwas annehmen. 41. Auch andere Aemter darf ein Mönch nicht ad firmam annehmen. 42. Kein Abt des schwarzen

[1] Bis in's Mittelalter hinein durften in Nothfällen auch Diakonen das Bußsacrament verwalten; s. oben S. 761 u. 796. Bd. I. S. 168. Cyprian. Epist. 13.

Ordens (der Benediktiner) darf einen Cistercienser, der schon Profeß abgelegt hat, aufnehmen. 43. Ungültig ist jede seit 40 Jahren von den Aebten oder Klöstern verfügte Steigerung der von den Prioraten an sie zu entrichtenden Pensionen; ebenso ungültig ist es, wenn ganz neue Pensionen aufgelegt wurden, und in Zukunft darf keine derselben mehr erhöht werden. 44. Beneficiaten, Priester und Religiosen aller Art dürfen keine Handelschaft treiben. 45. Alle Advokaten müssen schwören, gerecht und gewissenhaft zu sein, keine schlechten Prozesse anzunehmen, keine Urkunden ihrer Partei zu unterschlagen, keine falschen Urkunden zu produciren u. s. f. 46. Kein Mönch oder regulirter Canoniker darf von einem Laien ein Patronat oder einen Zehnten annehmen, oder den Besitz eines Kirchenguts auctoritate propria antreten (s. S. 403); auch darf er ohne Specialerlaubniß des Bischofs da, wo bisher ein Weltpriester war, keinen Canoniker anstellen. 47. Kein Abt darf fortan ohne Zustimmung des Bischofs allgemeine Excommunicationen verhängen, z. B. über alle, welche im Kloster schwatzten, oder ohne Erlaubniß ausgingen ꝛc. 48. Niemand darf, ehe er 18 Jahre alt ist, als Mönch aufgenommen werden. 49. In Uebereinstimmung mit dem Generalconcil (IV Lateran. c. 68) verordnen wir, daß die Juden sich schon in der Kleidung von den Christen unterscheiden und auf der Brust ein leicht erkennbares Zeichen tragen; auch darf kein Christ und keine Christin bei ihnen in Dienst treten [1].

In demselben Jahre 1231 mahnte eine Synode der Rheimser Kirchenprovinz zu St. Quentin unter Erzbischof Heinrich den Grafen von Flandern, einige Cleriker von Brügge, die er gefangen genommen, innerhalb Monatsfrist freizugeben, und stellte überdieß 17 Canones auf, die in allen Conciliensammlungen fehlen und uns nur aus dem großen Werke des Cardinals Gousset, Erzbischofs von Rheims (Les Actes de la Province ecclés. de Reims, t. II. p. 357 sqq.), bekannt sind. 1. Ueber die Sitzordnung und den Ritus bei Abhaltung der Provincialsynoden. 2. Um den Wucher auszurotten, sollen die Bischöfe jeden Verdächtigen, auch wenn kein Kläger auftritt, von Amtswegen in Untersuchung ziehen. 3. Kein Advokat darf einen Solchen vertheidigen, außer wenn er schwören kann, daß er ihn für unschuldig halte. 4. An jeder Kirche muß eine hinlängliche Zahl Geistlicher angestellt sein, und die Visitatoren haben

[1] Mansi, t. XXIII. p. 213 sqq. Harduin, t. VII. p. 185 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1251.

darüber zu wachen, daß die Aebte in den Prioraten nicht zu wenige Servitores (S. 1007) haben, wie vielfach aus Habsucht geschieht. 5. Manche weltliche Herren belegen die Güter eines Geistlichen ohne Rücksprache mit seinem hierarchischen Obern sogleich mit Beschlag, wenn Jemand eine Schuldforderung gegen ihn erhebt. Wer dieß thut, ist mit kirchlicher Censur zu belegen. 6. Wer das Asylrecht verletzt, wird excommunicirt; falls er Jemanden in einer Kirche tödtet, auf Lebenszeit. 7. Prediger um Lohn dürfen nicht angestellt werden. 8. Wer einem Andern sein Klagrecht abtreten will, muß dieß vor dem Bischof oder Archidiakon thun. 9. Der Abt darf von seinen Prioren keine größere Abgabe verlangen, als üblich ist. 10. Wie nach c. 47 der vierten Lateransynode alle ungeordnete Excommunication verboten wird, so darf auch Niemand eine verhängte Excommunication wieder aufheben ohne Einhaltung der kirchlichen Form. 11. Haben Laien das Kirchengut angetastet und schafft der weltliche Richter nicht Ordnung, so mag der Bischof den Gottesdienst in seiner Diöcese verbieten, die Taufe und die Buße der Todkranken ausgenommen. 12. Kein Mönch darf predigen, Beicht hören ꝛc., außer da, wo sein Orden ein Kloster hat. 13. Begehen privilegirte (exemte) Mönche einen Exceß, so hat gegen sie zu geschehen, was das Recht darüber verordnet. 14. Wer einen Laien in seinen Angriffen auf die Kirche unterstützt, unterliegt der gesetzlichen Strafe. 15. Laien dürfen über keinen Geistlichen zu Gericht sitzen. 16. Details über die Bestrafung solcher Herren, welche Kirchengut rauben. 17. Wenn sich ein Religiose in weltlichen Kleidern und mit Waffen zeigt, soll er verhaftet und vor seinen Obern gebracht werden. — Endlich gehört dieser Synode auch ein interessanter Beschluß über Befehdung der Bischöfe an: Wenn Jemand gegen einen Bischof oder seinen Rath oder seine Familie Fehde angefangen hat, so soll ihn der Bischof excommuniciren, wenn er nicht auf geschehene Mahnung hin Sicherheit leistet. Gleiche Strafe trifft den Vorgesetzten des Betreffenden, wenn nicht er jetzt für die Sicherheit des Bischofs sorgt. So geht es fort bis zum König. Schafft auch dieser nicht innerhalb 40 Tagen die nöthige Sicherheit, so mag der verletzte Bischof in seiner Diöcese den Gottesdienst suspendiren; der Erzbischof und die übrigen Bischöfe aber thun dieß erst, wenn eine nochmalige Mahnung an den König fruchtlos geblieben ist [1].

[1] Mansi, l. c. p. 222 u. 260. Harduin, l. c. p. 199. Labbe, t. XIII. p. 1273.

Um dieselbe Zeit stellten die Bischöfe der Provinz Tours unter Erzbischof Juhel de Mayenne auf der Synode zu Chateau-Gontier 37 Reformcanones auf: 1. Clandestine Ehen dürfen durchaus nicht geduldet und müssen von den Bischöfen wieder aufgelöst werden. 2. Die Erzpriester und Landdekane dürfen auctoritate propria über Ehesachen nicht entscheiden. 3. Ist eine Kirche erledigt, so muß der Patron seinen Candidaten innerhalb der gesetzlichen Zeit zuerst dem Archidiakon oder Landdekan und dann dem Bischof oder demjenigen (Abte), der das jus episcopale hat, präsentiren. Derselbe muß dann schwören, daß er weder persönlich noch durch einen Andern für die Präsentation etwas gegeben oder versprochen habe. Hat er diesen Schwur geleistet und ist er tüchtig, so verleiht ihm der Bischof, oder wer sonst das bischöfliche Recht hat, die cura animarum, und er schwört abermals, dem Bischof und seinen sonstigen Vorgesetzten gehorchen, nach ihrer Weisung die Weihen empfangen, die Rechte seiner Kirche vertheidigen, entfremdetes Eigenthum derselben zurückfordern zu wollen. 4. Die Bischöfe müssen alle Cleriker, welche Seelsorgkirchen haben, anhalten, daß sie persönlich an ihnen dienen. 5. Wenn aus irgend einem dringenden Grunde eine Kirche Jemanden ad firmam (S. 399) gegeben wird, so muß für den Kaplan von den Einkünften so viel zurückbehalten werden, als zu seinem Unterhalt nöthig ist. 6. Bei allen Canonikaten muß die Zahl der Canonici fixirt werden. 7. Institutionen auf Präbenden, die erst künftig in Erledigung kommen (Exspectanzen), sind fortan verboten. 8. Die consuetudines der Kathedralkirchen sollen schriftlich fixirt werden. 9. Bemerkt ein Priester, daß Jemand mit einem Excommunicirten umgeht, so soll er ihn ermahnen, und wenn er nicht abläßt, ihn vom Kirchenbesuch ausschließen. 10. Allgemeine Excommunicationen dürfen nicht verhängt werden. 11. Kein Cleriker darf einem Laien tributpflichtig werden. 12. Die Archidiakonen und Erzpriester ꝛc. dürfen auf dem Lande keine Officialen haben, sondern müssen auch ihre auswärtigen Geschäfte persönlich besorgen. 13. Die kirchlichen Obern dürfen keine fixirten Geldsummen statt der Procurationen annehmen; es ist dieß dem c. 33 des vierten Lateranconcils zuwider. 14. Die Prälaten dürfen von den für Kirchen zu bestellenden Firmarien[1] kein Geld erpressen. 15. Wenn ein Patron einen Unwissenden präsentirt, so verliert er für dießmal das Präsentationsrecht. 16. Nie-

[1] Firmarius, der eine Kirche ad firmam hat. — Vicarius seu presbyter, cui ecclesia deservienda committitur. Du Cange, s. h. v.

mand darf als Seelsorger an einer Kirche angestellt werden, wenn er die Sprache des Orts nicht versteht und spricht. 17. Die Vormundschaft über Waisen ꝛc. darf nicht verkauft werden. 18. Kein Priester darf ohne Erlaubniß des Bischofs functioniren. 19. Es darf nicht mehr geschehen, daß Laien ihre Prozesse einem Cleriker überlassen, damit sie vom weltlichen an's geistliche Gericht übergehen. 20. Cleriker, die sich eines schweren Vergehens schuldig gemacht haben, werden vom Bischof degradirt, und falls sie auch nachher noch unverbesserlich sind, von der Kirche nicht mehr beschützt. 21. Die clerici ribaldi, namentlich die Goliarden, sollen geschoren werden, so daß man die Clerikal-Tonsur an ihnen nicht mehr sieht (S. 1007). 22. Die Vergehen der Kreuzfahrer sind von den geistlichen Richtern zu untersuchen, und falls sie schwer sind, muß der geistliche Richter dem Betreffenden das Kreuzeszeichen und alle Kreuzfahrerprivilegien nehmen (ihn also auch dem weltlichen Richter überliefern). 23. Es kommt vor, daß Tyrannen (gewaltthätige Adeliche) kirchliche Personen oder Güter durch Leute antasten lassen, die zu arm sind, um den Schaden ersetzen zu können. Kommt ein Tyrann in solchen Verdacht, so muß er sich vor dem Bischof reinigen, und falls er es nicht kann, Entschädigung leisten. 24. Die Mönche müssen Stillschweigen beobachten und die Zeichen kennen, mit welchen sie sich (statt der Worte) verständigen. Ihre Kleidung muß gleichförmig sein. 25. Mönche, die noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen nur in solche Priorate versetzt werden, welche conventartig sind (eine vita communis haben). 26. Die Mönche dürfen kein Eigenthum besitzen; der Abt kann Solches nicht erlauben. 27. Die Mönche und alle Regularen müssen in Betreff der Fleischspeisen ihre Regel beobachten (s. S. 1009). 28. Kein Abt darf ohne einen Mönch, kein Mönch ohne einen Diener ausreiten. 29. Kein Mönch darf einzeln wohnen (an einer Kirche dienend), sondern es müssen je wenigstens zwei zu einem Priorat verbunden werden (S. 1009). Ist dieß nicht möglich, so muß der Vereinzelte in's Kloster zurückkehren und in diesem das Officium persolviren, welches er an jenem besondern Orte für den Patron zu verrichten hatte. Der Bischof aber muß dafür sorgen, daß der Patron damit zufrieden ist. 30. In den Pfarrkirchen muß an allen Sonntagen der Wucher mit Excommunication bedroht werden. Wer in Verdacht kommt, muß allem Wucher öffentlich abschwören; wer sich nicht bessert, wird excommunicirt und erhält kein kirchliches Begräbniß. 31. Juden dürfen nicht zu Beamten bestellt werden. 32. Wenn ein Jude den christlichen Glauben oder den Heiland schmäht, so darf kein

Christ weitern Verkehr mit ihm haben. 33. Kein Jude kann gegen Christen zeugen. 34. Geheime Ehen sind verboten. 35. Alle Officialen ꝛc. müssen bei ihrer Anstellung schwören, keine Geschenke anzunehmen und gerecht zu sein (s. S. 1008). 36. Auch die Advokaten müssen schwören (s. S. 1010). 37. Die Verordnungen der Synode zu Laval (Vallis Guidonis vom Jahre 1207) müssen beobachtet werden [1].

Unter dem 20. Juni 1231 berief König Heinrich III. von England alle Suffraganen von Canterbury, sowie die walisischen Bischöfe von Llandoff und S. Davids zu einer Synode nach Oxford auf kommenden 13. Juli. Es sollte daselbst über den schon 1223 mit Excommunication und Interdict bestraften Herzog Lewelin von Northwallia verhandelt werden. Derselbe wurde abermals sammt allen seinen Anhängern mit dem Anathem belegt. Primas Richard von Canterbury war, weil eben in Rom abwesend, auf diesem Concil nicht zugegen; der Bischof von Winchester aber war im heiligen Lande [2]. Im gleichen Jahre 1231 begann in England eine heftige und wohlorganisirte nationale Verfolgung gegen alle Römer, und deren waren es nicht wenige, die mit päpstlichen Legaten nach England gekommen waren und von diesen englische Beneficien, zum Theil die fettesten Pfründen erhalten hatten. An manchen bischöflichen Kirchen waren nicht weniger als fünf solcher Italiener. Auf Grund angeblich königlicher Erlasse wurden nun alle diese Italiener beraubt und sammt ihren Beschützern mit dem Tode bedroht. Bischof Roger von London veranlaßte deßhalb am 11. Februar 1232 eine Synode zu London, welche die Urheber solcher Gewaltthaten mit dem Banne belegte, manche wurden vom Könige eingekerkert und der Rädelsführer nach Rom gesandt [3].

§ 659.

Synoden wegen der Stedinger und anderer deutschen Ketzer.

Wie Deutschland schon zu den Zeiten des hl. Bernhard in hohem Grade von manichäisch-gnostischen Irrthümern angesteckt war, so auch wieder

---

[1] Mansi, t. XXIII. p. 223 sqq. Harduin, t. VII. p. 191 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1261.

[2] Haddan-Stubbs, l. c. t. I. p. 462. Lewelin war schon von Langton und seinen Suffraganen gebannt und die Sentenz von Papst Honorius bestätigt worden. Haddan-Stubbs, l. c. p. 459. Potthast, Reg. n. 7083.

[3] Mansi, l. c. p. 241. Labbe, t. XIII. p. 1267. Fleury, Hist. eccl. Liv. 80, 11 u. 18.

im 13. Jahrhundert. Abgesehen von den strengen Edicten gegen die Ketzer, welche Friedrich II. schon bei seiner Krönung im Jahre 1220 erließ (S. 915. 993), dann zu Ravenna im Februar und März 1232 erneuerte[1] und die dauernd in Kraft blieben, waren es zunächst mehrere Privaten, ohne irgend amtliche Stellung, welche in Deutschland im Jahre 1231 die Verfolgung der Ketzer eröffneten. Die Wormser Annalen erzählen uns, daß jetzt ein Dominikaner-Laienbruder Konrad Dorso in Gemeinschaft mit einem einäugigen und sonst verstümmelten Laien Johannes in Oberdeutschland auftrat und unter dem Vorgeben, er habe die besondere Gabe, Ketzer zu erkennen, zunächst gegen Leute niederen Standes wüthete. Manche wurden verbrannt, darunter auch solche, die wirklich schuldig waren, und das Volk freute sich dessen. Hiedurch ermuthigt, wagten sich jene Zwei auch an vornehmere Leute, einfach den Richtern erklärend: „diese sind Häretiker, wir ziehen die Hände vor ihnen zurück." Die Richter mußten sie nun ohne Einhaltung gesetzlicher Normen zum Feuertod verurtheilen, was der Clerus überall in hohem Grade bedauerte. Viele ganz gute Christen wurden verurtheilt, und die befangenen, mitleidslosen Richter suchten jetzt auch den König Heinrich und andere Herren in's Interesse zu ziehen durch den Satz: die Güter der verbrannten Häretiker sollten den Herren derselben, in bischöflichen Städten aber hälftig dem König und hälftig dem Bischof zufallen. Dieß, sagt der Wormser Annalist, gefiel den Herren, und sie ließen in ihren Städten und Villen viele Unschuldige verbrennen. Jene aber sagten: „Es dürfen hundert unschuldig verbrannt werden, wenn nur Einer darunter schuldig ist." Das ganze Land zitterte vor ihnen[2].

Theilweise zur Bekräftigung, theilweise zur Berichtigung dieser Darstellung dient, daß König Heinrich von Deutschland (Sohn Friedrichs II.) in seinem Decret vom 2. Juni 1231 sagt: auf dem Wormser Reichstag (Mai 1231) sei darüber verhandelt worden, wem die Güter der verurtheilten Häretiker gehörten, und der allgemeine Beschluß, den er jetzt verkünde, gehe dahin, daß die eigenen Güter des Häretikers seinen Erben, die Lehen aber dem Lehensherrn zufallen sollten[3]. Gleichzeitig beschäftigte sich auch Kaiser Friedrich II. selbst wieder mit den Ketzern, erneuerte und verschärfte seine alten Statuten und nahm die Domini-

---

[1] Pertz, M. G. Leg. II. p. 287.

[2] Böhmer, Fontes, t. II. p. 175 sq. M. G. SS. t. XVII. p. 38 sqq.

[3] H.-Bréh., t. III. p. 465 sq. M. G. Leg. II. p. 284.

kaner als Ketzerrichter in ganz Deutschland in seinen besondern Schutz (S. 993).

Den Wormser Annalen conform berichten die gesta Trevirensium archiepiscoporum, daß im Jahre 1231 die große Ketzerverfolgung in ganz Deutschland begonnen habe, und daß gegen die Verdächtigen auf eine sehr gewaltsame und summarische Weise vorgeschritten worden sei. Viele seien unschuldig verbrannt worden, denn man habe eine geordnete Vertheidigung nicht erlaubt, und Alle so eingeschüchtert, daß Niemand für den Andern aufzutreten wagte. „Auch die Diöcese Trier," fahren die gesta fort, „ist von dieser Ansteckung nicht frei geblieben, und in der Stadt Trier selbst behauptete man, drei Schulen der Ketzer entdeckt zu haben. Eine Frau, Namens Luckardis, die für sehr fromm galt, wurde verbrannt, weil sie den Sturz Lucifers für ungerecht erklärte und ihn wieder in den Himmel zurückversetzen wollte[1]. Es gab mehrere derartige Secten. Manche von diesen Ketzern hatten deutsche Bibelübersetzungen. Einige wiederholten die Taufe; Manche glaubten gar nicht an den Leib des Herrn; Andere meinten, daß wenigstens schlechte Priester ihn nicht conficiren könnten, und wieder Andere behaupteten, die Consecration könne überall, in jedem Gefäße und von Jedermann, geweiht oder ungeweiht, Mann oder Weib, vollzogen werden. Einige erklärten die Firmung und Oelung für überflüssig; Andere verwarfen den Papst, den Clerus und die Religion, wieder Andere die Gebete für die Verstorbenen. Ja Manche heiratheten sogar ihre eigenen Mütter, indem sie die Verwandtschaft mit 18 Denaren abkauften. Etliche küßten einen bleichen Menschen oder einen Kater, Andere wollten zwischen den Tagen gar keinen Unterschied machen, weder Fest- noch Fasttage beobachten, und aßen Fleisch am Charfreitag. Erzbischof Theoderich von Trier fand, daß ein Theil von ihnen einen besondern Bischof habe und ihn ebenfalls Theoderich nenne. Das Gleiche geschehe an anderen Orten. Ebenso hätten sie auch ihrem Papst den Namen Gregor gegeben, und wenn man sie über ihren Glauben frage, erhalte man die Antwort: wir glauben gerade so, wie Papst Gregor und Bischof N. N. — Theoderich veranstaltete nun eine Synode zu Trier (1231). Drei Häretiker wurden vorgeführt, zwei davon wieder entlassen und einer verbrannt. Auch wurden auf dieser Synode mehrere Münzfälscher excommunicirt." [2]

---

[1] Vgl. hiemit die Anklagen gegen Propst Mimike oben S. 937.

[2] Bei Martene et Durand, Vet. script. ampl. collect. t. IV. p. 242 sq. Mansi, t. XXIII. p. 241. 244. Hartzheim, t. III. p. 539. — Binterim

Dieselben gesta Trev. berichten (l. c.), daß neben Trier besonders Mainz der Schauplatz dieser Häretiker gewesen sei; Alberich aber spricht von einer Synagoge derselben in der Cölner Gegend, wo ein Bild Lucifers auf vorgelegte Fragen Antwort gegeben habe, aber durch Vorhaltung einer heiligen Hostie zusammengestürzt sei[1]. Ihr Hauptgegner am Rhein wurde in Bälde der bekannte Konrad von Marburg, der Beichtvater der hl. Elisabeth von Thüringen, und seine Procedur gegen sie war so formlos, als die bisherige. Der Wormser Annalist schreibt darüber: „Um sich zu verstärken, verbanden sich Dorso und Johannes mit Bruder Konrad von Marburg, der im Ansehen eines Propheten stand[2]. Sie gewannen ihn, denn er war ein judex sine misericordia, und setzten nun ihr Werk in großem Maßstab fort. Diejenigen, die sich der Häresie schuldig bekannten — und manche Unschuldige thaten dieß, um das Leben zu retten —, wurden geschoren, wer aber läugnete, verbrannt[3], und die Zahl der Letzteren war noch größer, als die der Ersteren. Jene Drei regierten nun überall, da Konrad von Marburg gelehrt und sehr beliebt war. Auch gaben sich viele Franziskaner und Dominikaner zu ihren Gehülfen her, obwohl sie selbst kein Mandat vom Apostolischen Stuhle hatten.“[4]

Letztere Bemerkung kann sich nur auf den Anfang der dießfallsigen Thätigkeit Konrads von Marburg beziehen, denn nachmals war er wirklich als inquisitor haereticae pravitatis bestellt. Aus der Erfurter Chronik könnte man schließen, er habe schon im Mai 1232, als er zu Erfurt vier Ketzer verbrennen ließ[5], solche Vollmacht besessen; allein

(Deutsche Concil. Bd. IV. S. 400 f.) ist der irrigen Ansicht, diese Synode sei mit der Trierer d. J. 1238 identisch. Damals handelte man von diesen Häretikern nicht mehr.

[1] Alberic. monachus trium fontium Chron. M. G. SS. t. XXIII. p. 931. Ueber monach. trium fontium vgl. die eingehende und gelehrte Untersuchung von Scheffer-Boichorst in der Einleitung zur Chron. l. c. p. 631.

[2] Konrad von Marburg war nicht ein Ordensgeistlicher, wie man aus dem Worte „Bruder“ schließen könnte, sondern ein Weltpriester. Da er aber von seinem Amte als Prediger für einen neuen Kreuzzug und später gegen die Ketzer öfters praedicator genannt wurde, hielten ihn Manche für einen Dominikaner. S. hierüber Kaltner, Konrad von Marburg. Prag 1882. S. 76 ff.

[3] Noch genauer gibt die Erfurter Chronik das Verfahren Konrads also an: „Der Verdächtige wurde öffentlicher Prüfung unterstellt. Bekannte er seinen Irrthum und wollte er in die Kirche zurückkehren, so wurde er geschoren; behauptete er aber seine Unschuld und wurde er dennoch als Häretiker erwiesen (pro haeretico, nicht per haereticum), so verbrannte man ihn.“ Böhmer, Fontes, t. II. p. 391 sq. Pertz, t. XVI. p. 29; t. XXIII. p. 931.

[4] Böhmer, Fontes, t. II. p. 176. [5] Böhmer, Fontes, l. c. p. 389.

das päpstliche Schreiben an den Mainzer Erzbischof vom 29. October 1232 spricht noch nicht von einer solchen Mission Konrads und beauftragt den Erzbischof, fromme und wohlunterrichtete Männer auszuwählen und in alle Theile seiner Diöcese auszusenden, um die Häretiker und Verdächtigen auszukundschaften (wahrscheinlich wurde Konrad eben jetzt, sei's vom Bischof oder dem Papst selbst, mit der Mission gegen die Ketzer betraut). Falls ein Verdächtiger nach gepflogener Untersuchung als schuldig erscheine und den Geboten der Kirche nicht gehorchen wolle, solle der Erzbischof so verfahren, wie das neue päpstliche Statut über die Ketzer es vorschreibe. Denjenigen aber, die der Häresie abschwören und in die Kirche zurücktreten wollten, solle er Absolution ertheilen unter der Verwarnung, ja nicht mehr zum alten Irrthum zurückzukehren. Wer gegen die Ketzer predige, solle für jede Predigtstation einen Ablaß von 20 Tagen, wer aber die etwa nöthig werdende gewaltsame Unterdrückung der Häresie unterstütze, einen dreijährigen Nachlaß seiner Buße erhalten. Wer in solchem Kampf falle, dem sei, wenn er reumüthig gebeichtet, ein vollständiger Nachlaß (aller Strafen) seiner Sünden gewährt[1].

Ein Jahr zuvor hatte der Papst auch an den Bischof Johann von Lübeck, an den Dominikanerprior in Bremen und an den päpstlichen Pönitentiar Johann von Vicenza eine Bulle wegen der Stedinger gesandt[2]. Es war dieß ein Mischvolk von Friesen und Sachsen, das gegen Ende des 12. Jahrhunderts an die Gestade der unteren Weser eingewandert und das Land urbar gemacht hatte. Diese „Gestadebewohner"[3], nach ihren Wohnsitzen an beiden Ufern der Weser in Ost- und Weststedinger getrennt, erwuchsen in wenigen Decennien zu einem kräftigen, freien Bauernstand, der den Versuch der Grafen von Oldenburg, das Land unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, gewaltsam zurückwies. Als die Besatzungen zweier Festen genannter Grafen sich frechen Uebermuth gegen Frauen und Töchter der Ansiedler erlaubten, überfielen diese die Burgen und machten sie dem Erdboden gleich. Dem Versuche, sich auch der Zins- und Zehntpflicht gegen das Bremer Erzstift zu entziehen, trat aber Erzbischof Hartwig II. mit Entschiedenheit und Erfolg entgegen.

---

[1] Würdtwein, Nova subsidia diplom. t. VI. p. 28 sqq.

[2] Die Bulle datirt von Rieti 26. Juli 1231, abgedruckt im Bremer Urkundenbuch, Bd. I. n. 166. S. 196; deutsch bei Schumacher, Dr. H. A., Die Stedinger. Beitrag zur Geschichte der Wesermarschen. Bremen 1865.

[3] Ueber die Ableitung des Namens Stedinger vgl. Schumacher, a. a. O. S. 25 u. 148. Note 1.

Nach seinem Tode aber scheinen sie ihren Zweck wenigstens theilweise erreicht zu haben, während der Kämpfe, die von 1207—1217 um den Besitz des Bremer Erzstuhles geführt wurden und in die die Stedinger vielfach und theilweise mit Erfolg eingriffen. Als nun Gerhard II., 1219—1258 Erzbischof von Bremen, wieder ernstlich an die Eintreibung genannter Abgaben dachte, widersetzten sich die Bewohner der Wesermarschen und vergriffen sich sogar an einzelnen Boten des Erzbischofs, die zur Entrichtung der Abgaben mahnten. Nun sandte Gerhard unter seinem Bruder, Hermann von der Lippe, ein Heer gegen die widerspenstigen Bauern, allein Hermann verlor gegen sie am Weihnachtsabend 1229 Schlacht und Leben. So außer Stande, gegen die selbstbewußten Ansiedler seine Rechte mit Waffengewalt zur Geltung zu bringen, griff der Erzbischof jetzt zum geistlichen Schwert. Er berief auf den 17. März 1230 eine Diöcesansynode nach Bremen, auf welcher die Stedinger für Ketzer erklärt und als solche verurtheilt wurden. In dem Synodalprotocoll[1] werden ihnen folgende Verbrechen zur Last gelegt: Sie verachten die Schlüsselgewalt der Kirche und die kirchlichen Sacramente völlig, schätzen die Lehre der Kirche gering, fallen Cleriker jeder Stellung an und tödten sie, Klöster und Kirchen verwüsten sie durch Brand und Raub, Eide werden von ihnen ungescheut gebrochen, den Leib des Herrn entweihen sie in erschrecklicher Weise; dann befragen sie Dämonen, machen wächserne Bilder, erholen sich bei Wahrsagerinnen Rath und begehen noch andere abscheuliche Werke der Finsterniß. Bei all diesen, zum Theil freilich recht gravirenden Anklagen ist offenbar an eigentlich dogmatische Verirrungen, an eine wirkliche Irrlehre gar nicht zu denken[2]; der eine Haupt- und Grundirrthum ist offenbar nichts Anderes, als der bewaffnete Widerstand gegen die Forderung des Erzbischofs von Bremen. Dieser ist gemeint mit der Verachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt, der Geringschätzung kirchlicher Lehre und der ungescheuten Verletzung geschworener Eide. Die Boten, welche die Forderung des Erzbischofs in die Lande der Stedinger brachten und zur Erfüllung derselben aufforderten, waren hauptsächlich Cleriker und Mönche, und an ihnen vergriffen sich die empörten Marschbewohner und zwar oft in gröblichster Weise, aber nicht weil sie Cleriker waren, sondern weil sie in ihnen Feinde ihrer politischen Freiheit erblickten.

[1] Dasselbe bei Sudendorf, Bd. II. n. 71. p. 156; deutsch bei Schumacher, a. a. O. S. 81. Ueber das Datum der Synode s. Schumacher, S. 222.

[2] Dieß ergibt sich auf's Bestimmteste aus den unten folgenden päpstlichen Schreiben vom 18. März 1234 und 21. August 1235.

Ebenso wenig werden sie sicherlich den geistlichen Charakter jener respectirt haben, die sie in den Kampfreihen ihres Gegners auf dem Schlachtfelde fanden, und so werden Cleriker der verschiedensten Stellungen dem Kriegsgott zum Opfer gefallen sein. Noch weniger wurden kirchliche Gebäude geschont, damit aber zugleich auch das Heilige in ihnen profanirt. Abergläubische, zum Theil an's Heidenthum anklingende und aus ihm herstammende Gebräuche sind etwas so Allbekanntes und Gewöhnliches, daß man sich nicht wundern darf, solche auch unter den Bewohnern der Wesermarschen des 13. Jahrhunderts zu entdecken, ohne daß man deßhalb eine Anklage auf Ketzerei wird für begründet halten wollen.

Es ist leicht begreiflich, daß die Stedinger, die den Kriegswaffen des Erzbischofs getrotzt, auch dem kirchlichen Urtheil desselben sich nicht beugten und dasselbe nicht als rechtskräftig anerkannten. Damit rechtfertigten sie aber die Anklage auf Mißachtung der kirchlichen Schlüsselgewalt immer mehr, und als sich daher Erzbischof, Kapitel, Clerus und Adel des Erzstiftes mit einer dahin lautenden Klage nach Rom wandten, konnten sie obige Bulle Gregors IX. vom 26. Juli 1231 erwirken. In ihr sind im Ganzen dieselben Klagepunkte wiederholt, wie sie im Bremer Synodalprotocoll von 1230 stehen, dazu kommt noch die Mißachtung der Excommunication. Auf Grund dessen werden obige Adressaten aufgefordert, die Empörer auf jede mögliche Weise zur Unterwerfung unter den Bremer Bischofsstuhl und zur Gemeinschaft der Kirche zurückzubringen. Uebrigens wollte sich der Papst über die Angelegenheit noch des Genauern erkundigen und beauftragte daher die drei Bischöfe von Minden, Lübeck und Ratzeburg mit gewissenhafter Untersuchung derselben. Dieser Bericht muß im Ganzen identisch gelautet haben mit der Klagschrift der Bremer Kirche, denn auf Grund desselben erschien nun die erste Kreuzzugsbulle gegen die Stedinger vom 29. October 1232. Darin sagt der Papst von ihnen: „Sie verachten die Lehre der Kirche, bekämpfen die Freiheit derselben, schonen in ihrer Grausamkeit keines Geschlechtes noch Alters, vergießen Blut wie Wasser, haben Geistliche in Kreuzesform an die Wand genagelt, verunehren das heilige Abendmahl auf schändliche Weise, befragen Dämonen und verehren Götzenbilder aus Wachs. Die Bischöfe sollen darum ihre Gläubigen gegen diese gottlosen Teufelsverehrer aufrufen und durch Ablaßversprechen für einen Zug wider sie gewinnen.“[1] Eine weitere Bulle vom 12. November desselben Jahres[2] ertheilte dem

[1] Raynald. 1232, 8. M. G. Epp. t. I. n. 489.

[2] Lünig, Spicileg. eccles. III. p. 950. Schumacher, a. a. O. S. 97.

Erzbischof unbeschränktes Strafrecht gegen alle der Häresie verdächtigen Cleriker. — Der erste Kreuzzug gegen die Stedinger war nicht glücklich, die kampfbereiten Marschbewohner blieben Sieger und ließen nun leichtbegreiflich die kirchlichen Personen und Sachen ihren Grimm noch in erhöhtem Maße fühlen. Unterdessen hatte der Papst durch eine Bulle vom 19. Januar 1233 die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Verden, Münster und Osnabrück noch besonders aufgefordert, die Bischöfe von Minden, Lübeck und Ratzeburg in der Kreuzpredigt nach Kräften zu unterstützen[1]. Deßgleichen ermahnte er auch die Bürger von Bremen, ihrem Bischof beizustehen, und wahrscheinlich kam infolge dessen im März 1233 ein Waffenbund zu Stande zwischen Bischof und Bürgern[2]. Es begann nun im Sommer 1233 der zweite Kreuzzug, der zunächst den Ostfstedingern galt; sie wurden besiegt und ihr Land verwüstet. Als dieser Sieg bereits errungen, erschien eine neue Kreuzzugsbulle, auf die Kunde von dem ersten mißglückten Stedingerzug, am 17. Juni 1233 erlassen[3]; sie bot allen Theilnehmern am Kampfe gegen die häretischen und verstockten Marschbewohner denselben Ablaß, wie den Kreuzfahrern in's heilige Land. Uebrigens verlangt der Papst von den Adressaten nochmals, sich zuvor genau über die den Stedingern zur Last gelegten Verbrechen zu vergewissern, auf daß man im Vorgehen gegen sie nicht durch falschen Irrthum mißleitet werde. Ganz anders aber redet Gregor von der Stedinger-Angelegenheit in einem vom 18. März 1234 datirten Schreiben an seinen Legaten in Norddeutschland, Bischof Wilhelm von Modena. Hier ist nicht mehr von häretischen Irrthümern und anderen kirchlichen Verbrechen die Rede, sondern nur von einem erschrecklichen, unheilvollen Streit zwischen Erzbischof und Stedingern und dem infolge hievon verübten Morden, Brennen und Verwüsten von Landschaften. Der Legat wird aufgefordert, Alles aufzubieten, um zwischen den Streitenden einen Vergleich anzubahnen; sollte dieß aber nicht gelingen, so müsse dem Papst Meldung gemacht werden über den Stand der Sache, auf daß er sich derselben besser anzunehmen vermöge[4]. Dieses päpstliche Schreiben vermochte aber den tödtlichen Schlag von den Stedingern

---

[1] Hartzheim, t. III. p. 553. Lindenbrog, Scriptores rer. Germ. septentr. Hamb. 1706. p. 171. Schumacher, a. a. O. S. 184. Note 53.

[2] S. Brem. Urkundenb., Bd. I. S. 204 ff. Schumacher, a. a. O. S. 103.

[3] Sudendorf, Registr. II. n. 79 p. 167. M. G. Epp. s. XIII. t. I. n. 539.

[4] Bremer Urkundenbuch, Bd. I. S. 215. Schumacher, a. a. O. S. 116.

nicht mehr abzuwenden. Im Frühjahr 1234 zog ein stattliches Kreuzheer gegen die Bewohner der westlichen Wesermarschen, und der Tag von Altenesch (27. Mai 1234)[1] brachte fast dem ganzen Stedingerstamm Tod und Verderben; nur Wenige entkamen dem Blutbad zu den benachbarten Friesen[2]. Als wieder geordnete Zustände in den Wesermarschen zurückgekehrt waren, beauftragte der Papst durch Schreiben vom 21. August 1235 den Erzbischof von Bremen, die Stedinger vom Banne zu lösen, falls sie der Kirche Genugthuung leisten und für die Zukunft Sicherheit geben. Von Häresien oder Irrlehren ist auch in diesem päpstlichen Schreiben keine Rede mehr, dasselbe spricht lediglich von Unbotmäßigkeit gegen den Erzbischof[3]. Daß den Stedingern trotzdem bis in die neueste Zeit häretische Verirrungen zur Last gelegt wurden, daran trägt, außer den oben angeführten, von Bremen aus inspirirten päpstlichen Schreiben, namentlich auch Albert von Stade die Schuld. Er spricht von den Stedingern ganz in den Ausdrücken des Bremer Synodalprotocolls und fügt seinerseits noch bei, daß sie Luciferianer gewesen und einen Aftergott (Deum contrarium), den Asmodi[4], verehrt, und sehr viele Bauern in nahen und fernen Provinzen für sich gewonnen hätten. Günstiger und richtiger äußern sich die Annales Colonienses maximi über die Stedinger, sie legen ihnen nur Zehntverweigerung zur Last, weßhalb sie excommunicirt und darauf als Verächter der kirchlichen Schlüsselgewalt erfunden wurden[5]. Durchaus irrig aber war es, jene schreckliche Schilderung deutscher Ketzer, welche die päpstlichen Briefe vom 11. und 14. Juni 1233 enthalten, auf die Stedinger zu beziehen[6]. Ersteres Schreiben ist an den Magister Konrad von Marburg[7], das zweite in zwei Ausfertigungen an den deutschen König Heinrich[8], dann an den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Hildesheim und wie-

---

[1] Ueber Ort und Zeit der Schlacht s. Schumacher, a. a. O. S. 241.

[2] M. G. SS. t. XVI. p. 361 sq. Nach den Annales Colonienses maximi sollen 2000 Stedinger gefallen sein. M. G. SS. t. XVII. p. 844.

[3] Die Bulle bei Lindenbrog, l. c. p. 172; deutsch bei Schumacher, a. a. O. S. 127.

[4] M. G. SS. t. XVI. p. 361. Hartzheim, t. III. p. 551.

[5] M. G. SS. t. XVII. p. 843.

[6] Es geschah dieß irrigerweise von Raynald (ad ann. 1233 n. 41 u. 43) und alle Andern schrieben ihm nach. S. hierüber Schumacher, a. a. O. S. 224.

[7] Abgedruckt bei Ripoll, Bullarium Ord. S. Dom. Romae 1729. t. I. p. 50.

[8] Raynald. 1233, 42—45. Martene et Durand, Thes. anecd. t. I. p. 950. Hartzheim, t. III. p. 544. Mansi, l. c. p. 323.

der an Magister Konrad[1] gerichtet, und war durch einen vorausgegangenen Bericht der drei letzteren an den Papst veranlaßt. „Unter allen Ketzereien," sagt der Papst, „welche Deutschland heimgesucht haben, ist eine die schlimmste und verbreitetste . . . Wenn ein Novize in diese Secte aufgenommen wird und in die Schulen der Verruchten eintritt, so erscheint ihm zuerst die Gestalt eines Frosches oder einer Kröte. Die Einen küssen dieselbe vorn, die Anderen hinten, und nehmen deren Zunge in den Mund. Diese Gestalt erscheint manchmal in natürlicher Größe (eines Frosches), dann auch so groß wie eine Ente oder Gans, ja sogar wie ein Ofen[2]. Wenn dann der Novize vorwärts geht, begegnet ihm ein außerordentlich blasser Mensch mit pechschwarzen Augen, so dürr, daß er nur aus Haut und Bein zu bestehen scheint. Auch ihn küßt der Novize und hat dabei das Gefühl, als ob er Eis berühre. Nach diesem Kuß verschwindet in seinem Innern alle Erinnerung an den katholischen Glauben. Nachher setzen sich die Anwesenden zu einer Mahlzeit, und wenn diese beendet, steigt von einer Statue — wie solche in den Schulen dieser Häretiker vorhanden zu sein pflegen — ein schwarzer Kater in der Größe eines mittelmäßigen Hundes mit zurückgeschlagenem Schwanze rückwärts herab. Der Novize küßt ihn auf's Hintertheil; dann thut dieß auch der Meister (Vorstand der Secte), und nach ihm jeder Einzelne, der dessen würdig ist. Die Unvollkommenen aber empfangen den Friedenskuß vom Meister. Nachdem sie mehrere Lieder gesungen, spricht der Meister, während sich Alle vor dem Kater verneigen: schone unser. Und indem der Zweite: wer vernimmt dieß? antwortet (d. h. an wen ist die Bitte um Schonung gerichtet), und der Dritte: der höchste Meister ruft (d. h. der höchste Meister soll schonen), spricht der Vierte: wir müssen gehorchen. Darauf werden die Kerzen ausgelöscht und die abscheulichsten Werke der Unzucht verübt. Sind mehr Männer als Weiber da, so begehen Männer mit Männern, im umgekehrten Fall Weiber mit Weibern unnatürliche Unzucht. Sind diese Frevel geschehen, so werden die Lichter wieder angezündet. Jeder geht an seinen Platz, und aus einem dunkeln Winkel der Schule tritt eine Menschengestalt hervor, von den Nieren an aufwärts glänzend, heller als die Sonne, nach unten aber haarig wie ein

[1] Ripoll, l. c. p. 52.

[2] Hierin erblickt Schminke, a. a. O. S. 553, eine „hessische Redensart" und schließt daraus, daß Magister Konrad der Verfasser des obigen Berichtes an den Papst gewesen sei.

Kater. Der Meister nimmt nun etwas vom Kleide des Novizen und spricht zu dem Glänzenden: höchster Meister, was mir gegeben wurde, gebe ich dir. Der Glänzende antwortet: du hast mir gut gedient, du wirst mir noch öfter und besser dienen; deiner Hut vertraue ich das, was du mir gegeben hast. Darauf verschwindet er plötzlich. Auch den Leib des Herrn empfangen sie alljährlich an Ostern aus der Hand eines Priesters, tragen ihn aber im Munde nach Haus und werfen ihn in eine Kloake, zum Schimpf für den Erlöser. Ferner behaupten sie, Lucifer sei mit Unrecht in die Hölle verstoßen worden. Sie halten ihn für den Schöpfer des Himmels und meinen, er werde nach dem Sturze des Herrn seine alte Glorie wieder erlangen und ihnen die ewige Glückseligkeit verleihen. Alles, was Gott wohlgefällig ist, lehren sie, solle man nicht thun, alles ihm Verhaßte aber vollziehen. Die Bischöfe von Mainz und Hildesheim und Konrad von Marburg sollen nun durch milde Belehrung die Verirrten wieder zu gewinnen suchen, im Falle hartnäckigen Widerstrebens aber ein Kreuzheer gegen sie aufrufen." [1] Aehnliche Schreiben soll der Papst auch an alle Suffraganbischöfe der Provinz Mainz erlassen haben [2].

Daß die hier geschilderten Häretiker hauptsächlich am Rheine und nicht bei Bremen zu suchen seien, erhellt nicht bloß aus dem Umstand, daß die Bischöfe der Mainzer Provinz gegen sie aufgerufen wurden, sammt Konrad von Marburg, der ebenfalls nur im obern Deutschland und, soweit bekannt, gar nie gegen die Stedinger thätig war. — Noch wichtiger ist für uns der Umstand, daß die Ketzer der Trierer Synode vom Jahr 1231 mit den fraglichen die größte Aehnlichkeit haben. Beide sind Luciferianer, beide wollen Lucifer wieder restituiren, beide küssen einen bleichen Menschen und einen Kater, beide begehen schmähliche Fleischessünden, und damit nichts fehle, muß uns auch der Kuß des Frosches oder der Kröte im Rheinland begegnen. Erzbischof Sigfried von Mainz und der Dominikaner Bernhard berichteten nämlich im Jahre 1234 über das Treiben Konrads von Marburg und seiner Gehülfen in folgender Weise an den Papst: „Magister Konrad war voll Eifers gegen die Verschlagenheit der Armen von Lyon und glaubte die manichäische Häresie (der Erzbischof identificirt Waldenser und Katharer), die sich verborgen hielt, dadurch ganz an's Licht zu ziehen, daß er solche, die

[1] Raynald. 1233, 42—45. Martene et Durand, Thes. anecd. t. I. p. 950. Hartzheim, t. III. p. 544. Mansi, l. c. p. 323.

[2] Raynald. 1233, 46.

ehemals der Secte angehört zu haben versicherten, in Abwesenheit der Andern verhörte und ihren Angaben unbedingt Glauben schenkte, so daß den Angeschuldigten nur die Wahl blieb: zu bekennen, wofür ihnen das Leben geschenkt wurde, oder verbrannt zu werden, falls sie sich für unschuldig erklärten. Aber der böse Feind führte, wie ich glaube, falsche Zeugen herbei[1]. Eine Frau Alaidis kam nach Bingen, gab sich für eine Ketzerin aus und behauptete, ihr Mann sei verbrannt worden, sie aber wolle die verborgenen Häretiker sammt ihren Gönnern offenbaren. Konrad glaubte ihr und schickte sie zuerst nach Clavelt, wo sie ihre eigenen Verwandten als Ketzer angab und so dem Tod überlieferte. Dabei unterstützte sie ein gewisser Amfried, den wir jetzt gefangen gesetzt haben, und dieser bekennt, daß auf sein Zeugniß hin viele Unschuldige verbrannt worden seien, auf Befehl des Magister Konrad. Anfangs klagten sie nur Bauern an, später aber auch angesehene Stadtbewohner, ja sogar Edle und Grafen, und Magister Konrad erlaubte Keinem, sich zu vertheidigen oder seinem eigenen Pfarrer zu beichten. Jeder mußte bekennen: er sei ein Häretiker, habe eine Kröte berührt und einen bleichen Mann ꝛc. geküßt. Manche gute Katholiken wollten lieber sterben, als fälschlich so Schreckliches von sich aussagen. Andere erkauften das Leben durch Lüge und sollten nun die Schule angeben, in der sie solche Dinge gelernt hätten. Da sie selbst Niemand zu nennen wußten, baten sie um Bezeichnung der Verdächtigen, und als man ihnen die Grafen von Sayn und Arnsberg und die Gräfin von Looz nannte, erklärten sie: ‚ja, diese sind schuldig, wie wir, und waren in denselben Schulen mit uns'. So wurde der Bruder vom Bruder ꝛc. angeklagt. Ich (der Erzbischof von Mainz) habe nun den Magister Konrad zuerst unter vier Augen, sodann in Gemeinschaft mit den Erzbischöfen von Cöln und Trier ersucht, er möge doch mit mehr Mäßigung verfahren; aber er gab nicht Ruhe und predigte zuletzt in Mainz öffentlich das Kreuz gegen die Ketzer." [2]

In diesem Schreiben liegt der Schlüssel zum richtigen Urtheil über die Ungeheuerlichkeiten, welche diese Ketzer begangen haben sollen. Manches eben so Thörichte als Schreckliche mag sich bei ihnen allerdings vorgefunden haben, man traf ja Aehnliches auch bei den Katharern; aber

[1] Auch die Gesta Trev. sagen: „Die Ketzer haben Einige aus ihrer Mitte abgeordnet, welche sich zum Schein scheeren ließen (als reuig) und nun unschuldige Katholiken denuncirten." Martene et Durand, Coll. ampl. t. IV. p. 243.

[2] Chronica Alberici trium font. M. G. SS. t. XXIII. p. 931. Hartzheim, t. III. p. 543. H.-Bréh. t. IV. p. 649.

wie in den spätern Hexenprozessen die Folter, so hat hier ähnlich die Furcht vor dem Scheiterhaufen Geständnisse erpreßt, die trotz ihres falschen und abenteuerlichen Inhalts von den Inquisitoren für baare Münze genommen wurden [1].

Der Graf von Sayn, welchen Konrad von Marburg mit Verlust seiner Burgen bedroht hatte, falls er seine Häresie nicht bekenne, hatte den Erzbischof von Mainz um Abhaltung einer Synode ersucht. Eine solche wurde am 25. Juli 1233 zu Mainz gefeiert in Anwesenheit des Königs Heinrich, des Erzbischofs Sigfried und vieler geistlicher und weltlicher Großen; auch Konrad von Marburg war zugegen [2]. Hauptgegenstand der Berathungen mußte natürlich die Ketzerfrage und die Kirchendisciplin bilden; allein mit Ausnahme der Angelegenheit des Grafen von Sayn waren wir bisan ohne jegliche Nachricht über die weitere Thätigkeit dieser Synode und doch muß sie, sowohl rücksichtlich der Zahl wie des Ansehens der Mitglieder, zu den wichtigeren deutschen Concilien zählen. Nun veröffentlichte Mone aus einer Reichenauer Pergamenthandschrift des 13. Jahrhunderts (Nr. 109. Fol. der großherzogl. badischen Bibliothek zu Karlsruhe) ein undatirtes Mainzer Provinzialstatut aus 51 Artikeln bestehend, das seiner ganzen Veranlagung nach nur unserer Synode zugehören kann [3]. Zunächst wird geklagt über die erschreckliche Ueberhand-

---

[1] Interessant ist auch Alberichs Bericht über den Ursprung dieser luciferianischen Secte. Der Vater derselben war nach ihm ein Schwarzkünstler in Mastricht, dem sich acht nichtswürdige Cleriker anschlossen, um durch ihn Befriedigung ihrer sinnlichen Lüste zu erlangen. Er selbst ertrank auf der Ueberfahrt nach England, während seine Anhänger in den Rheingegenden sich weiter ausbreiteten. M. G. SS. t. XXIII. p. 932.

[2] Hartzheim, l. c. t. III. p. 546. 548. Annal. Col. max. M. G. SS. t. XVII. p. 843.

[3] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. III. 1852. S. 135 ff. Aus Mangel an Raum ließ der Abschreiber die Eingangs- und Schlußformel und damit auch die chronologischen Angaben weg, allein schon Mone sprach die Vermuthung aus, das Statut könnte unserer Synode angehören: Art. 3 nimmt Bezug auf das kaiserliche Gesetz vom 22. Februar 1232 (M. G. Leg. t. II. p. 288), ebenso spricht Art. 1 von päpstlichen und kaiserlichen Bestimmungen gegen die Häresie noviter promulgatae. Solche sind das schon genannte Gesetz Friedrichs II. von 1232, sowie die päpstlichen Statuten von 1231 (Böhmer, Acta imp. p. 665; Raynald. ad ann. 1231, 14; Potthast, Reg. 8753 u. 8754). Die Provinzialsynode von Fritzlar 1243 aber wiederholt manche obiger Canones fast wörtlich. Genanntes Statut muß somit nach 1232 und vor 1243 erlassen worden sein: in diesem Zeitraum kann es aber nur die Synode vom 25. Juli 1233 sein, auf welche genannte Bestimmungen passen; außerdem stehen dieselben in unverkennbarem Causalnerus mit dem Schreiben des Papstes an Sigfried von Mainz vom 29. Oct. 1232 (M. G. Epp. t. I. p. 395).

nahme des häretischen Geistes in Allamannien, so daß kaum mehr ein Ort gefunden werde, der nicht inficirt wäre. Hiegegen werden daher sacri approbatione concilii folgende Bestimmungen erlassen: 1. Jeder Bischof soll die neulich (noviter) gegen die Häretiker erlassenen päpstlichen und kaiserlichen Constitutionen genau beobachten; dieselben sollen auf der Diöcesansynode verlesen und eingehend erklärt werden, damit ihr Inhalt allen Gläubigen bekannt werde. 2. Falls ein Großer des Reichs, der wegen Verdachts der Häresie dreimal zur Verantwortung vorgeladen, sich nicht stellt und, auf seine Schlösser und die Hülfe der Untergebenen vertrauend, in seinem Irrthum verharrt, so soll der Bischof der Diöcese, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat, das Volk unter Verleihung von Ablaß angelegentlich ermahnen, gegen solchen Feind des orthodoxen Glaubens muthig die Waffen zu ergreifen. Auch gegen seine Begünstiger soll nach päpstlichen und kaiserlichen Constitutionen verfahren werden. 3. Wird Jemand wegen Verdachts der Häresie vorgeladen und ist bereit zu erscheinen, so sollen seine Besitzungen unangetastet bleiben, bis dessen Schuld oder Unschuld erwiesen. Ist er unschuldig oder seines Irrthums reuig geständig, so soll er wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden und all sein Gut behalten; wird er aber als schuldig erfunden und verurtheilt, so soll über seinen Besitz gemäß der päpstlichen und kaiserlichen Verordnung erkannt werden. 4. Alle, die bei Juden Dienste nehmen, werden excommunicirt. 5. Die Sacramente sollen mit größerer Ehrfurcht verwaltet werden; bei Spendung der Taufe, des Viaticums und der letzten Oelung soll der Priester mit dem Superpellicium bekleidet sein. 6. Die Vorschrift einer früheren Mainzer Synode wird auf's Neue eingeschärft, daß nämlich bei Spendung der Taufe die essentiellen Worte: „Ich taufe dich N. im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes", genau und deutlich ausgesprochen werden. 7. Die Priester sollen die Laien über Spendung der Nothtaufe unterrichten, wobei obige Formel in der Muttersprache zu gebrauchen ist. In größter Gefahr sollen sogar die Eltern ihre Kinder taufen. Uebrigens soll sich der Priester über die Art der stattgehabten Spendung genau erkundigen; findet er sie gültig, so bestätige er das Geschehene, wenn nicht, taufe er richtig. 8. Wegen der Ehehinderniße sollen höchstens drei Taufpathen zugelassen werden. (Bei diesen und manchen der folgenden Statuten zeigt sich eine frappante Aehnlichkeit mit den Trierer Verordnungen vom Jahre 1227; siehe oben S. 946 ff.) 9. Chrisma, Eucharistie, Taufwasser, heiliges Oel und Corporalien sollen wegen der Zaubereien unter strengem Verschluß ver-

wahrt werden (s. c. 20 der Lateransynode, oben S. 792). Diakonen und Cleriker niederer Grade dürfen die Eucharistie nur im Nothfall austheilen, wenn kein Priester zur Hand ist. 10. Bei Verwaltung des Bußsacramentes soll der Priester vor Allem beim Fragestellen sehr behutsam sein, damit nicht Unerfahrene hiebei lernen, was sie bisher nicht gewußt. Er soll an einem unverdächtigen Ort Beicht hören. 11. Ist er in Auflegung von Bußwerken noch nicht erfahren, so verspare er die schwereren für schwerere Vergehen, wie Mord, Sacrilegium, Vergehen gegen die Natur, Incest, Nothzucht, Thätlichkeit gegen Eltern, Bruch der Gelübde u. dgl. 12. Die Restitution soll nach der Größe der Schuld und nach der Leistungsfähigkeit des Pönitenten bemessen werden bei Diebstahl, Wucher, Raub und Betrug. 13. Ein Priester darf sich durch nichts bestimmen lassen, aus der Beicht etwas auszusagen; jeder, der solches thut, wird unnachsichtlich degradirt. 14. Kein Priester darf Messen, die er den Pönitenten als Buße aufgegeben, selbst celebriren. Für Lebende darf kein trecenarium oder annuale gehalten werden. 15. Strengstens wird verboten, daß ein Priester einen Pönitenten über die Sünden Anderer unter Nennung des Namens inquirire. 16. Unter Strafe der Excommunication wird Pfarrgeistlichen verboten, ihre Pfarrangehörigen im Leben oder auf dem Todbett oder in Form von Buße zu bestimmen, ihr Begräbniß nicht in einer Klosterkirche zu verlangen. 17. Die Ehe soll in facie ecclesiae geschlossen werden; die Priester sollen an drei verschiedenen Sonn- oder Festtagen das Volk ermahnen, rechtliche Hindernisse der Eingehung, wie Blutsverwandschaft, Gelübde, Priesterweihe, verschiedene Religion (dispar cultus), Pathenschaft u. dgl. in facie ecclesiae bekannt zu machen. Wer solche Hindernisse verheimlicht, verfällt der Excommunication. 18. Jeder Priester soll eine Kirchenagende besitzen. 19. Die Bestimmung des früheren Mainzer Concils wird erneuert, daß die Bischöfe an den Hauptfesten des Jahres selbst predigen und in ihren Kathedralkirchen celebriren. 20—24. Bei Verleihung der cura animarum soll sorgfältig verfahren werden, nach den Bestimmungen des Lateranconcils (siehe oben S. 890). Das Factionswesen innerhalb der Kapitel wird verboten. 25. Ordenspersonen dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs weder Kirchen bauen, noch solche transferiren. 26. In allen Nichtconventualkirchen sollen nur drei Altäre sein, die übrigen müssen entfernt werden. 27. Bei verpfändeten Gütern hat der Inhaber, nicht der Gläubiger, das Patronatsrecht. 28. Die Verleihung von Säcularkirchen an Templer, Hospitaliter oder andere Ordensleute ist nur mit Zustimmung des Bischofs

und seines Kapitels gültig. 29. u. 30. Almosensammler werden nur bei wichtigen Veranlassungen und mit bischöflicher Erlaubniß zugelassen, dürfen aber dann in den Kirchen nicht predigen und keine Reliquien vorzeigen. 31. Privatverträge mit Androhung der Excommunication im Falle der Nichterfüllung sind unstatthaft. 32—37. Bestimmungen über Administration und Vertheilung der Kapitelseinkünfte. 38. Eheangelegenheiten darf ein Priester nur in speciellem Auftrag des Bischofs behandeln. 39. Cleriker dürfen Theater, öffentliche Tänze und Wirthshäuser nicht besuchen und müssen sich ihrem Stande entsprechend kleiden. 40. Patronatsherren, die sich am Besitz eines verstorbenen Clerikers vergreifen, werden excommunicirt. 41. Die Clausur in Nonnenklöstern muß streng beobachtet werden. 42—44. Mönche und Nonnen dürfen nicht Pathen sein, keine andern als ihre Ordenskleider tragen und können Geschenke oder andere milde Gaben, auch im Falle der Armuth des Klosters, nur mit Erlaubniß der Aebtissin annehmen. 45. Frauenspersonen, die Enthaltsamkeit gelobt, ohne in ein Kloster zu gehen, dürfen nicht umherziehen, sondern sollen zu Hause leben unter Leitung ihres Pfarrers. 46. Umherziehende Scholaren, gewöhnlich Euerhardini genannt, dürfen von keinem Cleriker aufgenommen werden. 47. Gegen Wucherer soll nach den Bestimmungen des Lateranconcils verfahren werden. 48. Kirchliche Beneficien müssen ohne jeglichen Abzug verliehen werden. 49. Jeder Bischof soll ein Gefängniß haben, worin Falschmünzer, unverbesserliche Cleriker und andere, die es verdienen, eingesperrt werden. 50. Wer Kirchen oder kirchliche Personen beraubt oder hiebei den Hehler macht, verfällt, wenn er nicht innerhalb acht Tagen restituirt, der Excommunication; der Ort aber, wo das Geraubte untergebracht wird, verfällt dem Interdict. 51. Wegen der malitia temporis wird noch angefügt, daß bei besonders gravirenden Fällen letzterer Art der Diöcesanbischof auch den Metropoliten und die Comprovinzialbischöfe in Kenntniß setze, damit auch diese dieselbe Sentenz publiciren. — Außer diesen angeführten Satzungen wurde zu Mainz vor Allem noch die Angelegenheit des Grafen von Sayn verhandelt. Die Wormser Annalen schildern denselben als einen gut christgläubigen und dabei sehr reichen und mächtigen Mann, und wenn die Gesta Trev. von ihm magna crudelitas aussagen[1], so ist wohl credulitas zu lesen, im Sinne von Rechtgläubigkeit, wie das Wort im mittelalterlichen Latein gar häufig zu deuten ist. Der Graf hatte viele angesehene und fromme

[1] Böhmer, Fontes, t. II. p. 176. Martene etc. l. c. p. 244.

Männer als Zeugen für sich mitgebracht, so daß alle Bischöfe und der gesammte anwesende Clerus deren Aussagen für genügend erachteten, während andererseits die Zeugen Konrads nicht Stand hielten und nur überlistet oder gezwungen früher Böses gegen den Grafen ausgesagt haben wollten. Aber Magister Konrad war damit nicht zufrieden, und so wurde die Entscheidung auf eine spätere Versammlung verschoben. Als dieß der Erzbischof von Trier im Auftrag des Königs verkündete, versicherte er zugleich, daß der Graf von Sayn als guter Katholik und keineswegs überwiesen von hier abgehe. Da Konrad darüber murrte und seine Feindseligkeit nicht aufgab, rieth man dem Grafen, an Rom zu appelliren, und erlaubte ihm, tüchtige Cleriker, wie den Decan von Mainz und den Canonicus Volzo von Worms, an den Papst zu schicken [1]. Zugleich sandten die Erzbischöfe von Mainz und Trier den Scholaster Konrad von Speier an den Papst, um wegen der formlosen Art und Weise, wie Konrad von Marburg gegen die angeblichen Häretiker verfahre, Vorstellung zu machen [2]. Konrad aber begann, trotz der Mahnungen der Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier, gegen diejenigen, welche auf der Synode nicht erschienen waren, sogleich in Mainz das Kreuz zu predigen, wurde jedoch schon nach wenigen Tagen sammt seinem Begleiter, dem Minoriten Gerhard von Lutzelkolb, auf dem Rückweg nach Marburg von einigen Adeligen, die er verfolgt hatte (angeblich aus der Familie von Dernbach), am 30. Juli 1233 ermordet. Die Gesta Trev. fügen bei: von da an habe die stürmische Ketzerverfolgung aufgehört, und die gefahrvollen Zeiten, wie seit Constantius dem Arianer und Julian Apostata keine gleichen gewesen, hätten wieder heitern Tagen Platz gemacht [3].

Durch Konrads Tod ermuthigt, erklärten am 30. November 1233 ungefähr 50 Männer, die er als Häretiker hatte scheeren lassen, daß sie unbedingt sich und all' das Ihrige sowohl dem geistlichen als dem weltlichen Gerichte unterwerfen wollten, d. h. sie erklärten, daß die Todesfurcht sie zu einem falschen Geständnisse veranlaßt habe, und daß sie jetzt um gerechte Untersuchung ihrer Sache bäten. Auch sechs Männer, welche

---

[1] So verbinden wir die Nachrichten der Wormser Annalen und der Gesta Trev. bei Böhmer, Fontes, t. II. p. 176 sq. Martene etc. l. c. p. 244 sq. Hartzheim, p. 546 sq.

[2] Böhmer, Fontes, t. II. p. 392. Pertz, t. XVI. p. 28.

[3] Martene etc. l. c. p. 245. Hartzheim, l. c. p. 543 sqq. Böhmer, Fontes, l. c. p. 177. 390. Pertz, t. XVI. p. 28.

der Ermordung Konrads angewohnt, wollten sich vor Gericht stellen und bei der Curie zu Frankfurt einfinden. Diese, halb Reichstag, halb Synode, begann am 2. Februar 1234. Nebst König Heinrich waren sehr viele Fürsten, Bischöfe und Aebte, auch viele Cistercienser, Minoriten und Dominikaner ꝛc. zugegen, und es wurde, wie die Erfurter Chronik sagt (l. c.), sehr viel über das jüngst angekommene päpstliche Schreiben debattirt. Wie bekannt, hatten die Erzbischöfe von Mainz und Trier gleich nach der Mainzer Synode im Juli 1233 einen Deputirten nach Rom gesandt, um gegen das formlose Verfahren Konrads von Marburg Vorstellungen zu machen. Der Papst mißbilligte dasselbe, wunderte sich, wie man eine so unerhörte Weise so lange habe ertragen mögen, und bemerkte: „Die Deutschen waren stets furios, darum bekamen sie auch furiose Richter.“ [1] Er verordnete nun in Briefen an die Erzbischöfe von Mainz und Trier und an den Provinzial der Dominikaner in Deutschland (vom 21. Oct. 1233), daß bei Untersuchung der Häretiker die Verordnung der vierten allgemeinen Lateransynode und seine eigenen neuern Statuten genau beobachtet werden müßten, in der Weise, daß wohl die Frevler bestraft, Unschuldige aber nicht verletzt werden dürften. Hienach müßten sich alle Inquisitoren richten, und wer von ihnen dawider handle, solle, ohne daß er appelliren könne, kirchlich censurirt werden [2].

Nach Angabe der Wormser Annalen schickte der Papst die deutschen Boten mit diesen Schreiben alsbald nach Hause zurück; die Chronik von Erfurt dagegen sagt: „Bevor der Scholastikus Konrad von Speier (der Gesandte der Erzbischöfe) die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt, traf die Nachricht von der Ermordung Konrads von Marburg in Rom ein. Der Papst zerriß darum jene Briefe wieder und wollte Anfangs den deutschen Gesandten seiner Beneficien berauben. Aber auf Verwendung der Cardinäle und Dominikaner durfte derselbe, nachdem er statt obiger Schreiben andere erhalten, zurückkehren.“ [3] Unter letzteren hat der Chronist

[1] Böhmer, Fontes, t. II. p. 177. 391. 392. M. G. SS. t. XVII. p. 40.

[2] M. G. Epp. s. XIII. t. I. n. 558. Hartzheim, t. III. p. 540 und Würdtwein, l. c. p. 36 sqq. Die beiden Schreiben sind buchstäblich gleichlautend.

[3] M. G. SS. t. XVI. p. 29. Die Stelle läßt im Deutschen verschiedene Auslegung zu. Im Original lautet sie: a) magistri Cunradi formam novis litteris irritam judicaverat (papa). b) Sed antequam nuncius Cunradus redeundi licentiam assumptis litteris accepisset, ecce quidam .... Auf die Berichte dieses neuen Boten über die an Konrad verübte Gewaltthat wird der Papst umgestimmt: litteras contra formam magistri Cunradi nuper scriptas discerpens; doch läßt er sich wieder begütigen: c) sed per cardinalium et praedicatorum interventum adjutus (Konrad von Speier) acceptis aliis supra-

ſicher auch jenes päpſtliche Schreiben verſtanden, über welches zu Frankfurt ſo viel debattirt wurde, und es iſt dieß kein anderes, als das vom 31. October 1233, worin der Papſt den Tod Konrads von Marburg höchlich bedauert und einen Kreuzzug gegen die Ketzer gepredigt wiſſen will[1]. Welche Urtheile zu Frankfurt über dieſen neuen päpſtlichen Erlaß gefällt worden, iſt nirgends directe geſagt; daß aber Manche damit unzufrieden waren, erhellt aus der weitern Angabe der Erfurter Chronik, wonach König Heinrich über den Biſchof von Hildesheim klagte, weil er in Fortſetzung der Thätigkeit Konrads das Kreuz gegen die Ketzer gepredigt habe. Er konnte jedoch ſowohl ſich als den verſtorbenen Konrad hinlänglich vertheidigen. Darauf begannen die Prälaten in Abweſenheit des Königs und der übrigen Laien an einem beſondern Orte über Glaubensangelegenheiten zu verhandeln. Die Einen ſprachen für, die Andern

---

dictis litteris reversus est. Mit Beſtimmtheit ergibt ſich hieraus nur Folgendes: des Papſtes erſtere Schreiben ſind gegen das formloſe Prozeßverfahren Konrads gerichtet geweſen; dieſe aber hat er aus Unmuth über die Ermordung des letzteren wieder vernichtet; auf Intervention ſeiner Umgebung jedoch den Boten der Erzbiſchöfe mit anderen Schreiben entlaſſen. Fraglich nun aber iſt, ob die unter a) genannten päpſtlichen Schreiben doch erhalten und was mit den Sätzen b) und c) geſagt werden will. b) kann heißen: ehe er nach Empfang der Briefe die Erlaubniß zur Rückkehr erhalten, oder: ehe er die Briefe und die Erlaubniß ꝛc. erhalten. Ebenſo kann c) überſetzt werden: er kehrte zurück, nachdem er ſtatt obiger andere Schreiben erhalten, oder: er kehrte zurück mit andern, den obengenannten Schreiben. Ich halte je die erſte Ueberſetzung für die richtige und erkenne die unter a) genannten Schreiben in den an die Erzbiſchöfe von Trier und Mainz gerichteten Erlaſſen vom 21. October 1233, und zwar aus zweifachem Grunde. 1. wird in ihnen wirklich Konrads Prozeßverfahren desavouirt, wenn auch nicht direct mit Nennung des Namens, ſo doch ſcharf und verſtändlich genug indirect. Mit dem Glaubensgeſchäft ſollen fortan gottesfürchtige und juriſtiſch erfahrene Männer betraut werden, die ſich bei ihrem Verfahren unter Androhung der Excommunication an die Vorſchriften des Lateranconcils und die päpſtlichen Statuten zu halten haben, alſo nicht nach eigenem Gutdünken verfahren dürfen. Dann wird 2. in genanntem Schreiben nicht der geringſte Bezug auf Konrads Ermordung genommen; vergleicht man damit die Briefe vom 23. und 31. Oct., ſo wird man von ſelbſt zu dem Schluſſe gedrängt werden, daß erſteres verfaßt ſein muß, ehe der Papſt Kenntniß von jenem Gewaltakt erhalten. Dann aber kann es nur das unter a) genannte Schreiben ſein, in deſſen Beſitz der deutſche Geſandte nach b) bereits war und wahrſcheinlich vor deſſen Rückgabe eine Abſchrift nahm, oder aber nach dem Regiſtrum, wo ſich ſelbiges gleichfalls findet, eine neue Ausfertigung zugeſtellt erhielt. Discerpens läßt ſich übrigens auch als Imperf. inchoat., conat. auffaſſen: der Papſt wollte in der erſten Aufwallung das Schreiben zurückfordern laſſen und zerreißen, ließ ſich aber dann durch die Cardinäle wieder beſänftigen. Dann würde c) heißen: nachdem er zu obigen Schreiben noch andere erhalten.

[1] Würdtwein, l. c. p. 38 sqq. M. G. Epp. s. XIII. t. I. n. 561.

gegen Konrad von Marburg, und einer der Prälaten meinte sogar, man sollte ihn wieder ausgraben und als Ketzer verbrennen. Als sofort diejenigen, welche im November vorigen Jahres eine gerichtliche Untersuchung ihrer Sache verlangt hatten, das Kreuz vor sich hertragend eintraten und laute Klage über die Ungerechtigkeiten Konrads erhoben, entstand solche Aufregung, daß seine Vertheidiger für ihre eigene Sicherheit fürchteten. Etwas später, am 6. Februar, hielt der König mit allen geistlichen und weltlichen Großen eine feierliche Gerichtssitzung vor den Thoren der Stadt, und der Graf von Sayn reinigte sich jetzt unter dem Beistande von acht Bischöfen, zwölf Cistercienseräbten, eben so vielen Minoriten, drei Dominikanern und vielen andern Geistlichen und Laien (man sieht hieraus, daß die Gegenpartei gegen Konrad von Marburg auch unter dem Clerus, selbst unter den Mönchen, sehr stark gewesen ist). Das Gleiche that der Graf von Solms mit den Seinigen, unter Thränen erklärend, daß er nur aus Furcht vor dem Tode sich früher schuldig bekannt habe. Da kein Ankläger erschienen war, mußten sie Alle zum Reinigungseid zugelassen werden. Nachdem dieß geschehen, stellte Bischof Konrad von Hildesheim, der zugleich als päpstlicher Bevollmächtigter fungirte, an den Grafen von Sayn die dringende Bitte, seinen Anklägern zu verzeihen, und er that es, wenngleich ungerne. Rücksichtlich der Ketzer aber wurde in der ersten Nummer des jetzt in Frankfurt erlassenen Gesetzes verkündet, daß alle Richter strengstens darauf bedacht sein sollten, die Häresie auszurotten, doch müsse billiges Urtheil ungerechter Verfolgung vorgezogen werden [1].

Der Chronik Alberichs (S. 1017) zufolge wurde einige Wochen nach der Frankfurter Curie, am Sonntag Lätare (2. April 1234), nochmals eine Synode zu Mainz gefeiert und dem Grafen von Sayn und allen andern Angeschuldigten Ehre und guter Name und alle Güter zurückgegeben. Denen, die sich durch Lüge gerettet und für Ketzer ausgegeben hatten, setzte man wegen falschen Schwures siebenjährige Buße an; diejenigen, welche Unschuldige angeklagt hatten, wurden an den Papst gewiesen, die Mörder des Magister Konrad aber excommunicirt [2]. Mit

[1] Böhmer, l. c. p. 392. 393. Pertz, t. XVI. p. 29. Mansi, l. c. p. 333. Hartzheim, l. c. p. 549 sq. H.-Bréh. t. IV. p. 636. Martene etc. l. c. p. 245.

[2] Hartzheim, l. c. p. 544. H.-Bréh. t. IV. p. 651. M. G. SS. t. XXIII. p. 932. Hartzheim und Mansi (l. c. p. 334) haben diese Mainzer Synode an Lätare 1234 nicht richtig erkannt. Auch Jahrs zuvor (1233) hatte der

dieser Milde der Mainzer Synode zeigte sich der Papst sehr unzufrieden. Er tadelt es in seinen Schreiben an den Erzbischof von Salzburg (vom 22. und 31. Juli 1235), daß man die Verdächtigen ohne genauere Untersuchung absolvirt, den Mördern Konrads aber keine Buße auferlegt, sondern sie lediglich nach Rom gesandt habe, um Absolution (vom Banne) zu erlangen. In einem zweiten Schreiben befiehlt er, daß diese Mörder an der nächsten Kreuzfahrt nach Palästina theilnehmen und in allen Hauptkirchen der Gegend, wo sie ihr Verbrechen begangen, halb nackt, mit einem Stricke um den Hals, Buße thun und sich geißeln lassen müßten [1].

§ 660.

Synoden wegen der Albigenser zwischen den Jahren 1232—1235.

Unterdessen waren auch in Frankreich, zum Theil ebenfalls wegen der Häretiker, mehrere Synoden gefeiert worden. Obenan steht der Convent zu Melun am Ende des Jahres 1232, welchen Bischof Gautier von Tournai als päpstlicher Legat in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Narbonne und andern Bischöfen veranstaltete. Auf Befehl des Königs Ludwig d. Hl. war auch Graf Raimund VII. von Toulouse dabei erschienen, denn gerade um ihn handelte es sich. Der Legat klagte, daß der Graf die Bestimmungen des Pariser Friedens vom Jahre 1229 (S. 977) nicht beobachtet habe, und es wurde beschlossen, daß der Bischof von Toulouse und ein vom König eigens ernannter Commissär, Aegidius von Flajac, dem Grafen die Punkte bezeichnen sollten, worin eine Aenderung eintreten müsse. Dieß geschah, und ihrer Anweisung gemäß erließ der Graf im Frühjahr 1233 ein Statut, worin er seine Beamten zu neuem Eifer für Ausrottung der Albigenser ermunterte und eine Reihe Bestimmungen des Pariser Friedens und der Toulouser Synode, die Bestrafung der Häretiker und ihrer Beschützer, sowie den öffentlichen Frieden ꝛc. betreffend, wiederholte [2].

Graf Raimund zeigte jetzt großen Eifer gegen die Ketzer, wurde darum sowohl von Ludwig d. Hl. als vom Papste freundlich behandelt

---

Erzbischof von Mainz am Sonntag Lätare (13. März) eine Synode gefeiert, aber wir wissen nichts Näheres von ihr. Böhmer, l. c. p. 391.

[1] Mansi, l. c. p. 344. Hartzheim, l. c. p. 554 sq. Harduin, t. IV. p. 241 sq. M. G. Epp. t. I. n. 647. Potthast, Reg. p. 847 sq.

[2] Mansi, t. XXIII. p. 264 sqq. Harduin, t. VII. p. 203 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1277. Schmidt, Histoire de la secte des Cathares, t. I. p. 297.

und von letzterem den Bischöfen der Provence dringend empfohlen [1]. Um dieselbe Zeit bestätigte der Papst die Universität Toulouse, „um den katholischen Glauben in diesen Gegenden wieder zur Blüthe zu bringen" [2], und übertrug den Dominikanern die Inquisition im südlichen Frankreich. Der päpstliche Legat Bischof Walter von Tournai [3] ernannte jetzt die Dominikaner Peter Cellani und Wilhelm Arnauld zu Inquisitoren für Toulouse, Arnald Catalan aber und Wilhelm Pelisse für die Gegend von Albi [4]. Bald waren noch weitere Ordensgenossen neben ihnen thätig, und auch Synoden wollten die Ueberreste der einst so gefürchteten Katharersekte vollends erdrücken.

Hieher gehört die von dem Legaten Walter im Jahre 1233 zu Beziers veranstaltete Synode, die nebstdem auch eine Reform der französischen Kirche überhaupt sich zur Aufgabe stellte. Sie verordnete: 1. Die Häretiker (perfecti) und die credentes (S. 832), sowie ihre Gönner, Hehler und Beschützer müssen alle Sonntage excommunicirt werden. Wer von den credentes und den Gönnern ꝛc. nach geschehener persönlicher Mahnung und Excommunication nicht innerhalb 40 Tagen sich bessert, ist selbst als Häretiker zu betrachten. 2. Jeder Private kann einen Häretiker fangen; er muß ihn dann dem Bischof vorstellen. 3. An die credentes und Gönner der Häretiker darf kein Ballivenamt verkauft werden (S. 982). 4. Wenn ein reconciliirter Häretiker die zwei Kreuze auf seinem Kleide nicht trägt (S. 981), ist er wieder als Häretiker zu betrachten und sein Eigenthum zu confisciren. 5. Die der Häresie Verdächtigen sind nach c. 25 der Toulouser Synode (S. 983) strenge zu bestrafen, wenn sie die Kirche nicht besuchen. Die Geistlichen müssen hierin eifrig sein. 6. Es darf nicht mehr geschehen, daß in diesem Legationsbezirk, wie bisher, ganz Unwürdige zu Geistlichen geweiht werden. Sie müssen in Betreff ihrer Kenntnisse und Sitten geprüft werden, und es darf Keiner geweiht werden, der nicht einen titulus patrimonialis von wenigstens 100 Turonenser Solidis oder ein hinlängliches Beneficium hat. 7. Auch die Tonsur darf nur Solchen gegeben werden, die lesen und singen können und frei und ehelich geboren sind. 8. Der simonistische Gebrauch mancher Bischöfe, die Ordinanden schwören zu lassen,

---

[1] Raynald. 1234, 15 und Mansi's Note dazu; ferner Mansi, t. XXIII. p. 103 sqq. Scholten, Ludwig der Heilige, S. 86.

[2] Bulle vom 29. April 1233. Potthast, Reg. n. 9173.

[3] S. über ihn Scholten, a. a. O. S. 79.

[4] Schmidt, l. c. p. 297 sqq.

daß sie den Bischof oder seine Nachfolger wegen unzulänglichen Patrimonial- oder andern Titels nicht belästigen wollen, muß aufhören[1]. 9. Man soll nur solche Archidiakone aufstellen, welche Seeleneifer haben und dem Clerus und Volk predigen können. 10. Die Canonen 47 und 49 der vierten Lateransynode über ungerechte Excommunication sollen verlesen werden. 11. Wenn ein Kloster, ein Kapitel oder sonst Jemand eine Pfarrkirche hat, so muß bis zum nächsten Allerheiligenfest ein tüchtiger vicarius perpetuus dafür, mit hinlänglichem Einkommen, dem Bischof präsentirt werden. 12. Wer eine Seelsorgstelle erhalten hat, muß baldigst die heiligen Weihen nehmen. Ist eine Pfarrkirche mit einer Präbende oder Dignität verbunden, so muß der Präbendar oder Dignitär, da er selbst an der höhern Kirche zu dienen hat, für jene einen vicarius perpetuus mit hinlänglichem Einkommen dem Bischof präsentiren. Jede Pfarrkirche soll einen eigenen und beständigen Priester haben, und Niemand darf zwei Seelsorgbenefícien besitzen, nach c. 29 der vierten Lateransynode. 13. In Betreff der Aufführung der Cleriker werden die Verordnungen c. 15 und 16 der vierten Lateransynode eingeschärft, und beigefügt, daß sie keine spitzigen Messer, Säbel, Lanzen oder überhaupt Angriffswaffen tragen dürfen, Kriegszeiten ausgenommen. Canoniker, die noch nicht ordinirt sind, haben kein Stallum im Chor und keine Stimme im Kapitel. 14. Alle Regulirten, die Mönche, Canoniker und Klosterfrauen, müssen ihre Regel genau beobachten und dürfen namentlich kein Eigenthum haben. Wer bei seinem Tode Eigenthum hinterläßt, darf nach der Verordnung Gregors d. Gr. nicht im Kloster begraben werden. 15. Auch in Betreff der Kleidung müssen die Aebte und Mönche der Regel folgen. 16. Den regulirten Canonikern wird Kleiderpracht untersagt. 17. Das Kloster muß sorgfältig geschlossen sein. 18. In den Klöstern muß während des Essens gelesen und auch täglich ein Kapitel gehalten werden, um die Fehler zu bestrafen. 19. Die Mönche dürfen nicht umherschweifen. 20. In jedem Kloster muß wenigstens alle Wochen einmal ein mandatum für die Armen statthaben (d. i. Waschung der Füße oder doch der Hände, sammt Speisung, ad mandatum Domini, s. *Du Cange*, s. h. v.). 21. In jedem Kloster muß ein Magister sein, der Grammatik lehrt. 22. Es darf nicht mehr geschehen, daß Laien sich

[1] Hat der Bischof Jemanden ohne zureichenden Titel geweiht, so ist er selbst zu seiner Sustentation verpflichtet, nach c. 5 der dritten Lateransynode. Um diesem zu entgehen, forderten manche Bischöfe von den Ordinanden einen Eid, von ihnen nichts verlangen zu wollen.

und ihr Eigenthum einem Kloster widmen, in der Hoffnung, dafür ein kirchliches Beneficium zu erhalten; das ist Simonie. 23. Es darf nicht mehr geschehen, daß in einem Kloster Wein geschenkt wird und dabei, größern Gewinnes halber, auch Possenreisser, Gaukler, ja sogar Huren beigezogen werden. Namentlich in exemten Klöstern ist Solches bisher geschehen. 24. Bei keiner Kirche dürfen fortan noch Laien als Oblati oder Donati (S. 1008) zu einer Präbende angenommen werden, denn ihre Aufführung verursacht oft Aergerniß. 25. In einem Priorat darf nicht bloß ein einziger Mönch sein. 26. Vom 14. Jahre an muß Jeder schwören, Landfrieden halten zu wollen, nach c. 28 der vierten Lateransynode [1].

Wie Südfrankreich, so hatte auch das daran stoßende nordöstliche Spanien Maßnahmen gegen die Ketzer nöthig, und König Jakob oder Jayme I. von Aragonien erließ deßhalb im Februar 1233 auf einem Convente zu Tarragona nach vorgängiger Berathung mit seinem Episkopate ein darauf bezügliches Statut in 26 Paragraphen. Die wichtigsten sind: 1. Kein Laie darf über den Glauben disputiren, weder öffentlich, noch privatim. 2. Niemand, weder Priester noch Laie, darf eine romanische Uebersetzung der heiligen Schrift haben. 3. Kein der Häresie Verdächtiger darf als Beamter angestellt werden. 4. Die Häuser, worin Häretiker aufgenommen wurden, müssen, falls sie Privateigenthum sind, niedergerissen werden. Sind sie Lehen, so fallen sie an den Herrn zurück. 5. Niemand darf wegen Häresie bestraft werden, wenn er nicht durch den Bischof oder sonst eine kirchliche Person für einen Häretiker oder credens (S. 832) erklärt ist. 6. und 7. Wer in seinem Lande oder Gebiete wissentlich oder durch Nachlässigkeit Häretiker wohnen läßt, verliert es. Ist es ein Lehen, so fällt es an den Herrn zurück, das Allod aber an den König. 8. Ueberall, wo es nöthig scheint, soll der Bischof einen Cleriker, der König aber oder sein Stellvertreter zwei oder drei Laien aufstellen, um die Häretiker und ihre Anhänger und Gönner in der Pfarrei auszuforschen, und es darf ihnen nicht verweigert werden, überall, wo sie wollen, Haussuchung zu halten. 9. Haben sie einen Häretiker ꝛc. ausgekundschaftet, so müssen sie ihn dem Bischof und dem königlichen Beamten sogleich anzeigen. 17. Die Cleriker und Religiosen und ihre Angehörigen dürfen keine weitern Weggelder und Abgaben

[1] Mansi, l. c. p. 269 sqq. Harduin, l. c. p. 207 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1281.

(leuda) bezahlen, als sie schon unter dem vorigen König Peter II. entrichteten. 18. Wer ein Jahr lang in der Excommunication verbleibt, wird durch den König oder seinen Vikar gezwungen, Absolution nachzusuchen. 19. Jeder kann von seinem Eigenthum nach Belieben den Kirchen schenken, das Recht und dominium generale des Königs vorbehalten. 24. Die Bischöfe sollen Jeden, der 14 Jahre alt ist, anhalten, daß er den Landfrieden beschwört [1].

Den gleichen Charakter trägt die südfranzösische Synode zu Arles im Jahre 1234 unter Erzbischof Jean de Bauſſon. Sie erließ 24 Canones: 1. Die Verordnungen der vierten Lateransynode müssen genau beobachtet werden. 2. Ihrem Befehle gemäß sollen die Bischöfe häufig predigen und tüchtige Prediger bestellen. 3. Die Bischöfe müssen von allen weltlichen Beamten und Herren einen Eid verlangen, daß sie in ihren Gebieten die Häresie ausrotten wollen. 4. An allen Sonn- und Feiertagen muß Bann und Anathem über die Ketzer und ihre Anhänger ꝛc. verkündet werden. 5. In jeder Pfarrei, sowohl auf dem Land, als in der Stadt, soll der Bischof einen Priester und mehrere gutbeleumdete Laien durch einen Eid verpflichten, daß sie den Häretikern und ihren Anhängern fleißig nachforschen und selbe dem Bischof, den Rectoren der Städte, den Grundherren und ihren Balliven schleunigst zur Bestrafung anzeigen. 6. Da manche Häretiker sich nur zum Scheine bekehren und dann um so gefährlicher sind, so müssen künftig Alle, die einmal der Häresie überführt sind, wenn sie nicht sonst (mit dem Tode) bestraft werden, in lebenslänglicher Haft (Sicherheitshaft) bleiben (auch wenn sie sich bekehren). Ihr Unterhalt ist von ihrem Vermögen zu bestreiten [2]. 7.—9. In der ganzen Provinz Arles soll der Friede bewahrt und keine Confraternitäten (S. 984) geduldet werden. 10. Ein Excommunicirter darf nicht absolvirt werden, ehe er satisfacirt hat. 11. Die Leichname der Häretiker und ihrer credentes (S. 832) sind auszugraben und dem weltlichen Richter zu übergeben. 12. Keinem Laien darf weder unter seinem noch eines Andern Namen eine Kirche oder ein kirchliches Beneficium verliehen werden. 13. Niemand darf excommunicirt werden ohne vorausgegangene Mahnung. Wer länger als einen Monat im Banne bleibt, muß, wenn er absolvirt werden will, für jeden solchen weitern Monat

[1] Mansi, l. c. p. 329 sqq. Martene etc. Vet. Monum. t. VII. p. 123. Petrus de Marca, Append. p. 1425.

[2] S. c. 11 der Synode von Toulouse und die Bestimmung Gregors IX. von 1231. Raynald. ad ann. 1231, 14.

50 Solidi bezahlen. Die Hälfte davon bekommt der dominus temporalis, die andere der Bischof ad pias causas. 14. Die Bischöfe müssen für Verbesserung der Sitten sorgen und in ihren Diöcesen geeignete Personen aufstellen, die darauf achten, was zu verbessern sei. 15. Bei jeder Synode und an allen Sonn- und Festtagen müssen die Wucherer, die notorischen Ehebrecher, die Wahrsager und diejenigen, die sie befragen, excommunicirt werden. 16. Die Juden müssen auf ihren Kleidern besondere Zeichen tragen, woran man sie erkennt, und von ihren Gütern den Kirchenzehnten entrichten. 17. Die Privilegirten dürfen die Sentenzen der Prälaten und die kirchliche Censur nicht entkräften. 18. Alle Suffraganen müssen die Kirche von Arles rücksichtlich der ihr verliehenen Regalien unterstützen. 19. Jede Landkirche muß ihren besondern Priester haben, oder wenigstens nach der Verordnung des Bischofs besorgt werden. 20. In Beziehung auf Zehnten und Vermächtnisse müssen sich die Bischöfe ꝛc. nach dem gemeinen canonischen Rechte richten. 21. Die Testamente müssen in Gegenwart des Pfarrers oder seines Kaplans gefertigt werden; widrigenfalls wird der Notar excommunicirt, dem Testator aber das kirchliche Begräbniß verweigert (S. 943). 22. Nur die üblichen Weggelder und Salzsteuern dürfen erhoben werden. 23. Niemand darf Zehnten und andere Rechte der Pfarrkirchen ohne Zustimmung des Bischofs an Mönche vergeben, oder Rechte von einer Kirche auf eine andere übertragen. 24. Ohne Untersuchung darf Niemand eines kirchlichen Beneficiums beraubt werden.

Im November 1236 wurden diese Statuten auf einer abermaligen Provinzialsynode zu Arles erneuert[1]; eine in den Concilienssammlungen zum Jahre 1235 gestellte Narbonner Synode aber wird uns, weil dem Jahre 1243 angehörig, erst später begegnen.

§ 661.

Französische Synoden im Streit mit König Ludwig d. Hl., Jahre 1232—1235.

Mehrere andere französische Synoden, sämmtlich in der Rheimser Provinz unter Erzbischof Heinrich de Braine, suchten die kirchlichen Privilegien dem König und den Städten gegenüber aufrecht zu halten. Auf der ersten, zu Noyon (Noviomensis) in der ersten Fastenwoche 1233

[1] Mansi, l. c. p. 336 sqq. Harduin, l. c. p. 235 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1311.

gefeiert[1], ließ der Bischof Milo von Beauvais durch seinen Archidiakon Petrus vortragen: von alten Zeiten her habe die Gerichtsbarkeit über die Stadt Beauvais und ihre Einwohner dem Bischof zugestanden; kürzlich aber (um Lichtmeß 1233) sei der König (Ludwig d. Hl.) aus Veranlassung eines zu Beauvais begangenen Frevels mit vielen Bewaffneten in der Stadt erschienen, habe trotz aller Vorstellungen des Bischofs seinen Bann (Gerichtsbann) darin verkündet, viele Einwohner (1500) theils gefangen genommen, theils exilirt und viele Häuser zerstört. Ueberdieß habe er bei seinem Wiederabzug nach fünf Tagen vom Bischof 800 Pariser Pfunde[2] als Procuration für diese fünf Tage verlangt, dessen Bitte, sich vorher mit dem Kapitel darüber berathen zu dürfen, abgewiesen, alles Zubehör zur bischöflichen Wohnung mit Beschlag belegt und in der Stadt und den bischöflichen Gebäuden Wachen zurückgelassen. Der Bischof bitte nun die Synode um Rath und Hülfe. — Darauf schickte die Synode eine aus drei Bischöfen bestehende Commission sowohl an den König, als nach Beauvais, um in Gemeinschaft mit königlichen Commissären über das vom Bischof beanspruchte Recht und die ihm widerfahrenen Unbilden Untersuchung anzustellen. Sie referirten hierüber in der Woche vor dem Palmsonntag auf der Synode zu Laon, und diese ließ dem König durch eine Deputation Vorstellungen wegen des Geschehenen machen. Da er sich weigerte, der Kirche von Beauvais Genugthuung zu leisten, versammelten sich die Bischöfe auf's Neue zu Senlis und beschlossen, falls der König nicht innerhalb bestimmter Frist einen bessern Entschluß fasse, solle Jeder von ihnen in seiner Diöcese das Interdict verkünden. Zugleich begaben sie sich in pleno zum König, um die Mahnung zu erneuern, und erklärten, als er wieder nicht hörte, auf einer vierten Synode zu St. Quentin, acht Tage vor Mariä Geburt, daß die Provinz Rheims mit dem Interdict belegt werde, wenn die Kirche von Beauvais nicht bis zur Octav von Allerheiligen Genugthuung erhalten habe. Da weitere Verhandlungen zu keinem Ziele führten, wurde die Drohung wirklich vollzogen. Da jedoch der Bischof von Noyon und mehrere Domkapitel sich widersetzten, berief der Erzbischof vor Weihnachten 1233 nochmals eine Synode nach St. Quentin, auf welcher wider Verhoffen viele seiner Suffraganen ihre Ansicht änderten

[1] Nicht im Jahre 1231 oder 1232; s. Mansi in seinen Noten zu Raynald. 1231, 45 und in seiner Conciliensammlung t. XXIII. p. 255 sqq.

[2] Die richtige Lesart ist octingentas, nicht octoginta; s. Mansi, t. XXIII. p. 251. 257.

und Wiederaufhebung des Interdicts verlangten. Um größeres Aergerniß zu vermeiden, gab der Erzbischof nach und berichtete darüber an den Papst, an den auch der Bischof von Beauvais Appellation einlegte[1].

Im Jahre 1235 brach eine zweite kirchenrechtliche Streitigkeit in der Rheimser Provinz aus. Die Bürger der Stadt Rheims, die sich vom Erzbischof unabhängig machen wollten, hatten, als letzterer in Verbindung mit dem Kapitel seine Rechte reclamirte, einen Aufruhr erregt, Barrikaden errichtet, die Häuser der Canoniker angegriffen, sie selbst und den Erzbischof verjagt, die Güter des letztern sequestrirt, sein Schloß belagert, seine Leute ermordet. Umsonst schleuderte der Erzbischof den Bann gegen die Rebellen, umsonst schickte auch der Papst zwei Commissäre, die Empörung dauerte fort, wie man glaubte, von König Ludwig d. Hl. unterstützt. Der Erzbischof berief nun, zumal noch weitere Klagen gegen den König vorlagen, auf den 23. Juli 1235 eine Provinzialsynode nach Saint-Quentin, welche dem König folgende Bittschrift übersandte: a) er möge der Kirche von Rheims beistehen gegen die notorischen Excesse der Bürger, und dem Erzbischof glauben, daß seine Sentenz gegen dieselben kirchlich berechtigt sei; b) er möge vom Erzbischof nicht verlangen, daß er in der königlichen Curie den Bürgern von Rheims Rede stehe wegen angeblicher Gewaltthaten; c) er möge den über den Canonicus Thomas de Beaumets (Bellomanso) von Rheims[2] ausgesprochenen Reichsbann wieder zurücknehmen (dieser Canonicus hatte durch scharfe Accentuirung der kirchlichen Rechte den Aufstand veranlaßt; d) der König möge geistliche Personen nicht mehr zwingen, durch das Duell gewisse Rechtsansprüche zu erhärten; e) er möge die von ihm verhängte Confiscation der Güter des Kapitels von Soissons, das seine Jurisdiction in einem Punkte nicht anerkennen wollte, wieder aufheben; f) er möge der erwählten Aebtissin von St. Maria in Soissons die Regalien nicht länger verweigern und den Bischof von Soissons nicht hindern, sie zu benediciren.

Als die Synodalmitglieder beim König erschienen, gab er die Antwort: die Sache müsse noch reiflicher erwogen werden, und die Prälaten sollten darum nach Mariä Himmelfahrt mit ihm in Melun zusammen-

[1] Mansi, l. c. p. 249—264. Labbe, t. XIII. p. 1267—1272. Gousset, Les actes de la province eccl. de Reims, t. II. p. 363 sqq.; unvollst. bei Harduin, t. VII. p. 197 sqq.

[2] Obgleich Propst der Metropolitankirche, war er nur Subdiakon (Mansi, l. c. p. 367 u. 501); später wurde er Erzbischof von Rheims.

treffen. Sie ließen sich dieß gefallen, nur monirten sie den König wegen zweier Punkte ihrer Bittschrift, die Sache des Erzbischofs von Rheims und den Bann über Thomas von Beaumets betreffend.

Wie sie schon zu St. Quentin verabredet hatten, versammelten sie sich in der ersten Woche Augusts 1235 wiederum zu Compiegne und monirten den König zum zweiten Mal wegen jener beiden Punkte. Da er wiederum nicht antwortete, hielten sie nach Martini eine dritte Synode zu Senlis und beriethen über die Maßregeln, die zu ergreifen seien, falls der König die Mahnungen fortwährend mißachte und der Kirche nicht zu ihrem Rechte verhelfe. Einige Bischöfe meinten, es genüge, daß in den Kathedralen und bischöflichen Kapellen der Gottesdienst nur stille gefeiert werde; der Erzbischof aber und die anderen Bischöfe beschlossen, daß, falls der König nicht nachgebe, alle seine Besitzungen in der Rheimser Kirchenprovinz mit dem Interdict belegt werden sollten. Der König entsprach jetzt den Wünschen der Prälaten, kam selbst nach Rheims und zwang die Bürgerschaft, dem Erzbischof und Kapitel zu satisfaciren [1].

§ 662.

Griechische Synoden, Jahre 1232—1235. Unionsversuch.

Beachtung verdienen auch drei griechische Synoden im nicänischen Kaiserthum zwischen 1232—1235, von denen eine die kirchliche Union zum Gegenstand hatte. Als der vierte lateinische Kaiser von Constantinopel, Robert von Courtenay, im Jahre 1228 starb und nur einen unmündigen Bruder, Balduin, einen Knaben von neun Jahren, hinterließ, wählten die Barone des Reichs im Einvernehmen mit Gregor IX. den frühern König von Jerusalem, Johann von Brienne (S. 967), zum Vormund und Reichsverweser. So lange er lebte, sollte er mit dem kaiserlichen Titel auch alle kaiserlichen Rechte besitzen, und erst nach seinem Tode die Krone an Balduin übergehen. Obgleich bereits 80 Jahre alt, war er noch voll Kraft und Energie, dabei als Feldherr berühmt und durch die Freundschaft des Papstes unterstützt, so daß man von ihm die Wiederherstellung des zerrütteten Reiches Romania hoffte. Kaum war er im Spätjahre 1231 in Constantinopel angekommen, so zeigte sein natürlicher Gegner, der griechische Kaiser Johann Vatazes von

[1] Gousset, l. c. p. 375 sqq. Mansi, l. c. p. 365 sqq. Harduin, l. c. p. 258 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1273 sqq.

Nicäa, Nachfolger und Tochtermann des Theodor Laskaris, Neigung zur Union mit der lateinischen Kirche; ob aus Politik allein (um den Papst auch für sich zu gewinnen), oder zugleich aus innerer Ueberzeugung, mag dahingestellt bleiben. Auch Patriarch Germanus II., in Nicäa wohnend, aber von Constantinopel betitelt (S. 921), ging, wenigstens scheinbar, in die Plane seines Herrn ein, und Gelegenheit zur Anknüpfung von Verhandlungen gab im Jahre 1232 der Umstand, daß fünf Franziskaner, welche als Missionäre in Asien in türkische Gefangenschaft gerathen waren, nach ihrer Wiederbefreiung auf der Heimreise Nicäa berührten. Sie wurden vom Patriarchen und vom Kaiser sehr freundlich aufgenommen und mit Ueberbringung von Briefen an den Papst und die Cardinäle betraut. Es war dieß um dieselbe Zeit, als Patriarch Germanus zu Nicäa eine Synode über die Frage veranstaltete, ob gewisse Klöster und Oratorien unter den Bischöfen der betreffenden Diöcesen, oder unter einem besondern Commissär des Patriarchen stehen sollten [1].

In dem Schreiben an den Papst flehte der Patriarch vor Allem Christum an, daß er das Getrennte wieder einigen möge, hofft dann die größte Beihülfe hiezu vom Papste, *der den Primat des Apostolischen Stuhles inne habe*, bejammert dann die Trennung der Kirche, die Zertheilung des Kleides der Braut Christi, die nicht durch rohe Soldaten, sondern durch die Vorsteher der Kirche selbst herbeigeführt worden sei. Die Feindschaft zwischen Kain und Abel, zwischen Esau und Jakob habe sich wieder erneuert, und gleich den Fischen fresse Einer den Andern auf. Die Griechen treffe das Anathem nicht, womit Paulus alle Anderslehrenden bedrohe (Gal. 1, 9), wohl aber die Lateiner. Alle Welt jammere, daß Verschiedenheit der Dogmen, Nichtachtung der Canones, Abweichung von den alten Gewohnheiten vorhanden und Scheidewände zwischen den einst Geeinigten errichtet seien. Dieß habe grausame Kriege, Verwüstung von Städten, Schließung von Kirchen ꝛc. zur Folge gehabt. An vielen Orten habe der Gottesdienst ganz aufgehört, damit Gott nicht in griechischer Sprache gelobt werde. Ja sogar die Zeiten des Martyriums seien für die Griechen auf Cypern wieder gekommen. Das sei nicht der Lehre Petri gemäß (1 Petr. 5, 1 ff.). Der Papst solle über diese herben Worte nicht zürnen, sondern die verlorne Drachme (die Einheit) wieder zu finden sich bemühen. Die

[1] Mansi, t. XXIII. p. 245.

Griechen seien zu redlicher Beihülfe bereit. Jeder Theil, Griechen und Lateiner, glaube Recht zu haben; Niemand sehe ja die Flecken in seinem eigenen Antlitz, außer er schaue in einen Spiegel. Solche Spiegel seien die heiligen Schriften und die Bücher der Väter. In diese möge jeder Theil schauen und dann aufrichtig gestehen, was an ihm unschön sei[1]. In dem Briefe an die Cardinäle aber hebt der Patriarch ruhmredig die Größe der griechischen Kirche hervor, welche auch die Aethiopier, Syrer, Iberier, Lazen, Alanen, Gothen, Chazaren, Assaren, Russen und Bulgaren in sich schließe[2].

Der Papst erwiederte in einem Schreiben an den Patriarchen: Petrus habe offenbar den Primat über alle andern Apostel, auch über Paulus, erhalten. Alle Glaubensfragen müßten darum vor den Papst gebracht werden. Die griechische Kirche habe sich von der Einheit losgerissen, und zur Strafe dafür, daß sie sich dem päpstlichen Primate entzog, sei sie eine Magd der weltlichen Gewalt geworden und allmählich in Verfall gerathen, mit unentwickeltem Glauben und erkalteter Liebe. Wenn die griechische Kirche den Paulus für sich haben wolle, so solle sie bedenken, daß er in Rom beigesetzt sei. Der Patriarch werde sich, wenn er die Vorurtheile ablege, überzeugen, daß die römische Kirche, das Haupt und die Meisterin aller Kirchen, in jenen Spiegeln der heiligen Schrift und Väter an sich nichts entdecke, was nicht auf dem Wege der Auslegung oder erlaubter Dispensation der Einheit des Glaubens und Geistes conform wäre. Er werde finden, daß der römische Bischof Allen Alles geworden sei, um Alle zu retten, eine Mauer für seine Mitbischöfe gegenüber den Häretikern, Schismatikern und Tyrannen, zur Beschützung der kirchlichen Freiheit. Die griechische Kirche dagegen habe die Freiheit verloren und die priesterliche Würde mißachtet[3].

Schon im Eingange dieses Briefes, den der Papst am 26. Juli 1232 von Reate aus erließ, sprach er die Absicht aus, einige Mönche an den Patriarchen Germanus zu senden. Es waren dieß die zwei Dominikaner Hugo und Petrus, und die zwei Franziskaner Haimo und Radulf. Sie waren ohne Zweifel schon abgereist, als der Papst am 18. Mai 1233

---

[1] Griechisch und lateinisch bei Mansi, t. XXIII. p. 47 sqq.; Labbe, t. XIII. p. 1119; bei Harduin, t. VII. p. 149 sqq. lateinisch und p. 1961 griechisch. Die Hauptstellen auch bei Raynald. 1232, 46 sqq.

[2] Raynald. 1232, 50.

[3] Mansi, l. c. p. 55 sqq. Harduin, l. c. p. 153 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1127.

ein zweites Schreiben an den Patriarchen unterzeichnete. Er setzte darin nachträglich noch zwei Punkte auseinander: 1. daß die Kirche von Christus beide Schwerter, das materielle und geistige, erhalten habe, aber nur das letztere selbst führe, während das erstere ein Kriegsmann nach ihrem Winke handhaben müsse. 2. Wenn in Betreff der Eucharistie der Ritus verschieden sei, so solle der Patriarch beachten, daß Griechen und Lateiner doch ein und dasselbe Geheimniß des Leibes Jesu Christi feiern. Der Grieche eile wie Johannes (Joh. 20, 4) zuerst zum Grabe und bediene sich des Sauerteiges (fermentum corruptionis), um anzudeuten, daß der Leib Christi vor der Auferstehung verweslich gewesen sei; der Lateiner aber, der zwar mit Petrus später am Grabe angekommen, aber zuerst hineingegangen sei und auch zuerst die Zeichen der Auferstehung bemerkt habe, wähle Ungesäuertes als Symbol des verherrlichten Leibes Christi [1].

Die genannten päpstlichen Nuntien kamen im Januar 1234 zu Nicäa an [2], fanden freundlich-ehrenvolle Aufnahme, übergaben das mitgebrachte (erste) päpstliche Schreiben und hatten darauf theils im kaiserlichen Palaste, theils in der Wohnung des Patriarchen sieben Colloquien mit den Griechen, wovon die sechs ersten ausschließlich vom filioque handelten. Wie gewöhnlich, gingen die Griechen auch dießmal davon aus, daß dem nicänischen Symbolum nichts beigefügt werden dürfe; die Lateiner aber entgegneten: schon die zweite allgemeine Synode habe einen Beisatz dazu gemacht; ob dieß etwa nicht erlaubt gewesen sei? Natürlich mußten die Griechen antworten: „das sei keine additio (eines neuen Dogma's), sondern nur eine expressio veritatis gewesen", und die Lateiner machten dieß sogleich auch für filioque geltend. Außerdem zeigten sie, daß schon Cyrill von Alexandrien und Athanasius das Hervorgehen des Geistes auch aus dem Sohne gelehrt hätten, ja daß schon die heilige Schrift dieß andeute, wenn sie den heiligen Geist „den Geist der Wahrheit" nenne, denn „Wahrheit" sei = Sohn Gottes. Den Syllogismus, womit die Lateiner das filioque aus der Bibel zu deduciren suchten, übergaben sie auf Bitte der Griechen auch schriftlich, und

[1] Mansi, l. c. p. 59. Harduin, l. c. p. 156. Labbe, t. XIII. p. 1129. Die päpstlichen Nuntien übergaben dieß Schreiben erst, als sie zum zweiten Mal mit den Griechen zusammenkamen; es war ihnen wohl nachgeschickt worden.

[2] In dem Referat über ihre Mission, welchem wir die folgenden Notizen entnehmen (Mansi, l. c. p. 279–319), geben sie den Januar 1233 als Zeit ihrer Ankunft an, — nach florentinischer Zeitrechnung, die das neue Jahr erst mit Mariä Verkündigung beginnt; vgl. Mansi's Note zu Raynald. 1233, 1.

letztere stellten ihnen eine große schriftliche Auseinandersetzung entgegen, deren Mängel die Lateiner alsbald aufdeckten. Damit der Streit nicht zu bitter werde, verlangte der Kaiser, der stets persönlich anwesend war, man solle die Debatten über dieß Schriftstück nun ruhen lassen, und forderte die Lateiner auf, ihre patristischen Beweise für filioque fortzusetzen. Dieß geschah noch theilweise im sechsten Colloquium. Im siebenten wollte man zum zweiten Hauptdifferenzpunkte, das Abendmahl betreffend, übergehen. Da erklärte der Patriarch, er wolle seine Collegen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem zu einer Synode berufen und dann auf dieser um die Mitte des kommenden März eine Erklärung über das Abendmahl abgeben. Bei dieser Synode möchten sich auch die lateinischen Nuntien wieder einfinden. Diese entgegneten, der Papst habe sie nur an den Patriarchen von Nicäa allein und nicht an eine Synode gesandt. Wohl möge der Patriarch auf einer solchen Versammlung berathen, was für den Frieden und die Reform der Kirche wünschenswerth sei; ihnen aber möge er dann die Antwort nach Constantinopel nachsenden, wohin sie jetzt abreisen würden. Als sie sich sofort beim Kaiser verabschiedeten und dieser nach der Weise fragte, wie eine Union zu Stande kommen könne, erwiederten sie: „Wenn die Griechen α) dasselbe glauben und lehren, wie die römische Kirche, die dann die Absingung des filioque schwerlich von ihnen verlangen wird, und wenn sie β) der römischen Kirche ebenso gehorchen, wie vor dem Schisma." Auf die weitere Frage des Kaisers, ob der Papst dem Patriarchen seine Rechte belassen würde, meinten sie: „Wenn sich letzterer seiner Mutter unterwirft, wird er von ihr größere Milde erfahren, als er selbst glaubt." Um die Mitte März schickte der Patriarch einen Boten nach Constantinopel, mit der Bitte, die Lateiner möchten jetzt nach Lescara, einem Landhaus des Kaisers Vatazes, kommen, wo die Synode gefeiert werden sollte. Sie protestirten hiegegen, ließen sich aber auf den Rath des Kaisers Johann von Brienne und Anderer schließlich doch bewegen, im Interesse der guten Sache nach Lescara und von da nach Nympha (in Bithynien) zu gehen, wo sie in der Woche vor dem Palmsonntag mit dem griechischen Kaiser und Patriarchen zusammenkamen. Manche Bischöfe, auch der Patriarch von Antiochien, kamen etwas später; die andern griechischen Patriarchen erschienen gar nicht. Als nun am Ostermontage 1234 die erste Sitzung der Synode zu Nympha statthatte, wollte Germanus durchaus auf das filioque zurückkommen, während die Lateiner vor Allem die ihnen zugesicherte Erklärung über das Abendmahl ver-

langten. Patriarch Germanus versprach sie endlich und schloß die Sitzung. In der zweiten, am Mittwoch nach Ostern, den 26. April 1234, erhob der Erzbischof von Samastria in Paphlagonien Bedenken gegen die Schlußstelle in dem zweiten Briefe des Papstes, welchen die Nuntien eben jetzt übergeben hatten. Es sei fraglich, meinte er, ob der Papst mit den zwei Jüngern, Petrus und Johannes, nicht zweierlei Traditionen andeuten wolle. Die Lateiner betrachteten dieß als einen neuen Versuch, einer bestimmten Erklärung über das Abendmahl auszuweichen, und klagten nun die Griechen direct der Häresie in diesem Punkte an, aus verschiedenen Gründen, namentlich weil von ihnen jeder Altar, auf dem ein Lateiner celebrirte, wieder abgewaschen, der Name des Papstes aus ihren Diptychen ausgelassen und alljährlich einmal über ihn die Excommunication gesprochen werde. Den letzten Punkt wiesen die Griechen als unwahr zurück, die übrigen aber entschuldigten sie mit der Verwüstung der griechischen Kirchen, Reliquien und Bilder bei der Einnahme Constantinopels durch die Lateiner. Es war den päpstlichen Nuntien leicht, zu entgegnen, daß diese Frevel nicht auf Befehl der römischen Kirche, sondern von Laien, und zwar excommunicirten, verübt worden seien[1]; wenn aber der Patriarch in Betreff der Diptychen bemerkte: „Zuerst hat der Papst mich ausgeschlossen", so erwiederten sie: „Du selbst hast gar nie in den römischen Diptychen gestanden; rücksichtlich deiner Vorfahren aber kannst du leicht finden, wer mit der Ausschließung angefangen hat." Darauf baten sie den Kaiser um Entlassung und Geleitsbriefe und erklärten ihm offen, daß der Papst von ihm keine Geschenke (die er mitgeben wollte) annehmen werde, bevor er im Glauben mit ihm geeinigt sei. Nach dem Wunsche des Kaisers wohnten sie am nächsten Freitag nochmals einer Sitzung der Synode bei und erhielten endlich eine bestimmte Antwort wegen des Abendmahls: „das ungesäuerte Brod könne durchaus nicht consecrirt werden, da der Herr das erste Abendmahl in gesäuertem vollzogen habe". Alle versicherten einzeln, das sei ihr Glaube, und erklärten sich bereit, dieß schriftlich abzugeben, wenn andererseits die Lateiner ihren Satz: „Wer das Ausgehen des heiligen Geistes aus dem Sohne (positiv) läugnet, ist

[1] Innocenz III. hatte die Kreuzfahrer gebannt, weil sie, statt nach Jerusalem zu gehen, ihre Waffen gegen Christen (Zara und Constantinopel) gewandt hätten. Ueberdieß belegten die Bischöfe — bei der Eroberung und Plünderung Constantinopels im Jahre 1204 — jeden mit dem Banne, der Greuel verübe, die heiligen Gefäße entehre u. dgl.

ein Kind des Verderbens", ebenfalls schriftlich niederlegten. Diese beiden Schriftstücke wurden in der vierten Sitzung der Synode ausgetauscht und sind noch erhalten[1]. In derselben Sitzung wollten die Lateiner zeigen, daß Christus das Abendmahl in Azymis, nicht in Gesäuertem, eingesetzt habe, aber es war kein Exemplar der Bibel aufzutreiben (!), und sie mußten sich deßhalb auf Citation der Hauptstellen aus dem Gedächtniß beschränken. Daran schloß sich noch eine patristische Beweisführung. Nachdem die Disputation bis tief in die Nacht gedauert hatte, hob der Kaiser die Sitzung auf. Als die päpstlichen Nuntien nach einigen Tagen ihre Bitte, abreisen zu dürfen, wiederholten, machte der Kaiser den Vorschlag: die Griechen sollten in Betreff des Abendmahls den Lateinern nachgeben, dagegen müßten letztere das filioque fallen lassen. Natürlich gingen die Nuntien nicht darauf ein, zum Aerger des Kaisers und seiner Prälaten. In einer nochmaligen Sitzung am folgenden Donnerstag versprach der Patriarch, die Glaubenserklärung der Lateiner über den heiligen Geist im Morgenland verbreiten zu wollen, und ließ sie auch sogleich verlesen, aber mit einer Aenderung, als ob darin stünde: „wer nicht glaubt, daß der heilige Geist aus dem Sohne ausgehe, ist ein Kind des Verderbens", während die Stelle lautet: „wer behauptet, der Geist gehe nicht aus dem Sohne aus" u. s. f. Die Nuntien protestirten gegen diese nicht gleichgültige Aenderung, und als die Griechen noch allerlei patristische Beweise für ihre Ansicht beibringen und die Sache in die Länge ziehen wollten, faßten sie, der Tergiversationen müde, Alles in die Hauptfragen zusammen: „Glaubt ihr, daß der heilige Geist vom Sohne ausgehe, oder nicht? und daß der Leib des Herrn sowohl im Ungesäuerten als Gesäuerten conficirt werden könne?" Auf verneinende Antwort erklärten sie die Griechen in beiden Punkten für Häretiker und verließen die Synode, während die Griechen ihnen: „Ihr selbst seid Häretiker!" nachriefen. Betrübt über diesen Ausgang, entließ der Kaiser die Lateiner, schickte ihnen aber gleich nach ihrer Abreise einen Boten nach, damit sie nochmals zurückkehren und sich auch vom Patriarchen und der Synode verabschieden möchten. Auch letztere hatte einen Boten geschickt, den Chartophylax des Patriarchen, um den Nuntien eine an den Papst adressirte Glaubenserklärung der Synode zu übergeben, wogegen die früher gewechselten Denkschriften über filioque und Abendmahl gegenseitig zurück-

[1] Mansi, l. c. p. 298 sqq. u. 62 sqq. Harduin, l. c. p. 214 sqq. u. 158 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1289 sqq. u. 1131 sqq.

gestellt werden sollten. Als die Nuntien nicht darauf eingingen, bedrohte der Chartophylax die ihnen vom Kaiser beigegebenen Begleiter mit dem Banne, falls sie ihnen noch länger dienen würden. Sie mußten darum ihr Gepäck und ihre Bücher zurücklassen und die Reise nach Constantinopel zu Fuß antreten. Nach kurzer Zeit eilte ihnen jedoch der erste der kaiserlichen Diener nach, versicherte alles Gute und bestimmte sie, in einem benachbarten Landhause zu warten, bis ihr Gepäck ꝛc. nachgekommen sei. Zwei von ihnen gingen selbst in den Ort zurück, wo letzteres lag, und als sie ankamen, visitirte der Chartophylax sowohl ihre Kleider als Koffer und fand endlich unter freudigem Ausruf die griechische Erklärung über das Abendmahl, die er suchte. Offenbar merkten die Griechen selbst, daß sie mit ihrer Behauptung: die Azymen könnten gar nicht consecrirt werden, viel zu weit gegangen seien. Sie wollten darum das Document nicht nach Rom kommen lassen, wußten aber nicht, daß die Nuntien bereits eine lateinische Uebersetzung davon gemacht und diese gerettet hätten. Die neue Glaubenserklärung aber, die der Chartophylax im Auftrag der Synode überbrachte, spricht vom Abendmahl gar nicht, sucht vielmehr unter Hinweisung auf die Väter, namentlich „den dreizehnten Apostel" Dionys den Areopagiten, zu zeigen, daß in der Gottheit nur ein Princip, eine Quelle, eine Wurzel angenommen werden dürfe, sonach der Geist nur aus dem Vater ausgehen könne und der Zusatz filioque eben so unwahr als unberechtigt sei [1]. — Es ist kaum zu glauben, daß sie mit Uebersendung dieses Schriftstücks noch Unionshoffnungen verbanden.

Etwas später, im Jahre 1235, feierte derselbe Patriarch wiederum eine Synode zu Nicäa. Sie restituirte dem Bischof von Arta die Rechte und Klöster, welche ihm sein Metropolit von Naupaktus entzogen hatte, und entschied zugleich über einen ihr vorgelegten Ehefall. Ein Mann hatte sich mit einem noch nicht mannbaren Mädchen kirchlich trauen lassen und auch fleischlichen Verkehr mit ihm gehabt. Die Synode erklärte aber die Ehe für ungültig und verordnete die Trennung der vermeintlichen Eheleute und die Absetzung des Geistlichen, der die Benediction vollzogen hatte [2].

---

[1] Mansi, l. c. p. 307 sqq. Harduin, l. c. p. 219 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1295.

[2] Mansi, l. c. p. 405 sqq.

§ 663.

Reformsynoden in den Jahren 1235—1238.

Eine andere Reihe von Synoden dieser Zeit, in verschiedenen Gegenden Europa's gefeiert, beschäftigte sich mit Reform der vielen bei Clerus und Laien vorhandenen Mißbräuche. So erließ die zu Ragusa am 13. April 1235 Verordnungen gegen die Putzsucht und Kleiderpracht des weiblichen Geschlechtes, gegen den Luxus bei Hochzeiten u. dgl.[1]

Am Dienstag vor St. Barnabas (10. Juni) 1236 publicirte Erzbischof Juhel auf einer Synode zu Tours 14 Canones: 1. Wenn ein Kreuzfahrer vom weltlichen Richter wegen eines Vergehens verhaftet wird, so muß ihn dieser dem geistlichen Gericht ausliefern. Ist der Angeschuldigte vor letzterem eines Hauptverbrechens überwiesen worden, so verliert er alle Privilegien eines Kreuzfahrers (und ist somit dem weltlichen Gericht zu übergeben). Handelt es sich aber um ein geringeres Vergehen, so wird er vom geistlichen Richter bestraft. Es darf nicht mehr geschehen, daß Kreuzfahrer die Juden mißhandeln, tödten, schlagen, berauben ꝛc. 2.—4. Als Advokaten, Notare und Officiale dürfen nur solche zugelassen werden, die im Recht und Gerichtsgebrauch hinlänglich unterrichtet und geprüft sind. Die Officialen müssen fünf Jahre, die Advokaten drei Jahre jura gehört haben. 5. Da Manche apostolische Briefe mißbrauchen, so soll fortan in der Provinz Tours die Function der vom Papst delegirten Richter an gewisse Bedingungen geknüpft sein. 6. Die Suffraganen und ihre Officialen müssen die Appellationen an den Metropoliten achten. 7. Damit der Wille der Erblasser erfüllt werde, muß jedes Testament innerhalb zehn Tagen nach dem Tode des Testators dem Bischof oder seinem Official übergeben werden. Ist kein schriftliches Testament da, so müssen die Zeugen schwören, welches der Wille des Erblassers gewesen sei. Die Testamentsvollstrecker dürfen nicht eigenmächtig etwas von der Hinterlassenschaft für sich nehmen. 8. Alle Sonntage muß in den Pfarrkirchen verkündet werden, Niemand dürfe eine Doppelehe oder zwei Eheverlöbnisse eingehen, bei Strafe der Infamie und Geißelung. Wird letztere durch den Richter in Geldstrafe verwandelt, so fällt selbe der Kirchenfabrik zu. 9. Ebenso muß an allen Sonntagen vor Sortilegien (Wahrsagerei u. dgl.) gewarnt werden. 10. Wenn eine kirchliche Person mit einem Excommunicirten Verkehr unterhält, den sie vermeiden könnte, so

[1] Farlati, Illyr. sacr. t. VI. p. 96.

wird sie an Geld gestraft, wovon die Hälfte der Fabrik der Kathedrale, die andere dem Angeber zufällt (unter Aufhebung älterer strengerer Strafansätze). 11. Wer exemt sein will, muß sein Privilegium vorweisen. 12. Falsche Zeugen erhalten Prügelstrafe, wenn der Richter sie nicht in Geldstrafe umzuwandeln für gut findet. 13. Neubekehrte sollen unterrichtet und verpflegt werden, damit sie nicht zum alten Unrath zurückkehren. 14. Die Aebte und Prioren sollen Hospitalität üben[1].

Um dieselbe Zeit (1236) publicirte St. Edmund, Erzbischof von Canterbury, ein Statut von 41 Kapiteln, welches, wie Einige meinen, auf einer Provinzialsynode beschlossen worden war. Der Inhalt zeigt jedoch weit mehr den Charakter einer Diöcesanverordnung, worin Edmund seinen Officialen ꝛc. mehrfache Weisungen gibt. Da diese Capitula jedoch manch kirchliches und culturhistorisches Interesse haben, wollen wir die wichtigsten hervorheben. 1. Jeder Kirchendiener soll sich genau prüfen, ob er nicht irregulär sei. 2. Wer durch eine Todsünde befleckt die Weihe genommen hat, darf nicht functioniren, bevor er gebeichtet hat. 3. Die bischöflichen Officialen, Decane ꝛc. sollen die Verordnung des Lateranconcils gegen die unenthaltsamen Geistlichen strenge befolgen. 4. Die Concubinen der Geistlichen sollen vom Archidiakon ꝛc. angehalten werden, zu heirathen oder in's Kloster zu gehen. Thun sie es nicht, so werden sie excommunicirt und dem weltlichen Gericht übergeben. 5. Die Geistlichen sollen in ihren Gemeinden den Frieden erhalten. 6. Die Cleriker dürfen nicht vor- und nachtrinken und an Trinkgelagen (scotallis) sich nicht betheiligen. 8. Das Kaufen der Messen ist verboten. Kein Laie darf gezwungen werden, in seinem Testament für Jahrtagsmessen ꝛc. etwas anzusetzen. Wer zu viele Jahrtagsmessen übernommen hat, darf sich nicht durch Geldzahlung an einen andern Priester erleichtern, bei Strafe der Suspension. 9. Das Taufwasser und die heiligen Oele müssen verschlossen sein. 10. Jede Taufkirche muß ein steinernes Baptisterium haben, das zu nichts Anderem verwendet werden darf und anständig gedeckt sein muß. Das Wasser, womit ein Kind getauft wurde, darf nicht länger als sieben Tage im Baptisterium bleiben. Ist ein Kind von einem Laien zu Haus getauft worden, so muß das gebrauchte Wasser entweder in's Feuer gegossen, oder in das kirchliche Baptisterium geschüttet werden; das Gefäß aber (worin die Taufe voll-

[1] Mansi, t. XXIII. p. 412. Harduin, t. VII. p. 263. Labbe, t. XIII. p. 1367.

zogen wurde = Wanne) soll verbrannt oder der Kirche gegeben werden. 11. Hat ein Laie getauft, so muß der Priester genau forschen, ob er es recht gemacht habe, sei es in lateinischer, oder gallischer, oder englischer Sprache. 12. Nur im Nothfalle dürfen Diakonen taufen und Buße auflegen (S. 1009). 13. Kirchengewänder und Geräthschaften, welche die bischöfliche Benediction erhalten, dürfen nur für kirchliche und nicht zu profanen Zwecken verwendet werden. 14. Stirbt eine Frau während des Gebärens, und glaubt man, daß das Kind lebe, so muß sie aufgeschnitten und ihr dabei der Mund geöffnet werden. 15. Frauen dürfen ihre kleinen Kinder nicht Nachts bei sich im Bette haben, damit sie nicht erstickt werden. Auch darf man Kinder nicht ohne Wächter beim Feuer oder Wasser lassen. Dieß muß den Frauen alle Sonntage gesagt werden. 16. Es muß öfter eingeschärft werden, namentlich an allen Festen, daß jede Vermischung von Mann und Weib, die Ehe ausgenommen, eine Todsünde ist. 17. Beim Beichthören der Frauen muß man den Vorhang wegnehmen und diese Beichten müssen an einem offenen Platze abgelegt werden, so daß man zuschauen kann. Gleich bei Beginn der Quadrages sind die Laien zur Beicht zu ermahnen. Ueberdieß sollen sie gleich nach jedem Fall in eine Sünde beichten. Der Beichtvater darf nicht eine gewisse Anzahl von Messen als Buße *auflegen*; aber einen hierauf bezüglichen *Rath* darf er geben. 18. Dreimal des Jahres, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, soll gebeichtet und communicirt werden. Wer solches nicht wenigstens *einmal* thut und an Ostern nicht die Eucharistie empfängt, wird vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen und ihm, wenn er stirbt, das kirchliche Begräbniß versagt. Dieß ist öfter zu publiciren. 20. Der Beichtvater soll während der Beicht die Augen niederschlagen und dem Beichtenden, namentlich einer Frauensperson, nicht in's Gesicht schauen; soll geduldig hören, was gesagt wird, zu vollständiger Beicht mahnen, nach den gewöhnlichen Sünden einzeln fragen, nach ungewöhnlichen nur mit Umschweifen, damit Unschuldige nicht geärgert werden. Nach den Namen der Personen, mit denen das Beichtkind gesündigt hat, darf nicht gefragt werden. Schwerere Sünder sind an die höheren Geistlichen zu weisen; ja es gibt sogar Fälle, in denen nur der Papst oder sein Legat absolviren kann. Nur in articulo mortis ist die Absolution auch solchen nicht zu verweigern. 21. In jedem Decanat müssen zwei oder drei gottesfürchtige Männer aufgestellt sein, welche dem Erzbischof oder seinem Official die Vergehen der Geistlichen melden. 25. Wenn die Eucharistie zu einem Kranken getragen wird,

muß dieß in einer reinen und anständigen, mit einem Vorhang verhüllten Pyxis geschehen, worin ein ganz reines linnenes Tuch sich befindet. Ist der Kranke nicht zu weit entfernt, so muß Licht und Kreuz vorangetragen, auch durch ein Glöcklein dem Volke ein Zeichen gegeben werden. Der Geistliche muß eine Stola bei sich haben, und wenn der Kranke nicht zu entfernt ist, im Chorhemde einherschreiten. Auch muß er stets ein silbernes oder zinnernes Gefäß, das eigens hiefür allein bestimmt ist, zum Kranken mitnehmen und demselben darin, nach Empfang der Eucharistie, die lotura digitorum suorum darreichen (d. h. Wasser und Wein, über die zwei Finger gegossen, womit der Priester die Hostie berührt hat). 30. Die Rectoren der Kirche müssen darüber wachen, daß ihre untergebenen Geistlichen enthaltsam leben. Erfährt der Bischof ein dießfallsiges Vergehen eines Geistlichen, ehe der Kirchenrector Anzeige macht, so wird auch letzterer bestraft. 31. Kein Ehetheil kann eigenmächtig in's Kloster treten ohne Erlaubniß des Bischofs. 32. Ebenso darf keine Frau ein Gelübde ablegen ohne Erlaubniß ihres Mannes oder auf den Rath des Priesters. 34. Kein Arzt darf einem Kranken etwas rathen, was der Seele schadet, und er muß den Kranken ermahnen, zuerst den Seelenarzt zu rufen. 36. Es darf nicht geschehen, daß der Priester, um sich selbst die pax zu geben, die consecrirte Hostie küßt, denn er darf sie vor der Sumtion nicht mit dem Munde berühren. Nimmt er aber die pax von der Patena, wie manche thun, so muß er nach der Messe Patena und Kelch mit Wasser reinigen. Auch muß er neben dem Altar ein ganz reines Tuch haben, um nach dem Genuß des Sacraments die mit Wasser übergossenen Finger und die Lippen zu reinigen. 37. Schwangere Frauen müssen vor der Niederkunft beichten und bei der Entbindung Wasser zur Nothtaufe parat haben. 39. Die Priester sollen die Gläubigen häufig mahnen, daß die Kinder nach der Taufe auch die Firmung erhalten. Ist der Firmling schon erwachsen, so muß er zuvor beichten. Man soll nicht warten, bis der Bischof selbst in's Ort kommt, sondern die Kinder behufs der Firmung zu ihm bringen, sammt hinlänglich langen und breiten Binden. Drei Tage nach Empfang der Firmung muß der Gefirmte in's Baptisterium gebracht und hier vom Priester abgewaschen, die Binden aber verbrannt werden. 41. Die Laien dürfen das Kirchengut nicht antasten [1].

König Heinrich III. von England hatte von seinem Vater Johann

[1] Mansi, l. c. p. 416 sqq. Harduin, l. c. p. 266 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1371.

ohne Land die Abneigung gegen die Magna Charta und die Barone geerbt. Er zog darum gerne Ausländer in seine Umgebung und strebte nach absolut monarchischer Gewalt. Und wenn er auch auf die Vorstellungen des hl. Edmund von Canterbury Einiges in seinem Benehmen änderte, so fuhr er doch fort, die Großen des Reiches als Feinde zu betrachten, die sich verschworen hätten, die Prärogative der Krone zu vernichten. Um sie, namentlich auch die geistlichen Großen, besser im Zaume zu halten, erbat er sich von Gregor IX. einen besondern Legaten, und im Juni 1237 kam der Cardinaldiakon Otto von St. Nikolaus in carcere Tulliano nach England, zum großen Verdruß der Bischöfe und Barone, auch des hl. Edmund von Canterbury. Er wurde vom König, aber auch von den Bischöfen und Aebten ehrerbietig empfangen und gewann in Bälde durch sein Benehmen, namentlich durch seine — bei Legaten damals seltene — Uneigennützigkeit die Gemüther der Engländer. Nachdem er zunächst mehrere Magnaten, die in Todfeindschaft mit einander lebten, versöhnt hatte, berief er die Prälaten auf die Octav von St. Martin nach London, wo er ihnen in der Paulskirche seine päpstliche Vollmacht vorlegen und mit ihnen auf einer Synode die Verbesserung der englischen Kirche berathen wolle. Zuvor noch veranstaltete der König am Feste der Kreuzerhöhung (14. September) eine Zusammenkunft zu York, auf welcher durch Vermittlung des Legaten ein Vergleich zwischen ihm und dem König von Schottland zu Stande kam. Letzterer entsagte gewissen Ansprüchen, erhielt dafür Entschädigung, leistete dem englischen Könige den Lehenseid, duldete aber nicht, daß der Legat auch in Schottland auftrete. Dagegen erhob er, um ihn zu begütigen, einen seiner Verwandten in den Adelstand unter Zutheilung von Gütern. — Am ersten Tage der Londoner Synode, den 19. November 1237, erschien der Legat nicht selber in der Versammlung, weil die Bischöfe zuvor seine Vollmachten einsehen und unter sich Berathung pflegen wollten, um ihre eigenen Rechte ungeschmälert zu bewahren. Am andern Tage, in der ersten Sitzung, kam der Legat schon in aller Frühe in die Paulskirche. Sie war bereits so voll, daß er kaum hineinkommen konnte. Auf seinen Wunsch hatte der König an verschiedenen Punkten 200 Mann Soldaten und Diener aufgestellt. Der Legat soll nämlich nicht ohne Furcht gewesen sein, weil er besonders strenge gegen den cumulus beneficiorum und gegen die Spurii im Clerus aufzutreten gedachte. Nach seinem Eintritt in die Kirche zog er die Pontificalgewänder an: das Superpellicium, darüber die pelzgefütterte Chorkappe und die

Mitra[1]. Zu seiner Rechten mußte der Erzbischof von Canterbury, zur Linken der von York sitzen, wogegen letzterer protestirte. Der Legat beschwichtigte ihn und hielt eine Rede über Offenb. 4, 6, worin er die Bischöfe mit jenen apokalyptischen Gestalten verglich, die vor- und rückwärts voller Augen seien, um Alles in der Kirche zu beobachten. Nachdem er geendet, ließ er die von ihm entworfenen Statuten verkünden, aber nicht alle auf einmal, sondern an jedem der drei Sitzungstage einen Theil derselben[2].

In der zweiten Sitzung erschienen einige Deputirte des Königs, um zu erklären, daß der Legat nichts zum Nachtheil der Krone und des Reichs anordnen dürfe, und einer von ihnen, der Canonikus Wilhelm von St. Paul, blieb als Wächter hierüber bei der Synode zurück. Auch wurden jetzt drei päpstliche Schreiben: die Vollmachtsurkunde für den Legaten, das Privilegium, daß in England das Fest des hl. Eduard gefeiert werden dürfe, und die Verordnung über die Canonisation von von St. Franciscus und Dominicus verlesen. Als man mit Publication der Statuten fortfahrend zu dem Punkte wegen cumulus beneficiorum kam, erhob sich der Bischof von Worcester, Walter von Cantelup, und sprach: „Viele Adeliche haben mehrere Beneficien und spenden damit viele Wohlthaten. Manche davon sind alt, und es wäre hart, sie noch im Alter in Armuth zu versetzen. Die jungen aber sind wild und würden Alles wagen, ehe sie ihre Einkünfte schmälern ließen. Ihr solltet deßhalb über diesen Punkt noch zuvor den Papst berathen, und ebenso rücksichtlich des Statuts für die Benedictiner (c. 19), was Viele, namentlich Nonnen, hart treffen würde." Der Legat antwortete: „Wenn alle anwesenden Prälaten in Gemeinschaft mit dem Redner hierüber dem Papst schreiben wollten, so sei er damit einverstanden" (der erste dieser zwei Punkte wurde in den Statuten weggelassen, nicht aber der zweite). Weil aber Einige meinten, die Verordnungen des Legaten hätten nur für die Dauer seiner Legation Gültigkeit, ließ er durch einen seiner Cleriker eine päpstliche Decretale verlesen, um diesen Irrthum zu widerlegen.

Als endlich in der dritten Sitzung die Verlesung der Statuten beendigt war, schloß der Legat die Synode mit Gebet und Segen. Seine 31 Capitula, „kraft der ihm ertheilten Vollmacht unter Beirath und Zustimmung der Synode erlassen", verordnen: 1. Es darf nicht mehr vor-

[1] Otto war Cardinaldiakon und Bischof von Porto. Mansi, t. XXIII. p. 1216. Harduin, t. VII. p. 616. Labbe, t. XIV. p. 404.

[2] Dieß erhellt aus mehreren Notizen der Akten.

kommen, daß Kathedral-, Conventual- und Pfarrkirchen länger als zwei Jahre nach ihrer baulichen Vollendung ohne Consecration bleiben. Sind sie nach zwei Jahren nicht consecrirt, so darf nicht mehr Messe darin gelesen werden. Aebte und Kirchenrectoren dürfen alte consecrirte Kirchen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht abbrechen lassen, um schönere aufzubauen. 2. Die Sacramente müssen von den Kirchendienern ohne alle Habsucht ertheilt und nichts dafür verlangt werden. Die Sacramenta principalia sind: Taufe, Firmung, Buße, Eucharistie, letzte Oelung, Ehe, Weihe. Die Archidiakonen müssen bei den Decanatsconferenzen die Priester genau unterrichten, wie sie bei Spendung der Sacramente sich verhalten müßten. 3. Der in Frankreich vielfach herrschende Aberglaube, als ob die am Oster- oder Pfingstsamstage ertheilte Taufe den Kindern gefährlich sei, muß ausgerottet werden. Der Papst selbst tauft an diesen zwei Tagen. 4. Wer ein Sacrament nicht ertheilt, bis er dafür Geld erhalten hat, ist vom beneficium und officium abzusetzen. 5. Für jedes Decanat muß der Bischof tüchtige Beichtväter aufstellen, um die Geistlichen Beicht zu hören, welche dem Decan nicht beichten wollen. An den Kathedralkirchen sind confessores generales zu bestellen. 6. Die Ordinanden sind genau zu prüfen, damit kein Unwürdiger geweiht werde. 7. Die Sitte, Kirchen an Vicare oder Firmarii (S. 1012) zu vergeben, kann nicht gebilligt, aber auch in Rücksicht auf die Umstände nicht verboten werden. Doch dürfen künftig die Dignitäten und Aemter, z. B. Decanat und Archidiakonat, und ebenso die Einkünfte der Jurisdiction, der Buße, des Altars und anderer Sacramente nicht mehr ad firmam verliehen werden. 8. Einem Laien darf eine Kirche gar nicht ad firmam gegeben werden, einem Cleriker aber nur auf fünf Jahre, nach deren Ablauf die Verleihung nicht erneuert werden darf. 9. Es darf nicht mehr geschehen, daß Jemand, der schon ein Beneficium hat, sich eine reiche Kirche für immer ad firmam geben läßt, während er einem Andern für das Personat (die persönliche Verwaltung der Kirche) etwas Weniges abtritt. 10. Eine Vicarie darf nur einem Priester oder einem Diakon gegeben werden, der am nächsten Quatember die Priesterweihe erhält, jedem andern Seelsorgbeneficium entsagt und beständig Residenz zu halten schwört. Bereits angestellte Vicare, die noch nicht Priester sind, müssen es binnen Jahresfrist werden. 11. Das Beneficium eines Abwesenden darf nicht vergeben werden, bevor sein Tod constatirt ist. 12. Eine Kirche darf nicht in mehrere Vicarien oder Personate zertheilt werden. Verbot allerlei Unfugs in Betreff der Verleihung von Kirchen. 13. Einschärfung

der Residenzpflicht. 14. Da man manchen Geistlichen eher für einen Soldaten halten könnte, so müssen fortan die Vorschriften der vierten Lateransynode über Kleidung ꝛc. der Cleriker genau beobachtet werden. 15. Manche verheirathen sich heimlich, nehmen Kirchen und Beneficien an und beweisen dann später, zum Nutzen ihrer Kinder, daß wirklich eine Ehe vorhanden gewesen sei. Dieß darf nicht mehr geschehen. Alle Verheiratheten sind von den Kirchen und Beneficien zu entfernen, und was sie nach der Verheirathung aus dem Kirchengut erworben haben, muß an die Kirchen zurückfallen. 16. Alle Cleriker, welche ihre Concubinen nicht binnen Monatsfrist entlassen, werden abgesetzt. 17. Es darf nicht mehr geschehen, daß Söhne von Geistlichen die Beneficien ihrer Väter erben, und diejenigen, die solche Beneficien bereits haben, verlieren sie. 18. England ist voll von Räubern, denn die Großen beschützen sie. Wer dieß thut, wird excommunicirt. 19. Der Beschluß des Generalkapitels der englischen Benedictiner, daß fortan, wie die Regel besagt, gar kein Fleisch mehr gegessen werden dürfe, außer von Kranken und Gebrechlichen, wird vom Legaten bestätigt und beigefügt, daß nach Vollendung des einjährigen Noviziats Profeß abgelegt werden müsse und Niemand zum Abt oder Prior bestellt werden dürfe, der nicht Profeß abgelegt hat. 20. Die Archidiakonen müssen die Kirchen fleißig visitiren, dürfen nicht zu viele Procurationen (Abgaben) von ihnen verlangen, die Visitation nicht um Geld unterlassen ꝛc. 21. Die geistlichen Richter dürfen es nicht hindern, daß die Parteien sich friedlich vergleichen, und für solchen Vergleich nichts verlangen. 22. Die Bischöfe sollen bei ihren Kathedralen bleiben, an den Festen und Sonntagen, im Advent und der Quadrages daselbst Messe lesen, ihre Diöcesen bereisen ꝛc. 23. Die Eheangelegenheiten dürfen nur würdigen und rechtskundigen Richtern anvertraut werden. 24.—31. Detailverordnungen über das Gerichtsverfahren [1].

In demselben Jahre 1237 wurden auf einer Synode zu Lerida einige Franziskaner und Dominikaner mit der Inquisition in Aragonien beauftragt; zweifelhaft dagegen ist, ob das von Erzbischof Juhel von Tours nach Mans berufene Concil wirklich zu Stande gekommen sei [2]. Am 12. April 1238 präsidirte Erzbischof Gerard von Bordeaux einer Provinzialsynode zu Cognac (Campinacum), welche in 38 Canones

[1] Mansi, l. c. p. 447 sqq. Harduin, l. c. p. 291 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1395.

[2] Mansi, l. c. p. 477. Hahn, Gesch. der Ketzer ꝛc. Bd. I. S. 375.

eine Reihe dem Inhalt nach nicht neuer Bestimmungen über Excommunication, Vicarien, Gerichtsverfahren, Mönchthum, Unterhalt des Clerus ꝛc. erließ [1]. Ungefähr das Gleiche gilt von der Trierer Synode unter Erzbischof Theodorich am 21. September 1238. Ihre 45 Canones beziehen sich auf Bestrafung der Frevler, welche Kirchen und Klöster anzünden oder berauben, oder Geistliche mißhandeln, oder das Interdict nicht beobachten, oder Münzen fälschen; geben dann eine Reihe Detailbestimmungen über die Kleidung und den Wandel der Geistlichen, über Krankenprovision, Wirthshausbesuch und Concubinat der Cleriker, über ihre Spiele und die weltlichen Aemter, die sie bekleiden, über Besoldung der Vicarien, Erneuerung der heiligen Hostien (je nach 15 Tagen), Verschluß der Eucharistie, der heiligen Oele und des Taufwassers, über Absingung der Tagzeiten in den Pfarrkirchen u. s. f. Alle Ketzer sollen dem Bischofe angezeigt, die Wucherer excommunicirt, die Ehebrecher zu öffentlicher Buße verurtheilt werden. Die Ehebrecherinnen insbesondere sollen innerhalb der Pfarrei auf der Schulter einen alten Lappen [2] tragen und vierzig Tage hindurch fasten. Wer sechs Wochen in der Excommunication verharre, müsse zur Reconciliation gezwungen werden; der Zehnte müsse auf dem Felde, nicht in den Häusern gegeben werden ꝛc. [3]

§ 664.

Die letzten Kämpfe Friedrichs II. und Gregors IX. vom Jahre 1239—1241.

Als Papst Gregor IX. am 20. März 1239 Bann und Anathem über Kaiser Friedrich II. aussprach, führte er 17 Gründe dafür an: 1. weil Friedrich eine Empörung in Rom angestiftet habe, um den Papst und die Cardinäle zu vertreiben; 2. weil er den Cardinalbischof von Präneste hindere, als Legat in die Länder der Albigenser zu gehen, um da den Glauben zu kräftigen; 3. weil er viele bischöfliche und andere Kirchen des Königreichs (beider Sicilien) nicht wieder besetzen lasse (sie werden namentlich aufgeführt); 4. weil in diesem Reiche Cleriker ein-

[1] Mansi, l. c. p. 485 sqq. Harduin, l. c. p. 315 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1425.

[2] Cyphum portantes in scapula. Cyphum ist das altfranzösische chiffe = chiffon und nicht zu verwechseln mit scyphus = Becher.

[3] Mansi, l. c. p. 477. Hartzheim, t. III. p. 558. Labbe, t. XIII. p. 1435. Historia Treverens. ed. Hontheim, t. I. p. 720. Deutsch bei Binterim, Deutsche Concil. Bd. IV. S. 510 ff.

gesperrt, proscribirt und getödtet, 5. Kirchen verwüstet und profanirt worden seien; 6. weil Friedrich die Kirche von Sora nicht wieder herstellen, 7. den Prinzen von Tunis nicht zur Taufe nach Rom reisen lasse; 8. weil er den Petrus Saracenus, einen edlen römischen Bürger, der im Auftrag des Königs von England zum Apostolischen Stuhl reisen wollte, aufgefangen habe und sammt seinem Sohne noch in Haft halte[1]; 9. weil er Besitzungen der Kirche, nämlich Ferrara, Pigognana, Bondenum ꝛc. und Sardinien seinem Eide zuwider occuppirt, 10. die Güter einiger Adelicher des Königreichs, welche die Kirche innehatte, weggenommen und verwüstet, 11. die Kathedralen von Monreale, Cefalu, Catania (in Sicilien) und Squillaci (in Calabrien), sowie mehrere Klöster ihrer Besitzungen beraubt, 12. viele Kathedralen und andere Kirchen und Klöster durch ungerechte Untersuchung fast um all ihr Eigenthum gebracht, 13. den Templern und Johannitern dem allgemeinen Friedensvertrage (von San Germano) zuwider viele bewegliche und unbewegliche Güter genommen (S. 990), 14. im Königreich vertragswidrige Abgaben von Kirchen und Klöstern erpreßt, 15. den Kirchenvorstehern und Klosteräbten monatliche Beiträge zum Bau neuer Festungen auferlegt, 16. im Widerspruch zum Vertrag (von San Germano) das Vermögen Mehrerer, die während des Kampfes auf Seite der Kirche gestanden, confiscirt, sie selbst exilirt, ihre Frauen und Kinder verhaftet habe, und 17. weil durch ihn die Hülfe für das heilige Land und die Wiederherstellung des Reiches Romanien (das lateinische Kaiserthum von Constantinopel) verhindert werde. Alle, welche ihm den Eid der Treue geleistet, seien desselben entbunden und dürften ihm, so lange er im Banne sei, nicht gehorchen. Rücksichtlich jener Reden und Handlungen Friedrichs aber, welche seine Rechtgläubigkeit überall sehr verdächtig machten, solle ein anderes Mal verfügt werden, was Rechtens sei[2].

Am folgenden Tage befahl Gregor dem Erzbischof von Mailand und seinen Suffraganen, diese Sentenz an allen Sonn- und Festtagen feierlich bei brennenden Kerzen und unter Glockengeläute zu verkünden und in ihren Diözesen verkünden zu lassen, und setzte am 7. April und am 22. Mai in einer Encyklika die ganze Christenheit von dem Geschehenen in Kenntniß, mit dem Beifügen, daß jeder Ort, wo sich Friedrich aufhalte, interdicirt sei, und weder öffentlich noch insgeheim irgend ein Gottes-

[1] M. G. Epp. t. I. n. 730; s. oben S. 1005.

[2] H.-Bréh. t. V. p. 286 sqq. Raynald. 1239, 2 sqq. Potthast, Reg. p. 908.

dienst daselbst gehalten werden dürfe. Wer dennoch celebrire, sei auf immer abgesetzt. Kein Geistlicher dürfe mit Friedrich umgehen. Der Brief desselben an die Cardinäle (vom 10. März) sei dem Papste erst nach Fällung dieser Sentenz mitgetheilt worden und zeige, wie wenig Ehrfurcht er vor dem heiligen Stuhle habe, dessen Vasall er doch rücksichtlich des Königreichs sei, denn er drohe darin dem Papst mit der Rache, wie sie „Kaiser" zu nehmen gewohnt seien [1].

Andererseits veranstaltete der Kaiser gleich nach dem Bekanntwerden der Bannbulle auf dem Rathhause zu Padua einen feierlichen Akt, wobei Peter de Vineis eine seiner gewandten Reden hielt, um die Wirkung des päpstlichen Spruches zu paralysiren, und begab sich dann nach Treviso, von wo er zu seiner Vertheidigung eine Encyklika an alle Fürsten erließ [2]. Die Bosheit, sagt er, sitze jetzt auf dem Throne des Herrn. Der Papst, früher als Cardinal ihm freundlich gesinnt, habe von seiner Erhebung an sich geändert, ihn verfolgt, zum Kreuzzug gedrängt und excommunicirt, als er wegen Krankheit den Zug nicht habe ausführen können. Als er wieder genesen auf's Neue gerüstet, habe ihm der Papst die Absolution verweigert, und als er dennoch dem heiligen Lande beigesprungen, heimlich sogar mit dem Sultan correspondirt, damit dieser Jerusalem nicht herausgebe. Durch aufgefangene Briefe des Papstes sei dieß erwiesen. Zu gleicher Zeit habe der Papst den Umstand, daß Rainald von Spoleto ohne Wissen des Kaisers einen Angriff auf den Kirchenstaat unternahm, dazu benützt, um das Königreich beider Sicilien mit Waffengewalt anzugreifen, überall Treulosigkeit und Meineid predigend. Auch hätten die päpstlichen Truppen eidlich versichert, der Kaiser sei in Syrien gefangen worden. Nach seiner Rückkehr aus Palästina habe er sich wieder mit der Kirche versöhnt, aber der Papst sei gehässig gegen ihn geblieben und habe ihm böslich gerathen, ohne Heer nach Oberitalien zu gehen (zum Reichstag in Ravenna, S. 991), indem der Papst dort Alles zur Ruhe bringen wolle; aber das gerade Gegentheil sei geschehen und dem Sohne des Kaisers und den deutschen Fürsten der Weg nach Italien durch die Rebellen versperrt worden (S. 992). Nach einiger Zeit habe der Papst den Kaiser ersucht, im Interesse der Kirche

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 289—294. M. G. Epp. t. I. n. 741. 742 u. 747; theilweise bei Raynald. 1239, 13. 15. 16. Potthast, Reg. p. 907 u. 908.

[2] Das bei H.-Bréh. p. 295 sqq. abgedruckte Exemplar war an Richard von Cornwallis überschrieben. Böhmer, Kaiserregesten unter Philipp ꝛc. S. 183. Böhmer-Ficker, Reg. Frid. II. n. 2431.

die Waffen gegen die Römer zu ergreifen, diesen aber gesagt, daß Solches ohne seinen Willen geschehe (um den Kaiser verhaßt zu machen), und sogar einseitig mit ihnen wieder Frieden geschlossen. Aus Hochachtung gegen seine Mutter, die heilige römische Kirche, habe der Kaiser, diese stiefväterlichen Gesinnungen des Papstes übersehend, die Ausgleichung mit den Lombarden in seine Hände gelegt, ihn bei einer neuen Rebellion der Römer großmüthig und mit vielen Kosten unterstützt, auch ihm seinen Sohn Konrad als Unterpfand der Treue angeboten. Aber voll Undanks habe der Papst in Palästina[1] und in Oberitalien dem Kaiser entgegengewirkt, die Stadt Castella nicht herausgegeben (S. 1002) und ihm verboten, gegen die rebellischen Lombarden Waffengewalt anzuwenden, da im Interesse des heiligen Landes eine allgemeine Treuga unter allen Christen angeordnet sei. Damals freilich, wo der Papst Hülfe gegen die Römer brauchte, habe diese Treuga, obgleich schon verkündet, kein Hinderniß gebildet. Gleichzeitig habe der Papst verlangt, daß er ihm die Ausgleichung mit den Lombarden auch ohne die Klausel (jure et honore imperii reservatis) überlasse. Da dieß nicht ging, habe der Papst zu anderen Künsten seine Zuflucht genommen und den Bischof von Palestrina, diesen Wolf im Schafskleide, nach Oberitalien gesandt, um die Anhänger des Kaisers von ihm abzuwenden. In der That habe er auch Piacenza durch Treulosigkeit den Mailändern überantwortet (S. 1001). Der Papst habe den Rebellen heimlich Beistand versprochen und dem Kaiser alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt. Dennoch habe der Kaiser wiederum eine Gesandtschaft, den Erzbischof von Palermo an der Spitze (S. 1005), an den Papst geschickt. Dieser habe sehr freundliche Zusagen gemacht und seinerseits den Erzbischof von Messina den kaiserlichen Boten bei ihrer Rückkehr mitgegeben, aber schon nach drei Tagen den Gregor de Montelongo mit ganz andern Aufträgen in die Lombardei abgehen lassen, und einigen deutschen und italischen Bischöfen ein Schreiben mit Klagepunkten über den Kaiser zugesandt (S. 1005). Diese und seine Antwort darauf wolle er hier beilegen. Wiederum habe er den Erzbischof von Palermo ꝛc. an den Papst geschickt, um Satisfaction (in Betreff der ihm vorgeworfenen Punkte) anzubieten, aber voll Wuth habe derselbe auf die Nachricht, daß die kaiserlichen Gesandten nur mehr eine Tagreise von Rom entfernt seien, eilig schon am Palmsonntag, der kirchlichen Sitte zuwider,

[1] Vgl. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, Bd. VI. S. 551 ff.

die Excommunication über ihn ausgesprochen, an Coena Domini wiederholt und die kaiserlichen Gesandten, die unterdessen angekommen waren, durch seine aus dem Armengut bezahlten Satelliten verhindert, die Sache ihres Herrn zu vertheidigen[1]. Diesen Papst, seinen Todfeind, könne der Kaiser nicht als gerechten Richter anerkennen. Derselbe schütze und liebe die Mailänder, obgleich sie der großen Mehrzahl nach Häretiker seien; er kümmere sich nichts um die Vota der Cardinäle, ertheile Dispensen theils um Geld, theils aus Haß gegen den Kaiser, und verschleudere das Kirchengut, um vornehme Römer für sich zu gewinnen. Nicht gegen das päpstliche Amt, sondern gegen die unwürdige Person des Papstes erhebe sich der Kaiser, und alle Welt werde erkennen, daß er vollen Grund dazu habe. Die Cardinäle beschwöre er beim Blute Christi, ein allgemeines Concil zu berufen, wo er dann persönlich alles dieses und noch Aergeres beweisen wolle. Der Haß des Papstes gegen ihn komme aber daher, daß er auf dessen Plan, seinen Sohn Enzio mit einer Nichte des Papstes zu verheirathen, nicht eingegangen sei. Schließlich macht der Kaiser den übrigen Fürsten bemerklich, daß es sich um eine allgemeine Angelegenheit aller Regenten handle und jedem von ihnen Aehnliches geschehen könne. — Was noch folgt (*H.-Bréh.* p. 305 unten), bildet eine Art Nachschrift, ist weniger oratorisch, wurde wohl vom Kaiser selbst noch beigesetzt und besagt: „Was den Papst eigentlich getrieben hat, ist die Sache der Lombarden. Wenn ich diese Angelegenheit ihm überlassen hätte, würde er gerne, wie sein eigener Legat sagt, allen für das heilige Land gesammelten Zehnten mir gegeben haben. Er hatte nämlich den Lombarden damals, als ich in Palästina war, einen leiblichen Eid geschworen, daß er ihnen gegen mich helfen wolle. Schmählich ist es, daß er die Sentenz gegen mich erließ, ohne das Ende der von seinem eigenen Legaten eingeräumten Frist zu Verhandlungen abzuwarten."[2]

In einem zweiten Schreiben vom selben Datum macht Friedrich den Römern starke, aber mit Schmeicheleien untermischte Vorwürfe, daß sie den römischen Bischof, diesen blasphemator (auch im vorigen Briefe finden sich ähnliche Schimpfnamen), nicht gehindert hätten, gegen den römischen Kaiser, ihren Wohlthäter, seine gottlosen Blasphemien zu schleudern. Sie sollten um so mehr noch nachträglich ihre Schuldigkeit thun und den Kaiser rächen, der das römische Reich zur alten Höhe

[1] Später behauptete Friedrich, seine Gesandten seien eingesperrt worden. H.-Bréh. t. V. p. 844.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 295—307.

zurückführen wolle. Falls sie lässig seien, werde er ihnen alle Wohlthaten wieder entziehen[1].

Während der Kaiser im Mai 1239 in Vicenza sich mit den Großen der Mark Treviso besprach, fiel Alberich de Romano, Ezzelins Bruder, von ihm ab und verursachte auch den Abfall der Stadt Treviso. Friedrich besetzte darum die Festung Castelfranco, welche, zwischen Vicenza und Treviso gelegen, den Trevisanern gehörte, und als letztere in der Empörung beharrten, schenkte er seinen getreuen Paduanern die Städte Castelfranco und Treviso sammt einem beträchtlichen Theil vom Gebiete der letztern. Der Papst aber belobte Alberich, nahm ihn in besondern Schutz der Kirche und schrieb zu seinen Gunsten an eine Reihe von Bischöfen[2]. Bald fielen auch Andere vom Kaiser ab, so daß er am 13. Juni zu Verona feierlich die Reichsacht verkündigen ließ über den Markgrafen Azzo von Este, über Graf Uguccio von Vicenza, Graf Petrus von Montebello, Graf Richard von San Bonifacio und mehr als hundert weitere Adeliche Italiens[3]. Gleichzeitig ließ der Kaiser die Alpenpässe besetzen, um jeden ihm ungenehmen Verkehr zu verhindern, und traf in seinem Erbreich eine Reihe von Maßregeln, damit die Wirkungen des Bannes gelähmt und die Mittel zu einem neuen Krieg gegen Papst und Lombarden aufgebracht würden. Alle aus den rebellischen Provinzen der Lombardei gebürtigen Dominikaner und Franziskaner, später sogar sämmtliche Mitglieder dieser Orden, wurden aus dem Königreich beider Sicilien vertrieben, alle übrigen Mönche mußten Bürgschaft ihres Wohlverhaltens leisten. Wer sich bei der römischen Curie befand, wurde zurückberufen, ohne besondere Erlaubniß Niemanden mehr gestattet, nach Rom zu reisen, und das Einschleppen päpstlicher Briefe mit dem Tode durch den Strang bedroht. Wohl in diese Zeit fällt auch die Theilnahme Friedrichs für den Franziskanergeneral Elias von Cortona, dessen Absetzung durch den Papst (im Mai 1239) er wahrheitswidrig der ghibellinischen Gesinnung dieses Mönches zuschrieb[4].

Am 20. Juni 1239[5] antwortete der Papst in einer Encyklika an

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 307.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 315—318. Potth., Reg. p. 910 sq. Böhmer, S. 183.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 318 sqq. Nachmals versicherte Friedrich, sie seien durch päpstliches Geld corrumpirt worden, ebenso Ravenna, das etwas später abfiel; s. unten S. 1072. H.-Bréh. t. V. p. 844.

[4] H.-Bréh. t. V. p. 318. 343. 346. 435. 785. 866. 903. 1057.

[5] Matth. Paris. gibt als Datum den 21. Mai, H.-Bréh. u. Potthast, Reg. p. 911 den 20. Juni, Raynald. ad ann. 1239 n. 26 und ebenso Roden-

alle Fürsten und Bischöfe auf die Beschuldigungen, welche der Kaiser, „dieses Thier der Verleumdung, das vom Meere aufsteige" (Offb. 13, 1), am 20. April gegen ihn erhoben habe. Den Entstellungen Friedrichs gegenüber wolle er erzählen, wie es in Wahrheit hergegangen sei. Friedrich habe die Tausende von Kreuzfahrern so lange bei gefährlicher Hitze in Brundusium zurückgehalten, bis Viele starben, habe sich dann selbst krank gestellt, um die Fahrt zu unterbrechen, habe zum Schein einige Tage das Bett gehütet, und das heilige Land den Feinden Christi überlassen, ohne Rührung darüber, daß der edle Landgraf von Thüringen durch Gift, wie die ganze Welt rufe, das Leben verlor. Von alle dem genau unterrichtet, habe der Papst verkündet, daß Friedrich jetzt der schon unter Honorius bestimmten excommunicatio latae sententiae verfallen sei, habe ihm aber auch zugleich Absolution angeboten, falls er die Reise nach Palästina ungesäumt fortsetze. Allein Friedrich sei, die Schlüsselgewalt der Kirche geringschätzend, ohne Absolution nach Syrien gegangen, habe mit dem Sultan einen ungünstigen Frieden abgeschlossen, den Tempel Gottes den Mohammedanern überlassen, den Patriarchen von Jerusalem und die Templer verfolgt. Kein Vernünftiger werde glauben, daß der Papst oder seine Legaten ihn an der Wiedereroberung des heiligen Landes, wofür die Kirche schon so viel verwendet, verhinderte; dagegen habe Friedrich, während er in Syrien die Kirche persönlich verfolgte, sie in Italien durch seinen Statthalter Rainald von Spoleto mißhandeln lassen, und nur um ihn abzutreiben, sei von den Getreuen des Papstes ein Einfall in das Königreich beider Sicilien gemacht worden. Nach Friedrichs Rückkehr aus dem Orient habe ihn die Kirche wieder gütig aufgenommen. Es sei nicht wahr, was Friedrich weiter behaupte, daß ihm der Papst böslich gerathen habe, ohne Heer in die Lombardei zu gehen. Dieser Rath sei in aller Aufrichtigkeit gegeben worden und Jedermann habe eingesehen, daß die kriegerischen und wohlgerüsteten Lombarden eher auf friedlichem als auf feindlichem Wege gewonnen werden könnten; aber der Kaiser habe das Ganze selbst zu nichte gemacht durch seine Parteinahme für Cremona und durch Drohungen gegen die Mailänder. Nachmals habe der Kaiser allerdings sich bereit erklärt, die Kirchenfreiheit zu schützen und die Häresie zu unterdrücken; aber der Papst habe ihm geantwortet, daß gerade in seinem Erbreich, wo doch ohne seine Erlaubniß Niemand Hand und Fuß zu rühren wage, die

berg (M. G. Epp. p. 654) den 1. Juli und letzterer vermuthet, daß der Papst mehrere gleichlautende Schreiben hinausgesandt habe.

Häresie sehr verbreitet, die Kirchenfreiheit fast vernichtet sei; man könne darum kaum glauben, daß er dem Oberhaupt der Kirche aufrichtig beistehen wolle. Diese Vermuthung habe sich auch sogleich als wahr erwiesen, indem Friedrich auf die Kunde von einem Aufstand der Römer, statt dem Papste zu helfen, schnell nach Sicilien gegangen sei (S. 994). Wohl habe er später, bei einem neuen Aufstand der Römer, sich freiwillig beim Papst in Reate eingestellt und Hülfe versprochen, aber in Wahrheit die Kirche gehindert, wieder zu ihrem Eigenthum zu kommen. Der Papst könne durch die Thaten und aus Briefen Friedrichs, die er als Zeugen seines Verraths aufbewahrt habe, beweisen, daß er zum Judas an der Kirche geworden. Verrätherisch sei er mit den Feinden der Kirche übereingekommen, an einem bestimmten Tage sich zurückziehen zu wollen, worauf diese das Patrimonium besetzen sollten. Dennoch habe der Papst den Erzbischof von Ravenna, seinen Legaten im Orient, beauftragt, dem Kaiser und dessen Sohne Konrad die ihnen (von Joh. v. Ibelin u. A.) entrissenen Rechte in Palästina wieder zurückzustellen. Weil aber der Legat bei diesem Bestreben unerhörter Weise das heilige Land, ohne Rücksicht auf eingelegte Appellation an Rom, mit dem Interdict belegt und so die Kreuzfahrer daraus vertrieben habe, sei der Papst genöthigt gewesen, diese Sentenz wieder aufzuheben, ohne übrigens die anderen Vollmachten des Legaten (zu Gunsten des Kaisers) irgend zurückzurufen. Was Friedrich Gegentheiliges sage, sei nicht wahr. Mit Unrecht beanspruche derselbe die Stadt Castella, und auch seine Darstellung der weitern Ereignisse (vom Sommer 1236) sei trügerisch. Von seinen Kindesjahren an habe ihn die Kirche sorglich unterstützt, stets und überall zur Erhöhung seiner Macht und Ehre beigetragen und jüngst erst ihm Deutschland gegen seinen rebellischen Sohn Heinrich bewahrt. Er aber habe die kirchlichen Freiheiten in Sicilien vernichtet, die Kirchen ihrer Hirten beraubt, aus christlichen Kirchen Tempel Mohammeds erbaut, die Predigt des Gekreuzigten gehindert, Geschenke zum Besten des heiligen Landes verboten ꝛc. (S. 1000 und 1003). Wiederholt habe der Papst deßhalb Briefe und Nuntien an ihn gesandt und viel Geduld mit ihm gehabt. Bei seinem bewaffneten Einzug in die Lombardei habe der Papst aus freundlicher Rücksicht auf ihn angeordnet, daß an jedem Orte, wo er sich befinde, auch wenn derselbe interdicirt sei, Gottesdienst gehalten werden dürfe, und damit die Mahnung verbunden, Friedrich solle ihn als Schiedsrichter in dem Streit mit den Lombarden anerkennen und nicht zum bösen Beispiele für Andere ein Land mit Krieg überziehen,

das im Interesse Palästina's der Treuga genieße. Um zwischen Friedrich und den Lombarden zu vermitteln, habe der Papst den Bischof von Palestrina als Legaten abgesandt, als keinem der beiden Theile verdächtig, und es gereiche weder diesem noch dem Papste zur Unehre, daß durch ihn zu Piacenza der Friede wieder hergestellt worden sei, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Kaisers und Reichs (S. 1001). Es sei gewiß eine Schande für den Kaiser, daß er auch durch die weitern Legaten, den Cardinalbischof von Ostia und den Cardinalpriester von St. Sabina, obgleich sie das Möglichste zugestehen wollten, keinen Frieden herbeiführen ließ (S. 1003 f.). Weiterhin habe er mehrmals durch Geld Aufstände der Römer gegen den Papst veranlaßt, Ferrara ꝛc. weggenommen und gerade in der Zeit, wo der Erzbischof von Palermo und Andere dem Papste darüber Genugthuung anboten, auch Sardinien und Massa in der Diöcese Luna, Beides der römischen Kirche gehörig, occupirt, zum deutlichen Zeichen, daß man ihm und seinen Boten nicht trauen dürfe. Deßhalb und aus anderen Gründen an seiner freiwilligen Besserung verzweifelnd, habe der Papst nach dem Rathe der Cardinäle die Excommunication über Friedrich ausgesprochen. Darüber sei letzterer wüthend geworden und habe nicht nur den Papst persönlich geschmäht, sondern auch die päpstliche Autorität in seinen Briefen angetastet. Es sei nicht wahr, daß er, der Papst, das Kirchengut verschleudere, den Kaiser wegen eines Heirathsprojectes verfolge, den Lombarden einen körperlichen Eid — gegen den Kaiser — geschworen und diesem den für das heilige Land bestimmten Zehnten angeboten habe, falls er ihm die Sache der Lombarden überlasse. Weiterhin wird der Kaiser beschuldigt, daß er aus Habsucht sein Königreich (beider) Sicilien in Asche verwandelt, Gerechtigkeit verkauft, Kirchenstellen simonistisch vergeben habe und sich gerne „Vorläufer des Antichrists" nennen lasse. Durch seine Behauptung, der Papst könne ihn nicht excommuniciren, habe er endlich einmal, und dieß sei gut, seine Häresie offen gelegt. Auch seien Beweise parat, daß er gesagt habe: „die ganze Welt sei durch drei Betrüger: Christus, Moses und Mohammed, hintergangen worden; zwei davon seien ruhmvoll, Jesus aber am Kreuze gestorben, und nur ein Thor glaube, daß Gott, der Schöpfer der Welt, aus Maria habe geboren werden können." [1]

[1] Das bei H.-Bréh. t. V. p. 327—340 mitgetheilte Exemplar dieser Encyklika ist an den Erzbischof von Canterbury und seine Suffraganen überschrieben. Bei Raynald. 1239, 18. 19. 22. 26 findet es sich nur stückweise. Was Böhmer

In einem etwas spätern Briefe suchte der Papst insbesondere den König Ludwig d. Hl. von Frankreich von der Schuld des Kaisers zu überzeugen, indem er ihm zugleich den Cardinalbischof von Palestrina als Legaten für das Land der Albigenser empfahl [1].

Friedrich entgegnete in einem Schreiben an die Cardinäle (Juni 1239): „Wie die göttliche Vorsehung für das himmlische Firmament zwei Lichter bestimmt hat, ein größeres und ein kleineres, aber keines das andere verletzt, vielmehr das höhere dem niederen seine Helle mittheilt, so hat sie für die Erde zwei Gewalten angeordnet, die priesterliche und kaiserliche, die eine zur Vorsicht (cautela), die andere zum Schutze. Aber der Pharisäer, der auf dem Stuhle der Verkehrtheit sitzt, gesalbt mit dem Oele der Bosheit, sucht diese göttliche Anordnung zu stören und das Gestirn der kaiserlichen Majestät zu verfinstern, indem seine lügenvollen Briefe die Reinheit unseres Glaubens verleumden. Dieser bloße Namenpapst hat uns das Thier der Verleumdung genannt, das vom Meere aufsteige (S. 1064); er selbst aber ist jenes Thier, von dem geschrieben steht (Offb. 6, 4): es kam auch ein anderes rothes Pferd vom Meere, und der darauf saß, nahm den Frieden von der Erde. Seit seiner Erhebung hat dieser Vater nicht der Barmherzigkeit, sondern der Zwietracht die ganze Welt in Verwirrung gebracht. Dieser große Drache ist der Antichrist, für dessen Vorläufer er uns ausgegeben hat. Es ist unwahr, daß wir je jene Aeußerung über die drei Betrüger

(Kaiserregesten S. 347 f. Nr. 144) als besondere Encyklika des Papstes an alle Fürsten (vom 1. Juli 1239) anführt, ist nur der Schluß dieses großen Briefes an den Erzbischof von Canterbury. Rodenberg in den M. G. Epp. s. XIII. t. I. n. 750 gibt ein Exemplar dieses päpstlichen Schreibens an den Erzbischof von Rheims und seine Suffraganen nach einer neuen sorgfältigen Collation des Registrums, mit vielen Verbesserungen des Textes bei Matth. Paris.; s. auch Potthast, Reg. n. 10766; Hefele, Beiträge, Bd. I. S. 339. In einem anderen päpstlichen Schreiben an den Bischof von Sens, dessen Albericus Erwähnung thut (M. G. SS. t. XXIII. p. 944), wird dem Kaiser die gleiche Aeußerung zur Last gelegt; dann findet sich hier noch die weitere Beschuldigung: Friedrich habe, als er eines Tages einen Priester den heiligen Fronleichnam zu einem Kranken tragen gesehen, zu einem seiner Umgebung geäußert: „Heu me! quamdiu durabit truffa ista.“ Winkelmann, Friedrich II., Bd. II. S. 134 ff., möchte darthun, daß Friedrich jene blasphemische Aeußerung gar nicht habe thun können, ein Erweis, den Rodenberg (l. c.) für schwer zu erbringen hält. Das Buch de tribus impostoribus erschien in 2. Auflage durch E. Weller, Heilbronn 1876. Ueber die Zeit seiner Abfassung vgl. auch eine Abhandlung in der Allg. Zeitung 1877. Beil. n. 58, wonach das Machwerk erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts entstanden wäre.

[1] H.-Bréh. t. V. p. 457.

gethan, denn wir bekennen offen unsern Herrn Jesus Christus als eingebornen Sohn Gottes, dem Vater und heiligen Geiste gleich an Ewigkeit und Herrlichkeit . . . aus der glorreichen Jungfrau Maria geboren, dem Fleische oder der menschlichen Natur nach gestorben, aber durch die Kraft seiner göttlichen Natur am dritten Tage wieder auferstanden. Vom Leibe Mohammeds dagegen hörten wir, daß er in der Luft hänge, von Dämonen beherrscht, während seine Seele in der Hölle Qual leide. Von Moses endlich halten wir durch die heilige Schrift belehrt fest, daß er ein Freund Gottes gewesen, auf Sinai mit ihm gesprochen, viele Zeichen und Wunder gewirkt und das Gesetz gegeben habe." Weiterhin tadelt Friedrich die Cardinäle, daß sie den Papst nicht zurückgehalten hätten, versichert, daß er die Kirche vollständig ehre, aber unwürdige Personen verwerfe, und schließt mit der Drohung: der Papst und die Cardinäle sollten das Eisen der kaiserlichen Rache fühlen, wenn sie in ihrer Verkehrtheit beharrten[1]. Gleichzeitig schrieb Friedrich dem Papste die Schuld zu, daß

[1] H.-Bréh. l. c. p. 348 sqq. Ein viel ruhiger und würdiger, wenn auch ernst, so doch nicht verletzend gehaltenes Schreiben veröffentlicht Winkelmann in seinen Acta inedita s. XIII. p. 314, dessen Wortlaut wir hier anführen zu müssen glauben: „. . . Unerhörtes Wunder! die Sonne will den Mond seines Glanzes und Lichtes berauben, der Priester zerfleischt die kaiserliche Erhabenheit, und die apostolische Größe strebt darnach, unsere kaiserliche Majestät, die wir von Gott haben, zu trüben. So ist, mit Betrübniß sagen wir es, Petrus zum Felsen des Aergernisses und Paulus zum Saulus geworden, und er, der für den Frieden eifern sollte, worauf unsere Absicht geht, erhebt auf's Neue Steine zum Todeswurf. Das päpstliche Gerede (kabula) erhebt laut vor aller Welt Klage gegen den Kaiser, den aber offenkundige Thatsachen und das reine Gewissen vor dem Allwissenden rechtfertigen. Wie denn soll die apostolische Auctorität verletzt werden, wenn wir das rebellische und gegen das Reich widerspenstige Ligurien züchtigen und die Ehre des Reiches erhöhen; strebt denn nicht auch der Papst nach Erhöhung der Kirche? Warum soll uns nicht erlaubt sein, für die Größe des Reiches zu kämpfen? Wenn uns der Papst vorwirft, wir irren im Glauben, was Gott verhüten wolle, so können wir entgegnen, daß gerade er gegen den Glauben handelt, da er, der Stellvertreter dessen, der, wenn er verflucht wurde, nicht wieder fluchte, und wenn er litt, nicht drohte, uns nicht ohne Weiteres hätte durch Fluchworte ausstoßen sollen. So fühlt nicht mit Gott, wer nicht mit Gott handelt. Ueber all' dieß wurden wir schmerzlich berührt, daß ihr, die Säulen der Kirche, die Beisitzer Petri . . . wenn ihr die Erregung des zürnenden Richters auch nicht beschwichtigen konntet, ihn nicht wenigstens hintanzuhalten versuchtet. Die Kraft des römischen Reiches, schon vielfach erschüttert, fällt nicht mit Einem Schlag." Winkelmann hält das Schreiben in dieser Form für das eigentliche, den Cardinälen übersandte Exemplar, das bei Bréholles erhaltene aber für das für die Oeffentlichkeit bestimmte. Ich möchte letzteres eher für eine Fälschung halten, denn offenbar macht erstere Form durch ihre Gemessenheit und verhältnißmäßige Ruhe auch für die Oeffentlichkeit größeren Eindruck.

er die Sache des Kreuzes nicht besser unterstützen könne[1]; ganz besonders aber schmerzte ihn, daß sein eigener Schwager, der König von England, nicht nur die päpstliche Bannbulle ungehindert in seinem Reiche verkünden ließ, sondern auch nach wie vor die herkömmlichen Gelder an Rom sandte und so dem Papst eine kräftige Unterstützung der Mailänder möglich machte[2].

In Deutschland schien sich die Lage bei Ausbruch des neuen heftigen Kampfes zwischen Papst und Kaiser für letzteren günstig zu gestalten. Die Mehrzahl der Reichsfürsten und vor Allem sämmtliche Bischöfe standen auf Friedrichs Seite und wollten von einem Abfall nichts wissen. Gleich nach Verkündigung der Excommunication richteten die drei bayerischen Prälaten, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, Bischof Rudiger von Passau und Konrad von Freising, die eben damals beim Kaiser in Padua waren, ein sehr einsichtsvolles und ergreifendes Schreiben an den Papst, mahnten zur Aussöhnung mit dem Kaiser und boten ihre Vermittlung hiezu an. Die beiden Schwerter, schreiben sie, seien so untrennbar mit einander verbunden, daß keines ohne den größten Schaden für das andere geschwächt oder vernichtet werden könne; wer eines von beiden liebe oder hasse, müsse beide lieben oder hassen. Sie, als Glieder des kirchlichen wie staatlichen Organismus, müssen auf beide Gewalten, Papstthum und Kaiserthum, Rücksicht nehmen und würden ihre Pflicht verletzen, wenn sie dieselbe einem Theil verweigerten. Es möge darum der verehrungswürdigste Vater die gegenwärtige ergebenste Darlegung, zu der sie ebenso das Gebot der Pflicht wie die Rücksicht auf das allgemeine Wohl veranlasse, mit Geneigtheit aufnehmen. Aengstlich besorgt, den Pflichten gegen die Kirche zu genügen, zugleich aber auch voll Furcht vor dem Schaden, der aus dem Kampfe erwachse, sehen sie sich durch die äußerste Noth gezwungen, mit ihren Bitten dazwischen zu treten. Vom Kaiser selbst, bei dem sie sich zur Zeit des Ausbruchs des Streites eben befanden, seien sie hiezu aufgefordert worden; er habe ihnen auf ihre Bitten die einzelnen Punkte des Streites ausführlich dargelegt und sich ihrer und der übrigen Fürsten Entscheidung anvertraut mit dem Bekenntniß der Demuth gegen Gott und die Kirche. Sie rathen darum dem Papst, ihrem Vater und Hirten, einen so erhabenen Sohn der Kirche nicht auf's Aeußerste zu reizen, weisen dann auf den Conflict hin, in den sie gerathen müßten, indem sie als Söhne der Kirche ihm zu kindlicher Ehrfurcht verpflichtet seien, andererseits aber als Fürsten des Reiches gemäß ihres

[1] H.-Bréh. l. c. p. 360. 426. [2] H.-Bréh. l. c. p. 464—469.

Eides der Pflicht gegen ihren Herrn und Kaiser nichts vergeben dürften. Die gegen die Kirche erhobene Beschwerde können sie unmöglich verschweigen, daß nämlich der Papst nur aus Vorliebe für die Mailänder und ihre Verbündeten gegen den Kaiser so hart verfahre, wie es ja Thatsache sei, daß der päpstliche Legat Gregor von Montelongo stetsfort bei den Mailändern sei, um die Reichstreuen auf alle mögliche Weise von ihrer Ergebenheit abzubringen, was der Kaiser durch schriftliche Documente und Aussagen bewährter Männer alles erhärten könne. Am Schlusse bemerken sie noch eindringlich, sie könnten und dürften den Kaiser, ja sich selbst nicht preisgeben; der Papst möge sich nicht durch die trügerischen Vorspiegelungen eines Fürsten mißleiten lassen, derselbe suche angeblich seinen Vortheil, aber nur, um desto leichter im Trüben fischen zu können. Seine Treue werde schließlich nicht Stand halten und seine Macht nicht ausreichen [1]. Es ist dieß eine ziemlich deutliche Anspielung auf Herzog Otto von Bayern, der mit Herzog Friedrich von Oesterreich und König Wenzel von Böhmen am 7. März 1238 in Passau ein Abkommen getroffen, dessen Spitze gegen den Kaiser gerichtet war. Vermittler dieses Fürstenbundes war Albert von Behaim [2], Archidiakon von Passau, der von Gregor IX. mit dießbezüglichen Aufträgen und Vollmachten nach Deutschland entsandt worden war. Von da an war Albert unermüdet thätig, die antikaiserliche Partei zu festigen und zu stärken, die Kaisertreuen dagegen zu schwächen und zu sprengen. — Bald nach Verhängung der Excommunication und vielleicht gleichzeitig mit obiger (S. 1059) Encyklika berief der Kaiser die deutschen Reichsfürsten auf 1. Juni 1239 zu einem Reichstag nach Eger [3], um ihnen durch

[1] H.-Bréh. t. V. p. 398—400 setzt dieses Schreiben in den September 1239. S. auch hierüber Ratzinger in Histor.-polit. Blätt. 1869. S. 340 ff. Riezler, Gesch. Bayerns. Bd. II. S. 72.

[2] In die Lebensgeschichte und Wirksamkeit dieses leidenschaftlichen Gegners des staufischen Kaiserhauses, des „Störefrieds von ganz Bayern", wie ihn Eberhard von Salzburg nannte, ist erst in den letzten Decennien etwas mehr Licht gekommen, wornach er der Familie Behaim von Kager bei Cham entstammte. S. die Abhandlungen von Frh. Otto von Lerchenfeld-Aham in Histor.-polit. Blättern 1874. S. 352 u. 421; von Dr. Ratzinger, ebendas. Jahrg. 1869. 1879. 1880. Schirrmacher, Albert von Possemünster. Weimar 1871. Hauptquelle für Behaims Geschichte sind die Aventinischen Excerpte aus den Akten Alberts, sowie des Letzteren Conceptbuch, herausgegeben von Höfler in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. 1847. Bd. XVI. Auszüge aus einem zweiten Notizbuch bei Öfele, SS. rer. Boic. t. I. p. 787. Vgl. auch P. Benedict Braunmüller, Hermann Abt von Niederaltaich. Progr. Metten 1876.

[3] Annal. Erford. M. G. SS. t. XVI. p. 32 sagen: Hoc anno in die pal-

seine Gesandten den Schritt des Papstes bekannt zu geben und sie um Hülfe und Vermittlung anzugehen. Die Versammlung, auf der sich weitaus die Mehrzahl der Fürsten einfand, verpflichtete sich auf's Neue eidlich zur Treue gegen den Kaiser und versprach, die Friedensvermittlung beim Papste zu übernehmen. Otto von Bayern und König Wenzel von Böhmen dagegen waren mit ihrem bewaffneten Gefolge nur bis Elnbogen gezogen; unwillig über den Beschluß zu Eger, kündigten sie König Konrad Fehde an und beschlossen eigenmächtig, zur Wahl eines neuen Königs zu schreiten. Behaim berichtet über diese Vorkommnisse schon im Juni 1239 folgendermaßen an den Papst: Der deutsche König Konrad habe in Verbindung mit dem Erzbischof von Mainz am 1. Juni eine Conferenz der deutschen Fürsten in Eger veranstaltet und sich viele Mühe gegeben, sie durch Geld für die Sache seines Vaters zu gewinnen. Es sei ihm dieß bei dem Landgrafen von Thüringen (Heinrich Raspe) und dem Markgrafen von Meißen gelungen; der König von Böhmen dagegen und der Herzog (Otto) von Bayern hätten sich voll Aergers über König Konrad wieder entfernt und ihm Fehde angekündet. Von da an sei große Zwietracht entstanden. Der Herzog (Friedrich) von Oesterreich, eben im Begriff, Wien wieder zu erobern, habe hiezu vom böhmischen König und vom bayerischen Herzog Hülfe erbeten, und es sei verabredet worden, daß letzterer dem Oesterreicher mit 4000 Mann beistehen solle, während der König von Böhmen nach Lebus (in Brandenburg) gehe, um dort in Gemeinschaft mit gleichgesinnten Fürsten am Feste St. Peter (29. Juni oder 1. August) einen neuen deutschen König (in der Person des dänischen Prinzen Abel) zu wählen[1]. Behaim fügt noch bei, sein Herr, Otto von

---

marum domnus papa imperatorem denunciavit. Quapropter ab ipso imperatore circa Kalendas Junii in Eger principum conventus procuratus est; quo ipse imperator, manens in Langobardia, nuncios dirigens, illatam sibi a papa sententiam ipsis significavit. Principes autem praesente Cunrado rege cautione curatoria se imperatori obligantes, papam ipsi reconciliare promiserunt.

[1] Die Versammlung kam wohl gar nicht zu Stande (Böhmer, S. 257), und als dem Prinzen Abel die deutsche Krone angeboten wurde, schlug er sie auf den Rath seines Vaters aus. Ebenso handelte auf ein weiteres Anerbieten Herzog Otto von Braunschweig, erklärend: er wolle das Loos seines Oheims Otto IV. nicht theilen. Auch Robert, der Bruder des französischen Königs, dem jetzt auf Befehl des Papstes die Krone angeboten wurde (s. Potthast, Reg. n. 10806), habe dieselbe auf den Rath seiner Mutter ausgeschlagen. Aehnliches berichtet Matth. Paris. Nach den Annal. Pantal. M. G. SS. t. XXII. p. 531 aber hätte der Papst schon 1239 durch den Cardinal von Palestrina dem König Ludwig von Frankreich selbst die Krone anbieten lassen, hätte aber auch hier ablehnenden Be-

Bayern, wünsche, daß der Papst einen neuen Legaten sende und den Landgrafen von Thüringen sammt seinem Bruder Konrad (ein Conversus, der bald darauf Deutschmeister wurde) excommunicire. Auch will Behaim von dem Propste von Lebus erfahren haben, daß mit Ausnahme der beiden Thoren von Thüringen und Meißen alle anderen deutschen Fürsten auf Seite des Papstes stünden[1].

Am 23. und 24. November 1239 erließ Papst Gregor IX. vier Briefe an seinen Legaten Albert von Behaim und dessen Collegen Philipp von Assisi. Er setzt sie 1. in Kenntniß, daß über Friedrich Bann und Interdict verhängt worden sei, und daß sie alle deutschen Bischöfe durch Excommunication zur Verkündung dieser Sentenz zwingen sollten. 2. In einem zweiten Briefe fordert er sie auf, alle Gläubigen Deutschlands, Geistliche und Laien, durch Anwendung der Excommunication von der Partei Friedrichs loszureißen. 3. Der dritte Brief klagt über den Erzbischof von Salzburg, weil er den österreichischen Herzog und den excommunicirten Kaiser wieder zu versöhnen suche, und will, daß die Legaten, falls er fortfahre, auch ihn bannen. Ebenso sollten sie 4. den Herzog von Oesterreich mit Bann und Interdict bedrohen, wenn er sich der bewußten Sache (neue Königswahl?) noch länger entziehe[2].

Unterdessen war Friedrich im Juni 1239 von Verona gen Bologna gezogen, um zuerst diese Stadt und dann Mailand zu erobern. Er konnte wohl die Umgegend verwüsten und zwei Festungen kleineren Ranges wegnehmen, aber die Stadt selbst blieb unversehrt, und zudem trat jetzt auch Ravenna auf päpstliche Seite[3], so daß Friedrich für gut fand, die Fortsetzung des Kriegs in der Romandiola seinem Sohne Enzio, den er zum kaiserlichen Legaten für Italien ernannt hatte, zu überlassen, während er selbst in's Mailändische einfiel. Aber auch hier war er nicht glücklich, und nachdem er das südliche Gebiet von Mailand in einem großen Halb-

scheid erhalten. Wäre dieß richtig, so hätten wir hierin eine Erklärung, warum Friedrich gerade diesen Cardinal in der Gefangenschaft mit besonderer Härte behandelte; s. S. 1088. H.-Bréh. l. c. p. 345. Alberic. M. G. SS. t. XXIII. p. 949. Schirrmacher, a. a. O. S. 80 f.

[1] Vgl. die Aventinischen Excerpte, herausgegeben von Höfler, a. a. O. Stuttgart 1847. Bd. XVI. Abth. II. S. I. III. u. 5. 6. Auch bei H.-Bréh. l. c. p. 344 sq. Vgl. Böhmer, S. 257.

[2] Alb. de Beham in Bd. XVI. der Bibliothek des liter. Vereins, S. 6—10. H.-Bréh. t. V. p. 526. Böhmer, Regesten, S. 348. Potthast, Reg. p. 915. Schirrmacher, a. a. O. S. 46.

[3] Durch Cardinal Sinibald, nachmals Innocenz IV., gewonnen. Annal. Pantal. M. G. t. XXII. p. 531.

kreise von Osten nach Westen verheert und viele Lombarden gefangen genommen hatte, trat er im November den Rückzug über Cremona durch Tuscien an, um den Kirchenstaat anzugreifen[1].

Gleichsam zur Einleitung hatte er schon einige Zeit zuvor die Städte der Mark Ancona und des Herzogthums Spoleto vom Eid der Treue gegen den Papst absolvirt und zur Rebellion aufgefordert, auch durch Enzio die Mark Ancona besetzt und zugleich manche Römer durch Anlehen ꝛc. an sein Interesse gefesselt, während andererseits der Papst mit Hülfe der Venetianer zu einem Angriff auf das Königreich Sicilien rüstete und dem Kaiser auch in der Provence durch ein Bündniß mit Graf Raimund Berengar IV. vielerlei Verlegenheit bereitete[2].

Als Friedrich im Januar 1240 sich den Grenzen des Kirchenstaats näherte, rief er die Einwohner von Foligno, Viterbo und Tibur zur Parteinahme auf, stand am 1. Februar schon zu Foligno und erklärte seine Absicht, das Herzogthum Spoleto und die Mark Ancona ꝛc. für immer vom Kirchenstaat loszureißen. Viele Städte und Burgen bis an die Thore von Rom ergaben sich freiwillig, namentlich auch das wichtige Viterbo, andere wurden mit Gewalt erobert. Aehnliche Fortschritte hatte Enzio in der Mark Ancona gemacht, und Friedrich hoffte auch in Rom mit Jubel aufgenommen zu werden. Um die Römer zu kirren, versprach er, viele der wichtigsten Aemter des Reichs mit Römern zu besetzen[3]. Schon waren sie nahe daran, den Papst preiszugeben, da griff dieser zu einem drastischen Mittel, die Gewissen zu wecken, und veranstaltete am 22. Februar, am Feste der Stuhlfeier Petri, eine feierliche Prozession, um das heilige Kreuz und die Häupter der beiden Apostel nach St. Peter zu übertragen (wo sie durch die Engelsburg geschützt waren, wenn der Kaiser in die eigentliche Stadt einzog). Dieß erschütterte die Römer, und Unzählige nahmen jetzt aus seinen Händen das heilige Zeichen zu einem Kreuzzug gegen den Kaiser. So berichtet jubelnd der Papst in einem Schreiben, worin er zugleich klagt, daß Friedrich durch Elias (den abgesetzten Franziskanergeneral) und Andere ungescheut Gottesdienst halten lasse, die Geistlichen bei Todesstrafe zwinge,

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 351 sqq. 357. 362 sq. 365. 367 sq. 371. 373 sqq. 379. 383. 390. 845. Pertz, Leg. t. II. p. 330.

[2] H.-Bréh. t. V. p. 374. 385. 390. 395. 401—408. 446. 451. 488. 498 sqq. 541. 549. 551. 654. 661. 694. 710. 749. 763. M. G. Epp. t. I. n. 764. Potthast, Reg. p. 917.

[3] H.-Bréh. t. V. p. 662. 702. 708. 743. 760. 763.

das Interdict zu mißachten, Unterthanen des Papstes, als wäre er selbst Papst, vom Eid der Treue absolvire, den Kirchenstaat vernichten wolle und dem Papste nach dem Leben trachte[1].

Seinem Unwillen über diese neue Wendung der Dinge machte Friedrich in einem Schreiben Luft, das ohne Zweifel eine Encyklika an alle Fürsten und Bischöfe war, uns aber in dem an den englischen König gerichteten Exemplar (vom 16. März 1240) noch vorliegt. Es werden darin die alten Klagen über den Papst repetirt und ein paar neue hinzugefügt, daß Gregor zur Zeit, als Friedrichs zweiter Sohn Konrad zum deutschen König gewählt wurde, den deutschen Fürsten insgeheim abgerathen habe, ihre Stimmen einem Hohenstaufen zu geben (S. 1003 f.), und daß er jetzt auch die weltliche Gewalt über Mailand sich anmaße. Am Schlusse wird dann über das neue Ereigniß in Rom bemerkt, der Papst habe durch reichliche Thränen einige Knaben und alte Weiblein bestimmt, sich das Kreuz anheften zu lassen, lügnerisch vorgebend, der Kaiser wolle die heiligen Reliquien der Apostel verunehren[2]. Uebrigens sah Friedrich seine Hoffnung, alsbald triumphirend in Rom einziehen zu können, vereitelt und hielt um Ostern 1240 mit den Statthaltern und anderen Notabeln seines Erbreichs eine große Berathung zu Foggia in Apulien, wahrscheinlich wegen der Mittel zur Fortsetzung des Kriegs[3].

Während er von Foggia und Umgegend aus Anstalten aller Art traf und eine Reihe von Edicten erließ, um im kommenden Juni ein großes Heer bei Capua zu sammeln, versuchten die deutschen Fürsten, geistliche und weltliche, eine Aussöhnung zwischen ihm und dem Papste herbeizuführen. Sie hatten dieß schon Jahrs zuvor auf dem Convente zu Eger verabredet (S. 1071), und schickten nun in Folge jenes Beschlusses im Mai 1240 den Deutschordensmeister Konrad von Thüringen (Bruder des Heinrich Raspe) mit Briefen an den Papst. Sie betonten darin, daß durch die Zwietracht zwischen Kaiser und Papst so viel Unheil entstanden und die Sache des heiligen Landes ganz zurückgetreten sei. Da nun der Kaiser überall hin geschrieben habe, er wolle sich einer rechtlichen Entscheidung des Streites fügen, so möge doch der Papst dem Deutschordensmeister gnädiges Gehör leihen. Einige Fürsten fügten noch bei, der Papst solle überzeugt sein, daß der Kaiser nicht so leicht angetastet (abgesetzt) werden könne, und denen nicht glauben, welche aus egoistischen

[1] H.-Bréh. l. c. p. 776. Potthast, l. c. n. 10849.
[2] H.-Bréh. t. V. p. 840 sqq.
[3] H.-Bréh. t. V. p. 793—798. 801. 804. 806. 861. 875. 876 sqq.

Gründen das Gegentheil behaupten. Besonders bedeutsam für den Papst war dabei wohl der Brief des Herzogs Otto von Braunschweig, der, wie wir wissen, neben Prinz Abel zum Gegenkönig ausersehen war, selbst aber dringend zur Versöhnung rieth[1].

Ungefähr gleichzeitig mit obigen Schreiben der deutschen Fürsten mag auch jenes plumpe Machwerk eines Ghibellinen sein, der dem Papste unter Anderm Habsucht und Gaumenlust vorwirft, so daß er bei seinen Mahlzeiten, nachdem er viele Becher geleert, gleichsam in den dritten Himmel entrückt, griechisch, lateinisch und hebräisch untereinander rede[2].

Der Papst war, wie Friedrich selbst sagt[3], zum Frieden geneigt, und auch der Kaiser versicherte seinen Anhängern in Deutschland und der Lombardei, daß er die Ausgleichung sehnlichst wünsche, und daß sie sogar in Bälde erfolgen werde. In einem vertraulichen Briefe an seinen Sohn Konrad dagegen sagt er offen, daß er unerachtet der billigen Anerbietungen des demüthig gewordenen Papstes die Sache mit dem Schwerte durchführen, mit dem großen Heere, das er in seinem Erbreiche gesammelt, den Stolz des „Hohenpriesters" beugen und ihn so bitter behandeln wolle, daß er nicht mehr den Mund gegen den Kaiser zu öffnen wage[4].

Friedrich brach jetzt im Juni 1240 mit dem Heere von San Germano auf, rückte über Sora und das Marserland in die Mark Ancona und belagerte schon im Anfange Juli's die päpstliche Grenzfestung Ascoli. Der Papst machte nochmals einen Versuch und schickte einige Cardinäle an ihn, um einen Waffenstillstand zu erzielen, während dessen auf's Neue über den Frieden verhandelt werden sollte. Da jedoch Friedrich die Lombarden nicht in den Waffenstillstand einschließen wollte, zerschlug sich auch dieß wieder, der Krieg wurde fortgesetzt, die Mark Ancona

---

[1] Pertz, Leg. t. II. p. 334—337. H.-Bréh. t. V. p. 985 sqq. Böhmer, S. 384 f. Ueber die einzelnen Schreiben der deutschen Fürsten und die Datirung derselben vgl. Ficker: Zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Papst und Kaiser 1240 in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. Bd. III. 1882. S. 337 ff. M. G. Epp. s. XIII. t. I. n. 768. Schirrmacher, a. a. O. S. 41 ff.

[2] H.-Bréh. t. V. p. 308. Aus dem Schlusse dieses Schriftstückes geht hervor, daß es zu einer Zeit abgefaßt wurde, wo der Kaiser sich wieder mit der Kirche versöhnen wollte, also Sommer 1240. Schirrmacher, a. a. O. S. 61. Aber freilich war gerade es eine üble Friedenstrompete.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 1003.

[4] H.-Bréh. l. c. p. 1003. 1005. 1007. Ficker, a. a. O. S. 344 ist der Ansicht, „daß der Kaiser jederzeit selbst unter den härtesten Bedingungen zum Frieden bereit war und ihn aufrichtig erstrebte".

unterworfen und Ravenna erobert. Bald hoffte Friedrich auch mit Bologna und Faenza fertig zu werden[1]. Papst Gregor aber rief jetzt am 9. August die Bischöfe der Christenheit „wegen schwerer und wichtiger Angelegenheiten der Kirche" auf kommende Ostern nach Rom zu einer Synode. Auch die Domkapitel und Klöster sollten Deputirte, die weltlichen Fürsten Bevollmächtigte senden[2]. — Seinen Unwillen hierüber sprach Friedrich in einem Schreiben an den Cardinalbischof von Ostia und die Könige von England und Frankreich aus. Als er selbst vor Kurzem ein Concil verlangt, habe der Papst keine Schritte gethan; jetzt aber, wo es seinen Freunden, den häretischen und rebellischen Mailändern, an den Hals gehe, jetzt berufe er eine Synode, offenbar nur um dem Kaiser zu schaden, und es sei kein Wunder, wenn dieser die Abhaltung einer so feindseligen Versammlung nicht dulde[3].

Rücksichtlich der Belagerung Faenza's hatte sich Friedrich sehr verrechnet. Sie dauerte acht Monate, vom Ende Augusts 1240 bis in den April des folgenden Jahres[4]. Unterdessen erhielt der Papst wichtige Nachrichten aus Deutschland. Wie Albert von Behaim schreibt, hatten sich viele Fürsten und Herren zu Bautzen behufs neuer Königswahl versammelt; da trat der König von Böhmen, bisher das Haupt der päpstlichen Partei, in Folge neuer Verhandlungen mit dem Kaiser plötzlich wieder zurück, und kaum konnte Herzog Otto von Bayern bewirken, daß er nicht sogleich ein förmliches Bündniß schloß, vielmehr die definitive Entscheidung auf einen neuen Convent zu Elnbogen verschob. Herzog Otto fürchtete von solcher Einigung das Schlimmste für sich und seine Staaten (Bayern und Pfalz), und der Legat bat darum dringend, der Papst solle ihm helfen und durch Briefe an den König von Böhmen, an dessen Schwester, die Franziskanerin, und an die böhmischen Barone den projectirten Bund mit Friedrich verhindern. Wie man höre, seien die rheinischen Bischöfe jetzt nahe daran, die Sentenz gegen Friedrich zu

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 1001 sq. 1014 sqq. 1029 sq. 1042. Das kaiserliche Schreiben l. c. p. 1014 ist wohl an den Deutschmeister gerichtet, der bald darauf, den 24. Juli, zu Rom starb.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 1020. Potthast, Reg. p. 924 sq. M. G. Epp. t. I. sq. n. 781.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 1027. 1037 sqq. 1075 sqq. Was Pertz, Leg. t. II. p. 337 sq. gibt, ist nichts Anderes, als das Schreiben Friedrichs an den englischen König (Bréh. p. 1037), aber ohne den Anfang.

[4] Vgl. H.-Bréh. l. c. p. 1050 sq. 1092 sqq. Annal. Pantal. M. G. SS. t. XXII. p. 534.

publiciren, aus Furcht für sich und ihre Kirchen. Der Erzbischof von Salzburg dagegen habe mit dem vom Papste abtrünnig gewordenen Herzog von Oesterreich ein Bündniß geschlossen und auch alle bayerischen Bischöfe beredet, dem Papste keinen Gehorsam zu leisten. Der Erzbischof von Bremen sei gegen den Kaiser muthig wie ein Löwe, der Bischof von Straßburg schwankend. Kürzlich habe Behaim dem Herzog von Bayern erklärt, daß dießmal alle deutschen Wahlfürsten, ihn allein ausgenommen, ihr Wahlrecht verwirkt hätten, weil sie nicht zur Zeit Gebrauch davon machten; die römische Kirche werde sich darum wohl, mit Umgehung Deutschlands, in Frankreich oder der Lombardei oder anderwärts um einen König oder Patricius oder Schutzherrn umsehen müssen, wodurch das Kaiserthum an eine andere Nation übergehen könnte. Der Herzog habe (sehr unpatriotisch) erwiedert: „Wollte Gott, der Papst hätte dieß schon gethan; ich würde dafür gerne auf meine beiden Stimmen (für die Pfalz und für das Herzogthum) verzichten." [1]

In einem etwas spätern Briefe vom 5. September klagt Albert von Behaim über Conspirationen der deutschen Bischöfe gegen die römische Kirche. Der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Brixen hätten alle Pässe nach Italien verlegt, so daß dieser Brief nur durch ein altes Weiblein überbracht werden könne. Gleich nach Ostern, fährt er fort, habe er die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Bischöfe von Passau, Regensburg und Freising, den Herzog von Oesterreich und die Fürsten von Meißen und Thüringen excommunicirt . . . und die Canonici von Regensburg von ihren Pfründen suspendirt, weil sie aus ihren Einkünften Soldaten für den Kaiser ausrüsteten. Hiedurch seien die übrigen Canonici eingeschüchtert worden, und in Monatsfrist würden alle bayerischen Bischöfe auf Bitten ihrer Canoniker zur Kirche zurückgekehrt sein, wenn nicht der verschlagene Bischof von Regensburg sogar den Herzog von Bayern wankend gemacht hätte. Jetzt seien die von Behaim verhängten Sentenzen durch weltliche Gewalt wieder aufgehoben und diejenigen Cleriker, welche seine Befehle befolgten, gestraft worden. Seitdem die bayerischen Canoniker und alle anderen Prälaten ihrer Beneficien sicher seien, hätten sie keine Furcht mehr vor dem päpstlichen Blitze und wollten, wie sie sagen, keine Bohne darum geben, ob man sie suspendire oder nicht. Der Papst solle vor Allem den bayerischen Herzog wieder zu gewinnen suchen, auch dem König von Böhmen und seiner

[1] H.-Bréh. t. V. p. 1023 sqq. Höfler, in der Bibliothek des literarischen Vereins, Bd. XVI. S. 14 ff.; vgl. auch Schirrmacher, a. a. O. S. 62.

Schwester ꝛc. schreiben, drei Canoniker von Regensburg, welche den Herzog von Bayern hauptsächlich verleitet hätten, und ebenso einige Canonici anderer Diöcesen nach Rom citiren und alle Domherren Deutschlands auffordern, falls ihre Bischöfe ungehorsam gegen den Papst seien, andere zu wählen u. s. f. Die Wahl eines neuen Königs habe sich dadurch verzögert, daß Prinz Abel von Dänemark auf den Rath seines Vaters und nach dem Abfall des Königs von Böhmen sein Wort zurückgenommen habe. Jetzt habe man die Augen auf den Herzog von Oesterreich und auf den Sohn der hl. Elisabeth (Landgraf Hermann) geworfen, aber es sei noch nicht bekannt, ob sie geneigt seien. Wenn der Papst die innersten Gedanken der deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten rücksichtlich einer durch ihn allein vorzunehmenden Wahl eines neuen Königs oder eines Capitäns für die Lombardei oder Tuscien erfahren wolle, so solle er den Bischof von Straßburg veranlassen, daß er seinen vertrauten Freund Heinrich von Neuffen nach Rom sende u. s. f.[1]

Gregor antwortete in drei Briefen, an Albert Behaim, an den König von Böhmen und an den Herzog von Bayern. Den Ersten belobt er (mäßig) wegen seines Eifers, der Zweite wird ermahnt, dem excommunicirten Kaiser nicht beizustehen, der Herzog von Bayern aber soll den Magister Albert (von Behaim) gegen seine Feinde beschützen. Andererseits verlangte der Kaiser von dem Herzog, daß er diesen ihm so gehässigen Priester aus Bayern verjage. — Nach einiger Zeit neigte sich Herzog Otto wieder mehr auf Seite des Papstes, Behaim aber war mit Rom unzufrieden, daß man keinen Legaten gesandt und, den von ihm über einige deutsche Bischöfe gesprochenen Bann ignorirend, diese — aus Politik — als venerabiles fratres betitle. Nicht minder waren der Herzog von Bayern und der König von Böhmen unzufrieden, daß der Papst noch immer keinen Cardinal nach Deutschland gesandt habe, der den Bischöfen gegenüber mit größerem Ansehen auftreten könnte, als der Magister Albert[2].

Da Kaiser Friedrich Anstalten traf, das Zustandekommen des vom Papste ausgeschriebenen Concils zu verhindern, und selbst unter den Freunden der Kirche übertriebene Schilderungen der Gefahren, die jetzt

[1] H.-Bréh. l. c. p. 1031 sqq. S. auch Histor.-polit. Bl. 1869. S. 591 ff.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 1035 sqq. 1047 sq. 1094 sq. 1110 sq. Potthast, Reg. p. 925 sq. Höfler in Bd. XVI. der Bibliothek des literarischen Vereins, S. 26. 30. Schirrmacher, a. a. O. S. 89.

mit einer Reise nach Rom verbunden seien, cursirten, so ermahnte der Papst im October 1240 alle Bischöfe und Fürsten ꝛc., sich doch ja nicht abhalten zu lassen, und schloß durch seinen Legaten Gregor von Romania mit dem Podesta und Rathe von Genua einen Vertrag, wonach diese Stadt die Prälaten zu Schiffe sicher nach Rom führen und wieder zurückbringen sollte. Gleichzeitig sammelten seine Legaten in Frankreich und anderwärts reichliche Beiträge, mit denen theils die Kosten solcher Schiffahrt gedeckt, theils für die Sicherheit der Kirche überhaupt gesorgt werden sollte; der Legat in Ungarn aber bekam noch den besondern Auftrag, den Kreuzfahrern, die er dort geworben, ihr Gelübde in das eines Zugs gegen Friedrich zu verwandeln. Auch sollten jetzt die Venetianer gemäß des genau stipulirten Vertrages, den Gregor bereits im September vorigen Jahres mit ihnen abgeschlossen, in Apulien einfallen, um Friedrich in seinem Erbreich zu beschäftigen[1]. Dagegen befahl letzterer im Anfange des folgenden Jahres seinen Getreuen, alle Prälaten, welche zur Synode reisen würden, zu fangen und auszuplündern, conspirirte heimlich mit einem Theile der Genuesen, ließ alle Küsten bewachen, suchte selbst die Dominikaner, die im Februar 1241 eben ein Generalkapitel in Paris feierten, für sich zu gewinnen und schickte, als der Fall Faenza's bevorstand, seinen Sohn Enzio nach der Lombardei voraus, um das Nöthige zum Krieg gegen die Rebellen zu rüsten. Er selbst wolle sogleich nachkommen[2]. Am 13. April mußte sich Faenza ergeben, am 3. Mai aber siegte die kaiserliche Flotte bei Elba über die genuesische, welche die Prälaten aus Frankreich nach Rom bringen wollte. Zweiundzwanzig Schiffe wurden genommen, drei versenkt, über hundert Bischöfe und Delegirte, auch die drei Legaten, der Cardinalbischof von Palestrina und die Cardinäle Otto und Gregor von Romania sammt den Deputirten der Lombardei und 4000 Genuesen gefangen[3].

In Folge dieses Glückes änderte Friedrich seinen bisherigen Plan, und statt Bologna anzugreifen und dann in die Lombardei einzurücken,

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 1052—1058. 1061 sqq. 1077 sqq. 1095. Raynald. 1240, 57. M. G. Epp. t. I. n. 784. 785. 787. 791. 792. 793. 800. 801. 806. 833—838.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 1089. 1091 Nota. 1092. 1096. 1099. 1108.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 1112 sqq. 1118—1128. Annal. Stad. M. G. SS. t. XVI. p. 367. S. hierüber die Schreiben der französ. und span. Bischöfe, sowie des Raths von Genua an den Papst vom 10. Mai. M. G. Epp. t. I. n. 812 u. 813. Der Papst tröstete die Gefangenen ibid. p. 1136 sqq. M. G. Epp. t. I. n. 820. 827.

beschloß er, seine siegreichen Waffen sogleich gegen Rom zu wenden. Entweder schon auf dem Marsche dahin, oder noch zu Faenza, schickte er mehrere Schreiben nach Deutschland, um dem Treiben Alberts von Behaim und den verdächtigen Besprechungen mancher Fürsten Einhalt zu thun. Am 20. Juni stand er schon vor Spoleto, das sich freiwillig ergab, während Fano und Assisi ihre Thore verschlossen und dafür mit Verwüstung ihrer Gebiete bestraft wurden [1]. Und gerade in derselben Zeit, als der natürliche Schirmvogt der Kirche in unnatürlicher Verrückung der Verhältnisse feindlich gen Rom zog, stürmten die Tataren, der ganzen Christenheit drohend, durch Osteuropa heran. Statt das römische Reich gegen sie zu schützen, griff der römische Kaiser eben den römischen Papst an. Friedrich fühlte wohl auch den Stachel, der hierin lag, aber die Schuld sollte allein auf den Papst gewälzt werden, und so erließ er Ende Juni's eine Reihe von Briefen an alle Könige und Herren des Abendlandes, auch an den römischen Senat. Längst schon, sagt er, seien seine Gedanken in aller Stille auf Beseitigung der Gefahr durch die Tataren gerichtet gewesen, und er habe allen Annehmlichkeiten Siciliens entsagt, um nach Unterdrückung der Rebellion seines Sohnes Heinrich und der Lombarden sogleich der tatarischen Wuth Einhalt zu thun [2]. Aber der Papst habe die Unterwerfung der Lombarden verhindert und so die ganze Christenheit in große Gefahr gebracht. Da nun kürzlich der König von Ungarn durch den Bischof von Waitzen das Herannahen der Tataren ihm gemeldet habe, so ziehe er jetzt gegen Rom [3], um, wenn er beim Papst väterliche Aufnahme und apostolischen Rath finde, sogleich alle seine Macht zur Vertheidigung des Glaubens zu verwenden. Vorher könne er nichts thun. Der Papst würde es ihm sonst machen, wie während seines Kreuzzugs, wo er seine Abwesenheit zu einem Einfalle in das Königreich beider Sicilien mißbraucht habe. Falls aber der Papst zum Verräther würde am allgemeinen Wohl und am christlichen Glauben, so sollten die Römer und alle christlichen Fürsten den Kaiser im Kampfe für die Sache Gottes unterstützen. Die göttliche Vorsehung werde das Kaiserreich nicht bloß bewahren, sondern auch

[1] H.-Bréh. l. c. p. 1128. 1130. 1134. 1139.

[2] Früher sagte er stets: er wäre sogleich dem heiligen Lande zu Hülfe gekommen, wenn die Pacification der Lombarden gelungen wäre; aber der Papst habe sie verhindert (H.-Bréh. t. V. p. 360. 841. 921 sq. 985). Statt des heiligen Landes treten jetzt die Tataren auf.

[3] War dieß wirklich der Grund seines Einfalls in den Kirchenstaat?

mehren, und schon habe der König von Ungarn Unterwerfung unter dasselbe angeboten, wenn man ihn gegen die Tataren beschütze[1]. Diesem Könige selber schrieb Friedrich, abermals den Papst anklagend, er solle einstweilen, bis der Friede mit diesem zu Stande gekommen, in Gemeinschaft mit dem deutschen König Konrad (der bereits Anstalten hiezu getroffen) den Tataren widerstehen[2]. In der That wurde jetzt wieder über Versöhnung zwischen Kaiser und Papst unterhandelt, und letzterer erklärte seine Geneigtheit hiezu in dem Schreiben an den Herzog von Kärnthen und an den König von Ungarn. Er sandte dieserhalb auch den Dominikanerprior Bartholomäus von Trient an den Kaiser, allein Friedrich wollte die Bedingung bußfertiger Unterwerfung unter die Kirche nicht annehmen, vielmehr einen günstigeren Frieden mit dem Schwerte erzwingen, und gab dabei den Einflüsterungen des gegen den Papst feindseligen Cardinals Johann von Colonna Gehör. Die Maßregeln, wozu dieser rieth, müssen so stark gewesen sein, daß sich selbst der Kaiser wunderte, wie ein Priester dazu komme. Dennoch versprach er ihre Befolgung, rückte über Terni, Narni und Reati nach Tivoli, bemächtigte sich dieser Stadt und verwüstete schon die Umgebung von Rom, da starb der Papst am 21. August 1241[3].

§ 665.

Synoden in den Jahren 1239—1241.

Unter den Synoden, die während der letzten zwei Jahre Gregors IX. (1239—1241) gefeiert wurden, steht wohl die spanische zu Tarragona der Zeit nach oben an. Sie wurde von dem Erzbischof Petrus Albalatius von Tarragona am 18. April 1239 veranstaltet; ihre Akten besitzen wir nicht mehr, wohl aber einen kurzen Auszug ihrer Verhandlungen. 1. Cleriker sollen sich nicht in weltliche Angelegenheiten mischen. 2. Brandstifter und Straßenräuber sollen als Excommunicirte gemieden und des kirchlichen Begräbnisses beraubt werden. 3. Es sollen keine geheimen Schenkungen kirchlicher Beneficien gemacht werden. 4. Niemand soll zwei Canonicate oder Präbenden in verschiedenen Kirchen erhalten.

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 1139 sqq. 1148 sq. Böhmer, S. 190.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 1143. Pertz, Leg. t. II. p. 338 sq. Annal. Pantal. M. G. SS. t. XXII. p. 535. Böhmer, S. 259.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 1145—1148. 1156. 1157—1159. 1162. 1165. Böhmer, S. 190 f. 351. M. G. Epp. t. I. n. 823. 826.

5. Ausgetretene Mönche und Regularcanoniker sollen zur Rückkehr in ihre Klöster angehalten werden[1]. Außerdem wurden auf dieser Synode noch die Constitutionen des päpstlichen Legaten, des Cardinalbischofs von St. Sabina erneuert und auf's Strengste eingeschärft. 1. Richter und gelehrte Advokaten dürfen bei Strafe der Excommunication keiner Justa[2] anwohnen, welche in einem Kloster und auf einem Klostergut abgehalten wird. 2. Die Sammler frommer Beiträge für Kirchen, Hospitäler und Brücken sollen ohne Briefe des Bischofs nicht zugelassen werden, und auch dann dürfen sie nicht predigen, sondern nur den Inhalt der bischöflichen Briefe erklären. 3. In der ganzen Provinz sollen die Feste St. Thekla, Franziskus, Dominikus und Antonius gefeiert werden. 4. Die Juden und Sarazenen müssen sich schon in der Kleidung von den Christen unterscheiden, dürfen keine christlichen Frauen und Ammen haben. Christinnen, die mit Juden oder Sarazenen zusammenwohnen und sich nicht innerhalb zweier Monate von ihnen trennen, erhalten kein kirchliches Begräbniß, wenn sie auch noch so lange Buße thun, außer mit besonderer Erlaubniß des Metropoliten. 5. Aufzählung der Festtage. 6. Nur an Weihnachten sind drei Messen erlaubt; an einem andern Tage dürfen nur in Nothfällen zwei gelesen, und auch darüber muß der Papst noch befragt werden. Bei der ersten Messe darf dann der Priester das vinum perfusionis (= purificatio calicis) nicht genießen. 7. Der Ort, wo der Mörder eines Clerikers oder Mönchs wohnt, wird mit dem Interdict belegt. 8. Der Priester muß die Hostien selbst bereiten von reinem Mehl, ohne Salz und Sauerteig. 9. Pfarrkirchen dürfen nicht von Laien verwaltet werden. 10. Geheime Verbindungen im Clerus oder gegen denselben sind verboten (S. 984). 11. Ebenso Pasquille gegen den Clerus. 12. Wer Kirchengut raubt, oder geraubtes verhehlt oder kauft, wird excommunicirt; der Ort, wo sich geraubtes Kirchengut befindet, interdicirt. 13. Wenn der Bischof eine Kirche visitirt, muß er vom Clerus ehrerbietig aufgenommen werden. 14. Wer auf eine Pfarrkirche präsentirt ist, darf sie vor der bischöflichen Bestätigung nicht administriren. 15. Abermals über die Räuber von Kirchengut. 16. Ist ein Bischof, Prälat oder sonst ein Beneficiat gestorben, so sind Verwalter für die Kirchengüter, die er hatte, zu bestellen und ein Inventar zu fertigen[3].

---

[1] Marca, Hisp. lib. IV. p. 526.

[2] Eine Justa ist sonst ein Duellspiel, eine Art von Turnier; s. Du Cange s. h. v. Aber ist hier nicht eher an eine Gerichtssitzung zu denken?

[3] Mansi, t. XXIII. p. 513 sqq. u. 497. An letzterem Orte werden noch

Eine Synode zu Tours unter Erzbischof Juhel im Jahre 1239 beschäftigte sich hauptsächlich mit Reformen im Clerus: der Geistliche, der zum zweiten Mal eines Vergehens überführt werde, sei mit Verlust des Beneficiums zu bestrafen; die Priester dürften öffentlich nur in geschlossenen Mänteln erscheinen, nicht schon vor, sondern erst nach Spendung des Sacraments das durch fromme Gewohnheit übliche Geschenk verlangen, nicht eigenmächtig Excommunication verhängen, ihren unehelichen Kindern und Concubinen nichts testamentarisch legiren, keine weibliche Bedienung haben 2c. Den Mönchen dürfe man nicht statt der Lebensmittel Geld geben, und es sei nicht erlaubt, daß Mönche ohne Zustimmung des Bischofs an Pfarrkirchen functioniren. Auch eine Inquisition wurde jetzt in der Provinz Tours errichtet durch Canon 1: in jeder Pfarrei solle der Bischof drei Cleriker oder auch drei glaubwürdige Laien aufstellen und sie eidlich verpflichten, alle in der Pfarrei und Umgegend vorkommenden kirchlichen Vergehen, namentlich gegen den Glauben, ihm oder seinem Archidiakon anzuzeigen[1].

Eine Mainzer Provinzialsynode im Juli 1239 unter Erzbischof Siegfried III., bei der auch König Konrad von Deutschland, Sohn Friedrichs II., anwesend war, verhandelte wohl auch über die brennende Frage der Zeit, den Kampf zwischen Papst und Kaiser; aber mit Sicherheit wissen wir nur, daß der Bischof von Eichstädt hier über seine Ministerialen und die Bürger der Stadt klagte, weil sie, hartnäckig in der Excommunication verharrend, ihn und seinen Clerus verjagt, die Sacristei der Kathedrale erbrochen und ausgeraubt hätten. Auch wurde am Schlusse dieser Synode die neue Domkirche von Mainz eingeweiht[2]. Culturhistorisch nicht uninteressant ist der gleichzeitige Erlaß des Königs Konrad, daß fortan die Töchter und Wittwen von Frankfurter Bürgern nicht mehr gezwungen werden sollten, Hofbediente zu heirathen[3]. Die drohende Tatarengefahr (S. 1080) veranlaßte den Erzbischof Sigfried

---

einige weitere Bestimmungen dieser Synode erwähnt. Gams, Kirchengeschichte Spaniens, Bd. III. 1. Th. S. 225 ff.

[1] Mansi, l. c. p. 497. Harduin, t. VII. p. 323. Labbe, t. XIII. p. 1437.

[2] Hartzheim, t. III. p. 567 sqq. Mansi, t. XXIII. p. 501 u. 512. H.-Bréh. t. V. p. 1182. Annal. Erford. M. G. SS. t. XVI. p. 33. Binterim, Deutsche Concil. Bd. IV. S. 375 ff. Böhmer, Kaiserregesten, S. 257; ejusdem fontes t. II. p. 401. Pastoralblatt für das Bisthum Eichstädt, 1854. S. 44.

[3] H.-Bréh. t. V. p. 1186. Böhmer, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, S. 68.

von Mainz, zugleich Reichsprocurator, im April 1241 abermals ein Provinzialconcil nach Erfurt zu berufen, um zu berathen, wie der Gefahr zu begegnen sei. Es wurden eine Anzahl Statuten vereinbart, wodurch die kirchliche Gewalt autorisirt wurde, überall das Kreuz zu predigen und alle Excommunicirten, wenn sie das Kreuz nähmen, zu absolviren, auch von den päpstlichen Reservatfällen [1].

Die Synode zu St. Quentin in der Provinz Rheims, unter dem Vorsitz des dortigen Erzbischofs Heinrich von Braine, mahnte im November 1239 jene Adelichen, welche den Canonikus und Propst Thomas de Beaumets (S. 1041) gefangen genommen hatten, ihn sogleich zu befreien und ihm und den Kirchen, an denen er Canonikus sei, zu satisfaciren, unter Androhung von Excommunication und Interdict. Würden sie darauf nicht achten, so sollten ihre weltlichen Obern ebenfalls unter Androhung von Bann und Interdict aufgefordert werden, sie zur Freilassung des Propstes ꝛc. zu zwingen, und so hinauf bis zum König (nach S. 1011). Zugleich erließ die Synode zwei allgemeine Edicte über die stufenweise Bestrafung derjenigen, welche einen Canonikus gefangen nehmen, oder dazu beihelfen würden [2].

Zwei Londoner Synoden am Sonntag Laetare und am 31. Juli 1239 wurden von dem Cardinallegaten Otto berufen. Er gab in der erstern den Benediktinern einige mildere Statuten, und verlangte in der zweiten Procurationen und andere Abgaben, die ihm aber verweigert wurden. Wie wir wissen, hatte er schon früher auch in Schottland eine Synode halten wollen, aber König Alexander II. hatte sich damals widersetzt und gab jetzt erst seine Zustimmung unter der Bedingung, daß aus diesem Falle keine Consequenzen für die Zukunft abgeleitet werden dürften. Der Legat hielt nun am Tage nach St. Lukas (18. Oct. 1239) eine Synode zu Edinburgh, deren Beschlüsse wir nicht kennen [3]. Die Provinzialsynode zu Sens, unter Erzbischof Gualter Cornut, ebenfalls im Jahre 1239 gehalten, wiederholte großentheils nur die Statuten von Rouen vom Jahre 1231 (S. 1006 ff.), nämlich deren Nr. 4. 5. 6 und 8, die sie in eine viel größere Zahl von Canones (2—7 incl. und 10—13 incl.) zerlegte. Außerdem bedrohte sie die Aebte und Prioren, welche nicht zu den Synoden kämen, mit Excommunication (c. 1), verlangte,

[1] H.-Bréh. t. V. p. 1214. Schirrmacher, a. a. O. S. 96 f.

[2] Mansi, l. c. p. 501 sqq. Harduin, l. c. p. 326 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1439.

[3] Mansi, l. c. p. 512. 505.

daß auch in den Kathedralkirchen das Officium bei Tag und Nacht feierlich abgehalten werde (c. 8), schärfte die Verordnungen des vierten Lateranconcils über Kleidung ꝛc. der Mönche und Canoniker ein (c. 9) und verbot, ein Interdict aufzuheben, ehe Genugthuung geleistet sei (c. 14).

Um den Frieden in Bayern, der durch Albert von Behaim und die von ihm verhängte Excommunication mehrerer bayerischen Bischöfe gestört worden war (S. 1077 f.), wieder herzustellen, berief der Erzbischof von Salzburg eine Synode, und gleichzeitig der Herzog von Bayern eine Curie (Hoftag) nach Straubing, wo die Versammlung im April 1240 abgehalten wurde. Bei der Uneinigkeit zwischen Bischöfen und weltlichen Herren kam man zu keinem definitiven Resultat; Herzog Otto versprach dem Erzbischof nur, keine feindlichen Schriften weder in Städten noch Dörfern verbreiten zu lassen; doch verständigte man sich schließlich dahin, zum Heile Bayerns im Juni eine neue Versammlung von Geistlichen und Weltlichen in München abhalten zu wollen. Eine Einigung scheint aber auch hier nicht erzielt worden zu sein, wenigstens stand der Herzog von dem Plane, einen Gegenkönig zu erheben, noch nicht ab[1].

Wie wir sahen, hatte der Papst im Jahre 1239 den Cardinalbischof Jakob von Palestrina nach Frankreich gesandt, um Ludwig d. Hl. und seine Unterthanen gegen den excommunicirten Kaiser zu gewinnen[2] und Geld zu einem Kriege wider ihn zu sammeln. Der französische Episkopat bewilligte sofort auf der Synode zu Senlis im Jahre 1240 den zwanzigsten Theil der Einkünfte aller Prälaten und Kirchen. — Ueberdieß hatte der Papst die französischen Prälaten zu dem allgemeinen Concil eingeladen, das er auf Ostern 1241 nach Rom ausgeschrieben hatte (S. 1076). Da Kaiser Friedrich II. das Zustandekommen dieser Versammlung verhindern wollte und alle Pässe besetzte, erklärte der Cardinallegat den französischen Prälaten auf einer Synode zu Meaux im Spätjahr 1240, daß er zu Vienne die nöthigen Schiffe ꝛc. bereit halten werde, um sie zu Wasser sicher nach Rom zu bringen, wogegen sie ihm versprechen mußten, dem Rufe des Papstes zu folgen[3]. Daß sie bei Elba gefangen wurden, haben wir schon oben erzählt.

---

[1] Mansi, l. c. p. 517. Binterim, Deutsche Concil. Bd. IV. S. 444 ff. Schirrmacher, a. a. O. S. 59 ff.

[2] Nach anderen Nachrichten ließ er ihm sogar die Kaiserkrone antragen; siehe oben S. 1071, Anm. 2.

[3] Mansi, l. c. p. 521. 523 sq. Labbe, t. XIII. p. 1443. Scholten, Gesch. Ludwigs d. Heil., Bd. I. S. 158 ff.

Dieser Cardinallegat Jakob wohnte im September 1240 auch einer Versammlung zu Bourges bei, welche von Mansi (p. 520) mit Unrecht zu den Synoden gestellt wird. Vicomte Roger Trincavel (S. 932 und 943) war im Jahre 1224 wieder in den Besitz von Beziers ꝛc. gelangt, hatte sich aber neuestens gegen Ludwig d. Hl. empört und fast alle Burgen weggenommen, die letzterer in den Bisthümern Narbonne und Carcassonne besaß. Ludwig d. Hl. berieth sich nun zu Bourges mit dem Legaten und mehreren weltlichen und geistlichen Großen über die nöthigen Maßnahmen und schickte alsbald ein Heer nach Carcassonne, so daß Roger die Belagerung dieser königlichen Stadt aufgeben mußte[1].

Auf einer spanischen Synode zu Tarragona im Jahre 1240 wurde der Erzbischof von Toledo mit Excommunication bedroht, weil er (als Primas) auch in der Provinz Tarragona das Kreuz vor sich hatte hertragen lassen u. dgl.; die Constitutionen von Worcester aber, von demselben Jahre 1240, gehören, obgleich interessant, doch als Erlasse einer bloßen Diöcesansynode nicht in den Plan unseres Werkes[2].

Drittes Kapitel.

Kaiser Friedrich II. und Papst Innocenz IV.

§ 666.

Die Beziehungen zwischen Friedrich II. und Innocenz IV. bis zur Berufung der 13. allgemeinen Synode.

Wie wir sahen, stand Kaiser Friedrich II. schon in der Nähe von Rom, Alles verwüstend, als Papst Gregor IX. am 21. August 1241 starb. Die Art, wie er die Fürsten der Christenheit von diesem Todesfall in Kenntniß setzte, verletzt jedes unbefangene Gemüth. Er war von einem gewaltigen Gegner befreit worden, nicht durch sein eigenes Verdienst, sondern durch den Tod. Und dieser Gegner war ein alter Priester, den er einst selbst so hoch verehrt hatte. Und nun eröffnete er die Todesanzeige mit dem schalen Wortspiel: „Der August hat denjenigen

---

[1] Mansi, l. c. p. 520. Scholten, a. a. O. S. 161.

[2] Mansi, l. c. p. 521. 524—548. Harduin, l. c. p. 330 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1443. 1445.

weggerafft, der den Augustus zu verletzen gewagt hat, und dem Tode ist derjenige erlegen, der so viele Andere in Todesgefahr gebracht hat" (natürlich, weil der Kaiser Krieg gegen ihn anfing). „Obgleich," fährt er fort, „der Verstorbene unsern Haß verdiente, so hätten wir ihm doch längeres Leben gewünscht, damit es ihm möglich gewesen wäre, das gegebene Aergerniß aufzuheben. Aber Gott, der die geheimen Anschläge der Frevler kennt, hat es anders für gut befunden; er mag nun einen Mann nach seinem Herzen auf den apostolischen Stuhl berufen, der die Fehler seines Vorfahrers wieder gut macht. Wir sehnen uns nach Wiedervereinigung mit der Kirche, werden Alles thun zum Schutze des katholischen Glaubens und der kirchlichen Freiheit, und haben das Scepter des Reichs darum ergriffen, um den katholischen Glauben und unsere Mutter, die Kirche, gegen alle Feinde zu vertheidigen. Besonders ist dieß jetzt gegen die Tataren nöthig" u. s. f.[1]

Da beim Tode Gregors IX. nur sehr wenige Cardinäle in Rom anwesend waren, baten diese den Kaiser, ihre Collegen Jakob von Palestrina und Otto von St. Nikolaus, die er in der Seeschlacht bei Elba (S. 1079) gefangen genommen, behufs der neuen Papstwahl freizulassen, und nach Matthäus Paris ging der Kaiser darauf ein unter der Bedingung, daß sie nach geschehener Wahl wieder in die Gefangenschaft zurückkehren müßten. Die Angaben Richards von San Germano dagegen lassen die Theilnahme der beiden Cardinäle an der nächsten Papstwahl bezweifeln[2]. Die zehn Cardinäle, die sich jetzt im Conclave zu Rom versammelten, wählten Anfangs zwiespältig, so daß keiner der beiden Candidaten die vorgeschriebenen zwei Drittheile der Stimmen auf sich vereinigte, und erst im October kam eine wirkliche Wahl zu Stande[3].

---

[1] H.-Bréh. Hist. diplom. Friderici II. t. V. p. 1165 sqq.

[2] Raynald. ad ann. 1241, 85. 86 ist für die Betheiligung dieser zwei Cardinäle an der Wahl Cölestins IV.; Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Philipp ꝛc. S. 352) bezweifelt dieselbe. S. unten S. 1088 f.

[3] Die Cardinäle wurden von dem Senator und Volk in das Septizonium eingeschlossen, um sie so zur Wahl eines Papstes zu zwingen. Einer starb daselbst, andere wurden bedenklich krank. In ähnlicher Weise wurden die Cardinäle auch nach dem Tode Innocenz' IV. 1254 zu Neapel von den dortigen Bürgern eingeschlossen, worauf schon nach wenigen Tagen die Wahl erfolgte. Es sind dieß wohl die ersten Formen des eigentlichen Conclave, nicht aber erst 1268 bei der Wahl Gregors X. zu Viterbo, wie Permaneder Kirchenlex. 2. Aufl. Bd. III. S. 814 unrichtig angibt. S. Vita Innocent. IV. auct. Nicol. de Curbio ap. Baluz. Miscell. t. VII. p. 356 u. 405. Rycoard. M. G. SS. XIX. p. 381. Potthast, Reg. p. 940.

Der Cardinalbiſchof von Sabina, Gottfried oder Galfrid aus Mailand, wurde als Cöleſtin IV. zum Papſt erhoben, ein guter und friedlicher Mann, der ſchon bei der vorausgegangenen Doppelwahl die Majorität der Stimmen und den Wunſch des Kaiſers für ſich gehabt hatte. Aber bereits alt und krank, ſtarb er ſchon nach 16 Tagen, und mehrere Cardinäle flohen jetzt aus Rom nach Anagni, um nicht durch Gewalt zu einer neuen Wahl voreilig gezwungen zu werden. Eine Sedisvacanz von mehr als anderthalb Jahren trat ein. Wohl mögen einzelne Cardinäle, wie der Kaiſer Allen vorwirft, egoiſtiſch nach der Tiara geſtrebt und dieſelbe keinem Andern gegönnt haben; aber noch ſicherer iſt, daß die Cardinäle die Vornahme der Papſtwahl an die Bedingung knüpften, daß der Kaiſer zuvor ſein Heer zurückziehe, die Cardinäle ſicher an den Wahlort reiſen laſſe und ihre obgenannten beiden Collegen nebſt den übrigen bei Elba gefangenen Prälaten wieder freilaſſe[1]. Daß der Kaiſer nicht aufrichtig in dieſe Forderungen einging und ſeinen Worten entſprechende Thaten nicht folgen laſſen wollte, verurſachte die lange Verwaiſung der Kirche. Allerdings ſchickte er im Februar 1242 Geſandte nach Rom, um die Wahl zu betreiben, und ſchrieb jetzt auch den Cardinälen, daß er, um alle Hinderniſſe zu entfernen, dem Jakob von Paleſtrina und Otto von St. Nikolaus die Theilnahme an der Wahl geſtatten wolle. Sie wurden auch in der That im April 1242 abermals wie nach dem Tode Gregors von Capua nach Tivoli gebracht, aber — ihre Freiheit erhielten ſie nicht[2]. Gleich darauf erneuerte Friedrich ſeine Mahnung an die Cardinäle, dießmal mit Vorwürfen gemiſcht, und noch heftiger ſchrieb er im Juli, „voll Schmerzens über die lange Wittwenſchaft der römiſchen Kirche", konnte es aber doch über ſich bringen, gleichzeitig die verwittwete Roma auf's Neue zu belagern und die Umgegend abermals zu verwüſten. Vergebens ſchrieb Ludwig d. Hl. von Frankreich wegen der verhafteten franzöſiſchen Biſchöfe zweimal an den Kaiſer. Eben ſo erfolglos blieb der Brief eines Cardinals an Petrus de Vinea, des Kaiſers Protonotar und vertrauteſten Rath, worin beſonders über harte und unwürdige Behandlung des gefangenen Cardinals von Paleſtrina geklagt wird, der noch in Gewahrſam blieb, während Cardinal Otto im

---

[1] H.-Bréh. t. VI. p. 92. 94. 97. 204. Raynald. 1241, 87. Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 382.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 35 sq. 44. Pertz, Leg. t. II. p. 339. Raynald. 1242, 4. Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 381 sqq.

August freigelassen wurde[1]. Ist ein weiteres Schreiben, das den Namen des hl. Ludwig trägt, und worin die Cardinäle dringend zu neuer Papstwahl ermahnt werden, ächt, so war auch der französische König wie viele Zeitgenossen der Ansicht, daß gerade der Kaiser die Wiederbesetzung des heiligen Stuhles verhindere[2].

Eine gleichzeitig von Friedrichs Seite gegen die Cardinäle erlassene Invective wird von Bréholles wohl mit Recht nicht dem Kaiser selbst, sondern einem seiner Anhänger zugeschrieben; im Mai 1243 aber zog Friedrich zum dritten Mal, jetzt mit einem ungeheuern Heere, verwüstend gegen Rom, um Alles zu demüthigen —, zugleich voll Hoffnung, da kürzlich sein Hauptgegner unter den Cardinälen, Romanus von Porto, gestorben, in Bälde einen genehmen Papst begrüßen zu können[3]. Die Festigkeit der kirchlich gesinnten Cardinäle hatte es endlich erwirkt, daß der Kaiser auch ihren anderen gefangenen Collegen und mehrere Prälaten freiließ, sowie das Heer, das die Stadt Rom eingeschlossen hielt, auflöste[4]. So wurde endlich am 25. Juni 1243 zu Anagni der Cardinalpriester Sinibald von St. Lorenz in Lucina einmüthig als Innocenz IV. zum Papste gewählt. Der Kaiser, der eben in Melfi war, hatte große Freude darüber, indem Sinibald stets verbo et opere benevolus und obsequiosus gegen ihn gewesen sei und aus einer der edelsten Familien des Reichs[5] stamme. In dem Beglückwünschungsschreiben an den neugewählten Papst nennt ihn der Kaiser „seinen alten Freund", und hofft durch ihn seine baldige Wiederversöhnung mit der Kirche[6].

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 2. 18. 59—63; theilweise bei Pertz, Leg. t. II. p. 340. Raynald. 1242, 2. 5. Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 383. S. ob. S. 1072, Anm.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 68. 70; Böhmer, a. a. O. S. 352 bezweifelt die Aechtheit.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 87 sq.

[4] Friedrich schreibt selbst, daß er auf Bitten der Cardinäle ihre zwei Collegen, sowie sehr viele Prälaten und Cleriker freigelassen und das Heer um Rom aufgelöst habe. Winkelmann, Acta ined. p. 330. S. auch den Bericht des Matth. Paris. Potthast, Reg. p. 942.

[5] Die Familie Fiesco aus Genua gehörte zum Reichsadel und besaß viele Reichslehen. Raumer, Hohenstauf. Bd. IV. S. 121. Potthast, Reg. p. 943.

[6] H.-Bréh. l. c. p. 90—105. Ueber das Datum des letztern Schreibens differiren Bréholles (p. 105) und Böhmer S. 194. Uebrigens soll der Kaiser ahnend ausgerufen haben: „Ich fürchte, daß ich einen Freund unter den Cardinälen verloren habe und einen feindlichen Papst wiederfinde." Schon der Umstand, daß der Neuerwählte sich Innocenz nannte, zum Andenken an Innocenz III., zeugte von seiner Gesinnung. Raumer a. a. O. Nach Ryccard. M. G. SS. t. XIX. p. 384 sandte Friedrich schon im Juli den Erzbischof Bernard von Palermo, seinen

Gleich nach seinem Amtsantritt mahnte Innocenz IV. alle Bischöfe zu gewissenhafter Verwaltung ihres Amtes, zum Gebet um Frieden für die Kirche und um Sieg über die Heiden, forderte die Deutschen zu einem Kreuzzug gegen die drohenden Tataren auf, freute sich über die Fortschritte des Christenthums in Preußen und suchte, freilich vergebens, Jerusalem zu retten, das im folgenden Jahre, nach Niedermetzelung seiner christlichen Einwohner, für immer verloren ging[1]. Auch schickte er sogleich Bevollmächtigte an den Kaiser, um über die Ausgleichung zwischen Kirche und Reich zu verhandeln. Vor Allem solle Friedrich, das schon vor der Papstwahl gegebene Versprechen erfüllend, alle Cleriker und Laien freilassen, die er bei Elba gefangen, dann aber selbst angeben, welche Satisfaction er für all das leisten wolle, weßhalb er excommunicirt worden sei. Andererseits sei auch der Papst zur Vergütung bereit, falls der Kaiser von der Kirche verletzt worden sei, und wolle, wenn dieß behauptet werde, die Könige und die geistlichen und weltlichen Fürsten behufs der Entscheidung zu einer Synode berufen. Uebrigens müßten alle Anhänger der Kirche in den mit dem Kaiser abzuschließenden Frieden miteingeschlossen werden[2].

Statt auf diese Vorschläge einzugehen, erhob Friedrich mehrere Beschwerden gegen den Papst. Wir lernen sie aus dem Schreiben kennen, welches Innocenz am 26. August 1243 an seine zur Unterhandlung mit dem Kaiser bevollmächtigten Prälaten erließ. Er beklagt darin vor Allem, daß der Kaiser[3] auch neuestens nicht aufhöre, das Patrimonium Petri anzugreifen, dessen größern Theil er schon zu Gregors IX. Zeiten weggenommen habe. Der Kaiser beschwere sich, daß der Papst seinen Legaten in der Lombardei nicht zurückgerufen habe, allein die Kirche dürfe ihre lombardischen Bundesgenossen nicht im Stiche lassen, bis auch sie in den Frieden aufgenommen seien. Solche Rückrufung sei auch während der Sedisvacanz (wo allerlei Unterhandlungen statthatten) nicht zugesagt worden. Es gereiche dem Kaiser zur Ehre, daß er den Cardinal von Palestrina und Andere in Freiheit gesetzt, aber es sei zu

Protonotar Petrus de Vinea und Thaddäus von Suessa pro bono pacis an den Papst, von dem sie freundlich aufgenommen worden seien. S. des Kaisers Schreiben vom 26. Juli M. G. Leg. t. II. p. 341.

[1] Raynald. 1243, 7. 32. 36. 52 u. 1244, 2. Potthast, Reg. p. 945. 946.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 112. Pertz, Leg. t. II. p. 342. Raynald. 1243, 14. Potthast, Reg. p. 947.

[3] In diesem Schreiben und anderwärts wird der Kaiser, weil excommunicirt, nicht imperator, sondern nur princeps genannt.

bedauern, daß er die Uebrigen noch festhalte. Er nenne sich so oft einen Sohn der Kirche, aber er solle dieß Verhältniß durch seine Werke nicht verläugnen. Den Salinguerra (Herrn von Ferrara) könne der Papst nicht freigeben, da er nicht sein Gefangener sei; aber wenn er es wäre, so wäre er es mit Recht, da er Ferrara, eine dem päpstlichen Stuhl gehörige Stadt, wegen deren er selbst Vasall des Papstes war, gegen die römische Kirche aufgereizt habe. Der Kaiser sei unwillig, daß der Papst die Boten des Erzbischofs von Mainz (Sigfrieds III.) freundlich aufgenommen und ihm die Legatenwürde ertheilt habe. Aber der Erzbischof sei ein devoter Anhänger der Kirche, und der Papst beabsichtige, ihn noch mehr zu ehren. Nicht wahr sei, daß der Papst keine Klage gegen den Erzbischof anhören wolle; im Gegentheil sei er bereit, Allen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und darauf bedacht, den besagten Erzbischof und alle anderen Freunde der Kirche zur Ehrerbietung gegen den Kaiser zurückzuführen. Der Kaiser klage ferner, daß ihm zum Trotz und dem Grafen von Provence zu Gunsten der erwählte Bischof von Avignon zum Legaten in jenen Gegenden ernannt worden sei. Allein es sei dieß auf ausdrückliche Bitte der Dominikaner geschehen, und des Kaisers sei dabei gar nicht gedacht worden. Uebrigens sei der Papst geneigt, dem Grafen von Provence wegen seiner Verdienste noch Größeres zu erweisen[1]. Mit Unrecht werfe man dem Papste vor, daß er die Häretiker in der Ferne (die Albigenser) verfolge, nicht aber auch die in der Nähe, in der Lombardei und Tuscien (S. 994). Vor der Entzweiung mit dem Kaiser habe die Kirche die Häretiker allüberall verfolgt; aber seit sie vom Kaiser unterdrückt und beengt werde, könne sie nicht mehr Alles zugleich thun. Endlich möge sich der Kaiser nicht wundern, daß der Papst seine Gesandten nicht angenommen habe; dieß könne nicht geschehen, so lange sie excommunicirt seien. Die päpstlichen Bevollmächtigten sollten nun den Kaiser eifrigst mahnen, daß er Frieden mit der Kirche mache, und die Waffen, die er unehrerbietig gegen sie ergriffen, gegen die Häretiker und Schismatiker wende. Höre er nicht, so sollten sie nach Hause zurückkehren[2].

Da der Kaiser abermals Gesandte an den Papst schickte, absolvirte sie dieser zuvor vom Banne; aber auch der neue Versuch einer Versöh-

[1] Es scheint fast, als ob diese und die obige gesperrt gedruckte Stelle absichtlich eine bittere Pille für den Kaiser sein sollte.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 113. Pertz, l. c. p. 342 sq. Raynald. 1243, 17. Potthast, Reg. p. 947.

nung mißlang, und die Feindseligkeiten, selbst die kriegerischen, begannen wieder[1]. Friedrich belagerte namentlich die jüngst auf Seite des Papstes getretene Stadt Viterbo, von der nur die Citadelle ihm treu geblieben war, während der Cardinaldiakon Rainer die päpstlichen Truppen commandirte. Nach ungefähr fünf Wochen hob der Kaiser in Folge eines Vertrags mit dem päpstlichen Commissär Cardinal Otto von St. Nikolaus die Belagerung wieder auf; da aber die stipulirten Bedingungen von den römischen Soldaten und den Bürgern Viterbo's nicht gehalten, im Gegentheil manche Anhänger des Kaisers geplündert und mißhandelt wurden, klagte er laut über Treubruch und machte ihn sogar dem Papste zum Vorwurf, obgleich er zugeben mußte, daß der Cardinal Otto unschuldig gewesen und bei seinem Bemühen, den Frevel zu hindern, selbst in Lebensgefahr gekommen sei. Auch drohte er jetzt den Römern, aus ihrer Stadt ein zweites Babylon zu machen[2]. Aber das Beispiel Viterbo's hatte noch andere Städte und Herren zum Abfall vom Kaiser verleitet, so daß Friedrich gegen Ende des Jahres 1243 wieder mit dem Papste zu verhandeln für gut fand. Kaiser Balduin von Constantinopel, vor Vatazes flüchtig, und Graf Raimund von Toulouse, kürzlich von der Kirche wieder in Gnaden angenommen, mußten in Verbindung mit Petrus de Vinea und Thaddäus von Suessa diese Sache vermitteln, und an Coena Domini (31. März 1244) wurde der Friede in Rom feierlich beschworen. Die Kirche und ihre Anhänger sollten Alles zurückerhalten, was sie bei Verhängung des Bannes über den Kaiser besaßen. Letzterer werde erklären, daß er Unrecht gehabt habe, die kirchliche Sentenz zu verachten, da der Papst, auch wenn er ein Sünder sei, in spiritualibus Vollgewalt über alle Cleriker und Laien habe. Zur Satisfaction wolle der Kaiser zu einem guten Zwecke, den der Papst zu bestimmen habe, Soldaten und Geld liefern, auch Fasten übernehmen, Alles zurückgeben, was den gefangenen Prälaten gehörte, und Hospitäler und Kirchen dotiren. Rücksichtlich der Satisfaction für die Punkte, um derenwillen er excommunicirt worden sei, werde er sich genau nach den Vorschriften des Papstes richten, vorbehaltlich der Ehre des Reichs. Sehr detaillirte Bestimmungen sollten auch für die Sicherheit der Lom-

[1] Ueber eine angeblich „heimliche" Reise des Kaisers in dieser Zeit nach Deutschland zu Heinrich Raspe vgl. Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. X. S. 649.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 123—146. Raynald. 1243, 23—28. Böhmer, a. a. O. S. 196. Winkelmann, Acta inedita, p. 330.

barden und der sonstigen Kampfgenossen der Kirche in der Romandiola und der Trevisanischen Mark sorgen[1].

Schon nach wenigen Tagen schrieb ein Cardinal an Kaiser Balduin, daß der Papst nicht an die Aufrichtigkeit Friedrichs glaube, denn was in Rom geschehe, sei dem eben geschlossenen Frieden geradezu entgegen. Der Papst aber wäre gewiß zu jeder Verständigung bereit, um dem heiligen Lande und dem Kaiserthum Constantinopel helfen zu können. Ein anderer Cardinal setzte Friedrich selbst in Kenntniß, daß Einige in seinem Namen Unruhen in Rom erregt und die Römer gegen die Kirche aufgereizt hätten; der Kaiser aber zog schriftlich alle Verbindung mit solchen Leuten in Abrede, während er sie factisch, namentlich mit den Frangipani, unterhielt[2]. Am 30. April klagte bereits der Papst in einem Schreiben an den Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen, daß der Kaiser sein Versprechen nicht halten wolle, weßhalb der Landgraf das von ihm im Interesse des Glaubens begonnene Werk fortführen möge. Der Papst werde ihn dabei unterstützen[3]. H.-Bréholles meint, es sei damals schon der Abfall des Landgrafen vorbereitet worden. Der Kaiser, der sich immer den Schein gab, als ob er ganz friedlich gesinnt wäre[4], lud jetzt den Papst zu einer Besprechung nach Narni; Innocenz aber, Schlimmes befürchtend, sandte nur den Cardinal Otto von Porto (früher von St. Nikolaus), er selbst aber floh am 28. Juni aus Sutri nach Genua. Von hier aus sandte er an den französischen König und bat um einen Zufluchtsort in Rheims. Ludwig versprach, den Papst in Schutz nehmen zu wollen, wenn die französischen Pairs einverstanden seien; letztere sprachen sich aber dagegen aus, aus Furcht, damit in den Streit mit dem Kaiser verwickelt zu werden. Der Papst begab sich nun, nachdem er von einer schweren Krankheit genesen, nach Lyon; nominell noch zum Kaiserreiche gehörig (s. S. 246), war diese Stadt thatsächlich fast ganz unabhängig und gewährte, überall von Frankreich umgeben, sichern Schutz. Zu seinem Vicar für das Patrimonium, für Tuscien, das Herzogthum Spoleto und die Mark Ancona hatte der Papst zuvor noch den Cardinal Rainer ernannt; als Hauptmotiv seiner Flucht aber führte er an, daß er sich in Rom nicht mehr frei gefühlt habe[5].

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 140. 146. 168—178. Pertz, l. c. p. 344—346. Raynald. 1244, 16. 17—29.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 183—188.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 190. Pertz, l. c. p. 346.

[4] H.-Bréh. l. c. p. 192 sq. u. 197.

[5] H.-Bréh. l. c. p. 199—202. Raynald. 1244, 32 sq. Nicol. de

Um diesen gewaltigen Schlag zu pariren, erließ der Kaiser im Sommer 1244 neben Briefen an einzelne Fürsten eine sehr ausführliche Denkschrift, um alle Schuld von sich ab auf den Papst zu wälzen. Er beschreibt, wie er mit dem neuen Papst gleich von dessen Wahl an über den Frieden verhandelt, welche große Zugeständnisse und Versprechen er gemacht, wie während dessen Cardinal Rainer die Stadt Viterbo zum Abfall verleitet, und wie man den nachmals abgeschlossenen Vertrag bei Aufhebung der Belagerung dieser Stadt schnöde verletzt habe. Dennoch sei an Coena Domini ein Friede beschworen worden, aber der Papst habe ihn auch jetzt noch nicht absolvirt, weil er, der Kaiser, sich geweigert, rücksichtlich seiner Rechte und Regalien in der Lombardei den Papst als Schiedsrichter anzunehmen [1]. Um absolvirt zu werden, habe er den Papst (gleich nach seinem Amtsantritt) um Nennung der Punkte gebeten, wegen deren er gebannt worden sei, und die man päpstlicherseits für notorisch ausgegeben habe. Aber der Papst habe sie nicht bezeichnen wollen, ehe ihm all' sein Land restituirt sei. Natürlich sei der Kaiser darauf nicht eingegangen, denn er hätte sich ja damit selbst entwaffnet, schon vor Empfang der Absolution, und es ganz in die Hände des Papstes gegeben, dieselbe von allen möglichen Bedingungen abhängig zu machen. Die kaiserlichen Gesandten hätten die Bitte um Nennung jener Punkte erneuert und um Absolution ihres Herrn gebeten, sobald er für die notorischen Punkte satisfacirt, in Betreff der zweifelhaften aber Sicherheit geleistet habe (zu satisfaciren, sobald die Zweifel gehoben seien). Auch hätten der Kaiser von Constantinopel und der Graf von Toulouse diese Bitte unterstützt, aber vergebens. Während dieser Verhandlungen seien die Freunde des Kaisers treuloser Weise von den Viterbensern u. A. angegriffen worden. Wohl sei in Betreff der Lombarden schon vor dem Friedensschwur an Coena Domini ein Vertrag mit dem Papst zu Stande gekommen; aber dieser interpretire ihn nicht aufrichtig. Die kaiserlichen Bevollmächtigten hätten versprochen, daß die gefangenen Lombarden befreit und den Lombarden überhaupt Friede verliehen werden solle, unter der Bedingung, daß sie dem Kaiser Treue schwören und vor den kaiserlichen Gerichten in Betreff der Regalien ꝛc. Recht geben und nehmen müßten. Diese Bedingung wolle jetzt der Papst nicht gelten lassen, bestreite die

---

Curbio, Vit. Innoc. IV. ap. Baluz. Misc. t. VII. p. 366. Potthast, Reg. p. 970 sq. Scholten, Ludwig der Heilige, Bd. I. S. 215 f.

[1] Im Folgenden greift der Kaiser wieder auf das zurück, was vor Coena Domini geschah.

Pflicht der Lombarden, vor den kaiserlichen Curien zu erscheinen, und verlange unbedingte Freigebung der Gefangenen. Um seine gute Absicht zu zeigen, habe der Kaiser einen Theil des eroberten päpstlichen Gebietes zurückzugeben versprochen, wenn der Papst mit ihm zusammenkomme und wegen des andern Theiles Sicherheit gebe, daß er dem Kaiser nicht wider Willen genommen werde. Nach anfänglicher Weigerung habe sich der Papst geneigt erklärt, nach Narni zu gehen, aber schnell seinen Plan wieder geändert und nur den Cardinal Otto gesandt. Nach abermaliger Berathung habe der Kaiser diesem eine Denkschrift wegen der rebellischen Lombarden überreicht, des Inhalts: „In Betreff der Lombarden, die schon vor Ausbruch der Zwietracht zwischen Kirche und Reich rebellisch waren, solle der Papst als Schiedsrichter entscheiden, aber er dürfe von ihnen nicht Geringeres verlangen, als sie schon nach ihrer Besiegung bei Cortenuova (1237) oder unmittelbar vor derselben versprochen hätten. Für letztern Fall sei nur noch beizufügen, daß sie auch so viele Geiseln stellen müßten, als der Papst für Kaiser und Reich nöthig erachte. Die Punkte, die in jenen zwei Vertragsanerbieten zweifelhaft geblieben, möge der Papst entscheiden" (es wird nun der Inhalt der beiden Verträge angegeben). Außerdem habe er (zu Narni) verlangt, daß der Papst, wenn er ihn als Schiedsrichter anerkennen solle, vor Allem sein eigenes Bündniß mit den Lombarden aufgebe und den Kaiser nicht zum Konstanzer Frieden verpflichte, da derselbe von den Fürsten als der Reichsehre schädlich erklärt werde. Wenn aber der Papst unter diesen Bedingungen das Schiedsrichteramt nicht annehmen wolle, sollten Deputirte der Lombarden nach Rom kommen, um unter Leitung des Papstes einen Vergleich mit dem Kaiser abzuschließen; in beiden Fällen jedoch müsse letzterer zuvor vom Banne losgesprochen und einerseits seine Verpflichtungen, andererseits seine Rechte (in Betreff der Mark Ancona, des Herzogthums Spoleto ꝛc.) genau fixirt werden. Solches müsse er verlangen, da der Papst ohne die Cardinäle regiere (wahrscheinlich schloß Innocenz die ghibellinisch Gesinnten von seinen Berathungen aus), und seine Abneigung gegen den Kaiser und seine Vorliebe für die rebellischen Lombarden schon wiederholt an den Tag gelegt habe (Beispiele). Er könne sich darum dem guten Willen des Papstes unmöglich überlassen ... und habe mit ihm persönlich zusammenkommen wollen; allein Innocenz sei in militärischer Verkleidung aus Sutri geflohen[1], ohne Wissen der

[1] Kurz zuvor hatte der Papst im Interesse der Kirche die Zahl der Cardinäle, die auf sieben herabgeschmolzen war, durch zehn (nach Nikol. de Curb. zwölf)

Cardinäle und nur von einem derselben, seinem Neffen, begleitet. Man sehe nun, wer den Frieden gebrochen habe [1].

Auch nach der Abreise des Papstes erklärte der Kaiser nochmals den Cardinälen von Porto und Albano seine Geneigtheit zum Frieden und suchte auch die Engländer für sich zu gewinnen, unter dem Versprechen, sie von dem seit Innocenz III. eingeführten Tribute befreien zu wollen [2]. Der Papst aber erließ am 3. Januar 1245 ein Schreiben, worin er alle Könige, Prälaten und Fürsten auf das Fest Johannis Baptistä zu sich nach Lyon berief, um mit ihnen theils über den Streit zwischen Kirche und Kaiser (princeps), theils darüber zu berathen, wie dem heiligen Lande (am 17. Oct. 1244 hatten die Christen daselbst eine gewaltige Niederlage durch die Chowaresmier erlitten, bei welcher fast alle Ordensritter und Barone den Tod fanden) und dem bedrängten römischen Reich Hülfe verschafft, die Angriffe der Tataren und anderer Feinde des Glaubens abgeschlagen werden könnten. Auch lud er den Kaiser ein, persönlich oder durch Bevollmächtigte bei dieser Synode zu erscheinen [3].

Neue Versuche des lateinischen Patriarchen Albert von Antiochien, noch in der elften Stunde einen Vergleich zu bewirken, waren erfolglos [4], und Friedrich schickte den Thaddäus von Suessa und andere Vertraute nach Lyon, um in Gegenwart der Cardinäle gegen das ungerechte Verfahren des Papstes an Gott, an den künftigen Papst, an eine allgemeine Synode, an die deutschen Fürsten und alle Könige (eigenthümliche Zusammenstellung) zu appelliren. Ungefähr gleichzeitig erhielten die Car-

---

neue verstärkt. Von diesen Cardinälen nun mußten vier als seine Legaten in Italien zurückbleiben, die anderen gingen mit ihm nach Lyon; einige von ihnen aber waren incognito vorausgereist und trafen erst zu Susa in Piemont mit ihm zusammen. Raynald. 1244, 31. Baluz. Miscell. t. VII. p. 362. Theiner, Die zwei allg. Concilien ꝛc. 1862. S. 10—12.

[1] H.-Bréh. l. c. p. 203—221; minder gut bei Pertz, l. c. p. 346—352. Vgl. Raynald. 1244, 33 sqq.

[2] H.-Bréh. t. VI. p. 222 u. 260.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 247 sq. Raynald. 1245, 1. Mansi, t. XXIII. p. 608 sq. Harduin, t. VII. p. 375 sq. Labbe, t. XIV. p. 42. Annal. Pantal. M. G. SS. t. XXII. p. 539. Potthast, Reg. p. 976. Vgl. auch Berger, E., Les registres d'Innocent. IV. Paris 1881 sq. Scholten, a. a. O. Bd. I. S. 213.

[4] Von dem Patriarchen von Aquileja, Berthold von Meran oder Andechs (Bruder der hl. Hedwig von Polen und der famosen Agnes von Meran), behauptet der Anonymus bei Albert von Behaim, er habe damals eine neue Verheirathung des Kaisers (mit einer österreichischen Prinzessin) betrieben, um in Deutschland den Sohn (den Kaiser) gegen die Mutter (die Kirche) zu stärken. Vgl. Stuttg. lit. Verein, Bd. XVI. S. 67, und Bréh. l. c. p. 282. Schirrmacher, a. a. O. S. 129.

dinäle auch Zuschriften von entgegengesetzter Seite, worin Friedrich in höchst leidenschaftlicher Weise vieler Vergehen beschuldigt und die Bitte gestellt wurde, sich ja nicht durch Vorspiegelungen täuschen zu lassen [1].

Während sofort Friedrich im Juni 1245 von vielen deutschen Bischöfen und Fürsten umgeben einen großen Reichstag zu Verona hielt und dabei unter Anderm dem Herzogthum Oesterreich Privilegien erneuerte und ertheilte, dem Deutschordensmeister Heinrich von Hohenlohe aber die Eroberung Preußens gestattete, eröffnete der Papst die 13. allgemeine Synode zu Lyon [2]. Wir werden sie betrachten, wenn wir zuvor die nächst vorangegangenen kleineren Versammlungen in's Auge gefaßt haben.

§ 667.

Die Synoden vom Tode Gregors IX. (1241) bis zum 13. allgemeinen Concil.

Während der Sedisvacanz nach dem Tode Gregors IX. feierten englische Bischöfe im Jahre 1241 eine Synode zu Oxford. Sie verordnete Fasten und Gebete für Wiederbesetzung des heiligen Stuhls und beschloß, einen Deputirten an den Kaiser zu schicken mit der Bitte, er möge doch im Interesse seines eigenen Seelenheiles die Wahl eines neuen Papstes nicht (länger) verhindern. Da der englische König Heinrich III. von dieser Synode auch Beschlüsse, die ihm selbst unangenehm sein dürften, befürchtete, ließ er sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten, um entstehenden Falls sogleich appelliren zu können [3].

Nach dem Tode Cölestins IV. erließ eine Synode zu Laval (Vallis Guidonis) unter Erzbischof Juhel von Tours im Jahre 1242 neun Canones oder Capitula, um einige Mißbräuche in Klöstern zu heben, die Befugnisse der Archidiakonen und Decane zu beschränken, den Geistlichen und Mönchen das Prozessiren vor weltlichen Gerichten zu verbieten und die Ortschaften eines Jeden, der ein Jahr lang im Banne bleibe, mit dem Interdict zu bedrohen. Besonders beachtenswerth ist c. 6, weil wir daraus sehen, daß auch manche Domkapitel das Recht hatten, wie der Bischof, das Interdict über die Kathedrale zu verhängen, daß aber

---

[1] H.-Bréh. t. VI. p. 266 sq. 271 sq. 277—290. Pertz, l. c. p. 352 bis 354. Raynald. 1245, 2—4. Albert de Behaim, von Höfler in Bd. XVI. der Bibliothek des Stuttg. liter. Vereins, S. 61 ff. 73 ff.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 291—306. Böhmer, S. 199.

[3] Mansi, t. XXIII. p. 549.

in einer so interdicirten Kirche der Gottesdienst bei verschlossenen Thüren statthaben durfte [1].

Die spanische Synode zu Tarragona in demselben Jahre 1242 war hauptsächlich gegen die Ketzer, namentlich die Katharer und Waldenser, gerichtet und bestimmte unter dem Beirath des hl. Raimund von Pennaforte, welcher als apostolischer Pönitentiar und General der Dominikaner ihr beiwohnte, wer für einen Häretiker, wer für einen credens, wer für einen fautor, receptor, defensor der Häretiker, wer für einen relapsus zu halten, und wie die einzelnen Klassen zu bestrafen seien. Die hartnäckigen Häretiker seien dem weltlichen Arm zu übergeben, die reuigen auf Lebenszeit einzusperren, die credentes, fautores ꝛc. zu einer Buße zu verurtheilen, welche in's Detail beschrieben wird. Auch wurden Formulare für Verurtheilung und Absolvirung eines Häretikers ꝛc. gegeben und einige Canones aufgestellt über den Besuch des Provinzialconcils, unentgeltliche Rechtsprechung der Bischöfe, das Verbot mehrerer Messen u. dgl. Für die Geschichte des Beichtwesens beachtenswerth ist die Beantwortung der Frage: was zu geschehen habe, wenn ein Häretiker oder Gönner der Häretiker, bevor die Inquisition gegen ihn begann, sein Vergehen einem Priester beichtete. Die Antwort lautete: „Wenn durch die Erklärung des Priesters erhelle, daß er aufrichtig gebeichtet habe (Beichtsigill!), so sei er freizulassen, der Priester aber zu tadeln, weil er ihn nicht an den Bischof gewiesen habe." [2]

Gleichfalls im Jahre 1242 versammelten sich die schottischen Bischöfe zu Perth, und auch der König Alexander II. erschien dabei, um den Baronen und Rittern die sehr häufigen Angriffe auf die Güter der Kirche zu verbieten [3].

Wie Erzbischof Sigfried III. von Mainz schon im Jahre 1239 bei Einweihung seiner Domkirche eine Synode feierte, so auch jetzt wieder am 25. Juni 1243, am Wahltage des Papstes Innocenz IV., nachdem der Bau des an die Domkirche stoßenden Münsters und Kreuzgangs vollendet war. Bischof Friedrich von Eichstädt vertheidigte dabei mit Energie und Gewandtheit den Vorrang seines Stuhls vor allen anderen der Provinz, indem schon St. Bonifaz, der Apostel der Deutschen, den

[1] Mansi, l. c. p. 549 sqq. Harduin, t. VII. p. 347. Labbe, t. XIII. p. 1465.

[2] Mansi, l. c. p. 553 sqq. Harduin, l. c. p. 350. Labbe, t. XIII. p. 1467. Marca, lib. IV. p. 528. Schmidt, Hist. de la secte des Cath. t. I. p. 373. Gams, Kirchengesch. Spaniens, Bd. III. 1. Th. S. 229.

[3] Mansi, l. c. p. 601.

Bischof von Eichstädt zum Kanzler der Mainzer Kirche und zum Stellvertreter des Metropoliten ernannt habe. Er brachte uralte Männer als Zeugen für sich bei und siegte mit seinen Ansprüchen, so daß er am dritten Tage der Synode, in Abwesenheit des Erzbischofs, die fragliche Einweihung vornehmen durfte [1]. — Erzbischof Sigfried von Mainz hatte seit Ende 1241 die Partei des Kaisers verlassen und war auf Seite des Papstes getreten; er belegte nun am Octavtag von Epiphanie 1243 die Stadt Erfurt, die es mit Friedrich hielt, mit dem Interdicte, verkündigte dann am darauffolgenden Sonntag Laetare (13. März) zu Weimar den Bann über ihn und die Erfurter und bestätigte diesen Spruch auf einer Provinzialsynode zu Fritzlar am 30. Mai 1243 [2]. Dieselbe erließ auch eine Reihe Statuten, welche von der Synode des Jahres 1310 theilweise wiederholt wurden. Es sind uns davon noch vierzehn übrig. 1. Die Taufe soll mit der größten Ehrerbietung vollzogen werden, namentlich bei Aussprechung jener Worte, auf denen die Kraft des Sacramentes beruht: ego te baptizo etc. Die Priester sollen die Laien belehren, wie sie im Nothfall in ihrer Muttersprache taufen sollen, und daß in höchster Noth auch die Eltern ihre eigenen Kinder taufen dürfen. Ist bei der Nothtaufe die gehörige Form beobachtet, so soll sie der Priester bestätigen und die Salbungen mit Oel und Chrisma nachholen. 2. In jeder Kirche muß das Taufwasser, das Chrisma und die Eucharistie wohl verschlossen sein, damit sie nicht mißbraucht werden können. Die Altartücher und Ministrantenkleider müssen rein und zierlich sein, denn es ist absurd, daß Priester bei heiligen Dingen das gering anschlagen, was bei weltlichen Dingen zur Unehre gereichen würde. 3. Ist eine Kirche oder ein Gottesacker durch Blutvergießen oder Ergießung menschlichen Samens oder durch Beerdigung eines Excommunicirten befleckt, so darf nur ein Bischof die Reconciliation vornehmen. 4. Bei der Beicht darf nach ungewöhnlichen Sünden nur auf Umwegen gefragt

---

[1] Mansi, l. c. p. 688. Hartzheim, t. III. p. 569. Binterim, Deutsche Concil. Bd. IV. S. 378 ff. Pastoralblatt für das Bisthum Eichstädt, 1854. S. 12 und 46. Ficker (Mittheilungen des Instit. für österr. Geschichte, Bd. III. 1882. S. 347 ff.) vertheidigt mit triftigen Gründen die Verschiedenheit der beiden Concilien von 1239 und 1243 gegen Böhmer, der sie (Reg. Conrad. IV. n. 11) für identisch hält. Auf dem zweiten Concil konnte König Konrad nicht mehr anwesend sein, da der Erzbischof von Mainz seit Ende 1241 seine Partei gewechselt hatte.

[2] Annal. Erford. M. G. SS. t. XVI. p. 34. Hartzheim (l. c. p. 571) u. A. verlegten die Fritzlarer Synode irrig in's Jahr 1246. Vgl. Binterim, a. a. O. S. 392. Schirrmacher, a. a. O. S. 116 u. 124. S. auch oben S. 1026, Anm. 3.

werden, damit Niemand veranlaßt wird, künftig eine Sünde zu begehen, die er bisher gar nicht kannte (S. 848 u. 1052). Der Priester hüte sich durch irgend ein Wort oder Zeichen den Sünder zu verrathen, auch nicht, wenn er den Rath eines klügern Mannes über das Gebeichtete einholen muß. Wer es thut, wird nicht nur abgesetzt, sondern auch, um Buße zu thun, in ein strenges Kloster gesperrt. Auch Andeutungen, aus denen man etwa die Person des Sünders erschließen kann, z. B. welchem Orden oder welcher Gegend er angehöre, sind verboten. Auch wird durch Erzählung von Sünden leichtlich ein Anderer angereizt, das Gleiche zu begehen. Der Beichtvater darf ein Beichtkind nicht nach den Sünden Anderer, deren Namen er nennt, fragen, und die Messen, die er dem Beichtenden auflegt, nicht selbst celebriren. Reicht die Zeit, so muß ein Kranker zuerst insgeheim Beicht gehört und hernach ihm die Eucharistie feierlich ertheilt werden. Drei Sünden sind rücksichtlich der Satisfaction dem Papst reservirt: gewaltsame Handanlegung an Cleriker und Religiose, Anzündung von Kirchen und religiösen Gebäuden, und Simonie, bei der Weihe verübt. Die Satisfaction für andere große Sünden ist den bischöflichen Pönitentiaren vorbehalten, nämlich: Todtschlag, Sacrilegium, Brandstiftung, Sünden gegen die Natur, Concubinat klösterlicher Personen, besonders solcher, die die heiligen Weihen erhalten haben; Blutschande mit Verwandten und Verschwägerten, mit Gevattern oder mit einer Person, die das Gelübde der Keuschheit abgelegt hat, Handanlegung an die Eltern, Erdrückung der Kinder durch Nachlässigkeit der Eltern, oder wenn diese sie in's Feuer oder Wasser fallen lassen, Vergiftung, feierlicher Meineid, Treubruch, Verletzung der Gelübde, Simonie, Ehebruch, Häresie, Apostasie, Bezauberung von Ehegatten, so daß sie den Beischlaf nicht vollziehen können, oder daß die Frauen unfruchtbar sind oder abortiren; ferner Fälschung von Sigillen, Briefen, Münzen und Urkunden, falsches Zeugniß, Lästerung über Gott und die Heiligen, Wahrsagerei. Nur in periculo mortis dürfen die gewöhnlichen Priester solche Sünder absolviren (S. 1052). Wer aber bevollmächtigt ist, solche Sünder zu absolviren, kann die Vollmacht nicht an einen Andern übertragen. 5. Die kirchlichen Beneficien dürfen nicht in der Weise verliehen werden, daß der Geistliche nur einen Theil des Einkommens erhält und der Patron das Uebrige für sich behält. Wer sich so in seinem Einkommen geschmälert sieht, muß es dem Bischof melden; der Geistliche, der diese Meldung unterläßt, ist ipso jure suspendirt und verliert seine Kirche, der Patron aber muß durch kirchliche Censur von solcher Belä-

stigung der Kirchen abgehalten werden. 6. Keiner darf zum Canonicus bestellt werden, ohne daß eine Präbende erledigt ist, es sei denn, daß das Interesse der Kirche selbst es fordere. 7. Kein Cleriker darf vom Bischof zur Seelsorge zugelassen werden, ehe er schwört, daß er das Beneficium ohne Simonie erlangt habe und die Güter seiner Stelle nicht in fremde Hände geben wolle. 8. Keiner darf einen fremden Parochianen, außer im Nothfall, zur Beicht annehmen, oder ihm irgend ein Sacrament administriren, es sei denn mit Zustimmung von dessen eigenem Pfarrer —, *da es sicher und zweifellos ist, daß ein Fremder von einem Fremden weder absolvirt, noch gebunden werden kann.* Alle Plebani müssen dieß an allen Sonn- und Festtagen öffentlich verkünden. 9. Die Rectoren der Kirchen müssen ihren Vicarien von den Einkünften der Pfarrei eine hinreichende Portion zuweisen; auch dürfen sie diese Vicare nicht beliebig entlassen, sondern nur ex causis legitimis, oder wenn der Rector den Kirchendienst selbst übernehmen will. 10. Fremde und unbekannte Geistliche dürfen ohne Empfehlungs- und Entlassungsbriefe ihrer Bischöfe nicht geweiht oder angestellt werden. 11. Cleriker dürfen nicht zu Gunsten ihrer Bastarden und Concubinen über die Ersparnisse aus ihren Beneficien testiren (S. 925). 12. Wenn ein excommunicirter oder suspendirter Geistlicher functionirt, wird er für immer abgesetzt und infam und kann kein kirchliches Beneficium mehr erhalten, außer der apostolische Stuhl begnadige ihn. 13. Cleriker und Mönche wollen ihren Prälaten oft nicht gehorchen, weil sie sonst (vom Kaiser) an Leib und Gut gestraft würden. Allein Solches befreit nicht von der Pflicht des Gehorsams. Nur wenn Jemand die Lebensgefahr beweisen kann, nicht durch einen bloßen Eid von seiner Seite, sondern durch gesetzmäßige Documente, die er seinem Obern vorweist, mag er entschuldigt sein, muß aber doch auf seine Stelle verzichten, um nicht als Ungehorsamer zu erscheinen. In Fällen dagegen, wo es sich um *Unterlassung* handelt, z. B. wenn befohlen wird, Excommunicirte zu meiden, oder vor Interdicirten nicht zu celebriren, entschuldigt keine, noch so gut bewiesene Furcht. 14. Da sehr viele Fälscher vorgeben, sie seien mit päpstlichen ꝛc. Zeugnissen versehen, so dürfen solche Leute von den Clerikern nicht mehr in den Kirchen und Wohnungen aufgenommen werden, wenn nicht jene Zeugnisse vom Bischof oder Domkapitel geprüft und approbirt sind. Wer sie ohne dieß aufnimmt, ist ipso jure auf drei Jahre vom Officium und Beneficium suspendirt[1].

[1] Mansi, l. c. p. 725. Hartzheim, t. III. p. 571.

Falls sich das von Hartzheim mitgetheilte Schreiben des Papstes Innocenz IV., worin dieser Statuten einer Synode Sigfrieds bestätigt, und die darauf erlassene Encyklika des Letztern auf unsere Synode beziehen, so muß diese auch ein jetzt verlorenes Edict gegen die Kirchenräuber, dem der Trierer Synode vom Jahre 1238 ähnlich, aufgestellt haben[1].

Zwei französische Synoden des Jahres 1243 betrafen die Sache der Katharer. Trotz der Strenge, womit die Dominikanerinquisitoren seit 1233 in Südfrankreich auftraten (S. 1034 ff.), wollten die Häretiker nicht verschwinden, im Gegentheil organisirten sie sich wieder, bestellten Bischöfe und Diakonen, feierten Gottesdienst und Synoden und hatten in mehreren Schlössern des Adels, namentlich in Monségur (Departement Gironde), sichere Zuflucht. Ueberdieß erregten die Dominikaner, weil sie Viele auf bloße Denunciation hin verhafteten, durch Ausdehnung des Begriffs „verdächtig" Unzählige verfolgten, ja selbst die Leichname angeblich Verdächtiger wieder ausgraben ließen, in weiteren Kreisen, selbst bei Nicht-Katharern, solche Entrüstung, daß schon im Jahre 1233 drei von ihnen bei Cordes ermordet, Andere in den folgenden Jahren an verschiedenen Orten mißhandelt und verjagt wurden. Durch wiederholte Klagen veranlaßt, fand Gregor IX. im Jahre 1237 für gut, die Functionen der Dominikaner im Gebiete von Toulouse zu suspendiren; aber nach seinem Tode, während der Sedisvacanz, trat die Dominikanerinquisition im December 1241 wieder in's Leben, und eine neue Generaljagd gegen die Ketzer begann. Abermals wurden einige Inquisitoren ermordet und Graf Raimund VII. von Toulouse mit dem Banne belegt, weil er sich saumselig zeigte. Er hatte eben (1242) wieder Krieg mit Ludwig dem Heiligen von Frankreich begonnen, um zurückzuerobern, was er durch den Pariser Frieden verloren hatte (S. 977). Aber der Abfall seines Verbündeten, des Grafen von Foix, und Anderes nöthigte ihn (1242), um Frieden zu bitten. Er erhielt ihn auf Grundlage der Pariser Bedingungen und unter erneuerter Verpflichtung zum Kampf gegen die Ketzer. In Folge hievon gab er auf dem Concil zu Beziers am 18. April 1243 die Erklärung ab: die beiden Dominikaner Ferrier und Wilhelm Raimund hätten ihn trotz seiner Appellation an Rom mit dem Banne belegt. Es sei sein fester Wille, sein Land von Ketzern zu reinigen; aber da sein Streit mit den Dominikanern (die er nicht als Inquisitoren zulassen wollte) wegen Erledigung des heiligen Stuhls jetzt

[1] Hartzheim, l. c. p. 575 sqq. Binterim, a. a. O. S. 387 ff.

nicht entschieden werden könne, so wolle er rücksichtlich der Inquisition, die er nicht aufhalten wolle, und rücksichtlich seiner eigenen Person sich ganz der Entscheidung der beiden Erzbischöfe von Narbonne und Arles überlassen.

Zwei Tage darauf forderte er die Bischöfe seiner Staaten, nämlich die von Toulouse, Agen, Cahors, Albi und Rodez auf, entweder die Inquisition selbst zu übernehmen, oder sie doch in ihrem Namen ausüben zu lassen. Allein, wenn ihn auch der neue Papst Innocenz IV. vom Banne lossprach, so verwarf er andererseits sein Gesuch, die Inquisition lediglich den Bischöfen zuzuweisen, und setzte durch Decret vom 10. Juli 1243 die Dominikaner unter einigen Milderungen wieder in Thätigkeit[1]. Um ihr Verfahren zu regeln, versammelten sich jetzt die Bischöfe der drei Kirchenprovinzen Narbonne, Arles und Aix auf einer Synode zu Narbonne und erklärten: 1. Denjenigen Häretikern und ihren Anhängern und Gönnern, die sich freiwillig stellten, Reue an den Tag legten, über sich und Andere die volle Wahrheit sagten und darum auch Nachlaß der Gefängnißstrafe erhielten (s. c. 6 von Arles, S. 1038), müßt ihr folgende Bußen auflegen: sie müssen Kreuze tragen, alle Sonntage zwischen Epistel und Evangelium mit einer Ruthe vor den Priester treten und die Disciplin erhalten. Das Gleiche müssen sie bei allen feierlichen Prozessionen thun. Am ersten Sonntage jeden Monats müssen sie nach der Prozession oder Messe nackt (im Bußkleid) und mit einer Ruthe in der Hand alle Häuser in der Stadt oder Villa besuchen, wo sie ehemals Häretiker gesehen haben; müssen an allen Sonntagen der Messe, Vesper und Predigt anwohnen, müssen fasten und statt einer Wallfahrt über's Meer, die man sonst solchen Leuten auferlegte, die limina sanctorum (andere Wallfahrtsorte) besuchen und die Kirche und den Glauben eine gewisse Zeit lang auf eigene Kosten persönlich oder durch Stellvertreter gegen die Sarazenen oder Häretiker oder Rebellen nach Weisung des Papstes oder seines Legaten oder der Bischöfe vertheidigen. 2. Künftig darf ihnen die Reise über's Meer nicht mehr auferlegt werden, da dieß der Papst jüngst untersagt hat. 3. Wenn es passend scheint, sollen sie aus ihren Wohnsitzen in andere transferirt werden. 4. Zur Bewachung der Armen, die von der Häresie zurückgekehrt sind, müssen Gefängnisse errichtet werden. Auch müssen die Inquisitoren für deren

[1] Schmidt, Hist. de la secte des Cathares, t. I. p. 297—325. Scholten, Ludwig der Heilige, Bd. I. S. 199 ff. Potthast, Reg. p. 944. Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter, Bd. I. S. 371—385.

Unterhalt sorgen, damit nicht die Bischöfe zu sehr beschwert werden und wegen der Menge außer Stand sind, für sie zu sorgen. 5. Die Inquisitoren sollen nicht immer die gleichen Strafen verhängen, sondern sich dabei nach Verhältniß der Umstände richten. 6. Alle Schuldigen müssen ihre Schuld öffentlich bekennen, und es müssen darüber schriftliche Protokolle aufgenommen werden. 7. Die Inquisitoren können die auferlegten Bußen schärfen oder mildern. 8. Die Ueberwachung der Bußpersolvirung ist Sache des Pfarrers; er muß die Nachlässigen den Inquisitoren anzeigen. 9. Weil die Zahl derjenigen Häretiker und credentes, die lebenslänglich eingesperrt werden sollten — weil sie sich nicht freiwillig gestellt oder etwas verschwiegen haben —, zu groß ist, so daß kaum die Steine, geschweige die Kosten zur nöthigen Zahl von Gefängnissen beigeschafft werden könnten, so mag ihre Einsperrung unterbleiben, bis der Wille des Papstes hierüber eingeholt ist. Die Bedenklichsten aber sollen sogleich eingekerkert werden. 10. Diejenigen, welche sich der Buße wieder entziehen, zeigen, daß ihre Bekehrung nur fingirt gewesen ist. 11. Wer in die abgeschworene Ketzerei zurückfällt, muß ohne weiteres Gehör dem weltlichen Richter zur Bestrafung übergeben werden. 12. Wer nach seiner Abschwörung wiederum Häretiker wissentlich aufnimmt oder sonst begünstigt, gilt für rückfällig. Ist ein Milderungsgrund vorhanden, so werden sie auf Lebenszeit eingesperrt. 13. Wird ein Gönner der Häretiker (der nicht selbst ketzerisch war) rückfällig, so muß er gehörige Sicherheit geben und nach Rom gehen, damit der Papst über ihn entscheide. 14. Für einen Gönner der Häretiker ist Jeder anzusehen, der die Vertilgung oder Bestrafung der Häretiker oder credentes hindert, oder sonst seine Pflicht in Beziehung auf sie vernachlässigt (z. B. Anzeigepflicht). Hierin gibt es verschiedene Abstufungen. 15. Für einen Gönner gilt auch derjenige, der seine Amtsgewalt nicht gegen sie anwendet, oder 16. sie nicht gefangen nimmt, wo er es könnte. 17. Die Dominikanerinquisitoren sollen keine Geldbußen auflegen, dieß schickt sich für ihren Orden nicht; sie sollen dieß den Bischöfen und dem päpstlichen Buß-Legaten (legatus poenitentiarum) überlassen. 18. Kein Schuldiger darf Mönch werden, außer mit besonderer Erlaubniß des Papstes oder seines Legaten. 19. Keiner darf vom Gefängniß dispensirt werden, weil er alt oder gebrechlich ist, oder eine junge Frau hat (oder sie einen jungen Mann), oder wegen der Kinder oder Eltern ꝛc. 20. Der Competenz der Inquisitoren verfallen diejenigen, welche in ihrem Inquisitionssprengel sich verfehlten, oder ihre Wohnung darin haben oder hatten (bei Beginn der

Inquisition), oder ohne festen Wohnsitz dort gefunden wurden ꝛc. 21. Ein Inquisitor soll dem andern seine Notizen über einen Angeschuldigten mittheilen. 22. Die Namen der Zeugen dürfen nicht bekannt werden. Dagegen darf der Inquisit die Namen seiner Feinde angeben (die dann vom Zeugniß auszuschließen sind). So wird für ihn und für die Zeugen gesorgt. 23. Keiner darf verurtheilt werden ohne offenbaren Beweis oder eigenes Geständniß. Denn es ist besser, einen Frevel unbestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen. 24. Wenn es sich um Häresie handelt, darf Jeder als Ankläger oder Zeuge zugelassen werden, auch diejenigen, welche Frevler, oder ehrlos, oder desselben Vergehens schuldig sind. 25. Nur solche Zeugnisse, welche Bosheit oder Feindseligkeit zur Quelle haben, sind ungültig. 26. Wer seine offenbare Schuld hartnäckig läugnet, ist als reueloser Häretiker zu betrachten. 27. Ein Zeuge, der seine Angabe einmal gemacht hat, braucht nicht auf's Neue vernommen zu werden, außer wegen weiterer Umstände. 28. Ob dem Beichtvater, der die Absolution oder Buße eines Verstorbenen oder Lebenden bezeugt, zu glauben sei, auch im Falle der Unwahrscheinlichkeit, darüber ist die Antwort des Papstes abzuwarten. 29. Angabe verschiedener Punkte, aus denen zu erschließen sei, daß Jemand zu den credentes gehöre (Katharer und Waldenser werden hier zusammengenommen).

Zum Schluß sagt die Synode, daß sie mit alle dem die Inquisitoren nicht binden, sondern nur dem päpstlichen Befehle gemäß sie unterstützen und ihnen Rath geben wolle[1].

Endlich müssen wir noch einer spanischen Synode zu Tarragona im Januar 1244 und einer dänischen zu Odense (Othoniensis) unter Erzbischof Uffo von Lund im Jahre 1245 gedenken. Erstere erneuerte mehrere ältere Verordnungen, namentlich des vierten Lateranconcils und des Concils von Lerida (1229); auf letzterer aber wurden die Räuber des Kirchenguts und die Verächter des Gottesdienstes mit dem Anathem bedroht[2].

§ 668.

Das 13. allgemeine Concil zu Lyon im Jahre 1245.

Ueber die Vorgänge auf der 13. allgemeinen Synode besitzen wir zwei gleichzeitige Hauptberichte; den einen von Matthäus Paris, den

[1] Mansi, l. c. p. 353 sqq. Harduin, l. c. p. 250 sqq. Labbe, t. XIII. p. 1325 sqq. Schmidt, l. c. p. 323. Hahn, a. a. O. S. 385.

[2] Mansi, l. c. p. 604. Labbe, t. XIV. p. 37.

andern von einem Anonymus unter dem Titel: Brevis nota eorum, quae in primo concilio Lugdunensi generali gesta sunt (in einem Codex Vaticanus). Beide finden sich in den Concilienſammlungen von Manſi, Harduin und Labbe[1], die brevis nota aber iſt identiſch mit dem Berichte der Annales Cesenates bei Muratori XIV. 1098. Eine dritte, dem Concil gleichzeitige Quelle veröffentlichte im Jahre 1850 Th. G. von Carajan in Wien, ein von einem anonymen Ghibellinen verfaßtes Gedicht mit dem Titel Pavo. Alle Mitglieder der Synode werden darin als Vögel, der Papſt als Pfau aufgeführt. Die hiſtoriſche Ausbeute aus dieſer dritten Quelle iſt jedoch unbedeutend. Nach der brevis nota wurde die Synode am Vorabende vor St. Peter und Paul, den 28. Juni 1245, in der Hauptkirche zu Lyon eröffnet, während Matthäus Paris die erſte Sitzung ſchon am 26. Juni, und zwar im Refectorium des Kloſters St. Juſtus abhalten läßt. Eine Vergleichung ergibt, daß die erſte Sitzung der brevis nota mit der zweiten Seſſion bei Matthäus Paris harmonirt, und daß ſonach, was letzterer am 26. Juni in jenem Kloſterrefectorium geſchehen läßt, als Vorberathung zu betrachten iſt.

Faſt aus der ganzen Chriſtenheit, ſagt Matthäus Paris, waren Prälaten oder ihre Stellvertreter anweſend, ebenſo Procuratoren des Kaiſers und vieler Fürſten. Sehr viele Biſchöfe hatten ihr Nichterſcheinen canoniſch entſchuldigt. Aus Ungarn, das noch immer von den Tataren beſetzt war, kam niemand, aus Deutſchland nur wenige[2], denn viele hielten es mit dem Kaiſer und waren eben bei ihm zu Verona, andere aber wagten nicht zu kommen, da es der Kaiſer ſtrengſtens verboten hatte. Der Papſt behauptete dieß ausdrücklich dem Thaddäus von Sueſſa

---

[1] Mansi, t. XXIII. p. 610 sqq. u. 633 sqq. Harduin, t. VII. p. 378. 395. Labbe, t. XIV. p. 43 et 65; ſ. auch Potthast, Reg. p. 992 sqq. Böhmer (Kaiſerregeſten unter Philipp ꝛc. S. 356) führt auch die zwei im Miſſivbuch Alberts von Behaim mitgetheilten Urkunden (Stuttg. literar. Verein, Bd. XVI. S. 61 u. 73) als Hauptquellen für die Geſchichte unſerer Synode an. Dieſe beiden Urkunden ſind jedoch etwas früher und wurden darum von uns ſchon oben S. 1096 benützt. Sie ſind auch bei H.-Bréh. t. VI. p. 278—290 abgedruckt.

[2] H.-Bréholles irrt, wenn er (t. VI. p. 317 Not.) behauptet, nach Albert von Stade ſei gar kein deutſcher Biſchof auf der Synode geweſen. Albert ſagt: plures episcopi Teutoniae ad concilium non iverunt. Pertz, t. XVI. p. 369. Nach den Annal. Wormat. M. G. SS. t. XVII. p. 49 waren die Erzbiſchöfe von Cöln und Mainz um Oſtern 1245 in Lyon und verſprachen dem Papſte Hülfe gegen den Kaiſer. Nur an Fällung der Sentenz gegen den Kaiſer nahm gar kein deutſcher Fürſt Theil, wie wenigſtens Friedrich behauptet, ſ. S. 1128 u. H.-Bréh. t. VI. p. 336.

gegenüber (S. 1124); mit Unrecht aber wollte Mansi in p. 677 u. 682 zwei Schreiben erblicken, worin der Kaiser oder einer seiner Anhänger dem Zustandekommen unserer Synode entgegengewirkt habe. Beide Urkunden beziehen sich nicht auf das Lyoner, sondern auf das von Gregor IX. nach Rom berufene Concil (S. 1076). Die erstere, wohl von einem französischen oder spanischen Cleriker, schildert die Gefahren, denen sich die Prälaten durch Abreise zur päpstlichen Synode aussetzen würden; das zweite aber ist ein Brief des Kaisers an den Cardinal von Ostia vom August 1240, beide von uns schon oben S. 1076 u. 1078 f. benützt. Als Vertreter der Christen im heiligen Lande war der Bischof von Berytus zugegen. Die Anwesenheit einiger dänischen Bischöfe wurde durch Münter (Beitr. I. 109), die des Erzbischofs Johannes von Ragusa von Farlati (VI. 101) erwiesen; die vom Papst veranstaltete Urkundensammlung aber (s. unten) zeigt in ihren Unterschriften die Namen der Patriarchen: Nikolaus von Constantinopel, Albert von Antiochien, Berthold von Aquileja, der Erzbischöfe Philipp von Bourges, Bonifaz von Canterbury, Albert von Armagh (Primas von Irland), Joel (Juhel) von Rheims, Amerikus von Lyon, Gerard von Bordeaux, Gilo von Sens, Odo von Rouen, Gaufrid von Tours, Wilhelm von Besançon, Johannes von Arles, Johannes von Compostella, Petrus von Tarragona, Johannes von Braga, Leo von Mailand, Vitalis von Pisa, Marinus von Bari und Ispanus von Auch. Unter den Bischöfen werden Robert von Lüttich und Nikolaus von Prag angeführt, beide zum deutschen Reiche gehörig [1]. Außer dem hier genannten Erzbischof Marinus von Bari wird uns unten noch ein zweiter Bischof aus dem Königreich Neapel, der von Calenum, begegnen. Zudem war auch der Erzbischof von Palermo in Sicilien als Legat des Kaisers erschienen. Bei der Vorberathung, die der Papst noch vor Ankunft aller Prälaten abhielt, wie Matthäus Paris sagt, waren außer den Cardinälen und den genannten (lateinischen) Patriarchen auch Kaiser Balduin von Constantinopel, der Graf von Toulouse, die Procuratoren Englands und 140 Bischöfe anwesend [2]. Zuerst schilderte der Patriarch von Constantinopel seine traurige

[1] H.-Bréh. t. VI. p. 317.

[2] Eben weil diese Vorberathung vor Ankunft vieler Prälaten statthatte, darf man aus dieser Angabe (140 Bischöfe) nicht erschließen, daß die Zahl der Mitglieder auch bei den eigentlichen Sitzungen nicht größer gewesen sei. Der Verfasser der gleichzeitigen Erfurter Chronik spricht von 250 Bischöfen. Böhmer, Fontes t. II. p. 403. M. G. SS. t. XVI. p. 34. Ueber die Zahl der Mitglieder vgl.

Lage. Ehemals habe er mehr als 30 Suffraganbischöfe gehabt, jetzt seien ihm kaum mehr drei geblieben. Griechen und andere Feinde hätten das Reich Romanien fast bis vor die Thore von Constantinopel erobert. Darauf verlangten mehrere Bischöfe die Canonisation des jüngst verstorbenen Erzbischofs Edmund von Canterbury; aber der Papst bemerkte mit Recht, daß dieser Gegenstand wegen augenblicklich dringenderer Geschäfte verschoben werden könne. Jetzt trat Thaddäus von Suessa hervor, um neue Friedensanerbietungen seines Herrn mitzutheilen. Derselbe wolle das ganze Reich Romanien zur kirchlichen Einheit mit Rom zurückführen, sich den Tataren, Chorosminen, Sarazenen und andern Feinden der Kirche kräftig widersetzen, die Zustände des heiligen Landes, die so traurig seien, durch persönliche Hülfe und auf eigene Kosten verbessern, der römischen Kirche das ihr Abgenommene zurückgeben und für alle Unbilden satisfaciren. Der Papst entgegnete: „Das sind schöne Versprechen, aber sie werden nie erfüllt werden; sie sollen dazu dienen, um jetzt, wo die Axt an die Wurzel gelegt ist, das Concil zu täuschen und aufzulösen und so die Sache zu verschleppen. Der Kaiser soll vor Allem den in seinem Namen an Coena Domini beschworenen Frieden halten, dann will ich mich beruhigen. Wie soll ich aber den Proteus festhalten, der sein Gesicht immer ändert? Wer wird für ihn bürgen?" Thaddäus bot die Könige von Frankreich und England als Bürgen für seinen Herrn an, aber der Papst ging nicht darauf ein, mit der Bemerkung: „Wenn der Kaiser, wie man nach allen Vorgängen annehmen muß, sein Wort abermals bräche, so müßte ich unliebsame Forderungen an diese beiden Könige stellen, und die Kirche bekäme drei Feinde." Thaddäus war darüber betrübt. Schließlich ließ der Bischof von Berytus ein Schreiben der im heiligen Lande noch übrigen Barone verlesen, um das Elend zu schildern und Hülfe zu erflehen.

Die erste eigentliche Sitzung wurde am 28. Juni in der Kathedrale zu St. Johann abgehalten. Nach Beendigung der heiligen Messe bestieg der Papst seinen erhöhten Thron. Rechts von ihm saß der Kaiser von Constantinopel, links einige andere weltliche Fürsten und die Secretäre, nämlich der päpstliche Vicekanzler und Cardinaldiakon Martin von Neapel mit den Notaren 2c. Tiefer unten hatten die Prälaten ihre Plätze, und zwar vis-à-vis vom Papst (noch im Chor) die drei Patriarchen von

---

Carajan, a. a. O. S. 12 ff. Die von ihm edirte dritte Quelle führt auch Ludwig d. Hl. als zu Lyon anwesend an, mit Unrecht; ibid. S. 14 f.

Constantinopel, Antiochien und Aquileja. Wegen des letztern (Berthold von Meran, früher Anhänger des Kaisers) entstand jedoch Aufregung, indem die andern Patriarchen ihn nicht neben sich dulden wollten, weil er nicht zu den vier eigentlichen Patriarchen gehöre. Sein Sitz wurde umgestürzt, aber, wie man glaubte, zur Vermeidung weiterer Aergernisse auf Befehl des Papstes wieder hergestellt. Im Schiff der Kirche saßen auf erhöhten Stühlen rechts die Cardinalbischöfe, links die Cardinalpriester, hinter ihnen die Erzbischöfe und Bischöfe; die anderen Stühle im Schiffe hatten die übrigen Bischöfe und Aebte, die Procuratoren der Kapitel, die Gesandten der Könige und des Kaisers sammt vielen Andern inne. Nachdem Alle ihre Plätze eingenommen, stimmte der Papst das Veni creator Spiritus an, betete die üblichen Orationen und hielt eine schöne Rede (satis eleganter) über Psalm 93, 19: „Nach der Menge meiner Schmerzen erfreuten deine Tröstungen meine Seele.“[1] Er verglich seine fünf Schmerzen mit den fünf Wunden des Herrn. Den ersten Schmerz hätten ihm die Sünden der hohen und niedern Geistlichen bereitet, worüber er sich sehr ausführlich aussprach. Sein zweiter Schmerz sei durch die Sarazenen veranlaßt, welche Jerusalem erobert, das heilige Grab verwüstet, zahllose Christen getödtet hätten ꝛc.; der dritte durch die schismatischen Griechen, indem ihr Kaiser Vatazes fast Alles bis an die Thore von Constantinopel erobert habe und diese Stadt selbst in großer Gefahr sei, wenn nicht bald Hülfe komme. Weiterhin schmerze ihn viertens die Wildheit der Tataren, welche in Ungarn eingefallen, Alle ermorden, ohne Schonung von Alter und Geschlecht. Den fünften Schmerz endlich habe ihm der Kaiser durch seine Verfolgung der Kirche verursacht. Wohl behaupte er in seinen überall verbreiteten Briefen, daß er nicht die Kirche, sondern nur die Person Gregors IX. befehdet habe; es sei dieß aber nicht wahr, denn er habe auch während der Sedisvacanz nicht aufgehört, die Kirche zu verfolgen, ja gerade damals Clerus und Kirche noch ärger bedrängt. Gegen Ende seiner Rede kam der Papst auf die Sünden des Kaisers, Häresie, Sacrilegium und Anderes zu sprechen. Er habe mitten im christlichen Lande eine große und feste Stadt für die Sarazenen erbaut (Lucera), mit dem Sultan von Babylon (Aegypten) und andern sarazenischen Fürsten innige Freundschaft geschlossen, beflecke sich in seiner Lüsternheit durch sündhaften Umgang mit sarazenischen

[1] Nach Matthäus Paris hätte der Papst über Threni 1, 12 geprebigt: „O ihr Alle, die ihr vorübergehet, sehet, ob ein Schmerz meinem Schmerze gleiche.“

Mädchen, und habe sehr oft Eidschwüre gebrochen. Zum Beweis für letzteres ließ der Papst eine Reihe von Urkunden verlesen, worin Friedrich ehemals dem Papste Honorius als Vasall den Eid der Treue geleistet und anerkannt hatte, daß das Reich Sicilien und Apulien Eigenthum des hl. Petrus und er selbst nur Lehensträger sei; ferner, daß er allen ihm etwa zustehenden Rechten auf Verleihung von Kirchenstellen in diesem Reiche entsage, der römischen Kirche ihre Besitzungen von Radicofani bis Ceperano sammt der Mark Ancona, dem Herzogthum Spoleto, dem Exarchat Ravenna, der Pentapolis, Romandiola und den Mathilde'schen Gütern bestätige u. s. f. Auf alle diese einzelnen Punkte erwiederte Thaddäus von Suessa und vertheidigte seinen Herrn mit großer Geschicklichkeit. Vor Allem zeigte er päpstliche Bullen vor, welche mit diesen Anschuldigungen im Widerspruch stünden, aber es fand sich, sagt selbst der den Päpsten abholde Matthäus Paris, „daß solcher Widerspruch nicht statthatte, indem die päpstlichen Briefe nur bedingungsweise, die kaiserlichen aber absolut lauteten, und es war offenbar, daß der Kaiser sein Wort nicht gehalten hat". Thaddäus brachte nun eine Menge Entschuldigungsgründe für seinen Herrn vor und wollte dabei aus einer zweiten Reihe päpstlicher Briefe erweisen, daß man gerade von Seite der Kirche die gemachten Zusagen nicht erfüllt und so den Kaiser factisch seiner Versprechen entbunden habe. Als er dann zum zweiten Vorwurf, wegen der Häresie, kam, blickte er alle Anwesenden feierlich an und sprach: „Meine Herren, über diesen Punkt, der der schwerste ist, kann in Abwesenheit des Kaisers Niemand etwas Sicheres sagen; man müßte ihn selbst hören und aus seinen Worten das Geheimniß seines Herzens herauslocken. Doch habe ich Beweise dafür, daß er kein Häretiker ist, denn er duldet in seinem ganzen Reiche keinen Wucherer." Es sollte dieß, sagt Matthäus Paris, ein Stich auf Rom sein, wo dieß Uebel zu Hause war. „Daß der Kaiser," fuhr Thaddäus fort, „mit dem Sultan von Babylon ꝛc. in Freundschaft steht und Sarazenen in seinem Lande wohnen läßt, daran thut er sehr klug; er benützt sie zur Unterwerfung rebellischer Unterthanen (aber auch zu Angriffen auf den Kirchenstaat) und schont dabei Christenblut; denn wenn sie umkommen, wird kein Christ darüber trauern. Die sarazenischen Mädchen hatte er nicht zum Beischlaf, sondern zur Erheiterung, wegen ihrer (musikalischen ꝛc.) Künste, und sie sind, weil sie Verdacht erregten, bereits entlassen." Am Schluß seiner Rede bat Thaddäus um Verschiebung der Sentenz, damit er zuvor dem Kaiser das Geschehene melden und ihm rathen könne, selbst bei der Synode zu

erscheinen. Der Papst aber, sagt Matthäus Paris, habe geantwortet: „Das sei ferne; wenn er kommt, gehe ich sogleich, denn ich fühle mich nicht bereit, weder für das Martyrthum, noch für den Kerker." Nach der brevis nota aber antwortete der Papst in sehr guter Weise auf alle einzelnen, von Thaddäus vorgebrachten Punkte, als ob er sie vorausgesehen habe, und vertheidigte sowohl sich, als die Kirche. Damit schloß die erste Sitzung.

In der zweiten, welche acht Tage später, am 5. Juli, mit denselben kirchlichen Feierlichkeiten eingeleitet wurde[1], hielt ein süditalischer Bischof aus dem Cistercienserorden — nach der brevis nota der Bischof von Calenum = Carinola bei Capua[2], nach den Annales Cesen. der Bischof von Catana auf Sicilien[3] — eine heftige Rede gegen den Kaiser, um zu zeigen, daß sein Leben von Jugend an schmachvoll gewesen sei und er stets nur die Unterdrückung der Kirche im Sinne gehabt habe. Thaddäus von Suessa entgegnete: „Deine Worte verdienen keinen Glauben, denn nicht Eifer, sondern Rachsucht hat sie eingegeben. Du bist der Sohn eines Verräthers, der laut Spruch kaiserlichen Gerichts aufgehängt wurde. Du willst in die Fußstapfen deines Vaters treten." Darauf erhob sich ein spanischer Erzbischof[4], um den Papst dringend aufzufordern, daß er gegen Friedrich einschreite. Der spanische Episkopat, der zahlreicher als jeder andere bei der Synode erschienen sei, werde ihn mit Gut und Blut dabei unterstützen. Aehnliche Versprechungen machten viele andere Prälaten; Thaddäus von Suessa aber suchte die Rede des Spaniers durch die Bemerkung zu entkräften, daß er als Fremdling die Verhältnisse nicht kenne und als Geistlicher nicht zum Krieg, sondern zum Frieden auffordern sollte.

Da schon jener erste Redner, der Bischof von Calenum, auf die Mißhandlung der Prälaten hinwies, die bei Elba gefangen worden waren, so wollte Thaddäus von Suessa seinen Herrn auch in dieser Beziehung entschuldigen; es sei dieß gegen seinen Willen geschehen, die Prälaten hätten sich unter den Feinden des Kaisers (den Genuesen)

[1] Matthäus Paris sagt: sequenti die.

[2] Der verbannte oder flüchtige Bischof Petrus von Calenum war ein bedeutender Mann an der päpstlichen Curie. Vgl. Meyer v. Knonau, Archiv, Bd. III. S. 4 f., und Bréholles, t. VI. p. 333.

[3] Das Erstere ist richtig; s. unten das Schreiben Friedrichs an die Engländer S. 1127.

[4] Sogar zwei, von Compostella und Tarragona; vgl. das Schreiben Friedrichs an die Engländer S. 1127.

befunden und seien eben im Tumulte der Schlacht von diesen nicht gehörig unterschieden worden. Wäre der Kaiser persönlich zugegen gewesen, würde er sich gewiß für ihre Befreiung bemüht haben. Mit Recht erwiederte der Papst, er habe sie ja auch später nicht freigelassen, im Gegentheil durch viele Unbilden beschwert. Doch Thaddäus wußte auch jetzt wieder Auskunft: die Berufung der Prälaten zu einer Synode durch Gregor sei ordnungswidrig gewesen und habe den Kaiser erbittern müssen. Der Papst habe nicht Alle, sondern gerade die notorischen Feinde des Reichs zur Synode eingeladen, darunter bewaffnete Laien, wie den Grafen von Provence, gewiß nicht wegen ihrer Weisheit und auch nicht im Interesse des Friedens. Deßhalb habe der Kaiser durch Rundschreiben in alle Gegenden die Prälaten ermahnt, zu Hause zu bleiben, und in Kenntniß gesetzt, daß er ihnen sicheres Geleit durch seine Länder verweigere. Sie aber hätten dieß stolz verachtet und seien so selbst schuld an dem Unglück, das sie betroffen. Doch auch jetzt noch habe der Kaiser in seiner Milde die Prälaten und andere Unbewaffnete wieder entlassen wollen, allein der Cardinal von Palestrina und einige Andere hätten ihn in's Angesicht geschmäht und, obgleich gefangen, den Bann über ihn verkündet. — Als sofort der Papst bemerkte: „Von einer so großen Versammlung von so vielen trefflichen Männern (scil. der von Gregor beabsichtigten Synode) hätte der Kaiser, wenn er seiner eigenen Sache getraut, eher Absolution als Bann hoffen dürfen", entgegnete Thaddäus: „Wie hätte mein Herr zu einem Concil Vertrauen haben sollen, dem sein Hauptfeind präsidirte, und dessen Mitglieder selbst gefangen ihn bedrohten?" Der Papst erwiederte: „Wenn Einer durch Schmähung sich der kaiserlichen Gnade (der Freilassung) unwürdig zeigte, warum sind denn alle die Unschuldigen ebenso behandelt worden? Aus vielen Gründen steht dem Kaiser nichts Anderes als schmachvolle Absetzung bevor." Diese letzten Worte veranlaßten die Engländer, für die Kinder, welche der Kaiser mit seiner jüngst (1242) verstorbenen englischen Gemahlin Elisabeth gezeugt hatte (Heinrich und Mathilde), zu intercediren, damit des Vaters Schuld nicht auch ihnen zum Nachtheil gereiche.

Ganz besonders dringend bat Thaddäus von Suessa, die nächste Sitzung erst in späterer Zeit zu halten, weil er den Kaiser erwarte und sichere Nachricht habe, daß er bereits auf dem Wege zur Synode sei (er war aber noch in Verona). Die brevis nota bemerkt: da der Papst eine friedliche Ausgleichung mit dem Kaiser im höchsten Grad wünschte, so habe er die nächste Sitzung erst auf den 17. Juli anbe-

raumt, gegen den Wunsch vieler Prälaten, und namentlich der Templer und Hospitaliter, welche zur Beschützung des Papstes und der Synode viele Bewaffnete mitgebracht und so auch große Auslagen hatten. — Es ist klar, daß die Sehnsucht des Papstes, den Kaiser persönlich in Lyon zu sehen, nicht groß gewesen sein kann, wenn er in der ersten Sitzung schon sagte: „sobald er kommt, gehe ich". Damals war er durchaus auf keinen Aufschub eingegangen; daß er jetzt anders resolvirte, geschah, wie M. Paris sagt, in Folge des Andringens mehrerer französischer und englischer Prälaten, namentlich der letztern, welche sich für den Schwager ihres Königs interessirten. Aber auch jetzt gewährte der Papst nur eine Frist von zwölf Tagen, die bei den damaligen Verkehrsverhältnissen kaum genügend sein mochte, um von Lyon Nachrichten nach Verona zu bringen und sofort von da nach Lyon zu reisen. Als der Kaiser dieß erfuhr, soll er ausgerufen haben: „Es ist jetzt sonnenklar, daß der Papst nur meinen Schaden will und aus Rachsucht handelt, weil ich einige seiner Verwandten, genuesische Piraten und alte Feinde des Reichs sammt jenen Prälaten (bei Elba) fangen und einkerkern ließ. Nur zu diesem Zweck hat er die Synode berufen, und es wäre der Würde des Reichs zuwider, sich dem Urtheil einer feindseligen Synode zu fügen." Matthäus Paris, der diese Worte nicht am rechten Platze, mitten in seinem Referate über die zweite Sitzung, anführt, will wissen, daß sie, in Lyon kund geworden, dem Kaiser sehr geschadet und namentlich seinen Vertheidigern unter den Engländern Vorwürfe zugezogen hätten.

In der Zwischenzeit zwischen der zweiten und dritten Sitzung ließ der Papst am 13. Juli alle Privilegien, welche Kaiser und Könige zu verschiedenen Zeiten der römischen Kirche verliehen hatten, zusammenschreiben und von 40 Prälaten unterzeichnen[1]. Auch fragte er jetzt die einzelnen Mitglieder um ihre Ansicht, ob man gegen den Kaiser schon wegen der notorischen Punkte, die wider ihn vorlägen, einschreiten könne, und veranstaltete nach Empfang bejahender Antwort die dritte Sitzung am 17. Juli[2]. Nach Beendigung der einleitenden kirchlichen Feier befahl er zunächst mit Zustimmung der Synode, daß fortan das

[1] Vgl. Carajan, a. a. O. S. 25, und H.-Bréh. t. VI. p. 316. Potthast, Reg. p. 994. Dieselben 40 Prälaten unterzeichneten auch die abschriftliche Zusammenstellung mehrerer auf Ungarn bezüglichen Documente. Theiner, Die zwei allg. Concilien ꝛc., mit Vorwort von Dr. Feßler, 1862. S. 26 u. 61 ff.

[2] Mansi, l. c. p. 613. Potthast, Reg. p. 994. 995 sqq. Carajan, a. a. O. S. 23 f. Nach Nicol. de Curbio, l. c. p. 372, fand die dritte Sitzung um einen Tag später statt.

Fest Mariä Geburt mit Octav gefeiert werden solle[1], und ließ gleich darauf eine Anzahl Statuten über Wiedergewinnung des heiligen Landes, Unterstützung des Reichs Romanien und Bekämpfung der Tataren verkünden. So meldet die brevis nota, welche unserer Synode nur 17 Canones zuschreibt; doch erstrecken sich auch diese noch über andere als die drei eben genannten Punkte und lauten:

1. Da die Unbestimmtheit in Rechtssachen zu tadeln ist, so verordnen wir nach reiflicher Erwägung, daß auf Grund der in unsern (den päpstlichen) Schreiben oft vorkommenden allgemeinen Formel Quidam alii nicht mehr als drei oder vier Personen vor Gericht gezogen werden dürfen, und es müssen ihre Namen schon im ersten Citatorium von dem, der ihre Anwesenheit verlangt, bezeichnet werden, damit er nicht durch Wechsel in den Personen einen Betrug begehen kann (aufg. in's Corp. jur. can. als c. 2 de rescriptis in VI. 1, 3).

2. Der apostolische Stuhl und seine Legaten dürfen Rechtsangelegenheiten nur an solche Personen übertragen, welche in Würden stehen oder an Kathedral- oder Collegiatkirchen ehrenvoll angestellt sind. Auch dürfen sie die Rechtssachen nur an solche Orte verweisen, wo eine gehörige Anzahl von Rechtsverständigen zu finden ist. Citirt ein Richter die Parteien an einen andern Ort, so braucht man ihm nicht zu folgen.

3. Bei Wahlen und Postulationen und bei Scrutinien behufs einer Wahl sind bedingte, alternative und unbestimmte Vota durchaus nichtig. Die Wahl geschieht dann durch die pur abgegebenen Stimmen, voce illorum, qui non pure consenserint, ea vice in alios recidente (nicht residente, wie das Corp. jur. hat), d. h. das Stimmrecht dessen, der nicht pure votirt hat, geht für dießmal in sofern auf die Andern über, als seine Stimme gar nicht gerechnet wird. Im Corp. jur. als c. 2 de elect. in VI (1, 6).

4. Die conservatores, welche wir vielfach gewähren, müssen diejenigen, deren Vertheidigung wir ihnen anvertrauen, gegen offenbare Gewaltthaten beschützen; was aber eine richterliche Untersuchung erheischt, geht sie nichts an (c. 1 de officio et potest. judicis delegati in VI. 1, 14).

5. Es scheint nach dem Rechte unzweifelhaft zu sein, daß ein delegirter Richter, wenn er nicht dießfalls vom apostolischen Stuhle specielle

---

[1] Diese Octav war schon früher angeordnet, aber nicht immer beobachtet worden. Mansi, l. c. p. 675.

Vollmacht erhalten hat, keiner Partei befehlen darf, persönlich bei ihm vor Gericht zu erscheinen, außer in Criminalsachen, oder wenn Ablegung eines Zeugnisses oder eines Calumnien-Eides (Gefährdeeides, in den gerichtlichen Aussagen der Wahrheit getreu zu bleiben) das persönliche Erscheinen vor ihm nöthig macht (c. 1 de judiciis in VI. 2, 1).

6. Die Entgegenstellung einer exceptio peremtoria (eine Einrede, die dem Streit ein Ende machen soll) kann die litis contestatio (die wirkliche Einleitung des Prozesses durch Zeugenvernehmung) nicht hindern, wenn der Prozessirende nicht wegen einer bereits entschiedenen Sache excipirt (c. 1 de litis contest. in VI. 2, 3).

7. Ein Kläger, der an dem Termin, auf den er seinen Gegner bestellen ließ, nicht erscheint, muß diesem die dießfallsigen Auslagen ersetzen und ist zu einer neuen Citation nicht zuzulassen, außer gegen hinlängliche Bürgschaft rechtzeitigen Erscheinens (c. 1 de dolo et contumacia in VI. 2, 6).

8. Wer gegen einen Andern mehrere persönliche Klagen erheben will, darf ihn nicht bei verschiedenen Richtern, sondern nur bei den gleichen belangen (c. 3 de rescriptis in VI. 1, 3).

9. Wir gestatten nicht, daß wer über Erlangung einer Würde, eines Personats oder Beneficiums mit dem Besitzer prozessirt, wegen dessen Nichterscheinens (vor Gericht), behufs der Sicherung des Streitobjects, in deren Besitz gesetzt werde, damit nicht unrechter Zugang zu den Beneficien ꝛc. offen stehe. Vielmehr muß in solchem Falle, da die Gegenwart Gottes die ungehorsame Abwesenheit jener Partei ersetzt, auch ohne litis contestatio die Sache sorgfältig untersucht und entschieden werden (c. 1 de eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae, in VI. 2, 7).

10. Negative Aufstellungen (positiones), welche nicht anders als durch das Geständniß des Gegners erwiesen werden können, dürfen vom Richter zugelassen werden, wenn solches ihm billig zu sein scheint (c. 1 de confessis in VI. 2, 9).

11. Wenn ein gesetzlicher Verdachtsgrund gegen den Richter vorgebracht ist und die Parteien Schiedsrichter gewählt haben, so wird häufig, wenn letztere sich nicht einigen und auch keinen Dritten wählen wollen, vom Richter die Excommunication über sie ausgesprochen, diese aber von ihnen gering geachtet und so die Entscheidung verschleppt. Es soll darum fortan den Schiedsrichtern vom Richter ein Termin gegeben werden, innerhalb dessen sie sich einigen oder einen Dritten beiziehen müssen. Thun

sie es nicht, so hat der Richter selbst über das Streitobject zu entscheiden (c. 2 de appellationibus in VI. 2, 15).

12. Kein Richter darf denjenigen, der mit Leuten, die er excommunicirt hat, in Worten oder sonst in einer mit dem kleinen Bann bedrohten Weise verkehrt, ohne canonische Mahnung mit dem großen Bann belegen. Uebrigens bleiben die Constitutionen in Kraft in Betreff derjenigen, die mit dem Excommunicirten gerade wegen des Verbrechens verkehren, um dessentwillen er gebannt ist. Wird aber der Excommunicirte schon durch das Sprechen mit ihm und den sonstigen, nur mit dem kleinen Bann bedrohten Verkehr noch mehr verstockt, so kann der Richter auch die also Verkehrenden nach vorausgegangener canonischer Mahnung ebenso strafen, wie die communicantes in crimine (c. 3 de sententia excomm. in VI. 5, 11). Vgl. Kober, Der Kirchenbann, Seite 412—415.

13. Schon viele Kirchen sind den Wucherern verfallen, indem manche Prälaten die von ihren Vorgängern gemachten Schulden abzutragen säumen, oder selbst noch größere Schulden machen, Kirchengut verpfänden ꝛc. Deßwegen müssen fortan alle Bischöfe, Aebte, Decane und sonstige Kirchenadministratoren innerhalb Monatsfrist nach Antritt ihres Amtes im Beisein ihres Vorgesetzten oder seines Commissärs ein Inventar anfertigen von allem Kirchengut, das sie übernommen haben; und es müssen darin alle beweglichen und unbeweglichen Güter der Kirche, ihre Bücher, Privilegien, Ornamente, Paramente ꝛc. nebst den Schulden und Forderungen genau verzeichnet sein, damit man sehen kann, in welchem Zustande sie eine Kirche übernommen haben, und wie sie dieselbe wieder verlassen. Erzbischöfe, welche unmittelbar unter Rom stehen, müssen bei Anfertigung eines solchen Inventars einen von ihren Suffraganen oder dessen Stellvertreter, Aebte und andere exemte niedere Prälaten aber einen benachbarten Bischof beiziehen. Das Original dieses Inventars muß mit den gehörigen Unterschriften im Archiv der betreffenden Kirche niedergelegt werden, eine Abschrift davon aber muß der instituirte Bischof ꝛc. und eine zweite der von ihm beigezogene Prälat erhalten. Das vorhandene Kirchengut muß treu bewahrt und administrirt und die Schulden aus dem beweglichen Eigenthum der Kirche schleunigst bezahlt werden. Ist dieß nicht zureichend, so müssen sämmtliche Einkünfte, mit Ausnahme der durchaus nöthigen Ausgaben, zur Abtragung der Schulden, falls sie wucherisch oder lästig sind, verwendet werden; sind sie dieß nicht, so ist hiefür ein Drittheil der Einkünfte zu bestimmen. Die genannten

Kirchenvorsteher dürfen weiterhin weder ihre Personen noch ihre Kirchen für Andere verbindlich machen, und weder für sich noch für ihre Kirchen beläſtigende Schulden machen. Iſt aber aus Noth oder zum Nutzen der Kirche Geld aufzunehmen, ſo müſſen die Prälaten mit Zuſtimmung ihrer Obern, die Erzbiſchöfe und exemten Aebte mit Zuſtimmung der oben Genannten und ihrer Collegien dieß beſorgen, jedoch nicht bei öffentlichen Märkten und nicht in wucheriſcher Art. Im ſchriftlichen Contract müſſen die Namen der Gläubiger und Schuldner und die Urſachen, warum die Schuld gemacht wurde, angegeben ſein[1]. Auch in dem Fall, daß das Geld für das Beſte der Kirche verwendet wurde, dürfen kirchliche Perſonen und Kirchen dafür nicht verpfändet werden. Auch die Urkunden einer Kirche dürfen nicht als Pfand hergegeben, ſondern müſſen ſicher verwahrt werden. Anderes Beſitzthum der Kirche darf nur bei Schulden verſetzt werden, die in der obenbeſchriebenen ſolennen Weiſe und zum Nutzen der Kirche gemacht wurden. Damit nun dieſe Verordnung genau beobachtet wird, müſſen fortan alle Aebte, Prioren, Decane und die Vorſteher der Kathedral- und anderer Kirchen wenigſtens jährlich einmal vor ihren Collegien (Kapiteln) genaue Rechenſchaft über ihre Verwaltung ablegen und die geſchriebene und unterzeichnete Rechnung vor dem viſitirenden Obern verleſen. Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe müſſen über die Verwaltung ihres Tafelguts (der ad mensam gehörigen Güter) vor ihren Kapiteln, und überdieß die Biſchöfe vor dem Metropoliten, und letzterer vor dem Legaten oder wer ſonſt vom Papſt dafür beſtellt iſt, Rechnung ablegen. Die geſchriebenen Rechnungen ſind im Kirchenſchatz zu verwahren, ſo daß man die ſpätern mit den frühern vergleichen und daraus den Fleiß oder die Nachläſſigkeit des Adminiſtrators erſehen kann. Letztere iſt von den Vorgeſetzten zu beſtrafen.

14. Um dem Kaiſerthum Conſtantinopel und damit auch dem heiligen Lande ſchnelle und nützliche Unterſtützung zu verſchaffen, verordnen wir mit Zuſtimmung des Concils, daß alle Inhaber von kirchlichen Präbenden, Perſonaten und Dignitäten, welche ſechs Monate und darüber nicht Reſidenz halten, drei Jahre lang die Hälfte ihrer (kirchlichen) Einkünfte an eigens hiefür vom Papſt beſtellte Sammler abliefern. Ausgenommen ſind nur diejenigen, welche ſich mit Erlaubniß auf Schulen oder auf einer Wallfahrt befinden ꝛc.; und auch dieſe müſſen, wenn ihre

[1] Der Text iſt hier etwas corrupt. Die hier gegebene Ueberſetzung zeigt, daß er ein wenig anders reſtituirt wird, als bei Manſi, Harduin und Labbe.

Einkünfte über 100 Mark Silbers betragen, ein Drittheil zu jenem Zwecke abgeben. Ganz ausgenommen sind nur die Kreuzfahrer. Wir selbst (der Papst) werden von den Einkünften der römischen Kirche, nachdem zuvor der Zehnte für das heilige Land abgezogen ist, einen zweiten Zehnten dem genannten Reiche (Constantinopel) vollständig zuwenden, und ertheilen Allen, welche diesem Reiche zu Hülfe kommen, denselben Ablaß (der zeitlichen Strafen) ihrer Sünden und dieselben Privilegien, wie den Kreuzfahrern.

15. Alle Geistlichen sollen in den Predigten und bei der Beicht die Gläubigen ermahnen, daß sie in ihrem Testament dem heiligen Lande oder dem Kaiserthum Constantinopel etwas legiren. Das Geld, das sie hiezu geben, soll wohlversiegelt an bestimmten Orten deponirt, andere Gaben aber (z. B. Grundstücke) genau schriftlich aufgezeichnet werden.

16. Die Tataren haben bereits Polen, Rußland, Ungarn und andere christliche Gegenden überschwemmt und ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters gegen Alle gewüthet. Bereits bedrohen sie auch andere Gegenden, und es ist höchste Zeit, ihnen hemmend entgegenzutreten. Es müssen darum alle Wege und Pässe, auf denen sie in die christlichen Länder kommen können, durch Gräben, Mauern, Thürme ꝛc. wohl verschanzt und außerdem bei ihrem wirklichen Herannahen dem Papste Nachricht gegeben werden, damit er die übrige Christenheit zum Beistand aufrufe. Der Papst wird zu den hiezu nöthigen Auslagen selbst beisteuern und Beiträge der übrigen Christen besorgen.

17. Alle, die das Kreuz genommen, müssen sich so rüsten, daß sie zur geeigneten Zeit, welche durch die Prediger und besondere päpstlichen Nuntien wird verkündet werden, an passenden Plätzen zur Ueberfahrt in's heilige Land sich sammeln können. Alle Geistlichen beim Kreuzheer müssen fleißig beten und ermahnen, und durch Wort und Beispiel zeigen, wie die Kreuzfahrer stets Gott vor Augen haben und nichts thun sollen, was die Majestät des ewigen Königs verletzt. Wer (von den Kreuzfahrern) eine Sünde begangen hat, soll durch wahre Buße sich wieder aufrichten. Jeder muß nach Innen und Außen demüthig sein und bescheiden in Kleidung und Nahrung; alle Zwietracht und aller Haß ꝛc. sei verbannt. Die Vornehmen und Reichen im Heere sind zu ermahnen, daß sie im Hinblick auf das heilige Kreuz auf alle Trinkgelage und Mahlzeiten ꝛc. verzichten und die dafür bestimmten Summen für das heilige Land verwenden, wofür ihnen von ihren Prälaten Ablaß zu ertheilen ist. Die Cleriker, die sich beim Kreuzheer befinden, genießen ihre

Beneficien drei Jahre lang so vollständig, als ob sie Residenz hielten, und können dieselben, wenn nöthig, auch für diese Zeit verpfänden. Alle, die das Kreuz genommen, sind, wenn nöthig, durch Bann und Interdict zur Vollziehung ihres Gelübdes anzuhalten, und alle Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc., überhaupt alle Seelsorger müssen ihren Angehörigen, den Königen, Herzogen, Fürsten, Grafen, Baronen, Städten und Dörfern häufig das Kreuz predigen und sie beschwören, daß, wer nicht persönlich dem heiligen Lande zu Hülfe kommen kann, eine hinlängliche Anzahl Soldaten stelle und die hiefür auf drei Jahre nöthigen Kosten übernehme zur Nachlassung seiner Sünden, wie wir dieß schon in unserem frühern Generalrescript kundgethan haben. Dieses Ablasses sollen theilhaftig werden nicht bloß diejenigen, welche eigene Schiffe zum Kreuzzug hergeben, sondern auch, wer hiezu Schiffe zu erbauen bemüht ist. Wer seine Beihülfe weigert, wird am jüngsten Gericht dafür verantwortlich sein. Außerdem verordnen wir mit Zustimmung des Concils, daß alle Cleriker, hohe und niedere, auf drei Jahre den zwanzigsten Theil ihrer Kircheneinkünfte für das heilige Land beitragen, mit Ausnahme einiger Mönchsorden und derjenigen, welche selber das Kreuz genommen haben (S. 901). Wir aber und unsere Brüder, die Cardinäle der römischen Kirche, werden den vollen Zehnten unserer Einkünfte beisteuern (vgl. c. 14). Wer sich dieser Leistung entziehen will, wird excommunicirt. Die Kreuzfahrer sind frei von Tallien und andern Auflagen und stehen sammt ihren Gütern unter dem besondern Schutz Petri, des Papstes, der Bischöfe und aller Prälaten. Außerdem werden noch besondere Protectoren für sie bestellt, und ihre Güter dürfen bis zu ihrer Rückkehr, oder bis ihr Tod constatirt ist, nicht angetastet werden. Ist ein Kreuzfahrer durch einen Eid verpflichtet, Zinsen zu bezahlen, so muß ihm der Gläubiger diesen Eid und die Zinsen erlassen; wer die Bezahlung erzwingt, muß restituiren. Die Juden müssen durch den weltlichen Richter zum Erlaß der Zinsen gezwungen, und so lange sie es nicht thun, von allen Christen gemieden werden. Kann ein Kreuzfahrer vor seiner Abreise einen Juden nicht bezahlen, so dürfen ihm während seiner Abwesenheit, bis zu seiner Rückkehr oder seinem Tode, die Zinsen nicht fortlaufen. Hat der Jude für solche Schuld ein Pfand (z. B. einen Acker) in Händen, so muß er den Ertrag dieses Pfandes, nach Abzug der eigenen Kosten (für Anbau ꝛc.), herausgeben (S. 901). Da die Corsaren und Piraten die Hülfeleistung für das heilige Land sehr hindern und viele Kreuzfahrer auf der Hin- oder Herreise gefangen nehmen und plündern, so belegen wir sie

und ihre Helfer und Gönner mit Excommunication und verbieten unter Androhung des Anathems allen Verkehr mit ihnen durch Kauf und Verkauf. Die Vorsteher ihrer Heimathsorte müssen sie von ihrer Bosheit zurückrufen und ihrem Unwesen steuern, bei Strafe des Bannes und Interdicts. Auch excommuniciren und anathematisiren wir jene falschen und gottlosen Christen, welche den Feinden Christi und des christlichen Volkes Waffen, Eisen und Schiffsbauholz liefern, oder Schiffe an sie verkaufen, auf sarazenischen Piratenschiffen Dienste nehmen oder sie irgendwie unterstützen (S. 901 f.). Sie sollen zudem ihres Eigenthums verlustig und Sklaven derer sein, die sie fangen. Diese Sentenz muß an allen Sonn- und Festtagen in den Seestädten verkündet und die Schuldigen dürfen nicht wieder in die Kirche aufgenommen werden, wenn sie nicht alles auf so schlimme Weise Erworbene herausgeben und noch ebenso viel aus ihrem eigenen Vermögen für das heilige Land opfern. Sind sie nicht im Stande, so viel zu bezahlen, so müssen sie auf andere Weise gezüchtigt werden. Bei Strafe des Anathems verbieten wir auf vier Jahre allen Christen, Schiffe nach dem Orient in die Länder der Sarazenen zu schicken, damit stets für die Kreuzfahrer viele Schiffe parat sind, den Sarazenen aber der aus solchem Verkehr entspringende Nutzen entgeht. Da auch die Turniere, die ohnehin schon von mehreren Synoden verpönt sind, der Sache des Kreuzes schaden, so verbieten wir sie auf drei Jahre, bei Strafe der Excommunication (S. 902). Weil aber zu einem Kreuzzug vor Allem Eintracht unter den christlichen Fürsten und Völkern nöthig ist, so verordnen wir auf den Rath dieser heiligen und allgemeinen Synode, daß vier Jahre lang in der ganzen christlichen Welt Friede herrschen müsse (S. 902). Die Prälaten müssen alle Entzweiten bestimmen, daß sie völligen Frieden oder wenigstens Waffenstillstand schließen, und sie durch Excommunication und Interdict dazu zwingen. Nur ganz Böse sollen dieses Friedens nicht genießen. Gegen diejenigen, welche die kirchliche Censur verachten, soll die weltliche Gewalt angewendet werden. Allen, welche jene Mühe (den Kreuzzug) in eigener Person und auf eigene Kosten übernehmen, ertheilen wir einen vollen Ablaß (der zeitlichen Strafen) für die Sünden, welche sie wahrhaft bereut und gebeichtet haben, und versprechen ihnen bei der Belohnung der Gerechten einen Zuwachs des ewigen Heils u. s. f.

Uebrigens hat Innocenz IV. approbante Concilio Lugdunensi nicht bloß diese 17, sondern noch eine beträchtliche Anzahl weiterer Canones erlassen und beide Reihen kurz darauf in eine Sammlung ver-

einigt der Universität Bologna zur Benützung im Schul- und Gerichtsgebrauch zugesandt. Wir haben zwei gedruckte Ausgaben dieser Sammlung vor uns, deren eine J. H. Böhmer im Jahre 1747 in seinem Corpus juris can. (t. II. Appendix 351 sqq.) aus einem Berliner Codex herstellte[1], während Mansi, von Böhmers Leistung nicht unterrichtet, im Jahre 1779 dieselbe Sammlung aus einem Luccenser Codex abdrucken ließ, weil sie, wie er glaubte, noch niemals edirt worden sei[2]. In beiden Exemplaren begegnen uns je 42 Canones, mit geringen Ausnahmen wörtlich übereinstimmend[3], aber zum Theil sind sie offenbar nur Abbreviaturen des ursprünglichen Synodaltextes. Wir finden darunter a) die zwölf ersten der von der brevis nota mitgetheilten 17 Canones (aber in anderer Ordnung), b) eine Anzahl weiterer, ebenfalls der Synode von Lyon zugehöriger Verordnungen, und c) einige andere Canones von Innocenz IV., die mit unserer Synode nicht im Zusammenhang stehen[4]. Uebrigens ist es schwer, die Stücke sub lit. b) u. c) genau auseinander zu scheiden, da die Ueberschriften Idem (Innocenz IV.) in eodem (Concil. Lugd.) nicht immer accurat sind. Diese Sammlung von Innocenz IV. und eine etwas jüngere von Gregor X. fand Papst Bonifaz VIII. vor und vereinigte sie mit seinen eigenen Decreten im liber sextus, der eine Fortsetzung der fünf Decretalbücher Gregors IX. bilden sollte. So gingen sämmtliche Decretalen von Innocenz IV. mit ganz wenigen Ausnahmen in den liber sextus über. Unter Grundlegung der daselbst beigefügten chronologischen Noten, welche mehrere dieser Canones in die spätern Regierungsjahre des Papstes Innocenz IV. verlegen, glauben wir außer den obigen 17 Canones noch folgende der Synode von Lyon zuschreiben zu dürfen:

1. Wenn Jemand eine Wahl, Postulation oder Provision, sei es wegen eines Formfehlers oder wegen der Person des Gewählten, angreift und an den Papst appellirt, so müssen beide Theile und überhaupt alle Betheiligten persönlich oder durch Procuratoren in Monatsfrist nach Rom abreisen. Ist ein Theil 20 Tage nach Ankunft des andern noch nicht

---

[1] Böhmer, Dissert. de decretal. pontif. etc. § XVI als Einleitung zum zweiten Theil seines Corpus jur. can.

[2] Mansi, t. XXIII. p. 650. Vgl. auch Labbe, t. XIV. p. 78.

[3] Nr. 6 bei Böhmer ist wohl nur der Anfang von Nr. 6 bei Mansi, und Nr. 27 ist bei Böhmer viel vollständiger, als bei Mansi.

[4] Böhmer, Dissert. l. c. § XVII. Not. 103. Walter, K.-R. § 106 Schulte, Geschichte der Quellen, S. 492 ff.

erschienen, so soll ohne Rücksicht darauf verfügt werden, was Rechtens ist. Dieß gilt bei Dignitäten, Personaten und Canonicaten. Wer einen Formfehler behauptet und nicht bewiesen hat, muß dem andern Theil seine Auslagen ersetzen. Wer aber seine Anschuldigungen gegen die Person (des Gewählten) nicht erhärten konnte, wird auf drei Jahre von seinen Beneficien suspendirt; c. 1 de electione et electi potestate, in VI. 1, 6.

2. Wir verbieten, daß der Erzbischof von Rheims in den Diöcesen seiner Suffragane Officialen bestelle u. s. f.; c. 1 de officio ordinarii, in VI. 1, 16.

3. In Civilsachen darf sich der Richter durch die von einem Andern als dem Kläger entgegengestellte exceptio spolii an dem Verfahren in der Hauptsache nicht hindern lassen. Wenn aber der Angeschuldigte in einer Civilsache vom Kläger selbst, oder in einer Criminalsache von irgendwem spoliirt zu sein behauptet, muß er es in 15 Tagen beweisen u. s. f.; c. 1 de restitutione spoliatorum, in VI. 2, 5.

4. In der Appellationsinstanz darf derjenige nicht als Zeuge zugelassen werden, welcher in der ersten Instanz Procurator oder Advokat des Appellirenden war, und es soll dem Appellirenden, wenn die Präsumtion für ihn ist, der Eid nicht ohne Weiteres zugeschoben werden, sondern nur wenn die persönlichen und sachlichen Umstände dafür sprechen; c. 3 de testibus et attest. in VI. 2, 10.

5. Wie es zu halten sei, wenn der Angeschuldigte gegen den Kläger die Einrede vorbringt, er sei excommunicirt; c. 1 de exceptionibus, in VI. 2, 12.

6. Hat ein geistlicher Richter parteiisch entschieden, so wird er auf ein Jahr seines Amtes entsetzt und muß der verletzten Partei Schadenersatz leisten; c. 1 de sententia et re judicata, in VI. 2, 14. Vgl. Kober, Kirchenbann, S. 215, und dessen Schrift über Suspension, S. 264 f.

7. Auszug aus der Bannbulle gegen Friedrich II.; c. 2 ibid.

8. Vorschriften über die Appellation an Rom und über die dem Appellanten auszustellenden apostoli (Begleitschreiben der geistlichen Obern, die dem Papst zu überbringen waren); c. 1 de appellationibus, in VI. 2, 15. Auch die folgenden drei Capitula dieses Titels (über Appellation) sind von Innocenz IV.; ob aber auf unserer Synode erlassen, ist zweifelhaft.

9. Wer einen Meuchelmörder (Assassinen) dingt, um einen Christen zu ermorden, oder einen solchen Banditen bei sich aufnimmt, vertheidigt

oder versteckt, geht eo ipso seiner Würde, seines Ranges und Amtes, seines Officiums und Beneficiums verlustig und soll als ein Feind des schriftlichen Glaubens von allen Christen beständig geächtet (diffidatus) sein; c. 1 de homicidio, in VI. 5, 4.

10. In welchen Fällen die Exemten vom Diöcesanbischof zu richten seien; c. 1 de privilegiis, in VI. 5, 7.

11. Der Erzbischof von Rheims darf den Quästoren (Geldsammlern) der Rheimser Kirchenfabrik nicht die Vollmacht verleihen, Angehörige der Suffraganbischöfe vor sich zu citiren. Doch dürfen sie die Suffraganen und andere Christen der Rheimser Provinz um freundliche Aufnahme und um Beisteuern für jene Kirchenfabrik ersuchen; c. 1 de poenitentiis et remissionibus, in VI. 5, 10.

12. Endlich enthält der elfte Titel des fünften Buchs in VI. sieben auf Excommunication, Interdict und Suspension bezügliche Canones, deren dritter uns schon oben S. 1116 als Nr. 12 der Synodalcanones begegnet ist. Hauptabsicht dabei war, das Unwesen, das manche Prälaten mit der Excommunication trieben, zu beschränken und das Verfahren in dieser Beziehung zu regeln. Vgl. Kober, Kirchenbann, S. 172 ff.

Nach Publicirung der Canones ließ der Papst die obenerwähnte Sammlung von Privilegien der römischen Kirche verlesen, mit dem Beifügen, daß diese vidimirte Abschrift gleiche Geltung mit den Originalen haben solle. Die englischen Gesandten erhoben Einsprache wegen einiger von englischen Königen (besonders Johann ohne Land) den Päpsten gegebenen Zusagen, die von den Großen des Reichs nie approbirt worden seien. Allein die Synode autorisirte das Ganze. Deutlicher berichtet Matthäus Paris: Wilhelm von Poweric, Procurator der englischen Nation (universitas), habe in schöner Rede geklagt, daß zur Zeit des Kriegs (zwischen Johann ohne Land und seinen Baronen) von Seite der römischen Curie ein verletzender Tribut eingeführt worden sei, der niemals die Zustimmung der Edlen erhalten habe und sie auch nie erhalten werde. Man möge darum Gerechtigkeit eintreten lassen. Da der Papst nicht antwortete, verlas der englische Gesandte eine an den Papst gerichtete Eingabe der englischen Magnaten und der ganzen Nation, worin zuerst dargestellt wird, wie oft und wie bereitwillig England den heiligen Stuhl mit Geld unterstützt habe. Allein in neueren Zeiten hätten die Päpste außerdem eine Menge Italiener in die englischen Beneficien intrudirt (S. 1014), zum großen Nachtheil der Landeskinder, und

jahrjährlich bezögen jetzt Italiener über 60000 Mark aus England, sonach mehr als der König. Am allergewaltthätigsten hause seit dem Regierungsantritt des neuen Papstes der Magister Martin in England. Er habe größere Vollmacht als irgend ein früherer Legat, wenn er auch die Auszeichnung eines Legaten nicht genieße. Er sei gekommen, ohne vom König verlangt zu sein, obgleich ein altes, den englischen Königen verliehenes Privilegium besage, daß unverlangt kein päpstlicher Legat in England auftreten dürfe (S. 350, 364, 389). Es sei nicht glaublich, daß dem Papst das Benehmen Martins bekannt sei. Er möge doch England von solchen Bedrückungen befreien. — Abermals sprach der Papst nichts Weiteres, als daß eine so wichtige Sache reiflicher Erwägung bedürfe, und fertigte die Gesandten, als sie Antwort verlangten, mit dem Kanzleitroste ab: es werde dieß in thunlichster Bälde geschehen.

Auch Thaddäus von Suessa erhob sich wieder, um seinen Herrn zu vertheidigen, und vermehrte seine Anstrengungen auch deßhalb, weil die Braut des Kaisers, eine österreichische Prinzessin, erklärt hatte, ihn nicht heirathen zu wollen, wenn er nicht vom Banne befreit sei[1]. Thaddäus brachte wieder Vieles und Verschiedenes zur Entschuldigung des Kaisers vor; als aber Alles vergebens, erklärte er die bevorstehende Sentenz gegen den Kaiser für null und nichtig, weil schon die Citation nach canonischem und bürgerlichem Rechte ungültig, auch der Grund, warum der Kaiser citirt werde, darin nicht angegeben, der Papst aber Partei und Richter zugleich sei u. s. f. Falls aber die Sentenz von irgendwem anerkannt würde, appellire er in Vollmacht des Kaisers an den künftigen Papst, an ein wahrhaft allgemeines Concil der Könige, Fürsten und Prälaten, da das gegenwärtige kein allgemeines sei[2]. Der Papst entgegnete: „Alle Prälaten und Fürsten sind berufen worden, und das Concil ist zahlreich genug besucht von Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen ꝛc., welche alle nicht ohne große Belästigung, aber ohne Nutzen lange warteten, ob dein Herr sich nicht demüthigen werde. Daß nicht noch Mehrere angekommen, daran ist er selbst schuld, da er Alle, die unter ihm stehen, zu erscheinen gehindert hat. Es darf darum die Sentenz nicht verschoben werden, damit er nicht aus der Bosheit Nutzen ziehe.“ [3]

[1] Die Ehe kam wirklich nicht zum Abschluß.

[2] Die brevis nota und Matth. Paris harmoniren in Betreff dieser Appellation nicht ganz miteinander; aber Bréholles (t. VI. p. 318) gibt uns aus einer alten Handschrift den buchstäblichen Text der Erklärung des Thaddäus.

[3] Mansi, l. c. p. 612 sq. 638. Harduin, l. c. p. 380. 399. Labbe, t. XIV. p. 46. 70.

Sie wurde jetzt sogleich publicirt und erzählt in ihrem Eingang, welche Schritte der Papst von seiner Wahl an gethan habe, um Frieden zwischen der Kirche und dem Kaiser herbeizuführen. Da jedoch Friedrich Alles vereitelt, so sehe sich jetzt der Papst genöthigt, gegen ihn einzuschreiten. Um von andern Vergehen desselben vorderhand zu schweigen, habe er vier ganz notorische Frevel begangen. a) Er habe durch Verletzung der mit der Kirche geschlossenen Verträge sehr oft seinen Eid gebrochen, b) ein Sacrilegium begangen und sich c) der Häresie verdächtig gemacht. Für diese drei Punkte gibt der Papst, ehe er zum vierten übergeht, sogleich die Belege. Ad a) zeigt er, wie Friedrich von jenem ersten Eide an, den er dem Papst Innocenz III. vor seiner Abreise nach Deutschland geschworen, alle seine eidlichen Versprechen und Zusagen der Kirche gegenüber verletzt habe; ad b) weist er auf die Gefangennehmung so vieler Prälaten bei Elba, ihre Einkerkerung und Mißhandlung ꝛc. hin; ad c) den Verdacht der Häresie begründet er damit, daß Friedrich Bann und Interdict verachtet, mit Sarazenen verwerfliche Freundschaft geschlossen, Geschenke mit ihnen gewechselt, ihren Ritus geduldet, nach sarazenischer Weise Eunuchen zu Wächtern seiner Frauen bestellt und in Jerusalem durch Vertrag mit dem Sultan den Tempel Gottes in eine Moschee umgewandelt habe. Jüngst noch habe er die Gesandten des Sultans von Babylon (Aegypten), nachdem derselbe das heilige Land so schrecklich verwüstet, ganz freundlich und festlich aufgenommen, voll Lobs für den Sultan. Er mißbrauche die Sarazenen (von Lucera) zur Unterdrückung der Christen, habe dem Vatazes (Kaiser von Nicäa), diesem Feinde der Kirche, eine Tochter zur Frau gegeben, dagegen den der Kirche ergegebenen Herzog von Bayern durch einen Assassinen ermorden lassen u. s. f. Endlich kommt der Papst d) auf den vierten Punkt. Friedrich habe im Königreich beider Sicilien, das er vom apostolischen Stuhle zu Lehen trage, Cleriker und Laien in Elend und Sklaverei gebracht, habe fast alle rechtschaffenen Männer daraus vertrieben, die Zurückgebliebenen zum Kampfe gegen die Kirche gezwungen, auch den üblichen Lehenszins seit mehr als neun Jahren nicht mehr entrichtet. „Wegen dieser und vieler anderen Frevel," schließt der Papst, „und nach reiflicher Ueberlegung mit unseren Brüdern und dem heiligen Concil, erklären wir, als Statthalter Christi auf Erden, den erwähnten Fürsten als durch seine Sünden gebunden, aller seiner Ehren und Würden durch Gott beraubt, und verkünden dieß und entsetzen ihn durch gegenwärtige Sentenz. Alle, die ihm den Eid der Treue geschworen, absolviren wir

von demselben auf immer und verbieten kraft päpstlicher Autorität, daß ihm fortan noch Jemand als Kaiser oder König gehorche, bei Strafe der Excommunication. Diejenigen, die zur Wahl eines neuen Kaisers befugt sind, müssen einen Andern wählen; für Sicilien aber werden wir selbst nach dem Rathe unserer Brüder, der Cardinäle, Fürsorge treffen."[1]

Während der Verlesung dieser Bulle legten Thaddäus von Suessa und die übrigen Procuratoren des Kaisers ihren Schmerz durch Worte und Zeichen an den Tag. Thaddäus insbesondere rief: dies iste, dies irae, calamitatis et miseriae, und schlug dabei an seine Brust. Der Papst aber und alle Prälaten sprachen in herkömmlicher Feierlichkeit den Bann über Friedrich, brennende Kerzen, die dann ausgelöscht wurden, in Händen haltend. Damit endete die Synode[2].

§ 669.

Die letzten Jahre Friedrichs II.

Kaiser Friedrich II. war am 8. Juli 1245, also drei Tage nach der zweiten Sitzung zu Lyon, von Verona abgereist, um, wie er vorgab, die Synode zu besuchen, zeigte aber so wenig Eile und hielt sich zu Pavia und Alessandria so lange auf, daß er schon zu Turin die Nachricht von seiner Absetzung erhielt[3]. Er gerieth darüber in heftigen Zorn, setzte eine seiner Kronen auf und rief: „Noch habe ich meine Kronen, und kein Papst und kein Concil soll sie mir ohne blutigen Kampf rauben."[4] Darauf erließ er am 31. Juli von Turin aus eine Denkschrift an die Prälaten und alle Gläubigen Englands, um zu zeigen, wie ungerecht er behandelt worden sei[5]. „Wohl hat der Papst," sagt er, „die Vollgewalt in spiritualibus, und was er bindet, ist auch im Himmel gebunden; aber weder göttliches noch menschliches Recht hat ihm die Gewalt verliehen, nach Belieben Reiche zu nehmen und über Könige und Fürsten eine weltliche Strafe durch Entziehung ihrer Fürstenthümer

[1] H.-Bréh. l. c. p. 319 sqq. Mansi, l. c. p. 613 sqq. Harduin, l. c. p. 381. Labbe, t. XIV. p. 47. Raynald. 1245, 33. Potthast, Reg. p. 997.

[2] Mansi, l. c. p. 641. 613. Harduin, l. c. p. 401. 381. Labbe, t. XIV. p. 46. 73.

[3] H.-Bréh. t. VI. p. 316. Böhmer, Regesten, S. 201.

[4] Raumer, Hohenst. Bd. IV. S. 173.

[5] Wenn Lorenz (Deutsche Geschichte, Bd. I. S. 40) sagt, Friedrich habe sich in dieser Rechtfertigungsschrift den Ideen des Zeitalters accommodirt, so mag dieß doch wohl nur aus eigener Seele des Autors gesprochen sein.

zu verhängen. Wenn er auch nach Recht und alter Sitte den Kaiser consecrirt (krönt und salbt), so hat er doch kein Recht zu seiner Absetzung, so wenig als andere Bischöfe, die ihre Landesherren salben, zu Solchem befugt sind. Und selbst wenn er das Recht hätte, dürfte er nicht formlos verfahren. Das hat er aber wirklich gethan. Nach keiner der drei gesetzlichen Weisen, weder nach dem ordo accusationis, noch dem der denunciatio oder inquisitio ist er gegen uns vorgeschritten, denn es ist kein accusator und kein denunciator gegen uns aufgetreten, und dem modus inquisitionis hätte die clamosa insinuatio (S. 884) vorangehen sollen. Er sagt, es sei Alles (die Vergehen des Kaisers) notorisch; aber wir läugnen es, und alle Rechtsordnung würde verletzt, wenn der Richter was ihm beliebt für notorisch erklären und darnach Jemand verurtheilen dürfte. Auf dem Concil sind nur sehr wenige und schlimme Zeugen gegen uns aufgetreten: der Bischof von Calenum, der nach dem Rechte gar nicht zuzulassen war, als gegen uns gehässig, weil wir seinen Bruder und Neffen wegen Verraths hinrichten ließen; die zwei Spanier von Compostella und Tarragona aber kennen die Dinge in Italien gar nicht und sind gegen uns giftig aufgehetzt. Aber wenn auch Zeugen, Kläger und Richter gesetzlich gewesen wären, so fehlte der Angeschuldigte, der nur wenn er anwesend oder ungehorsam abwesend war, verurtheilt werden durfte. Allein es traf weder das Eine noch das Andere zu . . . Wir waren aus gerechten Ursachen abwesend, zu deren Angabe unsere Gesandten nicht zugelassen wurden (wer hat es ihnen verwehrt?); unsere Citation aber war formlos und daher nichtig, ohne Angabe einer peremtorischen Frist u. s. f. Die Sentenz der Synode spricht von mehrfachem Eidbruch . . . allein die Wahrheit und öffentliche Urkunden vertheidigen uns, wie der Ueberbringer dieses und der Inhalt der Urkunden euch auf's Deutlichste zeigen wird. Auch hätte Alles das, selbst wenn es wahr wäre, nicht zugereicht zu einer Sentenz gegen den princeps Romanus. Der Spruch ist vorschnell und aus Voreingenommenheit gefällt worden, indem der Papst nicht drei Tage warten wollte bis zur Ankunft des Bischofs von Freising, des Deutschordensmeisters und des Magisters Petrus de Vinea, unseres Großhofrichters, die wir eben wegen Friedensverhandlungen an die Synode abgesandt hatten. Nicht einmal die Rückkehr unseres Kaplans Walter von Ocra, der mit Zustimmung des Papstes und einiger Cardinäle an uns geschickt worden war, wurde erwartet, obgleich er nur mehr zwei Tagreisen von Lyon entfernt war und viele Prälaten und Edle um solchen

Aufschub baten. Was sodann den vorenthaltenen Tribut wegen Siciliens anlangt, dessen die Sentenz gegen uns erwähnt, so haben wir vor Ausbruch der Streitigkeit mit dem Papst stets seine Ausbezahlung anbefohlen und Niemand hat uns an sein Ausbleiben erinnert; seit Beginn jenes Streites aber ließen wir die betreffenden Summen versiegelt in Kirchen deponiren. Die gegen uns gefällte Sentenz zeigt sich ferner in Betreff der von ihr verhängten Strafe als gehässig und aufgeblasen, indem sie den römischen Kaiser wegen crimen laesae majestatis verurtheilt und ihn lächerlicher Weise einem Gesetze unterstellt, ihn, der doch als Kaiser von allen Gesetzen frei ist (qui omnibus legibus imperialiter est solutus), und über den kein Mensch, sondern nur Gott zeitliche Strafen verhängen kann. Geistliche Strafen aber übernehmen wir gern von jedem Priester, geschweige vom Papst. Mit Unrecht hat man auch unsern katholischen Glauben verdächtigt, während wir doch, Gott ist Zeuge, in allen Artikeln das Symbolum der römischen Kirche festhalten und in Einfalt bekennen. Beachtet nun, daß die fragliche Sentenz, bei der keiner unserer deutschen Fürsten, von denen unsere Erhebung und Erniedrigung abhängt, mitwirkte, nicht bloß uns, sondern jedem weltlichen Herrscher verderblich ist. Mit uns fängt man an, mit anderen Königen und Fürsten wird man enden. Vertheidigt also die Sache eures eigenen Königs in meiner Sache. Als mein Schwager sollte euer König mir aus allen Kräften beistehen, nicht aber insgeheim oder offen meinem Gegner und seinen Legaten günstig sein. Wir werden mit Gottes Beistand der Verwegenheit des Papstes entgegentreten, wenn uns die Könige nicht hindern, die doch gemeinsame Sache mit uns machen sollten." [1]

Ein fast wörtlich gleiches Schreiben richtete der Kaiser im September 1245 auch an Ludwig d. Hl., und da er dessen Anhänglichkeit an die Kirche gar wohl kannte, gab er noch einen Brief an den französischen Adel und Clerus bei, um diesen auf seine Seite zu ziehen und so den König zu beeinflussen. Der Papst, sagt er darin, sei gegen ihn ungerecht verfahren und habe Uebergriffe in's weltliche Gebiet gemacht. Bereits habe er den Petrus de Vinea und den Walter von Okra an den französischen König gesandt, um ihm dieß vorzustellen. Falls nun letzterer nicht für ihn (den Kaiser) auftreten wolle, möge er ihn doch wenigstens in Behauptung seines Rechts nicht hindern und dem Papst während der

[1] H.-Bréh. t. VI. p. 331. Höfler, Friedrich II. S. 212 f. u. Bd. XVI. des Stuttg. literar. Vereins, S. 81 ff.

Dauer des Streites keinen Schutz und keine Zuflucht in seinem Reiche gewähren. Wenn der König mit seinen Pairs in dieser Sache vermittelnd auftreten und den Papst zur Rücknahme seiner Sentenz bestimmen wolle, so werde er seine Sache in die Hand des Königs legen und alles thun, was dieser nach dem Rathe seiner Edlen und mit Berücksichtigung der Rechte des Kaisers und Reichs als Satisfaction für die Kirche nöthig erachte. Wenn dieses geschehen sei und der Ueberrest der Lombarden sich vollends unterworfen habe, oder doch des kirchlichen Schutzes nicht mehr genieße, so sei der Kaiser mit oder ohne Begleitung des Königs zu einem Kreuzzug bereit. Ueberdieß verpflichte er sich, alles, was zum Königreich Jerusalem gehört habe, diesem Reiche und der Kirche wieder zu verschaffen[1].

Dieser Brief war, man kann es nicht läugnen, klug abgefaßt, zumal Ludwig d. Hl., von einer schweren Krankheit genesen, eben das Kreuz in Frankreich predigen ließ und fast um dieselbe Zeit, Mitte October 1245, auf einer großen Versammlung zu Paris viele Bischöfe und Barone für einen Kreuzzug gewann. Den Hohenstaufen nach altfranzösischer Politik wohl geneigt[2], suchte er jetzt durch persönliche Zusammenkunft mit dem Papste in Clugny (November 1245) dessen Versöhnung mit Friedrich herbeizuführen, und bestimmte hiefür, als es nicht gelang, auch noch eine zweite Besprechung an Ostern des folgenden Jahres[3].

Gar wenig irenisch lauteten dagegen die gleichzeitigen Befehle des Kaisers. „Da er jetzt die Rolle des Ambos mit der des Hammers vertauschen wolle, so verlange er von jeder Kirche ein Drittheil ihrer Einkünfte, um gegen den Papst und die Lombarden Krieg führen zu können.“[4] Auch verjagte er in seinem Erbreich und wo er herrschte alle Geistlichen, die die kirchliche Sentenz publicirten oder ihr nachachtend den Gottesdienst einstellten, beraubte sie ihres Eigenthums, verfolgte

---

[1] H.-Bréh. t. VI. p. 348—352. Pertz, Leg. t. II. p. 355 sq. Höfler, Friedrich II. S. 202, meint, Friedrich habe versprochen, Jerusalem an Frankreich zu überliefern; allein die Worte „diesem Reiche“ beziehen sich auf das Königreich Jerusalem. Vgl. die entsprechende Stelle in einem Briefe des hl. Ludwig bei Bréh. l. c. p. 501.

[2] Ludwig d. Hl. ignorirte die Sentenz der Lyoner Synode wenigstens in soweit, daß er Friedrich II. noch immer als Kaiser und König betitelte und politischen Verkehr mit ihm unterhielt. H.-Bréh. t. VI. p. 501.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 372. Scholten, Ludwig d. Hl., Bd. I. S. 217. 223—227.

[4] H.-Bréh. t. VI. p. 357—363.

namentlich die Franziskaner und Dominikaner, welche die Verkündigung seiner Excommunication mit besonderem Eifer betrieben, organisirte ein Blokade- und Spionirsystem, um alle Geldsendungen an den Papst zu verhindern und zu bestrafen, und ließ, hierin von Enzio treulich secundirt, gefangene Gegner, namentlich Verwandte des Papstes, grausam mißhandeln [1].

Im Februar des folgenden Jahres 1246 wandte sich Friedrich wieder an Ludwig den Hl. und an alle anderen Fürsten. Dem erstern suchte er in einem langen Briefe, von dem nur mehr der Anfang erhalten ist, zu beweisen, wie ihn die Päpste von jeher verfolgt hätten, von Innocenz III. an, der, obgleich sein Vormund, ihn des deutschen Reiches beraubt, Otto von Sachsen zum Kaiser gekrönt und seinen Todfeind Walter von Brienne unter der Firma eines Beschützers in sein Erbreich Sicilien geschickt habe. Gregor IX. aber habe ihn mit Unrecht gebannt, sein Erbreich tückisch angegriffen, später den Frieden von San Germano nicht gehalten und, hinterrücks Freundschaft heuchelnd, die deutschen Fürsten aufgefordert, keinen seiner Söhne zum König zu wählen (s. oben S. 1004). — In dem Schreiben an alle Fürsten und Könige der Christenheit aber sucht er zu zeigen, wie sehr der Clerus die Einfalt der Laien mißbrauche und aus ihren Opfern sich bereichere. Stets sei es darum seine (des Kaisers) Absicht gewesen, das apostolische Leben des Clerus, wie es in der Urkirche war, wieder herzustellen. Dem Clerus die schädlichen Reichthümer zu entziehen, sei ein Liebeswerk. Alle Fürsten sollten mit ihm hiefür thätig sein [2].

Seinerseits rechtfertigte der Papst das Verfahren gegen Friedrich in einem Rundschreiben an die christlichen Könige und Fürsten vom März 1246. „Die Braut des Lammes," sagt er, „die heilige Kirche, herrscht überall in der Welt, wie ihr Bräutigam Jesus Christus, von dem alle Gewalt ausgeht . . . Seine Söhne (die Priester) erhielten vom Vater der Gnade die Vollmacht, auszureißen und zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen. Auch sind sie durch die Freunde des Bräutigams mit beträchtlichem Besitze beschenkt worden . . . Mit dem Diadem eines solchen Bräutigams geschmückt, fürchtet sie sich nicht . . . und wer bei gesundem Verstande ist, kann selbst ermessen, von welchem Geist der Sohn des Verderbens, dieser Vorläufer des Antichrists, geleitet wird, der voll Un-

[1] H.-Bréh. l. c. p. 366. 374. 375. Raumer, Bd. IV. S. 189. Höfler, Kaiser Friedrich II. S. 227.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 389—393.

banks gegen die Kirche, die ihn von Jugend an nährte und erhob, durch seine Briefe an euch, ihr Könige und Fürsten, die Herzenshärte Pharao's nachgeahmt hat . . . Indem er darin darstellen will, daß sein Recht verletzt und unser Verfahren unstatthaft sei, als ob es der Kirche nicht zustände, spiritualiter de temporalibus zu richten, hat er gegen die Mutter, die Kirche, aufgereizt und vorgegeben, daß auch euch Aehnliches bevorstehe. Zugleich hat er es als Ziel seines Strebens bezeichnet, die Kirchendiener wieder so arm zu machen, als sie es in der Urzeit waren, und hat factisch die Kirchen seines Reichs bereits wiederholt beraubt. Ihr Könige und Fürsten und alle wahren Gläubigen sehet ein, wie sehr Christus selbst durch die Unbilden beleidigt wird, die man seiner Braut zufügt. Er hat Christus selbst angegriffen durch seine Angriffe auf Petrus und die Nachfolger der Apostel . . . Erwäget, ob seine Vergehen gegen die Kirche straflos bleiben dürfen. Wenn derjenige, der seinem Vater oder seiner Mutter flucht, den Tod verdient, so müßt ihr die Waffen ergreifen, um den zu bestrafen, nicht aber zu beschützen, der wegen seiner Verfolgung der Mutter des mütterlichen Segens beraubt ist u. s. f." [1]

Schon früher hatte der Papst die Excommunication Friedrichs auch in einem Schreiben an das Generalkapitel der Cistercienser vertheidigt und namentlich zwei Punkte hervorgehoben: a) daß er nicht das weltliche, sondern das geistliche Schwert gegen Friedrich gebrauche, und b) daß seine Sache durchaus nicht übereilt und ohne Mitwissen der Cardinäle verhandelt, im Gegentheil reiflich erwogen worden sei. In den geheimen Consistorien habe ein förmliches Prozeßverfahren stattgehabt, wobei ein Theil der Cardinäle als Advokaten des Kaisers, andere als Gegner aufgetreten seien [2].

Wenn der Papst seiner Sentenz gegen Friedrich Nachdruck geben wollte, mußte er vor Allem auf Deutschland wirken, damit den Worten der Bannbulle, die Deutschen sollten einen andern Kaiser wählen, in Bälde die That folge. Um dieß zu verhindern, schickte Friedrich seinen Sohn Konrad nach Deutschland und mochte wohl zu reüssiren hoffen, da bisher die meisten Bischöfe auf seiner Seite standen und auch sein früherer größter Gegner, Herzog Otto von Bayern, bereits im Jahre 1241 sich

---

[1] H.-Bréh. t. VI. p. 396 sqq. Höfler, Friedrich II. S. 209 ff. und 413 ff. Potthast, Reg. p. 1021.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 346.

ihm wieder genähert und Albert von Behaim verjagt hatte[1]. Allein der Spruch eines allgemeinen Concils war viel zu bedeutend, als daß die deutschen Bischöfe ihn mißachten durften, und da noch sonstige Unzufriedenheit mit Friedrich mitwirken mochte, traten jetzt viele Prälaten von ihm zurück und auf Seite des Papstes, so vor Allen sein eigener Kanzler, Bischof Konrad von Freising, die Bischöfe von Regensburg, Bamberg u. A.[2]

Schon im Frühjahr 1246 war durch die Thätigkeit Philipps, erwählten Bischofs von Ferrara, den der Papst als Legaten nach Deutschland gesandt, daselbst der Umschlag der öffentlichen Stimmung so weit zu Ungunsten Friedrichs vorgeschritten[3], daß die päpstliche Partei sich auf den Landgrafen Heinrich Raspe (der Rauhe) von Thüringen als Gegenkaiser einigte. Auch der Papst forderte dringend zu dessen Wahl auf, und sie wurde am 22. Mai 1246 zu Hochheim bei Würzburg durch die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Bremen, die Bischöfe von Würzburg, Naumburg, Regensburg, Straßburg und Speier, die Herzoge Heinrich von Brabant und Albrecht von Sachsen vollzogen[4].

Unterdessen wollte Friedrich im März 1246 eine vom Papst angezettelte Verschwörung gegen sein Leben entdeckt haben. Als Hauptschuldige bezeichnet er den Pandulf von Fasanella, Statthalter in Tuscien, den Jakob von Morra, Theobald Francesco, Wilhelm von San Severino und andere seiner vertrautesten Räthe. Die Minoriten hätten unter die Verschwornen Kreuze ausgetheilt, aber die Sache sei zu Grosseto entdeckt und vereitelt worden[5].

Ganz anders lautete die Sprache des Papstes. Er weiß nichts von einer Verschwörung gegen das Leben des Kaisers, wohl aber weiß er, daß Theobald Francesco und seine Genossen ihre bisherige falsche Stellung als Gehülfen des Tyrannen aufgegeben und zum Gehorsam gegen die Kirche zurückgekehrt seien. Er lobt sie, daß sie ihre Dienste dem neuen Pharao entzogen, dem Heile Siciliens und der Ruhe der Kirche gewidmet hätten. Er selbst werde Alles thun, um dieß Reich zu befreien. In

---

[1] Stuttg. liter. Verein, Bd. XVI. S. V u. 33. Histor.-polit. Blätter, 1869. S. 606 ff. Schirrmacher, Albert von Possemünster, S. 97 ff.

[2] H.-Bréh. t. VI. p. 337. Schirrmacher, a. a. O. S. 131 ff.

[3] Non sine magnis sumptibus et expensis Ecclesiae, sagt Nikolaus de Curbio in seiner Vita Innocentii IV. ap. Baluz. Miscell. VII. p. 375.

[4] H.-Bréh. l. c. p. 400—402. 429 sqq. Pertz, Leg. t. II. p. 361 sq. Böhmer, a. a. O. S. 265, und Kaiserregesten vom J. 1246 ff. S. 1.

[5] H.-Bréh. l. c. p. 403—411.

einem zweiten Schreiben, einer Encyklika an alle Cleriker und Laien Siciliens, bewundert er die Langmuth, womit sie bisher das Joch des neuen Nero getragen, und prophezeit ihnen baldige Erlösung[1].

Zwei neue Versuche Ludwigs d. Hl. im April und Herbst 1246, Papst und Kaiser zu versöhnen, führten zu keinem Resultate. Matthäus Paris will wissen, der Kaiser habe, falls er absolvirt werde, drei wichtige Punkte versprochen: daß er einen Kreuzzug unternehmen, das ganze ehemalige Königreich Jerusalem wieder für die Christen erobern und die Kaiserkrone seinem Sohne abtreten wolle —, und König Ludwig habe den Papst großer Härte beschuldigt, als er auch hierauf nicht einging. — Richtig ist allerdings, daß der Kaiser schon in einem obigen Schreiben an die französischen Großen die zwei ersten Punkte als Preis des Friedens mit dem Papste anbot (S. 1128 f.), aber von Niederlegung der Kaiserkrone war nirgends, weder vorher noch nachher, die Rede, und auch die Verhandlungen, welche Friedrich gleichzeitig mit dem Papst selber eröffnete (Mai 1246), beruhten auf ganz anderer Grundlage. Er wollte sich nur vom Verdacht der Häresie reinigen und die Krone behalten[2]. Dabei machte er alle Anstrengung, um den französischen König immer mehr für sich zu gewinnen, namentlich durch Anerbietung reicher Unterstützung seines Kreuzzugs, und wohl in Folge seiner Einflüsterungen geschah es, daß die weltlichen Großen Frankreichs im November 1246 ein Bündniß gegen den Clerus schlossen, um die kirchliche Gerichtsbarkeit auf wenige Fälle zu beschränken (Häresie, Ehe und Wucher), die Geistlichkeit zur Armuth zurückzuführen und etwaige Kirchenstrafen, die deßhalb über sie verhängt würden, gar nicht zu beachten. Der französische Clerus witterte hierin mit Recht fridericianische Ideen; Ludwig d. Hl. aber, der alles dieß sicher nicht billigte, ging nicht weiter, als daß er in seinem Lande Geldsammlungen zum Kriege gegen den Kaiser verbot und überhaupt die vielen Abgaben an die Curie tadelte[3].

Schon einige Monate zuvor hatte Innocenz IV. in einem Decrete an den Erzbischof von Mainz verordnet (27. Juni 1246), daß gegen Friedrich und seinen Anhang ein Kreuzzug gepredigt werde, mit den gleichen Indulgenzen, wie für das heilige Land; Philipp von Ferrara aber, der päpstliche Legat in Deutschland, excommunicirte alle Prälaten, welche

[1] H.-Bréh. l. c. p. 411 sqq. Raynald. 1246, 11 sqq.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 425 sqq. 615. Raynald. 1246, 18.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 467 sqq. 528. Fleury, H. e. liv. 82, 45. 55. Scholten, Ludwig der Heilige, Bd. I. S. 234 f.

sich nicht bei der Curie Heinrich Raspe's am 25. Juli zu Frankfurt einfanden, nämlich die Erzbischöfe von Salzburg und Bremen, die Bischöfe von Passau, Freising, Brixen, Prag, Utrecht, Worms, Constanz, Augsburg, Paderborn und Hildesheim sammt den Aebten von St. Gallen, Ellwangen, Reichenau und Kempten[1]. Ohne Zweifel hatten manche von ihnen sich nicht definitiv entscheiden wollen, weil gerade damals Friedrichs Sohn, König Konrad, mit einem Heere gegen Raspe heranzog; allein letzterer siegte in großer Schlacht bei Frankfurt am 5. August 1246[2], und der Papst gab sich nach wie vor alle Mühe, immer mehr Fürsten und Städte zu seiner Anerkennung zu bewegen[3].

Dagegen war der Kaiser in Italien glücklich. Umsonst war der Cardinal von Albano den Insurgenten in Apulien nochmals mit einem Heere zu Hülfe gezogen; die Burg Capaccio wurde am 18. Juli erobert und darin die Häupter des Aufstands mit 150 Mann Besatzung und 22 edlen Frauen gefangen. Letztere wurden eingekerkert, die Burg verbrannt, die Männer geblendet und an Nasen, Händen und Füßen verstümmelt, Theobald sammt fünf Andern in allen Ländern umhergeführt, dem Papste zur Schmach, dessen Brief (S. 1132) an seine Stirne geheftet war. So erzählt Walter von Okra mit dem Beifügen: die Niederlage Konrads bei Frankfurt sei namentlich durch den Abfall der zwei schwäbischen Grafen von Württemberg und Gröningen herbeigeführt worden[4].

Bisher hatte Friedrich die Taufe seines dritten rechtmäßigen Sohnes Heinrich, den ihm die englische Elisabeth im Jahre 1238 geboren hatte, verschoben, in der Absicht, daß der Papst selbst am Versöhnungsfeste die heilige Handlung vollziehe; jetzt aber ließ er den Prinzen, nachdem er zuvor feierlich getauft, als Statthalter in seinem Erbreich zurück und trat den Heerzug nach Mittel- und Oberitalien an. Entweder auf dem

---

[1] H.-Bréh. t. VI. p. 434. 449. Höfler, Friedrich II. S. 374. 410. Pertz, Leg. t. II. p. 362.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 451. Böhmer, Kaiserregesten unter Philipp ꝛc. vom Jahre 1198—1254. S. 266.

[3] Seine dießfallsigen Anstrengungen sind in einem andern Bande der Böhmer'schen Kaiserregesten (vom Jahre 1246—1313) verzeichnet, S. 313 ff. Einige weitere Belege dieser Thätigkeit des Papstes gibt auch H.-Bréh. l. c. p. 489. 490. 506.

[4] Winkelmann, Acta inedita etc. p. 338 u. 339. H.-Bréh. l. c. p. 517. 438 sq. 440 sq. 457 sqq. Böhmer, Kaiserregesten unter Philipp ꝛc. vom Jahre 1198—1254, S. 204.

Wege, oder noch vor der Abreise aus Apulien erfuhr er, daß Heinrich Raspe, nachdem er kurz zuvor Ulm, vielleicht auch Reutlingen vergebens belagert, am 17. Februar 1247 auf der Wartburg an einem bösen Durchfall gestorben sei. Friedrich soll sich dessen in hohem Grade gefreut und den Plan gefaßt haben, fortan bei den Lombarden, um sie desto leichter zu täuschen, sanft wie ein Lamm und mit der Versicherung aufzutreten, daß er sich in Allem dem Papst und der Kirche fügen und der ganzen Welt den Frieden geben wolle[1].

In der That war wieder ein neuer Ausgleichungsplan ersonnen und vom französischen König der Rath gegeben worden, Friedrich solle nochmals Gesandte ersten Ranges an den Papst schicken. Er wollte dieß auch thun, sobald er zuvor in Eilmärschen Deutschland besucht und daselbst an Johanni 1247 (24. Juni) ein Colloquium mit seinen Freunden gehalten habe, so daß seine Gesandten zugleich im Namen der deutschen Fürsten vor den Papst treten könnten[2]. Der Brief an den französischen Adel, worin er dieß meldet, zeugt jedoch nicht im Geringsten von versöhnlicher Gesinnung und erneuert alle alten Vorwürfe gegen Gregor IX. und Innocenz. Die Anklage, daß letzterer die Verschwörung gegen das Leben des Kaisers angezettelt habe, wird nicht bloß wiederholt, sondern durch das Factum, daß der Papst flüchtige Empörer zu Anagni aus dem Kirchengut unterstützen ließ, als bewiesen erachtet. Dagegen bestreitet Friedrich, seinerseits irgend Jemanden Auftrag zur Ermordung des Papstes gegeben zu haben, und es bezieht sich dieß auf den Umstand, daß gegen Ende des Jahres 1246 und im Anfange des folgenden in Lyon drei Meuchelmordsversuche dieser Art statthatten, die von Friedrich und Walter von Okra ausgegangen sein sollen. Matthäus Paris freilich meint, sie seien nur erdichtet gewesen, um Pendants zu dem Versuch in Grosseto zu haben[3].

Die Gemüther waren erbittert, und auch der Papst zeigte keine Friedensgeneigtheit, als er im März 1247 die Mailänder und alle Lombarden aufforderte, durch den Tod Raspe's nicht muthlos zu werden, vielmehr auf apostolischen Schutz vertrauend „dem Sohne oder richtiger Vater der Bosheit" kräftig zu widerstehen. Er selbst schickte den klugen Cardinal-

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 502—504 u. 513 sq. Böhmer, Kaiserregesten vom Jahre 1246—1313, S. 2.

[2] Ueber diese beabsichtigte Reise des Kaisers nach Deutschland s. unten und Winkelmann, Acta inedita p. 344.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 514—518. Raumer, Bd. IV. S. 194.

diakon Petrus von St. Georg ad velum aureum nach Deutschland, um die Wahl eines neuen Königs zu betreiben. Zugleich gebot er, daß an allen geeigneten Orten in Deutschland, wo größere Volksmassen zusammenkämen, Bann und Interdict über die Anhänger Friedrichs verkündet, allen Gläubigen der Verkehr mit denselben verboten, und alle Geistlichen, die die Sache der Kirche hinderten, von Amt und Pfründe entsetzt werden sollten [1].

Noch im April 1247 war es Friedrichs Absicht, von Cremona nach Deutschland zu eilen; nur sollte vorher noch die Hochzeit seines natürlichen Sohnes Manfred mit Beatrix, der Tochter des Grafen Amadeus von Savoyen, gefeiert werden. Aber schon im Mai hatte er seinen Plan geändert und infallibiliter beschlossen, zuerst nach Lyon zu gehen und hier im Angesichte des Papstes vor einer großen Versammlung seiner transalpinischen Freunde die Gerechtigkeit seiner Sache zu vertheidigen. Da er zugleich jene französische Adelsliga ersuchte, mit ansehnlicher Mannschaft ihm entgegen zu kommen, und bei Chambery ein Heer sammeln wollte, so scheint er allerdings, wie der Chronist Salimbene sagt, mit gewaltsamen Planen umgegangen zu sein. Innocenz selbst fürchtete Solches und rief darum die französischen Prälaten zu seinem Beistande auf. Auch versprach jetzt König Ludwig d. Hl. sammt anderen französischen Großen, den Papst und die Kirche, wenn nöthig, mit den Waffen zu unterstützen [2].

Friedrich war auf seinem Zuge gen Lyon schon am Fuße der Alpen angelangt, als er erfuhr, daß Parma am 16. Juni 1247 wieder in die Hände seiner Feinde, namentlich eines Neffen des Papstes, gefallen sei. Er kehrte deßhalb, oder vielleicht weil er sich in seinen Hoffnungen auf den französischen König getäuscht sah, schleunigst nach Italien zurück [3]. Wenn Parma so wenig befestigt und die neuen Herren darin des Krieges so unkundig, die Bewohner der ganzen Umgegend aber dem Kaiser so ergeben waren, als er selbst sagt, so ist gar nicht zu begreifen, warum er wegen dieser Stadt allein seinen Plan mit Lyon aufgeben mochte, zumal seine Söhne Enzio und Friedrich von Antiochien mit ihren Heeren in Oberitalien standen. Aber die Sache war viel ernster und es handelte sich wohl um einen drohenden Aufstand von ganz Ligurien. Der

[1] H.-Bréh. l. c. p. 510. Raynald. 1247, 3.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 525—529. 536. 537. 545 sqq. Scholten, Ludwig der Heilige, Bd. I. S. 251 f.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 551—557.

Kaiser selbst scheint es (Bréh. p. 557) anzudeuten. Er sammelte darum ein großes Heer zur Belagerung Parma's; aber trotz seiner Anstrengungen leistete die Stadt beharrlichen Widerstand und errang am 18. Februar des folgenden Jahres einen glänzenden Sieg. Die von Friedrich vor den Mauern Parma's erbaute neue Stadt, die er siegesgewiß Vittoria taufte, wurde verbrannt, Krone und Siegel des Kaisers erbeutet, 1500 seiner Getreuen, auch Thaddäus von Suessa, getödtet, 3000 zu Gefangenen gemacht. Der Kaiser selbst floh nach Cremona, und auch seine späteren Versuche, sich an Parma zu rächen, mißlangen. Der Papst aber ermahnte die Lombarden, jetzt ja nicht lässig zu werden, vielmehr auf's Neue sich anzustrengen, um den Triumph über den Tyrannen vollständig zu machen[1].

Mit welchem Ingrimm sich die beiden Parteien entgegenstanden, zeigen die harten Edicte Friedrichs gegen die Geistlichen, welche dem Spruch von Lyon gemäß den Gottesdienst einstellten, und gegen Alle, namentlich die Mönche, welche die päpstlichen Schreiben in Italien ꝛc. verkündeten. Sie sollten je zwei, wie Füchse zusammengebunden, verbrannt werden[2]. Von der Erbitterung der päpstlichen Partei aber zeugen die Proclamationen des Cardinals Rainer, der den Kaiser einen giftgeschwollenen Drachen, den Vikar Satans und Vorläufer des Antichrists betitelt, der trunken sei vom Blute der Heiligen[3]. Auch sprach der Papst an Coena Domini 1248 auf's Neue Bann und Anathem gegen Friedrich aus. Durch andere päpstliche Edicte wurden auch die Söhne und Enkel Friedrichs und alle seine Getreuen mit dem Banne, ihre Länder, auch das ganze Königreich beider Sicilien, mit dem Interdicte belegt, überall das Kreuz gegen ihn gepredigt, seine Anhänger ihrer Würden entsetzt, ihre Güter confiscirt, seine Edicte für nichtig erklärt. Ja Innocenz verfolgte den Kaiser sogar in Palästina, suchte selbst die wenigen Reste von Macht, die er noch hier hatte, zu vernichten, und wies einen neuen Vermittlungsversuch Ludwigs des Heiligen kurz vor dessen Abreise zum Kreuzzug (25. August 1248) auf's Entschiedenste mit der Bemerkung zurück, Friedrich und seine Nachkommen könnten niemals mehr zur Regierung gelangen. — Friedrich pries jetzt seinen Tochtermann Vatazes,

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 592. 594. 596. 598. 600 sq. Vita Innocent. IV. ap. Baluz. Miscell. t. VII. p. 379. Böhmer, Regesten unter Philipp ꝛc. S. 206. Raumer, a. a. O. S. 223 ff.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 581. 701. 702.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 603 sqq.

Kaiser von Nicäa, glücklich, da er von seinen Prälaten nichts zu fürchten habe[1].

Auf die Nachricht vom Tode des Landgrafen von Thüringen hatte der Papst einen neuen Legaten, Petrus Capoccio, Cardinaldiakon von St. Georg ad velum aureum, nach Deutschland gesandt, um sofort die Wahl eines neuen Gegenkönigs zu betreiben. Der Legat berief zunächst die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe auf Michaeli (29. September) 1247 zu einem Concil nach Cöln. Haupt- und wohl einziger Gegenstand der Verhandlungen daselbst bildete die Erhebung eines neuen Gegenkönigs[2], dessen Wahl denn auch sofort am 3. October zu Neuß bei Düsseldorf stattfand. Sie fiel auf den zwanzigjährigen Grafen Wilhelm von Holland, Neffen des Herzogs Heinrich von Brabant. Betheiligt waren bei derselben die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Bremen, von Laienfürsten hatte außer dem Brabanter wohl keiner mitgewirkt. Manche wollten zuwarten, die Andern standen auf hohenstaufischer Seite, namentlich Otto von Bayern, der vor Kurzem seine Tochter Elisabeth (1. September 1246) mit König Konrad vermählt hatte (die Mutter Konradins). Ueberhaupt war die hohenstaufische Partei jetzt wieder beträchtlich stärker, als zur Zeit der Erhebung Heinrich Raspe's. Innocenz IV. erließ sogleich eine Reihe von Briefen, um dem neuen Gegenkönig aufzuhelfen, und ermächtigte seine Legaten, das Gelübde derjenigen, die das Kreuz für Jerusalem genommen, dahin zu ändern, daß sie für König Wilhelm gegen Friedrich und seinen Sohn kämpfen oder Geld hiezu beitragen sollten. Neue Bannstrahlen gegen letztere folgten[3]. Dabei wurde die Unordnung in Deutschland immer größer und die Parteistellung nicht selten gewechselt (wie einst im Kriege zwischen Otto IV. und Philipp

---

[1] H.-Bréh. t. VI. p. 617. 618. 641. 643 sqq. 646 sqq. 676 sqq. 685.

[2] Die Annal. Stadens. M. G. SS. t. XVI. p. 371 sagen: . . . evocatis archiepiscopis et episcopis, quos potuit, concilium prope Coloniam celebravit festo Michaelis . . . . Willhelmus . . . a quibusdam episcopis et comitibus in Nussia in regem . . . est electus. Weit überschwänglicher lautet der Bericht des Chron. Menkonis M. G. SS. t. XXIII. p. 541: Qui (sc. legatus Petrus) veniens Coloniam, convocavit omnes episcopos et principes totius Alamanniae in festo Michaelis. Qui omnes unanimiter convenerunt, nec deerat aliquis, quin vel per se venisset, vel per certum nuntium vel per litteras se excusasset. Als eigentliche Wähler weiß aber auch er nur die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln namentlich anzuführen und fügt dann noch ein unbestimmtes et episcopi quam plurimi und alii principes ad quos pertinet electio an.

[3] H.-Bréh. l. c. p. 575. 682. Pertz, Leg. t. II. p. 364. Raynald. 1247, 5—8. Böhmer, Regesten v. J. 1246—1313, S. 3—8 u. 314—318.

von Schwaben), so daß wir den einen und andern Bischof und Fürsten bald auf dieser, bald auf jener Seite erblicken. Am wärmsten nahmen die Städte Partei für den Kaiser, die Krönungsstadt Aachen voran, die dem König Wilhelm die Thore verschloß und sich über ein Jahr mit der größten Tapferkeit wehrte. Mainz dagegen und Cöln standen auf Wilhelms Seite, und ohne Zweifel war er selbst anwesend, als am 15. August 1248 der Grundstein zum Cölner Dom gelegt wurde. Nach Eroberung Aachens wurde er am 1. November 1248 daselbst gekrönt und schwur am 19. Februar zu Ingelheim dem Papste einen ähnlichen Eid, wie ihn früher auch Friedrich II. geleistet hatte [1].

Diese und die nächstfolgenden Jahre verflossen in kleinen Kämpfen zwischen Wilhelm und Konrad und in dem Streben Beider, ihre Partei, wenn auch auf Kosten des Reichs, möglichst zu vergrößern und zu festigen. Bei diesen Fehden wurden manche deutsche Städte, Burgen und Dörfer verwüstet, und zum Krieg gesellten sich Seuchen. Auch die Werbungen zu einem Kreuzzug gegen den Kaiser wurden fortgesetzt und führten da und dort zu großen Resultaten, während anderwärts der Haß des Volkes gegen Rom und den Clerus sich bis zur Häresie steigerte. So wurde zu Schwäbisch-Hall (Württemberg) öffentlich gepredigt, der Papst sei ein Häretiker, alle Bischöfe und Prälaten Simonisten, die Geistlichen, weil in Sünden lebend, hätten keine Gewalt, zu binden und zu lösen, sie verführen das Volk und könnten mit schweren Sünden beladen gar nicht consecriren u. dgl. [2]

Auch in Italien dauerten die Kämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen fort, bei denen bald der eine, bald der andere Theil siegte. Abermalige Versöhnungsversuche zwischen Papst und Kaiser blieben wie früher erfolglos [3]. Während der Kaiser in Oberitalien hin und her zog, fiel Peter de Vinea, sein Protonotar und vertrautester Rath, plötzlich in Ungnade. Matthäus Paris erzählt, daß Peters Leibarzt dem kranken Kaiser Gift in ein Getränke gemischt, Friedrich aber, gewarnt, verlangt habe, daß Peter zuerst selbst die Arznei verkoste. Dieser habe nun gleichsam zufällig die Schale umgestoßen, aber schon das Uebriggebliebene habe genügt, einen Verbrecher zu tödten, dem man es zur Probe gab.

---

[1] Böhmer, a. a. O. Pertz, Leg. t. II. p. 365. H.-Bréh. l. c. p. 692.

[2] Böhmer, Fontes, t. II. p. 406. Pertz, t. XVI. p. 371 sq.

[3] Am 8. November 1248 bevollmächtigt Friedrich die Grafen Thomas und Amadeus von Savoyen zu Friedensverhandlungen mit dem Papste. Winkelmann, Acta ined. p. 352.

Friedrich selbst schreibt, der Papst habe einen Arzt verleitet, ihm einen Gifttrunk zu bereiten, aber er sei durch Gottes Gnade gerettet worden. Von Peter de Vinea ist dabei keine Rede; dagegen bezeichnet ihn der Kaiser in einem andern Briefe als Giftmischer. Er starb im Kerker geblendet, wie Manche glauben, durch Selbstmord [1].

Bald darauf überließ der Kaiser die Fortführung des Krieges in Oberitalien seinen Söhnen Enzio und Friedrich und ging im Mai 1249 nach Apulien zurück, wo unterdessen ebenfalls das Kreuz gegen ihn gepredigt und durch die Mendicanten in hohem Grade agitirt worden war. Er war kaum in Neapel angekommen, als Enzio in der Schlacht bei Fossalta (26. Mai 1249) von den Bolognesern gefangen wurde. Weder Drohungen noch Bitten des Kaisers konnten seine Freilassung erwirken. Die Bologneser antworteten fest und stolz, und er blieb ihr Gefangener bis an seinen Tod im Jahre 1272 [2]. Der Papst schickte jetzt den Cardinal Petrus von St. Georg ad velum aureum nach Italien als Statthalter von Ancona und Spoleto, mit dem Auftrag, das Königreich beider Sicilien durch Waffengewalt von der Tyrannei Friedrichs zu befreien; aber letzterer behielt die Oberhand, und die kirchlichen Personen, vor Allem die Mendicanten, bekamen seine Hand schwer zu fühlen. Auch in Mittelitalien und der Lombardei gestalteten sich die Dinge für ihn wieder günstiger (J. 1250). Seine Armeen erfochten mehrere Siege, manche bedeutende Städte traten auf seine Seite zurück, der Kirchenstaat wurde besetzt und Friedrich ließ nun den Verkehr seines Königreichs mit Rom sperren [3]. Nicht minder unterwarfen sich Arles und Avignon im Königreich Arelate, und auch in Deutschland war Friedrichs Sohn Konrad im Sommer 1250 in Vortheil gegen König Wilhelm gekommen; da erkrankte der Kaiser, kaum vom sogen. heiligen Feuer genesen, auf's Neue an der Ruhr, fühlte rasche Abnahme seiner Kräfte und starb schon am 13. December 1250 zu Fiorentino in Apulien, fast 56 Jahre alt, vom Erzbischof von Palermo, dem er gebeichtet hatte, vom Banne absolvirt [4].

---

[1] H.-Bréh. l. c. p. 705 sq. 708. Höfler, a. a. O. S. 421.

[2] H.-Bréh. l. c. p. 710. 733. 737 sq.

[3] Winkelmann, Acta ined. p. 369.

[4] Der 13. December 1250 wird als Todestag des Kaisers nicht mehr bestritten werden können. Bernhardi (Matteo di Giovenazzo, eine Fälschung des 16. Jahrhunderts S. 34 ff.) möchte den 19. December erweisen; s. dagegen Minieri Riccio, I notamenti di Matteo Spinelli da Giovenazzo difesi ed illustrati. Napoli 1870. Vgl. auch A. Hartwig, Ueber den Todestag und das Testament Kaiser Friedrichs II., in Forschungen zur deutschen Geschichte, 1872. Bd. XII. S. 631 ff.

Mehrere Punkte seines Testamentes bezeugen, daß er der Kirche genugthun wollte. Hunderttausend Goldunzen sollten zu seinem Seelenheil auf die Sache des heiligen Landes verwendet, den Templern ihre Güter, den Kirchen und Klöstern ihre Rechte zurückgegeben, die Kirchen von Lucera und Sora wieder hergestellt und der heiligen römischen Kirche all das Ihrige restituirt werden, wenn sie auch dem Reich das Seinige wieder gebe. Außerdem sollte Konrad IV. das Kaiser- und Königreich erben, sein anderer Sohn Heinrich das Königreich Arelate oder Jerusalem, sein Enkel Friedrich die Herzogthümer Oesterreich und Steiermark, Manfred das Fürstenthum Tarent erhalten und Konrads Statthalter in Italien und Sicilien sein. Für sein Begräbniß aber bestimmte er die Kathedrale zu Palermo, wo er noch jetzt ruht in einem prachtvollen Monumente von Porphyr [1]. Bei Ausgrabungen im Jahre 1783 fand man seine Leiche noch wohlerhalten im kaiserlichen Ornate [2].

§ 670.

Die Synoden in den Jahren 1246 bis 1250.

Seit seiner Wiederaussöhnung mit Ludwig dem Heiligen belagerte Graf Raimund VII. von Toulouse, von dem Erzbischof von Narbonne u. A. unterstützt, die Festung Monségur, das Asyl der Katharer. Mehrere Bischöfe und Diakonen der Secte sammt vielen ihrer perfecti hatten sich dahin geflüchtet, und im Angesichte des Todes hatten hier auch viele der credentes das consolamentum genommen oder wenigstens die convenza abgelegt. Endlich im März 1244, nach tapferster Gegenwehr, mußte sich die Festung ergeben, 200 perfecti wurden verbrannt, die übrigen Freunde und Vertheidiger mit Kirchenbußen belegt. Es war dieß ein Schlag für die Secte, von dem sie sich nicht mehr erholte, und wenn sie auch noch ein halbes Jahrhundert lang fortdauerte, so wagte

[1] Ein anderes Testament findet sich bei Winkelmann, Acta ined. p. 371: Nos imperator Fridericus etc. Inprimis relinquimus et legamus templariis et hospitalariis superbiam, quam ipsi debent habere in perpetuum, quamdiu ipsorum ordo durat. Item relinquimus et legamus praedicatoribus et minoribus discordiam quam debent habere, quamdiu ipsorum carnem et ossa spiritus vegetabit. Fratribus griseis atque nigris relinquimus et legamus avaritiam, quamdiu mundus stabit. Fratribus autem albi ordinis relinquimus luxuriam per omnia secula seculorum. Amen.

[2] Böhmer, Regesten unter Philipp ꝛc. S. 210. Raumer, Bd. IV. S. 262. H.-Bréh. l. c. p. 805 sqq. Pertz, Leg. t. II. p. 356 sqq.

sie sich doch nicht mehr offen hervor und sah ihren Einfluß auf die südfranzösische Bevölkerung immer mehr schwinden. Gegen sie war auch die Synode gerichtet, welche der Erzbischof von Narbonne, Wilhelm de la Broue, am 19. April 1246 mit seinen Suffraganen zu Beziers feierte. Als Zweck gibt er in der Präfatio an: „Da die römische Kirche theils unmittelbar, theils durch ihre Legaten heilsame Verordnungen gegen Häresie und zur Sicherung des Friedens erlassen hat, so wollen auch wir mit unseren Suffraganen, unserem Kapitel und der ganzen Synode zu dieser heiligen Institution etwas beitragen." Mit Zustimmung der Synode erließ er nun 46 Kapitel oder Canones, deren theilweise Verwandtschaft mit denen des vierten Lateranconcils und einiger französischer Synoden jener Zeit von selbst in die Augen springt. 1. Um die Häresie in der Provinz Narbonne auszurotten, muß jeder Bischof in seiner Diöcese an verdächtigen Orten zwei bis drei gut beleumundete Laien sammt dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter eidlich verpflichten, daß sie nach den Häretikern (perfecti), ihren credentes, Gönnern, Hehlern und Beschützern sorgfältig forschen und dieselben sogleich dem Bischof und dem Herrn des betreffenden Orts oder seinen Beamten anzeigen, aber vorsichtig, damit jene nicht fliehen. 2. Wer wissentlich, um Geld oder aus einem andern Grunde einen Häretiker in seinem Gebiet verweilen läßt, verfällt außer den im Concil von Toulouse (vom Jahre 1229) bestimmten Strafen auch der Excommunication auf so lange, bis er der Kirche nach dem Ermessen des Bischofs satisfacirt hat. 3. Die Güter eines Häretikers dürfen nicht confiscirt werden, ehe er durch Rechtsspruch verurtheilt ist. 4. Hatte ein Häretiker Kirchengut in Besitz, so fällt dieß einfach an die Kirche zurück. 5. Die Almosensammler dürfen nichts predigen, als was in ihren Briefen, vom Papst oder Bischof ausgestellt, enthalten ist. 6. Die Pönitenten, welche wegen früherer Häresie Kreuze tragen müssen, dürfen nicht ausgelacht und nicht vom Verkehr ausgeschlossen werden. 7. Die Pfarrpriester müssen an allen Sonntagen die Glaubensartikel leicht verständlich und deutlich erklären. Vom siebenten Jahre an sollen alle Kinder von ihren Eltern an Sonn- und Festtagen in die Kirche geführt und ihnen die Grüße der seligen Jungfrau [1], das Vaterunser und Credo gelehrt werden.

[1] Salutationes B. Mariae. Die erste bekannte Vorschrift bezüglich des englischen Grußes findet sich vom Ende des 12. Jahrhunderts datirt in den interessanten constitutiones synodicae des Bischofs Odo von Paris; s. oben S. 767. Vgl. hierüber die Abhandlung von Esser, Geschichte des englischen Grußes, im histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. V. Jahrg. 1884. S. 92 ff.

8. Die Häretiker (perfecti), ihre credentes, Gönner, Hehler und Beschützer müssen an allen Sonntagen excommunicirt werden. Wenn ein credens oder Gönner, nachdem er mit Namensangabe excommunicirt ist, nicht innerhalb 40 Tagen sich bekehrt, oder die Beschützung der Häretiker fortsetzt, oder ihre Aufsuchung verhindert, so ist er selbst als Häretiker zu bestrafen. 9. Die weltlichen Herren müssen schwören, daß sie die Kirche gegen die Häretiker unterstützen und letztere in ihren Gebieten ausrotten wollen. Wenn nöthig, müssen sie durch kirchliche Censuren dazu gezwungen werden. 10. Ebenso Alle, welche den Häretikern oder ihren Anhängern öffentlich oder heimlich Rath geben ꝛc. 11. Ebenso alle Notare ꝛc., welche für die Häretiker und ihre Gönner Urkunden fertigten. 12. Ebenso die Aerzte. 13. Häretiker oder Verdächtige müssen aller öffentlichen Aemter entsetzt werden. 14. Wer solche als Balliven anstellt, wird excommunicirt. 15. Die Seelsorgpriester müssen all dieß oft verkünden. 16. Der Friedenseid muß nach den Verordnungen der Toulouser Synode (vom Jahre 1229, c. 28 ff.) erneuert werden. 17. Ohne Gerichtsspruch darf Niemand aus seinem Besitz vertrieben werden. 18. Alle diejenigen, welche Statuten zum Nachtheil der kirchlichen Freiheit aufstellten, oder nach solchen Statuten entschieden (bezieht sich wohl auf die französische Adelsliga, S. 1133), ebenso Alle, welche den Clerikern und Mönchen die Mitbenützung der Mühlen, Backöfen und des Wassers ꝛc. nicht gestatten wollen, sind zu excommuniciren; ebenso Alle, welche die Weinberge, das Getreide, die Bäume und Anderes, was der Kirche gehört, verwüsten und verderben. 19. In Betreff des Wandels der Geistlichen werden c. 14, 15 u. 16 der vierten Lateransynode neu eingeschärft, und es darf kein Cleriker eine Frauensperson bei sich haben, wegen deren Verdacht entstehen kann. 20. Kein Cleriker und Mönch darf vor einem weltlichen Gericht als Advokat auftreten, außer für seine Kirche oder für die Armen. 21. Alle, welche Seelsorgstellen haben, müssen die Priesterweihe annehmen und an ihren Kirchen dienen. 22. Kein Säcularcanoniker hat Stallum im Chor und Stimme im Kapitel, wenn er nicht die heiligen Weihen empfangen hat, es sei denn, daß der Bischof aus Gründen ihn dispensirte. 23. Die Regularen, sowohl die Mönche als die Canoniker, sollen durch ihre Kleidung keinen Anstoß geben (Details); auch dürfen sie nicht ein Geldsurrogat statt der Kleidung erhalten. 24. Sie dürfen durchaus kein Eigenthum haben. 25. Sie dürfen nicht zu Pathen stehen. 26. Die Verordnung der Lateransynode (c. 32), daß die Seelsorgpriester (desservants) an den Kirchen der Mönche oder Anderer eine

hinlängliche Sustentation erhalten sollen, wird den Aebten, Prioren und Allen, welche Kirchen haben, eingeschärft. 27. An den Kloster- und Stiftskirchen dürfen nicht weniger als zwei oder drei Mönche oder Canonici regulares sein. 28. Die Cleriker dürfen wegen ihres Patrimoniums nicht mit Tallien beschwert werden. 29. Wer neue Weggelder ansetzt, wird excommunicirt. 30. Auch in den Landkirchen muß das officium divinum abgehalten werden. 31. Die Kirchen müssen mit den nöthigen Büchern und Paramenten versehen sein, namentlich mit silbernen Kelchen. 32. Ist ein Laie wegen eines Vergehens gegen die Kirche excommunicirt worden, so dürfen die Balliven und weltlichen Herren deßhalb seine Besitzungen nicht antasten, oder ihn vom allgemeinen Verkehr, vom Mitgebrauche der Mühlen und Backöfen ꝛc. ausschließen. 33. Die notorischen Wucherer, Blutschänder, Concubinarier, Ehebrecher, Wahrsager und Räuber müssen an allen Sonn- und Festtagen öffentlich in den Kirchen excommunicirt werden. Ebenso diejenigen, welche Testamente verheimlichen oder nicht vollziehen. 34. Erneuerung des c. 8 von Beziers vom Jahre 1233. 35. Die Seelsorge darf nur tüchtigen Geistlichen anvertraut werden. Die Intercalar-Einkünfte gehören, nach Abzug der Ausgaben für die einstweilige Besorgung des Dienstes ꝛc., dem Nachfolger. 36. In Betreff der Excommunication und der Bestrafung ihrer Verächter (auch Geldstrafen) wurden c. 47 der vierten Lateransynode, zwei Canones des Lyoner Concils (c. 1 und 4 de sententia excommunicationis in VI^to^ 5, 11 und c. 1 von Narbonne vom Jahre 1227) verlesen; vgl. Kober, Kirchenbann, S. 435. 37. Die Juden müssen übermäßige Zinsen wieder erstatten. Weigern sie sich, so wird jeder Christ, der mit ihnen noch verkehrt, excommunicirt. 38. Juden dürfen keine christlichen Sklaven oder Ammen haben, keinem Amte vorstehen, an Fasttagen kein Fleisch verkaufen und auch sonst nur in ihren eigenen Wohnungen und nicht in den Schlachthäusern der Christen Fleisch feilhaben. 39. Auf ihren Kleidern müssen sie vorn an der Brust ein kreisförmiges Zeichen tragen. 40. Sie dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten. 41. In der Charwoche von Coena Domini an bis zum Ostermorgen dürfen sie nicht aus ihren Häusern gehen. Während dieser Zeit müssen sie jedoch von den Prälaten gegen Mißhandlungen von Seite der Christen geschützt werden. 42. Jede jüdische Familie muß an Ostern sechs Denare an den Pfarrer bezahlen. 43. Christen dürfen keinen Juden als Arzt gebrauchen. 44. Ueber Testamente siehe c. 5 von Narbonne vom

Jahre 1227. 45. Bestrafung der Meineidigen, ibid. c. 6. 46. Ueber Beicht, ibid. c. 7[1].

Außerdem erließ die Synode gemäß der Aufforderung des päpstlichen Legaten, des Cardinals von Albano, ein Statut für die Inquisitoren der Provinz, in Form von Rathschlägen, die mit denen der Synode von Narbonne im Jahre 1243 theilweise übereinstimmen (s. S. 1103 f.). Doch ist gleich Nr. 1 ein Novum. 1. Da es für die Inquisitoren nicht sicher ist, die einzelnen Ortschaften zu besuchen, so sollen sie, wie auch der Papst angeordnet, je einen geeigneten Ort auswählen und da über die ganze Nachbarschaft Inquisition abhalten. Sie sollen Clerus und Volk dahin berufen, ihr Mandat vorlesen und auffordern, daß Jeder, der sich oder Andere von Häresie befleckt weiß, erscheine und die Wahrheit angebe. 2. Sie sollen dabei einen Gnadentermin bestimmen, so daß, wer innerhalb desselben freiwillig erscheint und reuig bekennt, über sich und Andere, von den Strafen des Todes, der Einmauerung (lebenslängliches Gefängniß, s. c. 20 und 23), des Exils und der Güterconfiscation frei sein soll. 3. Die Citation der Einwohner anderer Ortschaften hat im Auftrag der Inquisitoren durch eine andere kirchliche Person, die von ihnen ein Mandat erhält, zu geschehen. 4. Alle, welche in dieser Gnadenfrist erscheinen, müssen eidlich geloben, über sich und Andere, Lebende und Todte, die Wahrheit zu sagen. Man muß sie dann genau ausforschen und ihre Angaben treulich zu Papier bringen durch eine öffentliche oder beeidigte Person und in den Inquisitionsakten niederlegen. 5. Wer so innerhalb der Gnadenfrist bekennt und zur kirchlichen Einheit zurückkehren will, ist zu absolviren, muß aber zugleich aller Häresie abschwören und sich eidlich verpflichten, den katholischen Glauben festzuhalten und zu vertheidigen, die Häretiker, vestiti und damnati (S. 832), und alle ihre Anhänger zu verfolgen und anzuzeigen und die ihm auferlegte Buße zu vollziehen. 6. Wer, obgleich schuldig, während der Gnadenfrist nicht freiwillig erscheint oder die Wahrheit verhehlt, ist seiner Zeit besonders zu citiren. 7. Will Jemand das, was sich gegen ihn als richtig herausgestellt hat, nicht bekennen, so muß man ihm die Punkte, wegen deren er schuldbar ist, nennen und die Aussagen der Zeugen mittheilen. 8. Er muß sich vertheidigen dürfen, und seine Einreden und gesetzlichen Repliken sind gütig aufzunehmen. 9. Wer sich

[1] Mansi, t. XXIII. p. 689 sqq. Harduin, t. VII. p. 406 sqq. Labbe, t. XIV. p. 85 sqq.

nicht gehörig vertheidigen kann und doch die bewiesene Schuld nicht bekennen will, dem ist ein peremtorischer Termin anzuberaumen, an dem er verurtheilt wird. Solche verdienen keine Barmherzigkeit. 10. Die Zeugen dürfen durchaus nicht genannt werden. Dagegen mag der Angeschuldigte seine Feinde angeben (damit sie von der Zeugenschaft ausgeschlossen werden). So wird für ihn und die Zeugen gesorgt. 11. Keiner darf verurtheilt werden, außer auf eigenes Geständniß oder offenbaren Beweis. Denn es ist besser, einen Frevel unbestraft zu lassen, als Unschuldige zu verurtheilen. 12. Uebrigens dürfen bei diesen Verbrechen auch Verbrecher, infame und Mitschuldige zur Anklage und Zeugenschaft zugelassen werden. 13. Nur solche Zeugnisse, welche Bosheit oder Feindseligkeit zur Quelle haben, sind ungültig. 14. Diejenigen, welche ungehorsam nicht erscheinen, müssen in der Kirche ihrer Heimath und in ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte feierlich citirt, ihnen eine Frist anberaumt, dann ihre Sache genau untersucht und, wenn es nöthig scheint, unter dem Beirath der Prälaten zu ihrer Verurtheilung geschritten werden. 15. Wollen sie später erscheinen, so müssen sie Bürgschaft leisten; ebenso Jeder, dessen Flucht man besorgt. Vielleicht ist es noch besser, einen Solchen verhaften zu lassen. 16. Die perfecti oder vestiti der Häretiker (S. 832) müssen Anfangs von den Inquisitoren in Gegenwart einiger Zeugen insgeheim vernommen werden, um sie zur Umkehr zu bewegen. Sind sie dazu geneigt, so sind sie freundlich zu behandeln und mit möglichst milder Buße zu belegen. 17. Diejenigen, die sich nicht bekehren wollen, darf man nicht gleich verurtheilen, sondern sie müssen noch mehrmals von den Inquisitoren und Andern ermahnt werden. Beharren sie in ihrer Bosheit, so müssen sie ihren Irrthum öffentlich bekennen, werden dann von den Inquisitoren verurtheilt und nach Vorschrift des Papstes dem weltlichen Arm überliefert. 18. Handelt es sich um die Verurtheilung verstorbener Häretiker oder credentes, so müssen ihre Erben und andere Betheiligte citirt und ihnen Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben werden. 19. Die Erben derjenigen, welche ihre Häresie bekannt haben und reconciliirt wurden, aber vor Ableistung der auferlegten Buße starben, müssen für sie geziemende Satisfaction leisten. 20. Verurtheilte rückfällige Häretiker, Ungehorsame, Flüchtige, die wieder zurückkehren, Solche, die nach der Gnadenfrist nicht erschienen, außer auf specielle Citation, oder eidbrüchig die Wahrheit verhehlten, sind der apostolischen (päpstlichen) Weisung gemäß auf Lebenszeit einzusperren, und nur mit dem Beirath der Prälaten, unter deren

Jurisdiction diese Leute stehen, dürfen die Inquisitoren später die Strafe mildern, wenn Anzeichen von Reue ꝛc. vorhanden sind. 21. Im Falle der Begnadigung müssen sie vorher Bürgschaft leisten, die ihnen auferlegte Buße nach Kräften verrichten und eidlich versprechen, die Häresie verfolgen zu wollen ꝛc. 22. Uebrigens haben die Inquisitoren das Recht, wenn es ihnen gut scheint, die Begnadigten wieder einzusperren. 23. Für solche Eingemauerte (lebenslänglich Gefangene) müssen nach Anordnung des apostolischen Stuhls getrennte und verborgene Kammern errichtet werden, daß sie sich nicht gegenseitig und nicht Andere (die außen sind) verführen können. Sie müssen von denen, die ihre Güter erhielten, mit dem Nöthigen hinlänglich versehen werden, gemäß der Verordnung von Toulouse. 24. Nur aus zureichenden Gründen kann die Strafe lebenslänglichen Gefängnisses von Anfang an Jemanden erlassen werden, z. B. wenn seine Abwesenheit seine Kinder in offenbare Lebensgefahr brächte. 25. Die Frau darf den eingesperrten Mann besuchen und umgekehrt, und es ist ihnen die cohabitatio nicht zu verweigern, sei es, daß Beide eingesperrt seien, oder nur der eine Theil. 26. Denjenigen, die nicht lebenslänglich eingesperrt werden, sollen die Inquisitoren folgende Bußen aufgeben: sie müssen den Glauben und die Kirche, die sie verläugneten, eine bestimmte Zeit lang vertheidigen, persönlich oder durch Andere, die tauglicher sind, diesseits oder jenseits des Meeres, gegen Sarazenen oder Häretiker oder Rebellen gegen die Kirche (Friedrich II.). Auf ihrem Oberkleide müssen sie zwei rothe Kreuze tragen, 2 ½ Palmen lang, 2 Palmen breit; das eine vorn auf der Brust, das andere hinten zwischen den Schultern. Sind sie haeretici vestiti oder damnati, so müssen sie noch ein drittes solches Kreuz an der Kopfbedeckung tragen. Diejenigen, welche zur Vertheidigung der Kirche über's Meer gehen müssen, tragen ihre Kreuze bis zur Landung jenseits und müssen sie bei der Rückkehr wieder anheften. Sie müssen an allen Sonn- und Festtagen der Messe, Vesper und Predigt anwohnen, an den anderen Tagen Messe hören, oder wenigstens vor Tisch zum Gebet in die Kirche kommen. Alle Sonn- und Festtage müssen sie zwischen der Epistel und dem Evangelium mit einer Ruthe vor den Priester treten und die Disciplin erhalten, wobei der Priester zu erklären hat, daß dieß wegen ihrer häretischen Verschuldung geschehe. Auch bei Prozessionen müssen sie, zwischen Volk und Clerus gehend, lange Ruthen emporhalten und bei der letzten Station vor den Geistlichen treten, der die Prozession führt. 27. Auch müssen den Schuldigen Geld-

bußen auferlegt werden, um den Bau von Gefängnissen und andere Unkosten, auch die Verpflegung der armen Eingekerkerten zu bestreiten. Zugleich ist ihnen einzuschärfen, daß sie nicht Wucher treiben, und was sie so bereits eingenommen haben, zurückgeben. 28. Sie dürfen keine Aemter bekleiden, nicht als Aerzte und Notare dienen, keine Aurifrisa (Goldstickereien) u. dgl. tragen, und wenn es nöthig scheint, können sie aus ihrem Wohnort in einen andern versetzt werden. 29. Nicht Allen darf die gleiche Buße aufgelegt werden, sondern es ist dabei den Umständen ꝛc. sorgfältig Rechnung zu tragen. Alle diese Bußen müssen öffentlich auferlegt werden, außer wenn es sich um ein geheimes Vergehen handelt. Ueber jeden Einzelnen ist ein besonderes Instrument abzufassen. Die Inquisitoren können die verhängten Bußen schärfen oder mildern. 30. Keiner dieser Schuldigen darf in einen Mönchsorden treten, außer wenn er sich ganz offenbar bekehrt hat und es ohne alles Aergerniß geschehen kann. 31. Damit die Häresie besser ausgetilgt werden kann, müssen die Inquisitoren die betreffenden Vorschriften des Papstes und seiner Legaten genau beobachten und alle Mannspersonen vom 14., alle Frauen vom 12. Jahre an beeidigen, daß sie den katholischen Glauben festhalten und vertheidigen und die Häretiker verfolgen wollen. Wer diesen Eid nicht leistet, ist der Häresie verdächtig. 32. Nebenbei müssen die Grafen, Barone, Consuln ꝛc. schwören, auf Verlangen die Kirche gegen die Ketzer zu vertheidigen und ihre Gebiete von Häretikern zu reinigen. 33. Wer rückfällig wird, oder seine Buße nicht verrichtet, verfällt in die Strafe der Rückfälligen. 34. In allen Pfarreien sind einige Laien von gutem Ruf zu beeidigen, können aber nach dem Ermessen der Inquisitoren gewechselt werden. Sie müssen fleißig und oft nach den Häretikern und ihren unterirdischen Kammern, Höhlen und Schlupfwinkeln forschen und diese zerstören lassen. Diesen geschworenen Laien oder einem Priester können die Inquisitoren auch die Aufsicht über Verrichtung der Bußen übertragen. 35. Die Häuser, in denen Häretiker mit Zustimmung der Eigenthümer wohnten, sind niederzureißen und die Güter aller daselbst Wohnenden zu confisciren, wenn sie nicht ihre Unschuld, und daß sie von der Anwesenheit der Ketzer nichts wußten, beweisen können. 36. In Betreff der nachlässigen Balliven und der Nichtanstellung von Verdächtigen, ebenso rücksichtlich des Verbots, daß Laien gar keine theologischen Bücher haben dürfen, Cleriker aber keine in der Landessprache ꝛc., sollen die Inquisitoren die vorhandenen Statuten genau beobachten. Namentlich dürfen die Söhne von Häretikern und ihren

Gönnern keine kirchlichen Beneficien und Officien erhalten. 37. Die Inquisitoren sollen bei ihrem mühsamen und ausgedehnten Amte hauptsächlich dafür sorgen, daß Alles nach der Ordnung des Rechtes geschehe und in den Inquisitionsakten durch beeidigte Personen mit Angabe von Ort und Zeit und Personen genau notirt werde[1].

Demselben Jahre 1246 gehören noch fünf weitere Synoden an. Auf der polnischen zu Lencicz bestätigte Erzbischof Fulko von Gnesen das vom Bischof Prandotha von Krakau über Herzog Konrad von Masovien wegen Verletzung des Kirchenguts verhängte Anathem; die Synode zu Tarragona am 1. Mai 1246 unter Erzbischof Petrus Albalatius erneuerte unter gewissen Restrictionen frühere Beschlüsse gegen die Räuber kirchlicher Güter und Personen, und verordnete, daß gefangene Sarazenen, welche getauft werden wollen, um frei zu werden, einige Tage vom Pfarrer beobachtet werden müßten, um zu erfahren, ob es ihnen mit der Taufe Ernst sei. Derselbe Erzbischof präsidirte im October 1246 einer Synode zu Lerida (Ilerda). König Jakob I. von Aragonien hatte vor seiner zweiten Verheirathung mit Jolanthe (Violanthe) ein Verhältniß mit Theresia Vidaure gehabt. Diese wandte sich nun klagend an den Papst, indem der König ihr die Ehe versprochen habe. Sie berief sich dabei auf den Bischof Berengar von Gerona, und dieser schrieb darüber an Innocenz IV. Als der König dieß hörte, meinte er, der Bischof habe das Beichtsigill verletzt, und gerieth in solchen Zorn, daß er ihm die Zunge abschneiden ließ. Dafür belegte ihn der Papst mit dem Banne, sein Land mit dem Interdict; auf der Synode von Lerida aber bekannte und bereute der König in Gegenwart zweier päpstlicher Legaten sein Vergehen, und erhielt Zusicherung der Gnade unter der Bedingung, daß er ein Kloster und ein Spital, deren Bau in's Stocken gerathen war, vollende und an der Kathedrale von Gerona eine neue Kaplanei stifte. Auf dieß hin hob der Papst die Sentenzen wider ihn auf[2]. Von einer Synode zu Arles, die der dortige Erzbischof am 11. November 1246 abhalten ließ, wissen wir nur, daß sie die Bestimmungen des frühern Concils von 1234 (S. 1038) mit Ausnahme der Wuchergesetze gegen die Juden erneuert hat[3]. Die Synode von Cöln,

[1] Mansi, t. XXIII. p. 715 sqq. Harduin, t. VII. p. 415 sqq. Labbe, t. XIV. p. 99 sqq.

[2] Mansi, l. c. p. 689. 724. 729. Harduin, l. c. p. 406. Labbe, t. XVI. p. 83. 107. Raynald. 1246, 43 sqq. Fleury, H. e. liv. 81, 42. Gams, a. a. O. Bd. III. 1. Th. S. 233 f.

[3] Labbe, t. XIII. p. 1316 u. t. XIV. p. 109.

vom päpstlichen Legaten Capoccio an Michaeli 1247 abgehalten, haben wir bereits oben kennen gelernt (S. 1138); auf ihr soll der genannte Legat auch die Wahl Heinrichs von Geldern zum Bischof von Lüttich veranlaßt haben[1].

Eine Pariser Synode im Jahre 1248 unter Erzbischof Gilon Cornu von Sens verordnete: 1. Die Aebte und Prioren, die von der Synode ohne canonische Entschuldigung wegbleiben, werden auf einen Monat vom Eintritt in die Kirche suspendirt. 2. Wer beim Provinzialconcil erscheinen sollte, aber gehindert ist, muß sich schriftlich und durch einen geeigneten Boten entschuldigen, der den canonischen Abhaltungsgrund bezeugen kann. 3. An Orten und in Prioraten, wo ein Convent (vita communis) bestand, muß er wieder hergestellt werden, wenn das Vermögen der Kirche es zuläßt. 4. Da, wo Priorate bestanden, muß, wenn das Kirchenvermögen reicht, die Versehung des Gottesdienstes wieder an Mönche oder regulirte Canoniker übergeben werden. 5. Die Aebte und Conventual-Prioren müssen an ihren Kirchen, wenn die Einkünfte zureichen, die gewöhnliche Anzahl von Geistlichen (deservientes) anstellen und dürfen von ihnen keine neuen Abgaben verlangen, außer der Bischof erlaube es aus gutem Grunde. 6. Alle Aebte, Aebtissinnen und Klostervorsteher müssen alljährlich über Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung ablegen. Sie muß in zwei Exemplaren geschrieben sein, von denen das eine der Convent, das andere der Abt ꝛc. hat. 7. Kein Abt ꝛc. darf über die vom Bischof bestimmte Summe hinaus Geld aufnehmen ohne Zustimmung des Kapitels, oder der major oder sanior pars desselben. 8. Die Aebte und Aebtissinnen ꝛc. dürfen nur Kleider tragen, die für ihren Stand passen. Verfehlungen hierin hat der Bischof zu bestrafen. 9. Ein Conventual-Prior darf ohne Erlaubniß des Abtes, oder des Bischofs, wenn kein Abt da ist, nicht mehr als 40 Solidi entlehnen, bei Strafe der Absetzung. 10. Um Aergernisse zu vermeiden, dürfen die schwarzen Klosterfrauen (Benedictinerinnen) von Niemanden mehr ein Depositum annehmen, außer mit Erlaubniß des Bischofs. 11. Alle müssen gemeinsam im Refectorium speisen, im Dormitorium schlafen. Die besondern Kammern der Klosterfrauen sind niederzureißen bis auf einige, welche der Bischof als Krankenzimmer oder zu sonstigem Gebrauche für nöthig hält. 12. Keine Klosterfrau darf ausgehen und auswärts übernachten, außer es sei ein sehr wichtiger Grund dazu vorhanden. Verdächtige und überflüssige Thüren in

[1] Böhmer, Regesten, n. 1246—1313. S. 348.

den Klöstern müssen vermauert werden. Die Bischöfe müssen Fürsorge treffen, daß die Aergernisse, die gegenwärtig aus dem Leben der Klosterfrauen entspringen, beseitigt werden. 13. Die Capitularen der Säcularstifte, namentlich an den Domkirchen, müssen in Gemeinschaft mit ihren Clerikern Tag und Nacht in der Kirche das Officium absingen. In der Mitte der Verse müssen gehörige Pausen gemacht werden, und es darf nicht ein Theil des Chors einen neuen Psalm beginnen, bevor der andere beendigt ist. Im Chor zu schwatzen, ist verboten. 14. Kapitel, welche, zur Synode berufen, nicht eine gehörige Anzahl von Mitgliedern senden, sind vom Bischof mit achttägiger Entziehung der distributiones quotidianae zum Besten der Armen und der Kirchenfabrik zu bestrafen. 15. Für jede Kirche und Kaplanei muß ein Verzeichniß ihrer Einkünfte angefertigt werden. 16. Die Rectoren der Kirchen dürfen Vikare und Kapläne nur mit Zustimmung des Bischofs oder Archidiakons oder Decans anstellen. 17. Bei unwichtigen Dingen soll ein kürzeres Prozeßverfahren statthaben. 18. Was einer Kirche legirt wird, darf nicht in usus proprios der Priester verwendet werden. 19. Almosensammler dürfen nicht predigen und ohne Zeugniß des Diöcesanbischofs auch keine Reliquien vorzeigen. 20. Bleibt Jemand ein volles Jahr lang im Bann, so muß die weltliche Gewalt aufgefordert werden, ihn zur Wiedervereinigung mit der Kirche zu zwingen, dadurch, daß sie an ihn und sein Eigenthum Hand anlegt. Außerdem ist ein Solcher, als der Häresie verdächtig, vor die Provinzialsynode zu citiren. 21. Wer von einem Richter das Mandat bekommt, Jemanden zu citiren ꝛc., darf das Mandat nicht vollziehen, wenn nicht die Namen des Orts und der Parteien, sammt Angabe der Beinamen und alle andern Punkte genau angeführt sind. 22. Jeder Bischof muß in seiner Diöcese tüchtige Männer bestellen, um über Vollziehung der Testamente zu wachen. 23. Alle Aebte, Prioren und Deputirte der Kapitel müssen die Statuten dieser Synode annehmen und zu Hause verkünden in Monatsfrist [1].

Auf einer Synode zu Skeninge bei Linköping in Schweden, wahrscheinlich auch dem Jahre 1248 angehörig, führte der Cardinalbischof Wilhelm von Sabina als Legat des Papstes Innocenz IV. mit Unterstützung des Königs Erich X. und des Erzbischofs Jarler von Upsala den Cölibat ein. Die Cleriker versprachen, ihre Frauen und Concubinen zu entlassen, und strenge Strafe wurde Allen angedroht, die das Statut

[1] Mansi, l. c. p. 765.

verletzen würden. — In demselben Jahre verordnete eine spanische Synode zu Tarragona unter Erzbischof Petrus Albalatius (die achte, die er hielt), daß nach dem Tode jedes Prälaten in der Provinz Tarragona die Kirchengüter einem Vertrauensmanne zu übergeben seien[1].

Am 10. October 1248 hielt Jakob Pantaleon, Archidiakon von Lüttich, der Gründer des Frohnleichnamsfestes, von Innocenz IV. als Legat nach Polen gesandt, zu Breslau eine Synode der Gnesener Kirchenprovinz. Anwesend waren der Erzbischof Fulko von Gnesen und die Bischöfe Thomas von Breslau, Prandotha von Krakau, Michael von Wladislav, Boguphal von Posen, Petrus von Ploczk, Nanker von Lebus und Heinrich von Culm. Sie bewilligten auf drei Jahre den fünften Theil aller Kircheneinkünfte als Beisteuer zum Kampfe des Papstes gegen Friedrich II., und nahmen ein Statut von 20 Paragraphen an, das der Legat, wie gewöhnlich, nicht im Namen der Synode, sondern in seinem eigenen Namen erließ und nachmals, als er Papst geworden (Urban IV.), im Jahre 1263 bestätigte. In § 1 wird den Prälaten an's Herz gelegt, die kirchlichen Censuren mit aller Strenge gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche sich am Kirchengut oder an geistlichen Personen vergreifen, letztere sogar morden. 2. Ueber die Bestrafung falscher Zeugen. Wer eines falschen Zeugnisses überführt ist, soll in's Gefängniß gebracht, dann von der ersten bis neunten Stunde an Händen und Füßen gebunden vor der Domkirche öffentlich ausgestellt, zuletzt einem Pfarrer zur Vollziehung der Buße überwiesen werden. 3. Wer von einem Laien ein noch nicht erledigtes Beneficium annimmt, muß vom Bischof ermahnt werden, es niederzulegen. Thut er dieß nicht innerhalb acht Tagen, so wird er excommunicirt. Zwar kann ihn in articulo mortis jeder Beichtvater absolviren, aber ein christliches Begräbniß darf er nicht erhalten. 5.—7. Ueber Zehnten, namentlich gegen den eingewanderten deutschen Adel, welcher nur ein Sechstheil des Zehntens entrichten wollte und auch seine Bauern gegen die volle Zehntforderung des Clerus durch Drohungen und Gewaltthaten schützte. 8. Wenn die heilige Eucharistie zu einem Kranken getragen wird, soll das Volk sie begleiten und erhält dafür zehntägigen Ablaß. 9. Die Bischöfe sollen in eigener Person und nicht durch einen Kaplan die Tischgebete sprechen und die Speisen und Tischgenossen segnen. 10. Die Bischöfe dürfen fremden Clerikern nicht

---

[1] Mansi, l. c. p. 768. 777. Harduin, l. c. p. 423. Labbe, t. XIV. p. 110. Gams, a. a. O. Bd. III. 1. Th. S. 235.

die Weihen geben, wenn sie sich nicht durch Zeugnisse ihres eigenen Bischofs ausweisen, oder sich so lange da, wo sie geweiht werden wollen, aufgehalten haben, daß der Bischof von ihrer Rechtschaffenheit überzeugt ist und sie als Diöcesanen betrachten kann. Söhne von Priestern können nur mit Dispens des Papstes geweiht werden. 11. Die Bischöfe müssen Residenz halten und ihre Functionen selber vollziehen. 12. Da die deutschen Einwanderer in den Diöcesen Breslau und Krakau sich beschweren, daß die betreffenden Bischöfe auch sie verpflichten wollen, wie es in Polen und Schlesien üblich sei, schon von Septuagesimä an kein Fleisch mehr zu essen, während in Deutschland das Fasten erst mit dem Aschermittwoch beginne, so sollen die Bischöfe fortan Niemanden mehr hiezu zwingen, und wer länger faste, solle den nicht verachten, der es nicht thue. Die bereits über die Deutschen verhängten Excommunicationen seien aufgehoben. 13. Der Erzbischof von Gnesen soll nach der Verordnung von Innocenz IV. alljährlich einmal seine Suffraganen visitiren. 14. Kein Priester darf mehr als ein Seelsorgbeneficium haben. 15. Die Aebte müssen Residenz halten, mit den Mönchen im Refectorium speisen und im Dormitorium schlafen. 16. und 17. Kein Pfarrer darf Brautleute aus einer fremden Pfarrei trauen; sind die Brautleute aus zweierlei Pfarreien, so steht dem Pfarrer der Braut die Copulation zu, weil das matrimonium a matre, vom Weib, seinen Namen hat. Dreimaliges Aufgebot. 18. Es kommt häufig vor, daß Frauenspersonen geraubt und dann nachträglich um ihre Zustimmung zum Geschehenen angegangen werden (damit geheirathet werden kann). Solche Zustimmung ist ungültig; die Frauensperson muß zuvor ihren Eltern oder Verwandten zurückgegeben sein. 19. Wer eine Kirche, in die sich Jemand als in ein Asyl geflüchtet hat, anzündet, wird excommunicirt, und nur der Papst oder sein Bevollmächtigter kann ihn wieder absolviren[1]. 20. Die gleiche Strafe trifft diejenigen, welche Heiden gegen Christen unterstützen, ihnen Waffen liefern ꝛc. 21. Das Taufwasser, die Eucharistie und die heiligen Oele sollen stets verschlossen sein, um Profanation durch abergläubische Leute zu verhindern. 22. Die Archidiakonen sollen fleißig Visitationen halten und keine Procurationen fordern, wenn sie nicht persönlich anwesend waren. Sie müssen sonst das Doppelte zurückgeben. 23. Die Bischöfe sollen den Peterspfennig sorgfältig einsammeln. 24. Sie dürfen

[1] Herzog Boleslaus II. von Schlesien hatte im Jahre 1245 viele Einwohner von Neumarkt in der dortigen Andreaskirche verbrennen lassen. Heyne, Geschichte des Bisthums Breslau, 1860. Bd. I. S. 348 u. 369.

keine incestuösen Ehen dulden. 25. Die Kirchhöfe müssen umfriedigt sein. 26. An allen Sonn- und Festtagen muß nach dem Evangelium das Volk über das Vaterunser und Symbolum unterrichtet werden[1].

Den Schluß der Synoden des Jahres 1248 bildet die zu Valence, oder eigentlich zu Monteil bei Valence, am 5. December von den beiden päpstlichen Legaten Petrus, Cardinalbischof von Albano, und Hugo, Cardinalpriester von St. Sabina, veranstaltet. Der Papst selbst hatte dazu die Bischöfe der vier Provinzen Narbonne, Vienne, Arles und Aix sammt anderen benachbarten Bischöfen und Prälaten berufen, und es waren außer den Metropoliten der genannten Provinzen noch 15 Bischöfe erschienen, darunter der zur Provinz Bordeaux gehörige Bischof von Agen. Ihre Capitula lauten: 1. Sowohl die jetzigen, als die auf früheren Synoden von apostolischen Legaten aufgestellten Statuten müssen beobachtet werden. 3. Alle drei Jahre muß der Friede neu beschworen und für jetzt beigefügt werden, daß man den Schismatiker Friedrich (den Kaiser) nicht unterstützen, auch ihn nicht annehmen wolle, falls er diese Gegenden (das Reich Arelat) besuche. 3. Die Geistlichen dürfen keine weltlichen Aemter bekleiden und müssen diejenigen, die sie bereits innehaben, in Monatsfrist niederlegen. 4. Die Canoniker an den Säcular- und Regularkirchen und andere Beneficiaten müssen die Weihe des Subdiakonats, Diakonats oder Presbyterats annehmen, wenn es der Bischof vorschreibt. 5. In Betreff der Juden müssen die alten Verordnungen beobachtet werden. Sie müssen ein besonderes Zeichen tragen, und wenn sie es nicht thun, darf kein Christ mehr mit ihnen Verkehr unterhalten. 6.—8. Die alten Statuten in Betreff derjenigen, die ihren Eid nicht halten, werden eingeschärft und sollen öfter verkündet werden. 9. Wer auf erfolgte Mahnung hin die von den Inquisitoren erlassenen Sentenzen nicht befolgt, ist als Gönner oder Vertheidiger der Häretiker zu behandeln. 10. Will ein Bischof die gegen einen Solchen erlassene Sentenz nicht verkünden oder nachachten, so wird ihm der Eintritt in die Kirche interdicirt. 11. Die Inquisitoren dürfen bei den Prozessen keine Advokaten zulassen. 12. Die sacrilegi und sortiarii (Wahrsager) sind dem Bischof zu übergeben, und wenn sie sich nicht bessern, auf immer einzusperren (immurare, s. S. 1147), oder sonst nach dem Ermessen des Bischofs zu bestrafen. 13. Wer wegen häretischer Befleckung ein Kreuz

[1] M. de Montbach, Statuta synodalia ecclesiae Wratislav. 1855. p. 307 sqq. Annal. Cracov. M. G. SS. t. XIX. p. 599 cum not. 87. Heyne, Gesch. des Bisthums Breslau, 1860. Bd. I. S. 364 ff.

auf seinem Kleide haben muß, darf dieß nicht ablegen. Heftet er es auf geschehene Mahnung nicht wieder an, so ist er als Häretiker zu erachten. Das Gleiche gilt von denen, die geflohen sind und auf Mahnung nicht zurückkehren; ebenso von den Verächtern der Excommunication. Was die Verächter der Excommunication anlangt, so soll, falls sie zum Königreich Frankreich gehören, die Constitution Cupientes (von Ludwig dem Heiligen, S. 979) und die Synode von Pamiers (S. 942) beobachtet werden. Gehören sie nicht zum französischen Königreich, so sind sie, wenn sie sechs Monate lang hartnäckig im Bann bleiben, für infam zu erklären und können hievon nur durch den Papst losgesprochen werden. 14. Excommunicirten dürfen öffentliche Aemter nicht anvertraut werden. 15. Wenn ein Excommunicirter zum Nachtheil derjenigen, die ihn excommunicirten oder denuncirten, Statuten errichtet, sie von den Backöfen, Mühlen ꝛc. ausschließt, oder sonst ein Mandat gegen sie erläßt, und sich auf Mahnung hin nicht innerhalb zehn Tagen bessert, so ist seine Excommunication in der ganzen Provinz und Umgegend zu verkünden. Auch muß an allen Orten, wo er sich aufhält, für so lange der Gottesdienst eingestellt werden, und man darf ihn nicht absolviren, bevor er den Kirchen und kirchlichen Personen für den verursachten Schaden hinlänglich satisfacirt hat. 16. Alle Prälaten einer Diöcese müssen den vom Bischof verhängten Bann publiciren und beachten. 17. Wenn ein Excommunicirter sich in ein Kirchenamt eindrängt, wird er auch deßhalb noch gebannt, und nur der Papst kann ihn absolviren. 18. Wer mit einem Excommunicirten häufigen Verkehr unterhält, ist vom Eintritt in die Kirche auszuschließen. Ist er ein Prälat, so muß er von seinem Obern den Canones gemäß bestraft werden. 19. Die alten Verordnungen über die Mörder der Cleriker, die Räuber des Kirchenguts, über Eingehung verbotener Bündnisse (conjurationes, S. 984), ebenso die Verordnungen über Verbesserung der Sitten beim Welt- und Regularclerus müssen genau beobachtet werden. 20. Alle den kirchlichen Vorschriften zuwider geschlossenen Bündnisse (z. B. jene Adelsliga, S. 1133) lösen wir auf. Wer zwei Monate nach Publication dieses Edicts nicht zurücktritt, wird excommunicirt. Diese Auflösung muß von allen Prälaten in ihren Diöcesen und auf ihren Synoden häufig verkündet werden. 21. Wer den Frieden nicht beschwört, wird gebannt. 22. Verkündigung der Excommunication über Friedrich, ehemaligen Kaiser, über seine Anhänger und Räthe ꝛc. und über Alle, die ihn in diese Gegenden rufen ꝛc. Wenn sie sich innerhalb 30 Tagen der Kirche nicht unterwerfen, werden sie für

infam erklärt und von allen weltlichen Würden ausgeschlossen. Alle Orte, die ihn aufnehmen, werden interdicirt. 23. Alle Prälaten und Cleriker, die ihm helfen, sind excommunicirt. Rufen sie ihn herbei, so verlieren sie ihre Beneficien und Würden und können von diesem Spruch nur durch den Papst oder auf sein Specialmandat absolvirt werden [1].

Der Utrechter Synode im Jahre 1249 wohnte der deutsch-römische König Wilhelm, der Cardinal Petrus Capoccio und der Erzbischof von Cöln bei, und es resignirte jetzt Goswin von Amstel, erwählter Bischof von Utrecht, weil er dem Amte nicht gewachsen schien und zugleich dem König Wilhelm wegen seiner Familie unangenehm war. In demselben Jahre trat der Erzbischof Philipp von Salzburg (Nachfolger des am 1. December 1245 im Banne verstorbenen Eberhard II.) auf päpstlichen Befehl mit seinen Suffraganen zu einer Synode in Mühldorf (am Inn, nordwestlich von Salzburg) zusammen, um den Herzog Otto von Bayern durch Bann und Androhung physischer Gewalt zu zwingen, daß er den König Wilhelm anerkenne und von Friedrich ablasse. Aventin läßt dabei nach seiner Weise den Herzog eine gegen den Clerus heftige Rede halten. Er sei, soll er gesagt haben, gerade auf Anrathen der Bischöfe auf Friedrichs Seite getreten (S. 1131 f.), und jetzt wolle man ihn zum Gegentheil zwingen. Die Kirche habe er nie verletzt. Das Resultat war, daß man ihm bis 1. Mai Frist gab, die der Papst bis 15. August verlängerte [2]. — In's letzte Lebensjahr Friedrichs II. endlich fiel keine Synode von Bedeutung, denn die Constitutionen des Erzbischofs Walter Gray von York wurden nicht auf einem Concil, sondern aus Veranlassung einer Visitation erlassen, und was unter dem Titel synodus Oxoniensis citirt wird, war nur eine vom König berufene Versammlung der Prälaten, denen er sein Verbot, über seine Hofkapellen irgend Jurisdiction zu üben oder von ihnen Abgaben zu verlangen, vorlesen ließ [3].

---

[1] Mansi, t. XXIII. p. 769. Harduin, t. VII. p. 423. Labbe, t. XIV. p. 111 sqq.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. II. S. 93.

[3] Mansi, l. c. p. 780. 789—793. Nur Weniges bei Harduin, l. c. p. 430. Labbe, t. XIV. p. 121.

Register.

A.

Aachen, Synode im J. 1132 S. 420.

Abälard 202 f.; über Petrus von Bruis 346. Die Ausgaben seiner Werke 358; Werke über ihn 487. Otto von Freising hält ihn für einen Sabellianer 358. Abälard erklärt sich über seine Introductio in theol. und über seine Methode 359 f. Er ist auf der Synode von Soissons im J. 1121 S. 359 ff. Seine Schriften 358, 453, 454, 462 f., 486. Lehrer Arnolds von Brescia 443. Seine fernere Geschichte 451 ff. Die Synode von Sens 456; seine Appellation nach Rom 458; hat eine Partei im Cardinalscollegium für sich 461. Die ihm vorgeworfenen Irrthümer 453 ff., 463 f. Seine Ansicht über Wissen und Glauben 363 ff. Seine Aehnlichkeit mit Hermes 457. Seine Definition des Glaubens 469. Abälards Trinitätslehre 468, 478. Seine Analogie für die Trinität 469, 476. Seine Versöhnungslehre 471 ff.; was redemptio in seinem Sinne sei 474 ff. Seine 14 capitula 476 ff. Sein Optimismus 476 f. Ob Christus die dritte Person in der Gottheit 476; ob in ihm ein spiritus timoris 470. Ueber die gratia praeveniens 477; über Erbsünde 477. Abendmahlslehre 470, 477. Der hl. Geist als Weltseele 470; über Werke und Absicht 478; was ist Sünde? 478; über die Schlüsselgewalt 478. Abälard vertheidigt sich 478 f.; Berengar, Scholasticus, tritt für Abälard auf 480 ff. Rom entscheidet gegen Abälard 483 f. Seine letzten Lebenstage 484 f. Die zweite Apologie Abälards 485. Sein Tod 487.

Abbas abbatum 334.

Abendmahl, sub utraque specie 233; die Ertheilung desselben muß gratis geschehen 391. Außer im Nothfall darf es nur ein Priester oder Diakon den Kranken bringen 437. Die heiligen Hostien sollen alle Wochen oder alle 14 Tage erneuert werden 337, 736, 760, 986, 1058. Der Priester muß sie bereiten, und wie 1082. Lehre vom Abendmahl, s. d. Art. Berengar von Tours. Wer darf nicht zum Abendmahl zugelassen werden? 216. Darf ohne vorherige Beicht nicht gereicht werden 947. Darf wegen geheimer gebeichteter Sünden nicht öffentlich verweigert werden 947; Niemanden darf eine unconsecrirte Hostie gereicht werden 947. Ubiquität des Leibes Christi 528. Die heilige Hostie darf nicht in den Wein getaucht werden 224, 688. Die Armenier verwerfen die Sitte, consecrirten Wein mit warmem Wasser zu mischen und die Ueberreste des heiligen Brodes unter der Erde aufzubewahren 710. In welchem Gefäß die heilige Eucharistie aufzubewahren sei 753, 760, 796, 946; wie sie zu den Kranken zu tragen sei 753, 760, 796, 946, 1152. Darf im Nothfall auch von einem Diakon ausgetheilt werden 437, 760, 1009, 1028. Die Eucharistie muß gut verschlossen sein 888, 924, 949, 986, 1027, 1058, 1099, 1153. Der hl. Petrus Damiani soll den Ausdrücken Lanfranks in Betreff des Abendmahls nicht beigestimmt haben 127. Kein Fremder darf zum Abendmahl zugelassen werden 866. Die Abendmahlslehre gegen die Katharer ausgesprochen 878 ff. Oesterliche Beicht und Communion 111, 888, 946, 987, 1052. Dreimalige Beicht und Communion 982, 1052. Ob die Eucharistie Kindern und Kranken gereicht werden dürfe 947, 1052 f. Begleitung zu Kranken 1152. Wem die Communion verweigert werden dürfe 947.

Abendmahlsprobe, s. d. Art. Gottesurtheil.

Abendmahlsstreit, s. d. Artt. Berengar von Tours und Gerhoh von Reichersberg.
Aberglaube 205, 269, 323, 391, 949.
Abgaben, neue ꝛc., kirchlich verboten 529, 715, 844, 880. Vgl. d. Artt. Cleriker, Kirchengüter, Weggeld.
Ablaß 221, 380, 739; zu beschränken 898.
Ablution, wenn mehr als eine heilige Messe gelesen wird 796, 922, 947, 1007, 1082. Die lotura digitorum bei Spendung der Eucharistie 1053.
Abrincatense concilium i. J. 1172 S. 685.
Absalon von Röskilde 604 f.
Absolution vom Banne wird bezahlt 895.
Accusatio, s. d. Art. Prozeßverfahren.
Acontius, Legat 929.
Adalbero von Trier 414, 417, 434, 510, 513; stirbt 531.
Adalbero von Würzburg 19, 36, 65, 79, 188.
Adalbero von Hamburg-Bremen 382, 396, 412.
Adalbert, Kanzler Heinrichs V. und Erzbischof von Mainz 288 ff., 306, 310, 319; kommt in's Gefängniß 331; ist gegen Heinrich V. feindselig 331, 341, 363 f., 370; wird Legat 364, 367; hilft zum Wormser Concordat 368; seine Betheiligung am Würzburger Stuhlstreit 367 ff., 393 ff. Ob ihm ein Hauptantheil an dem glücklichen Abschluß des Wormser Concordates zukomme 377 f.; er wirkt für die Wahl Lothars III. gegen Friedrich von Hohenstaufen 387. Gegner Konrads 398 f.
Adalbert von Worms 142.
Adalbert, Graf von Trient, Anhänger Heinrichs IV. S. 283, 300.
Adalbert, Bischof von Verdun 511.
Adalbert, Erzbischof von Salzburg 763.
Adam de parvo ponte, Gegner Gilberts 506.
Adele, Gräfin von Blois 276, 436, 599.
Adelheid von Susa, Schwiegermutter von Heinrich IV. S. 91, 92, 93.
Adelsliga 1133, 1143, 1155; s. auch d. Art. Cleriker.
Ademar von Angoulême 226.
Adhemar von Puy 231 f., 234, stirbt 239.
Adolf von Cöln 765; erhebt Otto IV. S. 769 f.; schwankt 787, vom Papste ermahnt 787; fällt von Otto ab 808; wird excommunicirt und abgesetzt 805 f. Der Stuhl von Cöln doppelt besetzt 805 ff., 810 ff.
Adreatinum concilium 804.
Advent, in demselben soll gefastet werden 686.
Advocaten 922, 926, 1010, 1014, 1050.
Advocati belästigen die Kirchen 894 f.
Aebte und Mönche stehen unter dem Bischof 205, 323, 381, 418; sollen von ihm nicht belästigt werden 125. Der Bischof soll die Klöster visitiren 205; verdächtige Thürchen ꝛc. im Kloster vermauern lassen 867, 1007. Was die Klöster den Bischöfen leisten müssen 381; was der Abt zu thun hat, wenn der Bischof oder König in's Kloster kommt 206. Klagen der Bischöfe über Aebte und Mönche 383 f., 713, 897. Mönche und Regularcleriker dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs taufen, predigen, Beicht hören und Exequien halten 263. Die Aebte müssen dem Bischof die Seelsorgspriester für incorporirte Pfarrkirchen präsentiren 898, 905. Rechte der Bischöfe und Aebte rücksichtlich der Klosterpfarreien 116, 224, 244, 381, 569, 898. Für dieselben müssen mit Genehmigung des Bischofs vicarii perpetui bestellt werden 1036. Von freien Colonisten müssen die Aebte dem Bischof den Zehnten entrichten 206. Ohne Erlaubniß des Bischofs dürfen Mönche keine Kirchen, Kirchengüter, Beneficien, Zehnten ꝛc. annehmen 115, 125, 195, 224, 263, 269, 399, 403, 713, 897, 898, 1010; die Vorschrift etwas gemildert 225. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Abt und ohne Erlaubniß des Abtes kein Mönch Jemanden Buße auflegen 116, 269, 897. Ob der Bischof für Benediction der Aebte etwas fordern dürfe 257, 263, 391, 437, 713, 898. Ohne Erlaubniß des Bischofs dürfen Klostervorsteher am Besitzstand nichts ändern 986. Dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs Kirchen weder bauen noch transferiren 1028. Exemte Klöster undisciplinirt 1011. Vorschrift über Abtwahl 35, 889, 1037. Hat ein Abt die Investitur von einem Laien angenommen, so darf ihn der Bischof nicht benediciren 257. Niemand darf Abt und Bischof zugleich sein 223; auch Niemand zwei Klöstern zugleich angehören 867, 886. Niemand darf zwei Aemter in einem Kloster haben 953. Wer in einem andern Kloster Abt wird, ist seinem frühern Abte nicht mehr Ge-

horsam schuldig 251. Wer nicht Mönch ist, darf nicht Abt werden 35, 1057; ebenso kein Mönch, der ein schweres Verbrechen begangen 35; Laien als Aebte 116. Manche Aebte sind nur Diakonen, sie sollen Priester werden 116. Aebte dürfen ihren Angehörigen die Tonsur ertheilen 263, 294; sie dürfen keine Ritter einweihen 269; müssen mit den Mönchen im gleichen Hause schlafen und speisen 269, 869, 926 f., 953, 1150, 1153; Aebte und Aebtissinnen dürfen nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig Mönche oder Nonnen aufnehmen 323, 383, 868, 926. Kein Abt darf allgemeine Excommunication verhängen 1010. Die Aebte müssen für die Klosterpfarrkirchen factores oder servitores bestellen 1007, 1010, 1036, 1150. Die Aebte dürfen keine Schulden machen, namentlich nicht bei Juden 870, 1006, 1150. Aebte und Prioren sollen milde sein 870; ihre Gewalt wird beschränkt 870; Aebte dürfen die Klosterbeamten nicht willkürlich entfernen 869. Der Abt darf ohne Privilegium von Rom nicht den Ring, die Mitra und die übrigen bischöflichen Insignien tragen 263, 323, 537. Aebte und Mönche dürfen an den Calendenschmausereien keinen Antheil nehmen 206. Ein Abt, der sich fleischlich vergeht, wird abgesetzt 953. Ohne Erlaubniß des Abtes darf keine Frauensperson das Kloster betreten 954. Aebte und Mönche und ihre Güter genießen beständig der Treuga Dei 221, 258, 381, 410, 411, 514, 715; man darf nicht gewaltsam Hand an sie legen 244, 410, 419, 431, 337, 441, 492, 1029. Der Eintritt in's Kloster muß unentgeltlich sein, und Alter dafür 195, 399, 614, 688, 713, 858, 869, 926, 1010, 1013. Niemanden darf wegen seiner Nationalität die Aufnahme in's Kloster verweigert werden 867. Ob Jemand mit Gewalt zum Mönch gemacht werden könne 325. Wer nicht 18 Jahre alt ist, darf nicht in's Kloster aufgenommen werden 867, 926, 1010. Mönche unter 15 Jahren 1013. Ob ein Verheiratheter Mönch werden darf 175, 686, 1053; ob ein Excommunicirter 868. Stillschweigen in den Klöstern und Zeichensprache 867, 926, 1013. Alle Mönche müssen im Refectorium essen und im Dormitorium schlafen 867, 926, 953; ob sie einzeln wohnen dürfen 868, 1007, 1009, 1013. Jeder Mönch und Canoniker muß ein besonderes Bett haben 868, 926. Ob Aebte, Mönche und Nonnen ausgehen oder ausreiten dürfen und wie 323, 761, 926, 954, 1007, 1013, 1036. Mönche dürfen keine auswärtigen Schulen besuchen 870. In jedem Kloster muß ein Magister sein 1036. Mönche und Regulargeistliche dürfen nicht Medicin, Physik oder Jurisprudenz studiren, dociren oder ausüben 410, 441, 601, 614, 762, 868. Sie dürfen kein Eigenthum besitzen 713, 845, 858, 867, 953, 986, 1013, 1036, 1143; dürfen nicht testiren 926; keine Bürgschaft leisten 897; kein Amt ad firmam nehmen 1009; ebenso keine Kirche oder Villa 753, 853; nicht appelliren 713, 895, 1009; keinen Eid schwören 97; nicht als Advocaten auftreten, mit Ausnahme 714, 858, 868, 943, 1143; nicht in die Welt zurückkehren 347; keine Handelschaft treiben 1010; Mönche und Nonnen dürfen nicht Gevatter stehen 269, 1029, 1143; keine weltlichen und kostbaren Kleider und keine Waffen tragen 845, 1029, 1035. Vorschrift über Fasten und Fleischspeisen 1009, 1013. Mönche dürfen keine Villa dauernd haben 269; daselbst nicht unordentlich leben 870. Ueber vagabundirende Mönche 176, 404, 1036. Die klösterlichen Priorate und Propsteien müssen wieder hergestellt werden 859, 943, 1007, 1009, 1013, 1037, 1144, 1150. Priorate und Klosterämter dürfen nicht um Geld verliehen werden und nicht auf Lebensdauer 713, 868, 869, 870, 1009. Taxen dafür 1009 f., 1011. Ob Mönche Priester werden dürfen 244, 323; ob sie pfarramtliche Functionen verrichten dürfen 175, 215, 263, 269, 323, 381, 1083. Mönche, welche Cleriker werden, müssen ihre Regel auch ferner beobachten 437. Kein Mönch darf in Ehesachen entscheiden 1007. Frauenspersonen in den Häusern der Mönche und Canoniker 869, 954. Strafe der unkeuschen Mönche und Nonnen 953; Versetzung in ein anderes Kloster 926. Die Klosterschlüssel müssen stets beim Prior sein 954. Ueber Kleidung und Luxus der Mönche 797 f., 845, 858, 867, 954, 1009, 1143, 1150. Keine Pauschalsumme für Kleidung 926, 953, 1143. Alles soll gemeinsam sein 926, 953. In jedem Kloster muß jährlich Rechnung abgelegt werden 870, 925, 1006, 1117, 1150. Im Kloster soll für Kranke und Arme gesorgt und Gastfreundschaft geübt werden 867, 953, 1051. In einem Kloster darf kein Excommunicirter, Wucherer ꝛc. zu

den Sacramenten und zum Begräbniß angenommen werden 175, 245, 289, 713, 859, 867, 897 f. Lesung während des Essens 1036. Tägliches Kapitel 1036. Alle Wochen ein mandatum 1036. Verjährungsfrist für die Klöster 381. Klöster müssen an die Pfarrkirchen Zehnten entrichten 896; haben besondere Privilegien rücksichtlich des Interdicts 897. Die Oblati oder Donati eines Klosters 897, 1008, 1037. Im Kloster darf nicht Wein geschenkt werden 1037. Huren im Kloster 1037. Eigennützige Vergebung an Klöster 1037.

Aebtissin u. Klosterfrauen, Vorschriften über sie 513, 869, 898, 925 f., 953, 1007, 1010. Simonie in Frauenklöstern 898, 926. Gegen Putzsucht der Klosterfrauen 399, 797, 925, 954, 1150. Pelze und Ringe der Aebtissinnen 399, 926. Clausur streng eingeschärft 1029, 1035. Jede Klosterfrau muß in einem besonderen Bette liegen, nicht zwei zusammen 869, 926, 1007; aber gemeinsames Dormitorium 953; Versuche, eine Nonne zu verführen, und der wirkliche fleischliche Verkehr mit einer solchen werden bestraft 940. Das Sprechen mit ihnen beschränkt 869; sie dürfen kein Depositum annehmen 1007, 1150; kein Eigenthum haben 953, 1009; keine einzelnen Zellen 1007, Verdächtige Thüren im Kloster müssen vermauert werden 867, 1007, 1150, einzelne Kammern nicht geduldet 1007, 1150. Ueber das Ausgehen der Nonnen 869, 926, 954, 1007, 1150; sie dürfen nicht tanzen 869. Beichtväter derselben 869; sie dürfen keine weltlichen Frauenspersonen bei sich aufnehmen 926. Ob und wann eine verheirathete Frau Nonne werden darf 175 f., 1053. Die Aebtissin soll stets die Klosterschlüssel haben 954; sie muß über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen 1150. Die Verordnungen für die Mönche gelten auch für sie 869, 927. Sprechfenster 954. Cleriker und Laien sollen keine überflüssigen Besuche machen in Frauenklöstern 869, 926. In ein Kloster dürfen nicht zu viel Nonnen aufgenommen werden 926, und Niemand um Geld 898, 926. Die Frauenklöster geben Aergerniß 1151; werden deßhalb aufgehoben 402; die Nonnen versetzt 404. Ob eine, die den Schleier genommen, im Kloster bleiben müsse 54 f., 264. Vgl. auch Sanctimonialen.

Aeduense, s. d. Art. Eduense.

Afrika, Gregor VII. sorgt für die Christen daselbst 19.

Agapenmahlzeiten 205.

Agnes, Mutter Heinrichs IV. S. 10, 11, 28, 37, 39, 60, 68, 73, 79, 86; stirbt 110.

Agnes, Tochter Heinrichs IV. S. 137.

Agnes von Meran 759, 800, 863.

Aimerich, Cardinal 440, 462.

Aimerich, Patriarch von Antiochien 450.

Air, Synode um's Jahr 1112 S. 322.

Alamannische Große auf der Constanzer Synode i. J. 1086 S. 187.

Alatrinus, Legat 911.

Albans, St., Synode i. J. 1213 S. 823.

Alberich von Ostia, Legat 436, 438, 448, 508.

Alberich, Chronist 1017.

Alberich de Romano, Ezzelins Bruder 1063.

Alberich von Ver, englischer Jurist 447.

Albert von Aachen 232.

Albert, Gegenpapst 266.

Albert von Blanderade 309 f., s. d. Art. Blanderade.

Albert von Behaim 1070 f., 1076 f., 1132.

Albert, Patriarch von Antiochien 1096.

Albert von Freising 650.

Albigenser, s. d. Art. Katharer.

Alessandria erbaut 657, belagert 693. 1005.

Alexander, Bischof von Lüttich 425.

Alexander, Bischof von Lincoln 446.

Alexander III., früher Cardinal Roland 549; seine Wahl 571 ff. Der Kaiser nimmt gegen ihn Partei, Aftersynode von Pavia 579 ff., 583 ff. Alexander gewinnt Freunde und Anerkennung in verschiedenen Ländern 583, 597; seine angebliche Verschwörung mit den Lombarden und dem Könige von Sicilien 585, 597, 606; er wird zu Pavia abgesetzt 587 ff., doch von Vielen anerkannt 592 f.; er spricht den Bann über den Kaiser und alle Gönner des Schisma's 593, 655. Der englische Episkopat ist für ihn 593; ebenso der französische 594; wird auf der Synode von Toulouse anerkannt 594 ff.; er gewährt dem Könige von England eine bedenkliche Dispens 597; beleidigt dadurch den französischen König 597, sucht ihn zu besänftigen 599. Die Synode zu Nazareth für ihn 597. Alexander zieht in Rom ein, wird aber bald wieder verjagt 599; flieht nach Genua 600, nach Frankreich 600; seine Größe im Unglück 600. Der Congreß auf der Saonebrücke ist ihm sehr gefährlich 601 ff. Heinrich II. von England ist sein Retter 603. Die

allgemeine Stimmung wird für Alexander günstig 604 f. Er geht nach Paris 606; beruft eine Synode nach Tours 606 ff.; sucht vergeblich Versöhnung mit dem Kaiser 606. Alexander zu Tours anerkannt 613; ist in Sens 618, 620; äußert sich gegen Petrus Lombardus 618; sein Verhalten gegenüber den Constitutionen von Clarendon 630; seine Anhänger verfolgt 640. Paschalis III. als Gegenpapst aufgestellt 640. Alexander kehrt nach Rom zurück 642. Rainald Dassel und Barbarossa wollen die Könige von Frankreich und England für den Gegenpapst gewinnen 645, 653. Der Würzburger Reichstag entscheidet gegen Alexander 646 ff. England droht abzufallen 652 f. Alexander wird vom griechischen Kaiser unterstützt 654 f.; muß aus Rom fliehen 656 f.; sein Stern beginnt wieder zu steigen 657. Er nimmt sich Beckets an 658, 659; ist wieder schwankend und zweideutig 662 f.; wieder entschiedener 666; abermals schwankend 667; entschuldigt sein Schwanken 667 f.; will zwischen dem König und Becket vermitteln 669 f. Die Curie bestochen 668, 670. Alexander wird von Heinrich II. von England anerkannt 684; tritt für die Freiheit der schottischen Kirche ein 691. Wiederholte Friedensverhandlungen mit dem Kaiser 692 f., 696 ff.; Alexander's Reise nach Venedig 699; er versöhnt sich zu Venedig mit Kaiser Barbarossa i. J. 1177 S. 692 ff.; kehrt nach Rom zurück 708; beruft die dritte Lateransynode 711; stirbt 722.

Alexius, griechischer Kaiser 165, 229, 235; will auch römischer Kaiser werden 321. Des Papstes Schreiben an ihn 330.

Alfan, Erzbischof von Salerno 189, 190.

Alfons, Graf von Toulouse 430.

Alfons VI. von Spanien 325; VII., imperator 404, 431.

Almosenier, jeder Bischof soll einen haben 922.

Almosensammler, Verordnungen über sie 898, 944, 950, 1029, 1082, 1142, 1151.

Altar = Einkünfte einer Kirche oder eines Altars 222, 263; dürfen nicht im Besitz von Laien sein 223. Altäre dürfen nicht gekauft werden 263; Consecration gratis 440; der Altar soll hinlänglich groß sein 949.

Altargeräthe darf nur der Bischof benediciren 263; Altartücher müssen reinlich sein 1099.

Altaria per personas data 222, 224.

Altarium redemptiones 222, 244.

Altmann von Passau 19, 31, 32, 79, 86, 162. Vicar für Deutschland 163, 193; stirbt 198.

Altwin von Brixen, Heinrich's Schreiben an ihn 77 f. Gefangen 80, 149.

Amalrich, Patriarch von Jerusalem 593.

Amalrich, Könige von Jerusalem und Cypern 736, 793.

Amalrich von Bena 861, 881.

Amalrich = Amaury von Montfort, s. d. Art. Montfort.

Amatus von Oleron 35, 114, 127, 155, 156.

Amatus von Bordeaux 208, 242 f. 256.

Amiens, Peter von 232, 235, 240.

Ammen, christliche, bei Juden 35.

Anaklet II., Gegenpapst 406 ff., 413, 419, 421, 422 f., 427; stirbt 434. Sentenz der 10. allgemeinen Synode 439.

Anastasius IV. S. 537.

Ancona, von Friedrich I. belagert 654 f., 693.

Andelis, Synode i. J. 1199 S. 794.

Andreas, Bischof von Olmütz 198, 213.

Andreas II. von Ungarn 873, 908.

Angoulême, Synode um's J. 1112 S. 322; im J. 1117 S. 337; im J. 1118 S. 344.

Anicium, Synode im J. 1130 S. 409; im J. 1222 S. 928.

Anno, der hl., von Cöln 40, 49; stirbt 59.

Anse, Synode i. J. 1076 S. 111; i. J. 1111 S. 260; i. J. 1112 S. 319.

Anselm, der hl., von Canterbury 202, 208; kommt in Conflict mit König Wilhelm dem Rothen 208, 252; geht nach Rom 252; ist auf der Synode zu Bari 253; auf einer römischen Synode 255 f.; in Lyon 260; kehrt nach England zurück 260, 264; sein Conflict mit König Heinrich I. S. 264 f., 275 f.; ist in Rom 275; vergleicht sich mit dem König 276 f.; schreibt an den Papst wegen der Investitur 291; sein letzter Kampf und Tod 293; seine Canonisation 616.

Anselm von Gembloux 372.

Anselm von Laon 503.

Anselm von Havelberg 535, 538, 540. 562.

Anselm, b. j., von Lucca 15, 47, 150, 169, 188.

Anselm von Mailand 196, 211, 251, 271, 402 f., 428, 496.

Ansilla, Synode 258.

Antiochien, von den Kreuzfahrern erobert 237 f.; kirchliche Zustände daselbst 448; Synode i. J. 1139 S. 449;

i. J. 1204 S. 802 f. Die Armenier verlangen den Patriarchalstuhl von Antiochien 710.
Apostoli 1122.
Appellation an Rom 529, 547, 684, 713, 753, 756, 759 f., 1121, 1122; an den Metropoliten 1050; Mönche dürfen nicht appelliren 713, 895. Vorschriften über Appellation und über Recusation eines Richters 893, 895, 1115, 1121, 1122.
Aquileja, Synode i. J. 1181 S. 722; i. J. 1184 S. 729; i. J. 1216 S. 905.
Arald, Abt von St. Sever 26.
Archidiakon, muß Diakon sein 116, 222, 268, 289, 343, 380, 391, 399, 410, 419, 431, 441, 514, 712; muß 25 Jahre alt sein 712. Seine Eigenschaften 1036; seine Pflichten 924 f.; er muß namentlich wachen, daß die Cleriker den Cölibat halten 292, 399, 1051; muß ein Compendium der Canones haben 324; darf in Ehesachen nicht entscheiden 1007; ohne Erlaubniß des Bischofs keine Präbende verleihen 379 f.; er darf keinen Stellvertreter (Official) haben 1012; darf mit 5—7 Pferden reisen 712, 753. Wie viel er fordern dürfe 753, 866, 923, 1153; seine Gewalt beschränkt 1007, 1097. Niemand darf in zwei Bisthümern Archidiakon sein 399. Archidiakonate sollen nicht bleibend verliehen werden 268; und nicht ad firmam 924, 1056. Der Archidiakon muß fleißig Visitation halten 1153; darf dieselbe nicht um Geld unterlassen 1057.
Archipresbyteri, s. d. Art. Dekane.
Arfast, Bischof von Elmham 19.
Argenteuil, Nonnenkloster aufgehoben 404.
Arles, Synode i. J. 1211 S. 849; i. J. 1234 S. 1038; i. J. 1236 S. 1039; i. J. 1246 S. 1149.
Armagh, Synode i. J. 1158 S. 570; i. J. 1171 S. 682.
Armbrustschützen mit dem Anathem bedroht 442, 887.
Arme, katholische, Sekte 815, 839.
Armenier, unirt 680 ff., 708 f. In Armenien ist Mangel an Kirchen 709. Die Armenier gebrauchen beim Abendmahl ungesäuertes Brod 700, 709; feiern Christi Geburt an Epiphanie 709; wollen das Patriarchat Antiochien 710; verhandeln über Union 803.
Arnald von Citeaux 838, 841, 842, 852, 931.
Arnald, Qui non ridet 504.
Arnold von Brescia 438; über seine Person und Lehre 442 ff., 484, 494; als Demagog in Rom 526, 538; sein Tod 540.
Arnold von Seelenhofen, Erzbischof von Mainz 536, 569, 584, 590, 599.
Arnold, Mönch und Abt von St. Gallen 198, 271.
Arnold, Bischof von Speier 394.
Arnold, Erzbischof von Cöln 519, 531, 540.
Arnoldisten 726, 915.
Arnulf, Historiker von Mailand 47.
Arnulf von Cremona 119.
Arnulf von Antiochien 448 f.
Arnulf, der hl., von Soissons 357.
Arnulf, Patriarch von Jerusalem 240, 260, 330.
Arnulf von Lisieux 583, 590, 593, 597, 603, 611; zweideutig 621, 622, 629.
Arras, Restitution des Bisthums 203, 207, 226. Synode i. J. 1097 S. 251; i. J. 1128 S. 402.
Arroasia, Kloster und Orden 251, 321.
Arula, Synode i. J. 1157 S. 570.
Arzt, der, muß den Kranken sogleich zum Beichten anhalten 889, 1053; ein Häretiker darf nicht Arzt sein 982. Darf keine sündhaften Heilmittel anrathen 889, 1053; keinen Häretiker behandeln 1143.
Aschermittwoch, an ihm beginnt das Quadragesimalfasten 111; von ihm an darf kein Fleisch mehr gegessen werden 202, 206, 223; alle Cleriker und Laien müssen sich einäschern lassen 202.
Askalon, Sieg der Kreuzfahrer i. J. 1099 S. 246.
Asyl 175, 206, 224, 327, 329, 419, 431, 514, 754, 1011, 1153.
Atolf, Abt von Fulda 511.
Atto von Mailand 57, 58, 190.
Augsburg, Streit um das Bisthum 121, 181, 285 f.
Aussegnung einer Wöchnerin 951.
Autun, Synoden 111, 112; i. J. 1077 S. 111, 112; i. J. 1094 S. 215. Kirchenstreit 261.
Auxerre, Synode i. J. 1198 S. 792.
Ave Maria 1142.
Avignon, Synode i. J. 1080 S. 156; i. J. 1209 S. 843.
Avranches, Synode i. J. 1172 S. 684. 685.
Azyma bei den Armeniern üblich 709; Streit hierüber zwischen Griechen und Lateinern 1047 f.
Azzo, Markgraf 26, 40, 45, 1063.
Azzo, Bischof von Aqui 370.

B.

Balderich von Dolus 230, 231.
Balderich von Brescia 242.
Balduin I., Bruder Gottfrieds von Bouillon 234; Fürst von Edessa 237; König von Jerusalem 274, 357, 495.
Balduin II., König von Jerusalem 401, 497.
Balduin III., König von Jerusalem 497, 583, 597; stirbt 736.
Balduin IV., König von Jerusalem 736.
Balduin V., König von Jerusalem 736.
Balduin, Kaiser von Constantinopel 1092, 1093, 1094.
Balduin, Erzbischof von Canterbury 252, 729, 737, 748, 755.
Balearen, den Sarazenen entrissen 986.
Balgenciacum, s. d. Art. Beauganci.
Balistarii, s. d. Art Armbrustschützen.
Bamberg, Streit der Canoniker mit Bischof Hermann 42 f. Reichstag i. J. 1122 S. 374; i. J. 1134 S. 423; i. J. 1138 S. 435. Convent i. J. 1080 S. 147. Synoden i. J. 1087 S. 187; um's J. 1149 S. 528.
Bann, s. d. Art. Excommunication.
Bannerschlacht i. J. 1138 S. 436.
Baptisterien 1051.
Barcelona, Conventi. J. 1126 S. 393; i. J. 1228 S. 986.
Bardewich, Convent und Synode i. J. 1224 S. 931.
Bari, Synode i. J. 1098 S. 253 f.
Bart, muß von Clerikern rasirt werden 347, 419.
Bartholomäus Cartes, Generalvicar der Katharer 931.
Basatä, Synode um's J. 1112 S. 322, um's J. 1180 S. 721.
Bauern, durch die Treuga Dei beschützt 221, 249, 258, 381, 419, 441, 514, 715, 915.
Bazas, Synode, s. d. Art. Basatä.
Bearn, Gaston von, Freund der Katharer 836, 853, 854, 856.
Beatrix von Toscana 7, 10, 13, 14, 18, 26, 27, 57, 58, 63, 68.
Beatrix, Gemahlin Friedrichs I. S. 656.
Beatrix, Tochter Philipps von Schwaben 809, 814, 816.
Beauganci, Synode i. J. 1104 S. 273; i. J. 1120 S. 530.
Beauvais, Synode i. J. 1114 S. 327; i. J. 1120 S. 357; um's J. 1124 S. 385; i. J. 1160 S. 594.
Bebenhausen, Abt Konrad, Kreuzprediger 918.
Becket, Thomas 520, 594; seine Jugendgeschichte 607; wird Kanzler 608; Erzbischof 608 f.; seine Biographen 609; sein Charakter 609 f. Er ist auf der Synode zu Tours 611 ff.; wirkt für die Canonisation Anselms 616; sein Streit mit Gilbert Folioth beginnt 616; Becket resignirt zu Tours 619; kommt in Conflict mit dem König 620 ff. Versammlung zu Westminster 620 ff.; kommt mit dem König in Northampton und Woodstock zusammen 622 f.; wird vom Papst kräftig unterstützt 622; läßt die Clausel Salvo ordine fallen 622; Versammlung zu Clarendon i. J. 1164 S. 623 ff. Beckets Reue und Buße wegen seiner Nachgiebigkeit 630 f.; er wird auf dem Convent von Northampton im Oct. 1164 zu schwerer Geldbuße verurtheilt 632 f.; die Bischöfe verlassen ihn 634. Becket flieht 636. Ludwig VII. von Frankreich schützt ihn 637 f., 664. Becket ist beim Papst in Sens 638; will resigniren 639; manche Cardinäle gegen ihn 639; geht nach Pontigny 639; seine Güter werden confiscirt und seine Freunde und Verwandten mißhandelt 639. Becket schreibt an den König 644. Alexander nimmt sich Beckets an 658 f. Zu Chinon appelliren alle englischen Bischöfe gegen Becket nach Rom 659 f. Becket geht nach Soissons 660; verhängt Censuren über seine Gegner 660. Die Synode von London gegen ihn 660 f. Intriguen gegen Becket in Rom 661 f. Becket wird in Rom preisgegeben 662 f.; geht nach Sens 664; König und Volk von Frankreich für ihn 664. Der Papst ist wieder entschiedener für Becket 666. Die Legaten legen ihm zu Gisors eine Schlinge 666. Der Papst abermals schwankend 667. Becket ist sehr unzufrieden mit Rom 668. Versöhnungsversuche zu La Ferté Bernard und Montmirail 668 f., 672. Becket spricht den Bann über Gilbert u. A. 670. Versöhnungsversuch zu Montmartre 671; Becket auf's Neue mit Rom unzufrieden 672; versöhnt sich mit seinem König 673; kehrt nach England zurück 674; wird ermordet 675; canonisirt 686.
Begharden darf man nicht predigen lassen 950.
Begräbniß, wem das kirchliche zu gewähren sei oder nicht 35, 245, 323, 410, 441, 513, 888. Was beim Begräbniß in Klosterkirchen einem Pfarrer

zufallen muß 248. Mönche gewähren das Begräbniß Excommunicirten ꝛc. 245, 713. Das Begräbniß ist gratis 216, 223, 324, 347, 356, 391, 437, 442, 514, 688, 899, 986; dabei aber doch Gebühren des Pfarrers 269, 899. Es darf nicht aus Habsucht verweigert werden 924. Kein Geistlicher darf einen Fremden ꝛc. zum Begräbniß annehmen 866. Der Kirchhof darf keinem Laien gehören 244; wenigstens darf er für das Begräbniß nichts fordern 128. Die Leichen müssen in die Kirche gebracht werden 206. Das Begräbniß in einer Klosterkirche darf nicht verboten werden 1028. Vgl. noch d. Artt. Exequien und Kirchhof.

Beicht und Buße, unvollständige 223. Der Christ muß jährlich wenigstens einmal beichten 888, 943. Osterbeicht ist vorgeschrieben 323, 1052; dreimalige Beicht verlangt im Jahre: an Ostern, Pfingsten und Weihnachten 323, 982; Cleriker sollen an allen größeren Festen beichten 323. Wer zur Buße zugelassen werden darf 216. Der Bischof soll beichten und Beicht hören 922. Beicht beim eigenen Pfarrer 888, 946, 948. Fragen nach Namen und Sünden Anderer verboten 948, 1028. Niemand darf in einer fremden Pfarrei Beicht hören 866, 888, 982, 1101. Das Volk soll zur Beicht ermahnt werden 950; sie muß gratis sein 437. Ein Fremder kann von einem Fremden weder absolvirt noch gebunden werden 1101. Cleriker müssen ihren Vorgesetzten beichten 866, 924, 1056. Aufstellung von Beichtvätern 885, 924, 1056. Was der Beichtvater in's Auge fassen müsse 797. Ob ein Diakon Beicht hören und Buße auflegen dürfe 761, 796, 1009, 1052. Wer Buße auflegen dürfe 116, 216. Beicht der Frauen 1052. Fragen bei der Beicht 888, 948, 1028, 1052, 1099. Man soll an einem öffentlichen Orte Beicht hören 946, 1028. Absolutionsformel im 13. Jahrh. 947. Man soll bei Beginn der Krankheit beichten 889. Die Namen der Beichtenden sind aufzuschreiben 943. Beichtsigill 795, 888, 948, 1028, 1099. Gefährdung desselben 1098. Verordnungen von Trier und Toulouse über die Beicht 946 f., 982. Messen dürfen nicht als Buße aufgelegt werden 761, 797, 948, 1052. Wallfahrt gilt als Buße 222. Falsche Bußen sehr häufig 125, 141, 195, 216, 223, 442; s. auch d. Art. Casus reservati.

Belgica prima 513.

Benedict, St., zu Fleury, Synode i. J. 1110 S. 294.

Benedictinerregel eingeschärft 35, 1057.

Beneficium, wer ein solches hat und die Weihen nicht nimmt, verliert es 391, 1036. Beneficien dürfen nicht vergeben werden, ehe sie erledigt sind 713, 1056, 1101; sind innerhalb sechs Monaten zu vergeben 713; gratis 858; ohne Schmälerung 1029, 1100, ohne Theilung 613, 866, 923; nur an tüchtige Männer, nicht an Knaben 411, 685, 858, 891; dürfen nicht verkauft werden 269, 399; nur gegen Eid wegen Simonie verliehen 1101. Beneficien dürfen nicht vererbt werden 244, 268, 391, 399, 400, 410, 437, 442, 867; nicht von Laien und an Laien und nicht um Geld vergeben werden, s. d. Artt. Bisthümer, Investitur, Kirche, Kirchenämter, Kirchengüter, Simonie, Zehnten. Beneficienwechsel verboten 244. Cumulus beneficiorum, s. d. Art.

Beneficium, ob die Kaiserwürde ein solches sei 550 ff. 559 f.

Benevent, Stadt Petri 380. Synode i. J. 1075 S. 55; i. J. 1087 S. 191; i. J. 1091 S. 201; i. J. 1102 S. 270; i. J. 1108 S. 292; i. J. 1113 S. 322, 325; i. J. 1117 S. 339; i. J. 1119 S. 345.

Benno, Cardinal, Feind Gregors VII. S. 2, 149.

Benno von Osnabrück 65, 117, 136, 137, 144, 163.

Benno von Meißen 178.

Benzo 149, 163.

Berengar, Bischof von Agde 75, 114.

Berengar von Orange, Legat 330.

Berengar, Erzbischof von Tarragona 246.

Berengar von Tours 53; seine Glaubenserklärung 125 f., 129, 156, 216.

Berengaria, Gemahlin Richards Löwenherz 747.

Berka, Convent i. J. 1085 S. 178.

Bernhard, päpstlicher Legat 103, 108, 109, 110, 122, 123, 128, 129, 134.

Bernhard, Patriarch von Antiochien 322, 448.

Bernhard von Toledo 200, 251, 326 f.

Bernhard von Hildesheim 356, 413, 415, 416, 417.

Bernhard, der hl., verfaßt die Templerregel 400 f., 404; wirkt für die Anerkennung von Innocenz II. S. 409, 515, 421, 423; gegen die Investitur 413, 424; auf der Synode zu Pisa i. J. 1135 S. 426 ff.; in Mailand

428, 431; für Innocenz thätig 432, 434; wirkt gegen Abälard 452; seine Briefe gegen Abälard 455 ff.; die Punkte, die er aus Abälards Irrthümern hervorhebt 463 ff.; Gegner Arnolds von Brescia 443, 494 f. Seine Beziehungen zum zweiten Kreuzzug 498 ff.; wirkt in Deutschland 501 ff.; bei Konrad III. S. 501 ff. Tritt gegen Gilbert de la Porrée auf 504, 520 ff.; muß die Schuld wegen des mißlungenen Kreuzzugs tragen 510; über die Visionen der Hildegardis von Bingen 511; will einen neuen Kreuzzug in's Leben rufen 529; stirbt 530.

Bernhard, Sektirer 815.

Bernold, Chronist und Apologet Gregors VII. S. 24 f. Priester 177, 178; oft mit Berthold verwechselt 132, 200, 217.

Bernried, s. Paul von Bernried.

Berthold, Chronist 25, 72, 73, 89, 93, 97, 102 f., 117, 140, 215 f.; mit Bernold verwechselt 132, 200, 217.

Berthold, Herzog von Kärnthen 39, 79, 91, 107, 187, 211, 271.

Berthold von Rheinfelden 187.

Berthold von Zähringen, Gegenkönig 769 f.

Berthold von Bremen 718.

Berthold von Meran, Patriarch von Aquileja 1096, 1109.

Bertha, Gemahlin Philipps I. von Frankreich 214.

Bertrade, Mätresse Philipps I. 214, 219, 243, 262, 273; s. d. Art. Philipp I. von Frankreich.

Bertrade von Kroßeck, Streit um Quedlinburg 938 f.

Bertrand, Abt von Ripoll 246.

Berytus erobert 766.

Besalu, Synode i. J. 1077 S. 114.

Besançon, Synode um's J. 1124 S. 385; Reichstag i. J. 1157 S. 549 ff.

Bethlehem von Tankred erobert 240.

Betrunkenheit, ihre Bestrafung bei Geistlichen 324.

Beweisverfahren, kirchliches 753.

Beziers, Synode i. J. 1090 S. 199; i. J. 1233 S. 1035; i. J. 1243 S. 1102; i. J. 1246 S. 1145; Vicomte 836, 842, 932, 943, 1086.

Bibel, soll nicht in den Händen der Laien sein 982; Uebersetzungen derselben verboten 982, 1037.

Biniren verboten, s. d. Art. Messe.

Bischof, wer Bischof werden will, muß 30 Jahre alt und von ehelicher Abkunft sein 712; wenigstens Diakon sein 201, 222, 419. Ob ein Verheiratheter Bischof werden könne 323; Verordnungen über die Frauen von Bischöfen 323. Vorschrift über Bischofswahl 161, 288, 379, 442, 889, 1114, 1124. Zur Zeit Gregors VII. war die Freiheit der Bischofswahlen vernichtet 35, 41, 46 ff., 59. Canonische Bischofswahl 142, 173, 288, 290, 347 f., 379, 712, 813. Wie es mit den Bischofswahlen in England und Deutschland gehalten wurde 35, 41, 46 f., 208 f., 288. Was Paschalis II. concedirte 309. Bestimmungen des Wormser Concordates 373 ff.; ob Lothar III. dasselbe limitirt habe 388. Die bischöfliche Consecration muß gratis ertheilt werden 257, 263, 391, 437, 713, 898. Der Bischof darf von keinem Laien Amt und Investitur empfangen, s. d. Artt. Bisthümer und Investitur. Kein Bischof und überhaupt kein Cleriker darf Dienstmann eines Laien werden und ihm das ligium fidelitatis schwören 195, 223, 241, 257, 263, 264, 347; wird für England zugestanden 278; ebenso durch das Wormser Concordat 376. Ob die italienischen Bischöfe vom Lehenseide frei seien 564. Die Bischöfe bilden eine Hauptstütze des Reiches 311. Niemand darf Bischof und Abt zugleich sein 223, 315. Der Bischof muß stets clerical gekleidet sein und Zeugen seines Wandels um sich haben 268, 410, 441, 858, 870, 887; muß Residenz halten 1057, 1153. Die Diöcese visitiren, auch die Klöster darin 155, 205, 712, 870, 882, 1057; wie viele Pferde er dabei mitbringen dürfe 712, 870; soll die Aebte, Abteien und Geistlichen nicht belästigen 125, 155, 797, 858, 870, 892; die Pfarrkirchen nicht berauben 892, 899. Was dem Bischof an Einkünften gebühre 245, 347, 795. Vorschrift über Verwaltung des Tafelguts 1117. Seine Officialen sollen nicht bestechlich sein 1008, 1014. Der Bischof muß die Aebte und Priester unentgeltlich weihen, darf weder Geld noch Geschenke annehmen 116, 127, 257, 263, 391, 437, 713, 898; er darf keinen Abt als Priester ꝛc. weihen, der von einem Laien investirt wurde 257, 289. Er muß selbst predigen oder tüchtige Männer hiefür bestellen 885, 1028, 1038; soll einen Magister und einen Theologus am Domstift bestellen 885; die Cleriker unterrichten oder unterrichten lassen 891; Beichthören und selbst beichten 870 f., 922; die Beneficien nur an tüchtige Männer verleihen 891; soll gastfrei sein und einen Almosenier haben 922. Er darf

fremde Cleriker ohne litterae nicht aufnehmen 201; muß schadhafte Kirchen neu bauen 205; darf keine neuen Abgaben auflegen 713. Jeder Bischof soll ein Gefängniß haben 1029; er darf den Majoristen die Ehe nicht gestatten 195. Vorschriften über den Lebenswandel und die Amtsführung des Bischofs und seiner Diener 870 f. Der Bischof soll das Tischgebet selbst sprechen 1152. Nur der Bischof ertheilt die Tonsur und benedicirt die Kirchenkleider und Altargeräthe 263; nur er gibt die cura animarum 116, 174, 216, 224, 379, 987; nur von ihm darf man Kirchenämter annehmen 194; ohne seine Erlaubniß darf kein Priester functioniren 1013; keine Kapelle ꝛc. errichtet werden 269, 437; ohne seine Zustimmung darf kein Kloster Beneficien, Kirchengüter und Kirchen erwerben 116, 125, 195, 225, 269. Ohne seine Erlaubniß darf Niemand eine Quelle, einen Verstorbenen ꝛc. verehren 269. Unter dem Bischof stehen die Aebte und der Gottesdienst in den Pfarrkirchen der Klöster 115 f., 205, 224, 244, 418, 569; der Bischof hat die Sorge über alle kirchlichen Angelegenheiten 296 f., 380; bischöfliches Schiedsgericht am Freitag 327. Die Bischöfe klagen über Uebergriffe der Aebte und Ritterorden 383, 713, 897. Wie der Bischof kirchliche Beneficien zu vergeben habe 124, 712, 858, 871, 891, 922. Der Bischof darf für Dispens nichts verlangen 871. Die Bischöfe dispensiren um Geld von der Cölibatspflicht 125, 886; sie müssen in jeder Pfarrei für Aufsuchung der Häretiker sorgen 941; dürfen keinen Ersatz für Procurationen fordern 892; müssen die ohne Titel Ordinirten selbst sustentiren 712; ohne canonische Warnung dürfen sie Niemand suspendiren oder excommuniciren 713. Verhältniß der Bischöfe zum Interdict 897, 1011; die bischöfliche Strafgewalt darf nicht angetastet werden 883. Rechte des Bischofs den weltlichen Gerichten gegenüber 159. Der Bischof darf keine weltlichen Placita halten 268. In einer Diöcese, auch wenn sie von mehreren Nationen bewohnt ist, darf nur ein Bischof sein 885 f. Beschützung der Bischöfe gegen Mißhandlung 224, 244, 1011; Schutz ihres Eigenthums 263. Inwieweit ein Bischof über sein Vermögen testiren kann 323. Jus spolii 203, 224, 244, 347, 400, 410, 440, 568. Was zu geschehen hat, wenn ein Bischof stirbt 142, 244, 347, 419, 442, 844, 1082.

Bisthümer, Abteien, u. alle Kirchen, Kirchenstellen und Beneficien dürfen nicht über drei Monate vacant bleiben 442; dürfen nicht mehr von Laien vergeben werden 22, 35, 46, 48, 60, 112, 115, 141, 155, 208, 223, 244, 263, 289, 296, 355 f., 380, 381, 391, 403, 404, 437, 442, 714; Ausnahmen 356.

Bittgänge, über den Gottesdienst bei denselben 26.

Blandrade oder Biandrade 309, 535, 562, 590, 598.

Blutgericht darf an einem heiligen Ort nicht gehalten werden 922; kein Cleriker darf daran Theil nehmen, s. d. Art. Cleriker.

Boemund von Tarent 188, 196, 235 f.; temporär Oberfeldherr beim ersten Kreuzzug 239; Fürst von Antiochien 239, 284; stirbt 308.

Bogomilen 451.

Bojanus von Arezzo 426.

Bologna, Convent der lombardischen Bundesrectoren im J. 1226 S. 919.

Bonitho 1, 2, 3, 6, 8, 10, 26, 45, 63, 71, 74, 99, 140, 146, 166; ermordet 197.

Bonshommes 642, 832; ihre Lehre 643.

Bordeaux, Synode i. J. 1079 S. 156; i. J. 1093 S. 208; i. J. 1098 S. 254.

Boriwoi, Herzog von Böhmen 281.

Bourges, Synode um's J. 1124 S. 385; i. J. 1145 S. 498; i. J. 1213 S. 856; i. J. 1225 S. 932, 941; Versammlung i. J. 1240 S. 1086.

Bovines, Schlacht bei 818, 826.

Bourgueil, Synode i. J. 1154 S. 537.

Brabanzonen 716.

Braga, die Metropolitanrechte hergestellt 274.

Brandstifter und Brandstiftung kirchlich bestraft 249, 410, 442, 514, 729, 754, 797, 1081.

Bremen, Synode i. J. 1230 S. 1019.

Breslau, Synode i. J. 1248 S. 1152.

Brevier 951, Reisebrevier 951, darf still recitirt werden 824.

Breviturium canonum 324.

Briefe, päpstliche, werden mißbraucht 1050; gefälscht 1101.

Briefstil und Briefsteller 557, 563, 565.

Briefsammlung Gregors VII. 1.

Brienne, Walter 774, 919. Johann, s. d. Art. Johann.

Brioud oder Brives, Synode 215.

Bristol, Synode i. J. 1216 S. 920.

Briren, Aftersynode daselbst i. J. 1080 S. 147 f.

Bruis, Peter von 345 ff.
Bruno, Abt von Monte Casino und Bischof von Segni, Gegner Paschalis' II. 314, 318, 333.
Bruno, Stifter der Carthäuser 113.
Bruno, der Sachse, Chronist 59, 68, 69, 71, 72.
Bruno von Verona 65.
Bruno von Cöln 420.
Bruno von Trier 283, 285, 286, 287, 291, 363 f.
Buchstaben, gothische und gallicanische 201.
Bucco oder Burchard von Halberstadt 49, 50, 59, 65, 80, 178; ermordet 192.
Bündnisse, verboten 754, 860, 984, 1038.
Burchard von Meißen 78.
Burchard von Basel 65, 182.
Burchard von Nellenburg 187.
Burchard von Avesnes 904.
Burchard von Münster 287, 306, 332.
Burchard von Lausanne 65.
Burdin, Moritz, Erzbischof von Braga und Gegenpapst 327, 330, 339, 874, s. d. Art. Gregor VIII.
Burgos, Synode i. J. 1077 u. 1080 S. 158; i. J. 1136 S. 431.
Burgund, wieder zum Reich gebracht 546.
Buße, s. d. Art. Beicht.

C.

Caen, Convent i. J. 1172 S. 685; Synode i. J. 1182 S. 723.
Calenden der Priester 205. Schmausereien an ihnen 206.
Calixt II. (Guido von Vienne), Wahl 344; er will mit Heinrich V. ein Concordat schließen 349; feiert i. J. 1119 eine Generalsynode zu Rheims 350 ff.; verhandelt zu Mouson 352 f.; kehrt nach Rheims zurück 355; bannt den Kaiser und den Gegenpapst 357; Verhandlung zu Gisors mit Heinrich I. von England 364; kehrt nach Rom zurück 365; siegt über den Gegenpapst 365; schreibt freundlich an den Kaiser 370; schließt das Wormser Concordat 370 ff., hält die 9. allgemeine Synode 378 ff.; stirbt 395.
Calixt III., Gegenpapst 692, 702 f., 720.
Calumnieneid 1115.
Cambrai, Bisthum, theils zum deutschen, theils zum französ. Reich gehörig 112.
Camisia 858.
Campinacum = Cognac.
Campus Neronis 165.
Canoniker, ihre Eigenthumsverhältnisse 323, 858, 1036. Große Ungleichheit ihrer Einkünfte 989. Die Aufnahme muß unentgeltlich sein 399, 858; ihre Zahl fixirt 1012; es müssen wenigstens drei zusammenwohnen 859, 943; sie sind zum Cölibat verpflichtet 110, 223, 268, 292. Die Canonici regulares sind den Mönchen gleichgeachtet 116, 195, 223, 224, 858, 954, 1036, 1143. Das Canonicat heißt auch Kloster 323. Kleidung der Canonici 797, 858, 1036, 1143; sie dürfen keinen Ring tragen 858; müssen sich weihen lassen 949, 1154; haben vorher kein Stallum im Chor 1036, 1143; Verordnungen über ihre Mahlzeiten, Ausgänge ꝛc. 858, 927; sie müssen lateinisch sprechen 323; müssen stets das superpellicium tragen 859, und beim Reiten einen Mantel 859. Sie dürfen nicht Medicin oder Jurisprudenz studiren, nicht als Aerzte oder Advocaten prakticiren, mit Einschränkung 410, 441, 601, 614, 943; sie werden gegen Gewaltthaten geschützt 1084; die Söhne derselben haben keinen Anspruch auf das Eigenthum der Väter 323; Vater und Sohn dürfen nicht an Einer Säcular-kirche angestellt sein 753, 892. An keiner Stiftskirche dürfen weniger als drei Canonici sein 859, 943, 1144; sie müssen den Jahrtagen ganz anwohnen 865. Kein Canoniker darf eine Kirche oder ein manerium ad firmam haben 926. Ein regulirter Canoniker darf von einem Laien keine Zehnten ꝛc. annehmen 1010. Canonici verhängen das Interdict über die Domkirche 883. Administration und Vertheilung der Einkünfte 1029. Abhaltung des Officiums in den Canonicaten 1150, 1151; Strafe der Kapitel, die keine Deputation zur Synode senden 1150.
Canonissinnen 399, 437, 441, 514. Vgl. Sanctimonialen.
Canossa, Kaiser Heinrich IV. daselbst 90 ff.; der dortige Kirchenschatz für Gregor VII. verwendet 167.
Canterbury, das Primatialrecht bestätigt 275, 293, 350; Rang- und Competenzstreit zwischen York und Canterbury 293 f., 336, 350, 392, 689 f., 752, 756 f. Restitution der Kirchengüter durch Heinrich II. 684. Wem das Recht zustehe, den Erzbischof von Canterbury zu wählen 609, 728, 756, 819, 820. Synoden von Canterbury i. J. 1189 S. 752; i. J. 1191 S. 756; i. J. 1193 S. 758; i. J. 1221 S. 921;

Diöcesansynode und Statut v. J. 1236 S. 1051 ff.
Capläne ohne Mission vom Bischof 201, 223.
Cappa, s. d. Art. Chormantel.
Capua, Synode i. J. 1087 S. 189; angeblich i. J. 1111 S. 316; i. J. 1118 S. 340.
Carcassonne, der Vicomte von, Gönner der Katharer 836. Religionsgespräch daselbst i. J. 1204 S. 838.
Cardinales = Cardinalpriester. Die Cardinalbischöfe werden oft nur als Bischöfe bezeichnet 188, 310, 312, 317. Vorschrift für die Reisen 712. Kleine Zahl der Cardinäle 1095.
Carl der Große canonisirt 651; sein Leichnam von Friedrich II. erhoben 818.
Carlisle, Convent i. J. 1138 S. 436.
Carrion, Synode i. J. 1110 S. 294; i. J. 1130 S. 404.
Carrofum, s. d. Art. Charroux.
Casa dei 112, 226, 425.
Cashel, irische Nationalsynode i. J. 1171 S. 683.
Castelnau, Peter 837 ff.; ermordet 840.
Casus reservati für den Bischof 947; für den Papst 492, 514, 947 f., 1052, 1100, 1153, 1155.
Catechesen, sonntägliche 1142, 1154; vor der Kirchthüre ertheilt 734.
Causae majores gehören vor den päpstlichen Stuhl 893.
Cavercini 952.
Cellerier, Bischof der Albigenser 642.
Cencius, Consul 189.
Cencius, Meuterei desselben 62 ff.
Ceperano, Synode i. J. 1114 S. 324.
Chalons-sur-Marne. Synode 158; Convent i. J. 1107 S. 287; Synode unter Ludwig VI. S. 158; i. J. 1113 S. 322; i. J. 1115 S. 329; i. J. 1129 S. 403.
Charité-sur-Loire, Versammlung i. J. 1198 S. 792.
Charroux, Synode i. J. 1186 S. 733.
Charsamstag, Fasten am 224.
Charta magna 826, 1054.
Chartres, Synode um's J. 1124 S. 385; i. J. 1151 S. 529.
Chateau-Gontier, Synode i. J. 1231 S. 1012.
Chateau-Roux, Synode i. J. 1115 S. 328.
Chester, Synode um's J. 1157 S. 570
Chiemsee, Bisthum 904.
Chinon, Versammlung i. J. 1166 S. 659 f.
Chorbischöfe abgeschafft und Archipresbyter an ihre Stelle 532, 906.
Chorgebet 1151.
Chorhemd 858, 859, 945 f. 951.
Chormantel oder cappa 761, 859, 887, 945, 951 f.
Chrisma muß gut verschlossen sein und gratis ertheilt werden, s. d. Artt. Oele, heilige, und Stolgebühren.
Christen, freie, dürfen nicht verkauft werden 431.
Christian (Antichrist) von Mainz 651 f., 654, 693, 697, 702, 705 f. 708, 711; gefangen 720; wieder frei und stirbt 722.
Cistercienser sind für Alexander III. 583, 593; sind Muster für andere Orden 885; dürfen nicht Benedictiner werden 1009 f., Friedrich II. klagt über sie 1008.
Clarendon, Versammlung und Constitution 623 ff.; vom Papst verworfen 638; von Becket verworfen 660.
Clemens III., Papst, 737 f., 752.
Clemens III., Gegenpapst, s. d. Art. Wibert.
Clermont, in Auvergne, Synode i. J. 1076 S. 111; i. J. 1095 S. 219 ff.; i. J. 1109 S. 294; i. J. 1124 S. 385; i. J. 1130 S. 409.
Cleriker. Ob Unfreie, Uneheliche und Söhne von Clerikern geistlich werden dürfen 116, 127, 195, 223, 224, 268, 323, 400, 442, 875, 1054. Unwürdige und Unwissende dürfen nicht Cleriker werden 35, 323, 890, 1035; wenn schon Cleriker, sollen sie nur zum Dienen verwendet werden 1008 f. Nöthiges Alter für Eintritt in den Clericalstand 195, 712. Cleriker sollen unterrichtet werden 176, 885, 887, 891; und selbst das Volk unterrichten 1142; welche Theologie studiren sollen 1008. Unwissende Theologen sollen nicht mit Juden disputiren 951; unwissende Priester dürfen nicht predigen 950; vor Empfang des Subdiakonats muß jeder Cleriker Keuschheit geloben 268. Verordnungen gegen Priesterehen, Concubinat und Unenthaltsamkeit der Cleriker vom Subdiakonat an 158, 176, 181, 195, 223, 268, 291, 380, 391, 399, 403, 404, 405, 410, 413, 419, 431, 441, 513, 514, 688, 714, 933, 985, 987, 1057, 1144. Auch abgesetzte Cleriker dürfen keine Ehe schließen 514. In Ungarn wird ihnen eine einmalige Ehe mit einer Jungfrau gestattet 204. Der Messe eines verheiratheten Priesters darf man nicht anwohnen 24, 25, 29, 413, 418; s. d. Art. Cölibat. Cleriker dürfen keine Köchin haben 753, 761, 866. Ob und welche Frauens-

personen in ihren Häusern sein dürfen 116, 223, 292, 380, 391, 753, 761, 866, 1009, 1083, 1143. Die Concubinen der Cleriker werden excommunicirt 925, 950, 985; werden verjagt 399; müssen geschoren werden 1007; müssen heirathen oder in's Kloster gehen 1051. Die Frau eines Clerikers wird Sklavin 195. Bestrafung unenthaltsamer Cleriker 24, 127, 713 f., 871, 886, 925, 940, 952, 1051, 1052, 1057. Sie dürfen keine Frauenspersonen besuchen 292, 858, 925; auch keine Frauenklöster 714. Söhne derselben dürfen den Vätern nicht im Amte folgen 127, 195. Dürfen nicht zu höheren Graden aufsteigen 127; ihre Kinder sind nicht erbberechtigt 934. Cleriker dürfen keine Waffen tragen und nicht Wucher treiben 116, 127, 222, 324, 391, 437, 688, 858, 952, 1036; nicht jagen, keine Jagdhunde und Falken halten 205, 858, 866, 886; sollen Haare und Bart nicht pflegen 127, 347, 419, 688, 753; müssen die Tonsur tragen 127, 268, 753, 761, 845, 858, 866, 887, 925, 951; aber nicht in ungewöhnlicher Form 513; ihre Kleidung 127, 195, 268, 292, 410, 419, 440, 513, 688, 761, 762, 797, 845, 858, 865, 887, 925, 946, 951, 1057, 1058, 1083. Sie dürfen keine Ringe ꝛc. tragen 858, 887; keine Sporen und kein kostbares Reitzeug haben 858, 865, 887; keine Dolche und Säbel 1008, 1036; keine Trinkgelage und Wirthshäuser besuchen 268, 324, 688, 761, 762, 886, 1051. Bestrafung der Trunkenheit 324, 886. Verhalten der Cleriker beim Essen 951. Schmausereien in den Häusern der Geistlichen sind verboten 867, 887; sie dürfen nicht spielen 887; keine Theater, Tänze ꝛc. besuchen 886, 1029; keine Wirthschaft besuchen 688, 986; keine solche betreiben 324; auch keine Handelschaft 1010; keinem Duell, Turnier oder Hinrichtung anwohnen 952; kein weltliches Geschäft und kein weltliches Amt haben, nicht Blutrichter sein, auch kein Bluturtheil schreiben 54, 268, 437, 515, 686, 688, 753, 886, 887, 922, 1154; dürfen nicht Chirurgie ausüben 887; in der Kirche nicht schwatzen 865; vor Schluß der Messe und der Horen nicht fortgehen 865. Trierer Vorschriften über Kleidung und Wandel der Geistlichen 946. Bestrafung häretischer Cleriker 881; sie dürfen nur den Vorgesetzten beichten 866, 924, 1056; ohne Formaten darf keiner aufgenommen werden 35, 176, 201. Ob sie Zeugen sein dürfen 324; ob sie Advocaten sein dürfen 410, 714, 845, 858, 865, 943, 1007 f., 1036, 1143; sie dürfen nicht Zeugen sein außer bei Testamenten und Eid 324. Proceßverfahren gegen Cleriker 883 ff. Niemand darf sich von einem fremden Bischof weihen lassen 753. Jeder muß bei der Kirche bleiben, für die er Anfangs ordinirt wurde 223, 244. Fremde und unbekannte, dann suspendirte ꝛc. Cleriker dürfen nicht functioniren und nicht geweiht oder angestellt werden 35, 127, 205, 515, 866, 950, 951, 1101. Clerici acephali und vagabundi 195, 201, 569. Geheime Verbindungen und Pasquille gegen Cleriker verboten 1082, s. Adelsliga. Die Söhne von Geistlichen dürfen deren Kirchen nicht erben 268, 391, 410, 441, 685, 686, 1057. Vater und Sohn dürfen nicht an ein und derselben Kirche angestellt sein 753, 892, 951. Die Kinder von Clerikern dürfen solche, die ihre Väter getauft, nicht heirathen 951. Cleriker dürfen nicht miethweise verwendet werden 176, 441, 614; 686, 866, 940, 951, 1011. Ob der Cleriker Dienstmann eines Laien werden und das ligium fidelitatis schwören dürfe 195, 223, 241, 257, 263, 264, 277, 347, 375 f., 894, 1012; er darf von einem Laien keine Kirchenstelle annehmen 244, 263, 297, 1152; s. auch Bisthümer; darf einem Laien nicht tributpflichtig sein 1012; nicht Kaplan eines Laien werden ohne Zustimmung des Bischofs 201, 223; in den Schloßkapellen keine geistlichen Functionen vornehmen ohne Erlaubniß des Bischofs 515; darf vom Archidiakon ohne Zustimmung des Bischofs keine Präbende annehmen 379 f.; kann von Laien nicht abgesetzt 155, 391, 514, 714; soll vom Bischof nicht mißhandelt werden 125, 155. Darf nicht mit Abgaben ꝛc. belastet werden 714, 844, 894, 914 f., 943, 982, 1144; außer im Falle der Noth mit Zustimmung des Bischofs 894; sie dürfen Kirchenschmuck nicht verpfänden, namentlich nicht an Juden 951, und Kirchengüter nicht ohne Zustimmung des Bischofs 754. Die Cleriker müssen bei der Diöcesansynode erscheinen oder sie werden laisirt 324. Ob ein Cleriker vor das weltliche Gericht gezogen werden dürfe 245, 322, 690, 714, 754, 915, 1008, 1011. Schlimme Folgen des privilegium fori 620; Heinrich II. von England will es abschaffen 620 ff., 625. Kein Cle-

riker darf seine Jurisdiction zum Nachtheil des weltlichen Gerichts ausdehnen 894. Cleriker sind Mörder 424, 620, 690 f. Strafe für sollicitatio 951. Cleriker und Mönche dürfen nicht in die Welt zurückkehren 35, 347; abgesetzte Cleriker dürfen nicht Kriegsdienste thun 35. Cleriker dürfen nicht körperlich mißhandelt werden 410, 419, 431, 437, 441, 514, 515, 795, 1082, 1152. Nähere Interpretation und Einschränkung dieses Privilegiums 514. Bestrafung der jüngeren Cleriker 206. Wer einen Bischof oder Priester gefangen nimmt, wird infam 224, 244. Was bei Verhaftung eines Clerikers zu beobachten sei 983, 1008. Cleriker genießen beständig der Treuga Dei 221, 249, 258, 381, 410, 441, 514, 715. In jedem Dekanat sind Aufseher über die Geistlichen zu bestellen 1052. Cleriker, die ihr Wahlrecht mißbrauchen, verlieren es 712. Statuten für Weltcleriker 865 ff. Cumulus und quasicumulus beneficiorum verboten, s. cumulus. Schuldenwesen der Cleriker 1011. Was ein Cleriker erspart, gehört der Kirche 714. Habsucht der Geistlichen 865 f. Sie erhalten das Recht, zu testiren, aber nicht zu Gunsten ihrer Concubinen und Bastarden 754, 925, 940, 1083, 1101. Verheirathete und concubinarische Geistliche schädigen das Kirchengut 925, 1057. Die Hinterlassenschaft der Cleriker darf nicht angetastet werden 410, 441, 844. Verfügung über Hinterlassenschaften von Clerikern, die ohne Testament sterben 754. Der Clerus wird zum Besten des heiligen Landes und des lat. Kaiserthums Constantinopel besteuert 1117 f. Presbyterat und Diakonat sind die sacri ordines 201. Französische Adelsliga gegen den Clerus 1009, 1030, 1133, 1143.

Clugny wird exemt 145; der Abt erhält bischöfliche Insignien 193; Papst Urban II. daselbst 219; Paschalis II. daselbst 287. Gregors VII. Freundschaft mit den Cluniacensern 11; sie arbeiten ihm vor 22; sollen für ihn beten 41; Clugny ist gegen Alexander III. und für das Schisma 601, 611, 613.

Cölestin II., Papst, resignirt gleich nach der Wahl 386.

Cölestin II., Papst 492.

Cölestin III., Papst 755 ff.; betreibt einen Kreuzzug 763; stirbt 766.

Cölestin IV., Papst 1088.

Cölibat, vor Gregor VII. vielfach nicht gehalten 22, 31; durch ihn restituirt 24, 25, 29 f., 49, 116. Opposition dagegen 29, 30; Auftritte zu Erfurt und Passau 31; auf der Pariser Synode 32 ff.; auf der Synode zu Rouen 35, 357; zu Mainz 51; Otto von Konstanz gegen das Cölibatsgesetz 37. Angeblicher Brief des hl. Ulrich von Augsburg gegen den Cölibat 132; versuchte Milderung Sigfrieds von Mainz 52 f. Lanfrank führt das Cölibatsgesetz mit einer Milderung in England ein 110. Wilhelm der Eroberer ist für den Cölibat 155. Das Cölibatsgesetz wird in England durchgeführt 291, 391, 405, 688; in der Normandie 356, 357, 403; in Irland 532; in Spanien 158; in Polen und Schlesien 767; in Serbien 795; nicht vollständig in Ungarn 204, 323, und Böhmen 767; in Schleswig ist noch im 13. Jahrhundert Opposition dagegen 933; er wird in Schweden erst Mitte des 13. Jahrhunderts durchgeführt 1151. Wiederholte Einschärfung des Cölibates 116, 127, 155, 158, 181, 194 f., 204, 212, 215, 223, 245, 268, 289, 291, 391, 399, 403, 405, 410, 413, 418, 437, 441, 513, 532, 688, 713 f. 886, 932, 940. Das Volk darf den geistlichen Functionen eines beweibten Geistlichen nicht anwohnen 24 f., 25, 29 f., 116, 212, 268, 403, 413, 418, 441. Im Uebereifer begeht das Volk Excesse, als ob die von beweibten Geistlichen geweihten Gegenstände unheilig wären 29, 57. Die Frauen und Concubinen von Geistlichen sollen verjagt oder gar Sklavinnen werden 195, 204, 259, 292, 399; müssen geschoren werden 1007; müssen heirathen oder in's Kloster gehen 1051. Die Güter der concubinarischen Geistlichen fallen an den Bischof 292. Bischöfe und Könige dispensiren um Geld von der Cölibatspflicht 125, 405. Die Ehe eines Geistlichen, eines Mönchs oder einer Nonne wird für ungültig erachtet 195, 289, 356, 380, 441, 514. Strafe der unenthaltsamen Geistlichen 24, 127, 713, 871, 886, 925, 940, 952, 1051, 1052, 1057. Ob und welche Frauenspersonen in den Häusern der Cleriker sein dürfen 116, 223, 292, 380, 391, 753, 761, 866, 1009, 1083, 1143.

Cöln, Synode i. J. 1115 S. 329; Convent i. J. 1115 S. 331; Synoden i. J. 1118 S. 341; i. J. 1131 S. 420; i. J. 1138 S. 435; i. J. 1152 S. 531; i. J. 1187 S. 735; i. J. 1222 S. 927; i. J. 1247 S. 1138, 1150.

Cöln, die erste Stadt Deutschlands 805. Cölner Bisthumsstreit im 13. Jahrhundert 808—812; Cölner Dom 1139.
Coena Domini 267.
Cognac, Synode i. J. 1238 S. 1057.
Comminges, Graf 836, 853, 854, 856, 902, 903, 942.
Communicatio in sacris 191.
Communio sub atraque 224.
Compiegne, Synode i. J. 1085 S. 158; i. J. 1193 S. 758 f.; i. J. 1235 S. 1042.
Compositiones, Sühnegelder 683.
Compostella heißt Sedes apostolica 327; wird Erzbisthum 326, 329; Streit um die Primatialwürde 874. Synode i. J. 1114 S. 327 und 500; i. J. 1130 S. 905.
Conan, Graf von der Bretagne 400.
Concilien, allgemeine, die Griechen sprechen im 12. Jahrhundert nur von sieben 709.
Conclave, erstes, S. 1087.
Concubinat, mit Suspension und Absetzung bedroht 24, 49, 52, 324; mit Excommunication 119, 127, 943; schließt vom Abendmahl aus 216, 255, 356.
Condonati 1008, 1037.
Confraternitäten, verboten 754, 860, 984, 1038, 1082, 1133, 1143, 1155.
Confratria, eine Art Meßbündniß 500.
Conjurationes, s. Confraternitäten.
Conrad, s. Konrad.
Consolamentum 832.
Constantinopel, Synode i. J. 1140 S. 450; i. J. 1147 S. 501; i. J. 1155 S. 567; i. J. 1156 S. 567 f.; i. J. 1166 S. 676, 680; i. J. 1177 S. 710; i. J. 1186 S. 735; i. J. 1199 S. 796. Synoden im griechischen Kaiserthum von 1166—1176 S. 676. Kaiser Michael VII. unionsfreundlich 124; wird von einem Usurpator gestürzt 124; von Gregor VII. beschützt 152; ein Betrüger gibt sich für ihn aus 152. Zustand des Kaiserthums 165, 216, 235 f., 321. Plan zur Gründung eines lateinischen Kaiserthums daselbst 529 f. Das lateinische Patriarchat Constantinopel 873; es erhält den Rang nach Rom 882; traurige Lage desselben 1107 f. Die griechischen schismatischen Patriarchen während des latein. Kaiserthums 921, 1042. Innocenz IV. und die Lyoner Synode i. J. 1245 wollen das latein. Kaiserthum Constantinopel retten durch Besteuerung des Clerus ꝛc. 1117 f.
Constanz, Vertrag i. J. 1153 S. 535 f., 548, 564. Friede i. J. 1183 S. 724, 1095. Synoden i. J. 1086 S. 187; i. J. 1094 S. 211.
Constanze von Sicilien 730, 768, 773.
Constitutiones synodicae von Paris 767.
Consuetudines avitae 364, 621, 622, 623, 629, 660, 666, 669, 684. Consuetudines der Kathedralkirchen 1012.
Contumacia 884, 893.
Convenenza 833.
Convocation 268.
Copulation, s. Ehe.
Corona = Haarkranz 859.
Corporalien 923; wie zu waschen 949.
Corsaren 601, 715, 901, 929, 1119.
Corsica, ob die corsicanischen Bischöfe unter Pisa oder unter Rom stehen 365, 382, 393.
Cortenuovo, Schlacht i. J. 1237 S. 1004.
Cosmas von Prag 198, 213.
Cosmas, Patriarch von Constantinopel 501.
Coterellen 716.
Courçon, Robert 857, 865, 871, 905.
Credentes, s. Haeretici.
Cremona, Synode i. J. 1148 S. 525; i. J. 1161 S. 598; Reichstag 919, 942.
Cult, Gleichförmigkeit darin 158, 161, 323, 753. Verordnungen darüber 934.
Cumulus beneficiorum 115, 223, 315, 391, 403, 714, 867, 891, 926, 951, 1036, 1081. In England sehr stark 1055.
Cunibert von Turin 30, 40, 42.
Cura animarum 116, 216, 224, 890, 891, 1012, 1028.
Cypern 766, 904, 928; von Richard Löwenherz erobert 747.
Cyriacus, Bischof von Karthago 19.

D.

Dänemark, sein Verhältniß zum Schisma unter Friedrich I. S. 604 f., 658.
Dagobert von Pisa, Patriarch von Jerusalem 240, 260, 274.
Daimbert von Sens 319.
Damberger, seine Hyperkritik 4, 73, 100, 110, 145.
Damiani, Petrus, soll den Ausdrücken Lanfranks in Betreff des Abendmahls nicht beigestimmt haben 127.
Damiette belagert und erobert 908 f.; wieder verloren 915.
Daniel von Prag 580, 584, 588, 592.
David, Kaplan und Hofhistoriograph Heinrichs V. S. 297, 306.

Davids, St., Synode i. J. 1197 S. 767.
Degradation 884.
Dekane, ihre Pflichten 950, sie müssen Priester sein 116, 222, 289, 345, 380, 391, 399, 410, 419, 431, 441, 514, 712, 944; dürfen keinen Official haben 1012; müssen über Beobachtung des Cölibates wachen 292, 399, 1051; dürfen ohne Zustimmung des Bischofs keine Präbende verleihen 379 f.; dürfen den Bischof oder Archidiakon nicht vertreten 614; dürfen nicht in Ehesachen entscheiden 924, 1007, 1012; es sollen eigene Beichtväter für sie bestellt werden 924; sie sind oft unwissend 924; ihre Gewalt beschränkt 1097. Die Dekanatsämter dürfen nicht um Geld verliehen werden 714, 866, 1008; und nicht ad firmam 924, 1008, 1056.
Deservire und desservants, s. Factores.
Desiderius von Monte Casino 11, 17, 152, 161, 163; ist zweideutig 167; unterstützt Papst Gregor VII. S. 173; wird als Victor III. zum Papst gewählt 189; seine Wahl bestritten 189 f.; consecrirt 190; stirbt 191.
Deutsches Reich, s. Investitur und Kaiser. Ein deutsches Generalconcil darf nur der Papst berufen 28, 341.
Deutschorden, gestiftet S. 748.
Diakon, was er im Nothfall thun dürfe 761, 796, 1009, 1052, s. auch Abendmahl und Beicht.
Dictatus Papae 75.
Didacus, Erzbischof von Valladolid 431.
Diebe, Bestrafung derselben 206.
Diego von Compostella 199, 201, 325, 326, 346.
Diepold von Vohburg und Acerra 774 f., 806.
Diethard von Osnabrück 396.
Dietrich, Herzog von Lothringen 132.
Dietrich von Münster 396.
Dietrich von Verdun 79, 94, 117, 142, 144, 147; seine Schrift gegen Gregor VII. S. 149. Schreiben Heinrichs IV. an ihn 172.
Dietrich, Cardinal 330, 331.
Dietwin, Bischof von Lüttich 49.
Dietwin, Cardinalbischof und Legat 423, 435.
Dijon, Synode um's J. 1077 S. 111; i. J. 1117 S. 337; i. J. 1199 S. 798.
Dioclea, Synode i. J. 1199 S. 794.
Diöcesansynode, soll zweimal im Jahre gehalten werden 985, 987. Pflicht, dabei zu erscheinen 324, 1150, 1151.
Dionys von Piacenza 42.
Distributiones quotidianae 1151.
Dolus, Erzbisthum, Streit mit Tours 145, 156, 225, 493, 519, 537.
Dominicus, Patriarch von Grado 69.
Dominicus, d. hl., kommt nach Frankreich 839; seine Stiftung zu Prouille 839; ist auf der 12. allgemeinen Synode 903.
Dominikaner, Inquisitoren in Deutschland 993, 1015; in Südfrankreich 1035; sie sind zu streng, daher suspendirt 1102; mehrere von ihnen ermordet 1102; erhalten die Inquisition wieder 1103.
Domuciare oder donneare 858.
Donati 1008, 1037.
Donatio Constantini 11; von Friedrich Barbarossa für ächt gehalten 565; ebenso von Gregor IX. S. 1002 f.
Donizo 66, 71, 99, 101.
Drausius, d. hl. 660.
Dreikönige, ihre Gebeine kommen nach Cöln 641.
Dublin, Synode i. J. 1176 S. 692; i. J. 1186 S. 734; i. J. 1214 S. 826.
Duelle verboten 410, 441, 514, 715, 887, 952; besonders auf Gottesäckern 871.
Dunstaple, Synode i. J. 1214 S. 824.
Durandus von Clermont 320.
Durandus von Huesca 839.
Durham, Synode 920.

E.

Eadmer, Biograph Anselms von Canterbury 252, 253, 256, 257.
Eberhard von Bamberg 528, 563, 571, 584.
Eberhard von Nellenburg 4, 5, 9, 10, 73, 88.
Eberhard von Parma 132.
Eberhard I. von Salzburg 528, 584, 590, 591, 592, 597, 598, 600.
Eberhard II. von Salzburg, Truchseß von Waldburg 905, 920, 1069, 1077, 1085; stirbt 1156.
Edessa wird Vorhut Jerusalems 237, 497 f.
Edinburg, Synode i. J. 1177 S. 692; i. J. 1180 S. 721; i. J. 1239 S. 1084.
Edmund, d. hl., von Canterbury 1051, 1054, 1108.
Eduard der Bekenner, canonisirt 599.
Eduense concilium 111.
Egbert von Münster 411, 414, 420.
Egen, Reichstag i. J. 1239 S. 1071.
Egenesham, Synode i. J. 1186 S. 733.

Egilbert von Trier 123, 147, 178, 186, 286.
Ehe. Mädchen dürfen nicht heirathen, ehe sie zwölf Jahre alt sind 245; eine Ehe mit einem unmannbaren Mädchen wird getrennt 1049. Ehe unter Verwandten verboten 35, 128, 155, 269, 380, 391, 410, 442, 680, 683, 795, 797, 895; ebenso zwischen Unmündigen 689; Vorsicht bei Trennung wegen Verwandtschaft 419; incestuöse werden getrennt 207, 1154. Raptus 324, 1153. Ehen dürfen in der Quadrages nicht eingesegnet werden, geschlossene Zeit 202, 921. Proclamationen 797, 895, 948, 1153. Ehegesetzgebung der 12. allgemeinen Synode 895. Formel bei der Copulation 948. Welchem Pfarrer die Copulation zustehe 1153. Copulation gratis 437, 948, 986. Geheime Ehen sind verboten 689, 797, 895, 948, 1012, 1014; sie müssen in facie ecclesiae geschlossen werden 948, 1028. Fremde dürfen nicht getraut werden 948, 1153. Eheversprechen ohne Zeugen sind kraftlos 269. Rechtmäßige Ehen werden geschützt 922, 926. Doppelehen oder Verlöbnisse 1050. Vorsicht bei Ehezeugen 391, 896; Eheverordnungen von Trier 948. Ehehindernisse 1028; sie werden beschränkt 895. Kirchliche Eheschließung erst im 12. Jahrh. bei den Slaven durchgeführt 767. Die Ehesachen den Landdekanen entzogen 924, 1007, 1012; sie dürfen nur würdigen Männern übertragen werden 1057. Kein Verheiratheter darf ohne Zustimmung des andern Ehetheils eine weite Reise machen 797. Die Frankfurter Bürgermädchen mußten Hofbediente heirathen 1083.
Ehebruch, Bestrafung desselben 205, 943, 1058, 1144; der Mann darf seine im Ehebruch ertappte Frau tödten 205. Ehebrecherinnen müssen eigene Zeichen tragen 1058.
Eheleute in Leprosenhäusern und Spitälern 869; wenn ein Theil wegen Häresie eingesperrt ist 1147; ob sie in den Mönchsstand treten dürfen 686, 1053.
Ehescheidung 35, 128, 207; wegen Verwandtschaft 35, 391, 419.
Eheversprechen 269, 948.
Ei, ein wunderbares 71.
Eichstätt, Vorrechte des Stuhles 1098.
Eid, Mönche schwören keinen Eid 97; mißbräuchlicher Eid 866, 868; falscher Eid bestraft 943, 1154; Vorschriften 953.
Eier und Käse in der Fastenzeit verboten 181.
Eilbert, Bischof von Minden 65.
Einhard von Würzburg 242.
Ekbert, Markgraf 186, 192; erschlagen 192 f.
Ekkehard, Abt von Reichenau 187.
Ekkehard, Chronist 64, 66, 68, 178, 368 u. a.
Elba, Schlacht 1079, 1088, 1111 f., 1113.
Eleonora von Frankreich und England 500, 509, 510, 530, 687.
Elias von Cortona 1063, 1073.
Elisabeth von Thüringen, ihre Gebeine erhoben 998.
Ellinger = Engelhard von Freising 65, 405.
Elne, Synode i. J. 1114 S. 322.
Elster, Schlacht an der, i. J. 1080 S. 150.
Embricho von Würzburg 398.
Emerich von Augsburg 36.
Empörer excommunicirt 922.
Endura 833.
Engelbert, der hl., von Köln 805, 915, 927, 936; ermordet 939.
Engelbert, Martyrer, von Tuscien 427.
Engelbert von Osnabrück 939, 940.
England, Verlegung der Bischofssitze 54; Synoden daselbst längere Zeit nicht mehr üblich 54. Zustände der englischen Kirche unter Wilhelm dem Eroberer und seinem Sohne 35, 208; soll den Petrspfennig entrichten 193. Die Bischöfe sind muthlos dem König gegenüber 208, 210, 621; werden durch Anselm muthiger 263. Becket ermuthigt sie 621; sie fallen von ihm ab 622. Ob ein päpstlicher Legat in England auftreten dürfe 350, 364, 389, 1124. Privilegien unter Heinrich I. 364. Verhältniß Englands zu Rom 606 f. Englischer Byzantinismus 620. Die geistlichen Gerichte in England sind zu milde 620. England wird päpstliches Lehen 685, 687, 823. Sein Vasallenverhältniß zu Deutschland 758, 769. Die Constitutionen von Clarendon 625. Die Italiener bekommen viele Beneficien in England 1014, 1123. Die Engländer wollen die Rechte des Papstes in ihrem Lande nicht anerkennen 1123 f. Sodomie, Menschenverkauf und incestuöse Ehen in England heimisch 39, 209, 269. Die Engländer verkaufen ihre Kinder als Sklaven 570. Viele Cleriker in England sind Mörder 424, 620. England voll von Räubern 1057. Investiturstreit in England, s. Anselm von Canterbury und

Investitur. Englische Synoden i. J. 1093 S. 208; i. J. 1160 S. 593; s. London. Thronstreit in England 435 f., 445 f., 488 f. Die englischen Könige gewählt 490.
Englischer Gruß 1142.
Enzio, Friedrichs II. Sohn 1006, 1072 ff.; gefangen 1140.
Eon de la Stella 516.
Epiphanie ist bei den Armeniern bis in's 12. Jahrh. Geburtsfest Christi 709.
Eppo, Bischof von Naumburg-Zeiz 65, 80, 101.
Erbrecht 223, 224.
Erdbeben in Oberitalien 337.
Erfurt, Synode i. J. 1074 S. 31; i. J. 1105 oder 1106 S. 284; i. J. 1148 S. 527; i. J. 1223 S. 934; i. J. 1241 S. 1084.
Erigena, seine Schrift De divis. nat. censurirt 862, 933.
Erlung von Würzburg 281, 287, 331, 363, 367.
Erstlingsopfer 128.
Eskill von Lund 527, 549, 604, 658.
Etampes, Synode i. J. 1091 S. 202; i. J. 1099 S. 259; i. J. 1130 S. 409; i. J. 1147 S. 502.
Eucharistie, s. Abendmahl.
Euerhardini, s. Scholaren.
Eugen III., Papst 494; flieht aus Rom 494; kehrt wieder zurück 495; flieht nach Frankreich 495; seine Theilnahme am zweiten Kreuzzug 498; sein Breve Quantum praedecessores 499; ist in Paris 503; Synode über Gilbert de la Porrée 503 ff.; in Trier 510; in Rheims 512; kehrt nach Italien zurück 525; Synode zu Cremona 525; schließt mit Friedrich I. den Constanzer Vertrag 535 f.; stirbt 537.
Eustach, Bruder Gottfrieds von Bouillon 234.
Eustach, Bischof von Valence 426, 488.
Excola und excolere 128.
Excommunication 42, 72 ff., 178, 290, 379, 391 f., 922, 940, 1144. Ein excommunicirter Fürst verliert nach einem Jahr juxta leges palatinas den Thron 90. Ob ein König excommunicirt werden dürfe 84, 163. Die Excommunication eines Königs bedarf der päpstlichen Zustimmung 448. Die Unterthanen eines Excommunicirten sind ihres Eides gegen ihn entbunden 118, 1125. Der Bischof muß dem König und den anderen Bischöfen anzeigen, wen er excommunicirt hat 323, 940. Wer ein Jahr im Banne bleibt, wird infam 529, 882, 915, 1155; verliert seine Güter 942, 979; Excommunicirte werden mit dem Interdict belegt 1097; wie sie im Falle der Krankheit über ihr Vermögen verfügen sollen 175. Ein Excommunicirter muß zur Reconciliation gezwungen werden 1038 f., 1058, 1151. Wer sechs Monate im Banne bleibt, kann nur vom Papste absolvirt werden 845. Wer über einen Monat im Banne bleibt, wird um Geld bestraft 1038; ebenso nach dreimaliger Warnung 942; und wer ohne Noth mit Excommunicirten verkehrt 1050. Der excommunicirte Kaiser heißt nur princeps 1090, 1096. Der Excommunication muß die canonische Mahnung vorangehen 713, 753, 894, 942, 1038. Wer leichtfertig excommunicirt, wird bestraft 894, 940; ungeordnete Excommunication verboten 1011, 1123. Darf nicht aus Habsucht verhängt werden 895. Verschiedene Klassen der Excommunication 194. Allgemeine Excommunicationen dürfen nicht verhängt werden 1007, 1009, 1012; wann erlaubt 1009. Der Priester darf jeden excommuniciren, der ihn am Zehnten betrügt 797. Alle Sonntage ist die Excommunication über Wucherer, Häretiker, Meineidige, Blutschänder ꝛc. zu publiciren 754, 844, 943, 1035, 1039, 1144. Wo ein Excommunicirter wohnt, darf keine Glocke geläutet werden 515. Der Excommunicirte darf nicht beerdigt werden 516. Niemand darf mit solchen umgehen 245, 289, 515, 1012, 1050 f., 1116, 1155; Einschränkung dieses Verbotes 79, 118, 216, 1050, 1116. Verordnungen von Excommunicirten sind nichtig 894. Die Mönche haben kein Privilegium den Excommunicirten gegenüber 245, 289, 713, 859. Reconciliation Excommunicirter und Wiederaufhebung der Excommunication 181, 250, 515, 845, 1011, 1038. Reconciliation mit Abgaben verbunden 895. Die Weihen, von Excommunicirten ertheilt, sind ungültig, s. Weihen. Häresie in Betreff der Excommunication 181, 754, 940, 1155. Das Eigenthum der Excommunicirten geschützt 1142, 1143. Ueber die Verächter der Excommunication 942, 1120, 1156.
Exemtionen 1011, 1036, 1037, 1115.
Exequien, s. Begräbniß.
Exoldunum, Synode i. J. 1081 S. 156.
Exspectanzen 754, 1012.
Ezzelin 943, 1003, 1004.

F.

Factores = Desservants 1007, 1009, 1011, 1143, 1150.
Falschmünzerei, von der Kirche bestraft 381, 404, 1016, 1029, 1058.
Fasten 111, 181, 202, 206, 212, 223, 243, 258, 323, 686, 710, 950; in verschiedenen Ländern verschieden 111, 206, 1153; römische Fastentermine in Deutschland angenommen 279. Fasten am Freitag 258; am Samstag 125; am Charsamstag 224.
Fastrad von Clairvaux 585, 590, 598.
Fehde, s. Gottesfriede und Landfriede.
Fenestraria, s. Sprachfenster.
Ferentino, Zusammenkunft i. J. 1223 S. 917.
Ferté, la, Zusammenkunft i. J. 1168 S. 668.
Festtage 206, 921, 922 f., 949, 983, 1082.
Feudum presbyterale 174.
Feuerpeter 117, 133, 139, 173.
Filioque 253, 1045.
Firma, ad firmam dare 399, 686, 753, 761, 937, 1008, 1009.
Firmarius 1012, 1056.
Firmung 946, 1053; gratis 216, 437, 440, 442; soll zur rechten Zeit ertheilt werden 871.
Firmpathe, wer es nicht sein darf 796.
Fleury, Synode i. J. 1110 S. 294.
Florentiner Zeitrechnung 1045.
Fodrum 561.
Foix, Graf 836, 849, 852, 854, 856, 902, 903, 932, 943.
Foligno, Synode i. J. 1146 S. 500.
Folmar von Triefenstein 528.
Forchheim, Reichstag 102 f., 104 ff.
Fori privilegium 245, 620 f., 632, 690 f., 715, 894, 915, 1008, 1011.
Franciscus, d. hl. 904, in Aegypten 909.
Frangipani 340, 343, 385, 386, 406, 422.
Frankfurter Reichstagssynode i. J. 1234 S. 996, 1031 ff.
Frankreich, sittlicher Verfall unter Philipp I. S. 33. Französische Adelsliga gegen den Clerus 1133, 1136, 1143, 1155; französische Synoden zum Theil ohne Ortsangabe i. J. 1077 S. 114; i. J. 1079 S. 155 ff.; i. J. 1198 S. 792; i. J. 1210 S. 864.
Frauen, Strafe derjenigen, welche ihren Männern entlaufen 324. Die Schotten verkaufen ihre Frauen 19; auch in Ungarn werden Frauen verkauft 324. Die Frauen oder Concubinen der Geistlichen werden verkauft oder unfrei 195, 204, 259, 292. Die Frauen durch die Treuga Dei beschützt 221, 258; s. auch Gottesfriede; sie müssen vor ihrer Entbindung beichten 1053; gebärende Frau, die stirbt, muß geöffnet werden 1052. Ueber Verehelichung von Rittersfrauen 984.
Fremdlinge, durch die Treuga Dei beschützt 259, 410, 441, 514, 715; s. Gottesfriede.
Friede, s. Gottesfriede und Landfriede.
Friedrich, Bischof von Münster 65.
Friedrich, Neffe Barbarossa's 649, 656.
Friedrich von Isenburg, Mörder des hl. Engelbert von Cöln 939.
Friedrich von Hohenstaufen 367, 386, 413, 423, 434 f.
Friedrich I., Barbarossa, Theilnehmer am zweiten Kreuzzug 502. Kaiser 533; seine Kaiseridee 534; sein Verhältniß zur Kirche 535. Schließt den Constanzer Vertrag mit Eugen III. 535 f.; will nach Italien ziehen 537; versöhnt sich mit Heinrich dem Löwen 537; schickt Anselm von Havelberg nach Constantinopel 538. Sein erster Zug nach Italien 539; empfängt zu Pavia die eiserne Krone 539. Steigbügelscene 541; vergleicht sich mit dem Papste 541; demüthigt die eiteln Römer 542 ff.; zum Kaiser gekrönt 544; Aufstand der Römer gegen ihn 545. Der Kaiser kehrt nach Deutschland zurück 545 f.; schickt den Abt Wibald nach Constantinopel 545; vermählt sich mit Beatrix 546. Die Superiorität des Kaisers selbst vom englischen König anerkannt 546. Friedrichs Absichten auf Unteritalien 547. Er ist unzufrieden mit Hadrian, Spannung beider 547 f. Der Reichstag zu Besançon und der Streit über beneficium 549 ff., 559 f. Der angebliche schismatische Plan mit Trier 554. Der Kaiser verständigt sich mit dem Papste 559 f. Friedrich zieht zum zweiten Male nach Italien 560. Das Gesetzbuch der roncalischen Felder 560 f. Neue Spannung mit dem Papste 561 f. Der Kaiser ändert die Form der Schreiben an den Papst 562 f. Der Papst erklärt sich dagegen 565. Herber Brief des Kaisers an den Papst 565. Der Kaiser nimmt Partei gegen Alexander III. S. 579 ff.; Aftersynode zu Pavia 579 ff.; sucht Anhänger für den Gegenpapst zu gewinnen 591 f.; wird excommunicirt 593; schickt Gesandte zur Synode nach Toulouse 594 f.; beruft eine Synode zu Cremona und

Neu-Lodi zu Gunsten Victors 598; vernichtet Mailand und steht auf dem Zenith seiner Macht 600. Er will Frankreich und alle anderen Staaten zur Anerkennung des Gegenpapstes zwingen 601. Congreß auf der Saônebrücke 601 f. Der Kaiser will allein über das Papstthum entscheiden, die übrigen Fürsten sollen hierin kein Recht haben 603, 604, 645. Die allgemeine Stimmung gegen den Kaiser und den Gegenpapst 605. Der Kaiser nimmt Alexanders Friedensanträge nicht an 606; zieht zum dritten Male nach Italien 640; bestellt Paschalis III. zum Gegenpapst 640 f.; will die Könige von England und Frankreich für das Schisma gewinnen 645 ff., 653. Würzburger Reichstag 646 ff., 654, 655. Barbarossa zieht zum vierten Male nach Italien 654; abermals excommunicirt 655; läßt sich vom Gegenpapst krönen 656; sein Unglück und Rückkehr 656 f. Bestellt abermals einen Gegenpapst 692; Aussöhnungsversuch mit Alexander III. 692 f. Zieht zum fünften Male nach Italien 693. Friedensverhandlungen mit Papst und Lombarden 693 f.; Schlacht von Legnano 696. Abermalige Friedensverhandlungen 696 ff. Versöhnt sich zu Venedig i. J. 1177 mit Alexander III. S. 699 ff. Beansprucht die Mathilde'schen Güter 700, 708. Zu Arles als König von Arelate gekrönt 708. Er zieht zum sechsten Male nach Italien 724. Constanzer Friede i. J. 1183 S. 724. Ketzeredict 726; neue Spannung mit der Curie 724 f.; verschärft 728; völlige Entzweiung mit Urban III. S. 731 ff.; vermählt seinen Sohn Heinrich mit Constanze 730; nimmt das Kreuz 740; beginnt den Kreuzzug 743; stirbt 746.

Friedrich von Schwaben, Barbarossa's Sohn, wehrhaft gemacht 724; nimmt das Kreuz 741; verlobt 743; bestattet seinen Vater 746; stirbt 748.

Friedrich II. Die Nachfolge im Reiche wird ihm gesichert 765; sein Vater stirbt, einige Fürsten huldigen ihm 768. Innocenz III. sein Vormund 773. Er wird mit Constanze von Aragonien vermählt 775; von Otto IV. bedroht, vom Papste beschützt 815; geht nach Deutschland 817 f.; was er dem Papste verspricht 816 f.; gewinnt Anhang in Deutschland 817; sein Eid und Kreuzzugsgelübde in Eger 817, 911. Er wird gekrönt und allgemein anerkannt 818; ändert seine Pläne, Gesandtschaft an Honorius III. wegen des Kreuzzugs i. J. 1217 S. 908; will Sicilien mit dem Kaiserthum uniren 910; der Papst ist dagegen 911, 913. Er täuscht Honorius III. S. 910 ff. Sein Sohn Heinrich wird deutscher König 912. Friedrich II. wird zum Kaiser gekrönt 914; seine Verordnungen zu Gunsten der Kirche und gegen die Ketzer 914, 942, 992 f.; er stellt die königliche Gewalt in Sicilien wieder her 915, 918; unterstützt den Kreuzzug gegen Damiette nicht und kommt dann mit der Hülfe zu spät 909, 916; vermählt sich mit Jolanthe (Isabella) von Jerusalem 919; wird König von Jerusalem 919, 965; macht Eingriffe in den Kirchenstaat 917 f.; vergibt Bisthümer 910, 917; verschiebt den versprochenen Kreuzzug von Termin zu Termin 917 ff. Vertrag von San Germano 918; der lombardische Bund erneuert 919. Friedrichs vereitelter Kreuzzug 957; läßt sich dieserhalb beim Papst entschuldigen 957; er wird gebannt, vertheidigt sich und schmäht über Rom 959 f., 961, 963, 967. Sein wirklicher Kreuzzug 963 ff. Friedrich auf Cypern 964, landet in Ptolemais 965; sein Vertrag mit den Sarazenen 967 ff., 972; seine ungläubigen Aeußerungen 973, 1066 f.; vertheidigt sich dieserhalb 1068. Er wird als König von Jerusalem gekrönt 969; der Patriarch Gerold gegen ihn und den Vertrag 970 f. Friedrich kehrt nach Italien zurück 974; seine Friedensgesandtschaft an den Papst 975; er vertreibt die Schlüsselsoldaten aus Sicilien 975; versöhnt sich mit dem Papst zu San Germano i. J. 1230, Inhalt dieses Vertrages 975; er vergibt an die Fürsten Reichsrechte 991, 993; führt Landstände ein 991; seine Gesetzgebung 991 f.; Reichstag zu Ravenna 991. Friedrich ist gegen die Städtefreiheit 992; läßt Katholiken als Ketzer hinrichten 993; betitelt die Lombarden als Ketzer 994, 999; begünstigt die Sarazenen zum Nachtheil der Kirche 993, 999. Seine Beziehungen zu Gregor IX. schwankend 994 f.; will ihm seinen Sohn Konrad als Geisel stellen 995; gegenseitige Beschwerden 998; sein verletzender Brief an den Papst 1000; Friedrich zieht gegen seinen rebellischen Sohn Konrad 997; heirathet Elisabeth von England 997; Sohn von ihr 1134. Reichstag zu Mainz 997; Krieg gegen die Lombarden 998 ff. Sieg bei Cortenuova 1004. Fortsetzung des Krieges 1005. Friedrich i. J. 1239 excommunicirt 1006, 1058 f. Er be-

läſtigt die Johanniter und Templer 990. Friedrichs letzte Kämpfe mit Gregor IX. v. J. 1239—1241 S. 1058 ff. Der Papſt will einen Gegenkönig aufſtellen 988, 1071 f., 1076 f. Friedrichs Krieg gegen die Lombarden und den Papſt 1073 ff. Friedrich verhindert die Abhaltung einer allgemeinen Synode und nimmt die Prälaten bei Elba gefangen 1076, 1079, 1111—1114; ſteht vor Rom, da ſtirbt Gregor IX. 1081; Friedrichs Benehmen beim Tode des Letztern 1086. Er hindert die Neuwahl 1088 f.; beglückwünſcht Innocenz IV. S. 1089; alsbald beginnt Conflict 1090 f. Krieg und kurzer Friede 1092. Der excommunicirte Kaiſer wird vom Papſt nur princeps genannt 1090, 1096. Denkſchrift des Kaiſers gegen Innocenz IV. S. 1094 f. Friedrich ſchickt Deputirte zum Concil nach Lyon 1096; hält einen Reichstag zu Verona 1097; wird in Lyon durch Thaddäus von Sueſſa vertheidigt 1108, 1110 ff., 1124. Iſt unzufrieden mit den Vorgängen in Lyon 1113. Sentenz der Synode gegen ihn 1125 f.; ſein Zorn und ſeine Klage hierüber 1126, 1129 ff.; er nimmt Rache 1129. Wie er ſich das Verhältniß von Kaiſer und Papſt dachte 1126 ff. Er will das Kirchengut wegnehmen 1129 f. Wirkung des Bannes in Deutſchland 1132. Gegenkönig 1132. Angebliche Verſchwörung gegen Friedrichs Leben 1132, 1135. Die Minoriten ſind beſonders feindſelig gegen Friedrich 967, 1130, 1132, 1140. Vergebliche Verſöhnungsverſuche zwiſchen Kaiſer und Papſt 1129, 1133. Friedrich will Ludwig den Heiligen gewinnen 1133; iſt in Italien ſiegreich und grauſam 1134; will nach Lyon gehen 1136; kehrt nach Italien zurück 1136; Niederlage vor Parma 1137. Erbitterung beider Parteien 1137. Die letzten Kämpfe Friedrichs 1138 ff. In Frankreich ꝛc. wird gegen ihn agitirt 1147, 1154, 1155. Er ſtirbt 1140.

Friedrich, Herzog von Oeſterreich 1000, 1003, 1070 f.

Frisacense concilium i. J. 1160 oder 1161 S. 597.

Fritzlar, Convent daſelbſt i. J. 1079 S. 137; i. J. 1115 S. 330. Synode i. J. 1118 S. 341; i. J. 1243 S. 1099.

Frohnen, unbillige, verboten 515.

Fulcher von Tyrus 448, 449.

Fulko von Anjou, Gegner Berengars 126, 222. Gemahl von Bertrade 214.

Fulko, Biſchof von Beauvais 202.

Fulko, König von Jeruſalem 448, 497.

Fulko der Troubadour, Erzbiſchof von Toulouſe 839, 902, 903.

Fuſellis, Synode i. J. 1104 S. 274.

G.

Galliae = Deutſchland 8.

Galonis constitutiones 804.

Galter, Abt von Pontoiſe, Vertheidiger des Cölibates 33 f.

Gangulf, Biſchof von Reggio 132.

Garmund, Patriarch von Jeruſalem 357, 401.

Gaudentius von Cäſarea 449.

Gaufred, Schüler des hl. Bernhard 507, 508, 520.

Gaufried, Erzbiſchof von Narbonne 114, 119.

Gaufried, Biſchof von Aſaf 689.

Gebhard von Conſtanz 177, 181, 193, 196, 211, 217, 271, 279, 282, 283, 285, 290.

Gebhard von Hirſau 271, Biſchof von Speier 282.

Gebhard von Salzburg 19, 159, 178; ſtirbt 188.

Gebhard von Trient 285.

Gebhard von Würzburg 367 ff., 393 ff.

Gebräuche, heidniſche, ſ. Aberglauben.

Geddington, Synode i. J. 1188 S. 739.

Gefäße, heilige, vgl. Kirchengefäße; profane dürfen nicht in die Kirche geſtellt werden 886.

Gelaſius II., Wahl und Mißhandlung durch Cencius Frangipani 340; flieht vor Heinrich V. 340; kehrt nach Rom zurück 343; ſtirbt 344.

Gelnhauſen, Convent i. J. 1186 S. 732.

Generalkapitel der Mönchsorden werden angeordnet 885.

Genua, Synode i. J. 1216 S. 905; wird Erzbisthum 421.

Gerald von Oſtia 11, 12, 26, 102, 109, 158.

Gerard von Angoulême 294, 316, 317, 318; ſeine Geſandtſchaft an Heinrich V. S. 319, 328, 337, 415, 439.

Gerard von Cambrai 111, 112.

Gerard, Legat bei der Wahl Lothars III., ſpäter Lucius II. S. 387 f. 411.

Gerhoh von Reichersberg 25, 528 f.; ſeine Lehre 585, 597, 600.

Gericht, das weltliche darf nicht trügeriſch umgangen werden 1013; das geiſtliche zu milde 620; jeder Rechtsſpruch unentgeltlich 761, 984.

Gerichtsverfahren, kirchliches 753, 1008, 1057, 1114, 1122 f., 1151.

Germain des Prés, Synode i. J. 1129 S. 404.
Germano, San, Vertrag 918; Friede i. J. 1230 S. 975.
Germanus II., Patriarch von Constantinopel 1043 f.
Gerold, Patriarch von Jerusalem, Gegner Friedrichs II. und seines Vertrags mit dem Sultan 970; seine Bemerkungen zu letzterem 972.
Gerona oder Gerundum, Synode im J. 1078 S. 127; i. J. 1097 S. 251; i. J. 1101 S. 264; i. J. 1143 S. 492; i. J. 1197 S. 767.
Gerstungen, Convent i. J. 1075 S. 58; i. J. 1085 S. 178.
Gesang, s. Cult.
Geschlechtlicher Umgang, jeder außerhalb der Ehe Todsünde 1052.
Gesta Francorum 229.
Gestohlenes Gut 893.
Gilbert de la Porrée und seine Lehre 503 ff.; die Cardinäle für ihn 505, 521; auf der Synode zu Rheims im J. 1148 S. 520 ff.
Gilbert Folioth, Bischof von London 616, 622, 624, 632, 634, 637, 652, 658 ff., 667, 670, 673 f., 686 f.
Gilles, St., Synode i. J. 1209 S. 841.
Gisors, Convent i. J. 1119 S. 364; Colloquium i. J. 1167 S. 666; im J. 1188 S. 738; i. J. 1210 S. 848.
Gisulf, Fürst von Salerno 10, 11, 17, 26, 45, 173, 189.
Glavornia, Synode um's J. 1190 S. 755.
Gloceſter, Synode i. J. 1085 S. 159; um's J. 1190 S. 755.
Glöcknerstellen 949.
Gnesen, Synode i. J. 1218 S. 921.
Goisfred von Rouen 343, 357, 403.
Goliarden 952, 1007, 1013.
Goslar, Synode i. J. 1115 S. 330. Convent i. J. 1077 S. 110; i. J. 1088 S. 192; wegen Mimike's i. J. 1221 S. 934.
Gothische Schrift in Spanien abgeschafft 201.
Gottesacker, s. Kirchhöfe.
Gottesdienst an Sonn- und Festtagen muß bei Geldstrafe besucht werden 983.
Gottesfriede, in der Normandie eingeführt 155; von einer römischen Synode angeordnet 1083 S. 175; in Deutschland 183, 211; für Unteritalien 196, 207; für Frankreich 203; zu Clermont 221 f.; zu Rouen 241; auf der Lateransynode i. J. 1097 S. 249. Im Allgemeinen 260, 267, 330, 352, 356, 381, 410, 419, 441, 514, 569, 714, 1120. Die Bauern genießen beständig der Treuga 221, 249, 258, 381, 419, 441, 514, 715, 915. Kreuzfahrer 232; ebenso die Cleriker, Mönche, Frauen und Kaufleute, s. diese Art. wie auch Landfriede.
Gottesurtheil 89, 98, 117, 158, 169, 200; wird verlangt, Bestimmungen 216; vom Papst getadelt 272, 569; verboten 952.
Gottfried von Amiens 328.
Gottfried von Bouillon 150, 234, 236, 274; König von Jerusalem 240.
Gottfried von Chartres 360 f., 424, 432, 439, 453.
Gottfried von Lothringen d. J. 6, 12, 13; ermordet 79.
Gottfried, Usurpator von Mailand 18, 38, 57.
Gottfried Plantagenet, Bischof von Lincoln und Erzbischof von York 689, 723, 752, 759 f., 761.
Gottfried von Rouen, s. Goisfred.
Gottfried von Trier 394, 399.
Gotthard von Hildesheim, der Heilige 413, 417.
Gotthold von Utrecht 394.
Gottschalk, Abt 508, 520.
Gran, Zahl der Suffraganstühle von 324. Synode im J. 1114 S. 322 f.; i. J. 1169 S. 682.
Gregor VII., gewählt 1 ff.; spätere Klagen über seine Wahl 67; er schreibt wegen Bestätigung seiner Wahl an König Heinrich IV. S. 3 ff.; betrachtet sich schon vor der kaiserlichen Bestätigung als Papst 6. Die deutschen Bischöfe sind gegen ihn 8 f. Heinrich IV. bestätigt seine Wahl 5, 7, 9; seine Consecration und ersten Schreiben 10 f. Gregor ist krank 11, 30, 56; seine erste Thätigkeit 6 f., 18 f.; Schreiben an Herzog Gottfried 12; an die Gräfinnen Beatrix und Mathilde. Er will mit Heinrich IV. ein Concordat abschließen 14. Gregors Verhältniß zu den Normannen 16 ff., 25, 42, 63, 66, 81, 118, 141, 150, 167, 171; seine Fürsorge für die Christen in Afrika 19; sucht die Sardinier wieder zu gewinnen 19; will zwischen Heinrich und den Sachsen Frieden stiften 20, 27; sein Vertrag mit Robert Wizkard 152; letzterer ist unzuverlässig 161 f., 164, 165; befreit den Papst 171, 172. Gregors VII. großer Plan 20 ff.; seine Weltanschauung 21, 33, 154, 163. Seine erste Fastensynode und ihre Verordnungen gegen Simonie und Unenthaltsamkeit des Clerus 23 f. Gregor sorgt für Durchführung dieser Decrete 27 f., 36, 39, 46, 47 f., 51, 155.

Die Deutschen und Franzosen sind unzufrieden wegen des Cölibats 26, 27, 28, 29, 31 ff. Gregors Schreiben gegen Philipp von Frankreich 33. Seine Fastensynode i. J. 1075 S. 36 f., 41 f., 45. Sein freundlicher Brief an Heinrich 37. Sein Plan zu einem Kreuzzug 38. Er klagt über den traurigen Zustand der Welt 23, 40 f. Sein wichtiger Brief an Abt Hugo von Clugny 40. Er lobt und tadelt Heinrich IV. S. 45, 56, 57, 59 f. Sein Spruch: Verflucht sei, wer das Schwert zurückhält 13, 33; sendet Legaten an Heinrich, geheime Aufträge 61. Die Meuterei des Cencius 62 f. Gregor wird zu Worms abgesetzt 64 ff. Schmähungen und Verleumdungen in Betreff seiner Wahl, seines Charakters, seiner Orthodoxie und seines Verhältnisses zu Mathilde 29, 65, 66, 67, 70, 71, 76, 77, 147. Heinrichs grobe Briefe an ihn 69 f. Er spricht die Sentenz gegen Heinrich und seine Räthe 72 f.; löst die Unterthanen vom Treueid 73. Seine Dictatus 75. Seine Bulle Audistis 75. Auf einer zweiten Wormser Synode und zu Mainz soll ein neuer Papst gewählt werden 77, 80. Heinrichs Klagen über Gregor 77. Die Deutschen Anfangs mit dem Papste unzufrieden 78; endlich die öffentliche Stimmung für ihn 78 f. Gregor rechtfertigt seinen Spruch über Heinrich in der Bulle Audivimus 81; und in dem Schreiben an Hermann von Metz 163. Seine Bulle Gratias agimus 83 f.; seine Briefe an Hermann von Metz 84, 163. Er spricht von der Wahl eines neuen deutschen Königs 85 f.; verbietet, Heinrich ohne seine Erlaubniß zu absolviren 85. Reichstag zu Tribur und Heinrichs Demüthigung 86 ff. Gregor will nach Augsburg reisen 91. Heinrich und Gregor zu Canossa 92 ff. Der Papst darüber in Verlegenheit 95. Bedingungen der Absolution 96. Von was hat Gregor zu Canossa den König losgesprochen? 97, 100, 143. Die angebliche Abendmahlsprobe zu Canossa 97 f. Die Bulle Quoniam pro amore 100. Heinrich bricht den Vertrag von Canossa 100 ff. Der Papst nach Forchheim eingeladen 102 f.; seine Antwort hierauf 103. Heinrich hindert ihn an der Reise 103 f. Er schickt Legaten 103; warnt vor der Wahl eines neuen Königs 103, 104, 144. Rudolf von Schwaben wird zum Gegenkönig gewählt 104 ff. Gregor ist neutral 107; will den Streit entscheiden 108, 109; will ein Friedenscolloquium veranstalten 117, 120. Weder Heinrich noch die Rudolfianer sind damit zufrieden 120 f. Bürgerkrieg 122. Beide Theile erklären sich zum Frieden bereit 123. Heinrich täuscht den Papst 125, 144. Gregor will auch i. J. 1079 wieder durch ein Friedescolloquium vermitteln 130, 131, 133, 136, 137. Seine Bullen Quoniam ex lite 133; Quod regnum 133; Pervenit 138; Sunt multi 138. Er ist unzufrieden mit seinen Legaten in Deutschland 139. Heinrich zerreißt die Friedensverhandlungen und beginnt wieder Bürgerkrieg 140. Gregor spricht auf's Neue Bann und Absetzung über ihn aus 143, und anerkennt Rudolf 145. Die Krone mit der Inschrift 146. Gregor soll Heinrichs Tod prophezeit haben 146. Er wird von den Aftersynoden zu Mainz und Brixen abgesetzt 147 f. Schriften für und gegen ihn 24, 149, 150. Sein Registrum 2, 24, 42, 58, 170. Rundschreiben an die Bischöfe Unteritaliens 152; der beabsichtigte Feldzug gegen Ravenna 152 f.; Verhältniß zu Wilhelm dem Eroberer 153 ff. Er sucht die mozarabische Liturgie in Spanien zu verdrängen 158, 161. Gregors Muth im Unglück 160. Er erneuert den Bann über Heinrich 161; warnt die Deutschen, vorschnell einen neuen Gegenkönig zu wählen 162. Welchen Eid dieser schwören müsse 162. Gregor geht selbst auf die großen Zugeständnisse Heinrichs nicht ein 164. Seine Ansicht über den Ursprung der weltlichen Gewalt 163. Er beansprucht alle Provinzen, die den Ungläubigen entrissen werden, und gründet Ansprüche auf die Donatio Constantini 11. Gregor schreibt an Abt Wilhelm von Hirsau, an Altmann von Passau ꝛc. 162 ff. Robert Wizkard säumt, dem Papst zu helfen 165. Gregor beim Brande Roms i. J. 1081 S. 166. Mehrere Normannen gehen zu Heinrich über 167. Gregor geht abermals auf Heinrichs Anträge nicht ein 168. Das angebliche Gottesurtheil zu Ungunsten Gregors 169. Gregors Schreiben ad universos fideles 170. Gregor von den Normannen unterstützt 171; die Römer sind wieder auf seiner Seite 171. Heinrich erobert Rom 171. Wizkard befreit den Papst 172. Greuel in Rom 173. Gregor geht nach Monte Casino und Salerno 173; Synode daselbst 173; sein letztes Schreiben 173; bezeichnet seinen Nachfolger 184; stirbt 184; sein

Grabmal 184. Zwietracht unter der päpstlichen Partei 188 ff.
Gregor VIII., Gegenpapst 340, 343, 357, 365, 874.
Gregor VIII., Papst 733, 737.
Gregor IX. erwählt 955; mahnt Friedrich II. zum Kreuzzug 956; bannt ihn 958, 962; wird aus Rom verjagt 962; klagt über den Kaiser 962, 966; spricht dessen Unterthanen vom Treueid los 964; will einen Gegenkönig aufstellen 988; schickt ein Heer in das Königreich beider Sicilien 967; tadelt Friedrichs Vertrag mit den Sarazenen 974; neue Anstrengung des päpstlichen Heeres 975; schließt den Frieden von San Germano 975. Freundliches Verhältniß zwischen ihm und dem Kaiser 990; ob er treulos gegen Friedrich 992; das Verhältniß verschlimmert sich 993, 999. Rebellion der Römer 994 f. Gregor beschützt den Kaiser gegen seinen rebellischen Sohn Konrad 996; vermittelt Friedrichs Ehe mit Elisabeth von England 997; klagt über den Kaiser 998; animoser Briefwechsel 1000 f. Gregor kann nicht in Rom wohnen 1001. Er excommunicirt den Kaiser i. J. 1239 S. 1006, Gründe hiefür 1058; verhandelt mit den Griechen 1043 ff.; seine letzten Kämpfe mit Friedrich II. i. d. J. 1239—1241 S. 1058 ff. Er widerlegt des Kaisers Aussagen und Beschuldigungen und wirft ihm selbst blasphemische Aeußerungen vor 1063; will einen Gegenkönig aufstellen 1066 ff., 1071 ff.; die deutschen Prälaten und Fürsten mahnen zum Frieden 1069 f., 1071, 1074. Gregors Plan für Deutschland sehr gefährlich 1077. Er beruft eine allgemeine Synode nach Rom 1076, 1079; stirbt 1081.
Gregor, Cardinal, nachmals Papst Innocenz II. S. 231, 349, 367.
Gregor von Vercelli 4, 6, 10, 18.
Gregor von Montelongo 1005, 1061, 1070.
Griechen, ihre Patriarchen während des lateinischen Kaiserthums 921, 1043. Unionsversuche durch Manuel 654, 681; durch Gregor VII. S. 38; zu Bari i. J. 1098 S. 253; i. J. 1232 S. 1043 ff.; selbst die Unirten sind feindselig gegen die Lateiner 882.
Grossulanus von Mailand 271, 274, 332, 335.
Gualа 316, 317.
Gualo, Cardinal 863 f.
Gualter von Albano 657.
Gualter von Ravenna 488.
Guastalla, Synode i. J. 1106 S. 285 f.
Guibert von Nogent 230.
Guido von Castello, später Cölestin II. S. 420, 462; s. Cölestin II.
Guido von Crema 571 ff., 589, 595; Paschalis III., Gegenpapst 640.
Guido von Lusignan 737, 747, 749; König von Cypern 751.
Guido von Montfort 902.
Guido von Präneste 784 ff.
Guido von Vienne, später Calixt II. S. 315, 316, 320, 330, 335, 336; s. Calixt II.
Guido, Cardinaldiakon 492; Gönner Arnolds von Brescia 495.
Guitmund 108, 190.

H.

Haare und Bart, Verordnung darüber 127, 241, 269, 419, 688.
Hadrian IV., als Cardinal in Schweden thätig 527; wird Papst 538. Die Römer kündigen ihm den Gehorsam auf 538. Steigbügelscene 541; vergleicht sich mit dem Kaiser 541. Kaiserkrönung 544; ist in Benevent 546; sein Vertrag mit König Wilhelm von Sicilien 547. Des Kaisers Unzufriedenheit darüber 547. Der Reichstag zu Besançon 549 ff. Des Papstes Schreiben an die deutschen Bischöfe 552 f. Diese sind gegen ihn und rathen zur Versöhnung mit dem Kaiser 553. Hadrian unterhandelt mit dem Kaiser und sucht ihn zu begütigen 559 f. Neue Spannung zwischen beiden 561 f. Hadrian verläßt das rebellische Rom 565; verbindet sich mit den Lombarden und mit Wilhelm von Sicilien 562 f., 564, 565; klagt über den Kaiser 565; dessen bittere Antwort 565. Hadrian stirbt 566. Die Synoden seines Pontificates 566 ff.
Haeretici = Katharer der oberen Klasse 832; haeretici perfecti und vestiti 832; credentes 833, 882, 1035, 1098; werden vom Volke verbrannt zu Soissons i. J. 1115 S. 328. Weitere Maßnahmen gegen sie, s. Inquisition, Katharer, Ketzer.
Hall in Tirol, Synode i. J. 1146 S. 561.
Halle, Synode i. J. 1176 S. 692.
Hartmann von Brixen 600.
Hartmann, Graf von Dillingen 80.
Hartwich von Magdeburg 178.
Hartwich von Verden 178.
Hartwig von Bremen 584, 590.
Hartwig von Regensburg 281.
Heidenthum, Reste desselben, s. Aberglaube.

Heilmittel, sündhafte 889, 1053.
Heinrich IV., seine vita 59; er bestätigt die Wahl Gregors 5, 7, 9. Der Papst will mit ihm ein Concordat schließen 14. Heinrich flieht vor den Sachsen 15; sein demüthiger Brief an den Papst 15. Gregor will zwischen ihm und den Sachsen Frieden stiften 20. Heinrich wird von den Sachsen bedrängt 23; empfängt päpstliche Legaten zu Nürnberg und fügt sich 28; er und seine Räthe werden wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen 28; sie werden auf's Neue mit Excommunication bedroht 42. Heinrich will mitwirken zur Ausrottung von Simonie und Concubinat der Cleriker 37, 45. Wird von Gregor gelobt 37, 45. Sein Krieg mit den Sachsen i. J. 1075 S. 50. Er kann weder Glück noch Unglück ertragen 55, 101; setzt die Vergebung der Bisthümer und die Simonie fort 55, 59, 123. Sein freundliches Schreiben an den Papst 56; ändert seine Gesinnung 56; bestellt Tedald zum Bischof von Mailand 58. Gregor klagt über ihn 57, 59 f.; schickt Legaten 60. Heinrich nimmt dieß sehr ungnädig 61; zeigt sich vor Allem aufgebracht über die Drohung mit dem Bann und läßt den Papst zu Worms absetzen 62, 64 ff.; sein Verhältniß zu Cencius und dem römischen Aufstand 62; gewinnt die Römer 69; seine groben Schreiben an den Papst 69 f. Die Sentenz gegen ihn und seine Räthe 72, 75. Zum erstenmal wird ein König so bestraft 78. Convocationsschreiben zu einer zweiten Synode nach Worms 77. Auffallende Unglücksfälle 78 f. Heinrich will sich am Papste rächen, aber dieser gewinnt die öffentliche Meinung 76. Neuer Aufstand droht und die gefangenen Sachsen entwischen 80 f. Reichstag zu Tribur und Heinrichs Demüthigung 86 ff. Fälschung der Urkunden 89 f. Heinrich zu Canossa 92, 143. Er bricht den Vertrag von Canossa 100; läßt sich als König von Italien krönen 102; hindert den Papst an der Reise nach Deutschland. Die Deutschen wollen einen anderen König wählen 103. Der Papst mahnt ab 103, 104. Rudolf wird Gegenkönig 104 ff. Heinrich bekriegt ihn und verwüstet Schwaben 107. Vertrag beider Parteien 109. Der Cardinallegat Bernhard spricht Bann und Absetzung über ihn aus 110, 118, 130. Heinrich und Rudolf beschicken die römische Fastensynode i. J. 1078 S. 116 f. Beide sind mit den Friedensplanen des Papstes unzufrieden 120 f. Neuer Bürgerkrieg 122 f. Heinrich verwüstet Schwaben auf's Neue 123; verlangt den Bann über Rudolf 125; will die Sachsen gewinnen 128. Beide Theile schicken abermals Gesandte nach Rom 129. Der Papst will durch ein Friedenscolloquium die Reichseinheit wieder herstellen 131. Verhandlungen darüber 131—139. Heinrich zerreißt die Unterhandlungen und beginnt Bürgerkrieg 140; fordert abermals den Bann über Rudolf 140; Klagen der Rudolfianer über den Papst 142. Gregor spricht i. J. 1080 abermals Bann und Absetzung über Heinrich aus 143. Rudolf fällt 150. Heinrich will den Sachsen seinen Sohn zum König geben 151. Ausgleichungsversuche 159. Heinrich zieht nach Italien 160; macht dem Papste große Zugeständnisse 164; angebliche Verbindung mit Robert Wizkard 164; erscheint vor Rom 165; wird vom Gegenpapst im Zelte gekrönt 165; zieht nach Tuscien zurück 165; verbindet sich mit den Griechen 165. Hermann von Luxemburg zum Gegenkönig gewählt 166. Heinrich belagert Rom 166; zieht wieder ab 167; gewinnt viele Normannen 167; erscheint zum dritten Mal vor Rom und erobert einen Theil der Stadt 168; will von Gregor die Krone nehmen 168; sein Vertrag mit den Römern 168; er verhindert den Besuch der römischen Synode i. J. 1083 S. 169; Heinrichs Citadelle in Rom zerstört 171; er besticht die Römer mit byzantinischem Geld 171; erobert die Stadt 171; veranstaltet eine Synode in St. Peter 171; wird gekrönt 172; durch Robert Wizkard vertrieben 172; kehrt nach Deutschland zurück 172. Sein Brief an Dietrich von Verdun 172. Die Convente zu Gerstungen und Berka bringen keinen Frieden 178 ff. Ob Heinrich wirklich excommunicirt gewesen sei 178 f. Die Synoden von Quedlinburg und Mainz einander entgegengesetzt 180. Neuer Bürgerkrieg 186. Heinrich bei Pleichfelden geschlagen 188. Uneinigkeit unter den Päpstlichen 188. Friedensvorschläge 192, 197. Heinrich zieht zum dritten Mal nach Italien im Frühjahr 1090 S. 197 f.; verjagt Papst Urban II. S. 197. Viele halten es mit Heinrich, aber nicht mit dem Gegenpapst 197, 198 f., 265. Heinrich wird vom Glück verlassen 199, 211;

sein ältester Sohn Konrad fällt von ihm ab 211; seine zweite Gemahlin Praxedis klagt über ihn 211, 212, 216. Er bleibt unthätig in Oberitalien 213; kehrt erst i. J. 1097 nach Deutschland zurück 214; will sich mit Paschalis II. vergleichen 266; ändert seinen Plan 266; wird von Paschalis anathematisirt 267; will wieder Frieden schließen und das Kreuz nehmen 270 f. Sein Sohn Heinrich empört sich gegen ihn 278. Krieg zwischen beiden 281 ff.; flieht nach Böhmen 281; wird von seinem Sohne schmählich betrogen und gefangen 282; dankt zu Ingelheim ab 283; klagt aller Welt die ihm angethane Unbill 284; greift auf's Neue zum Schwert, stirbt aber vor der Schlacht 284. Seine Beisetzung 284. Der Bann über ihn aufgehoben 301, 313.

Heinrich V., Kaiser, wird deutscher König 265; empört sich gegen seinen Vater 278 ff.; wird gekrönt 283; sein Vater stirbt 284. Er verhandelt mit dem Papste 285 ff.; wirft die Maske kirchlichen Eifers ab 286; setzt die Investitur fort 287, 290; verhandelt mit Paschalis II. 295; schließt das Concordat von Sutri 297 ff.; sein Eid in Rom 303; nimmt den Papst gefangen 306; Kampf vor Rom 307; Heinrich zieht sich zurück 307; Gewalt gegen den Papst 308; preßt ihm die Concession der Investitur ab 309; geht nach Deutschland zurück 311 f.; wird von verschiedenen Synoden excommunicirt 319, 320, 321, 327, 328 f., 330, 335, 341, 342. Wie sich Paschalis gegen ihn benimmt 316, 318, 320. Aufstand gegen Heinrich 329, 331; seine zweite Romfahrt 332. Er verhandelt mit dem Papst 332, 337 f.; gewinnt die Römer und läßt sich in Rom durch Moriz Burdin krönen 338 f., 342. Gelasius II. flieht vor ihm 340. Er bestellt einen Gegenpapst 340; kehrt nach Deutschland zurück 342, 348. Verhandlungen zu Tribur, Straßburg und Mouson 348 f. Die Sache zerschlägt sich und Heinrich wird gebannt 352 ff., 357. Neuer Bürgerkrieg in Deutschland steht bevor 263. Friedensconvent zu Würzburg 365 f. Wormser Concordat 370 ff. Heinrich stirbt 385.

Heinrich VI., römischer König 703; wehrhaft gemacht 724; mit Constanze von Sicilien vermählt 728; als König von Jerusalem gekrönt 731; seine Grausamkeit 731; seine Kaiserkrönung 756; er will Unteritalien erobern 756; verletzt das Wormser Concordat 756; seine Suprematie über den König von England 758; sein Verhältniß zu Richard Löwenherz 752, 758; er bemächtigt sich des Königreichs beider Sicilien; seine Greuel daselbst 763, 765 f.; nimmt das Kreuz und rüstet zum Kreuzzug 764, 765; er will Deutschland zu einem hohenstaufischen Erbreich machen und auch Kaiser von Byzanz werden 765; er stirbt 766; sein Testament 773. Wahl eines Nachfolgers 769 ff.

Heinrich VII., König von Sicilien und Deutschland, Sohn Friedrichs II. S. 816, 908, 911, 912, 939; sinnt auf Abfall von seinem Vater 992; unterwirft sich wieder 993; empört sich auf's Neue 996; sein Ende 997.

Heinrich Raspe, Gegenkönig 1071, 1093, 1132; stirbt 1135.

Heinrich I. von England 260, 264, 322, 335, 350—352; verzichtet auf die Investitur 277; es reut ihn wieder 291 f. Verhandlungen mit Calixt II. zu Gisors 364; führt das Cölibatsgesetz endlich durch 403; gestattet aber dann den Geistlichen ihre Frauen und Concubinen gegen hohe Sporteln 405; Zusammenkunft mit Innocenz II. zu Chartres i. J. 1131 S. 412; schickt Briefe an ihn nach Rheims 417; sein Tod 435.

Heinrich II. von England 531; sein Verhältniß zu Alexander III. S. 583, 593, 598, 601, 605, 631, 637, 645 ff., er erobert Irland 682; sein Streit mit Becket, s. d. Art. Sein Brief an Rainald von Dassel 653; versöhnt sich mit der Kirche 684. Ob er England als päpstliches Lehen anerkannt 685 f.; ist in Feindschaft mit seiner Familie 687, 742; ist für den Kreuzzug 729; nimmt das Kreuz 738; abermaliger Krieg mit Frankreich 742; stirbt 743.

Heinrich III. von England 672, 684; gekrönt 920, 942, 1053.

Heinrich von Albano, Cardinallegat 717, 720, 740 f., 742, 835.

Heinrich, Patriarch von Aquileja 131, 136.

Heinrich von Champagne, König von Jerusalem 751, 793.

Heinrich von Chur, päpstlicher Legat 52.

Heinrich der Cluniacenser 428 ff.

Heinrich von Dietz, Gesandter an Saladin 741.

Heinrich von Huntingdon 391.

Heinrich von Lüttich 65, 641.

Heinrich der Löwe 435, 503, 533, 537, 559, 649, 695; gestürzt 723; begnadigt 726; versöhnt 763.
Heinrich von Magdeburg 290.
Heinrich von Malta 966.
Heinrich von Paderborn 178.
Heinrich von Rheims 638, 639.
Heinrich von Sens 457.
Heinrich von Speier 36, 42.
Heinrich der Stolze 420, 423, 432; Verstoß gegen den Papst 433; Herzog von Sachsen 434; Markgraf von Tuscien 434, 435.
Heinrich von Troyes, Graf von Champagne 601.
Heinrich von Verdun 377, 403 f.
Heinrich von Winchester 446 f., 488 ff., 609, 632, 634.
Heloise 404, 453, 479.
Herlembald 16, 18; sein Excess und Tod 57, 63, 119.
Hermann von Bamberg 36, 42 ff., 59.
Hermann von Constanz 535.
Hermann von Luxemburg, Gegenkönig 166 f.; soll von seiner Frau getrennt werden 182; Markgraf Ekbert gegen ihn 192. Er resignirt 192.
Hermann von Metz 65, 79, 80. Gregors VII. Briefe an ihn 84, 163; stirbt 210.
Hermann von Salza, Deutschordensmeister 918, 967, 975, 1001, 1004.
Hermann von Verden 580, 588, 592.
Hesso, Scholasticus 351 f.
Hexen, vom Bischof nach Gutdünken bestraft 206.
Hezel von Hildesheim 65, 66.
Hidolf von Cöln 59, 76.
Hildebert von Mans 428.
Hildebert von Tours 400.
Hildegardis von Bingen 511.
Hildegardis, Gräfin von Poitiers 352.
Hildesheim, Bisthumsstreit 347 f., 356. Synode i. J. 1222 S. 934; i. J. 1224 S. 936.
Hillin von Trier 531; soll Afterpapst werden 554; seine Stellung während des Schismas 584, 590, 592, 598, 650.
Hittin, Schlacht i. J. 1187 S. 737.
Hochzeit, Luxus dabei verboten 1050.
Höchstädt, Schlacht i. J. 1081 S. 166.
Hohenau, Synode i. J. 1178 S. 708.
Hohenstaufen, Anfänge dieses Geschlechts 137, 160, 211, 386; die hohenstaufischen Brüder excommunicirt 413; mit Kaiser Lothar III. versöhnt 423; gelangen auf den Thron 434 f.; ihre Kaiseridee 533 f., 560 f.
Hominium 388.
Honorius II. S. 386, 389, 400, 403; stirbt 406.
Honorius III., Wahl S. 907; er wirkt für einen Kreuzzug 907 ff.; wird von Friedrich II. getäuscht 910 ff.; kommt mit ihm zusammen 916; klagt über ihn und den Fall Damiette's 916 f.; kommt in Conflict mit ihm 919; verlängert ihm wiederholt den Termin zum Kreuzzug 916 ff.; ist Schiedsrichter zwischen dem Kaiser und den Lombarden 919; betreibt einen neuen Kreuzzug 920. Die Synoden unter Honorius III. S. 921 ff.
Hospitaliter, s. Johanniter.
Hostien, s. Abendmahl.
Hugo Candidus, Cardinal 2, 11, 63, 65 f., 119, 149, 154, 182.
Hugo, Abt von Bonevalle 700, 701.
Hugo von Clugny 11, 40 f., 92, 96, 97, 112, 126, 145, 155, 270. Taufpathe Heinrichs IV. S. 92, 270.
Hugo von Die, später Erzbischof von Lyon, päpstlicher Vicar von Gallien 27, 75, 111, 112, 113, 115, 126, 145, 155 f., 169; ist gegen Victor III. S. 189, 190, 191; wird unter Urban II. wieder Legat 211, 215; wird suspendirt 216; ist wieder im Amt 219, 225, 258. Behauptet den Primat der Kirche von Lyon 215, 246; will das Kreuz nehmen 260; opponirt gegen die päpstlichen Legaten 261.
Hugo von Flavigny 47, 76, 85, 261.
Hugo von Gabala 498.
Hugo, der hl., von Grenoble 409, 430.
Hugo der Große, Kreuzfahrer 234, 236, 496.
Hugo, Abt von St. Leodegar 156.
Hugo, Bischof von Lüttich 927.
Hugo von Lusignan, König von Cypern 904.
Hugo de Payens 401.
Hugo, Erzbischof von Rouen 427, 447.
Hugo, Ritter von Tours 40.
Hugo de campo florido, Gegner Gilberts 506.
Hugolinus, Cardinal 914 f.; Papst 950.
Hui, Synode i. J. 1230 S. 988.
Humbald, Erzbischof von Lyon 392, 405.
Humbald von Ostia, Cardinal 699.
Humbert, Cardinallegat 404.
Huren, vom Bischof nach Gutdünken bestraft 206. Huren in Klöstern 1037.
Husillos, Synode i. J. 1089 S. 199; i. J. 1104 S. 274.
Huzmann von Speier 65, 182.
Hyazinth, Cardinal 559, 563, 566.

J.

Jabera, Synode i. J. 1111 S. 313.
Jagd, den Clerikern verboten 205; an Sonntagen allgemein verboten 205.
Jahrtagstiftungen 866, 1051.
Jakob von Faenza 411.
Jakob I. von Aragonien 930, 942, 986 f., 1037, 1149.
Jaromir oder Gebhard von Prag 20, 187.
Ibelin, Joh. von 964 f.
Ida von Oesterreich, ihr unglückliches Ende 496.
Jean, St., de Laone, Congreß 601 ff.
Jeremias, Patriarch der Maroniten 904.
Jerusalem, seine Schicksale 227 f.; von den Kreuzfahrern erobert 240; lateinisches Patriarchat errichtet 240; Lehen der Kirche 260. Zwist und schlimme Zustände daselbst 260, 274, 330, 357; droht schismatisch zu werden 449. Jerusalems Geschichte nach dem Tode Gottfrieds von Bouillon 495 ff. Der zweite Kreuzzug 496 ff., 509. Geschichte des heiligen Landes nach demselben 736 f. Aufruf zu einem neuen Kreuzzug 726 ff. Jerusalem von Saladin erobert 733. Der dritte große Kreuzzug 736 ff. Zustand des Königreichs Jerusalem vor demselben 747. Streit um die Krone 748, 750. Heinrich von Champagne wird König 750. Ende des dritten Kreuzzugs 751. Saladin stirbt, neue Hoffnungen der Christen 763. Der deutsche Kreuzzug unter Heinrich VI. S. 764 ff. Kreuzzug gegen Aegypten 908. Friedrichs II. vereitelter und wirklicher Kreuzzug 957, 963 ff. Jerusalem wieder gewonnen 968; für immer verloren 1090. Unglückliche Schlacht im heiligen Land i. J. 1244 S. 1096.
Jerusalem, Synoden daselbst i. J. 1099 S. 260; i. J. 1102 S. 274; zwei Synoden um's J. 1112 S. 321; Synode i. J. 1140 S. 450.
Ilerda, Synode, s. Lerida.
Imad von Paderborn 65.
Immantation 572.
Imperium mundi 20.
Imperium und regnum unterschieden 373.
Impostoribus de tribus 1066 f.
Infirmaria 867.
Ingeburge 758, 799, 863.
Innocenz II., strittige Wahl 406 ff.; flieht nach Frankreich 408; wird hier anerkannt 409; Empfang in Clugny 409; in Deutschland anerkannt 411 f.; in Lüttich 412 f.; auf der Synode zu Rheims 415 f.; kehrt nach Italien zurück 421 f.; Einzug in Rom i. J. 1133 S. 422; Krönung Lothars III 422; verläßt Rom abermals 423; hält die Synode zu Pisa i. J. 1135 S. 425 ff.; wird durch Lothars zweiten italienischen Zug nach Rom zurückgeführt i. J. 1137 S. 433; seine Sorge für England 436; hält die 10. allgemeine Synode 438; von Roger von Sicilien gefangen, muß einen Vertrag eingehen und ihn belehnen 445; stirbt 488.
Innocenz III., Gegenpapst 720.
Innocenz III., zum Papst erwählt 771 f.; seine Werke und Briefe 771, 774; sein Registrum de negotio imper. 775. Er reformirt den päpstlichen Hof 772; restituirt den Kirchenstaat 772 f. Constanze von Sicilien anerkennt seine Oberlehensherrlichkeit 773; wählt ihn zum Vormund ihres Sohnes 773; seine Bemühungen für Sicilien 773 f.; er beschränkt die kirchlichen Rechte der sicilischen Monarchie 773. Seine Stellung zu dem deutschen Thronstreit zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben 776 ff. Welche Rechte Innocenz dem Papste rücksichtlich der Bestallung eines Kaisers vindicirte 777 ff., 788. Seine Deliberatio über die Ansprüche der drei Prätendenten 780 ff.; neigt sich auf Otto's Seite 783; entscheidet sich für Otto 784. Die Deutschen über ihn erbittert 785, 786 f. Otto sehr devot gegen ihn 786. Die Decretale Venerabilem 788. Innocenz wirkt für Otto 787 f., 790 f.; mahnt den König Philipp August von Frankreich wegen Agnes von Meran 792, 798. Innocenz schützt den König von Jerusalem 793; mahnt zu einem neuen Kreuzzug 794; veranlaßt die Synode von Dioclea 794; belegt Frankreich mit dem Interdict 798; hebt es wieder auf 800; legitimirt die Kinder Philipps von Frankreich und der Agnes von Meran 800. Quo jure urtheilt der Papst über den König 802. Innocenz verhandelt wieder mit Philipp von Schwaben 808; ist consequent im deutschen Thronstreit 809; sucht auszugleichen 809, 810; schützt Otto 811; Freude über dessen allgemeine Anerkennung 813; stellt dem Kaiser Bedingungen 785, 813; krönt ihn 814; excommunicirt ihn 815; schickt Friedrich II. nach Deutschland 816. Innocenz III. und Johann ohne Land 819 ff. Innocenz ist unzufrieden mit Stephan Langton und den englischen Bischöfen 825, 875.

Sein Antheil an der Albigenserangelegenheit 836 ff.; er nimmt sich wieder um Ingeburge an 863; beruft die 12. allgemeine Synode 872; seine Eröffnungsrede 876; seine Thätigkeit für den Kreuzzug 876; publicirt die Decrete der 12. allgemeinen Synode 878; stirbt 906.

Innocenz IV., Papst 1089; sucht Versöhnung mit Friedrich II. S. 1090; seine Verhandlungen mit dem Kaiser 1091. Er beleidigt den Kaiser 1091. Krieg und kurzer Friede 1092; flieht nach Lyon 1093; Denkschrift des Kaisers gegen ihn 1094 f. Innocenz beruft eine allgemeine Synode nach Lyon 1096; intendirt die Aufstellung eines Gegenkönigs 1093. Eröffnet die 13. allgemeine Synode 1106; seine Rede daselbst 1109; ob er Friedrichs persönliche Anwesenheit in Lyon wünschte 1111, 1113; läßt einen Codex privilegiorum eccl. Rom. anfertigen 1113, 1123; die Engländer dagegen 1123; publicirt zu Lyon zwei Reihen Canones 1114 ff., 1120 ff.; vereinigt sie in eine Sammlung 1121; läßt die Sentenz gegen den Kaiser in Lyon publiciren 1125 f.; kommt mit Ludwig dem Heiligen in Clugny zusammen 1129; rechtfertigt sein Verfahren gegen den Kaiser 1130 f. Er soll eine Verschwörung gegen das Leben des Kaisers angezettelt haben und vice versa 1132, 1135, 1140. Versöhnungsversuche bleiben erfolglos 1129, 1133, 1135; Innocenz läßt einen Kreuzzug gegen Friedrich predigen 1133; trifft Maßregeln gegen ihn 1135 f.; mahnt die Lombarden zu neuem Kampfe gegen den Kaiser 1137. Erbitterung beider Parteien 1137. Der Papst unterstützt den neuen Gegenkönig Wilhelm von Holland 1138 f. In Frankreich wird gegen Friedrich agitirt 1147, 1154, 1155.

Inquisitio, s. Proceßverfahren.

Inquisition, bischöfliche 726, 843, 860, 882, 1037, 1038, 1083. Dominikaner als inquisitores von Friedrich II. beschützt 943, 980, 993. Dominikaner erhalten die Inquisition 1035, 1057; sie wird nicht den Bischöfen allein überlassen 1103. Die Dominikaner sind zu streng, daher suspendirt, ermordet 1102. Verordnungen über die Inquisition 1103 ff., 1142 ff., 1145 ff.; keine Advocaten zugelassen 1154. Die Bischöfe müssen die Sentenz der Inquisitoren verkünden 1154.

Inscriptio legitima 884.

Insinuatio clamosa 884.

Intercalargefälle 1144.

Interdict 19, 33, 47, 118, 244 f., 289, 356, 515, 798, 1011, 1082, 1123. Jeder Ort, wo Cleriker gefangen gehalten werden, verfällt demselben 175. Auch Domkapitel verhängen das Interdict 883, 1097. Beschränkung des Interdicts 897 f.; für Aufhebung desselben dürfen keine Taxen verlangt werden 890.

Interlocutio, s. Proceßverfahren.

Interstitien 225.

Inventar des Kircheneigenthums 1151.

Investitur 22; wie die Laieninvestitur entstand 304; verboten durch Gregor VII. S. 41, 46 f.; seine Mäßigung dabei 50. Beurtheilung dieses Verbotes 375; Consequenz desselben 48. Durchführung und Wiederholung des Verbots 119, 124, 141, 191, 195, 223, 253, 254, 257, 267, 285, 291, 292, 296, 334. Das Investiturverbot in Frankreich angenommen 223, 244, 349. Die Deutschen stellen die Investitur als nöthig dar 287 f., 298, 338. Heinrich IV. u. V. wollen sie nicht aufgeben 55, 59, 123, 286 f., 291. Heinrich V. schließt wegen der Investitur den Vertrag von Sutri 297 ff.; Paschalis II. bewilligt ihm die Investitur 309, 310 f.; bereut es 316; das Zugeständniß wird annullirt 317 f. Verhandlungen zwischen Heinrich V. und Calixt II. S. 348 ff.; sie zerschlagen sich wieder 354 f. Das Decret der Rheimser Synode 356. Wormser Concordat 373 ff. Lothar III. möchte es wieder rückgängig machen 413, 422. Das Investiturverbot in England nicht sogleich durchgeführt 208, 264, 267, 275. Heinrich I. gibt endlich nach 276. Ende des Investiturstreits in England 278; er droht abermals auszubrechen 291 f. Ob die Laieninvestitur Häresie sei 315, 319, 320, 333.

Joachim von Flore gegen Petrus Lombardus 880; censurirt 881.

Jocelin, Bischof von Salisbury, Beckets Feind 670, 674.

Johann ohne Land, Prinz 742, 750, 757. König 772; für Otto IV. S. 790; ermordet seinen Neffen Arthur 801; seine Fehde mit Frankreich 801; er verliert alle Besitzungen auf dem Festland 801 f.; sein Streit mit Innocenz III. und seine Verfolgung des englischen Clerus 821 ff.; wird abgesetzt 822; von Frankreich bedroht 822; er unterwirft sich und nimmt England

vom Papste zu Lehen 822 f.; Streit mit seinen Bischöfen ꝛc. 824, 875; sein Krieg mit Frankreich 826; stirbt 920.
Johann von Brienne, König von Jerusalem 907, 908; vermählt seine Tochter mit Friedrich II. und tritt diesem das Königreich Jerusalem ab 919, 961; wird Statthalter im Kirchenstaat 920; fällt in das Königreich Sicilien ein 967; wird Kaiser von Byzanz 967, 1042.
Johann, St., Xenodochium in Jerusalem 322.
Johann, Erzbischof von Rouen 35.
Johann von Struma, s. Calixt III.
Johannes von Cornwallis 617 f.
Johannes von Crema 355, 365, 389, 391, 403, 420.
Johannes von Gaeta 323, 334; wird Papst Gelasius II. S. 340.
Johannes von Lyon 315, 319.
Johannes von St. Martin 570, 594 f.
Johannes von Porto 71, 182.
Johannes von Sabina, Cardinallegat in Spanien 985.
Johannes von Salisbury, Verf. der Hist. pontif. 494, 520, 590, 622, 631, 656, 659, 674.
Johannes von Tusculum 306 f., 314, 318.
Johanniterorden 322. Die Johanniter beeinträchtigen die Rechte der Bischöfe 713, 797; ihr Lob 749; von Friedrich II. bedrängt 990.
Jolanthe = Isabella, Tochter des Königs Johann, Erbin von Jerusalem 917, 918, 919; stirbt 963.
Jordan von Mailand 333, 335.
Jordan, Fürst von Capua 18.
Jotrum, s. Jouare.
Jouarre, Synode i. J. 1134 S. 424.
Irene, Gemahlin Philipps von Schwaben 764, 805, 812.
Irische Synoden i. J. 1096 S. 248; um's J. 1163 S. 619; i. J. 1171 S. 683. Kirchliche Eintheilung Irlands 532. Irische Bischöfe sehr arm 718. Sittlicher Zustand des irischen Clerus 734.
Irland von England erobert 682 f., 689 f.
Irnerius, berühmter Rechtslehrer von Bologna 340.
Irslingen, s. Uerslingen.
Isaak Angelus 741, 744.
Isabella, Königin von Jerusalem 793.
Isarnus, Bischof von Toulouse 200, 245.
Isembert, Bischof von Poitiers 36, 40.
Issoudon, Synode i. J. 1081 S. 156.
Juden dürfen keine christlichen Ammen, Knechte, Mägde, Taglöhner haben 35, 205, 324, 716, 942, 986, 1010, 1027, 1082, 1144; keine christlichen Frauen 205, 1082; müssen den Kirchenzehnten entrichten 127, 1039; dürfen in der Charwoche nicht ausgehen 899, 943, 1144; müssen an Ostern dem Pfarrer sechs Denare bezahlen 943, 1144; dürfen am Sonntag nicht arbeiten 216, 1144, dürfen keine öffentlichen Aemter bekleiden 843, 900, 943, 1013, 1144; dürfen nicht Aerzte der Christen sein 951, 952, 1144; müssen Zeichen an ihren Kleidern tragen 899, 943, 1010, 1039, 1082, 1144, 1154; dürfen kein Fleisch verkaufen und an Fasttagen kein solches essen 844, 942 f., 1144; nicht Wucher treiben 844, 899, 943, 986; müssen übermäßige Zinsen wieder erstatten 942, 1144. Ihre Forderungen an Kreuzfahrer werden suspendirt 901, 1119; von den Kreuzfahrern verfolgt 234 f., 270, 501, 1050; von der Kirche ꝛc. beschützt 234, 270, 943, 1050; können nicht Zeuge gegen Christen sein 1014; getaufte dürfen ihre alten Riten nicht mehr beobachten 900; müssen die christlichen Sonn- und Feiertage halten 844, 943. Gregor VII. tadelt ihre Begünstigung in Spanien 161. Die Juden sollen christliche Kinder ermordet haben 998.
Judith von Kemnade 518.
Juliobonum, Synode i. J. 1080 S. 155.
Jurisprudenz, Studium derselben 410, 441, 601, 762, 1050.
Jus spolii, s. Spolii jus.
Justa 1082.
Ivo von Chartres 202, 218, 243, 263, 272 f., 316, 319, 507; ist gegen Philipps Concubinat 214.

K.

Kaiser, seine Superiorität über die Könige 546, 758. Kaiserthum = Weltreich 766. Der Kaiser steht über dem Gesetz 561, 1128. Hohenstaufische Kaiseridee 552, 553, 561, 645, 1128; göttliche Einsetzung 993. Ob das Kaiserthum ein Beneficium des Papstes sei 550 ff., 559 f.; das darauf bezügliche Gemälde sammt Inschrift 551, 554. Kaiserthum und Papstthum 77, 153, 581. Gregor IX. über das gegenseitige Verhältniß 1045. Vgl. Papst. Ueber Wahl und Krönung des Kaisers 553 ff., 779. Bei Lebzeiten des Kaisers darf nicht schon sein Sohn zum Kaiser gekrönt werden 728. Das

Kaiserthum durch den Papst von den Griechen auf die Lateiner übertragen 778, 788, 1003. Heinrich VI. macht den Vasallen Zugeständnisse, um das Kaiserthum erblich zu machen 765. Dasselbe darf nicht erblich werden 785. Im hohenstaufischen Kampf werden Reichsgüter verschleudert, um Parteigänger zu erkaufen 777. Friedrich II. opfert sogar Reichsrechte 991. Otto IV. will die kaiserlichen Ansprüche auf Rom, Toscana und die Lombardei fallen lassen 785, 813. Das deutsche Kaiserthum durch Gregor IX. gefährdet 1077. Ein excommunicirter Kaiser wird nur princeps genannt 1090, 1096, 1128.

Kaiserschnitt 1052.

Kamel, Sultan von Aegypten 964 f., 967.

Kanzleramt in Deutschland, Italien und Arelate 4, 10, 373.

Kapellen dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs errichtet werden 269, 437.

Kappel, Fürstenconvent i. J. 1073 S. 15.

Karthäuser, in Deutschland eingeführt 417; treten für Alexander III. ein 583.

Katharer 568, 598, 614, 642 ff., 716, 726, 792, 801; Ausbreitung der Sekte 827; ihre Entstehung 828; ihr Lehrsystem 829 ff.; ihre Ascese 832; perfecti, vestiti, bons-hommes, credentes, consolamentum und convenenza 832 f. Endura 833. Cult der Katharer 834; ihre Beicht und Hierarchie 834 f. Ob sie Antinomisten 835; ihre Verachtung des Kreuzes und der Bilder 834; ihre große Verbreitung 836. Südfrankreich ist ihnen besonders günstig 836; in der Lombardei und Rom 836 f. Innocenz III. befiehlt ihre Verfolgung in Italien und Südfrankreich 837 f.; schickt Legaten mit wenig Erfolg 838. Dominicus betheiligt sich an der Mission 839. Raimund VI. von Toulouse will nicht gegen sie einschreiten 838, 840; wird deßhalb excommunicirt 840; Peter von Castelnau ermordet 840. Der Papst fordert zu einem Kreuzzug gegen sie auf 840. Raimund VI. und Andere unterwerfen sich und werden absolvirt 841 f. Legat Milo 841 ff. Das Kreuzheer erobert Beziers, Carcassonne u. A., und Simon von Monfort wird zum Herrn dieser Güter erwählt 842 f. Die Synode von Avignon ordnet die Inquisition an 843. Kreuzzug i. J. 1212 S. 850 f.; Verordnung der 12. allgemeinen Synode über die Ketzer 881 f.; ihre Entscheidung über Raimund von Toulouse und die übrigen Katharerbarone 902 f.; die Katharer erstarken wieder 930; haben einen Papst 931, 1016. Synoden wegen der Katharer und ihrer Gönner 929 ff., 1034 ff. Die Katharer berufen sich auf Scotus Erigena 933. Neuer Kreuzzug gegen Raimund VII. S. 941 ff. Ende des Albigenserkriegs 976 ff. Maßregeln zur Ausrottung der Häresie 977. Beschlüsse der Synode von Toulouse i. J. 1229 S. 980 ff Die Katharer müssen besondere Zeichen an ihren Kleidern tragen 981, 1035, 1142, 1147. Synoden wegen ihrer in den Jahren 1232—1235 S. 1034 ff. Lebenslängliche Einkerkerung der Häretiker 1038, 1145. Verordnungen der Synoden von Tarragona 1037, 1098. Die Katharer erstarken in Frankreich nach dem J. 1233 abermals 1102. Verordnungen der Synode von Narbonne i. J. 1243 über sie und die Inquisition 1103; wer gilt als fautor derselben? 1104; ihre Hauptfestung Monségur erobert, von da ihre Abnahme 1141 f. Verordnungen der Synode von Beziers i. J. 1246 S. 1142 ff.

Kaufmannschaft kann nicht ohne Sünde betrieben werden 125; ihre Ausübung am Sonntag verboten 205. Die Kirche schützt die Kaufleute 33, 221, 259, 381; sie genießen stets die Treuga Dei 249, 258, 410, 441, 514, 515.

Kaufungen, Convent daselbst 159.

Kelch, angeblicher, des ersten Abendmahls 496.

Kelche, welche erlaubt sind 663, 688, 761, 923, 986, 1144; s. Kirchengefäße.

Kenanas, Synode i. J. 1148 S. 532.

Kerbuga, Sultan von Mosul 238.

Ketzer, ihre Bestrafung ꝛc. 598, 601, 614, 881, 915, 942, 943, 977, 980, 1098, 1103. Ketzeredict Friedrichs I. S. 726 f. Die Ketzer müssen Zeichen an ihren Kleidern tragen 981, 1035, 1142, 1147. Wer der Ketzerei verdächtig ist, darf nicht Arzt oder Beamter sein 977, 982. Ketzerverfolgungen in Deutschland 1015 ff., 1027 ff. Verhalten des Papstes dabei 1018. Vgl. Katharer.

Kinder, von ihren Eltern als Sklaven verkauft 570; dürfen nicht bei den Müttern schlafen, damit sie nicht erdrückt werden 1052, 1100; dürfen nicht ohne Wächter bei Feuer oder Wasser gelassen werden 1052, 1100.

Kirche, wann eine geweiht werden dürfe

und müsse 269, 1056. Kirchen, um Geld oder von einem Simonisten geweiht, müssen nochmals geweiht werden 127. Gebühren für Einweihung einer Kirche 391, 437. Wer Kirchen bauen und zerstörte wieder herstellen müsse 205, 1009. Wann Reconcilation erforderlich 949, 1099. In einer Kirche darf kein Blutur theil gefällt werden 688, 754, 922. Weltliche Gefäße dürfen nicht in Kirchen gestellt werden 887. Tänze, Schauspiele und Schmausereien in Kirchen verboten 845, 867, 949, 951, 1007. Kirchen dürfen nicht als Kastelle benützt werden 258, 381, 845; müssen reinlich sein 888; Zierde der Kirche 949; jede Kirche muß die nöthigen Bücher und Paramente haben 753. Strafe für Beraubung von Kirchen 515, 729, 1029; dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs vergeben 399, wie auch an Klöster überwiesen werden 175; wer eine Kirche durch Gewalt oder Gunst erhalten, wird excommunicirt 297. Ueber Verleihung von Kirchen 1012, 1056, s. Bisthümer und Investitur. Eine Kirche darf nicht gemietheten Priestern übergeben werden 441, 686; auch nicht an mehrere Vikare 1056; s. Vikare. Keine Kirche darf mehrere Rectoren haben 714, 923; Niemand darf zwei Kirchen haben 115, 951; s. Cumulus. Ob eine Kirche ad firmam gegeben werden dürfe 686, 754, 761, 926, 1008, 1012, 1056. Eine Kirche darf nicht vererbt werden 244, 269, 410, 442; nicht als Heirathsgut verliehen werden 688; nicht gekauft werden, s. Simonie. Laien dürfen nicht im Besitze von Kirchen sein 115, 127, 223, 410, 419, 441, 614, 1038, 1056; dürfen nichts für Benützung des Baptisteriums beziehen 127; dürfen von Kirchen und Geistlichen nicht $^1/_{20}$ des Einkommens verlangen 844; dürfen in Kirchen keine Gerichtsbarkeit ausüben 175. Was eine Kirche ertragen soll 1009. Jede hinlänglich dotirte Kirche muß eine genügende Zahl von Geistlichen haben 419, 441, 514, 686, 1010, 1036, 1039. Das Abbrechen alter Kirchen 1056. Schenkungen an Kirchen 1038; dürfen nicht zurückgenommen werden 205, 245. Ueber das Kirchenvermögen und die Einkünfte einer Kirche müssen Verzeichnisse angefertigt werden 1116, 1151. Das Schuldenwesen der Kirchen 1116. Rechnungsablage 1117. Visitation der Kirchen 1057.

Kirche, die, nimmt Handel und Ackerbau in Schutz 33, 221, 259, 329, 381, 410, 419, 441, 514, 715; verbietet neue Abgaben, Zölle, Weggelder 529, 715, 844, 860, 943, 983, 1037, 1144; sorgt für die Reisenden 118, 289, 381, 410, 441, 514; für die Treuga Dei, s. Gottesfriede. Opposition gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit 1133.

Kirche und Staat, s. Kaiser und Papst.

Kirchenämter dürfen nicht verliehen werden, so lange der bisherige Inhaber noch lebt 263, 713; dürfen nicht von Laien verliehen oder entzogen werden 48, 155, 195, 437, 844; vgl. Bisthümer und Investitur. Dürfen nicht erblich werden 127, 244, 269, 347, 356, 391, 437. Dürfen von den Bischöfen nicht verkauft werden 127, oder um Geld verliehen werden 194, vgl. Simonie; müssen innerhalb sechs Monaten verliehen werden 713, 845, und gratis 858. Kein Laie darf ein Canonicat oder Beneficium erhalten 858, 1038.

Kirchenbücher 753, 761.

Kirchenbiener 949; an größeren Kirchen müssen alle ordinirt sein 323.

Kirchengebäude, s. Kirche.

Kirchengefäße ꝛc., wer dafür sorgen muß 205, 753, 761, 887 f., 949; sie dürfen von Laien nicht berührt 181, zu weltlichen Zwecken nicht verwendet werden 952; ohne Erlaubniß des Bischofs nicht verpfändet werden 951. Die Verzeichnisse derselben muß der Archidiakon visitiren 924; sie müssen reinlich 176, 888, 928, und hinlänglich vorhanden sein 1144; verschiedene für Chrisma und heiliges Oel 949.

Kirchengüter, ihre Entstehung 298 f., 311, 334; sie dürfen nicht vererbt werden 116, 127, 244, 442; nicht als Lehen 119, 285, und nicht an Laien vergeben werden 124, 297, 614, s. Bisthümer. Sie dürfen nicht in den Händen von Laien sein 115, 125, 127, 155, 223, 244, 263, 297, 380, 614, 712, 754; sie genießen beständig der Treuga Dei 269; vgl. Gottesfriede. Sorgfalt für Erhaltung und Sicherung des Kirchengutes 119, 204 f., 244, 285, 356, 569, 614, 754, 949, 1011, 1116, 1151, 1152; ob sie zum Zwecke des Kampfes für die Kirche veräußert werden dürfen 164; Kirchen dürfen nicht verpfändet werden 949. Ob Mönche Kirchengüter erwerben können 195, 225; vgl. Aebte. Kirchengüter sind frei von Abgaben 683, 714; nur im Nothfall dürfen sie besteuert werden

715; nicht willkürlich vertheilt werden 714. Laien dürfen nicht über Kirchengüter verfügen 894. Die Einkünfte einer Kirche sind im Meßbuch aufzuschreiben 951. Schulden auf Kirchengüter 1116 f.
Kirchenkleider dürfen nicht zu profanen Zwecken verwendet werden 1052; nur der Bischof darf sie benediciren 263; unreine dürfen nicht gebraucht werden 888, 949, 1099.
Kirchenmusik, weltliche 952.
Kirchenopfer 244, 263, 381, 686.
Kirchenstrafen für kraftlos halten, ist häretisch 267. Kirchliches Proceßverfahren 883 f.; vgl. Proceßform. Opposition gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit 1133.
Kirchenvögte, ihre Uebergriffe 514.
Kirchenzehnten, s. Zehnten.
Kirchhöfe als Festungen 258, 381, 844; kein Bluturtheil daselbst 249, 688, 754, 922, 949; unbußfertige Excommunicirte dürfen auf ihnen nicht beerdigt werden 323; keine Schmauserei, Tänze, Duelle 867, 871, 951, 1007; keine Gebäude und keine Dungstätten daselbst 1007; müssen ummauert und geschlossen sein 949, 1154; wann sie reconciliirt werden müssen 949; polluirte nur vom Bischof reconciliirt 1099; Verletzung derselben ist päpstlicher Reservatfall 492; vgl. Begräbniß.
Kleiderpracht verboten 762, 1050.
Kleidung, clericale, s. Cleriker.
Kleidung der Häretiker und Juden, s. Ketzer und Juden.
Klöster, Schutz derselben gegen weltliche Beamte 886; Klosterreform in Deutschland 989. Gottesdienst in denselben 175; für den Eintritt darf keine Taxe verlangt werden 898, 899. Das Stillschweigen muß in ihnen beobachtet werden 926; während des Essens wird gelesen 1036; alle Wochen ein mandatum 1036; in jedem Kloster ein Magister 1036; s. Aebte, Aebtissinnen, Canoniker, Sanctimonialen.
Klosterfrauen, s. Aebtissinnen.
Klosterneuburg 431.
Köchinnen, den Clerikern verboten 753, 761, 866.
Königthum, sein Ursprung 163; ob ein König excommunicirt werden darf 84.
Koloman, König von Ungarn 234, 322.
Konrad, Heinrichs IV. ältester Sohn 211, 218; abgesetzt 265; stirbt 266.
Konrad, der Hohenstaufe, erhält das Herzogthum Franken 331; muß es wieder abtreten 398; wird excommunicirt 341; ist unzufrieden mit Heinrich V. S. 367; wird Gegenkönig und excommunicirt 398 f., 402 f., 413, 420; versöhnt sich mit Kaiser Lothar und mit der Kirche 423; wird als Konrad III. zum König gewählt 435; geht nicht nach Italien 493; nimmt das Kreuz 502 f., ist auf dem Kreuzzug 509; seine Verbindung mit dem griechischen Kaiser Manuel 529 f.; er stirbt 533.
Konrad, Sohn Friedrichs II., Geburt 963; dem Papst als Geisel gestellt 995; wird König 1003, 1071, 1083; von Heinrich Raspe bei Frankfurt besiegt i. J. 1246 S. 1134; heirathet Elisabeth von Bayern 1138.
Konrad, Abt von Bebenhausen 918.
Konrad von Constanz heilig gesprochen 382.
Konrad Dorso, Gehilfe Konrads von Marburg 1015, 1017.
Konrad von Freising 1069.
Konrad, Bischof von Hildesheim 934 ff., 989, 1032 f.
Konrad von Marburg 1017, 1022, 1025; ermordet 1030; Urtheile über ihn 1032, 1034.
Konrad von Montferrat, König von Jerusalem 748 f., 750.
Konrad von Porto, Graf von Urach 918, 929, 931, 935, 936, 939; will nicht Papst werden 955.
Konrad von Regensburg 806.
Konrad von Toul 394.
Konrad von Uerslingen 772 f.; sein Sohn 910, 963, 966.
Konrad von Utrecht 149, 180.
Konrad von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz und Salzburg und Cardinal 611, 641, 649, 655, 702, 705, 708, 723, 765, 766, 778, 780, 782 f., 793; stirbt 784.
Konrad von Würzburg 765, 766.
Konrad von Zähringen 503.
Krakau, Synode i. J. 1189 S. 741; Erzbisthum 935.
Krankenbesuch unentgeltlich 356, 391.
Krankenprovision und -Salbung unentgeltlich 356, 1058, 1100.
Kreuz Christi in Jerusalem wieder erhoben 240; geht verloren 737, 748, 751; soll zurückgegeben werden 916.
Kreuze haben Asylrecht 224.
Kreuzfahrer von der Kirche beschützt 222, 232, 250, 380, 900 f., 1008; ihre besonderen Vergünstigungen 738, 762, 1118; ihr Verhalten 1118; Bestrafung ihrer Vergehen 1013, 1050.
Kreuzträger 904.

Kreuzzug, Gregor VII. will einen in's Leben rufen 38 f., 228. Der erste Kreuzzug 216, 227 ff.; der zweite 496 ff., 509 ff. Vorbereitung zum dritten 726, 729; der dritte 737 ff.; der sogen. deutsche Kreuzzug 763 ff.; Innocenz III. ruft zu einem Kreuzzug auf 793; ebenso die 12. allgemeine Synode 900 f. Kreuzzug gegen Aegypten i. J. 1218 S. 908 ff.; Friedrichs II. vereitelter und wirklicher Kreuzzug 957, 963 ff.; Ludwig IX. rüstet zu einem Kreuzzug 1129. Kreuzzug gegen die Albigenser, s. Katharer.
Krippe Christi 63.
Krönungsofficium 304, 311.
Krüge, die sechs, von der Hochzeit zu Kana 908.
Kuno, Cardinal von Präneste 251, 321 f., 327 f., 334, 341, 345, 351, 357, 359 ff.

L.

Ladislaus von Ungarn 204.
Lagny, Synode i. J. 1142 S. 488.
Laien sollen von unenthaltsamen Clerikern keine Functionen annehmen 25; s. Cleriker. Sie dürfen die heilige Schrift nicht haben 982; sind im Besitz von Kirchen, Kirchengütern und Gottesäckern, haben Theil an den Kirchenopfern und Zehnten, lassen sich für Begräbniß und Taufe bezahlen, vergeben und entziehen Kirchen und Kirchenstellen, treiben Simonie, investiren u. s. w., s. Begräbniß, Kirche, Kirchenämter, Kirchengüter, Investitur, Opfer, Simonie, Zehnte. Kein Laie darf über kirchliche Dinge verfügen 297, 380, 513; keine kirchliche Gerichtsbarkeit ausüben 513, 1011; vgl. Archidiakon und Pröpste. Laien dürfen nicht über den Glauben disputiren 1037; sie dürfen taufen im Fall der Noth 946. Verordnungen derselben über kirchliche Lehen und Güter sind ungültig 899; ebenso die Anstellung Geistlicher durch sie 155.
Laisirung 324.
Lambach, Kloster, gestiftet S. 188.
Lambert, Cleriker von Antiochien 448 f.
Lambert von Arras 207, 215, 219 f., 221, 251, 256, 274, 291.
Lambert von Hersfeld 8, 25, 27, 29, 42, 44, 52, 64 f., 73, 86, 93 f., 98; Schluß seines Werkes 103.
Lambert von Ostia (später Honorius II.) 348, 351, 367 ff., 385.
Lambeth, Synode i. J. 1100 S. 264; i. J. 1204 oder 1206 S. 803.
Lancia, Markgraf 1005.
Lancia, Bianca, Maitresse Friedrichs II. und Mutter Manfreds 1005.
Lancicz, s. Lencicz.
Landfriede 211, 270, 324, 566, 845, 859, 983, 997, 1037, 1154, 1155.
Landstände, in Deutschland eingeführt 991.
Landulf, Fürst von Benevent 17, 345.
Lanfrank, Gregor VII. schreibt an ihn 19; sein Einfluß auf Wilhelm den Eroberer 208; hält eine Synode 54; er führt das Cölibatsgesetz durch 110; schwankt zwischen Gregor VII. und dem Gegenpapst 154; Gregor droht ihm 161; Urban II. schreibt an ihn 193; er stirbt 193. Roscelin beruft sich auf ihn 202. Petrus Damiani soll seinen Ausdrücken über das Abendmahl nicht zugestimmt haben 127.
Langres, Synode i. J. 1116 S. 336.
Langton, Simon 824, 828, 875.
Langton, Stephan 820 ff., 875.
Lanze, die heilige 238, 239.
Laon, Synode i. J. 1151 S. 529; i. J. 1233 S. 1040.
Lateransynoden, s. Rom, Synoden.
Laubum, Synode i. J. 1161 S. 598.
Laufen, Synode i. J. 1129 S. 405; Reichstag i. J. 1166 S. 652.
Lausdunensis synodus, s. Loudon.
Laval, Synode i. J. 1207 S. 804; i. J. 1242 S. 1097.
Lavaur, Synode i. J. 1213 S. 852 ff.
Legaten, sind habsüchtig und käuflich 565, 892, 1124.
Leger, Synode i. J. 1200 S. 799.
Legnano, Schlacht i. J. 1176 S. 696.
Lehenseid der Geistlichen 195, 223, 241, 257, 263, 264, 278, 347, 373 f., 388, 564.
Lehrerlaubniß 715; s. Schulen.
Lencicz, Synode i. J. 1180 S. 722; i. J. 1188 S. 741; i. J. 1197 S. 767; i. J. 1226 S. 849; i. J. 1246 S. 1149.
Leo, König von Armenien 803.
Leo von Ostia 314, 315.
Leo Stypiota, Patriarch von Constantinopel 450.
Leon, Synode i. J. 1091 S. 201; im J. 1113 S. 336; i. J. 1135 S. 431.
Leoni, römische Familie, Beschützer Urbans II. S. 255 f.; 298, 334, 336, 344, 355, 406, 422, 434, 493, 515.
Leonis Petrus, Gegenpapst (Anaklet II.) 406, 439, 515.
Leopold, h. hl., von Oesterreich 387, 431; seine Mutter und ihr unglückliches Ende 496 ff.

Leopold V. von Oesterreich, nimmt Richard Löwenherz gefangen 751; stirbt 756.
Leopold VI. von Oesterreich 908.
Leprosen 715, 797, 869.
Lerida, Synoden i. J. 1229 S. 987; i. J. 1237 S. 1057; i. J. 1246 S. 1149.
Liemar von Bremen 28, 30, 40, 42, 140, 149, 182.
Ligium fidelitatis, s. Lehenseid.
Lillebonne, Synode i. J. 1080 S. 155.
Limoges, Synode i. J. 1095 S. 241; um's J. 1180 S. 721.
Linköping, Synode i. J. 1148 S. 527.
Lisiard von Soissons 328, 357.
Litard von Cambrai 424, 427.
Litprand, Priester von Mailand 271 f.
Litterae formatae 35, 128, 176, 201.
Liturgie, römische, in Spanien eingeführt 27, 158, 161; die mozarabische 158, 161; Gottesurtheil wegen derselben 200, 201.
Lobwisen 374; s. Wormser Concordat.
Lombardische Bischöfe, sind gegen Gregor VII. S. 69; für Heinrich IV. S. 92 f., 101, 103; sie sind für Anaklet II. S. 420.
Lombardischer Bund 657; erneuert 919. In der Lombardei viele Katharer 828, 836, 873.
Lombardus, Petrus, Gegner Gilberts de la Porrée 504; Streit über seine Orthodoxie 616 ff., 719 f. Joachims von Flore Gegenschrift gegen ihn wird verworfen 880 f.
Lombers, Synode i. J. 1165 S. 642 ff., nicht i. J. 1176 S. 692.
London, Stadt, ihre Bürger sind die Optimaten Englands 490.
London, Synode i. J. 1075 S. 54; i. J. 1102 S. 267 f.; Reichstag i. J. 1107 S. 278; Synode i. J. 1108 S. 291; i. J. 1109 S. 293 f.; i. J. 1125 S. 390; i. J. 1127 S. 391; i. J. 1129 S. 405; i. J. 1136 S. 436; i. J. 1138 S. 437; i. J. 1141 S. 491; i. J. 1143 S. 492; i. J. 1151 S. 529; i. J. 1154 S. 537; i. J. 1163 S. 620 f.; i. J. 1165 S. 652; i. J. 1166 S. 660; i. J. 1173 S. 686 f.; i. J. 1175 S. 688; i. J. 1176 S. 690; i. J. 1184 S. 723; i. J. 1185 S. 729; i. J. 1190 S. 755; i. J. 1191 S. 756; i. J. 1193 S. 758; i. J. 1199 u. 1200 S. 796; unter Stephan Langton 803; i. J. 1213 S. 824; i. J. 1214 S. 825; i. J. 1225 S. 940; i. J. 1230 S. 988; i. J. 1232 S. 1014; i. J. 1237 S. 1054 ff.; i. J. 1239 S. 1084.
Lothar III., Herzog von Sachsen, besiegt die Slaven 295; Gegner Heinrichs V. 365; Kaiser 387 f.; seine Biographen 387 f.; ob er auf die Rechte des Wormser Concordats verzichtet 388; ob er beim Papst die Bestätigung nachgesucht 389; wird von den Hohenstaufen bei Nürnberg geschlagen 1127 S. 398; erklärt sich für Innocenz II. S. 411; kommt mit diesem in Lüttich zusammen 412 f.; möchte von ihm die Investitur wieder zugestanden erhalten 413, 422; wird in Lüttich vom Papste gekrönt 413; Briefwechsel zwischen ihm und dem Papst i. J. 1131 S. 416; zieht nach Italien 421; wird im Lateran gekrönt 422; leistet dem Papst den Lehenseid wegen der Mathilde'schen Güter 423; unterwirft sich die Hohenstaufen 423; zieht zum zweiten Mal nach Italien 432; Streit mit dem Papst wegen der Oberlehensherrlichkeit über Unteritalien 433; stirbt auf der Rückreise 434.
Loudon, Synode i. J. 1109 S. 294.
Lucera, die Sarazenencolonie 918, 964, 993.
Luciferianische Sekte 1020 ff.
Lucius II., Papst 492.
Lucius III., Papst 722. Die Römer rebellisch gegen ihn 722; Verhandlungen über das heilige Land 726; Edict gegen die Ketzer 724 f. Neue Differenzpunkte mit Friedrich I. S. 725; kommt mit ihm in Verona zusammen 726 f.; die Spannung verschärft 728; stirbt 729.
Ludwig VI. von Frankreich 287, 350, 351, 400 ff., 404, 408, 412, 416, 426.
Ludwig VII. von Frankreich, zu Rheims gekrönt 416; zu Sens 457; ist für einen Kreuzzug 498, 501 f.; nimmt sammt seiner Gemahlin Eleonora das Kreuz 500; auf dem Kreuzzug 509 f.; billigt ein neues Unternehmen 529; von seiner Gemahlin getrennt 530; schlichtet den Streit der Kirche von Laon 569; versöhnt sich mit Heinrich II. von England 593. Sein Verhältniß zu Alexander III. S. 583 ff., 594 ff., 598 f., 601 ff., 605, 638 f., 642; schützt Thomas Becket 631, 637.
Ludwig VIII. von Frankreich 931, 941, 942.
Ludwig IX., der Hl., von Frankreich 976 ff. Sein Statut Cupientes 979; sein Bündniß mit Friedrich II. S. 993; correspondirt mit ihm 1089, 1128; Papst Gregor IX. will ihn vom Unrecht Friedrichs II. überzeugen 1067; er ignorirt den

Spruch der 13. allgemeinen Synode 1129; will zwischen Papst und Friedrich II. vermitteln 1129, 1133, 1135, 1137. Verbietet Geldspenden zum Kriege gegen Friedrich 1133; verspricht dem Papste Hülfe 1136. Sein Streit mit den französischen Bischöfen und Synoden 1039 ff. Er rüstet zu einem Kreuzzug 1129.
Ludwig von Bayern 990, 992.
Ludwig, Landgraf von Thüringen 957 f.
Luipold von Mainz 786, 806, 807, 810.
Lusignan 737, 747, 749, 751, 904.
Lüttich, Bischofsstreit 363; Synoden i. J. 1131 S. 413; i. J. 1152 S. 531; i. J. 1188 S. 740; Versammlung i. J. 1226 S. 940.
Luxus und Putzsucht des weiblichen Geschlechtes verboten 1050.
Lyon, Primat 225, 241, 246; zu welchem Reiche die Stadt Lyon gehörte 246, 1093; Synoden daselbst i. J. 1080 S. 145, 155; i. J. 1082 S. 157; i. J. 1125 S. 392; dreizehnte allgemeine Synode i. J. 1245 S. 1096, 1105 ff.; ihre Canones 1114 ff., 1120. Das Concil will das latein. Kaiserthum Constantinopel retten 1117 f.; das Abendland gegen die Tataren schützen 1118; einen Kreuzzug in's Leben rufen 1118 f. Sentenz gegen den Kaiser 1125.

M.

Magalona = Montpellier 226.
Magdeburg, Synode i. J. 1225 S. 938.
Maginulf, Gegenpapst 312.
Magnus, Herzog 50, 59.
Mailand, Streit um den Stuhl, 16, 18, 37, 57 f., 271, 274, 332, 335. Synode daselbst i. J. 1098 S. 251; i. J. 1103 S. 271; i. J. 1117 S. 337; i. J. 1135 S. 432; Hofsynode im J. 1162 S. 600.
Mailand ist auf Seite des Hohenstaufen Konrad 402, 428; wieder päpstlich 428. Friedrich Barbarossa und Mailand 539, 560 f.; Mailand verwüstet 600.
Mainatae 762.
Mainfred, Bischof von Brescia 443.
Mainz, Synode i. J. 1075 S. 51; i. J. 1076 S. 80; i. J. 1080 S. 147; i. J. 1085 S. 180; Conciliabulum 182; i. J. 1086 S. 186; i. J. 1094 S. 213; i. J. 1102 S. 270. Reichsversammlung i. J. 1100 S. 265; Fürstentag i. J. 1105 S. 282; i. J. 1114 S. 329; i. J. 1115 S. 331. Friedenssynode i. J. 1122 sollte hier gehalten werden 371 f. Synoden i. J. 1125 S. 395; i. J. 1131 S. 414; i. J. 1149 S. 527; i. J. 1154 S. 537; i. J. 1159 S. 569; Curia Dei i. J. 1188 S. 740; Synoden i. J. 1225 S. 939; i. J. 1230 S. 989; i. J. 1233 S. 1026 u. 1033; i. J. 1234 S. 1033; i. J. 1239 S. 1083; i. J. 1243 S. 1098. Reichstag i. J. 1235 S. 997.
Mainzer Bisthumsstreit im Anfang des 13. Jahrhunderts 786, 808, 810.
Mainzer Dom, eingeweiht 1083, 1098.
Malachias, der Heilige 532.
Manasses I. von Rheims 33, 49, 111, 112, 113, 128, 145, 156, 160.
Manasses II. von Rheims, früher Propst 111, 113, 241, 250, 258, 273.
Mandatum in den Klöstern 1036.
Manegold von Lauterbach 150.
Manerium 927.
Manfred, Friedrichs II. natürlicher Sohn 1005, 1136, 1141.
Manichäer 328.
Manipel, der Mönch darf ihn nicht tragen 263.
Mans, Synode i. J. 1166 S. 681; i. J. 1188 S. 738; i. J. 1237 S. 1057.
Mansionarier in Rom 62.
Mantel des Priesters 1083, s. Chormantel.
Mantua, von Heinrich IV. erobert 197.
Manuel, griechischer Kaiser 529, 537, 567; sein Religionseifer 676; unterstützt Alexander III. S. 654; unirt die Armenier 680 ff., 708.
Margaretha von Schottland 111.
Margaretha von Oesterreich, Gemahlin Heinrichs VII. S. 997.
Mariä Geburt, mit Octav gefeiert 1114.
Marienverehrung, Praefata de B. M. V. 218; Officium B. M. V. in Sabbato 232; tägliche Absingung des Officium B. M. V. 729, 983.
Markwald von Anweiler 772, 774, 775, 779.
Marleberg, Synode i. J. 1182 S. 723.
Marmoutier, Kloster 215, 226, 285, 418.
Maroniten 904.
Mathilde von England, mit Heinrich V. vermählt 329; Wittwe 435; mit Plantagenet vermählt 435, 445 f., 488, 490 f., 645.
Mathilde von Toscana, Gemahlin Gottfrieds des Jüngern 11, 13, 14, 26, 37, 39, 45, 57, 58, 85; wegen ihres Verhältnisses zu Gregor VII. verleumdet

67. Fürsprecherin für Heinrich IV. 92 ff. Sie schützt den Papst und schenkt ihre Güter der römischen Kirche 101 f., 167, 213. Schreiben Hugo's von Lyon an sie 190; sie führt Victor III. nach Rom 191; heirathet Herzog Welf den Jüngern 197; verfeindet sich mit den Welfen 213. Heinrich verfolgt sie; will sie stürzen oder gewinnen 153, 160, 167 f. 197 f.; sie bleibt der Kirche treu 169, 199; ist wieder glücklich 199, 213; huldigt Heinrich V. S. 298; wird von ihm geehrt 313; stirbt 331. Heinrich V. beansprucht ihre Güter 331 f. Streit über die Mathilde'sche Erbschaft 423, 561, 697, 700, 708, 724, 731, 815, 914.

Mathilde, schottische Prinzessin, Gemahlin Heinrichs I. von England 264.

Mathilde, Gemahlin des Markgrafen Azzo 40.

Mathilde, Gemahlin Wilhelms des Eroberers 154.

Matthäus von Albano 400, 402, 403, 404.

Matthäus Parisiensis 905.

Meath, Synode i. J. 1216 S. 906.

Meaux, Synode i. J. 1081 S. 157; i. J. 1204 S. 802; i. J. 1228 S. 977; i. J. 1240 S. 1085.

Meginward von Freising 149.

Meineid, kirchliche Maßregel dagegen 754, 761, 845, 1145.

Meingot von Merseburg 396.

Melfi, Synode i. J. 1089 S. 194; i. J. 1100 S. 263.

Melisinde, Königin von Jerusalem 497.

Mellifont, Synode i. J. 1152 S. 531.

Melrichstadt, Schlacht i. J. 1078 S. 122.

Melun, Synode i. J. 1216 S. 906; i. J. 1225 S. 932; i. J. 1232 S. 1034.

Merseburg, Synode i. J. 1110 gegen die Slaveneinfälle 294 f.; i. J. 1156 S. 560.

Messe, jeder Gläubige muß bei der heiligen Messe etwas opfern 125, 205. Außerhalb der Kirche soll ohne Noth keine Messe gelesen werden 206. Meßstipendien 323 f., 761, 866, 1051. Ob die Messe auch dem Sohne Gottes dargebracht werden könne 567. Vorschriften über das Messelesen 796; Messe mit schon consecrirten Hostien verboten 947. Messe für Verstorbene 866, 922. Todtenmessen für Lebende, damit sie bälder sterben sollen 946, 949, 1028. Jahrtagsmessen 866, 1051; Mißbräuche verboten 947. Meßcanon 760. In Gegenwart von Excommunicirten darf nicht Messe gelesen werden 940; unbekannte Geistliche dürfen nicht zum Celebriren zugelassen werden 866. Messen von verheiratheten Priestern darf man nicht anhören 268. Laien müssen an Sonn- und Feiertagen die Messe anhören 983. Ob und wann mehrere heilige Messen im Tage gelesen werden dürfen 796, 923, 947, 951 f., 1007, 1082, 1098. Ohne Ministranten darf keine gelesen werden 951. Kein Priester darf Messe lesen, ehe er die Matutin und Horen gebetet hat 950. Messen dürfen nicht als Buße auferlegt werden 761, 797, 1028, 1052. Die Präfationen 218, 688.

Meßbuch 924; die Kircheneinkünfte müssen darin verzeichnet werden 951.

Metropoliten, Pflichten derselben 883; Uebergriffe derselben 1122.

Metz, Synode i. J. 1152 S. 531.

Michael VII., Kaiser 124, 152.

Milo, Legat 841, 843, 846.

Mimike, Heinrich, Propst von Goslar 934 ff.; wird verbrannt 936; seine Irrlehren 936; Beurtheilung derselben 937.

Ministranten, sollen literati sein 761; clerici 951; ihre Kleider 923, 1099; Frauenspersonen dürfen nicht ministriren 949.

Minoriten, Hauptgegner Friedrichs II. 967.

Missa sicca 866.

Mitra der Aebte 323.

Monarchia sicula, s. sicilische Monarchie.

Mönche, s. Aebte.

Mönchsorden, neue verbotene 886; ihre Privilegien beschränkt 897 f.

Monte Casino, durch die Normannen geplündert 124; ist von Christus gestiftet 384; steht unmittelbar unter dem Papst 384; der Abt heißt Abbas abbatum 334. Chronik von Monte Casino 167, 301, 314.

Monteil, Synode i. J. 1248 S. 1154.

Montelimar, Synode i. J. 1209 S. 841.

Montfort, Graf Simon, im heiligen Lande 793; in Südfrankreich 843, 847 ff.; habsüchtig 851, 856; erhält eine Herrschaft 852, 857, 860, 929; will sie habsüchtig vergrößern 929; stirbt 930; ihm folgt sein Sohn Amaury 930; er cedirt seine Ansprüche an Ludwig VIII. S. 931; protestirt gegen den Vertrag mit Raimund VII. S. 932; seine Ansprüche 941.

Montmartre, Conferenz i. J. 1169 S. 671.

Montmirail, Congreß i. J. 1169 S. 669.
Montpellier, Synode i. J. 1134 S. 425. Synode i. J. 1162 S. 600; i. J. 1195 S. 762; i. J. 1206 S. 839; Convent i. J. 1211 S. 849; Synode i. J. 1215 S. 857; i. J. 1224 S. 931.
Moret, Synode i. J. 1154 S. 537.
Morimond, Abtei 36.
Mouson, Concordat daselbst entworfen 349, 352 ff.; Synode i. J. 1186 oder 1187 S. 733.
Mozarabische Liturgie, s. Liturgie.
Mühldorf, Synode i. J. 1249 S. 1156.
München, Convent i. J. 1240 S. 1085.
Münze, s. Falschmünzerei.
Muret, Schlacht und Synode 855 f.

N.

Nantes, Synode i. J. 1127 S. 400.
Naplus, Synode i. J. 1120 S. 357.
Narbonne, Synode i. J. 1090 S. 199; i. J. 1128 S. 500; i. J. 1134 S. 424; Convent i. J. 1211 S. 848; Synode i. J. 1227 S. 942; angeblich i. J. 1235 S. 1039; i. J. 1243 S. 1103.
Narrenfeste 871.
Narses, Katholicus der Armenier 680, 708.
Nazareth, Synode i. J. 1160 S. 597.
Neapel, Universität 918.
Neapolis = Naumburg 65.
Nemausensis synodus, s. Nimes.
Nesle, Synode i. J. 1200 S. 799.
Neuf-Marche, Synode i. J. 1160 S. 594.
Neu-Lodi, Synode i. J. 1161 S. 598.
Neuß, Convent daselbst i. J. 1201 S. 785.
Nicäa, Synode i. J. 1220 S. 921; i. J. 1222 S. 928; i. J. 1232 S. 1043; i. J. 1235 S. 1049.
Nicephorus Botoniates 124.
Nicolaiten 216.
Nicolaus, der Heilige 196.
Nicolaus, Cardinal, später Hadrian IV. S. 527.
Nicolaus Peregrinus 248.
Nicolaus von Methone, Schriften über Eucharistie und Messe 568.
Nicolaus von Tusculum 916.
Nimes, Synode i. J. 1096 S. 243 ff.
Nominalismus 202.
Nonnen, s. Aebtissin.
Norbert von Chur 149, 181, 182.
Norbert der Heilige, Stifter der Prämonstratenser 306, 342; Erzbischof von Magdeburg 395, 396, 398, 412, 415 ff., 422.
Norham, Synode i. J. 1164 S. 619.
Norigund, Bischof von Autun 261.
Normannen, ihr Verhältniß zu Gregor VII. S. 16 f., 18, 25, 42, 63, 66, 80, 118, 124, 141, 152, 162, 165 ff., 171. Robert Wizkard siegt über die Griechen 165, zögert mit der Hülfe 165, kommt mit einem Heere nach Rom 172; stirbt und Roger sein Nachfolger 188; die Normannen vom Papste belehnt 195, 324, 365, 400, 445. Paschalis II. verbindet sich mit den Normannen gegen Heinrich V. S. 297, 301, 338, 339; sie wollen dem Papste Hülfe bringen 308; sind für Anaklet II. S. 420, 421; Roger von Sicilien excommunicirt 400, 427, 440; wird anerkannt und belehnt 445.
Northampton, Synode i. J. 1138 S. 436; i. J. 1157 S. 570; Convent i. J. 1164 S. 631; i. J. 1176 S. 691.
Nothtaufe, Verordnung darüber 726, 1027, 1099; s. Taufe.
Nothwehr 567.
Nothzucht, ihre Bestrafung 206.
Noyon, Synode i. J. 1233 S. 1039.
Nürnberg, staufisch, belagert 411. Gerichtstag i. J. 1224 S. 938.
Nuntien, päpstliche, sollen in England kein Geld erheben 723.
Nurredin 498, 736.
Nympha, Synode i. J. 1234 S. 1046.

O.

Obedientiarii 869.
Obedienzen 761 = Klosterämter 870.
Oblati 1008, 1037.
Octavian, Cardinal 540, 544, 563; Gegenpapst Victor IV. S. 571 ff., 582, 586, 594, 598, 604; stirbt 631.
Odensee, Synode i. J. 1245 S. 1105.
Oderis, Abt von Monte Casino 191.
Odo von Paris 767.
Oeconomus der Kirche 419.
Oel, das heilige, muß gratis ertheilt werden 223, 347, 356, 390, 440, 514, 614, 942, 946; vgl. Stolgebühren. Das unbrauchbar gewordene soll verbrannt werden 176. Gefäße für dasselbe 949; es muß gut verschlossen sein 888, 924, 949, 986, 1027, 1051, 1058, 1099, 1153.
Oesterreich, Herzogthum 546.
Officium div. auch in Landkirchen 1144.
Okra, Walter von, 1127, 1134.
Olivier, Theologe der Albigenser 642.
Omar, Chalif 228.
Omer, St., Synode i. J. 1099 S. 258.
Opfer, von Brod und Kerzen 205. Die

Laien haben keinen Theil am Kirchenopfer 176, 244, 381, 614; ob dem Bischof die Quarta davon gebühre 245, 263, 347.
Opferkästen in den Kirchen 176.
Opizo, Bischof von Lodi 49.
Orange, Synode i. J. 1229 S. 984.
Ordalien, s. Gottesurtheile.
Ordericus Vitalis 221, 351 ff., 427.
Ordination, Zustimmung des Volkes dabei 125, s. Weihen.
Ordines sacri sind Diakonat und Presbyterat 201.
Orleans, Bisthumsstreit 114; Synode um's Jahr 1126 S. 405.
Osma, Grenzen des Bisthums 199.
Ostern, acht Tage lang gefeiert 212; an Ostern wurde schon im 11. Jahrh. allgemein communicirt 111.
Otbert von Lüttich, Anhänger Heinrichs IV. S. 283 f.
Otto IV., erwählt 770 f.; schickt Gesandte nach Rom 776 f. Stellung des Papstes zu den beiden Prätendenten 777 ff. Innocenz III. neigt sich auf Otto's Seite 783; entscheidet sich für ihn 784. Otto schwört zu Neuß 785; wird zu Cöln proclamirt 786. Seine mehr als demüthigen Aeußerungen dem Papste gegenüber 786; die Deutschen hiedurch und durch das Benehmen des Legaten beleidigt 786 f. Otto auf der Höhe seiner Macht 790 f.; sein Stern erbleicht wieder 804 f.; er flieht nach Braunschweig 806; der Papst schützt ihn 811. Nach Ermordung Philipps verlobt sich Otto mit dessen Tochter Beatrix und wird allgemein anerkannt 812, 814; verpflichtet sich gegen den Papst 813; wird gekrönt 814; excommunicirt 815; von den Deutschen abgesetzt 816; vermählt sich mit Beatrix 816; heirathet Maria von Brabant 818; besiegt 818; schickt einen Gesandten an die 12. allgemeine Synode 873; stirbt 818.
Otto, Bischof von Regensburg 65.
Otto von Bamberg 265, 283, 287, 291, 332, 341 f., 369 f., 395, 411.
Otto von Bayern, gegen Friedrich II. und für den Papst 1070 f.; wird schwankend 1077, 1085; ist sehr unpatriotisch 1077; tritt auf Friedrichs Seite 1131 f., 1138, 1156.
Otto von Braunschweig will nicht Gegenkönig werden 988, 1071; versöhnt sich mit Friedrich II. S. 997.
Otto von Constanz 24, 36, 37, 65, 106, 182.
Otto von Freising 559.
Otto von Halberstadt 396, 413, 425.
Otto von Meran 908.
Otto von Nordheim 50, 80, 86, 105, 150, 159; stirbt 167.
Otto von Ostia, später Urban II., von Heinrich IV. gefangen 166, 177 ff., 189; ist gegen Papst Victor III. S. 189; vgl. Urban II.
Otto von St. Nicolaus, Cardinallegat 988, 1054 f.
Otto von Straßburg, der Hohenstaufe 242.
Otto von Wittelsbach 551, 554, 559, 573, 579, 580, 588. Herzog von Bayern 723.
Otto, Pfalzgraf, Mörder Philipps von Schwaben 812.
Oviedo, Synode i. J. 1115 S. 329.
Oxford, Synode i. J. 1160 S. 598; Hoftag i. J. 1139 S. 446; Synode im 13. Jahrh. 804; i. J. 1222 S. 922; i. J. 1231 S. 1014; i. J. 1241 S. 1097; i. J. 1250 S. 1156.

P.

Pactum Calixtinum 374.
Paderborn, Synode i. J. 1224 S. 938.
Palästina, s. Jerusalem.
Palencia, Synode i. J. 1114, S. 326; i. J. 1129 S. 404; i. J. 1148 S. 513.
Pallen, die kirchlichen, dürfen von Laien nicht berührt werden 181.
Pallium 883.
Pamiers, Convent i. J. 1212 S. 851; Synode i. J. 1226 S. 942.
Pampeluna, Synode i. J. 1073 S. 12.
Papst, seine Stellung nach der Idee Gregors VII. S. 19, 21, 38, 153, 154, 162, 163. Die zwei Schwerter und Sonne und Mond 77, 154, 1045. Alexander III. über die Stellung des Papstes 581; die Wahl und Inthronisation des Papstes in St. Petri ad vincula 2. Vorschrift über die Papstwahl 4 f. Bestimmungen der 10. allgemeinen Synode über die Papstwahl 444; der 11. allgemeinen Synode 711. Recht des Kaisers bei streitigen Papstwahlen 5, 422, 579 f. Die Papstwahlen nicht ordnungsgemäß 406. Ohne Zustimmung des Papstes soll kein König excommunicirt werden 448. Constanzer Vertrag zwischen Papst und Kaiser 535 f. Die päpstliche Autorität in England beanstandet 570. Barbarossa will allein über das Papstthum entscheiden 604, 645. Betrachtet den Papst als einen Territorialbischof 605, 645. Das Recht des Papstes bei der Wahl eines Kaisers 777 ff., 785, 788 f. Die Decretale Venerabilem 788 f. Die Deutschen protestiren gegen römi-

sche Uebergriffe 787. Was der Kaiser dem Papst beschwören muß 162, 785, 813. Der Papst urtheilt über die Könige de peccato, nicht de feudo 802; er richtet spiritualiter de temporalibus 1131; der Kaiser nur Gehülfe des Papstes in temporalibus 21, 163, 1045. Der Papst hat den Principat über alles Zeitliche 1003. Der Papst darf von Niemand gerichtet werden 180, 181, 383, 808, 1002; er ist der Hort alles Rechtes 820; ist auch an die Kirchengesetze gebunden 865. Friedrichs II. Ansicht über das Verhältniß von Papst und Kaiser 1126 ff.

Paris, Synode i. J. 1074 S. 32 f.; i. J. 1092 S. 204; i. J. 1104 S. 274; i. J. 1147 S. 503 ff. Synoden wegen Petrus Lombardus 616 ff. Synode i. J. 1185 S. 729; i. J. 1188 S. 739; i. J. 1201 S. 801; i. J. 1210 S. 862; i. J. 1212 oder 1213 S. 865; i. J. 1226 S. 941; Friedensschluß in den Albigenserkriegen i. J. 1229 S. 977; i. J. 1248 S. 1150. Bisthumsstreit 243.

Paris, Universität im Streit mit einem Legaten 933.

Parma, Synode i. J. 1187 S. 735; Schlacht i. J. 1248 S. 1137.

Pascha floridum 530.

Paschalis II. S. 201. 259; überwindet mehrere Gegenpäpste 266, 267, 283, 324; hält Synoden 266, 285, 292, 296; absolvirt Philipp I. von Frankreich 272 f.; widersteht König Heinrich I. von England 275 ff.; spricht den Bann über Heinrich IV. S. 267; erklärt sich für Heinrich V. S. 278; ist mit ihm unzufrieden 281; geht nach Frankreich 287; verhandelt mit Gesandten Heinrichs V. S. 288 f.; mit Heinrich selbst 295; verbindet sich mit den Normannen 297, 301, 336; schließt das Concordat von Sutri 297 ff.; wird gefangen 306; seine bedrängte Lage 308, 309, 310; gestattet dem Kaiser die Investitur 308 f.; krönt ihn 311 f. Opposition gegen den Papst 341. Klagt über Heinrich 316; widerruft sein Zugeständniß an Heinrich und will resigniren 316 f.; hält i. J. 1112 eine Synode im Lateran 316; nimmt das Zugeständniß zurück, will aber Heinrich V. nicht bannen 217, 218, 334. Die Eiferer sind noch nicht zufrieden 319 f.; drohen ihm 321; der Papst erklärt sich auf der Lateransynode i. J. 1116 S. 333, 334. Seine unsichere Haltung 334; Aufstand der Römer 336; er flieht 336; ist wieder in Rom 337; flieht vor Heinrich V. S. 338; stirbt 339.

Paschalis III., Gegenpapst 640; in Würzburg anerkannt 646; stirbt 692.

Passau, Synode i. J. 1074 S. 31.

Patarener, s. Katharer.

Pataria 20, 67, 271; s. Herlembald.

Pathe, wer nicht Pathe sein dürfe 269, 796, 1143.

Patriarchalstühle und ihre Gerechtsame 882 f.

Patrone, maßen sich kirchliche Einkünfte an 892, 894; vergreifen sich am Besitzthum der Cleriker 1029. Verordnungen über sie 1009. Patronatsrecht bei verpfändeten Gütern 1028. Vgl. Präsentationsrecht.

Paul von Bernried 24, 66, 71, 74, 103, 150.

Pavia, Synode i. J. 1076 S. 76; im J. 1081 S. 164; i. J. 1114 S. 325; i. J. 1128 S. 403; Aftersynode i. J. 1160 S. 579 ff. Friedensconvent im J. 1175 S. 695.

Pax, Ertheilung desselben 1053.

Pedagia 844.

Pelagius von Albano, Legat für Palästina 909, 914, 916, 917.

Pelegrin von Aquileja 584, 590, 593.

Pensionen 754, 1010.

Pereſtad, Convent daselbst 178.

Personat 891.

Perth, Synode i. J. 1201 S. 801; i. J. 1221 S. 921; i. J. 1242 S. 1098.

Pest, grassirt in Deutschland 395, 1125.

Peter II. von Arragonien 838, 847, 849, 850, 852 f.; stirbt 855.

Peterspfennig 21, 161, 1153.

Petrobrusianer 346, 428 ff., 438, 442.

Petrus Capoccio, Legat in Deutschland 1133, 1150, 1156.

Petrus von Albano (Feuerpeter) 117, 133, 136, 138 f., 173.

Petrus von Amiens 232 f. 234, 240.

Petrus Bartholomäus besteht die Feuerprobe für die heilige Lanze 239.

Petrus von Bruis, seine Irrlehre 346, 438.

Petrus Crassus, seine Schrift gegen Gregor VII. S. 148.

Petrus, Kanzler der römischen Kirche 182.

Petrus Leonis, Cardinal und Gegenpapst (Anaklet II.) 390, 392, 399.

Petrus Lombardus, s. Lombardus.

Petrus von Pisa 439 f.

Petrus von Tarantaise 583.

Petrus Venerabilis von Clugny 346, 392, 409, 484.

Petrus de Vinea 1004, 1088, 1092,

1128; fällt in Ungnade 1139; sein Tod 1140.
Pfänder, Verordnung darüber 613.
Pfändung von Ochsen verboten 329.
Pfarrkirche, an Sonntagen muß man in ihr erscheinen 250. Abhaltung des Officiums in den Landkirchen 1058, 1144; müssen hinlänglich viele Priester haben 685, 923, 950; dürfen nicht jungen Leuten oder Minoristen verliehen werden 712, 858; dürfen nicht von Laien verwaltet werden 1082. Vorschriften über Besetzung und Verwaltung der Seelsorgstellen 890 f., 950, 1012, 1036, 1082, 1100 f., 1144. Priester an denselben müssen vom Bischof bestellt werden 381; jede muß einen Pfarrer haben 987; mehrere dürfen nur im Fall der Noth an Einen verliehen werden 987; müssen ein Siegel haben 951. Factores oder Desservants an den Pfarrkirchen, s. Factores. Pfarrer schlecht besoldet 892, 943, 1143 f. Seelsorgspriester müssen sich weihen lassen 44, 1036, 1143; sie müssen die Sprache des Orts verstehen 1018.
Pfingsten, nur einen Tag lang gefeiert 212.
Philipp I. von Frankreich 19, 33, 160; seine Verbrechen 33; mit der Excommunication bedroht 42; seine Zweideutigkeit 115; seine Ehesache 214, 215, 219, 242, 243, 247, 272; mit Bertrade excommunicirt 262, 273. Paschalis II. wendet sich an ihn wegen Heinrich V. S. 287.
Philipp August von Frankreich will das Kreuz nehmen 729; schließt Frieden mit England, um das Kreuz zu nehmen 738. Neuer Krieg 742; nimmt am dritten Kreuzzuge Theil 746 ff.; sein Ehestreit 758, 792, 798 ff. Frankreich deßhalb mit dem Interdict belegt 798. Das Interdict wieder aufgehoben 800; seine Thätigkeit gegen die Katharer 841 Er verlangt auf's Neue Scheidung von Ingeburge 863; versöhnt sich mit ihr 865; testirt für das heilige Land und stirbt 931.
Philipp von Schwaben 768; König 769; ob wegen seines Benehmens als Herzog von Tuscien gebannt 775, 808; von dem Bischof von Segni absolvirt 776; bittet Innocenz III. um Bestätigung seiner Wahl 776. Stellung des Papstes zu den beiden Prätendenten 777 ff. Der Papst entscheide sich für Otto 784. Abnahme der Partei Philipps 786. Philipp verwüstet Thüringen 791; verhandelt mit dem Papst 791 f.; seine Actien steigen 787, 805 f.; wird vom Banne freigesprochen 809; ermordet 812.
Philipp, Erzbischof von Cöln 694, 702, 724; ist gegen den Kaiser 732, 735; unterwirft sich wieder 740.
Philipp, Bischof von Osnabrück; Streit mit Wibald von Corvey 569.
Piacenza, Synode i. J. 1076 S. 69; i. J. 1095 S. 215; i. J. 1132 S. 421.
Pibo von Toul 65, 196, 258.
Pipewell, Synode i. J. 1189 S. 752.
Piphili, Katharer 568.
Piraten, s. Corsaren,
Pisa, verlangt Metropolitanrechte über Corsica und Sardinien 365, 382, 393. Synode i. J. 1135 S. 425.
Plantagenet 435; s. Gottfried.
Pleichfelden, Schlacht i. J. 1086 S. 188.
Pönitenten, eigene Häuser für sie 324.
Poitiers, Synoden i. J. 1074 S. 35; um's J. 1075 S. 53; i. J. 1078 S. 115 f.; i. J. 1100 S. 261; i. J. 1106 S. 284; i. J. 1110 S. 294.
Pontigny, Cistercienserkloster 631. Asyl Beckets 639.
Pontius, Bischof von Grenoble 75.
Pontius von Clugny 316, 332, 348, 353; sehr beredt 355, 392; stirbt 393.
Poppo, Domprobst von Bamberg 44.
Poppo von Trier 211.
Populicana haeresis 792.
Porticaner und ihr Besitz 381.
Präbenden, s. Beneficien.
Präfation, s. Messe.
Präsentationsrecht 714, 845, 922, 923 f.; geht verloren 1012, 1082.
Prag, Bisthum, im Streit mit Olmütz 46, 187. Jaromir von Prag 20, 187.
Praxedis, zweite Gemahlin Heinrichs IV. S. 211, 216.
Predigtamt darf nicht ad firmam gegeben werden 886. Vorschriften darüber 323, 882, 950, 1011. Sorge für tüchtige Prediger 985.
Priesterehe kann nach der Weihe noch gültig geschlossen werden 22; wird bereits als ungültig angesehen 195; gilt bestimmt als solche i. J. 1107 S. 289, 356, 380, 441, 514. Die vor der Weihe geschlossene wird in Ungarn geduldet 204, 323. Die zweite, oder mit einer Wittwe oder Deflorirten ist illegitim 204; wer eine solche eingeht, wird abgesetzt 324; darf nach der Weihe nicht mehr eingegangen werden 323. Vgl. Cleriker und Cölibat.
Princeps. Der excommunicirte Kaiser wird princeps genannt 1090, 1096,

1128. Quod principi placuit, habet legis vigorem 535, 561.
Priorate, restituirt 859, 943, 1007, 1009; conventartig 1013.
Pripegala, Gottheit der Slaven 295.
Privilegiati, s. Exemtionen.
Privilegium fori, s. Fori privilegium.
Processe, bösliche, verboten 922.
Proceßform und Proceßverfahren 261, 883 f., 893 f., 952 f., 1013, 1115, 1122 f.
Proclamationen 895, s. Ehe.
Procurationes, 892, 1012, 1057, 1153.
Pröpste 345, 380, 410, 944.
Provinzialsynode 883, 891, 944, 1010, 1150, 1151.
Pseudo-Isidor 179, 380.
Ptolemais 747 ff., 766.
Ptolemäus, Graf von Tusculum 337, 359.
Publicani, s. Katharer.
Pullanen 497.
Putzsucht des weiblichen Geschlechtes verboten 1050.
Puy en Velay, Synode i. J. 1130 S. 409.
Puy-Notre-Dame, Synode um's J. 1180 S. 721; i. J. 1222 S. 928.
Pyris 760.

Q.

Quadrages, in derselben darf keine Ehe eingesegnet werden 921; kein Fleisch 223, kein Käse und keine Eier gegessen werden 181.
Quatemberfasten 181, 212, 216, 224.
Quedlinburg, Synode im J. 1085 S. 180. Streit im Nonnenkloster daselbst 938 ff.
Quentin, St., Synode i. J. 1231 S. 1010; zwei Synoden i. J. 1233 S. 1040; i. J. 1235 S. 1041; i. J. 1239 S. 1084.
Questores, s. Almosensammler.

R.

Radulf von Tours 226, 448.
Radulf, Cistercienser und Kreuzprediger 501.
Ragewin, Geschichtschreiber 546, 549, 559 f., 579.
Ragusa, Synode i. J. 1222 S. 929; i. J. 1235 S. 1050.
Raimbald, Legat in Spanien 11.
Raimund, Fürst von Antiochien 448.
Raimund, Graf von Barcelona 492.
Raimund von Pennaforte 1098.
Raimund von St. Gilles und Toulouse 232, 234, 236, 246.
Raimund VI. von Toulouse, Gönner der Katharer 836, 838; excommunicirt 840; absolvirt 841; abermals excommunicirt 846; geht nach Rom 847; Verhandlungen seinetwegen 847 f.; neuer Kreuzzug gegen ihn i. J. 1212 S. 850 f. Der Papst nimmt seine Güter in Schutz 851. Neue Verhandlungen wegen Raimunds Reconciliation 852 ff. Er muß sich unterwerfen 857; verliert Alles 860. Entscheidung des 12. allgemeinen Concils über ihn 902 f. Die Raimunde und Montforts 929 f. Er stirbt 931.
Raimund VII. von Toulouse 929; siegt über Amaury Montfort 931; schließt Vertrag mit der Kirche 931 f.; verlangt Absolution 932; warum seine Sache so schwierig 941. Neuer Kreuzzug gegen ihn 941; er ist glücklich 942; ist excommunicirt 941, 943; schließt den Pariser Frieden 977 f.; wird absolvirt 979; von Ludwig d. Hl. und Friedrich II. zum Ritter geschlagen und belehnt 979, 997. Friedrich II. wegen Raimund vom Papste getadelt 1001, 1002. Raimund zeigt Eifer gegen die Ketzer 1034; wieder mit der Kirche versöhnt, Vermittler des Kaisers 1092; ist wieder nachlässig und wird abermals gebannt 1102; wieder eifrig 1102, 1141; vermittelt zwischen Friedrich II. und Innocenz IV. S. 1092, 1094.
Rainald, Abt von Monte Casino 433.
Rainald, Bischof von Como 11, 14.
Rainald von Dassel 550 ff., 554, 559, 560, 566, 584, 600, 603, 613, 639 f., 645. Er bringt die Gebeine der heiligen Dreikönige nach Cöln 641; muß die Weihen nehmen 647, 651. Versuch, ihn umzustimmen 652; er ist in Italien 652 f.; stirbt 654.
Rainald von Ostia, Cardinal 1003.
Rainald von Rheims 202, 207, 214, 219, 241.
Rainald II. von Rheims 401, 402, 424.
Rainald von Spoleto-Uerslingen 910, 967. Reichsverweser für Sicilien 963.
Rainer, Cardinal, Legat in Spanien 211, 259; später Papst, s. Paschalis II.
Rainer von Orleans 114.
Rainulf von Apulien 433, 445.
Raptus 324, 1153.
Räuber von Kirchengut, wie bestraft 1105, 1144, 1149; wenn sie bei ihrer

That ermordet werden, wie zu behandeln 245.
Ravenna, das Erzbisthum wird verkleinert 285; Sorge für die Besitzungen des Erarchats 381; Streit wegen der Besetzung unter Friedrich I. S. 562. Synode i. J. 1128 S. 403; Reichstag i. J. 1231 S. 991.
Reading, Synode i. J. 1206 S. 821; i. J. 1213 S. 824.
Recognitionen in England 624.
Redemtiones altarium 222, 244.
Regalien, die Kirchen erhalten solche durch Karl d. Gr. und seine Nachfolger 298 f., 311, 334; ihre Nachtheile 304; sie sollen verschieden sein vom Kirchengut 304, 308. Paschalis will auf sie verzichten 294, 304; Protest der deutschen Prälaten 305. Regalien im hohenstaufischen Kampfe verschleudert 765, 776, 785, 814, 991.
Regensburg, Synode i. J. 1103 S. 272; i. J. 1150 S. 528; Vertrag i. J. 1121 S. 367.
Reggio, Synode i. J. 1141 S. 488.
Reginald von Canterbury 819.
Reginbert von Brixen 405.
Reichenau, Abtei 132, 137, 217.
Reinhard von Halberstadt 287, 290.
Reinigungseid 261, 273, 337, 797.
Reisende, die Kirche sorgt für sie, siehe Kirche.
Religionsunterricht, s. Katechese.
Religiosi viri = Cardinäle 13.
Reliquien 898.
Reliquienhändler dürfen nicht predigen 263.
Reservatfälle, s. Casus reservati.
Residenzpflicht 1012, 1057; zum Zweck des Studiums darf von ihr entbunden werden 985.
Resignation 891.
Restitution 1028.
Respublica christiana 20.
Rheims, Uebergriffe des dortigen Erzbischofs 1122. Auflehnung der Bürger gegen den Bischof 1041.
Rheims, Synoden i. J. 1074 S. 36; i. J. 1092 S. 203; i. J. 1093 S. 207; i. J. 1094 S. 214; i. J. 1097 S. 250; i. J. 1105 S. 274; i. J. 1112 S. 321; i. J. 1113 S. 322; i. J. 1114 S. 324; i. J. 1115 S. 328; i. J. 1119 S. 345, 350; i. J. 1128 S. 402; i. J. 1131 S. 415; i. J. 1134 S. 424; i. J. 1141 S. 488; i. J. 1148 S. 512 ff., 516; i. J. 1157 S. 568; um's J. 1158 S. 569.
Ribaldi 867, 1007, 1013.
Richard, Abt und Cardinal 180, 191, 199; Legat in Spanien 157 f.; abberufen 201.
Richard von Canterbury, Nachfolger Beckets 686 f., 688, 690, 691; stirbt 728.
Richard, Fürst von Capua 17.
Richard von Poitiers 622, 629.
Richard Löwenherz, nimmt das Kreuz 738. Zwist mit seinem Vater 742; nimmt am dritten Kreuzzug Theil 746 ff.; wird in Deutschland gefangen 751 f., 758; anerkennt die Superiorität des Kaisers 758; die Kirche verlangt Restitution der dem König Richard abgepreßten Gelder 763, 775; ist für Otto IV. S. 777; stirbt 751, 782.
Richer von Sens 202, 214, 224, 242, 243, 246.
Richer von Verdun 211.
Rikbert von Verden 65.
Ripoll, Streit wegen der Klostergüter 246.
Ritterorden 322, 400, 404, 497, 748, 749, 797; Klagen über sie 713.
Robert, der hl., Stifter von Citeaux 258 f.
Robert, Sohn Wilhelms des Eroberers 154.
Robert, Herzog von der Normandie 234.
Robert von Arbrissel 262.
Robert von Cöln, electus von Bamberg 59, 65, 74, 140, 149.
Robert de Courçon, päpstlicher Legat 857, 865, 871, 905.
Robert von Flandern, Kreuzfahrer 234, 236.
Robert von Loritello 42, 162.
Robert de Melun, Gegner Gilberts de la Porrée 503.
Robert Wizkard, s. Normannen.
Roboald von Alba 428, Erzbischof von Mailand 432.
Roclin, Bischof von Chalons 19.
Rockingham, Reichstagssynode i. J. 1095 S. 209 f.
Roger, Herzog Wizkards Sohn und Nachfolger 17, 188, 189, 195, 252, 308; das ihm von Urban II. zugestandene Privilegium 253 (s. Monarchia sicula); stirbt 308.
Roger, Fürst von Antiochien 322.
Roger, Vicomte von Beziers, Gönner der Katharer 838, 842, 932, 945, 1086.
Roger, Bischof von Salisbury 446.
Roger von Sicilien 219; Klage gegen ihn 324; excommunicirt 400, 427; von Lothar III. bekämpft 432; will Innocenz II. anerkennen 439; auf der Lateransynode excommunicirt 440; läßt den Patriarchen von Antiochien verhaften 448; nimmt Innocenz II. gefangen, Vertrag mit ihm 445; neues

Zerwürfniß mit den Päpsten 492 f. Seine Theilnahme am zweiten Kreuzzug 502, 535.
Roger, Erzbischof von York 520, 608, 611, 619, 622, 624; wird Legat 630, 637; feindselig gegen Becket 642, 674, 686, 690.
Roland, Cardinal, später Papst Alexander III., auf dem Reichstag zu Besançon 549 ff.
Roland von Parma, später Bischof von Treviso 70 f., 77, 119, 132, 141.
Rom, die Stadt, oft rebellisch gegen die Päpste 445, 492 ff., 538, 544, 564, 599, 708, 722, 737; kaiserliche Stadt 605, 645; Käuflichkeit 662, 664, 668, 806. Haß Deutschlands gegen Rom 1139.
Rom, Fastensynode i. J. 1074 S. 23 f.; Synode am Andreasfeste 1074 S. 30; Fastensynode i. J. 1075 S. 36 ff., 45 ff.; i. J. 1076 S. 70 ff.; i. J. 1078 S. 116 ff. Synode im November 1078 S. 123; Fastensynode i. J. 1079 S. 128; i. J. 1080 S. 141; i. J. 1081 S. 161; Synode im November 1083 S. 169; angebliche Synode von 1083 S. 174, 177; Heinrichs Aftersynode im März 1084 S. 171; Synode im April 1089 S. 194; Synode Wiberts 1089 od. 1092 S. 196; Lateransynode i. J. 1097 S. 248 ff.; nach Ostern 1099 S. 255; Lateransynode i. J. 1102 S. 266; i. J. 1105 S. 272, 274, 276; i. J. 1110 S. 296; i. J. 1111 gegen Paschalis II. S. 314; Lateransynode i. J. 1112 S. 317 f.; Lateransynode i. J. 1116 S. 332; i. J. 1121 S. 365. Erste allgemeine Lateransynode i. J. 1123 S. 378 ff.; Synode i. J. 1125 S. 393; i. J. 1126 S. 393; zehnte allgemeine, zweite Lateransynode i. J. 1139 S. 438; Synode i. J. 1144 S. 493; Lateransynode i. J. 1167 S. 655. Dritte Lateransynode, elfte allgemeine i. J. 1179 S. 711 ff.; Synode i. J. 1211 S. 815; vierte Lateransynode, zwölfte allgemeine i. J. 1215 S. 872 ff.; i. J. 1228 S. 962.
Romanus, Legat 932, 941, 976, 980.
Romipetae 381.
Roncalische Felder 297, 421, 539, 560 f.
Roscelin von Compiegne 202.
Roscommon, Synode um's J. 1158 S. 570.
Rose, goldene 606.
Rotarier, s. Ruptuarier.
Rotold, Erzbischof von Rouen 507.
Rouen, Primat 427; Synoden i. J. 1074 S. 34 f.; i. J. 1096 S. 241; i. J. 1118 S. 343; i. J. 1119 S. 357; i. J. 1128 S. 403; i. J. 1190 S. 753; i. J. 1214 S. 871; i. J. 1223 S. 929; i. J. 1231 S. 1006.
Rorburg, Synode i. J. 1125 S. 390.
Rudiger von Passau S. 1069.
Rudolf von Canterbury 343.
Rudolf von Schwaben, sein Verhältniß zu Gregor VII. S. 14, 39; erhebt sich gegen seinen Schwager 79, 91; schreibt an Heinrich 102; wird Gegenkönig 104 ff., 144 f. Auftritt in Mainz 105. Die concubinarischen Geistlichen sind gegen ihn 106. Heinrich bekriegt ihn und spricht die Acht über ihn aus 107 f. Vertrag 109. Der Legat Bernhard bestätigt Rudolf 110. Rudolf und Heinrich schicken Gesandte nach Rom 116. Die Rudolfianer unzufrieden mit dem Papst 120 f., 122, 130, 134, 138; sie beginnen auf's Neue den Bürgerkrieg 122 f. Rudolf wird endlich vom Papste anerkannt 145; die Krone mit der Inschrift 146; Rudolf stirbt 150. Die Rudolfianer egoistisch 166.
Rudolf von Tours 273.
Rugger von Würzburg 367 ff., 393 ff.
Runkarier oder Runkeler 828.
Rupem scissam, ad, Synode 258.
Rupert von Würzburg 281.
Ruptuarier 848, 887, 932, 979, 984.
Ruthard von Mainz 198, 213, 279, 280, 282, 284, 289, 291.

S.

Sabas, Erzbischof von Serbien 794.
Sabatati 767.
Sachsenaufstand i. J. 1073 S. 15.
Saintes, Synode i. J. 1075 S. 55; i. J. 1080 S. 156; i. J. 1096 S. 243.
Sacramente, ihre Zahl 29, 797, 1056; der Ausdruck Sacrament sensu latiori gebraucht 713; sie müssen gratis gespendet werden 440, 688, 866, 951, 1056; mit Ehrfurcht 1027; sie dürfen nicht von fremden Geistlichen administrirt werden 950, 952.
Saladin 736 ff., 747 ff.; stirbt 763.
Saladinszehnte 738 f., 741; Klagen über ihn 740.
Salamanca, Synode um's J. 1190 S. 755.
Sale, die 376.
Salerno, Synode i. J. 1084 S. 173.
Salisbury, Synode i. J. 1116 S. 335; um's J. 1219 S. 920.
Salomo, König von Ungarn 204.
Salona, Synode i. J. 1075 S. 55.

Salzburg, Synode i. J. 1150 S. 528; um's J. 1216 S. 905; i. J. 1219 S. 921.
Salzsteuer 844.
Samson, Erzbischof von Rheims 488.
Samstag, Abstinenztag 125; das Officium B. V. M. an demselben 232.
Sanctimonialen, dürfen heirathen, wenn sie aus Furcht den Schleier genommen 54, 264; ihre Kleidung 399, 437, 569, 925; ihre Verführung bestraft 940; sie dürfen nicht heirathen 441; nicht in besondern Häusern wohnen 442, 569; Vorschriften für sie 869. Vgl. Aebtissin.
Saonebrücke, Congreß auf derselben i. J. 1162 S. 601 ff.
Sarazenen, getaufte, die wieder abfallen 205; Christen dürfen ihnen keine Waffen liefern 715, 762, 901; keine Gemeinschaft mit ihnen haben ꝛc. 715; sie müssen andere Kleider tragen 899, 1082; dürfen keine christlichen Frauen oder Ammen ꝛc. haben 716, 1082; Aufstand derselben in Sicilien i. J. 1222 S. 917.
Sardinien, Kirche daselbst 19, 1006.
Savigni, Congregation 519.
Saxo Grammaticus 605.
Schiffbrüchige, Sorge der Kirche für sie 297, 715.
Schleswig, Synode i. J. 1222 S. 938.
Schleuderer, Kunst derselben verboten 250.
Schloßkapläne 110, 293, 356, 515; Verordnungen betreffs des Interdicts einer Burg 614 f.
Scholaren, reisende, Euerhardini genannt 952, 1059.
Schotten, Frauenhandel derselben 19; ihre Grausamkeit 436.
Schottische Synoden um's J. 1076 S. 111; i. J. 1125 S. 390; i. J. 1225 S. 940; schottische Bischöfe sehr arm 717 f.; ihr Streit mit York 390, 619, 691; die schottische Kirche steht unmittelbar unter Rom 390; soll unter England kommen 691; Kirchenstreit i. J. 1180 S. 721.
Scotus Erigena, sein Buch De divisione naturae verworfen 862, 933.
Schrift, die heilige, dürfen Laien nicht besitzen 982; auch keine Uebersetzung davon 1037.
Schulen, die Lehrer werden ausgeliehen 437; Sorge für die Lehrer 715; in jedem Archidiakonat sollen solche errichtet werden 987; Anstellung von Lehrern 885, 1036; venia docendi muß gratis ertheilt werden 715, 867.
Schwägerschaft, Ehehinderniß 895.
Schweden, kirchliche Verhältnisse 527.
Schwerter, die zwei, auch Heinrich IV. spricht davon 77; Gregor IX. 1045; ähnlich Sonne und Mond 21, 154.
Seelsorge, Wichtigkeit derselben 890, 891.
Seelsorger, s. Pfarrer.
Seeräuber, s. Corsaren.
Selbsthülfe zugestanden 141.
Senlis, Synode um's J. 1228 S. 977; i. J. 1233 S. 1040; i. J. 1235 S. 1042; i. J. 1240 S. 1085.
Sens, Synode i. J. 1080 S. 156; i. J. 1140 S. 451 ff.; Gelehrtenconvent im J. 1164 S. 618; Synode i. J. 1198 S. 793; i. J. 1223 S. 929 ff.; um's J. 1225 S. 933; um's J. 1228 S. 977; i. J. 1239 S. 1084.
Senz, Convent i. J. 1126 S. 393.
Servitores, s. Factores.
Sever, St., Synode i. J. 1208 S. 804.
Sicard, Cellerier, Katharerbischof 642.
Sicilien, normännische Grafschaft 325, 400; Königreich 445; Heinrich VI. bemächtigt sich Siciliens 763; Sicilien unter Innocenz III. 773 f.; soll nicht mit dem Kaiserreich vereinigt werden 816, 911, 913, 914; Friedrichs II. sicilische Gesetzgebung 991; die kirchlichen Rechte der sicilischen Monarchie 547, 773.
Sigebert von Gemblours (Gegner von Gregors Cölibatsgesetz) 25, 29, 146. 182.
Sigehard, Patriarch von Aquileja 23, 49, 86, 107.
Sigelgaita, Gemahlin von Robert Wizkard 17.
Sigfried von Augsburg (Heinricianer) 121, 181, 182.
Sigfried II. von Eppstein, Erzbischof von Mainz 786.
Sigfried III. von Eppstein, Erzbischof von Mainz 1024 ff., 1083, 1098; tritt auf Seite des Papstes 1099, 1102.
Sigfried von Hildesheim resignirt 934.
Sigfried von Mainz 24, 31, 36, 39, 45, 51, 52, 64, 66, 74, 79, 105, 166; stirbt 178.
Sigfried von Regensburg, Kanzler 990.
Sigward von Minden 396.
Sigwin von Cöln 178, 182.
Simon, Graf von Montfort 902, 929; stirbt 930.
Simonie, 20, 24, 35, 48, 106, 116, 119, 124, 127, 175, 191, 194, 212, 215, 216, 217, 222, 257, 263, 268 f., 279, 289, 324, 345, 355, 379, 398, 399, 410, 415, 431, 440, 532, 614, 688, 795, 866, 898, 940, 1012, 1100.
Sion, Synode i. J. 1140 S. 50.

Skeninge, Synode i. J. 1248 S. 1151.
Sklaven, Menschenverkauf 19, 269, 324, 570; christliche Sklaven bei Juden und Sarazenen 35, 715; die Concubinen der Geistlichen werden unfrei 195, 204, 259, 292; ob Unfreie geistlich werden dürfen 116, 323, s. auch Cleriker; Kirchensklaven 323; Niemand darf einen Freien wieder zum Knechte machen 347; Sklaven in Irland 682.
Slaven, ihre Unmenschlichkeiten gegen Christen 295.
Sodomie 269; in England 209.
Sohn Gottes, der Vater größer als er, wie dieß zu verstehen 676 ff.
Soissons, Synode i. J. 1079 S. 128; i. J. 1092 S. 202; i. J. 1115 S. 328; i. J. 1121 S. 358; i. J. 1155 S. 566; i. J. 1201 S. 800.
Soldat, kann man nicht ohne Sünde sein 125.
Sollicitatio, Bestrafung 951.
Sonne und Mond, s. Schwerter.
Sonntagsheiligung 205, 871; Predigt am Sonntag 323, 327; wer am Sonntag nicht in die Kirche kommt, wird um Geld bestraft 983, 1035; s. auch Messe.
Sophia, Aebtissin von Quedlinburg 938 f.
Soterich von Antiochien 567 ff.
Souvigny, Verhandlung daselbst 602.
Spalato, Synode i. J. 1075 S. 55; i. J. 1111 S. 313; i. J. 1185 S. 729.
Spanien, Lehen der römischen Kirche 11; traurige Zustände daselbst 325 f.; König Alfons VII. führt den Titel imperator 404, 431; spanische Synode um's J. 1215 S. 905; ob der hl. Jakobus dahin gekommen 875.
Speier, Convent daselbst 192; Reichstagssynode i. J. 1193 S. 758.
Sperago, Erzbischof von Tarragona 987.
Speronisten 829, 915.
Spitäler 869.
Spoleto, angebliche Synode i. J. 1234 S. 995.
Spolii jus 203, 224, 244, 347, 400, 410, 440, 447, 568; Heinrich VI. will darauf verzichten 765; ebenso Philipp von Schwaben 791; Otto IV. 813 und Friedrich II. 912.
Sponsalien, Formel 948; s. Ehe.
Sprache, lateinische, für alle Beneficiaten vorgeschrieben 323, 985, 987.
Sprachfenster in den Klöstern 954.
Spurii, ob sie geistlich werden dürfen, s. Cleriker.
Stampense concilium, s. Etampes.
Stedinger 1018 ff.; besiegt 1021; ob sie Ketzer waren 1022.
Stephan von Blois 234; d. j., König von England 436, 445 f., 488 f., 491, 512.
Stephan der Normanne 305, 343, 588.
Stephan von Puy, Mörder 75.
Stephan, Erzbischof v. Paris 400, 424.
Stephan, Abt von Tours 39 f.
Steigbügelscene 218.
Steuern, s. Abgaben.
Stigmatisirter Betrüger 921.
Stilus curiae 262 f.
Stolgebühren, verboten 116, 223, 257, 263, 323, 347, 356, 390, 437, 442, 515, 614, 688, 713, 797, 866, 898, 948, 950, 1083; sie dürfen nicht gefordert, sollen aber freiwillig dem Herkommen gemäß gereicht werden 899, 924 f., 950, 986.
Strandrecht 118, 400, 715, 915.
Straßburg, Convent daselbst 348; i. J. 1126 S. 396 f.
Straubing, Synode i. J. 1240 S. 1085.
Strigonium, s. Gran.
Sturm, canonisirt 444.
Subdiakon, zum Cölibat verpflichtet 127, 289, 323, s. Cleriker; vor Empfang des Subdiakonats muß Keuschheit gelobt werden 268.
Suger von St. Denis 287 ff., 379, 404, 408 f. 451, 498, 502, 527, 529; stirbt 530.
Superpellicium, s. Chorhemd.
Suspension 74, 201, 712, 1123; wenn ein suspendirter Priester functionirt, wird er degradirt 515, 754; der Suspension muß die canonische Warnung vorausgehen 713.
Sutri, Concordat i. J. 1111 S. 297 ff.
Sylvester IV., Gegenpapst 283, 305, 312, 365.
Synoden in England außer Uebung 54; in Deutschland darf außer dem Papst nur noch der Erzbischof von Mainz, nicht aber ein päpstlicher Legat ein Generalconcil abhalten 28; s. Diöcesansynode und Provinzialsynode.
Syrische Synoden i. J. 1115 S. 330.
Szaboles in Ungarn, Synode i. J. 1092 S. 204.

T.

Tänze in Kirchen und auf Gottesäckern 845, 867, 871, 951, 1007.
Tancred, Kreuzfahrer 235, 239; Fürst von Antiochien 496.
Tancred, König von Sicilien 747;

Constanze in seiner Gewalt 756, 763, 774.
Tarragona, Synode i. J. 1146 S. 500; i. J. 1180 S. 722; i. J. 1229 S. 987; i. J. 1230 S. 988; i. J. 1233 S. 1037; i. J. 1239 S. 1081; i. J. 1240 S. 1086; i. J. 1242 S. 1098; i. J. 1244 S. 1105; i. J. 1246 S. 1149; i. J. 1248 S. 1152.
Tarsus, Synode i. J. 1177 S 708.
Tataren 1018, 1080, 1083 f., 1090, 1096; Hülfe beschlossen zu Lyon 1114.
Taufe muß gratis ertheilt werden 216, 324, 356, 390, 437, s. Stolgebühren; das Taufwasser muß verschlossen sein 949, 1051, 1052, 1058, 1099, 1153; Taufe in der Landessprache 924 f., 946, 1099; soll außer im Nothfall nur an Ostern und Pfingsten gespendet werden 176; dieß wird als lebensgefährlich erachtet 1056; ob ein Diakon taufen dürfe 761, 796, 1009, 1052; Taufe durch die Eltern 796, 1027, 1099. Nothtaufe 796, 924, 946, 1051 f., 1099. Trierische Verordnung über die Taufe 946; Verordnung von Canterbury 1052; von Fritzlar 1099.
Taufpathen 761, 946; ihre Zahl beschränkt 1027.
Tedald von Mailand 58, 63, 71, 119, 132, 141, 163.
Templer, Ritterorden, Stiftung 400 ff.; Ordenstracht 401; Regel vom hl. Bernhard verfaßt 400; wird begünstigt und unterstützt 431, 492; Klagen über sie 713, 797; Lob 749.
Templum Domini in Jerusalem 968, 970.
Templum Salomonis 970, 972.
Testamente, vorgeschrieben 683, 1050, 1144, 1151; sie müssen in Gegenwart eines Geistlichen gemacht werden 683, 943, 982, 1008, 1039; Geistliche mißbrauchen ihren Einfluß 866; ob Geistliche testiren dürfen 714, 753, 925, 940, 1101.
Textores = Katharer 568.
Thaddäus von Suessa 1092, 1096, 1108, 1110, 1124, 1126; stirbt 1137.
Theatralische Vorstellungen in Kirchen 1007.
Theobald von Canterbury 444, 447, 489, 512, 583; stirbt 608.
Theobald von Champagne 451, 457, 498, 977.
Theoderich, Gegenpapst 266.
Theoderich von Münster 939, 940.
Theoderich von Trier 944.
Theoderich von Verdun, s. Dietrich.
Theorianus, verhandelt mit den Armeniern 680.
Tiedo, Bischof von Brandenburg 65.
Thimo von Salzburg 217, 496.
Thomas, Graf von Aquin und Acerra 963, 964.
Thomas von York 293.
Thurstan von York 336, 350, 364, 389, 390 f., 447.
Titulus, sine titulo dürfen die Weihen nicht ertheilt werden, sind sogar ungültig 218, 391, 797, 1035; die Bischöfe müssen die sine titulo Geweihten selbst sustentiren 712 f.; wie sich die Bischöfe hiegegen sicher stellen wollten 1036.
Tod- oder schwere Sünden 950, 1028.
Todtenmessen, s. Messe.
Toledo, Erzbisthum 193; Synode i. J. 1091 S. 200; Streit um die Primatialwürde 874.
Tonsur, s. Cleriker.
Torcello, Synode i. J. 1127 S. 399.
Toulouse, Synode i. J. 1079 S. 55; i. J. 1090 S. 200; i. J. 1118 S. 343; i. J. 1119 S. 345, 385; angeblich i. J. 1129 S. 405; i. J. 1160 S. 594 ff.; i. J. 1219 S. 921; i. J. 1229 S. 979 ff.
Toulouse, Gründung der Universität 978; päpstliche Bestätigung 1035.
Tournus, Synode i. J. 1115 S. 330; i. J. 1117 S. 337.
Tours, Synode i. J. 1096 S. 242; i. J. 1163 S. 606 und 611; i. J. 1236 S. 1050; i. J. 1239 S. 1083.
Transelementatio 568.
Transsubstantiatio 878.
Trappe, la, Kloster 519.
Trencavel 932, 943, 1086.
Treuga Dei, s. Gottesfriede.
Triaverdiner = Räuber 716.
Tribur, Reichstag i. J. 1076 S. 86; i. J. 1119 S. 348.
Trier, Synode i. J. 1131 S. 414; i. J. 1147 S. 511; i. J. 1152 S. 531; conciliabulum i. J. 1162 S. 605; Synode i. J. 1189 S. 755; i. J. 1227 S. 944 ff.; i. J. 1231 S. 1016; i. J. 1238 S. 1058. Bisthumsstreit 414, 417, 725, 733, 755; Trier angeblich zum Sitz eines deutschen Papstes bestimmt 554.
Trisagion, Zusatz in demselben 709.
Troja, Synode i. J. 1093 S. 207; i. J. 1115 S. 330; i. J. 1127 S. 400.
Troyes, Synode i. J. 1104 S. 273; i. J. 1107 S. 288; i. J. 1128 S. 401.
Trutanen 952.
Tübingen von Heinrich IV. erobert i. J. 1078 S. 123.
Tunis, Prinz von, Streit über ihn 1001, 1002.
Turniere verboten 410, 441, 442, 514, 569, 692, 715, 901, 952, 1120.

A.

Ubert, Erzbischof von Mailand 561.
Udo von Trier 39, 65, 79, 90, 109, 120; stirbt 123.
Udo von Hildesheim 178, 180, 182, 290.
Uerslingen, Konrad, s. Konrad.
Ulm, Fürstenconvent i. J. 1076 S. 86; i. J. 1093 S. 211.
Ulrich II., Patriarch von Aquileja 650.
Ulrich von Augsburg, sein angeblicher Brief wegen des Cölibates 132.
Ulrich von Cosheim, einer der vertrautesten Räthe Heinrichs IV. S. 74, 88, 169.
Ulrich von Eichstätt 65.
Ulrich, Graf von Lenzburg 108.
Ulrich von Padua 133, 136, 139 f.
Ulrich von Passau 217.
Ulrich, Abt von Reichenau 217.
Ulrich von St. Gallen, Patriarch von Aquileja 137, 139, 197, 198.
Ulster, Synode um's J. 1163 S. 619.
Unfreie, ob sie geistlich werden dürfen 116; s. Cleriker.
Ungarische Synoden 204, 322 f.
Ungarn, sind immer proni ad dissentiendum 873.
Union mit der orientalischen Kirche, s. Griechen und Armenier.
Unstrut, Schlacht an der 50.
Unterricht, Sorge für ihn, s. Schulen.
Urban II. S. 193; hält Synoden zu Rom und Melfi 193 f.; belehnt den Normannenherzog Roger 195; von Heinich IV. verjagt 197, 201; hält eine Synode zu Benevent i. J. 1091 S. 201; kehrt nach Rom zurück 213; hält eine Synode zu Piacenza 215; beruft die Synode von Clermont 219; ist in Clugny 219; eröffnet die Synode von Clermont 220 ff.; bewirkt den ersten Kreuzzug 227 ff.; kehrt nach Rom zurück 248; wird wieder Herr von Rom 255; stirbt 259.
Urban III. S. 730; Zerwürfniß mit Friedrich I. S. 731 ff.; stirbt 733.
Urkundenfälschung kirchlich bestraft 754.
Urraca, Königin von Castilien 325, 329.
Ursperger Chronik 506.
Usneach, Synode i. J. 1112 S. 322.
Utrecht, Statut 862; Synode i. J. 1249 S. 1156.
Uzès, Synode i. J. 1139 S. 425.

V.

Valence, Synode i. J. 1100 S. 261; Convent wegen der Katharer i. J. 1209 S. 841; Synode i. J. 1248 S. 1154.
Valladolid, Synode i. J. 1137 S. 431, i. J. 1155 S. 566; i. J. 1228 S. 985.
Vallis Guidonis, Synoden, siehe Laval.
Vatazes, griechischer Kaiser 1125, 1137.
Vater, der, ist größer als der Sohn, wie zu verstehen 676 ff.
Vecelay, Synode i. J. 1146 S. 500; Kloster 601, 615.
Veit von Lusignan, s. Guido.
Venedig, Synode i. J. 1152 S. 531. Friedenssynode i. J. 1177 S. 692 ff.; angebliche Synode am 25. Juli 1177 S. 705 f.; Synode am 14. August 1177 S. 707.
Venerabilem, Decretale 781 f.
Venia docendi, s. Schulen.
Verjährung 222 f., 328, 381, 893.
Verkauf von Sklaven und Frauen, s. d. Artt.
Vernon, Synode i. J. 1199 S. 794.
Veroli, Synode i. J. 1111 S. 313; Zusammenkunft des Papstes Honorius III. mit Friedrich II. S. 916.
Verona, Bund, veronesischer 641; Convent i. J. 1184 S. 724; Edict gegen die Ketzer 726; Hoftag i. J. 1238 S. 1004; i. J. 1245 S. 1097.
Verstorbene, Sorge für sie 683, s. Begräbniß.
Verwandtschaftsgrade, die Ehe betreffend 269, 391, 442, 680, 895; s. Ehe. Geistliche Verwandtschaft 951.
Vestiti haeretici 832.
Vezelay, s. Vecelay.
Vicare 441, 686, 688, 892, 923 f., 940, 951, 1008, 1036, 1056, 1101.
Vicarie = Pension 923.
Vicedomini, belästigen die Kirchen 894.
Victor II., Papst 611.
Victor III., s. Desiderius von Monte Casino.
Victor IV., Gegenpapst, s. Octavian.
Victor, St., Kloster 322.
Vienne, Synode i. J. 1112 S. 320; i. J. 1119 S. 344; i. J. 1124 S. 385; i. J. 1141 S. 488; Convent i. J. 1164 S. 641; i. J. 1200 S. 798.
Vienne, Primat der dortigen Kirche 365.
Vigilien, unanständige 751, 1007.
Villabertrandi, Synode i. J. 1100 S. 264.
Vincenz von Prag, Chronist 584.
Visitation der Kirchen 155, 205, 712, 753, 866 f., 870, 923, 1057, 1153.
Viterbo, Untreue gegen den Kaiser und Vertragsbruch 1092.

Vitry, Blutbad i. J. 1144 S. 498.
Vivian, Cardinallegat für Britannien 691 f.
Vögte der Kirchen, ihre Beschränkung 514.
Volkmar von Trier 725, 731, 735.

W.

Wahlen, kirchliche, sollen frei sein 300; Verordnungen darüber 142, 712, 866, 889, 1114, 1121.
Wahlrecht, wenn es verloren gehe 712.
Wahrsagen 176.
Wahrsagerei 1050.
Waisen, Sorge der Kirche für sie 1013.
Waldemar, König von Dänemark 604, 936.
Waldenser 717, 726; in Spanien Sabatati genannt 767; mit den Katharern zusammengenommen 1105.
Wallfahrt gilt als Buße 222, 410, 1103; Wallfahrer von der Kirche beschützt 380; s. Kreuzfahrer.
Wallingford, Synode i. J. 1213 S. 824.
Walram von Naumburg 100, 177 f.
Walter von Basel 904.
Walter von Brienne 774, 806, 1130.
Walter von Ravenna 383, 411.
Waterford, Synode i. J. 1158 S. 570; i. J. 1175 S. 690.
Weggelder verboten 844, 943; Verordnung darüber 983, 1037 f., 1144; wer frei davon sei 983.
Weihen, wann zu ertheilen 224; in Interstitien 35, 225, 795; wer unbedingt von den Weihen ausgeschlossen sei 175, 710. Die Diakonats- und Priesterweihe am Sonntag 381; in welchem Alter 175; vom Subdiakonat ist dabei Keuschheit zu geloben, s. Cleriker. Die Weihen dürfen nicht absolut ertheilt werden 391, 686, 986; auf den tit. patrimonii 1035; die sine titulo ertheilten sind ungültig 218 f. 391, 797; ebenso die simonistisch, von Excommunicirten, Schismatikern, Concubinariern ꝛc. ertheilten 118, 124, 127, 181, 217, 380, 381, 440, 442, 514, 712, 718, 725; sie sind zweifelhaft 194; Streit darüber 196; für gültig erklärt 279 f., 285, 693. Wer so geweiht ist, muß wieder geweiht werden 127, 725. Auch Kirchen, von einem Simonisten geweiht, müssen wieder geweiht werden 127. Weihen von Kirchen gratis 391. Weihen von einem fremden Bischof verboten 437, 1007, 1152 f. Wer ein kirchliches Amt hat, muß sich weihen lassen, oder er verliert es 441, 1056, 1143. Weihen um Geld, s. Simonie.
Weinsberg, erobert (Sage) 435.
Welf, Herzog von Bayern 79, 86, 91, 149, 162, 197, 211; die Welfen wollen zu Heinrich IV. übertreten 198; thun dieß 213; sind auch später noch auf seiner Seite 271, 287. Welf IV. S. 187, 496. Welf VI. S. 435.
Welfen und Ghibelinen, ihr Streit in Deutschland beendet 997.
Wenrich, seine Schrift gegen Gregor VII. S. 149.
Werner von Straßburg 36, 42, 65.
Werner, Markgraf von Ancona 283, 305.
Werner, der berühmte Rechtslehrer, s. Irnerius.
Westmünster, Reichsversammlung im J. 1163 S. 619.
Westmünstersynode, s. London.
Wezelin von Magdeburg 49, 50, 51, 122, 142.
Wezilo von Mainz 178, 180, 181, 182.
Wibald von Stablo und Corvey 502, 511, 517, 527, 531, 535, 537, 545; Abt von Monte Casino 433. Papst Hadrian IV. schöpft Verdacht gegen ihn 548; Wibald zum zweiten Mal nach Constantinopel gesandt 545; stirbt 548. Sein Streit mit dem Bischof von Osnabrück 569.
Wibert und die Wibertisten 2, 10, 11, 26, 40, 45, 63, 76, 101, 119, 125, 137, 141. Gegenpast 149, 153, 163, 167, 187, 213, 217, 255; stirbt 265, 317, 339.
Wichmann von Magdeburg 569, 584, 647, 650, 697.
Wido von Ferrara 1, 4, 29, 150.
Wigold von Augsburg, Rudolfianer, 121, 181.
Wilhelm von Albi 642.
Wilhelm von Aquitanien 156, 415, 496.
Wilhelm von Burgund 38.
Wilhelm von Canterbury 390, 399, 437.
Wilhelm von Champeaux, Bischof von Chalons 348, 351, 353, 358, 376 f.
Wilhelm II. oder der Rothe von England 208, 252, 254; verhandelt mit Urban II. wegen Anselms 256.
Wilhelm der Eroberer 34; ist gewaltthätig gegen die Kirche 153; geht auf Gregors Pläne ein 153; Nachsicht mit ihm 153, 193, 208.
Wilhelm, Abt von Hirsau 168, 191.
Wilhelm von Holland, deutscher König 1138 ff., 1156.
Wilhelm, Patriarch von Jerusalem 448, 449.
Wilhelm von Malmesbury 221, 231, 253, 297, 489, 491.

Wilhelm de Montant, abgesetzt 12.
Wilhelm, Graf von Nevers 457, 496, 502.
Wilhelm, Bischof von Pavia 18, 26, 40, 42, 662, 666.
Wilhelm, Cardinal von St. Peter ad vincula 584, 585, 589, 595.
Wilhelm, Graf von Poitiers 30, 33, 38, 54; der Troubadour 262, 352, 415.
Wilhelm von Präneste, Cardinal 394, 420.
Wilhelm von Rouen 241.
Wilhelm, König von Schottland 687, 691, 721.
Wilhelm I. von Sicilien 546, 564 f.; stirbt 654.
Wilhelm II. von Sicilien 654, 695, 730, 738.
Wilhelm von Thierry 453.
Wilhelm von Tyrus 231, 711, 738.
Wilhelm, Bischof von Utrecht 64, 74, 76; stirbt 77, 78.
Wilhelm von Warelwast 275.
Wilhelm, Erzbischof von York 519.
Winchester, Synode i. J. 1076 S. 110; i. J. 1139 S. 447; i. J. 1141 S. 489; i. J. 1143 S. 492.
Windsor, Synode i. J. 1114 S. 322; i. J. 1175 S. 690; i. J. 1184 S. 728.
Wirthshausbesuch der Geistlichen verboten, s. Cleriker; auch den Laien 324.
Witmund, Mönch, gegen Victor III. 190.
Wizkard, Robert, s. Normannen.
Wolfger von Aquileja 807.
Wollust, unnatürliche, bestraft 714, 871.
Woodstock, Synode i. J. 1175 S. 689.
Worcester, Synode i. J. 1092 S. 204; i. J. 1240 S. 1086.
Worms, Synode i. J. 1076 S. 64 ff., 77, 80; i. J. 1118 S. 342; i. J. 1122 S. 372; i. J. 1124 S. 394; i. J. 1127 S. 399; i. J. 1153 S. 536.
Wormser Concordat 363 ff., 373. Inhalt u. Beurtheilung desselben 375 ff.; von der Lateransynode bestätigt 379. Lothar III. möchte die Zugeständnisse desselben wieder rückgängig machen 388, 413.
Wormser Edikte Friedrichs II. 990 f.
Wratislaus von Böhmen und Polen 19; König 186 f., 198.
Wucher 116, 127, 249, 391, 441, 688, 715 f., 844, 899, 943, 952, 1010, 1013, 1029, 1058, 1144. Spekulation als Wucher erachtet 613, 868 f., 952.
Würfelspiel den Clerikern verboten 887.
Württemberg, Graf Konrad 963; fällt von den Hohenstaufen ab 1134.
Würzburg, Synode i. J. 1127 S. 399; i. J. 1130 S. 411; i. J. 1230 S. 989; Convent i. J. 1079 S. 137; i. J. 1121 S. 365 f. Reichstag i. J. 1130 S. 411 f.; i. J. 1165 S. 646. Bisthumsstreit 367 ff., 393 ff.

X.

Xaintes, s. Saintes.
Ximenes, Roderich 874.

Y.

Ymar, Cardinal 573, 589, 640.
York, einige Zeit lang Metropole für Schottland 390; im Streit mit Canterbury, s. Canterbury. Synode i. J. 1195 S. 760. Convent i. J. 1237 S. 1054.

Z.

Zehnten, der kirchliche, darf nicht in den Händen von Laien sein 125, 155, 174, 181, 195, 223, 244, 403, 441, 514, 613, 714, 754, 761. Nur die Kirche darf Zehnten beziehen 223, 244, 269. Der Zehnten in Irland eingeführt 532, 683. Kirchenzehnten dürfen nicht an Laien vererbt werden 714. Laien dürfen den Kirchenzehnten an Geistliche vergeben 686; mit Zustimmung des Bischofs 381, 399, 403. Zehnte von Neubrüchen 797. Viehzehnten 206, 688. Der Zehnten muß auf dem Felde und vollständig entrichtet werden und von Allem 399, 437, 683, 688, 754, 761, 797, 896, 982, 986, 987, 1058; auch von den Juden und Mauren 127, 899, 1039; ebenso von den Freien und Mönchen 206, 896. Mönche bringen die Kirchen um den Zehnten 896, 1039. Die Griechen entrichten keinen Zehnten 896. Zehnterhebung 206. Zehnten dürfen nicht gekauft werden 263. Wie viel dem Priester vom Zehnten gehöre 686; Vertheilung desselben 795. Der deutsche Adel in Polen verkürzt den Zehnten 1152.
Zeichensprache der Mönche 1013.
Zenki 497.
Zeugen, falsche, bestraft 943, 1051, 1152.
Zins 613, 942.
Zinsfuß soll von den Bischöfen festgesetzt werden 249.
Zölle, neue, von der Kirche verboten 529, 860.
Zweikampf als Gottesurtheil 158. Cleriker dürfen dazu nicht gezwungen werden 691.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BX
821
H44
1873
V.5
C.1
ROBA